

HANDBOUND
AT THE



UNIVERSITY OF
TORONTO PRESS



8210

I

DD

390

U75

Bd. 5

894128

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE
ZUR GESCHICHTE
DES
KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM
VON BRANDENBURG.

AUF VERANLASSUNG SEINER KÖNIGLICHEN HOHEIT DES
KRONPRINZEN VON PREUSSEN.

FÜNFTER BAND.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1869.

11

URKUNDEN UND ACTENSTÜCKE
ZUR GESCHICHTE DES
KURFÜRSTEN FRIEDRICH WILHELM
VON BRANDENBURG.

STÄNDISCHE VERHANDLUNGEN.

ERSTER BAND.
(C L E V E - M A R K.)

HERAUSGEGEBEN
VON
AUGUST VON HAEFTEN.
ARCHIVAR AM STAATSBARCHIVE ZU HANNOVER.

BERLIN.
DRUCK UND VERLAG VON GEORG REIMER.
1869.



~~894128~~

V o r w o r t.

Mit Freuden empfang ich von der „Kommission für die Herausgabe der Urkunden und Actenstücke zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm“ den Auftrag zur Herausgabe des vorliegenden fünften Bandes derselben. Gehört diese Art von Publicationen an und für sich schon recht eigentlich zum Beruf des Archivars, so musste ganz besonders die durch diesen Auftrag gestellte Aufgabe dem preussischen Archivbeamten willkommen sein. Und hier ward überdies dem an einem Staatsarchive in der Provinz fungirenden Beamten einmal die seltene Gelegenheit geboten, nicht nur für die Geschichte eines Theils derselben, die zufällig auch seine engere Heimath ist, sondern zugleich und vor Allem für die Geschichte des brandenburgisch-preussischen Staats arbeiten zu dürfen.

Obwohl bei dem Empfang jenes Auftrags noch am Staatsarchive zu Düsseldorf, in welchem sich allerdings die betreffenden Urkunden und Actenstücke vermuthen liessen, ange stellt, sollte mir dennoch nicht die Erleichterung zu Theil werden, in diesem einen Archive das gesammte in diesem Bande publicirte Material vereinigt zu finden. Aus mehr als zwölf inländischen und ausländischen Staats-, Stadt- und Privatarchiven mussten die nachstehenden Urkunden und Actenstücke mühsam zusammengetragen werden. Da über die

landständischen Verhältnisse von Cleve-Mark zur Zeit des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, abgesehen von den verhältnissmässig geringen Notizen in Leo van Aitzema's „Saaken van Staat en Oorlog“, so gut wie gar Nichts publicirt worden ist, so war es, sollte nichts Wesentliches übergangen werden, kaum möglich, das aufgefundene reiche Material in einem weniger umfangreichen Bande als dem vorliegenden zu publiciren.

Im Staatsarchive zu Düsseldorf befand sich an cleve-märkischen Ständeacten nur ein Rest des Archivs der clevischen Ritterschaft, welcher im August 1832 von dem Hause Diersfort bei Wesel, dem Wohnsitze des letzten Directors der clevischen Ritterschaft, Freiherrn von Wilich, nach Düsseldorf überführt worden ist und ausser wenigen älteren Urkunden nur Acten aus den J. 1711—1806 enthält. Eine Nachforschung auf dem Hause Diersfort und dem Schlosse Wissen bei Goch, dem Wohnsitze des Grafen von Loë, Vorstands einer aus den ständischen Dispositionsfonds hervorgegangenen Damenstiftung der zur ehemaligen clevischen Ritterschaft gehörenden Familien, ergab, dass der Freiherr von Wilich im April 1809 das in Diersfort befindliche Archiv der letzteren durch den damaligen Bürgermeister von Wesel, Adolphi, hatte repertorisiren und die älteren Acten aus den Jahren 1587—1711 cassiren lassen. Nur wenige Actenstücke aus dem 16. und 17. Jahrhundert fanden sich in Diersfort noch vor. Wichtiger war eine vom Syndicus Isinck in der Mitte des 17. Jahrhunderts veranlasste Sammlung von Abschriften ständischer Urkunden und Acten aus den J. 1231—1666, untermischt mit einzelnen Originallen. Diese 10 Bände starke Sammlung fand sich auf der Bibliothek des Gymnasiums zu Wesel vor; dabei ein Repertorium des Archivs der clevischen Ritterschaft aus dem J. 1714 und ein Verzeichniss derjenigen geheimen Acten,

welche die cleve - märkischen Stände 1684 dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm freiwillig auslieferten, ein Verzeichniss, das um so werthvoller ist, als es den Hauptinhalt der wichtigsten Actenstücke wenigstens andeutungsweise giebt und die ausgelieferten Acten selbst bis jetzt nicht wiedergefunden wurden; Abschriften des grössten Theils derselben haben sich glücklicher Weise in städtischen Archiven erhalten. Jene Sammlung ständischer Acten und diese Verzeichnisse, welche mir durch die Güte des damaligen Bibliothekars, Herrn Oberlehrers Dr. Heidemann, jetzt am Gymnasium zu Essen, leihweise überlassen wurden, befinden sich nunmehr im Staatsarchive zu Düsseldorf.

Dem Staatsarchive zu Düsseldorf sind auch diejenigen Acten der jülich - bergischen Stände, richtiger der jülichschen und bergischen Ritterschaft, entnommen, welche die Beziehungen derselben zu den cleve-märkischen und die gemeinsamen Negotiationen der „erbvereinigten Stände“ darlegen. Eine ebenso reichhaltige Quelle boten die daselbst aufbewahrten Dienstjournale des clevischen Kanzlers und brandenburgischen Gesandten im Haag, Daniel Weimann. Andere dortige Archivalien, namentlich die pfalz-neuburgischen, sind für die Einleitungen und Noten verwerthet worden. Dagegen besitzt das düsseldorfer Archiv wider Vermuthen nicht die landständischen Acten des cleve-märkischen Landesarchivs, die Landtags-Commissionsacten, wie man sie nach der Commission, welche gewöhnlich aus den Regierungsräthen zur Führung der Landtagsverhandlungen bestellt wurde, nannte.

Das früherhin beliebte die Benutzung der alten Landesarchive erschwerende Verfahren, die Archivalien nach Maassgabe moderner Verwaltungsbezirke, ohne genügende Berücksichtigung früherer territorialer Verhältnisse, den einzelnen Staatsarchiven in den Provinzen zuzuweisen, hat auch zu

einer Zerreiſſung des alten cleve-märkiſchen Landesarchivs geführt. Obwohl Cleve und Mark ſeit 1398 den Landesherrn, ſpäter die oberſten Regierungs-, Juſtiz- und Finanzbehörden gemeinſam hatten, auch die Stände beider Lande auf einem gemeinſamen Landtage tagten, ward doch im J. 1826 das cleve-märkiſche Landesarchiv zwiſchen den Staatsarchiven zu Münster und Düſſeldorf gleichſam nach dem Loos getheilt; da Mark der Provinz Weſtfalen, Cleve ohne Berücksichtigung der alten landschaftlichen Zugehörigkeit, wie ſie in dem niederrheinisch-westfälischen Reichskreise, abgesehen vom Ausschluss des Erzstifts Cöln, bereits ihren vollen Ausdruck gefunden hatte, der neugebildeten Rheinprovinz zugetheilt war. Der Zufall wollte, dass jene Landtagscommissionsacten (von den J. 1552 — 1794) dem Staatsarchive zu Münster zuſielen. Dasselbst befinden sich gleichfalls die geringen Ueberreste des Archivs der märkiſchen Ritterschaft, welche jedoch bereits in ſo traurigem Zustande dorthin gelangt waren, dass ihre Benutzung ſich für dieſe Publication unmöglich erwies. Um ſo mehr ward mir die Benutzung der dortigen Acten des cleve-märkiſchen Landesarchivs durch die zuvorkommende hilfreiche Güte des Staatsarchivars Herrn geheimen Archiv-Raths Dr. Wilmanns erleichtert. Auch andere Acten des Staatsarchivs zu Münster, namentlich die von Dr. Wilmanns geordneten nassau-siegenschen, welche einen Theil der Correspondenz des Fürsten Johann Moritz von Nassau, cleve-märkiſchen Statthalters des Kurfürsten, darunter die mitgetheilten eigenhändigen Briefe des letzteren an jenen enthalten, durfte ich bei mehrmaligem Aufenthalt in Münster benutzen.

In jenen Landtagscommissionsacten, namentlich in den dazu gehörigen, die landständischen Verhandlungen betreffenden kurfürstlichen Rescripten und den Berichten der Regierung, zeigten sich indessen ſo wesentliche Lücken, dass

ihre Ergänzung durch die Acten des geheimen Staatsarchivs zu Berlin durchaus nöthig war. Sowohl der vorige als der jetzige Director der Staatsarchive, die Herren geheime Oberarchivrath Dr. von Lancizolle und geheime Regierungsrath Dr. Duncker, ermöglichten mir die Benutzung desselben wie überhaupt aller Staatsarchive in jeder Weise; ein längerer Aufenthalt in Berlin gab Gelegenheit, auch die auf die landständischen Verhältnisse bezüglichen Correspondenzen des Fürsten Johann Moritz von Nassau, des geheimen Rathes Philipp Horn, 1650 und 1651 ausserordentlichen Commissars in Cleve-Mark, und des geheimen Rathes Joachim Friedrich von Blumenthal, 1653 und 1654 ersten brandenburgischen Gesandten auf dem regensburger Reichstag, in den vorliegenden Band aufnehmen zu können. Liessen sich so die wichtigsten landesherrlichen Acten in der glücklichsten Weise so gut wie vollständig wiedergeben, so ersetzten den Verlust der Archive der clevischen und märkischen Ritterschaft die zum Theil völlig erhaltenen Archive einzelner Städte und Familien in Cleve-Mark.

In den reichhaltigen und gut geordneten Archiven der Städte Wesel, Rees und Soest fanden sich die landständischen Acten und besonders auch die Landtagsprotokolle in seltener Vollständigkeit vor; dort wie in dem Archive der Stadt Emmerich ausserdem die Rathspokolle und sogenannten libri missivarum, welche die von jenen Städten abgelassenen Schreiben enthalten. In ihnen und den landständischen Acten befindet sich abschriftlich der grösste Theil jener geheimen Acten, welche die Stände 1684 dem Kurfürsten ausgeliefert hatten, darunter viele Instructionen für ihren Residenten im Haag Leo van Aitzema, und ihre Deputirten an die Generalstaaten, den Kaiser und die jülich-bergischen Stände. Mit der grössten Bereitwilligkeit haben die Magistrate jener Städte, insbesondere die Herren Bürger-

meister van Calker von Wesel, de Witt von Rees, Cöster von Soest und Francken von Emmerich mir diese Archive zugänglich gemacht; die zeitweise Ueberlassung der betreffenden Acten an das Staatsarchiv zu Düsseldorf erleichterte die Benutzung derselben im hohen Grade.

Auch einzelne Familienarchive auf Rittersitzen in Cleve und Mark boten, wenngleich bei weitem nicht in dem Umfange wie die städtischen, Material für diesen Band der Urkunden und Actenstücke, namentlich für die Einleitungen in denselben. Mit vieler Güte gewährten mir die Herren Graf zu Stolberg-Wernigerode, Graf Borcke, Freiherr von Nagell, Freiherr von Bodelschwingh-Plettenberg und Freiherr von Romberg die Benutzung der Archive auf ihren Häusern Diersfort bei Wesel und Hüth bei Rees, wo ein Theil des wilich'schen Familienarchivs, Gartrop bei Wesel, wo das hüchtenbruch'sche, Bodelschwingh, wo das der Familie dieses Namens, und Brüninghausen bei Dortmund, wo das der Freiherren von Romberg sich befindet.

Ausser den genannten Archiven in Preussen hat das niederländische Reichsarchiv im Haag mir bei einem zweimaligen längeren Aufenthalt daselbst für die Beziehungen der Stände zu den Generalstaaten, soweit sich solche nicht durch die ständischen Acten aufdecken liessen, reiches Material gewährt. In der liberalsten und freundlichsten Weise hat mir der niederländische Reichsarchivar, Herr van den Bergh, nicht nur die Benutzung des Archivs gestattet, sondern auch manche nachträgliche Anfrage beantwortet; durch seine Güte war es auch möglich, noch vor der Beendigung des Manuscripts mehrere höchst werthvolle Auszüge aus den einige Zeit vermissten Tagebüchern Leo's van Aitzema aufnehmen zu können. Nicht weniger zuvorkommend hat der Bibliothekar, Herr Holtrop, die Benutzung der werthvollen Broschürensammlungen auf der königlichen

Bibliothek im Haag mir erleichtert. Leider habe ich dagegen auf die Mittheilung der im königlichen Hausarchiv im Haag befindlichen Correspondenz des Fürsten Johann Moritz, durch welche die dem geheimen Staatsarchive zu Berlin und die dem Staatsarchive zu Münster entnommene wesentlich hätte ergänzt werden können, verzichten müssen. Nachdem mir in den letzten Tagen meines ersten Aufenthalts im Haag durch den Adjunctarchivar, Herrn von Sypesteyn, die Einsicht in die Correspondenz freundlichst gewährt war, starb dieser unermüdliche Ordner der oranischen Familienpapiere im folgenden Winter, bevor ich die Erlaubniß zur Abschription jener Correspondenz hatte nachsuchen können. Bald darauf nahm der erste Archivar, Herr Groen van Prinsterer, seine Entlassung, und der demnächst mit der Aufsicht über das Archiv betraute Beamte musste dasselbe, ohne vorher genügende Kenntniß von dem Bestande haben nehmen zu können, in einen andern Raum transportiren und ist gegenwärtig noch mit der neuen Aufstellung desselben beschäftigt. Diese Verkettung unglücklicher Umstände machte mir die Aufnahme jener werthvollen Correspondenz unmöglich.

Mit mehr Glück gelang mir durch die gütige Vermittlung des Herrn E. Lenting zu Zütphen, des verdienstvollen Herausgebers des ersten Theils der neuen Ausgabe von Wiequefort's *Histoire des provinces unies*, die Benutzung der im Besitz des Herrn Tadama zu Zütphen befindlichen Papiere der Gebrüder Alexander und Heinrich v. d. Capellen, gelderschen Edelleute und Mitglieder der Generalstaaten wie des Raths van Staats, von denen der erstere häufig staatliche Commissionen im Clevischen, der letztere als Mitglied der oranischen Partei wie der clevischen Ritterschaft vielfache Beziehungen zu dem Kurfürsten wie zu den Landständen hatte. Wenigstens für die Einleitungen gaben

diese Papiere manche Aufklärung. Auf die mir bereitwillig gestattete Benutzung der königlich baierischen Archive, aus denen sich wohl manche Ergänzungen der in Düsseldorf nur fragmentarisch vorhandenen neuburgischen Acten ergeben hätten, musste ich leider wegen Erkrankung und Ablauf des Urlaubs verzichten.

Nach der Ueberschrift jedes Actenstücks ist durch einen Anfangsbuchstaben, dessen Bedeutung am Schlusse dieses Vorworts erklärt ist, oder auch durch genaue Anführung dasjenige Archiv bezeichnet, welchem dasselbe entnommen ist.

War die Aufgabe, aus den genannten Archiven die vorliegenden Urkunden und Actenstücke zusammen zu tragen, keine leichte, so ist die Pflicht um so angenehmer, den vorgenannten Herren meinen aufrichtigen Dank für die gütige Förderung ihrer Lösung aussprechen zu müssen. Durch meine Versetzung von dem Staatsarchive zu Düsseldorf an das zu Hannover aus der Nähe der benutzten Archive entfernt, war die Vollendung des Manuscripts wie die Correctur des Drucks äusserst schwierig. Nur durch einen mir bewilligten längeren Urlaub wie durch die unermüdliche Hilfe, welche mir meine hochverehrten Freunde, der Herr geheime Archivrath Dr. von Mörner zu Berlin und der Herr Staatsarchivar Dr. Harless zu Düsseldorf durch stete Auskunft-ertheilungen aus den betreffenden Archiven haben zu Theil werden lassen, ist es mir möglich gewesen, diese Schwierigkeit zu überwinden.

Bezüglich der Datirung und Orthographie wie überhaupt der Form, in welcher die Urkunden und Actenstücke mitgetheilt sind, ist es mein Bestreben gewesen, mich der von den Herausgebern der bereits erschienenen Bände befolgten Methode möglichst eng anzuschliessen. Wenn hier und da neben dem Datum das Präsentatum mitgetheilt

ist, so ist dies geschehen, um bei der oft grossen Entfernung des kurfürstlichen Hoflagers von Cleve und der häufigen Verspätung der Vorlage kurfürstlicher Schreiben an die Stände das Eingreifen derselben in den Gang der Verhandlungen auch äusserlich mehr hervortreten zu lassen. Auch muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass die meisten Schriftstücke in holländischer Sprache entweder von den cleve-märkischen Ständen ausgegangen oder doch nach Abschriften, welche in Cleve-Mark genommen waren, mitgetheilt sind, daher sich in demselben der dem holländischen so nahe stehende niederdeutsche Dialect, der dort gesprochen wurde, bemerkbar macht.

Abweichend von den bisherigen Bänden, ist den Urkunden und Actenstücken in diesem Bande eine allgemeine Einleitung vorausgeschickt, welche sich auf die landständischen Verhältnisse in Cleve - Mark vor dem J. 1640 bezieht. Da bisher über dieselben durchaus nichts publicirt ist, so schien es wünschenswerth, um einen Einblick in die Entwicklung der landständischen Verhältnisse, insbesondere der Beziehungen zwischen Landesherrn und Landständen, zu gewähren und allzulange Noten unter dem Text zu vermeiden, das reiche bisher ganz unbenutzte Material, welches auch aus den früheren Jahren vorlag, in kürzerer erzählender Form zusammenzustellen: keineswegs aber beansprucht diese allgemeine Einleitung, eine irgendwie erschöpfende geschichtliche Darstellung jener Verhältnisse zu geben. Die Einleitungen zu den einzelnen Abschnitten haben unter der Feder und fast wider meinen Willen oft mehr den Charakter von Uebersichten über den Inhalt der publicirten Schriftstücke als den blosser Einleitungen angenommen. Dass die Urkunden und Actenstücke dieses Bandes im Gegensatz zu den bisherigen auf einen in sich zusammenhängenden Gegenstand, einen in gew. $\frac{2}{2}$ em Maasse selbstständigen Theil

der Geschichte des Kurfürsten sich beziehen, verleitete um so mehr zu solchen Uebersichten, als meine Absicht, die Geschichte der deutschen Westmarken Brandenburgs unter dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm zusammenhängend darzustellen, durch meine Entfernung aus jenem Gebiete aller Wahrscheinlichkeit nach vereitelt ist, und die Gelegenheit manches ausser den landständischen Acten seit Jahren dazu gesammelte Material in den Einleitungen mittheilen zu können, allzu verlockend war. Ueberdies war es nothwendig, auf den engen Zusammenhang der landständischen Verhältnisse in Cleve-Mark mit den allgemeinen politischen hinzuweisen, und schon deshalb musste Manches aus diesem Bereiche, namentlich soweit es die rheinisch-westfälischen und niederländischen Gebiete betraf, herbeigezogen werden.

Es ist der vorliegende fünfte Band der Urkunden und Actenstücke der erste, welcher sich vorwiegend auf die inneren Verhältnisse in einem der Länder des Kurfürsten bezieht. Aber wie ein Blick in denselben ergiebt und bereits im Vorworte zum vierten Bande der Herausgeber desselben treffend bemerkt hat: „Aufs engste verschlingt sich gerade in den clevischen Landen alles, auch die auswärtigen Beziehungen, mit dem Gange der inneren ständischen Verwicklungen“; so kann dieser Band, welcher Beiträge zur Geschichte der Besitzergreifung der westdeutschen Marken Brandenburgs für den Staat des Kurfürsten Friedrich Wilhelm liefert, gleichsam ein verbindendes Glied bilden zwischen denjenigen Bänden dieser Publication, welche sich auf die auswärtige und denen, welche sich nur auf die innere Politik des Kurfürsten beziehen. Möge auch sein sachlich und räumlich freilich nur beschränkter Inhalt das Studium der vaterländischen Geschichte anregen und fördern.

Hannover, im Mai 1869.

August von Haeflen.

I n h a l t.

	Seite
Vorwort	v
Erklärung der Buchstaben hinter den Ueberschriften	xvi
Allgemeine Einleitung. Die landständischen Verhältnisse in Cleve und Mark bis zum Jahre 1641	3
I. Der Landtagsabschied von 1649.	
Einleitung	85
Acten	122
II. Der Krieg mit Neuburg.	
Einleitung	403
Acten	415
III. Die Deputation nach Regensburg und der Executionsrecess v. 1653.	
Einleitung	593
Acten	613
IV. Der nordische Krieg.	
Einleitung	773
Acten	794
V. Die Recesse von 1660 u. 1661 und die Erbhuldigung im J. 1666.	
Einleitung	937
Acten	956
Personenverzeichniss	1026

Erklärung der Buchstaben hinter den Ueberschriften.

- B = geheimes Staatsarchiv zu Berlin.
D = Staatsarchiv zu Düsseldorf.
M = Staatsarchiv zu Münster.
W = Stadtarchiv zu Wesel.
R = Stadtarchiv zu Rees.
S = Stadtarchiv zu Soest.
H = Niederländisches Reichsarchiv im Haag.
-

Einige Berichtigungen.

- Seite 92. Note 13 statt ein Drittel l. ein Viertel.
- 117. Zeile 12 v. unt. ist sondern wegzulassen.
- 129 Ueberschrift statt Interpretation l. Interposition.
- 422. hinter Ueberschrift des 2ten Actenstücks statt R. l. S.
- 488. Note 3 muss heissen Dietr. v. d. Reck zu Reck.
- 715. Zeile 2 v. unt. l. pro manutentia.
- 774. Zeile 14 v. unt. statt Rathsherrnschreibers l. Rathsherrn.
- 809. Note 1 statt arrangiren l. arrogiren.
- 977. Ueberschrift statt Staaten l. Ständen.
-

Allgemeine Einleitung.

Die landständischen Verhältnisse in Cleve und Mark
bis zum Jahre 1641.

Die landständischen Verhältnisse in Cleve und Mark bis zum Jahre 1641.

Spät, langsam und fast lautlos haben sich in Cleve wie in Mark die Anfänge des landständischen Wesens entwickelt. Wie allenthalben in Deutschland ging in beiden Territorien die landsässige Ritterschaft zum grössten Theil aus der fürstlichen Dienstmannschaft hervor. Die nicht zahlreichen ursprünglich altfreien Vasallen der Grafen von Cleve sassen überdies meist ausserhalb der clevischen Landesgrenzen, hauptsächlich im Gebiete ihrer Stammvettern, der Grafen von Geldern, und trugen daher nicht in dem Maasse wie in anderen niederrheinischen Territorien zur raschen Hebung der ursprünglich unfreien Elemente der clevischen Lehensmannschaft bei. Während in dem benachbarten Geldern um die Mitte des 14ten Jahrhunderts diese grossen Vasallen an der Spitze einer landständischen Opposition stehen, die kaum noch im Namen des Fürsten das Regiment führt, finden wir sie bis dahin ausschliesslich als Räthe und Amtmänner der clevischen Grafen der Dienstmannschaft derselben eher gegenüber als zur Seite stehend. Dass noch am Schlusse des 14ten Jahrhunderts der Austausch von Ministerialen aus ritterbürtigen Geschlechtern in Cleve gar nicht selten ist, noch im 15ten die Erhebung Höriger von bauerlicher Abkunft zu sogenannten freien, wie die Lehensmänner willkürlicher Schatzung nicht unterworfenen, Dienstmannen häufig vorkommt, beweist das späte Aufkommen dieses landsässigen Dienstadels. Es kam dazu, dass das Hausgut der clevischen Grafen, ihre Domaineneinkünfte ursprünglich sehr beträchtlich waren, die Verwaltung derselben früh und lange eine musterhafte gewesen zu sein scheint. Erst als am Schlusse des 14ten und im Anfang des 15ten Jahrhunderts sich das clevische Landesgebiet mehr arrondirte und consolidirte, die Meisten jener grösseren Vasallen ausserhalb des neuen Territorialverbandes blieben, ein Wechsel der Dynastie und Erbstreitigkeiten in derselben der Masse der Lehensmannschaft Gelegenheit, sich geltend zu machen, boten, beginnt diese unter Führung der jetzt mehr aus ihrer Mitte hervorgehenden Räthe und Amtmänner sich als ritterschaftliche Corporation zu gestalten, Privilegien als solche zu gewinnen, als Landstand eine politische Rolle in den Landesangelegenheiten zu spielen.

Früher schon hatten die im 13ten Jahrhundert durch die Territorialherren gegründeten grösseren landsässigen Städte in Cleve eine derartige Stellung errungen. Ihre günstige Lage hatte sie bald zu zahlreicher Bevölkerung und grossem Wohlstande kommen lassen. Bei ihrer Gründung war ihren Bürgern nur eine sechswöchentliche Heeresfolge zur Vertheidigung des Landes auferlegt, sie waren von jeder ständigen Schatzung eximirt, und nur zu einer beliebigen Bede beim Ritterschlag der Söhne und Verheirathung der Töchter des Landesherrn verpflichtet. Jede weiter gehende Kriegs- und Geldhilfe hatten sie sich durch Verpfändung landesherrlicher Einkünfte und Rechte innerhalb ihrer Ringmauern und Bannmeile, durch Befreiung von Fluss- und Landzöllen und Ausdehnung ihrer Autonomie fast bis zur völligen Unabhängigkeit von fürstlicher Justiz und Verwaltung theuer genug bezahlen lassen. Schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts leisteten sie dem die Regierung antretenden Landesherrn nicht eher die Huldigung, bevor er ihnen ihre sämmtlichen Privilegien und Freiheiten seinerseits beschworen hatte. Als im Jahre 1368 das alte clevische Grafengeschlecht ausstarb, gaben die Städte unter vielen Erbprätendenten für Adolf von der Mark, einen jüngeren Sohn des Grafen Adolf V. von der Mark, den Ausschlag. Seinem Sohne gleichen Namens fiel im Jahr 1398 auch die Grafschaft Mark zu, ohne dass damit eine nähere Vereinigung beider Länder als die einer blossen Personalunion bewirkt wurde.

In jahrelangen erbitterten Kämpfen gegen die Erzbischöfe von Cöln, welche auf Grund ihrer herzoglichen und kirchlichen Rechte nach einer geschlossenen Territorialmacht in Westfalen strebten, hatten die märkischen Grafen ihr Gebiet arrondirt und consolidirt, die Landeshoheit in demselben gefestigt; aber, arm an eigentlichem Hausgut, dies nicht ohne den mehr oder minder freiwilligen Anschluss ihrer Städte und Ritterschaft, ohne Verleihung grosser Privilegien an jene und Verpfändung der Aemter an diese erreicht. So hatten sich hier bereits vor dem Anfall an den clevischen Grafen die Anfänge des landständischen Wesens entwickelt, und die märkischen Ritter und Städte, die so wesentlich zur Gründung des Territoriums mitgewirkt hatten, waren nicht gemeint, auch nur das Geringste von ihrer bereits errungenen Selbstständigkeit und territorialen Eigenart zu opfern.

Gerhard von Cleve, ein jüngerer Bruder des Grafen Adolf II., angestachelt und unterstützt vom Erzbischof Dietrich von Cöln, benutzte diesen märkischen Particularismus und den Mangel einer festen Primogeniturerbfolge in seinem Hause zu immer neuen Versuchen, seinem Bruder die Grafschaft Mark wieder zu entreissen. Ohne seine Kinderlosigkeit wären ihm dieselben auch wahrscheinlich gelungen; so aber verhinderten sie wenigstens, obwohl bei seinem Tode 1463 auch der von ihm noch behauptete Theil der Grafschaft an den ältesten Sohn seines Bruders wieder zurückfiel, jede nähere Vereinigung oder gar Verschmelzung dieser mit dem Herzogthum Cleve.

Diese Erbstreitigkeiten der clevischen Brüder und die daraus hervorgehenden mehr als sechzigjährigen Kämpfe gaben Ritterschaft und Städten in Cleve wie in Mark vollauf Gelegenheit, ihre Geltung und Macht auszu-

dehnen; während derselben constituiren sie sich recht eigentlich als landständische Corporationen, werden als solche selbstständige und einflussreiche Factoren in beiden territorialen Gemeinwesen.

Schon im Jahr 1413 sassen Ritterschaft und Städte beider Länder auf einem gemeinsamen Landtage in Wesel förmlich zu Gericht über die gegenseitigen Ansprüche und Anklagen der Brüder. Es half dem auf dem constanzer Concil zum Herzog von Cleve erhobenen Grafen Adolf zunächst wenig, wenn er in den Jahren 1417 und 1418 die Amtmänner, Ritterbürtigen und Städte von Cleve und Mark in vielfältigen Urkunden geloben liess, nach seinem Tode seinen ältesten Sohn als alleinigen Erben beider ungetheilten Länder anzuerkennen, ihnen aber für sich und seine Nachkommen seinerseits die Zusage gab, dass keine Theile des alten Landesgebiets jemals verkauft, vertauscht, oder sonst abgetrennt werden sollten, eine Zusage, die jeder Fürst vor seinem Regierungsantritte der Ritterschaft und den Städten beschwören musste. Diese Erbunion der Länder Cleve und Mark, wie diese Contracte zwischen Landesherrn und Landständen später genannt wurden, hatte zunächst nur die Wirkung, Ansehen und Einfluss der Landstände zu heben, gleichsam ihre freiwillige Thätigkeit bei der Constitution der Territorien als mitcontrahirende Partei zu documentiren, und verhinderte doch nicht, dass bereits im Jahre 1427 der grösste Theil der märkischen Ritterschaft und Städte mit Gerhard eine Union zur Vertheidigung seiner Rechte auf die Grafschaft schlossen, und zwei Jahre später den Herzog Adolf gebieterisch aufforderten, sich binnen einem Monat mit seinem Bruder zu vergleichen, widrigenfalls sie den Erzbischof Dietrich von Cöln zu ihrem Landesherrn annehmen würden.

Adolf hatte gegen diese kölnischen Umtriebe Schutz und Beistand beim Herzog Johann von Burgund gesucht und gefunden, sich mit dessen Tochter vermählt. Aber wenn ihm die Verbindung neben jenem Herzogstitel auch anfangs grössere Macht und Ansehen brachte, so zog sie ihn doch anderseits in die weiten Kreise und Verwickelungen der Politik des burgundischen Hauses hinein, denen seine Mittel durchaus nicht entsprachen. Wie verhältnissmässig bedeutend auch immerhin seine Einnahmen aus den Domainen, namentlich aber aus den Rheinzöllen, sein mochten, sah er sich doch bald genöthigt, die pecuniäre Beihilfe der Landstände in Anspruch zu nehmen. Als 1443 der Kampf mit Cöln um den Besitz von Soest begann, waren bereits die Einkünfte fast sämtlicher evelischer Aemter für grosse Summen den Amtleuten verpfändet, die meisten Zölle den Städten verschrieben, reichten die ständigen wie willkürlichen Schatzungen von den hörigen Leuten längst nicht mehr, waren Beden von den einzelnen Städten und den einzelnen noch in gewissem Grade selbstständigen Landschaften nicht mehr zu erhalten. So musste denn Johann von Cleve, der älteste Sohn des Herzogs Adolf, dem dieser bereits den grössten Theil des Landes zur selbstständigen Führung der soester Fehde abgetreten hatte, seine Zuflucht zu einer allgemeinen Landesbede nehmen, die ihm Geistliche, Ritterschaft, Städte und Freie der Lande von Cleve und Dinslaken 1446 in Form einer allgemeinen Kopfsteuer bewilligten. In den ihnen ausgestellten Reversen erkannte er an, dass sie ihm von denselben voll-

kommen freiwillig aus Gunst und ohne Präjudiz ihrer bisherigen altgewohnten Freiheit von jeder Steuer zugestanden sei.

Eines der wichtigsten Privilegien, welche die grösseren clevischen Städte im Laufe des 14ten Jahrhunderts erworben hatten, war die Befreiung aller im Lande gelegenen Güter ihrer Bürger von jeder unfreiwilligen Schatzung und Bede, „wie solche Freiheit die Güter der Ritter, Knappen und freien Leute genossen“¹⁾. Also nicht nur die Dienst- und Lehensmannen, welche dem Fürsten mit ihrem Gut und Blut dienten, sondern überhaupt alle Ritterbürtigen, Freien und Bürger besaßen neben einer persönlichen Steuerexemption eine solche für ihre Güter, vorbehaltlich, setzt ein weseler Privileg von 1347 hinzu²⁾, aller dinglichen und persönlichen Rechte des Grafen an den Gütern und den aufgesessenen Leuten. Zu jenen gehörten namentlich die der Weise des Mittelalters gemäss dinglich gewordenen ehemaligen regelmässigen Reichsbeden und sonstigen ursprünglich personaliter erhobenen ständigen Schatzungen³⁾. Ein gleiches Privileg wie den Bürgern war den zahlreichen flandrischen und holländischen Colonisten ertheilt worden, welche die clevischen Grafen im 13ten und 14ten Jahrhundert in's Land gezogen hatten; auch sie waren von jeder Zwangssteuer (exactio) frei und zahlten nur die auch den Städten bei ihrer Gründung auferlegte Ritter- und Prinzessinnenbede⁴⁾. Endlich beanspruchten noch die im linksrheinischen Cleve, insbesondere dessen südlichen Theile, dem sogenannten Lande von Dinslaken, noch ziemlich zahlreichen freien Bauern, welche unter dem Schutze der noch bis in das 13te Jahrhundert hinein dort vorhandenen grossen Reichsgüter sich erhalten hatten, diese Freiheit für ihre Güter und Personen; doch scheinen sie im Laufe des 15ten Jahrhunderts theils in der Ritterschaft Aufnahme gefunden zu haben, theils zu Pächtern und Zinsleuten hinabgesunken zu sein. Es blieben mithin im 15ten Jahrhundert nur noch die unfreien Leute, welche auf den Gütern des Fürsten, der Geistlichkeit, der Ritterschaft und der Städte als Pächter und Zinsleute (sogenannte Hausleute) sassen, der steten, zwar rechtlich willkürlichen, aber doch durch Gewohnheit meist fixirten Schatzung von ihrer persönlichen fahrenden Habe unterworfen; und selbst diese suchten schon damals Ritterschaft und Städte in Nachahmung der Klöster und Stifte, welche längst nicht nur für ihre Güter, sondern auch für alle zu ihnen in irgend einem Abhängigkeitsverhältnisse stehenden Leute volle Steuerfreiheit in Anspruch nahmen, der ständigen Besteuerung des Fürsten mehr und mehr zu entziehen.

Vergeblich war Herzog Adolf bemüht, durch zweckmässige Verwaltung, bezüglich Verpachtung der Domainen deren Ertrag zu erhöhen⁵⁾,

¹⁾ Lacomblet niederrhein. Urkundenbuch III No. 103.

²⁾ Lacomblet a. a. O. III No. 442.

³⁾ Auch sie wurden im 15ten Jahrhundert häufig durch Zahlung einer grösseren Summe an den Landesherrn förmlich abgelöst.

⁴⁾ Lacomblet a. a. O. II No. 957. „Liberæ villæ“ werden in clevischen Urkunden des 14ten Jahrhunderts solche schatzfreie Colonistendörfer genannt.

⁵⁾ Die betreffende, auch in ihren Einzelheiten höchst merkwürdige Verord-

durch eine nach niederländisch-burgundischem Muster geführte Wirthschaft seine zerrütteten Finanzen wieder herzustellen, um so der Nothwendigkeit, sich von den Ständen Steuern bewilligen zu lassen, zu entgehen. Sein Sohn, Herzog Johann I., schloss sich durch wiederholte Familienverbindungen noch enger dem burgundischen Hause an und liess sich ganz in die burgundische Politik verstricken. Brachte ihm dieser bis zur völligen Vassallität gesteigerte Anschluss auch einigen Zuwachs an Land und Leuten, so stand derselbe doch nicht im Verhältnisse zur Last der ununterbrochenen Kriege, der fast unbedingten Heeresfolge, die dieser Anschluss zur Folge hatte; der überdies neben manchem Guten in öffentlichen und wirthschaftlichen Einrichtungen, in Künsten und Wissenschaften, das aus jenen vorgeschrittenen Culturstätten entlehnt wurde, auch den üppigen Luxus und die unter gekünstelter Spätromantik nur schlecht verdeckte Zügellosigkeit des burgundischen Hofes am clevischen einheimisch machte.

Solche Lage und solche Bedürfnisse zwangen Herzog Johann immer wieder von Neuem, die Landstände von Cleve und Mark um Steuern anzugehen, ihnen bei jeder Bewilligung neue Zugeständnisse zu machen, sich mit immer schwereren „Gelöbnissen vinculiren“ zu lassen. Bereits wagte die Ritterschaft ihm wiederholt die aus ihrer Mitte zu nehmenden Räte vorzuschreiben, hatten die grösseren Städte eine Selbstständigkeit errungen, welche sie in engem Anschlusse an die verbündeten flandrischen und niederländischen Hansestädte thatsächlich zu freien Städten machte. Sie gelangten dadurch zu grossartigem Wohlstand, von dem sie freilich dann auch ganz in der burgundischen Weise gelegentlich durch allerhand grosse und kleine Druck- und Zwangsmittel genöthigt, ein Beträchtliches dem Landesherrn abgeben mussten. So lagen die Dinge in Cleve und Mark, als Herzog Johann II. im Jahre 1481 seinem Vater in der Regierung folgte, und gleichzeitig das nur lose zusammen gefügte, ja unfertige Gebäude der burgundischen Hausmacht nach dem Tode Herzog Karl's des Kühnen durch die Vermählung seiner Erbin in die schwachen Hände des Erzherzogs Maximilian überging. Die mit Gewalt und List mannigfacher Art unter die burgundische Herrschaft gebrachten niederländischen Territorien hielten den Augenblick für günstig, unter Führung der particularistischen Partei der Hoeks, ihre Selbstständigkeit wieder zu erlangen. Die Holländer beriefen Franz von Brederode, die Gelderländer Karl von Egmond, den in Frankreich gefangen gehaltenen Sohn ihres letzten Herzogs Adolf, zu ihren Landesherrn, die Utrechter Engelbert von Cleve gegen ihren Bischof Davidis von Burgund zu ihrem Schutzherrn. Herzog Johann II., vom burgundischen Hofe, wie es scheint, nicht mit grosser

nung von 1431 suchte durch Anordnung von öffentlichen meistbietenden und zeitweisen Verpachtungen nach Absterben der alten Pächter namentlich zu verhindern, dass die fast allgemein übliche sogenannte Leibgewinns-pacht, welche auf die Lebenszeit von 2—3 Personen lautete, dadurch in eine thatsächliche Erbpacht überging, dass nach Absterben einer derselben meist die bisherige Pacht durch Aufnahme einer neuen jüngeren in dieselbe unter Anzahlung eines sogenannten Gewinn- oder Behandlungsgeldes verlängert wurde.

Rücksicht behandelt⁶⁾, gedachte seinerseits gleichfalls die Gelegenheit zum Abschütteln der bereits drückenden Fesseln zu benutzen, und stellte sich offen auf die Seite seines Bruders Engelbert und der particularistischen Bewegung in den Niederlanden. Zum Erzherzog Maximilian standen dagegen die Cabeljaws, d. h. die grossen Vasallen und Städte, welche bei weiterem und lockerem Territorialverband und einem entfernt sitzenden Herrn besser zu fahren glaubten. Mit ihrer Hilfe gelang es Maximilian dieser Bewegung Herr zu werden, wenigstens Franz von Brederode und die clevischen Brüder zu Paaren zu treiben.

Der Krieg wie der Frieden hatten dem Herzog von Cleve enorme Summen gekostet, und seine Abhängigkeit von der burgundischen Politik wurde grösser wie zuvor. Die Domainen und Zölle waren fast sämmtlich verpfändet, und die Landstände weigerten fernere Steuerbewilligung. Besonders hatten die Städte während des Krieges schwer gelitten; sie klagten bitter über das „ungeschickte Regiment“, und widersetzten sich offen jeder weiteren Belastung mit „ungewöhnlichen Schatzungen und Diensten“. Der Herzog sah sich genöthigt, unter Vermittlung seiner Rätthe und Amtmänner mit den Städten von Cleve und Mark in förmliche Verhandlungen zu treten, im Jahre 1489 auf einem Landtage zu Buderich persönlich um ihren Rath „wie er wieder zu einem guten Regiment komme“ zu bitten. Es fehlte nicht an guten Vorschlägen und anderseits an eifrigen Versprechungen; aber die clevischen Städte hielten es doch für nützlich und nöthig, am Schlusse des Landtages eine Union zu schliessen zum gegenseitigen Schutze gegen jeden, der ihnen ihre zu des Landes Besten, Ehre und Wohlfahrt gemachten Rathschläge übel nehmen, und sie und ihre Rechte und Privilegien irgendwie angreifen oder verletzen würde.

Es war eine ernste Mahnung für den Herzog, sich möglichst still zu halten, den Ständen keinen ferneren Anlass zu derartiger Einmischung in das Regiment zu geben. Aber er beachtete sie wenig; wieder liess er sich in die burgundischen Händel hineinziehen, sich durch Versprechungen Maximilian's verleiten, jenen Karl von Egmond, der sich trotz der Niederlage der Hoek'schen Partei in Geldern behauptete, seinerseits anzugreifen. Er unternahm diesen Krieg im Bündnisse mit Herzog Wilhelm III. von Jülich, der selbst Ansprüche auf Geldern erhob und dessen einzige Tochter seinem Sohne Johann als Gemahlin zugesagt wurde. Die beiderseitigen Landstände hatten zu dieser Vermählung eifrig gerathen, gelobten den Vertrag, der im Jahr 1496 die eventuelle Vereinigung der Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg unter einem Fürsten festsetzte, getreu zu beobachten, ihm ihrerseits nachzukommen; freilich erst nachdem die Selbstständigkeit der einzelnen Territorien trotz der Personalunion durch bündige Clauseln ihnen zugesichert, und ihnen zugesagt war, dass „jedes Fürstenthum bei seinen Privilegien, Freiheiten, Briefen, Siegeln, Rechten, Herkommen und Gewohnheiten gelassen, gehandhabt und behalten, auch

⁶⁾ Herzog Johann scheint sich sogar Hoffnung auf die Hand der Erbin von Burgund, wenigstens auf eine hervorragende Stellung am Hofe derselben, gemacht zu haben.

mit dazu gehörenden Unterthanen regiert werden sollte“. Die cleve-märkischen Stände hofften ihre künftigen Landesherren durch solche Vergrößerung ihres Gebiets selbstständiger zu machen, sie so den österreichisch-burgundischen Banden zu entziehen, hauptsächlich aber die von Jahr zu Jahr steigenden Kosten der Hofhaltung und Regierung, die sich aus den Einkünften der tief verschuldeten Domänen längst nicht mehr bestreiten liessen, zu mindern, der zwingenden Nothwendigkeit, das Deficit durch Steuern zu decken, zu entgehen.

Aber der Krieg gegen Geldern ging unglücklich und als dann Herzog Johann bei dem gerade jetzt eintretenden Tode des Bischofs Davidis von Utrecht einen neuen Versuch machte, seinem Bruder Engelbert dort mit Waffengewalt die Nachfolge zu sichern, der ebenfalls misslang; als der Herzog von Jülich, der dringend von diesem Unternehmen abgemahnt hatte, allerhand Anstände in Betreff des Unionsvertrages erhob, da brach der alte mühsam beschwichtigte Unwille der cleve-märkischen Stände über das ungeschickte Regiment ihres Fürsten in offene Widersetzlichkeit, in förmlichen Aufstand aus. Sie weigerten die Zahlung der zweiten Rate der noch im Jahre 1499 zur Einlöse der im gelderschen Kriege gefangenen Ritter und Bürger bewilligten beträchtlichen Steuer, da sie zu anderen Zwecken verwandt würde, der Herzog seine Günstlinge damit bereichere, seine zahlreichen unehelichen Kinder⁷⁾ damit ausstatte und überdies sich in neue dem Lande gänzlich fremde Händel mische. Der Herzog von Jülich unterstützte diese landständische Opposition offen, erschien im Februar 1501 auf einem cleve-märkischen Landtag zu Büderich, klagte den Ständen, dass ihr Landesherr sich gegen seinen Rath „zu grossen Schaden und Schanden“ in die ütrechter Fehde eingelassen habe, ihm jede Zusammenkunft jetzt verweigere; dass ein schlechtes Regiment bei Hofe und neue Ordnung dringend nöthig sei. Herzog Johann sah sich gezwungen, von Neuem mit seinen Ständen über „eine Ordonnantie, dabei er gebühlicher Maassen seinen Staat und Hof halten könne und wolle“ in Verhandlung zu treten; aber diesmal begnügten sich diese nicht mehr mit allgemeinen Zusagen und Versprechungen des Fürsten. Er musste am 8. März 1501 einen Vertrag mit den Ständen von Cleve und Mark schliessen, in dem festgesetzt wurde: dass von ihm und der Landschaft gemeinschaftlich 12 Landräthe, 8 aus den clevischen und 4 aus den märkischen Ständen, zum „fürstlichen Staat und Regiment“ verordnet werden, davon stets 4 bei Hofe anwesend, und alle in der Canzlei geschriebenen vom Fürsten zu unterzeichnenden Schriftstücke zuvor lesen und approbiren, ohne Zustimmung von mindestens 6 dieser Räthe aber keinerlei Domänen und Aemter versetzt, verpfändet oder veräussert, und keine Amtmänner oder andere Diener angesetzt, oder entsetzt werden sollten. Weiter bestimmt dieser Vertrag, dass jeder Unterthan unter seinem gewöhnlichen bisher competenten Gerichte gelassen werde,

7) Sein Biograph und Zeitgenosse, der xantener Dechant Arnold Heimrich, zählt deren 63 auf und behauptet, dass seine Räthe des Fürsten zügellosen Lebenswandel befördert hätten, um seinen kriegerischen Geist zu dämpfen. Teschenmacher *Annales Cliviae Juliae* etc. p. 319.

die verordneten Rätthe allein über Rechtsverweigerungsklagen und die für Leibesstrafen, sowie von ganzen Städten und Gemeinden verwirkten Brüchte entscheiden, auch von ihnen mit des Herzogs Wissen ein Generalrentmeister bestellt werden solle, der mit ihrem Zuthun alle Verschreibungen und Verpfändungen derart zu reduciren habe, dass nicht mehr als 6 Procent von dem wirklich empfangenen Capital gezahlt werde, und welcher ferner nach einer von jenem zu entwerfenden Ordnung alle Renten, Jahrgülden und Schatzungen von den Rentmeistern, Zöllnern und Richtern aufnehmen, mit Rath und Wissen der Rätthe zum fürstlichen Staat wieder ausgeben, keinerlei persönliche Anweisungen des Fürsten gelten lassen, auch jährlich jenen Rätthen Rechnung ablegen solle. Am Schlusse dieser merkwürdigen Urkunde erkennt der Herzog an, dass Alles, was er etwa durch seine eigene Unterschrift gegen jene Zusagen erlasse, für ihn, seine Erben und die Landschaft ohne Kraft und Geltung sein werde.

Man sieht, dieser Vertrag gewährte den Ständen nicht nur Theilnahme am Regiment, er legte dieses so gut wie ganz in ihre oder doch ihres Ausschusses Hände. Als die drängende Noth vorüber, der Friede mit Geldern geschlossen war, und die Stände eine bedeutende Steuer zur „endlichen Redressirung des zerrütteten Staats“ bewilligt hatten, versuchte der Herzog sofort den auferlegten Zwang abzuschütteln, den Vertrag zu umgehen. Aber die Stände waren nicht gemeint, die gewonnene Position ohne Weiteres zu räumen; sie waren entschlossen, ihre Errungenschaften durch eine feste Opposition, durch ihre corporative Organisation zu behaupten und durchzusetzen. Im Jahre 1508 traten sämmtliche Städte von Cleve und Mark auf Wesels Betrieb in eine ewige Union zur Vertheidigung ihrer Rechte und Privilegien, beschlossen, da weder gütliche Vermahnung und Klagen der Gebrechen bei dem Fürsten, noch lange Briefe und Siegel desselben das ungeschickte Regiment zu bessern vermöchten, in Gemeinschaft mit der Ritterschaft beider Länder dem Herzog zu erklären, dass wenn die verbesserte Regimentsordnung nicht unverbrüchlich eingehalten werde, sie ihm ferner „keinerlei Beistand, Dienst oder sonstige Hilfe“ leisten würden. Es war eine offene Kündigung der Unterthanenpflicht, die, so sagten die Stände, nach dem Vertrage von 1501 nur bedingungsweisen Gehorsam fordere, eine Art der Opposition, die der Herzog nicht mehr durch feierliche Gelöbnisse und Urkunden, selbst nicht mehr durch Verbannung seiner bisherigen Günstlinge zu beschwichtigen vermochte. Es kam dazu, dass sich sein eigener Sohn auf die Seite der Landstände stellte, deren Beihilfe er dringend nöthig hatte, wenn ihm bei der heillosen Zerrüttung der väterlichen Finanzen und der Hartnäckigkeit, mit der der Herzog und die Landstände von Jülich die Redressirung derselben auf den Stand von 1496 und die stricte Ausführung des Ehecontracts verlangten, die ihm verlobte jülichische Erbtochter nicht entgegen sollte. Um die verabredete Vereinigung der Länder und die daran geknüpften Hoffnungen nicht scheitern zu lassen, entschlossen sich die cleve-märkischen Stände nach langen im November 1509 in Duisburg gepflogenen Verhandlungen die Zahlung der dem Erbprinzen zugesagten Rente und die Einlöse der in Cleve seit 1496, in der Mark seit den letzten 30 Jahren verpfändeten Domainen zu garantiren, beziehungsweise zu

übernehmen, freilich erst, nachdem ihnen ein Preis für ihre Bewilligung zugesagt war, dessen Umfang und Art für ihre Auffassung und Benutzung der Verhältnisse höchst bezeichnend sind.

Zunächst mussten Vater und Sohn sich in langen und mehrfachen Urkunden „vinculiren und reversiren“, die von den ständischen Räten entworfene Ordnung genau von dem Landrentmeister beobachten zu lassen, fernerhin keinerlei Domainen ohne Zustimmung sämmtlicher Stände zu verpfänden, sie aus den ihnen noch gebliebenen und allmählich frei werdenden Einkünften für alle den Gläubigern gegenüber eingegangenen Verpflichtungen schadlos zu halten. Der Erbprinz musste überdies versprechen, sobald ihm die Fürstenthümer Jülich und Berg zugefallen wären, dort seinen Aufenthalt und Unterhalt zu nehmen, die cleve-märkischen Stände ihrer Garantie für jene Renten zu entbinden, ihnen alle desfallsigen Verschreibungen zurückzustellen. Im Fall diese Zusagen nicht eingehalten würden, sollten Ritterschaft und Städte beider Lande dem Fürsten oder ihren Erben „keinerlei Huldigung, Gehorsam und Unterthänigkeit“ zu leisten schuldig sein. Und zur völligen Sicherung und Aufrechthaltung dieser „Gelöbnisse“ schlossen die cleve-märkischen Landstände am 27. Januar 1510 eine beständige Einigung, welche Herzog Johann und sein Sohn obendrein feierlich bestätigen mussten.

Das waren sicherlich harte Bedingungen, die Hilfe der Stände zur Ausführung der von ihnen selbst erstrebten Union der jülichischen und clevischen Länder zu gewinnen; aber immerhin liess sich für sie wie für den Vertrag von 1501 die Nothwendigkeit, feste Grundlagen für eine dauernde Reform der unlegbar tief zerrütteten Finanzen des Landes zu haben, anführen. Ganz anderer Art waren die weiteren Zugeständnisse, welche die cleve-märkischen Landstände und namentlich die Ritterschaft ihrem Landesherrn bei dieser günstigen Gelegenheit abdrangen. Wenn die Stände sich die längst erstrebte Steuerfreiheit aller auf den Gütern der Ritterbürtigen und Bürger gesessenen Leute zuerkennen liessen, auch deren Besteuerung an ihre Bewilligung knüpften, so entzogen sie damit nicht nur dem Landesherrn die letzten nicht von ihnen zu erkaufenden Mittel zum Regiment, sondern sie stellten vor Allem auch ihre eigenen Pacht- und Zinsforderungen gleichsam als unangreifbare erste Hypothek auf Grund und Boden des Landes sicher. Wenn die Ritterschaft sich in dem sogenannten grossen Privileg vom 4. März 1510 die Nachfolge ihrer Töchter in allen Lehen- und Dienstmannsgütern, die Benutzung der fürstlichen Häuser in Fehden mit Auswärtigen, die ihnen kein Recht gewähren wollten, den sogenannten Erbvortheil der ältesten Söhne^{*)}, die willkürliche Abgütung der Töchter und deren Enterbung, im Fall sie sich gegen den Rath der Familie vermählten, zur Entscheidung über alle Klagen, die der Fürst gegen Ritterbürtige erhebe, einen Rath

^{*)} Dieser Erbvortheil oder das sogenannte „Praecipuum“ bestand bei mehreren Rittersitzen des Vaters in der Vorwegnahme eines beliebig zu wählenden derselben, oder bei einem Rittersitz des Hauses der übrigen zugehörigen Gebäude und der zunächst anliegenden Gärten oder Aecker Seitens des ältesten Sohnes,

von 8 Mannen aus der Ritterschaft und 8 aus den Städten zugestehen liess, so war das ein, wenn auch nicht in klingender, so doch in durchaus vollgültiger Münze persönlicher Vortheile und Bevorzugungen gezahlter Preis ihrer Hilfe, der nicht nur, wie der Vertrag von 1501, jenem Ausschuss von Landrathen allein, sondern jedem Mitglied der Ritterschaft zu Gute kam. Damit war allerdings diese dem Regiment des Landesherrn möglichst entzogen, dieser selbst aber auch nicht mehr in der Lage, überhaupt noch ein geordnetes und gerechtes Regiment zu führen. Erst nachdem nach monatelangen Verhandlungen Herzog Johann und sein Sohn diese lange Reihe von Rechten den Ständen bewilligt, und ihnen wohl verlausulirte und versiegelte Reversalen darüber ausgestellt hatten, wurde im Mai 1510 in Düsseldorf die Vermählung der jülichischen Erbtochter mit dem clevischen Erbprinzen gefeiert. Die dort anwesenden Stände von Cleve und Mark rühmten sich ihres patriotischen Eifers, ihrer Hingebung, mit der sie das grosse Werk der Union der Länder zu Stande gebracht hätten, jedenfalls glaubten sie sich das Regiment im Lande ohne dessen Kosten gesichert zu haben. Es sollte doch anders kommen wie sie hofften. Ein Jahr nach der Vermählung seiner Tochter starb Herzog Wilhelm von Jülich und Berg, und zehn Jahre später folgte Herzog Johann III. seinem Vater auch in der Regierung von Cleve und Mark. Somit waren denn nun die jülichischen und clevischen Länder unter einem Fürsten, das heisst nicht näher als durch eine Personalunion verbunden. Jülich, Berg und Ravensberg einerseits, und Cleve und Mark andererseits behielten ihre selbstständige oberste Verwaltung und Justiz, darunter wiederum die einzelnen Länder ihre im Uebrigen durchaus getrennten Institutionen sich eifrig wahrten.

Dem Herzog von Cleve und Mark hatte ein Rath zur Seite gestanden, der aus Ritterbürtigen und Geistlichen beider Länder bestand, und die oberste Verwaltungs- und Justizbehörde bildete. Schon im 15ten Jahrhundert bearbeitete unter ihm eine aus meist gelehrten Secretairen gebildete Canzlei unter Leitung des Canzlers, der Mitglied des Raths war, die laufenden Regierungsgeschäfte, ein Rechenmeisteramt, an dessen Spitze der Landrentmeister stand, die Domainen-, Zoll- und überhaupt die Finanzangelegenheiten. Wie augenscheinlich in der Organisation dieser obersten Behörden die aus Brabant und Flandern übernommenen und durchaus rationell weiter entwickelten burgundischen Verhältnisse als Muster gedient hatten, so hatten derartige rein praktische Gesichtspunkte auch bereits, besonders in Cleve, auf die Umgestaltung der unteren Behörden eingewirkt. Entsprach die Eintheilung des Landes in Drosteien oder Aemter im Allgemeinen noch den ehemaligen einzelnen Herrschaften und Landschaften, wie sie allmählich zu dem ältesten Kern des Landes, der Landdrostei von Cleve⁹⁾, hinzugekommen waren, so war die Zusammenfassung der grossen

⁹⁾ Sie umfasste das westrheinische Cleve von den oberhalb Büderich gelegenen Dörfern Wallach und Borth bis hinab zu dem gleich unterhalb Cleve gelegenen Dorfe Rindern. Hier schlossen sich auf der Westseite des Rheins nordwestlich und westlich an dieselbe noch die Aemter Düffel-Cranenburg, Goch-Gennep und das von niederländischem Gebiete enclavirte Amt Huissen an.

Zahl von kleinen Hof-, Dorf-, Bauerschafts- und Lathengerichten unter Richterämtern, in denen nur ein Richter unter Mitwirkung der einzelnen Schöffenbänke und Gerichtsschreiber fungirte, nach blossen Zweckmässigkeitsgründen vorgenommen. Diese Richter, denen zugleich die Erhebung der Steuern oblag, standen nur in einzelnen ihnen gleichfalls zugewiesenen Verwaltungsgeschäften unter der Oberaufsicht der Amtmänner, waren aber, direct vom Fürsten ernannt, in ihren richterlichen Befugnissen durchaus von diesen unabhängig, die Trennung der Verwaltung von der Justiz war mithin in diesen unteren Behörden vollständig durchgeführt, wohl die früheste Einrichtung dieser Art in Deutschland. In den Richterämtern erhoben, unter der Controlle des Landrentmeisters und der Rechenmeister Rentmeister die Gefälle der darin gelegenen fürstlichen Domainen, führten die Rechnungen und waren sonst die Organe der Domainenverwaltung. Bei Weitem nicht so durchgreifend waren diese Neuerungen in der Grafschaft Mark eingeführt. Auch hier gab es neben den Drosten Richter und Rentmeister, aber unter den neuen Namen und Formen blieben doch vielfach die bisherigen mittelalterlichen Zustände und Einrichtungen in ihrer mannigfachen Besonderheit und Verworrenheit, namentlich auf dem Gebiete der Rechtspflege, weiter bestehen. Fast ganz unabhängig von fürstlicher Verwaltung und Justiz waren, wie schon bemerkt, die Städte in Cleve wie in Mark, nur die Bestallung der Richter und Ernennung oder Bestätigung der Schöffen stand in einzelnen, namentlich den kleineren, dem Fürsten noch zu.

Herzog Johann III. nahm auch nach dem Tode des Vaters seine Residenz meist in Düsseldorf und anderen jülichsehen und bergischen Schlössern, nur zeitweise hielt er sich in Cleve auf. Dort führte der cleve-märkische Rath die Regierungsgeschäfte, aber keineswegs selbstständig und willkürlich, sondern unter der steten und festen Leitung des Fürsten; ununterbrochen mussten ein clevischer und märkischer Rath mit „wohl instruirten Secretairen“ bei Hofe verweilen, dem Fürsten die Relationen und Gutachten des clevischen Rathes zur Beschlussfassung unterbreiten, ihm bei immediaten Eingaben der Amtmänner und Klagen der Unterthanen über die einschlagenden Verhältnisse Auskunft ertheilen. Die Stände hatten sich verrechnet, wenn sie glaubten, dass die „vielen einzelnen Herrschaften“ des Fürsten, sein wechselnder Aufenthalt das persönliche Regiment schwächen werde, im Gegentheil, es erstarkte dadurch. Allerdings waren die aus den Domainengefällen Jülich-Bergs mit zu bestreitenden Kosten der Hofhaltung jetzt geringer, und Herzog Johann wusste auch sonst durch Sparsamkeit und möglichstes Fernhalten von auswärtigen Verwicklungen die Finanzen zu verbessern, seine Einkünfte zu vermehren. Aber gerade deshalb brauchte er auch nicht die Stände um Steuerbewilligungen anzugehen, konnte deren Berufung möglichst vermeiden, und waren einmal allgemeine Steuern unumgänglich, so gaben die gerade damals in der Form der Türkenhilfe fast ständig werdende Reichssteuer, oder die von Reichs- und Kreiswegen unternommenen Züge gegen die münsterschen Wiedertäufer genügende Veranlassung zu unabweisbaren Forderungen, welche die Landstände wohl bedingungslos bewilligen mussten. Auch zeigte sich bald, dass die von den Ständen so strenge festgehaltene Selbstständigkeit und völlige Trennung

der Regierung wie der landständischen Verfassung in den jülich-schen und clevischen Landen einem klugen Fürsten gerade eine Waffe gegen ständische Uebergriffe bot, indem erst eine nicht so rasch und leicht zu erzielende Einigung der beiderseitigen Landstände erfolgen musste, um gemeinsam gegen ihn Front zu machen, während der Fürst die jülich-bergischen gegen die cleve-märkischen verwenden, sich auf die einen stützen konnte, wenn die anderen ihn im Stiche lassen wollten.

So war Herzog Johann schon 1521 bei seinem Regierungsantritte in Cleve-Mark im Stande, der Forderung der dortigen Landstände, die Pächten, Reversalen und Einigungen aus den Jahren 1501—1510 vor der Huldigung ausdrücklich und einzeln zu bestätigen, auszuweichen, diese Bestätigung trotz mehrfacher Mahnungen schliesslich ganz zu umgehen; so konnte er es bald nachher wagen, den Zusagen des Unionsvertrages entgegen und trotz vielfacher Erinnerungen der Stände an sie, in Cleve-Mark mehr und mehr Amtmänner und andere Beamte aus Jülich und Berg anzustellen; so war es möglich, die Forderung der cleve-märkischen Landstände, die 1501 eingeführten Landräthe wenigstens zu präsentiren, abzuschlagen, statt dieser nur einzelne Mitglieder der Ritterschaft und meist auch nur Amtmänner oder die Inhaber der Erbämter zu sogenannten ausserordentlichen Landräthen zu berufen, von denen allerdings auch stets einige in Cleve den Rathssitzungen beiwohnen sollten, aber durch die häufige Abwesenheit wenig in den Geschäften bewandert und gering besoldet, meist ganz ausblieben. Um so dringender machte sich bei den steigenden Anforderungen an eine Regierung, welche ihre Fürsorge nach allen Richtungen auszudehnen begann, bereits Kirchen-, Polizei-, Dienst-, Armen- und Verkehrsordnungen erliess, das Bedürfniss einer sachkundigen oberen Behörde geltend. Der Herzog ernannte zu dieser eine Anzahl ständiger adeliger und gelehrter Räthe, die im Gegensatze zu den Land- auch wohl als Hofräthe bezeichnet werden. Er und sein Nachfolger hatten die Einsicht, eine Reihe bedeutender Männer, wie Konrad v. Rysswik, Heinrich Olischleger und Johann Gogreve zu Canzlern zu berufen, denen mehr und mehr die eigentliche Leitung der Rathsgeschäfte zufiel. Die Hofordnung von 1534 schuf bereits drei selbstständige Regierungsabtheilungen: das Hofmeisteramt, dem die Verwaltung der Domaineneinkünfte, bezüglich der Hofwirthschaft, das Marschallamt, dem die gesammten Kriegsangelegenheiten, und die Canzlei, welcher die eigentlichen äusseren wie inneren Regierungsgeschäfte zufiel, und theilte jeder Abtheilung bestimmte Räthe und Secretaire zu. Eine Reihe von Reformen in geistlichen und weltlichen Dingen bekundete den ernstesten Willen des Fürsten, nicht nur die landesfürstliche Hoheit aufrecht zu erhalten, sondern sie zu einer alle öffentlichen Verhältnisse regelnden Macht, zu gemeinem Nutzen aller Unterthanen zu entwickeln, sie zu der von Gott gesetzten Obrigkeit zu machen, die da für Zucht, Ordnung und Recht in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens zu sorgen berufen war. Die Reformation und die Weise, wie Herzog Johann, umgeben von dem „Humanismus“ huldigenden Räthen, Schülern des Erasmus¹⁰⁾, dieselbe

¹⁰⁾ Unter ihnen sind die hervorragendsten Johann v. Flatten und Konrad

aus vorwiegend politisch staatlichem Gesichtspunkte auffasste, selbst in die Hand nahm, allein zu leiten, zu bestimmen und für sein Regiment zu benutzen suchte, gab jenen Bestrebungen ebensoviel Anregung wie Förderung.

Solchen durchgreifenden und eigenmächtigen „Neuerungen“ gegenüber fehlte es allerdings nicht an Opposition der Landstände, aber sie kam selten über den passiven Widerstand hinaus. Es zeigte sich, dass die Organisation, welche die ständische Opposition unter der Regierung Johann's III. gewonnen hatte, noch zu neu, zu wenig durchgeführt war, keine Zeit gehabt hatte, sich fester, geschlossener und handhabungsfähiger zu gestalten. Die Schwerfälligkeit der landständischen Institutionen erschwerte überdies jede rasche Einigung, zumal einem klaren und festen Regiment gegenüber. Da gab es getrennte Convente in den einzelnen Ländern, wie gemeinsame der Städte und Ritterschaft unter sich, Landtage der fünf Territorien, wo zwar beide Corporationen tagten, aber getrennt verhandelten und beschlossen, endlich gemeinsame Landtage für Cleve und Mark einer-, für Jülich, Berg und Ravensberg andererseits, wohin die Ritterschaft des Landes, in dem sie gerade nicht abgehalten wurden, meist nur Deputirte sandte, welche, wie die der Städte, zu jeder Versammlung über jeden einzelnen Punkt der Berathung zuvor instruiert werden mussten. Mindestens viel Zeit nahm so jeder Beschluss der beiderseitigen Landstände in Anspruch, und dann bedurfte es zu einem gemeinsamen Handeln immer noch wieder vielseitiger Verhandlungen beiderseitiger Deputirter. Am meisten bewährten sich noch die „Einigungen“ der Städte, zumal statt der bisherigen Theilnahme aller selbst der kleinsten Städte an den ständischen Versammlungen und Verhandlungen jetzt mehr und mehr nur noch die grösseren, die sogenannten Hauptstädte in Cleve: Wesel, Emmerich, Rees, Cleve, Calcar, Xanten und Duisburg; in Mark: Hamm, Unna, Camen, Iserlohn, Lüden, Schwerte und Soest¹⁾ ihre Deputirten zu den ständischen Conventen und den Landtagen abordneten, eine Veränderung, welche die Organisation der Corporation der Städte vereinfachte und sie dadurch wesentlich kräftigte. Von diesen Hauptstädten, deren materielle Interessen durch manche Neuerungen im Zoll- und Münzwesen berührt wurden, ging daher noch die heftigste Opposition aus. Die cleve-märkischen Städte hatten schon 1521 und 1522 ihre Union von 1508 mit der Zusage „bei allen Contraventionen der Privilegien einander beizustehen“ erneuert. Ein Gleiches geschah 1536 auf einem Convent ihrer

v. Heresbach, der Erzieher des Erbprinzen Wilhelm. Albrecht Wolters gibt in der 1867 erschienenen Biographie Heresbach's (Conrad v. Heresbach und der clevische Hof zu seiner Zeit) einen sehr interessanten und schätzenswerthen Beitrag zur niederrheinischen Geschichte im 16ten Jahrhundert.

¹⁾ Bezüglich der Steuerbewilligung beanspruchten und behaupteten die Städte Duisburg und Soest noch eine Sonderstellung; mit ihnen wurde meist über Bewilligung einer mit der allgemeinen Landessteuer in keinerlei Verbindung stehenden eigenen Steuersumme besonders verhandelt; überdies gehörte zu beiden Städten ausser der eigentlichen Stadtflur noch ein nicht unbedeutender District (bei Soest die sogenannte „Börde“), dessen Bewohner als Hintersassen den Städten untergeben waren und ihnen steuerten.

Deputirten zu Essen, wo beschlossen wurde, jährlich zusammen zu kommen, auf den Landtagen aus den Besprechungen mit der Ritterschaft die fürstlichen Rätthe auszuschliessen, über die fürstliche Proposition gemeinsame Beratungen untereinander und mit der Ritterschaft zu halten, um eine möglichst einhellige Resolution darauf abzugeben, dem Fürsten in keiner Sache beizustehen, die nicht mit ihrem Rathe angefangen wäre. In der im folgenden Jahre zu Wesel abgehaltenen Versammlung wurde ein langes Gravamenverzeichniss aufgesetzt; ein Artikel klagte, dass das Land nicht, wie der Unionsvertrag von 1496 bestimme, mit Eingesessenen regiert werde. Aber die scheinbar hochgehenden Wogen der Opposition verliefen gegenüber der kühlen, abweisenden Haltung des selbstständigen Fürsten, der des ständischen Beistandes und Rathes nicht bedurfte, bald im Sande. Es war auch den Städten willkommen, dass Handel und Wandel unter dem umsichtigen Regiment blühten, das Land im entschiedenen Aufkommen und Gedeihen sich befand. Als Herzog Johann III. im Jahr 1539 starb und sein noch mehr von jenen „Humanisten“ geleiteter Sohn, Herzog Wilhelm, ganz in die Fussstapfen des Vaters trat, hatte sich auch diese Opposition der Städte bereits soweit beruhigt, dass sie auf ihrem damaligen Convente zu Wesel beschlossen, aus ihrem Unionsvertrage die Clausel vom ungeschickten Regiment des Fürsten zu streichen; auf dem darauffolgenden Landtage zu Dinslaken, dass die jährlichen Convente aufhören, nur wenn nöthig, solche berufen werden sollten.

Der hohe Aufflug, den das landständische Wesen in Cleve-Mark im Anfang des 16ten Jahrhunderts genommen, schien bereits erlahmt zu sein, und unter dem Druck der neu emporsteigenden fürstlichen Macht bald ganz zu erliegen, als Ereignisse eintraten, welche den Ständen wieder Lust und Anlass gaben, an ihre „verbrieften Rechte“ zu erinnern. Karl von Egmond, der von Kaiser Karl V. in Berücksichtigung seiner Kinderlosigkeit und unter Vorbehalt der burgundischen Ansprüche als Herzog von Geldern anerkannt war, hatte im Jahr 1538 noch kurz vor seinem Tode dem Erbprinzen Wilhelm von Cleve die Nachfolge in der Regierung des Landes für eine bedeutende Summe zugesichert. Es liess sich mit Gewissheit voraussehen, dass der Kaiser die seinem niederländischen Besitz Gefahr drohende Gebietsverweiterung des aufstrebenden und protestantischer Gesinnung verdächtigen jungen Fürsten, dessen Schwager der Kurfürst von Sachsen längst war, der König von England eben werden sollte, mit allen Mitteln zu verhindern suchen werde. Trotzdem scheint Herzog Wilhelm anfangs gehofft zu haben, die Zustimmung desselben zu der Erwerbung Gelderns gewinnen zu können. Er mied daher, wie sein Vater, gegen alle Erwartungen und Hoffnungen der protestantischen Partei in und ausser seinem Lande den Anschluss an den schmalkaldischen Bund. Dann als er zu fürchten begann, dass der Kaiser die Verhandlungen mit ihm durch Ausichten auf die Hand seiner Nichte, der Wittve des Herzogs von Mailand, nur hinzuziehen suche, schloss er zwar mit König Franz I. von Frankreich ein Bündniss gegen Ersteren für den Kriegsfall ab und vermählte sich mit der Nichte desselben, der zwölfjährigen Erbin des Königs von Navarra, konnte sich indessen auch jetzt noch nicht entschliessen, bei den Ständen

des Reichs, vor welche der Kaiser die Sache gezogen hatte, sich durch entschiedenen Anschluss an die protestantische Partei eine feste Stütze und sichere näher gelegene Hilfe für den äussersten Fall zu schaffen. Was aber, zumal bei einer so unsichern Lage und schwankenden Haltung, zu der „die mittlere Linie des Humanismus“ verführt hatte, das Nächste und Nothwendigste war, die eigene Rüstung, die Sammlung eines möglichst starken eignen Heeres, unterliess er so gut wie ganz, auf so etwas verstanden sich seine „Humanisten“ freilich wohl nicht. Allerdings reichten dazu auch die Einkünfte aus seinen Domainen und Zöllen, selbst umfassende Verpfändungen derselben nicht, es bedurfte dazu grosser allgemeiner Steuern der sämtlichen Länder; sie ohne Bewilligung der Landstände zu erheben, wagten der Herzog und seine Räte nicht, die Bewilligung nachzusuchen, trugen sie wegen der zu fürchtenden „Forderungen“ Bedenken, schoben sie so lange wie möglich hinaus.

Erst als der Krieg ausgebrochen war, die zu einem missglückten Einfall in Brabant verwandten gelderschen Truppen dem wider Franz II. siegreichen und jetzt nach dem Niederrhein aufbrechenden Heer des Kaisers offenbar nicht gewachsen, ja nicht einmal im Stande waren, gegen ungereregtes brabantisches Landaufgebot zu schützen; die fürstlichen Cassen völlig erschöpft waren, die gehoffte französische Hilfe ausblieb, wandte sich Herzog Wilhelm an die Landstände. Ihre Antwort und ganze Haltung zeigte, wie sehr jene schwache und unentschiedene Politik die Autorität des fürstlichen Regiments bereits geschwächt hatte. Ohne sie zu fragen, habe der Herzog Geldern occupirt, seine Schwester dem König von England zur Gemahlin gegeben, mit dem Kaiser unterhandelt, sich in Frankreich vermählt; dennoch wollten sie ihn in seiner Noth nicht ohne Beistand lassen. Sie sahen augenscheinlich in dieser Noth nur die längst ersehnte Gelegenheit, ihre verbrieften Rechte auf das Mitregiment zur Geltung zu bringen. Ihr Beistand war daher auch nicht dazu angethan, ihren Landesherrn aus dieser Noth zu reissen, eher das Gegentheil zu bewirken. Im November 1542 bewilligten die cleve-märkischen Stände auf einem Landtage zu Dinslaken in der Hoffnung, dass aus dem auf ihr eifriges Anrathen, ja Fordern mit der Statthalterin der Niederlande geschlossenen Waffenstillstand der Friede hervorgehen werde, eine höchst beschränkte Anzahl von Knechten, bezüglich die für ihre Erhaltung nöthige Summe auf einige Monate „zur Vertheidigung des Landes“; dann nach monatelangen Verhandlungen und Berathungen der cleve-märkischen und jülich-bergischen „Ausschüsse“, steigenden Klagen und immer heftigern Drängen auf möglichst raschen Friedensschluss, am 15. Juli 1543 auf einem allgemeinen Landtag zu Gladbach 60,000 Goldgulden, nicht ohne wohlverlauslirten Vorbehalt der Steuerfreiheit ihrer sämtlichen Güter, insbesondere aber der absoluten Exemption der Ritterschaft, die sich lange geweigert hatte, persönlich zu der Steuer beizutragen, obwohl die Städte dies zur Bedingung ihrer Bewilligung machten. Schon stand das kaiserliche Heer am Rhein, im August brach es in das Jülichse ein, besetzte nach kaum nennenswerthem Widerstand das ganze Land. Am 23. September 1543 dictirte der Kaiser dem in's Lager bei Venloo entbotenen Herzog den Frieden. Dass er ein

demüthigender war, erhöhte nur die gebieterische Sprache, die Forderungen der Landstände ihrem besiegten Fürsten gegenüber; es hatte sich ja gezeigt, welches Unheil das fürstliche Regiment ohne ihren „Beirath“ über das Land bringe.

Die cleve-märkischen Städte erneuerten ihre Union von 1508, und beschloßen, wieder jährlich selbst berufene freie Städtetage abzuhalten; die clevische Ritterschaft hielt den Zeitpunkt für geeignet, nach dem Beispiel der Städte im Februar und Mai 1544 gleichfalls eine Einigung zu schliessen, „da sie sich der verlichenen Privilegien mit ganzer Begierde zu gebrauchen begehrt, und einander vor unrechter Vergewaltigung beschirmen wollten“. Sie beschloß, alle Streitigkeiten unter sich nicht vor den fürstlichen Rath zu bringen, sondern von den Mitgliedern ihrer Corporation schlichten zu lassen, einen ständigen Ausschuss von vier Ritterbürtigen zu wählen, welcher alle Privilegien, Rechte und Herkommen der Ritterschaft „zusammensuchen“, und insbesondere für deren Beobachtung und Geltendmachung, zu gleichem Zweck für jährliche Zusammenkünfte der Unirten, und endlich dafür Sorge tragen sollten, dass sämtliche Mitglieder der Einigung zu den Landtagen verschrieben, auch nur solche in die den Ritterbürtigen bei Klagen des Fürsten gegen sie zustehenden Compromissgerichte berufen würden. Um den Beschlüssen dieser von den Mitgliedern und ihren Erben zu beschwörenden Union Nachdruck und Geltung zu schaffen, sollten auf den Landtagen alle fürstlichen Räthe, die der Ritterschaft angehörten, durch „allerhand Vorwände“ aus den heimlichen Vorberathungen der Unirten ausgeschlossen, und so auf die fürstliche Proposition eine jenen Beschlüssen entsprechende, möglichst einhellige Resolution abgegeben werden. Man sieht, die Ritterschaft hatte aus den Erfahrungen der letzten 20 Jahre Nutzen gezogen, sie strebte jetzt auch ihrerseits nach einer festen und bleibenden Organisation, um die Niederlage des fürstlichen Regiments mit dauerndem Erfolg ausbeuten zu können.

Es wurde dem Herzog nicht mehr so leicht wie bisher, die Forderungen der Stände abzuweisen. Aber wenn es auch nicht möglich war, die Dinge wieder völlig in das alte Geleise zu bringen, so gelang es ihm doch im Grossen und Ganzen und jedenfalls besser, als die hohe Politik und der Krieg gegen den Kaiser. Die Gestaltung der religiösen Parteiverhältnisse in seinen Landen und die Stellung, die er dazu einnahm, erleichterte ihm dies. Seit seinem Regierungsantritte hatten sich die Anhänger der neuen Lehre namentlich in Wesel, Soest und fast allen märkischen und bergischen Städten derart vermehrt, dass sie bereits die Mehrheit bildeten, das Regiment in Händen hatten. Ihnen gab die Unterwerfung unter den Kaiser, die Bestimmung des Friedensvertrages: die katholische Religion aufrecht zu erhalten, allen Neuerungen zu entsagen und dieselben abzustellen, und die Vermählung des Herzogs mit der Tochter König Ferdinand's Anlass zu den grössten Befürchtungen. Sie fühlten die Nothwendigkeit, den Herzog nicht durch eine auf's Aeusserste getriebene Opposition vollends in die Arme der katholischen Partei zu drängen, zumal sie sahen, dass derselbe seinerseits keine Neigung zu einer unbedingten Reaction und „Abstellung aller Neuerungen“ bezeigte, soviel wie möglich die bisher eingeschlagene

„mittlere Linie“ festzuhalten suchte, wenigstens die „Gewissen nicht mit Gewalt beschweren“ wollte. In diesem Sinne nahm er jetzt die vom Vater begonnene „Reform“ ganz in der von diesem verfolgten Richtung wieder auf, erliess er, neben neuen Hof-, Raths-, Amtmänner-, Gerichtsschreiber-, Lehensbrüchten-, Polizei-, Armen- und Wegeordnungen, namentlich ein neues für alle seine Länder gültiges Gesetzbuch¹²⁾, das die Unzahl der bestehenden Rechtsgewohnheiten nach den Principien des Römischen Rechts umgestaltete, oder richtiger gesagt, das gemeine Recht an ihre Stelle setzte und somit seinerseits die Ausbildung der öffentlichen Macht des Landesherrn zu fördern suchte.

Bei so tief eingreifenden Reformen die Landstände zu umgehen, war unmöglich, es musste mit ihnen wenigstens darüber communicirt werden. Da fehlte es denn nicht an zum Theil heftiger Opposition, sowohl auf den meist in Cleve und Wickede (bei Dortmund) abgehaltenen Sonderlandtagen von Cleve und Mark, als auf dem gemeinsamen Landtage, der jetzt fast jährlich gewöhnlich in Dinslaken oder Essen tagte. „Verordnete“ wurden erwählt, welche die Landesprivilegien und alten Rechtsgebäude wahren sollten; Städte- tage wurden abgehalten, um sich die Privilegien, die Autonomie zu sichern, und noch lange wiederholen „Particular- und Generalgravamen“ die Uebelstände, welche die Neuerungen herbeigeführt hätten. Aber der Herzog zeigte sich dieser Opposition gewachsen, er brachte ohne Rücksicht auf sie seine „guten Gesetze, die an die Stelle schlechter Gewohnheiten getreten seien“, rasch zur allgemeinen Geltung und Durchführung, ja er wusste sogar in natürlicher Consequenz des Begonnenen, und auf Grund des seinem Vater ertheilten, ihm erweiterten privilegium de non appellando nach und nach die einzelnen Städte zu bewegen, ihm die ihren Schöffengerichten über andere Städte und Landgerichte zustehende Appellinstanz, wodurch die Autorität der fürstlichen Richter geschwächt und eine geordnete Justizpflege erschwert wurde, abzutreten, die oberste Gerichtsbarkeit im Lande ausschliesslich durch seinen ständigen Rath in Cleve ausüben zu lassen.

Nicht so leicht war, wie immer, in Steuerfragen mit den Landständen fertig zu werden. Der Krieg mit dem Kaiser hatte die fürstlichen Domainen mit 633,000 Thaler Schulden belastet. Zwar suchte eine „Rechenkammerordnung“ von 1557 die landesherrlichen Einkünfte möglichst zu heben, stellte Rechenmeister und Rentmeister unter der Controlle bestimmter zur Rechenkammer verordneter Räte, ordnete die genaueste Abnahme aller Rechnungen, Anlage von Domainengrundbüchern, Schuld- und Rentenverzeichnissen und eines jährlichen Etats der Einnahmen und Ausgaben an, bestimmte, dass alle Grundstücke öffentlich meistbietend und wo möglich nicht länger als auf 3 oder 6 Jahre verpachtet werden, der Zuschlag nicht ohne Zustimmung der Räte, und bei Rheinanlandungen und sonstigen Neuländereien nicht ohne die des Fürsten erfolgen sollte — aber alle diese Maassregeln, die strengste Haushaltung und geordnetste Finanzverwaltung waren nicht mehr im Stande, aus den Domainen allein die Mittel zur Schuldentilgung,

¹²⁾ „Die Ordnung und Reformation des gerichtlichen Processes“, welche Privatrecht und Prozessordnung umfasst, erschien 1555.

ja nicht einmal die zu den mit dem „neuen Wesen“ fort und fort steigenden Regierungskosten zu beschaffen. So hatten denn schon 1548 die Stände um eine Beisteuer angegangen werden müssen, sie auch nach „etlicher Maassen guter Vertröstung ihrer Gravamen“ bewilligt. Als aber der Herzog 1552 bei Veranlassung des vom Kurfürsten Moritz von Sachsen gegen den Kaiser unternommenen Krieges „Defensionssteuer“ verlangte, weigerten die cleve-märkischen Stände solche und baten, sich bei den Wirren im Reich neutral zu halten. Erst nach langen Verhandlungen bewilligten sie eine Steuer zur Instandsetzung der Festungen im Lande, ohne sich jedoch über den Erhebungsmodus einigen zu können. Es trat damit ein schon 1542 begonnener Streit zwischen Ritterschaft und Städten über die Steuerdistribution oder Matrikel wieder hervor, der länger als ein Jahrhundert währen sollte, vielfach die Wirksamkeit der Stände lähmte, dem Landesherrn aber eben so oft ihre Mitwirkung entzog, als er ihm andererseits eine Waffe gegen sie in die Hand gab.

Nach den Privilegien der Ritterschaft und Städte waren, wie schon gesagt, deren sämmtliche Güter, also damit fast der gesammte Grund und Boden des Landes, von Alters her schatzfrei, eine Freiheit, die auch bei einer von den Ständen bewilligten Bede stets aufrecht erhalten wurde. Es blieb mithin nur eine Besteuerung der Person übrig, die in älterer Zeit sowohl bei Schatzungen der unfreien Leute, wie bei Beden der Ritterbürtigen, Bürger und Freien in Form einer Kopfsteuer erhoben worden zu sein scheint. Die Höhe der Bede stand ursprünglich ganz in dem Belieben jedes Ritterbürtigen, jeder Stadt, jedes Freien oder freien Dorfs, wurde nur durch die allgemeine Clausel, soviel sie ehrenhalber geben könnten, bestimmt. Erst die zur gemeinsamen Wahrung ihrer Steuerfreiheit und anderen Privilegien wünschenswerthe corporative Einigung führte zu einer Vereinbarung über diese Höhe zuerst der Städte und Ritterbürtigen unter sich, dann mit der weiteren Entwicklung der ständischen Verfassung der beiden Corporationen. War auf diesem Wege eine allgemeine Steuer durch Zustimmung jeder Corporation und jedes einzelnen Mitgliedes in derselben bewilligt, so musste weiterhin auch die Quote, welche dasselbe zahlen sollte, vereinbart werden. So hatte sich bei den immer regelmässiger werdenden Steuern eine gewohnheitsmässig im Grossen und Ganzen eingehaltene Matrikel gebildet, aber sie dauernd und gesetzlich festzustellen, war bei den nie aufgehörenden Ueberbürdungsklagen und der erforderlichen Einstimmigkeit eines desfallsigen Beschlusses äusserst schwierig. Schon Herzog Johann III. hatte derartige Versuche vergeblich gemacht; sein Sohn, Herzog Wilhelm, nahm dieselben in dem Bestreben, die Bewilligung und Erhebung der Steuern durch Fixirung der Quoten und Umbildung der Personal- in eine Realsteuer erleichtern zu können, wieder auf; stiess aber dabei auf den entschiedensten Widerstand der Stände, die diesem Bestreben ihrerseits im Jahr 1542 die Erklärung entgegenstellten, dass Steuern nach ihren Privilegien niemals „onera realia“, stets nur „onera personalia“ sein könnten, dieselben im Allgemeinen nur von „Gewinn und Gewerbe“, das heisst dem beweglichen Vermögen und Einkommen, erhoben werden sollten. In dieser Richtung hatten die Städte längst jenes rohe Kopfsteuersystem in eine allerdings unter sehr

verschiedener Form erhobene Vermögens- und Einkommensteuer verwandelt¹³⁾. Ihre Autonomie berechtigte sie zur Selbstbesteuerung, ja ob die einzelnen Städte ihre Quote überhaupt durch Besteuerung oder aus anderen Einkünften beibringen wollten, war ihre Sache; den grössern stand sogar theils mit, theils ohne Zustimmung des Fürsten die Erhebung einer Accise zu, eine Befugniß, von der sie zum Theil den ausgedehntesten Gebrauch machten.

Als Herzog Wilhelm mit einer Reform der directen Besteuerung nicht durchdringen konnte, machte er im Jahre 1552 bei Gelegenheit der bewilligten Festungssteuer den Vorschlag zu einer allgemeinen indirecten, zu einer Landesaccise. Er rechnete mit Recht dabei auf den Beistand der Ritterschaft. Seitdem auch die Besteuerung ihrer Pächter und Zinsleute „auf dem platten Lande“ ihrer Bewilligung unterlag, hatte sie sich gleich den Städten bemüht, den grössten Theil der bewilligten Summen diesen zuzuschieben, endlich den Anspruch erhoben, dass die Ritterbürtigen wie ihre Rittersitze und auf denselben befindlichen Leute überhaupt steuerfrei wären, sie nur als Vertreter jener ehemals der Schatzung unterworfenen Leute auf ihren Pachtgütern eine freiwillige Steuer bewilligten, welche an die Stelle jener früheren ständigen Schatzung seitens des Fürsten getreten sei. Anfangs hatten die Städte sich dieser Präension mit Erfolg widersetzt, noch in den Kriegsjahren 1542 und 1543 die Ritterschaft genöthigt, fast so viel wie sie selbst an Steuern zu zahlen. Erst bei der Türkensteuer von 1546 und der Landessteuer von 1548 hatten die Ritterbürtigen sich, gestützt auf ihre neue corporative Einigung, zu eximiren gewusst. Um „solchen Missbrauch“ nicht einschleichen zu lassen, forderten die Städte jetzt die „Participirung der Ritterschaft“ an der Festungssteuer, machten dieselbe zur Bedingung ihrer Einwilligung, protestirten heftig gegen eine Landesaccise, durch welche jene umgangen und sie ihrer besten Einnahmen durch die eigene Accise beraubt würden.

Als der Herzog dennoch mit Einführung der Accise begann, einigten sich Ritterschaft und Städte 1554 doch wieder zu dem Beschlusse, dass ohne einhellige Bewilligung der Landstände keinerlei Steuern erhoben werden dürften, über die Verwendung derselben ihren „Verordneten“ stets Rechnung abzulegen sei. Auf diese Weise erhielt der Fürst überhaupt keine Steuer und damit war den gesammten Ständen am meisten gedient. Es half ihm wenig, dass die Städte bei nochmaliger Weigerung der Ritterschaft, sich an der Türkensteuer von 1556 zu betheiligen, die Streitfrage zur „Decision des Landesherren“ stellten; er entschied, dass bei Türken- und Landesdefensionssteuern die Ritterschaft zur Participirung verpflichtet sei. Eben diese Defensionssteuer konnte er trotzdem nicht erhalten, kaum 30,000 Thaler, die das „platte Land“ fast allein aufbringen musste, bewilligten endlich 1563 die cleve-märkischen Stände, nicht ohne die Bedingung,

¹³⁾ Auf dem Lande wurde diese Steuer von Gewinn und Gewerbe meist nach der Anzahl von Pferden und sonstigem Vieh, welches zum Betrieb der bäuerlichen Wirthschaft benutzt wurde, bestimmt. Hieraus entwickelte sich auch hier eine Art classificirter Einkommen- und Vermögenssteuer.

dass ihre Verordneten in Gemeinschaft mit den Räten Umlage und Erhebung leiten sollten.

Diesem Bestreben, dem Fürsten durch hartnäckige Weigerung von Steuern jedes selbstständige Handeln, ja jedes feste Regiment unmöglich zu machen, entsprach auch ihre stete Abmahnung von allen Bündnissen mit anderen Fürsten, selbst den benachbarten, die überdies keinenfalls ohne ihre Zustimmung abgeschlossen werden dürften; ihre unablässige Ermahnung zur strikten Neutralität. Selbst die beiden Religionsparteien im Lande, mit welchen widersprechenden Hoffnungen und Befürchtungen sie auch die Entwicklung der kirchlichen Frage in Deutschland und den Niederlanden und das Verhalten ihres Fürsten zu derselben beobachteten, hatten sich wenigstens ihm gegenüber in dieser Forderung nach Neutralität geeinigt; sie sahen in derselben gleichsam eine Garantie für ihr ungehindertes Nebeneinanderbestehen und Wirken im Lande.

Herzog Wilhelm hatte, wie schon gesagt, in der Frage der Kirchenreformation jene mittlere Linie, welche nach der Katastrophe von 1543 ebenso sehr seine politische Lage wie die am Hofe herrschende humanistische Richtung vorzeichnete, mit Beharrlichkeit einzuhalten gesucht. Soweit es seine Familienverbindung und seine politische Abhängigkeit vom Kaiserhause gestattete, strebte er gleich seinem Vater nach einer eigenen selbstständigen Kirchenreformation in seinem Lande, nach einer Art Landeskirche, welche zunächst die äusseren Schäden der alten Kirche heilen, Zucht, Ordnung, Sittlichkeit und geistige Bildung durch die dazu verordnete Obrigkeit schaffen, dann aber auch auf dem Gebiet der Dogmatik und des Cultus eine Vermittlung der einzelnen Bekenntnisse durch Wendungen und Formen, durch welche er den verschiedensten Auffassungen gerecht zu werden suchte, herbeiführen sollte. Aber mit diesen Bestrebungen war er, gehemmt durch äussere politische Rücksichten und innere Unentschlossenheit, lange Jahre wenig über negative Maassregeln, über ein Frontmachen gegen jede entschiedene Richtung hinaus gekommen. Er duldete allerdings nicht die Eingriffe der geistlichen Jurisdiction des Erzbischofs von Cöln in die kirchlichen Verhältnisse seines Landes, gestattete das Abendmahl unter beiderlei Gestalt zu nehmen, den Priestern die Ehe; aber andererseits erliess er auch die schärfsten Mandate gegen alles „Sektenwesen“, befahl die Aufrechthaltung der kirchlichen Ceremonien, so lange darüber nichts Anderes verordnet werde. Erst als der entschiedene Calvinismus in den Niederlanden die Oberhand gewonnen, sich rasch über sein Land auszubreiten begann, die religiöse Bewegung dort eine politische republikanische Richtung nahm, sah der Herzog die Nothwendigkeit ein, um die einseitige Ueberstürzung und „die einem geordneten Regimente drohende Gefahr“ abzuwehren, mit seiner eigenen Kirchenreformation positiv aufzutreten. Die seit Jahren geplante Kirchenordnung wurde jetzt in dem eben angedeuteten Sinne festgestellt, vor ihrer Publication aber noch den Ständen vorgelegt.

So sehr die cleve-märkischen Stände früher eine Ordnung der kirchlichen Verhältnisse, wenn auch je nach dem confessionellen Standpunkte in verschiedenstem Sinne, gewünscht hatten, jetzt zeigte sich, dass die Re-

ligionsparteien nicht mehr in der bisherigen Weise neben einander herzugehen gemeint, nicht mehr mit Aussichten und Hoffnungen hinzuhalten oder mit einer Vermittlungsform, der jede sich fügen, darunter jede nur einen gewissen Grad von Duldung geniessen sollte, zufrieden zu stellen waren. Der Calvinismus hatte besonders in Cleve durch die Flüchtlinge aus den Niederlanden festen Fuss gefasst, die lutherische Richtung verdrängt, in den meisten Städten und selbst unter der Ritterschaft die zahlreichsten Anhänger die Mehrheit gewonnen. Es ist die Frage, ob der Herzog in Cleve und Mark, auch ohne andere Hindernisse, mit seiner Kirchenordnung durchgedrungen wäre. Seine 1567 ausbrechende Krankheit, das gleichzeitige Auftreten Alba's in den Niederlanden verhinderte ihre Publication für immer. Die Krankheit des Fürsten, die spanische Reaction und der Ausbruch des niederländischen Religionskrieges äusserten bald ihre Wirkungen auf die niederrheinischen Lande in der traurigsten Weise.

In drohenden Ausdrücken mahnte Alba den Herzog, beziehungsweise seine ihm höchst missliebigen Rätthe an die im venloover Verträge eingegangene Verpflichtung, die Neuerungen abzustellen, die katholische Religion aufrecht zu erhalten. Jetzt galt es, „die giftige Pflanze, welche des Kaisers Erblande zu vergiften drohte“¹⁴⁾, auch aus den diesen benachbarten jülichischen Landen auszurotten. Es gelang ihm, die katholische Partei in den clevischen Landen zum Widerstand gegen die Fortschritte des Calvinismus, die auf die Alleinherrschaft zielenden Pläne ihrer Anhänger aufzureizen; namentlich aber am Hofe des immer geistesschwächeren Fürsten mit Hilfe des jülichischen Marschalls Werner v. Gymnich Männer zu gewinnen und dorthin zu bringen, welche der römischen Kirche und dem spanischen Interesse gleich rücksichtslos ergeben waren, und nach und nach die alten, den neuen Grundsätzen irgendwie huldigenden Rätthe zu entfernen oder umzustimmen wussten¹⁵⁾. Zwei Jahre nach dem Auftreten Alba's in den Niederlanden war die spanische Partei am clevischen Hofe die herrschende, fühlte die Reaction sich stark genug, mit den schärfsten Maassregeln zur gründlichen Ausrottung der Ketzerei vorzugehen.

In den Verhandlungen der cleve-märkischen Stände aus dieser Zeit

¹⁴⁾ Schreiben Kaiser Karl's V. an Herzog Wilhelm v. 4. Juli 1548.

¹⁵⁾ Statt eines Humanisten wie Konrad v. Heresbach, des Erziehers Herzogs Wilhelm, wurde dem Erbprinzen Karl Friedrich, dessen Gouverneur Gymnich war, der streng katholisch und vor Allem streng römisch und spanisch gesinnte Stephan Winandus-Pighius, längere Zeit Secretair des Cardinals Granvella, zum Erzieher gegeben; Gouverneur des zweiten Prinzen, Johann Wilhelm, ward der ebenso zuverlässig katholische Marschall Johann v. Reuschenberg. An Stelle Olischleger's trat 1575 als clevischer Canzler Heinrich v. Weeze, an Stelle des „Calvinisten“ Dietrich v. Boetzlaer als clevischer Landdrost 1574 Otto v. Wachtendonk, dessen Bruder Arnold Landmarschall war und dem in diesem Amte Johann v. d. Horst, bis dahin Landhofmeister, folgte, während letztere Stelle Peter v. Aldenboeckum erhielt, sämtlich Männer von bewährter katholischer Gesinnung. Gleicher Richtung waren oder wurden die von jetzt ab als eigentliche Geschäftsmänner in Düsseldorf fungirenden Rätthe Wilhelm Wissel und Probst Hermann Rinck.

spiegelt sich dieser Kampf der Parteien am Hofe und im Lande trotz aller Versuche, die äussere Einigung aufrecht zu erhalten, lebhaft ab. Die Union von 1508 verpflichtete die Städte zur gegenseitigen Hilfe, im Falle sich eine derselben fürstliche Ungnade zuziehe. Wesel, das sich der von Alba vorgeschriebenen Forderung des Herzogs, die Flüchtlinge aus den Niederlanden abzuweisen, hartnäckig widersetzte, suchte vergeblich auf Grund dieser Bestimmung die sämtlichen Städte zu seiner Unterstützung zu bewegen. Die clevischen Städte, in denen die katholische Partei das Regiment hatte, wie Emmerich, Calcar, Xanten, weigerten sich entschieden, drohten 1570, wenn Wesel auf eine derartige Declaration des Vertrages bestehe, aus der Union ausscheiden zu wollen. Mit diesen katholischen Ständen begannen die Räte jetzt vielfach allein zu unterhandeln, so die Spaltung zu vermehren. Mit ihnen allein wurde über die Vermählung der ältesten Prinzessin Marie Eleonore, deren evangelische Gesinnung möglichst unschädlich gemacht werden sollte, an den fernern und geistesschwachen Herzog Albrecht von Preussen unter der Hand berathen. So ward ihr und ihren Erben, im Fall sie zur Nachfolge in den Rheinlanden gelangten, in den Ehepacten von 1572 vorgeschrieben, „die Unterthanen bei der alten wahren katholischen Religion bleiben zu lassen“. Wenn ferner in denselben gelobt werden musste, eventuell ein jedes Fürstenthum „bei seinen Privilegien zu halten und die Lande mit den Untersassen, so darin geboren, geerbt und begütert, auch mit mehr Adelpersonen denn Rechtsgelehrten regieren lassen zu wollen“, so zeigt das, aus welchen andern Elementen jetzt der fürstliche Rath bereits bestand. Nur „zuverlässige katholische Ritterbürtige“ suchte die spanische Camarilla in die Hof- und Rathsstellen zu bringen, jene den Neuerungen geneigten bürgerlichen Gelehrten möglichst fern zu halten, und der von dem Herzog wahrscheinlich schon in den funfziger Jahren eingeführte Cabinets- oder geheime ordentliche Rath, der nur aus dem Canzler, Hofmeister, Marschall, Landrentmeister und „wen der Hof sonst aus den andern Räthen verlange“ bestand, erleichterte derselben ihr Treiben sehr. Nur auf ausdrücklichen Befehl, so schrieb die Canzleiordnung vor, durfte den übrigen Räthen von dem, was der Geheime Rath berathen hatte, Mittheilung gemacht werden, dessen Beschluss wurde den drei Regierungsabtheilungen zur Ausführung angezeigt und darüber in denselben weiter berathschlagt. Der daneben bestehende „Gemeine-Rath“, der ursprünglich gleichfalls täglich zusammentreten sollte, liess sich so leicht bei Seite drängen, wenigstens nur um der Form willen abhalten.

Die evangelischen Landstände, und ihrer war in Cleve und Mark die Mehrheit, namentlich aber unter ihnen die evangelischen Städte fühlten bald den Druck der so wohl organisirten Reaction. Sie klagten 1573 auf dem Landtage zu Dinslaken bitter darüber, dass man sie bei Abfassung der Ehepacten nicht hinzugezogen, „der ferne Herzog von Preussen nicht einmal ein Reichsfürst sei“; baten dringend, dass der Herzog bei den steigenden Unruhen in den Niederlanden die Tochter nicht nach Königsberg begleite, im „Lande und Regiment“ bleibe, wenigstens ein „Ständeausschuss zur Begegnung etwaigen Ueberzugs“ angeordnet werde. Die Räte suchten die wachsende Opposition durch das alte Mittel der Trennung zu über-

winden, neben der religiösen die politische Parteilung zu befördern. Auf ihre Veranlassung verweigerte die clevische Ritterschaft selbst bei der 1574 dem Herzog bewilligten Prinzessinsteuer die Participirung, und als die Stände sich beschwerten, dass man den Städten untersagt habe, sich auf eigenen Conventen zu berathen, wurde geantwortet, dass die Ritterschaft sich jederzeit beliebig versammeln könnte. Selbst Mitglieder der letzteren glaubten die Führer der spanischen Hofpartei auf dieselbe am ersten Einfluss gewinnen zu können; sie hofften weiter, wenn sie die Interessen ihres Standes beförderten, durch diesen auch eine Stütze zu gewinnen, sich gleichsam als dessen Vertreter und Vertrauensmänner hinstellen zu können; und des Fürsten völlige Nullität gab für ein ständisches Regiment, wenn es sich nur den katholisch-spanischen Interessen ergeben zeigte, allerdings die besten Aussichten. Dies zu erlangen, reichte aber eine blosser Abwehr der Opposition nicht hin, sie musste ganz gebrochen, die Einheit der kirchlichen und politischen Gesinnung unter den Ständen im Sinne der Reaction möglichst wieder hergestellt werden.

Schon 1574 waren Commissionen angeordnet worden, um „Visitationen, Examinationen oder Inquisitionen“ über das Religionswesen im Lande, Bekenntniss und Cultus der einzelnen Gemeinden anzustellen. Drei Jahre später glaubten die Räte es wagen zu können, die cleve-märkischen Stände geradezu um ihre Mitwirkung zur Errichtung „einer besonderen Inquisition in den clevischen Städten“ angehen zu können; sie rechneten offenbar auf die Zustimmung oder doch Connivenz der Ritterschaft, daneben der märkischen Stände, welche, überwiegend lutherisch, sich nur zu leicht gegen die gefährlicheren Calvinisten im Clevischen gebrauchen liessen. Sie sollten sich diesmal doch verrechnet haben. Auf dem gemeinsamen Landtage zu Essen brach ein von den Städten, besonders von Wesel, geschickt und eifrig geschürter Oppositionssturm gegen die „spanische Inquisition“ aus. Die Landstände forderten vor Bewilligung der gesonnenen Türkensteuer eine wirkliche Erledigung ihrer Gravamen, wollten ihre Deputirten so lange tagen lassen, bis dieselbe zur Zufriedenheit der sämmtlichen Stände erfolgt wäre. Es sei auf den Landtagen immer „viel gelobt, aber nachher wenig gehalten, eine christliche Reformation zugesagt worden, aber eine Deformation erfolgt“. Es war wenigstens in Cleve und Mark das Gegentheil von dem, was die Räte gehofft hatten, eingetroffen, eine energische geschlossene Opposition aller evangelischen Stände wach gerufen. Es half nicht mehr, dass sie schleunigst versprochen, die Examen oder die Visitation sollten nur gegen offenbare Wiedertäufer und Sacramentirer vorgenommen, mit den peinlichen Prozessen, die gegen einige der schlimmsten Opponenten unter den clevischen Ritterbürtigen eingeleitet waren, stille gehalten werden. Ritterschaft und Städte von Cleve und Mark verbanden sich öffentlich, wenn auch die versprochene Reformation jetzt schwerlich zu erhalten wäre, „so wollten sie doch bei einander Defensive halten und darüber Leib und Leben anwagen“¹⁶⁾. Die äusserste Reaction wehrten die Stände allerdings

¹⁶⁾ Diese Vorgänge hat J. G. Sardemann in Band I der Zeitschrift des

von Cleve-Mark ab, das evangelische Bekenntniß erhielt sich dort trotz einzelner Gewaltmaassregeln im Ganzen und Grossen, die Mehrzahl der Ritterschaft und Städte blieb demselben trotz einzelner Conversionen treu, wusste ihren Hintersassen und Bürgern freies Religionsexercitium zu erhalten.

Hatten die am düsseldorfer Hofe regierenden Räthe bei der Majorität der cleve-märkischen Stände nicht die gehoffte Unterstützung ihrer Reactionspläne gefunden, mussten sie auf eine derartige Einigung mit ihnen, wie mit den bergischen Ständen zur dauernden Befestigung ihres Regiments verzichten, so suchten sie um so mehr bei der katholischen Minorität, vor Allem aber bei der jülichischen Ritterschaft, die fast ganz in dem alten Glauben geblieben war, durch eifrige Beförderung ihrer Sonderinteressen, durch Verwendung der zuverlässigen Ritterbürtigen in den Hof-, Rath- und Amtmannsstellen einen Anhalt zu gewinnen; aber zugleich waren sie auch um so abhängiger von den spanischen Statthaltern in Brüssel, mussten Land und Leute ihres Fürsten ihnen und ihrer zügellosen Soldatesca zu Werbungen, Durchzügen, Einlagerungen, Verfolgungen ihrer Gegner um so unbedingter zur Verfügung stellen. Um so berechtigter hielten sich dagegen auch anderseits jetzt die Stände in Cleve und Mark, dem Regiment der Räthe, welche das Land der römischen Kirche und der habsburgischen Hauspolitik opfere, mit allen Mitteln einer erbitterten principiellen Opposition sich zu entziehen, „zum Schutz des bedrohten Evangeliums“ ihre Selbstherrlichkeit zu sichern und zu erweitern, den Glaubensgenossen in den Niederlanden offen und heimlich Beistand durch Kriegsdienste, Geld-, Waffen-, Munitions-, Kornlieferungen, Unterstützung von Zu- und Durchzügen, Aufnahme der Flüchtlinge zu gewähren. So riss eine immer tiefere Spaltung, ein Parteihader im Lande ein, der alle privaten und öffentlichen Verhältnisse durchdrang und dadurch, dass man äusserlich und officiell seitens der Räthe wie seitens der Stände noch immer die Neutralität des Landes gegenüber den Parteien in den Niederlanden betonte, um so verderblicher wirkte. Unter dem Deckmantel derselben bedienten sich erst recht beide des unglücklichen Landes, das, unter dem Schutze keines der kämpfenden Heere stehend, eine um so leichtere Beute beider war, beiden als willkommene Rüstkammer diente.

Noch trauriger und anarchischer wurden die Zustände in den niederrheinischen Fürstenthümern, als seit dem Jahre 1583 der Versuch des Erzbischofs von Cöln, Gebhard von Truchsess, die Reformation in seinem Stifte durchzuführen, und die Parteinahme der unirten Staaten und Spaniens für und gegen ihn, deren Heere unmittelbar am Rhein, ja in den jülich-clevischen Landen selbst sich gegenüber standen, diese theilweise zum eigentlichen Kriegsschauplatz machten. Jetzt zeigte sich, wie gänzlich schutz- und hilflos die Lande, wie vernachlässigt, Dank der ständischen Steuerweigerung, alle Vertheidigungsmaassregeln waren, wie nicht einmal die Städte und fürstlichen Schlösser vor den Plünderungen der Marodeure sicher wa-

bergischen Geschichtsvereins unter dem Titel: „Der Landtag zu Essen 1577 und die Inquisition“, eingehend dargestellt.

ren. Trotz alledem streubten sich auch jetzt noch die Stände auf dem dinstlakener Landtage von 1583, neben der Reichsdefensionssteuer Mittel zur Werbung einiger Truppen zu bewilligen. Wie seit Jahren riethen sie zu Gesandtschaften nach Brüssel und dem Haag, Anerkennung ihrer Neutralität zu fordern, an den Kaiser, der zu ihrem Schutze und zur Aufrechterhaltung der Neutralität des Reichs verpflichtet wäre. Von dort war mit immer grösserem Hohn geantwortet worden, die Neutralität solle erst vom Lande selbst beobachtet, von der Gegenpartei anerkannt werden; von diesem waren bei dem gemeinsamen habsburgischen Interesse an der Niederwerfung der niederländischen wie der cölnischen Bewegung kaum anders wie leere Worte, höchstens zur Aufrechterhaltung des äusseren Scheins Vorstellungen in Brüssel, Berufung von Reichs-, Collegial-, Deputations- und Kreistagen, lange todtgeborne Defensionsprojete zu erwarten. Dass nicht mit Unrecht zu fürchten war, die düsseldorfer Rätthe, welche noch eben Geschütz und Munition dem cölnischen Gegenkurfürsten Ernst zugesandt hatten, würden die Steuer zur Unterstützung der katholischen Partei verwenden, gab den Ständen genügenden Grund oder richtiger willkommenen Vorwand, die verlangte Steuer so gut wie ganz abzulehnen, wie bisher stricte Neutralität in den cölnischen Wirren und Enthaltung von allen Einigungen mit den Nachbarn im Reich, die bei der Hilfe, wozu der Kreis und das Reich verpflichtet seien, unnöthig wären, zu fordern. Selbst die Wahl von Deputirten zur Berathung mit den Rätthen über die Defension lehnten sie ab, da Ritterschaft und Städte sich doch nicht über die Aufbringung einigen könnten. Und in der That war der alte Distributionsstreit gerade jetzt wieder ausgebrochen, durch Antrag der Rätthe auf Einführung einer Landesaccise wieder angeregt worden.

Der Ritterschaft Vermittlungsvorschlag zu einer allgemeinen Schornsteinsteuer wiesen die Städte mit der Forderung eines allgemeinen Aufgebots der Ritterschaft zur Vertheidigung des Landes ab; dem könnten sie sich ja um so weniger entziehen, weil sie dafür, von Steuern exempt zu sein behaupteten. Dazu wären sie bereit, erklärte diese, wenn sie eine Entschädigung an Sold etc. dafür erhielten. Mit unglaublicher Frivolität wurden diese Streitverhandlungen angesichts des unsäglichsten Elends, das täglich die „armen Unterthanen durch die fremde Soldatesca erlitt“, Jahre lang fortgeführt, wurde, trotz der Geisteskrankheit des alten Herzogs und der völligen Zerrüttung der fürstlichen Finanzen, im Jahre 1585 die Vermählung des Erbprinzen Johann Wilhelm mit der Markgräfin Jakobe von Baden in Düsseldorf mit grossem Pomp, üppigem Luxus, prachtvollen Turnieren der zahlreich erschienenen Ritterschaft gefeiert. Erst als 1586 von den Reichs- und Kreisständen auf eine Defension gedrungen, dieselbe vorgeschrieben wurde, einigten sich die cleve-märkischen Landstände im folgenden Jahre nach harten Kämpfen über die Erhebung einer allgemeinen Landesaccise auf 2 Jahre, und die Einführung von Land- und Wasserlicenzen¹⁷⁾ zur „Aufrechterhaltung der Neutralität“, aber unter Formen und Bedin-

¹⁷⁾ Es waren meist nur Erhöhungen der schon bestehenden Fluss- und Landzölle, die unter der Form von Passage- oder Wegegelder eingeführt wurden.

gungen, die keinen anderen Zweck hatten, als den Räten in Düsseldorf das Regiment zu entziehen, es in die Hände der Stände zu bringen, in Wahrheit aber, was diesen fast noch lieber war, so gut wie jedes Regiment von oben herab aufhören liessen, der ständischen Selbstherrlichkeit den freiesten Spielraum gewährten, städtische Autonomie und adelige Willkür an seine Stelle treten liessen¹⁸⁾.

Im April 1587 waren die Deputirten der cleve-märkischen und jülich-bergischen Landstände in Essen zusammengetreten, hatten die Grundzüge einer „Defensionsverfassung“ in Form einer Ständeunion entworfen, festgesetzt, dass jedes Land zur gegenseitigen Hilfe Truppen werben; dass diese Werbung, die Erhebung und Verwaltung der dazu bewilligten Mittel, die Anstellung der Officiere, die oberste Leitung der Truppen und ihre Verwendung, wie das Aufgebot der Ritterschaft und gemeinen Unterthanen zum Schutze des Landes und Abwehr aller Durchzüge, Sache der von den Ständen zu wählenden Deputirten sein sollte, an deren Spitze, „um alle Versäumniss zu verhüten“, ein Director zur Führung der laufenden Geschäfte und Berufung der Deputirten wie der Landstände zu stellen sei. Der Ausschuss sämmtlicher Stände sollte sich jederzeit versammeln dürfen, dauernd bestehen bleiben und vom Herzog bestätigt werden; dieser, beziehungsweise der Erbprinz und die Räte, zur Handhabung der Neutralität und des Religionsfriedens aufgefordert und ermahnt werden, keinerlei Bündnisse einzugehen, Niemanden in seinem Gewissen zu kränken und von den zugefügten Beschwerden sofort abzulassen. Endlich wurde beschlossen, noch einmal Gesandtschaften an den Kaiser, die Kurfürsten und den gerade in Cöln tagenden Kreistag zur Erwirkung von Reichs- und Kreishilfe, desgleichen nach Brüssel und Haag behufs Neutralitätsanerkennung mit ständischen, vom Herzog ratificirten Instructionen zu schicken. Es ist bemerkenswerth, wie in diesen Verhandlungen zu Essen die bergischen und selbst die jülichischen Städtedeputirten viel schroffer gegen das düsseldorfer Regiment auftraten als die cleve-märkischen. Jene eifern heftig gegen die „fremden“ Räte, die, wenn sie blieben, „alle Defensionen unnütz machen würden; gegen deren parteiliche Rathschläge und Praktiken“; es sei nöthig zu wachen, dass das Land bei dem „Reich und dessen Freiheit verbliebe; wenn die Clevischen sehen würden, wie die Jülichsehen ihrer Religion wegen von Haus und Hof getrieben, sie würden nicht so kalt damit umgehen, sondern den Religionsfrieden mit mehrerem Ernst befördern, die Union und Defension sei nicht allein wegen der niederländischen Unruhen nöthig“. Die cleve-märkischen Deputirten suchten solche heftige Aeusserungen aus der in Düsseldorf zu machenden Vorstellung möglichst fern zu halten; Cleve und Mark befänden sich im Wesentlichen in ruhigem Besitz der freien Religionsübung, „durch solche Klagen ihrerseits würde die Sache nur unnütz

¹⁸⁾ In dieser Zeit maassten sich fast alle grösseren Städte in Cleve und Mark das „jus gladii“, die Ritterschaft das Recht an, ihre Pacht- und Zinsleute für rückständige Leistungen ohne jede Klage oder richterliche Entscheidung selbst pfänden, ja die in der vollen Erfüllung ihrer Verpflichtungen Säumigen ohne Weiteres von Haus und Hof jagen zu können.

angeregt“. Es geht auch hieraus hervor, dass es den cleve-märkischen Ständen gelungen war, sich viel unabhängiger von dem düsseldorfer Regiment zu halten; dass die Räthe und Amtmänner in Cleve-Mark nicht alle so „zuverlässig katholisch“ waren wie die in Düsseldorf, auch oft, eifersüchtig auf deren Praedominanz, manches nicht zur strengen Ausführung brachten oder auch bei der ständischen Opposition und dadurch gesicherten Selbstherrlichkeit nicht bringen konnten, was von dort befohlen wurde. Noch waren die Berathungen in Essen nicht zu Ende, als der truchsess'sche Parteiführer Martin Schenk von Nideggen von Geldern aus durch die niederrheinischen Herzogthümer in das Cölnische zog und Bonn eroberte. Die düsseldorfer Räthe zeigten sich den ständischen Forderungen gegenüber überaus willfährig; bemerkten nur, der Ausschuss in Essen sei nicht berufen gewesen „in Religionssachen etwas zu statuiren“. Im Wesentlichen wurden die Beschlüsse desselben bestätigt, die „Defensionsverfassung“ nach den in Essen entworfenen Grundzügen in's Werk gestellt.

Es war nicht allein die bald durch das Einrücken der Spanier in's Cölnische entfernte Gefahr, welche die Camarilla in Düsseldorf zu solcher Nachgiebigkeit bewog oder zwang. Ihre Stellung am Hofe wurde durch die unerwartete Opposition des Erbprinzen Johann Wilhelm¹⁹⁾ oder vielmehr seiner jungen ebenso herrschsüchtigen wie lebenslustigen Gemahlin erschüttert, ja bedroht; überdies waren die alten Führer theilweise gestorben, andere an ihre Stelle getreten, deren Einfluss sich noch nicht befestigt hatte. Ihren an Körper und Geist gleich schwachen Gemahl beherrschend, strebte Jakobe nach Theilnahme am Regiment und Befreiung von der lästigen Beaufsichtigung düsterer und bigotter Räthe, welche ihr die Mittel zu einer ihren Neigungen entsprechenden Lebensweise verweigerten. Schon zeigten sich Spuren derselben Geisteszerrüttung, in welche der alte dem Grabe nahe Herzog verfallen war, auch bei seinem Sohne; trat sie ein, so bedrohte die Erbprinzessin, die unleugbar zur Theilnahme an einer eventuellen Regentschaft berechtigt war, die Herrschaft der Camarilla um so mehr, als ein grosser Theil der Landstände besonders in Jülich-Berg sehr geneigt war, dieselbe zu unterstützen. Dazu kam, dass die ständische Defensionsverfassung, indem sie zwei sich gegenüberstehende Landesobrigkeiten schuf, völlig anarchische Zustände im Lande herbeigeführt hatte. Die Accise und Licenten brachten, bei dem gänzlich darnieder liegenden Handel, der allgemeinen Erwerblosigkeit, nicht die nöthigen Mittel zur Unterhaltung der von den Ständen angeworbenen Truppen. Sie brandschatzten daher das Land, statt es zu schützen, nicht minder wie die fremden Heere, und verjagten obendrein die dagegen einschreitenden fürstlichen Beamten, denen sie keinen Gehorsam schuldig seien. Die im April 1589 in Rees versammelten clevischen Städte-deputirte schilderten in einer Eingabe an den Herzog den „Verderb und Untergang der Lande“ mit den lebhaftesten Farben²⁰⁾, und bemerkten am Schlusse derselben, dass „wenn nicht bald

¹⁹⁾ Karl Friedrich war im J. 1575 in Rom gestorben.

²⁰⁾ Der Rhein sei so unsicher, dass kein Schiffer oder Kaufmann ihn mehr befahren wolle, und wenn sie es wagten, so müssten sie nasser Zoll und Licenten

ordentliche Gegenwehr in die Hand genommen werde, sie gewiss sich zuletzt dem Willen einer der kriegenden Parteien unterwürfig zu machen genöthigt sein würden⁴.

Die düsseldorfer Camarilla, an deren Spitze jetzt der Marschall Wilhelm von Waldenburg, genannt Schenkern²¹⁾, ein Schwiegersonn Werner's von Gymnich, stand, sah die Nothwendigkeit ein, sich ihre Stellung durch eine höhere Autorität befestigen, gleichsam legalisiren zu lassen. Eine solche war allen ihren Gegnern gegenüber als „des Reiches höchste Obrigkeit“ der Kaiser, und dieser war um so mehr bereit, ihr bisher im habsburgisch-katholischen Interesse geführtes Regiment aufrecht zu erhalten, als die Kinderlosigkeit Johann Wilhelm's bei seinem Zustande sichere Aussicht auf das Aussterben der alten clevischen Regentenfamilie und damit die Möglichkeit einer Erwerbung der niederrheinischen Fürstenthümer für das Kaiserhaus bot. Ihre Erwerbung war allerdings für das habsburgisch-katholische Interesse in Anbetracht ihrer geographischen Lage und der evangelischen Erben Johann Wilhelm's von grosser Bedeutung, und dem Kaiser gaben die Noth der Camarilla, die Parteinungen und Zustände im Lande, die Vielheit und Uneinigkeit der Erbprätendenten, und seine Stellung als Reichsoberhaupt und oberster Lehens- und Gerichtsherr vollkommen genügende Mittel dazu in die Hand. Es galt deren rasche und energische Anwendung, um noch vor dem Aussterben des clevischen Hauses festen Fuss in den rheinischen Landen gefasst zu haben und so deren Erwerbung sich im Voraus zu sichern²²⁾.

noch Imposten, Verehrungen und Schatzungen an allen Schanzen, Besatzungen und Auslagern an Capitains, Lieutenants, Fähnrichs, Wachtmeister, Corporals, Schreiber und andere Officianten mit 5, 8, 10 und mehr Dukaten bezahlen, so dass kein beladenes Schiff, noch so klein, ohne Abgabe von 500 Rthlr. von Cöln bis Wesel kommen, und von da bis zur holländischen Grenze noch bei 5 Auslagern und den Schanzen auf der Graaf, bei Egern an der Beek und bei Graafenward (Schenkenschanz) an die dortigen Besatzungen Abgaben zu zahlen hätte. Alle Strassen und Ströme seien von staatlichen und spanischen Truppen besetzt, das Vieh werde bis vor die Städte weggetrieben, daher selbst die Aecker vor denselben ungebaut, Wiesen und Weiden leer lägen. Die Kaufleute verliessen mit Weib und Kind die Städte, die Wohlhabenden zögen weg, nur die armen Leute blieben. Niemand habe Lust, etwas anzufangen, Geld sei zu den höchsten Zinsen nicht zu bekommen, Nichts zu verkaufen, nicht Bürger genug vorhanden, um Wachen zu halten, die Hospitäler reichten nicht für die Wittwen und Waisen, Rathsverwandte wären in den Städten ermordet worden, die Magistrate könnten keinen Gehorsam mehr erzwingen, völlige Zuchtlosigkeit herrsche.

²¹⁾ Neben ihm der jülich-bergische Canzler Wilhelm v. Orsbeck, der jülichsche Landhofmeister Werner v. d. Bongart, der Hofmeister Joh. v. Ossensbroich, die Kammermeister Winand v. Leerodt und Dietrich v. Palant, Amtmann zu Wassenberg und Bosslar, der jülichsche Marschall, Amtmann zu Wilhelmstein und Eschweiler, Johann v. Reuschenberg, Herr zu Setterich, und der clevische Rath und Waldgraf zu Nirgena, später Drost in der Hetter, Ditrich v. Eickel; der letztere wurde schon 1589 an den Kaiser gesandt.

²²⁾ Vgl. das sogenannte strahlendorf'sche Gutachten, das nach Droysen's Abhandlung darüber im VIII. Bande der königl. sächsischen Gesellschaft der Wis-

Schon im Anfange des Jahres 1590 erschien Adam Gall Poppel zu Lobkowitz als kaiserlicher Commissär in Düsseldorf „zur Erkundigung, Rath und Hilfe“. Darauf befahl der Kaiser unterm 15. Juni, dass das Regiment nach den bisherigen Ordnungen durch den alten Fürsten mit Zuthun und getreuem Beistande der Räthe ferner zu administriren sei, und beauftragte letztere, im Falle jener sterbe und die Krankheit seines Sohnes andauere, dasselbe in dessen Namen fortzuführen. Die Räthe säumten nicht, auf Grund dieser kaiserlichen Autorisation selbstständiger und energischer aufzutreten, namentlich unter dem Vorwande, die alten Regimentsordnungen, nach denen sie regieren sollten, wieder zur Geltung zu bringen, diese zu Gunsten ihrer Herrschaft im Sinne der Reaction vielfach zu verändern, um sie in solcher Gestalt dem Kaiser zur Confirmation vorzulegen. Die evangelischen Landstände suchten dagegen ihrerseits die ihnen günstigen Reformedikte des Herzogs in ihrer ursprünglichen Form aufrecht zu erhalten und die drohende kaiserliche Einmischung in das Regiment abzuwenden. Die jetzt schwerer wie je bedrückte, noch knapper gehaltene Gemahlin Johann Wilhelm's rief offen den Beistand der Stände an; drang, wie dessen verheirathete Schwestern, auf eine Berufung sämmtlicher Landstände, mit denen eine neue Ordnung des Regiments zu vereinbaren sei. Das wollte der Kaiser wie die Räthe gerade am wenigsten. Jener schrieb der Herzogin von Preussen und dem Pfalzgrafen Philipp Ludwig von Neuburg, dem Gemahl der zweiten Prinzessin Anna, es müsse bei seinen Bestimmungen bleiben; sie würden sich zur Ruhe zu begeben und ihm, dem „als dem Haupt und der ordentlichen Obrigkeit solches allein gebühre, mit Nichten vorzugreifen haben“; und der Erbprinzessin Jakobe, „dass convocaciones der Landtage, wenn der Fürst gesund, nicht ungefährlich, wann aber die Erfahrung ergibt, was dergleichen convocaciones oftmals für Gefahr und Neuerungen mit sich zu ziehen pflegen“, so habe er zunächst die Fortführung des Regiments durch die Räthe angeordnet, mit denen sie sich vernehmen und deren Frieden mit den Ständen sie befördern sollte. Als aber selbst unter den Räten, namentlich durch die in Cleve residirenden, über die Zweckmässigkeit der Ständeberufung und andere die Auslegung, beziehungsweise Veränderung der alten Ordnungen betreffenden Maassregeln Zwiespalt entstand, und sie einen aus ihrer Mitte zur Entscheidung darüber an den Kaiser sandten²³⁾, entschloss sich dieser, Commissäre „zu

senschaft erst im J. 1609 gleich nach dem Tode Johann Wilhelm's abgefasst zu sein scheint, aber Ansichten, Grundsätze und Pläne entwickelt, die, wie die Thatsachen zeigen, zum Theil längst im kaiserl. Rath zur Geltung gekommen und angebahnt waren. Am eingehendsten behandelt diese Vorgeschichte des jülichischen Successionsstreites Johann Paul Hassel's *de imperio brandenburgico ad rhenum fundato*. Die hier gegebenen Mittheilungen und Notizen sind, wie das gesammte Material für diese allgem. Einleitung, allein den in den Archiven zu Düsseldorf und Münster beruhenden jülich-clevischen Regierungs- und den dem Herausgeber sonst zugänglich gewesenem standischen Akten entnommen (vgl. d. Vorwort).

²³⁾ Nicolaus v. d. Brael, Amtmann zu Mettmann, wegen Bestellung einer

ihrer Information“ nach Düsseldorf zu schicken; ermahnte die Räthe, dass sie sich nicht um die Einwendungen der die Succession beanspruchenden Fürsten kümmern, sondern nur nach den Bestimmungen des Kaisers, dem allein als Oberhaupt und Lehensherrn die Bestellung des Regiments anginge, dasselbe weiter führen, jedoch keinesfalls ohne seine Bewilligung weder Landtag noch Ausschuss berufen sollten²⁴⁾.

Bevor diese Antwort eintraf, hatten die Räthe auf Drängen der clevischen Stände, „denen jetzt bei der Einlagerung des Prinzen von Parma die Noth am meisten auf dem Fuss liege“, diese anfangs September nach Cleve verschreiben müssen. Sie schickten Deputirte nach Düsseldorf, und instruirten sie, „dort die Regimentsordnung und Maassregeln zum Schutz der Neutralität berathen zu helfen“. Gleichzeitig mit ihnen trafen daselbst die kaiserlichen Commissäre Ludwig von Hoyas und Daniel Prinz von Buchau ein. Sie verhandelten mit den Räthen, „denen die kaiserliche Majestät für ihre Treue danken liessen, über die bei der beiden Herren Blödigkeit nöthige Feststellung der Landesregierung und Hofordnung“, ohne die anwesenden Ständedeputirten im Geringsten zu berücksichtigen. Ihnen schloss sich anfangs zum gemeinsamen Widerstande gegen die Räthe und Commissäre die Erbprinzessin an; als diese sie aber bei dem Kaiser ketzerischer Gesinnungen anklagten, und sie selbst fühlte, dass das Bündniss mit den in Jülich-Berg, wie in Cleve-Mark an der Spitze der Opposition stehenden Evangelischen sie der Unterstützung des Kaisers ganz berauben werde, zog sie sich mehr von ihnen zurück, und suchte bei den Commissären Anhalt gegen die Räthe und so Theilnahme am Regiment, freilich vergeblich, zu gewinnen. Desto enger und fester hielten die Erbinteressenten sich an die Stände, mit denen sie schon längere Zeit in Correspondenz zur Wahrung ihrer Rechte standen. Der Pfalzgraf von Neuburg, wie der von Zweibrück, dessen Gemahlin die dritte Tochter Herzog Wilhelm's war, hatten Gesandten nach Düsseldorf geschickt, die Herzogin von Preussen war persönlich anwesend. Aber ihrem Einflusse war der offene Streit mit Neuburg über die eventuelle Succession sehr schädlich. Der Pfalzgraf Philipp

Regierung „mit Hintenansetzung unsers Herrn Vaters und Gemahls“, klagt die Erbprinzessin.

²⁴⁾ Kaiserliches Schreiben an die Räthe vom 5. Juli, präs. Düsseldorf 2. August, und deren Antwort von diesem Tage, letztere unterschrieben von den Canzlern Orsbeck und Weeze, Reuschenberg, Bongart, Wachtendonk, Paland, Schenkern, Ossenbroich, Leerodt, Broel, Ditrich v. d. Reck, Drost von Unna, Ditrich Knipping, Drost zu Hamm, Wilhelm v. Scheidt, genannt Weschpfennig, Amtmann zu Solingen und Burg, Ditrich v. Hall, Amtmann zu Monheim, dem bergischen Erbmarschall und zeitweise jülichischen Landmarschall Bertram v. Nesselrode, Amtmann zu Windeck, Wilhelm v. Nesselrode, Amtmann zu Blankenberg, und dem jülichischen Vicekanzler Joh. v. Hardenrath, also jedenfalls den meisten Mitgliedern des sogenannten grossen oder gemeinen Rathes; es fehlen der sonst fast immer in Düsseldorf als Vertreter der clevischen Räthe anwesende Ditrich v. Eickel, die übrigen clevischen Räthe ausser den genannten, und von den jülichischen Christian v. Rolshausen, Amtmann zu Montjoye, und Dam v. Harf, Amtmann zu Lilsdorf.

Ludwig machte ein kaiserliches Privileg von 1546, das die Erbfolge beim Aussterben des clevischen Mannsstammes den Töchtern und ihren männlichen Erben zusprach, trotz eines ausdrücklichen Verzichts auf die Succession, jetzt gegen die Herzogin, die nur Töchter hatte, geltend. Die cleve-märkischen Stände, vor welche sie den Streit zogen, ermahnten sie zur freundschaftlichen Einigung, sprachen die Hoffnung aus, dass die Erbprinzessin noch Erben bekommen werde, drangen aber trotzdem auf eine Vermählung der ältesten preussischen Prinzessin mit dem einzigen Erben von Kurpfalz, „wodurch diese Lande am besten gesichert würden“, und waren sehr unwillig, als Marie Eleonore dieselbe dem Markgrafen Johann Sigismund von Brandenburg, Enkel des Kurfürsten Johann Georg, zusagte.

Dies Alles lähmte ein entschiedenes Auftreten gegen die Berathungen und Beschlüsse der Räthe und kaiserlichen Commissäre. Zwar wandten sich die Ständedeputirten²⁵⁾ mit ihren Vorstellungen und Gravamen direct an den alten Herzog und seinen Sohn; verlangten Theilnahme an den „Regimentsberathungen“, Nachweise über die Rathsgelalte und Kammergelder, Revision der Rechnungen, Continuation ihres beständigen allgemeinen Ausschusses; klagten über die Bedrängnisse der Religionsverwandten, die Versäumniß der Räthe, das Land zu schützen, Vereinigung vieler Aemter in wenigen Händen, ausschliessliche Anstellung von Katholiken, vor Allem aber über Schenkern, der Marschall von Jülich war, ohne dort eingeboren zu sein, und die Sendung an den Kaiser, „die ohne ihr Vorwissen und Billigung geschehen sei“²⁶⁾. Aber beide unglückliche Fürsten waren derartig in den Händen der Räthe, dass Schenkern es hatte wagen können, den Erbprinzen noch vor dem Eintreffen der kaiserlichen Commissäre, um ihn jedem fremden Einflusse, beziehungsweise Benutzung zu entziehen, heimlich von Düsseldorf zu entführen, und der alte Herzog den auf Verlangen der Stände vom 7. November unterzeichneten Befehl, wodurch Schenkern der Rathsstelle und des Marschallamts von Jülich „seiner hinterlistigen Praktiken halber“ entsetzt wurde, am folgenden Tage durch seine von den Räthen erwirkte Unterschrift widerrufen musste. So ward denn eine „Regimentsordnung“ ohne alle Mitwirkung der Ständedeputirten von den kaiserlichen Commissären festgestellt, und darauf denselben zur Mittheilung und Abfassung eines dieselbe anerkennenden Landesrecesses vorgelegt. Vergebens erklärten sie, dass sie nicht mit den kaiserlichen Commissären, denen ihr Auftrag keine Gewalt „ex plenitudine potestatis etwas absolute zu statuiren gäbe“,

²⁵⁾ Die Deputirten der clevischen Ritterschaft waren damals Werner v. Paudland zu Zehlem, clevischer Erbmarschall, Walther v. Buren zu Calbeck, Drost zu Goch, Johann v. d. Reck, Drost zu Dinslaken, Johann v. Wylich zu Veen, Drost zu Holte, Stephan v. Wylich zu Vervendonk, Rolmann v. Bilant zu Halt und Ditrich v. Schewick zu Driesberg; die hervorragendsten der clevischen Ständedeputirte: die Bürgermeister von Wesel Thomas Tybiss und Bernhard v. Reidt, und der Hammer Bürgermeister Heinrich Pottgiesser.

²⁶⁾ Eingabe vom 11. October 1591.

die aber thäten, als ob kein Fürst im Lande existire, sondern mit diesem einen Recess zu verabschieden hätten. In weiteren Verhandlungen veränderten zwar die Rätthe²⁷⁾ Einiges nach den Wünschen der Stände, aber die Commissäre befahlen ihnen schliesslich, bis zur ferneren Resolution des Kaisers das Regiment nach der mit ihnen vereinbarten Ordnung, aus welcher die wesentlichen Veränderungen, namentlich über die Religionsfreiheit, wieder gestrichen wurden, zu führen, und erklärten den beiden Fürsten: die Stände beabsichtigten Religionsneuerungen; nicht mehr wie das Religionsexercitium in ihren Häusern dürfe den augsburgischen Religionsverwandten zugelassen werden; das Land müsse katholisch bleiben, sonst drohe Gefahr vom König von Spanien. Schenkern, der, um wenigstens die meist katholischen jülichischen Stände zu beruhigen, das Marschallamt von Jülich niedergelegt hatte, wurde es am Tage der Abreise der kaiserlichen Commissäre wieder verliehen; den Rätthen vor Allem eingeschärft, sich den Ausschuss sämmtlicher Stände, der überdies ganz illegal sei, nicht über den Kopf wachsen zu lassen.

Gleich darauf, im Januar 1592, starb Herzog Wilhelm. Die durch das entschiedene Auftreten der Commissäre eben gesicherte Herrschaft der Rätthe wurde durch die jetzt erneuerten und erhöhten Ansprüche der Herzogin Jakobe von Neuem bedroht. Der Kaiser befahl, dass die Rätthe wie bisher nach den alten Ordnungen und Herkommen das Regiment im Namen des jungen Fürsten führen und keinerlei Neuerungen dulden sollten, und antwortete dem Gesandten des „zur Vorsicht und Milde“ rathenden Kurfürsten von Cöln, dass er der Herzogin zunächst kein Mitregiment zugestehen könnte. Jakobe trat wieder in nähere Verhandlungen mit den Landständen, liess aber gleichzeitig durch ihren Gesandten dem Kaiser vortragen, dass wenn ihr, die gut katholisch sei und dem Kaiser gute Dienste leisten könne, nicht die Regentschaft übertragen würde, die Erbinteressenten in Gemeinschaft mit den Ständen auf eine Curatel dringen würden²⁸⁾. Ihr Versprechen, sich ferner mit den Rätthen vertragen zu wollen, hielt sie so wenig, dass sie ihren Gemahl den Befehl an Schenkern zur Uebergabe der Festung Jülich, wohin er sich zeitweise zurückgezogen hatte, unterzeichnen liess, und als er auf Grund kaiserlicher Ermächtigung sich dessen weigerte, wusste sie einen Theil der Rätthe gegen ihn aufzuhetzen. So sah sich der Kaiser wiederum genöthigt, im September 1592 Ludwig von Hoyas und Johann Wolf Freymann als Commissäre nach Düsseldorf zu senden, mit denen dann die Herzogin sich ihrer den Ständen gegebenen Zusage entgegen, ohne sie zu den Verhandlungen irgendwie hinzuzuziehen, zu einigen suchte. Wiederum kam mit gänzlicher Umgehung des anwesenden Ständeausschusses im November 1592 eine Regimentsordnung zu Stande,

²⁷⁾ Die in Düsseldorf anwesenden clevischen Rätthe waren: der Canzler Weeze, der Marschall Joh. v. d. Horst, Heinrich v. Wittenhorst zu Sonsfeld, Drost zu Huissen, Ditrich Knippink, Drost zu Hamm, Ditrich v. d. Reck zu Reck, Amtmann zu Unna und Camen, und Ditrich v. Ovelaker zu Wischeling.

²⁸⁾ Der Herzogin Memorial und Instruction vom 3. Mai 1592.

welche der Herzogin grössere Rechte wie die vorjährige einräumte; mit ihrem und des Herzogs Wissen und Willen sollten die Räthe die Regierung nach den alten Ordnungen und Edicten Herzog Wilhelm's führen; die Defensionsverfassung sollte zwar nach der essener Union von 1587 aufrecht erhalten bleiben, aber unter Wahrung der fürstlichen Autorität, und, wenn darüber mit den Ständen Zwiespalt entstehe, die Entscheidung an den Kaiser gehen.

Noch heftiger wie im letzten Jahre beklagten sich die Stände jetzt über die Art, wie man sie behandle. Der Herzog allein sei ihr Landesherr, der noch vorhanden und vom Kaiser nicht zu ignoriren wäre. Dessen Decrete sähen sich bereits als „Vortrag eines absoluten kaiserlichen Regiments“ an, und doch habe er höchstens zu confirmiren, was zwischen den Räthen, Ständen, Fürsten und Erbinteressenten vereinbart würde, nicht als „persona statuens et decernens“ aufzutreten; die Rechte der Religionsverwandten würden in dem Recess eben so wenig gewahrt, wie im vorigen, vor der Ausführung desselben müssten sie zur Verhütung „aller Inconvenienz“ warnen, wenigstens seien über denselben zuvor sämmtliche Landräthe noch zu hören, dann derselbe allen Landständen zur Berathung vorzulegen. Als Hoyas antwortete, dass diese alle zusammen zu berufen zu weitläufig und beschwerlich sein würde, auch der Kaiser befohlen habe, „den bei nächst gehaltenem Landtag publicirten und in Anwesenheit der Stände aufgerichteten Recess bei jetziger Tractation in alle Wege gleichsam pro regula et fundamento zu halten“, erklärte der Ausschuss: die Stände hätten 1591 keinerlei Recess auf kaiserliche Ratification angenommen, sie müssten feierlich gegen einen solchen protestiren, und ihre und der Erbinteressenten Rechte vorbehalten.

Diese Erbinteressenten, namentlich ausser der Herzogin von Preussen und dem Pfalzgrafen von Neuburg, jetzt auch der Kurfürst von Brandenburg, waren in ununterbrochenen eifrigen Verhandlungen mit den Ständen geblieben, hatten unter vorläufiger Hintenansetzung ihrer Differenzen in Wien immer lebhaftere Vorstellungen gegen eine Ordnung des Regiments ohne ihr und der Stände Zuthun erhoben. „Um ihre Gesandten anzuhören“, beschlossen jetzt die Stände von Cleve, Berg und Mark im Mai Deputirte nach Duisburg zu senden. Die kaiserlichen Commissäre untersagten deren Versammlung, setzten es durch, dass die jülichischen Stände nicht nur ihr Erscheinen ablehnten, sondern sogar die essener Union auf sagten. Selbst die fast ausschliesslich evangelischen bergischen Stände, an deren Spitze der unermüdlich thätige Graf Wirich von Dhaun, Herr zu Broich, die Opposition leitete, erschienen zum grössten Theil in Duisburg nicht. Nur die cleve-märkischen Deputirten liessen sich nicht abhalten, mit den brandenburgischen und neuburgischen Gesandten in nähere Berathungen über die „zur Bestellung einer ordentlichen Curatel“ nöthigen Maassregeln zu treten. Vergeblich stellten die Räthe vor, dass die Stände kein Recht hätten, sich ohne Vorwissen und Belieben des Fürsten zu versammeln und fremde Gesandte zu empfangen, „der Kaiser wolle keine Zusammenkunft der Stände, habe selbst die der jülichischen übel genommen“, auch wären ihnen die Licenten zur Defension des Landes, nicht zu willkür-

lichen Conventen und Zehrungen zugestanden, und dem Fürsten gebühre die Aufsicht über deren Verwendung. Nachdem den Ständen von Brandenburg und Neuburg Schutz, Anerkennung und Beobachtung aller ihrer Privilegien mit vielen Betheuerungen gelobt waren, einigten sie sich mit den Gesandten dahin, dass die Erben auf eine Curatel, welche den nächsten Verwandten gebühre, beim Kaiser dringen sollten, „damit bei eintretenden Absterben des Fürsten Alles öffentlich und nicht heimlich geschehe, und die Einigung mit Ruhe unter den Interessenten vorgenommen werden könnte“²⁹⁾. Gleichzeitig zeigten sie den Räthen unter bitteren Klagen über das zerrüttete Wesen und die offenen Verfolgungen der Evangelischen in Berg an, dass sie „um fremder Herrn consilia zu verhüten, und da ihnen unverborgten, was ferner gesucht werde“, eine Deputation an den Kaiser schicken würden, um ihrerseits die Curatel der Verwandten zu fordern. Im December 1593 trafen diese Deputirten, zu denen die bisherigen Führer der ständischen Opposition in Cleve-Mark, Walther von Büren, Drost zu Goch, und der weseler Bürgermeister Bernhard von Reidt gehörten³⁰⁾, am kaiserlichen Hoflager in Prag ein, und fanden dort bereits die preussischen, brandenburgischen und neuburgischen Gesandten vor, mit denen sie gemeinsam Schutz der Neutralität des Landes und die Curatel fordern sollten.

Am kaiserlichen Hofe sah man die Nothwendigkeit ein, wenn man den bis dahin so glücklich verfolgten Plan zur Erwerbung der niederrheinischen Lande nicht aufgeben wollte, mit entschiedener Energie gegen die cleve-märkischen Landstände vorgehen zu müssen. In Düsseldorf war zwischen der Herzogin, den Commissären und den Räthen nur mit grosser Mühe eine gewisse äussere Einigung über die wesentlichsten Veränderungen der Regimentsordnung von 1591 zu erzielen gewesen, dieselbe dem Kaiser zur Bestätigung eingeschickt worden, dann aber über die unaufschieblichsten Regierungsakte sofort wieder der heftigste Streit zwischen ihnen ausgebrochen. Als der Kaiser unter diesen Umständen mit der Bestätigung zögerte, gerechtes Bedenken trug, das Regiment der Herzogin und den Räthen zur gemeinsamen Führung zu vertrauen, hatte sich Hoymas dem immer entschiedeneren Auftreten der Stände und der damit wachsenden Verwirrung gegenüber zur selbstständigen Publicirung einiger die Autorität, beziehungsweise Superiorität der Räthe stärkenden Anordnungen entschliessen müssen³¹⁾.

Die ständischen Deputirten fanden in Prag eine mehr wie kühle Aufnahme; es wurde ihnen nach monatelangem Warten erklärt, dass man über ihr Gesuch erst den Bericht des Commissärs in Düsseldorf einholen müsse;

²⁹⁾ Erklärung vom 8. September 1593.

³⁰⁾ Ausser ihnen seitens der märkischen Stände Gisbert von Bodelschwingh und Heinrich Pottgieter, seitens der bergischen Rütger von Bodlenberg, genannt Kessel zu Hackhausen. Selbst die am 13. October in Düren versammelte Minorität der jülichischen Stände hatten jene ersucht, sie beim Kaiser mit zu vertreten. Die Instruction der cleve-märkischen Deputirten ist vom 11. September 1593.

³¹⁾ Unter dem 18. September 1593.

das Eintreffen desselben könne sich aber noch so lange hinziehen, dass es den Deputirten räthlich scheinen dürfte, ihn, beziehungsweise die kaiserliche Entscheidung, nicht in Prag abzuwarten. Da auch die Gesandten der Erbinteressenten nur mit leeren Worten und allgemeinen Versprechungen, die auf eine Störung ihrer Einigkeit zielten, hingehalten wurden, so entschlossen sich die Deputirten endlich, unverrichteter Sache in die Heimath zurückzureisen. Dort war die Verwirrung durch die maasslosen Intriguen am Hofe, die Todfeindschaft Schenkern's und der Prinzessin Sibille, jüngsten Schwester Johann Wilhelm's, gegen die Herzogin auf's Höchste gestiegen; die Autorität des kaiserlichen Commissärs reichte nicht mehr hin, den Frieden aufrecht zu erhalten. Die Räte versuchten von Neuem, an den katholischen Ständen, besonders in Jülich, wo die Majorität sich bereits „sehr gut“ gesinnt gezeigt hatte, einen Rückhalt gegen ihre Gegner zu gewinnen; Sibille klagte vor denselben im September 1594 ihre Schwägerin offen des Ehebruchs an. Die unglückliche Fürstin wurde auf die Aussage der zur Spionage verwandten Zeugen festgesetzt. Gleichzeitig untersagte der Kaiser den Räten bis auf weiteren Befehl, allgemeine Landtage abzuhalten³²⁾ und liess die Untersuchung gegen Jakobe in den Händen ihrer erbittertsten Feinde. Nachdem so die unbequemen Ansprüche der Herzogin auf das Mitregiment beseitigt waren, bestätigte er am 16. März 1595 die Regimentsordnung vom 17. December 1591, und befahl den Räten, denen damit die Regierung wieder allein in die Hände gegeben wurde, „keinerlei eigenmächtige Conventikel“ der Landstände ferner zu dulden.

Als die clevischen Stände sich dennoch versammelten, einen feierlichen Protest gegen das Landtagsverbot und die ohne ihr Vorwissen am 2. Mai publicirte Regimentsordnung, „welche sich als eine kaiserliche Regierung ansehe“³³⁾, erliessen, dem Marschall Horst als einem „kaiserlichen Rath“ das Defensionsdirectorium aufkündigten, es Büren übertrugen und selbst die in Cleve residirenden Räte durch die Forderung, einige Ständemitglieder ihren Berathungen beizuordnen, einschüchterten;“ traten die wieder in Düsseldorf anwesenden kaiserlichen Commissäre mit grosser Energie gegen jene „Privatpersonen, welche sich eigenmächtiger Weise unterstanden, besondere conventicula gefährlicher Weise anzustellen“, auf. Die ungesetzliche Verwendung der Licentgelder zu den Kosten der vielfachen Versammlungen, Reisen und Deputationen bot eine treffliche Handhabe dazu. Die Räte verlangten im Namen der landesfürstlichen Obrigkeit von den Deputirten Rechnungsablage über dieselben und als sie diese verweigerten, wurde ein peinlicher Prozess gegen sie, insbesondere aber gegen Büren, eingeleitet. Gleichzeitig wurde der Versuch gemacht, unter lockenden Versprechungen kaiserlicher Gnade und scharfen Drohungen mit kaiserlicher Majestät Ungnade die einzelnen Ständemitglieder in Jülich und Berg, aber auch in Cleve und Mark, besonders die katholischen und die „furehtsamem“ evangelischen Ritterbürtigen zur Unterschrift eines Actenstücks zu

³²⁾ Schreiben vom 8. November 1594.

³³⁾ Schreiben an die Räte vom 14. Juli 1595.

bewegen, in welchem Rätthe und Stände gelobten³⁴⁾, zunächst fest an den Herzog zu halten, bei seinem Absterben aber Niemandem, „wess Standes er sei, einigen Zugang zu diesen Landen einzuräumen, bis derselbe, so einig- ges Recht zu haben meint, bei der Kaiserlichen Majestät seine Sache recht- lich anhängig gemacht und darüber gebürliche Investitur erlangt“. Der Versuch, die Stände einzuschüchtern, zu lockern und zu spalten, gelang vollkommen, besonders da Büren, trotzdem die clevische Ritterschaft ihm Schutz seines Amts und seiner Person gegen Gewalt und Aufrechthaltung des privilegirten Gerichtsstandes und Verfahrens gelobt hatte³⁵⁾, seines Amts ent- setzt, Goch und andere fürstliche Amtsschlösser mit zuverlässigen Truppen besetzt, und Büren genöthigt wurde, sich seiner Verhaftung durch die Flucht zu entziehen. Mit ihm wurde wenigstens die offene und zum Aeusser- sten entschlossene Opposition der cleve-märkischen Landstände beseitigt. Und da die den Rätthen in Cleve durch die Regimentsordnung gelassene grosse Selbstständigkeit ein unmittelbares Eingreifen des düsseldorfer ge- heimen Raths in Cleve-Mark hemmte, namentlich hier auch der nächsten Nachbarschaft der Generalstaaten wegen das freie Religionsexercitium der Evangelischen im Ganzen unangetastet blieb; so beruhigten sich die Land- stände bald, und ertrugen die unvermeidliche Herrschaft der Kaiserlichen und Katholischen mit um so grösserer Geduld, als der Zustand des Her- zogs sein baldiges Absterben und damit einen Wechsel der Verhältnisse hoffen liess. Sie konnten dies auch um so mehr, als ihre hartnäckige Opposition und das „darunter und darüber“ am düsseldorfer Hofe ihnen wenigstens ihre Selbstherrlichkeit in vollem Umfange erhalten hatte, und das Regiment der Rätthe in Cleve derart war, dass man, einige von Düsseldorf aus vorgeschrie- bene Handlungen ausgenommen, wenig davon im Lande verspürte.

Die Zusammensetzung wie der Geschäftsgang des Raths in Cleve war freilich jetzt eine ganz andere wie zur Zeit der Herzöge Johann und Wilhelm. Er bestand, ausser dem Canzler³⁶⁾, aus dem Marschall, dem Landhofmeister, dem clevischen Landdrosten und adeligen „zuverlässig katho- lischen“ Landrätthen, von denen zwar jene immer, von diesen einer oder zwei anwesend sein sollten, aber meist in Düsseldorf und anderweitig thätig waren, oder sich mit Privatgeschäften entschuldigten. So wurden ihnen denn die vorliegenden Rathssachen zur schriftlichen Stimmenabgabe zuge- sandt, und da statt wie früher 10 gelehrte ordinäre Rätthe jetzt kaum 3 in Cleve angestellt waren; so war es natürlich, dass die „durch die Kriegszeiten ungeheuer vermehrten“ Geschäfte nicht zur Erledigung kamen, die Geschäfte

³⁴⁾ Diese sogenannte Union der Rätthe und Landstände ist vom 30. Januar 1596 datirt. Eine fast gleichlautende Erklärung hatten die Rätthe in Düsseldorf wie in Cleve schon am 24. Juli 1595 unterzeichnet.

³⁵⁾ Unter dem 19. Juli 1596.

³⁶⁾ Der streng katholische, schwache, ja furchtsame Heinrich v. Weeze war längst alt und abgängig; als man im Januar 1597 über Anstellung eines Vicecanzlers berieth, waren alle Rätthe einig, „dass ein solcher katholisch und durchaus in der Religion nicht verdächtig sein müsse, sonst wäre der Lande Untergang gewiss“.

der Rechenkammer, von den Räten vernachlässigt, allein in die Hände des Landrentmeisters geriethen, einmal 235 unerledigte Rechtsfälle zugleich vorlagen. Um wenigstens den Klagen über mangelhafte Justiz abzuhefen, hatte man einige sogenannte Rechtsreferenten in der clevischen Rathskammer, wie die Justizabtheilung des Rathes hiess, angestellt; aber die Mittel zu ihrer Besoldung waren bald nicht mehr aufzubringen, viel weniger, wie die Stände wünschten, zur Bildung eines eigenen, vom Rath ganz abgetrennten Hofgerichts vorhanden. Die völlige Zerrüttung der Finanzen lähmte überhaupt die Regierung am Meisten, ging so weit, dass die Beamten ihre Besoldung nicht mehr erhielten, sich, so viel jeder vermochte, mit Spesen und Naturalien aus den Renteien bezahlt zu machen suchten, der Beitrag zu den Kosten der Hofhaltung³⁷⁾ jahrelang rückständig blieb. Die Versuche der Räte, diesen Hauptschaden zu heilen, kamen selten über weitläufige Berathungen hinaus. Erst als am düsseldorfer Hofe nach dem allem Anseheine nach gewaltsamen Tode der Herzogin Jakobe durch die zweite Gemahlin des Herzogs, die kluge und thätige Antoinette von Lothringen, eine einheitlichere und kräftigere Leitung des Regiments sich Bahn brach, begannen allseitige Reformen mit mehr Ernst und Erfolg.

Im Jahre 1598 hatte ein spanisches Heer von mehr als 30,000 Mann das clevische Land besetzt, die Städte wie das platte Land furchtbar ausgeplündert. Darauf war in Dinslaken seit Langem wieder einmal ein cleve-märkischer Landtag abgehalten worden; an Klagen und guten Rathschlägen hatte es dort nicht gefehlt. Die Stände wussten nicht, ob sie mehr über ihre eigene Regierung, oder die spanischen Gräuelpjammern sollten; 60 Gravamen hatten sie vorgebracht, die Räte nur mit allgemeinen Phrasen darauf geantwortet. Wenigstens darin hatten sie Recht, dass sie ja selbst „Landsassen, die so ungeru als die Stände selbst an den Privilegien und Herkommen sich und ihrer Posterität zum Nachtheil einigen Abbruch geschehen lassen wollten“. Soweit das kaiserliche und katholische Interesse nicht berührt wurde, war ihr Regiment ständisch genug, hatte ganz die „formam aristocratiae“, worüber die Herzogin Jakobe so bitter geklagt hatte³⁸⁾.

Jetzt setzte die neue Herzogin es durch, dass sie im Jahr 1600 zur Mitregentin ernannt wurde, die Landstände, nicht ohne harten Widerstand in Hoffnung auf ein geordnetes Regiment, sie als solche anerkannten. Sie berief im folgenden Jahre wieder einen cleve-märkischen Landtag nach Dinslaken. Die Klagen von 1598 wiederholten sich: die Einkünfte verkämen, die Schulden häuften sich, die Güter und Aecker lägen wüst, oder wären verpfändet, die Renteien, wie die nicht genügend mit Beamten besetzte Rechenkammer „in Verlauf gerathen“, die Rechnungen seit Jahren nicht abgenommen, die Rentmeister darüber hingestorben; der Zoll von Lobith, der in guten Jahren allein 10—12,000 Goldgulden bringe, liefere jetzt kaum 200, die besten Renteien brachten nicht einmal die Kosten zur Erhaltung der Rheindeiche und Cribbenwerke auf, im rechtsrheinischen Cleve wäre von

³⁷⁾ Er betrug nur 13,000 Thlr., während Julich-Berg 33,000 Thlr. dazu gab.

³⁸⁾ In ihrer Eingabe an die kaiserlichen Commissäre vom 8. October 1591.

Ruhrort bis hinab nach Arnhem kein Haus auf dem Lande unverwüestet. Mit Zuthun der Stände wurde die Rechenkammerordnung von 1557 revidirt und realisirt, die strengste Verwaltung der Domainen, und eine aus Räthen und Ständedeputirten bestehende Commission zur Visitation derselben angeordnet. Die Kornrenten³⁹⁾, welche bei dem gesunkenen Werth des Geldes weit mehr als die üblichen 6 Procent Zinsen des geliehenen Capitals betrogen, sollten danach reducirt, der Mehrempfang seit dem Jahre 1584 in nachträgliche Anrechnung gebracht, den Pfandinhabern die Mehreinnahme von den Grundstücken gleichfalls vom Capital abgezogen werden, die Geldzinsen nur in cursirenden Münzen gezahlt, alle Leibgewinn- und Erbverpachtungen, die in letzterer Zeit bei dem Mangel an Concurrenz noch mehr wie früher stattgefunden hatten, aufgehoben, und die Domainen von Neuem öffentlich und meistbietend verpachtet, ein adeliger und ein gelehrter Rath wieder bei der Rechenkammer fest angestellt werden, die Rechnungen jährlich abgenommen, alle Pachtrestanten von den Rentmeistern, die dafür aufzukommen hätten, streng eingefordert werden. Viele, ja die meisten von diesen tief einschneidenden Bestimmungen blieben freilich nur auf dem Papiere stehen; es fehlte eben so sehr an der Kraft und Fähigkeit als an dem guten Willen der meist persönlich interessirten Räthe, sie durchzuführen. Die „Landesdefension“, zu der bei den ungenügenden Licenteinnahmen im Jahre 1602 eine allgemeine Schornsteinsteuer, 1606 60,000 Thlr. von den Ständen bewilligt wurden, konnte allerdings nicht die ununterbrochenen Durchzüge der spanischen und niederländischen Heere verhindern; aber im Ganzen trat doch eine Zeit grösserer Ruhe und geordneter Zustände in den tief erschöpften niederrheinischen Landen ein. Wie sehr es jedoch nur eine äussere Ruhe, unter deren Schein die grössten Intriguen, die gespanntesten Anstrengungen zur Sicherung der verschiedenen Hoffnungen auf Erwerbung der Länder nach dem Tode des mehr und mehr hinsiechenden Herzogs thätig waren, die Stille vor dem Gewittersturm war, zeigte sich, als dieser Todesfall am 25. März 1609 eintrat.

Die düsseldorfer Räthe hatten schon im Januar 1609 dem Kaiser berichtet, dass der Zustand des Herzogs das Schlimmste fürchten lasse, dieser bereits die Abreise von Commissären dorthin angeordnet, sie dann aber, als bessere Nachrichten über des Fürsten Befinden eintrafen, wieder aufgeschoben. Jetzt wurden dieselben schleunigst abgesandt, um der Herzogin und den Räthen „Assistenz und Beistand zu offeriren“, diese angewiesen: die Regierung interimswise zu führen und keinerlei Neuerungen zu dulden. Dem nach Brüssel geschickten Canzler Aldenhoven schärfte der Erzherzog Albert ein, „gebührende Vorsicht zu gebrauchen und auf kaiserliche Majestät, als das Haupt im Reiche, Obacht zu nehmen“; so lange „nichts Feindliches geschehe“, wollte er auch nicht interveniren. Die Räthe in Cleve, deren Abgesandte den von der Friedenspartei geleiteten Generalstaaten, voller Besorgniss, dass die Waffenstillstandsverhandlungen mit Spa-

³⁹⁾ Da die Pacht vorwiegend in Kornleistungen bestand, so wurden die Gelder, wenn nicht durch förmliche Verpfändung der Grundstücke selbst, meist durch Verschreibung von Kornrenten aus den einzelnen Renteien aufgenommen.

nien noch im Augenblick des Abschlusses scheitern könnten, ein Gleiches zusagten, beriefen die cleve-märkischen Landstände zu einem Landtage nach Dinslaken, um die bereits beschlossene eigenmächtige Versammlung und die geheimen Berathungen zu verhindern. Noch bevor derselbe zusammentrat, hatte eines der hervorragendsten evangelischen Ständemitglieder, Stephan von Hertefeld, einer ihm schon 1604 ertheilten Vollmacht gemäss, in Cleve, Düsseldorf und anderen Orten die Besitzergreifung der sämtlichen Fürstenthümer durch den Kurfürsten von Brandenburg proclamirt. Gleichzeitig war der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, Sohn Philipp Ludwig's von Neuburg, vor Düsseldorf eingetroffen, um mit dem Rath der dort anwesenden jülich-bergischen Stände über „der Unterthanen Bestes zu verhandeln, mit Gut und Blut bei ihnen auszuharren“, und nur mit Mühe war er von ihnen bewogen worden, sich bis zum Ablauf des dinslakener Landtages nach dem nah gelegenen Benrath zu begeben. Trotz der Versicherung, dass er keine Feindschaft mit Brandenburg wolle, und seine Sache an kaiserliche Majestät und andere Fürsten des Reichs stelle, fürchteten die cleve-märkischen Stände nicht minder wie die bergischen, dass es zwischen diesen Interessenten, die sich in jahrelangen Verhandlungen noch nicht gütlich hatten einigen können, zu offenem Bruch kommen könne, und wenn sie sich auch nicht wie diese sofort an den Kaiser wandten, so beschlossen sie doch gleichfalls, bis zum gütlichen Austrag sich keinem Fürsten anzuschliessen, ohne aller Stände Einwilligung Niemandem ein Recht auf die Lande einzuräumen, die alte Union derselben zu erhalten, jeder Gewalt zu widerstehen, und Deputirte an die Interessenten zu senden, die sie zum Vergleich und Erhaltung des Friedens ermahnen sollten⁴⁰⁾. Selbst die Anfang Mai in Düsseldorf, Mitte Mai auf einem clevischen Sonderlandtage in Cleve erscheinenden brandenburgischen Gesandten konnten die Stände mit allen Versprechungen, die Privilegien nicht nur zu confirmiren, sondern auch zu verbessern, zu keinem andern Beschlusse bringen, und als die Nachricht eintraf, dass der Präsident des Reichshofraths, Graf Zollern, als kaiserlicher Commissär, um die Regierung der Lande zu übernehmen, nach Düsseldorf unterwegs sei, ermahnten sie nur den Pfalzgrafen um so dringender, sich mit Brandenburg schleunigst zu vergleichen. Hierzu waren denn auch bereits die einleitenden Schritte von beiden Seiten gethan.

Kurfürst Johann Sigismund hatte seinen Bruder Markgraf Ernst schleunigst nach dem Rhein gesandt. Auf die Einladung des allseitig als Vermittler erbetenen Landgrafen Moritz von Hessen hatte sich derselbe wie der Pfalzgraf und die Ständedeputirten nach Homburg begeben; da dort noch kein volles Einverständniss erzielt wurde, beschloss man, die Verhandlungen in Dortmund fortzusetzen. Dort trafen auch von Düsseldorf Deputirte der Räthe ein, welche auf die Theilnahme aller Prätendenten⁴¹⁾

⁴⁰⁾ Dinslakener Recess vom 15. April 1609.

⁴¹⁾ Es waren, ausser Braundenburg und Neuburg, der Pfalzgraf Johann von Zweibrück, Sohn der dritten Schwester Johann Wilhelm's, Markgraf Karl von Burgau, Gemahl der jüngsten Schwester Sibille, die albertinische und ernestinische

an den Verhandlungen und Vermittlung des Kaisers drangen und erklärten, dass sie ohne Confirmation desselben Niemanden zum Landesfürsten zulassen würden. Schon konnte Markgraf Ernst antworten: welche Rätthe sie eigentlich schickten, der beiden verhandelnden Fürsten wären sie nicht, es würde jetzt die Zeit kommen, „dass sich ein Jeder, mit welchem er halten wollte, werde erklären müssen“. Als Tages darauf die Nachricht anlangte, dass der Graf von Zollern in Düsseldorf angelangt sei, gegen jede Handlung, die zum Präjudiz kaiserlicher Ober- und Lehensherrlichkeit gereiche, protestire, ein kaiserliches Mandat mitbringe, worin alle eigenmächtige Verhandlungen untersagt, die sämmtlichen Interessenten vor den Kaiser, von ihm rechtlicher Entscheidung gewärtig zu sein, vorgeladen würden; da einigten sich der Markgraf und der Pfalzgraf sofort „wider alle andere Anmaassung zur Defension der Lande zusammen zu halten“⁴²⁾, die Regierung derselben bis zum Vergleich oder Schiedsspruch gemeinsam anzutreten. Den anwesenden Ständedeputirten wurde der „auf ihr Ansuchen abgeschlossene“ Vertrag angezeigt, ihnen alle Privilegien und Religionsfreiheit zugesagt, dabei die Zuversicht ausgesprochen, „dass die Stände nicht länger Ursache haben würden, die beiden Fürsten aus der Regierung zu halten“, ihnen alsbald die Huldigung leisten würden; bis dahin wollten sie sich, wie sie den Rätthen meldeten, ohne Beschwer des Landes in Düsseldorf aufhalten, „dort nur jagen und allerhand Kurzweil vornehmen“.

So rasch, wie die beiden Fürsten hofften, ging es indessen, Dank den eifrigen Gegenbemühungen des kaiserlichen Commissärs, mit der Anerkennung seitens der Landstände weder in Düsseldorf noch in Duisburg, wohin die von Cleve und Mark zum 4. Juli von beiden Fürsten verschrieben worden waren. Die jülich-bergischen Stände weigerten die Huldigung entschieden, liessen sich endlich nur mit vielen Vorbehalten und Bethenerungen bezüglich ihres dem Kaiser schuldigen Gehorsams in vorsichtige Verhandlungen über einen möglichst verelausulirten „Handschlag“ ein. In Duisburg war allerdings die Majorität den beiden Fürsten geneigt, aber sie liess sich doch nicht abhalten, den Vortrag des Grafen Zollern anzuhören, der sie drohend mahnte, sich zu Nichts bewegen zu lassen, was gegen des Kaisers ausdrücklichen Befehl sei, und eine von ihm gewonnene Minorität, die hauptsächlich aus den katholischen Ständemitgliedern bestand, wollte selbst den Handschlag nicht leisten, erklärte sich bei dem „bedrohlichen Schreiben“ des Erzherzogs Albert kaiserlicher Ungnade nicht aussetzen, auch nur gemeinsam mit den jülich-bergischen Ständen handeln zu wollen. Dagegen machten die Fürsten geltend, dass des Kaisers Anordnungen vor ihrer Einigung getroffen wären, gelobten die Stände vor jeder Gefahr zu schützen, wider männiglich schadlos zu halten, verwiesen auf das zu ihrer Anerkennung auf-

Linie des Hauses Sachsen, der Herzog von Nevers, die Fürsten von Aremberg, der Herzog von Bouillon und die Grafen von der Mark. Vgl. v. Schaumburg, die Begründung der brandenburg-preussischen Herrschaft am Niederrhein und in Westfalen p. 80 ff.

⁴²⁾ v. Mörner Kurbrandenburgische Staatsverträge p. 43. Der dortmunder Vertrag ist vom 31. Mai alten, also 11. Juni neuen Stils.

fordernde Schreiben des Königs von Frankreich an die Stände, geizten, wie der kaiserliche Commissär nicht mit Versprechungen, alle Gravamen erledigen, die Privilegien heilig halten, ja vermehren zu wollen.

In der von den Ständen zur Berathung der fürstlichen Proposition ernannten Deputation ging es stürmisch zu. Die Katholiken klagten, dass sie in der Minderheit wären; ihnen wurde nochmals volle Religionsfreiheit und Parität zugesagt, den Fürsten geantwortet, dass die Stände über ihren Vergleich sich freuten, aber solchen auch mit den übrigen Interessenten, sowie eine Gesandtschaft an den Kaiser wünschten, „damit aller ungleicher Verdacht abgewandt und derselbe zur schleunigen Resolution bewogen werde“; die Huldigung müsse bis zum definitiven Vergleich ausgesetzt bleiben, die Bestellung des Regiments habe solche Eile nicht, die Fürsten möchten sich erst über die Verhältnisse im Lande informiren, „und einstweilen den Räten friedliebende und unpartheiische Landsassen adjungiren“; für den angebotenen Schutz wären sie sehr dankbar, bäten aber, sie mit kostbaren militärischen Rüstungen zu verschonen. Es vergingen noch einige Tage mit Hin- und Herverhandeln, bevor fast alle anwesenden Landstände von Cleve und Mark sich zur Leistung des „Handgelübdes“ anstatt der Huldigung entschlossen, nicht ohne sich zuvor wohl verlausulirte Reversalen von den Fürsten ausstellen zu lassen. Neben allgemeiner Bestätigung der Privilegien und der Religionsfreiheit und Wiederholung aller übrigen Versprechungen enthielten sie insbesondere die wichtigen und weitgehenden Zugeständnisse: dass die Regierung und Hofhaltung „durch landsässige qualificirte und nicht fremde Personen geführt werde, und die Landstände, im Falle die Fürsten vor endlicher Entscheidung der Successionssache wider einander de facto etwas vornehmen würden, bis zu ihrer Reconciliation ihres gethanen Handgelübdes erlassen sein sollten“. Die jülich-bergischen Stände, die noch eben durch Deputirte in Duisburg hatten erklären lassen, dass die Feststellung der Regierung von den kaiserlichen Commissären allein zu übernehmen, ohne kaiserliche Resolution auch darin Nichts zu thun sei; erst heftig klagten, dass die cleve-märkischen ihrem Versprechen zuwider ohne sie gehandelt hätten, folgten in grosser Anzahl⁴³⁾ bald dem Beispiele derselben, „um die alte Union nicht zu gefährden“. Selbst die Räte in Cleve beschlossen, „den Stuhl nicht vor die Thür zu setzen, wenn es mit gutem Gewissen und Ehren ohne Leib- und Lebensgefahr gehen möchte, da kaiserlicher Majestät und den gutgesinnten Landständen zunächst damit am besten gedient, die Regierung im Namen beider Fürsten zum Behuf des rechtmässigen Successors fortzuführen“⁴⁴⁾, und leisteten den fürstlichen Com-

⁴³⁾ Die Mehrzahl der bergischen und viele jülichische, sagt ein späterer Bericht.

⁴⁴⁾ Berathungen der Räte am 28. Juli 1609. Den Handschlag leisteten der Kammermeister Johann Wilhelm v. Wachtendonk, Ditrich v. Eickel, Amtmann zu Goch, Ditrich Ovelaker, Amtmann zu Unna, Alexander Tengnagel, Drost zu Ravenstein, Wessel v. Loe zu Wissen, Dr. A. v. Rysswick, Lic. Coppers, Dr. Heinrich Brockelmann, Lic. Hopp, der Vicekanzler Lennep, die Rechtsreferenten Dr. Achterfeld und Dr. Heckink,

missären, mit wenigen Ausnahmen, den als Bedingung ihres Verbleibens im Amte verlangten Handschlag.

Es war hohe Zeit, dass die beiden Fürsten auf solche Weise wenigstens den ersten festen Fuss in den rheinischen Landen fassten. Schon war der Erzherzog Leopold mit den Commissorium eingetroffen, sie im Namen des Kaisers in Sequester zu nehmen, hatte Einfluss in die Festung Jülich gefunden, von dort aus spanische Truppen in seinen Dienst genommen. Dagegen rüsteten Markgraf Ernst und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm ihrerseits, brachten bald über 5000 Mann zusammen, und kehrten sich wenig an die immer schärferen kaiserlichen Poenalmandate und die weitläufigen Bedenken der Rätthe und Ständedeputirte gegen die „Armatur“. Brandenburg und Neuburg suchten und fanden Unterstützung ihrer Sache bei Frankreich, den Generalstaaten und der Union der protestantischen Reichsstände, auf deren Tag zu Schwäbisch-Hall im Januar 1610 der dortmunder Vergleich und die in demselben stipulirte Anordnung eines Schiedsgerichts bestätigt wurden. Noch während dieser Verhandlungen brachen die offenen Feindseligkeiten in Westfalen und am Rhein aus. Ein französisches Herr rückte trotz der Ermordung Heinrich's IV. gegen Jülich vor, Prinz Moritz von Oranien traf Ende Juli mit fast 20,000 Mann vor der Festung ein, am 1. September capitulirte sie. Der Conflict mit seinem Bruder Matthias lähmte Kaiser Rudolf's ohnehin geringe Energie, und liess den so wohl angelegten und vorbereiteten Plan zur Erwerbung der niederrheinischen Lande im Augenblick der wichtigsten Entscheidung scheitern. Neben diesen Zerwürfnissen im Kaiserhause verhinderten ebenso sehr die raschen Erfolge der possidirenden Fürsten, als die Wendung der französischen Politik zu ihrem Ungunsten, dass nicht schon der jülichsche Successionsstreit den Anlass zum Ausbruch des dreissigjährigen Krieges gab, obwohl er seinem Charakter nach dazu vollkommen geeignet war, bereits alle jene Motive in sich trug, welche allseitig zum Ausbruch des grossen Krieges drängten; wenigstens ein sehr charakteristisches Vorspiel desselben war er.

In dem Vertrage von Schwäbisch-Hall war festgesetzt worden, dass die bereits ausgeschriebenen Landtage noch vertagt, dagegen Ausschüsse der „gehorsamen Stände“ berufen werden sollten, um mit ihrem Rath gegen die Rätthe und Amtmänner, welche die Eidpflicht weigerten, und die noch „unaccommodirten“ Landstände zu verfahren⁴⁵⁾. Der letzteren waren in Cleve und Mark wenige; für die allerdings widerwilligen Rätthe war diese Bestimmung eine ernstliche Mahnung. Erst im Juni traten die cleve-märkischen Stände zusammen, jammerten sehr über Excesse fürstlicher Truppen, den Druck der armen Unterthanen durch die fremden Befehlshaber, bewilligten zwar den possidirenden Herren auf deren und der anwesenden französischen Gesandten dringende Vorstellungen 100,000 Thlr., beschlossen aber auch die Werbung und Bestellung der zur Defension des Landes nöthigen Truppen auf Grund der essener Union von 1587 selbst in die Hand

nachträglich noch der abwesende Marschall v. d. Horst, der Landdrost Heinrich v. Wittenhorst und der Drost zu Dinslaken Johann v. d. Reck.

⁴⁵⁾ v. Mörner a. a. O.

zu nehmen. Sie ernannten sämtliche Officiere, die Mustercommissäre, nach Enthebung des bisherigen Directors und der bisherigen Deputirten andere Ständemitglieder zu diesen ständischen Aemtern, übergaben ihnen „als ihren Gewalthabern“ die oberste Leitung der Truppen, und die Erhebung der Wasserlicenten zu Lobith, Ruhrort und Gennepe, deren Einkünfte, soweit sie nicht zur Defension nöthig, zur Abtragung der ständischen Schulden verwandt werden sollten. Die beiden Fürsten, welche eben die Belagerung Jülichs betrieben, erklärten, dass sie zwar jetzt sich in keine weitläufige Disputationen einlassen wollten, aber auch die ständischen Anordnungen „ohne Vergebung landesfürstlicher Hoheit, Dignität und Respects nicht absolute approbiren könnten“; weder Anstellung und Beerdigung der Officiere, noch eigenmächtige Entlassung ihres bisherigen Directors, und Erhebung der Licenten, oder gar Vornahme von Steuerexecutionen stände ihnen zu; das Alles seien „Stücke, so einzig und allein der Landesobrigkeit zuständig, und in die einzugreifen, den Unterthanen gar nicht gezieme“. Kaum war Jülich genommen, so nahmen sie die „Landesdefension“ allein in die Hand, vergaben ihrerseits die Compagnien, gestatteten den Ständen höchstens eine Nomination oder Recommendation der Officiere bei denselben, und erhöhten nicht nur die Wasserlicenten, sondern liessen sie und die neu eingeführten Landlicenten auch für sich erheben.

Dieses energische Vorgehen erregte um so grössere Bestürzung unter den Ständen, als zwischen der Ritterschaft und den Ständen in Cleve der alte Streit über die Distribution der Steuern wieder ausgebrochen war, die Städte die ihnen zugeschriebene Quote der 100,000 Thlr. zu hoch fanden, gegen die Licenten als ein gründliches „Landesverderb“ protestirten, die niederländischen Provinzen dagegen aufhetzten. Sie hofften den Unwillen des Pfalzgrafen über des Kurfürsten Johann Sigismund einseitige Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen, einem Erbprätendenten, dem der Kaiser bereits als Drohung gegen die Possidirenden die Belohnung verliehen hatte, zu Gunsten ihrer Sache benutzen zu können. Aber Markgraf Ernst wusste mit seiner klugen Mässigung und gewandten Art noch die Einigung in der gemeinsamen Regimentsführung, wenigstens den Ständen gegenüber, aufrecht zu erhalten. In ernster und nachdrücklicher Weise wurden sie im Mai 1611 ermahnt, die schädlichen Streitigkeiten zu suspendiren und sofort die bewilligte Steuer beizubringen, von der bis jetzt kaum 30,000 Thlr., noch nicht der zehnte Theil dessen, was die Defension schon gekostet habe, eingekommen seien; die Licenten müssten zur wirklichen Vertheidigung des Landes erhoben werden. Es wurden die strengsten Maassregeln gegen Schmuggel und Defraudation angeordnet. Selbst ein gemeinsamer Protest gegen „die Execution der ganz ungesetzlichen Landlicenten“, zu welchem sich die clevischen Stände gegenüber der uneingewilligten ferneren Truppenhaltung und der Vorenthaltung der Administration der Wasserlicenten rasch einigten, hatte nur geringe Wirkung. Allerdings gaben die Fürsten auf dem duisburger Landtage im April 1612 gegen nochmalige Bewilligung von 100,000 Thlr. zu, dass die Stände einige Deputirte den mit der Administration der Wasserlicenten beauftragten Räten beifügen könnten, aber da wieder über den Erhebungsmodus dieser Steuer keine Einigung erzielt wer-

den konnte, kam es nicht einmal zu ihrer Beifügung, freilich auch nicht zur vollständigen Zahlung jener Summe.

Bei der beharrlichen Weigerung der clevischen Ritterschaft, zu irgend einem Theil der bewilligten Steuern beizutragen, hatte man sich bis dahin immer damit geholfen, dass die Quote derselben den „Hausleuten“ auf dem platten Lande mit aufgebürdet wurde; die clevischen Städte nie mehr als den fünften Theil der Gesamtsteuer übernommen. Jetzt hatte man sich in Duisburg über eine Matrikel geeinigt, wonach die Städte nur, wie sie längst beanspruchten, ein Sechstel der bewilligten Summe, alles Uebrige das platte Land aufzubringen hatte. Als jedoch die Ritterschaft um den Preis ihrer Exemption auch die Forterhebung der Landlicenten bewilligte, protestirten die clevischen Städte gegen Beides, und verwarfen alle Vermittlungsvorschläge. Auch die märkischen Städte stimmten der Forderung bei, dass die Ritterschaft und Geistlichkeit⁴⁶⁾ zusammen ein Drittel jeder Steuer zu tragen, jene kein Recht habe, ihre Quote auf die Hausleute zu werfen, und noch obendrein die Pacht derselben, statt Nachlass zu gewähren, stetig zu erhöhen⁴⁷⁾. Der Streit wurde im Jahre 1613 mit vermehrter Heftigkeit fortgeführt, und wenn er auch die Opposition der Stände lähmte, so war doch auch die trotz aller Bemühungen des Markgrafen Ernst steigende Uneinigkeit zwischen den possidirenden Herren nicht darnach angehan, ihrem Regiment die nöthige Autorität, nicht einmal zur Beseitigung dieser demselben so schädlichen Differenzen, zu geben.

Im September 1613 starb Markgraf Ernst; es erfolgte die vom Pfalzgrafen beanstandete Ernennung des Kurprinzen Georg Wilhelm zum Statthalter, die Heirath Wolfgang Wilhelm's mit der Schwester des Kurfürsten von Baiern, des Hauptes der katholischen Liga, das reformirte Bekenntniss Johann Sigismund's, der Versuch Georg Wilhelm's, sich vor dem Eintreffen des Pfalzgrafen Düsseldorf's zu bemächtigen, des letzteren Jülich in seine Hand zu bekommen, die Vertreibung der Neuburgischen Truppen aus dieser Festung durch niederländische, Wolfgang Wilhelm's Ueberrumpelung Düsseldorf's, endlich dessen öffentlicher Uebtritt zur katholischen Kirche. Wenige Wochen vorher, im April 1614, hatte sich Georg Wilhelm nach Cleve begeben, zur Reiherbeize, wie er vorgab. Die dortigen Räthe weigerten sich anfangs, die Hofhaltung für ihn zu bestellen, ohne Befehl beider Fürsten Mittel dazu aus den clevischen

⁴⁶⁾ Während die Pfarregeistlichkeit mit zu der Quote des platten Landes, wenn auch unter den einzelnen Richterämtern desselben besonders angeschlagen, steuerten, sprachen die Klöster und Stifte in Cleve und Mark dem Fürsten wie den Landständen überhaupt das Recht ab, sie mit irgend welchen Landessteuern zu belasten. Meist pflegten daher nach der Bewilligung einer Steuer und Feststellung der Quote der Klöster und Stifte seitens der Stände, über diese noch besondere Verhandlungen mit den Prälaten gepflogen, auch oft durch solche eine besondere Steuer der Kloster- und Stiftsgeistlichkeit bewilligt zu werden.

⁴⁷⁾ Die märkische Ritterschaft hatte sich zwar dazu verstanden, bei jeder Steuer einen Antheil als sogenannte persönliche Rittersteuer zu übernehmen, aber sie suchte denselben möglichst zu verringern und auf ihre Pächter, namentlich der zu ihren Rittersitzen gehörigen Grundstücke zu schieben.

Domaineneinkünften herzugeben, trugen sogar Bedenken, sich zur Rath-sitzung bei dem Kurprinzen allein zu versammeln. Ihre Bedeutung und ihr Einfluss hatten seit 1609 sehr abgenommen, beide Fürsten hatten sich schon 1611 in Düsseldorf mit einem sogenannten geheimen oder Hofrath umgeben, in dessen Hand mehr und mehr die eigentliche Regierung überging. Dass die clevischen Land- und Canzleiräthe den Evangelischen nicht allenthalben freies Religionsexercitium, ihnen keinen Schutz gegen Volksaufläufe gewähren konnten, oder vielmehr wollten⁴⁸⁾, die Opposition der Landstände heimlich und offen schürten und unterstützten, machte sie den possidirenden Herren nur noch verdächtiger und missliebiger. Georg Wilhelm übergab jetzt seinem geheimen Rath so gut wie ganz die Verwaltung von Cleve und Mark, überliess nur noch „die Justiz- und Parteiensachen der Landcanzlei“. Um so energischer konnte er die Verhandlungen mit den Generalstaaten, die schon 1606 Geld und Truppen zur Sicherung der Succession zugesagt hatten, die Kriegsrüstungen betreiben, in denen der Pfalzgraf ihm bereits voraus war. Bei dem Scheitern der noch im Juni in Wesel stattfindenden gütlichen Verhandlungen schien der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen den possidirenden Herren um so unvermeidlicher, als im August ein spanisches Heer unter Spinola, das angeblich die Reichsexecution gegen die evangelische Bewegung in Aachen und Mühlheim vollstrecken sollte, von den meisten festen Plätzen in Jülich im Namen des Pfalzgrafen Besitz ergriff, sich Duisburgs, Orsoys und Wesels, welches die Aufnahme brandenburgischer Besatzung hartnäckig geweigert hatte, bemächtigte; anderseits der Prinz von Oranien Emmerich, Rees, Kranenburg, Gennep, Goch, Calcar und Sonsbeck und die meisten Städte der Grafschaft Mark besetzte.

In diesem kritischen Augenblicke gelang es der Vermittlung Frankreichs und Englands in Xanten, unter Zustimmung und Mitwirkung der Generalstaaten und Spaniens, einen Vertrag zwischen Brandenburg und Neuburg zu Stande zu bringen, der freilich in fast allen Punkten unausgeführt blieb, aber doch den Ausbruch der Feindseligkeiten für den Augenblick verhinderte. Im Wesentlichen bestimmte er, dass die Länder zur getrennten, aber in beider Fürsten Namen von Düsseldorf und Cleve aus zu führenden Regierung „provisionaliter ohne Präjudiz des dortmunder und hallschen Vergleichs“ getheilt werden sollten, also derart, wie sie ursprünglich zusammengehört hatten, und früher, wie auch jetzt wieder, factisch verwaltet wurden, nur dass Ravensberg ferner von Cleve, statt wie bisher von Düsseldorf aus regiert, die Einkünfte sämmtlicher Länder aber getheilt werden sollten; zwei Punkte, die übrigens eben so wenig wie die meisten anderen zur Ausführung kamen. So wenig also auch der xantische Vertrag die Sachlage veränderte, so zahl- und umfangreich waren doch die Rechtsansprüche, welche die Stände der streitigen Länder auf Grund desselben erhoben.

Die clevischen wie die märkischen Landstände hatten es, so wenig ihnen auch an einer guten Harmonie und aufrichtigem Einvernehmen der possidi-

⁴⁸⁾ So in Huissen im August 1611.

renden Herren zu einem kräftigen Regiment gelegen war, doch nicht an eifrigen Versuchen fehlen lassen, offene Feindseligkeiten zwischen ihnen zu verhindern. Denn, wenn die Waffen entschieden, verloren sie und ihre Privilegien jedenfalls an Geltung, während anderseits die Beilegung, beziehungsweise Vermittlung kleiner Differenzen treffliche Gelegenheit, diese zu erhöhen, bot. Auf dem im Juli 1614 zu Duisburg gehaltenen Landtag hatten sie, da alle gütlichen Verhandlungen resultatlos blieben, drohend an die Bestimmung in den Reversalen von 1609 erinnert, wonach sie ihres Gehorsams gegen die beiden Fürsten für die Dauer von Feindseligkeiten zwischen denselben entbunden sein sollten, sich endlich feierlich „für neutral“ erklärt. Als die Conferenzen in Xanten, welche sie durch Schickungen von Deputirten nach dem Haag und Brüssel eifrig gefördert hatten, begannen, theiligten sie sich trotz der Mahnung aus Berlin, sich ohne Zustimmung des Kurprinzen nicht zu versammeln, nicht mit fremden Potentaten zu verhandeln, durch ihre Deputirten lebhaft daran, machten einen gleichen Anspruch auf die Vermittlerrolle, wie die fremden Gesandten. So setzten sie es durch, dass ein Artikel des Vertrages die genaue Beobachtung der Reversalen und sonstigen ihnen von den Fürsten gegebenen Declarationen, die Abstellung aller dagegen verstossenden Neuerungen vorschrieb, und in streitigen Fällen ihnen die Entscheidung, beziehungsweise Auslegung der Tractate, Reversalen und Privilegien zusprach. Bis zur festgesetzten Demolirung der Festungswerke von Düsseldorf und Jülich sollten sogar beide Städte in die Gewalt der Stände gegeben, von ihnen zu diesem Zwecke zu werbenden Truppen besetzt werden⁴⁹⁾. Die gesammten Landstände von Jülich-Berg und Cleve-Mark ertheilten dem Vertrage, nachdem er von den vermittelnden Mächten, insbesondere von den Generalstaaten, ausdrücklich garantirt wurde⁵⁰⁾, in Form einer Ratificirung ihre Zustimmung, betrachteten sich ganz als selbstständige mitcontrahirende Partei. Indessen sollte die Nichtausführung desselben⁵¹⁾, der fortdauernde Kriegszustand im Lande, und das Verhalten der possidirenden Fürsten alle ihre daran geknüpften Hoffnungen und Ansprüche zunächst wenigstens vereiteln.

Spanien weigerte unter allerhand Vorwänden die stipulirte Räumung der von seinen Truppen besetzten Plätze, namentlich Wesels, die Generalstaaten nicht minder die Jülichs, und die Zurückziehung ihrer Garnisonen aus Cleve und Mark, ja sie liessen im Jahr 1615 auch die Grafschaft Ravensberg besetzen, worauf spanische Truppen sich im folgenden Jahre der Stadt Soest bemächtigten. Beide Mächte suchten durch solche vorgeschobene Posten auf fremden Grenzgebieten die eigenen zu decken, für den Fall des Wiederausbruchs ihres Krieges, der bereits unvermeidlich schien, den Schauplatz und die Lasten desselben möglichst auf diese Vorlande zu übertragen; die angebliche Neutralität des Reichs kümmerte sie wenig,

⁴⁹⁾ v. Mörner a. a. O. p. 68 und 69.

⁵⁰⁾ Die Generalstaaten beschlossen diese Garantie am 13. December 1614: „belovende niet daertegen te doen noch te gedooogen dat door gemandt van d'onse of andere, wie die oock mogen zyn, daertegen gedaen werde.“

⁵¹⁾ Es ist sogar höchst zweifelhaft, ob die allerdings brandenburgischer Seits vollzogene Ratification des Vertrages auch ausgetauscht ist. v. Mörner a. a. O. p. 67.

drohte dort doch selbst der Religionskrieg alle Tage auszubrechen, und gaben die durch den xantener Vertrag bezüglich dessen Nichterfüllung, nur noch gesteigerten, wie es schien, unheilbaren Zerwürfnisse der beiden possidirenden Fürsten, welche sich jetzt offen den sich gegenüberstehenden Parteien angeschlossen hatten, den willkommenen Vorwand, sich zum Schutze der eigenen Interessen wie der ihrer Schützlinge immermehr in den nieder-rheinischen Fürstenthümern festzusetzen. Und Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, der den ganzen Eifer eines Convertiten entwickelte, that seinerseits alles Mögliche, den Zwiespalt mit Brandenburg zu fördern, auf die schliessliche Entscheidung durch die Waffen hinzudrängen. Langsam, aber energisch, begann er seine „Gegenreformation“ in Jülich und Berg, kehrte sich nicht an die in Xanten stipulirte alternirende Stellenvergebung und Religionsparität, setzte alle evangelischen unzuverlässigen Amtmänner und sonstigen Beamten ab, stellte „zuverlässig katholische“ dafür an, pflegte mit den Höfen von Brüssel und Madrid den intimsten Verkehr, rüstete selbst, und bereitete sich allerseits für den Zeitpunkt vor, wo, nach seiner Meinung, durch den Bruch oder das Ablaufen des Waffenstillstandes zwischen Spanien und den Niederlanden sich ihm die günstige Gelegenheit zur alleinigen Besitznahme der rheinischen Successionslande bot.

Kurprinz Georg Wilhelm suchte um so eifriger sein ausschliessliches Regiment in Cleve und Mark zu befestigen. Schon Ende des Jahres 1614 hatte er in Cleve eine besondere Hof- und geheime Kammer-Canzlei errichtet, eigene Secretäre und Unterbeamte dabei angestellt, einem der geheimen Rätthe das Directorium derselben anvertraut⁵²⁾. Auf die Absetzung evangelischer Amtmänner in Jülich-Berg antwortete er jedesmal mit Entlassung katholischer in Cleve-Mark, auf die Rüstungen des Pfalzgrafen mit Fortsetzung der Werbung eigener Truppen, soweit es ihm seine Mittel erlaubten. Sie waren freilich weit geringer, als die des Pfalzgrafen, welchem, nach dem erfolgten Tode seines Vaters, die Einkünfte seiner neuburgischen Lande neben denen von Jülich-Berg, welche beträchtlich höher als die von Cleve-Mark waren⁵³⁾, zu Gebote standen; nicht einmal die Hofhaltung in Cleve konnte Georg Wilhelm aus den letzteren bestreiten. Er musste im Februar 1616, unter Verpfändung der Domainen in Cleve⁵⁴⁾, jene Anleihe von 100,000 Thlr. bei dem holländischen Generalempfänger Peter Hoefyser machen, deren Garantie durch die Generalstaaten so schwere Folgen für ihn und seinen Sohn haben sollte. Gleich darauf reiste er über Heidelberg in die Marken, und hinterliess in Cleve als Statthalter seinen Ober-

⁵²⁾ Die Instruction ist vom 4. 14. Februar 1615.

⁵³⁾ Waren schon die eigentlichen Domaineneinkünfte in Jülich und Berg bedeutender als in Cleve und Mark, so erhöhten noch die grossen, zu ständigen Beallasten gewordenen Schatzungen (sogenannten Schatzabgaben) in ersteren Landen die Einnahmen des Landesherrn um ein Beträchtliches, zumal demselben hier das Recht oder doch der Rechtsanspruch geblieben war, diese „Schatzungen“ der Hausleute auf dem platten Lande willkürlich zu erhöhen.

⁵⁴⁾ „met obligatie ende verbinding van onse goederen domeinen ende incomen in het land van Cleef“, sagt der Schuldchein des Kurprinzen vom 14. Febr. 1616.

kammerherrn, den Grafen Adam zu Schwarzenberg, einen märkischen, aber katholischen Edelmann, den schon Markgraf Ernst zum brandenburgischen geheimen Rath und im Jahr 1612 bei gleicher Veranlassung zu seinem Stellvertreter ernannt hatte, und dessen Einfluss auf den Kurprinzen schon jetzt vorherrschend war. Ihm und vier geheimen Räten⁵⁵⁾ wurden sämtliche Verwaltungs- und Rechenkammergeschäfte, selbst die Criminalprozesse, übertragen, den alten Land- und Canzleiräthen nur noch eine äusserst dürftige Mitwirkung dabei und die Civilprozesse belassen, und jenen, als den Kurprinzen nach seiner Vermählung mit der Prinzessin Elisabeth Charlotte von der Pfalz im Juli 1617 die Erkrankung des Vaters wieder zu diesem rief, Vollmacht und Instruction noch erweitert.

Schwarzenberg nahm sich mit Umsicht und Energie des Regiments, namentlich auch der Verwaltung der Domainen in Cleve-Mark, an; aber die Gewaltthätigkeit und Habgier der staatlichen Besatzungen hemmten allenthalben seine Thätigkeit, und die Generalstaaten selbst hatten zu ihm, dem Katholiken und Sohn eines kaiserlichen Feldmarschalls, kein rechtes Vertrauen. An die Spitze der jetzt als „Amtskammer“ bezeichneten Rechenkammer waren zwei geheime Räte gestellt, die nur in wichtigeren Sachen dem gesammten geheimen Rath zu referiren, beziehungsweise dessen Beschluss einzuholen hatten⁵⁶⁾. Dem Landrentmeister sollte nur noch eine untergeordnete Mitwirkung, hauptsächlich das Kassen- und Rechnungswesen, überlassen bleiben. Dennoch gelang es nicht, die so tief zerrütteten Finanzverhältnisse irgendwie zu verbessern, oder nur die Mittel zum Unterhalt einer Anzahl Truppen zusammen zu bringen. Um nach mehreren Reductionen ihres Bestandes wenigstens einen Theil derselben zusammen zu halten, war bereits ohne Zustimmung der Stände eine allgemeine Mahlaccise, eine bedeutende Steuer von den Stiften und Klöstern erhoben worden. Jetzt war Schwarzenberg angewiesen worden, durch besondere Commissäre die Landstände zur Bewilligung von Quartier-, Service- und Defensionsgeldern zu bewegen, Bemühungen, die gänzlich ohne Erfolg waren, und nur dazu dienten, sie noch mehr gegen den Statthalter und die geheimen Räte zu erbittern, welche schliesslich genöthigt waren, auch den Rest der Truppen den Generalstaaten zu überlassen.

Die Stände hatten die grössten Anstrengungen gemacht, den xantener Vertrag zur Ausführung zu bringen, es nicht an Versprechungen, Ermahnungen und Drohungen den possidirenden Herren gegenüber, nicht an Schickungen an die spanischen und staatlichen Heerführer, nach Brüssel und dem Haag fehlen lassen, zuletzt heftige Proteste gegen den Bruch „der

⁵⁵⁾ Johann v. Kettler, Johann Friedrich v. Roeden, Adolf Steingen und Peter v. Potter; später traten Johann v. d. Borch, des Kurprinzen Hofmeister, und Christoph Sticke hinzu.

⁵⁶⁾ Ein Memorial vom 4/14. April und die Instruction vom 5/25. April 1617 gewähren die lehrreichsten Einblicke in die Details der Domainenverwaltung, und den Geschäftsgang bei der Amtskammer und den Rentmeistereien. Die Amtskammerräte durften Anweisungen bis zu 200, der geheime Rath bis zu 400 Thlr. ertheilen.

Communion der Fürsten und die Union der Länder“ erlassen. Wie die Dinge lagen, war es natürlich, dass in Cleve-Mark mehr und mehr die katholischen Stände die Führung der Opposition übernahmen, die evangelischen sich zurückhielten; die noch bei der Regierung in Cleve scheinbar thätigen alten Land- und Canzleiräthe wurden um so mehr die natürlichen Verbündeten, ja Leiter dieser Opposition. Kaum war der Kurprinz 1617 nach den Marken aufgebrochen, so sandten sie im Einverständnisse mit den Landständen Nicolaus v. Langenberg, eine aus Cöln gebürtige, gewandte, ja geschmeidige Persönlichkeit, welche Markgraf Ernst schon mehrmals zu Unterhandlungen mit katholischen Höfen verwandt hatte, an den Kurfürsten, „um ihm die Klagen des Landes und dessen jämmerlichen Zustand vor Augen zu stellen“. Seit Jahren sei das Regiment, den Reversalen von „Duisburg zuwider, ohne der Räthe und Stände Vorwissen geführt, nur dem arbitrio einiger particularen Personen anvertraut, so der ganze status der Gesamtregierung über den Haufen geworfen, ein einseitiges Regiment aufgerichtet worden, wodurch die beiden Fürsten sich nach den Bestimmungen der Reversalen rechtlich der Possession selbst entsetzt, sich nur mit fremden Kriegsheeren zu halten vermöchten“. Die einseitigen Entlassungen und Anstellungen von Beamten, ohne anderen Grund, als ihr Religionsbekenntniss, drohten „böse factiones unter den adeligen Geschlechtern“ hervorzurufen, die Unterstützung, welche die bei der Anklagekammer verurtheilten Parteien bei den Hofräthen fänden, alle Justiz zu untergraben. Sie müssten dringend bitten, nochmals einen Versuch zur Herstellung der vorigen Union und Beilegung aller Differenzen zu machen⁵⁷⁾. Trotz der Unterstützung, die Langenberg's Vorstellungen durch den Gesandten der Generalstaaten fanden, und obwohl dieser erklärte, „dass es unbillig, den Landständen so auf den Hals zu treten, seine Herren, die libertatis vindices seien, keinen Gefallen an solchen Proceduren hätten, die Laude bei ihren Privilegien erhalten wollten“⁵⁸⁾, konnte er doch nur eine kurfürstliche Resolution⁵⁹⁾ in den allgemeinsten Ausdrücken, nur die Zusage, dass ausserordentliche Commissäre nach dem Rhein gesandt werden sollten, erwirken. Als im Mai 1618 die clevischen Stände wiederum in Calcar über Deputationen an verschiedene Höfe, um nochmals auf Execution des xantener Vertrages zu dringen, deliberrten, wurde ihnen die ohne landesherrliche Convocation und Genehmigung veranstalteten Versammlungen durch ein öffentliches Edict untersagt, ihnen verboten „sich in Successions- und Staatssachen zu mischen“. Sie sandten darauf Deputirte nach Berlin, um die Aufrechthaltung ihrer Privilegien und die Wiederaufnahme von Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen zu verlangen. Jene wurde ihnen bereitwillig versprochen, an diese sei bei der feindlichen Haltung des Pfalzgrafen nicht zu denken, es solle bei dem Kaiser auf Beschleunigung des Processes gedrungen werden. Im December 1619 starb Kurfürst Johann Sigismund; Schwarzenberg

⁵⁷⁾ Langenberg's Instruction vom 12. August 1617.

⁵⁸⁾ Langenberg's mündliche Relation an die Rathe vom 18. December 1617.

⁵⁹⁾ Datirt Coln a. d. Spree den 24. October 1617.

eilte sofort von Cleve zu dem neuen Herrn, den und dessen Politik er von nun an fast unumschränkt beherrschte.

Weder von Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen, noch von einem Prozesse war, wie die Verhältnisse sich jetzt gestaltet hatten, irgend ein günstiges Resultat zu hoffen. Nach dem Tode des Kaisers Matthias wurde der Jesuitenzögling Erzherzog Ferdinand, dessen Regierung in seinem Erblande seinen Lehrherren bereits alle Ehre gemacht hatte, trotz des Widerstandes der protestantischen Union, zum Kaiser erwählt; die Böhmen wollten ihn nicht als König anerkennen, übertrugen dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz die Krone; der dreissigjährige Krieg brach in hellen Flammen aus. Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm war jetzt mehr wie je entschlossen, den Successionsstreit durch die Waffen entscheiden zu lassen. Er eilte selbst nach Madrid, erbat und erhielt die Zusage, nach dem Ablauf des Waffenstillstandes mit den Niederlanden durch spanische Truppen von den niederrheinischen Fürstenthümern für ihn Besitz ergreifen zu lassen. Bereits ging im August 1620 ein spanisches Heer unter Spinola an den Rhein, um als „burgundische Kreistruppen“ die kaiserliche Autorität in der Pfalz herzustellen; als Antwort darauf bezog ein staatliches Heer ein Lager vor Wesel. Der Prinz von Oranien rieth den geheimen Räthen in Cleve, an deren Spitze jetzt Johann v. Kettler stand, sofort, ohne Befehl von Königsberg abzuwarten, Truppen zu werben, da ein spanisches Heer sich schon um Maastricht sammle, um von dort aus die Festung Jülich zu überfallen, Cleve und Mark für den Pfalzgrafen zu besetzen. Sie waren im Begriff, diesen Rath zu befolgen, als von dem Kurfürsten die Verfügung eintraf, sich nicht ohne seinen besondern Befehl darauf einzulassen, da die Mittel dazu nicht vorhanden wären, und man sich dadurch bei „dem Hause Oestreich nur in Verdacht und Hass setze“. Der clevische geheime Rath hatte sich bereits in Anbetracht der allerdings unzureichenden Mittel an die Landstände gewandt, die ihrerseits wiederum über Deputationen an den Pfalzgrafen, nach Brüssel und dem Haag beriethen, um die endliche Ausführung des xantener Vertrages und die Neutralität der Lande im Fall eines Kriegausbruchs zu erwirken. Sie wollten anfangs nicht einmal die Proposition des Regierungskommissärs anhören; zwangen ihn endlich, mehrere Stellen aus derselben, „die ihnen zu hart dächten“, auszulassen. Auf einem im Januar 1620 nach Cleve verschriebenen Landtage bewilligten sie zwar in zwei Raten 30,000 Thlr., aber nur unter der Bedingung, dass jene Deputationen genehmigt, dem Lande die Neutralität und sofortige Räumung, wenigstens der clevischen Städte, von Spanien und den Generalstaaten gewährt, endlich die Erhebung von 10,000 Thlr. zur Abzahlung ständischer Schulden gestattet würde.

Schon waren diese Bedingungen vom geheimen Rath angenommen, die Deputationen abgereist, als Schwarzenberg in Cleve erschien, jede Verwendung von Domaineneinkünften zu Kriegsrüstungen, selbst die Abführung der bei den Renteien vorhandenen Gelder und Früchte nach Cleve untersagte, die Verhandlungen mit den Ständen, beziehungsweise die Zugeständnisse an sie, scharf tadelte, die Werbungen für um so unnöthiger erklärte, als beide Mächte dem Kurfürsten die eventuelle Neutralität bereits zugesagt

hätten, sie jetzt den Ständedeputirten bestätigen würden. Diese Bestätigung erfolgte in der That, aber auch fast unmittelbar darauf die Aufkündigung des Waffenstillstandes, das Einrücken eines spanischen Heeres in Jülich und die Belagerung dieser Festung. Sie fiel im Februar 1621, und die spanischen Truppen zogen die Maas hinunter in's Clevische, belagerten Goch und Gennep, eroberten jenes, bemächtigten sich nach und nach im Namen des Pfalzgrafen, der alle kurfürstlichen Beamten absetzte und die aufgestapelten Gefälle einzog, auch der Grafschaft Mark, und hausten in den eroberten Orten furchtbar. Die Bestürzung in Cleve war gross; vergeblich suchte jetzt Schwarzenberg mit den Generalstaaten ein Bündniß abzuschliessen; sie waren über das Verhalten des „kaiserlichen Pensionärs“ auf's höchste erbittert, stellten die härtesten Bedingungen ihrer Hilfe. Der Graf eilte, auch seinerseits erzürnt, nach Königsberg zurück, war aber im März 1622 schon wieder im Haag, um nun, trotz der dringenden Abmahnung der clevischen geheimen Räthe, bereitwillig und fast widerstandslos auf jene Bedingungen einzugehen; sie überlieferten den Kurfürsten bezüglich seiner rheinischen Lande blindlings den Händen der Generalstaaten, legten ihm fast nur Pflichten, diesen so gut wie gar keine Gegenleistungen auf⁶⁰). Er musste sich verpflichten, ein Regiment von 1500 Mann zum Dienst derselben bis zu der Erlangung der Successionslande, oder einem Vergleich mit den anderen Prätendenten, und von da ab noch 20 Jahre 3000 Mann zu unterhalten; die Generalstaaten sollten sich aller Orte, die nicht in seinen Händen, mit ihren Truppen ohne sein Zuthun bemächtigen dürfen, und in solchem Fall ein Drittel der Belagerungskosten zurückerhalten. Dagegen wollten sie, „soweit es ihr Staat erleide“, alle Angriffe auf die jetzt von dem Kurfürsten besetzten Plätze⁶¹) abwehren, und die Contributionen wie die sonstigen Mittel, welche zur Erhaltung der Truppen nöthig, in den Successionslanden erheben helfen⁶²). Und die Generalstaaten maassten sich sofort noch weit mehr Rechte an, als der Vertrag ihnen zusprach; sie beanspruchten die Eidesleistung der vom Kurfürsten geworbenen Truppen, die selbstständige Erhebung der Contributionen, schalteten und walteten mit grenzenloser Willkür im Lande⁶³), liessen ihre Truppen fast so arg wie die Spanier darin hausen

Es waren ohne alle freilich doch aussichtslose Verhandlungen mit den Landständen in Cleve 40,000 Thlr., in Mark 24,000 Thlr., in Jülich 60,000 Thlr., in Berg 40,000 Thlr. jährlicher Contributionen ausgeschrieben worden; sie wurden mit rücksichtsloser Harte fast nur executionsweise durch staatliche Streifscharen, die bis tief in Jülich und Berg eindringen, und von dort hervorragende Ritterbürtige nach Holland wegschleppten, beigetrieben, ausserdem schwere Licenzen und Accisen auf alle Handelsgegenstände, na-

⁶⁰) „sic ut nunc vivamus alieno arbitrio et dependamus a misericordia illorum, qui, ut rerum publicarum mos est, pro statu et utilitate suarum rerum quaevis metient“. Bericht des geheimen Raths an den Kurf. vom 11. Mai 1622.

⁶¹) Es war kaum der sechste Theil der gesammten Lande.

⁶²) v. Mörner a. a. O. p. 81 und 82.

⁶³) Die geh. Rathe klagen: „omnia supra nos nihil ad nos“.

mentlich aber das Weidevieh, den bedeutendsten Erwerbszweig im Clevischen, erhoben. Des Klagens und Jammerns, der Deliberationen, Deputationen, Protestationen der Landstände war kein Ende, und es war freilich ein schlechter Trost für sie, wenn die clevische Regierung auf alle Vorstellungen antwortete: der Pfalzgraf habe noch früher als der Kurfürst uneingewilligte Contributionen erhoben, seine und der Spanier Truppen trieben es zehnmal ärger, er habe den Kurfürsten durch den Friedensbruch dazu gezwungen, und es gebe kein anderes Mittel, sich im Besitz der Lande gegen die Gewalt zu halten. Die Weigerung der Stände, besonders der clevischen Städte, sie willig zu zahlen, ihr Hinweis auf die Verbote des Pfalzgrafen, dessen Gegenforderungen und Inhaftnahme ihrer Bürger veranlassten nur noch schärfere Maassregeln; auch brandenburgischer und staatlicher Seits wurden die Kaufleute aus Wesel, Rees und Duisburg festgenommen, ihren Deputirten, die um endliche Berufung eines ordentlichen Landtages und Einstellungen der Executionen baten, geantwortet: „damit sei jetzt nichts zu machen, man müsse es in Geduld Gott und der Zeit anbefehlen, es wäre dem Kurfürsten sehr befremdend und missfällig, dass die Stadt Wesel mit Aufreizung anderer gehorsamer Stände sich wieder hervorthue, und dasjenige suche, was den Ständen zu öfterem mit genügendem Grunde abgeschlagen; der Pfalzgraf sauge das Land hundertmal mehr aus, ihn möchten sie anklagen, aber ungereimt sei es, auch sehr nachdenklich dem Kurfürsten gegenüber, der ihr Erb- und Landesfürst sei, sich auf die Neutralität zu berufen; sie schienen sich zum Advocaten des Pfalzgrafen zu machen, wenn sie die Contributionen als eine Turbation seines Rechts bezeichneten, es sei ihnen genugsam bekannt, wer der rechte Landesfürst sei, man müsse sie alles Ernstes ermahnen, sich in die Zeit zu schicken, und unverzüglich zur Leistung schuldigen Gehorsams ihre Quote auszuzahlen, und also sich selbst vor unvermeidlichem Schaden zu schützen“⁶⁴). Drei Wochen später wurden nochmals durch ein öffentliches Edict die Verhandlungen der Stände „in Anbetracht der bisherigen Nutzlosigkeit und der unruhigen Zeitumstände“, so lange nicht die Zustimmung des Landesherrn erfolgt, untersagt. Solches energische Auftreten der Regierung war um so nöthiger, als die jülich-bergischen Stände gegen Neuburg und Brandenburg bereits einen Prozess beim Reichshofrath erhoben, und die clevischen eben noch berathen hatten, ob nicht gleichfalls „kaiserliche mandata inhibitoria gegen die Contributionen zu erwirken seien“.

Indessen machten diese Vorgänge, und noch mehr das immer willkürlichere und ärgere Treiben ihrer Bundesgenossen die possidirenden Fürsten denn doch bedenklich; sie näherten sich einander, und Schwarzenberg ging direct nach Düsseldorf, wo er am 11. Mai 1624 einen neuen Provisionalvergleich mit dem Pfalzgrafen abschloss, der freilich sehr zu Ungunsten des Kurfürsten ausfiel, eine Theilung des clevischen wie des bergischen Landes bestimmte, die geradezu unausführbar war. Auch weigerte Spanien, trotz der persönlichen Bemühungen des Pfalzgrafen in Brüssel und Madrid, die Abführung seiner Truppen und Anerkennung des Vertrages, die General-

⁶⁴) Rescript des geheimen Raths vom 2. Februar 1623.

staaten nicht minder, der Kurfürst selbst endlich, auf deren und seiner Rätthe Vorstellungen, die Ratification desselben. Wenigstens eine Revision des Vertrages von 1622 suchte Schwarzenberg jetzt bei den Generalstaaten zu erlangen, aber das Resultat derselben war sehr gering. Allerdings wurden einige Bestimmungen getroffen, wodurch dem Kurfürsten eine grössere Autorität über seine eigenen Truppen⁶⁵⁾, eine Aufsicht seiner Commissäre über deren Etat und Verwendung, sowie namentlich über die Erhebung und Verwaltung der Contributionen zugestanden ward, letztere, soweit sie aus Jülich noch restirten und ferner erhoben würden, sowie die Hälfte der Domaineneinkünfte aus Jülich-Berg und Ravensberg jetzt den Generalstaaten zur Tilgung der bereits auf 359,204 fl. aufgelaufenen hoefyser'schen Schuld gegen Rückgabe der Obligation überwiesen wurden. Aber wenn auch jetzt endlich die Organisation des sogenannten brandenburgischen Regiments unter dem Obersten v. Gent zu Stande kam und zur Wiedererwerbung der Grafschaft Mark verwandt wurde, so rief doch anderseits die Beitreibung der den Staaten überwiesenen jülich-bergischen Contributionen und Einkünfte noch grössere Excesse und Willkürlichkeiten ihrer Truppen, und in Folge dessen die rücksichtslosesten Repressalien der Neuburger und Spanier in Cleve und Mark hervor, vermehrt durch Raub und Plünderungen herumstreifender Marodeure und herrenlosen Gesindels aller Art, das der jetzt allgemeine Krieg in Deutschland in Bewegung gebracht hatte.

Das allgemeine Elend und damit die Erbitterung der Landstände, besonders der in ihrem Erwerb schwer bedrückten Städte, wuchsen von Tage zu Tage. Sie hätten sich längst an den Kaiser gewandt, wenn die staatlichen Garnisonen, die trotz der seit 1621 nicht mehr zurückerstatteten hohen Servicegelder wenigstens noch Verkehr und Verdienst brachten, sie nicht davon abgehalten hätten. Dazu kam, dass die Opposition der Ritterschaft durch allmähliches Absterben ihrer bisherigen Führer, der alten clevischen Landräthe, und die Parteinahme aller jüngeren Ritterbürtigen, die meist theils in staatlich-brandenburgischen, theils in spanisch-neuburgischen und kaiserlichen Kriegsdienst getreten waren, bis zur völligen Theilnahmslosigkeit an ständischen Verhandlungen erlahmt war, zumal ein im Jahr 1625 nochmals unternommener Versuch der Stände, die kriegführenden Parteien zur Anerkennung der Neutralität der Lande zu bewegen, wiederum misslungen war. Erst als die Regierung die Contribution nicht mehr wie bisher nach der Matrikel von 1612, sondern nach der „Morgenzahl“, also in Form einer Grundsteuer erheben wollte, und gleichzeitig die katholische Geistlichkeit, deren Besteuerung besonders hoch war, gemeinsame Sache mit den unzufriedenen Städten zu machen suchte, begann die landständische Opposition in Cleve-Mark wieder energischer und drohender zu werden.

Schon im Januar 1626 stellten die Stände und Geistlichkeit der clevischen Regierung vor, dass der Anschlag nach der „Morgenzahl“ eine doppelte Bedrückung sei, „welche die Grundherren selbst ruinire“; würde man davon nicht abgehen, so müsse man sich an den Kaiser, als die höchste

⁶⁵⁾ Sie sollten von nun ab dem Kurfürsten und den Generalstaaten den Eid leisten.

Obrigkeit im Reich wenden; es wäre zu bedenken, dass viele clevische Adelige in hohen Diensten beim Kaiser ständen, die dazu nicht stillschweigen würden. Im folgenden Jahre steigerten sich die Klagen der clevischen Stände zu heftigen Drohungen: beiden Fürsten sollten sie zahlen und würden doch von keinem geschützt, den Spaniern wie den Staaten mehr und mehr in die Hände geliefert; im Fall man die Contributionen nicht sofort abstelle, würden sie, wie schon andere Landstände gethan, durch andere „vor Gott verantwortliche und in der Natur gegründete Mittel“ sich Abhilfe zu schaffen wissen⁶⁶⁾. Nur die Berufung der Regierung auf die Generalstaaten, deren drohende Ermahnung und die sehr begründete Warnung des clevischen geheimen Raths, dass eine Klage bei dem jetzt mächtigen Kaiser nicht zu ihrer Rettung, sondern vielmehr zur Vertiefung ihrer Bedrängniss gereichen, „derselbe das Land per viam sequestrationis zu überziehen suchen werde“, hielt sie noch davon ab, dem Beispiel der jülich-bergischen Stände und der clevischen Geistlichkeit zu folgen. Sie beschlossen im October 1627 nochmals ihre Gravamen dem Kurfürsten und dem Grafen Schwarzenberg vorzustellen, und diesmal fand diese Vorstellung bei denselben zum erstenmal ernstliches Gehör und wirkliche Beachtung.

Die immer ärgere Willkür der Spanier wie der Staaten, ihre gänzliche Nichtbeachtung der possidirenden Fürsten; die Gestaltung der politischen Verhältnisse in Deutschland, die bereits nach der Niederwerfung der böhmischen und unionistischen Bewegung wie der dänischen Coalition absolut schaltende Uebermacht des Kaisers (schon war Mecklenburg an Wallenstein verliehen, für Tilly Calenberg, für Pappenheim Wolfenbüttel bestimmt, wehten die habsburgischen Fahnen siegreich von den Alpen bis zur Ostsee), dessen wiederholte mandata inhibitoria gegen Neuburg und Brandenburg, dass sie die Landstände unter kaiserlichem Schutze ruhig bleiben lassen und wider ihre Privilegien nicht beschweren sollten, seine drohenden Mahnungen an den Kurfürsten, alle Verbindungen mit den Staaten abzubrechen und ihre Schuldforderungen zu befriedigen, seine Erklärung an den Pfalzgrafen, „dass er ihm in dem Lande keinerlei Possession zugestehen könne, Alles null und nichtig sei, was er als angemaasster Inhaber derselben an Regierungsacten angeordnet habe“⁶⁷⁾, die Ernennung kaiserlicher Commissäre zur Untersuchung der Erbaussprüche auf die rheinischen Lande, endlich der Auftrag an den in Westfalen befindlichen Tilly, den 1609 über dieselben verhängten Sequester nunmehr zur Ausführung zu bringen — das Alles gab den beiden possidirenden Fürsten Veranlassung genug zur Einigung gegen die Wiederaufnahme der alten kaiserlichen Pläne, deren Gelingen jetzt mehr wie je begünstigt schien. Der Prinz von Oranien bot

⁶⁶⁾ Eingabe vom 2. Juni 1627.

⁶⁷⁾ Kaiserliches Mandat vom 12. Jan. 1627. Der Pfalzgraf erwirkte zwar bald persönlich in Wien eine Suspension des gegen ihn erlassenen Urtheils, aber er war auch genöthigt, auf weitere willkürliche Steuererhebung zu verzichten und sich in langwierige Verhandlungen mit den Ständen einzulassen, die erst nach Abstellung aller ihrer Gravamen Ende Mai 1629 eine Summe bewilligten und ihren Prozess zurückzogen.

seine Vermittlung an; aber Schwarzenberg, der sich immer tiefer in die Bande der kaiserlichen Politik verwickeln liess, zog es vor, nachdem dieselbe scheinbar angenommen worden, unter der Hand direct mit dem Pfalzgrafen zu verhandeln. Es kam zu dem Provisionalvergleiche vom 19. März 1629, der dem Pfalzgrafen Jülich, Ravenstein und die Herrschaft in Flandern, dem Kurfürsten Mark und Ravensberg zuwies, und jenem auf ein Jahr die Wahl zwischen Cleve und Berg frei liess⁶⁸⁾.

Die Generalstaaten nahmen Schwarzenberg's Verfahren wie den Vertrag selbst sehr übel auf; nur die Besorgniss, dass Cleve, welches gerade durch eine Diversion des spanischen Heeres auf Geldern bedroht wurde, in die Hand des Pfalzgrafen kommen könne, bewog sie, denselben anzuerkennen, und die Beitreibung der Contributionen, gegen Zurückstellung der hoefyser'schen Schuldobligation, unter Vorbehalt gegenseitiger Abrechnung, und des ferneren Unterhalts für das auf 1000 Mann reducirte gentsche Regiment, aus den kurfürstlichen Domainen einzustellen⁶⁹⁾. Nachdem ihre Truppen sich im August 1628 durch einen glücklichen Ueberfall Wesels bemächtigt, dann Ysselburg, Duisburg, Ruhrort, fast das ganze Herzogthum Cleve besetzt hatten, setzten sie es auch durch, dass unter ihrer Vermittlung im folgenden Jahre eine Revision oder vielmehr nähere Declaration zu Stande kam⁷⁰⁾, wonach der Kurfürst Cleve und Mark, der Pfalzgraf Jülich, Berg und Ravenstein erhielt, Ravensberg beide Fürsten gemeinsam besitzen sollten; eine Theilung, die so wenig wie der ganze Provisionalvertrag für den Kurfürsten vortheilhaft war.

Als Schwarzenberg im September 1629 den in Xanten versammelten cleve-märkischen Ständen die Anzeige vom Abschlusse der Provisionalverträge mit dem Pfalzgrafen und den Generalstaaten machte, hatten sie grosse Neigung gegen dieselben, „weil sie ohne ihr Zuthun zu Stande gekommen, und dem xantener Vertrag, bezüglich ihrer darin garantirten Rechte, präjudicial wären“, öffentlich zu protestiren, verlangten wenigstens strenge Beobachtung und Ausführung der 1609 ertheilten Reversalen als baldige Beseitigung aller wider dieselben vorgenommenen Maassregeln, widrigenfalls sie „die kaiserliche Majestät selbst um Remedirung, rechtliche Aushilfe und Manutenez ansuchen wollten“; schlossen eine „beständige Union⁷¹⁾ zur

⁶⁸⁾ Es ist kein Zweifel, dass der Kurfürst die Initiative zu diesen directen Verhandlungen ergriffen hat, im Februar 1628 an den Pfalzgrafen schrieb, dass er sich mit Berg, Mark und Ravensberg begnügen wolle, dann der ravenbergische Landschreiber Konrad Biermann, der diese Theilungsform in Königsberg angeregt hatte, von Schwarzenberg zum Pfalzgrafen nach Neuburg geschickt wurde, endlich der Graf eine darauf gerichtete Instruction nach Dusseldorf mitnahm; dass Wolfgang Wilhelm aber, um den Kurfürsten in seiner Forderung zu bestärken und das Resultat des spanischen Heereszugs gegen Geldern, beziehungsweise die Verdrängung der staatlichen Truppen aus dem Clevischen, abzuwarten, that, als ob ihm Berg eigentlich lieber wie Cleve wäre, und sich deshalb die Wahl zwischen beiden Landen noch vorbehalt.

⁶⁹⁾ Provisionalvertrag vom 31. Juli 1629. v. Mörner a. a. O. p. 101.

⁷⁰⁾ Unter dem 26. August 1630. v. Mörner a. a. O. p. 105

⁷¹⁾ Unter dem 19. September 1629.

Conservirung und zum gegenseitigen Schutz ihrer von den Vorfahren mit Gut und Blut so theuer erworbenen Privilegien, und des armen, jedermänniglich zum öffentlichen Raub ausgetheilten Landes“, bevollmächtigten ihre Deputirte, alle hiezu nöthigen Schritte auf gemeinschaftliche Kosten zu thun, und bewilligten endlich 12,000 Thlr. zur Ausführung der Verträge nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass die Regierung nicht allein sofort die Erhebung aller Contributionen, Licenten, Imposten und Ungelder einstelle, sondern auch auf alle Restanten gänzlich verzichte. Letzteres verweigerte Schwarzenberg entschieden. Jene Contributionen und Auflagen erhoben bereits wieder die staatlichen Truppen, welche seit November 1629 unter Graf Wilhelm von Nassau Cleve besetzt hielten, und die Kaiserlichen und Spanier, die noch den grössten Theil der Grafschaft Mark inne hatten, in grösserem Umfange wie jemals. Die Stände mussten sich jetzt herbei lassen, mit den Heerführern eine „leidliche Ordnung“ der Contributionen zu unterhandeln; die clevischen sandten im Sommer 1630 den neugewählten Director der Ritterschaft, Wirich von Bernsau, und deren Syndicus Dr. Adam Isinck nach dem Haag, um Anerkennung der Neutralität der Lande, oder mindestens Einstellung der Executionen und der Licentenerhebung zwischen den einzelnen Städten des Landes zu bitten. Sie wurden auf die stattfindenden allgemeinen Neutralitätsverhandlungen verwiesen. Auch der Pfalzgraf war zu diesem Zwecke dort, suchte den im Provisionalvergleich festgesetzten Abzug aller fremden Truppen aus den Erbschaftslanden zu erwirken; ging endlich nach heftigem Sträuben, da die Staaten, im Fall Spanien ein Gleiches thun wollte, die Räumung aller Orte ausser Ruhrort, Wesel, Rees, Emmerich, Gennep und Ravenstein⁷²⁾ in Aussicht stellten, die Declaration des Provisionalvergleichs vom 26. August ein; eilte dann nach Brüssel, und setzte hier die Bestätigung der Tractate, das Zurückziehen der spanischen Truppen aus den rheinischen Landen, vorbehaltlich der ferneren Besetzung von Jülich, Sittard und Orsoy, durch. Selbst der Kaiser verstand sich jetzt, von Gustav Adolf von Schweden bedrängt, zur Anerkennung ihrer Neutralität; im April 1631 räumten die staatlichen, spanischen und kaiserlichen Truppen die Successionslande mit Ausnahme der genannten Orte, freilich nur auf kurze Zeit; nur auf so lange galt die Neutralität, als es das Interesse der kriegenden Mächte, die Führung des Krieges erlaubte.

Kaum waren die cleve-märkischen Stände von dem Druck der fremden Truppen und ihrer Contributionen erlöst, so nahmen sie mit doppeltem Eifer ihre Opposition gegen den eigenen Landesherrn wieder auf; namentlich gegen Schwarzenberg richtete sich jetzt, als den Urheber der Verträge mit Neuburg und den Generalstaaten, wie der achtjährigen Zwangssteuern und aller wider ihre Privilegien vorgenommenen Gewaltmaassregeln, ihr ganzer Unwille, der bald zum leidenschaftlichen Hass stieg. Sofort nach dem Abzug der Truppen versammelten sie sich in Wesel, entwarfen Zusätze zu ihren schon 1629 aufgesetzten und übergebenen Gravamen, sandten sie im

⁷²⁾ Diese Orte wären als ihre „Vorschanzen und Barrieren wie ihr Augapfel zu bewahren“. Alex. v. d. Capellen Gedenkschriften p. 586.

Juni durch den Canzler Pruckmann mit einem Schreiben an den Kurfürsten, worin sie erklärten, dass wenn dieselben nicht binnen drei Monaten Abhilfe fänden, sie unfehlbar an den Kaiser gehen müssten; schon vor zwei Jahren habe Schwarzenberg die Abstellung aller Executionen und Contributionen gelobt, die seitdem schlimmer wie je erfolgt wären, alles in Folge der Vergleiche, die jener „ohne ihr Advis, Zuziehung, Zustimmung und Tractirung auf Landtagen“ im Haag und in Düsseldorf abgeschlossen habe, obwohl sie doch nur gegen Anerkennung ihrer Privilegien die beiden Fürsten zu Landesherren angenommen hätten; so seien sie denn jetzt genöthigt, um nicht in Verdacht zu kommen, als liessen sie durch Connivenz und Unachtsamkeit die von ihren Vorfahren überkommenen Freiheiten, Privilegien und hergebrachten Observanzen herunterkommen, gegen alle Tractaten, „dabei sie nicht über und an gewesen, und die ihren Privilegien zuwider liefen, vor Gott, dem lieben Vaterlande und männiglich zu protestiren, allen ferneren einseitigen Verhandlungen zu contradiciren und ihren Protest den Generalstaaten anzuzeigen“, mit denen Schwarzenberg dem Verlauten nach wiederum ohne ihr Zuthun verhandelt⁷³⁾. Dass bei den Ständen gleichzeitig ein Schreiben des Kaisers⁷⁴⁾ einlief, worin er gegen den ohne seinen Consens und ohne Berücksichtigung der übrigen Erbinteressenten, insbesondere des Kurfürsten von Sachsen, abgeschlossenen Provisionalvergleich protestirte, dessen Ausführung untersagte, erhöhte nur ihre trotzigte Stimmung, und die „säufliche“ Antwort des Kurfürsten war nicht dazu angethan, sie zur Ruhe zu weisen. Ihre Beschwerden, erwiderte er, seien ihm nicht wenig zu Herzen gegangen, er habe aber weder Gefallen noch Schuld daran, bedauere den Vertrag mit den Generalstaaten, sei dazu genöthigt gewesen, um im Besitz zu bleiben, der mit Neuburg sei zu der Lande und Stände Bestem, habe ihnen die Neutralität gebracht; die Gravamen seien nicht so sehr gegen ihn, als seine Beamten, die er zu ihrer Verantwortung darüber hören müsse, gerichtet, liessen sich daher nicht in 3 Monaten erledigen, zumal die Ausführung des Provisionalvergleichs vorher gehen müsse; die Verhandlungen im Haag beabsichtigten, den Staaten „den Unfug ihrer Prätension“, bezüglich Unterhaltung des gentschen Regiments auf noch 20 Jahre, vorzustellen, sie davon abzubringen; wenn die Stände ihrerseits deswegen bei den Staaten verhandeln wollten, würde ihm solches gar nicht zuwider sein, „er sogar gern mit ihnen hierunter concurriren und ihnen die Hand dazu bieten“.

Für die Stände war diese Antwort eher eine Ermuthigung zum Verharren in der Opposition, als eine Abmahnung; für Schwarzenberg eher eine Blossstellung als eine Unterstützung. Es scheint, dass er damals in eine Art Ungnade beim Kurfürsten gefallen war, oder dass dieser doch den Glauben daran beförderte; dass der freilich sehr erzwungene Anschluss an Schweden seine Entfernung nöthig gemacht hat, hierdurch andere Rathschläge zur Geltung gekommen sind. Die cleve-märkischen Landstände hielten den Zeitpunkt für geeignet, mit der grössten Rücksichtslosigkeit und

⁷³⁾ Schreiben dat. Xanten 12. Juni 1630.

⁷⁴⁾ Vom 5. Mai 1630.

allen Mitteln, die ihnen zu Gebote standen, gegen Schwarzenberg vorzugehen; und an der Spitze dieser rücksichtslosen Opposition standen jetzt neben den clevischen Städten wieder die wie letztere von den niederländischen Staaten mannigfach beeinflussten evangelischen Mitglieder der clevischen Ritterschaft. Als der Graf den Ständen anfangs October auf einem Landtage zu Cleve den Provisionalvergleich mit Neuburg vorlegte, sie aufforderte, jetzt dem Kurfürsten die Huldigung zu leisten, verweigerten sie jeden Beschluss auf die Proposition, bevor nicht alle ihre Gravamen wirklich erledigt wären; erklärten, mit „dem ihnen in jeder Beziehung verdächtigen Grafen“ nicht weiter verhandeln zu können und verliessen den Landtag, um sich sofort zu einem „freien Convente“ in Xanten wieder zu versammeln. Dort erneuerten sie ihre Union von 1629 mit den Zusätzen, von nun an vor Erledigung ihrer Beschwerden niemals auf eine Landtagsproposition Beschluss fassen, und alle diejenigen Ständemitglieder, welche sich irgendwie von der Union trennen, und „die Privilegien wie des lieben Vaterlandes und der Stände Libertät nicht vertheidigen helfen würden“, auf keiner ihrer Zusammenkünfte mehr dulden, auch sie, soviel an ihnen, nicht mehr im Genuss der Privilegien lassen zu wollen⁷⁵⁾. Dann sandten sie Deputirte nach Berlin, um ihre Zurückweisung aller weiteren Verhandlungen mit Schwarzenberg und der clevischen Regierung durch das bisherige „den Landen so schädliche“ Verhalten des Grafen in den rheinischen Angelegenheiten zu entschuldigen und Erledigung ihrer Gravamen zu erbitten, worauf sie sofort die kurfürstliche Proposition beantworten würden.

Die Deputirten überzeugten sich in Berlin, dass Schwarzenberg doch fester in der Gunst des Kurfürsten stand, als sie geglaubt hatten; allerdings wurden sie mit Versprechungen und Vertröstungen reichlich bedacht, im Wesentlichen aber auf nähere Verhandlungen mit dem Grafen verwiesen, nach deren Beendigung es erst den Ständen frei stünde, ihren Recurs auf den Kurfürsten zu nehmen. Sie begannen einzusehen, dass es doch klüger sein würde, sich, so gut es gehen wollte, mit Schwarzenberg auseinander zu setzen, und diese Ansicht gewann bei ihrer Rückkehr um so rascher unter den Ständen die Oberhand, als jener die Zwischenzeit trefflich benutzt hatte, seine und der clevischen Regierung Stellung, sowie überhaupt des Kurfürsten Regiment in den ihm zugefallenen Erbschaftslanden in jeder Beziehung zu befestigen.

Schon 1624 war dem „in den rheinischen Landen hinterlassenen Statthalter und geheimen Regierungsrathe“ eine Instruction ertheilt worden, die denselben noch grössere Autorität und Vollmachten gab, als bisher, namentlich auch der sogenannten Landcanzlei gegenüber, die mehr und mehr zu einer untergeordneten Justizbehörde, einer Art zweiten oder mittleren Instanz hinabsank. Jetzt waren fast alle unter Johann Wilhelm ernannten adeligen Land- und Canzleiräthe verstorben oder freiwillig abgetreten. Die Landcanzlei wurde daher ganz aufgehoben, die Justiz höherer Instanz völlig in die Hand des geheimen Regierungsraths gelegt, demselben eine grössere Anzahl von rechtsgelehrten Räthen oder „Referenten“, die

⁷⁵⁾ Union vom 11. October 1631.

hauptsächlich die Justizgeschäfte bearbeiten sollten, beigelegt, derselbe überhaupt durch neue Ernennungen nach und nach bedeutend vergrössert; endlich wurden statt der bisherigen Landräthe sogenannte ausserordentliche adelige geheime Regierungsräthe ernannt, welche nur zeitweise oder auf besondere Aufforderung den Sitzungen der Regierung beizuwohnen brauchten. Zu diesen letzteren besoldeten Stellen zog Schwarzenberg jetzt allmählich die hervorragendsten evangelischen Ritterbürtigen von Cleve und Mark, denen meist gleichzeitig auch Drosteien, beziehungsweise Aemter, anvertraut wurden, heran, ein vortreffliches und sehr wirksames Mittel, die bisherige compacte Opposition der Stände, namentlich der Ritterschaft, zu brechen. Dagegen berief er zu den bürgerlichen ständigen Rathsstellen fast nur Evangelische aus Jülich und Berg, eine Maassregel, die freilich dem Kurfürsten, ihm und seinem Interesse, besonders dem Pfalzgrafen wie den Ständen gegenüber, ganz ergebene Organe verschaffte, aber auch die grösste Unzufriedenheit der clevischen und märkischen Städte, aus denen früher die eingeborenen rechtsgelehrten Räte hervorgegangen waren, erregte.

An der Spitze dieser aus Jülich und Berg gebürtigen Räte stand der geschäftskundige und tüchtige Winand v. Heimbach, dem jetzt als Canzler die Leitung der geheimen Regierungscanzlei und damit der laufenden Geschäfte überhaupt anvertraut wurde, während den Vorsitz im geheimen Rathe formell der älteste anwesende adelige Rath, für gewöhnlich der sogenannte zweite clevische Landdrost, Johann v. d. Broel, genannt Plater, ein märkischer, sehr gelehrter, aber wenig gewandter Edelmann, führte⁷⁶⁾.

Eben so durchgreifende sachliche und persönliche Veränderungen, wie in der Regierung und Justiz, nahm Schwarzenberg auch in der Domainenverwaltung vor. Er erliess eine neue Amtskammerordnung⁷⁷⁾, durch welche in manchen Beziehungen neue zweckmässige Einrichtungen getroffen, meist freilich nur die alten, niemals oder nur kurze Zeit zur Ausführung gekommenen Anordnungen erneuert, beziehungsweise zur Nachachtung eingeschärft wurden. Neu war die Bestimmung, dass stets ein Amtskammerrath die nur öffentlich, meistbietend und zeitweise zu verpachtenden Domainen vorher besichtigen und taxiren, der Zuschlag nur durch Beschluss der Amtskammer erfolgen, keinem Beamten gegeben werden, alle Rechnungen der Rentmeister und Zollbeamten unter Aufsicht eines Raths abgenommen, keinerlei von der Kammer nicht befohlenen, beziehungsweise vom Landrentmeister angewiesenen Ausgaben oder Kornverkäufe derselben dabei passiren, alle Gefälle und extraordinären Einnahmen der Domainenbeamten, die nicht zur Besoldung gehörten, nachsichtlich gestrichen werden sollten; neu waren

⁷⁶⁾ Im August 1632 werden als ordentliche Regierungsräthe in Cleve aufgeführt: Friedrich v. Neuhof, genannt Ley, Amtskammerdirector, Johann v. d. Broel, genannt Plater, W. v. Heimbach, Johann Vumpsthoft, Hermann Pabst, Joh. Peil, Heinr. Weiss, Joh. Motzfeld und Robert Weiler — wenige Jahre später werden noch Heinr. Niess, Joh. v. Diest, Joh. Portmann und Wilh. Bachmann genannt.

⁷⁷⁾ Unterm 25. August 1631.

auch mehrere Vorschriften zur Schuldenregulirung durch strenge Durchführung der Kornrentenreducirung auf 5 Procent des Schuldencapitals, Anweisung der Zinserhebung auf sämtliche Pachtgelder bestimmter Domainen, um die anderen unverkürzt erheben zu können, Unterhandlungen mit den Gläubigern über Verzichtleistung auf ein Drittel, oder Viertel der rückständigen Zinsen⁷⁸⁾ und die laufenden des vierten, oder fünften Jahres, vor Allem aber durch Einlösung von verpfändeten Domainen, deren Einkünfte mehr als die Zinsen des Darlehns betragen; sämtlich Versuche, die nach modernen Begriffen den offenen Bankerott bereits bekunden.

Aber eben dass die tiefe Zerrüttung der cleve-märkischen Finanzverhältnisse, und zugleich die Unsicherheit des kurfürstlichen Besizes und Regiments, zumal bei den furchtbaren Kriegen, die nun schon seit 60 Jahren die rheinischen Lande von Grund aus verwüsteten und entvölkerten, und deren Ende noch gar nicht abzusehen war, ganz offenkundig war — verhinderte, dass Schwarzenberg's eifrige Bemühungen irgend dauernden Erfolg hatten, besonders da seine unlängbare persönliche Habsucht und sein Eigennutz alle diese Bemühungen zu einem für die kurfürstlichen Finanzen wirklich gedeihlichen Resultat doch nicht kommen liessen, ihnen wenigstens stets eine mehr oder minder selbstsüchtige Färbung gaben⁷⁹⁾. So gelang es ihm denn auch nicht einmal, dem Steigen der Schulden, den immer um-

⁷⁸⁾ Denn, sagt Art. 28 der Kammerordnung, um alle rückständigen Zinsen zu bezahlen, würden die zweijährigen Intradan sämtlicher Domainen nicht hinreichen. Die jährlichen Domaineneinkünfte von Cleve wurden 1629 auf 36,000 Thlr. (ohne die Licenten), von Mark auf 8500 Thlr., von Jülich auf 46,000 Thlr., von Berg auf 22,000 Thlr., von Ravensberg auf 13,000 Thlr., von Ravenstein auf 4500 Thlr. berechnet. Die seit 1609 contrahirten Schulden betragen 1620 schon 200,000, 1629 über 300,000 Thlr., ohne die so gut wie ganz rückständigen Zinsen der hoefyser'schen Schuld. Ein grosser Uebelstand war die Verzettlung der Schulden, deren einzelne Posten auf einzelne jedesmal besonders verhypothecirte und zur Zinserhebung angewiesene (oder gar ganz verpfändete) Domainen in den Renteien standen, meist von den einzelnen Rentmeistern allein verwaltet, übersehen und überwacht wurden; es fehlte, wenn auch dann und wann Grund- und Schuldbücher der einzelnen Renteien aufgestellt und an die Amtskammer eingesandt wurden, doch an einer steten genügenden und klaren Uebersicht über den jeweiligen Gesamtschuldenstand, an jeder centralen Schuldenverwaltung, abgesehen davon, dass eine Generalhypothek auf alle Domainen (ausgenommen bei der hoefyser'schen Schuld) oder gar auf sämtliche Landeseinkünfte noch ganz unbekannt war.

⁷⁹⁾ Abgesehen von den, ihm nach dem Provisionalvergleich von 1629 von beiden possidirenden Fürsten geschenkten Aemtern Hückeswagen und Montjoye, und den ihm vom Kurfürsten 1630 und 1633 verliehenen Aemtern Neustadt und Huissen, streckte er namentlich seinem Landesherrn fortwährend bedeutende Summen gegen vortheilhafte Verpfändung von Domainen vor. In Cleve und Mark war er nach den niederländischen der Hauptgläubiger des Kurfürsten. Ueberdies stellte er fast keinen Beamten ohne vorhergehende „Verehrungen“ an, und war zur Annahme von Geschenken aller Art stets bereit. Vgl. Cosmar Beiträge zur Untersuchung der gegen den Grafen v. Schwarzenberg erhobenen Beschuldigungen S. 228 ff.

fangreicheren Verpfändungen der besten Domänen und Zölle an die holländischen Capitalisten, wozu die Noth des Augenblicks trieb, ein Ende zu machen, zumal diese Capitalisten, gewarnt durch die immer schärferen und grösseren Zinsreductionen und Rückstände, sich nicht mehr mit blossen Anweisungen auf bestimmte Geld- oder Kornpachten einzelner Domänen zur Zinserhebung begnügten, sondern jetzt Realimmissionen, wirklichen und unbedingten Pfandbesitz derselben, behufs eigener Verwaltung oder Verpachtung, forderten. Und ebenso maasslos und drückend wie die Forderungen der einzelnen niederländischen Gläubiger waren die der niederländischen Regierung, der Generalstaaten.

Die Bestimmung des Vertrages von 1622, dass der Kurfürst noch 20 Jahre nach einer Auseinandersetzung mit dem Pfalzgrafen das sogenannte gentsche Regiment im Dienst der Generalstaaten unterhalten sollte, sowie die hoefyser'sche Schuld, die durch wucherische Berechnung von Zinseszinsen und sogenannte Mäklergebühren⁶⁰⁾ immer gefährlichere Dimensionen annahm, gaben freilich den niederländischen Staaten Ansprüche, die den Kurfürsten mit harten Fesseln an sie band, ja seine rheinischen Besitzungen ihnen so gut wie zur Verfügung stellten. Sie hatten diese Fesseln in Form einer Schlinge, die je nach des Kurfürsten Willfährigkeit anzuziehen, oder zu lockern war, bisher trefflich zu benutzen verstanden, und sie waren nicht gemeint, dieselbe sich leichten Kaufs aus den Händen winden zu lassen. Schwarzenberg hatte demnach einen schweren Stand, als er im Winter 1632 im Haag die harten Forderungen der Generalstaaten zu mässigen versuchte. Dass die Einkünfte der cleve-märkischen Domänen nicht im Entferntesten hinreichten, diese Ansprüche zu befriedigen, lag klar auf der Hand; selbst bei einem bedeutenden Nachlass war dies nur durch grosse und dauernde Landessteuern zu ermöglichen. Aber an ihre Bewilligung seitens der Stände war bei deren augenblicklicher Stimmung nicht zu denken. Schwarzenberg bot ohne dieselben den Generalstaaten zur Abtragung ihrer Forderungen die Erhebung einer umfangreichen Accise im Clevischen an, namentlich in denjenigen clevischen Städten, in denen ihre Truppen noch lagen. Wie er erwartet hatte, geriethen die clevischen Landstände über dieses Anerbieten in die grösste Aufregung und Bestürzung. Ihre Deputirten waren gleichfalls nach dem Haag geeilt, dort allen Vorschlägen Schwarzenberg's offen und heimlich entgegen, mit den Generalstaaten ihrerseits in selbstständige Unterhandlungen getreten. Da der Kurfürst selbst ihnen die Erlaubniss hierzu ertheilt hatte, half es seinem Gesandten wenig, wenn er ihnen scharf vorhielt, dass die clevischen Landstände nicht souverain, nicht einmal freie Stände des Reichs, sondern „gehorsame Unterthanen Ihrer Churfürstl. Durchlaucht“ wären, denen keine Befugniss mit

⁶⁰⁾ Letztere wurden angerechnet ohne bezahlt worden zu sein, die rückständigen Zinsen, die nach der Obligation jährlich gezahlt werden sollten, halbjährlich zum Capital geschlagen, für die zur Befriedigung einzelner Gläubiger aufgenommenen Gelder 7 Procent berechnet, während nur 5 oder 6 Procent gegeben wurden u. s. w. Relation der Committirten an die Generalstaaten v. 14. December 1640. Niederländisches Reichsarchiv.

fremden Staaten zu unterhandeln zustände. Erst als sie merkten, dass die Generalstaaten sehr geneigt waren, auf Schwarzenberg's Anerbieten einzugehen, begannen sie dessen Versuche, die staatlichen Forderungen zu mässigen, ernstlich zu unterstützen, und versprachen, die Landstände bewegen zu wollen, auch ihrerseits zur Befriedigung derselben durch Bewilligung von Steuern beizutragen. So kam am 2. April 1632 ein Vertrag mit den Generalstaaten zu Stande, wonach die für den Unterhalt des genschen Regiments übernommene Verpflichtung fürs erste, unter Vorbehalt fernerer Ansprüche der Generalstaaten und weiterer Verhandlungen darüber, mit 360,000 fl. innerhalb drei Jahren und die hoefyser'sche Schuld nebst den aufgelaufenen Zinsen mit gleichfalls jährlich 120,000 fl. in 7 Jahren von dem Kurfürsten getilgt werden sollte. Die Nachricht vom Abschlusse dieses Vertrages traf gleichzeitig mit den von Berlin und vom Haag zurückkehrenden ständischen Deputirten in Cleve ein, und nach Anhörung ihrer Berichte beschloss die Landstände, nicht, wie im October und December 1631, ihr Erscheinen auf dem Landtage zu verweigern, sondern dem erneuerten Ausschreiben nunmehr Folge zu leisten.

Die Verhandlungen auf dem am 8. Juni zu Cleve eröffneten cleve-märkischen Landtage waren trotz der versöhnlicheren Stimmung der Stände noch äusserst heftig und langwierig, und Schwarzenberg hatte ihnen gegenüber noch einen schwereren Stand wie im Haag. Da sie auf ihren Beschluss, sich weder über die angesonnene Huldigung, noch die gewünschten Steuern vor Erledigung der Gravamen zu äussern, beharrten, war er genöthigt, sich auf egehende Erörterungen über die letzteren einzulassen. Sieben und fünfzig Generalgravamen und fast eben so viel Particulargravamen brachten die clevischen und märkischen Landstände vor. Sie wurden meist mit sehr allgemeinen Vertröstungen beantwortet: Dass der Provisionalvergleich irgendwie gegen die den Ständen 1609 verliehenen Reversalen verstosse, ward bestritten, die Gültigkeit und striete Ausführung desselben festgehalten. Den Anspruch der Landstände, dass in allen wichtigen Landesangelegenheiten nicht ohne ihre Mitwirkung verfahren werden dürfe, wies Schwarzenberg entschieden ab; nur wenn ihre Privilegien dadurch berührt würden, könnte dieselbe zugestanden werden. Das Hauptgravamen betraf das sogenannte Indigenatsprivileg, die Anstellung von Beamten, welche der Landesunion von 1496, dem grossen Privileg von 1501, den preussischen Ehepacten von 1572, der Regimentsordnung von 1591 und den Reversalen zuwider, weder im Lande geboren, noch daselbst begütert wären, beziehungsweise den zur Aufnahme in die Ritterschaft nöthigen Ahnennachweis beigebracht hätten⁸¹⁾. Besonders zahlreich wären Evangelische aus Jülich und Berg in Cleve und Mark angestellt worden, obwohl der

⁸¹⁾ In Cleve wie in Mark wurden nur diejenigen Ritterbürtigen in die landständische Corporation der Ritterschaft aufgenommen, beziehungsweise zu den Landtagen zugelassen, welche im Besitz eines Rittersitzes waren, und acht Quartiere, dasheisst die adelige Abstammung ihrer Urgrosseltern väterlicher und mütterlicher Seits durch eine von Mitgliedern der Corporation beschworene Ahnentafel nachwiesen.

Pfalzgraf dort auf Drängen der Landstände alle aus diesen Ländern gebürtigen Beamten entlassen und versprochen habe, derartige Anstellungen ferner zu unterlassen. Schon den nach Berlin gesandten ständischen Deputirten hatte der Kurfürst auf die Beschwerde entgegnet, dass er gern den Eingebornen, wenn sie zu seinem Dienste in Cleve-Mark geeignet wären, den Vorzug vor den Fremden gebe, er wollte aber nicht derart gebunden sein, dass er nicht einige Ausländische, „bei denen sich sonderbare gute Qualitäten befänden“, neben den Inländischen zu Aemtern befördern könne, zumal die Ritterschaft stets diejenigen Ausländer, welche in Cleve oder Mark einen Rittersitz erworben und adelige Ahnen nachgewiesen, oder im bürgerlichen Stande Domicil und Bürgerrecht in den Städten des Landes erlangt hätten, nicht nur auf den Landtagen zugelassen, sondern auch zu fürstlichen und ständischen Aemtern für qualificirt gehalten habe.

Schwarzenberg äusserte sich noch entschiedener über „dieses sogenannte Gravamen“, das den Kernpunkt der monatelangen Landtagsverhandlungen bildete. Wenn er hervorhob, dass „die, so sub uno capite, nicht pro extraneis gegen einander gehalten werden könnten“, am wenigsten in Ländern, so über ein Jahrhundert denselben Landesherrn gehabt hätten, die Stände dagegen geltend machten, dass die volle Selbstständigkeit der einzelnen Länder von den früheren Herzögen rechtlich stets anerkannt worden sei, der Kurfürst auch den Landständen in Preussen das Indigenatsprivileg zugestanden habe — so war damit die Grundverschiedenheit der beiderseitigen Anschauungen und Bestrebungen der Angelpunkt, um den sich noch Jahrzehente lang der Kampf zwischen dem Kurfürsten von Brandenburg und den cleve-märkischen Landständen drehen sollte, klar und charakteristisch bezeichnet. Während jener eine durch seine Person vermittelte und repräsentirte staatliche Gemeinschaft und Einheit seiner Territorien anstrebte, war das Ideal der letzteren die volle Selbstständigkeit der rheinischen Länder, welche nur dadurch ihnen vollkommen gesichert schien, dass sie selbst das Regiment im Namen des so weit ab gesessenen und mit so vielen verschiedenen Landen beerhten Kurfürsten, der zunächst keineswegs unbestrittene und alleinige Ansprüche an jene erhob und für sie keinesfalls mehr als Herzog von Cleve und Graf von der Mark war und sein sollte, so viel als möglich in die Hände nahmen. In diesem Sinne verlangten sie denn auch schon jetzt ganz kurz und bestimmt, dass die Regierung in Cleve und Mark mit aus den Landständen zu nehmenden landsässigen eingeborenen qualificirten Adeligen und rechtsgelehrten Bürgerlichen bestellt werden, dieselben im Lande „summum tribunal sein, und mit vollkommener Macht und Gewalt in allen Regimentssachen verfahren möge, als ob Seine Churfürstl. Durchlaucht im Lande gewärtig wären“⁸²⁾. Eine Einigung über diese Streitfrage konnte, so schien es, überhaupt nur durch ein völliges Nachgeben von einer Seite erzielt werden. Sie kam auf diesem Landtage zu Cleve so wenig, wie über die meisten Gravamen, zu Stande. Wenn die Landstände sich beklagten, dass die Regierung sie in

⁸²⁾ Schreiben der Landstände an den Kurfürsten vom 30. Sept. 1632, am Schlusse des Landtages.

ihren particulären Zusammenkünften gehindert habe; die Ritterschaft, dass ihr die Zollfreiheit bestritten würde; diese sich beschwerte, dass, ihrem Privileg von 1510 zuwider, ihre Güter von Gerichte wegen gepfändet, Adelige ohne Weiteres arretirt würden: so antwortete Schwarzenberg auf jene Klagen, dass die Privilegien darüber vorzulegen wären; auf diese Beschwerden, dass die „Justiz und allgemeine Gerechtigkeit“ durch solche Rechte nicht benachtheiligt werden dürfe; und die Forderung auf Restituirung aller ohne Bewilligung der Stände erhobenen Steuer, zum mindesten den Verzicht auf deren Restanten wies er, wie bisher, entschieden zurück. Der Schriftwechsel zwischen dem kurfürstlichen Commissär und den Ständen wollte kein Ende nehmen; bereits war die Quadruplik der Stände beantwortet, und noch nicht die Hälfte der Gravamen zu ihrer Zufriedenheit erledigt worden.

Die Mehrzahl der Gravamen, über welche wenigstens zunächst keine Verhandlungen mehr stattfanden, bezog sich auf die allerdings tief zerrütteten Finanzverhältnisse in Cleve-Mark, und über ihre Verbesserung ward ein Plan, wenn auch vorerst nur in den allgemeinsten Umrissen und bedingungsweise, mit den Ständen vereinbart, der ihnen die Aussicht oder doch die Hoffnung gab, durch ihre Mitwirkung bei der Ausführung einer umfassenden Schuldentilgung indirect und allmählich das zu erreichen, was ihnen direct verweigert worden war: eine Theilnahme am Regiment. So gab dieser Schuldentilgungsplan die Veranlassung und das Mittel zu einer vorläufigen und theilweisen Einigung zwischen Schwarzenberg und den Landständen, die ihren Ausdruck in dem am 7. August 1632 festgestellten Landtagsabschied fand. Nach demselben behielten die Stände sich vor, die noch unerledigten Gravamen dem Kurfürsten zur „schliesslichen Resolution“ vorzutragen; erklärten in der Zuversicht, dass dieselbe die gehoffte Erledigung bringen und den Ständen ihre Privilegien aufrecht erhalten werde, den Kurfürsten auf die Dauer des Provisionalvergleichs für ihren alleinigen Erb- und Landesherrn, „dem sie unterthänigsten Gehorsam überall erweisen wollten“, und bewilligten ihm „in Betracht der zum Besten des Landes auf sich genommenen Lasten“ eine „freiwillige Steuer“ von 100,000 Thlr.: 60,000 Thlr. aus Cleve und 40,000 Thlr. aus der Grafschaft Mark. Ferner erklärten sie sich bereit, zur Tilgung der alten, bis zum Jahre 1609 gemachten Kammerschulden beizutragen, wenn sich aus den Landrentmeistereirechnungen ergeben würde, dass die Schuldenlast den angegebenen Umfang wirklich erreicht habe, und eine Deputation aus den von den Landständen zu präsentirenden Personen beauftragt würde, im Verein mit einigen Regierungsräthen die Schuldentilgung, beziehungsweise die Erhebung und Verwaltung der zu bewilligenden Mittel, sowie die zur Erhaltung der Neutralität nöthige Landesdefension, insbesondere die Befestigung der Grenzpässe und die Landfolge durch Bewaffnung der „gemeinen Unterthanen“ auszuführen und anzuordnen. Alle diese Steuern waren also doch nur derart bedingungsweise und unbestimmt bewilligt worden, dass ihre wirkliche Leistung noch im weiten Felde stand, oder doch noch Gegenstand langwieriger Verhandlungen werden musste.

Zunächst baten die Stände den Kurfürsten um Beseitigung der noch

nicht erledigten Beschwerden; verlangten insbesondere die schleunige Entfernung aller nicht im Lande geborenen Beamten, die Einführung eines selbstständigen, von der Regierung getrennten Justizraths, den Verzicht auf alle Restanten der Zwangscontributionen, die pünktliche Zahlung der Zinsen der Domainenschulden, die Einstellung der von der spanischen Garnison in Orsoy betriebenen Brandschatzungen, und das Aufhören der von den Generalstaaten seit kurzem in Wesel, Emmerich und Nees erhobenen Licenten; Forderungen, beziehungsweise Bedingungen der Steuerleistung, die leichter zu stellen, als zu erfüllen waren. Noch bevor dieselben nach Berlin abgegangen waren, sah sich die clevische Regierung durch die drohende Mahnung der Generalstaaten an die in dem Vertrage von 1632 festgesetzten Abschlagszahlungen der hoefyser'schen Schuld genöthigt, die erste Hälfte der auf dem Landtage bewilligten Steuer ohne weitere Anfrage bei den Ständen durch ausserordentliche Commissäre nach der seit 1622 in Anwendung gekommenen Matrikel erheben zu lassen.

Um die heftigen Klagen über diese „Voreiligkeit“, namentlich aber über die Ungleichheit und Unbilligkeit der Matrikel⁶³⁾, durch welche sich jede Corporation der clevischen Stände für überbürdet hielt, zu beschwichtigen, ward im November 1632 mit ihren Deputirten ein Vergleich abgeschlossen, nach welchem bei der Erhebung der zweiten Hälfte der bewilligten Steuern denen, welche eine Ueberbürdung nachwiesen, ein bedeutender Nachlass bewilligt wurde; auch sollten „zur Verbesserung der Matrikel“ unverzüglich Steuerrollen angelegt werden, in welche alle „contribuablen Ländereien nach der Morgenzahl und Qualität einzutragen und nach denselben unter gebühlichem Anschlag von Gewinn und Gewerb an den Orten, wo solche in Consideration kommen“, mit Zuthun und Zustimmung der Landstände eine neue Steuermatrikel für das platte Land aufgestellt werden. Bereits die im Februar 1633 fällige Rate sollte dort nach einer auf Grund von Deichrollen und sonstigen Erkundigungen vorzunehmenden Einschätzung, und daneben „nach Gewinn und Gewerb“ vorgenommen werden; jedoch behielt sich die Ritterschaft die Steuerfreiheit für ihre von Alters her zu den Rittersitzen gehörigen schatzfreien Ländereien, und die Städte dieselbe für alle von ihren Bürgern selbst oder überhaupt aus den Städten benutzten Aecker und Weiden⁶⁴⁾ ausdrücklich vor. So sehr auch mit diesem Vergleiche wenig-

⁶³⁾ Von 40,000 Thlr. Steuer zahlten nach derselben das platte Land 25,000 Thlr., die 25 Städte nicht ganz 7000 Thlr., die Stifts- und Klostergeistlichkeit den Rest, eine kleine Stadt von etwa 1200 Einwohnern etwa so viel wie ein einziger grosser Bauer, dessen Steuerlast von 60 bis 70 Thlr. oft noch nicht drei der wohlhabendsten Bürger in den Städten zu leisten hatten. Während ein Richteramt bei 40,000 Thlr. bis zu 3000 Thlr. aufzubringen hatte, betrug die Quote der Stadt Wesel 1600 Thlr., die von Emmerich 1300 Thlr.

⁶⁴⁾ Selbst bei kleineren Städten betrug diese sogenannte Stadtfur oft über 3000 holl. Morgen, bei den grösseren Städten wurde meist nur ein kleiner Theil derselben von den eigentlichen Bürgern selbst bebaut, der grössere war an Ackerleute verpachtet, die als Schutzverwandte der Stadt in und bei derselben wohnten, und für welche die Städte, trotz des Widerspruchs der Ritterschaft,

stens nach einer Seite hin principiell ein Fortschritt erreicht war, praktische Resultate hatte er zunächst gar nicht. Schon diese Exemptionen erschwerten sowohl die provisorische, als die definitive Catastrirung, der Streit über die Quoten der Ritterschaft und Städte, und die von der ersteren behauptete völlige Steuerfreiheit war damit nicht entschieden.

Die clevische Stifts- und Klostergeistlichkeit, welche auf ihre Klagen 1629 ein kaiserliches Poenalmandat, das ihre Besteuerung unter Androhung sofortiger Execution verbot, erwirkt hatte, verweigerte hartnäckig jede Steuerleistung. Ihre Weigerung und der von allen Seiten beanspruchte Nachlass, sowie die Einlagerungen des staatlichen Heeres, das Orsoy belagerte und im November einnahm, dann Rheinberg blockirte⁶⁵⁾, im Herzogthum Cleve, und der kaiserlichen Truppen unter Pappenheim, denen der Entsatz von Maastricht misslungen war, in der Grafschaft Mark, bewirkten, dass von den bewilligten 100,000 Thlr. nicht die Hälfte wirklich einkam. Um so weniger war der Kurfürst geneigt, die Forderungen der Landstände zu erfüllen. Zwar wurden im März 1633 die von Schwarzenberg vorgeschlagenen Mitglieder der cleve-märkischen Ritterschaft zu ausserordentlichen geheimen Regierungsräthen ernannt⁶⁶⁾; aber noch im October desselben Jahres antwortete der Kurfürst auf die nochmaligen dringenden Vorstellungen der Stände, „dass er sich die Hand nicht so binden lassen könne, dass er gar keine ausserhalb des clevischen Landes Erzeugte dort sollte zu Diensten befördern, da es die Billigkeit in alle Wege erheische, dass die, so unter einem Haupte ständen, sich auch unter einander vor Mitglieder halten und erkennen sollten; sie möchten sich im Uebrigen angelegen sein lassen, sich wohl zu qualificiren und Dienste zu demeriren, würde es alsdann an gnädigster Beförderung nicht ermangeln lassen“⁶⁷⁾. Wenn trotz dieser scharfen Zurückweisung des beanspruchten Indigenatsprivilegs die clevischen Landstände im November 1633 auf einem Landtage zu Emmerich zur raschen Deckung der grossen Steuerrestanten aus dem vorigen Jahre von Neuem 30,000 Thlr. bewilligten, so erklärt sich diese Bereitwilligkeit aus dem Fortgange, welchen das im J. 1632 festgesetzte Schuldentilgungswerk durch die Bestellung einer ständischen Deputation zu diesem Zwecke gewonnen hatte; hofften die Landstände doch, wie schon bemerkt, auf diesem Umwege indirect das zu erreichen, was ihnen so eben noch direct auf so scharfe Weise vom Landesherrn abgeschlagen worden war.

Nach dem Landtagsabschiede vom 7. August 1632 hatten die Stände nur dann ihre Beihülfe zur Tilgung der alten Kammerschulden zugesagt, wenn sich aus den Landrentmeisterei- und Contributionsrechnungen ergeben würde, dass die Schuldenlast wirklich so bedeutend sei, wie die Regierung

gleichfalls Exemption von der vom platten Lande aufzubringenden Steuer beanspruchten.

⁶⁵⁾ Es fiel erst im Juni 1631.

⁶⁶⁾ Darunter Wirich v. Bernsau, der Director der clevischen Ritterschaft, und Johann v. Boineburg, genannt Honstein.

⁶⁷⁾ Kurf. Rescript v. 19. October 1633.

angebe⁸⁸⁾. Weitere im December 1632 über diese Angelegenheit geführte Verhandlungen führten zu der Vereinbarung, dass der zum Schuldentilgungswerk zu verordnenden Deputation, welche aus ständischen Deputirten und kurfürstlichen Räthen gebildet werden sollte, aus jeder Rentei zwei Jahresrechnungen, und wenn nöthig, auch die Landrentmeisterei- und Contributionsrechnungen vorgelegt werden sollten, um daraus eine Uebersicht über sämtliche Einnahmen, Schulden und Ausgaben, die aus den Domainen erzielt würden, oder daraus zu verzinsen und zu bestreiten wären, zu gewinnen. Ginge hieraus dann „die Unvermögenheit der Kammer“ zur Schuldentilgung hervor, so sollten die Deputirten der Stände denselben darüber durch Mittheilung der betreffenden Gesamtziffern berichten, und ihrerseits andere Mittel zu diesem Zwecke dem Kurfürsten vorschlagen, während die deputirten Räthe den Landständen die Summen, welche dazu aus den Kammereinnahmen oder sonstigen Aufkünften sich verwenden liessen, zu bezeichnen hätten. Diejenigen Schuldentilgungsmittel, worüber der Kurfürst und die Landstände sich alsdann einigen würden, sollte ein Pfennigmeister, der auf eine von den Deputirten festzustellende Instruction zu verpflichten sei, erheben, und die Deputation zunächst zur Bezahlung der laufenden Zinsen und weiterhin zur Abtragung der rückständigen, sowie des Schuldcapitals verwenden. Aus den seitens der clevischen Stände präsentirten zwölf Personen ernannte der Kurfürst vier zu Mitgliedern der Deputation⁸⁹⁾ und diese wurden von den ersteren, ohne die der märkischen Stände abzuwarten, auf dem emmericher Landtage im October 1633 beauftragt, sich den „Kammerstatus“ von der Regierung vorlegen zu lassen und mit derselben über etwaige Mittel zur Schuldentilgung in Berathung zu treten.

Die Aussicht, nun endlich die längst ersuchte Einsicht und Controlle in und über die landesfürstlichen Finanzverhältnisse zu erhalten, und deren ihnen anvertraute Regelung zu einem leicht und ausgiebig zu benutzenden Druck auf die Resolution des Kurfürsten über ihre Forderung verwenden zu können, machte die clevischen Landstände um so mehr zur Bewilligung der zur Deckung des Steuerausfalls von 1632 gewünschten 30,000 Thlr. bereit, als in dem Landtagsabschied vom 5. December 1633 ihnen nicht nur die Erhebung von wiederum 14,000 Thlr. zur Deckung von Spesen und Schulden, sondern sogar die Absendung von Deputirten nach dem Haag zugestanden wurde, um dort neben den kurfürstlichen Gesandten den Verzicht auf Forterhebung der Licenten in Wesel, Emmerich und Rees, und gegenüber den Kämpfen der kaiserlichen und hessischen Truppen⁹⁰⁾ in

⁸⁸⁾ Die Regierung gab diese bis zum J. 1609 contrahirten Schulden damals auf 7—800,000 Thlr. an.

⁸⁹⁾ Es waren Wirich v. Bernsau, Arnold Adrian v. Bilant zu Speldorf, Dr. Anton ther Schmitten, Syndicus der clevischen Städte, und Jakob de Greve, Bürgermeister von Cleve.

⁹⁰⁾ Sie hatten sich Lippstadts bemächtigt, während die Kaiserlichen Hamm besetzt hielten, und bald diese, bald jene Soest inne hatten, beide Parteien aber die Grafschaft Mark mit den schwersten Contributionen und Brandschatzungen heimsuchten.

Westfalen die staatliche Garantie der Neutralität des ostrheinischen Theils von Cleve zu erwirken. In Folge dieser Concessionen war die Stimmung unter den clevischen Landständen auf einem im Februar 1634 wiederum nach Emmerich berufenen Landtage eine so regierungsfreundliche oder richtiger hoffnungsreiche, dass sie zur Abzahlung der staatlichen Schuld, und um die bereits angedrohte Execution gegen die kurfürstlichen Domainen abzuwenden, nochmals 40,000 Thlr. bewilligten, nachdem die Regierung versprochen hatte, dazu 20,000 Thlr. aus den kurfürstlichen Domaineneinkünften zu verwenden; über die Art der Erhebung dieser Steuer konnten sie sich indessen lange nicht einigen.

Dem Landtagsabschiede vom December 1633 gemäss hatte eine ständische Commission zunächst die sämmtlichen steuerpflichtigen Aecker und Wiesen im Herzogthum Cleve in der Weise in drei Classen eingeschätzt, dass drei, beziehungsweise zwei Morgen der dritten und zweiten Classe gleich einem der ersten Classe gerechnet und besteuert werden sollten, und dabei dieselben auf 53,303 sogenannte reducirte holländische Steuermorgen berechnet⁹¹⁾. Als dann aber auf dem Landtage die Frage über die Quote, welche das platte Land, Städte und Geistlichkeit von den 40,000 Thlr. zu tragen haben, entschieden werden sollte, und die Ritterschaft wiederum die unbedingte Steuerfreiheit ihrer Rittergüter geltend machte, konnte man sich über keine definitive Matrikel einigen, und kam endlich, nach Monate langen

⁹¹⁾ Die ständische Commission einigte sich am 9. Febr. 1634 ferner mit der Regierung dahin, dass nach nochmaliger genauer Vermessung aller Ländereien auf dem platten Lande neben der Repartirung auf die „reducirten Morgen“ bei jeder Steuer ein Theil der demselben zufallenden Quote durch eine Gewinn- und Gewerbesteuer von den Personen, welche dort allein oder neben dem Ackerbau sich von Handel, Gastwirthschaft, Handwerk, Viehmästung auf den Rheinweiden oder Tagelohn ernährten, durch eine aus Beamten, Ortsvorstehern und adeligen und bürgerlichen Beerbten bestehende Commission umgelegt werden sollte. Die Städte wurden aufgefordert, binnen 6 Wochen ein Verzeichniss der zu ihren städtischen Fluren gehörigen Ländereien und deren Pächter, sowie die Heberegister, wonach sie Landes- und städtische Steuer bis dahin zu erheben pflegten, einzureichen; die Stifts- und Klostergeistlichen ein Gleiches über ihre sämmtlichen Einkünfte einzusenden; beide weigerten sich dessen. Nach einer im J. 1634 von der Regierung angestellten Ermittlung befanden sich damals auf dem platten Lande im Clevischen 5340 Voll- und Halbbauern und Köther (gewöhnlich mit dem Gesamtnamen Zins- oder Hausleute bezeichnet). In der Grafschaft Mark hatte sich in den letzten Jahrzehnten, neben einer in Form von Procenten von allem in Capital bestehendem oder zu Capital berechnetem beweglichem Eigenthum erhobenen Vermögenssteuer (wobei das zum Handel und Gewerbe verwendete Vermögen am höchsten besteuert wurde), eine nach ähnlichem Catasterverfahren repartirte allgemeine Grundsteuer ausgebildet, von der nur die von Alters her zu den Rittersitzen unmittelbar gehörenden Ländereien eximirt waren. An deren Stelle zahlte die Ritterschaft meist eine von ihr allein zu bewilligende Rittersteuer als Quote der Gesamtsteuer; doch suchte sie auch diese wieder auf ihre Pächter abzuwälzen. Die Provisionalsteuerordnung für die Grafschaft Mark vom 4. Juni 1640 regelte diesen Erhebungsmodus.

Verhandlungen, als die Generalstaaten bereits Anstalten machten, ihre Drohung auszuführen, überein, die bewilligte Summe durch eine allgemeine stufenweise Kopfsteuer binnen vier Wochen aufzubringen. Selbst die Ritterschaft erklärte sich, vorbehaltlich ihres Anspruchs auf völlige Steuerfreiheit, bereit, einen entsprechenden Theil dieser Capitationssteuer zu zahlen, und nur die sechs Hauptstädte setzten es durch, dass ihnen zugestanden wurde, eine Aversionalsumme von 7500 Thlr. aufzubringen, deren Repartirung und Erhebung ihnen überlassen blieb⁹²⁾. Die märkischen Landstände konnten bei den fortwährenden Durchzügen und Einquartierungen, welche die Grafschaft seit 1632 und noch Jahre lang zu erdulden hatte, gar nicht einmal zu einem gemeinsamen Landtag berufen werden, und ihre Unvermögenheit, irgend eine Steuer für den Kurfürsten neben den jährlich wachsenden Contributionen an die kaiserlichen und hessischen Truppen aufzubringen, war offenkundig, und von keiner Seite bestritten worden.

So hatten die clevischen Landstände allerdings von 1632 bis 1634 die Summe von 130,000 Thlr. an Steuern dem Kurfürsten bewilligt⁹³⁾; aber davon kamen in Wirklichkeit noch lange nicht 100,000 Thlr. ein; allein von den zuletzt bewilligten 40,000 Thlr. waren nach 6 Jahren noch 15,900 Thlr. Restanten, hauptsächlich seitens der Stifts- und Klostergeistlichkeit, welche auf Grund des kaiserlichen Mandats von 1629 hartnäckig jede Steuerleistung verweigerte. Dagegen hatte der Kurfürst nach dem Vertrage von 1632 allein zur Abfindung der von den Generalstaaten wegen Unterhalt des gent'schen Regiments erhobenen Ansprüche innerhalb drei Jahren 360,000 fl. (144,000 Thlr.) denselben zu zahlen, und damit wollten sie sich noch nicht einmal begnügen. Der Vertrag bestimmte, dass, wenn die Contrahenten sich über weitergehende Forderungen der Generalstaaten nicht gütlich einigen könnten, die Entscheidung über die den Generalstaaten aus der Allianz von 1622 noch zukommenden Ansprüche einer auswärtigen Macht als Schiedsrichter zufallen sollte. Vergeblich versuchten die kurfürstlichen Abgesandten, der Canzler Winand v. Heimbach⁹⁴⁾ und Johann v. Boineburg, genannt Honstein, durch wiederholte, in den Jahren 1633 bis 1635 betriebene langwierige Verhandlungen die Generalstaaten zur Aufgabe ihrer weiteren Forderungen zu bewegen; selbst die Berufung auf das vertragsmässige Schiedsgericht, den Wunsch des Kurfürsten, dem Könige von Frankreich dasselbe zu übertragen, wiesen sie stets entschieden ab. Und noch schlimmer stand die Sache des Kurfürsten bezüglich der hoefyser'schen Schuld. Der Vertrag von 1632 hatte eine jährliche Ratenabzahlung von 120,000 fl. (48,000 Thlr.) festgesetzt; als dieselben im J. 1633 nicht gezahlt worden waren, hatten die Staaten, wie schon bemerkt, mit sofortiger Beschlagnahme sämmtlicher clevischer Domaineneinkünfte gedroht. Das Verlangen des Kurfürsten nach einer Abrechnung über die seit 1622 von den Staaten in den Successionslanden erhobenen Contributionen, zu minde-

⁹²⁾ Landtagsabschied vom 22. April 1634.

⁹³⁾ Zur Deckung ihrer eigenen „Unkosten und Schulden“ erhoben sie in diesen und den nächsten Jahren weit über 50,000 Thlr.

⁹⁴⁾ Statt desselben war im J. 1635 Dr. Johann Vumpsthoff im Haag.

stens, wie der Vertrag vorschreibe, über die ihren Truppen in den Jahren 1629—1631 aus Cleve und Mark gezahlten, nach einem Nachlass der „ungerechter und wucherlicher Weise geforderten Zinsen, Zinseszinsen und Maklergebühren“, fanden sie völlig ungerechtfertigt. Die Bitte des Kurfürsten, ihm doch einige der besetzten Orte im Clevischen wieder einzuräumen, wenigstens die ganz willkürliche Erhebung von Licenten daselbst einzustellen, wurde in der verletzendsten Weise abgeschlagen⁹⁵⁾; erst die Deputirten der clevischen Landstände setzten es „durch mancherlei Spesen an die Hochmogenden Herren“ durch, dass ihnen im J. 1634 die Licenten zu Wesel, Emmerich und Rees zugesagt, im folgenden Jahre auch wirklich unter der Bedingung eingeräumt wurden, dass dieselben „um Gleichheit der Commerzien willen, damit die clevischen Kaufleute nicht gegen die holländischen im Vortheil wären“, in derselben Weise wie bisher forterhoben würden. Bei der Härte der staatlichen Forderungen blieb der clevischen Regierung, um die erforderlichen Summen aufzubringen, kein anderes Mittel, als mehr und mehr die besten Domainen, und sogar die Flusszölle und Licenten an niederländische Capitalisten unter den ungünstigsten Bedingungen zu verpfänden, zumal von den im Provisionalvergleich mit Pfalzneuburg aus Jülich, Berg, Ravensberg und Ravenstein zugesagten Steuern im Betrage von 176,000 Thlr., welche zur Abtragung der staatlichen Schuld hatten verwandt werden sollen, bis dahin nicht das Geringste eingekommen und vorderhand auch keine Aussicht dazu vorhanden war.

Eine der Hauptbeschwerden der Landstände war von jeher die willkürliche Verpfändung von Domaineneinkünften ohne ihre Zustimmung gewesen, und es war stets darauf geantwortet worden, dass dieselbe im Falle der Noth dem Landesherrn unbedingt zustehe. Um so weniger war die clevische Regierung jetzt geneigt, der im October 1634 zu näheren Berathungen zusammengetretenen Schuldentilgungsdeputation einen genauen Einblick in die Finanzverhältnisse, namentlich in den „Schuldenstatus“ zu gewähren; schon die Nothwendigkeit, für die so nöthigen fernern Geldaufnahmen den Credit aufrecht zu erhalten, verbot ihr das, und überdies hatte sie, oder richtiger der Landrentmeister auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten die eingewilligten, beziehungsweise eingekommenen Steuern nicht, wie den Ständen versprochen war, zur Abtragung der hoefyser'schen Schuld, sondern der staatlichen Forderungen, beziehungsweise des gent'schen Regiments verwandt, auch die Bedingung, ihrerseits 20,000 Thlr. zur Abzahlung der hoefyser'schen Schuld zu verwenden, nicht erfüllt. Es wurde den Deputirten nur ganz im Allgemeinen mitgetheilt, dass die Einnahmen von den clevischen Domainen in dem letzten Jahre 37,686½ Thlr., von den märkischen 3000 Thlr. und das Deficit gegenüber den gewöhnlichen Ausgaben ungefähr 12,000 Thlr. betragen habe; jede Auskunft, insbesondere über die

⁹⁵⁾ In einem Rescript des Kurfürsten an die Regierung vom 30. August 1633 bemerkt derselbe bereits, dass die Generalstaaten „es lieber noch länger in bisheriger Unrichtigkeit aufhalten wollten, damit sie unterdessen sich Unserer Lande nur wohl gebrauchen, und dennoch immer grössere Präensiones an Uns gewinnen mögen“.

Gesamtziffer der Schulden und deren successive Vermehrung wurde verweigert. So unwillig die ständischen Deputirten auch über dieses, den früheren Zusagen zuwiderlaufende Verhalten der Regierung waren, entschlossen sie sich doch, zur eventuellen Schuldentilgung auf die Dauer von vier Jahren die Forterhebung der seit 1622 eingeführten Wegegelder auf durch- und auspassirendes Vieh und der von den Generalstaaten abzutretenden Licenten, sowie die Einführung eines sogenannten Siegel-(Stempel-)Geldes und einer Consumtionssteuer auf fremde Biere den deputirten Räthen vorzuschlagen; jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, dass der Kurfürst seinerseits zu demselben Zwecke schuldenfreie Domainenstücke, deren Einkünfte einige zwanzig tausend Thaler betragen müssten, der Deputation zur Verfügung stelle, und deren, sowie der obigen indirecten Steuern Erhebung, Verwaltung und Verwendung ihr allein überlasse, auch die 1587 zu Lobith, Gennep und Ruhrort eingeführten Wasserlicenten von einer „zur Defension und Erhaltung der Neutralität des Landes“ zu bildenden ständischen Commission zu diesem Behufe erheben und verwenden lasse. Der von den ritterschaftlichen Deputirten in Vorschlag gebrachten Einführung einer allgemeinen Mahlsteuer widersprachen die städtischen auf das Entschiedenste.

Auf den Bericht der clevischen Regierung erklärte der Kurfürst durch Rescript vom 9. April 1635, mit der Forterhebung, beziehungsweise Einführung der vorgeschlagenen Steuern, auch deren Verwaltung und Verwendung durch die Schuldentilgungsdeputation auf vorläufig vier Jahre einverstanden zu sein, aus seinen Domaineneinkünften jedoch nur 12,000 Thlr. jährlich zur Schuldentilgung hergeben und die alten Wasserlicenten für die nöthigen laufenden Ausgaben nicht entbehren zu können. Trotz dieser die clevischen Landstände nur theilweise befriedigenden Erklärung bewilligten dieselben am 28. September 1635 auf einem Landtage zu Wesel provisorisch auf vier Jahre die vorgeschlagenen Steuern, ausgenommen das Stempelgeld, unter der Bedingung, dass die Erträge aus denselben zunächst zurückgelegt, und erst dann zur Schuldentilgung verwandt werden sollten, wenn die Deputirten aus den ihnen vorzulegenden Rechnungen und Schuldenverzeichnissen „die Unvermögenheit der Kammer dazu“ erkannt und ihnen darüber berichtet, die märkischen Stände gleichfalls Mittel zu dem Zwecke bewilligt haben, der zugesagte Zuschuss aus den Domaineneinkünften wirklich geleistet sein und versprochen würde, ferner keine Domainen ohne ihre Zustimmung zu verpfänden. Als dann aber die clevische Regierung, anstatt diese Bedingungen zu erfüllen, die zur Schuldentilgung bewilligten Viehzölle ferner für die kurfürstliche Kammer erheben liess, protestirten die clevischen Landstände am 21. October 1636 in öffentlichen Patenten gegen diese „Vertragsverletzung“, und verlangten in der heftigsten Weise die Auslieferung der Rentmeisterei- und Contributionsrechnungen an ihre Deputirten und Erfüllung ihrer übrigen Bedingungen. Zwar befahl der Kurfürst, nachdem die Stände, ihrer „unbefugten Patente“ wegen, zur Rede gestellt worden waren, die Vorlage der gewünschten Rechnungen, und letztere beschlossen auf einem Landtage zu Rees im Mai 1637 die wirkliche Erhebung der bewilligten Steuern und deren sofortige Verwendung zur Schuldentilgung, sobald ihre obigen Bedingungen erfüllt worden wären; auch wurde in der That an

einigen clevischen Orten die Bieraccise sowie die Licenten und Viehzölle von den durch die Deputation mit Zustimmung der Regierung angestellten Beamten erhoben. Aber da der Landrentmeister Lucas Blaspeil, auf Befehl des Grafen Schwarzenberg, den Ständen nur bis zum J. 1634 reichende Rechnungsauszüge vorlegte, sie in Folge dessen im December 1637 und Januar 1638 darüber heftige Klagen führten, und sogar gegen die Forterhebung der Steuern protestirten, so unterblieb dieselbe so gut wie ganz. Nur die von den Generalstaaten abgetretenen Licenten wurden auf deren Verlangen, jedoch in der lässigsten Weise und eigentlich nur zum Schein, noch fort erhoben. Uebrigens konnten diese zur Schuldentilgung bestimmten indirecten Steuern bei den schweren Truppendurchzügen und Einquartierungen, denen das clevische Land zum Theil sogar als Kriegsschauplatz seit 1635 wieder von Jahr zu Jahr mehr ausgesetzt war, keine auch nur irgendwie zureichende Erträge aufbringen, und die seit dieser Zeit gänzlich veränderte politische Lage des Kurfürsten, sowie der Wiederausbruch neuer, oder richtiger, der alten Zerwürfnisse mit den Landständen und derselben unter sich bewirkten vollends, dass das 1632 vereinbarte und mit so grossen Hoffnungen begrüßte Schuldentilgungswerk, „das Deputationswesen“, vorerst so gut wie ganz unausgeführt blieb.

Im Juli 1635 hatten die Spanier die als Grenzpass für die Niederlande überaus wichtigen, auf einer Rheininsel unterhalb Emmerich gelegenen Befestigungen von Schenkenschanz überrumpelt. Die im September vom Prinzen von Oranien unternommene Belagerung derselben führte wiederum das niederländische Heer in das Clevische; Theile desselben blieben auch nach der im April 1636 erfolgten Wiedereinnahme in den Grenzbezirken des westrheinischen Theils von Cleve. Kurfürst Georg Wilhelm war im Juli 1635 dem Prager Frieden beigetreten, welcher nach dem nördlinger Sieg dem Kaiser wiederum die Uebermacht in Deutschland verschaffte, und je mehr in Folge dessen die brandenburgische Politik wieder von der österreichischen beherrscht wurde, desto weniger freundlich waren die Generalstaaten dem Kurfürsten und seinem längst wieder fast ausschliesslich dominirenden Minister, dem Grafen Schwarzenberg, gesinnt. Ihre Forderungen wurden schon im J. 1635 so dringend, dass statt der bisherigen monatlichen 10,000 fl. zur Befriedigung des gentschen Regiments 15,000 fl. gezahlt werden mussten, abgesehen von den sonstigen Leistungen für die staatlichen Truppen und Garnisonen⁹⁶⁾, denen unter Anderen in den letzten Jahren zur Befestigung der von ihnen besetzten Plätze allein an Holz aus den clevischen Waldungen für mehr als 20,000 Thlr. geliefert worden war. Jetzt, nach der Einnahme von Schenkenschanz, nahmen die staatlichen Forderungen und Drohungen so zu, dass Schwarzenberg eilig den Canzler Heimbach und den zweiten clevischen Landdrosten v. d. Broel,

⁹⁶⁾ Die von ihnen besetzten clevischen Städte mussten unter Anderen jährlich viele Tausende von sogenannten Service- und Tractementgeldern zahlen, Wesel z. B. allein etwa 8000 Thlr. jährlich, und die ihnen zugesagte Wiedererstattung dieser Gelder war seit 1622 ganz unterblieben.

genannt Plater, mit Instructionen nach dem Haag schickte, die, wie der Bericht eines Zeitgenossen sich ausdrückt, ihnen derartige Zugeständnisse zu machen erlaubten, „dass bald die Hälfte des Herzogthums Cleve darauf gegangen wäre“⁹⁷⁾.

Zum Glück für den Kurfürsten hatten gerade damals die Misserfolge der französischen Waffen und das entschiedene Uebergewicht der kaiserlichen bei den Generalstaaten den eifrigen Wunsch entstehen lassen, für sich gegen Kaiser und Reich die Neutralität zu erhalten, und diese auf die ihnen nahe gelegenen Reichsgebiete bis zur Weser auszudehnen. Um Georg Wilhelm nicht nur für diesen Plan und dessen Förderung zu gewinnen, sondern auch die Bemühungen der Schweden, ihn vom Kaiser wieder abzuziehen, zu unterstützen⁹⁸⁾, machten sie wenigstens nach ihrer Ansicht in dem am 4. September 1636 abgeschlossenen Verträge dem Kurfürsten weitgehende Zugeständnisse, und es ist nicht zu läugnen, dass derselbe vortheilhafter für denselben lautete, wie irgend einer der vorhergehenden. Die Generalstaaten verzichteten in demselben auf alle aus der Allianz von 1622 herzuleitenden Ansprüche gegen nochmalige Zahlung von 127,000 fl., wofür zunächst nur ein Unterpand gesetzt zu werden brauchte⁹⁹⁾; erklärten sich mit einer ferneren Abtragung der hoefysers'schen Schuld durch jährliche Raten von 50,000 Thlr. zufrieden gestellt, und versprachen dagegen, so viel ihnen möglich, den Kurfürsten im Besitz der Lande zu erhalten, dieselben neutral zu lassen, sich aller Eingriffe in die landesfürstliche Hoheit und Domainen zu enthalten, und gegen Jeden, der ihn um dieses Vertrages willen molestire, nach Möglichkeit zu schützen.

Letztere Zusage vermochten die Generalstaaten freilich um so weniger zu halten, als ihre Bemühungen, allseitige Neutralität für die ihrem Gebiete zunnächstliegenden Reichslande zu erwirken, gescheitert waren. Die kaiserlichen Generale waren um so mehr der Ansicht, eben so gut wie die Generalstaaten die Hilfsmittel des clevischen Landes für ihre Truppen in Anspruch nehmen zu können, als der Kurfürst sich jetzt ganz und entschieden dem Kaiser angeschlossen hatte und als kaiserlicher Generalissimus gegen die Schweden

⁹⁷⁾ In des Archivars und clevischen geh. Regierungsraths Dr. Adolf Wüsthaus im Staatsarchiv zu Düsseldorf als Manuscript beruhenden chronikartigen Aufzeichnungen über die Zeitereignisse im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Mark in den Jahren 1609—1666. Abgesehen von den archivalischen Quellen, die ihm zu Gebote standen, war er, als Protokollführer des clevischen Regierungscollegiums während der Jahre 1648—1680, stets gut unterrichtet. Ueberdies wurde er in manchen wichtigen auswärtigen und innern Angelegenheiten des clevischen Landes als Vertrauensmann, dem die Geschichte desselben und die bezüglichlichen Vorverhandlungen genau bekannt waren, zu Rathe gezogen. In Droysen's Geschichte der preuss. Politik Bd. III Abth. 2 sind diese Aufzeichnungen in Folge einer irrtümlichen Angabe häufig unter dem Namen „Wortmann's historische Beschreibung“ citirt.

⁹⁸⁾ Vgl. Droysen Gesch. d. preuss. Politik Bd. III p. 165 und Leo van Aitzema saken van staat en orlogh II p. 410 der Folioausgabe.

⁹⁹⁾ Als solches wurden die Wasserlicenzen zu Lobith gegeben.

im Felde stand. Und aus eben diesem Grunde trugen die Generalstaaten kein Bedenken, trotz des Vertrages von 1636 im folgenden Jahre wiederum bedeutende Truppenmassen zur Beobachtung des Venloo und Roermond belagernden spanischen Heeres auf beiden Seiten des Rheins im Clevischen einzulagern. Nur mit Mühe hatte die clevische Regierung die Einquartierung kaiserl. Truppen unter Piccolomini und Caretto bis zum J. 1637 zu verhindern gewusst; im Herbst d. J. nahmen sie in Jülich-Berg und Mark Winterquartiere, rückten sogar in den südlichen Theil des westrheinishen Cleve ein und bemächtigten sich, als die zur Abwendung weiterer Einquartierung von den clevischen Ständen versprochenen Summen nicht zur rechten Zeit gezahlt wurden, im Anfang des J. 1639 der Stadt Calcar, von wo aus sie das Land westwärts Rhein unter dem Namen von rückständigen Kreissteuern mit den schwersten Contributionen und Brandschatzungen heimsuchten; statt der von Cleve zu leistenden Kreissteuer von 85,000 Thlr. mussten ihnen allein von diesem Theil des Landes in den Jahren 1637—1640 an 300,000 Thlr. in baarem Gelde gezahlt werden, abgesehen von den zu Lande und zu Wasser allenthalben erzwungenen Zöllen, den Naturlieferungen und dem durch Executionen und sonstige Zwangsmaassregeln verursachten Schaden. Erst im September 1640 wurden sie aus Calcar durch die aus Westfalen über den Rhein vordringenden Hessen vertrieben, die es dann unter ihren übel berüchtigten Führern, dem General Graf Everstein und dem Obersten Rabenhaupt, nicht besser machten, und neben den von da ab an die Kaiserlichen monatlich zu zahlenden 4000 Thlr. noch 12,000, dann 8000 Thlr. an Contributionen forderten und erhielten. Und alle diese dem clevischen Lande auferlegten, „fast unerschwinglichen“ Lasten hatten grössten Theils die Landstände selbst durch ihre leidenschaftlichen Zerwürfnisse unter sich und ihre hartnäckiger jemals wieder auftretende Opposition gegen den Kurfürsten herbeigeführt.

Schon die Vorenthaltung der Rechnungen aus den letzten Jahren und einer Schuldenzusammenstellung hatte, wie bemerkt, grosse Missstimmung bei den clevischen Landständen und den Beschluss herbeigeführt, nicht ohne Erfüllung dieser und der anderen von ihnen gestellten Bedingungen die bewilligten indirecten Steuern zur Schuldentilgung zu verwenden. Die scharfe Abweisung ihrer nochmals dringend wiederholten Bitte, den in den Niederlanden weilenden Kurprinzen als „ein neutrales Haupt“ zum Statthalter in Cleve mit unbeschränkter Vollmacht zu bestellen, hatte diese Stimmung nicht verbessert. Dass aber die Generalstaaten in dem mit dem Kurfürsten abgeschlossenen Vertrage ihm Beistand zugesagt hatten, wenn er für sich oder zur Abzahlung der ihnen zu leistenden Gelder Auflagen in Cleve und Mark einführen wollte, erregte den Unwillen der cleve-märkischen Landstände im höchsten Grade. Auf dem im September 1637 in Cleve eröffneten gemeinsamen Landtage, dem ersten, der seit 1632 abgehalten wurde, erliessen die clevischen Stände einen feierlichen Protest wider den ohne ihr Zuthun eingegangenen und gegen ihre Privilegien gerichteten Vertrag, und erneuerten am 8. December „zum gegenseitigen Schutz ihrer vielfach und immer von Neuem verletzten Freiheiten“ ihre Union mit den märkischen Ständen vom J. 1629, in welcher alle Mitglieder verpflichtet wur-

den, auf Ausschreiben des Directors oder einer der Hauptstädte, „wie auf einem vom Fürsten ausgeschriebenen Landtag“ zu erscheinen, „das Nöthige zur Conservirung der Privilegien und Wohlfahrt des Landes per majora vota concludiren zu helfen“, sich durch keine Geschenke, Privatinteressen, Promessen, Ungnade oder Beförderung bestimmen zu lassen, und, wenn am Erscheinen verhindert, die unbedingte Gültigkeit des Majoritätsvotums anzuerkennen. Auf Grund der Bestimmung, dass kein Beschluss auf die landesfürstliche Proposition ohne vorhergehende völlige Erledigung aller General- und Particulargravamen gefasst werden dürfe, verweigerten die Landstände jede Steuer zur Erfüllung der den Generalstaaten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, zur Schuldentilgung und Landesdefension, wie „zur Erhaltung der von den Schweden dem Kurfürsten vorenthaltenen pommerischen Lande“¹⁰⁰⁾, bevor nicht alle ihre Forderungen und Bedingungen erfüllt worden, und fügten hinzu, dass das Land auch zur Aufbringung solcher Steuer „ganz unvernünftig sei“, zumal die kaiserlichen Generale Einquartierung ihrer Truppen und Contributionen von demselben verlangten. Und in der That waren eben jetzt, da die Landstände nach monatelangen Verhandlungen sich nicht über die Aufbringung einer geringen Summe zur Abwendung der Einquartierung hatten einigen können, die kaiserlichen Truppen in das Clevische eingerückt, machten Anstalten, sich mehr und mehr auszubreiten, und sorgten bald dafür, dass wenigstens der westrheinishche Theil des Landes wirklich unvernünftig zu jeder Steuer an den Landesherrn wurde.

Es war wiederum der alte Streit über die Steuermatrikel, welcher die zur Abwehr von allen Leistungen stets einigen Landstände derartig veruneinigte, dass die Umlage der dem kaiserlichen Kriegskommissär zugesagten 25,000 Thlr. nicht zu Stande kommen konnte. Eine Verbesserung der alten Matrikel war so lange nicht zu erzielen, als die Städte die Anerkennung der Steuerexemption der Ritterschaft und ihrer Rittersitze bei gewöhnlichen Landessteuern, und die Uebnahme einer grösseren Quote als höchstens ein Sechstel der Gesamtsteuer verweigerten. Vergebens hatte die clevische Ritterschaft zur vorläufigen Aushilfe eine allgemeine Hausschatzung, eine Kamin- und Mahlsteuer, eine Auflage auf „besäete Morgen und Hornvieh“, wie sie in den Niederlanden gebräuchlich war, endlich die Abgabe des hundertsten Pfennigs von den Einkünften aller Landeseingesessenen vorgeschlagen; die clevischen Städte, namentlich Wesel, Emmerich und Rees, wiesen alle diese Vorschläge beharrlich zurück, und verlangten die Uebnahme einer Steuerquote seitens der Ritterschaft und Verminderung derjenigen der Städte; selbst die zu den Kosten der Landtage bewilligten Summen konnten wegen des Protestes der Städte nicht erhoben werden. Als trotz der endlosen Berathungen auf mehr als zwanzig Versammlungen der clevischen Stände keine Einigung zu erzielen war, die ostrheinischen Städte zuletzt ihr weiteres Erscheinen auf den Landtagen verweigerten, versuchte die clevische Ritterschaft auf Grund der Union von 1637 mit

¹⁰⁰⁾ In einem eigenhändigen Schreiben, so sagt Wüsthans, ersuchte der Kurfürst die Landstände um diese Steuern.

einer Landtagsordnung durchzudringen, welche neben manchen äusserlichen Anordnungen über die Berathungen und Abstimmungen in den beiden ständischen Corporationen¹⁰¹⁾ die Gültigkeit des Votums der einfachen Majorität in denselben „in casu necessitatis et utilitatis publicae“¹⁰²⁾ festsetzte. Vergeblich erwirkte Wesel auf zwei clevischen Städteconventen im Juli und October 1638 den Beschluss derselben, dass keine Stadt durch ein Majoritätsvotum ohne ihre Einwilligung zu irgend einer Steuer gezwungen werden könnte. Die Ritterschaft wusste die durch kaiserliche Contributionen und Einquartierungen auf das schwerste bedrückten westrheinischen Hauptstädte, Cleve, Calcar und Xanten, zur Anerkennung der unter dem 27. Juli 1639 unterzeichneten Landtagsordnung zu bewegen; sie hofften Wesel, Emmerich und Rees dadurch zur Einwilligung eines von dem ostrheinischen Cleve zu leistenden Drittels der rückständigen Kreissteuer, unter deren Namen jene Contributionen erhoben wurden, zu bewegen; nicht einmal zu den Spesen, welche zu einer beabsichtigten Schickung an den Kaiser und den Kurfürsten behufs Erwirkung der Neutralität nöthig waren, hatten sie sich verstehen wollen, nur die zu einer Deputation nach Brüssel und an den kaiserlichen

¹⁰¹⁾ Die beiden Corporationen beriethen und beschlossen stets getrennt; gemeinsame Berathungen pflegten, wenn nicht ausdrücklich vorher vereinbart, nur zwischen deren Syndici oder dazu besonders deputirten Mitgliedern vorgenommen zu werden; zur gegenseitigen Mittheilung der Corporationsbeschlüsse erschienen die sämmtlichen Deputirten der Städte vor der Ritterschaft und liessen zuerst den ihrigen durch den Syndicus vortragen, worauf der Director oder der Syndicus der Ritterschaft deren Beschluss mittheilte. Ebenso verhandelten beide Corporationen einzeln oder gemeinsam mit der Regierung oder deren Commissäre nur durch die Syndici, beziehungsweise den Director oder dazu besonders gewählte Deputirte. An der Spitze jeder Ritterschaft standen neben dem Director eine Anzahl von ständigen Deputirten. Die Ausschreiben zu den Landtagen oder ständigen Conventen geschahen auf Requisition der Regierung, beziehungsweise ohne dieselben durch die Directoren, oder in deren Abwesenheit durch einige Deputirte der Ritterschaft, und seitens der Städte durch Wesel oder Cleve, in Mark durch die Stadt Hamm; später pflegte die Regierung zu den Landtagen auch wohl directe Ausschreiben an die einzelnen Ritterbürtigen und Städte ergehen zu lassen. Zu dem gemeinsamen Landtage schickten die Stände des Landes, wo er nicht abgehalten wurde, corporationsweise Deputirte; sogenannte freie Berathungen der Stände beider Landschaften, oder der beiderseitigen Corporationen unter sich, fanden meist durch Deputirte statt, oder es wurden die Berathungspunkte durch solche vorher festgestellt, wenn Deputirte des einen Landes auf Gesamt- oder Corporationsconventen des anderen erscheinen sollten. Die Landtagsordnung von 1639 bestimmte, dass in allen Landtags- und Convents ausschreiben eine möglichst genaue Angabe der Propositions-, beziehungsweise Berathungspunkte enthalten sein müsse, damit die Deputirten genügend zu einer Beschlussfassung darüber instruirt werden könnten. Die Führung der schriftlichen Geschäfte war ausschliesslich Sache der Syndici.

¹⁰²⁾ Ob ein solcher Casus vorliege, sollte ebenfalls das Majoritätsvotum, und bei sich entgegenstehenden Voten der beiden Corporationen eine aus drei ritterschaftlichen, drei städtischen und drei Regierungsdeputirten bestehende Commission entscheiden.

Feldmarschall Piccolomini bewilligt; die Bewilligung einer Kaminsteuer „zur Leistung der Kreislasten“ an die Bedingung geknüpft, dass diese Deputation ihnen die von den spanischen Generalen verweigerte Anerkennung der Neutralität Wesels und Duisburgs, und Sicherung dieser Städte und ihrer Bürger gegen alle Belästigungen seitens derselben verschaffe. Jetzt protestirten sie heftig gegen die Landtagsordnung, an welche sie um so weniger gebunden wären, als ausser ihnen auch Duisburg die Anerkennung derselben verweigert habe; die bisherige Sonderstellung dieser Stadt, welche, wie Soest, stets das Recht der selbstständigen Bewilligung einer Steuer an den Landesherrn beansprucht und meist auch ausgeübt hatte¹⁰³⁾, ignorirten sie geflissentlich. Diese von staatlichen Truppen besetzten ostheinishen Städte rechneten sowohl auf den Schutz der Generalstaaten gegen kaiserliche, wie gegen hessische Contributionen und Einquartierung, als auf deren Unterstützung ihrer Opposition gegen den eigenen Landesherrn; und in der That wurde ihnen beides gewährt.

Die Generalstaaten waren über des Kurfürsten völlige Hingebung an die kaiserliche Politik erbittert. Statt ihre Zusage, demselben bei der Einführung von Auflagen in Cleve behülflich sein zu wollen, zu erfüllen, erklärten sie am 2. December 1638, dass sie betreffs der hoefyserschen Schuld sich allein an die dafür verpfändeten kurfürstlichen Domainen und deren Einkünfte halten würden, und die clevische Regierung wie die Landstände nur zur raschen Einigung über die Aufbringung der schuldigen Summen ermahnen könnten. Seit dem Mai 1637 erinnerten sie in immer kürzeren Zeiträumen und immer schärferen Ausdrücken an die Zahlung der zugesagten Raten, die allerdings bei der entschiedenen Weigerung der Landstände, dem Kurfürsten irgendwie Steuer zu bewilligen, und dem traurigen Zustande des von kaiserlichen Brandschatzungen heimgesuchten Landes gänzlich unterblieb. Die Versuche der clevischen Regierung, die Generalstaaten zur Annahme der dem Kurfürsten aus dem Provisionalvergleiche mit Neuburg zustehenden Steuerforderung von 176,000 Thlr. zu bewegen, misslang¹⁰⁴⁾; sie beschlossen, die Domainen, beziehungsweise deren Einkünfte zur Deckung der auf mehr als eine Million Gulden bereits angeschwollenen hoefyserschen Schuld in Beschlag zu nehmen, und bewilligten nur auf die Zusage einer pünktlichen Ratenzahlung zum 1. Juli 1639 noch einen Ausstand bis dahin. Da auch zu diesem Termin nur ein Theil des versprochenen Geldes zusammengebracht werden konnte, suchte Schwarzenberg die drohende Execution der Domainen noch durch eine Sendung des Markgrafen Sigismund nach Cleve abzuwenden. Er traf dort im October 1639 als ausserordentlicher Commissarius des Kurfürsten ein, versuchte aber auf einem im December daselbst eröffneten Landtage vergeblich, die clevischen Stände zu irgend einer Beisteuer zu bewegen; ihnen lag die Entfernung der kaiserlichen Einquartierung „durch allerhand Spesen und Schickungen“ mehr am Herzen, und selbst diese waren in Folge des wachsenden Zwie-

¹⁰³⁾ Vgl. oben Note 11 S. 15.

¹⁰⁴⁾ Im December 1638 wurden Johann v. d. Broel, genannt Plater, und Dr. Heinr. Niess deswegen nach dem Haag gesandt.

spalts unter den clevischen Ständen nicht zu erreichen. Als die Deputirten der ostrheinischen Hauptstädte auf dem Landtage in Cleve erschienen, versagten die übrigen clevischen Stände ihnen die Theilnahme an den Berathungen, bevor sie nicht die Gültigkeit der Landtagsordnung anerkannt hätten; nach einem wirkungslosen Protest gegen letztere verliessen sie Cleve. Die Versuche des Markgrafen, den Zwiespalt beizulegen, hatten keinen Erfolg; die ostrheinischen Städte erklärten, bevor die Ritterschaft nicht auf ihre Landtagsordnung, oder doch deren Gültigkeit ausdrücklich Verzicht leisten würde, nicht mehr in Berathungen mit denselben treten zu wollen; verweigerten die Bewilligung ihrer Quote an einigen Tausend Thalern, die „zur Beruhigung der Hoefyser'schen Gläubiger“ verwandt werden sollten; erliessen, als die Regierung dennoch dieselben unter der Form von Landtagskosten und rückständigen Verehrungen an den Kurprinzen auf dem platten Lande im ostrheinischen Cleve zu erheben befahl, öffentliche Contradictionspatente dagegen, und erzwangen dadurch die Zurücknahme des Befehls.

Markgraf Sigismund, schon seit seiner Ankunft in Cleve erkrankt, starb am 30. April 1640; am 4. April hatten die Generalstaaten bereits den Staatsrath (raet van staet) mit der Ausführung der Execution gegen die clevischen Domainen beauftragt. Hoefyser und das von ihm zur Garantie seiner Obligationen bewogene amsterdamer Admiraltätscollegium drangen auf Beschleunigung der Execution. Nochmals suchten die dem Markgrafen auf die Nachricht von dessen Erkrankung nachgesandten kurfürstlichen Commissäre, die geheimen Räthe Joachim Friedrich von Blumenthal und Erasmus Seidel, von den clevischen Ständen auf einem im Juni nach Emmerich berufenen Landtage eine thätige Beihülfe zur Abwendung derselben zu erlangen. Der Zwiespalt über die Landtagsordnung, der bei der Schroffheit der gegenseitigen Forderungen nicht beizulegen war, verhinderte indess jeden Beschluss der Stände. Die ostrheinischen Städte riefen ihre Deputirten zurück und schlossen in Rees eine Union zum gegenseitigen Schutz ihrer bedrohten Privilegien, insbesondere des Rechts jeder einzelnen Stadt, dem Landesherrn eine Steuer, beziehungsweise ihren Antheil an derselben zu bewilligen, oder zu verweigern. Zwar erklärte sich ein Theil der clevischen Ritterschaft, an deren Spitze ihr Director Wirich von Bernsau stand, zur jährlichen Bewilligung von 50—60,000 Thlr. behufs Tilgung sämmtlicher Domainenschulden bereit, aber unter Bedingungen, deren Annahme nur die äusserste Noth des Kurfürsten sie hoffen lassen konnte. Sie verlangte die Ueberlassung der Landesregierung und Domainenverwaltung an einen mit unbeschränkter Vollmacht versehenen Regimentsrath, zu dessen, sowie zu sämmtlicher Beamtenstellenbesetzung die Stände dem Kurfürsten zwei Personen zur Wahl und unwiderrufflichen lebenslänglichen Anstellung innerhalb eines Monats präsentiren sollten; jährliche Rechenschaft und Rechnungsablage des Regimentsraths an die Stände, und Eidesleistung auf diese in Form einer Capitulation festzustellende „Landesverfassung“ seitens des Kurfürsten, sowie Confirmation derselben seitens des Kaisers.

Die Annahme dieser Bedingungen hiess die Regierung des Landes den

Landständen so gut wie ganz übertragen, sie zu „Herren Staaten“ nach dem Vorbilde der Verfassungen in den vereinigten Provinzen machen, womit offenbar das Ziel einer grossen Partei unter den evangelischen Ritterbürtigen in Cleve klar angedeutet war. Aber selbst gegen solche Bedingungen wollte die Majorität der clevischen Ritterschaft nicht so weitgehende Steuerverpflichtungen übernehmen; sie verwarf im August 1640 diese Vorschläge, „weil sie noch nicht genügend berathen, und zu ihrer Durchführung volle Neutralität und Räumung des Landes nöthig wären“. Die katholischen Ritterbürtigen und Städte fürchteten die letzten Ziele dieser Partei, und wussten die tiefe Abneigung gegen alle schweren dauernden Leistungen und alles geordnete Landesregiment, das bei der Mehrzahl der Stände doch jede andere Rücksicht überwog, noch zur vorläufigen Abwehr solcher „Landesverfassung“ zu benutzen. Und die evangelischen Städte, besonders die ostrheinischen, die ihre „Freiheit“ unter dem Schutze der staatlichen Garnisonen zu wahren gedachten, wollten sich nicht einmal zu irgend einer Interimssteuer zur Abwendung der gegen die kurfürstlichen Domainen gerichteten staatlichen Execution verstehen. Sie erklärten, den landständischen Unionen gemäss nur dann über die Proposition der Commissäre einen Beschluss fassen zu können, wenn ihre sämtlichen Gravamen zu ihrer Zufriedenheit wirklich abgestellt würden, und als die Erklärung der Commissäre auf die Gravamen der Ritterschaft nach einem bis zur Quadruplik derselben gediehenen Schriftwechsel noch nicht deren Erwartungen befriedigte, setzten die ostrheinischen Städte, an ihrer Spitze Wesel, es durch, dass auf einem nochmaligen Landtage zu Emmerich im October 1640 die Stände dem Kurfürsten die über das Schuldentilgungswesen seit 1632 getroffenen Vereinbarungen wegen Nichterfüllung der Bedingungen ihrerseits „aufkündigten“.

Die ohne Zustimmung und trotz des Einspruchs der Stände mit dem kaiserlichen Feldzeugmeister Freiherrn Alexander v. Vehlen betriebenen Verhandlungen über ein Darlehn von 55,000 Thlr. gegen Verpfändung des Richteramts Schermbeek und des Kirchspiels Brünnen hatten vollends den Ausschlag für eine derartige „Aufkündigung“ gegeben. Und doch blieb nach den jahrelangen fruchtlosen Verhandlungen mit den Landständen kein anderes Mittel, Geld zur Befriedigung der niederländischen Gläubiger aufzutreiben, mehr übrig. Schon begannen im October die staatlichen Committirten, Alexander v. d. Capellen und Pieter Goutswaert, die Execution durch Beschlagnahme der kurfürstlichen Zollkasse in Lobith auszuführen. Schleunigst eilte Blumenthal nach dem Haag, um nochmaligen Aufschub der Zwangsmaassregeln zu erwirken. Er stellte die baldige Zahlung der vom Freiherrn v. Vehlen aufzunehmenden Gelder in Aussicht, bot die Abtretung der clevischen Wasser- und Landlicenten an, suchte die Generalstaaten nochmals zur Uebernahme der jülich-bergischen Steuerforderung zu bewegen, schlug sogar die Erhebung der unter dem Namen der „gemeinen Mittel“ in den niederländischen Städten gebräuchlichen Accise in den von den staatlichen Garnisonen besetzten Städten seitens der Generalstaaten vor, und bat endlich, wenigstens die clevischen Stände zur Bewilligung

einer Beisteuer zu bewegen¹⁰⁵). Seinen „den ständischen Privilegien höchst präjudicirlichen“ Vorschlägen und Vorstellungen traten die Deputirten der clevischen Ritterschaft, Dietrich v. d. Boetzlaer und Hermann v. Wittenhorst, welche angeblich zur Erwirkung einer Garantie der Neutralität des ostrheinischen Cleve, gegenüber den Contributionsforderungen der hessischen und kaiserlichen Generale, nach dem Haag gesandt waren, mit allen Mitteln offener und heimlicher Agitation, mit langen Memorialien und reichlichen Geldversprechungen auf das Entschiedenste entgegen, und der Agent der clevischen Städte, Panw, unterstützte sie hierin durch seine Verbindungen und genaue Kenntniss der einflussreichsten Persönlichkeiten auf das Eifrigste.

In diesem Kampfe der Landstände gegen ihren Landesherrn in der Hauptstadt einer fremden Macht um die Gunst und den Schutz derselben durch Vorwürfe und Schmähungen, durch Intrigen und Bestechungen, während es sich um die Wohlfahrt, Sicherheit und Selbstständigkeit ihres Vaterlandes eben dieser Macht gegenüber handelte, gipfelte gewissermaassen die ständische Opposition. Noch bevor dieser nur in so völlig zerfahrenen Verhältnissen bei so allseitig zerrütteten Zuständen mögliche Kampf entschieden war, starb am 1. December 1640 Kurfürst Georg Wilhelm, und sein Sohn, Kurfürst Friedrich Wilhelm, trat in diesen seinen westlichen Besitzungen, mehr noch als in den übrigen, ein Regiment an, das kaum noch auf den Namen eines solchen Anspruch machen konnte.

¹⁰⁵) Vgl. über die hoefyser'sche Schuld und die Verhandlungen Blumenthal's im Haag Bd. IV der Urk. u. Act. I Einleitung p. 10 ff. und p. 27 ff.

I.

Der Landtagsabschied von 1649.



E i n l e i t u n g.

Nicht viel mehr als einen vielseitig bestrittenen Anspruch auf den Besitz von Cleve und Mark ererbte Kurfürst Friedrich Wilhelm. Zwar hatte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm von Neuburg durch den düsseldorfer Provisionalvergleich von 1629 diese beiden Länder dem Kurfürsten von Brandenburg auf 25 Jahre zum ausschliesslichen Besitz überlassen; aber er war nur einer der zahlreichen Prätendenten auf die jülichischen Successionslande, und der Kaiser, dessen formelle Competenz zu einer rechtlichen Entscheidung in dieser längst vor ihm anhängig gemachten Streitfrage nicht bestritten werden konnte, hatte gegen jenen einseitigen, die Rechte der übrigen Prätendenten präjudicirenden Vertrag öffentlich Protest erhoben, verweigerte dem Kurfürsten jede Anerkennung des factischen Besizes, dessen sich Friedrich Wilhelm übrigens bei seinem Regierungsantritte nicht einmal rühmen durfte.

In dem westrheinischen Cleve und der Grafschaft Mark schalteten und walteten kaiserliche und hessische Generale mit einer Willkühr und in einer Weise, dass von einem Regiment des Kurfürsten daselbst nicht mehr die Rede sein konnte¹⁾, und im ostrheinischen Cleve hielten die Truppen der Generalstaaten nicht nur fast alle Städte besetzt, sondern beförderten und unterstützten auch in denselben jede gegen den Landesherrn gerichtete Opposition, die sich bereits zur offenen Widersetzlichkeit steigerte; und wenn die Generalstaaten hier das platte Land noch vor Contributionen der Kaiserlichen und Hessen schützten²⁾, so geschah dies ebenso sehr im Interesse des Unterhalts ihrer Truppen und deren gelegentlichen Durchzüge und Einlagerungen, als in dem der hoefyser'schen Gläubiger, welchen die Beschlagnahme der hier gelegenen kurfürstlichen Domainen allein noch zu ihrem Gelde schien verhelfen zu können, mithin nur zum eigenen Nutzen³⁾.

¹⁾ Vgl. *allgem. Einleit.* p. 76.

²⁾ Vgl. *Aitzema Saken van Staet en Oorlog II* p. 769, 801 u. 802, und *Punfendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi* p. 41.

³⁾ Wie eine Partei unter den Generalstaaten die hoefyser'sche Schuld über-

Unter diesen Umständen hatten die „zur Regierung von Cleve, Mark, Ravensberg⁴⁾ und den zugehörigen Landen verordneten kurfürstlichen geheimen Rätthe“, die schon seit längerer Zeit fast immer in Emmerich unter dem Schutze staatlicher Truppen residirten, wenig mehr zu regieren; und zudem waren seit Jahren Zerwürfnisse und Spaltungen unter ihnen ausgebrochen, die ihre Autorität und Thätigkeit vollends schwächten und lähmten.

Bei der Allgewalt Schwarzenberg's und seiner Neigung, eigenmächtig und selbstständig zu verfahren, war es natürlich, dass auch bei den clevischen Rätthen, deren Rath er, obwohl sie fast alle von ihm selbst berufen und angestellt waren, so wenig wie anderswo einholte, und deren Bedenken er noch weniger berücksichtigte, bald mannigfache Misstimmung und Gereiztheit gegen ihn hervortrat, zumal er oft einzelne untergeordnete Persönlichkeiten mehr als sie in sein Vertrauen zog und durch solche seine Befehle über den Kopf der Regierung hinweg ausführen liess. Zu den letztern gehörte besonders der cleve-märkische Landrentmeister, Lucas Blaspeil, früher „Kämmerling“ des Grafen, und von ihm 1627 mit diesem Amte betraut. Dem cleve-märkischen Landrentmeister war durch die neueren Amtskammerordnungen, statt seiner früheren Stellung an der Spitze der Domainenverwaltung, nur noch eine sehr beschränkte berathende Theilnahme an den Geschäften der jetzt hierzu berufenen Amtskammer, ihm selbstständig nur noch die Verwaltung der cleve-märkischen Generalkasse belassen, und auch darin die Regierung und mithin auch die zur Amtskammer verordneten geheimen Rätthe ihm insofern übergeordnet worden, als er derselben jährlich eine genaue Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben der Generalkasse vorlegen sollte. Dagegen übte er seinerseits als Vorstand der Rechenkammer, welche die Rechnungen aller Rentmeister und Zollbeamten abzunehmen und dabei über genaue Einhaltung aller Vorschriften der Amtskammerordnung zu wachen hatte, eine gewisse Controle über die gesammte

haupt nur als Mittel staatlicher Politik betrachtete, spricht Aitzema II p. 769 klar aus: „Bij eenige oock wiert geordeelt, dat het voor den staet alhier goet was het land van Cleef ghelijck oock Ostvrieslandt door de schultsaken verplicht te houden. Zu dieser Politik passte es, wenn die staatlichen Garnisonen in Cleve sich ungestraft Eingriffe aller Art in des Kurfürsten Landeshoheit und Domainen erlaubten, den Wildbann und die Holzungen in Cleve furchtbar verwüsteten, letztere förmlich rasirten, ja durch einzelne Streifschaaren das platte Land in Cleve und Mark brandschatzten, die Generalstaaten sich der Zölle zu Gennep, Orsoy, Lobith, Emmerich bemächtigten, Ausfuhr von Pferden und Getreide verboten, die Kinder, welche bei den Jesuiten in Emmerich in die Schule geschickt waren, aufhoben (im December 1647. Vgl. Urk. u. Act. IV p. 72); Eingriffe in sein Regiment, welche selbst der Kurfürst durch seine persönliche Anwesenheit in Cleve und ernstliche Vorstellungen bei den Generalstaaten in den J. 1647—1649 nicht zu verhindern vermochte. (Aitzema II p. 827 und niederl. Reichsarchiv im Haag.)

⁴⁾ Ravensberg sollte nach dem Declarationsvertrage von 1630 den Possidirenden zu gemeinsamer Verwaltung und Nutzniessung verbleiben; doch war und blieb der Pfalzgraf thatsächlich in dem alleinigen Besitze des grössten Theils des Landes.

Domainenverwaltung aus; und Blaspeil pflegte überdies stets vertraulich über dieselbe und die dabei vorkommenden Missgriffe und Missbräuche an Schwarzenberg zu berichten; ein Verhältniss, welches bald persönliche Feindschaft zwischen dem Landrentmeister und dem Director und den Räten der Amtskammer, Friedrich von Neuhof, genannt Ley, Johann Motzfeld und Robert Weiler, erzeugte, und dadurch, dass die übrigen Räte gleichfalls Partei für und gegen Blaspeil ergriffen, zur offenen und ärgerlichsten Spaltung der Regierung führte. An der Spitze der Gegner Blaspeil's, bei weitem der Mehrzahl der Räte, stand neben dem geschäftskundigen, aber eigennütigen Motzfeld besonders der fähige und thätige, aber auch unruhige und streitsüchtige geheime Rath Johann v. Diest.

Es kam dazu, dass Schwarzenberg von dem ihm als bevollmächtigtem clevischen Statthalter verliehenen Rechte, über Zahlungen der clevischen Generalkasse selbstständig und beliebig verfügen zu können, den ausgedehntesten Gebrauch machte, und dem Landrentmeister ausdrücklich verbot, ebenso wenig der Regierung wie den Landständen eine nähere Einsicht in diese von ihm verfügten Ausgaben zu gewähren; eine Maassregel, zu der ihn, schon in Rücksicht auf die der Ritterschaft angehörigen ausserordentlichen clevischen geheimen Räte, ebenso sehr die Interessen des Kurfürsten, als die eigenen bewogen haben mochten³⁾. Die Folge derselben war, dass Blaspeil seit 1627 eine vollständige Rechnung nur dem Statthalter, und auch ihm nicht einmal solche aus den letzten Jahren der Regierung Georg Wilhelm's vorgelegt hatte. Die clevischen Räte, besonders die ausserordentlichen adeligen und die Gegner Blaspeil's unter den bürgerlichen, waren über diese Vorenthaltung ebenso erbittert, wie die Landstände, deren Weigerung, ohne Kenntniss der Finanzverhältnisse des Landes Steuern zur Schuldentilgung zu bewilligen, die Hoffnung auf eine Einigung mit ihnen und damit eine Rettung aus den schweren Finanznöthen vereitelte. Jene Gegner des Landrentmeisters hatten 1637 einen eigenhändig vom Kurfürsten unterzeichneten Befehl an ihn erwirkt, die vollständigen Rechnungen neumeist unverzüglich den Landständen vorzulegen, und ihn, als er trotzdem auf Schwarzenberg's Weisung nur theilweise Auszüge aus denselben herausgab, im Februar 1639 arretiren lassen. Schwarzenberg befahl im Namen des Kurfürsten seine sofortige Freilassung, und beauftragte den gleich darauf nach Cleve abgesandten Markgrafen Sigismund und die ihm folgenden Commissäre, Joachim Friedrich v. Blumenthal und Erasmus Seidel, eine Untersuchung über die cleve-marckische Domainenverwaltung und gleichzeitig die Abnahme aller Landrentmeistereirechnungen vorzunehmen. Bei dieser Untersuchung, die allerdings manche grobe Missbräuche und eine grosse Vernachlässigung der Amtskammerordnung ergab, kam es zu den ärgerlichsten Auftritten. In den Sitzungen des Regierungscollegiums, und sogar vor den Deputirten der Landstände, bezeichneten sich die Mitglieder beider Parteien gegenseitig als Schelme und Diebe.

³⁾ Vgl. allgem. Einl. p. 72.

Dass im Frühjahr 1640, um die Ritterschaft zu gewinnen, zwei neue geheime Rätthe aus deren Mitte, Konrad v. Strünkede und Arnold Freiherr v. Wachtendonk, angestellt wurden, verstärkte die Gegner Blaspeil's, und als anfangs April 1641 die Nachricht vom Tode Schwarzenberg's in Cleve eintraf, und dadurch die Hoffnung auf eine völlige Entfernung aller seiner Vertrauten und Anhänger aus dem Dienste des jungen Kurfürsten wuchs, liess die Regierung Blaspeil wiederum verhaften und auf dem Schlosse zu Huissen festsetzen. Es gelang ihm jedoch bald, von dort zu entfliehen und in Königsberg, wohin er eilte, sowohl das Vertrauen des einflussreichen Oberkammerherrn Konrad v. Burgsdorf, als das des Kurfürsten zu gewinnen. Seine Mittheilungen über die Verhältnisse in Cleve und Mark, obwohl offenbar nicht frei von Bitterkeit gegen seine Gegner, scheinen dort doch grossen Eindruck gemacht, und namentlich die Ansichten Friedrich Wilhelm's über das Verhalten Schwarzenberg's den cleve-märkischen Landständen gegenüber sehr zu deren Ungunsten verändert zu haben. Blaspeil hielt sich seitdem jahrelang am Hofe des Kurfürsten auf und ward 1647 sogar zum Rath bei der clevischen Amtskammer ernannt. Seine Gegner behaupteten, dass er einen grossen Einfluss auf dessen Entscheidungen in den cleve-märkischen Angelegenheiten, namentlich aber in den landständischen gehabt habe⁶⁾. Jeden-

⁶⁾ Cosmar a. a. O., der S. 193 u. 194 einige Notizen über Lucas Blaspeil's Lebensschicksale bringt, theilt unter Beilage IX nach einer Handschrift der kgl. Bibliothek zu Berlin einige Auszüge aus einem nicht uninteressanten, aber jedenfalls sehr gehässig und partiisch, angeblich aus Cöln vom 1. Juli 1649 abgefassten Schreiben über Personen und Ereignisse am Hofe des Kurfürsten in Cleve im J. 1647 mit, das diese Parteiungen unter den dortigen Rätthen und ihre Stellung zu den Landständen lebhaft abspiegelt. Cosmar oder die berliner Handschrift giebt mehrere Namen ganz entstellt: Klepst soll Kleist, Mittfeld — Motzfeld, Calkow — Calcar heissen. Der bei Cosmar p. 40 erwähnte Richter Haes ist Hermann v. Elvereich, genannt Haes, kurf. Richter zu Cleve und Mitglied der 1641 und 1645 an den Kurfürsten gesandten Deputation der cleve-märkischen Stände. Dieses Schreiben, oder richtiger Pasquil, das hauptsächlich gegen Konrad v. Burgsdorf und Blaspeil und dessen Anhänger sich wandte, ist im Juli 1649 im Haag publicirt worden, und aus den Kreisen der „lieben und werthen“ Landstände von Cleve, über deren Behandlung so bitter in dem Schreiben geklagt wird, hervorgegangen. Wüsthau theilt in seiner „historischen Beschreibung“ mit, dass man am Hofe des Kurfürsten darüber sehr alarmirt gewesen, das Pasquil durch den Henker in Cleve verbrannt, und der mit allen übrigen Beamten auf Drängen der Landstände am 11. Juni entlassene und, obwohl er als Eingeborner von ihnen empfohlen, nicht wieder angestellte geh. Rath Johann v. Diest, der eben nach Utrecht hatte abreisen wollen, als der Autorschaft desselben verdächtig, arretirt worden sei. Man habe unter seinen Papieren eine beleidigende Description der neu angestellten Rätthe vorgefunden, welche mit der in dem Pasquil gegebenen mehrentheils übereinstimmend gewesen. Dennoch habe ihm in dem vom Fiscus gegen ihn erhobenen Prozesse nicht nachgewiesen werden können, dass er der eigentliche Autor des Pasquils sei. Die in jener Description angegriffenen clevischen Rätthe hätten darauf einen Injurienprozess gegen ihn angestrengt, der von der Juristenfacultät zu Jena zu

falls dauerte die an seinen Namen anknüpfende Parteiung unter den clevischen Räthen selbst nach seinem Tode noch fort. Sein Sohn Werner Wilhelm Blaspeil, ein Mann von nicht gewöhnlicher Begabung, welcher in der von ihm erst beendigten Ablage der Rechnungen des Landrentmeisters noch ein bedeutendes Guthaben desselben nachwies, war noch während der Lebenszeit des Vaters zum Rath in Cleve ernannt worden und gewann dort bald eine hervorragende Stellung; um ihn sammelten sich dann die Gegner von Diest und Motzfeld⁷⁾.

Im J. 1641 gab die Entfernung Blaspeil's vorerst seinen und Schwarzenberg's Gegnern unter den clevischen Räthen die unbestrittene Herrschaft in die Hände. Ihnen lag eine möglichst rasche und unbedingte Einigung mit den Landständen am meisten am Herzen, um durch die Bewilligung von Steuern eine regelmässige Abzahlung der hoefyser'schen Schuld und wo möglich eine „völlige Redressirung der Finanzen“ zu bewirken, jedenfalls aber eine Beschlagnahme der Domainen im ostrheinischen Cleve durch die Generalstaaten zu verhindern; drohten doch dadurch die letzten Mittel zum Unterhalt einer brandenburgischen Regierung in Cleve-Mark verloren zu gehen. Mehr noch lag natürlich dem jungen Kurfürsten daran, das Aeusserste abzuwenden, zu verhindern, dass durch die staatliche Execution auch der letzte Schein seines Regiments in Cleve und Mark verloren ging. Die freundlichen persönlichen Beziehungen, in welche ihn⁸⁾ seine vierjährige Anwesenheit in den Niederlanden und am Niederrhein zu den hervorragendsten Mitgliedern der Generalstaaten wie der clevischen Landstände gebracht hatte, liessen ihn hoffen, dieselben bei seinem Regierungsantritte, der unter so schwierigen Verhältnissen stattfand, zu seinem Beistande bereitwillig zu finden.

Schon bevor im Haag die Nachricht vom Absterben Georg Wilhelm's eingetroffen war, hatten die Generalstaaten auf Drängen des brandenburgischen Gesandten Blumenthal⁹⁾ und des Prinzen von Oranien, dem jener das Project einer Vermählung des Kurprinzen mit seiner Tochter vortrug, beschlossen, die clevischen Stände zur Uebernahme der Hälfte der hoefyser'schen Schuld durch die in Emmerich zur Ausführung der Domainenexecution weilenden Mitglieder des „Raths vom Staat“, Alexander v. d. Capellen

seinem Ungunsten entschieden worden wäre (vgl. darüber weiter unten). Diest wurde übrigens nach Beendigung der Untersuchung gegen ihn wieder als Rath bei der clevischen Regierung angestellt.

⁷⁾ Die Protocolle über die Amtskammerrevision von 1640 und die Mittheilungen in Wüsthau's historischer Beschreibung gewähren einen näheren Einblick in diese Parteiungen, die jedenfalls einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf die Dinge in Cleve gehabt haben. Wüsthau sagt, dass er Lucas Blaspeil als einen Mann kennen gelernt habe, „der demjenigen, welcher ihm freundlich begegnete, sicher zu obligiren und Freundschaft zu bezeigen wusste, der ihm aber zu nahe trat, mit demselben Maasse maass“. Von Diest sagt Wüsthau, dass er ein berühmter Eiferer in der reformirten Religion und in Justizsachen gewesen sei.

⁸⁾ Vgl. über dessen Verhandlungen im Haag oben allgem. Einleit. und Urk. u. Actenst. IV p. 27 ff.

und Pieter Goutswaert, auffordern zu lassen. Es liess sich erwarten, dass jetzt nach dem Regierungswechsel diese Aufforderung und die Bemühungen einer Partei unter den Ständen, die schon früher eine Einigung mit dem Landesherrn angestrebt hatte und dessen Unterstützung zur Abwendung der staatlichen Execution wünschte, Erfolg haben würden.

Diese Partei unter den clevischen Landständen bestand hauptsächlich aus jenen evangelischen Ritterbürtigen, welche durch Verwandtschaft mit der Ritterschaft der angrenzenden niederländischen Provinzen, und theilweise sogar durch Grundbesitz daselbst in vielfachen intimen Beziehungen zu den Generalstaaten standen. Im Herzen mehr Neigung für diese als für den fernen Kurfürsten von Brandenburg hegend, durch Sprache, Sitten und Denkungsweise mehr niederländisch als deutsch gesinnt, war ihr Ideal die Ausbildung der landständischen zur „Staaten“-Verfassung nach dem Vorbilde der sieben unirten Provinzen, denen dereinst Cleve als achte hinzufügen zu können das mehr oder minder bewusste Ziel, oder doch die letzte Consequenz ihrer Bestrebungen war. Aber sie begriffen, dass es unmöglich war, auch nur eine möglichst republikanische Ständeversammlung, geschweige denn jenes letzte Ziel zu erreichen, wenn das Land nicht vorderhand seine Selbstständigkeit den Generalstaaten gegenüber bewahren konnte. Das bisherige Verfahren derselben zeigte zur Genüge, dass dieselben weit mehr an eine möglichst gründliche Benutzung dieses ihr Gebiet deckenden „Vorlande und Barrieren“, als an eine ernstliche Beförderung ihrer allseitigen Unabhängigkeit dachten; mochte Cleve immerhin, wenn nicht wie jene von den Spaniern eroberten flandersehen und brabantischen Gebiete, „Staatenlande“⁹⁾, so doch „Schutzland“ der Generalstaaten werden; demselben jemals irgend eine Parität, gleiche Rechte und gleiche Pflichten in der Union zu gewähren, waren am wenigsten die Provinzen gewillt, in denen, wie in Holland und Seeland, die Städte die Entscheidung in Händen hatten, und die nicht wünschen konnten, die Stellung der Provinzen, in welchen, wie in Geldern und Overyssel, die Ritterschaft, wenn nicht immer das Uebergewicht, so doch oft den entscheidenden Einfluss hatte, durch eine achte gleichartige Provinz, wie Cleve, zu verstärken. Wollten daher jene evangelischen Ritterbürtigen in Cleve die durchaus nöthige Grundlage für ihre Bestrebungen, eine gewisse Selbstständigkeit ihres Landes, beziehungsweise der Landstände desselben den Generalstaaten gegenüber, sich sichern, so schien eine Einigung mit dem Kurfürsten, welche zunächst ihm gegenüber diese Selbstständigkeit sicherte, das erste und unerlässlichste Mittel, um auch jene, oder doch vorderhand die dazu erforderliche, rechtlich und öffentlich anerkannte Stellung innerhalb der einmal gegebenen Rechts- und Besitzverhältnisse zu gewinnen; erst dann liess sich mit den Herren Staaten auf einem einigermaassen gleichen Fusse verhandeln.

An der Spitze dieser clevischen Ritterbürtigen stand Wirich v. Bernsau¹⁰⁾ zu Bellinghoven (zwischen Wesel und Rees), auch Herr zu Ruinen

⁹⁾ Sie standen ohne staatliche und provinzielle Selbstständigkeit unmittelbar unter der Regierung der Generalstaaten.

¹⁰⁾ Wirich v. Bernsau stammt aus einem bergischen Geschlechte, das seit

in der Provinz Overyssel, clevischer ausserordentlicher geheimer Regierungsrath und Amtmann zu Bislich und Ringenberg, seit 1631 Director der clevischen Ritterschaft und Leiter ihrer Opposition gegen den Kurfürsten, oder doch den Grafen Schwarzenberg; ihm zur Seite stand der Syndicus der clevischen Ritterschaft Dr. Adam Isink, ein Mann, der, neben einer nicht gewöhnlichen Gewandtheit der Rede und der Feder, eine sehr genaue Kenntniss der ständischen Privilegien und Rechte, wie der bisherigen Kämpfe um dieselben besass. Von Bernsau war bereits im J. 1632 der Plan zu jenem Deputationswesen, behufs Tilgung der alten Domainenschulden durch die Landstände, ausgegangen, welcher ebensowohl das Mittel zu einer vorläufigen Einigung derselben mit dem Kurfürsten, als die Grundlage für eine möglichst grosse Unabhängigkeit von ihm wie von den Generalstaaten abgeben sollte¹¹⁾. Der Plan schien an Schwarzenberg's Widerstreben, nicht einmal die von den Ständen für die Durchführung desselben gestellten „milden“ Bedingungen zu erfüllen, scheitern zu sollen. Inzwischen war durch die Verhängung der staatlichen Execution die Noth so hoch gestiegen, dass Bernsau und seine Partei die Verhältnisse für reif und günstig hielten, mit einem Schlage das zu erreichen, was jenes Schuldtilgungswesen nur allmählich hatte anbahnen können und sollen. Im Sommer 1640 stellten sie jene harten und schroffen Bedingungen einer dauernden Steuer zur Tilgung sämmtlicher Domainenschulden auf, die den Landständen, wenn sie erfüllt wurden, mehr als ein „Condominat“, in der That eine „möglichst republikanische“ Verfassung und Selbstständigkeit gewährten¹²⁾. Ihre Billigung seitens der clevischen Landstände war damals in Folge des heftigen Widerstands der katholischen Ritterbürtigen wie der clevischen Hauptstädte,

einem Jahrhundert die Herrschaft Hardenberg daselbst besass. Durch seine Gemahlin, Margaretha v. Münster, Erbin zu Ruinen, war er mit den Ripperda, Lintloe, Coverden, Asswin und anderen ritterschaftlichen Familien von Overyssel und Geldern nahe verwandt. Es war dem Herausgeber leider nicht gestattet, aus einer interessanten Familiencorrespondenz Bernsau's, die ihm vorlag, Einiges zu publiciren; ein Umstand, der um so mehr zu bedauern ist, als durch die Zerstörung des ältern Theils des Archivs der clevischen Ritterschaft (vgl. Vorwort) nur wenige Actenstücke erhalten sind, die einen tiefern Einblick in die Bestrebungen seiner Partei gewähren. Ausser ihm gehörten namentlich dazu: Johann v. Boineburg, genannt v. Honstein, Johann Sigmund v. Wylich zu Hüth und Gronstein, Baron v. Lottum, Johann v. Ulft zu Lackhausen, Johann Hermann v. Diepenbruch zu Impel, Hermann v. Wittenhorst zu Sonsfeld, Heinrich Wilhelm v. Hoven zu Polwick, Dietrich v. Boetzlaer zu Boetzlaer, Arnold Heinrich v. Nievenheim zu Drieberg, Walther Tengnagel zu Loenen, Zeno Tengnagel zu Sehlen, Bernhard Spaen zu Cruitzwick, Albert Gisbert v. Huchtenbruch zu Gartrop, Arnold Adrian v. Biland zu Halt und Speldorp, dessen jüngerer Bruder Rollmann, Anton v. Asswin zu Loe, Hr. zu Brakel, und Heinrich v. d. Capellen zu Esselt, Hr. zu Ryssel, die letzteren beiden Mitglieder der Generalstaaten.

¹¹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 66.

¹²⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 80.

namentlich aber des tiefen Misstrauens der Stände gegen Schwarzenberg, nicht erreicht worden. Jetzt, wo mit dem Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Hoffnung auf den Sturz Schwarzenberg's wach wurde, und die bisherigen freundlichen Beziehungen des jungen Fürsten zu den Generalstaaten wie zu den clevischen Ständen sich geltend machen konnten, hoffte Bernsau wenigstens die Mehrheit der Landstände, oder doch der Ritterschaft, für seinen „Verfassungs“-Entwurf zu gewinnen, zumal auch die clevischen Räte, deren Mehrzahl von ihm und seinen Freunden geleitet wurde, jeder nur irgend möglichen Einigung des Kurfürsten mit den Ständen geneigt waren.

Es war natürlich, dass die übrigens nicht zahlreichen katholischen Mitglieder der clevischen Ritterschaft¹³⁾ den Plänen Bernsau's und seiner Partei schon um ihrer letzten Ziele und Consequenzen willen von Anfang an entgegen traten. Ihre Neigungen und Verbindungen gingen nach Brüssel und Düsseldorf; dort und beim Kaiser hofften sie Unterstützung ihrer principiellen Opposition gegen den Kurfürsten von Brandenburg, möglichst rasche und völlige Befreiung von seinem Regiment zu erhalten. Nur mit grossem Widerstreben hatte ein Theil derselben oder vielmehr ihrer Väter 1609 dem Brandenburger neben dem Pfalzgrafen den „Handschlag“ geleistet; als letzterer zur katholischen Kirche übertrat und das Zerwürfniß zwischen den possidirenden Herren ausbrach, waren die meisten von ihnen in kaiserliche und neuburgische Dienste oder auch auf ihre auswärtigen Besitzungen gegangen, erst nach 1629 theilweise wieder zurückgekehrt, um noch heftiger als die evangelische Ritterschaft dem Kurfürsten und seinem Statthalter zu opponiren, die clevischen Landstände immer von Neuem aufzustacheln, unverzüglich den Kaiser um Schutz ihrer Privilegien anzurufen. Von dem „Deputationswesen“ und anderen Vermittlungsplänen Bernsau's und seiner Partei hatten sie sich vom Anfang an argwöhnisch fern gehalten und mit Genugthuung deren Scheitern beobachtet. Die Hervorragendsten derselben waren um 1637, als die ständische Opposition wieder mit der früheren Heftigkeit auftrat, Johann Freiherr v. Brempt, Herr zu Vehn, Mitbesitzer der Reichsherrschaft Landseron a. d. Ahr, und der damals noch sehr junge, aber darum um so eifrigere Dietrich Karl v. Wilich zu Winnenthal, Freiherr zu Richolt im Limburgischen, Herr zu Doringen im Stifte Münster und Mickeln bei Düsseldorf, entschieden das begabteste und bedeutendste Mitglied dieser Partei¹⁴⁾. Die 1639 erfolgte Einquartierung kaiserlicher Truppen

¹³⁾ Sie bildeten etwa den vierten Theil derselben.

¹⁴⁾ Dietrich Karl v. Wilich, Sohn Adolf Hermann's und der Katharine v. Palant, ist um 1612 geboren, verlor früh seinen Vater, scheint in Brüssel, wo sein Grossoheim Wilhelm Graf v. Flodorf zu Leuth, Erbkammerherr von Luxemburg, Ansehen und Einfluss genoss, erzogen worden zu sein, machte 1634 längere Reisen nach Italien und Frankreich, und kehrte 1637 nach Winnenthal (auf dem linken Rheinufer zwischen Wesel und Xanten, unmittelbar an der Grenze des kölnischen Amts Rheinberg gelegen) zurück. Um 1640 vermählte er sich mit Odilie v. d. Bongart, Tochter Werner's zu Paffendorf und der Anna Katharine v. Flodorf; von den Schwestern seiner Gemahlin war eine

im westrheinischen Cleve und deren maasslose Contributionserpressungen, welche ebenso schwer auf den katholischen als auf den evangelischen Ritterbürtigen und Städten lasteten, spalteten damals die katholische Partei der clevischen Landstände. Um den schweren Druck dieser Einquartierung los zu werden, hatten nicht nur jene Städte, sondern auch mehrere katholische Ritterbürtige die von Bernsau entworfene Landtagsordnung von 1639 anerkannt¹⁹⁾, und letzterer hoffte wenigstens diese katholischen Landstände nunmehr auch für seinen wieder aufgenommenen „Verfassungs“-Entwurf gewinnen zu können.

Die Committirten der Generalstaaten veranlassten im Februar 1641 eine Zusammenkunft der clevischen Stände in Emmerich, und suchten sie zur Uebernahme der Hälfte der hoefyser'schen Schuld zu bewegen. Die Stände wiesen zwar diese Zumuthung entschieden ab, äusserten jedoch den Wunsch, unter Vermittlung der Generalstaaten zur Erledigung ihrer Gravamen sich unmittelbar an den jungen Kurfürsten zu wenden. Hieran anknüpfend, legte Bernsau der Ritterschaft von Neuem seinen 1640 gescheiterten Plan, um den Preis einer Schuldentilgung, jene „Verfassung“, von dem Kurfürsten zu fordern, vor, und beantragte, ihm denselben durch eine Deputation in Königsberg vortragen und zugleich zum Beweise des guten Willens der Stände eine bedingungslose Steuer von 40,000 Thlr. aus dem ostrheinischen Cleve anbieten zu lassen. Es gelang, die auf dem emmericher Convent anwesende Ritterschaft für die Deputation und „Interimssteuer“ an den Kurfürsten zu gewinnen, und nach dem Schlusse desselben, unter einem Eventualbeschlusse derselben, in welchem für die Annahme ihres Verfassungsentwurfs die Einführung gewisser indirecter Steuern auf vier Jahre angeboten wurde, die Unterschrift von 25 clevischen Ritterbürtigen, etwa der Hälfte der Mitglieder dieser Corporation, zu sammeln.

Dagegen weigerten sich die clevischen Hauptstädte, namentlich die ostrheinischen, Wesel, Emmerich, Rees und Duisburg, die wegen ver-

mit Stephan Quad zu Wörmtter und Creuzberg, eine andere mit dem Grafen Adrian v. Virmund, Herrn zu Nersen, pfalz-neuburgischen geh. Rath, Oberkämmerer, General und Gouverneur zu Düsseldorf und Jülich, auch Landmarschall daselbst, vermählt, während sein Schwager Johann Bernhard v. d. Bongart mit einer v. Reuschenberg, Nichte des kaiserl. und neuburg. Generals Johann v. Reuschenberg, vermählt war. In zweiter Ehe heirathete Wilich um 1648 Katharine v. Wachtendonk, Tochter Arnold's zu Germenseel und der Anna Katharine v. Nesselrode, Schwester des bergischen Erbmarschalls und kölnischen Statthalters zu Recklinghausen Bertram v. Nesselrode zu Hertenstein und Ehrenstein; Familienbeziehungen, deren Nachweis zur Aufklärung seiner politischen Stellung und Thätigkeit nicht unwesentlich sind. Neben Wilich und Bremppt sind noch als hervorragende katholische Mitglieder der clevischen Ritterschaft zu nennen: Bertram Dogenhard Frh. v. Loo zu Wissen, Gisbert Johann v. Vitinghof, genannt Schell, zu Hayen, Ludolf Georg v. Boenen zu Oberhausen, Alexander Graf v. Vehlen zu Crüdenburg, Johann Dietrich v. Horst zu Rosau und Adolf v. Lützenrath zu Clarenbeck.

¹⁹⁾ Vgl. allgem. Einl. p. 78.

sagter Anerkennung der ständischen Landtagsordnung von 1639 in erbitterte Streitigkeiten mit der Ritterschaft gerathen waren, deren Eventualbeschlüsse beizutreten; ja diese drei Städte waren trotz aller Bemühungen der staatlichen Committirten nicht einmal zur Theilnahme an einer Deputation und der bedingungslosen Bewilligung der 40,000 Thlr. zu bewegen; höchstens zur Erhebung von 25,000 Thlr. wollten sie ihre Zustimmung geben. Ihnen lag nichts an der kurfürstlichen Anerkennung einer möglichst republikanischen ständischen Verfassung, da jede dieser von den Truppen der Generalstaaten besetzten Städte sich unter deren Schutze längst einer solchen thatsächlich in erwünschtem Maasse sich erfreute, am wenigsten um den Preis einer indirecten Steuer, welche ihre Autonomie und die Mittel, sie zu behaupten, einem meist aus Ritterbürtigen bestehenden Regimentsrath oder landständischen Deputirten preisgab. Diese, wenn auch nicht von einer ausschliesslichen, ja nicht einmal durchweg der Mehrheit nach evangelischen Bevölkerung bewohnt, so doch von blos evangelischen Magistraten regierten ostrheinischen Städte¹⁶⁾ hatten sich längst an den Gedanken gewöhnt, unter dem Schutze der Generalstaaten fernerhin eine ausgedehnte Autonomie, das Regiment der streng evangelischen „Stadtfamilien“, und ihre materiellen Interessen erhalten und pflegen zu können. Konnte das Herzogthum Cleve ein „Schutzland“ der Staaten ohne allzu grosse Lasten werden, so war damit ihr Ideal erfüllt; vorderhand waren sie zufrieden, dass wenigstens sie selbst thatsächlich längst Schutzstädte derselben und dem Regimente des Kurfürsten so gut wie ganz entzogen waren; sich vorerst in diesem Verhältnisse zu erhalten, dazu waren die ständische Opposition und alle Mittel, welche dieselbe wirksam machte, geeignet und unbedenklich. Allerdings hatten sie jährlich nicht unbeträchtliche Servicegelder an die staatlichen Commandanten und Truppen zu zahlen¹⁷⁾, aber einmal hofften sie noch immer auf die zugesagte Wiedererstattung derselben, und dann brachten die staatlichen Garnisonen nicht nur weit grössere Summen, sondern vor Allem mannigfache Handelsbeziehungen mit den Niederlanden in diese Städte, welche förmliche Depots niederländischer Waaren für die niederrheinischen und westfälischen Lande, namentlich aber auch für die an Cleve angrenzenden spanischen Provinzen bildeten, da der Verkehr auf der Maass durch den Krieg meist ganz gesperrt war. Und jedenfalls erreichten jene Ausgaben für die staatlichen Garnisonen und die gebräuchlichen „Verehrungen“ an einflussreiche Mitglieder der Generalstaaten zur Erhaltung ihres ferneren Wohlwollens

¹⁶⁾ Nur Wesel hatte eine überwiegend evangelische Bevölkerung; in Emmerich bildeten die Katholiken entschieden die Mehrheit, und in Rees scheinen sie wenigstens in grosser Anzahl vorhanden gewesen zu sein. Aber die Generalstaaten hatten ihnen seit der Besetzung dieser Städte durch ihre Truppen kaum noch Duldung und keinerlei Theilnahme am städtischen Regimente gewährt; viele von ihnen waren in Folge dessen bereits ausgewandert.

¹⁷⁾ Die Tractements- und Servicegelder mussten die Ortschaften, wo die Truppen einquartiert waren, ihnen in damaliger Zeit meist noch neben Beschaffung des Quartiers leisten; sie bildeten eine Art Zulage zum Solde, und waren, da dieser oft monatelang rückständig blieb und immer nur sehr unregelmässig von den Kriegsherren gezahlt wurde, zum Unterhalt der Truppen ganz unentbehrlich.

noch lange nicht die Höhe der Steuern, mit deren unfreiwilliger Leistung sie seitens der possidirenden Fürsten oder eines ständischen Regimentsraths bedroht werden konnten, wenn die Generalstaaten ihnen ihren wirksamsten Schutz durch die Garnisonen entzogen.

Vor Allem der materielle Wohlstand dieser ostrheinischen Städte gedieh trotz des allseitigen Krieges und der endlosen Klagen darüber seit ihrer Besetzung durch niederländische Truppen sichtlich. Wesel, allerdings die bevölkertste und wohlhabendste derselben, hatte in dem Rechnungsjahre 1640 auf 1641 eine städtische Einnahme von 40,000 Thlr., also bedeutend mehr als der damalige Ertrag aller kurfürstlichen Domainen im Herzogthum Cleve, darunter allein 26,000 Thlr. durch die städtische Mahl-, Bier- und Weinaccise, und an Ausgaben für seine staatliche Garnison Alles in Allem etwa 9000 Thlr. zu bestreiten. Und grade diese Stadt stand an der Spitze der Opposition der ostrheinischen Städte gegen den Kurfürsten, betrieb und leitete sie mit einem gewissen leidenschaftlichen Eifer. Einer ihrer Bürgermeister, Dr. Anton ther Schmitten, war schon seit langen Jahren Syndicus der clevischen Städte, ein Mann, der mit einer Neigung zu juristischen Spitzfindigkeiten und Zänkereien, grossem Fleiss und Ausdauer, eine aufrichtige Begeisterung für ständische „Libertät“ und vor Allem „Freiheit der Städte“ nach niederländischem Muster verband. Er und der langjährige erste Bürgermeister von Wesel, Dr. Johann Bremgen, ein Mann von gleicher Richtung und Gesinnung, hatten eine förmliche Schule von jüngeren Männern aus den fast allein zum Regiment berufenen Patricierfamilien herangebildet, welche nach zurückgelegten juristischen Studien als städtische Secretäre, Rentmeister und Schöffen zu den Landtagen deputirt, in den ständischen Oppositionskämpfen vor der Bürgerschaft wie vor der Regierung ihre Befähigung zu den Raths- und Bürgermeisterstellen nachzuweisen strebten, und überdies durch jene Kämpfe alle Oppositionsgelüste, welche sich etwa gegen das städtische Regiment und die „Stadtfamilien“ in der Bürgerschaft kund geben mochten, auf das landesfürstliche Regiment und die ständischen Gegner abzulenken suchten¹⁸⁾.

Von den westrheinischen clevischen Hauptstädten, deren Grösse und Wohlstand weit geringer als die der ostrheinischen, hatte Cleve, wenn auch keineswegs eine überwiegend evangelische Bevölkerung, so doch einen grösstentheils evangelischen Magistrat. Von geringer Bedeutung als Handelsstadt, war sie als Residenz und Hauptstadt des Landes der Regierung meist ergeben, und selten zur ernstlichen Opposition geneigt, um so weniger als Emmerich, wo die kurfürstlichen Centralbehörden der Kriegsgefahr wegen sich schon jahrelang aufhielten, dieselben dort festzuhalten suchte. Calcar

¹⁸⁾ Während der Magistrat (Bürgermeister, Räte und Schöffen) in den clevischen Städten das eigentliche Regiment, [Verwaltung und Justiz, handhabte, wurde die gesammte Bürgerschaft durch von ihr gewählte sogenannte Gemein- oder Quartierleute, die in allen legislativen und Steuer-, auch sonstigen derselben Lasten und Pflichten aufbürdenden Angelegenheiten eine mitbeschliessende Stimme hatten, vertreten. So hatte z. B. Wesel 3 Bürgermeister, 12 Räte, 10 Schöffen, 2 Stadtsecretäre, 2 Stadrentmeister und 12 Gemeinleute.

und Xanten hatten eine überwiegend katholische Bevölkerung und einen ausschliesslich katholischen Magistrat, von dem sie, trotz der Gegenbemühungen der Regierung, evangelische Mitglieder fern zu halten strebten. Sie wurden in ihrer politischen Richtung und Gesinnung im Grossen und Ganzen von der katholischen Geistlichkeit und Ritterschaft bestimmt. Aber im J. 1641 hatten sie, wie Cleve, keinen dringenderen Wunsch, als möglichst bald von den kaiserlichen und hessischen Contributionen befreit zu werden, hatten zu diesem Zwecke allein die von Bernsau entworfene Landtagsordnung, welche die Gültigkeit des Majoritätsvotums innerhalb der beiden ständischen Corporationen feststellte, anerkannt, und waren auch jetzt geneigt, Bernsau's Vorstellungen, durch eine Deputation an den Kurfürsten die allseitige Neutralität von Cleve zu erwirken, Gehör zu geben. Dies und ihren Beitritt zu der Eventualresolution der Ritterschaft zu verhindern, gaben sich Johann v. Brempt und Dietrich Karl v. Wilich, welche die Landtagsordnung entschieden missbilligten und wenigstens die kaiserlichen Truppen um jeden Preis im Lande zu behalten wünschten, alle erdenkliche Mühe. Durch die Vorstellung, dass der Eventualbeschluss nicht auf einem ordnungsmässigen Landtage, sondern durch ungesetzliche schriftliche Abstimmung zu Stande gekommen sei, überredeten sie die Mehrzahl der westrheinischen Ritterbürtigen, die Gültigkeit ihrer eigenen Unterschrift noch nachträglich zu bestreiten. Wie sie, waren die ostrheinischen Hauptstädte, mit denen Wilich durch seinen Schwager Stephan Quad zu Mörmter, Herr zu Creuzberg a. d. Ahr, ein evangelischer, aber auf Bernsau's Einfluss eifersüchtiger Edelmann, in näheren Verkehr trat, leicht zu einem Protest gegen die Deputation an den Kurfürsten und die von ihr zu übermittelnden Anerbietungen zu bewegen. Ihrem Beispiel folgten dann anfangs auch Calcar und Xanten, wurden aber schliesslich doch noch durch die Hoffnung auf Erwirkung der Neutralität, welche die bernsausche Partei ihnen auf das Eifrigste machte, zum Beitritte zu der Eventualresolution der Ritterschaft wie zur Billigung der Deputation veranlasst.

Ebenso erklärten sich die märkischen Landstände, trotz der Gegenbemühungen der „Protestirenden“, mit der Deputation und ihren Vorschlägen einverstanden. Auch ihnen war es besonders um Befreiung von kaiserlicher und hessischer Einquartierung zu thun; wenigstens zunächst eine Regelung und Ermässigung derselben suchten sie durch directe eigene Verhandlungen mit den Heerführern zu erreichen. Seit Jahren drangen sie daher auf die Bildung oder vielmehr Wiederherstellung einer ständischen Deputation zur „Landesdefension“, die im J. 1587 auch in der Grafschaft Mark eingeführt worden, aber später wieder eingegangen war¹⁹⁾. Einer solchen Deputation sollte der Kurfürst Vollmacht ertheilen, alle zur Erreichung jener Absicht nöthigen Schritte, Verhandlungen und Anordnungen selbstständig vorzunehmen, ihr auch die „Defension“ der noch nicht von fremden Truppen besetzten oder von ihnen zu räumenden Orte anvertrauen. Die märkischen Stände unterstützten ihre Wünsche durch den Hinweis auf die bisherigen ganz verfehlten Versuche Schwarzenberg's und der cleve-märkischen

¹⁹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 28.

Regierung, die Neutralität der Grafschaft zu sichern, die, wie die Werbung zweier Regimenter unter den Obersten Buttler und Landsberg im Jahr 1634, stets zu noch grösserem Verderben des Landes ausgeschlagen waren²⁰⁾. Auch hier macht sich das Bestreben der Stände nach möglichst eigenem selbstständigen Regiment, oder doch einem Mitregiment geltend; aber die Opposition der märkischen Landstände war weder gefährlich noch nachhaltig. Ritterschaft wie Städte der Grafschaft waren fast ausschliesslich evangelisch, und doch liess die Lage des Landes sie nicht in Versuchung kommen, ernstlich nach den Niederlanden hinüber zu blicken; auch stand seine Bevölkerung denselben durch Sprache und Sitte weit ferner als die des Herzogthums Cleve. Wohl suchte auch sie, umgeben von grösseren katholischen Gebieten und geistlichen Fürsten, den Schutz der Generalstaaten zu gewinnen; aber doch nur so lange, als ihr Landesherr ihnen denselben nicht gewähren konnte. Und überdies waren die Städte²¹⁾, Soest ausgenommen, wie durchschnittlich auch die Ritterschaft, arm. Erstere bei dem gänzlichen Darniederliegen des Handels und der im Süden des Landes früher nicht unbedeutenden Eisen- und Kohlenindustrie fast nur noch auf kärglichen Ackerbau, letztere hauptsächlich auf den Unterhalt im Dienst des Landesherrn angewiesen. So musste denn auch jede Opposition der märkischen Landstände nur eine künstlich erregte und vorübergehende sein. Bald und nicht allzu schwer konnte Friedrich Wilhelm derselben Herr werden, und gerade die Landstände der Grafschaft Mark waren ihm mit behilflich, die weit gefährlichere und hartnäckigere Opposition der clevischen Stände zu zügeln und zu bewältigen. Im J. 1641 standen an der Spitze der märkischen Ritterschaft Friedrich v. Heiden zu Bruch, ausserordentlicher clevischer geh. Rath und Drost zu Lippstadt, der Städte ihr Syndicus Hermann v. Hausen, Bürgermeister der sogenannten Vorstadt Hamm; beide Männer und der Syndicus der märkischen Ritterschaft, Bertram Hildebrand Kumpsthorf, waren Mitglieder der im August 1641 nach Königsberg abreisenden Deputation der cleve-märkischen Landstände.

Wie die Dinge lagen, musste die Deputation so gut wie ganz erfolglos sein; sie vertrat nicht einmal die gesammten Landstände von Cleve und Mark; die ostrheinischen Hauptstädte, die zahlungsfähigsten Mitglieder derselben und ein Theil der clevischen Ritterschaft protestirten nach wie vor gegen die Steueranerbietungen, welche sie dem Kurfürsten zu überbringen hatte, und diejenigen Stände, die sie vertrat, hatten ihre Bewilligung von indirecten Steuern auf nur vier Jahre nicht allein an Bedingungen geknüpft, deren Erfüllung einer völligen Entsagung auf das Regiment gleich kam, sondern vor Allem vor der Einführung dieser Steuern die völlige Räumung

²⁰⁾ Sie hatten das Land womöglich noch ärger als die fremden Truppen ausgeplündert, Oberst Buttler allein von der Stadt Soest 50,000 Thlr. erzwungen, und waren zwei Jahre nach ihrer Formation dem kaiserl. Feldmarschall Hatzfeldt überlassen worden.

²¹⁾ Sie waren durch Hamm, Unna, Camen, Lünen, Iserlohn, Schwerdt und Soest, welche allein zu den Landtagen Deputirte sandten, unter den Landständen vertreten. Vgl. allgem. Einleit. p. 15.

der Länder von kaiserlichen und hessischen Truppen verlangt. Wenigstens darüber, dass dies letztere die unerlässliche Vorbedingung zu einer irgendwie gedeihlichen Ordnung und Entwicklung der Verhältnisse in Cleve-Mark sei, waren der Kurfürst und die Partei der sogenannten „consentirenden“ cleve-märkischen Landstände einig. Trotzdem blieben die beiderseitigen Bemühungen dafür noch lange vergeblich. Man musste vorerst damit zufrieden sein, die Ausführung der staatlichen Execution gegen die kurfürstlichen Domänen im ostrheinischen Cleve durch eine Ratenzahlung mit den auf das Amt Schermbeck vom Freiherrn v. Vehlen aufgenommenen Geldern und die Aussicht auf eine fernere mittelst der von den consentirenden clevischen Ständen versprochenen Interimssteuer zu verhindern²²⁾. Mehr als ein Hinausschieben dieses Aeussersten der, wie ein Damoklesschwert, über dem letzten Rest des brandenburgischen Regiments in Cleve schwebenden hoefyser'schen Schuldenexecution wurde dennoch nicht erreicht, denn der Kurfürst trug einmal gerechtes Bedenken, die Schlussresolution der Generalstaaten auf Blumenthal's Vorschläge vom 17. Mai 1641, welche die Abzahlung der mit allen Zinseszinsen und Provisionen auf mehr als eine Million aufgelaufenen Schuld ohne jeglichen Vorbehalt einer Liquidation verlangte, ohne Weiteres anzunehmen, und dann war die wirkliche einstimmige Bewilligung und Erhebung der versprochenen Steuer von 40,000 Thlr. auch erst nach zweijährigen unendlichen schwerfälligen und hartnäckigen Streitverhandlungen zwischen den consentirenden und protestirenden Ständen, nur durch eine mühevoll und in jeder Beziehung undankbare Vermittlung seitens des Kurfürsten zu erlangen.

Nach Ablauf seiner ersten drei für die Ordnung der Dinge in Cleve-Mark so gut wie ganz unfruchtbaren Regierungsjahre sah Kurfürst Friedrich Wilhelm ein, dass mit derartigen Verhandlungen mit den Landständen überhaupt nichts für ein solches Ordnen zu gewinnen war; dass es des energischen Handelns, der entscheidenden That bedurfte, um nicht vollends von den Landständen und dem mitpossidirenden Herrn Pfalzgrafen ebenso sehr, als von den auswärtigen kriegführenden Mächten aus dem Besitz der rheinisch-westfälischen Lande verdrängt zu werden, der ihm um so wichtiger wurde, als ihn seine ganze äusserst gefährliche politische Lage, den kriegführenden Parteien gegenüber, im Augenblick der Eröffnung der Friedensverhandlungen zu Münster und Osnabrück, nach dem Hin- und Herlaviren der letzten Jahre, zur endlichen Entscheidung drängte; eine Entscheidung, die hauptsächlich nach den Beziehungen, welche er von Cleve aus zu den Generalstaaten und Frankreich gewinnen konnte, ausfallen musste. Schon wegen der für Brandenburg so überaus wichtigen pommerschen Besitzfrage war seine politische Lage eine äusserst precäre, eine nach allen Seiten hin gefährdete, weil er von keiner Macht, weder Freund noch Feind, eine aufrichtige Unterstützung in derselben erwarten konnte, ein vielseitiges Spiel darum versuchen und wagen musste. Um so mehr war es nöthig, wie er wiederholt zu den clevischen Landständen äusserte, „sich den Friedenstractaten gegenüber in Positur zu setzen“. Er

²²⁾ Vgl. Urk. u. Actenst Bd. IV p. 18 u. 19. Aitzema II p. 801.

sprach damit offen aus, was ihm nach den Erfahrungen der letzten Jahrzehente vollkommen klar war, dass ihm, seinem Rechte und Interesse ohne starke bleibende Heeresmacht von keiner Seite Beachtung und Achtung würde; vom Augenblick seines Regierungsantritts an galt ihm die Bildung einer solchen als der Kernpunkt seiner Regententhätigkeit, und jeder weitere Tag seines Regiments musste ihn in dieser Ansicht bestärken.

Völlig zerfahren und aufgelöst, wie am Schlusse des dreissigjährigen Krieges die bis dahin bestehenden öffentlichen Rechtsverhältnisse in Deutschland und in ganz Europa, nicht nur die internationalen, sondern vor Allem auch innerhalb der alten Reichs- und Landesverfassungen die sittlichen und rechtlichen Beziehungen der Reichsstände zum Kaiser, der Landstände und Unterthanen zu dem Landesherrn waren, bewahrheitete sich immer wieder von Neuem der damals oft gebrauchte und den revolutionären und gewalthätigen Charakter jener Zeiten scharf bezeichnende Ausspruch, „dass ein Loth Respects mehr werth sei, als ein ganz Pfund Rechts“. Allenthalben in Deutschland und nicht am Wenigsten in den brandenburgischen Landen waren zudem die bisherigen äusseren Normen und Formen des öffentlichen Rechts veraltet und unwahr geworden, die thatsächlichen Besitz- und Machtverhältnisse ihnen entwachsen; es galt neue für dieselben zu schaffen.

Für den Kurfürsten war bei der tiefen Zerrüttung, Verwilderung und Ohnmacht seiner Lande, deren Bevölkerung und des Regiments, das er erbt hatte, seine fürstliche Landeshoheit der einzige Punkt, wo er den Hebel zur Wiederaufrichtung des zerrütteten Wesens ansetzen konnte; die einzige Handhabe, um neue Ordnung, neues Recht, neue Cultur zu schaffen. Aber solchen Bestrebungen einer neuen Zeit, welche Friedrich Wilhelm recht eigentlich in Deutschland inaugurierte, waren freilich die Landstände seiner einzelnen Territorien, als die Repräsentanten der aus dem Mittelalter überkommenen „bestehenden“ Rechtszustände, nichts weniger als geneigt. Sie hatten immer und nicht ohne Grund behauptet, dass sie so alt wären wie ihr Landesherr, aber auch, dass sie deshalb ebenso viel Anspruch auf das Regiment hätten als er. Unter einem Regiment der Stände verstanden sie im 17ten Jahrhundert zunächst die Erhaltung, Förderung und Ausbildung der Selbstherrlichkeit der einzelnen Herren Landstände, die möglichst reichsunmittelbare Unabhängigkeit nach Oben hin, das unbeschränkte Regiment des Adels über seine Untersassen, die Entwicklung der städtischen Autonomie zur Selbstständigkeit der freien Reichs- und Hansestadt; Bestrebungen, die in ihrer schrankenlosen Selbstsucht bei dem Zerfall des Reichs und dem Mangel einer wirklich nationalen Staatsmacht, wenn es nicht gelang, sie zum Stillstand zu bringen, eine derartige staatliche Zerbröckelung und Auflösung Deutschlands, vor Allem im Westen, wo die territoriale Zersplitterung bereits einen so hohen Grad erreicht hatte, eine derartige politische Ohnmacht und Schutzlosigkeit Deutschlands herbeiführen mussten, dass der Rest nationaler Selbstständigkeit und Unabhängigkeit, auch die noch nicht vom Reich losgerissenen westlichen Lande, demselben vollends verloren zu gehen drohten. Zwar war seit der Reformation grade in den niederrheinischen Landen diesen landständischen Bestrebungen die zur Er-

langung einer unabhängigen Staatsmacht strebende landesfürstliche Hoheit entgegen getreten, und daraus ein Kampf entbrannt, der hier anfangs zu Gunsten dieses neuen territorialen Staatswesens auszuschielen schien; aber durch die persönliche Regierungsunfähigkeit der beiden letzten Fürsten aus dem alten clevischen Hause, dessen Erlöschen, den nun fast dreissig Jahre währenden Successionsstreit und die Zuchtlosigkeit der Kriegezeiten hatte grade hier das landständische Wesen, hatten die landständischen „Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeiten“ in Jülich, Cleve, Berg und Mark wieder vollauf Gelegenheit gehabt, sich in der alten antistaatlichen Richtung weiter zu entwickeln.

Zur Befestigung und Ausdehnung landesfürstlicher Hoheit, Selbstständigkeit und Macht bedurfte es aber nicht nur eines Kampfes gegen die Territorialstände, sondern vor Allem auch gegen die kaiserliche Reichsmacht, oder vielmehr, wie die Dinge jetzt sich gestaltet hatten, gegen die kaiserlich-habsburgische Macht. Denn so unzweifelhaft die Landstände im Mittelalter auch zur Brechung der Einheit und der Staatsmacht des Reichs, zur Gründung und Gestaltung der deutschen Territorien durch ihren mehr oder minder freiwilligen und selbstthätigen Anschluss an die nach Selbsterherrlichkeit strebenden Reichsvasallen mitgewirkt hatten; seit dem 16ten Jahrhundert suchten und fanden sie bei der habsburgischen Reichsmacht Schutz ihrer Privilegien gegen die Ausbreitung und die Uebergriffe landesfürstlicher Macht nach Unten und Oben, waren die deutschen Landstände und der Kaiser gemeinsame Gegner der neu aufkommenden Staatsmacht in den Territorien; ein Umstand, den man bei der Betrachtung der Entwicklung des deutschen Territorialstaats nicht ausser Augen lassen muss.

Mit der Reformation hatte die Epoche des jahrhundertjährigen Kampfes der deutschen Landesherren um die volle Unabhängigkeit von der Reichsgewalt begonnen; seit dem Anfang des 16ten Jahrhunderts, wo der Schwerpunkt kaiserlicher Politik mehr wie jemals ausserhalb des Reichs und dessen Interesse in Spanien, Italien und den Niederlanden lag; die Reste deutscher Reichsmacht in den Händen der habsburgischen Kaiser vollends nur Mittel und Werkzeug der spanisch-habsburgischen Hausmacht und ihrer Präponderanz in Europa waren, war in den fürstlichen Ständen des Reichs das klare Bewusstsein erwacht, dass sie in den eigentlichen Grundlagen ihrer Landeshoheit, ihren als „Regalien“ bezeichneten öffentlichen Rechten alle Elemente der öffentlichen Macht als Ausfluss der Staatsgewalt des Reichs besaßen; ja dass gradezu ihre Landeshoheit an die Stelle der letzteren getreten sei, sie selbst im Laufe der Zeit durch die antinationale und antistaatliche Richtung, welche die politische Entwicklung Deutschlands im Mittelalter genommen hatte, nunmehr die wahren Träger und Inhaber jener Staatsgewalt des Reichs geworden waren. Und als jetzt, als die einzige Frucht des Deutschlands Selbstständigkeit, Ehre und Cultur zerstörenden dreissigjährigen Kriegs, der Schlussepisode jenes Kampfes um die landesfürstliche Unabhängigkeit, diese den deutschen Landesherren vollends zufällt, und zugleich dem deutschen Volke in seiner tiefen Ermattung öffentliche Macht und Ordnung zum Schutze des letzten Restes seiner Unabhängigkeit, wie zur Pflege neuer Culturansätze als das dringendste Bedürfniss

erscheint, da wird aus jener Landeshoheit vollends eine wirkliche Staatsgewalt, da beginnt, wenigstens innerhalb der grösseren Territorien, nicht ohne eine seit der Reformation thätige theoretische Vorbereitung und Vermittlung antiker Anschauungen, die Idee vom Staate als der alle ihre Angehörigen gleich umfassenden, aber auch gleich verpflichtenden Macht einer sittlichen Gemeinschaft, wieder lebendig zu werden, aus dem territorialen Gemeinwesen der moderne Staat sich zu entwickeln.

Jetzt am Ende dieses, Deutschlands politische Zustände wie fast kein anderes bisheriges Ereigniss umwälzenden Kriegs mussten für den aus dem Zerfall der Staatsmacht des Reichs entstandenen Territorialstaat, auf dem Gebiete des öffentlichen Reichs- wie des Landesrechts, innerhalb der Reichs- und Landesverfassung neue Bahnen und neue Formen gewonnen werden. Um aber die dem Reich gegenüber gewonnene landesfürstliche Souverainität auch nach Unten hin geltend machen, mit der Durchführung jenes „Staatsgedankens“ auch nur einen Anfang machen, also zunächst die territoriale Stellung und Gewalt des Landesherrn zu einer staatlichen umgestalten, aus den einzelnen Territorien um den gemeinsamen Landesfürsten als den allein noch vorhandenen Einheits- und Mittelpunkt ein kräftiges, sich selbst schützendes staatliches Gemeinwesen schaffen zu können, mussten vor Allem erst diese egoistischen und particularistischen Tendenzen des bisherigen zweiten Factors in den territorialen Gemeinwesen, jener durch die moderne Culturentwicklung in ihrer socialen und politischen Bedeutung zwar erschütterten, aber durch den dreissigjährigen Krieg dem landesfürstlichen Regiment auch völlig entwachsenen landständischen Mächte, die zügel- und autoritätslose Selbstherrlichkeit, jene atomistische antistaatliche Richtung der Landstände, ihr Widerstreben gegen jede staatliche Gemeinschaft, und die daraus sich ergebenden Pflichten und Leistungen überwunden, wenigstens zunächst ihre Opposition, gegenüber den Anforderungen einer Staatsmacht zur Erfüllung ihrer dringendsten Aufgaben, unschädlich gemacht werden. Solcher Art, die Fundamente eines neuen deutschen Staats zu legen, zunächst den ihm anvertrauten Theil des deutschen Volks erst wieder staatsfähig zu machen, ist es, was Kurfürst Friedrich Wilhelm durch die Gründung seines brandenburgischen Staats für Deutschland geleistet hat.

Es war unserem Volke, als dem Träger der universalen antinationalen Reichsgewalt der allgemeinen Christenheit, nicht wie anderen Völkern Europas vergönnt gewesen, sich schon im Ausgang des Mittelalters mit dem Zerfall jenes heiligen römischen Reichs aus der eigenen Kraft einer selbstständigen Volksindividualität heraus den nationalen deutschen Staat zu schaffen. Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg, der, wie kein anderer Fürst seiner Zeit, die zahlreichsten Territorien Norddeutschlands von der fernsten Ost- bis zur Westgrenze desselben unter seinem Regiment vereinigte, war bestimmt, durch die Gründung seines brandenburgischen Staats aus den Trümmern und der Ohnmacht Deutschlands nach dem dreissigjährigen Kriege heraus das feste Fundament für den dereinstigen deutschen Nationalstaat zu legen. Und zur Lösung dieser Aufgabe waren die rheinisch-westfälischen Lande von sehr wesentlicher Bedeutung. Ein

Blick auf die Karte lehrt, dass sie, obwohl wenig umfangreich²³⁾ und nichts weniger als arrondirt, doch durch ihre langgestreckte Lage von der Weser bis zum Rhein und am Rhein entlang, als Grenzlande gegen die spanischen und unierten Niederlande, dem Kurfürsten von Brandenburg nicht nur die militärische Etappenstrasse aus dem Innern Norddeutschlands nach dem Westen, sondern auch eine politisch wichtige Berührung und Verbindung mit den westlichen Nachbarn des damaligen Deutschlands gewährten; einer von jenen weit gestreckten vor- und eingreifenden Gebietsarmen waren, mit denen die Hohenzollern stets in charakteristischer Weise deutsches Gebiet umfassten, und nach den verschiedensten Seiten hin deckten und schützten. Die Erbansprüche der Kurfürsten von Brandenburg auf die Länder Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg gaben zu Mindestem den äusseren Anstoss, dass ihre Politik anfang, statt der bisher territorial-brandenburgischen mehr und mehr eine national-deutsche Richtung zu erhalten. Die Erwerbung von Cleve-Mark stellte sie, die östlichen Markgrafen des Reichs, auch auf den westlichen Vorposten Deutschlands. Es war dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm vorbehalten, erst von diesen brandenburgischen Westmarken Deutschlands wirklichen Besitz zu ergreifen, sie in seinem Kampfe gegen die seinem Regiment widerstrebenden Landstände zugleich äusserlich wie innerlich für seinen neuen Staat zu erwerben, und das zu einer Zeit, wo es galt, durch die Macht dieses Staats Deutschland, vor Allem auch den westlichen Nachbarn gegenüber, nicht nur diese Gebiete, sondern gradezu seine politische Unabhängigkeit zu retten.

Nach der ganzen Lage der Dinge beim Regierungsantritte Friedrich Wilhelm's war dies wahrlich keine leichte Aufgabe; vor Allem weil es sich für ihn dabei nicht nur um Erhaltung und Ausbildung seiner landesfürstlichen Hoheit gegenüber landständischer Selbstherrlichkeit, sondern gradezu um den Besitz dieser Lande handelte. Wie sehr die Landstände, namentlich in Cleve, seinem Regiment widerstrebten, wie wenig sie irgend welchem Anschluss an die übrigen schon so zahlreichen und ihnen so fremden brandenburgischen Lande, irgend welcher Gemeinschaft mit ihnen nach ihrer ganzen Richtung und Gesinnung geneigt waren, ergibt die obige kurze Charakteristik der verschiedenen Parteien unter ihnen und ihrer Bestrebungen. Ihnen war der Kurfürst von Brandenburg nichts als einer der vielen Prätendenten auf die Successionslande, ein durch einen einseitigen Vertrag zwischen zwei derselben ihnen ohne ihre Mitwirkung aufgedrungener anmaasslicher Landesherr für die Dauer eines Provisionalvertrags, nach dessen Ablauf sie es wieder mit zwei immerhin nur factisch possidirenden Herren zu thun hatten, deren Rechte auf die Lande zweifelhaft waren, jedenfalls angefochten wurden, und zwar nicht allein von anderen Mitprätendenten, sondern von des Reiches höchster Obrigkeit, dem Kaiser, der erst über sämtlicher Prätendenten, und also auch der possidirenden Ansprüche rechts- und endgültig zu entscheiden hatte. Nach alle dem erschienen der Landstände Stellung in den Successionslanden und ihre Rechte auf das Regiment in denselben unzweifelhaft fester, begründeter und sicherer, als die

²³⁾ Das Herzogthum Cleve hatte 37, die Grafschaft Mark 52 Quadratmeilen.

ihrer factischen provisorischen Landesherrn; schien ihr Anspruch, als unbestrittener und dauernder Factor der zu Recht bestehenden Landesverfassung über den possidirenden Prätendenten zu stehen, jedenfalls aber weder ganz unbegründet, noch ganz aussichtslos zu sein, eine Hauptstimme bei der Entscheidung über die dereinstige legitime Landesherrschaft zu haben.

Und die spanisch-habsburgische Hauspolitik des Kaisers, der die höchste richterliche Entscheidung in diesem Erbstreit in Anspruch nahm, beförderte natürlich bis zu einem gewissen Grade diese Auffassung der Landstände im Interesse ihrer eigenen längst gehegten Pläne auf die rheinischen Lande, welche keineswegs aufgegeben, bei jeder irgendwie günstigen politischen Conjectur wieder auftraten, nur auf eine Gelegenheit zur glücklichen Ausführung warteten. Fast ebenso gefährlich aber als die Interessen der dem Kurfürsten feindlichen habsburgischen Politik waren die der ihm scheinbar befreundeten niederländischen, und sie wurden von der Mehrheit der elevischen Landstände entschieden unterstützt; eine Mehrheit, die der Ansicht war, dass bei dem Zerfall des Reichs es noch nicht das schlechteste Loos ihres den Niederlanden durch Lage, Sprache, Sitten, Religion und öffentliche Institutionen nahe stehenden „Vaterlandes“ sei, diesem mächtigen, allseitig geachteten republikanischen Gemeinwesen anzugehören, oder doch unter dessen Schutze, statt unter dem der katholischen Reichsmacht, dieses ihres Vaterlandes Selbstständigkeit, dem fernen Kurfürsten von Brandenburg mit seinen durch den verschiedenartigsten Besitz fremdartigen und vielverschlungenen Interessen und seinen Zumuthungen auf deren Unterstützung gegenüber, wahren zu können. Waren doch auch die Herren Staaten ursprünglich nur Landstände mehrerer ehemaligen Reichsterritorien, welche durch Vertreibung ihrer Landesherrschaft und Losreissung vom Reich selbst zur Landeshoheit und Souveränität gelangt waren, und nur einen Theil davon zur Bildung eines weiteren staatlichen Gemeinwesens an einen Gesamtausschuss aus ihrer Mitte, die Generalstaaten, übertragen hatten. Sollten sie nicht geneigt sein, ähnliche Bestrebungen anderer deutschen Landstände zu unterstützen? Neben solchen Gegnern erschien selbst der mitbesitzende Pfalzgraf von Neuburg noch als der ungefährlichste. So lange es ihm nicht gelang, des Kaisers rückhaltlose Unterstützung seiner Ansprüche auf die Successionslande zu gewinnen, konnte er nicht einmal auf eine ihm entschieden ergebene Partei unter den katholischen Landständen rechnen. Beide possidirenden Herren hatten sich bis jetzt nur durch den Schutz der sich bekämpfenden habsburgischen und niederländischen Macht einigermaassen im Besitz zu erhalten vermocht; ein Schutz, der, je länger er dauerte, desto gefährlicher diesem Besitze zu werden drohte.

Kurfürst Friedrich Wilhelm aber fand bei seinem Regierungsantritt das ihm zugefallene Cleve und Mark gar von den Truppen beider Mächte und ihrer Alliirten, von kaiserlichen, spanischen, lignistischen, wie von staatlichen und hessisch-französischen Truppen besetzt; er besass in den ersten Jahren von seiner Regierung in der That nichts mehr als den Anspruch und Schein des Besitzes dieser Lande. Sollten sie ihm nicht völlig verloren gehen, so war es hohe Zeit, gegenüber äusseren und inneren Feinden und sogenannten Freunden, wiederum festen Fuss in denselben zu fassen, und

es gab dazu, wie die Dinge lagen, kein anderes Mittel, als die Besetzung derselben durch eine eigene Truppenmacht; so schwierig es auch war, es musste der Versuch gemacht werden, grade in den von fremden Truppen und widerspänstigen Landständen beherrschten rheinisch-westfälischen Landen den Anfang eines neuen brandenburgischen Heeres zu schaffen.

Es war überhaupt die militärische Macht in diesen recht- und zuchtlosen Zeiten die einzige Handhabe, um aus den wüsten Zuständen des dreissigjährigen Kriegs heraus ein Neues schaffen; um dem Kurfürsten von Brandenburg, mit dessen Land und Unterthanen das Reichsoberhaupt nicht minder, als die fremden Mächte, die Schweden, die Staaten, die Franzosen, in Brandenburg, in Pommern, wie am Rhein, mit gänzlicher Missachtung aller bestehenden Rechts- und Besitzverhältnisse schalteten und walteten, wieder zu dem Seinigen, zu' „Ehr und Reputation“ bringen, dem landesfürstlichen Regiment nothdürftigen Respect bei den Landständen, der Obrigkeit Gehorsam bei den Unterthanen schaffen, Recht und Gerechtigkeit wieder herstellen zu können. Wie immer nach revolutionären Zeiten war auch damals Schutz nach Aussen, Ordnung nach Innen das dringendste Bedürfniss des Augenblicks, und Beides zu schaffen war in Deutschland die Aufgabe der aus den Trümmern des alternden Reichs herauswachsenden landesfürstlichen Macht, des neuen territorialen Staatswesens. Und in keinem Lande des brandenburgischen Kurfürsten war Schutz nach Aussen, Ordnung nach Innen dringend nöthiger als in den clevischen Landen, wo beides seit 70 Jahren schon nicht mehr vorhanden war, die Stürme einer recht- und zuchtlosen Zeit am Längsten gehaust, am Tiefsten Alles aufgewühlt hatten. Und dennoch hatte ihr materieller Wohlstand, Dank der günstigen Lage, dem natürlichen Reichthum, der fortgeschrittenen Cultur, und der Nachbarschaft der capital- und volkreichen niederländischen Handelsplätze weniger gelitten, als in jedem andern brandenburgischen Lande. Bei dem furchtbar ausgesogenen Zustande der fast ganz entvölkerten Marken, und der äusseren und inneren Gebundenheit des kurfürstlichen Regiments in Preussen, war es unmöglich, in diesen östlichen Landen Werbungen in dem Maasse, wie nöthig, vorzunehmen und den Unterhalt der Truppen zu beschaffen; der reichere und bevölkertere Westen Deutschlands und die angrenzenden niederländischen Gebiete boten für die Bildung und Ausrüstung eines Heeres weit grössere Hilfsmittel. Auch die geographische und politische Lage von Cleve-Mark waren günstig zu diesem Zwecke. Eingeklemmt in den Marken zwischen den schwedischen und kaiserlichen Heeren, von beiden Mächten umworben und doch von beiden mit tiefem Misstrauen beobachtet, gefesselt in Preussen von der polnischen Oberlehnsherrlichkeit und deren auf stete Niederhaltung des landesherrlichen Regiments gerichteten Bemühungen, liess sich in Cleve-Mark mit der nöthigen Vorsicht noch am Ersten allmählich ein kleines Heer zusammenziehen, ohne bei den grossen kriegführenden Parteien Verdacht zu erwecken, sobald nur wenigstens ein Theil des Landes von der Einlagerung der fremden Truppen befreit wurde; und dies geschah im Anfang des J. 1644.

Die Generalstaaten und Frankreich beabsichtigten, während Schweden den grössten Theil seiner Kriegsmacht seit dem Herbste 1643 im hohen

Norden zum Feldzuge gegen Dänemark verwandte, die spanischen und kaiserlichen Truppen durch einen Angriff auf die Niederschelde²⁴⁾ und Süd-deutschland zu beschäftigen und festzuhalten. Um die hierzu nöthige Macht zu concentriren, ward ein Theil der staatlichen und hessischen Truppen aus dem Clevischen und Westfälischen herausgezogen. Der Kurfürst benutzte diese günstige Coniunctur rasch, um mit den Staaten und den Hessen über die Einräumung einiger Orte zur Besetzung mit eigenen Truppen in Unterhandlung zu treten. Schon im Frühjahr 1644 überliessen ihm die ersteren ganz im Stillen und fast unbemerkt zu diesem Zwecke die im ostrheinischen Cleve an der südlichen bergischen Grenze gelegenen Städte Duisburg, Dinslaken, Ruhrort und Holte. Auch mit der Landgräfin von Hessen gelang es nach längerer Verhandlung einen Vertrag zu schliessen, wonach sie sich verpflichtete, Anfang 1645 Calcar, Goch und die anderen von ihren Truppen besetzten Orte im westrheinischen Cleve den brandenburgischen Truppen zu räumen, und gleichzeitig die bisherigen Contributionen und die Forderung bezüglich der an Calcars Befestigung verwandten Kosten fallen zu lassen²⁵⁾. Zwar bekundeten in demselben Augenblick fast, wo dieser Vertrag abgeschlossen wurde, die hessischen Heerführer ihr zuchtloses Treiben im Clevischen noch einmal durch den Ueberfall der brandenburgischen Truppen in Xanten und die Plünderung dieser Stadt am 6. October 1644. Aber die heftigen Klagen Friedrich Wilhelm's in Paris, Haag und Cassel über dieses Verfahren²⁶⁾ beförderten um so mehr den völligen Abzug der Hessen, als der von Turenne beabsichtigte Feldzug gegen Mercy und Werth vom Mittelrhein aus ein nochmaliges schleuniges Heranziehen aller hessischen Truppen nöthig machte; im März 1645 zog auch der letzte Rest derselben aus dem Clevischen in das Jülichische ab; nur in der Grafschaft Mark, wo sie ferner noch 3000 Thlr. monatliche Contributionen erhoben, blieb Lippstadt von ihnen besetzt. Auch die kaiserlichen Truppen verliessen nach dem Abzug der Hessen auf Grund einer früheren Zusage²⁷⁾ das clevische Gebiet, verzichteten auf weitere Contributionen, behielten aber in der Grafschaft Mark, wo sie eine monatliche Contribution von 10,000 Thlr. erhoben, die Stadt Hamm besetzt.

Den Generalstaaten wie den Hessen gegenüber hatte der Kurfürst die Verpflichtung auf sich genommen, die geräumten Plätze mit eigenen Truppen zu besetzen. In die von den Staaten überlassenen Orte im ostrheinischen Cleve und einige Plätze der Grafschaft Mark rückten im Früh-

²⁴⁾ Vgl. Droysen Geschichte der preuss. Politik III Abthl. I p. 266.

²⁵⁾ Der von dem Grafen Johann zu Sayn und Wittgenstein mit der Landgräfin zu Cassel am 19. October 1644 abgeschlossene Vertrag bei v. Möriener brandenb. Staatsverträge p. 135; vgl. auch Pufendorf de rebus gestis Friderici Wilhelmi p. 42.

²⁶⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. Bd. I p. 628.

²⁷⁾ Die desfallsige Verabredung war in Cöln am 5. Januar 1645 zwischen dem Feldmarschall Grafen Goleen und dem Generalkriegscommissar Blumenthal, seit 1642 in kaiserl. Dienst, einer- und dem kurf. Rath und Resident in Cöln Dr. Hermann Pabst anderseits getroffen worden; wurde aber vom Kaiser nicht ausdrücklich ratificirt.

jahr 1645 fünf Schwadronen eines von dem Obersten Georg Ehrenreich von Burgsdorf aus Preussen herbeigeführten Cavallerieregiments; das ganz im Stillen seit 1644 westseits Rhein geworbene Infanterieregiment unter dem Obersten v. Hacke hielt im Frühjahr 1645 Cleve, Huissen, Cranenburg, Calcar, Goch, Sonsbeck, Xanten und einige Amtshäuser in der Grafschaft Mark besetzt. Langsam aber sicher begann der Kurfürst wieder festen Fuss in Cleve-Mark zu fassen; im Herbst 1646 hatte er dort, einschliesslich der beiden von ihm selbst damals nach Cleve mitgebrachten Leibgarderegimenter zu Fuss und zu Ross, etwa 4000 Mann Infanterie und 2000 Mann Cavallerie zusammen; der erste Ansatz zur Schöpfung eines neuen brandenburgischen Heeres²⁸⁾. Seine Bildung war an und für sich schon eine durchgreifende That des Kurfürsten, die ihre Wirkung sofort nach Aussen und Innen äusserte, ihn bei den benachbarten auswärtigen Mächten, bei dem Pfalzgrafen von Neuburg wie bei den Landständen in „ansehnliche Consideration“ setzte. Gleichzeitig mit den Werbungen und Rüstungen in Cleve-Mark waren Winand Rodt und der Burggraf Fabian Dohna nach dem Haag und Paris gesandt²⁹⁾, nähere Verbindung mit diesen für des Kurfürsten politische Pläne vor Allem wichtigen Staaten anzuknüpfen. Frankreich und die Generalstaaten begannen jetzt ihrerseits um den Kurfürsten zu werben; der Prinz von Oranien wünschte dringend eine Familienverbindung mit dem jungen vielversprechenden Fürsten, Friedrich Wilhelm nicht minder³⁰⁾. Er hoffte bei Frankreich und vor Allem bei den Staaten Unterstützung seiner Rechte auf Jülich und Berg wie auf Pommern; gegen den Kaiser wie gegen Schweden bedurfte er in beiden Fragen des Anschlusses an diese Mächte.

Aber des Kurfürsten militärische Machtentwicklung in den Rheinlanden hatte nicht allein den Zweck nach Aussen hin sich „den Friedensverhandlungen gegenüber in Positur zu setzen“, sie sollten vor Allem auch eine Besserung seiner ganz verschobenen Lage, den cleve-märkischen Landständen gegenüber, bewirken, ihn nicht minder diesen inneren Gegnern, als den auswärtigen gegenüber zum Herrn von Cleve-Mark machen. Es war die einzig richtige und mögliche Antwort auf die Verfassungsvorschläge der Stände im J. 1641, auf ihre Forderung einer strikten Handhabung jenes längst veralteten Privilegs von 1501, das sie als die magna charta für ihre wohlverbrieften uralten Rechte hinstellten. Solchen angeblichen Rechten gegenüber, deren Handhabung zum Abschütteln des landesfürstlichen Re-

²⁸⁾ Nach dem Bericht der clevischen Stände an die Generalstaaten vom 12. September 1646 (s. unten) waren damals bereits im Clevischen 17 Compagnien z. F. à 150 Mann und 5 Schwadronen, in der Grafschaft Mark gleichfalls einige Compagnien z. F. (so in Hattingen und Schwelm, vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 600). Im October 1646 brachte der Kurfürst aus den Marken 600 M. Garde z. F., 300 Dragoner und seine Garde z. R., 1000 Pferde stark, mit. (Schreiben des Pfalzgrafen v. Neuburg an den König v. Polen v. 18. October 1646, im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

²⁹⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. I p. 616.

³⁰⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 739.

giments führen musste und sollte (Bestrebungen, welche offen die allmähliche Losreissung von der fremden brandenburgischen Herrschaft im Auge hatten), half nur noch die militärische Gewalt. Die Stände fühlten sofort diese Absicht heraus, und wehrten sich mit Energie und allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln gegen den Zaum, der ihnen angelegt werden sollte. Was kümmerten sie die Rechte des Kurfürsten auf die Successionslande, auf Pommern; mit ihren Bestrebungen und Wünschen, mit ihrem Regiment, mit ihrer Selbstherrlichkeit war es zu Ende, wenn es dem Kurfürsten gelang, eine bewaffnete Macht im Lande zu halten, sich zum wirklichen Herrn des Landes zu machen, einem brandenburgischen Regiment dort Gehorsam zu schaffen; ihnen war nichts an einem Schutze gegen Einquartierung und Contribution kaiserlicher, spanischer, hessischer Truppen gelegen, wenn sie beides den ihnen nicht minder fremden und wohl noch verhassteren Truppen des brandenburgischen Kurfürsten gewähren mussten, der mehr und dauernder, als jene, ihre mit Gut und Blut theuer erworbenen Privilegien und Steuerfreiheiten mit Füßen zu treten drohte. Ihnen war der Schutz dieser Privilegien durch die Garnisonen und Sauegarden der Generalstaaten, welche jene im xantener Verträge garantirt hatten, wichtiger als der Schutz ihres Landes gegen feindliche Ueberfälle und Durchzüge um den Preis derselben.

Es war ein rücksichtsloser erbitterter Kampf zwischen der neu aufkommenden Staatsmacht und den Landständen, der neuen Ordnung der Dinge und den alten Rechten, der in Cleve-Mark ausgefochten wurde. Die letzteren erkannten sofort als die Pfeiler und Organe dieser von ihnen als „absolutes Dominat“ bezeichneten neuen Ordnung, welche ihrer erstrebten Selbstherrlichkeit und Selbstständigkeit ein Ende zu machen drohte, und gegen die sie einen Kampf auf Leben und Tod zu führen hätten: die stehende Kriegsmacht, die das Land durch bleibende regelmässige Steuern erhalten sollte, und die fremden, das heisst nicht in Cleve oder Mark eingeborenen Beamten, die, allein dem Interesse des Kurfürsten ergeben, der Ansicht waren, dass „Glieder so unter einem Haupte, auch einen Körper bildeten“ und, von des Kurfürsten Richtung und Streben mehr und mehr erfüllt, den Mittelpunkt einer staatlichen Gemeinschaft zu bilden begannen, welche die Selbstständigkeit der einzelnen Territorien, wie die Selbstherrlichkeit ihrer Landstände gefährdete und die Schranken, welche ein tiefgewurzelter Particularismus zwischen ihnen aufgerichtet hatte, im Namen einer neuen Interessengemeinsamkeit zu Schutz und Trutz nationaler Unabhängigkeit niederzureissen suchte.

Die Landstände von Cleve und Mark fanden an Friedrich Wilhelm einen Gegner, der ihnen gewachsen war, einen Landesherrn, der es klar und entschieden aussprach, dass ein Fürst unabhängig von seinen Räten auf eigenen Füßen stehen, sich nur auf sich selbst verlassen müsse³¹⁾. Statt der bisherigen Allgewalt eines ersten Ministers wie Schwarzenberg begann das persönliche Regiment eines hochstrebenden und ehrgeizigen, aber

³¹⁾ Aeusserung des Kurfürsten im Haag im December 1646. Groen v. Prinsterer correspond. de la maison d'orange.

auch feurigen und heftigen jungen Fürsten sich allmählich geltend zu machen, der rastlos in den Geschäften selbst thätig, mit Anspannung aller Kräfte und mit allen Mitteln, die sich seinem unermüdlich ausspähenden wachsamen Scharfblick boten, den Zielen, die er sich gesetzt hatte, zustrebte; der aber auch fähig war, für die Ausführung seines Willens ergebene und fähige Organe herauszufinden und heranzubilden.

Als Friedrich Wilhelm zuerst den Entschluss fasste, am Rhein durch die Bildung eines neuen brandenburgischen Heeres den Hebel für ein Emporheben der verfallenen äusseren und inneren politischen Verhältnisse Brandenburgs anzusetzen, bedurfte er vor Allem einer Persönlichkeit, welche militärische Befähigung mit einer genauen Kenntniss der Personen, Zustände und Parteien in den rheinischen und niederländischen Landen verband. Sein Blick fiel auf den neuburgischen geheimen Rath Obersten und Gouverneur von Düsseldorf, Johann v. Norprath³²⁾, den Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm im März 1641 nach Königsberg geschickt hatte, um den Kurfürsten zum Regierungsantritt zu beglückwünschen, ihn zur Bestätigung des düsseldorfer Vergleichs oder Aufnahme neuer Tractate über die Successionslande aufzufordern, und vor Allem zu Beförderung einer definitiven Einigung Verhandlungen über eine Vermählung seines Sohnes Philipp Wilhelm mit Luise Charlotte, des Kurfürsten Schwester, der späteren Herzogin von Curland, einzuleiten; ein Plan, den er seit Jahren, sei es ernstlich, sei es nur als Drohung gegen Wien und Brüssel verfolgte³³⁾. So lernte der

³²⁾ Norprath stammt aus einer kölnischen Familie, deren damaliger Hauptsitz, das kölnische Lehngut Dickhof, im Amte Kempen liegt; über seine Vergangenheit ist es nicht gelungen nähere Aufklärung zu schaffen, er scheint früher in kaiserlichen Diensten gestanden zu haben. Wüsthau sagt 1644 von ihm: Er kam aus dem dänischen Kriege, wo er als Generallieutenant commandirt hatte. Vgl. sonst noch über ihn und seine Thätigkeit am Rhein Bd. IV der Urk. u. Actenst. p. 148.

³³⁾ Die Acten des Staatsarchivs zu Düsseldorf bieten eine Fülle von Nachrichten über diesen bisher unbekanntem Plan Wolfgang Wilhelm's, der gleich nach 1636, wo die Spannung zwischen ihm und dem Kaiser auf das Höchste gestiegen war, auftaucht. Lange sträubte sich Philipp Wilhelm, der ganz vom kaiserlichen Hofe beherrscht wurde, dagegen, machte Gewissensbedenken dawider geltend; erst als im Sommer 1641 auf des Pfalzgrafen Antrag beim Jesuitengeneral in Rom, der sich dem Plan geneigt zeigt, der bisherige Beichtvater Philipp Wilhelm's entfernt wird, gibt dieser seine Zustimmung dazu; doch gestattet der Pfalzgraf, dass er noch vorerst nach Wien gehe, um des Kaisers Einwilligung zur Heirath zu erwirken. Von dort schickt er im December 1642 seinen Secretär Michael Leers nach Königsberg, um zu erforschen, ob die Prinzessin auch „zu viel Religionsfreiheit“ fordere, und ob das Gerücht gegründet sei, dass sie ein Liebesverhältniss zu dem Markgrafen Ernst habe. Im letzteren Fall soll er sofort über Warschau zurückkehren und dort die Schwester des Königs von Polen sehen. Kaum ist Leers in Königsberg eingetroffen, so brechen der alte Pfalzgraf, der bereits mit der Prinzessin selbst vertraulich über den Plan correspondirte, sowie der Sohn plötzlich alle Verhandlungen ab, und im Frühjahre findet, unter Vermittlung des Kaisers, Philipp Wilhelm's Vermählung mit der polnischen Prinzessin statt.

Kurfürst Norprath kennen, der durch seine Verwandtschaft mit den bei ihm in hohem Ansehen stehenden Brüdern Johann Friedrich und Gerhard Romilian von Calcum (Calichheim), genannt Leuchtmar³⁴⁾, und seine, wie es scheint aus früherem gemeinsamen kaiserlichen Kriegsdienst herrührende Bekanntschaft mit dem einflussreichen Oberkammerherrn Konrad v. Burgsdorf am königsberger Hofe die beste Aufnahme fand, und letzteren wie den Kurfürsten durch sein entschiedenes militärisches Wesen und soldatische Ungebundenheit und Derbheit, die auch Burgsdorf nicht zum Missfallen des jungen Fürsten herauszukehren pflegte, sehr für sich einnahm. Dass trotzdem seine Sendung für eine Einigung der possidirenden Fürsten erfolglos war, scheint eine Missstimmung zwischen dem Pfalzgrafen und Norprath hervorgerufen zu haben. Gleich nach dem schroffen Abbruch der Heirathsverhandlungen im Anfang des J. 1643³⁵⁾ trat er als geheimer Rath in die Dienste des Kurfürsten, der ihn im Februar desselben Jahres als ausserordentlichen Commissär nach Cleve sandte, um dort namentlich die Spaltungen sowohl zwischen den Räten wie zwischen den Landständen beizulegen³⁶⁾. Wenigstens letzteres gelang ihm, und er traf voller Pläne und Hoffnungen für eine durchgreifende Ordnung der Dinge in den rheinischen Landen im Herbst 1643 wieder in den Marken am Hofe des Kurfürsten ein. Dort muss er die rheinischen Verhältnisse als äusserst günstig zur Action nach Innen und Aussen dargestellt haben. Er glaubte die Landstände von Cleve und Mark für den Anfang leicht zur Bewilligung von Steuern, für den Unterhalt der Truppen bewegen, wenn nöthig, un schwer einschüchtern zu können; er rechnete aber namentlich sicher auf den Anschluss der mit dem Pfalzgrafen aufs Aeusserste überworfenen jülich-bergischen Stände an den Kurfürsten; er rieth, die günstigen Zeitconjunctionen, dem ganz unvorbereiteten Pfalzgrafen gegenüber, zu einer raschen Entscheidung der jülichischen Frage durch das Schwerdt zu benutzen. Seine persönliche Erbitterung gegen den Pfalzgrafen scheint ihn zu dieser Auffassung und diesen Rathschlägen wesentlich mit veranlasst zu haben³⁷⁾.

Nicht ganz so sanguinisch wie Norprath sahen der Kurfürst und namentlich seine übrigen Räte die Lage der Dinge am Rhein an. Aber Norprath ward doch im Frühjahr 1644 wieder nach Cleve gesandt, und sowohl für die inneren Angelegenheiten der cleve-märkischen Lande wie für die Beziehungen nach Aussen an die Spitze der dortigen Regierung

³⁴⁾ Die Familie stammt aus dem Herzogthum Berg, wo auch die Brüder geboren und begütert waren. Johann Friedrich war Erzieher des Kurfürsten gewesen. Von Gerhard Romilian sagt ein Bericht aus d. J. 1641: „Dieser ist ein erfahrener gelehrter Politiker und I. Ch. D. sehr lieb, auch in den geheimen Sachen von langer Zeit her I. Ch. D. Beirathung, ist jetzt in Schweden.“

³⁵⁾ Seine Bestallung ist vom 27. Januar 1643.

³⁶⁾ Zu letzterem Zwecke wie zur Abnahme der Landrentmeistereirechnungen Blaspeil's wurden ihm gleichfalls als kurf. Commissäre Hans Hermann v. Baur, Herr zu Frankenberg, und Wilhelm v. Ketzgen zu Gereshoven beigeordnet.

³⁷⁾ Vgl. Bd. IV der Urk. u. Actenst. p. 149. 165. 172 u. ff.

gestellt, namentlich aber mit besonderer ausgedehnter Vollmacht für die militärischen Rüstungen daselbst versehen³⁸⁾. Letztere gelangen anfangs, wie gesagt, über Erwarten; Norprath bewirkte im Haag die Räumung jener ostrheinischen Plätze, begann und beendigte die Verhandlungen mit den hessischen und kaiserlichen Generalen über eine solche des westrheinischen Cleve, leitete aber auch zugleich die mit Neuburg in einer Weise ein, welche zu einem raschen Bruch mit dem Pfalzgrafen führen musste³⁹⁾. Selbst die Landstände, welchen er jetzt ebenso energisch und schroff wie im vorigen Jahre milde und höflich entgegentrat⁴⁰⁾, schienen von den plötzlichen Rüstungen überrascht worden zu sein. Die märkischen erklärten sich nach längerem Streuben zum theilweisen Unterhalt der Truppen bereit, und die clevischen wussten vorerst kein besseres Mittel, sie los zu werden, als abermals eine Deputation nach Königsberg zu senden, um als Preis der Einstellung der Werbungen und der Abführung der Truppen ihre Schuldentilgungsanerbietungen von 1641, freilich auch, wenn gleich in milderer und vorsichtigerer Form, die Forderung auf stricte Anerkennung und Beobachtung ihrer Privilegien zu stellen. Um den Erfolg dieser Deputation zu erleichtern, entschlossen auch sie sich, wenn auch nicht ohne scharfen Druck seitens Norprath's, zu wiederholten Steuerbewilligungen.

Bereits anders wie im J. 1641 konnte der Kurfürst jetzt den landständischen Deputirten gegenüberreten. Er wies ihr Pochen auf Anerkennung ihres Rechts, nicht ohne ihre Zustimmung Truppen im Lande halten zu dürfen, auf Durchführung des Privilegs von 1501 entschieden ab; er erklärte, dass der Zweck der Truppen zum Schutze von Cleve-Mark, zum Nutzen der Landstände selbst die Abwendung fremder Einquartierung und Contributionen sei; dass er zur Besetzung der geräumten clevischen Orte, den Staaten wie den Hessen gegenüber, sich habe verpflichten müssen; dass er einer Heeresmacht in den augenblicklichen Zeitverhältnissen, wo „sein Staat gleichsam in der Balance stehe, und der Ausschlag dessen hohes Aufnehmen, oder äussersten Ruin und Untergang sein werde“, gar nicht entbehren könne. Aber er stellte doch eine Erledigung ihrer Gravamen durch seine baldige persönliche Anwesenheit in Cleve in Aussicht, und suchte und hoffte durch dieselbe die Stände zu einer ferneren Bewilligung der Mittel für die Truppen zu bewegen. Darin aber irrte er wie Norprath.

Die clevischen Landstände glaubten mit jener Deputation an den Kurfürsten und den Anerbietungen derselben das Aeusserste für den Versuch einer Einigung mit dem jungen Kurfürsten gethan zu haben. Die ostrheinischen Hauptstädte, welche die bernsauische Partei unter der clevischen Ritterschaft nur mit Mühe zu diesem letzten Einigungsversuch bewogen

³⁸⁾ Unter dem 24. Januar 1644 ertheilte ihm der Kurfürst Auftrag zur „Werbung einiges Fussvolks in unseren niederländischen Landen“.

³⁹⁾ Vgl. Pufendorf p. 42 und Bd. IV der Urk. u. Actenst. p. 53 p. 150 u. ff.

⁴⁰⁾ Wüsthauß berichtet, dass er fortwährend den Ständen gegenüber den Wahlspruch im Munde geführt: „princeps qui non habet miles (milites) non est princeps“, und danu hinzugefügt habe: „dass es närrische Fürsten wären, welche an ihre Unterthanen Privilegia geben thäten“.

hatte, richteten jetzt ihre Blicke und Schritte offen nach dem Haag. Beide Parteien und selbst die katholische, denen jedes Mittel, des Kurfürsten Regiment zu schwächen, recht war, rechneten, nachdem sie den Staaten den Beweis ihrer Langmuth, aber auch der gemeinsamen Gefahr, welche ihnen und den Ständen durch ein militärisches absolutes Dominat des Kurfürsten in Cleve drohe, glaubten geliefert zu haben, fest auf den Schutz ihrer Privilegien durch die Generalstaaten; sie durften es mit Recht nach dem bis dahin bewiesenen beharrlichen Streben derselben, eine starke brandenburgische Macht am Rhein nicht aufkommen zu lassen; auch sollten sie sich jetzt darin nicht täuschen. Vergeblich versuchte der Kurfürst durch die Sendungen Ewald's von Kleist, Alhard Philipp's von der Borch⁴¹⁾ und Johann's von Boineburg an die Generalstaaten und die einzelnen Provinzen, dieselben von einer Unterstützung der ständischen Opposition in Cleve abzuhalten. Die durch den spanischen Krieg und das kluge mässige Verhalten wie das geistige Uebergewicht des Prinzen Friedrich Heinrich von Oranien seit Jahrzehnten niedergehaltene anti-oranische Partei in den Niederlanden begann mit dem Alter desselben und der Aussicht auf den Frieden sich von Neuem zu regen und zu erstarken. Der Plan einer Familienverbindung zwischen zwei so aufstrebenden ehrgeizigen jungen Fürsten, wie Friedrich Wilhelm und Wilhelm von Oranien, dem Sohn des alternden Friedrich Heinrich, waren, rief die grösste Besorgniss bei ihr wach. Die Häupter dieser anti-oranischen Partei waren die hervorragenden Patricierfamilien der reichen einflussreichen Städte Hollands, der Schatzkammern der Niederlande. Sie hatten stets die eifrigsten Sympathien für die clevischen Stände, namentlich die clevischen Städte und deren möglichste Unabhängigkeit von ihrem Landesherrn bewiesen; sie waren es, welche nicht müde wurden, die politische und mercantile Bedeutung, welche die dauernde Besetzung der clevischen Städte für die vereinigten Provinzen als deren „Barrieren“ hätten, hinzuweisen. Unter dem Vorwand eines derartigen äusserst engherzigen und nicht einmal wirklich begründeten niederländischen Interesses an ein Niederhalten des brandenburgischen Regiments in Cleve verbargen sie ihren Hass gegen jede Art fürstlichen Regiments, gegen das „absolute Dominat“, ihre Furcht vor demselben innerhalb des eigenen Staats wie an der Grenze desselben; ein Hass, der sie stets geneigt gemacht hatte, die Opposition der clevischen Stände gegen ihren Landesherrn zu fördern.

Die ostrheinischen Hauptstädte, und durch sie die clevischen Stände, hatten für ihre intimen Beziehungen zu diesen Kreisen ein Organ gefunden, das ganz und in jeder Beziehung von dem Geiste derselben durchdrungen und beherrscht war. Es war jener für Beförderung der „Libertät“, für ständische Selbstherrlichkeit und städtische Autonomie unermüdlich, und

⁴¹⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 58 ff. und III p. 6 ff. Alhard Philipp v. d. Borch zu Langentreer, ein märkischer Edelmann, war 1642 aus lippeschen in brandenburgische Dienste getreten und zum geh. Regierungsrath in Cleve ernannt. Paland zu Ceppel war Mitglied der Staaten von Gelderland, aber auch clevischer Erbmarschall.

man kann sagen, leidenschaftlich thätige Leo van Aitzema, im Haag Resident der deutschen Hansestädte, der ostfriesischen, der clevischen und jülich-bergischen Stände und der Städte Münster und Emden, und stets bereit, auch die Interessen aller anderen gegen die Reichs- oder Landesobrigkeit opponirenden deutschen Städte und Landstände, welche bei der niederländischen Republik Schutz ihrer Libertät suchen wollten, in diesem Sinne dort zu vertreten. Er gehörte zu jener im 17ten Jahrhundert zahlreichen Classe von einflussreichen Halbdiplomaten oder richtiger diplomatisch thätigen Publicisten, welche mehr als Geschäftsagenten und Anwälte, wie als Organe des internationalen Verkehrs, in dem Staate, dem sie angehörten, auswärtige Interessen vertraten, hauptsächlich durch ihre persönlichen Verbindungen zu den leitenden Staatsmännern, mehr auf krummen und dunkeln Wegen, als im offenen politischen Verkehr von Staat zu Staat wirkten. Aitzema war trotzdem kein unbedeutender Mann, vielfach gebildet und unterrichtet, gewandt im persönlichen und schriftlichen Verkehr, wie kein anderer mit den Menschen und Verhältnissen in den Niederlanden bekannt, jedenfalls kein geringer Gegner des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, den er, vielleicht durch Nichtachtung verletzt, persönlich gehasst zu haben scheint, und gegen den und ein näheres freundschaftliches Verhältniss desselben zu den Generalstaaten er 25 Jahre zum Theil mit nicht unbedeutendem Erfolg thätig war. In dieser Richtung hat er auch bei den Generalstaaten und namentlich bei der Provinz Holland und der anti-oranischen Partei unablässig für eine rücksichtslose energische Förderung der clevischen Ständeopposition geworben, und die politischen Zustände und Parteiverhältnisse in den Niederlanden, wie die Persönlichkeit der dortigen Parteiführer und Staatsmänner dieser Zeit boten ihm Handhabe und Gelegenheit genug dazu⁴²⁾.

Offenbar die Gestaltung dieser inneren Parteiverhältnisse in den Niederlanden ist es gewesen, welche den Kurfürsten Jahrzehente lang um die günstige Wirkung, welche er für seine Politik von einer Familienverbindung mit dem oranischen Hause gehofft hatte, so gut wie ganz brachte, besonders aber auch eine Ueberwindung der ständischen Opposition in Cleve-Mark so sehr erschwerte. In demselben Augenblicke, wo diese oranische Heirath festgestellt wurde, und der Kurfürst mindestens dadurch seine Stellung in den rheinischen Landen glaubte verbessern und befestigen zu können, gelang es der anti-oranischen Partei, die Generalstaaten zu einem gewalthätigen Einschreiten gegen die Erhebung der von den clevischen Ständen nicht bewilligten Contributionen für die kurfürstlichen Truppen zu bewegen.

Seit der Erfolglosigkeit ihrer zweiten Deputation an den Kurfürsten hatten die clevischen Landstände weitere Steuern entschieden verweigert. Die clevische Regierung, nicht mehr im Stande andere Mittel zum Unterhalt

⁴²⁾ Vgl. über Aitzema, seine Thätigkeit und Schicksale Droysen „zur Quellenkritik der deutschen Geschichte des 17ten Jahrhunderts“ in Bd. IV der Forschungen zur deutschen Geschichte, und C. F. Wurm, Studien über Poppius und Leo v. Aitzema im hamburgers Gymnasialprogramm von 1854.

der Truppen aufzutreiben, war, um diese des Kurfürsten Befehl gemäss zusammen zu halten, genöthigt gewesen, Zwangscontributionen zu erheben; verlor dann aber, der heftigen ständischen Opposition und dem drohenden Einschreiten der staatlichen Garnisonen gegenüber, völlig den Kopf. Sie wusste schliesslich keinen anderen Ausweg aus den sich häufenden Schwierigkeiten als eine Einigung mit den Ständen, selbst um den Preis der Truppenentlassung, und rieth dem Kurfürsten dringend dazu. Auf ihre Veranlassung unternahm Bernsau in seiner Eigenschaft als ausserordentlicher clevischer Rath nochmals einen Vermittlungsversuch erfolglos, weil sowohl der Kurfürst nicht gewillt war, jenen Preis zu bewilligen, als auch seine eigene Partei, schon zu tief in die äusserste Opposition hineingerissen, ihn im Stich liess. Selbst Norprath war der Opposition der Stände nicht mehr gewachsen; vielleicht sah er sie selbst nicht ganz ungern als ein Mittel, den Kurfürsten zu dem von ihm so sehr gewünschten Bruch mit dem Pfalzgrafen zu treiben; unablässig rieth er dazu als dem einzigen Wege, die clevischen Stände zu beruhigen, die Truppen zusammenzuhalten und dem Kurfürsten rasch zu einer starken Position am Rhein nach Innen und Aussen zu verhelfen⁴³⁾.

Die offene Widersetzlichkeit der Landstände, die Unterstützung derselben durch die staatlichen Garnisonen und die Meutereien der seit Monaten unbesoldeten brandenburgischen Truppen drohten im Herbste 1646 anarchische Zustände im Clevischen herbeizuführen. Der Kurfürst eilte persönlich nach dem Rhein, die Dinge nach Innen und Aussen wieder in Ordnung zu bringen. Er hoffte durch seine Vermählung mit der oranischen Prinzessin und sein persönliches Erscheinen im Haag den Ständen die staatliche Hilfe zu entziehen, sie so zu einer Steuerbewilligung für den Unterhalt seiner Truppen zu bewegen, irgend ein Abkommen mit ihnen zu treffen, um ihrer Opposition die gefährlichste Spitze zu nehmen; aber auch die Generalstaaten zu einer ihm günstigen Entscheidung der jülichsehen und pommerschen Angelegenheit, oder doch einer derselben zu bestimmen. Es sollte ihm nicht gelingen, auch nur eine dieser inneren und äusseren politischen Fragen zu einer Lösung nach seinen Wünschen zu bringen. Die ihm in Cleve-Mark wie in den Niederlanden widerstrebenden Mächte zeigten sich stärker, als er vermuthet hatte. Drei Jahre kämpfte er recht eigentlich persönlich mit äusserster Zähigkeit gegen sie an; er musste Schritt vor Schritt vor ihnen weichen, und zu diesem Rückzuge ward er hauptsächlich durch die Gestaltung der Parteiverhältnisse in den Niederlanden und deren Einfluss auf das Verhalten der Landstände in Cleve-Mark gezwungen.

Er fand in Cleve eine geschlossene zähe Opposition der Landstände, im Haag den Prinzen von Oranien auf dem Sterbelager, den Einfluss der zur Einstellung aller kriegerischen Unternehmungen drängenden anti-oranischen Partei im Steigen, deren Neigung, den clevischen Ständen zur Behauptung ihrer Privilegien zur Seite zu stehen, von grossem Einflusse auf

⁴³⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. Bd. IV p. 149. Der Einmarsch der brandenburgischen Truppen in das Bergische erfolgte dann nach dem Eintreffen des Kurfürsten am Rhein im November 1646.

die Entschlüsse der Generalstaaten. Die jülich-bergischen Stände, statt sich ihm anzuschliessen, machten gemeinsame Sache mit den clevischen zum Schutze ihrer Freiheiten beiden possidirenden Fürsten gegenüber. Er musste sich entschliessen, mit dem Pfalzgrafen einen neuen Provisionalvergleich zu schliessen, wenig vortheilhafter für ihn, als der von 1629. Auch in der pommerschen Frage liessen ihn die Niederlande im Stich; der junge Prinz von Oranien vermochte nicht den Widerstand Hollands gegen alle weiteren politischen Verwicklungen, den Wunsch nach Frieden um jeden Preis zu überwinden; nicht einmal eine Defensivallianz mit den Generalstaaten konnte Friedrich Wilhelm trotz dreijähriger zum Theil persönlicher Verhandlungen zu Stande bringen; die neu aufkommende anti-oranische Partei, in immer erbittertere Kämpfe mit dem jungen Prinzen verwickelt, wusste alle Versuche scheitern zu lassen. Und nicht minder verderblich war der Einfluss derselben Partei auf das Verhalten der clevischen Stände, ihm gegenüber, die ihrerseits wiederum Alles aufboten, um die Generalstaaten an einer aufrichtigen Annäherung an den Kurfürsten, an einer Räumung der clevischen Plätze zu verhindern⁴⁴). Die nachfolgenden Acten bieten eine Fülle von Nachrichten über des Kurfürsten dreijähriges Ringen mit den Landständen von Cleve-Mark, die Stellung seiner vornehmsten Räte: Burgsdorf's, Schwerin's, Horn's, des Grafen Johann Moritz von Nassau, des alten in den ständischen Angelegenheiten von Cleve-Mark vor Allem bewanderten Erasmus Seidel, zu den einzelnen Vorgängen und Wendungen dieses oft mit gegenseitiger persönlicher Leidenschaftlichkeit geführten Kampfes zwischen ständischer Selbstherrlichkeit und landesherrlicher Hoheit. Auch für das Verhalten der Generalstaaten und der niederländischen Parteien, dem Kurfürsten wie den Ständen gegenüber, geben sie mannigfache Aufklärung; nur auf ein in ihnen nur kurz berührtes eigenthümliches Mittel der Kämpfenden, dieses Verhalten zu ihren Gunsten zu bestimmen, sei hier noch hingewiesen, wir meinen die beiderseitigen Bestrebungen, die öffentliche Meinung in den Niederlanden durch die Presse zu gewinnen.

In keinem Lande Europas war damals die publicistische Thätigkeit in den politischen inneren und äusseren Tagesfragen bereits so organisirt und so wirksam, wie in den Niederlanden. Es erklärt sich dies ebenso sehr durch die vorgeschrittenen Culturzustände, wie durch die politische und mercantile Bedeutung und die Institutionen der Republik. Statt der heutigen journalistischen Presse, die damals auch dort erst in den ersten Anfängen sich befand, suchten die sich bekämpfenden Parteien durch eine sehr umfangreiche und vielseitige Broschürenlitteratur auf die öffentliche Meinung einzuwirken. Selbst die auswärtigen Mächte, Fürsten und Staatsmänner verschmähten nicht, auf diese Weise in den Niederlanden, dem damaligen grossen Büchermarkt und immer noch zum Theil politischen und mercantilen Schwerpunkt Europas, für ihre politischen Interessen zu werben; die Ansicht der Gebildeten und Gelehrten, der leitenden Politiker und der politischen Parteien in den Niederlanden wie im übrigen Europa für sich und ihre Sache

⁴⁴) Vgl. die desfallsigen Instructionen der Stände an Aitzema aus den Jahren 1647—1648.

zu gewinnen. Auch Kurfürst Friedrich Wilhelm hat dieses Mittel häufig angewandt, und namentlich mussten ihm seine wie der cleve-märkischen Stände rege Beziehungen zu den dortigen leitenden Staatsmännern und Parteien dazu veranlassen, zumal einer seiner erbittertsten Gegner daselbst, Leo van Aitzema, der Resident der Stände, diese litterarische Waffe mit einer seltenen Gewandtheit und Rührigkeit zu handhaben verstand. Ausser den Missiven und Memorialen, welche Aitzema im Namen der Landstände den Generalstaaten überreichte, und die er meist sofort zur Vertheilung an die einzelnen Mitglieder derselben wie an die Staaten der einzelnen Provinzen drucken liess, und von denen eine beträchtliche Anzahl in seinem grossen historischen Werke: *Saken van Staat en oorlog* mitgetheilt sind, erschienen in den Jahren 1646—1666 noch viele theils von ihm, theils von den Syndici der clevischen Stände geschriebene holländische Broschüren, in welchen sie das grössere Publicum der Niederlande in populärer Darstellung für die Sache der Stände und deren Kampf um die „Libertät“ gegen das „absolute Dominat“ des Kurfürsten zu gewinnen suchten. Der Kurfürst hat auf die Meisten derselben in gleicher Weise zum Zweck der Gegenwirkung antworten lassen; es ist leider nicht mehr nachzuweisen, aus wessen Feder diese Entgegnungen in den Jahren 1646 bis 1649 hervorgegangen sind⁴⁵⁾.

Der Verlauf und das Ende dieses dreijährigen Ringens mit den cleve-märkischen Ständen entsprach, wie bemerkt, trotz aller im Lande selbst wie in den Niederlanden gemachten Anstrengungen des Kurfürsten nicht seinen Erwartungen und Wünschen. Wie in den äusseren, so auch in den inneren politischen Fragen erreichte er trotz aller persönlichen Tüchtigkeit in diesen seinen ersten 10 Regierungsjahren keineswegs alle die Ziele, die er sich gestellt hatte. Die Kräfte, die sich ihm entgegen stemmten, waren zu mächtig, um mit einem Anlauf überwunden werden zu können, die Zeitverhältnisse zu ungünstig, die Nachwirkung des schwachen Regiments Georg Wilhelm's, die Zerfahrenheit der politischen und Zerrüttung der

⁴⁵⁾ In den Noten zu den Acten ist auf den Inhalt einiger dieser Streitbroschüren aufmerksam gemacht. Die bedeutendsten für diesen Abschnitt sind: Die Vorrede („der Drucker tot den Leser“) zu der Veröffentlichung des Schreibens der clevischen Stände an die Regierung und ihres Contradictionspatents v. 13. August 1646. — Die „Refutatie op en tegen sekere propositien door Alart Philipp v. d. Borch onlangst gedaen, Haag 1647“. — Aitzema's „Missive gesonden aen h. h. M. de heeren staten-general van wegens de Cleefsche Landstenden gepresenteert 20. Mai 1647“. — Als Widerlegung des Kurfürsten der „Cleefsche Patriot“, Weesl 1647, und „het Cleefsche Privileeg“. — Die Antwort der Stände darauf von Aitzema: „Ontdecking van den valschen Cleefschen Patriot, Haag 1647“, und endlich Aitzema's merkwürdiger: „Korte Bericht waerom haer Ho. Mo. recht hebben de Cleefsche steden beset te houden“ (wieder abgedruckt in seinen „Saken van staet en oorlog“ III p. 182). Mit Ausnahme des „Cleefschen Privileg“ und der Gegenschrift auf diese Broschüre befinden sich dieselben sämmtlich in der grossen Broschürensammlung (collectio Dortraniana) der königl. niederländ. Bibliothek im Haag, eine reiche Fundgrube für die Geschichte des 17ten Jahrhunderts.

finanziellen Verhältnisse in seinen Landen waren zu stark, um in wenigen Jahren beseitigt werden zu können⁴⁶⁾.

Friedrich Wilhelm musste in vielen und wesentlichen Punkten den Forderungen der Stände nachgeben, ihre Privilegien in einem Umfange anerkennen, der sein Regiment in Cleve-Mark, den Besitz dieser Lande noch immer sehr fraglich und unsicher machte. Er musste nach fast anderthalbjährigem Streuben einen Theil seiner Truppen, statt sie zu vermehren, entlassen, den anderen wenigstens aus Cleve abführen; die Schwierigkeit, sie ohne Steuern im Lande zu erhalten, die Nothwendigkeit, bei der Verweigerung derselben auch die letzten noch übrigen Domaineneinkünfte zu verpfänden⁴⁶⁾ und der so unvermeidliche völlige Ruin der Finanzen lähmte des Kurfürsten Politik im hohen Grade. Seine finanzielle und militärische Schwäche nöthigte ihn ebenso wie der Mangel an zuverlässigen Alliirten, alle Pläne zur Erlangung des gesammten Pommerns wieder fallen zu lassen. Weder gegen, noch mit Schweden, noch durch eine dritte Partei konnte er in diesem gelähmten Zustande entscheidend zwischen die kriegführenden Mächte treten⁴⁷⁾; er musste mit einer sich durch dieselben mühsam hindurchschlängelnden Neutralität weiter laviren und froh sein, im westfälischen Frieden noch so viel zu erreichen, wie er erreichte. Auch in dem zweiten Hauptstreitpunkte musste er den Ständen weichen: alle nicht im Lande eingeborenen Beamten entlassen, die Verpflichtung der im Amte bleibenden auf dem Landtagsabschied zusagen. Und was er dagegen von den Ständen erhielt: die sehr verclausede und wegen Nichterfüllung der Bedingungen stets zu annullirende Zusage einer dauernden Steuer zur Wiederherstellung der zerrütteten Finanzen, war wenig mehr, als eine höchst unbestimmte Aussicht auf eine Zukunft, von der die Stände mit Hilfe jener Steuerschraube die Erfüllung aller ihrer Wünsche hofften, in der sie auf Grund des mit dem Kurfürsten in legalster Form abgeschlossenen Vertrags durch dessen Auslegung, Ausführung und Handhabung in ihrem Sinne mindestens die volle territoriale Selbstständigkeit, die ständische Selbstherrlichkeit, einem brandenburgischen Regiment gegenüber, sich zu wahren gedachten.

Aber wenn auch der Landtagsabschied von 1649 den cleve-märkischen Ständen die öffentliche vertragsmässige Anerkennung eines grossen Theils ihrer beanspruchten Privilegien seitens des Kurfürsten brachte, er gewährte ihnen doch an sich selbst und vorerst noch lange nicht das, was sie bereits beansprucht und erstrebt hatten, namentlich kein directes ständisches Re-

⁴⁶⁾ Schon unter dem 2. Januar 1646 hatte der Kurfürst das märkische Amt Wetlar an den Grafen Johann zu Sayn-Wittgenstein für 40,000 Thlr. verpfändet, in den J. 1646—1649 wurden im Ganzen noch 400,000 Thlr. auf die cleve-märkischen Domainen aufgenommen. (Werner Wilh. Blaspeil's Bericht an den Fürsten Moritz v. Nassau v. 23. December 1662.) Die Domainenschulden hatten 1649 bereits die enorme Summe von mehr als anderthalb Millionen Thaler erreicht, ungerechnet die hoefyser'sche Schuld, während die Domaineneinkünfte damals kaum 50,000 Thlr. betragen.

⁴⁷⁾ Vgl. Droysen Gesch. d. preuss. Politik III Abth. I p. 317, 321, 328 ff.

giment, keine Vollmacht und Autorität, dasselbe im Namen desselben zu führen, mit auswärtigen Mächten zu unterhandeln, nicht einmal eine Theilnahme am Regiment, ein Condominat. Grade das war es, was sie wollten und brauchten, um das brandenburgische Regiment ganz los werden zu können, und grade das hatte der Kurfürst ihnen energisch versagt. So grosse Zugeständnisse er ihnen auch gemacht hatte, es war darunter kein einziges, was an sich seine landesherrlichen Rechte in Frage stellte, seine landesfürstliche Hoheit ernstlich beeinträchtigte und gefährdete, vorausgesetzt, dass die Landstände sich wirklich damit begnügen, keinen Missbrauch in ihrer Auslegung und Verwendung treiben wollten. So ausgedehnt die Befugnisse auch waren, die er ihnen eingeräumt hatte, sie hielten die Stände doch immer noch in der Stellung von Vasallen und Unterthanen. Der Kurfürst hatte auch in Cleve wie in den Marken den Plan im Auge, die Autonomie und Selbstherrlichkeit der Landstände nach Unten hin als die Grundlage einer neuen Ordnung der Dinge, als obrigkeitliche Gewalten zu erhalten und zu benutzen; sie sollten, unter der Controle der staatlichen Macht stehend, statt sich dieser zu bemächtigen, statt sich in deren Functionen einzumischen, deren untere Organe, die nur in gewissem Grade für die unteren communalen Kreise selbstständigen Obrigkeiten bleiben; aber diese Befugnisse sollten ihnen nur um den Preis jeder Einmischung in den Bereich landesfürstlicher Hoheit, in die eigentlich politische Sphäre gewährt werden⁴⁶⁾.

Vor Allem so, nicht nur als finanzielle Nothmaassregel, sondern als blosser Gunstbezeugung zur Gewinnung von Stimmen in den ritterschaftlichen Coporationen, als Mittel, die compacte Opposition der Stände zu brechen, sie zu spalten, erklärt sich des Kurfürsten umfangreiche Verleihung von Jurisdictionen an den cleve-märkischen Adel, die eine so bedeutende Rolle in den ständischen Verhandlungen von 1646—1649, ein sehr beachtenswerthes Zwischenspiel bilden. Er wollte ernstlich den Adel zum Träger der communalen Gewalt auf dem platten Lande machen, wie das Patriciat in den Städten es längst war, die Ritterschaft zu ähnlichen obrigkeitlichen Organen, wie die Magistrat in den Städten; aber wenn er sich in den neuen Jurisdictionen alle Rechte und Prerogative der Landeshoheit und des fürstlichen Regiments vorbehielt⁴⁷⁾, den wenigen schon in Cleve

⁴⁶⁾ Vgl. Droysen Geschichte d. preuss. Politik Bd. III Abtheil. II p. 166, wo diese Auffassung und Absicht des Kurfürsten bezüglich des den Ständen der Marken 1653 gewährten *Recesses* charakterisirt ist. Ganz ähnlichen Bestrebungen begegnen wir am Rhein.

⁴⁷⁾ In jedem einzelnen Belehnungsbrief wird dieser Vorbehalt unter Aufzählung der einzelnen Beschränkungen der verliehenen Jurisdiction ausdrücklich gemacht. Durch eine Verordnung vom 24. Juli 1648 wurden alle kurfürstlichen Beamten angewiesen, strenge darüber zu wachen, dass die „Unterthanen“ sich keinerlei Einmischung in die Hoheitsrechte, die Criminaljustizpflege, die Besteuerung und die landesherrlichen Domanialeinkünfte und Rechte erlaubten, und nicht zu dulden, dass Brüchtenstrafen vor der Revision der Urtheile erhoben, oder dass Jemand, der an das kurfürstl. Obergericht appellire oder sich

und Mark bestehenden Unterherrlichkeiten alle Rechte, die in dieses Gebiet übergriffen, kurzweg nahm, so ist das weitere und eigentliche Ziel, das er mit diesen Jurisdictionsverleihungen im Auge hatte, klar und scharf bezeichnet. In dieser Richtung glaubte er an die Möglichkeit einer dauernden Vereinbarung und aufrichtigen Verständigung mit den Ständen, einer Ausglei chung zwischen dem alten ständischen und dem neuen staatlichen Wesen, dem alten Rechte und der neuen Ordnung; war ihm der Landtagsabschied von 1649 ein durchaus aufrichtig gemeinter Versuch dazu, ein freilich zunächst nur provisorischer Abschluss des dreijährigen Kampfes, der aber, wenn die Landstände wollten und auf seine Auffassung der Dinge ehrlich eingingen, dereinst einen bleibenden Frieden herbeiführen konnte.

Von solcher Auffassung und dem Wunsche einer derartigen Auseinandersetzung mit dem Kurfürsten war indessen im J. 1649 die grosse Mehrheit der cleve-märkischen Stände, vor Allem der clevischen, noch weit entfernt. Ihnen bedeutete der Landtagsabschied nur der Anfang des Sieges, ihnen standen auch jetzt noch, wie bemerkt, nur die alten Ziele und Bestrebungen, das Abschütteln des brandenburgischen Regiments, ein selbstständiges Regiment der Stände, sei es in der Form der „Staatenverfassung“, sei es in möglichst autonomer Unabhängigkeit der einzelnen Herren Stände, der Städte wie der „Herrlichkeiten“, vor Augen. Allerdings das praktische Resultat hatte die Verleihung der letzteren an den Adel, dass sie Städte und Ritterschaft vorerst ernstlich zu spalten drohte, die ersteren, welche so gut wie letztere auf dem platten Lande begütert waren, und so gut wie sie dasselbe zu repräsentiren beanspruchten, gegen den „höfischen“ Adel erbitterte⁵⁰⁾; auch war durch die persönliche Berührung des Kurfürsten mit diesem cleve-märkischen Adel, durch die den einzelnen Mitgliedern der Ritterschaft gewordenen Gunstbezeugungen und ihre Anstellung im Hof-, Kriegs- und Civildienste der Adel gemacht, die geschlossene Phalax ihrer Opposition zu durchbrechen, die ersten Elemente einer Regierungspartei zu bilden oder doch deren Bildung vorzubereiten. Die zum

zu Rechte erbi ete, mit Executionen vor dem Spruch beschwert werde. Scotti Sammlung der Gesetze und Verordnungen in Cleve p. 268. Wüsthau s bemerkt in seiner „historischen Beschreibung“, solche Jurisdiction, zu deren Ausübung der Inhaber eigene Richter, Schreiber und Boten hätte anstellen müssen, sei nur ein titulus honoris et oneris, habe aber an sich selbst nicht viel zu bedeuten.

⁵⁰⁾ Vgl. Aitzema „Saken van staat en oorlog“, wo er schon im J. 1647 nach einer längeren Betrachtung über die „Libertät“ „daervan het humeur in dese jaeren de overhant hadde“, und der Bemerkung, dass das römische Reich in der That mehr eine Republik als ein principatus sei, mit dem offenbar erst in weit späteren Jahren als das Resultat übler Erfahrungen niedergeschriebenen höchst charakteristischen Seufzer schliesst: „Ondertuschen dat in Duitslant ende op de frontieren van desen staet veel wierd gecontesteert van vryheit van rechten ende van privilegien; dat was niet vreemt, want het in Engelant onder een Coninck geschiede. Maer wat wast? so haest als gemant van die erfvereenighde by den vorst syn rekening vont, so was hy also goet hoofs als te voor republycks of liberteyts“, III p. 193.

Theil sehr schroff sich gegenüberstehenden Sonderinteressen der beiden ständischen Corporationen, wie der einzelnen Ritterbürtigen und Städte, welche oft mit einer unglaublichen Selbstsucht und einer fast nur in jenen zuchtlosen Zeiten möglichen Unbefangenheit geltend gemacht wurden, erleichterten dies wesentlich. Aber wie wenig der Kurfürst trotzdem die Opposition der cleve-märkischen Landstände, gegenüber der von ihnen seinem rheinischen Besitz drohenden Gefahr, beseitigt hatte, wie wenig er sich auf sie verlassen konnte oder sie gar für eine ernstliche Einigung mit ihm auf Grund seiner Auffassung und Bestrebungen gewonnen hatte, darüber scheint sich Kurfürst Friedrich Wilhelm bei seiner Abreise aus den rheinisch-westfälischen Landen im Frühjahr 1650 doch keinerlei Illusionen gemacht zu haben.

Er gab die Zugeständnisse von 1649, um endlich einmal zu irgend einem Abschlusse der endlosen unfruchtbaren resultatlosen Verhandlungen zu kommen, nach den Marken und Preussen eilen zu können, wo seine persönliche Anwesenheit, den pommerschen und polnischen Verhältnissen gegenüber, dringend noth war; er gab sie, weil auch seine einflussreichsten Räthe, seine Schwiegermutter, die verwitwete Prinzessin von Oranien, wie ihr Sohn, der junge Prinz Wilhelm von Oranien, der eine Erschwerung seines eigenen Parteikampfes in den Niederlanden durch den übeln Einfluss der ständischen Agitation daselbst fürchten mochte, dringend dazu riethen.

Aber wenn der Kurfürst sich entschloss, vorerst diesen ungünstigen zwingenden Umständen nachzugeben, so dachte er doch nicht daran, das Feld den Landständen völlig zu räumen, ihnen nunmehr in Cleve-Mark für immer freie Hand zur weiteren Geltendmachung und Ausdehnung ihrer Privilegien bis zur Erreichung ihrer Ziele zu lassen. Sein Rückzug bedeutete keine entscheidende Niederlage, nur das Beziehen einer Stellung, wo er seine Kraft wieder sammeln und den nächsten Verlauf der Dinge beobachten und danach über sein ferneres Verhalten ihnen gegenüber entscheiden konnte. In diesem Sinne hatte er den Rest seines in den Jahren 1644 bis 1646 gebildeten Heeres 1648 aus Cleve nur bis in die Grafschaften Mark und Ravensberg zurückgezogen, Hervord, Bielefeld, Hamm und Lippstadt mit ihnen besetzt, nachdem die hessischen und kaiserlichen Truppen die letzteren beiden Orte nach jahrelangen vergeblichen Verhandlungen über ihre Räumung endlich in diesem Jahre verlassen hatten⁵¹⁾, das Land von ihren Contributionen befreit ward und es gelungen war, die märkischen Landstände wenigstens zu einer vorläufigen Beisteuer zum Unterhalt dieser brandenburgischen Garnisonen zu bewegen. In diesem Sinne stellte er die nicht in Cleve und Mark eingeborenen Beamten, die er auf die Forderung der Stände entlassen musste, als ausserordentliche Räthe und Commissäre wieder an, verwandte sie zu seinen gleichsam persönlichen Geschäften in Gesandtschaften, Kriegs- und Domänialangelegenheiten. In diesem Sinne behielt er vor Allem die Dinge in den Niederlanden, die Beziehungen der Stände von Cleve-Mark zu ihnen und dem Pfalzgrafen scharf im Auge,

⁵¹⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 761, 821, 826.

blieb er im regen Verkehr mit dem Prinzen von Oranien, und war allem Anschein nach von dessen Verhandlungen mit Frankreich, dessen äusseren und inneren Vorbereitungen, die Partei- und Machtfrage in den Niederlanden zur Entscheidung zu bringen, unterrichtet, ja wahrscheinlich selbst dabei betheiligt. Mit einem Worte, er begriff vollkommen, dass, trotz seines guten Willens, aller Wahrscheinlichkeit nach der Versuch einer Vereinbarung im Landtagsabschied von 1649 nicht einmal der Anfang eines irgendwie dauernden Abschlusses seines Kampfes gegen die ständische Opposition und deren Bestrebungen, nur ein vorübergehender Waffenstillstand sein werde, und er nahm danach seine militärischen und politischen Maassregeln, seine Position.

An der Spitze der clevischen Regierung hinterliess der Kurfürst als seinen Statthalter in Cleve und Mark den Grafen Johann Moritz von Nassau, einen Mann, der mit den Personen und Verhältnissen am Rhein und in den Niederlanden genau bekannt war, dem oranischen Hause nahe stand und den Landständen, denen gegenüber er dem Kurfürsten bereits in den letzten Jahren vielfach als Vermittler gedient hatte, keine unangenehme Persönlichkeit war; ihm zur Seite als ausserordentlicher Commissär der als eine hervorragende Finanzcapacität geltende geheime Rath Philipp Horn; daneben der geschickte und rücksichtslose, eben aus hessischem Dienste gewonnene Johann Paul Ludwig, die jungen, aber zuverlässigen und viel versprechenden Räte Daniel Weimann und Werner Wilhelm Blaspeil; sämmtlich Männer, deren Wirksamkeit und Bedeutung erst im demnächstigen Verlauf der cleve-märkischen Angelegenheiten hervortraten, und deren nähere Charakteristik daher den Einleitungen der folgenden Abschnitte vorbehalten bleiben muss.

So weit es die unfruchtbaren Streitverhandlungen mit den Landständen und die unaufhörlich drückenden Finanzverhältnisse, durch die von Tag zu Tag sich hindurch zu winden, nicht minder Zeit und Kräfte in Anspruch nahmen, irgend erlaubten, hatte der Kurfürst während seiner dreijährigen Anwesenheit in Cleve schon Manches für die so dringend nöthige Reorganisation der dortigen Verwaltung gethan. Es waren eine Münz-, Vormundschafts-, Lohn-, Dienst-, Sonntags-, Sold-, Service-, Einquartierungs-, Steuer-, Jagd- und Waldordnung erlassen, ein eigener, von dem Regierungscollegium abgesonderter Justizrath errichtet, dessen Dienst- und Competenzverhältnisse geordnet worden⁵²⁾. Aber noch mehr blieb für die Befestigung und Sicherung des kurfürstlichen Regiments des brandenburgischen Besitzes von Cleve-Mark zu thun. Und Friedrich Wilhelm war und blieb entschlossen, auf der einmal betretenen Bahn nach dem einmal gesteckten Ziel weiter vorwärts zu streben. War eine völlige Erreichung desselben nicht auf den ersten Anlauf gelungen, konnte ein zweiter gelingen; es galt, sich dazu finanziell, militärisch und politisch vorzubereiten. Leidenschaftlich und heissblütig, wie der junge Fürst entschieden noch im hohen Grade war, liess sich erwarten, dass er die ihm gewordene Niederlage nicht ruhig verschmerzen, nicht lange still stehen, die ständische

⁵²⁾ s. Scotti a. a. O. p. 257—306.

Opposition nicht zur Entwicklung und Verwendung der neu gewonnenen Kräfte, zur Benutzung der ihnen so günstigen Position gegen ihn kommen lassen, jedenfalls, sobald sie Miene dazu machten, die nächste Gelegenheit zum neuen überraschenden Anlauf gegen sie benutzen werde; etwas was die Stände auch ihrerseits vollkommen begriffen und Dietrich Karl von Willich, der mehr und mehr der eigentliche Führer der Opposition wurde, klar aussprach, wenn er im Augenblick, wo der Kurfürst den Landtagsabschied vom 9. October 1649 unterschrieb, bemerkte, dass die Entschlüsse der Fürsten wandelbar wären und man nicht auf sie bauen dürfe.

I. Der Landtagsabschied von 1649.

1640—1650.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Stände. Dat. Königsberg

$\frac{24. \text{ Nov.}}{4. \text{ Dec.}}$ 1640. M.

(Präsentirt den clevischen Ständen Wesel 3. Jan. 1641.)

[Tod des Kurfürsten Georg Wilhelm. Noth der Zeit. Zuversicht auf die Treue und Hilfeleistung der Stände zur Schuldentilgung.]

1640. Anzeig von dem am 1. December 7 Uhr erfolgten Absterben des Kurfürsten Georg Wilhelm.
4. Dec.

„Wie tief Uns nun dieser frühzeitige Todesfall musste zu Herzen gehen, zumal dass derselbe eben zu solcher Zeit geschehen, da im ganzen römischen Reiche noch Alles den Kriegsflammen unterworfen, und Wir der guten Hoffnung beraubt werden, dass Unser nunmehr in Gott ruhender Herr Vater zur Beförderung des höchst nöthigen Friedens auch zuvörderst viel cooperiren zu helfen, nicht hätten unterlassen, solches werdet Ihr unschwer zu ermessen haben. Wir müssen aber demnach diesen betrübten Fall, wie schmerzlich Wir denselben auch empfunden, dem gnädigen und gerechten Willen Gottes in Geduld anheimstellen, der gewissen Zuversicht, dass Uns seine göttliche Allmacht mit Trost beistehen und Uns aus allen Schwierigkeiten väterlich durchhelfen, auch unter Anderem Unserer getreuen Stände und Unterthanen Herzen dahin lenken werde, dass sie ihre Schuldigkeit erkennen und Uns gebühlich unter die Arme greifen mögen; daran Wir denn auf Euerer Seite keineswegs zweifeln, sondern Uns gewiss versichert halten wollen, dass, gleichwie Ihr Euere unterthänigste Affection und Devotion Uns in Unserer Anwesenheit genugsam contestirt und zu erkennen gegeben, Ihr auch hinführo ebenmässig darinnen gehorsamst continuiren und desshalb nimmermehr von Uns, als Euerem angeborenen natürlichen Landesfürsten werdet absetzen, sondern Uns bei solchem betrübten Zustand und grosser Schuldenlast unter die

Arme greifen, und Euere Uns damals so vielfältig contestirte Affection nunmehr auch in der That fruchtbarlich empfinden lassen wollen; dahingegen Ihr Euch auch Unserer Churf. Gnade gebührlichen Schutzes und Schirmes wohl werdet versichern und vergewisseren können“.

Johann Pauw an Dr. Anton ther Schmitten¹⁾. Dat. Haag
30. Dec. 1640. W.

(Präsentirt Cleve 8. Jan. 1641.)

[Blumenthal will den Ständen die Hälfte der hoefyser'schen Schuldraufbürden. Die Staaten dazu geneigt. Befürchtungen vor Einführung der gemeinen Mittel in den clevischen Städten. Des Prinzen von Oranien Hilfe dem Kurfürsten sicher wegen der projectirten Heirath. Die 1000 Thlr. zu Bestechungen dringend nöthig.]

Er und die Abgesandten der clevischen Ritterschaft: Boetzelaer und 30. Dec. Wittenhorst-Sonsfeldt hätten eine Conferenz mit den Deputirten der Generalstaaten gehabt, in der Verbolt als Vorsitzender sie ermahnt habe, die Stände zur Uebernahme eines Theils der hoefyser'schen Schuld des Kurfürsten zu bewegen; da es eine Schande für dieselben sein würde, ruhig die Domainen ihres Landesherrn von den Generalstaaten in Beschlag nehmen zu lassen. Vergeblich hätten sie dagegen eingewandt, dass die Staaten noch vor Kurzem die Stände von allen Verpflichtungen in Betreff dieser Schuld ausdrücklich freigesprochen hätten, auch das Land durch die Hessen, deren Einfall der Kurfürst, wie bekannt, selbst veranlasst habe, so ausgesogen sei, dass es zur Aufbringung von Steuern unfähig, überdies die Domaineneinkünfte zur Abtragung der Schuld hinreichten, wenn sie nicht so unordentlich verwaltet und verschleudert würden; dass auch erst der Stände Gravamen wirklich erledigt sein müssten, bevor sie sich zu irgend einer Bewilligung verstehen könnten. Die Deputirten hätten darauf mitgetheilt, dass Blumenthal vorgeschlagen habe, den Ständen die Hälfte der Schuld zahlen zu lassen, dagegen wolle er seiner Vollmacht gemäss ihre Gravamen abstellen, worauf sie sich Abschrift seiner dessfalsigen Erklärung ausgeben.

„Iek bemercke dat de staten general haer daer veel angelegen sullen laten syn om de saeck tuschen S. Ch. D. en de stenden by accommodatie af te doen, sulx seer vorsiechtich in dese saecke sal moeten gehandelt syn; het weer voorwaer ten hochsten oirbaer gewest so de 1000 Rtl. hier tyteliicken gewest waren, alsoo iek seecker ben, dat de vorst een extrem middel sal vorslaen en by der hant nemen, dat is t' invoceeren van de gemeene middelen int lant van Cleef en de steeden van dien, waertoe de Prince ten hochsten inclineert, oock eenige heeren, so dat genoeg te doen sollen vinden om sulx te diver-

¹⁾ Dieser Syndicus, jener Agent der clevischen Städte im Haag.

teeren. Ten anderen hebben, soo ick bespeure, weynich hulps en vertroostinge van syn Hocheyt in regard van de stende te verwachten, alsoo hier seeckerlick gelooft wert, dat tuschen den jongen vorsten van Brandenborch ende de oudste dochter van S. H. de prince van Orangen getraceert wert van houwelick, oock syn effect sorteeren sal. Soo verre S. H. den jongen vorst sal sustenteeren syn dochter te gevalle, geve ick U. E. in vertrouwen te bedencken. Soo ick U. E. stelle in de saeck eygentlicke alhier geconstitueert, ick bidde U. Ed. gelieven den inhoud deses te communicereen daer het behoort, U. Ed. ten hochsten recommanderende om soo kleine somme van penningen als is 1000 Rtl. soo gewichtige saeck niet te willen verwaerloost laeten“²⁾).

Aus dem Protokoll der Verhandlungen auf dem clevischen
Ständeconvent zu Wesel. W.

[Deductionsschrift gegen Blumenthal's Angaben im Haag. Rückberufung der ständischen Deputirten und Zahlung der Bestechungsgelder daselbst. Eingabe an den jungen Kurfürsten durch Leuchtmar.]

1641. Erschienen von der Ritterschaft deren Director Bernsau und Teng-
1. Jan. nagel zu Lohnen mit dem Syndico D. Isink, auch deputati der Städte Wesel, Emmerich und Rees neben der Städte Syndico Dr. ther Schmitten.
2. Jan. „Weil auch allerhand Zeitungen einkommen, dass I. Ch. D. unser gnädigster Herr mit Tode abgegangen sein sollte, so ist ad deliberandum aufgegeben, ob nicht nöthig, jemanden nach I. F. D. dem Herrn Churprinzen abzufertigen, und Deroselben den statum dieser Landen gründlich zu remonstriren oder doch eine schriftliche Deduction unterthänigst einzuschicken.“
3. Jan. „Haben beide deputati der Ritterschaft den Städten per Syndicum nachfolgende Punkte vortragen lassen: 1) weil es allerseits gut gefunden, dass des Herrn Blumenthal den Herrn Staaten eingelieferte Relation über gehaltene Conferenz per modum missivae gegenberichtsweise beantwortet werden solle, so liessen es zwar beide deputati dabei bewenden, trugen aber Bedenkens, solch Schreiben Namens Ritterschaft und Städte abgehen zu lassen, alldieweil sie nur zwei in Anzahl beisammen wären, und das Schreiben bei erster der Stände Versammlung vorgebracht, und alsdann Namens der Stände ausgefertigt und eingeschickt werden könnte. Bei welchem ersten Punkt dann auch vorgetragen wurde, dass es bedenklich, auch vermuthlich I. Ch. D. dem Herrn Churprinzen zur Offension Anlass geben möchte, wenn alles dasjenige, was I. Ch. D. aus diesem Lande genossen, specificie beigelegt würde, haltens aber für genugsam, wann in genere gesetzt werde, dass über die achtzehnhunderttausend Thlr. aus diesen Landen ohne die Domainen gezogen, und dass solches im Nothfall specificie

²⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 39 u. 40.

erwiesen und dargethan werden könnte. — 2) Dass ihres Theils auch für rathsam hielten, die beiden Herren Deputirte in's Graven Hage zu revociren und dem Agenten Pauw aufzugeben, auf Alles ein wachendes Auge zu halten. Es vermeineten aber die Herren deputati der Ritterschaft hochnöthig zu sein, dass die von den deputatis in Graven Hage presentirten 1000 Thlr. übergemacht und dem Agenten Pauw zugeschickt werden müssten, damit nicht der Herren Faveur, welchen die Promessen geschehen, in Unwillen geändert werden möge. Dass Ritterbürtige endlich für nöthig hielten, eine Deduction, darinnen des Landes Zustand und wie die Stände contra privilegia gravirt, fundamentaliter ausgeführt, ausfertigen und I. Ch. D. dem Herrn Churprinzen einliefern zu lassen. Und damit selbiges mit mehrem Nutzen geschehen möchte, hielten es die Ritterbürtigen dafür, dass solche Deduction dem jungen Leuchtmar zugestellt und I. Ch. D. eingeliefert, auch mündlich über Alles instruirt werden möchte, und dass zu dem Ende nöthig, bei Herrn Leuchtmar sich zu erkundigen, ob er Namens der Stände solche Reise und Commission auf sich nehmen wollte. — Ad primum erklärten sich deputati der Städte, dass sie nicht könnten begreifen, aus was Ursachen die Herrn Ritterbürtigen Bedenken trügen, die achtzehnhunderttausend Thlr. zu specificiren, auch den Gegenbericht Namens der sämmtlichen Stände abgehen zu lassen, alldieweilen nichts überall in solchem Gegenbericht enthalten, dadurch I. Ch. D. könnte offendirt werden. Dieses geständen die Städte gern, dass der Herr Graf zu Schwarzenberg dadurch sollte offendirt werden, desselben offensa aber müsste bei den Herrn Ständen in keine Consideration gezogen werden, dafern ihre Intention wäre, dass dadurch die von ihm zugefügten Beschwernisse abgestellt werden sollten. Und obwohl die deputati der Städte ihres Theils kein Bedenken trügen, für sich allein solche Beantwortung den Herren Staaten einzuschicken, dass dennoch, um separationes zu verhüten, dieselben lieber sehen sollten, dass im Namen der Ritterschaft und Städte coniunctim das Schreiben abgehen möchte. Sonsten liessen es die Städte ihnen nicht missfallen, dass die Summe der achtzehnhunderttausend Thlr. in genere ohne Specification exprimirt würde; welchen der Städte Vorschlag dann auch die beiden Herren deputati der Ritterschaft ihnen, doch dieser Gestalt gefallen liessen. Ad secundum erklärten sich deputati der Städte, dass vorlängst gern gesehen hätten, dass die deputati in Graven Hagen wären revocirt worden; in Beischaffung der von den deputatis offerirten 1000 Thlr. aber könnten die Städte allnoch nicht geheelen³⁾, weil die deputati solche Donativen zu presentiren nicht committirt. Und weil deputati sich selbst erklärt, dass allein conditionaliter solche Donativen gelobt, dafern nämlich die Herren Staaten ihre vorige, den 2. December Anno 1638 genomme Resolution⁴⁾ confirmiren würden, so hielten es die Städte dafür, dass es zu unzeitig, ehe und bevor solche Conditionen vollzogen, solche 1000 Thlr. überzuschicken; womit dann auch deputati der Ritterschaft sich confirmiret. — Ad tertium

³⁾ Das holländische „geheelen“ bedeutet einwilligen, zustimmen.

⁴⁾ Dahin lautend, dass die Stände frei von allen Verpflichtungen in Betreff der hoefyserschen Schuld wären. Vgl. allgem. Einleit.

dass die Städte für nöthig erachten thäten, dass solche Deduction aufgesetzt, und ad examinandum einem und anderen geschickt werden möchte, wie sie dann auch ihnen nicht missfallen liessen, dass der junge Herr Leuchtmar vorgeschlagenermaassen requirirt würde“.

Bericht des cleve-märkischen Landrentmeisters Lucas Blaspeil⁵⁾ über die cleve-märkischen Finanzen. Dat. Emmerich
1. Febr. 1641. D.

[Die Schulden. Die laufenden dringenden Ausgaben. Bei hoher Veranschlagung der Einnahme noch Deficit, kaum die Hälfte derselben ist wirklich eingegangen.]

1. Febr. „Vors erste belaufen sich die Capitalien der alten bis 1609 im Fürstenthum Cleve gemachten Kammerschulden ad 663,567 Thlr., in der Grafschaft Mark ad 87,240 Thlr., zusammen 750,807 Thlr.⁶⁾ — Davon die jährlichen laufenden pensiones im Fürstenthum Cleve reducirt worden, und also in einigen Jahren ad 25,016 Thlr., in der Grafschaft Mark reducirt 4362 Thlr., zusammen 29,378 Thlr. Die nach Absterben Johann Wilhelm's gemachten Schulden belaufen sich ad 315,234 Thlr. an Capital, davon liquida debita 125,613 Thlr., deren jährliches Interesse, ad 5 Procent gerechnet, beträgt 6530 Thlr. 2) Der alten Churfürstin unser gnädigsten Frauen ist unlängst aus dem Fürstenthum Cleve jährlich verordnet 2000 Thlr. 3) Die jährlichen Besoldungen der Räthe und Diener der Regierung und Hofkammer⁷⁾ sind gesetzet auf 15,560 Thlr. 4) Besoldungen der Agenten zu Cöln, Speier, Amsterdam und im Haag ad 1419 Thlr. 5) Besoldung der Hofdiener zu Cleve, als Burggraf, Gärtner, Pörtner, Wegenboten, Fouriere und sonst ad 629 Thlr. 6) Eine verordnete Zulage vor die dürfftigen reformirten Gemeinden im Herzogthum Cleve 600 Thlr. 7) Jährliche Verschickungen, Commissionen, Verrichtungen und darauf gehende Lasten in's eine Jahr weniger und in's andere Jahr mehr gesetzet auf 3000 Thlr. 8) Botenlohn circa 747 Thlr. 9) Jährliche Ausgaben zum Behuf der Canzlei und Amtskammer zu Papier, Frachtlohn u. s. w. über 867 Thlr. 10) Almosen und geringe Verehrungen etwa 200 Thlr. — Summe der Ausgaben 60,925 Thlr.

Hierbei ist noch nicht gerechnet, dass I. Ch. D. zur Acquisition und Conservation dieser Lande in der Mark Brandenburg aufgenommen

⁵⁾ Vgl. über ihn oben Einleitung p. 86 ff.

⁶⁾ In einem Bericht der clevischen Regierung vom 3. Oct. 1641 ist die Domainenschuldensumme, worunter wohl diese alten Kammerschulden zu verstehen sind, auf 819,775½ Thlr. angegeben. Urk. u. Actenst. IV Note zu p. 50.

⁷⁾ Der ordentliche Rath bezog 500, der ausserordentliche oder adelige Landrath 120 Thlr.

über etliche hunderttausend Thaler, davon annoch jährliche Interessen müssen erstattet werden. Wie denn auch jetzige I. Ch. D. als Landesherrn nicht weniger als vorigen Herzogen von Cleve zur Hofhaltung und jährlichen Unterhalt gebührete, welches damals auf's geringste genommen ist jährlich ad 15,000 Thlr. Wegen der Staatlichen Schuld der 100,000 Thlr. und anderen 90,000 Thlr. Schulden stunde annoch zu liquidiren.

Hingegen beträgt das Einkommen der Domainen im Fürstenthum Cleve nach Abzug der Gehälter in Geld und Kornfrüchten, welche die Drosten, Richter, Schlüter, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Gerichtsboten, Zoll- und Licentbeamten jährlich geniessen, item nach Abzug der Reparationskosten der fürstlichen Häuser, Deiche und Kribben⁸⁾, wann nämlich kein Kriegsverderb oder Misswachs hinzukommt, plus vel minus 39—40,000 Thlr., darunter an Wasserzöllen und Licenten 8—9000 Thlr. In der Grafschaft Mark, wann dieselbe im friedlichen Stand restituiret, und kein fernerer Kriegsverderb und Misswachs sich ereignet, belaufen die Domaineneinkünfte nach Abzug der Landdienergehälter plus vel minus jährlich 9—10,000 Thlr., mithin Summe des Einkommens 50,000 Thlr. Dieselbe verglichen mit obgesetzten Ausgaben (ausserhalb der Interessen der staatlichen Schuld und anderer, darüber noch keine beständige Liquidation gehalten) ad 60,000 Thlr., ermangeln jährlich 10,000 Thlr.

Im Fall aber Kriegsverderb oder andere Ungelegenheiten entstehen, solle der Defect und Mangel grösser sein“.

Folgt nun eine Detailberechnung der in den Jahren 1636—1639 incl. wirklich eingekommenen Domaineneinkünfte, die hiernach in Cleve 187,252 clev. Thlr. 28 Stüber⁹⁾, also durchschnittlich im Jahre 46,813 clev. Thlr. 7 Stüber, oder 23,406 Thlr., und in der Grafschaft Mark etwa jährlich 3000 Thlr. betragen, also zusammen wenig mehr als die Hälfte dessen, was die Domainen beider Länder nach den damaligen Verpachtungen und sonstigen Erträgen obigem Anschlage gemäss einbringen konnten¹⁰⁾.

⁸⁾ Diese Ausgaben betragen durchschnittlich fast die Hälfte der Bruttoeinnahme.

⁹⁾ Darunter 118,261 aus den clevischen Rentmeistereien (ausgenommen das dem Grafen Schwarzenberg verliehene Huissen), 24,149 aus dem clevischen Reichswalde und den anstossenden Waldungen, und 53,214 aus den clevischen Wasserzöllen und Licenten. Die in Urk. u. Actenst. V Note zu p. 17 mitgetheilte Tabelle bezieht sich nicht auf den Zoll, sondern auf den Licent zu Lobith, und gibt die jährlichen Bruttoeinnahmen in clevischen Thalern zu 30 Stüber, nicht in Reichthalern zu 60 Stüber.

¹⁰⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 50, wo im J. 1641 die durchschnittlichen Ein-

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Königsberg
14. Jan. 1641. M.

(Präsentirt Emmerich 11. Febr.)

[Bewilligung einer Steuer zur Abtragung der staatlichen Schuld erwartet. Dagegen möglichste Erledigung der Gravamen zugesagt.]

14. Jan. „Ob Wir nun wohl Euer getreuen beständigen Devotion genugsam versichert, und demnach fernerer Erinnerung desshalben zu thun, keineswegs nöthig halten. Dieweil Euch dennoch überflüssig bekannt, mit was für einer grossen Schuldenlast Wir den Herrn Generalstaaten verhaftet, und wie inständig sie der Zahlung halber in Uns dringen, Uns auch auf deren Nichterfolgung mit der Execution bedrohen, so haben Wir nicht umhin gekonnt, Euch nochmals hiermit in Gnaden anzulangen, Uns zu Euch gnädigst versehend, Ihr werdet diesen Unseren bedrängten Zustand wohlbeherzigen, und Uns mit einer erklecklichen Summe zur Abtragung vorerwähnten staatlichen schweren Anforderung, damit andere desshalb zu besorgende Inconvenientien mögen verhütet bleiben, gut- und freiwillig beispringen, und Uns also Euerer, bei Unserer Anwesenheit bei Euch so vielfältig contestirten Affection nunmehr in der That fruchtbarlich unterthänigst geniessen und erfinden lassen wollen, dahingegen Ihr Euch Unserer landesväterlichen Vorsorge wohl werdet vergewissern können, und dass Wir denen von Euch angeführten gravaminibus, so viel immer möglich und die Billigkeit zulassen wird, gebürlichermaassen zu remediren und abzuhelpfen, es an Uns nicht ermangeln lassen wollen. Gleich wie Wir nicht zweifeln, Ihr werdet Euch diesem Unserm, zum ersten Male an Euch gelangten gnädigsten Begehren, gehorsamst und der Gebühr nach, accommodiren, und Uns darinnen keineswegs verfehlen lassen wollen“.

Die Generalstaaten an die clevischen Stände. (Zugleich Creditiv für deren Committirte Alexander van der Capellen und Pieter van Goutswaert.) Dat. Haag 23. Dec. 1640. W.

(Präsentirt Emmerich 15. Febr. 1641.)

[Aufforderung zur Uebernahme resp. Abzahlung der Hälfte der staatlichen Schuld des Kurfürsten, wogegen Beförderung der Abhilfe ihrer Gravamen zugesagt wird.]

1640.
23. Dec. „U. E. sullen sich sonder twyffel noch weten te erinnern de geheele gelegenheit van de saecke der bewuste hondert duisent rixdaelers

künfte der clevisch-märkischen Domainen in dem letzten Jahre nur auf ungefähr 17,000 Thlr., und die unter No. 2—9 dieses Berichts berechneten Ausgaben auf 17,400 Thlr. jährlich angegeben sind.

met het verlop van dien, hierbevorens ten behoeve van S. Ch. D. van Brandenburg op ons credyt gedaen negotieren ende tot noch toe gecontinueert, mitsgaders hoe het met de betalinge ende aflegginge van dien is gelegen. Ooch sullen U. E. sich vertrouwelick wel weten te entsinnen, dat wy deselve hiebevorens by onse missiven tot meermaels in bedencken hebben gestelt of U. E. tot verlichtinge van de domainen van syne Ch. D. ende andere opkomsten, deselve niet vryewillich in dese syne tegenwoordige necessiteyt souden kunnen adsiteeren ende behulpelick syn, sulx dat wy onnodich achten, alle t' selve alhier te repeteeren, ende daervan een langh onnodich verhael t' macken. Wy hadden wel verhoopt, dat U. E. darin egeen difficulteyt en souden hebben gemaect, maer hebben ter contrarie op dit subjeet continueerlick niet dan afslagige antwoorden en resolutien van U. E. vernomen tot onse groote verwonderinge ende bedreefnisse van S. Ch. D., die deses aengaende alle behulp willicheit ende redelicheit van U. E. is verwachtende.

Ende alsoo wy hoe langer so meer by ondersouek ende experientie in der daet befinden, dat sonder U. E. toedoen ende adstantie in dese conjuncture van tyden ende gelegenheit der saecken van S. Ch. D. het niet mogelicken soll syn, dat de vorsehr. schult, die nu tot eene merkelicke excessive somme is geclommen, ende geaccesseert, op verre sal konnen werden afgelegd, ende voldoen, soo hebben wy uit eene vruntnaabuirlicke affectie ende genegenheit, die wy tot S. Ch. D. desselfs landen ende luiden syn dragende, noodig geacht U. E. mits desen noehmahls boven alle onse voorgaende devoiren serieuselick te versoucken ende te vermanen, dat deselve, postponerende alle partieuire insichten ende consideratien, niet alleen de gelegenheit deser saecke willen apprehendeeren, maer oock vor alle de werelt doen blicken de liefde ende genegenheit die U. E. S. Ch. D. als haeren lantsvoorst en heer syn todragende; ende vervolgens sonder verdene vystel of dilay vruchtbarich consent dragen tot opbrenginge ende betalinge van de helft van de vorsehr. schult, daer met deselve S. Ch. D. ahn ons ende desen staet verobligeert, op vast vertrouwen dat U. E. pari passu contentement sal werden gedaen op de gravamina die deselve syn vorwendende, daertoe wy van wegen S. Ch. D. goede inclinatie bespeuren, sulx dat wy verhoopen, dat U. E. daerin niet langer sullen willen bliuen in gebreecken, maer ter contrarie sich ten besten van S. Ch. D. redelick ende billick sullen laten vinden op vertrouwen als vooren, sonderlinge so wanneer als U. E. met een gesont oordeel sullen gelieven te considereeren, dat het hardt soude vallen by

aldien U. E. S. Ch. D. in dese syne tegenwoordige necessiteit niet be-
 hoorlicken succurreerden tot betalinge van de voorschr. genegotieerde
 penningen onder vertrouwen als vooren; want wy houden daervoor,
 dat de voorschr. penningen niet geemployeert en syn tot particulier
 proffyt van S. Ch. D. maer tot s' lants ende U. E. eigen beste. Ende
 op dat U. L. deser saecke gelegenheit des te beter mogen behertigen,
 hebben wy versocht ende gecommitteert de edele etc. heeren Alexan-
 der van der Capellen tho Budeloff ende Mervelt ende Pieter van
 Goutswaert raden van Staten deser vereen. nederlanden tegenwor-
 dich tot Emmerick synde, om dese onse goede meininge ende intentie
 by U. E. te secundeeren, ende bevorderen, tot welckers aenbrengen
 wy ons syn gedragende met serieuselick versoeck dat U. E. deselve
 heeren ende gecommitteerden gelieven te verleenen audientie ende
 vervolgens hun daerop laten wederfaren sodanige vruchtbaringe reso-
 lutie met prompte praestatie van noodige effecten, als wy van U. E.
 iver ende affectie ten besten van S. Ch. D. syn verwachtende“.

1641. Auf Grund dieses Schreibens resp. Creditivs trugen die beiden Com-
 15. Febr. mittirten der Generalstaaten den auf ihre Veranlassung in Emmerich sich
 versammelnden clevischen Ständen am 15. Februar nochmals die Aufforde-
 rung zur Uebernahme und Abzahlung der hoefyser'schen Schuld vor, mach-
 ten namentlich geltend, dass die Schuldsomme allein zum Besten des Lan-
 des verwandt worden sei, und ersuchten die Stände um Mittheilung ihrer
 Gravamen Behufs Beförderung ihrer Abstellung. Die Höhe der hoefyser'-
 schen Schuld gaben sie auf 1,126,955 fl. 5 St. an, wovon ungefähr 125,000 fl.
 abgezahlt worden wären; ausserdem hätten die Generalstaaten noch vom
 Kurfürsten an besonderen Auslagen für die brandenburgischen Truppen
 von 1622—1632 284,969 fl. 6 St., und an noch rückständigem Sold des
 gentschen Regiments 22,000 fl. zu fordern.

Die clevischen Stände an die Committirten der Generalstaaten.

Dat. Emmerich 16. Febr. 1641. W.

[Hinweis auf der Staaten Erklärung vom 2. December 1638 und deren Bestäti-
 gung im August 1640. Aufzählung der seit 1609 dem Landesherrn gezahlten
 Steuern und sonstigen Landescontributionen, sowie der 1634 demselben bereits be-
 willigten Beiträge zur Abtragung der staatlichen Schuld. Klagen über trotzdem
 niemals erfolgte Erledigung ihrer Gravamen und die im Haag gemachten Anga-
 ben und Anerbietungen Blumenthal's. Absicht, sich an den jungen Kurfürsten
 direct zu wenden.]

16. Febr. „Hierop kunnen wy niet onderlaten hare Hochmog. onse oprechte
 naerbuirlicke vrintschap correspondenz en dienstbereithwillicheit in alle
 vorfallende occasien te offeriren, en nopende het eerste point te re-

dresentiren, dat wy ons gnugsam te erinnern hebben, hoe dat hare Hochmog. mhermhals ahngaende de bewuste 100,000 Rthlr. aen ons geschreven. T' is ock sulx dat wy daer op onsen bericht en sodanige remonstrantien aen hare Hochmog. in Octob. 1638 gedaen hebben, dat deselve tot onse groote verblydinge en satisfactie geresolveert hebben van wegen de vorschr. schult ons als lantstenden ongefordert te laten, als mede door seekere missive van haere Hochmog. den 16. Aug. 1640 de vorschr. resolutie tot verschooninge der landstenden gerepeteert en geconfirmeert worden daer toe ons syn gedragende, vastlicken vertrouwende dat hare Hochm. gelieven sal tegens sulke genomene en geconfirmeerde resolutie ons niet te beswaren.

Wat belangt de versochte vrywillige assistentie die wy in dese tegenwoordige necessitet aen S. Ch. D. doen mochten, soo is het in der warheit alsoo, dat gelicker wyse wy by tyden der voriger heretogen van Cleve, onse gnedigste landesheeren aen onse onderdanigste affectie in vervallende occasien het niet hebben laten ontbreken, also ock tot betooninge van onse continueerende onderdanigste liefde en affectie aen S. Ch. D. hochz. memorie, soo wel gedurende de conjuncte van beyde Chur en Fursten Brandenborgh en Nienborgh, als oick naer de geresene schadlicke differentie en reconciliatie desselven, niet tegenstaende de groote inestimable schade en verderf van allersits krygende deelen, en besonders in de jhaeren 1612, 1621, 1632, 1633 en 1634 grote aensienlicke sommen tot S. Ch. D. en des landes besten onderdanichst geconsenteert et daerbeneffens S. Ch. D. de water licenten int jaer 1610 ingetrocken, ock int jaer 1622 groote ongewilligde contributie uit Cleve en Marek genoethen, daertoe aensienlicke stucken der domainen tegens des lants privilegien verpandet hebben, welke sommen over achtien hondert duisent R. ofte 45 tonnen gouts sich importiren. Waer uit naer ons gevoelen het verloop van de vorschr. schult hadde connen gediverteert en alle lasten des landes gedragen en afgemacht werden.

Ende daerom te meer komende tot het tweede point, wy niet bedrufnissen et smertlick verstaen hebben, dat van wegen haere Hochmog. ons will aengemoedet werden te dragen en te betalen ten minsten de helfte der schulden die S. Ch. D. aen den staet der vereenigden nederlanden verobligert syn soude, de welke schult naer den inhoud van den overgevenen staet sich aen 1,500,000 gulden ofte 600,000 R. en alsoo de helfte 300,000 R. bedragen soude. Daer nochtans in namen en van wegen S. Ch. D. in den jhaer 1634 tot afdoeninge van de vorschr. 100,000 R. met het verloop van dien van ons niet mher

als 80,000 Rtl. (so het clevische contingent syn en de rest uit Gulick, Berg, Ravensberg en Ravenstein soude gevordert worden) by gedaene mondlicke en schriftlicke besegelde propositie gnadigst gesonnen en begeert worden, daerop wy oick nith uit eenige schuldigheid maer alleen uit onderdanigste liefde en affectie 60,000 R. vrywillich geconsentert hebben, alsoe dat in sulken regart, indien eenige schuldigheid aen onse syde vorhanden war, als niet, wy mher niet als 20,000 R. schuldigh syn souden.

Te weiniger niet tretende tot het derde point hebben wy ons onderdanigst geofferert, indien S. Ch. D. sich gnadigst wilde gefallen laten onse mhermals overgevene en geverificerde gravamina voer erst et voer allen dingen cum effectu af te doen, dat wy als dan onderdanigst willigh waeren, S. Ch. D. in de vorgestelde necessitet naer bevindinge en moglicheit des landes soodanig te adsisteeren, dat vertrouwelick S. Ch. D. dar uit onse onderdanigste affectie bespoeren en gnadigst contentement dragen soude.

Off wel S. Ch. D. niet alleen rechtswegen als succeseur der landen schuldigh gewest, der landen privilegien te confirmeren en daertegens voergenomene contraventien en gravamina te remedyren en aftenstellen, maer oick by aentredongen der landen en uitgegevene Churf. reversalen in den jharen 1609 sulx wel expreslich gnadigst versproken en soodanige Churf. belofte in den folgenden jharen mhermal geriterert hebben, wy oock in soodanige vaste hoepe en vertrouwen S. Ch. D. in den jharen 1632 en volgens groote aensienlicke sommen gelts onderdanigst gewilligt hebben, off oick wel noch voer weinigh tyts in den jharen 1639 en 1640 dor S. Ch. D. specialieck afgeordnete commissarien ons groote vertroostinge gegeven is, dat de vorseide gravamina afgedaen worden souden; soo is doch tot noch toe het versprockene langh gewenste succes en effect niet gevolght, maer ter contrari van S. Ch. D. affgesante heere van Blomendael in S'Graven Hage aen hare Hochmog. soodanige remonstrance oblatie en interpretatie gedaen worden, dewelke streckende syn tot onse groote nadeel prejuditz en meerder beschwarnis, in specie dat van wegen S. Ch. D. tot betalinge der vorsehr. schult niet alleen de waeter- en lant-licenten, dewelke doch haere Ch. D. alleen niet maer conjunctim ons als stenden toebehooren, buiten ons weten en consent gepresentert worden, maer oock de vorsehr. Churf. reversalen sher prejudicirlick also geinterpretert worden, als of deselve rebus uti stantibus gegeven waeren, door welke ongehoorde ongefonderde interpretatien alle onse privilegien en fryheiden geheel en met eenmael opgeheven en te niet gedaen

worden konden. Daeromme wy dan oick genootsaeckt syn haere Hoehmog. op de voorschr. onbefuigde remonstranceen onsen tegenbericht en informatie over te schrijven en U. welledel. L. so wel originellick als copylick hier by te overleveren, waeruit aftenemen is wat apparentie noch ter tyt by de vorschr. commissaris en afgeordnete vorhanden sy, om onse gravamina cum effectu aftedoin.

De tegenwordige S. Ch. D. onsen gnadigsten lantsheeren, dessen gnadigste affectie tot desen landen als S. Ch. D. alhier gewest syn, wy gnughsam verspoert hebben, heft ons noch den 14. Jan. des jhars gnadigh vertrostedat de gravamina afgestelt werden sollen, daerom wy oek S. Ch. D. onderdanigst te belangen en te bidden geresolvert hebben, maer daer toe noch eenigen tyt von nooden is.

Wy hebben oek niet onderlaten by de Churf. alhier residirende regeringe desen dagh door onse gedeputeerde vernemen te laten, of deselve van de tegenwordigh regirende Ch. D. tot afstellingh der gravaminum eenige commissie verkregen hadde, daerop ons geantwort, dat sy tot noch toe dies aengaende geensyns geïnstrueert noch gecommitteert waren, soo dat wy niet ordeelen können, dat de versochte openinge van de gravamina noch ter tyt eenigen effect soude hebben können“.

Cleve für sich und im Namen von Calcar und Xanten an die Deputirten der ostrheinischen Städte. Dat. Cleve 20. Febr.

1641. W.

(Präsentirt Emmerich 28. Febr.)

[Entschuldigen ihre Abwesenheit; bitten, Deputation an den Kurfürsten, besonders zur Erwirkung der Neutralität, zu beschliessen.]

Ihre Deputirten, nach vergeblichem Warten auf die Ritterbürtigen von 20. Febr. Emmerich zurückgekehrt, könnten bei den Drohungen der Kaiserlichen gegen die Stadt dieselbe nicht verlassen, und daher den Verhandlungen nicht ferner beiwohnen. Bitten vor Allem, auch über Mittel zu berathen, wie dem westrheinischen Theil des Landes aus seinem traurigen Zustande zu helfen.

„Wir haben nicht unterlassen, mit den Ehrbaren von Calcar und Xanten, unsern nicht weniger mitleidenswürdigen Mitgliedern, hieüber schriftlich unsere Meinungen auszutauschen, und uns in dem einer Meinung gefunden, dass dem Lande hoch und viel daran gelegen, und alle Wege zu rathen, und es dahin zu richten, damit aus Mitte der Ritterschaft und Städte beiderseits Rhein eine Deputation an I. Ch. D. unsern gnäd. Herrn gut gefunden, und dahin instruiert werde, dass nicht weniger wir, als die Landstände in andern Dero Erblanden

I. Ch. D. zur Antretung dero Regierung unterthänigst congratuliren, unsere gravamina beweglich und beständig vortragen, und um gnädigste Remedur und Abhelfung ansuchen, des Landes gegenwärtigen armseligen Zustand und desselben Ursachen umständlich repräsentiren, die remedia, und wie daraus zu eluctiren, vernünftig suggeriren. Und dieweil das höchste und vornehmste remedium in der Neutralität zu finden, dass I. Ch. D. derselben Beförderung zum höchsten recommandirt und dahin erbeten werden möge, bei dem Prinzen von Oranien (in dero Händen es gleichsam jetzo stehet) darum auf eine nachdrückliche besondere angelegene Weise ansuchen und Werbung thun zu lassen. Euer etc. werden bei sich näher erwägen, dass eine Schickung in viele Wege dem Vaterlande dienlicher und nachdrücklicher und zur Gewinnung I. Ch. D. gnädigster Gewogenheit erspriesslicher, als Missiven, und darum verhoffentlich über eine schleunige und ansehnliche Schickung sich vereinbaren, und wir habens vor uns und im Namen unser beider Mitglieder der Ehrbaren von Calcar und Xanten zufolge ihrer an uns übersandten Erklärung Euer etc. nicht verhalten wollen“.

Lucas Blaspeil an den geheimen Rath Gerhard Romilian v. Calicheim (Calcum), genannt Leuchtmar¹¹⁾. Dat. Emmerich
21. Febr. 1641. D.

[Widerlegt den ihm und der clevischen Finanzverwaltung von den Ständen und den Generalstaaten gemachten Vorwurf schlechter Wirthschaft. Die cleve-märkischen Steuern und deren Verwendung. Die von den Ständen verbrauchten Summen. Deren Streitigkeiten zum Verderben des Landes. Die vom Kurfürsten aus und in Cleve verwandten Gelder. Forderung an den Pfalzgrafen. Der durch die staatlichen Truppen dem Kurfürsten zugefügte Schaden. Sie haben ausserdem aus Cleve fast vier Millionen Gulden erhoben.]

21. Febr. „Demnach den löblichen Landständen Fürstenthums Cleve und Grafschaft Mark durch meine Widerwärtigen starke imaginations gemacht, als ob ich mit Ausgebung der Anno 1632 und 1633 und sonderlich der Anno 1634 eingewilligten Capitation- und Supplementsteuern übel gehauset und gleichsam Unrecht damit verfahren, gestalt eigenen Gefallens andershin als wozu es destiniret, divertiret, ja auch, dass man solche und mehr andere aus den Domainen empfangene Gelder mit grossen Summen nach Holland verbracht, und wider Befehl und S. Ch. D. Nutzen anderen zugeschoben hätte; welches denn auch die beiden

¹¹⁾ Blaspeil schickte diesen Bericht gleichzeitig nach dem Haag an Blumenthal.

Herren aus'm Mittel der clevischen Stände, nämlich der von dem Boetzelaer und Sonssfeldt gegen des von Blumenthal Negotiation im Haag, als wenn obgesetzter Gestalt die Gelder mit hohen Summen, so sich über 235,000 Thlr. beliefen, aus dem Lande entführet, und dergleichen mehr Gravamina getrieben, dass daher die staatliche Schuldforderung so hoch aufgeschwollen und Alles in Verlauf gerathen wäre. Derowegen hätten die Landstände etwas von obgemelter Schuldenlast auf sich zu nehmen nicht schuldig zu sein erachtet.

Auch ist vors Andere gedahtem v. Blumenthal wegen Beibringung der 176,000 Thlr. aus Jülich und Berg in dem widersprochen, als ob I. Ch. D. I. F. D. von Neuburg viele Tausend schuldig sein sollten, dann auch, dass solche Summe bei dem Provisionalvergleich nicht versprochen, welcher Ursache halber die Herren Staaten sich der Assistenz verweigert.

So haben auch vors Dritte die Herren Staaten ausser Boetzelaer's und Sonssfeldt's Anbringen die alhier im Fürstenthum Cleve befangene Militärexecution nicht wollen contramandiren, sondern dem v. Blumenthal in derselben Resolution aufgegeben beständige rationses, warum man besagte Schuldforderung nicht bei Zeiten abgetragen, sondern gleichsam unnöthiger Weise, obwohl zur Abstattung solcher Schuldposten genugsam Mittel gewesen, hätte verlaufen lassen, maassen dann des v. Blumenthal an S. Ch. D. ausgelassene Relation mit mehrem in sich führet.

Welche obgedachte drei Hauptbeschuldigungen mit beständigen Gründen zu widerlegen, und dass dadurch S. Ch. D. gnädigste Intention nicht ferner mit Schimpf und Schaden und grossem Nachtheil aufgehalten und zurüctgestellt bleibet, so wird einigermassen vorerwähntes Angeben zu widerlegen nützlich sein.

1) I. Ch. D. sind von den clevischen Landständen eingewilligt Anno 1632: 60,000 Thlr., 1633: 30,000 Thlr., 1634: 40,000 Thlr., in Summa: 130,000 Thlr. Davon nur waren, die wegen Kriegsverderbs und Unvermögenheit gethaner Nachlass suspensiones und ausstehende Restanten der Geistlichkeit abgezogen, ungefähr 103,000 Thlr. einkommen. Hingegen sind fürs gentsche Regiment vom 10. April 1632 bis September 1635 dem Commissar Retzer vermög Befehl und Quittung von mir ausgezahlt 148,000 Thlr. Dabei mochte in Consideration zu ziehen sein, dass den Landständen weit über 100,000 Thlr., wogegen S. Ch. D. nicht einen einzigen Thaler empfangen, verwilliget worden, auch dass daher Pacht-nachlass beschehen müssen und dadurch die Domainen verschmälert worden, wovon doch keine Nachweisung,

wohin solche hohen Summen verwendet, hat wollen vorbracht werden¹²⁾. Durch der Stände mit einander Disputiren, sonderlich dass sich wegen den modum collectandi der Caminschatzung ein ganzes Jahr aufgehalten, ist die Einquartierung des Marquis de Caretto verursacht, so sonst, wann die versprochenen 15,000 Thlr. aus obgedachter Schatzung wären zur rechten Zeit beibracht, und dem Caretto versprochenermaassen, ehe und bevor mit der Einquartierung verfahren, entrichtet worden wären, die 400,000 Thlr. und mehr, so dem Fürstenthum Cleve durch obgelmelte Einquartierung ist Schaden zugefügt worden, hätten erhalten werden können.

An Ausländische und extraordinarie sind von mir auf S. Ch. D. Befehl bezahlt worden von 1627 an, laut beiliegenden Extracts: 140,269½ Thlr.¹³⁾ Dagegen sind über demjenigen, so in den Steuerrechnungen eingecht und berechnet, von 1627—1638 an Kriegsleuten in Cleve und Mark ausgegeben und bezahlt worden 92,914 Thlr., ausserdem für die Garnisonen, Landschützen, verschiedenen Zehrungen und Verehrungen in obbenannten Jahren 37,625½ Thlr., und endlich für alte Restanten und eingelöste Verschreibungen 22,780½ Thlr. Es möchten nun die obgenannten 140,269½ Thlr. aus dem Lande geführte geheissen werden, dagegen kommen die letzteren drei Posten ad 153,220 Thlr. S. Ch. D. allein zur Last, und ist noch ein gar geringes gegen so hohe Summen von vielen hunderttausend Thalern, welche aus der Chur- und Mark Brandenburg anhero ins Land gebracht und ausgezahlt sind, zu achten“.

2) Hat der Pfalzgraf S. Ch. D. im Provisionalvergleich zugesagt, sein Bestes thun zu wollen, um die „jülichschen und bergischen Stände zur Erlegung von 176,000 Thlr. zu disponiren“, und da derselbe so viele hunderttausend Thaler an Steuern seitdem, sei es mit Güte, sei es mit Gewalt, aus Jülich und Berg erhalten hat, so ist er zur Zahlung der 176,000 Thlr. mit Zinsen verpflichtet, und haben überdies die Generalstaaten dem Kurfürsten durch besonderes Schreiben versprochen, die Ausführung des Provisionalvergleichs zu befördern.

¹²⁾ Unter dem 16. Januar 1642 erstattete Blaspeil dem Kurfürsten auf dessen Befehl einen Bericht, wonach die clevischen Stände statt der 6000 Thlr., die sie ihm als Kurprinzen 1637 angeboten hatten, 31,547 Thlr. umgelegt und erhoben haben sollten. Die Stände erhoben wegen dieser Beschuldigung eine Injurienklage gegen Blaspeil.

¹³⁾ Meistens Zahlungen an höhere kurfürstl. Beamte und Officiere, darunter an Schwarzenberg circa 28,000 Thlr., Konrad v. Burgsdorf 12,000 Thlr., für Waaren, besonders Rheinweine, zum kurfürstl. Hofhalt und sonstige sehr geringe Baarzahlungen an Mitglieder der kurfürstl. Familie etwa 60,000 Thlr.

„3) Dass die Herren Staaten vorgeben, es wären Mittel genug da gewesen, die 100,000 Thlr. sammt Pension bei Zeiten abzustatten, und dass solches (wie sich die alhie anwesenden staatlichen Deputirten verlauten lassen) wegen unseres übeln Haushaltens nicht geschehen wäre. Dagegen ein ganz anderes leicht zu beweisen. Die Summe aller Nachlassungen, welche I. Ch. D. Pächtern in Dero clevischen Rentmeistereien ab Anno 1621 bis 1639 wegen staatlichen Kriegsverderbs beschehen, beläuft sich auf 209,929 Thlr. Ueber diesen Schaden haben I. Ch. D. durch Schliessung der Ströme an Zölln und Licenten Nachtheil gelitten an 90,767 Thlr., und durch Abhauen der Bäume im Reichs- und Monrebergischen Waldungen zum Behuf der staatlichen Garnisonen und Officiere an 39,068 Thlr., anderen täglich zugefügten Schaden zu geschweigen. Dabei ist noch zu rechnen, dass das kettler'sche und gent'sche Regiment von 1622 bis hierhin 2,125,926 holl. fl., davon aus den Contributionen 1,588,287 fl. und den Domainen 537,638 fl., der ganze Kriegsstaat von 1616 bis hierhin aber 2,827,589 fl., davon aus den Domainen 1,239,301 fl. und den Contributionen 1,588,287 fl. gekostet hat. Fernere Zahlungen an Kriegsleute betragen ungefähr ab Anno 1626 bis auf die am 10. April 1632 beschehene Reduction 92,621 Thlr. und nach derselben 180,046 Thlr., machen in holl. Guld. 681,667 $\frac{1}{2}$ ¹¹⁾; summa summarum 3,509,456 $\frac{3}{4}$ fl. auf das Kriegswesen. Darüber wird sich auch nicht weniger, was der Zeit, als Graf Wilhelm von Nassau zu Duisburg gelegen, aus S. Ch. D. Land durch Militärexecution erzwungen, betragen als 150,000 Thlr. Daraus zu vernehmen, dass die staatlichen Truppen von Zeit als die 100,000 Thlr. aufgenommen, ungefähr neununddreissig mal hunderttausend Gulden aus diesem kleinen und verschuldeten Lande gezogen und genossen haben. Aus dem Allen und anderen Motiven möchten die Herren Staaten zu mehrer Affection disponirt werden können“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Emmerich
8. März 1641. W.

(Unterz. Ditrich v. d. Brüggen und Arnold de Beyer.)

[Verhandlungen über Aufhebung der Landtagsordnung vergeblich. Der Ritterschaft Vorschlag einer Deputation an den Kurfürsten und Assistenz durch die Accise. Hätten sich auf Nichts eingelassen. Drängen und Drohen gegen sie. Ständische Donativen und Schulden. Bitte um Abberufung.]

„Euer etc. sind ungezweifelt durch den Herrn Secretarium den 8. März. D. Johann Raesfeldt berichtet, was gestalt wir durch Interposition

¹¹⁾ 100,000 fl. = 40,000 Thlr.

der gecommittirten Herren Staaten etzliche Tage wegen Aufhebung der von der Ritterschaft aufgerichteten Landtagsordnung occupirt gewesen, und ist endlich, wie wir besorgt, angeregte Unterhandlung ohne Effect abgegangen; dahero, wie wir, geliebts Gott, mit mehrerem mündlich berichten wollen; demnächst erfolgt, dass am 5. hujus den Abend spät Ritterschaft und Städte sich zusammen gethan, und die von der Ritterschaft durch ihren syndicum die Ursach dieser Zusammenkunft vortragen lassen, in effectu dahin gerichtet, mit einander zu deliberriren, wie I. Ch. D. in dieser Necessität zu assistiren und ein Gewisses zu specificiren, sodann eine Schickung nach Königsberg zu thun, und zu bedenken, wie die Landschulden und Zehrungskosten zu bezahlen und andere Donativen beizubringen, dazu das Mittel des Gemahls, so wir mit unserer grossen Verwunderung gehört, zu nehmen. Deputati der Städte darauf vermög ihrer Instruction kürzlich replicirt, dass als viel die begehrte Assistenz betreffen thäte, dieselbe auf einen gemeinen Landtag der clevischen und märkischen Stände gehörte, wie Anno 1637 und folgens Anno 1639, wo solche Negotiation angefangen, derzeit der Regierung und jetzo der Ritterschaft genugsam remonstrirt worden, auch ganz unverantwortlich ihnen in solchen präjudicirlichen Werk vorzugreifen, und dass also die Herren von der Regierung zu ersuchen, dass eine gemeine Landtagsausschreibung befördert werde. Die weil nun die Ritterschaft sich folgens erkläret, mit nichten die geforderte Schuld insgesammt oder zum Theil anzunehmen, sondern nach Befinden und Vermögen I. Ch. D. in andere Wege bei Antretung seiner Regierung zu assistiren, die märkischen Stände ihnen auch mündlich Last gegeben, hats dabei sein Verbleiben.

Die vorgeschlagene Schickung an I. Ch. D. belangend, konnten der Städte Deputirte bei sich nicht befinden, dass dieselbe noch zur Zeit nöthig, sondern könnte es zur andern bequemen Zeit und Gelegenheit suspendirt, und inmittelst die Punkte, so an I. Ch. D. gelangen zu lassen, aufgesetzt, deliberirt, und schriftlich dahin geschickt werden, deswegen diverse Discourse hin und vorgelaufen, und thun nicht allein die von der Ritterschaft, sondern die Regierungsräthe, sowie die Städte von der Westrheinseite und die Gecommittirten der Herren Staaten auf besagter Schickung urgiren und stracks darauf dringen. Die Städte der Ostseite des Rheins prioribus inhärrt, gestalt wir in allem nicht mit der Ritterschaft allein, sondern auch obbemelten andern Herrn zu thun haben, und allenthalben beschuldigt werden, ja uns wohl mit Einführung der gemeinen Mittel bedräuen dürfen, daran wir uns doch nicht stossen.

Was die Zehrungskosten und Schulden betrifft, obwohl wir vor wenigen Tagen geschrieben, dass mit den 2000 Thlrn. nichts auszurichten, und der Bürgermeister Anton ther Schmitten vermeint, dass solches noch auf 2000, also in allem auf 4000 Thlr. zu erhöhen, so kommen jetzo weiters die im Haag und diesen anwesenden Herrn Gecommittirten promittirten Donativen hinzu, welche zusammen comptirt sein, sich auf 7 oder 8000 Thlr. erstrecken sollen, womit doch die Ritterbürtigen nicht zufrieden, sondern ein viel mehreres auszusetzen vermeinen; vernehmen auch soviel, dass die deputati der Städte Emmerich und Rees an 7 oder 8000 Thlr. wohl bewilligen werden. Damit wir bei den andern Herrn ferner nicht mögen beschuldigt werden, sind wir heut am Abend wiederum in eine Conferenz mit den Ritterbürtigen getreten, setzen noch hinzu die dem jungen Churerben, jetzigen Herrn Churfürsten, vor Jahren promittirte 6000 Thlr., haben auch wegen der Donativen eine Designation, cui, et quantum¹⁵⁾ aufgesetzt, davon Copie hiebei überschickt wird, darunter ihre Zehrungskosten noch nicht begriffen, und weil wir spät von einander geschieden, haben deputati der Städte hierüber mit einander nicht communicirt, vermuthen aber, dass sie aus vielen Ursachen und sonderlich, dass nichts sonst verborgen bleibt, conformiren werden. So urgiren sie auch noch stark das Gemahl fremder Biere, Wein und andere Mitteln, sich wohl verlauten lassend, wofern wir die nicht selber und gutwillig einführen, die Herr Staaten solches thun möchten, werden uns bei ihnen morgen, geliebts Gott, addressiren“.

¹⁵⁾ Laut schliesslicher Uebereinkunft der Stände wurden gezahlt: an Harsholt (zeitiger Präsident der Generalstaaten) 1000 Thlr., Verbolt (Referent der mit Blumenthal verhandelnden Deputirten) 600 Thlr., Aldringa (Mitglied dieser Deputation) 200 Thlr., Musch (Greffier der Generalstaaten) 500 Thlr., Alex. v. d. Capellen 400 Thlr., Goutswaerd 400 Thlr., Summa 3500 Thlr. Diese Summe wurde auf Ansuchen der Stände als gewilligte Spesen zur Erhaltung der Neutralität des ostrheinischen Cleve auf dem platten Lande daselbst durch die Regierung nach der Steuermatrikel erhoben.

Eventualbeschluss der clevischen Ritterschaft. Dat. Emmerich
22. März 1641. W.

[Zur Schuldentilgung die alten und neuen Wasser-, sowie die Landlicenten, das Siegelgeld und eine allgemeine Mahl-, Wein-, Branntwein- und Bieraccise auf vier Jahre bewilligt, im Falle gewisse in Form einer von dem Kurfürsten zu beschwörenden Verfassung oder Capitulation gestellte Bedingungen von ihm erfüllt, insbesondere gemäss dem Privileg von 1501 ein auf solche Verfassung beeidigter und mit unbeschränkter Vollmacht betrauter Regimentsrath aus den Ständen durch diese und den Kurfürsten zur Regierung des Landes, Verwaltung und Verwendung aller Domainen- und Steuereinkünfte behufs Schuldentilgung bestellt, alle nicht einheimischen Beamten entfernt, das Land von allen fremden Truppen geräumt, gewisse Justizreformen durchgeführt, und den Ständen, im Fall des Contractbruches, das Recht zur Beschlagnahme der Domainen zugestanden würde.]

22. März. „Nachdem die vor diesem von der Ritterschaft begriffenen projecta und Vorschläge zur Redressirung des ganzen Staats im Lande den 1. Oct. 1640 den Deputirten der Städte zugestellt, um ihren Principalen zu referiren und vorzubringen, von denselben aber nicht angenommen worden, — da benebens die Landstände aus diesen erheblichen Bewegnissen und Ursachen, dass von I. Ch. D. ministris der Stände Bedingungen nicht vollzogen, sondern das Land in solchem Stande gesetzt worden, dass die Mittel zur Subvention entbrochen, der Deputation zur Entlastung der alten Kammer Schulden, und darüber aufgerichtete Verfassung, bei ihren schriftlichen Erklärungen vom 5. Juli und 2. October 1640 sich entschlagen haben, — ebenwohl in Bemerkung, I. Ch. D. und des Landes jetzt allenthalben beschwerlichen und gefährlichen Zustandes, zur Conservation des Staats im Lande, über andere austrägliche Mittel und fügliche remedia, der Stände privilegiis fürstlichen Begnadigungen und Versprechungen conform, wohlvermeintlich deliberiret und resolviret worden, so haben die Ritterschaft zur Bezeigung ihrer unterthänigsten sonderbaren Liebe und Affection gegen jetzige S. Ch. D. zu Brandenburg, als ihrem gnädigsten Landesherrn, und ihr geliebtes Vaterland, zur Assistenz in der Abtilgung I. Ch. D. obliegenden Schulden: 1) die vor diesem zur Deputation und Entlastung der alten Kammer schulden auf vier Jahre bewilligten Mittel der Licenten zu Wesel, Rees und Emmerich auf dem Rhein, 2) der Landlicenten auf die durchgehenden Waaren, 3) Imposition auf die fremden Biere, so jede Tonne auf 20 fl. holl. gesteigert und gesetzt worden, 4) das Siegelgeld, 5) die Wasserlicenten zu Lobith, Ruhrort und Gennep, so vor dem Jahr 1610 vom Landesherrn und Landständen administirt und zur Defension des Landes und der Landstände Nothdurft emploirt worden, unterthänigst consentirt und bewilligt; — auch hiermit vier Jahre lang

gleichfalls consentiren und bewilligen: das Mittel des Gemahls, nämlich auf ein Scheffel Roggen 2 Stüber clevisch, 1 Scheffel Weizen 3 Stüber, ein Scheffel Malz $2\frac{1}{2}$ Stüber, ein Scheffel Buchweizen und ander Mastkorn 1 Stüber; item eine Imposition auf die Weine, nämlich: auf 1 Ohm spanischen Weins, Brantweins oder anderen gebrannten Wassers, so in den Herbergen mit Kannen verzapft und verkauft werden, 2 Thlr.; von 1 Ohm rheinischen oder französischen Wein 1 Thlr., von 1 Ohm spanischen Wein, Brantwein oder anderem gebrannten Wasser, so bei Geistlichen oder Weltlichen, Adel oder Unadel zur Haushaltung gekauft und eingelegt wird, 1 Thlr.; von 1 Ohm rheinisch oder Franzenwein $\frac{1}{2}$ Thlr., von anderen kleinen Fässern nach Advenant und Betrag des Weins; hierüber aber speciale Ordonnantien und Listen aufgerichtet, gedruckt, publicirt, und danach obgedachtes Mittel von halb Jahr zu halb Jahr entweder plus offerentibus verpachtet oder collectirt werden sollen; und sollen von diesen impositionibus keiner, noch in den Städten, noch auf dem platten Lande, frei sein. Es werden aber dieselbe anderer Gestalt nicht, dem eventualiter und mit dem Beding bewilligt, dass der Stände gravamina vorher Namens des Landesherrn cum effectu erledigt, und nachgesetzte conditiones allerdings erfüllt worden; da aber dieselbe zur Satisfaction der Stände nicht erfüllt würden, auch die Bewilligung cessiren und nicht geschehen sein solle.

1) Weilen der Gottesdienst durch Unterhaltung von Kirchen und Schulen befördert wird, und dann die gesammten clevischen und märkischen Landstände a. 1632 unter ihren Beschwermissen geklagt und gebeten, dass I. Ch. D. sich gnädigst gefallen lassen wollen, eines von deroselben Herrn Vatern versprochenes *pium legatum* und *annuum donationem* von 600 Thlr. zum Behuf und Unterhalt der dürftigen nothleidenden reformirten Gemeinden abstatten und gut machen zu lassen, bei gegenwärtiger Versammlung aber die *deputati* der reformirten Gemeinden wieder kläglich zu vernehmen gegeben, dass solches *legatum annuum* eingezogen, und nicht geleistet würde, und von den Ständen hierunter Assistenz gesucht haben, — dass darum höchstgedachte I. Ch. D. geruhen wollen, angeregtes für die restirenden Jahre und ferner dasselbe den reformirten Gemeinden erstatten und entrichten zu lassen.

2) Indem den Landständen sowohl aus Ritterschaft als Städte beschwerlich fällt, bei gegenwärtigen allenthalben in Deutschland grassirenden Kriegswesen und Abgang der Universitäten, ihre Kinder an fremde, weitabgelegene Oerter zu verschicken, und daselbst kost-

barlich zu erhalten, und dann die Stadt Duisburg von kaiserlicher Majestät sowohl als dem Pabst privilegiert, dass daselbst eine Academie und Universität aufgerichtet werden möge, selbige Stadt Duisburg auch dazu am allerbequemsten situirt, und nicht weniger den jülichsehen, bergischen, mark- und ravensbergischen Mitständen als diesem Fürstenthume Cleve ein gelegener Ort ist, — dass darum I. Ch. D. zur Anordnung und Unterhaltung solcher Universität zu Duisburg jährlich ein genanntes und ansehnliches gnädigst zu verordnen geruhen wollen¹⁶⁾.

3) Dass alle und jegliche der Landstände aus Ritterschaft und Städte gemeine und sonderbare Privilegia, Freiheiten, Unionen, fürstliche Begnadigungen, Ehepacten, Reversalen, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeit ausserhalb dem, was hierin ausdrücklich enthalten ist, durch diese Verfassung nicht derogirt, sondern in genere und specie confirmirt sein und bleiben möchten.

4) Dass zur Administration aller Regiments-, Hoheits- und Staatsachen, wie auch Bedienung obgedachter Mittel und zugleich aller Domainen im Fürstenthum Cleve und Grafschaft Mark, keine aussondert, so bereits verfallen sind, oder verfallen mögen, in Conformität des privilegii de a. 1501, zwölf stetig residirende Regimentsräthe, acht aus dem Fürstenthum Cleve und vier aus der Grafschaft Mark, bei Rath und Gutdünken des Landesherrn und der Landschaft dazu vom Landesherrn und der Landschaft wegen angeordnet und gesetzt werden, darunter doch nach Inhalt der preussischen Ehepacten mehr Personen adeligen als bürgerlichen Standes begriffen sein mögen, mit nöthigen Advocaten und procuratores fisci, item Rechenmeister, Secretarien, Scribenten und Boten, und weil geheime Regimentsräthe alle Hoheits-, Staats- und Kammersachen, und zugleich vorangeregte bewilligte Mittel sollen respiciren und verrichten, so sollen dadurch die Rechenkammer- und Deputationskammerräthe cessiren, und neben dem Regimentsrath ein absonderlicher Justizrath, per separatam consilium ex conclavi, so allein auf die Justiz vereidet, nämlich ein Hofrichter und sechs qualificirte Räthe, mehrentheils Rechtsgelehrte sammt Protonotarien, Scribenten und Pedellen von I. Ch. D. gnädigst verordnet werden, dabei in folgenden articulis mit mehreren gemeldet wird. Sonsten weilen die Domainen, wie auch die Lande hoch beschwert und erschöpft sein, kein mehre Regiments- noch Justizräthe, als obge-

¹⁶⁾ Diesen und den ersten Punkt fallen zu lassen, wurde auf Verlangen der Städte Calcar und Xanten, deren Bevölkerung überwiegend katholisch war, auf einem cleve-märkischen Landtag am 20. August 1641 beschlossen.

meldet, viel weniger ein Statthalter oder Canzler, ohne der Stände Vorwissen und Consent, nicht mögen angeordnet; die Regimentsräthe aber auf diesem Contract und Verfassung, zwischen dem Landesherrn und Landständen berathen und placitirt, vereidet und verpflichtet werden“.

Folgt der Eid eines Regimentsraths, zum Behuf I. K. D. und des Landes gemeinem Besten seines Amtes treu zu warten nach dem Inhalte der zwischen I. K. D. und den Landständen aufgerichteten Verfassung, Contracten und Abschieden, wie auch anderer künftiger Verordnungen, darüber I. K. D. sich weiter mit den Ständen vergleichen und vereinbaren möchten.

„Ferner soll im Regimentsrath die Regierung Namens I. Ch. D. geführt, alle nöthigen Befehle, Schreiben, Ordonnanzen und andere schriftliche Nothdurft vom ältesten gegenwärtigen adeligen Rath unterschrieben und sigillo principis besiegelt, auch alle vorkommenden Sachen und Verrichtungen, in Gegenwart aller Räthe, so praesentes sein können, deliberirt, resolvirt, die vota protocollirt und per majora der Schluss gemacht werden. Der Regimentsrath soll vorerst daran sein, dass während der obgedachten vier Jahre jedes Jahr vor allen andern Ausgaben an den niederländischen Creditoren nach gehaltener Liquidation das jährliche Interesse des liquidirten Capitals verrichtet, und dadurch jedes Jahr zur Abtilgung und Abschlag des Capitals 50,000 fl. holl. aufs wenigste unabfehlbarlich abbezahlet, demnächst aber, was zum Unterhalt des Staates im Lande gereicht, zu nöthigen Verschickungen und Commissionen, Canzleikosten u. s. w., und sonst in allen Vorfällen, da den Unterthanen Schutz und Schirm geleistet, des Landes und der Unterthanen Bestes befördert werden muss, verrichtet werden. Und da solche Fälle keinen Verzug erleiden können, so bitten die Landstände unterthänigst, dass zur Verhütung mehrmals leider ob defectum mandati entstandener und erfahrener Ungelegenheiten, I. Ch. D. gnädigst geruhen wollen, in Dero Abwesenheit von diesen Landen, die Regimentsräthe plenarie und absolute instruiren und authorisiren zu lassen, nach ihrem besten Verstand und Vermögen dem Land und Unterthanen Vorstand zu leisten, und dazu aus den Domainen und bewilligten Mitteln während der vier Jahre, nach den vier Jahren aber aus den Domainen dieses Fürstenthums, alle nöthigen Pfennige zu ordonniren. Die Bediente auch selbiger Ordonnanz einfolgen, und es in solchen Oecasionen dergestalt gehalten werden möge, dass I. Ch. D. nicht zu inhibiren noch zu contramandiren gnädigst gelieben wollen. Folgende die Regiments- und Justizräthe sammt dazu gehörigen Dienern von halb Jahr zu halb Jahr unfehlbarlich be-

zahlt werden mögen, vermöge einer Designation, darüber der Landesherr und Landesstände sich werden vergleichen. Auch zu den alten laufenden jährlichen Pensionen erst Rath geschafft, und dieselbe mit behörlicher Gleichheit, ein jeder pensionarius auf dem Erscheinstag, präeise bezahlt werden. Vornämlich aber die cölnische und andere Creditoren, davor die Städte Calcar und Xanten verbunden, richtig contentirt werden, mit Erstattung deren vor diesen von gemelten Städten hierunter vorschossenen Pfennigen¹⁷⁾. Danach dem Regimentsrath obliegen soll, die restirenden Pensionen und Capitalien von Zeit zu Zeit mit Vorthail abzulegen und die fürderlichste Pfandschaft einzulösen. Auch sollen obgedachte Domainen und Mitteln zu keinem anderen Ende, als wie obgemeldet und, wessen sich sonst I. Ch. D. mit den Ständen vergleichen möchte, verwendet werden.

Es sollen weiters die Regimentsräthe die Zoll und Licenten auf dem Rhein und auf der Weser, soviel immer möglich, suchen zu verbessern, dazu dienliche Mittel an Hand nehmen, auch alle andere Domainenintraden und Mitteln zum theuerlichsten und fürderlichsten verpachten und austhun. Im Falle einige der verordneten Regimentsräthe absterben, oder voluntarie abtreten, alsdann sollen andere aus den Landständen an deren Platz bei Rath und Gutdünken des Landesherrn und Landständen jedesmal wieder angestellt; auch der Inhalt obgedachtes Privilegs de a. 1501 in allen übrigen Punkten und Articulen nun und zu ewigen Zeiten stets fest und unverbrüchlich nachgekommen und observirt werden“.

Folgt wörtlich das Privileg von 1501¹⁸⁾.

„5) Dass die Regiments- und Justizräthe sammt übrigen Dienern des Regiments- und Justizraths, auch alle andern hohen und niedrigen Aemter beider Landen Cleve und Mark, keine ausgesondert, allein mit qualificirten Landsassen und mit keinen Ausländischen besetzt; und zwar im Ritterstand die eingebornen, beerbten und begüterten, oder ausheimische, welche fixum domicilium im Lande constituiret und mit einem angeerbten, angekauften, oder alio titulo erlangten Rittersitz sammt acht rittermässigen Quartieren sich qualificiren, in civico ordine aber allein diejenige, welche eingeboren und begütert sein, qualificirt und fähig gehalten; auch im Fürstenthum Cleve zu den clevischen Officien zufolge der Privilegien fürstlichen Begnadigungen und Ehepacten de Anno 1526 und 1527, item de Anno 1535 und 1572, keine

¹⁷⁾ Zusatz vom 20. August 1641.

¹⁸⁾ Vgl. oben Allg. Einleit. p. 9. Aitzema gibt in Saken van staat en oorogh III p. 141 eine holländische Uebersetzung desselben.

anderen als clevische Landsassen, in der Grafschaft Mark keine anderen als märkische Landsassen admittiret; die unqualificirten aber allerseits zur Satisfaction der Stände alsbalde removiret, abgestellt, andere qualifickirte angestellt, und es in diesen Punkten also von I. Ch. D. und Dero Nachkommen nun und zu ewigen Tagen unaufheblich und unveränderlich gehalten werden möge.

6) Dass nicht allein die kaiserliche, liguistische, französische, schwedische, hessische Einquartierung, oder anstatt derselben die Kriegscontributiones an beiden Seiten Rheins zur West- und zur Ostseite des Herzogthums Cleve und in der Grafschaft Mark allerdings abgestellt, die kaiserlichen oder andere französischen, schwedischen oder hessischen Garnisonen evacuirt und die Unterthanen davon befreiet, sondern auch ferner die Neutralität bei allen kriegenden Theilen observirt werden möge.

Da aber über Zuversicht im ersten Jahr die Befreiung von der kaiserlichen, französischen, schwedischen oder hessischen Einquartierung oder Kriegscontribution in der Grafschaft Mark im Ganzen oder zum Theil nicht zu erhalten, sondern in bemelter Grafschaft die beschwerlichen Einquartierungen und Kriegscontributiones continuiret werden, so soll ebenwohl mit den bewilligten Mitteln der Licenten auf die durchgehenden Waaren und Beestenschätzung daselbst ein Anfang gemacht; und wann die Grafschaft Mark in besserem Stande gesetzt sein wird, als dann daselbst die mehreren Mittel des Gemahls und der Weine bewilligt werden. Im Fall aber bei continuirendem Kriegswesen im römischen Reich, item benachbarten hispanischen und staatlichen Kriegen, oder sonsten über Verhoffen eine solche Veränderung, Verwüstung und Devastation beider Lande Cleve und Mark im Ganzen oder zum Theil sich zutrüge, dass nicht allein die jährlichen Gefälle der Domainen, sondern auch die bewilligten Mittel der Stände nicht beigebracht, und also die designirten Lasten in einem oder mehr Jahren an die niederländischen Creditoren und sunsten nicht könnten bezahlt werden, dass alsdann der Regimentsrath, noch die Stände zu einer Zahlung mehr nicht gehalten, sondern von I. Ch. D. andere Mittel zur Hand genommen werden mögen.

7) Die Landstände und Unterthanen ins general oder ins particular durch obgerührte Bewilligung vor I. Ch. D. Schulden und deren Bezahlung gar nicht obligirt und gehalten sein, sondern die Verschreibungen und obligationes auf die gesetzten Unterpfänder bis zur Tilgung unverrücket verbleiben, und die creditores aus den jährlichen Intraden und Gefällen der Domainen, auch aus obgemelten auf vier

Jahren bewilligten Mittel, so weit dieselbe sich erstrecken, bezahlt und abgemacht, davor aber die Stände oder Unterthanen ins general oder ins particulier von einigen aus- oder einländischen Creditoren realiter oder personaliter keineswegs arrestirt noch executirt werden sollen; dessfalls denn, soviel die niederländischen Creditoren betrifft, zur beständigen Assecuration der Stände und Unterthanen ein Versicherungsschein der Herren Generalstaaten auszubringen¹⁹⁾.

8) Diese Mittel, nämlich die Licenten zu Wesel, Emmerich und Rees, die Landlicenten auf die Bestialen und sonsten, die Imposition auf fremde Biere und Siegelgeld, das Mittel des Gemahls und auf die Weine, oder andere Mittel dergestalt eingewilligt werden, dass durchgehend in allen Städten und auf dem platten Lande, ohne einige Exemption, ohne Bezahlung einiges Aequivalents oder Accords gleichförmig eingeführt werden sollen, und wann dieselben eingeführt sind, den Ständen an ihren wohlherbrachten Privilegien, Freiheiten, Rechten und Herkommen keineswegs präjudiciren, sondern nur auf vier Jahre zu bemeltem Ende eingewilligt sein; und den Ständen freistehen, nach Umgang angeregter vier Jahre, selbige nach Befindung zu continuiren; zu vermehren oder zu vermindern, auch gänzlich abzustellen, und alsdann die Wasserlicenten zu Lobith, Gennep und Ruhrort nach Umgang der vier Jahren in sohem Stande Administration und Geniessung, wie dieselbe vor dem Jahr 1610 gewesen, restituirt werden sollen, desfalls sowohl von I. Ch. D., als von den Herren Staaten General, welche obgedachtermaassen zum Behuf der niederländischen Creditoren jährliche Pfennige empfangen werden, gebührliche Reversalen und recognitiones gebeten und begehrt werden; immittels aber und während der gedachten vier Jahre die Verordnungen und Listen, wonach besagte Mittel empfangen werden, inskünftige, unter welchem Schein es auch sein möchte, ohne der Stände Vorwissen und Consent nicht sollen verhöhet, gesteigert, noch vermehrt werden.

9) Sollen die bewilligten Mittel durch der Stände Deputirte verpachtet, die Gelder durch der Stände verordnete Receptoren empfangen, von denselben an den Generalrentmeister geliefert, die Rechnungen vor dem Regimentsrath und den Deputirten der Stände abgelegt und geschlossen, davor genugsam Caution gestellt; und von dem, was gedachte Wasserlicenten zu Lobith, Ruhrort und Gennep, item die Licenten zu Wesel, Emmerich und Rees, Landlicenten, Imposition auf die fremden Biere, Siegelgeld, Gemahl und Weine im Fürstenthum

¹⁹⁾ Durch Beschluss vom 20. August wurde dieser Artikel fallen gelassen.

Cleve importiren, zur Bezahlung der Ständeschulden, deren Deputirten, Diener, Landtagsspesen und sonsten, während der vier Jahre der fünfte Pfennig durch der Stände Receptoren einbehalten und absonderlich berechnet werden.

10) Obwohl obberührtermaassen zum Regiments- und Justizrath *separata consilia* und *conclavia* verordnet, und in einem *conclavi* allein Staat, Hoheit und öconomische Sachen, im anderen aber allein Justizsachen tractirt werden sollen, so wäre der Landstände unterthänigst Ermessen, dass es füglich dennoch dergestalt gehalten werden könne, dass die Regimentsräthe in solchem Fall in angeregten Staats-, Hoheits- und Landessachen nichts zu verrichten haben, sondern davon entlediget sein könnten, und somit jedesmal im Justizrath nach Belieben erscheinen, in *causis partium* votiren und dieselbe abthun helfen, der verordnete Hofrichter stetig das *Directorium* führen, die *acta*, *supplicationes* und Berichte unter die Räthe distribuiren, darüber referiren, und die Nothdurft verhandeln lassen, und solchergestalt niemalen die Justizsachen still stehen noch aufgehalten, sondern vermöge einer schleunigen Ordnung, welche längst desideriret (wie auch eine Brüthenordnung zu publiciren versprochen, bis dato aber nicht erfolgt, und darum deren Publication nochmals gebeten und erwartet wird) schleunig abgeholfen, in *liquidis* und unschweren Sachen die Urtheile *de plano* promulgirt, die *executiones* unverzüglich befördert; in schweren und wichtigen Sachen aber *usque ad conclusionem causae* im Justizrath verfahren, folgendes alle Vierteljahr dieselbe referiret, die Regimentsräthe dazu citiret, und in praesens der Regiments- und Justizräthe, welche erscheinen, die *sententiae definitivae* abgefasst und publiciret werden mögen. Im Fall sich zutrüge, dass die Regimentsräthe alle oder einige derselben bei Abhörung der Relationen und Abfassung der Urtheile nicht gegenwärtig sein könnten, dennoch die Erscheinenden mit den Relationibus, Abfassung der Urtheile, publicationibus und schleunigen Executionen derselben verfahren sollen; und dawider keine Revision noch Supplication verstattet werden möge, dergestalt auch, dass weder bei I. Clr. D., noch Dero Nachkommen, noch bei den Regimentsrath, noch bei dem Justizrath selbst revisiones, und also gleichsam eine neue Instanz zu grossem Aufenthalt und Schaden der Parteien, mit nichten verwilligt, noch angenommen, sondern was dem zuwider geschieht, null und nichtig; und dazu die Parteien, welche die revisiones münd- oder schriftlich suchen und bitten, jedesmal eine Pön von fünfzig Goldgulden dem *fisco ipso jure* verfallen sein mögen.

Dass auch I. Ch. D. oder Dero Nachkommen, weniger der Regimentsrath, einiger Justiz- oder Rechtssachen, wie die Namen haben mögen, sie seien civiles, criminales, fiscales oder privatae, keinesweges sich annehmen, sondern alle dieselbe zum Justizrath verweisen, auch keine hangende Rechtssachen avociren noch suspendiren, oder darinnen demandiren mögen; und was dem zuwider vorgenommen wird, kraftlos sein, und der Justizrath solche Avocationes oder Stellungsbefehle anzunehmen, weniger zu obtemperiren und nachzuleben, nicht gehalten, sondern befehligt sein möge, solchen Befehlen ungeachtet, der Justiz ihren starken unverhinderlichen Lauf zu lassen; ausgenommen, dass in Criminalsachen, darüber Leib und Leben geurtheilt wird, die Gnade bei I. Ch. D. oder anstatt deren beim Regimentsrath gesucht werden solle; sonsten aber in *causis fiscalibus*, da der Landesfürst entweder actor oder reus ist, oder in anderen Sachen, da principis interesse versiret, nämlich in *bonis feudalibus*, *emphiteuticis*, *censiticis et similibus*, als Leibgewinns und Koessgüter, item in *contractibus*, *pactis et conventionibus*, ubi Principis sive ejus fiscus locum privati subintrat, item in *muletis et poenis pecuniaris*, die Regimentsräthe, weilen auf des Landesfürsten Regalien, Staat- und Kammersachen und deren Nutzen verpflichtet, und also in solehen Sachen parteiisch sind, zur Deliberation und Definition derselben gar nicht admittiret, sondern dieselbe durch die Justizräthe (so einzig und allein auf Administration unparteiischer Justiz, und in specie sowohl wider als für den Landesherrn nach rechtlicher Befindung zu pronuntziiren, und darunter nichts als Gott und die heilige Justiz zu respectiren instruirt und vereidet sein mögen) referirt, per sententiam abgethan und exequirt werden sollen. Da dann in *fiscalibus princeps* oder *fiscus actor* ist, der *advocatus fisci*, nächst ergangener Communication und Befehl des Regimentsraths, actionem vor dem Justizrath proponiren, pars adversa darüber genugsam gehöret, und vermög der Hofgerichtsordnung darin verfahren werden solle; da aber princeps oder fiscus reus ist, als in Contracten, rechtmässigen Schuldforderungen und dergleichen Handlungen, bleibt es bei der Reichsconstitution und Verordnung, in specie bei der Kammergerichtsordnung de Anno 1555, daselbsten pars 2 litt. 4 hierüber statuirt wird, welehergestalt Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte, Bürger, Bauern und Unterthanen einem Churfürsten oder Fürsten zu Recht fordern, und aus denen daselbst erfindlichen acht modis agendi einen modum erwählen mögen. Weilen aber selbige modi agendi sowohl ausländische Parteien als Unterthanen beschwerlich und kostbarlich fallen möchten, so wird unterthänigst vorgeschlagen und

gebeten, dass zur Handhabung und Fortsetzung allerseits unparteiischer Justiz denselben freistehen möge, in omnibus causis fiscalibus vel similibus, da princeps vel fiscus reus ist, den advocatum fisci vor den Justizrath citiren zu lassen, der advocatus fisci auch instruiert und verpflichtet sein möge, nächst vorgangener Communication und Befehl des Regimentsraths, auf solche citationes unfehlbarlich zu compariren, und vermöge der Ordnung die Nothdurft zu verhandeln; der Justizrath aber post conclusionem in causa nach Befindung vel pro vel contra advocatum fisci die Sentenz promulgiren, und dieselbe auf die Domainen oder andere gesetzte Unterpfänder ohne einigen Aufenthalt oder Verhinderung, rechtlicher Gebühr exequiren, und dawider des Landesherren noch des Regimentsraths Inhibition oder Suspension keineswegs verbindlich, noch gültig, sondern allerdings invalid und unkräftig sein möge. Im Fall aber einige aus- oder einländische Parteien, wann sie wider den fiscus actores oder rei sein, begehren würden, dass post conclusionem in causa die Sachen an unparteiische Rechtsgelehrte ausgestellt werden möchten, solches auch keiner Partei verweigert, sondern nach beschehener rechtlicher Inrotulirung der Acten unverzüglich befördert werden solle.

Da auch über die kostbare Verzögerung und Langdaurigkeit der Processen bei dem Hofgericht oder Justizrath vor langer Zeit, und besonders nach dem Jahr 1632 vielfältig geklagt worden, dass darum der processus indicarius in den Instanz- und Appellationssachen, wie auch in civilibus et criminalibus so viel möglich beschleunigt werden möge.

Folgt der Eid eines Justizraths, gleichfalls auf die zwischen dem Kurfürsten und den Ständen vereinbarte Verfassung zu leisten.

„11) Indem nicht allein am Hofgericht, sondern auch in den kleinen Städten und auf dem platten Lande grosse Unordnung in Administration des Justizwesens vorhanden, so wird gleichfalls unterthänigst gebeten, dass die Untergerichte reformirt und Landgerichte angestellt werden mögen, darin die Amtleute präsidiren und mit Zuziehung dreier adeligen vercideten Personen, dreier aus den Magistraten derjenigen Städte, daran die appellaciones oder consultationes gehen, und drei aus den erfahrensten und geschicktesten Erben alle Vierteljahre Landgericht halten sollen, die Landgerichtsordnung observiret, zuvorderst in allen Sachen die Gültigkeit tentiret, bei deren Entstehung die Urtheile von gemelten neun Personen durch die Stimmenmehrheit geschlossen, appellaciones am Hofgericht devolviren und darinnen laut der Hofgerichtsordnung procediret, bei entstehender Appellation aber die res judicatae vermöge der Landgerichtsordnung exequirt werden

mögen. Weilen aber in jedem geringen Amt ein Richter gestellt und gering salarirt wird, dergestalt, dass ein ehrlicher capabler Mann davon nicht leben kann, dass darum einige Richterämter zusammen gezogen, über jedem Landgericht eine capable Person zum Richter gestellt, und, da nöthig, einige bequeme Unterrichter, Vögte oder Gerichtsboten angeordnet, und für jeden der Amtleute, Schöffen, Richter, Unterrichter, Gerichtsschreiber und Gerichtsboten ein billigmässiges *salarium constituit*, auch die neuen Hofgerichts-, Landgerichts- und Brüchtenordnungen baldigst publicirt werden.

12) Alle specificirten *salaria*, wie auch die designirten Gehälter der Regiments- und Justizräthe und der zu beiden Collegien gehörigen Diener vermöge aufgerichteter Designation richtig bezahlt, und dieselbe ohne der Stände Vorwissen und Consent nicht augirt noch diminuirt werden mögen.

13) Sollen darum weder Regimentsräthe noch Justizräthe, noch davon dependirende Diener, weniger Amtleute, Richter, noch Schöffen, in ihren Bedienungen noch Rechtssachen zu I. Ch. D. oder Jedermännliches Nachtheil vermög abgelegten Pflichten keine Geschenke noch Gaben, durch sich selbst oder andere, wie das Menschen erdenken möchten, nehmen, oder zu ihrem Nutzen nehmen lassen. Und wer dagegen gethan zu haben überführt werden könne, nicht allein *ipso jure infamis*, und seiner Bedienung unfähig sein, sondern auch in schwere arbitrare Geldstrafen verfallen soll.

14) Dafern einige Amtleute, Richter, Schlüter, Rentmeister, Zoll- und Licentbeamte, Empfänger oder andere Unterbediente (wie leider bis anhero vielfältig geschehen) zu I. Ch. D. Dero Räthen und Justiz merklichen Despect, Verrath und Verkleinerung der ausgelassenen Befehle in termino keinen gebührenden Gehorsam leisten; in specie da der Regimentsrath den Beamten und Unterbedienten zur Ablegung ihrer Rechnungen, zur Bezahlung ihrer liquiden Landesschuldigkeiten auffordern, oder denselben in richtigen und liquiden Sachen etwas befehlen werde; der Justizrath aber den Beamten und Richtern in Rechtssachen Pfändungen, *immissiones* und dergleichen *actus* zu verrichten, oder auch in abgeurtheilten Sachen die *Execution* demandiren würde, — und dann die Beamten und vorgemelte Unterbediente *primo mandato simpliciter* in termino gehorsamlich nicht pariren, oder aber dagegen keine rechtmässige erhebliche Entschuldigung einwenden würden — dass alsdann alsbald der Regimentsrath oder Justizrath *mandatum poenale cum inserta citatione ad vocandum paruisse* auslassen solle, und im Fall demselben von den Beamten oder andern Unterbedienten in

termino nicht nachgelebet würde, der Regimentsrath authorisirt sein möge, solche ungehorsame Beamten oder Unterbediente, ohne einiges weiteres Verhör neben Erstattung der verwirkten Pön, ab officiis zu suspendiren und andere qualificirte gehorsame Diener anzustellen; dergleichen auch in solchen Fällen, da von Rechtswegen *mandata sine clausula* ausgelassen werden, die Beamten und andere Unterbedienten solchen *mandatis in primo termino* nicht gehorsamen oder keine rechtmässige erhebliche Entschuldigung einbringen.

15) Dass die incompatiblen combinirten Richter-, Rentmeister- und Schlüterdienste separirt und ferner niemals combinirt werden mögen.

16) Weilen über die ungewilligten *Contribuciones de anno 1622* und deren Restanten viele Klagen fallen, dass darum dieselbe in Cleve und Mark gänzlich cessiren und niemalen gefordert werden mögen.

17) Indem dieses Fürstenthum Cleve in Kraft des *pacti majoratus de anno 1418* jederzeit dem ältesten Sohn oder Tochter des Landesherren und Dero Descendenten, und also I. Ch. D. zu Brandenburg unstreitig zugefallen, und trotzdem *per transactionem* oder *aliam conventionem* ohne Consent der Stände gemeltes Fürstenthum an andere Prätendenten transferiret oder übergelassen werden möchte, auch im Fall I. Ch. D. oder Dero Nachkommen alle obbedingte *conditiones*, keine ausgesondert, nicht observiren noch erfüllen, sondern einen oder andern Punkt contraveniren, und darunter demandiren würden, dass alsdann nicht allein die Stände, sondern auch die Regiments- und Justizräthe sammt allen andern hohen und niedrigen Dienern des Landes solche Befehle zu gehorsamen nicht schuldig noch gehalten, und zudem dieser Contract den Ständen nicht verbindlich, derselbe nichtig und kraftlos, und die Landstände keineswegs daran gebunden sein mögen. Inmittelst gleichwohl und um so mehr, weilen die Landstände ihrer Versprechung und Assistenz obgedachtermaassen nachzukommen unterthänigst erbietig sein, I. Ch. D. und deren Successoren die verdingten *conditiones* und *privilegia* fest und unverbrüchlich observiren und zuhalten, stets hin und zu ewigen Zeiten obligirt sein und bleiben; und zu desto mehrer Festhaltung in einen oder anderen Fall *contraventiones* zur Indemnisation, Erholung und Recuperation aller von den Ständen bewilligten und zu obbemeltem Behuf employirten Gelder die allodiale Domainen und Intraden des Fürstenthums sammt und sonders dergestalt hypothēsiret und verbunden sein mögen, dass die Landstände auf angelegte allodiale Domainen, als ihre gesetzte Unterpfänder mittelst *parater Execution*, ohne Recht und einige rechtliche *Procedur*, aller aufgewandter Gelder, Kosten und Schadens halber ihres Gefallens sich

erholen, auch der Regiments- und Justizrath dazu die Hand zu bieten specialiter mögen verpflichtet und gehalten sein, auch alle Originalverschreibungen und obligationes der alten oder neuen Schulden, wann dieselben abbezahlt sind, den Ständen eingeliefert, von den creditoribus jedesmal cedirt und aufgetragen, auch die Landstände in der Creditoren Platz dergestalt constituirt und gestellt sein mögen, dass, wofern I. Ch. D. einem oder andern obgemelten Punkten durch sich selbst oder durch andere über unterthänigste Zuversicht werden contraveniren lassen, als dann die Landstände hiermit berechtigt und bemächtigt sein mögen, ohne einige rechtliche Verfahrnung und propria autoritate die gesetzten Unterpfänder oder auch andere allodialia zu occupiren, und dieselbe bis zur völligen Wiedererstattung aller aufgewandten Gelder, Kosten und Schaden, jure antichresi und unberechnet zu gebrauchen.

Schliesslich dass dieser Contract und Verordnung, auch nach obgemelten vier Jahren, obschon die bewilligten Mittel nicht continuiert, noch andere Mittel dagegen eingeführet würden, dennoch in den übrigen Conditionen und Articulen von I. Ch. D. und Dero Successoren, anstatt einer Capitulation jedesmalen bei Antritt dieser Landen oder Huldigung beeidet, und zu ewigen Zeiten unverbrüchlich observirt werden mögen“.

Die Resolution wird dergestalt beschlossen und festgesetzt, dass im Fall von den märkischen Landständen oder den clevischen Städten keine zuträglicheren und practicabeleren Mittel vorgeschlagen werden könnten, davon keineswegs abgewichen werden soll.

„Unterz.: Wirich v. Bernsau zu Bellinghoven, Herr zu Ruinen. Bernhard Wilhelm Quad v. Wiekrath, Drost zu Dinslaken. Albert Gisbert v. Hüchtenbruch zu Gartrop, Erbkämmerer. Johann v. Ulft zu Laekhusen. Arnold Heinrich v. Nivenheim zu Driesberg, Drost des Amtes Goch. Heinrich v. Zeller zu Halsaf. Paliek v. Hörde zu Camphuisen. Johann v. Boinenburg, genannt v. Honstein zum Overhof. Friederich Kloecke zum Beerenklau. Johann Arnold v. Goltstein zu Rodenholt. Hans Wilhelm Quad zu Watteray (oder Waterheggen). Johann Sigismund v. Wilich, Baron v. Lottum zu Gronstein und Hüth, Drost zu Sevenar und in der Lymers. Heinrich Wilhelm v. und zur Hoven zu Poelwyck, Drost des Amtes Hetter. Konrad v. Strünekede zu Mehrum. Hermann v. Wittenhorst zu Sonssfeld. Arnold Freiherr v. Wachtendonek zu Germensehl und Hülhausen, Drost zu

Cranenburg und in der Düffel. Dietrich v. und zum Boetzelar, Erbschenk und erster clevischer Landdrost. Bernhard Spaen zu Creuzwick. Stephan v. Wilich zu Kervenheim. Walter Morrien zu Calbeck. Arnold Adrian Freiherr v. Biland zu Speldorf. Bernhard v. Heiden, genannt de Rynsch zu Holthausen und Winkel. Zeno v. Tengnagel zu Schlem. Walther v. Tengnagel zu Lohnen. Heinrich v. d. Capellen zu Esselt, Herr zu Ryssel²⁰⁾.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen der clevischen Ritterschaft als Beschluss derselben den staatlichen Committirten präsentirt 26. März 1641 zu Emmerich. Dat. 25. März. M.

[Beharren auf ihrer eventuellen Bewilligung gewisser indirecten Steuern und deren Bedingungen, sowie einer Interimssteuer aus dem oestrheinischen Cleve von 40,000 Thlr. Halten die von den Oststädten angebotene Interimssumme zu gering und den Umlagemodus nach der alten Matrikel gegen das Herkommen und ihre Privilegien. Ueberlassen ihre Streitigkeiten mit den Städten über diese Matrikel der Entscheidung zweier von den Staaten zu wählenden Unparteiischen.]

„Verlesen der clevischen Städte Ostseits Rheins Resolution in effectu 25. März. dahin strebend, dass dieselbe die von der Ritterschaft wohlmeinlich vorgeschlagenen practicable und trägliche Mittel des Gemahls und der Weine einzugehen sich beschweren und dann zur Assistenz I. Ch. D. 20,000 Thlr. oder 50,000 Gulden nach der alten Steuermatrikel unter die Ritterschaft des ganzen Fürstenthums Cleve, Städte, Geistliche und plattes Land zur Ostseiten Rheins zu distribuiren diesmal pure bewilligen.

Nach Deliberation haben die von der Ritterschaft resolvirt, dass sie ihrerseits bei ihrer vorigen Erklärung und Bewilligung gemelter Mittel

²⁰⁾ Ausser diesen waren im J. 1641 noch in der Corporation der clevischen Ritterschaft „aufgeschworen“ und mithin zum Erscheinen auf dem Landtage berechtigt: in der Landdrostei Cleve Johann Freiher v. Brempt, Herr in Vehn; Dietrich Karl v. Wilich zu Winnenthal, Floris v. Meverden zu Vehn, Jobst Gerhard v. Hertefeld zu Colk, Aswer Heinrich v. Baldrich, genannt Barich, Pfandherr zu Loe; — im Amte Goch: Peter Dietrich v. Eickel zum Hamm, Bertram Degenhard Freiherr v. Loe, Herr zu Wissen, Gisbert Johann v. Vitinghof, genannt Shell, Herr zu Heyen; — im Amte Cranenburg und Düffel: Rollmann Freiherr v. Biland zu Halt, Adolf v. Lützenrath zu Clarenbeck, Gisbert v. Hovelick zu Bimmen; — im Amte Limers: Anton v. Asswin, Herr v. Brakel zu Enkhuisen und Loe op gen Ward, Onno v. Elst zu Lehnkul; — im Amte Hetter: Johann Hermann v. Diepenbroich zu Empel, Konrad v. d. Recke zur Wenge, Johann Dietrich v. Horst zu Rosau und Hesshusen, Gerhard Johann v. Eickel zu Groen; — im Amte Bislich Ringenberg: Bernhard v. d. Ruhr zu Venning, Kaspar v. Siberg zu Vörde; Adolf v. Wilich zu Willch, Alexander Graf v. Vehlen zu Crudenburg, Ludolf Georg v. Boenen zu Oberhausen, Robert Stael zum Ende.

sammt angehängten Conditionen persistiren. So viel die von den Städten vorgeschlagene Interimsteuer belangt, so ist dieselbe zu I. Ch. D. Assistenz zu dem gesonnenen Zweck und dann zu der Landschaft unvermeidlichen Behuf und Nothdurft der Ritterschaft Ermessen nach gar unzutraglich und unerklecklich, auch die vorgeschlagene Manier zu distribuiren nicht allein im Lande unerhört, sondern auch unrechtmässig, unbillig und unpraktikabel, gestalt die Städte mit solchen Vorschlägen I. Ch. D. Gnade und der hochmögenden Herren Staaten General Favor und Gunst zu demeriren vergeblich sich bemühen.

Die von der Ritterschaft haltens davor, dass mit solcher geringen Summe I. Ch. D. und dem Lande wenig gedienet und geholfen und darum hiermit bewilligen, dass inzwischen mit I. Ch. D. und den Herren Staaten wegen Einführung vorgerührter Mittel tractirt werde, zum Abschlag und Verhütung der schweren auflaufenden Interessen I. Ch. D. zur unterthänigster willfähriger Assistenz 40,000 Thlr. und also 100,000 fl. in zweien Terminen von der Ostseite beigebracht und entrichtet werden mögen und solches auf eine praktikable erträgliche Manier, vermöge dessen in dieser extraordinären Necessität und dieser extraordinären Mittel diesmal die von der Ritterschaft gleich anderen Geist- und Weltlichen nach Proportion ihrer Häuser mit Vorbehalt ihrer wohlherbrachten Freiheit und Gerechtigkeit zu contribuiren sich resolvirt“.

(An den bewilligten Steuern und der dabei gebrauchten Matrikel sei die Ritterschaft seit „unvordenklicher Zeit von hundert und mehr Jahren“ nicht theilhaftig gewesen, da sie an den ordinären Landessteuern nicht contribuirt, sondern allein in Türken- und Defensionssteuern „da Wehr und Waffen zur Hand genommen“ gesteuert hätten. Ueber die Unbilligkeit und Unrichtigkeit der alten Steuermatrikel hätten sowohl die Städte wie die Ritterschaft bereits im J. 1632 vielfach geklagt, aber ihre Redressirung „wäre gerade durch die Opposition der Städte“ bisher verhindert worden und jetzt wollten sie dieselbe wieder benutzen. Die Geistlichkeit, die schon kaiserliche Mandate ausgewirkt, beklage sich besonders über diese Matrikel und ihr Contingent würde also, wenn diese als modus distribuendi gewählt, ganz fehlen, was den Ertrag der Steuer schon sehr verringern würde. Im Falle nun die Städte ihren Widerspruch, gegenüber der Resolution der Ritterschaft, nicht aufgeben wollten, resolvirten und erklärten sie, um den „vergeblichen Deliberiren und kostbaren Zusammenkünften für diesmal ein Ende zu machen“):

„Alle Differentien zwischen Ritterschaft und gemelte Städte über die Matrikul, deren Redressirung, auch über Bewilligung der Mittel, und in specie itzo vorgeschlagene media an I. Ch. D. oder an alle unpartheidige dergestalt zu submittiren, dass innerhalb Monatsfrist die Nothdurft und documenta der Ritterschaft in einer Schrift verfasset, auch der Städte Nothdurft in eine Schrift begriffen, dieselben verschlossen den anwesenden Herren Committirten Staaten eingeliefert, von denselben Unpartheilichen beiden Theilen Unbekannten zugestellt und die Differentien schleunigst decidirt werden mögen. Was alsdann solche Unpartheiliche aussprechen werden, damit wollen die von der Ritterschaft ohne einige Appellation,

Revision, auch ohne Opposition oder fernere Contradiction zufrieden sein und dieselben als ein Landtagsschluss und Decision in allen Punkten gebühlich einfolgen, nicht zweifelnd die Städte werden auch dazu sich erklären und darunter sich zu verweigern keine befugte Ursache finden“.

Die Deputirten der ostrheinischen clevischen Städte an die
Committirten der Generalstaaten. Dat. Emmerich 25. März
1641. W.

[Die von der Ritterschaft gestellten Bedingungen würden dem Kurfürsten „fremd“ vorkommen. Auch die von derselben angebotenen indirecten Steuern für sie unannehmbar. Bieten dagegen 50,000 Gulden Interimssteuer aus Osteleve nach der alten Matrikel umzulegen „pure“ an. Bei Weigerung der Ritterschaft Zurücknahme ihres Anerbietens.]

„Alsoo U. E. en Mog. instaneliek urgeeren, dat die Stenden deses 25. März. vorstendombs ahier tot Emrick tegenwordich vergadert, naerders op die propositie van U. Ed. en Mog. geschiet soudn resolveren, ende een gewis middel beraemen, waerdoor hare Ceurvorstl. Doorl. van Brandenburgh in hare necessitet assistiret ende uit die beswaerlicke schult der 100,000 R. met den aeneleven van dien gereddet worden mochte, waertoe die stenden te induciren U. E. verscheidene redenen en motiven gebrueckt hebben — so is, dat die stenden alles well ripelick overwogen en bedacht hebbende niet vinden connen, dat sie tot betalinge van dese schult soudn eenigsins gehouden syn, waervan sy in haere resolutie aen U. E. den 18. Febr. lestleden ingedient, goede en suffisante redenen gegeven, en soudn derselven noch meer vor den dagh brengen connen; maer het is den stenden genoech dat die hochmog. heeren staten general dese sacke wel overwogen en volkommene informatie daervan hebbende, eenmael, en ten tweeden in haere vergaderinge resolveert, dat sie die Stenden van wegen dese schult wilden ongevordert laten; van welcke resolutie aftewycken, die gerechticheit van die saecke en die reputatie van haere hochmog. alle particuliere insichten overwegende niet connen of werden toelaten.

Niet te min syn die stenden op middele bedacht geweest, waerdoor sy haren ceurvorst en lantsheeren, tot welken sy eene sonderlinge affectie onderdanigst syn dragende, subleveeren, en by den ahfanck van syne beswaerlicke regeringe assisteren mochten. Maer alsoo die liefde van sich selfs den begin neemt, ende die stenden overdacht hebben, die veelvoudige gravamina en pressuren, daermet dit vorstendom nu eene geruime tyt her is gedruickt en geprest gewest, hebben geoordeelt, dat sy voor eerst in haere grieven moesten gesubleveert syn,

ende haere schouderen van dese swaere last alsoo gedechargeert synde, waeren sy willigh en desto bequamer, haeren lantsvorst syne last na haer vermogen te dragen. Die van de ridderschap van dit vorstendom hebben onder vorgaende conditie ende eenige andere meer een vorraem aen die gedeputeerden van die steden geexhibeert en gewilligt, dat na resolutie van die gravamina en voldoeninge van die andere conditien op het gemal en andere consumptionen een sekeres soude gesettet en tot behoefte van haer ceurvorstl. D., doch een klein gedeelte uitgenohmen, soude geemployeert werden.

Die gedeputeerden van die steden hebben gemeent, dat die conditien, so daerby hebben sullen voruit bedongen werden, haere ceurv. D. int beginset van haere beswaerlike regieringe wat vreemt en onbehaeglick mochten vocomen, en dat wy by den ahnfanck van haere ceurv. D. regieringe ons niet hoogers soudent moeten aengelegen laten syn als haere gnade en affectie te conserveeren der onderdanigster hoopeninge en vertrouwen levende, dat haere ceurvorstl. D. vermogh haere noch onlangs aen die lantstenden gedaene schriftlycke gnadigste vertroostinghe en eerbiedinge der stenden gravamina en beswaernissen cum effectu et realiter in corten afdoun sullen. Wat anders die middelen by die ridderschap vorgeslagen, aengaet, dieselve connen die principalen van die gedeputeerde, dewelcke daervan ten vollen geïnformeert syn, soo wel ten aensien van het lant als van die steden uit particulier niet aennemlick vinden.

Ten aensien van het geheele lant soudent die stenden dewelcke aen haeren lantsvorst geen schattinge schuldigh syn, als welcke by haer vrywillich consenteert worden, door dese middelen of wel vrywillich tot eene gewisse tyt bewilligt, nochtans in eene dienstbaarheid houwel oock vrywillich geraceken, ende soude lichtelicks gebeuren, door dien men niet versekert is, dat nae uitganek van bedongene jaeren, oock die necessithet cesserent soude, dat die gantsche posteritet sick mochte beclagen, dat wy door onse vrywillige inwilligung haer gebonden en alle middelen benommen hadden, daerdoor sy oock vrywillich wat hadden willigen, en by haeren lantsvorsten sick ahngenaem maeken mochten.

Ten regard van steeden int particulier syn oock die middelen by die van de ridderschap beraemt, niet practicabel, alsoo eenige daeronder syn, welcke door die hoochste noot gedrongen synde so veel albereit op sulke consumptionen gesatt hebben als sy soudent dragen connen; ende door dien die andere weinich steden, so sulx noch niet

mochten gedaen hebben, vor sulke ongelegenheit, soo den anderen overcommen nit gesekert syn, so houden sy billick hierin haere vryheit, om by allen begevenden onverhopten nootval haere toevlucht op dit nootancker te nemen.

Sulcke en dergelycke redenen meer hebben die steden van die oostsyt ryns doen resolveeren, dat sy tot conservatie van haere vryheit en niet te min om te betoonen haere genegenheit tegens haeren lantsheere ende deselve in dese tegenwordige necessitet te assisteeren, oock de goede gunst ende affectie der hoehmogenden heeren staaten general, welke sy in verscheidene importierende occurrentien daegelix verspeurt hebben en verspeuren, te conserviren, liever een somme van 50,000 gulden hollants nae die oude matricul onder die ridderschap van het geheele vorstendom als oock steden geestelicken en platte lant van dese oostsyde Ryns te reparteeren en deselve pure vor dit mael te willigen.

Ende of wel in regarde van die necessitet van haere ceurvoorstl. Doorl. dese summa gering mochte geachtet worden, soo is sy nochtans groot in regarde van die onvermogenheit van die onderdaenen, die door die fransche inquantierungh anno 1635 tot in den gront geruineert en noch daglix allerhant extorsien en kriegsbedarf van hessische troupen en andere als lantkondigh onderworpen syn, te meer het gelt alleene van de oostsyde van Ryn die weleke nae die oude matricul niet veel meer als omtrent het derde deel van de geheele schattinge plegt te dragen, sal bygebracht worden, alsoo dat dese bewilligungh alsoo moet considereert worden, als wan in het gantse vorstendom drymael soo veel was geconsenteert worden.

Willen geswygen dat het contingent van de grafschap Marek ende Ravensberg sick over de veertich duisent gulden in hondert duisent gulden soo ingewilligt mogten werden, beloopen en bedraegen doet, sulx dat in effect dese 50,000 g. voor een stuer van 300,000 g. te achten en te aestimeeren is. Daerboven presentereen die stede indien die gravamina nae behooren afgedaen dat lant in vorige neutraliteyt en staet gestelt, en die bedorvene onderdaenen een weinich mochten gerespireert hebben, dat sy alsdan niet manqueeren sullen, haeren lantsheer naer vermogen te assisteeren en sich te quiteeren als getrouwe stenden en onderdaenen toestaet.

Ende dit als eene eindelicke resolutie van onse principalen hebben wy U. E. en Mog. mede te deilen niet onderlaten sullen, nochtans onder dese expresse protestatie dat soo wanneer dat-selve niet ahgenohmen, ofte de repartitie op die vorsehr.

maniere niet gescheiden soude, alsdan dese bewillingh uit speciale last von onse principalen hiermede gerevoceert en anders niet geachtet hebben, als wan sie niet van ons geresolveert ofte bewilligt waere. Niet te min dienstlick biddende dat U. Ed. en Mog. niet willen naerlaeten van dese onse presentatie aen die heeren staaten general een favorabel rapport te doen, en aen behorende plaetsen te bevorderen, dat wy mogen vort-aen genieten den effect van haere goede nabuirlicke gunst correspondentie en vrientschap“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst.

Dat. Emmerich 25. März 1641. W.

[Haben Rees und Emmerich in Bewilligung der 20,000 Thlr. nachgeben müssen, gegen die indirecten Steuern Verwahrung eingelegt. Die staatischen Committirten, mit der Städte Resolution nicht zufrieden, bestehen darauf, drohen mit Einführung derselben.]

25. März. „Nun haben zwar Kraft unserer fernerer Instructionen den Deputirten von Emmerich und Rees angezeigt, wie dass unsere Principale alnoch keine erhebliche Ursache ersehen komten, warum von dem einnal festgesetzten Schluss, dass nämlich vor Erledigung der geklagten Gravaminum keine Steuer noch Contribution zu bewilligen, abzustehen, ehe und bevor die cum effectu erfolget, sie also ersuchend, dass sie mit uns darauf festhalten und dringen wollten, es hat aber dieses bei denen von Emmerich und Rees nicht verfangen wollen, sondern sind bei ihrer Meinung persistiret, expresse sagend, warum wir uns nicht sowohl mit ihnen accomodiren thäten, als wir ihre Accommodation begehrten, sie hätten majora vota und verträten auch Kraft habender Vollmacht die von Duisburg. Wir prioribus inhärrirt, und wie wir nicht obtiniren können, uns folgenden Tags mit ihnen accomodiren müssen. Eodem die haben die Gecommittirten der Herren Staaten die sämmtlichen deputatos der Städte zu sich fordern lassen, und nachdem wir unsere Relation gethan und ferner angezeigt, dass unsern Principalibus allerseits mit höchster Befremdung vorgekommen, dass von der Ritterschaft zu solcher Contribution die gemeinen Mittel des Gemahls, wie auch Wein- und Bieraccise vorgeschlagen, da doch dieselben directe wider der Städte und platten Landes Privilegien thäten streiten, in diesem Land auch unerhört und nicht practicabel wären, gestalt die Städte darin nicht consentiren könnten, sondern wäre ihre Meinung, dass die Summe, so von ihnen

bewilligt, nach der alten Matrikel unter Ritterschaft, Städte, Geistlichkeit und plattes Land vertheilet werden solle.

Die Gecommittirten der Herren Staaten contrarium sustiniret und bei ihrer vorigen Meinung verblieben, dass nämlich solehe gemeine Mittel am träglichsten und da wir daran nicht willigen wollten, wäre es uns kein Ernst, etwas zu contribuiren, könnten auch nicht ersehen, was in der Städte Resolution wäre, wäre nur so viel Papier und kein Schluss, was I. Ch. D. mit den 20,000 Thlr. gedienet, thäten mit der einen Hand geben und mit der anderen wiederum nehmen, da wir wohl wüssten, dass die Beischaffung solcher Gelder nach der alten Repartition nicht könnte genommen werden. Bürgermeister Brüggen replicirt, dass unsere Bürger zu Wesel zur Erhaltung ihrer Stadtgebäude, Restauration der Mauren, Pforten und Brüggen, und Bezahlung ihrer Pensionen und Schulden, die von der Ritterschaft vorgeschlagenen Mittel selbst von nöthen hätten. Kürzlich hiemit abzuhalten, gehen die von der Ritterschaft stark auf die gemeinen Mittel, die gecommitirten Herrn Staaten und Regierungsräthe thun ihnen beifallen, inmaassen den Städten, welche doch dagegen arbeiten, stark zugesetzt wird, ja sich expresse vernehmen lassen, wir sollten zusehen, dass wir uns selber darin schickten, damit es nicht ein Dritter bedürfe zu thun. Haben dieses hiebei in Eil berichtet, auch vernehmen wollen, da Emmerich und Rees in eine grössere Summe als 20,000 Thlr. willigen wollen, ob wir uns denen accommodiren sollen“.

Wesel an ihre Deputirten in Emmerich. Dat. 26. März 1641. W.

Hätten aus ihrer und der Stadt Abgesandten im Haag Relation mit 26. März. Bestürzung vernommen, dass die Generalstaaten auf Blumenthals Veranlassung drohten, die „gemeinen Mittel“ selber in den elevischen Städten einführen zu wollen, könnten nach allen denselben von den Staaten und den kurf. Commissarien gegebenen Zusicherungen an den Ernst solcher Drohungen nicht glauben und müssten daher auf Verweigerung ihrer Zustimmung zu deren Einführung beharren. Sollten aber Emmerich und Rees auf Erhöhung der dem Kurfürsten von den ostrheinischen Städten bewilligten 25,000 auf 30,000 Thlr. dringen, so wären sie damit unter der Bedingung einverstanden, dass davon 5000 Thlr. zur Bezahlung der Landtagskosten und der versprochenen Donativen im Haag verwandt würden.

30,000 Thlr. wurden darauf von den ostrheinischen Städten dem Kurfürsten unter der Bedingung bewilligt, dass davon 5000 Thlr. für der Städte Zehrungskosten und Donativen im Haag verwandt und die Summe

im ostrheinischen Cleve nach der „alten“ Steuermatrikel, nach der die Ritterbürtigen gleichfalls ihre Quote zu zahlen hätten, erhoben würde. Vergeblich bemühten sich die staatlichen Committirten nochmals auf einem im April in Wesel stattfindenden Convent der ostrheinischen Städte, diese wenigstens zum Fallenlassen der letzteren Bedingung wie zur Theilnahme an der Deputation nach Königsberg zu bewegen. Die Aufregung gegen die dem Kurfürsten von der Ritterschaft eventualiter angebotene allgemeine indirecte Landessteuer nahm in sämtlichen clevischen Städten noch mehr zu, und schon im April wurde von Wesel, Emmerich und Rees das Contradictionsschreiben an den Kurfürsten vom 2. Mai und gleich darauf von sämtlichen Hauptstädten ausser Cleve der Protest gegen die Deputation nach Königsberg beschlossen, dem dann ein Theil der westrheinischen Ritterschaft und selbst solche, welche die Eventualresolution vom 22. März bereits mit unterzeichnet hatten, durch ihre Unterschrift beitraten. (Vgl. die folg. Actenst.)

Johann Freiherr von Brempt zu Vehn an Stephan Quad-
Creutzberg zu Mörmter. Dat. Vehn 2. Mai 1641. W.

[Schriftliche Abstimmung der Ritterbürtigen über die Deputation an den Kurfürsten ungewöhnlich, diese unnöthig und schädlich, wie auch die Städte meinen. Bernsau's Absichten. Scharfe Aeusserung über ihn.]

2. Mai. „Monsieur mon cousin. Demnach zu Emmerich von Herrn v. Boineburg verstanden, als sollen E. L., auch des Herrn zu Winnenthal schriftliche Erklärung wegen der fürhabenden Schickung nicht einkommen sein, als habe Sie dessen wollen erinnern, ob Sie rathsam befinden, dieselbige noch einmal einzuschicken. In meiner Wiederkunft habe alhier Copei dessen die ausschreibenden Herren Deputirte an uns andere gelangen lassen, gefunden und daraus verstanden, als sollte schon im verlittenen Februario dessfalls die Relosation genommen sein, derentwegen mir fremd ist, dass sie erstlich den 28. Martii und darzu ungewöhnlicher Weise die Vota colligiren. Zudem begehren sie zu wissen, welcher neben der Ritterschaft Syndico diese Reise sollte auf sich nehmen, gleich als wann bei ihnen stunde, den Syndicum darzu zu deputiren. Zu Calcar hab gestern verstanden, welchernaassen die Städte zu der Reisen sich nicht verstehen wollen, und dass sie dafür halten, dass solche Weisheit wohl mit geringer Mühe und Unkosten kann verrichtet werden, als nämlich mit einem Schreiben. Selber Meinung bin ich hiermit, und achte dass alleweil diejenige, so von der Ritterschaft einige Vota mögen bekommen haben, den Syndicum gedenken mitzunehmen, und dass solche Reise dem Lande nicht allein nicht nützlich, sondern schädlich sein wird. Unter Anderen ist mir vorkommen, als wenn unser Director, wie die Unterschrift ausweisen

wird, uns aufs neue in das Deputationswesen haben wollte, welchem doch vergangen sämmtliche Ritterschaft widersprochen. Solche Action gehört kein frommer Patriot stillschweigend zu tolleriren. Concludendo, will E. L. als demjenigen, so für einen aufrichtigen Patrioten halte, zu Gemüth führen, im Fall wir das unglückliche Land von Cleve, so interna scabie angestochen et feбри maligna laborirt, vom Tod erretten wollen, müssen wir für allen Dingen amoviren die medicos scabiosos et nocinos qui materiam peccantem non tollunt sed augent. Folgende können wir bona concordia et consilio die curam beginnen und nicht mehr aussenden, fernere pixides infectionis zu holen, welehe meine Meinung können sich E. L. gefallen lassen, anderen zu communiciren“.

Brempt zu Vehn, Dietrich Karl v. Wilich zu Winnenthal und Stephan Quad an die Deputirten der clevischen Ritterschaft. Dat. 6. Mai 1641. W.

[Ihnen sei keine Einladung zum Convent im Februar zugegangen, daher die Verhandlungen in Eumerich ganz unbekannt und sie unfähig zu einer Resolution darüber. Die indirecten Steuern sind auf einem Landtage bereits verworfen. Deputation an den Kurfürsten ist vergeblich, Ausschreiben eines gemeinen Landtages zur Berathung darüber jedenfalls nöthig.]

„E. L. Schreiben haben zu recht empfangen, ablesens unter an- 6. Mai. deren vernommen, dass jüngsthin in februario um angelegene gemeine Landssachen die Stadt Wesel mit Vorwissen einiger aus Mittel der Ritterschaft eine Zusammenkunft ausgeschriben haben sollte, und gutgefunden, dass die Städte zu Westseiten Rheins die nächstgesessenen aus der Ritterschaft dazu veranlassen mochten. Warum aber solches den interessirten Mitgliedern nicht notificiret worden, solches ist uns zumalen (tamen non sine suspicione) unbewusst. E. L. deuten auch an, dass verschiedene aus Mittel der Ritterschaft der Ostseiten Rheins vor und nach compariret, auch etliche von der Westseiten erschienen und auf beschehene starke Instanz Namens jetziger Ch. D. unsern gnädigsten Herrn und gepflogenen Conferentien mit den Städten eventualiter et conditionaliter einige bereits vor diesem beim Ritterstand gutgefundene durchgehende Mittel vorgeschlagen und daneben von allen gegenwärtigen aus der Ritterschaft, wie auch von den Landständen der Grafschaft Mark und clevischen Städten zu Westseiten Rheins nöthig geachtet worden zu I. Ch. D. eine Abordnung aus Ritterschaft und Städten fürderlichst zu verfügen, und zwar eine capable Person aus der Ritterschaft zu Westseiten und eine aus der Ritterschaft zur Ostseiten eum syndico nobilitatis dazu zu deputiren.

Hierüber sollen wir E. L. freund- und dienstlich unsere Meinung nicht verhalten, dass diejenigen, so damals von der Ost- und Westseiten compariret, ungezweifelt per expressum convocirt worden, weilen uns abwesenden aber die Namens I. Ch. D. beschehene starke Instanz ganz unbewusst, als können uns dieses Punkts halber hierüber im Geringsten nicht resolviren, dann den Blinden die Farben zu entscheiden unmöglich. Eine gleichmässige Meinung hat es dessen, was der Zeit mit den Städten eventualiter et conditionaliter wegen der durchgehenden Mittel gutgefunden. Zu welchem End aber der Punkt der durchgehenden Mittel wiederum hervorgesucht, kömmt uns fast seltsam und befremdlich vor, in Betrachtung uns unwissend, wozu die durchgehenden Mittel angewendet werden sollen, in mehrerer Betrachtung, dass auf den im jüngsten Sept. zu Emmerich gehaltenen Landtag dieser halben viel ein anderes resolvirt und ad protocollum gebracht worden, in specie aber, dass S. Ch. D. aus diesem bedrängten und bis aufs Mark ausgesogenem Lande mit Geldmitteln unmöglich zu assistiren und beizuspringen, ehe und bevor I. Ch. D. diese Landen in voriger Neutralität, Evacuation, kais. und hessisch., hergestellt, und die oft und vielfältig geklagten gravamina wirklich et cum effectu remediret und erledigt.

Dass E. L. ferner Anweisung thun, im Fall einige unseres Mittels alnoch andere gravamina beizubringen hätten, als vor diesem bei Landtagen aufgesetzt und jetzo repetiret worden, selbige ungesäumt einzuschicken und den übrigen zu adjungiren. Worauf E. L. unverhalten bleibt, dass wohl und treulich wünschen wollten, dass selbige, wie so oft und vielmalen vor diesem, insonderheit aber durch der Landschaft Abgeordnete I. Ch. D. selbst zu Berlin überliefert und gebeten ²¹⁾, wirklich möchten abgeschafft werden, und weil durch dermalige kostbarliche Schickung wenig oder gar nichts ausgerichtet, als können noch zur Zeit bei so gestellten Sachen und betribtem Zustande dieser Lande nicht sehen, was mit dieser abermaligen vorhabenden Schickung mehr als vor diesem (so jedoch schriftlich durch einen Expressen wohl geschehen könnte) ausgerichtet werden solle. So viel derhalben die Schickung und deren zwei angeregte Motiven betreffen thut, erachten nöthig, dass, wann in diesen gemeinen Sachen verfahren werden solle, vorgänglich dienlich sein würde, eine gemeine Beisammenkunft dieserhalb anzustellen, was aldann dem armen Vaterlande zum Besten könnte vorbracht, angefangen und durch göttliche Assistenz geendigt werden; dazu werden sich ungezweifelt non privati vocati solum sed omnes boni patriotae accommodiren und gern einlassen“.

²¹⁾ Im December 1631. Vgl. allgem. Einleit. p. 60.

Protest von neun Mitgliedern der clevischen Ritterschaft und sechs clevischen Hauptstädten gegen die beabsichtigte Deputation an den Kurfürsten. Dat. 13. Mai 1641. W.

Einige Mitglieder der clevischen Ritterschaft haben nöthig erachtet, 13. Mai. eine Deputation an den Kurfürsten abzusenden, um demselben der Lande Bedrängnisse und „wie die Stände und Unterthanen wider habende privilegia graviret“ vorzustellen und um Erledigung der Gravamen zu bitten. Ihr desfallsiger Vorschlag ist von den ostrheinischen Städten, die eine schriftliche Vorstellung für genügend halten, zurückgewiesen worden. Trotzdem haben jene Ritterbürtigen und die Stadt Cleve die Deputation auf Kosten des Landes beschlossen, und die Städte Calcar und Xanten für die Billigung dieses Beschlusses zu gewinnen gesucht, welche aber auf eine Anfrage Seitens der ostrheinischen Städte erklärten: „Weil dieser Seiten Rheins Hr. Ritterbürtige sich meistentheils neulicher Tage in scriptis vernehmen lassen, dass aus dabei angezogenen Ursachen rathsamer erachten thäten, bei so gestellten Dingen I. Ch. D. mit unterthänigstem Schreiben alle Nothdurft zu remonstriren, als so kostbare unsichere Deputation anzustellen, als hieltens auch davor, in gleicher Erwägung dass etliche besehene Abordnungen dem betrübten Lande wohl viel gekostet aber wenig genutzt.“ Desgleichen haben die westrheinischen Ritterbürtigen auf die im Auftrage einiger ostrheinischen durch den Syndicus Dr. Isinek von hier ergangene Aufforderung, ihr Votum über die Deputation schriftlich abgeben zu wollen, erklärt, dass sie diese Deputation keineswegs gut heissen könnten und eine schriftliche Vorstellung für genügend hielten.

In Uebereinstimmung mit diesen ihren bereits ergangenen Erklärungen erklären sie nochmals: „dass sie in solche Schickung nicht willigen noch die bereits namhaft gemachten Deputirten vor der sämtlichen Ritterschaft Deputirte noch auch nur der sämtlichen Ritterschaft Deputirte nicht erkennen, noch weniger auch gestatten wollen, dass aus der Landschaft Mitteln einige Gelder zu solcher vermeinten Schickung genommen oder ins Künftige den ohne dies höchstbedrängten Unterthanen aufgedrungen werden sollen. Sie halten daher auch Alles, was etwa die Deputirten von einigen wenigen Ritterbürtigen und einer Hauptstadt bei dem Kurfürsten anbringen und vorschlagen würden, für kein gemein conclusum der Herren Stände“, sondern ein einseitiges privates und den Ständen nicht präjudicirliches Anbringen, und protestiren gegen alles den Ständen daraus etwa erwachsendes Präjudiz, welcher Protest den vermeintlichen Deputirten und besonders dem Director der Ritterschaft Wirich v. Bernsau und deren Syndicus Dr. Isinek durch einen Notar zu notificiren ist.

Unterz.: Johann Freiherr v. Brempf zu Vehn, Stephan Quad zu Mörmter, Herr zu Creuzberg, Theodore Charles de Wilich zu Winnenthal, Bernhard v. Rethrath zu Gruithaus, Floris v. Meverden zu Ven, Stephan v. Wilich zu Kervenheim, Asswer Heinrich v. Balderich, genannt Barich, Pfandherr zu Loh, Bernhard v. d. Heiden, genannt de Rincke, zu Holthausen und Winkel, Walther Morrien zu

Calbeck. Untersiegelt von den Städten: Wesel, Emmerich, Rees, Duisburg, Calcar und Xanten.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg

$\frac{5. \text{ April}}{26. \text{ März}}$ 1641. M.

(Präsentirt Emmerich 13. Mai 1641.)

[Noch verhindert, persönlich in den rheinischen Landen die nöthigen Reformen vorzunehmen. Erwarte die Deputation der Stände, um durch sie die dortigen Zustände zu erfahren, aber auch deren Unterstützung. Die vacante Canzlerstelle. Berichte über die Verhältnisse im Lande, die Tractaten mit den Staaten und Neuburg sind einzuschicken.]

5. Apr. „Ob Wir zwaren bei Unserer angetretener Regierung gern also bald Unserer gnädigster Gewogenheit und Sorgfältigkeit nach, so Wir zu den clevischen und angehörigen Landen, Ständen und Unterthanen wegen ihrer bekannten zu Uns unterthänigst tragender Devotion haben, den Beschwerden und vielfältigen Ungelegenheiten, damit sie behaftet, gnädigst abhelfen, und sowohl die Regierung, die Administration der Justicien und das Ministerium, als auch sonsten die Amtskammer in solche Ordnung setzen und stellen wollen, damit die confusiones und Bedrängnisse, so alda eine Zeitlang mögen vorgegangen sein, heilsamlich remediret und die Lande in einen gewünschten wohl-fahrenden Zustand gerathen und darin beständig verbleiben könnten, — so werden Wir doch theils durch die vielfältigen Geschäfte und Beschwerden, so Uns hier zu Lande vorkommen und zu sicherer beständiger Regierung dieses Unsers Herzogthums Preussen in Acht zu nehmen sein, daran verhindert, theils und vornämlich aber, dass Uns noch zur Zeit der eigentliche Zustand Unserer clevischen und märkischen Lande nicht vollkommlich und mit solchem Grund und Particularitäten repräsentiret, dass Wir darauf eine genugsame und den Landständen vergntigliche Verordnung machen und anstellen könnten. Demnach aber Wir diesen eigentlichen Bericht erlangen, dass die Landstände Unseres Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark dieses Vorhabens sein, dass sie aus ihrem Mittel einige Deputirte an Uns abschicken, die Condolenz und Congratulation verrichten und daneben bei den Statum ihres Vaterlandes unterthänigst Uns vorstellen und repräsentiren lassen wollten, — so lassen Wirs um desto mehr bis zu deren erwarteten Ankunft anstehen, und sind gnädigst geneigt, alsdann auf beschehene eigentliche Voraugenstellung des Landes Zustandes, was und welchergestalt zu Unserm und des Landes Aufnehmen eine beständige Verordnung in Regierungs-, Justicien-, Kirchen- und Amts-

kammersachen anzurichten gnädigst ins Werk zu stellen, der Zuversicht, es werde Uns von den Landständen hingegen dergestalt unterthänigst unter die Armen gegriffen werden, dass Wir mit Unser wohlmeinenden gnädigsten Intention desto besser fort- und aufkommen werden können. Unterdessen aber damit gleichwohl bis daran Unsere Regierung bestermaassen geführt, und ihr Unsern gnädigsten Willen darüber wissen möget, euch darnach unterthänigst zu richten, so haben Wir an euch in Gnaden folgende Punkte gelangen lassen und deren Inachtnehmung euch anbefehlen wollen. Und bedenken Wir zuvorders, dass wohl nöthig sein würde, an des verstorbenen Unsers Canzlers Doctor Heimbach²²⁾ eine andere qualifizierte eingeborene und erfahrene Person gnädigst anzuordnen, wollten Uns auch alsobald und ohne Verzögerung darzu resolviren, wenn Uns nur bequeme subjecta darzu, bei welchem alle requisita zu einer solchen Charge sein möchten, bekannt, oder aber vorgeschlagen wären. Derweil Uns aber noch zur Zeit keine in den Sinn kommen, bei welchen selbige Qualitäten zu sein sich befinden möchten, so müssen Wir dasselbe bis zu anderer Zeit und vielleicht bis zur Ankunft oberwähnter erwarteter Deputirten gnädigst ausstellen. Sintemal aber gleichwohl die Nothdurft erfordert, dass ein Director in euerem Collegio sei, so werdet ihr ungezweifelt von der Zeit,²³⁾ dass der Canzler Heimbach Todes verfahren, aus eurer Mitte einen darzu verordnet und angestellt haben²³⁾, und wäre derselbe bis zu weiterer Verordnung dabei zu lassen.

Demnach auch zu desto besserer Anstellung Unserer Lande Regierung Uns euer weises Bedenken, wie Wir dieselbe anzuordnen, und was dabei zu beobachten sein werde, sehr nützlich und dienlich sein würde; ingleichen euer unterthänigste Nachricht, welche Diener bis daher wohl oder übel gedient, welche qualifizierte oder nicht, und was dabei vor eine nützliche Veränderung vorzunehmen stünde, als wollen Wir euch hiermit gnädigst anbefohlen haben, solches euer Bedenken, wie auch erwähnte Nachricht mit Zuziehung des Herrn von Bernsau, Herrn Boinenburg und D. ter Schmitten, unterthänigst zu begreifen, und Uns so bald möglich gehorsamst einzuschicken²⁴⁾. Insonderheit wollet ihr euer unterthänigste Meinung, wie es mit den staati-

²²⁾ Der Canzler Winand von Heimbach war im April 1640 gestorben.

²³⁾ Der erste clevische Landdrost Johann v. Broel, genannt Plater, führte seitdem das Directorium neben dem Präsidium, d. h. letzteres, wenn kein älterer adeliger Rath anwesend war.

²⁴⁾ Ter Schmitten, den 11. Juni zu einer hierzu angesetzten Conferenz eingeladen, lehnte die Betheiligung wegen Unentbehrlichkeit in Wesel einfach ab.

sehen Schulden zu befangen, gleichfalls Uns zukommen lassen. Auch zu mehrer Begreifung des Zustandes Unserer Landen der Art eine *seriam historicam* aufsetzen, wie es mit diesen Landen und darüber gepflogenen Tractaten mit den Herren Staaten und dem Herrn Pfalzgrafen von Neuburg dahergegangen, und wie dieselbige abgelaufen²⁵⁾. Nicht weniger erfordern Wir auch gnädigst euer unterthänigstes Gutachten, wie es hinforder mit hochervähnten Herrn Pfalzgrafens Liebden zu halten, wie ebenfalls mit den Herren Generalstaaten, damit dieselben sich Unserer Landen Aufnehmen angelegen sein lassen möchten“.

Die Städte Wesel, Emmerich und Rees an den Kurfürsten.

Dat. Wesel 2. Mai 1641. W.

[Der Stände Beschluss, keine Steuern ohne Gravamenerledigung zu bewilligen, von der Ritterschaft sofort einseitig gebrochen. Der ostrheinischen Städte Bewilligung von 25,000 Thlr. an den Kurfürsten ohne Bedingungen. Ihre Gravamen, Klagen über die clevische Ritterschaft, deren Landtagsordnung, Steuererhebung auf dem platten Lande ohne ihre Zustimmung, Pläne auf Einführung einer allgemeinen Landesaccise und deren Anspruch auf Exemption von gewöhnlichen Landessteuern.]

2. Mai. „E. Ch. D. haben wir neben Anwünschung einer glückseligen friedfertigen Regierung unterthänigst vorzustellen nicht umgehen sollen, obwohl bei vorigen im Jahr 1639 und 1640 zu Emmerich ausgeschriebenen Landtagen, über die Namens E. Ch. D. Herrn Vater, hochlöblichen Andenkens, durch Dero in diesem Lande angeordneten ansehnliche Commissarien vorgestellte Necessität und darauf gnädigst gesonnene Steuer die löblichen Stände aus Ritterschaft und Städten, ehe einige Steuer einwilligen könnten, um Abschaffung ihrer gravaminum unterthänigste Ansuchung gethan; folgendes aber die Ritterschaft, ohne vorhergehende Communication, weniger gewöhnliche Einholung unserer der Städten Consent und Einwilligung, eine Summe von 40,000 Thlr. E. Ch. D. und daneben 5000 Thlr. zu angegebener Abzahlung der Stände vermeinten Beschwer und gefährlichen Schulden, und also 45,000 Thlr. zu Behuf E. Ch. D. und der Landstände bei einer den 10. October A. 1640 übergebenen Finalresolution mit dieser Condition gewilligt, dass dieselbe allein von den Städten, Geistlichkeit und plattem Lande an der Ostseite des Rheins gelegenen beibracht, und in Händen der Ständen Receptoren in solchen Fall allein geliefert

²⁵⁾ Die Berichte über die hoefyser'sche Schuld und die Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg wurden unter dem 3. October 1641 und 12. März 1642 erstattet. Urk. u. Actenst. IV p. 9 u. 157.

werden und verwahrlich verbleiben solle, dafern der Ständen generalia gravamina innerhalb zwei Monate nach der Bewilligung eum effectu abgethan. Wir Städte aber, nachdem uns solche der Ritterschaft einseitige, auf Landtagen unerhörte, ja wider ihrer selbst eigenen zwei Tage zuvor, nämlich den 8. October, Namens Ritterschaft und Städte collegialiter und zum öfteren examinirter und placitirter schriftlich übergebener inhaesioni gravaminum, ausdrücklich streitende Resolution vorkommen, auf eingeholter eingelieferter endlicher Erklärung, obangeführter der Ritterschaft den 10. October übergebenen Finalresolution beständiglich widersprochen; und endlich uns dahin unterthänigst anerbotten, weilen mehrgemelte churfürstl. Commissarien den löblichen Ständen die feste Hoffnung gemacht, bei E. Ch. D. Herrn Vaters hochlöblichen Andenkens die gnädigste Beförderung zu thun, dass der Stände gravamina alsobald erledigt werden sollen, dass in solehen Fall, und sobald die Erledigung der geklagten Beschwerne eingekommen, die Städte resolviret wären, zur Bezeigung ihrer beharrlichen unterthänigsten Affection, eine namhafte Steuer unterthänigst zu bewilligen.

Dass wir dennoch endlich beim Antritt dieser E. Ch. D. Regierung nicht eventualiter, und wann zuvörderst die Gravamina erledigt, sondern in unterthänigstem Vertrauen zu E. Ch. D., dass Dieselbe dermaleins eum effectu erledigt werden sollen, pure auf unlängst in februario und martio zu Emmerich angestellten Beisammenkommen aus Ritterschaft und Städte die Summe von 20,000 Thlr. (so doch folgendes bei dieser unserer der Ostseite Rheins Städten in Wesel den 11. April angestellter Beisammenkunft mit 5000 Thlr. verhöhet) unterthänigst, doch dieser gestalt gewilliget, dass dieselbe nach Proportion der alten Steueratrikel an dieser Ostseite Rheins allein unter Ritterschaft, Städte, Geistlichkeit und platten Lande vertheilet, und die Ritterschaft in solehem 25,000 Thlr. aufs wenigste 2000 Thlr., die Städte 6000 Thlr., Geistlichkeit 4000 Thlr. und das platte Land 13,000 Thlr. beibringen solle. Wann aber die Ritterschaft von solcher unserer anfänglichen gethanen Einwilligung der 20,000 Thlr. sich also bald eximiren, und dass keine quotam in corpore beschaffen zu wollen, sich erklärt, sondern den Städten, Geistlichkeit und platten Lande allein die ganze Schatzung gern aufdringen wollten, so werden verursacht, solehe und mehr andere sowohl von der Ritterschaft als E. Ch. D. Regierung und Bediente, zugefügte Beschwerne hiermit summarie unterthänigst vorzustellen, und um gnädigste Remedirung und Abstellung derselben unterthänigst zu bitten.

Belangend zuvörderst die gravamina, so durch die churfürstl. Regierung den Städten zugefügt, bestehen dieselbe darinnen:

1) Erhebung von Steuern ohne Bewilligung der drei Städte, die dadurch zu öffentlichen Protestationen genöthigt worden sind. 2) Die Regierung will widerrechtlich aus bewilligten Steuern und sonstigen Landesabgaben onera realia machen, und verlangt deren Rückstände von neuen Pächtern, die nicht Erben der früheren sind. 3) Ueberbürdung der Hausleute mit Diensten oder dafür willkürlich berechneten Geldzahlungen. 4) Die Untergerichte, oft auch selbst die Hauptgerichte, in den Städten werden ganz umgangen, ja selbst bei denselben bereits anhängige Sachen vor die Amtleute oder besondere Commissarien gezogen. 5) Die Parteien werden oft ausserhalb ihres Domicils zum Brüchtenverhör auf die Amtshäuser citirt und, wenn dagegen protestiren, in contumaciam verurtheilt. 6) Nichtzahlung der Zinsen der Kammerschulden. 7) Weseler Waaren sind auf den Zollstätten trotz Vorzeigung der üblichen Stadtmarken den Privilegien zuwider aufgehalten worden, bis die Kaufleute den Besitz des Bürgerrechts in Wesel beschwören. 8) Emmerich sind die der Stadt in allen Fällen, wo keine Leib- und Lebensstrafen verwirkt, zuständigen Gerichte vorenthalten. 9) Emmericher Bürger sind wider Altherkommen festgesetzt und trotz Cautionsanerbieten nicht freigelassen worden. 10) Solche sind auch in Ausübung der der Stadt innerhalb des Richteramtes Emmerich zustehenden Jagd behindert, und 11) die in letzterem wohnenden Hausleute dem Herkommen zuwider zu Dienstleistungen an den Drost von Lymers genöthigt worden. 12) Ist in einem Prozess, dessen Object unter den Werth von 100 G. G., dem von Emmerich 1583 mit dem Fürsten abgeschlossenen Verträge zuwider, vom Hofgericht die Appellation angenommen. 13) Werden Bürger von Emmerich und Rees wegen der früher von diesen Städten übernommenen Bürgerschaft für landesherrliche Schulden von den auswärtigen Creditoren häufig angehalten und nicht einmal dafür entschädigt. 14) Sind emmericher Magistratsmitglieder vor die Regierung geladen und dort gegen ihren der Stadt geleisteten Amtseid zu eidlichen Aussagen über Abstimmung und Beschlüsse desselben genöthigt worden. 15) Absetzung der dem Herkommen gemäss lebenslänglich bestellten Schöffen und Rathsverwandten zu Emmerich und Rees. 16) Verbot der von jeher üblichen Appellationen von allen im ehemaligen Amt Aspelu belegenen Orten nach Rees und von dieser Stadt nach Neuss.

Betreffend die Ritterschaft, dieselbe hat nun einige Jahre her uns Städte dermaassen präjudicirlich zu graviren sich unterstanden, dass, dafern wir uns demselben nicht widersetzen, uns und unserer Posterität alle und jede habende privilegia allerdings inutil gemacht, und wir in eine unleidliche Servitut unter der Ritterschaft Gewalt und Dominat gestellt worden sein sollten. Maassen es dann der effectus gewesen, dass die Ritterschaft uns als ihren quoad modum deliberandi et concludendi in pari gradu et auctoritate constituirten Mitständen, bei un-

seren majoribus niemalen erhörte höchst präjudicirliche leges zu proscribiren unterstanden; wie sie denn anfänglich im Jahr 1638 eine sichere, den Städten zum höchsten präjudicio gereichende vermeinte Landtagsordnung aufgesetzt und den Städten ad approbandum eingeliefert, welche alle insgesamt auf vorhergehende Examination der darinnen begriffenen zum höchsten präjudicirlichen Punkte dieselbe nicht annehmen können noch wollen, sondern protestando continuiret haben. Hat es die Ritterschaft per indirectum endlich so weit gebracht, dass, nicht collegialiter in Gegenwart von Ritterschaft und Städte, auch nicht auf einem ausgeschriebenen Landtag, sondern ad partem die drei Städte nicht collegialiter, sondern absonderlich und unter denen Cleve vor, und folgendes Calcar und Xanten, inducirt worden, solche höchst präjudicirliche Landtagsordnung durch deren Subscriptionen und Ein-siegel zu approbiren²⁶⁾).

Dahero dann die Städte Wesel, Emmerich, Duisburg und Rees, sobald ihnen solches vorkommen, und die Ritterschaft solche Landtagsordnung zu Werk zu richten sich unterstanden, wider dieselbe solennissime protestiret und per notarium et testes solche Protestation der Ritterschaft auch der Stadt Cleve insinuiren lassen; darauf denn auch erfolgt, dass die Städte Calcar und Xanten, nachdem denselben solche Protestation und dabei remonstrirte rationes, warum ohne Abbruch habender Privilegien solche vermeinte Ordnung nicht anzunehmen, communiciret, ihnen auch remonstriret, dass solche Landtagsordnung im Jahre 1638 auf dem Landtag zu Rees nicht anzunehmen von allen Städten unanimirter concludiret, sich schriftlich dahin erkläret, dass von einigen Deputirten und der Ritterschaft Syndico D. Isinek solche Landtagsordnung zu subscribiren und zu siegeln unter diesem Vorwand induciret, dass kein ander Mittel zu ihrer Evacuation vorhanden wäre, wenn nicht gemelte Ordnung von ihnen unterschrieben würde, und dass sie dahero spe futurae liberationis solche vermeinte Ordnung unterschrieben, und solches allein quoad istum actum liberationis; dass auch ihre Meinung niemalen gewesen, dass gemelte Landtagsordnung in anderer als proponirter Evacuationssache und in futurum nicht gehalten oder eingefolgt werden sollte, wie solches beiliegende copeiliche Abschrift des Antwortschreibens derer von Calcar und ferner der Stadt Xanten klärlich thut nachweisen.

Nun hätten zwar die vier zur Ostseite Rheins gelegene Städte verhofft, nachdem solche der Städte Calcar und Xanten Erklärung, sodann

²⁶⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 78.

dass die vermeinte Landtagsordnung den Städten zum höchsten präjudicirlich, der Ritterschaft zu mehrmalen münd- und schriftlich remonstriret, dieselbe von solcher prätendirter Ordnung einen gütlichen Abstand genommen haben würden. Alles aber hat nichts bei denselben verfangen wollen, indem die Ritterschaft immerhin auf Bestätigung solcher höchst präjudicirlichen Landtagsordnung bei E. Ch. D. Commissarien angehalten, welche dennoch auf unser der Städte Remonstriren Namens E. Ch. D. unter Dero Einsiegel und der Commissarien Unterschrift den 1. September A. 1640 sich dahin erklärt, und die Städte versichert, dass mehrgemelte von der Ritterschaft berahmte Ordnung ihnen zu keinem Präjudiz gedeutet, auch bis ein anderes verglichen pro lege sancita ihnen zum Nachtheil nicht geachtet werden solle.

Bei solcher den Städten zum höchsten Präjudiz erreichender vermeinter Landtagsordnung und darinnen enthaltenem in diesen Landen, sonderlich in freiwilligen Steuern, unerhörtem und niemalen practisirtem modo concludendi per majora lassen es die Ritterschaft nicht bewenden, sondern unterstehen noch weiter den Städten zu präjudiciren; indem sie auch ohne der Städte Vorbewusst einige Schatzungen und in specie 1000 Thlr. zu ihrer Defrayirung auf dem platten Lande auszusetzen gewilligt, und sich verlauten lassen, als wenn vor sich allein ohne Consent der Städte auf dem platten Lande Schatzungen oder Zehrungskosten, ascendente principis consensu, auszusetzen bemächtigt wären, wie sie denn auch durch scharfe poenal Befehle solche 1000 Thlr. in den Richterämtern betreiben zu lassen umhergeschickt, und dadurch den Städten (nachdem alles Remonstriren kein Platz greifen wollen), ihre höchstnöthige Contradiotionspatente, nicht zu Jemand's Offension, sondern allein zur Conservation habender Privilegien Frei- und Gerechtigkeit, abgepresst, und mehr andere Inconvenientien verursacht, auch noch grössere, zum Aufstand erreichende Inconvenientien causirt haben würden, dafern E. Ch. D. Commissarien die ausgelassenen Befehle nicht eingezogen hätten. Welche Einziehung der Befehle dann auch ohne Zweifel dahero verursacht, dass den Commissarien klärlich remonstriret, dass kein einzig exemplum würde können vorgebracht werden, wo auf einseitig Anhalten und Einwilligen der Ritterschaft, ohne der Städte Vorbewusst und Consent, auch die geringste Schatzung in den Richterämtern auf dem platten Lande erhoben, allwo dieselben ungleich stärker als die Ritterschaft beerbt, auch einige dergestalt privilegiret, dass nicht allein der Bürger Sachen und Güter in den Ringmauern, sondern auch die ausserhalb der Städte im Lande

gelegenen, ohne deren guten Willen mit keinen Steuern belegt werden können, wie dann auch, dass keine Unrathsgelder, welche in dem Amte fallen, zugeschweige Schatzungen von der Ritterschaft, noch auch Amtleuten ausgesetzt werden können, ohne Gegenwart und Consent sowohl der adeligen als unadeligen Geerbtten.

Hat auch die Ritterschaft sich unterwunden, nicht allein ohne der Städte Consens ansehnliche Schatzungen und Steuern (wie wohl vergeblich) einzuwilligen, sondern auch sichere *modus collectandi*, danach die Städte angeschlagen werden sollen, vorzuschreiben, auch wohl so weit sich vertieft, dass keine Scheu getragen, Mittel vorzuschlagen, wie die gemeinen Mittel von Accisen über alle Consumption in den Städten und auf dem platten Lande eingeführt werden möchten, Alles sowohl zu der Städte, ihrer der Ritterschaft Mitstände, höchsten Verkleinerung, als auch höchst präjudicirlichen Contravention deroselben privilegirten Freiheit und Gerechtigkeit. Und müssen den Ständen solche der Ritterschaft bei den *majoribus* unerhörte, höchst präjudicirliche Verfabrungen, um so viel mehr befremdlich vorkommen, als von der Ritterschaft allein dahin gezielet wird, wie die Städte und deren Bürger fast den Hausleuten gleich in Steuern angeschlagen, sie, die Ritterschaft, aber davon befreiet sein und bleiben möchten. Denn sonst nicht bräuchlich, noch auf Reden besteht, dass diejenige, welche von Schatzungen sich selbst zu eximiren unterstehen. auch Nichts überall in Schatzung zu statuiren bei Macht sein können, und unerhört, dass einer in des andern, sonderlich seines Mitstands Beutel zu votiren, und sich selbst davon zu befreien, zugelassen werden solle. Es wird zwar von der Ritterschaft *privilegium immunitatis*, und dass ihre auf dem platten Lande gelegene Güter ihre Contingente in den gewilligten Steuern bezahlen, vorgeschützt; es ist aber dagegen an Seiten der Städte vorgewandt, dass die Städte nicht weniger als die Ritterschaft sonderlich in Steuern privilegirt, wie *notorium*, dass auch die Städte und deren Bürger auf dem platten Lande gelegene Güter ihre quotas ebenfalls in den gewilligten Steuern tragen, gleichwohl in *corpore* ein Ansehnliches freiwillig contribuiren, daher denn aller Billigkeit gemäss, dass auch einigermaassen die Ritterschaft, welche nicht stärker als die Städte und Geistlichkeit in Schatzungen privilegirt, sowohl in *corpore* als wegen der in den Richterämtern gelegenen Gütern zu den frei gewilligten Steuern zu contribuiren schuldig, oder aber, dafern die Ritterschaft in *corpore* zu contribuiren sich ferner verweigern würden, dass alsdann auch die Städte und Geistlichkeit Rechts und Billigkeits wegen davon zu eximiren wären“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg
10/20. April 1641. M.

(Präsentirt Emmerich 28. Mai 1641.)

[Mit der staatlichen Interposition bei den Ständen zufrieden, bereit, deren Gravamen, sobald darüber durch ihre Deputirten berichtet, abzuhelpen. Zwiespalt zwischen Ritterschaft und Städten über modus collectandi beizulegen. Besprechung mit den staatlichen Committirten über Mittel zur Zahlung der staatlichen Zinsen.]

20. Apr. „Bei den Relationen, die so eben von vier Posten zugleich eingekommen, sind keine, welche die Handlungen, so die staatlichen Committirten mit Unseren Landständen wegen Aufsiehnung der halben staatlichen Schuld gepflogen, concerniren thäte, vielleicht dass diese zurückgehalten und in fremden Händen geblieben. Inmittelst aber sind Wir durch der Committirten Schreiben als auch anderer Particulieren umständlich berichtet worden, was es vor einen Zustand damit hat. Daraus haben Wir vernommen, dass die staatlichen Committirten aus Befehl ihrer Herren Principalen so emsig und fleissig in selbigen Sachen zu Unserem Dienst sich erweisen, auch sich noch Weiteres er bieten und mit Remedirung allerhand besonderer Obstaclen es bei den Landständen endlich dahin gebracht, dass diese Uns in Unserer Angelegenheit unterthänigst zu subsidiren sich erklärt haben. Als habet ihr denselben zuvörderst nicht allein zu danken, sondern auch zu er suchen, das angefangene Werk zur Vollkommenheit zu führen, in specie ihnen anzudeuten, dass die von ihnen Unseren Landständen beschehene Versicherung, dass Wir dieselben in ihren gravaminibus alle Satisfaction thun wollen, und daran keinen Mangel wollen erfinden lassen, Uns zu grossem Gefallen gereicht, wären auch eigentlich gemeint, so bald Wir nur dazu gelangen und von denselben gravaminibus eigentlich Bericht haben, welchen Wir denn bei Ankunft der erwarteten ihrer Deputirten zu bekommen vermeinen, denselben abzuhelpen, welche gnädigste Meinung ihr Unseren Landständen andeuten sollt.

Dieweil auch bei selbigen Ständen dem eingekommenen Bericht nach die Aufsiehnung der Halbscheid der staatlichen Schulden in den Streitigkeiten beruht, welche zwischen den Städten und Ritterbürtigen in modo collectandi schwebt und bis dahin nicht hat können verglichen werden, so habt ihr neben den staatlichen Committirten allen Fleiss anzuwenden, damit bei den Ständen darin ein bequemes Expedient gefunden, und dasjenige, was zu Unserem merklichen Nutzen dienen mag, dadurch nicht gehindert und aufgehalten werde. Dass

ihr euch auf Conferenzen mit den staatlichen Committirten wegen Erfindung der Mittel, damit die jährlichen Interessen der staatlichen Schuld bis zur Abtragung des Capitals, welches sich noch etwas verweilen möge, ohne Befehl nicht habt einlassen wollen, daran habt ihr zwar nicht übel, sondern fürsichtig gethan. Sintemal aber Wir auch ermessen, dass gleichwohl die Abtragung der jährlichen Interessen hochnöthig und in Unterlassung dessen eine neue Hauptsumme in wenigen Jahren erwachsen, und also eine Beschwer aus der anderen entstehen würde, als befinden Wir rathsam, dass ihr mit Zuziehung einiger unserer Amtskammerräthe, so ihr dazu bequem erachtet, euch über die Mittel, so etwa am bequemsten zur Ablegung dieser Interessen sein mögen, mit den staatlichen Committirten euch in Unterredung einlasset, um eure und der Staaten Meinung zu berichten“.

Johann v. Düsseldorf, Probst zu Xanten, an Wesel.

Dat. Rees 13. Juni 1641. W.

[Bitte um Aufklärung über die befohlenen Steuerexecutionen und Abmahnung an den damit Beauftragten. Die Clerisei sonst genöthigt, kaiserliche Executionsmandate dagegen zu erwirken.]

„E. L. erinnern sich, dass vor diesem unter scheinlichen Prätext 13. Juni. der Kreissteuern zu anderen vorliegenden Nöthen des Landes, Erhaltung und Redressirung der Neutralität der Westseite, insonderheit auch, zu derselben Libertät und Recuperation einige Gelder und zwar 20,000 Thl. eingewilligt, aber wegen des, dass die conditiones nicht adimplirt oder der Gebühr nach nicht sollicitirt, billig eingehalten worden²⁷⁾. Und ob der Clerus desswegen sich mit dem Herren Markgrafen verglichen, auch vigore repartitionis behalten, so ist vor diesem dem Richter Tönning executionis mandata zugestellt worden, damit auf Anhalten der Landstände zu executiren.

Weilen die Clerisei hierüber als ein sehr grosses unerhörtes Gravamen sich zu beklagen und allerunterthänigst zu bitten gezwungen worden, dermalen die kaiserliche Erklärung und Execution ergelen zu lassen über die, so solches angefangen; damit aber dazu rechten Bericht haben, und Niemand unschuldig in den executionalibus und der kaiserlichen gerechten Erklärung benannt werde, als ist mein dienstlich Ersuchen, hierüber zu berichten, wie man sich zu verhalten. Und weil der Herr Tönning unter dero Schutz gesessen, denselben

²⁷⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 68.

ernstlich zu erinnern gegen der Landstände gemeinen Willen und Bewilligung alsoche gewaltsame Attentate nicht fortzusetzen, sondern einzuhalten“.

Calcar an Wesel. Dat. 19. Juni 1641. W.

19. Juni. Hätten ihr Schreiben vom 18. erhalten, worin sie ihre Ablehnung einer Beschickung des Landtages, da solche nach dem erfolgten Protest gegen die Deputation und bei der gänzlichen Unkenntniß der Stände von der unverantwortlichen wehlenschen Verpfändung unnöthig, mitgetheilt und zu gleicher Erklärung aufforderten.

„Die Stadt Calcar inhärrt allnoch der vor diesem genommenen Resolution, gleichwohl mit diesem Anhang, dafern das gehele Land sowohl von kaiserl. als hessischen (davon uns wohl mündlich aber nicht schriftlich vorkommen) erledigt werden möchte, dass nicht unterlassen sollen, unser Aeusserstes dabei zu thun und unserem gnädigsten Kurfürsten und Herrn in aller Unterthänigkeit unter die Arme zu greifen, massen denn Solches gebührenden Orts uns zu erklären und zu offeriren gedenken“²⁸⁾.

Quad zu Mörmter an Wesel. Dat. Mörmter 23. Juni 1641. W.

23. Juni. Habe mit Leidwesen erfahren, dass im ostrheinischen Cleve wiederum Steuern durch Executionen eingetrieben würden. Halte deshalb eine Zusammenkunft der „protestirenden“ clevischen Stände nach Ablauf des jetzt in Emmerich tagenden clevischen Landtages, etwa in Büderich, für dringend nöthig. Er selber sei auf die dringende Aufforderung der Regierung nach Emmerich zum Landtag gereist, habe aber nur Bernsau, Biland, Wilich-Lottum und Ulft dort getroffen, den ersteren „auf Teutsch angesprochen, dem letzteren das Werk so illuminirt, dass er wollte um 100 Dukaten es nicht gethan zu haben“. Am anderen Tage vor die Regierung gefordert, wäre er daselbst „mit einer schönen goldenen Kette und Guadenpfennig begnadet, und derenwegen veranlasst worden, den folgenden Tag da zu bleiben und auf die Proposition den Samstag zu warten; als aber dieselbe nicht beschehen, vergangenen Sonntag um 11 Uhr aus dem Tempel und der Stadt im Stillen mich begeben, vermeine also meiner Einfalt nach ihren Befehlen genugsam pariret zu haben“.

Emmerich an Wesel. Dat. 24. Juni 1641. W.

24. Juni. Zeigen an, dass nicht nur die clevischen Ritterbürtigen in grosser Anzahl, sondern auch die Deputirten von Cleve, Calcar, Xanten und Rees auf dem Landtage erschienen sind und die Regierung so eben die Proposition den Ständen übergeben habe, dahin lautend: der Kurfürst wünsche in

²⁸⁾ Xanten antwortete, dass sie bei dem Protest verblieben, „sie würden denn einer besseren Meinung instruirt“.

Königsberg mit Deputirten der Stände über Reformen in Justiz-, Regiments- und Kammersachen sowie über Abstellung aller Beschwerden zu verhandeln; die Regierung hoffe, dass die Stände sich über eine solche Deputation schleunigst einigen würden und biete ihre Vermittlung zur Beilegung aller schwebenden Differentien an; die Stände möchten Mittel zur Rückzahlung der von dem Grafen v. Vehlen vorgeschossenen 55,000 Thlr. vorschlagen, um die Einräumung des deshalb verpfändeten Amts Schernbeck noch zu verhindern²⁹⁾. — Alexander v. d. Capellen ist mit zwei anderen staatlichen Committirten wiederum in Emmerich angekommen, „um die vorige gethane Postulaten und Instantien zu resumiren“. Wesel möge seine Deputirten gleichfalls zum Landtage abordnen, oder, wenn es sich wider Verhoffen nicht dazu verstehen wollte, das sofortige Erscheinen des Bürgermeisters Ter Schmitten, der Syndicus aller clevischen Städte sei, veranlassen.

Erklärung der clevischen Ritterschaft. Dat. Emmerich 25. Juni 1641. M.

[Verbleiben bei ihrer Eventualresolution vom 22. März, darin alle Vorschläge und Mittel zu einer allseitigen Reform und der Retablirung der Neutralität enthalten. Der Protest dagegen ist wirkungslos. Ueber die vehlen'sche Schuld wollen sie noch mit den Städten berathen.]

„Nachdem I. Ch. D. von der Regierung und den Landständen Vor- 25. Juni.
schläge begehrten, welchergestalt in Justiz-, Regiments- und Kammer-
sachen gute Verfassungen gemacht, und alle der Stände Beschwerden
der Billigkeit nach remedirt werden möchten, welche Vorschläge der
Ritterschaft Ermessen nach ohne Berechnung und Bewilligung erkleck-
licher und zuträglicher Mittel mit Bestand nit geschehen könne, so
wüssten die Herren von der Ritterschaft keine anderen practicablen
und zuträglichen Mittel dazu vorzuschlagen, dann jüngst sie bei der
Verhandlung mit der churfürstl. Regierung und den Committirten der
Herren Staaten begriffen: nämlich, dass, im Fall I. Ch. D. gnädigst
geruheten, die von der Ritterschaft aufgeführten conditiones und der
Stände gravamina gnädigst zu erledigen, alsdann die Ritterschaft das
Mittel des Gemahls und der Weine benebenst den übrigen Mitteln zu
der Deputation aus unterthänigster Affection gewilligt, in welchen Vor-
schlägen und conditionibus I. Ch. D. unterthänigst an Hand gegeben
wird, welchergestalt vermög der Ständen Privilegien die Regierungs-,
Justiz- und Kammersachen förderlichst zu redressiren. Durch ange-
regte, eventualiter bewilligte Mittel würde auch die Neutralität des

²⁹⁾ Diese 55,000 Thlr. sollten zur Zahlung der ersten Rate der hoefyser'schen Schuld gemäss der Resolution der Generalstaaten vom 17. Mai verwandt werden.

Landes beständig retabliert werden können, ohne solches Mittel aber auch vergeblich sein, die von I. Ch. D. begehrte Schickung an Handen zu nehmen. Sollten nun die Deputirte der Städte andere dienlichere, zuträglichere und practicablere Mittel vorschlagen können, dieselbe wollte die Ritterschaft gern vernehmen, darüber mit den Städten conferiren und nach Befindung resolviren. Im widrigen Fall müsste sie bei ihrer einmal genommenen Resolution und Vorschlägen verbleiben und mit der vorgenommenen Schickung verfahren. Ob zwar einige Städte jüngster Tage eine vermeintliche Protestation eingeschickt, so bestunde dieselbe auf Unbericht, und hätten etliche Ritterbürtige an den Westseiten Rheins dieselbe als privati auf keinen Landtag, sondern vermittelt particulärer Congregation aggeriret, welches doch wider die Union direct streitet, danach die majora unter der Ritterschaft den Schluss machen. Ueber den zweiten Punkt der Proposition, nämlich die vorgeschossenen Pfennige des Frh. v. Vehlen, könnten demnächst, wäre der erste Punkt abgethan, Ritterschaft und Städte die Nothdurft communiciren“.

Quad zu Mörmter an Wesel. Dat. Mörmter 28. Juni 1641. W.

[Einladungsschreiben der Regierung zum Landtage an jeden einzelnen der protestirenden Ritterbürtigen. Seine Bemühungen, sie zurückzuhalten. Zuversicht, dass Calcar und Xanten beim Protest beharren. Concepte von Schreiben an den Kurfürsten und an die clevischen Stände erbeten.]

28. Juni. „Was E. L. unterm dato den 25. dieses an mich abgehen lassen, ist mir zu meiner Wiederkunft alhier wohl überliefert worden, und soll derselben unvermeldet nicht lassen, dass den 25. hujus ante prandium in Erfahrung gebracht, dass die churfürstl. Regierung die protestirenden Herrn Ritterbürtigen jeden durch ein absonderlich Schreiben gegen den 26. dieses zu Emmerich, gestalt wegen einiger dem Lande hochnöthige Sachen mit ihnen zu communiciren, sich einzustellen citiret. Weil nun besorget, dass solche Communication hauptsächlich dahin würde zielen, wie man die wohlmeinenden guten Patrioten eines andern möchte berichten, und von dem rechten Weg ableiten, habe vor eine hohe Nothdurft erachtet, ipsa die zu den nächst gesessenen, als Morrien zu Calbeck und Wilich zu Kervendonek, mich zu begeben, gestalt wie es mir zu Emmerich ergangen, zu referiren, womit sie veranlasset worden, sich alda nicht einzustellen, und damit gemelte Cavalliere sehen möchten, wie man mit uns umspringet und wie epgen³⁰⁾ sie uns suchen zu machen, habe ihnen E. etc. unterm dato den 23. dieses an mich abgegangenes Schreiben sammt

³⁰⁾ Sic.

dem postscripto, wie man in dem Limers auf den Morgen und Bestialien die Gelder setzet, vorgezeigt. Derhalben und wegen diesem und andern groben Excessen so gegen uns begangen und vorgenommen werden, eine Beisammenkunft von den protestirenden Ritterbürtigen und Städten, sobald der Tag zu Emmerich geendigt, nöthig sein sollte, welche Beisammenkunft gemelte Herren Ritterbürtige sich gefallen lassen, nicht zweifelnd, die übrigen werden gleichfalls sich dieselbe nicht zuwider sein lassen. Bei selbigem meinem Umritt habe den wohlmeinenden Herren Ritterbürtigen den singularen und redlichen patriotischen Eifer und Beständigkeit der Städte (ad imitationem) ad longum referirt, und vor Augen gestellet, nicht zweifelnd, sie werden nunmehr beständig bei der Fahne halten und so viel von den nobilibus. Die bewussten zwei Städte aber³¹⁾, weil sie eifrig katholische, halten es mit den Heiligen, so Zeichen thun, dazu sie auch von guten Leuten oretenus et in scriptis animirt worden. Die deputati von Xanten sind constantissimi den 26. dieses von Emmerich zu Haus wieder angelangt; desgleichen verstehe von denen von Calcar, zweifele also nicht, weil ihnen sämmtlich bewusst, quod unitas libertatis arx, sie werden fest und beständig zu des trostlosen Landes Besten bei einander halten. — Schliesslich halte meiner Einfalt nach nicht vor undienlich (wie E. etc. auch vor diesem bei meiner Anwesenheit zu Wesel zu verstehen gegeben), dass Namens der protestirenden Ritterbürtigen und Städte ein nervos Schreiben an die märkischen Landstände, wie auch an I. Ch. D. zu Brandenburg aufgesetzt würde, damit selbiges von den Protestanten bei ihrer ersten Zusammenkunft möchte verlesen, subscribirt und an behörigen Ort adressiret und geschickt werden“.

Rees an Wesel. Dat. 28. Juni 1641. W.

Nach Berichten aus Emmerich wird den dort auf dem Landtage an- 28. Juni. wesenden Deputirten von Calcar und Staaten eifrig vorgestellt, dass die Deputation an den Kurfürsten das einzige Mittel sei, um die beiden Städte von den durch die Kaiserlichen und Hessen zu erduldenen Bedrängnissen zu erlösen. Dieselben sollen denn auch bereits unter Vorbehalt der Rati- fication eingewilligt haben; es ist daher dringend nöthig, dass die protestirenden Stände sich schleunigst zur Berathung weiterer Schritte in Buderich versammeln.

³¹⁾ Calcar und Xanten.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen auf dem Convent der protestirenden clevischen Stände zu Büderich. W.

8. Juli. Auf Ausschreiben Wesels an die Städte Duisburg, Emmerich, Calcar, Rees und Xanten, die ersucht worden, die umwohnenden Ritterbürtigen gleichfalls einzuladen, erschienen: der Städte Syndicus Bürgermeister Ther Schmitten, von Wesel, die Bürgermeister Johann Brembgen und Dr. Dietrich v. d. Brügggen, Rentmeister Heinrich v. Werrich, Dr. Westenbergh und Dr. Arnold de Beyer, Deputirte der Stadt Xanten, die aber wegen Nichteintreffen der übrigen westrheinischen Städtedeutirten sofort wieder umkehren; von den Ritterbürtigen: Brembt zu Vehn, Quad zu Mörmter, Wilich zu Winnenthal, Balderich genannt Barich, Pfandherr zu Loe, Rethrath zu Gruithuis. Calcar, mit Vertheidigung der Privilegien einverstanden, entschuldigt Ausbleiben ihrer Deputirten mit ihrem armseligen Zustande, zu dessen Abwendung im Ausschreiben keine Vertröstung geschehen sei. Duisburg bittet Wesel sie zu vertreten. — Berathungen, wie ein gutes Vertrauen und Einigkeit zwischen Ritterschaft und Städten zu retabliren sei.

Nach Eintreffen der Deputirten von Emmerich (Dr. Kuchenius) und Rees (die Bürgermeister Kost und Schwemm) tragen die von Wesel vor, dass die Regierung den Richtern im ostrheinischen Cleve die Beibringung einer angeblich von Ritterschaft und Städten eingewilligten Schatzung anbefohlen habe; die clevischen Städte (ausgenommen Cleve) durch Schreiben vom 29. Mai und die ostrheinischen Städte vom 7. Juni an die Regierung und Richter dagegen als nicht der Wahrheit gemäss protestirt und die Rücknahme resp. Nichtausführung des ihre Privilegien verletzenden Befehls gefordert hätten. Da aber trotzdem die Regierung den Richtern unter dem 26. Juni befohlen habe, die Hälfte der befohlenen Umlage binnen acht Tagen bei Strafe der Amtssuspension beizubringen³²⁾, so seien anderweitige gemeinschaftliche Beschlüsse und Schritte gegen Erhebung der nicht gewilligten Steuern nöthig. Darauf beschlossen, nochmals, bevor zu öffentlichen Protesten und Patenten geschritten würde, an die Regierung ein Abmahnungsschreiben zu richten.

Auf ein Schreiben der Regierung vom 8. Juli an die ostrheinischen Städte und die zu Büderich anwesenden Ritterbürtigen, in welchem sie ihre Missbilligung über Ausbleiben resp. Entfernen von dem auf den 21. Juni nach Emmerich ausgeschriebenen Landtage, sowie die von Wesel einseitig veranlassenen Conventikel ausspricht und behufs weiterer Berathung der Regierungsproposition zum 12. Juli nach Emmerich beruft, wird beschlossen: daselbst nicht zu erscheinen.

³²⁾ Unter dem 8. Juli erging wiederum ein Befehl an die Drostten und Amtmänner, den Richtern die Beibringung der quästionirten Steuern binnen vier Tagen anzutragen; diejenigen aber, welche dem Befehle nicht pünktlich nachkämen, sofort vom Amte zu suspendiren und andere qualifizierte Personen zur Versehung desselben vorzuschlagen.

Ritterbürtige berichten, dass der von ihnen und allen clevischen Städten (ausser Cleve) erlassene Protest gegen die Deputation an den Kurfürsten dem insinuirenden Notar vom Director der Ritterschaft Wirich v. Bernsau gewaltsam entrissen worden sei, und derselbe, auf ihr Verlangen nach Rückgabe, durch Schreiben vom 18. Juni an einige von ihnen sie zur Zurücknahme des Protestes zu bewegen versucht habe; sie aber mittelst Schreibens vom 26. Juni auf denselben und dessen Rückgabe bestanden hätten.

Ferner beschlossen: an die märkischen Stände zu schreiben, ihnen den Verlauf der Deputationsangelegenheit und die gefährlichen Sachen, die in Königsberg proponirt werden sollten, mitzuthemen, und ihre Erklärung, ob sie dazu ihren Consens gegeben, zu erbitten; desgleichen Schreiben an den Kurfürsten, die Gründe des Protestes gegen die beabsichtigte Deputation nach Königsberg darzulegen.

Die protestirenden clevischen Stände an den Kurfürsten.

Dat. Buderich 9. Juli 1641. W.

[Hätten von der Deputation abgelaßen wegen der Kosten, und weil Vorstellung der Gravamen und Neutralitätserwirkung schriftlich zu erreichen. Heimliche Wiederaufnahme der 1640 abgelehnten Schuldentilgungsvorschläge und derartige Gewinnung der consentirenden Ritterbürtigen und westrheinishen Städte durch wenige Ritterbürtige, meist kurf. Beamte. Wären, weil Einführung der Consumtionssteuer ohne aller Stände Consens gegen deren Privilegien, zum Protest genöthigt. Daher die Deputirten nur Privatpersonen. Klagen über Erhebung einseitig gewilligter Steuern.]

„Ob wir wohl in Hoffnung gestanden, es würde der Zustand dieses 9. Juli. unseres höchst beschwerten Vaterlands um so viel sich gebessert haben, dass einige unsers Mittels zu E. Ch. D. hätten abfertigen können, gestalt Deroselben bei angetretener Churfürstlicher Regierung unterthänigst zu congratuliren, wie darüber jüngsthin im Februar deliberiret, aber kein endliches conclusum von Ritterschaft und Städten genommen, so haben doch bis zur anderen besseren Gelegenheit solche in Deliberation genommene Schickung nothdränglich einstellen müssen, und vor diesmal uns verpflichtet befunden, E. Ch. D. schriftlich zu Dero angetretene Churf. Regierung Gottes des Allmächtigen mildreichen Segen, langjährige Leibesgesundheit, und glückselige Regierung zu Beschütz- und Beschirmung Dero höchstbedrängter Unterthanen von Herzen zu wünschen, der unterthänigsten Zuversicht, es werde dies unser bedrängtes Vaterland durch E. Ch. D. gnädigste Direction dermal eins in einem friedlichen Stand gestellt, auch alle zugefügte Beschwernisse abgeschafft werden.

Und mögen zuvörderst E. Ch. D. obangeregter Schickung halben unterthänigst zu berichten nicht ungehen, dass ein gut Theil der Rit-

terschaft neben der Stadt Cleve eine Schickung an E. Ch. D. zu thun nöthig befunden, in Meinung, dadurch nicht allein die Erledigung der Stände zum öfteren geklagten gravaminum zu erlangen, sondern auch, und vornämlich dadurch die Evacuation dieser Lande von den kaiserlichen und hessischen Völkern, und also eine beständige Neutralität zu erhalten, wodurch dann auch die Städte Calcar und Xanten zu solcher, von etzlichen Ritterbürtigen gut befundener Schickung ihren consensum zu geben commovirt worden. Es ist aber von den dissentirenden Ritterbürtigen und denen zur Ostseite Rheins, gelegenen Städten remonstrirt worden, dass dies unser höchstbedrängtes Vaterland und dero Unterthanen bei diesen Einlagerungen und stetigen Durchzügen, auch unaufbringlichen contributionibus und Umlagen, dermaassen erschöpft, dass es demselben fast unmöglich fallen würde, die nöthige Reise- und Zehrungskosten zu solcher Schickung, welche sich auf etzliche tausend Reichsthaler erstrecken würden, beizuschaffen, dass auch die Abschaffung und Erledigung der gravaminum daselbsten bei E. Ch. D. aus Mangel der Verfolge, alhier in Cancellaria vorhanden, nicht würde können zu Wege gebracht werden, die Evacuation und Neutralität dieser Landen auch bei I. K. Maj. und anderen kriegenden Theilen durch E. Ch. D. gnädigste Anordnung und höchst vermögende Interposition sollte befördert werden müssen, und dass dazu ohne fernere Beschwer der armen erschöpften Unterthanen, ebensowohl durch schriftliches unterthänigstes Suchen als mündliches kostbares Vortragen E. Ch. D. unterthänigst zu erbitten wären. Dies ist anfangs die Ursache gewesen, warum ein Theil der Ritterbürtigen und mehrentheils Hauptstädte in solche kostbare Schickung zu consentiren sich beschweret. Dabei dann auch vornämlich dieses hinzukommen, dass einige zu gemelter Schickung inclinirte Ritterbürtige, bei sich selbst ohne vorhergehende gesammte Deliberation, allerhand unpracticable und präjudicirliche projecta, wie nämlich die Consumtionsmittel in diesem Lande eingeführt, und daraus sowohl die alten Kammer- als auch seit dem Jahre 1609 gemachten neuen Schulden abbezahlt werden möchten, aufsetzen lassen, selbige auch E. Ch. D. in diesen Landen abgeordneten Commissarien, dem von Blumenthal und Seidel, im Jahr 1640 schriftlich communicirt, gestalt E. Ch. D. unterthänigst zu hinterbringen, welche projecta und Vorschläge ungeachtet bei der am Kloster Schledenhorst letzmal von der Ritterschaft gehaltenen Beisammenkunft vor nicht practicabel gehalten und contradicirt worden, wie solches von gemelter Ritterschaft wohlgemelten Commissarien den 23. Aug. 1640 schriftlich eingelieferte Erklärung ferner thut nachspüren, gleich-

wohl Ritterbürtige, welche, wo nicht alle, dennoch mehrentheils E. Ch. D. Amtleute und Räthe seind, nicht auf gemeinem Landtag oder ausgeschriebener Versammlung von Ritterschaft und Städten für gut angesehen, ihren ohne gesammter Stände Vorbewusst erwählten Deputirten loco instructionis aufzugeben, solehe Vorschläge E. Ch. D. unterthänigst vorzustellen und sich zur Abmachung soleher Schuldenlast, und dazu von ihnen vorgeschlagener Einführung der Consumtionsmitteln, Namens der ganzen Landschaft anerbietig zu machen, welches gleichwohl allein etzlichen wenigen Ritterbürtigen offenbaret, vor den Uebrigen aber verborgen gehalten und dieselbe neben den Städten Calcar und Xanten durch allerhand scheinliche Einbildungen und ungleiche informationes, als wann die Schieckung allein zu Abschaffung der gravaminum, so dann Beförderung obgemelter kaiserlicher und hessischer Völker Evacuation, und Erhaltung der Neutralität angesehen, durch umgehende particulire Schreiben inducirt, in solehe ihre vorhabende Schieckung zu consentiren.

Nachdem nun wir von solehen allen glaubwürdig berichtet und bei uns erwogen, dass in wichtigen Landsachen, allein auf angestellten öffentlichen Versammlungen von Ritterschaft und Städte, auf vorhergehende Communication und angehörte Reden und Gegenreden einhellig zu concludiren, von Alters Herkommen; aber unerhört, durch particulire Schreiben, ausserhalb Landtagen des einen und andern schriftlichen Consens auszuwirken, dass auch gemeltes Project und Vorschläge, von Annehmung der alten und neuen Schulden und Einführung der gemeinen Consumtionsmittel, hier im Lande unerhört und keineswegs practicabel, auch ohne aller und jeden von Schatzung, Steuern, impositionibus und dergleichen Beschwernissen befreiten Ritterbürtigen und Städten einhelligen Consens ohne Abbruch deren privilegirter Freiheit nicht eingeführt werden können, — so seind wir daher pro conservacione privilegiorum und bis noch zu continuirender Immunität und Freiheit genöthigt worden, wider solehe einseitig geschlossene Schieckung solennissime zu protestiren, und dieselbe der Ritterschaft Directori, Herrn zu Bellinghoven, und deren Syndico D. Isink per notarium et testes insinuiren zu lassen, fernerer Inhalts beiliegendes Instruments insinuirter Protestation, E. Ch. D. unterthänigst ersuchend und bittend, zum Fall gemelte vermeinte Deputirte bei E. Ch. D. anlangen und Namens der Landstände aus Ritterschaft und Städte etwas anbringen, suchen und werben würden, dass E. Ch. D. gnädigst geruhen wolle, gemelte Abgeordnete vor solehe Privatpersonen zu halten, welche von den Ständen dieses Fürstenthums nicht

committiret, deren Anbringen und Werbung auch vor eine particuliere ungezweifelt zu ihr eigen Emolument gereichende, nicht aber von den Ständen herkommende Werbung gnädigst anzunehmen.

Daneben auch gemelte Abgeordnete nicht zu verstaten, zu ihrer Reise und Zehrungskosten einige Umlage hier auf dem platten Lande zu thun, auch Dero hinterlassene Regierung gnädigst zu befehlen, damit alles, was dessen etwa unter einem oder andern Prätext geschehen und collectirt sein möchte, den armen bedrängten Unterthanen restituirt werden möge“.

Folgen Klagen über die von der Regierung erlassenen und trotz mehrfacher Ermahnung nicht zurückgenommenen Befehle zur Erhebung einseitig gewilligter Steuern, wodurch der Stände Privilegien schwer verletzt, bitten dieses wie sämtliche Gravamen abzustellen³³⁾.

Die protestirenden clevischen Stände an die märkischen Stände. Dat. Büderich 9. Juli 1641. W.

9. Juli. Der Union der cleve-märkischen Stände von 1637 zuwider haben einige clevische Ritterbürtigen einen Beschluss der clevischen Ritterschaft über eine Deputation an den Kurfürsten und eine von derselben ihm zu offerirende Steuer, gegen welche sich auf dem Convent zu Emmerich im Februar und März bereits vielseitiger Widerspruch erhoben hatte, statt auf einem allgemeinen Landtage durch schriftliches Abstimmen und Sammeln der einzelnen Voten ohne vorhergehende öffentliche Verhandlungen zu Stande gebracht. Die Uebernahme aller Schulden des Landesherrn und die Einführung einer allgemeinen Accise zu solchem Zwecke muss alle Privilegien, Réchte und Gerechtigkeiten der Stände total aufheben; daher sämtliche westrheinische Ritterbürtigen und alle clevischen Städte ausser Cleve auch gegen obigen Beschluss resp. die Deputation Protest erhoben haben und erwarten, dass die märkischen Stände ein Gleiches thun und jedenfalls nicht in solche alle Privilegien zerstörenden Vorschläge einwilligen würden.

Die märkischen Stände an die protestirenden clevischen Stände. Dat. Unna 10. Aug. 1641. W.

[Denken nicht an Uebernahme aller kurf. Schulden. Die Deputation soll dem Kurfürsten den Zustand des Landes vorstellen. Die Accise ist nur bedingungsweise bewilligt. Durch die Parteiungen in Cleve leidet das gemeine Beste. Möchten die Deputation jetzt guthessen und das Vaterland höher als Privatinteressen und Passionen stellen, widrigenfalls Gegenprotest.]

10. Aug. „Wir haben aus dem uns zugestellten Schreiben ersehen, was dieselben vor Motiven anführen, warum vermeinen, dass mit vorhabender

³³⁾ Unter dem 21. August 1641 antwortete der Kurfürst, dass er die Deputation gern gesehen haben würde, und die von den protestirenden Ständen an-

Schickung nach Preussen einzuhalten. Berichten derowegen freundlich, dass es bei uns ganz die Meinung nicht hat, die alten und neuen Schulden, davon bis dato kein gewisses statum aus bekannten Ursachen haben mögen, zu acceptiren, noch auch dieselbe zu acceptiren aus ganz erheblichen Ursachen gemeint sein. Dieses haben zur Rettung unseres Vaterlandes und zugleich des elevischen Landes Nothdurft zu sein erachtet, I. Ch. D. den zerrütteten statum dieser Lande durch Botschaft oder Verschickung, gestalt desto mehr und besser gehört und geholfen zu werden, ehest möglichst hinterbringen zu lassen. Um aber aus den zu vielmalen auf den gemeinen Landtagen gepflogenen Tractaten und Handlungen mit nichten zu schreiten, sondern vielmehr bei den allerseits verabschiedeten placitis zu verbleiben, ist eine nähere Eventualresolution (davon den Herren nicht unwissend), aufgesetzt, vermöge welcher laut inserirten conditiones, wann zuvörderst beide Landschaften des leidigen Kriegswesens entlediget, die Garnisonen und Contributionen weggeräumt und sonst alle andere gravamina sein abgeschaffet, alsdann, sonst aber nicht, das Gemahl und andere vorhin placitirten Mittel nur bloss ad vier Jahre eingewilligt, vermeinend, dass wenn hierdurch die Landschaften könnten restituiret und liberiret werden, nichts verweissliches oder unbedachtsames an Handen genommen, dessen die Stände beschuldigt werden könnten. Die discrepationes im Herzogthume Cleve thun uns von Herzen leid, befinden auch darob mit geringen Schaden, indem nicht allein alle guten consilia removiret, sondern wohl gar behindert, contradiciret und verworfen werden, wie dann dergleichen eine Zeit her zu mehrerem Verderb dieser Landen anstatt einhelliger Beisammenkünften und Landstractaten mit öffentlichen protestationibus und reservationibus beschehen.

Dass wir bei also gestalteten Sachen per majora Kraft placitirter Union und Landtagsordnung schliessen, dessen sein nicht zu verdanken, weniger zu beschuldigen, wie wir dann auch verhoffen, die Herren werden nunmehr gelieben, gleichfalls der so nöthigen Schickung und dem gemeinen Besten beizufallen. Würden sie aber hingegen bei den eingewandten contradictionibus und protestationibus beharrlich wollen verbleiben, auf solchen Fall contraprotestando uns hiermit und Kraft dieses vernehmen zu lassen höchst genöthigt; bitten aber dem gemeinen Besten und der allermeisten Billigkeit zu deferiren und der

gegebenen Ursachen, warum sie nicht stattfinden könne, „an ihren Ort gestellt sein lassen müsse“. Auf die Gravamen könne er nicht sofort resolviren.

Liebe zu dem Vaterland Privatinteressen und schädliche Passionen hinten anzusetzen“.

Wilich zu Winnenthal an Wesel. Dat. Winnenthal 19. Aug.
1641. W.

[Aus der Antwort der märkischen Stände Einfluss der Beamten in der Mark ersichtlich, in Cleve ist dergleichen nicht zu dulden. Xantens Zustimmung zur Deputation.]

19. Aug. Er will die Antwort der märkischen Stände den übrigen protestirenden Ritterbürtigen mittheilen.

„Sonsten vermerkt man leichtlich, dass die Herren Beamten in dem Lande reguli seind, quod in hac patria non ita fieri debet. Vor wenigen Tagen ist der Herr Landdrost Boetzelar, Stadt Cleve und Xanten (Calcar ist ausblieben, weil die Portzen verschlossen bleiben) zu Marienbaum bei einander gewesen et inierunt conclusum consilium, damit die erdachte Bettelei möge ad effectum gebracht werden, und hat Xanten uti mihi relatum est conditionaliter dergestalt eingewilliget, dass primitus Caesareani et Hessi ex patria³⁴⁾, also etiamsi haec expressa conditio sit addita tamen auctoritas commissariorum aliquantum confirmatur“.

Der cleve-märkischen consentirenden Stände Instruction für ihre Deputirten an den Kurfürsten: Wirich v. Bernsau, Arnold Freiherr v. Wachtendonk, Adam Isinck, Hermann v. Elverich, genannt Haes³⁵⁾, — Friedrich v. Heiden, Bertram Hildebrand Kumpsthoven und Hermann v. Hausen.

Dat. Emmerich 20. Aug. 1641. B.

20. Aug. Sollen dem Kurfürsten die 40,000 Thlr. Steuer aus dem ostrheinischen Cleve anbieten und darauf den durch die Heeresdurchzüge und Einlagerungen ganz zerrütteten Zustand der beiden Länder vorstellen. Zur Rettung derselben müsste zunächst allseitige Räumung und völlige Neutralität erwirkt, und da durch die bisherigen kurfürstl. Beamten, die dem Lande grossen Schaden zugefügt und sich selbst bereichert hätten, die Fundamentalgesetze desselben umgestürzt worden wären, diese alsbald wieder in volle Kraft

³⁴⁾ In derselben Weise willigte auch Calcar auf dem am 20. August zu Emmerich stattfindenden cleve-märkischen Ständeconvent in die Deputation an den Kurfürsten. Vgl. die Noten zu p. 142 ff.

³⁵⁾ Wachtendonk, der wie Bernsau clevischer geheime Rath und Drost zu Cranenburg und in der Düffel war, starb auf der Reise nach Königsberg. Haes war kurf. Richter zu Cleve und Mitglied des Magistrats dieser Stadt. Ueber die anderen Deputirten vgl. Einleit. p. 91 u. 97.

gesetzt und eine „ordentliche Verfassung“ hergestellt werden. Sobald solches den Vorschlägen der Stände gemäss geschehen wäre, sollte die angebotene allgemeine Consumtionssteuer vier Jahre lang, jedoch ohne jede Verpflichtung der Stände zur Bewilligung über diese Zeit hinaus, von den Deputirten derselben in Cleve und Mark eingenommen, und zur Abzahlung der Kammer-Schulden, einschliesslich der restirenden und laufenden Zinsen, verwandt, der fünfte Theil der Steuer aber den Ständen zur Tilgung ihrer eigenen Schulden und für ihre sonstigen Bedürfnisse überlassen werden. Bezüglich der näheren Details der Verhandlungen werden die Deputirten auf die Eventualresolution der Stände vom 22. März resp. 20. August verwiesen³⁶⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 17. Oct. 1641. B.
(Präsentirt Königsberg 8. Nov. 1641.)

[Nothwendigkeit einer Einigung mit den Ständen. Furcht der „protestirenden“ Ritterbürtigen, dass die indirecten Steuern, einmal eingeführt, für immer bleiben, sie ihrer Vorrechte berauben würden. Der consentirenden aufrichtiger Eifer dem Lande zu helfen. Widerspruch der ostrheinischen Städte, durch die Landtagsordnung und den Wunsch, jene zum Theil längst bei ihnen erhobenen Steuern für sich zu behalten, veranlasst. Wesels Budget ist darauf begründet, dessen Einfluss und harte Opposition. Rees und Emmerich zur Zahlung einer bestimmten Summe gegen Selbsterhebung jener Steuern geneigt. Duisburg ist wohl zu gewinnen. Die westrheinischen Städte streben allein nach Befreiung von den Kaiserlichen und Hessen. Aussicht auf Einigung aller Stände zur Beihülfe, wenn ihre Gravamen erledigt werden. Rath, mit den Deputirten zur Rettung des Landes zu verhandeln, die Protestirenden zur Nachschickung zu veranlassen und des Landes allseitige Neutralität zu erwirken.]

„E. Ch. D. gnädigstes Rescriptum aus Königsberg dat. 21. August 17. Oct. sammt der Copei einiger wenigen aus Mittel der Ritterschaft und dreier Städte zur Ostseiten an E. Ch. D. aus Büderich unterm 9. Juli abgegangenen Beschwerungsschreibens, ist uns am 26. September wohl zu Handen kommen. Und ob zwar anfangs wir in den unterthänigsten Gedanken gestanden, dass bereits aus unserem vorigen unterthänigsten Berichtschreiben dat. 6. und 18. September, und aus der numehr alda angelangter Deputirten von beiden Landschaften unterthänigstem Anbringen E. Ch. D. so viel Nachricht gnädigst würden erlangt haben, dass diese Schickung nicht ihrem Angeben nach, als particulier einseitig und also zu achten wäre, damit nichts Beständiges auszurichten, und dass darauf weiter unterthänigst zu berichten mehr überflüssig, als zuträglich sein möchte — so haben wir doch nicht undienlich ermessen müssen, wann E. Ch. D. wir etwas näher unterthänigst an die Hand geben, was uns von der Intention derer, so die Schickung gutgefunden, und hingegen von der dissentirenden vorkom-

³⁶⁾ S. oben p. 140.

men, unterthänigster schuldigster Pflicht, zu Hintertreibung etwan schädlicher einseitig passionirter Berichten, und zu Beförderung höchst nöthiger und keinen ferneren Ausstand leidender Zusammentretung E. Ch. D. und Dero getreuen Landstände, und unaufschieblicher Vereinbarung über diejenigen Remedien und Mitteln, wie sowohl E. Ch. D., als Dero gehorsame Stände und Unterthanen beisammen bleiben können, und aus denen hinc inde aufs höchst gestiegenen Beschwerden beständig zu gerathen sei. Der unterthänigsten Intention dann, und bei unsern geschwornen Pflichten berichten wir hiemit, dass die ganze Ritterschaft dieses Fürstenthums, ausserhalb fünf dissentirenden, diese Schickung gutgefunden und gewilligt haben, zu Dienst und Besten E. Ch. D. und des Landes. Die fünf dissentirenden seind der Quad von Creuzberg, der von Brempt ins Vehn, der von Wilich zu Winnenthal, der Pfandherr zu Loe und Rethrath. Die vornehmste und fast einzige Ursach ihrer Dissension geben sie darin zu vernehmen, dass sie sich nicht können persuadiren lassen, dass das Mittel des Gemahls, wann es einmal gewilligt, unerachtet, was vor Bedingungen und Conditionen darbei annectirt, und wie fest die auch zu halten versprochen sein mögen, nach Umgang der vier Jahren wiederum cessiren, sondern verbleiben, und nimmer abgestellt werden sollen, und dass gegen das Exempel ihrer Voreltern sie sich solcher Servitut zu untergeben, und den Bürgern und Bauern gleich zu machen, bei der Posterität nit verantwortlich wäre; erklärten sich aber darbei, dass sie erbötig wären, E. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren, ein Jeder vor seine Person, ein ansehnliches einmal mit zu contribuiren. Hingegen considerirten die übrigen Ritterbürtigen und urgireten, dass mit dergleichen Steuern die überschwere Last nit zu heben, sondern, wie dieselbe fäglich, vermittelst Aufschwellung der Pensionen sich mehrete, so müssten auch durchgehende Mittel, welche die Unterthanen nicht so sehr schmerzeten und empfindlich sein möchten, und davon sich keiner, auch nicht Fremdlinge und Passanten, eximiren würden, darzu gewilligt werden. Wir können E. Ch. D. dieses unterthänigst wohl versichern, dass wir bei den Ritterbürtigen, welche diese Deputation gutgefunden, einen aufrichtigen Eifer verspüret, aus denen Beschwerden, darin sowohl E. Ch. D. als das Land itzo verfallen, beständig und so viel möglich zu helfen.

Die Städte Wesel, Emmerich, Duisburg und Rees betreffend, haben wir anders nicht vermerken können, als dass dieselbe vornämlich aus zween Ursachen von der anderer Meinung sich different halten. Die eine ist die angefangene und noch währende Zweigung wegen der

Landtagsordnung; die andere, dass diese Städte selbst das Gemahl haben und dasselbe vorhin und sonderlich bei der Stadt Wesel sehr beschwert ist: die Stadt Wesel hat die Kornwaage, welche bei ihnen, wie davor gehalten wird, jährlich an die 20,000 Thlr. einbringt, daraus sie auch ihren statum einzig erhalten müssten, dahero vermuthlich diese Stadt sich in dies Mittel mit gutem Willen mit verstehen wird. Diese Stadt hat das meiste Gesag unter den Städten, und zeigt sich in dieser und anderen Landsachen sehr hart.

Die Städte Emmerich und Rees haben das Gemahl und ihren Molter sehr verhöhet, aber keine Waage, diese geben bei privat communicationibus wohl so viel zu verstehen, dass gegen Erledigung der Landschaft gravaminum, das Deputationswerk zu erfassen, sie mit ungeneigt, und dass auch das Mittel des Gemahls ihnen nicht zuwider, also doch, dass E. Ch. D. die Städte auch mit einer Waagen begnadigen thäten, und mit ihnen tractiret würde, dass mit eben das gesetzte Mahlgeld, sondern anstatt dessen eine sichere Summ zu etlichen Tausenden, so nahe man sich mit ihnen vergleichen würde können, loco aequivalentis bei ihnen jährlich erhoben würde. Die Stadt Duisburg ist wenig, und bei diesen letzten Versammlungen gar nit erschienen, sondern schicken, nachdem sie zuvor berichtet worden, ihre Vollmachten auf die Stadt Wesel ein, darum auch derselben dissensus, vermittelst näheren und bessern Berichts vermuthlich zu corrigiren sein möchte.

Die Städte zur Westseiten sein durch die kaiserliche und hessische Einquartierungen und Contributionen zumal unter die Fuess bracht, seufzen und verlangen nach ihrer Liberation, vermittelst beständiger Neutralität, und haben sich der Ritterschaft beigepflicht. Man hat zwar die von Calcar und Xanten unter der Hand in die Meinung suchen zu bringen, als wann hiedurch die mit den Städten habende Union und des Landes und ihre privilegia würden geschwächet werden, und dasselbe vor der Posterität schwerlich zu verantworten sei. Sie haben aber, nachdem sie nähere Information erlangt, sich beständig erkläret, und E. Ch. D. Richtern zu Cleve, Hermann Haes, neben der Stadt Cleve zu E. Ch. D. hinaus deputirt. Hieraus werden nun E. Ch. D. der dissentirenden aus Ritterschaft und Städten dieses Fürstenthums inclinationes und dieses gnädigst vernehmen, dass das different in effectu so gross unsers Erachtens nicht ist, dass keine Hoffnung zur Vereinbarung derselben mit dem mehrern Theil ihrer Mitstände, insonderheit, wann die Handlung alda zwischen E. Ch. D. und der Stände Deputirten dieses würde ausweisen, dass E. Ch. D.

zu billigmässiger Erledigung der Landesgravamina sich gnädigst würden erklären: An unserm wenigen Ort könnten wir gar nit rathen, dass E. Ch. D. um dieser wenigen dissentirenden willen, mit diesen der beiden Landschaften Deputirten, welche aus den capabelsten erwählet und bei den Landständen in guter Aestimation und Reputation sein, sich nit, zu folg ihrer Vollmachten, in Handlung einlassen sollten. Dasselb erfordert E. Ch. D. in den Landen aufs Aeusserste periclitirender status, und werden E. Ch. D. aus dem, was an die Herren Staaten zu leisten, und wir in unserm unterthänigsten Bericht an E. Ch. D. dat. den 3.³⁷⁾ dieses der beschwerlichen und ohne Dero Ständen Assistenz verlaufener Kammer status nach dem wahrhaften Befinden beschrieben, gnädigst abnehmen, dass an E. Ch. D. Seiten alle Verweilung, so viel immer möglich, abzuschneiden; und wollen wir darum der unterthänigst unvorgreiflicher Meinung sein, dass die Protestirenden zu einer Schickung zu veranlassen wären, durch etwan ein gnädigstes Schreiben an uns, und dass E. Ch. D. immittelst der Deputirten Anbringen gnädigst vernehmen, über ihre Beschwerden, so dann auch über ihre habenden Vorschläge und Mittel zu E. Ch. D. und des Landes Rettung mit denselben conferiren, und das vornehmste und Hauptmittel, dadurch E. Ch. D. und das Land müssen gerettet werden, nämlich die Neutralität alsofort und dieweil die Winterquartieren und dazu die contributiones ehelang ausgetheilet werden bei allerhand kriegenden Theilen, vornämlich aber bei ihrer Kais. Maj., dem Prinzen zu Oranien und Herren Generalstaaten, auch der Frau Landgräfin von Hessen aufs Beste werben lassen, in Hoffnung, es werde der vielgütige Gott seinen Segen darzu verleihen, dass dies Mittel zwischen E. Ch. D. und Dero Ständen eine respective gnädigst und unterthänigste Lieb, Affection und Vertrauen bestätigt, E. Ch. D. und des Landes Wohlfahrt wiederbracht und alle Unordnungen abgeholfen werden mögen. Anlangend diejenige Gravamina, welche dem von Blumenthal und Seidel übergeben, sein uns, wie auch keine, deren Verhandlungen, welche zwischen denselben und den Ständen gepflogen, nie in Abschriften communicirt, welches doch zu Ergänzung der Landtagsverfolge nöthig. Wir haben in unserm unterthänigsten Bericht de dato 18. September unsere unterthänigste Gedanken über der mehrentheils Ständen gravamina und conditiones in ihrer übergebenen näheren Resolution eröffnet, vermeinen, dass die gemeine gravamina darunter enthalten, die particuliren können zur Justiz hin-

³⁷⁾ Urk. u. Actenst. IV p. 49.

gewiesen werden, wir haben auch deren Copei von der Stadt Emmerich gefordert aber noch zur Zeit nicht bekommen, wann uns dieselbe zur Hand braecht und darin etwas, so Berichts würdig, finden, sollen wir schuldiger Gebühr, mit nächstem unsere unterthänigste Gedanken überschicken“.

Am 18. September 1641 trafen die Deputirten der „consentirenden“ cleve-märkischen Stände in Königsberg ein, von wo aber der Kurfürst sich bereits auf die Reise nach Warschau begeben hatte, um dort persönlich die Belehnung mit dem Herzogthum Preussen zu empfangen. Der Hofmeister Johann Friedrich v. Leuchtmar, der noch unter dem 26. Juli die beiden clevischen Syndici zur Beschleunigung der Deputation dringend aufgefordert hatte, meldete ihr Eintreffen mit sehr scharfen Worten über die Verzögerung und fragte an, ob sie überhaupt als Deputation der gesammten cleve-märkischen Landstände angesehen und aufgenommen werden sollte. Der Kurfürst befahl am 23. September aus Ortelsburg den Deputirten, seine Rückkunft in Königsberg abzuwarten und, gleichzeitig der clevischen Regierung, die clevischen ostrheinischen Hauptstädte, „um die Harmonie zu conserviren“, zur schleunigen Nachsendung eines Deputirten zu veranlassen. Am 1. November traf der Kurfürst wieder in Königsberg ein, und nach Beendigung der Einzugsfeierlichkeiten begannen am 9. November die Verhandlungen zwischen den Deputirten und den als kurfürstliche Commissäre fungirenden geheimen Räthen Konrad v. Burgsdorf und Erasmus Seidel. Auf deren Frage, auf welche Weise die consentirenden clevischen Stände die auf die protestirenden ostrheinischen Städte fallende Quote der Interimssteuer aufzubringen, beziehungsweise zu decken, gedächten, baten die clevischen Deputirten um sofortige Confirmation und Publication der clevischen Landtagsordnung vom 27. Juli 1639 (vgl. allgem. Einleit. p. 78), wodurch das Majoritätsvotum der clevischen Ritterschaft und Städte bezüglich der Steuerbewilligung seine volle Gültigkeit, und die Regierung das Recht der Steuerexecution gegen die Säumigen erlange, dieselbe auch nöthigen Falls der Hilfe der staatlichen Garnisonen in den opponirenden Städten versichert sein könne. Zunächst möchte aber der Kurfürst nochmals mit den ostrheinischen Städten über Bewilligung jener Steuer und Nachsendung eines Deputirten gütlich verhandeln lassen, und, um den Erfolg zu sichern, von dem ihm in Emmerich und Rees zustehenden Rechte der Ab- und Ansetzung der Schöffen Gebrauch machen. Ersteres geschah denn auch auf zwei von der clevischen Regierung im November und December nach Rees und Emmerich berufenen Conventen; war aber, wie auch die Absetzung einiger missliebigen Magistratsmitglieder in Emmerich, darunter des Dr. Robert Keuchenius, und die angeblich wegen rückständiger Kreissteuern vorgenommene Arretirung der weseler Conventsdeputirten, ohne anderen Erfolg, als die Erneuerung des Protestes gegen die Deputation und die heftigsten Klagen und Schmahungen gegen die Regierung.

Sept.
1641 bis
April
1642.

Erst als das ungünstige Resultat dieses Versuchs in Königsberg bekannt wurde, begannen Mitte Januar 1642 die Verhandlungen mit den Deputirten dort von Neuem. Es zeigte sich aber sehr bald, dass auch diese ganz vergeblich waren. Der Kurfürst bestand auf der Stände Verpflichtung zur Ausführung der mit ihnen über die Tilgung der bis 1609 contrahirten Kammereschulden 1632 und 1634 getroffenen Vereinbarung, deren Bestimmungen in jeder Beziehung günstiger für ihn waren, als die jetzt vorgeschlagenen, ihm namentlich nicht wie diese alle Einkünfte aus den clevischen Domainen entzogen; er bestritt den Ständen das Recht, diese Vereinbarung, wie sie es gethan hatten (vgl. allgem. Einleit. p. 81), einseitig aufzukündigen, und wollte die ihm angebotenen Schuldentilgungsmittel überhaupt nur dann acceptiren, wenn die Stände sich zu deren Aufbringung bis zur Abtragung sämtlicher Kammereschulden oder doch der alten verpflichteten, ihre „harten, ganz unausführbaren“ Bedingungen, insbesondere das auf Grund des Privilegs von 1501 geforderte Recht zur Präsentation der Räthe, fallen liessen; im Falle die ostrheinischen Städte in Cleve bei ihrer Opposition gegen die vorgeschlagenen Schuldentilgungsmittel verharreten, andere diesen convenirende vorschlugen, beziehungsweise bewilligen und endlich sich mit der von ihm in Aussicht gestellten Erledigung ihrer Gravamen zufrieden erklären wollten. Keine dieser Forderungen wollten die „consentirenden“ clevischen Stände, an welche die Deputirten berichteten, bewilligen. Dass der Kurfürst die Ausführung des sogenannten Privilegs von 1501, wie die Entlassung aller nicht in Cleve-Mark eingeborenen Beamten rundweg abschlug; den Adeligen die Erwerbung des vollen Indigenats durch Ankauf eines Rittersitzes daselbst und den Ahnennachweis, sich selbst das Recht, zur Verwaltung seiner Domainen auswärtige Beamte zu verwenden, vorbehielt; die märkischen Stände, nachdem ihnen Hoffnung auf Bewilligung der von ihnen gewünschten ständischen Deputation zum Zweck einer Regelung der kaiserlichen und hessischen Contributionen gemacht worden war (vgl. Einleitung p. 96), auch die letzteren beiden Punkte dem Kurfürsten zugestanden — erregte ihren heftigen Unwillen; sie befahlen ihren Deputirten eine derartige Erledigung ihrer Gravamen, „welche keine sei“, entschieden zurückzuweisen. Da der Kurfürst auf seiner Forderung bestand, reisten die Deputirten Ende April wieder von Königsberg ab; das Einzige, was sie erreicht hatten, war die unter dem 13. April erfolgte kurfürstliche Bestätigung der clevischen Landtagsordnung von 1639; aber auch sie war ohne Publicirung seitens des Kurfürsten, die vorerst nicht erfolgte, ganz wirkungslos; selbst die Beschaffung der von den consentirenden Ständen dem Kurfürsten aus dem ostrheinischen Cleve angebotenen Steuer von 40,000 Thlr. blieb daher nur weiteren Verhandlungen mit den clevischen Ständen und der Stände unter sich vorbehalten.

Für fernere Verhandlungen über Steuern zur Schuldentilgung fehlte, ganz abgesehen von den divergirenden Ansichten über dieselben und die Bedingungen ihrer Bewilligung, die von den Ständen als die erste und unerlässlichste Vorbedingung ihrer Erhebung verlangte Neutralität des Landes oder, richtiger bezeichnet, Räumung von Cleve und Mark seitens der hessischen und kaiserlichen Truppen. Und dazu war in der Zeit, wo die stän-

dischen Deputirten sich in Königsberg aufhielten, noch gar keine oder doch nur sehr geringe Aussicht vorhanden. Noch am 16. November 1641 überfielen kaiserliche Truppen die Stadt Cleve und plünderten sie, was dann den Hessen Veranlassung gab, sie nach deren Entfernung ihrerseits zu besetzen. Trotzdem wurde auf Bitten der ständischen Deputirten der vom regensburger Reichstage nach Wien gegangene kurfürstliche Gesandte Johann Friedrich v. Löben (Urk. u. Actenst. I p. 789) angewiesen, dort für die allseitige Räumung von Cleve und Mark zu wirken, auch den Vorschlag des Kurfürsten von Cöln, das Gebiet zwischen Weser, Maas und Mosel für neutral zu erklären, zu unterstützen. Die Generalstaaten hatten dieses Project zuerst angeregt. (Deren Schreiben an den Erzbischof vom 21. December 1641)³⁸⁾. Zu ihnen wollte der Kurfürst daher einen der märkischen Ständedeputirten, den clevischen ausserordentlichen Rath Friedrich v. Heiden, senden, der, mit den nöthigen Instructionen versehen, anfangs Januar 1642 bereits von Königsberg abreiste. Aber bevor derselbe noch am Rhein eintraf, hatte sich Guébriant mit den französisch-weimarschen Truppen von der Weser durch Westfalen nach dem Rhein gewandt, die Hessen unter Eberstein an sich gezogen, war bei Wesel über den Rhein gegangen, und durch das südliche Cleve und die Grafschaft Mörs in das cölnische und jülichische Gebiet eingefallen. Im Frühjahr zog dann das staatliche Heer ebenfalls durch das Clevische den Rhein hinauf nach Orsoy, um dort zur Deckung Guébriant's gegen die Spanier ein Lager zu beziehen (Aitzema Saken van staet en oorlogh II p. 831 ff.). Dies Alles schien vor der Hand noch weniger Aussicht auf eine Räumung von Cleve und Mark bieten zu können. Dennoch sandte der Kurfürst im Mai 1642 die clevischen Räthe Heiden, Boineburg und Motzfeld nach dem Haag, dort für die Neutralität seiner rheinischen Lande zu wirken und auf eine Liquidation über die hoefyser'sche Schuld zu dringen. Bezüglich der ersteren vertrösteten die Generalstaaten die Abgesandten mit der Hoffnung, dass ein Sieg Guébriant's die Hessen und Kaiserlichen aus Cleve-Mark bringen werde; aber trotz dessen Siegs über Lamboy bei Kempen sollte sich diese Hoffnung nicht erfüllen. Guébriant ward im Sommer 1642 dennoch genöthigt, nach Westfalen zurückzugehen, plünderte auf diesem Rückzuge das Clevische nochmals furchtbar aus, und liess die Hessen fernerhin im westrheinischen Cleve und in Mark, wo sie wie bisher mit den kaiserlichen Truppen in Erpressungen von Contributionen wetteiferten. Erst im Jahre 1644 und 1645 sollten neue Verhandlungen des Kurfürsten über eine Räumung von Cleve seitens dieser Truppen Erfolg haben, und das Jahr 1648 auch der Grafschaft Mark endlich Befreiung von ihnen bringen. (Vgl. Einleit. p. 105.)

³⁸⁾ Dasselbe, sowie die Berichte Löben's über seine und des cölnischen Gesandten in Wien dessfallsige Neutralitätsbemühungen im Staatsarchiv zu Düsseldorf. Aitzema berichtet nur von im October 1642 im Haag gemachten cölnischen Vorschlägen der Art. II p. 869.

Der Kurfürst an die clevische Regierung. Dat. Königsberg
17. Mai 1642. M.

(Präsentirt den 12. Juni 1642.)

1642. Die im Haag anwesenden Abgesandten, Heiden, Boineburg und
17. Mai. Motzfeld, berichten, dass die Staaten auf Einhaltung des Zahlungstermins der zweiten Rate der hoefyser'schen Schuld hart drängen³⁹⁾. Es muss daher die Aufbringung der Gelder, da die „unvermeidliche Noth“ es erfordert, maturirt werden, und weil die Abgesandten darauf hinweisen, dass man die von der clevischen Ritterschaft zur Ostseite Rheins 1641 eingewilligten 40,000 Thlr., oder doch die von den Städten daselbst „sine conditione“ angebotenen 25,000 Thlr. dazu verwenden könne, soll sie „zum Aeussersten dahin arbeiten, etliche vornehme Stücke zu verpfänden, und dass die bewilligten Gelder umgelegt und beigebracht und zur Befriedigung der Staaten verwendet werden“.

³⁹⁾ Vgl. p. 191. Auf die Vorstellung der brandenburgischen Abgesandten, dass eine Liquidation über die Schuld, um die Höhe der Summe festzustellen, jeder Abzahlung vorausgehen müsse, erklärten die Generalstaaten am 25. November 1642, „dass dem Kurfürsten alle Exceptiones und Defensiones, welche er gegen die Schuld der 100,000 Thlr. möchte einzuwenden haben, sollten vorbehalten bleiben“. Im Mai 1643 steht die clevische Regierung mit dem Drost von Ravensberg Wilhelm Moritz v. Cornberg in Verhandlung über ein Darlehn von 12,000 Thlr. auf seine Drostei, um damit Zinsen der hoefyser'schen Schuld zu zahlen. Unter dem 29. Januar 1644 mahnen die Generalstaaten die clevische Regierung an die Schuld; sie antwortet am 29. Februar, dass die Kriegsverwüstungen, hauptsächlich seitens der Generalstaaten selbst veranlasst, das clevische Land in einen traurigen Zustand versetzt haben, wolle aber sofort „wegen zunächst vorzunehmender Liquidation“ eine Abordnung anordnen. Im Mai 1644 trafen dann zu diesem Zwecke die clevischen Räte Diest und Motzfeld wieder im Haag ein (vgl. Bd. IV d. Urk. u. Actenst. p. 51 und Aitzema II, 972), aber erst am 26. Juni 1645 erfolgt auf deren Anbringen die Resolution, „dass die Abgesandten mit allen Gravamen in dieser Schuldsache einkommen möchten und ihnen die Rechnungen der staatlichen Empfänger über die jülich-clevischen Contributionen in den Jahren 1622—1631 zugestellt werden sollten;“ ein Beschluss, der den 27. Juli erneuert wird. Am 12. Juli schreibt der Kurfürst aus Königsberg dem Prinzen von Oranien wie den Generalstaaten, er habe nöthig befunden: „dass nunmehr diese alte langwierige Sache aus dem Grunde gehoben und nach aller Billigkeit dermaleinst beigelegt werde, — dabei aber die bisher zwischen den Herren und Uns gepflogene vertrauliche Correspondenz (welche Wir Unser Theils viel höher als Unser bei dieser Liquidation versirendes Interesse achten) noch ferner unterhalten werde“. Sein Commisär Norprath und die clevischen Räte Boineburg, Diest und Motzfeld wären beauftragt, in der Liquidationshandlung weiter bis zu einem endlichen Vergleich zu continüiren; die Staaten möchten ihrerseits in dem Werke fortfahren, wenn auch jene Räte nicht immer im Haag anwesend wären, noch sein könnten. (Acten des Staatsarchivs in Düsseldorf.)

Die Deputirten der clevischen Stände Bernsau, Isinck und Haess an den Kurfürsten. Dat. Rees 12. Juni 1642. B.

[Ihre Relation an die Stände, deren Unzufriedenheit mit des Kurfürsten Resolution und Geneigtheit zur Zurücknahme ihrer Anerbietungen; verschoben aber in Hoffnung weiterer kurfürstl. Erklärung ihren Beschluss bis zum allgemeinen Landtage.]

„Nachdem wir den 21. nächst verwichenen Monats Mai in der 12. Juni. Stadt Emmerich ankommen, ferner an unserer unterthänigster continuirender möglichster Beförderung nichts ersitzen lassen, sondern also bald angefangen, unseren Principalen und deren Deputirten unsere Ankunft zu verständigen, einen Tag und Beisammenkunft zur Ablegung unserer Relation zu begehren. Dazu dann der 11. und 12. Juni in der Stadt Rees anbestimmt worden, und daselbst den erscheinenden Landständen alle und jede gepflogene münd- und schriftliche Handlungen, sammt ihren Umständen, mit allem unterthänigsten Fleiss, Devotion und gebührender Treue referiret und vorbracht haben. Wor- auf die erscheinende Ritterschaft, aus deren Mittel doch verschiedene ausländische nicht gegenwärtig sein können, sammt den Verordneten der consentirenden Städte sich dahin anfangs erklärt, dass sie wohl gewisslich in der unterthänigsten Meinung und Zuversicht begriffen gewesen, es würden bei E. Ch. D. ihre unterthänigsten wohlgemeinten Vorschläge und eventual oblationes, dergleichen im Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, so lange dieselbe gestanden, den vorigen Herrschaften wohl niemals geschehen seien, besonders bei gegenwärtigem beschwerlichen und erschöpften Zustande der Lande und der Unterthanen, in mehrer gnädigster Consideration genommen, und dagegen eingewendete gehorsamst gebetene conditiones und gravamina zu näherer Satisfaction in chur- und landesfürstlicher Gnade würden erleidet, insonderheit den von ihren Voreltern mit Gut und Blut theuer erworbenen Privilegien in keinem Theil würde widersprochen, auch der Posterität kein nachtheiliges Präjudiz in der wohlherbrachten Gerechtsamkeit zugefüget sein.

Nachdem aber auf einem und andern einkommenen ungezweifelt ungleichen Bericht, E. Ch. D. diesmal ein anders gefallen hätte, und die verhoffte gnädigste Erklärung und Satisfaction nicht wäre erfolgt, so haben gemelte Stände vorgewendet, dass ihres unterthänigsten Erachtens wohl befugte Ursach hätten finden mögen, von den beschehenen unterthänigsten eventualen Oblationen und Einwilligung solcher importirenden Mittel alsbald gänzlichen abzustehen, sich desfalls unterthänigst zu entschuldigen, und den ferneren Verlauf Gott und der

Zeit zu befehlen. Dieweil sie aber E. Ch. D. hochrühmlicher gnädigster sonderbarer verspürter Affection, auch zu dieses Landes Wohlfahrt und Aufnehmen, zugleich zu fernerer gnädigster Erledigung der obliegenden Beschwerden tragende landesfürstlicher eifrigster Intention von uns bestermaassen versichert, und daneben berichtet worden, dass auf E. Ch. D. gnädigstem Befehl zu Reassumption der Tractaten und zuverlässigen näheren Handlungen und Erklärungen, die churf. Regierung erster Tage eine Landtagsbeisammenkunft ausschreiben würde, so haben gedachte Landstände über die referirte, vorbrachte scripta und recessus, und darinnen enthaltene erledigte oder unerledigte Punkten, ihre endliche unterthänigste Resolutionen bis dahin suspendiret, und sich dahin vernehmen lassen, dass auf vorhergangenen Ausschreiben und gebührlicher gewöhnlicher Verordnung wegen der Landtagskosten⁴⁰⁾ gehorsamst zu erscheinen, auch auf beschehener gnädigster Proposition sich also nach Befindung zu erklären, nit unterlassen würden, wie es unterthänigsten gehorsamsten getreuen Landständen allerdings obliegen und gebühren möchte, wozu dann unsre unterthänigste äusserste Devoir möglichstermaassen gerne prästiren und anwenden werden⁴¹⁾.

Quad zu Mörmter an Wesel. Dat. Mörmter 7. Juli 1642. W.

7. Juli. Auf dem clevischen Ständeconvent zu Haldern waren Hüchtenbruch, Wilich-Lottum, Drost Hoven, Ulft, Diepenbruch, Wilich-Winenthal, Retrath, Quad zu Mörmter und die Deputirten von Cleve, Calcar und Xanten anwesend. Der Vorschlag der Regierung zur Bezahlung der restirenden und demnächstigen Landtagskosten die 1639 hierzu bereits bewilligten 10,000 Thlr. auf dem platten Lande im ostrheinischen

⁴⁰⁾ In einer aus Rees vom 16. Juni datirten Vorstellung der Deputirten der Ritterschaft und westrheinischen Städte an die Regierung verlangen sie als Bedingung ihres Erscheinens auf einem Landtage, dass zur Bezahlung der seit 1639 rückständigen Zehrungskosten auf den Landtagen, „derein wegen die Erscheinenden mit corporalen Arresten der Personen und Pferden zu I. Ch. D. nicht geringen Beschimpfung und der Stände Verkleinerung bedroht werden“, sowie zur künftigen Defrayirung der Stände, „die von uralters her im Lande bräuchliche beständige Anordnung“ gemacht, und die dazu 1639 und 1640 bewilligten Steuern trotz des Widerspruchs von Wesel, Emmerich und Rees, der nach Bestätigung der Landtagsordnung ungültig sei, unverzüglich erhoben würden.

⁴¹⁾ Der Kurfürst antwortete ihnen unter dem 25. Juli 1642, er versehé sich von den Ständen, dass sie sich, obwohl er sich nicht auf alle von ihnen vorgebrachte Punkte gewierig habe erklären können, bei den bevorstehenden Landtagsverhandlungen gegen ihn gehorsamst accommodiren und ihm nach Gebühr unter die Arme greifen würden.

Cleve sofort erheben zu lassen, ist von der Majorität der Ritterschaft angenommen und der auf den 16. Juli bereits ausgeschriebene cleve-märkische Landtag wegen der Nähe des Kriegsschauplatzes und der Erndtzeit bis Ende August verschoben worden. Die Deputirten von Calcar und Xanten haben in voller Session der Landstände auf Grund ihrer Instruction erklärt: „dass sie auf keinem Landtage mehr zu compariren gedächten oder einige Landesspesen zu thun resolvirt wären, ehe und bevor die wirkliche Evaluation der Stadt Calcar von den Hessen geschehen“.

Proposition auf dem cleve-märkischen Landtage zu Emmerich.

Dat. Emmerich 29. Aug. 1642. M.

1) Die schleunige Umlage und Beibringung der dem Kurfürsten angebotenen und von ihm mit Dank angenommenen 40,000 Thlr. aus dem ost-rheinischen Cleve. 2) Die Bewilligung der allgemeinen indirecten Steuern bis zur gänzlichen Schuldentilgung oder Wiederaufnahme des 1634 zu diesem Zwecke vereinbarten „Deputationswerks“. 3) Hilfe der Stände zur Abzahlung der von dem Grafen v. Vehlen entlehnenen 50,000 Thlr., um die Tradition des demselben dafür verpfändeten Amtes Schermbeek zu verhindern. 4) Verhandlungen über die gewünschte Reform der Steueratrikel und Untergerichte, die neuen Gerichts- und Brüchtenordnungen, die Zusammenlegung kleinerer Richterämter und „das forum und modum procedendi in causis fiscalibus feudalibus censiticis et similibus actionibus“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Emmerich

18. Sept. 1642. M.

[Landtagseröffnung. Differenzen zwischen clevischer Ritterschaft und den Städten verhindern Propositionsverhandlungen. Desswegen der Landtag vertagt. Die Nichtwiedererscheinenden sind an die ferneren Beschlüsse gebunden. Commission zur Vorberathung der Justizreformen zurückgeblieben.]

„E. Ch. D. haben wir am 4. d. M. unterthänigst berichtet, wasgestalt wir am 29. August mit Eröffnung der Proposition der ausgeschriebenen Landtagshandlung einen Anfang gemacht hätten. Da wir dann zwar gehoffet, es würden die gesammten clevischen und märkischen Stände, gestalt wir sie darzu verschiedene Male erinnern lassen, mit einer Resolution eingekommen sein. Es haben aber nach Umgang von 14 Tagen die Deputirten der clevischen Hauptstädte zu verstehen gegeben, dass nit allein in der Proposition einige Punkte enthalten, sondern auch inmittels ein und ander Different in punctis der Ausschreibung der 10,000 Thlr. auf dem platten Lande Ostseiten Rheins und der Landtagsordnung, zwischen ihnen und der clevischen Ritterschaft vorgefallen wäre, worüber sie nicht instruirt wären, und derenwegen, gestalt ihren Principalen von demjenigen, was hinc inde vor-

gelaufen und vergleichsweise vorgebracht, zu referiren, darüber zu deliberiren und demnächst sich instruiren zu lassen, eines Monats Demission begehret. Als wir aber darzu nit verstehen können, die clevische und märkische Ritterschaft auch dawider protestirt, ist es endlich dahin gestellt, weil der Punkt der gravaminum als wegen der Verfassung einer Gerichts- und Brüchtenordnung, Combination eines und anderen Richterants etc. nit allein zur Verschonung der Zehrungskosten als auch sonsten durch sichere dazu Deputirte, die hier-nächst dem ganzen corpori Relation zu thun hätten, füglich abgehandelt werden könnte, dass demnächst aus clevischer Ritterschaft und Städten, wie geschehen, sichere Personen dazu deputirt werden sollten, durch welche die Landtagshandlung neben den märkischen Deputirten continuirt würden, die übrigen aber gegen den 1. October wieder erscheinen sollten. Und ist dessfalls verabschiedet, dass, da auf den unverhofften Fall, ein oder anderer Deputirter der Städte gegen besagte Zeit ausbleiben und nit erscheinen würde, alsdann desto weniger nit durch die erscheinenden geschlossen, und was also mit denselben verhandelt und verabschiedet, von allen genehm gehalten werden solle“.

Der Kurfürst an die clevische Ritterschaft. Dat. Königsberg
26. Oct. 1642. M.

(Präsentirt Emmerich 11. Dec. 1642.)

[Mit derselben Versuch, sich mit den ostrheinischen Städten über die Landtagsordnung zu vergleichen, einverstanden. Dank für die Erklärung, auch ohne deren Zustimmung an dem Angebotenen festhalten zu wollen. Hoffnung auf ihren Beistand zur gänzlichen Schuldentilgung. Bemühungen um die Neutralität Cleves, auch bei Schweden.]

26. Oct. Hat ihr Schreiben vom 15. September erhalten, worin die Beschwerden der ostrheinischen Städte über die Landtagsordnung, und dass die Ritterschaft nicht ungeneigt, mit ihnen über das medium concludendi per majora sich zu vergleichen, wenn dieselben sich mit ihnen wegen sonst schwebender Differenzen als die offerirten 40,000 Thlr. Schuldentilgungsmittel und Steuermatrikel einigen wollten, mitgetheilt sind.

„Nun haben Wir zwar die Landtagsordnung auf der hier anwesenden Deputirten Anhalten gnädigst placirt und confirmirt, dass man also nach deren Anleitung wohl hätte aufm Landtage verfahren können. Dieweil ihr aber dennoch nach fleissiger Erwägung aller Umstände und der Sachen Bewandniss zu Unserem Dienst und des Landes Lasten, auch zur Erhaltung desto mehreren Glimpf vor das Zuträglichste ermesen, den Städtedeputirten eine Frist zu vergönnen

damit danach mit desto mehr Effect die Tractaten fortstellen möchten, so lassen Wir uns Solches nicht entgegen sein.

Wir lassen auch gar wohl geschehen, dass ihr mit Unseren Städten wegen der Landtagsordnung euch vernehmen, einen gewissen Aufsatz machen, denselben Unserer Regierung communiciren und mit deren Einrathen und Erinnern darin bis auf Unsere gnädigste Ratification schliessen möget. Sollten aber über alles Verhoffen die Städte auf den 1. dieses nicht wiederum erscheinen, oder doch in die von den contrahirenden Ständen vorgeschlagenen Mittel nicht bewilligen wollen, so gereichet Uns demnach zu sonderbaren gnädigsten Gefallen, dass die consentirenden Stände und ihr insonderheit, bei der einmal durch die Abordnung beschehenen unterthänigsten Oblation der hunderttausend Gulden, wie auch bei den vorgeschlagenen Mitteln beständig zu verbleiben euch erkläret. Wir zweifeln auch ganz nicht, nachdem euch die alhier gewesenen Deputirten von allem Verlauff der Sachen ausführlichen Bericht gethan haben, ihr werdet in Consideration des so hochdringenden Schuldenwerks gegen Uns euere getreue unterthänigste Affection und Devotion dergestalt, wie ihr sie damal habt contestiren lassen, unausgesetzt continuiren, und es dahin bestes Fleisses richten und befördern helfen wollen, damit dem Schuldenwerk auch wirklich abgeholfen werde, und Wir es in Churf. Gnaden zu erkennen und zu rühmen haben mögen. An Unseren Ort haben wohl gewiss, was zur Beruhigung Unseres Herzogthums Cleve nur immer reichen kann oder mag, Nichts unterlassen, werden auch darunter ferner keinen Fleiss sparen; wie auch denn nicht unbekannt sein kann, wie sorgfältig Wir den punctum neutralitatis an gehörigen Orten urgiren lassen, inmaassen Wir denn auch Unseren zu Stockholm anwesenden Gesandten dieses Werk bei der Kron Schweden vermittelst deren vermögenden Interposition zu dem gewünschten Ende zu befördern gnädigst committirt haben“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Emmerich
24. Dec. 1642. M.

[Auf erneuertes Ausschreiben sind nur Cleve, Emmerich und Rees wieder erschienen. Emmerich bleibt bei den Vergleichsvorschlägen. Rees ist davon zurückgetreten. Der Schluss ist mit der clevischen Ritterschaft, der Stadt Cleve und märkischen Ständen gemacht. Repartition und Erhebung der 40,000 Thlr., Schuldentilgungsmittel sind ohne Neutralität des Landes nicht einföhrbar. Stände wünschen Befriedigung des Grafen v. Vehlen mit den 40,000 Thlr., ist nicht rathsam. Die Forterhebung der alten Deputationsmittel ist bewirkt. Fernere Erledigung der Gravamen.]

24. Dec. Sie recapitulirt den Inhalt ihrer vorhergehenden Berichte. Die Verzögerung der Wiedereröffnung des Landtages durch den Durchmarsch Guébriant's, Weigerung der clevischen Städte vor Einziehung der Befehle zur Erhebung der 10,000 Thlr., welche zur Deckung der Deputations- und Landtagskosten bestimmt sind, weiter verhandeln zu wollen, die vergeblichen Versuche der Regierung zur Einigung der Ritterbürtigen und Städte, die Abreise der Deputirten von Wesel, Calcar und Xanten ohne Dimission. Vermittelungsvorschläge von Cleve, Emmerich und Rees. Ihre Deputirten sind entlassen worden, um die anderen Städte dafür zu gewinnen, desgleichen die clevische Ritterschaft nach Hinterlassung von Deputirten.

„Wir hatten die Städte Wesel, Duisburg, Xanten und Calcar wie auch dermal abwesende Deputirte der Städte Cleve und Rees unter 28. Novembris⁴²⁾ gegen bemelten Tag wieder hierhin beschrieben, worauf dann auch die von Cleve und Rees erschienen, der übrigen vier Städte Deputirte aber ausgeblieben sind. Und ob wir wohl verhoffet, es würden demnächst zum wenigsten die von Emmerich und Rees mit dem von der Ritterschaft quoad modum collectandi sich vereinbaret haben, so sind die von Emmerich auf ihre vorigen und Namens der Städte Cleve und Rees übergebenen Vergleichsvorschlägen bestanden und dabei auch bei den unzuträglichen angehängten Conditionen ver-

⁴²⁾ An demselben Tage erliess auch Wesel an alle clevischen Städte ein Ausschreiben zu einem Convent daselbst auf den 2. December, um „bei gegenwärtigem des lieben Vaterlandes gefährlichem Uebelstande“ zu berathen, wie der ferneren Beitreibung der 10,000 Thlr. zu steuern und gegen die von zwei Mitgliedern der 1640 bereits aufgehobenen Schuldentilgungsdeputation erfolgte Anstellung eines neuen Licentempfängers in Cleve zu verfahren. Es erschienen Deputirte von Rees, Calcar und Xanten. Nach heftigen Klagen Wesels über die „Separation“ Emmerichs wurde einstimmig beschlossen, auf die Vermittlungsvorschläge nicht einzugehen, bei dem früheren Beschluss zu beharren, nochmals ein protestirendes Schreiben an die Regierung, betreffend die obigen Berathungspunkte, zu richten und gegen die Anstellung des Empfängers, als ein neues schweres Gravamen, gleichfalls beim Reichskammergericht zu appelliren. Wesel, Calcar und Xanten erklärten, ihre Deputirten nicht mehr auf den Landtag schicken zu wollen, Rees verweigerte eine derartige Erklärung.

blieben, die von Rees aber sind insoweit zurückgegangen und davon abgewichen, dass sie zu der gewilligten Summa der 40,000 Thlr. oder 100,000 fl. sich gar nicht verstehen wollen, es wäre dann zuvor die wegen Umlage der 10,000 Thlr. abgegangene Befehle nicht allein wieder eingezogen, sondern die erhobenen Gelder den Unterthanen restituirt worden.

Alldieweil wir nun gesehen, dass wir auf alle Bemühung und vielfältiges Zusprechen sie von ihrer gefassten Meinung nicht abzubringen vermochten, so haben wir nöthig gefunden, dass mit denen bei dem Landtag verbliebenen Deputirten der clevischen und märkischen Ritterschaft und der Stadt Cleve, fort Städte der Grafschaft Mark ein Schluss gemacht würden, dem dann die abwesenden um so viel weniger und mit Fug würde contradiciren können, weil in dem am 13. September einhellig genommenen und ohne jemandes Contradiction acceptirten recessus verabschiedet worden, wenn von Ritterschaft und Städten jemand nicht erscheinen würde, dass alsdann mit den gegenwärtigen gehandelt, und was mit denselben geschlossen würde, von den übrigen auch acceptiret und genehm gehalten werden sollte. Und ob wohl diesem nächst die Städte Calcar und Xanten auch zu keiner Verwilligung einiger Gelder verstehen, ja auf verschiedene Anschreiben hieselbst nicht haben erscheinen wollen (ihre Deputirte aber auf die von der Stadt Wesel während hiesigen Landtags ausgeschriebene Beikunft nach Wesel abgeordnet), weil wir uns dennoch erinnert, dass sie neben der clevischen Ritterschaft und Stadt Cleve die oberwähnten 40,000 Thlr. E. Ch. D. unterthänigst hätten offeriren lassen, so haben wir ihrer unverantwortlichen Revocation und Ausbleibens ohnerachtet mit den gegenwärtigen clevischen Ritterbürtigen in solchem Punkt uns dahin verglichen, dass erwähnte 40,000 Thlr. beneben 3000 Thlr. zur Erstattung der Landtagskosten, fort 8000 Thlr. zum Behuf der clevischen Landschaft Schulden durch einen extraordinarium modum collectandi beigebracht und an der Ostseiten Rheins umgelegt werden sollte, also dass alle Häuser im Lande in sichere classes distribuiret und von jedem laut hierbei gehender Liste in zwei Terminen, nämlich am letzten Januarii und am 1. November 1643, auf dem platten Lande aber neben einem billigmässigen Aufsatz auf Gewinn und Gewerh von einem jeden reducirten oder guten Morgen Landes 1 Thlr. gegeben werden sollte. Nachdem man aber dafür gehalten, dass es nicht practicabel sein würde, des platten Landes über 33,000 Thlr. ohne das Recepturgeld belaufendes Contingent in erwähnten Terminen bei und aufzubringen, sondern den Unterthanen

leichter fallen würde, wenn monatlich 3000 Thlr. aufbrächten, so hat es auch solches Punkts halber dahin gestellt müssen werden; und werden wir die Repartition förderlichst verfügen. Und weil der Städte, als Wesel, Duisburg, Emmerich, Huissen, Sevenaer, Dinslaken, Schermbeck, Holte, fort Freiheiten Isselburg, Ringenberg und Ruhrort quota sich mehr nicht denn 14,600 Thlr., und also über die von Emmerich und Rees eventualiter vorgeschlagene 12,000 Thlr. nur 2600 Thlr. mehr beläuft, so wollen wir denselben noch ferner zusprechen, der Hoffnung, es werden ein oder ander der Hauptstädte darunter sich noch fügen⁴³⁾.

So viel aber den zweiten und dritten Punkt der Proposition, die Einführung der Mittel zur Abtilgung der Schulden fort Steuer zur Befriedigung des Grafen von Vehlen und niederländischer Creditoren anreichen thut, da haben wir ihnen zwar besten Fleisses zugesprochen, sie haben aber mit dem itzigen des Landes bekannten Unvermögen sich entschuldiget und dahin sich nochmal erkläret, wann Cleve und Mark zugleich oder eines vor dem anderen in Neutralität gesetzt, und ihre gravamina erledigt sein würden, dass alsdann in denselben zugleich oder successive die gedachten Mittel eingeführt werden sollten, aus welchen sie denn vermeinten, dass die niederländischen Creditoren würden bezahlt werden können, die eingewilligten 40,000 Thlr. aber zu Abschlag der vehlen'schen Schuldforderung anzuwenden wären. Wir haben zwar der clevischen und märkischen Ritterschaft, desglei-

⁴³⁾ Die clevische Ritterschaft hatte zwei Vorschläge gemacht. Nach dem ersten sollte durch eine Häusersteuer von den Rittersitzen 928 Thlr., von den Häusern und Gütern der Geistlichkeit (nach Maassgabe der Kreissteuer von 1639) 4000 Thlr., von den Häusern in den Städten (die in vier Classen zu 12, 8, 4 und 1 Thlr. zu theilen) 29,200 Thlr., vom platten Lande durch eine Morgen- und Gewinn- und Gewerbesteuer (holländische reducirte Morgen zu $\frac{1}{2}$ Thlr. und auf 100 Morgen 10 Thlr.) 15,739 Thlr.; nach dem zweiten Vorschlage von den Rittersitzen dasselbe, der Geistlichkeit 5000 Thlr., den Städten nur 21,175 Thlr., vom platten Lande aber ausser der obigen Summe noch die ständischen 8000 Thlr. aufgebracht werden. Man einigte sich mit der Regierung dahin, dass zur Aufbringung einer Summe von 50,160 Thlr. (incl. der Erhebungskosten) die Rittersitze, „vorbehaltlich der uralten adeligen Freiheit und Exemption“, 928 Thlr., die Geistlichen 3000 Thlr., die Städte nur 14,600 Thlr. (von den in vier Classen zu 8, $5\frac{1}{2}$, $2\frac{3}{4}$ und 1 Thlr. getheilten Häusern Wesel 5175, Emmerich 3450, Rees und Duisburg 1725, Sevenaer, Dinslaken und Huissen 431, die kleineren incl. der westrheinischen Buderich und Orsoy 207 Thlr.), das platte Land endlich in den ersten 10 Monaten des J. 1643 ratenweise 31,478 Thlr., also das Doppelte des Obigen, und ausserdem die später noch bewilligten 3000 Thlr. für den clevischen Theil der Landtagskosten in den beiden letzten Monaten d. J. zahlen sollten. S. weiter unten.

ehen der Stadt Cleve und märkischen Städte unterthänigste Affection und Willen hierunter verspüret, weil wir aber selbst ermessen können, dass bei gegenwärtigem Stande die Einführung der Mittel nicht practicabel, auch wann sie schon noch eine fernere Steuer eingewilliget hätten, dieselbe gleichwohl bei so gestellten Sachen des Landes Unvermögenheit halber nicht würde aufgebracht werden können, so haben wir ferner in sie desfalls nicht dringen können. Und ob sie wohl den Vorschlag gethan, dass die 40,000 Thlr. in Behuf der vellen'schen Forderung zu verwenden, so haben wir doch solches zu E. Ch. D. gnädigsten Erklärung, alsdann dieselben einmal pure und zu Behuf der staatlichen Schulden offerirt worden, gestellt sein lassen. Unterdessen aber haben wir sie dahin disponiret, dass sie einhellig das Werk der Deputation, wovon sie sich sonst entlastet achten wollen, insofern wieder festgesetzt haben, dass die albereit eingeführten Mittel durch die Deputirten bis zu anderweiter Vergleichung zwischen E. Ch. D. und den Ständen continuirt werden sollen, der unterthänigsten Hoffnung, es werden E. Ch. D. darob Satisfaction haben ⁴¹⁾.

Anreichend ihre postulata um fernere Erledigung ihrer gravaminum, hätten wir zwar verhoffet, sie würden an der Erklärung, welche wir E. Ch. D. gnädigsten Intention gemäss ihnen darüber gegeben haben, allerdings Satisfaction genommen haben, weil sie aber in einem und anderen noch nähere Resolution desideriren wollen, deren wir uns nicht mächtigen können, werden wir nicht unterlassen, darob ferner unterthänigst zu berichten“ ⁴²⁾.

Die protestirenden clevischen Ritterbürtigen und die Städte Wesel, Emmerich, Rees, Calcar und Xanten an die Regierung.

Dat. Rees 31. Dec. 1642. R.

Schlagen vor, zur Beilegung der Streitigkeiten unter den clevischen 31. Dec. Ständen über die Landtagsordnung und die ausgeschriebene Steuer von beiden Parteien Deputirte zusammentreten zu lassen, welche dieselbe zu vergleichen suchen sollten, „da bei der Stände Uneinigkeit nicht anderes

⁴¹⁾ Schon unter dem 20. Nov. hatte die Regierung, auf Ersuchen der clevischen Ritterschaft, deren Director Bernsau ein Creditiv ausgestellt, um im Haag Befehle an die staatlichen Commandanten in Wesel, Rees und Emmerich zur Unterstützung der Licenterhebung zu erwirken.

⁴²⁾ Der Kurfürst antwortete unter dem 21. Jan. 1643, dass sie die 40,000 Thlr., sobald als möglich, aufbringen und zur Abzahlung der staatlichen Schuld verwenden sollte.

zu erwarten, als eine totale Confusion im ganzen Lande“, bitten diesen Vorschlag dem Director der Ritterschaft mitzutheilen⁴⁶⁾.

Instruction für den geheimen Rath und Generallieutenant Johann v. Norprath⁴⁷⁾ als ausserordentlicher kurfürstlicher Commissarius für Cleve und Mark. Dat. Königsberg 10. Febr. 1643. B.

1643. 1) Revision der Rechnungen des Landrentmeisters Lucas Blaspeil, 10. Febr. welche möglichst zu beschleunigen ist, „da S. Ch. D. status oeconomicus in den Landen und dessen Aufrichtung vornehmlich davon dependiret“. 2) Gutes Einvernehmen mit den Officieren der hessischen Truppen zu pflegen und den Commandeur, den Grafen v. Everstein, zur Aufhebung oder doch Milderung der westrheinischen Contributionen zu bewegen. 3) Zu verhindern, dass die vom Kurfürsten von Cöln bei den Generalstaaten gesuchte Neutralität des niederrheinisch-westfälischen Kreises⁴⁸⁾ nichts dem Kurfürsten Nachtheiliges herbeiführe. 4) Die Missheiligkeiten zwischen der clevischen Ritterschaft und den Städten unter Beihilfe der Regierung beizulegen und die schleunige Beibringung der von den Ständen zur Abzahlung der staatlichen Schuld bewilligten Steuern zu veranlassen. 5) Mit der Regierung über die Ausführung der Liquidation mit den hoefyser'schen Creditoren zu berathen und die dazu nach Amsterdam zu sendenden Deputirten demnach zu instruiren. 6) Bei etwaigen Durchmärschen staatlicher, spanischer oder kaiserlicher Truppen um möglichste Schonung des Landes sich zu bemühen. 7) Die jülich-bergischen Stände durch seine Vertrauten unter denselben zu ermahnen, von allen Feindseligkeiten gegen die hessischen und französisch-weimarischen Truppen sofort abzulassen, da diese sonst leicht die eroberten Gebiete dieser Länder an sich reißen könnten. 8) Den hart bedrängten Evangelischen in Jülich und Berg „Freiheit ihres exercitii“ zu verschaffen. 9) Der Stadt Duisburg die Neutralität seitens der Staaten und Spaniens zu erwirken. 10) Das Schloss zu Cleve zum wenigsten unter Dach zu halten, damit es nicht einfalle, und die Rückkehr der Regierung von Emmerich nach Cleve vorzubereiten. „In summa, was er zu S. Ch. D. Reputation, Ehr und Respect, und Dero Hauses und Landen Aufnehmen nöthig und dienlich befinden werde, solches solle er mit allem Fleiss zu Werke setzen.“

⁴⁶⁾ Dieses Schreiben wurde, trotz der Versuche Wesels, es zu hintertreiben, auf Andrängen von Emmerich und Rees in einem Convent zu Rees, auf dem auch Quad-Mörmter und Wilich-Winnenthal waren, beschlossen.

⁴⁷⁾ Ueber ihn s. Einleit. p. 108.

⁴⁸⁾ Vgl. oben p. 191 und Aitzema II p. 869.

Die clevischen Rätthe Joh. v. Boinenburg, Heinrich Niess und Joh. Motzfeld an die Regierung. Dat. Rees 27. März 1643. M.

Trotz aller Bemühungen der committirten Rätthe ist wiederum keine 27. März.
Einigung zwischen den consentirenden und protestirenden clevischen Ständen erreicht worden. Die letzteren haben sich schliesslich dahin erklärt, dass höchstens dann das Majoritätsvotum gelten lassen könnten, „wenn das Land mit Einquartierung oder Contributionen fremden Kriegsvolks beängstigt würde“.

Die Städte Calcar und Emmerich sind zur Bewilligung der 40,000 Thlr. geneigt, Rees schwankt noch, die dortigen Magistratsmitglieder sollen dafür, die Gemeinleute dagegen sein, Wesel aber ist entschieden dagegen und will darüber vor Verzichtleistung auf die Landtagsordnung seitens der Ritterschaft keinen Beschluss der Städte fassen lassen. Quad zu Mörmter, Wilich zu Winnenthal und die übrigen protestirenden Ritterbürtigen haben sich mit der Bewilligung der Steuer einverstanden erklärt. Der Syndicus der Ritterschaft hat ihnen ein Memorial übergeben, worin letztere verlangt, dass die offerirten 40,000 Thlr. nur zur Rückzahlung der vom Grafen v. Vehlen aufgenommenen Gelder verwandt werden, und an die Landrentmeistereikasse keinerlei Assignationen zur Bezahlung der am Rhein und in den Niederlanden für die kurfürstliche Hofhaltung eingekauften Waaren ergehen möchten, „damit in casu necessitatis einige Geldmittel zur Hand, auch pensionarii und Diener bezahlt werden könnten“.

Wesel, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees an den Kurfürsten.
Dat. Rees 31. März 1643. W.

[Klagen über die Erhebung der 10,000 Thlr. und die Landtagsordnung.]

Heftige Klagen über die zwangsweise Erhebung der von ihnen nicht 31. März.
bewilligten 10,000 Thlr. auf dem platten Lande des ostrheinischen Cleve, wogegen sie genöthigt gewesen wären, weil die Regierung alle ihre Proteste nicht berücksichtigt, kaiserl. Inhibitionen vom Reichskammergericht zu erwirken; desgleichen über die Landtagsordnung, deren Anerkennung seitens der Städte Calcar und Xanten, sowie kurf. Confirmation von der Ritterschaft erschlichen sei, und die, gegen der Städte Privilegien, den bei Steuerbewilligung der clevischen Stände bisher unerhörten „modus concludendi per majora vota“ nicht nur innerhalb der beiden Ständekörperschaften einführen, wodurch bereits die Steuerfreiheit der Städte gänzlich illusorisch gemacht würde, sondern sogar die Ueberstimmung und damit die Beherrschung der Städte durch die Ritterbürtigen ermöglichen wolle.

„Und dass durch solche Ueberstimmung in Steuern ein Stand über seinen Mitstand, also mit ihm in pari gradu, mehr Jurisdiction und Superiorität überkommen würde, als ein Landesherr sich vor diesem unternommen, welcher keine Schatzungen oder Steuern aussetzen

lässt, sie seien denn zuvorderst von Ritterschaft und Städten einhellig eingewilligt. Dass auch zwischen den beiden clevischen Ständen aus Ritterschaft und Städten keine majoritas votorum per rerum naturam nicht kann gefunden werden, weilen beide Stände nicht allein von Alters zwei diversa und separata collegia, auch separata conclavia und absonderliche deliberationes, sondern auch verschiedene privilegia und alt Herkommen vor sich haben und daher zwischen zwei separata collegia pluralitas votorum kein Statt greifen kann, ohne das auch sich nicht gebühren wolle, dass das eine separatum collegium das andere in Geldsachen und im Stück der Privilegien überstimmen und verbinden solle. Weilen die Ritterschaft in Steuern sich ihrer privilegirten Freiheiten gebrauchen, und wann eine Willigung geschieht, in corpore nichts beschliessen wollen, da doch die Städte gegen gewöhnlichen Revers und ohne Abbruch dero den Ritterbürtigen gleich habender privilegirter Freiheit in corpore sichere Contingente freiwillig besteuern, so will sich nicht gebühren, dass die Ritterschaft mit ihren Einwilligungen die Städte wider habende Privilegien graviren und überstimmen, sich selbst aber eximiren sollten, weilen zumal unerhört, dass einer in des andern Beutel votiren sollte“.

Bitten schliesslich, die Landtagsordnung zu cassiren.

Die Regierung an die Richter im ostrheinischen Cleve.

Dat. Emmerich 12. Mai 1643. M.

12. Mai. Befehl zur Erhebung der auf dem letzten Landtage bewilligten Morgen- und Gewinn- und Gewerbesteuer, erstere im Betrage von 1 Thlr. vom reducirten holländischen Morgen. Hierzu soll die Einschätzung und Reducirung der Morgen derart geschehen, dass sämtliche Ländereien jeder Bauerschaft, deren Zahl und Grösse die einzelnen Eingesessenen in Gegenwart aller anderen, sowie einiger ritterschaftlichen und bürgerlichen Meistbeerbten und Schöffen des Gerichtsamts selbst anzugeben haben, in drei Klassen getheilt werden. In die erste Klasse ist, unter Beihilfe der Letztgenannten, Bau- und Weideland, welches zwei Malter hart Korn, resp. 12 Thlr., in die zweite, welches ein Malter, resp. 6 Thlr., und in die dritte, welches weniger pro holländischen Morgen an Pacht aufbringt oder aufbringen kann, einzuschätzen; drei Morgen der dritten und zwei der zweiten Klasse, aber einem Morgen der ersten gleichzurechnen und von solchem reducirten Morgen nach erfolgter Revision der Einschätzung durch Regierungskommissäre 1 Thlr. in acht monatlichen Raten zu erheben. Die schon 2—3 Jahre wüst liegenden Ländereien sind den Meistbietenden zu verpachten, oder einem Nachbarn gegen den Steuerbetrag zur Bewirthschaftung zu überlassen; die kurfürstl. Domänen, die von Alters her zu den den adeligen Häusern gehörigen schatzfreien, sowie die in den Feldmarken

der Städte gelegenen Ländereien ganz von der Einschätzung und Erhebung auszuschliessen. Ausserdem soll eine Gewinn- und Gewerbesteuer derart erhoben werden, dass jeder „Hausmann“ mit vier und mehr Pferden 6 Thlr., mit drei Pferden 4½ Thlr., mit zwei 3 Thlr., mit einem 1½ Thlr., jeder Tagelöhner aber ¾ Thlr. in den sechs Terminen zu zahlen habe.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cüstrin 8. Mai 1643. M.
(Präsentirt 4. Juni 1643.)

[Erfreut, dass die protestirenden clevischen Ritterbürtigen ihre Opposition aufgegeben haben, hofft Gleiches von den Städten. Mit Erhebung der Steuer ist fortzufahren.]

„Wir haben Uns die contenta euerer unterthänigsten Relation, so 8. Mai. ihr von des Rees gehaltenen Landtags Verlauf und Schluss sub dato 18. April eingeschickt, der Gebühr nach fürtragen lassen. Wie Wir dann daraus vernommen, dass vermittelt euerer Unterhandlung die bishero dissentirenden Ritterbürtigen dahin disponiret worden, dass sie sich von den Städten abgeben und zu den übrigen consentirenden Ritterbürtigen getreten sein, so gereicht es zu Unserem sonderbaren gnädigstem Gefallen, und obwohl die drei Städte sich noch zur Zeit nicht allerdings bequemen wollen, so wollen Wir doch verhoffen, nachdem die Stadt Emmerich sich nicht so gar widrig erkläret, dass nicht allein sie, sondern auch die übrigen zwei, als Wesel und Rees, sich eines besseren bedenken und gleich den Ritterbürtigen hierunter aecommodiren werden. Ihr habt unterdessen euerem unterthänigsten Fürschlag zufolge mit den Umlagen fortzufahren und euch dahin zu bearbeiten, damit die verwilligten Gelder in den angesetzten Terminen aufgebracht und zu Unserem und Unseres Herzogthums und angehörigen Landen Besten angewendet werden“.

Der Kurfürst an die Städte Wesel, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees. Dat. Cüstrin 15. Mai 1643. W.

[Missfallen über die Processerhebung beim Reichskammergericht. Erwartet, dass sie im Punkt der 10,000 Thlr. nachgeben werden. Hätten sie an der Deputation sich betheiliget, wäre die Landtagsordnung nicht pure bestätigt. Keine Immunitätsberaubung wird beabsichtigt. Die Commissäre beauftragt, über die nöthige nähere Erläuterung derselben zwischen den Ständen zu vermitteln. Ermahnung, zum Wohl des Landes sich zu einigen.]

„Wir haben Uns dasjenige, was ihr unter dato Rees am 31. März 15. Mai. supplicando unterthänigst anhero gelangen lassen, und dabei gehorsamst gebeten, ausführlich und aller Länge nach gehorsamst wohl referiren und fürtragen lassen. Nun können Wir zwar eigentlich nicht

wissen, was es mit den im Julio des abgewichenen 1642. Jahrs von Unserer Regierung auf dem platten Lande an der Ostseite Rheins ausgesetzten 10,000 Thlr. und darauf fürgenommenen rigoureusen Proce-
duren für eine Bewandtniss habe, wollen Uns aber deshalb weiteren Berichts und Information erholen, und euch alsdann nach befundenen Dingen mit billigmässigem ferneren Bescheide gnädigst versehen lassen.

Und nachdem Wir Unsere sämtliche clevische und märkische getreue Stände durch die ihren Abgeordneten zu Königsberg in Preussen unlängst ertheilte gnädigste Resolution Unserer landesväterlichen gnädigsten Affection, und dass Wir sie sammt und sonders bei ihren wohlerlangten Privilegien und Immunitäten der Gebühr zu manutrenen und Hand zu haben geneigt, schon sattsam versichert, Wir auch, dass dawider einige Unserer gehorsamen Stände, weniger aber ganze Communen beschweret werden möchten, zu verstaten, nicht gemeinet, so haben Wir Uns auch dannenhero so viel weniger versehen, dass ihr wegen gemelter von Unserer Regierung auf der Ritterbürtigen Anhalten beschehener Aussetzung der 10,000 Thlr. sofort an kaiserl. Kammergerichte zu Unserer nicht geringen Verkleinerung provociren und daselbst kaiserl. Inhibitionsprocess ausbringen, Uns aber euern alten Landesfürsten so gar vorbeigehen würdet. Es geht Uns solches nicht unbillig sehr nahe zu Gemüth, hättet ihr auch euere Nothdurft und wider Unsere Regierung habende Beschwerde nur recte an Uns unterthänigst gebracht, wollten Wir gewiss an behöriger gnädigster Remedirung derselben nichts haben erwinden lassen, müssen es aber, nun es geschehen, dahin gestellt sein lassen, des zu euch habenden gnädigsten Vertrauens, ihr werdet nunmehr euere Schuldigkeit hierunter selbst erkennen, euch des erhobenen unnöthigen und uns disreputirlichen Process gutwillig hinwieder begeben, euch in puncto dieser ausgeschlagenen Landtagskosten näher zum Ziel legen, und weil es gar ein geringes und euch zu keinem Präjudiz gereichen kann, den andern unsern gehorsamen Ständen gebürlich euch accommodiren, nicht aber durch widrige Bezeugung zu mehrer Weiterung und Verbitterung unter Unseren Ständen Anlass oder Ursach geben.

So viel dann hiernächst die Landtagsordnung (darob ihr so hohe Beschwerde fñhret) anbetrifft, hätten Wir wohl verhoffet, es würde diese Uns und Unsere Lande so hochschädliche Misshelligkeit, dadurch bis anhero alle gute consilia und intentiones zu Unserm äussersten Schaden nicht wenig verhindert und removiret worden, durch billige Wege dermal eins auf einen Ort gebracht und gütlich abcomponirt,

hingegen zwischen Unseren sämmtlichen Ständen voriges gutes Vernehmen und Einigkeit zu Unserm gnädigsten contento und ihrem selbst eigenen gedeihlichen Nutzen und Wohlfahrt hinwieder stabiliret und aufgerichtet worden sein, dass aber alle bisherige zu dem Behuf beschehene wohlgemeinte Vorschläge und angewandte kostbare Bemühungen so gar nicht ausreichen wollen, vernehmen Wir aus jetzigem euern unterthänigsten Bericht ganz ungerne, befinden aber gleichwohl die Sache in dem Stande anjetzo nicht, dass Wir euerm unterthänigsten Suchen schlechter Dinge deferiren und die besagte Landtagsordnung sogar und in totum hinwiederum cassiren und aufheben könnten, in Erwägung, dass res nicht mehr integra ist, sondern Wir auf der Stände Deputirte inständiges unablässiges Anhalten, und weilten Wir die allgemeine Observanz und Regel, in Kraft welcher bei allen Zusammenkünften und Consultationen die majora endlich und regulariter den Schluss machen müssen, vor uns gehabt, dieselbe einmal gnädigst confirmiret und bestätigt. Hättet ihr euch nur selbst hierunter etwas mehr vigiliret, euere Abgeordnete (dazu Wir euch dero Zeit so treulich anvermahneten) den andern adjungiret, und Uns durch dieselbe eines besseren unterthänigst informiren lassen, möchte vielleicht in einem und andern dermalen also fort billige Vermittelung getroffen werden können.

Wir sehen auch nicht, wie aus diesem Werk anders dann durch göttliche Verhandlung zu kommen sein werde. Zwar ist nicht ohne, dass Wir die bemelte Ordnung berührtermaassen confirmiret, Wir haben aber gleichwohl die Intention dabei nicht gehabt, euch und andern Unseren Städten dadurch im geringsten zu präjudiciren, oder auch euch oder ihnen an ihren einmal erlangten General- oder Particularprivilegien und Immunitäten etwas zu derogiren. Sollte auch die Ordnung und deren Confirmation dazu gedeutet werden können, dass eben durch dieselbe euer habendes privilegium immunitatis ganz infructuose gemacht und zumal aufgehoben sein sollte, wütrde es gegen Unsere gnädigste Intention laufen, und uns dannenhero nicht unangenehm noch zuwider sein, dass aus denen von euch eingeführten Motiven (die Uns allerhand Nachdenken machen) besagte Ordnung und zuvorderst die Frage, ob und wie weit die majora in Steuersachen prävaliren oder statt haben sollten, in etwas mehr erläutert, und dergestalt, damit keinen Theil zu nahe geschehe, declariret werde.

Dazu aber zu gelangen, finden Wir keinen füglicheren Weg, als dass die bisher zwischen den Ritterbürtigen und euch gepflogenen Tractaten noch einmal reassumirt, und alles, was zu gänzlicher Hinle-

gung dieses eingerissenen Uebels nur immer erspriesslich sein kann, nochmals mit allem Fleiss und Eifer versucht werde, wozu Wir denn Unsere zur Redressirung Unsers Kammerstaats deputirten Commissarien, und resp. geheimen Rath Johann von Norprath, Johann Hermann von Baur, Herr zu Frankenberg, und Wilhelm von Ketzgen zu Gerenshoven (als welche Unsers Wissens an der Sache nicht interessiret und daher um so viel weniger für verdächtig gehalten werden können), hiermit in Gnaden verordnet und denselben gnädigst committirt und aufgegeben, dass sie mit Zuziehung Unserer Regierungsräthe beide Theile nochmals auf einen Tag per deputatos zu erscheinen vor sich erfordern, sie gegen einander mit ihrer Nothdurft hören, darauf die Sache in der Güte zu vergleichen, oder auch die obbemelte Ordnung in den noch streitigen Punkten mit beider Theile Bewilligung billiger Weise zu declariren allen möglichen Fleiss ankehren, in Entstehung gütlicher Accommodation aber Uns von allem Verlauf umständliche Relation zusammt ihrem unterthänigsten Bedenken zu fernerer Unserer gnädigsten Verordnung gehorsamst einschicken sollen. Euch aber vermahren Wir hiermit nochmalen ganz gnädig landesväterlich und treulich, dass ihr an euern Ort dem Werk und wie hoch und viel durch diesen tief eingewurzelten Zwiespalt Uns und Unsern Landen albereit geschadet, und wie viel gute Consilien dadurch zu nichte geworden, mit treuen patriotischen und inpassionirten Herzen und Gemüth wohl erwägen, und euch demnach zu dieser Handlung also bequem und zur Billigkeit unterthänigst anschicken, damit Wir im Werk daraus zu verspüren haben mögen, dass ihr mehr zur Einigkeit und zur Beförderung Unser und Unser Lande Wohlfahrt, als zur ferneren Vermehrung dieser Misshelligkeit und Zwietracht geneigt seid“.

Johann v. Norprath und Conrad v. Strünkede⁴⁹⁾ an die clevischen Richter. Dat. Emmerich 15. Juni 1643. M.

15. Juni. Da verlaute, dass der Magistrat von Wesel öffentliche Protestations- und Contradictionspatente gegen die Erhebung der im December von den cleve-märkischen Ständen bewilligten Steuer allenthalben im Lande anschlagen lassen wollte⁵⁰⁾, so sollten sie fleissig auf alle damit beauftragten

⁴⁹⁾ Als Vorsitzender der Regierung.

⁵⁰⁾ In der That hatten bereits alle clevischen Hauptstädte ausser Cleve solche Patente, in denen allen Unterthanen bekannt gemacht wurde, dass sie zur Zahlung der ungewilligten Steuer nicht verpflichtet wären, drucken und besiegeln lassen, ihre Publicirung unterblieb aber.

Personen vigiliren, dieselben sofort arretiren und auf den Kanzelen bekannt machen lassen, dass jeder, der solches Vorhaben bemerke und nicht sofort zur Anzeige bringe, gleich dem Thäter festgenommen und an Leib und Gut gestraft werden würde.

Wesel, Emmerich, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees an
Norprath. Dat. Rees 21. Juni 1643. W.

Sie bitten dringend, der Regierung Befehle zur Erhebung der von ihnen 21. Juni. nicht bewilligten Steuern zunächst zurückzunehmen. Dagegen wollen sie, im Falle die Ritterschaft auf ihre Landtagsordnung, resp. deren Giltigkeit gänzlich verzichte und die bisherige Weise ständischer Beschlussfassung als allein zu Recht bestehend anerkenne, dem Kurfürsten sofort eine bedeutende Steuersumme bewilligen. Zu einer solchen Verzichtleistung resp. Anerkennung möge er die Ritterschaft im Interesse des Kurfürsten und zum Wohl des Landes zu bewegen suchen.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst.

Dat. Emmerich 9. Juli 1643. W.

(Untertz.: Anton ther Schmitten, Dietrich v. d. Brüggem,
Heinrich v. Werrieh.)

Auf ihre Mittheilung an die kurfürstlichen Commissäre, dass ohne Zu- 9. Juli. rücknahme der Steuererhebungsbefehle sie sich ihrer Instruction gemäss auf keinerlei Verhandlungen einlassen könnten, sind sämmtliche Richter im ost-rheinischen Cleve durch Erlass der Commissäre vom 9. Juli angewiesen worden, bis zur ferneren Verordnung mit Erhebung der Steuern einzuhalten. In der mit den Commissären und committirten Regierungsräthen Niess, Diest und Steinberg so eben gehaltenen Conferenz haben diese selbst anerkannt, „dass wenn per majora im collegio der Städte etwas sollte gewilligt werden, die dissentirende Stadt oder Städte an solches Votum nicht gebunden, sondern die consentirenden ihre quotas beizubringen allein pflichtig“, wie solches denn auch von den clevischen Städten, welche 1639 ohne Zustimmung von Wesel und Duisburg die Caminsteuer zur Abfindung der kaiserlichen Truppen bewilligten, ausdrücklich zugestanden, resp. vorbehalten worden wäre. Emmerich und Rees sind zu einem Donativ an die Commissäre geneigt, bitten um Instruction darüber.

Weseler Deputirte an den Magistrat daselbst. Dat. Emmerich
15. Juli 1643. W.

[Entwurf eines Vergleichs zwischen Ritterschaft und Städten. Ermahnungen
und Warnungen der Commissäre.]

Von der Ritterschaft sind Bernsau, Hoven, Boetzlar, Biland, 15. Juli.
Willich-Lottum und Hüchtenbruch anwesend, alle entschieden gegen

völlige Verzichtleistung auf die Landtagsordnung. Emmerich und Rees sind geneigt, die 40,000 Thlr. zu bewilligen. Auf nochmaligen Befehl des Kurfürsten wird die gesammte Regierung dieser Tage nach Cleve übersiedeln.

„Folgende hat sich zugetragen, dass Herr Commissarius Ketzgen ein Vergleichsconcept aufgesetzt und der Ritterschaft sowohl auch den Städten ad deliberandum zugestellt, so copeilich hiebei. Ist zu uns kommen der Herr Doctor Niess, welcher ganz inständigst uns ermahnet, wir sollten E. E. als unsere Principalen dahin disponiren, dass solcher Recess möchte angenommen werden, denn sonst alle Ungnad allein auf der Stadt Wesel ankommen würde. Wann solches geschehen würde, gebe er zu bedenken, ob nit die Stadt und ganze Bürgerschaft in die höchsten Ungelegenheiten gerathen würden, allegirte dabei die exempla von der Stadt Emden, vermeinte auch, dass es unbillig wäre, wann der Landesherr wegen der Ständen Streitigkeiten in dieser Necessität zurückstehen solle. Stünde also zu bedenken, ob und quo modo der Streit über die Landtagsordnung zurückzustellen, und dass darauf zur Willigung schreiten thäten. Diese und mehr andere Sachen seind uns auch von den Herrn Commissarien selbst vorgehalten, welches Alles auch dergestalt überzuschreiben und fernere Instruction abzuwarten nicht haben geübrigt sein können“.

Vergleich zwischen clevischer Ritterschaft und Städten.

Dat. Emmerich 20. Juli 1643. W.

20. Juli. Durch die Bemühungen der kurfürstlichen Commissäre sind die dem „Vaterlande so höchst schädlichen Differentien, so zwischen der clevischen Ritterschaft und den clevischen Städten über die Landtagsordnung, modus concludendi und sonst unerörtert schweben, dergestalt bei Seite gesetzt, dass salvis privilegiis et sine praedjudicio cujuscunque ein jeder Theil bis zur gänzlichen Hinlegung dieser Streitigkeiten in seinem integro verbleiben solle“, und nach solchem Vorbehalt Ritterschaft und Städte zusammen treten und das „was zum gemeinen Besten jetzo vornämlich die Nothdurft erfordern thut, förderlichst berathen, schliessen und zu Werk richten wollen“.

Clevischer Landtagsabschied. Dat. Emmerich 28. Aug. 1643. W.

(Unterz.: Johann v. Norprath, Hans Hermann v. Bauer, Wilhelm Ketzgen, Heinrich Niess und Joh. v. Diest.

28. Aug. Nach Beilegung der Streitigkeiten zwischen Ritterschaft und Städten haben 1) die clevischen Stände dem Kurfürsten eine freiwillige Steuer von

40,000 Thlr. und für die Zehrungskosten auf dem letzten Landtage 3000 Thlr. derart bewilligt, dass diese Summen in zwei Terminen, Mitte September 1643 und Mitte September 1644, im ostrheinischen Cleve umgelegt und von einem Empfänger erhoben werden sollen, der sich verpflichtet, schon im ersten Termin die zweite Hälfte der Steuer gegen Zinsen vorzuschüssen und für die Erhebung zwei Procent von der ganzen Steuersumme erhalten soll, vorbehaltlich der Stände Privilegien, Freiheiten, Rechte und Herkommen, worüber vom Kurfürsten ein Revers de non praejudicando auszustellen ist; 2) bewilligt zur Ablegung der ständischen Schulden, sobald ein Etat darüber von den Deputirten der Ritterschaft und Städte festgestellt worden ist, die nöthigen Summen (nach der Ritterschaft Angabe 8000 Thlr.) mit Zustimmung der Regierung bei dem zweiten Termin der bewilligten Steuer erheben zu lassen. 3) Haben die Städte sich für diesmal „zur Erleichterung des armen Mannes Last auf dem platten Lande ohne Präjudiz und Consequenz“ bereit erklärt, von der bewilligten Steuer unter den Haupt- und kleinen Städten im ostrheinischen Cleve, sowie die westrheinischen Städte Orsoy, Büderich und Huissen 10,000 Thlr. nach Proportion der Steuermatrikel distribuiren zu lassen, obwohl ihr Contingent nach der alten Matrikel sich bei weitem nicht so hoch belaufe. 4) Die Kloster- und Stiftsgeistlichkeit soll eine Steuerquote von 3000 Thlr. nach Proportion der alten Matrikel aufbringen⁵¹⁾. 5) Das Contingent des platten Landes soll nach Proportion der alten Matrikel unter die Richterämter des ostrheinischen Cleve, Amt Huissen, inclus. der Pfarrgeistlichkeit und Unterherrlichkeiten, sowie die westrheinischen Herrlichkeiten Hüllhausen und Lobith distribuirt und ordinario modo beigebraucht werden, jedoch für diesmal zur Erleichterung der Contribuenten auch die Weiden, Aecker und Warden⁵²⁾, die innerhalb der Deiche liegen, sofern sie nicht zu den Rittersitzen und städtischen Feldmarken gehören, mit angeschlagen und ihre Quote im zweiten Termin erhoben, an Hebegeld aber den Richtern zwei und den Boten ein Procent gegen sofortige Quittung gezahlt werden.

Instruction für den Generalleutenant v. Norprath⁵³⁾.

Dat. Cüstrin 13. Dec. 1643. B.

Die Verhandlungen mit Pfalz-Neuburg betreffend (Urk. u. Actenst. IV 13. Dec. p. 165). Fortführung des Processes wegen der vom Grafen Schwarzenberg angemaassten Güter. Einführung der jülich-bergischen Brüchtenordnung, wonach dann die Revision und Execution ohne Ansehen der Person vorzunehmen ist. Bessere Einrichtung des Rechnungswesens, insbesondere regel-

⁵¹⁾ Die Geistlichkeit erwirkte gegen die Erhebung dieser Steuer ein kaiserl. Mandat vom 23. April 1644, welches dieselbe auf Grund der früheren Mandate von 1628 und 1630 untersagte und es nochmals aussprach, dass der Clerus in Cleve bezüglich der Bestenerung der Ritterschaft gleichstehe.

⁵²⁾ Die Rheininseln.

⁵³⁾ Vgl. oben Einleit. p. 109 und Urk. u. Actenst. IV p. 165.

mässige Abnahme der Landrentmeisterei- und Rentmeisterrechnungen, Abstellung verschiedener bei der Domainenverwaltung der Amtskammerordnung zuwider laufender Missbräuche. Die Zunahme der Bettelorden ist zu verhindern und darauf zu sehen, dass die Geistlichen, den alten cleve-jülich-schen Verordnungen gemäss, keine Immobilien an sich bringen; besonders sind aber die Jesuiten zu überwachen und ist dafür zu sorgen, dass sie nicht „exeresciren mögen“, auch dahin zu gedenken, wie ihnen die sub conditione revocationis zugelegten Canonicate, da sie nunmehr andere Subsistenzmittel haben, zu entziehen. „Dass sie sonst an anderen Orten, als zu Emmerich sich einnisten, solches ist mit allem Fleiss zu verhüten, vor Allem aber zu verbieten, dass sie Güter eigenthümlich an sich bringen“. Der Ungehorsam der Magistrate zu Xanten und Calcar gegen die Verordnungen der Regierung bezüglich der den Evangelischen einzuräumenden Gotteshäuser und Schöffenstellen ist nicht nachzusehen, sondern durch passende Mittel zu bestrafen. Die Eingriffe der Stadt Wesel in die landesfürstliche Jurisdiction sind nicht zu dulden, auch nachzuforschen, ob diese und andere clevische Städte durch ihre Privilegien befugt sind, nach ihrem Gefallen „Imposten und andere Auflagen anzustellen“; wenn nicht, sind sie deshalb in gebührende Strafe zu nehmen. „Dass die Landstände und zumal die Städte uniones aufrichten und sich gleichsam gegen die Herrschaft zusammen verbinden sollen, kann in keinem Wege geduldet werden, besondern muss abgeschaffet und ihnen verwiesen werden“. Folgen schliesslich noch eine Anzahl administrativer Detailverordnungen.

Die märkische Ritterschaft an die clevische Ritterschaft.

Dat. Unna 18. April 1644. W.

[Werbungen zur Besetzung der Amtshäuser sind angeordnet. Gefahr, dadurch die Neutralität zu verlieren. Wollen nichts bewilligen, bis sie Antwort erhalten.]

1644.
18. Apr. „Es seien uns ohnlängst von der churfürstl. löblichen Regierung Anschreiben des Inhalts zukommen, einige Landvölker zu werben und die einhabenden Amtshäuser in bessere Versicherung zu bringen, angesehen verschiedene Armeen dem Weserstrom sollen näheren, und sich also vor allem förmlichen Ueberfall bestmöglichst in Positur zu halten.

Wann wir nun leider von kriegenden Theilen bereits im Lande haben, gestalt denselben über kundlich Vermögen contribuiren und beisteuern müssen, und auch gar das dominium im Lande führen, so dass ohne derselben Wissen und Belieben den geringsten Heller beizusteuern nicht vermögen, in Maassen vor Jahren bei Zeiten des kaiserl. Feldmarschall Grafen v. Götzen die traurigen exempla und Werbungen beider buttlar'schen und landsbergischen Regimenter haben

ausgewiesen⁵⁴⁾, als haben wir unumgängliche Nothdurft zu sein erachtet, unsere hochgeehrte Herren hierunter zu belangen, und ihr Avis, wohin diese obgemelten Werbungen gemeinet seien, und ob in diesem einige Conferenz und Communication mit dem Herzogthum Cleve sei gehalten und wohin das Vorrathen genommen worden, dienstlich zu vernehmen.

Wider Altherkommen und habende privilegia dergleichen ohne Vorwissen und Belieben uns aufbürden zu lassen, würde uns schmerzlich ankommen, sonderlich, da aus einer Neutralität in offene Hostilität und Feindschaft sollten gebracht und aus einigen unseren Garnisonen gleichsam exponiret und prostituiret werden. Unsere hochgeehrte Herren und Mitglieder werden geliebet uns in diesem, was vorgelaufen und worauf Alles beruhet, hochgünstig zu communiciren, die wir bis dahin zu keinen Werbungen oder wöchentliche Assistenz zu thun uns werden resolviren“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees. W.

Ist verlesen das kurfürstl. Befehlsschreiben an die Stadt Xanten vom 24. Mai. 26. März, auch an Sonsbeck, darin befohlen wird, die neugeworbenen Völker bei den Bürgern zu logieren und mit Servicegeld zu versehen, wie auch ein Schreiben des Commandanten von Calcar, Obersten Rabenhaupt, an die von Sansbeck, darinnen bei Leibesstrafe verboten wird, die brandenburgischen Völker nicht wiederum einzunehmen.

Ante meridiem ist der Herr Morrieu zu Calbeck von der Westseite Rheins 25. Mai. einkommen, welcher berichtet, dass der Herr Landdrost Boetzelaer, Frhr. v. Loe zu Wissen⁵⁵⁾ und andere Adelige beisammen gewesen und bei sich resolvirt haben sollten, weil kein ander Mittel vorhanden, die Westseite des Rheins von der unerträglichen Last der kaiserlichen und hessischen Contribution zu befreien, als dass die Stadt Calcar evacuiret werden möchte; dass dahero auf Mittel zu denken sei, wie solche Evacuation der Stadt Calcar durch Intervention der Herren Staaten General zu Wege gebracht werden möchte, und dass, dieselbe zu erlangen, die Werbung des Kriegsvolkes hier im Lande zu befördern wäre, die Stadt Calcar damit zu besetzen, mit dem Erbieten, dass die Westseite des Rheins zu deren Unterhalt halb so viel alle Jahre contribuiren wollte, als jetzund an die hessischen contribuirt werden müsse; darneben dann gemelt. Morrieu ferner berichtet, dass der Landdrost nebst den anderen Edelleuten, nicht gegenstehend, dieselbe nun zum dritten Mal ex loco hierhin zu erscheinen requirirt, sich nicht ein-

⁵⁴⁾ Vgl. oben Einleit. p. 97.

⁵⁵⁾ Degenhard Bertram Freiherr v. Loe zu Wissen, ein katholischer Ritterbürtiger, protestirte unter dem 4. September 1644 gegen seine Betheiligung an einem solchen Beschlusse.

stellen wollen, sondern der Landdrost nach S'Gravenhagen sich zu begeben Vorhabens wäre. Nachdem solch conclusum obengenannter Ritterschaft zur Westseite des Rheins den Städten Calcar und Xanten vorkommen, haben sich dieselben also bald zu den deputatis der Stadt Cleve verfügt und denselbigen angemeldet, dass resolvirt wären, über den Punkt der Werbung nichts zu beschliessen, sondern Vorhabens, ohne einigen Schluss darüber zu machen, nach Haus zu verreisen, und solche vorhabende Evacuation bestes Fleisses befördern zu helfen, mit Begehren, die deputati der Stadt Cleve ihnen in solchem Punkt Beifall leisten wollten, welches dann auch zu thun, dieselben angelobet, gleich solches der Bürgermeister Greff von Cleve dem Herrn zu Bellinckhoven und dem Syndico Dr. ther Schmitten angemeldet. Nach solcher von dem Bürgermeister Greff angehörter Erklärung sind die sämmtlichen der Städte deputati auf dem Rathhaus zu erscheinen requirirt, welche dann auch nach Mittag sich eingestellt, wie dann auch die Herrn Ritterbürtigen gleichfalls sich dahin verfügt, in Meinung über dem, was in puncto der Werbung zu thun oder zu lassen, einen Schluss zu machen, und obwohl die Städte Cleve, Calcar und Xanten resolvirt, dass sie, ohne Schluss darüber zu machen, Vorhabens wären zu verreisen, gestalt mit der westseitigen Ritterschaft darüber zu deliberiren, so sind sie dennoch so lange aufgehalten, bis Ritterschaft und Städte zusammengetreten, und was proponirt werden möchte, zuvörderst angehört. — Es sind aber oben gemelte deputati der drei Städte zur Westseite des Rheins, ohne über Abstellung der Werbung einen Schluss zu nehmen, selbigen Tags verreiset.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees

26. Mai 1644. W.

[Klagen über die ohne Wissen der Stände vorgenommenen Werbungen in Cleve und Mark, wodurch die besetzten Orte und die Neutralität des Landes gefährdet werden. Besser die Befestigungen Calcars zu schleifen. Bitte um Abstellung der Werbungen.]

26. Mai. „E. Ch. D. werden sich gnädigst erinnern, was eine Zeit her im Stück der Landesbeschwerden, und deren sowohl von Ritterschaft als Städten gebetener Erledigung vorgelaufen. Obwohl der unterthänigsten, zuverlässigen Hoffnung gelebet, es würde darüber E. Ch. D. gnädigste landsfürstliche Erörterung nach Ausweisung unserer wohlherbrachten Privilegien, Freiheiten, Rechten, Herkommen, Pacten und ertheilten Reversalen vorlängst erfolgt sein, selbige aber gebetener Maassen bis anhero zurückgeblieben ist, so haben uns unterthänigst veranlasst geachtet, bei dieser Versammlung die Landesbeschwerden zu reassumiren, und vorerst über beigelegte, vornehmste gemeine Landesgravamina⁵⁶⁾, mit Vorbehalt der Uebrigen, uns zu vergleichen und zu

⁵⁶⁾ Ein Theil der bereits 1641 und 1642 vorgebrachten Gravamen, besonders

vereinbaren, mit angehefter unterthänigster gehorsamster Erklärung, wie zu E. Ch. D. und des Landes Besten darunter subnectiret ist. Anstatt aber unterthänigst gehoffet hätten, dass die gebetene Remedierung gemeldeter gemeiner Beschwerden, in Churf. Gnaden, wirklichen effectuiret sein würden, so hat sich zugetragen, und ist uns bei gegenwärtiger Congregation kläglichen vorgekommen, wie dass im Namen und von wegen E. Ch. D. nicht allein hier im Fürstenthume Cleve, sondern auch in der Grafschaft Mark zum grossen Beschwer der armen ohnedem hochbedrängten Unterthanen eine Zeit her Kriegsvolk geworben sei, und von den märkischen Ständen dazu monatliche Assistenzgelder und von etlichen Ständen im Fürstenthum Cleve die Biletirung und Beischaffung der Servitien für die Soldaten, vermöge ausgelassener Befehle gesonnen worden, worüber die märkischen Stände aus Mittel der Ritterschaft sich zum höchsten graviret, auch die Städte Xanten und Sonsbeck auf's Aeusserste geklagt, dass durch angeregte Werbung bei den Hessischen in höchster landkundiger Ungelegenheit, Fangens und Spannens, auch Ausplünderung und Beschwer der verdoppelten monatlichen Kriegscontribution, beneben den aufgegangenen Kosten, unschuldiger Maassen gestürzt worden, daneben wir als Landstände nicht unzeitig befahren müssen, dass die allerseits erlangte Neutralität, welche gleichwohl bereits bei E. Ch. D. Vorherren für ein beständiges Mittel zur Conservation und Wohlfahrt dieses Landes und Unterthanen geachtet worden, gleichsam periclitiret und labefactiret werden möchte, da gleichwohl E. Ch. D. Herr Altvater und Herr Vater höchstsel. Andenkens dieses Land und die Unterthanen in der wohlhergebrachten Neutralität gefunden und dabei zu lassen und zu schützen mehrmals gnädigst versprochen haben, auch E. Ch. D. selbst sich dahin reiterative in Gnaden erkläret, dass gemeldetes Fürstenthum nicht allein bei der Neutralität zu conserviren, sondern auch die Verschonung von Einquartierung und Kriegscontribution der Kaiserlichen und deren Widerwärtigen fürstväterlich zu befördern gnädigst intentioniret und allerdings gemeint seien, welche Conservation und Beförderung unseres unterthänigsten Ermessens nach vermittelst obgedachter Werbung nicht zu Werke gerichtet, sondern vielmehr durch Abstellung der Werbung und Schlichtung oder Niederreissung der Mauern von der Stadt Calcar, oder was einiger Gestalt zu deren Fortification angesehen, bei den

Bestätigung des Privilegs von 1501, die Neutralität des Landes, privilegium indigenatus, auch bezüglich der Amtskammer und die Justizreformen betreffend.

Kaiserlichen und deren Widerwärtigen verhoffter Maassen zu obtiniren sein würden.

Dazu kommt, dass gemelte Werbung uns darum desto beschwer- und schmerzlicher vorgekommen ist, dass dieselbe ohne der Stände Vorbewusst zur Hand genommen und fortgesetzt sei, da gleichwohl bei den Vorherren Herzogen zu Cleve, dem alten Herkommen und Gebrauch vor hundert und mehr Jahren ähnlich und gemäss ist, dass wenn zur Defension dieser Lande einig Volk geworben werden soll, solches mit Vorwissen und Bewilligung der Stände aus Ritterschaft und Städten jedesmal geschehen sei, welches alte unvordenkliche Herkommen Rechtswegen anstatt eines wohlerlangten privilegii strecket, worüber fest und unverbrüchlich zu halten, durch von weil. E. Ch. D. Herren Altvater und Vater höchstsel. Andenkens ertheilte Reversalen und Churf. Versprechnissen den Ständen und Unterthanen gnädigst zugesagt und angelobt worden, und im Fall demzufolge einige Communication der vorgenommenen Werbung halber mit den Ständen geschehen wäre, zuversichtlich solche Vorschläge hätten eingewendet werden können, wodurch obengerügte hochschädliche Ungelegenheiten hätten divertiret und abgewendet werden mögen.

Im Fall aber E. Ch. D. der beharrlichen gnädigsten Meinung verbleiben, wie wir unterthänigst nicht zweifeln können, dass allerseits Neutralität beständiglich conservirt, obengemeldete Verschonung von Einquartierung und Kriegscontribution promoviret, auch über zuträgliche Mittel zu E. Ch. D. und des Landes Bestem mit den Landständen gütlich tractiret und geschlossen werden sollen, so können wir nicht bedenken noch befinden, wozu obengedachte, den kriegenden Theilen verdächtige und ombragicuse, auch beharrlich den Unterthanen zu mehrerem Beschwer angesehene Werbung dem Lande nöthig und dienlich sein könnte, — hierum so ist und ergeth an E. Ch. D. unsere unterthänigste Bitte, Deroselben aus obangezogenen erheblichen Considerationen und Ursachen gnädigst gefallen lassen möge, mehr obengemeldete E. Ch. D. und dem Lande und Unterthanen unseres unterthänigsten Ermessens schädliche und gefährliche Werbung gnädigst abstellen zu lassen“.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Rees
26. Mai 1644. W.

[Bitte, Nichts, wodurch Cleve-Mark oder ihre Privilegien berührt, mit dem Kurfürsten ohne sie zu verhandeln.]

„Wy zyn by dese onse vergadering van ridderschap en steden 26. Mai. deses hartochdoms Cleve bericht worden, dat by U. H. M. over eenige puncten concernerende dese landen ende onderdanen soude getraceert werden⁵⁷⁾. Alhoewell wy niet en twyffelen ofte S. Ch. D. van Brandenborch onse gnadichste heer de welvaert en conservatie van dese Clevische ende Marckische landen en onderdanen sich ten hochsten sall gerecommandeert en ahngelegen syn laten, so hebben wy nochtans uit schuldige plicht, daermede wy als landstende ahn hochstgemelte S. Ch. D. en deser landen welvaerth verbonden syn, niet stille staen connen, U. H. M. hiermede dinstlick en nabuirlick te versoucken dat indien boven vermoeden aldaer eenige saecken getraceert werden mochten, daerby onse geaffligerde vaderlant geinteresseert is ofte waer door de vryheit en privilegien des landes en der landstenden directelycken of indirectelycken souden eomen te pericliteeren, darinne tot onsen naedeel niet en mochte geresolveert nochte geconcludeert worden, maer dat wy daerover albevohren behoorlick mochten worden gehooort“.

Die märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Unna
24. Juni 1644. B.

Klagen über die „plötzlichen ganz unvermutheten“ Werbungen in Cleve 24. Juni. und Mark, welche die schon so schwer durch die Einlagerungen und Contributionen der kaiserlichen Truppen belastete Grafschaft Mark vollends verderben würden. Das Land sei nicht im Stande, neben diesen Leistungen noch die von der Regierung für die kurf. Truppen ausgeschriebenen Amtslieferungen aufzubringen. Ueberdies gefährdeten die ohne Vorwissen der Stände vorgenommenen Werbungen nicht nur die Privilegien derselben, sondern auch „die zur Aufhebung dieser Lande hiebevot so mühsam erworbene Neutralität“, indem sie den kaiserlichen wie den hessischen Truppen Veranlassung zur Erhöhung ihrer Contributionen und Ausdehnung ihrer Occupation des Landes geben würden. Es könne dazu kommen, dass diese

⁵⁷⁾ Die kurfürstlichen Abgesandten im Haag, Norprath, Diest u. Motzfeld, sollten im Haag über die Räumung einiger clevischen Plätze und Beförderung einer Einführung der gemeinen Mittel in den clevischen Städten seitens der Generalstaaten verhandeln. Vgl. oben Einleitung p. 105 und Urk. u. Actenst. IV p. 51 u. 53.

die kurf. Truppen aus ihren Quartieren mit Gewalt vertrieben, was um so mehr zu erwarten sei, als gerade jetzt die kais. Gesandten in Cöln mit den niederrheinisch-westfälischen Kreisständen über eine allgemeine „Kreisdefension“ beriethen, daher andere Werbungen schwerlich dulden würden, „es sei denn, dass man an ein oder andere Partei sich schlagen oder ohne Hostilität der Defension sich gebrauchen wolle, da dann in beiden Fällen Schaden und Gefahr auf Land und Leute kommen, entweder dieselben in einen neuen Krieg impliciret und dem siegenden Theil zum Theil, oder dafern man den kriegführenden Theilen nicht bestand, beiden zum Raub und Beute werden möchte“, wie denn die 1634 mit einem Kostenaufwand von mehr als 100,000 Thlr. versuchte Anwerbung des buttlar'schen und landsbergischen Regiments den letzteren Zustand bereits herbeigeführt habe. Gerade bei der Aussicht auf allgemeine Friedensverhandlungen sei, besonders in Westfalen, Alles zu vermeiden, was den Krieg von Neuem entzünden könne. Sie bitten schliesslich um sofortige Einstellung der Werbungen⁵⁸⁾.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cöln a. d. Spree
19/29. Juni 1644. W.

(Präsentirt Wesel 31. Juli 1644.)

[Zur Werbung einiger hundert Mann behufs Besetzung der kurf. Schlösser war weder der Stände Zustimmung noch Hilfe nöthig. Wenn spanische und staatliche Besatzung die Neutralität nicht verletzt, gefährdet sie die landesherrliche gewiss nicht, befördert sie aber; bei demnächstigem Eintreffen daselbst auch zur eigenen Sicherheit nöthig.]

29. Juni. „Wir haben mit sonderbarer Befremdung vernehmen müssen, dass ihr die Werbung so weniger Völker aus der vermeinten Ursache, weil es nicht mit eurem Vorwissen geschehen, und die Neutralität dadurch leichtlich offendirt werden könnte, so hoch anziehen, und gar ein gravamen darauf machen wollt. — Erstlich ist es zu keinem anderen Ende geschehen, als diejenigen wenigen Compagnien, welche sonst zum Besatz Unserer churfürstlichen Häuser und des Landes Defension unterhalten werden sollen, zu ergänzen; da Wir dann für unnöthig erachtet, halten es auch dem alten Herkommen zuwider, wegen wenig hundert Mann die Landstände zu beschreiben und unnöthige Unkosten zu verursachen, angesehen die Stände auch zu solcher Werbung, über dem gewöhnlichen Unterhalt nicht Mehreres herschiessen dürften. So wird auch die angegebene Neutralität durch diese Werbung gar nicht gekränkt, denn selbige vielmehr zu deren Stärkung gereichte; denn so die Spanische und Staatliche die in Händen habenden Plätze ohne

⁵⁸⁾ Der Kurfürst gab ihnen in einem Schreiben vom 6/16. Juli fast wörtlich dieselbe Antwort, wie sie die Clevischen unter dem 19/29. Juni erhalten hatten.

Verletzung der Neutralität besetzen dürfen, warum sollten Wir als Landesfürst dergleichen zu thun nicht befugt sein, da Wir verhoffen, die Neutralität hierdurch desto eher zu manutenairen, und Unsere einhabende Oerter von fremder, als welcher allein die Neutralität brechen könnender, Einquartierung zu befreien, und haben sich des Herrn Pfalzgrafen Lbd. dieses argumenti gegen die Kaiserlichen vielfmals bedient. Ueberdas, weil Wir entschlossen sind, Unser Herzogthum Cleve und angehörige Lande mittels göttlicher Verleihung selbst zu besuchen, und denen vielfältigen gravaminibus ihre abhülffliche Maass soviel möglich zu geben, so werdet ihr Uns nicht verdenken noch übel deuten können, dass Wir zu Unserer Versicherung einige Völker auf den Beinen halten lassen, sintemal solches nicht allein bei allen Fürsten, sondern auch Grafen und Standespersonen gebräuchlich ist. Diesem nach werdet ihr euch Unserer gnädigsten Disposition diesfalls gehorsamst accommodiren und mehrberührter Werbung halber keine fernere Beschwerde zu führen Ursach haben“.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

„Erschienen ex nobilibus: Bernsau, Hoven, Wittenhorst-Sonsfeld, 29. Juli.
Hüchtenbruch, Tengnagel, Wilich zu Wilich, Brempt, Barich,
Loe zu Wissen, Wilich-Lottum und Quad-Kreutzberg, Märkische:
der Drost von Hamm Joh. v. d. Mark und Eberhard v. d. Reck zu Berge,
Deputirte der Städte Duisburg, Wesel, Rees, Calcar, Xanten,
Cleve, Hamm und Camen.

Märkische Deputirte: Anstatt verhoffter Abstellung der Werbung 30. Juli.
wäre den Beamten Befehl zukommen, dass sie die geforderten Assistenz-
gelder executive betreiben sollen. — Darauf dann discursweise ad delibe-
randum vorgestellt, ob es dienlich, ein ausführlich Schreiben an I. Ch. D.
abgehen zu lassen, die Abschaffung dieser Werbung zu suchen, oder ob
solches durch eine Schickung geschehen sollte, oder ob diese Sach recte
I. Kais. Maj. klagend vorzustellen, und dann zuletzt, ob nicht auch die
Herren Staaten General dahin zu disponiren, damit durch dero Interposition
solche Werbung abgestellt werden möge.

Ist ein Schreiben an die clevischen Stände vom kais. General v. Geleen 31. Juli.
einkommen, dahin gerichtet, dass I. Exc. berichtet, dass hier im Lande
ein ansehnliches Kriegsvolk geworben, Stände wollten sich erklären, was
die Ursach solcher Werbung, und zu welches Dienst dieselben angesehen.
Ist gutgefunden, Herrn Drost Hoven, Rentmeister Werrich, Johann
v. d. Mark, Drost von Hamm, märkischen Syndicus Dr. Kumpsthoft
und Secretär der Stadt Hamm zu dem Herrn Commissario v. Norprath
nach Duisburg zu deputiren, gestalt die Ursach solcher Werbung, die ohne

- der Stände Vorwissen und Consent wider deren Privilegien geschehen, und
4. Aug. wie das Schreiben zu beantworten, zu vernehmen. — Haben Deputirte, so nach dem Herrn v. Norprath abgefertigt, ihre Relation gethan, dahin in effectu gerichtet, dass derselbe sich dahin erklärt, dass er fast ein gleichlautendes Schreiben vom Herrn Grafen Geleen erhalten, welches er dahin beantwortet, dass I. Ch. D. zu Dero eigenem Dienst solche Werbung einiger weniger Compagnien zu Fuss angestellt, seine eigenen von anderen Potentaten occupirten Städte, so viel deren aus ihren Händen zu bekommen, damit zu besetzen; auch sollen die geworbenen Soldaten nicht zur Last der Stände, sondern aus I. Ch. D. Domainen bezahlt werden. — Eodem die concludirt, ein ausführlich Schreiben an I. Ch. D. unter der Ritterschaft beider Landen Pittschaften und der Städte Wesel und Hamm Insiegel abgehen zu lassen, und abermal um Abstellung der Werbung unterthänigst zu bitten.
6. Aug. Ist über die aufgekündete Deputation deliberirt und von der Ritterschaft es dafür gehalten worden, dass es billig bei der Anno 1640 einmal wohlbedächtlich geschehenen Aufkündigung zu lassen sei. Allein stünde zuvörderst, ehe solch Gutachten festgestellt würde, zu berathen, dafern die Herren Staaten, Kraft mit I. Ch. D. Regierung Anno 1636 aufgerichteten Vergleichs, nicht zugeben wollten, dass die Licenten abgestellt werden sollten, und daher Ursach nehmen wollten, dieselbe wiederum zu ihrem Behuf an sich zu ziehen, wie man sich alsdann zu verhalten hätte. Welches dabei ist gut gefunden worden, der Herren Staaten Intention durch die dritte Hand untersuchen zu lassen, und solches aufs gefüglichsste immer möglich.
- Ist auch concludirt, den Herrn Drost Hoven und Herrn zu Sonsfeld, wie insgleichen Rentmeister Werrich und Dr. v. d. Beck aus Emmerich, Namens der Herren Stände nach Duisburg zum Herrn v. Norprath abzufertigen und denselben zu ersuchen, dass dieser der Herren Stände an I. Ch. D. abgegangene Schreiben secundiren wolle, nebst Gelöbniss, selbiges hiernächst dankbarlich zu recompensiren, daneben auch dem Herrn v. Norprath ein Zulast Weins Namens der Herren Stände zu verehren.“

Der cleve-märkische geh. Regierungsrath Joh. Motzfeld an
Joh. v. Norprath. Dat. Wesel 4. Aug. 1644. B.

4. Aug. Die Ritterbürtigen aus dem ostrheinischen Cleve klagen zwar sehr über die ohne Communication mit den Ständen vorgenommenen Werbungen, sind aber geneigt, zur Abtragung der staatlichen Schuld eine Steuer zu bewilligen, wenn der Kurfürst die Stände desswegen verschreiben und die Generalstaaten zur Vermittlung zwischen beiden einen Deputirten aus ihrer Mitte auf den Landtag senden wollten; bewilligten dann, wie sicher zu erwarten sei, die Stände eine Steuer, so würden die Generalstaaten keine grössere Abzahlung der Schuld prätdiren, als aus dieser Steuer zunächst zu ermöglichen wäre. Motzfeld meint, dass es freilich dem Kurfürsten nicht reputirlich sein würde, „wenn durch Fremde die Stände behandeln lassen müsste“, aber ohne jede Aussicht auf baldige Ratenzahlung würde Diest mit seiner im Haag gestellten Forderung einer vorhergehenden Liquidation

über die hoefyser'sche Schuld nicht durchdringen⁵⁹⁾. Es ist überdies dringend nöthig, das Misstrauen der Stände wie der Generalstaaten möglichst zu beseitigen. „Mir wird unter der Hand gesagt, dass die Magistrate wie die gemeinen Bürger der clevischen Städte ostseits Rhein diese Werbung darum so sehr apprehendiren sollen, dass verlauten soll, dieselbe wäre mit dazu angesehen, diese Bürgerschaft auswendig anzugreifen, und dazu zu bringen, wozu bishero sich nicht hätten verstehen wollen“⁶⁰⁾.

Norprath antwortet aus Duisburg unter dem 6. August: „Dass der Kurfürst zu der Herren Staaten Unterhandlung sich nicht werde verstehen wollen. Ich hätte sonsten lieber gesehen, dass die Stände zu ihrem selbst-eigenen Nutzen I. Ch. D. aus freien Stücken an die Hand gegangen wären und den Dank dadurch gewonnen hätten, welches doch endlich wird geschehen müssen, und denselben darnach vielleicht nicht damit gewinnen werden“.

Aus dem Protokoll der zu Duisburg von den cleve-märkischen Ständedeputirten mit Norprath gehaltenen Conferenz. W.

„Deputirte dem Herrn v. Norprath vorgetragen: Es haben die 9. Aug. Stände auch Ritterschaft und Städten des Fürstenthums Cleve und Grafschaft Mark uns aufgegeben, E. Herrl. ihren freundlichen Gruss und bereitwilligen Dienst zu offeriren, und demnächst unangefügt nicht lassen können, was gestalt sie Vorhabens wären, I. Ch. D. unseren gnädigsten Herrn den hochbetrübteten Zustand, darin ihr liebes Vaterland sonderlich durch diese weit aussehenden Kriegswerbungen gerathen muss, und was ihnen weiters racione infractionis privilegiorum hochbedrängen thäte, unterthänigst vorbringen und remonstriren zu lassen. Wann aber sie hierbei vornehmlich erwogen, wie viel den bedrängten Lande fördern könnte, daferne E. Herrl. sich grossgünstig gefallen liesse, der Stände unterthänigst und billigmässiges Suchen bei I. Ch. D. mit einer favorablen Recommandation treulichst zu secundiren, so haben sie uns aufgegeben, E. Herrl. solches ihr unterthänigstes Suchen in scriptis zu communiciren, mit höchster Bitte, Sie grossgünstig geruhen möchten, solches mitleidentlich zu erwägen, und dann folgens die ersuchte wohlmeinende Assistenz den Ständen in diesem ihrem hochbeschwerlichen Anliegen nicht zu verweigeren. Wie nun E. Herrl. dem ganzen Lande hierdurch einen treuen Vorstand und hochangenehmen Dienst leisten würden, also erboten

⁵⁹⁾ Diest war in der hoefyser'schen Schuldangelegenheit über ein Jahr fast ununterbrochen im Haag thätig. (Vgl. oben Note zu p. 192.) Im September 1645 ging er nach Königsberg und berichtete dort dem Kurfürsten, dass die Generalstaaten mit einer Liquidation über die gegenseitigen Schuldforderungen einverstanden und vor deren Beendigung keinerlei Zwangsmaassregeln seitens derselben zu befürchten wären.

⁶⁰⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 53.

sich die Stände hinwiederum, solches mit allerlei Dank äussersten Vermögens nach gegen E. Herrl. zu erkennen. — Norprath: thäte sich wegen der von den Herrn Ständen ihm gethanen Erbietem zum höchsten bedanken, acceptirte das Schreiben, wollte es lesen und innerhalb einer Stunde darauf antworten, und begehrte, dass man alsdann wiederum zu ihm kommen sollte, welches geschehen. — Gab zur Antwort: dass er ungeru daraus vernommen, dass kein Trost oder nichts Süßes darin zu finden wäre, sondern anstatt dass er verhofft hätte, die Stände würden I. Ch. D. etwas Zuverlässiges daneben offerirt haben, finde er darin eine harte Protestation, welche I. Ch. D. zum höchsten offendiren würde, daher er auch uns, wie gerne er auch wollte, nicht füglich wüsste zu secundiren, wüsste auch wohl, dass I. Ch. D. kein Schreiben der Stände mehr acceptiren wollte, als solches, das von dem Ritterstand von allen eigenhändig unterschrieben und von den Städten sämmtlich untersiegelt wäre, denn er wüsste, dass sie alle nicht einerlei Meinung wären. — Deputirte replicirt, dass bräuchlich wäre in jedwedem corpore per majora zu concludiren, welches bei demselben einen Schluss machen müsste. — Norprath: die Werbung betreffend, würde dieselbe von I. Ch. D. nicht abbestellt werden, dann, wenn er zufolge seiner Commission mit der Werbung verfahren wäre, so würden der Völker wohl schon dreimal mehr sein. Was die Insolentien betreffen thäte, so zu Bochum, im Lande von der Mark, durch die Kaiserlichen, auch an der Westseiten Rheins, Fürstenthum Cleve, bei Execution I. Ch. D. Soldaten, sollte vorgelaufen sein, und die Stände desfalls unterthänigst klagten, stünde solche, der Stände Klage, auf einem zu milden Bericht. Er würde I. Ch. D. desfalls viel anders müssen berichten, wie er dann wegen der bochumschen Sache des Herrn Grafen von Geleen sein Schreiben hätte, darin selbiger Graf sich excusirte, und seine Soldaten anderen zum Exempel zu strafen sich erboten, die Execution, so an der Westseite Rheins durch I. Ch. D. Soldaten solle verübet sein, so wären deren nur drei gewesen und hätten der Stände eigene hinterständige Gelder auf ihr eigen Anhalten eingetrieben. Sollte nun dabei auch exorbitirt sein, solches wäre ihm nicht vorkommen, hätte es sonsten gerne remediret. Verwunderte sich aber, dass die märkischen Stände solches mit den clevischen klagten, da doch dieselben ihm festlich angelobet, sich mit den clevischen ihren Sachen nicht zu mischen. — Deputirte geantwortet, dass alles mit Beistimmung und auf sonderlich Anhalten der märkischen geschehen wäre, wie solches ihre Unterschrift seiner Zeit wohl ausweisen würde.

Als aber weiters discursive von ihm vorgeben, die Stände gäben I. Ch. D. doch Nichts und wollten auch Nichts zur Sache thun, ist darauf geantwortet, die Stände hätten fast jederzeit, wenn sie von I. Ch. D. gnädigst belanget worden, nach ihrem äussersten Vermögen, Steuern zu I. Ch. D. Nutzen unterthänigst gewilligt, dagegen I. Ch. D. ihnen ihre gravamina abzuthun durch Rescripten und churfürstliche Reversalen gnädigst versprochen, sie würden aber, anstatt der Abthnung, mehr und mehr graviret. — Norprath respondebat: I. Ch. D. hätten auch viele gravamina gegen die Ständen zu allegiren, welche zuvörderst auch müssten abge-

macht werden, addendo dass seit dem Jahr 31 die Stände I. Ch. D. keinen Heller gegeben, sondern würden die Rechnungen ausweisen, dass I. Ch. D. den Ständen etzliche viele tausend Reichsthaler vorschossen. — Deputirte: dass solches nimmermehr den Ständen auf Landtagen wäre vorgebracht, weiseten es auch die Landtagsabschiede, sammt darauf ertheilten Reversalen, im geringsten nicht aus; dass aber die Stände willig wären, I. Ch. D. nach äusserstem Vermögen unter die Arme zu greifen, wäre an der eventualen unterthänigsten Oblation, so I. Ch. D. in Preussen von der Stände Committirten offerirt worden, genugsam zu ersehen. Zu mehr, dass nach beschehenem Vergleich zu Emrich die contradicirenden Stände I. Ch. D. versprochen, wo nicht bessere, doch ebenso gute Mittel, als in Preussen wären offeriret, einzuwilligen. — Norprath: Warum dann solches nicht ins Werk gerichtet würde; es wären nur Worte. — Deputirte: Stände wären auch nach gehaltenem Vergleich deshalb im geringsten nicht ersucht. — Norprath: So wollte er sie dann noch ersuchen lassen und sehen, was sie thun würden, fürchte aber, dass es fast zu spät und inmittels die Reuter aus der Mark wohl ankommen sollten“.

Norprath an den Kurfürsten. Dat. Cleve 22. Sept. 1644. B.

Nachdem die Deputirten der märkischen Stände über ihre zu Duisburg 22. Sept. gepflogenen Verhandlungen mit ihm, und seine Zusage, die märkischen Städte zunächst nicht mit kurf. Truppen besetzen zu wollen, auf dem Landtage zu Unna Bericht erstattet haben, ist auf demselben dem Kurfürsten eine Steuer von 20,000 Thlr. bewilligt, und Norprath's Vorschlag, zur Erörterung der märkischen Gravamen Deputirte zu ernennen, angenommen worden. Die von ihm nicht zu erledigenden Beschwerden sollen sofort dem Kurfürsten zur Entscheidung vorgelegt werden. Ueber den Termin der Steuerzahlung ist noch kein Beschluss auf dem Landtage erzielt worden, doch ist zu hoffen, dass die Summe bis Mitte nächsten Jahres zusammen gebracht wird.

Die märkischen Stände an die clevischen Stände. Dat. Unna 30. Aug. 1644. W.

[Könnten das zu Wesel verabredete Schreiben an den Kurfürsten nicht unterschreiben, da Mehreres seitdem darin verändert.]

„Sollen den Herren ohnangefügt nicht lassen, was Maassen uns das- 30. Aug. jenige, so ohnlängst in Wesel und Duisburg der neuen Werbung halber vorgelaufen und verabschiedet worden, durch unsere damalige Abgeordnete, mit unseren Pittschaften und Insiegeln zu bekräftigen, vorgebracht worden. Wann aber bei Verlesung überschickten Schreibens und was dazumal in Wesel ist conceipiret, die Herren Abgeordneten und wir einen Unterschied ersehen, gestalt nicht allein ein viel Mehreres demselben addiret ist worden, sondern dass auch ein und anderes herbes Wort, so dazumal durchstrichen, hinwieder eingeföhret worden,

sonderlich circa finem litterarum eine fast starke und bedreuliche Clausul, welche wir unserseits nicht inserirt sehen wollten, als haben vor diesmal das uns zugestellte aufgesetzter Maassen nicht subsigniren können“.

Motive der clevischen Ritterschaft zu einer Deputation an
den Kurfürsten. Dat. Rees 19. Oct. 1644. W.

19. Oct. 1) Seit der Abfassung des bis jetzt noch nicht abgesandten Schreibens der cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten haben sich die Verhältnisse völlig verändert. Die märkischen Stände haben die Unterzeichnung des Schreibens verweigert und dem Kurfürsten eine Steuer zur Beförderung der Werbung bewilligt. Norprath hat die clevischen Stände zur Forterhebung der 1634 zur Schuldentilgung bestimmten Licenten durch die dazu verordnete Deputation auffordern lassen, widrigenfalls er selbst seiner Instruction gemäss dieselben durch kurfürstl. Beamte erheben lassen werde. Huissen und Sevenar sind seitdem gleichfalls von kurfürstl. Truppen besetzt und Xanten in Folge der Werbungen geplündert worden. 2) Norprath hat keine Vollmacht, die Gravamen der Stände zu erledigen und wird solche auch nicht erhalten. 3) Im Fall, wie zu erwarten, Norprath nicht nur die Schuldentilgungsmittel wirklich erheben lassen, sondern auch mit der Werbung und Einquartierung der Truppen sogar im ostrheinischen Cleve fortfahren wird, „stehen den Ständen zunächst keine andern remedia zur Hand, als die gütliche Accommodation mit I. Ch. D. und Handlung über die Werbung und andere gravamina und dagegen vorgeschlagene Offerte einer Steuer zur Abwendung äusserster Confusion“. Denn Klagen beim Kaiser und Processerhebung bei dem Reichskammergericht werden, obgleich in dem Schreiben an den Kurfürsten angedroht, „bei gegenwärtigem Zustande des Reichs und Coniuncturen dieses Landes sowohl bei der Ritterschaft als den Städten aus verschiedenen Considerationen nicht dienlich noch zuträglich ermessen“, erfordern auch längere Zeit, während der mit der Werbung der Truppen zum Verderben des Landes fortgefahren werden würde, „und die Generalstaaten zur Erledigung der Gravamen anderer Gestalt nicht cooperiren helfen wollen, dann in solchem Fall, wenn die Landstände zugleich eine erkleckliche Steuer I. Ch. D. einwilligen“, und „da alsdann, dem vorgangen, I. Ch. D. darunter nicht möchten difficultiren, so wollen die Herren Staaten sich interponiren und die Erledigung der gravamina befördern helfen“. 4) Durch eine Deputation an den Kurfürsten lässt sich sicher noch die Besetzung des ostrheinschen Cleve mit brandenburgischen Truppen abwenden, und werden hoffentlich die längst geklagten Gravamen der Stände erörtert und beseitigt, „vornehmlich aber die fremden ausländischen Bedienten (durch welcher consilia viele Unruhe Ungelegenheit und Weiterung eine Zeit hero im Lande angestiftet und ferner causiret werden dürfte) entsetzet und andere qualifcirte eingeborene beerbte und begüterte vermöge der Privilegien angeordnet und mit den officiis und beneficiis zu ihrem und ihrer Posterität soulagement providiret

werden“, welches Alles nur durch mündliche Vorstellungen vorzubringen und zu erreichen ist. 5) Lässt sich hoffen, dass der Kurfürst den Vorschlag der Ritterschaft, ihm gegen Erledigung der Gravamen, anstatt der 1634 vereinbarten Schuldentilgungsmittel, neben den Wasser- und Wegelicenten eine sofortige vier bis fünfjährige Steuer aus dem ostrheinischen Cleve zur Abzahlung der alten Kammerschulden anzubieten, gerade jetzt gern annehmen wird.

Aus dem Protokoll der zu Bellinghoven von den clevischen Ständedeputirten mit Norprath gehaltenen Conferenz.

„Der Herren Stände Deputirte (Bernsau, Wittenhorst, Isinek, 15. Oct. Werrich), dem Herrn von Norprath auf dem Hause Bellinghoven nächst Oblation der Stände Dienste vorgetragen, wie dass die Stände aus Ritterschaft und Städten, jetzt in Rees versammelt, schmerzlich vernommen hätten, den kläglichen Zustand der armen Bürger und Einwohner der Stadt Xanten, die durch den hessischen feindlichen Einfall geplündert und gegen den kalten Winter des Ihrigen jämmerlich beraubt worden⁶¹⁾, dergleichen Unfall und Ungelegenheit, besorglich bei Continuation der Werbung an der einen oder anderen Seite Rheins sich weiter zutragen könnte, hätten darum die Stände, jetzt in Rees versammelt, den deputatis aufgegeben, von Herrn v. Norprath, als I. Ch. D. abgeordneten commissario dienstlich zu vernehmen, ob von I. Ch. D. Commission hätten, nicht allein die Werbung hier zu Lande abzustellen, sondern auch die übrigen der Landstände gravamina und Beshwernisse zu erledigen, und ob nicht desfalls der ein oder andere Schein müsste mitgetheilt werden, gestalt den Principalen davon zu referiren, und demnächst fernere Handlung mit dem Herrn von Norprath zu berahmen und einzugehen. — Norprath geantwortet, thäte sich der Diensterbietung bedanken, die Werbung abzustellen, hätte keine Commission, sondern vielmehr dieselbe fortzustellen. Der Einfall zu Xanten würde gewisslich I. Ch. D. nicht weniger schmerzlich als den Ständen vorkommen, I. Ch. D. geschähe dadurch Gewalt und Unrecht, I. Ch. D. wäre ja Herr vom Lande und stünde derselben frei, in seinem Lande und Städten Volk zu legen, und sollten billig alle Stände und treue Patrioten dazu cooperiren helfen, dass I. Ch. D. keineswegs darin möchte beeinträchtigt werden. So viel die gravamina der Stände betreffen möchte, da wäre mit den märkischen Ständen unter Rati- fication I. Ch. D. verabscheidet, dass I. Ch. D. aus der Regierung 2 oder 3 Personen committiren, hingegen auch die Stände 4 oder 5 Personen de- putiren möchten, um über die gravamina sich zu setzen und die noch un- erörterten zu erledigen, sollten aber über Zuversicht gemelte Deputirte in einem oder andern Posten sich nicht vergleichen können, dieselbe solle man I. Ch. D. ad decidendum einschicken, darüber wäre der Herr von Norprath I. Ch. D. Resolution täglich gewärtig. Es hätten aber auch I. Ch. D. Beshwernisse und der Stände Assistenz von Nöthen, dieselben würden gegen

⁶¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 105.

einander abzuthun sein: Dass nämlich I. Ch. D. in Ihren Beschwerden von den Ständen succurriret, und hiergegen der Stände gravamina erledigt würden.

Deputati der Stände replicirt: Die Landstände wünschten von Herren, und wäre jederzeit ihre vornehmste Klage und Bitt gewesen, dass I. Ch. D. und das Land sammt Unterthanen in solchen Stand möchten gesetzt werden, dass I. Ch. D. und Stände sammt armen Unterthanen von allerseits kriegenden Theilen unbeeinträchtigt und unbeleidigt sein möchten, hätten sich erboten, dazu cooperiren zu helfen. Man wäre aber leider von den spanischen und staatischen Guarnisonen enclaviret, auch mit kaiserlichen und hessischen Einquartierungen und Kriegscontributionen dergestalt hoch beschwert, dass, im Fall die Landstände zur Entlastung der alten Kammer-schulden (deretwegen der Herr von Norprath bei den Ständen oder deren Deputirten durch Doctoren Steinbergen Gesinnung thun lassen) Etwas unterthänigst willigen und beibringen sollten, und danebst zur Fortsetzung der Werbung und Unterhalt der Soldatesca beisteuern sollten, wie es dann besorglich darauf ankommen würde, solches wäre gänzlich incompatibel und impossibel, mit Bitte, der Herr von Norprath wolle bei I. Ch. D. die Sachen dahin recommandiren und facilitiren helfen, dass die Werbung gänzlich möchte abgestellt werden. — Was die Erklärung über die gravamina und dagegen gesonnene Mittel concernirte, davon wollen deputati ihren Herren Principalen referiren und begehren, dass Copie möchte communiciret werden, was mit den märkischen Ständen gehandelt worden. — Norprath dupliciret: hätte die Schriften nicht bei sich, wolle, zu Cleve kommand, dieselben communiciren; die Werbung gänzlich abzustellen, würden I. Ch. D. bei jetzigem Zustand nicht vermögen, sondern dafür halten, dass dieselbe dem Lande und Unterthanen, sonderlich an der Westseite Rheins, nützlich wäre, denn es hätten die Herren Staaten sich mehrmals vernehmen lassen, dass sie aus bedenklichen Ursachen nicht könnten befördern helfen, dass die Hessischen Calcar und andere Oerter sollten quittiren, ehe und bevor I. Ch. D. einige Völker selbstem erworben hätten, und die Oerter genugsam besetzen könnte. Die ganze Ostseite Rheins aber wolle er unter I. Ch. D. Rationation von der Werbung, im Fall mit I. Ch. D. wegen der Deputation oder anderes Mittels Vergleich getroffen werden könnte, gänzlich befreien, ausserhalb was auf jener Seite der Embs⁶²⁾ gelegen, und Duisburg könnte nicht verlassen. Wessen sich aber die Hessischen, und in specie der Obrist Rabenhaupt, wegen der Westseite nunmehr vernehmen lassen, hat der Herr von Norprath den deputatis einige Schreiben im Vertrauen lesen lassen, auch ein Extract aus des Abgesandten Wesenbeck's Relation aus Frankfurt communiciret, und wäre jetzt kein ander remedium, die Hessischen aus dem Lande zu bekommen, dann durch Beihülff der Herren Staaten, welche im Vertrag des anni 1636 I. Ch. D. Manutenenz contra quos-cunque versprochen und ohne deren behülflicher Connivenz die Hessen hätten nimmermehr Calcar occupiren, auch noch nicht manuteniren können.

⁶²⁾ Embsher.

I. Ch. D. als ein junger Herr würden Ihre Reputation in Acht nehmen und entweder weiter hinein, oder einmal mit den Hessen durch Unterhandlungen herauskommen, wozu der Herr von Norprath alles Vermögliche getreulich wolle contribuiren, und des Landes Wohlfahrt bestmöglichst befördern helfen. — Deputati der Stände: Wollen dieses Alles referiren“.

Schreiben aus Calcar an die clevischen Stände⁶³⁾.

Dat. Calcar 19. Oct. 1644.

[Drohungen Rabenhaupt's.]

„Wie ich diesen Morgen beim Herrn Obersten Rabenhaupt Au- 19. Oct.
dienz gehabt, hat S. Gestr. seine Meinung wegen dieser Werbung dis-
currendo offenbaret, auch die Schreiben, die gestern an Herrn von
Norprath abgegangen, sehen und lesen lassen, darin er ausdrücklich
vermeldet, Herr von Norprath solle sich alsobald mit allen bei sich
habenden Soldaten, von dem Castel sowohl als aus der Stadt Cleve
fortmachen, und diesen Tag seine Erklärung dartüber zurückschicken,
oder er wolle sie mit Gewalt vertreiben, dann nicht ein einziger Soldat,
weniger das Haupt, an dieser Seite Rheins gelitten werden sollte,
sagte auch mündlich dabei, dafern sich der Herr von Norprath mit
den Soldaten, die nummehr zu einer Compagnie desselben geworden,
nicht bald dazu bequemen würde, dass die Briefe bereits fertig, damit
Völker aus allen Garnisonen zusammen und hierhin berufen werden
sollten, welches uns wieder grossen Schaden zufügen würde, mit wei-
teren Anzeigen, dafern in Erfahrung käme, dass zu solehen Werbun-
gen ein Pfennig von der Ostseite Rheins contribuiret würde, dass er
auch alsobald eine Umlage ins Werk stellen wollte, welches in aller
Eil, mit ein oder anderem, doch nicht, als wann es von mir herkäme,
zu communiciren und frei öffentlich zu referiren, nicht verhalte.

Der Oberster sagte auch, dass es ihm hochnöthig däuchte, wann
die Stände sich beim Herrn Grafen Eberstein excusirten der Wer-
bung halber, dann sonst die doppelten contributiones hiesiger Seite
Rheins schwerlich abzuwenden sein sollten“.

Aus dem Protokoll der zu Cleve von den clevischen Stände-
deputirten mit Norprath gehaltenen Conferenz.

„Zufolge genommenen Schlusses von Ritterschaft und Städten, und nach 28. Oct.
ertheiltem credential Schreiben zu Rees vom 22. Octobris sind deputati

⁶³⁾ Das Schreiben ist nicht unterzeichnet, wahrscheinlich aber von einem der
Bürgermeister von Calcar, wohl Bruin v. Hoen, geschrieben.

(Herr von Bellinkhofen, Herr Drost Hoven, Syndicus Dr. Isinek und Dr. ther Beeck, Schöffe der Stadt Emmerich) auf Cleve gereiset, dem Herrn von Norprath gemeltes credential Schreiben eingeliefert, und um Abstellung der Werbung sammt davon dependirender Evacuation der Städte Sevenar und Huissen, Conservirung der Neutralität und Verschonung der Ostseite mit einiger Steuer zum Unterhalt der Völker angehalten. — Darauf der Herr von Norprath geantwortet, was anlangete die Lichtung der Völker aus Huissen, könne S. Gestr. ohne specialen Befehl I. Ch. D. und Consent des Herrn Prinzen zu Oranien nicht zu Werk stellen, all-dieweil die Besatzung mit I. Ch. D. Ordre geschehen, auch der Herr Prinz von Oranien darin bewilligt, und auf I. Ch. D. Ansuchen die Stadt Huissen mit der staatlichen Compagnie zu Pferde, so vor diesem alda pfegete zu logieren, verschonet hätten. So viel Sevenar angehe, da wäre nur eine Compagnie für eine Zeit lang hingelegt, um sich zu complacitiren, und wolle sich wegen deren Ausräumung bedenken, würde desto weniger difficultirt haben, weilen gedachte Stadt und Schloss absonderlich mit staatlichen Wachten versehen wären. Die Abstellung der Werbung vors dritte bestünde bei I. Ch. D., dabei S. Gestr. gern zu des Landes Besten wolle befördern helfen: Weilen aber die deputati von einiger zu Rees gefasster nützlicher Intention angeregt hätten, und dann dem Herrn von Norprath davon einige Eröffnung gethan würde, gestalt S. Gestr. wissen könnte, was bei I. Ch. D. recommandiren und befördern solle, so wolle solches getreulich verrichten, wozu sich die Herren Landstände zu verlassen hätten.

Deputati replicirt, dass sich darüber bedenken wollten, und in specie wieder darauf angehalten, dass die Stadt Sevenar, weilen dieselbe der Gefahr am allernächsten, möchte erledigt werden, worauf der Herr von Norprath seine vorige Erklärung erwiederte.

26. Oct. Deputati dem Herrn von Norprath vorgestellt, weilen S. Gestr. jüngsthin auf dem Hause Bellinghofen auf der Stände Deputirte sich dahin erklärt, dass von I. Ch. D. keinen Befehl hätten, die Werbung abzustellen, sondern vielmehr dieselbe fortzustellen, vors Andere auch zur Zeit noch keine vollständige Commission erlangt, der Stände gravamina zu erledigen, sondern es mit den märkischen Ständen dahin verglichen wäre, dass man durch niedergesetzte Deputirte allhie im Lande versuchen sollen, in welchen Punkten man sich vergleichen könnte, die übrigen Punkte aber I. Ch. D. ad decidendum überschieket werden sollten, welche Erklärung den Landständen zu Rees nicht angenehm gewesen, noch dem Land und Unterthanen zuträglich zu sein ermessens worden, und darum resolviret, durch eine Schickung bei I. Ch. D. wegen der Werbung und gravaminum und sonstens die Nothdurft unterthänigst bitten zu lassen, nicht zweifelnd, der Stände Resolution und Vorbringen zu I. Ch. D. und des Landes Besten strecken sollen, mit dienstfreundlichen Ersuchen, der Herr von Norprath, als in diesen Landen abgeschickter Commissarius sich wolle gefallen lassen, die Abstellung mehrgedachter Werbung, wie auch der bekannten landeskundigen gravaminum bei I. Ch. D. bester Maassen facilitiren und befördern zu helfen, die Landstände würden nach gespürtem Effect dem Herrn von Norprath sich dankbarlich erweisen. — Der Herr von Norprath geant-

wortet: Im Fall der Stände Resolution ihm vorbracht würde, solle er der Stände Sachen specialiter recommandiren, und würde seines Ermessens eine generale Recommandation geringen, auch wohl keinen Effect haben, wobei nicht könnte unangezogen lassen, dass, ob zwar keine Plenipotenz hätte, alle die gravamina der Stände zu erledigen, so hätte dennoch in instructione, verschiedene Punkte, darüber die Stände vor diesem geklagt, zu derselben Satisfaction abzuthun; da ihm dann der Landstände gefasste Resolution und gravamina specialiter einbracht würden, so wolle diejenige Punkte, welche in commissione hätte, erledigen, bei den übrigen auch seine Meinung entdecken, und dergestalt überschreiben, wie er vermeinte, dass I. Ch. D., ohne Verletzung Dero landsfürstlicher Reputation, darüber sich zu resolviren, und dadurch zuversichtlich zwischen dem Landesherrn und Ständen ein gutes Vertrauen gestiftet werden könnte. — Deputati hätten keine Commission, der Stände gefasste Resolution (darüber annoch einiger Mitglieder Erklärung erwartet würde) oder auch die gravamina dem Herrn von Norprath specialiter zu exhibiren, müssten desfalls ihren Principalen referiren und deren Meinung vernehmen“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

„Ward vom Syndicus Dr. Isinck referiret, dass die Städte zur West- 3. Dec.
seite Rheins, Cleve, Calcar und Xanten, über die von der Ritterschaft in conventu zu Rees gut befundener Schickung zu I. Ch. D. sich erklärt, und solche Schickung neben denen von Emmerich ebenfalls hochnöthig befunden, auch begehrt, dass dieselbe aufs eheste fortgesetzt werden möchte, mit der weiteren Resolution, dass, dafern die angefangenen Kriegswerbungen eingestellt, die gravamina effectiv erlediget und die Westseite von den Kaiserlichen, Hessischen und anderen Einquartierungen liberirt würde, sie I. Ch. D. mit einer erklecklichen Beisteuer unter die Arme greifen wollten. Weilen dann die Stadt Wesel alnoch in solcher Schickung noch nicht consentiret, dass dahero der Stadt deputati ihnen nicht gefallen lassen wollen, sich von ihren Mitgliedern zu separiren, sondern zu der Schickung ihren consensum ebenfalls zu geben, zu mehr auch die Stadt Rees sich erklärt haben sollte, dafern die Stadt Wesel darinnen consentiren würde, dass alsdann ihres theils sich ebenfalls dazu willig erklären würde.

Deputirte von Wesel erklären, dass allsoviel die vorgeschlagene Schick- 11. Dec.
ung nach I. Ch. D. belangen thäte, darinnen auch die Städte Westseiten Rheins consentiret, thäte magistratus wünschen, dass die Herren Ritterbürtigen zuvörderst alsolch Schreiben, welches in conventu allhier zu Wesel aufgesetzt und placitiret, I. Ch. D. per expressen einzuschicken resolviren thäten; dafern aber deputati Solches zu thun nicht vermöchten, und selbiges bei ihren principalibus zu obtiniren ihnen nicht getrauten, dass in solehem Fall magistratus der Stadt Wesel, separationes und andere Ungelegenheiten zu verhüten, in die Schickung consentiret haben wollte, doch also, dass der

Ritterschaft Deputirte namhaft gemacht, auch capita instructionis aufgesetzt und vorbracht werden möchten, sich darüber mit einander zu vergleichen. Darauf dann am Nachmittag die capita instructionis verlesen und examiniret, dem syndico Dr. Isink, was dabei ab und zugethan, aufzusetzen aufgegeben, und haben sich deputati erklärt, dass die Herrn v. Hühndtenbruch und Bilandt zu der Reise deputiret“.

Der cleve-märkische geh. Regierungsrath Conrad v. Strünkede
an die clevischen Stände. Dat. Rees 17. Dec. 1644. W.

[Widerspricht auf Befehl des Kurfürsten der Verleumdung, dass derselbe die Stände durch die Werbung ihren Privilegien zuwider zu Contributionen zwingen wolle.]

17. Dec. „Der durchleuchtigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg, unser gnädigster Herr, hat mir gnädigst befohlen, den Herren Ständen Dero gnädigsten Gruss zu vermelden, und daneben, dass dieselbe nicht mit geringen Befremdungen vernommen, wie sie von bösen, verleumderischen, ungetreuen Leuten bei Dero gehorsamen Ständen, auch sonst hin und wieder, wiewohl fälschlich und mit Ungrund angegeben und öffentlich beschuldigt werden wolle, als würde von I. Ch. D. durch die geringe angestellte Werbung (die doch zu keines Menschen Offension, sondern bloss zu der clevischen Landen äusserste Nothdurft und Defension angesehen) kein anderes gesucht, denn nur Ihre eigene getreue Stände und Unterthanen, zuvörderst aber die Städte dadurch zu drücken, denselben ihre Nahrung, Gewerb und commercia zu sperren, und also sie insgesamt, ihren Freiheiten und Privilegien zuwider, zur Einwilligung einiger an sie gesonnenen Contributionen par force zu zwingen. Nun schneiden I. Ch. D. solche böslische Calumnien sehr tief in das Herz, und leichtlich können ermessen, dass solches erdichtete Ausgeben nur dahin gemeinet, dass dadurch zwischen I. Ch. D. und Dero getreuen Ständen Unwill und Ungehorsam angestiftet und die Unterthanen gegen ihren Landesherrn mögen aufgewiegelt werden, selbiges aber I. Ch. D. zumal unleidsam, als werden sie mit allem Ernst daran sein, wie sie hinter die autores und erste Aussager kommen und dieselben anderen zum Abscheu, zu wohlverdienter Strafe mögen gezogen werden.

Damit aber keiner ferner unterstehen möge, durch solchen listigen Schein die Stände irre und misstrauisch zu machen, so haben I. Ch. D. mir auch gnädigst befohlen, den Herren Deroselben über die ausgesprengte und falsch erdichtete Bezüchtigung tragende hohe Displicenz zu demonstriren und solchen Calumnien zu remonstriren, hingegen

aber den Ständen Ihre beharrliche gnädigste Affection, und dass I. Ch. D. dergleichen Gedanken niemalen im Sinne gehabt, sondern Deroselben vor Gott und der Welt daran zu viel gesehe, an Dero Statt zu versichern, und gleichwie I. Ch. D. die getreuen Stände wider habende und erweisliche privilegia zu beschweren nicht gemeint, sondern ihnen dieselben vielmehr nach Gelegenheit zu vermehren gnädigst geneigt seien, also lassen Sie auch hinwiederum die Stände anmahnen, dass sie auch ihres Orts in unverrückter Treue und Devotion gegen Dieselbe beständig verbleiben und als getreuen und gehorsamen Unterthanen wohlänständig sich erweisen, solchen und dergleichen Verleumdern keinen Glauben beimessen, sondern vielmehr dieselben zu gebührender Abstrafung namhaft machen“.

Wirich v. Bernsau an Wesel. Dat. Bellinghoven 11. März
1645. W.

Habe von Norprath die Anzeige erhalten, dass fünf Compagnien 1645. Reuter aus der Mark Brandenburg unter dem Obersten Georg Ehrenreich von Burgsdorf nächster Tage im Clevischen eintreffen würden. Drei derselben, die im Amte Bislich ein Nachtquartier haben sollen, werden Calcar, Sevenar und Huissen besetzen. Die Stadt Cleve, welche davon schon Nachricht haben werde, dringt auf Berufung eines Ständeconvents.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg 11. März
1645. M.

(Präsentirt Cleve 5. April 1645.)

[Die bisherige westrheinsche Contribution ist zum Unterhalt der kurf. Truppen ferner zu erheben und die Stände sind zur Beisteuer aus der Ostseite zu bewegen.]

„Nachdem Wir nöthig zu sein befunden, einige Reiterei (deren 11. März. Werbung nur allein dahin angesehen, dass Wir nicht allein gegen Unsere bevorstehende Ankunft bei euch einige Völker zu Unserer Leibgarde auf den Beinen hätten, sondern auch damit Wir Unsere Oerter alda selbst besetzen und nicht mehr in fremden Händen bleiben lassen möchten) nach Unserem clevischen Lande zu schicken, welcher gestalt Wir Unserem geheimen Rath und gevollmächtigten commissario Johann von Norprath Generallieutenanten in Gnaden rescribiret und anbefohlen, nicht allein mit der westseitischen Contribution ferner zu continuiren und dieselbe nach wie vor einheben zu lassen, sondern auch mit Zuziehung euer sich bestes Fleisses zu bemühen, dass auch ein gleichmässiges von der Ostseiten, dieweil sie

des Orts nicht weniger, sondern wohl noch ein mehres zu thun vermögen, contribuiret und zusammengebracht werden möchte. Wollet euch demnach aufs beste dieses Werks Beförderung angelegen sein lassen und Unsere Stände hierzu mit Repräsentirung aller Nothdurft helfen zu disponiren, wie Wir Uns gänzlich versehen, Unsere Stände werden hierunter keine Difficultät machen in Anmerkung, dass es ihnen selbst vornehmlich zum Besten und Unserer Landen Defension einzig und allein angesehen“.

Proposition des Obersten Georg Ehrentreich's v. Burgsdorf
den clevischen Ständedeputirten gethan Cleve 22. März
1645. W.

[Der Kurfürst will die eingeführten Truppen zur Defension des Landes, nicht gegen der Stände Privilegien verwenden, hat Cleve bereits von Hessen und Kaiserlichen befreit, erstrebt Gleiches für Mark, muss sich wegen der Friedenstractate in Consideration setzen, begehrt für die Truppen 11—12,000 Thlr. aus dem ostrheinischen Cleve.]

22. März. „Erschienen der Herr zu Bellinghofen, Director, Dr. Adam Isinck, Syndicus der clevischen Ritterschaft und deputati der Stadt Emmerich, Schöffen Hoyer und Dr. ter Beeck. — Der Herr Obrister Burgsdorf zuvörderst I. Ch. D. gnädigsten Gruss vermeldet, vors zweite weitläufig versichert, dass I. Ch. D. Intention nicht wäre, durch die eingeführten Compagnien Reuter die Stände oder Unterthanen zu beleidigen, oder Etwas gegen deren Privilegien vorzunehmen, sondern einzig und allein zu der Stände und Unterthanen bester Defension und mehrer Vertheidigung angesehen wäre, I. Ch. D. hätten hierunter hohe intentiones, die zuverlässlich mit mehrerem Effect, zur Befreiung Dero Landen und Leuten ausschlagen würde, in specie gleich im Lande von Cleve die Liberation von kaiserlichen und hessischen Contributionen und Einquartierung schon zu Weg bracht, also auch in der Grafschaft Mark erfolgen würde. Es wäre fast jetzt im Reich kein so geringer Graf oder Reichsstand, der nicht einig Volk zu seiner und seiner Landen Sicherheit auf den Beinen hätte; so wäre auch I. Ch. D. als ein vornehm Glied des Reichs nicht zu verdenken, dass bei gegenwärtigen vorseienden hohen Tractaten zu Münster und Osnabrück durch Annehmung und Unterhaltung einiger Kriegsvölker sich in Consideration und Positur stellten. Und weil dann vors dritte I. Ch. D. gnädigst resolviret, selbst, mittelst Dero hohen Person in diese Landen zu kommen, da Sie dann bemeldeter Compagnien zum Theil zu Dero Leibgarde würden gebrauchen, oder auch da die Stände zu

I. Ch. D. des Landes Angelegenheit halber abschicken würden, inmittels I. Ch. D. nicht gern sehen sollte, dass besagte Völker, die mit gar grossen Kosten geworben, an Unterhalt und Besoldung Mangel leiden sollten, so thäte der Herr Obrister, Namens I. Ch. D., weilen der Herr von Norprath kränklich wäre, gesinnen und begehren, dass die Stände zur Ostseiten Rheins, indem die Westseite sehr hoch beladen, für eine kurze Zeit, bis daran die Völker anderwärts abgeführt würden, I. Ch. D. mit einer Zulage und Beisteuer von etwa 11,000 oder 12,000 Thlr. unterthänigst beispringen, und dadurch I. Ch. D. mehrere Gnade und Huld demeriren möchten“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Emmerich
25. März 1645. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten und Heinrich v. Werrieh.)

[Die Ritterschaft will, Executionen zu verhüten, einige 20,000 Thlr. bewilligen.]

„Die Herren von der Ritterschaft, welche alle verschrieben und elf ^{25. März.} an der Zahl sich eingestellt, haben ihr Vorhaben dahin gegeben, dass es bedenklich und präjudicirlich fallen würde, zur Verpflegung und Bezahlung der Völker einige Steuer zu willigen. Weil aber die fünf Compagnien nunmehr ankommen und einquartiert, keine Geldmittel aus der Mark Brandenburg mitbracht und bei hiesiger Amtskammer keine Geldmittel vorhanden und dahero zu befahren, dafern keine Mittel zur Abzahlung beigeschafft, dass alsdann allerhand disordre verursacht, auch wohl eine militärische Execution und Beitreibung einiger Geldmittel zu befahren, und dass in solehem unverhofften Falle, solche rigoureuse Procedures, gleich bei Langenberg's Zeiten leichtlich continuiert werden möchten, dass dahero die Stände, nicht in specie zur Abzahlung der geworbenen Völker, sondern I. Ch. D. zu unterthänigster Ehre eine erkleckliche Summe im ganzen Lande und an beiden Seiten des Rheins von etlichen 20,000 Thlr. beischliessen sollten. — Berichten daneben, dass die Stadt Wesel dermaassen bei I. Ch. D. und sonsten denigrirt, dass es nicht zu schreiben“.

Die Regierung an die committirten Rätthe Konrad v. Strünkedde und Johann Motzfeld. Dat. Cleve 27. März 1645. M.

Auf der Stände Absicht, 20–25,000 Thlr. aus dem westrheinischen und ^{27. März.} ostrheinischen Cleve dem Kurfürsten gegen Verzicht auf die von den Hessen und den Kaiserlichen bis jetzt im ersteren erhobene Contribution von 5000 Thlr.

monatlich, kann nicht eingegangen werden. Durch den Abzug der fremden Truppen sind die Unterthanen von allen übrigen schweren Leistungen, als Service-, Tafel-, Holz- und den anderen Unrathsgeldern, auch von allen weiteren Anforderungen, welche die kaiserlichen Generale auf Grund der Kreismatrikel noch erhoben, befreit worden. Die bisherige westrheinische Contribution ist zur Besoldung des kurfürstlichen Fussvolks nöthig; für den Sold der Reiterei möchten sie von den Ständen mindestens 14,000 Thlr. aus dem ostrheinischen Cleve zu erhalten suchen; aber auch diese Summe reiche kaum für drei Monate, daher die Stände zur grössten Beschleunigung ihrer Deputation an den Kurfürsten behufs Abschlusses eines weiteren Vergleichs mit demselben zu ermahnen sind.

Strünkedede und Motzfeld an die Regierung. Dat. Emmerich
3. April 1645. M.

3. Apr. Die Stände klagen darüber, dass die Regierung noch pro Februar 4000 Thlr. und pro März 5000 Thlr. Contributionen im westrheinischen Cleve habe erheben lassen; es ist ihnen mitgetheilt worden, dass von ersterer Summe dem hessischen Oberkriegscommissär v. d. Malsburg auf dessen heftiges Drängen noch 3000 Thlr. hätten ausgezahlt werden müssen, um den letzten Rest der hessischen Truppen aus dem Lande zu bringen; die 5000 Thlr. monatliche Contributionen aber nicht zu entbehren wären. Ueber des Obersten Burgsdorf Weigerung, eine Steuerbewilligung für den Kurfürsten statt zum Unterhalt der Truppen annehmen zu wollen und sein heftiges Auftreten gegen die Deputirten der Stände sind letztere sehr aufgebracht. Bezüglich der beabsichtigten Münzreduction haben alle anwesenden Stände einstimmig vorgestellt, dass dieselbe nach niederländischer Valuation vorgenommen werden möge, „dieweil mit den Compagnien in den staatlichen Garnisonen das meiste Geld in das Land komme, dass die sollicitateurs alles dasjenige Geld, welches drunten vor billion ist erklärt oder allhier höher als drunten gevaluiret sein möchte, hierhin ins Land, zur Bezahlung der Compagnien schicken, damit das Land erfüllen, und alles Silbergeld draus ziehen werden, dass auch die Benachbarten alle Waaren dieses Landes aufkaufen, wie in der Remonstracion angezogen, und die Species, welche allhier hoch gehen, ins Land bringen, und damit die armen Eingesessenen dermaassen hart beschweren würden, dass dieselbe an den Geldern, welche hinunter zum Einkauf der Waaren schickten, viel verlören, und darum ihre Waaren zum Beschwer des gemeinen Mannes höchstlich vertheuern würden; darum begehren thäten, wir wollten dieses den Herrn zu dem Ende repräsentiren, damit solcher Confusion zu des gemeinen Mannes Schade und Beschwer möchte vorgebaut und die vorhabende Valuation dergestalt eingerichtet werden, dass allerdings, und in allen goldenen und silbernen Münzsorten, die seien in den niederländischen Provinzen admittiret, oder vor billion erklärt, derselben neuer Valuation also eingefolget werden möge, damit nicht über zwanzig von hundert zwischen dieses Fürstenthum und der holländischen Münze möge die Differenz sein, in Betrachtung dieses Fürstenthum fast alleinig mit den niederländischen

Provinzen, und das ganze Land mit den Städten Wesel, Emmerich und Rees zu traffiquiren hätte^{63a)}.

Strünkede und Motzfeld an die Regierung. Dat. Emmerich
13. April 1645. M.

Nachdem die Deputirten von Wesel und Rees die Schlussresolution 13. Apr. der Stände durch ihren Widerstand lange verzögert haben, ist endlich die Summe von 31,000 Thlr. derart „zu I. Ch. D. Nothdurft gnädigstem Belieben“ bewilligt worden, dass 20,000 Thlr. im westrheinischen Cleve, mit Anrechnung der im Monat März dort bereits erhobenen 5000 Thlr., und 11,000 Thlr. im ostrheinischen Cleve in zwei Terminen, am 15. Mai und 30. Juni, umgeschlagen und beigebracht werden sollen. Dagegen ist den Ständen die Erhebung von 5500 Thlr. für die Kosten der Deputation von dem Kurfürsten zugestanden worden. Letztere wird dem Kurfürsten eine „grössere und ansehnlichere“ Steuer gegen Erledigung der Landesbeschwerden offeriren.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Stände. Dat. Königsberg
13. Juni 1645. W.

(Präsentirt Emmerich 25. Juli 1645.)

[Dankt für den Truppenunterhalt, erwartet Beschaffung fernerer Mittel dazu.
Verzögerung der Reise nach Cleve.]

„Euch ist vorhin bewusst, nachdem Uns etliche Plätze in Unserem 13. Juni.
Herzogthum Cleve wieder eingeräumt, welcher gestalt Wir um deren Besatzung willen bewogen worden, einige Werbung vorzunehmen und anzustellen, und gereicht Uns zu danknehmendem gnädigsten Gefallen, dass ihr euch wegen Verpflegung und Unterhaltung solcher Unserer Soldatesca bis anhero so gehorsam und willig habt erklären und erweisen wollen. Und gleich wie Wir entschlossen, Uns selbst in Person nach Unseren clevischen Landen zu erheben, und in einem und dem anderen nöthige Anstalt zu machen, also hätten Wir nichts Lieberes gesehen, als dass Wir schon vorlängst solehe Reise hätten mögen ergreifen und zur Hand nehmen können, werden aber dennoch wegen nöthiger dieses Orts vorgehenden Verrichtungen nicht weniger daran verhindert. Nachdem Wir aber unterdessen billig dahin zu sehen, dass vorgedachte Unsere Soldatesca mit nothdürftigem Unterhalt ferner providiret und versehen werden möge, so wollen Wir nicht zweifeln, ihr werdet euch ins Künftige noch weiter hierunter gegen Uns gutwillig erzeigen und einige zureichende Mittel vor berührte Unsere

^{63a)} Die Regierung antwortete hierauf, dass die Münzregulirung ein kurfürstl. Regal sei, mithin die Stände sich darin durchaus nicht zu mischen hätten.

Völker gedenken wollen; wie Wir dann solehes hiemit an euch gnädigst gesinnen, Uns gänzlich versehend, in Betracht, dass dieses Werk zu Unseres Landes selbsteigener Wohlfahrt angesehen, und es viel besser, dass Unsere Plätze mit Unserem eigenen als fremden Volk besetzt werden, ihr werdet Uns nicht aus Händen gehen, sondern euch gegen Uns hierunter gebühlich anschicken wollen“.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Emmerich 21. Aug. 1645. W.

[Auf Drohungen der Stände, Drohungen der Regierung erfolgt, wollen, weil dagegen jetzt machtlos, statt 11,000 Thlr., etliche 20,000 Thlr. dem Kurfürsten offeriren.]

21. Aug. „Haben die Herren Stände nöthig erachtet, der Regierung zu vermelden, im Fall sie mit verlauteter Aussetzung ungewilliger Steuer zur Westseiten verfare, dass dagegen solemmissime zu protestiren und ihren dissensum durch offene Patente im Lande Kund zu machen resolviret. Wie dieses den Herren Räthen per deputatos mündlich vorgetragen, sind sie über die Maassen alterirt, und wie sie nun gegen ein und anderen sich allerhand weitaussehender Proceduren verlauten lassen, da sind auf dem Rathhause allerhand Difficultäten, so aus solchen Proceduren entstehen könnten, erörtert worden, unter anderen, dass nämlich einen Weg wie den anderen sonderlich an der Westseiten zuvörderst die armen Unterthanen die Steuern zur Bezahlung der Soldatesca beizubringen constringirt werden sollten, wodurch den Ständen ein praejudicium zugefüget, auch eine Continuation solcher Steuer nach solehem präjudicirlichen Eingang leichtsam causirt werden könnte. Weilen dann die Stände solche vorhabende Execution sonderlich hoc rerum statu, da das Kriegsvolk im Lande, nicht zu behindern vermöchten, die kaiserlichen mandata auch itzund wenig geachtet würden, auch tractum temporis erforderten, ist diese questio vorgestellt, ob nicht in diesem Fall besser an Statt der gewilligten 16,000 Thlr. 25,000 Thlr. pro principe et statibus zu offeriren“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Emmerich
26. Aug. 1645. W.

[Bitte um Abführung der Truppen. Verzögerung des Landtages durch ungewöhnliches Ausschreiben der Commissäre, der Abreise der Deputirten durch Veränderung der Instruction. 20,000 Thlr. sind nicht auf Vorstellung des Commissärs und zum Unterhalt der Truppen, sondern aus Affection offerirt.]

26. Aug. „E. Ch. D. werden sich gnädigst erinnern, aus was erheblichen andringenden Ursachen wir als Landstände dieses Herzogthums Cleve

bewogen worden, vermittels unseres unterm dato den 28. Juni nächstlichen abgelassenen und nunmehr verhoffentlich wohl angelangten Schreibens, über beschehene Werbung Dero Kriegsvölker uns aufs höchste unterthänig zu beschweren, und deren Abstellung oder Abführung gehorsamst zu bitten, inmaassen Solches nochmalen in unterthänigstem Gehorsam zu bitten veranlasst werden.

Es haben I. Ch. D. Commissarius und Rath, der Herr von Norprath, und der von Strünkede wegen Unterhalt bemeldeter Völker uns Anfangs hiehin zum Landtag verschrieben, darauf aber zu erscheinen uns beschweren müssen, dass dieselbe als particulire Diener in ihrem Namen und unter ihren Petschaften, ohne Ueberfertigung einiges credential Schreibens, uns verschrieben, welches hier im Lande unerhört, ungewöhnlich und dem alten Herkommen streitig, demzufolge wir als Landstände jederzeit im Namen des Landesherrn unter dem landsfürstlichen Insiegel und nicht unter einiger particulir Rätthe Petschaft, und deren Namen zum Landtag verschrieben worden, welches angeregter Maassen nicht allein hie und in anderen Landschaften unbräuchlich, sondern auch für uns als Stände verkleinerlich gewesen, daher anfänglich einige Verzögerung causiret, und wir folgendes auf Ausschreiben der Landschaft Deputirten beisammen kommen.

Da dann bei wäherender Handlung einige Posten vorgefallen, welche in der Instruction und Commission deren Deputirten, so zu I. Ch. D. abgeordnet, unvermeidlich immutiret und vermehret werden mussten, und darüber einige Zeit vorbei gangen, endlich aber zu E. Ch. D. gnädigster Disposition eine nochmalige freiwillige Steuer von 20,000 Thlr., den letzten Septembris und Novembris zu bezahlen, aus unterthänigster treuer Affection resolviret, bewilliget und E. Ch. D. hiermit unterthänigst zu offeriren. Welche Einwilligung nicht geschehen, auf dessen von Norprath und dessen von Strünkede Vortrag und Ansuchen, zum Unterhalt der Völker, sintemal dazu Etwas zu continuiren, uns aus vorgestellten erheblichen Motiven gravirt befunden, sondern ist die Bewilligung hergekommen aus unserem eigenen unterthänigsten Movement und continuirender gehorsamster Devotion, E. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren, darum dann der von Norprath oder andere Rätthe keine Ursache haben, sich davon zu berühren, dass sie Solches zu Weg brachten, und desfalls sich den Dank und die Ehre zu attribuiren, sondern leben der unterthänigsten Hoffnung, E. Ch. D. werden bemeldete offerirte Steuer von uns als Dero unterthänigsten gehorsamsten Landständen, in gnädigstem Dank annehmen, unsern Deputirten, so in kurzer Zeit von hinnen nach der Mark Brandenburg

abzufertigen resolviret, gnädigste Audienz verstatten und in der Handlung sich also zu E. Ch. D. und des Landes Wohlergehen in Churfürstlichen Gnaden erklären, und erweisen, wie zu Deroselben unsere unterthänigste Zuversicht gesetzt haben“.

Instruction für die Deputirten der clevischen Stände an den Kurfürsten: Albrecht Gisbrecht v. Hüchtenbroich zu Gartrop, Arnold Adrian Freiherr v. Bylant zu Speldorp, Dr. Adam Isinck, Dr. Arnold de Beyer und Hermann v. Elverich, genannt Haes. Dat. Emmerich 26. Aug. 1645. W.

[Was die Stände für das Haus Brandenburg gethan. Trotzdem die Gravamen vermehrt. Ihre Rechte bezüglich der Landesdefension. Entlassung oder Abführung der Truppen aus Cleve verlangt. 250,000 Thlr. Steuer in fünf Jahren und event. fernere Mittel zur Schuldentilgung angeboten, wenn 25,000 Thlr. jährlich aus den Domainen dazu gegeben, von den märkischen Ständen 40 Procent der Schulden übernommen, die Gravamen abgestellt, die Privilegien von 1501 und 1510 beobachtet und von den Ständen präsentirte Räthe zur Erhebung und Verwendung der Gelder angestellt werden. Restitution der Licenten. Steuer für die Stände. Beschwerden gegen Norprath. Neue Dienstordnung. Das Amt Schermbek. Erläuterung und Erweiterung der Instruction. Truppenabführung *conditio sine qua non.*]

26. Aug. Nach Danksagung für die Befreiung des westrheinischen Cleve von Kaiserlichen und Hessen sollen sie Alles aufzählen, was die clevischen Stände bisher für das Haus Brandenburg gethan: Die Aufrechthaltung der Erbrechte desselben vor dem Erlöschen des alten clevischen Regentenhauses gegenüber den kaiserlichen Versuchen, sich des Landes zu bemächtigen, durch Opposition gegen die kaiserlichen Commissäre, Deputation an den Kaiser, Verhinderung der zur Begünstigung desselben und Ausschliessung der Erben von den jülichsehen und clevischen Räthen 1591 und 1595 beabsichtigten Union der Stände und schliesslichen Entfernung der kaiserlichen Regimentsordnung^{63b}); die sofortige Huldigung 1609, die grossen Steuern in den Jahren 1610—1612, ferner 1632—1634, das Deputationswerk zur Abtilgung der alten Kamerschulden und endlich die verhältnissmässig grosse Steuer von 1643. Trotzdem wären die seit dem Jahre 1631 geklagten Gravamen in keiner Weise erledigt, ja durch die Werbung und Einführung der Truppen noch vermehrt worden. In Folge derselben wäre Xanten von den Hessen verwüstet, das durch die fremden Truppeneinzüge und Einquar-

^{63b}) Vgl. allgem. Einleit. p. 33. 36 ff.

tierung schon so ausgesogene Land aber so belastet, dass die kurf. Domainen nicht einmal die Zinsen der Schulden, viel weniger die Mittel zum Unterhalt der geworbenen Truppen, die Unterthanen auch keinerlei Contributionen mehr aufzubringen vermöchten. Zudem wären die Truppen weder gegen Spanien und die Staaten der Neutralität wegen, noch zur Verhinderung von Streifzügen oder Besetzung der Städte nöthig, da sie jene doch nicht verhindern könnten, diese aber am besten wie früher von den eigenen Bürgern bewahrt werden könnten, zumal wenn die Fortificationen von Duisburg und Calcar demolirt würden. Sie wollten nicht hoffen, dass die „Soldatesca“ dazu dienen solle, „die Stände und Unterthanen zu Contributionen und Steuern zu zwingen“. Solches würde „wider des Landes mit Gut und Blut durch unsere Voreltern erlangte Privilegien kurf. Reversalen und noch jüngst feierlich gegebene Versprechungen streiten“. Wenn die kurf. Rätthe aber, wie sie gethan, mit Verlegung der Reiterei auf die Höfe der Bauern und des Fussvolks in die Häuser der Bürger, um daselbst „Kost und Trank“ zu erhalten, drohten, so dürften solche Drohungen „bei einigen mehr Abalienation, dann Affection gebähren“. Niemals hätten die Landesherren bisher in Cleve ohne der Stände Wissen und Rath Truppen geworben, insbesondere sei nicht nur 1587 die ganze Landesdefension incl. Werbung und Abdankung der Truppen dem Director und den Deputirten der Stände überlassen, sondern hätten dieselben auch ausser dem Landesherrn den Ständen den Eid leisten müssen^{63*)}. Als aber die letzteren 1610 den beiden Landesherren 900 Mann zu werben gestattet, wäre diese Eidesleistung und die Nomination der Officiere ausdrücklich von den Ständen vorbehalten, desgleichen alle diese ausgeübten Rechte bei dem 1632, 1635 und 1637 beabsichtigten Defensionswerk geltend gemacht. Hofften, dass jetzt, „wo der Successionsstreit noch nicht decidirt, in dem wohlherbrachten Besitz dieser Rechte nicht betrübet und graviret würden“.

„Hierum so gereicht an I. Ch. D. der Landstände unterthänigste gehorsamste Bitte, Dieselbe sich wollen gnädigst gefallen lassen, zu verordnen und zu befehlen, dass die geworbenen Völker abgestellt oder aus dem Herzogthum Cleve abgeführt, die belagerten Städte davon liberirt, die prätirte monatliche Contribution an der Westseite Rheins abgestellt, die Stände und Unterthanen mit Forderung aller der vor diesem zur Deputation eingewilligten, theils eingeführten Mittel und derentwegen prätirten Restanten nicht beschwert, übrige specificirte Beschwerden wirklich erledigt, sonderlich die Privilegien de annis 1501 und 1510 in Observanz gestellt, und zufolge des ersteren die deputirten Rätthe angeordnet werden möchten. Dahingegen und wann die Abführung sammt Befreiung erfolgt und die Erledigung der übrigen specificirten gravaminum vorhin effective geschehen sein

^{63*)} Vgl. allgem. Einleit. p. 28.

würden, auch I. Ch. D. aus dero Domainen 25,000 Thlr. in Gelde jährlich zulegen, und in der Stände oder deren Deputirten Händen übergeben lassen würden, alsdann gemelte Stände zur Erweisung ihrer continuirenden unterthänigsten Liebe und Affection I. Ch. D. eine Steuer von 250,000 Thlr. an der Ost- und Westseite Rheins, nämlich 100,000 Thlr. an der Ostseite und 100,000 Thlr. an der Westseite, weil die Westseite eine Zeit her aufs höchste beschweret, diesmal und ohne Consequenz nach der alten Matricul und zufolge des Landtags recessus de anno 1643 in fünf Jahren, die übrigen 50,000 Thlr. und was weiters möchte bewilligt werden nach der alten gewöhnlichen Matricul an beiden Seiten Rheins umzulegen, doch dass in den ersten Jahren die Unrichtigkeit der Matricul durch die verordneten Deputirten bestmöglichst redressiret werden möchte, bewilligen und offeriren thäten, und solches anstatt der im Jahr 1640 von den Landständen auf dem Landtag aufgekün­digten Deputation zur Entlastung der alten Kammerschulden sammt eingeführten Mittel und davon prä­ten­dirten Restanten, dergestalt im Fall durch die Steuer und I. Ch. D. jährliche Zulage in gesetzten Jahren die alten Kammerschulden nicht abgetragen werden könnten, alsdann nach den fünf Jahren auf I. Ch. D. ferneres gnädigstes Ansuchen zu Abtragung der alten Kammerschulden I. Ch. D. weiters unterthänigst wollten assistiren, soviel dass das Contingent des Herzogthums Cleve nach Proportion, in jedem hundert sechszig, ertragen möchte, mit dem Beding, dass auch die märkischen Stände ihr Contingent in den alten Kammer­schulden ad vierzig in jedem hundert abtragen, und desfalls die clevischen Stände Versicherung haben mögen.

Im Fall aber die Völker nicht abgeführt, und übrige unter No. 17 designirten gravamina⁶⁴⁾ effective nicht erledigt, auch die Stände und Unterthanen mit Anforderung der Mittel zur gemelten Deputation und daher prä­ten­dirten Restanten nicht verschont, desfalls Dero Regierung und Rechenskammer die Nothdurft nicht befohlen, auch die märkischen Stände ihr Contingent der alten Kammerschulden in Pensionen und Capitalen nach der Proportion von 40 im hundert nicht annehmen würden, alsdann auch die Oblation gemelter Steuer cessiren, und nicht offerirt, sondern ganz unverbindlich sein solle.

Da aber vorangeregte conditiones an Seiten I. Ch. D. angenommen und adimplirt werden, und darnachher währenden fünf Jahren

⁶⁴⁾ Die Beilage enthält die schon 1641 überreichten Gravamen und Conditionen.

über alle geschöpfte Hoffnung eine solche grosse Kriegseinquartierung oder Kriegscontribution sich ereignete, dass es den Unterthanen unthunlich sein wolle, die Steuer beizubringen, alsdann auch besagte Steuer aufhören, und die Unterthanen damit verschonen möge vor eins.

2) Die Steuer I. Ch. D. und Dero successoren ex pacto majoratus de anno 1418, so lang dieselben Landesherren sein, und weiters nicht, unterthänigst gewilligt würde.

3) Wird bedungen, dass die Unterpfände, so eingelöset werden, in Händen und Administration der deputirten Rätthe verbleiben mögen, bis daran die alten Kammerschulden abgemacht sein werden, und sollen die Deputirten die förderlichsten Pfandschaften einlösen, auch Capitalien mit Vortheil suchen anzulegen, und mit einigen Creditoren der verlaufenen Pensionen halber zum meisten Nutzen gütlich handeln mögen.

4) Die Deputirten I. Ch. D. und den Ständen auf eine Instruction, darüber I. Ch. D. und die Stände sich verglichen, verpflichtet werden mögen.

5) Wann einer oder andere der Deputirten abstürbe oder abträte, die Stände zu jeder vacirenden Stelle zwei Personen nominiren und daraus I. Ch. D. eine zu eligiren, obligiret sein mögen.

6) Zum Pfennigmeister oder Receptoren der Steuer als auch General- oder Landrentmeister die Stände gleichfalls zwei Personen nominiren, I. Ch. D. daraus eine Person eligiren, und dieselbe I. Ch. D. und den Ständen verpflichtet sein mögen.

7) Die Deputirten einen Secretarium, Scribenten und Boten oder auch andere Unterbedienten, als Emonitoren und Executoren anstellen, und nach Befinden abstellen mögen.

8) Der Receptor alle Jahre Rechnung thun, auf Erfordern jedesmal einen beständigen Staat einliefern, und vor dem Empfang genügsame Caution stellen solle.

9) Die Regierung befehligt werden möge, den Deputirten in Allem die Hand zu bieten und I. Ch. D. und Landstände in dem, was die Deputirte zuzufolge der Instruction vornehmen, allerdings vertreten und indennisiren mögen.

10) Im Fall I. Ch. D. oder Dero Successoren einige Punkte contraveniren, würden die Stände an ihre Versprechung und verabschiedete Steuern nicht länger gehalten noch verbunden sein mögen“.

Ferner sollen die Deputirten die in den Reversalen von 1612 zugesagte Restitution der den Ständen 1587 zur Landesdefension überlassenen Licenten zu Lobith, Ruhrort und Gennep; die Genehmigung zur Erhebung einer

jährlichen Steuer von 5—6000 Thlr. zur Tilgung der ständischen Schulden; die Rücknahme der letzthin, ohne Abtragung der der Wittve des Freiherrn von Wachtendonk zustehenden Pfandsomme, unter dem 7. Juni 1645 verfügten Schenkung der Herrlichkeit Hüllhausen⁶⁵⁾ an den Generalleutenant v. Norprath, „der ohne dem im Land fremd und juxta privilegia des Landes nicht qualificiret“; auch Erlass einer neuen Dienstordnung, um der Ueberbürdung der Bauern durch kurf. und fremde Garnisonen wie Beamte zu steuern, zu erwirken, und endlich die vom Grafen von Vehlen gewünschte erbliche Ueberlassung des ihm ohne der Stände Zustimmung verpfändeten Amts Schermbeck zu verhindern suchen. — Zum Schluss folgen noch nähere Erläuterungen der aufgestellten Bedingungen und Gravamen; in Betreff des Privilegs von 1501, dass zunächst die Anstellung von 8 clevischen Deputirtenrathen aus 16 dazu von den Ständen zu präsentirenden Personen ins Werk gestellt, 4 derselben stets die laufenden Geschäfte betreiben und dafür besoldet, ihnen die Domainenrechnungen jährlich vorgelegt, dieselben auch nach Ablauf der fünf Jahre im Amte bleiben sollen; in Betreff der Truppenabführung, dass die Stände, wenn der Kurfürst auf die Besetzung von Calcar und Duisburg bestände, 3—400 Mann dazu, unter Direction der Stände, welche die Officiere zu nominiren berechtigt sind, auf ein Jahr gestatten wollen, die Deputirten aber, wenn er die Abführung der Truppen überhaupt verweigere, sofort alle Verhandlungen abbrechen und zurückkehren sollen.

Aus dem geh. Raths-Protokoll der Regierung. M.

[Der märkischen Stände Bewilligung von 7000 Thlr. Beratungen über Beschaffung des Unterhalts für die Truppen. Zuerst beschlossen, sie ins Bergische zu führen, sodann, die holzapfelschen Depositengelder in Duisburg anzugreifen.]

23. Oct. „Norprath proponirt, dass zu Emmerich jüngst die Summe von 23,000 Thlr. gewilligt und solche Summe bereits am 25. September dem Fussvolk zugesagt. Die Märkischen hätten in allem 7000 Thlr. gegeben⁶⁶⁾, wovon die Halbscheid gegen den letzten October, die andere den halben December zu erlegen. Nun wären keine Mittel vorhanden, die Völker zu unterhalten, die I. Ch. D. aber beisammen gehalten haben wollten, verlas ein Schreiben des Herrn Oberkammerherrn v. Burgsdorf, item ein Schreiben von I. Ch. D. eigener Hand sub dato 30. August. — Borch: I. Ch. D. gäben zwei Vorschläge an die Hand, 1) dass man die Soldaten bei den Bürgern und Bauern verpflegen lasse, 2) dass man sie in die nenburgischen

⁶⁵⁾ Sie lag jenseit der Wahl und war vom Gebiet der Provinz Geldern ganz enclavirt.

⁶⁶⁾ Ueber diese Steuerbewilligung der märkischen Stände liegen weiter keine Nachrichten vor. Dagegen meldet Norprath unter dem 5. December 1645 dem Kurfürsten die Opposition derselben gegen die Besetzung der an der bergischen Gränze gelegenen märkischen Städte Schwelm und Hattingen durch kurfürstliche Truppen. Urk. u. Actenst. IV p. 200.

Quartiere fuhre ⁶⁷⁾), wenn der Herr Pfalzgraf langer trainiren wurde: Das Erste konnte nicht geschehen wegen der Tractaten mit den Standen, und ware kein naherer Weg als der zweite, da musste man aber erst sehen, an welche Oerter und ob I. Ch. D. in solchem Fall auch demnachst noch in Tractaten gehen konnte; sehe also keinen anderen Weg als diesen letzten. — Dr. Peil: Hielte dafur, ob man die Soldaten auf Credit noch konnte unterhalten, bis man sehe, was der Herr Pfalzgraf anfangen mochte; sollte aber der Herr Pfalzgraf sich nicht fugen wollen, so meinte er, dass man sie in des Herrn Pfalzgrafen Quartiere schickte, als etwa in Ravenstein. — Dr. Motzfeld: Ware an sich selbst eine wichtige Sache, und der Importanz, dass I. Ch. D. hohe Reputation engagiret, auch der Unterthanen Wohlfahrt, hielte dafur, den Unterhalt bei den Wirthen, dabei dieselben logirten, konnte geschehen, da kein gross Garnison ware, zu Calcar ware es nicht practicabel, zudem, so hatte man mit der Stadt gehandelt, dass sie frei sein sollte bis an den letzten November, Geld aufzunehmen, konnte man versuchen, etwa auf ein oder ander Parcell. Die Volker in die neuburgischen Quartiere zu fuhren, fande I. Ch. D. selbst es noch nicht de tempore, sonst konnte man die Volker auf die Frontieren fuhren und damit dem Herrn Pfalzgrafen etwas naher kommen; seines Theils konnte er nicht sehen, wie man die Hostilitat evitiren konnte, wenn man die Volker in das Land fuhrete. Wenn etwas gethan werden sollte, so musste man auch sehen, dass es I. Ch. D. nicht disreputirlich falle. Wusste seines Theils kein ander Mittel, wann I. Ch. D. Reputation sonsten verloren gehen sollte, dass man die Volker bei den Unterthanen essen liesse, oder bei der Kammer sehe, ob man Mittel durch Aufnahmen zu Wege bringen konnte. Mit dem Herrn Pfalzgrafen Hostilitat anzufangen, verstande er nicht, solches mussten diejenigen, welche den Krieg verstunden, wissen. — Dr. Bachmann: Drei Fragen waren vorgestellt, 1) ob man die Soldaten bei den Bauern essen lassen sollte, 2) ob man Geld aufnehmen, 3) oder aber sie dem Herrn Pfalzgrafen in das Land schicken sollte. Hoffe, dass man durch das Mittel der Aufnahme etliche Gelder aufbringen werde. Die Soldaten mit den Bauern essen zu lassen, wurde sich noch nicht schicken wegen befehener Handlung mit den Standen. Sollte aber zur Aufnahme der Gelder nicht zu gelangen sein, so musste seines Theils dafur halten, dass I. Ch. D. die Volker wohl in die pfalzgraflichen Quartiere schicken mochte, doch resolvireten I. Ch. D. solches selbst nicht pure; wenn man die Volker in die pfalzgraflichen Quartiere gehen liesse, wurde es den Herrn Pfalzgrafen offendiren. Sollten aber Mittel vorgeschlagen werden, dass man die Volker in die Lande schickte ohne Verursachung von Hostilitat, so wurde es das Beste sein. Thate den Vorschlag, ob man nicht allen julicheschen und bergischen Beamten anzuschreiben hatte, dass sie die Domainenaufkunfte hiehin schicken oder aber man sie holen wurde. — Norprath: Vor seine Person bleibe dabei, dass es sich nicht thun lasse, die Stande zu offendiren, sondern dass den Standen Wort musse gehalten werden, ein Herr musse Wort halten. Die Zeit weiter zu verspielen, bis der Herr Pfalzgraf mit anderen Potentaten,

⁶⁷⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 152 u. 153.

wie mit Frankreich, ein Anfang gemacht, sich fester gemacht, hätte Bedenken. Seine Meinung wäre, dass man dem Herrn Pfalzgrafen ins Land gehen sollte, obs gleich nicht stracks hostiliter geschehe. Hostiliter könnte es aber wohl geschehen, hätte aber zur Zeit noch Bedenken darin, sondern dass man ihm mit etwas Volks näher auf den Hals ginge, um die Tractaten zu beschleunigen, anderntheils der clevischen Stände halber, dass sie sehen, dass I. Ch. D. Intention wäre, das Volk mit der Zeit abzuführen, und ihnen dadurch mehr Satisfaction zu geben; drittens einen Fuss mit in der Grafschaft Mark zu haben, damit I. Ch. D. künftig dieselbe von fremden contributionibus desto eher könnte liberiren; viertens, weil auch I. Ch. D. durch Ihr Schreiben an den Herrn Pfalzgrafen so weit engagirt, dass Sie mit Reputation so gar still nicht sitzen können. — Obristwachtmeister v. d. Marwitz: Ihm wäre dieser Lande Gelegenheit nicht bekannt, halte sonst dafür, dass man an einen Ort zu gehen hätte, daraus der Herr Pfalzgraf sehen könnte, dass es I. Ch. D. ernst wäre. — Norprath: Seine Meinung wäre, man hätte dem Herrn Pfalzgrafen in das Land zu gehen und zu melden, dass I. Ch. D. das Volk allein hätte, damit I. F. D. zur Billigkeit komme und I. Ch. D. billige Satisfaction gäbe, wie denn I. Ch. D. anders nicht gesucht und zu dem Ende die Ihrigen committiret; weil nun I. Ch. D. dazu nicht gelangen könnte, so hätte Dieselbe dies Volk in ihre bergischen Lande führen lassen müssen, bis I. F. D. mit I. Ch. D. sich eines anderen vergleichen würde. Man könnte auch auf die Domainen und Steuern, so dem Herrn Pfalzgrafen gegeben werden, sprechen. — Borch: Weil der Herr Pfalzgraf suche die Sache zu perturbiren, so sehe er keinen näheren Weg, als die Völker dem Herrn Pfalzgrafen ins Land zu führen; damit es aber nicht scheine, dass es ein feindlicher Ueberzug sein sollte, so hätte man demselben zu schreiben, weil die Halbscheid aller vom Herrn Pfalzgrafen genossenen Steuern I. Ch. D. zuständig, dass sie selbige an I. Ch. D. gelangen lassen wollten. — Dr. Dr. Peil und Bachmann conformireten sich. — Dr. Motzfeld: Man müsse vorgeschlagener Maassen nicht allein dem Herrn Pfalzgrafen, sondern auch den bergischen Ständen zu erkennen geben, item den kriegenden Theilen. — Norprath: Schlüge vor, folgender Gestalt der Landgräfin von Hessen zu antworten⁶⁸⁾: I. Fürstl. Gnaden bliebe unverhalten, wie der Herr Generallieutenant von Norprath sich bereits zu dem Herrn Obristen Günterode und dem von der Malsburg begeben und dem einen und anderen I. Ch. D. Intention angezeigt, dieselben aber damalen nicht anders als I. Ch. D. unverhinderlich vernehmen können, jedoch begehrt, dass ich, der von Norprath, ihnen auf Wesel nochmal Erinnerung thun möchte, weil damalen die Zeit kurz gefallen, welches geschehen und gleiche Antwort bekommen. Nun müssten wir es unsern Orts festiglich dafür halten, dass beide angezogene Kronen I. Ch. D. in ihren wohlhergebrachten Rechten keineswegs verhinderlich wollen sein, dieselben es auch keineswegs Ursache haben; könnten uns auch nicht erinnern, durch was es Pfalz-Neuburg um dieselbe mochte verschuldet haben,

⁶⁸⁾ Sie hatte Auskunft über den Zweck der Truppenanhäufung im Clevischen verlangt.

dass sie denselben bei demjenigen wollten manutentiren, so I. Ch. D. zukäme, indem der Kron Schweden nicht unbewusst würde sein, welcher gestalt sie durch die pfalz-neuburgischen Tractaten um die Vestung Siegburg kommen, auch der Kron Frankreich zur Danksagung, dass sie ihm zur Possession geholfen, hernach mit deren Feinden alliirt. I. F. Gn. aber wüssten, worauf wir hielten, und dass deren Waffen wir im geringsten zu keinem Nachtheil etwas gedenken zu thun, und würde I. F. Gn. einen Weg wie den anderen an dem ihrigen nichts abgehen und I. Ch. D. das, was Dero gebührt und Pfalz-Neuburg nicht zukommt, gönnen, da doch männiglich bekannt, dass I. Ch. D. anders nicht begehrt, als billigmässige Satisfaction, indem dass I. F. Gn. sehe, dass Pfalz-Neuburg die Lande nicht in ihrer Freiheit lasse, und durch Verfolgung der Religion verursache, dass auch die Herren Staaten dadurch von den Religionsverwandten um Schutz und Schirm angegangen werden, welches I. Ch. D. zu nicht geringen Despect gereicht, als wann dieselben ihre Unterthanen in Freiheit der Religion nicht schützen könnte. Wollten uns desto mehr versehen, I. F. Gn. werden I. Ch. D. an ihrer aufrichtigen Intention nicht behinderlich sein⁶⁹⁾.

Deliberatur woher man bei gegenwärtiger Necessität, da der letzte von 31. Oct. den Ständen eingewilligte Termin noch nicht erschienen, Geldmittel zur Unterhaltung der Völker nehmen möchte. — Borch: Zu Duisburg lägen in deposito 10,000 Thlr., dem Grafen v. Holzappel zuständig. Weil nun kein ander Mittel, so meinte, dass man selbige angreifen könnte dergestalt, dass man selbige entweder entlehne auf gewisse Zeit, oder aber eine Verschreibung davor gebe. — Drost Ley: Weil die Necessität da wäre und kein ander Mittel vorhanden, dass man solche Gelder gegen einen Schein aufnehme, darnach cum interesse wieder dahin lege und I. Ch. D. Domainen dafür obligire. — Dr. Peil: Weil die Necessität da wäre, so meinte, dass man die Gelder angreifen möchte und eine Obligation an den Platz legen und damit maturirete, sonst möchte er die Gelder wohl wieder abfordern. — Dr. Motzfeld: I. Ch. D. Reputation wäre dabei engagirt, dass man Geld zusammen bringe, sehe kein Bedenken, warum man in casu hoc ne-

⁶⁹⁾ Am folgenden Tage, den 24. October, wurde ein Schreiben an den kais. Generalfeldzeugmeister und Commandirenden im niederrh.-westf. Kreise Grafen v. Geleen ausgefertigt, worin ihm der Einmarsch der brandenburgischen Truppen ins Bergische, „um billigmässige Satisfaction vom Pfalzgrafen zu erhalten“, angezeigt wurde. Bereits war auch der Befehl dazu ertheilt, als durch Diest, der auf der Reise nach Königsberg Berlin passirte, die Nachricht von dem Gutachten des geh. Raths vom 7. October 1645 (Urk. u. Actenst. IV p. 182), in welchem derselbe dringend von einem Kriege abmahnte, in Cleve eintraf. Gleichzeitig machte die Regierung Norprath nachstehenden Vorschlag zur Beschaffung der nöthigen Geldmittel, und dieser willigte offenbar mit grossem Widerstreben ein, obiges Schreiben zurückzuhalten und den Einmarsch der schon an der Gränze zusammen gezogenen Truppen noch zu verschieben. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 192. Im Januar 1646 streckte dann der Graf Johann zu Sayn und Wittgenstein gegen Verpfändung des Amts Wetter in der Grafschaft Mark 40,000 Thlr. vor.

cessitatis das Geld nicht angreifen sollte. Man könnte auch den Rentmeistern anschreiben, dass sie auf Verhöhung der vortheilhaften Pfandschaften bedacht wären, welches Geld dann wieder an den Platz gelegt werden müsse. — Dr. Bachmann: Die Necessität wäre da, man hätte alle Mittel angewendet, auf andere Wege Geld aufzubringen, aber dazu nicht gelangen können. Deposita sollte man zwar nicht bald angreifen, weil aber die Necessität es erforderte und dergleichen exempla bei grossen Herren im Reich oft passiret, so meinte, man hätte die Depositen anzugreifen. Der Herr Pfalzgraf hätte dergleichen durch das ganze Land 1626 gethan und obligationes an die Plätze gelegt. Den Magistrat hätte man zwar zu ersuchen, dass sie das Geld in der Güte wollten folgen lassen, hielte aber sie würden dazu nicht willig sein, sondern sich besorgen müssen, dass sie von Melander deswegen möchten besprochen werden. Man könnte dem Schultheissen und zweien Schöffen commission auftragen, dass sie das Geld überzählten, man müsste eine Obligation darauf ausfertigen und dieselbe deponiren und auf die Rentmeisterei zu Holte die Versicherung thun, dem Rentmeister daselbst aber die Zahlung der Pensionen befehlen“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Königsberg
21. Oct. 1645. W.

[Nothwendigkeit, die von fremden Truppen geräumten Orte mit eigenen zu besetzen, vertragsmässig hierzu oder zur Restituierung derselben verpflichtet. Im Nothstand die Privilegien ohne Geltung. Abdankung der Truppen und Demolirung der Befestigungen unmöglich. Erwarte, dass zur Defension des Landes das, was Fremden gegeben, auch dem Landesherrn gegeben werde.]

21. Oct. Habe ihr Schreiben vom 26. August empfangen. Da aber erfahren, dass ihre Deputirten bereits von Cleve abgereist, verschiebe er seine Resolution bis zu deren mündlichen Bericht, wiederhole aber schon jetzt seine durch den v. Strünkede ihnen übermittelte Erklärung, dass die Werbungen nicht den Zweck hätten, sie zu Contributionen zu zwingen, sondern allein zu des Landes Besten angestellt wären.

„Denn nachdem Wir die vielfältigen Drangsalen, denen diese Unsere Lande bei jetzigen des Reichs zerrütteten Zustand bishero unterworfen gewesen, mitleidentlich beherziget, und aber nächst Gott kein anderes Mittel, dergleichen Gefahr von euch und Unseren Landen abzuwenden ersinnen mögen, denn dass die fremden und zum Theil dem Reich widrigen Garnisonen evacuiret, und hingegen diese und andere importante Plätze mit Unseren eigenen Völkern präsidiret, und dadurch das ganze Land vor mehreren Einfall und Bedrängnissen der kriegenden Parteien in Sicherheit und nothdürftige Defension gestellt würde, so haben Wir aus treuer landesväterlicher Sorgfalt Unser Intent zu erreichen, keine Bemühung und Kosten gesparet, es auch endlich durch göttliche Verleihung dahin gerichtet, dass Uns wie am

Tage einige Unsere Städte und Plätze wiederum eingeräumt, die fremden Garnisonen abgeführt, Uns auch daneben zur Unterhaltung Unserer eigenen präsidia die dem Lande vorhin obliegenden contributiones zugleich mit abgetreten worden, jedoch anderer Gestalt nicht, dann mit diesem ausdrücklichen Beding, dass Wir dahingegen die evacuirten Plätze und Städte mit nothdürftiger Besatzung wiederum zu versehen, dieselben wider männlichen zu manutreniren, und im Fall Wir solches zu thun nicht vermöchten, ihnen dieselbe in den Stande, wie Wir sie aus ihren Händen empfangen, unweigerlich zu restituiren schuldig und gehalten sein sollten. Da geben Wir euch nun selbst zu dijudiciren anheim, ob Wir nicht aus unvermeidlicher drängender Noth zu diesen geringen Werbungen (weil ja ohne geworbene Völker, inmaassen das Exempel mit Unserer Stadt Wesel genugsam bezeuget⁷⁰⁾, die gemelten Plätze nicht zu erhalten) zu schreiten, und weil ja der Soldat vom Winde nicht leben kann, zu deren Unterhaltung die Uns abgetretenen contributiones, darüber Wir doch gleichwohl eueren Consens gebührlich requiriret, zu continuiren höchst geursachet und necessiret worden.

Und wollen Wir demnach nicht hoffen, dass ihr dasjenige, was bei diesen irregulären Kriegszeiten und ganz zerrüttetem Zustande, ja in casu extremae necessitatis (ubi privilegii ratio haberi semper non potest) von Uns aus treuer guter landesväterlicher Intention zu Unserer Lande Rettung und Conservation, ja euerer und der eurigen selbst eigenen Wohlfahrt fürgenommen, auch nunmehr glücklich ins Werk gerichtet, für eine vorsätzliche wissentliche Infraction eurer dieserhalber angezogenen Privilegien (davon Wir gleichwohl der Zeit keinen gründlichen Bericht gehabt, auch noch jetzo nicht haben) achten und halten, oder auch auf die Wiederabdankung dieser mit so trefflichen und schweren Kosten auf die Beine gebrachten Völker und Demolirung der Fortificationen (als deren keines ohne Schwächung Unserer der Frau Landgräfin und den Herrn Staaten General gegebenen Parole und daran klebenden churf. Reputation, ja Unserer Lande äusserste Gefahr und Ruin nicht geschehen kann) beharren werdet. Vielmehr versehen Wir Uns zu euch gnädigst, ihr werdet dasjenige, was ihr bishero fremden Herrschaften mit weit grösserem eueren Beschwer dahin geben müssen, viel lieber Uns euerem Landesfürsten und zwar zu euerem selbst eigenen Besten und eures Vaterlandes Defension

⁷⁰⁾ Im Jahr 1614 war Wesel, nachdem es die Aufnahme brandenburgischer Truppen verweigert hatte, von den Spaniern überrumpelt worden. Vgl. allgem. Einleit. p. 72.

mit willigem patriotischem Herzen beizutragen geneigt sein, und demnach solche zureichende Anstalt thun, damit diese wenigen Völker mit den unentbehrlichen Lebensmitteln noch ferner entreteneret und versehen werden mögen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg
8. Nov. 1645. M.

(Präsentirt Cleve 30. Nov. 1645.)

[Befehl, die Stände nochmals um eine Steuer zum Unterhalt der Truppen anzugehen, diese aber im Weigerungsfalle trotzdem aus dem Lande zu verpflegen; jenen Restituirung ihrer Privilegien, sobald der Nothstand vorüber, zuzusichern.]

8. Nov. „Nachdem Wir Uns aus eueren unterthänigsten Bericht vorbringen lassen, dass zur Unterhaltung Unserer Völker, die zu Unserer clevischen und angehörigen Lande Defension bei dieser Conjunctur nothwendig zusammen gehalten werden müssen, keine baaren Mittel mehr in Vorrath, sondern dasjenige, was ihr aus Unseren Domainen und der von Unseren getreuen clevischen und märkischen Ständen ohnlängst gewilligten Steuer beibringen können, bereits verwendet sei, so wird die höchste Nothdurft erfordern, dass ihr gleichwohl zur Verhütung aller Ungelegenheit auf Geldmittel bei Zeiten bedacht seid, und befehlen euch hiemit gnädigst, dass ihr zu dem Ende die Stände an euch verschreibt und nachdem ihrs werdet am zuträglichsten finden, entweder durch Deputirte oder collegialiter denselben hierbei die äusserste Necessität, inmaassen Wir selbst unlängst in dem an gemelte Stände erlassenen Schreiben auch gethan, beweglichen und mit den euch bekannten Reden vorstellet und von ihnen eine solche Steuer erhandelt, dadurch immittelst das Volk in Ordnung gehalten und Unsere gnädigste Intention zu der Lande Besten nicht fruchtlos gemacht werde. Wir haben das gnädigste Vertrauen zu ihnen, sie werden es als eine unvermeidliche Nothwendigkeit gebührlich beherzigen und Uns als gehorsamste getreue Stände zum wenigsten in so viel unter die Arme greifen, damit gemeltes Unser Volk bis dahin Wir mit ihren Deputirten, die nunmehr, wie Wir berichtet, auf der Reise seien, abgehandelt und alles zu mehrer Richtigkeit gebracht haben, noch ferner unterhalten werden mögen. Da ihr aber über Unsere gnädigste Zuversicht, die Wir gegen Unsere getreuen Stände gefasst, mit denselben über allen angewandten Fleiss nicht zuträgliches erhandelt, ihr auch sonst aus Unsern Domainen zu keinen anderen Mitteln gerathen könntet, und aus Noth auf Mittel gedenken müsset, wie gleichwohl

das Volk zur Verhütung der Unordnung, so lang ihre Verpflegung aus dem Lande, bis Wir andere Verordnung gnädigst gestellt, finden könne, so wollet ihr gleichwohl die Stände insgemein und da es nöthig, ein und andere absonderlich versichern, dass solche aus Noth von euch gemachte Verpflegung ihnen an ihren herbrachten Privilegien nicht hinderlich, und sobald Wir der Waffen immer ent schlagen sein können, Alles in vorigen Stand setzen und sie bei denselben gnädigst schützen und handhaben wollen“.

Die clevischen Stände an ihre Deputirten in Königsberg:

Dat. Wesel 2. Dec. 1645. W.

[Will der Kurfürst die Truppen nicht abführen lassen, sollen sie Nichts offeriren und die Verhandlungen sofort abbrechen, um Krieg mit Neuburg zu verhindern, auf Zuziehung der clevischen und jülichischen Stände zur Beilegung der Streitigkeiten dringen.]

Empfang und Inhalt des kurfürstlichen Schreibens an die Stände vom 2. Dec. 21. October.

„Sollte dann verspürt werden, dass I. Ch. D. einen Weg wie den anderen bei Dero überschriebener Erklärung resolute zu verbleiben, intentionirt und gemeint sein, in solchem unverhofften Fall hätten E. etc. der von uns ertheilten Instruction, und gemessenem Befehl zufolge, in puncto der conditionirten bewussten Beisteuer einzuhalten, damit (wenn gleich in übrigen gravaminibus einige Satisfaction erfolgen wollte) durch keine conditionirte Oblation, conditione prius non adimpleta, die Unterthanen nicht mögen obligirt oder verknüpft werden; dann einmal notor- und offenkundig, dass in diesem unserem bedrängten Vaterland ohne Abschaffung der zum höchsten Beschwer der armen Unterthanen geworbenen und einquartierten Kriegsvölker, zumal keine Steuer zur Abzahlung der alten Kammer Schulden, weniger zum Unterhalt einiger Völker nicht gewilligt, noch beigeschafft werden könne. In diesem unverhofften Fall ist bei dieser unserer Versammlung einhellig resolvirt und davor gehalten worden, dass es dem Lande zuträglicher, und uns als Ständen verantwortlicher, die Handlung abzubrechen, als mit einer solchen ansehnlichen Oblation sub conditione sine qua non sich zu vertiefen, und dadurch Anlass zu geben, dass dasjenige, was conditionaliter sub conditione sine qua non unterthänigst offerirt, nicht etwa pure acceptirt, dagegen die einbedungenen conditiones, in specie aber und vornehmlich die Abschaffung der geworbenen Völker, als eine der vornehmsten Conditionen, und darauf diese kostbare Schickung allein angesehen, cum effectu zuvör-

derst nicht sollten können oder wollen adimpliret werden. Dahero dann in jetztgenanntem unverhofften Fall E. etc. hiermit ferner instruiert und deroselben absonderlich aufgegeben wird, dafern sie verspüren würden, dass die Abdankung und Abführung der Völker und Evacuation der Städte bei I. Ch. D. nicht zu erhalten, die contributiones auch nicht abgestellt, sondern I. Ch. D. bei Dero jüngst uns zugeschickten Resolution zu verbleiben entschlossen, dass alsdann dieselbe mit aufgegebener conditionirter Oblation einhalten, die Handlung abbrechen, sich zu der Rückreise ohne ferneren Verzug begeben und ihres Verriachtens Relation thun sollen.

Weilen auch unterscheidliche Avisen einkommen, ob sollte I. Ch. D. noch mehr geworbene Völker in diese Lande zu schicken Anordnung gemacht haben, und fast öffentlich und ungescheut spargiret wird, dafern I. F. D. der Herr Pfalzgraf zu Neuburg I. Ch. D. auf vorgestellte postulata keine Satisfaction geben würden, dieselbe alsdann resolvirt sein sollte, die jülich- und bergischen Lande durch Kriegsmacht zu occupiren; und da daraus anders nicht zu erwarten, als dass diese Lande in einen offenen Krieg, zu derselben gänzlichen Verheerung und Ruin der ohne des hochbedrängten Unterthanen gestellt werden sollten, so wird E. etc. hiermit aufgegeben, bei I. Ch. D. unseretwegen alles dahin zu richten, dass ein Generaleonventstag ausgeschrieben, eine Beisammenkunft angestellt, und mit Zuziehung einiger Deputirten aus Ritterschaft und Städten der clevisch- und jülichischen Lande alle Streitigkeiten zwischen II. Ch. und F. DD. in der Güte componiret und beigelegt werden möchten“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Wesel 26. Dec.
1645. M.

(Unterz.: Norprath, Strünkede und Motzfeld.)

[Die Mehrzahl der Stände zur Bewilligung geneigt, aber gegen einen Revers, der verweigert ist. Vertagung des Landtages. Entschlossen, auch ohne Bewilligung die Steuer zu erheben. Geld- und Truppennoth. Gefahren daraus. Einmarsch lothringischer Truppen in Geldern und Jülich. Des Herzogs Secretär in Düsseldorf. Die hoefyser'sche Schuldliquidation und die Generalstaaten.]

26. Dec. „E. Ch. D. gnädigstes Rescript vom 8. November ist am 30. ejusdem zu Cleve wohl einkommen und demnach daraus gehorsamst genommen, dass E. Ch. D. zur Beförderung einer neuen Steuer zum Unterhalt der Kriegsvölker vor gut ansehen und uns gnädigst befehlen, dass die clevischen Landstände zu dem Ende von uns verschrieben und dieselben collegialiter dahin disponiren sollen, und berichtet wor-

den, dass der Zeit die Landstände auf Veranlassung E. Ch. D. an sie sub dato 21. Octobris abgegangenen rescripti in Wesel beisammen wären, haben wir uns alsobald auf gesammtes Gutfinden anhero zur Gewinnung von Zeit und Kosten collegialiter verfügt und den anwesenden Ständen E. Ch. D. gnädigstes Gesinnen proponiret. Die Adeligen beschwerten sich unter der Hand, dass in geringer Zahl versammelt, wir haben denn auch einige, wie auch die Stadt Duisburg, so nicht verschrieben war, anhero verschrieben, welche sich auch haben eingestellt. Man gibt uns so viel zu verstehen, dass vom Unterhalt der Völker nichts wüssten, und daher nicht contribuiren könnten, wir vermerken aber doch, dass die Mehrzahl der Adeligen und die Städte zur Westseiten Rheins, auch Duisburg nicht ungeneigt sind, E. Ch. D. mit einer freiwilligen Steuer unterthänigst zur Hand zu gehen“.

Sie bestehen aber auf einen Revers, worin die Regierung sich verpflichten soll, weder jetzt noch künftig Steuern zwangsweise ohne Bewilligung der Stände zu erheben. Derselbe ist ihnen verweigert, worauf sie ihre Dimission verlangt, um sich nach dem Fest wieder in grösserer Anzahl und mit fernerer Instruction zu versammeln.

„Wir besorgen, dass durch einiger Instigation beim vorgenommenen Revers verbleiben und alsdann ohne Einwilligung abbrechen werden. Auf diesen Fall werden wir ihnen E. Ch. D. Rescript de dato 8. November insinuiren und sie versichern, dass ihnen nicht an ihren Privilegien solle nachtheilig sein, was zur Unterhaltung der Völker im Lande ungeschlagen werden muss, und werden wir demnächst alles, was nur immer möglich sein kann, zum Unterhalt der Völker anstellen. Es ist aber bereits der Mangel bei denselben sehr gross (denn kein Vorrath bei der Hand ausserhalb noch 6000 Thlr. aus den Depositengeldern des Holzapfel). Und finden uns mit ihnen in grosser Noth. Wir können auch wohl ermessen, dass nicht allein die Stände sich darüber heftig beschwerten werden, sondern dass auch davon bei den Benachbarten ungleiche judicia und Nachreden und dannhero zwischen der Soldatesca und des Landes Eingesessenen allerdhand Unordnungen entstehen können, darum wir noch in Hoffnung stehen, bei den Ständen diesmal eine Steuer zu erhalten“.

Der spanisch-geldersche Marschall v. Honsbroich hat einem der eilevischen Adeligen geschrieben, dass der Herzog von Lothringen mit Zustimmung der Spanier vier Regimenter Cavallerie nach Stralen, Venloe, Erkelenz und Jülich verlege, wodurch bei der Zügellosigkeit dieser Truppen das westrheinische Cleve sehr bedroht wird. Auch berichtet Dr. Bachmann, der eben in Düsseldorf gewesen ist, dass der Secretär des Herzogs von Lothringen sich dort aufhalte, mit einer goldenen Kette vom Pfalzgrafen beschenkt worden sei und geäussert habe, dass er demselben eine angenehme Zeitung gebracht. Sie hätten sofort den so eben für Brüssel bestellten kurf. Agenten Carl Andreas v. Staveren nach Venloe und

Ruremond gesandt, um nähere Erkundigungen einzuziehen. Bezüglich der hoefyser'schen Schuld suchten sie, zufolge des von Diest über seine Verhandlungen im Haag erstatteten Berichts, die Rechnungen des staatlichen Commissarius Johann Retzer über die von Graf Wilhelm von Nassau in Cleve-Mark 1629—1631 erhobenen Contributionen und Licentgefälle zu erlangen, um daraus die bei der Liquidation aufzustellenden Gegenforderungen zu berechnen. Holland mache desswegen Schwierigkeiten, indessen würden doch die Generalstaaten bis zur Liquidation mit Forderungen nicht lästig fallen.

Des Kurfürsten Erklärung an die Deputirten der clevischen
Stände. Dat. Königsberg 7. Dec. 1645. W.
(Präsentirt Wesel 5. Jan. 1646.)

[Hat, um nicht aus dem Besitze verdrängt zu werden, das Land mit eigenen Truppen besetzen müssen, auch den Staaten und Hessen solches zugesagt. Seine gefährliche Stellung. Ist im Besitz von Cleve und Pommern bedroht; daher sind die Truppen zur Defension nöthig. Erwartet fernere Steuer zu dem Unterhalt, um Executionen zu verhüten. Unterhandlungen zur Räumung von Hamm und ganz Mark. Absicht, bald nach Cleve zu kommen, der Stände Beihilfe zur Hofhaltung dort ist nöthig.]

7. Dec. „Nachdem Sie aber gleichwohl befunden und wahrgenommen, dass Ihr Herzogthum sogar in fremde Hände und Gewalt gefallen, dass auch S. Ch. D. fast daraus verdrungen gewesen, und zur Errettung desselben kein anderes expedient absehen mögen, dann dass die fremden, zuvörderst aber dem heil. Reich widrigen Völker mit Manier ausgeschaffet, und hingegen die vornehmsten Plätze mit S. Ch. D. eigenen Garnisonen besetzt, und also dadurch das Land vor weiterem Einfall, Occupierung und Einquartierung fremder Völker so viel möglich geschützt und conservirt würde, so haben Sie aus Liebe und landesväterlicher Sorgfalt in kostbaren Schickungen und Bemühungen, nichts ermangeln lassen, auch endlich so viel erhalten, dass Ihr nicht allein von den Herren Staaten die Stadt Duisburg und andere Plätze mehr, sondern auch von der Frau Landgräfin zu Hessen die Festung Calcar, zusammt der Contribution, die I. F. Gn. aus diesen Landen monatlich gehoben, wieder eingeräumt, cediret und abgetreten worden, jedoch alles mit diesem ausdrücklichen Bedinge, dass I. Ch. D. diese Ihr wieder überlassenen Plätze mit genugsamer Garnison hinwiederum besetzen, auch wider männiglichen maintainiren, oder in widrigen Fall, und da Sie das nicht zu thun vermöchten, dem Cedenten im vorigen Stande allerdings zu restituiren schuldig sein sollten.

Daraus dann die löblichen Stände selbst vernünftigt zu ermessen, aus was dringenden erheblichen Ursachen, auch aus guter, landes-

väterlichen Intention I. Ch. D. zu diesen Werbungen veranlasst worden, auch wie hoch hierunter, und insonderheit an Conservation oder Beibehaltung dieser wenigen Völker I. Ch. D. Reputation und hoher Respect nunmehr allenthalben engagirt sei, auch wie wenig die Stände daran gewinnen, vielmehr aber feindliche Attaquen und Belagerungen zu besorgen haben würden, wenn die mit so trefflichen Kosten auf die Bein gebrachten Völker so liederlich zergehen, die evacuirten Plätze ihren vorigen Inhabern restituiret, und das ganze Land darüber von Neuem in äusserster Ruin und Gefahr gestellt werden sollte.

Wobei dann die löblichen Stände noch ferner nicht unerwogen lassen werden, dass sich die jetzigen Läufe im römischen Reiche dermaassen gefährlich anlassen, dass noch zur Zeit zu der so lange gewünschten Ruhe und Tranquillität fast geringe Apparenz erscheinen will, und wann die Sache recht überleget wird, stehen gewisslich keines Fürsten Land und Leute in grösserer Gefahr, als eben S. Ch. D. elevelische, pommerische und andere Erblände, ja Dero ganzer Churfürstlicher Staat stehet itzo gleichsam in der Balance, und wird der Ausschlag sein, entweder S. Ch. D. hohes Aufnehmen, oder aber Deroselben und Dero Landen (welches aber der Allerhöchste in Gnaden wende) äusserster Ruin und Untergang. Dass nun S. Ch. D. bei solchem, des Reichs zerrüttetem und zweifelhaften Zustande, und da alle Ihre Benachbarten armiren, Sich und Ihre Lande, durch Voneinanderlassung Ihrer erworbenen Völker, sogar aller defensions Mittel denudiren, und Ihre hohe Churfürstliche Reputation und ganzen Staat in Verachtung und hazard setzen sollten, das werden Ihr hoffentlich Dero getreue Stände selbst nicht rathen, noch gutfinden können, vielmehr versehen sich S. Ch. D. zu denenselben sammt und sonders und gänzlich, sie werden bei sothaner der Sachen Bewandniss und unvermeidlicher Necessität S. Ch. D. und ihr selbst eigen Bestes in gehörige Consideration ziehen, und wegen der so gnädigst an sie gesonnenen Unterhaltung der Völker eine solche patriotische unterthänigste Resolution fassen, wie es der jetzige, des heil. Reiches Zustand, S. Ch. D. hoher Respect und der Lande eigene Wohlfahrt erheischet, und ihnen selbst rühmlich sein kann, und demnach die unverlängerte Verfügung thun, damit die zu Entretienirung angeregter Völker erforderlichen Mittel beigetrieben, und dieselben bei jetziger wählender Handlung und bis zu S. Ch. D. Hinkunft noch ferner unterhalten, alle disordres und militärische executiones aber, die Sie sonsten wider Dero Willen endlich aus Noth geschehen lassen müssten, verhütet werden mögen.

S. Ch. D. versichern die Stände und deren Deputirte hiernüt noch-

malen, dass dieses Alles, was vor diesmal aus unvermeidlicher Necessität also vorgenommen werden müsste, den Ständen an deren erweislichen Privilegien und Herkommen im geringsten nicht präjudicirlich sein soll, auch haben Sie zu dem getreuen Gott das feste ungezweifelte Vertrauen, dass diese Beschwerde nicht lange mehr währen, sondern hoffentlich bald, wo nicht ganz cessiren, so doch auf ein gutes gemildert werden soll, gestalt dann S. Ch. D. Dero Erleichterung zu befördern allbereits im Werk begriffen sein, und sowohl die Evacuation der Stadt Hamm, als auch gänzliche Neutralität für Dero Grafschaft Mark an gehörigen hohen Oertern, gleich jetzt mit Fleiss negotiiren lassen. Und demnach auch vors andere I. Ch. D. gänzlich resolviret, bald nach vollendetem anstehendem Fest von hinnen wieder aufzubrechen, und Sich (gönnets Gott) nach Dero Chur-Brandenburg, und von dannen sofort ferner nach den clevischen Landen (um den universal Friedenstractaten desto näher zu sein, und insonderheit auch Dero clevischen Staat zu redressiren) zu erheben, Ihre Renten, Domainen und Aemter aber in allen Dero Landen dermaassen erschöpft und ruinirt, dass Sie Dero Tafel und Hofstaat zu erhalten nicht vermöglich sind, so können Sie abermals kein anderes Mittel absehen, als dass Sie Ihre getreue clevische Stände um ein unterthänigstes monatliches subsidium gnädigst anlangen und ersuchen müssen“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Königsberg
28. Nov. 1645. W.

(Präsentirt Wesel 3. Jan. 1646.)

[Begehrt fernere Steuer zum Unterhalt der Truppen und der Gesandten in Münster, die sonst aus Mangel abzuberufen.]

28. Nov. „Dieweil dann die zur Unterhaltung der Völker verwilligte Steuer allbereits verwendet worden, und es dann nachhero die höchste Nothdurft erfordert, zur Verhütung aller Ungelegenheit dahin zu gedenken, dass besagtes Volk in Ordnung gehalten, und Unsere gnädigste Intention zu der Lande Defension nicht fruchtlos gemacht werde, indem auch Unsere Gesandten zu Münster an gehörigem Unterhalt grossen Mangel empfunden, und allbereits in die 6000 Thlr. Schulden (weil die aus Unseren clevischen Landen darzu deputirte monatliche 1000 Thlr. zurück geblieben) contrahiren mussten, darüber sie allen Credit so gar verloren, dass im Fall ihnen nicht bald mit einem Stück Geld succurrirt werden sollte, sie endlich zu Unserer höchsten Beschimpfung gar würden dimittirt und wieder abgefordert werden müssen; so ver-

sehen Wir Uns noch mal zu euch in Gnaden, ihr werdet solche unvermeidliche Nothwendigkeit gebührend beherzigen, und Uns als gehorsame getreue Stände noch so weit zur Hand gehen, damit mehrgedachte Soldatesca ferner unterhalten, auch die zu der Gesandten Verpflegung erforderte und allbereits restirenden Gelder unverlängert beigebracht werden mögen, bis Wir mit euren Deputirten, so nunmehr allhier angelanget, hierunter etwas weiter gehandelt oder bei Unserer künftigen Anwesenheit bei euch gewisse Anstalt deshalb getroffen haben werden. Welches euch dann an euren habenden Privilegien nicht soll präjudicirlich sein, sondern sobald Wir der Waffen immer ent schlagen sein können, wollen Wir Alles in vorigen Stand setzen und euch bei euren hergebrachten Privilegien gebühlich schützen und handhaben“.

Die Deputirten der clevischen Stände an dieselben.

Dat. Königsberg 14. Dec. 1645. W.

(Präsentirt Wesel 5. Jan. 1646.)

[Abführung der Truppen ist nicht abgeschlagen, nur hinausgeschoben, erbitten Weisung, ob abrechnen oder eventualiter verhandeln sollen. Gegen sofortige Abführung ist Verpflichtung zur Besetzung des Landes und Nothwendigkeit der Rüstung während der Tractaten mit Neuburg und in Münster geltend gemacht.]

„Weilen aus I. Ch. D. Erklärung vernommen, dero gnädigste Inten- 14. Dec.
tion dahin gerichtet zu sein: dass alle disordres zu verhüten (zumal die Stände in vorigen Jahren so viele Tausende jährlich mehr zu ihrem Ruin von fremder Herrschaft gelitten) die kurf. Völker noch eine Zeitlang möchten unterhalten, darnachher abgestellt oder abgeführt, inmittels über die vorgestellte gravamina und Eventualoblation zur Redressirung des Kammerstaats allhie gehandelt und eventualiter geschlossen werden möchte, welcher Punkt bei unserer Instruction und Commission nicht determiniret noch vorgeschrieben, was gestalt uns in solehem Fall und solehem Erbieten zu halten haben sollten, so haben darüber eine nähere Instruction begehren müssen. Insofern I. Ch. D. die Abstellung oder Abführung der Völker gänzlich und definitive abgeschlagen hätten, so würden wir uns der ertheilten Instruction ad gravamen 2 erinnern und unseren Abschied alsofort unterthänigst gebeten haben. Nachdem aber zur Abstellung oder Abführung Hoffnung und Erklärung gegeben, und inzwischen erboten wird, über der Landschaft fernere gravamina eventualiter zu handeln und zu schliessen, so ist unser freunddienstwilliges Ersuchen E. etc. sich wollen grossgünstlich gefallen lassen, alsobald sich beisammen zu thun, die Sache nach Noth-

durft zu erwägen, und uns eine gemessene Instruction und Befehl, wie uns in diesem Punkt zu erklären und zu verhalten haben werden, fürdersamst, und so bald immer möglich, zu überfertigen.

Die Motiven, so Namens I. Ch. D. uns weitläufig mündlich vorgestellt worden, sind diese: Erstlich, dass vermöge beigelegten Vergleichs zwischen I. Ch. D. und der Frau Landgräfin von Hessen, sub dato 19. October 1644, pacisciret⁷¹⁾, dass I. Ch. D. hinwiederum Calcar genugsam besetzen, wie auch bei I. Kais. Maj. die Evacuation der Stadt Hamm befördern sollen, im widrigen Fall die Stadt Calcar und Kriegscontributionen der Frau Landgräfin wieder eingeräumt werden sollten; da nun I. Ch. D. Völker abgestellt oder abgeführt und Calcar evacuiret, hingegen Hamm noch nicht erledigt würden, alsdann unausbleiblich geschehen dürfte, dass die Frau Landgräfin, vermöge ihres copeilich beigelegten Schreibens, sub dato 13. März 1645^{71a)}, nicht allein die Stadt Calcar wieder incorporirten, sondern auch die monatliche Kriegscontribution reassumireten. Vors Zweite, dass wegen Facilitirung und desto zuträglicher Beförderung der vorseienden Tractaten mit dem Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. noch zur Zeit I. Ch. D. sich nicht gänzlich bloss und aus aller positur stellen könnten. Vors Dritte, dass I. Ch. D. im Nachdenken der Ungelegenheiten und Gefährlichkeiten, welche sich bei den Tractaten zu Münster und Osnabrück I. Ch. D. und Dero Landen und Unterthanen zum Nachtheil ereignen möchten, die angefangene kostbarliche Verfassung noch zur Zeit nicht könnten abstellen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Wesel

15. Jan. 1646. M.

[Der clevischen Stände Bewilligung von 18,000 Thlr.]

1646. „Der clevischen Landstände Resolution ist uns allermeist am 12.
15, Jan. ejusdem mündlich und schriftlich eingebracht worden, nachdem wir ihnen am 10. clausulum concernentem E. Ch. D. Rescripts vom 28. November⁷²⁾, dass die zum Unterhalt des Kriegsvolks nöthige Contribution propria autoritate ausgeschrieben werden solle, da sie auf E. Ch. D. jetziges Gesinne nicht gutwillig dazu verstehen wollten, vorgelesen. Dieweil sich nun zwar die am 7. hujus gewilligte Summe von 12,000 Thlr.

⁷¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 105.

^{71a)} Das Schreiben war, wie der angezogene Artikel des Vertrags, nur ostensibel. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 751.

⁷²⁾ Ein Rescript des Kurfürsten von diesem Datum befindet sich weder unter den clevischen, noch unter den berliner Acten; vgl. dagegen dasjenige v. 8. Nov.

bis auf 18,000 Thlr. darin erhöht, aber auch die Condition, dass die Steuer in 3 Terminen, am 13. Februario, 14 Tage vor Ostern und gegen 1. Mai, erhoben werden sollte, befunden, welche Condition wir E. Ch. D. Intention und der Sachen Erheisch nicht allerdings ähnlich erachten konnten, haben wir darüber mit den Landständen fernere Handlung so lange gepflogen, bis wir uns endlich dahin mit ihnen verglichen, dass die 18,000 Thlr. in zwei Terminen, den 22. Januar und den letzten Februar gegen den gewöhnlichen Revers zu entrichten“.

Die clevischen Stände an ihre Deputirten in Königsberg.

Dat. Wesel 16. Jan. 1646. W.

[Weisung, im Fall die sofortige Abführung der Truppen nochmals verweigert wird, ihre Dimission zu fordern, Beihilfe zur kurfürstlichen Hofhaltung in Cleve abzuschlagen.]

Hätten nochmals auf sofortige Abführung der Truppen zu dringen. 16. Jan.

„Sollten aber, über alle Zuversicht solehem abermaligen unterthänigsten Remonstriren, Suchen und Bitten unerachtet, I. Ch. D. zu solcher Abstellung oder Abführung der einquartierten Völker nicht erbeten werden können, in solehem unverhofften Fall müssten wir es davor halten, dafern E. etc. in einige weitere sonderlich zur Redressirung des Kammerstaates an Seiten I. Ch. D. gnädigst gesuchte eventuale Handlung sich einlassen würden, uns und dem Lande ein unwiderbringliches Präjudicium durch solche Handlung zugefügt werden sollte, gleich solches die eventuale Handlungen in puncto vor diesem gutbefundener Deputation zur Entlastung der alten Kammer Schulden bezeuget, dahero dann in angeführtem unverhofftem Fall E. etc. hiermit ferner instruiret werden, sich dahin zu erklären, dass dieselben den betribten Zustand dieser Landen, darinnen dieselben durch diese Einquartierung und Werbung gestürzet, zum höchsten doliren und sich bezegen müssten, dass ohne vorhergehende Abführung oder Abstellung genannter Völker, in keine eventuale Handlung über den hochbeschwerten Kammerstaat sich einlassen, sondern abrechen müssten, auch genothdrängt wären, bei I. Ch. D. um gnädigste Dimission unterthänigst zu bitten und sich zur Rückreise zu begeben.

Belangend diesen nach den zweiten Punkt, dass I. Ch. D. zu desto mehrer Maturirung Dero gnädigst resolvirten Ueberkunft in diese Landen ein monatliches subsidium zur Erhaltung Dero Tafel und Hofstaat gnädigst gesinnen, da ist E. etc. ohne unsere fernere Erinnerung der betribte und beklimmerliche Zustand unseres Vaterlands bekannt,

welcher also beschaffen, dass fast keine Pensionarien bezahlt, weniger der einquartierten Völker Verpflegung daraus gefunden werden kann, und dafern die unterthänigst gesuchte Abdankung oder Abführung genannter Völker nicht in Kurzem zu erhalten, dass alsdann eine totale Confusion und Verlauf der armen Unterthanen unausbleiblich zu erwarten, dahero dann wegen kundbarer Unvermögenheit solch Gesinnen E. etc. bei I. Ch. D. unterthänigst werden wissen zu divertiren und abzuschlagen, hingegen die Abschaffung der Völker unterthänigst vorzustellen, damit I. Ch. D. Kammerintraden zu Erhaltung Dero Tafel und Hofstaat verwendet werden, die arme hochbeschwerten Unterthanen sowohl aufm platten Lande als in den Städten beisammen gehalten und conservirt werden mögen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
10. Febr. 1646. M.

[Grosse Geldnoth. 12,000 Thlr. für die Truppen monatlich erforderlich. Die Stände anzugehen, erfordert Zeit und Kosten. Bitte um Verhaltungsbefehle.]

10. Febr. „E. Ch. D. wird aus unserer dem jüngsten weselschen Landtag betreffenden unterthänigsten Relation gnädigst vernommen haben, wasmaassen die clevischen Landstände nicht mehr dann 18,000 Thlr. eingewilligt. Gleichwie wir nun albereit damals unterthänigst angeregt, also befindet sich jetzo in der That, dass dieselbe Summe zum Unterhalt des Kriegsvolks gar wenig erklecket, sintemal man kaum den gegenwärtigen Monat Februarium damit auskommen kann; und gleichwohl etliche Compagnien daneben noch ein Monat, etliche anderthalb Monat nachständig bleiben und auf einen jeden Monat vor das ganze Volk nothwendig 12,000 Thlr. erfordert werden. Dahero wir auf den künftigen Monat Martium gar keinen Rath noch Mittel, viel weniger auf die folgende Zeit, vor uns sehen, noch zur Hand zu ergreifen wissen. E. Ch. D. hat in Ihrem nächstvorigen Befehl uns gnädigst aufgegeben, wir sollten die Stände beweglich zu einem nothdürftigen Beischluss disponiren, und, sie willigten oder nicht, was nöthig wäre, ausschreiben und betreiben. Wir können aber nunmehr weder mit der eingewilligten Summe zureichen, noch auch zu einer ungewilligten Aussetzung der ferneren Nothdurft nach schreiten, weil wir uns dessen, nachdem die Stände zum wenigsten schon etwas gewilligt haben, nicht mehr bemächtigt, noch uns verantwortlich befinden, ohn E. Ch. D. ausdrücklichen Befehl uns einer solchen Sache, daraus unzweifflich zwischen E. Ch. D. und den Landständen beschwerliche Weiterungen entstehen würden,

zu unterfangen. Sollten wir auch eine neue Disponirung der Stände zu einiger Einwilligung versuchen, so stehet zu bedenken, dass solches sehr langsam hergehen, der Sachen wenig erspriesslich sein und grosse Kosten, wozu wir nicht zu gelangen wissen, erheischen würde. Dann die Stände wollen erstlich ordentlicher Weise 14 Tage oder 3 Wochen vorhero zusammenbeschrieben sein. Vors andere, wann sie bei einander sind, so währet es gemeinlich 5, 6 oder 7 Wochen, ehe man zum Schluss kommt; vors Dritte, ob sie schon endlich etwas willigen, so pflegt doch dasselbe nicht viel zu erklecken und die Termine der Zahlung dermaassen angesetzt zu werden, dass zum wenigsten 4 Wochen darauf laufen, also dass mehr als 3 Monate, welche 36,000 Thlr. vor sich allein fordern, aufs neue und ohne gefundene Versehung verfliessen. Ueber das wollen die Landstände, wann sie im Namen E. Ch. D. verschrieben werden, auf E. Ch. D. Kosten ohn Zuthun des Landes verpflegt sein, wie sie dann wohl ehemals und noch anno 1642 auf damaligem Landtage, ehe und bevor sie die Proposition anhören wollten, insgesamt begehret haben, man sollte ihnen zuvor willige Wirthe zu ihrer Verpflegung machen, worauf dann nicht weniger als 2—3000 Thlr. gehen würden. Diesem Allem nach hoffen wir unterthänigst, E. Ch. D. werden selbst gnädigst ermesen, wie hochnöthig es sei, dass Sie sich gefallen lassen, uns aufs allerehste eigentliche und ausdrückliche Verordnung unseres Verhaltens zu ertheilen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg

14. März 1646. M.

(Präsentirt Cleve 11. April 1646.)

[Befehl, 8000 Thlr. monatlich in Cleve zum Unterhalt der Truppen umzulegen und beizutreiben. Absicht, das Fussvolk zu reduciren.]

Empfang ihres Berichts vom 10. Februar.

14. März.

„Nachdem Wir nun ohne Unsere grosse Disreputation und Verkleinerung solche Völker nicht von einander gehen lassen können, so ist es billig und nöthig, auf Mittel und Wege zu dero nothdürftigen Verpflegung bedacht zu sein. Dass aber dieselben aus Unseren Domainen nicht genommen werden können, solches ist euch mehr als zuviel bekannt. Derowegen es die unumgängliche Noth erfordert, angesehen, die von Unseren clevischen Ständen anhero Deputirte zu keiner Einwilligung verstehen wollen, ein ander Mittel (wiewohl Wir noch zur Zeit ungern dazu schreiten) zu ergreifen und zur Hand zu

nehmen, sofern nicht die von der Frau Landgräfin zu Hessen Lbd. Uns eingeräumte Stadt Calcar I. L. wiederum abgetreten und eingeräumt werden soll. Ergeheth demnach an euch Unser gnädigster Befehl, einige monatliche Eintheilung von 8000 Thlr., sowohl 4000 auf der Westseiten, als 4000 auf der Ostseiten, auf drei Monate lang zu machen, und deren unfehlbare Beitreibung Unseren Rentmeistern hin und wieder ernstlich anzubefehlen; danebst dann auch den Compagnien gewisse Anweisungen an die Städte werden assigniret und ertheilet werden können. Würden dann solche 8000 Thlr. nicht zureichen können, sondern es müsste dazu noch einiger Zuschub erfordert werden, so sind Wir gnädigst zufrieden, dass selbiger aus Unseren Domainen erhoben und zu obgesetzten Ende möge verwendet werden, wie ihr mit Unseren Amtskammerräthen nebst Zuziehung des Landrentmeisters Konrad Mollen hiervon zu reden, und woher der Zuschub, sofern einiger hierbei würde von Nöthen sein, zu nehmen, insgesammt zu deliberiren haben werdet. Wir sind sonsten entschlossen, das Fussvolk, die weil Wir berichtet werden, dass etliche Compagnien sehr schwach sein sollen, mit dem forderlichsten zu reduciren“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Königsberg

27. März 1646. M.

(Präsentirt Cleve 18. April 1646.)

[Erörterung der Gravamen nach seiner Ankunft in Cleve, Stände sind bis dahin so zu tractiren, dass sie „content“, erwartet dagegen Unterhalt der Truppen von ihnen.]

27. März. Die clevischen Ständedeputirten haben gleich nach ihrer Ankunft dasselbst deren Gravamen übergeben.

„Wann dann gemelte Stände abermals mit einigen anderen Beschwerden bei Uns eingekommen und Wir wegen Dero Erörterung erwähnte Deputirte auf Unsere Ankunft in Cleve in Gnaden vertröstet; so ergeheth hiermit an euch Unser gnädigster Befehl, darob zu sein und aufs Beste zu verhüten, dass der Stände gravamina bis zu deren Erörterung nicht gemehret, sondern sie also mögen tractiret werden, dass sie content sein und wider Herkommen und Gebühr nicht beschweret und zu doliren verursacht werden mögen. Jedoch versehen Wir Uns hingegen gänzlich, sie werden auch ihres Orts sich aller schuldigen Gebühr gegen Uns erweisen, und insonderheit den bedürftenden Unterhalt für die geworbenen Völker immittelst beischaffen und dadurch alle andere Inconvenientien und Extremitäten selbst verhüten helfen“.

Aus dem Protokoll des clevischen Landtages zu Cleve. W.

[Ansuchen um fernere Steuer. Einige Gravamen der Stände. Unsicherheit im Lande. Die Ritterschaft gegen, die Mehrzahl der Städte für Bewilligung. Ablehnungsbeschluss. Der Kurfürst besteht auf Giltigkeit des Majoritätsvotums. Dimissionsverweigerung. Abreise ohne dieselbe nach Beschluss der Rückkehr. Drohung der Rätthe.]

„Sind ex civitatibus in curia erschienen aus der Stadt Cleve: Bürgerm. 22. März.
Lic. Strattman, Bürgerm. Greve, Bürgerm. Osterwick und Richter Schnitzeler, aus Wesel: Dr. ther Schmitten und Rentmeister Werrick, wegen Emmerich: Bürgerm. Briell und Dr. v. d. Beck, wegen Calcar: Schöffe Huytten, und wegen der Stadt Duisburg: Bürgerm. Münch, wegen Rees: Bürgerm. Kost und Rentmeister Boekorst; woselbst auch sich befunden aus der Ritterschaft deroselben Director Herr zu Bellinghoven, Wilich-Lottumb, Quad-Kreuzberg, Wilich-Winnenthal, Spaen, Eickell, Tengnagel zu Selem, Horst und Nivenheim.

Ritterschaft und Städte nach der Kanzelei sich verfügt, in die Rath- 23. März.
stube gefordert, und die Proposition, so durch Herrn Dr. Motzfeld mündlich geschehen, angehört, wobei anfänglich die Herrn Landstände, dass in ziemlicher Anzahl auf der churf. Regierung Ausschreiben sich eingestellt, bedankt worden, auch dabei gemeldet, dass I. Ch. D. die jüngsthin im Januar dieses 1646. Jahres unterthänigst gewilligte Steuer, in gnädigstem Dank angenommen, und weil I. Ch. D. bei gegenwärtiger, im Reiche noch continuirender Unruhe, in einer solchen Necessität sich befänden, wozu Sie einer eilfertigen Summe benöthigt, dass daher die Regierung aus gnädigstem Befehl I. Ch. D. die Landstände ersucht haben wolle, zur Conservation I. Ch. D. hohe Reputation, Deroselben mit einer nochmaligen freiwilligen Steuer unter die Arme zu greifen. — Post meridiem ist die Proposition examinirt, und von der Ritterschaft dieses Vorrathen gegeben, dass zuvörderst, und ehe über die Proposition einige Resolution erfolgt, den Herrn Rätthen per deputatos nachfolgende gravamina vorgestellt werden möchten, gestalt darüber eine zuträgliche Resolution und Erledigung zu bitten: 1) dass die höchstbedrängten Stände und Unterthanen von der unträglichen Soldatenlast dermalen eins befreiet, 2) die Lehnlente beim Empfang der Lehngüter gegen Altherkommen in den Hergewedden und Cancellarien, nicht gegen Altherkommen (wie bis anhero geschehen) übernommen, 3) die Münzordnung nach Proportion der staatlichen Valuation, sonderlich in der goldenen Münze gegen 20 Procent redressirt, 4) über den Lohn der Tagelöhner, Dienstboten und dergleichen Arbeiter eine sichere Ordnung aufgerichtet, und 5) die Stadt Wesel sowohl auch andere Städte gegen habende Zollfreiheit ferner nicht graviret, und wiederum in possessione libertatis zufolge I. Ch. D. gnädigsten Resolution hergestellt werden mögen: welchen der Ritterschaft Vorrathen sich die Städte ebenfalls gefallen lassen, dabei dann hinzugesetzt vors sechste, dass die Hausleute und deren Knechte, auch angewachsene Söhne aufn platten Lande, vom Pfluge durch die spanischen Parteien weggenommen und gewaltsam genöthigt werden, sich in

Kriegsdienst zu begeben, daneben auch die Landstrassen dermaassen unsicher, dass fast Niemand dieselbe gebrauchen könne, mit Bitte, darinnen zu remediren.

26. März. Haben die Ritterbürtigen ihre Vorrathen auf die Proposition dahin gegeben, dass vor diesmal die gesonnene Steuer nicht willigen könnten, und dass zu dem Ende der churf. Regierung die Impossibilität der Unterthanen umständlich remonstrirt werden solle; darauf die Städte praevia deliberatione verschiedene Meinungen gehabt, indem Cleve aus allerhand eingewandten Motiven vor diesmal noch eine Steuer zu willigen resolvirt, Wesel kraft habender Instruction den Ritterbürtigen beigefallen, Emmerich aber dahin votirt, dafern die Ritterbürtigen und mehre Theil der Städte eine Steuer willigen würden, dass alsdann demselben Beifall leisten sollten, Calcar sich erklärt, dass committirt wären, um Assistenz zu bitten, Xanten der Stadt Cleve, Rees aber der Stadt Wesel beigefallen. Nachdem solche dissentirenden vota der Ritterschaft, jedoch ohne Benennung der Städte, vorgetragen, haben dieselbe nöthig befunden, dass die Resolution per syndicium aufgesetzt werden solle.
27. März. Ist der Herren Ständen Resolution aufgesetzt und von der Ritterschaft examinirt und approbirt worden. Städte die Resolution gleichfalls verlesen und exceptis Clivensibus, Calcariensibus, Duisburgensibus und Xantensibus angenommen, welche vier Städte dann auch sich erklärt, dass zwar leiden könnten, dass gemelte Resolution dergestalt übergeben werde, trügen aber Bedenken, bei Vorstellung derselben sich finden zu lassen.
28. März. Post meridiem hat der Herr Dr. Steinberg den Herrn Ständen auf Befehl der churf. Regierung angemeldet, dass die Regierung die Stände nicht dimittiren könnte, dieselbe hätten sich dann zuvörderst über die Proposition und dabei gesonnene Steuer willfährig erklärt.
29. März. Sind die gesammten Stände aus Ritterschaft und Städten zu den Herrn Räthen gegangen und denselben vorgetragen, dass von gestriges Tages vorgestellter Resolution der Ritterschaft und etlicher Städte nicht abstehen könnten, theils dass einige Ritterbürtigen verreiset, theils dass die Städte, welche den Ritterbürtigen Beifall geleistet, ob defectum mandati sich anderer gestalt nicht erklären könnten, mit Begehren die Landstände zu dimittiren. Consilarii: Könnten in die Dimission nicht geheelen wegen der hohen Necessität, darinnen I. Ch. D. sich anitzo befinden thäte, mit Begehren, die Stände sich näher erklären wollten, zu mehr, dass I. Ch. D. gnädigst anbefohlen (allermaassen der Herr Dr. Steinberg öffentlich verlesen), dass I. Ch. D. berichtet worden, ob sollten die resolutiones auf den Landtagen dadurch zu grossen Kosten und Undienst I. Ch. D. verweilet werden, dass die vor diesem confirmirte Landtagsordnung eine Zeit lang suspendirt worden, daher dann I. Ch. D. Dero Regierung befehlen thäten, bei den Ständen es dahin zu richten, dass ohne Weiterung die majora wie im ganzen römischen Reiche resolviren sollten, und dass die vor diesem gut befundene und confirmirte Landtagsordnung observiret, und diejenigen, welche darinnen zum Nachtheil des gemeinen Besten sich widerig erzeiget,

zu I. Ch. D. Animadversion in Acht genommen werden möchten⁷³⁾. Nach dem Mittag haben die Herrn Landstände aus Ritterschaft und Städten sich wiederum beisammen gethan, gestalt über dem, was Vormittags denselben in puncto dimissionis vorgestellt, auch was I. Ch. D. in puncto concludendi per majora gnädigst anbefohlen, zu deliberiren. Bei wärender solcher Deliberation hat Herr Dr. Motzfeld den Herrn zu Bellinghoven cum Syndico Dr. ther Smitten ausfordern lassen, der dann Namens der churf. Regierung angezeigt, dass die Herrn Rätthe über die Dimission deliberiret und sich zum höchsten beschwert befunden, die Herrn Landstände ohne nähere zuträgliche Resolution zu dimittiren, zu mehr auch darum, dass der Stände deputati annoch bei I. Ch. D. um Abführung der Völker Ansuchung thäten, und denselben Hoffnung gegeben wäre, dass mit einer zuträglichen Resolution abgefertigt werden sollten. Daher dann die Landstände durch Einwilligung einer erklecklichen Steuer I. Ch. D. ungezweifelt zu einer gewünschten Resolution commoviren würden. — Beide deputati Herr zu Bellinghoven und Syndicus Dr. ther Smitten Namens der Herrn Landstände sich wie zuvor erklärt.

Nach beschehener Relation derselben haben sich die Herrn Ritterbürtige beisammen gethan, den syndicum Dr. ther Smitten zu sich gefordert, und nach weitläufig, bis über neun Uhren gehaltenen deliberationibus concludirt, dass von einmal den 28. hujus mündlich vorgestellter und schriftlich übergebener Resolution ex causis allegatis nicht abstehen könnten, dass auch nöthig sein wolle, wie man sich weiters zu verhalten, sonderlich, dafern über Zuversicht gegen der Stände Bewilligung mit Aufsetzung einiger Steuer verfahren werden wollte, gegen den 9. Aprilis alle und jede Ritterbürtige und Städte wieder zu verschreiben, gestalt darüber, wie auch über den churf. Befehl, in puncto der vor diesem streitigen in anno 1643 aber per transactionem verglichenen Landtagsordnung zu deliberiren.

Auf Ansuchen der Herrn Rätthe, dass der Stände deputati auf die 30. März. Kanzlei kommen wollten, der von Bernsau, Wilich zu Winnenthal und Herr zu Kreuzberg sich excusiret, dass sie Niemand deputiren könnten, weil sie kein corpus ausmachten, die Städtefreunde und Uebrigen von der Ritterschaft wären albereits verreist, die Herrn Rätthe ihnen durch Dr. Motzfeld vermelden lassen, dass die Noth sie zwingen werde, mit dem Ausschlag zu verfahren, könnten der Necessität halber nicht auf der Stände Wiederkunft warten, deren Mehrzahl ohne Willigung und Dimission hinweggezogen. — Illi: Stände hätten resolvirt, sich gegen Montag über acht Tage wieder in Cleve einstellen zu wollen“.

⁷³⁾ Inhalt eines kurf. Rescripts vom 3 Januar, präsi. zu Cleve 25. Januar.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

[8000 Thlr. dem Kurfürsten, 2000 Thlr. für Zehrungskosten gewilligt. Beschluss, ferner Nichts zu bewilligen, bis die Truppen abgeführt.]

9. Apr. „Sind erschienen: Der Herr zu Bellinghoven, der Ritterschaft Director, Herr zu Lottum, Herr zu Sonsfeld, Herr Eickel, Herr Spaen, Herr Horst zu Rosau, Herr Rinsch, welche alle der Städten Syndicus Dr. ther Smitten salutiret, auch über diese Beisammenkunft mit denselben Unterredung gepflogen. — Eodem die erschienen Deputirte der Städte Emmerich und Rees; Cleve, Calcar und Xanten aber haben sich entschuldigt, da zu Cleve die Abrede genommen, dass Stände sich in selbiger Stadt wieder versammeln sollten.
10. Apr. Sind angekommen: Herr Landdrost Boetzelaer, Herr Morrien, Herr Drost Nievenheim, Herr Els, Herr Lützenrath zu Clarenbeck, Herr Barich zu Loe, Herr zu Kreutzberg. Auch ist eingekommen deputatus der Stadt Duisburg Michael Wintgens, Bürgermeister dasselbst.
11. Apr. Sind die Herrn Landstände wiederum in Curia erschienen. Wie nun die Herren von der Ritterschaft auf die gestrigen Tages vorgestellte unnützliche Conferenz abermals gedungen, die Deputirten der Städten aber dabei persistirt, dass es überflüssig wäre, über die Mittel conservationis privilegiorum zu deliberiren, so lange nichts festgestellt, ob nämlich die Herrn Landstände geneigt wären, einige Steuern zu willigen oder nicht, haben endlich die Herren von der Ritterschaft ihren Vorrathen dahin gegeben, dass nämlich in Ansehung der Herren Stände deputati noch bei I. Ch. D. in tractatu über die Abdankung oder Abführung der Völker stunden, für diesmal den Ständen verantwortlich fallen werde, alnoch eine geringe Summe von etwa 8 oder 10,000 Thlr. unterthänigst einzuwilligen, und dass solche Resolution den Herrn Räthen ex loco zugeschrieben werden solle, mit dem Zusatz, dass nach dieser Willigung die Landstände fernere Steuern nicht einzuwilligen resolvirt, die geworbenen und eingeführten Völker zu Ross und Fuss wären dann zuvörderst cum effectu abgeführt; dabei dann auch die Ritterschaft concludirt, dass solche Summe der 8 oder 10,000 Thlr. nicht sollen verhöht werden. Nachdem dieses Vorhaben dem Syndico Dr. ther Smitten vortragen, ist ex nobilibus noch angekommen der Herr zu Winnenthal.
- Ante meridiem haben den Städten deputati nach eingeholter fernerer Instruction der Ritterschaft Vorhaben Beifall geleistet; darauf dann dem Syndico Dr. ther Smitten aufgegeben, der Stände Erklärung Missive Weise aufzusetzen, dabei auch von den sämlichen Ritterbürtigen und Städten concludirt und festgestellt, dass dies die letzte Steuer sein und keine weiteren Steuern gewilligt werden sollten, die gegen der Landständen Willen geworbene und eingeführte Kriegsvölker wären dann zuvörderst abgestellt oder aus dem Lande abgeführt, welche Erklärung dann auch abgegangenem Schreiben an die eurf. Regierung einverleibt werden solle. Als viel die eingewilligte Steuer betrifft, ist concludirt, dass für diesmal 8000 Thlr. I. Ch. D. freiwillig im ganzen Lande umzulegen consentirt, daneben

noch 2000 Thlr., davon 500 Thlr. vor Abgang und 1500 Thlr. zur Abzahlung der Ständen auf jüngstgehaltenem Landtag zu Cleve und jetziger Versammlung aufgegangenen Zehrungskosten“.

Oberst Adam v. Hake und Oberstwachmeister v. d. Marwitz⁷⁴⁾
an die Regierung. Präs. Cleve 12. April 1646. M.

Müssten mittheilen, dass die Officiere und Soldaten sich höchlich be- 12. Apr.
schweren, dass sie keine Lebensmittel mehr zu beschaffen wissen und sich auf
solche Weise nicht länger halten können. „Ob wir sie zwar verröstet, dass
sie bis auf Resolvirung der Landstände sich sollten gedulden, so haben wir
doch mit Verwunderung vernehmen müssen, dass sich die Landstände auf
die widerliche Seite gelegt und, ihrem Versprechen unerachtet, an einem
anderen Orte beisammen zu kommen sich unternommen, woraus leichtlich
ihre Intention zu spüren ist. Wir aber wissen unsere Officiere und Sol-
daten auf solche Weise nicht länger zu halten. Es scheint auch, dass
mans darauf spielete, dass die Regimenter zu Grunde gehen und verlaufen
sollen, welches wir auf unsere Verantwortung zu nehmen nicht unterfangen
wollen; sie haben auch S. Ch. D. viel zu viel dazu gekostet. Als ist unser
dienstliches Bitten, E. etc. wollen es dahin disponiren, dass ohne ferneren
Verzug Mittel gemacht werden, dass die Leute zu leben haben. Im widri-
gen Falle wollen wir, da die Truppen ruiniret werden oder verlaufen sollen,
dawider protestiren und solches auf ihre Verantwortung gestellet haben,
auch da dem Lande Schaden zugefüget würde, weil wir dieselben des Man-
gels an Lebensmittel halber nicht länger wissen einzuhalten, für unsere
Person entschuldigt sein wollen“⁷⁵⁾.

Arnold de Beyer an Wesel. Dat. Königsberg
27. März 1646. W.

(Präsentirt Wesel 18. April 1646.)

[Der Kurfürst bleibt bei ablehnender Resolution. Abreise der Deputirten. Kleist
nach dem Haag.]

„Ob nun wohl der tröstlichen Hoffnung gelebt, I. Ch. D. würden 27. März.
auf unsere unterthänigste so schrift- als mündliche Erinnerungen und
Demonstrationen und auf unsere Proposition und gravamina eine bes-

⁷⁴⁾ Oberstwachmeister v. d. Marwitz als Stellvertreter Burgsdorf's Com-
mandeur der Cavallerie, Oberst Hake der Infanterie im Clevischen.

⁷⁵⁾ Am 18. April erschienen Oberst Hake, Oberstwachmeister v. d. Mar-
witz, die Rittmeister Löben und Pannewitz sowie die Lieutenants des Ritt-
meisters Kleist und des Obersten Burgsdorf vor der Regierung, „hielten mit
grossem Ungestüm an um ihre Besoldung, meldeten, dass sie mit einem Monat
sich nicht könnten contentiren lassen und gingen mit Ungeduld wieder hinweg“.
Am 5. Juni zeigt Oberst Hake an, dass eine Compagnie beim Beziehen der
Hauptwache in Cleve die Gewehre weggeworfen habe und er genöthigt gewesen
sei, um eine allgemeine Meuterei zu verhindern, aus eigenen Mitteln einen
Monatssold auszahlen zu lassen.

sere gnädigste Resolution uns ertheilet haben, so verbleiben doch I. Ch. D. in puncto wegen Abführung der Völker, wie dann auch in puncto des privilegii de anno 1501 et juris indigenatus bei Ihrer vorigen Meinung^{75a)}, und davon nicht abstehen wollen, Deroselben wir die uns mitgetheilten Vorschläge und Erklärungen ad referendum annehmen, und um unsere gnädigste Dimission, unserer Instruction zufolge, nochmalen unterthänigst bitten müssen, darauf wir täglich unseren Abschied erwarten. Sobald wir denselben erhalten, werden nicht unterlassen, uns auf die Rückreise zu begeben. Dieser Tage ist der Herr Kleist⁷⁶⁾ als kurfürstlicher Abgeordneter von hier nach dem Haag gegangen, ob etwas in unseres Landes Sachen alda vor- und anzubringen, stunde zu vernehmen“.

^{75a)} Bezüglich des Privilegs von 1501 hatte Burgsdorf, der nebst Seidel wiederum mit den Deputirten verhandelte, in einer der letzten Conferenzen geäußert: Es wäre I. Ch. D. imprimet, im Fall Sie das privilegium de a. 1501 absolute confirmiren sollten, alsdann kein Herzog noch Herr im Lande, sondern die Stände Meister und der Fürst Knecht sein würde, welches Dero zum höchsten disreputirlich und lieber das Land nicht haben, als solches eingehen würden. Auf solche Weise sollten I. Ch. D. gleichsam gewisse inspectores und Oberaufseher vorgesezt werden, welches aber einem löblichen Fürsten, so von Gott mit einem tapferen, heroischen und fürstlichen Gemüthe und gesundem Verstande reichlich begabt, ganz unleidlich und zum höchsten despectirlich sei, wie denn auch dergleichen Vinculirung des Landesfürsten im römischen Reiche unerhört; es toussire dieselbe die landesfürstliche Hoheit und Autorität nicht wenig und würde dadurch anders nichts dann ein consortium gubernationis eingeführt, ja wohl gar den Ständen die Oberinspection über ihre Herrschaft zugeeignet, welches aber I. Ch. D. Dero getreue Stände hoffentlich nimmer anmuthen würden. — Bezüglich des Indigenatsprivilegs beharrte der Kurfürst bei seiner Ansicht, dass auch nicht Eingeborene durch Ankauf im Lande resp. Ahnennachweis sich zur Anstellung in Cleve-Mark qualificiren könnten, wollte jedoch „die indigenae, wenn capaces den externis präferiren“. — Nach dem Tagebuch des weseler Deputirten Arnold de Beyer, welches auch anführt, dass der im J. 1643 als kurf. Commissar neben Norprath bei den Ständen thätige Wilhelm Ketzgen von Gereshoven, ein aus dem Cölnischen gebürtigter reformirter Edelmann, sowie Lucas Blaspeil, gegen den die Stände wegen seiner „verläunderischen“ Aussagen über sie Prozess erhoben hatten (vgl. oben Note zu p. 136), dem Kurfürsten „wegen des juris indigenatus informationes, die der Stände petitis zuwider gehen, beizubringen sich bemühten“. — Dagegen sprachen der in Königsberg anwesende Rath Joh. v. Diest und der Oberjägermeister Jobst Gerhard v. Hertefeld, ein clevischer Edelmann, desto eifriger für die Ansicht und Ansprüche der Stände. Aus dem Tagebuch geht hervor, dass der Kurfürst mehrmal die Deputirten dringend aufforderte, den Prozess gegen Blaspeil, der jene Aussagen auf seinen Befehl gemacht habe, fallen zu lassen; widrigenfalls er ihn vertreten würde.

⁷⁶⁾ Dessen Instruction bezüglich der clevischen Stände Urk. u. Actenst. IV p. 56 u. 57.

Wesel an die Generalstaaten. Dat. 26. April 1646. H.

[Die kurf. Truppen im Clevischen kann und will das Land nicht unterhalten. Ihre Abführung ist verweigert. Bitte, mit dem kurf. Gesandten nichts darüber ohne der Stände Vorwissen zu verhandeln, im eigenen Interesse, wie bisher, deren Privilegien und das Land zu schützen.]

Der Kurfürst solle einen seiner Rätthe an die Generalstaaten abgesandt 26. Apr. haben.

„Nademaell dan de lofflicke landstenden van ridderschap en steden deses hertogdoms Cleve ten hoochsten by S. Ch. D. doliret, dat sonder haere kennisse ende consent ende also tegens haere privilegien hie tho lande veele compagnien soldaten te voet en the peerde geworven en tot last der onderdaenen inquantiret ende daer doer veroersaeckt wordt, dat de intraden des landes en vorstelicke domainen consumirt, de pensionarien onbetaelt blieden, de pensionen tot veel duisenden oploepen en daeromme, soo dan oick dat soleke völeker uit dat geringe hertochdom tho onderhouden onmogelick, onderdanig gebeden, suleke hier the lande onnoedige völeker affthodancken, het-selve averst tot noch tho niet obtinieren konnen, maer ter contrarie de welgemelde stenden van de Churv. regeeringe om swaere schattingen tot onderhout van gemelte soldaeten versocht worden, daer toe deselve sonder praejudiz haerer privilegien niet verstaen comen: Soo is het, dat wy in sorgen staen, dat de vorgem. here affgesandte dies angaende U. H. M. iets mochte vorstellen.

Daarmede dan tot nadeel van de landstende in het gemeen en sonderling de oostsyde des Rhins, deweleke doer U. H. M. interventie vor de Keys. en Hessische contributie tot noch toe befryet, en deese stadt int particulier op eenig versoeck nits moege geresolveert werden: So versoecken wy U. H. M. onderdaenig tot der landstenden en onser nadeel niet gelieven te statuieren, de landstenden en wy waeren dan tho vorens darover gehoort, the meer S. Ch. D. de landstenden in het generael den 17. Decemb. 1644 hochduirlicken in versamlung der landstenden hebben verseeckeren laeten^{76a)}, dat niet geintentionirt, doer deese wervinge de stenden int gemeen noch de steden int particulier tegens haere privilegien tot eenige contributien te constringeeren, daer over Gott en de werelt tot getuigen roepende, waer tegens de landstende tot nadeel van haere privilegien en tot afbrecek van sulcke vaste Churv. beloeffe hun ongern souden graveeren laeten.

U. H. M. derhalven nochmaelig onderdaenig versoeckende, de gem.

^{76a)} Vgl. oben p. 230.

landstende over het geene bovengem. angaende vorbracht werden mochte genaedig tho hoeren, des verseeckert synde, deselve sulcke redenen vorstellen werden, dewelcke U. H. M. sall vinden in recht in redenen ende acquiteit fondeert te sollen syn, daerover oick deselve sonder twyvell commoveert sollen worden, tot conservatie van land en luiden deeses hertogdoms, als deselve naeste nabuiren, by derwelcker welvaert U. H. M. groetlick interessirt, sich des noet synde te interponieren, daermeede deselve tegens haere welerlangte vryheit recht en gerechtigkeit nith mogen gravirt werden“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 12. Mai 1646. M.

12. Mai. Die in Wesel versammelten clevischen Stände, zu denen die geh. Rätthe von der Borch und Motzfeldt gesandt worden, haben nicht nur jede weitere Steuer verweigert, sondern noch überdies gegen die von der Regierung angeordnete Erhebung von 12,000 Thlr., statt der von den Ständen bewilligten 10,000 Thlr., mündlich und schriftlich protestirt. Dem kurf. Rescript vom 27. März zufolge⁷⁷⁾ ist daher die Erhebung der 2000 Thlr. sistirt worden. Die Noth bei dem Kriegsvolk ist so gross, dass es nicht mehr zusammen gehalten werden kann, und die Versuche, die für den Bedarf der Monate April, Mai und Juni noch fehlenden 14,000 Thlr. durch Verpfändung von Domainen aufzubringen, haben bis jetzt erst geringen Erfolg gehabt. Die Regierung bittet dringend um bestimmte Verhaltungsbefehle.

Die Generalstaaten an die clevischen Stände. Dat. Haag

25. Mai 1646⁷⁸⁾. W.

(Präsentirt Cleve 3. Juni 1646.)

[Räumung Duisburgs und Calcars ist nur unter Bedingung, sie zu besetzen, erfolgt. Ersuchen, zum Unterhalt der zur Sicherheit des Landes nöthigen Truppen beizusteuern.]

25. Mai. „Wy können ons seer wel erinneren, dat S. Ch. D. to Brandenburg eenigen tyt geleden an ons heft laten communicateeren, dat deselve om hochwichtige redenen en tot conservatie van syne landen onder anderen nodich hadde de evacuatie van onse Kriegsvolk uit Duisborg, welke statt wy uit den handen van onsen viant daerborens hadden getrocken, onder beloefte daertoe gedaen van deselve to sullen besetten mit eenich Kriegsvolk te peerde en te voet, die S. Ch. D. vervolgens ock heft laten werven, en ten deele de vorschrevene stat daermede doen besetten, op dat deselve niet en quame te ver-

⁷⁷⁾ Vgl. oben p. 260.

⁷⁸⁾ Im Auszuge bei Aitzema III 141.

vallen in handen van den geenen darin wy dieselve niet gerne en souden sien gebracht. Nu heft S. Ch. D. ons weinich dagh geleden laten bekent maecken, dat het vors. geworven volck by U. L. niet aengenaem en soude syn, dat oick U. L. seer spaersam syn geweest in het contribueeren tot het onderhout van het vors. volk, hebbende alleenliek voor desen eenige duisent rx. geturneert, darinnen U. L. gegenwordich ganz weigerich souden syn te continueeren, ende in plaetse van dien andringen op het afdanckinge en afverwingen van het volck, welke afdanckinge S. Ch. D. ten regarde van die voor oogen swevende geverlicke krigs conjuncture ordeelt vor U. L. niet dienliek soude syn. Oeck erinneren wy ons de beloften an ons ten regarde van de verseeckeringe der stat Duisburg en eenige andere kleine staden te syn gedaen, die wy sonder dat niet en souden hebben gevacuert, ende is apparent dat dergelicken beloften sullen syn vorgelopen an de vrouwe lantgrevinne van Hessen, ten opsichte van de seckerheit der plaetzen Calcar, ende dat U. L. naer vele bewegelicke remonstrantien van wegen S. Ch. D. aen U. L. gedaen, dies niet tegenstaende (so vertoont wert) bliven difficultiren ten regarde van die continuatie van het vors. onderhout, als oick van die restitutie ofte contributie van het geene het, weleke hiebevorens an die Hessensehe be-taelt is, daer nochtans, wanneer Calcar van tegenpartie soude syn geattaqueert gewest, anders niet daer door soude syn te verwachten gewest als die totale ruine van het ganze lant.

Dies wy ter contemplatie van de vorsch. saecke ende S. Ch. D. darby commende versoek niet hebben konnen nochte mogen ledigh staen, U. L. mits deesen vruntabuirliek te versoeken ten einde dat deselve darhen gedispontirt mogen werden, de vorsch. armature an de hand te houden en tot onderhout van dien te continuiren, want ons oick an de verseeckerheit en subsistentie van U. L. landen, grensende an deesen staet, ten hochsten is gelegen. En worden wy bericht, dat S. Ch. D. an U. L. verclaert oick genoechsam verseeckert heft, dat het met meergedachte wervinge tot geen praecjudicie van U. L. privilegien, maer veel meer tot conservatie van dien, als oick tot bevorderinge van U. L. vry- en sekerheit en van het ganze land is aengesien, ende soude seer gevarliek wesen, by gegenwerdige rontsom her swevende Kriegstrouben ontbloet te syn van alle armatur en wapenen. Dies wy vertrouwen, dat dieselven sullen haer tegens de noet van tyden bequamen, ten einde het nothwendige onderhout van het volck werde opgebracht ende deselve noch eene kleine tyt geconserveert, S. Ch. D. ons verseeckernde binnen korten U. L. bil-

licke satisfactie te samen ende int besonder te sullen doen wederfahren“⁷⁹⁾).

Die clevischen Stände an die Generalstaaten⁸⁰⁾. Dat. Cleve
4. Juni 1646. W.

[Ihre Vorstellungen bei dem Kurfürsten gegen die Werbung, dessen Drohungen und Absicht auf ein absolutes Dominat. Duisburgs und Calcars Befestigungen zu demoliren; oder jenes lieber mit staatlichen Truppen zu besetzen. Sicherung des Landes durch Neutralität. Grosse Summen sind dem Kurfürsten bereits bewilligt. Werthlosigkeit der Privilegienzusicherung bei Executionsdrohungen. Trotz aller Steuern, Deputationen und Offerten keinerlei Abstellung ihrer Gravamen. Gefährdung der niederländischen Provinzen und Garnisonen im Clevischen durch Confusionen daselbst. Bitte um Interposition für Abführung der Truppen.]

4. Juni. Die Werbung der Truppen sei, ihren Privilegien und dem Herkommen zuwider, ohne ihr Wissen vorgenommen, auch die Officiere ohne Berücksichtigung des ihnen zustehenden Nominationsrechts bestellt. Ueberdies schiene ihnen die Werbung bei der von allen kriegenden Parteien dem Lande zugesagten Neutralität und dem mit Pfalz-Neuburg abgeschlossenen Vergleich ganz unnöthig, zumal der Truppen doch zum wirklichen Schutz des Landes zu wenig wären, auch dasselbe durch die Kriegszüge und Contributionen, wie die dem Kurfürsten bereits bewilligten Steuern so ausgezogen, die mit staatlichen Garnisonen besetzten Städte dadurch schon derart belastet, die westrheinischen aber bis auf den fünften oder sechsten Theil ihrer ehemaligen Bevölkerung reducirt und tiefer verschuldet wären, als ihr Grund und Boden nebst Häusern und Inhalt werth⁸¹⁾, so dass fernere Steuern zu leisten oder sonst den Unterhalt der Truppen zu beschaffen völlig unmöglich sei. Solches hätten sie dem Kurfürsten durch ihre Deputirten vorstellen und um Abführung der Truppen bitten lassen; derselbe sie aber verweigert und schriftlich wiederholt erklärt, bei Nichtbewilligung von Steuern die nöthigen Gelder durch militärische Execution betreiben lassen zu wollen.

„Daruit wy nit anders ordeelen noch afnemen können als dat ver-sochte onderhout van het volck alleenlick angesien is om de geaffigierde verarmde onderdaenen noch vorders te onderdrucken en ten eenenmael uit te putten ende dat eenige baet suickende tegens de lantschap en onderdaenen geapassionirde vremde ministers S. Ch. D.

⁷⁹⁾ Unter dem 30. Mai erliess auch der Prinz von Oranien ein gleiches Mahnschreiben an die Stände; von ihnen in derselben Weise wie an die Generalstaaten vom 4. Juni beantwortet.

⁸⁰⁾ Dieses Schreiben wurde von Bernsau, Quad-Mörmter, Wilich-Winnenthal und den Deputirten von Wesel und Rees berathen und aufgesetzt.

⁸¹⁾ Vgl. dagegen oben Einleit. p. 94 ff.

daertoe anraden om haer eigen profit ende vordeel willen, ende daermede nit anders sucken als den huismann en ackersman van het platte lant te verjagen, rittermatigen ende borgeren in de steden de middelen te benemen, den handelsman de commercien af tho schnyden, de landstenden uit manquement van middelen in defensie van haere privilegien te doen verflouwen, daernaer pro arbitrio contribution uit te slaen ende deselven den armen onderdaenen af te persen, de lantschap van haere immemoriale geprivilegirte vryheit te beroven, en alsoo by dese occasie absolutum dominatum principis ende eene servitut ende schla-vererney der onderdaenen intevoeren.

Wat dan het eerste punct van U. H. M. missive aengaet, hebben aen S. Ch. D. wy dor onse gecommiteerde demonstriren laten, dat onses erachtens de steden Duisburg en Calcar fugliehen kunden gedemantelirt ende wat eenichsins tot fortificatie aengesien was, gedomolirt, ende daerna dor die nodige borgerwachten versien ende be-waert werden, terwylen tegens macht niet en konnen subsistieren. Ende soude andersins vor de onderdaenen draglicker syn geweest, dat de statt Duisburg ende andere naestgelegene stedekens met U. H. M. salvaguarde weren beset gebleven, als dat de onderdaenen met grote endragelicke contributien tot onderhoudinge van S. Ch. D. kriegsvolek souden onderdrukt werden, darin vertrouwelick U. H. M. so weinich als de vraw Lantgravinne van Hessen geen behagen oick geen vordeel hebben konnen, vornamlick indien de stat Duisburg en Calcar sodanigh werden gedomolirt, dat de tegenpartye geene bequaamheit noch gelegenheit oick gene orsake hebben konne, de plaetsen wederom te besetten, het welke numher desto weeniger gevaer heft nadem so wel an syden van S. Kais. Maj. als an syden van die vrouw Lant-gravinne van Hessen de neutralitet en verschooninge van Kriegscon-tributie van dit vurstendom is vast geset ende daervan versekert, prin-cipalick wylen de gemelte stat Calcar midden int lant gelegen geen pas noch geene vestonge is, ende lichtelick kan gedemantileert worden.

Gelick wy by den anfang van de wervonge daertegens in re-garde van onse welgefundeerde privilegien syn genotdruckt worden te contradieiren, also hebben oek tot onderhout vant volek noit eenige stuiren geconsenteert, maer evenwel tot betoonunge van onse onder-danichste affectie niet spaersam, als die afgesante van S. Ch. D. mag angegeven hebben, maer ter contrarie groote ongehorde stuiren in dit vorstendomb ende naer gelegenheit deses landes eene grote excessive summe van Aprili 1645 tot in Majo deses jahrs onderdanichst bewil-ligt ende bybringen laten, daer door oek die arme onderdaenen so

seer syn uitgemergelt, dat wy als lantstende' ende des landes vorstaenders vor Gott ende de arme onderdanen niet en souden konnen verantwoordendeselve met verdere contributien te beswaeren. Dat S. Ch. D. genoechsam soude verseekert hebben, dat het met mhergedachte werving tot geen praejudicie van onse privilegien, maer veel meer tot conservatie van dien en van het ganze lant was aengesien, wy werden genecessiteert darop te regeriren, dat soodanige verseeckeringe ende protestatie actui contraria syn; dan vortegeven dat de werving niet en is aengesien tot praejudicie van onse privilegien, ende daerentuschen ons als landstenden en onderdanen so schrift- als mondeling te comminiren, dat indien wy tot het onderhout niet willich contribuiren, alsdan evenwel tegens onsen willen de contributie uitgeschlagen ende dor militarische Executiën bygedreven werden soude, syn gewislick contrariende saecken, ende vor. geprivilegirde vrye onderdaenen, die sonder dat den hochsten geaffligiert syn, geene behorlicke defensie genieten, ende hare onmogelickheit te bewysen sich praesenteeren, haerde aenmoetinge ende hochbeswarlicke nadencklike comminatie, besonders daer noch dieselve onderdaenen ende landstende met vele contraventien tegens haere privilegien gegravirt werden.

S. Ch. D. U. H. M. verseekert hebbende, dat S. Ch. D. binnen korten tyt ons te samen en int bisonder billicke satisfactie souden doen wederfahren, so hebben wy evenwel uit de gedaene relatie van onse gedeputeerden, die by S. Ch. D. in Pruissen geweest syn, sulx niet konnen afnemen, maer tot onse leetwesen daeruit verstaen, dat S. Ch. D. in onse principalste grieven, so op den klaren inhoud van onse met goet en bloet geobtinirte privilegien gefundirt syn, ten eenenmael negative ende afslaende resolutie gegeven heft, het weleke wy vertrouwen, dat het niet so veel uit bewegonge van S. Ch. D. als wel dor ingeven van gepassionirte vrende ministers ende rathgevers geschien syn sal, ondertussen soodanige resolutien geene inclinatie noch affectie tot verdere consenten maer veel mher tot misnoegen en abalienatie by vrye geprivilegirde stenden plegen te generiren. Wy hebben so lange jaren gewacht op de satisfactie ende afdoeninge van onse gravamina, wy hebben niet alleen van tyt tot tyt grote sturen over veel hondert duisende an S. Ch. D. heer vader en de tegenwordige S. Ch. D. vrywillich geconsenteert ende gecontribuirt, maer ock dry kostbare commissien resp. naer Berlin en naer Konigsberg gedaen, ende daerby tegens afdoeninge van de grieven sodanige sturen laten offeriren, dat na de proportie van dit geringe lant dergelicke noit int Romische ryck geschiet en is, alles in vaste hope, dat onse bewislicke

privilegien geconfirmiert ende onse grieven eens tot satisfactie soudē geremedirt werden, maer tot noch toe tot onse grote misnoegen ende leetwesen, die versochte satisfactie niet gevolgt, ende wat meer is op de principalste puncten absolute negative resolutie gegeven is.

Terwylen dan hochmog. heeren het onderhout van het volck an S. Ch. D. so wel als ant lant en onderdaenen naer ons oordeel onnodich en ondienstlich, oek den onderdaenen by de tegenwordige beswaerlicke pressuren ondragelick en onmogelick is, daerbeneffens de steden Duisburg en Calcar sodanich konnen gedemolirt werden, dat diejenige, so U. H. M. ende de vraw Lantgravin darin niet gerne en soudē sien, geene orsaken noch begerde kriegen mochten, deselve te occupiren, indien oek door de gecommunirde exactien ende executien van ongewilligde contributien tot onderhout van het volck het lant in confusie gestelt ende andere inconvenientien soudē gecauseert werden, alsdan niet alleen die staet van U. H. M. provincie, grensende an dese landen, maer oek U. H. M. guarnisonen in de Cleefschen steden als anderes darby ten hochsten geinteresseert ende geincommodeert soudē werden. Hierom so is ons vruntnabuurlicke ende dienstbereitwillich versoicken, U. H. M. believe by S. Ch. D. sich te interponiren ende dor derselven recommendatien beforderen te helpen, dat het onnodige en ondienstige volck ofte afgedanckt ofte afgevoirt, de arme onderdaenen daermēde niet beswaert, maer veel eer ende meer by haere met goet en bloet vereregene privilegien gemanutenirt ende daertegens vorgenomene contraventien tot onse satisfactie afgestelt werden mogen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve 6. Juni 1646. W.

[Protest gegen die widrigen Resolutionen des Kurfürsten, Zurücknahme aller Offerten und Aufkündigung der Deputation von 1634.]

„E. Ch. D. unterthänigst zu berichten nicht ungehen mögen, dass 6. Juni. bei E. Ch. D. in Preussen gewesene Deputirte aus unserem Mittel nach ihrer Wiederkunft im Lande bei gegenwärtiger unserer Versammlung über die gepflogene Handlung ausführlich und umständlich, münd- und schriftlich Relation gethan haben. Nun hätten zwar nicht anders unterthänigst verhoffen noch vermuthen können, dann dass E. Ch. D. unsere unterthänigst einbedungenen conditionirten gravamina zu unserer Satisfaction in Gnaden würden erlediget, und dagegen die gethanen unterthänigst wohlgemeinten hoch importirenden oblationes gnädigst be-

liebet haben. Weilen aber solches über geschöpfte unterthänigste Zuversicht nicht geschehen, sondern auch E. Ch. D. auf die vornehmste Punkte zumalen abschlägige Resolution ertheilt, so sind wir, obliegenden Eiden und Pflichten halber, damit dem Vaterlande zu bestmöglichster Conservirung der mit Gut und Blut wohl erlangten Privilegien, Freiheiten, Rechten und alten Herkommen verbunden stehen, necessitiret und genöthiget worden, E. Ch. D. in unterthänigstem Gehorsam zu bitten, Dieselbe in Ungnaden nicht zu vermerken geruhen wollen, dass wir solche widrige resolutiones zumalen nicht annehmen, noch in suspenso lassen können, sondern die beschehenen oblationes, declarationes, Vorschläge, und ganze gepflogene widrige Handlung wegen nicht erfolgter verhoffter gnädigster Erklärung und Erfüllung der einbedungenen Conditionen vermöge weltkundigen Rechts vor nicht geschehen und unverbindlich stellen und halten, und bei dem genauen Inhalt der wohlerlangten Privilegien, Pacten, Reversalen, Rechten und alten Herkommen verbleiben müssen. Und weil in specie aus rechtmässigen wohlbegründeten Ursachen veranlasst worden, die im Jahr 1634 und 1635 berahmte Deputation zur Entlastung der alten Kamerschulden bereits anno 1640 aufzukündigen, und nunmehr der tendirte nähere Vergleich durch E. Ch. D. widrige und abschlägige Erklärung nicht zum Effect noch zum Schluss kommen, so ist auch unsere unterthänigste Bitte, E. Ch. D. gnädigst geruhen wollen, die aufgekündigten Mittel bemelter Deputation nicht mehr einfordern, und die Unterthanen wider habende privilegia, Freiheiten, Rechten und Herkommen damit nicht weiter beschweren zu lassen, wie dann auch den verordneten Deputirten und Unterbedienten gedachter Deputation solches zu significiren genothdrängt worden“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 16. Juni 1646. M.
(Unterz.: Johann v. Norprath, Friedrich v. Neuhof, genannt Ley,
Wirich v. Bernsau, Conrad v. Strünkede, Joh. Peil, Heinr.
Niess, Joh. Motzfeld.)

[Der Stände Verweigerung fernerer Steuern und Aufkündigung der Schulden-
deputation von 1634. Die Regierung wagt nicht, Zwangssteuern zu erheben.
Mahnung der Staaten an die hoefysersche Schuld. Gefahr der Domainenexecu-
tion. Freude über des Kurfürsten Absicht, persönlich in Cleve mit den Ständen
zu verhandeln. Ohne deren Beihilfe der „statum“ nicht zu erhalten.]

16. Juni. Die von ihr nach Cleve verschriebenen clevischen Stände haben zuerst
die Relation ihrer von Königsberg zurückgekehrten Deputirten entgegen

genommen und darauf jede weitere Steuer wiederum entschieden verweigert. Auch die Mittheilung des kurf. Befehls vom 14. März⁸²⁾, den Unterhalt der Truppen nöthigenfalls „militariter beizutreiben“ hat ihren Entschluss nicht verändert; ihre Antwort war: „dass solcher Befehl durch ungleiche Berichte von einigen E. Ch. D. Ministern zu ihrem eigenen Nutzen und Profit wäre ausgebracht“. Die Regierung wagt nicht, diesen Befehl auszuführen, da das kurf. Rescript vom 27. März ihr vorschreibt, die Gravamen der Stände nicht zu vermehren und sie so zu behandeln, dass sie „content“ seien⁸³⁾, die so dringend erbetene Weisung, welchem dieser so verschiedenen Befehle sie eigentlich nachzukommen habe, aber noch immer nicht ertheilt ist. Die Truppen beginnen bereits zu meutern⁸⁴⁾, und es sind keine Mittel vorhanden, den rückständigen Sold ihnen auszuzahlen. Norprath hat sich erboten, die 6000 Thlr., welche die clevischen Stände dem Kurfürsten als Kurprinzen verehrt, und die dieser dem Hofmeister Leuchtmar geschenkt hat, als Vormund der Kinder des Letzteren, dem Kurfürsten leihweise zur Verfügung zu stellen. Die Regierung hat „in ihrer Noth“ das Anerbieten angenommen und die Erhebung der 50,000 Thlr. incl. der aufgelaufenen Zinsen angeordnet. Die clevischen Stände haben dem Empfänger van der Linden die fernere Erhebung der zur Schuldentilgung 1634 überwiesenen Wasserlicenten untersagt und ihm seine und der Unterbeamten Entlassung angekündigt. — Die Generalstaaten haben durch ein Schreiben an die Regierung vom 27. April an den bevorstehenden Termin zur Ratenzahlung der hoefyser'schen Schuld drohend erinnert. Sie hat unter dem 29. Mai geantwortet, dass die zur Liquidation nöthigen Rechnungen der staatlichen Empfänger Joh. Retzer und Clotier über die in Cleve 1629—1631 erhobenen Contributionen trotz der Resolution der Generalstaaten und vieler Mahnungen noch nicht erfolgt sei⁸⁵⁾, der Kurfürst aber das mit Blumenthal 1641 getroffene Uebereinkommen über die ratenweise Abzahlung nur mit Vorbehalt der Liquidation angenommen habe. Sie müssten „die Gefährlichkeit des status in diesen Orten“ nochmals remonstriren.

„E. Ch. D. ist bekannt, dass die Herren Staaten mächtig in Waffen und die vornehmsten Städte mit ihren Garnisonen besetzt sind. Sollte es zur Einziehung der Domainen kommen, so wollen E. Ch. D. beherzigen, in was vor ein Stand sich Dero Rechenkammer und status allhier finden wird, zumal bei den vielen alten credita und den verlaufenen pensiones, so auf den Kammerglütern schon stehen, und müssten solche die Herren Staaten als ein aufstehendes onus mit annehmen und so ihre execution desto weiter extendiren und die Do-

⁸²⁾ Vgl. oben p. 259.

⁸³⁾ Vgl. oben p. 260.

⁸⁴⁾ Vgl. oben p. 265.

⁸⁵⁾ Unter dem 29. Juni 1646 erging nochmals eine Resolution der Generalstaaten, die gewünschten Contributionsrechnungen den clevischen Räten zu communiciren.

mainen, die schwerlich für solche Forderung sufficient, realiter an sich ziehen. Anno 1632, wie man eine Apprehension vor dieser Last und der Gefahr bekommen und gesehen, dass solche Last ohne der Stände Zuthun nicht abzustatten, ist es, wie E. Ch. D. bekannt, bei den Ständen so weit gebracht, dass diese certis conditionibus die Last der alten Schulden über sich genommen und eine Deputationskammer aufrichten wollen, welches aber bis hierzu zu E. Ch. D. und des Landes Schaden zu keinem vollen Effect gekommen, und itzo von den Ständen nach Relation ihrer Deputirten ganz ist aufgekündigt worden. Wir haben aber den zu der Deputation Verordneten befohlen, bei ihren Bedienungen zu continuiren und sich an solche Aufkündigung nicht zu stossen. Wann wir aber aus E. Ch. D. Schreiben vom 28. März unterthänigst gern vernommen, dass E. Ch. D. persönlich in dieses Ihr Fürstenthum Cleve zu kommen und die Erörterung der gravaminum der Landstände (ohne welcher Assistenz und Beisteuer diese grosse Schuldenlast abzustatten und E. Ch. D. statum hier zu erhalten nicht wohl möglich ist) vorzunehmen gnädigst resolvirt — so wünschen wir von Herzen, dass solches förderlichst zur Vorkommung aller besorgenden Weiterung und Unruhe geschehen und zur Hand genommen werden möge“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

[Bestellung Aitzema's zum Agenten der Stände im Haag, dessen Verrichtungen. Beschluss gegen Forterhebung der Licenten Process in Speier zu erwirken, desgleichen, wenn ungewilligte Steuern beigetrieben werden sollten.]

6. Juli. „Angekommen Deputirte von Duisburg, Emmerich, Cleve, Calcar, Xanten und Rees, ex nobilibus die Herrn zu Kreuzberg (Quad-Mörmter), zu Winnenthal (Wilich) und zu Wissen (Loe), Diepenbruch zu Empel und Horst zu Rosau, welche Alle in curia erschienen, da dann proponiret worden 1) weilen die Herren Stände auf der Herren Staaten Schreiben, betreffend den Unterhalt, ein antwortlich Schreiben aufgesetzt, so auch den Staaten General eingeschickt, dass daher nöthig sein wolle, den Agenten Aitzema Namens der Landschaft zu bevollmächtigen und vollkommen zu instruiren, auch die Sinceration I. Ch. D., den Ständen durch Herrn v. Strünkede im Jahr 1644⁸⁶⁾ geschehen, neben anderen praeparationibus zu überschicken, gestalt den Herren Staaten ins particulir bei vorfallenden occasionibus, auch da nöthig collegialiter, der Stände habendes Recht zu remonstriren. 2) Weilen mit Erhebung der Licenten im Stück der aufgekündigten Deputation von den Bedienten eben stark verfahren würde, was

⁸⁶⁾ Vgl. oben p. 230.

dessfalls vorzunehmen. 3) Dafern die kurf. Regierung beschehener Bedrängung zufolge mit Execution einiger Steuern wider der Stände Willen ausschlagen würde, was dagegen vorzunehmen. — Nachdem obgemeldte Punkte erstlich per deputatos aus Ritterschaft und Städten pro et contra examiniret, folgendes darüber Relation den sämtlichen Ständen geschehen, so ist endlich nöthig gefunden und concludiret, den Residenten Aitzema nomine ordinum ducatus Cliviae zu constituiren, auch demselben die kurf. Sinceration (welche die Stadt Wesel vor diesem ihm schon überschickt) neben anderen Beweisthümern zu überschicken, damit also auch das, was gemelte Stadt zu ihrem und zugleich mit zu der Herren Stände Besten verrichtet, von den Ständen bestätigt werden möge, und denselben dabei zu ersuchen, den Herren Staaten insgesamt und in particular der Stände Befugnisse umständlich zu remonstriren⁸⁷⁾. — Ad 2 concludirt, sich zu bearbeiten, dass der Regierung Originalbefehl oder in authentica copia vorbracht werde, und davon appellirt werden solle; wie denn nach vielen Bemühungen der zum Empfang der Licenten in Wesel bestellte Jan v. d. Linden authenticam copiam communiciret und darauf solemmissime von Ritterschaft und Städten ad cameram appelliret. — Ad 3 concludiret, dagegen solemmissime zu protestiren, der Stände dissensus im Lande zu notificiren, davon zu appelliren und processus in camera auszubringen höchst nöthig sein wolle. Dass auch der Stände Befugniß den Herren Staaten General zu notificiren und dieselben als mediatores zu ersuchen wären. Was sonsten weiteres vorzunehmen, dass darüber bei vorhabender Versammlung zu Mehr ferner deliberirt werden solle.

Ist ankommen die Herren von Siberg zu Vörde und (Brempt) in 7. Juli. den Vehu und letztlich der Herr zu Bellinghoven, welcher auch in curia erschienen, ist aber die Zeit von Landsachen nicht gehandelt“.

⁸⁷⁾ Durch die dem „Residenten Leo d'Aitzema“ dat. Wesel 7. Juli ausgestellte Vollmacht wurde derselbe beauftragt, den Generalstaaten die Motive der Stände zur Ablehnung der von ihnen auf Andringen des kurf. Abgesandten Kleist befürworteten Contributionen zum Unterhalt der kurf. Truppen, welche die Stadt Wesel in ihrem Namen durch Schreiben vom 26. April und sie in ihrer Antwort vom 6. Juni bereits dargelegt hätten, noch näher zu remonstriren, die nachgesuchte Interposition der Staaten zur Abführung der Truppen zu befördern „ende vorts alle andere vorfallende affairen ons ende dit lant concerneerende te regardeeren, te solliciteeren, ende vorts all dat selve te doen wat der saicken notturft ende styl van hof is vereischende, ende wy selves, tegenwordich sonden wesende, tot dienst van dit lant ende conservatie van privilegien recht ende gerechtigkeit doen connen ofte mogen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spree

$\frac{24. \text{ Juni}}{4. \text{ Juli}}$ 1646. M.

(Präsentirt Cleve 22. Juli 1646.)

[Die landesfürstliche Autorität ist aufrecht zu erhalten. Das Deputationswerk bleibt in Kraft. Mit Norprath's Darlehnsanerbieten einverstanden, desgl. mit der Antwort auf der Staaten Schuldmahnung. Diest's günstiger Bericht darüber. Die Licentbeamten sind im Amte zu erhalten.]

4. Juli. „Wir haben Uns den Inhalt euerer unterthänigsten ausführlichen Relationen untern dato 12. Mai und 16. Juni sammt deren Beilagen gehörigermaassen vortragen lassen, und daraus unter anderem vernehmen müssen, wie sich Unsere clevischen Stände so widerwärtig bezeigt und mit einer Protestation eingekommen sind; auch wegen ihrer gravaminum, ob sollten solchen nicht ihres Gefallens remedirt worden sein, Beschwerde geführt haben. Nun hätten Wir Uns gleichwohl einer solchen abschlägigen Antwort, viel weniger einer Protestation nicht versehen. Es ist auch gedachten Ständen sich ihrer angemaassten gravaminum halber, über Uns so hoch zu beschweren, keine Ursache gelassen worden; zumal Wir Uns gegen dieselbe wegen deren Abhefung dergestalt mit gnädigster Resolution und Vertröstung, bis zu Unser Gott verleihe glücklicher Ankunft vernehmen lassen, dass sie damit wohl bis dahin friedlich sein können, denn wegen Unseres hierunter versirenden Interesse und landesfürstlicher Reputationsmanutenirung haben Wir bei so gestalten Sachen weiter zu gehen ein billiges Bedenken getragen. Da selbige Unsere obengemeldete Stände aber in dieser Sache sich erkühnt haben, dass sie eine Protestation ein zu geben sich unterstehen durften, müssen Wir es zwar bis zu Unserer Ankunft dahin gestellt sein lassen; Wir wollen euch aber hiermit in Gnaden befohlen haben, dass ihr nach Empfang dieses unverlängert in Unserem Namen ihnen eine genügsame Reprotestation zuschicken, darinnen Unsere chur- und landesfürstliche Autorität beobachten, und zugleich ihnen, den Ständen, mit beweglicher Remonstracion zu Gemüthe führen wollet, dass ihnen dasjenige, was sie einmal auf öffentlichen Landtagen bewilligt und toties quoties wiederholt, dergestalt hinwiederum zu retractiren, sehr übel anstehe, Wir sie auch dieser Deputation zu erlassen keinesweges gemeint, sondern dieselbe bis zu Unserer Ankunft in vigore et observantia gehalten, und zu fernerm völligen Effect gebracht wissen wollen.

Ingleichen hat es auch mit Unserer wegen der Soldatesca Unterhalt ertheilten Ordre sein Bewenden, dass derselben nachgelebet werden solle. Und nachdem der von Norprath einen Vorschlag auf

6000 Thlr., so von den den Leuchtmarischen Erben zugewandten Geldern können vorgeschossen werden, gethan, ihr auch selben für gut angesehen, als wollen Wir solche Vorschläge gnädigst acceptiren⁶⁸⁾ und euch zugleich hiermit befohlen haben, dass ihr euch mit dem von Norprath wegen der Assecuration über sothane 6000 Thlr. eines Vergleichs vereinigen, und bis zu Unserer gnädigsten Ratification schliessen wollet.

Anreichend euer erstes postscriptum wegen der staatlichen Schuldforderung und deshalb ergangene scharfe Schreiben, habt ihr zwar wohlgethan, dass ihr selbiges dergestalt, wie die copia ausweist, beantwortet habt. Da es aber daran nicht genug sein wird, und Wir Uns erinnern, was Unser Rath Johann Diest dieser Schuld halber unlängst zu Königsberg für Discurse geführt, und Uns versichert, dass von Uns mit Fuge nichts überall prätextiret werden könnte, sondern Wir vielmehr noch von ihnen viele Tonnen Goldes zu fordern hätten, er auch diese Sache bei seinem Abzuge aus dem Hage in solchen terminis gelassen, dass Wir Uns deshalb einiger Executionen nicht zu befahren, so wollet ihr denselben darüber weiter vernehmen, und das Hauptwerk bis zu Unserer Ankunft in integro erhalten. Sollte auch zuvor und ehe Wir selbst anlangen möchten, von gedachten Staaten ferner etwas zugemuthet werden, habt ihr oberzähltes ad interim fürzuwenden.

In dem zweiten postscripto thuet ihr Erwähnung dessen, so Unsere clevischen Landstände mit Abschaffung Unseres Licentempfängers Johann van Linden sich unterfangen, und wider andere Unsere Bedienten fürzunehmen sich anmaassen möchten. Ihr habt denselben Unseren Ständen hingegen zu remonstriren, dass Wir, wie erwähnt, sie des Deputationswerks zu erlassen keinesweges gemeint, und dannenhero können Wir ihnen diese ihre vorgenommene thätliche und unverantwortliche Procedur gar nicht gut heissen; sondern befehlen euch hiermit gnädigst darob zu sein, damit besagtes Deputationswerk beibehalten, auch die dazu bestallten Bedienten gebühlich geachtet und geschützt werden mögen“.

⁶⁸⁾ Durch Rescript dat. Cöln a. d. Spr. 2/10. Juli 1646 wird die Erhebung dieser 6000 Thlr. wieder untersagt, da sich herausgestellt habe, dass sie längst erhoben wären. Vgl. oben Note zu p. 136.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Mehr. W.

[Instruction für Aitzema. Appellation nach Speier. Der Regierungscommissar Ansuchen um Steuern, Kosten zur Redoutenerbauung etc. abgeschlagen. Gefahr durch die letzteren. Der Ritterschaft Neuwahl ihrer Deputirten.]

23. Juli. „Die Verhandlungen, so vor acht Tagen im Dorf Mehr vorgelaufen zu resumiren, sind auf der Ritterschaft Ausschreiben an ihre Mitglieder, sodann der Stadt Wesel Ausschreiben an alle Hauptstädte, ante meridiem im Dorfe Mehr erschienen, von Wesel ther Schmitten und Rentmeister Werrich, von Cleve Bürgerm. Niess und Schöffe Dr. Diest, von Emmerich Bürgerm. Briell und Schöffe Lie. Streuff, von Calcar Schöffe Hutten, von Duisburg Schöffe Raeb, von Xanten Schöffe Duifhuis und von Rees Bürgerm. Cost und Secret. Hübsch, ex nobilibus Herr zu Kreutzberg, zu Winnenthal, ins Vehn, zu Sonsfeld, Hüchtenbruch, Diepenbruch von der Impell, Wilich von Kervenheim, Drost Hoven und Schell zur Heyen. Ist verlesen die Instruction vor dem Agenten Aitzema und concludirt, dass dieselbe neben jüngst verlesener und placitirter Vollmacht dem Agenten einzuschicken. — Auch ist verlesen die Protestation und Appellation, so coram notario et testibus in conventu zu Wesel interponiret, und concludirt, dass dergestalt instrumentirt und sobald möglich nach Speier bestellt werden möge, ist auch concludirt, dass dem Agenten etwa 200 oder 250 Thlr. Namens der Stände aus der Stadt Wesel Contingent der 350 Thlr. zugeschickt werden solle, wegen voriger Bemühung, gleich dann auch gut gefunden, dass der Städte Contingent zu der speierschen Sache Unkosten und was davon dependiret und sonst verwendet werden sollen. — Bei dieser Versammlung der Herren Stände haben sich gleich auch vor acht Tagen angegeben der Herr zu Bellinghoven und Herr Dr. Motzfeldt, welche Namens der Regierung vor acht Tagen allhier zu Mehr den der Zeit versammelten Ständen vorgestellte Proposition bestand in drei Punkten: 1) dass die Stände an I. Ch. D. 12,000 Thlr. willigen, 2) 1400 Thlr. zu Aufbau der Regniten⁸⁹⁾ und 3) ein Stück Gelds vor Donativen zu Brüssel, um die spanischen Landlicenten an der gelderschen Gränze abzuschaffen, consentiren wollen. — Darauf die Herrn Stände voriger ihrer den 16. hujus gefassten Resolution inhäriret, dahin gerichtet, dass die Ritterschaft nicht unbillig Bedenkens trügen, in so geringer Anzahl dasjenige zu retractiren, was in letzt zu Cleve gehaltenem Landtag in grosser Anzahl der Ritterschaft und Städte concludiret, gleich dann auch der Städten deputati anderer Gestalt nicht instruiret, daher dann Ritterschaft und Städte jetzt angemelter zu Cleve gegebener Resolution inhäriren müssen, dass nämlich in einige weitere Steuer nicht geheelen könnten, den Ständen wäre dann zuvörderst in ihren gravaminibus genugsam Satisfaction geschehen, wollten also die Stände I. Ch. D. vertröstete Ueberkunft und Erledigung der gravaminum abwarten, welchem vorgangen die Stände sich, wie getreue Unterthanen zusteht, gegen I. Ch. D. zu bezeugen so schuldig

⁸⁹⁾ Starke mit Erdwällen und Gräben befestigte Wege-Schlagbäume auf den Gränzen in den alten gleichgestalteten Landwehren angebracht.

als geneigt; und obwohl die Deputirte der churf. Regierung unterschiedliche instantias gemacht, so sind dennoch die Herrn Landstände bei voriger Resolution verblieben. — Haben die Herrn Landstände eine Instruction pro deputatis der Landschaft aufsetzen lassen, auch aus den Ritterbürtigen 7 Personen deputirt, als nämlich Stephan Quad, Herr zu Kreuzberg und Mörmter, Dietrich von und zum Boetzlaer, Heinrich Wilhelm v. Hoven zu Poelwyck, Walther Tengnagel zu Lohnen, Johann Sigismund v. Wilich, Herr zu Lottum, Hermann v. Wittenhorst zu Sonsfeld und Carl Dietrich v. Wilich, Herr zu Winnenthal⁹⁰⁾ neben dem syndico Dr. Isinek. Die Städte haben ebenfalls 7, aus jeder Hauptstadt einen, cum syndico Dr. ther Schmitten deputiret, welche alle Landsachen respiciren, und da etwas wichtiges, so nicht resolviret, vorkommen möchte, die sämtlichen Landstände beschreiben und deren Resolution einfolgen und zu Werk richten sollen. — Eodem haben sich der Herren Räte Deputirte Herr zu Bellinghoven und Motzfeld abermalen angegeben und gestrigen Tags proponirte Punkte wiederholet, mit Begehren, die Herrn Landstände sich näher erklären wollten. Es haben aber die Stände priora repetirt, und dass von der zu Cleve aufm Landtag genommenen Resolution nicht abweichen könnten sich erklärt. — So ist auch concludirt, dass wegen Aufbaung der Redouten die Stände an I. Ch. D. Selbst schreiben und alle Inconvenientien, so daraus entstehen könnten, unterthänigst remonstriren wollen; wie dann auch die beiden Herren Deputirten ersucht, bei der churf. Regierung zu befördern, dass wegen der Gefährlichkeit, so aus Erbauung der Redouten entstehen könnte, mit Aufbaung derselben eingehalten werden möchte, bis davon I. Ch. D. auf der Stände remonstriren sich anderer Gestalt würde erklären⁴.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spree
2/12. Juli 1646. M.
(Präsentirt Cleve 25. Juli 1646.)

[Unterhalt für die Truppen zu beschaffen, nöthigenfalls durch militärische Execution, desgl. Werbegelder, das Fussvolk zu verstärken.]

„Nachdem die unumgängliche Nothdurft erfordert, dass zur Un- 12. Juli.
terhaltung Unserer Soldatesca zu Ross und Fuss, als welche Wir mit schweren Kosten auf die Beine gebracht und zu des Landes Besten bishero maintainiret, noch ferners die behörigen Mittel bei-

⁹⁰⁾ Diese 7 wurden also von den 9 anwesenden Ritterbürtigen gewählt und zwar die vier ersten wieder; das Directorium, das bis dahin Bernsau ständig geführt hatte, sollte alle 6 Wochen wechseln. Ihre im Wesentlichen auf Beförderung des Processes in Speier und der staatlichen Interposition, wie überhaupt auf Erhaltung der Privilegien gerichtete Instruction, dat. Mehr 24. Juli, mit den nachträglich gesammelten 31 Unterschriften clevischer Ritterbürtiger, bei Aitzema III 143 u. 144.

geschaffet werden, als wollen Wir Unsere desshalben albereit als euch ergangene rescripta hiermit wiederholet und euch anderweit befehligt haben, dass ihr darauf bedacht sein werdet, die Völker mit nothdürftigem Unterhalt bis zu Unserer, Gott verleihe, ehesten Ankunft zu versehen; dann sonst im widrigen Fall selbiger durch militärische Execution begetrieben werden müsste. Dieweil Wir auch diejenigen Compagnien Fussvolks, so albereit auf den Beinen, zu verstärken und jede auf 150 Köpfe ohne die Officiere zu richten gut befunden, als wollet ihr insgesamt auf Mittel bedacht sein, woher die Werbungsgelder zu nehmen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 28. Juli 1646. M. (Unterz.: Bernsau, Pampus, Peil, Niess, Diest, Motzfeld und Bachmann.)

[Umlage von 17,300 Thlr. nicht bewilligter Steuern. Der Stände nochmalige Steuerverweigerung und Motivirung derselben. Alle Kassen sind leer, die Beamtengehälter rückständig; selbst durch Contributionen die Gelder für die Truppen und münsterschen Gesandten nicht aufzubringen. Das Land ist erschöpft.]

28. Juli. „Nachdem wir E. Ch. D. unterm 16. Juni unterthänigst ausführlich berichtet, dass die Landstände dieses Fürstenthums Cleve auf hiesigem Landtage versammelt zu keiner ferneren Einwilligung sich einzulassen, bevor E. Ch. D. ihre gravamina gnädigst erledigen würden, erklärt; so haben wir dennoch keine Gelegenheit wollen vorüber gehen lassen, die Stände zu fernerer Einwilligung zu disponiren und gleich wie E. Ch. D. uns beides gnädigst anbefohlen, (Dero Soldatesca den Unterhalt zu verschaffen und zu dem Ende eine Eintheilung von drei Monaten zu machen, monatlich auf 8000 Thlr., und also im Lande 24,000 Thlr. umzuschlagen, und zugleich auch den Landständen keine Ursache zu fernerer Klage zu geben), also haben wir auch auf beides unsere Absicht genommen, und sorgfältig sein müssen, dass wir in beiden sehr verschiedenen Gegenständen E. Ch. D. möglichste unterthänigste Satisfaction geben könnten. Wir haben zu dem Ende die im April zu Wesel von den Ständen unterthänigst gewilligte Steuer von 8000 Thlr. mit 4000 Thlr. erhöht, und 12,000 umgeschlagen, inmittelst zur Bezahlung der noch restirenden 6000 Thlr., an E. Ch. D. im Jahr 1638 unterthänigst offeriret, und an weiland Dero Hofmeister v. Leuchtmar geschenkt, mit Beilage der Interessen 7000 Thlr. umgelegt, welches bisher von den Landständen gut geheissen ist; haben aber auch inmittelst bei den Ständen um fernere Einwilligung ersuchen lassen, und aus unserer Mitte den v. Bernsau und Dr. Motzfeld

auf der Ständeversammlung in Mehr den 16. und 23. Juli deputirt, welche ihre Berichte zurückbracht. Und nachdem wir daraus entnehmen müssen, dass die Landstände von derselben hier jüngst genommenen concluso abzuweichen und zu fernerer Einwilligung, bevor E. Ch. D. ihre gravamina gnädigst erledigt haben, zu verstehen nicht gemeint, so haben wir zur unterthänigsten Einfolge E. Ch. D. am 14. März an uns gnädigst ausgelassener Verordnung, als Beamte die Resolution nehmen müssen, obwohl für jetzt die Scheuern leer und ein grosser Schade durch den Hagelschlag geschehen, ohne der Stände Bewilligung wiederum 13,300 Thlr. anstatt der 12,000 Thlr. wegen Armuth und Widersetzlichkeit im Lande, auf solche Weise wie hierbei umzuschlagen, damit dann die 24,000 Thlr. umgelegt sein werden.

E. Ch. D. werden aus vorgelegter Relation unserer Deputirten an die Stände sich unterthänigst berichten lassen, dass die Landstände dieses Fürstenthums zwar ihre schuldigste Ehrerbietung mit Liebe und Treue gegen E. Ch. D. aufs höchste bezeugen, und dass sie geneigt sein und bleiben E. Ch. D. nach des Landes Vermögen unterthänigst zu assistiren, wann es nur Dero Staat zu gute kommen möchte, bestehen aber darauf, die Vielheit des Volks sei zur Defension des Landes nicht nutze, sondern dadurch werde das Land gründlich exhaurirt und ihnen die Mittel entzogen, damit sie gerne E. Ch. D. zerfallenen Staat in diesem Fürstenthum aufhelfen wollten, und dass sie für Augen sehen, dass E. Ch. D. Staat allhie zumal in Verwirrung gerathen müsse, wenn nicht bei Zeiten die unnöthigen und dem Lande unerträglichen Auflagen würden abgeschafft werden, desselben status auch hiernächst durch sie, wie gerne sie auch wollten, nicht werde wiederum aufgeholfen werden können.

E. Ch. D. Amtskammer, welche zu dieser Besprechung gezogen, berichtet uns, dass sie bereits vor ein Jahr itzgemelten statum an E. Ch. D. unterthänigst übersandt und itzo in Arbeit begriffen mit nächster Post den eigentlichen statum dieses Jahres einzuschicken, daraus zu ersehen, dass bei derselben kein Vorrath sei, sodann auch der Landrentmeister Moll berichtet, dass die Soldatesca über vier Monate unbezahlt sei, und dass von E. Ch. D. verordnete Gehalt auf die Reuter monatlich 6037 Thlr., ohne die erst neuerlich von E. Ch. D. geordnete Passevolanten, und das Fussvolk 6000 Thlr. monatlich laufe, dass er auch zur Verpflegung der Gesandtschaft zu Münster keine Mittel wüsste; die Räthe und Bediente bei hiesiger Canzlei und Amtskammer bleiben unbezahlt, keine pensiones werden geleistet, dagegen dieses Fürstenthum an sich klein, die Bewohner auf dem platten Lande durch stetige

Contributionen und nun über 80 Jahre gewährten niederländischen Krieg und allerhand Beschwerden erschöpft, dass, obgleich gegen der Stände Willen (welches wir der besorgenden Ungelegenheit halber E. Ch. D. zu rathen uns jederzeit gescheuet, E. Ch. D. auch durch den v. Strünkede Dero Ständen eines anderen gnädigst haben versichern lassen) durch monatliche Contribution so viel dem Lande als möglich und daraus immer erzwinglich auferlegt werden sollte, dass doch daraus des jetzigen Kriegsvolks auch der Gesandtschaft zu Münster Unterhalt und was E. Ch. D. status allhier erfordert, bei weiten nicht beigebracht, noch die vor Augen schwebende Confusion verhütet werden könne, darum wir aus dringender Pflicht unterthänigst bitten und erinnern müssen, E. Ch. D. wollten den statum von ordinari und extraordinari Empfange dieses Fürstenthums, und was daraus könne und müsse bezahlt werden, Deroselben richtig vorbringen lassen, und demnächst alsolche gnädigste Disposition darüber machen, wie es zur Erhaltung Dero hoher Reputation, Dero getreuer Landständen beharrlicher und unterthänigster Liebe und derselben hochnöthiger freiwilliger Assistenz am zuträglichsten gnädigst ermessen werden“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees. W.

[Protestationsschreiben an die Regierung, Contradictionspatente und Veröffentlichung einer Druckschrift über der Stände Beschwerden gegen den Kurfürsten. Die Donativen an Burgsdorf und Seidel. Divergenz über Anschlagung der Patente.]

6. Aug. „Demnach die churf. Regierung unterm dato den 26. Juli eine Steuer unter diesem Vorwand ausgeschrieben, als wann die unumgängliche Nothdurft erforderte eine Summe Geldes wegen des Landes Schuldigkeit auszuschlagen und zu desselben Nutzen und Defension anzuwenden laut ihrem Ausschreiben, solche Steuer aber von Ritterschaft und Städten nicht gewilligt, haben Ritterschaft und Städte nöthig erachtet, sich deswegen beisammen zu thun, und in Rees gegen den 6. August sich zu verschreiben. Sind eodem erschienen die Deputirten von Rees, Wesel, Duisburg, Cleve, Emmerich, Calcar und Xanten, ex nobilibus der Herr zu Creuzberg und Herr zu Sonsfeld.
12. Aug. Sind des Nachmittags einkommen der Freiherr von Loe zu Wissen, Wilich zu Kervenheim, Ulft zu Lackhuisen und Landdrost Boetzelaer.
13. Aug. Sind einkommen Herr Diepenbruch zur Impell, Herr zu Winnenthal, Barich, Pfandherr zu Loe, Horst zu Rosau, und Spaen zu Kruitzwick. — Die Herren Ritterbürtige sowohl als auch der Städten deputati haben dasjenige Protestationsschreiben, was gestrigen Tags aufgesetzt, verlesen, examinirt, eins und anders hinzugesetzt, und dass also der churf. Regierung eingeschickt werden solle, unanimiter concludirt. Auch

ist aufgesetzt ein Notifications-, Contradictions- und Abmahnungspatent hin und wieder in den Städten und Richterämtern anzuschlagen⁹¹⁾, und, nach-

⁹¹⁾ Sowohl das Abmahnungsschreiben an die Regierung wie das Contradictionspatent ist ins Holländische übersetzt, in Quartformat zu Rees 1646 mit einer Einleitung (den drucker tot den Leser) gedruckt. Diese Einleitung citirt im Eingang als aus Thomas Morus Schriften genommen den Vers: „Quicumque multis vir unus praeest — hoc debet his quibus praeest — praesse debet ne uti quam diutius — Hi quam volunt, quibus praeest — Quid impotentes principes superbiunt — quod imperant precario“. Mit denselben Versen leitet Leo v. Aitzema Saaken van staat en oorlogh III p. 192 eine Betrachtung über die eigentlich republikanische Verfassung des deutschen Reichs und die Libertätsbestrebungen der Deutschen, in specie der clevischen und jülichischen Landstände, ein. (Vgl. oben Einleit. Note zu p. 118.) Dann folgt hier wie dort die Bemerkung: „De Koning die beedswyse syne Kroone draeght, moet veel meer beedswyse eysschen van syn Onderdaenen, gunt sy hem niet schuldigh zyn, ende met recht kunnen weygeren“. Aitzema scheint hiernach der Verfasser dieser Einleitung zu sein, wenn nicht, jedenfalls ther Schmitten, der Syndicus der clevischen Städte, von dessen Hand auf dem im Besitz des Herausgebers befindlichen Exemplar geschrieben steht: „dulce et jucundum est pro patria mori“. Des Kurfürsten Ráthe nennt die Einleitung „pluym-stryckers ende foxenswanters“, die für ihr eigenes Glück und Börse sorgen, und da seine Mittel erschöpft sind, den Unterthanen die Wolle abschneiden, und um das thun zu können, ihm einreden: „princeps qui non habet miles, non est princeps“; die Privilegien der Stände aber mit den Worten zu beseitigen glaubten: „Dass es nárriische Fürsten wáren, welche Privilegien verliehen“. (Beides die häufig gebrauchten Worte Norprath's. Vgl. Einleit. Note zu p. 110.) gelyck of niet die privilegien onder waren als die Vorsten, want die vryheid der Volckeren moet immers ouder zyn als de Vorsten, ende is notoir dat die Vryheydt meer is, als alle privilegien die een vorst kan geven. Durch den Bruch der Privilegien habe der spanische König Portugal, Catalonien, Indien und die Niederlande verloren, sei die „Veränderung“ in England entstanden; um die „deutsche Freiheit“ wieder herzustellen, hätten Schweden und Frankreich den Krieg gegen den Kaiser unternommen. Die Einleitung schliesst mit den Worten: „Wat ontoert ende commovert tegenwoordigh de landstenden van Cleef: Het opprimeeren ende met voeten treden haerer privilegien. Een Land, dat een asylum een toevlucht is geweest voor die van de religie nit Nederland exsuleerende, een Land, dat deur de wapenen van de vereenigde provintien is gesalveert uit de handen van de weder partyen, een land, dat alnoch geheel ende al is in de handen ende proteectie van de vereenigde provintien, een land welckers vorstlijeke domainen aen de vereenighde provintien voor thien a vyfthien tonnen gouts syn verpandet, een land, dat de vereenighde provintien, om de subsistentie van haer garnisoenen bysonder aen de Oost-zyde Ryns nootwendelijck van alle exactie contributie ende inlegeringh vry houden ende nootwendigh moeten vry houden, een land, daer in de provintien van Gelderland ende Overysseel mede seer zyn gegoeyt; een land 't welck de Churvorst alleen deur beneficium van de vereenighde provintien besit: hoewel het Roomsche ryck hem sulcks niet toe-kent, noch hem voor vorst agnosceert — dat land trachten eenige eygen-batsoeckende ende in't Cleefs land vreemde hovelingen in de gront uit te putten, met extorsien ende exactien ende met oppressie van de lantstenden. Alleen tot

dem von der Ritterschaft es examinirt und ihren Vorrathen dahin gegeben worden, dass es öffentlich angeschlagen werden solle, haben der Städte deputati alle nomine dissentiente auf gethane Umfrage ebenfalls concludirt, das gemelte Patent, wie obgedacht, publice in den Städten und Dörfern angeschlagen werden solle, welches conclusum in Gegenwart obgemelter elf Ritterbürtigen und aller der Städten Deputirten genommen, womit die Herren zu Winnenthal, zu Wissen, Wilich zu Kervenheim, Pfandherr zu Loc und Horst verreiset.

14. Aug. Ist allerseits gut gefunden das placitirte Patent per expressen auf Wesel zu schicken, daselbst drucken zu lassen und ad sigillandum auf Rees zu schicken. — Syndicus Dr. Isinck referirt, dass 2000 Thlr. an Herrn Oberkämmerer Burgsdorf und Herrn Seidel aus allerhand bewegenden Ursachen verehrt, gleichwohl hätten alle deputati concludirt und ad protocollum zu bringen befohlen, dafern die Herren Stände solche Verehrung nicht sollten passiren lassen, dass alsdann resolviret dieselbe aus ihren Mitteln gut zu machen und die beiden Herren schriftlich zu berichten, dass solche Verehrung nicht Namens der Landstände, sondern vor ihren particulier geschehen, mit Begehren, es davor auch also anzunehmen.
15. Aug. Sind die Stände in curia erschienen, woselbst die Instruction vor den Herrn Residenten Aitzema öffentlich verlesen und gut gefunden. Auch ist die Instruction so nach Speier, um mandata sine clausula auszubringen, zu schicken, öffentlich verlesen und die Beilagen, deren Zahl über 40, nachgesehen⁹²⁾. Auch ist gut gefunden, eine Deduction aufzusetzen von Allem, was bei jetziger Regierung den Landständen vor Beschwernissen bis dato zugefügt, welches auch Syndicus Isinck aus allen Verfolgen beisammen zu bringen, auf sich genommen, gestalt den Herrn Landständen hiernächst vorzubringen und alsdann nach Befindung auf Gutachten der Ständen in offenen Druck ausgehen zu lassen⁹³⁾. Endlich ist Unterredung gepflogen, ob nicht die Patente, welche verhoffentlich mit dem Marktschiff einkommen würden, versiegelt und also bald anzuschlagen wären, und obwohl der Städte deputati alle dahin gingen, dass die Patente, als welche den 13. hujus unanimiter anzuschlagen concludirt, also bald Namens Ritterschaft und Städten angeschlagen werden sollen, weiln danach der Herr zu Kreuzberg wegen Absterben des Herrn zu Winnenthal's Hausfrau nicht wiederum sich eingestellt, noch pro confirmatione unionis dasjenige, was die Herrn Ritterbürtigen aufgesetzt, unterschrieben, so haben die anwesenden

dien eynde, om de selve in een ewige slavernye te stellen ende haer eyghen fortuyn ende beurse te maken“. Zum Schluss wird die Hoffnung ausgesprochen, dass der Kurfürst auf die Aufforderung der Staaten vom 12. September 1646 die unnütze Miliz abführen werde.

⁹²⁾ Beide Instructionen vom 15. August enthalten nur eine weitläufige Auseinandersetzung der beanspruchten Rechte der Stände, betreffend die Landesdefension und die Truppenwerbung, sowie Mittheilung der dieselben verletzenden Vorgänge seit 1644.

⁹³⁾ Diese Schrift hat der Herausgeber nicht auffinden können, vielleicht ist sie gar nicht aufgesetzt worden.

aus der Ritterschaft: Herr Landdrost Boetzlaer, Herr zu Sonsfeld, Herr von Diepenbruch zu der Impell und Ulfft zu Laekhuisen darzu sich nicht verstehen wollen, sondern gut gefunden, dass der Syndicus umherreisen und der abwesenden Ritterschaft subscriptiones pro confirmanda unione befördern und einliefern solle, dem vorgegangen dass alsdann mit Anschlagung der Patente verfahren werden solle, die Städte dagegen remonstrirt, dass einmal in Gegenwart von elf Ritterbürtigen den 13. hujus concludirt das Patent, wie es vorgelesen und approbirt, gedruckt und alsobald angeschlagen werden solle, dahero dann dieselbe nicht zu verdenken; wann solchem concluso zufolge mit dem Anschlag in den Städten verfahren thäten, die Ritterbürtigen aber contra, dass die Subscription vorgehen müsse, quo praevio mit den Anschlag verfahren werden könnte“.

Die eben genannten Ritterbürtigen erliessen darauf ein Ausschreiben an die gesammte Ritterschaft zu einer Zusammenkunft nach Marienbaum. Ueber dieselbe und das Resultat der beabsichtigten Unterschriftensammlung fehlen die Nachrichten. Die Städte Wesel, Emmerich und Rees liessen am 29. August das Contradictionspatent, in welchem sämmtliche clevische Landeseingesessenen ermahnt werden, die von den Ständen nicht gewilligten Contributionen zu verweigeren, bei sich anschlagen. Der staatliche Commandant von Wesel, Martin v. Juchen, der sich bereits am 26. August den Steuerexecutionen der brandenburgischen Officiere in der Nähe von Wesel widersetzt und am 28. die Rückgabe des gepfändeten Viehs vom kurf. Commandanten zu Calcar unter Androhung von Gewalt verlangt hatte, liess am 30. August die Patente durch staatliche Truppen in allen Dörfern des Amtes Dinslaken anschlagen. Gleiches thaten in den ersten Tagen des September die staatlichen Commandanten von Emmerich und Rees in den anstossenden clevischen Aemtern. In ihren Berichten darüber an die Generalstaaten entschuldigen und erklären sie ihr Verfahren mit der Nothwendigkeit, für die durch die Executionen bedrohte Beschaffung der Lebensmittel ihrer Truppen sorgen zu müssen und berufen sich überdies auf die früheren Befehle der Staaten, das ostrheinische Cleve gegen alle Contributionen zu schützen. (Niederl. Reichsarchiv.)

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve

20. Aug. 1646. M.

(Unterz.: Norprath, Bernsau, Strünckede, Peil, Niess,
Motzfeld.)

[Protestationen der clevischen Stände und katholischen Geistlichen. Jene beabsichtigen Processerhebung in Speier, Union mit den jülich-bergischen Ständen, Anrufung der Staaten. Wesel, Rees, Emmerich entziehen sich schon der Execution durch Hilfe derselben. Ohne Einigung mit den Ständen völlige Zerrüttung des Landes. Der katholischen Geistlichen Prozesse gegen den Kurfürsten, der jülich-bergischen Stände gegen den Pfalzgrafen. Ohne jene drei Städte das Land zu Contributionen unfähig.]

20. Aug. „Jetzt sollen E. Ch. D. wir den ferneren Verlauf unterthänigst nicht verhalten, nämlich welcher Gestalt die Stände, nachdem E. Ch. D. gnädigstem Befehle zufolge wir die gnädigst anbefohlene Umlage wider der Stände Willen wegen des Restes der drei Monate verfügt und solche Gelder ausgeschrieben, sich darüber die Stände zu Rees versammelt, und beiliegendes Contradictions- und Protestations-schreiben eingesandt. Es haben auch die hiesigen römisch-katholischen Geistlichen sich versammelt und uns die beigelegte Protestation einliefern und mit denen vor diesen am kaiserlichen Hof erhaltenen Urtheile und darauf beschehenen Erklärung bedreuen lassen. Wir vernehmen auch unter der Hand, dass die Stände dies Werk dergestalt empfinden, dass sie nicht allein dagegen kaiserliche mandata auszubringen sich bemühen, sondern auch die alte Union mit Jülich und Berg zu renoviren und sich mit denselben Ständen zu evacuiren, auch darunter bei den Provinzien ihre Sache zu unterbauen suchen. Nicht weniger vernehmen wir, dass die Städte Wesel, Emmerich und Rees keine gültliche Zahlung thun werden, sondern derselben Bürger, welche reisen müssen, theils in der Nachbarschaft zu S'Herenberg das Bürgerrecht nehmen, andere sich bei der Garnison unterstellen und sich der Execution zu widersetzen gedenken, gestalt dass, dafern diese Wunde der Zerfallung zwischen E. Ch. D. und Dero Stände nicht bald genesen, sondern weiter zunehmen und zu fernerer Verbitterung gerathen sollte, wir nichts anders als eine totale Confusion und Zerfallung E. Ch. D. status hier vor Augen sehen; dann so viel die Geistlichen betrifft, dieselben haben am kaiserlichen Hof bereits ausgewonnen Recht, gestalt sie vor diesem A. 1628, 1629 und 1630 diesen Punkt der angeschlagenen Schatzung damalen alda so weit getrieben, dass unterschiedliche paritoria decreta, davon die letzte, so sub poena banni decerniret, anbei gelegt, ertheilt, und E. Ch. D. Herr Vater hoch-

seligen Andenkens damalen unter Andern dadurch gedungen worden, die damalige wider der Stände Willen geschehene Ausschreibung und mit Assistenz der Herrn Staaten vorgenommene Beitreibung der Contributionen abzustellen, und sich mit dem Herrn Pfalzgrafen zu vergleichen⁹¹⁾, wie aus der Paritionsschrift, am kaiserlichen Hofe damals übergeben, mit mehrerem zu ersehen, welcher Decreten Rescribirung die Geistlichen mit geringer Mühe wiederum werden erhalten und E. Ch. D. am kaiserlichen Hofe neue Unruhe werden machen können.

So ist auch E. Ch. D. bekannt, was für beschwerliche und schädliche Prozesse die jülich- und bergischen Stände gegen den Herrn Pfalzgrafen am kaiserlichen Hofe geführt, und was für Unheil dadurch dem Landesfürsten und der Landschaft zugewachsen ist. Gedachter Herr Pfalzgraf wird vielleicht gerne sehen, dass E. Ch. D. mit dergleichen Prozessen auch beladen und angefochten werden, möchte auch seinen Vortheil mit darunter suchen und sich dessen mit zu Nutzen machen.

E. Ch. D. ist die Gelegenheit dieses Fürstenthums Cleve bekannt, dass nämlich in den Städten Wesel, Emmerich und Rees das meiste Vermögen und die anderen Orte von ganz geringen Mitteln seien, und durch die langdaurigen Kriege dergestalt ausgemörgelt, dass fast nichts als lauter Armuth darin übrig ist. Sollten nun diese drei Städte sich der Contributionen und deren Zahlung entziehen und es von den übrigen geringen verarmten Menschen gefordert werden, so werden dieselben darüber seufzen und verlaufen müssen.

E. Ch. D. wollen auch gnädigst erwägen, was für Iudicien es in und ausserhalb des Landes gebe, wie von den Ständen und anderen ausgesprochen wird, dass E. Ch. D. hiesige Völker zum grossen Theil nicht zu des Landes Nutzen und Besten, sondern nicht anders als zu desselben beständigen Beschwer gebraucht und des Landes Mittel unnöthig erschöpft werden.

E. Ch. D. müssen wir, als denen der status dieser Lande mit bekannt, und welche Deroselben mit Eide und Pflichten als Rätthe zugehan, unseren Pflichten nach, und damit keine Verantwortung hienächst auf uns komme, dieses allerunterthänigst berichten und zu E. Ch. D. gnädigster fernerer Erwägung stellen, ob nicht diese Sachen in tieferer Deliberation zu legen und auf Mittel zu gedenken sei, wie dieser befangenen Zerrüttung vorzukommen, damit dieses Unheil nicht weiter zunehme, sondern zwischen E. Ch. D. und den Ständen, ehe

⁹¹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 56 u. 68.

es zur gänzlichen Zerfallung kommt, eine gute Vereinigung wiederum gestiftet und dasselbe, was E. Ch. D. und dem Lande am nützlichsten und besten ist, einhellig vorgestellt werden möge“.

Wesel, Emmerich und Rees an die Generalstaaten.

Dat. 29. Aug. 1646. W.

[Wesels Schreiben an die Staaten vom 26. April ist im Namen der Stände erlassen. Verarmung der clevischen Städte durch Steuerexecutionen schadet den Interessen der Staaten und ihrer Garnisonen daselbst. Der Ostseite Cleves haben sie Schutz und Sauvegarde gegen Contributionen jeder Art zugesagt. Bitte um Befehl an die Commandanten, ihre Bürger und Güter gegen die Executionen zu schützen.]

29. Aug. „U. H. M. hebben wy burgemeester schepen en Rath tot Wesel onder dato 26. Aprilis lestleden by U. M. H. over de werving in quartironge en onderhalt der soldathen, dewelke onder den naemen van S. Ch. D. geworven ende in dese lande ingevoert, ons ten hochsten beswaert, en ten ansien deselve tegens der lantstenden generale so wel ock particulire privilegien vryheiten ende gewonheiten en observantie is strydende, ock tot geene defensie maer offensie der onderdaenen en derselven totale ruin is streckende, U. H. M. onderdanig gebeden, dat deselve gelieven mochten in deselve saecke niet te resolveren ter tyt toe wy breder mochten gehoeret werden. Welke missive also van ons uit last en commissie van onse mede-stenden van ridderschap en steden geschreven, naer der hant ock in derselven vergaderinge geaprobeert, glick blickt uit de commissie, dewelke die lantstenden den heeren residenten Aytzema onlangst toe gesonden, so worden wy met onrecht beswaert als wannehr solke missif ons in particulier alleen soude raken, het welke nochtans wy neffens meer andere beschuldigongen so lang moeten onbeantwort laeten tot ter tyt ons t' geene so van wegen bovengemelte missif by geschrifte over ons by U. H. M. geklaegt, mochte gecommuniceert werden, welke communicatie tot onse noedige verdedigong te ordonneeren U. H. M. hiermede onderdanigh versoecken“.

Nach den Privilegien der Stände sei keine Werbung oder Einführung von Truppen im Lande ohne ihre Zustimmung zulässig, solche auch jetzt, da das clevische Fürstenthum mit Niemandem in Feindschaft, ganz unnöthig, und wegen gänzlicher Unvermögenheit des Landes sie zu unterhalten sogar hochschädlich. Obwohl nun der Kurfürst selbst im December 1644 erklären lassen, dass er die Stände niemals zu Contributionen zwingen lassen wolle, habe die Regierung dennoch unter dem 26. Juli nicht bewilligte Steuern ausgeschrieben; wogegen die Stände am 13. August öffentliche Contra-

dictionspatente erlassen hätten. Trotzdem habe der Commandeur zu Xanten, Capitän Hundebek, und andere kurf. Officiere, denen auf die Städte Zahlungsanweisungen ausgestellt worden, das Vieh ihrer Bürger aus den Weiden wegnehmen und sonstige Executionen im Lande vornehmen lassen. Da auch ihre Bürger persönlich mit Verhaftung bedroht würden, so hemmten dergleichen Procedures allen Handel und Wandel, und die Städte müssten verarmen.

„U. H. M. syen aen de conservatie en welstant van dit benaburde vorstendom groetlicken geinteressirt, doer het verderff en verloop der onderdaenen uit den steden en van het platte land U. H. M. garnisoenen merckliken geincommodirt. U. H. M. hebben oek vanwege desselven hoch versirent interesse in specie de ostsyde des Ryns van dit vorstendom Cleve in haere protectie en sauvegarde genomen, deselve van alle contributien bevryt, en tot dien einde haeren commandeuren in den steden geordonneert, de borgere en inwonders in den steden so wel oek de onderdaenen ten platten lande van gemelte ostsyde des Ryns van Keyserlicke, Hessische en alle andere contributien, wie deselve oek namen hebben mogen, te bevryen. U. H. M. heeft oek belieft, doer haere gecommittirde heeren van der Capellen en Goutswart hun in het midden tuschen S. Ch. D. en de stenden te stellen met verseeckeringe, in so verre de lantstende doun ter tyt gevorderte stuir van 40,000 Rxd. S. Ch. D. consentiren wurden, dat alsdan bovengemelte heeren van wegen derselven sorge dragen wilde, dat den stenden hare so dickwils geclagte gravamina cum effectu abgestellt werden souden; welke somme dan oick S. Ch. D. in het jaer 1643 geconsentirt, daertegens nit een eentzick gravamen afgedaen, maer ter contrarie deselve doer aenstellinge van vremde ministers aen plaetse van lantsaten, aenneminge van kriegsvolek sonder stenden consent, inquantieringe derselven en uitschrijvinge van nit gewilligde contributie verdobbelt worden. Gemerckt oek ten lesten, dat U. H. M. S. Exc. Johann Mauritz graven tot Nassau als onsen der stat Wesel gouverneur in specie by derselven patent onder anderen geordonnirt, gemelte stat derselven borgere en inwonders by haere vryheit en privilegien te maintainiren⁹⁵⁾, so syn wy dry steden voer d' andere genoetsaecht boven het geene wy neffens de lantstenden int gemeen

⁹⁵⁾ Wesel hatte sich auch an Graf J. Moritz gewandt, um durch ihn Befehle des Prinzen v. Oranien, die Stadt und ihre Bürger auf Grund jenes Patents vor den brandenburg. Executionen zu schützen, zu erwirken. Moritz antwortet den 12. Sept. aus dem Lager zu St. Gilles, der Prinz wolle sich nicht in die Streitigkeiten zwischen den Ständen und der clevisch. Regierung mischen, habe solches auch dem Commandanten in Wesel verboten.

doer derselven gecommittirden Leo d'Aytzema proponeren en ver-
suicken laten, aengesien wy by die Churv. regering tot Cleve geen
gehoor hebben, ende te besorgen, dat alle de ossen ende andere be-
stialen uit die weide gehoelt, ende onse borgers daerdoer ganz ruiniert
werden mochten, onsen recurs en toeflucht tot U. H. M. te nemen,
deselve onderdanigh versuikende ende bidden, derselven commandeur
alhier t' ordonniren, dese statt deren borgeren ende inwonders perso-
nen en goederen vor sulke tegens hare sonnenklare privilegien ende
immuniteten strydennde hochschadelicke militarische executien te be-
schutten te befriden ende selve geensins toetestaen“.

Gutachten der cleve-märkischen Rätthe über das Verhalten
zu den Landständen⁹⁶). Dat. Cleve 7. Sept. 1646. M.

[Ohne der Stände Beihilfe ist die Erhaltung der Domänen unmöglich, an deren
Treue bei dem unsicheren Ausgang des Successionsprozesses eine Stütze. Ge-
fährdung des Besitzes durch Spanien; kaiserliche Sequester. — Pläne; staatliche
Interessen. Gemeinsamer Prozess der jülich-bergischen und clevischen Stände
gegen die possidirenden Herren ist zu befürchten.]

7. Sept. „Der clevischen Regierung erhebliche considerations, warum es
I. Ch. D. reputirlich und Dero Staat in den clevischen Landen nütz-
lich und hochnöthig erachten müssen, dass die clevischen Stände bei
unterthänigster Affection erhalten und so lang immer möglich das con-
trarium verhütet werde: 1) Reputirlich darum, dass I. Ch. D. hochlöb-
liche Vorfahren dasselbe allen Fleisses in Acht genommen und vor
anderen hohen Fürsten den hohen Ruhm haben von grosser Clemens
und Güte gegen die Stände und Unterthanen zu sein. Die Grafen und
Herzöge von Cleve haben diesen hohen Ruhm successive in ihre Gruben
geführt und ist kein exemplum zu finden, dass die Fürsten von Cleve
jemalen mit ihren Ständen wären zerfallen. I. Ch. D. werden von
Dero Herrn Vater und auch von Dero Frau Mutter mehrmalen gehört
haben, dass bei den clevischen Ständen unterthänigste Liebe, Affection
und Willen gefunden. I. Ch. D. selbst haben anno 1638, als Sie einige
Tage durch selbiges Fürstenthum sind gezogen, gnädigst versichert,
dass mit Dero Ständen unterthänigster Bezeugung allenthalben gnädigst
wohl zufrieden gewesen. Die Herren des Hofes von Gelderland und
der Magistrat zu Arnheim (alda sich I. Ch. D. etzliche Jahre haben

⁹⁶) Dieses von der Hand Motzfeld's geschriebene Schriftstück ist nicht
unterzeichnet; offenbar haben die nach Berlin gesandten clevischen Rätthe das-
selbe dort benutzt. Vgl. deren Bericht vom 10. October.

aufgehalten) wissen nicht genugsam I. Ch. D. Gottesfurcht, Clemenz und tugendsames Naturel zu rühmen; derowegen der Regierung hat obliegen wollen, alles Fleisses zu verhüten, dass durch ihr Verursachen oder Verabsäumen I. Ch. D. hochrühmlichen Qualitäten der geringste Makel unverschuldet nicht möge angestrichen werden. 2) Nützlich und hochnöthig darum, dieweil der status I. Ch. D. Domainen durch Nichtzahlung der Pensionarien Verhinderung des heilsamen Deputationswerkes, Versetzung etlicher Domainen und insonderheit durch die gefährliche staatliche Schuld dermaassen beschweret, dass ohne der Stände getreue Assistenz I. Ch. D. status im Lande nicht subsistiren kann.

Vors zweite considerieret die Regierung, dass I. Ch. D. wegen derselben Landen vor I. Kais. Maj. noch im Rechtsstreit begriffen, und wenn es auf den richterlichen Spruch sollte ankommen wegen des Richters, der Gegenpartei und misslichen Ausschlag Rechtens sobald ein widriges zu befahren als das Glück zu hoffen, und dass derowegen I. Ch. D. auf der getreuen clevischen Stände (welche neben den märkischen sich öfters münd- und schriftlich erkläret, dass bei dem Churhause Brandenburg beständig halten wollten) sich nebens Dero wohl fundirten Rechts vestiglich zu verlassen. Auch ist das Fürstenthum Cleve zwischen so mächtigen kriegenden Theilen gelegen, das Haus Burgund hat die Stadt und Festung Jülich noch in Besetzung, und ist nicht nur wegen der Religion Pfalz-Neuburg gewogen, sondern hat auch mit dem Hause Oestreich communes Interesse und ein Auge auf die Lande, welches sich alsobald bei Erledigung der Landespossession anno 1609 mit Einnehmung der Festung Jülich und vorhabender Sequestration der Landen und anno 1614 durch der hispanischen Behinderung des xantischen Tractats erwiesen hat. Die Herren Staaten haben die schwere Forderung und daneben im Lande alle festen Städte auf dem Rhein und der Maass; dieselben werden auf allen Fall auf ihr Interesse gedenken. Desgleichen sind die Stände der Fürstenthümer Jülich und Berg mehrentheils katholisch und gut kaiserlich, und zeigen eine Begierde nach einer Sequestration, haben mit dem Herrn Pfalzgrafen am kaiserlichen Hofe schwere processus, und besorget die Regierung, wann auch die clevischen Stände gegen I. Ch. D. am kaiserlichen Hofe oder bei der Kammer zu Speier in processus gerathen (wie bereits von der Geistlichkeit der Anfang gemacht), und durch die bereits befangenen Kriegsexecutionen zwischen I. Ch. D. und den Ständen eine Widerwärtigkeit (welches Gott lange verhüten wolle) entstehen sollte, dass allerseits Stände ein Gesamt-

interesse daraus machen und gegen beide possidirenden Chur- und Fürsten sich verbinden möchten. Endlich zu consideriren, dass noch Viele aus den Ständen sind, welche es von Herzen mit I. Ch. D. meinen, I. Ch. D. unter dieser Sachen ganz keine Schuld beimessen, sich von I. Ch. D. beharrlichen Liebe und Clemenz versichert halten, und über diese Proceuren von Herzen seufzen, und sich bezeugen, dass ihnen diese Proceur, welche zu des Landes theuer erworbenen Privilegien (wie sie sagen) Conservation angesehen sei, abgenöthigt worden, wiewohl sie wohl sehen und besorgen, dass daraus sowohl vor I. Ch. D. als dem Lande viel Unheil entstehen könnte. Diese zeigen sich um dieser Ursachen ungeduldiger, dass (wie sie sagen) keine Reden erdenken können, warum I. Ch. D. alda im Lande eine so grosse Anzahl Völker zu des Landes Erschöpfung auf die Beine halten und nichts Gewisseres davon zu gewärtigen, als I. Ch. D. status Confusion und des Landes Ruin, und um eben der Ursach (sagen sie) könnten sie es in ihrem Gewissen nicht verantworten, wann durch ihre fernere Einwilligung das arme erschöpfte Land ferner zu Grunde gerichtet würde“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Schöningen
19. Aug. 1646. W.

(Präsentirt Wesel 15. Sept. 1646.)

19. Aug. Habe gehofft, dass sie auf die Vorstellungen Bernsau's und Motzfeld's zum ferneren Unterhalt der Truppen contribuirt und dadurch grosse Confusion und Unheil des Landes verhütet hätten. Dass er die Remedierung der Gravamen ihren Deputirten abgeschlagen, sei unwahr, nur verschoben habe er sie bis zu seinem Eintreffen in Cleve. Ihre Privilegien wolle er ihnen in keiner Weise verkürzen, wohl aber wie bisher alles thun, was „zur Tranquillirung und Conservirung“ des Landes beitragen könne. Es sei sein fester Wille, im October nach Cleve zu kommen, müsse aber entscheiden darauf dringen, dass sie bis dahin zur Verhütung von Unordnung zum Unterhalte der Truppen beisteuerten, da bei deren Zusammenhaltung sein „Respect und churf. Reputation tief engagiret“. Würden sie sich aber auch jetzt nicht dazu bewegen lassen, so müsse er solches für Widersetzlichkeit halten, zu anderen Resolutionen schreiten und selbst Steuern ausschlagen.

Die Generalstaaten an den Kurfürsten. Dat. Haag
12. Sept. 1646⁹⁷⁾. H.

[Klagen der clevischen Stände gegen den Kurfürsten wegen der Truppen in Cleve. Zu Executionen Norprath nach den Privilegien der Stände und des Kurfürsten Erklärung nicht befugt. Ansuchen um Abführung der Truppen zur Abwendung aller Weiterungen mit den Ständen. Durch ihre Schuldforderung ein Interesse daran.]

Die clevischen Stände hätten ihnen mitgetheilt, dass sie und alle Unterthanen und Güter des Landes laut Reversalen der Grafen und Herzöge von allen Contributionen und Steuern, die sie nicht freiwillig auf ordentlichen Landtagen bewilligten, seit Jahrhunderten befreit wären; dass auch die Landesfürsten seit hundert und mehr Jahren nicht befugt gewesen, irgendwelche Truppen ohne der Stände Zustimmung im Lande zu werben oder zu halten, wie ihren Deputirten denn 1587 die ganze Landesvertheidigung für die Dauer des niederländischen Krieges und selbst noch 1610 die Anstellung der Officiere bei den damals geworbenen Truppen, die ihnen auch den Eid geleistet, überlassen sei. Solchen Rechten der Stände zuwider wären nach ihrer Angabe im Jahr 1644 ohne ihr Wissen Truppen geworben, die, angeblich nur zur Besetzung einiger kleinen von den Kaiserlichen und Hessen geräumten Plätze bestimmt, allmählich auf 17 Compagnien z. F. und 5 nach Calcar, Duisburg, Dinslaken, Sevenahr und andere Orte gelegten Compagnien z. R. vermehrt worden, deren Unterhalt die clevische Regierung, abgesehen von den durch die Bürger der Garnisonplätze zu leistenden Servicegeldern und Quartierunkosten, von den Ständen, unter Androhung, sie sonst von den Bürgern und Bauern ganz erhalten lassen zu müssen, gefordert hätte. Vergeblich hätten die Stände nach ihren Mittheilungen um Abführung der Truppen sich bittend an den Kurfürsten gewendet, ihm Tausende von Steuern bewilligt, noch grössere Offerten für den Fall der Abstellung ihrer Gravamen gemacht; der Kurfürst habe sie, wenn ihm nicht freiwillig die Mittel zum Unterhalt gewährt würden, mit zwangsweiser Erhebung von Contributionen bedroht; sein Commissarius Norprath endlich solche wirklich ausgeschrieben und betreiben lassen.

„Dat nu deselve heer Johann von Norprath tot sulx niet bevoecht is blyckt uit vorgemelte allegatien, van alle dewelke de meergenoemde lantstenden poseeren dat authentik bewys terstont sallen connen ingebracht worden, maer insonderheit dewyle U. Ch. D. noch den 17. December 1644 heeft door C. van Strunkede vor-Got en

⁹⁷⁾ Ein theilweiser Auszug dieses Schreibens ist bereits in Bd. III p. 7 der Urk. u. Actenst. mitgetheilt. Es erfolgte auf Grund einer Resolution der Generalstaaten vom 12. September, welche, gemäss der Berichterstattung der Deputirten v. d. Capellen, Velt, v. d. Holec, v. d. Beek und Beveren, die Interposition beim Kurfürsten zusagte, den Erlass der gewünschten Befehle an die Commandanten im Clevischen aber bis zur näheren Erörterung vertagte.

de werelt den stenden laten verseecken ende syncereeren, tegen haere privilegien tot eenige contributie door de geworvene volckeren haer niet te sullen laten dwingen, ter contrarie alrede eenige militaire executie hier ende daer is begost, self aen d'Ostsyde Ryns die wy dorgaens tegen alle beswaernisse vry hebben gehouden, — so en hebben wy niet connen nochte mogen ledich staen, an U. Ch. D. stenden des Furstendoms Cleve mit desen t' accordeeren dese onse intercessionalen, en dienvolgen U. Ch. D. vrunt- ende nabur- ende gediensstelyck te versoecken, dat desselfs goede geliefte, sodanige ordre te stellen ende die vorsieninge te doen ten einde, dat het volck in den lande van Cleef geworven of aldaer van buiten ingebracht, afgestellt en afgevoert mag worden, op dat dese saecke tuschen U. Ch. D. ende de meergemelte stenden buiten alle verwyderinge werden gehouden, ende in plaetse van dien alle goede vrundelicheit ende goede genegtheit onder de meergemelte stenden ten reguarde U. Ch. D. onderbouwt en onderhouden, te meerder om dat de meergemelte landen des te beter souden connen opbrengen de penningen daer by wy seer hochlick syn geinteresseert“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu
Wesel. W.

[Kaiserliche Mandate gegen die Contributionen zu erwirken. Rosengarten nach dem Haag, Donativen daselbst. Umlage von 10,000 Thlr. für die Kosten der Privilegienvertheidigung. Canonicus Gajenus nach Speier.]

5. Sept. „Sind angekommen der Herr zu Kreutzberg und Herr zu Sonsfeld, wie auch Freiherr v. Brempt ins Vehn, und aus den Städten Cleve: Bürgerm. Dr. Nys, Emmerich: Schöffe Osterwick, Rees: Bürgerm. Cost.
17. Sept. — Sind die aufgesetzten informationes vor die speierschen Advocaten und Procuratoren mit den Beilagen verlesen, und praevia deliberatione nicht gut gefunden, das coniunctim pro mandatis sine clausula, wegen der langenbergischen Restanten, Licenten und Ausschreiben nicht gewilligter Steuern, sondern vorerst ad partem pro mandato sine clausula wegen itzo den Landständen hart drückender ausgeschriebener und manu militari executirter nicht gewilligter Steuer, suppliciret und dem vorgangen pro decernendis mandatis sine clausula der übrigen Beschwermissen halben angehalten werden solle. Wegen der Sollicitatur ins Graven-Hag ist concludirt, dass dem Rentmeister der Stadt Wesel Johann Rosengarten, welcher von der Stadt Wesel vergangenen Mittwoch dahin abgefertigt, Namens der sämmtlichen Landschaft aus Ritterschaft und Städten, Commission ertheilt werden solle, in deren Namen, neben Herrn Aitzema, eine zuträgliche Resolution zu befördern, dass auch demselben Commission ertheilt werden sollte, einige Ohm rheinischen Weins, vier oder fünf, denen, so der Stände Suchen und

Bitten befördern könnten, Namens der Herren Landstände zu verehren, auch *casu quo*, eine allerdings zuträgliche Resolution dieser Gestalt erhalten werden könnte, dass die executiones nicht gewilligter Steuern durch die Commandeure behindert werden sollten, bis und daran die Stände sich mit I. Ch. D. über ihre Beschwerden vereinbaret, dem Rosengarten und Aitzema aufgegeben werden solle, etwa drei, vier bis fünf tausend Gulden nach ihrer Discretion den capabelsten subiectis zu promittiren⁹⁸⁾ und an solche Herren, welche die Landstände am meisten favorisiret, demnächst zu verwenden.

Ist auch von der Ritterschaft pure, von den Städten aber auf Ratification ihrer Principalen concludirt, nochmalen gegen Ausschreibung der zweiten Steuer publice zu protestiren⁹⁹⁾, und zur Vertheidigung der Landständen Privilegien, auch Abzahlung dessen, so dem syndico von den Landständen competiren möchte, eine Steuer¹⁰⁰⁾ unter Ritterschaft und Städten collectiren zu lassen, dieser gestalt, dass die Ritterschaft etwa 3500 Thlr. die sämtliche Haupt- und kleinen Städte aber 5600 Thlr. beibringen sollen. — Den beiden syndicis ist aufgegeben, hier in loco beisammen zu bleiben und alles aufzusetzen und auszufertigen, was zur Ausbringung der Mandaten und Processen nöthig, insgleichen die Schickung des xantener Canonieus Gajenus nach Speier zu befördern¹⁰¹⁾.

18. Sept.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Wesel

18. Sept. 1646. W.

[Gesuch um Befehle an die staatlichen Officiere zur Verhinderung der Steuer-executionen. Die Staaten sind hierzu wegen Garantie der Reversalen verpflichtet.]

„U. H. M. werden sich erinnern, dat wy laestleden doer onse missive van den 4. Juni, ende door de overgesondene commissie op den agent Leo d'Aytzema, gedateert den 15. Augusti, conjunctim in namen van de gesambten stenden als mede doer de overgesondene brieven der steden Wesel, Emmerick en Rees, so tot dienst van de lantschap affgezonden worden, vele redenen ende motiven gededucceert, waerom wy genotsaeckt worden U. H. M. te bidden, dat U. H. M. gelieven mochten, by S. Ch. D. van Brandenboreh sich te interponee-

18. Sept.

⁹⁸⁾ Die desfallsige Instruction für Aitzema und Rosengarten ist vom 20. Sept. datirt.

⁹⁹⁾ Dieser Protest ist vom 18. Sept. datirt.

¹⁰⁰⁾ Das ohne Zustimmung der Regierung erlassene Steueraus Schreiben der Stände datirt gleichfalls v. 18. Sept.

¹⁰¹⁾ Das Kammergerichts - Vorladungs - Mandat an die von den Ständen verklagten kurf. Rätthe, Beamte und Officiere, insbesondere Norprath, Bernsau und Strünkede vom 19. Januar 1647 wurde denselben erst am 21. Mai insinnirt.

ren, dat het onnodige ende ondinstige geworvene volck afgestelt ofte afgevoirt, als mede dat an U. H. M. gouverneurs ende commandeurs mogen belast werden nit de permitteren, dat wy ende de arme ingesetene van dit vorstendom met eenige contributie ende executie dor de ministers van S. Ch. D. tegens onse consent ende bewillingong niet en mogen beswaert werden. Neffens soodanige gededuceerde redenen hebben wy by de tegenwordige vergaderonge schriftlicken bericht gevonden, dat U. H. M. mermals so mond- als schriftlicken sich hebben gedeclareert, dat U. H. M. competeert maintainentie van de reversalen ende condicien, waer door beide chur- ende vorsten Brandenborgh ende Neuburg int jaer van 1609 dese landen angetreden hebben, ende daerop van de lantstenden angenommen syn, glick sulx is blickende uit het bygevoegde advis van den rath van staten van den 28. Aprilis 1629, ende daerop gevolgte verscheide resolutionen van den 26. Juni 1637, 1. November 1641, item 10. November 1643 ende uit het geaexerde extract van den 2. December 1644¹⁰²⁾, welke reversalen an ons als lantstenden syn gegeven ende daerby vastelick beloeft, ons ofte de ingesetene tegens de privilegien vant lant geensins te beswaeren, daerentegen de vorgenomene wervinge ende feytelicke eigenmachtige contributie ende executien directelick stryden, glick solkes by onse remonstrantien ende documenten is geopprobeert; ende by continuatie van soodanige executien wy ende arme ingesetene in eene ondragelicke servitut ende slaverny souden vervallen.

Na dien dan U. H. M., als gemelt is, sich declareert hebben de vorsch. reversalen te maintainiren ende te conserviren, ende consequentelick die contraventien van dien te helpen diverteeren, ende af te stellen, so is hiermede noehmals ons vruntnaburlick ende dienstbereitwilligh versoecken dat U. H. M. gelieve by S. Ch. D. tot sulken einde te interponeeren, de vorgenomene contributien ende executien af te stellen, ende, om darvan effect te geven, ahn U. H. M. gouver-

¹⁰²⁾ Die erwähnten Beilagen enthalten die Beschlüsse, welche die Generalstaaten nach Gutachten des Raths vom Staat auf Gesuche der Reformirten in Jülich-Berg resp. des Pfalzgrafen von Neuburg, Probstes von Xanten und Erzbischofs von Cöln um Schutz gegen die Verfolgungen des Ersteren resp. Abstellung der dazu von den Staaten ergriffenen Repressalien gefasst hatten. Sie sprachen sämmtlich die Pflicht und das Recht der Generalstaaten aus, auf Grund der von ihnen übernommenen Garantie des xantener Vertrages von 1614 (vgl. allgem. Einleit. p. 48) für die Beobachtung der den jülich-bergischen und cleve-märkischen Ständen von den possidirenden Fürsten in den Jahren 1609—1612 ausgestellten Reversalen Sorge zu tragen.

neurs en commandeurs te bevelen, niet te gedoogen, dat wy tegens de vorsch. reversalen tegens onse privilegien ende vryheit met eenige contributien ende executien souden beswaert werden⁴.

Die Generalstaaten an die clevische Regierung. Dat. Haag
1. Oct. 1646. H.

Durch der clevischen Stände Abgesandten und ihre Commandanten zu 1. Oct. Wesel und Emmerich über die Executionen gegen dortige Bürger benachrichtigt, müssten sie dieselben nochmals¹⁰³) dringend auffordern, Nichts ferner zum Nachtheil und Präjudiz der Rechte und Privilegien der Stände zu unternehmen „en specialick ten spoedigsten willen doen ontslaen de affgenomene 70 ossen, op dat daer uit geen verdere onlusten en verwyderingen onstaen“¹⁰⁴).

Bericht Wirich's von Bernsau und Johann's Motzfeld an die Regierung über ihre Sendung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
13. Oct. 1646. M.

[Burgsdorf's Aeussungen. Bitte um Verhaltensbefehl für den Fall des offenen Widerstands gegen die Steuerexecutionen. Der geh. Rätthe und der Kurfürstin Ansicht. Conferenz mit Burgsdorf, Schwerin und Seidel. Des Kurfürsten Befehl, die Stände zum Unterhalt der Truppen bis drei Monate nach seiner Ankunft zu bewegen, sollen länger nicht ohne deren Zustimmung bleiben. Insinuationen gegen sie bei Hofe. Blumenthal heimlich in Berlin.]

„Auf von den Herren empfangene Commission und Instruction da- 13. Oct.
tirt am 7. September sind wir alsobald folgenden Tages von Cleve abgezogen und zu Berlin am 20. ejusdem um den Mittag wohl angelangt und selbigen Nachmittags zu dem Oberkammerhern von Burgsdorf aufs Schloss gangen und von demselben begehret, dass uns bei I. Ch. D. Audienz procuriren wollte. Darauf derselbe zu I. Ch. D. in Dero Gemach gangen, wiederum zu uns kommen und gemeldet, dass es I. Ch. D. ganz unvermuthet vorkommen wäre, dass die clevischen Stände durch Anschlagung offener Patente sich I. Ch. D. widrig gestellt; es wären die Stände dazu durch einige angereizet, welche I. Ch. D. darum würden zu strafen wissen, und ob wir wohl gar ge-

¹⁰³) Schon unter dem 12. September hatten sie gleichzeitig mit dem desfallsigen Schreiben an den Kurfürsten diese Aufforderung an die clevische Regierung gerichtet.

¹⁰⁴) Am 4. October befehlen die Generalstaaten allen Commandouren ihrer Garnisonen im Clevischen: „dat ghy tot onse nadere ordre niet en sult hebben te gedoogen, veel min met goede oogen aen te sien, datter eenige executie geschiede of in het werk gestelt worde onder het canon van de stadt (of plaetse) u te bewaren toe vertrouwt. (Archiv im Haag)

schwinde bei I. Ch. D. Audienz suchen thäten, damit wir dennoch seine Willfährigkeit verspürt haben möchten, so sollten wir mit ihm zu I. Ch. D. hineingehen. Wir sind darauf zu I. Ch. D. in Dero Gemach gangen und unsere Proposition dahin abgelegt: dass die Kriegsofficiere sich bei den Rätthen Bescheide erholet, ob bei der Steuerbeitreibung gegen die Opponenten feindlich procediren und dieselbe niedermachen sollten. Solche Frage zu beantworten hätten die Rätthe aber eine Abordnung um so vielmehr nöthig finden müssen, dieweil I. Ch. D. in so weit ausschender Sache durch Schreiben nicht von Allem umständlich genug berichtet werden könnten, auch bei der Ungewissheit I. Ch. D. Hinauskunft diese Sache von Tage zu Tage gefährlicher und irreparabler werden könne, indem noch kurz vor unserer Abreise wiederum 14,000 Thlr. hätten umgeschlagen werden müssen, weshalb die Rätthe bäten, dass I. Ch. D. gnädigst belieben wollten, ihnen eine gemessene Verordnung zu ihrer in dieser schweren Sache künftigen Verantwortung, welcher gestalt und wie weit darin gehen sollten, gnädigst ertheilen zu lassen.

I. Ch. D. gaben gnädigst zur Antwort, dass Sie den Ständen zu solcher widerwärtigen Procedur keine Ursache gegeben hätten, und dass Sie nimmer gemeinet wären, denselben in ihren herbrachten privilegiiis Abbruch thun zu lassen; Sie wären beständig resolviret, in kurzem in die Lande zu kommen, und daselbst ihren Beschwerden in billigem Wege abzuhelpen, wollten auch über unser Anbringen noch Bescheid ertheilen und bald expediren lassen. — Wir sind am folgenden Tage zu den geheimen Rätthen gangen, den von Knesbeck, von Schwerin und Seidel, der Herr Canzler waren ausgereist; wir haben ihnen die hochdrängende Ursach unserer Abordnung und des Landes statum repräsentiret und sie ersuchet, dass ihres Orts die Sachen dahin wollten richten helfen, damit die Extremitäten vermieden und die Stände in I. Ch. D. Devotion möchten behalten werden, auch Reden angezeigt, warum dasselbe I. Ch. D. Staat der Orten erfordern will. Die Rätthe haben einmüthig sich bezeuget, dass von allen den Sachen keinen Bericht hätten, und wenn sie über unser Anbringen sollten gehöret werden, sie nicht anders rathen könnten und würden, als was der clevischen Regierung Meinung gemäss sei“.

Audienz bei der Kurfürstin, die, in gleicher Weise angegangen, geantwortet habe: „Sie wären es nimmer mit der Werbung enig gewesen, da aber die Völker itzo auf den Beinen wären, würden die Stände auf I. Ch. D. Reputation mit zu sehen haben“. — Am 22. Conferenz mit Burgsdorf, Schwerin und Seidel, die im Namen des Kurfürsten nach den von der clevischen Regierung gemachten Vorschlägen sich erkundigen. Sie ant-

worten: „dass die clevische Regierung diese Sache also considerirte, dass man an der Stände Seite darauf kurzum wollte bestehen, dass I. Ch. D. dabei so wenig als den Herren Vorfahren bei Macht wären in Cleve sowohl in Kriegs- als Friedenszeiten eigenmächtig umschlagen zu lassen, oder auch Kriegsvölker zu werben ohne der Stände Vorbewusst und Consens. Und ob zwar die Regierung gnugsam apprehendiren thäte, dass die Stände weiter gehen und noch ferner unannehmliche Mittel zur Hand nehmen würden, wodurch I. Ch. D. status in den Landen beschwerlicher gemacht werden möchte, so müsste doch die Regierung hierunter sich als Diener I. Ch. D. gemessenen Befehlen gemäss verhalten, und also von Monat zu Monat bis zu I. Ch. D. anderwärtigen Verordnung mit Ausschlagen continuiren. Die clevische Regierung müsse glauben, dass I. Ch. D. hierzu so hochwichtige Ursachen habe, welche bei Deroselben in höherer Consideration sein müssen, als die Gefahr, welche I. Ch. D. aus der Stände Opposition möchte zu gewärtigen haben, und da die Regierung der Sachen Bericht nicht habe, so wisse dieselbe keine Vorschläge zu thun, sondern hätte bei der Sachen Wichtigkeit und präsenter Gefahr diese Abordnung nöthig finden müssen, damit Alles, was bei dieser Sachen Deliberation zu berichten wäre, von den Abgeordneten könnte gegeben werden“.

„Am 24. September sind wir vor denselben Räthen zur Conferenz gefordert, da uns der Oberkammerherr anmeldete, dass I. Ch. D. unsere Erklärung wäre vorbracht. Dieselben verstünden in Gnaden, dass Dero clevische Regierung wohl gethan hätte, dass durch diese Abordnung I. Ch. D. umständlichen unterthänigsten Bericht wollten geben lassen. I. Ch. D. wären nunmehr beständig resolviret gegen den 21. oder ja den 24. September alten Kalenders von Berlin aufzubrechen und wollten Dero Ständen alda nach aller Billigkeit Satisfaction geben. I. Ch. D. könnten aber itzo, da ins Land kämen, die Völker nicht so plötzlich abdanken, wären aber auch nicht gemeint, dieselben lange in Dienst zu behalten, und hätte die clevische Regierung die Stände in corpore oder per deputatos an sich zu verschreiben und ihnen vorzuhalten, dass sie die Völker noch 3 Monate von der Zeit an gerechnet, dass I. Ch. D. im Lande angekommen, wollten unterhalten, sie sollten demnach damit ferner nicht beschwert werden, es wäre denn Sache, dass die Stände (welche I. Ch. D. zur Vermittlung des Streits mit dem Herrn Pfalzgrafen von Neuburg mit ziehen wollten) selbst urtheilen würden, dieselbe noch um etwas im Dienste zu unterhalten. Wir haben uns darauf erkläret, dass unseres Ernaessens dieses seine Schwierigkeit haben dürfte bei den Ständen zu erhalten, dieweil dennoch die Regierung von einigen der Stände Deputirten vernommen, wenn es um ein Monat 2 oder 3 zu thun, und damit zu Ende wäre, dass sich alsdann die Stände fügen möchten, und der Regierung gebühren will, auch gehorsamst willig ist, was I. Ch. D.

gnädigster Meinung gemäss, dasselbe nach aller Möglichkeit ins Werk zu richten, so würde auch dieselbe dieses aufs Beste versuchen und an sich Nichts fehlen lassen. Wir sind darauf entlassen und ward uns gemeldet, dass I. Ch. D. hieraus mit anderen Dero geheimen Räthen folgenden Tag im Rath wollten communiciren. Nachdem folgenden Tages die Rathstunde ist gehalten gewesen, wiederum zu allen Räthen gangen und auch zu dem Herrn Canzler Götze, welcher, wie auch der Marschalk von Putlitz, von Knesebeck und Herr Striepe uns gesagt, dass ihnen von unseren Sachen im Rath nichts vorkommen wäre; es würden der von Schwerin und Herr Seidel darum dazu gezogen, dieweil dieselben Commission hätten, mit ins Land von Cleve zu ziehen. Wir reecommandirten ihnen, dass von dem corpore der clevischen Regierung eine gute Opinion haben und nicht glauben wollten, dass diejenigen wären, wie alda von ihren Widerwärtigen beschrieben würden. Sie thäte wünschen, dass ihre pflichtmässigen unterthänigen Berichte in mehrerer Consideration genommen werden möchte, als privatorum, welche bisweilen ihre Privatrespectus hätten.

I. Ch. D. haben uns am 27. Vormittags gnädigst vor sich kommen lassen und gesagt: Ihr habt itzo euren Bescheid, ihr könnt die Stände wohl versichern, dass meine Gedanken niemalen gewesen, ihnen in ihren Privilegien Abbruch thun zu lassen. Ich will ihnen dieselben lieber vermehren als schmälern, wie sie zu meiner Hinauskunft in der That verspüren werden. — Wir haben keiner einzigen Sachen bei Jemanden Anregung gethan, als einzig und allein dieselbe darum wir abgeordnet. Je weniger nicht hat man uns bei Hofe in Verdacht bracht, als ob wir zu dem Ende hinauskommen wären, I. Ch. D. das Hinausreisen abzurathen und so viel an uns zu behindern, und dass den Generalcommissarium den von Blumenthal bei uns im Comitath gehabt und heimlich in Berlin bracht, der sich auch alda heimlich aufhielte; wir haben uns aber dessen im Geringsten nicht angenommen“.

Die Generalstaaten an die clevische Regierung. Dat. Haag
20. Oct. 1646. H.

20. Oct. Sollte sofort bis zur Ankunft des Kurfürsten und dessen Antwort auf ihr Schreiben die Executionen im Clevischen einstellen, um alle sonst entstehende Weiterungen zu verhindern, „ende connen oock by dese occasie niet naerlaten u. L. te advertieren, dat wy hierneffens syn schryvende en lastende de commandeurs over onse Guarnisoenen binnen de steden Wesel, Emmerich en Rees tot weeringe van de vornaemde executie, daertoe wy ge-

fondeert syn vermits ons manutentie der bewuste reversalen doer het tractat van Xanten, behalven dat het interest van desen staet daerby grootelyck verseert, geconsidereert de betalinge van de bewuste schuldt, die door d' invorderinge van soo groote omslage et oplage met verarminge ende ruin van den op en ingesetenen der vorschr. Landen daer doer t' eenemaal soude werden verachtert⁴.

Die Generalstaaten an ihre Commandanten zu Wesel, Emmerich und Rees. Dat. Haag 20. Oct. 1646. H.

[Befehl, die Steuerexecutionen im Fürstenthum Cleve zu verhindern.]

„De landtstanden uyt de Ridderschap ende steden des Furstendoms 20. Oct. Cleve hebben aen ons onderscheidtlyck, soo door missiven als andersins, gedoleert ende laeten doleeren over ende ter saecke van de militaire executie, die in het selve Furstendom voorgenomen ende int werck wert gestelt, om te becoomen de omslaegen die bij en van weegen de Churfurstelijcke Brandeborgsche regeeringe tot Cleve sijn opgestelt ende uytgeschreven tot onderhout van de militie by hun, in weerwil ende tegens danck van de opgemelde landtstanden geliecht ende tot noch toe onderhouden, derhalven hebben wy niet leedich kunnen staen U. L. mits deesen aen te sehrijven, dat ghy de voorn. executie met gevoehlijcke middelen sult steuten ende weeren“¹⁰⁵).

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Rees 27. Oct. 1646. M.

[Nochmalige Steuerverweigerung der Stände. Hoff, selbst hilflos, Hilfe durch des Kurfürsten persönliches Erscheinen.]

Die nach Rees verschriebenen Stände haben trotz aller Bemühungen 27. Oct. der Regierung, die in corpore dort erschienen ist, keinerlei Steuern „vor Restituierung des den Unterthanen gewaltsamer Hand Abgenöthigten, Abführung der Völker und Erledigung aller übrigen Gravamen“ einwilligen wollen¹⁰⁶).

¹⁰⁵) Während der Befehl vom 4. October (s. oben Note p. 299) nur auf die Verhinderung der Executionen unter den Kanonen der staatlichen Garnisonplätze lautet, bestimmt dieser eine solche im ganzen Fürstenthum Cleve. Vgl. Aitzema III p. 144.

¹⁰⁶) Die dort nur in sehr geringer Anzahl anwesenden Ritterbürtigen und Städteputirten erliessen aus Rees unter dem 26. October einen nochmaligen öffentlichen Protest gegen „die wider die offenkundige Libertät und ihren Willen

„Nachdem nun die Stände bei ihrer Weigerung etwas ferner zu willigen ehe und bevor ihre in besagter Resolution begriffenen Beschwerden abgeholfen sei, verharren, auch die Militärexecution dessen, was wir auf E. Ch. D. Befehl ausgeschlagen, durch die Staatlichen verhindert worden, wie wir denn noch heute vernommen, dass die Stände von ihrem Agenten im Haag Bericht empfangen, wasgestalt die Herren Generalstaaten in ihrer dessfalls abgehaltenen Berathschlung sich in Kraft des xantischen Vergleichs vom Jahr 1614 befugt geachtet hätten, die clevischen Stände bei den Reversalen und ihren herbrachten Rechten und Privilegien zu handhaben und demnächst geschlossen, nicht allein ihren Commandeuren aufs Neue zu befehlen, dass sie die Militärexecutionen aufs fügichste verhindern sollten, sondern auch an uns desswegen geschrieben, wiewohl uns dasselbe noch nicht zugekommen, so müssen wir den Verlauf E. Ch. D. hiesigen Soldatesca befahren und desto emsiger wünschen, dass die Remedierung, so gewisslich in unseren Kräften nicht stehet, durch E. Ch. D. persönliche Gegenwart gefunden werden möge“.

Der Kurfürst an die Generalstaaten. Dat. Barendorf
18/28. Oct. 1646. H.

[Ersuchen, die Befehle an ihre Commandanten zur Verhinderung der Contributionserhebung und Execution zurückzunehmen. Absicht, Gesandte zu schicken, die auch der clevischen Stände unbefugtes Queruliren remonstriren sollen. Der Staaten Maassregel gegen Erhebung der Landlicenten im Clevischen ein unberechtigter Eingriff in seine Domainen.]

28. Oct. „Wy hebben onderrechinge ontfangen van onse Cleefsche regie-
ringe als dat de heeren an haere commendanten tot Wesel, Emme-
rich, Rees, Rynberg, Orsoy en Büderick den 4. Octobris dese ordre
hebben gegeven, dat zy ons ingequarteerde criegsvolek int vorstendom
Cleve geenon ontfanck der contributien, veel weiniger d' executie der-
selven soudon toestaen, maer d' executeurs soudon in hechtenisse ne-
men. Wy en willen nu niet hopen, dat de heeren door diergelicken
scharpe order orsack willen geven tot onsen nadeel en schaede van
ons criegsvolek, dat, daer door syn onderhout ontrecken synde, soude

den adeligen und unadeligen Eingesessenen des Landes von ihren Intradon und Gütern, quae sunt alter sanguis hominis, auch den armen Bauern und Handwerkern gleichsam von ihrem Schweiss und Blut durch rigoureusen Kriegszwang abgenöthigten Contributionen, wobei dennoch unterstanden wird, vorzugeben, dass sothane gewalthätige Proceduren zur Kränkung der Privilegien und Unterdrückung der Unterthanen nicht angesehen werden sollten“.

in verloop comen, noch oek deselve ordre souden willen inhaeriren; maer vertrouwen ons veel meer, dat gelyck wy gemeent zyn ons tegens haer vruntnabuirlicken te betoonen, dat sy van gelieken haer sullen gelieven laten die vertroulickheit te onderhouden. Daromme wy versoucken, dat die heeren soodanige ordre wedrom willen ophaffen, en ter contrarie haeren commendanten bevelen, dat sy den onsen in t' executeeren tegens de opposanten niet en beletten, dan also wy tot verseekeringe van onse persoon de presentie deses criegsvolk noodich hebben, so moet oek hetselve met nodich onderhout versien werden. Ende of well eenige weinige van onse Cleefsche stenden voornemen de heeren het contrarie in te beelden, soo moeten sy sich daraen niet stooten, nademael wy van meeninge syn tegens onse overcompste te Cleve onser ambassadeurs an haer te senden, over andere hochwichtige sacken en te gelyck het onbevoegde querelleren der stenden en haere opiniatrite overvloedig te remonstreeren. Oek is ons daernaer voorgebracht het geene vorgelopen is over den ontfanek der licenten van de doorpasseerenden bestialen, als dat de heeren niet alleen van meeninge waeren deselve afstellen, maer oek an haere commendanten t' selve alrede belast hadden, gelyck dan de commendant tot Emmerick begonnen heeft onse officiere darover te executeeren; t' welke alsoo wy niet connen toelaten, dat ons geschiede, noch dat ons diergelycken infractien in onse domeinen wedervaren, maer het daervoor moeten houden, dat sulx spruite uit een abusive onderechtinge“.

Diese Licenten sind schon von Herzog Wilhelm eingeführt und gehören also nicht zu denen, deren Abschaffung durch den Vertrag von 1636 festgestellt ist.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Duisburg. R.

[Begrüssung des Kurfürsten. 10,000 Thlr. ihm präsentirt. Dessen Warnung vor Aufhetzereien und neuburgischen Sympathien. Vorwürfe über Klagen bei den Staaten, die Plakate und Pasquillen gegen ihn. Der Stände Verantwortung und Zurückweisung.]

„Erschienen ex nobilibus die Herren von Hüchtenbruch, Siberg, 10. u. 11. Boenen, Howen, Ulft zu Lackhausen, Horst zu Rosau, Boetzlaer, Nivenheim, Tegnagel zu Schlem, Spaen, Wilich zu Kervendonk, Bilant zu Speldorf, die Herren zu Sonsfelt, Impel, Bellinghoven, Winnenthal, als der Ritterschaft Director, Brempt, Quad, Kreutzberg, Loe zu Wissen, Bilant zu Halt und Barich, auch Deputirte

der Städte Cleve, Emmerich, Calcar, Xanten, Duisburg und Rees¹⁰⁷⁾.

13. Nov. Ward bei S. Ch. D. Audienz gesucht, erhalten und proponirt: 1) excusando, dass man auf den Frontieren nicht bei Zeiten anlangen könne, um S. Ch. D. zu rencontriren; 2) praesentando zur Bezeigung der Freude, welche die Stände von S. Ch. D. glückliche Ankunft geschöpft, 10,000 Thlr.; 3) extenuando vires ducatus, dass bei dessen Tenuitet man S. Ch. D. nicht stärker zur Hand gehen könnte, ob es der Gemüther halber gern geschehen wäre; 4) endlich ward der Stadt Wesel Schreiben S. Ch. D. in audientia eingeliefert und deren excusen vorgestellt. Respondebat Herr Schwerin praetermissis generalibus ad 1. S. Ch. D. nähmen die unterthänigste excusationes und Ursachen, warum die Landstände behindert worden wären, S. Ch. D. zeitlicher aufzuwarten, gnädigst an; ad 2. sodann auch die unterthänigste Offerte und Verwillkommnung mit den 10,000 Thlr.; ad 3. wollten verhoffentlich einem Staat dieser Lande fassen, und einen jedweden in sein habenden Klagen, auch die Landstände in ihren Beschwerden hören und nach Befund alles remediren; ad 4. der von Wesel Schreiben wollten Sie Sich ablesend vorbringen lassen. Und als der v. Schwerin seine Rede geendigt, ward ihm von S. Ch. D. etwas angezeigt, worauf er weiter vorgetragen: S. Ch. D. wollten die Stände hierbei erinnern, dass Sie zwar an ihre unterthänigste Treue nicht zweifelten, jedoch dieselbe fürstväterlich ermahnen wollten, dass sie sich durch ein und anderes friedhässiges Gemüth zu ungleichen und gefährlichen impressiones wider S. Ch. D. gnädigste und zu des Landes Besten angesehene intentiones nicht verleiten lassen wollten.

15. Nov. Alle anwesenden Stände S. Ch. D. (bei dem sich der Oberkammerherr, Herr Oberstallmeister, Herr Schwerin, Herr Seidel und der Marschall Kleist befanden) proponirt: Wollten I. Ch. D. darunter unterthänigst bitten, wie die Stände sich solcher Impressionen frei wissen, und in Treue und Affectionen keinen der ganzen Welt Ständen nichts nachgeben wollten, sollten oder könnten, dass sie gnädigst geruhen wollten, denjenigen Leuten, welche S. Ch. D. solche Berichte der Stände unverschuldet beigebracht hätten, oder beibringen möchten, kein Glauben beizumessen, sondern vielmehr die ehurf. Huld und Gnade gegen Dero getreuen Stände zu continuiren. — Oberkämmerer Burgsdorf: S. Ch. D. hätten gnädigst darunter nicht gemeint, dass sich etwa solche Leute unter ihnen selbst befinden sollten, sondern dass etwa andere sich unternehmen und vorstellen möchten, solche widerwärtige und friedhässige impressiones bei den Ständen zu erwecken. Da S. Ch. D. zwar angenehm zu vernehmen wäre, dass die Landstände sich frei davon wüssten, gestalt S. Ch. D. jedwedem gut rund fürs Haupt würden vorhalten lassen, dafern von einem und anderen in specie kund sein oder werden wollte, dass sie ungleiche impressiones bei anderen machen thäten; Sie wollten Sie aber Ihres hohen Orts in Gnaden versehen, dass sie, die Stände, in ihren unterthänigsten Pflichten beharren würden. Jedoch wäre es nicht ohne, dass S. Ch. D. an Seiten der Ständen Ursach gegeben

¹⁰⁷⁾ Wesel hatte keinen Deputirten gesandt.

worden wäre, zu vermuthen, dass sie zu I. Ch. D. Beschimpfung eins und anders vorgestellt hätten, denn es möchten etliche allzu neuburgisch gesinnt sein, und hätten S. Ch. D. insonderheit missfällig vernommen: 1) dass die Landstände sich bei den Herren Staaten General adressirt und zu I. Ch. D. Despect eins und anders an dieselbe gebracht; 2) dass sie öffentliche Placate ohne habenden Fug oder Ursache wider S. Ch. D. angeschlagen hätten, welches sie nicht anders als zu ihrer höchsten Verkleinerung und Beschimpfung achten müssten; 3) auch dass offenbare Pasquillen zu I. Ch. D. und Dero getreuen Diener Despect gedruckt wären¹⁰⁸⁾, die S. Ch. D. Dero Landständen zwar nicht imputiren wollten, sondern sich zu denselbigen aller schuldigen Pflichten versehen, gleichwohl hätten sie abgenommen, dass in der letzten Schrift, an Seiten der Stände übergeben, fast solche Wörter enthalten, die des Pasquills Wörteren ähnlich, und S. Ch. D. daher allerhand Nachdenken zu nehmen, Ursache hätten, doch dem unerachtet, die Landstände darin entschuldigt nehmen wollten, und 4) weil S. Ch. D. Sich und Ihre treuen Diener durch allzu spitzige Federn in solcher letzten Schrift angegriffen sähen, und besonders damals die Stände in geringer Anzahl beisammen gewesen wären, dass zu I. Ch. D. Satisfaction sich itzo erklären wollten, ob sie sammt und sonders zu solcher Schrift sich bekennen wollten. — Landstände nahmen ihren Abtritt und nach gehaltener Deliberation im Hofe replicireten S. Ch. D.: die Landstände hätten aus I. Ch. D. gnädigsten Vortrag in Unterthänigkeit erfreulich vernommen, dass sie des Verdachts, als wenn bei ihnen ungleiche impressionses zu I. Ch. D. Undienste wären, in Gnaden also erlassen wären, so viel aber das erste und zweite belangen thäte (denn was wegen I. Ch. D. zu Neuburg generaliter angerühret, ward bei den Landständen tacite vorbei gegangen), da wären die Landstände hierher gekommen, um I. Ch. D. unterthänigst aufzuwarten, sie hätten aber weder ihre syndicos, noch die Verfolge bei der Hand, gestalt S. Ch. D. Satisfaction wegen solcher Punkte zu leisten, dass Sie damit gnädigst zufrieden sein würden, wollten aber ihres Orts nicht nachlassen, bei I. Ch. D. Gott gebe glücklicher Ankunft in Dero Residenz zu Cleve, sobald sie dahin verschrieben würden, ihren beständigen und gegründeten Bericht S. Ch. D. also zu hinterbringen. Die ausgestossene Pasquillen betreffend, da könnten die Landstände vor Gottes Angesicht und S. Ch. D. persönliche Gegenwart mit aufrichtigem Gewissen wohl bezeugen, erböten sich auch auf den erfordernten Nothfall sammt und sonders mit leiblichem Eid zu betheuern, dass sie daran weder Theil noch Wissenschaft hätten, und möchten nichts lieber wünschen, als das zur Entledigung des unschuldigen Verdachts gegen sie der Auctor kund gemacht werden könnte, gestalt denselben mit gebührender Strafe zu belegen. Das vierte angehend, da wüssten I. Ch. D. selbst, wäre auch kundliche Observanz, dass, was auf gemeinen Landtagen beschlossen und berahmet, auch für einen Landtagsschluss gehalten werde, und wären die Landstände in Unterthänigkeit gemeint, sich dazu als einen gemeinen Landtagsschluss zu bekennen, wollten aber hoffen, dass S. Ch. D. darin nicht zu nahe getreten

¹⁰⁸⁾ Vgl. oben Note p. 285.

wäre, und da Sie darunter noch etwas in missfälligen Gedanken zu desideriren hätten, wollten die Stände nicht nachlassen, bei S. Ch. D. Anwesenheit zu Cleve auf dem Landtag gleichmässigen weiteren Bericht und unterthänigste Satisfaction zu thun“.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Wesel
30. Nov. 1646. W.

30. Nov. Dank für die Mittheilung des kurf. Schreibens und ihren Beschluss, auf Grund der übernommenen Garantie des xantener Vertrages zur Aufrechthaltung der Reversalen und ständischen Privilegien bis zur Gegenäusserung seitens der Stände Nichts zu deren Präjudiz geschehen zu lassen, welcher Beschluss um so gerechter sei, als die Stände bei jenem Vertrage mit „parites contrahentes“ gewesen wären, und durch die von den Staaten zugesagte Garantie aller Artikel desselben „jus quaesitum“ erhalten hätten. Zur Sicherung der Person des Kurfürsten, die überdies bei allseitiger Neutralität des Landes am besten durch die Liebe und Treue der Stände und Unterthanen erreicht würde, hätten die seit 1644 schon im Lande befindlichen Truppen bis jetzt nicht gedient; auch habe der Kurfürst eine stattliche Leibgarde zu Ross und zu Fuss selbst mitgebracht, die zu dem Zwecke hinreiche. Sie bäten daher die Befehle an die Commandanten nicht zurückzunehmen und bei dem Kurfürsten ferner auf Abführung der Truppen zu dringen, wie denn die dessfallsigen früheren Gesuche an die Staaten Ritterschaft und Städte auf ihren Versammlungen einhellig ohne irgend einen Widerspruch einzig und allein zur abgenöthigten Vertheidigung ihrer Privilegien und nicht aus Hartnäckigkeit oder als unbefugte Querulanten beschlossen hätten. Die erwähnten Landlicenten seien gegen der Stände Willen und Widerspruch 1588 und 1589 eingeführt, und deren Abschaffung bereits in den Landtagsrecessen von 1610 und 1612 festgestellt. Schliesslich bitten sie bei Unterhandlungen über eine von dem Kurfürsten proponirte Allianz mit den Staaten, im Falle darin etwas das Fürstenthum Cleve oder dessen Stände Betreffendes vorkomme, Nichts ihre Privilegien irgendwie Präjudicirendes zu beschliessen, sondern dieselben auf Grund der xantener Garantie ferner aufrecht zu erhalten¹⁰⁹⁾.

¹⁰⁹⁾ Dieses Schreiben wurde auf einem Convent zu Wesel beschlossen, den letztere Stadt am 23. November ausschrieb, „da der Kurfürst vor einigen Tagen stillschweigend und eilig in Begleitung des Oberkämmerer Burgsdorf zu Schiff hinab nach dem Haag verreiset und mit allem Eifer danach trachten werde, dass der Hochmogenden resolutiones gegen die Executionen retractiret“. Es waren darauf nur die Deputirten der Städte, ausgenommen die von Cleve und Duisburg, und von der Ritterschaft allein ihr zeitiger Director Wilich-Winnenthal erschienen. Eine nähere Instruction für Aitzema vom 30. Nov. enthält im Wesentlichen nur eine Wiederholung der im obigen Schreiben gemachten Angaben und beauftragt ihn, auf die brandenburgischen Allianzverhandlungen ein wachsameres Auge zu haben und eine nochmalige kategorische Resolution der Gene-

Anton ther Schmitten an Wesel. Dat. Wesel 14. Jan.
1647. W.

Zeigt an, dass er vom Kurfürsten zum Justizrath ernannt worden sei; 1647. er habe sich niemals um solche Stelle beworben, wäre auch nach Allem, 14. Jan. was er aus dem Haag erfahren, so sehr beim Kurfürsten, der ihn dort des Aufhetzens der Stände beschuldige, in Ungnade, dass er diese Ernennung nicht begreife. Seit 1615 habe er der Stadt gedient, seit 1631 sei er syndicus der clevischen Städte, und in beiden Stellungen habe er seiner Pflicht gemäss die Privilegien und Rechte Wesels und der übrigen Städte mit Eifer und Hingebung vertheidigt, werde dies auch fernerhin nach besten Kräften thun und deshalb jene Stelle unbedingt ablehnen ¹¹⁰).

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtages zu
Cleve. W.

[Verpflegung der Truppen bei den Wirthen angeordnet. Versuch des Kurfürsten, persönlich mit den Ständen ohne Syndici zu verhandeln. Die Stände zur Steuerbewilligung gegen Entlassung aller nicht eingeborenen Beamten geneigt. Der Kurfürst weigert die Entlassung und Truppenabführung. Die Stände bestehen darauf. Separirte Verhandlung mit den märkischen Ständen von diesen abgelehnt. Abreise des Kurfürsten nach Haag. Landtagsvertagung. — Protest gegen die Domainenverpfändung. Norprath's Entfernung zugestanden. Stände wollen sich mit Zusage der Beamtenentlassung begnügen. Des Kurfürsten Zorn gegen die Syndici. Endliche Bewilligung von 16,000 Thlr. aus Cleve gegen Entlassung aller Beamten und Wiederanstellung qualifizierter.]

„Auf Ausschreiben I. Ch. D. erschienen von den clevischen Ständen ex 16. Jan. nobilibus Boetzlaer, Wilich-Winnenthal, Quad-Kreutzberg, Hoven, Wittenhorst-Sonsfelt, Hüchtenbruch, Diepenbroich, Horst, Rinsch zu Ahr, Bilant zu Speldorf, Wilich-Lottum, Loe zu Wissen, Wilich zu Kervendonk, Tengnagel zu Sehem, Morrien, Shell, Eickel zu Hamm, Barich, Klocke, Nivenheim, Uift und Spaen und als Deputirte der Städte Wesel: Ther Schmitten und Werrieh, Cleve: Bgmst. Niess, Stratmann und Diest, Emmerich: Briel und Beeck, Calcar: Bgmst. Spaen und Kerswick, Duisburg: Bgmst. Brinck, Xanten: Duifhuis und Bögel, Rees: Hillensberg und Bockhorst.

Ist den Ständen aus Calcar eine Verordnung I. Ch. D. vom 2. Februar 4. Febr. eingeliefert, dahin gerichtet, dass die Stadt Calcar den daselbst logierenden

ralstaaten, dass sie zur Aufrechthaltung der Privilegien der cleve-märkischen Stände verpflichtet seien, zu erwirken, wenn nöthig, von Neuem „Donativen“ zu versprechen.

¹¹⁰) Gleichzeitig ernannte der Kurfürst unter Anderen auch Wilich-Winnenthal, Quad-Kreutzberg und Heinrich Wilhelm v. Hoven zu Justizräthen bei dem neu zu bildenden cleve-märkischen Hofgericht: alle drei nahmen an.

Reutern mit Kost und Trank neben Rauhfutter an Heu und Hafer verschaffen solle, wie insgleichen ein scharf bedräuhliches Schreiben an Dinslaken gleichen Inhalts.

5. Febr. Sind die Landstände zu I. Ch. D. auf'm Schloss zu kommen gefordert. Wie nun die Ritterschaft vor, und darauf die syndici mit den deputatis der Städte über der Hofstube durch den Gang nach I. Ch. D. antichambre geführt, hat der Herr Schwerin, stehend vor des Oberkämmerers Burgsdorf's Logement, den syndicis angemeldet, dass in des Oberkämmerers Logement, da auch der Herr Seidel zugegen wäre, sich begeben und daselbst warten sollten. Da nun der Syndicus Dr. Isinek gefragt, ob alle drei syndici hinein gehen sollten, hat Herr Schwerin sich erklärt, dass die beiden syndici hineingehen sollten, weil Dr. ther Schmitten ohne Zweifel als deputatus der Stadt Wesel comparirte. Nachdem nun die Stände in I. Ch. D. Gemach getreten, und rings um den Tisch, da I. Ch. D. allein baarhaupts gesessen, sich gestellt haben, I. Ch. D. selbst zu proponiren angefangen, dass Ihro mit Bestürzung vorkommen, ob sollten Sie ordonniret haben, dass die Reiter das platte Land ausplündern sollten, könnten die auctores solcher Bezichtigung nur für ehrvergessene Schelme und Lügner halten, die nicht anders als die Differenzen noch weiter zu sommiren und zwischen Herrn und Unterthanen Uneinigkeit zu stiften suchten und deren Bestrafung I. Ch. D. Sich per expressum vorbehielten. Und darauf also bald zu der Erklärung der dreien Punkte juris indigenatus, privilegii de anno 1510 und Bestallung der 12 Deputirtenräthe geschritten, dahin lautend, dass den Ständen genugsam wissend, was maassen Sie ihnen von Gott zur rechtmässigen Obrigkeit vorgesetzt und Ihr dahero nichts anmuthen würden, was gegen die der Obrigkeit schuldige Liebe, Respect und Autorität laufen könnte. Das jus indigenatus betreffend, so wollten I. Ch. D. alle zum geheimen und Justizrath, auch zur Amtskammer gehörige officia, ingleichen die Land- und Erbämter mit eingeborenen, beerbten und begüterten oder doch mit cleve-märkischen Landsassen, so im Lande geerbt und begütert, der Stände Erklärung von 1639 und 1640 gemäss besetzen lassen. Wegen des privilegii von 1510, so solle dasselbe in den Punkten, darin es ad observantiam kommen, bei Vigor, im Fall aber einer von Adel ein strafbares delictum begehen würde, wäre derselbe zu verarrestiren, vom fiscus gegen ihn zu agiren und ihm, wenn die Sache instruiret und delinquens sich darauf berufe, judices compromissarios zum Spruch auf seine Kosten zu ernennen. Das Privilegium von 1501 wäre in effectu kein Privileg, sondern nur eine particular Ordonnanz, so zur Bezahlung der Schulden berahmet worden, auch überdem nie ad observantiam gekommen; jedoch seien I. Ch. D. bereit, im Falle die Stände das a. 1632 und 1633 bewilligte Deputationswerk zur Richtigkeit bringen würden, diesem privilegio gemäss sich mit den Ständen wegen An- und Abstellung der Bedienten gnädigst zu vergleichen; aber alle Ihre geheimen Justiz- und Amtskammerräthe zugleich in der Stände Namen vereiden zu lassen, sei ein ungewöhnliches Anmuthen, so Ihrer Hoheit verkleinerlich und zur Einführung eines Condominats und divisi imperii führe. Darauf schliesslich I. Ch. D. gnädigst gesonnen, die Stände sich mündlich erklären wollten, ob solche I. Ch. D.

Erklärung, als welche der Stände Resolution de a. 1639 und 1640 allerdings gemäss ihnen annehmlich und dieselbe acceptiren wollten. Nach genommenen Abtritt haben die Herren Stände per consulem loci Herr Dr. Niess (weil kein syndicus admittirt und syndicus Dr. ther Schmitten als ein deputatus der Stadt Wesel admittiret) von dem, was mündlich proponirt, copiam gebeten, gestalt collegialiter darüber zu deliberiren, den Verfolg, so bei den syndicis vorhanden, nachzusehen, und alsdann sich ferner unterthänigst zu erklären, zumehr weilen keine syndici admittirt, I. Ch. D. contra, dass die privilegia den Ständen und nicht dem syndicis gegeben, die Stände wären keine Kinder, sondern mündig und könnten also bald über I. Ch. D. gnädigste Erklärung mündlich resolviren, zumehr weilen die Erklärung der Stände Resolution und Interpretation des juris indigenatus de a. 1639 und 1640 conform, wie dann der Oberkämmerer alsobald hinausgegangen und der Landständen übergebene Erklärungen de a. 1639 und 1640 durch Herrn Seidel hat einbringen und öffentlich ablesen lassen. Wie nun die Stände darauf bestanden und gebeten, dass copia des Vortrags ihnen communicirt werden möchte, haben endlich I. Ch. D. solche Copie verstattet, maassen dann post meridiem den Vortrag I. Ch. D. den Landständen zugesickt ¹¹¹⁾).

Haben die Herren Ritterbürtige durch drei Deputirte, Herr zu 8. Febr. Kreutzberg, Hüchtenbruch und Winnenthal neben dem syndico Dr. Isinck der Städte deputatis angemeldet, dass die Herren Ritterbürtige bei sich erwogen, dass alle das Unheil, so diesem Lande zugefügt, die fremden Regenten, wo nicht mehrentheils, dennoch guten Theils, verursacht, und dass dahero die Ritterbürtige dem von Herrn Oberkämmerer gethanen Vorschlag in reife Deliberation gezogen und Vorrahmsweise den Städten vorzustellen in mandatis hätten; dass das privilegium indigenatus fast auf allen Landtagen urgiret, aber niemals hätte können zu Werk gerichtet werden, und dahero solch privilegium zu obteniren und einmal festzustellen, wohl meritirte, I. Ch. D. eine Steuer unterthänigst zu offeriren; dahero dann der Ritterschaft Vorrahen dieses wäre, dass I. Ch. D. eine Steuer von etwa 10,000 bis 17,000 oder 20,000 Thlr. unterthänigst zu offeriren wäre, doch dieser Gestalt und mit solcher Condition sine qua non, dass dagegen I. Ch. D. das privilegium juris indigenatus dieser Gestalt gnädigst zu interpretiren und den Ständen zu bestätigen Sich gefallen lassen wollten, dass hinfüro Niemand zu hohen oder niedrigen Officien sowohl aus den Ritter- als Bürgerstand befördert oder zugelassen werden solle, der oder dieselbe wären dann ein eingeborner und beerbter clevischer oder märkischer Unterthan, und dass alle diejenigen Officiere und Diener, welche nitzo als cleve- oder märkische Eingeborne sich nicht qualificiren könnten, abgeschafft, und andere qualificirte an deren Stelle angeordnet werden möchten. Städte darauf bestanden, dass die Abführung der Völker, als das vornehmste gravamen, mit und neben dem jure indigenatus bei Oblation einer Steuer zugleich mit einbedungen werden müsse; jedoch damit die Städte der Ritterschaft Intention eigentlich und wohl fassen möchten, haben die-

¹¹¹⁾ s. weiter unten kurf. Erklärung vom 5. Februar.

selbe begehrt, dass der Ritterschaft Vorrathen ihnen schriftlich communicirt werden möchte, damit alles ihren principalibus hinterbringen könnten.

12. Febr. Nachdem den deputatis der übrigen Städten ihrer Herren Principalen resolutiones über die interimische Steuer zukommen, so ist I. Ch. D. eine Interimssteuer von 16,000 Thlr. für die Clevischen und 8000 Thlr. für die Märkischen unterthänigst zu willigen resolvirt, mit dieser Condition sine qua non, dass nämlich I. Ch. D. das jus indigenatus dergestalt zu declariren und zu confirmiren sich gnädigst gefallen lassen wollte; dass keine hohe oder niedrige officia Niemandem conferiret werden sollten, als an eingeborene beerbte und begüterte cleve- oder märkische Unterthanen, alle hernach fremde Beamten zu removiren und künftige Anstellung solcher für un- giltig zu erklären.
18. Febr. Die Deputirten: der Herr Erbkämmerer von Huchtenbruch, Herr Drost Hoven und Herr zu Winnenthal cum syndico Dr. Isinek, aus den Städten: Herr Bgmst. Dr. Niess, Schöffe Hillesberg, cum syndico Dr. ther Schmitten, und aus dem Märkischen: Herr Drost von der Mark und Herr Loe zu Overdyck, cum syndico Kumpsthoff befunden, dass die gravamina, sonderlich aber die vornehmsten, fast in keinem Punkt juxta petita nicht erlediget, die Völker nicht abgeschafft, noch abgeführt werden sollten, in puncto juris indigenatus auch quoad remotionem inqualificatorum keine Satisfaction geschehen, hingegen beides abgeschlagen wird. Haben deputati dafür gehalten, dass die löblichen Stände von ihren vorigen so oft festgestellten conclusis, das nämlich auf die capita propositionis und dabei gesonnene Steuern nicht antworten, weniger sich darüber zuträglich erklären könnten, nicht abweichen dürften, und daher die Landstände genöthigt, ihre Dimission unterthänigst zu bitten.
20. Febr. Haben I. Exc. Graf Moritz v. Nassau Herrn Dr. Motzfeld, daneben auch den syndicum Dr. ther Schmitten zu sich fordern lassen und denselben, doch jedem ad partem angemeldet, dass I. Ch. D. gestrigen Tages von ihm der Ständen Erklärung sich vorlesen lassen und über solche Resolution, und dass die Stände um ihre Dimission angehalten, sich heftig alterirt, und es dahin gedeutet, als wenn die Stände I. Ch. D. gleichsam nöthigen und zwingen wollten, die gravamina gebetener maassen zu erledigen, und dass daher I. Ch. D. resolvirt, zwei ihrer Räthen zu den Ständen mit der Commission abzuschicken, dass I. Ch. D. den Landständen anheim stellen thäten, der gesuchten Dimission zufolge sich nach Hause zu begeben. — Post meridiem sind auf Gesinnen des Herrn Schwerin die sämmtlichen cleve- und märkischen Stände in curia zu erscheinen berufen, denen der Herr Schwerin und Seidel Namens I. Ch. D. vorgetragen, dass I. Ch. D. mit grosser Befremdung der Ständen Erklärung und gebetene Dimission vernommen. I. Ch. D. erklärten sich dahin, dass die wenigen Völker nicht abdanken könnten noch wollten, denn wofern ein generaler Friede getroffen würde, könnten I. Ch. D. mit diesen Völkern nicht zukommen, weil alsdann viele Oerter eingeräumt werden sollten, zu deren Besetzung mehr Volk angenommen werden müsste. Sollte aber der Krieg continuiren, in solchem Fall wäre es viel weniger I. Ch. D. zu rathen, die Völker abzudanken, weil fast kein Fürst noch Graf im Reich vorhanden, der nicht einiges geworbenes Volk in Bereitschaft

hätte, und daher I. Ch. D. sich nicht weniger in Postur halten müssten, als andere Chur- und Fürsten des Reichs. Wofern dann die Stände bei ihrer schriftlichen Erklärung und gebetenen Dimission zu verbleiben resolvirt, dass alsdann I. Ch. D. erleiden könnte, dass sie sich nach Hause begeben thäten.

Ist resolvirt, eine schriftliche Erklärung aufzusetzen, dahin gerichtet, 5. März. dass die Landstände von ihrer nunmehr so oft genommenen Resolution in puncto der Völkerabführung und Remotion der Inqualificirten Eids und Pflicht halber nicht abweichen könnten.

Haben die Herren märkischen deputati per syndicum Kumpsthof 6. März. den clevischen Ständen vortragen lassen, dass I. Ch. D. Rätthe, der von Schwerin und Seidel, nachfolgende Punkte gestrigen Tages vorgetragen: 1) dass I. Ch. D. der märkischen Ständen gehorsamste Devotion bis dato genugsam verspüret, nicht zweifelnd, dass dieselbe darinnen continui- ren würden; 2) dass I. Ch. D. ihnen alle ihre privilegia confirmiren und sie dabei zu schützen und zu handhaben resolviret; 3) auch das privilegium juris indigenatus ihnen vollkommen concedirt und confirmirt habe; und 4) einige in der Grafschaft Mark abzufertigen resolvirt, die particularia gravamina zu erledigen, und über die Verpflegung der Reiter mit den Stän- den zu tractiren; daneben 5) durch eine Gesandtschaft am casselschen Hofe, auch bei der kaiserlichen Generalität bestes Fleisses befördern zu lassen, damit die kaiserlichen und hessischen contributiones abgestellt oder aufs wenigste gelindert werden möchten, und letztlich, dass I. Ch. D. die Stände allhier auf schwere Kosten nicht länger aufhalten, sondern sie hiemit di- mittirt haben wollten. — Darauf hätten die märkischen Stände Anfangs wegen solcher gnädigster Erklärung I. Ch. D. unterthänigste Danksagung gethan, und weiters vorgewandt, dass die gravamina Namens beider Land- schaften Cleve und Mark übergeben, conjunctim darüber tractiret, und um Abschaffung und Erledigung aller und jeden Beschwermissen Kraft beider Lande Union, so fast auf allen Landtagen beschworen, sowohl Namens der cleve- als märkischen Landschaft unterthänigste Ansuchung beschehen; dahero dann den Märkischen (sie wollten dann des Meineids beschuldigt werden) nicht gebühren wolle, eine absonderliche Resolution und Dimission zu acceptiren.

Sind I. Ch. D. des Morgens zeitlich nach S'Graven-Hag mit I. Exc. 7. März. Graf Mauritz von Nassau verreisct. Mittags haben sich die Herren Landstände des Herzogthums Cleve, Grafschaft von der Mark und Ravens- berg auf Gesinnen der Herren Rätthen des von Schwerin und Seidel, aufm Rathhaus beisammen gethan, denen die Herren Rätthe die Ursache I. Ch. D. eilfertiges Abreisen nach S'Graven-Hag vorgestellt, dass nämlich I. Ch. D. wegen gefährlicher Schwachheit I. Hoh. des Herrn Prinzen zu Oranien die Hinreise so eilfertig an die Hand zu nehmen resolvirt, aber in wenigen Tagen sich wieder anhero zu begeben vorhabens, auch bei Dero Wiederkunft den Landständen in puncto juris indigenatus vollkommene Satisfaction zu geben, und zu dem Ende alle und jede hohe und niedrige Beamten, Rätthe, Richter etc. fort alle andere Diener ohne einigen Unter- schied, sie seien Eingeborne oder Fremde, ihres Eides zu erlassen, und alsdann wiederum solche Dienste mit Eingebornen und qualificirten zu

besetzen resolviret; mit Begehren, die Landstände inmittels eine Interimssteuer von etwa 20 oder 30,000 Thlr. I. Ch. D. einwilligen wollten — Praevia deliberatione ist resolvirt und ad protocollum zu bringen gut gefunden, den Räthen anzudienen, dass allein auf die Remotion der inqualificirten Eingebornen eingehen könnten, dass auch keine Interimssteuer willigen könnten, es wäre dann solche gesuchte Remotion der inqualificirten und Anordnung anderer qualificirten Eingebornen cum effectu vorhergegangen mit der Bitte, die Stände zu dimitiren bis zur Wiederkunft I. Ch. D. ¹¹²⁾

3. Apr. Haben I. Exc. Graf Mauritz die syndicos Dr. Isinck und Dr. ther Schmitten zu sich fordern lassen, denen I. Exc. vorgetragen, dass obwohl verhofft, dass I. Ch. D. den Landständen in puncto remotionis inqualificatorum sollte haben Satisfaction widerfahren lassen, dass dennoch I. Ch. D. nicht zu commoviren wäre, einige fremde unqualificirte Räthe zu licentiren, I. Exc. hielten es dafür, dafern die Stände solchen Punkt an I. Ch. D. gnädigste Verordnung allein hinstellen thäten, dass alsdann Dieselbe motu proprio vielleicht einige Satisfaction den Ständen in solchem Punkte geben würden. — Syndici: dass darüber zu resolviren, nicht committiret, müssten es auch dafür halten, dass die Herren Landstände sich ihres Rechtsens insoweit nicht begeben würden; und obwohl die Stände in die 80 Personen, so nicht qualificiret, aufgesetzt ¹¹³⁾, wann dennoch I. Ch. D. nur einige abzustellen, Sich gnädigst erklären würden, dass alsdann durch Interposition I. Exc. solcher Punkt verhoffentlich könnte abgethan werden.

8. Apr. Ist der syndicus Dr. Isinck von Emmerich gekommen und ist in conventu der Ritterschaft vorgetragen, dass auf Befehl I. Ch. D. unterschiedliche Gelder aufgenommen, und dagegen die Domainen jure antichretico verschrieben und den creditoribus eingeräumt werden sollten. Wenn dann solche alienationes und oppignorationes der Landen privilegia zu widerlaufen thäten, auch zu Präjudiz der Creditoren angesehen, und dann durch solch Mittel zur Bezahlung der Völker Geld beisammen gebracht werden könnte, dass alsdann die Landstände nimmer oder schwerlich zu ihrem intent und Erledigung ihrer gravaminum gereichen würden, so haben die Herren von der Ritterschaft praevia deliberatione vorrahrsweise concludirt, dass eine Protestation gegen solche oppignorationes aufgesetzt, sub sigillo loci bekräftigt und den Städten zugeschickt werden solle, deren Bürgern, so einige Gelder dergestalt creditiren würden, insinuiren zu lassen, und dieselbe vor ihren Schaden zu warnen und abzumahlen ¹¹⁴⁾.

¹¹²⁾ Am 9. März schloss eine Anzahl clevischer Ritterbürtiger eine Union, worin sie sich verbanden, auf die Proposition des Kurfürsten nicht eher antworten zu wollen, bevor die Gravamen wirklich erledigt und die Völker abgeführt würden „bei Strafe des Meineids und rejectionis ex collegio“. Die Unterschriften unter diesem nur in Abschrift erhaltenem Schriftstück fehlen.

¹¹³⁾ Darunter allein 13, also fast alle Räthe: Norprath, Borch, Peil, Niess, Portmann, Bachmann, Weiler, Boichorst, Blaspeil, Pampus, Pabst, Witten und Müntz und selbst der clevische Erbmarschall v. Palant, Drost von Lobith und Huissen.

¹¹⁴⁾ Dieser Protest vom 8. April enthält den Passus: dass die Stände und

Ist der Ritterschaft eingeliefert und per syndicum Dr. Isineck den 13. Apr. Städten zugestellt I. Ch. D. Erklärung über des v. Norprath's Person, dieses Inhalts, dass nämlich der Norprath nie zum clevischen Regierungsrath bestellt worden, und I. Ch. D. denselben itzo anders wohin zu employiren resolviret ¹¹⁵⁾.

Haben die Herren von der Ritterschaft per deputatos der Städte Deputirten den Vorschlag abermals vorgetragen: Ob nicht zu resolviren wäre, dass die Herren Landstände I. Ch. D. Ehegemahlin etwa 10,000 Thlr. unterthänigst willigen thäten, mit unterthänigster Bitte, I. Ch. D. dahin zu commoviren, dass in puncto remotionis inqualificatorum den Ständen die gebetene Satisfaction widerfahren möchte; ihres Theils müssten es dafür halten, weil ohne das der Kurfürstin einige unterthänigste Oblation geschehen müsse, dass durch diese Anticipation I. Ch. D. commoviret werden möchte, in puncto petitaee satisfactionis den Ständen Satisfaction zu geben. Städte, weil darüber nicht instruiret, ohne das auch ihres Theils dafür halten müssten, dass I. Ch. D. Geld bedürftig, und durch die Mittel kein Geld überkommen würde, und consequenter bei I. Ch. D. damit nichts sollte können ausgerichtet werden. Nachmittags ist der Vorschlag abermals in Deliberation gelegt und auf vorhergehende Conferenz endlich concludirt, dass I. Ch. D. aufs Beweglichste die impressiones, als wenn die Stände bei Derselben nichts zu thun resolvirt, zu benehmen und unterthänigst zu erbitten wäre, die Inqualificirten zu removiren, und dabei, um der Sache näher zu kommen und sich so viel möglich zu accommodiren, I. Ch. D. unterthänigst zu bitten, insofern I. Ch. D. die inqualificirten Diener de presenti zu removiren, allnoch Bedenkens tragen würde, dass alsdann Deroselben gnädigst belieben möchte, dahin zu resolviren, dass nach I. Ch. D. Wiederkunft aus S'Gravenhag und also über etwa vier oder fünf Wochen die Remotion geschehen sollte, und dass die Landstände nach solcher I. Ch. D. gnädigster Erklärung und also auf Dero Parole die vor diesem offerirte interimische Steuer also bald nach dem Osterfest aussetzen zu lassen, auch die Matrikel darüber aufzurichten resolviret, alles dennoch auf Ratification der Städte Deputirten Principalen, deren Resolution also bald nach den österlichen Feiertagen beizubringen.

Sind ex nobilibus der Herr zu Lottum, Winnenthal, Sonsfeld und Biland, cum syndico Dr. Isineck und wegen der Städte Brgmstr. Dr. Niess, Dr. ther Schmitten, Brgmstr. Spaen und Brgmstr. Hillensberg deputirt, I. Ch. D. dasjenige, was gestern gut gefunden, zu proponiren. Nachdem nun die deputati per syndicum Dr. Isineck, was oben steht, vorgetragen, haben I. Ch. D. sich dahin anfangs durch Herrn Schwerin, folgendes selbst in effectu erklärt, dass zu solcher gebetenen Remotion der inqualificirten nicht resolviren konnten, mit Begehren, die Stände dieses

Unterthanen in casum contraventionis der Privilegien des Landes keine Huldigung, Gehorsam oder Unterthänigkeit zu leisten schuldig seien.

¹¹⁵⁾ Er ward zum Gouverneur der Stadt Herford ernannt, im J. 1648 zum Kriegsrathspräsidenten, den 1. Jan. 1650 zum geheimen Rath von Haus aus bestellt, und ist um 1655 oder 1656 gestorben.

Punkten halber in I. Ch. D. weiter nicht dringen, sondern dass die vor diesen gewilligten interimische Steuer pure willigen und den Punkt remotionis inqualificatorum I. Ch. D. anheim stellen wollten; dafern aber die Landstände wider einen oder den anderen der Herren Rätthe etwas einzuwenden hätten, deswegen dieselbe ihrer Rathstelle billig zu entsetzen wäre, das solches I. Ch. D. anhören und nach vorbrachten Beweisthum darinnen, was recht und billig, statuiren wollte. Und obwohl der Herr zu Winnenthal eingewandt, notorium zu sein, dass einige Rätthe sich unter einander vor Schelme und Diebe gescholten und dieselbe daher billig zu removiren wären, bis und daran sie sich purgiret, so haben dennoch I. Ch. D. darauf repliciret, dass solche Scheltungen die Stände nicht concerniren thäten, und dass I. Ch. D. darüber was Rechtens statuiren würden; wie denn auch I. Ch. D. der Ständen deputatis verweislich vorgehalten, dass, obwohl I. Ch. D. in vielen Punkten den Ständen genugsam Satisfaction gegeben, die Stände dennoch dagegen nichts überall gewilligt, sondern bei ihren gefassten Opinionen verblieben, und I. Ch. D. gleichsam durch einen gebotenen Zwang nöthigen wollten, die fremden Diener abzustellen. Wie nun der syndicus Dr. Isinck I. Ch. D. zu demonstriren einen Anfang gemacht, dass nämlich die Landstände in vielen Punkten I. Ch. D. cediret, daun haben I. Ch. D. ex colera des syndiei Dr. Isinck seine vorgenommene Rede interrumpiret mit diesen Worten, „wenn die Doctoren die Hunsvötter davon wären und I. Ch. D. mit den ehrlichen Leuten allein (auf der Ritterschaft Deputirte weisend) zu schaffen hätten, dass Sie alsdann bald wollten zurecht kommen“. Darauf der Dr. Isinck regeriret, wofern I. Ch. D. solche Opinion von ihm hätten, dass es alsdann besser wäre, dass er vom Landtage bleiben thäte, womit deputati abgetreten und nach Hause gegangen. Wie nun deputati beim grossen Saal kamen, ist der Schwerin gefolgt, mit Anzeige, von I. Ch. D. befehligt zu sein, den deputatis anzu-melden, dass zwei Ritterbürtige neben Dr. ther Schmitten zu Hofe bei der Mahlzeit verbleiben sollten; wie dann der Herr von Biland und Winnenthal neben Dr. ther Schmitten mit dem Herrn Schwerin nach der Hofstube gegangen, denen Herr Schwerin angezeigt, dass es I. Ch. D. leid thäte, dass die colera ihn so weit übernommen, dass Sie der Maassen dem syndicum Dr. Isinck zugesprochen; der Herr Schwerin referirte auch dem Dr. ther Schmitten, dass I. Ch. D. auf die von Schwerin gethane Erinnerung, dass Brgmstr. ther Schmitten auch ein Doctor wäre und derselbe ebensowohl als Dr. Isinck es dafür halten würde, dass er damit gemeint, zur Antwort gegeben, dass er nicht gewusst, dass der Bürgermeister ein Doctor wäre, dass er auch ihn nicht, sondern Dr. Isinck damit gemeint, und derentwegen solche Wörter geredet, dass derselbe dem Herrn zu Winnenthal in sein Wort gefallen; sonst haben deputati an I. Ch. D. überall keinen Unwillen spüren können, wie dann auch I. Ch. D. einem jeden der dreien zur Mahlzeit berufenen Deputirten, einem jeden absonderlich, einen Trank Wein zugebracht.

17. Apr. Haben die Stände durch Herrn Ulft und Spaen, neben Dr. Diest und Brgmstr. Briel bei den Herren Schwerin und Seidel Namens der
hen Landschaft heftig doliret, dass der Stände deputati dermaassen

von I. Ch. D. tractiret, mit Begehren, solche der Ständen doleance I. Ch. D. unterthänigst vorzubringen, auch Dieselben zu ersuchen, dass hinfüro die Landstände und deren Deputirte, wie es sich gebühret, tractiret werden möchten, und dass im widrigen unverhofften Fall Niemand sich würde deputiren lassen, mit I. Ch. D. zu tractiren. — Nachdem die Deputirte solches den zweien Herren Räthen Schwerin und Seidel vorgetragen, haben dieselben sich erklärt, dass I. Ch. D. nicht aus Vorbedacht, sondern ex colera solches Wort entfallen, die sich dann auch alsobald erklärt hätten, dass Sie auf Dr. Isinck keinen Unwillen geschöpft, sondern derentwegen gezürnt, dass er dem Herrn zu Winnenthal eingeredet.

Der Herr Schwerin den versammelten Ständen proponiret, dass I. Ch. D. gegen Erlangung der vor diesem conditionaliter offerirten Steuer der 16,000 Thlr. pro principe und 4000 Thlr. pro statibus den Landständen eins von beiden zu erwählen frei gestellt haben wollte, entweder dass alle und jede qualificirte und inqualificirte hohe und niedrige Bediente ihrer Eide erlassen und alsdann allein eingeborne und beerbte Landsassen angénommen werden sollten, oder dass die Landstände gegen pure Einwilligung den Punkt der Removirung inqualificatorum an I. Ch. D. gnädigste Resolution unterthänigst hinstellen sollten, und dass nach bescheneher Erwählung des einen oder anderen Punkts die Steuer gewilliget und nach dem Fest ausgeschlagen werden möchte. — Stände auf vorherige Deliberation das erste erwählet, dass nämlich resolvirt, I. Ch. D. anheim zu stellen, alle und jede Bediente ihrer Eide zu erlassen und Eingeborne wieder anzuordnen, jedoch dass solche Anordnung mit Vorwissen und Belieben der Landstände vorgenommen werden möchte, sich dabei erbietend, also bald nach dem Fest in etwa acht oder zehn Tage wiederum anhero zu erscheinen, einen Abschied darüber formiren zu lassen, die Matrikel mit Zuthun der Herren Räthe aufzurichten, und alsdann gegen genugsamen Revers die Steuer der 16,000 und 4000 Thlr. ausschlagen zu lassen.

Kurfürstliche Proposition auf dem cleve-märkischen Landtag zu Cleve. Dat. Cleve 18. Jan. 1647. M.

1) Erwarte, dass die Stände ihm nunmehr die „schuldige Erbhuldigung 18. Jan. unweigerlich leisten“ würden, wogegen er sie bei ihren wolherbrachten Privilegien zu erhalten, sie auch dessen durch „behörige Reversalen“ zu versichern gedenke. 2) Bei der nach vieler Mühe erlangten Eiräumung Duisburgs und Calcars habe er den Staaten und Hessen die Besetzung dieser Orte mit eigenen Truppen, widrigenfalls die Restitution inclus. der von letzteren erhobenen Contributionen zusagen, und desshalb zur Defensive jener Plätze wie des Landes Truppen werben, auch jetzt bei seinem von den Gesandtschaften zu Osnabrück und Münster wie von den Ständen selber sehnlichst gewünschten Eintreffen in den clevischen Landen zur Sicherung seiner Person wieder einige Truppen mitbringen müssen; zudem ständen bei den Friedensverhandlungen jetzt „alle Sachen in crisi, ja seine nobelsten Landen in höchster Gefahr“, und würden ihm daher die Stände als gute Patrioten nicht rathen, gerade jetzt Truppen zu entlassen, zumal auch mit

dem Pfalzgrafen von Neuburg, der ihm Land und Geld vorenthalte und bei Frankreich und Polen um Geld und Truppen wider ihn sollicitire, offene Zerwürfnisse auszubrechen drohten. Er habe zu den Ständen das feste Vertrauen, dass sie in Anbetracht dieser Umstände „noch auf eine Zeit die zum Unterhalt der Soldatesque nöthigen Lebensmittel zur Hand schaffen, wie auch die bis dato zurückgebliebenen Monatgelder beizutreiben und unverlängert abzuführen sich angelegen sein lassen würden“. 3) Sei es nöthig, nunmehr zur vollständigen Aus-, resp. Einführung des in den Jahren 1632—1635 mit den Ständen fest abgeschlossenen Deputationswerks zur Abtilgung der Kammerschulden zu schreiten. 4) Müsse er bei der gänzlichen Zerrüttung der kurf. Domaineneinkünfte bei den Ständen um ein monatliches Subsidium zur Hofhaltung in Cleve „in Gnaden anhalten“. 5) Desgleichen um monatlich 1000 Thlr. für die clevischen Räthe der kurf. Gesandtschaft in Münster und Osnabrück. 6) Da er auf Vorstellungen der Stände beschlossen, neben dem zur Regierung bestellten geheimen Rath einen eigenen Justizrath und für jedes Collegium sowie für die Amtskammer besondere Räthe zu bestellen, so bedürfe er auch hierzu der Steuerbeihilfe der Stände, die, so erwarte er, „der Sachen Nothdurft und Nothwendigkeit, dawider kein difficultiren noch disputiren helfen kann, emsig und eifrig betrachten, die dazu erfordernten Mittel bedenken und sich darauf mit dem vorderlichsten mit einer solchen patriotischen Resolution, so dem Werke ein Genüge thue, gegen ihn hinwieder eröffnen würden“.

Die cleve-märkischen Stände an den Pfalzgrafen von Neuburg.

Dat. Cleve 22. Jan. 1647. W.

22. Jan. Aus der Landtagsproposition des Kurfürsten hätten sie vernommen, dass der Pfalzgraf mit demselben derartig in Zerwürfniss gerathen wäre, dass ein offener Bruch zwischen beiden auszubrechen drohe, wodurch die Lande und Stände wieder in jene „unaussprechliche Calamität und Verderb“ wie in den Jahren 1613—1630 „ganz unverschuldeter Maassen“ gerathen würden. Laut Inhalt des dortmunder Vergleichs und der duisburger Reversalen hätten die beiden possidirenden Herren den Ständen feierlich versprochen, bis zum rechtlichen Austrag des Successionsstreits nichts Feindliches gegen einander vornehmen zu wollen, „widrigenfalls die Stände von ihrem den beiden Fürsten geleisteten Treuegelöbniss entbunden sein sollten“. Da aber jener in den Verträgen von Dortmund und Hall wie in den Reversalen verabredete und zugesagte rechtliche oder gütliche definitive Austrag nicht erfolgt, wäre es im Jahre 1613 zu Differenzen gekommen, welche alsdann durch den unter Interposition von Frankreich, England und den Generalstaaten sowie „unter Zuziehung der Stände“ geschlossenen xantener Vertrag dahin accomodirt worden seien, „dass die Fürsten in den Landen jure familiaritatis leben und sich in Conformität des dortmundischen und hallschen Vertrags, item den Reversalen und Privilegien der Lande gemäss bis zur Erörterung der Hauptsache verhalten sollten“. Leider sei dieser Vertrag nicht eingehalten, daher auch nicht trotz wiederholten Drängen der gesammten Stände auf gütlichen oder rechtlichen Austrag der

Hauptsache jene die Unterthanen verderbenden Streitigkeiten beigelegt worden. Nochmals bäten sie hiemit den Pfalzgrafen auf Grund jener fürstlichen Zusagen und Vergleiche sich mit dem Kurfürsten gemäss dem xantener Verträge gütlich zu vergleichen, oder die Sache zum endgiltigen rechtlichen Austrag zu bringen, sich jedenfalls aber bis dahin aller Feindseligkeiten zu enthalten und die Unterthanen in Ruhe und Frieden zu belassen. „Im widrigen ganz unverhofften Fall beide Ch. und F. DD. den Ständen in Ungnaden nicht zu verdenken hätten, dass dieselbe nach Ausweis der Vergleiche und Reversalen sich ihres erlangten Rechts zu gebrauchen gleichsam wider ihren unterthänigsten Willen und Affection unvermeidlich genothdrängt werden sollten“¹¹⁶⁾.

Instruction der clevischen Stände für Aitzema¹¹⁷⁾.

Dat. Cleve 29. Jan. 1647. W.

[Dahin zu wirken, dass in einem Alliancevertrage des Kurfürsten mit den Staaten deren Garantie der ständischen Privilegien und bei event. Räumung der clevischen Plätze das ausschliessliche Defensionsrecht der Magistrate und Bürger daselbst anerkannt werde. Brandenburgische Besetzungen gefährden der Städte Freiheit und der Staaten Interessen. Die Refutationsschrift gegen Borch.]

Seine Bestellung als Resident der clevischen Stände bei den Generalstaaten, dem Prinzen von Oranien und dem Rath von Staaten mit 1000 fl. Gehalt. 29. Jan.

„Also ten tweden de lantstende gelofwerdich beriecht worden, dat tuschen S. Ch. D. van Brandenburg ende de heeren staten General een project tot naedere alliance en verbintenis vervatt en overgegeven sy, en de gemelte lantstende in sorge staen, dat by sodanige alliance eenige articulen mochten werden geinsereert, die ahn haer recht ende principalick aen de guarantee van de hoehmogenden heeren staten praejudicabel syn konden, so wort de heere resident gelast en versocht, sich dien aengaende by h. H. M. te adresseeren en te versuicken, dat indien eenige alliance tuschen den heeren Churvorsten en h. H. M. finalick soude werden geschloten in soodanigen cas darby mochte gedacht en geinsert worden, dat de gemelte alliance niet en mochte naedelic syn aen de vogaende tractaten tuschen S. Ch. D. en lantstenden opgerecht synde ahn het verdragh tot Xanten en daerby verkregene recht van guarantee, maer dat in conformitet van h. H. M. gedane beloften en tot noch toe geffectuirde guarantee der privilegien als mede der reversalen et capitulationen de anno 1609 volkomlick geob-

¹¹⁶⁾ Fast wörtlich gleichen Inhalts ist die Vorstellung, welche die Stände am 21. Januar dem Kurfürsten mündlich machten.

¹¹⁷⁾ Vgl. Aitzema III 193.

serveert en de lantstende daerby gemaintenirt werden mogen. Indien oock van eenige evacuatie der Clevischen steden, tegenwordich met garnison van de geunirde provincien beset synde, by de vorsch. alliance soude getracteert en versocht worden, dat deselve by progress van de gemeene vrede ofte particuliere tractaten tuschen de croon Spanien en de heeren staten general aen S. Ch. D. mochten overgelevert en ingeraemt werden, omme met eenige militie van S. Ch. D. te besetten, daer dor de vorschreven steden ten hoelsten geinterresseert, haere geprivilegirde vryheit vernaerdeelt en in grote ongelegenheit confusie en verderf souden gesett werden, so sall in sulken gevalle de heer resident gelieven van gelicken H. H. M. behorlick te versuicken, de vorg. steden niet in handen van S. Ch. D. ofte derselven militie, maer in sodanigen staet als sy geweest syn ter tyt van de laste overledene hertoch van Cleve, en specialick in de handen van de respectiven magistraten en borgerye, om door deselve bewaert te worden, te laten restituiren, en sulx in de vorsch. alliance mede te doen precaiviren en t' inseriren, in sonderbare consideratien dat de naestgelegene provincien als Gelderlant, Zutphen, Over-Yssel, Groningen en Vriesland als mede het stift Utrecht, casu quo uit de gemelde steden de volcker souden gelicht ende andere aen derselven plaets gestelt werden, ten hoelsten souden geinteresseert en geincommodeert werden, oick andere redenen concurreeren, die de vorsch. lantstende naer bevindinge te gebruecken in de directie en dexteritet van den heeren residenten gestelt syn laten, als mede, of het nodich ende dienstlich syn mochte, dese petita an d' eene ofte andere provincie albevorens voer de alliance geresolvirt syn mochte, schriftelicken te insinuiren, en te bevorderen dat de vorsch. pointen an haere gecommittirde ter generaliteit mochten belast worden“.

Uebersenden anbei die gegen einige von Alard Philipp v. d. Borch in mehreren Provinzen gemachten Vorstellungen verfasste Refutationschrift mit Anweisung, sie bei den Generalstaaten zu übergeben, sie drucken zu lassen und nach Belieben zu vertheilen ¹¹⁸⁾.

¹¹⁸⁾ Der Kurfürst hatte Borch und Boineburg an die Staaten der einzelnen Provinzen gesandt; ihre Instruction dat. Duisburg 3/13. Nov. 1646 Urk. u. Actenst. IV p. 58. Sie enthält die von ihm gegen die Stände vorgebrachten Beschwerden. Der letzteren Gegenschrift ist: Refutatie in name ende van wegen de lantstenden uit ridderschap ende steden des hertogdoms Cleve op ende tegens sekere propositien door Alart Philipp v. d. Borch, Raet v. S. Ch. D. van Brandenburg onlangs gedaen etc. ins Graven-Haag gedrukt by Isaack Burg-horn 1647. 4. Vgl. oben Einleit. p. 115.

Gravamen resp. Forderungen der cleve-märkischen Stände.
Präs. Cleve 30. Jan. 1647 ¹¹⁹⁾. M.

1) Die Bestätigung sämmtlicher Privilegien, Rechte, Freiheiten, Herkommen und Reversalen der Stände; 2) insbesondere des Privilegs von 1501, und zu dessen genauer Einhaltung die Bestellung 12 deputirter Räte aus den Ständen. 3) Anerkennung und Beobachtung des dem Adel 1510 verliehenen Privilegs. 4) Abführung aller Truppen aus den Landen. 5) Einstellung aller Contributionserhebung und Executionen, sowie Restitution des unrechtmässig Erhobenen. 6) Entfernung aller nicht in Cleve und Mark eingeborenen und begüterten Beamten, Besetzung aller Aemter daselbst mit solchen, und Versehung der bisherigen Amtskammergeschäfte durch die Regierungsräthe. 7) Indigenat der Clevischen in der Mark und umgekehrt, wenn daselbst mit einem Rittersitze resp. in den Städten beerbt. 8) Anordnung eines eigenen Justizraths, der in allen fiscalischen Sachen, der Fiscus sei Kläger oder Verklagter, wie in allen anderen Sachen, jedoch ohne Umgehung der ersten Instanz, competent, und in dessen schwebenden Prozessen und Urtheilen weder Inhibitionen, noch Suspendirungen, noch Evocationen seitens des Landesherrn Macht haben sollen. 9) Keine Vereinigung der Richter- und Rentmeister-, resp. Gaugrafen- und Landschreiberstellen. 10) Restitution der Wasserlicenzen zu Lobith, Ruhrort und Gennep an die Stände, und Wiedereinführung der 1587 angeordneten Administration und Verwendung derselben. 11) Wiedereinlösung der ohne Consens der Stände verpfändeten Aemter Neustadt (an den Grafen Schwarzenberg), Schermbeck (1641 an den Grafen von Vehlen), Witten (1646 an den Grafen von Witgenstein). 12) Reform- und Publicirung der Dienstordnung. 13) Verzicht auf die Restanten von 1622 und dessfallsigen Assignationen. 14) Anerkennung der Steuerfreiheit der Güter Hübsch im Amte Bislich und Hülschorst im Amte Aspel. 15) Abstellung der von den Ständen nicht bewilligten Landlicenzen und Wegegeder. 16) Befreiung der Grafschaft Mark von kaiserlichen, schwedischen und hessischen Einquartierungen und Contributionen, so lange dieselben aber noch andauern, Reform resp. Ermässigung der Kreismatrikel. 17) Festsetzung der Münzordnung in der Mark nach der kölnischen. 18) Besetzung der Probstei Scheda in der Mark mit eingeborenen Adelligen. 19) Abstellung aller Executionen und Exactionen in Mark seitens der kriegführenden Parteien; 20) insbesondere der kölnischen vom Schlosse Werl aus vorgenommenen. 21) Schiffbarmachung der Lippe und Ruhr. 22) Keine Verleihung von Steuerexemption und Jagdgerechtsamen an Besitzer nicht landtagsfähiger Häuser und Güter. 23) Suspendirung der Jagdgerechtsame adeliger Häuser, so lange dieselben in Händen von nicht als rittermässig qualificirten Personen sind. 24) Verbot der Jagdausübung seitens der Richter und Rentmeister. 25) Ausführung des Urtheils in Sachen des v. d. Reek zu Stiepel contr. Nagell, betr. unstandesgemässe

¹¹⁹⁾ Vgl. den Eventualbeschluss der clevischen Ritterschaft vom 22. März 1641 p. 140, das Schreiben der oörrheinischen clevischen Städte vom 2. Mai 1641 p. 166 und die Instruction der Deputirten vom 26. Aug. 1646 p. 238.

Heirath der Schwester desselben, resp. Rückgabe des derselben aberkannten Erbtheils. 26) Erwirkung dauernder Anerkennung der Neutralität Wesels seitens Spaniens. 27) Unabsetzbarkeit der Schöffen zu Rees und Emmerich gemäss den Privilegien derselben. 28) Keine Anstellung kurfürstlicher Beamten zu Schöffen oder Rathsmitglieder. 29) Sicherstellung der Städte Calcar, Emmerich, Xanten, Rees und Hamm in ihrer Bürgerschaft für landesherrliche Anleihen in Cöln und Münster. 30) Abstellung der Eingriffe in die Rechte der Stadt Calcar zur Bestellung und Beedigung ihres Richters, 31) zur Verpachtung ihrer Mühlen. 32) Abschaffung ungehörigen Mühlenzwanges in der Mark. 33) Keine Erhebung von Kohlenzehnten aus adeligen Grundstücken. 34) Wiedereinführung der viermal des Jahrs zur Aufnahme der Klagen und Verhöre umherreisenden Gerichtsdeputation in der Mark. 35) Schutz des Konrad v. Strünkede im Besitz des Hauses Mehrum gegen Wilh. v. Ketzgen zu Gereshoven bis zur Entscheidung des Prozesses, oder gütlichen Vergleich.

Gravamen resp. Forderungen der märkischen Stände.

Präs. Cleve 30. Jan. 1647. M.

30. Jan. 1) Ungleiche Justiz, wie denn letztlin einer „der grössten Landzwänger“ der Grafschaft, der auf einen Tag 300 Pferde entführt, Städte, Kirchen und Klöster geplündert, Communicanten vor dem Altar erschossen habe, nur zu 50 Gg. verurtheilt worden sei, „wenn aber ein Edelmann ein geringes excedirt, alsobald mit groben und vorhin unerhörten Brüchten belegt würde, welches der Ritterschaft zumal beschwerlich und fast unerträglich ist“. 2) Anordnung eines eigenen Hofgerichts in der Mark, das mit 3 adeligen und 3 bürgerlichen Räten zu besetzen wäre. 3) Combination kleiner und schlecht besoldeter Richterstellen. 4) Beschränkung der Jurisdiction des v. Strünkede zu Strünkede auf den bisherigen Umfang, 5) Rücknahme der dem v. d. Borch zu Langendrehr verliehenen, 6) überhaupt keine Verleihung derselben ohne der Stände Consens. 7) Wiedereinführung der ehemaligen Ständedeputation und ihrer Befugnisse. 8) Keine Immissionen in adelige Häuser und Güter, auch 9) keine Pfändung der Mobilien des Adels, was beides gegen dessen Privilegien. 10) Zinsenreduction auf 3 Procent für landesherrliche Forderungen wie Zahlungen. 11) Erhebung von Kohlenzehnten allein bei Werken in Gemeindeländereien. 12) Bestätigung der Bestimmungen gegen unstandesmässige Ehen, „womit fast ansehnliche brautschätzliche Gelder zum Ruin der adeligen Rittersitze extorquirt werden“, „damit den Eltern die Disposition und Exhäredation ihrer ungerathenen Kinder gelassen werde“.

General- und Particulargravamen der märkischen Städte.

Präs. 30. Jan. 1647. M.

30. Jan. 1) Wären in ihren Privilegien, namentlich von Seiten der kurf. Amtmänner, mannigfach verletzt, ja vorsätzlich beeinträchtigt, verkürzt, vergewaltigt und de facto entsetzt worden, „so dass es das Ausehen gewönne,

dass die Städte bei ihrem jetzigen, jämmerlich verderbten Zustand ganz und gar unter die Füße getreten, und dasjenige, was de facto hin und wieder tendirt und eingedrungen, pro actibus praejudicialibus ausgedeutet und die defensio privilegiorum jurium et consuetudinum antiquarum für eine Opposition gehalten und gestraft werde“, bäten besonders die „extractirten“ Rescripte und die daraus erwachsenen „gefährlichen processus“ zu cassiren und abzuschaffen.

2) Müssten klagen, dass viele Burgmänner und Adelige, die im fremden Kriegsdienste, viele von ihnen angekaufte, in den Feldmarken der Städte gelegene, bürgerliche und schatzbare Güter von den durch die gänzliche Zerrüttung und Ausplünderung, selbst der Hauptstädte, bereits unerschwinglichen Contributionen und Einquartierungskosten durch erschlichene Verordnungen der Regierung, wie durch die Hilfe der fremden Truppen, von ihnen ertheilte Sauvegardes und dergleichen Mittel „unter dem Schein adeliger Freiheit zu eximiren wüssten, wie es z. B. die Herren zu Reck und Horst bei Camen gethan. Gleiche Exemptionen beanspruchten auch von ihren städtischen Gütern die kurf. Richter, Rentmeister, Gerichtsschreiber, Diener und Frohnen, suchten sich auf solche Weise der Kriegslasten ganz zu entziehen und dem übrigen gemeinen Bürger dieselbe allein auf den Hals zu laden. Endlich wüssten sich auch ebenso die einheimischen und auswärtigen Geistlichen, welche „ansehnliche Pächte und Renten aus den Städten ziehen, und also die durch sauern Schweiss und Arbeit erworbenen Mittel zur Unterhaltung der Kriegsbeschwerden mächtig schmälern“, auf Grund präten-dirter Privilegien der Theilnahme an den städtischen Lasten zu entziehen. Bäten daher alle derartige Exemptionen abzustellen, ihnen allseitig entgegen zu wirken und insbesondere den Städten zu gestatten, einen Theil derartiger geistlichen Einkünfte zur Erleichterung der armen Bürger zurückzuhalten.

3) Bitten, dass die Regierung die Städte nicht ferner mehr auf Andrängen ihrer Creditoren mit extrajudicialibus mandatis executivis verfolge, sondern in Anbetracht der schweren Zeit Moderation und Milde gebrauche, die Kläger auf den gewöhnlichen Rechtsweg zur Feststellung ihrer Forderung verweise und sie zu vermögen suche, sich mit Verschreibungen und Einräumung städtischer Immobilien bis auf bessere Zeiten zu begnügen.

„4) Ist auch der Städte ein sonderlich Anliegen und Beschwer mit sämmtlichen cleve-märkischen Ständen, dass, wenn ein oder der andere vornehme Patriot und Bürger ihre Söhne mit nicht geringen Kosten auf die Schulen gehalten, dieselbe erwachsen, wohl studirt und qualifieirt, also dass zu Kirchen- und anderen politischen Diensten und Aemtern wohl gebraucht werden könnten, auch darauf sonderliche Sperenz gesetzt, dennoch bis daher fremde, ausser Lands geborne, nicht gessene oder begüterte jülich-sche, cölnische, oberländische und andere Unbekannte, dieses Orts Gelegenheit, Costumen und Gerechtigkeiten ganz Unerfahrene, auch wohl Incapable zu den kurf. Anwalts-, Richtern, Rentmeistereien und anderen Stellen gezogen, befördert und angesetzt, also den eingeborenen Landsassigen präferiret worden, daher mit Herzeleid der Eltern und redlicher Patrioten anderwärts ihr Glück suchen, oder in den Krieg sich begeben. Derentwegen mit höchstem Fleiss zu bitten, I. Ch. D. wollen geruhen, Inhalts der duis-

burgischen Reversalen de anno 1609 die Fremden wieder zu degradiren und abzustellen, und Dero Aemter und Dienste mit inländischen qualificirten Personen zu derselben Aufmunterung gnädigst zu versehen. Wollen auch deputati wohlmeintlich anzeigen, dass von ihren Principalen dieses ausdrücklich in instructione und mandatis haben, dass zu anderen gemeinen Tractaten, es sei denn dies Beschwer erledigt und den Landständen darunter Satisfaction widerfahren, nicht zu schreiten, sintemal dieses Werk allen redlichen Patrioten ultra opinionem tiefer zu Herzen geht, und kann ein Landesfürst sich der Unterthanen Gemüther nicht höher devinciren, als denselben und ihren Kindern, weil die fürstliche onera sustiniren, auch die honores deferiret, da sonst die cleve-märkischen Unterthanen, weil andere Landesherrn ihre eingeborenen Landsässigen vor allen, remotis extraneis, promoviren, deterioris conditionis als andere im ganzen römischen Reiche sein würden“.

5) Verbot der Handwerksausübung in den Dörfern und der Aufnahme aus den Städten weggezogener Handwerker daselbst ¹²⁰⁾.

6) Die Stadt Schwelm wäre bei den Contributionen zum Amt Wetter gezogen, dadurch der märkischen Städte corpus um ein an deren Lasten participirendes Glied zu dessen und sämmtlicher Städte Nachtheil verringert worden.

7) Willkürlich würden, trotz der von dem Drost und dem Bürgermeister von Hamm auf Wunsch der Regierung entworfenen Taxe, noch ferner die Gerichtsspesen und Sporteln ungebührlich erhöht und vermehrt.

8) Die Verlegung der Jahrmärkte vom Sonntag auf den Montag sei den Städten, namentlich den an der Gränze liegenden, sehr schädlich, bei den geringen Commerciën brächten diese Märkte allein noch etwas Geld ins Land.

9) Obwohl die Licenten und Wegegelder nur auf die durchgehenden Waaren angeordnet, würden solche auch von den ausgehenden, namentlich in den sauerländischen Quartieren, von Eisen, Stahl und Draht zum grossen Schaden dieses hauptsächlich in den dort gelegenen Städten Lüdenscheid, Altena und Breckerfeld betriebenen Gewerbzweiges erhoben.

Folgen endlich Beschwerden einzelner Städte: so der Stadt Soest über Eingriffe dortiger katholischer Geistlichen in ihre Patronatsrechte, über Vorenthaltung der den Lutherischen zustehenden Pfarrkirche zu Welver seitens der Aebtissin daselbst, sowie über die Exemtionspräntensionen der katholischen Geistlichen in Stadt- und Landesteuern; der Stadt Hamm, dass die Appellationsinstanz-Rechte ihres Rathes von den betreffenden Stadt- und Ortsgerichten nicht mehr beachtet und von ihnen direct an das Hofgericht appellirt werde, die Regierung auch in des Magistrats Strafbefugnisse gegenüber den Gilden und einzelnen Bürgern eingreife; der Stadt Unna über

¹²⁰⁾ Diese 5 Gravamina hatten die märkischen Deputirten bereits in Königsberg überreicht und darauf unter dem 17. Febr. 1641 ein kurf. Rescript an die Regierung ausgewirkt, darin derselben anbefohlen ward, die Privilegien der Städte nicht zu turbiren, und in Betreff des zweiten und dritten Punkts der Billigkeit gemäss zu verfahren; die Entscheidung über den Punkt 4 bleibe aber den weiteren Verhandlungen mit den Ständen vorbehalten.

Eingriffe der kurf. Beamten in ihre Polizeigerichtsbarkeit; der Stadt Camen über Contributionsüberbürdung, nachdem sie im vorigen Jahre zur Hälfte abgebrannt; der Stadt Lünen über unrechtmässige Licenterhebung und Verdrängung ihres alten Geistlichen; der Stadt Iserlohn, dass der dortige Richter von den Drahtrollen, bei welchen statt der Bänke jetzt Drahtwinden angelegt, ausser der Abgabe für das Wasserrad noch, wie von den Häusern, Rauchhühner und Dienste verlange; der Stadt Schwerte, dass ihr die althergebrachte Gerichtsbarkeit, namentlich in Schuldsachen, entzogen, auch die Jagd- und Fischereigerechtsamen sowie die Polizeihandhabung geschmälert werde; der Freiheit Altena über Erhebung ungebührlicher Licenten und Zölle vom Draht, besonders durch die Hessen, Errichtung neuer Schlagbäume und Zerstörung der Brücken; sowie endlich des Städtchens Hattingen über Entziehung der Gerichtsbarkeit in Schuldsachen und willkürliche Pfandeinweisungen der kurf. Amtmänner.

Der cleve-märkischen Stände Instruction für ihre Deputirten an die jülich-bergischen Stände: Dietrich Carl v. Wilich zu Winnenthal, Gerhard v. d. Reck zum Berge Herr zu Witten und Dr. Arnold de Diest, Schöffe der Stadt Cleve. W.

[Gemeinsame Vorstellungen bei dem Pfalzgrafen von Neuburg zu erwirken. Bei den Verhandlungen in Düsseldorf die Rechte der Stände zu wahren. Im Fall einer Ruptur Erneuerung der Erbvereinigung und gemeinsame Anrufung der Interposition der Staaten zum Schutz der von ihnen garantirten Privilegien zu betreiben.]

„Dieselbe sollen von hier aus sich nach Cöln erheben und wo 13. Febr. möglich den 21. laufenden Monats des Abends allda einkommen. Demnächst praemissis curialibus bei den jülich- und bergischen Landständen Deputirten behörlich remonstriren, was gestalt die anwesenden committirenden Landstände gern und erfreulich vernommen hätten, dass die jülich- und bergische Deputirten auf ihrer der committirenden Ständen Veranlassung die gesammte Ritterschaft und Städten beider Herzogthümer Jülich und Berg nach Cöln conscribiret, gestalt von denselben die Erklärung über der committirenden Stände beschehenes Anbringen zu vernehmen und zum Besten der gesammten erbvereinigten Lande sich darauf zu richten, nicht zweifelnd die jülich- und bergischen Stände zugleich für dienlich und höchst nöthig werden befunden haben, im Namen der gesammten unirten Landschaften, dasjenige des Herrn Pfalzgrafen von Neuburg F. D. unterthänigst vorbringen zu lassen, welches die Committenten zuvörderst I. Ch. D. zu Brandenburg bei Dero Anwesenheit allhie münd- und schriftlich repräsentirt, und folgens des Herrn Pfalzgrafen von Neuburg F. D. unterthänigst zugeschrieben und gebeten haben. Darauf aber bis dato von I. F. D.

keine Antwort eingekommen. Da nun die jülich- und bergischen Deputirte aus einem und anderen Bedenken oder Beschwerde in der Abordnung nach Düsseldorf über Vertrauen difficultiren und dabei perseveriren möchten, in solchem Fall hätten auch die Abgeordnete sich daselbst nicht lange aufzuhalten, sondern sich auf die Rückreise zu begeben. Hingegen wann die jülich- und bergischen Deputirte resolvirt, zugleich nach Düsseldorf zu reisen, die vorhabende Nothdurft allda zu verrichten, aber in Sorgen ständen, dass von beiden I. Ch. D. und F. D. den jülich- und bergischen Ständen die Abtragung der 160,000 Thlr. und den cleve- und märkischen Ständen die Bezahlung der 120,000 Thlr., so aus bekanntem Vergleich de janno 1629 herfließen, gnädigst werden gesonnen, so hätten die Abgeordneten darauf einzuwenden, dass die committirenden Stände so wenig als die jülich- und bergischen Landschaften sich jemalen dazu eingelassen, und es also allerdings pro indebito aestimiren und halten müssen, zumal es allerseits privilegiis, Freiheiten, Rechten und Herkommen directe zuwider laufen solle, dass die Landstände ex contractu inter alios celebrato ohne ihre Zuziehung, Consent und Bewilligung, mit einiger Anlage oder Beisteuer wollten belegt werden.

Im Fall bei der Handlung zwischen I. Ch. D. zu Brandenburg Abgesandten und des Herrn Pfalzgrafen von Neuburg F. D. etwas vorlaufen möchte, welches der gesammten, oder einer oder anderer Landschaft wohlherbrachten Privilegien, Freiheiten, Pacten, Reversalen, Rechten, alten Herkommen und Gewohnheiten präjudicirlich und nachtheilig sein möchte, als wollen die Abgeordnete sammt und sonders sich gefallen lassen, in unterthänigstem Respect sich dagegen zu bezeugen, und die Committenten zur Nachricht und mehreren Nachdruck unverzüglich davon berichten.

Sollte auch über alle unterthänigste Zuversicht bei der Handlung sich ereignen, dass entweder beide I. Ch. und F. DD. oder eine derselben, unerachtet der Ständen unterthänigste Bitte und Bezeugung, zur Gütlichkeit oder zum rechtlichen Ausschlag sich nicht verstehen, sondern in der Differenz continuiren, zur Ruptur und Thätlichkeit Ursache geben, und dadurch die unschuldigen Unterthanen in unausbleiblichen Verderb und Verherung auch totale Devastation stürzen würden, in solcher Begebenheit sollen die Abgeordneten zuvörderst die uralte Erbeinigung, Union und Correspondenz aller interessirten Landen bestermaassen renoviren, und demnächst von den jülich- und bergischen deputatis Vorschläge und Mittel vernehmen, wie angeregtem Unheil am füglichsten und nützlichsten zu begegnen sein möchte. Wenn

dann dieselbe einige unpracticable Mittel im Lande von Cleve und Mark möchten projectiren, hätten Abgeordnete dieselben gebührendermaassen zu beantworten, und endlich im Namen der committirenden Ständen mit nöthigen Circumstantien zu demonstriren, was gestalt die Herren Staaten General der vereinigten niederländischen Provinzen bei dem Tractat zu Xanten in dem Jahr 1614, daran die jülich-, cleve-, berg- und märkische Landstände mit und zugleich partes contrahentes gewesen seien, sich als interpositores arbitratore und mainteneurs des Tractats und darin erwähnter der Landen Privilegien und Reversalen durch eine besondere Acte von Garantie contra quoscunque nicht allein declariret, sondern auch in effectu befangen, wodurch die Landstände des Herzogthums Cleve bei ihren Privilegien und Rechten gutermaassen conserviret, die an Seiten I. Ch. D. zu Brandenburg vorgenommenen Attentate abgestellt, und fernere zu befahrende Ungelegenheiten abgewendet worden, daher die Abgeordneten den jülich- und bergischen deputatis dieses Mittel, nämlich die Interposition der Hochmogenden Herren Staaten und Deroselben Ersuchung des Ends vorzustellen hätten, ob nicht dieselben auch dienlich und erspriesslich befinden möchten, die Herren Staaten im Namen der gesammten erbvereinigten Landen dahin zu ersuchen, dass sich zwischen I. Ch. D. und F. D. ins Mittel stellen, die gütliche Composition befördern und inzwischen die Sachen dahin dirigiren möchten, dass an Seiten beider Ch. und F. DD. von aller Ruptur, Thätlichkeiten und Beschwerden der Landen abgelassen würden“.

Die cleve-märkischen Ständedeputirten fanden die jülich-bergischen Landstände sehr geneigt, gemeinsame Sache mit ihnen gegen beide possidirende Herren zu machen. Seit dem J. 1623 waren diese fast ununterbrochen mit dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm wegen Erhebung uneingewilligter Contributionen im Prozesse verwickelt; zwar war 1629 ein Vergleich mit ihm zu Stande gekommen (vgl. allgem. Einleit. p. 56), aber der Friede war nicht von langer Dauer. Das Verhalten des Kaisers in der jülichischen Successionsfrage von dem Augenblick an, wo seine siegreichen Waffen ihm zur unbeschränkten Herrschaft in Deutschland schienen verhelfen zu wollen, hatte dem Pfalzgrafen gezeigt, dass das habsburgische Haus keineswegs daran dachte, auf die alten Pläne zur Erwerbung der rheinischen Lande zu seinem Gunsten verzichten zu wollen, und ihn bewegen, im J. 1629 den Provisionalvergleich mit Brandenburg abzuschliessen. So entschieden Wolfgang Wilhelm sich bis dahin der spanisch-habsburgischen Partei angeschlossen hatte, seit dieser Zeit glaubte er nur noch Sicherung seiner Ansprüche oder doch seines faktischen Besitzes am Rhein in einer strikten Neutralität zwischen den grossen kriegführenden Mächten finden zu können; einer Neutralität, die er indessen trotz aller von ihm per-

sönlich und durch kostspielige Gesandtschaften betriebenen unaufhörlichen Verhandlungen, Vorstellungen und Bitten keiner der Parteien gegenüber aufrecht zu erhalten vermochte. Wie begreiflich wurden Jülich und Berg in Folge dieser Neutralitätsbestrebungen erst recht von allen Parteien als gute Beute betrachtet, von kaiserlichen, schwedischen, französischen, spanischen und niederländischen Truppen schlimmer als irgend ein Land am Rhein mit Einquartierungen und Contributionen heimgesucht. Trotzdem liess der Pfalzgraf in seinen Bemühungen nicht nach, und es gelang ihm in der That, in den Jahren 1630 und 1631 Neutralitätserklärungen für die Successionslande von den kriegführenden Mächten zu erwirken, die gerade so lange Geltung hatten, als es das Interesse derselben gestattete. (Vgl. allgem. Einleit. p. 58.)

Schon im J. 1632 verweigerten Gustav Adolf wie der Kaiser die Beobachtung der Neutralität von Jülich und Berg. Nach der Niederlage des Letzteren bei Lützen und dem Tode des Ersteren glaubte Wolfgang Wilhelm den Zeitpunkt gekommen, sie sich durch eigene Macht sichern zu können. Um die im J. 1633 drohende Einlagerung schwedischer Truppen unter dem General Baudissin von dem bergischen Lande abzuwehren, warb er über 6000 Mann, besetzte und befestigte die Gränzplätze Siegburg und Mühlheim a. d. R., und liess für diesen Zweck, ohne der Stände Bewilligung, eine Steuer von 234,000 Thlr. erheben. Die jülich-bergischen Landstände wandten sich sofort wieder klagend an den Kaiser, der dem Grafen Mansfeld Anfang 1634 den Auftrag ertheilte, die Erhebung jeder Steuer in Jülich-Berg zu verhindern und die vom Pfalzgrafen geworbenen Truppen mit den von ihm befehligten zu einem Zuge gegen die schwedische Macht in Westfalen zu vereinigen. Der Pfalzgraf fuhr dem ungeachtet, soweit er vermochte, mit der meist zwangsweisen Beitreibung der Steuern fort, ein Ungehorsam, gegen den der Kaiser nach dem Siege bei Nördlingen ernstlich einzuschreiten beschloss. Auf die Aufforderung des Vicecanzlers Strahlendorf reichten die Stände von Jülich-Berg nochmals eine heftige specificirte Klage beim Reichshofrath ein. Am 5. October 1635 erfolgte das Urtheil, sofort alle Gravamen der Landstände abzustellen und sie ferner nicht mehr mit uneingewilligten Contributionen zu beschweren. Als der Pfalzgraf darauf der kaiserlichen Aufforderung, die von ihm geworbenen Völker sofort dem Prager Friedensschlusse gemäss zu Diensten Kais. Maj. und des Reichs zu stellen, nicht nachkam, besetzte Piccolomini mit 3000 Mann Jülich-Berg und nahm den Rest der neuburgischen Truppen in sein Heer auf. Die Spannung zwischen dem Kaiser und Pfalzgrafen nahm mehr und mehr zu; vergeblich sollicitirte dieser monatelang in Wien um Beobachtung der Neutralität von Jülich und Berg; das längst beabsichtigte kaiserliche Sequester der rheinischen Lande schien jetzt durchgeführt werden zu sollen ¹²¹⁾. Erst die Misserfolge seiner Waffen im J. 1636, die bevor-

¹²¹⁾ Am 5. Jan. 1636 schreibt an den in Wien weilenden Wolfgang Wilhelm sein Statthalter in Jülich-Berg Freiherr v. Monsheim, dass nach einem Schreiben der Kurfürstin von Brandenburg an eine Freundin am Rhein der Kaiser an Sachsen in dem prager Nebenrecesse Versicherung auf Jülich-Berg gegeben habe und jetzt mit Brandenburg wegen anderweitigem Contentement

stehende Königswahl und die Furcht, der Pfalzgraf könne sich seinen Gegnern in die Arme werfen, bewog den Kaiser mildere Seiten aufzuziehen und den grösseren Theil seiner Truppen aus Jülich-Berg wieder hinauszuziehen. Kaum war dies geschehen, als Wolfgang Wilhelm von Neuem seinen Plan einer bewaffneten Neutralität zu verwirklichen suchte, Truppen „zum Schutz des Landes“ warb und zu deren Unterhalt wiederum uneingewilligte Steuern ausschrieb. Die Landstände, welche erklärten, auf Grund der Union von 1587 (vgl. allg. Einleit. p. 28) ein Recht zu haben, selbst für die Defension des Landes zu sorgen, und daher ihrerseits zu eigenen Werbungen und zur Abwendung von Einquartierungen Steuern erhoben, wandten sich sofort wieder klagend an den Kaiser, der unter dem 25. August 1637 dem Pfalzgrafen befahl, den Ständen kein Hinderniss bei der Eintreibung von Steuern zur Defension des Landes in den Weg zu legen; dann aber, auf dessen „flehentliche“ Bitten und Anerbieten, 120 Römermonate an Kreissteuern seinerseits aufbringen zu wollen, kaiserliche Commissäre zur „näheren Untersuchung“ des Streits ernannte. Das Resultat derselben war eine nochmalige Aufforderung des Kaisers (22 März 1638), die Stände bei ihren Privilegien zu lassen und die Erhebung der monatlichen Steuer von 6000 Thlr. sofort einzustellen; eine Aufforderung, die indessen nur soweit Erfolg hatte, als die kaiserlichen Generale, die gleich darauf in Jülich und Berg wieder Quartiere nahmen (Piccolomini, Lamboy, Götz, Hatzfeld, Sparr) Lust hatten, ihr Gehorsam zu schaffen, je nachdem ihnen von den Ständen, oder dem Pfalzgrafen grössere „Verehrungen“ gezahlt wurden. Und während sie und nicht minder hessische und französische Heerführer das Land mit den schwersten Einlagerungen und Contributionen bedrückten, erhoben zu deren Abwendung und zum Schutze des Landes die Stände wie der Pfalzgraf ferner, so viel sie vermochten, Steuern von den „armen Unterthanen“. In dieser Lage der Dinge änderte die 1640 erfolgte Ernennung kaiserlicher Commissäre, des Bischofs Franz Wilhelm von Osnabrück und des Abts von Corvey, wenig. Während sie seit dem Januar 1641 wiederholt den Unterthanen verboten, dem Pfalzgrafen Steuer zu leisten, dagegen befahlen, den Ständen die von ihnen bewilligten Reichs- und Kreislasten zu zahlen, plaidirten beide Parteien am kaiserlichen Hofe weiter für ihre Sache, und ward dort je nach den politischen Conjuncturen bald den Ständen, bald dem Pfalzgrafen ein „gnädig Zusagen“ zu Theil. Sie begannen endlich beide einzusehen, dass ihnen vom Kaiser keine wirksame und entscheidende Unterstützung zu Theil werden würde; dass man in Wien nur bemüht war, den Streit nicht erlöschend zu lassen, um ihn für eigene Zwecke auszubeuten.

Um so bereitwilliger folgten die jülich-bergischen Stände in dem Augenblicke, wo durch den zwischen den possidirenden Fürsten wieder ausgebrochenen Streit die Privilegien vollends unter dem Druck der beider-

tractire. Die Proceduren, welche der Kaiser durch seine Kriegsvölker und die Landstände gebrauchte, deuteten auf ein Sequester, „der Ballen ist in die Hände derjenigen gespielt, welche lange nach diesen Landen getrachtet“ (Staatsarchiv zu Düsseldorf).

seitigen Waffen verloren zu gehen drohten, der Aufforderung der cleve-märkischen „Mitstände“, sich mit ihnen zu gemeinsamem Schutz derselben zu verbinden. Schon am 25. Februar 1647 schlossen die cleve-märkischen Deputirten in Cöln mit denen der jülich-bergischen Stände ein ewiges „Erbverbündniss“ ab, wodurch die vom Kaiser bestätigte Union der Lande und Stände von 1496 erneuert wurde, und die Stände sich zu ihrer wie der Freiheiten, Privilegien, Paeten, Reversalen, Altherkommen, Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeiten Aufrechterhaltung wider Jedermann eidlich verpflichteten, auch gelobten, jeden aus ihren Corporationen auszuschliessen, der gegen den Inhalt dieser Erbvereinigung handeln würde (Aitzema theilt III p. 187 dieselbe mit)¹²²⁾. Vergeblich bemühten sich der Pfalzgraf wie der Kurfürst die jülich-bergischen Stände für sich zu gewinnen, bot der Erstere ihnen „volle Satisfaction“, der Letztere ihnen durch seinen Gesandten in Düsseldorf, Konrad v. Burgsdorf, „Säuberung ihrer Lande von fremdem Kriegsvolk und genaue Beobachtung aller ihrer Privilegien an“. (Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 176, 217, 290, 321.) Sie trauten nach

¹²²⁾ Die Union ist seitens der clevischen Ritterschaft unterzeichnet von Wilich-Lottum, Wilich-Winnenthal, Biland, Loe-Wissen, Lützenrath-Clarenbeck, Wittenhorst-Sonsfeld, Konrad v. Strünckede, Joh. v. Boienenburg, Hüchtenbruch, Ulft-Lackhausen, Tegnagel-Sehlem, Spaen-Kreuzwick, Morrien-Calbeck, Klocke zu Bärenklau, Eickel-Groen, Wilich zu Wilich, Wilich-Kervenheim, Hoven zu Poelwyck und Sieberg zu Vörde; — seitens der clevischen Städte von Bürgermeister Dr. Arnold v. Diest und Dr. Joh. Niess für Cleve, Bürgerm. Wilhelm Brinck für Duisburg, Bürgerm. Lic. Heinr. Soeter und Schöffe Arnold Hachten für Calcar, Bürgerm. Bernhard Briell und Schöffe Dr. Wilhelm v. Beeck für Emmerich, Bürgerm. Dr. ther Schmitten und Schöffe Arnold e Beyer für Wesel, Bürgerm. Heinr. Duifhaus und Rütger Becker für Xanten, Bürgerm. Walther Christoph v. Hillensberg und Rentmeist. Dietrich Bockhorst für Rees; — seitens der märkischen Ritterschaft von Godhard Friedrich v. d. Mark zu Villigst und Rauschenberg, Gerhard Adam Grüter zu Ullendorf, Dietrich v. d. Reck zu Reck, Heidenreich v. Schwansboll zu Schwansboll, Gerhard Friedr. v. Meschede, Heinr. Wilhelm v. Elberfeld Herr zu Herbede, Gerhard v. d. Reck Herr zu Witten, Wilhelm Hugenpoth zu Gasswinkel und Westhemmerde, Dietrich v. d. Reck zu Untrop, Johann Ascheberg zu Heide, Arnold v. Vittinghof gen. Schell, Heinrich v. Vaarst, Joh. v. d. Giesenberg zu Giesenberg, Hans Fr. v. Loë zu Overdyck, Christian Ph. v. Loë zu Overdyck, Wennemar v. Neuhof zu Baldenei, Christof v. Plettenberg zu Schwarzenberg, Bernhard Bald. v. Neheim zu Ruhr, Johann Goswin Kettler zu Heringen, Adolf H. v. Neheim, Wilhelm Hövell zu Todrikhausen, Dietrich Overlacker zu Niederhofen, Wilh. Friedrich Piek, Konrad Philipp v. d. Romberg zu Brüninghausen und Bladenhorst, Georg v. Hoete zu Bögge, Joh. Wilh. v. Loë zu Clarenberg, Jobst Wessel Frydag zu Buddenberg, Wennemar v. d. Recke Herr zu Stiepel, Konrad v. Elverfeld zu Werdringen, Stephan v. Neuenhof zum Neuenhof, Joh. v. d. Marck zu Werve, Joh. Georg v. Siberg zu Wisseling, Heinr. v. d. Heese zu Ruwenthal, Robert Stael zu Steinhausen, Melchior Dietrich v. Büren, Dietrich Joh. v. Voss zu Rodenberg, Gisbert Bernh. v. Bodelschwing zu Bodelschwing, Rütger

den gemachten Erfahrungen weder dem einen noch dem anderen der possidirenden Herren, und gingen auf den Vorschlag der cleve-märkischen Stände ein, gemeinsam mit diesen die Generalstaaten, welche den clevischen Ständen bereits so wirksamen Beistand geleistet hatten, auf Grund ihrer Garantie des xantener Vertrags, um Schutz der ständischen Privilegien anzugehen. Die „erbvereinigten“ Stände fanden im Haag williges Gehör; schon am 20. April 1647 erliessen die Generalstaaten ein Schreiben an den Pfalzgrafen, worin sie als Garanten des xantener Vertrags und mithin auch der Privilegien der Stände, ihn ernstlich abmahnten, ferner keine, uneingewilligten Steuern in Jülich-Berg zu erheben; die staatlichen Commandanten in Maastricht und Orsoy erhielten Befehl, die Erhebung solcher Steuern mit Gewalt zu verhindern.

Das Verhalten ihrer Landstände bewog nicht zum Wenigsten die beiden Fürsten zum Abschluss des neuen Provisionalvergleichs (vgl. Burgsdorf's Berichte aus Düsseldorf an den Kurfürsten Urk. u. Actenst. IV p. 258 ff.). Und Beides, sowie die Einmischung der Generalstaaten veranlasste wiederum den Kaiser, schleunigst den Herzog Franz v. Lothringen und den Domdechanten zu Speier, Erasmus v. d. Horst, mit der Execution der wider den Pfalzgrafen auf der Stände Klage ergangenen Urtheile zu beauftragen. Da entschloss sich Wolfgang Wilhelm zur endlichen Beilegung des Streits; aber erst nach jahrelangen Verhandlungen kam es am 25. September 1649 zu einem Vergleich mit den jülich-bergischen Landständen, der ihnen im Wesentlichen dieselben Rechte zugestand, welche einige Tage darauf Kurfürst Friedrich Wilhelm den cleve-märkischen in dem grossen Landtagsabschiede zuerkannte. (Diese Notizen nach den Acten des Staatsarchivs zu Düsseldorf.)

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Cleve 2. April 1647. W.

Weitläufige Widerlegung der von den kurf. Gesandten im Haag den 2. Apr. Ständen in Betreff ihres Indigenatprivilegs und andere Punkte gemachten Angaben. 1) Das Privileg oder der „Contract“ von 1501 sei von Herzog Johann II. den Ständen nicht in der Gefangenschaft, sondern freiwillig verliehen, derselbe auch wirklich zur Ausführung gekommen und 1508 bestätigt; ob er es später verletzt, darüber lägen keine Nachrichten vor, sei auch irrelevant. Sämmtliche Privilegien, also dieses mit eingeschlossen, wären in den Dotalpacten der Herzogin Marie Eleonore 1572 und von dieser nochmals persönlich 1591 auf dem Landtage zu Düsseldorf, insbesondere aber dabei das Recht jedes der Länder, nur durch Eingeborene regiert zu werden, ausdrücklich bestätigt, desgl. seitens der possidirenden v. Dängeln zu Dalhausen und Franz v. Bodelschwing zu Ickeren; — seitens der märkischen Städte von Otto Menge, Gerhard Klotze und Joh. Gottfried Grimmäus für Soest, Hermann v. Hausen und Franz v. Mecheln für Hamm, Dr. Balthasar Konr. Zahn und Gottfried zum Berge für Uuna, Caspar Schorlemmer und Godhard Höne für Lünen, Heinr. Morrien für Camen, Stephan Lüermann für Iserlohn, Albert Proell für Schwerte.

Herren 1609, 10, 11 und 12 durch die Vergleiche und Reversalen, wie auch 1614 durch den von den Staaten garantirten xantener Vertrag, endlich auch vom Kurfürsten Georg Wilhelm in seiner Resolution auf der Stände Gravamen 1633, ja sogar vom jetzt regierenden Kurfürsten bei gleicher Veranlassung 1642 feierlich anerkannt worden.

2) Nicht über des Kurfürsten Person, sondern über seine „baeth suikende en gepassionirde“ Minister hätten sie im Haag geklagt. Durch sie wäre das ausgesogene Land gegen der Stände Privilegien mit Werbungen, Contributionen und Executionen bedrückt, und jetzt würden sogar die Bürger gezwungen, den Truppen neben den Servicegeldern auch Kost und Futter zu liefern, ja eine Compagnie Dragoner von 250 Köpfen sei auf dem platten Lande von Amt zu Amt verlegt, um dort in gleicher Weise verpflegt zu werden.

3) Dass sie oder ihre Diener „Pasquillen“ gegen den Kurfürsten veröffentlicht, sei nicht zu beweisen, auch von den Ständen nicht anzunehmen. 4) Es sei nicht rühmlich vom Kurfürsten, sich auf die vom Pfalzgrafen in Jülich und Berg ausgeübten Steuererpressungen, gegen die bereits kaiserliche Poenalmandate erlassen wären, als Beweis einer Berechtigung zu gleichen widerrechtlichen Handlungen zu berufen. 5) Truppen zur Besetzung von Calcar und Duisburg hielten sie allerdings bei der allseitigen Neutralität des Landes und der Zerrüttung seiner Finanzen für unnöthig und beschwerlich; betreffend die Leibgarde des Fürsten bestimme der xantener Vertrag, dass sie aus nicht mehr als 100 Mann und 50 Reitern bestehen solle. — Die Stände hätten das Haus Brandenburg freiwillig durch „Capitulation“, jedoch nur „provisional“ zu ihrer Landesherrschaft angenommen, sich dadurch ihres kaiserlichen Oberherrn schweren Unwillen und Vorwürfe zugezogen; auch bestimmten die Reversalen von 1609 etc. ausdrücklich, dass die Stände, sobald die possidirenden Fürsten gegen einander Feindliches vornähmen, ihres Treugelöbnisses entbunden sein sollten; ein Fall, der durch die Feindseligkeiten der Fürsten in den J. 1614—1630 bereits eingetreten wäre, und wiederum nur freiwillig durch Accord hätten sie 1632 den Kurfürsten Georg Wilhelm als ihren Landesherrn „provisionaliter“ anerkannt. Ueberdies besagten die von den alten Herzögen von Cleve den Ständen ausgestellten Reverse, so einer Herzogs Johann II. von 1509 ausdrücklich, dass, im Fall der Landesherr irgend welche Contributionen im Lande ohne Zustimmung der Stände erhöhe, dieselben zu keinem weiteren Gehorsam noch Treue gegen denselben verpflichtet seien. Solche uneingewilligten Contributionen wären aber in den J. 1622—1630 in Cleve-Mark in grossen Summen, ja noch im vorigen Jahre bis zu 24,000 Thlr., ausserdem zahlreiche willkürliche Landzölle seit 1622 erhoben worden, und trotz alle dem hätten sie von jenem Rechte der Gehorsamsaufkündigung bis jetzt noch keinen Gebrauch gemacht. Auch enthielten die Privilegien von 1501 und 1509 die Bestimmung, dass der Landesherr keine Domainen ohne Consens der Stände beschweren oder verpfänden dürfe, widrigenfalls dieselben gleichfalls ihres Treugelöbnisses entbunden sein sollten. Nun wäre es allbekannt, dass seit 1609 bis jetzthin gegen Hunderttausende die besten Domainen versetzt und verpfändet seien. Statt aber sich jenes Rechts zu be-

dienen, hätten die Stände seit 1631 sich nur bittweise an die beiden Kurfürsten gewandt, über 300,000 Thlr. ihnen an Steuern bewilligt und immer geduldig auf Erledigung ihrer schweren Gravamen geharrt.

In solchem Verhalten der Stände liege wahrlich kein hartnäckiges, auf-rührisches, verletzendes Benehmen gegen den Kurfürsten. Sie bäten also die Generalstaaten, jenen Vorwürfen ferner keinen Glauben beizumessen, wohl aber den Kurfürsten durch „ernste Schreiben“ zu bewegen, die fremden unqualificirten Beamten zu entfernen und die Truppen abzuführen, oder doch die Einquartierungslasten zu entfernen; im Fall aber solche Interposition keinen Erfolg habe, ihren Truppencommandeuren im Clevischen zu befehlen, das Land und die Unterthanen dagegen in Schutz zu nehmen. — Schliesslich bitten sie die Generalstaaten, ihnen ihre Molestirung mit immer neuen Deductionen nicht übel zu nehmen; ihre Sache wäre eine gerechte und auch für die Staaten wichtige, die gleichfalls ihre „Freiheit, Privilegien und Rechte“ in schweren Kriegen und durch ruhmwürdige Siege vertheidigt, zudem im xantener Verträge ausdrücklich auch der cleve-märkischen Stände Rechte garantirt hätten.

Der clevischen Stände Syndici an Aitzema. Dat. Cleve
6. April 1647. W.

[Ernste Mahnungsschreiben der Staaten an den Kurfürsten zur Entfernung der unqualificirten Beamten sind nöthig. Motive für die Staaten zur Geltendmachung ihrer Privilegiengarantie, auch für die jülich-bergischen Stände. Die Pläne des Kaisers auf die jülich-clevischen Lande und die Stellung der Stände dazu.]

Schicken der Stände Missive an die Generalstaaten vom 2. April mit 6. Apr. 15 Beilagen, die Instruction der „erbvereinigten“ jülich - bergischen und cleve-märkisch-ravensbergischen Stände für ihn ¹²³⁾, dat. Cöln 2. und Cleve 5. April.

„Tot noch toe en heft de Churvorst quoad remotionem der geenen so de stende voor ingequalificirt houden geene satisfactie gegeven, en daerom de stende wel winschten, dat de staaten general in dit point aen den churvorsten wat serieuselick wilden schreven. — De orsaken en redenen warom onder anderen de staaten so wel vor Gulick en Bergh sich t' interponiren en de belofde guarantie hadden te exereeren syn dese: Dat in de act van guarantie de anno 1614 de Gulick-en Bergsche stenden syn gecomprehendirt; dat oek de staaten in Gulick en Bergh alrede quoad religionem de guarantie hebben geexerceert en sulx alleen opt versoick van de gereformirde geestlicken.

Oock is remarcabel dat naer de doot van de lasten hertogh van

¹²³⁾ Den wesentlichen Inhalt derselben, Bitte um Aufrechthaltung ihrer Privilegien beiden possidirenden Fürsten gegenüber auf Grund der übernommenen Garantie des xantener Vertrags, gibt Aitzema in seinem den Generalstaaten 13. April übergebenen Memorial, desgl. sein Creditiv III p. 189 u. 190.

Cleve int jar 1609 de kayser altyt heft gecontradicirt tegens de possessie van den Kurvorst en den Pfalzgraven, oek an de stende van all landen sub poena banni et summae indignationis geinterdiceert, gebot noch verbot van den Kurvorsten en den Pfalzgraven aen te nemen, en noch in allen mandatis en rescriptis de Kaiser geene possessie gestendich aen Brandenburg en Neuburg is, heft oek by verscheidene acten Saxen met de vorsehr. landen geïnvestirt, also dat sodanige contradictie van den keizer is van groote consideratie en gevoeglyck turbae operatie syn soude, indient vrede werde. Het huis van Osterryck en principalick de Kaizer hebben vor lange jaren getracht, de vorsehr. lande t' incorporiren en vor eerst deselve sub pre-textu te sequestreren. U. Ed. bevinden uit de bygefugde mandaten, hoe verre de Kaizer opt versuick van de stenden in Julick en Bergh gekomen is, alhoewel nu de Kaizer wat swaek is, nochtans soude hy tempore pacis op vorders versuick van den Julick-Berg stenden niet naerlaten, vor erst sub praetextu administrandae justitiae de vorsehr. landen t' incorporiren en aldaer met communicatie van den stenden commissarien te stellen, waer door de staaten het huis van Osterryck en den Kaizer als mede desselfs militair op haere frontieren en tot naeste naburen krigen konten, het welke de staaten van den jare 1609 met alle manieren hebben helpen divertiren. Oek syn de stenden in Cleve en Bergh als mede in Mark en Ravensberg merendeels van de religie, excipitur Jüllick, en daerom onder het gebiet van den Kaizer niet gern souden treden; Indien maer de staaten deels om de guarantie deels ex ratione status so wel de stenden in Julick en Berg als in Cleve sich serieuselick aennemen en bevorderen helpen, dat deselve haere vryheet en privilegia conserviren mogen, op dat niet genotsaecht worden den Kaizer als overhoft wider te imploriren. Caetera commendamus dexteritati vestrae¹²⁴⁾.

Des Kurfürsten Steuerrevers an die clevischen Stände.

Dat. Cleve 16. April 1647. W.

[Gegen Bewilligung der Interimssteuer von 16,000 Thlr. aus Cleve, Zusage der Entlassung aller Beamten daselbst und Wiederanstellung ständisch qualifcirter. 4000 Thlr. für die Stände.]

16. Apr. „Nachdem der Durchlauchtigster und Hochgeborner Fürst und Herr etc., unser gnädigster Herr, kein besseres und fügliches Expedient aus denen beim puncto juris indigenatus noch übrigen Differen-

¹²⁴⁾ Das Schreiben ist in Chiffren geschrieben.

ten zu gelangen befinden können, denn dass alle und jede in I. Ch. D. Diensten und Pflichten stehenden Rätthe, Beamte und Diener in Dero Herzogthum Cleve ihrer Chargen in Gnaden erlassen, und dann darauf die officia und Bedienungen dem privilegio indigenatus gemäss mit eingebornen und im Lande beerbten tauglichen subjectis von neuem besetzt werden, die Stände auch selbst in gehaltener Berathschlagung dieses Mittel also unterthänigst acceptirt und bewilligt, auch darauf der Ausschlagung einer intermistischen Steuer von 16,000 Thlr. zum Behuf I. Ch. D. und darnach zur Bezahlung der Landtagskosten von 4000 Thlr. condescendiret, im Uebrigen aber sich nach verflossenen österlichen Feiertagen ferner zusammen zu thun und die noch hinterstelligen Propositionspunkte, wie getreuen gehorsamen Ständen und Patrioten wohl anständig, zu resolviren sich gehorsamst erkläret, vorhin aber dessen allen und insonderheit, dass diese intermistische Verwilligung ihren habenden Privilegien unschädlich sein solle, durch gewöhnliche Reversalen schriftlich versichert sein wollen; — so erklären sich I. Ch. D. hiermit in Gnaden, dass Sie den oberwähnten beschehenen und von den Ständen placitirten Vorschlag oben verstandener maassen zum wirklichen Effect stellen, Dero jetzige Rätthe, Beamte und Diener ihrer Pflichten erlassen, und dann darauf die Aemter und Bedienungen dieses Fürstenthums mit anderen qualifisirten eingeborenen und beerbten Personen hinwiederum besetzen, und also den Ständen auch in diesem Stück eine gnädigste Satisfaction geben und wiederfahren lassen wollen.

Jedoch soll diese Licentation denen also erlassenen Rätthen, Beamten und Dienern (als welche S. Ch. D. in Anerkennung der bekannten Qualitäten, auch bishero geleisteter treuer Dienste in Ihren officis, da es salvo indigenatus privilegio geschehen können, viel lieber gnädigst continuiret und erhalten gesehen hätten) an ihren wohl-erbrachten Ehren und Existimation im wenigsten nicht präjudicirlich verfänglich, verweislich noch nachtheilig sein, sondern es wollen vielmehr I. Ch. D. denselben in anderer Wege alle churfürstliche Gnade und Förderung zu erweisen in keine Vergessenheit gestellt sein lassen. Dass dann auch fürs andere die Stände wegen itzo auf einem Termin bewilligter Steuer mit einen gewöhnlichen Revers versehen werden, finden I. Ch. D. dem Herkommen und der Ständen Privilegien gemäss zu sein, gestalt Sie denselben hiebei zu empfangen und wollen Sie nunmehr den wirklichen Ausschlag, auch fernerer gewie-riger unterthänigster Erklärung auf die noch übrige Propositionspunkte in Gnaden gewärtig sein“.

Der clevischen Stände Instruction für Aitzema ¹²⁵⁾. Dat. Wesel
11. Mai 1647. W.

11. Mai. Auftrag, den Generalstaaten zu danken für die beschlossene „Guarantie und Maintenuë“ ihrer Privilegien, sowie ihre Interposition bei dem Kurfür-

¹²⁵⁾ Diese Instruction ward auf einem clevischen Ständeconvent zu Wesel aufgesetzt und beschlossen, auf welchem nur die Deputirten der drei ostrheinischen Städte und von der Ritterschaft ausser dem Syndicus nur Wilich-Winnenthal und Quad-Kreutzberg anwesend waren. Auf Grund derselben reichte Aitzema unter dem 20. Mai 1647 bei den Generalstaaten ein Memorial ein, welches ihnen nochmals vorstellt, das der Kurfürst „onverantwortelyk syn onnodigh ende onnut krygsvolk in de steden en platte land van Cleef ingevoirt, tot welcker onderhoudingh den ondersaten eygenmachtige exactien ende extorsien ende ondraeghlycke stuyren ende schattingen afgepherst, ende alsoo hier in ghelyck in veele andere puncten der landen welherbrachten vrydom ende oude privilegien eygendaedlyk geschent ende onder de voet ghetreden worden“. Dann beschuldigt Aitzema den Kurfürsten geradezu, den Brand von Calcar veranlasst zu haben, und bittet schliesslich, wenn die Abführung der Truppen auf nochmalige Interposition der Generalstaaten nicht erfolge, den Commandanten ihrer Garnisonen im Clevischen befehlen zu wollen: „meergemelte Soldatesca uit alle de besette steden ende in specie uit Duysbourg ende Calcar ghelyck mede van 't platte land te doen delogeeren, om alsoo die onschuldighe gheaffligte stenden ende onderdanen uit de verdruckinghe ende ondraeghlicke slavernie in vryen staet en wel heergebrachte liberteyt te stellen“. (Niederl. Reichsarchiv.) Dieses Memorial publicirte Aitzema gleichzeitig durch den Druck. Auf dem am 25. Juni in Cleve wieder eröffneten Landtage verlangte der Kurfürst zu wissen, ob diese Schrift auf Befehl der Stände eingegeben und publicirt sei. Sie antworteten, dass die ständischen Deputirten dem ihnen ertheilten Auftrage gemäss in der ihrem Residenten im Haag übersandten Instruction demselben nur aufgetragen hätten, die „Insolenz“ der kurf. Truppen den Generalstaaten zu klagen, und um deren Vermittlung zur Abführung derselben zu bitten. Darauf liess der Kurfürst eine Gegenschrift publiciren unter dem Titel: „Cleefsche Patriot verthonende de Missive ghesonden aen H. H. M. de heeren staten general der vereenigde nederlande van wegens de Cleefschen landstenden gepresenteert d. 20. May 1647“. Wesel, aldernaest de druckerye van den witten Hasewint. 1647. 4. Der Verfasser gibt zu verstehen, dass er selbst Mitglied der clevischen Landstände sei, und behauptet, dass die Zerwürfnisse zwischen diesen und dem Kurfürsten durch einige unruhige Führer derselben, die ihren eigenen Vortheil unter dem Deckmantel der Freiheit und Privilegien suchten, künstlich erregt und verstärkt würden, um im Trüben fischen zu können. Diese Führer wären der Meinung, dass die Handlungen der Fürsten gleich gemeinen Parteisachen, daran sie gewohnt, müssten „geexamineert en gedebatteert“ werden. Er gibt sich sonst den Anschein grosser Unpartheilichkeit, hält das Halten einer bewaffneten Macht im Land für keineswegs immer rathsam, ist aber überzeugt, dass der Kurfürst höhere unabweisbare politische Gründe dafür haben werde; schon der Schutz des Landes gegen Einquartierungen und Contributionen fremder Truppen erfordere es jetzt; nur durch die brandenburgischen Völker wäre Cleve davon befreit worden. Die schweren Zeiten verlangten auch ausserordentliche Hilfsmittel für die Fürsten, um ihrem Beruf, für Land und Unterthanen Sorge zu tragen, nach-

sten zur Abführung der Truppen und bei dem Pfalzgrafen von Neuburg zur Einstellung der Steuererpressungen; weiter denselben vorzustellen, dass

kommen zu können. Wollten die drei reichen ostrheinischen Städte dem Kurfürsten durch Steuern hierin behilflich sein, brauche das übrige Land nur unbedeutende Lasten zu tragen; aber gerade sie weigerten sich dessen. Wesel allein habe im J. 1598 den Spaniern zur Abwendung der Einquartierung 50,000 Thlr. gezahlt, während die brandenburgischen Landesherren von der Stadt Alles in Allem noch lange nicht diese Summe an Steuern erhalten hätten. Nicht die Bürgerschaft, sondern einige wenige Männer hätten seit Langem die Herrschaft dort in Händen, die Stadt 1614 den Spaniern übergeben, dem Landesherrn sich zu grossem Aergerniss der getreuen Unterthanen seit mehr als 30 Jahren offen widersetzt und jetzt jene Schmähchrift gegen ihn veranlasst. Statt dem Kurfürsten die Mittel zu einem gerechten Regiment zu gewähren, entzögen sich die Stände demselben, verlange der Adel Richter aus seiner Mitte, um ungestraft bei allen Vergehen zu bleiben, würde das Indigenatsprivileg in einer Weise ausgelegt, die geradezu unvernünftig sei. Einer ihrer Syndici, ein Emporkömmling in jeder Beziehung, dürfe sich, nachdem er seinen Fürsten offen für einen Mordbrenner erklärt, vor den Ständen rühmen: „Nu hebben wy den Cheurvorst ghepackt“. Die Anschuldigung, dass der Brand von Calcar durch die Truppen veranlasst, sei ganz unerwiesen, wie viele andere in der Missive enthaltenen. Das Schriftstück wäre eben nicht aus der Feder eines Politikers, sondern eines „krakeeligen procureur, die hem alleen op 't stuck van chicanerye end knibbelinghen verstaet“, hervorgegangen. Die allgemeinen Phrasen als unvordenkliche Freiheit, Privilegien, Gerechtigkeiten und Herkommen dienten nur dazu, den Leuten Sand in die Augen zu streuen. Der Stände Forderung, die „Gravamen“ abzustellen, sei nur ein Vorwand, sich ihrer Pflichten als Unterthanen zu entziehen, das Regiment selbst an sich zu reissen und den Kurfürsten zu zwingen, sich mit dem „eitelen Titel und dem blossen Schatten der Herrschaft zu begnügen“. Zu solchem Zwecke liessen sie den Kurfürsten in den Niederlanden als „Tyran“, sich selbst in lächerlicher Nachahmung der Vorgänge in England als „Parlamentisten“ bezeichnen. Der Verfasser ist schliesslich überzeugt, dass die Generalstaaten „keine pflichtvergessenen undankbaren Rebellen gegen ihren rechtmässigen Landesherrn in Schutz nehmen würden“. — Am 6. August beschlossen die clevischen Stände, „die von den syndicis aufgesetzten Annotata auf den clevischen Patriot dem Residenten Aitzema zu übersenden, die Gegenschrift daraus zu formiren“. Sie erschien schon 14 Tage nachher unter dem Titel: „Ontdeckinge van den valschen Cleefschen Patriot of korte wederlegging van seker fameus geschrift onlangst tegen de landstenden van 't hertogdom Cleve als waerachtige Patriotten uitgegeven. S'Gravenhaag by Isaac Burghorn 1647. 4.“ Sie ist voll der heftigsten Anschuldigungen gegen den Kurfürsten und seine „fremden eigennützig“en Rätthe, und rechtfertigt die ständischen Forderungen, namentlich durch das als magna charta des Landes hingestellte Privileg von 1501. Der Kurfürst liess darauf sofort durch eine Schrift unter dem Titel: „Het Cleefsche Privileg“ antworten, welche die Stände am 31. August Burgsdorf mit der Bitte überreichten, „dass der Autor solcher famoson Schrift gestraft werden möchte“. Als dies abgelehnt wurde, liessen die Stände wiederum durch Aitzema eine Gegenschrift publiciren. — Leider ist es dem Herausgeber bis jetzt nicht gelungen, die beiden letzteren Broschüren aufzufinden. Vgl. oben Einleit. p. 115.

trotzdem die Truppen noch nicht aus dem Clevischen abgeführt worden seien, noch seit Kurzem wieder eine Compagnie Dragoner von Amt zu Amt mit Verpflegung auf dem platten Lande einquartiert worden wäre; die Reuter von Calcar aus wie bisher des Adels Bauerhöfe ausplünderten, während sie die fürstlichen verschonten; die Bürger der Städte Calcar, Duisburg, Xanten, Dinslaken, Schermbeck, Holte, Uedem, Sonsbeck, Grieth, Goch, Cranenburg, Sevenaer und Isselburg und neuerdings sogar die Bauern in den Dörfern den Truppen noch immer vollständige Verpflegung und die Servicegelder reichen müssten; endlich sogar nach vorausgegangenen Drohungen und misslungenen Versuchen am 1. Mai allem Vermuthen nach von den Soldaten über zwei Drittel der Stadt Calcar eingäschert, den Städten Cleve und Sevenaer aber von Einquartierten bereits Gleiches angedroht wäre; überhaupt die Insolenz und Erpressungen der seit langem unbesoldeten Truppen so zunehme, dass Bürger und Bauern zur Flucht und Auswanderung genöthigt würden. Derartige Einquartierungen kosteten dem Lande wöchentlich über etliche Tausende, und wären mithin nichts anderes als Exactionen und Executionen unbewilligter Contributionen, gegen welche die Generalstaaten, als den Privilegien der Stände durchaus zuwider, das Land durch ihre Garnisonen thätlich schützen möchten, wenn es ihnen nicht gelänge, den Kurfürsten durch nochmalige ernstliche Interposition zur Abführung der Truppen zu bewegen.

Deputirter von Soest an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
28. Juli 1647. S.

(Unterz.: Florenz Merkelbach.)

28. Juli. Seit dem 25. Juni sind die clevischen Stände wieder in grosser Anzahl ¹²⁶⁾ auf dem Landtage hierselbst versammelt; „bis anhero ist aber wiederum nichts gehandelt, nur allein, dass man sich immerhin mit dem lumpen jure indigenatus quält und immittelst nichts schaffet, als dass man die edle Zeit und viel, viel gutes Geld darüber unnützlich verzehret“. Der Kurfürst verlangt, dass ihm etwa 12 Personen als geheime Justiz- und Kammer-Räthe aus nicht Eingeborenen „ad dies vitae“ anzustellen frei

¹²⁶⁾ Es waren am 25. Juni 21 clevische und 4 märkische Ritterbürtige (letztere: Gerh. Friedr. v. d. Mark, Drost zu Schwerte, Franz v. Bodelschwing zu Ikeren, Hans Friedr. v. Loe zu Overdyk und Wilhelm Kettler zu Heringen, als Deputirte der märk. Ritterschaft). Sämmtliche clevischen Hauptstädte hatten Deputirte gesandt, die märkischen Bürgerm. Balthasar Konrad Zahn aus Unna, Herm. Underman, Richter zu Hamm, und Ziesemeister Merkelbach von Soest. Fast alle Verhandlungen mit den kurf. geheimen Räten, neben Burgsdorf: Seidel, Schwerin und Horn, wurden clevischer Seits von den ritterschaftlichen Deputirten, Wilich-Lottum, Wilich-Winnenthal, Biland, Quad-Kreutzberg, als damaliger Director, Brempt, Tengnagel zu Sehlem, Hoven, Hüchtenbruch, Diepenbruch und Lützerath, so wie den städtischen Deputirten ther Schmitten, Beek und Bürgerm. Niess von Cleve und Bockhorst von Rees betrieben und geleitet.

stehen solle. Endlich hat er sich erboten, von den Ritterbürtigen Bernsau, Boineburg, Heiden, Strünkede, Biland, Hüchtenbruch, Sonsfeld und Nievenheim als geh. Rätthe, sowie Hoven, Quad-Kreutzberg, Wilich-Winnenthal, Reck-Witten und Bodelschwing zu Bodelschwing als Justizrätthe, zu bürgerlichen Regierungsrätthen Portmann, Diest, Motzfeld, Bachmann und Werner Wilhelm Blaspeil, zu bürgerlichen Justizrätthen v. d. Beeck, Bockhorst, Müntz und Romswinkel, zu Fiscalen aber Pabst und Witten zu ernennen. Eine Deputation der Stände, bestehend aus Wilich-Lottum, Wilich-Winnenthal, Diest, Werrieh, Kettler-Heringen und Kumpsthof ist an den Oberkämmerer Burgsdorf gesandt, „um ihn durch eine Generalofferte zu devinciren“¹²⁷⁾. Der Kurfürst hat am gestrigen Tage erklären lassen, „dass die Stände jetzt wohl würden begriffen haben, wie gar übel es zu practisiren und mit was für grosser Confusion und Nachtheil es zugehen würde“, wenn alle Beamten nach dem Revers vom 26. April entlassen und an deren Stelle neue ernannt werden sollten. Die Truppen könne er nicht vor Ende October aus dem Clevischen abführen, und bis dahin möchten die Stände den nöthigen Unterhalt derselben bewilligen; jedoch müssten Cleve, Calcar und Duisburg fernerhin mit einigem Volk besetzt bleiben.

Der clevischen Stände Instruction für Aitzema. Dat. Cleve 4. Aug. 1647. W.

[Auftrag, der Generalstaaten Garantie dessen, was sie mit dem Kurfürsten abschliessen und von ihm zugesagt erhalten würden, casu quo non aber Erneuerung der Privilegiengarantie und Schutzzusage zu erwirken.]

Wiederholung des Auftrags in der Instruction vom 11. Mai.

4. Aug.

„Alsoo ock ten tweden S. Ch. D. heft gesonnen, dat de stenden op de propositien ende postulaten van S. Ch. D. onderdanigst mogten resolveeren, so hebben de stenden, considereerende de tegenwoordige gevarlicke constitutie, de veelmaaligen contraventien ende inobservantien van beloften, ontwyffelick hereommende van gepassioneerde ministers, de menschlicke toevallen ende veraenderingen, de verre affwesenheit en mortoliteit van S. Ch. D., de besorglicke immutatien ende innovatien van derselven successseurs, siek in de gemelte handelonge niet onbillick beswaert gevonden eer ende bevooren sy genoegsam verseeckert syn, dat het geene, in sodaenige maniere tuschen S. Ch. D. ende de stenden tot maintenu van de privilegien reversalen ende des landes welvaeren getracteert, geconditioneert gepromitteert ende afge-

¹²⁷⁾ Nach dem wegeler Protokoll antwortete er: „Nehme solches nicht an, ob es schon gezählt und baar da stände, wann er aber dieses zum guten Contentement haben könnte, dann wäre es wohl gewöhnlich, dass der Herren Diener [♠] regalirt würden, und aladann wollte es nicht abschlagen“.

handelt word, van S. Ch. D. ende derselven successeurs ofte ministers vastelick naergecommen, geadimpleert ende ten allen tyden onverbrueckelick soude geobserveert werden. Sy verelaeren ende betuigen voor H. H. M., dat sy aen de synceriteit beloften hand ende segel van S. Ch. D. niet en twyffelen, maer alleenlick om de vorgem. relevante consideratien eydts en plichts halven genootdruckt werden, in allen gevalle de onverbreckelicke verseekeringe ende in cas van contraventie H. H. M. continuatie van guarantie ende maintenement over de tractaeten met S. Ch. D. vryndtnaburlick ende dynstbereetwillick te versoeken.

Gelick kenlick oock allerdinghs ontwyffelik ende notoir is, dat aen H. H. M. de guarantie deser landen privilegien en reversalen ex pacto et promisso singulari rechtmaetig competert, also oock de stenden by dese occasie, daer tuschen S. Ch. D. ende deselven stende over de conservatie van privilegien ende reversalen, afstellonge van contraventien ende welvaert des landes soude getracteert ende gesloten werden, uit de vorsch. redenen niet hebben connen noch mogen stilstaen, H. H. M. sulx te remonstreeren ende dientbereetwillick te versoeken, deselve gelieven eene favorable schryftlicke acte ofte declaratie te verlenen, dat het geene in de vorsch. maniere tot maintenue van de privilegien ect. tuschen S. Ch. D. ende de stenden soude getracteert geconditioneert ende afgehandelt werden (t' welek alsdan aen H. H. M. in behoorlicke forme bevorens soude werden gecommuniceert) ten allen tyden in cas van contraventie van H. H. M. garanteert, gemainteneert ende niet gepermitteert werden soude, dat daertegens van S. Ch. D. desselven successeurs ofte ministers ofte oock jemandt anders nu ofte hiernaemals directelick ofte indirectelick yet vorgenohmen ofte gedaen werden. Indien oock boven toeverzicht geene verglyckinge getroffen werde, alsdan door H. H. M. hoeromlicke belofte ende geexerceerde guarantie de stende by haere alreede hebbende ende geverificeerde vryheit, privilegien, rechten en reversalen gemainteneert ende de contraventien geredresseert werden mogen“.

Solche Erklärung solle Aitzema möglichst bald auszuwirken suchen.

Die Generalstaaten an den Kurfürsten. Dat. Haag

9. Aug. 1647. H.

[Bitten die mit den cleve-märkischen Ständen begonnenen Verhandlungen baldigst zu einem dieselben befriedigenden Abschluss zu bringen.]

„Wy hebben U. Ch. D. den 12. September des voorleden jares 9. Aug. per missive gecommuniceert de dolcantien ende elachten der lantstenden uyt Ridderschap ende steden des Hertochdoms Cleve ons voorgewomen, ende daerneffens naebuerlick ende gedienslick versocht, dat desselfs goede geliefte mocht sijn, soodanige ordre te stellen ende die voorsieninge te doen, ten eynde dat de saecken tuschen U. Ch. D. ende de opgamelte stenden buijten alle verwyderinge werden gehouden, ende in plaetse van dien alle vrundelicheijt ende goede genegentheit onder de meeropgamelte stenden gecontinueert. Wy hebben tzedert dien tijt seer geerne ende met blytschap vernomen, dattet U. Ch. D. belieft heeft, met de opgamelte stenden, als oock met die van de Graeffschap Marek in conferentie te treden, ende dat de saecke sich jegenwoordich sulcx laet aensien, dat de selve door Godts genadighe bestieringe ende seggen soude connen worden getroffen tot een onderlingh vruntlijck verdrach worden gebracht. Derhalven en hebben wij niet connen nochte moegen ledich staen, U. Ch. D. midts desen vrunt-, naebuij- oock gedienslijck te versoecken, dat deselve sijne lantfurstelicke ende vaderlicke affectie ende genegentheijt over sijne meeropgamelte stenden sulcx ende soo verre wille uitstrecken ende extenderen, dat daerop het gedesireerde onderlingen vruntlijck verdrach ende accommodement ten spoedigste mach volgen, daeraen sal U. Ch. D. betoonen een saeck desselfs hoocheits ende grootmoedicheijt weerdich, daervan by alle de weerelt sal worden geroemt, ende sullen wij bij alle occasien ende gelegentheijt betoonen ende betuijgen, dat ons tselffde ten hoochsten aengenaem sal sijn“.

Die Generalstaaten an die clevischen Stände. Dat. Haag

9. Aug. 1647. W.

(Präsentirt Cleve 22. Aug. 1647.)

Hätten die Klagen und Beschwerden der Stände dem Kurfürsten vor- 9. Aug. gestellt und ihn ersucht, es mit denselben nicht zu Weiterungen kommen zu lassen, seitdem auch erfahren, dass der Kurfürst mit ihnen darüber verhandle und Aussicht auf gütliche Beilegung aller Differenzen vorhanden wäre. Sie ersuchten daher die Stände zur baldigsten Erreichung derselben auch ihrerseits dem Kurfürsten mit gebührendem Respect entgegen zu kommen, und sich seine „Affectio und Geneigtheit“ mehr und mehr zu ver-

schaffen, um dadurch vor aller Welt zu bezeugen, dass sie nach Nichts anderes als „Frieden und Einigkeit“ zum Besten aller Unterthanen des Landes trachteten.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Cleve
24. Aug. 1647. W.

24. Aug. Bis jetzt hätten sie in ihren Beschwerden vom Kurfürsten noch keinerlei Satisfaction erhalten, denn weder wären die Truppen aus dem Lande abgeführt, oder sonst dem Lande die schweren Einquartierungs- und Verpflegungslasten abgenommen, noch trotz der Versprechungen des Kurfürsten die fremden und unqualificirten Beamten entlassen worden. Deshalb hätten sie vor Kurzem ihrem Residenten Aitzema den Auftrag ertheilt, die Generalstaaten in ihrem Namen um Fortdauer der Garantie ihrer Privilegien und alles dessen, was sie zu deren Aufrechthaltung mit dem Kurfürsten concludiren und verhandeln würden, zu ersuchen. Dem Kurfürsten hätten sie stets den gebührenden landesfürstlichen Respect bewiesen, und überhaupt in allen ihren Handlungen nur die Beförderung und Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit zum Besten des Kurfürsten wie des Landes im Auge gehabt; aber dass die Erhebung unbewilligter Exactionen und Unterhaltung unnöthiger Truppen privilegirten Ständen und bedrückten Unterthanen unerträglich sei, würden die Staaten begreifen. Sie müssten daher dieselben nochmals bitten, durch ihre Interposition und auf Grund der ihnen zukommenden Garantie ihrer Privilegien den Kurfürsten zur Abführung der Truppen und Abstellung aller ihrer übrigen Beschwerden zu bewegen, wodurch am Schleunigsten die allerseits gewünschte Verhinderung aller Weiterungen, Beilegung aller Differenzen und wirkliche Einigung erreicht werden würde.

Deputirter von Soest an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
18. Sept. 1647. S.

18. Sept. Der Oberkämmerer Burgsdorf hat am gestrigen Tage den märkischen Deputirten erklärt, dass der Kurfürst die 4 Compagnien zu Ross unter Oberst Marwitz aus der Grafschaft ¹²⁸⁾ nicht abführen lassen könnte, und die märkischen Stände ersuchen liesse, deren Verpflegung ferner zu übernehmen, da die den kaiserlichen Truppen bis dahin zu zahlenden monatlichen Contributionen von 10,000 Thlr. auf 6300 Thlr. reducirt wären und Aussicht vorhanden sei, dass Kleist beim Kaiser und Ludwig bei den Hessen ¹²⁹⁾ die Einstellung aller fremden Contributionen und die Räumung

¹²⁸⁾ Sie standen damals in Limburg a. d. L., Hattingen, Iserlohn, Unna und Soest, und die märkischen Stände hatten im Mai auf die Drohung, im Fall sie sich mit dem Oberst Marwitz über den Unterhalt der Truppen nicht vereinigen könnten, denselben durch Executionen beibringen zu lassen, ihn auf 3 Monate bewilligt.

¹²⁹⁾ Am 7. September war Ewald v. Kleist von Cleve nach Prag abgereist,

Hams durchsetzen würden; in diesem Falle möchten die märkischen Stände, so lange der Krieg noch dauere, monatlich 8000 Thlr. zum Unterhalt der kurf. Truppen bewilligen¹³⁰⁾. Die clevischen Stände unterhandeln noch immer über die Abführung der Truppen aus dem Clevischen, und verlangen einen Revers über Nichtwiedereinführung derselben ohne Consens der Stände, sie wollen weder eine Besetzung in Calcar noch in Duisburg dulden und dringen auf die Demolirung der dortigen Festungswerke. Inzwischen ist bereits das norprath'sche Regiment, 9 Compagnien stark, nebst der Compagnie z. R. des Oberst Burgsdorf nach Herford abmarschirt, so dass nur noch 8 Compagnien z. F. und 4 Comp. z. R. im Clevischen stehen.

Aus dem Protokoll des cleve-märkisch. Landtages zu Cleve. W.

[Der Revers wegen Abführung und Nichtwiedereinführung von Truppen. Differenz wegen vorbehaltener Besetzung von Cleve. Stände fordern Nomination und Beeidigung der Officiere, begnügen sich mit Revers über ihre Verwendung. Interpretation des Reverses. Vermittlung des Prinzen von Oranien und seiner Mutter. Der Kurfürst will gegen 50,000 Thlr. und Schuldenübernahme die Truppen abführen, die Reverse ertheilen und alle Gravamen erledigen. Steuer der Geistlichkeit. Vertagung des Landtags.]

„Hat der Oberkämmerer den Ständen eingeliefert den versprochenen 23. Sept.
Revers wegen Abführung der Völker unter Hand und Insiegel I. Ch. D.

Haben die Stände per deputatos den Herrn Horn und Seidel requiriret, dass der Revers abgedreter Maassen geändert und der Punkt von der Leibgarde und Besetzung der Residenz Cleve ausgelassen werden möge. 24. Sept.
— Darauf post meridiem referirt, dass I. Ch. D. nicht ungeneigt sein würden, den Landständen darin zu willfahren, weil aber I. Ch. D. Dero Haus Cleve nothwendig mit 100 Mann besetzen müssten, dass dahero, allerhand Misshelligkeit zu verhüten, nöthig sein wolle, dass die Stände zuvörderst über solchen Punkt sich mit I. Ch. D. vereinbaren thäten, darüber alsdann ein sonderbarer Revers aufgerichtet und der oben angeführte Revers begehrt maassen ausgefertigt werden könnte.

Haben die Ritterbürtige vorrahusweise sich dahin erklärt, weil sie verspürten, dass I. Ch. D. von Besetzung des Hauses Cleve nicht zu divertiren sein würden, dass dahero und damit der Revers wegen Abfuhr der Völker überkommen möchte, der numerus auf 50 Mann zur Besetzung des Hauses genommen würde, doch also dass die Stände zwei oder drei zu Officiere vorstellen und I. Ch. D. daraus einen erwählen und bestätigen möchte, und solches in Kraft des Recesses de a. 1609; 2) dass die Herren Officiere in Eid I. Ch. D. sowohl als auch der Stände genommen; 3) zu keinen Executionen im Lande gebraucht, sondern allein das Residenzhaus zu bewahren angeordnet; 4) dass dieselben auf ein Jahr bestellt und 5) in

am 21. September ging Paul Ludwig von dort nach Cassel ab. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 751 u. 814.

¹³⁰⁾ Die märkischen Stände bewilligten darauf auf einem Landtage zu Una Ende Septembers 6000 Thlr. monatlich bis zum Schlusse des J. 1647.

allen zutragenden Fällen vor neutrale I. Ch. D. und des Landes Soldaten gehalten werden sollten. Die Städte aber sich erklärt, dass von ihren principalibus instruirt, es dahin zu richten, dass alle Völker aus dem Lande abgeführt und keine Besatzung darin verbleiben möchte, einige aber der Städte es dafür gehalten, insofern I. Ch. D. bei obangeführter gefasster Intention beharrlich verbleiben würde, dass alsdann, und damit die Stände der resolvirten Abfuhr gegen den letzten October nicht zumal frustiret werden möchten, dem Lande zuträglicher wäre, in eine geringe Besatzung des Hauses Cleve zu consentiren. — Herr Horn referirt, dass I. Ch. D. über der Landständen Anbringen in diesem Punkt über die Maassen sich alterirt befänden, und mit grossem Unwillen sich erklärt, dass er nunmehr erfahren thäte, dass seine Stände ihm nicht zutrauen, dass ers bestlich mit denselben meinen thäte und daher die Nomination und Beedung der Officiere an sich ziehen wollten, hätten sich beklagt, dass die Stände in so geringer Bitte I. Ch. D. nichts zugeben wollten, daraus dann leichtsam abzunehmen, was Dieselbe in grossen und wichtigen Punkten von den Ständen zu gewärtigen hätten. Damit denn auch die Stände über die Unkosten sich nicht zu beschweren hätten, so wäre I. Ch. D. Intention und Meinung diese, dass Sie 100 Mann zur Besatzung der Residenz selbst unterhalten und die Stände durch einen Revers versichern wollte, dass zu Niemand's Offension, auch in specie die Stände und Unterthanen damit zu executiren die Soldaten nicht, sondern allein zur Bewahrung der Residenz sollten gebraucht werden.

27. Sept. Ist des Vormittags wegen Ankunft des Prinzen von Oranien nicht gehandelt, Nachmittag haben die Ritterbürtigen ihren Vorrathen dahin gegeben, weil I. Ch. D. von Dero gnäd. Erklärung in puncto der Residenzbesatzung mit 100 Mann nicht abstehen wollten, dass daher ihres Theils es dafür halten müssten, dass die Landstände gegen Herausgebung eines Revers sich in dem Punkte accommodiren thäten. Weil dann alle die Städte den Ritterbürtigen Beifall gethan, so haben auch deputati der Stadt Wesel zusehen müssen, dass auf Ratification ihrer Principalen solches conclusum dem Herrn Oberkämmerer hinterbracht werden möchte, wie denn auch selbigen Abend per deputatos geschehen. — Bei dieser von den Ständen Deputirten hinterbrachter Erklärung hat der Oberkämmerer vorgetragen, dass I. Ch. D. einige Tage hero bei sich allerhand Gedanken gemacht, über die Wörter, „unter welchen Schein es auch geschehen mochte“ in dem von den Ständen gesonnenen Revers, wie nämlich dieselben von den Ständen interpretirt und verstanden werden möchten, und hätten derowegen I. Ch. D. dem Herrn Oberkämmerer gnäd. befohlen, der Stände Interpretation zu vernehmen.

28. Sept. Haben die Stände sich erklärt, dass der Stände Intention bei den dem Revers einverleibten Worten keine andere wäre, dann dass keine Völker hier im Lande nicht geworben noch von Aussen eingeführt werden sollten, als allein mit Vorwissen und Bewilligung der Landstände aus Ritterschaft und Städten, dieser gestalt doch, wenn einige Prätendenten zu diesen Landen I. Ch. D. vor Entscheidung des Successionsstreits daraus verdrängen wollten, dass alsdann die Landstände auf vorhergehende Notification sich

dergestalt gegen I. Ch. D. unterthänigst bezeigen würden, gleich die Reversalen de a. 1609 und Landtagsabschied de a. 1632 thun ausweisen, welche Interpretation dann auch den Herren Horn und Seidel per deputatos eingebracht, darauf die beiden Herren sich erklärten, dass der Revers ausgefertigt werden solle, I. Ch. D. würden aber Bedenken tragen, denselben in Original auszuliefern, es hätten dann die Stände sich zuvor erklärt, was sie bei I. Ch. D. zu thun bedacht wären. — Facta relatione haben die Ritterbürtige also bald in die Städte gedrungen und von denselben begehrt, über die von der Ritterschaft gut befundene Interimssteuer sich zu erklären; dieselben aber endlich concludirt, dass vorigen resolutionibus insistiren und keine interimsche Steuer willigen könnten, sondern dass darauf zu gehen wäre, dass die Landstände durch einen genügsamen Revers unter Hand und Siegel I. Ch. D. versichert werden möchte, dass die Völker gegen den letzten October abgeführt werden sollten, und dass dem vorgangen, die Erledigung der gravaminum und auch die Beantwortung der Proposition zur Hand genommen und alsdann eine Steuer unterthänigst gewilligt und auf zuträgliche Termine gestellt werden könnte, dieser Gestalt, dass der erste Termin nicht zeitlicher als nach der Zeit, dass die Völker abgeführt, erlegt werden solle.

Nachmittag nach gehaltener Predigt haben einige Ritterbürtige referirt, 29. Sept. dass I. Hoheit Herr Prinz zu Oranien vor Dero Abzug (welche geschehen nach gehaltener Vormittagspredigt und Mahlzeit) vier oder fünf aufm Hofe präsent gewesene Ritterbürtige zu sich fordern lassen, und denselben vorgetragen, dass Sie von I. Ch. D. berichtet, dass Dieselbe nunmehr die Landstände in ihren gravaminibus theils Satisfaction geben, theils ferner zu geben resolvirt, daher dann I. Hoh. die Stände wollten ersucht haben, sie wollten dahingegen I. Ch. D. hinwiederum zu Gemüth gehen und sich dergestalt gegen Dieselbe bezeigen, wie es getreuen Ständen gebühret, welches I. Hoh. gegen die Stände mit aller Freundschaft hingegen zu verschulden sich thäten anbieteten, darauf dann die Ritterbürtigen mit Wenigen angeregt, dass solche Satisfaction bis noch zu nicht gegeben, wollten aber hoffen, dass die desiderirte Satisfaction erfolgen werde.

Haben sich Deputirte der Landstände bei I. Hoh. der Prinzessin 30. Sept. von Oranien angeben lassen, und nach erlangter Audienz I. Hoh. der Landstände unterthänige Dienste vermeldet, und ferners vorgetragen, was sich I. Hoh. der Herr Prinz zu Oranien gegen einige der Ritterschaft erklärt, und dass dahero die Landstände nöthig erachtet, I. Hoh. unterthänigst zu berichten, in welchen Punkten bis noch zu den Ständen keine Satisfaction widerfahren, wie denn auch punctuatum die gravamina überlaufen, und dass in den vornehmsten und meisten keine Satisfaction geschehen, ja während der Handlung darüber und der Stände Gegenwart allhier ohne derselben Vorbewusst und Bewilligung unterschiedliche Ausschreiben erst an die Richterämter und dann an die Geistlichkeit abgegangen und eine Steuer zur Verpflegung und Contentirung der Officiere ausgeschrieben worden. Wie nun I. Hoh. solehem der Stände Begehren nachzukommen sich anbieteten, und ihre zu den Landständen tragende Affectio-

aufs höchste gnädigst bezeugt, da ist der Herr Oberkämmerer in I. Hoh. Zimmer eingekommen, hat I. Hoh. in geheim zugesprochen und darauf bald zu der Stände Deputirten sich gewendet und denselben Namens I. Ch. D. in Anwesen I. Hoh. vorgetragen, dass I. Ch. D. sich nunmehr dahin gnädigst erklärt, dafern die Landstände I. Ch. D. die an sie gnäd. gesonnene 50,000 Thlr. unterthänigst willigen vor eins, und dann fürs zweite die alten Schulden zu bezahlen an sich nehmen würden, dass alsdann I. Ch. D. alle der Ständen gravamina, keine ausgesondert, zu der Ständen Satisfaction gebetener maassen erledigen, und das jus indigenatus vollkommenlich in der Stände Händen und auf dero Gewissen hingestellt haben wollen. — Sind I. Hoh. neben I. Ch. D. Gemahlin etwa zwei oder drei Stunden darnach und nachdem Dieselbe alles gnädigst versprochener maassen bei I. Ch. D. verrichtet, verreiset und von I. Ch. D. bis an Schenkenschanz begleitet worden.

1. Oct. Sind deputati der Stände zum Oberkämmerer gefordert, welcher in Gegenwart Herrn Horn's und Herrn Seidel's denselben vorgetragen, dass I. Ch. D. gestrigen Tags in Gegenwart I. Hoh. der Prinzessin von Oranien Sich dahin hätten erklärt, weil die Landstände sowohl münd- als schriftlich sich beklaget, dass fast in keinem vorgestellten gravamine einige völlige Satisfaction ihnen bis noch nicht widerfahren, die versprochene Reverse in puncto der Völkerabführung auch bis noch nicht extradiret, dass daher I. Ch. D. resolvirt, alle und jede gravamina, so die Stände vorgestellt, begehrt maassen zu erledigen, auch die desiderirten Reverse den Ständen einzuhändigen, doch dieser gestalt, wenn zuvörderst, die von den clevischen Ständen gnädigst gesonnenen 50,000 Thlr. I. Ch. D. unterthänigst gewilliget, und darneben die Landstände die Schulden zu bezahlen auf und an sich nehmen würden. — Deputati praevia deliberatione sich vernehmen lassen, dass gestrigen Tages in Gegenwart I. Hoh. ertheilte Erklärung nicht auf Abzahlung aller Schulden, sondern allein der alten Schulden gerichtet. — Herr Oberkämmerer contra: hätten keine alten Schulden, sondern der Schulden in genere Meldung gethan, es wäre auch nicht nöthig gewesen, der alten Schulden zu gedenken, weil zu deren Abzahlung die Landstände sich bereits im Jahr 1632 verobligirt, und hätten I. Ch. D. auch in Ansehung dessen die Abzahlung der nach Absterben Herzogs Johann Wilhelm gemachten Schulden von den Ständen gesonnen, weil Dieselbe sich erklärt, alle und jede gravamina nach der Ständen Begehren vollkommenlich abzu thun, wodurch sie dann dasjenige erhalten, welches sie in hundert und anderthalb hundert Jahren nicht haben erhalten können, welches gewisslich eine Dankbarkeit erfordern thäte, überdem wäre es landkundig, dass die Landstände in dem Falle, da ein Landesherr oder Fräulein verheirathet, schuldig, zu dero Verheirathung eine Steuer zu willigen.
8. Oct. Haben deputati der Städte zur ferneren Instruction Dimission bei Herrn Horn und Seidel gesucht, welche praevia communicatione mit I. Ch. D. dann bewilliget. — Auch haben deputati über die ausgeschriebene Steuer an alle Geistliche heftig geklaget, dass dieselbe von den Ständen nicht gewilliget, dahero dann die Stände dagegen sich bezeugen müssten, mit Bitte, solche Befehle zu contramandiren. — Consiliarii, dass solche Be-

fehle in cancellaria nicht expediret hätten, davon keine Wissenschaft, wollten darüber mit I. Ch. D. reden. Wieder von I. Ch. D. kommend, haben die Herren Räte sich erklärt, dass die Geistlichkeit I. Ch. D. eine freiwillige Steuer motu proprio gewilligt, und dabei gebeten, gnädigst zu verordnen, dass bei der Matrikel nicht über den fünfzehnten Pfennig möchte angeschlagen werden; I. Ch. D. wollten nicht hoffen, dass die Stände Derselben missgönnen sollten, wenn einige Dero Unterthanen eine freiwillige Steuer Ihr unterthänigst zulegen thäten“.

Der cleve-märkischen Stände Resolution auf die Landtags-Proposition. Dat. Cleve 19. Oct. 1647. W.

Die clevischen Stände bewilligen 30,000 Thlr. dem Kurfürsten, 5000 Thlr. 19. Oct. der Kurfürstin, 18,000 Thlr. „zur Abstattung der Landtagskosten wie zur Abmachung einiger unvermeidlichen eilfertigen 'Schulden und Courtoseien, damit die Stände des Herzogthums Cleve behaftet“, welche Gesamtsumme von 53,000 Thlr. nach der seit 1643 benutzten sogenannten alten Matrikel in drei Terminen umgelegt und erhoben werden sollen. Die märkischen Stände erklären sich bereit, die Reuterei des Kurfürsten, welche sich augenblicklich in der Grafschaft Mark befinde, bis zum letzten Januar 1648 in der bisherigen Weise zu unterhalten; sobald aber die Stadt Hamm von den kaiserl. Truppen gänzlich geräumt, und die hessischen und kaiserlichen Contributionen aufhören würden, wollen sie sich über die Besetzung der Stadt mit kurfürstlichen Truppen und den Unterhalt derselben mit dem Kurfürsten vergleichen. Zur Abtragung der alten, bis zum J. 1609 contrahirten Kammereschulden bieten die clevischen Stände anstatt der 1640 aufgekündigten Deputation eine Steuer von 300,000 Thlr. in 6 Jahren, jährlich 50,000 Thlr. in zwei Terminen, deren erster Ostern 1649 fällig sein soll, nach einer zwischen Ritterschaft und Städten noch festzustellenden Matrikel; die märkischen Stände, sobald die Contributionen der fremden und Unterhalt der kurfürstlichen Truppen aufgehört haben, gleichfalls eine Steuer, welche alsdann nach der bisherigen Distribution zwischen Cleve und Mark festzustellen ist. Wenn aber durch diese Steuer, einen jährlichen Zuschuss von 12,000 Thlr. aus den kurf. Domainen und die Einkünfte der hiermit einzulösenden die alten Kammereschulden nicht getilgt werden können, wollen sich die Stände auf ferneres Gesinnen des Kurfürsten „dergestalt jedoch freiwillig und unverpflichtet erklären, wie solches gehorsamen getreuen Ständen gebühret und obliegt“. Alle diese Bewilligungen und Anerbietungen geschehen jedoch nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass der Kurfürst folgende Bedingungen unweigerlich und pünktlich erfülle: Ertheilung eines gewöhnlichen Reverses. — Erledigung der Gravamen. — Aushändigung der Reverse über Abführung der Völker und Consens der Stände zu jeder Truppeneinführung und Werbung sowie Besetzung des Schlosses zu Cleve. — Aufhebung aller Kriegseinquartierungen und Contributionen, sowie Verschonung mit Reichs- und Kreissteuer während der 6 Jahre. — Zuschuss von 12,000 Thlr. jährlich aus den Domainen zur

Schuldentilgung. — Belassung der Realunterpfänder an die Gläubiger, und deren möglichste Befriedigung ohne jede Verpflichtung der Stände ihnen gegenüber. — Zur Administration der Schulden Mittel sind von dem Kurfürsten einige Räte und von den Ständen Deputirte anzuordnen. — Vereinbarung einer Instruction für die Administration und alleinige Verwendung der Mittel zur Tilgung der alten Kammereschulden. — Vereidigung der Deputation und deren Beamten auf die Instruction. — Erhebung von jährlich 3—4000 Thlr. für die Stände. — Unverbindlichkeit der Offerte, wenn die Abstellung der Gravamen und Aushändigung der Reverse erbetener Maassen nicht erfolge, desgleichen im Fall später gegen die Zusagen irgendwelche Contraventionen vorkommen sollten.

Des Kurfürsten Erklärung auf die Resolution der clevischen Stände. Dat. Cleve 29. Oct. 1647. W.

29. Oct. Sobald die Stände 25,000 Thlr. „baar“ werden aufbringen, auch innerhalb 2—3 Monaten nochmals 25,000 Thlr. erlegen und ihrem Erbieten gemäß die alten Kammereschulden ganz abzutragen sich „anheischig machen“ werden, verspricht er, die Truppen aus dem Herzogthum Cleve, ausgenommen seine Leibgarden, abzuführen, den Ständen einen Revers darüber auszustellen, dass künftig ohne ihre Bewilligung keine Truppen ausser den zur Besetzung der Residenzstadt Cleve nöthigen 100 Mann z. F. wieder eingeführt werden sollen, der Stände Privilegien zu confirmiren und die Gravamen abzustellen.

Des Kurfürsten Revers über Truppen-Ab- und Einführung resp. Werbung und Verpflegung. Dat. Cleve 16. Nov. 1647. W.

[Gegen Bewilligung von 50,000 Thlr. Abführung der Truppen, Anerkennung des ständischen Consensrechts zur Einführung, Werbung und Verpflegung derselben und Demolirung von Calcar.]

16. Nov. „Wir Friedrich Wilhelm Markgraf zu Brandenburg etc. thun kund und bekennen vor Uns Unsere Erben und Nachkommen, gegen allermänniglichen nachdem Uns Unsere getreue Landstände von Ritterschaft und Städten dieses Herzogthums Cleve zur Erweisung Ihrer zu Uns tragenden unterthänigsten Liebe und Affection auf die ihnen hiebevör beschehene Proposition eine unterthänigste Oblation von 50,000 Thlr. die Halbscheid innerhalb vierzehn Tagen baar, die andere Halbscheid aber innerhalb drei Monaten von Erlegung des ersten Termins an zu rechnen, unfehlbar bewilliget, so Wir auch zum gnädigsten Dank an- und aufgenommen, und Uns darauf bemeldete clevische Stände um Abführung Unserer geworbenen und eingeführten Völker zu Ross und Fuss, wie auch um schriftliche Versicherung, dass ins

Künftige keine Völker zu Ross oder Fuss von Uns, oder Unseren Nachkommen, ohne vorhergehenden Consens und Bewilligung Unserer Landstände, im Lande nicht geworben, noch von aussen ins Land geführt, auch zum Unterhalt einiger Völker keine Geldmittel oder Verpflegung aus dem Lande eigenmächtig erzwungen werden möchten, gehorsamst angelangt — so versprechen, zusagen und geloben Wir hiermit und in Kraft dieses Reverses kräftigster und beständigster maassen, dass Wir gegen Erlegung des ersten Termins der 25,000 Thlr. nicht allein die obgedachten alle und jede Unsere erworbenen und eingeführten Völker und darunter auch die in den Städten Duisburg und Calcar, auch alle andern Städten, Schlössern und Redouten liegenden Besatzungen aus diesem Unserm Herzogthum Cleve unfehlbar abführen, auch Calcar also demoliren, damit desselben sich keine kriegende Partei zu des Landes Schaden und Nachtheil gebrauchen könne, sondern auch ins Künftige keine Völker zu Ross und Fuss ohne vorhergehenden Consens und Willigung Unserer Landstände im Lande keinerlei Weise werben noch von Aussen einführen; ingleichen obbemeldete Unsere Stände und Unterthanen mit Ausschlagung einiger von ihnen nicht vorher gewilligten Steuern zum Unterhalten und zur Verpflegung der Völker oder sonst in keinerlei Weise beschweren lassen sollen und wollen. — Dahingegen werden obgedachte Unsere Stände, ihrem unterthänigsten Erbieten zufolge, dahin sorgfältig bedacht sein, damit dennoch die obgemeldeten Städte und andere an den Fronten gelegene Plätze von den Einwohnern der Gebühr und nach Möglichkeit verwahrt und in acht genommen, oder doch sonst von den kriegenden Theilen in mögliche Sicherheit gesetzt und gestellt werden mögen¹³¹⁾.

Die clevischen Hauptstädte an den Kurfürsten. Dat. Wesel
4. Jan. 1648. W.

Schon unter dem 4. November und 8. December 1647 hätten sie um 1648. Wiedereinziehung der einigen clevischen Ritterbürtigen über ganze Dörfer, 4. Jan. Bauerschaften und Gerichtsbänke vor Kurzem verliehenen hohen und niedrigen Jurisdiction gebeten und die Ungesetzlichkeit wie allseitigen Gefahren solcher Verleihungen vorgestellt, jetzt aber vernommen, dass wiederum mehrere Ritterbürtige um solche Jurisdictionen gegen geringe Pfandsommen sich bemühten und sie ihnen bereits zugesagt worden wären. Die

¹³¹⁾ An demselben Tage wurde auch ein Revers vom Kurfürsten unterzeichnet und den clevischen Ständen eingehändigt, bezüglich der Besatzung des Schlosses zu Cleve, dahin lautend, dass dieselbe nie über 100 Mann betragen und zu keinerlei Steuerexecutionen verwandt werden solle.

Ritterschaft habe sich selbst beim Kurfürsten über Verpfändung der kurf. Einkünfte ohne Consens der Stände beschwert, und trotzdem bewürben sich jetzt die einzelnen Ritterbürtigen um solche zu ihrem Privatvortheil, verletzten selbst um ihres persönlichen Nutzens Willen die Privilegien der Stände. Diese Pfandverleihungen verminderten und schwächten des Landesherrn Einkünfte und Autorität, denn einmal wären die dafür gezahlten Summen mehr wie unbedeutend, und dann entzögen sie die Unterthanen dem unmittelbaren Schutz des Landesherrn, darauf sie ein Anrecht hätten. Aber auch der Hauptstädte eigene Rechte würden dadurch schwer verletzt, indem die Güter und Pächter ihrer Bürger so unter der Herrschaft und Gerichtsbarkeit des Adels kämen und allen Bedrückungen desselben ausgesetzt wären. Ueberhaupt gäbe solche Jurisdictionüberlassung zu den grössten Missbräuchen Anlass, wie in den Herrlichkeiten, die einzelne Ritterbürtige von Alters her bereits besäßen, zu ersehen. Die willkürlichsten Geldstrafen und unsinnigsten Verbote, ja Erpressungen, wären dort bereits vorgekommen, die eigenen Bauernhöfe der Herren von den Steuern befreit, dieselben denen der Bürger mit aufgebürdet und gar bei Minderjährigkeit der Besitzer die grössten Willkürlichkeiten der Vögte und Rentmeister gar nicht zu verhüten. Sie müssten daher nochmals um Zurücknahme resp. Einstellung solcher Verleihungen bitten, widrigenfalls aber dagegen als eine grobe Verletzung der ständischen Privilegien protestiren¹³²⁾.

Auf einem Convent der clevischen Städte zu Wesel ward gleichzeitig mit diesem Schreiben beschlossen, die märkischen Städte aufzufordern, gleichfalls die Zurücknahme der Jurisdictionsverleihungen zu verlangen; den „capabelsten Subjecten in Cleve 1500 Thlr. zu offeriren, dafern dieses Gravamen der Städte erledigt würde“; dem Kurfürsten, wenn es nöthig, die Pfand- oder Kaufsumme zur Restituierung an die betreffenden clevischen Ritterbürtigen anzubieten; ihn zu bitten, denselben wenigstens keine andere Jurisdiction als über ihre eigenen Güter zu belassen, und „dafern auch solches nicht zu erhalten, contra nobiles infeudatos zu protestiren, auf Landtagen in keine schliessliche Handlung sich einzulassen, bis dies Landgravamen abgeschafft, in camera imperiali nöthige processus auszuwirken, und so nöthig, sich de facto zu opponiren“. — Gegen Ende des 16ten Jahrhunderts bestanden bereits in Cleve die sogenannten Unterherrlichkeiten Hönnepel, Nieder-Mörmater, Wissen, Heyen, Moyland, Vehn, Nirgena, Winenthal, Meiderich, Wertherbruch, Lobith und Hulhausen; in Mark: Mengede, Herbede, Stiepel, Witten und Horst a. d. Ruhr, die sämmtlich zu Lehn

¹³²⁾ Unter dem 24. Januar reichte die clevische Ritterschaft dem Kurfürsten eine Gegenvorstellung ein, die mit der Bitte schliesst, sie bei den verliehenen Jurisdictionen „zur Conservirung und Vermehrung E. Ch. D. hohen landesfürstlichen Interesses, auch zur Beibehaltung der Ritterschaft unterthänigster gehorsamster Affection und Reservirung der Occasion, um die aus derselben, so um E. Ch. D. und dem Lande sich verdienet gemacht, dadurch vor und nach gnädigst zu beneficiren, zu belassen und im Besitz zu maintainiren“.

vom Landesherrn empfangen wurden, und theils aus Besitzungen ehemaliger altfreier Dynasten und Vogteischäften über Kirchengüter, theils aus späteren Pfandschaften und Verleihungen landesherrlicher Jurisdictionen hervorgegangen waren. Schon Herzog Johann III. hatte die Selbständigkeit dieser Unterherrlichkeiten mehr und mehr beschränkt, seinem Rath die Revision und Appellation über ihre Civil- und Criminaljurisdiction zugelegt, und ihre „Hintersassen“ zur directen Landesbesteuerung unter die Richterämter gezogen; Beschränkungen, welche die cleve-märkischen Unterherren nicht, wie in Jülich, wo es deren einige vierzig gab, wieder zu entfernen vermocht hatten, und die Kurfürst Friedrich Wilhelm seit seinem Regierungsantritt durch Entziehung aller in die landesfürstliche Hoheit irgendwie eingreifenden Rechte noch vermehrte. Nur die untere Polizei und Gerichtsbarkeit liess er die Unterherren unter Aufsicht der landesherrlichen Regierung ferner ausüben, und nur diese wie die damit verbundenen, bisher dem Landesherrn zustehenden Brüchten (polizeilich und gerichtlich verwirkte Geldstrafen) und Hand- und Spanndienste hatte er seit 1645 in ziemlicher Anzahl meist gegen Zahlung von sogenannten Pfandschillingen lehn- und pfandweise neu verliehen¹³³⁾. (Vgl. oben Einleit. p. 117.)

¹³³⁾ So wurden in den Jahren 1645—1647 verliehen dem Frhr. v. Wilich-Lottum die Jurisdiction über das Haus Huth und die Dörfer Bienen, Berg und Antrop für 2000 Thlr.; dem v. Hüchtenbruch über die Häuser Gartrop, Rodenleuw und die Bauerschaft Buel für 6190 Thlr. (1650 auch über das Dorf Gahlen für 3000 Thlr.); dem v. Biland über das Haus Halt und die Dörfer Keken, Bimmen und Duffelward; dem Frhr. v. Wachtendonk zu Germensel, Zufflich und Weiler zur Abzahlung der Pfandsumme auf Hüllhausen; dem Frhr. v. Quad über das Haus Mörnter, die zugehörigen Güter und das Dorf Ward für 2000 Thlr.; dem v. Morrien über das Haus Calbeck und zugehörigen Güter für 1100 Thlr.; dem v. Sonsfeld-Wittenhorst über das Haus Sonsfeld und die Bauerschaften Halderloh, Wittenhorst und Toenen für 3000 Thlr.; dem v. Tengnagel zu Sehlem über die Dörfer Mehr, Niel, Kekerdorn und Loeth für 3000 Thlr.; dem v. Nievenheim über Haus Driesberg und zu Haveloh, Gulicher-Bruch, Kessel und Moldyck; dem v. Wilich zu Winnenthal über das Haus Weyer und Dorf Borth; dem v. Lützerath zu Clarenbeck und Nutterden; 1648 dann noch dem Frhr. v. Wilich-Lottum über die zum Hause Grondstein gehörigen Güter; 1649: dem v. Hertefeld zu Hertefeld, Weeze, Vorselar, Hilsun, Vorinnek, Huist, Rottum, Barll, Wembt und Sevengewold; dem v. Boetzlaer zu Boetzlaer und Appeldorn für 7417 Thlr.; dem Frhr. v. Loe zu Wissen Lahr, Keilar und Hudenrath; dem v. Bernsau zu Bellinghoven, Haffen und Mehr für 3650 Thlr.; 1650 zu Ringenberg und Haminkel an Jacob v. Spaen; 1651 die zu Eyl, Huisberden und Warbeyen dem v. Goltstein für 6000 Thlr.; 1652 die über das Haus Groen und zugehörige Höfe dem v. Eickel und über das Haus Vörde dem v. Syberg; 1661 zu Impel, Millingen und Hurl dem v. Diepenbruch, und zu Hünxen und Brunen dem Grafen v. Vehlen.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Cleve
24. Jan. 1648. W.

24. Jan. Auf derselben Wunsch und Rath, sich gegen den Kurfürsten auch ihrerseits nachgiebig und gefällig zu erweisen, haben sie, um den Ausgleich mit demselben zu befördern, ihm im November v. J. eine Steuer von 50,000 Thlr. bewilligt, wogegen der Kurfürst durch einen Revers versprochen, nach Zahlung von 25,000 Thlr. die Truppen abführen und keine wieder einführen oder werben zu wollen, auch auf ihr wiederholtes Drängen sich den 21. Januar entschlossen hat, die Abführung binnen 6 Tagen wirklich bewerkstelligen zu lassen. Gleichzeitig aber hat der Kurfürst ihnen mitgetheilt, wie der kaiserliche Feldmarschall Lamboy erklärt habe, dass wenn der Kurfürst seine Truppen im Clevischen nach der Mark abführe und dadurch die kaiserlichen Contributionen dort beeinträchtige, er genöthigt sein werde, für die kaiserlichen Truppen wieder im Clevischen Quartiere und Contributionen zu verlangen. Hierdurch würde aber die dem clevischen Lande nicht nur 1630 und 1631, sondern noch 1645 vom Kaiser und dessen Generalität zugesicherte Neutralität¹³⁴⁾, deren Aufrechthaltung auch die Generalstaaten ihrerseits dem Lande und den Ständen zugesagt hatten, gebrochen. Sie bäten daher die Generalstaaten zur Erhaltung der Neutralität wie der Stände Privilegien, da sie bereits zu beiden sich verpflichtet hätten, durch ihre Gesandten in Münster den Kaiserlichen daselbst sowie Lamboy selbst ernstlich von Einquartierungen und Contributionen im Clevischen abzumahn¹³⁵⁾.

Beschluss der märkischen Stände. Dat. Unna 24. Jan. 1648. S.

24. Jan. Obwohl die märkischen Stände, laut der clevischen Landtagstractaten, sich nur in dem Falle zur weiteren Verpflegung der in Mark einquartierten 4 Compagnien zu Pferde verpflichtet haben, dass die kaiserlichen Contributionen nicht wieder erhöht und die hessischen ganz aufhören würden¹³⁶⁾,

¹³⁴⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 58. und Einleit. p. 105.

¹³⁵⁾ In einem Schreiben der Syndice an Aitzema vom 25. Jan. wird derselbe im Auftrage der Stände angewiesen, das Gesuch derselben möglichst zu befördern mit dem Zusatze: „Indien by eene ofte de andere van de staaten eene cortesie daer toe van noden syn moeste, so wort solx U. E. naemens der stenden hiermede gecommitteert et quid vel quantum in U. E. discretie gestelt“. — Es erfolgten darauf unterm 29. Januar Schreiben der Generalstaaten an den Kurfürsten von Cöln, an ihre Gesandten in Münster und an Lamboy, worin sie erklärten, Cleve bei seiner ihm allerseits zugesicherten Neutralität „manuteniren“ zu wollen. (Vgl. Aitzema III p. 269.) Auch der Kurfürst ging die Generalstaaten um ihre Intercession an und bat sogar um Ueberlassung von Truppen, da er entschlossen sei, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, und wie es scheint, hat er Versuche Lamboy's, seine Truppen im Clevischen einzuquartieren, wirklich von einigen Orten mit bewaffneter Hand abgewehrt. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 73 ff. sowie p. 819 und Aitzema III p. 269.

¹³⁶⁾ Vgl. oben p. 344.

die ersteren aber nunmehr von 6000 wieder auf 9000 Thlr. monatlich erhöht, die letzteren fernerhin in der Höhe von 3000 Thlr. monatlich erhoben werden; so wollen sie dennoch „zu I. Ch. D. unterthänigsten Ehren und Erweisung ihrer getreuen Devotion“ bis zu fernerm Beschluss jenen Compagnien monatlich 2700 Thlr. (950 Thlr. aus den Städten und 1750 aus dem platten Lande) an baarem Gelde und die bisher in natura gelieferte Fourage (deren Werth etwa 1300 Thlr. betrage) gewähren.

Am 27. Januar trat die Landgräfin von Hessen nach mehrmonatlichen Verhandlungen des Commissarius Joh. Paul Ludwig die bisher von ihren Truppen aus der Grafschaft Mark bezogene Contribution von 3000 Thlr. monatlich dem Kurfürsten, vom 1. Januar 1648 an gerechnet, ab (vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 76 und oben p. 342), so dass von da ab, incl. der von den Ständen bewilligten Verpflegung, statt der bisherigen 8000 nur 7000 Thlr. monatlich für den Unterhalt der 4 Compagnien aus der Grafschaft Mark vom Kurfürsten erhoben wurden. Sobald aber im Mai 1648 die Nachricht eintraf, dass der Kaiser die bisher aus der Grafschaft Mark bezogene monatliche Contribution von 9000 Thlr. ganz fallen lassen wolle, sandte der Kurfürst Schwerin und Dr. Hermann Pabst an die märkischen Stände, um statt der 7000 Thlr. 16,000 Thlr. monatlich zur Verpflegung der durch die Einführung der Infanterie aus Cleve nunmehr bedeutend vermehrten Truppen in der Grafschaft Mark zu verlangen. Nach längeren in Unna geführten Landtagsverhandlungen erklärten sie, höchstens vom 1. Januar 1648 ab auf ein Jahr monatlich 8000 Thlr., demnach die dann von den letzten 5 Monaten noch rückständigen 5000 Thlr. und zum Ersatz der zur Befreiung von den Contributionen verwandten Gesandtschaftskosten 6000 Thlr. bewilligen zu können. Der Kurfürst nahm dieses Anerbieten an; als jedoch im August 1648 die kaiserlichen Truppen Hamm räumten und anfangs September fast das ganze noch in Mark liegende Infanterieregiment unter Oberst v. Hake die Stadt besetzte, schickte er Ewald v. Kleist an die märkischen Stände, um ausser jenen 8000 Thlr. monatlich noch die Mittel für Anlegung eines Magazins in Hamm, Ankauf der von den kaiserlichen zurückgelassenen Artillerie und Munition, sowie einen Zuschuss zu den von der Stadt Hamm aufzubringenden Servicegeldern durch eine allgemeine Landessteuer von ihnen zu fordern. Erst als die Stände nachwiesen, dass das Land innerhalb vier Monaten bis zum 1. Januar 1649 an Restanten der kaiserlichen und hessischen Contributionen, Verehrungen an die kaiserlichen Generale Lamboy, Sparr und Hennin für die Räumung (2000 Thlr.), Steuern für den Unterhalt der kurf. Truppen und sonstigen kleinen Spesen noch die Summe von 69,654 Thlr. aufzubringen habe, verzichtete der Kurfürst auf eine Erhöhung der Steuer; nur das Hart- und Raufutter für die Cavallerie musste das Land von Mitte November 1648 an noch aufbringen. An Kleist gaben die märkischen Stände für den am kaiserlichen Hofe erwirkten Nachlass der Contributionen eine Verehrung von 2000 Thlr.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Wesel 3. Febr. 1648. W.

3. Febr. Gestern Abend hat der Kurfürst die geb. Rätke zu sich gefordert und bald darauf auch ihn und Dr. Diest rufen lassen, und sich dahin erklärt, dass er die den Ritterbürtigen verliehenen Jurisdictionen wolle einziehen lassen, wenn die Städte ihre Zustimmung zur Ausschlagung von 30,000 Thlr. (15,000 Thlr. zur Rückzahlung der für die Jurisdictionen gezahlten Gelder und daneben noch etwa 15,000 Thlr. für den Kurfürsten) geben wollten. Da sie diese Summe für zu gross befunden, haben der Oberstallmeister, Horn, Schwerin und Seidel sub fide silentii mündlich versichert, dass der Kurfürst mit 22,000 Thlr. zufrieden sein wolle, „die Jurisdiction dagegen einziehen und in posterum keine mehr concediren, allein, dass um des Friedens Willen denen, die anjetzo concessiones erlangt, dieselbe allein über ihre eigenen Wohnungen und ihre eigenthümlichen Güter und Hausleute oder Pächter, die sie in demselben District oder Bauerschaft hätten und weiters nicht concediret werden solle, in welchen terminis deputatis ein Revers sub manu et sigillo principis ausgestellt ist“; wogegen sie einen Gegenrevers gegeben haben, darin sie die Rückgabe jenes Reverses, im Fall die Städte nicht darauf eingingen, sowie Geheimhaltung der Uebereinkunft angelobt haben.

Der clevischen Stände Syndici Dr. Adam Isinek und Dr. Antonther Schmitten an Leo van Aitzema. Dat. Cleve 23. Mai 1648. R.

23. Mai. Die Deputirten der clevischen Stände haben sie beauftragt, ihn aufzufordern, der näheren Allianz des Kurfürsten mit den Generalstaaten, insbesondere aber der Evacuation der clevischen Plätze seitens der staatlichen Truppen, worüber der Kurfürst wiederum durch seine Abgesandten im Haag, Horn, Schwerin, Bernsau und Portmann, verhandeln lasse¹³⁷⁾, gemäss der ihm am 20. Januar und am 4. August 1647 ertheilten Instruction, mit allen dazu dienenden Mitteln mündlich und schriftlich entgegen zu wirken, und den Generalstaaten „der Landstände Freiheit, Privilegien und Reversalen, auch die Wohlfahrt des ganzen Landes“ zu fernem Schutze zu recommendiren. Ueber den Erfolg soll er baldigst berichten¹³⁸⁾, und „wenn

¹³⁷⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. III p. 40 ff. und Aitzema III p. 269.

¹³⁸⁾ Vgl. oben p. 319. Am 1. Juni meldet Aitzema die Resolution der Generalstaaten vom 30. Mai, wodurch sie dem Kurfürsten die Evacuation der clevischen Plätze kategorisch verweigern (vgl. Urk. u. Actenst. III p. 43), und übersendet sein den Generalstaaten am 29. Mai übergebenes (demnächst gedrucktes) Memorial vom 29. Mai, worin er dieselben ersucht, keinerlei Allianz zum Präjudiz der Privilegien der Stände, welche sie garantirt hätten, mit dem Kurfürsten abzuschliessen (vgl. Aitzema III 270). Am 4. Juni schicken ihm beide Syndici die auf einem Convent der Stände zu Marienbaum beschlossene nähere Instruction, welche die gegen die Evacuation sprechenden „Reden und Motiven“ enthält (nach dem Verzeichnisse der dem Kurfürsten 1684 ausgelieferten Acten;

die Evacuation verhindert werden könnte, pro sua discretione einige der Herren Deputirten devinciren“.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 28. Mai 1648. W.

Alle Versuche einer Einigung zwischen clevischer Ritterschaft und 28. Mai. Städten über die Jurisdictionen sind erfolglos geblieben. Ueber die dem Kurfürsten und der Kurfürstin in Anlass der Geburt des Kurprinzen¹³⁹⁾ zu bewilligende Summe ist lange verhandelt worden; der Kurfürst erwartet nach Burgsdorf's vertraulichen Mittheilungen 50—60,000 Thlr. Auf in-ständiges Ansuchen der Städtedeputirte sind ihnen endlich heute 2 kurf. Reverse bezüglich der Jurisdictionen zugestellt worden. In einem verspricht der Kurfürst, die dem Amtskammerdirector v. N i e v e n h e i m über die Dörfer Kassel und Morek ertheilten Jurisdictionen bis zur ferneren Verordnung in suspenso zu belassen, in dem zweiten, keine Jurisdictionen pfand- oder lehnsweise an Ritterbürtige über ihre eigenen sowohl als andere Güter und Leute ferner verleihen zu wollen; jedoch sind diese Reverse nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt, dass die Deputirten die Städte bewegen, 56,000 Thlr. anstatt der im Reverse vom 3. Febr. zugesagten 22000 Thlr.¹⁴⁰⁾ dem Kurfürsten zu bewilligen und, im Falle ihnen solches nicht gelinge, beide Reverse zurückstellen; über welche Bedingung sie „unter Angelobung des höchsten secreti“ einen Gegenrevers ertheilt haben.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 23. Juni 1648. W.

Die Deputirten der clevischen Städte sind alle auf dem Landtage ein- 23. Juni. getroffen, die Ritterschaft aber bis jetzt nur in geringer Anzahl. Am 18. Juni hat der Kurfürst den clevischen Ständen in seiner Gegenwart vor-tragen lassen, dass die Taufe des Kurprinzen den 12. Juli und bald nach-her seine Abreise nach Preussen, wohin ihn die Neuwahl des Königs von

sie selbst liegt leider nicht vor). Am 3. Juli erhält dann Isinck von Aitzema den „korten bericht waerom H. H. M. recht hebben de Cleefsche steden beset te houden“, wie ihn Aitzema in seinen Saaken van Staat en oorlog III p. 182 mittheilt, als eigene Broschüre nur noch als Beilage mit dem am Schlusse des-selben angezogenen Schreiben der Generalstaaten an die clevische Regierung vom 19. Mai 1638, einem Auszug der Resolution der ersteren vom 26. Febr. 1631, sowie einem kurzen Vorwort versehen, welches meldet, dass ein Patriot im Fol-genden die grössten Nachtheile habe kurz andeuten wollen, welche für die Nie-derlande eine Räumung der clevischen Plätze haben würde, abgesehen davon, dass die Generalstaaten das „recht van retentie“ hätten, bis die „nootwendige ende utile onkosten“ der Einnahme und Erhaltung jener Städte ihnen von dem restituirt sei, der „by sententie van 't ryck“ für den rechten Erben des letzten Herzogs von Cleve erklärt werde. — Hiernach scheint es, als ob Aitzema selbst der Verfasser dieses, auf Grund der ihm übersandten „reden ende motiven“ gegen die Evacuation abgefassten Berichts ist, oder ihn doch veranlasst hat.

¹³⁹⁾ Er war am 21. Mai 5 Uhr Morgens geboren.

¹⁴⁰⁾ Vgl. p. 354.

Polen rufe, stattfinden werde; die Verhandlungen mit den Ständen müssten daher zum schleunigen Abschluss gebracht werden. Die cleve-märkischen Stände sind mit den jülich-bergischen zu Taufzeugen eingeladen und aufgefordert worden, dem Kurfürsten seine vielfachen Ausgaben durch eine Steuerbewilligung zu erleichtern. Die clevische Ritterschaft will, laut ihrem auf einem Convent zu Marienbaum jüngst gefassten Beschlusse, dem Kurfürsten 20,000, der Kurfürstin 5000 Thlr. bewilligen. Die Städtedeputirten verlangen vor jeder Steuerbewilligung die ihnen durch die Recesse vom 3. Febr. und 26. Mai versprochene Aufhebung der Jurisdictionenverleihungen. Schwerin sucht sie zu bewegen, wenigstens den Herren v. Biland zu Halt und v. Wilich zu Winmenthal die ihnen daselbst verliehenen Jurisdictionen zu belassen. Beide wären einflussreiche Mitglieder der Ritterschaft, und alsdann geneigt, diese zur Bewilligung einer Steuer von 56,000 Thlr., incl. der für die anderen Jurisdictionen zu restituirenden 17,000 Thlr., zu bewegen.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 27. Juni 1648. W.

27. Juni. Die Städtedeputirten haben gestern mit den Ritterbürtigen eine Conferenz gehabt und in derselben schliesslich erklärt, dass sie in keine weitere Verhandlung und insbesondere in keine Steuerbewilligung vor wirklicher Abstellung sämmtlicher verliehenen Jurisdictionen consentiren könnten. Darüber sind die Ritterbürtigen, deren etwa jetzt 24 hier sind, in grosse Aufregung gerathen, und haben heute beim Kurfürsten eine Audienz gehabt, in der sie sich über das den Städten am 26. Mai ertheilte Versprechen desselben, keine Jurisdiction mehr ertheilen zu wollen, so wie über die gestrige Erklärung der Deputirten auf das bitterste beklagten, „da auf solche Weise den Edelleuten, welche sich bei dem Landesfürsten etwa meritirt machen möchten, alle Hoffnung benommen würde, einige Gnade zu erlangen“. Sie baten daher, die Streitigkeit durch unparteiische Rechtsgelehrte oder eine Universität entscheiden zu lassen, jetzt aber die Städte zur Bewilligung der Steuer noch vor der Taufe des Kurprinzen zu bewegen. Darüber haben Burgsdorf, Horn, Schwerin und Seidel so eben mit den Städtedeputirten verhandelt und ihnen den Wunsch des Kurfürsten, dass diese Streitigkeit durch einen Vergleich beigelegt werden möge, vortragen; die Deputirten aber einen solchen für unmöglich erklärt, so lange beide Theile auf ihrer Forderung beständen, und dass sie ihrerseits jeden anderen Schiedsrichter als den Kurfürsten in dieser Sache zurückweisen und um sofortige Abschaffung aller Jurisdictionen bitten müssten. Die Räte waren über diese Abweisung sehr unwillig und schlugen endlich vor, wenigstens den Edelleuten, „die unter der Ritterschaft das Ruder hielten“, die Jurisdiction über ihre eigenen Häuser und einen kleinen daran stossenden Bezirk zuzugestehen. Auf der Stadt Cleve Vorstellung beschlossen die Deputirten, ihre Principalen dahin zu disponiren, dass sie ihre Zustimmung zur Verleihung von Jurisdictionen über der Ritterbürtigen eigene Güter, wie solches der Kurfürst im Recess vom 3. Febr. sich vorbehalten habe, geben möchten. Da der Kurfürst von diesem Vorbehalt schwerlich

abzubringen sein wird, auch die Städte Rees, Emmerich, Calcar und Xanten darin nachzugeben geneigt scheinen, so bittet er, ihn gleichfalls zu instruiren, ob auch Wesel diesem Vorschlage zustimme und er in solchem Falle bevollmächtigt sein solle, die dem Kurfürsten angebotenen 56,000 Thlr. ebenfalls zu bewilligen. Die Ritterbürtigen haben auch vorgeschlagen, der Kurfürstin etwa 10,000 Thlr. in einem Pokal am Taufftage zu offeriren, und die jülich-bergischen Stände das Eintreffen ihrer Deputirten zum 12. Juli angemeldet.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 6. Juli 1648. W.

Des Kurfürsten Verlangen, die dem v. Hertefeld zu Hertefeld, v. Bernsau 6. Juli. zu Bellinghofen, v. Loe zu Wissen, v. Wilich zu Winnenthal und v. Biland zu Halt verliehenen resp. zugesagten Jurisdictionen anzuerkennen und bestehen zu lassen, haben die Städtedeputirten auf seine Vorstellung zurückgewiesen; dagegen sämmtlich, trotz seines Widerspruchs, beschlossen, 56,000 Thlr. dem Kurfürsten zu bewilligen, sobald ihnen dessen Befehl an die Richter zur Aufhebung der verliehenen Jurisdictionen über die den Ritterbürtigen nicht zugehörigen Güter zugestellt worden wäre. Horn, Schwerin und Seidel erklärten, dass ohne jenes Zugeständniss für die genannten Edelleute die Cassation der Jurisdictionen nicht erfolgen könne; worauf die Deputirten erwidert haben, dass sie dann auch ihrerseits die Steuer nicht bewilligen könnten. Es scheint, dass die meisten Städte fürchten, die Ritterschaft werde dem Kurfürsten ihrerseits 25,000 Thlr. aus dem platten Lande bewilligen, alsdann allein beim Tauffeste erscheinen und die Städte dadurch in grosse Ungnade beim Kurfürsten kommen. „Es ist leider keine Beständigkeit bei den Städten in diesen Punkten zu befinden“: Duisburg und Cleve sind geneigt, auf die Forderung des Kurfürsten einzugehen, die Deputirten der anderen Städte haben um Dimission zur Einholung weiterer Instructionen gebeten und ist ihnen dieselbe bewilligt worden. Die Taufe des Kurprinzen hat der Kurfürst hinausgeschoben, um wo möglich vorher die Verhandlung mit den Ständen zum Schluss bringen zu können.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtages zu
Cleve. R.

[Clevische Städte gestehen Winnenthal und Biland bedingungsweise die Jurisdictionen zu, einigen sich mit der Ritterschaft über Nichtverleihung derselben an unqualificirte. Bewilligung von 56,000 Thlr. für den Kurfürsten und 4000 Thlr. für die Stände.]

„Haben Deputirte die resolvirte Exemption dem Herrn zu Winnenthal 12. Juli. angemeldet, doch mit dieser Condition, dass er neben Herrn v. Biland und Anderen sich bearbeiten müsste, dass der Ritterschaft Vorrathen der Steuer, so etwa wäre auf 30,000 Thlr. genommen, anjetzo um 21,000 oder 26,000 Thlr. verhöhet werden möchten, damit denen, so sie die jurisdictiones erlangt und jetzo benommen werden sollten, ihre ausgelegte Gelder resti-

tuirt würden. Herr zu Winnenthal sich solcher Erklärung bedankt und alle Beförderung zu thun sich anerbotten.

19. Juli. Haben sich Ritterschaft und Städte folgender Gestalt verglichen: I. Ch. D. erklären Dero am 26. Mai dieses 1648. Jahres den Städten ausgegebenen Recess in puncto de non concedendo jurisdictiones für Sich, Dero Successoren und Erben dahin gnädigst, dass jetzo oder ins künftig an fremde oder inqualificirte, wessen Standes die auch sein möchten, keineswegs einige Herrlichkeiten oder jurisdictiones, sie seien civil oder criminell, an Eingeborene und zugleich qualificirte Ritterbürtige und Städte aber ander Gestalt nicht, als mit Consent, Wissen und Willen der gesammten Landstände aus Ritterschaft und Städten hiesigen Herzogthums Cleve und zwar allein an solche, die sich sonders um höchstged. S. Ch. D. Dero Successoren und der Landschaft wohl verdient gemacht, concedirt und conferirt werden sollen.
23. Juli. Haben die Städte durch stetig sollicitiren vorerst den Erläuterungsrecess über den Recess vom 26. Mai sub sigillo et manu illustrissimi de non concedendo jurisdictiones in futurum absque consensu nobilium et civitatum überkommen.
25. Juli. Endlich concedirten die Edelleute in 54,000 Thlr. für I. Ch. D. und 6000 Thlr. für die Stände, in Summa 60,000 Thlr. in 3 Terminen, als Martini 1648, Ostern 1649 und Martini 1649 zu erheben. — Deputirte der Städte gingen zu dem Oberkammerherrn ¹⁴¹⁾ und baten, dass die mandata ad judices vor allem, und ohn dass man die Willigung an I. Ch. D. bringe, ausgeantwortet werden möchten. — Der Herr Oberkammerherr wollte es I. Ch. D. vortragen, wiederkommend referirte, dass I. Ch. D. es gnädigst bewilligt hätten, doch dass sie etwa 14 Tage nach der Kindtaufe publicirt werden sollten. — Eodem ist eingeliefert der Cassationsrecess in duplo sub manu et sigillo illustrissimi ¹⁴²⁾.
27. Juli. Haben sich Ritterschaft und Städte vereinbart, dass I. Ch. D. 20,000 Thlr., 20,000 Thlr. vor den Churprinzen, 10,000 vor I. Ch. D. Gemahlin und 6000 vor einen Trunk Weins, und also 56,000 Thlr. eingewilligt werden sollen, und dass dabei 4000 Thlr. vor der Stände Zehrungskosten consentirt und also in Allem 60,000 Thlr. ausgeschlagen werden sollen, in 3 Terminen zu bezahlen, als nämlich auf künftig Martini 33,000 Thlr., in Majo 1649. Jahres 10,000 Thlr. und auf Martini 1649 17,000 Thlr. ¹⁴³⁾

¹⁴¹⁾ Nach dem Rathsprtokoll der Stadt Rees vom 8. Juli 1648 hatten die Städte, „um ihre Güter nicht unter die Botmässigkeit des Adels kommen zu lassen“, beschlossen, dem Oberkammerherrn v. Burgsdorf, wenn er eine Cassation oder doch Beschränkung der Jurisdictionen erwirke, 1000 Dukaten zu offeriren; ob dieselben angenommen oder gezahlt worden sind, darüber liegen keine Nachrichten vor.

¹⁴²⁾ Vgl. weiter unten den Recess vom 23. Juli.

¹⁴³⁾ Die märkischen Stände verehrten der Kurfürstin persönlich 6000 Thlr.}

Des Kurfürsten Recess über Einziehung der an clevische Ritterbürtige verliehenen Jurisdictionen. Dat. Cleve 23. Juli 1648. R.

Da über die Jurisdictionenverleihungen zwischen den clevischen Städten 23. Juli. und Ritterbürtigen ein schwerer Streit entstanden ist, der, wenn nicht bei Zeiten beigelegt, „zu grosser gefährlicher Weiterung und Beunruhigung des Landes ausschlagen kann“, so hat der Kurfürst sich alle Mühe gegeben, zwischen den Ständen „gutes Vertrauen, Friede und Einigkeit“ wieder herzustellen. Es ist ihm auch gelungen, den grössten Theil der betreffenden Ritterbürtigen zu bewegen, die theils bereits erlangten, theils versprochenen Jurisdictionen wieder gutwillig zu resigniren und die ganze Angelegenheit zu seiner „wohlgefälligen Disposition gehorsam anheimzustellen“; insbesondere haben dies gethan der v. Wachtendonk, der v. Hertefeld zu Hertefeld, v. Bernsau, v. Biland, Hüchtenbruch, Wilich zu Winenthal, Wilich-Lottum, Wittenhorst zu Sonsfeld, Loe zu Wissen und Vitinghof genannt Schell zu Hayen. Da aber trotzdem „einige wenige Punkte und Streitigkeiten also beschaffen befunden worden, dass dieselben in der Güte nicht beigelegt werden mögen“, so hat der Kurfürst über dieselben „ex officio resolvirt und aus landesfürstlicher Macht und Obrigkeit folgendermaassen decidirt und declarirt“.

1) Die an die Grafen v. Vehlen und v. Berg verpfändeten Güter, besonders aber die dazu gehörigen Jurisdictionen zu Schernbeck, Brünen und Wehl sollen, sobald die Mittel dazu aufzubringen sind, wieder eingelöst werden; die dem Commandanten von Geldern, dem v. Flüren, und dem v. Marlot zu Uffelt und Praest mit den Gütern daselbst verpfändeten Jurisdictionen sollen sofort wieder eingelöst werden; 2) wird der Recess vom 26. Mai dahin declarirt, dass fernerhin keinerlei Jurisdictionen an fremde und unqualificirte, und an einheimische qualificirte Ritterbürtige nur mit Consens sämmtlicher Landstände verlichen werden sollen; 3) sollen die sämmtlichen Beerbten in den Dörfern Mehr, Niel, Kekerdom und Loeth, nachdem sie durch Contract vom 12. April 1647 sich zur Zahlung von 3000 Thlr. verpflichtet haben, für immer unter des Kurfürsten unmittelbarer Botmässigkeit bleiben¹⁴⁴⁾, daher die dem v. Tengnagel zu Zehlem verliehene Jurisdiction über Mehr aufgehoben wird; 4) desgleichen sollen die dem v. Nievenheim zu Driesberg, Quad zu Mörmter und v. Morrien zu Calbeck verliehenen Jurisdictionen, weil die Städte sie nicht als „Eingeborene“ anerkennen wollen, nach Rückzahlung der dafür gezahlten Summen aufgehoben werden, doch stellt der Kurfürst diesen Ritterbürtigen noch eine Frist zur gütlichen Vergleichung mit den Städten; 5) die Jurisdiction, welche der v. Vitinghof-Schell zu Hayen seit Jahrhunderten über seine daselbst gelegenen Güter ausübt, wird ihm ferner belassen; 6) sind die Städte damit einverstanden, dass dem Oberjägermeister v. Hertefeld die Juris-

¹⁴⁴⁾ In diesen von Geldern an Cleve verpfändeten, in der Duffel belegenen Dörfern hatten sich noch viele Bauern mit eigenem freien Grundbesitz erhalten, die jene Summe zur Erhaltung ihrer Selbstständigkeit aufbrachten.

diction, soweit er sie von Alters her daselbst ausgeübt hat, belassen bleibe; 7) die von dem v. Biland und v. Wilich-Winneuthal dem Kurfürsten resignirten Jurisdictionen werden denselben mit Zustimmung der Städte wieder verliehen; 8) die dem v. Wilich-Lottum, v. Hüchtenbruch und dem v. Wittenhorst-Sonsfeld verliehenen Jurisdictionen sollen nach Rückzahlung der dafür gezahlten Summen wiederum aufgehoben, die des v. Lützenrath über die ihm zu Nutterden verpfändeten Güter bis zu deren Einlösung in Kraft bestehen bleiben, endlich über die dem v. Wachtendonk verliehenen Jurisdictionen, beziehungsweise die demselben zu erstattende Pfandsomme von Hülhausen noch ein näherer Vergleich getroffen werden; 9) dagegen sollen denen v. Wilich-Lottum, v. Hüchtenbruch, Wittenhorst-Sonsfeld, Bernsau, Wachtendonk, Lützenrath und Loe die Jurisdictionen über ihre eigenen adeligen Häuser und zugehörigen Güter zu Hüth, Gartrop-Rodenleuw, Sonsfeld, Germensel, Bellinghoven, Clarenbeck und Wissen belassen bleiben¹⁴⁵⁾.

Unter dem 24. Juli ergingen dann Mandate an die Richter, strenge darüber zu wachen, dass die den eingeborenen qualifcirten Edelleuten verliehenen Jurisdictionen von diesen nicht gegen den Inhalt des Recesses vom 23. Juli ausgedehnt würden und dieselben sich keinerlei Einmischungen in die dem Landesherrn ohne Ausnahme vorbehaltenen Hoheitsrechte erlaubten. (Vgl. oben Einleit. Note zu p. 117.) Die clevische Ritterschaft erhob, trotz des Verbots des Kurfürsten, im Namen der durch den Recess benachtheiligten Ritterbürtigen gegen die kurfürstliche Decision und Declaration, beziehungsweise die Städte einen Process beim Reichskammergerichte, der noch 1664 schwebte und erst 1666 durch einen Vergleich beigelegt wurde. Inzwischen übten die betreffenden Edelleute nicht nur die ihnen verliehenen Jurisdictionen „so lange der Streit schwebt“ mit des Kurfürsten Zustimmung weiter aus, sondern letzterer verlich auch fernerhin in Cleve wie in Mark neue Jurisdictionen. (Vgl. oben Note p. 351 und die folgenden Acten.)

Der clevischen Ritterschaft Zusage an ihren Syndicus Dr. Isinck.

Dat. Cleve 19. Oct. 1648. D.

[Zusage von 1000 Thlr., sobald der Kurfürst der Ritterschaft die Besetzung der Regierung mit 8, des Justizraths mit 5 adeligen Räten, der Landgerichte mit adeligen Präsidenten und Schöffen, das Recht, auf dem platten Lande ohne der Städte Consens Steuern bewilligen zu können, die Exemption derselben von gewöhnlichen Steuern, das Recht, ihre Pächter selbst zu pfänden, die Nichtarretrung in den Städten und die Jurisdictionen unter Zulassung der Appellation *lite pendente in integro* belassen zu wollen, zugesagt. Spätere Veränderung dieser Bedingungen.]

19. Oct. „Zu wissen sei hiermit, wie dass heut dato bei der Ritterschaft

¹⁴⁵⁾ Vgl. oben Note p. 351, wo die Jurisdictionen im Clevischen näher specificirt sind.

dieses Fürstenthums Cleve Versammlung wiederum in Vorschlag kommen und von den anwesenden placitiret, dass, wofern bei I. Ch. D. zu Brandenburg durch Handlung obtiniret und ein Schein darüber ertheilt wurde, dass vorjetzt 1) der cleve- und märkische Regierungsrath mit 8 cleve- und märkischen rittermässigen Personen, 5 ordinarii und 3 extraordinarii besetzt, der Justizrath mit 5 cleve- und märkischen Adeligen bestellet und in den Landgerichten die Drostzen präsidiren, und 2 Adelige in jedem Landgericht zu Schöffzen adhibiret werden; 2) dass die Ritterschaft das platte Land repräsentiren und alda mit I. Ch. D. Verwilligung auch ohne Consent der Städte vor und nach eine Steuer oder Imposition umlegen; 3) in ordinarii und extraordinarii Steuern oder Impositionen (ausserhalb Türken- und Defensionssteuern) vor sich und ihre adeligen Familien allerdings frei sein; 4) ihre eigene Pächter auf'm Lande durch Bediente ohne Zuthun der Droste oder Richter executiren; 5) in den Städten keiner gestalt arrestabel sein; 6) der Appellation in puncto jurisdictionum deferiret, und die Sache in integro gestellt werden möge, wie sie tempore motae litis gewesen, alsdann dem syndico Dr. Adam Isineck in dieser extraordinario gewichtigen Sache, benebens seine gewöhnliche Besoldung, zur Verehrung die Summe von tausend Thlr. aus der Ritterschaft Steuerrestanten oder anderen Mitteln unfehlbar assigniret und entrichtet werden sollen ¹⁴⁶⁾.

Unterz.: Alb. Giesbert v. Hüchtenbruch, Dietr. v. u. z. Boetzlaer, Hermann v. Wittenhorst, Heinrich Wilhelm v. u. z. Hoven, Deputirte der clevischen Ritterschaft“.

¹⁴⁶⁾ Unter dieser Erklärung steht von Isineck's eigener Hand: „Nachgehends in Octobri 1649, nachdem ich von I. Ch. D. zu Brandenburg zum Regierungsrath berufen worden bin, haben die Herren von der Ritterschaft es auf 4 Punkte genommen, nämlich, dass von der Appellation in puncto jurisdictionum deferirt; 2) ein Schein herausgegeben werde, dass der Regierungs- und Justizrath mit mehr Adeligen als Rechtsgelehrten besetzt werden solle; 3) dass die Ritterschaft in den Städten nicht arrestabel seien; und 4) dass die Ritterbürtige ihre eigene Pächter ohne Zuthun der Droste und Richter in liquidis pfänden und executiren möchten, wann solche Punkten erhalten, ich alsdann die versprochene 1000 Thlr. geniessen solle. Sämmtliche Punkte sind bei I. Ch. D. erhalten, und darüber schriftliche privilegia und documenta ausgereicht. Ich hab auch folgendts im Jahre 1649 die promittirten 1000 Thlr. laut Rechnung empfangen“.

Der clevischen Ritterschaft Instruction für ihre zur Fortführung der Landtagsverhandlungen verordneten Deputirten: Frhr. v. Biland, v. Hüchtenbruch, v. Wittenhorst-Sonsfeld, v. Hoven, v. Quad - Kreuzberg, v. Wilich - Winnenthal, v. Boetzlaer, v. Wilich - Lottum, Frhr. v. Loe - Wissen, v. Diepenbroich-Empel. Dat. Cleve 27. Oct. 1648. D.

[Erledigung der Particulardesiderien Bedingung gewieriger Resolution, die alsdann durch Majoritätsvotum durchzusetzen. Einige fremde Rätthe und Beamte sind zuzugestehen. Statt des Zuschusses aus den Domainen zur Schuldentilgung einige zur Beamtenbesoldung der Deputation zu überweisen. 2 oder 3000 Thlr. aus den Wasserlicenten für die Stände. Abstellung der Küchensteuern, Hof-, Dienst- und Pferdeverpflegung zu erwirken. Die Appellation gegen die Cassation der Jurisdictionen ist zu gestatten und letztere sind lite pendente zu belassen, wie sie verliehen, auch ferner zu verleihen.]

27. Oct. „Erstlich sollen sie die Erklärung über die annotata betreffend die Hauptgravamen mit den Städten I. Ch. D. verordneten geheimen Herren Rätthen vorbringen, auf Resolution I. Ch. D. wegen der übrigen anhalten, den märkischen Ständen von beschehener Handlung part geben, auch unter der Hand zu verstehen geben, dass, wofern die gravamina und desideria particularia zur Satisfaction der Ritterschaft erledigt, alsdann dieselben in der Hauptsache näher, als bis anhero geschehen, sich zu resolviren entschlossen, und im Fall über Verhoffen die Städte beharrlich dissentiren, die Ritterschaft gleichwohl dabei persistiren und vermittelst des modi concludendi per majora die conclusa effectuiren zu helfen unterthänigst incliniret seien.

Vors Zweite sollen sie quoad jus indigenatus I. Ch. D. zu unterthänigsten Ehren vier oder fünf aus den vor diesem benannten zwölf fremden geheimen und Justiz- und Rechenkammerrätthen glissiren, item drei Secretarien und einen in der Rechenkammer sammt zwei Rechenmeister, die Unterbediente aber als Richter, Schluiter, Rentmeister, Zoll- und Licentbeamte pro tertia parte mit Zuziehung und Verwilligung der Städte oder deren Deputirten glissiren, alles gegen einen Revers, dass solches dem privilegio indigenatus nicht derogiren noch präjudiciren solle, dann auch die übrigen nominirten Bedienten wirklich licentirt und erlassen werden mögen.

Vors Dritte sollen sie die vor diesem an Seiten I. Ch. D. benannten 12,000 Thlr. aus den Domainen zu den alten Schulden aus angeführten Reden nunmehr nit erfordern, so dagegen I. Ch. D. sichere Stücken den deputatis anweisen und übergeben liessen, davon die Rätthe sicherlich möchten bezahlt werden, im Fall aber keine sicher freien Stücke

aus den Domainen vorhanden, solle davon dem corpori referiret und dessen fernere Meinung eingeholt werden.

Dafern vors Vierte aus den Wasserlicenten die begehrten 3000 Thlr. jährlich zum Behuf der Stände nit zu obtiniren, dass alsdann deputati zum wenigsten auf 2000 Thlr. hätten zu bestehen.

Vors Fünfte, nachdem verschiedene Zehrungs- oder Landtagskosten von den Ständen eingewilligt, Küchensteuer und ungewöhnliche Dienste auch Unterhaltung I. Ch. D. Pferde erfordert und von den Unterthanen prästiret, welches wider das Herkommen und Freiheit streitet, so sollen deputati desfalls bei I. Ch. D. die Nothdurft unterthänigst vorbringen Remedirung und quoad futurum Reverse de non praejudicando suchen.

Vors Sechste sollen sie bei Uebergabung der particularium petitorum unterthänigst anhalten, dass der in puncto jurisdictionum interponirten Appellation gnädigst deferiret, und bemelte Sache in dem Stande gestellt werden möge, wie sie im nachverflossenen Januario gewesen, nämlich, dass die Glieder aus der Ritterschaft, so einige jurisdictiones von I. Ch. D. erlanget, bei ihren Concessionen ohne Restriction gelassen und die übrigen aus der Ritterschaft bei erlangtem jure quaesito gehandhabet, und einem oder anderen qualificirten benemerito eine oder andere Jurisdiction I. Ch. D. gnädigstem Gefallen nach conferiret werden möge, bis daran in camera imperiali ein anders erkannt sein werde.

Vors Siebente sollen sie die Rechnungen der Receptoren und anderer Creditoren der Ritterschaft verhören und nach Befinden darauf assignationes ertheilen.

Unterz.: A. G. v. Hüchtenbruch, Joh. Sigism. v. Wilich Baron de Lottum, Zeno Tengnagel, Stephan Quad v. Wickrath Herr zu Kreuzberg, Herm. v. Wittenhorst zu Sonsfeld, Dietr. v. u. z. Boetzlaer, H. W. v. u. z. Hove, Dietr. Carl v. Wilich zu Winnenthal, Wolter Morrien zu Calbeck, Caspar v. Sieberg, B. Spaen, D. v. d. Hovelich, H. Wilh. v. Bernsau ¹⁴⁷⁾, Joh. Herm. v. Diepenbruch Herr zu Empel“.

¹⁴⁷⁾ Der Sohn Wirich's v. Bernsau.

Die Deputirten von Wesel an den Magistrat daselbst.

Dat. Cleve 28. Oct. 1648. W.

(Unterz.: Dr. Anton ther Schmitten und Johann van Bracht.)

28. Oct. Am 27. Oct. haben die Deputirten der clevischen Hauptstädte das von allen, ausgenommen Emmerich, unter dem 15. October unterzeichnete resp. besiegelte Schreiben aus Wesel dem Kurfürsten überreicht, durch welches unverzügliche Auszahlung der von den Ritterbürtigen für die verliehenen Jurisdictionen gezahlten Gelder aus der ersten nunmehr eingekommenen Rate der bewilligten 56,000 Thlr., die demnächstige stricte Ausführung des kurf. Recesses vom 23. Juli 1648 bezüglich der Cassation jener Jurisdictionen und die Rücknahme aller desfallsigen Suspendirungsbefehle verlangt wird. Konrad v. Burgsdorf hat im Namen des Kurfürsten geantwortet, daß die erste Steuerrate, weil daraus den Creditoren im Haag 20,000 Thlr. hätten gezahlt werden müssen, nicht zur Rückzahlung jener Gelder hingereicht habe; die Städte möchten schon jetzt ihre Quote der zweiten Steuerrate, um daraus wenigstens einen Theil jener Gelder restituiren zu können, aufbringen; auch hat er nochmals darauf gedrungen, dass die Stände dem Kurfürsten für die polnischen Rüstungen 50,000 Thlr. vorschiesen oder zu deren Aufnahme ihren Credit interponiren möchten. Die Deputirten haben, unter Vorbehalt der Ratification der Städte, einen Vorschuss auf die zweite Steuerrate bewilligt.

Die Deputirten von Wesel an den Magistrat daselbst.

Dat. Cleve 10. Dec. 1648. W.

(Unterz.: Dr. Anton ther Schmitten und Johann Becker.)

10. Dec. Burgsdorf und Horn haben Dr. Isinek und Dr. ther Schmitten heute vorgestellt, dass die auf Cleve und Mark fallende Quote der vom Reich zur Abdankung der schwedischen Truppen aufzubringenden Satisfactionsgelder (3 Millionen) so rasch als möglich aufgebracht werden müsse. Schon wären schwedische Truppen in Ravensberg eingerückt und erhöhen dort die zum Unterhalt der kurfürstlichen Truppen bestimmte monatliche Steuer von 4000 Thlr.; geschähe solches auch in Mark, müssten die dortigen brandenburgischen Regimenter wieder nach Cleve verlegt werden, da die Nähe der lothringischen Völker zunächst keine Abführung derselben gestatte. Die Deputirten der Ritterschaft und Städte haben sich darüber geeinigt, „dass diese Steuer als eine Reichssteuer mit der Landtagshandlung keine Gemeinschaft habe und durch den punctum jurisdictionum oder gravaminum nicht könnte aufgehalten werden“. Die Quote für Cleve und Mark beträgt 55,666 Thlr., für ersteres 33,000 Thlr. Der Kurfürst dringt darauf, dass diese Steuer binnen 14 Tagen aufgebracht werde und hat bereits den Richtern befohlen, die Quote der einzelnen Aemter festzustellen. Deputirte der Ritterschaft und Städte sind wegen der drohenden Gefahr der Besetzung des Landes durch brandenburgische, oder schwedische Truppen geneigt, ihre Zustimmung zur Erhebung der Steuer zu geben und den

Kurfürsten zu ersuchen, neben der betreffenden Quote noch 3—4000 Thlr. für die Zehrungskosten auf dem Landtage erheben zu lassen. Die Deputirten der Ritterschaft haben gegen ihre Participirung an dieser Reichssteuer Einwendungen erhoben, sich jedoch schliesslich dahin erklärt, dass, wenn in Jülich und Berg die Ritterschaft einen Antheil an derselben übernehmen würde, auch sie einen solchen bei der zweiten Rate aufbringen wollten. Die Deputirten der Städte haben den Richtern deren Beschluss mitgetheilt, auf die zweite Rate der bewilligten 56,000 Thlr. einen Vorschuss von etwa 6—7000 Thlr. leisten zu wollen, wenn daraus ein Theil der Jurisdictionsgelder sofort zurückgezahlt würde.

Des Kurfürsten Revers über die Verwendung der in Cleve umgelegten Steuer. Dat. Cleve 19. Dec. 1648. D.

[Von den umgelegten 36,600 Thlr. sollen 34,600 Thlr. zur Abzahlung der schwedischen Satisfactionsgelder, 2000 Thlr. für Landtagskosten verwandt werden; nur für den Fall der Ruptur will der Kurfürst daraus den Rest der ihm bewilligten Steuer nehmen.]

„S. Ch. D. zu Brandenburg etc. erklären sich auf Dero getreuen 19. Dec. clevischen Landstände unterthänigstes Anbringen in Gnaden dahin, dass Sie von den ausgeschlagenen 36,600 Thlr., 34,600 zu nichts anders, als dazu selbige ausgeschlagen, nämlich der schwedischen militiae Satisfaction und der Unkosten, so dabei aufgehen möchten, anwenden lassen, die übrigen 2000 Thlr. aber gedachten Landständen zu ihren Zehrungskosten abfolgen lassen wollen; ja auch auf solchen Fall, dass einige Ruptur erfolgen sollte, welches gleichwohl der gnädigste Gott abwenden und verhüten wolle, begehren S. Ch. D. von sothanen Geldern mehr nicht, als vermöge der Stände unterthänigstem Fürschlagen 26,000 Thlr., welche S. Ch. D. von Dero Churprinzen Taufgeldern annoch restiren, inne zu behalten, und wollen den Ueberrest gemelten Landständen wiederum zurückgeben lassen“.

Des Kurfürsten Resolution über der cleve-märkischen Stände Gravamen und nähere Erklärung über dieselben. Dat. Cleve Cleve 23. Dec. 1648.

[Die Resolution auf der Stände Gravamen; doch ist der Kurfürst nur dann gebunden, wenn die Stände, mit seiner Auslegung des Indigenatprivilegs zufrieden, einen Zuschuss von 12,000 Thlr. für die Besoldung der Räthe, eine monatliche Beisteuer zur kurf. Tafel und 800,000 Thlr. in 8—10 Jahren zur Schuldentilgung bewilligen, auch über die Verbesserung der alten Matrikel oder eine neue behufs Aufbringung dieser Summen sich sofort einigen.]

Allgemeine Confirmation „aller Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen, 23. Dec. Rechten und Gerechtigkeiten, auch hergebrachten christlichen Gebräuchen

und Gewohnheiten, als weit dieselben wohlherbracht und beweislich observirt worden“. — Nachdem die Stände bezüglich des Privilegs oder richtiger „Ordonnanz“ von 1501 erklärt, dass sie bei ihrer Bitte um dessen Bestätigung keineswegs die geringste Verminderung der landesfürstlichen Obrigkeit und Autorität im Auge hätten, wird dasselbe dahin erklärt, dass demselben wie dem Reversal von 1509 gemäss keine Domainen ohne kundige Noth und mit Consens der Stände versetzt, die bereits versetzten aber eingelöst, die alten Pfandnutznießungen auf 6 Procent des Schuldkapitals reducirt; der Regierungsrath mit 8 adeligen, deren 5 stets, 3 abwechselnd präsent, und 4 bürgerlichen cleve-märkischen qualifizirten und dem Kurfürsten wohlgefälligen Rätthen besetzt, von denselben der Recess genau beobachtet; der Justizrath mit 5 adeligen und 5 bürgerlichen Rätthen, sämmtlich rechtsgelehrten, die Amtskammer aber für jetzt mit den dabei angestellten Rätthen, später aber mit 2 adeligen und 2 bürgerlichen ordentlichen und ausserordentlichen aus der Regierung besetzt; von diesen die Domainenverwaltung allein, die Grenz- und Hoheitssachen mit dem Statthalter und den anderen Regierungsrätthen besorgt; die Besoldung des ordentlichen adeligen Rathes auf 800 Thlr., des ausserordentlichen auf 300, des bürgerlichen auf 800 Thlr. festgestellt, von den Ständen dagegen zu dieser Besoldung eine Beisteuer geleistet, denselben von der Anstellung eines Rathes Anzeige gemacht, um, wenn er nicht qualificirt, dagegen erinnern zu können; die Avocationen von den Gerichten erster Instanz, sobald die Sache dort anhängig gemacht, nicht gestattet, die geschlichteten Brüchten nicht ohne Zustimmung des Statthalters und der Regierung erlassen; ein eingeborener Landrentmeister, der der Regierung und Amtskammer jährlich Rechnung abzulegen hat, bestellt; zur Erhebung der Steuern ein dem Kurfürsten und Ständen verpflichteter Generalempfänger angestellt, und endlich von Statthalter und Rätthen dem Landrentmeister keine Assignationen, so nicht zu des Kurfürsten und Landes Nutzen, zugestellt werden sollen.

Das Privileg der Ritterschaft von 1510 wird bezüglich der Lehngüter, des adeligen praecipuum's, der Enterbung der Töchter bestätigt¹⁴⁸⁾; bezüglich des ständischen Gerichtsstandes dahin interpretirt, dass die Ritterbürtigen, wenn sie eines Vergehens, darauf Körper- oder Geldstrafen stehen, beschuldigt werden, festgesetzt werden können, und der Justizrath die Klage anhängig machen und dort die Sache instruirt werden; alsdann aber, wenn der Delinquent sich auf ein ständisches Compromissgericht beruft, solches vom Kurfürsten auf jenes Kosten bestellt und von diesem binnen einem Monat das Urtheil gefällt werden soll. — Bezüglich der Ab- und Einführung, auch Werbung und Unterhalt der Truppen im Clevischen bleibt es bei dem in dem Revers vom November 1647 Versprochenen¹⁴⁹⁾; mit den märkischen Ständen soll darüber noch ein Vergleich getroffen werden. — Das Privilegium indigenatus „extendirt“ der Kurfürst „aus landesfürstlicher Macht und eigener Bewegniss“ dahin, dass hinfort keine Rätthe bei der Regierung, dem Hofgericht und der Rechenkammer, auch sonst keinerlei

¹⁴⁸⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 11.

¹⁴⁹⁾ Vgl. oben p. 259.

Beamten und Unterbedienten angestellt, auch keine Ritterbürtigen zu den Erbämtern wiederum bei Neuverleihungen zugelassen werden sollen, die nicht in Cleve oder Mark geboren und beerbt sind, vom adeligen Stande mit einem Rittersitz und acht rittermässigen Quartieren sich qualificiren oder solche Qualification des Vaters nachweisen, vom bürgerlichen Stande aber das Bürgerrecht in einer Stadt und einen Besitz von 500 – 1000 Thlr. im Lande haben. Dagegen sollen die jetzt angestellten fremden oder unqualificirten Räthe und Beamten, im Fall sie nicht wegen beabsichtigter Verminderung derselben entlassen werden, so lange im Dienst verbleiben, wie der Kurfürst sie darin belassen will. — Der Justizrath soll in allen Civil-, Feudal-, Criminal- und Fiscalsachen competent sein, eine Revision seines Urtheils auf Wunsch der verurtheilten Partei nur durch eine von zwei Regierungsräthen im Geheimen auszuwählende Juristenfakultät oder rechtsgelehrte Person stattfinden, auch keine daselbst anhängig gemachte Sache inhibirt, suspendirt oder vor ein anderes Gericht gezogen werden. — Richter- und Rentmeisterdienste sollen nicht in einer Hand sein, einige kleinere Richterämter sollen vereinigt werden. — Die Licenten zu Lobith, Ruhrort und Gennep bleiben in des Kurfürsten Besitz; doch sollen daraus den Ständen jährlich 1500 Thlr. gezahlt werden. — Die Dienstordnung von 1536 soll revidirt werden. — Die Contributionsrestanten von 1622 – 1632 sollen erlassen werden. — Ueber die streitige Steuerfreiheit einiger clevischen Güter soll rechtlich entschieden werden. — Das Gravamen bezüglich Abstellung der neuen Wasser- und Landlicenten ist bei dem näheren Vergleich über die Schuldentilgung zu erledigen. — Eine Ermässigung der märkischen Quote der Kreismatrikel soll erwirkt werden. — Märkische Münzordnung ist nach der kölnischen zu verändern. — Die Eingriffe der kölnischen Gerichte in des Kurfürsten Jurisdiction sollen abgestellt werden. — Die Lippe und Ruhr sollen so weit möglich wieder schiffbar gemacht werden. — Die Steuerfreiheit und Jagdgerechtigkeit soll nur den Gütern zuerkannt werden, bei welchen, der Amtsordnung von 1560 gemäss, durch Urkunden oder unvordenklichen Besitz die Eigenschaft von Rittersitzen nachgewiesen werden kann; Exemptionen können nur bezüglich der dem Landesherrn persönlich bewilligten Steuern von demselben verlichen werden. — Nicht rittermässige Besitzer adeliger Güter dürfen keine Jagdgerechtigkeit daselbst ausüben, vorbehaltlich der durch Ankauf bereits erworbenen desfallsigen Rechte. — Die Richter und Rentmeister sollen nur im Namen und Auftrag des Fürsten Jagdgerechtigkeit ausüben. — Anerkennung der Neutralität der weseler Bürger seitens Spaniens soll erwirkt werden. — Der Kurfürst verzichtet auf sein Recht, die von ihm erwählten und bestellten Schöffen und Rathsverwandten in Emmerich und Rees extra casum mortis vel delicti abzusetzen. — Es sollen in den Städten, wo der Kurfürst die Election der Schöffen oder Rathsfreunde hat, diese Stellen keinen kurf. Beamten verliehen werden. — Die Städte Emmerich, Rees, Calcar, Xanten und Hamm sollen bezüglich der für landesherrliche Schulden übernommenen Bürgerschaft schadlos gehalten werden. — Der Richter zu Calcar soll von der Stadt erwählt, von der Regierung aber bestätigt werden. — Es soll dort kein unbilliger Mühlenzwang seitens der Kammer geduldet werden; —

auch in der Grafschaft Mark nicht. — Ueber Befreiung der zu den Rittersitzen in Mark gehörigen Güter vom Kohlenzehnten sollen Erkundigungen eingezo-gen werden. — Die märkischen Stände sollen Instruction ihrer Deputirten zur Confirmation einreichen.

„S. Ch. D. zu Brandenburg etc. ist dasjenige, was Dero getreuen Stände dieses Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark in puncto gravaminum und darüber den Ständen hiebev-or ausgegebene Resolution nun anderweit unterthänigst erinnert und den Hauptrecess zu inseriren gebeten, der Gebühr nach umständlich referirt und vorgetragen worden. Sie haben auch dasselbe alles in behörige fleissige Deliberation gezogen und endlich dergestalt, wie beiliegender Entwurf besagt, in Gnaden resolvirt, des zu den Ständen gänzlichen und ungezweifelten Vertrauens, sie werden nicht allein mit sothaner in aller Billigkeit fundirter endlicher Erklärung in Unterthänigkeit wohl content und allerdings vergnüg- et sein, sondern auch nummehr pari passu auf die noch unerörterten Propositionspunkte mit einer zu S. Ch. D. völligem Contento gereichenden patriotischen Resolution unverlängert gehorsamst einkommen; insonderheit aber es 1) bei der in puncto juris indigenatus und Bestellung der Regierungs-, auch Hofgerichts- und Amtskammerräthe beschehener und im Hauptrecess mit mehreren enthaltener Verordnung in unterthänigsten Respect allerdings bewenden lassen; 2) zu desto besserer Verpflegung der sämtlichen Räthe eine jährliche Zulage von 12,000 Thlr.; imgleichen 3) bei itzigen der Kammer beschwerlichen Zuständen zur Unterhaltung der churfürstlichen Tafel eine erkleckliche monatliche Beisteuer; und dann 4) zur Abtilgung der alten Schulden 800,000 Thlr. in 8 oder aufs längste 10 Jahren abzutragen, aus treuherziger unterthänigster Willfährigkeit bewilligen; auch 5) itzo alsofort entweder wegen Redressirung der alten Steuermatrikel behörige billigmässige Anstalt machen, oder jedoch solche Mittel, dadurch die jetzt gedachte Summe jährlich unfehlbar und ohne Abgang beizubringen, unter sich berahmen, auch wirklich einführen. — Dem also vorhergegangen sind S. Ch. D. den obbemeldeten Hauptrecess in puncto gravaminum unter Dero churfürstlichen Hand und Siegel den Ständen herauszugeben, auch denselben in allen Punkten und Clausulen churfürstlich nachzukommen, nach wie vor gnädigst erbötig, ausserdem aber bedingen Sie hiermit ausdrücklich, dass Sie davon nicht verbunden sein können noch wollen.“

Der märkischen Stände Instruction für ihre Deputirten an den Kurfürsten: Stephan v. u. z. Neuenhof, Franz v. Bodelschwingh zu Ickeren, Florenz Merckelbach u. Franz Mechlen¹⁵⁶⁾.

Dat. Unna 1. Jan. 1649. S.

1) Da bei der Repartirung der schwedischen Satisfactionsgelder Cleve 1649. und Mark ebenso hoch angeschlagen sind, als Jülich, Berg und Ravensberg, dies aber im höchsten Grade unbillig ist, sollen sie den Kurfürsten um Intercession zur Verminderung der Quote angehen; 2) die Herabsetzung des der Grafschaft Mark zugeschriebenen Antheils von zwei Fünftel auf ein Drittel der Gesamtsumme bewirken; 3) die endliche Abführung der 5 Compagnien Reiter, welche das Land zum Theil bald 2 Jahre verpflegt hat, und einen Revers über fernere Verschonung mit derartiger Einquartierung erbitten und dem Oberkammerherrn v. Burgsdorf, „wofern diese Abführung erlangt werde, eine Verehrung von 1, 2 oder mehr tausend Reichthaler“ versprechen; 4) die Einstellung der ferneren monatlichen Erhebung von 8000 Thlr. für jene Compagnien, da die Stände sie nur bis zum Ende des J. 1648 bewilligt haben, oder wenigstens die Ermässigung dieser Steuer erwirken; 5) jedenfalls die fernere Lieferung von Fourage für dieselbe verweigern; 6) die Abschaffung der Fuhren und Verpflegung für Durchreisende, wozu die Städte und Aemter auf dem Hellwege widerrechtlich gezwungen werden fordern; 7) die Abstellung der von den Städten öfter geforderten doppelten Serviceleistung, in natura und Geld; 8) die Entlassung des ausländischen Kriegscommissärs Paul Ludwig, „der zu enorm und widerrechtlich procediret“; 9) die Zusage der Räumung von Hamm, sobald der westfälische Friede ausgeführt ist, und 10) die Abwendung der drohenden Einquartierung schwedischer Truppen erbitten.

Der Kurfürst erklärte den Deputirten, dass er vor vollständiger Ausführung des Friedens die jetzt in Mark liegenden Truppen von dort nicht abführen und die bisherigen Steuern zu ihrem Unterhalt nicht entbehren könne. Es wurden ferner monatlich 8000 Thlr. und die Fourage für die Cavallerie erhoben, obwohl die Stände erst am 8. März auf einem Landtage zu Lünen 24,000 Thlr. für das erste Quartal 1649 bewilligten und dann im April gegen deren Forterhebung öffentlich protestirten. Ein kurfürstliches Patent vom 20. Mai 1649, welches den Ständen ihren unbefugten Protest scharf untersagte, befahl dieselbe, wenn nöthig, zwangsweise. Es erregte den Unwillen der Landstände auf's Höchste, sie drohten in einem Schreiben vom 28. Mai mit einem „Aufstande der so schwer bedrückten armen Unterthanen gegen die Obrigkeit“, und verlangten in den heftigsten Ausdrücken die Absetzung des „anmaasslichen Raths und Commissärs Ludwig, der solches Patent erschlichen und wahrseheinlich selbst conceipiret“.

¹⁵⁶⁾ Neuenhof war ausserordentlicher clevischer Rath und Drost zu Altena und Iserlohn, Merckelbach Accisemeister der Stadt Soest, Mechlen Bürgermeister von Hamm.

Der Kurfürst entschloss sich, persönlich mit den märkischen Ständen zu verhandeln; anfangs Juli traf er in Hamm ein, aber erst nach mehrwöchentlichen Verhandlungen bewilligten die Stände ihm bis zum Ablauf des Monats September eine Steuer von monatlich 7600 Thlr.¹⁵¹⁾; dagegen versprach der Kurfürst den Landständen, welche mit seiner Resolution vom 23. December 1648 bezüglich des Indigenatprivilegs zufrieden gestellt waren, keine „fremden“ Beamten ferner anstellen, die Steuerrechnungen strenge revidiren lassen, und über die Wiederaufhebung der in Mark an einzelne Ritterbürtige verliehenen Jurisdictionen mit den Ständen ferner unterhandeln zu wollen.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
5. Jan. 1649. W.

5. Jan. Obwohl er sich eifrig bemüht habe, die Einquartierung der schwedischen Truppen, welche nach dem Friedensschluss noch bis zur völligen Erledigung der Satisfactions Gelder im Reiche bleiben sollten, von Cleve und Mark abzuwenden, erfahre er doch jetzt, dass dieselben diese beiden Länder wie den ganzen niederrheinisch-westfälischen Kreis treffen werde. Es sei daher nöthig, dass die Landstände sich sofort versammeln, und „auf Mittel und Wege bedacht nehmen, wie dieser hochschädlichen Beschwer entweder ganz zu entgehen oder dasselbe zu lindern“.

Cleve an Rees. Dat. Cleve 23. Jan. 1649. R.

23. Jan. Der Kurfürst hat sie nochmals dringend aufgefordert, zu veranlassen, dass die Deputirten der clevischen Städte sich schleunigst in Cleve zur Berathung von Mitteln behufs Abwendung der schwedischen Einquartierung versammeln möchten. Die Gefahr ist sehr gross. Bereits ist allen Richtern in Cleve und Mark befohlen worden, „sich gegen die schwedischen Völker mit lebendigen Salvaguardien von den kurfürstlichen Truppen zu versehen“. Trotzdem hat Wesel den schon anberaumten Convent der Städtedeputirten wieder abbestellt, sehr zum Nachtheil der Städte; zumal nicht nur die Deputirten der clevischen Ritterschaft und märkischen Stände hier mit dem Kurfürsten über dessen Gravamenresolution vom 23. December¹⁵²⁾ unterhandeln, sondern auch die gesammte clevische Ritterschaft sich wieder in Cleve versammeln und die Abwesenheit der Städte benutzen wird, die Beibehaltung der Jurisdictionen zu erwirken. Rees möchte daher veranlassen, dass die ostrheinischen Städte sofort Deputirte nach Cleve schicken. Klagt schliesslich darüber, dass Wesel den übrigen clevischen Städten unter aller-

¹⁵¹⁾ Auf die an den bisherigen 8000 Thlr. fehlenden 400 Thlr. verzichtete der Kurfürst, um dem Lande die Beibringung der Verpflegungskosten der schwedischen Truppen, die im Juni in das Amt Neustadt eingerückt waren, zu erleichtern.

¹⁵²⁾ Vgl. oben p. 365.

hand nichtigen Vorwänden eine Abschrift der kurfürstlichen Gravamenresolution verweigere.

Der Magistrat von Wesel, dem Rees dieses Schreiben zuschickt, antwortet am 25. Januar, dass sie glaubwürdig berichtet, die Einquartierung der schwedischen Truppen werde Cleve nicht treffen, „und obwohl nicht zu zweifeln, die Herren Staaten werden ihres darunter versirenden Interesse halber, auch unversucht, auf solche Einquartierung ein wachendes Auge haben, so wollen doch nicht unterlassen, den Agenten Aitzema hievon forderlich zu avisiren, gestalt in eventum an gehörigen Orten ins Gravenhage die Einquartierung aufs fleissigste zu divertiren“. — Der Generalstaaten Bemühungen, diese Einquartierung abzuwenden, sollten indessen fruchtlos sein. Noch bevor die clevischen Stände dies einzuschen begannen und directe Unterhandlungen mit dem Obersten v. d. Plautitz, dem Commandeur der nach Cleve bestimmten schwedischen Truppen, eingeleitet hatten, war derselbe am Ende März 1649 mit seinem Stabe und 3 Compagnien in Duisburg und das Amt Dinslaken eingerückt. Vergeblich wandten die Stände sich jetzt an den schwedischen General Johann Arnold v. Goldstein, einen clevischen Edelmann, forderten ihn auf, wenigstens einen Theil dieser Truppen der „Billigkeit gemäss“ nach der Grafschaft Mark zu verlegen, wo die Stände „des Kurfürsten unnöthige Völker zum Plaisir und eigennützigem Vortheil Desselben Ministers“ unterhalten müssten (vgl. weiter unten der Stände Schreiben aus Mehr vom 17. April 1649); sie mussten sich im Mai dazu verstehen, vom 1. Januar 1649 ab monatlich 3110 Thlr. für den Unterhalt jener schwedischen Truppen zu bewilligen; eine Steuer, die noch über Jahr und Tag geleistet werden musste.

Philipp Horn an den Grafen Johann Moritz v. Nassau.

Dat. Cleve 30. Jan. 1649. M.

Die Deputirten der clevischen Ritterschaft haben sich vor drei Tagen 30. Jan. wieder in Cleve eingestellt, die von Wesel, Rees und Emmerich bleiben beharrlich weg, welche „drei Städte, fürnämlich Wesel, ganz widerliche Gedanken gefasst haben und mit unseres gnädigsten Churfürsten und Herrn den Ständen vor Weihnachten gegebenen gnädigsten Resolution ganz und gar nicht content seien, sondern fürhabens sein sollen, auch die Ritterbürtigen dahin zu persuadiren, dass sie die 700,000 Thlr. S. Ch. D. nicht bieten mögen, gestalt sie denn albereits einige der Ritterbürtigen auf ihre Seite gebracht haben“. Daher ist hoch nöthig, mit den anwesenden clevischen Ritterschafts- und Städtedeputirten und den Deputirten der märkischen Stände¹⁵³⁾, die schon längst hier sind, „zu den Tractaten zu schreiten“; bittet daher, unverzüglich nach Cleve zu kommen, und ladet ihn schliesslich noch zur Taufe seines Sohnes ein.

¹⁵³⁾ Die märkischen Stände beschliessen im März auf dem Landtage zu Lützen, bei der 1632 festgesetzten Schuldentilgungsdeputation beharren zu wollen.

Dietr. Carl v. Wilich an Wesel. Dat. Cleve 5. Febr. 1649. W.

5. Febr. Hat zu seiner Freude aus dem Schreiben der Stadt vom 3. Febr. ersehen, dass Wesel eine Zusammenkunft der clevischen Ritterschaft und Städte wünscht, um über die den Ständen immer wieder von Neuem zugefügten Unbillen gemeinsam zu berathen; die Mehrzahl der ritterschaftlichen Deputirten ist damit einverstanden, wünscht aber erst die Resolution des Kurfürsten über die Abführung der allenthalben im Lande wieder einquartierten Reuter abzuwarten, und hofft, dass derselbe den Wünschen der Stände nachgeben wird. „Achtet dies alles pro illusione“ und will, sobald die Resolution erfolgt, die gewünschte Zusammenkunft befördern, „dadurch aus Grund meines Herzens zu wünschen, ja von Gott nichts Fleissigeres zu bitten habe, dann dass eine gründliche Einigkeit und alles Vertrauen zwischen Ritterschaft und Städten wiederum restituiret werden möchte, wozu Gott seinen Segen und friedliebende Geister aptam materiam beitragen wolle, alioquin omnes simul peribimus“. Die Compagnie zu Pferd ist durch das ganze Land repartirt und soll jedem Reuter täglich 15 St., 1 Spint Hafer nebst Hexel und Stroh von den Wirthen geliefert werden. „Wie weitläufig dies Wesen zu verstehen und was vor böse effectus zum Untergang der treuen clevischen Unterthanen hieraus entspringen möchten, im Fall nicht bei Zeiten gebührliche remedia sollten applicirt werden, werden hochvernünftig ermessen“.

Rees an Wesel. Dat. Rees 10. Febr. 1649. W.

10. Febr. Verlangt sehr entschieden eine Abschrift der bisher noch immer von Wesel verweigerten kurf. Gravamenresolution. Hält eine Zusammenkunft der Städtedeputirten ohne Theilnahme der Ritterbürtigen für nöthig, da es sich nicht um eine Berathung über die Generalgravamen, sondern nur über die handeln könne, welche den Städten und der gesammten Bürgerschaft des Landes seitens der Ritterschaft durch die Jurisdictionen und die verlangte Anstellung einer übermässigen Anzahl adeliger Regierungs- und Justizräthe zugefügt worden. „Wie denn im Werk selbst zu sehen, dass die Adeligen bei unseren gesammten Communicationen und Conferentien unserer nur dahin gebrauchen, dass sie ihren statum also bass vest setzen können, und also mit unseren eigenen Ochsen pflügen, gestalt wir denn von guter Hand berichtet werden, dass ihnen bereits in allen ihren gravaminibus Satisfaction geschehen sein soll; gleich wie uns auch und unserer lieben Posterität es unträglich fallen würde, dass unser Nebenstand über uns und unsere Bürgerschaften herrschen und wir unter deren Regierung uns sollten beugen und zu ihrer Devotion und obsequio stehen, auch ferner zusehen müssen, dass denselben Adeligen die Jurisdictionen gegen dieser Lande leges fundamentales et pacta principalia noch weiterhin so largiter ausgespendet, dagegen aber den Städten ihre wohlverlangten uralten privilegia Recht- und Gerechtigkeiten genommen werden sollten: Also will es auch unseres Ermessens nach die andringende Noth und S. Ch. D. vielleicht unvorschnlicher Aufbruch aus diesen Landen vielmehr erfordern, dass wir zuvörderst uns allein

ersten Tages zusammen thäten, und über Abstellung dieses uns allermeist dringenden gravaminis, und in specie auch des jus mulctandi cives et arrestandi etiam paganos zu benehmen suchten und auf die churf. Resolution in diesem Punkte anhielten“.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 11. März 1649. W.

Nachdem die auf das kurfürstl. abermalige Landtagsausschreiben vom 11. März. 17. Februar am 6. März hier eingetroffenen clevischen Städtedeutirte mit der clevischen Ritterschaft täglich über eine gütliche Beilegung der Differenz bezüglich der Jurisdictionen verhandelt haben, hat die Ritterschaft, da alle anderen Vergleichsvorschläge von den Städten zurückgewiesen worden sind, endlich heute vorgeschlagen, die Differenz, vorbehaltlich eines Jeden Rechts, vorläufig bei Seite zu setzen, „ad ulteriora zu procediren, die gravamina der Stände und I. Ch. D. Proposition vorzunehmen, und die Nothdurft zu resolviren, damit um gedachten Streits willen die gemeine Sache und Wohlfahrt nicht negligirt werde“. Die Ritterschaft droht, im Fall die Städte jetzt nicht zur Examination der kurf. Gravamenresolution schreiten würden, „sich ad partem mit dem Kurfürsten zu setzen, die Proposition zu beantworten und einen Schluss zu machen“. Einige Städtedeutirte besorgen, „dass dem civico ordini ein irreparabel judicium zugefügt, die Städte auch alsdann mit einer harten Partei, als nämlich Landesherren und Ritterschaft, zu schaffen haben, beide conjunctim der Benachbarten favor an sich bringen, und alles in Confusion, auch alle collegia, mit denen, so sich mit I. Ch. D. gesetzt, bestellt, und von denselben das ganze Land regiert werden würde“. Nur die Deputirten von Rees sind wie die von Wesel instruiert, nicht eher zur Berathung der kurf. Resolution oder der Proposition zu schreiten, bevor nicht die Jurisdictionen gemäss dem Recess vom 23. Juli 1648 wirklich aufgehoben sind und den Städten die von ihnen verlangte Anzahl bürgerlicher Räthe zugestanden ist. Vielleicht dürften sich auch die xantener Deputirten diesem anschliessen; „auf die übrigen haben uns mit zu verlassen“.

Zu einer Annahme des Vorschlages der Ritterschaft seitens aller clevischen Städte kam es erst, als die Nachricht in Cleve eintraf, dass die schwedischen Truppen unter dem Obersten v. d. Planitz in den nächsten Tagen sich im Clevischen einquartieren würden und der Kurfürst die Stände aufforderte, nachdem sie alles versäumt hätten, diese Einquartierung abzuwenden, wenigstens jetzt die Kosten ihres Unterhalts durch eine allgemeine Landessteuer aufzubringen, um deren zwangsweise Erhebung und alle weiteren Unordnungen zu verhüten. Ritterschaft und Städte setzten sofort ihre Differenzen bei Seite, um durch eine gemeinsame Vorstellung vom 25. März vom Kurfürsten die sofortige Befriedigung der Schweden aus den bis dahin erhobenen Satisfactionsgeldern oder doch die Abwendung einer drohenden Einquartierung zu verlangen, widrigenfalls sie unverzüglich die Landtagsverhandlungen abbrechen und Cleve verlassen würden. Vergeblich setzte der Kurfürst den Ständen auseinander, dass jetzt eine theilweise Zahlung

jener Satisfactionsgelder die Einquartierung nicht mehr abwenden könne, dieselben in einer Summe zum Mindesten von dem ganzen niederrheinisch-westfälischen Kreise erlegt werden müssten, um die Entlassung aller demselben zugewiesenen Truppen mit einem Mal zu bewirken; da die schwedischen Generale erklärt hätten, ohne eine solche Gesamtzahlung keine Entlassung vornehmen zu wollen, dieselbe doch auf alle Weise hinzuziehen suchen würden; auch die Schweden erst ihrerseits zur Ausführung des Friedenstractats schreiten müssten, bevor die diessseitigen Verpflichtungen zu erfüllen; zu Ersterem aber noch keinerlei Aussicht sei. Die Stände verliessen Cleve am 30. März, und am 31. rückte der Oberst v. d. Planitz mit seinem Stabe und 3 Compagnien z. Pf. in Duisburg ein, und besetzte von da aus nach und nach das Amt Dinslaken. Jetzt forderte Wesel durch ein „eilendes“ Ausschreiben vom 6. April die clevischen Stände dringend auf, „bei des lieben Vaterlandes gefährlichem Zustande“ sich unverzüglich im Dorfe Mehr bei Rees zu versammeln, um dort die nöthigen Schritte „zur Divertirung der schwedischen Einquartierung“ schleunigst zu berathen. (Vgl. über das Weitere oben p. 371.)

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Mehr
17. April 1649. R.

[Weigerung, auf dem Landtage vor Abführung der schwedischen Einquartierung und Abstellung der neuen Gravamen zu erscheinen. Aufzählung der vor und während der Regierung des Kurfürsten begangenen Privilegienverletzungen. Heftige Anklagen gegen Norprath und die anderen Minister. Drohung, wenn nicht binnen einem Monat Satisfaction erhalten, sich anderweitig dagegen zu schützen.]

17. Apr. Auf des Kurfürsten Aufforderung vom 10. April, sich wiederum in Cleve zur Fortsetzung und Beendigung der Landtagsverhandlungen zu versammeln, könnten sie nur mit Hinweis auf ihre Erklärung vom 25. März antworten. Wie damals, müssten sie auch jetzt die völlige Erledigung ihrer alten und neuen Gravamen, insbesondere die schnelle Abstellung der schwedischen Einquartierung cum effectu et realiter verlangen, bevor sie wieder in Cleve zu weiteren Landtagsverhandlungen erscheinen könnten. Gegen die mit Hinzuziehung einiger wenigen Deputirten, unter Vorbehalt der Ratification der Stände, aufgesetzte provisorische Steuerumlage von 7000 Thlr. für den Unterhalt der schwedischen Compagnien müssten sie als ein neues Gravamen protestiren.

„Und ist gewisslich hie im Lande eine lamentabele Sache, dass unerachtet am hoehlöblichen Hause Brandenburg und E. Ch. D. selbst von unseren praedecessoren und uns als jetzigen Landständen vielfältige unterthänigste sonderbare Affection erwiesen, so viel freiwillige Beisteuern und Assistenz geleistet und jeder Zeit eine singuläre gehorsamste Devotion geofferiret, gleichwohl wir Stände und sämmtliche Untersassen wider des Landes Privilegien und Reversalen, so unziemlicher und unerträglicher Weise bis anhero tractiret werden und

noch täglich davon beschwerliche Empfindlichkeit haben, denn schon von E. Ch. D. Herrn Grossvaters und Herrn Vaters angetretener provisionaler Regierung und Administration dieser Landen ex perversis et perniciosis consiliis der fremden Ministers wider des Landes wohlherbrachte Privilegien, Freiheiten, Rechten, Herkommen und Reversalen den Landständen und unschuldigen Untersassen vielfältige grosse praejudicia Eingriffe und Beschädigungen zugefügt sind, als:

Die Differenzen zwischen Neuburg und Brandenburg, „dadurch die beiden kriegenden Parteien ins Land geführt, Fortressen aufgerichtet und das Land von Jahr zu Jahr durch die Armeen ruiniret“. — Die „barbarischen“ Contributionen und Exactionen seit 1622. — Einführung höchstbeschwerlicher Impositionen und Licentia manu militari“. — Nichtzahlung der Zinsen. — Verpfändung der Domainen. — Schlechte Justizverwaltung. — Keinerlei Abstellung der übrigen schweren Gravamen.

„Aber wir auch mit höchster Consternation und Betrübung vernehmen müssen, dass nach E. Ch. D. angefangenem Regiment dieser Lande im J. 1641 und 1642 unsere vorgestellten und erwiesenen gravamina durch böser fremder Bedienten Verhinderung nit allein nit erlediget, sondern auch gegen unseren Willen und gegen unsere privilegirte Freiheit im J. 1644 und 1645 durch den v. Norprath Kriegsvölker im Lande erworben und eingeführt, eigenmächtig contributiones ausgeschlagen und extorquiret, bemelter Norprath anstatt verdienter Bestrafung mit hohen Gnaden gegen unsere Privilegien aus diesem Lande remuneriret und mit einem jährlichen ansehnlichen Tractament benefieiret. Und obwohl gegen freiwillige Erlegung einer hohen Summe Geldes von 50,000 Thlr. unter E. Ch. D. ausgegebenem Versprechmiss, dass ohne unser Consent keine Völker im Lande (ausserhalb der Leibgarde zu Fuss in der Stadt Cleve) weiteres gebracht, noch einige Beschwerden den Unterthanen davon zukommen solle, gedachte Kriegsvölker abgeführt, dennoch eine Compagnie zu Pferd in verschiedenen Stätten zu nit geringer Beschwer der armen Eingesessenen seit Anfang des J. 1648 einlogiret“.

Dagegen ist Mark und Ravensberg mit schwedischer Einquartierung verschont, weil dort die kurf. Truppen einquartiert sind, zu deren Unterhalt Mark 8000, Ravensberg 4000 Thlr. monatliche Contributionen aufbringen müssen. Die Erhebung von sogenannten Jagdstrafgeldern, die Einquartierung und Beköstigung von reisenden Officieren und Beamten, die Ueberbürdungen der Unterthanen mit Diensten oder Geldleistungen dafür, die Forterhebung von uneingewilligten Zöllen und Licenten, die massenhafte Verpfändung der Domainen, die so stark, dass keine Einkünfte für die Besoldung der Beamten und Tilgung der Schulden mehr übrig bleiben. — Das Alles sind „unerträgliche“ neue Gravamen.

„Diesem Allem nach E. Ch. D. zu judiciren anheim geben, ob nit vorgedachte Proceduren für notorische gefährliche infractions privilegiorum und beklagliche Severität zu halten, auch daher wir als Landstände zuzufolge unserer Eiden und Pflichten, damit dem Vaterlande zu Erhaltung der theuer erworbenen Privilegien, Freiheiten, Rechten, Herkommen und Reversalen verbunden, in unserem Gewissen vor Gott und der ehrbaren Welt schuldig und obligiret, über solche Beschwerden, und in specie über solche um E. Ch. D. sich verhaltende Ministers und deren schädliche consilia und mesnage, wodurch E. Ch. D. status im Lande dermaassen zerfallen, die Ministers ihren eigenen Vortheil und Bereicherung daraus gesuchet, aber E. Ch. D. und des Landes Verderb und Verkleinerung causiret worden, in unterthänigstem Gehorsam und Submission zu doliren, auch unterthänigst zu bitten, dass die einmal abgehandelte Sache des privilegii indigenatus halber effectuirt, alle fremde Bediente in Cleve und Mark licentiret, auch die geklagten Beschwerden innerhalb Monatsfrist zu unserer Satisfaction wirklich erörtert und abgestellt, bei dessen längerer unverhoffter Entstehung aber uns in Ungnaden nit zu verdenken, dass wir ex obligatione jurata sollen genothdrängt werden, dagegen solche Mittel vorzunehmen, die in allen göttlichen und weltlichen Rechten auch in des Landes Privilegien und Reversalen fundirt und zugelassen sein“¹⁵⁴⁾.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
24. April 1649. R.

[Vorwürfe über der Stände letzte Eingabe, deren Klagen und Anklagen unbegründet. Die Gravamen sind bisher und sollen ferner, so weit ohne Schwächung der „Hoheit“ möglich, erledigt werden, wenn Stände den unnützen Schriftwechsel aufgeben und zum Landtage erscheinen.]

24. Apr. „Wir hätten Uns zu euch gänzlich versehen, ihr würdet euere Beschwerde mit gebührender Moderation und Uns gebührendem unterthänigsten Respect, wozu ihr gegen Uns obligiret seid, nicht aber alle und jede, sowohl Unsere selbst eigenen, als auch Unserer in Gott ruhenden Herrn Vaters und Herrn Grossvaters bishero geführte Regierung consilia und actiones so gar ungleich angezogen haben. Ihr habt selbst leicht zu ermessen, wie nahe und hart also solche zwischen Herrschaft und Unterthanen ungewöhnliche procedur Uns zu Gemüth

¹⁵⁴⁾ Das Schreiben wurde von allen clevischen Hauptstädten und den am 27. October 1648 bevollmächtigten ritterschaftlichen Deputirten (vgl. oben p. 362) gutgeheissen.

und Herz gehen müssen; zumal da Wir (was dem allwissenden Gott bekannt) keine andere Intention jemalen gehabt, auch noch nicht haben, denn Unsere sämtliche getreue Stände und Unterthanen, und darunter auch euch bei erweislichen und wohlhergebrachten Privilegien und Immunitäten zu conserviren, euere habenden Beschwerden und gravamina gegen erfolgende gebührende Bezeigung nach allen billigen und möglichen Dingen zu remidiren, und also immer mehr währendes gutes Vertrauen und Confidenz, auch Liebe und Affection zwischen Uns und Unseren Nachkommen an einem, und Unseren Ständen am andern Theil überall zu erhalten, gestalt Wir denn auch (inmaassen die bishero ergangene Landtagsaeta überflüssig bezeigen) in allen bei angehendem Landtag geführten gravaminibus, so weit dieselbe auf Reden und Billigkeit bestanden, in Unseren darauf erfolgten Erklärungen, insonderheit aber in der noch unlängst am 23. Decembris 1648 auf euere beschehene Erinnerungen und notata anderweit erwiderten Resolution, eine solche gnädigste Satisfaction widerfahren lassen, dass ihr verhoffentlich etwas mit Bestande darwider nicht zu desideriren haben werdet. Und obgleich über alles Verhoffen in ein oder anderm Fall noch einiges different übrig sein möchte (so gleichwohl bis dato von euch nit angezeigt, sondern die mora bis hierzu bei euch notorie bestanden, so seind Wir doch des noch ferner gnädigsten Erbietens, euch auch in denen noch hinterstelligen wenigen Differentien, so viel nur ohne Abbruch und Schmälerung Unserer landesfürstlichen Hoheit und Respects würde geschehen können, eine solche billige Erledigung zu geben, dass ihr Unsere euch zutragende besondere Affection in der That zu verspüren haben sollet, wann nur hinwiederum auch ihr an dem, wozu getreue Stände und Unterthanen ihrer Landesherrschaft verobligiret, keinen Mangel erscheinen, sondern euch auf Unsere, in der Proposition an euch gebrachte, noch unerledigte desideria oft versprochener maassen mit einer patriotischen und getreuen, ihrer Herrschaft von Herzen zugethanen Unterthanen wohlauständigen Resolution *pari passu* unterthänigst vernehmen lassen werdet.

Diesem Allen nach lassen Wir die von euch itzo abermal, wiewohl ohne alle befugte Ursache, angeführte Beschwerden, auch dabei insonderheit wider Unsere um Uns sich verhaltende ministros auch dero schädliche consilia und mesnage (deren Wir Uns gleichwohl nit zu erinnern, sondern von euch billig in specie namkundig gemacht werden sollten) ausgelassene schimpfliche und Uns selbst höchst verkleinerliche Anzüglichkeiten, vor diesmal dahin gestellet sein; und weil dem Werk durch dergleichen Schriftwechslung gar nicht geholffen,

sondern der Landtag nothwendig continuiret und zum endlichen Schluss gebracht werden muss, so wollen Wir euch sammt und sonders hiermit nochmals in Gnaden treulich ermahnet und befohlen haben, von alsoleher unziemlicher Weitläufigkeit abzusehen und durch widrige Concepte, so euch von übel affectionirten und mehr auf ihren eigenen Nutzen als der Herrschaft und des Landes Wohlfahrt sehenden Leuten gegen Uns oder auch Unsere Diener etwa imprimirt sein mögen, ferner nicht verleiten zu lassen, sondern zur Reassumption des Landtags wirklich und unverlängert zu schreiten. Sollte aber diese Unsere abermalige treugemeinte gnädigste Anmahnung euch nit verfangen, so müssen Wir hiermit vor Gott und der ehrbaren Welt öffentlich bezeugen, dass bei und an Uns der Mangel nit bestanden, wie auch von allem daraus besorgenden Unheil, Confusion und Weitläufigkeit entschuldigt sein wollen, wissen Uns auch davon vor Gott und Unserm Gewissen unschuldig“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
28. April 1649. R.

[Verbot des Ständeconvents zu Marienbaum.]

28. Apr. „Wir werden berichtet, was gestalt ihr gegen diesen Tag eine Beisammenkunft in dem Kloster Marienbaum angestellet haben sollet. Nun wollen Wir dafür halten, es werde dieselbe zu dem Ende angesehen sein, dass ihr euch unter einander über demjenigen, was bei dem ausgeschriebenen Landtag abzuhandeln, bereden und demnach die Städte ihre Deputirten darüber instruiren und hiehin schicken mögen. Sollte es aber eine andere Meinung hierunter haben, so würdet ihr ermessen können, dass solcher conventus Uns zu ungnädigem Missfallen gereichen würde, gestalt dann Wir ebenso wenig als Unsere Vorherren die ohne Unseren Vorbewusst angestellte conventus gutheissen können“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Marienbaum
28. April 1649. R.

[Können nicht vor wirklicher Erledigung aller Gravamen und Satisfaction bezüglich Tilgung der neuen Schulden zu Landtagsverhandlungen schreiten. Die schädlichen consilia der Minister. Die Domainenverpfändungen. Ihr Recht, ohne landesfürstlichen Consens zu tagen.]

28. Apr. Auf das Rescript vom 24. April müssten sie erwidern, dass weder die „per contractum onerosum“ erlangte Zusage, das Indigenatsprivileg betreffend, gehalten noch durch die Resolution vom 23. December 1648 die Gra-

vamen zu ihrer Satisfaction erledigt worden. Noch wären über 80 ausländische Beamte allein in Cleve angestellt und die Gravamen, statt abgestellt zu werden, täglich vermehrt worden. Wenn der Kurfürst ihnen Satisfaction gegen Leistung dessen, „wozu getreue Stände ihrer Landesherrschaft verobligiret“, verspreche, so müssten sie darauf erwidern, „dass sie zu keiner Steuer ullo jure verobligiret“, er hingegen „vermöge hochbetheuerter Reversalen und des Landes Privilegien obligiret, die gravamina zu erledigen“. Sie seien „mit nichten gehalten, der Landesherrschaft etwas zu leisten oder zu willigen, anderer gestalt denn freiwillig und aus unterthänigster Affection“.

„Daher die Erledigung aller Gravamen vor allen Dingen unterthänigst zu erbitten, Gewissens halber genöthigt werden, und uns aus hochbefugten Ursachen beschweret finden, zur Reassumption der vorigen Tractate zu compariren, ehe und bevor die bereits abgehandelten Sachen effectuiret, die fremden Bedienten abgestellt und die übrigen geklagten neuen Beschwerden zur Restabilirung E. Ch. D. hiesigen zerfallenen status zur Wiederaufmunterung der schier abalienirten desperirten Gemüther und zu unserem soulagement und contentement effective erlediget sein werden. Zumehr, weil noch unlängst vergewissert worden, dass die Domainen und Intradan dieses Fürstenthums vorhin und bei E. Ch. D. Anwesenheit im Lande gegen unsere notorische privilegia und gegen unsere mehrmaligen protestationes mit neuen Schulden dergestalt beschweret, dass, obsehon zwischen E. Ch. D. und uns wegen Abtragung der alten Schulden ein freiwilliger tractatus geschlossen wurde, dennoch unmöglich sein solle, die Domainen aus der Last und Confusion zu retten und den statum des Landes behörlich zu führen, also unvergeblich und uns verantwortlich sein solle, wieder zum Landtag zu erscheinen und langdaurig zu tractiren, wenn uns nit neben Erledigung übriger Punkte wegen Abmachung der neu contrahirten Schulden genugsame Satisfaction gegeben würde“.

„Daher dann aus andringenden Pflichten genothdrängt worden, über E. Ch. D. um sich habende ministros und deren schädliche consilia und mesnage zu doliren, wodurch E. Ch. D. getreue Stände und Untersassen gute Affection, Inclination und Gemüther consterniret und abalieniret, auch der status der Domainen derart beschweret, dass der apparence nach denselben zu redressiren, fast unthunlich. Solche ministros aber specifice nankundig zu machen, würden wir keine Scheu tragen, wann uns nur alle Particularitäten aus den protocollis, Rechnungen und anderen Nachweisungen vorgelegt und also von ihren geführten actionibus specifice geurtheilet werden möchte; sonsten ihr eigen böses Gewissen sie genugsam wird convinquiren“. Seit 1641 sind einige hunderttausend aus den Domainen, ja ganze Aemter, zu anderen Zwecken als dem Unterhalt des Staats im Lande verwandt, versetzt und verschenkt. Die grossen theueren Commissionen zur

Abnahme der Landrenterechnungen haben nichts genützt. Die Einführung und Werbung der Truppen hat ebenfalls enorme Summen gekostet und sind ganz nutzlos gewesen, haben nur die Officiere bereichert. Die Domainenverpfändung ist den Reichsconstitutionen sowie den Privilegien der Stände von 1501 und 1609 zuwider, in welchen letzteren ausdrücklich enthalten ist, dass wenn dieselben verletzt würden, Stände und Unterthanen der contravenirenden Herrschaft keinerlei Gehorsam mehr zu leisten hätten. Auf das ihnen so eben eingehändigte Schreiben vom heutigen Tage müssen sie erwidern, dass den Ständen stets frei gestanden habe, sich „pro conservazione privilegiorum libertatis et juris quaesiti“ ohne Consens des Landesherrn zu versammeln, dass sie dieses Recht stets ausgeübt, der Landesherr stets Schreiben und Commissäre auf solche „freie Convente“, um dort mit den Ständen zu verhandeln, geschickt, auch der Kaiser den jülich-bergischen Ständen das Convocationsrecht ausdrücklich bestätigt habe.

Instruction für die geheimen Rätthe Otto v. Schwerin und
Friedrich v. d. Heiden. Dat. Cleve 5. Mai 1649. R.

[Sollen den clevischen Ständen vorhalten, dass die Gravamenerledigung durch ihre Schuld verzögert, da sie noch keine Antwort auf die kurf. Resolution vom 23. December und die Erklärung über Ausführung des Indigenatsprivilegs vom 1. October 1647 ertheilt haben.]

5. Mai. Sie sollen den in Marienbaum versammelten clevischen Ständen vortragen:

„Es würde ihnen ja noch unentfallen sein, dass Wir Uns in den vornehmsten gravaminibus ihnen zu Gnaden dergestalt albereits gnädigst erklärt, dass sie mit Billigkeit weiters nichts darinnen zu desideriren haben würden; wollten auch in noch wenigen übrigen an Uns nicht ermangeln lassen, sondern Uns in allen, so noch etwa unerlediget sein möchten, nach billigen Dingen, als ein gnädigster Landesfürst zu erweisen nicht unterlassen. Es wäre aber der Mangel bishero nicht an Uns, sondern den Ständen selbst gewesen, indem sie auf Unsere letztere am 23. Decembris des abgewichenen 1648sten Jahres ausgegebene Resolution mit einigen weiteren Erklär- und Erinnerungen noch bis dato nicht einkommen. So viel auch insonderheit das jus indigenatus betreffe, wäre ja unverneinlich, dass man bis hero über dem numero derer, so abgedankt werden sollen, tractiret und an Seiten der Stände deren Erklärung bis hierzu noch nicht erfolget; weniger aber hätten die Stände diejenigen fremden Rätthe- und Unterbediente, so sie licentiret wissen wollten, namkundig gemacht, am wenigsten selbst licentiret und abgedankt; so Wir ihnen doch in Unserer den 1. Octobris 1647 ertheilten Resolution (salvo tamen jure nostro und extra consequentiam, auch unbeschadet Unserer landesfürst-

lichen Hoheit) vor diesmal in Gnaden verstattet und zugelassen, daraus sie dann, dass die mora nicht bei Uns, sondern ihnen selbst bestände, un schwer abzunehmen hätten. Und würden sie ja auch vernünftig wohl begreifen, dass in ihrer Abwesenheit nichts beständiges zur Sache zu thun, auch ohne vorhergehende mündliche Communication den noch hinterstelligen Differentien gründlich nit abgeholfen werden könnte.

Diesem allem nach wollten Wir sie sammt und sonders hiermit noch eins, und zum Ueberfluss treulich und landesväterlich ermahnet haben, ihre eigene Wohlfahrt wohl zu bedenken, der Sache also länger den Rücken nit zu bieten, sondern vielmehr Unsern vorigen und jetzigen gnädigsten Befehlen schuldige Parition, wie solches getreuen ihre Landesherrschaft liebenden Unterthanen gebühret, zu leisten, und sich nunmehr (weil die Zeit Unseres Aufbruchs für die Thür ist) zu endlicher Schliessung dieses lang verzögerten Landtags, ohne weitere Tergiversation und Aufenthalt, alsofort, und aufs längste gegen bevorstehenden Montag (wird sein der 10. dieses Monats Mai) alhier gehorsamst einzustellen, ihre wider Unsere letzte Resolution noch etwa habende desideria zugleich mit einzubringen und darauf Unsere schliessliche gnädigste Resolution zu gewärtigen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Marienbaum
6. Mai 1649. R.

Auf den Vortrag der geh. Rätthe Schwerin und Heiden müssten 6. Mai. sie antworten, dass zwar der Kurfürst am 1. October 1647 versprochen habe, alle fremden Beamten, welche die Stände benennen würden, zu entlassen; seine Gravamenresolution vom 15. December 1648 dieses Versprechen aber völlig ignorire, ja die Beibehaltung der fremden Beamten geradezu fordere. Bevor jedoch die Entlassung aller Beamten, welche die Stände bezeichnen würden, die Abführung der Leibgarde z. R., die Defrayirung der Stände auf dem Landtage, die Abstellung aller Jagdgelder und aller Zölle und Licenten auf das Bündigste durch einen kurf. Revers zugesagt worden sei, könnten sie sich auf keine Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen einlassen.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
8. Mai 1649. R.

Auf die Gravamen, welche die Stände in ihren beiden Schreiben vom 8. Mai. 17. u. 28. April und den nach Marienbaum abgeordneten Rätthen Schwerin und Heiden vorgetragen haben, erklärt sich der Kurfürst dahin: 1) Obwohl die Stände dem Revers vom November 1647 gemäss mit dem Ver-

bleiben der kurf. Garde im Lande, so lange der Kurfürst daselbst, sich einverstanden erklärt haben, die Compagnien zu Ross zwar bei den kurf. Pächtern einquartiert sind, aber die Kosten der Verpflegung von ihrer Pacht in Abzug gebracht wird, mithin dieselben keinerlei Schaden davon haben, so sollen dennoch diese Compagnien entweder binnen Kurzem oder doch jedenfalls bei der Abreise des Kurfürsten das Land verlassen. 2) Unter dem Namen von Strafgeldern wegen Nichterscheinens der Bauern bei den Wolfsjagden sollen keine Steuern ausgeschrieben; 3) auch den durch das Land reisenden Officieren und Beamten fernerhin keine Verpflegungspässe ertheilt werden, sondern die nöthige Verpflegung aus den kurf. Renteien erfolgen; 4) kein Unterhalt der kurf. Kutschpferde auf dem platten Lande mehr verlangt; 5) die schuldigen Hand- und Spanndienste für die kurf. Hofhaltung möglichst moderirt; 6) das Gravamen über die Viehzölle bei den näheren Verhandlungen über das Schuldentilgungswerk erledigt, und 7) sämtliche Rätthe und Beamte allernächstens erlassen „und dann sofort die Regierung, Justiz und alle Stellen wieder mit clevischen eingeborenen und S. Ch. D. angenehmen subjectis besetzt werden“. — Dagegen erwartet der Kurfürst, dass die Stände, nachdem ihnen „hierdurch in ihren desideriiis ein vollkommenes Genügen geschehen“, sich zu den Landtagsverhandlungen in Cleve wieder einstellen und dort sich ferner auf die kurf. Proposition erklären werden.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Mehr 17. Mai 1649. R.

17. Mai. Die Leibgarde zu Ross ist nicht mit in der Garde einbegriffen gewesen, deren fernerer Verbleib im Lande der Revers vom 17. November 1647 gestattet, auch grössten Theils erst im J. 1648 aus Mark in Cleve eingeführt worden. Einzelne Städte haben bereits tausende für den Unterhalt und Service derselben leisten müssen, obwohl die meisten Reiter bei den kurf. Pächtern auf dem Lande untergebracht sind; „alles gegen gemachte Abrede, Versprechniß und aufgerichteten Contract, daran E. Ch. D. nicht weniger als ein privatus vor Gott und der Welt rechtswegen verbunden sind“. Daher die unverzügliche Abführung dieser Leibgarde z. R. verlangt wird. Ueber Abstellung der übrigen neu zugefügten Gravamen ist eine schriftliche Versicherung des Kurfürsten nöthig. Die eigenmächtige Erhebung von Viehzöllen und Licenten, welche die Stände nicht bewilligt haben, ist eine offenbare, gegen das Friedensinstrument verstossende Gewaltthat. Die Entlassung sämtlicher Beamten und Wiederanstellung eingeborener hat der Kurfürst schon im April 1647 zugesagt, und obwohl die Stände für diese Zusage 16,000 Thlr. Steuer bewilligt haben, ist sie doch bisher nicht geschehen. Auch können die Stände darunter nur verstehen, dass die qualificirten eingeborenen Beamten unter den Entlassenen alsbald wieder angestellt werden, da solche nach den Privilegien überhaupt nicht ohne Consens der Stände oder ihrer Deputirten „unverschuldeter maassen entsetzt“ werden dürfen. Diese Zusage ist nicht durch die kurf. Erklärung

vom 1. October 1647 aufgehoben, wohl aber bestätigt worden; daher sie darauf bestehen, dass nicht alle Beamten entlassen werden, „welche Entlassung hochschädlich und nur fremden hohen ministris allein vortheilhaft, da gleichsam ein Merkantil daraus entstehen würde“, sondern allein die fremden unqualificirten, welche die Stände bereits bezeichnet haben, unverzüglich ihres Dienstes entsetzt werden. Bevor alle diese Klagen wirklich dem Verlangen der Stände gemäss erledigt und die Mittel zu ihrer Defrayirung auf dem Landtage, wozu der Kurfürst nach dem alten Herkommen verpflichtet ist, beigebracht sind, können sie nicht in Cleve wieder erscheinen.

Das Protokoll über die Entlassung sämmtlicher Rätthe und clevischen Beamten. D.

„Erschienen alle und jede Rätthe und kurfürstlichen Bediente im Her- 11. Juni.
zogthum Cleve auf dem Residenzschloss in der Vorkammer I. Ch. D.; Namens derselben von dem Oberkammerherrn ohne Gegenwart I. Ch. D. vortragen worden, wasmaassen bekannt wäre, wie dass die Landstände nun einige Jahre her stark darauf getrieben und gebeten, dass diese Länder durch eingeborene und landsässige Bediente nach Inhalt der preussischen und anderen Ehepacten administrirt werden möchten; I. Ch. D. aber gnädigst dafür gehalten habe, dem juri indigenatus ein Begnügen geschehen wäre, wenn nur qualificirte Landsässige die Bedienungen verwalten thäten, oder dass inskünftige die indigenae praefirret würden; dieweilen aber insonderheit die clevischen Landstände darauf vest bestehen blieben, dass die eingeborenen wirklich abgeschaffet werden möchten, und dann I. Ch. D. zu Accelerirung der Landtagssachen fast genöthiget worden, dem petito zu deferiren, thäten aber die daraus entstehende Ungelegenheit und Betrübniss des einen und anderen der Landstände Verantwortung und Gewissen anheimstellen und wollten desfalls unschuldig sein, wobei Sie doch freie Hände haben und halten wollten, sowohl den einen wie den anderen Bedienten, sie seien eingeborene oder uneingeborene, zu licentiren, inmaassen nochmals I. Ch. D. hiemit Dero Rätthe und Bediente dimittiren, und sie des Eids, welchen sie geleistet hätten, erlassen thäten, versiehereten aber Dieselbe auch, dass diejenigen eingeborene, welche sich bisher wohl betragen hätten, wiederum gnädigst bestellet, die uneingeborenen aber auch mit anderweitigen churfürstl. Gnaden angesehen werden sollten. — Darauf der geheime Regierungsrath Johann Portmann extraneus nomine omnium unterthänigst contestiret, wasmaassen sie unglücklich wären, indem sie bis dahin dem Churhaus Brandenburg und dem Lande lange Jahre treulich und aufrichtig gedienet, dass die Landstände den Schluss der Landtagshandlung bis zu ihrer Licentirung verschoben hätten, müssten und wollten auch dem angegebenen gemeinen Wesen zum Besten weichen, bedankten aber I. Ch. D. vor gnädigst contestirte Compassion, der unterthänigsten Hoffnung lebend, Sie würden dieselben mit anderwärtigen Gnaden ansehen“¹⁵⁵⁾.

¹⁵⁵⁾ Wüsthans berichtet in seiner historischen Beschreibung nach Mittheil-

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. 14. Juni
1649. W.

{14. Juni. Obwohl er entschlossen gewesen ist, binnen wenigen Tagen wegen der dem Herzogthum Preussen drohenden Gefahren von Cleve abzureisen, ist er durch die Bitten der verwittweten Prinzessin von Oranien und ihres Sohnes des Prinzen von Oranien bewogen worden, seine Abreise noch um einen Monat zu verschieben, „um die staatliche Schuld und das Landtagswesen in einige Richtigkeit zu bringen“. Weil er nun auch seinerseits wünscht, dass die langwierigen Verhandlungen endlich beendigt werden, sollen sie auf den 21. Juni in Cleve zu diesem Zwecke erscheinen.

Gleichzeitig richtete der Prinz von Oranien ein ernstliches Mahnschreiben an die clevischen Stände, nicht durch ihre fernere Weigerung, mit dem Kurfürsten zu unterhandeln, sich selbst und dem Lande dadurch am Meisten zu schaden, dass ihre Beschwerden durch die Abreise des Kurfürsten in keiner Weise erledigt würden. Dies wirkte insoweit, dass die Stände auf einem Convente zu Marienbaum am 23. Juni beschlossen, wenigstens Deputirte an den Kurfürsten zu senden, um zu vernehmen, ob und wie er ihre „neuen“ Gravamen abzustellen gedenke. Deren am 5. Juli in Cleve mit Schwerin und Heiden abgehaltene Conferenzen hatten indessen so gut wie gar kein Ergebniss. Dagegen erwirkten die Städtedeputirten einen Revers des Kurfürsten vom 5. Juli, worin er nach seiner Rückkehr aus der Grafschaft Mark (vgl. oben p. 370) den Befehl an alle Richter zu erlassen versprach, die den einzelnen Ritterbürtigen verliehenen Jurisdictionen sofort nach Auszahlung der dafür entrichteten Gelder, welche die Städte im Geheimen vorschliessen wollten, wiederum einzuziehen und selbst wie früher im Namen des Kurfürsten zu handhaben. Durch diesen Revers ward die Mehrzahl der clevischen Hauptstädte einer Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen geneigt gemacht. Zwar wussten Wesel und Wilich-Winenthal auf einem Ständeconvent zu Rees am 12. Juli noch einmal eine dessfallsige Weigerung der Majorität durchzusetzen und selbst noch am 20. Juli wies dieselbe auf einem Convent zu Marienbaum die Aufforderung Schwerin's zum Erscheinen in Cleve vor Erledigung ihrer neuen Gravamen ab; aber schon am folgenden Tage ward dieser Beschluss, nicht ohne Einwirkung des über den Revers vom 5. Juli wieder ausgebrochenen Zwiespalts zwischen Ritterschaft und Städten, dahin verändert, dass die Stände

lung dieses Protokolls weiter, dass am 13. Juni einige der dimittirten eingeborenen Räthe „aut prece aut pretio“ wieder angestellt und mit neuen Patenten wieder versehen, dabei jedoch verschiedene eingeborene Räthe, wie namentlich Joh. v. Diest, Joh. Motzfeld und der Archivar Dr. Steinberg, die Hauptgegner des alten Lucas Blaspeil, nicht wieder, dagegen viele Anhänger desselben wieder angestellt worden wären, worüber die der blaspeil'schen Partei sehr abgeneigten clevischen Stände sich höchst unwillig geäußert und auf Jener Wiederanstellung gedrungen hätten. Später wären jene drei denn auch wieder angestellt worden. Vgl. oben Einleit. Note zu p. 88.

erklärten, in Cleve erscheinen zu wollen, wenn der Kurfürst seinerseits „durch eine Resolution erkläre die vorgeführten Gravamen zur Satisfaction der Stände erledigen zu wollen“. In dem am 29. Juli nochmals erlassenen Landtagsausschreiben des Kurfürsten versprach er „den Ständen billigmässige Satisfaction verspüren lassen zu wollen“, verschob aber die gewünschte Resolution auf die weiteren Landtagsverhandlungen, „da die Sachen zu weitläufig, um durch Wechselschriften sich abhandeln zu lassen“. Darauf hin erklärten dann die clevischen Stände gleich den märkischen, mit denen der Kurfürst sich so eben in Hamm vereinbart hatte, am 10. August in Cleve zum Landtage erscheinen zu wollen.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
28. Aug. 1649. W.

(Untertz.: Ant. ther Schmitten und Joh. Becker.)

Nachdem die zugesagten Reverse über Restituierung der Jagdstrafgelder, 28. Aug. Naturalverpflegung reisender Beamten und Officiere, sowie zum kurf. Hofhalt gehöriger Leute und Pferde ausgestellt worden sind, haben die Stände sich zur Tilgung der alten Schulden bereit erklärt, und wollen die Höhe der hiezu zu bewilligenden Steuern angeben, sobald die Erledigung aller Gravamen zugesagt und den Ständen „Versicherung“ ertheilt wird, dass ihnen die Tilgung der neuen, namentlich der staatlichen Schulden „nicht zur Last gebracht werden soll“. Ueber den Wortlaut dieser Zusage ist, weil der Kurfürst darin die Erledigung der Gravamen nur „nach Recht und Billigkeit vorigem Erbieten nach“ versprochen hat, viel vergeblich verhandelt worden; auch über jene „Versicherung“ ist bis jetzt keine Einigung erzielt, da der Kurfürst erklärt, die neuen Schulden aus den Domaineneinkünften tilgen zu wollen, die Stände dies aber nicht für möglich halten und darüber näheren Nachweis verlangen. Endlich hat der Kurfürst die beifolgende Erklärung, „welche Dieselbe mit eigener Hand ge- und niederschrieben“, den Ständen einliefern lassen. Die Städtedeutirten dringen nunmehr auf eine Vertagung des Landtages, um fernere und „gewisse“ Instructionen einzuholen.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
28. Aug. 1649. W.

[Des Kurfürsten Unwille über der Stände Resolutionen und Hinziehen der Verhandlungen. Erwartet zum Schlusse führende Resolution.]

„Nachdem ausz der Stenden gegebener schriftlicher Antwortt vom 28. Aug. 24. Aug. zu erschen, dasz selbige dasjenige, welches sie vor ungefehr vier Thage mundtlich proponirt, auffz new repetirt, da Wihr doch verhoffet, die Stende würden Unseren billigen und begründeten rationen gebührliche Statt gegeben, und sich näher erkleret haben: So befinden Wihr dennoch, dasz obgemelte Stende die Landtaghstractaten nuhr auff

der lange Banke ziehen, und Uns alhie zu Unseren groszen schaden vergeblich auffhalten wollen. Begehren derothalben gnädigst, dasz die Stende mit einer anderen gewirigen neheren und practicabeleren resolution, so auff recht und pillichkeit begründet, daraus Wihr verspüren können, dasz selbige lust liebe und begierde zu Endigung des so lang gewehrten landttages tragen, einkommen mögen, damit Wihr ahn Unszere reitze nicht auffgehalten, guttes vernehmen und vertrauen zwischen Herren und Underthanen gestiftet werden möge. Im widderigen fall werden Wihr Gott und der Zeitt solches anheimb gestelt sein lassen müssen, welcher Richter zwischen Uns und ihnen sein solle, welches Wihr dennoch wegen des guten Vertrauens, so Wir stehts zu den Stenden dieses Unseres Herzogthumbs haben, nicht hoffen, sondern einer besseren unterthänigsten Antwort und erclerungh gewerttigh sein wollen“¹⁵⁶).

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
9. Sept. 1649. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten, Arnold de Beyer.)

9. Sept. Die clevischen Städtedeputirten beharren darauf, die Steuer zur Tilgung der alten Domainenschulden dem zu Marienbaum gefassten Beschluss der Stände gemäss erst dann beibringen zu wollen, wenn der Kurfürst die hoefyser'sche Schuld abgetragen habe; die Ritterschaft ist dagegen zur Bewilligung jener Beisteuer bereit, wenn er die sämtlichen Gravamen erledigt und sich verpflichtet, binnen 2—3 Jahren alle von 1609—1646 incl. gemachten Domainenschulden aus eigenen Mitteln zu tilgen, keinerlei neue Schulden ohne Consens der Stände zu contrahiren, 12,000 Thlr. jährlich und alles was nach Bestreitung der Regierungskosten und 4000 Thlr. für den Weinbedarf der kurf. Hofhaltung aus den Domainen überbleibt, zur Abzahlung der alten Schulden gleichfalls verwenden zu wollen. Die Deputirten der märkischen Stände sind vor zwei Tagen angekommen. „Immittelst haben die Städte es mit dem puncto jurisdictionis so weit bracht, dass die Befehle an die Richter zur Einziehung der Jurisdictionen neben den Assignationen an die Receptoren von I. Ch. D. gnädigst gewilligt und unterschrieben worden“.

Zur weiteren Instructionseinholung der Städtedeputirten ward der Landtag wiederum auf einige Tage vertagt, und vom 18. September ab fanden dann die Schlussverhandlungen über den am 25. September vom Kurfürsten erteilten und von den Ständen acceptirten Präliminarrecess statt.

¹⁵⁶) Diese Erklärung hat der Kurfürst, laut dem Schreiben der weseler Deputirten vom selben Datum und dem Landtagsprotokoll im reeser Stadtarchiv, eigenhändig niedergeschrieben.

Präliminarrecess. Dat. Cleve 25. Sept. 1649. D.

Der Kurfürst erklärt und verspricht 1) der Stände Gravamen „vermöge 25. Sept. des Landes Privilegien, Freiheiten beweislich alten Herkommens Recht und Gerechtigkeit wirklich abzuschaffen“; 2) die seit 1609 contrahirten Schulden, insbesondere die hoefyser'sche, dergestalt abzuzahlen, „dass keine Domainen deshalb mehr verpfändet oder alienirt, noch auch die Stände ein Beschwer davon haben“; im Fall aber letzteres geschehe, dieselben berechtigt sein sollen, so lange ihren Beitrag zur Tilgung der alten Schulden zurückzuhalten; 3) den Reversalen Herzog Johann's vom J. 1509 gemäss keinerlei Domainen „ohne Noth und Consens“ der Landstände irgendetwas zu verpfänden und die seit 1609 verpfändeten, insbesondere die Aemter Schermbeck und Wetter wieder einzulösen, und 4) bis zur gänzlichen Tilgung dieser neuen Schulden aus den Einkünften der cleve-märkischen Domainen nur die Erträge der Waldungen und Bergwerke sowie 4000 Thlr. zum Ankauf von Wein für sich ausserhalb des Landes verwenden zu wollen.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
1. Oct. 1649. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten und Adolf Moll.)

Auf den vom Kurfürsten am 25. September ertheilten Recess hat die 1. Oct. cleve-märkische Ritterschaft beschlossen, 600,000 Thlr. zur Tilgung der alten Domainenschulden, 100,000 zu des Kurfürsten Disposition und Einlöse von Schermbeck, und 100,000 Thlr. zu den Kosten der Regierung zu bewilligen und in 8 Jahren beizubringen, wenn der Kurfürst 1) die üblichen Reverse de non praedjudicando ertheile; 2) aus den Domainen jährlich 12,000 Thlr. zur Schuldentilgung zuschiesse; 3) die eingelösten Domainenstücke zu gleichem Zwecke in die Hände der Stände gebe; 4) die Einlösung etc. nach einer mit den Ständen zu vereinbarenden Instruction geschehe; 5) alle Gravamen zur Satisfaction der Stände erledigt, insbesondere alle Truppen aus Cleve und Mark abgeführt, und alle Kriegsonera und contributiones cessiren, auch das Amt Neustadt sein Steuercontingent trage; 6) der Stände Beisteuer allein dem Kurfürsten und seinen directen Descendenten zu Gute komme; 7) den Ständen für die Schulden keinerlei Bürgschaft auferlegt, die Städte, welche solche früher übernommen, derselben erledigt; 8) die Verwaltung und Verwendung der Schuldentilgungsmittel in die Hände von zwei kurf. Räthen, drei Ritterbürtigen und drei Städtedeputirten gelegt; 9) denselben ein specificirter Schuldenetat zugestellt; 10) jene Mittel zu keinem andern Zweck verwandt; 11) den Ständen während der neun Jahre die Erhebung von 4000 Thlr. für sich zugestanden; 12) bei eintretenden Kriegen, oder aussergewöhnlicher Reichs- oder Türkensteuer die Erhebung der Steuer so lange unterbleiben, und 13) bei Nichterfüllung dieser Bedingungen die Bewilligung als nicht geschehen betrachtet werde. Gestern haben sich dann sämmtliche Städtedeputirte, ausgenommen die von Wesel, mit der Ritterschaft dahin geeinigt, 600,000 Thlr. zur Abzahlung der alten Schulden unter jenen Bedingungen dem

Kurfürsten zu bewilligen; wogegen sie ausdrücklich protestirt haben. „Insofern wir nicht hier geblieben und die Sachen unter der Hand nit unterbauet hätten, wäre die Summe ohne Zweifel auf 800,000 Thlr. genommen; consul elivensis hat noch gestern Abend in conventu der Städte auf die 800,000 Thlr. gedrungen, als wenn er principis advocatus gewesen“. Der Kurfürst hat jetzt auf die Bitten der Ritterschaft und consentirenden Städte-deputirten seine Abreise noch auf einige Zeit verschoben, jedoch mit der Bedingung, dass die Stände einige Beisteuer zur Hofhaltung beschaffen sollten. „Wir seind dermaassen hier denigriret, dass auch uns und sonderlich mir, Dr. ther Schmitten, der Stadt Wesel dissensus imputiret wird, gleich gestern I. Exc. Graf Moritz gemeldet“, der sehr räth, den Städten beizufallen. „Unsers Theils wünschen von Herzen, dass ein gut Mittel zu solcher Einigkeit getroffen werden könnte, dann sunsten der Stadt Wesel gegen alle übrigen Städte, sowohl auch Ritterbürtige, insgleichen die märkischen Stände in den acht Jahren wegen Beischaffung ihres Contingents grosser Verdruss, auch wohl einige executiones zu Nachtheil der ganzen Bürgerschaft zu erwarten, die Herren Staaten auch besorglich uns davon nit befreien werden“.

Ther Schmitten an Wesel. Dat. Cleve 2. Oct. 1649. W.

[600,000 Thlr. zur Schuldentilgung bewilligt, märkische Stände und clevische Ritterschaft noch weitere 100,000 Thlr. Wesel allein hat nicht darin gewilligt. Unwille und Drohungen des Grafen Moritz von Nassau desswegen.]

2. Oct. „Haben heute Stände aus Ritterschaft und Städten beider Landschaften alle, Wesel ausgenommen, die Resolution von Bewilligung der 600,000 Thlr. zur Abzahlung der alten Kammer Schulden I. Ch. D. mündlich vorgetragen und schriftlich übergeben. I. Ch. D. haben dieselben mit 100,000 Thlr. zu erhöhen stark angehalten, darinnen auch die Ritterschaft mit den märkischen Ständen consentiret, doch dass Schermbeck damit auch redimiret werden solle. Die clevischen Städte haben solches zuvorderst ihren Principalen referiret. Wie die Stände um neun Uhren vom Hoff abgangen, ist I. Exc. Graf Moritz zumal unversehens nach mein logement kommen, wie er dann wegen meiner noch während Schwachheit selbst zu mir auf die Kammer kommen, und darüber doliret, dass alle Stände sich eingestellt, Wesel aber allein ausgeblieben, und den übrigen Städten abgefallen, wodurch wir nit allein in grosse Ungnad gerathen, sondern auch einen bösen Namen, sonderlich bei Herrn Prinzen zu Oranien und den Herren Staaten general und allen Provinzien überkommen würden, auch dessen versichert sein könnten, dass in unseren Sachen in S'Gravenhagen, sowohl betreffend die Servicegelder als 24,000 fl.¹⁵⁷⁾, welche I. Exc.

¹⁵⁷⁾ Die Rückzahlung der Servicegelder und Zuschuss zur Erhaltung der Stadtmauern, Thürme etc.

vor diesem dem Herrn Tresorier Brassert recommandirt, nit viel guts erhalten werden, dass auch ohne Zweifel I. Hoh., als der den Garnisonen zu commandiren, in vorfallenden occasionibus keine faveur bezeigen würde. Im Abscheiden haben I. Exc. von mir begehrt, solches E. E. zu überschreiben, dabei vermeldend, dass I. Ch. D. mich sonderlich vor suspect hielten, als wann die Sachen nit der Gebühr nach recommandiren thäte, mit Begehren, alle mir durch I. Exc. offenbarten Inconvenientien und dass alles seinen Fortgang gleichwohl gewinnen werde, wenn auch Wesel contradicire, und alsdann mehr nit als Spott, Schimpf und Schaden zu gewarten, E. E. zu überschreiben. Ich spüre bei I. Exc., dass sie ungern sehen sollten, dass magistratus in diesem Stück sich von den übrigen Städten separiren sollte“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
10. Oct. 1649. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten, Johann Becker, Adolf Moll.)

[Nach vier und zwanzigstündiger Conferenz sind die Gravamen erledigt und trotz ihres Widerspruchs 700,000 Thlr. bewilligt. Unwille gegen Wesel über verweigerte Defrayirung des kurfürstl. Hofhalts dort. Die vornehmsten Ritterbürtigen wünschten Einigkeit, sind aber überstimmt. Aitzema's Aeusserung über Wesels Isolirung.]

„Berichten E. E. ferner, dass I. Ch. D. den sämmtlichen Ständen 10. Oct. vorgestern den 8. hujus hinauf zu kommen anbefehlen lassen, woselbst auch eine mündliche Conferenz über die Erledigung der gravaminum angestellt und erledigt, womit der ganze Abend bis 10 Uhren zubracht. Wie nun I. Ch. D. also bald nach erledigten gravaminibus auf eine endlich Erklärung des Hauptpunkts dringen thäte, mit gnädigstem Gesinnen, dass, bis derselbe erlediget, nit von einander scheiden wollten, haben die Stände sich darzu willig erklärt, ausserhalb desswegen Wesel vorgestellt, dass deputati kraft habender Instruction sich darzu nit einlassen könnten, und weiters nit zu gehen vermöchten, als bis vor allen Dingen gravamina erlediget, quo praevio und wann ihre Herren Principalen davon genugsam berichtet, sie alsdann fernere Instruction abwarten müssten. Seind die übrigen alle blieben, und haben die ganze Nacht über bis den Vormittag um 11 Uhr tractirt, und wie berichtet, alles abgehandelt, auch die Summe von 600,000 Thlr. auf 700,000 Thlr. verhöhet.

Wegen der Stadt Wesel Contradiction, und dass den übrigen Ständen keinen Beifall geleistet, seind in grossen Ungnaden, und wird desswegen, sonderlich aber dass I. Ch. D. die gnädigst gesonnene

und von Emmerich und Rees gewilligte Defrayirung von der Stadt schriftlich verweigert, so schimpflich und spöttisch geredet, dass es nit zu schreiben; vermeinend, weilen I. Ch. D. als regierender Herr, weniger dessen Gemahlin und Churprinz niemalen zu Wesel gewesen, auch aus diesen Landen zu verreisen resolvirt, und vermuthlich sein Lebelang nit wird wieder kommen, dass die Stadt Wesel sulche Defrayirung nit würde habe abgeschlagen. Viele der Ritterbürtigen, sonderlich die vornehmsten, so doch von den anderen überstimmet, sollten gern sehen, dass Einigkeit könnte getroffen werden, sonderlich weilen die Stadt Wesel der Ritterschaft und Städten resolutiones, so zu Marienbaum und andere Oerter genommen, vor sich hat, und sich auf die Beständigkeit der Ritterschaft und Städte verlassen hat. Wäre zu wünschen, dass ein Mittel zur Einigkeit getroffen werden könnte.

Aus S'Gravenhagen haben gestern Schreiben bekommen, wobei der Herr Aitzema berichtet, dass er der Sachen weiters nachgedacht und mit anderen geredet, wäre sunst seines Theils schier betrübt, dass die Stadt Wesel von allen Ständen abandonniret, und dass nun zu rathen, dass die Stadt die extremitates abwarten sollte, weilen H. H. M., als oracula, obscuri und equivocci wären. Sunsten seind auch von unterschiedlichen berichtet, dass die Rätthe selbstn sich vernehmen lassen, dass I. Ch. D. der Stadt Wesel Contradiction und abgeschlagene Defrayirung wohl würden ressentiren, und dass nit leichtlich einige von Wesel avanciret werden sollen“.

Cleve-märkischer Landtagsabschied. Dat. Cleve

9. Oct. 1649¹⁵⁸⁾.

9. Oct. 1) Allgemeine Bestätigung der ständischen Privilegien. „Dagegen haben die Stände kraft der Reversalen von 1609 und derzeit darauf erfolgten auch aufm Landtag 1632 anderweit renovirten Handstreichs den Kurfürsten vor ihren Erb- und Landesherrn anjetzo abermahln acceptiret, auch sich gegen ihn und seine Nachkommen zu allerunterthänigsten gehorsamsten Erweisungen unterthänigst verpflichtet“. 2) Die Domainen sollen nur in Nothfällen mit Consens der Stände verpfändet und die bereits verpfändeten, namentlich die Aemter Schermbeck und Wetter, sowie die zum Hause Mark gehörigen Güter wieder eingelöst werden. Das vom Kurfürsten Georg Wilhelm dem Grafen Schwarzenberg geschenkte Amt Neustadt wollen die Stände „via juris selbst revociren“. 3) Reduction der Zinsen bei allen Rentenverschreibungen auf 6 Procent des wirklich ge-

¹⁵⁸⁾ Vgl. oben p. 365 die Resolution des Kurfürsten vom 23. December 1648. Da der Landtagsabschied vielfach gedruckt worden ist, Scotti a. a. O. auch einen Auszug daraus hat, so werden die hier folgenden Excerpte genügen.

zahlten Capitals. 4) Dem v. Norprath verbleiben die Novalzehnten aus dem duisburger Walde, bis die von ihm für die Herrlichkeit Hullhausen cedirte Forderung getilgt worden ist. 5) Das Regierungscollegium, „darunter die Oeconomic- und Kammersachen mit begriffen“, soll „mit qualificirten eingeborenen aus dem adeligen und bürgerlichen Stande“ besetzt werden. Graf Moritz von Nassau wird zum Statthalter angeordnet. 6) Ueber Anstellung eines künftigen Statthalters sollen die Stände „gehört“ werden; die Instruction für die geh. Räthe, in der ausdrücklich der Befehl zur strikten Beobachtung der mit den Ständen verglichenen Punkte enthalten sein|wird, denselben in „clausulis concernentibus communicirt“ werden. 7) Alle Räthe, Beamten und Bedienten, so in des Kurfürsten Namen Gebot und Verbot haben, sollen über das, was mit den Ständen verglichen, in Pflicht genommen werden. 8) Die geh. Räthe sind berechtigt, „in casu extremae necessitatis zu Rettung des Landes“ 5—10,000 Thlr. auf die Domainen aufzunehmen; 9) über deren Wiedererstattung soll alsdann mit den Ständen verhandelt werden. 10) Der nunmehr gebildete Justizrath soll gleichfalls mit „qualificirten eingeborenen“ Juristen aus dem adeligen und bürgerlichen Stande besetzt werden. 11) Ein eigenes Amtskammerecollegium wird bestehen bleiben, und mit dem Landrentmeister, 2 Rechenmeistern, 1 Secretär und 3 Canzlisten „die ökonomischen Sachen tractiren“. 12) Jedoch sollen die zur Amtskammer deputirten Räthe in wichtigen Sachen, z. B. bei allen Grenzstreitigkeiten, dem Statthalter und den übrigen geh. Räten communiciren, und darüber mit ihnen beschliessen. 13) Klagen der Unterthanen über die Amtskammer sollen, wenn letztere sie nicht vor den Justizrath bringen wollen, von Statthalter und Regierung entschieden werden; 14) deren Verordnungen und Erinnerungen die Amtskammer nachkommen muss.

15) In wichtigen zum Abbruch der ständischen Privilegien gereichenden Angelegenheiten soll nicht ohne Zuziehung und Zustimmung der Stände verfahren werden. 16) An- und Absetzung der Räthe und Diener ist allein Sache des Kurfürsten; jedoch werden dabei die Privilegien der Stände und das jus indigenatus beobachtet werden. 17) Keiner der Amtleute oder Bedienten darf „nisi ex capite delicti convictus“ seines Dienstes entsetzt; 18) Niemand derselben „ohne Vorwissen, Gutdünken und Rath“ von 6 der cleve-märkischen Räten entlassen werden. 19) Keinerlei Aemter sollen pfandweise verliehen, die verpfändeten eingelöst werden. 20) Die Anstellung eines neuen geh. Rathes ist den Ständen zu „notificiren“, die derselben jedoch nur dann „contradiciren“ dürfen, wenn der Angestellte „kein eingeborner oder beerbter Landsass oder er eines delicti convinciret ist“. 21) Sämmtliche Regierungs-, Justiz- und Amtskammersachen sollen von den Räten im Lande verrichtet werden. 22) Etwa nöthige Visitatoren hat der Kurfürst auf seine eigenen Kosten zu schicken und zu erhalten; Commissarien sollen nur zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Collegien abgeordnet werden. 23) Keine bereits „geschlichteten Brüchten“ dürfen ohne des Kurfürsten, des Statthalters und der Regierung Vorwissen nachgelassen werden. 24) Der Landrentmeister muss im Lande geboren und „genugsam possessioniret“ sein, auch „behörige Caution“ leisten. Der-

selbe hat vierteljährlich dem Statthalter und den Amtskammerräthen einen „status des Empfangs und der Ausgabe“, und jährlich dem Kurfürsten, dem Statthalter und sämmtlichen geh. Räthen vollständige Rechnung abzulegen. 25) Statthalter und Regierung haben dem Kurfürsten zwei qualifizierte Personen zum Landrentmeisterposten zu nominiren, von denen derselbe einen erwählen wird. 26) Dem Landrentmeister sollen die dem Kurfürsten zur beliebigen Verwendung bewilligten Steuern eingeliefert werden. 27) Dagegen sollen die zu des Landes Nothdurft und Defension bewilligten Steuern von einem dem Kurfürsten und den Ständen verpflichteten besonderen Generalempfänger eingenommen werden, der dem Kurfürsten und den ständischen Deputirten jährlich Rechnung abzulegen hat. 28) Ueber die von den Ständen auf 8 Jahre zur Abzahlung ihrer Schulden und sonstigem ihrem Behufe zu erhebenden jährlichen 4000 Thlr. sollen die von ihnen verordneten Receptoren ihren Deputirten allein Rechnung ablegen. 29) Keine Ausgabe, so nicht zu des Kurfürsten und des Landes Nutzen ist, soll auf seine oder des Statthalters Assignation dem Landrentmeister befohlen werden. 30) Was gegen diese obenstehenden Zusagen und Bestimmungen des Kurfürsten, wodurch das Privileg von 1501 declarirt und observirt wird, geschieht, soll für nichtig gehalten werden.

31) Bestätigung des den cleve-märkischen Ritterbürtigen 1510 ertheilten Privilegs¹⁵⁹⁾, wodurch den Töchtern die Erbfolge in den Lehngütern, den ältesten Söhnen der Erbvorthel zugesagt ist, und die Töchter, welche sich ohne Zustimmung der Eltern verheirathen, von jeder Erbschaft ausgeschlossen sind. 32) Die beiden übrigen Punkte dieses Privilegs werden dahin „modificirt und interpretirt“, a) dass ein Ritterbürtiger wegen Forderung an in Cleve - Mark begüterte Ausländer auf Beschlagnahme dieser Güter beim Landesherrn bis zur weiteren richterlichen Entscheidung antragen kann, und b) dass der Landesherr zwar befugt sein soll, einen Ritterbürtigen, der sich eines Vergehens, worauf Leibesstrafe verhängt werden kann, schuldig macht, festzusetzen und gegen ihn den Process vor dem Justizrath zu erheben; das Urtheil soll aber auf Verlangen des Verklagten von einem mit ständischen Mitgliedern des Ritter- und Bürgerstandes vom Kurfürsten zu besetzenden Compromissgericht gefällt werden.

33) Die den Recessen vom 2. December 1587 und 30. Juli 1610¹⁶⁰⁾ zuwider laufende Einführung und Werbung von Truppen, worüber nicht vorher mit den Ständen communicirt worden ist, und Erhebung von Steuern ohne der Stände Consens sollen deren Privilegien in keiner Weise präjudiciren, und inskünftige „ohne vorhergehenden Consens und Bewilligung der Stände keine Völker zu Ross oder Fuss keinerlei Weise im Lande geworben oder von aussen eingeführt werden, zum Fall aber mit Bewilligung der Stände einige Landesdefension anzuordnen, alsdann mit Nomination und Election der Officiere sammt Direction der Völker jene Recesse in gebührender Obacht genommen werden“. 34) Die Wiedereinführung der Garde z. R. im Januar 1648 ins Clevische, sowie deren Einlogirung in den Städten

¹⁵⁹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 11.

¹⁶⁰⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 28 u. 5.

und auf dem platten Lande, soll den Privilegien der Stände und dem ihnen am 16. November 1647 ertheilten Revers nicht präjudicirlich sein, und wird der Kurfürst während seines Aufenthalts in Cleve-Mark nie mehr als eine Leibgarde von 200 z. F. und 100 z. R. um sich haben, denen nur Quartier und „moderirte Service“ zu leisten ist.

35) Das Indigenatsprivileg wird dahin interpretirt resp. extendirt, dass sämtliche Räthe und sonstigen Beamten, ausgenommen die geringen, wie die Canzlisten, Gerichts-, Zoll- und Walddiener, sowie die adeligen Erbämter, „allein mit eingeborenen und zugleich beerbten Landsassen eines jeden Landes und mit keinen fremden, sowohl im Ritter- als im Bürgerstande zu besetzen und soll das jus indigenatus aus diesen beiden requisitis subjectionis scilicet et domicili parentum definiret werden“. Aus dem Ritterstande dürfen adelige Aemter nur solche inne haben, die sich mit 8 rittermässigen Quartieren und einem Rittersitze im Werth von mindestens 6000 Thlr. qualificirt haben, sowie deren Söhne; Märkische können zu clevischen Aemtern und umgekehrt nur dann zugelassen werden, wenn Adelige mit einem Rittersitze dort begütert, oder Bürgerliche je nach den Aemtern mit einem Erbe von 500—1000 Thlr. daselbst begütert sind. An minderjährige unter 20 Jahren dürfen keine Aemter oder Expectanzen darauf verliehen werden, einige wenige specificirte Ausnahmen vorbehalten. 36) Alle Richter, Rentmeister, Zoll- und Licentbeamten haben Caution zu stellen. 37) Sämmtliche nicht eingeborene Beamten sollen entlassen werden, und sind bereits nach dem Revers vom 26. April 1647 alle Beamten entlassen und die Stellen mit anderen eingeborenen und qualificirten Personen besetzt worden. 38) Der vom Grafen Wittgenstein im Amte Wetter angestellte nicht qualificirte Amtmann soll entlassen werden. 39) Die Entlassung der ausserdem noch von den Ständen als nichteingeborene bezeichneten Beamten soll, um den Landtagsschluss zu ermöglichen, erfolgen; „die Verantwortung dafür vor Gott und dem Kaiser haben die Stände auf ihr Gewissen genommen und diese Sache mit ihnen auszuführen sich erboten“.

40) Im Hofgericht oder Justizrath soll in allen Civil-, Feudal-, Criminal- und Fiscalsachen erkannt werden. Eine Berufung an unparteiische Rechtsgelehrte oder eine Juristenfacultät ist zulässig. Der Fiscus kann vor dem Justizrath belangt werden, der alsdann über die Klage erkennen soll, vorbehaltlich des in der Reichskammergerichtsordnung statuirten Modus, einen Fürsten des Reichs zu Recht zu fordern. Gegen die Urtheile des Hofgerichts soll jede Inhibition, Suspension oder Aufhaltung der Execution seitens des Kurfürsten oder der Regierung nichtig sein, auch keine rechthängige Sache irgendwie pretrahirt, suspendirt oder avocirt, auch keine Sache, die in erster Instanz nicht vor den Justizrath gehört, davor vor Absolvirung derselben gezogen, sondern dem Rechte in Allem sein Lauf gelassen werden, worüber eine eigene Hofgerichtsordnung zu erlassen ist. 41) Die Richter- und Rentmeisterstellen sollen nicht mehr von einer Person gleichzeitig versehen, einige kleine Richterämter zusammen gelegt werden.

42) Zur Wiederherstellung der alten ständischen Landesdeputation in Mark sollen die dortigen Stände zunächst eine Instruction für dieselbe dem Kurfürsten vorlegen. 43) Die Wasserlicenten zu Ruhrort, Lobith und Gen-

nep verbleiben dem Kurfürsten, der den Ständen daraus zu ihrem Behuf jährlich 2000 Thlr. auf die Dauer der Schuldentilgung zahlt. 44) Die alte Dienstordnung von 1536 soll revidirt werden. 45) Die Steuerreste von 1622—1629 sind zu erlassen. 46) Auf die von der Kammer beanspruchte Steuerfreiheit des Gutes Hübsch bei Bisslich wird, vorbehaltlich rechtlicher Entscheidung, verzichtet; 47) desgleichen bezüglich des Gutes Hülshorst. 48) Die in Folge des Schuldentilgungswerks von 1632 eingeführten oder erhobenen Licenten und Wegegelder zu Wasser und zu Lande sollen aufhören. 49) Eine Ermässigung des Anschlages der Grafschaft Mark in der Kreismatrikel ist zu erwirken. 50) Die Münzordnung daselbst soll nach der kölnischen erlassen werden. 51) Die Probstei Sheda daselbst ist mit adeligen Personen zu besetzen. 52) Die Lippe soll bis Hamm hinauf, desgleichen die Ruhr wieder schiffbar gemacht werden.

53) Burgmanns-Häuser und Güter geniessen weder Steuerfreiheit, noch Jagdgerechtigkeit, wenn sie deren unvordenklichen Genuss nicht nachweisen können. 54) Nur von den dem Landesherrn persönlich zukommenden Steuern kann derselbe eximiren, nicht von Landes-, Defensions-, Türken-, Reichs- und Kreissteuern. 55) Die Jagdgerechtigkeit darf von keinem Bürger oder Hausmann, auch von keinem nicht rittermässigen Besitzer eines Rittersitzes ausgeübt werden, vorbehaltlich eines bereits erworbenen und ausgeübten Rechts darauf. 56) Die Richter und Rentmeister sollen sich keinerlei Jagd- und Schankgerechtigkeit anmaassen; nur wenn der Kurfürst im Lande ist dürfen sie auf Befehl für dessen Hofhaltung allenthalben im Lande jagen.

57) Den Städten Emmerich und Rees wird die Unabsetzbarkeit der vom Landesherrn daselbst zu erwählenden resp. anzustellenden Schöffen verliehen; fürstliche Beamte sollen nicht dazu ernannt werden. 58) Die Städte Emmerich, Rees, Calcar, Xanten und Hamm sollen bezüglich der von ihnen für gewisse alte Kammerschulden übernommenen Bürgschaft schadlos gehalten werden. 59) Der Stadt Calcar wird das Recht, den Richter daselbst zu wählen, vorbehaltlich der Bestätigung, zuerkannt. 60) Die ungewöhnlichen Mühlendienste zu Lüdenscheid und sonst in Mark sollen abgeschafft werden. 61) Den märkischen Ritterbürtigen soll die Freiheit von Kohlenzehnten für ihre Rittersitze und den eigenen Verbrauch, wenn sie deren Besitz nachweisen können, anerkannt werden. 62) Der Stadt Sevenar sind ihre Rechte und Einkünfte in dem an den Grafen von Berge verpfändeten Kirchspiel Wehl zu belassen. 63) Unbewilligte Umlagen in den Aemtern Schermbeck und Xanten sollen abgestellt werden. 64) Das Gravamen bezüglich der Verpflegung der schwedischen Völker kann nur durch die Ausführung des Friedensschlusses erledigt werden.

65) Gegen vorstehende Erledigung ihrer Gravamen bewilligen die cleve-märkischen Stände zur Tilgung der alten Kammerschulden 600,000 Thlr., nach Ablauf von 3 Jahren innerhalb 8 Jahren zu zahlen, und zwar 60 Procent davon aus Cleve und 40 Procent aus Mark unter der Bedingung, dass die damit eingelösten Domainen in die Hände der Ständedeputirten gestellt werden, um deren Einkünfte gleichfalls zur Schuldentilgung zu verwenden; die einträglichsten Pfandschaften zuerst einzulösen sind, mit den Gläubigern

über Nachlass rückständiger Zinsen zu verhandeln ist und die, welche am meisten nachlassen, zuerst zu bezahlen sind; den alten Gläubigern und den Kirchen, Schulen, Armenhäusern und Hospitälern zuerst die laufenden Zinsen gezahlt, sämtliche Gravamen der Stände zuvor wirklich erledigt, insbesondere alle Truppen aus Cleve und Mark abgeführt und alle Contributionen aufgehoben; zur Administration der Schuldentilgungsmittel ständische Deputirte, und durch dieselben Secretäre, Boten und andere Unterbeamte dazu angeordnet werden, von den Deputirten und dem Empfänger jährliche Rechnung abgelegt, und endlich bei Kriegsverderb und ausserordentlichen Reichsteuern die Leistung obiger Steuern suspendirt wird. 66) Ausserdem bewilligen die Stände zur Einlösung des Amts Schermbeck und als Reisegelder dem Kurfürsten noch 100,000 Thlr. 67) Sobald von dieser Summe die Clevischen 22,000 Thlr., die Märkischen 8000 Thlr. beigebracht haben werden, soll die Reuterei aus der Grafschaft Mark abgeführt und 68) die Garnison von Hamm auf 5 Compagnien oder 500 Mann reducirt, und als Gouverneur daselbst sowie bei zwei Compagnien inländische Officiere angestellt werden. 69) Dagegen bewilligen die märkischen Stände zur Unterhaltung solcher Garnison auf ein Jahr 26,000 Thlr., vierteljährlich zu erheben und von den Ständen an die Truppen zu zahlen. 70) Bezüglich des Steuercontingents des Amts Neustadt bleibt jedem Betheiligten der Rechtsweg offen. 71) Die Repartition der bewilligten Steuern soll mit Zuthun von Ritterschafts- und Städtedeputirten vorgenommen, 72) mit Steuerexecutionen nur die Säuligen beschwert werden, und endlich 73) die Stände befugt sein, im Falle sie einer Bestimmung dieses Landtagsabschieds zuwider „gravirt“ würden, bis zur Abstellung eines solchen Gravamen mit Zahlung der eingewilligten Steuern zurückzuhalten.

Protokoll über den von den cleve-märkischen Ständen dem Kurfürsten zu Wesel¹⁶¹⁾ geleisteten Handschlag. B.

„Nach der Predigt um 11 Uhr erschienen die Stände aus Ritterschaft 7. Nov. und Städten des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark in dem grossen Saal, woselbst S. Ch. D. nebst Herrn Grafen Moritz von Nassau als Statthalter und die geheimen Räthe auch eintraten, und that darauf der Oberkammerherr den Vortrag: Weltkundig sei der Churfürsten und Markgrafen zu Brandenburg gütige Freundlichkeit probatum a multis subditis concessis privilegiis et aliis exhibitis beneficiis. Horum vestigiis insistens serenissim. electorum wäre S. Ch. D. ins Land kommen, um aller Beschwörung abzuhelfen, wie auch re ipsa geschehen, indem Sie solche Privilegien gegeben, so in 150 Jahren niemals in Observanz gewesen, gravamina abgethan etc. Nun gebühre sich zwar Erbhuldigung zu leisten; weil aber S. Ch. D. noch einigen Zwist mit Pfalz-Neuburg hätten, so wollten Sie mit

¹⁶¹⁾ Dort war der Kurfürst am 23. October von Cleve eingetroffen und am folgenden Tage der Kurprinz Wilhelm Heinrich „an einem plötzlichen scharfen Katarrh“ gestorben, was zunächst einen längeren Aufenthalt desselben und seiner Gemahlin in Wesel veranlasste.

einem Handschlag zufrieden sein, wobei auch des Provisionalvergleichs von 1647 zu gedenken. Derothalben so die Stände sich darzu accommodirten, so sollte der Recess ausgeantwortet werden. — Syndicus Isinck: Praemissa gratiarum brevi actione recapitulirte, wie es in anno 1632 gehalten und in secundo gravamine gemeldet worden. Stände wären erbötig, auf solche Weise den Handstreich zu leisten, I. Ch. D. für ihren Erbherrn wie auch Dero Nachkommen also zu halten. — Traten hierauf die Ritterbürtigen des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark hinzu und küssten S. Ch. D. die Hand. Als aber die Städte dergleichen thun wollten, kamen die Deputirte der Stadt Wesel und im Namen derselben Bürgermeister Bremcken protestirend: Wollten zwar den Recess annehmen sed salva protestatione, so sie albereit vormal eingewendet, und darauf solcher maassen auch den Handstreich leisten; der Protest concernire Bestellung der Regierungs- und Justizräthe und die alten Schulden resp. dazu verwilligte Gelder. — Darauf trat S. Ch. D. mit Dero Räthen zusammen und nach gehaltener Unterredung wurden syndici Isinck und Kumpshoff erfordert und der Stände Meinung vernommen. — Quo facto sprach der Herr Oberkammerherr: Wie S. Ch. D. dieses nicht wenig befremde, dass die Stadt Wesel allein dürfe protestiren wider dasjenige, so mit der gesammten Stände Einwilligung recessiret worden. S. Ch. D. wollten protestirt haben, auch solchen Schimpf gebührend zu ressentiren wissen. — Weseler Deputirten repetirten priora — Isinck: Stände hätten vormal diese der weseler Protestation für null und nichtig geachtet, liessen es dabei bewenden und wäre selbiges keineswegs zu attendiren. — Oberkammerherr: Wenn sie wollten auf ihre Protestation beharren und dennoch den Handschlag, I. Ch. D. getreu und gewärtig zu sein, leisten, wollte S. Ch. D. salva reprobatione denselben annehmen. — Es wurde auch mit Dr. Isinck wegen der übrigen Städte geredet, der sich in derselben Namen simpliciter et pure zum Handschlag und Acceptirung des Recesses erklärte. — Endlich thaten die Weseler den Handschlag und denen folgten die anderen so clevischen als märkischen Städte. — Der Oberkammerherr deutete an, dass S. Ch. D. Vorhabens wären, nach der Chur- und Mark Brandenburg zu gehen, also den Ständen hiermit valediciret und des Herrn Grafen Moritz Excellenz zum Statthalter wegen seiner bekannten guten Dexterität und Freundlichkeit vorgestellt habe, den sie dafür respectiren sollten. — Isinck bedankte sich noehmals, wünschte Glück, erbot Treu und Gehorsam und Acceptirung des Statthalters. — Graf Moritz: Bedankte sich gegen S. Ch. D. für solche Gnade mit Erbietung seiner Dienste wie seines Fleisses, und dass er sich (womit er sich zugleich gegen die Stände wendete) so bezeigen wollte, dass Stände wider seine wenige Person sich nicht zu beschweren haben sollten. — Schliesslich begehrte der Oberkammerherr: Es wollten einige Deputirte zur Verfertigung der Gerichts- und Brüchtenordnung noch in etwas in Wesel verharren und um 4 Uhr in sein Logement kommen, da er ihnen einige Sachen zu proponiren hätte.

Der Kurfürst an die clevischen Richter. Dat. Wesel
15. Nov. 1649. W.

Die clevischen Hauptstädte haben von ihm unter dem 8. September 15. Nov. den Befehl an die Richter, die den Ritterbürtigen verliehenen Jurisdictionen zu cassiren, erschlichen, indem sie ihm und seinen geheimen Hofräthen verheimlichten, dass auf der Ritterbürtigen Klage gegen die in dieser Sache im Mai und Juli von den Städten ausgewirkten kurfürstlichen Recesse Inhibitionsmandate des Reichskammergerichts erlassen und schon im Februar 1649 der clevischen Regierungskanzlei insinuiert worden wären. Sie sollen daher, wenn die Städte obigen Befehl vorzeigen und auf dessen Ausführung dringen, denselben „mit nichten werkstellig machen, sondern die Sache im vorigen Stande bleiben und angeregte Appellation am kaiserl. Kammergericht seinen unverhinderlichen Lauf lassen“¹⁶²⁾.

Privileg der cleve-märkischen Ritterschaft, betreffend die
Anzahl adeliger Räthe im Regierungs- und Justizrath. Dat.
Wesel 15. Nov. 1649. D.

[Der Regierungsrath ist stets mit 6 Adeligen und 3 Bürgerlichen, der Justizrath mit gleichviel Personen aus beiden Ständen zu besetzen.]

Nachdem der Kurfürst schon am 3. Juli der cleve-märkischen Ritterschaft die schriftliche Zusage gegeben hat, den Regierungsrath mit 6 Adeligen und 3 Bürgerlichen, von denen je Einer zur Amtskammer zu gebrauchen, zu besetzen, und am 1. Oct. ihr versprochen hat, ebensoviel adelige als bürgerliche Justizräthe bei dem clevischen Hofgerichte anzustellen, wie ihr dieses schon in den preussischen Ehepacten zugesagt, und im Reiche allenthalben kundbare Gewohnheit, auch wegen der wenigen Raths- und Drostenstellen, welche den Adeligen gegenüber vielen anderen dem Bürgerstande zustehenden Stellen nur offen stünden, billig sei; so hat die cleve-märkische Ritterschaft nunmehr gebeten, über diese Zusagen eine Confirmation in forma privilegii ihr zu verleihen. „Gestalt Wir dann für Uns, 15. Nov.

¹⁶²⁾ An demselben Tage, wo der Kurfürst diesen Befehl unterzeichnete, stellten ihm die clevischen Ritterbürtigen einen von Quad-Kreutzberg, Diepenbruch-Empel und dem Syndicus Isinck unterzeichneten Revers aus, worin sie an Eidesstatt geloben, diesen Gegenbefehl keinem Menschen zu offenbaren noch zu communiciren, bis die Städte den Richtern den unterm 8. September erwirkten kurf. Befehl insinuiren, und auf dessen Ausführung dringen würden. Als dies gleich nach der Abreise des Kurfürsten aus Wesel geschah (wie es scheint, hatten die Städte dem Oberkämmerer Burgsdorf im September versprochen, dies nicht früher zu thun), wiesen die Ritterbürtigen diesen Gegenbefehl auf. Die Städte waren darüber aufs Höchste erbittert; Rees schrieb bei der Anzeige hiervon am 6. Januar an Wesel: „daraus nun anders nichts zu spüren, als dass die Städte sich auf keine resolutiones, Landtagsabschiede, Hand und Siegel zu verlassen haben werden, als welchen anfangs stracks contraveniret wird“.

Unsere Erben und nachkommende Herrschaft, sie und deren Nachkommen abermalen und aufs Neue kräftigstermaassen in Gnaden hiemit versichern, dass zu ewigen Zeiten aus ihrem Mittel in den collegiis der Regierungs- und Amtskammerräthe, mehr als aus dem bürgerlichen Stande, und zwar 6 Adelige gegen 3 Gelehrte; in gedachtem anderen collegio justitiae aber, aus ihrem, der Ritterbürtigen, und dem bürgerlichen Stande gleich viel sein und sitzen sollen; Wir befehlen auch Unserm, sowohl itzigem als künftigem Statthalter und Räthen, dass sie je und alle Wege über dieses Unser wohlbedächtliches und ex certa scientia ausgegebenes gnädigstes Privilegium, so viel mehr eine confirmatio der preussischen Ehepacten, als ein neues privilegium ist, steif, fest und unverbrüchlich halten, Unsere Ritterbürtige auch von Unsertwegen dabei gebührlich schützen und handhaben¹⁶³⁾.

Des Kurfürsten Confirmation der Privilegien der cleve-märkischen Ritterschaft, betreffend die executionsweise Beitreibung ihrer Pächte und ihren eximirten Gerichtsstand. Dat.

Wesel 16. Dec. 1649. D.

[Der qualificirten Mitglieder der Ritterschaft Recht, ihre fälligen Pächte, Renten und Einkünfte im Fall verzögerter Zahlung sofort von ihren eigenen Dienern executionsweise betreiben zu lassen, vorbehaltlich eines Klagerechts der Pächter gegen die Forderung; dieselben sind hinsichtlich ihrer Person nur vor dem Hofgericht, hinsichtlich ihrer Güter nur vor dem betreffenden Landgericht zu belangen.]

16. Dec. Die cleve-märkische Ritterschaft hat remonstrirt, dass ihnen von jeher zugestanden habe, ihre „liquiden Pächte, Renten und Einkünfte“ von ihren Hausleuten ohne Zuthun der Amtmänner und Richter durch ihre eigenen Diener einfordern, und im Fall verzögerter Zahlung executionsweise betreiben zu lassen¹⁶⁴⁾, und um Bestätigung dieses alten Rechts gebeten; auch hat dieselbe geklagt, dass die Magistrate clevischer und märkischer Städte bewegliche Güter cleve-märkischer Ritterbürtiger daselbst wegen Schuldforderungen einzelner Bürger mit Beschlag nehmen, ja sogar Ritterbürtige persönlich deswegen arretiren und die städtischen Schöffen darüber Urtheile fällen lassen, obwohl doch die Ritterbürtigen deren Jurisdiction nicht unterworfen wären, und solches Verfahren sowohl dem gemeinen Recht und Reichsabschieden, als dem 1580 von Herzog Wilhelm erteilten Privileg de

¹⁶³⁾ Nach diesem Privileg wurden damals als adelige cleve-märkische Regierungsräthe angestellt, beziehungsweise bestätigt: Wirich v. Bernsau, Konrad v. Strünckede, Friedrich v. d. Heiden, Alb. Gisb. v. Hüchtenbruch, Arnold Adrian v. Biland und Hermann v. Wittenhorst; als adelige Justizräthe: Heinr. Wilh. v. Hoven, Stephan Quad, Dietrich Karl v. Wilich, Gerhard v. d. Reck und Gisbert Bernh. v. Bodelschwing. Zu bürgerlichen Regierungsräthen waren Adam Isinck, Werner Wilhelm Blaspeil und Daniel Weimann, als Amtskammerrath Hermann v. Elverich genannt Haes bestellt worden, daneben eine Anzahl von ausserordentlichen Räthen. Vgl. oben Einleit. p. 119.

¹⁶⁴⁾ Vgl. oben allgem. Einleit. p. 28.

non arrestando zuwider sei, auch in solchen Fällen die Ritterbürtigen allezeit vor dem clevischen Hofgericht oder den Landgerichten, darunter ihre Güter gelegen, belangt werden könnten. Die Ritterschaft hat daher gebeten, diese Uebergriffe der Städte abzustellen. „Dass Wir demnach Unserer Ritterschaft unterthänigste Bitte, auch die ansehentlichen, erspriesslichen, getreuen, gehorsamsten Dienste, so ihre Voreltern und sie selbst weiland Unseren praedecessoren Herzogen zu Cleve und Grafen von der Mark in mannigfaltige Wege mit Darstreckung ihrer Leiber, Leute, Hab und Gut und Vermögens unterthänigst bewiesen haben, sie auch noch täglich und ohne Unterlass thun, und hinfüro Uns und Unseren Successoren nicht weniger zu thun gehorsamst erboten, gnädigst angesehen, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen derselben Unserer qualificirten Ritterschaft diese besondere Gnade gethan, — dass Wir Unserer Ritterschaft sothanige ihre remonstrirte in Vorzeiten gehabte Gerechtsamkeit gnädigst confirmirt und bestätigt, auch zum Ueberfluss aus hoher landesfürstlicher Gnade, Macht und beständiger Wissenschaft von Neuem concedirt, dass sie und ihre Nachfolger ihre bekannten liquiden Pächte, Renten und Einkommen von ihren Pächtern und Hausleuten in allen Aemtern, wo dieselbe in gemelten Unsern Landen gesessen, durch ihre eigene Leute und Bediente, ohne Ersuchen und Zuthun Unserer Dröste, Richter und Gerichtsboten einfordern, und im Fall der verspürten Verzögerung durch Pfändung und parate Execution beitreiben lassen, sollen und mögen. Sollte aber der Pächter nicht gestehen, dass die geforderten Pächte liquide wären, und sich aufs Recht berufen, soll er damit gehöret, sonsten auch bei Pfändung der liquiden Pächte nicht exceediret, noch diejenige, so Uns auch etwas zu prästiren schuldig, dadurch inutil gemacht werden. Wie dann nicht weniger benebens und zufolge obangeregter gemeinen beschriebenen Rechten, Verschung des heil. röm. Reichs Constitutionen und Satzungen, auch des kaiserl. special privilegii vom Jahr 1580, Wir vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen, — mehr erwähnter Unserer Ritterschaft zum Ueberfluss diese besondere Gnade und Freiheit verlichen haben und hiermit verleihen, dass sie und ihre qualificirten Nachfolger, ihre Personen und beweglichen Güter in einigen Unsern clevischen oder märkischen Stätten mit keinem Arrest, Kummer oder dergleichen belegt noch beschweret, sondern in personalibus vor Unserm Hofgericht, in realibus vor den Landgerichten, da die Güter situiret, durch den ordentlichen Weg Rechtsens, darzu sie sich erbieten, und anderer gestalt nicht, convociret und besprochen werden, auch männiglich sich derselben allerdings begnügen lassen sollen.“ Folgt zum Schluss die Zusage, dass diese Gerechtsamen der Ritterschaft vom Kurfürsten, seinem Statthalter und den Räten strenge aufrecht erhalten und letzteren besondere Befehle ertheilt werden sollen, darüber zu wachen.

Beschluss der Stadt Wesel. Dat. Wesel 2. Jan. 1650. W.

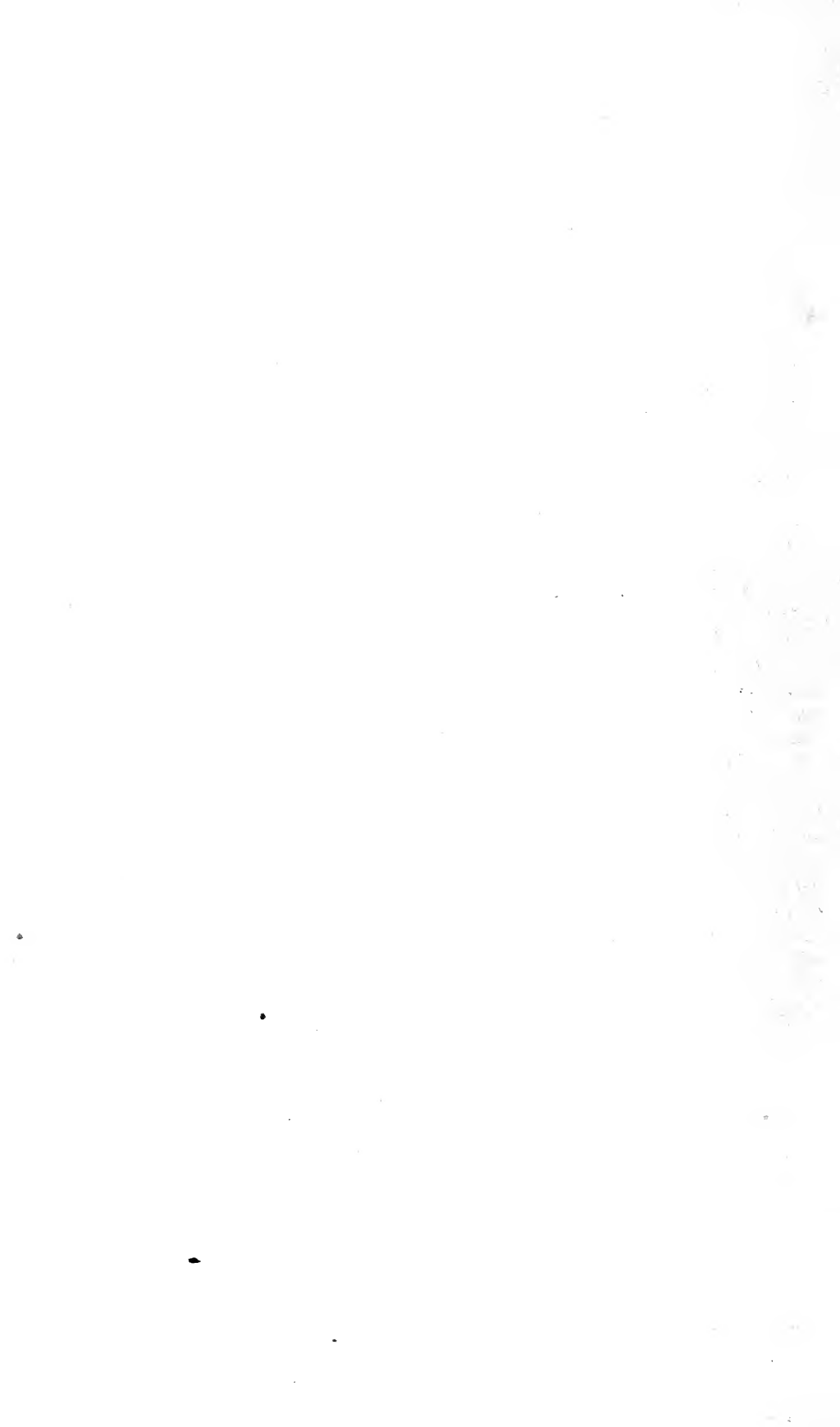
Nachdem der Kurfürst auf ihre Bitte seinen Antheil an den seit 1603 1650. in der Stadt Wesel nicht geschlichteten Brüchten remittiret und nachge- 2. Jan.

lassen“, auch zugesagt hat, dass inskünftige „keine Brüchten als in Beiwesen eines qualificirten Drostes geschlichtet werden sollen“, haben sie mit den übrigen Städten dem Drost von Dinslaken, Wilhelm Quad zu Zoppenbruch den Nachweis seiner Qualification als eingeborener und begüterter Landsass auf Ersuchen des Kurfürsten erlassen, und „zu unterthänigsten Ehren und Gefallen I. Ch. D. der Stadt Wesel gebührlich Contingent in denen zu Cleve gewilligten 600,000 Thlr. zu Assistenz der alten Kammer-schuldenabteilung, sowohl auch in den zu Cleve absonderlich gewilligten 100,000 Thlr. mit diesem Reserve und Beding gewilligt, dass die Ritterbürtigen dieses Fürstenthums Cleve, als welche bei Abzahlung der obgemelten Kammer-schulden vor Anderen am stärksten interessiret, ihre gebührlichen Contingente in obgemelte Steuern in corpore mit contribuiren und bezahlen, nicht zweifelnd, I. Ch. D. werden aus obangezogenen und mehr anderen Gründen die Ritterschaft dahin anhalten“.

Am 4. Januar 1650 reiste der Kurfürst von Wesel ab. Am 6. Januar forderte er von den in Hamm versammelten märkischen Ständen bis zur völligen Ausführung des Friedensschlusses 4000 Thlr. monatlich zum Unterhalt der Garnisonen in Lippstadt und Hamm, versprach dagegen die Reducirung der letzteren auf 600 Mann und die Beschleunigung der schon im December begonnenen Entlassung der noch im Märkischen stehenden Cavallerie. Zuerst wiesen sie jede Erhöhung der im grossen Landtagsabschiede zu obigem Zweck noch auf ein Jahr bewilligten Steuer von 26,000 Thlr. ab; erst nach langwierigen Verhandlungen verstanden sie sich zu einer Bewilligung von 40,000 Thlr., nachdem eine grosse Anzahl von märkischen Specialgravamen nach ihrem Wunsche erledigt, namentlich die Abschaffung der an märkische Ritterbürtige verliehenen Jurisdictionen, unter Vorbehalt einiger Ausnahmen, zugesagt worden war. Als aber die ständischen Deputirten, die den Kurfürsten bis Bielefeld begleitet hatten, von dort einen Recess mitbrachten, der die monatliche Erhebung und Auszahlung der gewilligten Steuer bestimmte, sandten die Stände denselben, nebst einem heftigen Protest gegen dessen Giltigkeit, dem Kurfürsten durch eine Estafette nach; ein Schritt, den Letzterer als „eine grobe Verletzung des ihm schuldigen Respects“ sehr übel aufnahm, und mit dem Befehl an die Regierung, für die Beibringung des nöthigen Unterhalts der Garnisonen unter allen Umständen Sorge zu tragen, beantwortete.

II.

Der Krieg mit Neuburg.



E i n l e i t u n g.

Dass es dem Kurfürsten nicht gelungen war, auf eine ihm' günstigere Entscheidung der grossen schwebenden, in Münster und Osnabrück verhandelten Fragen durch eine politisch-militärische Action vom Rhein aus einzuwirken, hatten vor Allem die Zerrüttung der Finanzen und das Scheitern einer umfassenden Allianz mit den Generalstaaten verhindert. Die Landstände von Cleve und Mark hatten nicht am wenigsten dazu beigetragen, diese Hindernisse zu befördern. Beharrlich hatten sie dem Kurfürsten die Mittel zum Unterhalt der Truppen verweigert, und ihn so genöthigt, seine schon tief verschuldeten Domainen noch mehr zu belasten. Zwar hatten sie endlich im Landtagsabschied von 1649 eine Beisteuer zur Tilgung der Domainenschulden bewilligt, aber diese Bewilligung an so viele harte Bedingungen geknüpft, und die Erhebung der Steuer so weit hinausgeschoben, dass es sehr fraglich schien, ob dadurch der Finanznoth in Cleve-Mark jemals ernstlich abgeholfen werden würde. Ueberdies war jene Steuer nur zur Tilgung der vor 1609 contrahirten Schulden bewilligt, die am meisten drückende staatliche Schuld mit ihrer schwer wiegenden politischen Bedeutung sollte aus den Einkünften der Domainen und Zölle, so weit solche dem Kurfürsten noch zur Disposition standen, getilgt, und zudem noch die Kosten der Verwaltung und Justiz im Lande daraus bestritten werden. So schwer, ja unausführbar dies schien, es galt doch wenigstens einen Versuch zu machen, die Domainen- und Zolleinkünfte zu diesem Zwecke durch einsichtige Finanzmaassregeln nach Möglichkeit zu erhöhen, schon um den Ständen den Beweis zu geben, dass der Kurfürst seinerseits ernstlich an eine Regelung der Finanzen auf Grund der mit ihnen gepflogenen Verhandlungen denke, und um sie hierdurch auch zur Erfüllung ihrer Zusage ansporren und anhalten zu können.

Zur Durchführung der beabsichtigten Finanzreformen liess der Kurfürst als ausserordentlichen Commissär den geheimen Rath Philipp Horn in Cleve zurück, einen pommerschen Edelmann, der für eine besondere Finanzcapacität galt und namentlich von Konrad v. Burgsdorf hierzu empfohlen war. Die beabsichtigte Reform bestand, kurz bezeichnet, in einer Umwand-

lung der bisherigen schwerfälligen und kostspieligen Naturalwirthschaft in eine Geldwirthschaft, wie die capitalreichen Niederlande dafür vielfache Beispiele und Muster boten. Bisher waren die einzelnen Renteien in Cleve und Mark von besoldeten Beamten verwaltet worden, welche die meist in Kornlieferungen bestehende Pacht von den einzelnen Domainenhöfen und oft sehr zersplitterten Grundstücken erhoben, dieselbe zu Gelde machten, davon die zur Instandhaltung der Gebäude und Deiche, wie zur Bestreitung sonstiger Unkosten und Verpflichtungen des Fiscus nöthigen Summen verwandten, und die meist sehr spärliche Nettoeinnahme in die Kasse des Landrentmeisters abführten. Statt dieses Verwaltungsmodus sollten nunmehr die einzelnen Renteien und Zölle im Grossen und Ganzen an Meistbietende verpachtet werden. Man rechnete dabei vor Allem auf niederländische Capitalisten, die auch bis dahin dem steten Geldmangel durch immer neue Darlehne gegen pfandweise Ueberlassung der besten Domainen abgeholfen hatten. Aber der oft 12 Procent übersteigende Gewinn solcher Darlehngeschäfte war viel zu lockend und mühelos, als dass sie ihn gegen ein Unternehmen hätten aufgeben mögen, das denselben selbst unter den günstigsten Bedingungen nicht abwerfen konnte, und überdies mit viel Arbeit und Risiko aller Art verbunden war. Nicht nur, dass die Unterverpachtung der einzelnen Grundstücke, wie die Beitreibung der Pachtleistungen bei dem zerrütteten Zustande des entvölkerten Landes äusserst schwierig war, auch die ungeordneten, ja wüsten Schuldenverhältnisse, wonach den einzelnen Gläubigern oft die Selbsterhebung der Pächterträge einzelner Grundstücke zur Deckung ihrer Zinsforderungen zustand¹⁾, musste von solchen Generalpachtungen abschrecken. Es kam endlich dazu, dass die fortdauernde Geldnoth von vornherein zu Vorschussforderungen zwang, die doch wieder einer förmlichen Verpfändung der Renteien gleich kamen, und derartige Verpachtungen entweder für den Fiscus, oder für den Pächter erst recht unvortheilhaft machten.

So gelang es Horn denn auch nur, die einzelnen Zölle und Licenten, deren Erhebung eine einfachere und leichtere war, zu verpachten, und dabei einen nicht unbedeutenden Mehrertrag zu erzielen; bezüglich der eigentlichen Domainen musste er mit einzelnen Ausnahmen bei der bisherigen Verwaltungsweise bleiben, und konnte höchstens durch genaue Abschätzung der möglichen Erträge hier und da eine Erhöhung der Pachtleistungen, und im günstigsten Falle eine Verpachtung grösserer Complexe als bisher erreichen. Das Hauptziel seiner Thätigkeit blieb schliesslich die seit lange als das „non plus ultra“ finanzieller Weisheit gepriesene Einlöse besonders einträglicher Pfandschaften durch neue höhere Verpfändung, die meist unter nicht viel günstigeren Bedingungen erfolgte, und deren etwaige Mehrerträge überdies in der Geldnoth des Augenblicks gar oft zu anderen Zwecken als zur Schuldentilgung verwandt wurden.

So wenig also auch diese finanziellen Reformpläne gelangen, so lehrreich für die Kenntniss der wirtschaftlichen Zustände jener Zeit sind die nachstehenden Berichte und Vorschläge Horn's, und nicht minder anziehend ist die eingehende Theilnahme, welche der Kurfürst denselben wid-

¹⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 62.

mete. Dass trotzdem seine Thätigkeit auf diesem Gebiete vorerst so wenig Erfolg hatte, lag sowohl an den furchtbaren Wirkungen des grossen Krieges, die nur ganz allmählich durch völlig neue Culturansätze zu überwinden waren, als an der Unsicherheit und Unfertigkeit der äusseren politischen Verhältnisse. Kurfürst Friedrich Wilhelm's Aufgabe war es zunächst, die Mauern und das Dach eines Gebäudes aufzuführen, die innere Einrichtung und Ausstattung musste einer spätern Zeit überlassen bleiben. Wie konnte er in einem Lande, dessen Besitz ihm noch von allen Seiten, von auswärtigen wie von inneren Gegnern streitig gemacht wurde; dessen Domainen jeden Augenblick von den Generalstaaten auf Grund der hoefyser'schen Schuld in Besitz genommen werden konnten; dessen Hauptstädte fast alle von deren Truppen besetzt und seinem Regiment so gut wie ganz entzogen waren, irgend welche gründliche und erfolgreiche Ordnung der Finanzen vornehmen. Es ist bezeichnend für des Kurfürsten Stellung in Cleve-Mark, dass jene clevischen Hauptstädte gegen die beabsichtigte Generalverpachtung der Renteien protestirten, weil dadurch, anstatt der aus dem bürgerlichen Stande zu nehmenden Rentmeister, dem Landtagsabschiede zuwider auswärtige Pächter und deren Beamte, welche nicht auf denselben verpflichtet werden könnten, ins Land gezogen würden. Eben diese im Landtagsabschiede zugestandene Vereidigung der Beamten auf denselben war es, was die Stände jetzt als die einzige sichere Garantie für die wirkliche Ausführung und genaue Beobachtung desselben in sehr unterschiedener Weise verlangten; erst dann, erklärten sie, ihrerseits die in demselben übernommenen Verpflichtungen erfüllen zu können.

Mochte der Kurfürst bei seiner Abreise aus den Rheinlanden im Frühjahr 1650 noch so ernstlich gewillet sein, dem Landtagsabschiede von 1649 seinerseits genau nachzukommen; die zahl- und maasslosen Forderungen, welche die Stände sofort nach so weit gehenden Concessionen als neue Bedingungen ihrer Leistung der bewilligten Steuer aufstellten, mussten ihm zeigen, dass sie nicht daran dachten, sich mit dem Recesse begnügen zu wollen, ihn nicht einmal als einen vorläufigen Friedensschluss mit ihrem Landesherrn betrachteten, ja dass die Führer derselben ihn nur als eine brauchbare Waffe zu ferneren Kämpfen und Siegen zu benutzen suchten. Nicht mit Unrecht musste er fürchten, dass, wenn er auch den Ständen in allen ihren Forderungen bezüglich der Ausführung des Recesses nachgeben würde, sie alsbald ebenso viele „neue Gravamen“ aufstellen und als weitere Gründe für die Nichterfüllung ihrer Zusagen geltend machen würden. Weil die Grundanschauungen und Zielpunkte des Kurfürsten wie der Stände trotz des Landtagsabschieds unverändert dieselben geblieben waren, musste auch dieser Versuch zu einer Vereinbarung erfolglos sein. Und dass jenes der Fall war, ergab sich sofort aus dem Gesichtspunkte, aus welchem die Stände alle Differenzen mit dem Kurfürsten über die Auslegung und Ausführung des Landtagsabschieds auffassten und behandelten. Er war und blieb der einer politischen Machtfrage, des Kampfes um das Regiment im Lande, dessen Kernpunkte wiederum die Stellung der Beamten und die „bleibenden Garnisonen“ waren.

Wenn die Stände nicht nur der Räte und sonstigen Beamten, sondern

dern auch des Statthalters Vereidigung auf den Landtagsabschied forderten; so wollten sie hierdurch auch diesen sich verantwortlich und von sich abhängig machen, dem Kurfürsten jedes Organ zur Geltendmachung anderer Interessen und weiterer Gemeinschaft als der territorialen cleve-märkischen entziehen. Friedrich Wilhelm hatte um so mehr Ursache, diese Forderung auf das Entschiedenste zurückzuweisen, als Graf Johann Moritz von Nassau ohnedies geneigt war, sich den Ständen so angenehm als möglich zu machen, schon um seiner Stellung zu den Generalstaaten willen. Da er im Dienste derselben geblieben war, und dieser ihm zunächst vortheilhafter und aussichtsreicher als der des Kurfürsten erscheinen mochte, lag die Versuchung nur zu nahe, sich denselben bezüglich ihrer Sympathie für die cleve-märkischen Stände gefällig zu erweisen, den cleve-märkischen Ritterbürtigen, die zum Theil Sitz und Stimme in den niederländischen Provinzialversammlungen hatten, nicht so entgegen zu treten, wie es das Interesse des Kurfürsten verlangte. Auch war Johann Moritz, so tüchtig und energisch er sich auch als staatlicher Heerführer in Brasilien gezeigt hatte²⁾, kein Staatsmann; er besass in politischen Fragen weder klare Anschauungen noch selbstständiges Urtheil, am wenigsten in der Richtung, die der Kurfürst verfolgte. Schon die politischen Verhältnisse in den Niederlanden, in denen er gross geworden war, hatten ihm wenig Gelegenheit gegeben, für die Gründung einer deutschen Staatsmacht auf Grundlage landesfürstlicher Hoheit ein Verständniss zu gewinnen; ihm lagen ständische Anschauungen jedenfalls näher als staatliche. Das Urtheil eines Zeitgenossen über ihn, „dass er Rathschlägen sehr gefügig, sich aber gern ad saniora leiten liess, wenn er nur qualificirte Rätthe um sich hatte“³⁾, scheint durchaus das Richtige zu treffen. Eine solche den Statthalter leitende Persönlichkeit hatte der Kurfürst damals in Cleve noch nicht. Horn, der eher ein Nebenbuhler, als eine Stütze desselben war, eignete sich um so weniger dazu, als Johann Moritz für dessen besondere Aufgabe, „die Redressirung des cleve-märkischen Kammerstatus“, weder Fähigkeit noch Interesse hatte. Schon hieraus erklärt sich zur Genüge des Kurfürsten entschiedene Weigerung, den Statthalter auf den Landtagsabschied vereidigen zu lassen, die er mit den drastischen Worten bekundete, „dass der Teufel lieber das ganze Werk holen möchte“⁴⁾. Und noch mehr Veranlassung hatte er, die zweite Hauptforderung, beziehungsweise Bedingung der Stände, den Rest seiner in den Jahren 1644 bis 1647 am Rhein geworbenen Truppen auch aus der Grafschaft Mark abzuführen, hartnäckig zu verweigern.

Der Landtagsabschied von 1649 bestimmte allerdings, dass alle Truppen aus Cleve-Mark abgeführt werden sollten, stellte diese Abführung ausdrücklich als eine Bedingung der Steuerbewilligung hin. Aus dem Herzogthum Cleve hatte der Kurfürst bereits im Frühjahr 1648 alle Truppen, seine Leibgarde und eine geringe Garnison in Duisburg ausgenommen, heraus-

²⁾ Vgl. über Johann Moritz Lebensschicksale L. Driesen's Leben des Fürsten Johann Moritz von Nassau-Siegen.

³⁾ Wüsthau a. a. O.

⁴⁾ S. weiter unten Burgsdorf's Aufzeichnungen vom 29. Januar 1651.

gezogen, die nach und nach auf etwa 1000 bis 1500 Mann reducirte Infanterie nach Hamm, Lippstadt, Bielefeld und Herford verlegt, im December 1649 die in Mark noch belassene Cavallerie ganz entlassen und endlich im Frühjahr 1650 auch seine Garde nach Berlin zurückgerufen. Zum Unterhalt der Garnisonen von Hamm und Lippstadt bewilligten damals die märkischen Stände, freilich nur mit grossem Widerstreben und nach allerhand Weiterungen, auf ein Jahr die Mittel. Aber im Herbst 1650 erhoben sie gegen die weitere Leistung dieser Steuer entschiedenen Einspruch, erklärten sie, jetzt nach Vollziehung des westfälischen Friedensvertrages auch in den vollen Genuss desselben treten, ferner keine Kriegskontributionen mehr zahlen zu wollen, forderten sie die sofortige Ausführung der Landtagsabschiedsbestimmung, wandten sich an die clevischen Stände mit Bitte um Beistand, und drohten mit einer Klage an den Kaiser. Vergebens stellte der Kurfürst ihnen vor, dass der Zustand des Reichs, die Unsicherheit der westlichen Grenze desselben, und seine eigene politische Lage die Räumung von Hamm und Lippstadt nicht gestatte. Die Stände verweigerten im Frühjahr 1651 jede fernere Steuer zum Unterhalt der dortigen Garnisonen, und das in demselben Augenblick, wo das Herzogthum Cleve mit einem Einfall der Truppen des von Frankreich vertriebenen und in spanischen Dienst getretenen Herzogs von Lothringen bedroht wurde, der schon seit Jahren unter Connivenz Spaniens und des Kaisers die westlichen Grenzgebiete Deutschlands mit Einlagerungen und Brandschatzungen in wahrhaft räuberischer Weise heimsuchte.

Mochten die märkischen Stände, ohne Verständniss für eine Gemeinsamkeit anderer als ständischer Interessen, verwenden können, dass sie sich in Westfalen vor dieser Gefahr sicher fühlten; ihnen Schwedens Weigerung, dem Kurfürsten die ihm zugestandenen pommernschen Districte abzutreten, gleichgiltig, sie für die „geheimen Gründe“ desselben⁵⁾ wenig zugänglich seien; — unserer Zeit fast unbegreiflich und bezeichnend für die stumpfe Selbstsucht eines ständischen Particularismus, der bereits jede territoriale Gemeinschaft zerbröckelt hatte, ist es, dass selbst die Städte im ostrheinischen Cleve erklärten, nicht zum Beistand des westrheinischen Cleve verpflichtet zu sein; sich weigerten, ihre Bürger zu dessen Schutze über den Rhein zu senden; sich selbst durch die staatlichen Garnisonen genügend gesichert fanden. Bei solchem Verhalten war es nicht zu verwundern, dass auch die clevischen Stände dem Kurfürsten alle Mittel zur Vertheidigung ihres „lieben Vaterlandes“ versagten, und als er sich bereit erklärte, aus Hamm und Lippstadt Truppen an die clevische Grenze zu senden, dagegen als eine Gefahr für ihre Privilegien protestirten und schleunigst Deputirte nach dem Haag sandten, die Hilfe der Generalstaaten nicht nur gegen die Lothringer, sondern gegen alle Truppen, welche das Land mit Einquartierungen und Contributionen bedrohen würden, anzurufen. Da dieser Hilferuf in dem Augenblick erhoben wurde, wo der Kurfürst durch ein öffentliches Patent die zwangsweise Erhebung von Contributionen in der

⁵⁾ Vgl. das Schreiben Konrad Burgsdorf's an die märkischen Stände vom 30. November 1650.

Grafschaft Mark zum Unterhalt seiner dortigen Truppen anbefahl, so war es nicht zweifelhaft, gegen wen die clevischen Stände die staatliche Hilfe wünschten. Sie fürchteten die kurfürstlichen Truppen mehr als die lothringischen. Und wie die Dinge jetzt in den Niederlanden lagen, hatte auch der Kurfürst seinerseits Recht, wenn er behauptete, dass „die Hilfe der Staaten mehr gefährlich als nützlich sei“.

Der Kampf zwischen dem jungen Statthalter Wilhelm II. und der anti-oranischen Partei der städtischen Aristokraten war im Laufe des Jahres 1650 immer heftiger entbrannt. Der Kernpunkt des Streits war jetzt die von der Provinz Holland geforderte völlige Reduction des niederländischen Heeres. Gewiss nicht mit Unrecht hatten seine Gegner den Statthalter in Verdacht, sich desselben nach Innen wie nach Aussen zur Erweiterung seiner Machtbefugnisse bedienen, die Staaten in einen Krieg hineinziehen zu wollen, der die militärisch-monarchischen Tendenzen seiner Partei fördern sollte. Es ist unzweifelhaft, dass der Prinz mit derartigen Plänen umging, eine Wiedereinsetzung der Stuart's in England und eine Wiederaufnahme des Krieges gegen Spanien im Bündniss mit Frankreich erstrebt hat⁶⁾. Es ist nicht ersichtlich, wie weit der Kurfürst in diese Pläne und Bestrebungen eingeweiht war, aber mehr als wahrscheinlich, dass sie ihm nicht ganz unbekannt waren; jedenfalls konnten sie seine Interessen nur fördern. Von der Herrschaft der oranischen Partei in den Niederlanden hing der Abschluss einer Allianz mit den Generalstaaten, wie der Kurfürst sie erstrebte und brauchte, ab; das hatten die darüber in den letzten Jahren geführten Verhandlungen klar bewiesen. Seine Vermählung mit der Schwester des Statthalters hatte, wie die Stellung der Parteien in den Niederlanden war, die natürliche Folge, dass er eine ernstliche Unterstützung seiner Interessen nur von der oranischen Partei erwarten konnte. Bei der engen Verbindung der landständischen Opposition in Cleve-Mark mit der aristokratischen Partei in den Staaten, und bei deren gemeinsame unablässige Thätigkeit gegen jene Allianz hatten der Kurfürst und der Statthalter dieselben inneren Gegner, dieselben antimilitärischen und antimonarchischen ständischen Tendenzen zu bekämpfen; war doch sogar der Gegenstand, um den sich hier wie dort hauptsächlich der Streit drehte, derselbe: das stehende Heer. Und nicht minder hatten sie dieselben auswärtigen Gegner; die habsburgische Hausmacht, wie die schwedische Uebermacht war den Interessen Brandenburgs wie der Niederlande gleich gefährlich. Mithin lag eine gemeinsame Action nach Innen und Aussen mehr als nah, zumal beide Fürsten jung, voll Ehrgeiz und Thatenlust waren.

Welches Einverständniss indessen zwischen ihnen auch bestehen, welche Pläne sie auch verabredet haben mochten, der plötzliche Tod des Prinzen von Oranien drohte in demselben Augenblick jenes wirkungslos und diese erfolglos zu machen, wo dessen Streit mit der aristokratischen Partei durch die Verhaftung ihrer hervorragendsten Führer und die militärischen Maassregeln gegen die Stadt Amsterdam auf's Aeusserste getrieben war, die

⁶⁾ Vgl. Droysen III 2 p. 12 und Groen van Prinsterer correspondence de la maison d'orange 2 V Einleitung.

schliessliche Entscheidung dieser Partei- und Machtfrage in den Niederlanden nahe bevorstand. Sie fiel durch diesen Todesfall entschieden zu Gunsten der anti-oranischen Partei aus. Die Staaten von Holland schlugen eine Aenderung der Unionsverfassung vor, die im Wesentlichen darauf hinaus lief, die Statthalterwürde und das Amt eines Generaleapitäns abzuschaffen und dessen bisherige Befugnisse, insbesondere die Besetzung der Officerstellen und andere militärische Anordnungen, den einzelnen Provinzen nach dem Maassstabe ihrer Beiträge zu dem Militärbudget zu überlassen, mithin die Verfassung in republikanisch-ständischer Richtung umzugestalten, und namentlich ein auf dem Reichthum ihrer Städte beruhendes Uebergewicht der Provinz Holland, die allein fast die Hälfte des Armee- und Marinebudgets trug, verfassungsmässig festzustellen und zu sichern. Eine Generalversammlung sämmtlicher Provinzialstaaten oder doch des grössten Theils ihrer Mitglieder trat im Januar 1651 zur Berathung dieser Verfassungsänderung zusammen. Den mit grosser Energie und allen Mitteln offener und geheimer Ueberredung⁷⁾ betriebenen Anstrengungen Hollands, die Mehrzahl der Provinzen für seine Vorschläge zu gewinnen, zeigte sich die oranische Partei um so weniger gewachsen, als der Streit um die Vormundschaft über den nach des Vaters Tode geborenen Prinzen Wilhelm III. von Oranien dessen nächste Angehörige, Mutter und Grossmutter, entzweite, und auch sonst Bestrebungen persönlichen Ehrgeizes seine Partei rasch desorganisirte, eine Desorganisation; welche die Gegner eifrig förderten und benutzten.

Kurfürst Friedrich Wilhelm sah durch diese Vorgänge alle Aussichten auf eine umfassende Allianz mit den Generalstaaten und die daran geknüpften Hoffnungen schwinden. Die entschiedene Abneigung, welche die aristokratische Partei vom Augenblick seiner Vermählung an gegen ihn bewiesen hatte, liess vorerst keine Verständigung mit ihr hoffen. Und nur zu bald zeigte es sich, dass eine derartige Entscheidung des Parteikampfes in den Niederlanden auch die landständische Opposition in Cleve-Mark zum Aeussersten ermuthigte; sie glaubte jetzt auf den entschiedensten Beistand der Generalstaaten rechnen zu dürfen, und sie schien nicht in dieser Hoffnung getäuscht werden zu sollen. Auf jenes im März 1651 bei denselben vorgebrachte Gesuch der clevischen Stände, das Herzogthum Cleve gegen alle Einquartierungen und Contributionen zu schützen, antworteten sie mit der Anfrage, „was die Stände denn ihrerseits dagegen thun und beibringen wollten“⁸⁾. Die Generalstaaten waren also zu weiteren Verhandlungen mit den Ständen über den verlangten Schutz bereit, sie erwarteten augenscheinlich nur ein Contributionsanerbieten derselben als vorläufigen Preis ihres Beistandes. Statt dessen antworteten die Stände zunächst darauf durch eine Angabe über die Stärke des in Cleve verwendbaren Landaufgebots, und hofften vorerst noch durch das schon oft versuchte und erprobte Mittel, im Haag grössere „Verehrungen“ zu versprechen, billiger zum Ziele zu kommen. Leider fehlen die Nachrichten sowohl über die weiteren Stadien als die Details dieser Verhandlungen der ständischen Deputirten im Haag. Je-

⁷⁾ Vgl. Alex. v. d. Capellen Gedenkschriften p. 347 ff.

⁸⁾ Resolution der Generalstaaten vom 29. April 1651, s. weiter unten.

denfalls befanden sie sich noch dort, als anfangs Mai die clevischen Stände beschlossen, den märkischen gegen die Erhebung unbewilligter Steuern und die fernere Belästigung mit brandenburgischen Garnisonen Beistand zu leisten, und dem Kurfürsten alsbald mit einer Klage der sämtlichen erbvereinigten Stände beim Kaiser und an anderen Orten drohten. Gleich nach ihrer Rückkunft erhielt der ständische Resident im Haag, Leo van Aitzema, den Auftrag, der Generalstaaten Garantie des Landtagsabschieds von 1649 zu erwirken. Schon war die Nachricht vom Anzuge des Kurfürsten und brandenburgischer Truppen nach dem Rhein gelangt.

Seit der Geburt des jungen Prinzen von Oranien war der Kurfürst in lebhafter geheimer Correspondenz mit seiner Schwiegermutter, der verwitweten Prinzessin Amalie von Oranien; hatte er deren Ansprüche auf die Vormundschaft über ihren Enkel zugleich mit den seinigen gegen die der Mutter des Prinzen geltend zu machen gesucht, mit einem Abgeordneten der Ersteren in Berlin verhandelt und überhaupt sich der oranischen Angelegenheiten in jeder Beziehung eifrig angenommen. Hat sich jene Correspondenz auch, wie es scheint, nicht erhalten, so viel lassen die in nachstehenden Acten enthaltenen Mittheilungen und Andeutungen durchblicken, dass der Kurfürst sich im Winter 1650 auf 1651 mehr und mehr für einen Versuch, in seinem eigenen Interesse die oranische Partei in ihrem Kampfe gegen ihre Gegner zu unterstützen, hat gewinnen lassen. Er mochte sich nicht entschliessen können, alle jene seit Jahren an eine feste Allianz mit den Generalstaaten geknüpften Hoffnungen so ohne Weiteres aufzugeben; vor Allem seine unglückliche Stellung in der pommernschen Angelegenheit zwischen zwei Gegnern, wie Schweden und der Kaiser waren, machten ihm jene Allianz fast unentbehrlich. So reifte im Frühjahr 1651 jener Plan zu einer militärischen Diversion am Rhein gegen Neuburg zu Gunsten der vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm verfolgten Reformirten in Jülich-Berg, für welche selbst mit den äussersten Mitteln einzutreten dem Kurfürsten überdies eine Gewissenssache war. Es galt den Versuch zu machen, ohne die Gefahren einer directen Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Niederlande, auf die öffentliche Meinung dort zu Gunsten der oranischen Partei einzuwirken; die Staaten für die dort stets populäre Sache der Religion an der Seite und wo möglich unter der Führung des Kurfürsten in einen Krieg hinein zu reissen, durch den naturgemäss die oranische Partei erstarken, die Pläne ihrer Gegner durchkreuzt und die Mehrheit der Provinzen für die Ablehnung der holländischen Vorschläge und Bestrebungen gewonnen werden musste.

Bereits hatte die dem Einflusse der öffentlichen Meinung und der stets oranisch gesinnten Masse des niederländischen Volkes zugänglichere „grosse Versammlung“, trotz eines dreimaligen Protestes Hollands, ihren Beschluss aufrecht erhalten, die als Repressalie angeordnete Gefangennehmung katholischer Geistlichen in Jülich und Berg durch die staatlichen Garnisonen in Wesel, Orsoy und Rheinberg fortsetzen, bei dem geringsten Widerstande sämtliche Garnisonen in Jülich-Berg einrücken zu lassen, obwohl, oder richtiger weil der Pfalzgraf durch ein öffentliches Patent seinen Unterthanen befohlen hatte, sich solchen Gewaltthätigkeiten mit bewaffneter Hand zu widersetzen, und

den reformirten Geistlichen seinerseits mit den härtesten Repressalien drohte, wenn dieselben nicht binnen 14 Tagen eingestellt würden⁹⁾. Als der staatliche Commandant von Rheinberg, Graf Georg Friedrich von Nassau, Mitte Mai meldete, dass neuburgische Miliz staatliche Streifschaaaren angegriffen und vertrieben hätte¹⁰⁾, ward in der grossen Versammlung der Vorschlag gemacht, Jesuiten aus Düsseldorf zu fangen. Nicht nur die niederrheinische, auch die niederländische Geistlichkeit „gab sich alle Mühe, es zum offenen Kriege mit Neuburg kommen zu lassen“¹¹⁾, die öffentliche Meinung in dieser Richtung zu bearbeiten. Die grosse Anzahl von Officieren, die durch eine Armeereduction ausser Dienst bereits gekommen waren oder noch zu kommen fürchteten, wünschten nicht minder den Krieg. Der Kurfürst konnte unter diesen Umständen mit Recht hoffen, dass die Generalstaaten ihm, der auf Grund der Verträge und Reversalen für die Glaubensgenossen einzutreten berufen und verpflichtet war, in der Ausübung dieser Pflicht nicht minder ernstlich zur Seite stehen würden, und dass damit mindestens die Veranlassung und Gelegenheit zu einer näheren Verbindung mit ihnen sich ergeben werde. Wenn aber selbst dies letztere auch nicht erreicht wurde, so versprach eine militärische Diversion am Rhein immerhin noch eine günstige Wirkung auf die fernere Haltung der auswärtigen und innern Gegner des Kurfürsten, des Pfalzgrafen und Hollands, wie der Landstände von Cleve-Mark; er zeigte damit, dass er entschlossen war, stets für sein Recht und seine Autorität mit den äussersten Mitteln aufzutreten; dass er nicht gemeint war, den westfälischen Frieden und die allgemeine Ermattung und Friedenssehnsucht nach demselben als sicheren Schutz und Deckung für Vertrags- und Eidbruch gelten zu lassen.

So geheim der Kurfürst auch im Frühjahr 1651 selbst vor seinen eigenen Räthen die letzten Ziele seines Krieges gegen Neuburg, ja die Absicht, denselben zu beginnen, zu halten suchte; die nachstehenden merkwürdigen Aufzeichnungen Konrad Burgsdorf's aus dem Januar 1651, wie dessen, Horn's und des Grafen Johann Moritz von Nassau¹²⁾ Correspondenz beweisen dennoch, dass diese Männer dieselben durchschauten. Burgsdorf und Horn waren die entschiedensten Gegner dieses Planes. Wie sie zum unbedingten Ausgleich mit den elevenmärkischen Ständen riefen, so traten sie auch den Rathschlägen der alten Prinzessin von Oranien und deren Einflüsse auf den Kurfürsten entgegen. Burgsdorf wusste, dass er weder bei ihr, noch bei ihrer Tochter, der Kurfürstin, in Gunst

⁹⁾ Ueber diese Vorgänge, die Stimmung in den Niederlanden und Hollands Furcht vor „Verwicklungen“ geben die im Staatsarchiv zu Düsseldorf beruhenden Berichte des neuburgischen Gesandten Pilgram v. d. Gruithuis die interessanteste Aufklärung.

¹⁰⁾ Bericht Georg Friedrich's vom 16. Mai (niederl. Reichsarchiv).

¹¹⁾ Gruithuis' Bericht vom 14. Mai.

¹²⁾ Durch eine Verkettung unglücklicher Umstände ist es dem Herausgeber nicht möglich gewesen, die im oranischen Hausarchive zu Haag beruhende Correspondenz des Grafen Joh. Moritz hier schon publiciren zu können; doch behält er sich vor, dieselbe sowie manches andere auf die Ereignisse des J. 1651 bezügliche noch unbenutzte Material anderweitig mitzutheilen oder zu verwenden.

stand; sein Sturz steht im engen Zusammenhang mit der Durchführung jenes Plans.

Es ist hier nicht der Ort, auf das Misslingen jenes Plans, den Verlauf des Krieges mit Neuburg näher einzugehen¹³⁾, über die Haltung der Landstände von Cleve und Mark während desselben bringen die nachstehenden Acten erschöpfende Nachrichten; nur auf den Einfluss, den derselbe auf eine entschiedene Wendung in der Politik der Landstände gehabt hat: deren Abkehr von den Generalstaaten und Hinneigung zum Kaiser, sei hier noch kurz aufmerksam gemacht.

Die clevischen Stände waren die ersten, welche den Bemühungen des Kurfürsten, die Staaten zum thätlichen Beistande gegen Neuburg zu bewegen, entgegen traten. Auf ihre Vorstellung beschlossen dieselben zuerst, die beiden Fürsten vom Kriege ernstlich abzumahnern, ihre Vermittlung zur Beilegung der Streitigkeit anzubieten. Den Ständen war es um mehr zu thun. Indem sie gegen den ohne ihre Zustimmung begonnenen, mithin ihre Privilegien verletzenden Krieg öffentlich protestirten, und sich für unbetheiligt und neutral erklärten, erhoben sie den Anspruch, über den streitenden Fürsten zu stehen, und behaupteten, nach dem Ausbruche von Feindseligkeiten, wodurch sie nach den Reversalen von 1609 ihres Gehorsams gegen jene enthoben wären, diejenigen legalen Vertreter des Landes zu sein, welche für desselben Ruhe und Sicherheit Sorge zu tragen das Recht und die Pflicht hätten. Diese Ruhe und Sicherheit des Landes war aber nach ihrer Ansicht nicht nur durch die neuburgischen, sondern zunächst noch mehr durch die brandenburgischen Truppen bedroht, und gegen letztere verlangten sie von den Generalstaaten als den Garanten des xantener Vertrages und damit jener ihre Privilegien sichernden Reversalen thätliche Hilfe. Es sollte ihnen nicht gelingen, sie zu erhalten.

Um jeden Preis suchte und wusste Holland die Generalstaaten von jeder Bethheiligung an dem neuburgischen Kriege und allen daraus drohenden Verwicklungen und Rückwirkungen fern zu halten, selbst um den Preis ihres Ansehens und politischen Einflusses¹⁴⁾. So musste denn auch ihre Vermittlung, von beiden Fürsten nur mit Widerstreben zugelassen und ohne Nachdruck geltend gemacht, erfolglos bleiben. Die Generalstaaten verzichteten darauf, ihren Anspruch zum Schutze der Reformirten von Jülich und Berg auf Grund der Garantie des xantener Vertrages, beziehungsweise der die Religionsfreiheit daselbst zusagenden Reversalen von 1609 berufen zu sein, ja diese Garantie selbst mit anderen als diplomatischen Mitteln aufrecht zu erhalten. Und ebenso wenig gelang es den cleve-märkischen Ständen, deren Ansprüche auf staatlichen Schutz ihrer Privilegien auf eben derselben Garantie beruhten, im Haag etwas anderes als einige zahme Vorstellungen und vermittelnde Fürsprache der staatlichen Gesandten zu erwirken. Alle Versuche, die Generalstaaten zu Weiterem zu vermögen, waren ver-

¹³⁾ Vgl. Droysen a. a. O. p. 26 ff. und v. Mörner märkische Kriegsobersten p. 183 ff. und p. 269 ff.

¹⁴⁾ Vgl. Vreede Inleiding tot eene geschiedenis der nederlandsche Diplomatie II, 2 p. 174.

geblich, die Stände begannen das bisherige feste Vertrauen auf den Schutz derselben zu verlieren.

Um so bereitwilligeres Gehör fanden die Schutz- und Hilfeanerbietungen des Kaisers bei den cleve-märkischen Landständen. Das kaiserliche Mandat, das den Ständen und Unterthanen von Cleve-Mark die Betheiligung an dem Kriege untersagte, unterstützte und bestätigte den Anspruch der Stände, als neutral und unbetheiligt an demselben über den streitenden Fürsten zu stehen. Hatte doch der Kaiser bisher den possidirenden Herren jede Anerkennung ihrer Rechte auf die Successionslande, selbst des factischen Besitzstandes hartnäckig verweigert. Was den Generalstaaten nicht gelungen war, brachten die Gesandten des Kaisers zu Stande: die Beendigung des Krieges durch den Vergleich vom 11. October 1651. Es war unstrittig ein grosser Erfolg der kaiserlichen Politik, ein Beweis von der Macht des Reichsoberhauptes, dessen Autorität sich der Kurfürst gefügt zu haben schien.

Es gab längst eine Partei unter den cleve-märkischen Ständen, welche den Schutz des Kaisers anstatt der Generalstaaten wünschten. An ihrer Spitze standen die katholischen Ritterbürtigen, welche den staatischen Einfluss und Schutz schon um der Religion willen scheuten, den Ansprüchen des gut katholischen Pfalzgrafen von Neuburg auf die Gesammtlande geneigt, selbst kaiserlichen Plänen darauf nicht abgeneigt waren, wenn nur dadurch die Herrschaft der Herren Stände und der katholischen Kirche erreicht und gesichert werden konnte. Indem der Kurfürst schon 1649 einen Theil der Führer der evangelischen Ritterschaft in den clevischen Regierungs- und Justizrath berufen hatte, beim Ausbruch des neuburgischen Krieges wiederum mehrere derselben in seinen Kriegsdienst zog, hatte er allerdings eine Art Regierungspartei unter den Ständen geschaffen, wenigstens eine Handhabe, auf die ständischen Berathungen und Beschlüsse einzuwirken, erhalten. Aber damit war auch die Leitung der landständischen Opposition mehr und mehr in die Hände jener katholischen Ritterbürtigen, vor Allem des begabten, energischen und ehrgeizigen Dietrich Karl von Wilich zu Winnenthal übergegangen. Allerdings hatte der Kurfürst auch ihn und zwar ihn allein von allen katholischen Ritterbürtigen als Justizrath in seinen Dienst gezogen, aber die beschränkte Justizcarriere genügte seinem Ehrgeize bei Weitem nicht; er strebte nach Höherem. Ihm gelang es jetzt, die clevischen Stände zu bewegen, den Anerbietungen und Aufforderungen der kaiserlichen Abgesandten Gehör zu schenken, mit den jülich-bergischen Ständen zu weiteren Verhandlungen und Schritten auf Grund der kaiserlichen Proposition in Verbindung zu treten, sich mit einer Klageschrift an den Kaiser zu wenden. Damit war zunächst der Weg nach Wien betreten. Ihn weiter zu verfolgen, trugen die evangelischen Stände, namentlich die der Grafschaft Mark und die mit staatischen Garnisonen besetzten clevischen Städte, vorerst noch Bedenken. Sie sahen in diesen Schritten zunächst nur eine Drohung gegen den Kurfürsten und die Generalstaaten, jenen zur Nachgiebigkeit gegenüber ihren Hauptforderungen: die Beerdigung aller Beamten, auch des Statthalters, auf den Landtagsabschied und die Abführung der Garnisonen in Hamm und Lippstadt, diese

zur entschiedenen Unterstützung ihrer Forderungen zu veranlassen. Nur die weseler Führer der städtischen Opposition scheinen schon damals mit Willich einig gewesen zu sein, jenen Weg nach Wien weiter zu verfolgen. Ihren vereinten Bemühungen glückte es, alle Versuche des Kurfürsten, mit den Ständen sich zu verständigen, scheitern zu lassen. Als er nach monatelangen fruchtlosen Verhandlungen mit ihnen Ende September 1652 von Cleve abreiste, hatten sie eine engere Verbindung der entschiedensten Opponenten unter den cleve-märkischen Landständen zu Stande gebracht, durch welche sie, noch ehe der Kurfürst das Land verlassen hatte, den Beschluss zu Berathungen mit den jülich-bergischen Ständen über eine gemeinsame Deputation an den Kaiser durchsetzten, und von da ab die ferneren Beschlüsse der Stände zur Ausführung derselben zu leiten und zu beherrschen wussten.

Die Stellung des Kurfürsten gegenüber der landständischen Opposition in Cleve-Mark schien sich, wie seine ganze politische Lage, durch den neuburgischen Krieg eher verschlimmert als gebessert zu haben. Zwar hatten die Stände nach den letzten Erfahrungen sich von den Generalstaaten abgewandt, und von ihnen, die überdies in einen schweren Seekrieg mit England verwickelt worden waren, hatte er vorderhand weder zu fürchten noch zu hoffen. Aber es frug sich, ob ihm der Hilferuf der Stände beim Kaiser nicht weit gefährlicher war, als der bei den Generalstaaten. Vorerst mochte er darauf rechnen, dass der Kaiser seine Stimme zu der bevorstehenden Königswahl für seinen Sohn nöthig haben werde, sich um diesen Preis eine Verständigung, oder gar, wie ein Theil seiner Räthe wünschte, eine nähere Verbindung mit demselben erzielen liess. Und selbst wenn dies nicht gelang, so war der Weg nach Wien immerhin weiter, die Hilfe von dort nicht so leicht und rasch zu gewähren als vom Haag. Näher freilich lag Düsseldorf, und wie sich dort die Dinge gestalteten, wie der Pfalzgraf sich zu den jülich-bergischen Ständen und ihrem Vorhaben stellen werde, davon hing wesentlich die Ausführung wie der Erfolg des beabsichtigten Bittgangs der „erbvereinigten“ Landstände an den Kaiser ab.

•

II. Der Krieg mit Neuburg.

1650—1652.

Wilich-Lottum an die Deputirten der clevischen Ritterschaft.

Dat. Gronstein 12. Jan. 1650. R.

Obwohl dem schwedischen Obersten v. d. Planitz im December be- 1650.
reits 4800 Thlr. gezahlt und am 15. d. M. noch 3000 Thlr. zugesagt wor- 12. Jan.
den wären, so verlange er dennoch nicht nur pro Januar 4800, sondern
auch die noch restirenden 4000 Thlr. vom ersten Quartal 1649, und drohe
im Weigerungsfalle seine Reuter auf dem platten Lande im Clevischen ein-
zuquartieren. Hierüber und wegen der den kurf. Räthen versprochenen
„Gratuitäten“ bedürfe es noch näherer Berathung der Deputirten, die sich
daher am 17. in Emmerich einfinden möchten. Er habe auch Cleve ver-
anlasst, die Städtedeputirten dorthin zu verschreiben, und ihnen die Motive
der Ritterschaft, warum solche Donativen, die dem Oberkammerherrn
Burgsdorf bereits im Juli 1647 auch durch die Städte versprochen wor-
den, zu leisten. Er hoffe, dass die Städte schon „um die Effectuirung des
Landtagsrecesses zu sichern“, sich mit der Ritterschaft darüber einigen
würden. Dem Herrn Oberkammerherrn wären bekanntlich auch schon 2000
Thlr. ausgezahlt worden¹⁾. Für Schwerin und Seidel wären je 600 Thlr.,
für Horn und Löben, „welche jetzt die Direction der cleve-märkischen
„Sachen in Händen hätten“, 6 resp. 400 Thlr., und für Dr. Fromholt,
der mit Löben viel zum Schlusse des Recesses cooperiren geholfen“,
300 Thlr. vorgeschlagen.

Wesel an Rees. Dat. Wesel 16. Jan. 1650. R.

Der Kurfürst habe aus Hamm unterm 6. Januar den Ständen geschrie- 16. Jan.
ben²⁾, dass er den Obersten v. d. Planitz noch verhindert habe, schon in
diesem Monat sich im Clevischen mit seinen Reitern einzuquartieren; die

¹⁾ Konrad v. Burgsdorf waren 6000 Thlr. von den clevischen und 6000 Thlr. von den märkischen Ständen zugesagt worden.

²⁾ Das Schreiben war nicht mehr aufzufinden.

Stände möchten aber nunmehr sofort denselben befriedigen, sonst könne er das Andrängen der schwedischen Officiere nicht länger abwehren. Sollte übrigens der Oberst seine Drohung wirklich auszuführen beginnen, so möchten die Stände sofort sich an die Generalstaaten wenden und ihre Hilfe zur Aufrechthaltung des mit den Schweden geschlossenen Vergleichs der Stände anrufen. Dieselben würden schon um ihres eigenen Interesses Willen keine Einquartierung in der Nähe ihrer Garnisonen dulden. Zu den von der Ritterschaft vorgeschlagenen grossen Donativen für die geheimen Rätthe könnten sie ihre Zustimmung nicht geben, wenn dieselbe sich wie bisher von solchen Steuern eximiren und aus dem Beutel der armen Unterthanen freigebig sein wollten. Sie würden denn auch keine Deputirten nach Emmerich schicken ¹⁾.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Sparenberg
26. Jan. 1650. R.

26. Jan. Von den ihm von den Ständen bewilligten 4000 Thlr. Tafelgelder wären noch 2000 Thlr. rückständig. Er habe dieselben den zum Abschlusse einer Allianz mit den Generalstaaten committirten Gesandten, dem clevischen Statthalter Philipp Horn und dem v. Wittenhorst-Sonsfeld ²⁾ zu ihrer Verpflegung im Haag angewiesen, und erwarte daher, dass die Stände schleunigst die Gelder aufbringen würden. Wenn die Stände ihrem Vergleich mit dem Oberst v. d. Planitz nachkämen und die ihm monatlich bewilligten 4800 Thlr. zahlten, so werde er nicht dulden, dass derselbe seine Drohung in Betreff der Einquartierung ausführe ³⁾.

Die Deputirten der clevischen Stände an den Kurfürsten.
Dat. Cleve 9. Febr. 1650. R.

[Verlangen Entlassung der noch im Dienst befindlichen fremden Beamten und Abführung der Leibgarden aus dem Lande, widrigenfalls die Stände auch ihre im Landtagsabschied gemachten Zusagen nicht erfüllen könnten.]

9. Febr. Sie bäten, der kurf. Erklärung vom 13. Januar gemäss, alle nicht qualificirten fremden Beamten nunmehr sämmtlich zu entlassen. Zu denselben gehörten auch die Justizräthe van Bockhorst und Strattmann, desgleichen der Drost zu Huissen, Paland, und möchten daher dieselben unverzüglich entlassen werden.

¹⁾ In demselben Sinne schrieben dann auch die Städte Wesel, Emmerich und Rees an die Deputirten der Ritterschaft.

²⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 91.

³⁾ Am 12. Februar schlossen Quad-Kreutzberg und Syndicus Niess als Deputirte der clevischen Stände mit dem Oberst v. d. Planitz zu Duisburg einen zweiten Vergleich ab, wonach jene sich verpflichteten, nicht nur die restirenden 4000 Thlr. am 6. März zu zahlen, sondern auch pro Februar, März und April 1650 monatlich 5200 Thlr. demselben an jedem 20. des Monats zustellen zu wollen.

„Sollten wir nun in diesen unterthänigsten *petitis* Namens der sämtlichen Ritterschaft und Städte nicht gehöret und die dem Landtagsrecess inserirten *conditiones sine quibus non* in diesem Punkte an Seiten E. Ch. D. nicht *adimpliret* werden, in solehem unverhofften Falle würden besorglich allerhand Inconvenientien daraus entstehen, gemelter Landtagsabschied in einem oder anderen Punkte *contraveniret* und wir denselben unseres Theils zu vollziehen uns nicht pflichtig erkennen können; dazu wir gleichwohl unseres Theils die geringste Occasion nicht geben können, hingegen demselben in allen Punkten nachzukommen unterthänigst *resolviret*, nicht verhoffend, E. Ch. D. Ihres Theils *verstaten* werden, dass dawider beschwert werden sollen. Diesem nach erinnern Sie E. Ch. D. allnoch gnädigst, wessen Dieselbe wegen Abführung der hier im Lande eingeführten Leibgarde zu Fuss bei Dero Abzug gnädigst erkläret, auch unter Dero Hand und Siegel *reversiret*. Weil aber soleher gnädigsten Resolution zuwider den 4. Februar 1650 gemelte Leibgarde in den Städten Cleve, Calcar, Duisburg, Udem, Goch und Sonsbeek, als auch in anderen Oertern zu grosser Beschwer der Bürgerschaft und Unterthanen nach E. Ch. D. Abreise in diesem Fürstenthum gegen gnädigst ertheilte Reversalen und Landtagsabschied einquartiert bleiben, so ersuchen E. Ch. D. unterthänigst hiermit, dass auch in diesem Punkte den ertheilten Recessen zufolge die gnädigst versprochene Abführung der Leibgarde aufs eheste werkstellig gemacht und zu dem Ende nöthige Ordre unverlängert ertheilet werde¹⁾ und also alle zu besorgende Weiterungen verhütet bleiben werden“.

Der kurf. Commissarien Graf Moritz v. Nassau und Philipp Horn Proposition auf dem Landtage zu Cleve. Dat. Cleve
31. März 1650. R.

1) Die Stände möchten zur Berathung der Landgerichts-, Polizei-, 31. März. Brüchten-, Dienst- und anderer im Lande hochnöthigen Ordnungen Deputirte ernennen, auch dieselbigen instruiren, darüber mit der Regierung zu verhandeln und endgiltig abzuschliessen; 2) wegen des schon mehrmals dem Kurfürsten versprochenen Zuschusses zur Besoldung der Beamten Beschluss fassen; 3) der Kurfürst müsse Bedenken tragen, die Justizräthe Bockhorst und Strattmann zu entlassen, da nicht nur die meisten clevischen Städte sich für sie verwandt, sondern auch jene den Beweis ihres clevischen Indigenats nach seiner Meinung vollständig beigebracht hätten; 4) die Beibringung der restirenden 2000 Thlr. Tafelgelder und 5) der noch von den

¹⁾ Am 16. März marschierte das kurf. Leibregiment unter dem Oberstwachmeister Völkernum von Cleve über Ruhrort und Bochum nach der Kurmark ab.

schwedischen Satisfactionsgeldern rückständigen 4000 Thlr. müsse geschehen, zumal die Reichsstände in Nürnberg nicht nur die Beibringung der 2 Millionen Thaler beschlossen, sondern auch noch 200,000 Thlr. darüber den Schweden bewilligt hätten; 6) bei der Unsicherheit des Landes könne der Kurfürst die Residenz Cleve nicht ganz von Truppen entblößen, und müssten, mindestens so lange die abgedankten Truppen in der Gegend umherstreifen, 50 Mann Besatzung bleiben und von den Ständen besoldet werden.

Der clevischen Ritterschaft Instruction für ihre Deputirten Quad-Kreutzberg, Boetzlaer, Wilich-Lottum, Diepenbroich zu Empel, Loe zu Wissen, Morrien zu Calbeck, Eickel zu Groen und Wilich zu Diersfort. Dat. Cleve 6. April 1650. D.

[Sollen für stricte Ausführung des Landtagsabschieds und Aufrechthaltung der Ritterschaftsprärogative und Landesprivilegien sorgen, keinerlei Beschwerde der Unterthanen mit Geld- oder Dienstleistung dulden, auch keine Hoffnung auf deren Bewilligung machen, die ständischen Gelder sparsam und genau verwalten, die Schuldentilgungsgeschäfte versehen, mit der Regierung sonst, wenn nöthig, verhandeln und über Erscheinen der Stände bei Verschreibungen entscheiden. Sonstige Bestimmungen über Organisation und Geschäftsgang der Deputation.]

6. Apr. „Nachdem wir Landstände aus der Ritterschaft clevischen Herzogthums uns nichts eifrigers aus obliegenden Eiden und Pflichten, womit dem lieben Vaterlande verbunden sein, anliegen lassen, denn dass nach so vielen Tractaten und kostbarlich allhier 3 Jahre gepflogenen Landtagshandlungen unsere privilegia, Freiheiten, altes Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten zum wahren Vorstand und Aufnahme unserer selbst, und der sämmtlichen Unterthanen Wohlfahrt, deren Conservation uns als Landständen und Vormündern der Armen von Gott anvertraut und aufgegeben ist, endlich von unserem gnädigen Landesherrn recht verstanden, confirmiret und unverbrüchlich werkstellig gemacht werden möchten. Und da durch sonderbare Schieckung Gottes geschehen, dass hierüber laut des im abgewichenen Jahre 1649 am 9. October zwischen unseres gnädigsten Churfürsten und Landesherrn hohen Person und uns tractirten und unserseits unterthänigst angenommenen Landtagshauptrecesses solch hochnöthiges Werk der Einigkeit vollzogen und weitläufig nach Geheiss der Sache beschrieben, auch ersten Tages zu männiglicher Nachricht in Druck zu setzen befohlen worden, — so sollen 1) unsere obenerwähnte deputati ihre höchste Sorgfalt nun fortan daran setzen und tragen, dass der litterliche rechte Verstand und contenta des Landtagshauptrecesses in omnibus et singulis etiam minutissimis sancte et probe vollzogen, gefolgt, und von hiesiger churf. Regierung oder sonsten keinesweges dawider

gehandelt werde, und also zugleich I. Ch. D. unser gnäd. Herr, Dero gnädigste fürstväterliche Intention ebenso wenig als wir verfehlen, sondern vermittelt göttlicher Gnaden aus dieser nunmehr hergestellten lieblichen Harmonie der Einigkeit dies Land in Aufnahme und bessern Stände von Jahr zu Jahr hergestellt und festgesetzt werden möge; welches zum meisten Theil zu hoffen sein und nicht fehlen wird, wann die obgemelte von uns angeordnete deputati Kraft dieser unserer Instruction bei ihren dem lieben Vaterlande und den Unterthanen zum Besten geleisteten eidlichen Pflichten alle *infractions* und *contraventions privilegiorum*, *promissorum* und in specie des Landtagshauptrecesses sorgfältig und ohne einige Scheu oder Simulation redlich und aufrichtig beobachten, und da dessen etwas vorlaufen möchte, welches nicht zu hoffen oder zu präsumiren ist, ihre *remonstrations*, *contradictions* et *protestations*, wie Freiheit liebenden Deputirten obliegt, dawider einwenden und *interponiren* werden, davon wir jedesmal Rapport empfangen, und wie alles hergangen dann Bericht haben müssen, gestalt nach Anlass unserer habenden Privilegien, Reversalen, Verträge, Pacten und Contracten bestermaassen zu verfahren.

Zum Zweiten werden denselben nicht weniger unsere particulier adelige Praerogativen und Privilegien, wann mit den Hauptstädten Streit oder vielmehr geringer Missverstand entstehet, als auch des ganzen lieben Vaterlands Freiheit und *privilegia in genere* und specie, nach Anlass der von uns allen beschworenen Union, anvertraut.

Und finden wir zum Dritten höchst nöthig, dass unser eine Zeit hero wegen vielen Landtagshandlungen und daraus entstehenden Occupationen schlecht *respicirter status oeconomicus* aufrichtig nach Eidspflichten *perlustriret*, *examiniret* und *sub nostra ratificatione redressiret* werde, zu welchem Ende unsere deputati aller Receptoren Rechnungen durchsehen, alle Posten, klein und gross, mit giltigen *Assignationen* und Quittungen bescheinigen lassen, und anderer gestalt nicht annehmen sollen.

Viertens wird *per expressum praeaviret*, wie unseren Deputirten selbstn ihrer angeborenen Cavallierdiscretion und patriotischem Eifer gemäss beliebig sein solle, dass sie in einigen Geldsteuern, ungewöhnlichen Diensten oder sonsten in etwas, wie es erdacht werden mag, das den Unterthanen den geringsten Beschwer zuftigen kann, zu willigen keine Macht haben; ja dazu mit Worten oder Schriften keinesweges einige Hoffnung oder *esperance* geben und blicken lassen sollen, sondern vielmehr alle unnöthige überflüssige Spesen, Unkosten und

Beschwerden als ihre eigene Sachen und affaires abwenden helfen, und dabei nach ihrem besten Verstand und Experienz Vorschlag thun werden, wodurch wir in allen Sachen häuslich sparsam, und wie rechten Vormündern der Armen geziemet, procediren können und mögen“

5) Sie sollen einen genauen Etat über Schulden, Ausgaben und Einnahmen der Stände mit den Städte deputirten aufstellen. Die Anweisung für die Receptoren zur Bezahlung der Gläubiger, des Syndicus und des Agenten im Haag müssen von 4 Deputirten unterzeichnet werden. Bei Zusammenkünften sollen die 4 ordentlichen jedesmal zu erscheinenden Deputirten 4 Thlr. Diäten beziehen. Wenn sie oder die Stände vom Kurfürsten oder Statthalter und Regierung beschrieben werden, haben sie erst für ihre oder der Städte Defrayirung seitens des Landesherrn zu sorgen, im Weigerungsfalle die „agenda“ sich schriftlich auszubitten und alsdann an einem ihnen nahe gelegenen Ort zu berathen: ob die Stände deswegen in Cleve erscheinen sollen oder von ihnen dieser Instruction gemäss die Angelegenheiten schriftlich erledigt sein werden. 6) Insbesondere werden ihnen alle bezüglich der Schuldtilgung von den Ständen übernommenen Geschäfte und etwa nöthigen Vorstellungen und Schritte übertragen. 7) Von den 4 ersten ordentlichen der auf 4 Jahre ernannten Deputirten sollen jährlich 2 abtreten und 2 der nächsten anderen 4 ausserordentlichen Deputirten ihnen folgen, das Directorium aber jährlich der älteste der ordentlichen Deputirten führen, demselben auch das Recht zustehen, die Ritterschaft mit Gutfinden der 3 anderen und unter seiner und der Letzteren Unterschrift zu convociren. Endlich wird den Deputirten für alle auf Grund dieser Instruction vorgenommenen Handlungen Vertretung und Indemnität zugesagt.

Unterz.: Dietrich Karl v. Wilich. W. Quad v. Wickradt zu Zoppenbruch. Heinr. Wilh. v. Bernsau. Heinr. Wilh. v. Hoven. Arn. Heinr. v. Nievenheim.

Der Statthalter Graf Moritz v. Nassau und Philipp Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 27. April 1650. B.

27. Apr. Die clevischen Stände sind, ohne auf die Landtagsproposition Beschluss gefasst zu haben, abgereist, die märkischen ihnen gefolgt, letztere werden auch nicht ohne nochmaliges Ausschreiben wieder in Cleve erscheinen, zumal gar nicht sicher ist, ob und wann die clevischen Stände wieder hier eintreffen; „auch würden die märkischen sich auch nur an die clevischen hangen und desto grössere Difficultäten in ein und anderem erregen“; es möchte daher besser sein, dass sie, die Commissarien, nach Hamm gingen und dorthin die märkischen Stände verschrieben¹⁾.

¹⁾ Der Kurfürst genehmigte diesen Vorschlag unter dem 4. Mai n. St.

Der Kurfürst an den Statthalter und die Regierung.

Dat. Cöln a. d. Spree $\frac{21. \text{April}}{1. \text{Mai}}$ 1650. M.

(Präsentirt Cleve 8. Mai 1650.)

Hat aus ihrem Bericht vernommen, dass die Stände die Auszahlung 1. Mai. der Satisfactionsgelder an die Schweden verlangen¹⁾ und nicht eher wieder in Cleve erscheinen wollen. Sie sollen denselben den Vorschlag machen, ihm gegen Auszahlung jener Gelder einen Revers auszustellen, „und also auf ihre Gefahr und Verantwortung die Zahlung an die Schwedischen gegen Quittung zu thun, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass Wir hingegen von den Schwedischen versichert werden, dass diejenigen Völker, so aus unserem Herzogthum Cleve abgeführt werden, keineswegs in andere Lande weder verlegt, noch die Unterthanen damit beschwert werden sollen“.

Die Commissarien an die clevischen Stände. Dat. Cleve 9. Mai 1650. R.

Die Stände möchten nun endlich die Proposition vom 31. März beantworten, da die Commissäre nicht länger in Cleve verweilen könnten, mindestens aber Deputirte schicken, mit denen wegen der verschiedenen Landesordnungen berathen werden könne. Sie hätten erfahren, dass die Stände beschlossen, nicht vor Auszahlung der schwedischen Satisfactionsgelder und Abführung der einquartierten Völker wieder in Cleve erscheinen zu wollen²⁾, und selbst ihren Vermittelungsvorschlag, gegen Ausstellung eines Reverses seitens der Stände die längst bereit liegenden Gelder zahlen zu wollen, zurückwiesen. Sie müssten das Verhalten der Stände, welches die Ausführung des Recesses zum grossen Schaden des Landes verzögere, sehr beklagen. Obwohl die Stände die Auszahlung der rückständigen 2000 Thlr. Tafelgelder verweigerten, könnten sie doch ihre Abreise nach dem Haag nicht länger aufschieben, und müssten, wenn die Stände oder ihre Deputirten bis zum 16. nicht in Cleve einträfen, alsdann sofort abreisen.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 25. Mai 1650. B.

Irgend welche nähere Nachweise über die Domainenverhältnisse sind 25. Mai. sehr schwer hier zu erhalten, einige Hundert Rentei- und Zollrechnungen

¹⁾ Die schon im December 1648 bewilligten und bald darauf erhobenen Steuern zu diesem Zwecke (vgl. oben p. 365) hatte der Kurfürst damals zu anderen Zwecken, namentlich zum Unterhalt der Truppen und deren Entlassung verwandt; weil mit Münster und anderen Ständen des niederrheinisch-westfälischen Kreises die gleichzeitige Zahlung der ganzen Quote desselben verabredet war, um zu verhindern, dass die in einem Lande abgefundenen schwedischen Truppen nicht andere durch vermehrte Einquartierung desto mehr bedrückten.

²⁾ Beschluss der clevischen Ständedeputirten vom 13. April.

noch nicht abgenommen, überhaupt herrscht schreckliche Confusion und das Schlimmste ist der Widerstand der Beamten gegen alle Ordnung; die ausserordentlichen Rätthe wie Ludwig, Boehholt und andere sind allein dabei zu verwenden. Die Neuverpachtungen regen viele auf, auch die Stände; schon ihrethalben müsse die Verpachtung der Zölle geheim gehalten werden ¹⁾.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees
25. Mai 1650. R.

25. Mai. Sie hätten vernommen, dass die Staaten von Geldern auf einige Theile des Herzogthums Cleve, welche die Fürsten dieses Landes seit mehr als 200 Jahren im ruhigen Besitze hätten, Ansprüche erhöhen, und der Kurfürst sich dazu verstanden habe, zur Entscheidung darüber ein Compromiss- oder Schiedsgericht aufzurichten. Da solches ohne Wissen und Zustimmung sowohl des Kaisers, als des Reichsoberhaupts und Lehensherrn, wie auch der Stände geschehen sei, und den Reichssatzungen wie den Privilegien der Stände zuwider laufe, so müssten sie gegen dieses Compromiss und die Competenz des Schiedsgerichts hiermit Protest erheben.

Konrad v. Burgsdorf an die märkischen Stände.

Dat. Cöln a. d. Spree 15/25. Mai 1650. R.

[Sein Verdienst um Einigkeit zwischen dem Kurfürsten und den Ständen; bittet zur Erhaltung derselben und Beilegung der Missverständnisse und Remedirung des Fehlers, den angeordneten Commissären entgegen zu kommen; erinnert an die ihm verehrten 6000 Thlr. zur Rückzahlung des blaspeil'schen Vorschusses.]

25. Mai. „Denselben ist sonder Zweifel bekannt, wie grossen Fleiss und Mühe ich in Stiftung einer guten Einigkeit zwischen S. Ch. D. meinem gnädigsten Herrn und sämmtlichen Dero löblichen Ständen und Unterthanen, darunter dann auch meine hochgeehrten Herren vornämlich mitgerechnet, als zwischen Laudesobrigkeit und Unterthanen billig sein muss, bisher angewandt, und annoch solche zu conserviren mich getreulich bemühe; allermaassen genug meine hochgeehrten Herren auf mein conscience, und da ich jetzt auf meinem Siechbette liege, wohl versichern kann, dass ich S. Ch. D. Affection vor Anderen fast zum grössesten gegen die löblichen Herrn Stände und Unterthanen der guten Grafschaft Mark verspürt habe, daher ich dann Anlass genommen, meine hochgeehrten Herren hierdurch dienstlich zu begrüssen. Wie von Herzen leid es mir aber gethan, dass die Abschickung des

¹⁾ Am 28. Mai bittet Horn den Kurfürsten, auf den Tadel seiner Finanzmaassregeln, komme er vom Statthalter oder von anderen, nicht zu achten. Die Verpachtungen hätten ihren guten Fortgang.

Trompeters nach Gröningen vorgangen ¹⁾, ist sattsam bekannt, es ist auch nicht die geringste Mitursache meiner Krankheit. Es seie ihm aber wie ihm wolle, so ist's doch geschehen, und werden meine hochgeehrte Herren, welch's ich treulich rathe, bedacht sein, wie man diesen Fehler remedire, gestalt S. Ch. D. des Herrn Statthalters Herrn Grafen Moritz Exc., dem Herrn Horn und anderen mehr die Sache zu untersuchen, worauf es eigentlich beruhet und wie ihr abzuhelfen seie, gnädigst Befehl ertheilt. Dadurch kann das Werk wieder in seine rechte Falte gelegt werden, und meine hochgeehrten Herren in die churfürstl. Gnade kommen, denn wie wollten sie es vor Gott verantworten, solchen löblichen, tapferen und christlichen Herrn, der sie so sehr geliebt, und sie mit so grosser Mühe und Unkosten aus ihren höchsten Drangsalen und Aengsten errettet, dergestalt zu tractiren, und, wie man zu sagen pflegt, sogar aus der Wiege zu werfen.

Meine hochgeehrte Herren werden dieses nicht übel nehmen, sondern vielmehr daraus mein begieriges, gegen sie tragendes, willfähriges Gemüth spüren, und dass ich gerne die Sachen also möchte componirt sehen, dass es zuvörderst S. Ch. D. unserem gnädigsten Herrn zu grossem Gefallen und meinen hochgeehrten Herren sammt und sonders zu künftigem Aufnehmen gedeihen möge. Also zweifele ich auch nicht, wenn die Commission vor sich geht, es werden meine hochgeehrte Herren sich also anschicken, dass meine unterthänigste Recommendation nicht möge vergeblich sein, oder es nicht bei anderen, deren sich wohl in der Welt finden, dass ich nur aus Privataffection meinen hochgeehrten Herren sammt und sonders gerne alle churfürstliche Gnad und Huld gönnen und zu Wege bringen wollte, ausgedrückt werden möge, da doch, wie Gott im Himmel bekannt ist, hierunter nichts anders gesucht wird, als dass sie solchen tapfern, löblichen Herrn beibehalten und die löblichen Stände und Unterthanen in solchen hohen Gnaden möchten conserviret werden, darob ich, nächst göttlicher Hülff und so lange mir Gott mein Leben fristet, treulich halten will.

Im Uebrigen erinnern sich meine hochgeehrte Herren noch wohl zurtük, welcher gestalt dieselben ihr dankbares Gemüth gegen mich zu erweisen, und mich mit 6000 Thlr., in Jahr und Tag zu bezahlen, zu regaliren resolviret, ja auch geneigt, so bald ihnen nur möglich, mich der Regalirunge geniessen zu lassen, dafür ich mich denn auch nochmals zum allerdienstlichsten bedanke, und es bei S. Ch. D. so-

¹⁾ Vgl. oben p. 400.

wohl als auch anderen hochgerühmet. Dieweil ich dann solehe Verschreibung dem churf. Rath Lucas Blaspeil zugestellet, solche Gelder von meinen hochgeehrten Herren oder ihren dazu Verordneten zu empfangen, so ersuche ich dieselbe hiermit dienstlich, sie wollen ihnen mich doch noch so viel hohe obligiren, und wo nicht sofort, dannoch in ganz kurzer Zeit, dann meine Wohlfahrt daran mit hänget, und ich mich darauf verlassen, solehe 6000 Thlr. an gemelten Herrn Lucas Blaspeil, welcher die Verschreibung wieder ausantworten soll, erlegen, nebst dem, so Herr Blaspeil unlängst zu Sparenberg den märkischen Herren Deputirten vorgestreckt, da es noch nicht geschehen, restituiren zu lassen; versehe mich, meine hochgeehrte Herren werden es nicht ungleich deuten“.

Der clevischen Stände Instruction für Leo van Aitzema.

Dat. Rees 31. Mai 1650. R.

[Was ohne ihr Vorwissen und Consens mit den Staaten vom Kurfürsten verhandelt werde, null und nichtig; soll daher bei den Generalstaaten und Provinzen dahin wirken, dass ohne ihr Wissen und Consens nichts zum Präjudiz ihrer Privilegien, der xantener Garantie und fernerer Zusagen der Staaten von ihnen mit dem Kurfürsten abgeschlossen werde.]

31. Mai. „Demnach die Landstände aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve bei dieser allhier angestellten Versammlung in Deliberation gezogen, was ihnen wegen vorhabender Alliance zwischen I. Ch. D. zu Brandenburg unserm gnäd. Herrn und den Herren Staaten General der vereinigten Niederlande von einem und anderen vorbracht, und nicht unbillig besorgen müssen, dass bei solcher Alliance etwas tractirt und geschlossen werden möchte, welches den erbvereinigten Ständen insgemein, oder dem Fürstenthum Cleve allein, oder auch deselben Gliedern ins particulier in ihren Privilegien, Freiheiten, alten Herkommen und Reversalen zum Höchsten präjudicirlich und nachtheilig sein könnte; dergestalt die Landstände bei solchen Tractaten sich zum Höchsten interessirt befunden, und vermöge der Privilegien, Landtagsrecesse und Reversalen die Stände des Fürstenthums Cleve befugt und berechtigt sind, dass in wichtigen Sachen und sothanigen Verhandlungen, dabei der Ständen Privilegien und Wohlfahrt interessirt, ohne ihre Vorbewust und Consent vom zeitlichen Landesherren mit benachbarten Potentaten sub poena nullitatis nichts tractirt noch geschlossen werden möge, so wird Kraft dieses der Herr Resident Leo van Aitzema committirt und ersucht, sowohl bei den Herren Staaten General, als auch bei den Provinzien ins particulier

alle mögliche *devoir* — dahin anzuwenden und auf's fleissigste zu suchen, dass zum Präjudiz der zwischen I. Ch. D. und den Landständen eingegangenen Tractaten und in specie des im Jahre 1614 aufgerichteten Vertrags zu Xanten und dabei erlangten Rechts von Garantie nichts tractiret, sondern in Conformität von Ihrer Hochmögenden bechehenen Gelübden und bis noch zu effectuirtur Garantie die Stände bei ihren Privilegien, Rechten, alten Herkommen und Gerechtigkeiten, wie auch Reversalen de A. 1609 vollkommlich gelassen, und dabei manutirt, gemelte Alliance auch nicht möchte geschlossen werden, ohn und bevor die clevischen Stände wegen ihres darunter versirenden Interesses und befahrender grossen Präjudiz, darüber gebühlich gehört, und derselben Consens einkommen sein möchte. Was weiters in dieser Sache zu thun wäre, solches des Herrn Residenten Dexterität wird recommendirt“.

Der Statthalter und Horn an' den Kurfürsten. Dat. Cleve
1. Juni 1650. B.

[Ihre Antwort auf die von den Deputirten der clevischen Stände bezüglich der gelderschen Compromissache und der Allianzverhandlungen mit den Generalstaaten erhobenen Interpellationen.]

Die Deputirten der Stände haben wegen der gelderschen Compromiss- 1. Juni.
sache und der staatlichen Alliance Interpellationen erhoben, da sie in diesen wichtigen, das Land und ihre Privilegien betreffenden Sachen, der kurf. Zusage zuwider, gar nicht gehört worden; insbesondere weder sie noch der Kaiser als Oberlehnherr präjudicirt werden dürfe.

„Wir haben ihnen zuerst jeder absonderlich zu Antwort, dernächst aber in Beisein E. Ch. D. hiesiger geheimen Rätthe, dieses zur Resolution gegeben, dass E. Ch. D. wir Alles unterthänigst referiren wollten, könnten sie aber wohl versichern, dass nicht E. Ch. D., sondern albereits Dero in Gott ruhender Grossvater ein sothanes compromissum mit den Gelderschen, weil der Herren Staaten Assistenz bedürftig, aus Noth und gleichsam gezwungen hätten verwilligen müssen. Soviel aber die Alliance anreichete, wäre dieselbe von E. Ch. D. in Dero hohen eigenen Person allbereits vor etlichen Jahren den Herren Staaten offerirt, ja alschon für 2 Jahren einmal geschlossen und den Herren Ständen nicht unbekannt gewesen, dabei aber von ihnen keine Erinnerungen ins Mittel gebracht worden. Man sehe auch nicht, wie denselben darunter präjudicirt würde, weil E. Ch. D. nicht ein *foedus offensivum*, sondern *mere defensivum* macheten, daraus nicht allein andere, sondern auch diese E. Ch. D. Lande sich Defension und Conservation

nächst Gott zu erfreuen haben könnten, ja es würde nicht einmal eine neue Alliance aufgerichtet, sondern nur voriger Alliancen Renovation und Declaration auf jetzige Zeit und E. Ch. D. gegenwärtigen Estat accomodiret oder gerichtet, und gereichete auch dieselbe zur Beschirmung des heil. röm. Reichs und dessen Gränzen, welche und dergleichen Alliancen zu schliessen, E. Ch. D. hohes chur- und fürstliches Haus vor undenklichen Jahren in possessione gewesen wären, wozu amnoch dieses käme, dass solche der Stände des Reichs Alliancen mit den Benachbarten in dem letzten deutschen Friedensschlusse als erlaubt und nützlich declarirt wären. Auf welche unsere Resolutionen die Deputirten nichts repliciret, sondern dieselbe ad referendum angenommen haben“.

Hätten die Deputirten darauf ermahnt, die Stände zum Erscheinen in Cleve und endliche Beantwortung der Proposition zu bewegen.

Der Kurfürst an Horn. Dat. Cöln a. d. Spr. 12. Juni 1650. B.

[Die Domainenverpachtung. Unwille über Verhalten der clevischen Stände; werden sich die Folgen selbst zuzumessen haben; soll sie zum Besseren überreden.]

12. Juni. Rath und Wissen des jungen wie des alten Blaspeil (jener ordentlicher, dieser ausserordentlicher Amtskammerrath) soll er nicht ausser Augen setzen. „Vertraute und wohlaffectionirte Leute“ melden, dass sie nicht nur den bisherigen Ertrag der Domainen als Pacht, sondern auch daneben Rheinwein und gute LivreeLieferungen geben wollen.

„Schliesslich befremdet es Uns nicht wenig, dass die clevischen Stände sich bis dato wegen Extradirung eines so billigen Reverses gegen Auszahlung der schwedischen Satisfactions gelder so obstinat erweisen und nicht in corpore zum Landtag erscheinen wollen. Sie werden all daraus entstehende Ungelegenheit, Schaden und Gefahr Niemand anders als ihnen selbst beizumessen, es auch gegen Gott und Uns und der Posterität schwer zu verantworten haben, ihr aber werdet wohl thun, solches Alles nochmals aufs beweglichste vorzustellen und sie, weil Wir anders nicht, denn ihr selbst Bestes und Wohlfahrt hiermit suchen, eifrig ermahnen, damit sie solches wohl bedenken und das Werk endlich zur Richtigkeit befördern mögen“.

Die märkischen Stände an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Unna
18. Juni 1650. S.

[Rechtfertigen ihr Schreiben vom März an den Kurfürsten und die Nichtannahme des hammer Recesses. Ihre dem Kurfürsten bewiesene Treue. Bitte, sie zu vertreten. Die Donativen für ihn.]

„Vernehmen aus demselben Schreiben sehr ungerne, inmaassen wir 18. Juni. denn dergleichen auch aus I. Ch. D. hochverweislichem unseres wenigen Ermessens aber ohnverschuldeten fast ungnädigem Anschreiben aus Gröningen de dato 14/24. Martii jüngsthin mit nit geringer Alteration und Bestürzung nicht weniger vernehmen müssen, dass I. Ch. D. wir durch unser jüngst eingeschicktes unterthänigstes Erinnerungsschreiben so gar gröblich pecciret und gleichsam allen unterthänigsten Respect und gehorsame Schuldigkeit vergesslich hintenangesetzt und sonsten in mehrerem starke grobe Fehler begangen haben sollen. Nun können wir aber mit aufrichtigem reinen Gewissen vor dem allwissenden Herz und Nieren prüfenden Gott bezeugen, dass uns solche Gedanken niemalen in unseren Sinn gekommen, sondern dass wir uns vielmehr alle Zeit dahin äusserst beflissen haben, wie wir I. Ch. D. allen gebührenden unterthänigsten schuldigen Respect und Gehorsam erweisen und dadurch in Dero beharrlicher Gnade und Huld verbleiben möchten; inmaassen wir denn ohne unzeitigen Ruhm zu melden auch Dero hochlöblichen Herren Vorfahren jeder Zeit in der That erwiesen und uns dadurch bei der Krone Spanien, I. F. D. zu Neuburg und anderen in die höchste Ungnade und Gefahr gesetzt und derenwegen keine geringe Pressuren und landverderbliche Beschwerden geraume Jahre ausstehen müssen. Und wie wir die nächsten Jahre her I. Ch. D. vor anderen Dero Ständen mit allerwilligster Hingebung unserer Mittel unterthänigst an die Hand gangen und noch gehen, das hoffen wir, wird noch unvergessen sein. Wäre etwa durch injuriam des Scribenten ein Fehler in omittendo oder sönsten begangen, dasselbe sollte uns herzlich leid sein, hätten aber nit vermeinet, dass solcher error uns, die wir keine Profession vom Schreiben machen und solches bisweilen denen, deren wir mächtig werden können, vertrauen müssen, dermaassen höchst verweislich und ungnädig aufgetrucket und ausgedeutet werden sollen.

Die Sach aber an sich selbstem belangend, ist unsere Meinung nit gewesen, das Schreiben bringt es auch nit mit, dass der von I. Ch. D. eingeschickte Recess Deroselben wieder zurückgeschicket werden sollte, sondern weil in demselben unterschiedliche Posten enthalten, die niemalen proponirt, darüber nit deliberirt, weniger geschlossen,

haben wir unserer Pflichtschuldigkeit nach darüber unsere unterthänigste Erinnerung thun und contestiren müssen, dass wir solchen Reccess als einen verglichenen Landtagsabschied nicht annehmen könnten, inmaassen denn auch unsere Deputirte in Sparenberg ihre gehorsamsten notata und Erinnerung gethan und gebeten haben, dass sie mit Annehmung des Reccesses in Gnaden verschonet bleiben möchten. Leben der tröstlichen Zuversicht, E. H. werden dieses I. Ch. D. unterthänigst repräsentiren und bester Gestalt entschuldigen, und dass wir ohnverdient in Ungnaden nit, sondern in voriger beständiger churf. Gnade verbleiben mögen Ihrer hohen Wohlvernögenheit nach zu befördern Ihro belieben lassen“.

Die ihm „verehrten“ 6000 Thlr. sollen monatsweise erhoben und sobald als möglich ausgezahlt werden.

Die märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Unna
18. Juni 1650. S.

18. Juni. Auf Anhalten der Commissäre sind die zum Unterhalt der hammer Garnison bewilligten 40,000 Thlr. in 4 Quartale repartirt, die beiden ersten bereits gezahlt. Die Erhebung des dritten soll jetzt beginnen und die Truppen werden monatlich vollkommen befriedigt. Zur Bestreitung der in Hamm aufgegangenen Hofhaltungskosten haben sie 1280 Thlr. bewilligt; dagegen sind sie bei dem schweren Steuerdrucke nicht im Stande, von den zur Einlösung der Jurisdictionen bestimmten Geldern 10,000 Thlr. jetzt beizubringen, auch muss die Quote des Amts Neustadt von demselben getragen werden, das Land kann sie nicht mit übernehmen, zumal der von den Ständen gegen den Grafen Schwarzenberg in Speier erhobene Process noch schwebt und eine günstige Entscheidung zu hoffen ist.

Der Kurfürst an die märkischen Stände. Dat. Cöln a. d. Spr.
19/29. Juni 1650. B.

29. Juni. Dank für die Bezahlung der Hofhaltungskosten zu Hamm. Dringt auf die Umlage und Erhebung der zur Einlösung der Jurisdictionen bewilligten 10,000 Thlr.; wenn er dieselben auch jetzt anderweitig verwenden müsse, so wolle er doch sobald wie möglich jene vornehmen lassen.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees
30. Juni 1650. R.

[Die schwedischen Satisfactions- und Verpflegungsgelder. Abführung der Truppen aus Duisburg verlangt, widrigenfalls nicht zur Schuldentilgung mehr verpflichtet.]

30. Juni. Durch die Verzögerung in der Auszahlung der schwedischen Satisfactions-gelder, welche die Stände bereits im Jahre 1648 zum grössten Theil

zusammengebracht hätten, der Kurfürst aber dann, seinem Recess vom 19. December j. J. entgegen, zu anderen Ausgaben verwandt habe, wären sie genöthigt worden, dem Obersten v. d. Planitz zur Abwendung der gedrohten Execution nochmals für den Monat Mai die bisherigen Einquartierungsgelder zu bezahlen. So würde zum höchsten Schaden der Unterthanen die Abführung der schwedischen Truppen unter dem Vorwande, dass solehe kreisweise vorzunehmen sei, fortwährend verzögert. Um dieselbe nun endlich zu bewerkstelligen, wollten sie auf den Vorschlag des Kurfürsten eingehen und die Satisfactionsgelder gegen den verlangten Revers resp. die Verpflichtung zur Abzahlung der ganzen Summe an sich nehmen; dagegen erwarteten sie, dass der Kurfürst die fernere Verpflegung der schwedischen Truppen im Clevischen sowohl durch Geld wie in natura verhindern werde ¹⁾).

„Diesem nächst müssen wir ferner mit Schmerzen zusehen, dass das eine Gravamen mit dem anderen cumulirt, und dass die in der Stadt Duisburg logirenden Völker gegen E. Ch. D. Revers sub dato den 16. November Anno 1647 nicht abgeführt ²⁾), dabei noch täglich mehre geworbene Soldaten zu logieren und einzunehmen befehligt, und also gemelte Stadt und die gesammte Landschaft gegen E. Ch. D. unter Dero Hand und Siegel gnädigst ertheilte Zusage und Revers graviret worden. Als bitten unterthänigst, dass zufolge dieses gnädigst ertheilten Recesses besagte Völker ausgeführt und gemeltem gnädigst gegebenem Recess seines litterlichen Inhalts nachgelebet werden möge. Sollten wir gegen alle gefasste Zuversicht enthöret, und in gemelten beiden Punkten nach Inhalt E. Ch. D. Hand und Siegel keine genügende Satisfaction erhalten können, sondern einen Weg wie den anderen graviret, und das Land ferner in äussersten Ruin gestellt werden, in solchem unverhofften Fall werden E. Ch. D. uns in Ungnaden nicht verdenken, wenn wir wegen obangeregter Beschwerden, und daraus erfolgendem Ruin des Landes zur Beischaffung der beim Landtagsrecess versprochenen Beisteuer uns nicht verpflichtet halten können, weil das Land hierdurch zu einer solchen Impossibilität redigirt wird, dass die Unterthanen zu allen Ausgaben inutil gemacht werden“.

¹⁾ Erst Ende Juli zahlten die clevischen Stände ihre Quote der schwedischen Satisfactionsgelder ganz aus und erst im August, nachdem die Verpflegungsgelder noch für die Monate Juni, Juli und August dem Obersten v. d. Planitz gezahlt worden waren, fand die Abführung der schwedischen Truppen wirklich statt.

²⁾ Dort blieb noch bis zum October 1650 die norprath'sche Compagnie.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve
6. Juli 1650. B.

6. Juli. Bevor zur Verpachtung der Domainen geschritten wird, sind gründliche Besichtigungen derselben nöthig; erst nach Relation der damit Beauftragten wird unter Zuziehung der ausserordentlichen Kammerräthe (Lucas Blaspeil und Bachmann) damit verfahren werden; so viel möglich müssen aber die kurf. Einkünfte geheim gehalten werden. Eine Strombefahrung des Rheins und Besichtigung der Alluvionen, Kribben und Deiche ist durchaus nöthig; letztere sind so vernachlässigt, dass die besten Domainenstücke, so am Rhein liegen, mehr und mehr abgespült werden; die beiden Blaspeil's und der junge Bachmann sollen damit beauftragt werden. Die Revision resp. Einziehung und Ablösung der Leibgewinnsgüter ist Ludwig, Georg Justus Stein und Richelmann übertragen worden. Um die dringendsten Ausgaben zu bestreiten, bemühen sie sich, die neuen Anpächter zur Vorausbezahlung der Pacht zu bewegen; um aber die von den bisherigen Rentmeistern und Pächtern vorgeschossenen Gelder bei Rückgabe der Renten und Domainen abzahlen zu können, sind grosse Summen nöthig; dieselben aufzubringen, wollen sie Alles versuchen. Die nach Schweden bestimmten 12,000 Thlr. aufzubringen, wird schwer sein. Der Mann, welcher sich zur Anpachtung des Rheinzolls zu Lobith bereit erklärt hat, verlangt Anlegung eines Landzolls daselbst, damit jener nicht umgangen werde¹⁾. „Wir rathen aber unterthänigst und getreulich, E. Ch. D. wollen gnädigst verhüten, dass den Ständen und Anderen, so auf dieselben ein Absehen haben, nichts hiervon kund gethan wird“; schon suchen sie allen ihren Anordnungen und Bemühungen entgegen zu treten. Diest tritt gegen Ernst und seine anderen Gegner immer schärfer auf.

Die märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Unna
30. Juli 1650. B.

30. Juli. Sie vermöchten kaum ohne schwere Executionen die zum Unterhalt der Garnison von Hamm gewilligten Steuern und die schwedischen Satisfactions- und Durchmarschgelder beizubringen; viel weniger daneben noch die von den kaiserlichen Generalen zur Abdankung der Truppen geforderten 8000 Thlr. und den vom Kurfürsten gewünschten Vorschuss aus den zu Cleve gewilligten 100,000 Thlr., abgesehen davon, dass der Kurfürst ihnen ausdrücklich zugesagt habe, dass sie zunächst von den letzteren 15,000 Thlr. zur Einlösung der neuen Jurisdictionen „einbehalten“ sollten. Da die kaiserlichen Truppen jetzt auch Dortmund geräumt hätten, hofften sie, dass der Kurfürst seinen auf den Landtagen zu Cleve und Hamm gegebenen Versprechungen gemäss nach Ablauf des „vergliehenen Jahres“ seine Garnisonen gleichfalls abführen würde.

¹⁾ Am 13. Juli berichten sie, dass die Verpachtung der Zölle ein Viertel mehr als deren in der Verwaltung erzielte Einnahme betragen würde.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve
17. Aug. 1650. B.

Die Stände wollen endlich in acht Tagen zur Beantwortung der Pro- 17. Aug.
position erscheinen. Die entlassenen schwedischen und kaiserlichen Soldaten werden das Land unsicher machen, wollen den Ständen die Nothwendigkeit der Landesdefension vorstellen. Mit der Verpachtung der clevischen Domainen und dem Entwurf der Justiz- und anderen Ordnungen hoffen sie in 3 Monaten fertig zu sein, wollen dann nach der Mark gehen. — Die Erbitterung in Amsterdam und anderen holländischen Städten gegen den Prinzen von Oranien ist furchtbar. Dögen¹⁾ wird nach Entfernung Bickers²⁾ nochmals wegen der Allianz Versuche machen, aber in ganz Holland ist das Gerücht verbreitet, dass der Kurfürst den Prinzen unterstützen wolle. Bevor dieser Streit, die westindische Frage und die Allianz mit Dänemark beendigt, ist auf keine Allianz mit den Staaten zu rechnen. „E. Ch. D. wollen sich gnädigst belieben lassen, behutsam bei diesen Unruhen zu gehen“.

Der Kurfürst an die clevische Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.
9/19. Aug. 1650. B.

[Soll die märkischen Stände zur Bewilligung der gewünschten 10,000 Thlr. und des neustädtischen Contingents zu bewegen suchen, widrigenfalls durch militärische Execution beizubringen.]

„Nachdem Wir mit nicht weniger Befremdung vernehmen, dass 19. Aug.
Unsere Stände der Grafschaft Mark wegen Zahlung der Uns bewilligten 10,000 Thlr. nochmals Difficultäten machen sollen, Wir aber allbereit Unseren Obristen Caspar von Pothausen und andere mehr an solche Summe verwiesen, so ergeht Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch, Ihr wollet Unseren Ständen desfalls beweglich zusprechen, und sie vermittelst allen dienlichen Remonstrationen dahin disponiren, damit sie nicht allein zur Abführung dieser 10,000 Thlr., sondern auch zur Ersetzung des neustädtischen Amtscottingents verstehen mögen. Sollte aber die Güte nichts bei ihnen verfangen, sondern sie sich desfalls einen als den anderen Weg opiniatiren wollen, so habt Ihr in eventum hiebei eine Ordre an Unseren Commandanten zu Hamm zu empfangen, dass er mehrgemelte Unsere Stände durch die militärische Execution anhalten solle, welches Wir Euch nachrichtlich anfügen wollen“.

¹⁾ Matthias Dögen war brandenburgischer Agent in Amsterdam. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 92.

²⁾ Bürgermeister von Amsterdam, einer der vom Statthalter damals verhafteten Hauptführer der aristokratischen Partei. Vgl. oben Einleit. p. 408.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen der Regierung mit
den clevischen Ständedeputirten zu Cleve. B.

[Ständedeputirte verlangen Beerdigung aller Beamten auf den Landtagsabschied in ihrer Gegenwart und striete Vollziehung desselben. Die Regierung sucht sie vergeblich von ersterem Verlangen abzubringen, will des Kurfürsten Befehl einholen.]

31. Aug. „Clevische Ständedeputirte übergeben unterthänigstes Memorial, bitten darin, dass mit Beerdigung der Rätthe und Diener, welche Gebot und Verbot hätten, auf den Recess in Gegenwart einiger aus ihrem Mittel verfahren werden möchte, damit nach solcher eidlichen Verpflichtung der Recess in allen Punkten und Clausulen wirklich vollzogen, die dagegen vorgenommenen Con^{tra}ventionen aber ohne Unterschied abgeschafft, auch die Stände hinführo ferner per directum vel indirectum nicht gravirt werden möchten. Dafern aber solches ohne besonderlichen gnädigsten Befehl S. Ch. D. nicht geschehen könnte, sie, bis solches einkäme, zu dimittiren. — Regimen (praevia deliberatione in pleno) darauf sich erklärt: Zweifelten nicht, weil die Herren Landstände darauf bestünden, S. Ch. D. würde, soweit die verlangte Eidesleistung belange, darin gnädigst willfahren. Nachdem mal ihnen aber es nicht gebühren wollte, ehe und bevor solches geschehen, werkstellig zu machen, ohnedem es auch zumal bedenklich sein würde, dass einer dem anderen schwören sollte, die da hoc respectu in pari qualitate stünden, dafern nicht ausdrücklich mandatum ertheilet, als wollten dieses Alles S. Ch. D. zur Einholung gnädigsten Bescheids unterthänigst hinterbringen. Herren Deputirten wären inzwischen anzumahnen, zur Abhandlung der anderen Propositionspunkte zu schreiten. — Deputirte: Müssten wehmüthig vernehmen, dass des Herrn Statthalters Exc. und der Herr v. Horn zu der gebetenen Vereidigung nicht bevollmächtigt, da sie doch vermeinet, dieselben würden Alles, was in dem Landtagsrecess enthalten, zu vollziehen generaliter instruirt sein. Nun wären der gebetenen Eidesleistung halber in gemeltem Recess ausdrücklich disponiret, und wüssten also nicht, wie sie im Uebrigen zum Schluss kommen könnten, wann darüber auch jedesmal Specialbefehl erfordert werden müsste. — Regimen: Die Herren Gevollmächtigten wären zur Genüge instruirt, in hoc passu wäre man nur ratione modi, und an wen der Eid geschehen sollte, anständig. Deputirte möchten verbleiben und auf die anderen Punkte resolviren. Solches könne ja wohl unvorgreiflich geschehen, könnten deputatos nicht beurlauben, und müssten Namens I. Ch. D., wann deputati ohne völligen Schluss abzögen, und also verursacht würde, dass dem Landtagsrecess kein Genügen geschehe, protestiren. Repetendo gelebten der Zuversicht, I. Ch. D. würden in die Vereidigung gnädigst bewilligen und mandatum überschieken, getraueten aber nicht, wann die Herren Stände darauf bestehen würden, dass sie bei den Beerdigungsacten zugegen sein wollten, dann solches in dem Recess nicht enthalten und wider alle Observanzen laufen würde. — Deputirten: Hätten solche unverhoffte Erklärung in reife Deliberation genommen und unanimi consensu vorzutragen höchstnöthig erachtet, dass von ihrer Bitt nicht abstehen könnten, ihnen auch bedenklich fallen

würde, ohne vorhergehende solche Beeidigung auf den Recess in Gegenwart der Landstände, in einige weitere Handlung sich einzulassen. Sollte auch solches anitzo werkstellig zu machen in ferner Bedenken genommen werden und darüber I. Ch. D. fernere gnädigste Erklärung eingeholet werden müssen, so würden deputati, bis daran solche fernere gnädigste Erklärung einkommen, ihren Abschied hiermit nehmen müssen. Unterdessen aber lebten die Herren Landstände der tröstlichen Hoffnung, dass gemeltem Recess zuwider ferner Nichts vorgenommen werden möge. — Regimen: Der Stände Suchen theils ein unvermuthetes, theils, und so weit ihre Gegenwart bei den Beeidigungsacten betreffe, ein zumal fremdes Suchen und purum novum incidens wäre. Deputati möchten vernünftigt bedenken, was bei ihnen der Ordnungen und des Recesses Vollziehung halber gesucht würde, wäre ihre eigene Sache zur Wiederbringung guter Justiz, Polizei und gemeiner Wohlfahrt gerichtet; wo sie abrechen würden, dürften die gevollmächtigten Commissarii gleichfalls weggehen; was für eine gefährliche Confusion würd aber alsdann erwachsen. Im Martio hätten die Herren Stände nur dieses eingewendet: würden die schwedischen Völker zuvörderst abziehen, alsdann wollten zur Abhandlung der Propositionspunkte schreiten. Nun hätte es damit seine richtige Wege, warum wollten oder müssten denn deputati nunmehr demzufolge es nicht thun. Hätten sie das Gravamen wegen der Beeidigung eher angeregt, man würde darüber schon bei S. Ch. D. sich gnädigsten Bescheid erholet haben; weilen nun solches nicht geschehen, so hätten sie sich den Verzug selbst beizumessen. S. Ch. D. würden sich endlich in Fortstellung dessen, was dem Recess gemäss und Sie Kraft tragenden hohen landesfürstlichen Amts zu thun wohl mächtig wären, nicht aufhalten lassen. — Deputati blieben bei voriger Erklärung; müssten wegziehen bis S. Ch. D. gnädigst resolviret. Ueberdem wären die Verlesungen der Ordnungen ein Werk, welches nicht sie allein, sondern die märkischen Stände zugleich angehe; dieselben aber wären noch nicht da, also wäre es auch unnütz, dass sie bis dahin dem Land zum Beschwer sich aufhalten sollten, dann sie ohne dieselben Nichts schliessen könnten. — Regimen: Von der Gegenwart der Stände bei der Beeidigung meldete der Recess Nichts und wäre kein exemplum, dass es jemals so gehalten, vielleicht in der ganzen Welt vorhanden. Die märkischen deputati würden zweifelsledig stündlich erscheinen, nur noch durch die plötzliche Beischaffung der Satisfactionsgelder aufgehalten. Die Clevischen könnten inzwischen den Anfang mit der Verlesung der Ordnungen machen, darin viele Sachen, die sie insbesondere angingen; wenn nicht, müssten protestiren und S. Ch. D. berichten. — Deputati repetireten priora: Sollte gegen den Recess etwas geschehen oder derselbe nicht vollstreckt werden, müssten sie reprotestiren, dass sie dazu keine Ursach geben, weil sie nur gebeten, was S. Ch. D. ihnen klärlich versprochen. — Regimen: Es hätte S. Ch. D., so viel die an Seiten der Stände begehrte Gegenwart bei der Vereidigung betreffe, im Geringsten Nichts versprochen, solches Suchen wäre nur eine citele Neuerlichkeit, möchten also sich ihrer unterthänigsten Schuldigkeit besser erinnern. — Deputati: Die Beeidigung vor sich selbst wäre dem Recess in der Litter gemäss, dass sie aber in ihrer Gegenwart geschehe, sei Conse-

quenz davon, denn wenn die Beeidigung ein beneficium vor die Stände, wenn es eine Versicherung sein sollte, so müssten sie bei solchem actu gegenwärtig sein. — Regimen: könnten nicht sehen, dass ihre Gegenwart eine *necessaria sequentia*, die Beeidigung selber wäre das beneficium, und da man den Ständen *formulam juramenti praestiti una cum extractu protocolli* communicire, denselben eine genugsame Versicherung. I. Ch. D. würden nicht weiter willigen. Die Räthe und Bedienten könnten nicht den Unterthanen oder Ständen schwören, sondern S. Ch. D. allein. Müsste S. Ch. D. nachdenklich sein, denn solches nicht anders als *specimen condominii* nach sich führe. — *Deputati* brachen ab, könnten nicht anders resolviren“.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve
31. Aug. 1650. B.

31. Aug. Trotz der Vorauszahlungen der neuen Pächter muss dennoch zur Bezahlung der Kaufleute, welche zur kurf. Hofhaltung geliefert haben, sowie zur Einlöse der Domainen, die den Pfandinhabern 10 - 12 Procent ihres dargeliehenen Capitals einbringen, wiederum Geld aufgenommen werden. General Goltstein will 50,000 Thlr. gegen 6 Procent aus den Einkünften des Amts Huissen zu zahlenden Zinsen vorschliessen, wenn letzteres dafür zum Unterpfand gesetzt wird; sie rathen sehr zur Annahme des Anerbietens. Mit der Besichtigung der Domainen fahren sie fort und entwerfen nach Horn's Anschlägen die neuen Pachtecontracte; auch haben sie die allgemeinen Verpachtsbedingungen publicirt. Sie theilen die Forderung der Stände bezüglich der Eidesleistung mit. „Unseres unterthänigsten unvorgreiflichen Ermessens sehen wir fast nicht, wie den Ständen für wichtige rationes, dadurch sie von der Disposition des Recesses abzuweichen schuldig zu sein geurtheilt werden könnten, entgegen zu setzen, stellen aber doch Alles zu E. Ch. D. gnädigstem Belieben“. Die Ständedeputirten wollen bis zum Eintreffen der kurf. Resolution verreisen, daraus zu entnehmen, „dass sie nicht Lust und Begierde haben, dass die abgefassten Ordnungen zur Perfection kommen“.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve
21. Sept. 1650. B.

21. Sept. Bitten nunmehr auf die schon gestellten Fragen zu resolviren, ob, wenn die Stände ihre *gravamina* oder *Contraventionen* wider den jüngsten Recess würden übergeben haben, die Eidesleistung der Räthe und Diener darauf sofort, und ob im Beisein der Stände vorzunehmen, oder ob ihnen nur die „*formula juramenti*“ vor, oder nach der Vereidigung zuzustellen sei; ob ferner der Statthalter einen Eid auf den Recess leisten und ob bei den Ständen auf den Zuschuss zur Besoldung der Räthe gedrungen werden solle; — ferner ob sie die unter dem vorigen Kurfürsten schlecht und betrügerisch verpfändeten Domainen einlösen, und dazu die Gelder, die General v. Goltstein auf Huissen vorschliessen wolle, verwenden sollten; — ob den Ständen die Instructionen des Statthalters, der Regierung und der Kammer vor

der Approbation des Kurfürsten zu communiciren, „als welches wir in Unterthänigkeit nicht rathen können“, wie denn Horn der Meinung sei, dass ihnen nur einige Passus, welche sie concerniren, vorzulegen und sodann die Instructionen dem Kurfürsten schleunigst zu übersenden sein möchten. Die Deputirten zur Besichtigung der Domainen haben erst wenig Bericht abgestattet, „und demnach bei den Verpachtungen noch nichts hat geschehen können, bevorab da sich auch zur Annehmung ganzer Aemter wenig, die ein Erkleckliches geboten, angemeldet haben“, deshalb sie nochmals in und ausser Land und durch Copes¹⁾ und Dögen in den Niederlanden die Verpachtungstermine hätten bekannt machen lassen; „hoffen, es werden sich wohl annoch Leute angeben“. Bitten schliesslich auch über die letzthin eingesandten Vorschläge „wegen Specialadmodationen wie auch Bezahlung einiger Creditoren mit stehenden Körnerhebungen“ zu resolviren; die angeordneten Rhein- und Deichbesichtigungen würden durch den fortwährenden Regen gestört, wodurch auch sonst grosser Schaden an der Erndte verursacht wäre.

Der Statthalter und Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve
28. Sept. 1650. B.

Es ist Horn's und der Kammerräthe Ansicht, dass versucht werden 28. Sept. müsse, ob die General-, oder Specialverpachtungen am meisten einbrächten. Bis jetzt haben sich noch keine gemeldet, welche ganze Rentien pachten wollten, dagegen wohl kleinere Pächter, so 14 allein für Güter in der Rentei Cleve; jedenfalls sind Bauern oder kleinere Pächter leichter zur Einhaltung der Pachtbedingungen anzuhalten als vornehme und gar fremde Leute, aber diese Art der Verpachtung wird viel Zeit in Anspruch nehmen; auch verhindert das grosse Wasser die weiteren Domainenbesichtigungen. Die Confusion in den Amtsacten und dem Rechnungswesen ist unglaublich, und die Arbeit, Uebersicht und Ordnung zu schaffen, enorm. Die Anleihe bei Goltstein muss vor den Ständen geheim gehalten werden²⁾.

Der Kurfürst an den Statthalter und Horn. Dat. Cöln a. d. Spr.
18/28. Sept. 1650. B.
(Präsentirt Cleve 14. Oct. 1650.)

[Die Beamten sind nach Specificirung der Gravamen auf den Recess vor dem Statthalter, aber nicht in Gegenwart der Stände zu vereidigen, letzteren nachher die Eidesformel mitzuthellen. Kein Eid des Statthalters. Zuschuss zur Beamtenbesoldung. Einlösung der Domainen mit der goltstein'schen Anleihe. General- und Specialverpachtungen, aber nicht an Adelige.]

„So viel nun die erste Sache, die Eidesleistung, belangt, können 28. Sept.

¹⁾ Johann Copes war durch Creditiv vom 28. Mai 1619 zum kurfürstlichen „commisarius“ bei den Generalstaaten bestellt worden.

²⁾ Der Kurfürst antwortet am 5. October, dass er mit den Specialverpachtungen einverstanden sei, am besten geschähen dieselben meistbietend mit Vorpachtsrecht der alten Pächter.

Wir zwar gerne geschehen lassen, dass, wann Unsere clevischen und märkischen Landstände die vermeinte gravamina und conventiones wider den Landtagsrecess werden specificirt und eingegeben haben, alsdann vor Euch, Unserm Statthalter, die Rätthe und Bediente ihren Eid, keinesweges aber in der Ständen oder derselbigen Deputirten Gegenwart ablegen mögen, sondern dass jetztbemelten Ständen es pure abgeschlagen werde, sintemal Wir Uns nicht zu erinnern wissen, dass hiervon in dem Hauptlandtagsrecess etwas enthalten sein solle (dessen copiam Ihr Uns bei nächster Gelegenheit, weil allhier bei Unser Canzlei kein Exemplar davon vorhanden, zuzusenden wollet), wiewohl dennoch ihnen, den Ständen, auf ihr Begehren, wann zuvor die formalia juramenti dem Hauptrecess gemäss eingerichtet, und der Eid von obgedachten Rätthen vor Euch, dem Statthalter, geleistet sein wird, hernachmals sothane Eidesnotul communiciret werden kann, in Erwägung etliche aus der Stände Mittel selbst beides in der Regierung und Justizrätthe collegio employiret worden und Rathsstellen bedienen. Was aber Euch, Unsers Statthalters Person, betrifft, so habt Ihr Euch albereits mit abgelegter Eidespflicht Uns verwandt gemacht, dahero es ohne das unnöthig, vielweniger zulässig, in Gegenwart der mehrbesagten Stände solche zu reiteriren; da Wir es nöthig erachten werden, könnet Ihr Uns bei Euerer Anherkunft dieselbige allhier gegenwärtig ablegen. Ferner wegen des Zusehubs zur Unterhaltung der Rätthe, weil die Stände mehrentheils, sonderlich die Ritterbürtige, sich mit ihrer unterthänigsten Erklärung gegen Uns vernehmen lassen, dass sie dazu willig, so wollet ihr bei denselben inständig anhalten, dass sie ihrem Erbieten nachkommen wollten“.

Die Domainen, bei deren Verpfändung „normis laesio“ vorgegangen, sind mit der goldstein'schen Pfandsomme auf Huissen einzulösen, und letzterem als zweite Sicherheit event. Anweisung auf die von Neuburg aus Ravenstein zu zahlenden 40,000 Thlr. zu ertheilen, die Instructionen des Statthalters u. s. w. zunächst vor irgend einer Mittheilung an die Stände dem Kurfürsten einzusenden. Wenn sich Pachtliebhaber zu einzelnen Domainen melden, sind solche nicht abzuweisen; „jedoch tragen Wir hierbei wegen allerhand erheblichen Motiven Bedenken, denen von Adel etwas zu verpachten. Special- oder Particulieradmodationen können sonst getroffen, auch die Creditoren mit stehenden Kornerhebungen bezahlt werden“.

Der Kurfürst an den Statthalter und Horn. Dat. Cöln a. d. Spr.
5/15. Oct. 1650. B.

• 15. Oct. Er habe Besorgniss wegen Wiederverschreibung der cleve-märkischen Stände und der Weitläufigkeiten, die sie wieder veranlassen würden; „hegen

jedoch das grosse Vertrauen zu Euch, Ihr werdet dabei Unser churf. Interesse und hohe Reputation schon wohl zu beobachten wissen“. Wenn Goltstein kein Geld auf Huissen vorsehiessen will, sollen sie die dortige Rentei den Meistbietenden verpachten, um Geld zu schaffen. Die märkischen Contributionen sind noch zum Unterhalt der Garnisonen ferner nöthig; die Stände dazu zu bewegen, sollen sie allen Fleiss anwenden.

Der Kurfürst an die Commissarien und die Regierung.

Dat. Cöln a. d. Spree 16/26. Oct. 1650. B.

[Die märkischen Stände sind zur ferneren Einwilligung von 40,000 Thlr. zum Unterhalt der Truppen für das nächste Jahr zu bewegen, widrigenfalls sie durch militärische Executionen beizubringen. Die pommernschen Verhandlungen zwingen zur Beibehaltung der Truppen. Bezüglich der 10,000 Thlr. und des neustädtischen Contingents bleibt es bei den ertheilten Befehlen.]

„Nachdem die unumgängliche Nothdurft erfordert, dass Unsere 26. Oct. märkischen Stände mit Aufbringung ihres Contingents, so sich zur Unterhaltung Unserer Garnisonen in der Grafschaft in Allem jährlich auf 39,996 Thlr. beträget, noch auf ein Jahr continuire und Wir solches, wie gern Wir sie sonst damit verschonet wüssten, gar nicht zu ändern wissen, indem nicht allein der itzige Zustand im röm. Reiche, sondern auch Unser Etat und die zwischen der Kron Schweden und Uns unter Händen seienden pommerschen Tractate annoch der Gestalt beschaffen, dass Wir Uns annoch zur Zeit so gar ausser aller Positur nicht setzen lassen können, als wollet ihr obbelmte märkische Stände solch unvermeidliche Nothwendigkeit mit allen beweglichen rationibus in Unserem Namen der gestalt proponiren und nachdrücklich vorstellen, damit sie Uns aus unterthänigster Liebe und Affection mit obgemelter Summe noch auf ein Jahr an die Hand gehen mögen. Wir wollen hoffen, es werden sich inzwischen die Zeiten und zumal Unsere Sachen überall dergestalt anschicken, dass Wir solche Mittel werden ersinnen und ergreifen können, dass Wir Unsere getreuen Stände alsdann dieser Last gänzlich entheben und sie Unsere churf. Liebe und Affection, auch sonderbare für ihre und der Ihrigen Wohlfahrt tragende landesväterliche Sorgfalt im Werk zu verspüren haben mögen. Sollten sie, die Stände, aber solches Alles nicht beherzigen, sondern Uns und zugleich sich selbst hierunter zuwider sein wollen, so können Wir nicht vorbei, wenn der letzte Decemder nächstkünftig vorbei, es dahin zu richten, damit obspecifirte Summe der 39,996 Thlr., wie ungeru Wirs auch zu solchen extremis kommen lassen, durch die militärische Execution herausgebracht werden; gestalt ihr dann auf

solchen Fall Unsere Commandanten zu Lippstadt und Hamm solches werkstellig zu machen, zu bereden wissen werdet“.

Sollten zu den märkischen Ständen sofort Commissäre schicken und ihnen Obiges vortragen lassen; den wegen der 10,000 Thlr. und des Contingents von Neustadt ertheilten Befehlen hätten sie nachzukommen. Letzteres könnte nicht von der bewilligten Steuer abgezogen werden, Stände könnten aber auf dem Rechtswege an den Grafen Schwarzenberg Regress nehmen.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtags zu Cleve. R.

31. Oct. „Um 12 Uhr ist Herr von Bellinghoven neben dem Dr. Isinck in curia erschienen und denselben nachfolgende Punkte recapituliret, nämlich 1) dass die Eidesleistung zuvörderst, ehe einige gravamina aufzusetzen, geleistet werden solle; 2) dass formula juramenti ante praestationem den Ständen communicirt; 3) dass I. Exc. der Herr Statthalter selbigen Eid wirklich abstatte; 4) in Gegenwart der Landstände oder deren Deputirten; worauf der Herr Dr. Isinck mündlich Namens der Herren Räthe geantwortet, dass, wenn die gravamina der Regierung eingeliefert, alsdann die Eidesleistung praestirt werden solle; 2) formula juramenti wäre aufgesetzt; 3) dass der Landtagsrecess nicht nachführen thäte, dass S. Exc. auf gedachten Recess verpflichtet werden solle; 4) dass der Eid in Gegenwart der Herren Landstände ohne Abbruch I. Ch. D. hohe Reputation nicht geschehen könnte, und wären die Landstände genugsam versichert, wann selbiger Eid in Gegenwart S. Exc. beschehen und eine Attestation sub sigillo serenissimi und des Herrn Statthalters Subscription herausgegeben würde; Stände wollten sich darüber erklären. — Nachmittags ist per deputatos der Landstände formula juramenti aufgesetzt und das Vorige vorbracht worden ¹⁾.
1. Nov. Ist solche formula juramenti S. Exc. per syndicum eingereicht worden, worauf der Herr v. Bellinghoven et Dr. Isinck das vorige repetirt, und dieses temperamentum fürgeschlagen, dass die Herren Räthe und alle Bediente, so Gebot und Verbot haben, das juramentum subscribiren, und dass selbiger Eid wirklich praestirt, sub sigillo serenissimi und des Herrn Statthalters Subscription den Herren Landständen solle herausgegeben werden. Landstände prioribus inhaerirt.
2. Nov. Haben S. Exc. und Herr Horn beide syndicos fordern lassen und ihnen gemeldet, dass die Relation von den Herren v. Bernsau und Dr. Isinck geschehen, und dass I. Exc. in Arbeit begriffen, also darüber nicht specia-

¹⁾ Die von den Ständen verlangte Eidesformel lautete: „Ich schwöre, dass ich gedachten Recess in allen Clausulen und Punkten nun und ins künftige getreulich nachkommen, die Nothdurft jedesmal gehorsamst erinnern, dagegen nichts thun, noch von S. Ch. D. Beamten und Unterthanen etwas dagegen gehandelt werde, so viel an mich ist, nicht gestatten will“.

liter instruiert, I. Ch. D. zu avisiren und darüber nähere Resolution erwarten, wäre sonsten nicht zuwider, den Eid selbst abzulegen, weil aber contrarium mandatum da wäre, so wäre es nicht zu verdenken. — Selbigen Abend hat die märkische Ritterschaft sich angegeben und praevia salutatione, Communication, was passirt, von den Clevischen gebeten.

Des Vormittags sind beide syndici hinauf gegangen und communicatio- 3. Nov.
nem der aufgesetzten Gerichtsordnung gebeten, welches den Landständen verweigert worden, referentibus syndicis“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spree

^{30. Oct.}
^{9. Nov.} 1650. B.

[Der Statthalter soll keinen Eid auf den Landtagsabschied leisten.]

Hat den Bericht der Regierung und sein Schreiben vom 2. Nov. em- 9. Nov.
pfangen.

„Wenn Wir dann aus vielen erheblichen Ursachen (unter welchen nicht die geringste, dass Ihr Euch Uns albereits als Unser Statthalter und Rath mit einem körperlichen Eid verbunden und dannhero selbige Wiederholung Euch aufs Neue wieder aufzudringen unbillig und unnöthig erachtet) eine solche Eidesleistung in Gegenwart der Stände oder deren Deputirten zu willigen, hohes Bedenken tragen und solches keineswegs eingehen können, als lassen Wir es noehmals bei Unserer zu verschiedenen Malen an Euch und Unsere clevischen geheimen Rätthe rescribirte gnädigste und endliche Willensmeinung bewenden: Dass Ihr Euch solcher reiterirten Eidesleistung, es sei auf was Maass oder Weise es immer wolle oder vorgeschlagen werde, allerdings enthalten und Euch bei den Ständen defectu mandati entschuldigen wollet, weilen auch solches in dem Hauptrecess, darauf Ihr schwören sollet, mit keinem Buchstaben berühret, viel weniger begriffen. Ihr vollstrecket daran, was zur Manutenirung Unserer chur- und landesfürstlichen Autorität und Hoheit gereichet“.

Die märkischen Ständedeputirten an Statthalter und Regierung.

Dat. Cleve 18. Nov. 1650. B.

Da keine Ansicht vorhanden wäre, dass die clevischen Stände zum 18. Nov.
Landtage wieder erscheinen würden, könnten sie sich auch nicht länger vergeblich aufhalten; wollten aber, sobald deren Eintreffen sicher, gleichfalls wieder kommen. Wie der Kurfürst den clevischen Ständen zugesagt habe, aus den von beiden Landschaften bewilligten 100,000 Thlr. 55,000 zur Einlösung von Schermbeck, so den märkischen, daraus 15,000 Thlr. zur Einlösung der Jurisdictionen zu verwenden. Die Grafschaft Mark wäre nicht im Stande noch 10,000 Thlr. zur Unterhaltung der hammer Garnison auf-

zubringen; die dazu bewilligten 40,000 Thlr. wären bereits richtig abgezahlt, sie bäten daher dringend, den dortigen Commandanten zu keinen militärischen Excecutionen schreiten zu lassen.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve

23. Nov. 1650. B.

[Alle Vorstellungen, die clevischen Stände von ihrer Forderung bezüglich der Beedigung des Statthalters abzubringen, sind vergeblich; fürchtet, dass bei fernerer Weigerung der Landtagsabschied ganz erfolglos, das Landesregiment in völligen Zerfall gerathe; rath zur Nachgiebigkeit. Die märkischen Deputirten behaupten, nicht instruirt zu sein; deputirte Räthe sind deshalb an die Stände abgesandt.]

23. Nov. Die im Rescript des Kurfürsten vom 6/16. Nov. befohlene Zurückweisung des Drängens der Stände auf Beedigung des Statthalters ist gesehen.

„Wir finden selbst auch wohl, dass in dem Hauptrecess dieser Sache wegen circa personam des Herrn Statthalters insbesondere nichts disponirt worden. Wenn wir aber solches, und was dergleichen immer erdacht werden mag, den Herren Ständen zu Gemüthe geführt und keinen Fleiss ersparet, dieselbe von solchem Suchen abzukehren, hat doch solches Alles keineswegs helfen wollen; sondern haben dagegen immerfort hören müssen, es wäre in aller Welt bräuchlich, dass diejenigen, bei welchen die Regierung der Lande beruhete, auf die Landesprivilegien, constitutiones und concordata verpflichtet, und wären sonst privilegia keine privilegia, Verträge keine Verträge, da zu deren Observirung nicht entweder die gnädigste Herrschaft selbst oder deren hinterlassene Bediente eidlich verbunden wären! — Nun verspüren wir genugsam, dass dieser Streit viele Differenz, viele Besorglichkeiten nach sich ziehe, und dafern dabei in Zeiten nicht auf ein gedeihliches Abhelfungsmittel gedacht würde, dass nicht allein die jetzt befangenen Landtagshandlungen von selbst zergehen, sondern auch wohl einigen die gewünschte Occasion, dem Hauptrecess seine Kraft in Zweifel zu ziehen, anfließen dürfte. Wann aber solches ungewisselt E. Ch. D. unseres geringen Ermessens hochbedenklich und nicht ohne gänzliche Confusion dieses Etats sein könnte, so haben wir unsrer unterthänigsten Schuldigkeit zu sein erachtet, E. Ch. D. unsere Gedanken dahin gehorsamlich zu eröffnen, dass wir unseres unterthänigsten Ortes keine genugsame Mittel oder Ursachen, warum E. Ch. D. den Ständen hierunter nicht in Gnaden zu willfahren hätten, ersehen können, sondern es dafür halten müssen, E. Ch. D. würden diese Sache in nähere gnädigste Consideration ziehen, und demnach uns anderweite

gnädigste Verordnung zur Verhütung vast unendlicher Ungelegenheiten bei erster Zeit zukommen lassen“.

In solcher Hoffnung hätten sie die märkischen Deputirten noch immer in Cleve zurückgehalten, und mit ihnen über die 10,000 Thlr. und weitere Unterhaltung der Garnison von Hamm unterhandelt. Sie entschuldigen sich mit Mangel von Instructionen darüber, und dass übrigens die bis zum letzten October bewilligten 40,000 Thlr. pünktlich beigebracht worden wären. Um weiter darin zu kommen, hätten sie Deputirte aus ihrer Mitte an die märkischen Stände abgesandt¹⁾.

Unterz.: C. v. Strünkede, Arn. Adr. v. Biland, Daniel Weiman und Ad. Isinek.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 23. Nov. 1650. B.

Mit der befohlenen Besitzergreifung von Mörs habe er eingehalten, so- 23. Nov.
bald die Nachricht von der Geburt des jungen Prinzen von Oranien eingetroffen sei. „Besorge, dass, wofern wegen fernerer Continuirung des Unterhalts für die Garnison nicht mit den märkischen Ständen in corpore fleissig tractirt wird, dabei grosse Difficultäten vorkommen, die sämtlichen Stände auch des Herrn Statthalters Eidesleistung sich keineswegs begeben werden. Gott gebe nur, dass noch die märkischen Stände nur zuerst bis zum Januar mit den Contributionen continuiren und nicht darauf bestehen, dass sie nicht, als bis auf 1 Jahr von der Zeit, da der clevische Landtag geschlossen ist, verobligirt sein, als welches sie ihnen fest eingebildet haben, wir aber ihren Deputirten auszubilden, allen Fleiss anwenden“. Die Verpachtungen gehen des hohen Wassers wegen schlecht; er sucht die märkischen Domainenverhältnisse aus den Acten kennen zu lernen.

Der Kurfürst an die märkischen Stände. Dat. Cöln a. d. Spr.
19/29. Nov. 1650. S.

[Verlangt die Erhebung des bisherigen monatlichen Truppenunterhalts bis Ende December und fernere Bewilligung von 40,000 Thlr. für das folgende Jahr, droht im Weigerungsfall mit executionsweiser Beitreibung derselben. Auch das neustädtische Contingent und die 10,000 Thlr. sind aufzubringen.]

„Es bedarf keines wiederholens, sondern es ist euch ohne das 29. Nov.
zur Genüge bekannt, aus was vor erheblichen Motiven und Ursachen Wir noch eine Zeit die Garnison in Unserer Stadt Hamm also und in dem Stande, wie sie sich anjetzo befindet, sonder alle Reduction zu lassen und beizubehalten, zu dem Ende auch euch um Continuation deren Unterhalt noch auf ein Jahr vom letzten December dieses Jahres an zu rechnen, nothwendig anzulangen necessitiret und bewogen werden. Wir hätten Uns auch anders nicht dann gnädigst gänzlich ver-

¹⁾ Es waren Heiden, Reck zu Witten und Gisbert Bernhard v. Bodelschwing zu Bodelschwing.

sehen, ihr würdet Unsere wohlgegründeten unwiederleglichen rationes bei euch haben gelten und gleich wie bisher zu Unserem gnädigsten Gefallen gesehehen, also auch in diesem Stück fernerer unterth. Treue, Devotion und Liebe nicht allein zu des gemeinen Wesens besten, sondern auch zu euerem und der Eurigen selbsteigenen Wohlfahrt unterthänigst spüren lassen; müssen aber jetzo ein anderes und widrigeres vernehmen; indem ihr Uns mit der gesuchten Continuation des vorangeregten subsidii an die Hand zu gehen gar nicht gemeinet, ja nicht einmal die restirenden 10,000 Thlr. beibringen, weniger mit dem allbereit vergliehenen und bishero entrichteten Unterhalt der 40,000 Thlr. bis zum Ausgang des vorstehenden letzten Decembers continuiren, sondern mit dem nächst abgewichenen October damit zu schliessen und aufzuhören gemeinet sein sollet, derowegen haben Wir nicht umgehen können, euch solches nochmals beweglich sowohl hiemit als auch durch Unsere Deputirte (so nunmehr wohl bei Euch angelanget sein werden) vor Augen zu stellen; allermaassen Wir dann nicht zweifeln, wann ihr nur die hohe unumgängliche Nothwendigkeit dieses Werks ohne privat Affecten mit guten unpassionirten Augen recht und genau ansehen werdet, ihr werdet selbst bekennen müssen, dass in demselben, ohne Unseren sonderbaren Schimpf und euern selbst eigenen Schaden, anders zu rathen unmöglich sein will. Zwar ist Uns der desolate und dürftige Zustand Unserer getreuen Grafschaft, mehr als Uns lieb ist, sattsam bekannt; Wir möchten auch nichts liebers wünschen, als dass Wir derselben und Unseren getreuen Unterthanen ein mehreres nicht zumuthen dürften, sondern sie vielmehr allerseits (inmaassen Wir mit allen Kräften darnach trachten) mit ferneren Auflagen gänzlich verschonen könnten, dieweil aber die gegenwärtige Bewandniss Unseres Staats noch zur Zeit, wie männiglich klar vor Augen liegt, solches gar nicht zulassen will, so tragen Wir nochmals das gnädigste Unser Vertrauen zu euch, ihr werdet demnach etwas tiefer nachsinnen, Unsere vor euch und das gemeine Wesen tragende sonderbare Treue und landesväterliche Sorgfalt, die Wir nicht allein gegenwärtig, sondern auch vor diesem mit so vielen schweren Bemühungen und kostbaren unterschiedenen Schickungen in Beförderung der Deslogirung und Abführung sowohl der kaiserlichen als hessischen Völker, wie nicht wenig gänzlicher Befreiung von deren beiderseits schweren Contributionen nach Möglichkeit erwiesen, in unterthänigster Gebühr erkennen; und in Erwägung dessen allen euch darauf also gehorsamst anschicken, dass Wir eure unterthänigste Treue und beständige Affection darauf verspüren und mittelst wirklicher Dar-

reichung und Continuation des aus hochdringender Noth noch auf ein Jahr begehrtens subsidii, alle sonst besorgliche Inconvenientien, Schaden und Gefahr abgewendet werden möge. Im widrigen und da solches alles ganz ausser Consideration und Wir hierunter von euch sogar verlassen werden sollten, wollen wir nicht allein von allen Unheil, so daraus entstehen möchte, entschuldiget sein, sondern werden Kraft tragenden hohen landesobrigkeitlichen Amtes gemüssiget werden, die contributiones nach Anleitung der Matricul selbst auszuschlagen und betreiben zu lassen¹⁾. Wir wollen aber dennoeh hoffen, dass ihr es zu eurer eigenen Ungelegenheit dahin nicht kommen lassen, sondern vielmehr die Hand selbst anlegen und Uns damit unter die Arme greifen werdet.

So viel das neustädtische Contingent und die restirenden 10,000 Thlr. betreffen, wollen Wir euch gleichfalls ganz gnädigst erinnert und ermahnt haben, desshalb keine fernere Difficultät zu machen. Wie es dann ohne euren empfindlichen Schaden gar wohl geschehen kann; wohlbetrachtet, dass solches gleichsam nur ein Vorschuss ist, der euch nach beschehener Ausführung des Processes (dessen glücklichen Ausschlag wir euch gnädigst gerne gönnen) von dem Graf zu Schwarzenberg unfehlbar wird restituiret und gut gethan werden müssen“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 29. Nov. 1650. B.

[Bei den märkischen Ständen ist nichts ausgerichtet. Ohne Eidesleistung des Statthalters werden die Stände die Steuern zur Schuldentilgung nicht leisten und die clevischen Finanzen in völlige Zerrüttung gerathen. Seine beabsichtigte Reise nach der Mark und nochmalige Versuche, die dortigen Stände zur ferneren Bewilligung des Truppenunterhalts zu bewegen.]

Die märkischen Ständedeputirten sind von Cleve abgereist und die Com- 29. Nov.
missäre haben bei den märkischen Ständen selbst auch Nichts ausgerichtet.

„Wir haben keine Hoffnung, dass, wofern auch der Herr Statthalter den Eid auf den Recess nicht abgestattet, die Stände wieder zusammen kommen werden, sondern vielmehr besorgen wir, dass sie auch an ihren Promessen wegen der gewilligten Steuern zur Abtragung der alten Kammereschulden sich nicht obligirt achten möchten. Wann aber daraus in Erwägung, dass ohne dem die neuen Schulden auf viele Tonnen Goldes an Reichsthalern kommen, eine totale Confusion des Kammeretats erfolgen, E. Ch. D. auch und Dero Successoren auf die Manier wohl nimmer die Domainen in diesen Landen zu geniessen haben dürften, so zweifle ich nicht, E. Ch. D. werden Dero hoche-

¹⁾ Ein deraufallsiger Befehl ging an demselben Tage, 29. November, an den Commandanten zu Hamm, den Oberstwachmeister v. d. Marwitz, ab.

leuchteten Verstande nach, hierin sothane gnädigste Verordnung machen, wie Sie gnädigst vermeinen, dass es Dero hohen Estat nützlich ist“.

Wolle mit den Kammerräthen und Dr. Weimann sich nach der Mark begeben, um auch dort Verbesserung der Domainen und Erhöhung ihrer Einkünfte zu betreiben und gleichzeitig mit den Ständen nochmals über die Continuation der Contributionen sowie Reform der Steuerrepartitionen, Subrepartitionen und Collectenberechnung und der Matrikel zu verhandeln, schlägt als Nebencommissäre dazu Weimann, Heiden und Strünkede vor, welche demnächst die märkischen und clevischen Stände in corpore nach Cleve zu verschreiben haben würden und Alles versuchen müssten, um Mittel zur ferneren Unterhaltung der Garnisonen noch bis Mitte Januar von ihnen zu erhalten. Im Fall er selbst nach Pomuern abreisen müsste, wäre bei der Abwesenheit des Statthalters ¹⁾ die Bestellung eines Regierungsdirectors behufs Fortführung dieser Verhandlung, zumal der Kammerpräsident Hüchtenbruch ernstlich erkrankt sei, dringend nöthig.

Konrad v. Burgsdorf an die märkischen Stände. Dat.

Cöln a. d. Spr. 20/30. Nov. 1650. S.

[Ermahnt sie, die Forderungen des Kurfürsten zu bewilligen. Geheime und wichtige Gründe desselben zur Beibehaltung der Truppen, ist allein zu ihrem Besten.

Wünscht Zahlung der ihm verehrten 6000 Thlr.]

30. Nov. „Die treubeständige aufrichtige Affection, so Denselben ich zutrage, erkühnet mich abermals, dies Schreiben an meine hochgeehrte Herren abgehen zu lassen, indem ich vernehme, dass es wiederum einige Streitigkeiten sowohl wegen der Monate November und December, als auch der von S. Ch. D. meinem gnädigsten Herrn noch auf ein Jahr begehrten Einwilligung der Contribution, und dann der 10,000 Thlr. wegen, so doch nur ein Vorschuss ist, wie auch wegen der Uebertragung des Amts Neustadt geben soll. Dieweilen dann S. Ch. D. solche rationes haben, die Sie bis dato, wie Sie sagen, keinem einzigen Menschen offenbaret haben, woraus Sie noch auf ein Jahr die Contribution fordern, so bitte meine hochgeehrten Herren ich, so hoch ich immer kann, ja um Gottes willen, Sie wollen doch S. Ch. D., so schwer es auch daher gehen mag, an Hand gehen, es vermeinen S. Ch. D., dass alles zu Dero getreuen Herren Ständen Bestem angesehen ist. Also wollen doch meine hochgeehrten Herren als hochvernünftige Leute und getreue Patrioten consideriren, wann hiernächst S. Ch. D. die

¹⁾ Graf Johann Moritz war gleich nach dem am 6. November erfolgten Absterben des Prinzen von Oranien nach dem Haag geeilt, wo er am 10. November den Staaten von Holland „in dese constitutie van tyd en saaken“ seine Dienste anbietet, es sei zur Verlegung einiger Garnisonen oder sonst.

noch wenigen Völker gehen lassen müssten, oder eine Meuterei entstünde, ob S. Ch. D. aus dem Sattel nicht würde gehoben werden. Ich kann meine hochgeehrten Herren wohl versichern, dass S. Ch. D. ihnen mit gnädigster Affection zugethan sein, und Alles, was Sie thun, geschieht, wie Sie sagen, zu meiner hochgeehrten Herren und des Landes besten; also um so vielmehr werden meine hochgeehrten Herren noch diesmal in einen sauren Apfel beissen.

An meiner geringen Person haben meine hochgeehrten Herren einen willfährigen treuen Diener, bedanke mich schliesslich nochmals für die stattliche Regalirung der 6000 Thlr., und weil ich in meinem Hause zum Gedächtniss meiner hochgeehrten Herren etwas machen lassen, so noch unbezahlet, als bitte ich nochmals, meine hochgeehrte Herren wollten nunmehr dem Rath Herrn Lucas Blaspeil, als welcher mein Gevollmächtigter ist, ehestens zahlen; sollten aber meine hochgeehrten Herren anderes Sinnes worden sein, so bitte ich nur dienstfreundlich um wenige Nachricht, damit ich anderwärts Rath schaffe, denn Gott soll mich behüten, dass ich einen Thaler mit meiner hochgeehrten Herren Ungelegenheit nehmen sollte, dann meine aufrichtige Affection dietiret mir viel ein anders“.

Der Statthalter an Horn. Dat. Haag 2. Dec. 1650. B.

[Wünscht die Beedigung auf den Landtagsabschied. Die märkischen Stände sind wohl zur Leistung der 10,000 Thlr. und fernerer Truppenverpflegung zu bewegen, wenn in Hamm ein einheimischer Commandant bestellt wird.]

„Betreffend meine Eidesleistung an die Stände möchte von Herzen 2. Dec. wünschen, dass S. Ch. D. gnädigstes Gutachten auch bei den Herren Ständen Platz greifen wollte; E. etc. ist aber genugsam bekannt, dass sie sich mit dem Eid, welchen ich albereits S. Ch. D. gethan, nicht begehren contentiren zu lassen, sondern wegen des Gebots und Verbots, so viel da mehr auf mich als Statthalter dringen. Weilen nun S. Ch. D. alles dasjenige, was im Landtagsrecess gehandelt, heiliglich zu halten versprochen haben, auch solches mit Hand und Siegel bekräftigt, mein Eid auch sich nicht weiter extendirt, als allein nachzukommen, was der Recess mit sich bringet; wäre derhalben meine unvorgreifliche Meinung, S. Ch. D. könnten diese meine Eidesleistung wohl geschehen lassen, damit dadurch das ganze Werk, daran S. Ch. D. so viel gelegen, nicht gehemmt würde. Was belangt die Continuation weiterer Verpflegung der Garnison in Hamm, wie ingleichen die 10,000 Thlr. habe mit den märkischen Deputirten jüngst weitläufig geredet, die 10,000 Thlr. würden wohl einkommen, dagegen die fernere Un-

erhaltung der Garnison grosse Schwierigkeit machen, da die Stände auf die Friedensausführung vertröstet und diese ja nun gesichert. Gelebe dennoch der starken Zuversicht, dass, wofern S. Ch. D. resolviren wollten, einen eingeborenen Commandanten anzustellen, die Herren Stände sich noch würden bereden lassen“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 2. Dec. 1650. B.

2. Dec. Nach den Nachrichten aus Brüssel¹⁾ müsse der Kurfürst sich vor allen Nassauern hüten, lieber direct an die Generalstaaten und die spanische Regierung sich wenden, und allein oder mit der alten Prinzessin oder mit der Prinzess royal die Tutel verlangen. Die Allianz mit den Generalstaaten ist jetzt gefährlich, könnte leicht dadurch in Krieg verwickelt werden, würden auch die Stände jetzt noch leichter verhindern als früher²⁾.

Der Kurfürst an Horn. Dat. Cöln a. d. Spr. ^{27. Nov.}/_{7. Dec.} 1650. B.

[Soll die märkischen Stände zur weiteren Truppenverpflegung bewegen, damit nicht zu militärischen Executionen genöthigt werde. Zum Unterhalt pro November und December sind sie verpflichtet. Die Dinge in den Niederlanden. Graf Moritz und Johann von Nassau. Allianz mit den rheinischen und westfälischen Bischöfen, die mit den Staaten. Die hoefyser'sche Schuld.]

7. Dec. Dankt für seine Vorschläge „zum Fall der Statthalter Graf Moritz etwa in Holland (wozu aber derselbe laut seines eigenen Schreibens wenig Hoffnung hat) employret werden sollte“; würde sich in diesem Falle nicht

¹⁾ Nach einem Briefe, den Horn von Copes empfangen hatte. Herm. v. Wittenhorst, einer der kurf. Abgesandten im Haag, schreibt ihm am 7. Dec.: Die Wittve des Grafen Johann von Nassau mit ihrem Sohn von 20 Jahren war im Begriff, nach dem Haag zu kommen, um im Fall die Geburt des Prinzen von Oranien schlecht abliefe, auf Grund des Testamentes von Prinz Philipp Ansprüche zu erheben; sie will noch in 14 Tagen kommen. Wegen der Tutel herrscht *jealousie entre les princesses veuves; la royale la pourrait bien déferer aux états, l'autre par ce moyen en étant excluse, s'adresserait à nôtre très benigne électeur et maître, pour se fortifier avec son autorité et droit qu'il a pour prétendre la tutelle.* — Darüber würden im Geheimen Briefe gewechselt.

²⁾ Darauf antwortet der Kurfürst am 4/14. December, dass die Nachricht aus Brüssel „ihm sonderbares Nachdenken verursacht habe und Copes angewiesen sei, sofort bei I. Hoh. anzufragen, ob es derselben nicht zuwider, dass Wir ihr bei der Tutel des jungen Prinzen assistiren, damit es I. Hoh. allein nicht zu beschwerlich falle“. Copes und Dögen sollen wegen einer Allianz mit den Staaten mit Einzelnen unter der Hand gleichsam wie von sich sprechen, die Abgesandten während der Generalversammlung der Staaten im Haag bleiben. Den 26. December schreibt er: „Es ist Uns nimmer in den Sinn gekommen, solche Tutel Uns gänzlich und absolute anzumaassen, sondern nur allein so weit, damit Wir die Hände darin mit behalten und die Direction nicht fremden, warum man sich englischer Seits sehr bemühen soll, gelassen werden möge“.

mit Wiederbesetzung der Statthalterschaft beeilen. Horn soll baldmöglichst nach der Grafschaft Mark gehen, um auch dort die Domänenbesichtigung etc. in die Hand zu nehmen.

„Vor allen Dingen aber wollet ihr euch mit Fleiss angelegen sein lassen, damit Uns bei gegenwärtigen annoch vor Augen schwebenden schwierigen und gefährlichen Läuften noch auf ein Jahr lang, von Januario an zu rechnen, mit völliger Darreichung der 40,000 Thlr. als versprochenen 10,000 Thlr. (welches gleichsam nur ein Vorschuss ist) unter die Arme gegriffen werden möge. Im widrigen werden Wir necessitirt werden zur Rettung Unserer Lande und ihrer, der Stände, selbst eigenen Wohlfahrt gegen Unseren Willen die Execution ergehen zu lassen, wozu Wir gewiss recht ungern schreiten wollten, wenn es die äusserste Noth Uns, als dem Landesfürsten, solches nicht dictiren thäte, Wir wollen aber hoffen, dass Unser an die märkischen Stände ergangenes Schreiben sie zu unterthänigster Willfährigkeit gegen Uns bewegen werde, auf welchen Fall ihr diesen Punkt weiter nicht zu urgiren, sondern vielmehr Unsere beständige churf. Hulde und Gnade sie dagegen mit Mehrerem zu versichern haben werdet. Wir wollen Uns auch nicht versehen, dass man an Seiten der märkischen Stände wegen der annoch in diesem Jahre restirenden beiden Monate November und December fernere Difficultäten machen und Uns also noch einiger Contribution halber aus Händen zu gehen oder diese beiden Monaten zu Wasser zu machen gemeint sein werde, sintemal Wir, obgleich solches von ihnen zum öftern gesucht worden, nie darin gewilliget, wie denn auch zu Cleve desshalb das geringste nicht geschlossen worden ist, welches ihr ihnen mit Nachdruck remonstriren wollet“.

Auf Horn's Vorschlag, für den Fall des Absterbens des jüngst geborenen Prinzen von Oranien einen ausserordentlichen Bevollmächtigten zur Besitzergreifung der Erbschaft und Directorium der clevischen Regierung zu bestimmen, könne er sich noch nicht erklären; „denn das Werk gleichsam auf eine andere Mutter, wie man zu reden pfl eget, liegt“. Man müsse sehen, was die Generalversammlung der Staaten beschliessen würde „und wie es mit Vergebung der Charge sonderlich mit Graf Moritz ablaufen wird; soll sich heimlich erkundigen, ob der junge Graf Johann v. Nassau incognito im Haag gewesen. „Wegen Anstellung eines Defensionswerks mit Chur-Cöln und den beiden neu gewählten Bischöfen zu Münster und Paderborn haben Wir Unsere wichtige Bedenken“. Die nach dem Haag gesandten Räte Wittenhorst-Sonsfeld und Witten können mit Copes und Dögen die Schuldsache betreiben; die Alliance noch ferner ins Mittel zu bringen, ist aber unnütz, „weil solches mehr als zuviel erinnert worden, aber doch keine Resolution darauf erfolgt. Ist es ihnen, den General-

staaten, ein Ernst damit, so werden sie schon von selbst deswegen Anre-
gung thun und wird ohne das die Billigkeit, deren sie sich gegen Uns im
Stück des Schuldenwesens gebrauchen werden, lehren, was Wir Uns zu
ihnen hierin zu versehen“.

Horn an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Cleve 7. Dec. 1650. B.
[Ohne Eidesleistung des Statthalters werden die Stände nicht willfährig. Die
Dinge in den Niederlanden. Dögen, Diest und seine Partei. Abgesandter der
alten Prinzess von Oranien in Berlin.]

7. Dec. „Wegen der Sachen in der Grafschaft Mark habe ich annoch für
wenig Tagen mit dem Herrn von Witten, so dahin reisete, aufs
Flässigste geredet, ingleichen zuvor mit den märkischen Deputirten.
Ich hoffe auch annoch das Beste, wenn man nur nicht mit Executio-
nen stark dreuet. Die Leute dieses vor den Kopf stosset, dass S.
Ch. D. in des Herrn Statthalters Eidesleistung nicht willigen wollen,
als woraus grosse Inconvenientien entspringen dürften, da S. Ch. D.
nicht Ihre Meinung gnädigst ändern“.

Der Statthalter hält selber seine Eidesleistung für billig, hat wenigstens
in diesem Sinne an Horn geschrieben; ob auch gleicher Weise an den
Kurfürsten, möchte er wissen. Besorge grosse Veränderungen im Civil-
und Militäretat der Niederlande; die Projecte der Holländer sind bereits
im Druck erschienen, die Geldersehen selbst in zwei Parteien gespalten,
„also bei sothanen Zustand wohl erwogen werden muss, was wegen S. Ch.
D. mit den Herren Staaten zu thun“. Dögen muss bei seinen guten Ver-
bindungen in Amsterdam benutzt werden, um die Allianz bei Privaten
unter der Hand fleissig anzuregen; Horn treibe ihn an, nach Berlin zu
reisen, um sich persönlich wegen der gegen ihn erhobenen Anschuldigungen
zu rechtfertigen, er ist jetzt doppelt wichtig und einflussreich. Diest be-
treibt seinen Process gegen seine Widersacher jetzt aufs Eifrigste, er ist
viel zu stolz, denselben fallen zu lassen. „Er und seine vorige Liga ha-
ben gute Hoffnung, in diesen Landen wiederum gross zu werden“. Er
höre, dass ein Abgesandter der alten Prinzessin von Oranien in Berlin an-
gekommen sei, wünsche zu wissen, was derselbe vorgebracht habe.

Die märkischen Stände an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Unna
9. Dec. 1650. S.

[Haben 10,000 Thlr. in Vorschuss bewilligt. Nach nunmehr ausgeführtem Frieden
ist der Kurfürst zur Entlassung der Garnison und Schleifung der Werke von Hamm
verpflichtet. Ohne Zustimmung der clevischen Stände dürfen sie nicht von den
Recessen ablassen. Die Bewilligung von 5000 Thlr. pro November und December
ist das Aeusserste. Bitte um Vermittlung.]

9. Dec. Die gewünschten 10,000 Thlr. haben sie dem Kurfürsten in Vorschuss
bewilligt, sobald ihnen die 15,000 Thlr. zur Einlöse der verliehenen Juris-

dictionen angewiesen werden oder doch darüber Zusicherung ertheilt wird; von den 10,000 Thlr. sind dem Oberstwachmeister v. d. Marwitz bereits 2000 Thlr. zur Abdankung zweier Compagnien der hammer Garnison gezahlt worden; die noch restirenden 8000 Thlr. können aber erst im December und Januar erhoben werden; weitere Schwierigkeiten können nicht vorhanden sein, weil die frühere monatliche Steuer von 8000 Thlr. mit Entlassung der kurf. Reiterei aufgehört hat und die 40,000 Thlr. einmal für die hammer Garnison bewilligt worden sind.

„Bei nunmehr erreichten längst gewünschten Friedenszeiten fernere contributiones einzuwilligen, kommt der Landschaft hart, zumalen in den benachbarten Landschaften dieselben allerdings abgeschaffet, die Festungen im cölnischen Erzstift mit gar wenig Landsehützen verwahret sind und die Stände einen so klaren bündigen und beständigen von S. Ch. D. selbst unterschriebenen Reecess sub dato 16. November 1647 vor sich haben, dass bei erreichtem Frieden nicht allein S. Ch. D. Völker alsobald aus dem Hamme sollen abgeführt, sondern auch zugleich die in dem Hamme bei diesem Kriegswesen neu gemachten Werke eingerissen und der Hamm hinwieder in seinen alten Stand und esse, gleichs vor dem Kriege gewesen, solle redressirt und restituirt werden, alles ohne Limitation, Condition oder Restriction; maassen denn auch I. Ch. D. zu mehrmalen sowohl zu Cleve als bei Dero letzten Anwesenheit in Hamm gegen uns ausdrücklich gnädigst sich erklärt, dass, sobald der effectus des Friedens erfolgt, Sie uns der ferneren Ausgaben sobald entheben und erlassen wollten. Ob nun aus diesem bemelten Reecess ohne Miteinrathen der clevischen Stände als ungezweifelte Mitglieder und mit welchen nunmehr nach beschehener Publication des Friedens allerdings in einen Stand Condition und Libertät sein, uns wolle gebühren zu schreiten und die von S. Ch. D. befestigte Union gleichsam zu valediciren, unangesehen eine Landsmatrikel haben, und eine Landschaft vor der anderen etwas einzugehen, herauszugeben und derselben zu präjudiciren gar nicht bei Macht ist, geben Deroselben hochvernünftig zu bedenken“.

Sollte das Land noch weitere Steuern für die Truppen aufbringen müssen, so würde es nicht mehr im Stande sein, sein Contingent an den zur Schuldentilgung bewilligten 600,000 Thlr. aufzubringen. Dass sie nochmals dem Kurfürsten 5000 Thlr. pro December und Januar bewilligt haben, ist das Letzte, was das Land zu leisten vermag; die 15,000 Thlr. können aber dann nicht vor März erhoben werden. Die Präsentgelder sind nunmehr gezahlt.

„Wollen dahero E. H. dienstlich erbitten, bei S. Ch. D. Ihrem hohen Vermögen nach das Werk dahin zu dirigiren, dass die Hamme evacüret und wir gleich unseren Benachbarten in Friede und Ruhe möchten gesetzt werden. Wir werden desto bass nicht allein mit unserer

Schuldigkeit können aufkommen, sondern werden auch die hohe favor bei aller Begebenheiten zu erkennen wissen“.

Die märkischen Stände an die clevischen. Dat. Unna
10. Dec. 1650. S.

[Auf Grund der Union Bitte um Rath und Assistenz gegen die angedrohte Militärexecution.]

10. Dec. Senden die an sie gerichteten „Mahn- und Drohschreiben“ Burgsdorf's, des Commandanten von Hamm Marwitz und des Kriegscommissärs Joh. Paul Ludwig's¹⁾.

„Mit hochfleissiger Bitt, weil diese Zumuthung und Bedrängungen fast sehr weit aussehen und wir uns vorerst der anbedrängten Militärexecution, dadurch eine totale Zerrüttung im ganzen Lande nicht unzeitig ehist befahren müssen, unsere hochgeehrte Herren geruhen uns in diesem hochgefährlichen Fall mit Ihrem guten Rath und Assistenz der Union zufolge beizuspringen, und sowohl bei S. Ch. D. als den Räten dies weitaussehende Werk dahin zu unterbauen, damit wir dem so theuer und kostbarlich erhaltenen Landtagsrecess gemäss mit dergleichen Anmuthung und Zusetzung hinführo verschonet bleiben mögen“.

Jene Schreiben sind zwar beantwortet worden, aber es ist zu besorgen, dass die Antworten wenig beachtet werden. Es ist daher wünschenswerth, dass die beiderseitigen Landstände durch Deputirte „wie eher wie lieber“ in Berathungen treten.

Joh. Paul Ludwig an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Hamm
14. Dec. 1650. B.

[Die Sache mit den märkischen Ständen ist verfahren. Zum Erhalten der Truppen und Aufrechthalten der kurfürstlichen und Burgsdorf's Reputation bedarf es scharfer Mittel. Die 2000 Thlr. für den Syndicus haben nur verderblich gewirkt. Die Stände verlassen sich auf ihre Union. Eine gewisse Resolution ist nöthig.]

14. Dec. „Was auf E. Hochw. eifriges Zusprechen und allerhand versuchte Mittel die Herren Stände sich resolvirt haben, solehes werden E. Hochw. besorglich mit Unwillen und Verdruss, aus beigefügtem des Herrn Syndici und anderen, so mir gestern zukommen, vernehmen. Gleich wie es nun mir alle Zeit geahnet und ich schon für einem halben Jahr unterthänigste Erinnerung gethan, ob man der Sache ein gut Fundament setzen und in Zeiten eines gewissen mit den Herren Ständen sich vergleichen wolle, also ist es erfolgt, indem nunmehr die Ochsen am Berg stehen, und weder hinter noch für sich kommen können. Denn

¹⁾ Vgl. über ihn oben p. 120.

sollen S. Ch. D. nunmehr ex abrupto die Compagnie auf einmal in diesem Lande abdanken (weil sie ganz und gar nichts mehr ins künftige geben wollen, und sonst kein Mittel fürhanden) so werden S. Ch. D. so wohl als auch E. Hochw. nicht eine geringe Disreputation für aller Welt, sonderlich bei den hessischen, kölnischen, paderborn- und münsterischen, ja Deren selbst eigenen Ständen, so in die Faust lachen werden, dass sie auf solche Weise gleich damalen zu Lippstadt an Tag gebrochen und hiesige Herren Stände mit ihnen verabredet haben sollen, ihren Tanz erreicht haben. Soll nun S. Ch. D. par force in ihrer Intention sich maintainiren, da ist auch zu besorgen, dass allerhand gefährliche Consequenzen daraus entspringen werden. Jedoch werden S. Ch. D. als ein grosser Churfürst ex duobus malis minus zu eligiren und deren Hoheit und Respect zu maintainiren, auch gegen Deren widrige Stände Ihnen und deren Land insonderheit gegen deren Willen guts zu erweisen wissen.

Es sind Sachen von weitem Ansehen und scheint, dass die 2000 Thlr. bei dem syndico nicht wohl angelegt, denn diese ihm bei den Herren Ständen wöhl 4000 Thlr. acquirirt haben, indem er ihnen solches offenbaret, welche darüber geklagt und ihm grössere Promessen gethan haben sollen. Sie blasen alle in ein Horn, und wann auch gleich ein Engel vom Himmel käme, würden sie doch sich nicht ferner bewegen lassen, denn, wie mir ein vornehmer Cavalier, (so mit unter ihnen gewesen und ihre seereta wohl weiss) versichert, sie auf ihre Union sich verlassen, darum S. Ch. D. mehr Despect als Respect haben werden, wann sie dieserwegen I. Exe. Herrn Statthalter oder Herrn Horn schicken, denn, wie ich gewiss weiss, werden sie nichts erheben, es muss aus einem anderen clave das Lied genommen werden, um S. Ch. D. churfürstl. Reputation und Intention zu erhalten. — Unterdessen werden S. Ch. D. eine gewisse Resolution fassen, insonderheit weil I. Exe. Herr Freiherr Sparr itzo in der Nähe nämlich zu Lippstadt ist, was bei so gestalten Sachen zu thun. E. Hochw. als deren Reputation mit hiebei interessirt, werden ohne meine Erinnerung dieses Werk schleunigst zu einer kategorischen Resolution zu befördern wissen“.

Johann Paul Ludwig an den Kurfürsten. Dat. Hamm

15. Dec. 1650. B.

Der Steuerempfänger der Stände, Gottlieb Hoen, Bürgermeister zu 15. Dec. Lünen, hat noch immer nicht die von ihm verlangte Steuerrechnung abgeliegt. Der Stände Behauptung, dass die im Januar zum Unterhalt der Trup-

pen bewilligten 40,000 Thlr. gezahlt worden seien, ist falsch; sie müssten denn die Monate November und December 1649 mitrechnen, welche Auslegung ihrer Bewilligung der Kurfürst bekanntlich entschieden zurückgewiesen habe. Nach genauer Berechnung alles dessen, was seit dem 1. Januar an Steuern für die Truppen gezahlt worden ist, incl. der 2000 Thlr., welche die Stände behaupten als Vorschuss auf die so eben bewilligten 10,000 Thlr. zur Abdankung zweier Compagnien im März gezahlt zu haben, restiren noch 8770 Thlr. von den pro 1650 bewilligten 40,000 Thlr. Dass diese Berechnung richtig ist, wird die Rechnung des Hoen nachweisen, und muss daher die sofortige Ablegung derselben, sowie der über die früheren hessischen und kaiserlichen Contributionen (über 700,000 Thlr.) bei Strafe der Amtssetzung ihm auferlegt werden. „Es ist ein böser und schädlicher Brauch dieser Orten unter den verrechnenden Dienern eingerissen, obgleich jedweder alle Tage wissen soll, wie seine Rechnung stehe, dass er solche mit Fleiss obscur macht, und auf die lange Bank spielt, also, wie die Exempel ausweisen, solche endlich gar ins Stocken gerathen und also confusio confusionis auch böse Consequentien erfolgen müssen“. Die zur Abdankung der 2 Compagnien im März gezahlten 2000 Thlr. sind von den schwedischen Satisfactionsgeldern genommen und an den 40,000 Thlr. abgekürzt worden; sie sind daher nicht noch einmal von den jetzt bewilligten 10,000 Thlr. abzuziehen. Die ausserdem jetzt bewilligten 5000 Thlr. werden pro November und December nicht für beide Garnisonen, Hamm und Lippstadt, reichen; 2074 Thlr. mangeln. Die Stände werden sicher Nichts mehr bewilligen; daher noch vor Januar andere Anstalt zur Verpflegung der Truppen getroffen werden muss, wenn dieselben nicht, wie die Stände wünschen, zu grosser Disreputation, Gefahr und Schaden des Kurfürsten verlaufen sollen. Auch ist es nöthig, dass die einzelnen Ausgabeposten in der von der Ritterschaft übergebenen Rechnung ihrer Dispositionskasse näher specificirt und belegt werden. In derselben sind 500 Thlr. als Donativ für den hessischen Commissär v. d. Malsburg aufgeführt, die nach dessen Aussage gar nicht gezahlt worden sind, desgleichen 1000 Thlr. zweimal in Ausgabe gebracht. Auch ist es doch fraglich, ob die Ritterschaft das Recht habe, monatlich 300 Thlr. und mehr ohne Consens und Wissen des Kurfürsten für ihre Kasse von den Unterthanen zu erheben, und davon allerhand unbenannte und unbekante Verehrungen und Zehrungen; meist zum Nachtheil des Kurfürsten, zu leisten, während die Stände dem Kurfürsten das Recht absprechen, auch die allergeringste Steuer ohne ihren Consens erheben zu lassen.

Johann Paul Ludwig an den Kurfürsten. Dat. Hörde

15. Dec. 1650 ¹⁾. B.

[Die Stände sind nicht mehr mit Güte zum Unterhalt der Truppen zu bewegen, verlassen sich auf ihre Unionen und das Landesaufgebot; schlägt daher zur Führung des letzteren, Anstellung eines Landeshauptmanns, Publication eines Patents, „harte“ Schreiben an die Drosten, Verlegung der Truppen im Lande umher, und sonstige militärische Vorbereitungen, und strenge Prüfung der ständischen Rechnungen vor. Weitere Verbindungen der Stände. Die „Corruption“ des Syndicus ist nicht räthlich.]

„Dieweil E. Ch. D. Landstände Dero bewegliche Schreiben Erin- 15. Dec.
nerungen und Zusprechen zumal nicht gelten lassen, und ganz liederliche, kindische, ja fast höhnische rationes in ihrer Resolution eingeführet, auch gebeten, dass E. Ch. D. ihrer mit fernerer Anmuthung verschonen wollen, zudem, wann auch gleich I. Exc. der Herr Statthalter und Herr Horn zu ihnen abgesandt werden sollten, dennoch (wie ich von gewisser Hand hab) nichts ausrichten, und also E. Ch. D. an Deren hohen ehurf. Autorität um so viel mehr vernachtheilt sein würden, die Zeit aber zumal keine langweilige Consultation oder Umschweif (weil der Soldatesque halber summum periculum in mora ist) mehr leiden will, — so wäre dieses mein unmaassgeblicher, doch wohlgemeinter, unterthänigster Vorschlag, weil ich von einer gewissen fürnehmen Person, so mit und unter den Ständen ist, für gewiss berichtet worden, sie, die Stände, fragten nach keiner Bedrohung, sie hätten eine Union mit anderen, deren, wie auch der gemeinen Landschaft müsste man sich auf allen Fall gebrauchen. Dieweil die Führer des Ausschusses ²⁾ in den Aemtern, Städten und Kirchspielen von den Drosten dependiren, itzo auch kein Landeshauptmann, gleich in der Grafschaft Ravensberg und Fürstenthum Minden, in dieser Grafschaft ist, sondern die Drosten als Hauptleute zu commandiren haben, so wäre nöthig, dass in Eil von I. Exc. dem Herrn Statthalter, oder in deren Abwesen durch die Regierung ein qualificirter Landeshauptmann, der im Land gesessen und bürtig, in E. Ch. D. Namen angenommen und den Führern (damit dieselben unter deren Commando seien) präsentirt, ihnen auch Ordre geben würde, dass sie von E. Ch. D. und Dero Statthalter allein, und von sonst niemand mehr dependiren und deren Ordre geleben sollen etc. Auf solche Weise ist der Drosten und Stände Intention und Hoffnung gebrochen, und wird ihnen

¹⁾ Dieses Schreiben liess Ludwig unter dem Namen Jonas Treumann, den er für geheime Mittheilungen brauchte, abgehen.

²⁾ Das militärische Aufgebot aller Unterthanen zur Landesvertheidigung.

eine Furcht und Nachdenken machen, darum hiermit bald unter dem Prätext der Landesdefension zu eilen.

Vors Zweite. Weil die gemeinen Unterthanen und Eingessenen allzusehr unter dem Zwang der Drostten sein, sie mehr fürchten, respectiren und ehren als E. Ch. D. Selbsten, und dann sie oftmalen von E. Ch. D. ihrer gravaminum Abhelfung und Rechnungsabhörung gnädigst vertröstet worden; so würde das Herz solcher Unterthanen trefflich gewonnen und sie zu guter Resolution bewogen werden, wann beigefügtes Placat gedruckt (darin alle nöthige Motiven begriffen) jedwedem Richter im Original nebst anderen vidimirten zugesandt und von ihnen publicirt würde, darum solehes Placat abzulesen, nach Befindung zu corrigiren, sobald in Berlin drucken zu lassen und mir zuzusenden, keine Zeit zu sparen, es wird den Ständen den Compass sehr verrücken und ein grosses operiren und gewinnen.

Vors Dritte. Damit die Drostten, welche das Dominat ganz in Händen, furchtsam und irre gemacht würden, könnten ohnmaassgeblich E. Ch. D. an jedweden Drostten ein hartes Schreiben abgehen lassen, darin ihm verwiesen würde, nachdem I. Ch. D. zu ihnen als verpflichteten Dieneren ein sonderbares gnädigstes Vertrauen gehabt, sie würden an E. Ch. D. Seiten zu Dero guten Intention den Mitständen beweglich zugesprochen, auch die Unterthanen zu ihrem selbst eigenen Schutz etwas noch eine geringe Zeit herzugeben, bewegt haben, so müssten E. Ch. D. aber mit sonderbarem Missfallen dafür halten, hätten auch so viel Nachricht, dass einige Drostten mehr gegen als für E. Ch. D. seien, auch die anderen verleiten thäten; weil Sie dennoch Dero gute Intention Gewissens halber fortzusetzen resolvirt, so wollten E. Ch. D. sie gewarnet, ihnen auch gnädigst befohlen haben, dass sie bei Verlust ihres Dienstes und fernerer Ungnade sich aller Widrigkeit und Verleitung zumal enthalten, und hingegen die Unterthanen zur Contribuirung eines subsidii anmahnen und antreiben sollten, sintemal E. Ch. D. auf dergleichen ein scharfes Aug zu halten fleissige Verordnung gethan hätten.

Vors Vierte. Damit E. Ch. D. mit desto mehrer ehurf. Autorität Dero Zweck zu Werk richten, so könnten auch die hammische und lippstädtische Garnison diejenigen Compagnien, so märkisch, als des Obristwachtmeisters Syberg und Neuhaus gegen einige zu Minden ausgewechselt und diesen Ordre gegeben werden, sich so bald anhero zu erheben, da dann fürders 2 Compagnien von hier und 1 Compagnie von Lippstadt auf die Häuser, als 1 Compagnie nach Altena, 1 nach Blankenstein und 1 Compagnie nach Hörde gelogiret werden könnten,

um selbige nicht allein auf allen Fall zum Zweck oder Furcht, sondern auch zur Execution, da nöthig, zu gebrauchen, welche dann von Hamm, Lippstadt, Ravensberg und Minden aus allezeit auf Nothfall könnten verstärkt und secundirt werden. Auf diese Weis, und da durch den Landhauptmann die Unterthanen, wie gemelt, im Zwang gehalten werden, ist kein Zweifel, dass sie sich gar bald zur Herlangung des subsidii schicken, und nicht nöthig sein wird, den Ständen derenthalben ferner gute Worte zu geben, oder viele Unkosten und Zeit mit Disputiren zuzubringen. Wann dieses nichts verfangen wollte, könnten noch 3 Compagnien aus Minden und 100 Mann aus Sparenberg commandirt, davon 200 Mann nach Unna als mitten ins Land und da die Herren Stände zusammen zu kommen pflegen, 100 Mann nach Boekum und 100 Mann nach Iserlohn geleet werden. Weil sich die Städte am meisten itzo zu Unna widersetzt haben sollen, und weil zum Hamm wie auch zu Lippstadt der Vorrath sehr schlecht, müsste aus dem Magazin zu Minden 1 Centner Pulver, 10 Centner Lunten und 4 Centner Kugeln mitgegeben oder übersgeschickt werden, wie dann auch hierinnen E. Ch. D. Obercommandants Freiherrn zu Sparr, Autorität und Obercommando zu gebrauchen wäre.

Weil auch vors Fünfte die Unterthanen wegen so oft vertrösteter Rechnungsabhörnung sehr seufzen, die Drosten aber und andere dabei interessirte Bedienten solehes mit Gewalt aufhalten und verhindern, auch die Unterthanen persuadirt, dass nichts daraus werden sollte, als würde es die Unterthanen über alle maassen aufmuntern und bewegen, wann E. Ch. D. zugleich an die zur Rechnungsabhörnung verordneten Commissarien einen ernsten Befehl abgehen liessen, so bald solehes Werk ohne einigen längeren Aufschub fortzusetzen, und ohne Umschweif oder dieser Orten gewöhnliche böse Processe und Disputte schleunigst zu procediren. Wenn E. Ch. D. diese Sach recht durchleuchten und sich erinnern, was bei den lippstädtischen Tractaten fůrgangen und was damalen von dem Drostem zu Arnsberg gesagt worden, so werden Sie finden, dass hierinnen nicht nur mit den Jülich-, Berg- und Clevischen eine Union gemacht, sondern auch Cölnische, Münstersche und Paderbornische mit unter der Deck liegen; auf solehe Weis kann der Scopus ohne einige Gewalt wegen Lippstadt (so allen ein Dorn im Aug ist) erreicht werden, darum eine andere Resolution gefasst, und keine Zeit versäumt sein will. Ob der Syndicus die offerirte 2000 Thlr. meritirt, sondern vielmehr solehe ihm bei den Ständen noch ein mehrers zu Wege bracht, und er desto behutsamer auf der Stände Seiten hält, als von welchen er ein Besseres nach itzo

gestalten[Sachen zu gewarten, solches ist leicht zu judiciren, der Effect thut es erweisen; wie dann auf solche Weis ohne dass kein Gottesseggen bei dergleichen Corruptionen sein kann, desswegen das Geld besser anzulegen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cüstrin
16/26. Dec. 1650. B.

26. Dec. Die Stände befinden sich in entschiedenem Irrthum, wenn sie behaupten, dass mit Ende October die bewilligten 40,000 Thlr. erhoben sind. Paul Ludwig ist der Ansicht, dass bei dem Empfänger Hoen noch wohl 8770 Thlr. stecken. Um dahinter zu kommen, soll letzterer sofort eine Steuerrechnung ablegen. Die von den Ständen angebotenen 10,000 Thlr. sollen acceptirt, aber kein Abzug geduldet werden. In der von Ludwig übersandten Rechnung der ständischen Ritterkasse haben sich verschiedene Defecte vorgefunden; es soll dieselbe von den zur Abnahme der Rechnungen committirten Räthen unter Hinzuziehung von Ludwig revidirt und censirt werden.

Der Kurfürst an Ludwig. Dat. Cüstrin 16/26. Dec. 1650. B.

[Hofft, dass die Stände noch freiwillig die weitere Truppenverpflegung übernehmen werden; für den Nothfall sind Befehle ertheilt. Zum Commandanten von Hamm ist ein Eingeborner ernannt.]

26. Dec. — „Wollen Uns zu den Ständen Unserer Grafschaft Mark dennoch versehen, dass sie endlich mehr und mehr in sich gehen, ihre eigene und des Landes Wohlfahrt besser bedenken, und Unserem billigmässigen Begehren mit Continuation des Unterhalts noch auf ein Jahr sich gehorsamst accommodiren werden, welches von ihnen zu erhalten, du dir nochmals bei aller Occasion möglichst angelegen sein lassen wollest. — Sollten auch die Stände mit ihrer endlichen Erklärung noch länger anstehen oder gar so bald zu keinem Schluss kommen, so haben wir nicht allein der Interimsverpflegung halber an den Oberstwachmeister Marwitz, sondern auch an den Oberstwachmeister Groende zur Lippstadt ein solch Schreiben ergehen lassen¹⁾, welches du aber aus denen darin angeführten Ursachen im höchsten Geheim halten wollest. — Wir befinden zwar die von dir aus treuer Wohlmeinung gesehene unterthänigste Erinnerung von grosser Wichtigkeit, werden auch dieselbe wohl zu rechter Zeit zu beobachten wissen, wollen aber erwarten, weilen Wir an Unsere Stände anderweit

¹⁾ Befehl, die Mittel zum Unterhalt der Truppen im Nothfall zwangsweise zu erheben.

gnädigst geschrieben, ihnen auch nunmehr in einem und anderen, sonderlich aber mit Anstellung eines einländischen Commandanten zu Hamm gnädigste Satisfaction gegeben¹⁾, sie werden sich etwas näher zum Ziel legen und Uns in Unserem billigmässigen Begehren nicht aus Händen gehen“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Haag 27. Dec.
1650. B.

Wegen der Tutel ist noch keine Verordnung gemacht und will die alte 27. Dec. Prinzessin Wittve mit Uebersendung aller Schriften über Alles berichten, um das Recht des Kurfürsten zu beobachten, dazu er mit Gutfinden derselben contribuiret. — „In summa der von Heinvliet²⁾ wäre gern vor eine zeitlang Prinz von Oranien, habe ihm gestern die Meinung gesagt, recht-schaffen und von Halsbrechen gesagt, auch dass E. Ch. D., noch I. H., noch das Haus Nassau ihm solche Menées würden gut heissen. Er als ein Lügner excüsirte auf seine Unschuld, und dass die Prinzess Royale Alles thun liesse durch Andere, so dass über diese Materie E. Ch. D. ihn nicht mehr bemühen dürfen“. Da alle Staaten zusammen sind, bittet er noch bleiben zu dürfen, um hier mit besserem Nutzen als im Clevischen zu dienen³⁾.

Joh. Copes an Konrad v. Burgsdorf. Dat. 27. Dec. 1650. B.

Er hat der alten Prinzessin von Oranien Burgsdorf's Dienste, Ehrer- 27. Dec. bietung und Oblation überbracht, „die dafür Dank saget, und lieb zu sein geantwortet, dass man ihrer noch eingedenk sei. Ich weiss zwar wohl, dass mit voriger Post hier etwas, was vorgelaufen, scharf geschrieben, will aber hoffen, es mit Gott in besserer Positur zu stellen, damit I. H. den zu hoch gestellten Eifer wird schwinden lassen und ich mit Dero Hülfe das übel Aufgenommene wegnehme“.

¹⁾ Franz v. Bodelschwing zu Ickern wurde zum Commandanten von Hamm ernannt.

²⁾ Johann v. Kerckhoven Herr v. Heemvliet, Hausintendant der jungen Princessin von Oranien, war neben Ludwig v. Nassau Herr v. Beverweert Hauptrathgeber derselben.

³⁾ An demselben Tage schreibt der Statthalter an Konrad v. Burgsdorf, die alte Prinzessin von Oranien berichtet in der Tutelsache: „ich arbeit mit aller Treu und Fleiss, wiewohl ich vernehmen muss, dass mir ein anderes will fälschlich nachgegeben werden, meine Werke werden ein Besseres ausweisen. Alle Provinzen sind zusammen, ist noch ein wildes Werk, etliche bemühen sich, dass diese Versammlung fruchtlos möge ablaufen“. Der Rheingraf berichtet, dass die Spanier bis unter dem Canon von Maastricht stehen; — der Herzog von Lothringen verlangt von Ravenstein 4000 Pistolen, droht mit Execution und Einquartierung; die Staaten werden's nicht gestatten, Gewalt anwenden, „spreche jetzt die einzelnen Staaten ins Particulier“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cüstrin 21/31. Dec.
1650. B.

[Bei der Hartnäckigkeit der clevischen Stände sind dieselben zunächst nicht wieder zu berufen. Der Statthalter und Horn sollen die märkischen Stände nochmals zur weiteren Truppenverpflegung zu bewegen suchen. Serviceermässigung in Lippstadt. Alle Festungswerke sollen dort bleiben. Aufhebung der Aus- und Durchfuhrzölle in Mark.]

31. Dec. „Wir müssen dahin stellen, dass die clevischen Stände sich nochmals dergestalt opinastriren und immerhin auf die Beedigung Unseres Statthalters, ohne deren Erfolg sie durchaus nicht wieder zu erscheinen gemeinet, bestehen, und weil ihr dafür haltet, dass zum Fall Wir Uns wegen obberührter Beedigung per speciale rescriptum nicht gewierig erklären würden, die anderweite Verschreibung der Stände nicht allein vergeblich, sondern Uns auch nicht wenig disreputirlich sein würde, so wollet ihr mit deren Convocirung noch in etwas zurück halten, und wollen Wir euch in ganz kurzem deshalb weitere Befehle zukommen lassen“.

Aus dem Bericht der zu den märkischen Ständen gesandten Commissäre habe er ersehen, dass dieselbe noch immer nicht nur die Continuation der Truppenunterhaltung, sondern auch die Zahlung der pro November und December noch schuldigen 8—9000 Thlr. verweigerten; mit den angebotenen 5000 Thlr. könne er sich nicht abfinden lassen. Der Statthalter und Horn sollten sich sofort persönlich nach der Mark begeben und einen anderweitigen Beschluss der Stände erwirken. Die Serviceansprüche der lippstadter Garnison sollten ermässigt, und die Erhebung der Zölle auf aus- und durchgehende Waaren, wodurch der Bürgerschaft gleichsam ihre Nahrung entzogen und der Handel anderwärts hingezogen würde, im ganzen Lande sofort eingestellt werden. Dagegen wäre die von den dortigen Bürgern nachgesuchte Schleifung der Contreescarpen „gar nicht itzo de tempore“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 4. Jan. 1651. B.

1651. Die junge Prinzessin von Oranien hält stark um die Curatel ihres Sohnes bei den Staaten an; daher ist zu überlegen, ob dieselbe nicht vom Kurfürsten zuzulassen, zumal Holland ihr geneigt, und der Kurfürst, wenn er dieser Provinz widerspreche, leicht sich deren Unwillen zuziehen und selbst aus der Vormundschaft fern gehalten werden könne; auch dürfte sich nicht nur der König von England, sondern auch Frankreich der Prinzess royale annehmen. Uebrigens geht aus den Schreiben vom Statthalter und Copes hervor, dass die alte Prinzessin Mutter nicht wünsche, dass er oder die clevischen Regierungsräthe sich irgendwie in die Curatelsachen einmischen und Copes Verhaltensbefehle oder Rathschläge ertheilen; ist sich nicht bewusst, dass dieselbe Ursache habe, „einige ungnädige Diffidenz in seine

Person zu setzen“. Uebrigens habe ja auch der Kurfürst bereits an Copes Befehl ertheilt, seiner Schwiegermutter wider die Prinzess royale zu assistiren, und kämen seine Rathschläge und Bedenken also zu spät. Zu der Abreise Weimann's und Isinek's nach dem Haag hat er nicht gerathen, zumal sie in Cleve nicht entbehrlich sind. — Die Spanier und Lothringer werben und rüsten stark. Im spanischen Geldern liegen sehr viele Truppen, und es wird nöthig sein, in Brüssel sich vor etwaigen Belästigungen durch dieselben zu sichern. — Er wünscht die Domainenverpachtungen in Cleve erst zu beendigen, bevor er nach der Mark geht, und hat desshalb an die dortigen Stände geschrieben, und sie zur Fortdauer der Truppenverpflegung ermahnt. Er wünscht, dass der Feldzeugmeister Sparr, der vor einigen Tagen durch Cleve nach Holland gereist ist, ihm bei der Besichtigung der Bergwerke und Flüsse in der Grafschaft Mark, „da er dies Werk aus dem Grund versteht“, assistire.

Horn an Burgsdorf. Dat. Cleve 11. Jan. 1651. B.

[Fürchtet, wie er, ohne Nachgiebigkeit Opposition der Stände aller Länder. Die diest'sche Sache. Die Stände werden ohne des Statthalters Vereidigung nichts geben, bei ihren Unirten Assistenz haben; alle Mühe und Kosten der Landtagsverhandlungen sei vergeblich. Grosse Veränderungen am Hofe. Horn's Besoldung.

Verläumdungen wider Burgsdorf. Die pommernsche Sache.]

„Besorge nicht allein die von E. H. gemelte Inconvenientien, sondern 11. Jan. anoch danebens, dass neben denen in der Chur-Brandenburg es gleichfalls die Stände in anderen Landen dahin deuten werden, ob wollten S. Ch. D. ihnen ihre privilegia nicht gönnen“.

Die diest'schen Acten schickt er zurück, nur Weimann habe sie eingesehen. Hätte „der gelehrte und vornehme Mann, der v. d. Knesebeck“, die Acten in Cleve eingesehen, so würde er mit ihm daraus geschlossen haben, dass, weil Diest nicht ex officio, sondern ad instantiam und periculum seiner Gegner zur Haft gebracht sei, er, nachdem ihm von den Commissären aufgegeben, ex carcere zu antworten, bis zum ergangenen Urtheil nicht daraus entlassen werden durfte, und billig wieder hätte incarcerated werden müssen¹⁾. Habe seinen Widersachern gerathen, nur in der Sache wie bisher fortzufahren; es ist sehr übel, dass Weimann und Isinek jetzt im Haag sind, „als worüber auch die Rätthe sehr doliren“.

„Von den Ständen wird, wie ich Sorge, grosse dolancee geführet werden, welche letztere denn auch wegen verweigerter des Herrn Statthalters Eidesleistung sehr schwierig sein und sich zu Nichts, was an ihrer Seite im Landtagsabschiede versprochen ist, gehalten oder verbunden achten. Und also viele Tonnen Goldes Unkosten, so darum verzehret sein, vergebens, vorige unser aller sowohl als zum Theil meine jetzigen Bemühungen, wobei ich mein Gesichte neben anderen

¹⁾ Vgl. oben p. 88.

Leibeskräften verloren und zugesetzt habe, vergeblich angewandt sein werden, denn ohne Zuthat der Landstände alle Schulden nicht bezahlt werden können, zugeschwiegen was die jülichsehen und bergischen Stände daraus lesen, und dass auch die märkischen desshalb bei ihrer Verweigerung wegen Continuation der Contributionen von gemelten ihren Unirten Assistenz und Rücklehnung leichtlich haben möchten. Wenn sie gleich sothane contributiones annoch auf ein halbes Jahr continuireten, so wird doch solches nur eine geringe Rast und Ruh sein, und da doch die Besatzungen länger beibehalten bleiben sollten, das Werk auf den Fuss der Kreisverfassung genommen und gesetzt werden müssen“.

Der kölnische geheime Rath Lützerath¹⁾ hat dazu Anleitung gegeben; Cöln und andere Reichsstände wollen auch den Staaten eine Allianz offeriren.

„Die beiden Prinzessinnen werden in der Curatelsache hart aneinander kommen, die Herren holländischen Staaten auch solches gerne sehen und die jüngere wegen besעהener Submission, wo nicht öffentlich, doch unter der Hand, favorisiren, Gott gebe, dass Unser gnädigster Herr angefangener Maassen nicht darüber in Unlasten und Widerwillen mit Engeland und Frankreich gerathe. E. Hochw. schreiben, dass Sie mich gern sprechen möchten und in vielen grosse Veränderungen vorgegangen. Dieser Veränderungen Effecten verspüre ich leider wohl, fürchte aber, sie werden nicht zu Nutzen, sondern Nachtheil gereichen und trage wohl ein sehnliches Verlangen, mich mit E. Hochw. bald zu besprechen“.

Wünscht 100 Thlr. Besoldung monatlich zu erhalten; habe den Kurfürsten auch viele Tausende in Cleve-Mark durch Erhöhung der Zolllicenten und andere Mehreinnahmen erworben. Beklagt, dass es mit dem Herrenmeisterthum so schlecht gehe; will wegen der gegen Burgsdorf ausgesprengten Verläumdungen Erkundigungen einziehen. — Hat dem Kurfürsten gerathen, wenn Schweden die Einräumung der nicht streitigen Orte gegen Aussetzung der Grenz- und Licentstreitigkeiten einräumen wolle, darauf einzugehen; der Kurfürst scheint dagegen zu sein.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 18. Jan. 1651. B.

18. Jan. Lützerath hat ihm gemeldet, dass Cöln zu einer näheren Allianz mit dem Kurfürsten sehr geneigt sei; desgleichen hat Chur-Mainz Sparr wissen lassen, es wünsche eine Allianz mit dem Kurfürsten zu einem Defensionswerk in dem rheinischen und in dem westfälischen Kreise. „Wenn ich nun bedenke, wie grosse Difficultäten E. Ch. D. von den Ständen der

¹⁾ Adolf v. Lützerath zu Clarenbeck war Mitglied der clev. Ritterschaft.

Grafschaft Mark im ferneren Unterhalt der Garnisonen gemacht werden, auch bekennen muss, es würde Unrecht sein, ja gemelten Ständen beschwerlich fallen wollte, wenn diese immerfort, ohne Zuthun der clevischen, die Last allein tragen sollten, so gedeucht mir, jedoch ohne Maassgebung, E. Ch. D. würden nicht besser thun können, als dass Sie auch an Ihrem Ort sothane Verfassung und zwar vorerst nach voriger Manier zwischen E. Ch. D. und Chur-Cöln eingingen¹⁾, Münster und Paderborn inclinirt dazu. Dann müssten des Kurfürsten sämtliche Stände dazu contribuiren und so die Garnisonen unterhalten. So würden alle, die dem Friedensschluss zuwider, dem Kurfürsten das Seinige vorenthielten, eingeschüchtert werden. Eine solche Allianz ist nicht gegen die Reichssatzungen, sondern zu deren Conservation und der „von den Schweden selbst beliebten Garantie derselben“. Der Krieg zwischen Frankreich und Spanien und die von den Lothringern drohende Gefahr gibt Grund genug, sich zu schützen; er könne mit Cöln, Sparr mit Mainz die Verhandlungen betreiben²⁾. Lützerath ist im Haag, aber nicht wegen einer Allianz, dazu inclinirt Cöln nicht; er hat sich Horn „zur Communication erboten“, versichert seines Herrn Respect vor dem Kurfürsten; derselbe wünsche eine Beruhigung des Reichs ohne Rücksicht auf fremde Potentaten. Warnt in der pommerschen Sache vor dem Kaiser, Schweden würde sich wohl in der Licenten- und Grenzfrage geben müssen.

Horn an Burgsdorf. Dat. Cleve 18. Jan. 1651. B.

Die junge Prinzessin von Oranien hat der alten grossen Vorthail ab- 18. Jan.
 gewonnen; ob dies durch Weimann und Isinck zu redressiren, wird sich zeigen; glaubt, dass die erstere keineswegs von der Tntel ausgeschlossen werden könne. Reck zu Witten und Wittenhorst zu Somsfeld haben bereits ganz nach den Befehlen der alten Prinzessin gehandelt; letztere soll nämlich nicht ungeru sehen, wenn auch Graf Moritz von Nassau mit ihr und dem Kurfürsten die Curatel erhalte; das würde doch wegen der aus dem Testament des alten Prinzen herzuleitenden Ansprüche des Hauses Nassau sehr gefährlich sein. Er bittet seine Vorschläge, betreffend die Stände- und Kreisverfassung, zu unterstützen; wenn die Stände nicht zur Einhaltung der Schuldentilgung geneigt gemacht werden, dürften selbst die Amtskammerräthe die Hand abziehen. Der Statthalter kümmert sich bereits gar nicht um den Kammeretat, schickt nur des Kurfürsten Befehle, worin der Kammer und dem Landrentmeister befohlen wird, bald Diesem, bald Jenem etwas zu zahlen; bei derartigem Verfahren helfen alle Instructionen, Ordnungen und Verfassungen nicht; unmöglich können die Schulden abgezahlt werden, wenn nicht die den Gläubigern und treuen Dienern „vom Maul hinweggerissenen Begnadigungen in etwas beschnitten“

¹⁾ Seit Januar 1650 waren Allianzverhandlungen mit Kurfürst Ferdinand von Cöln gepflogen, bald aber wieder abgebrochen. Vgl. Urk. u. Actenst. IV p. 91.

²⁾ Sparr war im Winter 1650 bei dem Kurfürsten von Mainz gewesen. Vgl. v. Möner märkische Kriegsobersten p. 180 u. 354, wo dieses Schreiben bereits mitgetheilt ist.

und wenigstens zuerst jene und die rückständigen Hofhaltungskosten bezahlt werden. „Je eher, je lieber möchte nach Berlin gehen, und zwar mit Weimann, um zu berichten, das muss aber noch geheim bleiben“. Graf Moritz schreibt, dass die alte Prinzessin auch Horn im Haag gewünscht, aber doch gemeint habe, er würde nicht abkommen können; „aber mir wohl bewusst, dass es nur verba honoris, sehe mich auch mit der Gnade gerne verschont“. Bezüglich der gegen Burgsdorf verbreiteten Anschuldigungen, von denen ihm auch Graf Moritz geschrieben habe, möchte er nur offen auf Angabe der Personen, durch welche solche gemacht würden, dringen.

29. Jan. Unter diesem Schreiben steht von Konrad v. Burgsdorf's eigener Hand: „dies Schreiben 29. Jan. öffentlich im Beisein S. Ch. D., des Puttlitz, Löben und Schwerin verlesen. S. Ch. D. haben sich aber nicht näher darauf erklären wollen, und wird sich bei dem Archiv finden, was der Herr Horn darauf für eine Antwort bekommen. Es ist auch zugleich des Herrn Horn andere Relation öffentlich verlesen, die er nicht mit eigener Hand geschrieben, sondern nur unterschrieben, darauf auch von S. Ch. D. geantwortet. Der Punkt aber wegen des Herrn Statthalters Eidesleistung ist vorbeigang, indem S. Ch. D. expresse die Wort herausgossen: Sie wolltens nimmer zugeben, viellieber sehen, dass das Werk der Teufel holen möchte. Darauf ich als ein verpflichteter treuer Diener geantwortet: Das stände bei S. Ch. D., die Stände wolltens dann aber auch nicht halten, was sie wegen der alten Schulden auf sich genommen, zu bezahlen. Dabei habe ich dieses angezogen, dass die Stände zum öfteren vorbringen lassen, dass sie sich noch zur Zeit mit keinem Eide an S. Ch. D. verwandt gemacht hätten, sondern nur mit einem Handschlage. Es ist aber diese meine Rede fast von S. Ch. D. übel aufgenommen worden, als wenn es nicht sollte geschehen sein, da doch Gott zuvörderst und den dabei seienden Rätthen ein besseres bekannt, auch diese Sache noch zuletzt in Wesel bei S. Ch. D. Anwesenheit vorgangen. Es ist wohl zum Erbarmen, dass S. Ch. D. von theils bösen Leuten auf dergleichen böse Dinge verleitet werden und zu Ihrem grössten Schaden sich also leiten lassen und anderen ehrlichen alten Dienern gleichsam nicht Gehör geben wird. Der grosse Gott bessere es und thue S. Ch. D. die Augen auf, auf dass Sie dem vorstehenden Unglück entfliehen mögen. Amen amen“. — Ebenso charakteristisch für die Situation am kurf. Hofe und die sich vorbereitenden Ereignisse ist eine zweite eigenhändige Aufzeichnung Burgsdorf's vom 15. Januar unter einem Protokoll, wonach er dem Kurfürsten ein Project Oxenstirn's, Pommern betreffend, vom 2. Mai 1635 vorlegte; dieser es aber mit der Aeusserung: „die Sach wär in ein ander Statt kommen“, zurückweist: „Ich hab nun in vielen Dingen mein Gewissen, Gottlob, gerettet, S. Ch. D. werden vielleicht durch andere verleitet, Sie habens auch vor diesem Selber wohl selbstn zu mir zum öfteren gesagt. Anitzo aber bleibet alles fast liegen und hören nicht gerne von Schwierigkeiten. Also stehet zu befürchten, Gott der Herr wird hierin bald ein Einsehen haben, vornehmlich aber die bösen Leute strafen, die

S. Ch. D. suchen nach dem Mund zu reden; ja auf andere Häuser und Grössen mehr ihr Absehen haben, als auf S. Ch. D. und Dero löblichem Hause; und nun suchen, einen ehrlichen, ja ältesten treuen Diener in Ungnade und Schimpf zu bringen. Der grosse Gott bewahre doch seinen Gesalbten und eröffne Demselben doch Seine Augen, um dass Er sehen mag, wie gar schlecht und gering Er auch von seinen Allernächsten gehalten und tractiret wird. Das mir auch so sehr zu Herzen gehet und darum grämen thue, ja verursacht auch grösstentheils meine Schwachheit. Gott bessere es — S. Ch. D. ist alles besser bekannt, als mich selbst, darum will ich auch schweigen bis zur rechten Zeit. — Dixi“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 7. Febr. 1651. B.

Nur durch Wiedereinlösung der seit 1609 zum Theil für die unbedeu- 7. Febr.
tendsten Darleihen verpfändeten besten Domainen und die Rückerstattung vieler verschenkten oder verschleuderten Güter können die seit 1609 contrahirten Schulden getilgt werden. Den Pfandinhabern darf nicht mehr als 6 Procent des Darlehns, der fernere Pfandbesitz nur gegen Pachtzahlung gelassen werden; geschieht dies nicht, so werden die Stände auch nicht die Steuern zur Tilgung der alten Schulden leisten wollen, und die fremden Gläubiger, namentlich die in Holland, sich durch Processe oder gar Gewalt schliesslich in den Besitz der Domainen setzen. Durch Verkauf resp. Ablösung einer Menge von kleinen Zinsen von unbedeutenden halb verdunkelten Domainenparcellen, und Verpachtung oder Ablösung der dem Kurfürsten von den Bauern zu leistenden Hand-, Spann- und Hofdienste lässt sich Geld zur Einlöse der Pfandschaften herbeischaffen. — Die zur Visitation der Domainen ausgesandten Rätthe haben nur wenige derselben neu verpachten können, da die Niederungen unter Wasser stehen, sich auch nur wenige neue Pächter wegen des von der Nässe in den letzten Jahren verursachten grossen Schadens einfinden; dies ist um so schlimmer, weil viele der jetzigen Pächter, wenn sie nicht am 1. Mai d. J. gekündigt werden können, noch 3—6 Jahre in der bisherigen geringen Pacht gelassen werden müssen. Der Schaden, den die Rheinüberschwemmungen angerichtet haben, ist gross; namentlich sind die Deiche an vielen Stellen völlig zerstört, so dass die kurf. Domainen allein wohl an 20,000 Thlr. zu ihrer Wiederherstellung werden beischossen müssen, die übrigen Besitzer resp. Pächter aber die Deichlasten nicht mehr aufbringen können; daher denn auch einsichtige und sachverständige Eingeborne längst gerathen haben, dass die Winterdeiche, deren hunderttausende betragende Erhaltungskosten grösser als ihr Nutzen ist, eingehen und die Sommerdeiche allein bestehen bleiben möchten. Alle diese Finanzreformen und Verbesserungen erfordern aber Zeit; daher es gerathen sein möchte, ihn noch einige Zeit in Cleve-Mark zu lassen; im Fall er jedoch das Land verlassen müsse, einen anderen geheimen Rath zur Fortsetzung des Begonnenen, den er vorher zu instruiren wünscht, dem Statthalter beizugeben. Alle diese Anstrengungen werden indessen keinen Erfolg haben, wenn die Stände nicht

wegen der Eidesleistung des Statthalters und sonst „contentirt“, und die Streitigkeiten zwischen clevischer Ritterschaft und Städten bezüglich der Jurisdictionen nicht durch kurf. Commissäre (wozu er, ausser dem Statthalter, Weimann und den jungen Blaspeil empfiehlt) gütlich beigelegt werden. Ohne dem wird der Kurfürst sich „keiner Assistenz der Stände zur Abtragung der alten Schulden zu erfreuen und also wohl nimmermehr der Domainen zu geniessen haben“. Die märkischen Stände sind noch beisammen und haben sich auf Heiden's Proposition noch nicht erklärt. Von den Absichten der im Stifte Lüttich liegenden lothring'schen und türenne'schen Truppen kommen beunruhigende Nachrichten ein; vielleicht lassen sich die märkischen Stände durch die drohende Gefahr zur Bewilligung der Truppenverpflegung bewegen; jedenfalls wird es nöthig sein, einen der Rätthe nach Brüssel zu schicken, „um der Sache vorzubauen“. Nochmals¹⁾ bittet er den Kurfürsten, „mit den Ständen nicht zu brechen“; er möge Burgsdorf schicken, der würde sie zur Steuerleistung bewegen; mit ihrer Hilfe sind die Domainen in 10—12 Jahren schuldenfrei „und damit ist mehr als eine neue Provinz gewonnen“. Ob es vortheilhaft ist, in diesem Moment die niederländische Allianz zu betreiben, ist sehr fraglich; besser dürfte es sein, sich mit den Staaten bei den schwankenden Zuständen daselbst nicht näher einzulassen; im Reich sind genug Verbindungen und Sicherheiten zu finden, so in der Allianz mit Cöln und anderen im westfälischen Kreise. Der Kurfürst möge ihm wissen lassen, wie er „über einen gütlichen Vergleich mit Sachsen und gutes Vertrauen mit Spanien“ denke.

Die Regierung an die clevischen Stände. Dat. Cleve
13. Febr. 1651. R.

13. Febr. Schon vor einiger Zeit habe sie einigen clevischen Ständedeputirten über die besorgliche Annäherung der lothring'schen Truppen Mittheilung gemacht; es sei dringend nöthig, dass Vorsichtsmaassregeln gegen einen Einfall derselben ins Clevische ergriffen werden, zumal der Kurfürst von Cöln sich mit ihnen wegen der verlangten Einlagerung im Stifte Lüttich gütlich abgefunden, und bereits ein Regiment in dem Stift Cöln und eins in das Herzogthum Jülich eingerückt sei, auch nach sicherer Nachricht im spanischen Geldern sich einquartieren wollten. Sollte es nun diesen Ländern gleichfalls gelingen, den Herzog von Lothringen und seine Generale durch Abfindung in Geld von ihrem Vorhaben abzubringen; so wäre eine Einlagerung ihrer Truppen im Clevischen um so mehr zu befürchten, als jene bereits offen in Brüssel geäussert hätten, dass ihnen für ihre Schonung des clevischen Landes bisher noch nicht die geringste Erkenntlichkeit erstattet worden wäre.

¹⁾ Von hier ab eigenhändig.

Otto Christoph v. Sparr¹⁾ an den Kurfürsten. Dat. Lippstadt
22. Febr. 1651. B.

[Die märkischen Stände wollen Nichts mehr für die Truppen bewilligen. Ihre Gründe dazu. Daher zur Erhaltung derselben ein anderes Mittel nöthig.]

„E. Ch. D. gnädigstes Antwortschreiben vom 6. dieses habe mit 22. Febr. unterthänigster Reverenz erbrochen, und dass Dieselben Dero gnädigste Resolution über mein jüngstes unterthänigstes Memoriale bis dahin, dass man ersehe, was die hiesigen Landstände wegen Continuation des Unterhalts Dero Soldatesca sich in Unterthänigkeit resolviren werden, suspendiren und darauf alles anstehen lassen wollen, mit mehrerem gehorsamst ersehen.

Wiewohl nun ich selbst mir anders nicht einbilden können, es würden die Herren Stände zur Contestirung ihrer schuldigsten Devotion noch in etwas und zum wenigsten die von ihnen noch auf ein Jahr gnädigst gesonnene 40,000 Thlr. verwilligt haben, so ist jedoch wider alles Vermuthen, nicht ohne dass sie zwar jüngster Tage 4/14. dieses eine Beisammenkunft gehalten, darauf aber anders nichts geschlossen, als dass sie zur Unterhaltung hiesiger Soldatesque nicht das geringste länger beitragen lassen wollen, inmaassen ich dann nicht zweifle, E. Ch. D. Dero hinterlassener Commissarius Paul Ludwig darob und dessen Ursachen alle ausführlicher Bericht in Unterthänigkeit werde erstattet haben. So viel mir davon zugekommen, sollen deren Motiven in folgenden Punkten bestehen: 1) Der Unterthanen höchste Armuth und Unvermögenheit wegen lang ausgestandener Kriegslast und anitzo eingerissener Theuerung, Misswachs etc.; 2) dass die Benachbarten ihrer Völker auch auf deren Grenzorten fast abgedanket, als da Dorsten mit 50, Arnsberg und Werl nur mit wenigen und zwar Landvolk besetzt haben; 3) dass sie hoffeten, die Gefahr sei nicht so gross, dass man noch zur Zeit so starke Garnison zu halten bedürfte, da aber die Gefahren sich näherten und eine Kreisverfassung gemacht werden sollte, wollten sich alsdann mit ihrem Contingent willig concurriren; 4) die Hausleute auf dem Lande hätten zum höchsten gebeten, in keine Contribution mehr zu willigen, und sich aufm Fall einiger Verwilligung ganz desperat darbei verlauten lassen etc. Nun lasse es meines Orts zwar dahin gestellet sein, wofern aber diese Verweigerung noch lange anstehen

¹⁾ Er war am 14. Juni 1649 zum brandenburgischen Kriegs Rath, Gouverneur zu Colberg und Obercommandant aller in Pommeru, Halberstadt, Minden, Mark und Ravensberg gelegenen Festungen ernannt. Ueber seine Thatigkeit in der Grafschaft Mark vgl. v. Mö r n e r Märk. Kriegsobersten p. 187 ff.

sollte, würde kein anders als ein Ruin der Völker daraus zu erwarten stehen, zumal, wie ich berichtet werde, zu deren weiterem Entretenement ein geringer Vorrath mehr vorhanden, desswegen wohl von Nöthen, ein ander Mittel zu finden, worüber dann E. Ch. D. weitere gnädigste Befehle erwarte.

Der Kurfürst an Horn. Dat. Cöln a. d. Spr. 12/22. Febr. 1651. B.

22. Febr. Erklärt sich mit allen zur Verbesserung der clevischen Finanzen gemachten Vorschlägen einverstanden, auch mit dem Wegfall der Winterdeiche, worüber indessen noch mit den Ständen und den Beerbten zu deliberiren ist. „Anlangend die von den Ständen urgirte Eidesleistung Unseres Statthalters können Wir Uns aus gewissen euch bekannten Ursachen noch zur Zeit gar nicht dazu verstehen und werdet ihr dieselbe nochmals zur Erreichung Unserer Intention mit allen dienlichen Motiven abzulehnen haben“. Uebrigens hofft er, dass Horn sich vor Allem die Redressirung des Kammerstaats werde angelegen sein lassen, damit in 10—12 Jahren die Domainen schuldenfrei. Mit der staatlichen Allianz- und Schuldensache ist allerdings vorsichtig zu verfahren, „damit Uns kein Schimpf zugefüget werde“. Wegen einer Defensionsverfassung des westfälischen Kreises hat er noch zur Zeit seine nicht geringen considerationes; der Kaiser hat eben noch geschrieben, dass er diese und dergleichen Verfassungen im Reich nicht gern sehe, „weil Kais. Maj. solches nicht wenig schimpflich sein würde“. Wollten die Fürsten ihn, den Kurfürsten, dazu haben, würden sie sich wohl bei ihm gemeldet haben, was nicht geschehen sei. Burgsdorf ist bei Hofe unentbehrlich. Mit Dögen ist er sehr unzufrieden, hat erst 2000 Thlr. von den Holzverkäufen gezahlt und schreibt fast gar nicht.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 28. Febr. 1651. B.

28. Febr. Bittet ihn nach Pommern reisen zu lassen. Hat vom Statthalter erfahren, dass der Kurfürst bald nach Cleve kommen will; es würden die mitzubringenden Rätthe ihn dann ersetzen können. Da das Wasser gefallen und der Frost nachlasse, würde er mit der Befahrung der Ströme und Verpachtung der noch in geringer Anzahl übrigen clevischen Domainen, sowie Besichtigung der Flüsse und Bergwerke in der Mark wohl noch vor seiner Abreise fertig werden, nicht aber mit der Visitation der märkischen Domainen; hierzu ist auch Dr. Weimann tauglich. Mit der Abnahme der Rechnungen, auch der Blaspeil's, will er jetzt beginnen. In der Mark müssten die nöthigen Contributionen bei der fortgesetzten Weigerung der Stände durch Executionen beigebracht werden, und weil daraus allerhand Ungelegenheit zu besorgen, möchte er wünschen, dass der Kurfürst mit dem jetzigen Erzbischofe von Cöln gleich nach seinem Regierungsantritt ein Defensionswerk für den niederrheinisch-westfälischen Kreis fest-

gestellt hätte, „damit von den sämtlichen Kreisständen Mittel zu nöthiger Garnisonenunterhaltung hätten berahmt werden können“. Fürchtet, dass es jetzt zu spät ist, da der Erzbischof bereits die Lothringer mit einem grossen Stücke Geld abgekauft hat und letztere Anstalt machten, ins Jülichsche und wohl auch von da aus ins Clevische zu gehen. Trotz aller seiner Ermahnungen rühren sich weder die Rätthe noch die Stände, etwas zur Abwendung dieser Gefahr zu thun; er hat in Hoffnung auf des Kurfürsten Zustimmung die Absendung Wilich-Winnenthal's nach Brüssel vorgeschlagen; aber da die gelehrten Rätthe alle in auswärtigen Geschäften aus Cleve abwesend sind, geschieht Nichts; möchten künftig zu letzteren nur die extraordinären Rätthe zu verwenden sein, damit die inländischen Angelegenheiten nicht versäumt würden. — Die oranische Tutelsache hätte besseren Fortgang gehabt, wenn der Kurfürst sich in Verbindung mit seiner Schwiegermutter statt zuerst an die Staaten von Holland, direct an Spanien gewandt und zunächst die Administration der dortigen Herrschaften angestrebt hätte, die dann nicht verweigert worden wäre.

Der Kurfürst an Otto Christoph v. Sparr. Dat. Cöln a. d. Spr.
18/28. Febr. 1651. B.

[3333 $\frac{1}{2}$ Thlr. sollen monatlich zur Verpflegung der Truppen durch Execution in der Mark erhoben, und die Schlösser zu Blankenstein und Altena besetzt werden.

Dragoner werden nächstens eintreffen. Sparr soll nach Hamm gehen.]

„Wir haben euer an Uns unterthänigst abgelassenes Schreiben 28. Febr. vom 12/22. dieses bei gestriger Post erhalten und daraus ganz ungerne vernommen, dass die Stände Unserer Grafschaft Mark zur Beisehaffung der 40,000 Thlr. sich nicht weiter verstehen wollen, noch damit continui- ren, sondern noch dazu unterschiedliche rationes dagegen anziehen und allem Ansehen nach den Unterhalt für Unsere dort habende Garnisonen ferner zu geben sich entbrechen wollen. Nun lassen Wir zwar dieses wohl an seinen Ort gestellet, haben aber hinwiederum Unsere hochwichtigen, prägnanten und unhintertreiblichen Ursachen, wodurch Wir Unsere Garnisonen ferner beizubehalten annoch sehr genöthigt werden. Wir befehlen demnach hiermit gnädigst an euch, dass ihr nicht allein die 40,000 Thlr. voriger Verfassung nach, und das monatliche Quantum der 3333 $\frac{1}{4}$ Thlr. von Monat zu Monat durch die militärische Execution, weil es am füglichsten dadurch geschehen kann, herbei bringen lasset, wie ihr dann auch dieser wegen bei Unserem Rath und Commissario Herrn Paul Ludwig euch angeben werdet, sondern auch die beiden Häuser zu Blankenstein und Altena von denen zu Lippstadt und Hamm liegenden Garnisonen, jedes mit 50 Mann und dazu gehörigen Officieren besetzt, und wollen Wir in ganz kurzem zu desto besserer Behauptung Unserer aus höchst nöthigen Motiven bedächtig

gefassten Intention eine Compagnie Dragoner euch zuschicken, mit den gnädigsten Ordres, dass ihr alsdann solche in Unsere beiden Festungen Hamm und Lippstadt ferner verleget, haben also vor jetzo auch zu Eurer guten Nachricht in Zeiten davon parte geben wollen. Gleichfalls sehen Wir auch vor gut an, begehren es auch nochmalen hiermit gnädigst an Euch, dass Ihr Euch nunmehr ob allerhand Bedenken willen von Lippstadt, doch mit daselbst Hinterlassung guter Anstalt und nöthigen Vorsehung, auch nach dem Hamm persönlich verfüget, daselbst gute Aufsicht habet und mehrere Ordre von Uns förderlichst erwartet“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 1. März
1651. B.

[Projectirte Zusammenkunft der clevischen und märkischen Stände. Der Herzog von Lothringen. Die staatische Allianz- und Schuldensache.]

1. März. „Wir haben gleich itzo Nachricht erlanget, als sollten die clevischen Stände von den märkischen zu einer Zusammenkunft nach Wesel oder Dinslaken ersucht sein worden, als dass es vornehmlich einen Beistand wegen des Unterhalts, welchen E. Ch. D. vor Ihre Garnisonen an die märkischen Stände begehret, betreffe. Ob nun E. Ch. D. gnädigst belieben, dass Jemand von Uns sich alda auch Namens E. Ch. D. finden lasse und Dero Dienst daselbst beobachte und ob Dr. Weimann und Dr. Isinck, oder zum wenigsten ihrer einer dazu nicht wieder aus dem Haag anhero zu veranlassen wäre, darob erwarten E. Ch. D. gnädigste Befehle“.

Das Schreiben des Kurfürsten an den Herzog von Lothringen ist an den Residenten in Brüssel Andreas Staveren gesandt. Den Statthalter, Weimann und Isinck werden sie befohlener Maassen um ihr Gutachten bitten, ob die staatische Schuld- und Allianzsache bei der jetzt tagenden grossen Versammlung der unirten Provinzen vorzubringen sei. „Was heut rathsam, erscheint oft morgen unrathsam“¹⁾.

„Unterz.: W. v. Bernsau, Herm. v. Wittenhorst und Arn. Adr. v. Biland“.

¹⁾ Ein solches Gutachten hatte Werner Wilhelm Blaspeil schon unter dem 7. Februar 1651 dem Kurfürsten übersandt, das für die damalige Lage der brandenburgischen Beziehungen zu den Staaten von Interesse ist. Er meint, dass durch Verhandlungen über die hoefyser'sche Schuld am besten in Erfahrung zu bringen sei, welche Provinzen und Staatenmitglieder dem Kurfürsten am meisten affectionirt und „wozu er sich in anderen seinen Angelegenheiten zu verlassen habe, woran namentlich in Ansehung dieser Lande viel gelegen.

Der Statthalter, Weimann und Isinck an die Regierung.
Dat. Haag 5. März 1651. W.

Nach einem Schreiben des brüsseler Residenten Staveren v. 1. März 5. März. hat der Herzog von Lothringen Befehl zum Einrücken zweier Regimenter in das Clevische gegeben. Es müssen Truppen aus der Mark herangezogen werden, um diesen Einfall abzuwehren, da aber das ganze lothringische Heer schon in unmittelbarer Nähe ist, so bleibt zunächst kein anderes Mittel, die Gefahr vom Lande abzuwenden, als die Zahlung einer Abfindungssumme an den Herzog, die durch eine Deputation schleunigst nach Brüssel überbracht werden muss. Der Statthalter ist bereit, selbst hinzugehen und sind die Ständedeputirten aufzufordern, das nöthige Geld schleunigst zusammen zu bringen und zu befragen, „ob sie nicht für gut ansehen, dass Wilich-Winnenthal deputirt würde, sich mit dem Statthalter in Brüssel einzufinden und seiner daselbst habenden guten Kundschaft nach Namens der Landschaft das Werk zu gewünschter Richtigkeit zu befördern“.

Es würde auch gut sein, jetzt einige Leute im Haag zu haben, „welche unterm Prätext dieser Schuldsache mit den Herren Staaten publice und privatim“ unterreden könnten; für den Fall, dass die Staaten über die Verfassungsreform „uneinig“ werden sollten, würden diese Gesandten „viam compositionis et concordiae unter ihnen tentiren und sich dadurch nicht wenig considerable machen, auch unter der Hand ein und anders nach Gelegenheit ihres Staats und Interesse in acht nehmen, und viele andere Dinge, daran ihnen sonst möchte gelegen sein, unvermerkter Weise sondiren“. Dagegen könnte auch durch Verhandlungen über die Schuldsache Denen, welche S. Ch. D. nicht zugethan sind, ein Feld geöffnet werden, „ihren Unwillen und Disguste gegen S. Ch. D. in der That zu erweisen. Ueber dem stehet zu besorgen, wenn diese Sache bei dieser Versammlung tractirt werde, dass die ratio status, welche bei einigen Particulieren Platz hat (dass nämlich das Land von Cleve durch diese Schuldsache im Zaum und die Besatzungen unter alsolchem Prätext darinnen gehalten und continuirt werden können) bei ihnen in mehrer Consideration kommen und ein general- und beständig conclusum davon gemacht werde“. — Am 22. Februar antwortet der Kurfürst, dass er in Berücksichtigung der von Blaspeil vorgebrachten Gründe seine Abgesandten im Haag bevollmächtigt habe, eventuell die Schuldsache bei der Generalversammlung vorzubringen. Diese Abgesandten, Graf Johann Moritz, Weimann und Isinck, rathen aber in einem Schreiben vom 14. März dringend davon ab; es sei noch nicht „de tempore“, die Gründe, welche Blaspeil dagegen angeführt hat, haben sie „zu solcher Meinung bewegt“; alle „Wohlaffectirten“ mahnen davon ab, „welche besorgen, weil die Befugniss der Sachen an hiesiger Seite noch nicht ausser Streit gesetzt und man in allen Provinzen fast nur um Geld ruft, es dürfte der gemeine Mann, welcher bei einer solchen Versammlung ein gross Theil machet und nummehr seine Stimme ziemlich hoch zwinget, mehr auf das Geld als auf die apices juris nostri die Rechnung machen, inmaassen wir denn in Erfahrung gebracht, dass bei ihnen deswegen schon ein gefährlicher Anwurf vor kurzer Zeit gethan, welche aber durch gute und verständigere Leute vermittelt dieses Vorwandes, dass die Forderung an ihrer Seite nicht zur Richtigkeit gekommen, abgekehret worden“. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

Der Kurfürst an Horn. Dat. 5. März 1651. B.

5. März. Sobald über eine Zusammenkunft der Stände eine gewisse Nachricht einkommt, ist sofort zu berichten. Vor seiner Abreise aus Cleve soll er nochmals versuchen, die clevischen Ritterbürtigen und Städte wegen der Jurisdictionen zu einigen, desgleichen noch die Strombesichtigung vornehmen, da *periculum in mora*, und dann auf der Reise nach Berlin durch die Grafschaft Mark gehen, um dort die Besichtigungen noch vorzunehmen. Weimann muss noch im Haag bleiben, kann dem Kurfürsten aber später über die cleve-märkischen Interna persönlich berichten. Ueber die Contributionen in der Grafschaft Mark, Verhalten der Stände und Lage der Verhältnisse dort wird Sparr, den er täglich erwarte, ihm Auskunft ertheilen, danach würde er seinen Entschluss fassen.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 7. März 1651. B.

[Warnt vor executionsweiser Erhebung von Steuern in Mark. Strenge Untersuchung der Domainenverwaltung und des Contributionswesens in Mark wird die Stände zur gütlichen Willigung bewegen. Das Haus Nassau in der Tutelsache. Die Absichten des Lothringer. Die pommernsche Sache.]

7. März. „E. Ch. D. wollen gnädigst belieben Dero höchsterleuchtetem Verstande nach zu erwägen und zu überlegen, ob E. Ch. D. nützlicher sein sollte, auf den Fall die märkischen Stände wegen Unterhaltung der Garnisonen annoch auf ein Jahr beharrlich opiniastriren würden, mit der Execution wider dieselbe zu verfahren oder andere Mittel, wodurch E. Ch. D. dennoch Ihren Zweck ebenso wohl oder annoch besser erreichen könnten, für die Hand zu nehmen. Wobei meines unterthänigsten Ermessens wohl zu consideriren, dass E. Ch. D. durch die Execution nicht allein neben gedachten märkischen Ständen auch der clevischen Disaffection erwachsen, und selbige sie wie eine Contravention gegen den Recess achten, als auch die jülich-bergischen Gemüther dadurch alienirt werden, und sie alle mit einander dafür halten dürften, weil Chur-Cöln und andere Stände ihre Oerter mehrentheils nur mit Landvolk besetzt und die Soldaten abgedankt haben, E. Ch. D. gebühre vermöge Friedenschlusses Gleiches zu thun, in welcher Meinung sie von gedachten benachbarten Ständen aus Jalousie gegen E. Ch. D. gestärkt werden. Auch sollten diejenige in der Mark, bei denen annoch gute Affection gegen E. Ch. D. zu verspüren, deren Gottlob noch die Meisten sind, wohl von den Uebelaffectionirten durch diese Execution zur Disaffection verleitet werden, zumal im Fall der Resistenz leicht Blutvergiessen vorgehen könnte.“

Würde dagegen mit den Untersuchungen über die Administration der Domainen und das Contributionswerk, worin eigennützige Leute die Stände und Einwohner wie Sclaven tractirten, ernstlich in der Mark vorgegangen,

so würden auch die Stände weitere Mittel zum Unterhalt der Garnisonen willigen, auch die Gutgesinnten und die jülich-bergischen Stände vor Abfall und Verleitung bewahrt bleiben.

„Aus dem Haag wird mir referirt, wasmaassen sich nunmehr auch das Haus Nassau oder einige davon der Tutel anmaassen. Alldieweil nun solches ein weit aussehendes Werk ist, zumal da der junge Prinz von Oranien in der Minderjährigkeit versterben sollte, diejenigen, welche zur Contutel admittirt würden, vermeinen würden, dass sie auch auf die Succession rechtmässige Ansprüche hätten, so werden E. Ch. D. wohl im Haag und den spanischen Provinzen, worin der Prinz Güter hat, demselben gnädigst vorzubauen wissen“.

Er hat Stavereu aufgegeben, wohl nachzuforschen, ob auch einige vom Hause Nassau sich in Brüssel um die Tutel resp. Administration der oranischen Güter bewürben. Die lothringsche Gefahr ist gross. Stände-deputirte gehen nach dem Haag. Nachdem Bärenklau bereits nach Wien abgereist, ist die Abreise Löben's oder Crockow's gleichfalls dringend nöthig. — Schliesslich bittet er um Urlaub nach Pommern und schlägt vor, ihn mit Weimann und Blaspeil zu den märkischen Ständen und von dort zur Berichterstattung nach Berlin reisen zu lassen.

Der Kurfürst an Heiden, Gerhard v. d. Reck, Stephan v. Neuenhof und Dr. Heinr. Krakrügge. Dat. Cöln a. d. Spr.
26. Febr.
8. März 1651. B.

[Da die Stände ihre Mitwirkung versagen, ist der Kurfürst verpflichtet, ohne sie für das Wohl des Landes Sorge zu tragen.]

Hat ihren Bericht über die märkischen Landtagsverhandlungen in Unna erhalten, woraus mit Befriedigung ihre eifrigen Vorstellungen an die Stände ersehen worden sind. 8. März.

„Ob nun wohl die Stände hieraus hätten judiciren sollen, dass vor Allem anderen und alleiniglich Wir ihre eigene Conservation hierbei gnädigst considerirt und daher um so viel mehr mit unterthänigstem Erkenntniß Unserer zu sie tragenden gnädigsten Zuneigung sich in die Sache schicken sollten, so ist doch aus der nicht erfolgten Resolution und unverhofften Abscheidung der Stände gar nicht die Liebe des Vaterlandes, als alleinlich der etwa hierunter concurrirende Eigennutz und Opiniatretät abzunehmen. Weswegen Wir dann um so viel mehr bewogen werden, als ein Landesvater vor die Posterität desselben zu sorgen und dannenhero bequeme Anstalt zu machen, damit alles besorgende Unheil bei gegenwärtigen Conjuncturen verhütet und der übele Nachklang, als hätten Wir Unseren Landen und Leuten nicht wohl vorgestanden, vermieden bleiben möge.“

Kurfürstlicher Befehl zur Erhebung von Contributionen für die märkischen Garnisonen. Dat. Cöln a. d. Spr. ^{26. Febr.}/_{8. März} 1651. B.

8. März. Der Kurfürst hat keine Mühe und Kosten gespart, die Grafschaft Mark von den fremden Truppen zu befreien. Zur ferneren Sicherung des Landes sind einige kurfürstliche Garnisonen im Lande beibehalten worden, deren fernere Verpflegung die Stände jetzt verweigern, oder die vielmehr auf sein Ersuchen darum keinerlei Beschluss gefasst haben. Da der Kurfürst es vor Gott nicht verantworten kann, die Garnisonen, „so um notorischer Nothwendigkeit beibehalten werden müssen“, abzuschaffen, so hat er sich „seines hohen chur- und landesfürstlichen von Gott selbst gegebenen Amtes nicht unbillig erinnert und auf solche Mittel, wie den getreuen Unterthanen der Grafschaft Mark gerathen und sie vor den von vorhin bekannten Beschwerden bewahrt werden mögen, gedacht“. Zur Gewinnung von Zeit und Unkosten werden daher durch gegenwärtiges Patent alle Behörden und Unterthanen aufgefordert, dem Kurfürsten „monatlich mit 3333½ Thlr. zur Unterhaltung der Landesgarnisonen zur Hilfe zu kommen“. Zu welchem Ende jedes Amt, Stadt, Kirchspiel und Dorf nach der bisherigen Matrikel die Quote zu repariren und den Receptoren oder Officiere, denen der Kriegskommissär Anweisungen ertheilen wird, zu zahlen hat. Der Kurfürst hofft, dass sämtliche Landstände diese Maassregel „anders nicht als wohl gemeinet in Unterthänigkeit erkennen werden, und um so viel desto lieber aller Weitläufigkeit vorzukommen sich accommodiren werden“. Dagegen ist verordnet worden, dass die Officiere mit den Ortschaften, die ihnen zu ihrer und ihrer Leute Bezahlung angewiesen sind, wegen Leistung der Steuer durch Geld, Korn- und Viehlieferungen zu accordiren, gute Ordnung zu halten und die Exeutionen abzustellen haben. Auch sollen alle Güter, welche ohne Consens des Kurfürsten bis dahin von Steuern eximirt worden sind, wieder dazu herangezogen, die noch rückständigen Steuerrechnungen schleunigst abgelegt und die nicht zu belegenden Posten sofort von dem Empfänger beigebracht und zur Hälfte den Gemeinden gut gerechnet werden, auch den letzteren das Recht zustehen, sich wegen der ohne kurf. Consens zu der sogenannten Ritterkasse erhobenen Steuern bei der Regierung zu beschweren und deren Restitution zu betreiben.

Cleve an Wesel. Dat. 8. März 1651. W.

8. März. Angesichts der von den Lothringern drohenden Gefahr hat die Regierung die Deputirten der Ritterschaft und einiger Städte in aller Eile nach Cleve berufen. Gegen deren Vorschlag, kurf. Truppen aus der Grafschaft Mark zum Schutz des Landes kommen zu lassen, haben dieselben protestirt und beschlossen, Johann Sigismund v. Wilich, Baron v. Lottum¹⁾

¹⁾ Wilich-Lottum gehörte zu den entschiedensten Führern der landständischen Opposition, seitdem der Kurfürst im J. 1646 seine seitens der Regierung erfolgte Ernennung zum Amtmann von Huissen cassirt und dieses Amt dem v. Paland zu Keppel verliehen hatte.

und den Syndicus der Städte Dr. Anton ther Schmitten, „welchem alle Berichte aus dem xantischen und anderen Verträgen und Abscheiden am besten bekannt“, sofort nach dem Haag „zur Beförderung nöthiger Assistenz“ zu senden. Ther Schmitten muss unverweilt per Schiff abreisen und in Lobith mit Lottum zusammen treffen¹⁾.

Die clevische Regierung an die Generalstaaten. Dat. Cleve
10. März 1651²⁾. H.

Da sichere Nachricht einkommen, dass einige lothringsche Truppen, 10. März. die bereits eine Stunde von Rheinberg sich einlogiert haben, in das Clevische einrücken wollten, so bittet sie auf Grund des Vertrages von 1636, worin die Generalstaaten die Conservirung des Landes und Abwehr aller Invasionen dem Kurfürsten zugesagt haben, den Gouverneuren und Commandanten der staatlichen Garnisonen auf beiden Seiten des Rheins anzubefehlen, „dass sie unser Aufgebot der Unterthanen zur Besetzung der Landpässe und Grenzen, da es nöthig secundiren und zur Ablehnung fremder Einquartierung und Contributionsforderungen und dergleichen Beschwerden und Bedrängnissen der clevischen Unterthanen sich in immerwährender Bereitschaft halten und nicht gestatten sollen, dass diesem Lande oder Einwohnern einige dergleichen Ungebühr zugefügt werde“.

Der clevischen Ständedeputirten Johann Sigismund v. Wilich,
Baron v. Lottum und Arnold Bongard Memorial an die Ge-
neralstaaten. Dat. Haag 10. März 1651. H.

[Bitten auf Grund der Garantie des xantener Vertrages gegen etwaige Einfälle der Lothringer, ihrer Anhänger oder Gegner, ins Clevische um „lebendige Sauegarden“.]

„Geduyrende den verleenen oorlogh hebben U. H. M. altijd een 10. März.
sonderlingh oogh gehadt op de conservatie van de cleefse ende andere nagebuijrige landen, niet alleen om verscheijden andere consideratien, maer specialyck om U. H. M. interest van nabuijrschap ende uyt kracht van dat U. H. M. belieft heeft den 13. December 1614 ex-

¹⁾ Noch eher dieses Schreiben in Wesel anlangte, war Wilich-Winnen-thal dorthin geeilt und hatte die Stadt bewogen, den Schöffen Arnold Bongard sofort zu solchem Zweck nach dem Haag abzusenden.

²⁾ Vom Statthalter persönlich unter diesem Datum bei den Generalstaaten eingereicht, nachdem er erfahren hatte, dass die Ständedeputirten ihr Gesuch um Hilfe bei denselben an jenem Tage eingeben würden; gleichzeitig ersucht sie der brandenburgische Resident Copes durch ein Memorial an ihren zeitigen Präsidenten „in de praemissen van deselve resolutie niet te doen insereeren, dat sulx geschiet op de remonstrantie gedaen, ende overgeven van S. Ch. D. van Brandenburg, maer simpelick“.

presselijk te beloven de loffelijke ständen uijt Ridderschap ende steeden aldaer te garandeeren bij 't inhoud des tractaets van Xanten.

In regard van alle 't welcke U. H. M. niet alleen teegen de Keijzersche ende haer adherenten, maer oock teegen Sweedtsche, Fransche, Paltsche ende Hessische 't selve landt van inleegering hebben bevrijdt. Alsoo nu nae gemaeckte geratificeerde ende geexceuteerde vrede deselve landen weeder gedreijgt werden deur eenige Lotringsche ende Turennesche troupen ende daerdeur buyten twijffel andere meer van die, of van de contrarie partie souden mogen aengeloekt, ende alsoo op U. H. M. frontieren een gevaerlijke nabuijschap worden verweckt — soo werden U. H. M. seer gedienstelijk versocht derselver goede geliefte, sij soo deur ernstich afmaningh, schrijvens, vergunning van levende sauvegarde (gelyck tot Alpen ten versouck des Graven van Bentem) als anders daerin favorabelijk ende spoedelijk (synde *summum periculum in mora*) alsoo te versien, als U. H. M. nae derselver hoge vorsichticheijt, in aensien van haer particulier ende gemeen interest, bevinden sullen te behooren“.

Resolution der Generalstaaten. Dat. Haag 10. März 1651. H.
[Verleihung von „lebendigen Sauvegarden“ an das clevische Land; Widerspruch der holländischen Deputirten.]

10. März. „Synde ter vergaderinge voorgecommen dat eenige Lotringsche ende Turennesche troupes souden voorhebben syn inquantieringe te neemen in de landen van Cleef is naer voorgaende deliberatie goetgevonden ende verstaen, dat aen de voorschr. Cleeffsche landen levendige sauvegarde van desen staet sall worden vergunt. — D' heeren gedeputeerden van de provincie van Holland hebben hierop doen aenteekenen, dat deselve in de bavenstaende conclusie als noch niet en consenteren, maer dat sy daervan alvooren sullen moeten doen rapport aen de heeren haere principalen“.

Der clevischen Ständedeputirten Memorial an die Generalstaaten. Dat. Haag 15. März 1651. H.

[Bitte um ein Abmahnungsschreiben an den Herzog von Lothringen und Befehl an ihre Commandanten im Clevischen, die Sauvegarden gegen die lothringischen und andere Truppen zu ertheilen.]

15. März. „U. H. M. hebben soo voor desen in alle occasien als noch nu onlangs, deur resolutie van den 10. Marty, hierbij leggende, gecontesteert het groote interesse twelek deselve hebben by de conservatie van de nabuyrige landen des vorstendoms Cleve etc.; niet alleen om

geen suspecte nabuyren te hebben ende om andere reden van publyeq ende particulier interesse (synde veel ingesetenen van desen staedt gegoet ende gelandet int landt van Cleeff), maer oock uyt cracht van een solemneel acte ende instrument in dato den 13. December 1614, als waerbij U. H. M. heeft belieft te beloven de Heeren landtstenden uyt Ridderchap ende steden aldaer ende in 't landt van Guliek, Berge, Marek etc. te mainteneeren ende te garanteeren bij haer privilegien, vrij- ende gerechtigeden, ende wat haer bij reversalen van de Landtsfursten was beloofd, de waerheijt van sulex blijktt nijt ontellicke resolutien, verclaringen ende acten van U. H. M. ende uyt de levendige usantie hier onnodich ende te langh te verhalen.

Ende alsoo dan U. H. M. om die redenen belieft heeft, volgens bijgaende resolutie te vergunnen levendige sauegarden aen de voors. Cleeffsche landen tegen d' incursien van weynige Loreijnoische, soo werden U. H. M. daervoor mits desen seer gediensielick bedanckt ende dien volgens versocht een ernstich affmaning schrijven te laten gaen aen den Heer Hertoch van Lotringen om de gemelde Cleeffsche landen, als waervan de vaste plaetsen met U. H. M. garnisoen beset zijn, ongemoeyt te laten, ende met een oock aenschrijvinge aen de Gouverneurs in 't landt van Cleef met notificatie van de gemelte resolutie van den 10. Marty te doen, om deselve sauegarden tegen de Lotringsche ende andere uyt te geven ende te mainteneeren¹⁾.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 10. März 1651. B.

Es verlaudet, dass die clevischen Stände nicht nur die märkischen, son- 10. März. dern auch die jülich-bergischen Stände zu gemeinsamen Berathungen aufgefördert haben. Die Rheinbefahrung hat wegen des Schneefalls nicht vorgenommen werden können, die Zerstörung der Krippen und Deiche wird täglich grösser; die einzelnen Deichschauer sind über die Frage, ob Sommerdeiche hinreichend, uneinig, selbst die Regierungsräthe, zumal die adeligen, die dabei betheiligt sind. Die Bergwerke in der Mark will er gemeinsam mit Sparr und Paul Ludwig besichtigen, die Flisse daselbst mit Quad und Heimbach, obwohl beide Nichts von der Sache zu verstehen schienen.

¹⁾ Die Generalstaaten beschlossen an demselben Tage, des „Raths von Staat“ Advīs über die Angelegenheit einzuholen, und nachdem derselbe am 1. April erstattet, den 4. April, ihn wie auch die „remonstrantie gepresenteert uit den naam van de Cleeffsche landstenden“ einer Commission, bestehend aus Huygens, Loe und Rhenswoude, zur Berichterstattung zu überweisen.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 14. März 1651. B.

14. März. Lützerath ist vom Kurfürsten von Cöln nicht einer Alliance, sondern anderer Angelegenheiten wegen im Haag. Da der Kurfürst wieder in Bonn angelangt ist, hofft er bald wieder Nachrichten von Lützerath zu erhalten, wie derselbe über eine Allianz mit Brandenburg denke. Der Herzog von Lothringen droht jetzt den geistlichen Kurfürsten, insbesondere Cöln, und will, trotz der grossen Abfindung, nicht aus dem Stifte Lüttich weichen. Es scheint, als ob Spanien und er die deutschen Fürsten für den Abschluss des Friedens, ohne sie einzuschliessen, strafen will; zudem ist die Rede von einem Waffenstillstand zwischen Frankreich und Spanien, in Folge dessen die Lothringer dann um so eher in den Rheinlanden Subsistenz suchen würden. Dies Alles muss die geistlichen Kurfürsten einer Defensivallianz mit Brandenburg geneigt machen, der sich dann bald noch mehr Fürsten im Reich, wie Kur-Sachsen, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel und andere anschliessen würden¹⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 15. März 1651. B.

15. März. Das Rescript des Kurfürsten über Publicirung der Patente in der Mark wäre nicht unterzeichnet gewesen, wüssten daher nicht, wie sie sich zu verhalten hätten. Der Herzog von Lothringen hat seine Truppen, ehe er des Kurfürsten Schreiben empfangen, von der clevischen Grenze zurückgezogen

¹⁾ Seit anfangs Februar wurde in Frankfurt a. M. durch Abgesandte der Kurfürsten von Mainz, Cöln, Trier und Pfalz über eine Defensionsverfassung des kur- und oberrheinischen Kreises verhandelt; als Zweck derselben ward zunächst nur die allseitige Pacification und Truppenevacuation auf Grund der Beschlüsse des nürnbergers Executionstages hingestellt, doch richtete sie sich in Wirklichkeit gegen die Deutschlands westliche Grenzgebiete unaufhörlich bedrohenden lothringischen Truppen. Anfangs März forderten Cöln und Trier den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm auf, gleichfalls über eine derartige Allianz mit ihnen in Verhandlung zu treten; bevor es aber dazu kam, wurden am 21. März in Frankfurt von den mainzischen, kölnischen und trierschen Gesandten die Präliminarien einer „Defensivverfassung“ unter Offenhaltung des Beitritts für Kur-Pfalz und sämtliche oberrheinische Kreisstände unterzeichnet. Von da ab suchte der Kurfürst von Cöln den Pfalzgrafen zum Anschluss an dieselbe und sofortigen thätlichen Beistand gegen den das Stift Lüttich bedrohenden Lothringer zu bewegen. Wolfgang Wilhelm erklärte anfangs April: er müsse zunächst versichert sein, dass diese Verfassung in keiner Weise gegen die „Krone Spanien“ gerichtet sei, und dass die unirten Kurfürsten und Stände sich auch gegenseitig „gegen alle anderen in- und ausländische, welche einen oder anderen dieser Verfassung incorporirten Churfürsten oder Stand wider Recht und das instrumentum pacis zu graviren unterstehen würden, defendiren und vertreten wollten“. Den Kurfürsten gegen den Herzog von Lothringen beizustehen, dazu fehle es ihm an genügenden Streitkräften, doch wollte er gern „durch Schreiben bei demselben interponiren“. Damit brachen die Verhandlungen mit Cöln ab.

und sie über Walbeck und Stralen nach Venloe marschieren lassen. Die Ständedeputirten, denen des Herzogs Aeusserungen mitgetheilt worden sind, entschuldigen sich mit Mangel an Instruction, halten auch dafür, der Herzog wäre nicht befugt, den Ständen eine „Erkenntniß anzumuthen, eben so wenig als auch dieses Fürstenthum mit Einquartierungen oder Contributionen zu beschweren“. Sie haben Deputirte an die Generalstaaten abgeschickt und deren Schutz sich auf alle Fälle erbeten, „wovon wir sie nicht haben abmahnen können, ungeachtet dass des Herrn Statthalters Exc. von einigen im Haag vernommen, man würde sich an Seiten der Generalstaaten dieses Dinges nicht annehmen“. Ob der Statthalter Bedenken trüge ihr Schutzgesuch im Haag abzugeben, wüssten sie nicht. Die Garnisonen von Rheinberg und Wesel haben auf Grund eines alten Befehls die Lothringer verhindert, sich in Alpen und dem Amte Rheinberg einzuquartieren.

Wesel an den Syndicus der clevischen Ritterschaft Dr. Johann Niess. Dat. Wesel 18. März 1651. W.

Auf seine Anzeige, dass die Regierung ihm und dem Bürgermeister 18. März. Bachmann von Cleve auf ihre Bitte, bei den staatlichen Commandanten zufolge der Resolution der Generalstaaten Sauegarden gegen die Lothringer erwirken zu wollen, geantwortet habe: „Weil die Stände dieses Werk im Haag angefangen, dass sie es auch völlig effectuiren möchten“, hat der weseler Magistrat Deputirte an den Commandanten daselbst, Martin v. Jüchen, gesandt, der sich denn auch dazu bereit erklärt, aber ihnen auch mitgetheilt habe: „Es hätte keine Noth, da die Lothringer express beordert, das Land von Cleef nicht zu turbiren“.

Der Kurfürst an Horn. Dat. Cöln a. d. Spr. 9/19. März 1651. B.

Horn hat „der Sachen wegen der Allianz sehr wohl nachgedacht, es 19. März. darf jedoch „keine Uebereilung damit gesehehen, sondern Zeit und Gelegenheit wohl in Acht genommen werden, vornehmlich aber weil Uns des Herzogs von Lothringen Ld. so gute Affection, daran Wir Unseren Theils fast nicht zweifeln, zutragen soll, und wird die Zeit lehren, was zwischen den geistlichen Churfürsten und dem Herzoge passiren wird. Bei so beschaffenen Dingen wird wohl die Communication mit anderen hohen Potentaten auch noch einigen Anstand leiden müssen“. Die Reise nach Spaun kann er „wegen hoch importirender und prägnanter Rationen“ nicht vermeiden, und will er im Mai von Berlin aufbrechen, daher bis dahin alle Einrichtungen im Schlosse zu Cleve getroffen werden müssen. Krokow's Abreise nach Wien soll beschleunigt werden, Löben ihm folgen; er hofft, dass man ihm von keiner Seite in der vollen Possession aller zu Hinterpommern gehörigen Lande und Rechte beeinträchtigen wird. „So viel die märkischen Sachen betrifft, so würde dasjenige, was rerum status unumgänglich und nothdringlich erfordert und selbst dictiret verordnet werden müssen. Wir haben zu euch das gnädigste Vertrauen, ihr werdet bei der

auf euch habenden Commission nach gemelter Grafschaft diesen Contributionspunkt gütlich abhandeln helfen“. In Cleve soll er alle Dispositionen zur Fortsetzung der von ihm begonnenen Verwaltungsreorganisation hinterlassen und dann nach der Grafschaft Mark eilen, um sich auch dort von den Domainen- und sonstigen inneren Verhältnissen zu informiren und darauf dem Kurfürsten Bericht erstatten. Das Salzwesen in der Mark ist auch ins Auge zu fassen.

Horn an Konrad v. Burgsdorf. Dat. Cleve 29. März 1651. B.

29. März. Weimann wird aus dem Haag zurück erwartet; er und Isinck sind sehr gegen der alten Prinzessin Mutter Bestreben, den Hauptstreit in der Tutelsache zur richterlichen Entscheidung zu bringen. Der Herzog von Lothringen arbeitet gegen den Waffenstillstand Spaniens mit Frankreich, versichert dem Kurfürsten seine Freundschaft, will aber trotzdem Geld von den Ständen haben.

Des Raths von Staat Bericht an die Generalstaaten.

Dat. Haag 1. April 1651. H.

(In der Versammlung der Generalstaaten verlesen 4. April 1651.

Unterz. G. Schaep.)

[Gründe für und gegen den Schutz des clevischen Landes gegen Invasionen. Schreiben an den Herzog von Lothringen und allgemeine Sauvegarden nicht rathsam. Dagegen Befehle an die Commandanten zur Verhinderung von Einquartierungen „unter dem Kanon“ der Garnisonorte. Anfrage bei den Deputirten der Stände nach dem was sie gemeint zur Abwehr beizubringen, da die Staaten zu ihrer absoluten Beschirmung nicht verpflichtet.]

1. Apr. „In gevolge van U. H. M. resolutie van den 15. deses, hebben wij geexamineert het memorial van de landtstenden des Furstendoms Cleve, met bygevoeghde stucken aen H. H. M. overgegeven, tendende om te hebben een ernstigh affmaningschrijvens aen de Heere Hertogh van Loteringe, om de Cleeffsche landen, als waervan de vaste plaetsen met U. H. M. garnisoen beset sijn, ongemoeijt te laten, ende met eenen oock aenschrijvens aen de Gouverneurs int landt van Cleeff, om levendige sauvegarden tegen de Lotteringsche ende andere uyt te gheven ende te mainteneren. Wy hebben daerop naegesien de concordaten, specialyck dat van den jare 1636 ende andere retroacta, raeckende sulcke saecken als in dese Lottheringsche inquartieringe, voor desen voorgevallen sijnde. Ende alles in desen Rade wel overlegt ende overwogen hebbende, bevinden dat men altijd in dergelijcke saecken, selfs in den oorloghe, met groote circumspectie heeft gegaen, aen d' eene sijde considere- rende, dat om de naegelegentheijt van 't furstendom Cleeve, streckende

voor een groot gedeelte aen de landen ende rivieren van desen staet, ende verscheyden principaelste steden van tselve Furstendom met deses Staets crijghsvolek beset sijnde, men noodich achte aldaer geen inquantieringe van vreemt cryghsvolek toe te staen, noch te gedoogen, ende aen d' ander zijde oock wel in acht nemende met het weren van deselve soo weynich offensie als eenichsins mogelyck aen naburige princen te gheven, om met meerder macht daernae toe te trecken. Nu in den jegenwoordigen vrede meenen wij, dat d' een ende d' ander oock niet weyniger in achtginge te nemen staet, ende dat om verscheijden consideratien, die daerinne te gemoet te sien sijn zoo als U. H. M. nae heure hooge wijsheijt wel kunnen considereren, sonder dat wij noodich achten daarvan te particulariseren.

Wat het gedane versoeck eigentlyck aengaet, als het vereijchte schrijvens aen de Hertogh van Loteringen soude operatie doen, sonder andere gevolge, zoo waere hetselve als mede oock daerneffens aen den Heer Eertshertogh Leopold het beste ende gevoegelijkste middel maer sulcx te formeren nae het schrijvens als ten tijde de Loteringsche int landt van Ravesteijn waren in December 1649, dunckt ons ongeraden te sijn, als hebbende geen gelijkheijt in fondement off circumstantien, ende is daeromme oock bedenekelyck off U. H. M. heur tot schrijven sullen inlaten. Raeckende de versochte levendige sauegarden dunckt ons oock, dat die generalijck toe te staen sonder meerder gevolgh, deselve lichtelijck affront souden comen te lijden, maer wij meenen, onder correctie, dat soude mogen geschreven worden aen de Gouverneurs ofte Commandeurs op ende ontrent den Rijnstroom, dat sy sullen hebben goede achtginge te nemen, dat geene vreemde inquantieringe en come in de dorpen ende plaetsen onder de besette steden gehoorende ende besonderlyck onder het canon van deselve gelegen, alsoo die steden uyt die landen ende plaetsen hare dagelycksche verversingen moeten genieten, ende iets contrarie voorgenomen wordende, dat tselve met gevoechlycheijt sien voor te comen.

Dat U. H. M. oock ondertusschen souden mogen believeen naerder te doen spreken met de aenwesende Heeren Gedeputeerde vant Furstendom Cleve, om uyt deselve te verstaen, wat de stenden souden van meeninge sijn bij te brengen ende te doen tegen de inquantieringe van de Lothinghsche en andere, om, daarvan openinge gehoort¹⁾, alsdann naerder overleght te worden, wat wyder bij U. H. M. soude gedaen worden, sonder sich heure bescherminge absolute, soo

¹⁾ Dieses Gutachten ward einer Commission zur ferneren Berichterstattung überwiesen. Vgl. oben Note p. 475.

als versoecken, aen te nemen, alsoo wij niet kunnen sien, dat de concordaten U. H. M. daertoe verbinden“.

Aitzema berichtet schon am 1. April über den Inhalt dieses Gutachtens an Wesel und bittet zu veranlassen, dass die Deputirten schleunigst von den Ständen instruirt werden möchten, was sie auf solche Anfrage antworten sollen (weseler Archiv). Gleichzeitig berichtete Wilich-Lottum, dass der Statthalter und die im Haag anwesenden clevischen Rätthe Isinck und Weimann stark in sie drängen, die Stände zu bewegen, ihre Zustimmung zur Besetzung des clevischen Landes mit 400 Mann kurf. Truppen zu geben, ein Vorschlag, den die Regierung als das einzig zuverlässige Mittel, das westrheinische Cleve gegen die Lothringer zu schützen, schon anfangs März den Ständedeputirten gemacht hatte. Diese Berichte und die Nachricht von dem in der Mark publicirten kurf. Contributionspatent veranlasste die Stände, ihre Deputirten im Haag unter dem 5. April anzuweisen, 9000 Thlr. an hervorragende Mitglieder der Generalstaaten zu versprechen, „damit das Land durch der Staaten Garantie contra quoscunque möchte geschützet werden“. (Acten betr. die lothringische Invasionsgefahr im Staatsarchiv zu Düsseldorf und Verzeichniss der 1684 extradirten Acten der clevischen Ritterschaft.)

Wesel an Rees. Dat. Wesel 2. April 1651. R.

2. Apr. Sie hätten der Regierung so eben auf ihr Ausschreiben vom 31. März¹⁾ geantwortet, dass die Generalstaaten dem clevischen Lande gegen die lothringische Einquartierung „lebendige Salvegarden“ ertheilen wollten, und die Commandeure der staatlichen Garnisonen sich bereits zur Assistenz willig erklärt hätten; daher sie es für besser und dem Lande zuträglicher hielten, dieses Anerbieten anzunehmen und zu einer Deputation resp. Verehrung an den Herzog von Lothringen ihre Zustimmung nicht geben könnten. Hoffentlich würden Rees und die anderen clevischen Städte in gleichem Sinne der Regierung antworten, und Aitzema die Resolution der Generalstaaten alsbald einschicken.

Paul Ludwig an den Kurfürsten. Dat. Hamm 6. April 1651. B.

[Die für die Compagnien in Hamm und Lippstadt nöthigen Gelder. Günstige Wirkung des Patents bei den Ständen. Rath, den Ständen das Contributionswesen nicht zu belassen.]

6. Apr. Die Patente sind publicirt und den Officieren und Compagnien die rückständigen Tractaments- und Servicegelder pro März und April ange-

¹⁾ Die Regierung zeigte den clevischen Hauptstädten an, dass nach Staverens Bericht der Herzog von Lothringen für seine bisherige Verschonung von Cleve eine „Erkenntniss“ von den Ständen erwarte, widrigenfalls er sie sich selbst holen wolle. Da gleichzeitig die Nachricht eingetroffen sei, dass der Herzog 3600 Pferde an die jülichische und clevische Grenze beordert habe, so möchten sie Deputirte mit völliger Instruction, hierüber zu verhandeln, auf den 2. April nach Cleve schicken.

wiesen worden; da nach dem Patent monatlich 3333 Thlr. vom 1. Februar an erhoben werden sollen, so wird pro Mai noch ein Deficit von 1000 Thlr. sich herausstellen, das aber aus der minderschen Casse gedeckt werden kann. Das bisher hack'sche, jetzt bodelschwing'sche Regiment in Hamm mit den Compagnien des Obersten Bodelschwing, des Oberstlieutenants Ringenberg, des Oberstwachmeisters Sieberg, der Capitäne Dünwald, Neuhof und Cloots kommen monatlich auf 2615 Thlr., die Compagnien des Generals Norprath, des Oberstlieutenants de Groende, des Oberstwachmeisters Beer, und der Capitäne Spee und Hertefeld, sämmtlich in Lippstadt, kommen monatlich auf 2161 Thlr.

„Sonsten hat das Placat albereits so viel gewirkt, dass die Herren Stände aus Sorge, dass ihnen das Contributionswesen (dabei mancher sein Privatum mehr als das Publicum sucht) aus den Händen gerathen möchte, nächstkünftige Woche zusammen zu kommen resolvirt, gestalt der Drost zum Hamm dem Herrn Generalfeldzeugmeister sagen lassen, dass er gleichsam gut dafür sein wollte, dass die Herren Stände so lang, bis E. Ch. D. selbst dieser Orten wieder anlangen, die 3333 Thlr. hergeben würden, allein dass die Publication des Placats möchte eingehalten werden, sintemal solches ihnen an die Seele ginge. Demnach aber für E. Ch. D. handgreiflich reputirlicher und nützlicher, auch für das Land selbst besser und wie solches dieses falls ohne Nachtheil der Privilegien ist, wann E. Ch. D. die Direction des Contributionswesens in Deren Händen behalten und die Assignationes auf solche Art ergehen lassen; so werden Dieselben unmaassgeblich hierinnen nach Deren gnädigstem Belieben zu statuiren und zu verordnen wissen“.

Gottfried Hoen, Bürgermeister zu Lünen¹⁾, an Philipp Horn.

Dat. Lünen 7. April 1651. B.

[Im Augenblick der Patentpublication waren die Stände zur Bewilligung geneigt, haben dann aber Deputirte an die unirten Stände gesandt; noch jetzt aber ist ihre Accommodirung zu hoffen, wenn das Patent noch unausgeführt bleibt und die Truppen sich vorerst mit einem halben Monatsold begnügen.]

„Kann im höchsten Vertrauen nicht verhalten, wasgestalt der Herr 7. Apr. Commissarius Johann Paul Ludwig die churfürstlichen Placate in puncto der gnädigst gesonnenen Subsidiën, am verlittenen Palmsonntag publiciren lassen, auch vorhabens, darauf zu verfahren, wie denn mir befohlen, die assignationes darauf zu verfertigen, und solche nach dem Ostern der Miliz zu extradiren. Nun hatte ich eben vor

¹⁾ Er war Steuerempfänger und Cassirer der märkischen Stände.

besagter Publication Kundschaft erlanget, dass die hohen Landstände sich beisammen zu thun und S. Ch. D. noch in etwas unter die Arme zu greifen vorhabens gewesen, wovon gedachtem Herrn Commissarium avisiren wollen. Als aber solches zu thun im Werk begriffen, vernehme, dass die Publication schon aller Orts vollenzogen, wörtüber die Herren Stände dergestalt alteriret, dass eine andere Resolution genommen, und ihre schon ernannten deputatos an die cleve-, jülich- und bergischen Stände abordnen, und mit denselben hierüber berathschlagen, und in einem oder anderen sich vereinigen werden, wovon E. Gestr. ehist vernehmen werden, dass also noch nicht zu spüren, wie S. Ch. D. durch diese Publication viel Vorthheil geschaffet werden will. Weil aber nun durch Disposition des Herrn Commissarii noch so viele Mitteln zu eines Monats halb Tractament vor die Miliz, alle Weiterunge zu verhüten, leichtlich bei zu suchen wären, und zu hoffen, es möchten inzwischen die Herren Stände ein anderes erwägen und sich zu S. Ch. D. gnädigstem Gesinnen unterthänigst accommodiren, also stünde zu deliberiren, ob nicht die Miliz, doch ohne meine Maassgebung, noch einmal zur Annehmung eines Monats halb Tractament angewiesen, und mit Verfahrung der Placate noch auf einige Zeit eingehalten werden könnte; wollte nicht zweifeln, es werde noch alles auf gute Wege und zu Dienst S. Ch. D. ohne diese Weiterung gebracht werden können“.

Die Regierung an die clevischen Stände¹⁾. Dat. Cleve
9. April 1651. W.

9. Apr. So eben kommt Nachricht, dass die Lothringer 2000 Mann zu Pferde und 500 zu Fuss stark zwischen Roermond und Maastricht stehen und Anstalt machen, ihren Marsch auf Cleve fortzusetzen; es ist daher dringend nöthig, dass die Deputirten der Stände sich nunmehr sofort in Cleve einfinden, um sich über Mittel zur Abwehr des Einfalls zu einigen. Es handelt sich zunächst darum, das westrheinsche Cleve zu sichern, wo keine staatlichen Garnisonen sind, für dessen Schutz aber auch die Unterthanen des ostrheinischen Cleve einzustehen haben.

¹⁾ An demselben Tage ersuchte die Regierung die sämtlichen clevischen Städte, einen Theil ihrer Bürger zu bewaffnen und zum Schutze des westrheinschen Cleve stets bereit zu halten; die ostrheinischen Städte verweigerten letzteres, welches den Privilegien ihrer Bürger zuwider sei, ebenso, wie die Absendung ihrer Deputirten.

Philipp Horn an Otto Christoph v. Sparr. Dat. Cleve
10. April 1651. B.

Die märkischen Stände haben die Publication des Contributionspatents 10. Apr. sehr übel empfunden und eine Zusammenkunft der unirten Stände veranlasst. Vergeblich hat er bis jetzt den Kurfürsten gebeten, bevor zu militärischen Executionen geschritten würde, nochmals mit den märkischen Ständen auf einem Landtage gütlich verhandeln zu lassen. Da aber dem Kurfürsten an der Affection der Stände „hoch und viel gelegen“, zumal „andere Prätendenten sich ihrer Disaffection leicht zu ihrem Vortheil gebrauchen könnten“, so hält er es für seine Pflicht, nochmals Alles zur Abwendung der drohenden Inconvenientien zu versuchen und hat daher abermals durch Heiden und Reck zu Witten ein Schreiben an die Stände gesandt. Er bittet auf alle Fälle, den Truppen vorläufig nur den halben Sold auf einen halben Monat, wozu der ständische Steuerempfänger noch die Mittel in Händen hat, auszahlen zu lassen. Sollte er jedoch darauf nicht eingehen, so hat er dem Kurfürsten gegenüber alles aus militärischen Executionen entstehende Unheil zu verantworten.

Die Regierung an die märkischen Stände. Dat. Cleve
10. April 1651. B.

Sie mahnt von der beabsichtigten Zusammenberufung der unirten Stände 10. Apr. ab und weist gegenüber der von den Lothringern drohenden Gefahr auf die Nothwendigkeit hin, die Garnisonen in der Grafschaft Mark ferner beizubehalten. Wenn die Lothringer das von den staatlichen Truppen zum Theil besetzte Cleve bedrohen, Lüttich und Jülich besetzen könnten, würden sie Mark, sobald es von allen kurfürstlichen Truppen entblößt sei, gewiss nicht verschonen.

Die Regierung an die ostrheinischen Hauptstädte Dat. Cleve
13. April 1651. W.

[Vorstellung über die dem westrheinischen Cleve verweigerte Hilfe gegen die Lothringer. Wirkung solchen Verhaltens bei den Generalstaaten. Nochmalige Aufforderung, ihre Bürger zur Vertheidigung ihres Landes und ihre Deputirten zu Berathungen nach Xanten zu senden.]

„Es beklagen sich die clevischen Landstände der Westseite Rheins, 13. Apr. dass sie bei jetziger noch anhaltender Gefahr vor den Lothringern von der Ostseite fast verlassen werden, indem ungeachtet unserer schon zweimal ergangenen Befehlsschreiben, weder Beamte noch Städte die geforderten Mannschaften nach Xanten geschickt, da sich doch die von der Ostseite erinnern sollten, was gestalt beide Seiten ein corpus machen, und also einander in dergleichen gemeinen Landesnothfällen beizuspringen schuldig sind, inmaassen die Westseite ihres Orts im

Jahr 1638, als sich die Pfälzische mit gewaltsamer Einquartierung ins Land setzen wollten, im Werk selbst geleistet, da sie auf ihre eigenen Unkosten der Ostseite mit einer guten Anzahl Landvolks williglich zu Hilfe gekommen. So haben auch jetzo die gesammten clevischen Landstände sowohl die Ost- als die Westseite ihre Deputirte im Haag, welche nebeu den unsrigen bei den Herren Generalstaaten um Assistenz gegen den befahrenden lothringischen Einfall ansuchen sollen; da dann I. H. M. nicht unbillig befremdlich vorkommen möchte, dass die sämmtlichen clevischen Stände ihre Hilfe begehren und gleichwohl unter dessen einander selbst nicht helfen wollten, da sie doch billig an den staatlichen Commandanten in diesem Herzogthum, welche auf blosses Gesinnen alsbald eine gute Anzahl Soldaten der Westseite zur Hilfe gesandt, ein Exempel zu nehmen hätten. Und ob ihr wohl hingegen eure Privilegien anziehen wollet, so habt ihr doch zu bedenken, dass solche und dergleichen privilegia dem gemeinen Nutzen des sämmtlichen Vaterlandes in solchen gemeinen Nothwendigkeiten nicht zum Abbruch, sondern zum Vortheil gedeutet werden müssen; derowegen wir euch hiemit nochmals gnädigst befehlen, dass ihr anstund, unserer jüngsten schriftlichen Verordnung zu gehorsamster Folge eine Anzahl eurer Mitbürger nach Xanten zu senden, nicht unterlasset“.

Die zu Xanten versammelten clevischen Stände an die ost-rheinischen clevischen Hauptstädte. Dat. Xanten 13. April 1651. W.

13. Apr. Als Commissäre der Regierung haben sich die Herren v. Biland und v. Sonsfeld eingefunden und nochmals auf Mittel zur Abwehr des Einfalls der Lothringer gedrungen. Auf ihren Wunsch haben dieselben an den Commandanten von Wesel, Martin v. Jüchen, um Schutz für die Stände geschrieben, der dann auch bereits 200 Musketiere nach Xanten geschickt hat¹⁾. Die Commissäre haben sich ferner auf den Wunsch der

¹⁾ Gleichzeitig, nämlich am 10 April, hatte der staatliche Commandant von Orsoy, Vincent v. Isselstein, 60 Musketiere nach Xanten geschickt und am 13. April trafen noch von Wesel 150 M. z. Pf. unter dem Rittmeister Spaen dort ein. Der weseler Commandant meldet den Generalstaaten am 14. April, dass er dies auf Grund früherer Befehle und der ihm von den Ständen in Abschrift vorgezeigten Resolution der Staaten vom 10. März (vgl. oben p. 474) gethan habe, und bittet den Graf Moritz in einem Schreiben vom 16. April, ihn deswegen bei den Generalstaaten entschuldigen und vertreten zu wollen. Die staatlichen Commandanten zu Emmerich und Rees verweigerten der Regierung wie den Ständen die auch von ihnen gewünschten Truppen, da sie keinen Befehl dazu erhalten hätten. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

Stände bereit erklärt, um der Grenze nahe zu sein, in Xanten zu bleiben, im Fall sich sämtliche Deputirten der clevischen Stände dort einfinden würden¹⁾. Sie bitten daher auf Grund der Union der clevischen Stände nicht nur schleunigst ihre Deputirte nach Xanten mit genügender Instruction abzuschicken, um mit ihnen gemeinsam die Mittel zum Schutz des Landes zu berathen, sondern auch wie die Regierung bereits angeordnet habe, einen Theil ihrer bewaffneten Bürger auf die geldersche und kölnische Grenze des westrheinischen Cleve zu senden. Im Weigerungsfalle müssten sie vor Gott und der Welt gegen das dem Lande daraus zuwachsende Unglück protestiren.

Wesel an die zu Xanten versammelten clevischen Stände.

Dat. Wesel den 13. April 1651. W.

Sie könnten, wie sie auch bereits der Regierung angezeigt hätten, we- 13. Apr.
der ihre Deputirten noch ihre bewaffneten Bürger gegen deren Privilegien nach Xanten schicken, da durch die von den Generalstaaten gewährten „lebendigen Salvegarden“ bereits hinlänglich für die Sicherheit des Landes gesorgt wäre, auch so eben aus dem Haag die Nachricht einträfe, dass der Statthalter sich von dort nach Cleve begeben habe²⁾, „und nunmehr verhoffentlich solche Ordre geben würde, dass den Lothringschen gebühlich begegnet werde“³⁾.

Emmerich an die zu Xanten versammelten Stände.

Dat. Emmerich 13. April 1651. W.

Sie könnten ihre Bürger, ohne deren Privilegien zu verletzen, nicht 13. Apr.
ausserhalb ihrer Stadt zur Vertheidigung des Landes verwenden, „auch könnten sie aus der angezogenen Union nicht vernehmen, dass dieselbe anders als pro conservazione privilegiorum eingerichtet und dieselbe ad casus belli gar nicht extendirt sei“.

¹⁾ Ausser den Deputirten der Städte Cleve, Calcar und Xanten hatten sich nur einige wenige Ritterbürtigen aus dem westrheinischen Cleve daselbst eingefunden. Sie lehnten, wie sie schon anfangs März gethan, eine von den Regierungscommissären befürwortete Abfindung der lothringschen Truppen mit etwa 3—5000 Thlr. entschieden ab, und erklärten, sich auf die Hilfe der Generalstaaten, welche sie nicht im Stich lassen wurden, verlassen zu wollen.

²⁾ Am 15. oder 16. April traf Graf Moritz in Cleve wieder ein, reiste aber von dort, nachdem die Nachricht vom Einfall der Lothringer in Ravenstein eingetroffen war, den 22. oder 23. April dem Kurfürsten entgegen. Er scheint ihm noch in den Marken getroffen zu haben.

³⁾ Am 21. April bewilligten Magistrat und Gemeinsfreunde von Wesel dem dortigen stantsichen Commandanten auf sein Gesuch 500 Thlr., „weil man seiner bei dieser Conjunctur noch täglich von Nothen hat“.

Die clevischen Stände an die ostrheinischen Hauptstädte.

Dat. Xanten 15. April 1651. W.

15. Apr. Die Commissäre der Regierung haben die waffenfähigen Unterthanen aller Aemter zum Schutze des Landes bereits aufgeboten, die Städte Xanten, Cleve und Calcar an 200 bewaffnete Bürger nach Sonsbeck abgeschickt und der Statthalter wird daselbst heute oder morgen erwartet. Sie können nicht glauben, dass es den ostrheinischen Städten wirklich Ernst ist, ihrem Vaterlande den nöthigen Schutz zu verweigern und wird es den Privilegien ihrer Bürger nicht zuwider sein, in Zeiten solcher ernster Gefahr auch ausserhalb ihrer Stadt Dienste zu leisten. Sie hoffen noch immer, dass auch zum mindesten die 3 ostrheinischen Hauptstädte einen Theil ihrer Bürger gegen Alpen und Sonsbeck schicken werden.

Die märkischen Stände an die Regierung. Dat. Unna

19. April 1651. B.

[Obwohl wegen der Patente befugt gewesen, bei den unirten Ständen Beistand zu suchen, haben sie es nicht gethan, sondern 8000 Thlr. dem Kurfürsten unter der Bedingung, dass die Patente zurückgenommen werden, bewilligt. Von den Lothringern, zu deren Abwehrgung die kurf. Truppen doch nicht hinreichen, droht Mark keine Gefahr. Sind nöthigenfalls entschlossen, alle rechtlichen Mittel zu gebrauchen. Ohne Befreiung von den Truppen werden sie und die clevischen Stände die zur Schuldentilgung bewilligten Steuern nicht leisten.]

19. Apr. „Auf unserer hochgeehrten Herren Schreiben vom 10. April wir hinwieder denselben dienstlich nicht verhalten mögen, dass, so viel anfänglich die Zusammenberufung der sämtlichen unirten Stände belanget, ob wir in Kraft der zwischen den Ständen der gesammten Landen aufgerichteten Union und Vereinigung die höchste Fug und Ursach gehabt hätten, wegen der ungewöhnlichen vor diesem sonderlich bei den Friedenszeiten niemalen erhörter schnur stracks wider dieser Landen so theuer erlangte privilegia, Freiheiten, Recht, Gerechtigkeit und alte gute Gewohnheit laufenden, durch den Commissarium Paul Ludwig hin und wieder ohne unserem Vorbewust publicirten zu Dortmund gedruckten weit aussehenden Patenten mit bemelten gesammten unirten Ständen in Conferenz zu treten und deren guten Rath und Assistenz zu suchen, und um deren Aufhebung und Abschaffung bei I. Ch. D. unserem gnädigsten Herrn ingesamt unterthänigste Ansuchung zu thun, wir danoeh bis anhero dasselbe nicht gethan, sondern in der tröstlichen Hoffnung gestanden sind und noch stehen, höchstgemelte I. Ch. D. werden in gnädigster Erwägung unserer bis anhero in der That erwiesenen getreuen unterthänigsten Affection, Liebe und Assistenz auch vor anderen getragenen Lasten und Beschwerden nicht

weniger des Landes Unvermögenheit, bevorab aber ihrer beiden eiev- und märkischen Tractaten in dem Hauptrecess gethanen gnädigsten Versprechens, ermelte Patenten wieder zu cassiren und uns damit nicht zu beschweren gnädigst geruhen. — Was sonst ferner die grosse Gefahr von den lothringischen Völkern betrifft, weil unserer hochgeehrten Herren Schreiben nach die viele staatliche Garnisonen des Herzogthums Cleve, Stift Lüttich und Fürstenthum Jülich dafür nicht salviren noch davon befreien können, so müssen wir es dafür halten, dass eben so wenig die Garnison in der Stadt Hamm diese Grafschaft davon wird befreien können, und dass es derowegen wohl viel nöthiger sein möchte, dass die ganzen westfälischen Kreisstände, denen ebensowohl als uns diese Gefahr androhen dürfte, sich hierunter in Defension und Verfassung stellen. Inmittels haben wir zu fernerer Bezeugung unserer äussersten Devotion, Treue, Liebe und Affection, so wir gegen unseren gnädigsten Churfürsten und Landesvater beständig tragen, noch eins Dieselbe mit einer Summe von 8000 Thlr., welche in den Monaten April, Mai und Juni abzustatten, unter die Arme greifen wollen.

Wir sind der Hoffnung, nachdem wegen der lothringischen fast zu Grunde gerichteten wenigen Völker uns dieser Seite Rheins, da die benachbarten Landschaften denselben keinen Pass verstatten wollen, nichts haben zu befahren, und, wie verlautet, die Stadt und Festung Frankenthal auch nunmehr durch Ordre der Kön. Maj. von Spanien solle quittirt deoccupirt und der Ch. D. zu Heidelberg abgetreten und restituirt werden, dass also im heil. Reich keines Feinds oder Feindseligkeit zu gewärtigen, wir auch also gleich andern Reichsunterthanen und Ständen des edlen und lieben Friedens Früchten mit sollen zu geniessen haben; dahero S. Ch. D. gar nicht nöthig sein wird, Sich so vieler hohen und kostbaren Officiere, Commissarien und Völker zu gebrauchen, und damit dieser so hoch gängstigten Landschaft (darin es wegen eingerissener Theuerung an Lebensmittel des lieben Brod- und Saatkorns gebriecht) weiters beschwerlich zu fallen, vielmehr aber gnädigst Gefallens tragen werden, gegen Empfangung vormelnten freiwilligen Donativs, die diesem Lande zugestellten ungewöhnlichen Patente hinwieder einzuziehen und Inhalts gepflogener Landtagstractaten und befestigten Reccesses, zufolge dem uralten und confirmirten Herkommen, Rechten, Gerechtigkeit, Gewohnheiten und Privilegien zu verfahren, die wir sonst und auf dem widrigen Fall an dieser freiwilligen Donation nicht wollen gebunden sein, sondern uns wider all solche ungewöhnliche Patente und darauf erfolgende Attentate alle

zulässigen rechtlichen Ahndungen reserviren und vorbehalten müssen; bevorab denn durch Continuation all solcher gesonnenen Steuern die ohne dem ganz zu Grunde gerichteten Unterthanen dergestalt würden enerviret und ausgemörgelt werden, dass zur Auszahlung der bevorstehenden grossen Summe und Einlösung des Amts Schermbeck zumalen inutil und unbequem sein dürften, welches dann weiters eine Ursache geben würde, warum auch andere in Auszahlung der verglichenen Summen zurückhalten und also durch diese Zumuthungen das ganze hohe Werk, worüber so viele Jahre mit so grossen Kosten zugebracht und tractirt worden, in ein Stocken gerathen könnte“.

Gerhard v. d. Reck ¹⁾ an Philipp Horn. Dat. Witten
21. April 1651. B.

[Der märkischen Stände Deputirte an die clevischen und den Kurfürsten. Bei Rücknahme der Patente Gehorsam der Stände zu erwarten. Mehrzahl der ritterschaftlichen Deputirten sind gut gesinnt und mit Bernsau und Hüchtenbruch verwandt, die mit ihnen reden müssen.]

21. Apr. „Dabeneben soll in gutem Vertrauen nicht verhalten, dass nächstem eine Deputation beschlossen, also dass 6 Personen von der Ritterschaft und 3 von den Städten nach Wesel zu den clevischen Ständen nächst künftigen Dienstag sich verfügen, mit denselben unterreden und demnächst alsofort nach Cleve fortreisen und S. Ch. D. daselbst ihre Noth unterthänigst vortragen werden²⁾); habe es meinem hochgeehrten Herrn zu Dero höchstem Vertrauen andienen und daneben bitten sollen, mein hochgeehrter Herr geruhe nur dem Herrn Commissarium Johann Paul Ludwig dahin zu erinnern, dass dasjenige, was vor diesmal die Stände gewilligt, also per menses unter die Miliz eingetheilt und mit weiterer Ungelegenheit gegen die Stände eingehalten werden möchte. Sie werden bei S. Ch. D. ohne solche Weiterung jederzeit ihren äussersten Gehorsam weiter erweisen. Es ist nach äusserstem Vermögen dahin laboriret, dass gute Herren zu der Deputation benannt worden, als nämlich der Herr Drost zu Unna³⁾, der Herr zu Bodelschwing und zu Mengede⁴⁾, der Herr zu Herbede⁵⁾, der Herr von Düngele zu Dalhausen und der von Freitag zur Buddenborg, neben dem von Romberg zu Brüninkhausen, von

¹⁾ Gerhard v. d. Reck zu Witten und Berge war cleve-märkischer Justizrath und Director der märkischen Ritterschaft.

²⁾ Man erwartete dort den Kurfürsten also bereits.

³⁾ Hans Georg v. Sieberg.

⁴⁾ Gisbert Bernhard v. Bodelschwing.

⁵⁾ Heinrich Wilhelm v. Elberfeld.

den Städten einer aus der Stadt Soest, einer aus Unna; ob einer aus dem Hamm mitkommt, stehet dahin. Nun stund zu meines hochgeehrten Herrn Belieben ohne einiger Maassgebung alles mit meinem Herrn von Bellinghofen und Herrn von Hüchtenbroch zu unterreden, alldieweil die Deputirten deren Sohn, Schwager und Vetter alle sein, alles zu Dienst S. Ch. D. in besten helfen zu befördern, woran nicht zu zweifeln, und alles zu Diensten S. Ch. D. an jetzo durch dies Mittel füglich kann befördert werden, wozu Gott seine Gnade und Seegen verleihen etc. Allein ich bitte meiner doch in keinerlei Meldung zu thun, und dieser geringen unterthänigen Nachricht von Dero Diener doch nicht übel nehmen, auch meine geringe Schreiben, damit dieselbe nicht etwa durch der schreibenden Hand in fremde Händen kommen möchten, nach verlesen doch zum Feuer zu verweisen, und doch Zeiger dieses, welchen express abgefertiget, mit einem Brieflein an Herrn Commissar Paul Ludwig so bald möglich abzufertigen“.

Der Kurfürst an den Statthalter und die Regierung.

Dat. Cöln a. d. Spr. 14/24. April 1651. B.

[Die Vertheidigungsmaassregeln gegen die Lothringer sind unzureichend, die staatische Hilfe gefährlich, wünscht die Abwendung einer Invasion durch eine Verehrung seitens der Stände.]

Hat ihren Bericht vom 11. April über die Vertheidigungsmaassregeln 24. Apr. gegen die Lothringer empfangen.

„Dieweil Wir dann nach reiflicher Erwägung befunden, dass alle dergleichen Mittel das Werk aus dem Grund zu heben gar nicht bestant, sondern viel zu wenig, ja etliche so gefährlich sein, dass man dadurch anstatt verhoffter Befreiung, sich vielmehr tiefer in die besorgende Ungelegenheiten stecken dürfte, sintemalen die vermeinte Hilfe der staatischen Völker zu der Sachen wenig thun, auch mehr gefährlich als Uns und Unseren clevischen Landen nütz- und zuträglich sein wird, als erachten Wir das beste Expedient aus dieser Sachen in hoc passu sich zu wickeln, sein werde, wann Unsere clevischen Stände etwa eine geringe Verehrung von 3000 Thlr., mehr oder weniger, nicht ansehen, sondern selbige zur Verhütung der befahrenden Marschen Einquartierungen, Brandschatzungen und anderen militärischen Beschwerden an die Hand schaffen wollten, in Erwägung, dass fast bei einem geringen Durchzug dem Lande mehr aufgehen und grösser Beschwer zugefügt werden könnte. Diesem nach wollet ihr in Unserem Namen Unsere Stände nochmals beweglich ermahnen *contra propria commoda* nicht zu laboriren, wodurch sie sich in Frie-

den und Ruhe setzen und erhalten können, viele Difficultäten zu machen und ein *longe majus et gravius malum* über den Hals zu ziehen“.

Ist sonst zufrieden, dass sie die Stände von allen sonstigen weitläufigen Zusammenkünften ohne des Kurfürsten Consens abgemahnt haben.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Xanten 26. April 1651. B.

[Convent der cleve-märkischen Stände in Wesel. Räth die Patente in Mark zurückzunehmen, um die Stände zur ferneren Bewilligung zu vermögen.]

26. Apr. Hat sich mit Hüchtenbruch und Blaspeil nach Xanten angeblich in Domainenangelegenheiten begeben, in Wahrheit, um rascher zu erfahren, was die cleve-märkischen Stände, die sich dieser Tage in Büderich oder Wesel versammeln wollten, berathen und beschliessen würden.

„Möchte unterthänigst rathen, dass E. Ch. D. sich beliebt lassen, den märkischen Ständen nunmehr die kurfürstliche Gnade zu erweisen, die angeschlagenen Placate bis zur ferneren E. Ch. D. gnädigsten Verordnung abnehmen zu lassen, und die gnädigste Anstalt, dass mit der Execution zurückgehalten werde, zu machen, denn ich der Hoffnung lebe, dass, sofern solches geschieht, die Stände sich annoch wohl ferner unterthänigst accommodiren und zur Unterhaltung E. Ch. D. Soldatesca ein mehreres verwilligen werden“.

Bittet um Befehle, ob er sich unter diesen Umständen noch nach Hamm begeben und mit den märkischen Ständen verhandeln soll. Die Reise nach Pommern glaubt er bis zur mündlichen Berichterstattung an den Kurfürsten aussetzen zu müssen, fragt an, ob er solche in Sparenberg oder Hamm abstaten soll.

Resolution der Generalstaaten. Dat. 29. April 1651. H.

[Befehle an die Commandanten der Garnisonen, keine fremde Einquartierung „unter dem Canon“ der Garnison zu dulden. Anfrage bei den Deputirten der Stände, was diese gegen Einquartierung der lothringschen und anderer Truppen beibringen oder thun wollen.]

29. Apr. „In deliberatie geleijt sijnde het advis des Raets van State van den 4. deses, op gisteren ter vergaderinge gelesen, raeckende de versoekte sauvegarde ende protectie van desen staet over het platte landt van Cleeff tegens d' inquartierungen van de Lothringhsche ende andere troupes in denselven lande, hebben naer deliberatie H. H. M. haer met het gemelte advis geconformeert ende dienvolgende goetgevonden, dat geschreven sal worden aen de Gouverneurs ofte Commandeurs op ende omtrent den Rhijnstroom, dat sij sullen hebben goede achtinge te nemen, dat geene inquartieringe en come in de dorpen ende plaetsen onder de besette steden gehoorende ende besonderlick onder het

canon van deselve gelegen, alsoo die steden uijt die landen ende plaetsen hare dagelicksche verversinge moeten genieten, ende yets contrarie voorgenomen werdende, dat 't selve met gevoehelickheyt sien voor te comen ¹⁾). Dat ondertusschen door de Heeren Huygens ende andere H. H. M. Gedeputeerden gesproocken sal worden mette aenwesende Heeren Gedeputeerde van 't Furstendom Cleve, om uijt deselve te verstaen, wat de stenden souden van meeninge sijn by te brengen ende te doen tegens de inquantieringe van de Lottringhsche ende andere trouppes, om daervan openinge gehoort, alsdan naeder overlecht te worden, wat wijder bij H. H. M. gedaen sal werden“.

Memorial der Deputirten der clevischen Stände an die Generalstaaten. (Gelesen in derén Versammlung 3. Mai 1651.) H. [Mit Hilfe der staatlichen Garnisonen kann das Landaufgebot die Lothringer und wer es sonst sei abwehren.]

„Dat het lant van Cleef (gelijk nu gebleecken is) kan opbren- 3. Mai.
gen 7 à 8 duysent man lantvolek, die de passen, lantweeren ende avenuen, met traversen ende redoubten beset, well ende bequamelijk kunnen bewaren. Dat onder tselve lantvolek sijn well in de 1000 man die al eer gedient hebben ende soldaten sijn gewest. Als die volgens resolutie von den 10. Marty met eenige levende sauvegarden uyt de garnisoenen werden geappuyert ende gesecondeert, dat men de Lottringsche, ende wie het soude mogen sijn, sall kunnen uijtkeeren“.

Horn an den Kurfürsten. Dat. Cleve 3. Mai 1651. B.

[Die cleve-märkischen Stände drängen auf Aufhebung der Patente und auf Eidesleistung des Statthalters. Der Herzog von Lothringen und die Generalstaaten. Vorsicht bei Eingehung von Alliancen ist nöthig.]

„Mir ist vertrauliche Nachricht zukommen, dass nicht allein die 3. Mai.
märkischen, sondern auch die clevischen Stände hart auf Aufhebung E. Ch. D. publicirte Placate, ingleichen darauf, dass E. Ch. D. Statthalter und anderer Rätthe und Bediente Eidesleistung alhier zur Stelle geschehen möge, drängen werden, desgleichen, dass der König von England, Chur-Pfalz und Trier in vertraulicher Correspondenz mit dem Herzoge von Lothringen stehen. S. Ch. D. sich auch von einigen und zwar diesen E. Ch. D. Landen nächst angelegenen unirten Provinzien

¹⁾ So lautende Befehle wurden an demselben Tage an die Commandanten zu Wesel, Emmerich, Rees, Orsoy, Rheinberg und Schenkenschanz erlassen.

versichert halten sollen, dass dieselben in diesem Lande wider Sie keine Hilfe leisten werden; welches Letzte ich denn fast darum für wahr halten muss, weil die lothringischen Völker an theils Orten die staatlichen Salvewarden sehr disrespectiren, in specie im Ravensteinsehen mitten zwischen den staatlichen Garnisonen übel hausiret und ein ziemliches den Einwohnern abgepresst haben, die clevischen Stände-deputirte auch immerdar im Haag verbleiben und bishero Nichts fruchtbarliches von ihnen hat verrichtet werden können“.

Desswegen ist mit der Defensionsverfassung wider Hispanien und Lothringen sehr vorsichtig zu verfahren; Schweden mahnt in Frankfurt die Reichsstände sehr dazu unter Zusage ernstlicher Assistenz. Sollte aber Spanien Frieden mit Frankreich schliessen, und gleichzeitig von den Reichsständen gegen ihre Garnisonen und verbündeten Truppen eingeschritten werden, entstünde die grösste Kriegsgefahr für das Reich. Andererseits rüstet Schweden gegen Polens Armatur, und der Kurfürst müsse jenes Argwohn um so mehr zu vermeiden suchen, als verlaute, dass Schweden mehr und mehr „Faveur“ beim Kaiser und einzelnen Reichsständen in der pommerischen Sache gewinne; würde auch keiner von ihnen nach eben erlangtem Frieden sich deswegen Schwedens Zorn zuziehen wollen oder sich des Kurfürsten irgendwie mit Nachdruck annehmen. Warne nicht so um „seines Wohlwesens“ wegen, sondern weil ihm die Prozeduren im römischen Reich sehr bekannt!).

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel 6. Mai 1651. B.

[Klagen über die Patente, die Einführung der Truppen und die Befestigung Lippstadts. Verlangen der Rücknahme der ersteren und Abführung resp. Einstellung der letzteren, widrigenfalls sie sich an die jülich-bergischen Stände wenden und mit ihnen beim Kaiser und anderen Orten Klage führen werden.]

6. Mai. Die märkischen Stände haben den clevischen ein in der Mark von der Canzel publicirtes Patent mitgetheilt, wonach dort im J. 1651 40,000 Thlr. zum Unterhalt der Garnisonen von Hamm und Lippstadt durch militärische Executionen begetrieben werden sollen. Auf der clevischen Stände Zureden haben die märkischen 1649 die Beibringung von 26,000 Thlr. für 1650 zu solchem Behuf auf sich genommen, ja demnächst dem Kurfürsten selbst 40,000 Thlr. bewilligt und solche richtig beigebracht. Ein Weiteres ist von denselben nicht consentiret, daher die dessfalsige Verordnung den Privilegien der Stände schnurstracks zuwider.

„Und gar ein unerhörtes, aus des Grafschaft Mark in die Lipp-

1) Am 5. und 6. Mai schreibt der Kurfürst an Horn, sich am 19. oder 20. st. vet. bei ihm in Sparenberg einzufinden; am 25. Mai a. St. aus Sparenberg, dass er sich sofort nach Berlin begeben soll, um in der Nähe die schwedischen Tractaten zu leiten, von Lübeck aus könne er ihm schriftlich berichten.

stadt, also dem Herrn Grafen v. d. Lippe zur Halbscheid zugehörig, weit abgelegene Völker, welche auch wider E. Ch. D. gnädigst ertheilten Hauptrecess hereingeföhret worden, zu unterhalten und einen solchen Ort annoch zu fortificiren, maassen dass solehes geschehen und Fortificationskosten beigeschafft werden solle von E. Ch. D. Obercommandanten Freiherrn v. Sparr Schreiben eingekommen, wie denn auch solche Gelder umzulegen gleichfalls dem Empfänger Hoen vom Herrn Obercommandanten zugeschrieben ist worden, da doch vermög der Recesse klar und hell mit uns den Märkischen ist verabschiedet und verglichen, dass alsobald bei erlangtem Frieden, der nunmehr längst erhalten ist, nicht allein die Völker sollen abgedankt und cassiret, sondern auch die neu gemachten Werke und Festungen der Stadt Hamm (dazumalen von der Lippstadt Nichts wissend) rasiret werden“.

Sie wüssten nicht, warum gerade die Grafschaft Mark, die bereits durch Einquartierungen in so traurigen Zustand versetzt wäre, wiederum allein diese neuen Lasten unverschuldeter und unnöthiger Weise tragen solle.

„Und wir dann nicht unzeitig befunden, bei unseren erbvereinigten Mitgliedern vermög uralter Union uns zu beklagen, und unsere unverschuldete wider privilegia und Freiheiten laufende Drangsalen vorzubringen, gestalt die schuldige Hilf und Rettung zu suchen. Als haben wir in einer so billigen und beide Landschaften betreffenden Sach E. Ch. D. in Unterthänigkeit belangen und bitten sollen, dass alle die affigirten Patente cassiret, die Völker aus Hamm und Lippstadt, auch von den Amtshäusern abgeföhret, in den Stand, wie dieselben bei vorigen Friedenszeiten gewesen, gesetzt, gegen E. Ch. D. gnädigst ertheilten Reversalen nicht graviret werden mögen. Und falls wir Clevischen neben unseren unirten Mitgliedern in diesem unserem Suchen sollten enthöret, gegen E. Ch. D. Hand und Siegel graviret werden, sind wir clevischen und märkischen Landstände genothdrängt, alsobald dieses zugefügte Gravamen unseren mitunirten jülichbergischen Ständen anzubringen, mit denselben uns zu berathen und also zugleich und einmüthig dies unleidliche Gravamen unser der märkischen Stände I. Röm. Kais. Maj. unserem allerseits allergnädigsten Herrn conjunctim allerunterthänigst zu klagen, auch an anderen dienlichen Oertern erheischender Nothdurft nach zu repräsentiren und rechtlicher Gebühr nach auszuführen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel
6. Mai 1651. B.

[Reise des Kurfürsten nach Cleve. Darstellung der Armuth und des Elends im Lande. Bitte, die Unterthanen mit der Hofhaltung nicht zu beschweren.]

6. Mai. Sind glaubhaft berichtet, dass der Kurfürst mit seiner Gemahlin nach Cleve kommen und dort eine Zeit lang residiren will.

„Nun haben wir zwar diese E. Ch. D. anhero angenommene Reise gerne verstanden, wir können aber E. Ch. D. in unterthänigstem Gehorsam dabei zu berichten nicht umgehen, wasmaassen in nächstverwichenen Jahren dies E. Ch. D. Herzogthum Cleve vor und nach in Beibringung grosser Geldsummen und sonsten eine Zeit hero sei graviret, enerviret und ausgeüset, also dass Städte und Dörfer sammt vielen verschiedenen Partieuliren sich derentwegen in einer schweren und unbeibringlichen Schuldenlast haben vertiefen müssen“.

Hiezu ist jetzt die Nässe des vorigen Jahres und die Ueberschwemmungen des letzten Winters gekommen, so dass nicht nur das Getreide verdorben, sondern auch der Viehstand aus Futtermangel an vielen Orten bis auf ein Drittel ausgestorben ist, ja die Beackerung des Landes desswegen, abgesehen von zahlreichen Versandungen, dadurch unmöglich gemacht wird; daher fast kein Geld im Lande ist, und „die Commereien, Gewinn und Gewer, Ab- und Zufuhr beinahe ganz aufhören“. Müssen überdies mit Leidenwesen vernehmen, dass der Kammerstaat so unvernünftig ist, dass keine Creditoren, nicht einmal die Hospitäler und Armenhäuser, ihre Zinsen erhalten können.

„Bei solchem betrübten Zustand und der Unterthanen gänzlichen Unvernünftigheit sind wir Eids und Pflicht halber schuldig, E. Ch. D. diese Noth und Armuth in Unterthänigkeit vor Augen zu stellen, der unterthänigst zuverlässigen Hoffnung lebend und bittend, nachdem bei also gestellten Sachen nicht das Geringste den armen Unterthanen anzumuthen, wir auch als Landstände keineswegs darin werden gehellen können, E. Ch. D. werden solche Anstalten machen, damit E. Ch. D. und Dero Hofstaat durch diese Unvernünftigheit sich nicht incommodirt befinden. Auch wann dem Recess ein Gnügen geleistet und gänzlich in allen seinen Punkten und Clausulen, warum nochmal unterthänigst gebeten wird, recessirter Maassen vollzogen, die Unterthanen alsdann in solchen Mangel und Armuth nicht gesetzt werden, dass sie zu dem verglichenen Zweck nicht inutil werden mögen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 10. Mai
1651. B.

Horn hat sichere Nachrichten empfangen, dass die Lothringer nunmehr die Maass überschritten und auf dem rechten Ufer gegen die clevische Grenze vorrücken. Die Regierung hat deshalb durch Wittenhorst und Blaspeil den Ständen in Wesel nochmals eine schleunige Abfindung des Lothringer vorschlagen lassen und auf Sparr's Wunsch die märkischen daselbst zu bewegen gesucht, ausser den 8000 Thlr. noch auf 1—2 Monate, bis zum Eintreffen des Kurfürsten, die Mittel zum Unterhalt der Garnisonen zu bewilligen, oder doch die 8000 Thlr. alsbald zu diesem Zweck aufzubringen. Dieselben haben berichtet, „es wären die Clevischen, was die Lothringische betrifft, bei ihren vorigen Erklärungen, dass nämlich eine solche Abfindung nicht allein unnöthig, sondern auch der Consequenz halber gefährlich, bestanden“. Die märkischen Stände haben sich entschuldigt, dass zur Sache nicht instruiert wären, übrigens die 8000 Thlr. „nicht in Betracht der Patente oder zum Behuf der Garnisonen, sondern aus unterthänigstem zu E. Ch. D. tragenden Herzen frei und ohne Zwang gewilligt hätten“.

Paul Ludwig an den Kurfürsten. Dat. Hamm 25. Mai
1651. B.

[Die Stände weigern nicht nur, die pro April fehlenden Verpflegungsgelder, sondern auch die Auszahlung der noch bewilligten Steuer vor Cassirung des Patents. Ihre Gründe dazu und dessfallsige Anordnungen. Räch von der Rücknahme des Patents ab. Seine precäre Lage; will des Kurfürsten Instruction in Sparenberg einholen.]

„E. Ch. D. wird verhoffentlich aus meinem an Dieselbe sub dato 25. Mai. Soest 7/17. dieses gethanen unterthänigsten Schreiben gebührend referirt worden sein, welcher gestalt ich die Musterung in den Garnisonen vorgenommen, ehe und bevor die Herren Stände (so zu Unna beisammen) ich wegen Ersetzung des pro Monat Aprilis mangelnden Tractaments der 1600 Thlr. nochmalen beweglich ersucht hatte. Was nun sie sich darauf hinwieder erklärt, solches habe E. Ch. D. hiebei unterthänigst entgegen zu senden für nöthig erachtet¹⁾, und hätte mir nicht einbilden können, dass sie sich eines so geringen halber sollten geweigert haben; allein weil sie (wie ich vernehme) sehr eifrig für-

¹⁾ Stände schreiben aus Unna den 19. Mai an Ludwig, dass sie 8000 Thlr. dem Kurfürsten freiwillig, jedoch mit dem ausdrücklichen Beding verehrt hatten, dass „vor Auszahlung derselben die wider habende privilegia und uraltes Herkommen publicirte Patente nicht allein cassirt, sondern auch kraft des Hauptrecesses und verschiedener Nebenrecesses alles abgeschafft wurde, was dagegen laufe“.

geben 1) dass E. Ch. D. Placat sei wider ihre privilegia und Recesse; 2) man hätte des Amts Neustadt Contingent dem corpori der Grafschaft Mark zu der Stände und Lands höchsten Schaden und Nachtheil entzogen; 3) anderen zu ihrem und des Lands grossen Praejudiz und Schaden die Jurisdiction gegeben; 4) das Land sei ohne das sehr erschöpft und itzo eine theuere Zeit; 5) das clevische Land wäre dieser Contributionslast entfreiet und thäte ihnen keinen Beistand; 6) die Röm. Kais. Maj., auch andere Chur- und Fürsten dankten ihr Volk ab, und könnte also auch mit dieser Last die Grafschaft Mark gar wohl verschont bleiben (wie sie dann dasselbe nicht allein für diesen, sondern auch noch ohne allen Zweifel ohnlängst mit mehrerm durch einen Expressen E. Ch. D. werden unterthänigst klagend vorbracht haben), so werden E. Ch. D. höchst verständig wissen, ob Dero itzigen Etats Zustand nach an Seiten E. Ch. D. nicht rathsam und besser sei in einigen anderen angezogenen gravaminibus ihnen gnädigst Contentement zu thun, und derenhalb auf sonderbare Mittel und Wege zu gedenken, als Dero sothanes mit wohlbedachtem Rath in offenem Druck publicirtes Placat zu rescindiren (darauf die Herren Stände dann wie in beigefügter copia ihres an den Receptor Hoenen gethanen weit aussehenden Decrets¹⁾ abzunehmen, unter anderen sehr hart treiben), sintemal dieses ohne Nachtheil E. Ch. D. hohen churf. Autorität und Respect meines geringfügigen Ermessens nicht füglich zugehen oder geschehen kann. Unterdessen stecke ich für meine Person zwischen Thür und Angel, und weil besagter Hoen (den sie nicht ohne E. Ch. D. Praejudiz ihren Receptor nennen) durch solches Decret auch gebunden ist, dass er nichts thun kann, ich aber ganz allein bin, und alles gegen mich habe, E. Ch. D. auch auf mein voriges mir nicht eigentlich gnädigst befohlen, wessen ich mich solchen Falls zu verhalten, weil der Herr Horn und einige geheime Herren Rätthe mir zugeschrieben, dass ich mit der Execution solches Placats einhalten soll, — als werde ich nicht weiter mit des Monats April Assignation fortkommen können, als nur auf Rechnung das halbe Tractament anzuweisen und fernern Verhaltens bei E. Ch. D. selbst, geliebts Gott, zu Sparenberg mich unterthänigst zu erholen, damit ich der Sache nicht zu viel oder zu wenig thun möchte“.

¹⁾ Stände weisen den Bürgermeister zu Lünen, Gottfried Hoen, als „ihren Receptor“ an, mit ferneren Assignationen auf den Monat Juni einzuhalten, bis die Erklärung des Kurfürsten über ihre Bedingung der Bewilligung (die Einziehung der Patente) eingetroffen.

Joh. Copes an den Kurfürsten¹⁾. Dat. Haag 16. Juni 1651. B.

Prinz Wilhelm Friedrich v. Nassau, der Statthalter von Friesland, 16. Juni. hat um die Prinzessin Albertine²⁾ angehalten. Ein Vertrauter hat ihm mitgetheilt, dass Boreel³⁾ aus Paris geschrieben habe: Es würde um Aufnahme eines brandenburgischen Ambassadeurs dort unterhandelt, angeblich des Fürstenthums Oranien wegen, „es wären aber andere Geschäfte dahinter“. Die Generalstaaten machen sich allerlei Gedanken über die Zusammenkunft des Kurfürsten mit dem von Sachsen; es wird behauptet, dass sie gelobt, ferner keinen römischen König aus dem Hause Oestreich mehr zu dulden, und dass Chur-Pfalz, Mainz und Trier ihnen beifällig; Frankreich sei dem nicht entgegen, es fehlten nur noch allerseits die Mittel zum Kriege.

Des Kurfürsten Proposition an die clevischen Stände.

Dat. Cleve 16. Juni 1651. R.

[Hat zur Aufrechthaltung der den Ständen und Unterthanen in Jülich und Berg von Pfalz-Neuburg 1609 ertheilten Reversalen Truppen in Jülich und Berg einrücken lassen, will die Reversalen und alle mit den Ständen errichteten Verträge dort wie in Cleve-Mark genau beobachten. Die zur Evacuation Frankenthals zu zahlende Reichssteuer.]

„In Erwägung gegenwärtigen Zustandes und gemeinen Rufs auch 16. Juni. nachdenklicher Apprehensionen, so bei einem und anderen entstehen möchten, haben Wir gnädigst gut gefunden, die Landstände aus Ritterchaft und Städten dieses Fürstenthums Cleve anhero eilfertig berufen und verschreiben zu lassen⁴⁾. Und wird den gesammten Ständen be-

¹⁾ Etwa 10 Tage vorher hatte Copes nach Cleve berichtet, dass Aitzema eine Garantie des Landtagsabschieds von 1649 seitens der Generalstaaten auf Grund des xantener Vertrags und der daraus abgeleiteten sämtlichen Privilegien der Stände zu erwirken suche. Diese Nachricht wird bestätigt durch eine Notiz im Verzeichnisse der 1684 extradirten Acten, wonach unter dem 26. Mai beide clevischen Syndici, Niess und ther Schmitten, an Aitzema schrieben, „um die staatliche Garantie über dem Landtagsreces de a. 1649 zu suchen“.

²⁾ Tochter des Prinzen Friedrich Heinrich v. Oranien, jüngere Schwester der Kurfürstin.

³⁾ Staatlicher Gesandter in Paris.

⁴⁾ Am 10. Juni war der Kurfürst von Sparenberg, wo er sich kaum 8 Tage bis zum 6. Juni aufgehalten hatte, über Wesel in Cleve eingetroffen. Das Landtagsauschreiben ist vom 12. Juni; am 13. Juni erliess der Kurfürst das Kriegsmanifest gegen den Pfalzgrafen und das Patent an seine jülich-bergischen Unterthanen und Stände, denen er mittheilt, dass er zur Aufrechthaltung der Reversalen von 1609 in Berg eingerückt ist, und letztere, die Privilegien und Pacten genau beobachten wird; dagegen verlangt er Gehorsam und Beistand von ihnen, verbietet beides dem Pfalzgrafen zu leisten, und droht widrigenfalls mit Verlust der Privilegien und Behandlung als Rebellen. Dieses Patent ist bereits publi-

reits sowohl aus dem, was die Stände aus Ritterschaft und Städten Unseres Fürstenthum Jülich und Berg an Uns, auch an die Stände dieses Fürstenthums Cleve vor und nach gebracht haben, als auch aus der Notorietät selbst genugsam bewusst und kundig sind, was gestalt gedachte jülich- und bergische Landstände und gemeine Unterthanen eine geraume Zeit her von des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. in ihren Privilegien, Rechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten wider die im Jahr 1609 den Landen ertheilten gemeinen chur- und fürstlichen Reversalen vielfältig beschweret und gedrückt werden.

Damit nun jetzt gedachte Stände aus Ritterschaft, Städte und Unterthanen bei ihren Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, nach Inhalt der im Jahr 1609 ertheilten Reversalen manuteniret, der unaufhörlichen von des Herrn Pfalzgrafen von Neuburg F. D. ihnen zugefügten Drangsalen, Beschwer und Pressuren enthoben, und wiederum in vorigen Stand und Ruhe gesetzt werden möchten; so haben Wir höchstnötig befunden, nachdem alle gütlichen Wege nicht zureichen wollen, vermittels einiger Soldatesca in Unsern Landen Jülich und Berg einen Einzug zu thun und Uns eines und anderen Orts zu bemächtigen. Dieweilen aber dahero bei einem und anderem ungleiche Impressionen etwa entstehen möchten, wollen Wir die löblichen Landstände und jedermänniglich hiermit versichert haben, dass Wir gleich vorhin in Unserem Fürstenthum Cleve und Grafschaften Mark und Ravensberg geschehen, also auch noch in denselben und in den Fürstenthümern Jülich und Berg obgedachte Reversalen mit treuem Ernst und Eifer halten, und denen, so einiges dawider handeln und thun würden, sich äussersten Vermögens nach widersetzen, dasjenige, so an einem und andern Ort bis dahero dagegen firtgangen, so viel an Uns, abstellen helfen, und in allen ihren Thun und Lassen mit kräftigem Beistand und Hilfe des Allerhöchsten Unsere Ehre des Vaterlandes Wohlfahrt und die heilsame Justiz ohne einiges Ansehen und Unterschied der Religion und Deferenz in acht nehmen, auch alle und jede Verträge, so zwischen dem Landesherren und Ständen vor Jahren aufgerichtet, gnädigst handhaben werden. Und ist dieses die erhebliche Ursache, wodurch Wir zu eilfertiger Convocation Unserer getreuen Landstände sind bewogen worden, dahero Uns zu gnädigstem Wohlgefallen, dass die löblichen Landstände auf Ausschreiben sich also gehorsamlich in guter Anzahl einstellen und ihre unterthänigste Willfähigkeit darunter bezeigen wollen“.

cirt bei v. Mörner a. a. O. p. 295 (wo auch ein Auszug aus dem oft gedruckten Kriegsmanifest) und in holländischer Uebersetzung bei Aitzema III p. 671.

Es hat der Bischof von Münster als mitausschreibender Director des niederrheinisch-westfälischen Kreises an die Zahlung der clevischen Quote in den zu Münster dem Kaiser bewilligten 100 Römermonaten, insbesondere zur Evacuation Frankenthals nöthig, gemahnt. Da bereits ein Theil dieser Steuer von den clevischen Ständen beigebracht sein soll, ist es nöthig, mit ihnen darüber zu berathen.

Die Syndici der clevischen Stände an Leo van Aitzema.

Dat. Cleve 16. Juni 1651. D.

[Anzeige vom Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg. Auftrag, die Generalstaaten zu ersuchen, auf Grund des xantischen Vertrags die Fürsten vom Kriege und den Erzherzog Leopold von allem Beistand abzumahnern. Lottum's Relation und die im Haag versprochenen Donativen.]

„Es hat der Kurfürst von Brandenburg den Landständen von Cleve 16. Juni vorgestellt, dass der Pfalzgraf von Neuburg Jülich die Stände und Berg in ihren Privilegien sollte turbiren, wogegen der Kurfürst dieselbe zu manuteniren entschlossen, daher Truppen dahin geschicket, um einen oder anderen Platz derselben sich zu impatronisiren und zu bemächtigen, weswegen die Landstände von Cleve nicht wenig perplex und alterirt sein, sich besorgend, es möchte von einer oder andern Partei fremde auxilia et consilia captirt und Cleve in eine neue Ungelegenheit gesetzt werden. Diweil die Generalstaaten bei dieser Ruptur und fremden consiliis und auxiliis nicht wenig interessirt, dieselben auch laut des xantischen Tractats und sonst dann die Stände von Cleve in ihre Garantie genömmen und dieselbe gegen alle fremde Macht zu schützen sich erkläret haben, als haben uns die Landstände von Cleve aufgegeben, dieses an Herrn Aitzema zu solehem Ende zu berichten, damit die Verschillung und die dadurch besorgende Ungelegenheit Cleves und aller desselben Frontieren den Generalstaaten in continenti per memoriale zu erkennen gegeben, dass sie sich wollen belieben lassen, an den Kurfürsten und den Pfalzgrafen also bald zu schreiben, dieselbe von allen actibus hostilitatis abzumahnern und sich zu interponiren, auf dass diese gefährlichen Differentien in der Güte mögen componiret, zu keiner Waffe gegriffen und Cleve nicht ruinirt; und auch, nachdem der junge Prinz von Neuburg nach Brüssel in Eile, ut dicitur, gereiset, die Generalstaaten möchten sich belieben lassen, an den Erzherzog Leopold zu schreiben, auf dass er sich vermöge der Garantie der Generalstaaten mit dieser Sache nicht bemüthe, sondern still sein möge, weil dieses vornämlich eine Religions Sache und zu einer grossen Weiterung ausbrechen möchte. Wird daher Herr Aitzema sich gefallen lassen, dies memoriale ohne einige Zeitver-

lierung, quia periculum versatur in mora, seiner Dexterität nach einzurichten, und was vor argumenta nöthig anzuführen. Wir setzen in keinem Zweifel, dies wird auch denen von Jülich, Berg und Mark ebenso lieb und nöthig sein, als denen von Cleve. Der Baron von Lottum¹⁾ ist anjetzt hieselbst auf der Vergaderung, derselbe hat Relation gethan und will befördern, dass die versprochenen Courtoisien oder Verehrungen, ehe und zuvor die Landstände hieselbst von einander gehen, zu Herrn Aitzema's Händen geliefert werden²⁾.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve

16. Juni 1651. R.

[Obwohl über die Absicht, die Reversalen und Privilegien der Stände aufrecht zu erhalten, erfreut, bitten sie doch, alle Feindseligkeit gegen Neuburg einzustellen, und die in den Reversalen und sonstigen Verträgen angegebenen Mittel zum Vergleich anzuwenden, wozu mitzuwirken bereit.]

16. Juni. „Mit nicht geringer Bestürzung haben wir aus E. Ch. D. gnädigstem Vortrag unterthänigst vernommen, dass der Herr Pfalzgraf von Neuburg F. D. denen von Jülich und Berg in ihren Freiheiten, Rechten und Herkommen gegen die im Jahre 1609 gnädigst ertheilte Reversalen vielfältig beschweren, und dass E. Ch. D. derentwegen bei Entstehung aller Gütlichkeit einige Soldatesca (um darmit einen Zug zu thun, eines oder andern Orts daseibst sich zu bemächtigen) gnädigst beordert hätten. Ob nun wohl diese E. Ch. D. gnädigste Intention hochrühmlich und Deroselben hochreputirlich, dass Sie alle Untertha-

¹⁾ Johann Sigismund v. Wilich Baron v. Lottum trat anfangs Juli zugleich mit den Brüdern Jacob und Alexander Spaen, Söhne Bernhard's zu Kreuzwick, welche beide staatliche Rittmeister waren, und dem geh. Rath v. Biland, der gleichfalls staatlicher Officier war, als Oberste in den Kriegsdienst des Kurfürsten. Lottum und Alexander Spaen warben Cavallerie-, Biland und Jacob Spaen Infanterie-Regimenter. Vgl. v. Mörner a. a. O. p. 301. Ausser den genannten traten auch die beiden Grafen Otto und Adolf v. Limburg-Stirum als Obersten von Cavallerie-Regimentern und mit ihnen noch eine nicht geringe Anzahl von Officieren niederer Grade aus staatlichem in brandenburgischen Dienst; andere auf Wartegeld stehende niederländische Officiere waren schon früher vom Kurfürsten verwandt worden, wie der Oberst Wolf Ernst v. Eller. Trotz wiederholten auch durch neuburgische Reclamationen veranlassten Aufforderungen der Generalstaaten verliessen diese Männer den Kurfürsten nicht; nach den Berichten der staatlichen Commandanten befanden sich Ende Septembers noch 5 Officiere aus der weseler, 2 aus der rheinberger Garnison etc. in seinem Dienste.

²⁾ Das Schreiben ist in Chiffren abgefasst. Nach demselben reichte Aitzema am 20. Juni ein Memorial bei den Generalstaaten ein.

nen bei ihren wohlerlangten privilegiis, alten Rechten und Herkommen zu manutentiren gnädigst entschlossen, worüber wir uns unterthänigst erfreuen und leben dabei der unterthänigsten Hoffnung, E. Ch. D. werden auch dasselbe, was Sie gnädigst recessirt und mit uns als Dero getreuen und gehorsamen Landständen verglichen, nunmehr in Gnaden zu vollziehen gnädigst Gefallen tragen. Dieweil dennoch die Hinschickung dieser Soldatesca und Occupirung dieser von vor alten langen Jahren hero unirten Stände und Unterthanen bewohnten jülich- und bergischen Oerter unseres unterthänigsten Ermessens eine weit aussehende und ganz gefährliche Sache ist, wodurch diesen und allen anderen angehörigen Ländern eine erschreckliche Calamität totaler Ruin und Untergang kann zugefügt, und all E. Ch. D. getreue und gehorsame Unterthanen in der äussersten Betrübniss gesetzt werden, so befinden wir uns in unserm Gewissen vor Gott aus unterthänigster Liebe und Treue zu E. Ch. D. hohen Person schuldig, Dieselbe unterthänigst zu bitten, Sie geruhen allen hierdurch ins Künftig besorgenden und sicherlich vor Augen stehenden Schaden und Untergang Deroselben gehorsamen Unterthanen gnädigst zu beherzigen, demselben hochfürstlich väterlich vorzubauen, und zu verfügen, damit hinführo keine zur ferneren Weiterung, Ruptur und Unheil gereichende actus vorgenommen, sondern allerdings zur Beibehaltung von Land und Leuten und deren Conservation und Wohlfahrt eingehalten werden möge, mit unterthänigster gehorsamster Bitte, E. Ch. D. geruhen, diese unsere aus unterthänigster Liebe und Treue gleichsam herrührende Erinnerung in gnädigste Consideration zu ziehen, und alle in den vor und nach mit E. Ch. D. den Landständen und sonsten gepflogenen Handlungen und aufgerichteten Reversalen enthaltenen umständlich praecavirten gütlichen Mittel und Wege, wie diese und mehr andere zwischen E. Ch. D. hoher Person und dem Herrn Pfalzgrafen F. D. entstehende Differentien, Irrungen und Misshelligkeiten zu begegnen sei, sich in Gnaden nicht lassen zuwider sein; wir an unseren wenigen Ort werden Nichts, was wir zur Fortsetzung und Beförderung dieser Gütlichkeit nöthig, und was E. Ch. D. hoher Person reputirlich und dem Lande nützlich zu sein ermessen können, an unseren unterthänigsten Fleiss erfinden lassen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten¹⁾. Dat. Cleve
19. Juni 1651. D.

[Bitten nochmals um Vollziehung und Beobachtung des Landtagsabschieds und sofortige Vereidigung aller Beamten auf denselben.]

19. Juni. „E. Ch. D. werden es in Ungnaden nicht vermerken, dass Sie abermals nach Deroselben gegebener Dimission anjetzt von uns in Unterthänigkeit wieder behelligt und erinnert werden. Nachdem E. Ch. D. in Deroselben gnädigst ertheilten Antwort auf unsere unterthänigste Bitte vorbei gegangen, ob unserem unterthänigsten Gesuch in Vollziehung dessen, was zwischen E. Ch. D. und uns als Dero Landstände recessirt und respective gnädigst und unterthänigst verglichen, in Gnaden deferirt werden sollte. Gleich wie nun E. Ch. D. gegen die von Jülich und Berg sich so gnädigst erklärt, dieselben in ihren habenden privilegiis, Rechten und Herkommen gnädigst zu schützen, also leben wir nunmehr der unterthänigsten und ganz zuverlässigen Hoffnung, und wollen es auch nochmalen unterthänigst gebeten haben, E. Ch. D. geruhen uns als Deroselben allezeit treu und gehorsam gewesene Landstände und Unterthanen hierin gnädigst zu hören, und diesen unseren vor und nach reiterirten Bitten gnädigst statt zu geben. Und weil in ingressu dieses Landtages Hauptrecessus enthalten, dass alle Rätthe, Beamte und Diener, welche Gebot und Verbot haben, über demselben in Pflicht genommen werden sollen, als wollen wir nunmehr diese gnädigst versprochene Eidesleistung recessirter verglichener und gebetener Weise vor diesem unsern Abzug in Unterthänigkeit gewärtig sein und dabei bitten, dass obgemelter recess in seine übrigen Punkten und Clauseln vollzogen, beständigst observirt und wir gegen besagten recess nicht graviret werden möge“.

Des brandenburgischen Residenten Johann Copes Memorial
an die Generalstaaten. (In deren Versammlung gelesen
21. Juni 1651.) H.

[Um den Pfalzgrafen von Neuburg, der die Unterthanen in Jülich-Berg um ihrer Religion willen den Reversalen zuwider grausam behandelt, zur Beobachtung der letzteren zu zwingen, ist der Kurfürst dort mit Truppen eingerückt und hofft, dass die Staaten, die bisher solchen Unterdrückungen durch Repressalien entgegengetreten sind, seine Plane begünstigen.]

21. Juni. „De Commissaris Copes heeft van wegen S. Ch. D. van Bran-

¹⁾ Eine Deputation der clevischen Stände übergab diese Vorstellung dem Kurfürsten persönlich, wurde von ihm aber, anstatt einer Antwort, nur auf die Proposition vom 16. Juni verwiesen.

denburgh sijn genadichste Heere, U. H. M. moeten remonstreren, dat de Heere Hertogh van Nijburgh nue veele jaeren herwarts heeft gecontinueert, de goede ende getrouwe onderdanen van S. Ch. D. in syne vorstendommen van Gulick ende Berge in haere religie te troubleren, ende met veele belastingen ende pressuren te beswaren, contrarie de privilegien, tractaten, pacten ende reversalen van dien, ende soo veele aensienlicke besendingen ende schriftelicke versoucken, om die te onderhouden, gedaen, maer deselve meer ende meer contravenierende, naer als voor die van de Evangelische religie grouwsamerlijcker te vervolgen; sulx S. Hoochstged. Ch. D. uijt schuldige en hem opleggende lantsvaderlicke plichte sich genootsacect heeft bevonden, deselve te beschermen ende sulcke oppressien syner getrouwe onderdanen meededoogentlicken ten herten nemende, de macht te gebruiken, die hem Godt ende synen hoogen staet verleent heeft, ende daerom de wapenen aen te grijpen ende eenen intocht te doen in deselve syne vorstendommen Gulick ende Berge, ende tegens den Heere Hertogh van Nienburgh sericuselijcker te procederen ende tot onderhoudinge van deselve privilegien, tractaten ende reversalen, ende vorders tof redenen te brengen, niet twijfelende U. H. M., als van deese oppressien niet alleene groote ende volcomene kennisse hebbende, maer selve tot wehringe van deselve ende tot conservatie van de Evangelische onderdructe onderdanen de hulpelicke hant tegens den voorn. Heere Hertogh met weghneeminge van de Roomsehe geestelicheijt hebbende aengelegt ¹⁾ sullen dese S. Ch. D. soo christelicke ende sincere intentie haer wel laeten gevallen, ende deselve als eene gerechte saecke helpen favoriseren, ende niet aennemen de beschuldigen die van d' eene off d' andere sijde ende sonderlicken van den Heere Hertogh van Nyburgh aen U. H. M. mogten incomen, als off eenige onbehoorlichkeiten in desen waeren gepleecht, S. Ch. D. hem als een soo hoog voornoemde Churvorst ende aensienlicken standt des Roomschen Rijex wel weetende te gemoet te voeren, wat recht hem Godt ende de natuijr heeft verleent, tegens diegeene die contravenieren de privilegien, tractaten ende reversalen soo solemneelicken opgerecht ende beswooren“.

¹⁾ Vgl. Einleit. p. 410.

Resolution der Generalstaaten¹⁾. Dat. Haag 21. Juni 1651. H.

[Auf Vorstellung der clevischen Stände sollen der Kurfürst wie der Herzog von aller Feindseligkeit abgemahnt und die Vermittlung der Staaten angeboten werden.]

21. Juni. „Op de memorie van de lautstenden van Cleef op gisteren ter vergaderinge angedient, raeckende de tegenwoordige crychsberoerten in het furstendom Berch ende andere naebuijrige landen voorgevallen, is naer deliberatie goetgevonden ende verstaen, dat bij serieuze brieven de heeren Churfurst van Brandenburg, ende Hertoch van Nienburch sullen worden affgemaent van alle feijtelicheijt met presentatie van alle goede devoiren ende nabuijrlische officien van mediatie van wegen desen staedt, tot wechneminge van de opgeresen differenten, bij aldien de saecken sulcx souden mogen comen te vereijschen“²⁾.

Die märkischen Stände an die clevischen Stände. Dat. Unna
22. Juni 1651. W.

22. Juni. Noch immer ziehen kurfürstliche Truppen durch die Mark, 3000 Mann zu Fuss und 500 zu Pferd³⁾ sind wiederum angemeldet, und die Unterthanen angewiesen worden, dieselben auf dem Marsche zu verpflegen. Obwohl sie nun dringende Ursache haben, zur Verhinderung von Unordnung die Herbeischaffung des nöthigen Proviant selbst in die Hand zu nehmen und dadurch die Einquartierung den Einwohnern des Landes zu erleichtern, und dieselbe möglichst abzukürzen, so haben sie dennoch bis jetzt darauf verzichtet, da solche Truppeneinführung den Privilegien der Stände schnurstracks zuwider laufe und daher den auf der weseler Conferenz gepflogenen Verhandlungen gemäss beschlossen, lieber zu leiden, als sich durch derartiges Entgegenkommen an der Verletzung der Privilegien zu betheiligen und die Stände dadurch zu präjudiciren. Es werden aber jetzt die Klagen aller Einwohner der Grafschaft über die schweren Kriegslasten, und die hin und

¹⁾ Die zur Verfassungsrevision berufene „grote vergadering“. Vgl. oben Einleit. p. 409.

²⁾ Noch an demselben Tage gingen die Schreiben an den Kurfürsten und den Pfalzgrafen ab. Dasselbe in Bd. III p. 67 ff. der Urk. u. Actenst. Ebenso wenig wie Copes richtete Otto v. Schwerin aus, der am 24. Juni in der grossen Versammlung der Generalstaaten erschien, sie „um ihren guten Rath bat und vom Präsidenten mit den gebührenden Complimenten wieder hinausbegleitet wurde“. Ebendasselbst. Vgl. Droysen a. a. O. III, 2 p. 29 ff. Aitzema p. 671 und oben Einleit. p. 412.

³⁾ Die Zahlen sind offenbar viel zu hoch angegeben; jedenfalls lag es im Interesse des Kurfürsten, sein Heer stärker erscheinen zu lassen, als es in Wirklichkeit war. Vgl. den Bericht Goltstein's an die Generalstaaten zum Rescript des Kurfürsten vom 12. August weiter unten in Note und v. Mörner a. a. O. p. 301.

wieder eingerissenen Plünderungen so heftig und drängend, dass sie um ihren, der clevischen Stände, Rath und Ansicht bitten müssten, ob doch nicht zur Erleichterung des armen Landes, sie, die märkischen Stände, sich zur Verpflegung der Truppen freiwillig bereit erklären sollten, „und so majus malum evitando dem Kriegsman gleichsam eine Brugge geschwindest und mit dem geringsten Schaden durchs Land zu bringen solle gemacht werden“.

Cleve an Wesel. Dat. Cleve 25. Juni 1651. W.

Sie schlagen vor, dass die cleve-märkischen Stände am 3. Juli in Wesel 25. Juni. mit den Deputirten der jülich-bergischen Stände, deren so eben einige in Cleve angelangt sind, zusammen kommen, „um dort, was zur Abwendung des dem lieben Vaterlande impendirenden Unheils gereichen möge, zu berathschlagen“. Es ist Gefahr im Verzuge, schon hat der Kurfürst durch Verordnung vom 20. Juni die Einquartierung der von dem Obersten Eller und Oberstlieutenant Hundebek im Clevischen anzuwerbenden Truppen in den Oertern Calcar, Xanten, Sonsbeck, Kervendonk und Grieth, und die Verabfolgung von Servicegeldern an dieselben befohlen¹⁾.

Aitzema's Memorial an die Generalstaaten. (In deren Versammlung gelesen 26. Juni 1651.) H.

[Dank für die Resolution vom 21. Juni. Anzeige von dem Convent der unirten Stände in Erwartung, dass sie darauf Rücksicht nehmen und auf Grund der Garantie der ständischen Privilegien alle Streitigkeiten in jenen Landen beilegen werden.]

„U. H. M. can ick onderdienstelijck verseeckeren, dat de Heeren 26. Juni. Landtstende soo well die van de landen van Gulick, Berge ende Marek, als specialijck die vant lant van Cleeff met hoogen danck ende aengenaemheijt vernemen U. H. M. heijlsame resolutie van den 21. Junij. Ende alsoo tegen den 3. July naestcomende de wellopge- melde Heeren Ständen alle te samen sich hebben beschreven om bij een te comen tot Weessel, soo is mijn oitmoedich devoir geweest U. H. M. sulx aen te dienen, gedienselijck vertrouwende U. H. M. sullen in gevolge van haer hoochgemelte resolutie, daerop nemen soodanige reflexie als volgens derselver voorgaende hoochlofleyke costume, be- loofde garantie van de rechten ende privilegien der welgemelde landt- stenden ende haer hooch daeronder verserende interesse deselve be- vinden sullen nodich te sijn tot uytblussinge vant opgereesen vier ende

¹⁾ Gleichen Inhalts schrieb der Magistrat von Cleve an den damaligen Director der clevischen Ritterschaft Joh. Herm. v. Diepenbruch zu Empel, der dann am 27. einen Convent auf den 3. Juli ausschrieb.

tot grondelijke bijlegginge van oock andere in die landen swevende geschillen“.

Die Deputirten der jülich-bergischen Stände an die cleve-märkischen Stände. Dat. Kempen 23. Juni 1651. W.

(Unterz.: Adrian v. Viermond, Eremund v. Waldenburg, Hermann Ostmann, Pet. Codonaeus, Hermann Ascheberg.)

23. Juni. Sie wären von ihren Principalen committirt, über die zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg ausgebrochenen Kriegsunruhen und dadurch den Unterthanen insbesondere im Bergischen zugefügten schweren Bedrückungen mit den cleve-märkischen zu berathen, und mit ihnen auf Grund der Erbvereinigung „auf gemeinsame Wege und Mittel bedacht zu sein, wie dies angehende Feuer in der Asche gelöscht werden möchte“. Da sie aber erfahren, dass die Stände nicht mehr in Cleve versammelt wären und auch der Kurfürst von dort bereits abgereist sei¹⁾, so wünschten sie eine Zusammenkunft in Neuss, Mors oder Wesel, wohin sie sich alsdann verfügen würden, um die weiteren nöthigen Schritte mit ihnen festzustellen.

Bertram Hillebrand Kumpshof²⁾ an Soest. Dat. Bochum
28. Juni 1651. S.

28. Juni. Die Räte Heiden und Bodelschwing haben vom Kurfürsten Commission, die Stände zum Unterhalt der in der Mark einquartierten Truppen aufzufordern. In Cleve ist bereits Cavallerie angelangt und in der Umgegend von Grieth einquartiert. Aitzema schreibt, dass die Generalstaaten beide Fürsten vom Kriege abmahnen und sich zu Mediatoren offeriren würden, „damit Alles in gütliche Wege möge beigelegt werden“. Auf die Anfrage bei den clevischen Ständen, ob sie dazu riethen, den für die Hammer Garnison geforderten Proviant zu leisten, ist gar keine Antwort gegeben, „haben vielleicht selbst angestanden, was in diesem zu rathen sei“. Der Drost zu Bochum, Wennemar v. Neuhof, hat die märkischen Stände zu einem Landtage nach Unna auf den 30. Juni verschrieben, damit Deputirte derselben am 3. Juli in Wesel mit denen der übrigen erbvereinigten Landschaften conferiren können.

¹⁾ Der Kurfürst war mit der Kurfürstin am 21. Juni von Cleve abgereist und traf in der Nacht vom 22. auf den 23. im Haag ein, das er am 28. Juni allein wieder verliess. Am 30. Juni empfing er in Cleve den spanischen Gesandten Baron Ribeaucourt und am 2. Juli begab er sich von dort nach Wesel.

²⁾ Syndicus der märkischen Ritterschaft, vgl. oben p. 97.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten.

Dat. Wesel 5. Juli 1651. R.

[Die Rüstungen und Werbungen sind den Privilegien in specie dem Recess vom November 1647 und dem Landtagsabschiede sowie den Reichsconstitutionen und dem münsterschen Friedensschluss zuwider, daher sofort einzustellen und alle Truppen zu entlassen, widrigenfalls Stände Schritte zur Vertheidigung ihrer Privilegien thun müssen.]

Hätten mit Dank die kurf. Zusicherung, an den Hauptrecess festhalten 5. Juli. zu wollen, empfangen.

„Ob wir nun wohl diese gnädigst gegebene Antwort und eurfürstliche Versprechen zumal in keinen Zweifel gezogen, so müssen wir dennoch anitzo befremdlich vernehmen, auch leider in der That empfinden, dass hin und wieder in diesem Herzogthum Cleve eine mächtige Kriegsverfassung gemacht, zur Aufrichtung einiger Regimenten verschiedene Laufplätze, welche auf die clevische Städte assignirt werden, bestimmet, und um diese Völker einzunehmen, mit Lagerplätzen und nöthigen servitiis zu versorgen, beordert werden. Hiergegen werden E. Ch. D. sich dasselbe, was Sie in dem Jahr 1647 im November und in dem Landtagshauptrecess in Gnaden versichert, gnädigst referiren lassen, dass mit solchen und dergleichen Kriegsverfassungen ohne uns, als Dero Landstände Vorwissen Consent und Bewilligung nicht zu verfahren, in maassen denn diese ohne unsere Vorbewusst und Bewilligung, den vorlängst wohlhergebrachten und so theuer erworbenen privilegiis, den Fundamentalrechten und Satzungen dieser Landen, auf E. Ch. D. Hand und Siegel zuwider vorgenommene Kriegserwerbung, auch des heiligen römischen Reichs hochverpönten Constitutionen, auch dem zu Münster aufgerichteten Friedensschluss schnurstracks zuwider laufen. Ingleichen werden auch E. Ch. D. bei dieser Kriegsverfassung des xantischen Tractats de A. 1614, wie auch des Accords de A. 1609, ebener Gestalt auch des Accords de A. 1629, auch wie und welcher Gestalt solche und dergleichen Streitirungen und Missshelligkeiten ohne Angreifung der Waffen göttlich können erörtert, auch ohne Verletzung E. Ch. D. hoher Reputation, Ruin und Schaden Deroselben Landen und Leuten, hingelegt und abgethan werden, erinnert. So werden E. Ch. D. nochmals mit emsigen Eifer und unterthänigst gehorsamst ersucht und gebeten, dass wir durch diese angestellte Kriegserwerbung in unseren vor alten langen Jahren her wohlhergebrachten und von E. Ch. D. confirmirten privilegiis und gegen einen so klaren Buchstaben nicht graviret, sondern dass wir mit dieser vorgenommenen Werbung und Einführung der angenommenen Kriegs-

völker aus oben angezogener Ursache allerdings verschonet, die desfalls im Lande ausgelassenen Befehle gnädigst cassirt und befohlen werde, dass mit dieser Kriegswerbung hier im Lande eingehalten, alle Officiere und Kriegsknechte, welche sich in E. Ch. D. Dienst eingelassen, entweder also bald licentirt oder aber abgeführt werden, auf dass wir oberwähntermaassen bei unseren Privilegien, Reversalen, Pacten, Contracten, Landtagshauptrecess, allgemeinem Friedensschluss, altem Herkommen, Recht und Gerechtigkeit conservirt werden mögen“.

Sollte er aber auf diese ihre Vorstellung nicht hören, so würden sie genöthigt sein, alle diejenigen Schritte zu thun, welche zur Vertheidigung ihrer Privilegien nöthig wären, zunächst aber ihren Protest und ihre Klagen an allen Orten laut werden lassen.

Dieses Schriftstück übergaben am 7. Juli die in Wesel anwesenden cleve-märkischen Stände in corpore dem Kurfürsten, der am 3. Juli dort eingetroffen war. Er antwortete, dass er alle die von ihnen angezogenen Actenstücke nachsehen lassen wolle und sich alsdann erklären. Die Stände beauftragten am 8. ihre Syndici, auf eine baldige Resolution des Kurfürsten zu dringen und vertagten ihre Berathungen auf den 10. Juli, damit die Deputirten der clevischen Städte Instruction über die weiteren eventuellen Schritte einholen könnten. Noch bevor dieselben zurückgekehrt waren, reiste der Kurfürst am Morgen des 10. Juli von Wesel nach Angerort zum Heere ab, ohne den Ständen eine Antwort ertheilt zu haben. Am 12. berief er dann von Cleve aus die clevischen Stände und die Deputirten der märkischen und jülich-bergischen dorthin, reiste aber am 16. Juli, an welchem Tage Deputirte der sämmtlichen Stände dort eintrafen, nach dem Haag ab. (Vgl. weiter unten das Journal der jülich-bergischen Deputirten.)

Die cleve-märkischen Stände an die Generalstaaten.

Dat. Wesel 10. Juli 1651. D.

(Präsentirt den Generalstaaten 14. Juli 1651.)¹⁾

10. Juli. Mit Hinweisung auf die Eingabe Aitzema's an die Generalstaaten und ihre (beiliegenden) Vorstellungen beim Kurfürsten, worauf ihnen keine

¹⁾ Vgl. Urk. u. Actenst. III p. 69 und Aitzema III p. 670. Diese Vorstellung ist gleichzeitig (14. Juli) den staatlichen Abgesandten J. v. Gent, Jac. v. Wassenaer, Ant. Carl Parmentier und Joh. v. d. Becke in Wesel übergeben, die an diesem Tage dort eine Deputation der Stände empfangen. Vgl. weiter unten das Tagebuch der jülich-bergischen Ständedeputirten und Vreede Inleiding tot eene geschiedenis der nederlandsche diplomatie II, 2 p. 166, der in seiner Darstellung der Ereignisse von 1651 das sogenannte Verbaal der Gesandten vorzugsweise benutzt hat. Nach demselben (im niederländ. Reichsarchiv) kamen am 12. Juli zwei Bürgermeister von Wesel zu ihnen und baten, sich der armen Unterthanen, die bereits so schwer gedrückt würden, anzunehmen.

Antwort ertheilt worden sei, bitten sie bei Beilegung der Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg für die Aufrechthaltung und Beobachtung ihrer Privilegien vermöge der staatlichen Garantie derselben Sorge zu tragen und vor Allem auf die Abführung oder Entlassung der Truppen, die jenen Privilegien zuwider im Lande sind, zu dringen.

Contradictionspatent der Stände von Cleve, Jülich, Berg und Mark. Dat. Wesel 14. Juli 1651. W.

(Publicirt seitens der cleve-märkischen Stände 22. Juli 1651.)¹⁾

[Bekunden ihren Widerspruch und ihr Missfallen wegen Ergreifung der Waffen, und fordern alle Beamten auf, sich nicht zur Beschwerung der Unterthanen herzugeben, letztere keinerlei uneingewilligte Contributionen zu leisten und alle Eingesessene, den Kriegsdienst der Fürsten zu verlassen, widrigenfalls sie gegen dieselben der Union und dem Rechte gemäss verfahren würden, entschlossen, die Privilegien zu schützen.]

„Als bezeugen wir Landstände aus Ritterschaft und Städte der 14. Juli. erbvereinigten Landschaften erklären uns auch hiermit sammt und sonders, dass wir keinem Theil zum Angriff und zur Einführung der Waffen gerathen, dabei keine Wissenschaft getragen, auch so vor als nach darin keinesweges gewilligt gehabt, noch dazu den geringsten Vorschub und Hilfe leisten können noch wollen; inmaassen wir denn vor beiden gnädigsten Herrschaften unterthänigst sammt allen derselben Unterthanen dieser erbvereinigten Landschaft, diesen unsern uns abgenöthigten Dissensum und Missfallen notificiret und in specie alle Landdrosten, Amtleute, Droste, Vögte, Schultheissen, Richter etc. angefügt haben wollen, dass dieselbe in Gravirung der Unterthanen

Am folgenden Tage erscheinen cleve-märkische Stände in grosser Anzahl vor ihnen und bitten Gleiches „met verder versock U. H. M. geliefden doch de reversalen te mainteneeren en te guarandeeren so wel ten opsichte van de stenden des lants en haere privilegien als van de strydige Cheur- en Vorsten (nach Inhalt ihres Memorials). — Wy hebben aen deselve wederom beoefdelick geantwoort, ons niet anders bekent te syn, als dat de goede meninge van U. H. M. sulx is om de gemelte reversalen in allen deelen te helpen guarandeeren so veel in t' geen Cheur- en Vorsten als derselven lautstenden is concernerende, versoeckende mede sy luyden wilden tot bevorderinge haerer eygen interesssen ons aenbevolene negotiatien met allen yver seconderen, tot het welke sy niet wel vermanens van nooden en hadden“. Die Deputirten der jülich-bergischen Stände hätten noch keinen Auftrag gehabt, „om de maintensse der Reversalen te urgeeren“, wollten sich solchen von ihren Committenten erwirken. (Vgl. weiter unten deren Tagebuch.) Auf ihrer Rückreise von Düsseldorf nach Cleve werden, sie auch von den kleineren Städten um Schutz des platten Landes gegen kurf. Contributionen angegangen.

¹⁾ Vgl. weiter unten das Tagebuch der jülich-bergischen Stände.

sich nicht gebrauchen lassen, auch dass gemelte Unterthanen in Kraft der wohl erlangten Privilegien, Reversalen etc. die von beiden I. I. Ch. und F. D. D. eingeführten und geworbenen Kriegsvölker nicht zu verpflegen auf- und anzunehmen, oder denselben etwas zu contribuiren schuldig und gehalten sind, sondern was ihnen desfalls zur Ungebüßr und den Privilegien und Reversalen gerade zuwider bereits angemuthet und aufgebürdet, oder ins Künftig ferner angemuthet und aufgebürdet werden möchte, mit Recht und gutem Fuge repetiren und wiederum fordern können. So werden wir demnach aufliegender Eide und Pflichten halber, damit wir dem lieben Vaterlande verbunden sind, genöthigt, alle und jede Eingesessenen dieser erbvereinigten Landschaft, in was Stand, Würden und Chargen dieselbe sich auch befinden mögen, zu erinnern, dass dieselben in obgelmelte Kriegsdienste sich nicht einlassen; diejenige aber, welche bereits bei einem oder anderem Theil sich verpflichtet, werden hiemit ernstlich gewarnt, in solche Kriegsdienste nicht zu continuiren, sondern derselben also bald gänzlich sich zu entschlagen und daraus zu treten, damit im widrigen Fall, und sofern dieselbe darin beharren sollten, wir nicht verursacht werden, gegen sie nach Inhalt der unlängst renovirten Erbvereinigung und bei jeder Landschaft absonderlich aufgerichteten beschworenen Union, gegen ihre Person und Güter, sowohl der Infraction, als auch des von ihm oder den Ihrigen zugefügten Schadens halber zu verfahren, da wir einmal für allemal beständig resolvirt und entschlossen, uns bei den in unseren Landen kundigen Privilegien, Reversalen, Landtagsabschieden, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit und sonst nach allem Vermögen zu manutentiren, zu schützen und festzuhalten“.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an den Pfalzgrafen von Neuburg. Dat. Wesel 15. Juli 1651. R.

15. Juli. Sie hätten mit Bestürzung vernommen, dass der Pfalzgraf auch in Jülich und Berg mehrere Regimenter zu Ross und zu Fuss werben lasse, wie leider solches auch der Kurfürst in Cleve und Mark thue. Beide Fürsten thäten solches ohne Vorwissen und Bewilligung der Stände und den Verträgen wie den Reversalen zuwider. Sie müssten ihn daher ersuchen, die Werbungen einzustellen, keine fremden Truppen in das Land zu bringen und die Stände bei ihren Privilegien zu erhalten, wie sie gleiches auch dem Kurfürsten vorgestellt hätten.

Der Pfalzgraf von Neuburg an die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark. Dat. Düsseldorf 18. Juli 1651. R.

Seine Lande wären vom Kurfürsten unvermuthet überfallen und so 18. Juli.
der allgemeine Reichsfrieden und der zwischen ihm und demselben geschlossene Vergleich von 1647 gebrochen, ohne dass er die geringste Ursache seinerseits dazu gegeben habe, wie sein gedrucktes Patent dieses näher nachweise. Es werde ihm daher keiner verdenken, wenn er seine Lande zu vertheidigen suche, zumal der Kaiser seine Sache als eine gerechte ansehe, wie dessen Inhibitorium zeige. Sollten jedoch die Stände den Kurfürsten bewegen, von seinem Unfug abzustehen, die Truppen aus dem bergischen Lande abzuführen und ganz zu entlassen, den ihm und seinen Unterthanen zugefügten Schaden zu erstatten und alle Differenzen ihrem Vergleiche und dem Friedensschlusse gemäss auf dem Wege Rechts entscheiden zu lassen, so würde er seinerseits sofort alle Werbungen einstellen und alle Truppen aus seinem Lande abführen lassen.

Aitzema's Memorial¹⁾ an die Generalstaaten. Dat. Haag
21. Juli 1651. H.

(In deren Versammlung verlesen 22. Juli 1651.)

[Bittet auf Grund ihrer Garantie des xantener Vertrages und insbesondere der ständischen Privilegien, wie im J. 1646 den Kurfürsten von den täglich steigenden Truppenwerbungen und Einquartierungen im Clevischen abzumahnen und den staatlichen Commandanten daselbst die Verhinderung aller uneingewilligten Einquartierung und Contributionen zur Ost- und Westseite des Rheins anzubefehlen.]

„De landtständen uyt Ridderschap ende steeden des Vorstendoms 21. Juli.
Cleef sijn ten hoochsten genootdrongen U. H. M. neffens haren gedienstigen ende vrientnabijrlijken groedt te vermelden, dat S. Ch. D. van Brandeburgh teegens haere privilegien, recht ende gerechtigheeden, tegen d' opgerechtete reversalen, teegen Churfurstel. beloften, ende in specie teegen den Lantdags reecs anno 1649 niet alleen sonder haer consent eene krijgswerving van veele regimenten soldaten aenstelt, maer oock met inquartiering ende verpleeging het arme landt ondraeglyck beswaert. Sulx aen S. Ch. D. in onderdanicheijt geklaeght sijnde, hebben sij landtständen in plaets van een genadige ende aengename schriftelijke resolutie, moeten sien, dat de lasten van pressuren van dage tot dage sijn swaerer geworden; gelijk uijt de stucken bij U. H. M. Heeren affgesanten overgesonden sulx alles naeder ende breeder sall kunnen blijken.

U. H. M. hebben soo om haer hooch hieronder verscerende interest, als uyt kracht van derselver hebbende ende beloofde garantie

¹⁾ Auf Grund eines Schreibens der cleve-märkischen Stände an ihn dat. Wesel 18. Juli eingereicht. Letzteres s. Urk. u. Actenst. III p. 72.

(nu noch jonghst den 5. Juli lesteleden vast gestelt)¹⁾ altijt ende specialijek anno 1646 teegen dergelijcke krijehswervinge, inquantiering ende verpleeging, die S. Ch. D. deur Norprath aenstelde, werckelyek ende de facto daerin voorsien. Derhalven U. H. M. teegenwoordich seer gedienselijek ende vriendtnabyrlijek werden versocht, derselver goede geliefte sij nu weederom als 1646 deur een favorabel schrijven S. Ch. D. te vermaenen tot afstelling van gemelte beswaernissen ende daerbeneffens te beveelen aen de respective gouverneurs aen de Ryn ende Maese, om d' executie van soodane oningewilligde inquantiering ende exactien soowell aen de oost als westzijde Ryns te stuijten ende te weeren²⁾.

Protest von 14 clevischen Ritterbürtigen gegen das Contradictionspatent. Dat. Cleve 27. Juli 1651. M.

[Bekunden, dass sie zu dem Patent und dessen Publicirung weder ihre Zustimmung noch Auftrag gegeben, und protestiren gegen beides.]

27. Juli. „Wir Landstände aus der Ritterschaft des Herzogthums Cleve bekennen und bezeugen hiermit, dass wir in das obenstehende, unterm Namen der clevischen, jülich-bergischen und märkischen Landstände, zu Wesel mit ungewöhnlichen Clausulen begriffene und abgefasste öffentlich gedruckte und hin und wieder in Städten und auf'm platten Lande angeschlagene, auch I. Ch. D. zu Brandenburg unserem gnädigsten Landesfürsten und Herrn verkleinerliche und schimpfliche Patent mit nichten consentiret, auch keine Instruction noch Befehl dazu ertheilet haben, sondern dasselbe improbiren und der Abfassung sowohl als der Anschlagung berührten Patents kraft dieses bester Gestalt contradiciren.

Untertz.: Joh. Arndt v. Goltstein, Joh. v. Boinenburg, gen. v. Honstein, Conrad v. Strünkede, Herm. v. Wittenhorst,

¹⁾ Den zur Vermittlung nach Cleve und Düsseldorf geschickten staatlichen Gesandten war in ihrer Instruction vom 5. Juni aufgetragen worden: Nauwe regard te nemen, dat de maintenance der tractaten, tuschen de vorsten hierbevorens opergericht, dewelke H. H. M. uyt crachte van vorige renversalen is competeerende, in geenem deele benadeelt ofte geprejuditeert, maer blyven in haer volcomen vigeur ende cracht. (Niederländisches Reichsarchiv.)

²⁾ In einem Memorial vom 31. Juli wiederholt er sein Ansuchen, da die „landverdervingen ende exactien“ täglich zunähmen und gar zwei notabele Mitglieder der Ritterschaft, welche mit allen übrigen ihren Widerspruch gegen die Verletzung durch das Patent vom 14. Juli kundgegeben, arretirt worden wären, es auch im eigenen Interesse der Generalstaaten sei, zur Erhaltung ihrer jetzt sehr starken Garnisonen das platte Land von ganz Cleve vor anderweitiger Inquantiering zu bewahren. Beide Eingaben schickten die Generalstaaten ihren Gesandten, um darauf „behoorlich regard te nemen in de mediatie“.

Dietr. v. u. z. Boetzlaer, W. Quad v. Wickrath, Arnold Adrian v. Biland, Albert Gisbert v. Hüchtenbruch, Joh. Sigism. v. Wilieh-Lottum, Bernh. de Rynsch, Caspar v. Sieberg, Gerh. Joh. v. Eickel, H. W. v. u. z. Hoven, Friedrich Klocke zum Bärenklau“.

Werner Wilhelm Blaspeil an den Kurfürsten. Dat. Rees
28. Juli 1651. M.

[Bericht über die von ihm in Emmerich und Rees bezüglich ihres Consenses zu dem Contradictionspatent gestellten Fragen, und die Antworten der Magistrate und Gemeinleute.]

„Nach der mir gnädigst aufgetragenen Commission, gestalt bei 28. Juli.
den Städten Emmerich und Rees zu vernehmen 1) ob sie in Ausfertigung und öffentlicher Anschlagung des Namens der vier Landschaften gedruckten Patents gewilligt, auch 2) dabei annoch bestunden, habe ich E. Ch. D. in Unterthänigkeit nicht verhalten sollen, dass der magistratus zu Emmerich sich in substantia dieser Gestalt erklärt: ad 1) dass sie ihren zur Zusammenkunft der Stände Deputirten aufgeben, dasjenige, was zu E. Ch. D. und des Landes Bestem erstrecken würde, berathschlagen und schliessen zu helfen; ad 2) dass im Fall in dem Patent zu weit gegangen wäre, sie ihren Deputirten auf der ersten Versammlung zu Cleve solche Ordre ertheilen wollten, dass E. Ch. D. verhoffentlich ein gnädigstes Wohlgefallen und Genügen darob haben würden. Man konnte genugsam verspüren, dass sie diese Sache anfangs, als sie darinnen condescendirt, nicht zur Genüge erwogen gehabt, und dass, wann es ohne ihre Confusion hätte geschehen können, sie gern zurück sollten getreten sein. Die Gemeinleute, welche ich absonderlich gefragt, gaben zur Antwort ad 1) dasselbe was der Magistrat, ad 2) dass sie von den angeschlagenen Patenten keine Wissenschaft trügen. — Heute Vormittag habe ich Bürgermeister, Schöffen und Rath dieser Stadt Rees ebenmässig darüber vernommen. Dieselben gaben vor ad 1) es liefe wider den Eid, welchen sie als Mitstände der Landschaft geschworen hätten, solches zu reveliren, wollten auch nicht hoffen, dass man gemeint, sie in ihrem Gewissen zu graviren, ad 2) dass weilen dieses eine sehr gewichtige Sache und ihrer viele abwesend wären, sie für ihre Personen darauf etwas zu resolviren Bedenken hätten, sobald aber ihre Mitcollegen bei Haus, wollten sie E. Ch. D. ihre Erklärung in Schriften unterthänigst einsenden. Es gereiche auch die Intention dieser Plakate blos zu Dienst E. Ch. D. und des Landes, man müsste es aber und könnte es dafür auch

nicht interpretiren, als wenn die churfürstliche Hoheit dadurch laediret worden“.

Der Magistrat und die Gemeinleute von Wesel, zu denen Drost Hoven mit denselben Aufträgen gesandt wurde, weigerten jede Beantwortung mit gleicher Berufung auf ihren Eid; Cleve, Calcar und Xanten erklärten dem Amtskammerrath Herm. v. Elverich gnt. Haes, dass sie ihre Deputirten nur im Allgemeinen instruirt hätten, Alles was sie zur Conservirung ihrer Privilegien nöthig erachten würden, zu beschliessen, nicht aber zur „Ausfertigung oder Anschlagung einiger Patente“; Duisburg endlich, dass es gar keine Deputirte nach Wesel geschickt habe. Die märkischen Städte Lünen, Camen, Hamm, Soest, Schwerte, Unna und Iserlohn, denen ebenfalls jene Fragen durch kurf. Commissäre vorgelegt wurden, erklärten, dass sie ihren Deputirten nur den Auftrag ertheilt, zu des Landes Besten und Verhütung des Krieges mitzuwirken; wollten gern die Patente, die ihre Deputirten nicht einmal gelesen hätten, widerrufen und Abbitte thun, bäten aber, letztere desswegen nicht zu verfolgen.

Aus dem Tagebuch der nach Wesel und Cleve gesandten jülich-bergischen Ständedeputirten¹⁾. D.

[Stimmung und Absicht der Staaten. Berathungen über das Contradictionspaquet und Deputation an den Kurfürsten. Divergirende Ansichten darüber. Plötzliche Abreise des Kurfürsten nach Haag. Anschlag des Patents ohne Consens der jülich-bergischen Deputirten. Des Kurfürsten Rückkehr und Zorn über das Patent. Der Cleve-Märkischen Audienz und Arretirung zweier märkischen Drostsen. Klagen bei den staatlichen Gesandten. Der Kurfürst verweigert diesen die Freilassung der Drostsen. Zusammenkunft der clevischen Ritterbürtigen bei Schenkenschanz. Vorwürfe der jülich-bergischen gegen die cleve-märkischen Stände über ihren Anschluss an die Staaten. Audienz beim Kurfürsten. Abreise der jülich-bergischen Deputirten von Cleve. Weitere Verhandlungen in Wesel.]

10. Juni. „Sind also die Herren Deputirte zu Wesel angelangt, in der Herberge sich alsobald nach der Cleve- und Märkischen Gegenwart erkundigt, und zugleich erfahren, dass S. Ch. D. zu Brandenburg selbigen Morgens von Wesel aus und nach Dero Lager bei Angerort verreiset, um dem proposito sich Abends zu Cleve wieder einzufinden²⁾, und allda der Herren Generalstaaten Abgesandten, welche sich zur Reise befinden, Ankunft zu er-

¹⁾ Es waren Johann Otto Frh. v. Gymnich Herr zu Vischel und Neurath, Johann Reinhard Frh. v. Sinzig Herr zu Sommersberg, Joh. Degenhard v. Hall zu Uphoven, Wilh. v. Hillesheim zu Niederbach Herr zu Arentthal, Hermann Ostmann, Syndicus der bergisch. Ritterschaft, Dietrich Schreiber, Joh. Herm. v. Berg, Bürgermeister von Düren, Herm. Aschenberg und Wilh. Wedding, Bürgermeister zu Wipperfürth.

²⁾ Der Kurfürst traf am 11. Juli Mittags in Cleve wieder ein, an welchem Tage er die staatlichen Gesandten dort empfing. Aitzema III p. 672.

warten, und weil die Herren Clevischen vor 2 Tagen auch verreist gewesen und den märkischen Herren Deputirten Commission geben, so bald die märkischen der jülich- und bergischen Ankunft vernehmen würden, die Herren Clevischen alsbald anhero nach Wesel wiederum einzuladen¹⁾. Ferner hat man die gewisse Nachricht bekommen, dass die Herren Generalstaaten einem oder andern Theil nicht zufallen würden, maassen sie den Commandanten in den nächsten Garnisonen befohlen hätten, beiden kriegenden Theilen nicht mit Geld, Ammunition oder vivres zu assistiren²⁾; so hätten auch die Herren Generalstaaten dem Herrn Grafen von Nassau bereits ernstlich zugeschrieben, eins zu erwählen, in ihren Diensten zu bleiben, dabei zu halten, oder S. Ch. D. sich zu verpflichten und ihr der Herren Generalstaaten Dienste zu quittiren. — Hat man auch selbige Nachmittags obser-

1) Es trafen am 11. Juli von den Deputirten der elev. Ritterschaft wieder in Wesel ein: Quad-Kreutzberg, Diepenbruch, Morrien, Wilich-Diersfurt und Wilich-Winnenthal, der schon im November 1650 an Stelle Eickel's zum Deputirten erwählt worden war. Von Seiten der märkischen Stände waren in Wesel Stephan v. Neuenhof, Drost zu Altena und Iserlohn, Joh v. d. Mark, Drost zu Hamm, Heinrich Wilhelm v. Elberfeld zu Herbede, Rütger v. Düngeln zu Dalhausen, Kumpsthoft, Syndicus der märk. Ritterschaft, und Dr. Konrad Balthasar Zahn, Bürgermeister zu Unna.

2) Am 21. Juni war den Commandanten der clevischen Garnisonen befohlen worden, sofort mit allen Streifzügen und Executionen gegen die katholischen Geistlichen in Jülich-Berg einzuhalten (vgl. Einleit. p. 410); am 26. Juni, keine staatlichen Truppen den beiden kriegführenden Fürsten zu überlassen, beides auf die Klagen des neuburgischen Gesandten, dass staatliche Truppen mit den brandenburgischen in Berg und Jülich eingefallen wären. Ein Befehl vom 3. Juli trägt ihnen auch auf, Niemanden in die clevischen Städte einzulassen, der irgendwie Argwohn erregen könnte. An demselben Tage gingen, wie bereits am 24. Juni geschehen, Befehle an die staatlichen Truppen in Rotterdam, Utrecht und Rhenen ab, schleunigst zur Verstärkung der Garnisonen in Clevischen aufzubrechen (vgl. Urk. u. Actenst. III p. 68), auch wurden die staatlichen Gesandten angewiesen, sofort sämmtlichen Officieren der clevischen Garnisonen den neuen von der grossen Versammlung festgestellten Diensteid abzunehmen (Vrede, a. a. O. p. 173). Endlich ward unter demselben Datum Graf Moritz angewiesen, sofort nach dem Haag zu kommen, um dort weitere Ordre zu empfangen. Diese Befehle ergingen als Antwort auf des Letzteren Meldung aus Cleve vom 1. Juli, dass der Kurfürst am 2. Juli nach Wesel gehen werde, weil er in Cleve sich nicht sicher fühle (vgl. Aitzema III p. 672); zugleich habe er mitgetheilt, dass derselbe ihm, nachdem Baron Ribeaucourt des Erzherzogs Leopold Vermittelung in den ausgebrochenen „Troublen“ angeboten habe, nach Brussel schicken wolle, um dort die Gründe, welche ihn zum Kriege bewogen haben, darlegen zu lassen. „op dat de Conink van Spanien daermit geen jalousie scheppen mag“ (Haager Reichsarchiv). Johann Moritz, der bereits am 21. Juni den Kurfürsten nach dem Haag begleitet hatte, scheint wirklich nochmals dorthin geeilt und sich bezüglich der dem Kurfürsten aus Wesel gegebenen Convoy von 50 Reitern und Munitionsgegenständen vor den Generalstaaten verantworten zu haben (Driesen a. a. O. p. 165); am 10. Juli war er jedenfalls wieder in Cleve, wo er an diesem Tage die staatlichen Gesandten begrusste. (Aitzema III p. 672)

virt, dass viele Wagen mit Granaten und Bomben durch selbige Stadt nach den Schiffen geführt, welche selbige geladen und nach dem Lager gebracht.

11. Juli. Dieser Seite vorgeschlagen: ob nicht den Herren Cleve- und Märkischen belieben möchte, mit dieserseits Deputirten sich zu S. Ch. D. nach Cleve zu verfügen et uno ore omnium sich über diesen Krieg zu beschweren und deren Waffen Niederlegung unterthänigst zu bitten, und derowegen herzlich und masculine S. Ch. D. zuzureden. Worauf die Herren Cleve- und Märkischen: dass man vor allem auf solche Mittel bedacht sein müsste, dieser erbvereinigten Lande Eingesessenen und Unterthanen, wie auch den Benachbarten und Jedermännlichen den dissensum und Widerwillen der erbvereinigten Landstände, dass sie nämlich zu diesen Krieg keinen Gefallen hätten, darzu auch nicht verpflichtet wären, vor allem zu notificiren und kund zu machen, welches hiernächst bei I. Kais. Maj. Chur- und Fürsten des Reichs viel helfen könnte. Sonst die Abschickung nach Cleve belangend, hielten sie dafür, dass man damit wenig würde ausrichten können, sondern dass man die Abgeordneten mit guten leeren Worten würde abspeisen und also dimittiren. — Nos haben ihnen hinwieder replicirt, dass man dieserseits den Vorschlag ratione publicationis manifesti nicht unbilligen könnte, man hielte aber dieserseits dafür, dass selbiges besser Platz haben würde, nach abgelegter dolenz bei I. Ch. D., weil man von derselben ein mehreres Licht bekommen würde, welches diesem manifesto mit einverleibt werden könnte. — Illi wären in hoc passu einer andern Meinung und vermeinten, dass mit dem manifesto keine Stund zu verlieren, welches sowohl den gesammten Unterthanen, als anderen ein grosses Licht zu der gesammten Landstände Unschuld geben könnte. — Nos haben zwar unsere vorige rationes und Motiven wiederholt, endlich doch uns dahin resolviret, dass man publicationem manifesti geschehen lassen könnte und stellte man also zu ihrem Belieben das Concept, weil sie der Sache besser informirt, aufzusetzen, und solches den gesammten Herren Landständen ad revidendum vorzubringen, welches also allerseits beliebt worden. — Illi haben sich darauf durch ihre Deputirte nach Cleve mitzureisen resolvirt, weil man sich daselbst der staatlichen Abgesandten Gegenwart bedienen könnte.

13. Juli. Sind die jülich- und bergische Deputirte frühe beisammen getreten und einen Entwurf manifesti abgelassen, und erwogen, dass es noch zur Zeit mit Publication desselben zu früh sein würde, sondern erachteten rätlicher zu sein, mit Druckung und Publication desselbigen so lange einzuhalten, bis man zuförderst zu Cleve gewesen und S. Ch. D. begrüset, auch der Herren Generalstaaten Deputirten bei ihrer Ankunft hierhin (welche wir diesen Morgen erfahren und daher unsere Reise nach Cleve eingestellt) gleichfalls salutirt hätte, woraus denn ein mehreres lumen zu diesen negotiis dienlich penetriren, und demnächst cum publicatione manifesti sich zu reguliren haben würde. — Die Cleve- und Märkischen hinwieder zu den Jülich- und Bergischen kommen mit der Resolution, dass sie ihrerseits ein grosses Bedenken hätten, Druck und Publicirung des manifesti so lange auszustellen, man würde damit nur Zeit verlieren und immittels die hostilitates zwischen beiden Chur- und Fürsten destomehr zunehmen; denn sie ihrerseits sich befahreten, wann dem Verlaute nach die Lothringischen über

den Rhein gehen würden, selbige ihnen zu nahe kommen, auch alles verheeren und verderben würden; daher keine Stunde zu verlieren wäre, die von den Jülich- und Bergischen notirten Reden wären nur civillitates und curialia, womit man dieselbe auch hinwieder abschreiben möchte, deswegen ein mehreres zur Sache gethan werden müsste, und ihrerseits anders nicht ermessen könnten, dass dergestalt nicht die Sachen ex fundamento abgeholfen werden könnte, und weil das Drucken des manifesti sich bis künftigen Montag wohl verweilen würde, so könnte man inmittelst gleichwohl die Abschickung nach Cleve, und was S. Ch. D. vorzutragen berichten. — So ist endlich per majora vota der Schluss dahin gefallen, dass der Jülich-Bergischen Meinung nicht wäre salvis salvandis von der Publication des manifesti sich wollen zu separiren, sie müssten aber nach wie vor dafür halten, dass die Publication des manifesti, bevor man zu Cleve und Düsseldorf bei SS. Ch. und F. DD. gewesen, ihrer Sollicitatur mehr schädlich als förderlich sein würde, sollten die Cleve-Märkischen aber aus einem und anderem movirt werden, dass nämlich sich ihrerseits besorgten, dass wenn man vor dem Abdruck des manifesti zu S. Ch. D. nach Cleve kommen würde, Dieselben die Abgeordneten würden aufhalten und in geschwinder Eil die cleve- und märkischen Stände dorthin beschreiben, also besorglich dadurch dies nützliche Vorhaben behindert werden würde, so stellten die Jülich- und Bergischen den Cleve- und Märkischen zu ihrem Belieben anheim, ob sie ihrerseits das manifestum drucken und in Cleve und Mark divulgiren lassen wollten, mit der Sinceration, dass dieserseits, so bald man zu Cöln wieder würde anlangen, das Manifest gleichfalls salvis salvandis gedruckt, und in beiden Fürstenthümern Jülich und Berg divulgirt werden sollen.

Als man Nachmittags zu Cleve angelangt, hat man ganz unverhofft 16. Juli. vernehmen müssen, dass S. Ch. D. heut gleich Vormittag wegen gestern Abend angelangten Couriers aus dem Haag, welcher die Zeitung mitgebracht, dass S. Ch. D. herzlichste Gemahlin einen abortum gehabt und deswegen ganz gefährlich indisponirt wäre, mit einem geringen Comitatum dorthin geritten wäre ¹⁾, und befohlen, den Landständedeputirten bei ihrer Ankunft anzufügen, sich alhier beisammen zu halten und S. Ch. D. Rückkunft abzuwarten, worüber Deputirte nach beschehener Unterredung demselben unterthänigst nachzukommen, sich verglichen. Sonsten aber ist bei selbiger Conferenz dieserseits den cleve- und märkischen deputatis movirt worden, dass die Abrede zu Wesel gewesen, mit Divulgirung des manifesti bis nach abgelegter Commission bei S. Ch. D. zurück zu halten. Sintemalen aber der Seiten davor gehalten worden, dass die Publication sich zu lange verweilen würde, dass man bei S. Ch. D. alles abgehandelt, und aber dieser unvermutheter casus dazwischen kommen, als ist mit Belieben der cleve- und märkischen Herren Deputirten rathlich befunden, an die clevischen Landstände, welche sich allein in corpore nach

¹⁾ Der Deputirte der Stadt Wesel Dr. Becker schreibt an demselben Tage: „Man hält dafür, dass der Kurfürst pour raison d'estat nach dem Haag gereist sei“.

Wesel gegen heut Abend oder morgen früh zu erscheinen berufen, zu schreiben, mit der Publication des manifesti aus den in dem Schreiben de-ducirten Ursachen noch etwas zurückzuhalten. (Die clevischen Stände bestehen auf sofortige Publication des Patents, mit der sie auch ohne ihre Zustimmung vorgehen würden; worauf die jülich-bergischen Deputirten antworten, dass sie ihrerseits noch damit zu zögern wünschten, übrigens den cleve-märkischen Ständen überlassen müssten, zu thun was sie wollten.)

23. Juli. (Lässt Syndicus Niess nach dem am Tage zuvor gefassten Beschlusse der clevischen Stände das Contradictionspatent in Cleve an den Thüren der Kirchen und des Rathhauses anschlagen, die Regierung es sofort aber von dort und wo es sonst im Lande angeschlagen war, wieder abreißen.)
24. Juli. Diesen Nachmittag zwischen 3 und 4 Uhr S. Ch. D. aus dem Haag alhier wieder glücklich angelangt. — Ist der v. Schwerin zu mir, Syndicus Ostmann, kommen, anzeigend, dass S. Ch. D. befohlen, ich sollte selbst zu S. Ch. D. kommen, mich darauf zu S. Ch. D. Cabinet geführt, und als zu Deroselben hineingekommen, haben Dieselben mich torvo vultu angesehen, und die credentiales in Händen habend, mir zugeredet, Sie hätten verstanden, dass die eingereichten credentiales die Jülich- und Bergische betreffen thäte; nun wäre zwar Ihnen der Deputirten Ankuft lieb, auch derowegen denselben einen freien Reisepass ertheilt, Sie hätten aber bei Dero Ankuft ganz befremdet und ungnädigst vernommen, wie dass ein gottloses, leichtfertiges und vermessenenes Plakat, dessen Sie sich zu Ihren Unterthanen nicht versehen, Namens der gesammten Landstände wäre angeschlagen, um damit Dero Unterthanen wider S. Ch. D. zu verhitzen und aufzuwiegeln, und weil solches im römischen Reich, sonderlich diesen Landen, unerhört, und also solches nicht versehen wollten, so hätten Sie auch Bedenkens, ihnen die Audienz zu gestatten, sondern müssten zuförderst eine mehrere Satisfaction darüber haben, und damit die credentiales unerbrochen mir wieder eingehändigt.
25. Juli. Sind die cleve-märkischen deputati nach Hofe berufen worden und nachdem etwa 1½ Stunden verlaufen die clevischen und theils märkischen nach dem Rathhaus wieder zurückkommen, referirend, dass S. Ch. D. beide sie cleve- und märkische deputatos zur Audienz fordern lassen und in Gegenwart des Herrn Grafen Moritz von Nassau und andern unterschiedlichen Rätthen ihnen Selbst vorgetragen, wie dass S. Ch. D. bei Dero Ankuft anhero aus der Mark Brandenburg alsobald Ihre clevische Landstände beschreiben lassen, und bei selbigen die Ursach, warum Sie ins Fürstenthum Berg mit Kriegsvolk eingefallen, eröffnet, Sie hätten auch folgendes selbst nacher Wesel sich begeben, weil Sie verstanden, dass die gesammten Landstände, oder deren Deputirte daselbst beisammen kommen würden, und nach Dero An-

¹⁾ Es waren von den clevischen Ständen neben dem Syndicus Dr. Niess, Quad-Kreutzberg zu Mörmter, Wilich zu Diersfurt, Dr. Beckmann und Dr. Duifhuis, von den märkischen Deputirten Stephan v. Neuenhof, Drost zu Altena und Iserlohn, Joh. v. d. Mark, Drost zu Hamm, Dr. Zahn, Bürgermeister zu Unna, und der Syndicus der märkischen Ritterschaft Kumpsthof.

kunft dorthin wie auch alhier zu Cleve folgendes erwartet; nachdem aber die Ankunft sich verweilet und S. Ch. D. solche negotia vorkommen, dass Sie nothwendig von hier verreisen müssen, bei ihrer Zurückkunft aber ganz befremdet vernommen, dass einige widrige Plakate wären affigirt und publicirt, dabei aber die sichere Nachricht hätten, dass das ganze corpus darin nicht gehelet, sondern nur einige Deputirten sie angestiftet hätten, — so wollten S. Ch. D. wissen, was es damit für eine Bewandniß hätte, und wer sie zu solcher Publication des Patents verleitet. — Darauf unterthänigst geantwortet, dass sie bei der Versammlung einen leiblichen Eid geschworen hätten, kraft aufgerichteter Erbvereinigung nichts zu eröffnen. — Elector begehrt nicht ihre arcana unionis zu wissen, sondern nur die Nachricht haben wolle, ob sie sich zu der Publication bekennen thäten oder nicht. — Illi wiederholten ihre vorigen Motive, bittend, in sie deswegen weiter nicht zu dringen, möchte aber S. Ch. D. gnädigst belieben, der gesammten erbvereinigten Stände anwesende Deputirten insgesammt gnädigst anzuhören, so würde dieselbe darüber sich unterthänigst zu expliciren wissen. — Elector ihr voriges wiederholt, und darauf beide Drost. zu Hamm und Altena zugeredet, wie sie es verantworten wollten, dass sie als vereidete Diener in S. Ch. D. Pflichten¹⁾ wären hierin verwickelt. — Illi wären in solchem Falle ihrer Pflichten erlassen, und müssten sich in so weit dem corpori als Mitstände conformiren. — Elector contradixit, dass sie ihres Eids erlassen wären und darauf beide Drost. bei Ihnen zu verbleiben und die andern hinzugehen befohlen, weil sie aber auf der Vorkammer etwas verweilet und beide Herren Drost. nicht herauskommen, auch zugleich observirt worden, dass ein churf. Kammerdiener 2 Degen unter dem Mantel gehabt, welche dem Vermuthen nach der Herren Drost. Degen gewesen, und einer der Commandanten der Hauptwache dorthin getragen, hat man praesumirt, dass beide Herren Drost. würden in arrest genommen sein.

(Die Deputirten der Stände klagen den Tags zuvor von Düsseldorf in 28. Juli. Cleve wieder eingetroffenen staatlichen Gesandten die Gefangennehmung der beiden Drost., die Verweigerung einer Audienz sämmtlicher Deputirten beim Kurfürsten und des freien Ausgangs derselben aus der Stadt Cleve. Nach einem längeren Bericht über ihre Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen antworten die Gesandten:) Davon hätten sie zwar vorhin etwas gehört, und hätten daran ein Missfallen, dass es zu solcher Weiterung gerathen wäre, weil sie aber von ihren Herren Committenten darüber nicht wären instruirt, so wollte ihnen auch nicht gebühren im Namen der Herren Generalstaaten sich der Sache zu unterfangen, sie wollten aber vor ihre Person sich gern

¹⁾ Stephan v. Neuenhof war nicht nur Drost zu Altena, sondern auch ausserordentlicher clevischer Regierungsrath. Es war übrigens bis dahin stets beobachtete Sitte, dass vor Eröffnung der Landtagsverhandlungen diejenigen adeligen Beamten, welche an denselben theilzunehmen berechtigt waren resp. Theil nehmen wollten, durch eine Erklärung der Regierung oder der anwesenden committirten Räthe von den Ständen auf deren vorhergehendes Ersuchen ihres dem Landesfürsten geleisteten Eides für die Dauer des Landtages entlassen wurden.

interponiren, und bei S. Ch. D. anstehen, dass zuförderst beide verarretirte Cavaliere wieder relaxirt, und demnächst der gesammten Landstände Deputirten die Audienz verlichen, auch wegen des freien Aus- und Eingehens der Pforten Satisfactie geschehen möge, hoffend, gute officia dabei zu praestiren. — Post meridiem hat der Syndicus dieserseits Deputirte angezeigt, dass der Herren Staaten Deputirte ihm referirt hätten, dass S. Ch. D. wegen Erlassung der beiden Drostern noch Schwierigkeit machten, und darauf bestünden, dass, ob zwar beide Cavaliere in collegio statuum mit ihren Mitgliedern ihr votum hätten, so hätte ihnen gleichwohl nicht gebührt, weil sie S. Ch. D. mit sonderlichem Eid verpflichtet, wider Dero Hoheit und Respect sich einzulassen, und etwas vorzunehmen, und weil dies ein Werk von weiterem Nachdenken wäre, so könnten Sie noch zur Zeit in deren Relaxation nicht geheelen; gesammter Landstände Deputirten Audienz zu geben, wären S. Ch. D. nicht ungeneigt und hätten sich deswegen behörlich anzumelden; und als man deswegen dieserseits die Convention begehrt, und den Stadtboten die Deputirte zu berufen, umgeschickt, so hat man jedoch die Herren Clevischen nicht finden können, sondern dem Boten angedeutet worden, dass ihr Syndicus von einigen clevischen Cavalieren, so von S. Ch. D. anhero zukommen wären beschrieben, aber sich alhier einzufinden Bedenkens hätten, zu selbigen Cavalieren eine Stunde von der Stadt zu kommen, wäre gefordert, und deswegen die Beisammenkunft bis morgen wäre ausgestellt worden ¹⁾).

29. Juli. Ist dieserseits den Cleve- und Märkischen durch einen Discurs vorgehalten und heut eingelangtes Schreiben von wegen der Rückreise nach Düsseldorf vorgelesen worden, remonstrando, dass sie sich über solche Reise nicht beschweren könnten, nachdem man ihrer der Clevischen wegen, ihrer Praecipitanz halber mit dem manifesto und dessen frühzeitiger Publication in diese Schwierigkeit gerathen wäre; es hätte fast das Ansehen, als wenn man allein nach ihrem Willen sich accommodiren müsste, nachdem sie auf der Jülich- und Bergischen Begehren nicht zugeben wollen, pro bono catholicae religionis die preussischen Ehepacten selbigem manifesto mit einzurücken, oder einige Vermahnungen deswegen zu thun; es hätte zwar die Meinung dieserseits nicht, mit ihnen der Religion halber viel zu streiten; es wäre aber ihre Meinung genugsam zu verspüren, wohin es endlich hinaus wollte. Die Jülich- und Bergischen hätten ihre Klagen vor 22 und mehr Jahren vor I. Kais. Maj. als dieser Lande Ober- und Lehnsherr debito modo eingeführt und Recht, auch executoriales erhalten, und es soweit gebracht, dass A. 1636 die Pfalz-Neuburgischen neugeworbenen Völker, auf Befehl I. Kais. Maj. von Piccolomini aus beiden Fürstenthümern wären geführt worden ²⁾, welches sonst den Cleve- und Märkischen mit auf den Hals hätten kommen mögen, diese Landen wären des Reichs Vormauern,

¹⁾ Wilich-Winnenthal, der nicht mit Unrecht fürchten mochte, dass der Kurfürst auch ihn verhaften lassen wolle (Aitzema III p. 672), hatte eine Versammlung der ritterschaftlichen Deputirten in der Nähe der Schenkenschanz, also unter dem Schutz der staatlichen Waffen, veranlasst.

²⁾ Vgl. oben p. 328.

die müsste man so bald nicht prostituiren, und in fremde Hände und Gewalt geben; es hätte fast den Schein, dass sie allein ihre Zuflucht auf der Generalstaaten Macht schlugen, ihre Hilfe und garantie sich allein bedienen wollten, das müsste man zwar dieserseits seines Orts lassen hingestellt sein, darin aber mit ihnen zu gehen, hätte es dieserseits die Meinung nicht, und wären auch nicht dazu instruir, vermeinten auch, dass es bei ihrer Posterität nicht zu verantworten, und deswegen bei dem corpori nicht traducirt werden könnte, dass man dadurch gesucht, sich von ihnen zu separiren, und die Erbunion zu brechen, zu deren Festhaltung, als der Lande Privilegia sie steif und fest stehen wollten, begehrten ihnen ein mehreres aber nicht zuzumuthen.

(Der Kurfürst ertheilt sämmtlichen Deputirten Audienz. Sie tragen ihre 30. Juli. Klagen und Beschwerden über den Krieg vor, bitten um Niederlegung der Waffen, entschuldigen sich wegen des ihnen abgenöthigten Patents und bitten um Freilassung der beiden Drostten. Der Kurfürst antwortet, dass der Pfalzgraf ihn zum Kriege gezwungen habe, die von ihm acceptirte staatliche Vermittlung nur bedingungsweise annehme und auf keine gütlichen Verhandlungen eingehen wolle, wenn der Kurfürst nicht die Waffen niederlege und Schadenersatz leiste. So sei er zur Fortführung des Krieges genöthigt und erwarte dazu die Unterstützung der cleve-märkischen, wie der jülich-bergischen Stände. Das Patent wäre gegen seine Autorität und landesfürstliche Hoheit gerichtet, und müsse er deswegen nicht nur gegen die verhafteten Drostten, sondern auch alle seine Beamten, die sich eines solchen Vergehens schuldig gemacht hätten, vorgehen. Den Krieg und alle daraus hervorgehenden Beschwerden müssten sie dem Pfalzgrafen zumessen, „welcher dem Vergleich contravenirt, S. Ch. D. bei I. Kais. Maj. ungleich behandelt, an den Reversalen sich nicht verbunden, sondern durch die münsterschen Tractaten aufgehoben haben wollten, daher S. Ch. D. an den Reversalen und der Privilegien Observanz gleichfalls verbunden zu sein nicht erachten können“.)

(Die jülich-bergischen Deputirten nehmen Abschied vom Grafen Moritz, 31. Juli. der im Begriff ist, nach Brüssel abzureisen, und bezüglich der gewünschten Entlassung der arretirten Drostten rath, die Rückkunft der staatlichen Deputirten abzuwarten, „die wohl ein mehreres erhalten könnten“. Auf Schwerin's Rath bleiben die märkischen Deputirten noch in Cleve, um ferner für die Entlassung der Drostten zu wirken.)

Sind die jülich- und bergische deputati-von Cleve nach Wesel verreiset 1. Aug. und an der Pforte von der Wache gefragt worden, ob sie Jülich- und Bergische wären, worauf als man affirmative geantwortet, hat man dieselben passiren lassen, woraus zu vernehmen, dass den Märkischen alnoch der freie Abzug verweigert werden wolle.

Deputirte der clevischen Stände den jülich-bergischen vorgetragen: Es 2. Aug. wäre der Herr Aitzema aus dem Haag hierhin beschrieben¹⁾, um mit demselben sich eins und anderen zu unterreden, welcher übermorgen vermuthlich

¹⁾ Durch Schreiben der Stadt Wesel an Aitzema vom 29. Juli. Er wird angewiesen den 3., spätestens den 4. August in Wesel einzutreffen, wo über

zugegen sein würde. Ferners würde nöthig sein, wenn beide Ch. und F. DD. einige Conferenz und Friedenshandlungen vornehmen würden, dass durch Direction der Herren Staaten die erbvereinigte Landstände oder deren Deputirte, weilen von diesen Landen Stände und Unterthanen gehandelt würde, zu solchen Tractaten mit zugezogen und ohne deren Bewilligung nichts beschlossen werden möge. Wenn auch den Cleve- und Märkischen alnoch unwissend, ob das verglichene manifestum in beiden Fürstenthümern Jülich und Berg divulgirt, so wollten sie gerne davon berichtet sein, und wann es noch nicht geschehen, ersuchen, dass *pari passu* werkstellig gemacht werden möge¹⁾. Nos replicavimus, dass der Herren Cleve- und Märkischen Meinung und rationes wohl eingenommen, und möchten wünschen, dass ihnen darin deferiren könnten, weilen aber vor diesmal unsere Gelegenheit nicht leide, auch von unseren Herren Principalen weiters nicht instruirt worden, so könnten wir ein mehreres nicht als *ad referendum* übernehmen. — Von des Herren Aitzema Ankunft hätten wir nichts gehört, wüssten auch nicht, was mit denselben unterreden könnten, weil darüber von den Herren Principalen nicht instruirt worden, den gethanen Vorschlag, dass bei künftigen beider Ch. und F. DD. Conferentien und Tractaten die Herren Landstände oder deren Deputirte mit gezogen werden möchten, das befünde man dieserseits auch hoch nöthig⁴. — (Die Deputirten liessen sich endlich bewegen, nicht nur zu bleiben, sondern auch das Schreiben an den Kurfürsten vom 7. August mit zu unterzeichnen. Am 8. August Morgens verliessen sie Wesel, hatten am 12. in Düsseldorf Audienz beim Pfalzgrafen und trafen am 16. in Cöln ein, wo sie am 18. den versammelten jülich-bergischen Ständen Bericht abstatteten. Darauf beschlossen letztere am 22. August, den cleve-märkischen Ständen von den zwischen Brandenburg und Neuburg bei Angerort gepflogenen Tractaten „Apertur zu geben und dieselbe zu belangen, weilen diese Tractaten den erbvereinigten Landen sehr präjudicirlich, per deputatos allhier auf Cöln, um deswegen alle Nothdurft zu deliberiren und vorzustellen zu erscheinen⁴. Das betreffende Schreiben der Syndici vom 23. August fehlt in den Acten der jülich-bergischen wie der cleve-märkischen Stände.)

einige diesem Lande angelegene Sachen, welche der Feder nicht zu vertrauen, deliberiret werden soll, dabei man E. etc. Gegenwart hoch nöthig hat⁴.

¹⁾ Die Publicirung des Contradictions - Patents unterblieb in Jülich und Berg ganz.

Die Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark¹⁾ an den
Kurfürsten. Dat. Wesel 7. Aug. 1651. W.

[Rechtfertigung der Publicirung der Contradictionspatente. Klagen über das Verfahren des Kurfürsten gegen sie. Fordern die Einstellung aller Inquisitionen, sofortige Entlassung der arretirten Stände und Abführung der Truppen, widrigenfalls sie beim Kaiser klagen und alle durch den Landtagsabschied ihnen gegebenen rechtlichen Mittel gebrauchen werden.]

Sie klagen, dass sie der Früchte des so schwer errungenen Friedens 7. Aug. nicht theilhaftig werden sollen, und durch den neuen Krieg das Land ruiniert wird und die ständische Privilegien über den Haufen geworfen werden. Ihnen sei das „jämmerliche Geschrei der Unterthanen“ zu Ohren gekommen, und als sie diese Wehklagen zu den Ohren des Kurfürsten gebracht, hätten sie nicht nur keine Antwort erhalten, sondern gar vernehmen müssen, dass der Kurfürst, statt die Stände zu hören, das Land verlassen habe und auf einige Wochen nach Spae gehen wolle. Unter diesen Umständen ist es ihre Pflicht gewesen, das Contradictionspatent zu publiciren und öffentlich zu sagen, dass sie an dem Friedensbruch nicht theilhaftig seien, um so ihr Gut und Blut vor allen feindlichen Angriffen zu schützen und Jeden von der Theilnehmung abzumahnern. Und obwohl sie gemäss den Reversalen von 1609 nach dem Ausbruch des Krieges zwischen den possidirenden Fürsten befugt waren, ihnen Gehorsam und Treue aufzusagen, ist es ihre Absicht nicht einmal gewesen, in die kurf. Regalien, Autorität und Hoheit einzugreifen oder sie zu verkleinern; solche Patente sind oft schon von den Ständen publicirt. Statt aber ihren Patriotismus anzuerkennen, hat der Kurfürst den Deputirten der unierten Stände Audienz verweigert, die einzelnen persönlich über ihre Abstimmung bei dem Beschlusse über das Patent inquirirt, auch solche Inquisitionen bei den Städten und Ritterbürtigen durch andere vornehmen und sogar zwei der Deputirten arretiren lassen.

„Es werden E. Ch. D. demnach von den gesammten corporibus der vier vereinigten Landschaften nochmals in Unterthänigkeit gehorsamst ersucht und gebeten, Sie geruhen diese neuen unerhörten gravamina gnädigst zu cassiren und zu erledigen, uns sammt und sonders, mit diesen ungewöhnlichen persuasionibus, unzulässigen inquisitionibus und comminationibus, hinfür zu verschonen, uns in unserm Gewissen gegen Gottes Gebot und dieser Landen Privilegien nicht zu beschweren, keine zu solchem End, entweder insgesamt, oder ins particulir nach Cleve, welchen Ort wir wegen beschehener Anhaltung unserer Mitstände pro loco tuto nicht halten können, hinfür zu berufen, und die diesfalls ad partem von einen oder anderen gegen die so stark beschworene Union per motum oder sonsten abgenöthigte Aus-

¹⁾ Es waren in Wesel am 7. August nur noch die Deputirten der Stände versammelt.

sagen als widerrechtlich null und von keinem Werthe zu achten. — Und dieweil die märkischen deputati unsere Mitstände und unirte Mitglieder sind, welche ex lege et more salvum conductum et securitatem tamquam personae publicae mit sich führen und alle Land- und Deputationstagen ihres an E. Ch. D. unterthänigst geleisteten Eids jedesmal ipso facto erlassen, und derentwegen als an E. Ch. D. vereidete und verpflichtete Personen nicht, sondern nebens anderen von den Landständen angenommenen churf. Bedienten in qualitate als unsere freie mitunirte Landstände und eine ganze Landschaft repräsentirende Personen zu consideriren, und gleichwohl zu ihrer Beschimpfung, ehe und bevor sie in ihrer Verantwortung gehöret, disarmirt und arrestirt worden sind; wir aber derselben Gegenwart bei dieser Landtagsversammlung zu unser deliberationibus und Assistenz nöthig haben, und darum vor dieselben zu interveniren schuldig und verpflichtet sind — als gelangt an E. Ch. D. unsere unterthänigste Bitte, diese unsere Mitglieder unverletzter Ehren allerdings wieder in ihre Freiheit zu stellen, auch diese alle E. Ch. D. geworbene und in diese erbvereinigte Landschaften eingeführte Kriegsvölker, wie vor diesem zum öftern unterthänigst und emsig gebeten worden, zu licentiren, damit wir und andere Unterthanen der vereinigten Landschaften von denselben nicht molestirt, betrübet noch exactioniret werden mögen, In Entstehung dessen, und auf den unverhofften widrigen Fall, werden wir genöthiget, alle diese zugefügte harte gravamina und contraventiones und wie wir gegen dieser Landen Privilegien, chur- und fürstlichen Pacten und Contracten, Landtagshauptrecess gnädigst ausgegebene Reversalen, als Herkommen, Recht und Gerechtigkeit eine geraume Zeit hero sind gravirt worden, selbiges der ehrbaren Welt, wie wohl ganz ungerne, zu manifestiren und kund zu machen, auch I. Kais. Maj. unserem allernädigsten Herrn allerunterthänigst und sonsten an allen nöthigen Enden und Orten zu klagen und uns dagegen aller zulässigen und von E. Ch. D. selbst in dem Hauptrecess uns an die Hand gegebener Mittel allerförderlichst zu gebrauchen“¹⁾).

¹⁾ Dieses Schreiben schickten die Stände an demselben Tage den Gesandten der Generalstaaten mit der Bitte, ihr „Suchen“ besonders aber die Entlassung der arretirten märkischen Deputirten beim Kurfürsten zu recommandiren und zu secundiren, „op dat wy en veel benande onderdaenen in dese onse beswaernis gehoert by hoochstged. I. Ch. D. uit dese beclaechede tegens recht toegevoechede gravaminibus bevydet en tegens onse wereltcundige privilegien en onstrydich hebbende recht niet vorder en worden bedroeft“ (nach dem „Verbael“ der Gesandten).

Union der Stände von Cleve und Mark. Dat. Wesel

8. Aug. 1651. R.

[Sie verbinden und verpflichten sich über alle ständische Verhandlungen und die Betheiligung der Einzelnen daran zu schweigen, nicht ohne Geleitsbrief beim Kurfürsten zu erscheinen, und jedes Ständemitglied allen Verfolgungen gegenüber schadlos zu halten und zu vertheidigen.]

„Als S. Ch. D. unser gnädigster Herr einige particulares exami- 8. Aug.
nationes und inquisitiones bei Ritterschaft und Städten (wie solches derselben unterthänigst remonstriret und geklaget worden) vorzunehmen sich unterstanden, haben Ritterbürtige und Städte vermög ihres auf die Union und Conservation der Privilegien geleisteten Eids sich einmüthig verpflichtet und eidlich verbunden, nicht das geringste, ob einer oder anderer aus der Ritterschaft oder den Städten dieser oder jener Versammlung beigewohnt oder sich zu den daselbst genommenen conclusis bekennen oder nicht, das geringste zu eröffnen; auch sofern höchst gedachte S. Ch. D. einen oder mehrere aus der Ritterschaft auch unter den Städten zu sich gnädigst berufen würden, der oder dieselben hätten exceptionem loci non tuti unterthänigst zu opponiren und sonst unter keinem Praetext und Schein, wie derselbe auch sein möchte, einzukommen, es sei dann, dass S. Ch. D. zuförderst den citatis einen salvum conductum und sichern freien Geleitsbrief unter Dero Hand und Siegel zusehicken; auch insofern S. Ch. D., einem oder anderen aus der Ritterschaft oder den Städten, der dem gehaltenen Landtag oder daselbst genommenen conclusis beigewohnt, dazu ihre Stimme contribuiret oder sonsten davon einige Wissenschaft tragen, einiger Weise zu setzen, anhalten, einige Ungelegenheit oder Schaden zufügen würden, dass alle die gesammte Landstände aus Ritterschaft und Städten vor einen Mann stehen, denselben in oder ausserhalb Rechts und Gerichts auf des Landes Kosten vertreten und allerdings schadlos halten sollen, alles bei dem Eid, so bei der löblich aufgerichteten Union ausgeschworen worden. In maassen diese Schadloshaltung auch auf dem Fall, da einer oder mehr aus Ritterschaft und Städten seiner particulier Geschäften halber aus sich selbst oder sonsten, da er von S. Ch. D. oder Dero Richter nach der Stadt Cleve particulierer Sachen halber oder anderswo berufen und wegen ob angeregter Landtagshandlungen in Schaden und Ungelegenheit gerathen würde, Statt greifen und eingefolgt werden sollte, und ob wohl dieses alles in der im Jahre 1637 aufgerichteten Union vorsehen, so ist doch dieses ohne einigen Abbruch und zu mehrerer Confirmation,

Nachricht und Erinnerung aller Herren Landstände also gut befunden und beschlossen worden“.

Des Kurfürsten Erwiderung auf das im Namen der Stände von Cleve, Jülich, Berg und Mark an ihn gerichtete Schreiben ihrer angeblichen Deputirten¹⁾. Dat. Cleve 12. Aug. 1651. W.

[Die clevischen Stände haben dem Kurfürsten jüngst in Cleve versprochen, im Fall der Pfalzgraf sich des Beistandes fremder Truppen und der jülich-bergischen Stände bediene, ihm zu assistiren, daher ihre angeblichen Deputirten nicht zu den Contradictionspatenten berechtigt waren. Die gegen die Person des Kurfürsten gerichteten Patente sind, ohne Instruction der Deputirten erlassen, ein Eingriff in die landesfürstliche Hoheit und ein verbrecherisches Attentat. Vorgänge und Veränderung seit Ausstellung der Reversalen. Treuegelöbniss der Stände an den Kurfürsten. Verletzung der Tractate durch den Pfalzgrafen. Die heimlichen Unionen der Stände sind, weil gegen den Landesherrn gerichtet, nicht gestattet und strafwürdig; werden daher nochmals verboten, cassirt und die darauf geleisteten Eide für nichtig erklärt. Die kurf. Beamten, welche Ständemitglieder, sind nicht ipso facto ihres Eides entlassen. Weitere Manifestationen der Deputirten sollen strenge geahndet werden.]

12. Aug. Aufzählung der im Schreiben der Ständedeputirten vom 7. August enthaltenen Klagen und Vorwürfe.

„Gleich nun I. Ch. D. anfänglich die löblichen Stände niemalen vor diesem verübelt, auch noch zur Zeit in Ungüte nicht verdenken würden, dass sie ihre privilegia zu conserviren suchen, wann es nur behörlicher und zulässiger Maassen in Unterthänigkeit vorgenommen werde, also müssen I. Ch. D. aus obigem mit grossem Befremden und ungnädigem Missfallen vernehmen, dass einige particuliere und zwar wenige Leute sothanige bei Unterthanen unzulässige weit aussehende Procedur zur Hand nehmen und solche angemaausste Macht und Autorität usurpiren dürfen, da doch den clevischen Ständen und deren angeblichen Deputirten bekannt ist, wie dass I. Ch. D. stracks beim Anfang gemelte Stände anhero verschrieben und ihnen sowohl schriftlich als mündlich die bewegende Ursache, wodurch I. Ch. D. veranlasst, einige Völker in Dero Fürstenthum Jülich und Berg zu führen, proponiren und vortragen lassen, auch I. Ch. D. selbst in Dero hohe Person besagten Ständen in Gnaden vorgestellet, was maassen des Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. sich unterfangen, I. Ch. D. unbehörlich zu tractiren, auch in Dero Rechten de facto zu turbiren und

¹⁾ Diese Erwiderung, die sich durch des Kurfürsten dritte Reise nach dem Haag (6—11. August) verspätet hatte, wurde mit einem Begleitschreiben des Kurfürsten dat. Duisburg 8/18. August an Wesel gesandt.

zu verdrängen, in welchem Fall die clevischen Stände vermöge aufgerichteten Recesses vom 15. November 1647 sich verbindlich gemacht hätten, I. Ch. D. als ihren Landesherrn unterthänigst zu assistiren¹⁾. Dafern nun des Herzogs von Neuburg F. D. zur Ausführung ihrer unbegründeten Präntion fremder Kriegsmacht sich gebrauchen oder auch die jülich- und bergischen Stände und Unterthanen I. F. D. bespringen und assistiren würden, haben I. Ch. D. von den clevischen Ständen gnädigst gesonnen, dass sie auch in solchem Fall I. Ch. D. als getreue gehorsame Unterthanen unterthänigst assistiren möchten, darauf die Stände I. Ch. D. in Dero selbst eigenen hohen Person alsbald geantwortet und gehorsamst versprochen haben, dass sie Ihre bei solcher Begebenheit unterthänigst assistiren wollten, welche Erklärung und Versprechung I. Ch. D. auch mit gnädigstem Gefallen angenommen habe. — Und nachdem dann der Herzog zu Neuburg F. D. stracks darauf der lothringischen Truppen als fremder Kriegsvölker Assistenz sich nicht allein gebrauchet²⁾, sondern auch der jülich- und bergischen Unterthanen Beisteuer genossen, und dadurch der clevischen Stände conditionirte Versprechung purificirt worden, so ist I. Ch. D. bei so gestalter Sache zumal befremdlich zu vernehmen gewesen, dass die angeblichen clevischen Deputirten in obbemeltem schimpflichen Patente und Schreiben mit Ungrund anregen durften, ob hätten die Landstände oder ein oder anderes Glied derselben von Einführung der Völker und angestellter Kriegswerbung Wissenschaft getragen, noch darinnen tacite und expresse bewilligt, auch dazu den geringsten Vorschub und Hilfe nicht leisten könnten noch wollten; da gleichwohl die clevischen Landstände einmal vor I. Ch. D. selbst hoher Person ob angeregter maassen ihre Assistenz, Hilfe und Zusehub unterthänigst versprochen haben, und obschon solche Erklärung und Versprechung nicht beesehen wäre, dennoch mit keinem Bestande behauptet werden könnte, dass die I. Ch. D. abgenöthigte Einführung einiger Kriegsvölker und Armatur den angezogenen Reversalen der Stände Privilegien und den

¹⁾ Vgl. oben p. 349.

²⁾ Nach den neuburgischen Angaben waren die lothringischen Truppen etwa 3000 Mann stark, die vom Pfalzgrafen geworbenen Regimenter hatten gegen Ende August etwa dieselbe Stärke. Dagegen betrug nach einem Berichte des staatlichen Commandanten von Emmerich, Joachim v. Goltstein, der sich den 16. August mit dem Kurfürsten nach Duisburg begab, das dort lagernde brandenburgische Heer, damals 4000 M. z. F. und 1400 z. Pf., „seer goet en nitgelesen volck“; die Cavallerieregimenter der beiden Grafen von Stirum und des Grafen Wittgenstein wurden daselbst noch erwartet. Aus Hattingen hatten sich beim Einrücken der Lothringer in die Grafschaft Mark 2 Infanterie- und 3 Cavalleriecompagnien nach Essen zurückgezogen.

Friedensschlüssen zuwider laufen solle; sintemal gedachte Reversalen dahin gerichtet sind, dass die Landstände I. Ch. und F. DD. Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg zugleich anstatt rechtmässige *successores* vor ihrem Landesfürsten und Herrn erkennen, keinen *tertium*, wer der auch sein möchte, annehmen, auch keinem aus Ihro Beiden sich *ad partem* anhängig machen solle; dahingegen diese *conditiones* in berührten Reversalen hinzugefügt worden, dass beide Ch. und F. DD. in *ecclesiasticis* die christliche Religion allenthalben freilassen und in *politiciis* die fürstlichen Verschreibungen und *privilegia* der Lande *observiren* sollten“.

Nachdem der Pfalzgraf 1613 und 1614 die Verträge gebrochen und 1621 mit Waffengewalt den Kurfürsten Georg Wilhelm aus dem Besitze eines grossen Theils der Lande verdrängt, hat Letzterer nur aus Liebe zum Frieden und um den Unterthanen endlich Ruhe zu verschaffen, die ihm sehr ungünstigen Provisionalvergleiche von 1629 und 1630 geschlossen. Darauf haben die cleve-märkischen Stände sowohl im December 1631 durch ihre Deputirten in Berlin, als auch in corpore im August 1632 zu Cleve feierlich versprochen, den Kurfürsten für die Dauer des Vergleichs als ihren alleinigen Landesherrn anzuerkennen und ihm als solchen gegen Jedermann zu assistiren; diese Erklärung ihm, dem Kurfürsten, nach dem auf Bitten der Stände erfolgten Abschlusse des Vergleichs von 1647 am 12. März d. J. und wiederum im Hauptrecess von 1649 wiederholt, und endlich diese Verpflichtung durch den am 2. Januar 1650 ihm zu Wesel geleisteten Handschlag bekräftigt¹⁾. Hieraus gehe klar hervor, dass die Verhältnisse sich seit der zur Zeit der Gesamtverwaltung von beiden Fürsten erfolgten Ausstellung der Reversalen von 1609 vollständig verändert hätten. Der Kurfürst hat jetzt gegen den Pfalzgrafen, weil er den Vergleich von 1647 nicht gehalten, ihn in seinen Rechten verletzt und bedroht, und darauf *Satisfaction* verweigert, zu den Waffen greifen müssen; die Stände sind daher nach allen jenen Erklärungen zu seinem Beistande verpflichtet, wodurch ihre Privilegien übrigens nicht im geringsten verletzt werden. Zur *Publici- rung* der *Contradictionspatente* waren aber die angeblichen Ständedeputirten um so weniger berechtigt, als der Kurfürst den Ständen auf ihre Eingabe vom 5. Juli am 7. Juli in Wesel persönlich versprochen hat, ihnen, sobald sie nach Cleve kommen würden, eine gewierige *Resolution* und gute *Satisfaction* in ihren Klagen zu ertheilen. Nach Cleve zu diesem Zweck zurückgekehrt, hat er Nachricht von der schweren Erkrankung seiner Gemahlin im Haag erhalten und daher am folgenden Tage sofort dorthin abreisen müssen. Ohne nun seine Rückkehr abzuwarten, haben die angeblichen Ständedeputirten ihre schimpflichen und seine landesfürstliche *Autorität* verletzenden *Patente publicirt*, obwohl sie dazu, wie aus dem Protest der vornehmsten clevischen Ritterbürtigen und den Erklärungen der clevi-

¹⁾ Nicht am 2. Januar 1650, sondern am 7. November 1649 fand dieser Handschlag statt; s. oben p. 395.

sehen und märkischen Städte hervorgehe, nicht den geringsten Auftrag noch Instruction erhalten haben. Auch hat er aus einer Eingabe der märkischen Stände vom 2. August genügend ersehen, dass dieselben ihren Deputirten nur eine ganz allgemeine Commission ertheilt, des Landes Wohlfahrt und der Stände Privilegien zu beobachten. Die Publicirung der Patente ist ein Eingriff in die landesfürstliche Hoheit, die stets auch im Clevischen von dem Landesherrn untersagt und geahndet worden ist; solche Contradictionspatente sind auch noch niemals gegen die hohe Person des Landesfürsten selbst, wie diesmal geschehen, gerichtet worden, und hierdurch wird, zumal bei so schmähdendem und aufrührerischem Inhalt jeder demselben schuldige Respect und Gehorsam völlig ausser Acht gelassen. Bei solchem „verbrecherischen Attentat“ ist der Kurfürst vollkommen berechtigt gewesen, nicht nur persönlich und durch Commissäre die Ständemitglieder ins Verhör darüber zu nehmen, sondern auch die beiden Drostten, die überdies seine Rätthe und Beamten sind, desswegen zu arretiren¹⁾. Hiergegen kann sie keine angebliche Union der Stände und darauf geleisteter Eid schützen.

„Sintemal eine solche Union von der landesfürstlichen Obrigkeit niemals approbiret, auch dergleichen eidliche Verbindung in der uralten Union und Erbvereinigung de A. 1496, weniger in der Union de A. 1587 keineswegs erfindlich ist. Sind auch sothane vermeinte eidliche uniones conventicula und confoederationes ad illicitum finem tendentes nicht allein vermöge der gemeinen beschriebenen Rechte und Verordnungen in allen wohl bestellten Regimenten zum höchsten verboten, sondern auch vielmehr vor conjurationes contra statum et dignitatem principis gehalten und schweren Strafen unterworfen worden. — So haben auch I. Ch. D. Commissarien der v. Blumenthal und Seidel im August 1640 aus habendem Specialbefehl obberührte Union und Verbindung zum höchsten improbirt und den Ständen verweislich vorgehalten, dass solche Verbindungen und Zusammentretungen der Unterthanen wider ihre ordentliche Obrigkeit ganz unrechtmässig göttlichen und weltlichen Rechten, auch des heil. röm. Reichs Constitutionen und Satzungen zuwider und nur zur Abalienirung der Stände von der Herrschaft, Trennung derselben unter sich selbst und dann zur Hinderung und Hintansetzung des Landes Nothdurft, auch Eludirung aller guten Consilien hinaus zu schlagen, und selten wohl abzulaufen, auch wohl gar den Verlust aller habenden Privilegien in

¹⁾ Erst am 14. August entliess der Kurfürst die beiden verhafteten Drostten, nachdem sie einen Revers unterzeichnet und beschworen hatten, darin sie gelobten, sich aller Zusammenkünfte und Deliberationen, dabei etwas zum Nachtheil I. Ch. D. Hoheit und Reputation verhandelt wurde, zu enthalten, auch dieselben äussersten Vermögens zu verhindern und auf Verlangen sich sofort vor Gericht zu stellen, wenn der Kurfürst sie wegen solchen Vergehens belangen wolle.

tergo mit sich zu tragen pflegen. Derhalben I. Ch. D. solche höchst gefährliche und höchst verbotene Gewissen verletzliche Unirung hiermit nochmal improbiren, dieselbe gänzlich cassiren, auch alle die darauf aus Vorsatz oder Unwissenheit geschworen haben möchten, aus habender landesfürstlicher Macht von ihrem geleisteten Eide absolviren und erledigen.

Wer wollte nun bei solcher Bewandtniss I. Ch. D. verübeln können, dass Sie die Ritterbürtigen und Städte über erwähnte unzulässige hochempfindliche Placate und deren Anschlagung particulatim examiniren und deren consensum oder dissensum abfragen lassen, wie dann dergleichen Inquisition und Abfrage in diesem Lande nicht so gar ungewöhnlich, noch ungehört ist, sondern testantibus actis etwa im Jahr 1595, wie auch im Jahre 1631 und selbst auf Veranlassung und unterthänigste Bitte der clevischen Ritterschaft im Jahre 1640 gegen obgemeldte Städte in dergleichen occasionen ob angeregter maassen vorgenommen ist. Es würde auch hingegen den beiden arretirten Räten und Drösten nicht behilflich sein können, was die angeblichen Deputirten im vierten Punkt mehrgedachten Schreibens vorstellen, dass sie die Dröste gleich anderen Bedienten der I. Ch. D. als Landesherrn geleisteten Pflichten bei Landtagsversammlungen jedesmalen ipso facto erlassen, daher sie als personae publicae zu halten, und desto balder des Arrestes zu erledigen sein würden, weil in gemeinen Rechten sowohl als im ganzen heil. röm. Reich, auch in diesem Fürstenthum unerhört und unbegründet ist, dass Räte, Dröste oder andere vereidete Bediente ohne expressen Consent und Verwilligung der Landesherrschaft ihrer geleisteten Pflichten erlassen sein sollen, bevorab in solehen unzulässigen Verfahrenen, welche wider die landesfürstliche Hoheit, Autorität und Respect allerdings streitig sind. — Was dann schliesslich im fünften Punkt die obangeregten Deputirten sich erklärt haben, dass im Fall ihrer Beschwerden gebetener maassen nicht erledigt würden, sie alsdann gemeint wären, selbiges der ehrbaren Welt zu manifestiren, auch an I. Kais. Maj. darüber zu klagen und aller zulässigen Mittel sich fordersamst zu gebrauchen, da müssen I. Ch. D. gnädigst erwidern, dass sie dazu aus obdeducirten Motiven keine befugte Ursache haben würden, und wofern sie dem unerachtet mit weiterer Manifestation I. Ch. D. beschimpfen würden, dass sie auf dem Fall genöthigt werden sollen, der Deputirten grosse Unbefugniss der ganzen Welt hinwieder kund zu machen, und dann ferneren Schimpf gegen die Manifestanten zu ahnden, weil solche manifestationes so wenig, als die Anschlagung der Patenten zulässig sind und ohne dem

obgedachten Deputirten keinen beständigen Grund und Occasion dazu vor sich hätten, nachdem nicht allein die clevischen Stände ob angelegter maassen aus unterthänigster Affection sich einmal anheischig gemacht, in jetzt begebendem Zufall I. Ch. D. gehorsamst zu assistiren, sondern auch ohne dem der Sache Bewandniss und Necessität jetzo also beschaffen und so hoch pressirend ist, dass getreue gehorsame Unterthanen eines geringen subsidii und geringer Dienstleistung für eine kurze Zeit sich mit nichten entäussern können“.

Aitzema's Memorial an die Generalstaaten. (In deren Versammlung gelesen 15. Aug. 1651.) H.

[Die Stände von Cleve etc. ersuchen um Communication der von den Staaten als Mediatoren mit Brandenburg und Neuburg zu pflegenden Tractaten, und bitten dabei, Nichts wider ihre von den Staaten garantirten Privilegien abschliessen zu lassen.]

— „Het kort begriip van alles is, dat U. H. M. bij acte van guarantie 15. Aug. van den 13. December 1614 heeft belooft te belooven niet te sullen gedoogen, dat bij iemant iets werde gedaen teegen het tractaet van Xanten, sulx oock te sien is int hooft van tselve tractaeten in 't 21 artikel van 't welck well duydelyck wert bedongen d' onderhoudinge van de reversalen ende landts privilegien.

Hoeveel mael U. H. M. deese loffelijke garantie der privilegien, soo teegen de possideerende Chur- ende Fursten self als teegen andere (Keyserlijke, Ligische, Sweedtsche, Colnsche, Hessische ende noch onlangs teegen de Lotringsche) hebben gepraesteert, ende soo grootelyx weedersijts daeraen geleege is, sulx is soo bekend, dattet niet van nooden is te verheelen.

Maer alsoo teegenwoordich deur U. H. M. hooch aensienlijke mediatie tuschen Haer Chur- ende Vorstelycks Doorluchticheden sall worden getraceert; ende welgemelde Landtständen meede gelijk by 't tractaet van Xanten haer daerby hoopen te vinden, soo wert gediens- ende vlytichlijk versocht, U. H. M. gelieve goedt te vinden ende te verstaen, dat bij deselve mediatie over het important weedersijts interesse met ende van weegen de welgemelde Heeren Ständen werde gecommuniceert ende niet geslooten, 't welck haer vrijhey, privilegien, rechten ende gerechticheeden, oock het reciproock interest mocht niet nadeelich sijn, soo ende gelijk alles op de plaets der mediatie van tijdt tot tijdt sall kunnen gepraesenteert worden“.

Gutachten der Deputirten der Generalstaaten. (In deren
Versammlung verlesen 16. Aug. 1651.) H.

16. Aug. Nachdem die Deputirten (Raesfeld, J. de Witt, de Bruin, v. d. Holec, Osinga, Wolffsen und Jassens) auf Grund der Resolution der Generalstaaten vom 14. August¹⁾ die zwischen Brandenburg und Neuburg abgeschlossenen Verträge, die von denselben den Ständen von Jülich, Cleve, Berg etc. erteilten Reversalen, insbesondere den xantener Vertrag und die staatliche Garantieacte desselben vom 13. December 1614 durchgesehen haben, geben sie ihr Advis dahin ab, dass die staatlichen Gesandten anzuweisen sein würden, die Mediation so viel als möglich zu beschleunigen und sie zum Abschluss zu bringen, bevor andere Vermittler sich dazu anbieten und dazwischen kommen, und wenn dies nicht möglich, mit anderen hinzukommenden Vermittlern die Verhandlungen fortzuführen und zu Ende zu bringen „Voorts dat de heeren gecommiteerden in last soude kunnen werden gegeven, dat deselve onder andere ende insonderheyt mede goede sorge ende toeversicht sullen hebben te dragen, dat de opgemelte standen achtervolgens de reversalen in haere privilegien recht ende gerechtigheeden werden gemainteneert ende specialyck mede int regardt van de vrye exercitie van de religie, waeryan de maintainue by U. H. M. aengenomen ende beloofd is“²⁾.

Johann Hermann v. Diepenbruch³⁾ an Wesel. Dat. Empel
20. Aug. 1651. W.

20. Aug. Da ein die Stände angehendendes kaiserliches Mandat und zugleich die Nachricht eingetroffen ist, dass der Kurfürst und der Pfalzgraf eine persönliche Zusammenkunft gehabt haben⁴⁾ und die Pacificationstractate jetzt beginnen sollen, zu denen nach dem jüngst in Wesel gefassten Beschlusse Deputirte der Stände erscheinen und „um Communication ihres in puncto privilegiorum et abductionis militiae versirenden Interesses wegen gebeten werden soll“, auch aus dem Haag „ein und andere advisen, woran hiesigen Landständen nicht wenig gelegen“, eingeschickt, auch überdies „vernehme, dass hieselbst im Lande einige Schatzungen eigenmächtig von Neuem umgelegt und exegiret werden“, — so ist ein Convent der Stände in Wesel, wo noch immer die ritterschaftlichen Acten im Hause des früheren Syn-

¹⁾ Dieselbe war auf den mündlichen Rapport eines der staatlichen Gesandten (Wassenaer v. Opdam) über die neuburgische Forderung, den Kaiser, Spanien und andere katholische Fürsten zur Mediation hinzu zu ziehen (vgl. Aitzema III p. 679) gefasst worden (dieselbe Urk. u. Actenst. III p. 74).

²⁾ Die hierauf gefasste Resolution der Generalstaaten vom 16. August nach diesem Gutachten, Urk. u. Actenst. III p. 74.

³⁾ Er war zeitiger Director der Ritterschaft.

⁴⁾ Sie fand am 19. August bei Angerort statt. Vgl. Aitzema III p. 678, Droysen III, 2 p. 49 und v. Mörner a. a. O. p. 315.

dieus Isinck liegen, dringend nöthig, bittet daher, die Deputirten der Städte auf den 25. August dorthin zu berufen.

Instruction für den Regierungsrath Adam Isinck.

Dat. Duisburg 24. Aug. 1651. M.

[Mittheilungen an die clevischen Stände über den verabredeten Waffenstillstand und die beabsichtigten Friedensverhandlungen zu machen; sie zu bewegen, den Pfalzgrafen zum Vergleich ermahnen zu lassen; dahin zu wirken, dass die Stände nicht beim Kaiser oder den Generalstaaten klagen.]

„Zwischen I. Ch. D. an einen und des Herrn Pfalzgrafen zu 24. Aug. Neuburg F. D. sei durch göttliche Hilfe, auch Vermittelung der Herren Deputirte der Herren Generalstaaten nunmehr ein Armistitium während der Tractaten verglichen, die Abfuhr beiderseitiger Kriegsvölker aus dem Fürstenthum Berg und Grafschaft Mark verabschiedet und zur Reassumption der gütlichen Handlung die Stadt Essen determinirt und beliebt worden. — Weil nun ein solches aus friedliebender Intention und insonderheit auf der Stände unterthänigstes Anhalten den gesammten Ständen und Unterthanen zum Besten und Wohlergehn angesehen, des Herrn Pfalzgraf zu Neuburg F. D. aber die Ruptur am ersten verursacht und in den Punkten, welche verhandelt werden sollen, am meisten Schwierigkeit macht, die Stände auch unschwer zu ermessen hätten, dass, so lange und bis darnach der Friede und Vergleich nicht allerdings getroffen, I. Ch. D. unrathsam sein würde, Dero Kriegsvölker abzustellen und sich ausser postur zu setzen; — als würde bei so gestalter Sache der Stände zu bedenken anheim gegeben, ob sie nicht selbst den Sachen dienlich und zuträglich zu sein befänden, bei des Herrn Herzogs zu Neuburg F. D. mit ihren unterthänigsten Anbringen einzukommen und poussiren zu helfen, damit I. F. D. desto eher allen unbegründeten Einwurf schwinden lasse und mit I. Ch. D. einen beständigen christlichen billigen Vergleich einzugehen bewegen, und also die gewünschte Wohlfahrt der gesammten Lande und Unterthanen desto baldler befördert werden möchte; dahin I. Ch. D. jederzeit gezeiet und niemalsen zur Armatur würde gekommen sein, im Fall Dieselbe von des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg F. D. dazu nicht wäre genöthigt worden. Und solle der Abgeordnete bei vorkommender Gelegenheit und bei einem und anderem ins Particulier verhüten helfen, dass die clevischen Landstände bei I. Kais. Maj. oder auch bei den Herren Generalstaaten die Sache bei jetzigem Zustande mit ihren Klagen nicht schwerer machen, sondern in unterthänigster

Devotion und Affection gegen I. Ch. D. und Dero Churhaus Brandenburg beibehalten werden möchten“.

Kaiserliches Inhibitorium an die Stände und Unterthanen von Cleve und Mark. Dat. Wien 24. Juli 1651. R.

(Präsentirt Wesel 25. Aug. 1651.)

[Mit Hinweis auf die beiden an den Kurfürsten ergangenen Inhibitoren, Verbot, demselben in Feindseligkeiten gegen Neuburg in keiner Weise zu assistiren.]

24. Juli. „Wann Uns als dem höchsten Oberhaupt im heil. Reich obliegen und gebühren will, darob zu halten, dass keiner von dem Anderen sowohl ermeltem Friedensschluss, als anderen Reichsconstitutionibus zugegen mit Gewalt und gewaffneter Hand überzogen und bekriegt, oder sonst in einige andere Wege de facto widerrechtlich beschwert und beleidigt werde, und derowegen dann Unsere beweglichen und ernstlichen kaiserlichen Abmahnungsschreiben an besagten Unseres lieben Oheim des Churfürsten zu Brandenburg Lbd. nunmehr zum zweiten Male ergehen lassen, als haben Wir euch dessen hiermit gnädigst erinnern und benebens ermahnen und befehlen wollen, dass ihr euch sammt und sonders, von den höchsten bis zu den niedrigsten, des Churfürsten zu Brandenburg Lbd. oder Dero Befehlshabern in diesem Werk und Feindthätlichkeiten nicht beipflichtig machen, noch weder mit Rath, That, Geld, Volk, Munition oder anderen Kriegsnothdürften keineswegs assistiren, sondern euch dessen allen, bei Vermeidung Unserer höchsten Strafe und Ungnade enthalten, auch des gültlichen oder rechtlichen Ausschlags in dieser Successionssache, gleich solches in den instrumento pacis ausdrücklich versehen, erwarten wollet“.

Die clevischen Stände an die clevischen Drosten und Amtmänner. Dat. Wesel 30. Aug. 1651. R.

30. Aug. Abmahnung, nicht den von ihnen beschworenen Privilegien und Unionen und dem kaiserlichen Verbot zuwider die Unterthanen „zu eigenmächtigen von den Landständen nicht gewilligten Geldsummen, die den Kriegsofficieren und Soldaten angewiesen und mit militärischer Macht beigetrieben worden, anzuhalten“; widrigenfalls sie, wie auch die einzelnen dadurch Betroffenen, beim Kaiser gegen dieselbe Klage erheben und „mit Recht gegen derselben Person und Güter verfahren“ würden.

Adam Isinck an den Kurfürsten. Dat. Cleve 31. Aug. 1651. M.

[Resultat seiner Sendung an die Stände. Deren Neigung, sich an den Kaiser zu wenden. Versuch, westrheinische Ritterbürtige und Städte zu einer freiwilligen Steuer und Accommodirung zu bewegen.]

Berichtet zunächst über seinen den Ständen in Wesel nach Inhalt seiner Instruction gehaltenen Vortrag und deren Antwort, wie sie das Protokoll ergebe ¹⁾. 31. Aug.

„Weilen ich verspüret habe, dass ihrer etliche mit dem Gedanken umgehen, dass sie am kaiserlichen Hofe fernere Klagen anbringen und E. Ch. D. zur Abstellung der Kriegsvölker pressiret und genöthigt werden möchten, so habe mich von Wesel hierhin auf Cleve erhoben in Meinung, durch E. Ch. D. Regierung den Landdrosten Boetzlaer, Morrien zu Calbeck, als Mitdeputirte der Ritterschaft, und Drost

¹⁾ Sie verwiesen ihn auf die ausführliche schriftliche Antwort, die sie dem Kurfürsten selbst ertheilen würden (unter dem 2. September s. unten), nachdem er sie jetzt, wo sie in weit geringerer Anzahl als im Juli anwesend waren, nicht mehr vor „particuliere Leute“ ansehe, sondern sie als Landstände ersuchen lasse. Eine Sendung an den Pfalzgrafen sei vergeblich, auch habe der Kaiser ihnen verboten, „sich in die Sachen zu mischen“. Nach dem von Isinck geführten Protokoll über seine Verhandlungen mit den Ständen waren in Wesel von der clev. Ritterschaft nur Diepenbruch, Quad-Kreutzberg, Drost Hoven, Wilich zu Diersfurt, Wilich zu Kervendonk und Ruhr zu Vennink, von den Städten die Bürgermeister von Wesel (Brembgen), Cleve (Bachmann), Emmerich (Streuff), Rees (Drüpping), Calcar und Xanten. Isinck suchte die einzelnen Ständemitglieder, namentlich die aus dem westrheinischen Cleve, dadurch zu einer Deputation an den Pfalzgrafen resp. nach Essen zu bewegen, dass er ihnen vorhielt, wie der Kurfürst, wenn nicht schleunigst der Friede zu Stande komme, genöthigt sein würde, die Truppen dort vielleicht gar während des ganzen Winters einquartieren und verpflegen zu lassen; die ostrheinischen evangelischen Mitglieder, indem er ihnen die Nothwendigkeit vorhielt, für die den jülich-bergischen Unterthanen in den Reversalen von 1609 zugesagte Religionsfreiheit Sorge zu tragen. Letztere antworteten, dass solche die staatlichen Gesandten genugsam in Acht nehmen würden. Statt einer Deputation an den Pfalzgrafen verlangten sie eine Berufung der sämmtlichen unirten Stände nach Essen. Am heftigsten äusserten sich Quad-Kreutzberg, Diepenbruch und die Deputirten der ostrheinischen Städte über den Bruch des Landtagsabschieds von 1649 durch die Truppeneinführung. — Das weseler Rathprotokoll vom 1. September 1651 berichtet ferner über die Verhandlungen auf diesem Convent, dass von den Syndici der jülich-bergischen Stände ein Schreiben eingelaufen sei, worin letztere die clevischen ersuchen, Deputirte zu ihnen nach Cöln zu senden, um zu deliberiren, wie bei den Tractaten in Essen zu verhüten sei, „dass nicht zum Prajudiz der Landschaften und deren Privilegien verhandelt werden möge“. Sie hatten den jülich-bergischen Rathen bereits eine Protestation gegen alle dort etwa zu ihrem Prajudiz gepflogenen Verhandlungen übergeben; „welches Schreiben die clevischen Stände dahin beantwortet, dass einige der Tractaten wegen zu deputiren bedenklich wegen I. Kais. Maj. ausgelassene Mandate, darin den Ständen verboten, sich mit diesem Kriegswesen einzulassen“.

Nievenheim, auch einige westrheinische Städte, so durch bevorstehende Einquartierung sich beschwert finden dürften, hierhin zu veranlassen und zu versuchen, ob dieselbe zur Abwendung oder Hinderung der Beschwer nicht etwas freiwillig unterthänigst offeriren würden, dass sich also dadurch von den anderen Unwilligen separiren und mit E. Ch. D. sich gehorsamst accommodiren“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel

2. Sept. 1651. M.

(Präsentirt Duisburg 5. Sept. 1651.)

2. Sept. Weitläufige Beantwortung des kurf. Schreibens vom 12. August, im Wesentlichen darauf hinaus laufend, dass der Kurfürst ihnen, dem Recess zuwider, erst dann Mittheilung von der Truppenzusammenziehung im Clevischen und deren Zweck gegeben, als bereits die Feindseligkeiten gegen den Pfalzgrafen begonnen. In keiner Weise hätten sie darin consentirt noch viel weniger dem Kurfürsten Beistand versprochen. Die Reversalen von 1609 bestimmten, dass die possidirenden Fürsten die Lande gegen Jedermann vertheidigen, nicht aber dass die Stände die Fürsten im Besitz derselben schützen sollten, am wenigsten gegen einander, da diese ausdrücklich in denselben die Stände im Falle gegenseitiger Feindseligkeiten ihres Treugelübdes entbänden. Diejenigen Ritterbürtigen, welche als Räthe oder Officiere des Kurfürsten sich dem Verbot des Kaisers zuwider an diesem Reichsfriedensbruch als Beamte und Officiere des Kurfürsten betheiligt hätten, könnten sie nicht mehr in ihren Versammlungen zulassen, ihnen keinerlei Stimmrecht zugestehen, und ihre Erklärungen daher auch nur als null und nichtig betrachten. Den Inhalt ihrer Vorstellung vom 7. Juli habe der Kurfürst gar nicht einmal beantwortet, nach einigen leeren Worten sich von Wesel weg, und als die von ihm verschriebenen sämmtlichen erbvereinigten Stände nach Cleve gekommen, von dort ohne sie zu hören, am 16. Juli weiter nach dem Haag begeben, so dass sie wegen Gefahr weiterer Verzögerung genöthigt worden wären, ihren Protest gegen die Truppenwerbungen, Einquartierungen und den Krieg öffentlich kund zu geben. Auch der Kaiser habe den Ständen und Unterthanen jetzt jede Betheiligung an der Fürsten Feindseligkeiten untersagt und, wie die Stände bereits früher gethan, darauf gedrungen, dass alle Streitigkeiten der possidirenden Herren auf dem Wege der Güte oder des Rechts entschieden werden sollten. Es wäre ihr Recht und ihre Pflicht, ihren Landesherrn gütlich und wohlmeinend zu erinnern und zu warnen; das und nicht mehr hätten sie durch die Contradictionspatente gethan. Widerrechtlich hätten kurfürstliche Beamte den Städten Calcar und Xanten die Erklärung abgezwungen, dass sie ihre Deputirten nicht zu dem Protest bevollmächtigt, obwohl sie deren Zustimmung ausdrücklich noch nachträglich bestätigt. Wolle der Kurfürst seine ritterbürtigen Räthe und Beamte, wie doch allezeit bisher ipso facto geschehen, für die Dauer ihres Erscheinens auf den Landtagen ihres Eides nicht entbinden, so könnten sie dieselben ferner nicht mehr auf denselben

zulassen. Das Recht, sich jeder Zeit zur Conservirung ihrer Privilegien und zum Besten des Landes zu versammeln, wäre ihnen noch niemals bestritten, und wollten sie hoffen, dass man ihnen solches nicht ernstlich streitig mache. — Am Schlusse bitten sie sich nochmals um Abführung der Truppen¹⁾.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Wesel
2. Sept. 1651. H.

Da sie in Erfahrung gebracht haben, dass die Friedensverhandlungen 2. Sept. zwischen Brandenburg und Neuburg unter Vermittlung der Generalstaaten in Essen stattfinden, bitten sie, bei denselben die ihnen ertheilten Privilegien, Reversalen, Pacten, Landtagsabschiede, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit auf Grund der versprochenen Garantie derselben aufrecht erhalten und nichts denselben Präjudicirliches dort abschliessen zu lassen. Vor Allem bitten sie zur Erleichterung der Tractate auf schleunige Abführung und Entlassung aller von den beiden Fürsten wider die Privilegien und Reversalen eingeführten und geworbenen Truppen zu dringen, damit das Land nicht noch durch Winterquartiere derselben ganz ruinirt und die staatlichen Garnisonen dadurch in Mangel gesetzt werden.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm v. Neuburg an den Feldmarschall Grafen Melchior v. Hatzfeld²⁾. Dat. Cöln 5. Sept. 1651. D.

[Durch die von den Staaten prätendirte Garantie, drohen der katholischen Kirche, dem Kaiser und dem Reich grosse Gefahren; sie darf nicht geduldet werden. Bitte um Beschleunigung seiner Reise.]

„Gestern ist mir von dem Winkelhaus³⁾ der Einschluss zukom- 5. Sept.
men, aus welchem der Herr Graf ersehen wird, wie weit sich unsere Leute verlaufen und wie hart die Staaten auf ihre Garantie bestehen, welche, wenn sie von ihnen durchgedrungen werden sollte, die Religion in diesem Lande neben I. Kais. Maj. Autorität zumalen darnieder legen würde, indem sie die Cognition nicht einmal I. Kais. Maj. zugestehen und deferiren wollen. Wann das der Kaiser leidet, so ist der Kaiser kein Kaiser mehr, sondern sind die Herren Staaten unsere Oberherren, souverains, arbitri, Richter und Alles. Ich habe sowohl dem v. Winkelhausen als allen unsern Abgeordneten insgesamt

¹⁾ Auf dieses durch einen Trompeter nach Duisburg gesandte Schreiben, über das der Kurfürst „im höchsten Grade alterirt“, konnte Ersterer nicht einmal ein Recepisse erlangen. Die dort anwesenden Drosten Biland und Quad verweigerten auf das an sie gerichtete Schreiben der Stände nicht nur ein Recepisse, sondern drohten ihm auch „ein solches mit dem Stocke geben zu wollen“.

²⁾ Der vom Kaiser zur Beilegung der Streitigkeiten zwischen Brandenburg und Neuburg abgesandte und am 2. Sept. in Bonn eingetroffene erste Commissär.

³⁾ Johann Wilhelm v. Winkelhausen, bergischer Canzler und neuburgischer Gesandter bei den am 28. Aug. zu Essen eröffneten Friedensverhandlungen.

zugeschrieben und bei ihren Eiden und Pflichten erinnert, dass sie vom Friedensschluss keineswegs weder durch Hoffnung noch durch Furcht abweichen sollen¹⁾; wo es anders fallen sollte, ich nicht darin gehelen, sondern bei Behauptung des Friedensschlusses Gut und Blut auszusetzen resolvirt sei. Ich finde aber höchstnöthig, dass der Herr Graf nit länger seine Reise nach Düsseldorf verschieben, sonst wird sich das Werk gewiss verlaufen und irreparabilia praejudicia der Religion, kaiserlicher Autorität, unserem Haus und diesen Landen zugezogen werden. Der Herr Graf kann es nach seinem Belieben mit Chur-Cöln communiciren und derhalben remonstriren, dass, wann dieses zugeben und die Staaten vor Guaranteurs erkannt werden sollen, diese Lande neben dem Erzstift, auch wohl mehr Stifte verloren gehen werden. L'appetit vient en mangeant und haben die Staaten diese Lande einmal übergewältigt, so werden sie es dabei nicht lassen, sondern weiter um sich greifen, und wie eben dieser Gent (welcher capit legationis ist) dem Marschall Weschpfenning vor diesem ins Gesicht gesagt, die Pfaffen bis nach Rom zu vor die Platten klopfen. Sollte man es nun darzu kommen lassen, wie wäre es in der Christenheit vor Gott zu verantworten. Bitte, der Herr Graf überlege es reiflich und differire seine Reise um Gottes Willen nicht länger“.

Wesel an den Director der Ritterschaft Diepenbruch zu Empel.

Dat. Wesel 8. Sept. 1651. W.

8. Sept. Deputirte der Stadt Duisburg sind in Wesel eingetroffen in der Meinung, die Stände noch beisammen zu finden. Da von den Verhandlungen zu Essen kein guter Ausgang zu hoffen ist, und der Pfalzgraf, im Fall der Kurfürst die bisherige kaiserliche Commission in Religionssachen nicht acceptiren will, nach Ablauf von 4 Tagen den Waffenstillstand aufkündigen wird, so befürchtet Duisburg von den neuburgischen Truppen angegriffen und von den brandenburgischen vertheidigt zu werden, und bittet, dass die Stände die Generalstaaten um Besetzung der Stadt angehen möchten. Den Beschluss in dieser Sache bis zum Eintreffen der zum nächsten Convent eingeladenen märkischen Stände zu verschieben, ist nicht rathsam; erbitten daher „seine gute Meinung, ob nicht propter periculum morae dem Agenten Aitzema sogleich aufgegeben werden solle, der Stadt Duisburg Begehren I. Hochmog. den Herren Staaten vorzutragen und deren Resolution darüber zu bitten“.

¹⁾ Er meint die Bestimmung des westf. Friedensschlusses, dem gemäss die kirchlichen Verhältnisse nach dem status des J. 1624 eingerichtet werden sollten und zu deren Durchführung in den jülichischen Landen auf des Pfalzgrafen Anhalten eine kaiserl. Commission bestellt war, deren Berechtigung aber der Kurfürst, auf die im Provisionalvergleich von 1647 festgesetzten J. 1609 und 1612 sich berufend, nicht anerkennen wollte. Vgl. Droysen III, 2 p. 19.

Der Kurfürst an die zu Xanten versammelten clevischen Stände.

Dat. Duisburg 9. Sept. 1651. R.

[Zur Vertheidigung des Landes sind die Truppen in demselben einquartiert und werden die Stände ersucht, 12,000 Thlr. dafür aufzubringen.]

„Nachdem Wir von der unumgänglichen Noth zu sein befinden 9. Sept. Unsere auf den Beinen habende Soldatesca, damit sie nicht zu Unserem und Unserer hiesigen Landen höchstem Nachtheil in Ruin gesetzt werde, auseinander legen zu lassen, so haben Wir solches euch hiermit in Gnaden eröffnen wollen, in der Zuversicht und Vertrauen zu euch, Unsern getreuen Ständen, dass ihr Uns mit Unterhaltung derjenigen Regimenter und Truppen, so dem Fürstenthum Cleve zukommen werden (allermaassen Wir solches hiermit an euch in Gnaden begehrt) unterthänigst unter die Arme greifen werdet, und weil Unser Absehen keineswegs dahin gerichtet, dass es zur Continuation einiger Hostilitäten, sondern nur zur Versicherung vor feindlichen Einfall, dafern von Seiten des Herrn Pfalzgrafen F. D. zur Ruptur der essenschen Tractaten oder des armistitii (wie Wir solches dahero nicht unbillig vermuthen, weil S. Lbd. in Ihrer Werbung stark continuiren, auch durch die Ihrige dergleichen vornehmen lassen) geschritten werden sollte, gemeint ist; Wir auch mit dieser Resolution, um auch Unsere getreuen Stände mit solcher Bequartierung lieber verschonet zu sehen, ungeachtet hochbesagter Herr Pfalzgraf an seine Stände schon vor 4 Wochen eine starke Summe ausgeschlagen, so lange als immer möglich gewartet, und die Regimenter in der Enge beisammen gehalten haben, aber nunmehr, wie vorgedacht, das Werk in dieser Positur nicht länger stehen lassen können, und Insonderheit auch eure eigene Ungelegenheit und Sicherheit solches in dem erfordert, weil der Herr Pfalzgraf solche Sache bei den Tractaten begehrt, die express gegen die Reversalen sind, und daraus, wenn selbige von ihm (im Fall Wir Uns aus den Waffen begeben würden) durchgedrungen werden sollte, euch selbstem nicht geringe Ungelegenheit und Nachtheil zugezogen werden dürfte; so versehen Wir Uns zu euch so viel mehr und gewisser, dass ihr solcher Unserer auf eine sehr kurze Zeit vorhabende Inquartierung in schuldigem Gehorsam euch accommodiren und dahin bemühet sein werdet, dass das Quantum der in Behuf derselben ausgeschlagenen 12,000 Thlr. vermöge ertheilter Assignationen herbei geschafft und aufgebracht werden möge¹⁾.

¹⁾ In Mark und Ravensberg wurden monatlich 8000, in Minden 10,000 Thlr. Contributionen erhoben, v. Mörner p. 302.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Xanten

13. Sept. 1651. M.

(Präsentirt Cleve 15. Sept. 1651.)

[Warum auf des Kurfürsten Schreiben an Niess nur wenige in Duisburg erschienen. Die Stände werden vor Einstellung der Kriegslasten nicht erscheinen. Klagen über die ausgeschriebenen 12,000 Thlr. und die Einquartierung in Calcar und Xanten.]

13. Sept. Der Kurfürst habe unter dem 8. September an Dr. Niess, den Syndicus der clevischen Ritterschaft, geschrieben, dass bei den zwischen ihm und dem Pfalzgrafen gepflogenen Verhandlungen auch die Reversalen und Religionsfrage berührt würden, und er daher wünsche, darüber mit einigen Deputirten der Stände sich in Duisburg zu berathen. Solcher modus, die Stände zu berufen, wäre dem alten Gebrauch durchaus zuwider.

„Auf welche ungewöhnliche Berufung und darauf erfolgte und von I. Ch. D. genomene Abreise aus besagtem Duisburg auch nur wenig Personen daselbsten erschienen, und das um so viel mehr, weil vor diesem nach und nach von den gesammten Landständen einmüthig resolvirt und beschlossen worden ist, hinfüro nicht zu erscheinen, es sei dann, dass eine wirkliche Erledigung des so oft geklagten gravaminis erfolgt, und die Unterthanen von diesen angemutheten Einquartierungen unmöglichen exactionibus und harten Kriegspressuren allerdings befreiet werden. Und schmerzet uns nicht wenig, dass wir in diesen unseren höchst angelegenen Nöthen keine Rettung finden, und noch dazu aus E. Ch. D. gnädigst ausgelassenem Ausschreiben vom 9. September vernehmen müssen, dass in Behuf E. Ch. D. Völker ohne unsern Consent und Bewilligung die Summa von 12,000 Thlr. monatlich ausgeschlagen worden und dabei leiden müssen, dass wir allem Anschein nach sammt allen Unterthanen je länger je tiefer in einen blutigen Krieg geführt, fremder Herrschaft zum Raube gesetzt und unerhörter Weise tractirt werden, auch dass anjetzo benebens mehreren anderen E. Ch. D. gehorsamen Unterthanen die Stadt Calcar über ihre vorhin aufgebürdete Last, ausgestandenen Brand und noch jüngst hin von E. Ch. D. Kriegsvölkern zugefügten Schaden, Einquartierung und erfolgte Insolenz, damit der Bürgermeister daselbst nicht ist verschont worden, auch nun wiederum mit einem ganzen Regiment¹⁾, desgleichen auch die Stadt Xanten mit einer E. Ch. D. Leibcompagnie

¹⁾ Das Infanterieregiment des Obersten Adrian v. Biland. Zu derselben Zeit rückte das Cavallerieregiment des Obersten v. Wilich-Lottum zu 8 Schwadronen in das Amt Lymers und das Richteramt Emmerich. Die beiden Regimenter der Grafen Limburg-Stirum und das des Obersten Eller nahmen im südlichen Cleve die Quartiere.

zu Pferde belegt und Prästirung einer unsäglichen Geldsumme unter dem Namen von Servitien gravirt werden wollen“.

Sie verweigern mit Hinweis auf das kais. Mandat jede Steuerbewilligung und bestehen auf die schleunige Einstellung aller Zwangscontribu- tionen und Abführung der Truppen, widrigenfalls sie alle dagegen ihnen zustehende Mittel anwenden werden¹⁾.

Hermann Ostmann an Johann Niess²⁾. Dat. Cöln 13. Sept. 1651. D.

So eben sind die kaiserlichen Abgesandten, Graf Melchior Hatz- 13. Sept. feldt und der triersche Canzler Dr. Anethanus, hier eingetroffen, und sind alsbald nach Düsseldorf und Cleve abgereist, um dem Pfalzgrafen und dem Kurfürsten ihre Commission vorzutragen. Sie haben auch ein kaiserliches Creditiv an die Landstände von Jülich, Cleve, Berg und Mark bei sich, dat. Wien 16. August³⁾, das sie in Cöln denselben überreichen wollen; die clevischen Stände möchten also schleunigst Deputirte dorthin senden.

Der Kurfürst an die clevischen Städte. Dat. Cleve 14. Sept. 1651. R.

Da der zwischen ihm und dem Pfalzgrafen abgeschlossene Waffenstill- 14. Sept. stand nunmehr zu Ende gelaufen und zu vermuthen ist, dass jener die Feindseligkeiten sofort eröffnen und besonders gegen das Herzogthum Cleve richten werde, so sei es nöthig, dass nicht nur, wie er bereits angeordnet, die Pässe an den Grenzen, sondern auch die Städte derart besetzt und bewacht würden, dass dieselben gegen jeden Ueberfall geschützt wären. Sie sollten daher sofort die Bürger bewaffnen, mustern, in Rotten eintheilen und durch sie bei Tag und Nacht Wache halten, auch einige Abtheilungen zur Defension des Landes bereit halten lassen.

¹⁾ Die clevischen Städte beschlossen ferner, sich am 20. September wieder in Rees zu versammeln, „um auf weitere Mittel, wie diesem Unwesen vorzukommen, zu gedenken“. Auf Relation ihrer Deputirten (Dr. Westenbergh und ther Schmittten) beschlossen der Magistrat und die Gemeindefreunde von Wesel am 19. September, dass ihre Deputirten in Rees darauf dringen sollten, dem Kaiser die Bedrückungen zu klagen und zugleich die Generalstaaten aufzufordern, dieselben durch ihre Garnisonen verhindern zu lassen. Der Commandant von Wesel erklärte sich bereit, vor der Stadt keine Executionen verstatten zu wollen; was aber ausserhalb des Richteramts Wesel geschehe, dasselbe könnte er nicht behindern, weil er keine Ordre dazu habe.

²⁾ Dieser Syndicus der clevischen, jener der bergischen Ritterschaft.

³⁾ Das auf den Grafen v. Hatzfeldt allein ausgestellte Creditiv ertheilt ihm Commission, „bei den Ständen gewisse Sachen anzubringen, wie es Unsere dieses Reiches Dienst und euere (der Stände) selbst eigene Wohlfahrt erfordert“.

Graf Hatzfeld an den Syndicus der jülichischen Ritterschaft
Dietrich v. Mülheim. Dat. Düsseldorf 14. Sept. 1651. D.

14. Sept. Er bittet, ihn bei dem Herrn v. Leerodt¹⁾ und Marschall Freiherrn v. Weschpfenning zu entschuldigen, dass er, ohne Abschied von ihnen zu nehmen, von Cöln abgereist. Sie sind gestern pünktlich zu Schiff in Düsseldorf angelangt und haben noch vor dem Mittag Audienz bei dem Pfalzgrafen gehabt, „zu ziemlichen contento“ desselben. Erwarten morgen die Antwort, um dann sofort zum Kurfürsten zu eilen, der von Duisburg nach Cleve gereist ist. „Soviel ist dieser Ende erhalten, dass I. F. D., ob Sie gleich das armistitium aufgekündet, gleichwohl ihre Soldatesca nicht bougiren lassen werden, bis wir mit der Antwort wieder zurück kommen, interim bleiben die deputati zu Essen“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
19. Sept. 1651. R.

(Präsentirt Rees 21. Sept. 1651.)

[Auf kaiserliches Anschreiben Abführung der Truppen aus Berg; trotzdem hat Neuburg den Waffenstillstand gekündigt; daher auch seine Truppen zur Defension noch nöthig.]

19. Sept. „Auf euer aus Unserer Stadt Xanten vom 13. dieses an Uns abgelassenes unterthänigstes Schreiben lassen Wir euch nochmals (wie Wir euch dann auch vor diesem gnädigst haben zu Gemüthe führen und vorstellen lassen) in Gnaden unverhalten sein, was gestalt Wir zu unvermeidlicher Rettung Unserer hohen Reputation und Interesse gegen des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd. die Waffen in Hand zu nehmen, höchst genöthigt und veranlasst worden. Ob nun zwar bei solcher Armatur einige Inconvenientien, worüber ihr Klagen geführt habet, vorgelaufen, so sind doch dieselben ausser Unserm gnädigsten Vorwissen, Willen und Belieben theils geschehen, theils bei so gestalten Sachen nicht verhütet werden können. Wir haben Uns aber I. Kais. Maj. allergnädigstem Anschreiben in so weit gefügt, indem Wir Unsere Kriegsvölker stracks darauf aus dem Fürstenthum Berg zurück in Unser Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark gefordert und hin und wieder verlegen, Unsere Waffen still stehen und nichts feindliches vornehmen lassen; und hätten Wir Uns keines anderen versehen, noch gewünscht, dann es würde von des Herrn Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd. ein Gleichmässiges geschehen und zu beiden Theilen also still gestanden sein. Weil Wir aber anstatt dessen das

¹⁾ Wilhelm v. Leerodt, Deputirter der jülichischen, Weschpfenning, der bergischen Ritterschaft.

gerade Widerspiel vernehmen müssen, indem Uns von Gegenseiten das armistitium aufgekündigt, die Neuburgischen Kriegsvölker zusammen gerückt und also gegen Uns, dieses Fürstenthum und dessen Unterthanen einige neue Hostilität vorgenommen werden möchte, Uns zu befahren gehabt, als haben Wir nicht geübriget sein können, Unsere Kriegsvölker, so viel deren in Unseren Kriegsdiensten gewesen sind, beisammen zu halten, und bei so bewandten Dingen auf eine kleine Zeit theils in besagtes Unser Fürstenthum Cleve und Grafschaft Mark zu verlegen und einzuquartieren. Wir erklären Uns aber nunmehr dahin und versichern euch gnädigst, dass Wir, so bald die zwischen Uns und dem Herrn Pfalzgrafen Lbd. hangende Differenzen und Streitigkeiten entweder durch gütlichen Vergleich, oder der Mediatoren Vermittelung hin und beigelegt sein werden, oder auch des Herrn Pfalzgrafen Lbd. sich erklären würden, Dero Völker abzuführen und die Waffen niederzulegen, Wir auch alsofort Unsere neugeworbenen Völker pari passu und zugleich abführen, cassiren und die Waffen hinlegen lassen wollen“.

Hatzfeldt an Mühlheim. Dat. Cleve 19. Sept. 1651. D.

[Seine Ankunft in Cleve. Der Kurfürst ist zum Frieden geneigt. Die Beschreibung der Stände nach Cöln.]

„Wir seind gestern früh, Gott lob, hie ankommen und noch vor 19. Sept. der Mahlzeit unsere Ambassade abgelegt. Heut hat mans gar früh in Schriften überliefert. Was sie darauf resolviren, wo auch endlich die Sache auf bestehen wird, werden wir, geliebts Gott, in ein Tag, zwei oder drei vernehmen. So viel aus denen bis dahero geführeten propositis vernehmen mögen, ist man dieser Seite zum Frieden begierig. Es antwortete mir hier in der Stadt einer von den clevischen Ständen auf mein Ersuchungsschreiben, so von Cöln abgangen, wie hierbei. Heut war auch bei mir Herr v. Strünkede per modum officii, fragte mich en riant, was doch die Beschreibung der Stände auf sich hätte, dem hinwieder en riant geantwortet, es sei bloss zu ihrem Besten angesehen, begehrte kein Geld, wiewohl hiebevoren geschehen. Dabei ist es geblieben. I. Ch. D. zu Brandenburg beschwerten sich, dass die Pfalz-Neuburgischen über die gegebene Vertröstung Dero ins Land gefallen, doch Sparr solle dagegen commandiret werden“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees
21. Sept. 1651. R.

21. Sept. Durch die Aufkündigung des Waffenstillstandes seitens des Pfalzgrafen, die Fortdauer der Werbungen und die Zusammenziehung der neuburgschen Truppen gegen Cleve sind die Unterthanen und Stände in die grösste Consternation versetzt, und sehen voraus, dass durch die Einquartierungen und Unterhaltung der Truppen militärische Executionen uneingewilligter Steuern und endlich gar Zurückführung der kurf. Truppen in das Clevische das Land in unausbleiblichen und unheilbaren Ruin versetzt wird. Nochmals müssen sie gegen diesen ohne ihre Zustimmung unternommenen Krieg und die daraus hervorgegangenen Verletzungen ihrer Privilegien wie insbesondere des Hauptrecesses feierlichst protestiren. Durch kaiserliches Schreiben vom 24. Juli wäre allen Ständen und Unterthanen verboten, den beiden Fürsten in irgend einer Weise durch Rath oder That zu assistiren. Wie der Kurfürst durch Abführung seiner Truppen aus dem Bergischen dem kaiserlichen Befehl Gehorsam geleistet habe, so müssten auch die Stände dem kaiserlichen Befehle nachkommen, und den Kurfürsten bitten, das Land mit Geldsteuer und jeder Art Kriegsleistung ferner zu verschonen, da die Unterthanen dieselben nicht leisten dürfen. Der Kurfürst habe in seinen Schreiben vom 9. und 19. September den Ständen erklärt, dass er, sobald der Pfalzgraf seine Truppen entlasse und die Hilfsvölker abgeführt würden, seinerseits ein Gleiches thun wolle. Sie müssten aber den Kurfürsten bitten, solches sofort und zuerst zu thun, da nach Räumung des Bergischen seitens des Kurfürsten nicht zu befürchten wäre, „dass der Pfalzgraf dies Land invadiren, noch die Stände und Unterthanen desselben, welche zu diesen zwischen E. Ch. D. und des Herrn Pfalzgrafen F. D. entstandenen Differentien keinerlei Ursache gegeben, noch darin bewilligt, feindlich tractiren sollte, welches auch von I. Kais. Maj. noch von den Benachbarten geduldet werden würde“.

Der clevischen Stände Instruction für Aitzema. Dat. Rees
22. Sept. 1651. R.

[Nochmals die Generalstaaten zu ersuchen, die Truppeneinquartierungen und Contributionserhebungen in Cleve zu verhindern, widrigenfalls sie anderswo Hilfe suchen würden.]

22. Sept. Soll die Generalstaaten bewegen, ihrer Garantie des xantener Vertrages resp. der ständischen Privilegien und allen ihren bisher so oft gefassten Resolutionen gemäss, den Kurfürsten zur schleunigen Abführung seiner Truppen aus Cleve, und Einstellung der uneingewilligten Contributionen und Dienste und harten Executionen auch Restituierung des bereits den Unterthanen Abgepressten aufzufordern, und den Commandanten ihrer Garnisonen befehlen, die Unterthanen vor allen Einquartierungen und derartigen Pressuren mit gewaffneter Hand zu schützen, „dass wir den Effect von dieser hochrühmlichen Garantie und gegebenen Resolutionen wirklich geniessen

möchten, dieweil die gegenwärtige Noth und die Last dieses Herzogthums beschwerlich und unerträglich“¹⁾).

„Da aber wir von den Hochmogenden gegen alle gefasste Zuversicht nicht gehört, oder Deroselben resolutiones hinfüro dergestalt ausschlagen würden, dass darauf kein Nachdruck oder schleunige Hilfe erfolgen würde; auf solehen Fall, und sonst nicht, wird obgenannter Resident bei Hochmogenden sich mit Fleiss erkundigen und vernehmen, wessen wir uns auf die Hochmogenden zu verlassen, und ob wir in der gegenwärtigen Noth auf die versprochene Garantie werden bauen können oder nicht, zu widrigem unverhofftem Fall wird der Herr Resident, seiner verspürten Dexterität nach, sich in unserm Namen vernehmen lassen, dass wir gegen unsern Willen werden genöthigt sein, in dieser gegenwärtigen Noth uns auf eine andere Weise zu retten, und Hilfe zu suchen, jedoch sollten wir viel lieber mit der Garantie der Hochmogenden gegen diese und alle künftige Ungelegenheit uns schützen“.

Hatzfeld an Mühlheim. Dat. Cleve 24. Sept. 1651. D.

[Um der Satisfaction willen darf der Krieg nicht fortgesetzt werden. Die Mediation der Staaten ist bei Seite gesetzt. Unterredung mit dem clevischen Syndicus.]

War nach Germensehl zur Frau v. Wachtendonk gereist, um dort 24. Sept. seine Schwester, die Gräfin Nesselrode, Schwägerin der ersteren, zu besuchen. Da Canzler Anethanus nach Düsseldorf mit der Resolution des Kurfürsten von Brandenburg abgereist ist, ruhen die Verhandlungen.

„Gedachte Resolution ist nicht weit von dem projecto pacis alwie Deroselben übergeben, ausser dass man hier von einiger Satisfaction ganz nichts wissen will. Ob wir nun um diese Satisfaction länger sollen in Krieg bleiben, vollends die Unterthanen verderben und endlich Thlr und Thor aufmachen zu einem neuen Universalkrieg, bin ich meinentheils der Meinung ganz nicht, verlanget mich aber, wie I. F. D. zu Neuburg sich resolviren werden. I. D. der junge Prinz insistiren priobibus. Der beschienenen Communication bedanke mich, werde es meines Theils nicht weiter kommen lassen, wünschte allein,

¹⁾ Diesen Theil seiner Instruction trug Aitzema in einem Memorial, das am 27. September in der Versammlung der Generalstaaten verlesen wurde, denselben vor. Er bemerkt darin, dass alle ihre Resolutionen bis jetzt keine Wirkung gehabt hätten und das Elend des Landes sich nur gesteigert habe. Auf eine ihm unter dem 2. October von den Ständen ertheilte Instruction, die genau diesen ersten Theil wiederum enthält, wiederholte er seine Vorstellung und das Gesuch mittelst zweier Memoriale vom 11. und 12. October.

dass es zugleich dem Grafen Kurz communiciret wäre. Der Herren Staaten Deputirte seind hier und heute bei der Tafel gewesen. Dieselben sollen empfinden, dass man ihre Mediation in diesen Tractaten beiseits gesetzt; was sie ferner alhier negotiiren, werde wohl vernemen, ob mich gleich nicht hart darum bekümmere; unser Tag nehmet hier zu. Ich hab gestern den clevischen Syndicum zu Gemensehl geredet. Ich hab ihm gesagt, was dienlich ermessen; er vermeinet, sie sollten kommen, kommen sie, nun so ist's gut, kommen sie nicht, so ist's eben das“.

Wesel an Rees. Dat. Emmerich 24. Sept. 1651. R.

24. Sept. Syndicus Niess hat, wie ihm von den Ständen in Rees aufgetragen worden ist, mit dem Grafen Hatzfeld über der Landen beschwerlichen Zustand communicirt, und demselben remonstrirt, dass die cleve-märkischen Stände von den kaiserlichen Abgesandten selbst und direct dem Herkommen gemäss nach Cöln verschrieben werden müssten, wozu sich derselbe auch bereit erklärt hat. Um zu vernemen, was Niess weiter über seine Unterredung mit dem Grafen Hatzfeld zu referiren habe, möchten sie ihre Deputirten zum 27. nach Wesel schicken.

Der Canzler Joh. Anethanus an Mühlheim. Dat. Düsseldorf
25. Sept. 1651. D.

[Die Berufung der clevischen Stände nach Cöln. Der Satisfactionspunkt. Wünscht bei Verzögerung Verbleiben der Stände in Cöln.]

25. Sept. Der clevische Syndicus Niess hat auf des Grafen Hatzfeld und seine Notificationsschreiben geantwortet, dass dergleichen Ausschreiben in Cleve nicht üblich, daher sie ein anderes Schreiben an die Landstände selbst gerichtet haben. „Steht nun darauf zu erwarten, ob sie erscheinen werden“. Er hat dem Pfalzgrafen über der Gesandten Verhandlungen in Cleve berichtet und erwartet noch desselben Resolution.

„Die Ch. D. zu Brandenburg möchte endlich salva administratione die kaiserliche Commission im Hauptreligionswerk annehmen, es will sich aber am härtesten an dem puncto satisfactionis damnorum datorum beiderseits stossen, denn Chur-Brandenburg will nicht allein zur wirklichen Satisfaction nicht verstehen, sondern auch nicht zugeben, dass dieser Punkt zur rechtlichen Entscheidung und zur kaiserlichen und Reichs- über den Hauptreligionswerk erkannten Commission remittiret werde; a parte Pfalz-Neuburgs aber wird ante depositionem armorum wirkliche Satisfaction zum Theil begehret, das übrige wollen sie zur Commission gestellt sein lassen“.

Morgen geht er nach Cleve zurück, um am 29. mit Graf Hatzfeld in Cöln bei den Landständen sein zu können; sollte sich ihr Erscheinen verzögern, erwartet er, dass dieselben bis dahin zusammen bleiben.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cleve
26. Sept. 1651. R.

(Präsentirt Wesel 28. Sept. 1651.)

[Sie haben der Berufung der kaiserlichen Commissäre nach Cöln nicht zu folgen.]

„Wir werden berichtet, wasmaassen ihr von der Kais. Maj. Un- 26. Sept.
sers allergnädigsten Herrn Commissarien nach Cöln beschrieben und
gefordert sein solltet. Nun wollen Wir zwar Uns zu euch versehen,
ihr werdet eurer Schuldigkeit nach, allermaassen Unsere Städte Wesel,
Duisburg und Soest¹⁾ fast in dergleichen Fällen bisher zu, wie auch
die gesammten clevischen und märkischen Landstände in den Jahren
1610 und 1611 gethan haben, Uns als euren Landesfürsten davon
berichten, dabeneben auch zu erinnern gewusst haben, dass dergleichen
Beschreibung Unserer Landstände nicht Herkommen, und auch ohne
dem, ohne Unseren Vorbewusst darauf zu erscheinen, oder in einige
Handlungen einzulassen, keineswegs gezieme, sondern gebühren wolle,
Unsere gnädigste Willensmeinung zuvor zu vernehmen. Dieweil aber
euere Notification noch zur Zeit nicht einkommen ist, und der Tag herzu
nahen soll, so haben Wir euch solcher eurer schuldigen Gebühr hier-
mit gnädigst erinnern, und zugleich versichern wollen, dafern Uns
etwas in allerhöchst I. Kais. Maj. Namen sollte vorgetragen werden,
dass Wir solches gebührend zu beobachten und euch desfalls und
sonsten wegen eures Ausbleibens zu vertreten nicht unterlassen wer-
den, wonach ihr euch zu achten werdet wissen“.

Des Kurfürsten Instruction für den geheimen Regierungsrath
Adam Isinck²⁾. Dat. Cleve 28. Sept. 1651. M.

Er soll den clevischen Ständen mittheilen, wie allein der Pfalzgraf 28. Sept.
Schuld wäre, dass die Verhandlungen in Essen und Cleve kein Ergebniss
gehabt hätten. Der Kurfürst habe alles Mögliche zur gütlichen Beilegung

¹⁾ Diese Städte waren ehemalige Reichshofe, die, zum Theil nur verpfändet,
rechtlich ihre Reichsunmittelbarkeit noch nicht verloren hatten, wenigstens er-
kannte der Kaiser diese Eigenschaft, trotz des Widerspruchs des Landesherrn,
an; daher sie auch unter anderen in der Reichsmatrikel mit angeschlagen waren.

²⁾ Diese Instruction wurde ihm nach Wesel nachgesandt; der Inhalt derje-
nigen, welche ihm am 27. mitgegeben war, erhellt aus seiner in dem Protokoll
enthaltenen Proposition.

des Streits gethan, wie die cölnischen und staatlichen Deputirten als Vermittler bezeugen würden; der Pfalzgraf aber sei seinerseits allen gütlichen Vorschlägen ausgewichen, oder habe doch fortwährend andere Gegenvorschläge vorgebracht, endlich den Waffenstillstand ohne allen Grund gekündigt. Die von demselben dann wiederum zum 20. September beantragten Conferenzen in Neuss habe er selbst darauf wieder abgeschrieben. Nun wären die kaiserlichen und kur-mainzischen Gesandten in Cleve eingetroffen, denen gegenüber der Kurfürst sich nochmals so friedfertig und bereitwillig ausgesprochen habe, dass dieselben durchaus mit seinen Erklärungen zufrieden gestellt wären und noch heute zum Pfalzgrafen reisen wollten, um ihn von „seinem Unfug abzubringen und zur Billigkeit ernstlich zu ermahnen“. Isinck soll die Stände ersuchen, diese Mittheilungen auch den jülich-bergischen Ständen zugehen zu lassen.

Emmerich an den Kurfürsten. Dat. Emmerich 19. Sept.
1651. M.

19. Sept. Ohne dass sie auf ihre Remonstration gegen die dem Obersten v. Willich-Lottum auf ihre Stadt angewiesene Steuerassignation irgend eine Antwort erhalten haben, und ohne vorhergehende Anzeige oder Drohung haben die Reuter vom lottum'schen Regiment in der vorigen Nacht das in der Weide vor der Stadt befindliche Vieh ihrer Bürger weg geführt; sie bäten, solche gegen ihre und des Landes Privilegien vorgenommene Steuerexecution sofort abzustellen und das Vieh den armen Bürgern wieder ausliefern zu lassen; widrigenfalls sie beim Kaiser um Schutz und Hilfe bitten, und den v. Willich-Lottum belangen müssten.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen des Regierungsraths
Isinck mit den clevischen Ständen zu Wesel. M.

[Isinck trägt die näheren Motive, weshalb der Kurfürst die Stände vom Erscheinen in Cöln abmahnt, vor. Gefahr für die Evangelischen. Die kaiserlichen Absichten auf die Lande. Stände wollen eine Steuer erheben. Wilich-Winnenthal sucht sie zu bewegen, sich an den Kaiser zu wenden.]

27. Sept. „Als S. Ch. D. eine Instruction Dero geheimen Rath Dr. Isinck etwa um 12 Uhr schriftlich zufertigen lassen, hat er sich um 1 Uhr aus der Stadt Cleve begeben und ist Abends spät in Wesel angelangt.

29. Sept. Sein den syndicis der Stände und Deputirten von Cleve und Emmerich gehaltener Vortrag in substantia dahin gerichtet gewesen, dass, ob zwar S. Ch. D. vor zwei Tagen hätte ein Schreiben an die Stände abgeben und inhibiren lassen, nicht vor den kaiserlichen Commissaren in Cöln zu erscheinen, so hätten dennoch Dieselben gnädigst gut gefunden, ihn, Dr. Isinck, daneben hierhin abzuschicken, um noch einige Motive den Ständen zu remonstriren, die in vorgedachtem Schreiben nicht begriffen wären. Die röm. Kais. Maj. hätte durch Dero Commissare, den Grafen v. Hatzfeld und trierschen excancellarium Dr. Anethanum, die Stände der Länder Cleve,

Jülich, Berg, Mark und Ravensberg ohne S. Ch. D. Vorbewust und Consens vor sich nach Cöln berufen lassen. Solches wäre nicht allein gegen das gemeine Recht, gegen des heiligen römischen Reichs constitutiones und Satzungen gegen Herkommen und Praxis in imperio Romano, sondern auch S. Ch. D. als Herzogen von Cleve landesfürstlichen Hoheit nachtheilig und daneben auch den Unterthanen, insonderheit den Religionsverwandten von nachdenklicher und gefährlicher schädlicher Consequenz. Gegen das gemeine Recht wäre es, weil dominus feudi superior die Unterthanen und subvasallen sine consensu domini inferioris vor sich oder seinen delegirten Commissaren nicht könnte citiren lassen. Gegen die Reichssatzungen wäre es, weil alle Reichs- und Kreishandlungen, und was darin dependirt durch und vor die landesfürstliche Obrigkeiten jedesmal geschehen und verrichtet werden müssen, und nicht durch I. Kais. Maj. Commissare, inmaassen viele und unterschiedliche Reichsabschiede solches ausdrücklich mitführen und ohne dem reichskundig ist. Es wäre auch gegen das Herkommen im Reich, weil kein einziges exemplum beigebracht werden könnte, dass I. Kais. Maj. eines Chur- oder Fürsten Unterthanen ohne vorhergehende Imploration vor sich citiren oder berufen lassen. Es wäre auch I. Ch. D. landesfürstlicher Hoheit nachtheilig, weil Deroselben als Herzog von Cleve und possedirenden Landesfürsten die landesfürstliche Hoheit, Gebot und Verbot, Citation und Berufung der Stände und Unterthanen allein competiret und zustehet. Es wären vors Fünfte für die Unterthanen, sonderlich die Religionsverwandten nachdenklich, auch tractu temporis gefährlich und schädlich, insonderheit wann die vor diesem bei dem Hause Oesterreich vorgewesenen intentiones erwogen, die Sache zwischen I. Ch. D. und den Ständen vor kaiserlichen Commissaren zum Rechtsstreit gerathen, und einige kaiserliche Verordnungen erfolgen sollten, daraus dann nichts anders, dann eine grosse Veränderung in ecclesiasticis et politicis zu gewärtigen wäre¹⁾. Dannhero I. Ch. D. Dr. Isinck aufgegeben hätten, den anwesenden Ständen Dero nochmalige Inhibition zu verstehen zugeben; und obwohl I. Ch. D. ihm, dem Abgeordneten, ein Credentialschreiben an die gesammten Stände mitgegeben, so er vorgezeigt, so hätte dennoch dafür gehalten, dass durch eine Particuliereconferenz die Motiven, Argumenten pro et contra besser könnten vorgestellt und begriffen werden.

Dr. Isinck aufs Rathhaus gegangen und allda gefunden: Wilich zu Diersfurt, der heute zum Director eligirt worden, Diepenbruch zur Empel, Landdrost Boetzlaer, Morrien zu Calbeck, Ruhr zum Vennick und Dornick zu Wohnung, item Deputirte von Wesel, Cleve, Emmerich, Xanten und Rees; denen er obige capita, warum S. Ch. D. vermeinet, den Ständen nicht verantwortlich zu sein, vor den kaiserlichen Commissaren zu erscheinen, vorgetragen und Namens S. Ch. D. gesonnen, dass darüber resolviren möchten. — Stände: Wann der Abgeordnete Bedenken trüge, die vorgetragenen Punkte schriftlich zu communiciren, so würden sie S. Ch. D. auf Dero eingekommenes Schreiben unterthänigst antworten, wüssten auf den

29. Sept.

¹⁾ Der Vortrag stimmt fast wörtlich mit der Isinck vom Kurfürsten am 27. September erteilten Instruction.

Vortrag nicht mehr zu resolviren. — Dr. Isinck damit abgetreten. Noch angelangt Loe zu Wissen und Wilich zu Kervendonk.

Ein Vertrauter zu Dr. Isinck gekommen und der Stände resolutions eröffnet und dabei gemeldet, dass die Stände eine Steuer unter sich umlegen wollten. Einer von der Ritterschaft referiret, dass I. Kais. Maj. die Privilegien, so E. Ch. D. 1649 der Ritterschaft ertheilt, confirmiret und die Stände verhofften, dass auch der Hauptrecess sammt allen ihren Privilegien von I. Kais. Maj. sollten bestätigt werden, item der Herr zu Winenthal wäre hier gewesen und hätte Diepenbroich zu Empel, Wilich zu Diersfort, auch einige aus dem Magistrat von Wesel vertröstet, dass wofern die Stände bei den kaiserlichen Commissaren würden klagen, dass alsdann schleunigst Recht darauf soll gethan und die reformirte Religion im Lande keineswegs vernachtheiligt werden“.

Isinck an den Kurfürsten. Dat. Xanten 1. Oct. 1651. M.

[Aufregung unter den Ständen über die Executionen gegen Emmerich und Rees. Deputation an die kaiserlichen Commissäre und Klageschriften an den Kaiser und den Kurfürsten sind beschlossen. Cleve hat nicht darin gewilligt.]

1. Oct. Die anwesenden clevischen Stände, Ritterbürtige und Deputirte der Städte Wesel, Emmerich, Rees, Calcar und Cleve, hätten Nachricht erhalten, dass Reiter vom lottum'schen Regiment, welches Kriegssteuerassiguationen auf Emmerich und Rees erhalten, über 100 Kühe den Bürgern dieser Städte weggenommen hätten.

„Dadurch ist hier in der Stadt und insonderheit bei den Ständen eine solche Alteration entstanden, dass sie nicht allein gemeint gewesen, alsofort ihre Deputirte nach Cöln zu den kaiserlichen Gesandten abzufertigen, sondern auch über die vorigen und diese neuen executiones eine Klage an I. Kais. Maj. einzuschicken. Ob nun wohl publice und privatim alle erdenklichen Reden und Motive vorgebracht, um sie davon zu divertiren, so haben sie dennoch gestern Abend zwischen 7 und 8 Uhr dahin resolviret, erstlich dass sie einen Ritterbürtigen, entweder Diepenbruch zu Impel oder Wilich zu Diersfurt¹⁾ mit dem syndico Dr. Niess und noch einem Deputirten aus den Städten von hier nach Cöln zu den kaiserlichen Gesandten abschicken wollten, jedoch nur allein ad audiendum et referendum, vors Zweite, dass sie eine ausführliche Klage an I. Kais. Maj. aufgesetzt, selbige nach Cöln zu befördern, jedoch vors Dritte daneben auch eine unterthänigste Klage und Bitte an E. Ch. D. eingereicht, dahin gehend, dass die

¹⁾ Er war am 30. September in Wesel zum Director der clevischen Ritterschaft erwählt worden, hauptsächlich darum, weil er in unmittelbarer Nähe von Wesel „unter dem Schutze der staatlichen Garnison“ angesessen war und wohnte.

geklagten Beschwerden und executiones innerhalb kurzer Zeit abgestellt werden möchten, bei dessen Entstehung aber die aufgesetzte Klage an I. Kais. Maj. sofort überschicket und bei Deroselben Remedirung gesucht werden solle“.

Die Stadt Cleve hat nicht in die Absendung nach Cöln und die Klage an den Kaiser eingewilligt, und ihre Deputirten sind von Wesel abgereist.

Deputirte von Rees an den Magistrat daselbst. Dat. Wesel
1. Oct. 1651. R.

Die kaiserlichen Abgesandten haben durch Schreiben dat. Cleve 21. Sep. 1. Oct. tember, worin sie die Berufung durch die jülich- und bergischen Syndici mit ihrer Eile nach Cleve zu kommen entschuldigen, die cleve-märkischen Stände resp. deren Deputirte auf den 3. October nach Cöln verschrieben. Die Ritterbürtigen wollen, dass zwei Deputirte mit dem Syndicus „ad audiendum et referendum“ nach Cöln geschickt würden. „Die Städte sind aber differenter Meinung, einige vermeinen mit den Ritterbürtigen ja, einige nein“, zu ersteren gehören Wesel und Emmerich, denen sie sich, weil sie keine Instruction darüber besäßen, „sub ratificatione principalium“ angeschlossen haben¹⁾. Es ist auch proponirt worden, dass zur Bestreitung der Kosten dieser und anderer Schickungen 2000 Thlr. an Steuern im Lande umgelegt werden sollen. Die Deputirten von Emmerich wären darüber mit ihnen einverstanden, dass, wenn der Kurfürst die Forderung der beiden Städte auf Restitution des weggenommenen Viehs nicht alsbald erfülle, sie sich mit ihrer Klage sofort an den Kaiser wenden müssten.

Die clevischen Stände an den Kaiser. Dat. Wesel
2. Oct. 1651. R.

[Beschwerde über die vom Kurfürsten in Cleve vorgenommenen Rüstungen und Bedrückungen der Unterthanen; sie sind gezwungen, dem kaiserlichen Mandat zuwider zu handeln. Bitte um Erlass von Pönalmandaten gegen den Kurfürsten, seine Officiere und Beamten, und Verbote an den Pfalzgrafen, Feindliches gegen sie und das Land vorzunehmen.]

„E. Kais. Maj. können wir in aller Unterthänigkeit supplicirend vor- 2. Oct. zubringen nicht umgehen, wie wohl des heil. Reichs und die gemeinen Friedensconstitutionen und darauf gerichteter Executionsordnung und Reichsabschied heilsamlich und wohl versehen dazu hochverpönet und verboten, dass das Kriegsvolk, Werbungen, Musterplätze, Einlagerun-

¹⁾ Am 2. October beschlossen die in Wesel versammelten clevischen Stände mit Stimmenmehrheit, Joh. Herm. v. Wilich zu Diersfurt, Dr. Joh. Becker aus Wesel und den Syndicus Niess nach Cöln zu schicken, um zu vernehmen, was die kaiserl. Abgesandten im Namen des Kaisers den Ständen zu proponiren hätten, und denselben alsbald darüber zu referiren.

gen, Durch-, An- und Abzüge dem heil. röm. Reich und dessen mediate vel immediate zugehörigen Unterthanen allerdings schädlich sein, auch keinen Stand des heil. Reichs zugelassen sein soll, selbst eigene Unterthanen damit zu graviren, zu belästigen, zu verheeren und zu verderben, — so hat sich doch dessen allem ungeachtet und dem zuwider zugetragen, dass S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnädigster Herr in den nächst verwichenen Monaten Juni, Juli, August und September hieselbst in Dero Herzogthum Cleve von wegen einiger entstandenen Streitigkeiten mit dem Herrn Pfalzgrafen von Neuburg F. D. eine mächtige Armatur und Kriegsverfassung ohne unser der Landstände Vorbewust, Wissen und Belieben eigenmächtig angestellet, verschiedene Regimenter zu Ross und Fuss aufgerichtet und in dies Herzogthum eingeführt, denselben Lauf- und Sammelplätzen angewiesen, dieselben zu Felde geführt, das Getreide an vielen Orten consumiret und hernach dieselbe in den Städten und Dörfern verlegt, welche die Unterthanen nicht allein mit Speise und Trank kostbarlich verpflegen, und denselben allerhand servitia reichen müssen, sondern auch darüber noch collectiret und mit Aufbringung vieler grossen unerträglichen Geldsummen und durch Militärexecution mit gefährlichen und nicht schuldigen Diensten zur Bei- und Anführung von allerhand Munition und Kriegsrüstung graviret, mit S. F. D. zu Neuburg zur Ruptur geschritten, und uns zum Raub und in eine öffentliche Feindschaft gestellet.

Nun haben wir zwar dieses betrübte und widerrechtliche Gravamen, Ruin und Elend dieses Herzogthums Cleve S. Ch. D. zu Brandenburg unterthänigst geklaget, um Abstellung desselben zum öfteren gebeten, auch dabei remonstriret, dass solche Kriegsverfassung angestellte Werbung und Einföhrung dieser Kriegsvölker, wie allerunterthänigst gemeldet, gegen des heil. röm. Reichs Satzungen gegen die Fundamentalgesetze dieser Landen den allgemeinen teutschen Friedensschluss sodann auch S. Ch. D. Hand und Siegel und herausgegebene Reversalen und Landtagsrecessen (allermaassen E. Kais. Maj. Sich dasselbe aus der Beilage allergnädigst werden referiren lassen) allerdings streiten, nullo jure zulässig auch E. Kais. Maj. allergnädigst ausgelassenem mandato jüngsthin de dato den 24. Juli schnurstracks zuwiderlaufe, worin wir sammt allen Gemeinden, Unterthanen und Eingesessenen von dem Höchsten bis zu dem Niedrigsten bei Strafe Deroselben allerhöchsten Ungnade sind ermahnet und uns befohlen, S. Ch. D. zu Brandenburg und Dero Befehlchhabern in diesem Werk und Feindthätlichkeiten nicht beipflichtig zu machen, noch mit Rath, That,

Geld, Volk, Munition und anderen Kriegsnothdürften keineswegs zu assistiren, sondern uns dessen allen bei Vermeidung E. Kais. Maj. allerhöchster Straf und Ungnade enthalten sollen. Diesem E. Kais. Maj. allengnädigst abgegangenen Befehl auch unserem unterthänigstem vielfältigem suppliciren remonstriren suchen und bitten unerachtet und unbetrachtet, werden wir von S. Ch. D. zu Brandenburg nicht gehört, sondern mit dessen Kriegsvölkern, eigenmächtigen Umlagen, Verpflichtungen und Geldpressuren je länger je mehr durch verschiedene ausgeheilte Assignationen im ganzen Lande gravirt, gegen oberwähntes E. Kais. Maj. allergnädigstes Befehlschreiben des heil. röm. Reichs hochverpönte Constitutionen und allgemeinen teutsehen Friedensschluss unerhörter Weise attentiret und den Privilegien dieser Lande, ja auch S. Ch. D. eigener Hand und Siegel, zumalen unyerantwortlich contraveniirt, — und diesem E. Kais. Maj. allergnädigst ausgelassenen Befehl zu contraveniren wir gegen unseren allerunterthänigsten Willen mit verbotener Kriegsmacht und Gewalt gezwungen werden. Und dann dieses eine Sache, welche keineswegs entschuldiget noch gerechtfertiget werden kann, — als sein wir genöthigt, alle diese zugefügte widerrechtliche gravamina, unerhörte attentata und unverantwortliche contraventiones E. Kais. Maj. allerunterthänigst zu klagen und zu bitten, Sie geruhen ob summum in mora versirendes periculum und unwiederbringlichen besorgenden Schadens ein mandatum poenale sine clausula wider S. Ch. D. zu Brandenburg und alle Dero Obristen, Obristlieutenanten, Hauptleute, Unterofficiere und Soldaten, wie auch alle Drost, Richter und alle Befehlshaber, allergnädigst zu ertheilen, damit diese von S. Ch. D. in diesen Landen geworbenen und eingeführten Kriegsvölker alsobald licentirt und abgeschafft, sodann auch alles dasselbe, was den armen Unterthanen abgepresset und gezwungen, unentgeltlich cum omni damno et interesse restituirt, und hinfüro solche thätliche Handlung zu üben sich enthalten, auch allen Kriegs-officieren, Soldaten, Drost, Richter und Befehlhabern, von dem Höchsten bis zu dem Niedrigsten sub poena fractae pacis allerernstlich zu befehlen, sich in Gravirung und Exaactionirung dieses Landes Unterthanen ferner nicht gebrauchen zu lassen; imgleichen auch S. F. D. zu Neuburg Sich aller feindlichen in diesen Landen besorgenden attentata gegen alle dieses Landes Unterthanen zu mässigen, allerernst und gnädigst ebenfalls sub poena befohlen werde, auch uns mit dessen geworbener und auf die Grenze dieses Landes geführter fremder Kriegsmacht nicht betrüben und zusetzen mögen, gestalt S. F. D. dazu von uns keinen Anlass noch Ursach gegeben worden“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel.
2. Oct. 1651. R.

[Sie haben der Berufung der kaiserlichen Commissäre Folge leisten müssen und werden eine an den Kaiser aufgesetzte Klage, wenn nicht binnen 8 Tagen ihre Gravamen remedirt, abschicken.]

2. Oct. Sie hätten der Berufung der Abgesandten nach Cöln aus schuldigem Gehorsam gegen das Reichsoberhaupt Folge leisten müssen, wie sie das auch schon im Jahre 1609 gethan. Es wäre aber nicht ihre Absicht gewesen, dadurch im Geringsten den Respect vor den Kurfürsten aus den Augen zu setzen. Zumal bei den gegenwärtigen Verhältnissen, „durch welche das Land und die Unterthanen so unendlich und widerrechtlich gravirt, und so gräulich und unmenschlich tractiret, dass selbst viele fromme Menschen den Rathgebern dieses Unheils den Fluch und die Strafe von dem Allerhöchsten über den Hals wünschen“, könne der Kurfürst ihnen nicht verdenken, dass sie dem Rufe ihres kaiserlichen Herrn Folge geleistet hätten.
- „So können wir Eids und Pflichten halber nicht länger still stehen, können es auch vor Gott und aller Welt länger nicht verantworten, sondern müssen allerhöchster Gnade I. Kais. Maj., welcher zu Sich uns allergnädigst gerufen, dieses alles unterthänigst und bitterlich klagen, und Dieselbe oder sonsten, wo wir rechtmässige Hilfe, Schutz und Ordnung gegen diese unleidliche Pressuren finden können, dermal eins anrufen. Zum Fall wir noch länger unerhöret, und diese so oft geklagten gravamina innerhalb der Zeit von 7 oder 8 Tagen nicht remedirt und aller Schaden restituiret worden, haben wir unsere allerunterthänigste Klage an allerhöchst I. Kais. Maj. bei dieser unserer Versammlung zu solchem Ende aufgesetzt, expedirt und ausgefertigt, dass dieselbe nach Ablauf obgemelter Zeit (welche wir zum unterthänigsten E. Ch. D. alle Zeit tragenden Respect nochmalen abwarten wollen) allerhöchst I. Kais. Maj. eingeschickt werden solle. Wir wünschen aber von Herzen, dass so viele Wehklagen ja das durch diesen Krieg unschuldige vergossene Blut E. Ch. D. Unterthanen Deroselben Herz erweichen, wir gnädigst gehöret und die Ursache, diese unsere aufgesetzte Klage einzuschicken, benommen werden möchte“¹⁾.

¹⁾ Auf dieses Schreiben erhielten die Stände keine Antwort.

Der kaiserlichen Gesandten Proposition an die Landstände
von Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg. Dat. Cöln
3. Oct. 1651. R.

[Schritte des Kaisers zur Beilegung der Feindseligkeiten. Zusage des kaiserlichen Schutzes der Privilegien. Verlangt der Stände Ansicht, wie das Land in vorige Ruhe zu versetzen. Erwartet dagegen, dass sie sich keiner fremden Protection und Garantie bedienen, sondern sich in allen Civil-, Religions- und Gewaltfällen an ihn wenden werden.]

„Die röm. Kais. Maj. unser allergnädigster Herr entbieten den- 3. Oct.
selben Ihre kaiserliche Gnade und geben ihnen dabei zu vernehmen,
was maassen I. Kais. Maj. also bald nach dem zwischen der Ch. D.
zu Brandenburg und F. D. Pfalz - Neuburg in diesen Frontierlanden
entstandenen Kriegsempörung und gegeneinander vorgenommene Thät-
lichkeiten, aus tragendem kaiserlichem Amt, nach Anleitung des heil.
Reichs Satzung nicht allein Dero kaiserliche dehortatoria und avoca-
toria mandata, sondern auch bewegliche Patente an die löblichen jü-
lichischen und bergischen sowohl als auch an die cleve-, mark- und
ravensbergische Landstände vom 3. und 24. Juli nächsthin zu dem
Ende allergnädigst abgehen lassen, damit die höchstschädliche und
gefährliche Waffe niedergelegt und die zwischen beiden Theilen sich
ereignende Streitigkeiten zur Güte- und rechtlichen Entscheid vor der
von allerhöchst I. Kais. Maj. albereits angeordneten Reichscommission
gewiesen werden möchte. — Ueber dieses haben I. Kais. Maj. aus tra-
gender allergnädigster Vorsorge zu dieser Landen Beruhigung und flori-
render Wohlfart Dero kaiserliche Gesandtschaft in die Lande deputirt,
um dasjenige bei beiden hohen chur- und fürstlichen Theilen zum
Stand und Effect zubringen, was Dieselben mit wirklicher Niederle-
gung der Waffen und sonst, in Dero ausgelassenen kaiserlichen Re-
scripten und Patenten allergnädigst anbefohlen.

Nun können I. Kais. Maj. Ihro die Gedanken machen, dass die
getreuen löblichen Stände dieser unirten herrlichen Lande über dieses
Unwesen, wann selbiges nicht bald gestillet werden sollte, abermal
grosses Ungemach und die unschuldigen Lande und Unterthanen Ver-
derben werden erleiden und ausstehen müssen, auch albereits darunter
sehr hart bedrückt und beschwert worden, und dahero die löblichen
Landstände wegen Rettung und Defension ihrer Privilegien und Frei-
heiten auch Abwendung der aufhabenden schweren Kriegs- und an-
deren Lasten mehr jalousie fassen, und in Mangel des verlangenden
Schutzes andere Protection und Rettung wider die continuirende Ge-
fahr und Kriegsbedrängniss annehmen und sich darum bewerben

möchten. I. Kais. Maj. erinnern Sie aber auch darbeneben, dass Sie tragenden kaiserlichen Amts wegen mit Zuthun des heil. Reichs Chur- und Fürsten und Ständen nach Ausweisung der Reichsconstitution vom Landfrieden und der darin statuirten Executionsordnung, auch vermöge allgemeinen Reichsfriedensschlusses gegen alle unbillige Gewalt Schutz und Schirm zu leisten, und die löblichen Stände bei ihren Privilegien, Freiheiten, Recht und Gerechtigkeiten zu manuteniren schuldig. Allermaassen dann Dieselbe Ihren kaiserlichen Schutz, Vorspruch und Defension, ihnen, den löblichen Ständen, mehrmalen wirklich und in der That ertheilt, auch selbigen gleiche Justiz administrirt haben, also thun Sie durch gegenwärtigen Gesandten ihnen, den löblichen Ständen, Schutz, Schirm und Rettung hiermit in kaiserlichen Gnaden anerbieten, und damit sie I. Kais. Maj. gnädigste und väterliche Intention zur Conservirung ihrer Privilegien, Freiheiten, alten Rechten und Herkommen desto mehr verspüren, so begehren Sie allergnädigst dieser Gesandtschaft zu eröffnen, wie sie selbst vermeinen, dass diese thätlichen Kriegeswaffen aus diesen getreuen Landen zu bringen und dieselbe wieder in den vorigen Ruhestand zu setzen, worauf dann die Gesandten befehligt und instruirt sich zu gleicher Gestalt weiter vernehmen zu lassen, den löblichen Landständen auch in demjenigen, was man zur Sache dienlich zu sein befinden wird, aller Möglichkeit nach zu assistiren.

— Es versehen sich aber I. Kais. Maj. hin wieder, erinnern und vermahnen auch die löblichen Landstände allergnädigst hier zu, sie werden in I. Maj. und des Reichs Gehorsam und Devotion ihrer löblichen Vorfahren rühmlichen Exempel nach verharren, zum Präjudiz und Nachtheil I. Maj. und des Reichs Hoheit, Autorität und Jurisdiction und der possidirenden Chur- und Fürsten landesfürstliche Obrigkeit weder in Religion noch weltlichen Sachen einigen fremden und auswärtigen Anhang suchen, noch sich deren Assistenz und Garantie wider Jemand, so des Reichsgerichts-Zwang mediate oder immediate unterworfen, gebrauchen, sondern sich an rechtlichem Austrag vermöge des Reichs Satzung und des jüngsten allgemeinen Reichsfriedens in vorfallenden Streitigkeiten in Civil-, Religion- sowohl als in Gewalt- und friedbrüchigen Sachen sättigen und begnügen lassen, damit unterm scheinbaren Prätext oder Protection und Beschützung mit der Zeit fremdes Dominat nicht eingeführt und dadurch diese herrlichen Lande, wie bei anderen beschehen, nach und nach abgezogen werden, welchen unverhofften Falls allerhöchst I. Kais. Maj. tragenden kaiserlichen Amts wegen nicht umhin gehen könnten, mit Rath und Zuthun

des heil. Reichs Chur-, Fürsten und Ständen wider diejenige, welche zur Verachtung des Reichs Jurisdiction fremden Anhangs sich bedienen, solche Mittel an die Hand zu nehmen, welche die Reichssatzung zur Manutention des Reichs Hoheit und Autorität dietiren und angeben.

Erwarten hierauf der löblichen Stände der Fürstenthümer Jülich und Berg zuverlässige Erklärung, mögen auch leiden, dass des Fürstenthums Cleve und der Grafschaften von der Mark und Ravensberg ungehorsamlich ausgebliebenen Landständen dieser kaiserliche allergnädigste Wille communicirt, deren Resolution eingehe und dieselbe der Gesandtschaft eingeschickt werde“.

Aus dem Protokoll der Verhandlungen der clevischen Stände-
deputirten mit den jülich-bergischen Ständen zu Cöln. R.

[Abreise der kaiserlichen Commissäre. Empfangnahme der Proposition derselben. Gegenseitige Vorwürfe. Rechtfertigung und Aufklärung von beiden Seiten. Jülich-bergische Deputirte schlagen Conferenz vor zur Beilegung der Religionsdifferenzen und Abwehr aller Privilegienverletzungen.]

„Nachdem die kaiserlichen Herren Abgesandten nach Düsseldorf ver- 5. Oct.
reiset und dem Bericht nach, ferner nach Cleve sich zu erheben, vorhabens
gewesen, wird gut gefunden, denselben das Creditiv von den Herren clevischen
Landständen benebens Missive durch einen Expressen nachzuschicken.
— Melden sich an bei den clevischen von den in corpore versammelten
jülich-bergischen Landständen der Herr Gymnich in der Vissell, Nessel-
rode zum Stein, Hall und beider Landschaften Jülich und Berg bestellte
syndici, benebens den Bürgermeistern zu Düren und Düsseldorf, exhibiren
die von den Herren kaiserlichen Abgesandten übergebene Proposition,
welche ihnen mündlich und hernach schriftlich wäre communiciret. Erin-
nern sie desselben, was beide syndici an syndicum Dr. Nies sub dato den
23. Augusti abgehen lassen¹⁾ und doliren, dass die Herren Clevischen in Kraft
dieser Missive und aus den darin enthaltenen Ursachen nicht instruirt, mit
denselben in eine Communication zu treten, wie bei diesem höchstgefährlichen
und schwierigen Lauf der Ruin des Landes, Infraction und Contravention
der Privilegien vorzubauen sei. — Melden obgedachte Herren, dass die
kaiserlichen Herren Abgesandten den syndicis ad partem referirt hätten,
welcher gestalt der Friede zwischen beide Chur- und Fürsten geschlossen
und haftete das ganze Werk in Sati-faction der Milice, und dass man der
Kriegsvölker ohne ein Stück Geldes nicht würde können entschlagen sein.
— Clevische bedanken wegen beschehener Communication der schriftlichen
Proposition, wollten vernemen, ob sie einige heilsame Mittel und Vor-
schläge brahmet hätten, wie den jetzt zugetügten gravaminibus zu be-
geggen, wollten dieselbe Kraft der Union anhören und ihren Principalen
davon vertraulich berichten. 2) Regeriren dieselbe auf den zweiten Punkt,

¹⁾ Vgl. oben p. 522.

dass ihnen keine erhebliche Ursache, aus welchen ein Beisammenkommen urgiret, wäre eröffnet. 3) So wäre auch dasselbe, was *ratione puncti satisfactionis* angerühmet, dem ganzen *corpori* nicht vorgestellt, darum unnöthig, diesen Punkt in *Deliberation* zu ziehen, zu mehr, weil die Landstände zu diesem Krieg nicht gerathen, noch auch zuvor die geringste Wissenschaft davon gehabt, auch nicht das geringste dazu zu *contribuiren* schuldig. — Jülich- und Bergische sagen, dass die *Satisfaction* der *milice* ihren *syndicis* präsen- tate *corpore et in eodem conclavi* sei vorgestellt. Hernacher referiret der jülichsche *Syndicus* dem Dr. Niess *ad partem*, dass die Jülich- und Bergischen Klage bei I. Kais. Maj. wegen dieser von beiden Chur- und Fürsten zugefügten Ungelegenheit eingeführt hätten, welche also gestellet, dass sie das Interesse *omnium unitarum provinciarum* *comprehendirten*, und *nomine omnium* hätte mögen *exhibirt* werden, so sie es hätten thun dürfen; würden die Herren Clevischen *communicationem* derselben *debite* suchen, vermeint er, es würde nicht abgeschlagen werden. Auch erbot sich *Syndicus*, dass, sofern die Herren Clevischen an I. Kais. Maj. klagen, und in *Adressirung* der Klage seine Person *employiren* würden, er zu allen Zeiten darin zu dienen willig sein wollte, gestalt beim kaiserlichen Hofe gute Freunde und *Correspondenten* hätte. — Clevische hingegen achten nöthig, weil den Herren jülich- und bergischen Ständen unlieb gewesen, dass sie nicht, wie sie vermeint hätten, *instruirt*, und ihre *Principalen tacite culpiren*, als wenn derselben *syndicorum* Schreiben nicht recht verstanden, noch recht *eingenommen* hätten, finden gut, die jülich- und bergische *syndicos* zu beschicken und denselben vorzuhalten, dass die gesammten clevischen Landstände nicht anders aus obgemeltem derselben Schreiben *colligiren* können, als dass der darin vorgeschlagene *Convent* der *erbvereinigten Landstände* *Deputirten* zu keinem anderen Ende angesehen und gemeint gewesen, dann den damals zu Angerort und hernach auf Essen verlegten *Tractaten* zwischen beiden Chur- und Fürsten *beizuwohnen*, und das Interesse *statuum* dabei zu beobachten; die Herren Clevischen aber hätten aus den in der Antwort von Dr. Niess angeführten Ursachen *rathsam* erachtet, lieber weit, dann nahe bei diesen *Tractaten* zu sein ¹⁾. 2) Hätten die Herren Ständen *per protestationem* ab *utraque parte coram consiliariis utriusque principis* *interpositam* ihr habendes Recht *genugsam conservirt*. 3) Ist zur selbigen Zeit die Grafschaft Mark von den Lothringischen überzogen gewesen, und unmöglich, dass man deren als *Mitglieder* hat mächtig sein können. 4) Haben die *Committirte* der Herren Staaten in *commissione* gehabt das Interesse *statuum* in diesen *Tractaten* in *Obacht* zu nehmen. 5) Hat man von Tag zu Tag *verhoffet*, dass dieser Krieg durch *Vermittelung* der Herren Staaten wäre *hingelegt* und dies *Gravamen* wirklich *erlediget*. Aus dieser Ursache hätten die Clevischen den vorgeschlagenen *Convent* unnöthig erachtet. Dieweil aber keine mehr, noch andere Ursache von den *syndicis* wäre *einkommen*, warum die *erbvereinigten Landstände* *vigore unionis* sollten *beisammen treten*, haben die Clevischen nichts in diesen Punkt *resolviren*, weniger ihre *deputati*

¹⁾ Vgl. oben p. 535.

darüber instruiren können. Die Herren Clevischen aber dolireten, warum durch die Herren Jülich- und Bergischen „den zu Wesel vigore unionis resolvirten und unanimiter concludirten dissensus“ bei ihnen nicht sei publiciret noch affigiret worden, welches sie nicht wenig gravirete. Nachdem die Herren Jülich- und Bergische von I. Kais. Maj. das Recht erlangt, zu ihrer Nothdurft Pfennige im Lande auszuschlagen, wird begehrt communicationem der Supplication an I. Kais. Maj. und ex quibus rationibus et fundamentis solches sei erlangt worden, auch das darauf erfolgte kaiserliche decretum, item copiam unionis, welche I. Kais. Maj. confirmirt.

Den Abend zwischen 5 und 6 Uhr verfüget sich der jülichsche Syndicus 6. Oct. bei den Hrn. Clevischen, sustinirt sofern sein und seines collegae an Dr. Niess abgegangenes Schreiben recht examinirt und nachgesehen worden, dass sich beneben denen von wegen der zwischen beiden Chur- und Fürsten vorgenommenen Tractaten noch mehr andere Ursache und Motiven aus ihrem Schreiben sich ergeben würden, weswegen seine Herren Principalen den conventum in tertio loco vorgeschlagen. Die Affiction und Publication der Patente wäre aus diesen Ursachen nicht geschehen, dass die nach Cleve abgeordneten deputati über diesen Punkt nicht seien instruit gewesen, derenwegen sie bei ihrer Wiederkunft wegen ihrer Verantwortung, quod in aure fuit relatum, genugsam hätten zu schaffen gehabt, zudem wäre von obgedachten deputatis referirt, dass das Concept von diesem dissensu nicht der Gebühr communiciret, auch dass mit der Publication präcipitirt worden. 2) Wären die Sachen wegen der kaiserlichen insinuirten und den Herren Clevischen wohl bekannten Mandaten in einen anderen Stand gesetzt, welchen falls I. Kais. Maj. der Ständen revocatoria nicht würde approbiret haben, in maassen auch der jülichsche Syndicus angestanden, ob die Landstände auf diese Weise, wie von den Clevischen geschehen, ihren dissensum hätten publiciren mögen; wie fremd und übel dieses beim kaiserlichen Hofe gedeutet, davon wollte Herr Syndicus glaubwürdig Schreiben vorzeigen. —

Werden die Herren clevischen von den Herren jülich- und bergischen 7. Oct. deputatis, nämlich dem vom Leerodt, Herr von Nesselrode zum Stein und Marschall Weschpfening veranlasst. — Die Herren Clevischen notificiren denselben ihre Abreise, wollen gewärtig sein der Herren Jülich- und Bergischen Antwort auf die kaiserliche Proposition, item ob sie einige heilsame Mittel und welche sie pro manutentia privilegiorum etwa berahmet haben, und wie den gegenwärtigen contraventionibus bestens zu begegnen, eröffnen möchten, welche sie ihre Herren Principalen fideliter referiren würden. — Herren Jülich- und Bergische communiciren ihre Antwort sammt derselben Union, welche I. Kais. Maj. allergnädigst confirmirt. Auch referiren die Herren Jülich- und Bergische, dass die Märkische ausgeblieben, und hieselbst binnen Cöln an Dr. Isinck durch ihren syndicum schreiben lassen, dass er in derselben Namen erscheinen möchte, derselbe aber sei von den Herren kaiserlichen commissariis nicht zugelassen worden. Nachdem nun die puncto religionis movirten Streitigkeiten der Prätext dieses gegenwärtigen Kriegs gewesen, die Landstände und Unterthanen auch, zum Fall etwas in Religionssachen verhandelt werden sollte, hauptsächlich und nicht sowohl als die Prinzen interessirt, auch, wann dieser

Streit hingelegt, die Union vertraulicher unter den Landständen sein, auch unter den Unterthanen mehr Liebe und Frieden wachsen würde; als wird deliberiret und gut gefunden, hierüber in Conferenz zu treten und zu versuchen, ob dieser Punkt könnte hingelegt und verglichen werden. 2) Durch was für Mittel und Wege den jetzt und ins Künftige besorgenden gravaminibus contraventionibus privilegiorum und den Pressuren contra quoscunque zu begegnen und vorzubauen sein möchte. 3) Dass das von den Herren Clevischen zugeschickte Project de constitutione dotis filiarum nobilium examinirt und werkstellig gemacht werde. 4) Wie materia processuum abgeschnitten, und wann welche instituirt werden, sie auf das kürzeste und mit den wenigsten Kosten auszuführen seien. Zu dieser Conferenz schlagen die Herren Jülich- und Bergischen die Stadt Cöln vor, weil daselbst ihre protocolla und alle Nachrichten vorhanden, auch hätte man daselbst gute Verpflegung, wäre locus tutus, und allen Landständen fast gleich nahe gelegen“.

Am 19. October legten die nach Cöln gesandten Deputirten, nach mündlicher Berichterstattung, dieses Protokoll den in Wesel versammelten clevischen Städtedeputirten und „einigen“ Ritterbürtigen vor. „Darauf von Ritterschaft und Städten mit einander communiciret, was den kaiserlichen commissariis auf die Proposition zu antworten wäre, und darüber differente Meinungen gewesen, indem die Städte gewollt, dass man des xantischen Vergleichs und der Herren Staaten dahero competirende Garantie in dem antwortlichen Schreiben gedenken und deren zumal sich nicht begeben solle. Die Ritterschaft war zwar auch der Meinung, dass man von der staatlichen Garantie nicht abstehen, aber meint, dass man derselben in dem Schreiben an die Commissarien nicht gedenken müsse. Endlich aber verabschiedet, weil dieses eine Sache wäre, so die märkischen Stände mit concernirete, dass dieselben über 14 Tage einzukommen hierhin verschrieben und alsdann weiter conjunctim hierüber deliberiret, immittelst aber bei den kaiserlichen Commissarien der Verzug damit excusiret werden solle, dass man wegen der Märkischen Absenz noch keine Resolution nehmen könne“. (Resolution über die Landtagshandlung aus dem weseler Rathsprotokoll vom 24. Oct. 1651.)

Hatzfeld und Anethanus an die clevischen Stände.

Dat. Xanten 7. Oct. 2651. W.

7. Oct. Auf der Reise von Düsseldorf nach Cleve begriffen, haben sie so eben erfahren, „dass die Stände nunmehr I. Kais. Maj. durch uns beschehene Beschreibung insoweit zur Erreichung ihres schuldigen Respects und Gehorsams in acht genommen, dass Deputirte nach Cöln abgeordnet“. Dieselbe werden ihre im Namen des Kaisers dort bereits vorgetragene Proposition von den jülich-bergischen Ständen erhalten haben und die Stände sich „also insgesamt im Namen und von wegen dieser unirten Mediat-Reichslande erklären, wie es I. Maj. und des heiligen Reichs Hoheit und Autorität, auch dieser Lande Wohlfahrt und Conservation bei des Reichs Freiheit und Libertät erfordert“.

Des Kurfürsten Instruction für Joachim Friedrich v. Blumenthal und Johann Motzfeld. Dat. Cleve 17. Oct. 1651. M.

Sie sollen sich sofort nach Wesel begeben, wo die clevischen Stände 17. Oct. dem Vernehmen nach dieser Tage die Relation ihrer nach Cöln gesandten Deputirten entgegen nehmen wollen und wahrscheinlich Beschlüsse fassen werden, die des Kurfürsten Interesse berühren, und dort zunächst den Ständen mittheilen, dass der Frieden mit den kaiserlichen Commissären so verglichen, dass dieselben vollkommen befriedigt wären, auch mit dem Kurfürsten den Vertrag unterzeichnet hätten und zu erwarten sei, dass der Pfalzgraf ihn annehmen werde¹⁾. Sie haben den Ständen zu remonstriren, dass durch diesen Friedensschluss „die kaiserlichen Abgesandten ihrer von Kais. Maj. aufhabender Commission ein Begnügen gehabt und damit auch das Anbringen, was in Cöln von denselben den jülich-, cleve- und bergischen Ständen ist geschehen, zumal keine Antwort requiriret, sondern nunmehr alle fernere Handlung cassiren thut, demnach die Stände zu ermahnen, keine fernere Deputationen nach Cöln zu thun, vielmehr sich bei I. Ch. D. als ihrer ordentlichen hohen Obrigkeit zu halten und im Fall dieselbe Gravamen haben möchten, darin Remedirung zu begehren, deshalb I. Ch. D. mit gebührendem Respect vorbringen und gesichert sein könnten, dass Dieselbe gnädigst geneigt, denselben in ihren auf Billigkeit fundirten Anbringen billigmässige Satisfaction widerfahren zu lassen“. Sie sollen endlich die Stände zu bewegen suchen, eine „ansehnliche Steuer“ dem Kurfürsten zu bewilligen, damit unverzüglich in Ausführung des Friedens die Truppen ihren rückständigen Sold erhalten und entlassen werden.

Die Abgesandten trugen am 20. October den Inhalt dieser Instruction den in Wesel versammelten clevischen Ständen vor. „Ueber welche Proposition ungleiche Meinung bei den Ständen entstanden, dann die Städte der Westseite Rheins der Meinung gewesen, dass man zur Abdankung der Völker etwas einwilligen sollte, denn wann das nicht geschehe, würden die Völker im Lande liegen bleiben und alsdann mehr Schaden dem Lande verursachen. Die Ritterbürtigen und Ostseite Rheins Städte aber es davor gehalten, dass itzo bei dieser Theurung und Bedrängnis der armen Unterthanen, die Gelder aufzubringen eine Unmöglichkeit wäre, auch bedenklich, dass man gegen vorige resolutions und abgelassene Schreiben dazu sich einlassen solle und die Städte westseits Rheins ermahnt, bei der Union zu bleiben und sich nicht zu trennen. Wie dann endlich diese Antwort gegeben, dass bei den Unterthanen eine lauter Unmöglichkeit, weiter etwas zu contribuiren, und dass die Stände es davor hielten, wann der Schaden, wel-

¹⁾ Der Vertrag datirt vom 11. October, an welchem Tage ihn der Kurfürst in Cleve unterzeichnete, Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm that dies erst am 16. October, nachdem die kaiserlichen Gesandten ihm eine „Asecuration“ ertheilt hatten, dass ihm in „puncto satisfactionis“ die kaiserliche Vermittlung oder rechtliche Decision, den Reichssatzungen wie dem Friedensschlusse gemäss, vorbehalten bleibe.

chen die Soldaten verursacht, recht aufgenommen würde, dass solches mehr betragen würde als ihr Sold und ihnen solches in Bezahlung angerechnet werden könnte, doch resolviret, die märkischen Stände zu verschreiben und dann endliche und Gesamtresolution darüber zu fassen. Auch die Herren Stände S. Ch. D. durch ein Schreiben ersucht, bei dieser Theurung die Ausführung des Kornes zu verbieten“. (Relation aus dem weseler Rathsprotokoll vom 24. Oct. 1651.)

Philipp Horn's Bericht an den Kurfürsten über seine Thätigkeit in Cleve-Mark. Dat. Lübeck 25. Oct. 1651. B.

25. Oct. Er hat Entwürfe von Instructionen für die Regierungsräthe, Justizräthe und die extraordinären Räthe aufgesetzt; letzteren sind diejenigen Sachen zuzuweisen, „daran die Herren Landstände ihr Interesse, so E. Ch. D. hohen Interesse contrair ist, haben, als welches in gedachten Fällen von den ordinär geheimen und anderen Räten nicht wohl möchte geschehen können, weil darunter die Adeligen auch Landstände seien, ingleichen sie, wie zu Zeiten auch die einländischen gelehrten Räthe an den Sachen selbst interessirt, oder mit anderen, die daran interessirt oder consimiles causas haben, verwandt oder befreundet sein“. Entwürfe von Gerichtsordnungen für das Hofgericht und die Untergerichte sind von den Justizräthen Dr. Reck und Dr. Steinberg ausgearbeitet und von ihm und Weimann revidirt. Durch den Mangel eines Generalregisters der Domainen und sogar solcher Register in den Renteien sind viele Domainen verdunkelt und verloren, auch meist so „liederlich“ verpachtet, dass die Amtskammer der Meinung gewesen, sie könnten nicht mehr als 32,000 Thlr. jährlich aufbringen. Die Rechnungen der Rentmeister sind zum Theil seit Jahrzehnten nicht revidirt, desgleichen die der Steuerempfänger, die so grosse Unterschleife sich haben zu Schulden kommen lassen, dass sie in kurzem „schatzreiche Leute“ geworden sind. Die clevischen Zölle und Licenten, die jahrelang nicht über 20,000 Thlr. Reinertrag gebracht haben, sind jetzt für 28,000 Thlr. verpachtet. Er hat in Gemeinschaft mit Dr. Bachmann und Wilh. Wern. Blaspeil die Domainen in den Renteien Cleve, Calcar, Huissen, Cranenburg und Gennep visitirt, auch anderswo durch andere Räthe, und sind durch Neuverpachtungen die Einkünfte von den clevischen Domainen auf 23,156½ Thlr. erhöht worden; mehr daraus zu erzielen, ist wegen der Ueberschwemmung der letzten Jahre, wodurch viele der besten Rheinweiden und Niederungsländereien versandet sind, nicht möglich gewesen. Die Entrichtung von Fruchtzehnten aus den Domainengrundstücken muss mit grosser Strenge durchgeführt werden, schon weil dadurch eine Verdunkelung der letzteren am besten verhindert wird. Mit der Aufstellung der Register haben die Visitatoren allenthalben begonnen. Die Fluss- und Deichsachen, „daran E. Ch. D. sehr interessirt“, sind den zur Amtskammer verordneten geh. Räten übertragen worden. Eine Befahrung des Rheins zur Besichtigung der Deiche, Kribben, Rheinwerder durch den Kurfürsten selbst ist sehr rathsam, um die Frage zu entscheiden, ob, wie und wo die vom Wasser

zerstörten Bann- und Sommerdeiche wieder errichtet werden sollen; auch selbst sich zu überzeugen, wie durch einzelne Anlagen von Kribbenwerken die fürstlichen Ländereien am Flusse stark beschädigt, auch durch die Deichlasten viele Pächter und Grundbesitzer zu Grunde gerichtet werden. Die Verpachtung der verpfändeten Domainen, welche oft 10, 12 und mehr Procent des geliehenen Capitals aufbringen, an Meistbietende und Abzug desjenigen, was sie mehr als 6 Procent aufbringen, muss strenge durchgeführt werden; dadurch würden sich 5—6000 Thlr. mehr erzielen lassen. Die Ablösung der von den Unterthanen zu leistenden Hand- und Spanndienste sowie der vielen kleinen Erbzinsen von Geld, Korn und sonstigen Victualien von kleinen Parcellen, auch der Abgaben von den thatsächlich in Erbpacht übergegangenen Leibgewinn-, Koes- und Hofesgütern¹⁾ würde eine bedeutende Summe einbringen, womit verpfändete Domainen eingelöst werden könnten. Viele jener Leibgewinnüter sind dem Fiscus durch Absterben der damit Beliehenen verfallen. „Der grösste Vortheil ist aber aus der Revision der Rechnungen der Steuerreceptoren und der Examination der Pachtcontracte zu erwarten“. Neben allen diesen zum Theil schon begonnenen Finanzreformen bleibt doch die Leistung der von den Ständen 1649 bewilligten Steuern das Hauptmittel zur Tilgung der enormen Schuldenlast. Zur weiteren Durchführung jener Reformen eignen sich besonders die ordentlichen und ausserordentlichen Kammerräthe, nämlich Hüchtenbruch, die beiden Blaspeil und Bachmann, und ausserdem Heiden, Strünkede, Reck zu Witten und Weimann.

Aus dem „Verbaal“ der staatlichen Gesandten. H.

[Abschiedsaudienz beim Kurfürsten. Intercession für die Stände.]

„Op den 27. deses (October) gingen wij des naermiddachs te hove by 27. Oct. den heere Churfurst, om ons affgescheijt van deselve te nemen, doende mede gelijke plichten aen Mevrouw de Churfurstinne met de complimenten op die materie passende; hare Churfursteleijke doorluchticheit bejegende ons seer vriendelick, en beleefdelick, hooch protesterende van de goede vrient en nabuyschap ende vertroude correspondentie die deselve altijd onverbreeckelijck gemeent waren, met U. H. M. te cultiveren, seggende Mevrouw de Churvorstinne, noit sonder sucht tot derselver vaderlant te sullen leven, ende de heere Churfurst mede seggende dese landen te houden als ten deele desselfs vaderlant vermits de nourriture, die hij in sijne jonge jaren hier hadde ontfangen, en specialick om dat deselve met een nederlantsche prinsesse in den echten staet getreden was, met veel andere beleeftheden; wij deden gelijke verseeckeringen nijt den naem van U. H. M. ende daermede eyndigende bleven daer ter maeltijt; de heere van Obdam noch doenmaels met verloff van U. H. M. absent.

Wij recommandeerden bij 't nemen van ons voorseijde affgescheijt aen S. Ch. D. de goede eenicheijt met desselfs landstenden, erinnerende op nieuws

¹⁾ Vgl. oben allgem. Einleit. p. 6.

hoe dat U. H. M. met lectwesen souden moeten aensien, als het buiten vertrouwen anders mochten gebeuren, dat sijne hoochst gedachte Ch. D. soude gelieven te gedenken, waertoe U. H. M. bij het Xantische verdrach sich hadden verplicht namentlyck tot de maintenuë van de renversalen¹⁾. De Heere Churfurst voechde ons tot antwoord, dat deselve niet en verhoopte aen sijne stenden eenige wettelijke redenen van elachten te sullen geven, waermede vertreckende, wierden wij als deurgaens te voeren, in een fluwele carosse door Edellieden tot in onse huijsinge vergeleijt⁴.

Joh. Niess an Joh. Becker. Dat. Cleve 3. Nov. 1651. W.

[Die Klageschrift an den Kaiser ist dem Syndicus Mühlheim zur weiteren Beförderung zu senden. Der Pfalzgraf hat, wie der Kurfürst, noch nicht seine Truppen entlassen. Auf Drängen der jülich-bergischen Stände Mahnschreiben der kaiserlichen Gesandten an beide Fürsten. Erhebung von 41,000 Thlr. zur Ab-dankung der Truppen.]

3. Nov. „Ich habe vorgestern einen Expressen von Cöln mit Schreiben von dem jülichschenn syndico erhalten²⁾, worin vermeldet, dass er mein nächstes aus Wesel empfangen, ohne aber dass ihm die Klage an den Kaiser sei zugekommen, kann sich nicht genug verwundern und hat allerhand argwöhnische Gedanken, warum ihm dieselbe nicht sei überreicht. Nun habe ich dieses E. etc. zu vermelden nicht umgehen können, mit Bitte, dass der Kaufmann, bei welchem diese Klage in unserer nächsten Gegenwart zu Cöln deponirt, obmeltem jülichschenn syndico Herrn Lt. Mühlheim ungesäumt zustellen möchte. Der Herr Syndicus will versichern, dass dieselbe wohl soll adressirt und recommendiret werden³⁾. Die Herren Landstände sollten ungerne ver-

¹⁾ Vgl. Vreede a. a. O. p. 173. Nach Aitzema III p. 689 empfangen die Gesandten, im Begriff abzureisen, Auftrag, Sorge zu tragen, dass die Privilegien der Stände zufolge der Rerversalen „gemaintenert“ würden; wären aber der Meinung gewesen, dass sie dafür nur während der Tractatsverhandlungen und bei Abschluss desselben Sorge zu tragen hätten, der Auftrag jetzt aber nach dem Vergleich erloschen sei. Nach den Acten des niederl. Reichsarchivs wurden dagegen die betreffenden Befehle der Generalstaaten v. 11. u. 13. October „zurückgehalten“.

²⁾ Ein Schreiben Mühlheim's vom 27. October zeigt Niess an, dass die jülich-bergischen Stände sich der fortdauernden lothringschen Einquartierungen und Märsche wegen noch nicht zu der vorgeschlagenen Conferenz mit den cleve-märkischen versammeln könnten. Er bittet zu veranlassen, dass letztere sich, wie die jülich-bergischen Ständedeputirten bereits gethan hätten, mit der Bitte an die kaiserl. Gesandten wenden möchten, die beiden Fürsten zur schleunigen Abführung der Truppen anzuhalten.

³⁾ Vgl. oben p. 559. Mühlheim sollte sie dem zu Wesel gefassten Beschluss gemäss unter der Hand an den kaiserlichen Hof befördern und dort empfehlen; von einer directen öffentlichen Eingabe der Klage scheinen also die

nehmen, dass diese zurückbleiben würde. Obgemelter Syndicus vermeldet ferner, dass der Herzog von Neuburg seine neu erworbenen Völker noch nicht abdanke, auch dass die Lothringschen auxiliares copiae noch im Fürstenthum Berge logiren, aus Ursach, dass unser gnädigster Herr mit der Abdankung keinen Anfang gemacht, darum haben die jülich- und bergischen Landstände bei den Herren kaiserl. Abgesandten zum Heftigsten dolirt und befördert, dass an beide Chur- und Fürsten seriose geschrieben und Namens I. Kais. Maj. die Abdankung mit Ernst befohlen werde¹⁾. — S. Ch. D. haben zur Beförderung der Exauctoration ihrer Völker die Summe von 41,000 Thlr. umgeschlagen, es kommen aber wenig Gelder bei und geht die Abdankung langsam fort. Inmittelst leidet der Gerechte und Unschuldige hinzu“.

Wesel an Rees und Emmerich. Dat. Wesel 7. Nov. 1651. R.

Emmerich hat sie aufgefordert, eine Versammlung der Stände zu ver- 7. Nov.
anlassen, um gegen die vom Kurfürsten wiederum ausgeschriebene uneingewilligte Contribution, die angeblich zur Abführung der Truppen dienen solle, aber zunächst durch dieselben executionsweise begetrieben werde, Maasregeln zu berathen. Auch ihnen schien eine solche Zusammenkunft höchst nöthig, aber die Ritterbürtigen weigerten sich vor Beschaffung der Mittel zu ihrer Defrayirung wieder zu erscheinen und verlangten dazu einen Vorschuss von 1000 Thlr. seitens der ostrheinischen Städte. Sie ihrerseits wollen ihre Quote sofort beibringen und ersuchen um ein Gleiches seitens der beiden Städte.

cleve-märkischen Stände zunächst noch abgestanden zu sein. Die Protokolle der in Wesel vom 17—23. October gepflogenen ständischen Verhandlungen, die bestimmte Auskunft darüber ertheilen würden, fehlen leider; die oben mitgetheilte Relation der weseler Deputirten über dieselben erwähnt der Klage an den Kaiser gar nicht, woraus schon hervorgeht, dass jene Mittheilung am kaiserlichen Hofe nur eine vertrauliche sein sollte; auch hatte der Kurfürst ja durch Abschluss des Vertrages vom 11. October und die darin gegebene Zusage der Truppenentlassung im Wesentlichen die von den Ständen in ihrem Schreiben vom 3. October an ihn (vgl. p. 555) gestellte Bedingung, unter welcher sie die Klage zurückhalten wollten, erfüllt.

¹⁾ In dem am 26. October aus Cöln an beide Fürsten abgelassenen gleichlautenden Schreiben der beiden kaiserlichen Abgesandten, fordern sie dieselbe auf: „die Abführung ihrer Soldatesca ungesäumt an die Hand zu nehmen“, — sonstn würden sie den Landständen zur Klage Anlass geben, zumal Kais. Maj. „vorgedachte Landstände Ihres wirklichen Schutzes und Protection durch uns haben versichern lassen“.

Hatzfeld an Mühlheim. Dat. Ems 12. Nov. 1651. D.

[Mahnschreiben der kaiserlichen Abgesandten an den Kurfürsten und Pfalzgrafen. Deren Aufnahme. Auch die Stände müssen auf Truppenentlassung drängen.]

12. Nov. Schickt die Schreiben an Brandenburg und Neuburg, wodurch beide Fürsten zur schleunigen gänzlichen Entlassung aller ihrer Truppen ermahnt werden.

„Die Stände müssen die Sach auch bei I. D. dem jungen Prinzen urgiren, damit die Erlassungen je ehender je besser fortgehen. Bei Chur-Brandenburg hat unsere Erinnerung zwar verfangen, gleichwohl wie zu spüren einen Verdruss gegeben, doch ohne Ursach“.

Niess an Mühlheim. Dat. Cleve 17. Nov. 1651. D.

[Schickt Copie der Klage beim Kaiser, sie zu recommendiren. Beitreibung von 42,000 Thlr. in Cleve, 18,000 in Mark zur Truppenabdankung. Entlassung einiger Regimenten. Verhinderung des Convents der cleve-märkischen Stände. Berathungen der unirten Stände.]

17. Nov. „Auf Gutfinden und Bewilligung einiger Herren aus Mittel der clevischen Ritterschaft habe ich E. E. beiliegende Copei von der kaiserlichen Klag zuschicken und Dieselbe dienstlich bitten sollen, dieselbe begehrt maassen unbeschwert an dero Confidenten zu recommendiren. Ich werde bei nächster Versammlung meiner Herren Principalen diese officia rühmen und befördern, dass alle Mühe zu Dank möge erstattet werden. Nachdem S. Ch. D. die Summe von 42,000 Thlr. hier im Herzogthum Cleve, die Summe von 18,000 Thlr. in der Grafschaft eigenmächtig umgelegt, und von den armen ruinirten Unterthanen, welche einige Monate S. Ch. D. Kriegsvölker mit schweren Kosten tractiren und verpflegen müssen, mit Kriegsmacht beigetrieben, haben sie nunmehr mit der Abdankung einen Anfang gemacht, zwei Regimenten von den beiden Herren Grafen und Gebrüder v. Stirum, item die Regimenten von den Freiherren v. Biland und Lottum; auch wird referirt, dass der Oberster Eller mit den seinigen sei licentiret und cassiret worden. Wie es aber mit den Regimentern, so in der Grafschaft Mark gestanden, beschaffen, davon habe noch keinen sichern Bescheid. Die clevischen Herren Landstände thun die Herren märkische erster Tage binnen der Stadt Wesel gewärtigen. Diese Landschaften wären vorlängst bei einander getreten, wenn S. Ch. D. zu Brandenburg die Herren Märkischen nach der Stadt Hamm in corpore zu erscheinen nicht berufen hätten; hiedurch wurden die Herren Clevischen behindert, dass sie wegen Beantwortung der allergnädigsten kaiserlichen Proposition und sonst über mehr andere die erbvereinigten Landschaften concernirende Punkte noch zur Zeit nichts re-

solviren können. Meines einfältigen Ermessens ist eine hohe Nothdurft, dass die Landstände, so bald möglich, bei einander treten und deliberiren, wie sie sich gegen die lothringsche Invasion und sonst gegen alle unbillig zugefügte Gewalt schützen mögen. Es ist betrübt, dass diese uirte Landschaften einem jedweden zum Raub müssen offen liegen. Ich gebrauche die Freiheit und erinnere abermalen wegen der begehrten kaiserlichen Confirmation der jülich- und bergischen Union, item des kaiserlichen decretum kraft dessen wohlgelumte Herren Landstände berechtigt sein, zu ihrer Nothdurft irrequisito serenissimo Pfennige auszuschlagen. Hierselbt werden stattliche Präparatorien gemacht zu zweien Beilagern, nämlich des Grafen von Ostfriesland und Graf Wilhelm's, Statthaltern zu Groningen, mit den beiden Princessen von Orange“.

Instruction für die Deputirten der märkischen Stände¹⁾.

Dat. Hamm 27. Nov. 1651.

(Archiv zu Brüninghausen.)

[Sollen mit den clevischen Ständen berathen, was auf die kaiserliche Proposition zu antworten, und mit den jülich-bergischen Ständen, was zur Verhinderung nochmaligen Krieges zu thun; mit jenen auf Räumung von Hamm und Lippstadt dringen, oder sie doch zur Mittragung des Unterhalts der Garnisonen bewegen resp. den Kurfürsten um gerechte Repartirung der Lasten bitten.]

Sie haben sich nach Wesel zu den clevischen Ständen und mit deren Deputirten nach Cöln zu den jülich-bergischen Ständen zu begeben, auch dort zunächst ihr spätes Eintreffen damit zu entschuldigen, dass sie die früheren Termine wegen Kürze der Zeit nicht hätten einhalten können, zumal der Kurfürst die märkischen Stände inzwischen nach Hamm berufen habe. 27. Nov.

„Dass also anitzo, wann beliebig zu deliberiren wäre, was auf der kaiserlichen Herren Abgesandte in Cöln abgelegte Proposition zu antworten, wie denn auch, was mit den jülich- und bergischen Ständen und Mitgliedern in den angeschriebenen Stücken der Religion und dahero dependirenden Garantie, und wie ins künftig, wann wiederum zwischen beiden Chur- und Fürsten Brandenburg und Pfalz-Neuburg einige motus sollten entstehen, denselben zu begegnen und in den erbvereinigten Ländern beständige Einigkeit und Treue zu er-

¹⁾ Es waren Bernhard Gisbert v. Bodelschwing zu Bodelschwing, Rütger v. Dügeln zu Dalhausen, Jobst Wessel v. Freitag zur Buddenburg, Conrad Philipp v. Romberg zu Brauninghausen, Florenz Merkelbach, Franz v. Meckeln und Conrad Balthasar Zahn, Bürgermeister zu Soest, Hamm und Unna.

halten, und was sonst dabei zu beobachten nöthig sein würde. Dann mit denselben zu unterreden und zu deliberiren, dass, nachdem S. Ch. D. zu Brandenburg nicht allein die Abdankungsgelder behuf cassirter Soldaten, sondern weiters Unterhalt, Verpflegung und andere ohngewöhnliche Gelder präntirt, wie alsolcher Zumuthung sich zu entschlagen und dergleichen Ausgaben getübrig zu sein.

Und weil in specie auf die Garnisonen zu Hamm und Lippstadt monatlich 3500 Thlr. und auf ein Jahr lang gefordert werden, neben den Herren clevischen Ständen bei I. Ch. D. unterthänigst Ansuchung zu thun, dass dieselben Garnisonen abgeschafft und man bei getroffenem allgemeinem Frieden auch dieser Oerter desselben Früchte geniessen möge. Sollte aber über alles Verhoffen solches noch zur Zeit nicht zu erhalten sein, dass solchen Falls, weil von I. Ch. D. die gemeine Necessität und Securitat dieser Landen vorgeschutzt wird, die Herren Clevischen die Markischen in diesem Fall, gleich wie die Julichschen und Bergischen in Unterhaltung der Garnisonen in Dusseldorf und sonst thun, assistiren und die Kosten abtragen helfen wollen. Wann aber in diesem bei den clevischen Standen Nichts wurde sein zu erheben, und die Last hiesiger Grafschaft alleinig sollte verbleiben, S. Ch. D. hierin unterthanigst zu belangen und Dero Hilfe zu suchen. Damit aber um so viel wie weniger die Herren Clevischen zu difficultiren haben, sich anerbietig zu machen, deren onera, als viel derselben communia sein mochten, pro quotis mit uber sich zu nehmen, und dass also vice versa auch diese Last mit anzunehmen, schuldig und gehalten waren“¹⁾).

Niess an Muhlheim. Dat. Cleve 28. Nov. 1651. D.

[Truppenentlassung. Abzug der Gelderpressungen vom Sold. Aufschub des Convents der unirten Stande.]

28. Nov. Belangend die Abdankung der chur-brandenb. Volker, haben S. Ch. D. nicht ohne grosse Last der armen beschwerten Unterthanen dermalens werkstellig gemacht und keine mehr hieselbst in dem Herzogthum Cleve als die hieselbst in der Stadt logierende Leibgarde etwa in die 300 Mann bestehend und dann die in den nachst gelegenen clevischen Stadten einquartierte Leibcompagnie zu Pferde von 170 Mann in Dienst gehalten; in der Grafschaft Mark soll auch die Licentirung geschehen sein; ausgenommen dass die Stadt Hamm mit 2 Compagnien in allem

¹⁾ Die Zusammenkunft der markischen Deputirten mit den clevischen Standen fand erst im Februar 1652 in Rees statt; siehe weiter unten.

von 300 Mann, und die Lippstadt mit 500 Mann besetzt bleibe; auch wird referiret, dass der Oberst Spaen seine Leibeompagnie soll behalten haben. Mit der Bezahlung ist es dieser gestalt hergegangen. Dieweil diese Kriegsvölker in den Städten und auf dem platten Lande ganz üppig sich haben verpflegen lassen, und beneben diesem kostbarlichen Tractament den Leuten noch dazu Geld abgepresset, weswegen verschiedene Klagen bei S. Ch. D. sein eingekommen, als haben Sie diesen Schaden und kostbarliche Verpflegung aufgenommen und taxiren lassen, welches den Soldaten an ihrem versprochenen Sold abgezogen, und der mehrere Theil nicht mehr denn einen halben Monat Sold, da sie vier Monat zu fordern gehabt, bekommen; über diese Compensation sein die Söldaten unwillig gewesen, also wenn es ihnen möglich gewesen wäre, grosse Ungelegenheit gemacht haben sollten. Diese vorgenommene Liquidation und Compensation hat den Unterthanen nichts genützet, die dem unerachtet viele Tausende mehr, denn dies bezahlte stipendium sich erstreckt, erlegen müssen.

Die nächsthin im October berahmete Beisammenkunft der erbvereinigten Herren Landstände wird nunmehr bis in das künftige Jahr anstehen müssen. Die Herren Clevischen haben sich diesen Tag binnen der Stadt Wesel veranlasset; ich sehe aber nicht, wie einer wegen des immittelst aufgeschwollenen Rheinstroms von dieser Seite Rheins dahin kommen solle“.

Bernsau und Diest an den Kurfürsten. Dat. Rees 14. Jan. 1652. M.

Hätten in Rees von den clevischen Ritterbürtigen: Loe zu Wissen, 1652. Hoven, Wilich zu Diersfurt, Morrien und Diepenbruch, und Deputirte der Städte Wesel, Cleve, Emmerich, Rees, Xanten und Calcar vorgefunden, und, wie ihnen durch das Schreiben des Grafen von Waldeck befohlen worden, denselben mitgetheilt, dass der Kurfürst die Deputirten der Stände in Cleve erwarte. Darauf wäre ihnen geantwortet, dass die Stände Bedenken trügen, ihre Deputirten nach Cleve zu schicken, zweifelten aber nicht, dass die gesammten Landstände auf gebührlige Ausschreiben dort erscheinen würden. Auf das Schreiben des Kurfürsten vom 29. December, betreffend die kaiserliche Forderung von 13 Römermonaten könnten die Stände noch nicht antworten, da sie erst in geringer Anzahl versammelt wären, wollten ihre noch fehlende Mitglieder nochmals verschreiben¹⁾, müssten aber vorerst um Copie des kaiserlichen Schreibens bitten.

¹⁾ Zu diesem auf dem 18. Januar festgesetzten Convent wurden auch die märkischen Stände eingeladen, Deputirte zu senden und über folgende Bera-

Instruction für den geh. Kammerrath Ewald v. Kleist und den geh. Regierungsrath Adam Isinck. Dat. Cleve 23. Jan. 1652. M.

[Missfallen über die Deputation an die kaiserlichen Abgesandten; deren Proposition. Verbot fernerer Conferenzen mit ihnen wie mit den jülich-bergischen Ständen. Zusage der Gravamenabstellung. Die Römermonate. Aufforderung, Deputirte nach Cleve zu senden behufs Verhandlungen über die Schuldenentlastungssteuer.]

23. Jan. „Nachdem I. Ch. D. vernommen hätten, dass die Stände dieses Herzogthums Cleve auf ihrer zu Wesel im September des 1651. Jahres gehaltener Beisammenkunft, I. Ch. D. beschehener schrift- und mündlicher Inhibition unerachtet, einige ihres Mittels nach Cöln zu den Herren kaiserlichen Abgesandten auf vorgangener Einladung abgeschickt hätten, so gereiche dasselbe zuvörderst I. Ch. D. zu Missfallen aus den Ursachen und Consequentien, welche I. Ch. D. der Zeit bemelten Ständen remonstriren lassen. Und weil bis dato I. Ch. D. nicht berichtet wären, was die Herren kaiserlichen Gesandten berührten Ständedeputirten damals proponirt haben möchten, als thäten I. Ch. D. gnädigst gesinnen, davon eine beglaubte Abschrift anjetzo communiciren und ausgeben zu lassen, mit nochmaliger gnädigster und landfürstlicher wohlmeintlicher Verwarnung und zugleich ernstlicher Inhibition, dass bei Vermeidung I. Ch. D. höchster Ungnade die cleve- und märkischen Stände oder deren Deputirte vor den Herren kaiserlichen Commissaren auf bereits beschehene, oder noch bevorstehende Veranlassung ohne I. Ch. D. gnädigsten Consens und Ver-

thungspunkte zu instruiren: 1) Was auf das kurf. Schreiben bezüglich der Römermonate zu resolviren. 2) Wie die Proposition der kais. Abgesandten zu beantworten. 3) Ob die cleve-märkischen Stände sich auf die von den jülich-bergischen proponirten Conferenzen zur Erörterung der Religionsdifferenzen einlassen sollten (vgl. oben p. 560 u. 569). 4) Ob eine Steuer zur Bestreitung der ständischen Ausgaben auszuschlagen. 5) Ob Jemand zur Abhörung der Rechnungen des ehemaligen Landrentmeisters Blaspeil zu deputiren. 6) Wie die Stände gegen angedrohte Execution nicht bewilligter Steuern zu sichern. Wesel instruirte seine Deputirten (ther Schmitten, Lic. Adolf Moll und Arnold Bongard) dahin, dass sie die verlangten Römermonate zur Evacuation Frankenthals unter Vorbehalt des Abzugs der dem Grafen Hatzfeld bereits ausgezahlten 6000 Thlr. bewilligen, dabei aber die gleichzeitige Erhebung einer Summe für die Stände bedingen; bei der Beantwortung der kais. Proposition auf den ausdrücklichen Vorbehalt der staatlichen Garantie und deren Geltendmachung „bei allen vorfallenden Occurrentien“ bestehen; die Religionsconferenzen als nach dem Vergleich zwischen den possidirenden Fürsten unnöthig zurückweisen, und die Mitwirkung bei Abnahme der Rechnungen ablehnen sollen. (Weseler Rathsprötokoll vom 16. und 21. Januar 1652.)

willigung nicht weiters zu erscheinen, weniger mit den jülich- und bergischen Ständen einige verlautete, unzulässige und gefährliche weit aussehende Union und Verbindung keineswegs einzugehen haben sollen, sondern, dafern bemelte Stände einige Beschwerden zu führen hätten, dieselbe I. Ch. D. als ihrem ordentlichen Landesherrn unterthänigst vorzubringen, die dann an ihrem hohen Ort gnädigst erbietig wären, in gebührender Remedirung und Abhelfung nichts überall erfinden zu lassen, wenn es nur mit unterthänigstem Respect und obliegendem Gehorsam von den Ständen vorhin gesucht und gebeten würde. Vors andere hätten I. Ch. D. wegen Ausschlag des Contingents in den verwilligten dreizehn Monaten Reichs-Römerzüge zur Evacuation der Stadt Frankenthal einige Deputirte nach Cleve gnädigst verschreiben lassen, wann nun bis anhero darauf Niemand erschienen, die unumgängliche Nothdurft gleichwohl die Umlage und Beischaffung derselben erforderte, so wären I. Ch. D. gnädigst gemeinet, weil keine Deputirten erschienen, auch die Stände keine Erinnerung darüber unterthänigst eingebracht hätten, mit dem Ausschlag hier im Lande fordersamst zu verfahren und das Contingent an gehörigem Ort einreichen zu lassen. — Demnach nunmehr die Zeit herannahet, dass mit Aussetzung der Gelder, welche zur Abtilgung der alten Kammerschulden, auch Einlösung des Amts Schermbeck eingewilligt worden, ein Anfang gemacht werde, so hätten sie die Stände zugleich zu erinnern, dass sie nach Anweisung des Landtagsabschiedes einige aus ihrem Mittel deputiren wollen, gestalt mit I. Ch. D. Regierungsräthen in Conferenz zu treten, nicht allein welcher gestalt mit Aussetzung solcher Gelder, sondern auch mit welcher Creditoren Bezahlung ein Anfang zu machen, fort Pfennigmeister, Scribenten und andere zur Beitreibung der Gelder nöthige Unterbediente anzuordnen und zu instruiren sein möchten“.

Die kurfürstl. Commissäre fanden die clevischen Stände im Begriff, wieder von Rees abzureisen, da die Deputirten der märkischen Stände ausgeblieben waren. Ueber die der Instruction gemäss vorgebrachten Propositionspunkte erklärten die clevischen Stände auf dem zum 1. Februar festgesetzten Convent, zu dem auch märkische Deputirte erscheinen würden, Beschluss fassen zu wollen. Am 3. Februar erschienen diese denn auch in Rees, wo die clevischen Ritterbürtigen und Städtedeputirten ziemlich zahlreich versammelt waren, baten aber sofort um Vertagung des Convents bis zum März, da ihnen so eben ein Schreiben des Kurfürsten zugestellt sei, wodurch ihnen die sofortige Repartirung der geforderten Römermonate anbefohlen wären, deswegen sie unverzüglich zur Berichterstattung darüber heimkehren müssten. Diese plötzliche Rückreise hinderte indessen die clevischen

Stände nicht, trotz des heftigen Widerspruchs und schliesslichen Protestes der Hauptstadt Wesel, die Absendung von Deputirten zum Kurfürsten, sobald die märkischen Stände solche gleichfalls schicken würden, zu beschliessen und ihnen nachfolgende Instruction zu ertheilen.

Instruction für die Deputirten der clevischen Stände.

Dat. Rees 6. Febr. 1652. R.

[Defrayirung der Stände, stricte Vollziehung des Landtagsabschieds, insbesondere Beeidigung der Beamten incl. des Statthalters vor den Ständen. Satisfaction wegen Erhebung nicht bewilligter Steuern. Räumung von Hamm und Lippstadt. Herausgabe der Reverse der Drostsen. Verweigerung der Römermonate.]

6. Febr. „Dieweil S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnädigster Herr und Dero vornehmste ministri sich unter der Hand vernehmen lassen, was gestalt I. Ch. D. gnädigst entschlossen wäre, dass Sie alle der Herren Landstände gravamina, wenn sie es mit gebührendem Respect unterthänigst suchen würden, erledigen, den Landtagshauptrecess vollziehen, auch ein mehreres, als sie etwa vermeinen möchten, gnädigst zu conferiren vorhabens, auch nächsthin am 25. passato durch den v. Kleist und Dr. Isinck erinnern lassen, dass die Zeit herbei nahen thäte, damit die im Hauptrecessu verglichenen und sub conditione versprochenen Summen beigetragen werden, als haben die Herren Landstände den Herrn Quad zu Kreutzberg, Wilich zu Winnenthal, Diepenbruch zu Empel und Loe zu Wissen, aus der Ritterschaft, sammt vier Personen aus den Städten¹⁾ mit dieser limitirten Instruction deputirt und zu S. Ch. D. abgeordnet: 1) Deroselben praevis curialibus den Mangel der Geldmittel, der sich bei den Landständen ereignet, auch dass sie einige Jahre hero auf den Landtagen, wie vorhin von der gnädigsten Herrschaft geschehen, nicht verpfeget, unterthänigst zu eröffnen und um Defrayirung anzuhalten; 2) dass sie zu S. Ch. D. sich erheben, dieselbe um gänzliche Vollziehung des Landtagshauptrecessus unterthänigst bitten, auf dass alle, welche in höchstgedachtem Namen Gebot und Verbot haben, worunter der Herr Statthalter hochgräfl. Exc. der Vornehmste ist, nach Inhalt des recessus vor den Ständen in Pflicht genommen, und dem vorgangen den Hauptrecessus durchgehen, um dessen gänzliche Vollziehung anhalten, ihre Principalen von dem allen fideliter berichten, gestalt dieselbe alle contraventiones gegen den Landtagsrecess und sonsten aufsetzen und um deren Erörterung

¹⁾ Aus den Städten erschienen als Deputirte am 18. März in Cleve: der Bürgermeister Grond von Calcar, der Bürgermeister Hillensberg aus Rees und Dr. Bachmann aus Cleve. Der weseler Deputirte blieb aus.

S. Ch. D. unterthänigst belangen sollen, wie sie dann auch der Grafschaft Mark Deputirte in ihrem Suchen wegen Evacuation der Städte Hamm und Lippstadt, wie nicht weniger wegen Restitution der von den Drostsen Altena und Hamm herausgegebenen Reversen, wenn gleich die Beeidigung des Hauptrecessus nicht so bald erfolgen sollte, bestmöglichst zu assistiren haben. 3) Dass sie um satisfactionem wegen der uneingewilligten Steuer bitten, auch dass die aus den Städten Wesel, Emmerich, Rees, die Johanniterordensherren zu Wesel und andere Unterthanen wegen der unbezahlten Contingente nicht molestirt, noch davor executirt werden. 4) Auch mora minorum statuum zu entschuldigen, dass sie wegen der geforderten Römermonate mit ihrer unterthänigsten Erklärung nicht einkommen, auch dagegen exceptionem solutionis, das Exempel der Jülichsehen und Bergischen, als welchen derentwegen nichts zugemuthet worden, opponiren“.

Die cleve-märkischen Stände an die kaiserlichen Abgesandten.

Dat. Rees 8. März 1652. R.

Dank für die durch die Proposition eröffnete Intention des Kaisers, sie 8. März. bei ihren Privilegien und Freiheiten zu erhalten, und Entschuldigungen über die Verspätung ihrer Antwort, da durch die grossen Ueberschwemmungen in diesem Winter keine gemeinsamen cleve-märkischen Versammlungen hätten abgehalten werden können; die einzelnen Landschaften und Ständemitglieder aber wegen der angedrohten kurfürstlichen Ungnade eine „Particulier-Antwort“ zu ertheilen Bedenken getragen. Es sei leider nur zu wahr und weltkundig, dass die erbvereinigten Landschaften Jülich, Cleve und Mark, nachdem sie durch den niederländischen und grossen deutschen Krieg bereits unsägliche Drangsalen erduldet und dann eben begonnen hätten, sich des abgeschlossenen allgemeinen Friedens zu erfreuen, plötzlich durch den zwischen Pfalz-Neuburg und Chur-Brandenburg ausgebrochenen Krieg wiederum in das grösste Elend versetzt worden wären; namentlich aber die Grafschaft Mark durch den Einfall der lothringischen Truppen und durch deren Rauben, Plündern und Niederbrennen, und dann durch die Einquartierung der brandenburgischen Reuter, die sich fast jenen gleich betragen hätten; fast gänzlich verwüstet worden wäre, und trotzdem noch jetzt die in den Städten Hamm und Lippstadt liegenden brandenburgischen Truppen verpflegen müsste. Dass dem Blutvergiessen und der Bedrückung der Unterthanen durch den zwischen beiden Fürsten geschlossenen Vergleich ein Ziel gesetzt worden, wäre allein der Interposition und dem Einschreiten des Kaisers und seiner Gesandten zu danken, und könnten sie solches nicht hoch genug rühmen. Sie hätten das feste Vertrauen zum Kaiser, dass er ihnen stets zuverlässige Hilfe, Schutz und Rettung gewähren würde, wie sie denn auch stets in seiner und des Reichs Devotion und Gehorsam verharren würden.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Rees
12. März 1652. W.

(Unterr.: Ant. ther Schmitten und Adolf Moll.)

[Wesels nochmaliger Widerspruch gegen die Deputation nach Cleve. Differenzen zwischen Ritterschaft und Städten über Beantwortung der kaiserlichen Proposition. Beschluss, der staatlichen Garantie darin nicht zu erwähnen und deren Confirmation nachsuchen zu lassen.]

12. März. Die Deputirten der clevischen und märkischen Stände sollen trotz ihres nochmaligen Widerspruchs zum Kurfürsten nach Cleve gesandt werden¹⁾, nachdem der Kurfürst auf die Bitte der Stände um freien Pass für ihre Deputirten durch ein Schreiben des Statthalters hat erklären lassen, die Deputirten „nicht ungewöhnlich begegnen, sondern dieselben frei an- und abziehen lassen zu wollen“. Ueber Beantwortung der Proposition der kaiserlichen Abgesandten haben sich die Stände nur mit vieler Mühe vereinbart, weil die Städte darauf bestanden, dass in derselben an der Gültigkeit der Privilegiengarantie seitens der Generalstaaten ausdrücklich festgehalten werde, die Ritterbürtigen aber dagegen waren.

„Endlich deputati der Städte I. Kais. Maj. nicht zu offendiren, auch auf die Garantie nicht zu renunciiren, es davor gehalten, dass die Proposition dergestalt zu beantworten, dass dabei der Garantie in initio bei Relation der Deputirten noch auch per expressum, noch per relationem gedacht worden. Dabei dann auch concludiret und zu protocolliren gut gefunden, dass copia des Schreibens dem Residenten Aitzema Namens der Herren Landstände zugeschiedt und demselben bei seiner Wiederkunft aufgegeben werden solle, zu befördern, dass die Garantie von I. Hochmog. confirmiret und bestätigt werden möchte“.

Instruction für die Deputirten der märkischen Stände²⁾)

Dat. Lünen 17. März 1652. S.

[Räumung von Hamm und Lippstadt und Abschaffung der Truppenverpflegung. Rücknahme der Jurisdictionen. Verweigerung der Römermonate. Die Bedingungen der Schuldentilgungssteuern.]

17. März. Sie werden zunächst auf die frühere Instruction vom 27. November 1651 verwiesen, und wird ihnen ferner aufgegeben:

„Besten Vermögens daran zu sein, wie sich mit Herren clevischen und folgendes jülich- und bergischen Ständen einerlei Meinung zu ver-

¹⁾ Auf eine Vorstellung sämtlicher Städtedeputirte dat. Rees 15. März verweigerte Wesel nicht nur die Absendung eines Deputirten, sondern auch die des Syndicus ther Schmitten nach Cleve.

²⁾ Es waren wiederum die schon im November 1651 gewählten Deputirten. S. oben p. 568.

gleichen, und was dieselbe allerseits einiger Gestalt zu des lieben Vaterlandes Dienst und Besten erspriesslich, gut und dienlich zu sein, befinden werden, denselben vorzustellen; insonderheit aber mit Zuziehung der Herren clevischen Stände (die die Herren deputati hierunter gebührlich' zu ersuchen und zu erlangen haben) bei I. Ch. D. unterthänigste Ansuchung zu thun, dass die beiden Städte Hamm und Lippstadt von den einhabenden Garnisonen erledigt, dieselbe abgeführt, die Städte in alten vorigen Stand restituiret und die armen auf den Grund ausgeösete Unterthanen mit fernerm Unterhalt unbeschwert und verschont bleiben mögen, und zu solehem Ende die verschiedenen ausgegebenen churfürstlichen recessus auszuziehen und vorzubringen. Wann auch der Ruin dieser Grafschaft je mehr und mehr wegen Exemption der neuen Jurisdictionen zunimmt, als welche sich fast von allen oneribus, sonderlich aber extraordinariis befreien und damit die Benachbarten zum höchsten graviren und beschweren, mit den clevischen und sonderlich den Städten zu unterreden und zu deliberiren, wie dieselbe als höchst schädlich zu cassiren und abzuschaffen, wie verstanden wird, dass dergleichen bei den Clevischen bereits geschehen sei. Als auch auf dem jüngsten in Unna den 13. und 14. Februar gehaltenen Landtage dem churfürstlichen commissario und Rathe dem von der Reck, Herr zu Witten, auf beschehenes Proponiren und Vortragen eine schriftliche Resolution wegen der gesonnenen 13 Römernomate zum Behuf der Evacuation der Festung Frankenthal ist erteilt, worinnen die Ursachen, warum zu dergleichen Ausgaben annoch nicht gehalten, sind enthalten, hat es dabei bis annoch sein Verbleiben, zumalen verschiedene Reichsstände bis annoch den geringsten Pfennig dem Verlaut nach nicht sollen beigebracht haben. — Wie man sich dann annoch guter maassen erinnert, was am 8. October 1649 zwischen S. Ch. D. und beider Landen Cleve und Mark Ständen wegen Abtragung der alten Kammerschulden und Einlösung des Amts Schermbeek verabschiedet und verglichen worden ist; es haben aber S. Ch. D. hingegen sich gnädigst zu erinnern, was Sie in dem zu Cleve den 9. October 1649 aufgerichteten Hauptrecess gnädigst haben versprochen, angelobet und bewilligt, dass zuvörderst aus dem Herzogthum Cleve als der Grafschaft Mark alle Völker abgeführt, alle Krieges onera und contributiones aufgehoben würden, und dann, dass das Amt Neustadt sein Contingent, wie bei Alters bräuchlich, mit beizutragen haben solle; item sub eodem §. num. 11 „da auch in diesen beiden Landen über alle Zuversicht Kriegsverderb, extraordinäre Reichs- und Türkensteuern einfielen, so können Wir geschehen lassen, dass alsdann obgedachte Bezahlung so-

fern in suspenso bliebe und die Jahre prolongirt werden“. Was nun vor Kriegsverderb in dieser Grafschaft leider gewesen sei, ist reichskundig, und dass annoch über die mit so schwerer Mühe ausgezahlten Satisfactionsgelder, die Garnisonen der Städte Hamm und Lippe müssen unterhalten werden, ist gleichfalls notorisch. Daher ohne vorhergegangene Respiration und Erleichterung dieser zu Grund gerichteten Grafschaft, und ohne dass die beiden Garnisonen zuvörderst werden abgeschafft, eine pur lautere Unmöglichkeit ist, sich über die alten Kammer Schulden und Einlösung des Amts Schermbeck noch zur Zeit zu erklären“.

Die Deputirten der cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve 28. März 1652. M.

28. März. Sie hätten durch ihre dem Statthalter am 20. März übergebene Vorstellung nochmals um allseitige Vollziehung des Hauptrecesses, insbesondere aber um die Vereidigung des Statthalters und sämtlicher Räte und Beamte auf den Recess in Gegenwart der Stände nachgesucht. Darauf wäre ihnen nicht nur die Vereidigung des Statthalters überhaupt, sondern auch die Anwesenheit der Stände bei der Eidesleistung der übrigen Beamten, „daran sie doch aufs höchste interessirt und die sie consequenter de jure requiriret“, und sogar die Ausführung der Vereidigung vor Uebergabe ihrer Gravamen verweigert worden. Müssten daher, nachdem auch alle ihre Vermittlungsvorschläge bezüglich sofortiger Ausstellung einer schriftlichen Vereidigungszusage seitens des Kurfürsten zurückgewiesen worden wäre, gemäss den mehrmal gefassten Beschlüssen der Stände und ihrer Instruction alle weitem Verhandlungen abbrechen und ihren Committenten darüber referiren.

Erst Mitte April erschienen die Deputirten der Stände wieder in Cleve. Nach langen Verhandlungen übernahmen sie es, den Ständen zwei Vermittlungsvorschläge bezüglich der Vereidigung der Beamten und des Statthalters vorzulegen. Einmal sollte denselben, nachdem eine Einigung über die Eidesformel stattgefunden habe, das Protokoll über die Ableistung des Eides seitens der einzelnen Beamten, mit deren Unterschrift versehen, vorgelegt werden; und zweitens sollte eine Clausele in der Instruction des Statthalters aufgenommen werden, die demselben die genaue Beobachtung des Landtagsabschiedes zur Pflicht mache. Am 28. April ward den Deputirten eine desfallsige Erklärung zugestellt, die wörtlich lautet: „Zuvörderst soll Unser Statthalter den Landtagsrecess von 1649 beobachten, und demselben nachkommen, auch die Stände dawider nicht beschweren, wie er denn auch dahin sehen soll, dass Unsere Räte, Beamte und Bediente, so Gebot und Verbot in Unserem Fürstenthum Cleve und Grafschaft Mark haben, obgedachtem Recess nicht zuwider handeln. — I. Ch. D. versichern

gnädigst, dass vorher gesetzte Wörter dem Herrn Statthalter in seiner Instruction also von Wort zu Wort gesetzt und darnach während der Zeit seiner Bedienung sich zu halten, von Deroselben anbefohlen worden ist⁴.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Rees
20. Mai 1652. W.

(Unterz.: Arnold de Beyer und Adolf Moll.)

Als sie am 7. Mai der Verabredung gemäss in Rees eingetroffen, hätten 20. Mai. sie daselbst, ausser den Deputirten dieser Stadt, die von Emmerich sowie den Syndicus Dr. Niess angetroffen; bis zum 11. wären dann Deputirte von Cleve, Calcar und Duisburg sowie Quad-Kreuzberg, Diepenbruch zu Empel und Morrien zu Calbeck angekommen, die übrigen Ritterbürtigen aber noch in Cleve auf dem Hochzeitsfeste des Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau zurückgeblieben. Erst auf ein Schreiben und Protest der Anwesenden an den zeitigen Director der Ritterschaft, Loe zu Wissen, sind am 14. letzterer, Wittenhorst zu Sonsfeld, Drost Hoven, der Domherr Wilich und Spaen zu Kreuzwick in Rees angekommen. Die Ritterbürtigen schlugen vor, von der zuerst von den Ständen gestellten Forderung einer Vereidigung des Statthalters und der Beamten in der Stände-Gegenwart abzustehen und den von den Deputirten in Cleve gemachten Vermittelungsvorschlag anzunehmen. Cleve, Calcar und Xanten sind geneigt, den Ritterbürtigen hierin beizustimmen, und Wittenhorst-Sonsfeld, wie der Drost Hoven, haben sich alle Mühe gegeben, die bisherige Einigkeit der Städte zu sprengen. Ein Beschluss ist nicht gefasst worden und werden die anwesenden Stände unverrichteter Sache aus einander gehen.

Proposition auf dem cleve-märkischen Landtag zu Cleve,
gethan 29. Mai 1652¹⁾. M.

1) Die Stände möchten jetzt endlich, nachdem Frankenthal wirklich 29. Mai. geräumt worden, in die Erhebung der auch von Cleve-Mark zu leistenden 13 Römermonate einwilligen, sonst würde der Kurfürst unverzüglich mit der Umlage und Beitreibung derselben verfahren. 2) Da die Stände, wie dem Kurfürsten berichtet, mit der in die Instruction des Statthalters bezüglich der Vereidigung aufzunehmenden Klausel, wie sie der Kurfürst unter dem 28. April entworfen, einverstanden wären; so möchten sie nunmehr unverweilt mit der Regierung über die Beibringung der von ihnen zur Abtilgung der Kamerschulden versprochenen Steuern von 600,000 Thlr. und fürs erste der zur Einlösung des Amts Schermbeck nöthigen Summe berathen. 3) Möchten die Stände die für die kurf. Leibgarde (200 M. z. F. und 100 z. R.) zugegebenen Servicegelder auf das ganze Land repartiren und ausschlagen.

¹⁾ Diese Proposition trug der Kurfürst Deputirten der Stände persönlich vor.

Der clevischen Stände Erklärung auf des Kurfürsten Proposition. Dat. Cleve 31. Mai 1652. W.

31. Mai. 1) Ein Antheil an den 13 Römermonaten behufs Räumung der Festung Frankenthal könnten dem niederrheinisch-westfälischen Kreise, dem Friedensschlusse wie dem nürnbergger Ausführungsrecess nach, nicht aufgebürdet werden, wie denn auch Neuburg und Kur-Cöln sich dessen geweigert hätten; überdies wäre Cleve-Mark bei der Repartition derselben um einige hundert Thlr. zu hoch angeschlagen, auch das Land durch den Krieg und die Einquartierung in solchen Zustand versetzt, dass dasselbe zur Aufbringung irgend einer Steuer gänzlich unfähig wäre. 2) Zur Vollziehung des Hauptrecesses von 1649 wären sie ihrerseits bereit, sobald der Statthalter auf denselben vereidigt sein würde. Um aber die so lange hierüber gepflogenen Beratungen endlich zu beendigen, wollten sie für diesmal mit der vom Kurfürsten am 28. April ertheilten Erklärung sich begnügen, wenn derselben die Zusage hinzugefügt würde, dass der eventuelle Nachfolger des Statthalters gleich allen übrigen Beamten über den Hauptrecess in Pflicht genommen werden solle.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
3. Juni 1652. W.

(Unterz.: Adolf Moll und Johann Becker.)

3. Juni. Die Landstände haben erklärt, zu keinen weiteren Verhandlungen schreiten zu wollen, bevor der Kurfürst ihre „Defrayirung“ zugesagt habe. Der Statthalter hat erwidert, dass in den kurf. Kassen keine Mittel dazu vorhanden wären, die Stände möchten eine Steuer dafür bewilligen. Die Ritterschaft ist Willens, ihren Consens zur Erhebung von 15,000 Thlr. zu geben, um davon zunächst die für den Grafen Hatzfeld aufgenommenen 6000 Thlr. und die von Wilich-Lottum und Bongard 1651 im Haag „creditirten“ Gelder zurückzuerstatten¹⁾.

Die weiteren Verhandlungen mit den Ständen, die ausser dem Statthalter Graf Waldeck, Blumenthal, Schwerin und Kleist führten, blieben zunächst resultatlos. Die Stände wollten wohl auf eine Vereidigung des Grafen Johann Moritz, nicht aber auf die der späteren Statthalter verzichten; der Kurfürst schlug eine derartige Zusage beharrlich ab. Eine am 16. Juni angetretene Reise desselben brachte die Verhandlungen vollends zum Stillstand, erst nach seiner Rückkehr wurden dieselben am 5. Juli wieder aufgenommen.

¹⁾ Vgl. oben p. 480.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve
11. Juli 1652. M.

Sie hätten aus des Kurfürsten Erklärung vom 10. Juli ersehen, dass er 11. Juli. ihrem Begehren nach Einrückung der entworfenen Klausel in die Instruction des jetzigen und künftigen Statthalters willfahren, auch alle Rätke und Beamte auf den Recess vereidigen lassen wolle, sobald die Stände erklären würden, „dass dem Kurfürsten in Aufbringung der im Recess gewilligten Summen ein Genüge geschehen würde“. Sie müssten dagegen das am 9. Juli dem Kurfürsten mündlich Vorgestellte wiederholen; dass, sobald die kurf. Zusage der Insertion jener Klausel sowie die Eidesformel ihnen im Original übergeben und darauf der Recess in allen Punkten ausgeführt, insbesondere aber die Beedigung der Beamten wirklich vorgenommen worden sei, sie auch ihrerseits an dem Hauptrecess festhalten und ihnen die durch denselben auferlegten Verpflichtungen erfüllen wollten.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
18. Juli 1652. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten und Johann Becker.)

Der Kurfürst hat verlangt, dass die Stände zuerst die von ihnen ge- 18. Juli. klagten Contraventionen des Landtagsabschiedes und ihre sonstigen Gravamen überliefern und dieselben vollkommen erledigt werden sollten; alsdann will er ihnen den Revers bezüglich der in die Instruction des Statthalters aufzunehmenden Clausel anshändigen und die Beedigung der Beamten auf den Recess vornehmen lassen. Die Stände forderten anfangs das Umgekehrte, haben sich aber heute, nachdem sie sich über den Wortlaut der Eidesformel mit den Rätken geeinigt haben¹⁾, trotz des Protestes der Deputirten von Wesel und Rees, die auf vorhergehender Vereidigung und Ausstellung eines Reverses bezüglich der Erhebung ungewilliger Steuern bestehen, entschlossen, die Gravamen aufzusetzen. Die märkischen Stände drängen auf deren schleunige Uebergabe, aus Furcht, dass die Landtagsverhandlungen plötzlich vom Kurfürsten abgebrochen werden könnten. Die clevischen Ritterbürtigen sind dazu gleichfalls geneigt und suchen durch ihren zeitigen Director Diepenbruch zu Empel die clevischen Städtedeputirte dazu zu überreden.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtages zu
Cleve. R.

„Haben die Herren Landstände ex relatione des Herrn syndici Dr. 18. Juli. Niess vernommen, dass der Herr Statthalter ihm angemeldet, dass I. Ch. D.

¹⁾ Es sollte hiernach geschworen werden: „Den Recess in allen Clausulen und Punkten nun und ins künftige getreulich nachzukommen, die Nothdurft jedesmal gehorsamlich zu erinnern, dagegen nichts zu thun, noch dass von S. Ch. D. Bedienten und Unterthanen etwas dagegen gehandelt werde, zu gestatten“.

in die aufgesetzte Formel der Eidesleistung gnädigst gewilligt, gleichwohl sich dabei erklärt, dafern die Landstände solche gravamina vorbringen würden, welche zur Verkleinerung I. Ch. D. gereichen sollten; dass Dieselbe alsdann an keinem Stück gebunden sein wollte.

20. Juli. Sind die gravamina von der Ritterschaft den Städten ad deliberandum eingeliefert, darüber auch Conferenz mit der Ritterschaft gehalten, auch die Städte allerhand Motive aufgesetzt, dass ein Landgravamen formirt werden möchte über die Admodiation oder Verpachtung der Zölle und Licenten wie auch der Rentmeistereien und Schlüttereien.
22. Juli. Ist der punctus admodiationis in fernere Deliberation gezogen und an Seiten der Ritterschaft von derselben syndico Dr. Niess auf Ratification derselben ein formular des gravaminis aufgesetzt, dahin gerichtet, dass die neue admodiatores abgesetzt und mit ferner Admodiation eingehalten werden möchte, welches Formular folgendes von der Ritterschaft nicht angenommen, ein anderes an dessen Statt den Städten vorbracht, welches die Städte zu acceptiren sich beschwert, weil dadurch die admodiatio bestätigt würde, und allein gebeten, dass indigenae den extraneis präferirt werden möchten.
23. Juli. Haben die Herren Ritterbürtige mit den märkischen Ritterbürtigen und Städten über die gravamina Unterredung gepflogen, und endlich gegen den Nachmittag per deputatos aus beiden Landschaften den clevischen Hauptstädten Syndicus anmelden lassen, dass insgesamt dafür halten thäten, dass I. Ch. D. freistünde, mit theils verrichteter, theils noch vorhabender Admodiation zu verfahren, darüber dann allerhand Discursen pro et contra vorgefallen, und endlich der Abschied dahin genommen, dass die Städte auf ein Temperament möchten bedacht sein, damit Ritterschaft und Städte in einen Verstand bracht werden möchten.
24. Juli. Haben die gesammten Hauptstädte endlich sich dahin vereinbart, dass I. Ch. D. unterthänigst requirirt werden möchte, das Admodiationswerk abzustellen und dann solches nicht zu erhalten, dass alsdann dem juri indigenatus zuzufolge keine Fremden, sondern allein Eingeborne zu der Verpachtung admittirt werden möchten. Weil die Ritterbürtigen sich beschwert, solche der Städten Erklärung den gravaminibus zu inseriren, so ist von den Städten concludirt, derselben Resolution ad partem loco gravaminis zu übergeben.
25. Juli. Sind die gravamina in corpore von den Herren Landständen beider Landschaften übergeben, auch dabei gebeten, dass nunmehr der Versicherungsrecess, betreffend des jetzigen und künftigen Statthalters Eid sub sigillo illustrissimi extradirt, und alle Räthe und Diener, so Gebot und Verbot haben, zur Eidesleistung über den Landtagsrecess angewiesen werden mögen. Domini consilarii per Herr v. Blumenthal die Herren Stände requiriret, dass alle gravamina absque reservatione ulteriorum übergeben wollten, weil I. Ch. D. resolvirt, einmal vor allemal über alle gravamina sich zu resolviren. Ferner habe I. Ch. D. beliebt, dass auf der Stände Gesinnen unter zweier der ersten Regierungsräthe und des secretarii Unterschrift und churfürstl. Insigel diesmal und fürs künftige ein Schein ausgestellt werden sollte, dass die im Recess von 1649 verglichene Beedigung

aller Räthe, Beamten und Diener, so Gebot und Verbot haben, wirklich geschehen, welche Erklärung im Beisein des Herrn Statthalters, des Freiherrn v. Blumenthal, der Herren v. Schwerin, Kleist, Heiden, Strunkede, Seidel, Diest und Isinck dem syndico der clevischen Ritterschaft per modum extractus protocolli ausgeliefert worden ist.

Städte resolvirt das gravamen admodiationis ad partem per deputatos 26. Juli. I. Exc. dem Herrn Statthalter zu übergeben“.

Des Kurfürsten Resolution auf der cleve-märkischen Stände Gravamen¹⁾. Dat. Cleve 1. Aug. 1652. W.

[Verschiedene Gravamen enthalten keine Contraventionen des Recesses. Erwartung, dass nach dieser Resolution Stände die bewilligten 600,000 Thlr. beibringen werden. Hamm und Lippstadt können nicht von Truppen geräumt werden. Erledigung der übrigen Gravamen.]

„Es werden die Stände ermessen, dass verschiedene gravamina 1. Aug. geführt, welche aus dem Landtagsrecess nicht entspringen, noch hiehin gehörig und derowegen die Principalthandlung wegen Beibringung der 600,000 Thlr. und was daran klebet, nicht aufhalten können oder mögen, und vertrauen S. Ch. D. also, gemelte Stände werden derowegen sich auch im Hauptwerk nicht länger aufhalten, und haben S. Ch. D. gleichwohl immittelst nachfolgende gnädigste Erklärung zu mehrer Beförderung der Sachen gnädigst ertheilet und wollen dagegen Sich gegen die Stände gnädigst versehen, dass sie sich nunmehr nicht länger aufhalten, sondern im Hauptwerk vor diesem vorgestellter maassen sich zuträglich und gehorsamst erklären werden“.

1) Diejenigen, welche sich durch die Waldordnung von 1649 in ihren Rechten verletzt glauben, sollen solches bei der Regierung vorbringen. 2) Bei den Steuerumlagen wird das alte Herkommen beobachtet, aber nicht geduldet werden, dass Drost, Richter oder gar Vorsteher willkürlich ohne Consens des Landesherrn Steuern ausschlagen. 3) Mit Beschreibung der clevischen und märkischen Ritterbürtigen soll es dem alten Herkommen gemäss gehalten werden. 4) Einkünfte des Stifts Oberdorf sind der hohen Schule zu Duisburg überwiesen worden, „damit die Jugend des Landes dort mit geringeren Kosten besser als ausser Landes zu S. Ch. D. und des Landes Dienst erzogen werden könne, und solches besser, als wann von einem und anderen unnützlich zur weltlichen Pracht angewendet werden“. 5) Die Hofgerichtsordnung soll den Ständen mitgetheilt werden. 6) Desgleichen die Unterrichts-, Brüchten-, Dienst- und Polizeiordnungen, damit die Stände darüber in ihren Erinnerungen gehört werden können. 7) Die

¹⁾ Auf Grund eines Gutachtens von Heiden, Strunkede, Bieland und Diest vom 27. Juli, welches im geheimen Rath, dem der Kurfürst, Schwerin, Seidel, Kleist, Portmann und Blumenthal beiwohnten, am 29. Juli communicirt und revidirt wurde.

verpfändeten Domainen und Beamtenstellen sollen eingelöst werden, „sobald nur die Stände mit den gewilligten 600,000 Thlr. Einkommen und S. Ch. D. beschwerter Kammerstaat dadurch wird in Aufnahme gebracht werden“. 8) Der Landrentmeister soll alle Vierteljahr Einnahmen und Ausgaben mittheilen und dem Statthalter wie den geh. Räten darüber Rechnung ablegen. 9) Der v. Norprath soll zur Erhaltung der ihm verliehenen Herrlichkeit Hülhausen gegen Wasserschaden, soweit als ihm von Rechts wegen auferlegt werden kann, angehalten werden. 10) Der erbetene Revers über Nichtpräjudicirung der Privilegien durch die Truppenwerbungen von 1651 soll den Ständen ausgehändigt werden; doch hofft der Kurfürst, dass dieselben nicht zugeben werden, dass Wesel, Emmerich und Rees sich der noch immer rückständigen Zahlung ihrer Quoten an den zur Abführung der Truppen erhobenen Steuern ferner entziehen.

11) „Weilen wegen itzigen bekannten Zustands nicht rathsam, dass die beiden Festungen Hamm und Lippstadt diesmal ohne geworbene Volk so allerdings ledig gelassen werden, als wollen S. Ch. D. vertrauen, dass beide Landschaften solches überwägen und immittelst so viel nöthig zu ihrer eigenen Bewahrung berahmen werden“.

12) Sobald die Stände die Namen der fremden nicht qualificirten Beamten angeben werden, wird weitere Erklärung des Kurfürsten erfolgen; wenn der Drost zu Huissen, v. Paland, sich nicht dem Recess gemäss qualificiren kann, will der Kurfürst über seine Entlassung weiter resolviren. 13) In der Sache des Konrad v. d. Reck gegen v. Harmann ist, wie Dr. Isinck den Ständen näher remonstriren wird, dem Recess gemäss verfahren. 14) Die „moderirten“ Servicegelder hat das Land nach dem Recess aufzubringen; um Repartirung derselben auf das ganze Land sind die Stände mehrfach ersucht worden, dann wird sich herausstellen, ob die Städte Calcar, Cleve und Xanten überbürdet worden und wie viel ihnen zu restituiren. 15) Bezüglich der Steuerexemption der Güter Hübsch und Hülshorst bleibt es bei den Bestimmungen des Recesses. 16) Die Beschwerde über Ungerechtigkeit der Reichs- und Kreismatrikel soll auf nächstem Reichstag vorgebracht werden. 17) Die bei der Regierung wegen der neuen Zölle und Licenten vorgebrachten Beschwerden sind bereits abgestellt. 18) Die Klage über den Richter zu Xanten, Oberstlieutenant Hundebeck, wegen der im dortigen Amte unbillig erhobenen Steuerrestanten ist bei der Regierung zur Untersuchung der Angelegenheit vorzubringen. 19) Gegen die im Recess festgestellte Lebenslänglichkeit der Schöffenstellen zu Emmerich und Rees haben die dortigen Gemeinden protestirt, und ist mit Zustimmung der Schöffen ein besonderer Recess darüber aufgerichtet worden, wodurch der Landtagsabschied gesetzmässig modificirt ist. 20) Die Bestimmung desselben bezüglich des Amts Neustadt soll vollzogen werden. 21) Ueber die Rückgabe der von den Drostern zu Hamm und Altena bei ihrer Entlassung geforderten Reverse wird noch nähere Resolution erfolgen. 22) Die Geistlichen in der Grafschaft Mark sollen wie bisher in den Steuern nach dem Vermögen angeschlagen werden. 23) Die Erhebung eines neuen Zolls bei Limburg a. d. Lenne soll nicht geduldet werden. 24) Wenn die märkischen Stände be-

weisen, dass die dem v. Brabeck in den Kirchspielen Hülschede und Wipplförde ertheilten Jagdgerechtsamen ihren Privilegien zuwider, sollen sie zurückgenommen, 25) die Flussbrücken in der Grafschaft Mark in Stand gehalten, 26) die Streitigkeiten mit Cöln wegen Elmenhorst beigelegt werden. 27) „S. Ch. D. haben zur Verhütung der grossen Unordnung, welche aus Missbezahlung der Soldaten erfolgen würden, eine Steuerumlage in der Mark aus unvermeidlicher Noth geschehen lassen, bis daran S. Ch. D. sich wegen der Garnisonen mit Dero getreuen Ständen verglichen haben wird“. 28) Die Klagen der Holzhändler und Schiffer über Bedrückungen der Zoll- und Licentpächter sind bei der Regierung vorzubringen und sollen gebührend bestraft, 29) die Beschwerden der Stadt Goch über ungebührlichen Mühlenzwang etc. sollen untersucht werden. 30) Die ungerechte Erhebung von Bieraccisen auf Gütern im Amte Unna soll abgestellt und die dortige Braugerechtigkeit nach Abfindung der Pfandinhaber an den Meistbietenden zeitweise verpachtet werden. 31) Die Verpachtung der Zölle und Renteien ist nicht dem Reccis zuwider, doch soll den Eingeborenen bei gleichem Gebot das Vorpachtsrecht zustehen. 32) Der Kurfürst wünscht, dass alle Misshelligkeiten zwischen Ritterschaft und Städten bezüglich der an Ritterbürtige verliehenen Jurisdictionen durch Commissäre gütlich beigelegt werden. 33) Wegen der dem v. Strünkede verliehenen Jurisdiction zu Castrop soll nach näherer Untersuchung der Sache entschieden, 34) gegen die Stadt Calcar bezüglich der den Evangelischen verweigerten Kirche etc. auf dem Rechtswege verfahren werden. 35) Die Klage der Stadt Wesel über Benachtheiligung ihrer Zollfreiheit ist bereits vor dem Justizrath anhängig gemacht. 36) Die Fähre bei Calcar ist landesherrlich, Ansprüche dieser Stadt oder Emmerichs daran können auf dem Rechtswege geltend gemacht werden.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
8. Aug. 1652. W.

(Unterz.: Anton ther Schmitten und Johann Becker.)

[Die märkischen Stände verweigern Beischaffung der Steuern vor Räumung von Hamm und Lippstadt. Der Kurfürst verweigert letztere vor Beendigung des Reichstages und verlangt 30,000 Thlr. zum Unterhalt der Garnisonen.]

Trotz ihrer und der Deputirten von Rees Gegenbemühungen beständen 8. Aug. die übrigen Städtedeputirten mit der Ritterschaft und den märkischen Ständen auf ihren Beschluss, die Resolution des Kurfürsten auf der Stände Gravamen nochmals zu beantworten und so deren völlige Erledigung, wie der Kurfürst wolle, vor der verlangten Vertheidigung der Beamten herbeizuführen. Sie und die Deputirten von Rees würden gegen diesen Beschluss nochmals protestiren, und wenn solches nicht helfe, sofort von Cleve abreisen. Die Städte dringen bei den Räthen hartnäckig auf die ganzliche Abschaffung der noch bestehenden adeligen Jurisdictionen, und die „vornehmsten Hofräthe“ Waldeck, Blumenthal, Schwerin und Seidel unterstützen diese Forderung, dieselben haben jedoch auch mitgetheilt, „dass die Eides-

leistung erst dann geschehen könne, wenn die Stände sich dahin erklärten, dass keine weitere gravamina anjetzo vorzustellen hätten“.

„Die märkischen Stände erklären sich rotundo, dass in Beischaffung der 600,000 Thlr. nicht willigen würden, die Evacuation der Städte Hamm und Lippstadt sei dann zuvörderst vorgangen und die Völker aus dem Lande abgeführt. — Und weil die märkischen Stände geklaget, dass zu der armen Unterthanen Ruin gegen obgemelten Landtagsrecess die beiden Städte mit I. Ch. D. Völker besetzt blieben und begehret ihnen bei I. Ch. D. zu assistiren, und deren Evacuation befördern zu helfen, so sind die Stände in corpore zu I. Ch. D. gangen und wegen Abführung solcher Völker unterthänigst gebeten, der den Ständen antworten lassen, dass gemelte Städte bis nach geendigtem Reichstag besetzt bleiben müssten; und den clevischen sowohl als den märkischen Ständen angesommen, zu deren Besoldung, vor ein Jahr 30,000 Thlr. so hernächst an den 600,000 Thlr. den Ständen wieder zu gut kommen sollten, zu willigen“.

Der Kurfürst ist auf die Jagd nach S'Heerenberg und der Statthalter nach Oldenburg verreist. Blumenthal und die übrigen Räte suchen die Stände zu bewegen, Wesel, Emmerich und Rees zur Zahlung ihrer noch rückständigen Quote der im Herbst 1651 zur Entlassung der Truppen erhobenen 41,000 Thlr. zu drängen; die Deputirten der Städte haben sich aber um so mehr geweigert, als letztere bereits Mandate des Kammergerichts gegen Erhebung jener uneingewilligten Steuer ausgewirkt haben. Die Ritterschaft wünscht zur Bestreitung der Landtagsdiäten eine Erhöhung der neulich zum Behuf der Stände bewilligten 15,000 Thlr. auf 21,000 Thlr. und deren baldige Erhebung.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve

13. Aug. 1652. M.

(Präsentirt Duisburg 18. Aug. 1652.)

[Klagen über die von Neuem angeordnete Erhebung uneingewilligter Steuern in Mark; Bitte die desfallsigen Befehle zurückzunehmen, widrigenfalls sie alle weiteren Verhandlungen abbrechen werden.]

13. Aug. „Ehen als E. Ch. D. in Deroselben Residenz zu Cleve seien Vorhaben gewesen, heut aufzusitzen¹⁾, sind wir in glaubhafte Erfahrung gebracht worden, welcher gestalt der Commissar Paul Ludwig abermalig einige neue assignationes und ordres ertheilt, Kraft deren eine uneingewilligte Steuer von 6000 Thlr. in der Grafschaft Mark ohne vorhergehenden Consent unserer der märkischen Landstände umgelegt

¹⁾ Er reiste nach Duisburg und von dort nach Turnhout.

und beigetrieben worden, darum wir in demselben momento sind bewogen worden, unsere syndicos hinauf zu schicken und E. Ch. D. unterthänigst zu erbitten, uns gnädigste Audienz zu verstatten und zu klagen, was gestalt diese ertheilten ordres und ausgelassenen Befehle den Privilegien dieser vereinigten Länder, dem aufgerichteten Landtagshauptrecess und den fundamental Gesetzen und Rechten schnurstracks zuwider laufen. Und sind wir hierüber um so viel mehr alterirt und bestürzet, da wir in terminis von Remedirung und Erledigung dieser und mehreren anderen zugefügten Beschwernissen versiren in der unterthänigsten Zuversicht, dass diese vorhabenden Tractaten den so lange gewünschten Success und Effect erreicht haben sollen. Zumalen wir bei diesem nunmehr im heil. röm. Reich erlangten, Gottlob bestätigten und vollzogenen Frieden uns keine andere Hoffnung machen können, denn dass wir desselben nach so lange ausgestandenen Drangsalen gleich unseren Benachbarten sollten demaleinst zu geniessen haben. Damit dann die Unterthanen der Grafschaft Mark der Früchte dieses von Gott erbetenen Friedens nicht frustriert, noch über dem vor diesem erlittenen Schaden ferner affligirt noch gravirt werden, als bitten wir unterthänigst, wie es denn auch der Sachen Nothdurft an sich selbst unumgänglich erfordert, E. Ch. D. sothane ertheilte Ordre und assignationes fürstväterlich zum Trost der armen Unterthanen gnädigst aufzuheben, uns mit diesen und dergleichen oneribus wider die landkundigen privilegia nicht zu graviren. Bei Entstehung dessen werden E. Ch. D. ohne unsere unterthänigste Erinnerung gnädigst ermesen, dass wir zu keinen ferneren Tractaten werden schreiten können, auch ganz und zumal vergeblich, uns hierselbst zu mehrem Beschwer der Länder länger aufzuhalten“.

Anton Momm, Deputirter von Rees, an den Magistrat daselbst.

Dat. Wesel 8. Sept. 1652. R.

Er habe am 5. September die Deputirten aller clevischen Städte sowie 8. Sept. einige clevischen Ritterbürtigen in Wesel angetroffen. Am 7. wären auch die Deputirten der märkischen Stände mit dem Syndicus Kumpsthoft angekommen und hätten die clevischen Stände beschworen, ihnen vermöge der Union zur Abwendung der vom Kurfürsten befohlenen Steuerexecution zu assistiren. Als Deputirte der clevischen Stände sind Wilich-Winenthal, Diepenbruch zu Empel und Wilich zu Diersfurt, sowie Deputirte von Wesel, Emmerich und Calcar mit den Märkischen in Conferenz getreten, um über die Mittel zum Schutz der märkischen Unterthanen zu berathen. Zum Behuf der Stände würde eine Steuer von 20,000 Thlr. vorgeschlagen. Ein Schreiben des Kurfürsten sei eingetroffen, wodurch die

Stände auf den 6. September wiederum nach Cleve verschrieben würden, dasselbe solle aber ablehnend beantwortet werden.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel
10. Sept. 1652. R.

10. Sept. Sie hätten aus seinen beiden Schreiben aus Turnhout und Cleve vom 25. und 31. Aug. vernommen, „dass die zur Unterhaltung der Garnisonen in Hamm und Lippstadt ohne Consens der märkischen Stände ausgeschlagenen Geldsteuer den Privilegien der Stände und dem Landtagsrecess nicht abbrüchlich und die von ihnen gebetene Revocation der ausgeschlagenen Contributionsbefehle, ehe und zuvor der anstehende Reichstag geendigt und ein anderer Expedient inmittelst zur Unterhaltung der in besagten Städten logierenden Soldaten vorgeschlagen wäre, unmöglich sei, und insofern wir hierin nicht zufrieden, diese ausgeschriebene Steuer aus den 600,000 Thlr. vorgeschossen werden, wir inzwischen gegen den 6. dieses laufenden Monats September in E. Ch. D. Residenzstadt Cleve uns einfinden, und zur Abhandlung der annoch unerörterten Punkte schreiten möchten“. Sie könnten darauf nur mit Hinweis auf ihre Schreiben vom 13. und 20. August antworten und bedauern, dass die zu Cleve gepflogenen Landtagsverhandlungen durchaus gar keinen Erfolg gehabt und sie an der Ausführung des Hauptrecesses nunmehr „gleichsam desperiren“ müssten. „So lange nicht die Truppen aus dem Märkischen vollständig abgeführt worden und damit ein Hauptgravamen der Stände erledigt und ihr vom Kurfürsten bestätigtes Privilegium, „dass der Landesherr nicht die geringste Steuer eigenmächtig umschlagen dürfe, selbst nicht in extremo casu necessitatis, ein Privilegium, welches wir vor das höchste Gut auf dieser Erden achten“, völlig gesichert, könnten sie auch ihrerseits den Hauptrecess nicht für gültig und verbindlich halten und daher auch nicht zu irgendwelchen Verhandlungen über dessen Ausführung schreiten.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Stände. Dat. Cleve
12. Sept. 1652. B.

[Weigerung der Stände zum Abschluss der Verhandlungen in Cleve zu erscheinen. Die Steuer für die Garnisonen ist zur Verhütung von Excessen ausgeschlagen und als Vorschuss bis zur ernstlich gewünschten Vereinbarung zu betrachten. Des Kurfürsten baldige Abreise und Besuch des Reichstags; Stände tragen die Verantwortung, im Fall sie trotzdem nochmals ausbleiben.]

12. Sept. „Wir haben euer Schreiben vom gestrigen dato empfangen, und aus Verlesung dessen mit mehrem vernommen, aus was vermeintlichen Ursachen ihr Unsere an euch aus Tournhout und Cleve abgelassenen Schreiben des Inhalts, dass ihr euch den 6. dieses allhier wieder bei Uns einfinden und die bishero geführte Handlung zu einen beiderseitigen gedeihlichen Schluss befördern helfen wolltet, nicht nachkom-

men, sondern Unsere Antwort zu Wesel unterthänigst abzuwarten gemeint wäret.

Nun habet ihr aus Unseren vorgedachten an euch abgelassenen Schreiben deutlich genug vernehmen können, durch was erhebliche Motiven Wir gleichsam genöthigt worden, die beiden Monate auszuschlagen, nicht dass Wir dem Landtagsrecess oder andern euren anziehenden Privilegien hiedurch etwas zuwider zu thun Willens gewesen, sondern allein damit bis auf erfolgenden Schluss beide Garnisonen nicht zur Ungeduld und andern aus Mangel der Lebensmittel besorglich entstehenden Inconvenienzien bewogen werden könnten; gestalt Wir denn auch zu mehrer Bezeugung, dass diese Unsere Intention also und nicht anders sei, euch genugsam versichert, und diese geringe summa zu unterthänigsten Ehren Uns gleichsam bis dahin vorzustrecken begehret, alles in der Hoffnung, dass dieser und anderer von euch angezogener Sachen halber Wir Uns eines gewissen zu eurem billigmässigen contento alsdann würden vereinbaren können. Nachdem Wir aber vernehmen müssen, dass durch euer Ausbleiben solche bei Uns zur völligen Abhandlung gehabte Intention ganz unfruchtbar gemacht wird, Wir auch gegen den 23. dieses vermittelst göttlichem Beistande Unsere vorhabende Abreise so viel mehr zu beschleunigen haben, in dem auf abermaligen Zuschreiben I. Kais. Maj. auf dem bevorstehenden Reichstag gewiss zu erscheinen, Wir Uns dazu willfährig erkläret, so müssen Wir zwar, im Fall ihr bei eurer Meinung, Uns den unterthänigsten respect, anhero zu kommen, zu verweigern verbleiben würdet, dieselbe itziger Zeit dahin gestellet sein lassen, und werdet ihr was daraus entstehen wird, gegen Gott im Himmel Uns als eure von Demselben euch vorgesezte Obrigkeit und eurem Vaterlande zu verantworten haben, Wir aber werden an allem, indem Wir niemals etwas, so der Billigkeit zuwider gewesen, von euch begehrt haben, vor der ganzen Welt und Unserm Gewissen unschuldig sein, diejenigen, so dieses Unwesen Anstifter sein, es hiernächst schwer zu verantworten, die übrigen aber, denen die billigmässige Vergleichung ein rechter Ernst ist, sich Unserer gnädigsten Huld und Gnade zu versichern haben“.

Deputirte von Rees an den Magistrat daselbst. Dat. Wesel
15. Sept. 1652. R.

Die Regierungsräthe Biland, Heiden und Motzfeld sind hier ein- 15. Sept.
getroffen und geben sich die grösste Mühe, die einzelnen Ritterbürtigen
und Städte deputirten von ihrer Absicht, nicht mehr in Cleve zu erscheinen,

abzubringen. Sie stellen die grossen Inconvenientien vor, welche dadurch entstehen würden, dass der Kurfürst abreise, ohne dass es zu einem Landtagschluss gekommen wäre, und versichern, die Stände würden in Allem Satisfaction bekommen. Es sind auch nicht wenige der Meinung, „dass noch einmal die Gütlichkeit gesucht werden müsse“.

Beschluss der zu Wesel anwesenden cleve-märkischen Stände.
Dat. Wesel 16. Sept. 1652. R.

[Auf des Kurfürsten Zusage, Beschluss, in Cleve zu erscheinen, sich jedoch vor Rücknahme der märkischen Steuerbefehle in keine Verhandlungen einzulassen, die Schuldentilgungssteuer nicht vor Ausführung des Landtagsabschieds wie Räumung und Demolirung der Festungen beizubringen, auch keine neue Steuer oder Vorschüsse zu bewilligen.]

16. Sept. „Demnach S. Ch. D. unser gnädigster Herr laut Deroselben unterm dato resp. Turnhout und Cleve den 25. und 31. August und 12. September dieses noch laufenden 1652. Jahres gnädigst abgelassenes Schreiben uns wiederum nach Deroselben Residenz berufen und sich in Gnaden dahin erklärt, dass allen so lange geführten deliberationibus ihre abhülffliche Maass und Endschaft zu unserer sämmtlichen Wohlfahrt und Sicherheit solle gegeben, und dass diese S. Ch. D. gnädigste Intention durch unser Ausbleiben unfruchtbar gemacht werden sollte. Auf dass nun S. Ch. D. der unterthänigste Respect erwiesen und wir vor aller Welt desto mehr verantwortlich sein mögen, als haben wir auf dieses gnädigst ausgelassene churfürstliche Anschreiben uns dahin verglichen, noch vor diesmal zum Ueberfluss binnen der Stadt Cleve zu erscheinen, thun aber dem daselbst am 13. und 20. August, wie auch folgendes am 10. dieses hieselbst binnen der Stadt Wesel einmüthig genommen und S. Ch. D. schrift- und mündlich unterthänigst eröffneten concluso in Kraft des auf die Union geleisteten Eids dergestalt inhaeriren, dass wir davon keineswegs weichen noch abstehen, und in keine Handlung fortgehen wollen, es sei dann, dass die in die Grafschaft Mark geschickten assignationes und Contributionsbefehle eingezogen, oder uns märkischen Landständen derentwegen eine gefällige Satisfaction widerfähre. Dabei dann auch unveränderlich resolvirt und geschlossen, zur Beibringung der im Hauptrecessu versprochenen Geldern nicht zu schreiten, ehe und zuvor die vor diesem eingeführten gravamina und Beschwernisse erlediget, der Hauptrecess in allen seinen Punkten und Clausulen adimpliret und vollzogen, vornehmlich aber die Evacuation der Garnisonen und Demolition der neuen Festungen in dem Hamm und der Lippstadt wirklich ge-

sehen sein; demnächst auch bei diesem armseligen Zustande und weil die Landstände in schweren Schulden stecken, in keine neue Geldsteuer noch angemutheten Vorschuss von denen in obgemeltem Hauptrecess versprochenen Geldern unter was Praetext und Schein es auch sein möchte, zu bewilligen.

Unterz.: Dietrich Karl v. Wilich zu Wimenthal, Stephan v. Wilich zu Kervendonk, Johann Hermann v. Wilich zu Diersfurt, Adolf v. Wilich zu Wilich, Johann Hermann v. Diepenbruch zu Empel, Johann v. Ulft zu Lackhausen, Stephan Quad-Kreuzberg zu Mörmter, Walther Morrien zu Calbeck, Jan v. Eickel zu Groen, Bertram Degenhard, Freiherr v. Loe zu Wissen, Konrad Philipp v. d. Romberg zu Bladenhorst und Brüninkhausen, Rütger v. Dungeln zu Dalhausen, Johann v. Ascheberg zu Heide, Jobst Wessel v. Vrydag zu Buddenborg (und Deputirte der Städte Wesel, Emmerich, Rees, Calcar, Xanten, Hamm, Unna und Soest)“.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve
25. Sept. 1652. R.

[Die Bedingungen, unter welchen sie sich dem Kurfürsten gehorsam und willfährig erweisen wollen.]

„Die Landstände dieses Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark 25. Sept.
erklären sich unterthänigst auf den an Seiten E. Ch. D. beschenehen Vortrag dahin, dass anstatt der unterthänigst gebetenen Resolution, der vor die Monaten Juni, Juli und August zur Unterhaltung der Garnisonen in den Städten Hamm und Lippstadt ungelegten und nicht gewilligten Schatzung ein beständiger Revers de non in futurum pra-judicando gnädigst ertheilet, und die am 13. und 19. August und sonsten alle zu solchem Ende ausgelassenen mandata aufgehoben und quoad futurum kraftlos gemacht werden mögen. Auch bitten dieselben in Unterthänigkeit, dass die Garnison aus der Stadt Hamm alsofort abgeführt, und die neuen fortificationes gnädigst versprochener maassen demoliret; die Stadt Lippe aber länger nicht dann 6 Monate a dato dieses besetzt bleibe, und die Garnison aus anderwärtigen E. Ch. D. Mitteln unterhalten werde. Auch bitten die Landstände unterthänigst, dass der Hauptrecess in allen seinen Punkten und Clausulen vollzogen, alle Räthe, Beamten und Bediente, so Gebot und Verbot haben, darauf beeidet werden (denn des Herrn Statthalters Exc. Person betreffend, wird es bei dem darüber getroffenen Schluss aller-

dings gelassen); sodann auch die gravamina et contraventiones unterthänigst gebetener und exhibirter maassen beständig erlediget werden mögen. Demnächst und dem vorgangen werden sich die Landstände also in der That erweisen, wie es gehorsamen Landständen zusteht, eignet und gebühret, auch E. Ch. D. also begegnen, dass Sie an derselben unterthänigsten Gehorsam und Willfährigkeit nicht werden erfinden lassen“.

Relation Heinrich's v. d. Capellen ¹⁾ an die cleve-märkischen Stände. Dat. Cleve 26. Sept. 1652.

[Der Kurfürst will den Revers ertheilen, verweigert die sofortige Räumung von Hamm und die von Lippstadt binnen Jahresfrist, erklärt die Gravamen bis auf 3 erledigt und verlangt statt der angebotenen 30,000 Thlr., 60,000 Thlr.]

26. Sept. „Nachdem von den clevischen und märkischen Landständen er-
suchet, bei S. Ch. D. mich unterthänigst anzugeben und Dieselbe zu
sondiren, dass zum Fall S. Ch. D. den gestrigen Tags gebetenen Re-
vers de non in futurum praejudicando gnädigst ertheilen, 2) den
Hamm also bald, die Lippstadt aber innerhalb Jahresfrist evacuiren,
3) den Hauptrecess gnädigst adimpliren und die gravamina gebetener-
maassen erledigen würden, die Landstände erbietig wären, S. Ch. D.
mit der Summe von 30,000 Thlr. innerhalb Jahresfrist an die Hand
zu gehen, so lang dann die Beibringung der 600,000 Thlr. zurtück-
stehen solle — haben S. Ch. D. ad 1) geantwortet, dass Sie wegen
den Revers willig und geneigt wären; ad 2) dass Sie Sich dazu nicht
könnten verstehen, und wann die Landstände es Recht wüssten, sol-
ches nicht begehren sollten; ad 3) Sie wären berichtet, dass solche
ausserhalb dreien Punkten abgethan wären, nämlich das Jurisdiction-
wesen, 2) das Stift Oberendorf, 3) die Beeidigung; ad 4) die Summe
wäre zu klein, es müssten zum wenigsten 60,000 Thlr. sein²⁾.

¹⁾ Heinrich v. d. Capellen, Herr zu Ryssel, Mitglied der Generalstaaten und der clevischen Ritterschaft.

²⁾ An demselben Tage, den 26. Sept. 1652, reiste der Kurfürst von Cleve ab.

III.

**Die Deputation nach Regensburg
und der Executionsrecess von
1653.**



E i n l e i t u n g.

Der Friede, welchen Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm mit den jülich-bergischen Ständen durch den Recess vom 25. September 1649 geschlossen hatte ¹⁾, war nicht von langer Dauer. Schon im J. 1651 war durch den Krieg mit Brandenburg der alte Streit von Neuem ausgebrochen. Die Erhebung uneingewilligter Steuern, die Einführung der lothringischen Hilfsvölker, die Werbung eigener Truppen und deren theilweise Beibehaltung auch nach dem Frieden, sowie die Verpfändung mehrerer Aemter an den Herzog von Lothringen und Andere, welche dem Pfalzgrafen Geld verschossen, gaben den Ständen Veranlassung und Gründe genug zu erneuerten Klagen und Beschwerden. Sie versammelten sich wieder wie früher in Cöln zu Berathungen über Maassregeln zum Schutz ihrer Privilegien, und nahmen dort die Aufforderung der Abgesandten des Kaisers, diesen Schutz bei letzterem zu suchen, mit grosser Bereitwilligkeit entgegen ²⁾. Wie schon früher, so steigerten auch jetzt die Zerwürfnisse des betagten Pfalzgrafen mit seinem Sohne, Philipp Wilhelm, und dessen Bestrebungen, die Stände für sich zu gewinnen, deren Opposition.

Philipp Wilhelm, dem Brandenburger noch feindlicher gesinnt als der Vater, hatte stets darauf gedrungen, sich mit den Ständen zu einigen, um des Beistands derselben gegen den Kurfürsten sicher zu sein. Er hatte von einem Frieden mit dem verhassten Gegner nichts wissen wollen und nicht übel Lust gehabt, den Krieg auf eigene Faust fortzuführen. Ohne den gerade damals erfolgten Tod seiner Gemahlin, einer Tochter des Königs von Polen, von dem er nicht ohne Grund Hilfe durch „eine Diversion in Preussen“ hoffte, würde er sich weder dem Befehl des Vaters noch des Kaisers, die Waffen niederzulegen, schwerlich gefügt haben. Bereits unterhandelte er in Brüssel mit dem spanischen Statthalter und dem Lothringer, in Cöln mit den Ständen und den Kriegsobersten seines Vaters über die Bedingung ihres Beistandes zur Fortführung des Krieges. Diese Vorgänge

¹⁾ Vgl. oben p. 331.

²⁾ Vgl. oben p. 558.

hatten den alten Pfalzgrafen mit noch grösserem Misstrauen gegen den Sohn als je zuvor erfüllt. Hatte er ihm schon vor dem Kriege und dem Tode der Schwiegertochter hinreichende Mittel zu einer selbstständigen Hofhaltung „um seiner Armuth willen“ verweigert, so war er jetzt erst recht nicht geneigt, sie ihm zu gewähren. Er verlangte des Sohnes Aufenthalt an seinem Hofe, wenigstens dessen sofortige Abreise aus Cöln. Der junge Pfalzgraf verweigerte Beides und rief den Beistand des Kaisers und der jülich-bergischen Stände an. Nach längeren Verhandlungen schloss er mit letzteren am 25. März 1652 ein geheimes Bündniss; sie verpflichteten sich, bei dem Kaiser für seinen standesmässigen Unterhalt zu interveniren, und bewilligten ihm zu seiner Wiedervermählung 30,000 Thlr; dagegen versprach er, auch seinerseits die Sache der Stände beim Kaiser zu befürworten, zur Aufrechterhaltung der ständischen Privilegien aus allen Kräften mitzuwirken und dieselben nach seinem Regierungsantritte genau zu beobachten³⁾.

Wolfgang Wilhelm, jedenfalls von diesen Vorgängen unterrichtet, liess sich im Juni 1652 durch den Kaiser bewegen, dem Sohne bestimmte Gefälle zu einer selbstständigen Hofhaltung in Neuburg zu gewähren; aber vergeblich versuchte er, sich auf einem zu derselben Zeit nach Hambach berufenen Landtag mit seinen Ständen zu einigen. Sie weigerten sich namentlich entschieden, ferner das Geringste zum Unterhalt der Garnisonen in Düsseldorf, Heinsberg, Sittart, Brügggen und Montjoye zu bewilligen, während der Pfalzgraf dieselben zur Sicherung des Landes gegen nochmalige Schädigungen wie die durch den letzten brandenburgischen Einfall für ganz unentbehrlich erklärte.

Zur selben Zeit war es den Führern der ständischen Opposition in Cleve-Mark gelungen, auch dort alle Versuche des Kurfürsten, sich mit den Ständen über denselben Gegenstand, den von ihm geforderten Unterhalt für die Garnisonen von Hamm und Lippstadt zu einigen, scheitern zu lassen. Selbst die kurz vor der Abreise des Kurfürsten aus Cleve erfolgte Ernennung des als ständisch gesinnt geltenden Joh. v. Diest zum clevischen Vicekanzler⁴⁾ hatte die Stände nicht milder gestimmt; ebenso misslang ein noch von Sparenberg aus unternommener Versuch, ihnen eine im letzten Augenblick doch noch nach den Wünschen des Kurfürsten gelungene Einigung als

³⁾ Nach den Acten der jülich-bergischen Stände im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

⁴⁾ Diese Ernennung hatte, hauptsächlich auf Blumenthal's Drängen, der stets eine Einigung mit den Ständen befürwortete, und seit seiner Rückkehr aus Wien und der gelungenen Vermittlung der kaiserlichen Commissäre als Vertreter der „kaiserlichen Partei“ eine hervorragende Stellung im Rathe des Kurfürsten behauptete, am 22. September 1652 stattgefunden: Diest lohnte Blumenthal diese Fürsprache schlecht; seit dem Herbst 1653 gab er sich zum Werkzeug der Intrigen des kurf. geh. Rathes, Grafen Georg Friedrich v. Waldeck, gegen Blumenthal her; freilich mögen auch ihn, den „reformirten Eiferer“, dessen Leistungen als kurf. Gesandter auf dem regensburger Reichstag sehr enttäuscht haben. (Briefe Blumenthal's an Motzfeld vom 27. October 1653 und an Schwerin vom 30. März 1654 im berliner geh. Staatsarchiv. Vgl. oben Noten zu p. 88 und p. 383.)

vollendete Thatsache hinstellen. Unzufrieden mit der Resultatlosigkeit monatelanger Landtagsverhandlungen hatte die Mehrzahl der cleve-märkischen Ritterschaft sich bereits ganz von denselben zurückgezogen, und die ferneren Beschlüsse völlig der zwar kleinen, aber sehr rührigen und wohlorganisirten Partei der äussersten Opposition überlassen. An ihrer Spitze stand als die eigentliche Seele der Partei Dietrich Karl v. Wilich, dem jetzt für die Ausführung seines längst vorbereiteten Planes, die Stände zum Kaiser zu führen, der geeignete Zeitpunkt gekommen zu sein schien.

Persönliche Verletztheit und getäuschter Ehrgeiz steigerte Wilich's politische Feindschaft wider den Kurfürsten. Schon im Anfang des Jahres 1652 war gegen ihn, als cleve-märkischen Justizrath, wegen Beförderung jenes im Juli 1651 von den Ständen veröffentlichten Contradictionspatents eine Criminaluntersuchung eingeleitet, er während derselben vom Amte suspendirt worden. Seitdem hatte der Kurfürst sich geweigert, ihn vor sich zu lassen, selbst nicht als Deputirten der Stände. Jetzt kurz vor der Abreise desselben ward der Oberst Jakob v. Spaen zum clevischen Landdrost und Regierungsrath ernannt, eine Stellung, welche Wilich längst erstrebt hatte. Durch seine Verwandtschaft mit den hervorragendsten Mitgliedern der Ritterschaft von Jülich und Berg wie durch seinen Güterbesitz daselbst stand er seit Langem in regem Verkehr mit den dortigen Ständen; mehrfach hatte er, so bei den Verhandlungen über die Erbunion von 1647 und denen mit den kaiserl. Commissären von 1651, als Vermittler eine Einigung zwischen den in ihrer grossen Mehrheit evangelischen Landständen von Cleve-Mark und den fast ausschliesslich katholischen von Jülich-Berg herbei zu führen gewünscht. Bei den letzteren stand die Absicht, sich an den Kaiser zu wenden, seit den Unterhandlungen mit dessen Gesandten fest. Sie veranlassten gleich nach der Abreise des Kurfürsten eine Zusammenkunft von Deputirten der erbvereinigten Stände in Cöln, zu welcher Wilich mit einigen Vertrauten seiner Partei erschien. In diesem geheimen Rath der Stände, deren Mitglieder sich eidlich zur völligen Geheimhaltung der Berathungen verpflichteten, ward in unmittelbarer Anknüpfung an die Proposition der kaiserlichen Gesandten beschlossen, zum bevorstehenden Reichstag in Regensburg eine Deputation an den Kaiser und die Kurfürsten zu senden.

Trotz aller Vorbereitungen Wilich's war es noch immer nicht ganz leicht, die cleve-märkischen Stände zur Theilnahme an einer solchen Deputation zu bewegen. Die Landstände von Jülich-Berg sprachen es offen aus, dass der Hauptzweck der Deputation sei, auf eine solche schleunige Entscheidung des Successionsstreits zu dringen, durch welche die „erbvereinigten jülichischen Lande“ dem Privileg Kaiser Karl's V. gemäss ungetheilt blieben. Damit war nun freilich noch nicht ausgesprochen, zu Gunsten welches Prätendenten die Stände den Erbstreit entschieden zu sehen wünschten; aber die Entscheidung darüber war doch unverhüllt dem Kaiser anheim gestellt, mithin eine kaiserliche Sequestration der Länder oder mindestens ein kaiserlicher Urtheilsspruch zu Gunsten des Pfalzgrafen wahrscheinlicher, ja sicherer, als eine Entscheidung zu Gunsten des Kurfürsten von Brandenburg. Die evangelischen Stände in Cleve und Mark würden also in beiden Fällen unter ein katholisches Regiment gerathen sein; Grund

genug zu ernstlichen Bedenken für dieselben, sich auf die vorgeschlagene Deputation einzulassen.

Es gelang Wilich, wenn auch nicht ohne Anstrengung und nur durch die entschiedene Unterstützung der einflussreichen Stadt Wesel, diese Bedenken grössten Theils, wenigstens vorerst, zu überwinden. Geschickt wusste er den cleve-märkischen Ständen gegen über die Sicherung der Privilegien durch die vom Kaiser zu bewirkende Entlassung der sie vor Allem gefährdenden „bleibenden Garnisonen“ und die Aufrechthaltung der Reccesse durch kaiserliche Autorität als den Hauptzweck der Deputation hinzustellen, die Successionsentscheidung in den Hintergrund treten zu lassen. Vor Allem aber hob er, und das mit Recht, als das unbestreitbare Ziel der gesammten Stände die Erreichung eines möglichst ständischen Regiments im Lande hervor. Wie Verschiedenes nun auch unter diesem Namen verstanden werden mochte, ob reichsstädtische Autonomie oder Reichsfreiherrlichkeit, Regiment eines ständischen Ausschusses nach dem Muster der Staatenverfassung, oder möglichste Regimentslosigkeit; es gab unter den evangelischen Ständen von Cleve-Mark Manche, welche ein solches Ziel selbst um den Preis eines kaiserlichen Sequesters, oder eines katholischen Schattenfürsten für wünschenswerth hielten, und Andere, welche in der regensburger Deputation nur ein eben vorliegendes bequemes Mittel zur Opposition und Abwehr des verhassten brandenburgischen Regiments sahen, ohne sich über die weiteren Folgen Sorgen zu machen; Viele aber unter ihnen und wohl die Meisten betrachteten den ganzen Plan noch immer als eine blossе Drohung, durch welche die Einen den Kurfürsten zur Nachgiebigkeit, die Anderen die Generalstaaten zum wirksamen Schutz der Privilegien zu bewegen hofften. Wie dem auch sei, Ende November 1652 versammelten sich in Wesel 10 clevische Ritterbürtige und die Deputirten der clevischen Städte, ausgenommen die von Cleve, wie es scheint fast nur die Unterzeichner des von Wilich im September veranlassten Oppositionsprogramms, und beschlossen durch Majoritätsvotum, unter Annahme der schon in Cöln festgesetzten Instruction, die Deputation nach Regensburg. Grössere Mühe kostete es, die märkischen Stände zu gleichem Beschlusse zu bewegen; die Verhandlungen darüber zogen sich bis in den Sommer 1653 hinein. Erst kurz vor der Abreise der Deputirten trat auch die märkische Ritterschaft, soweit sie sich überhaupt an den Berathungen betheiligte hatte, demselben bei, während ein Theil der märkischen Städte sich ganz zuletzt nur unter Bedingungen, die demnächst nicht erfüllt wurden, zur Anerkennung desselben verstanden und an der Deputation selbst sich nur scheinbar betheiligten; die bedeutendste derselben aber, Soest, selbst diesen Schritt entschieden missbilligte.

Kurfürst Friedrich Wilhelm war im October 1652 aus seinen rheinisch-westfälischen Landen nach kurzem Aufenthalt in Berlin zu der vom Kaiser dringend gewünschten Zusammenkunft mit demselben nach Prag geeilt. Nachdem der Plan, eine enge und allseitige Allianz mit den Staaten durch den neuburgischen Krieg durchzusetzen, misslungen war, galt es, einen Versuch zu machen, die aufrichtige und entschiedene Unterstützung des Kaisers zur endlichen Erlangung Hinterpommerns, dessen Räumung

Schweden hartnäckiger als jemals verweigerte, um den Preis der Stimme des Kurfürsten für die Wahl des ältesten Erzherzogs zum römischen König zu gewinnen. Sanguinische unter den Räten des Kurfürsten, an ihrer Spitze Blumenthal, gingen noch weiter; sie hofften eine völlige Auseinandersetzung in allen schwebenden Fragen, eine nähere Verbindung mit dem Kaiser zu erlangen.

Dem Kurfürsten waren die Berathungen und Beschlüsse der cleve-märkischen Stände keineswegs unbekannt geblieben. Dass dennoch die Maassregeln, welche er zur Verhinderung ihrer Ausführung ergriff, unbedeutend und unzureichend waren, muss auf den ersten Blick Verwunderung erregen. Freilich konnte er nach den Berichten der clevischen Regierung glauben, dass es dieser noch gelingen werde, die Stände durch die Vertheidigung sämmtlicher Beamten auf den Recess und andere Concessionen von ihrem Vorhaben abzubringen, oder dass doch die reservirte Haltung der grossen Mehrheit der clevischen Ritterschaft, wie die Bedenken der märkischen Stände noch die weitgreifenden Pläne einer unbedeutenden Minderheit scheitern lassen werde, zumal die Eröffnung des Reichstags sich noch monatelang hinzog. Aber anderseits zeigen doch des Kurfürsten mündliche Vorstellung bei dem Kaiser während der prager Zusammenkunft⁵⁾, wie seine nach derselben erlassenen Schreiben an die Kurfürsten, dass er an der Ausführung des ständischen Beschlusses nicht zweifelte. Es liesse sich annehmen, dass der Kurfürst durch eine Verständigung mit dem Kaiser die Gefahren der Ständedeputation glaubte abgewandt zu haben. Allerdings waren ihm in Prag Versprechungen und Aussichten mancherlei Art gemacht, vielleicht auch bezüglich der jülichischen Successionssache und der Beschwerden der cleve-märkischen Stände. Aber schon die Vorgänge der nächsten Monate zeigten, wie wenig der Kurfürst solchen Versprechungen trauen konnte; noch ehe die Königswahl in Augsburg vollzogen war, hatte er vollauf Gelegenheit, sich hiervon zu überzeugen⁶⁾. Nur mit äusserster Anstrengung erreichte er es, dass der Kaiser wenigstens die urkundlich gegebene Zusage, Schweden nicht vor der Räumung Hinterpommerns zum Reichstage zuzulassen, hielt, es so vor der Eröffnung desselben zur Nachgiebigkeit zwang. Kaum war die Wahl vollzogen und der Reichstag eröffnet, so machte sich die alte gleichsam traditionelle Feindseligkeit der kaiserlichen Politik gegen Brandenburg wieder in Allem und Jedem geltend, verschwand jede Aussicht auf eine Erfüllung der weiteren in Prag gemachten Zusagen. Und überdies waren noch vor dem Beginn der Reichs-

⁵⁾ S. das Memorial darüber vom 13. November 1652 weiter unten.

⁶⁾ Am 6. Mai 1653 schreibt der Kurfürst eigenhändig an Blumenthal, er habe allen Grund zu der Annahme: „dass man mich mit guten Worten aufhalte, bis Alles gethan und hernach das Nachsehen laasse, wie mir und meinem Herrn Vater selig viel Jahr her geschehen“, und am 12. Juli, also nach der Eröffnung des Reichstags: „Ich verspüre wohl aus allen Relationen so viel, dass meine Prophezeiung gar zu zeitig wahr wird, dieweil man mich jetzt, da ich alles gethan, ebenso abzufertigen sucht, wie meinem Herrn Vater selig geschehen“. Geh. Staatsarchiv zu Berlin, vgl. Erdmannsdörffer Graf Waldeck p. 94.

tagsverhandlungen Ereignisse eingetreten, welche die von der Ständedeputation drohenden Gefahren in nicht geringem Grade erhöhten.

Am 20. März 1653 war in Düsseldorf der alte Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm gestorben, bis zuletzt mit den jülich-bergischen Ständen zerfallen. Philipp Wilhelm berief dieselben im Mai nach Düsseldorf und einigte sich in Ausführung seiner früheren Zusage rasch mit ihnen über die Abstellung ihrer Beschwerden, nur eine blieb unerledigt, die über die „bleibenden Garnisonen“ und die Beschaffung ihres Unterhalts, das Hauptgravamen der Stände in Cleve-Mark wie in Jülich-Berg. Die Abstellung desselben durch kaiserliche Autorität zu bewirken, war der regensburger Deputation in ihrer Instruction als eine ihrer wesentlichsten Aufgaben bezeichnet. Der Pfalzgraf veranlasste über diesen Punkt vertrauliche Besprechungen mit einigen wenigen Deputirten der Stände, unter ihnen die nach Regensburg bestimmten. Ihnen erklärte er, dass er seine Garnisonen sofort entlassen und seine Festungen demoliren werde, sobald der Kurfürst in Lippstadt und Hamm ein Gleiches thue; er wünsche nicht minder als die Stände, dass der letztere dazu bewogen werde. Wenn auch die officiellen Landtagsprotokolle der jülich-bergischen Stände über diese vertraulichen Besprechungen nicht mehr enthalten, so geht doch aus den späteren Vorgängen, insbesondere aber aus der mitgetheilten Correspondenz der jülich-bergischen Mitglieder der regensburger Deputation unwiderleglich hervor, dass der Pfalzgraf sich mit den letzteren über ihre Mission und deren Zweck vollkommen einigte, wenigstens seinerseits glaubte annehmen zu dürfen, dass sie nur seine Interessen fördern würde. Allerdings konnte ihm ein Drängen auf eine kaiserliche Entscheidung des Successionsstreits zu Gunsten eines Prätendenten nur erwünscht sein, wenn die Stände, zum mindesten die jülich-bergischen, unter diesem Prätendenten ihn verstanden. Noch mehr aber diente die vor den Kaiser gebrachte Forderung der erbvereinigten Stände auf „Satisfaction“ für die den Privilegien zuwider erhobenen Contributionen und Kriegsschäden den Interessen und Absichten des Pfalzgrafen. Da sich seine Stände durch die volle Anerkennung ihrer Privilegien und die Zusage, sie ferner genau beobachten zu wollen, in ihren Beschwerden und Ansprüchen ihm gegenüber befriedigt erklärten, konnte unter jener Forderung, soweit sie Jülich-Berg betraf, nur der Ersatz des diesen Ländern durch den Kurfürsten von Brandenburg 1651 zugefügten Schadens verstanden werden, wie denn auch die in Regensburg deswegen vorgebrachte Klage und deren Erfolg zur Genüge zeigte; die Entscheidung darüber ward dem vom Pfalzgrafen bezüglich gleicher Satisfaction gegen den Kurfürsten erhobenen Prozesse zugewiesen⁷⁾.

Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm hatte im October 1651 erst dann den von den kais. Commissären zwischen ihm und Brandenburg vermittelten Vergleich unterzeichnet, nachdem ihm von denselben in Form eines besonderen Reverses die schriftliche Zusicherung ertheilt war, dass der Kaiser sich ausdrücklich die „gütliche Vermittlung“ oder „rechtliche Decision“ über die vom Pfalzgrafen erhobene Forderung auf Ersatz des ihm vom Kurfürsten durch

⁷⁾ Vgl. die Relation der jülich-bergischen Deputirten v. 10. Juni 1654.

den Krieg zugefügten Schadens vorbehalten habe⁸⁾, und sie mündlich hinzugefügt hatten, diese Decision werde unzweifelhaft zu Gunsten des Pfalzgrafen ausfallen. Schon im November 1651 hatte Wolfgang Wilhelm das betreffende Klagelibell beim Kaiser eingereicht; dieser aber, der des Kurfürsten Unterstützung angesichts der Königswahl bedurfte, zunächst eine „gütliche Vermittlung“ versucht. Friedrich Wilhelm wies, wie er es bereits während der Friedensverhandlungen gethan hatte, jede Forderung auf Schadenersatz entschieden zurück; antwortete dem Kaiser, dass er seinerseits eine gleiche wegen des neuburgischen Einfalls in die Grafschaft Mark erheben könnte. Was der alte Pfalzgraf unter seiner Satisfactionsforderung verstand, zeigt ein von ihm eigenhändig im Mai 1652 aufgesetztes, dann aber, wie es scheint, auf Betrieb seines Sohnes, nicht abgegangenes Schreiben an den Kurfürsten. Er macht demselben darin den Vorschlag, ihm zur gütlichen Abfindung seiner Forderung Mark und Ravensberg abzutreten, da, wenn es zum richterlichen Spruche kommen sollte, ihm doch wegen Friedensbruches alle Ansprüche auf die Successionslande abgesprochen werden würden. Eine kaiserliche Entscheidung in diesem Sinne zu erwirken, waren der alte wie der junge Pfalzgraf unermüdlich in Wien thätig; wenigstens hofften sie ein Urtheil erzielen zu können, das die Rechtmässigkeit ihrer auf „viele hunderttausende“ erhobene Forderung anerkenne; auf Grund desselben sollte dann zur gelegenen Zeit Cleve-Mark als Pfandobject für jene Summe in Beschlag genommen werden⁹⁾.

Die Satisfactionsforderung der jülich-bergischen Stände musste den einen wie den anderen Plan unterstützen, die Entfernung der unbequemen brandenburgischen Garnisonen für deren Ausführung dem Pfalzgrafen höchst wünschenswerth sein; zumal die ständischen Deputirten ihm nicht nur versprachen, die Demolirung der seit 1618 von Jahr zu Jahr stärker befestigten Stadt Düsseldorf keinesfalls in Regensburg zu verlangen, sondern auch bezüglich einer Garnison daselbst die fernere Connivenz der Stände in Aussicht stellten. Ja sie gingen noch weiter. Sie forderten den Pfalzgrafen so eifrig auf, „sich zur völligen Sicherung des Landes mit benachbarten Kurfürsten und Ständen zu conjungiren“, dass er später behaupten durfte, seine demnächstigen Bemühungen, eine solche Verbindung sowohl innerhalb des niederrheinisch-westfälischen Kreises als auch darüber hinaus zu Stande zu bringen, wären allein auf Veranlassung der Stände erfolgt¹⁰⁾.

Am Schlusse des düsseldorfer Landtags bewilligten die jülich-bergischen Stände dem Pfalzgrafen, gleichsam als unzweideutiges Zeichen der zu Stande gekommenen Einigung, eine Steuer von 5 Procent des Gesamteinkommens, und wiesen ihre nach Regensburg bestimmten Deputirten an, dort keinerlei Beschwerden vorzubringen, welche bereits erledigt worden wären¹¹⁾. Hiernach blieben von den zahlreichen Punkten der gemeinsamen Instruction für

⁸⁾ Der „Asssecurationsschein“ der kais. Commissäre ist vom 16. October 1651, also demselben Tage, an welchem der Pfalzgraf den Vergleich mit Brandenburg unterzeichnete. (Staatsarchiv zu Dusseldorf.) Vgl. oben Note zu p. 562.

⁹⁾ Nach den jülich-bergischen Acten, betreffend den brandenb. Einfall, im Staatsarchiv zu Dusseldorf.

¹⁰⁾ Vgl. das Schreiben Hugonpott's an Mülheim v. 28. December 1653.

¹¹⁾ Vgl. den Bericht der regensburger Deputirten an die jülich-berg. Stände.

die jülich-bergischen Deputirten nur noch die drei auf die Succession, Evacuation und Satisfaction bezüglichen gültig, und alle drei waren nach der Einigung mit dem Pfalzgrafen nur noch ausschliesslich gegen den Kurfürsten gerichtet.

An allen diesen düsseldorfer Besprechungen nahm der dort anwesende Dietrich Karl v. Wilich Theil. Nachdem die Nachricht von der in Augsburg vollzogenen Königswahl und der bevorstehenden Eröffnung des Reichstags in Regensburg eingetroffen, ging er nach Cleve zurück, um die schleunige Ausführung der beschlossenen Deputation zu betreiben und namentlich die Bedenken der märkischen Stände dagegen zu überwinden. Inzwischen eilte Philipp Wilhelm zum Kaiser nach Regensburg, wo er auf das Zuvorkommendste empfangen wurde. Er stellte „seinen Vertrauten unter den kaiserlichen Räten“ vor, wie sehr eben jetzt der Krieg der Generalstaaten mit England und die Unruhen in Frankreich die Execution eines kaiserlichen Urtheils gegen Brandenburg begünstigten. Vom Kaiser auf die Bestimmung des Friedensschlusses aufmerksam gemacht, wonach vor der rechtlichen Entscheidung des Successionsstreits erst eine gütliche Beilegung desselben versucht werden sollte, erklärte er, sich gar nicht auf die Hauptsache einlassen zu können, bevor die seinem Vater zugesagte kaiserliche Decision über die ihm wegen Friedensbruchs des Brandenburger gebührende Satisfaction erfolgt sei; „von einer gütlichen Composition könne übrigens nicht die Rede sein, da sein Recht sonnenklar sei, und er sich überdies des privilegii unionis der Lande nimmer begeben könne“¹²⁾. Wirklich hat er vom Kaiser das Versprechen eines Urtheilspruches über die Satisfactionsforderung gegen Brandenburg in dem von ihm gewünschten Sinne erhalten, wenigstens glaubte er es erhalten zu haben¹³⁾. Jedenfalls nahm der Kaiser jetzt den Satisfactionsprocess dem Anscheine nach ernstlich in die Hand. Durch Rescript vom 23. Juli forderte er den Kurfürsten auf, dem Pfalzgrafen gütliche Satisfaction zu geben, oder binnen drei Monaten dessen Klagebittel zu beantworten. Und noch ein Weiteres erreichte Philipp Wilhelm im Beginn des Reichstags gegen Brandenburg.

Gleichzeitig mit dem Pfalzgrafen befand sich in Regensburg der unruhige und intrigante Christoph Bernhard v. Galen, Bischof von Münster. Ihn hatte der Kaiser auf Betrieb Wolfgang Wilhelm's 1651 in die Commission berufen, welche nach der Ansicht dieser drei, „der katholischen Religion zum Besten“, die kirchlichen Verhältnisse in den Successionslanden, gemäss dem im Friedensschlusse festgesetzten Normaljahr 1624, ordnen sollte. Seit der Zeit war er mit beiden neuburgischen Fürsten, na-

¹²⁾ Aus der späteren Correspondenz des Pfalzgrafen mit seinen Gesandten in Regensburg und Wien, namentlich Kanzler Giese und Horst, im Staatsarchiv zu Düsseldorf.

¹³⁾ Am 23. Januar 1655 schreibt Philipp Wilhelm an seinen Residenten Horst in Wien, er dringe nicht darauf, „dass der Kaiser den Kurfürsten in poenam banni thue, sondern gehet unsere Bitt vornehmlich dahin, dass I. Kais. Maj. allergnädigst erkennen, wie Sie in Regensburg zu thun versprochen, dass Chur-Brandenburg das Recht, welches es auf diese Lande prätere, durch den Friedensbruch und unsere Invasion verloren habe“. St.-Arch. zu Düsseldorf.

mentlich mit dem jüngeren, über diese Angelegenheit im vertraulichsten Verkehr. Noch kurz vor dem Tode Wolfgang Wilhelm's hatte der Bischof einen Abgesandten zu dem jungen Pfalzgrafen nach Neuburg gesandt, um den Zusammentritt der Commission in Regensburg gleich nach der Königswahl und deren schleunige Entscheidung „unter kaiserlicher Autorität“ festzustellen¹⁴⁾. Jetzt einigten sich beide Fürsten persönlich über weitere Schritte gegen Brandenburg. Seitdem die possidirenden Herren auch über die Ausübung der dem Herzoge von Jülich-Cleve-Berg zustehenden Rechte eines ausschreibenden Fürsten des niederrheinisch-westfälischen Kreises in Streit gerathen waren, übte dieselben der mitausschreibende Bischof von Münster thatsächlich aus; ein Verhältniss, welches der Kaiser durch vorläufige alleinige Uebertragung des Directoriums an Münster bis zur Entscheidung des Successionsstreits legalisirt hatte. In dem Provisionalvergleich von 1647 waren die Possidirenden übereingekommen, dieser Benachtheiligung ihrer Rechte gegenüber die Erlangung von zwei Stimmen auf dem Kreistage zu erstreben, und alsdann das Directorium alternirend zu führen, bis dahin sich aber über die Führung desselben vor und bei den Kreistagen zu einigen. Dem entgegen kamen in Regensburg Philipp Wilhelm und Christoph Bernhard mit Zustimmung des Kaisers überein, gemeinschaftlich, ohne irgendwelche vorhergehende Mittheilung, ja unter Ausschliessung von Brandenburg, einen Kreistag nach Essen zu berufen, und auf demselben zur Abwehr aller ferneren Einquartierungs- und Kriegsbeschwerden eine „gemeine Kreisdefension“ festzustellen. Noch hielt Schweden wegen der rückständigen Satisfactionsfelder die münstersche Festung Vechte besetzt; deren Aufbringung seitens des Kreises und die Entfernung aller „fremden die Unterthanen bedrückenden Garnisonen“ sollte auf dem Kreistage bewirkt, an die Spitze der Kreisarmatur ein zuverlässiger Katholischer gestellt werden¹⁵⁾. Sobald Philipp Wilhelm diese Erfolge erzielt hatte, forderte er die jülich-bergischen Ständedeputirten auf, nunmehr schleunigst nach Regensburg zu eilen, „sintemal die Conjuncturen und praeparatoria contra Brandenburg in optimo statu“¹⁶⁾.

Werden dem Kurfürsten auch die Resultate der geheimen Verhandlungen in Düsseldorf und Regensburg zunächst verborgen geblieben sein, dass und worüber sie stattfanden, muss ihm im Allgemeinen doch bekannt geworden sein; wenigstens soviel, als die märkischen Stände von der Tragweite und dem Erfolge der düsseldorfer Landtagsverhandlungen in Erfahrung gebracht hatten, wird auch ihm zu Ohren gekommen sein. Ueberdies

¹⁴⁾ In den letzten Tagen des Februar 1653 war einer der münsterschen Rätthe, Dr. Heinrich Bishopinck in Neuburg. Seine Instruction und Relation im Staatsarchiv zu Münster.

¹⁵⁾ Diese Hauptpunkte der regensburger Verabredungen ergeben sich aus der Correspondenz der münsterschen Gesandten auf dem essener Kreistag mit dem Bischof und dessen Gesandten in Regensburg, wo jene mit diesem an den Conferenzen mit den neuburgischen Rätthen Theil genommen hatten; nähere Details enthalten die weitläufigen Protokolle der regensburger Conferenzen. Beide für die Geschichte jenes essener Tages höchst interessanten Quellen im Staatsarchiv zu Münster.

¹⁶⁾ S. in den Acten das Schreiben vom 27. Juli.

war die rasche und unbestreitbare Verständigung des Pfalzgrafen mit den jülich-berg. Ständen, und dass diese dennoch nicht von der regensburger Deputation abstanden, bezeichnend und verdächtig genug. Wenn der Kurfürst trotzdem noch immer keine Maassregeln ergriff, die Theilnahme der cleve-märk. Stände an dieser Deputation zu verhindern; den Statthalter seit seiner Abreise aus Cleve in seiner Umgebung behielt, seine Rücksendung von Monat zu Monat verzögerte, die Verhandlungen mit den Ständen den jetzt, wenn auch gegen seinen Willen, auf den Landtagsabschied beeidigten Räten, deren Mehrzahl noch dazu denselben angehörte, allein überliess; die Regierung, obwohl dem Kurfürsten die zu Deputirten designirten Personen wie der Zeitpunkt ihrer Abreise bekannt waren, ohne alle nähere Instruction aus Berlin blieb: — so geht hieraus klar hervor, dass er überhaupt nicht die Absicht hatte, die Deputation irgendwie zu verhindern, obwohl es ihm weder an Mitteln noch an Gründen dazu fehlte. In der That, soviel sich nach den vorliegenden Nachrichten urtheilen lässt, muss man annehmen, dass es vielmehr des Kurfürsten Absicht war, diesmal erst die Dinge für ein energisches Eingreifen reif werden zu lassen. Zweimal hatte der leidenschaftliche und heissblütige junge Fürst sich zu einem voreiligen oder mindestens doch sehr gewagten Vorgehen in den Rheinlanden verleiten lassen. Sowohl die Werbungen von 1645 und 1646, wie der Krieg von 1651 hatten, auch den cleve-märkischen Ständen gegenüber, wenn nicht zu einer Niederlage, so doch jedenfalls zu einem verlustvollen Rückzuge geführt. Seit den bösen Erfahrungen dieser, dem Wesen des Kurfürsten gemäss immerhin im grossen Stil angelegten „politisch - praktischen Erstlingsstudie“, wie der neuburgische Krieg von 1651 treffend bezeichnet ist¹⁷⁾, beginnt sich bei ihm mehr und mehr der Einfluss des reiferen Mannesalters geltend zu machen; von da ab weiss er nicht nur zur rechten Zeit den Rückzug anzutreten, wie er allerdings schon bis dahin meisterhaft verstanden hatte, sondern auch überhaupt die Nothwendigkeit eines Rückzugs zu vermeiden. Sein Verhalten, den neuburgischen und ständischen Intriguen, gegenüber charakterisirt er selbst am treffendsten mit den Worten: „Wir haben so lange noch den gelinden Weg gehen und abwarten wollen, bis die Intention Unserer Widerwärtigen selbst herausbrechen mochte“¹⁸⁾.

Liess der Kurfürst die Verbindungen und eigentlichen Ziele jener „katholisch-gesinnten“ Führer klar ans Licht treten, so gewann er überhaupt eine weit günstigere Stellung den Ständen gegenüber als je zuvor; dann durfte er hoffen, dass die regensburger Deputation die Landstände von Cleve und Mark bei den Generalstaaten oder doch jene Führer bei der evangelischen Mehrheit der Stände für immer in Misscredit bringen werde. Ueberdies scheint der Kurfürst nicht an so zu sagen unmittelbare praktische Folgen der Deputation geglaubt zu haben. Mit Recht konnte er auf die Weitläufigkeit und Langsamkeit eines rechtlichen Verfahrens im Reiche, wie auf die trotz aller Durchstechereien doch im Grunde unvermittelte Differenz der Interessen seiner Gegner rechnen. Nach allen bisherigen Erfah-

¹⁷⁾ v. Mörner Märk. Kriegsobersten p. 192.

¹⁸⁾ Rescript des Kurfürsten an Blumenthal vom 23. October 1653 (geh. Staatsarchiv zu Berlin).

rungen war nicht anzunehmen, dass der Kaiser und der Pfalzgraf sich so rasch und leicht über den Besitz der Erbschaftslande einigen, dass man in Wien allen laug gehegten Gelüsten darauf so ohne Weiteres zu Gunsten eines Prätendenten, sei er noch so zuverlässig katholisch und kaiserlich, entsagen werde. Und ebenso war es den ständischen Interessen und Bestrebungen jeglicher Farbe entschieden vortheilhafter, wie bisher zwischen den Prätendenten im Trüben zu fischen, als sich einem Herrn, sei es gegen noch so grosse Zugeständnisse und feierliche Zusagen, in die Arme zu werfen. Der Gewinn, die cleve-märkischen Stände den Staaten zu entfremden, sie und andere Evangelische in und ausser dem Reiche zum gemeinsamen Frontmachen gegen die katholischen Machinationen zu bewegen, mochte grösser sein, als die von denselben drohenden Gefahren. Das waren offenbar die Erwägungen, welche den Kurfürsten veranlassten, keinerlei Maassregeln, weder der Güte noch der Strenge, anzuordnen, um die Stände-deputation nach Regensburg zu verhindern.

So liess denn die kurfürstliche Regierung in Cleve, deren ritterbürtigen Mitglieder ohne bestimmten Befehl aus Berlin nicht zur Verhaftung Wilich's zu bewegen waren, die cleve-märkischen Deputirten ungehindert gegen Ende des Juli 1653 mit den jülich-bergischen nach Regensburg abreisen. Die Vertreter der Ritterschaft von Cleve, Jülich, Berg, die hervorragendsten unter den Deputirten, waren nahe Verwandte. Dietrich Karl v. Wilich's Schwager war Johann Bernhard v. d. Bongard, sein Oheim Bertram v. Nesselrode, dessen Stellung als kölnischer geheime Rath und Statthalter von Recklinghausen, wie dessen Verschwägerung mit dem kaiserlichen Feldmarschall und geheimen Rath Grafen Melchior v. Hatzfeld, dem Haupt der kaiserlichen Gesandtschaft von 1651, bemerkenswerth ist¹⁹⁾. Unbedeutend und von den anderen mehr oder weniger blind geführt war der Vertreter der märkischen Ritterschaft, Konrad Philipp v. Romberg. Ebenso scheinen die Vertreter der Städte mehr Geführte als Führende gewesen zu sein, ausgenommen vielleicht der der clevischen, Licentiat Adolf Moll aus Wesel. Ein bedeutendes und einflussreiches Mitglied der Deputation, wenn nicht das bedeutendste, war dagegen der Syndicus der jülichischen Stände, Dietrich v. Mülheim, ein angesehenener und vermögender kölnischer Patricier, dessen sociale Stellung, geistige Begabung und namentlich grosse Gewandtheit im persönlichen Umgange wie im schriftlichen Verkehr ihm manche einflussreiche Verbindung verschafft hatte, besonders am kaiserlichen Hofe, wo er seit Jahren mit dem Reichsvicekanzler Grafen Kurz und anderen Mitgliedern des Reichshofraths in eifriger Correspondenz stand. Er und Wilich waren wie die eigentlichen Anstifter so auch die Führer der Deputation.

Drei Wochen erst nach der Abreise der Deputirten traf der cleve-märkische Statthalter, der seit dem Februar vom Kaiser in den Fürstenstand erhobene Johann Moritz von Nassau wieder in Cleve ein: jetzt allerdings mit einer Instruction versehen, aus welcher des Kurfürsten dringender Wunsch, sich gütlich mit den Ständen zu einigen, unzweideutig hervorging, aber auch mit der festen Ueberzeugung von ihm unterschrieben, dass auch

¹⁹⁾ Vgl. oben Note zu p. 92.

dieser letzte Versuch zu einer irgendwie ernstlichen und dauernden Vereinbarung nicht führen werde²⁰⁾. Zwar hatte die Regierung bereits einen Protest clevischer Ritterbürtigen gegen die regensburger Deputation zu Stande gebracht, und es schien einen Augenblick, als ob darüber eine völlige Separation der Stände eintreten werde. Indessen ebensowohl die durch des Statthalters Instruction gesteigerte Hoffnung auf Nachgiebigkeit des Kurfürsten, als die gute Organisation der durch Wilich's Anweisungen geleiteten äussersten Oppositionspartei vereitelte die Aussicht auf die Bildung einer zuverlässigen Regierungspartei unter den Ständen. Kurz vor Eröffnung des vom Statthalter nach Cleve berufenen allgemeinen Landtags beschlossen die cleve-märkischen Stände auf einer Vorversammlung zu Xanten, zwar in Cleve zu erscheinen, aber sich auf keinerlei Bewilligung vor vollkommener Erledigung der Gravamen und Ausführung des Landtagsabschieds einzulassen. Ueber das, was sie unter dieser Ausführung verstanden, vermochte sich Johann Moritz, obwohl er noch nachgiebiger war als seine Instruction es ihm erlaubte, in wochenlangen Verhandlungen nicht mit den Ständen zu einigen. Erst als die Verhandlungen und Beschlüsse des am 1. September in Essen eröffneten niederrheinisch-westfälischen Kreistags ans Licht brachten, was in Düsseldorf und Regensburg geplant war, und wohin die Ständedeputation eigentlich zielte, begann doch die Mehrheit der evangelischen Stände von Cleve-Mark stutzig und damit willfähriger zu werden.

Es war den vereinigten Bemühungen des Pfalzgrafen und des Bischofs von Münster gelungen, auf dem essener Kreistage für ihren angeblich gegen die lothringischen Raubzüge gerichteten Defensionsvorschlag eine „genaue Majorität“ der Stimmen zu erlangen; 4000 Mann sollten danach vom Kreise erworben, der Oberbefehl darüber dem neuburgischen Feldmarschall v. Reuschenberg übertragen werden²¹⁾. Die brandenburgischen Gesandten, welche für Cleve, Mark und Ravensberg nicht nur Sitz und Stimme, sondern auch das Condirectorium auf dem Kreistage verlangten, wurden von Neuburg und Münster zurückgewiesen; sie verliessen Essen mit der protestirenden Erklärung, dass der Kurfürst alle Beschlüsse daselbst für null und nichtig ansehen müsse. Gegen „die brandenburgische Anmaassung“ übersandten anderseits die jülichsehen Landstände einen Protest, worin sie erklärten, dass das Directorium allein dem Herzogthum Jülich, „welches der Pfalzgraf in ewiger Possession habe“, anlebe²²⁾. Auch der Graf zur Lippe, Mitbesitzer von Lippstadt, trat auf dem Kreistage klagend gegen den Kurfürsten auf; er erbat und erhielt Intercession desselben bei den Reichsständen zur Entfernung der „einseitigen“ brandenburgischen Garnison daselbst. Es hiess, dass ihm „von den Benachbarten“ 100,000 Thlr. für die Geltendmachung seiner Ansprüche zugesagt sei. Bereits hatte er in Regensburg eine kaiserliche Commission erwirkt; gleichzeitig mit den stän-

²⁰⁾ S. weiter unten das Schreiben des Kurfürsten an den Statthalter vom 13. April 1654.

²¹⁾ Die Wahl Reuschenberg's war schon in Regensburg, wo er sich mit dem Pfalzgrafen befand, in Aussicht genommen.

²²⁾ Der Protest ist Düren 7. October 1653 datirt.

dischen Deputirten forderte er dort von Neuem die Räumung und Demolirung Lippstadts²³⁾.

Nachrichten von heimlichen Werbungen Philipp Wilhelm's wie des köln. Kurfürsten, von bedeutenden Waffenbestellungen dieser Fürsten in Cöln und anderen Orten am Rhein, von Zusammenziehung eines kais. Heeres in Schlesien²⁴⁾ zeigten, dass die Katholischen gewillt waren, jene essener Beschlüsse auf eigene Hand schleunigst durchzuführen und zu ihren weitgehenden Plänen zu verwenden. In Düsseldorf sprach man es offen aus, es gelte zunächst die Besetzung von Ruhrort und Duisburg mit Kreistruppen; zur gewünschten „Redintegration“ des Kreises gehöre vor Allem auch die Räumung Wesels, Rheinbergs und der übrigen mit staatlichen Truppen besetzten Plätze²⁵⁾. Noch waren die Staaten in schwerem Seekrieg mit England begriffen; er schien alle ihre Kräfte in Anspruch zu nehmen. Nicht nur in Cleve, auch im Haag, wo man bis dahin jenen Nachrichten nicht hatte Glauben schenken wollen, begann man über die Intriguen der Katholischen besorgt zu werden. Der staatliche Resident in Cöln ward schleunigst nach Essen zur Ueberwachung der dortigen Verhandlungen gesandt; 16 Schwadronen und einige Fusscompagnien wurden in die Grenzorte von Zütphen, Geldern und Brabant verlegt; die Sendung einer Gesandtschaft nach Essen beschlossen²⁶⁾.

Bevor noch dieser letztere Beschluss der Generalstaaten gefasst worden war, hatten schon die Staaten von Geldern und Zütphen gegen Ende Septembers einen aus ihrer Mitte, den zütphener Schultheissen Heinrich v. Eck, nach Essen gesandt²⁷⁾. Ihm gelang es, die bereits stützig gewordenen evangelischen Kreisstände von weiteren Zugeständnissen abzuhalten. In der That hatten sie die Mehrheit der Stimmen auf dem Kreistage; nur Verstimmung über die

²³⁾ S. Londorp acta publica VII p. 255, 483 u. 487 und in den Acten das prager Memorial vom 13. November 1653.

²⁴⁾ Nach Berichten aus Düsseldorf, Cöln und Wesel an Johann Moritz v. Nassau und Heinrich v. d. Capellen in des letzteren nachgelassenen Papieren vom 16., 26. und 27. September 1653, nur der aus Wesel an Capellen mit Lucas Reimels unterzeichnet. Der Bericht aus Düsseldorf sagt: Die Pfaffen gehen mit einem neuen Kriege und enormer Reformation um, unter'm Vorwand eines Defensionswerks, welches eigentlich gegen die Evangelischen und Holländer gerichtet ist. Der jülichsche Streit soll durch Unparteiische, wie sie sagen, entschieden, die Lande dem Herzog von Neuburg zugesprochen werden. Spanien hat Uebergabe Jülichs zugesagt, wenn Holland Gleiches thue; verweigert es, soll es dazu gezwungen werden. Vgl. auch über des Herzogs v. Lothringen Pläne auf Deventer und Overysse Erdmannsdörffer Graf Waldeck p. 175.

²⁵⁾ Vorstellung der Provinz Geldern an die Generalstaaten v. 22. September 1653 in den Secretresolutionen der Generalstaaten (Reichsarchiv im Haag).

²⁶⁾ Secretresolutionen der Generalstaaten v. 12. September, 7. u. 13. October.

²⁷⁾ Die nachfolgenden Vorgänge auf dem essener Kreistag nach der Correspondenz Eck's mit Heinr. v. d. Capellen, in dessen im Besitz des Herrn Tadama zu Zütphen befindlichen nachgelassenen Papieren, sowie nach den Berichten der münsterschen und neuburgischen Geandten, in den Staatsarchiven zu Münster und Düsseldorf, von denen namentlich die der ersteren, Mathias Korf gen. Schmisink, der Kanzler Merfeld und Dr. Heinr. Bishopinck, einen tiefen Einblick in die essener Vorgänge gewähren.

seit der prager Zusammenkunft „kaiserliche Politik“ Brandenburgs hatten unter Anderen Schweden und die braunschweigischen Fürsten bestimmt, ihre Stimmen für Verden, Hoya und Diepholz der katholischen Minorität zur Verfügung zu stellen. Jetzt bestanden die Evangelischen auf Beobachtung der Religionsparität bei der Wahl der dem Kreisobersten zu adjungirenden Kreisstände; erklärten ohne dieses Zugeständniss nicht zur Ausführung der beschlossenen Armatur schreiten zu können, und drangen auf Verhandlungen mit Brandenburg bezüglich seiner Ansprüche, damit es sich nicht ganz den Kreislasten entzöge. Gegen die Aufbringung derselben, namentlich auch der den Schweden noch zu zahlenden Satisfactions- und Subsistenzgelder, erhob sich selbst seitens katholischer Kreisstände allerhand Widerspruch; mehrere unter ihnen, so Paderborn, meinten, dass die Räumung der Vechte seitens der Schweden der Armatur vorausgehen müsse, um den Kreis nicht in Gefahr zu setzen. Christoph Bernhard fand, dass er seine Rechnung ohne den Wirth gemacht habe. Bereits hatten die Bestrebungen des Pfalzgrafen, die Würde eines Kreisobersten sich selbst zuzuwenden, die Freundschaft mit Münster erkalten lassen. Die Versuche Eck's, den Bischof durch allerhand Allianzanerbietungen, namentlich aber auch durch die Aussicht auf eine Rückgabe der Herrschaft Borkeloe zu gewinnen, thaten das Ihrige dazu. Philipp Wilhelm begann seinerseits einen Umschlag der Majorität auf dem Kreistage, einen „separirten Tag der evangelischen Kreisstände“, zu fürchten und drängte jetzt zum Schlusse des Kreistages, ohne vorhergehende Ausführung der Beschlüsse, „da man ja nach denselben einen formalen Kreisrecess machen könne“. Er gedachte dieselbe dann „mit den Katholischen und sonstigen Willigen“ auszuführen, „andere benachbarte von der Religion hinzuzuziehen“; „die Unwilligen würden sich schon bedenken, wenn sie der Defension beraubt blieben“. Bereits unterhandelte er mit Cöln, Trier und Mainz über „eine allgemeine Defension“; es war „auf eine neue katholische Liga im Reich“ unter seiner Führung abgesehen“²⁸⁾, die niederrheinisch - westfälische Kreisverfassung nur eines der vielen Mittel sie zu Stande zu bringen.

Schon im Anfang der Landtagsverhandlungen in Cleve hatte Johann Moritz v. Nassau die Stände in einem längeren geschickten Vortrage auf den unlängbaren Zusammenhang Dessen, was ihre Deputirten in Regensburg vorbringen sollten, mit dem Inhalt der Directorialproposition auf dem Kreistage zu Essen aufmerksam gemacht. Alles, was ferner von dort, Düsseldorf und Regensburg verlautete, bestätigte den Argwohn, dass der Pfalzgraf im geheimen Einverständnisse mit den jülich-bergischen Ständen handle, und selbst wenn dies nicht der Fall sein sollte, so begannen doch seine unverholenen Bestrebungen, sich in den Alleinbesitz der Successionslande zu setzen, Besorgnisse bei der evangelischen Mehrheit der cleve-märkischen Stände wachzurufen. Sie entschloss sich, dem Kurfürsten die vorläufige Beibehaltung der Garnison in Lippstadt stillschweigend zuzuge-

²⁸⁾ Bericht der münsterschen Gesandtschaft über eine Conferenz mit dem Pfalzgrafen in Düsseldorf v. 15. October. In einem Schreiben v. 28. October, also an dem Tage vor dem Schlusse des Kreistages, bemerkt Merfeld noch: „domini Julienses haben andere heimliche principia“.

stehen, ihm 50,000 Thlr. zur freien Verfügung, mithin thatsächlich zum Unterhalt der Truppen zu bewilligen. Als Vorbedingung dieser Bewilligung kam am 14. October der sogenannte Executionsrecess, der den Landtagsabschied von 1649 bestätigen und dessen Ausführung im Sinne der Stände sichern sollte, zu Stande; freilich nur nach grossen Zugeständnissen des Statthalters, namentlich bezüglich der den Ständen zugestandenen Dispositionsgelder; 12,000 Thlr. sollten sie demnach jährlich ohne jeden Consens der Regierung oder des Kurfürsten eigenmächtig erheben dürfen, die clevischen ausserdem noch die ihnen 1649 zugesagten 2000 Thlr. aus den Wasserlicenzen erhalten, dagegen verzichteten die Stände auf die geforderte „Satisfaction“ für die Zwangscontributionen und Kriegsschäden von 1651.

Wichtiger als dieser Executionsrecess von höchst zweifelhaftem Werthe, der die ständischen Privilegien im vollen Umfange bestätigte, ja ausdehnte, war für die Sache des Kurfürsten die den Deputirten in Regensburg von den Ständen ertheilte Weisung, nicht mehr beim Kaiser um Entscheidung des Successionsstreites anzuhalten, ihn, sowie die im Recess erledigten Gravamen, überhaupt nicht mehr zu berühren, und nur auf die gleichzeitige Entlassung der brandenburgischen und neuburgischen Garnisonen zu drängen. Wie unangenehm und störend den Deputirten, insbesondere den clevischen, Wilich und Moll, diese Weisung war, zeigen des letzteren Versuche, Wesel zu einem Beharren bei der ursprünglich ertheilten Instruction zu bewegen. Liegen derartige Schritte Wilich's auch nicht vor, dass er sie gemacht hat, ist wohl mit Sicherheit anzunehmen.

Indem die so wesentliche Veränderung der Instruction wie der Executionsrecess eine Einigung der cleve-märkischen Stände mit dem Kurfürsten bezeugte, wurde ihren Deputirten in der That nicht nur für eine fernere officielle Thätigkeit in Regensburg, wenigstens öffentlich, fast ihre gesammte Vollmacht, sondern auch für officiöse Verhandlungen und Machinationen so zu sagen der formell legale Boden unter den Füßen entzogen. Von denjenigen Punkten der gemeinsamen Instruction, welche die jülich-bergischen Deputirten nach der Einigung ihrer Committenten mit dem Pfalzgrafen nur noch zu betreiben hatten: die Succession, Satisfaction und Evacuation, konnten die cleve-märkischen nach jener Weisung officiell nur noch den letzteren, und auch den nur mit äusserster Reserve, betreiben. Die gemeinsame Instruction war damit von beiden Seiten, und zwar in ganz entgegengesetzter Richtung, durchlöchert, das heisst so gut wie ganz aufgehoben, auch der Schein der äusseren Einheit der Deputation, welche ihren Mitgliedern wenigstens ein gemeinsames Auftreten in selbstständiger Auffassung ihrer Vollmacht gestattete, verloren. Das musste denn die ferneren Verhandlungen derselben, wenn nicht ganz in Stocken bringen, so doch im hohen Grade lähmen; von einem gemeinsamen officiellen Auftreten konnte von da ab kaum noch die Rede sein; was die cleve-märkischen Deputirten weiter noch in Regensburg im Einverständnisse mit den jülich-bergischen betrieben, konnten sie nur noch unter der Hand und gegen den Willen ihrer Committenten, wie er sich wenigstens in der officiellen Weisung der Majorität derselben bekundete, vornehmen, ihre ferneren Schritte mussten mehr und mehr den Charakter persönlicher Intrigen tragen. Und freilich auf solche persönliche Intrigen war bei der Zweideutigkeit der Instruction,

der Verschiedenheit und Unklarheit der Ziele und Zwecke der Deputation, den divergirenden Ansichten und Interessen der „erbvereinigten Stände“, den heimlichen Verabredungen mit dem Pfalzgrafen, der Uneingeweihtheit eines Theils der Deputirten, die ganze Thätigkeit derselben in Regensburg von Anfang mehr oder minder schon hinausgelaufen.

So liegen denn auch in den nachfolgenden Acten wohl die eben nicht sehr zahlreichen Beweise und Resultate der officiellen Thätigkeit der Deputation vor: die wiederholten Befehle des Kaisers an den Kurfürsten und den Pfalzgrafen zur Räumung und Demolirung der Festungen, unter denen Düsseldorf allein nicht genannt wird, an den Bischof von Münster zur Ausführung der ersteren, die kaiserliche Confirmation der Recesse, mit der gegen die Anerkennung des brandenburgischen Besitzes gerichteten Klausel, sowie der Erbvereinigung der Stände, zu deren Erwirkung den Deputirten keine Instruction ertheilt war, die kaiserlichen Mandate, betreffend die Beschleunigung des gütlichen, beziehungsweise des rechtlichen Verfahrens in der Successionssache, wie endlich die Nichtbeschränkung der Appellation an das Kammergericht. Was aber neben dieser officiellen Thätigkeit unter der Hand und namentlich von den einzelnen Deputirten, sei es mit, sei es ohne Wissen einzelner Vertrauten unter den Ständen, am kaiserlichen Hofe verhandelt und betrieben worden, darüber fehlen leider bestimmte Nachrichten; dass solche geheime Bestrebungen wenigstens seitens der eigentlichen Führer, wie Wilich, Mülheim, Bongard und Nesselrode, stattgefunden haben, ist nach den vorliegenden Mittheilungen und Andeutungen unzweifelhaft. Die Frage, in welcher Richtung sich die geheime Thätigkeit dieser Männer bewegt hat, welches ihre eigentlichen Ziele waren, mit einiger Sicherheit zu beantworten, ist schwer, wenn nicht unmöglich, gewiss nur, dass sie gegen den Kurfürsten und dessen Besitz der rheinischen Lande, wie für ein möglichst unumschränktes Regiment der Herren Stände unter ihrer Führung gewirkt haben. Nach den geheimen Verabredungen mit dem Pfalzgrafen liesse sich annehmen, dass sie ernstlich dessen Partei ergriffen hätten; die weiteren Vorgänge lassen auch das mindestens zweifelhaft erscheinen. Wenn der Kurfürst seinerseits überzeugt war, oder sich doch den Anschein gab, zu glauben, dass es in Wirklichkeit auf eine kaiserliche Sequestration der Successionslande abgesehen war, so argwöhnte auch der Pfalzgraf, und gewiss nicht ganz mit Unrecht, dass jene Männer auch gegen ihn ein falsches Spiel trieben. Jedenfalls standen ihnen die eigenen und die ständischen Interessen höher als die des Pfalzgrafen; und ebenso zeigte das fernere Verhalten des Kaisers demselben gegenüber, dass er, sei es obgleich oder weil wenigstens die jülich-bergischen Stände es wünschten, nicht gewillt war, ihm die gesammten Erbschaftslande so ohne Weiteres zuzuwenden.

Wenn Philipp Wilhelm im Vertrauen auf seine vermeintliche Einigung mit dem Kaiser und den erbvereinigten Landständen sich jetzt durch gewaltsame Ueberrumpelung wieder in den Besitz der von seinem Vater dem Grafen Adam Schwarzenberg verliehenen Herrschaften Hückeswagen, Bornefeld und Wipperfürth zu setzen versuchte, weil die Verleihung ohne Consens der Stände deren Privilegien zuwider erfolgt sei, so bewiesen ihm das scharfe kais. Poenalmandat, das ihm die sofortige Herausgabe anbefahl, wie die

zweideutige Haltung seiner Stände bei dieser Gelegenheit nicht nur den Einfluss des kaiserlichen geheimen Raths, Grafen Adolf v. Schwarzenberg, Sohn Adam's, beim Kaiser, sondern auch, wie wenig er sich auf jene scheinbare Einigung verlassen dürfe. Noch mehr aber ging dies aus des Kaisers Verfahren in der jülichischen Successionssache hervor. Statt auf die Satisfactions- und Friedensbruchklage des Pfalzgrafen einzugehen, forderte er zunächst vor jeder rechtlichen Entscheidung den im Friedensvertrage vorgeschriebenen Vermittlungsversuch. Als die Neuburgischen Reichstagsgesandten sich auf die frühere kaiserliche Zusage beriefen, erklärten, dass der Pfalzgraf nicht „den Vortheil der Satisfaction aus den Händen geben könne“, ward ihnen geantwortet: „solcher Vortheil wäre nirgend als in idea platonica zu finden, mit dem pacifragio wäre es doch umsonst, der Pfalzgraf müsse auf einen guten Vergleich denken“²⁹⁾.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte sich nicht getäuscht, wenn er mit Bestimmtheit auf die Divergenz der Interessen des Kaisers und des Pfalzgrafen in der Successionssache rechnete. Auch in der Voraussetzung irrte er nicht, dass die auf die Beschwerde der Stände erwirkten kaiserlichen Evacuationsmandate an sich gefahrlos waren. Eine wie gefährliche Waffe sie aber dennoch unter Umständen werden konnten und wie nöthig der Kurfürst seine Truppen zur Sicherung seiner rheinischen Lande, des Kreises, ja des ganzen Reichs nöthig hatte, das zeigten eben jetzt die neuen Beutezüge des Herzogs von Lothringen, dessen Einfall in das Stift Lüttich und die daran sich knüpfenden Pläne gegen Brandenburg. Während die bedrohten Reichsstände in Regensburg vergebliche Hilferufe erschallen liessen, der Pfalzgraf trotz der Kreisarmatur und „guter eigener Kriegsverfassung“, ja trotz der Gelder, welche seine Stände ihm so eben noch zur Abwehr des Lothringers bewilligt hatten, sich mit diesem „gar wohl verstand“³⁰⁾, zog der Kurfürst im Februar 1654 seine Truppen in Lippstadt zusammen, entschlossen, dem Kurfürsten von Cöln, der zugleich Bischof von Lüttich war, zum Schutze der Reichsgrenze zur Seite zu stehen. Die unerwartete auf Befehl des Königs von Spanien erfolgte Verhaftung des Herzogs von Lothringen durch den Erzherzog-Statthalter³¹⁾ rettete nicht nur die kölnischen, sondern auch und vielleicht noch mehr als jene, die brandenburgischen Gebiete im niederrheinisch-westfälischen Kreise aus

²⁹⁾ Schreiben des Kanzlers Giese aus Regensburg an den Pfalzgrafen über eine Unterredung mit dem Fürsten Auersberg vom 25. Jan. 1654. Am 6. April schreibt derselbe, dass der Reichshofrathspräsident, Graf Oettingen, auf neue Anmahnung wegen des pacifragii geantwortet: „das sei gefährlich, könnten leicht neue motus draus entstehen“.

³⁰⁾ Vgl. weiter unten das Schreiben Bongard's an Mühlheim v. 27. Dec. 1653. Am 11. Dec. schreibt Renschenberg an Mühlheim: „Von dem Herzog von Lothringen hat unser Herr nichts zu fürchten, Verschonung von Jülich ist zugesagt“; am 15. Febr. 1654: „Der Herzog von Lothringen assureiren I. F. D. beständige Affection, ist erbötig, falls der Pass über den Rhein gestattet wird, in die brandenburgischen Lande einzufallen“. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

³¹⁾ Vgl. Droysen a. a. O. III, 2 p. 138 und Ermannsdorffer Graf Waldeck p. 203.

grosser Gefahr. Allem Anscheine nach waren Cleve und Mark nicht allein von dem Lothringer ernstlich bedroht; auch die Gegner des Kurfürsten im Reich hielten den Augenblick für günstig zur Verwirklichung ihrer lang und fein gesponnenen Pläne. Friedrich Wilhelm hatte guten Grund zu der Befürchtung, dass seine Hilfeleistung gegen Lothringen, der Abmarsch seiner Truppen nach der Maass und damit die zeitweise Abführung der Garnison aus Lippstadt zur factischen Geltendmachung der neuburgischen Satisfactionsforderungen, wie zur Ausführung der kaiserlichen Evacuations- und Demolitionsmandate benutzt werden sollte³²⁾.

Eben in jenen Tagen der lothringischen Gefahr hatten die ständischen Deputirten in Regensburg nochmals auf das dringendste ihre Beschwerde gegen „die bleibenden Garnisonen“ erhoben; sie war jetzt, nachdem die jülich-bergischen Stände so eben noch dem Pfalzgrafen die Mittel zu weiteren Werbungen bewilligt hatten, ganz offen und unwiderleglich allein gegen Brandenburg gerichtet; ein neues kaiserliches Rescript ging an den Kurfürsten ab, worin er aufgefordert ward, sofort dem Befehl zur Räumung und Demolirung von Lippstadt nachzukommen; gleichzeitig ward der Bischof von Münster angewiesen, für die Ausführung des kaiserlichen Befehls unverzüglich Sorge zu tragen, die Klage des Grafen zur Lippe von Neuem im Reichshofrath vorgenommen. Der Kurfürst sah sich genöthigt, zur Abwehr dieser Machinationen auch nach der Entfernung des Lothringers die nach Lippstadt gezogenen Truppen dort zu lassen, die Festung eilends zu verstärken und zu verproviantiren. In der Zeit von Anfang Februar bis Mitte April 1654 brachen jene an die regensburger Deputation der Stände geknüpften Pläne und Intriguen der Gegner des Kurfürsten gleichsam noch einmal mit einer letzten und äussersten Anstrengung gegen ihn los; er besteht den Sturm unversehrt, und gleich darauf wenden sich die Verhältnisse entschieden zu seinem Gunsten.

Noch unter dem Eindruck der lothringischen Gefahr beantragten die Reichsstände in Regensburg einstimmig bezüglich der gemeinen Defension, „dass ihnen ihre Landsassen, Unterthanen und Bürger zur Erhaltung der nöthigen Garnisonen gehorsamst an die Hand zu gehen schuldig sein und sich nicht gelüsten lassen sollten, dagegen beim Reichshofrath oder dem Reichskammergericht Prozesse zu erheben“³³⁾; und trotz der lebhaftesten Gegenvorstellungen der „erbvereinigten Stände“ ward diese Bestimmung unverändert in den Reichstagsabschied vom 17. Mai aufgenommen. Damit waren die kaiserlichen Evacuationsmandate thatsächlich annullirt, den Ständen für die fernere Verfolgung ihrer Beschwerde über die Garnisonen und den Unterhalt derselben der Rechtsboden unter den Füßen genommen, ihnen von Reich wegen die Verpflichtung auferlegt, die Defensionsgelder, über deren Nothwendigkeit und Umfang fernerhin allein der Landesherr zu entscheiden hatte, ohne Widerspruch zu leisten; dagegen halfen keine kai-

³²⁾ Vgl. weiter unten das Schreiben Paul Ludwig's vom 25. April 1654.

³³⁾ S. das Reichsgutachten in puncto securitatis et defensionis publicae vom 2. Mai 1654 und den §. 180 des Reichstagsabschieds bei v. Meiern Regensburger Reichstagshandlungen II p. 674 u. 136.

serliche Mandate, keine ständische Proteste mehr. Es war für den Sieg der landesfürstlichen Hoheit über ständische Privilegien und Regimentsgelder in jenem Angelpunkt des Kampfes, der Frage hinsichtlich der stehenden Truppen, für die Ausbildung der ersteren zur staatlichen Macht eine Bestimmung von grosser Tragweite, von entscheidender Bedeutung, „die landständische Libertät damit an der Wurzel getroffen“³⁴⁾.

Wie unentbehrlich übrigens ein solches Zwangsmittel für die Sicherheit des Reichs war, dafür hatte das höchst charakteristische Verhalten der Landstände von Cleve und Mark gegenüber der lothringischen Invasionsgefahr wiederum einen schlagenden Beweis gegeben. Sie protestirten auf das heftigste gegen die dem kölnischen Kurfürsten zugesagte Hilfeleistung, zu der sie ihre verfassungsmässige Zustimmung nicht gegeben hätten, und die das Land in „eine öffentliche und erschreckliche Hostilität“ versetzen werde; und erklärten bei Verletzung der ihnen in den Recessen zugesagten Rechte auch ihrerseits an dieselben und die darin enthaltenen Steuerbewilligungen nicht mehr gebunden zu sein. Erst nach längerem Widerstreben und nur auf die dringendsten Vorstellungen des Statthalters hatte der Kurfürst den „mit Hingebung landesfürstlichen Respects“³⁵⁾ erkauften Executionsrecess bestätigt. Als die Stände dann nicht, wie Johann Moritz in Aussicht gestellt hatte, ihre Deputirten von Regensburg abriefen, sie dort stillschweigend gleichsam auf eigene Hand weiter intriguire liessen, immer neue Beschwerden als eben so viele neue Bedingungen ihrer Leistung der bewilligten Steuer vorbrachten, jener Protest zeigte, wessen man sich von ihnen zu versehen hatte, endlich offene Widersetzlichkeit gegen die Steuererhebung hinzukam; da überzeugte der Kurfürst sich, dass seine schon im Frühling 1653 ausgesprochene Ansicht: „die Stände würden trotz aller Satisfaction bei ihrer alten widersinnigen Art verbleiben“³⁶⁾, vollkommen richtig gewesen; es nunmehr an der Zeit sei, weitere gütliche Verhandlungen mit ihnen aufzugeben und zur ersten durchgreifenden That überzugehen. Am 20. Mai wurden die regensburger Verhandlungen mit der Publicirung des Reichstagsabschieds geschlossen. Anfangs Juni traf die Nachricht in Berlin ein, dass zwei der ständischen Deputirten, Mühlheim und Moll, dem Kaiser nach Wien gefolgt, die übrigen, soweit sie noch bis zum Schlusse des Reichstags in Regensburg geblieben waren, darunter Wilich und Nesselrode, nach Hause geeilt wären, um den Ständen Bericht abzustatten und sie zur Bevollmächtigung für weitere Verhandlungen in Wien zu bestimmen. Sofort berief der Kurfürst den clevischen Landdrost Jacob v. Spaen, den persönlichen Nebenbuhler Wilich's, nach Berlin, und ertheilte ihm den Auftrag, sich desselben lebendig oder todt zu bemächtigen. Die Verhaftung Wilich's erfolgte am 20. Juli; nach kurzem Aufenthalt in Lippstadt, ward er nach Spandau abgeführt.

Allerdings war die Aufregung der cleve-märkischen Stände über dieses „Attentat“ anfangs eine grosse, sie ging so weit, dass sie mehrfache

³⁴⁾ Droysen III, 2 p. 154.

³⁵⁾ Droysen III, 2 p. 153.

³⁶⁾ S. das Rescript des Kurfürsten an Johann Moritz v. 13. April 1654.

Versuche machten, Wilich mit Gewalt zu befreien. Indessen legten sich die Wogen ihres Zorns rasch. Es zeigte sich bald, dass der Kurfürst den rechten Griff gethan, die Entfernung Wilich's „den Landständen allerseits den Compass sehr verstellte“ hatte³⁷⁾. Nicht einmal die cleve-märkischen, vielweniger die gesammten erbvereinigten Stände vermochten sich zum Schutz ihrer „unter die Füße getretenen Freiheiten und Privilegien“ zu anderen Maassregeln als schriftlichen Vorstellungen und Klagen zu einigen. Schon im September 1654 wandten sich die cleve-märkischen Stände an die nach Berlin reisende Prinzessin von Oranien, Schwiegermutter des Kurfürsten, mit der Bitte um ihre Fürsprache für Wilich. Als dieselbe nichts beim Kurfürsten auszurichten vermochte und überdies von Wien die Nachricht eintraf, dass der durch den Tod seines Sohnes, des jüngst gewählten römischen Königs, tief gebeugte alte Kaiser für die Befreiung Wilich's, des „lieben Cavalliers“, statt der gewünschten Poenalmandate nur gütliche Intercession und höchstens dringende Vorstellungen an den Kurfürsten übrig hatte, gingen die Stände im December 1654, trotz der Gegenbemühungen der wilich'schen Partei, von den bisherigen trotzigen Anklagen und Forderungen zur demüthigen Bitte um Gnade für den Verhafteten über; ja sie bewilligten dem Kurfürsten sogar gleichzeitig für den von ihm jetzt auf Grund des Reichstagsabschieds geforderten Unterhalt seiner zur Defension des Landes nöthigen Truppen eine Steuer von 50,000 Thlr., freilich unter der Bedingung, dass das Land mit Werbungen und Einquartierungen verschont bleiben solle.

Die Stände sollten bald inne werden, dass es nicht mehr an der Zeit war, derartige Bedingungen zu stellen, noch weniger sie durchzusetzen. Weder war der Kurfürst geneigt, von jener neugewonnenen, gleichsam discretionären Befugniss das Geringste aufzugeben, noch gestatteten ihm die politischen Conjunctionen einen milden Gebrauch davon zu machen. Schon zogen am politischen Horizonte die drohenden Wolken zusammen, welche sich demnächst im nordischen Kriege entladen sollten; ein Sturm, der den Kurfürsten in seiner ganzen Schwere treffen, die junge brandenburgische Macht in ihren Grundvesten erschüttern, aber auch wie ein Schmelz- und Läuterungsfeuer wirken sollte. Es war einer jener „*casus extremæ necessitatis*“, in welchen, nach des Kurfürsten Ansicht, um der Selbsterhaltung willen keinerlei Privilegien Geltung hatten³⁸⁾. In jener Zeit der höchsten Noth galt es, alle Kräfte aller brandenburgischen Länder auf das Aeusserste zusammen zu fassen; begreiflich, dass jenem ersten „Attentat gegen die landständische Libertät“ noch ganz andere Acte der landesfürstlichen Gewalt folgten, statt langwieriger Landtagsverhandlungen, wo um ein Mehr oder Minder mit den Ständen gefeilscht und gemarktet wurde, ein strenges, ja hartes Regiment ohne die Herren Stände eintrat.

³⁷⁾ S. das Schreiben Ostmann's an Mülheim v. 29. August 1654.

³⁸⁾ S. oben p. 247.

III. Die Deputation nach Regensburg und der Executionsrecess von 1653.

1652—1654.

Beschluss der jülich-bergischen Stände. Dat. Cöln
15. Sept. 1652. D.

[Zur Verhinderung einer zu befürchtenden Theilung der unirten Lande sind Schritte zu thun und soll der jülichische Syndicus die clevischen Stände darüber sondiren.]

„Gleichfalls ist von beider Fürstenthümer Landständen vor dienlich angesehen worden, weil man sich befürchtete, es möchte auf dem bevorstehenden Reichstag contra privilegium unionis, diese Lande von einander nicht zu theilen, ein widriges vorgenommen werden, und eine Dismembration geschehen, dabei aber dieser Lande Stände und Unterthanen zum höchsten interessirt, deme bei Zeiten vorzukommen, ist dem Syndicus Mühlheim aufgegeben worden, an der clevischen Herren Landstände syndicum zu schreiben, und von demselben zu sondiren, was die Clevischen in hoc passu vorhaben und zu thun entschlossen wären“.

1652.
15. Sept.

Niess an Mülheim. Dat. Cleve 28. Sept. 1652. D.

Hat Mühlheim's Schreiben vom 22. September in dem Augenblick erhalten, wo der Kurfürst, ohne die Gravamen der Stände erledigt zu haben, von Cleve abgereist ist. Die anwesenden cleve-märkischen Stände haben sich mit der von den jülich-bergischen Ständen vorgeschlagenen Zusammenkunft einverstanden erklärt und wünschen, dass 6 Deputirte von jeder der 4 Landschaften etwa über einen Monat, also Ende October, zu den beabsichtigten Berathungen in Cöln sich versammeln¹⁾.

28. Sept.

¹⁾ Dieser Beschluss der cleve-märkischen Stände wurde am 27. September, also am Tage nach der Abreise des Kurfürsten aus Cleve, gefasst.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Hervord

5. Oct. 1652. M.

[Nimmt die durch Wilich-Lottum angebotene Steuer an, dagegen soll die Regierung den Revers ausliefern, die Beamten auf den Recess vereidigen und ihn genau beobachten.]

5. Oct. „Wir haben Uns dasjenige, was ihr durch den v. Lottum in verschiedenen Punkten unterthänigst erinnern, sonderlich aber wegen eines reversus de in futurum non praejudicando suchen, auch zugleich zur Ausbringung einer Summa von 30,000 Thlr. offeriren lassen, gehorsamst vortragen lassen. — Weil Uns nun solches euer unterthänigstes Erbieten zum sonderbaren Gefallen gereicht, als nehmen Wir dasselbe mit gnädigstem Dank auf, und weil die äusserste Noth erfordert, solche Gelder aufs schleunigste, jedoch in vier Terminen, vom 1. September an beizubringen, so haben Wir Unserer clevischen Regierung befohlen, desfalls die gebührliche Verordnung zu thun und euch dagegen nicht allein den gebotenen Revers ¹⁾ auszuantworten, besonders auch den Landtagsrecess in gebührender Obacht zu halten, die Rätthe und Bediente in Pflicht zu nehmen, und also alles zur Perfection zu bringen ²⁾. Im Uebrigen haben Wir dem Obristen v. Lottum gnädigst anbefohlen, euch Unserer gnädigsten landväterlichen beständigen Affection zu ver-

¹⁾ Der Revers dat. Sparenberg 5. Oct. verspricht, dass die Beitreibung der „ohne Vorbewusst der märkischen Stände“ ausgeschlagenen, zur Unterhaltung der nothleidenden Garnison in Hamm verwandten Steuer nicht zum Abbruch der ständischen Privilegien gemeint noch ausgedeutet werden, sondern dieselbe salva et integra verbleiben und gelassen werden sollen.

²⁾ Der Regierung befahl der Kurfürst durch Rescript dat. Herford 6. Oct. die 30,000 Thlr. innerhalb eines Jahres vom 1. Sept. an in 4 Terminen in Cleve wie in Mark erheben und durch den Oberreceptor von Mark, Hoen, nach Anweisung des Obercommissärs Ludwig an die Garnisonen zu Hamm und Lippstadt entrichten zu lassen. „Und weil Uns zum höchsten daran gelegen, dass dieses unverzüglich geschehe, so wollet ihr dabei keine Zeit versäumen, den Ständen auch beweglich zureden, dass sie keine weitere Opposition thun, sondern hierdurch Unsere Gnade zu erhalten suchen mögen, und werdet ihr ihnen dagegen nicht allein den Revers ausantworten, sondern auch die Eidesleistung der Rätthe und Diener vor sich gehen lassen und im übrigen alles so machen, dass die Stände keine Ursache zu klagen haben, sondern vielmehr urtheilen mögen, dass Wir geneigt, hinführo über den Landtagsrecess zu halten; im Fall aber wider alle gnädigste Zuversicht Unsere Stände die Sache retardiren würden, habt ihr mit allem Fleiss daran zu sein und ernstlich zu befehlen, dass die receptores jedweder sein Contingent ohne einigen ferneren Respect oder Aufenthalt besagtem Oberreceptor einliefern und nicht Ursache gegeben werden möge, weil die Garnisonen allbereit in 2 Monaten nichts empfangen, auch nicht länger also vom Winde leben können, der Unserem Obercommandanten solchen Falls allbereit hinterlassenen Ordre gemäß gegen die Säumigen die Execution an Hand nehmen zu lassen, deren Wir sonst gern geübrigt sein wollten“.

sichern, und dass Wir allemal, was zu des Landes Wohlfahrt und zur Observanz des Landtagsrecesses erfordert werden wird, gnädigst und landesväterlich verordnen werden, wie Wir Uns denn auch dagegen gnädigst versichert halten, dass auch ihr an euerem Ort euerem unterthänigsten Versprechen nachleben¹⁾ werdet“.

Der jülich-bergischen Stände Instruction für ihre Deputirten²⁾.

Dat. Cöln 7. Oct. 1652. D.

Sie sollen sich zu den beabsichtigten Conferenzen mit den cleve-mär- 7. Oct.
kischen Ständedeputirten am 4. November in Cöln einfinden und letzteren vorstellen: Weil voraussichtlich dem westfälischen Friedensschlusse gemäss an dem bevorstehenden regensburger Reichstag der Successionsstreit durch gütlichen Vertrag oder auf dem Rechtswege entschieden werden soll; so müssten die Stände dafür Sorge tragen, dass „solehes zur Verhütung neuer Empörung wirklich geschehe“, und dabei nichts gegen der Stände Privilegien vorgenommen und beschlossen werde, damit „soleher gestalt diese unirten Lande nach so geraumer Zeit von Jahren continuirlich ausgestandener Pressur und Drangsalen in beständige Ruhe und Securität gesetzt werden möge“. Zu solchem Zweck sollen sie eine Deputation der Stände nach dem regensburger Reichstag an den Kaiser, die Kurfürsten und das ganze Reich vorschlagen. Zudem habe man „äusserlich doch zuverlässig vernommen, welcher gestalt am kaiserlichen Hofe sich allerhand impressiones machen und mehr auf eine gütliche Transaction als auf die rechtliche Entscheidung des puncti successionis propendiren thun, dannenhero nicht unbillig zu präsumiren, dass die kaiserlichen Minister zwischen allerseits interessirten Fürsten nicht allein einen gütlichen Vertrag vorschlagen, sondern auch stark darauf dringen dürften, damit ein Jeder derselben etwas oder eine grosse Portion von diesen Landen bekommen und sich also zur Ruhe begeben möge, welches alles auf deren fernere Dismembration und Zersplitterung dem (von Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II. bestätigten) privilegio unionis und den preussischen Ehepacten schnurstracks zuwider“, zu deren Conservirung und Abwendung der Dismembration die Deputirten allen

¹⁾ Ein gleiches Schreiben richtete der Kurfürst aus Herford unter d. 6. Oct. an die märkischen Stände, worin die Erwartung ausgesprochen wird, dass dieselben zur unverweiltten Aufbringung des ersten Quartals ihrer Quote (12,000 Thlr.) in jeder Weise behilflich sein werden.

²⁾ Es waren Wilhelm Frhr. v. Leerodt zu Honstorf, Adrian Frhr. v. Virmund zu Nersen und Anrath, Johann Otto Frhr. v. Gymnich zu Vissel und Neurath, Bertram v. Nesselrode zum Stein und Ehrenstein, Johann Degenhard v. Hall zu Ophoven, Wilhelm v. Hillesheim zu Arental, Dietrich v. Mühlheim, jülichischer Syndicus, Hermann Ostmann, bergischer Syndicus, Arnold Düssel, Schöffe des Hauptgerichts zu Jülich, Joh. Hermann v. Berg, Bürgermeister zu Duren, Joh. Clont und Joh. Bitter, Bürgermeister zu Ratingen und Wipperfurth.

Fleiss anzuwenden haben würden. Ferner könnten dieselben am kaiserlichen Hofe alle „opportuna juris remedia“ anwenden, um die Verpfändung der Domaineneinkünfte, wodurch die „Erhaltung des fürstlichen Staats“ schliesslich den Ständen zur Last fallen würde, zu verhindern. Endlich sollen sie die cleve-märk. Stände zu bewegen suchen, über die Contraventionen und Infractionen der Privilegien, die in Jülich und Berg, trotz der Beschwerden bei dem Kaiser und dessen Abgesandten, nicht aufgehört, und welche auch in Cleve und Mark nicht abgestellt worden wären, gemeinschaftlich beim Kaiser zu klagen. Ueber den Erfolg der Berathungen haben sie zu berichten und über etwaige gemeinschaftliche Beschlüsse die Ratification der gesammten Stände einzuholen, „auch in einigen Tractaten, das Religionswesen betreffend, sich mit den cleve-märkischen Deputirten gar nicht einzulassen“.

Die cleve-märkischen Stände¹⁾ an den Kurfürsten.

Dat. Büderich 29. Oct. 1652. M.

[Wilich-Lottum hat keinen Auftrag zur Steuerofferte gehabt. Vor Erledigung der Gravamen und Erfüllung der gestellten Bedingungen werden sie weder in Cleve erscheinen noch die 30,000 Thlr. bewilligen.]

29. Oct. „Aus E. Ch. D. unterm dato Herford vom 15. dieses an uns abgelassenen gnädigsten Anschreiben haben wir in Unterthänigkeit mit höchster Befremdung vernommen, dass der Herr v. Lottum als ein deputatus bei E. Ch. D. sich in unserm Namen ganz unzulässiger Weise angegeben, wozu er mit Vorzeigung unseres an E. Ch. D. un-
terthänigst gerichteten Creditivs oder sonst in keinerlei Weise sich hat qualificiren können, darum wir dies Anbringen vor ein widerrechtliches Privatwerk achten und all demselben, so E. Ch. D. durch ihn angebracht worden, hiermit per expressum mit Vorbehaltung aller rechtlichen Mittel widersprechen müssen, und solches wegen der gefährlichen und bösen Consequenz nicht gut heissen können. Nicht ohne ist es zwar, dass wir laut beiliegendem extractus protocolli und sub certis nonnullis ibidem insertis conditionibus sine quibus non uns un-
terthänigst erklärt haben. Weil aber diese unsere un-terthänigste Erklärung dazumal in Gnaden nicht angenommen, noch diese expresse ein-
bedingungen conditiones sind adimplirt, auch unsere abgelegten Pflichten

¹⁾ Der Deputirte von Rees, Dietrich v. Upwich, meldet am 25. October aus Büderich, dass Deputirte von sämmtlichen clevischen Städten und der märkischen Ritterschaft sowie Quad-Kreuzberg, Loe-Wissen, Wilich-Winnenthal und Wilich-Diersfurt von der clevischen Ritterschaft eingetroffen sind und beschlossen worden sei, dem Ausschreiben der Regierung vom 21. October keine Folge zu leisten, Deputirte nach Cöln zu schicken und Process in Speier gegen den Oberst Wilich-Lottum wegen der im Herbst 1651 gegen Emmerich und Rees ausgeführten Steuerexecutionen zu erheben.

nicht zu lassen, vor Erledigung und Abschaffung der vorlängst geklagten gravamina und Landesbeschwerden in einige Geldmittel zu willigen, inmaassen der armselige betübte Zustand der contribuirenden und mit vielfältigen Ausgaben und tiefen Schulden wegen erlittenen schweren Schadens und Missgewachs höchst gravirten Unterthanen uns bekannt und dermaassen beschaffen finden, dass er zu einer Extremität, Desperation und Verlauff ausschlagen würde.

So lange wie das nicht gesehen, dass die Stadt Hamm unterthänigst gebetenermaassen evacuiert und rasirt, auch die unterthänigst begehrte Versicherung wegen Evacuation der Stadt Lippe uns nicht vorkommen, noch auch die Stände aus der Grafschaft Mark mit dem gebetenen Revers de non in futurum praejudicando contentirt sein, auch von der gnädigsten Instruction und Vollmacht auf E. Ch. D. clevische und märkische Herrn Statthalter und Räthen, um den Hauptrecess in allen seinen Punkten und Clausulen zu vollziehen und die geklagten gravamina zu erledigen, in Unterthänigkeit nicht vernehmen, müssen wir es vor eine Kosten- und Zeitverlierung halten, uns binnen der Stadt Cleve einzufinden. Sobald aber dieses alles und jedes perfectirt und wir der wirklichen Adimption und Vollziehung der in begehendem Extracte enthaltenen Conditionen¹⁾ versichert sein können, sind wir erbietig, unser Contingent in den sub dietis expressis conditionibus sine quibus non gewilligten 30,000 Thlr. beizutragen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 5. Nov. 1652. B.

Schickt das Schreiben der Stände vom 29. October, darauf sie die clevische Ritterschaft durch deren zeitigen Director, Willich-Lottum, und die Städte durch Cleve zum 7. November nach Cleve hat verschreiben lassen. Wesel hat nur einige Deputirte der Ritterschaft und die Städte zu dem Convent in Büderich auffordern lassen, letztere mit dem Zusatz, nur einen Deputirten aus jeder Stadt senden zu wollen. Die am 26. October dort Erschienenen haben am 2. November Deputirte nach Cöln an die jülichbergischen Stände gesandt²⁾. Die märkischen Stände haben die Erhebung von 4000 Thlr. zur Bestreitung der Landtagskosten verlangt, auch hat die

¹⁾ Es sind die von Heinrich v. d. Capellen am 26. September dem Kurfürsten vorgetragene Punkte. Vgl. oben p. 590.

²⁾ Clevischer Seite waren es: Quad-Kreutzberg, Willich-Winnenthal, Diepenbruch, Lic. Adolf Moll aus Wesel, Gerhard Grund und Johann Hogewandt aus Calcar; von den märkischen Ständen wird nur Romberg zu Bladenhorst und Brüninghausen erwähnt.

Regierung dieselbe zugestanden¹⁾, um sie zum schleunigen Erscheinen auf dem Landtage zu bewegen²⁾.

Die märkischen Stände an die Regierung. Dat. Unna
11. Nov. 1652. M.

11. Nov. Es wäre ihnen unmöglich in Cleve zu erscheinen, bevor die ihnen täglich neu zugefügten Gravamen wirklich abgestellt worden wären. Statt dieser so oft erfluchten Abstellung würden nicht nur fortdauernd Contributionen zum Unterhalt der hammer und lippstadter Garnison durch militärische Executionen beigegeben, sondern so eben noch habe der Feldzeugmeister Freiherr v. Sparr die märkischen Städte mit Assignationen resp. Executionen gegen ihre Bürger und deren Eigenthum bedroht, wenn nicht sofort von denselben ihre Quote an dem zweiten Quartal der 30,000 Thlr. zum Unterhalt jener Truppen beigebracht würde. Die Stände hätten bereits zur Genüge nachgewiesen, dass diese 30,000 Thlr. nur unter gewissen, von Capellen dem Kurfürsten am 26. September vorgetragenen Bedingungen ihrerseits gewilligt, dieselbe aber bis jetzt nicht im geringsten erfüllt worden wären, sie mithin auch nicht an die Bewilligung gebunden seien³⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 12. Nov.
1652. M.

12. Nov. Erst auf nochmaliges Ausschreiben des Obersten v. Lottum als zeitigen Directors der clevischen Ritterschaft, wie der Stadt Cleve wären so eben einige clevische Ritterbürtige und Deputirte von Emmerich und Cleve auf dem Landtage erschienen, denen die Proposition, dem kurf. Rescript vom 6. October gemäss, alsbald vorgetragen worden sei, und die versprochen hätten, sich zu erklären, sobald noch einige Stände, die sie erwarteten, in Cleve eingetroffen⁴⁾. Die Regierung habe ihrerseits nochmals die

¹⁾ Am 5. November befiehlt der Kurfürst der Regierung dafür zu sorgen, dass die 22,000 Thlr., deren Erhebung in Cleve auf Bitten der Stände am 23. September befohlen worden ist, nur wie ausbedungen worden sei, zur Bezahlung der rückständigen Landtagskosten, „keineswegs aber anderswohin verwendet, noch versplittert werden“. Vgl. oben p. 584.)

²⁾ Am 21. December erging ein kurf. Rescript, worin die Regierung angewiesen ward, nicht zu dulden, dass den Ständen seitens der Receptoren das Geringste ausgezahlt werde, damit ihnen die Mittel zu einer Deputation nach Regensburg entzogen würden.

³⁾ Ein Schreiben ganz gleichen Inhalts erliessen sie aus Unna d. 2. Dec.

⁴⁾ Es waren ausser dem im September neu ernannten clevischen Landdrost und Regierungsrath Oberst Jacob Spaen, sowie den Drostern Wilich-Lottum, Hoven und Nievenheim nur zwei oder drei Ritterbürtige.

⁵⁾ Zwei Schreiben der Regierung an die in Wesel versammelten Stände vom 16. und 23. November hatten keinen anderen Erfolg, als dass dieselben ihr Erscheinen in Cleve fast mit denselben Worten wie am 29. October verweigerten.

märkischen Stände zum sofortigen Erscheinen auf dem Landtage aufgefordert.

Memorial dessen, was S. Ch. D. gegen Kais. Maj. wegen der cleve - märkischen Stände Widersetzlichkeit zu gedenken¹⁾.

Dat. Prag 3/13. Nov. 1652. B.

[Vorbeugende Vorstellungen gegen Klagen der Stände. Die Gründe für die Beibehaltung der Garnisonen in Cleve-Mark. Die Demolirung der Festung Lippstadt und der Graf zur Lippe.]

„Dieweil sonst alle anderen Churfürsten und Fürsten des Reichs 13. Nov. bei so gestalten Sachen und itzo fürstehendem Reichstag ihre festen Plätze mit Garnisonen besetzen, ihre Stände auch darinnen ihnen gutwillig unter die Arme greifen, und aber die clevischen Stände vor allen andern gegen S. Ch. D. sich darinnen widrig erweisen; so stünde zu bedenken, ob S. Ch. D. bei itziger Gelegenheit bei der Kais. Maj. die Sache dergestalt unterbauen wollten, dass besagter Stände Klagen nicht attendirt werden, sondern S. Ch. D. vielmehr über sie sich zu beschweren hätten, indem nicht allein, wie obgemelt 1) sonst alle Churfürsten und Fürsten, auch diejenigen, welche der itzigen nachbarlichen troublen entsessen, noch zur Zeit ihre festen Plätze mit einiger Garnison versehen und ihre Stände darinnen ihnen an Hand gehen, 2) S. Ch. D. aber nicht nur als ein Churfürst und Mitsäl des röm. Reichs für andern: sondern auch dieses zu consideriren, dass sonderlich Ihre clevische Lande auf der Grenze, ja mitten unter den staatlichen Garnisonen, und Sich, nicht nur Ihr selbst, sondern auch des Reichs wegen, um so viel besser, sowohl wegen des englisch-niederländischen, als auch französischen Kriegswesens wahrzunehmen, und also S. Ch. D. um so viel desto mehr Ursach haben, noch zur Zeit Sich nicht aus den Waffen zu begeben.

Und weil ohne allen Zweifel alle umher liegende Benachbarten beim Reichstag um Demolirung der lippstädtischen Fortification anhalten, auch wohl die Herren Grafen von der Lippe selbst, wegen Hoffnung, ein Stück Geld von 100,000 Thlr. ihnen vertrösteter maassen von den Benachbarten zu überkommen, hierzu Anlass geben möchte: Ob S. Ch. D. mit obigen und viel andern mehreren Motiven, sonderlich auch weil Sie noch mit der Krone Schweden (als welche auch

¹⁾ Vgl. Einleit. p. 597. Ueberschrift nebst Datum ist offenbar erst später auf dem Actenstück vermerkt.

ratione des Fürstenthums Bremen nahe angrenzet) nicht verglichen, die Sache bei Kais. Maj. unterbauen wollten“.

Memorial der Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an dieselben¹⁾. Dat. Cöln 13. Nov. 1652. W.
(Präsentirt Wesel 18. Nov. 1652.)

[Gründe für die Deputation an den Kaiser.]

13. Nov. „Rationes, warum der recursus ad imperatorem nicht allein zulässig, sondern auch wirksam nützlich und dienlich: Es ist dieser Weg *ordinaria via juris*, so in den heilsamen Reichssatzungen fundiret und keinem mit Fug kann versperret werden, *qui autem jure vertitur nemini injuriam facit*. So haben auch I. Kais. Maj. diesen Weg den Landständen selbst allergnädigst angewiesen, indem Sie in verwichenem Jahre 1651 durch Dero hochansehnliche Gesandtschaft die Stände bei ihren Privilegien zu schützen und zu handhaben allergnädigst haben versichern lassen. Worauf auch die cleve-märkischen Stände in selbigem Jahre ihre gravamina I. Kais. Maj. aus Wesel allerunterthänigst eingeschickt, deren Erledigung allergehorsamst gebeten, und also diesen Weg bereits erwählet haben. Wie dann nicht weniger die anderen mitvereinigten jülich- und bergischen Landstände vor etzlichen Jahren *viam hanc elegirt*, wider I. F. D. Pfalz-Neuburg in *contradictorio judicio* unterschiedliche Decrete und Endurtheile erhalten, und deren sich fruchtbarlich bedienet haben. So haben auch I. F. D. und Dero Rätthe den Ständen selbst an die Hand gegeben, dass sie die geführten gravamina I. Kais. Maj. *tamquam ordinario judicii* zu Ihrer Decision heimstellen wollen. Und wann die clevischen und märkischen diesen Weg einzugehen bedenken tragen würden, so wären doch dieselbe den jülich- und bergischen, welche solches festgestellt haben, in *virtute unionis* vermög darüber geleisteter Pflichten zu assistiren obligirt und verbunden. So kann auch *pro futura servitute* kein ander infallibile *remedium* oder besser *expediens* gefunden werden, als dass *coram facie totius imperii* die gravamina erledigt und *manutenentia privilegiorum* allda erhalten worden; welches dann I. Ch. und F. DD. nicht zuwider sein kann, sintemal Deroselben *jus per affirmationem et manutentionem hanc privilegiorum* desto mehr bestärket wird. Und wenn diese Occasion sollte echappiren, würde den Ständen künftig, wann sie wegen eines oder anderen sich angeben würden, vorgeückt werden

¹⁾ Dasselbe ist von Wilich-Winnenthal abgefasst.

können, warum sie sich nicht angeben, als gesamtes churfürstliches Collegium zu Regensburg zusammen gewesen. So ist auch der Stände Gegenwart zu Regensburg hochnöthig, um zu advigiliren, damit bei der beyorstehenden gütlichen Accommodation oder gerichtlichen Entscheidung des Successionsstreites den Landständen kein praejudicium zugezogen, vielweniger denselben zur Abfindung einiger Interessenten ein oder andere Last aufgebürdet und der Ständen privilegia dabei absonderlich beobachtet werden mögen. So kann auch die Abführung der Völker an keinen Ort mit mehrerer Frucht befördert werden, als dass allda zu Regensburg auctoritate caesarea den beiden Chur- und Fürsten die Abdankung der Söldaten zugleich aufgelegt werden möge, welches anderer Gestalt propter diffidentiam schwerlich zu erhalten sein wird. So kann auch den Unterthanen die Bezahlung der Schulden für ihre Herrschaft und andere Lasten nicht mehr aufgedrungen werden, wenn dem durch der Herren Deputirten Gegenwart vorgebogen wird“.

Wesel an die übrigen clevischen Hauptstädte. Dat. Wesel
13. Nov. 1652. W.

Nachdem die Regierung wiederum ein Ausschreiben nach Cleve an die 13. Nov. Stände erlassen habe, müssten sie die Hauptstädte an den zu Büderich gefassten Beschluss, dort nicht erscheinen zu wollen, erinnern und sie ernstlich ersuchen, bei demselben „wegen des lieben Vaterlandes und ihrer selbst darunter versirenden Interesses unverrückt und beständig zu beharren, im widrigen unverhofften Fall, und da einer oder anderer aus Mittel Ritterschaft und Städten sich unterstehen würde, dem zu Büderich einhellig genommenen Abschied zu contraveniren und in puncto contributionis et privilegiorum der hochbetheuerten Union zuwider etwas zu resolviren und zu concludiren, wollen wir solchem vermeinten concluso hiermit zum kräftigsten widersprochen haben, und daran keineswegs gebunden sein“. Dagegen werden sie aufgefordert, zum 16. November ihre Deputirten nach Wesel zu senden, um dort die Relation der nach Cöln geschickten Deputirten anzuhören und darüber zu beschliessen.

Am 18. November berichteten Wilich-Winnenthal, Quad-Kreutzberg, Romberg und die „Deputirten aus den clevischen und märkischen Städten“ den in Wesel versammelten Ständen über ihre in Cöln gepflogenen Verhandlungen mit den jülich-bergischen Ständedeputirten, und überreichten gleichzeitig die mit denselben vereinbarte Instruction für die Deputirten nach Regensburg, als welche seitens der clevischen und märkischen Ritterschaft bereits Wilich-Winnenthal und Romberg genannt werden, sowie das Protokoll über den von sämmtlichen in Cöln anwesenden Deputirten geleisteten Eid, „keinem Menschen zu offenbaren, was daselbst gehandelt worden“ (Verzeichniss der 1684 dem Kurfürsten extradirten ständischen

Acten). Hiernach müssen also wohl die über die kölnischen Verhandlungen den Ständen gemachten Mittheilungen ganz allgemeiner Natur gewesen sein; sie werden sich wesentlich auf das oben mitgetheilte Memorial vom 13. November und den Instructionsentwurf beschränkt haben.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 19. Nov.
1652. M.

19. Nov. Die Deputirten der sämmtlichen Stände sind in Cöln zusammen gekommen. Die von Jülich-Berg haben dort viele Gravamen gegen den Pfalzgrafen vorgebracht, die märkischen fordern die sofortige Räumung und Demolirung von Hamm und die von Lippstadt binnen Jahresfrist; haben aber der Regierung zu verstehen gegeben, dass wenn der Kurfürst ihnen darin Satisfaction geben würde, „sie im übrigen keine Difficultät machen wollten“. Die clevischen Stände haben für sich keine „erheblichen“ Gravamen, nehmen sich aber der märkischen auf Grund der Union an. Die cleve-märkischen sind am 15. Nov. Abends wieder in Wesel eingetroffen, wo sich am 16. die clevischen Stände versammelt haben. Die Mehrheit derselben sind nicht mit den in Cöln vorgebrachten Projecten einverstanden, und billigen, so lange der Kurfürst noch zur Erledigung der Gravamen willig, die Deputation an den Kaiser nicht, sind auch der Meinung, dass die Räumung der beiden Festungen noch nicht rathsam, wünschen aber die Reduction der Garnisonen daselbst, wozu einige der märkischen Stände directe Vorschläge gemacht haben. Mit denen am 12. November in Cleve erschienenen clevischen Ständen ist über die Erledigung der Gravamen verhandelt worden; sie sind der Ansicht, dass es gefährlich sein würde, sich allzutief mit den jülich-bergischen Ständen einzulassen. Emmerich und Rees haben den dorthin gesandten Räthen versichert, dass sie einer Deputation nach Regensburg nicht zustimmen würden.

Die Deputirten von Rees an den Magistrat daselbst.

Dat. Wesel 22. Nov. 1652. R.

(Unterz.: Rütger Brecht.)

22. Nov. Die Deputirten aller clevischen Städte, ausgenommen die von Cleve, und 10 clevische Ritterbürtige sind hier angelangt. Die Union von 1637,¹⁾ wurde vorgelesen und alle des Meineids erinnert, „dass diese secreta nicht zu reveliren, auch die Union de novo abgeschrieben und von allen Anwesenden de novo unterschrieben“. Nach Relation der aus Cöln zurückgekehrten Deputirten ist eine Instruction für die nach Regensburg zu deputirenden vorgelegt worden; auch gestern das wiederholte Ausschreiben der Regierung nach Cleve, vom 9. und 16. mit Hinweis auf das Schreiben aus Büderich dahin beantwortet worden, dass ohne Abstellung der ständischen Gravamen ihr Erscheinen in Cleve „eine pure lautere Kosten- und Zeitverlierung“ sein würde.

¹⁾ Vgl. allgem Einleit. p. 76.

Die Deputirten der Stadt Wesel berichten dem Magistrat und den Gemeinleuten daselbst am 23. November, dass die clevische Ritterschaft nach An- 23. bis
 Anhörung der Relation der von Cöln zurückgekehrten Deputirten die De- 29. Nov.
 putation nach Regensburg gutgeheissen habe; die Deputirten der Städte
 aber nach Hause gereist seien, um Instruction darüber einzuholen. Der von
 der Regierung an die Städte abgeordnete Dr. Motzfeld hatte bereits am
 14. November Wesel ernstlich von der Deputation abgemahnt, „da die de-
 putati der Landstände in Cöln gefährliche consilia vor hätten“. Trotzdem
 beschlossen Magistrat und Gemeinleute „nemine dissentiente“, die Schickung
 nach Cleve gut zu heissen, jedoch mit der Bedingung, dass die im 10. Ar-
 tikel der in Cöln für die Deputirten aufgesetzten Instruction befindliche
 Bedrohungselausel gemildert, und dafern bei Kais. Maj. wider alle Zuver-
 sicht auf eine Sequestration gedacht werden wollte, „solchen unverhofften
 Falls von den deputatis omni meliori modo solehem Vornehmen in aller
 Unterthänigkeit contradiciret werden solle“. Unter dem 25. November ward
 dem Frhrn. v. Wilich zu Winnenthal seitens der zu Wesel anwesenden
 clevischen Ritterbürtigen „das Credential an I. Kais. Maj.“ und gleichzeitig
 eine „Schadlosverschreibung“ ausgefertigt. (Verzeichniss der 1684 extra-
 dirten Acten.) Am 29. November berichten die weseler Deputirten weiter,
 dass die clevischen Hauptstädte der Deputation nach Regensburg und der
 Instruction für dieselbe unter Annahme der von Wesel gestellten Bedin-
 gungen und mit dem Zusatz, dass „die Deputirten sich keiner Religions-
 sachen unternehmen sollen“, zugestimmt hätten. Darauf wird von Seiten
 Wesels der Lic. Adolf Moll als Mitglied der Deputation erwählt. (Vgl.
 weiter unten den Bericht der Regierung vom 27. Nov.) Endlich richteten
 die Syndici der clevischen Stände im Namen derselben noch unterm 29. No-
 vember ein Schreiben an den Residenten Leo van Aitzema im Haag,
 worin sie ihm den Beschluss derselben, eine Deputation nach Regensburg
 zu senden, und die Gründe, welche sie dazu gezwungen haben, mittheilen,
 und ihn ersuchen, diesen Schritt bei den Generalstaaten, insbesondere den
 Vertrauten unter ihnen, zu entschuldigen; gleichzeitig aber auch zu erklären,
 dass die Stände keineswegs damit auf die staatliche Garantie ihrer Privile-
 gien verzichteten, vielmehr hofften, dass die Staaten dieselben durch wirk-
 samen Schutz der Privilegien geltend machen würden.

Der cleve-märkische Justizrath Hermann Ernst¹⁾ an die Regierung. Dat. Wesel 24. Nov. 1652. M.

[Der Beschluss, an den Kaiser zu gehen, ist gleich nach des Kurfürsten Abreise
 von einigen Ständen gefasst und in Biederich erneuert. Hauptklage ist Nicht-
 erfüllung des Reccesses. Unzufriedenheit der Städte über Nichtabschaffung der
 adeligen Jurisdictionen. Nur 5 clevische Ritterbürtige sind in Wesel, ihr Un-
 wille gegen die in Cleve Erschienenen, besonders Wilich-Lottum. Die Sequester-
 absicht wird geleugnet, über das Vergleiche von Landtagsverhandlungen und
 Wortbrüchigkeit geklagt.]

„Euer etc. habe nicht verhalten sollen, dass allhie vernommen, 24. Nov.

¹⁾ Er war von der Regierung nach Wesel gesandt worden, um „gleichsam

wie dass nach S. Ch. D. unseres allergnädigsten Herrn Abreise von Cleve alsobald des folgenden Tags von einigen Ritterbürtigen und Mitgliedern der Landstände die Resolution gefasst, dass mit Zuthun der jülich- und bergischen Stände auf dem bevorstehenden Reichstage geklaget werden solle, dass S. Ch. D. nun zum zweiten Male aus hiesigem Lande, ohne dass der geschlossene Hauptrecessus werkstellig gemacht, verreiset, unter zwischen demselben vielfältig zuwider gehandelt, und nach und nach die Landstände wider ihre privilegia gravirt wären; zudem sei der bürgerliche Stand übel zufrieden, dass die jurisdictiones wie gutermaassen vertröstet gewesen sein solle, nicht wieder abgeschafft. Dieses Alles ist hernach zu Buderich resolvirt und de subjectis welche zu Cöln gewesen, abgeredet. Nun sind allhier zugegen die Herren zu Winnenthal, Kreutzberg, Wissen, Empel, Diersfurt¹⁾, um vorige Resolution fortzusetzen, beschuldigen sehr die andern Ritterbürtige, welche zu Cleve erschienen und der churfürstl. Regierung Proposition angehört haben (nennen solches eine Separation), sonderlich aber den v. Lottum, dass er sich auf der Abreise S. Ch. D. unseres gnädigsten Herrn pro deputato der Landstände ausgegeben und in tali qualitate die 30,000 Thlr. präsentirt habe, lassen sich vernehmen, der fiscalis imperii solle deswegen gegen ihn agiren. Es ist auch gestern am Sonntag Lic. Moll zu Xanten gewesen, um selbiger Stadt Resolution einzuholen. — Ich habe meines wenigen Orts einem und anderen aus den Städten weitläufig zugeredet und remonstrirt, dass überaus grosse Weiterungen und gänzlicher Ruin des Vaterlandes daraus entstehen dürfte, sonderlich wenn auf die Sequestration gedrungen werden möchte. Sie haben sich aber entschuldigt, dass solches noch zur Zeit bei ihnen die Meinung gar nicht, sondern mit Unwahrheit ihnen dasselbe nachgegeben wäre. Ich habe ferner justirt, es wäre ja ein eitel Ueberfluss mit der resolvirten Klage, weil von der churfürstl. Regierung ultro die Vollziehung des Hauptrecesses und Klaglosstellung offerirt würde. Darauf mir nichts anders geantwortet, als dass die Landstände nur auf kostbare Tractate geführt und ihnen kein Wort gehalten würde“.

als Privater“ die Absichten der dort versammelten clevischen Stände zu erforschen und unter der Hand ihnen die Gefahren einer Deputation an den Kaiser, namentlich die einer drohenden Sequestration, vorzustellen.

¹⁾ Also nur 5 der 8 Deputirten der clevischen Ritterschaft. Der Bericht der reeser Deputirten vom 22. November erwähnt, dass 10 clevische Ritterbürtige in Wesel anwesend waren.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 27. Nov.
1652. M.

Auf wiederholte Ausschreiben und Anschreiben an die Stände sind nur 27. Nov. die früher in Cleve anwesenden clevischen Stände erschienen. Die in Wesel versammelten suchen die Majorität der Städte für die Deputation nach Regensburg zu gewinnen; Wesel hat zu diesem Zweck einen Abgeordneten an den emmericher Magistrat gesandt und die Mehrheit desselben, trotz eines Protestes der Minderheit, für den Beschluss gewonnen, dass, wenn drei clevische Hauptstädte der Deputation zustimmen würden, auch Emmerich einwilligen wolle. Zu gleichem Zweck sind zwei weseler Magistratsmitglieder nach Xanten geschickt worden. Rees und Duisburg sind wie Cleve gegen die Deputation; letztere Stadt hat einen Deputirten nach Wesel geschickt, um die Städte davon abzumahnern. Die Regierung glaubt, dass eine Reduction der Garnisonen von Hamm und Lippstadt die Mehrheit der Stände entschieden günstig stimmen würde, und bittet sich „diesen gelinden Weg gefallen zu lassen“.

Wesel, Calcar und Xanten (die Magistrate und Gemeindevertretungen der letzteren beiden Städte waren ausschliesslich katholisch, vgl. oben p. 96) sprachen sich für die Deputation aus; daher erklärten sich auch die Deputirten von Emmerich, dem Beschlusse des Magistrats gemäss, für dieselbe. Der Magistrat von Rees ertheilte nach vier stürmischen Sitzungen am 20., 22., 25. und 26. November endlich durch Majoritätsbeschluss seinen Deputirten, Bürgermeister Momm und Schöffe Brecht, die Instruction: „Sich wieder nach Wesel zu den Herren Landständen zu verfügen und alles Fleisses bei denselben sich zu bearbeiten und sie zu vermögen, dass zuvörderst, ehe man nach Regensburg gehe, man zum wenigsten per deputatos noch einmal zu Cleve erscheine, um die versprochene satisfactionem in gravaminibus anzuhören, immittelst gleichwohl, und da die anderen Städte dazu nicht verstehen wollen, alles zu Wesel neben anderen Städten wegen der regensburgischen Deputation festzustellen, doch also dass in der Instruction der erste Posten (Beschleunigung der Entscheidung des Successionsstreits), weil solcher Post in instrumento pacis enthalten, dass unnöthig sei, selbig zu urgiren, dem 10. Punkt könne magistratus nicht consentiren, ad 11. sind die Worte: „pro re nata nach ihrer allerseits Gutfinden auszulassen oder sonst auf die puncta instructionis zu restringiren und ist ferner dieser Instruction einzuverleiben, dass die regensburgischen deputati jedweder Stadt particularia gravamina mit vorbringen und beobachten sollen“.

Der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark Instruction
für ihre Deputirten nach Regensburg. Dat. Wesel 28. Nov.
1652. W.

[Sollen auf Entscheidung des Successionsstreits unter Aufrechthaltung der ständischen Privilegien dringen; dem Kaiser für den 1651 zugesagten Schutz derselben danken; um „Effectuirung“ desselben sowie darum bitten, dass die beiden Fürsten zur stricten Beobachtung der Recesse, Satisfactionsleistung für alle Contraventionen, Abfuhr aller Truppen, Demolirung der neuen Festungen angehalten, die Erhebung uneingewilliger Steuern ihnen und ihren Beamten strenge untersagt, das Steuererhebungsrecht der Stände anerkannt und aufrecht erhalten, die ständischen Pfennigmeister in ihren Functionen geschützt und Verpfändung der Domainen verboten werde. Die Fürsprache des Reichshofraths und des Kurfürstencollegiums ist zu erwirken, unter der Hand, im Fall der Nichterhörnung, zu drohen und Protokoll über die Verhandlungen zu führen. Schadloshaltung der Deputirten wird zugesagt.]

28. Nov. Bekannt wären die Drangsalen, welche die Länder nach dem Absterben des alten Regentenhauses bereits erduldet, und noch wären sie wegen der Streitigkeiten der verschiedenen Erbinteressenten davor nicht gesichert, wie der Krieg von 1651 bewiesen habe. Um nun derartigem Unheil ferner vorzubeugen, und da im westfälischen Frieden festgesetzt sei, dass der Successionsstreit auf dem nächsten Reichstage durch gütliche Beilegung oder auf dem Rechtswege entschieden werden solle, so haben sie nöthig befunden, Deputirte nach Regensburg zu senden.

1) „Denselbigen ist aufgegeben, auf jetziger Reichstagsversammlung sich einzufinden, bei I. Kais. Maj. allerunterthänigst anzuhalten, damit vigore instrumenti pacis der über diesen Landen noch schwebende Successionsstreit bei diesem währendem Reichstag vorgenommen, auf einen oder anderen Weg hauptsächlich abgethan, und zu dessen Beförderung das sämmtliche churfürstliche Collegium, auch, da nöthig, andere ansehnliche Reichsstände auf geziemende Manier imploriret, und dabei die Conservation und Manutenez der Landesprivilegien, Altherkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit, als auch die hierüber erhaltenen kaiserlichen Decrete und Urtheile, gebühlich beobachtet, und dieser Landen Stände und Eingesessene dawider nicht gravirt werden mögen. 2) Diesem nach, weil I. Kais. Maj. im Octobri 1651 vermittels deren von Ihrer damaligen in diesen Landen specialiter abgeordneten Gesandtschaft den gesammten unirten Landständen gethanen Proposition unter anderen Dero kaiserlichen Schutz und dieselbe bei ihren herbrachten Freiheit und Privilegien, altem Herkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit kräftiglich zu schützen und zu handhaben, allergnädigst offeriren lassen, — als sollen sie I. Kais. Maj. bei ihrer zweiten Audienz für all solche son-

derbare kaiserliche Gnad allerunterthänigst schuldigsten Dank sagen und demnächst I. Kais. Maj. der unirten Landstände beständige allergehorsamste Treue und Devotion in allen Wegen versichern, mit ebenmässiger Bitte, dass I. Kais. Maj. allergnädigst geruhen wollen, vermittels wirklicher Effectuirung solcher Dero kaiserlichen hohen Offerten mehrbesagte Landstände darinnen noch mehres favorisiren und dieselben bei ihrer herbrachten Freiheit, und von ihren lieben Voreltern so theuer erworbenen Privilegien und wohl erlangten Begnadigung alten Herkommens, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit, und darüber, so viel die Jülich- und Bergische betrifft, in den sowohl von I. Kais. Maj. Herrn Vateren glorwürdigsten Gedächtnisses, als auch von Ihr Selbst nach und nach allergnädigst ausgelassenen Rescripten, decretis und Endurtheilen auch darauf iterato erfolgten paritoris et mandatis executionalibus, wie nicht weniger die Clevischen und Märkischen bei dem chur-brandenburgischen Hauptrecess de a. 1649 in omnibus et singulis clausulis ohne Unterschied realiter et cum effectu in kaiserlichen Gnaden zu schützen und Dero kräftige Proposition Manutenenz denselben also widerfahren zu lassen, damit mediante auctoritate caesarea sie deren beständiglich versichert sein und von jedermannniglich unangefochten dabei ruhig verbleiben, noch, wie seithero mit vorangezogenem chur-brandenburgischen Hauptrecess sowohl, als auch von Herren Pfalzgrafen F. D. ab a. 1649 durch beharrliche contraventiones et infractiones privilegiorum patriae et decretorum imperialium teste ipsa evidetia pro libitu und mehr als zu viel bis anhero geschehen, dawider inskünftig ferner beleidigt zu werden sich nicht zu befahren haben, sondern I. Kais. Maj. als vero protectori privilegiorum patriae zu Dero und Ihres hochlöblichen Erzhauses unsterblichen Ruhm und Conservation einzig und allein mit allerunterthänigstem Dank zu attribuiren, die gesammten erbvereinigten Landstände, allergehorsamst veranlasset, und in ihrer zu I. Kais. Maj. tragenden allerunterthänigsten Treue und Devotion dadurch so viel mehr stimulirt und bestärket werden mögen“.

3) Da alle Klagen und Vorstellungen der Stände bei dem Kurfürsten und Pfalzgrafen über die Verletzung der Privilegien und Landtagsabschiede vergeblich gewesen sind, und die Stände ferneres Verhandeln darüber „pro causa desperata“ halten müssen, sollen die Deputirten dem Kaiser alle diese Contraventionen mittheilen, und ihn bitten, „die Stände nicht langer unter solchen beharrlichen Pressuren und Drangsalen ohne Hilfe und trostlos erliegen zu lassen“, sondern die beiden Fürsten „zur wirklichen Adimplirung der Hauptrecesse, auch gebührender Reparation und Wiedererstattung alles dessen, so den Privilegien zuwider den Landständen und Unterthanen ab-

gepresset, zu thun, oder aber den gravatis eine billigmässige Satisfaction widerfahren zu lassen, vermittelst Dero hohen kaiserl. Autorität anweisen zu wollen“.

4) „Weil auch die vor Jahresfrist zwischen beiden chur- und fürstlichen Häusern Brandenburg und Pfalz-Neuburg verglichene und von Kais. Maj. allergnädigst anbefohlene Abdankung der Soldatesca beiderseits bis dato nicht erfolgt, sondern eine gute Anzahl derselben de praesenti noch in Dienst gehalten, auch der zu derselben Subsistenz erforderte Unterhalt diesen ohne dem durch vorigen Jahres höchst schädlichen Krieg zumal erschöpften und ganz ausgemergelten unirten Landen und höchst bedrängten Unterthanen, den privilegiis patriae und Hauptrecess zugegen, ganz unverschuldeter Dingen und unnöthiger Weise von II. Ch. und F. DD. anmaasslich aufgedrungen wird, welche allzu schwere und der Zeit unnöthige Kriegslast denselben länger zu ertragen unmöglich, so sollen bei I. Kais. Maj. gleichfalls dahin allergehorsamst einkommen und ihnen bestes Fleisses angelegen sein lassen, damit hochgedachte beide Chur- und Fürsten die Abdankung ihrer noch in Dienst habenden Militie unverlangt realiter zu adimpliren und den kaiserlichen deswegen ausgelassenen wiederholten allergnädigsten Befehlen, gleich sich solches zu Recht gebüret, schuldigste Folge zu leisten, wie in gleichen die occasione belli aufgerichtete neue fortificationes und Festungen (deren es jetziger Zeit nicht mehr bedarf) demoliren und einreissen zu lassen, erstlich geboten und angehalten werden mögen. —

5) Sollen die Herren Deputirten besten Fleisses daran sein, damit von I. Kais. Maj. alles eigenmächtige Ausschreiben der Steuern (ausser denen so auf öffentlichen Landtagen denselben unterthänigst eingewilligt werden möchten), sie haben auch Namen wie sie wollen, beiden Chur- und Fürsten wie ingleichem allen und jeden chur- und fürstlichen Beamten und Dienern auf ihrer gnädigsten Herrschaft Befehl, dergleichen uneingewilligte Collecten zu repartiren und einzufordern, per mandata caesarea poenalia inhibitoria sine clausula erstlich verboten, auch von I. Kais. Maj. allerseits interessirte Landstände und Unterthanen dabei und gegen alle fernere besorgende attentata in kaiserlichen Gnaden kräftiglich gehandhabt, die contravenientes aber sowohl zu schuldigster allerunterthänigster Folgeleistung, als auch zu wirklicher Erstattung der denselbigen einverlebten Poenen, declaratione praevia, anderen zum Abschreck, alles Ernstes angehalten werden mögen.

6) Das jus collectandi zu Prosequirung der Landständen Rechtens

und sonsten zu ihrer unvermeidlichen rechtlichen Nothdurft betreffend, weilen man jülich- und bergischen Theils a. 1637 darüber unterschiedliche speciale kaiserliche decreta erhalten, dergleichen den Cleve- und Märkischen auch zu ihrer abgenöthigten Defension nöthig, so hätten Deputirte *conjunctis operibus et consiliis omni meliori modo* dahin zu wirken, damit von I. Kais. Maj. jetzt besagten cleve-märkischen Herren Landständen solches gleichfalls nicht allein allergnädigst eingeräumt und dieselbige mit dergleichen kaiserlicher Concession und Verordnung, wie den Jülich- und Bergischen bereits geschehen, sondern auch *eo prae-vio* den unirten Landständen die kaiserliche hohe Hand gegen jedermannlich dabei kräftiglich geboten, noch sie in soleher Collection behindert, weniger den Ch. und F. DD., gleich den Jülich und Bergischen vor Jahresfrist und noch neulich geschehen, in derselben Receptur den Pfennigmeistern einzugreifen, verstattet, sondern vielmehr ernstlich inhibirt, und in dessen unverhoffter Verbleibung die gesammten erbvereinigten Landstände *propter defectum mediorum* ihre Deputirte vom kaiserlichen Hof und diese Deputation zu *revocieren* nicht genöthiget, noch denselben alle Defensionsmittel auf solche Art ganz abgeschnitten, auch zu derselben totalen Oppression nicht mit ihren selbst beliebigen *contraventionibus et infractionibus privilegiorum* bei der zu verspürenden kaiserlichen Connivenz immerfort beharrlich zu continuiren, beide Chur- und Fürsten nicht desto mehr animirt werden mögen“.

7) Sollen sie des Kaisers Hilfe gegen die vom Pfalzgrafen geschehene Verjagung der ständischen Pfennigmeister, und Beitreibung von Steuern durch neue Receptoren und militärische Executionen, auch Verwendung derselben gegen Absicht und Willen der Stände anrufen.

8) Sollen sie darauf dringen, dass der Kaiser den beiden Fürsten die Verpfändung oder sonstige Entfremdung der Domainen „ernstlich inhibire“, damit nicht die Unterhaltung des fürstlichen Staats schliesslich den Ständen und Unterthanen zur Last falle.

9) „Vorgesetzte Pressuren, Drangsalen und Beschwerden der vereinigten Landschaften unseres lieben Vaterlands sollen I. Kais. Maj. die gesammten Deputirten aufs allerbeweglichste und mit geziemendem Respect klagend zu erkennen geben, und Dero bestellten löblichen Reichshofrath *pro administratione justitiae* darüber gebührend anrufen, auch da nöthig das Electoralcollegium gleichmässig anlangen, und bei I. Kais. Maj. dieser gesammten unirten Landen auf guten Fug bestehende gemachte desideria, vermittels ihrer vielgiltigen allergehorsamsten Intervention bestmöglichst zu secundiren, wozu dieselbe *propter notoriam causae justitiam* verhoffentlich guten Theils, etzliche aber

aus derselben hochansehnlichen Mittel auch in regard ihrer unter dieser unirten Landschaften löblichen Ritterschaft annoch habenden nahen Bluts- und Anverwandten vornehmlich gnädigst propendiren und ungerne zusehen werden, dass dermaassen liederlich wie (*proch dolor*) *de facto* geschieht, die *privilegia patriae* ferner gleichsam unter die Füße getreten und diese sämtliche unirten jülichischen Lande mit denselben angehörigen Ständen und Unterthanen also, wie es fast das Ansehen hat, in ein unleidliches dieses Orts unerhörtes weniger herbrachtes *Servitum tractu temporis* gesetzt werden solle. 10) Sollten aber alle behörliche mögliche darunter gethane bewegliche *remonstratio*nes gegen alle habende bessere allerunterthänigste Hoffnung kein Statt greifen, noch der allerseits desiderirte *scopus* darauf herauskommen oder erfolgen wollen, auf solchen unverhofften Fall wird den Herren Deputirten von dem corpore hiemit *specialiter committirt* und aufgegeben, bei einem oder anderen der Herren churfürstlichen und kaiserlichen Minister und auch noch sonsten ihrem allerseits Gutfinden nach (jedoch in glimpflichen Wegen, damit es für keine Beträugung missdeutet werde) die *Contestation* unter der Hand allein in *privatis discursibus* zu thun, dass die sämtlichen unirten Landstände darum ihre Hand und Fuss nicht werden ruhen, weniger sich solche unleidliche Dienstbarkeit werden aufdringen lassen, (sondern *pro patria et conservatione privilegiorum*, als ihr adlichstes Kleinod, und reichsten Schatz auf dieser Welt, nach Anlass vorangeregter Union sich vielmehr zusammen halten; dieselbe als redliche Cavaliere und ehrliebende Patrioten ihres zu dem Vaterland, *uti ejusdem tutores*, der tragenden schuldigen Treu und Devotion nach, *pro aris et focis* gleichwohl bestmöglichst vertreten, und vor Gott in *conscientia*, sowohl als auch vor I. Kais. Maj. und vor dem heil. röm. Reiche, ja vor der ganzen ehrbaren Welt unschuldig noch zu verdenken sein wollen, wann sie zur Rettung dieser so herrlichen in *extremitatibus imperii* liegenden und von I. Kais. Maj. und dem Reich auf die Art gleichsam abandonnirten Lande diejenigen Mittel ergreifen und sich derselben bedienen sollten, welche Gott und die Natur den Bedrängten zu ihrer abgenöthigten Defension und Conservation an die Hand geben und verstatten¹⁾); jedoch der zuverlässigen allerunterthänigsten Hoffnung lebend, I. Kais. Maj. diese edelen jülichischen Lande und Unterthanen, welche nicht einen geringen Theil des heil. röm. Reichs machen, durch

¹⁾ Die eingeklammerte Stelle wurde auf Wesels und der anderen clevischen Hauptstädte Verlangen gestrichen. Vgl. oben p. 623.

Entziehung Deren kaiserlichen gerechten Schutzes länger nicht unter solchem Joeh hilf- und trostlos erliegen, weniger dieselbe zur Desperation kommen lassen, vielmehr aber allerseits interessirten erbvereinigten Landständen justiciam administriren lassen, und in solchen ihnen abgenöthigten allerunterthänigsten desiderii den kaiserlichen Schutz allergnädigst und also verleihen werden, gleich wie alle unirte jülichsehe Lande nächst Gott zu Deroselben ihr einziges allergehorsamstes Absehen gesetzt haben“.

11) Sollen die Deputirten über ihre Verhandlungen in Regensburg ein genaues Protokoll führen und von den sämtlichen Ständen in Allen, was sie dieser Instruction gemäss „negotiiiren oder auch sonst ferner denselben beifallen möchte, so zu Dienst des Vaterlandes und der Stände gereiche, pro re nata nach ihrer allerseits Gutfinden ihrem besten Verstand und der Nothdurft nach vorstellen“, der Stände Ratificirung, Vertretung und Schadloshaltung erhalten¹⁾.

Johann Niess an Wilich zu Winnenthal. Dat. Cleve
15. Dec. 1652. W.

Die in Cleve auf das Ausschreiben der Regierung vom 2. December 15. Dec. am 10. December daselbst erschienenen clevischen Ritterbürtigen, fast nur kurfürstliche Rätthe und Drosten, haben von ihm das Protokoll der im November zu Wesel gepflogenen Verhandlungen verlangt; er hatte es bis jetzt verweigert²⁾. Dieselben erwarten die Ankunft von Deputirten der meisten clevischen Hauptstädte, selbst Duisburg soll Cleve mit ihrer Vertretung daselbst beauftragt haben. Den märkischen Ständen ist vom Generalfeldzeugmeister Sparr angezeigt worden, dass von der märkischen Quote der 30,000 Thlr., 12,000 Thlr., im Falle der Weigerung, durch militärische Execution beigebracht werden sollen. Dem ständischen Steuerempfänger Valk ist von der Regierung ernstlich befohlen, von den für die Stände erhobenen Geldern die rückständigen Landtagskosten zu entrichten; derselbe hat erklärt, die

¹⁾ Schon unter dem 27. November hatten die in Wesel versammelten clevischen Stände durch einen besonderen Revers ihre Deputirten nach Regensburg „gegen Jedermann zu assistiren und zu defendiren“, der ihre Person oder Güter wegen dieser Deputation „molestire und betrübe“ und an demselben Tage überdies eine Vereinigung beschlossen: „dass sie wegen der regensburgischen Schickung vor einem Mann stehen, denen, so derowegen an ihren Stand, Person und Gütern möchten angefochten werden, von den gesammten Landschaften assistiren und nach Anlass der mit leiblichem Eid beschworenen Union vertreten wollen“. (Verzeichniss der 1684 extradirten Acten.)

²⁾ Auf dem im Januar in Rees stattfindenden Ständeconvent ward dies Protokoll den Deputirten der Stadt Cleve sowie den Ritterbürtigen erst nach Ablegung des Verschwiegenheitseides mitgetheilt.

für die regensburger Deputation nöthigen Gelder noch nicht aufbringen zu können¹⁾).

Der Kurfürst an den Kurfürsten von Mainz. Dat. Cöln a. d. Spr.
7/17. Dec. 1652. B.

17. Dec. Der Kurfürst ist mit einem Theil der cleve-märkischen Stände „in einige Differenz und Missverständniß“ gerathen, obwohl er dazu keine Ursache gegeben, ihnen vielmehr zu öfterem, „so viel es ohne Verletzung Unserer Hoheit und Reputation nur immer geschehen könne“, nachgesehen, und alle Gnade und Affection erwiesen habe. Dennoch haben sie beschlossen, Deputirte nach Regensburg zu senden und dort über den Kurfürsten klagen zu lassen, wie der beifolgende Auszug aus deren Instruction zeige. Da er nicht zweifelt, dass der Kurfürst „solches unbefugtes Beginnen und ungewöhnliche Proeeduren tamquam rem perniciosi exempli höchlich improbiren werde“, so ersucht er ihn, „wegen der im röm. Reich zu besorgenden schädlichen Sequelen dahin cooperiren zu helfen“, dass den Deputirten in Regensburg „keine Audienz verstatet, sondern dieselben mit ihren Beschwerden an Uns remittiret werden möchten“²⁾.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.
8/18. Dec. 1652. B.

18. Dec. Da aus verschiedenen Orten die gewisse Nachricht angelangt ist, dass sich lothringische Truppen der clevischen Grenze näherten, so hat der Generalfeldzeugmeister Sparr „zur Abwendung alles besorgenden Unheils“ Befehl erhalten, 220 Mann nach Goch und 100 Mann nach Dinslaken aus der hammer Garnison zu schicken. Er erwartet, dass die Stände diese Besetzung „hochnöthig und wohlgethan befinden werden, und daher um so viel mehr auf gebührende Verpflegung der Völker, auch sonsten neben Uns dabei allenthalben dergestalt vigiliren, wie es derselben eigene und des Landes Securität und Wohlfahrt erfordert“.

Bevor die Regierung dieses Schreiben erhalten hatte, rückte der Oberst v. Bodelschwing in den Weihnachtstagen mit den 320 Mann ins Clevi-

¹⁾ Dieser Auszug aus dem Schreiben des Syndicus Niess theilte der erste weseler Bürgermeister Brembgen in der Sitzung des dortigen Magistrats vom 21. Dec. mit und fügte hinzu, dass der zeitweilige Director der Ritterschaft Wilich zu Diersfurt, sowie Quad-Kreutzberg und Wilich-Winnenthal die baldigste Berufung der clevischen Stände nach Rees wünschten, um zu verhindern, dass dieselben in grösserer Anzahl wie bisher auf dem wiederum von der Regierung zum 8. Januar ausgeschriebenen Landtage erschienen.

²⁾ Ein völlig gleichlautendes Schreiben ging an den Kurfürsten von Trier ab.

sche ein und ersuchte die Regierung unter dem 27. December für die Verpflegung etc. der Truppen Sorge zu tragen. Die Regierung meldet dies, und dass der Oberst kurfürstliche Befehle, dat. Herford 6. October, an die clevischen Drostzen zur sofortigen Erhebung der 18,000 Thlr. geschickt habe, dem Kurfürsten unter dem 31. December 1652 „in der grössten Bestürzung“. Die clevischen Stände, die bereits zum grössten Theil ihr Erscheinen auf dem Landtage zugesagt hätten, wollten sich jetzt in Rees versammeln, und sie wüssten nicht, wie sie dieselben gegenüber der Zusage im Recess, nicht ohne Consens der Stände Truppen einführen zu wollen, beruhigen sollten. Auf ihre Bitte habe Bodelschwing zunächst aus eigenen Mitteln den Sold der Truppen bestritten und hätten die Drostzen mit Erhebung der Steuern noch eingehalten. Sie fragt an, ob der Kurfürst gegen ständische Bewilligung der 18,000 Thlr. die Truppen wieder zurückziehen wolle. In seiner Antwort vom 13. Januar 1653 verweist der Kurfürst auf das Rescript vom 18. December, worin der Zweck der Truppen mitgetheilt sei, fügt aber dann hinzu: dass sobald die Ausschlagung der bewilligten 600,000 Thlr. und die Beitreibung der 18,000 Thlr. erfolgt sei, und „die Stände daneben auch unnöthig befinden werden, die Völker im Lande länger liegen zu lassen“, Sparr Befehl zur Abführung derselben erhalten solle.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 24. Dec.
1652. M.

Sucht die Stände so viel immer möglich von der vorhabenden Klage 24. Dec. an den Kaiser und Beschiekung des regensburger Reichstags abzubringen, und hat zu dem Zweck am 19. December mit der Vertheidigung der Räte auf den Recess begonnen, zunächst den geh. Räten Bernsau, Heiden und Biland, Kammerpräsident Hüchtenbruch, Vicekanzler v. Diest, Isinck und Steinberg, dem Amtskammerrath Haes, sowie den Justizräthen Dietrich Karl v. Wilich, Wilhelm v. u. z. Hoven, Mathias Romswinkel und Hermann Ernst, desgleichen den Drostzen Lottum, Bernsau, Nivenheim und Quad zu Zoppenbruch und den meisten clevischen Richtern nach der am 25. Juli festgestellten Formel den Eid abnehmen lassen. Solches haben sie den Ständen angezeigt und ihnen mitgetheilt, dass die übrigen Räte und Beamten ferner vertheidigt werden sollten, gleichzeitig auch einen cleve-märkischen Landtag zum 8. Januar 1653 wiederum ausgeschrieben. Sollten die Stände nun wider Verhoffen nicht erscheinen, so werden sie die befohlene Instruction für die regensburger Gesandten sofort aufsetzen und die Namen der dorthin abgehenden Stände-deputirten in Erfahrung zu bringen suchen.

Georg Holtzbrinck¹⁾ an den Kurfürsten. Dat. Unna

4. Jan. 1653. M.

1653. Der Drost zu Unna, Dietrich v. d. Reek, hat als kurf. Commissär ihn
4. Jan. mit den anderen kurf. Rentmeistern der Grafschaft Mark auf den Landtag der Stände nach Unna verschrieben, um daselbst den Eid auf den 1649 mit den cleve-märkischen Ständen vereinbarten Hauptrecess zu leisten. Sie, die Rentmeister, hätten bereits dem Kurfürsten geschworen und fühlten sich in ihrem Gewissen beschwert, einen derartigen Nebeneid abzulegen, bäten daher, sie nicht dazu zu nöthigen, zumal auch in dem desfallsigen Befehl des kurf. Commissärs die Rentmeister gar nicht erwähnt wären.

Die märkischen Stände an die Regierung. Dat. Unna

4. Jan. 1653. M.

4. Jan. So lange nicht ihre Gravamen völlig und unbedingt erledigt, namentlich aber die Garnisonen aus der Mark abgeführt und die neuen Jurisdictionen, die sich immer mehr von allen Lasten zu eximiren suchen, abgeschafft sind, und endlich auch die factische Exemption des Amts Neustadt von den Landessteuern aufgehoben ist, können sie nicht auf einem allgemeinen Landtage erscheinen, zumal auch das Land zu sehr ausgesogen ist, um die Zehrungskosten für ihre Deputirte aufbringen zu können.

Die clevischen Stände an die Regierung. Dat. Rees

8. Jan. 1653. M.

8. Jan. Sie hätten mit Bestürzung erfahren, dass der Oberst Franz v. Bodelschwing auf Befehl des Generalfeldzeugmeisters Sparr in den Weihnachtstagen ohne Vorwissen der Regierung Dinslaken und Goch mit einigen 100 Mann besetzt habe und Servicegelder für dieselben aus dem Lande fordern, angeblich um dasselbe gegen Einfälle der Lothringer zu schützen. Diese Truppeneinführung wäre nicht nur den Reccessen zuwider, sondern auch offenbar nicht zur Abwehr gegen die Lothringer bestimmt, da es nicht denkbar sei, dass diese ohne den Willen des Kurfürsten, eines so mächtigen Herrn, und ohne alle Ursache in das Clevische einfallen, und damit den Reichsfrieden brechen würden. Sollten sie es aber dennoch thun, so würden die Garnisonen der Generalstaaten schon um ihres eigenen Interesses willen das Land, und zwar mit besserem Erfolge, dagegen zu schützen wissen, wozu ihre Commandeure überdies auch bevollmächtigt wären. Bei dem ausgesogenen Zustande des Landes müsste diese neue Bedrückung, die trotz aller Klagen und feierlichen Versprechungen erfolge, „Alles zur Extremität und Desperation führen, auch müssten die Stände nunmehr an die vertröstete Erledigung, Sublevation und Liberation gänzlich verzweifeln“. Sollten

¹⁾ Kurf. Rentmeister zu Altena.

daher die Truppen nicht sofort wieder aus dem Lande abgeführt werden, so könnten sie „die nächsthin auf den Hauptrecess abgelegte Pflicht nur für ein vergebliches Werk achten“, und müssten mit Bezugnahme auf ihre Schreiben vom 29. October und 25. November v. J. ihr Erscheinen auf dem nach Cleve ausgeschriebenen Landtage verweigern.

Am 9. Januar richteten die Stände einen förmlichen Protest gegen die Truppeneinführung an die Regierung und forderten alle Richter des Landes auf, ihrem auf den Recess geleisteten Eide gemäss für die eingeführten Truppen keinerlei Servicegelder oder sonstige Lieferungen verabfolgen zu lassen. Vergeblich hatte die Regierung durch die Räte Hüchtenbruch, Isinck und Blaspeil die Stände zum Erscheinen in Cleve dringend auffordern lassen. Zwar hatten die Deputirten von Cleve und Emmerich anfangs für eine Ueberreichung obiger Vorstellung an die Regierung durch sämtliche Stände in corpore gestimmt, Calcar und Rees sie wenigstens durch Deputirte übergeben lassen wollen; aber Wilich zu Winnenthal und Diepenbruch zu Empel, die noch nachträglich in Rees eintrafen, stellten wie die weseler Deputirten vor, dass es scheinen würde, als seien die Stände durch die Truppen zum Erscheinen auf dem Landtage gezwungen worden, und setzten endlich den Beschluss durch, dass die clevischen Stände in Betracht der den märkischen gegebenen Zusage, nicht vor Erledigung der 4 Hauptgravamen zu Landtagsverhandlungen schreiten zu wollen, erst nach der verlangten Abführung jener Truppen über ihr Erscheinen in Cleve und den Modus desselben Beschluss fassen und zu diesem Zwecke sich vorher an einem dritten Ort versammeln wollten. (Protokoll des Convents zu Rees.)

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.

2. Jan. 1653. M.

(Präsentirt Cleve 13. Jan. 1653.)

[Tadel wegen, ohne Erfüllung der Bedingungen seitens der Stände, vorgenommenen Beeidigung auf den Recess.]

„Wir haben aus eurer unterthänigsten Relation vom 14/24. dieses vernommen, welcher gestalt und warum ihr alle und viele unserer Räte, Beamte und Bediente, so Gebot und Verbot haben, auf den in a. 1649 getroffenen Landtagshauptrecess schwören lassen. Nun wissen Wir Uns dessen, was in jetzt vermeltem Hauptrecess enthalten, gnädigst wohl zu erinnern; und hättet ihr billig darauf sehen sollen, damit demselben gemäss alsofort nach beschehener solcher Eidesleistung *pari passu* mit wirklicher Ausschlagung der bewilligten 600,000 Thlr. ein Anfang und auch nicht weniger der 30,000 Thlr. halber billige Richtigkeit gemacht werden mögen. Denn Wir Uns ganz nicht erinnern können, dass Wir diesen actum pure absque ulla conditione, ehe und bevor dergleichen von den Ständen prästiret, vorzunehmen, sollten angeordnet haben; sollte aber euch dergleichen Re-

2. Jan.
1653.

script von Uns zukommen sein, wollet ihr Uns davon die Abschrift nebst eurem ferneren Bericht von Verlauf der Sachen in Unterthänigkeit einschicken, gestalt dann Wir auch, zum Fall mehrvermelte Stände von Beschickung des Reichstags nicht zu divertiren sein möchten, der Ueberschickung der euch anbefohlenen Instruction zugleich erwarten wollen“.

Die Regierung an die clevischen Städte. Dat. Cleve
13. Jan. 1653. W.

13. Jan. Nach den eingekommenen Nachrichten näherten sich die lothringschen Truppen nicht nur der clevischen Grenze immer mehr, sondern haben bereits die clevischen Dörfer Uffelt, Kessel und Viller bei Goch auf eigenhändigen Befehl des Herzogs besetzt und theilweise sogar ausgeplündert. Um einem weiteren Einfall in das Herzogthum entgegen zu treten, hat die Regierung die Pässe bereits von den kurfürstlichen Truppen und dem Landvolke besetzen lassen. Es ist aber nöthig, dass auch die Städte sofort einen Theil ihrer Bürger unter die Waffen rufen und dem geheimen Rath Obersten v. Biland, den die Regierung zu ihrem Commissär ernannt hat, unverweilt behufs der Landesdefension zur Verfügung stellen.

Wesel an die Regierung. Dat. Wesel 18. Jan. 1653. W.

18. Jan. Sie müssten nochmals wiederholen, was sie der Regierung bereits in früheren Jahren mitgetheilt hätten, dass die Privilegien und Immunität ihrer Stadt ihnen nicht gestatte, ihre Bürger ausserhalb derselben zur Vertheidigung des Landes zu verwenden. Im übrigen würden sie nichts unterlassen, „was getreuen aufrichtigen Patrioten und Liebhabenden des Vaterlandes wohl anstehe und gebühre“¹⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 21. Jan.
1653. M.

[Berichte über die ständischen Verhandlungen in Rees. Sie rath zur Abführung der Truppen und stricten Ausführung des Landtagsabschieds. Ohne Assistenz der Stände ist der „status des Kurfürsten“ nicht zu erhalten. Deren Hauptgravamen; wie sie zur Befriedigung der Stände zu erledigen, um sie von der Deputation nach Regensburg abzubringen.]

21. Jan. Weitläufiger Bericht über die Verhandlungen der clevischen Stände zu Rees, wo von der Ritterschaft Diepenbruch, die Wilich zu Winnenthal, Diersfurt, Wilich und Kervendonek, Eickel zu Groen, Morrien zu Olbeck, Sieberg zu Vörde, Dornick zu Wohnung und Reck zu Wenge, sowie Deputirte der Städte erschienen sind. Ein Theil der Stände, dar-

¹⁾ Ebenso antworten Rees und Emmerich, vgl. oben p. 485.

unter die Städte Cleve, Emmerich, Xanten und Rees sind für sofortiges Erscheinen auf dem ausgeschriebenen Landtage gewesen, haben aber, um Uneinigkeit zu vermeiden, schliesslich sich der Opposition gefügt, die auf vorhergehende Abführung der Truppen bestand.

„Wir müssen bei sothaner Bewandniss nicht unzeitig besorgen, dass, wofern gemeldeter Stände unterthänigstem *petito* in Gnaden nicht *deferiret* und berührte Völker nicht wieder aus dem Lande geführt würden, sie alsdann zum Landtage nicht erscheinen, der Hauptrecess nicht werkstellig gemacht, auch die 30,000 Thlr. für die Garnisonen, 55,000 Thlr. zur Einlöse Schermbecks und anderen 600,000 Thlr. zu E. Ch. D. Dienst und Nutzen nicht sollten ausgeschlagen und erhoben werden können. Derhalben unser unterthänigster unvorgreiflicher Vorschlag wäre, jedoch E. Ch. D. gnädigstem Gutachten und Wohlgefallen wir es gehorsamst anheimstellen, ob nicht die eingeführten Kriegsknechte wiederum aus diesem Lande geführt werden möchten, dazu uns dann nachgesetzte *considerationes* bewogen haben“:

Dass Kurfürst Georg Wilhelm, der Kurfürst selbst und alle Kurf. gewesen und noch lebenden Räthe „es dafür gehalten haben und annoch beständiglich es dafür halten müssen, dass E. Ch. D. status in diesen Landen ohne ansehnliche Assistenz und Beisteuer der Stände ausser Confusion und gänzlichem Verderb mit nichten können errettet werden, über welche Beisteuer seit dem Jahre 1631 bis zum Jahre 1649 mit den Ständen vielfältig ist tractiret, die Creditoren auf der Stände Beisteuer von Zeit zu Zeit vertröstet, und endlich im October 1649 die Summe von 600,000 Thlr. zur Assistenz in Abtilgung der Schulden unterthänigst gewilligt worden sind. Sollte nun der darüber aufgerichtete Abschied nicht zum Effect gebracht werden und also die Creditoren ihrer geschöpften Hoffnung und vertrösteten Befriedigung verlustig werden, so wäre wohl unausbleiblich und mehr denn gewiss, dass die Aus- und Einländischen Creditoren ihre Bezahlung, bester Gestalt sie können, suchen, und dadurch E. Ch. D. statum in diesen Landen nicht allein in mehrerer gänzlicher Confusion und kaum wiederbringliche Zerrüttung setzen, sondern auch solehe Verfahrung E. Ch. D. zu nicht geringer Disreputation gedeihen würde. Hingegen da E. Ch. D. den Ständen die versprochene gnädigste Satisfaction geben und gedachten Recess weiter zu Effect bringen lassen, so werden die alten Kammer Schulden durch den verwilligten Beischuss in den bestimmten 8 Jahren mehrentheils abbezahlt werden und nach soleher Zeit E. Ch. D. aus Dero itzo hochbeschwerten Domainen ein gar ansehnliches geniessen können“.

Sollte die Einlösung des Amtes Schermbeck mit den bewilligten 50,000 Thlr. Michaelis 1653 nicht erfolgen, so könnte solches zu des Kurfürsten grossen Schaden erst nach 12 Jahren geschehen; auch würde der Kurfürst, wenn die weitere Beisteuer der Stände ausbleiben und die Creditoren sich in Besitz ihrer Unterpfänder setzen sollten, die Erträge der clevischen Waldungen verlieren, und alle anderen nöthigen Ausgaben nicht weiter gelei-

stet werden können; dagegen durch Einlösung der Unterpänder ein weiteres Recht und Sicherheit in Besitz des Landes gewinnen: Niemals habe ein Herzog von Cleve mit seinen Ständen in Anbetracht derer grossen Privilegien einen so günstigen Recess abgeschlossen, wie der von 1649 sei, zumal ein grosser Theil der Stände damals der Meinung gewesen wäre, dass der Kurfürst ohne alle Steuerbewilligung durch die Reversalen von 1609 zur Anerkennung und Bestätigung ihrer Privilegien verpflichtet sei, und sie ihn im Weigerungsfalle auf dem Rechtswege dazu zwingen könnten. Trotzdem wäre schliesslich der Recess fast einstimmig von den Ständen angenommen und vom Kurfürsten ratificirt worden. Würde derselbe jetzt vom Letzteren genau beobachtet, so dürfte den übel affectionirten Ständen damit jede Ursache zur weiteren Opposition und Aufhetzung der Uebrigen genommen werden. Die Stände verlangten völlige Erledigung ihrer Beschwerden, bevor sie zur Bebringung der eingewilligten Steuer ihre Zustimmung gäben. Ihre Forderungen wären ausser Abführung der Truppen aus dem Clevischen: 1) Ertheilung eines Reverses de non praejudicando wegen der in der Mark ausgeschlagenen Steuer; 2) sofortige Räumung der Stadt Hamm und die von Lippstadt innerhalb eines Jahres; 3) genaue Ausführung des Hauptrecesses; 4) Wiedereinsetzung der in Emmerich und Rees 1651 und 1652 entfernten Schöffen, und Anerkennung der Lebenslänglichkeit ihrer Aemter; 5) Restituirung der Privilegien an die Stadt Calcar, die man ihr wegen dort vorgefallener Differentien zwischen Reformirten und Katholiken und deswegen bezeigten Ungehorsams 1650 zum Theil genommen habe; 6) Abschaffung der einigen Ritterbürtigen in der Mark bewilligten Jurisdictionen. Sie könnten die Bewilligung im Ganzen nur befürworten; wegen Räumung von Lippstadt würden die Stände wohl noch mit sich verhandeln lassen, vielleicht die Besetzung der Festung mit einigen 100 Mann bis zur Beendigung des regensburger Reichstags zugeben; die sofortige Räumung von Hamm könnte man ihnen ja bewilligen, behufs gütlicher Abschaffung der Jurisdictionen Commissäre ernennen, die übrigen Forderungen im Wesentlichen erfüllen. Mehrere Mitglieder der Stände hätten ihnen auf das Feierlichste versichert, dass die angeblich in Cöln von ihnen geschmiedeten Pläne gänzlich erdichtet wären; die Stände wollten Deputirte nach Regensburg schicken, nicht um beim Kaiser zu klagen, sondern um im Falle dort über die Succession in Cleve-Mark verhandelt würde, ihre Privilegien, insbesondere den Hauptrecess, zu sichern. Jedenfalls würden die Stände durch Befriedigung aller ihrer Forderungen von solchen Absichten am ersten abzubringen, ohne dieselben aber keinerlei Geld von ihnen zu erlangen sein.

Unterz. von Bernsau, Biland, Hüchtenbruch, Diest, Isinck, Steinberg, Blaspeil und Elverich genannt Haes.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.
15/25. Febr. 1353. B.

Erklärt sich mit der von ihr gemeldeten Beschaffung der für den Un- 25. Febr.
terhalt der Truppen im Clevischen nöthigen Gelder durch Vorschüss der
Zoll- und Mühlenpächter einverstanden; will übrigens dieselben abführen
lassen, wenn die Stände einen Revers ausstellen wollen, „dass sie vor aller
Gefahr und Ungelegenheit stehen wollen“. Auch soll sie die clevischen
Stände zu bewegen suchen, zur Entlassung eines Theils jener Truppen
und Zurückführung der anderen nach Hamm einiges Geld, pro Mann 2 Thlr.,
zu bewilligen¹⁾.

Aus dem Protokoll des märkischen Ständeconvents zu
Unna. S.

[Weshalb der Beschluss der märkischen Stände über die regensburger Deputation
sich verzögert hat.]

„Eodem die excusirte Syndicus Kumpsthof den Aufenthalt dieser Land- 26. Febr.
tagshandlung, welcher dann dadurch causiret würde, dass die Drosten zu
Altena und Blankenstein²⁾ sich verweigerten, den Eid auf die cölnischen Trac-
taten (davon eins und anders zu proponiren stünde) zu schwören, sie wären
zwar zu dreimalen darum beschicket, aber sie wollten gar nicht daran, der
Drost zu Altena zwar prätextirte, dass er seinen Revers noch nicht wieder
hätte³⁾, und so lange gleichsam noch in Anklage stände, begehrte derowegen
ihn damit zu verschonen, jedoch erböte sich, wann etwas wegen solcher
Tractaten auszugeben wäre, dass er solches für sein partieulier gern thun
wollte, mit welcher Offerte die Ritterbürtigen dann auch endlich wohl wür-
den zufrieden sein. Drost zu Blankenstein aber hätte gar keine Excüsen
und wollte gleichwohl den Eid nicht schwören, deswegen, und ehe eine
Separation oder Trennung geschehen sollte, würden die Ritterbürtigen viel
lieber die Tractaten diesmal abbrechen und zu anderer Zeit aussetzen. —
Ist auch gut gefunden an die churfürstliche Regierung zu schreiben mit der
Navigabilität der Lippe in etwas einzustehen, damit durch die Holzflösser
das Holz nicht gar aus dem Lande weggeführt und wann dergleichen
Feuerungsglück mehr, als leider zu Iserlohn vorgegangen, sich begehen sollten,

¹⁾ Unterm 10. März erwiedert darauf die Regierung, dass der Syndicus und
einige Deputirten der clevischen Ritterschaft, mit denen sie über den verlangten
Revers verhandelt hätten, denselben verweigert, und auf den Revers des Kur-
fürsten von 1647, wodurch er die Abführung aller Truppen und deren Nichtein-
führung ohne Consens der Stände zugesagt, verwiesen haben. Da die Stände
aber ohne Truppenabführung nicht auf dem Landtage erscheinen würden, habe
sie 500 Thlr. vom Pächter der Rentei Lobith aufgenommen und dem Kriegscom-
missär Ludwig zur Ausführung des kurf. Befehls zugesandt.

²⁾ Hans Georg v. Siberg.

³⁾ Der dem Kurfürsten bei seiner Entlassung aus der Haft am 14. August
1651 ausgestellte Revers. Vgl. oben Note zu p. 529.

ein Mangel an Holz im Lande entstehen möchte. Eodem die Nachmittags haben die Ritterbürtigen sich endlich vereinbart, und haben die Drosten wie auch der Herr zu Witten (Gerhard v. d. Reck), das juramentum der kölnischen Tractaten geleistet, und demnach begehren lassen, dass, wann die Städte auch noch jemanden unter ihren Mittel hätten, der den Eid nicht geschworen, dass sie den oder dieselbe auch darzu anhalten und den Eid wollten prästiren lassen, demnächst sollte die Proposition geschehen“. (Folgte darauf die Mittheilung der in Cöln von den jülich-berghischen Ständedeputirten bezüglich der Deputation nach Regensburg gemachten Vorschläge und dafür geltend gemachte Gründe.)

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.
11/21. März 1653. M.

[Resolution auf einige ständische Gravamen. Die Stände, deren Privilegien unangefochten, sollen nochmals ermahnt werden, zum „Hauptwerk“ zu schreiten.]

21. März. „Nachdem Wir dann das Werk allen seinen Umständen nach, nunmehr reiflich erwogen, so haben Wir anfangs anders nicht, denn mit Befremdung vernehmen können, dass Unsere Stände dasselbe ganz unnöthiger Weise, nochmals viel weitläufiger gemacht, als es an sich selber gewesen, indem dieselben viele puncta moviret, welche längst albereits durch Abschiede, Verträge, Reccesse und sonsten ihre richtige und abhilffliche Maasse erlanget“.

Folgt des Kurfürsten Erklärung über einige Gravamen der Stände, insbesondere das gegen die Waldordnung von 1649, worin er die Jagd, Weide und sonstige Gerechtsame in den Domainenforsten ihnen nicht zugestehet, in den Gemeindewaldungen nur dann, wenn sie die Ausübung derselben vor 1609 nachweisen könnten. Die von den märkischen Ständen 1652 aufgestellte Matrikel und Bestimmungen über die Qualificierung der Ritterbürtigen verwirft er, weil sie einseitig. Die Restituirung der früher dem Stift Oberndorf zugehörigen Renten, die der Universität Duisburg zugewiesen waren, bewilligt er, „um dem unablässigen queruliren und importuniren ein Ende zu machen, wiewohl es christlicher und den Ständen selbst rühmlicher gewesen wäre, wenn solche Intraden zur Education der Jugend angewendet würden“. Der General Norprath bedürfe zur Wiederherstellung der verfallenen Deiche in der Herrlichkeit Hüllhausen der Unterstützung; da dies eine allgemeine Landessache sei, rechne er auf die Beihilfe der Stände. Dem v. Paland sei das Drostenamt Huissen pfandweise verliehen; könne er sich nicht den Ständen gegenüber qualificiren, müsste zunächst die Rückerstattung der Pfandsumme erfolgen. Die Zölle und Wasserlicenten, welche dem Reccesse zuwider wären, könnten abgeschafft werden mit Ausnahme des Wegegeldes im Amte Schravelu, das zur Reparatur der Niesbrücke nothwendig sei; die Steuerexemption des Amtes Neustadt sei auf Intercession der Stände erfolgt und könnte während des Processes derselben mit dem Grafen Schwarzenberg nicht aufgehoben werden.

„Und weil Wir bei den übrigen Punkten weiter nichts zu erinnern haben, Unsere gnädigste Erklärung auch in den Vorgehenden also beschaffen halten, dass die Stände, wofern sie nur Lust zur Composition des Werkes tragen, damit nunmehr wohl werden friedlich sein können, Wir auch nochmals im geringsten nicht gemeinet, dieselbe wieder das alte Herkommen und ihre wohlerlangten privilegia turbiren oder beschweren zu lassen; so habt ihr denselben solches alles beweglich zu repräsentiren und vorzustellen, und sie nochmals zu ermahnen, dass sie nunmehr unverlängert zum Hauptwerke schreiten, und Uns sowohl als sich selbst mit solchen unnöthigen queruliren, dessen sie, in Wahrheit, keine Ursach haben, länger nicht aufhalten wollten“.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Ständeconvents zu Wesel. S.

[Differenzen unter den Ständen über Erscheinen zum Landtage, märkische Ritterbürtige verhindern es.]

„Sobald die Deputirte der märkischen Städte Abends einkommen, haben die allbereits anwesenden Herren märkischen Ritterbürtige solche zu sich bitten lassen, und weitläufig referirt, wie die Herren Clevischen denselben Tag an sie begehret, sich zu erklären, ob die märkischen Landstände die angesetzte Citation zum Landtag nach Cleve¹⁾ respiciren und sich dahin begeben wollten oder nicht? Sie, die Herren Ritterbürtige, hätten billig Bedenken gehabt, ihre Meinung zuerst zu vermelden, denn sonst alle Verantwortung ihnen allein möchte aufgewälzet werden, und sich mit Abwesenheit der Städtedeputirten entschuldiget, und weil sie bereits zuvor in geheim berichtet worden, dass die clevische Ritterschaft und Städte dieser Abschiekung halber sehr different wären, indem etliche, welche bei Hofe Faveur sucheten, dieselbe poussireten, die kleinen Städte aber darum gar stark darauf beständen, weil sie sonst der angedroheten Einquartierung sich über eins befahren müssten, als hätten sie die Herren Ritterbürtigen um desto mehr einzuwenden Ursache gehabt, weil es fast das Ansehen gewinnen wolle, dass, dafern die Clevischen ihr Contentement erlangen und erreichen könnten, alsdann die märkischen gravamina und die Evacuation der beiden Festungen nicht hoch würden consideriret werden; hierauf wären die Clevischen selbigen ganzen Tag beisammen verblieben. -- Kurz hernach ist der Herr Syndicus Kumpsthoft ins Gemach getreten und referiret, dass die clevischen Städte die Hinreise nach Cleve mehrentheils auf An-

¹⁾ Unterm 25. März hatte die Regierung einen cleve-märkischen Landtag nach Cleve ausgeschrieben; darauf hatten Wesel und Wilich-Winnenthal, als zeitiger Director der Ritterschaft, die cleve-märkischen Stände auf Grund des im Januar zu Rees gefassten Beschlusses nach Wesel berufen.

halten der kleinen Städte beliebt hätten, alldieweil aber der Herr Kumpst-hof solehe comparitionem allbereit stark poussiret, auch aus einem post-scripto des Briefes, welcher privatim an ihn gekommen, vermeldet, dass den clevischen Städten sonderlich grosse Ungnade widrigen Falls zu befahren stünde, so hat man auch mehren Bericht hierunter erwarten wollen. — Inter disserendum referirt Herr v. Dungell, dass sie die märkische Ritterschaft ihres Ortes vermeinten, diese Reise zu dissuadiren, bis so lange, dass man sich durch ein gemein Schreiben beider Landschaften eigentlich erkundiget hätte, ob der Regierung Vollmacht zukommen wäre in den rechten Hauptpunkten, als die Evacuation der märkischen Festungen und derselben Schleifung, welches dann in gegenwärtigen Fall um desto mehr geschehen müsse, weil die Regierung sich verlauten lassen, dass sie über sothane Hauptpunkte keine Commission bekommen, wie dann auch selbiges dem clevischen syndico von einem und anderen der Herren Rätthe auf gethanes Befragen wäre geantwortet worden⁴.

Die clevische Ritterschaft an die Regierung. Dat. Wesel
24. April 1653. M.

24. Apr. Der Oberst Jacob Spaen hat ihnen seine durch Befehl des Kurfürsten vom 26. März erfolgte Ernennung zum Regierungsrath an Stelle des verstorbenen Herrn v. Wittenhorst zu Sonsfeld angezeigt. Sie müsster, wie sie bereits im September 1652 gegen die Bestallung desselben als clevischen Landdrosten gethan, so auch gegen diese Ernennung protestiren, da er bis jetzt noch nicht den Nachweis seiner Qualification durch Präsentirung der 8 rittermässigen Quartiere beigebracht habe.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Wesel
25. April 1653. M.

[Klagen über die „Eidesentlastung“ märkischer Beamten, deren Erhebung ungewilliger Steuern, mangelnde Vollmacht der Regierung zur Evacuation und Demolition der Festungen, Sparr's Besetzung clevischer Plätze, und Verbot, den Ständen Steuern zukommen zu lassen. Wollen vor Erledigung aller Gravamen nicht in Cleve erscheinen.]

25. Apr. Auf die im Landtagsausschreiben vom 25. März gemachte Zusage, dass der Landtagsabschied von 1649, nachdem die Beamten sämmtlich darauf vereidigt wären, genau beobachtet werden solle, könnten sie nur auf die Thatsache hinweisen, dass mehrere Beamten in Mark dieses Eides durch den Kurfürsten, „alsobald dieser Eid zu Gott ausgeschworen, davon zu unserem Präjudiz ganz entschlagen“, und darauf gegen den Recess und die Privilegien Steuern eigenmächtig von ihnen ausgeschrieben und beigetrieben worden wären. Nach solchen Proceduren könnten sie nicht „die geringste Sicherheit für Vollziehung und Festhaltung des so kostbarlich aufgerichteten Recesses“ haben, zumal sie vernommen, dass die Regierung keinerlei Commission zur Evacuation und Demolition der Festungen Hamm und Lippstadt

Stände wollen vor Erledigung aller Gravamen in Cleve nicht erscheinen. 643

erhalten habe, „sondern dass die darin liegenden Garnisonen hoc rerum statu darin gelassen, verpfleget und Vorhabens sein, mit Kriegsmacht sich in Postur zu halten“.

„Diese consilia und ins künftig besorgende Kriegsverfassung erschreckt und bestürzt alle Unterthanen dergestalt, dass wir es vor eine unnöthige und vergebliche Mühe achten, zu compariren, so lang besagte Städte nicht evacuiret und die Festung derselben rasiret, auch müssen wir die von einigen Personen auf den Hauptrecess geleistete Pflichten vor vergeblich achten, in Betrachtung der Herr Generalfeldzeugmeister Sparr durch diese Garnison das Herzogthum Cleve graviret, und in demselben vor wenig Zeit der Städte und Schlösser Dinslaken und Goch, sich bemächtiget und damit dem Hauptrecess und allen Fundamentalsatzungen und Privilegien dieses Landes zu einer sehr gefährlichen Consequenz, Präjudiz und Nachtheil derselben contraveniret, und seien wir auch dessen sicherlich berichtet, dass diese Völker ohne der Unterthanen Klage, Kosten und Schaden, wie es im nächst verwichenen Januar aus Rees gebeten worden, nicht wiederum seien abgeföhret worden, darum ist das juramentum illusorium, otiosum et sine virtute operandi. — Wir contestiren und versichern aber E. Ch. D. hiermit unterthänigst, dass wir von diesen so vielfältigem queruliren, suppliciren und Klagen lieber müssig gehen, und zu Hause bleiben als Dieselbe mit diesen verdriesslichen eumulirten Klagen importunlich behelligen“.

Folgt eine Beschwerde über das Verbot an die ständischen Steuerempfänger, irgend welche Steuern den Ständen auszuhändigen, und überhaupt ferner zu erheben. Sobald alle ihre Beschwerden wirklich erledigt und die Eidesleistung aller Rätthe und Beamten in ihrer Gegenwart erfolgt sei, würden sie auf dem Landtage erscheinen und die Proposition beantworten.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.

17/27. April 1653. M.

[Strenger Befehl, den Unterhalt der Garnisonen durch einen Vorschuss auf die von Cleve aufzubringenden 18,000 Thlr. zu beschaffen.]

„Da es mit der Verpflegung Unserer daruntigen Garnisonen Hamm 27. Apr. und Lippstadt wegen annoch nicht aufgebrauchten clevischen Contingents der 18,000 Thlr. nicht fort will, und gleichwohl besagte Garnisonen, wie ihr selbst zu ermessen, sothanen ihren Unterhalt durchaus nicht länger zu entrathen vermögen, so ist Unser eigentlicher zuverlässiger gnädigster auch zugleich ernster Befehl hiermit an euch, ihr wollet mit höchstem Fleisse, nach den Pflichten damit ihr Uns ver-

wandt seid, dahin trachten, dass inmittels, bis das gemelte clevische Contingent aufgebracht sein wird, vorerwähnte Garnisonen mit einem zureichenden Vorschuss versehen, und ausser dem Mangel der unentbehrlichen Lebensmittel gehalten werden mögen. Wie nun solcher Vorschuss von den clevischen 18,000 Thlr. hinwieder genugsam gut gemacht und erstattet werden kann, also wollen Wir Uns auch hierunter keine andere Relation von euch vorsehen, als dass dieses mit aller Treue und Fleiss zu Werk gerichtet und mehr gedachten Garnisonen hochnothwendiger Maassen succurreret worden“.

—————

Beschluss der clevischen Stände auf die Proposition der com-
mittirten Rätthe¹⁾. Dat. Rees 8. Mai 1653. M.

8. Mai. Auf dem nach Cleve ausgeschriebenen Landtage könnten sie nicht erscheinen, bevor sie sich darüber mit den märkischen Ständen geeinigt hätten; überdies wären ihre Gravamen trotz aller Klagen und Versprechungen wiederum durch die „Inquisitionen“, welchen die Magistrate der Städte Cleve, Emmerich, Xanten, Calcar und Rees über das Schreiben der Stände vom 25. April unterworfen worden, von Neuem vermehrt worden. Sie müssten gegen solche den Privilegien der Stände schnurstracks zuwider laufende Ausforschung der von den einzelnen Ständegliedern abgegebenen Voten nochmals feierlich protestiren, desgleichen gegen die dem Prinzen von Salm geschehene Verpfändung der im Amte Hetter gelegenen Herrlichkeit Rönne, zumal derselbe sich, um den wirklichen Pfandbesitz zu erhalten, des Amtshauses zu Isselburg mit Gewalt bemächtigt habe.

—————

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Rees
10. Mai 1653. R.

[Bitten, durch eine Allianz mit dem Kurfürsten nicht ihre garantirten Privilegien zu präjudiciren.]

10. Mai. „E. Hochmög. können Wir diesem nächst dienstlich nicht vorhalten, was gestalt wir äusserlich, jedoch glaubhaft, in Erfahrung ge-

¹⁾ Bernsau, Biland und Isinck waren von der Regierung nach Rees geschickt worden, um die dort versammelten clevischen Stände nochmals zum Erscheinen in Cleve zu bewegen, da nunmehr die Abführung der Truppen aus dem Clevischen erfolgt, mithin die im Januar gestellte Bedingung erfüllt sei. Der ablehnende oder doch die Entscheidung herausschiebende Beschluss wurde gefasst von den Deputirten der sämmtlichen Städte und der Majorität der anwesenden 14 Ritterbürtigen (Diepenbruch, die Wilich's zu Winnenthal, Diersfurt, Wilich und Kervendonk, Mörrien, Loe, Brempt, Boenen zu Oberhausen, Eikel zu Groen, Spaen, Wilich-Lottum, Reck zur Wenge und Kloecke, von denen die letzten 4 die Minorität bildeten).

bracht¹⁾, dass S. Ch. D. zu Brandenburg unser gnädigster Herr Vorhabens sei, mit E. Hochmög. eine Allianz zu tractiren und aufzurichten. Nachdem E. Hochmög. höchlich hat beliebt, der Garantie und Manutenez von den Privilegien, Reversalen, Pacten und Contracten dieser Landschaft sich angelegen sein zu lassen, uns desfalls auf die retroacta geliebter Kürze beziehend, so zweifeln wir nicht und wollen auch E. Hochmög. hiermit dienstnachbarlich ersucht haben, Sie geruhen bei diesen befangenen Tractaten über eine alliance mit S. Ch. D. es dahin zu richten und also einzustellen, dass hierdurch unsere Privilegien, Freiheiten, alt Herkommen, Recht und Gerechtigkeit nicht präjudicirt werde, sondern dieselbe ins Geheel bleiben mögen. E. Hochmög. dienstlich nachbarlich bittend, hierüber unsern Residenten Aitzema, der mit gebührendem Respect hievon berichten wird, zu hören und seiner Bitte statt zu geben²⁾.

Diétrich v. Mülheim an Joh. Niess. Dat. Düsseldorf 3. Juni
1653. D.

[Erfreut über seinen Eifer für die regensburger Deputation. Pfalzgraf Philipp Wilhelm hat nur kleine, nicht das Hauptgravamen erledigt. Die jülich-bergischen Stände werden nicht von der Deputation zurücktreten, wozu jetzt die rechte Zeit. Willich-Winnenthal wird Weiteres berichten.]

Hat Schreiben desselben vom 26. Mai mit der Anzeige von den zu 3. Juni. Rees verhandelten Beschlüssen der clevischen Stände erhalten.

„Allermaassen ich nun daraus meines Herrn getreue Wohlmeinung und zu mehrer Vinculirung unserer beiderseits zielende Intention je länger je mehr verspüre, und demselben in solchen seinen rühmlichen dessein billig applaudiren muss, also werde ich dadurch desto mehr

¹⁾ Ein Schreiben Aitzema's v. 1. Mai an die clevischen Syndici berichtet von den gegen Ende Aprils stattgefundenen Verhandlungen der kurf. Commissäre (Daniel Weimann und Joh. Copes) mit den staatlichen Deputirten und deren Rapport an die Generalstaaten (Aitzema III p. 848), erwähnt auch, dass in den Conferenzen wiederum von der Räumung einiger clevischen Plätze die Rede gewesen sei und Geldern sowie Friesland der Allianz mit dem Kurfürsten sehr geneigt seien. Vgl. Urk. u. Actenst. III p. 80.

²⁾ Ein Memorial Aitzema's an die Generalstaaten vom 19. Mai erinnert dieselben an ihre vielfältige Zusage, die Privilegien der clevischen Stände aufrecht erhalten zu wollen, und bittet dieses auch bei den gegenwärtigen Allianzverhandlungen mit dem Kurfürsten zu thun, welche „eene saeke van importantie“, darin der Kurfürst im Landtagsabschiede von 1649 gelobt habe, „niet sonder admissie ende verwilligong“ der Stände etwas vorzunehmen. Ein Schreiben der Stände an die Regierung vom 10. Mai erinnert gleichfalls an diese Zusage und bittet, in den Allianzvertrag „nichts ihren Privilegien Schädliches aufzunehmen zu wollen“.

veranlasst, von des allhiesigen Landtags Verlauf dienstliche Communication zu thun. {Die Landtagsproposition¹⁾, davon eine Abschrift hiebei, lautet gar plausibiler, und sind zufolge der dabei gnädigst gethaner Offerte zwar einige geringe gravamina abgeschafft, das höchste Beschwer aber, so die Landschaft am meisten drücken thut, bleibt nach als vor den armen Unterthanen auf'm Hals liegen, serenissimi miles. Ew. etc. erinnert sich noch ausser allem Zweifel gutermaassen zurück, was auf den Todtfall I. F. D.²⁾ und davon mir vorgestellter Frag, ob nämlich dadurch die von den sämmtlichen erbvereinigten Landständen einhelliglich gut befundene und beschlossene Schickung diesseits auch zerfallen möchte, ich gegen denselben in summa confidentia in Antwort mich herausgelassen habe. Wollte Gott, ich wäre nur ein falscher Prophet worden, und dass in einer praecoccupirten opinion mich abusirt hätte, wie weit es aber daran gefehlet, solches wird der Herr gelieben aus dem Anschluss zu erschen. Die löblichen jülich- und bergischen Herren Landstände haben ihnen gar nicht einbilden können, dass in solchem ihrem recht- und billigmässigen unterthänigsten desiderio von S. F. D. ihnen nicht deferirt worden, vielmehr die Soldatesca als inutil darauf wirklich abgeschaffet sein sollte, sed spes ipsos feffellit und haben sie zwar auf solche abschlägliche Antwort unterschiedliche fernere instantias bei S. F. D. vor- und eingewendet, aber doch ein mehreres nicht herausbringen können, als dass auf I. Ch. D. zu Brandenburg und Dero in a. 1647 und 1651 in diesen Landen verübte Feindseligkeiten alles hingeshoben und unter solchem Vorwand die Soldatesca an Hand gehalten werden wolle.

Bei solcher gestalten Sache muss ich zu bedenken anheim geben, ob den löblichen jülich- und bergischen Herren Landständen zu rathen sei, von den vorigen mit ihren erbvereinigten Mitgliedern berahmten heilsamen consiliis, und allerseits genomener löblichen Resolution zu resiliren, da nicht allein dieses, sondern auch über das die vornehmste Ursache, so dieselbe zu der Schickung bewogen hat, nach wie vorher im Wege stehet. Die königliche Wahl ist nunmehr vollzogen, I. Maj. und die Herren Churfürsten sind vermuthlich jetzo schon wieder zu Regensburg und dürften allem Ansehen nach wohl nicht viele Monate allda verbleiben. Dannenhero es mehr denn Zeit sein will, dass die Schickung fortgesetzt werde, damit es nicht heisst post est occasio contraria. Mein Herr glaube mir festiglich, dass wenn schon die be-

¹⁾ Auf dem vom Pfalzgrafen Philipp Wilhelm am 15. Mai in Düsseldorf eröffneten jülich-bergischen Landtag. Vgl. Einleit. p. 598 ff.

²⁾ Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm war am 20. März gestorben.

wussten puncta und der miles meine Oberen zur Fortsetzung der einmal allerseits beliebten Schickung nicht simultiren würde, dass meines geringfügigen Dafürhaltens sie dennoch ihren unirten Mitgliedern nicht ausser Hand gehen, sondern vigore pacti mit und neben denselben das Werk embrassiren und der löblichen cleve- und märkischen Herren Landständen gegenwärtigen Anliegen sich treulich mit annehmen würden. — Mein Herr von Winnenthal hat sich bei den löblichen bergischen Landständen eingestellt¹⁾, und wird bei seiner Zurückkunft den löblichen clevischen Landständen ein mehreres, als ich der Feder vertrauen darf, von dem allhiesigen Landtagsverlauf referiren können. Mein Herr wird den Inhalt dieses Schreibens also zu mesnagiren wissen, damit ich dadurch keinen Verdruss bekommen möge, denn es nicht gut mit grossen Herren Kirschen essen“.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 17. Juni
1653. M.

[Trotz aller ihrer Bemühungen haben die cleve-märkischen Stände ihr Erscheinen in Cleve wiederum abgelehnt; nur wenn der Statthalter zurückkehrt und sie verschreibt, wollen sie nochmals darüber resolviren. Bitte um dessen Rückkehr.]

Statt sich in Cleve einzufinden, haben die cleve-märkischen Stände 17. Juni. sich wiederum für sich am 7. Juni in Wesel versammelt. Sie hat Biland und Isineck nochmals zu ihnen geschickt, um sie zum Erscheinen auf dem Landtage, oder wenigstens zur Absendung von Deputirten nach Cleve behufs näherer Verhandlungen zu bewegen. Die Umlage der 55,000 Thlr. zur Einlöse von Schermbeck haben die Stände verweigert, da der Hauptrecess noch immer nicht in allen Punkten ausgeführt und beobachtet worden sei, ihnen auch wegen der Truppeneinführung und Werbung im J. 1651 einen Revers de non praedjudicando und ausserdem eine „ansehnliche Satisfaction“ ertheilt werden müsse. Endlich haben sie eine Erledigung und Satisfaction betreffs der neuerlichen Einführung von Truppen in das Clevische, der Entbindung einiger Beamten von ihrem auf den Recess geleisteten Eid und der in den clevischen Städten vorgenommenen Magistratsinquisition verlangt. Bevor alle diese Contraventionen abgestellt, halten die Stände auch ihrerseits sich nicht zur Ausführung des Recesses verpflichtet. Die restirenden Römermonate wollten die Stände nicht früher als alle übrigen Mitglieder des westfälischen Kreises beibringen. In Betreff der ihnen vorgestellten Nothwendigkeit einer Landesdefension gegen die zu besorgenden Einfälle der lothringenschen und condé'schen Truppen haben sie gebeten, alle desfallsigen Maassregeln bis zur Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen

¹⁾ Willich-Winnenthal beanspruchte und betrieb wegen seines adeligen Gutes Mickel bei Düsseldorf seine Admission zum bergischen Landtage; nach den ständischen Protokollen hat sie in aller Form erst am 13. Juni 1654, also nach seiner Rückkehr aus Regensburg, stattgefunden.

auszustellen, inzwischen aber die Unterthanen in den Grenzämtern zu bewaffnen, und Landwehren und Schlagbäume mit Wachen besetzen zu lassen. Die Mittheilung der verschiedenen Gesetzentwürfe haben sie zur Abgabe ihrer Ansicht darüber gewünscht. Alle Vorstellung der abgeordneten Rätthe, dass die Stände die fraglichen Steuern ohne alle Bedingung bewilligt hätten, sind vergeblich gewesen, selbst der Nachweis, dass durch solche Verzögerungen dem Lande grosser Schade verursacht werde, hat sie nicht bewogen, von ihrer Weigerung abzustehen. Obwohl ihnen schliesslich die Erledigung aller ihrer Gravamen in Aussicht gestellt worden ist, sobald sie auf dem Landtage zu Cleve erscheinen würden, haben sie letzteres dennoch verweigert, ja sogar die Abordnung von Deputirten zur Entgegennahme der Gesetzentwürfe abgelehnt.

„Doch haben die Landstände wegen der Erscheinung zum Landtage sich noch unterthänigst erklärt, wann E. Ch. D. cleve-märkischer Herr Statthalter, F. Gn., im Lande angelangt sein und die Stände dem Herkommen gemäss verschrieben würden, sie alsdann darüber sich näher resolviren wollten. Und Ein und Anderen aus den Ständen hat sich ins Particulier vernehmen lassen, dass alles sich zu E. Ch. D. Bestem schicken würde, wann der Herr Statthalter allhier anlangte, also zu E. Ch. D. gnädigstem Wohlgefallen anheimstellen, ob die Verordnung ergehen möchte, dass Dero Herr Statthalter alsobald herüber kommen möchte“.

Deputirte von Rees an den Magistrat daselbst. Dat. Wesel
22. Juni 1653. R.

(Unterz.: v. d. Upwich und Dietr. v. Bockhorst.)

22. Juni. Am 10. sind hier erschienen: von den clevischen Ritterbürtigen Wilich-Diersfort als Director, Wilich-Lottum, Wilich-Winnenthal, Wilich-Kervendonk, der Domherr Wilich zu Wilich, Diepenbruch-Empel, Loe-Wissen, Brempt-Vehn, Eickel-Groen, Drost Hoven, Rittmeister Reck zur Wenge, Quad-Waterheck, Spaen-Kreuzwick, Drost Quad, Ruhr zu Venninek und Siberg zu Voerde; von der märkischen Ritterschaft Düngel zu Dalhausen, Elberfeld zu Herbede, Freitag zu Buttenborg, sowie Deputirte aller clevischen Hauptstädte, der Syndicus der märkischen Städte Dr. Zahn, Bürgermeister zu Unna, und der Syndicus der Stadt Soest Dr. van Damm. Am 13. ist die Proposition der Rätthe ablehnend beantwortet worden, von Seiten der clevischen Ritterbürtigen durch Stimmenmehrheit. Am 15. sind die meisten Ständemitglieder wieder abgereist. Um die im November beschlossene Deputation nach Regensburg endlich auszuführen, sind diejenigen clevischen Stände, welche damals committirt worden, „alle diese Schickung anklebenden Sachen zu respiciren“, nämlich Wilich zu Diersfort, Loe zu Wissen, Diepenbruch zu Empel, Eickel zu Groen und die Deputirten von Wesel, Calcar und Rees, noch hier geblieben und zur Berathung darüber zusammen getreten.

Dieselben haben heute bei den Gebrüdern Valek in Wesel 4000 Thlr. aufgenommen, die den nach Regensburg deputirten Ständen per Wechsel in Frankfurt und Regensburg ausgezahlt werden sollen¹⁾.

Aus dem Protokoll des märkischen Ständeconvents zu Unna. S.

[Soest nicht zur regensburger Deputation geneigt, sucht die übrigen Städte davon abzubringen.]

„Ist anfangs von Herrn syndico Kumpsthoﬀ proponirt, dass der cle- 23. Juni.
vische Syndicus Niess, welcher in Dortmund eingelanget, referirt, dass die Herren Clevischen erster Tage ihre Reise nach Regensburg fortsetzen wollten, und weil nun der Reichstag bald sich endigen dürfte, so wollte auch nöthig sein, dass von Seiten der Grafschaft Mark die Deputation ehistens abgehen möchte. — Die Herren Ritterbürtige haben sich resolviret, dass sie genommenem Abschied zufolge allbereit einer Person halber sich verglichen, auch wegen der Kosten nöthige Anstellung gemacht und wollten gleichmässiges von den Städten erwarten. — Deputirte von Soest hat sich entschuldiget, dass hierzu von seinen Herren Principalen keine Commission ertheilet und müsste sich näherer Instruction erholen, immissus pauca de difficultate negotii, wenn die Sache nicht wohl sollte ablaufen, adicit, dass andere bei den cölnischen Tractaten gewesen, welche auch bei dieser Sache, da die Execution erfolgen solle, gebrauchet werden müsse; ceteri civitatum deputati haben die Sache nicht eigentlich consideriren wollen, sondern blos einiges, und es sei ein abgethanes Werk, darin nicht mehr zu zweifeln, und müsse man blos de modo executionis haudeln. — Unlängst darnach der Land-syndicus Kumpsthoﬀ mit zwei von der Ritterschaft als deputati ins Logement kommen und begehret, alldieweil sie vernemen thäten, dass die von Soest wieder zurückreisen wollten, so möchte doch einer allda bleiben, damit die anderen auch nicht folgen thäten und der Landtag dadurch aufgehoben würde. — Sind die Herren Bürgermeister von Soest auf das Rathhaus da- 24. Juni.
selbst gefordert, neben den beiden Herren Ziesemeistern, und hat man etzliche Stunden consultirt, was in dieser Sache zu thun sei, endlich aber alles dahin genommen, dass man so bald als möglich diese Sache aufzuhalten sich bemühen wollte, und ist Herr Ziesemeister Michels mitgereiset, da dann nach vielen Anforderungen und gepflogener Conferenz es dahin ausgeschlagen, dass man hauptsächlichen auf Seiten der Städte sich noch nicht resolviren können, weil es zuförderst mit anderen zu communiciren stünde, jedoch damit dieses Werk nicht gänzlich dadurch aufgehalten würde, so wollte man ehistens einen Städtetag nach Hamm ausschreiben und von da aus der endlichen Meinung die Herren Ritterbürtige vergewissern²⁾.

¹⁾ Wilich-Winnenthal schoss ausserdem den clevischen Ständen 10,000 Thlr. zur Bestreitung der Kosten der Deputation vor, wenigstens berechnete er 1657 seine Auslagen so hoch.

²⁾ Auf dem am 2. Juli zu Hamm stattfindenden märkischen Städteconvent suchten die soester Deputirten die anderen Städte wiederum von der Deputation

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.

14/24. Juni 1653. M.

(Präsentirt Cleve 30. Juni 1653.)

[Die 55,000 Thlr. sind mit oder ohne Consens der Stände auszuschlagen und unbemerkt um so viel zu erhöhen, dass der Truppenunterhalt davon zu bestreiten. Rückkehr des Statthalters mit kurf. Resolution und neuer Instruction.]

24. Juni. „Dieweil aber summum periculum et damnum in mora versiren thut, so habt ihr einen als den anderen Weg, es erklären sich die Stände oder nicht, mit der Repartition und Ausschlagung der 55,000 Thlr. ungesäumt zu verfahren. So viel die Beibringung der Römermonate, wie nicht weniger den Punkt der Landesdefension und Abfassung der Ordnungen betrifft, habt ihr dieselbe gleichfalls fleissig zu urgiren und bemelten Ständen deshalb allerhand bewegliche Motive vorzustellen. Damit auch denselben um so vielmehr Satisfaction gegeben werden möge, wollen Wir es dahin richten, damit Unser Statthalter ehist sich wieder nach Cleve begeben möge, gestalt Wir dann demselben auch über einen und anderen Punkt völlige Resolution mitgeben, auch mit neuer Instruction versehen lassen werden. Und weil Wir vernehmen, dass die clevischen Stände zur Ausschlagung der 18,000 Thlr. zum Behuf Unserer Garnisonen nicht zu bewegen gewesen, dieselbe aber gleichwohl beibehalten und verpfleget werden müssen, so wollet ihr es dahin, jedoch unvermerkt, richten, damit bei Ausschlagung der 55,000 Thlr. zugleich etwas mehres zum nöthigen Unterhalt der Garnisonen mit repartiret werden möge, gestalt ihr dann solches mit Fleiss in acht zu nehmen und wohl zu mesnagiren wissen werdet“.

Aus dem Protokoll des märkischen Ständeconvents zu
Hamm. S.

[Trotz aller Bemühungen der Ritterschaft verweigern die Städte Theilnahme der Deputation nach Regensburg.]

7. Juli. „Haben die Herren Ritterbürtigen durch Herrn Kumpsthoß anzeigen lassen, wie ihnen sehr schmerzlich vorkomme, dass die Städte neulich eine solche unverhoffte Resolution genommen und wollten demnach die Union, wie sie in a. 1647 zu Cöln renoviret, und in originali zugegen wäre, vorlesen lassen, damit ein und andere den Sachen desto tiefer nachsinnen und zu andern Gedanken kommen möchte, und ist darauf die Union, wie auch folgendes das juramentum silentii verlesen worden, mit Begehren, dass

abzubringen, und erklärten endlich, dass die Stadt Soest nicht ihre Zustimmung dazu geben könnte.

man die Sache beschleunigen und mit guter Resolution wieder einkommen möchte. Hierauf haben die Städte geantwortet, dass ihnen fast fremd vorkäme, warum man die Union und das prästirte Juramentum abgelesen, weil jedweder sich ohne das wohl zu besinnen wüsste und wären auch sehr harte Worte von Meineidigen etc. neulich zu Unna vorgefallen, deren Erklärung man auch zuvor gern wissen wollte, darauf hat Herr Kumpsthoﬀ geantwortet, dass die Verlesung nur ad majorem noticiam geschehen, die neuliche Rede aber zu Unna wäre blos warnungsweise gemeint gewesen. — Deputirte der Städte erklärt, dass sie in die Vorschickung nach gestalten Sachen noch nicht gehelen könnten, weil racione primi puncti instructionis die Sache noch zweifelhaft wäre, dann auch der ausgeschriebene Tag nach Cleve zu den Tractaten annoch nicht respicirt worden, auch 3) einige harte Worte in der Instruction enthalten, die auch zu expungiren stünden. Endlich nach vielem repliciren, dupliciren, und da man das Werk in pleno oftmals per deputatos vorgenommen und allemal die Union sehr hoch urgirt, ist von den Städten präsentirt worden Assistenz, dass sie nämlich einige deputatos zugleich mit absenden wollten, wenn nur allein den anderen beigestanden, aber gar keine Klagen wegen der Grafschaft Mark geführt werden sollten, welches, da es von den Herren Ritterbürtigen nicht acceptirt worden, in Meinung, dass sie ohne solche Assistenz das Werk durchzutreiben ihnen wohl zutrauten, so ist durch Herrn Kumpsthoﬀ ein Protest eingewandt, dass, dafern hieraus ins künftige ein praejudicium der Posterität erwachsen sollte, sie hierüber wollten entschuldiget sein, darauf von den Städten hinwieder contra protestirt worden, dass, dafern aus diesem Werk und da man alles auf die Spitze stellte, dem Lande ein Unglück zustossen sollte, wollte man es gleichfalls ihnen zur Verantwortung heimgestellt haben, und ist geschlossen in voto, dass, wenn ja die Herren Ritterbürtigen zu schicken gesinnet wären, so thäte man denselben glückliche Expedition anwünschen“.

Konrad Philipp v. Romberg an Dietrich Karl v. Wilich.

Dat. Dortmund 21. Juli 1653. D.

[Unwille über der märkischen Städte Verhalten, Hoffnung, sie noch zur Deputation zu bewegen. Wesel will der Deputirten Creditiv ausfertigen. Die Abreise ist noch aufzuschieben.]

„Aus E. Lbd. mir von Herrn Niess gestern eingereichtes Schrei- 21. Juli.
ben habe erschen, wie herzlich dieselbe aus patriotischem Eifer über unserer Städte Seltsamkeit seien alteriret worden, ich hoffe aber, wann sie des Herrn Niess Proposition sollen gehöret haben, sollen sie anderer Meinung werden. Diesen Abend soll man zu Unna einkommen und morgen tractiren. Die Herren Drostten werden sich alle einstellen. Gott gebe, wie ich hoffe, dass alles fein einmüthig und patriotisch hergehen möge. Wann es möglich wäre, dass E. Lbd. die Reise diese Woche noch verziehen könnten, das wollte von Herzen gewünscht

haben, dann es mir schwerlich, gegen Freitag zu Cöln einzukommen. Dass Wesel auf Ersuchen unser Creditiv auszufertigen willig sei, hab ich erfreulich vernommen, wollen nun wohl zu recht kommen. Der Herr Statthalter ¹⁾ ist für wenig Tagen bei dem v. Düngehn gewesen und gesagt, dass er auch schwerlich diese Woche fertig werden könne. Zu Unna soll morgen der Schluss und die Expedition erst ins Werk gesetzt werden, darüber leicht ein paar Tag hingehen werden“.

Auch mit der Besiegung seitens Wesel wird noch eine Woche hingehen, wünscht daher Wilich noch in Wesel zu sprechen.

Die Regierung an die cleve-märkischen Stände. Dat. Cleve
21. Juli 1653. M.

21. Juli. Der Statthalter wird in wenigen Wochen mit vollkommener Vollmacht in Cleve eintreffen und auf einem allgemeinen Landtag alle ständischen Gravamen erledigen. Um so befremdender ist die Nachricht, dass die Stände trotzdem Deputirte nach Regensburg an den Kaiser und das Kurfürsten-

¹⁾ Bertram v. Nesselrode, kölnischer Statthalter zu Recklinghausen, einer der jülich-bergischen Deputirten, vgl. Einleit. p. 603. Er schreibt am 20. Juli aus Herten an Düngehn, bei seiner Schwester, der Frau v. Wachtendonk, logirend, sei er von „einigen getreuen Patrioten aus den clevischen Landständen besucht worden“ und habe von ihnen zu seiner grössten Befremdung erfahren, dass die märkischen Städte zu der Deputation nach Regensburg sich nicht verstehen wollen, „welches ein Werk ist, das über meinen Verstand geht, indem ich nicht begreifen kann, wie solches in Ansehung der aufgerichteten und mittelst Eids hochbetheuerten Union, auch der zufolge durch allerseits bevollmächtigte Deputirte wohl deliberirter und hernach von allen ihren Principalen ratificirten Resolutionen zu verantworten sei“. Hätten die Städte auch selbst keine Gravamen, so wären sie doch vermöge der Union verpflichtet, über die Gravamen ihrer erbvereinigten Mitglieder als ihre eigenen mit zu queruliren, thäten sie dies nicht, so würden letztere sich auch niemals ihrer Gravamen annehmen. Die angebliche Entschuldigung, dass auch die jülich-bergischen Städte sich nicht an der Deputation betheiligen wollten, beruhe auf Irrthum. „Was die jülich-bergischen Städte belangt, wird sich in effectu ausweisen, dass dero Deputirte zu dieser Schickung mit den Ritterbürtigen zugleich fortgehen und obgleich bei jüngstem düsseldorfer Landtag wegen dieser Schickung Rede vorgefallen, insonderheit weilen man fast aller eingegebenen gravamen halber begnügte Resolution bekommen, dennoch weil das vornehmste Gravamen, nämlich die Abschaffung aller Kriegsverfassung, so an Festungen als an Soldaten, dergestalt nicht remedirt werden wolle oder nach vielen dabei vorbrachten beweglichen Reden also nicht remedirt werden könne, dass man darauf zu acquiesciren gehabt, — so ist es bei der einmal festgestellten Schickung unveränderlich verblieben“. Diese Mittheilung mache er ihm als „einem vertrauten Freund und berühmten guten Patrioten“. Vgl. oben das Schreiben Mülheim's an Niess p. 645.

collegium absenden wollen. Sie muss die Stände hiervon ernstlich abmahnen und sie ersuchen, sich nicht von „übel gesinnten und unruhigen Leuten zu solcher Weiterung und Verunglimpfung des Kurfürsten verleiten zu lassen“. Sollten sie dem Kaiser etwas vorzutragen haben, so werde der Kurfürst solches durch seine Gesandten in Regensburg vorbringen lassen¹⁾.

Die Regierung im Namen des Kurfürsten an Dietrich Karl v. Wilich zu Winnenthal. Dat. Cleve 21. Juli 1653. M.
(Unterz. von Bernsau und Hüchtenbruch.)

Da sie vernommen haben, dass er von einigen Leuten, angeblich im 21. Juli. Namen der cleve-märkischen Stände, als Deputirter an den Kaiser nach Regensburg gesandt werden solle, so müssen sie ihn hiermit an seine Pflicht als kurfürstlicher Justizrath erinnern, als welcher er weder ohne Urlaub ausser Landes sich begeben könne, noch eine derartige Commission überhaupt auf sich nehmen dürfe. Zur Versehung seines Amtes habe er sich sofort bei Vermeidung höchster Ungnade in Cleve einzufinden²⁾.

Wilich an Mülheim. Dat. Wesel 23. Juli 1653. D.

[Ueber Romberg's Schreiben erfreut, will die Reise in Hoffnung auf Sinnesänderung der märkischen Städte noch verschieben.]

„Durch beiliegendes Schreiben vom märkischen adeligen deputato³⁾ bin einigermassen von meiner vorigen Alteration insoweit hergestellt und getröstet worden, dass noch Hoffnung vorhanden, die unbesonnenen Städte mochten sich durch der Herren Clevischen Schreiben und Abschickung ad obligationem praestandum instruiren und recht unterweisen lassen, maassen es bereits einige erfreuet hat, dass diese dunkle Wolke am Himmel erschienen, verhoffend, das ganze Werk

¹⁾ An demselben Tage berichtete die Regierung die beabsichtigte Abreise der Deputirten und den Widerspruch der märkischen Städte dem Kurfürsten, und erliess ein Ausschreiben an die clevischen Stände nach Emmerich auf d. 25. Juli und am 4. Aug. ein solches auf d. 18. Aug. nach Cleve. Gleichzeitig schickte sie an die einzelnen Hauptstädte von Cleve und Mark besondere Commissäre, um die Magistrate und Gemeindevertretungen derselben in gleicher Weise von der Deputation nach Regensburg abzumahnen.

²⁾ Ein Schreiben ähnlichen Inhalts ging an demselben Tage an den märkischen Deputirten Konrad Philipp v. Romberg zu Brüninghausen und Bladenhorst ab. Er wurde als Lehnsmann von der Reise abgemahnt. Am 26. Juli schickte die Regierung den geh. Rath und Oberst v. Biland an die zur Deputation designirten Personen, ausser diesen beiden Lic. Adolf Moll, weseter Schöffe, und Bürgermeister Gerhard Grond zu Calcar, um sie nochmals ernstlich von der Reise abzumahnen; nur letzteren scheint er zum Aufgeben der Reise bewogen zu haben.

³⁾ Romberg's Schreiben vom 21. Juli.

möchte also zerfallen oder in Uneinigkeit getrieben werden. Dem vorzukommen hab hiemit E. Lbd. bitten müssen, und solches zwar um so mehr, weil der Herr Statthalter Nesselrode auch diese Woche so wenig als die Märkischen fertig sein können, dass E. Lbd. nach Empfangung dieses dem Herrn v. Bongart¹⁾ zu Paffendorf vom Inhalt des beiliegenden avisiren und zugleich beständig versichern wollen, dass ich den Märkischen zu gefallen die Reis zwarn bis anstehenden Dienstag (29. Juli) um 4 Uhren des Morgens ausgestellt, aber volente deo alsdann gar keine Aenderung admittiren noch eindringen lassen will, dessen man sich versichern kann, maassen ich bei meiner Seligkeit kraft dieses versichern darf, dass wir Clevischen fertig. Gott gebe, dass die unverständigen Städte herbeigeführet werden mögen“.

Die märkischen Stände²⁾ an die clevischen Stände.

Dat. Unna 23. Juli 1653. W.

23. Juli. Sie haben als Deputirte nach Regensburg Konrad Philipp v. Romberg zu Bladenhorst und Brüninghausen, sowie den Dr. Dietrich Döh-ring³⁾ gewählt, und bitten, zur Bezeugung der Einigkeit und alten Erbvereinigung der beiden Landschaften, „wonach alle vor einen Manu zu stehen“, das Creditiv auf die beiderseitigen Abgeordneten auszustellen und mit dem Siegel der Stadt Wesel, wo der Beschluss zur Deputation gefasst worden ist, versehen zu lassen.

Wilich an Bernsau und Hüchtenbruch. Dat. Winnenthal

25. Juli 1653. M.

25. Juli. Hat das von ihnen als kurf. clevische Regierungsräthe unterzeichnete Abmahnungsschreiben vom 21. Juli erhalten. Müsse darauf antworten, dass er nicht von „einigen Leuten“, sondern von den sämtlichen unirten Landständen, deren längst und einmüthig gefasstem Beschlusse gemäss, nach

¹⁾ Der Deputirte der jülichischen Ritterschaft.

²⁾ Soest hatte das Ausbleiben ihrer Deputirten daselbst mit anderweitigen dringenden Geschäften entschuldigt, sandte sie auch dann nicht, als die Städte-deputirten aus Unna 22. Juli dringend darum baten, „gestalt wir anwesenden uns billig Difficultät machen in unserer hochgeehrten Herren Abwesenheit berührte weit aussehende Sache vorzunehmen, viel weniger darüber ein Schluss oder categoricalam resolutionem dem Herrn Dr. Niess, der gar stark und inständig darauf dringt, zu geben“. (Soester Archiv.)

³⁾ Derselbe, ein dortmunder Magistratsmitglied, ging als Abgeordneter dieser Reichsstadt nach Regensburg; wie das weiter unten mitgetheilte Protokoll des märkischen Städteconvents zu Ostönne ausweist, wies er die Commission so gut wie ganz ab.

Regensburg deputirt sei. Auf seine Charge als Justizrath habe er bereits in einem vor wenig Tagen an den Kurfürsten abgegangenen Schreiben resignirt und darin die ihm im Mai angebotene Stelle als Präsident des Hofgerichts abgelehnt. Wünscht, dass die clevischen Stände bald „gute Satisfaction erreichen, kann sich nicht einbilden, dass S. Ch. D., so im J. 1648 hiesigen Ständen aufgegeben, Dero letzten Provisionalvergleich zu poussiren, und ihr Interesse dabei wahrzunehmen, in Ungnade vermerken sollten, dass dieselben itzo Ihr Interesse am kais. Hofe mit gebührendem Respect beobachten, wie solches bei den letzt gepflogenen Tractaten zu Cleve von einem Regierungsrath roud aus den Ständen an die Hand gegeben teste protocollo“.

Jakob Spaen und Werner Wilh. Blaspeil an die Regierung.
Dat. Wesel 26. Juli 1653. M.

Sie haben in Wesel von der clevischen Ritterschaft Wilich zu Diers- 26. Juli.
furt, Wilich zu Winnenthal, Loe zu Wissen, Diepenbruch zu Empel und Wilich zu Wilich, sowie den Syndicus Niess vorgefunden, die auf ihr Ersuchen, die Abreise der regensburger Deputirten bis zur Ankunft des Statthalters zu verschieben, geantwortet haben, „dass sie hier nicht als Deputirte der Landstände, sondern in privatis zu thun hätten, wollen's aber bei nächster Versammlung der Landstände vortragen“. Darauf haben sie dasselbe Ansuchen an den in corpore versammelten weseler Magistrat gerichtet, der erwidert hat, dass „res nicht mehr integra“, die Deputation schon im November 1652 von allen Ständen, ausgenommen die Stadt Cleve, beschlossen, die damals aufgesetzte Instruction von den Deputirten beschworen sei, und die Regierung, wenn sie die Abordnung so ungerne sehe, früher habe dawider sprechen müssen. Die beiden Rätthe erklären sich mit der Berathung und dem Beschlusse der Regierung, die ständischen Deputirten bis zur Ankunft des Statthalters „anzuhalten“, einverstanden und bitten „einhellig dabei zu verbleiben“. Sie wollen gegen Abend sich nach Xanten begeben, um dort mit dem Oberstlieutenant Hundebeck die nöthigen Maassregeln zu verabreden, und bitten, dorthin noch den definitiven Beschluss denselben Abend gelangen zu lassen, da die Deputirten voraussichtlich am anderen Tage von Wesel abreisen werden¹⁾.

¹⁾ Statt sofortigen Befehl zur Verhaftung der Deputirten zu geben, beschloss die Regierung, wie schon bemerkt, Biland an dieselben abzusenden, um sie persönlich von der Abreise abzumahnern. Ob er eventuell noch weiter gehende Weisung gehabt hat, ist nicht ersichtlich. Er traf Wilich-Winnenthal und den Lic. Moll nicht mehr in Wesel an.

Instruction für den Statthalter von Cleve-Mark Fürsten Johann Moritz von Nassau. Dat. Cöln a. d. Spr. 16/26. Juli 1653. B.

[Die Religionsverhältnisse. Die landesfürstliche Hoheit. Die Justiz. Die Beziehungen zu Neuburg und zu den Staaten. Die Verhandlungen mit den Ständen. Erhebung der 55,000 Thlr. zur Einlöse Schermbecks und der 30,000 Thlr. zum Truppenunterhalt. Entlassung der Garnison in Hamm. Reducirung der unentbehrlichen Garnison in Lippstadt. Beschaffung deren Unterhalts. Qualification Paland's. Niederschlagung des Processes gegen Wilich und Quad. Die Jurisdictionen. Blaspeil's Rechnungen. Entlassung der ordentlichen Räthe. Die Amtskammerordnung. Der Eid der Beamten auf den Recess und die Entbindung von demselben.]

26. Juli. Wegen Fortsetzung der clevischen Landtagstractaten ist die Anwesenheit des Statthalters in Cleve nothwendig, dessen Abreise dorthin ist daher zu beschleunigen. Bestätigung der früher ihm ertheilten Vollmachten. 1) Der evangelischen Kirche ist aller möglicher Vorschub doch mit guter Vorsichtigkeit und derart zu leisten, dass den Päpstlichen keine rechtmässige Ursache zu queruliren gegeben. 2) Die landesfürstliche Hoheit und die Religion sind zu erhalten und zu verbessern, auch „prompte Justiz“ zu administriren. 3) Der Statthalter soll daher nicht nur meistens den Sitzungen der Regierung, sondern auch zu Zeiten denen des Hofgerichts persönlich beiwohnen und darauf sehen, dass „rechtmässig procedirt und die Rechtssachen nicht aufgehalten werden“. 4) Er soll sich angelegen sein lassen, mit dem Pfalzgrafen von Neuburg auf Grund des Vertrags von 1647 und „dessen Bestätigung durch kaiserliche Commissarien“, wie auch allen übrigen Nachbarn „gute Einigkeit und Correspondenz“ zu pflegen, besonders aber mit den Generalstaaten „ein beständiges gutes Vernehmen“ zu unterhalten. Da aber der Kurfürst in Erfahrung gebracht hat, dass der Herzog von Lothringen und der Prinz von Condé in den jülichischen Landen stark werben und dadurch die clevischen Lande leicht in Unruhen versetzt werden können, so soll er über die Werbungen und deren Zweck Erkundigungen einziehen, und mit den Räthen und Ständen über die Mittel zum Schutze des Landes und deren Beschaffung verhandeln.

5) „Was hiernächst die obgedachten Landtagstractaten und der Stände noch unerörterte gravamina betrifft, haben Wir Unseren clevischen Regierungsräthen albereit am 11. März jüngst Unsere endliche gnädigste Resolution zukommen und überschreiben lassen¹⁾. Wir hätten Uns wohl zu Unseren Ständen gänzlich versehen, sie würden bei sothaner Unserer gnädigsten und auf aller Billigkeit bestehenden Erklärung in Unterthänigkeit allerdings acquiesciren und darauf ihrer Schuldigkeit nach so wohl die zum Unterhalt der Garnison in dem Hamm verordneten 30,000 Thlr. als auch die zur Wiedereinlösung des Amts Schermbeck verwilligten 55,000 Thlr. ohne alles fernere Difficultiren ausgeschlagen, auch sonst im Uebrigen den Landtagsrecess de anno

¹⁾ S. oben p. 639.

1649 in allen Punkten und Clausulen eine völlige Satisfaction unterthänigst geleistet haben. Aber dem Allen unerachtet vernehmen Wir doch mit nicht geringem Missfallen, dass sie auch an solcher Unserer gnädigsten Resolution noch ein und anderen Punkts halber allerhand unnöthige Schwierigkeit zu machen und dadurch den wirklichen Effect und Vollstreckung des Landtagsabschieds, so viel an ihnen, vorsätzlich removiren und aufhalten, welches Wir auf ihre Verantwortung gestellt sein lassen müssen. Damit ihnen aber endlich das Maass vollgemacht und aller Prätext, so viel möglich, benommen werden möge, so erklären Wir Uns hiermit in Gnaden dahin: dass, ob Uns wohl bei itziger noch immerhin continuirender Unruhe und starken Werbungen zumal bedenklich, Unsere Festung Hamm zu evacuiren, und dadurch Unsere Lande ihrer Securitat und nöthigen Schutzes gleichsam zu entblößen.

Dieweil aber jedennoch von Unseren Standen die besagte Evacuation auch mit Hintansetzung ihrer selbsteigenen Wohlfahrt so gar instandig und unablässig urgirt und beharret werden will, so müssen Wir ihnen endlich ihren Willen, doch im Fall dem Lande dadurch einig Unheil, das Gott verhüte, zuwachsen sollte, auf ihre Verantwortung lassen, geben auch Unserem Statthalter in Kraft dieses vollkommliche Macht und Gewalt, dass er die Garnison in besagtem Hamm abdankt und die hierzu nöthigen Gelder von den Standen beischafft, jedoch vorher die Walle und Aussenwerke (damit nicht Fremde sich dieses Orts zu des ganzen Landes Schaden und Verderben hinwiederum bemächtigen mögen) mit Hülff der Unterthanen sonder Unsern Kosten ganzlich demolire; ingleichen die lippstadtische Garnison auf drei Compagnien, insgesammt auf vierhundert Mann reducire. Das Vornehmste aber wird darauf ankommen, woher der Unterhalt dieser lippstadtischen Garnison zu nehmen sein wird. Denn dass dieselbe nothwendig beizubehalten, und an Besetz- und guter Verwahrung dieser Stadt, Uns und Unserem churfürstlichen Staat, auch sämmtlichen Landen und Einwohnern zum allerhöchsten gelegen, ja nächst Gott, deren Securitat und Wohlfahrt zum grossen Theil davon dependire, wird kein vernünftiger Mensch, der seiner Affecten Meister ist, und sonder Passion von der Sach urtheilen will, in Abrede stellen können; bevorab, da auch im instrumento pacis einem jedwedem Landesfürsten so viel Volks, als Er zur Verwahrung seiner festen Plätze benöthiget, beizubehalten, zugelassen und verstattet wird. Solches alles nun soll Unser Statthalter Unseren ecle- und märkischen Standen mit mehrerem beweglich repräsentiren und zu Gemüth führen und dahin bestes

Fleisses bemühet sein, damit gemelte Unsere Stände sammt und sonders zu einem solchen gemeinnützigen und zu ihrer und der Ihrigen selbst eigenen Wohlfahrt und Conservation streeckendem Werk Hand mit anlegen, und den geringen Unterhalt, so zu dieser unvermeidlichen Besetzung etwa erfordert werden möchte, ad exemplum der jülichsehen, bergischen, münsterischen, paderbornschen und osnabrückischen Stände, ebenmässig unweigerlich über sich nehmen, auch unverändert proportionabiliter unter sich eintheilen und beitreiben lassen mögen. Ehe und bevor noch solches geschehen und dieses Unterhalts halber eine beständige Richtigkeit getroffen, kann und soll so wenig mit Abdankung der hammischen, als Reduction der lippstädtischen Garnison verfahren, sondern diesen beiden, bis des Unterhalts ein gewisser Schluss gemacht, ein Anstand gegeben werden. Wir wollen auch nicht hoffen, — dass ein einziger treuer Patriot sein werde, der sich dessen zu entbrechen, und in sothaner, dem ganzen Vaterlande zum Besten gereichender Intention seinem Landesfürsten und Vaterlande aus Handen gehen werde; sondern versehen Uns völliger aller schuldigen unterthänigsten Accommodation und gehorsamster Bezeugung. Darum dann S. Lbd. sie mit dienlichen Reden und Motiven zu disponiren und treulich zu ermahnen, hingegen auch sie hinwiederum Unserer beständigen gnädigsten Affection und für die Wohlfahrt dieser Unserer Lande tragenden landsväterlichen sorgfältigen Gemüths, und dass dieses alles zu keiner Consequenz gezogen, weniger aber ihren Privilegien im geringsten abbrüchig sein solle, in Unserm Namen festiglich zu versichern. Und hierüber sind Wir dennoch ferner des gnädigsten Anerbietens, dass, obgleich der itzige Commandant zu Lippstadt und die zu drei Compagnien gehörigen Officiere nothwendig beibehalten werden müssen, dennoch ins künftige die abgehenden Stellen zur Halbscheid auch mit clevisch und märkischen Eingebornen, und nur die andere Halbscheid mit anderen Uns beliebigen tüchtigen Personen jedesmal alternatim besetzt werden sollen“.

6) Kann der clevische Erbmarschall und Drost zu Huissen, Adolf Werner v. Paland, seine Qualification als angesessener und eingeborener clevischer Ritterbürtiger nachweisen und die dagegen von den Ständen erhobenen Einwürfe durch Urtheil und Recht entkräften, so ist er in jenen Würden und Aemtern zu belassen, wenn nicht, muss ihm jedenfalls vor Abnahme der Amtmannschaft zu Huissen die vorgeschossene Pfandsumme zurückerstattet werden. 7) Die gegen Wilich-Winnenthal und Quad-Kreuzberg wegen Beförderung der Contradictionspatente von 1651 angeordnete Criminaluntersuchung soll niedergeschlagen werden, in der Hoffnung, dass dieselben „ihren unterthänigsten Dank für diese Gnade durch

fernere schuldige Treu, Pflicht und Devotion beweisen werden“. 8) Der Statthalter soll sich persönlich unter Zuziehung der Justizräthe v. d. Reek und Bodelschwing wie der Regierungsräthe Motzfeld und Steinberg bemühen, die Streitigkeiten zwischen den clevischen Ritterbürtigen und Städten über die den ersteren verliehenen Jurisdictionen und den trotz des Vergleichs vom 23. Juli 1648 von jenen gegen diese unbefugter Weise in Speier erhobenen Process gütlich beizulegen, dabei aber auf die ungeschmälernte Erhaltung aller kurfürstlichen Landeshoheitsrechte Bedacht nehmen. 9) Die Rechnungen des ehemaligen Landrentmeisters Blaspeil sollen endlich einmal „zur Richtigkeit gebracht werden“. 10) Es soll fernerhin versucht werden, die Renten im Ganzen möglichst hoch zu verpachten. 11) Der von dem Rhein nach Cleve führende Spoycanal ist auszuführen und das dazu nöthige Geld vorschussweise aufzubringen. 12) Die Kanzlei und daran stossende Kanzlerwohnung in Cleve, sowie das Posthaus in Wesel sind wiederherzustellen. 13) Die Räthe „von Haus aus“, deren Besoldung die clevische Kammer nicht mehr aufzubringen vermag, sollen entlassen werden. 14) Der von den Amtskammerräthen eingesandte Entwurf einer neuen Amtskammerordnung wird baldigst revidirt und nach der Bestätigung dem Statthalter zur genauen Aufrechthaltung zugesandt werden¹⁾.

15) „Und nachdem Wir auch vernehmen, dass Unsere Stände daraus, dass Wir Unsere Beamten ihrer auf den Landtagsrecess geleisteten Pflicht auf gewisse Maass und in dem Punkt der Aussehlung des Unterhalts für die hammische und lippstädtische Garnison erlassen, ein neues Gravamen, wiewohl mit wenig Fug, machen wollen, — so müssen Wir hiebei nachrichtlich erinnern, ist auch Unserm Statthalter sattsam bekannt, dass Wir die Eidesleistung Unserer Räthe und Beamten anderer gestalt niemals verwilliget, dann mit dieser ausdrücklichen Condition, dafern vorhero Alles richtig abgehandelt, auch von den Ständen mit Ausschlagung der bei vorigem Landtage bewilligten 600,000 Thlr. ein wirklicher Anfang gemacht, wie auch nicht weniger die zur Unterhaltung der Garnison in Hamm destinirten 30,000 Thlr. gleichfalls repartiret und beigetrieben, und also alles und jedes, so hine inde zu prästiren, pari passu zur Wirklichkeit gebracht sein würde. Dem aber zuwider haben sich Unsere clevische Räthe in dem zumal sehr übereilet, dass sie, ehe und bevor solche conditiones an Seiten der Stände adimpliret, zuförderst aber die Unterhaltungsgelder beigebracht worden, die Eidesleistung ohne Unserm Vorbewust und gnädigsten Specialconsens zu Werk gerichtet, daraus dann erfolgt, dass, weil die Beamten zum Hamm unterm Vorwand geleisteten Sacraments die Unterhaltungsgelder für die Garnison auszuschlagen und beizutreiben sich verweigert, gemelter Garnison die

¹⁾ Es ist die demnächst publicirte Amtskammerordnung vom 22. Juli 1653, welche in Fischbach's histor. Beiträgen mitgetheilt ist.

unentbehrlichen Lebensmittel sogar entzogen, dass sie hungern und Noth leiden müssen, und es sich alles zu einer gefährlichen weitaussehenden Meutation angelassen. Dahero Wir dann Unsere hierob empfundene Displiecnz besagten Unseren Räten in beigelegtem Rescript billig zu erkennen gegeben, hat auch grosses Unheil und majus malum verhütet und abgewendet werden sollen, sind Wir endlich die so nothleidende Soldatesca in etwas zu stillen unumgänglich, auch wider Unseren Willen, necessitiret worden, eine sothane Verordnung, wie obgemelt, an Unsere Beamten jedoch nur in diesem einzigen Punkt ergehen zu lassen. Und gleich wie Wir hiebei die geringste Intention nicht gehabt, Unserer Stände privilegia dadurch zu schwächen, oder den Landtagsabschied zu contraveniren, also tragen und haben Wir zu Unsern getreuen Ständen das sicherliche gnädigste Vertrauen, sie werden dasjenige, was Uns die hohe Necessität gleichsam abgenöthiget, und Wir zu ihrem selbst eigenen Besten und Abwendung schädlicher öffentlicher Meutation angeordnet, pro gravamine nicht achten noch anziehen, sondern was desfalls passiret, der unvermeidlichen und ihrer selbst eigenen in Ausschlagung der Unterhaltungsgelder fütgegangener Scumniss zuschreiben.

Welches alles Unser Statthalter ihnen, im Fall sie deswegen weiter etwas moviren werden, aufs Beweglichste fürzuhalten, auch sie dabei Unserer gnädigsten Affection, und dass ihnen solches zu keinem Präjudiz noch Consequenz gedeutet werden solle, durch gewisse Reversalen, wie man sich deren zu vergleichen haben wird, und Wir alsdann zu vollziehen kein Bedenken haben werden, beständig zu versichern, kraft dieses gemächtigt sein soll. 16) Gestalt dann ins gemein S. Lbd. dahin trachten und fleissige Aufsicht haben sollen, damit der Landtagsrecess de anno 1649 in allen seinen Punkten und Clausulen richtig observiret und zum wirklichen Effect gebracht, auch dawider Niemand beschweret werden möge“.

17) Um die Streitigkeiten zwischen dem Drostem v. Paland zu Huisen und dem Pächter der dortigen Rentei zu beendigen, sollen die dem ersteren verpfändeten Wiesen eingelöst und dem letzteren überwiesen werden. 18) Gegenüber den vielen Klagen über „den grossen Unfleiss und die Nachlässigkeit“ der Richter, Rentmeister, Kanzlei- und Unterbedienten ist es nöthig, mit Strenge dieselbe zur „unnachlässigen Beachtung ihres Amts“ anzuhalten, und wenn dies nicht hilft, sie ihres Amts zu entlassen, jedoch bei den Beamten, „die unter dem jure indigenatus begriffen, nicht anders denn praevia causae cognitione dem Landtagsabschied gemäss“, welche aber während der Untersuchung vom Amte zu suspendiren sind. (Von den übrigen 5 Punkten ist nur noch der 21. zu erwähnen, welcher der Regierung die Besetzung von Canonicaten und sonstigen Pfründen, auch Ex-

pectanzverleihungen untersagt, und der 22., welcher die schleunige Beibringung der ausgeschriebenen Römermonate anordnet.)

Der Agent der Stände in Regensburg Johann Jakob Khelner an Dietrich v. Mülheim. Dat. Regensburg 27. Juli 1653. D.

[Der Pfalzgraf von Neuburg wünscht schleunige Ankunft der ständischen Deputirten, um noch persönlich mit ihnen zu verhandeln und gegen Brandenburg cooperiren zu helfen, wozu Alles vorbereitet.]

„Hiemit habe ich nicht unterlassen, bei dieser eigenen staffetta 27. Juli. eilfertig meinen Herrn zu berichten, wie der Herr v. d. Nersen Freiherr v. Viermund¹⁾ mir ex ore serenissimi Neuburgici zu verstehen geben, wasmaassen I. F. D. die Herren Gesandten mit grossem Verlangen erwartet und ihm, Herrn v. Viermund, befohlen, er solle mich zu seiner Audienz berufen, so heut beschehen. I. F. D. gleich anfangs mich gefragt, wie bald die Gesandten alhie sein würden, ich geantwortet, ich könnte solches nicht wissen, weil sie erst gestern am St. Annen-Tag aufgebrochen. I. F. D. darüber vermeldet, es käme ihm unvermuthlich vor, dass sie so spät abreisen, so sie doch mit den Ständen sich gewiss verlassen, dass die Delegation ehender beschehen um Ursache, dass Sie sich alhie nit länger aufzuhalten, gestalt Sie dann längst in 10 Tagen abzureisen entschlossen wären. Wann derothalben unter solcher Zeit niemand von ihnen alhie sein würde, wäre sowohl I. F. D. als den Herren Gesandten und Ständen nit ein geringer Nachtheil, sintemalen die Coniuncturen und praeparatoria contra Brandenburg in optimo statu wären, und weil das Eisen warm, so sollte man sich des calors bedienen. I. D. wollten also wohlmeinend gerathen und für gut angesehen haben, eine eigene Staffette abzufertigen, und dass aufs wenigste einer von der Gesandtschaft neben dem Herrn selbst alsobald per post hiehero sich verfüget, damit I. D. noch möchte antreffen. Sie erbieten sich allergnädigst zur Assistenz und Mitcooperation, sei auch das Werk ziemlicher maassen schon unterbawet“.

Otto v. Schwerin an Dietr. Karl v. Wilich. Dat. Cöln a. d. Spr. 18/28. Juli 1653. D.²⁾

[Mahnt ihn dringend von der Reise nach Regensburg ab. Der Statthalter wird den Ständen und ihm persönlich Satisfaction wiederfahren lassen.]

„Hätte wohl gehoffet auf mein ausführliches Schreiben einiger 28. Juli.

¹⁾ Ueber ihn s. oben Note zu p. 92.

²⁾ Das Schreiben befindet sich, bezeichnend genug, in den neuburgischen Acten

Antwort gewürdigt zu werden, weil ich solchs gewiss aus recht aufrichtigem Herzen abgehen lassen, und weil ich E. Lbd. aufrichtige Freundschaft versprochen, deroelben wohlmeinend und freundlich die vorhabende Reis und angenommene Commission nacher Regensburg zu widerrathen. Die rationes seind so vielfältig, dass ich nicht nöthig erachte eine einzige zu exprimiren. Ich möchte doch wohl gern wissen, wann das Land von Cleve zu Gott selbstem schicken sollte, was sie über den Churfürsten klagen wollten, das in Comparation der Beschwerden, so alle Unterthanen mit dem Herrn in der ganzen Welt befinden, nur einigerlei Weise einen Schein einer Beschwerde haben könnte. Nun I. F. Gn. der Herr Statthalter ist mit S. Ch. D. gnädigsten Resolution unterwegs, und ich weiss und kann es hiemit versichern, dass, wann sie nur wollen, nicht allein das ganze Land, sondern auch E. Lbd. absonderlich ihre vollkommene Vergnügung haben werden; aber ich bitte zum höchsten, sie stürzen doch sich und ihre vornehme adelige Familie, will nicht sagen ihr Vaterland, in ein Labyrinth. Deum testor me ex intimo corde tibi consulere. Und wollte wünschen, dass ich nur eine Stunde mit E. Lbd. hieraus reden könnte“.

Protest clevischer Ritterbürtiger gegen die Deputation nach
Regensburg. Dat. Emmerich 30. Juli 1653. M.

30. Juli. Die Absendung einiger „angeblichen“ Deputirten der Stände nach Regensburg an den Kaiser ist „ohne ihren Consens und Bewilligung vorgenommen worden und wird bei gegenwärtiger Coniunctur zu grosser Abalienation zwischen Herrschaft und Stände und gefährlicher Weiterung unausbleiblich gereichen“. Ueberdies hat der Kurfürst schon 1652 einen Anfang mit Erledigung der Gravamen gemacht und der Regierung bei seiner Abreise Vollmacht erteilt, darin fortzufahren; aber ein Theil der Stände hat beharrlich das Erscheinen auf dem Landtage verweigert, und trotz ihres im Januar 1653 gegebenen Versprechens, nach Abführung der Truppen aus dem Clevischen erscheinen zu wollen, sich wiederum in Wesel versammelt und dort erklärt, sich erst nach Wiedereintreffen des Statthalters in Cleve einzufinden zu wollen. Jetzt ist nunmehr Letzterer mit vollkommener Vollmacht zur Erledigung aller ständischen Gravamen auf der Rückreise begriffen, und ist es um so unverantwortlicher, beim Kaiser Klage gegen den Landesherrn zu führen; weshalb sie gegen solche Abordnung, „zumal viele Mitsände und Mitglieder der Ritterschaft von der Deliberation, Handlung und Resolution darüber gänzlich excludiret worden“, protestiren müssen¹⁾.

als Beilage zu dem weiter unten mitgetheilten Schreiben Bongard's an den Pfalzgrafen vom 11. September 1653.

¹⁾ An demselben Tage erliessen die in Emmerich versammelten clevischen

Unterz.: Johann v. Boineburg genannt v. Honstein, Heiner. Wilh. v. u. z. Hoven, Friedrich Klocke, Bernhard Spaen, Joh. Sigism. v. Wilich, Baron v. Lottum, Arn. Adr. v. Biland, Wirich v. Bernsau, Alb. Gisb. v. Hüchtenbruch, Heiner. v. d. Capellen, Pet. Dietr. v. Eickel zu Hamm, Conrad v. d. Reck zur Wenge, Wilh. Quad zu Zoppenbruch.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an den Kurfürsten. Dat. Cöln 31. Juli 1653. B.

Zeigen ihm ihre Abordnung an den Kaiser an, versichern aber, um 31. Juli. „allerhand Censur und ungleiche Auslegung“ zu verhindern, dass ihnen von den Ständen nichts aufgetragen sei, „welches zu E. Ch. D. oder auch der auf diesen Landen prärendirenden hohen Theilen Nachtheil, Verunglimpfung oder wider derselben prärendirendes Recht strecken noch mit Fügen dahin gedeutet werden könne“. Gleiches haben sie dem Pfalzgrafen versichert. Was sie dem Kaiser vorzutragen haben, dazu berechtigen sie ihre Privilegien und die vom Kurfürsten selbst ertheilten Recesse; könne aber nicht desselben hohen Respect und Reputation ungebührlich berühren oder verunglimpfen, „davor uns auch Gott immer behüten wolle“.

Unterz.: Joh. Bernh. v. d. Bongard, Wilich Freiherr zu Richold Herr zu Winnenthal, Bertram v. Nesselrode, Konrad Philipp v. d. Romberg, Dietrich v. Mülheim, Joh. Hermann v. Bergh, Adolf Moll, Wilhelmus Weddinck¹⁾.

Ritterbürtigen ein Schreiben an die Regierung, worin sie sich in demselben Sinne äusserten, und die Hoffnung aussprachen, „im Fall der Statthalter den Ständen völlige Satisfaction widerfahren lassen und den Hauptrecess zu derselben Contentement vollziehen würde“, ihre Mitstände dahin bewegen zu können, dass sie die Deputirten anwiesen, keinerlei Klagen gegen den Kurfürsten in Regensburg vorzubringen, sondern sofort wieder zurückzukehren. Die Stadt Cleve erklärte unterm 9. August, nach Relation ihres in Emmerich gewesenen Deputirten, die dort beschlossenen Schreiben und Handlungen nur ratificiren zu können; ebenso die Stadt Xanten unterm 11. August. Die Deputirten von Emmerich, welche den Berathungen der protestirenden Ritterbürtigen beigewohnt hatten, äusserten sich dort, dass die regensburger Deputirten nach der Meinung ihrer Stadt erst die Ankunft des Statthalters und dessen Erledigung der Gravamen hätten abwarten sollen. Duisburg hatte bereits am 25. Juli die schriftliche Erklärung abgegeben, dass die Stadt mit der Bedingung in die regensburger Deputation gewilligt habe, „dass vorher nochmalen die Gütlichkeit mit I. Ch. D. zu suchen wäre“.

¹⁾ Ueber diese Deputirten s. oben Einleit. p. 603. Bergh, Bürgermeister von Düren, war von den jülichischen, Weddinck von den bergischen Städten abgeordnet.

Der Kurfürst an Joachim Friedrich v. Blumenthal¹⁾.

Dat. Cöln a. d. Spr. $\frac{27. \text{Juli}}{6. \text{Aug.}}$ 1653. B.

[Soll Wilich-Winnenthal bewegen, im Dienst des Kurfürsten zu bleiben, Aussicht auf anderweitige Beförderung eröffnen, dagegen kaiserliche Confirmation des Reccesses zu hintertreiben suchen, bis die Stände das darin Gelobte erfüllt haben.]

6. Aug. „Alldieweil Wir nun erhebliche Ursachen für Uns haben, welcher wegen Wir den v. Winnenthal aus den Diensten, damit er Uns verwandt, keineswegs lassen können, Wir auch noch andere Mittel bei der Hand haben, selbigem Unsere Gnade widerfahren zu lassen, ob er schon die Präsidentencharge zu verweigern sich veranlasset befinden möchte, als werdet ihr demselben dieses alles vorzustellen und ihn dahin zu ermahnen wissen, dass er sich eines anderen entschliesse und in Unsern Diensten fürderhin continuire, denn weil dieses ein ungewöhnliches Werk ist, auf diese Weise zu quittiren, so können Wir Uns zumal dazu nicht verstehen. Nachdem ihr auch aus seinem Schreiben wahrnehmen werdet, dass er der Einholung der kaiserlichen Confirmation über dasjenige, was zwischen Uns und den clevischen Ständen tractirt ist, gedenket, so werdet ihr den Erfolg derselben, bis Uns erst genugsame Versicherung von ihrer Seite geschehen, dass sie dasjenige, was sie darin angelobet, halten wollen, nach aller Möglichkeit zu hintertreiben, euch angelegen sein lassen“.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an den Kurfürsten von Cöln. Dat. Bonn 1. Aug. 1653. R.

1. Aug. Von den Ständen zum Kaiser abgesandt, hätten sie den Auftrag, zunächst dem Kurfürsten die traurige Lage, in welche die jülichschen Lande durch Aussterben des alten Regentenhauses gekommen wären, vorzustellen und mitzuthellen, wie den Verträgen, Reversalen und Versprechungen der beiden Erbprätendenten, die sich 1609 in Besitz der Länder gesetzt hätten, entgegen, dieselben bald darauf in Streit und offenen Kampf gerathen wären, und die Länder, statt sie in Einigkeit zu regieren, der Erbvereinigung zuwider, getheilt hätten, wozu die Stände weder jetzt noch künftig mit unverletztem Gewissen ihre Zustimmung geben könnten noch würden. Auch wären die possidirenden Fürsten trotz zweier Provisionalvergleiche und gegen die Bestimmung des münsterschen Friedensschlusses, wodurch die Beilegung des Successionsstreits angeordnet worden sei, im Jahre 1651 wiederum gegen einander in Krieg gerathen. Durch diesen Krieg wären die so schwer bedrückten Länder völlig in Zerrüttung gerathen und nur durch das Einschreiten des Kaisers vor gänzlichem Untergang bewahrt worden. Um

¹⁾ Des Kurfürsten erster Gesandte in Regensburg.

dergleichen „motus“ für die Zukunft vorzubeugen, hätten die erbvereinigte Stände, in Betracht, dass das Friedensinstrument die ungesäumte gütliche oder rechtliche Entscheidung des Successionsstreits bestimme, für dringend nöthig gehalten, Deputirte an den Kaiser zu senden, um bei solcher Entscheidung ihre Privilegien und die Erbunion der Länder zu wahren, und bäten sie daher im Namen derselben, diese Absicht und die Forderung der Stände, dass, so lange der Successionsstreit schwebe, alle gegen den Willen derselben von den beiden Fürsten gehaltenen Truppen und angelegte Festungswerke entlassen und demolirt werden sollten, sowie endlich den Schutz und die Aufrechthaltung ihrer Privilegien, des clevischen Landtagsabschieds von 1649 und der auf die Klage der jülich-bergischen Stände erlassenen kaiserlichen Urtheile durch den Kaiser bei demselben unterstützen und fördern zu helfen¹⁾.

Wesel an die clevischen Hauptstädte. Dat. Wesel 1. Aug. 1653. R.

Sie hätten ein Schreiben der Stadt Cleve vom 30. Juli erhalten, darin 1. Aug. ihnen angezeigt würde, dass die seit dem 29. Juli in Emmerich versammelten clevischen Ritterbürtigen und Deputirten der Städte Cleve, Emmerich und Duisburg ein Schreiben des Kurfürsten an die clevischen Stände entgegen genommen, und dieselben wünschten, dass die übrigen clevischen Stände zur Kenntnissnahme des Inhalts und weiteren Berathung darüber sämmtlich am 4. August in Emmerich erscheinen möchten. Sie ihrerseits müssten es bei der Erklärung der Stände aus Wesel vom 11. Juni bewenden lassen, „und es für unnöthig halten, ihre Deputirten nach Emmerich zu schicken“, dagegen die Städte an ihre Union erinnern und sie dringend ersuchen, zu einiger Ruptur oder Separation keine Ursache zu geben; im widrigen unverhofften Fall müssten sie protestando sich hiermit bedingen, dass sie desfalls ungebundene Hände behalten und an der daraus befahrenden Zerrüttung, Unheil und Verderben „unschuldigt sein wollten“. Auf die Nachricht, dass der Statthalter binnen Kurzem eintreffe, hätten die Deputirten der clevischen Ritterschaft eine Zusammenkunft auf den 4. August nach Marienbaum beschlossen, und bäten sie daher ihre Deputirten gleichfalls dorthin zu senden²⁾.

¹⁾ Gleichlautend sind die in Coblenz am 3. und in Heidelberg am 9. August an die Kurfürsten von Trier und der Pfalz gerichteten Eingaben der Deputirten; den Kurfürsten von Mainz und Baiern ward sie in Regensburg überreicht. Alle fünf richteten darauf Intercessionsschreiben an den Kaiser, in welchen sie ihm die ständischen Beschwerden und Anträge zur Berücksichtigung empfahlen, in milderer und zurückhaltenderer Form als die katholischen der Kurfürst von der Pfalz; dennoch äusserte sich Kurfürst Friedrich Wilhelm über des letzteren Unterstützung der Stände besonders unwillig und scharf.

²⁾ Rees, Xanten und Calcar antworteten, dass sie ihre Deputirten nicht nach Emmerich, wohl aber nach Marienbaum schicken würden.

Aus dem Protokoll des märkischen Städtetags zu Ostönne. S.

[Die Bedingung, unter welcher die märkischen Städte der Deputation nach Regensburg zugestimmt und ihr Deputirter die Commission angenommen hat.]

4. Aug. „Herr Dr. Zahn¹⁾ berichtet den Deputirten von Soest, dass endlich die Städte auf continuirlich Anhalten der Ritterbürtigen sich erklärt, die Schickung nach Regensburg mit anzusehen und ihre Siegel der Indemnisation wie auch der Instruction unterzusetzen, dafern alle die Drosten und Edelleute solches gleichfalls thun wollten. Nachgehends, wie man ihnen die Instruction und Indemnisation zugeschickt, welche von keinem Drosten und nur von 11 Adeligen unterschrieben gewesen, so hätten die Städte zuerst der Instruction unterschiedliche Punkte beigefüget, als dass man den Successionsstreit nicht mit Gewalt poussiren, dass man der Klage bis zur Endigung vorstehenden gemeinen Landtags sich enthalten sollte. Um darauf von dem Werke abzukommen, hätten sie drei Siegel darunter gedruckt, benanntlich der Stadt Hamm, Unna und Camen, doch wäre unter solchen Siegeln gesetzt ihre vorige Protestation, dass, dafern nicht alle Drosten und vom Adel, so zu Unna gewesen, gleichmässig ihr Petschaften würden hierunter drucken, solle auch diese der Städte gethane Versiegelung nichtig und ungiltig sein. Diese angehängte conditio, weil sie das Werk von Seiten der Städte wieder annullirt, sei zwar von der Ritterschaft übel empfangen worden, doch hat man wieder darauf geantwortet, dass adimpletio hujus conditionis in ihrer Macht stünde und von ihnen geleistet werden könnte. Man hat dieses Werk nachgehends Herrn Dr. Dehrinck²⁾ vorgezeiget, welcher geantwortet, dass er auf solche Ungewissheit, und da das Werk dermaassen auf Schrauben gestellet, sich nicht einlassen könnte, wäre auch ohne das schon gefährlich anzunehmen wegen seiner Landgüter, welche unter dem Churfürsten belegen. Endlich hat er vorgeschlagen, dass weil er der Stadt Dortmund halber ehestens nach Regensburg reisen müsse, so wollte er zuerst vernehmen, wie diese Deputation daselbst acceptirt werden möge, und darum die Städte avisiren, und wo man dann gesinnet wäre, mit anzustehen, wollte er den Städten seine Dienste zu Regensburg nicht verweigern, sondern alsdann ihrethalben erscheinen. Dieses Erbieten Herrn Dr. Dehrinck's ist zu Dank angenommen worden, und damit man die Ritterbürtigen desto mehr befriedigte, dass cacteris paribus ein Deputirter von den Städten sich mit einfinden sollte, hat man auf Reisemittel die Gedanken gewendet, und einen Ausschlag gemacht auf 400 Thlr., welcher doch aber nachgehends zu keinem Effect gekommen“.

¹⁾ Bürgermeister zu Unna, der als Syndicus der märkischen Städte fungirte.

²⁾ Der als Mitglied der Deputation seitens der märkischen Städte gewählte Abgeordnete der Stadt Dortmund. Vgl. oben Note zu p. 654.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.

18/28. Juli 1653. M.

(Präsentirt Cleve 4. Aug. 1653.)

[Soll Contradiction der gutgesinnten Stände erwirken; den regensburger Deputirten aber mit den ihrem Beginnen folgenden Strafen drohen.]

„Weil Wir aus eurem Schreiben so viel wahrgenommen, dass 28. Juli.
einige aus Mittel der Stände zu solcher Abschiekung gar nicht stimmen, sondern solche allerdings dissuadiren sollen; so wollet ihr euch um so viel mehr bemühen und allen möglichen Fleiss verwenden, damit eine öffentliche Contradiction zu wege gebracht werde, und man sich daran ins künftige auf allen Fall zu bedienen haben möge. Auf dass auch diejenige, so zu solcher Schickung sich gebrauchen lassen wollen, um so vielmehr abgeschreckt werden mögen, so wollet ihr denselben, zum Fall sie in der Güte davon nicht abzubringen, solch ihr unverantwortliches Beginnen, bei Verlust und Confiscation ihrer Lehen und Güter, auch anderer schwerer Bestrafung mit geschärftem Ernst untersagen“.

Die Deputirten der clevischen Stände an die zu Emmerich versammelten Ritterbürtigen. Dat. Marienbaum 4. Aug. 1653. R.

Sie haben vernommen, dass sich auf das Ausschreiben des Wilich- 4. Aug.
Lottum eine Anzahl clevischer Ritterbürtigen, meistens kurfürstliche Räte und Drost, zu Emmerich versammelt, sich als Corpus der Landstände betrachtet und Propositionen der Regierung bezüglich der Deputation nach Regensburg entgegen genommen und beantwortet hätten. Es wäre ihnen bekannt, dass die sämtlichen Stände, darunter auch die zu Emmerich versammelten Ritterbürtigen gewesen, im September 1652 auf Veranlassung der jülich-bergischen Stände auf dem Landtag zu Cleve beschlossen hätten, an letztere Deputirte nach Cöln zu senden; auf deren Bericht dann im November 1652 der Beschluss gefasst worden sei, eine Deputation an den Kaiser abzuschicken, um von demselben Abhilfe aller gegen der Stände Unionen und Privilegien vorgenommenen Contraventionen zu erwirken. Diese Sendung und die Instruction der Deputirten sei auf einem von dem damaligen Director der Ritterschaft ausgeschriebenen Landtag, dazu auch sie eingeladen worden wären, einstimmig beschlossen, und sie vermöge beschworener Union an diesen Beschluss gebunden. Zu der Versammlung in Emmerich aber wären weder sämtliche Ritterbürtige noch deren Deputirten verschrieben, so dass dieselbe für keinen rechtmässigen Landtag gehalten werden könne, zumal die auf demselben erschienenen kurfürstlichen Beamten nicht, wie sich gebühre, ihres Eides entbunden wären. Sie müssten

alle daselbst gefassten Beschlüsse für null und nichtig halten, und demgemäss dagegen protestiren.

Die zu Emmerich versammelten clevischen Stände an die zu Rees¹⁾ versammelten. Dat. Emmerich 6. Aug. 1653. R.

6. Aug. Nicht von Wilich-Lottum, sondern von der Stadt Cleve wären sie nach Emmerich, dem Herkommen gemäss, verschrieben worden; die Stadt habe an sämtliche clevische Hauptstädte ein solches Ausschreiben mit der Bitte, dasselbe den umwohnenden Ritterbürtigen mitzuthemen, ergehen lassen. Die 12 in Emmerich erschienenen Ritterbürtigen hätten, nachdem alle darunter befindlichen Beamten ihres Eides für die Dauer des Landtages wie üblich erlassen worden, den anwesenden ältesten Deputirten Wilich-Lottum veranlasst, nochmals Ausschreiben an die einzelnen clevischen Ritterbürtigen zu erlassen, die auch sämmtlich, mit Ausnahme von zwei, ihr Erscheinen zugesagt hätten. Sie wären also zu Emmerich auf einem rechtmässig berufenen Landtag versammelt, und mithin befugt gewesen, wie sie gethan, den Beschluss der Stände bezüglich der Absendung nach Regensburg in Anbetracht der daraus zu befürchtenden „Difficultäten und weit-aussehenden beschwerlichen Consequentien“ zu widerrufen. Ueberdies wäre ihnen der Inhalt der den angeblichen regensburger Deputirten ertheilten Instruction durchaus unbekannt geblieben, und müssten sie daher gegen deren Giltigkeit entschiedenen Protest erheben. Das Eintreffen des Statthalters würde täglich erwartet, und derselbe sei, wie ihnen versichert worden, instruirte und bevollmächtigt, die Gravamen der Stände zu erörtern und gänzlich zu erledigen. Den nach Regensburg abgereisten angeblichen Ständedeputirten hätten sie ihren Beschluss und Protest sofort mitgetheilt.

Pfalzgraf Philipp Wilhelm an die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark. Dat. Regensburg 10. Aug. 1653. D.

10. Aug. Durch ihr Schreiben aus Cöln vom 31. Juli hat er erfahren, dass sie von den Ständen an den Kaiser gesandt, aber instruirte wären, nichts zu des Landesfürsten Verunglimpfung oder Abbruch seines Rechts, Respects, Reputation und Autorität Gereichendes vorzunehmen. „Obgleich Wir Uns nun auch solches und keines anderen sowohl zu euch, als auch Unseren gesammten getreuen lieben Landständen versehen, ihnen auch zu einem anderen keine Ursache gegeben haben, so wollen Wir euch gleichwohl wohlmeinendlich und gnädigst erinnert haben, dass ihr allen Uns schuldigen Respect und Gehorsam in Acht nehmet und euch zu einem widrigen nicht verleiten lasset, sondern vielmehr Uns von euerer Instruction, Suchen und Werben, wie auch was ihr darauf vorgestellet und erhalten, demnächst fideliter communiciret“.

¹⁾ Dorthin hatten die Deputirten von Marienbaum aus die clevischen Stände, trotz des Protestes der Regierung dagegen, zum 13. August verschrieben.

Die zu Rees versammelten clevischen Stände an ihre nach Regensburg abgesandten Deputirten Wilich zu Wimenthal und Adolf Moll. Dat. Rees 16. Aug. 1653. R.

Aus dem Schreiben der zu Emmerich versammelten 12 Ritterbürtigen, 16. Aug. worunter 6 Räthe und Drostzen befindlich, hätten sie ersehen; dass dieselben die Deputirten ersucht, mit ihrem Anbringen in Regensburg bis auf Weiteres einzuhalten. Dieselben hätten hierzu keinerlei Recht noch Vollmacht gehabt, und sollten die Deputirten an diesen „nichtigen angemaassten Privatschreiben sich nicht stossen, sondern in Fortsetzung und Nachfolgung ihrer committirten Negotiation juxta datam instructionem sich nicht hindern noch aufhalten lassen; allermaassen wir dasselbe E. etc. verspürten Dexterität und bekannten Fleiss anheimstellen zu befördern, dass, so bald möglich, die kaiserliche allergnädigste Confirmation der aufgerichteten Union gegen die unzulässige examinationes, inquisitiones und bedreulichen inductiones ausgebracht, um ein poenale mandatum gegen die auctores derselben allerunterthänigst gebeten und die vorige instructionis puncta auch in fleissige Obacht genommen werde“.

Die clevischen Stände an den Statthalter¹⁾. Dat. Rees
16. Aug. 1653. R.

Gratuliren ihm zu seiner Erhebung in den Fürstenstand²⁾. Sie hätten 16. Aug. sein Schreiben vom 15., wodurch er die Stände Namens des Kurfürsten zum Landtage nach Cleve auf den 18. behufs Erörterung ihrer Gravamen berufen habe, richtig empfangen. Nachdem die cleve-märkischen Stände aber im April zu Wesel, im Mai zu Rees und im Juni zu Wesel beschlossen hätten, sich nach ergangenem Ausschreiben seitens der Regierung jedesmal zuvor an einem dritten Orte zu versammeln, so müssten sie erst die märkischen Stände zu einer solchen Versammlung einladen.

Die märkischen Stände an den Statthalter. Dat. Unna
21. Aug. 1653. M.

Sie hätten nicht nur sein Ausschreiben zum Landtage, sondern auch 21. Aug. eine Einladung der clevischen Stände am 25. August in Xanten zu erscheinen, erhalten und würden der letzteren Folge leisten. Um die Kosten für ihre Deputirten bestreiten zu können, hätten die Ritterbürtigen bereits 2000 Thlr. auf dem platten Lande umgelegt, und hofften sie, dass er diese Umlage billigen werde.

¹⁾ Er war am 14. Abends in Cleve eingetroffen.

²⁾ Sie war im November 1652 erfolgt.

Hermann Ostmann¹⁾ an Mülheim. Dat. Cöln 24. Aug. 1653. D.
 [Stände hätten gewünscht, dass die Deputirten vor Abreise des Pfalzgrafen in
 Regensburg eingetroffen wären.]

24. Aug. Nach einem Schreiben des Agenten Kellner wären die Deputirten am
 18. noch nicht in Regensburg angelangt.

„Als gibt es bei den Herren Ständen Wunder, wo die Herren sich
 so lange aufhalten, in Erwägung man gerne gesehen, dass ante disces-
 sum serenissimi nostri Ratisbona die Herren dorten wären angelangt
 und per indirectum mit S. F. D. sich hätten unterreden mögen.

Der Pfalzgraf wird dieser Tage von Schwalbach nach Düsseldorf
 aufbrechen“.

Beschluss der cleve-märkischen Stände. Dat. Xanten

28. Aug. 1653. R.

[Wollen in Cleve erscheinen, aber keine Steuer bewilligen, bevor nicht alle Gra-
 vamen erledigt, die Reverse der märkischen Drosten extradirt, ein solcher be-
 züglich der Inquisitionen ausgestellt und der Landtagsabschied in allen Punkten
 ausgeführt ist.]

28. Aug. „Auf die von der churfürstlichen Regierung abgelassenen Land-
 tagsauschreiben erklären sich die Herren Landstände beider Land-
 schaft Cleve und Mark dahin, dass dieselbe nach der Stadt Cleve in
 corpore erscheinen wollen²⁾, jedoch mit diesem ausdrücklichen Re-
 servat und Beding, dass daselbst keine andern Sachen, als die Erläue-
 rung aller und jeder gravaminum, Feststellung und Vollziehung des
 Landtagshauptrecess de a. 1649 tractirt, nachgesucht, vielweniger zur
 Einwilligung einiger Geldmittel zum Behuf der gnädigsten Herrschaft,
 ehe und bevor alle alten und neuen gravamina cum effectu begehrt-
 maassen erledigt, der beiden Drosten zu Hamm und Altena seligen
 Andenkens herausgegebene Reversen restituiret und der Hauptrecess
 in allen seinen Punkten und Clausulen vollzogen, vor allen anderen
 aber in Kraft des zu Rees und Wesel von beiden Landschaften genom-
 men, und den Herren Räthen eingebrachten clausuli wegen der ge-
 klagten Inquisition der so oft gebetene reversus zuvörderst ausgeliefert
 werden solle, bei welchem concluso die Herren Landstände vermöge des
 auf die Union geleisteten leiblichen zu Gott geschworenen Eides
 fest halten, in keinerlei Weise noch Wege davon abweichen sollen
 noch wollen, in Urkund und Festhaltung dessen, haben die Herren
 Landstände dieses eigenhändig unterschrieben.

¹⁾ Syndicus der bergischen Ritterschaft.

²⁾ Am 3. September eröffnete der Statthalter den Landtag.

Unterz.: Degenh. Bertram Frhr. v. Loe Hr. zu Wissen. Johann Sigismund v. Wilich Baron de Lottum. Wilhelm Frhr. v. Quad-Wickrath. Joh. Herm. Frhr. v. Diepenbruch zu Empel. Heintr. Wilhelm v. u. z. Hoven. Joh. Herm. v. Wilich zu Diersfurt. Dietr. v. d. Hovelich zu Bimmen. Walter Morrien zu Calbeck. Stephan v. Wilich zu Kervendonk. Friedr. v. Dornik zu Wohnung. Caspar v. Sieberg zu Vörde. Flor. v. Meverden zu Vehn. Bernh. Spaen zu Cruitswick. Gerh. v. d. Reek. Gisbert Bernh. v. Bodelschwing zu Bodelschwing. Rütger v. Dungenln zu Dalhausen. Heintr. v. d. Heese. Joh. v. Ossenbruch. Bernh. Friedr. v. Meschede. Für Cleve: Joh. Rieff, Wesel: Antonther Schmitten und Arnold Bongard, Xanten: Kerst Jütten-donk, Emmerich: Christ. Rademacher, Calcar: Dietr. Verweyen, Rees: Joh. Biesenbroich, die märkischen Städte: Hr. v. Hausen und Balthas. Konr. Zahn“.

Blumenthal an den Kurfürsten. Dat. Regensburg $\frac{25. \text{Aug.}}{4. \text{Sept.}}$
1653. B.

[Vorstellungen an Wilich-Winnenthal. Räth zur Einigung mit den Ständen in Cleve, ihnen aber erst nach Rückberufung ihrer Deputirten Satisfaction zu gewähren.]

„Den v. Winnenthal habe ich zweimal zu mir kommen lassen 4. Sept. und ihm ehrlich vorgetragen, wie hohe und grosse Ursache I. Ch. D. gehabt hätten, seine wider Deroselben geführte vielfältige actiones ungnädig zu empfinden, und dass ihm vor anderen Cavallieren des Orts grosse Gnade widerfahren wäre und daher sich nicht gebühren hätte wollen, mit einiger E. Ch. D. unangenehmer und wider Dero Reputation laufender Sachen sich beladen zu lassen. Seine Antwort war weitläufig, mit Wenigem dieses: Dass er seiner privatorum und pupillorum halber nicht stetig zu Cleve sein könnte.

Ich habe zu jeder Zeit und bis hierzu geglaubt, wenn E. Ch. D. ohne Disreputation Sich mit diesen Leuten vergleichen könnten, dass es das Best sein würde: Da auch E. Ch. D. sollten befinden können, dass sich solches itziger Zeit zu Cleve mit Dero contentement thun und der Zweck erreicht werden könnte, so hätte ichs nicht allein nicht zu widerrathen, sondern gehorsamst zu wünschen. Im Fall aber dieselben ex progressu tractatum sehen sollten, und verspüren, dass es nicht vollkommenlich zu thun wäre, so gebe E. Ch. D. unterthänigst zu bedenken anheim, ob es nicht besser wäre, es also zu machen, wie

diese Leute thun werden, nämlich auf den Effect ihrer Negotiation alhier zu reflectiren. Ich kann zwar nicht sagen, viel weniger versichern, dass sie hier Nichts vor sich und zu ihrem Effect sollten erlangen, aber, wann ich die eigentliche Beschaffenheit ihres Suchens erwäge, so muss ich hoffen, sie werden ihnen mehr Vortheils von dieser ihrer Reise eingebracht haben, als der Ausgang davon sein wird, weshalb wir denn allen Fleiss treulich anwenden wollen, und würde ich der unmaassgeblichen Meinung sein, nur allstets fort zu tractiren und sich dahin zu erklären, dass, sobald sie wieder von hinnen ziehen, und dort zu Cleve anlangen und die angefangenen Tractaten bis zum Ende befördern wollten, Sie Sich auch zu aller Billigkeit gnädigst erklären würden, denn ich stehe in dieser Besorge, dass, so lange diese hier sein, jene Alles acceptiren und sich hergegen zum Schluss nicht bequemen werden“.

Zusatzgravamen der cleve-märkischen Stände. Präs. Cleve
8. Sept. 1653. M.

8. Sept. 1) Erhebung des von den Ständen nicht bewilligten Zehntenpfennigs von den Pachtgeldern, die Auswärtige aus Cleve-Mark erheben. 2) Besetzung der Orte Dinslaken und Goch mit Truppen, und Erhebung von Servisgeldern für dieselben. 3) Entbindung der märkischen Drosten und Richter von dem auf den Recess geleisteten Eid. 4) Willkürliche Absetzung einiger lebenslänglich bestellten Schöffen zu Emmerich und Rees. 5) Eingreifen der Regierung in den Rechtsgang durch unbefugtes Ausdehnen ihres im Recess beschränkten Revisionsrechtes. 6) Beitreibung alter aus den Jahren 1622 bis 1634 angeblich herrührenden Steuerrestanten. 7) Anordnung eines Wochenmarkts in Uedem, den zu besuchen die Unterthanen des Amtes zum Nachtheil anderer Städte gezwungen werden. 8) Heranziehung der vor den Untergerichten schwebenden Streitsachen vor das Hofgericht, wenn auch dieselben ihres geringen Objects halber nicht zur Appellation geeignet. 9) Erlass von aus der Residenz direct ergehenden kurfürstlichen Befehlen an die Drosten und Richter, die wenigstens vor Ausföhrung derselben an den Statthalter und die Regierung darüber zu berichten haben sollten. 10) Vorenthaltung des den Einwohnern mehrerer Kirchspiele des Amtes Hamm von altersher zustehenden Weiderechts auf dortigen Haiden.
-

Blumenthal an Otto v. Schwerin. Dat. Regensburg ^{29. Aug.}
_{8. Sept.}
 1653. B.

[Ein irrhümlich an ihn gelangter Brief aus Cleve an Winnenthal. Die Stände wollten nichts bewilligen, bis die Entscheidung des Successionsstreits getroffen ist, wenigstens werden sie die Verhandlungen hinziehen bis sie über den Erfolg ihrer Deputation unterrichtet sind. Die Stimmung der Fürsten gegen Brandenburg. Die Schwierigkeit der jülichischen Sache.]

„Hiernächst muss ich dem Herrn Brudern berichten, dass, als wir 8. Sept. gestern am Tische sassen, ein Jesuitenpater Kotte mir einen Brief schickete mit Bericht, er hätte von Cleve Befehl, mir denselben sicherlich einzuschicken. Ich bedankte mich vor seine Bemühung, brach ihn auf und fing an, denselben zu lesen, als ich aber bald im Anfang des Verlesens befand, dass er nicht an mich sein könnte, so sah ich nach der Uberschrift, und wurde gewahr, dass er an den v. Winnenthal, so Pater Kotte vor Blumenthal gelesen hatte, geschrieben war. Nun hätte ich gerne denselben in meinem Schreiben an S. Ch. D. einschliessen wollen, weil ich aber befände, dass unsere Cavaliere in 4 Wochen alles wieder wissen, was ich dort hinschreibe, so habe ich gemeinet, es würde sicherer sein, solches dem Herrn Brudern einzuschliessen, mit Bitte, S. Ch. D. es vorzulesen und zu vernehmen, ob nöthig sein wolle, mir deshalb hinwieder etwas zu befehlen. Ich bin nun fast 3 Wochen, und zwar seit dem, dass diese domini hier kommen sein, in dem Gedanken gewesen, dass diese Leute keine Intention haben, S. Ch. D. 600,000 Thlr. und was sonst vor Derselben zu gute in dem Landtagsrecess enthalten ist, zu bezahlen und wiederfahren zu lassen, sondern habe diese Meinung, dass sie damit so lange zurück halten wollen, bis sie hören, ob in der jülichischen Sache eine Sentenz oder gütlicher Vergleich vorgehen, und sie wissen würden, ob wir das, oder ein ander Land kriegen würden, oder wenigstens diese Sache so lange zu differiren, bis man sehen wird, ob und was sie allhier erhalten werden; also dass, wann S. Ch. D. den Landtag nicht wieder angefangen, und etwas wegen der Festung Unterhalt begehret hätten, oder begehren würden, sie es auch wohl haben bis zu ihrer Wiederkunft anstehen lassen würden, und deshalb habe vor wenig Tagen S. Ch. D. ich meine unmaassgebliche Gedanken wegen dieser Handlung geschrieben. Nachdem aber S. Ch. D. I. F. Gn. den Herrn Statthalter hingesandt, so haben sie weniger nicht thun, als erscheinen können, und ist aus dem postscriptum und dem zu Xanten gemachten Schluss klärlich zu sehen, dass sie allda nichts thun, als mit vielen disputiren über den gravaminibus sich aufhalten werden. Ich habe I. F. Gn. von Nassau nicht diesen Brief, son-

dern allein das postscriptum communiciret und denselben zu bedenken gegeben, ob Sie sich dessen in Ihrer Negotiation gebrauchen könnten.

Ich will morgen I. Maj. weitläufig gnug von dieser Leute bisheriges procedere informiren. Ich möchte wünschen, dass seit 8 Tage, und noch 14 Tage einer, in dem S. Ch. D. ganz keine Diffidenz hätten, hier wäre, und hörete, wie die Fürsten werden gegen den Churfürsten losgehen, so würden sie aus dessen Bericht ersehen können, ob diejenige, die solches vorhero gesaget haben, es darum gethan, weil sie gut österreichisch sein, oder weiln es die Wahrheit ist, und solche Leute gut churfürstlich sein. Sie dürften itzo zum guten Theil wohl öffentlich begehren, oder wenigstens vorschlagen, man möge bei der Reichsdeputation aus beiden collegiis nehmen, oder noch einen Churfürsten machen, oder einen Fürsten mit in das churfürstliche Collegium nehmen. Ich glaube aber, es werde Braunschweig noch das fürstliche Haus Sachsen es erleben¹⁾. Die schwerste Sache, so S. Ch. D. nun haben, ist die jülichsche, davon viel zu berichten stünde, wenn nicht alle Sachen anders ausgeleget würden, von theils Leuten, als wie sie gemeint sein“.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an den Kaiser. Dat. Regensburg 10. Sept. 1653. D.

[Bitte um schleunige Entscheidung des Successionsstreits ohne Theilung der Länder; Befehle an die beiden Fürsten zur Entlassung ihrer Truppen und Demolirung einiger Festungen, und Aufrechthaltung aller Privilegien, Reccesse und kaiserlichen Urtheile, sowie Schutz gegen alle Contraventionen derselben und Erhebung ungewilliger Steuern durch Mittel, die dessen rasche Ausübung ermöglichen.]

10. Sept. Es wäre weltkundig, in welche schwere Calamitäten die jülichschen Lande durch Aussterben ihres alten Regentenhauses seit 1609 gerathen wären, insbesondere durch die Streitigkeiten der beiden Fürsten, welche sich damals in Besitz des Landes gesetzt und hierdurch die Unterthanen schwer bedrückt hätten. Endlich hätten die Fürsten, zwar ohne Vorwissen und Ratification des Kaisers, und der alten von demselben bestätigten Union der Länder entgegen, auch ihren Versprechungen und Reversalen zuwider, durch Theilung derselben, „darin die Stände weder jetzt noch künftig willigen könnten“, provisionaliter sich verglichen, wären aber trotzdem im Jahr 1647 und darauf dem allgemeinen Friedensschlusse zuwider im Jahre 1651 wiederum zum grossen Verderb der Länder in offenen Krieg gegen einander gerathen. Erst durch kaiserliche Intervention und Autorität sei der Friede wieder hergestellt worden. Um aber solchen Friedensbruch ferner

¹⁾ Es bezieht sich dies auf die Haltung des Kurfürsten in dem Streite zwischen den Kurfürsten und den Fürsten bezüglich der Reichsdeputation. Vgl. Droysen III, 2 p. 119 und Erdmannsdörffer Graf Waldeck p. 108 ff.

zu vermeiden, wäre es nöthig, den jülichischen Successionsstreit nunmehr durch gütliche Vergleichung oder Process ungesäumt für immer beizulegen, welches das einzige Mittel sei, den armen Ländern und Unterthanen endlich Ruhe zu verschaffen.

„Hierum und in sonderlicher Erwägung, dass I. Kais. Maj. vermittelt Ihrer in selbigen Landen abgeordnete Gesandtschaft mehrgedachten unirten Landständen im October 1651 beschehener Proposition Dero kaiserlichen Schutz, Schirm und Rettung, und dieselbe bei ihren hergebrachten Freiheiten, Privilegien, alten Herkommen, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeiten kräftiglich zu manuteniren, ihnen allergnädigst offeriren, auch dieselbe dabei ernstlich ermahnen und erinnern lassen, keine fremde und ausserordentliche Assistenz und Garantie zu einiger ihrer Drangsalen Befreiung zu suchen, noch sich deren zu gebrauchen, so haben demzufolge vor allem zu I. Kais. Maj., als dieser Landen Ober- und Lehnherrn, auch rechtmässigen Executoren des Friedensschlusses, obberührte erbvereinigte Landstände ihr allergehorsamste Zuflucht zu nehmen und dieselbe vermittelt gegenwärtiger Schickung allerunterthänigst zu bitten nicht unterlassen sollen: Dass I. Kais. Maj. allergnädigst geruhen wollen, mehrgedachte jülichische Successionssache zur Verhütung aller Inconvenientien, Beschwerden und Misshelligkeiten, nach Anlass des Friedensschlusses, durch einen oder anderen darinnen vorgeschriebenen modum, ohne längeren Verzug dermaleinstens entscheiden und also obgedachte erbvereinigte Lande in dergleichen Gefahr und Unsicherheit länger nicht stecken zu lassen; bei soleher Entscheidung aber, vor allem die allergnädigste Vorsehung zu thun, damit derselben hergebrachter Freiheit und Privilegien, Reversalen, alten Herkommen, Gewohnheiten und sonderlich denen von I. Kais. Maj. Herrn praedecessoribus gloriwürdigsten Gedächtnisses allergnädigst confirmirten, und sowohl von dem Landesherrn, als sämmtlichen Landständen eidlich beschworenem privilegio unionis (Kraft dessen selbige Landen unzertheilt beisammen bleiben müssen) zum Nachtheil nichts vorgenommen noch statuirt, sondern dieselben in allen Wegen dabei gelassen werden mögen¹⁾.

¹⁾ Soweit ist die Eingabe der Ständedeputirten wörtlich bei „Londorp acta publica“ VII p. 648, und zwar als am 18. April 1654 auf dem Reichstage zur Dictatur gekommen, publicirt. Vom 18. April 1654 datirt das Gutachten des Kurfürstencollegiums über den jülichischen Successionsstreit, welches der Kaiser von demselben unter Uebersendung dieses ersten darauf bezuglichen Theils der ständischen Eingabe am 16. October 1653 gefordert hatte (s. weiter unten). Es scheint, dass erst durch Abgabe dieses Gutachtens die officielle Dictatur des ersten Theils der Eingabe veranlasst worden ist, wenn nicht etwa nur eine falsche Datirung im Londorp vorliegt.

Zum andern, obwohl auch in mehrgedachten erbvereinigte Landen von uralten Zeiten her es also observirt, dass ohne der Landstände Vorwissen und Belieben keine Völker im Lande geworben, noch von aussen darin geführt, weniger die Landschaft mit derselben Verpflegung noch sonst mit einigen Auflagen, ohne der gesammten Landstände vorgehende Bewilligung im geringsten beschwert oder beladen werden können, zumalen solches die beschriebene privilegia patriae und von den Ch. und F. DD. Deren allerseits Landständen zu verschiedenen Malen, sonderlich aber im November 1647 und im September und October 1649 gnädigst ertheilte resolutiones, Reccesse und Landtagsabschiede, klärlich nachführen. Demzufolge dann dieselbe alle Kriegsverfassung, so an Soldaten als Festungen, welche occasione des letzten gemeinen deutschen Krieges aufgerichtet, billig von selbst abschaffen, und deren Unterthanen mit derselben Unterhaltung um so viel mehr allerdings unbeschwert lassen sollen; — so haben dennoch dem allen unerachtet dieselben eine ziemliche Anzahl Soldaten bis auf heutige Stunde im Dienst, und damit unterschiedliche Städte und Festungen in oft gedachten unirten Landen besetzt gehalten, deren Gegenwart und Unterhalt dem Einwohner zur Beschwer gereichen muss, und wann dasjenige, was dazu gefordert, nicht eingewilligt und gegen unserer Principalen Consens und Willen den Unterthanen zum öfteren eigenmächtig abgenöthigt worden, und ob zwar auch um deren Abdankung und Demolirung oft von den Landständen continuirlich und zum inständigsten gebeten ist (maassen jülich- und bergischen Theils auf dem jüngsthin zu Düsseldorf im Mai gehaltenen Landtag auch geschehen), weil gleichwohl auf alles ihr unterthänigstes Flehen und Bitten bis dato von beiden chur- und fürstlichen Theilen nichts wirkliches erfolgen, sondern vielmehr immerhin von einem auf den anderen verschoben werden wolle, als haben wir diese Bewandniss E. Kais. Maj. gleichfalls allergnädigst zu erkennen zu geben und Dieselbe allerunterthänigst zu bitten nicht umgehen sollen, dass E. Kais. Maj. Dero hohe Autorität allergnädigst interponiren und auf allen Fall, es ergehe alsobalden gebetener maassen die Erörterung dieser Successionsstreitigkeit, oder würde gegen alle Hoffnung noch in etwas verzögert, beiden unseren gnädigsten Chur-, Fürsten und Herren ernstlich gebieten und Dieselbe per opportuna juris remedia dahin vermögen lassen wollen, alle gegen einander habende Kriegsverfassung, so an Soldaten als Festungen (welche occasione praedicti belli aufgerichtet und ohne grosse Beschwerde der Unterthanen nicht zu unterhalten sind) in mehrgedachten unirten Landen alsobald pari

passu wirklich abzuschaffen und also die Städte Hamm, Lippstadt, Düren, Heinsberg, Sittart, Brüggem und Montjoie von allen Kriegsbesetzungen erledigen, was daran fortificiret, demoliren und in solchen Stand allerdings wieder setzen lassen, wie sie vor selbigem letzten deutschen gemeinen Kriege gewesen sind¹⁾).

Zum Dritten, damit nun diese erbvereinigte Lande in beständiger Sicherheit gestellt werden mögen, dass sie wider ihre privilegia patriae vermöge unterschiedlicher von beiden Chur- und Fürsten darüber in Händen habender Reversalen, Reecessen, Landtagsabschieden und Vergleichen hinfüro ferner nicht graviret, und also auch ins künftige in selbigen Landen ohne der gesammten Landstände vorgehende Bewilligung einige Völker zu Ross und Fuss nicht geworben und von aussen darin geführt, gehalten und zu der Verpflegung und Unterhaltung eigenmächtig nicht ausgeschrieben, eingefordert und gepresst, oder auch sonst die Unterthanen mit einigen uneingewilligten Auflagen und Steuern nicht beschwert, sondern, wann dessen etwas ins künftige solcher unzulässiger gestalt vorgenommen würde, davon alsbald wirklich und kräftiglich befreiet und geschützt werden solle, wie sich solches von rechtswegen dann auch in Kraft der von diesen an jülich- und bergischer Seite erlangtem und auf eingeholtes Gutachten eines hochansehnlichen Churfürstencollegii cum plenissima causae cognitione ausgelassenen und in judicatum verlaufenen unterschiedlichen kaiserlichen rescriptorum decretorum und Endurtheile, auch den darauf iterato erfolgten paritorii und mandatis executorialibus gemäss, in alle Wege gebühren thut, — so werden E. Kais. Maj. hiemit

¹⁾ Am 24. September (Pfanter sagt in seiner historia comitiorum 6/16. September) brachten die Gesandten des Grafen v. d. Lippe vor den Reichstag ein Memorial, dat. 25. August, worin er als Mitbesitzer der dem Herzoge von Cleve als Grafen v. d. Mark anfangs verpfändeten, 1445 aber zur Hälfte überlassenen Stadt Lippstadt, deren Räumung und Restituierung in den Zustand von 1624 seitens Brandenburgs forderte. Der Kaiser, an den der Graf das Verlangen gestellt hatte, den ausschreibenden Fürsten zu befehlen, für die Entfernung der einseitigen brandenburgischen Garnison Sorge zu tragen, hatte bereits unter dem 24. August den Herzog Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg und den Grafen zu Nassau-Dillenburg zu Commissären in der Angelegenheit bestellt. Ebenso erwirkte der Graf ein Intercessions schreiben der auf dem essener Kreistage versammelten Gesandten an die Reichsstände vom 29. October. — Nach dem von Mülheim geführten Tagebuch der ständischen Deputirten haben dieselbe über diese Sache „gute Correspondenz mit den lipperischen Gesandten gepflogen“. Vgl. v. Meiern regensburger Reichstaghandlungen I p. 590. Londorp acta publica VII p. 255, 483 u. 487. Pfanter historia comitiorum p. 546 und oben Einleitung p. 604.

ebenmässig allerunterthänigst gebeten, Dieselbe geruhen allergnädigst auf wirkliche Anordnung solcher sicherer und geschwinder Schutz-, Manutenez- und Rettungsmittel, die dann genugsam erfindlich und practicabel sein werden, bedacht zu sein, durch welche in allen Contraventionsfall diese Lande (die sich von Kais. Maj. soweit abgelegen befinden, dass ehe und bevor bei Deroselben die Klage einzubringen und nöthige Remedirung zu suchen möglichen Falles in Grund und Boden verdorben werden können) ohne allen Verzug realiter zu schützen und zu handhaben sein möchten“¹⁾.

Joh. Berh. v. d. Bongart an den Pfalzgrafen Philipp Wilhelm.
Dat. Regensburg 11. Sept. 1653. D.

[Geheime Mittheilung der Proposition der Deputirten an den Kaiser.]

11. Sept. „Zur Continuation meiner schuldigsten Pflicht und Gehorsam habe nit unterlassen können, E. F. D. unterthänigst zu berichten, wasmaassen I. Kais. Maj. jüngst verwichenen Sonntag allhie nachmittag angelanget, wobei wir gestern allergehorsamst Audienz erbeten und dieselbe gestern erhalten. Was nun I. Kais. Maj. auf unsere Proposition (welche E. F. D. zu Dero gnädigsten Nachricht hiermit ins geheim zuschicke) allergnädigst resolviren werden, stehet zu erwarten, wovon ich E. F. D. den Verlauf nach und nach unterthänigst notificiren werde“²⁾.

Ansprache des Statthalters an die cleve-märkischen Stände.
Dat. Cleve 12. Sept. 1653³⁾. D.

[Die Heimlichkeit, mit der die regensburger Deputation betrieben. Die aus deren Commission zu besorgenden Gefahren. Sein Bestreben, Stände und Kurfürst zu einigen. Der Zusammenhang zwischen der kaiserlichen Gesandtschaft, dem Abbruch der Landtagsverhandlungen, der Commission der regensburger Deputirten und der Proposition auf dem Kreistage zu Essen. Folge und Endziel ist die Sequestration und ein blutiger Krieg. Die Räumung von Hamm und Lippstadt macht den Kurfürsten zum Schutz des Landes unfähig und ist nicht zeitgemäss.]

12. Sept. „Es hat den löblichen Herren Ständen gefallen, bei Anfang dieser

¹⁾ Durch kaiserl. Decret v. 10. September, also demselben Tage noch, ward der Reichshofrath angewiesen, „diese Sache alsobald an die Hand zu nehmen, und I. Kais. Maj. darüber sein gehorsamstes Gutachten mit ehestem zu eröffnen“.

²⁾ Leider haben sich weitere Berichte dieses Mitglieds der Ständedeputation nicht erhalten, dass solche auch ferner erfolgt sind, geht aus einer im November 1653 in einem Schreiben an die neuburgischen Gesandten in Regensburg gemachten Bemerkung des Pfalzgrafen hervor.

³⁾ Gleich nach dem mündlichen Vortrag setzte er denselben eigenhändig schriftlich auf und stellte ihn sofort den Ständen zu.

Handlung ein grosses Beschwer zu führen, über den, dass die Herren Regierungsräthe aus wohlbedachter guter Meinung in väterlicher Vorsorge sich haben erkundigen wollen, über den, was das doch sein möchte, welches auf so eine ungewöhnliche Manier, ja unter einem schweren leiblichen Eid verhandelt worden, auch so, dass viele der Principalen selbst nichts von der Sache haben wissen müssen, und vielleicht denselben noch nicht wissend ist. Wollte Gott, die Herren Regierungsräthe hätten die Sache in Erfahrung bringen können, so würden dieselben gewisslich solche heilsame Vorschläge gethan haben, dass vielleicht diese gefährliche Abschickung wäre zurückgeblieben, oder zum wenigsten solche Sachen daraus gelassen, welche vor vielen Jahren durch Tractaten abgehandelt sind, allein unter der Bank hervorgezogen, um I. Ch. D. unsern gnädigsten Herrn vor Kais. Maj., dem ganzen Reich und der ganzen Welt gleichsam vor einen Tyrannen, und der das Reich in Unruhe gesetzt hat und noch thun möchte, auszurufen; derothalben um einen anderen Landesherrn genugsam anhalten, doch unter dem Schein, dass der Successionsstreit jetzo möchte abgethan werden. Weil dann dieses Suchen und Absendung eine über die Maassen weit aussehende Sache ist, welche das ganze Reich wiederum in einen blutigen Krieg bringen könnte, ja das rechte Mittel, das Reich und die Herr Generalstaaten an einander zu helfen, aus den Ursachen, weil die Gedeputirten begehren, dass alle Städte, welche vor Anfang des brandenburgischen und neuburgischen Kriegs genommen, wiederum zu ihren eigenen Herrn und dem Reich möchten gebracht werden, woraus nichts anderes erfolgen will, als eine totale Ruin der Landen, so begehre Namens I. Ch. D. unserem gnädigsten Herrn zu wissen, ob die löblichen I. Ch. D. getreuen Stände sich zu dieser Abschickung und vor ihrer Posterität unverantwortlichen Sachen gestehen thun und überliedere hierbei der Deputirten Anbringen¹⁾.

Hochgeehrte Herren, seit der Zeit, dass ich die Gnade gehabt, dass I. Ch. D. unser gnädigster Herr mich unwürdig zu Dero Statthalter in diesen Ihren Landen verordnet gehabt, ist mein grösster Wunsch gewesen, dass zwischen I. Ch. D. und Dero löblichen Ständen ein festes Vertrauen möchte gestiftet werden, hab auch meinen Muth niemals bei aller dieser Widerwärtigkeit und so oft zerschlagenen Landtagen verloren, und wird, Gott gebe, die glückliche Schliessung dieser unser jetzigen Handlung dessen ein Zeuge sein; aber nunmehr entfällt mir der Muth und Hoffnung, zu erleben das, welches so von Grund meiner Seele gewünscht gehabt. Es sei dann, dass Gott

¹⁾ Die Eingaben an die rheinischen Kurfürsten.

und die löblichen Herren Stände hierin durch ihr weises Beleid und Vorsichtigkeit dem Unheil vorkommen. Diese Ursache meiner Bekümmerniss ist diese, dass die kaiserlichen Gesandten an Hand geben und rund ausgesagt, die Herren Stände sollten klagen. Darauf ist der jüngste Landtag apparent durch Uebelgesinnte zerschlagen. Die Klagen an Kais. Maj. sind gefolgt wie zu sehen. Darauf kommt der Kreistag zu Essen und ist aus der Proposition genugsam zu ersehen, dass die Proposition der Deputirten mit selbiger so übereinkommt, als ob sie in einem consilio geschmiedet wäre, gleich meine hochgeehrte Herren hierbei zu sehen haben¹⁾). Nun gebe meinen hochgeehrten Herren hochvernünftig zu bedenken, was aus allem dem Vorigen anders erfolgen wird, als eine Sequestration des Landes, welches nicht kann geschehen als mit Kriegsmacht, wogegen mit Macht wird gegangen werden, was dann solches vor Mord und Blutvergiessen und Landverderb nach sich führt, ist unnöthig zu beschreiben, wir alle habens durch die Erfahrung erlebt. Gott der Allmächtige strafe diejenigen augenscheinlich, welche an diesem Unheil und Blutvergiessen eine Ursache sind, und erleuchte meinen hochgeehrten Herren ihren Verstand, diesem Unheil vorzubeugen, und recht zu bedenken, ob es Zeit sei, den Hamm zu schleifen und die Lippstadt mit wenigem Volk besetzen zu lassen, wodurch I. Ch. D. unser gnädigster Herr, welcher ihrer aller Beschirmer sein muss, ausser aller Positur und Macht würde gestellt werden, und die Herren Stände das ganze Land, auch alle Benachbarten, welche es mit treffen wird, sich alsdann zu spät beklagen möchten. — Dass Gott verhüte²⁾).

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 598—606.

²⁾ In einer sehr umfangreichen Eingabe an den Statthalter vom 13. September widerlegen die Stände die ihnen gemachten Vorwürfe. Dass der Landtagsabschied von 1649 nicht ausgeführt worden, sei nicht ihre Schuld. Die Vorstellungen ihrer Deputirten bei den rheinischen Kurfürsten seien der Wahrheit und der ihnen ertheilten Instruction gemäss. Nicht die Räumung aller Festungen, nur die von neuburgischen und brandenburgischen Truppen besetzten verlangten sie. Ein Sequester sei weder „de jure möglich noch auch dem Suchen der Landstände gemäss“. Da sie an der Erledigung ihrer Gravamen hätten „desperiren“ müssen, wären sie genöthigt gewesen, „viam juris ad judicem competentem“ zur Feststellung ihrer Privilegien zu erwählen; doch hofften sie, dass ihnen jetzt noch die so oft erbetene Satisfaction zu Theil werde und damit „alle Ungelegenheiten aus dem Wege geräumt“ würden.

Die cleve-märkischen Stände an ihre Deputirten in Regensburg. Dat. Cleve 12. Sept. 1653. R.

[Sollen, um Missdeutung zu verhüten, ausdrücklich hervorheben, dass die Stände allein die Räumung der mit brandenburgischen und neuburgischen Truppen besetzten Festungen verlangten.]

Uebersenden, was der Statthalter am 3. und 12. September ihnen vor- 12. Sept. getragen hat.

„Dieweil nun über wegen dieser regensburgischen Schickung vorgenommene Examination und Erkundigung beiliegender Revers ertheilt ¹⁾, und aus derselben an Chur-Heidelberg abgelegte und hiebei gehende Proposition sinistre interpretirt werden wollte, ob sollten einige gefährliche diese vereinigten Länder höchst schädliche Sachen tractiret, und bei I. Kais. Maj. sonderlich um eine Deooccupation und Evacuation aller in diesen Landen gelegenen Festungen und Städten bei dieser unserer Schickung angehalten werden, so werden E. etc. hiermit committirt und ersucht, in diesen ihren allerunterthänigsten Suchen, um alle widerwärtigen Gedanken zu begegnen, sich diesergestalt zu expliciren, dass sie nicht anders, diesen Punkt betreffend, in commissione haben, als dass die, so von S. Ch. D. unserem gnädigstem Herrn und S. F. D. dem Herrn Pfalzgrafen von Neuburg mit Dero chur- und fürstlichen Kriegsvölkern besetzt, in vorigen Stand, wie es vor Anfang des deutschen und schwedischen Kriegs gewesen, hergestellt, und in genere von allen Städten und Festungen, welehe mit anderen Kriegsvölkern sein besetzt, bei derselben Negotiation keine Mention thun mögen“.

Blumenthal an den Kurfürsten. Dat. Regensburg

15/25. Sept. 1653. B.

[Wilich-Winnenthal's Gründe zur Quittirung des kurfürstlichen Dienstes. Der Stände Suchen. Gefahr der Forderung des Grafen v. d. Lippe wegen Lippstadt und der kölnischen Pläne darauf. Missstimmung über die Ansprache des Statthalters in Cleve. Die Gefahr einer Sequestration und der Pläne in Essen ist nicht gross, letztere sind dem Friedensschlusse gemäss.]

„Was den v. Winnenthal belanget ²⁾ und dessen Antwort, da habe 25. Sept.

¹⁾ In diesem am 9. September ertheilten Revers versprach der Statthalter im Namen des Kurfürsten, dass „solche Examinationen dessen, was auf Landtagen passiret und geschlossen, bei den Ritterbürtigen noch Magistraten, deren Deputirten und Gemeinen in den Städten“ nicht zum Präjudiz der ständischen Privilegien gereichen und künftig nicht mehr stattfinden sollten.

²⁾ Schon in einem Schreiben vom 15/25. August hatte Blumenthal von Wilich berichtet, dass er „wieder, wie er zu Cleve fax et tuba aller Händel gewesen, also auch hier dirigirt“.

E. Ch. D. ich solehe vor 14 Tagen überschickt, weiss nicht, wie es damit zugangen sei, ich befinde auch, dass ich nicht auf den zehenten Theil derjenigen Sachen, so ich vor und nach referiret, Antwort erhalten habe. Die Antwort ist diese gewesen, dass er sich bedankte unterthänigst, dass E. Ch. D. Dero Ungnade wider ihn hätten fallen lassen. Er bezeugte mit Gott, dass er mit keinem Vorsatz solche meritiret, noch jemalen wider E. Ch. D. etwas gethan hätte; es wäre dann, dass man übel nehmen wollte, wann er vor die privilegia und zur Verhütung der Lande und E. Ch. D. selbst eigenem Nachtheil geredet hätte. Wann er auch nur den zehenten Theil des Gehöres und von dem Zutritt bei E. Ch. D. gehabt, wie derselbe seinen Feinden offen gestanden, und er zu seiner mündlichen Defension gelangen können, so würden E. Ch. D. seine damalige actiones so übel nicht genommen haben; dass er aber bald darauf seine Dienste quittiret, und E. Ch. D. solche aufgesaget, solches wäre aus keiner Verachtung, da ihm Gott vor behüten sollte, geschehen, sondern aus denen von ihm angezogenen und überschriebenen Ursachen: Erstlich dass er verschiedene Vormundschaften (wie er berichtet) auf sich hätte, und in conscientia denen vorzustehen schuldig gewesen, 2) seinen eigenen Gütern vorstehen müsste, 3) zu Cleve mit seinen grossen Unkosten und Schaden ohne Besoldung leben müsste, 4) hätte er so viel nicht studiret, als zu einem Präsidenten in der justitia nöthig wäre, wäre nun auch zu alt, in das corpus juris viel zu sehen, und schliesslich würde er doch nimmermehr seiner Sorge nach E. Ch. D. Gnade beständig versichert sein können, sondern es würden von einer Zeit zur anderen Derselben viele Dinge vorgebracht werden, welche, ob sie schon ohne Grund wären, dennoch nicht ohne Reflexion und keiner Ungnade bleiben würden; also würde das sicherste vor ihm sein, dass er sich ausser Diensten hielte, welches er zu thun beständig entschlossen wäre. Er sehe, dass in Herrendiensten lauter jalousien wären, keiner dem andern traute, der am getreuesten wäre, oft vor den ungetreuesten angegeben; schlechte unbekannte Leute würden zu hohen Aemtern erhoben und anderen überm Kopf gesetzt, hergegen andere despectiret, und was dergleichen mehr Sachen wären; er würde aber einen Weg wie den andern E. Ch. D. treu und hold, wie es einem ehrlichen Cavalier und Lehenmann gebührete, verbleiben. Er wird aber heute wieder zu mir kommen, so will ich ihm, maassen bishero treulich geschehen, nochmalen vornehmen und von aller Gefährlichkeit abmahnen.

Was sie hier eigentlich suchen, seind 3 Punkte: confirmationem caesariam super unione omnium provinciarum. 2) Beförderung der

sententiae oder des Vergleichs, 3) interea und bis dahin confirmationem des Landtagsrecessus von a. 1649, 4) demolitionem von Hamm, Lippstadt, Düren, Heinsberg und Brügge.

Mit der lippischen Sache dürfte es meines Ermessens gefährlicher werden, dann, weilen die Lippischen von keiner Satisfaction etwas hören, so hat der Graf vor etzlichen Tagen das Memorial wegen der Evacuation selbiger Stadt an die Reichsstände übergeben, so auch erster Tage zur Deliberation kommen möchte, und Sorge ich sehr, der Graf werde durch der Stände Deputirten gleichmässiges Suchen in seiner Opinion gestärket werden, und seine conditiones so viel härter gegen uns machen; das Aergste aber wird dieses sein, dass Chur-Cöln saget, E. Ch. D. haben gar nichts Eigenthums an der Stadt, sondern es sei ein blosser Pfandschilling, und geben die Cölnisehen vor, sie haben Befehl, Uns anzudeuten, dass sie auf den gesetzten Termin solchen Pfandschilling erlegen und dem Grafen die andere Hälfte auch abhandeln wollen¹⁾. Ob nun diese Sache wohl sehr nachdenklich scheinet, so will ich doch hoffen, maassen ich dann täglich die Herren kaiserlichen Rätthe bei Gelegenheit informire, es werde uns diese Stadt nicht mit Gewalt können genommen werden; das Beste aber wäre gewesen, wann, meinem unterthänigsten Vorschlag nach, man hätte mit dem Grafen in Handlung treten, und dieselbe so lange continuiren können, bis ein billiger Vergleich getroffen, oder der Reichstag wenigstens ohne weiteres Klagen zum Ende kommen wäre. Sonsten ist der §. 10 articuli 15 razione dieser Pfandschaft in instrumento pacis klar vor uns, also dass noch viel Zeit dahin gehen wird, ehe dass Chur-Cöln fortkommen sollte. Zu allen Sachen, so schwer sein, hat man nur mit Geduld zu gehen, und keine Occasion zu versäumen.

Die Clevischen machen sich gewaltig lustig über die Proposition, so ihnen zu Cleve sein gethan worden, und ich Sorge, dass die Herren Kaiserlichen solche nicht am besten urtheilen werden, maassen mir dann heute bei Hofe schon diese Frage geschehen, wie doch der Kaiser

¹⁾ Der Erzbischof von Cöln, dem die Lehnsherrlichkeit über Lippstadt zustand (Lacomblet's Arch. IV), hatte schon im 14. Jahrh. Rechte auf die Stadt geltend gemacht, sie dann (1366) aber gemeinsam mit dem Hrn. v. d. Lippe dem Grafen v. d. Mark verpfändet; 10 Jahre später hatte eine nochmalige Verpfändung allein seitens Lippe stattgefunden. Ueber die von Cöln auf Grund des Lehnrechts beanspruchte Einlöse schwebten seit dem Ende des 14. Jahrhunderts Streitigkeiten, und gegen den 1445 erfolgten Mitbesitz von Cleve-Mark hatten die Erzbischofe stets protestirt (s. die betreffenden Urkunden in Lacomblet's Urkunden und oben Note zu p. 677). Jedenfalls war also die kölnische Prätension sehr weit hergeholt. (Vgl. ubrigens oben p. 619.) Sie ward noch bei den nymwegener Friedensverhandlungen geltend gemacht. Vgl. Schwedler theatrum prætensionum.

solche Beschuldigung verdient hätte, dass er E. Ch. D. clevische Lande sequestriren, und mit Deroselben in Krieg kommen wollen. Mir dünkt, die guten clevischen Rätthe müssen zum Theil nicht wissen, was sequestratio sei, vielweniger, was der Kaiser im Reiche vor Macht habe; wo kein Krieg ist, da kann ja keine Sequestration sein, oder wenigstens, wo kein Krieg zu besorgen. Ich glaube nicht, dass man diese Deputirten, noch einen derselben im ganzen Jahr einmal so viel würdigen sollte, dass man mit ihnen über einige Sache, so zu Essen proponiret oder tractiret werden solle, communiciren würde, vielweniger dass man nach ihrem Gutfinden sich richten würde¹⁾; was aber zu Essen proponiret worden, solches alles seien Sachen, die im instrumento pacis klärlich enthalten sein. Hier gedenket man nicht mit den Holländern in einigen Krieg zu kommen, dass man aber zu Essen fragen wird, wie der Kreis könne ergänzt werden, das seien nur Sachen, die mit Remonstration der wenigsten Gefahr nach können beantwortet werden, und dabei wills dann wohl bleiben“.

Blumenthal an den Kurfürsten. Dat. Regensburg
19/29. Sept. 1653. B.

[Lange Unterredung mit Wilich-Winnenthal. Die Commission der Ständedeputation, seine Rechtfertigung wegen Dienstquittirung und Theilnahme an der Deputation, seine Erwartungen und Wünsche bezüglich des clevischen Landdrostenamts, sein Rath und Ansicht bezüglich der Verhandlungen in Cleve, seine und der Stände Absicht bezüglich des Successionsstreits. Schreiben des Pfalzgrafen. Pläne der Städte Wesel, Soest und Herford. Die lippesche Sache.]

29. Sept. „Vergangenen Donnerstag habe ich unterthänigst referiret, dass ich gehorsamst referiren wollte, was ich von Winnenthal gehört. Erstlich zog er weitläufig an, wie man die Stände aldort und insonderheit die hiesigen Deputirten bei E. Ch. D. und den Staaten general schwarz zu machen suchte, als wann sie hier negociireten, dass Rees, Wesel und Emmerich denenselben wieder abgefordert werden sollte. Sie hätten niemalen daran gedacht, würden es auch noch nicht thun. Was sie suchten, wäre die Evacuation von Hamm und Lippstadt, und dass dagegen Pfalz-Neuburg Düren, Heinsberg und Brügge auch von der Garnison befreien wollte. Sonsten mochten die Staaten itztgemelte Städte so lange behalten, wie E. Ch. D. es gutfinden würden; 2) zog er etwas höhnisch an, dass man sie beschuldigte, als würden sie Ursache, dass der Kaiser das Land würde sequestriren, sagte, sie wären klüger und redlicher, als dass sie dergleichen schädliche Dinge befördern

¹⁾ Vgl. dagegen oben Einleit. p. 599.

sollten, mit dieser Anzeig, dass, wann sie vernehmen sollten, dass der Kaiser dergleichen im Sinne hätte, sie alsobald Audienz bitten und dagegen protestiren wollten. Sie suchten hier nichts, als was offenbar wäre. Er erfreute sich aber nicht wenig, dass er vernehme, dass E. Ch. D. itzo sich so willfährig gegen die Stände erklären liessen, wollte hoffen, dass, wann sie nur Sicherheit gnugsam hätten, dass das versprochene sollte gehalten werden, sich das übrige wohl schicken werde. Die Diffidenz aber wäre dahero sehr gewachsen, dass E. Ch. D. erstlich die Rätthe und Drostten, auch andere Beamten hätten auf den Landtagsrecess schwören lassen. So bald aber als sie E. Ch. D. Willen mit Ausschlagung unverwilligter Gelder nicht hätten wollen eingangen heissen, hätten E. Ch. D. sie ihrer Eide und Pflichten erlassen. Wann nun dieses hinfüro mehr geschehen sollte, so wäre alles umsonst, was sie mit E. Ch. D. tractireten, und besser, dass sie dergleichen Handlung nimmer zum Ende brächten. Er könnte nicht wissen, wer doch E. Ch. D. solche Sachen zu rathen sich unterstünde, er müsse es entweder nicht verstehen, oder glauben, dass besser im trüben als hellem Wasser zu fischen wäre. Ich hätte von ihm begehret, er wollte doch in E. Ch. D. Dienst bleiben, er aber sehe nicht, wie ihm solches, so lange Sie mit den Ständen nicht verglichen wären, zu rathen wäre. Denn erstlich, so hätte er seines Vaterlandes privilegia höher als alles zu aestimiren, und wann er schon in Diensten sein sollte, so würde er doch nimmer wider derselben tenor und Inhalt reden. Und ob er wohl sehe, dass theils Leute den Mantel auf beiden Schultern trügen und dadurch ihre privat Interesse und E. Ch. D. Gnade auf eine zeitlang erlangten, so wäre doch solches nicht beständig, und er werde sich nimmer dazu persuadiren lassen. Hergegen wäre er des unterthänigsten Erbietens, dass wann E. Ch. D. es ein rechter Ernst wäre, und Sie wollten sich mit den Ständen vergleichen, und auch es beständig bei dem bleiben lassen, was zugesaget worden, er Derselben von Herzen gerne und mit getreuen Diensten assistiren wollte. Hoffete auch, dass er noch würde erweisen können, dass er auf solche Manier Derselben mehr Nutzen werde befördern können, als diejenige, so itzo viel Geschreies davon machten. In der Kanzlei aber werde es gar vor ihm nicht sein. Es wäre der v. Spaen Landdrost worden, dieses wäre ein solches Amt, womit E. Ch. D. wohl zwei capable subjecta hätten contentiren können, wann Sie gesaget hätten, Sie wollten das Amt theilen, wie es zu Zeiten des Platens gewesen wäre. Nun gönnete er dem v. Spaen gerne was Gott und E. Ch. D. ihm gönnete, wann es aber vor diesem

ohne desselben Ungelegenheit, also hätte können disponiret werden, so würde er es vor eine grosse Gnade geachtet haben, und gab also nicht undeutlich zu verstehen, dass er es noch vor eine Gnade halten würde¹⁾.

Weiters sagte er, dass sie gerne sehen würden, wann die gutliche Handlung ihren Fortgang dem *instrumento pacis* gemäss erreichen könnte, wollte wissen, ob ihnen wohl übel gedeutet werden könnte, wann sie dieselbe mit Ernst urgireten. Ich antwortete kürzlich, dass ich solches ihm gar nicht rathen könnte, und wann E. Ch. D. dieselbe befördert sehen wollten, Sie die Nothdurft wohl Selbsten von denen, so interessiret sein, erwarten würden. Weiter sagte er, dass E. Ch. D. sich Selbsten nur aufhielten mit so langsamen tractiren, und dass Sie besser thäten, sie schlössen bald und brächten die Leute mehr an das Ausschreiben der 600,000 Thlr. und gäben ihnen auf solche Weise etwas zu thun. E. Ch. D. wollten nicht glauben, dass, wann sie dieses Geld gegeben, sie alsdahn ganz aufhören würden. Nein, dieses wäre ihre Meinung gar nicht, sondern hiernächst würden sie weitere rationes attendiren, auch weiter helfen, wenn man sie nur solcher strafbaren Sachen, wie itzo zu Cleve geschehen wäre, nicht beschuldigte. Zeigete mir darauf einen Originalbrief vom Herzog von Neuburg aus hiesiger Stadt vom 4. August an diese Deputirte, des Inhalts, dass Sie hoffeten, diese Leute würden nichts gegen Dero Hoheit und Respect suchen, und dass sie ihre Instruction Derselben communiciren sollten gegen das Erbieten, ihnen hernach wieder zu helfen, widrigen Falls wollten Sie Sich alle Ihre Nothdurft und künftige Ahndung reserviret haben²⁾. Ich habe ihm versichert, dass wenn er E. Ch. D. seine treue Devotion wirklich zeigen würde, er sich aller Erkenntniss zu versichern haben könnte. Schliesslich gab er vor, dass die sämtlichen unirten Stände entschlossen wären, ihn so lange alhier zu lassen, bis die ganze Successionsstreitigkeit auf einen oder andern Weg werde verglichen sein; so ich ihm auch widerrathen habe. E. Ch. D. werden nun wissen, ob und was hierunter weiter zu thun sei. Ich vernehme die von Wesel, Soest und Hervord wollen Reichsstädte werden³⁾, so ihnen hoffentlich nicht angehen soll. Der Kaiser hat wegen der Streitigkeiten zwischen E. Ch. D. und den Grafen von der Lippe eine Commission auf Braunschweig und, wie ich glaube, Hessen oder Bentheim geordnet, womit aber die Lippesche nicht zufrieden seien, sondern sich an die Stände halten wollen⁴⁾.

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 595.

²⁾ S. oben p. 668. Das Schreiben ist vom 10. August.

³⁾ Bezüglich Soest vgl. dagegen oben Einleit. p. 596 u. p. 649.

⁴⁾ S. oben Note zu p. 677.

Der Statthalter an den Kurfürsten¹⁾. Dat. Cleve 8. Oct. 1653. B.

[Ursachen der Verzögerung des Landtagsschlusses. Gegenbemühungen und Absichten der Bösgesinnten. Ein aufgefangener Brief. Sendung an den Pfalzgrafen. Ereignisse und Stimmung am düsseldorfer Hofe. Die Pläne und Absichten auf dem essener Kreistage. Indifferenz der Staaten. Bestellung eines Agenten in Cöln. Blaspeil's Rechnungen. Forderung und Pläne des Bischofs von Münster.]

„Die Menge der anwesenden Stände von Cleve und Mark, inglei- 8. Oct. chen die grosse Anzahl der gravaminum, welche itzo unter allen Bänken herfür gesucht werden, seind Ursach, dass sich der Schluss dieser Tractaten so lange verweilet, jedoch hoffe zukünftiger Post E. Ch. D. alles unterthänig zu übersenden. Auch glaub ich festiglich, dass die Bösgesinnte dieses Werk treniren von einer Post zu der anderen, und ihre Avisen von Regensburg erwarten. Um dahinter zu kommen, wende allen Fleiss an, ist aber schwerlich zu thun, weilen ihre Schreiben unter anderer Leute Couverte gehen und durch Boten auf Cöllen und anhero gebracht werden, sonder E. Ch. D. Posten zu gebrauchen, jedoch habe ich diesen einliegenden atrapirt, welchen in originali E. Ch. D. zu Dero Nachricht gehorsamst übersende²⁾, auch was sich mehr offenbaren würde, ingleichem thun werde“.

Auf besonderen Befehl des Kurfürsten hat er den v. d. Osten an den Pfalzgrafen nach Düsseldorf gesandt und „alle gute Nachbarschaft“ versichern lassen. Derselbe ist dort sehr gut aufgenommen worden und berichtet, dass die junge Pfalzgräfin bereits katholisch ist und öffentlich zur Messe geht³⁾, auch dass grosse Vorbereitungen zum Empfange des Kurfürsten von Cöln getroffen würden und eine Komödie dort gespielt und gedruckt ist, des Inhalts, „obs besser die Ketzler und ausgeschlagenen Dörner mit der Wurzel auszurotten, und aus dem Reich zu stossen oder gar zu verbrennen“. Der hessische Abgesandte auf dem essener Kreistag, Pagenstecher, ist in Wesel krank eingetroffen und hat ihn gebeten, einen der Rätthe zu ihm zu schicken, um demselben über die dortigen Verhandlungen Bericht

¹⁾ Eigenhändig.

²⁾ Der Brief liegt nicht bei den Acten, doch äussert der Kurfürst in seiner Antwort an den Statthalter vom 14. Oct. darüber: „Wie Wir denn dieser Leute unbesonnene Inclination und Comportement aus dem intercipirten Schreiben mit Verwunderung ersehen“. Am 10. October schickt Moritz dem Kurfürsten die schriftliche Mittheilung eines der kurfürstlichen Rätthe, dass in seiner Gegenwart ein bergischer Edelmann vor Kurzem einem clevischen erzählt habe, die Schikung der jülich-bergischen Stände an den Kaiser sei mit Belieben des Pfalzgrafen geschehen, welches, von jenem Edelmanne den clevischen Ständen mitgetheilt, grosses Murren unter ihnen hervorgerufen habe. Vgl. oben Einleit. p. 598.

³⁾ Eliabeth Amalie, Tochter des Landgrafen Georg II. von Hessen-Darmstadt, mit der Pfalzgraf Philipp Wilhelm seit kurzem in zweiter Ehe vermählt war.

zu erstatten. Es werde ihm vertraulich gemeldet, dass beabsichtigt werde, Linn, Uerdingen, Ruhrort und Duisburg mit den zu werbenden Kreistruppen zu besetzen¹⁾. Solches habe er „aus guter Meinung“ den Generalstaaten mitgetheilt, die aber nicht nur nicht darauf achten, sondern diese Mittheilung nur als „Practiken, um selbe dadurch zu obligiren, einen General zu erwählen“ ansehen, und vor 8 Tagen 165 der besten Soldaten aus Wesel und 6 der besten Geschütze von dort abgeführt haben, worüber die dortigen Bürger sehr bestürzt sind. Nach dem Absterben des staatlichen Agenten in Cöln, Billerbeck, bittet er den kurf. Rath Weiler dort als selbstständigen kurf. Agenten bestellen zu wollen²⁾. „Wegen Blaspeil's Rechnung weist er grobe Sachen an, welche die Rechenmeister, wie Paul Ludwig berichtet, niemalen hätten finden können, und viel tausende betragen, doch muss Blaspeil erst hierüber vernommen werden, und lässt sich dieses Werk nunmehr zu einem Ende ansehen“. Der Bischof von Münster hat den Oberst v. Wilich an den Landtag zu Zütphen gesandt, um die Herrschaft Borkeloe wieder fordern zu lassen³⁾, und in Brüssel, Cöln und Cleve wird öffentlich davon gesprochen, dass er schon im nächsten Winter während des Frostes die vereinigten Staaten überfallen wolle.

Cleve-märkischer Landtagsabschied (der sogenannte Executionsrecess)⁴⁾. Dat. Cleve 14. Oct. 1653.

14. Oct. 1) Die neue Jagd- und Waldordnung von 1649 soll den Deputirten der Stände mitgetheilt, deren Erinnerung darüber vernommen, und dann dieselbe erst festgestellt und publicirt, immittelst niemand dadurch gravirt werden, und da jemand gravirt wäre, solches hiermit aufgehoben sein, „und also niemand an der wohlherbrachten Jagd-, Hude-, Holzungs-, Weide- oder Plaggegerechtigtheit behindert, es auch bei den jährlichen Recognitionen dem Herkommen gemäss gelassen und darüber Niemand beschwert werden“. Die Streitigkeiten wegen Cultivirung der Haiden, sei es, dass dieselbe mit oder ohne des Kurfürsten Zustimmung erfolgt, sollen vor dem Hofgericht rechtsanhängig gemacht werden, nach Instruction in jeder einzelnen Sache aber zunächst im Beisein der Ständedeputirten ein gütlicher Vergleich versucht, bei Fehlschlagen desselben aber dem Landtagsabschied von 1649 gemäss von Rechts wegen decidirt werden. Inzwischen sollen keine Haiden mehr urbar gemacht (abgegraben), für die schon mit Häusern

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 605.

²⁾ Es geschah demnächst. Es ist jener Rath Robert Weiler, der lange Jahre neben Motzfeld Amtskammerrath war und 1649 als nicht Eingeborener entlassen wurde.

³⁾ Vgl. oben Einleit. p. 606.

⁴⁾ Da derselbe, gewöhnlich mit dem Landtagsabschied von 1649 zusammen, vielfach gedruckt ist, Scotti a. a. O. auch einen Auszug daraus hat, so dürfte auch hier ein solcher genügen. — Die fehlenden Nummern betreffen Gravamen, welche durch die Resolutionen auf die anderen von selbst erledigt sind. Vgl. auch oben die Resolutionen auf die Gravamen vom 1. August 1652 und 21. März 1653 p. 581 und 640.

bebauten Stücke Entschädigungen geleistet, die noch nicht bezimmerten, aber ohne dieselbe von den Kolonisten wieder verlassen und dem Berechtigten zu fernem Weidegang und Plaggenstechen überlassen, auch ein öffentliches Proklam darüber an die Unterthanen erlassen werden.

2) Statt der den clevischen Ständen im Landtagsabschiede auf 8 Jahre bewilligten jährlichen Erhebung von 4000 Thlr. sollen dieselben fernerhin zu allen Zeiten zur Abzahlung ihrer nöthigen jährlichen Ausgaben, sowie zu Zehrungen und den von ihnen nöthig befundenen Schickungen und Zusammenkünften „von ihren Receptoren ohne Einholung weiterer Bewilligung, jedoch auf vorhergehenden einhelligen Consens“ der gesammten betreffenden Stände 6000 Thlr. in Cleve und 6000 Thlr. in Mark nach der gewöhnlichen Matrikel „colligiren und betreiben“ lassen dürfen. Dagegen verzichten die Stände auf die von ihnen für die im J. 1651 erlittenen Kriegsschäden und ohne ihre Bewilligung erhobenen Steuern beehrte Satisfaction. Die Zehrungskosten der Stände auf den Landtagen soll nach altem Gebrauch der Kurfürst tragen. Aus den Einkünften der Wasserlicenten werden die clevischen Stände auch ferner 2000 Thlr. jährlich beziehen und die Uebersehüsse zur Schuldentilgung verwandt werden; erhalten sie jene Summe nicht, so ist nach der Bestimmung des Hauptrecesses zu verfahren.

3) Jeder qualificirte und aufgeschworene Ritterbürtige sowie jede einzelne Hauptstadt soll besonders zu den Landtagen verschrieben werden. 4) Auf der Stände „unablässiges Queruliren“ sollen die der hohen Schule zu Duisburg zugewandten Einkünfte des Stifts Oberndorf¹⁾ demselben zurückgestellt werden, „obwohl es christlicher und den Ständen selbst rühmlicher gewesen wäre, wenn solche Intraden zur Education der Jugend verwandt würden“. Der Prediger zu Schwelm Joh. Fabritius soll entlassen und künftig keiner Gemeinde Jemand „ohne gesammte Vocation aufgedrungen, auch den Schismaticis und demjenigen, der sich zu einer Religion bekenne, die im instr. pac. nicht begriffen“, niemals ein öffentliches Amt verliehen werden. 5) und 6) Die meist schon entworfenen Polizei-, Landgerichts-, Hofgerichts-, Brüchten-, Dienst-, Service-, Wasser-, Deich- und andere Ordnungen sind nochmals von den Räthen zu revidiren und alsdann den Ständen „vor der Publicirung zu ihrer Erinnerung vorzulegen“. 7) Was von den Domaineneinkünften, nach Bestreitung aller Beamtengehälter, auch für die Residenten im Haag, Brüssel und Cöln, sowie aller sonstigen nöthigen Ausgaben, übrig bleibt, soll zur Abzahlung der Schulden auf den Domainen, deren keine ferner zu verpfänden oder sonst zu entfremden ist, verwandt werden. Ein Verzeichniß aller verpfändeten Domainenstücke soll den Ständen gegen Zusage strenger Verschwiegenheit übergeben werden; die Aemter Wetter und Schermbeck sind wieder einzulösen. 8) Die Bestimmungen des Hauptrecesses bezüglich der Verpflichtungen des Landrentmeisters sollen aufrecht erhalten werden. 9) Der v. Norprath soll zur Unterhaltung der Deiche etc. der Herrschaft Hülhausen und Leistung der auf dieselbe fallenden Steuerquoten angehalten werden. 10) Die Reverse de non

¹⁾ Ein den ritterschaftlichen Familien in Cleve evangelischer und katholischer Confession zu gleichen Theilen zustehendes weltliches Fräuleinstift bei Wesel.

praejudicando bezüglich der 1651 erfolgten Truppeneinführungen, Werbungen und Steuererhebungen sind bereits ausgestellt¹⁾, und sind den Städten Wesel, Emmerich und Rees alle Restanten aus dieser Steuer entlassen worden.

11) „Weil die Conjunctur von diesen Zeiten auf Unser getreuen Landständen so vielfältiges unnachlässiges Remonstriren die Lippstadt zu evacuiren in Bedenken gezogen, und diesem Suchen zu deferiren Uns zum höchsten beschwert funden, deswegen denn die Stände vor diesmal vergeblich darum angehalten, so ist dieses Gravamen unerörtert geblieben, und haben sie ohne Nachtheil und Abbruch ihrer Privilegien und aufgerichteten Hauptrecess und Reversalen dahin müssen gestellt sein lassen. Die Stadt Hamm belangend, darin soll vermög des Hauptrecesses den Ständen gebührende Satisfaction widerfahren“.

12) Alle unqualificirten, fremden Beamten sollen entlassen und sämtliche Gnadengehälter abgeschafft, auch den Ständen eine Liste aller Beamten zugestellt werden. 13) In der Streitsache des v. d. Reck contra Harmann soll dem Hauptrecesse gemäss verfahren, 14) eine Serviceordnung der staatlichen gemäss erlassen, 15) wegen der Güter Hübsch und Hülshorst der Hauptrecess beobachtet, über anderweitige prätendirte Steuerexemptionen nach Gegenbericht der betreffenden Aemter, Dorf- und Bauerschaften das Gutachten der Stände eingeholt werden. 16) Bezüglich der Beschwerden über die Reichs- und Kreismatrikel sind die Gesandten in Regensburg und Essen instruirt worden, deren Abstellung zu befördern. 17) Die alten bis zum J. 1609 observirten Tarife der Landzölle, Wegegeder, Accisen und Grütabgaben²⁾ sollen den Ständen mitgetheilt und in jedem Amte, wo sie erhoben werden, durch Anschlag publicirt, von Wein und Essig keine Grütabgaben erhoben, in der Grafschaft Mark aber das Verbot der Aschenausfuhr aufgehoben und die adeligen Häuser mit keinen Zöllen über das alte Herkommen beschwert werden.

18) Dem Richter zu Xanten ist befohlen, den Ständen die von dort restirenden Dispositionsgelder zu erheben; er sowohl als sämtliche Richter und Receptoren in Cleve und Mark sollen die Steuerrechnungen den „interessirten vornehmsten Beerbten ad examinandum zustellen“, auch künftig keine Steuern ohne Zuziehung derselben umlegen. 19) Bezüglich der Schöffenwahl zu Emmerich und Rees wird dem §. 56 des Hauptrecesses gemäss verfahren, der Stadt Hamm die Rathswahl nach dem alten Herkommen belassen werden. 20) Das Amt Neustadt soll in den Reichs- und Kreissteuern sein Contingent mit beitragen, von den Landsteuern aber so lange befreit bleiben, bis es „durch rechtliche oder gütliche Wege“ der Grafschaft Mark wieder incorporirt ist³⁾. 21) Das neustädtische Contingent der 1649 bewil-

¹⁾ Der vom 9. October datirte Revers sagt zu, dass die im J. 1651 beschenehen Truppeneinführungen, Werbungen und Einquartierungen Privilegien, Recessen und Reversen, insbesondere dem Recess von 1649 nicht nachtheilig und abbrüchig, auch künftig ohne einhellige Bewilligung der Stände nicht geschehen noch verstatet werden sollen.

²⁾ Eine alte ursprünglich dem Landesherrn zu zahlende Bieraccise.

³⁾ Das Amt Neustadt war dem Grafen Schwarzenberg verliehen, mit dessen Sohn die Stände über die beanspruchte Steuerexemption im Processe waren.

ligten 600,000 Thlr. haben die märkischen Stände zur Hälfte im Betrage von 12,000 Thlr. sich zu zahlen verpflichtet, doch soll damit die von ihnen dem Kurfürsten 1652 vorgeschossene gleiche Summe getilgt werden. 22) Die Stifts- und Klostergeistlichkeit in Cleve soll nach der mit ihnen verglichenen Matrikel, die in der Mark nach der bisherigen „alten“ in allen Steuern mit angeschlagen werden. 23) Die Erhebung des neuen Zolls zu Limburg soll nicht geduldet werden. 24) Können die Stände nachweisen, dass durch die dem v. Brabeck in den Kirchspielen Hülschede und Wibbelwerth verliehene Jagdgerechtigkeit dieselben gegen ihre Privilegien beschwert sind, so soll danach „billigmässige Verordnung ergehen“. 25) Wie bereits die Ruhrbrücken zu Langenscheidt, Schwerdt, Werden, Werdohl und Altena wieder hergestellt sind, so soll es auch mit den übrigen, wo es nöthig, „auf gebühlich Ansuchen“ geschehen. 26) Ueber die elmenhorster Grenzstreitigkeiten werden Verhandlungen mit Chur-Cöln gepflogen. 28) Die Holzhändler und Schiffer, so über die Zoll- und Licentpächter geklagt haben, sind an die Regierung zu weisen, die darüber befinden wird; „und wollen sonst nicht hoffen, dass da die Admodiation zufolge des Landtagsrecesses zu Verbesserung unserer Domainen eingerichtet, solche Verbesserung von theils unseren getreuen Landständen uns missgönnet werde, bevorab, da Wir die Eingeborene für Fremde vorzuziehen Uns gnädigst erklärt haben, wann sie nur thun, was Fremde thun und genügsame Bürgschaft leisten wollen“. 29) Die Mühle zu Goch soll nach Erstattung der Reparaturkosten unter Vorbehalt gegenseitiger Abrechnung wieder der Stadt Goch zu der alten Erbpacht eingeräumt werden.

Die Stadt Calcar ist in ihren Privilegien und Rechten bezüglich der Raths- und Richterwahl und der Fähre zwischen Emmerich und Calcar nicht zu beeinträchtigen; desgleichen nicht die Stadt Wesel in ihrer alten Zollfreiheit unter Aufhebung des darüber am Hofgerichte schwebenden Processes. 1) Die Auswärtigen¹⁾ sollen in den Steuern etc. gleiche Lasten mit den Eingesessenen tragen, und nur mit Zustimmung der Stände höher belastet werden. 2) Die Unterthanen von Weeze sollen „pendente lite“ von dem Oberjägermeister v. Hertefeld nicht mit Diensten und Leistungen beschwert werden. 3) Die Städte Goch und Dinslaken sollen für die den kurfürstl. Truppen im December 1652 geleisteten Service Ersatz erhalten. 4), 5) und 6) Sämmtliche Beamte haben den Eid auf den Hauptrecess „pure und ohne Limitation nach dem mit den Ständen vereinbarten Formular“ abzulegen, und „soll ein beständiger Revers (damit die nächsthin beschene und geklagte Erlassung dieser Pflicht ungiltig, Unsern Landständen nicht präjudicirlich auch hinführo gegen solche Erlassung versichert sein mögen) bei gegenwärtiger Versammlung mitgetheilt werden“, desgleichen den märkischen Ständen „wegen geklagter uneingewilligter Steuern“ und Inhibition der Erhebung ständischer Dispositionsgelder. 8) Da nicht beabsichtigt wird, „einige rechthängige Sachen zu protrahiren, zu inhibiren oder zu avociren, sondern den Rechten allenthalben seinen Lauf gelassen werden soll, so ist darüber eine Bestimmung der Hofgerichtsordnung einzuverleiben

¹⁾ Von hier ab die Resolutionen auf die Zusatzgravamen vom 8. September 1653, s. oben p. 672.

und darin dem Hauptrecesse gemäss zu verfahren; „wie dann auch dieselben, welche mit einigen extra acta ausgelassenen Befehlen gravirt befunden werden möchten, deswegen mit keiner Execution beschwert, viel weniger auch das, was cum causae cognitione abgethan — hinführo suspendirt, inhibirt noch avocirt werden soll“. 9) Bezüglich der Steuerrestanten aus den Jahren 1622—1634 sollen nur diejenigen nach Bericht der Richter und Gegenbericht der Unterthanen und ständischen Deputirten erhoben werden, von welchen den Ständen 1632, 1633 und 1634 ein Verzeichniss übergeben ist, und die nachweislich repartirt, aber nicht erhoben sind; die noch nicht repartirten Restanten sind im Beisein der ständischen Deputirten nach der in dem betreffenden Jahre angewandten Matrikel umzulegen, und sollen von den schuldigen Contribuenten und Pächtern, soweit sie noch leben, nicht aber von Grundeigenthümern und späteren Pächtern erhoben werden; inskünftige aber sollen die Richter allein die nach Ablauf eines Jahres vom Zahlungstermin ab noch restirenden Steuern beizubringen haben. 11) Um jede Ueberbürdung der rechtsuchenden Parteien zu verhindern, soll eine Gebührentaxe bezüglich aller Judicial- und Extrajudicialhandlungen der Richter, Schöffen, Procuratoren und Notare publicirt werden. (Folgt noch die Erledigung einiger unbedeutenden Privatgravamen und schliesst der Recess:) Nach Erledigung aller dieser Gravamen, welche von den Beamten zu beobachten ist, als ob sie dem Hauptrecesse von 1649 Wort für Wort einverleibt sei, erwartet der Kurfürst, dass die Stände „sich nicht weniger gegen Uns als ihren Erb- und Landesherrn vermög der Reversalen von 1609 und des darauf im J. 1632 erfolgten und im J. 1649 erneuerten Handstreichs jedesmal, als getreuen Landständen und Unterthanen wohl ansethet und gebühret, unterthänigst gehorsamst bezeigen und insonderheit auch mehrerregtem Hauptlandtagsabschied vom 9. October 1649 in allen Punkten und Clausulen unterthänigst nachkommen werden“.

Der Kaiser an die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark. Dat. Regensburg 16. Oct. 1653. D.

[Den Fürsten ist die Angabe ihrer Confidenten zur gütlichen Beilegung des Successionsstreits behufs schleuniger Entscheidung desselben unter Beobachtung der Landesprivilegien, sowie die Demolirung der neuen Festungen, Abführung ihrer Truppen und Vorschonung der Stände mit deren Unterhalt und Erhebung unbewilligter Steuern befohlen worden. Der Kaiser wird den Ständen gegen alle [Contraventionen ihrer Privilegien, Recesses etc. hülffreie Hand bieten.]

16. Oct. — „Gleichwie nun I. Kais. Maj. die von den gesammten Landständen geschehene ansehnliche Abordnung zu gnädigstem Wohlgefallen gereichen thut, daneben auch I. Kais. Maj. mit denselben wegen der von obgenannter Zeit an ohne ihr Verschulden ausgestandenen langwierigen Drangsalen und Ungelegenheiten jederzeit ein besonderes gnädigstes Mitleiden getragen, auch an Ihrem hohen Ort nichts erwinden lassen, was Sie zur Remedirung und Erleichterung dienlich zu sein ermassen, also seien auch I. Maj. noch gnädigst gemeint, die getreuen

Landstände ihrer schweren Bedrängnisse und bis dato erlittenen vielfältigen Beschwerden, sobald es nur immer möglich sein würde, gänzlich zu befreien und zu entledigen, und haben deswegen, so viel ihr erstes *petitum* wegen Hinlegung der jülichischen Successionsstreitigkeit anlangt, Sich dahin gnädigst resolvirt, dass, nachdem der Friedensschluss hierin gewisses Maass gibt, wie in dieser Sache zu verfahren und dieselbe zu erörtern sei, I. Kais. Maj. haben den interessirten Theilen allergnädigst anbefehlen wollen, dass sie ihre Confidenten, welche alsdann I. Kais. Maj. pro commissariis zur Vornehmung der gütlichen Handlung verordnen könnten, Derselben ungesäumt benennen und sich angelegen sein lassen, damit solche gütliche Handlung noch auf gegenwärtigem Reichstag wirklich vorgenommen und vollendet werden möge; damit aber inzwischen die Hauptsache in unverhoffter Entstehung der Güte weiter nicht verzögert werde, innerhalb 6 Monaten, von dato dieses anzurechnen, ihre schliessliche Nothdurft, was jeder Theil in der Hauptsache zum Vorstand seines Rechts noch ferner zu handeln gemeinet, an den kaiserlichen Hof produciren und einbringen sollten, damit in Entstehung der Güte hernach um so viel schleuniger in *causa principali* verfahren werden möge¹⁾, nicht zwei-

¹⁾ Wörtlich ebenso lauten die an den Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen sowie den Pfalzgrafen und die anderen Erbinteressenten gleichfalls am 16. October ergangenen Aufforderungen des Kaisers, erlassen zur Ausführung der bezüglichen Bestimmung des Friedensschlusses (Art. IV §. 15) auf Ansuchen der Abgeordneten der erbvereinigten Landstände und der für dieselben intercedirenden Kurfürsten, „damit die in Streit gezogene Succession dieser Lande als die einzige Quelle der von den Landständen bisher vielfältig geklagten und erlittenen Beschwerden auf einmal geschlichtet und deshalb eine beständige Richtigkeit gemacht werde“. — Gleichzeitig forderte der Kaiser, unter Uebersendung des ersten auf den Successionsstreit bezüglichen Theil der ständischen Eingabe vom 10. Sept., das Gutachten der uninteressirten Kurfürsten und Fürsten, „wie, auf den unverhofften Fall, dass die gütliche Handlung zwischen den Parteien nicht fruchten noch verfangen sollte, in der Hauptsache zu procediren und diese langwierigen weitaussehenden Beschwerden dormalen ihre abhilfliche Maasse gegeben werden möge“. Obwohl die ständischen Deputirten, wenn auch nach dem Eintreffen der Instructionsveränderung seitens der cleve-märkischen Stände vom 23. October 1653 (s. weiter unten) officiell nur die jülich-bergischen Deputirten unablässig auf Beschleunigung der Successionssache drangen, gaben die „uninteressirten Kurfürsten“ doch erst am 18. April 1654, also erst nach Ablauf der 6 Monate, ihr Gutachten ab. Es lautet dahin, dass den Interessenten zum nochmaligen Versuch gütlicher Composition eine nochmalige sechsmonatliche diesmal peremptorische Frist gestellt werden möchte, und, wenn sie der Aufforderung nicht nachkommen sollten, Kais. Maj. erkennen möge, was Rechtens sei. Für diesen Fall erwarten sie, dass der Zusage des Kaisers Matthias vom 11. April 1615 gemäss nach erfolgter Instruction durch den Reichshofrath und nachdem der

felnd, hiernach das Werk in vielem Wege befördert und ohne ferneren Aufschub seine endliche Abhilfe mit gehöriger Beobachtung dieser Länder Privilegien erlangen werde.

Weil auch für das andere I. Kais. Maj. gnädigst wohl ermesen können, dass die in der Zeit während des letzten allgemeinen deutschen Krieges in selbigen Landen neu erbauten Festungen zu höchster Beschwerde der Stände gereichen müssen, und deswegen für ganz billig auch dem Friedensschluss und dem nürnbergger Executionsrecess gemäss erachten, dass solche wieder demolirt und die Soldatesca daraus abgeführt, auch ohne der Stände ordentlichen consens und Einwilligung vermöge ihrer wohlhergebrachten privilegia fernerhin keine Soldaten in das Land geführt, noch den Ständen ihre Verpflegung oder andere contributiones aufgebürdet werden, also haben I. Kais. Maj. zu dem Ende an beide Ch. und F. DD. Deren gemessenen Befehl ergehen lassen.

Anlangend dann der Abgeordneten drittes petitum, damit die Stände sich künftig einer beständigen wirklichen Manutenenz und Protection versichert halten mögen, erklären sich I. Kais. Maj. ferner gnädigst, gleichwie Ihr genannter Landstände beharrliche Treue und Devotion gegen I. Kais. Maj. und das heil. röm. Reich zu hohem kaiserl. Wohlgefallen gereicht, dass Sie auch genannte Landstände jederzeit bei gleichem Recht, auch ihren habenden Privilegien und Freiheiten, allermaassen Sie dieselben noch vorlängst durch Ihre zur Beilegung der zwischen Chur-Brandenburg und Pfalz-Neuburg entstandenen Unruhen verordneten kaiserlichen commissarios dessen vertrösten lassen, noch ferner gnädigst manutenairen und ihnen wider alle vermeldeten Privilegien und darüber vordem erhaltenen kaiserlichen Decreten, auch von beiden höchstgenannten Chur- und Fürsten in Händen habenden Reversalen und mit denselben aufgerichteten Landtagshauptrecessen und Abschieden entgegenstehenden Contraventionen die hilfreiche kaiserliche Hand wirklich bieten und halten wollen, des gnädigsten Versehens, es würden sie Landstände hinwieder ihrem geschehenen unterthänigsten Erbieten gemäss in ihrer bisherigen getreuesten Devotion

Process spruchreif, einige uninteressirte Kurfürsten und Fürsten vom Kaiser hinzugezogen werden, um mit diesen die Sache zu berathschlagen und das Urtheil abzufassen und zu publiciren. Das Gutachten der Fürsten vom 18. Mai 1654 lautet eben dahin, nur wünschen dieselben statt einer summarischen Relation des Reichshofraths, wie die Kurfürsten vorgeschlagen hatten, zur Information der hinzu zu ziehenden Fürsten den Druck oder die Abschrift aller Processacten. (Nach dem von Mülheim geführten Journal der Deputirten.)

gegen I. Kais. Maj. und das Reich noch wie bis dato continuiren und dabei unausgesetzt und unveränderlich beharren“.

Der Kaiser an den Kurfürsten¹⁾. Dat. Regensburg 16. Oct. 1653. D.

[Auf Ansuchen der erbvereinigten Stände, trotz des Rechts der Fürsten zu ihrer Sicherheit Truppen zu halten, Befehl, zur Vermeidung aller Gefahren, und da die Successionslande sonst genugsam gesichert, die neu erbauten Festungen zu demoliren, die Truppen daraus abzuführen, die Stände nicht mit Truppenverpflegung und Erhebung unbewilligter Steuern zu beschweren.]

„Aus dem Einschluss haben E. Lbd. zu ersehen, welcher gestalt 16. Oct. sich bei Uns der Fürstenthümer und Lande Jülich, Cleve, Berg und Mark erbvereinigte Landstände mittelst ihrer an Unserem kaiserlichen Hofe anwesenden Abgeordneten unter andern beschwert, dass, ungeachtet ihrer habenden kaiserlichen und landesfürstlichen Privilegien und sonderlich sowohl von E. Lbd. als des nächstverstorbenen Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm zu Neuburg Lbd. zu verschiedenen Malen und noch in annis 1647 und 1649 ertheilten Resolutionen, Hauptrecesse und Landtagsabschiede, sowie auch des jüngsten Friedensschlusses, die in dem vorgewesenen allgemeinen letzten deutschen Kriege neu erbauten Festungen, nämlich Hamm, Lippstadt, Düren, Heinsberg, Sittard, Bruggen und Montjoie nicht demolirt, noch die Völker daraus abgeführt, sondern die Stände und Unterthanen damit noch immer belästigt und gravirt werden, mit gehorsamster Bitte, weil sie die wirkliche Sublevirung und Remedirung weder von E. Lbd. über vielfaches Ansuchen nicht erhalten können, sondern solches von dem einen auf den andern verschoben worden, Wir wollten als das Oberhaupt im Reiche hierunter Unsere kaiserliche Autorität interponiren, und sowohl bei E. Lbd. als gedachtem Pfalzgrafen daran sein, damit obberührte Festungen pari passu alsbald demoliret, die Kriegsvölker abgeführt und sie bei ihren Privilegien gehandhabt und geschützt werden mögen.

Nun erinnern Wir Uns zwar gnädigst, wasgestalt in dem Friedensschluss des heil. Reichs Ständen zu ihrer Sicherheit die Nothdurft an Soldaten zu behalten erlaubt und zugelassen, weil es aber mit diesen Landen also bewandt, dass dieselben ausser diesen neu erbauten Festungen und Garnisonen genugsam versichert, und dergleichen starke und überflüssige Besatzungen gar leichtlich neue höchst

¹⁾ Gleichzeitig und gleichlautend (mutatis mutandis) an den Pfalzgrafen von Neuburg.

schädliche Aemulationen zu nicht geringer Gefahr des Reichs erwecken und verursachen können, zumal auch dieses der Landstände unterthänigstes Gesuch dem zu Münster und Osnabrück getroffenen Friedensschluss und darauf zu Nürnberg erfolgten und geschlossenen Executionsrecess gemäss ist, und Wir deshalb vermeldeten Landständen in solchem ihrem geschehenen rechtmässigen Begehre nicht aus Händen gehen können, also befehlen Wir E. Lbd. gnädig, dass sie oberzählte in der Grafschaft Mark unter dem letzten vorgewesenen, allgemeinen deutschen Kriege neuerbaute Festungen pari passu mit obgedachtem Pfalzgrafen Lbd., dem Wir unter heutigem dato gleichfalls wegen der in dem Fürstenthum Jülich besetzten Festungen die Nothdurft anbefohlen, alsobald demoliren, die darin bis daher gehaltenen Garnisonen abführen, und denen Landständen und Unterthanen damit ferner nicht beschwerlich sein, und Alles wieder in den Stand, wie es damit vor demselben Kriege gewesen, stellen; besonders aber den Ständen ohne ihre Bewilligung weiter keine Soldatenverpflegung oder Garnisonunterhaltung noch auch andere Contributionen aufdringen, sondern dieselben bei ihren Landesfreiheiten, Privilegien und dem alten Herkommen ruhig und unturbirt verbleiben lassen“.

Die cleve-märkischen Stände an ihre Deputirten in Regensburg. Dat. Cleve 23. Oct. 1653. D.

[Uebersenden den Recess vom 14. October, um ihn mit allen übrigen Privilegien, Recessen etc. vom Kaiser bestätigen zu lassen. Die Erledigung des Successionsstreits, das ihnen bewilligte Steuerumlagerecht und die erledigten Gravamen sollen sie ferner nicht berühren, nur um gleichzeitige Evacuation seitens beider Fürsten nachsuchen.]

23. Oct. „Euer etc. werden aus beiliegendem copeilichem Landtagsabschiede vernehmen, welcher Gestalt die gravamina sind erledigt worden. Wenn wir dann bei Erledigung dieser gravaminum auch in puncto juris collectandi sind contentiret und befriediget und E. etc. diesen Landtagsabschied zu solchem Ende zuschicken, damit derselbe nebst den übrigen Privilegien, Recessen, Pacten und Contracten von I. Kais. Maj. unserm allergnädigsten Herrn allergnädigst confirmiret und bestätigt werden möchte, so werden E. etc. den punctum litigiosae successioneis dieser Lande nicht mehr berühren, weniger um die Erörterung desselben bei I. Kais. Maj. anhalten, auch wegen des begehrten juris collectandi, so dann auch um Erörterung der hierselbst erledigten gravaminum ferner keine instantias machen. Die Evacuation der chur- und fürstlichen Garnisonen in den erbvereinigten Landschaften und

Exauctoration derselben Kriegsvölker betreffend, wollen E. etc. anderer Gestalt nicht vornehmen, denn dass dieselbe pari passu möge gesucht und ins Werk gerichtet werden“.

Die Deputirten der Stände von Jülich, Cleve, Berg und Mark an den Kaiser. Dat. Regensburg 28. Oct. 1653. D.

Danken für die kaiserlichen Befehle an den Kurfürsten und Pfalzgrafen vom 16. October, fürchten aber, „dass die Räumung und Demolirung der Festungen darum ohne mehr speciale fernere Verordnung nicht wird werkstellig gemacht werden können, indem keiner von beiden Theilen, wenn gleich er zu gebührender Parition geneigt wäre, der erste sein, sondern dessen Vollziehung einer auf den anderen verschieben, und also dadurch der gehoffte effectus des kaiserlichen Befehls hinterbleiben werde“, bitten daher „auf ein Expedient bedacht zu sein“, wodurch die Demolirung der Festungen und Abführung aller Truppen innerhalb eines kurzen Termins zur wirklichen Ausführung gelange und verhindert werde, dass es bis zur Entscheidung des Successionsstreits nicht nochmals zu Weiterungen zwischen den beiden Fürsten komme.

Mit Bezugnahme auf diese nochmalige Bitte der Ständedeputirten ertheilte der Kaiser am 18. November dem Bischof Christoph Bernhard von Münster die „Commission, die beiden Fürsten in Unserem Namen zu wirklicher Vollziehung Unserer kaiserlichen Resolution gebührend anzuweisen, auch hierzu einen kurzen Termin von 2 Monaten, solches Alles werkstellig zu machen, anzusetzen und da wider Zuversicht bei einem oder anderem Theil Difficultät vorkommen sollte, sich an Unserer Statt zu interponiren und die Sache dahin zu richten, damit die Abführung der Soldaten und die Demolition der Festungen schleunig vollzogen“, auch die Landstände und Unterthanen wider den kaiserlichen Befehl an die Fürsten und die kaiserliche Resolution an die Stände vom 16. October nicht beschwert würden. Sollte es bei einem derselben an „gebührender Parition“ ermangeln und der Bischof ihn nicht dazu bewegen können, so hat er zu berichten, „an wen es erwidert“. Kraft dieser kaiserlichen Commission ersuchte der Bischof, mit der Versicherung, dass er sich mit derselben habe ungerne beladen lassen, sich aber als mitauschreibender Kreisfürst nicht füglich habe entschuldigen können, den Kurfürsten wie den Pfalzgrafen am 30. November, „binnen 2 Monaten die im kaiserlichen Befehl genannten Festungen zu demoliren, die Völker abzuführen und die Landstände und Unterthanen wider den kaiserlichen Befehl ins künftige nicht zu graviren“. Der Kurfürst antwortete am 17. December unter Uebersendung seiner Antwort an den Kaiser vom 23. November, dass er sich zur Demolirung und Evacuierung der Lippstadt nicht verstehen könne, und hoffe, dass der Bischof aus derselben seine Befugniss und zu des Reichs und Kreises „Wohlfahrt und Securitat zielende gute Intention selbst erkennen, und das, was allen Reichsstanden im instr. pacis erlaubt und zugelassen, nicht miss-

gönnen, vielmehr um seines eigenen hierunter versirenden Interesses willen ihm bei dem Seinigen zu conserviren geneigt sein werde“.

Schlussresolution der cleve-märkischen Stände. Dat. Cleve
29. Oct. 1653. R.

[Bewilligung von 50,000 Thlr.; conditiones sine quibus non. Dieser und der ständischen Steuern Erhebungsmodus.]

29. Oct. Nachdem die Hauptgravamen der Stände durch den am 14. October vom Statthalter im Namen des Kurfürsten ausgestellten Recess im Wesentlichen erledigt, die Ausführung und Beobachtung dieses und des Hauptrecesses zu hoffen, und Deputirte zu Verhandlungen über die gänzliche Vollziehung aller verabredeten Punkte ernannt worden sind;

„So haben die Landstände zur Bezeugung ihrer unterthänigst tragenden Liebe und gehorsamsten Willen S. Ch. D. unserm gnädigsten Herrn die Summe von 50,000 Thlr. unterthänigst und freiwillig offeriren wollen, und dieselbe wegen ihrer grossen Schulden, worin sie sich einige Jahre anhero gegen ihren Willen vertiefen müssen, da auch das Land durch die vor diesem ausgestandenen Lasten und Beschwerden verarmt und abgemattet, in nachfolgenden Terminen aus beiden Landschaften nach Betrag der Matrikel hiermit gegen Ueberlieferung eines nöthigen und gewöhnlichen Reverses unterthänigst präsentiren wollen“.

Die 50,000 Thlr. sollen innerhalb zwei Jahren, jedes Jahr die Hälfte, erhoben, von der märkischen Quote das Contingent des Amts Neustadt abgezogen werden. Die Erhebung der 27,000 Thlr., welche die Stände November 1649 aufgenommen haben, soll erst 1655—1656, die der zur Einlöse von Schermbeck bewilligten 55,000 Thlr. erst von 1656—1657 stattfinden, von da ab zwei Jahre lang keine Steuer erhoben werden. Diese Bewilligung ist nur mit der ausdrücklichen Bedingung erfolgt, dass der Executionsrecess vom 14. October in allen Punkten observirt werde. Die den clevischen Ständen laut dem Recesse zugeständige jährliche Steuer von 6000 Thlr. soll für die Jahre 1653 und 1654 um resp. 6000 und 4000 Thlr. erhöht werden, welche Summen allein zur Tilgung der ständischen Schulden verwandt werden dürfen. Die märkischen Stände bitten ihrerseits behufs Abtragung der Landtagskosten 5000 Thlr. und zur Tilgung ihrer Schulden 3000 Thlr. in der Grafschaft Mark umlegen und im J. 1654 beibringen zu lassen.

Blumenthal an den Kurfürsten. Dat. Regensburg

^{27. Oct.}
^{6. Nov.} 1653. B.

[Gratulirt zur Einigung mit den Ständen. Romberg verwünscht seine Absendung. Bongard ist zur Relation an den Pfalzgrafen zurückgereist. Unzufriedenheit der jülich-bergischen Stände und neuburgischen Minister. Die westfälische Kriegsverfassung wird unausgeführt bleiben; rath jedoch, um nicht allein zu stehen, mit dortigen wie niedersächsischen Ständen sich zu einigen, trotz der widrigen Stimmung der Fürsten.]

„Nachdem ich vernehme, dass der Vergleich zwischen E. Ch. D. 6. Nov. und den clevischen Ständen völlig soll geschlossen sein, so habe ich mich billig zu erfreuen und E. Ch. D. unterthänigst zu gratuliren, nicht zweifelnd, es werde alles also eingerichtet sein, dass E. Ch. D. Dero gnädigstes contentement dabei finden werden, welches ich dann aus dem etlicher maassen verspüren muss, dass die clevischen Deputirten Befehl bekommen haben, wegen der Garnison weiter Anregung nicht zu thun. Der v. Romberg hat sich mit diesen formalibus sehr hoch über diese Absckickung beklaget, dass er wollte, dass ihn der Teufel hieher nicht geföhret hätte, sondern er zu Cleve geblieben wäre. Ob die jülichschen und bergischen Stände diesen Vergleich gerne sehen oder nicht, kann ich eigentlich nicht wissen, sie haben aber den Principalisten von ihnen, als den v. Bongard, heute per Post nach Hause geschicket, vielleicht den Herzog von Neuburg Relation zu thun. — Ich habe ganz gewisse Nachricht, dass die jülich- und bergischen Stände nicht allein, sondern die ministri des Herzogs ganz discrepant und malecontent sein. Die westfälische Verfassung wird vermuthlich nicht zum Effect kommen, E. Ch. D. aber werden gnädigst wohl erwägen, ob nicht gut wäre, dahin zu trachten, wie Sie diese und die niedersächsische Correspondenz zum Effect befördern mögen. Ganz allein zu sein, dienet gar nicht; wann E. Ch. D. und Braunschweig-Lüneburg, Hessen und die evangelischen Grafen sich erst vereinigen könnten, würde es besser, als niemand an seiner Seiten zu haben, sein, diese Fürsten hier haben gar eigene und der Herren Churfürsten Interesse zugegen laufende Gedanken, es ist aber zu hoffen, sie werden darvon abstehen“¹⁾.

¹⁾ Vgl. Erdmannsdörffer Graf Waldeck p. 189 ff.

Der Kurfürst an Blumenthal. Dat. Cöln a. d. Spr.
7/17. Nov. 1653. B.

[Die neuburgischen Pläne in Essen. Auf die Parität ist im engen Anschluss an alle Evangelischen streng zu halten. Der niedersächsischen Stände Ansicht über Abwehr in der jülichischen Sache zu erforschen. Unwille über das kaiserliche Rescript wegen Lippstadt, es ist eine Unterstützung rebellischer Unterthanen. Ein anderer Weg ist einzuschlagen.]

17. Nov. „Weil ihr aus dem Beischluss zu ersehen, was man zu Essen vorgehabt, in Anstellung neuburgischer Bedienten zu den Kreis officis¹⁾; so könnt ihr leicht begreifen, wie nöthig sowohl Uns in particulier, als dem ganzen evangelischen Wesen die Parität, ohne welche diesen Practicquen nicht begegnet werden kann. Wir haben Uns gegen die anderen Mitinteressirten davon keinesweges zu weichen erkläret, befehlen euch darauf gnädigst, den wohl intentionirten Evangelischen solchen Unsern Befehl zu entdecken, und in allem, so dem instrumento pacis gemäss, mit ihnen vor einen Mann zu stehen. Ob schon Chur-Sachsen sich absondert, das directorium allgemach sonder ihm den Namen zu geben, auf Uns zu bringen, sollt ihr euch zu den Evangelischen halten. Auf euern Vorschlag mit den Niedersächsischen in vertrauliche Correspondenz zu treten, wollen Wir deren Gedanken suchen zu penetriren, wie es in und ausser Rechten in der jülichischen Successionssach anzustellen, dass nämlich keine parteiliche Sentenz zu gewarten, und einer ungerechten Execution widerstehen können. Das Zuschreiben wegen der Lippstadt kommt Uns ohnvermuthet gegen so viel Vertröstung von Gnad und Freundschaft von I. Kais. Maj. vor, welche auf Dero Stände und Unser aller Ansuchen keinen Evangelischen ein ruhig Leben in deren Landen vergönnen wollen, und auf Unserer rebellischen Unterthanen gegen der treuen sämmtlichen cleve- und märkischen Stände Willen falsches Suchen im Namen der Stände so gegen Uns verfahren. Da ist wenig gutes zu hoffen, einen bessern Weg müssen Wir suchen, erwarten deshalb euere Gedanken, und wollen mit nächstem I. Kais. Maj. so beantworten, dass verhoffentlich dergleichen Zuschreiben nicht mehr zu gewarten“.

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 604 ff.

Der Kurfürst an den Kaiser. Dat. Cöln a. d. Spr.
13/23. Nov. 1653. D.

[Würde sich nicht zu der Verordnung haben bewegen lassen, wenn vorher des Kurfürsten Gegenbericht gehört. Die Deputirten sind nur von wenigen cleve-märkischen Ständen abgesandt, die Mehrheit hat dagegen protestirt und selbst die wenigen Committenten haben dem Landtage beigewohnt, wo der Kurfürst sich mit den Ständen über die Festungen verglichen hat. Des Kurfürsten Gründe, Lippstadt nicht demoliren und räumen zu lassen, hofft, dass der Kaiser sie anerkennen und ihn in ruhigem Besitz der Festung lassen, die Unterthanen aber zum Gehorsam anweisen werde.]

— „Dass die angegebenen Deputirten unterm Namen meiner eigenen 23. Nov. Stände und Unterthanen dergleichen unbegründete Beschwerde wider mich zu führen, sich nicht entfärbt, kann mir anders nicht, denn empfindlich zu Gemüthe gehen, hätte auch E. Kais. Maj. mir nur die hohe Gnade erwiesen, mich auch wider diese von den vermeinten Deputirten geführte Klage mit meinem Gegenbericht zu hören, Sich allergnädigst belieben lassen, würde Sie Sich zu dieser Verordnung hoffentlich nicht haben bewegen lassen, denn ich kann E. Kais. Maj. wohl versichern, dass die angemaaßten Deputirten von meinen sämmtlichen clevischen Ständen dessen keinen Befehl gehabt, auch die wenigsten in diese vorgenommene weitaussehende Schickung consentiret, sondern der grösste Theil derselben vielmehr per expressum contradicirt, und ob sie gleich von einigen Widrigen und Unruhigen einiges mandatum erlangt haben mögen, ist jedoch auch von denen dasselbe vorlängst ipso facto dadurch wieder revocirt und gänzlich erloschen, dass die sämmtlichen cleve- und märkischen Stände in corpore, darunter auch diese wenigen Committenten, auf dem jüngst ausgeschriebenen Landtage persönlich erschienen und nicht nur den Landtagstractaten bis zum Beschluss beigewohnt, sondern sich auch mit mir dieser beiden genannten Städte und Festungen, wie auch der Evacuation halber richtig verglichen, allermaassen der am 14. Octobris geschlossene Landtagsrecess mit Mehrerem besagt, da ich den genannten meinen Ständen besonders der Lippstadt halber solche ausführliche Remonstration thun, auch so viele erhebliche Ursachen, warum ich zu deren Evacuation nicht verstehen könnte, vorstellen lassen, dass sie darin auch ihres Theils gehorsamst condescendirt, die genannte Evacuation ferner nicht urgirt, sondern communi suffragio zu meiner Disposition ausgestellt sein lassen. — Zu E. Kais. Maj. bin ich auch des sicherlichen unterthänigsten Vertrauens, Sie werden die Ursachen, warum die Lippstadt nicht zu evacuiren, weniger die Fortification zu

demoliren, Ihrem höchsterleuchteten kaiserlichen Verstande nach erheblich zu sein, selbst allergnädigst ermassen:“

Lippstadt ist immer eine Festung gewesen und kann, nachdem die alten Festungswerke von den Hessen demolirt, unmöglich in den alten Zustand versetzt werden, ohne die Stadt ganz wehrlos zu machen. Die Demolirung der neuen Werke würde zum grossen Schaden des Reichs und besonders des westfälischen Kreises sein, da sich leicht des Orts Jemand bemächtigen, in Kurzem wieder befestigen und, wie jahrelang geschehen, von dort aus den westfälischen Kreis durch Contributionen etc. ausplündern könne. Lippstadt sei der einzige Ort in Cleve-Mark, wohin er sich bei feindlichen Ueberfällen zurückziehen könne, denn alle clevischen Städte und Festungen sind von fremden Truppen besetzt, „denen er weniger denn nichts zu gebieten habe“; den Reichsständen ist aber im Friedensschlusse zugestanden, soviel Truppen zu halten, als zu seiner Sicherheit nöthig. Er ist der festen Hoffnung, dass der Kaiser nicht ferner auf Demolirung der wenigen neuen Werke in Lippstadt dringen werde, die übrigens nur von 4 Compagnien besetzt seien. Der Pfalzgraf von Neuburg hat zwei starke Festungen, Jülich und Düsseldorf, welche letztere auch erst im letzten Kriege hergestellt ist, und andere Reichsfürsten sind ebenfalls in ungestörtem Besitze solcher neueren Befestigungen. Der Kurfürst ist der gewissen Zuversicht, dass der Kaiser mehr auf ihn, als einen Kurfürsten des Reichs, als auf einen Anderen, der vielleicht tsein Absehen darauf gerichtet sehen, ihn im ruhigen Besitze der Lippstadt und deren geringen Garnison lassen, und seine „ohne Ursache klagenden Unterthanen zur Erweisung mehrern Respects und Gehorsams gegen mich den Landesfürsten mit gebührendem Ernst anweisen werden“¹⁾.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

10/20. Nov. 1653. M.

(Präsentirt 20/30. Nov. 1653.)²⁾

[Soll dahin wirken, dass die bewilligten 50,000 Thlr. baldigst monatlich oder quartaliter erhoben werden.]

20. Nov. Hat den Bericht vom 4. November wegen der von den Ständen offe-

¹⁾ Diese Antwort des Kurfürsten traf gegen Mitte des December in Regensburg ein. Schon am 17. December reichten die ständischen Deputirten eine weitläufige Widerlegung derselben dem Kaiser ein; da sie aber erfuhren, dass der Kaiser des Kurfürsten Schreiben selbst durchgelesen hatte, hielten sie es für nöthig, sich am 19. Audienz zu erwirken, um namentlich den Vorwurf der Nichtbevollmächtigung der cleve-märkischen Deputirten nochmals mündlich zu entkräften. Ihre Widerlegung ward natürlich dem Reichshofrath zur Begutachtung überwiesen.

²⁾ Ueber die Verzögerung dieser Antwort war der Statthalter so bestürzt, dass er am 24. November die geheimen Räthe in Berlin um Aufklärung darübat. Diese entschuldigten dieselbe mit den Jagden, womit der Kurfürst während der Anwesenheit des Markgrafen Albrecht von Ansbach beschäftigt gewesen sei.

rirten 50,000 Thlr. und seine Bemühungen, die Stände zu baldigster Erhebung dieser Summe und der zur Einlöse Schermbecks, sowie zur Schulden-tilgung bewilligten Gelder zu bewegen, erhalten¹⁾).

„Ob Wir nun wohl endlich mit dieser Summ friedlich sein könnten, so befinden Wir doch die Zahlungstermine dergestalt weit hinausgesetzt, das Wir derselben bei so gestalten Dingen sehr langsam zu geniessen haben würden; weil Wir dann vernehmen, dass diese Sache noch auf fernere Handlung mit den Deputirten ankommen werde, so wollen E. Lbd. nebst gemelten Unsern Regierungsräthen sich mit allem Fleiss bemühen, damit die Solution dieser gewilligten 50,000 Thlr. entweder auf monatliche Termine oder in jedem Jahre auf gewisse Quartale gerichtet werden möge, wie Wir dann nicht zweifeln, E. Lbd. und dieselben werden bei solcher Unterhandlung auch sonst Uns alle *competentia jura* gebührend zu reserviren und in acht zu nehmen wissen“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

^{22. Nov.}
^{2. Dec.} 1653. M.

[Bestätigt den Recces in der Erwartung, dass die Stände nicht nur ihre Privilegien, sondern auch die landesfürstliche Autorität und Regalien zu conserviren bedacht sein und die zu diesem Zwecke vorgenommenen Veränderungen in demselben gutheissen werden.]

„Wir haben Uns den Landtagsrecces, so E. Lbd. mit Unseren Land- 2. Dec.
ständen des Fürstenthums Cleve und Grafschaft Mark bis auf Unsere gnädigste Ratification abgehandelt und geschlossen, ingleichen diejenige Motiven und Ursachen, so E. Lbd. und Unsere elevisehe Regierungsräthe ein und das andere zu resolviren und einzugehen bewogen, aus dem mitüberschickten Protokoll und andern Beilagen von Punkt zu Punkt der Gebühr nach umständlich vortragen lassen, und alles in reife Erwägung und Deliberation gezogen. Wie Wir nun die von E. Lbd. hierunter angewandte vielfältige Bemühung, Fleiss und Wachsamkeit mit dankbaren Gefallen billig erkennen, auch gemelten Unsern Landständen in dem, dass sie ihre habende privilegia und erweisliche Gerechtigkeiten zu conserviren, sich so sorgfältig erwiesen, gar nicht verdenken, — also haben Wir auch hinwiederum zu besagten Unseren getreuen Landständen das gänzlichste und gnädigste Vertrauen, sie werden auch zugleich auf die Beibehaltung Unserer

¹⁾ Schon Mitte October, gleich nach Ausfertigung des Executionsrecesses, war der Vicekanzler v. Diest mit demselben nach Berlin gegangen, um die weitgehenden Zugeständnisse desselben vor dem Kurfürsten zu rechtfertigen.

hohen Regalien und jurium ihr unterthänigstes Absehen und Reflexion richten, und nichts, so zu Abbruch und Schmälerung Unserer landesfürstlichen Hoheit und Respects (darin Wir dann auch Unsere Erben und Nachkommen nicht präjudiciren können) gereichen kann, suchen noch begehren, sondern als getreue, und mit ihrem Landesfürsten es treulich und wohlmeinende Patrioten vielmehr nach allen Kräften dahin trachten, damit zugleich auch Unsere Autorität, regalia und Domainen allerdings sarta tecta conserviret bleiben mögen. Dahingegen werden und wollen Wir Uns hinwiederum als den gnädigsten Landesfürsten erweisen, und ihnen in allen billigen Dingen solche Justification geben, dass sie deren in der That zu geniessen haben mögen, gestalt Wir es dann vor diesmal in den meisten Punkten und geführten Gravaminibus, als nämlich dem 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18, 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27 und 28, ingleichen in dem gravamen additionalis, so viel die Stadt Calcar betrifft, und dann in den ulterioribus additionalibus 1. 3. 4. 5. 6. 7. 9. 10. 11. 12. 13. 14 und 15¹⁾ (ob Wir gleich bei einem und anderem grosse und erhebliche Bedenken gefunden) dennoch zu wirklicher Bezeugung Unserer den Ständen zutragender gnädigsten beharrlichen Affection bei dem abgefassten Landtagsrecess, inmaassen mitkommendes Exemplar mit mehrem nachweist, allerdings in Gnaden bewenden lassen. Nachdem Wir aber auch zugleich wahrgenommen und befunden, dass einige den Ständen gegebene und dem Landtagsrecess mit einverlebte resolutiones Unsere eigene jura, Hoheit und regalia fast hart affeiren, so haben Wir zwar dieselbe schlechter Dinge und in totum nicht placitiret, auch sonder hohen Nachtheil und Präjudiz nicht placitiren können, gleichwohl aber dieselbe dergestalt temperiret und declariret, dass verhoffentlich Unsere getreuen Stände mit Fug dawider nichts zu sagen noch einige weitere Beschwer darob zu führen Ursache haben werden“.

Folgen einige Abänderungen in den Resolutionen auf die nicht aufgeführten Gravamen, insbesondere bezüglich der Colonisirung und Bepflanzung der Haiden, welche der Kurfürst sich bei den eigentlichen Domainengrundstücken vorbehält; bezüglich der den Ständen zu ihren Schickungen und Zusammenkünften etc. bewilligten 6000 Thlr. jährlich wird hinzugefügt, „welche mit Consens des Kurfürsten oder Statthalters vorgenommen werden“, und dagegen die Rückgabe der Wasserlicenzen zu Lobith, Gennep und Ruhrort und aller daraus den Ständen nach dem Recess von 1649 zustehenden Einkünfte ausbedungen. Bei dem 19. Gravamen reservirt sich der

¹⁾ Vgl. oben den Recess p. 688.

Kurfürst die ihm zustehende Wahl der Schöffen in Rees und Emmerich, deren Perpetuität anerkannt wird. Beim ersten Zusatzgravamen wird bezüglich der Zollfreiheit Wesels die Wiederaufnahme des niedergeschlagenen Processus vorbehalten, im Fall damit Missbrauch getrieben werde. Beim 8. Zusatzgravamen reservirt sich der Kurfürst die Untersuchung, ob jemand mit retrojudicial Befehlen gravirt worden und die oberste und letzte Entscheidung aller Klagen und Untersuchungen gegen die Räthe, über welche ihm und nicht ihnen selbst die Oberinspection zustehe, sonst es ein „divisum imperium“ geben werde; endlich wird beim 16. Zusatzgravamen die Fortsetzung des über das streitige Weiderecht zu Pelckum erhobenen Processus vorbehalten.

Dietrich Karl v. Wilich an den weseler Bürgermeister Johann Brembgen¹⁾. Dat. Regensburg 1. Dec. 1653. M.

[Ursache des längeren Verbleibens der Deputirten in Regensburg. Die kaiserliche Confirmation der Reccesse; sie ist wegen darin enthaltener Anerkennung des Kurfürsten als Landesherrn schwer zu erwirken gewesen; desfallsiger Vorbehalt des Kaisers. Hauptresultat ist die Ernennung eines „Inspectors“ zur Aufrechterhaltung der Privilegien; aber alles vergeblich, wenn nicht die kurfürstlichen Garnisonen weg zu bringen.]

„Ob wir zwar keinesweges zweifeln, der Herr Dr. Niess werde 1. Dec. E. E. successive von allem hiesigen Verlauf Part geben, so habe doch diese wenige Zeilen aus sonderbarer Affectio abgehen lassen müssen, gestalt damit zu berichten, dass wir Gottlob annoch alle gesund und wohlfahrend sein, und dermal eins auf unsere petita gewünschte schriftliche Erklärung also erhalten haben, dass Falls die von I. Kais. Maj. beiden Chur- und Fürsten anbefohlene Demolirung der Festungen und Abführung der Völker geschehen wäre, wir uns gar füglich auf die Rückreise begeben möchten, welches aber sonderlich darum aufgeschoben bleiben muss, weil I. F. Gn. von Münster als kaiserlicher Commissarius heute per Post, sowohl Chur-Brandenburg, als Pfalz-Neuburg copiam einer kaiserlichen Commission zugeschicket, in weleher beiden Theilen zwei Monate Zeit angestellet worden, um zu beweisen, dass in punctis der Demolirung und Abführung der Völker den kaiserlichen unterm 16. October ausgegangenen Befehl gehorsamlich pariret und nachgelebet haben, welche Zeit mit unserer höchsten Incommodität muss abgewartet, und alsdann vernommen werden, ob pari passu die Sache ad effectum zu bringen sein möge, maassen die vornehmsten und der Sache gewogenen ministri nicht dulden wollen, dass sine

¹⁾ Dieser von Wilich's Hand geschriebene, aber nicht mit seiner Unterschrift versehene Brief war vom Statthalter „intercipirt“.

effectu wir hindannen gehen. Es hat sehr viel Difficultäten gehabt, ehe der Hauptrecess de a. 1649 und dann der Executionsrecess de hoc anno haben confirmiret werden wollen, sonderlich weil im ersten unser gnädigster Herr vor einen Erb- und Landesherrn angenommen, und sonsten andere Schwierigkeiten dabei vorgefallen sind. Gleichwohl haben I. Maj. heut in consilio darinnen allergnädigst condescendirt und wird der Confirmation eine namhafte Poen inseriret werden¹⁾.

Des so oft angezogenen remedii prompti et infallibilis haben wir nicht vergessen, sondern haben solehes pro re nata und so viel hisee temporibus immer und immer thunlich auf eine artige Weise erhalten, und damit dies hauptsächliche Wesen desto lieblicher vorgebracht werden könnte, haben nicht eben ein remedium generale pro conservatione omnium privilegiorum bitten dürfen, sondern blos hie allerunterthänigst angestanden, dass ohne ordentlichen eingeholten Consens der Stände keine contributiones und Geldumlagen möchten in den erbvereinigten Landschaften beigetrieben werden, quod ita est impetratum, dass dazu ein guter Inspector ernannt ist, quod rogo propter diversas rationes adhuc reservatur in silentio; dann so umständlich habe ich keinen allnoch davon berichtet, alles wird bei unserer Ueberkunft erblicken. Wenn dann bei so gestalter Sache 1) da ein leiblicher Eid von allen Räthen, Beamten und Dienern über unsere privilegia geleistet, 2) confirmatio cum inserta poena pecuniaria erhalten, 3) ein Inspector vom Kaiser benannt, der den Ständen beistehen solle, meines geringen Ermessens omnia possibilia vorgenommen worden; so will hoffen, die observantia möchte pie erfolgen. Ich kann nicht genugsam melden, wie sehr I. Maj. und alle ministri sich vernehmen lassen, diese erbvereinigte in extremitatibus imperii liegende Lande bei ihrem alten Herkommen und Privilegien zu manutenniren, zu stützen und zu vertheidigen. Der Anfang ist heilig und gut, aber falls hac vice die Garnisonen nicht pari passu aus dem Grunde

¹⁾ Die kaiserliche Confirmation der beiden Landtagsabschiede erfolgte „auf Vorbringen der Landstände“ am 1. December „als eine kaiserliche Satzung und Gesetz“, das stracks zu vollziehen ist, jedoch mit dem Vorbehalt, dass es bei dem bleiben soll, „was wegen der Festung Lippstadt Demolition und Evacuation von Uns vorhin bereits verordnet, wie auch dem Grafen v. Schwarzenberg wegen Neustadt jedoch salva litis pendentia cameralis unschädlich, insonderheit aber dem Hauptrecess in der jülichischen Succession in alle Wege unnachtheilig, auch des Churfürsten zu Brandenburg in obgedachten Landtagsabscheiden attribuirte Titul eines Erbherrn und Landesfürsten dadurch nicht bestätigt, noch jus oder Possess. dieser Lande eingeräumt noch zugeeignet sein solle“.

werden weggeräumt, so ist alles vergeblich und ist hierzu nöthig, dass die Märkischen mit den Clevischen feststehen, und demjenigen beständig inhären, was sie uns deputatis unterm 23. October aus Cleve in punctis demolitionis et abductionis militum aufgegeben haben“.

Johann Bernhard v. d. Bongard¹⁾ an Mülheim.

Dat. Mülheim a. Rh. 2. Dec. 1653. D.

[Jülich-bergische Stände haben dem Pfalzgrafen die Beibehaltung der Truppen noch auf 5 Monate zur Abwehr der Lothringer zugestanden.]

„Alldieweilen I. F. D. auf starke gethane Instanz sich zu Bens- 2. Dec.
berg wegen bewusster Demolirung und Abdankung schon willig erkläret, welches doch nachgehends durch etliche Herren Rätbe über ein Hauf geworfen, ist doch allhie mit Bewilligung der Herren Stände beschlossen worden, die Völker zur Abwendung des bevorstehenden unverhofften Ueberfalls der ankommenden Lothringer alnoch auf 5 Monate zu unterhalten, nach welchem Verlauf I. F. D. vermög gemachten Landtagsschlusses die Demolirung und Abdankung gewilliglich geschehen lassen werden, wollten Dieselben aber in diesem gern Chur-Brandenburg den Vorzug lassen“²⁾).

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
6. Dec. 1653. M.

[Wird der Landtagsabschied irgendwie verändert, so sind die bewilligten Steuern nicht beizubringen, auch die Stände nicht zu weiteren Verhandlungen zu bewegen, rathen in Betracht der Finanznoth dringend zur einfachen Ratification des Recesses.]

„E. Ch. D. werden auf unseren unterthänigsten Vorbericht vom 6. Dec.

¹⁾ Er war schon im November von Regensburg zurückgekehrt.

²⁾ Ostmann meldet dasselbe am 7. December und fügt hinzu: „Ob nun der Herren negotiationes daroben und unsere alhiesige Handlungen sich mit einander wohl schicken werden, das mag die Zeit eröffnen. Ich befinde aber bei mir nicht, wie S. F. D. unser gnädiger Herr in puncto demandatae demolitionis und Abführung der Garnisonen, ein mehreres als wessen sich erkläret, könnte zugemuthet werden, inmaassen dieser geresolviret, den kaiserlichen mandatis zu pariren, wenn auch Chur-Brandenburg dessen einen Anfang machen, und dazu sich willig erklären würde, dem vorgangen würde es gewiss parte serenissimi nostri keine Schwierigkeit haben“. — Einer der jülichischen Stände, Johann Friedrich v. Goltstein, Brader des neuburgischen Geheimeraths und Generals v. Goltstein, schreibt an demselben Tage an Mülheim: „Obwohl nun dieses ein Ansehen hat, als ob es der regensburger Negotiation etwan zuwider laufe, so hat doch die grosse Gefahr solche Resolution erzwungen, und vermeinen Landstände, dass damit genugum könne salviret werden“.

9. December auf Dero gnädigste Erklärung über jüngste Landtagshandlung gnädigst vernommen haben, wie wir fast sorgfältig und bekümmert sind, wie es in den veränderten Punkten mit den Ständen des Fürstenthums Cleve und Grafschaft Mark anzufangen, damit dieselbe nicht Ursache nehmen, dasjenige, so sie zugesagt, entweder in Verweilung zu bringen, oder gar darin zurückzugehen, dass also durch diese geringe Veränderung mehr Schaden als Vortheil zu gewarten sein möchte. — Haben unter der Hand mit ein und ander der anwesenden E. Ch. D. wohl affectionirten Deputirten aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve geredet, und so viel befunden, dass die anwesenden Deputirten den veränderten Recess ohne Vorwissen ihrer Principalen nicht annehmen könnten, dass auch inmittels zum Ausschlag der verwilligten 50,000 Thlr., ohne welcher schleunige Beibringung wir den Staat hieselbst nicht führen, noch die Garnisonen in der Lippstadt und Hamm halten können, im geringsten nicht verstehen, sondern alles zu einem vollen Landtag zurück stellen müssten. Sie haben uns auch nicht können versichern, dass die Landstände, ehe und bevor alles vollkörnlich und gnädigst ratificiret, sich auf unser Anschreiben werden einstellen, wir sehen auch nicht, woher wir sowohl des letzten als vorigen Landtags Kosten nehmen sollen; inmaassen der Staat hie dergestalt nach der Kammerräthe Bericht bei letzter Hofhaltung und Vorschuss zu den Garnisonen in Hamm und Lippstadt entblösset, dass man zu Botenlohn und täglichen Ausgaben öfters Mangel gehabt und die Räthe, Secretäre, Kanzlisten und Diener, seither E. Ch. D. verreiset, nur ein halb Jahr Gehalts bezahlt bekommen, und etliche 4, 5, 6, 7 und 8 Jahr in ihrem Solde zurück sind, dergestalt, dass E. Ch. D. Dienst nicht sein würde, dass man bei so gestalten Sachen alles auf vergebliche Hoffnung auf einen neuen Landtag zu grossen Kosten zurück stellen und den übel affectionirten alles wieder in neuen Disputat zu ziehen, und je länger je mehr, wie bis daher von den Landständen geschehen, zurückzugehen, Anlass zu nehmen, hierdurch Gelegenheit gelassen werden solle“.

Folgt eine weitläufige Befürwortung der einzelnen vom Kurfürsten angefochtenen Punkte des Recesses vom 14. October, in der darin enthaltenen Fassung. Sie bitten schliesslich, den mit den Ständen vereinbarten Recess schleunigst zu Beruhigung der wohlaffectionirten Gemüther und Verhütung weiteren Aufschubs der Zahlungstermine einfach zu ratificiren¹⁾.

¹⁾ Am 17. December schreibt der Statthalter eigenhändig dem Kurfürsten: „Wünsche von Herzen, dass in vielen Punkten es sich anders hätte fügen mögen, aber die Tempesten, in welchen wir uns befinden, sind so gross und unge-

Johann Wilhelm v. Hugenpott¹⁾ an Mülheim. Dat. Mülheim
20. Dec. 1653. D.

[Die kaiserlichen Poenalmandate bezüglich der Restituirung der schwarzenberg'schen Güter. Der Pfalzgraf hat sie auf Veranlassung der Stände in Beschlag genommen, erwartet deren Beistand; casu quo non ist auch er nicht an seine Zusagen gebunden. Die essener Verhandlungen sind auf Wunsch der Stände erfolgt.]

Das kaiserliche Poenalmandat, welches dem Pfalzgrafen die sofortige Restituirung der mit Truppen besetzten Herrschaften des Grafen Schwarzenberg, Hückeswagen, Bornefeld und Wipperfürth, befiehlt²⁾, hat den Pfalzgrafen sehr in Aufregung versetzt, und kann ihn leicht zu „desperaten Consilien“ bringen.

„Und kann Denselben wohl versichern, wenn der Kaiser die ver- 20. Dec.
schiedenen decreta, welche cum plena causae cognitione auf der Stände Klagen erkannt worden sind³⁾, und diesen Fürstenthümern Hunderttausende gekostet haben, in hoc passu durchlöchern wolle, dass sie alsdann auch in den übrigen Punkten werden gelöchert werden; so haben die Stände sich wohl darin vorzusehen und einen Karren mit serenissimo zu ziehen, im widrigen Falle wird das gnädigste Vertrauen gewaltig geschwächt werden und die Affectio abnehmen, denn

schlacht gewesen, dass, wofern wir das unterhabende Schiff, so durch die Wellen des Misstrauens Desaffection und allerhand gefährliche Anschläge hin und her getrieben wurde, nicht gänzlich wollten zu Grunde und zerschlagen sehen, wir viele gute Sachen, welche wir sonst lieber verwahret hätten, haben müssen über Bord werfen und nachgeben. Nun aber solches Schiff durch Gottes Gnade und E. Ch. D. hohe Fürsorge und mir darauf ertheilte Instruction (welches E. Ch. D. bei männiglich, sonderlich bei den benachbarten Provinzen, zum unsterblichen Ruhm gereicht) so weit in salvo gebracht, und das beste Capital salvirt ist, so will immers nicht hoffen, dass man solch ein köstlich Schiff, nunmehr in dem Hafen seiend, wolle sinken und zerschlagen lassen“.

¹⁾ Einer der vertrautesten geh. Rätthe des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm.

²⁾ Es war gleich auf die Nachricht von der Beschlagnahme am 1. December erlassen. Vgl. Einleit. p. 608.

³⁾ Er meint die Reichshofrathsurtheile, welche auf der Stände Klage die ohne Consens der Stände vorgenommenen Domainenverpfändungen, Veräußerungen und sonstigen Entfremdungen untersagen; jene Güter waren dem Grafen Adam v. Schwarzenberg, Adolf's Vater, für seine Verdienste um den Provisionalvergleich von 1629 vom Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm ohne Zustimmung der Stände theils unmittelbar geschenkt, theils als Entschädigung für Montjoye verliehen. Vgl. oben allgem. Einleit. p. 62 und Cosmar Schwarzenberg p. 228. — Am 1. Januar 1654 melden die jülich-bergisch. Deputirten auf eine Anfrage ihrer Committenten, welchen Bescheid sie auf ihre nach der Instruction einzureichende Klage über Alienation der Domainen erhalten: „Wegen Cassation der Alienationen ist nichts generaliter eingegeben, als auch aus anderen Ursachen der hückesawagenschen etc. Sache wir uns dieses Orts nicht annehmen können noch dürfen wegen dabei tragender Vorsorge, dass dadurch I. F. D. und den gesammten Ständen mehr Prajudiz als Vortheil schaffen würden“. Vgl. ob. Einl. p. 609.

serenissimus geht candido, und wenn die Stände jetzund serenissimus im Stiche lassen würden, so sind wir verloren, und würde man sagen, dass die Stände via regia gingen. So werden Dieselben die Sache also zu incaminiren wissen, dass alles dieses hieraus entstehende Unheil verhütet werden möchte; denn einmal ist hier resolviret, Ehre und Respect nicht engagirt zu lassen, weil man anderes nicht gethan hat, als was die kaiserlichen Decrete mit sich bringen et à quoi son Altesse a été aussi quasi poussée par les états; et si serenissimus hoc non fecisset, arguissent illum, dass er nicht Wort hielte und seinen gegebenen Reversalen keinen Nachdruck gebe; man lasse uns nicht machen, dass das Blatt sich umschlage, dass man sage: die Stände kämen ihren promissen nicht nach¹⁾. Man kann sich hier auch nicht allerdings in der Herren Negotiation einschicken, denn die Stände in Majo neulich auf dem Landtag instantissime begehrt haben, sich mit benachbarten Kurfürsten und Ständen zu conjungiren, damit alles Unheil mit Bestand von diesen Landen abgewendet werden möge. Und weil nun serenissimus dem mit Eifer nachkommen und den jülichsehen und bergischen Landständen allhier zu Mülheim auf dem vergangenen gehaltenen Landtag den gemachten Kreisschluss zu Essen vortragen²⁾, und darauf auch etliche Gelder zu neuen Werbungen eingewilligt, so vernimmt man, dass solches auch nicht solle approbiret werden, obwohl Lothringen und Condé solches so weit schon apprehendiret haben, dass sie serenissimo haben vorschlagen lassen, Dero Landen nicht zu überziehen. Wenn man also gehen wird und kalt und warm blasen wird, so wird man wahrlich den Herrn irrig machen, dass nicht wissen wird, de quel faire flesches. Wenn auch alle Orte im Lande von Jülich evacuïret werden sollen und allen fremden Völkern Thür und Thor eröffnet werden solle, um darin zu ziehen, und wenn serenissimus auch ad concordiam mit allem Interessenten gezwungen werden sollte — vae vae intus latet vermis³⁾.

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 594.

²⁾ Vgl. oben Einleit. p. 599.

³⁾ Mülheim rechtfertigt sich über sein Verhalten in einer langen Antwort an Hugenpott, dat. Regensburg 15. Januar 1654. Bezeichnend ist folgende Stelle: „Wie komme ich doch so unschuldig in solchen ungleichen Verdacht, und was sein doch um Gottes Willen alldiejenigen, so bei I. F. D. der Herren Deputirten redliche actiones also ihres Gefallens zu missdeuten unterstehen dürfen. — Mit dem kaiserlichen decreto habe ich die Herren Stände gar nicht irre gemacht. So glaube mein Herr mir auch sicherlich, dass gleichwie universalis concordia in der Successionssache den löblichen erbvereinigten Landständen

Bongard an Mülheim. Paffendorf 27. Dec. 1653. D.

[Trotz seiner Gegenbemühungen haben die jülich-bergischen Stände dem Pfalzgrafen wegen der angeblichen lothringischen Gefahr die Beibehaltung der Truppen gestattet. Gymnich in Düsseldorf. Die condé'sche und lothringische Einquartierung. Der Pfalzgraf bleibt neutral.]

— „Wasmaassen ich bewogen worden, um unsere gethane Nego- 27. Dec. tiation den Herren Ständen allerdings zu notificiren und um vorzusehen, dass dawider nicht gewilligt werden möge, mich auf den Landtag nach Mülheim zu begeben, woselbsten ich auch mein äusserstes Bestes gethan habe, damit unserer Werbung der Abdankung und Demolirung halber in keinen Wegen contraveniret werden möchte; ist aber umsonst gewesen, indem andere das contrarium sustiniret und sich also in I. F. D. Gnade einzuffieken gedenken, vermeine nit, dass wegen der Lothringer Gefahr haben würde, indem I. F. D. und der Herzog von Lothringen sich gar wohl verstehen; sonsten ist nicht ohne dass der Churfürst zu Cöln stark bedreuet, dahero den Herrn zu Gymnich nach Düsseldorf, um von I. F. D. Assistenz zu suchen, abgesandt, aber mit diesem Vorwand, dass selbsten in keiner Positur wären, abgeschlagen. Bin ich sonsten von hoher Hand in Heimlichkeit avisiret worden, dass die Condéischen eigentlich in das Stift Lüttich ihre Quartiere zu nehmen Vorhabens waren, und dass I. Kön. Maj. zu Hispanien befohlen, dem Prinzen von Condé auf sein Gesinnen allen Beistand zur Beziehung solcher Quartiere zu leisten. Die Lothringer werden in das Stift Cöln gehen, dahero I. Ch. D. werden ungezweifelt genothdrängt werden, sich mit den Holländern endlich zu vergleichen und werden also einen Krieg zu erwarten haben. Ceci est secretement de son Altesse l'archiduc Leopold averti à l'électeur de Cologne, qu'il n'était en son pouvoir de le protéger; son Altesse de Cologne est resolu d'aller en personne vers Liège et de la force ne doutant qu'il conclura l'alliance avec les états. Nous nous tenons encore neutre“ ¹⁾.

pillisch nachdenklich sein und das privilegium unionis darbei unumgänglich Noth leiden müsste, also auch die Herren Deputirte von Anfang an nimmer darauf urgirt haben, was dessen geschehen ist, das ist dem Friedensschlusse gemäss und hat also pro forma von I. Kais. Maj. geschehen müssen“. — In gleicher Weise hatte sich Mülheim bereits in einem Schreiben an Reuschenberg gerechtfertigt, der am 21. Jan. antwortet, dass er seinen Brief dem Pfalzgrafen übergeben, „lequel était fort satisfait, recte faciendo neminem timeas“.

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 609. Am folgenden Tage schreibt Bongard aus Cöln, dass der Pfalzgraf der Stände Beistand in der schwarzenbergischen Sache erwarte. Er räth den Deputirten, sich nicht darauf einzulassen, lieber mit Hinterlassung eines aus ihrer Mitte, um auf die Ausführung des kaiserlichen Befehls bezüglich der Truppenabschaffung zu dringen, schnelligst zurück zu reisen.

Bertram v. Nesselrode an den jülich-bergischen Kanzler Johann Wilhelm v. Winckelhausen. Dat. Regensburg 3. Jan. 1654. D.

[Ihre Negotiation wird zu Nutzen des Pfalzgrafen sein, wenn derselbe dem kaiserlichen Entwaffnungsbefehl nachkommt; Brandenburg muss dann folgen. Die westfälische Kriegsverfassung hat Verdacht und Inconvenientien bewirkt.]

1654. „Da wir uns bereits ziemlicher Maassen, wie uns solches ohne
3. Jan. Ruhm zu melden öffentlich nachgeben wird, und verhoffentlich inso-
weit aceredirt haben, dass endlich unsere hiesige Negotiation zu Dienst
und wirklichen Nutzen S. F. D. ausschlagen möchte, wann nur S. F. D.
in puncto der Disarmatur an Soldaten und Festungen, so nothwendig
vorher gehen müsste, sich also, wie wir verhoffen, I. Kais. Maj. Ver-
ordnung zu pariren erbieten, und wirklich accommodiren, dass desto
mehr dadurch in des Churfürsten zu Brandenburg Durchlaucht zu
gleichmässiger Parition zu dringen, auch hingegen aller ungleicher
Verdacht, so vornämlich aus der vorgehabten westfälischen Kriegsver-
fassung entstanden ist, benommen werden möge, zumalen mir dann
alhier von unterschiedlichen hohen kaiserlichen, auch chur- und fürst-
lichen ministris vor wenig Tagen noch gesagt worden, dass sich dar-
aus je länger je mehr solche Inconvenientien herfür gethan, die an-
noch alle nicht offenbar sind. — Wir seien gänzlich unfähig gewesen,
die kaiserlichen Poenalmandate für den Herrn Grafen v. Schwarzen-
berg abzuwenden, da nichts davon gewusst. Wie hoch dieser Graf
jetzt alhie in Consideration, ist kaum zu beschreiben, um dessen des
Herrn Vaters und Altvaters grosse merita um kaiserliche Majestät und
die ganze Christenheit“.

Da die cleve-märkischen Stände ihren Deputirten befohlen haben, nur wegen Demolirung der Festungen und Abführung der Truppen zu urgiren, wollen dieselben auch nicht mehr thun; daraus ergeben sich viele Schwierigkeiten.

Hugenpott an Mülheim. Dat. Düsseldorf 3. Jan. 1654. D.

[Des Pfalzgrafen Aufregung über die unbilligen kaiserlichen Mandate. Während die Deputirten Entwaffnung verlangen, rüstet der Kurfürst und droht Vielen Gefahr.]

3. Jan. — „Und kann dem Herrn nicht genug sagen, wie hoch serenissimus solches empfindet, und da serenissimus in apertissimo illo crimine pacifragii in anderen Sachen bei dem kaiserlichen Hofe derhalben nichts kann erhalten, dass ad instantiam eines Grafen alsbald so schimpfliche mandata abgegangen sind, welche I. F. D. auf der Waagen überwiegen, so wahrlich Sachen von weitem Aussehen sein¹⁾. Die

¹⁾ Noch am 22. Februar schreibt Hugenpott an Mülheim: „Will der Kaiser in der schwarzenbergischen Sache durch eine Commission so strenge

Herren wollen, dass wir alles abdanken und evacuiren sollen, so kommt jetzt der Generallieutenant Bauer aus der Mark Brandenburg und den Oertern, referirend, dass der Churfürst 8000 Reiter, ohne dass dazu Geld von dem seinigen spendirt, werben thue, und dass alle Ober- und Unterbeamten in allen seinen Landen diese Werbung auf ihre Kosten thuen. Die Beamten in der Grafschaft Ravensberg warben 70 Pferde. Bei 8000 Pferden müssen es auch zum wenigsten 20,000 zu Fuss sein; wo wird man für solche ansehnliche Armee zu essen und den Sold dafür bekommen, Jülich und Berg reicht dazu nicht, und würden solchen Falls andere Stände des Reichs wohl mit leiden, ergo vobis et aliis interessentibus ibi invigilandum, und da sollte man mandata sine clausula hinsenden, dass solche neue motus contra pacem publicam et constitutiones imperii in der Asche gedämpft und nicht gestattet würden“¹⁾.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

26. Dec. 1653.
5. Jan. 1654.

B.

[Hat den Recess pure ratificirt und ist derselbe den Ständen auszuhändigen. Einige Anweisungen bezüglich einiger Punkte desselben. Erwartet die sofortige Beibringung der Steuer.]

— „Ob Wir wohl in einem und anderen viel wichtige Ursachen 5. Jan. und Bedenken gehabt, den gemelten Recess so schlechter Dinge zu ratificiren, so haben Wir dennoch zu mehrer des ganzen Werks Facilitirung Uns endlich in so weit überwunden, und den ersten Aufsatz besagten Recesses allerdings gnädigst placitiret, allermaassen E. Lbd. denselben unter Unserer eigenhändigen Subscription hiebei zugleich empfangen, nunmehr Unseren elevelischen und märkischen Ständen zu extradiren“.

Jedoch sollen die Regierungsräthe vor der Auslieferung des Recesses eine Erklärung unterzeichnen, worin sie sich verpflichten, bei Entscheidungen über beanspruchte Gerechtsame in kurfürstlichen Waldungen und Häiden unpartheiisch das Interesse des Landesherrn gegenüber den eigenen oder den ihrer Angehörigen zu wahren, inmittelst aber den Kurfürsten in

justitiam administriren, warum nicht in pacifragio. Wie kann man einen Fürsten, der also devot und gehorsam in Allem sich erzenget, so behandeln und einen Grafen mehr consideriren“. Vgl. oben Einleit. p. 609.

¹⁾ An demselben Tage schreibt Bongard aus Dusseldorf an Mülheim: „Je ne puis que de vous adviser en confidence, qu'on est icy fort mal satisfait de votre personne à raison d'un discours qu'auries tenu à l'avantage du conte de Schwarzenberg et mesme qu'auries assuré, que les etats ne se mettront de cet affaire. Je vous aye autant excusé qu'a este possible, assurant son Altesse votre fervante diligence qu'aurez en son service et que pour l'amour de son Altesse vous vous esties resolu d'entreprendre ceste voyage“.

„voller Possession“ zu erhalten. Ferner soll sich der Statthalter bemühen, die Stände „bei guter Gelegenheit“ zum Verzicht auf die ihnen 1649 zugestandenen 2000 Thlr. aus den Licenten zu Lobith, Ruhrort und Gennepe, und damit zur völligen Aufgabe ihrer angeblichen Ansprüche auf diese Licenten zu bewegen. Folgen endlich noch einige Anweisungen bezüglich einzelner Gravamen, so namentlich des Processus des v. d. Reck contra v. Harmann, dessen Schutz in dem vom Kurfürsten ihm zugewiesenen Besitze befohlen wird, und der Wiederanstellung des abgesetzten Richters zu Hamm, Motzfeld, dem die Stände das Indigenat verliehen hatten, wobei der Kurfürst bemerkt, dass „in der That bishero wohl erfahren, wie die meisten Widerwärtigkeiten eben die Diener, so von den Ständen glissiret und auf deren intercessionen wieder eingesetzt worden, erweisen“, weshalb Niemand, der die Intercession der Stände irgendwie nachsuche, ferner zu bestallen oder zu befördern sei.

„Und hiemit hat also nunmehr der itzige Landrecess verhoffentlich seine gänzliche Richtigkeit; dahero Wir denn auch nunmehr ausser Zweifel setzen, es werde auch von Seiten der Stände demjenigen, dessen sie sich verbindlich gemacht, in allen Stücken und Clausulen ein sattsames vollkömmlisches Genüge geleistet, insonderheit aber mit wirklicher Ausschlagung und Beibringung der bewilligten Gelder, weil periculum in mora, schleunigst und ohne allen Aufenthalt verfahren werden“¹⁾.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

27. Dec. 1653.
6. Jan. 1654.

D.

6. Jan. Er werde von dem Residenten im Haag erfahren haben, wie weit die Allianzverhandlungen zwischen den Staaten und dem Kurfürsten von Cöln gediehen. Vonbeiden Seiten um Beitritt zur Allianz ersucht, werde er sich „um so weniger daraus halten können“. Da dieselbe aber nur Cleve und Mark betreffe, soll er mit den Ständen unter der Hand und vertraulich davon reden, „damit sie ihnen nicht ganz ungleiche Gedanken davon machen mögen, was sie etwa für Intention hierbei haben mögen, sowohl wegen der Mannschaft als der Mittel, die Wir hierzu zu geben hatten und nothwendig allein aus besagten beiden Landen erfolgen werden müssen“²⁾.

1) In einer secreten Instruction von demselben Tage ward der Statthalter angewiesen, den Inhalt des Rescripts nicht allen Regierungsräthen mitzutheilen und davon nur was „dienlich erachte“ zu publiciren.

2) Das hierauf erfolgte Gutachten des Statthalters und der geheimen Rätthe vom 3. Februar ist bereits Bd. IV p. 105 der Urk. u. Actenst. mitgetheilt. Es rätth dringend von einer Alliance mit Cöln ab, hält eine mit den Generalstaaten für unnöthig, weil dieselben durch die früheren bereits zum Schutze der clevischen Lande verpflichtet sind, und empfiehlt dagegen eine „Defensionsverfassung des ganzen niederrheinisch-westfälischen Kreises und dessen Allianz mit den Staaten“. Die Vertrautesten unter den clevischen Ständedeputirten

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
26. Jan. 1654. M.

Nach Empfang des kurfürstlichen Resolutionsschreibens über den mit 26. Jan. den Ständen geschlossenen Recess vom 14. October müssten sie nochmals ihre am 16. December abgegebene Erklärung festhalten, und hinzufügen, dass sie immer und allenthalben über die Erhaltung der kurfürstlichen Hoheit auf's eifrigste wachen würden. Sie hätten den ratificirten Recess den Ständedeputirten zur Collationirung mit dem vom 14. October übergeben und ihnen vorgestellt, dass nun auch die Stände, nachdem ihnen in allen ihren Beschwerden vollkommen Satisfaction widerfahren, ihrerseits dem Hauptrecess von 1649 in allen Punkten nachkommen, die Zahlungs-terminen der darin bewilligten 600,000 Thlr. nicht weiter verschieben, und besonders mit der Umlage der letzthin offerirten 50,000 Thlr. sofort beginnen sollten. Auch wäre den Deputirten auf ihr Andringen ein Verzeichniss der auf den cleve-märkischen Domainen vor 1609 aufgenommenen Capitalien im Gesamtbetrage von 847,529 Thlr., deren seitdem noch rückständige Zinsen sich auf 402,669 Thlr. beliefen, übergeben worden.

Hugenpott an Nesselrode. Dat. Düsseldorf 1. Febr. 1654. D.

[Fordert die Deputirten auf, eifrig die Partei des Pfalzgrafen gegen Schwarzenberg zu nehmen, da jener nur gethan habe, was die Stände gefordert und das Reversal enthält; dasselbe muss in allem aufrecht erhalten werden, sonst ist die Freundschaft zu Ende.]

— „L'instruction conclue a la diète à Cologne¹⁾, laquelle me 1. Febr. semble estre bien amplement deduit oder auf Gefahr, et puisque vous avez opinion d'estre un peu noirci, ce que je ne sçay toutes fois, vous vous pourrez reblanchir par le moyen d'icelle, c'est a dire d'aller selon icelle avec une ardeur und Eifer. Les estats y ont engagé et poussé son Altesse, et de la laisser à cette haine d'une chose, où la reputation de son Altesse est engagée; des choses desesperées en pourroient advenir, car on est icy resolu d'attendre omnia extrema, puisque rien n'a esté fait, si non que l'empereur defunct et moderne y ont

hielten es nicht für rathsam, „den Landständen etwas von einer besonderen Allianz mit einem oder anderen benachbarten Potentaten vorzubringen, sintemalen sie dazu gar nicht gesinnet, aber wenn sich der ganze Kreis zusammen verbunden, alsdann ihres Orts ganz willig sein würden“.

¹⁾ Die jülich-bergischen Stände beauftragten durch diese Instruction vom 15. Januar ihre Deputirten in Regensburg, sich der Sache des Pfalzgrafen gegen den Grafen Schwarzenberg anzunehmen, so weit es die Verhältnisse zuließen; namentlich aber beim Reichshofrath nach Kräften dahin zu interveniren, dass das Mandat zurückgenommen und die Sache ad judicium competens gewiesen werde. Am 31. Januar reichten sämmtliche Deputirten, auch die cleve-märkischen, beim Reichshofrath ein Gesuch „promatenentia privilegii unionis et de non alienando“ ein; weitere gemeinsame Schritte verweigerten die cleve-märkischen Deputirten.

décreté et mandé, et à l'exécution de quoy les estats ont poussé son Altesse et principalement Mons. Mülheim, qui a composé le reversal, qui habet multum in ventri¹⁾). Wann dies nit sollte manutenirt werden, so wird die Freundschaft am Ende sein, ergo haltet euch fest ihr Herren“.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
3. Febr. 1654. M.

3. Febr. Die Stände beschwerten sich nach Erledigung aller ihrer Gravamen von Neuem über die aus den cleve-märkischen Domaineneinkünften für die kurfürstliche Hofhaltung verwandten Summen, welche dem Präliminarrecess vom 25. September 1649 zuwider, weit über 4000 Thlr. betragen, und zum Einkauf von Weinen, statt zur Abzahlung der neuen Domainenschulden, wie der Recess bestimme, gebraucht wären. Dieses neue Gravamen giebt den Ständen wiederum Veranlassung, mit der Beibringung der 600,000 Thlr. zur Tilgung der alten Schulden weiterhin zu zögern, und haben sie daher, um ihnen solche sofort zu nehmen, die genaue Beobachtung auch dieses Recesspunkts zugesagt.

Der Statthalter an den Kurfürsten²⁾). Dat. Cleve 4. Febr.
1654. B.

[Der Anmarsch kurfürstlicher Truppen zum Succurs Cölns ist bereits bekannt. Dadurch wird die Beibringung der 50,000 Thlr. wieder verzögert. Geldmangel im Lande. Seine Bemühungen, es von auswärts zu schaffen. Cedirung der salm'schen Forderung an Lothringen. Formation des Ausschusses zur Landesdefension.]

4. Febr. „Was E. Ch. D. mit gestriger Post mir anbefohlen, secret zu halten, dass einige Truppen zum Succurs Chur-Cölns auf dem Anzug wären, haben die particuliren Briefe von Berlin mehr als ruchbar gemacht, fürchte, es werde den Ausschlag der 50,000 Thlr. etwas tardiren, dazu die Deputirte der Stände sich willig erwiesen, hielte allein daran, was für selbe mit ausgeschlagen werden sollte, erwarte ihre Specification, geschieht auch der Ausschlag, so sind die Gelder nicht eben so fertig,

¹⁾ Er meint den zwischen den Ständen und dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm am 25. März 1652 abgeschlossenen Vertrag. Vgl. oben Einleit. p. 594.

²⁾ Es war eine Antwort auf das kurfürstliche Rescript vom 22. Januar, durch welches die Bewaffung und Formation des Landaufgebots in Cleve und Mark zum Schutze der Länder gegen etwaigen lothringischen Einfall angeordnet, und der Statthalter angewiesen ward, „den clevischen Ständen von dem Aufbot und Zusammenbringung der Landvölker ehr nichts zu wissen zu machen, bis der bewusste Ausschlag der 50,000 Thlr. geschehen“, welcher schleunigst zu bewerkstelligen, damit die Stände ihn nicht noch beanstanden oder verschieben. Ist dieses richtig, kann den Ständen jene Anordnung mitgetheilt werden. s. v. Mörner a. a. O. p. 341.

denn bei Menschen Gedenken niemals solch ein Mangel an Geld im Lande gewesen als itzo.

Er hat nach Amsterdam und sonst geschickt, Geld zu erhalten, „wäre meine Seligkeit daran gelegen, ich könnte kein mehrder Fleiss anwenden“. Staerveren meldet, dass der Prinz von Salm dem Herzoge von Lothringen seine Forderung wegen der noch restirenden Kaufgelder übertragen habe, was sehr gefährlich sein würde. Mit der befohlenen Formation des Ausschusses des Landvolks zur Defension des Landes soll vorgegangen werden, und ist Oberstlieutenant Kaspar Richard Hundebek damit betraut.

Die märkische Ritterschaft an die clevischen Deputirten in Regensburg. Dat. Unna 6. Febr. 1654. D.

Romberg ist hier glücklich wieder angelangt, und hat eine solche 6. Febr. Relation abgelegt, „dass dessen und der cooperirenden Herren Deputirten Dexterität, Sorge und Arbeit mit Begierde und Freude daraus erschen haben“. Sie danken daher für die „dem lieben Vaterlande erwiesene Treue, Liebe und Affection“, und bitten, sich „ferner der Grafschaft Mark wie vohin in allem Besten anzunehmen, und deren Nothdurft nöthiger Orten zu beobachten und wahrzunehmen“, wozu sie dieselben hiermit mit der Zusage, die „gesonnenen“ Gelder baldigst aufbringen zu wollen, bevollmächtigen.

Die clevischen Ständedeputirten an Statthalter und Regierung. Präs. Cleve 7. Febr. 1654. M.

Sie müssten auf die schleunigste Erfüllung aller noch nicht erledigten 7. Febr. Forderungen der Stände dringen; dahin gehören namentlich die Abstellung der Reisepässe und Verpflegungszettel im Lande, die Publicirung der von ihnen vorgeschlagenen Revisionsordnung, Erlass einer Brüchtentaxe, Mittheilung des auf Beobachtung des Recesses bezüglichen Passus der kurfürstlichen Instruction für die Rätthe, Ausfertigung der Befehle, betreffend das sofortige Aufhören der Haidenabgrabungen und der Steuerexemption der Burgmannsgüter, Publicirung der Verordnungen bezüglich der Steuerrepartirung und Steuerrechnungablage der Richter, sowie Anweisung der den Ständen aus den Wasserlicenten im Recess von 1649 zugesagten 2000 Thlr.

Eberhard v. Groin, Deputirter von Rees, an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve 7. Febr. 1654. R.

Auf wiederholtes Drängen des Statthalters, dass die Stände endlich 7. Febr. den ersten Termin der bewilligten Steuer umlegen möchten, da keine anderen Mittel vorhanden wären, die Garnisonen von Hamm und Lippstadt zu befriedigen, um Unordnungen zu verhüten, haben die Ständedeputirten immer wieder auf Abschaffung sämmtlicher adeliger Jurisdictionen als eine un-

umgängliche Vorbedingung gedungen. Der Statthalter hat ihnen dagegen vorgestellt, dass „die höchste Necessität“ die Umlage der Steuer erfordere. Verweigerten sie dieselbe, „so würde den Ministris, so es nicht wohl mit den Ständen meinten, die Thür eröffnet, sowohl S. F. Gn. Person, als auch die Stände zu denigriren, weil alsdann ersichtlich, dass es denselben nicht Ernst sei, indem sie, da nunmehr fast alle gravamina erledigt und zur Ausschlagung der Steuer geschritten werden sollte, wiederum allerhand Ausflüchten suchen thäten; so würden nicht allein die Stände, sondern S. F. Gn. bei S. Ch. D. ihren Kredit verlieren und sich inutil machen, hinfüro etwas effectuiren zu können“. Auch hat der Statthalter zu verstehen gegeben, dass, wenn die Städte jetzt auf die Abschaffung der Jurisdictionen beständen, es deswegen ganz gewiss zur Ruptur mit der Ritterschaft kommen würde und gar keine Steuerumlage zu Stande käme. Von anderer Seite würden die Deputirten gewarnt, sich nicht länger der Steuerumlage zu widersetzen; der Kurfürst wäre entschlossen, in diesem Falle ohne ihre Einwilligung damit vorzugehen. Die Mehrzahl der Städte scheint geneigt, nachzugeben“¹⁾.

Die clevischen Ständedeputirten an Statthalter und Regierung. Präs. Cleve 10. Febr. 1654. M.

10. Febr. Sie müssten zwar ihrer Instruction gemäss auf die völlige Erledigung aller ihrer am 7. Februar übergebenen Gravamen bestehen, könnten sich auch vorher auf keine Umlage der bewilligten Steuern oder Uebergabe der Matrikel einlassen, zumal die Behauptung einiger Räthe, dass die Stände in die kurfürstliche Landeshoheit sich unbefugte Eingriffe anmaassten, gänzlich unbegründet wäre; sie wollten aber dennoch, da die Regierung „hohe Necessität und grosse Gefahr im Verzuge“ geltend mache, unter Vorbehalt der Ratification ihrer Principalen in die Umlage von 15,000 Thlr. zum Behufe des Kurfürsten, und deren Erhebung im Mai und September d. J. als erste Quote der bewilligten Steuer unter der Bedingung einwilligen, dass sofort der von ihnen auf den Entwurf der Regierung eingereichte Gegenentwurf einer Revisionsordnung bis zu einer mit den Ständen zu vereinbarenden neuen Hofgerichtsordnung interimswise publicirt, und die übrigen Gravamen innerhalb eines Monats vollständig erledigt würden²⁾.

¹⁾ Am folgenden Tage meldet Groïn, dass „fast alle Städte“ in die Umlage der ersten Hälfte der Steuer eingewilligt hätten. Er wird darauf angewiesen, seinerseits nicht darin zu consentiren.

²⁾ In einer letzten Eingabe vom 14. Februar erklären sie sich bereit, am 15. April in Cleve wieder zu erscheinen, in der Hoffnung, dass bis dahin die verlangten Befehle und Erlasse ergangen sein würden. Den ihnen vorgelegten Recess bezüglich der Steuerumlage könnten sie vor wirklicher Erledigung aller Gravamen nicht annehmen; Vorschläge zur Reform der Matrikel von 1612 liessen sich erst nach weitläufigen Untersuchungen machen; zu Verhandlungen über Bestellung einer Wache auf dem Schlosse zu Cleve sowie zur Bewilligung der

Der Kaiser an den Kurfürsten. Dat. Regensburg 23. Febr.
1654. D.

[Soll, da der Stände Deputirte seine gegen die Entwaffnung vorgebrachten Gründe genügend widerlegt haben, sofort dem desfallsigen kaiserlichen Befehle nachkommen.]

Die Antwort des Kurfürsten auf die kais. Verordnung vom 16. October 23. Febr. ist den Deputirten der Stände übergeben worden, und haben dieselben darauf eine Gegenschrift eingereicht¹⁾, worin sie des Kurfürsten Gründe für Beibehaltung der Festung Lippstadt wie der dortigen Garnison widerlegen.

„Gleichwie Wir nun gemeldeter Deputirten angeführte rationes für erheblich und E. Lbd. geschehenes Einwenden dadurch genugsam abgelehnt zu sein ermassen, auch nicht allein von besagten erbvereinigten Landständen die Demolition und Evacuation beider Orte, Hamm und Lippstadt (sondern auch von den Grafen von der Lippe als condominis die Restitution Lippstadts) in Kraft des nürnbergger Executionsrecesses gleichfalls inständig gesucht und urgirt wird, auch sich des Pfalzgrafen zu Neuburg Lbd. zur Evacuation und Demolition der im Herzogthum Jülich von ihr noch besetzten Plätzen erklärt²⁾, — also befehlen Wir E. Lbd. nochmals gnädigst, dass Sie Ihrer Einreden ungehindert auch Ihres Orts der Demolition und Evacuation der beiden Orte Hamm und Lippstadt sich gebührend bequemen und dieselbe ohne weitere Ver-

Landtagskosten wären sie nicht instruiert. — Am 18. Februar meldet dies der Statthalter dem Kurfürsten mit dem Zusatze, dass die erste Hälfte der bewilligten 50,000 Thlr. nunmehr ungelegt, der Rittmeister Valk aber bereits 3000 Thlr. darauf vorgeschossen habe, weshalb ihm auch der Empfang resp. die Erhebung der ganzen Summe übertragen worden sei. (Geh. Staatsarchiv zu Berlin.)

¹⁾ Vgl. ob. Note p. 702. Seit der Audienz beim Kaiser am 19. Dec. 1653 hatten die Deputirten unaufhörlich bei dem Reichshofrath auf Beschleunigung seines Gutachtens über die Antwort des Kurfürsten gedrungen, am 27. Januar sich sogar mit einer Beschwerde über die Verzögerung des betreffenden Referats an den Kaiser gewandt. Am 3. Februar ertheilte der Präsident des Reichshofraths Graf Oettingen, über dessen Verhalten im Gegensatze zu der Willfährigkeit des Grafen Kurtz die Deputirten sich wiederholt beklagen, ihnen den Bescheid: dass der Graf zur Lippe gleichfalls von Neuem wegen Evacuation der Lippstadt supplicirt, müssten sich daher diese wenige Tage noch gedulden und solle alsdann eines mit dem anderen unfehlbarlich vorgenommen werden. (Mülheim's Journal über die Verhandlungen im Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

²⁾ Er hatte am 13. December 1653 erklärt, keine neue Plätze fortificirt, die Garnison aber zur Verhütung eines Ueberfalls nöthig zu haben; „wann aber der Kurfürst zu Brandenburg sich erklären wird, Lippstadt und Hamm zu demoliren und zu evacuiren, auch solches wirklich thun wird; so bin ich erbietig, hierinnen meinen Landständen und förderst E. Kais. Maj. solche Satisfaction wirklich zu leisten, dass E. Kais. Maj. daran ein gnädigstes Wohlgefallen und meine Landstände ein Gemüge haben sollen“.

weigerung und Verzug neben gedachtes Pfalzgrafen Lbd., der Wir solches am heutigen dato nach Ausweis beiverwahrter Abschrift gleichfalls gemessen anbefehlen, *pari passu* wirklich verfügen und vollstrecken, damit die klagenden erbvereinigten Lande dieser schweren Last dermalen erledigt und Wir dieser Sache halber ferneren Behelligens geübrigst bleiben mögen“.

An demselben Tage ging Abschrift dieses Rescripts an den Bischof von Münster ab, mit dem Befehl, dasselbe beiden Fürsten alsbald zuzusenden, „und dieselben in Unserem Namen zur anbefohlenen Demolition und Evacuation, solche ohne fernere Einrede und Verzug zu verfügen und zu vollstrecken, ernstlich zu ermahnen“, damit die bedrängten Landstände und Unterthanen wider kais. Verordnung ferner nicht beschwert werden. Am 5. März ersuchten dann die ständischen Deputirten den Bischof, den kais. Befehl den Fürsten durch einen eigenen auf Kosten der Stände zu beschaffenden Courier zu überschieken und darauf zu dringen, dass dieselben sich sofort darauf erklären möchten. In einem sehr weitläufigen Schreiben, dat. Cöln a. d. Spr. 8. April, lehnte der Kurfürst die Räumung und Schleifung Lippstadts nochmals aus den schon früher angeführten Gründen ab; versprach aber die der Stadt Hamm binnen Kurzem auszuführen, sobald nur der Pfalzgraf in den jülichischen Landen ein Gleiches thue; mit dem Unterhalt der Garnisonen würden die Stände seit dem Abschlusse des Executionsrecesses nicht mehr beschwert; übrigens hätten dieselben weder Ursach noch Recht, über ihn beim Kaiser zu klagen; glaubten sie ein Gravamen wider ihn zu haben, so gehöre dasselbe doch nicht vor den Reichstag oder den Reichshofrath, „sondern sie hätten zunächst ihn in *prima et ordinaria instantia* entweder vor dem Austrag zu belangen, oder es müsste auf allen Fall laut dem im *instr. pacis* verglichenen *modus per proceres imperii utriusque religionis in pari numero* die Sache erörtert und *amicabili ratione* verfahren werden“; durch jenen Recess aber hätten die Stände sich „ihrer angegebenen *gravaminum* halber richtig und vollkommentlich verglichen, wodurch denn das von den Deputirten *ex practis*irte *mandatum* ohnedies *ipso jure* erloschen“. Diese dem Bischof von Münster übersandte Erklärung traf erst nach dem Schlusse des Reichstags am kaiserlichen Hofe ein; ihre Absendung muss daher wohl von Berlin aus verzögert worden sein. Die Deputirten klagten dem Kaiser in einer Audienz am 17. April, „dass allem Ansehen nach die Resolution mit Fleiss verschoben werde“, und bitten deshalb, ohne die Antwort abzuwarten, noch vor Aufbruch des Kaisers aus Regensburg „gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, vermittelst deren die kaiserlichen Rescripte ihren wirklichen Effect erreichen mögen“. „Kais. Maj. bedeutet, sobald die Antwort eingelaufen sei, möchten *deputati* sich melden“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve¹⁾

3. März 1654. R.

[Die Gefahren einer Hilfsleistung an Cöln gegen Lothringen; sie darf ohne Consens der Stände nicht erfolgen. Bitte um Rückberufung der dazu bestimmten Truppen, widrigenfalls sie dagegen protestiren müssen und zu keiner Leistung der bewilligten Steuern mehr verpflichtet sind.]

„E. Ch. D. können wir diesem nach in unterthänigstem Gehorsam 3. März. nicht verhalten, was gestalt wir äusserlich aus den gemeinen laufenden Zeitungen vor und nach sind berichtet worden, ob sollten E. Ch. D. entschlossen sein, mit Deroselben Waffen S. Ch. D. zu Cöln gegen den Herzog von Lothringen zu assistiren und zu befehlen, dass E. Ch. D. Kriegsvölker mit denen von Chur-Cöln sich conjungiren und gegen hochgedachten Herzogen geführt werden sollen. — Ob wir nun wohl diesen laufenden Zeitungen und fast allgemeinem Landgeschrei in Anfang nicht glauben noch annehmen können, indem die Grenzen dieses Herzogthums der niederländisch-spanischen Provinzen (woselbst des Herzogen Truppen stehen, support und Hilfe finden, und in allen deroselben Vornehmen gleich in dem Stift Lüttich und mehr anderen Landschaften mit Volk, Munition und allerhand Kriegsgezeugs assistirt worden) an und offen gelegen, und dannenhero diese Con-junctur von Waffen eine sehr gefährliche Ruptur mit dem Herzogen causiren würde dergestalt, dass wir und alle E. Ch. D. Unterthanen in offenbarer Feindschaft gestellet, alle stund in Feuer und Flamm vergehen, und aus E. Ch. D. Macht und Gewalt gerissen werden können, — so werden wir und alle dieses Landes Eingesessene dennoch mit grosser Bestürzung Alteration und Schrecken sicherlich berichtet, dass E. Ch. D. zu dieser Assistenz sich erkläret und zu solehem Ende eine Anzahl Deroselben Völker nach dem Erzstift Cöln zu marschiren gnädigst anbefohlen haben, woraus des Herzogs von Lothringen F. D. eine sehr gefährliche und diesen Landen nachtheilige Apprehension und Impression laut Deroselben an E. Ch. D. und Dero clevische Regierung unterm dato Brüssel den 19. Februarii jüngsthin abgelassenen Schreibens genommen und deswegen E. Ch. D. ausdrückliche und schleunnigste Declaration (wessen sich gegen Dieselbe zu versehen haben) durch einen zu solehem Ende abgeschickten Trompeter gesinnen lassen.“ Dafern nun E. Ch. D. zu dieser Assistenz sich einlassen und dadurch zur Feindschaft mit des Herzogen zu Lothringen F. D. Ursach

¹⁾ Dorthin waren sie vom Statthalter verschrieben worden, um Maassregeln zum Schutze des Landes gegen eine etwaige Invasion lothringischer Truppen zu berathen. Vgl. oben Note zu p. 715.

geben würden, ist sicher, dass wir in eine öffentliche Hostilität, ja in Feuer und Flamm gestellet werden müssen. Nun zweifeln wir nicht, wollen auch E. Ch. D. darum unterthänigst gebeten haben, Sie geruhen für das Gut und Blut Deroselben von Gott anvertraute und zugehöriger Unterthanen, die hohe landesfürstliche väterliche Sorge zu tragen und gnädigst zu erwägen, dass E. Ch. D. dieselbe alle Zeit treu und gehorsam gewesen, ansehnliche Summen nach und nach gewilliget, E. Ch. D. werden in Betrachtung dieses ihres unterthänigst geneigten Willens, ihre hohe consilia dahin in Gnaden richten, dass Deroselben Interesse sowohl, als auch das Leben Deroselben Unterthanen conservirt und Deroselben anerbundene unterthänigste Willfährigkeit in Beibringung so vieler gewilligter und zu E. Ch. D. einzigem Dienst und Nutzen destimirter Summen im Werk erscheinen und dieses ihres Zwecks nicht verfehlen, noch auch den privilegiis dieser Landen und dem im Jahr 1649 aufgerichteten Hauptrecess zuwider gehandelt werden möge, gestalt in solchen und dergleichen wichtigen Sachen ohne der Landständen Vorwissen nichts vorgenommen, weniger einige Völker eingeführt, geschweige in einen so erschrecklichen offenen Krieg, unaussprechlichen Jammer und grausames Elend gegen ihren Willen gestürzet, oder per directum vel indirectum mit feindlicher Herrschaft Völker, gravirt werden können. So gelangt dann unsere unterthänigste und emsige Bitte an E. Ch. D., Dieselbe gnädigst geruhen, dieses in hohe Consideration zu nehmen, die Unterthanen dieses Landes, gleich der Bischof von Münster, Paderborn, Herzogen von Neuburg F. D. und mehr andere Reichs- und Kreisstände in diesem westfälischen circulo, dem Bericht nach (so ferner im Reich gesessen und solcher grossen erschrecklichen Gefahr, wie wir, nicht unterworfen seien) mit dieser Assistenz und darauf erfolgenden Hostilität gnädigst zu verschonen und die gnädigste Verordnung ergehen zu lassen, dass die zum Succurs vor Chur-Cöln beorderten Völker revocirt, contramandirt, und die Unterthanen dieses Landes diesem grossen Unglück entgehen mögen. Bei unverhoffter Entstehung dessen aber werden wir genöthigt, auf dass wir an diesem ungezweifelt besorgenden Unheil und Vergiessung vielen unschuldigen Blutes kein Theil haben, noch an denen vor diesem eingewilligten Summen schuldig, sondern allerdings davon frei und erledigt sein mögen, sie vor Gott und aller Welt uns unterthänigst zu bezeugen, und solches kund zu machen; welches E. Ch. D. uns in Ungnaden nicht deuten werden“.

Kaum war dieses protestirende Schreiben abgesandt, als die Nachricht von der am 25. Februar durch den spanischen Statthalter erfolgten Verhaftung des Herzogs von Lothringen eintraf. Die in Lippstadt concentrirten kurfürstlichen Truppen, etwa 1000 M. z. F. und einige hundert z. Pf. (Bericht im düsseldorfer Staatsarchiv vom 5. April) marschirten trotzdem auf den Wunsch des Kurfürsten von Cöln am 24. Mai von dort ab; aber schon nach wenigen Tagemärschen erhielt der Feldzeugmeister Otto Christoph v. Sparr, unter dessen Commando sie standen, den Befehl, sie unverzüglich nach Lippstadt zurückzuführen und sie dort vorerst zusammen zu halten. Zum Erlasse dieses Gegenbefehls scheinen den Kurfürsten das von den ständischen Deputirten in Regensburg erwirkte kaiserliche Rescript vom 23. Februar (s. oben p. 718), das ihm die sofortige Räumung Lippstadts anbefahl und etwa am 21. März in Berlin eintraf, sowie namentlich die Nachrichten, welche er über die Machinationen und Anschläge seiner auswärtigen und inneren Gegner, ihm das von Truppen entblösste Lippstadt und Weiteres zu entreissen, bewogen zu haben. (Vgl. oben Einleit. p. 613. v. Mörner märkische Kriegsobersten p. 196 ff. und Droysen III, 2 p. 125 u. 176.)

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

3/13. April 1654. B.

[Auf des Statthalters Drängen hat der Kurfürst, obwohl von der Erfolglosigkeit überzeugt, den Ständen Satisfaction gegeben, in der Hoffnung, sie würden das Versprechen leisten und die Deputirten aus Regensburg abberufen. Stände haben sich kategorisch zu erklären, ob sie Letzteres thun wollen. Demnach wird der Kurfürst resolviren. Soll die Gutgesinnten ermahnen und Weimann zu Rathe ziehen.]

„E. Lbd. ist sonder Zweifel noch in frischem Angedenken, wie 13. Apr.
Wir nicht allein bei deroselben Anwesenheit allhier, sondern auch nachmalen durch Schreiben von E. Lbd. zu vielen Malen ganz beweglich erinnert worden, dass Wir zu Verhütung grösserer Inconvenientien, vornämlich aber zu Verhinderung der regensburgischen Schikung Unserer Stände, denselben gute Satisfaction geben möchten. Ob Wir nun wohl genugsam vorher gewusst, dass, wie gnädigst Wir Uns auch gegen Unsere Stände erweisen und erklären würden, dieselben doch bei ihrer bekannten widersinnigen Art verbleiben, neue Beschwerden ersinnen und Uns einen Streit nach dem andern zu machen, damit sie nur das versprochene Geld nicht zahlen dürften, nimmer aufhören würden, so haben Wir doch E. Lbd. Versprechen, so Sie ihrentwegen gethan, endlich getraut, und auf Dero Vorsorge Uns verlassen, dass gegen Herausgebung Unserer gnädigsten Erklärung Sie die Stände zu Leistung ihrer Schuldigkeit hinwiederum anhalten und vornämlich die Revocation ihrer vermeinten Deputirten urgiren und befördern

würden. Nachdem aber deren keines von Unsern Ständen geschehen, und welches Uns nicht wenig zu Gemüthe geht, vorgedachte Deputirte mit sehr empfindlichen Schriften Uns gar hart zu Regensburg graviren, so haben Wir mittelst dieses an E. Lbd. freundlich gesinnen wollen, Unsere clevischen und märkischen Stände zu convociren, und von denselben kategorische Resolution zu begehren, ob sie nun demselben, was sie auf ihrer Seite versprochen, nachkommen, und insonderheit die Deputirten, welche doch nicht mit ihrer aller Genehmhaltung abgeschickt gewesen, revociren wollen oder nicht, und ob dieselben auf Befehl der Stände die neulichste Schrift, betreffend die Evacuation der Lippstadt, eingegeben. Wann Wir nun solche Erklärung vernehmen werden, wollen Wir auf dem einen oder andern Wege solche Resolution ergreifen, wie es der Sache Nothdurft erfordern wird. Wir zweifeln auch nicht, E. Lbd. werden ohne Unsern Ermahn diejenigen, so Uns am meisten affectionirt, wohl zu ermahnen wissen, dass sie dermaleinst sich, als tapfern getreuen Unterthanen geziemt, erweisen, den Uebelgesinnten ihren Unfug, und was endlich daraus erwachsen wird, remonstriren, und also von ihnen sich absondern und tanquam sana corporis membra nebst Uns zu des Landes Besten alles zur Richtigkeit befördern werden. Bei dieser Zusammenkunft mit den Ständen begehren Wir gleichergestalt, dass E. Lbd. Unsern geheimen Rath Ern Daniel Weimann aus dem Haag verschreiben und desselben Rathes, als dem Wir bei seiner Anwesenheit allhier Unsere Gemüthsmeinung in einem und dem andern entdeckt, gebrauchen mögen¹⁾.

Dieses Schreiben, obwohl vollkommen ausgefertigt, ging nicht ab. Johann Moritz traf ganz unerwartet am 14. April persönlich in Berlin ein. Offenbar hatte er unter der Hand von der Stimmung und den Absichten des Kurfürsten Nachricht erhalten. Ueberdies scheinen auch ihm vertrauliche Mittheilungen über den neuburgischen Plan, den Abmarsch der brandenburgischen Garnisonen nach der Maass nicht unbenutzt zu lassen, und sonstige Anschläge gegen Lippstadt zugekommen zu sein. (Vgl. oben Einleit. p. 610 und weiter unten das Schreiben Ludwig's vom 25. April.) Ueber dieselben und die Stimmung der cleve-märkischen Stände zu berichten, war der Zweck seiner plötzlichen Reise. Jene bereits von anderer

¹⁾ Weimann, seit dem Herbst 1652 ausserordentlicher Gesandter des Kurfürsten im Haag, war im Januar und Februar in Berlin gewesen, um über die dortigen Vorgänge persönlich zu berichten. Nach Obigem fanden auch über die Verhältnisse in Cleve-Mark, insbesondere die ständischen, eingehende Besprechungen zwischen dem Kurfürsten und Weimann statt; offenbar haben des letzteren Mittheilungen und Anschauungen den Kurfürsten nur in seiner Ansicht bestärkt.

Seite dem Kurfürsten zugegangenen Mittheilungen veranlassten den sofortigen Befehl an Sparr, nicht nur sämmtliche in Lippstadt concentrirte Truppen dort zusammen zu halten, sondern auch die dortigen Festungswerke noch zu verstärken. In Bezug auf die Stände überzeugte der Bericht des cleve-märkischen Statthalters den Kurfürsten, dass dieselben sich, wie die Dinge lagen, keinenfalls zu einer Abberufung ihrer Deputirten aus Regensburg verstehen und die Versuche, eine Regierungspartei unter den Ständen zu bilden, so lange Wilich-Winnenthal unter ihnen thätig, vergeblich sein würden. Ob der Kurfürst den Plan, Wilich unschädlich zu machen, mit dem Fürsten besprochen hat, ist zweifelhaft, wahrscheinlich aber, dass er selbst bereits damals den Entschluss dazu gefasst hat. Schon am 24. April verliess Johann Moritz Berlin wieder, wahrscheinlich nicht sehr zufrieden mit der Aufnahme, die er daselbst gefunden hatte. — Als anfangs Juni von Regensburg die Nachricht eintraf, dass nach dem Schlusse des Reichstags von den ständischen Deputirten Mülheim und Moll dem Kaiser nach Wien gefolgt, die übrigen, und unter ihnen Wilich, aber nach Hause geeilt waren, um den Ständen Bericht zu erstatten, und sie zu bewegen, jene beiden zu weitem Verhandlungen zu bevollmächtigen, berief der Kurfürst sofort den clevischen Landdrost und Regierungsrath Oberst Jakob Spaen nach Berlin, um ihn zur Ausführung seines nunmehr fest gefassten Entschlusses zu verwenden. (Vgl. oben Einleit. p. 611.)

Johann Paul Ludwig an die Regierung. Dat. Hamm

25. April 1654. D.

[Zahlungen aus den von den Ständen bewilligten 50,000 Thlr. für die Garnisonen in Hamm und Lippstadt. Deren Reducirung will der Kurfürst nicht. Machinationen in Regensburg und Anschläge auf Lippstadt. Alle Truppen sollen dort bleiben, die Werke verstärkt, die hammer Garnison nicht entlassen werden. Vernachlässigung der märkischen Truppen. Abrechnung mit ihnen. Prompte Zahlung thut dringend noth.]

Ueber das Schreiben derselben an ihn vom 20. April, worin sie die 25. Apr. Zahlung der von den kurfürstlichen Officieren seit Jahren für die Garnisonen gemachten Vorschüsse aus den von den Ständen bewilligten 50,000 Thlr. verweigert, ist der Generalfeldzeugmeister Sparr aufs höchste erzürnt. Er reist am 27. April nach Berlin ab, und wird dort, da die Abrechnung mit den Officieren bereits erfolgt ist und deren Gläubiger sie bedrängen, auf die stricte Ausführung der bezüglich jener Zahlung an die Regierung bereits ergangenen kurfürstlichen Befehle bestehen. Die Absicht der Rätthe, aus den ständischen Geldern auch die vom Statthalter und den cleve-märkischen Beamten vorgeschossenen 3000 Thlr. abzutragen, ist vom Kurfürsten nicht gutgeheissen. Des Statthalters Ansicht, dass mit jenen 50,000 Thlr. mindestens 2 Jahre lang die lippstädter Garnison zu unterhalten sei, theilt weder Spaen noch er; sie reichen höchstens bis zum Mai 1655, vorausgesetzt, dass die Compagnie in Hamm entlassen und die 4 Compagnien in Lippstadt auf 400 Mann reducirt werden.

„Ich versichere E. etc., dass solche vier Compagnien¹⁾ auf zwei zu reduciren ich zum öfteren unterthänigst erinnert und fürgeschlagen; es haben aber S. Ch. D. mir darauf hinwieder gnädigst geantwortet, dass aus sonderbaren bei Sich Selbsten habenden Ursachen noch zur Zeit solches nicht geschehen könnte, und ist zu besorgen, dass Sie nunmehr vielweniger dazu zu bewegen sein werden, weil die Sachen zu Regensburg sich nachdenklich anlassen, sonsten auch daselbsten wie auch von den lippstädtischen Benachbarten wegen der Evacuation und Demolition der Lippstadt (wie E. etc. ohne Zweifel besser als mir bewusst sein wird) allerhand ausgehen, auch sonsthero verträulich avisiret und gewarnet wird, sich in guter Verwehr zu halten, gestalt dann bei nächster Post S. Ch. D. mir gnädigst befohlen, dass obgleich Sie bei voriger Post I. Exc. Hr. Generalfeldzeugmeister und mir gnädigst geschrieben hätten, die hammische Compagnie abzudanken, und die allhie noch befindliche Stücke Munition und Gewehre nach Lippstadt zu führen, dass damit jedoch noch etwas eingehalten, auch die aus der Mark Brandenburg etc. Garnison Minden und Ravensberg commandirte Völker unter dem Obristen Trotta zu Lippstadt länger verbleiben²⁾, einige Werk an der lippstädtischen Fortification gebaut und präparirt, auch aus'm Magazin Brod gebacken und ihnen gereicht werden soll; welches dann nicht geringe extraordinari Ungelegenheit, Sorg, Mühe und Lasten verursacht; dahero dann und weil besagte Völker ihre Löhnungen präcise bekommen, wohl mundirt und bekleidet, die lippstädtischen aber Hunger leiden, und fast nackend seiend, und deshalb zwischen ihnen allerhand Ungelegenheiten entstehen, um so viel nöthiger ist, dass auch der laufende Unterhalt nebst dem Rückstand desto schleuniger erfolge und hierinnen ohne gefährliche Consequentien zumal keine fernere Zeit zu verlieren ist“.

Auf Drängen Sparr's und der übrigen Officiere hat er sich gestern

¹⁾ Von diesen 4 Compagnien hatte eine vom Hauptmann Jobst Sigismund v. Götze commandirte als Chef Sparr, eine der Oberstlieutenant Johann de Groende, der zugleich Commandant von Lippstadt war, eine der Oberstwachtmeister Johann Moll und die vierte der Hauptmann Christian Philipp v. Loe; die in Hamm stehende Compagnie hatte der dortige Commandant Franz v. Bodelschwing.

²⁾ Schon am 18. April hatte Ludwig aus Lippstadt der Regierung geschrieben, dass so eben der Befehl des Kurfürsten eingetroffen sei, alle Truppen in Hamm und Lippstadt zu belassen; „scheint, dass allerhand gefährliche Händel obhanden sein, der Allerhöchste wolle alles Unheil abwenden“. Sollte Sparr sich in Cleve befinden, so möge er sofort nach Lippstadt eilen, „daran hoch gelegen“.

von Lippstadt nach Hamm begeben, um die Assignationen pro April aufzusetzen und damit nächste Woche einige Officiere nach Cleve abzufertigen, weshalb der Landrentmeister und ständische Empfänger das Geld bereit halten müssen. Bereits hat er zur Abfindung der Forderung Sparr's, dessen Tractament ihm bis Mai 1653 auf Lippstadt, von da ab auf Collberg angewiesen ist, sowie der hammer Compagnie, deren Unterofficiere und Gemeinde 402 Thlr. von dem rückständigen Solde haben schwinden lassen, auf seinen Namen Geld aufnehmen müssen.

„Schliesslich bitte ich nochmalen zum höchsten, weil S. Ch. D. Dero zu mehrmal gnädigst ertheilten Resolution und Befehl wegen Abstattung der Garnisonennachstands um so viel weniger ändern werden, nachdem die Gefahr wegen Lippstadt grösser als je gewesen und die Garnison sehr verstärkt worden und des Unterhalts halber Gleichheit gehalten sein will, I. F. Gn. der Herr Statthalter selbst auch zu Berlin itzo sich befinden, I. Ex. der Herr Generalfeldzeugmeister aber ehestens auch daselbst anlangen und desto mehr in S. Ch. D. dringen werden, hierin keine Zeit versäumen zu wollen“.

Der Steuerempfänger Peter Valk an den Kurfürsten.

Dat. Cleve 27. April 1654. D.

[Die Steuer kommt nicht nur so langsam ein, dass die Truppen nicht zu befriedigen, sondern die an die Städte, Aemter und Geistlichen gesandten Executoren werden zurückgewiesen und mit Gefängniss bedroht, bittet daher um Hilfe.]

Im Februar ist ihm der Empfang der ersten Hälfte der von den clevischen Ständen bewilligten Steuer von 50,000 Thlr. ¹⁾ übertragen worden.

„Dieweil nun diese Gelder sehr langsam beikommen und dieselben zu E. Ch. D. Dienst und Nutzen von den debitoribus nicht erzwingen, noch die zum Behuf und Unterhalt der Garnisonen in Hamm und Lippstadt assignirten und noch restirenden Pfennige erlegen noch beitragen kann, sondern die darauf verwiesenen Officiere und Soldaten, deren Ankunft man erster Tage hieselbst gewärtig, vergeblich und zu derselben höchsten Ungeduld werde abspeisen und zurückweisen müssen, indem die Executanten, welche nächsthin an die schuldigen Städte, Aemter und Geistlichen abgeschickt, zu E. Ch. D. Despect theils repossirt, theils mit dem Gefängniss bedroht und ohne ihre Taggelder abgewiesen worden, als werde genöthigt, dieses E. Ch. D. unterthänigst zu remonstriren und zu bitten, Sie geruhen, allen diesen debitoribus bei einer namhaften Strafe einzubinden und ernstlich zu befehlen, dass dieselben ihre schuldigen Contingente (gestalt der präfigirte terminus, nämlich der 10. März, vorlängst verflossen) unverlangt zahlen“.

¹⁾ Die clevische Quote der im October 1653 bewilligten 50,000 Thlr.

Die Deputirten der Stände an den Kaiser. Dat. Regensburg
4. Mai 1654. D.

4. Mai. In dem dem Kaiser zur Entscheidung bereits unterbreiteten Gutachten der Kurfürsten und Reichsstände super puncto communis defensionis¹⁾ bestehen dieselben darauf, „dass ihnen ihre Landsassen, Unterthanen und Bürger zur Erhaltung und genugsamen Besatzung der festen Plätze und Garnisonen mit hilfreichen Beitrag gehorsamst an die Hand zu gehen schuldig sein sollen“. Obwohl sie hofften, dass durch eine solche Bestimmung weder den vom Kaiser bestätigten Privilegien noch den letztthin bezüglich der Evacuation und Demolition der Festungen in Mark und Jülich erlassenen Befehlen irgend ein „gefährliches Präjudiz zugefügt werde, so müssten sie doch inständigst bitten, „dass solches bei dem bevorstehenden Reichstagsabschied per expressam clausulam reservatoriam präcaviret werde, damit obgemelte mandata sine clausula und daher den Landständen erwachsenes jus quaesitum sowohl als auch die privilegia patriae (deren unsere Principale als ihres edelsten Schatzes sich nimmer begeben werden) in allerwege in salvo bleiben mögen“, damit die „in extremitatibus imperii gelegenen erbvereinigten Lande nicht in Desperation gerathen mögen“.

In gleicher Weise hatten die Deputirten bereits am 17. April eine Eingabe gegen den dem Vernehmen nach von den Reichsständen beabsichtigten Antrag auf Verpflichtung der Unterthanen, die nöthigen Mittel zum Unterhalt des Reichskammergerichts beizubringen, als dem Privilegium freier Bewilligung jeder Steuer zuwider, eingereicht. Ihre Vorstellungen in dieser Sache hatten so wenig Beachtung gefunden, als die, welche sie „ganz bestürzt über das einhellige Gutachten der drei Reichsräthe“ am 3. Mai dem Reichsvicekanzler Grafen Kurz mündlich in der Defensionsangelegenheit machten. Er antwortete, der Kaiser habe bereits am gestrigen Tage darin dem Wunsche der Reichsstände gemäss resolvirt, doch könne der Reichschluss auf die jülicher Lande in Betracht der desfalls erlassenen kaiserlichen Rescripte nicht „gedeutet werden, dem Reichsabschiede aber wegen der jülicher Lande eine clausulam reservatoriam zu inseriren, sei gar nicht practicabel“, auch sei die Abreise des Kaisers fest beschlossen und werde dieserhalb nicht verschoben werden; doch würden die schon erlassenen und noch zu erlassenden kaiserlichen Specialerklärungen die desfallsigen Privilegien der Stände und Beschlüsse des Kaisers zu wahren wissen. Trotz dieser und aller kaiserlichen geheimen Räthe, auch des Kurfürsten von Mainz dringender Abmahnung, beschlossen die Deputirten obige Vorstellung direct an den Kaiser zu richten. Als sie anstatt der Antwort einfach auf den Reichstagsabschied verwiesen wurden, und dieser am 17. Mai publicirt ward, protestirten sie am 19. Mai „vor Notar und Zeugen“ gegen alles, was sich etwa wider alle Zuversicht im Reichstagsabschiede befinde, wodurch die Privilegien der erbvereinigten Stände und darüber erlangten kaiserlichen De-

¹⁾ Vgl. Londorp acta publica VII p. 702. v. Meiern regensburger Reichstags-handlungen II p. 674 u. 136, und oben Einleit. p. 610.

crete und Rescripte präjudicirt würden, in welchem Falle sie sich alle im Recht zulässige Mittel dagegen vorbehalten müssten. Nachdem dieser Protest „in der chur-mainzischen Dictatur heimlich niedergelegt war“¹⁾, reisten am 25. Mai Mülheim und Moll zur Fortsetzung der Negotiation, „für den Fall, dass solche von den Ständen gutgeheissen würde“, nach Wien, die übrigen noch in Regensburg weilenden Deputirten zur Berichterstattung nach Hause. (Nach dem Protokoll der Verhandlungen der ständischen Deputirten im Staatsarchiv zu Düsseldorf.) — Glücklicher als in der Defensionssache waren die Deputirten in der Auswirkung eines kaiserlichen Decrets vom 19. April gewesen, das den Landständen die Zusage machte, eine Erweiterung des 1566 dem Herzoge Wilhelm verliehenen Privilegs de non appellando in den jülich-schen Landen nicht ertheilen, auch die Theilung der Hauptsachen, deren Werth sich über die darin festgesetzten 600 Goldgulden beliefe, und die mithin zur Appellation an das Kammergericht geeignet wären, in mehre Prozesse zur Verhinderung der Appellation ferner nicht dulden zu wollen.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
5. Mai 1654. M.

Auf Andringen des Oberkriegskommissärs Johann Paul Ludwig, 5. Mai. der erklärt hat, auf des Kurfürsten Befehl schleunigst einen Theil des grossen Soldrückstandes bezahlen zu müssen, haben sie denselben trotz des zu fürchtenden Widerspruchs der Stände, welche die Nichterfüllung ihrer am 10. Februar gestellten Bedingungen noch immer behaupten, Anweisungen auf die in Cleve zu erhebende Steuer von 15,000 Thlr. ertheilt und den Empfängern befohlen, gegen die säumigen Zahler sofort mit Execution vorzugehen.

Der regensburger Deputirten Bericht an die jülich-bergischen
Stände. Dat. Cöln 10. Juni 1654. D.

1) In der Successionssache hat der Reichshofrath beschlossen, gemäss 10. Juni. dem Gutachten der Kurfürsten und Fürsten, nachdem die den Interessenten zur Nennung ihrer Confidenten für eine gütliche Beilegung, beziehungsweise Einbringung ihrer Rechtsansprüche zur Aufnahme des Processes gestellte Frist abgelaufen, nochmals eine solche, diesmal aber peremptorie sub poena praeclusionis zu bestimmen, und bleibt daher nur noch übrig, um die Expedition der darüber nöthigen kaiserlichen Befehle zu sollicitiren. 2) Die kaiserliche Bestätigung der Privilegien und darüber ertheilten kaiserlichen Decrete und Urtheile ist erlangt. 3) Bezüglich des sonderlich 1651 zugefügten Schadens haben die „vertrauten kaiserlichen ministri ausdrücklich gesagt, dass man damit nicht würde fortkommen, aufs wenigste nicht mehr, als I. F. D. zu Neuburg mit ihrer Action pacifragii“. Die in der Sache übergebene Supplication ist bei dem vom Pfalzgrafen darüber befangenen Process registrirt und soll „billigmassig“ beobachtet werden, „also dass in einer Sache vor der anderen vermuthlich nicht

¹⁾ Droysen III, 2 p. 177.

concludirt werden wolle“¹⁾. 4) Ueber die kaiserlichen Mandate zur Abführung der Truppen und Demolirung der während des letzten Krieges errichteten Festungswerke, sowie über den in Regensburg gefassten Beschluss, dass zwei Deputirte dem Kaiser zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit nach Wien folgen sollten, ist bereits berichtet, und bleibt daher nur noch zu deliberiren und resolviren übrig, „ob man dieselbe mittelst Avocirung jener Deputirten abandonniren oder prosequiren und des Ends, wenn jetzige Deputirte nicht ferners dazu willig zu machen wären, andere zu deputiren“. 5) Ist eine kaiserliche Inhibition an beide Fürsten, keine unbewilligten Contributionen zu erheben, ausgewirkt, und kann man es dabei bewenden lassen, „sonderlich als lang dabei über einige sonderliche contributiones zu klagen keine Ursache gehabt“. 6) Bezüglich des Rechts der cleve-märkischen Stände, „sich selbst zu ihren gemeinnützigen nöthigen Ausgaben zu collectiren“, haben dieselben vom Kurfürsten „völliges contentement erlangt“. 7) Die Beschwerde wegen Beeinträchtigung der ständischen Steuerreceptur in Jülich-Berg ist durch den Tod des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm um so mehr erledigt, als den Deputirten von den jülich-bergischen Ständen vor ihrer Abreise nach Regensburg ausdrücklich aufgegeben sei, „in den Stücken der Instruction, darin sie von jetziger F. D. nicht beschweret, stille zu stehen und deswegen wider Dieselbe keine Klage zu führen“. 8) Warum die Deputirten keine Supplication an den Kaiser um Ungiltigkeitserklärung aller Veräusserungen, Verpfändungen und sonstigen Entfremdungen von Domainen und Landestheilen wegen der Streitigkeit des Pfalzgrafen mit dem Grafen Schwarzenberg eingereicht haben, ist bereits früher von ihnen berichtet und ihr Verhalten in der Sache von den Ständen gebilligt worden. — „Als endlich deputati vernommen, dass den Reichsständen ihre Landsassen, Bürger und Unterthanen zur Unterhaltung und genugsamen Besetzung der festen Plätze und Garnisonen mit hilfflichem Beitrag gehorsamlich an Hand zu gehen schuldig sein sollen, haben dieselben dawider allerunterthänigst supplicirt, und daneben mittelst unnaehlässigen fleissigsten Laufens und Sollicitirens so viel zu Wege gebracht, dass solcher passus im Reichsabschiede sich solchergestalt inserirt zu sein befindet, dass dadurch die erbvereinigte Lande wider ihre privilegia und wider I. Kais. Maj. darüber erhaltene Decrete und Befehle mit Fügen nicht beschwert werden können“²⁾.

Die jülich-bergischen an die cleve-märkischen Stände.

Dat. Cöln 13. Juni 1654. R.

13. Juni. Ihre am 25. Mai von Regensburg abgereisten Deputirten haben ihnen am 9. und 10. Juni Bericht erstattet. Sie haben für hochnöthig gehalten, dass der jülichsehe Syndicus Dietrich v. Mülheim, welcher nebst dem

¹⁾ Vgl. Einleit. p. 598.

²⁾ Was die Deputirten hierunter verstehen, ist nicht ersichtlich. Der betreffende §. 180 des Reichstagsabschieds enthält keinerlei jene Verpflichtung im allgemeinen oder bezüglich der jülichischen Lande beschränkende Clausele.

elevischen Deputirten Lic. Adolf Moll dem Kaiser nach Wien gefolgt ist, dort der kaiserlichen Mandate und Resolutionen effectus durch „die wirkliche pari passu gebetene Demolition der Festungen und Abführung der Völker“ ferner urgiren, und bitten daher, den Lic. Moll cleve-märkischer Seits hierzu zu bevollmächtigen; auch zur Berathung der Schritte, die zur „Facilitirung“ dieser Bemühungen und Widerlegung der brandenburgischen Einwendungen nöthig sein werden, Deputirte zu ernennen, die mit den ihrigen an einem dritten Orte, etwa Mörs oder Kaiserswerth, zu solchem Zwecke sich versammeln möchten.

Bevor noch die neuen Vollmachten für die beiden nach Wien gegangenen Deputirten der Stände ausgestellt worden waren, hatten diese dort in einer Eingabe an den Kaiser vom 13. Juni um dessen Bestätigung der am 25. Februar 1647 zur Conservirung der von beiden possidirenden Fürsten bedrohten Privilegien abgeschlossenen Erbvereinigung der Stände gebeten (vgl. oben p. 330). Auf Grund eines Gutachtens des Reichshofraths, welches hervorhob, dass diese Union nur die Defension der Privilegien und Länder bezwecke, beides der Kaiser den Ständen zugesagt und dadurch dieselbe bewogen habe, mit „Hintansetzung der holländischen Imploration“ sich an denselben zu wenden, erfolgte die kaiserliche Bestätigung am 30. Juni 1654, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der „an den Landen habenden Rechten“ des Kaisers, des Reichs, „besonders aber der prätdirenden Theile“.

Bertram v. Nesselrode an Mülheim. Dat. Cöln 14. Juni 1654. D.

Er hat den jülich-bergischen Ständen über der Deputirten Verhandlungen in Regensburg weitläufigen Bericht abgestattet und dieselben haben alles, was dort vorgenommen ist, gebilligt. Kanzler Winkelhausen und Vicekanzler Althof sind in Cöln und haben sich nach der Deputirten „Verrichtungen“, insbesondere auch in der schwarzenbergischen Sache, erkundigt. Die Erklärung des Pfalzgrafen auf das kaiserliche Mahnschreiben in puncto demolitionis et evacuationis ist bereits abgegangen und „der ersten conform“. „Was uns hiebei am meisten zu verwundern vorkommt, ist, dass wir nach wie vor verstehen, dass S. F. D. an Persecution dieses Postens kein grosses Gefallen tragen sollte, jedoch kann hiervon nichts sicheres berichten, und hoffen wir, Sie werden Sich endlich, wenn sehen, dass allereits erbvereinigte Landstände darauf persistiren, eines anderen bedenken“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

6/16. Juni 1654. D.

[Differenz in den Berichten Ludwig's und der Regierung über die Bezahlung der lippstadter Garnison. Unwille über Schwierigkeit derselben. Der Statthalter und Ludwig sollen dafür pünktlich Sorge tragen, dass die 50,000 Thlr. Steuer zu nichts Anderem verwandt werden.]

„E. Lbd. haben Wir hierbei in copia zuschieken wollen, was für einen Gegenbericht Unser Rath und Obercommissarius Johann Paul

Ludwig auf den ihm communicirten Extract Unserer clevischen Regierungsräthe unterm dato des 16/26. Mai gethaner unterthänigsten Relation, betreffend die Bezahlung der lippstädtischen Garnison, bei heute angelangter Post gehorsamst abgestattet, und werden Sie daraus, wie eines mit dem andern gar nicht übereinstimmt, weitläufiger zu ersehen haben. Nun kömmt Uns über die Maassen beschwerlich und verwunderlich vor, dass Wir mit Bezahlung der einzigen Garnison zu Lippstadt mehr Mühe und Ungelegenheit haben müssen, als mit allen übrigen Garnisonen in Unserm Churfürstenthum und allen andern Unsern Landen. Und weil Uns dieses nicht allein zur merklichen Disreputation, besonders auch zu sonderbaren Schaden und Nachtheil wegen allerhand Inconvenientien, die daraus entstehen können, gereichend ist, so ist dieses Unsere endliche und ausdrückliche Willensmeinung, dass E. Lbd. besagten Johann Paul Ludwig zu Ihnen fordern lassen, und mit ihm allein in Conformität und nach Inhalt Unserer vorigen desfalls ergangenen Verordnungen einen solchen Schluss machen, auch demselben dergestalt den Nachdruck geben, dass den vielfältigen Querelen der Garnison abgeholfen und sie dessen geniessen mögen, was Wir ihrenthalben so oftmalig anbefohlen haben. Und dessen wollen Wir Uns gänzlich und gewiss versehen, sintemal Wir durchaus nicht gemeint sind, in diesem Punkte etwas anders zu hören, als dass sothaner Unserer Willensmeinung ein vollkommenes Genüge geleistet werde.

P. S. Weil Wir vernehmen, ob sollten ein und die andern Ausgaben von den bewussten 50,000 Thlrn. geschehen sein, Wir aber diesen Posten durchaus nicht anders wohin verwendet wissen wollen, als allein zu Contentirung und Unterhaltung der lippstädtischen Garnison, nach Abzug dessen, was von selbigem bis anhero auf die hammersche Besatzung¹⁾ gegangen, als wollen E. Lbd. mit Fleiss dahin sehen, dass der geringste Posten nicht zu andern Ausgaben von gedachtem Posten der 50,000 Thlr. genommen, vielmehr dasjenige, so allbereit davon verwendet worden, gewiss und unfehlbar ersetzt und restituirt werden möge“.

¹⁾ Die Entlassung der in Hamm liegenden Compagnie hatte so eben stattgefunden. Vgl. v. Mörner märk. Kriegsobersten p. 350.

Der Kurfürst an den clevischen geh. Regierungsrath, Kämmerer
und Landdrosten Oberst Jacob v. Spaen. Dat. Cöln a. d. Spr.
3/13. Juli 1654. M.

[Befehl, Wilich und Romberg zu verhaften und nach Spandau zu bringen, eventuell in Bielefeld abzuliefern.]

„Wir haben genugsame, ja mehr als zu viel Ursache Uns Unseres 13. Juli.
clevischen Hofraths des v. Wilich zu Winnenthal Person, von dem
Uns viele Widerwärtigkeit und Despect nun eine geraume Zeit hero
erwiesen, und zwar also, dass Uns nicht anstehen will, solches
weiter zu gedulden, zu bemächtigen, denselben gefangen nehmen und
anhero bringen zu lassen. Wann nun Wir eure treue und unterthänigste
Devotion in unterschiedenen Sachen zu unserem gnädigsten contento
in der That verspüret, so haben Wir Uns aus sonderbarem zu euch
tragendem gnädigstem Vertrauen entschlossen, zu dieser Verrichtung
die eurige Person zu gebrauchen, und ergeht demnach hiermit an
euch Unser gnädigster Befehl, dass ihr euch ungesäumt aufmachtet,
von hinnen nach unseren clevischen Landen, so Nachts als Tages, be-
gebet¹⁾, sobald ihr alldort anlanget, euch in höchstem Geheim mit allem
Fleiss erkundiget, wo gedachter der v. Wilich zu Winnenthal sich
aufhalte, auch darauf mit Zuziehung des Obristen Lieutenants Hun-
debeck und anderer, so ihr hierzu erwählen werdet, euch an solchen
Ort in aller Stille und guter Behutsamkeit begeben, euch des v. Wilich
zu Winnenthal Person bemächtiget, und wenn dasselbe also geschehen,
ihn in guter Verwahrung, dass er nicht entkommen, noch weniger
etwas thätliches vornehmen möge, mit genugsamem Convoy des näch-
sten Weges anhero in Unsere Festung Spandau lieferet. Sollte er sich
auch zu Wehr setzen und nicht gefangen geben wollen, oder aber
unterwegs sich los zu machen und zu entkommen unternehmen, und
ihr und die Convoy wäret nicht genugsam bestand, dasselbe zu ver-
wehren, auf solchen Fall habt ihr ihn alsobald niederschieszen zu las-
sen. Gleicher Gestalt habt ihrs mit dem v. Romberg auch zu ma-
chen, dass ihr ihn durch andere, die ihn zu solchem Ende anzuspre-
chen, zu gleicher Zeit gefangen nehmen und auch nach Spandau, je-
doch dass der eine nicht bei dem anderen komme, bringen lasset, und
werdet dabei Sorge tragen, dass ihr die Briefe, insonderheit die der
v. Winnenthal von Regensburg mitgebracht, überkommen möget“.

Wenn er glaubt, dass es zu des Kurfürsten Dienst sein würde, soll er
die Gefangenen in Bielefeld seinem Bruder, dem Obersten Alexander Spaen,

¹⁾ Spaen war Mitte oder spätestens Ende Juni vom Kurfürsten nach Berlin
berufen worden. Vgl. oben p. 724.

in sicheren Verwahrsam übergeben und nach dem Rheine zurückkehren, um dort den Ständen die Ursachen der Gefangennehmung, „und dass darunter vielmehr ihre Wohlfahrt gesuchet“, vorzutragen.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Cöln a. d. Spr.
4/14. Juli 1654. R.
(Präsentirt Duisburg 21. Juli 1654.)

[Wilich ist die einzige Ursache aller Zerwürfnisse zwischen dem Kurfürsten und den Ständen. Seine „heimlichen Anschläge, bösen consilia“ und Aeusserungen über des Kurfürsten Person. Alle Gnade gegen ihn ist vergeblich gewesen. Seine Verhaftung musste erfolgen, soll aber nicht der Stände Privilegien verletzen.]

14. Juli. „Ihr könnet euch wohl versichert halten, und bezeugen Wir es vor Gott dem Höchsten, dass Wir von Antretung Unserer churfürstlichen schweren Regierung und noch in Gegenwart nichts mehr gewünscht und desideriret, als dass Unsere getreuen Stände der clevischen und zugehörigen Lande allzeit ein festes unterthänigstes Vertrauen zu Uns haben, und überall ein gutes Vernehmen und Einigkeit zu spüren, dieselben auch Unserer gnädigsten Huld und landesväterlichen Affection in der That möchten vergewissert sein, und solches um so vielmehr, weil Uns diese Unsere Lande für viele andere beliebt, als in welchem Wir ein Theil Unserer churfürstlichen Jugend zugebracht. Dannenhero Wir Uns dann zum öfteren verwundern müssen, dass bei so erkannter und erwiesener gnädigster Affection gegen diese Lande, auch von dem meisten Theile Unserer Stände verspürter unterthänigster getreuer Devotion, dennoch so viele Misshelligkeiten allzeit entsprungen, und wie gut Wir es mit ihnen, den Ständen, gemeinet, auch wie mildiglich, gnädigst und willfährig Wir Uns allezeit auf eure geführte Beschwerde erkläret und für diese Lande gesorget, doch immerhin eins und das andere in Unrichtigkeit geblieben, bis Wir endlich auf den Grund kommen, desselben nicht allein von vielen versichert, besonders es auch selbst in der That gleichsam mit Händen gegriffen, dass der v. Wilich zu Winnenthal von je daher solche sonderbare heimliche und euch selbst verborgene Maximen geführet, welche nimmer zulassen werden, dass Wir mit euch, Unseren getreuen Ständen, in guter Einigkeit sein und verbleiben können, daher er sich dann allezeit bei euch dahin bemühet, dass das Werk immer schwerer gemacht, eine Schwierigkeit aus der anderen formiret und bald bei Uns am Hofe, bald bei euch conträre Dinge vorbracht, und dadurch alles, aus lauterem unbilligem Vorsatze, zur Uneinigkeit dirigiret, wie ihr dann künftig mit Verwunderung vernehmen werdet, was heimliche

Anschläge er oftmal gewoben, welche, wann Wir sie belieben würden, ihm zwar zu seinem Zweck verhelfen, dagegen aber eure Affection ganz von Uns abwenden könne. Zwar ist Uns gar wohl bekannt, dass er bei euch alle Zeit die Handhabung der Landesprivilegien vorgeschützt, allein es ist solches in effectu nur ein blosser Prätext gewesen und hat dadurch nur seine fremde unbillige und diesen Unserem Lande höchst schädliche principia auszuführen gesucht.

Trotz aller Gnade, die Wilich vom Kurfürsten erwiesen ist, hat er doch unablässig dahin gearbeitet, die Gemüther der Stände von demselben zu divertiren, „ja in ganz unverantwortliche Reden gegen Unsere hohe Person ausgebrochen“¹⁾.

„Als Wir nun gesehen und in der That befunden, dass es auf solche Weise in diesen Unseren Landen nur immer ärger werden würde, und man zu einiger Richtigkeit so beständig nicht zu gelangen, also ferne ihm der Zügel, seine bösen consilia auszustreuen, noch weiter losgelassen würde, und in Wahrheit Uns höchst leid und beschwerlich, dass Wir mit Unseren gehorsamen getreuen Ständen in solchem Missverständniss leben sollen, so haben Wir endlich, nach so lange gehabter Geduld und Versuchung aller gelinden Mittel, als die umsonst gewesen und den bei Uns vorgesetzten Zweck nicht erreichen wollen, nicht umhin gekonnt, Uns seiner, des v. Wilich, Person zu versichern“.

Die Maassregel hat keinen andern Zweck, als das gute Vernehmen zwischen ihm und den Ständen herzustellen, und soll in keiner Weise deren Privilegien „brechen“, wie der Statthalter ihnen solches noch näher ausinandersetzen wird²⁾.

¹⁾ Nach der Aussage des Hofgerichtsraths und Drostes Heinrich Wilh. v. u. z. Hoven, welcher, der älteste im Justizrath, mehr Anspruch auf die Präsidentenstelle desselben als Wilich besass, hatte letzterer, als der Kurfürst diesem dennoch im Mai 1653 die Stelle verlieh, das betreffende Rescript des Kurfürsten an öffentlicher Wirthshaustafel in Wesel an Hoven gezeigt und spottend geäußert, er werde jetzt im Collegium herunter rücken und ihn präsidiren lassen müssen; auf die Entgegnung Hoven's aber, dass ihm der Kurfürst die Stelle zugesagt und ihm in amtlichen Schreiben bereits der Titel eines Präsidenten gegeben würde, geantwortet: „Mein Schreiben hat doch etwas mehr auf den Rippen; ihr sehet, dass ich euch den Possen spielen könnte, aber Gott soll mich davor behüten, dass ich einen ehrlichen Cavallier aus seiner Stelle verschieben sollte, glaubet mir, dass meine Gedanken dahin nicht gehen, sondern viel anders sind“.

²⁾ An demselben Tage richtete der Kurfürst an die märkischen Stände ein Schreiben ähnlichen Inhalts, in dem Romberg beschuldigt wird, unter dem Vorwande der Privilegienvertheidigung den Ständen allerhand unziemliche impressiones vom Kurfürsten eingeblidlet und von dessen Person Dinge ausgesprochen zu haben, die nicht ungehandet gelassen werden könnten.

Bericht über die Verhaftung des Frhrn. v. Wilich zu Winnenthal¹⁾. Dat. Duisburg 20. Juli 1654. R.

[Die näheren Vorgänge bei der Verhaftung Wilich's.]

20. Juli. „Heute dato den 20. Juli 1654, ungefähr um die elfte Stunde, ist der Freiherr v. Winnenthal mit seiner Kutsche, darin keiner mehr gewesen, denn sein Diener, zwischen Büderich und der weselsche Fähr nahe vor der Stadt Büderich²⁾ von den Herrn Landdrosten Spaen, Capitän Meierink, des Richters Hundebcek Sohn, neben zwei Dienern, alle zu Pferde, begrüßet und nach gehaltener Salutation in Arrest genommen worden, hisce verbis: „Je vous arreste icy de part de mon maistre et, s'il vous plaist, allez avec nous à Cleve“; worauf der Herr v. Winnenthal geantwortet nach Wechslung vieler Worte: „Wohlan, ich darf wohl zu Cleve kommen, ja auch bei meinem Herrn, dem Kurfürsten, selbst“, und haben mit ihren Pistolen in den Händen, als nämlich Spaen und ein Diener, den Kutscher gezwungen, umzukehren, und also vorbei die Stadt Büderich fahrend, hat Spaen viele Complimente und Offerten seiner Dienste gethan; der Herr v. Winnenthal aber bedankte sich, und verhoffte, dass er seine Freundschaft nicht von nöthen haben sollte. Nachgehends sagte Spaen, ob der Herr v. Winnenthal nicht nach Duisburg reisen wollte; er wollte ihm versellesschaften und gegen den Abend in Duisburg liefern, darauf der Herr v. Winnenthal protestirend sagte: „J'entends l'affaire, Ihr seid der Meinung, mich aussem Lande zu bringen, à Cleve nous avons une regence, allwo verhoffentlich Euch Recht widerfahren wird“, und protestirte, dass solches directe gegen den Landtagsrecess wäre, den er selbst als ein Patriot beschworen hätte, mit fernerer Andeutung, dass der Herr Landdrost eine Sache hiemit unterfinge, so ihm vielleicht noch über ein Jahr reuen könnte. Spaen aber: „Je ne fais que suivre l'ordre de mon maistre“. Interim reitet einer der Knechte an die andere Pforte³⁾, da wir vorbeikommen sollten, und sagte der Schildwacht an, dass wann vielleicht von denen, so in der Kutsche

1) Dieser Bericht ist vom Syndicus Niess, wahrscheinlich nach der Erzählung des Dieners, oder wohl Secretärs, der Wilich begleitete, aufgesetzt worden.

2) Wilich war im Begriff über Wesel, wo er und Romberg bereits am 30. Juni den Deputirten der Stände „eine summarische Relation von der regensburgischen Negotiation“ abgelegt hatten (Verzeichniß der 1684 extradirt. Acten), nach Duisburg zu reisen, wohin sämtliche cleve-märkisch. Stände zur Entgegennahme eines ausführlichen Berichts und ferneren Beschlussfassung zum 20. Juli verschrieben waren.

3) Der Stadt Büderich.

wären, einige Gegenwehr oder Hilfe gebraucht und begehrt werde, sie sich damit nicht mühen sollten, welches die Schildwacht selbst referirt hatte. Gegen die Stadtpforten kommend, wollte der Herr v. Winnenthal aus der Kutsche gehen und hat Spaen mehr denn fünf oder sechs Mal seine Pistole gezogen, sagend: „Si vous vous bougez, vous estes mort“, darauf Herr v. Winnenthal gegen die Anwesenden protestirend vor Gott und der Welt, dass er sich nicht weiters wollte führen lassen und wollte lieber den Tod sterben, oder der Landdrost sollte seine Ordre zeigen und selbige gesehen habend, wollte er auf parole d'un Cavallier gern die Ordre von dem Churfürsten folgen; also weiters in das Feld hinein kommend, zeigte der Landdrost die Ordre, welche der Herr v. Winnenthal mit Respect angenommen, selbige abgelesen und dem Landdrosten wieder gelangt, sagend: „Wollt Ihr dann also wohl einen Cavallieren todt schiessen?“ ja, antwortete der Landdrost, und solches möchte sein Herr vertheidigen“¹⁾. —

¹⁾ Unter dem 27. Juli erliess der Kurfürst aus Cöln a. d. Spr. einen in Cleve und Mark in Form eines Manifests veröffentlichten Bericht über die Gründe, welche ihn zur Festnehmung Wilich's bewogen hätten. Seit 1641 habe er eine beständige und hartnäckige Opposition gegen den Kurfürsten getrieben, einen Theil der Stände dazu gleichfalls verleitet, und das gute Einvernehmen zwischen dem Kurfürsten und den Ständen durch Aufhetzereien und Intriguen aller Art zu zerstören gesucht, obwohl der Kurfürst ihn mit Gnaden überhäuft, ihm die Jurisdiction über Winnenthal und Borth, sowie Haus Weyer und Schloss Doringen bei Borken unter Erlassung der Pfandsomme zu Lehen verliehen, ihn zum Hofgerichtsrath ernannt habe etc. Es folgt dann eine ziemlich ausführliche Aufzählung der oppositionellen Beschlüsse und Handlungen, wozu er die Stände seit 1641 verleitet habe; hervorgehoben wird namentlich die Opposition gegen die Deputation von 1641, die offene Widersetzlichkeit gegen die Werbungen von 1644—1647, die Anrufung der Generalstaaten und Einmischung der jülich-bergischen Stände, das Contradictionspatent von 1651 sowie die ganze Haltung der Stände in dem Kriege mit Neuburg (während dessen Wilich heimlich mit den neuburg. geh. Räten Reuschenberg und Virmund-Nersen zusammen gekommen sei) und endlich die „Legation“ nach Regensburg, „davon er in Cleve und Mark das Haupt gewesen“. Dort in Regensburg habe er unaufhörlich auf die Demolirung Lippstadts gedrungen, auch nach Entziehung des grössten Theils seiner Vollmacht „in ein und anderer Klage continuirt“, auch nachdem er sich, ohne Entlassung aus kurfürstlichem Dienst, „bei I. Kais. Maj. in Dienst begeben“ gegen der Landstände und seinen eigenen Handstreich, „dadurch sie S. Ch. D. zu ihrem Erb- und Landesherrn angenommen“, eine kaiserliche Confirmation des Landtagsabschieds veranlasst und angenommen, darin die desfallsige Anerkennungsklausel ausgelassen sei. Endlich hat Wilich eine Berufung der Stände nach Duisburg veranlasst, um dort alle seine in Regensburg unternommenen Handlungen bestätigen zu lassen und fernere Schritte zur Evacuation von Lippstadt zu bewirken, wodurch der Kurfürst, aller Vertheidigungsmittel beraubt, seitens seiner Widersacher „um Land und Leute zu allen Zeiten gebracht werden könnte“.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Ständeconvents zu
Duisburg. R.

[Eindruck der Verhaftung Wilich's. Versuche der Ritterbürtigen, ihn gewaltsam zu befreien. Romberg's Flucht. Verhandlungen mit dem Statthalter.]

20. Juli. „Als auf eingelangtes der Ritterschaft Director und Stadt Wesel Ausschreiben, die löblichen cleve- und märkischen Landstände aus Ritterschaft und Städten nach Duisburg veranlasst, gestalt der nach Regensburg abgeschickten zurückkommenen Deputirten Relation ausführlich anzuhören, sind Namens der Ritterschaft Diepenbruch zu Impel, Bilanz Herr zu Rheid, Drost Paland, Loe zu Wissen, Eickel zu Groen, Tengnagel zu Sehlem, Wilich zu Diersfort, Domherr Wilich, Sieberg zu Vörde, Quad zu Watereick, Dornick zu Wohnung, Ulft gen. v. Dornick zu Lackhausen, Heiden und Ossenbruch¹⁾; von den Städten Wesel: Syndicus ther Schmitten, Dr. Beier, Dr. Santenius; von Cleve: Dr. Duiffhuis; von Emmerich: Bürgermeister Briel; von Calcar: Spaen; von Duisburg: Bürgermeister Eyek und Raab; von Xanten: Verweyen; von Rees Groin et Boekhorst erschienen. — Bald hernach in die Stadt hineingekommen, berichtet Herr Syndicus Niess, dass er en passant den Herrn zu Winnenthal mit einem convoy staatlicher Reuter auf'm Rhein zu Homberg angetroffen, welcher von denselben von der Stadt Buderich bis dahin gefänglich gebracht, über Rhein geschiffet und auf churfürstliche Ordre nach Spandau hingeschleift würde, gestalt da zwei Kerls neben Oberstlieutenant Hundbeck mit gespannten und aufgezogenen Büchsen dem Freiherrn v. Wilich zu Winnenthal in der Kutschen beigefügt und befehligt wäre, zum Fall er sich wehren würde, denselben todt zu schiessen; welches unter den anwesenden Herren einen überaus grossen Schrecken und Alteration verursacht, seien dieselben mit vollem Eifer aufgesessen, in Meinung über die Ruhr zurückzugehen und gemelten Freiherrn zu suchen, auch wo möglich zu liberiren. Weil aber über gemelten Fluss nit überzukommen, indem Spaen die Fähre mit sich genommen, seien die Herren wiederum zurück, und inzwischen Particularitäten der vorgenommenen gewaltsamen Apprehension eingelangt. — Denselben Abend haben die Herren Ritterbürtigen einen Boten ausgeschickt, den zu Mülheim sich befindenden Herrn v. Romberg zu warnen, mündlich zu berichten, und, dass er bei so gestalter Sache nit nach Duisburg kommen solle, ihn erinnern lassen, wie gleichfalls ein Bote an Herrn Statthalter Nesselrode im Vest von Recklinghausen mit Schreiben unter syndici Niess Hand abgefertiget, gestalt, im Fall der Freiherr v. Winnenthal daselbst durchgeschleift werde, denselben aus der Gewaltthäter Hand auszureissen²⁾. Demnächst haben

¹⁾ Letztere beiden Deputirte der märkischen Ritterschaft. Die märkischen Städte hatten keine Deputirten gesandt.

²⁾ Am 21. Juli Morgens berichtete Niess an Nesselrode über die Vorgänge der letzten Nacht, dass die Ritterbürtigen, weil sie wegen unbekannter Wege und der Dunkelheit getrennt worden seien, Wilich nicht hätten befreien können, ihn aber ersuchen liessen, schleunigst zu veranlassen, dass Wilich in den cölnischen oder münsterschen Orten, die Spaen passiren müsse, wenn er den Gefangenen aus der Grafschaft Mark wegführen wollte, durch aufzubietendes Landvolk

die Ritterschaft resolvirt, weil besagter Romberg nit aus Gefahr gestellet, auch viele Briefschaften, in specie das Originalprotocollum der regensburgischen Negotiation bei sich hätte, zu versuchen, ob sie bei Mülheim über Ruhr schiffen und denselben retten könnten, inmaassen selbige zu Mitternacht aus Duisburg geritten, um 2 Uhr den Herrn v. Romberg in Mülheim angetroffen, wohin bald darnach Spaen mit 8 staatlichen Reutern angelangt, die hiesigen Cavalliere aber mit demselben sich nicht wagen durften, sondern zusehen mussten, dass Herr v. Romberg mit beihabender Schrift salvirt worden. Diesem nach haben die Cavalliere in 2 Truppen sich vertheilet, den Spaen zu suchen, deren einer nach der Lipperhaide, der andere nach der Neumühlen hinter Meiderich geritten und den v. Winnenthal allda angetroffen, denen von den anwesenden 30 staatlichen Reutern auf Spaen's und Hundebek's Ordre der freie Zugang und Ansprach mit Gewalt verwehret, und nur allein der Herr zu Reidt und Herr zu Wissen zugelassen worden, gegen welche der Spaen und Hundebek sich bei dem Tod und Blut Christi Jesu bezeuget, dafern die Herren Ritterbürtigen ihren Gefangenen suchten aus ihren Händen zu reissen, oder derselbe sich nur rühren würde, wengleich tausend Pferde stark wären, sie, an Statt vermeinter Dienste, dem Herrn zu Winnenthal den grössten Undienst der ganzen Welt erweisen, ja sich selbst und das ganze Land in Ruin stellen würden, sintemal solchen Falls sie befehligt, und bei dem lebendigen Gott resolvirt wären, den Herrn zu Winnenthal alsobald niederzumachen, und demnächst dahingegen den gewissen Tod zu sterben. Herr zu Winnenthal nahm seinen Abschied von den anwesenden Cavallieren und sagte, er sei sich keines des allergeringsten delicti, noch der allerwenigsten Uebertretung seiner gehaltenen Instruction bewusst, und also unerschrocken wäre, allen Teufeln der ganzen Hölle und allen bösen Menschen der Welt unter Augen zu gehen, gleichwohl empfinden müsse, dass man ihn ausserhalb dieser in andere weit abgelegene fremde Landschaften führen wolle, da er aller Nächsten Zu- und Ansprach sollte beraubt sein müssen, sagte auch diese formalia: „Adieu, meine Herren, ich recommendire Euch S. Ch. D. hohen Respect und den Landtagshauptrecess“. Die übrigen Cavalliere, so nach Lipperhaide ihren Weg genommen, haben die Reuter sammt Spaen mit dem gefänglich mitgeschleiften Herrn zu Winnenthal bei der Stadt Essen angetroffen, woselbst ihnen gleichmässiges rencontre, als oben, begegnet, und sowohl vom Spaen als Hundebek ihre Seele hunderttausendmal dem Teufel zugewünscht, wann dieselben in allem Fall den gemelten Herrn erst aufopfern und demnächst gern mit sterben wollten; und nachdem die Herren zu Empel und Diersfurt obgemelten apprehendirten zugesprochen¹⁾, und kein Mittel gesehen, aus ihren Händen denselben zu bringen, sondern zu Respect I. Ch. D. dabei acquiescirt und demselben

befreit würde. Spaen, von den desfallsigen Maassregeln des Statthalters Nesselrode benachrichtigt, brachte darauf den Gefangenen über Soest nach Lippstadt.

¹⁾ Nach einer späteren Aussage des v. Tengnagel zu Schlem soll Wilich bei dieser Gelegenheit geäußert haben, sie möchten sich beruhigen, man könne ihm nichts anhaben, da von ihm nur zwischen zwei Ohren verhandelt sei.

aus dem clevischen territorio ferner nicht prosequiren mögen, seien dieselben noch mit ebenmässiger, wie oben, Recommendation S. Ch. D. hohen Respects und Haltung des Landtagshauptrecessus wie der Privilegien genommenen Abschied sammt den märkischen Herren Deputirten am 21. Juli Abends in Duisburg wiederum angelangt, woselbst die anwesenden Herren im Minnenbruderkloster codem vespere alsofort zusammengetreten, und was bei so unerhörter Sache zu thun deliberiret, auch gut gefunden, vorerst ein Schreiben und Klage an S. Ch. D. aufzusetzen.

23. Juli. Nachmittags sind die Stände in corpore zu I. F. Gn. dem Herrn Statthalter und Herren Regierungsräthen Herr v. Biland, v. Hoven und Dr. Motzfeld gangen, woselbst sie von I. F. Gn. freundlich verwillkommt, und vom Syndicus Dr. Niess über diese gewalthätige im ganzen röm. Reich weniger in diesem Lande erhörte oder von Niemand erlebte procedur des Obersten Spaen heftig doliret“. — (Der Statthalter sucht sie mit allgemeinen Zusicherungen zu beruhigen, versichert, dass ihm nichts von der befohlenen Verhaftung vorher mitgetheilt worden sei¹⁾, der Kurfürst aber die Gründe, welche ihn dazu veranlasst hätten, noch näher bekannt machen würde; ersucht die Stände endlich, sich nicht eher an den Kaiser oder sonst wohin klagend zu wenden, bis die Antwort des Kurfürsten auf ihr Schreiben und dessen weitere Resolutionen eingetroffen; verspricht, mit allen Kräften dahin zu wirken, dass Wilich alsbald wieder der Haft entlassen werde, und erlässt endlich auf heftiges Drängen der Stände Befehle an die Commandanten in Sparenberg und Lippstadt, Wilich eventuell dort bis auf weitere Befehle des Kurfürsten in Verwahrsam zu halten.)²⁾

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Duisburg 22. Juli 1654. R.

[Klagen über die Verhaftung Wilich's; fordern seine sofortige Freilassung, und dass, nach Erstattung seines Berichts über seine Sendung, gegen ihn dem Landtagsabschiede gemäss verfahren werde, widrigenfalls sie an den Kaiser gehen.]

22. Juli. Heftige Klagen über die widerrechtliche Gefangennehmung des von ihnen nach Regensburg deputirten Wilich, im Augenblicke, wo er als „persona publica“ über seine Sendung hat berichten wollen, durch den v. Spaen, den die clevische Ritterschaft nicht als qualificirtes Mitglied anerkennen will, und durch die Truppen einer auswärtigen Macht auf dem Reichsboden, dem Völkerrecht und dem Reichsfrieden zuwider. Der Kurfürst gebe in seinem Schreiben zu verstehen, dass Wilich sehr gefährliche und heimliche Pläne verfolgt, und dass Romberg sich über des Kurfürsten Person unziemende Reden erlaubt habe.

„So viel nun Uns das Leben, Handel und Wandel von dem Freiherrn v. Wilich und dem v. Romberg bekannt ist, können wir ihnen kein anderes Zeugniß geben, als dass der Freiherr v. Wilich fast

¹⁾ Was auch wirklich nach einem Schreiben des Kurfürsten an den Statthalter vom 13. Juli, welches Spaen mitbrachte, der Fall gewesen zu sein scheint.

²⁾ Der letztere erklärte sich durch ein Schreiben vom 28. Juli hierzu bereit.

an die 20 Jahre als ein Glied der clevischen Ritterschaft dem Landtag successive beigewohnt, und von den beiden Personen anders nicht verspüren können, als dass sie in ihren actionibus sich redlich und aufrichtig betragen, I. Ch. D. Interesse und hohen Respect sowohl als auch das gemeine Beste zugleich sorglich beobachtet, auch nach all ihrem Vermögen dahin contribuiret, dass Liebe und Einigkeit zwischen der gnädigsten Herrschaft und Unterthanen gestiftet, und dieselben bei ihren wohlherlangten privilegiis manuteniret und gehandhabt werden möchten. Und können E. Ch. D. sich in Gnaden versichert halten, dass wir von den beiden Personen nicht das geringste gehöret, so zu E. Ch. D. hoher Person Nachtheil und Verkleinerung einiges gereichen mochte^a.

Sie fordern die vorläufige Freilassung Wilich's, damit er als ihr Deputirter zunächst über das, was bei I. Kais. Maj. wegen der Manutenenz ihrer Privilegien verhandelt, Bericht erstatten könne. Erst dann dürfe er, im Fall er wirklich eines Vergehens schuldig, vor Gericht gezogen werden, und zwar nach dem Landtagsabschiede von 1649 nur im Herzogthum Cleve nach Erhebung des Instructionsprocesses seitens des Fiscus vor den ihm zustehenden ständischen Compromissrichtern. Geschehe dies nicht, so müssten sie dafür halten, dass ihre und aller Unterthanen Personen und Güter ausser aller Sicherheit wären, und müssten sich sofort beim Kaiser Schutz und Beistand erbitten, auch der kaiserlichen Confirmation ihrer Privilegien gemäss auf die Verfolgung des Spaen, Hundebek und ihrer Helfershelfer als Landfriedensbrecher dringen¹⁾.

Die cleve-märkischen Stände an die Generalstaaten.

Dat. Duisburg 22. Juli 1654. R.

[Klagen über die Verhaftung Wilich's, die Verwendung staatlicher Truppen zu dessen Abführung und den Befehl an den weseler Commandanten, dort keine Zusammenkünfte der Stände zu dulden. Bitte, der Garantie gemäss ihre Privilegien zu schützen.]

Da die Generalstaaten 1614 die Defension und Garantie ihrer Privilegien übernommen haben, so müssen sie denselben die Verhaftung Wilich's um so mehr klagend anzeigen, als zu dessen Wegführung von Rheinberg ab 20 staatliche Reiter aus der Garnison daselbst unter einem Quartier-

¹⁾ Der Kurfürst hatte Befehl ertheilt, dass alle von Cleve-Mark einlaufenden Schriftstücke von den geheimen Räten eröffnet werden sollten. Diese schrieben nach Empfang des Obigen an den Statthalter am 4. August, dass sie die Eingabe der Stände, so wie sie beschaffen wäre, dem Kurfürsten nicht vorlegen könnten. Der Kurfürst habe die Absicht gehabt, den Process gegen Wilich in Cleve führen zu lassen; wenn er den Inhalt des Schreibens aus Duisburg erfahre, werde er davon abstecken müssen. Sie bitten daher zu veranlassen, dass dasselbe, zumal es nur von wenigen Standemitgliedern abgegeben sei, zurückgenommen oder doch wesentlich gemildert werde.

meister gebraucht worden sind, die ihnen mit bewaffneter Hand den Zugang zu Wilich verweigert und seine Befreiung verhindert, und auf ihre Vorstellungen dagegen geantwortet haben, sie befänden sich im Dienst des Spaen und Hundebeck, obwohl ihre Orangeschärpen sie als staatliche Truppen gekennzeichnet hätten.

„So hat auch der Commandant in Wesel, Martin v. Jüchen, vor diesem zu erkennen gegeben, dass er von E. Hochmög. beordert, in der Stadt Wesel keine Versammlung der Landstände zuzulassen, ungeachtet ein Theil dieser Ritterschaft in E. Hochmög. territorio possessionirt, theils in Deroselben Kriegsdienste begriffen, alle unter dem Canon von E. Hochmög. Garnison domicilirt und gesessen, auch theils auf Deroselben Provinzialversammlungen erscheinen; — als ersuchen wir E. Hochmög. dienstfreundnachbarlich, dass, nachdem diese gewaltsame Procedur gegen den Freiherrn v. Wilich ein weitaussehendes und nachdenkliches Werk ist, E. Hochmög. gelieben ernstlich zu befehlen, dass über diese von Dero Völkern verübte Gewalt inquireirt und sie zur Strafe gezogen, auch allen Gouverneuren auf dem Rhein und sonst solche Ordres ertheilt werden, damit solche Gewaltthat hinführo gegen uns nicht verübt, noch unsere Versammlungen von denselben behindert, und dasselbe, was die Manutenez unserer Privilegien (wobei E. Hochmög. uns zu garantiren sich erklärt) erfordert, beobachten mögen, gestalt E. Hochmög. auch dessen versichert sein können, dass wir als Deroselben Nachbarn und unter Dero Canon gesessene und in Dero Garantie begriffene Personen nichts zu Deroselben Nachtheil tentiren noch schliessen werden“.

Die cleve-märkischen Stände an den Statthalter.

Dat. Duisburg 23. Juli 1654. M.

23. Juli. Da sie erfahren hätten, dass ohne sein und der Regierung Vorwissen des Freiherrn v. Wilich-Winnenthal Gefangennehmung stattgefunden habe, so wollten sie ihm Abschrift ihres an den Kurfürsten deswegen gerichteten Schreibens mit der Bitte mittheilen, das in demselben gestellte Ansuchen auf Entlassung des Gefangenen und freies Geleit für den v. Romberg zu befürworten und auf alle Weise zu unterstützen. In Hoffnung auf Erfüllung dieser Bitte wollten sie mit der beabsichtigten Klage bei dem Kaiser¹⁾ noch drei Wochen zögern, innerhalb welcher Zeit

¹⁾ Dieselbe war bereits am 22. Juli aufgesetzt worden. In dieser Eingabe an den Kaiser berichten die Stände nach Danksagung für die Bestätigung ihrer Privilegien die angeblich auf Befehl des Kurfürsten erfolgte Verhaftung Wilich's, und bitten, Spaen, Hundebeck und Meierinck, die im J. 1651 des Kurfürsten Oberst, Oberstlieutenant und Capitän gewesen, als Landfriedensbrecher zu citiren, und ver-

sie die Bewilligung ihres Gesuchs und die desfallsigen Befehle seitens des Kurfürsten erwarteten.

Nesselrode an Mülheim. Dat. Herten 26. Juli 1654. D.

Berichtet die Gefangennehmung Wilich's und Flucht Romberg's, 26. Juli. der sich bei ihm jetzt aufhalte. Er hat in grosser Sorge gestanden wegen der Schwierigkeiten, die in Wien bezüglich der Confirmation der ständischen Erbunion gemacht worden sind, und deshalb auch keinem der jülichbergischen Stände von dem Gesuch der beiden Deputirten um dieselbe eine Mittheilung gemacht, selbst dem Syndicus Ostmann nicht; Wilich hat die Sache nur Romberg und einigen wenigen clevischen Ritterbürtigen anvertraut. Um so mehr hat letzterer und er selbst sich gefreut, „dass diese so sehr gewünschte Sache endlich durch den Bügel bracht ist; Gott sei davor gedankt und wünschte wohl, dass es dem Herr zu Winnenthal bei jetziger Einsamkeit im Arrest zu seiner Erquickung zu wissen gethan werden könnte“¹⁾.

möge der peinlichen Halsgerichtsordnung zu strafen, auch „was unser deputatus Lic. Adolf Moll ferner in dieser Sache und sonsten hinführo anbringen wird, zu hören und demselben vollkommenen Glauben beizumessen“. Gleichzeitig ersuchten sie die jülich-berg. Stände, sich dieser Klage „vigore unionis et indemnisationis“ anzunehmen und ihren Deputirten in Wien, Mülheim, anzuweisen, Moll zu assistiren. Dem letzteren wurde die Eingabe zwar sofort durch Syndicus Niess aus Duisburg zugesandt, da er aber wegen der von den Ständen dem Statthalter bewilligten Frist von 3 Wochen Bedenken trug, sie demselben zu überreichen, so begnügte er sich damit zunächst dem Kaiser eine Abschrift des Schreibens der Stände an den Kurfürsten vom 22. Juli durch den Oberstkämmerer Grafen v. Wallerstejn zustellen zu lassen und gleichzeitig dem Reichsvizekanzler Graf Kurz die Angelegenheit mündlich vorzutragen, der davon abrieth, auf die Citation des Spaen etc. zu dringen, da der Kurfürst sich jedenfalls desselben annehmen würde, es fraglich sei, ob der Reichshofrath darauf eingehe und dieselbe der Sache Wilich's eher schaden als nützen werde. Erst am 16. Sept. überreichten Moll und Mülheim die Klageschrift dem Kaiser in einer Audienz, worin Mülheim die Sache auch mündlich vortrug. Der Kaiser antwortete, dass er „des lieben Cavalliers Zustand bedauere“, es sei ihm jedoch bereits vor Wochen eine Anzeige resp. Rechtfertigung der Verhaftung seitens des Kurfürsten zugegangen, über welche und der Stände Klage er des Reichshofraths Gutachten abwarten wolle. (Protokoll Mülheim's über die Verhandlungen in Wien.)

¹⁾ In Nachschrift setzt er hinzu: „Ach was betrübte Zeitung kommet jetzo vom Absterben des jüngst erwählten römischen Königs, der allerhöchste gütige Gott wolle alles fernere Unheil gnädig abkehren“. — Marschall Reuschenberg schreibt am 23. Juli an Mülheim: „Die katholische Religion und das Haus Oestreich haben viel verloren, — hat bei redlichen deutschen Gemüthern nicht wenig Perplexität verursacht, — es ist eine gar betrübte Zeit“.

Adrian v. Viermund¹⁾) an Mülheim. Dat. Düsseldorf 30. Juli
1654. D.

[Niemand nimmt sich Wilich's ernstlich an. Bitte, Fürsprache kaiserlicher Minister zu erwirken, Drohungen in Wien verlauten zu lassen. In Cleve ist Jeder consternirt.]

30. Juli. Berichtet die Verhaftung Wilich's.

„Von solcher unerhörter Procedur will ich dem Herrn nichts schreiben, er wird selbst davon und von den bösen Consequenzen, wenn solches also hingehen würde, zu judiciren wissen. Beigehender Extract eines gewissen clevischen privilegii von 1510 weist aus, wie der Herr v. Winnenthal wider Recht ist tractirt worden; ich habe an die zu Wesel und Duisburg versammelt gewesenen clevischen Herren Landstände, Syndicum Dr. Niess, auch an einen Theil der jülicher Cavaliere geschrieben, sehe aber nicht, dass Jemand sich der Sache annimmt, ich will auch weiter darum bearbeiten und wenigstens befördern, dass seine nächsten Anverwandten etwas hierin thun und bei I. Kais. Maj. darum suppliciren; bitte meinen Herrn, er thue mir und zuvörderst dem ehrlichen Herrn v. Winnenthal diese courtoisie und schreibe mir sein Gutachten, wie er zu erretten sein möchte; es könnte der Herr derweil befördern, dass etwa der Graf Kurz oder sonsten Jemand, welcher gut Brandenburgisch wäre, wie etwa der Graf v. Schwarzenberg, dem Churfürsten zuschriebe, dass er genannten Herrn v. Winnenthal etwa in einer ehrlichen Haftung in einem Wirthshause in Arrest behielte und ihn zu Recht sich vertheidigen liesse, und nicht, wie ich berichtet worden, dass geschehen, ihn im schimpflichen Gefängniss²⁾) aufhalte. Auch könnte der Herr noch gut achten, dass auf Anhalten des Herrn v. Winnenthal's Anverwandten dem Churfürsten solches zugeschrieben und darum desto mehr eingearthen würde, weilen sicherlich die erbvereinigten Landstände ehe sich vom Reich trennen und anderswo Hilfe suchen würden, ehe und bevor sie dergleichen Proceduren unterworfen sein wollten. — Ich reite morgen nach dem Land von Cleve, verhoffe noch einige gute Freunde zu finden, wiewohl ich vernehme, dass jedweder daselbst consternatus sit“.

Aus dem Journal Leo's v. Aitzema. H.

2. Aug. „De Heer Overste Wijlich, afgesante van Munster, staende heel well in de gratie van Hollant, had een ende ander van de Heeren van Hollant gesproocken aengaende de sake van den Heer van Wynendael, Wijlich

¹⁾ Neuburgischer geh. Rath und ein Schwager Wilich's. Vgl. oben Note p. 92.

²⁾ Vgl. dagegen weiter unten sein Schreiben an Mülheim vom 19. September, worin er die gute Behandlung Wilich's meldet und rühmt.

van geslachte ende cousyn germain van opgemelde Overste. Deselve Heeren van Hollant, speciaalijk de Heer Stellingwerf, neemen 't werck van Spaen, Churvorstelycke lantdrost, gebruijckt of misbruyckt hebbende de militie van deesen staet, seer qualijk, synde seer heedt in, ende haar advis soude sijn Graef Frids hier te ontbieden, ende of hem, of de 20 ruijters severe te straffen, makende een gelykenis dat Wynenthal, een van de stenden ende in reputatie van de stenden geweest sijnde, op deselve wijze is gehandelt, als Prins Willeem Anno 1650 de ses Louwesteinsche Heeren tracteerde“.

Die Generalstaaten an den Kurfürsten. Dat. Haag 5. Aug. 1654. M.

¶ Graf Georg Friedrich von Nassau, ihr Commandant zu Rheinberg, 5. Aug. hat ihnen gemeldet, dass dort am 20. Juli bei ihm der ehemalige staatliche Rittmeister, jetzige brandenburgische Oberst und Landdrost Spaen von Berlin eingetroffen sei, und ihn um 20 Reuter ersucht hat, um einige werthvolle Kleinodien und Briefschaften sicher zu transportiren, da das Gerücht ging, dass einige neu angeworbene neuburgische Truppen im Lande umherstreiften. Nachdem Spaen versprochen, die Reuter am Abend wieder nach Rheinberg zurück zu schicken, hat der Graf ihm dieselben sofort mitgegeben; Tags darauf aber erfahren, dass Spaen mit denselben den v. Wilich zu Winnenthal auf Befehl des Kurfürsten gefangen genommen und durch den ehemaligen Richter zu Xanten, Hundebek, ganz in der Stille auf Umwegen bei der Stadt Rheinberg hätte vorbei bringen lassen. Sie müssten dem Kurfürsten erklären, dass sie des Spaen's „Proceduren“ und solchen Missbrauch der staatlichen Truppen mit grosser Befremdung aufgenommen hätten, und ihn ersuchen, den Spaen darüber zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, und inskünftige dergleichen Unternehmungen zu verhüten.

Statthalter und Regierung an die geheimen Rätthe in Berlin. Dat. Cleve 24. Aug. 1654. M.

Sie haben die cleve-märk. Stände zum 20. Aug. nach Cleve verschrieben. 24. Aug. Statt zu erscheinen, haben sie sich am 18. Aug. in Rees versammelt, und dort, trotz der Abmahnung der dorthin geschickten Rätthe (Bernsau, Hoven und Isinek), eine Conferenz mit den jül.-berg. Ständen beschlossen. Eine aus 2 Ritterschafts- und 2 Städtemitgliedern bestehende Deputation, welche trotz des Protestes der weseler Deputirten¹⁾ an sie, um die „Liberation Winnenthal's“ zu erwirken, geschickt ist, haben sie mit der Aufforderung zurückgewiesen,

¹⁾ Die Deputirten von Wesel waren instruirt, sofortige Klagen beim Kaiser zur Erlangung von Poenahmandaten wider den Kurfürsten, den Statthalter und die Regierung, sowie den Beschluss, nicht in Cleve zu erscheinen, zu erwirken. Gegen einen etwaigen Beschluss, zu erscheinen, aber „solenniter zu protestiren und die dissentirenden Städte auf die der Union de a. 1637 beigefügte Communion zu erinnern“. Die Deputation nach Cleve setzten die übrigen Städte bei der Ritterschaft durch.

dass die Städte sich unverzüglich in corpore einfinden sollten. „Dabei denn in Consideration zu nehmen ist, dass über 40 Ritterbürtige im Lande von Cleve zum Landtag verschrieben worden und nur etwa 14—15 Personen zu Duisburg und zu Rees gewesen sind ¹⁾, dass auch in der Grafschaft Mark ungefähr 70 Ritterbürtige zum Landtag verschrieben worden, und davon nur 2 oder 3 Deputirte resp. zu Rees und Duisburg gegenwärtig gewesen“. Der Conciptist des Schreibens aus Duisburg ist Dr. Johann Niess, Syndicus der clevischen Ritterschaft. Die Städte Cleve und Duisburg haben gegen das Schreiben aus Duisburg protestirt, auch die Märkischen sind nicht damit einverstanden. Da bereits mehre der „wohlaffectirten“ Ritterbürtigen und die Deputirten von Cleve, Emmerich, Duisburg und Xanten in Cleve zum Landtage angekommen sind, so werden sie versuchen, von denselben eine schriftliche Erklärung über ihr Votum wider das duisburger Schreiben zu erlangen. Jedenfalls ist es nöthig, den Ständen noch weiter und näher die Gründe der Gefangennehmung Wilich's mitzuthemen. Sie lassen den Kurfürsten deswegen und ob sie einen neuen cleve-märkischen Landtag behufs Verhandlungen über Umlage des zweiten Termins der 50,000 Thlr. und des ersten der 600,000 Thlr. ausschreiben sollen, um Verhaltungsbefehle bitten ²⁾.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 25. Aug.
1654. M.

[Strenge gegen die „Uebelaffectedirten“ ist nöthig. Schlägt die Verhaftung von Wilich-Diersfurt, Diepenbruch, Loe zu Wissen, Düngeln und Aschenberg sowie des Syndicus Niess und des weseler Bürgermeisters Brembgen vor. Gelingt sie nicht, sind die Häuser jener Adeligen zu blockiren und zu besetzen.]

25. Aug. Weil die geheimen Räthe über des Wilich Gefangennehmung und desfallsige Schritte der Stände geschrieben, wäre ihnen auch über die weiteren Verhandlungen mit den Ständen berichtet worden.

„So viel aber habe ich aus den Handlungen eine zeithero abgenommen, dass es mit guten Worten und Gelindigkeit bei den Uebelaffectedirten hinführo nicht will gethan sein, denn nachdem E. Ch. D. nach Dero Abzug aus hiesigem Lande im September 1652 den Ständen versprechen und versichern lassen, in ihren gravaminibus alle Satisfaction zu geben (inmaassen auch folgendes geschehen) und sie deswegen zum fünften und sechsten Mal zum Landtag verschrieben, so sind sie doch nicht erschienen, sondern jedesmal ungehorsam aus-

¹⁾ In Rees waren ausser den in Duisburg anwesenden clev. Ritterbürtigen und Städtedeputirten noch Schell zu Heyen, Wilich zu Kervendonk und Morrien, als Deputirte der märk. Ritterschaft, Düngeln und Aschenberg erschienen.

²⁾ Durch Rescript vom 22. September befahl der Kurfürst die sofortige Umlage der zweiten Hälfte der im October 1653 bewilligten 50,000 Thlr. und deren alleinige Verwendung für die Garnison in Lippstadt.

geblieben und zu E. Ch. D. Despect sich an anderen Orten, dann zu Büderich, dann zu Wesel, dann zu Rees, beisammen gethan haben vor eins. Vors andere ist Namens E. Ch. D. als Landesfürsten den Ständen verboten, die vorhabende Schickung an I. Kais. Maj. werkstellig zu machen, auch dem v. Wilich zu Winnenthal bei Vermeidung E. Ch. D. Ungnade angeschrieben, besagter Commission und Werbung sich nicht zu unternehmen. Dem unangesehen einige Deputirte gemeldete Commission nicht allein an I. Kais. Maj. fortgesetzt, sondern auch bei Churfürsten, als auch fremden Herrschaften Secundirung, Hilfe und Intervention unverantwortlich gesucht, und allda E. Ch. D. schimpfliche und verkleinerliche Sachen proponirt haben. Vors Dritte haben einige Uebelaffectionirte aus den Ständen das injuriöse und unverantwortliche Schreiben aus Duisburg an E. Ch. D. abgehen lassen und dabei zu Rees auf ihrer Beisammenkunft in effectu beharret. Vors Vierte sind die Uebelaffectionirten auf E. Ch. D. Ausschreiben anhero nicht erschienen, sondern wiederum ausgeblieben, welches ein grosser Ungehorsam und Verachtung von E. Ch. D. Befehlen ist. Und sind vors Fünfte diese Excessen und Verfahrenen dergestalt beschaffen, dass nach der Rechtsgelehrten Meinung die auctores und Rädelsführer criminaliter dafür bestraft und corporaliter arrestiret oder mit Geldstrafen belegt oder auch des Landes verwiesen werden können.

Weil nun guter Maassen kundig, dass nicht alle die Uebelaffectionirten hieran schuldig, weniger das ganze Land, noch weniger die Wohlaffectioirten einigen Theil daran haben, sondern nur wenige Leute besagten Ungehorsam und Muthwillen causiret, und in specie aus dem Lande Cleve der v. Wilich zu Diersfort, der v. Loë zu Wissen und der v. Diepenbruch zu Empel, der Syndicus Dr. Niess und Bürgermeister Brembgen von Wesel, aus der Grafschaft Mark aber der v. Düngelen zu Dahlhausen und v. Aschenberg zu Haiden als Deputirte zu Duisburg und Rees gewesen sind, — so stelle E. Ch. D. ich unterthänigst anheim, ob solche Personen nicht vorerst in Versicherung genommen werden möchten und zwar dergestalt, dass etwa einer vertrauten bequemen Person diese Commission aufgetragen, derselben etwa 100 oder 150 Mann aus Lippstadt untergeben, die genannten mit Behändigkeit apprehendiret, und vors erste auf das Haus Dinslaken gelegt würden, oder da solches nicht gelingen wolle, der Barone adelige Häuser zu E. Ch. D. Dienst und Behuf aufgefordert, und da sie sich darin weigerten, bei Verlust ihrer Lehne und Vermeidung E. Ch. D. höchster Ungnade die Eröffnung anbefohlen, da als-

dann noch nicht parirten, mit genugsamen Leuten die Häuser bis zur Aufgabe bloequiret, folgens etwa 15 oder 20 Mann auf jedes Haus gelegt, die Adeligen allda in körperlichen Arrest gehalten, auch Dr. Niess in seinem Hause arretirt, mit Brëmbgen, nachdem die Occasion sich präsentiret, verfahren, welcher selbiger niemalen von Haus oder Stadt kommt, und alsdann per fiscum gegen einen jeden zur Criminalbestrafung verfahren würde. Ich wolle verhoffen, dass dadurch die Uebelaffectionirten zu mehreren Respect und Accomodation bewogen, und E. Ch. D. landesfürstliche Autorität mehr und mehr stabiliret, auch sonsten E. Ch. D. Zweck auf dem Landtage desto beständiger erhalten werden sollte“.

Wilhelm Quad v. Wickrath, Drost zu Dinslaken, an den Statthalter. Dat. Dinslaken 27. Aug. 1654. M.

27. Aug. Auf seinen Befehl habe er die sämmtlichen Ritterbürtigen seines Drostenamtes Dinslaken dringend aufgefordert, auf dem ausgeschriebenen Landtage zu Cleve zu erscheinen; aber nur Caspar v. Sieberg zu Vörde und Ludolf Georg v. Boenen zu Oberhausen dazu bewegen können; Johann Wilhelm Quad zu Watereck und Robert Stael zu Angenend hätten sich wegen anderweitiger Verhinderung entschuldigt¹⁾.

Ostmann an Mülheim. Dat. Neuss 29. Aug. 1654. D.

[Berathungen zu Wilich's Befreiung. Ernst zur Erhaltung der Privilegien thut noth, aber die Verhaftung Wilich's hat den Ständen „den Compass verstellt“. Processerhebung gegen Romberg. Er muss sich an den Kaiser wenden.]

29. Aug. Die Deputirten der Stände von Cleve, Jülich und Berg sind hier versammelt, um Maassregeln zur Befreiung Wilich's zu berathen.

„Es muss aber meines geringen Ermessens ein Ernst dabei gebraucht werden, sonsten aber der Lande Freiheiten und Privilegien gar unter die Füße getreten werden. Die Wegführung des Herrn zu Winnenthal hat aber den Landständen allerseits den Compass sehr verstellt, worüber zwar ein Jeder seine Opinion herbei traget, man kann aber den rechten Grund schwerlich finden, sondern vermuthlich bis zu den cleve-märkischen und jülich-bergischen Landtagen ausstellen müssen, weilen gegenwärtige Deputirte keine weitere Last als ad referendum haben. Der Herr v. Romberg ist von der clevischen Regierung per fiscum citiret worden, weilen aber derselbe dem nit traut und besser in den Reisen als Eisen zu verantworten ist, so hat

¹⁾ Selbst die Regierungsräthe v. Biland und v. Heiden hatten sich gleich nach der Gefangennehmung Wilich's auf ihre Güter zurückgezogen, und entschuldigten ihr Ausbleiben durch Krankheit.

er sich darüber beschwert und an S. Ch. D. provociret und suppliciret; weilen der Weg ihm auch nit zu rathen, so wird er das Werk beim kaiserlichen Hofe suchen müssen“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees. R.

[Deputation an die Prinzessin von Oranien. Relation von den zu Neuss gepflogenen Berathungen der jülich-bergischen und cleve-märkischen Ständedeputirten. Bericht Moll's aus Wien. Schreiben an den Kaiser, die Regierung und die nicht erschienenen Ritterbürtigen.]

„Erschienen Biland zu Reidt¹⁾, Diepenbruch, Loe zu Wissen, Schell 10. Sept. zu Heyen, Wilich zu Diersfurt, Tengnagel zu Schlem, Drost Palant, Eickel zu Groen, Ulft zu Lackhausen, Siberg zu Vörde, Morrien, Reck zur Wenge, Domherr Wilich, Wilich zu Kervendonk, Drost Nievenheim und Deputirte der Städte Wesel, Cleve, Emmerich, Calcar, Duisburg, Xanten und Rees. — Herr Director Freiherr v. Reidt neben Herrn zu Schlem und Syndicus ther Schmitten und Schöffen Fehus von Cleve nach Wesel abgeordnet, Ihre Hoheit der Prinzess douarière zu Orange zu complimentiren.

Ward zuförderst die Union vorgelesen und demnächst ist Relation ge- 11. Sept. than von der bei der zu Neuss von den erbvereinigten jülich-, cleve-, berg- und märkischen Ständen gehaltenen Conferenz gepflogenen Handlung²⁾, dahin zielend, es wären bei jetzigen Coniuncturen zur Erledigung des Freiherrn v. Wilich und Conservation der Privilegien 2 Wege ausgesehen worden: ad imperatorem aus dieser Ursache, weilen I. Maj. vermög der gemeinen Rechten und Reichsconstitutionen iudex causae sein müsste, und zu diesem Ende dieses zu suchen gut gefunden 1) mandatum de relaxando captivo in communi forma; 2) mandatum de non offendendo sub poena banni, damit die Herren Stände weiters könnten gesichert sein, und motus in diesen in extremitatibus imperii gelegenen Ländern verhindert werde; 3) mandatum manutentioniae auf einem oder anderen der nächstgesessenen Reichsständen,

¹⁾ Nach dem Erlöschen des Mandats der im April 1650 auf 4 Jahre gewählten Deputirten der clevischen Ritterschaft (s. oben p. 418), waren auf dem Convent in Rees gewählt worden, zum ständigen Director: Rollmann Frh. v. Biland zu Biland Hr. zu Reidt und Oye; zu Deputirten: Diepenbruch zu Empel, Ulft gen. Dornick zu Lackhausen, Wilich zu Diersfurt, Domherr Wilich zu Wilich, Hertefeld zu Hertefeld, Eickel zu Groen u. Morrien zu Calbeck, Loe zu Wissen und Wilich zu Winenthal.

²⁾ Dort waren am 28. seitens der clevischen Stände Biland zu Reidt, Wilich zu Diersfurt, der Syndicus Niess, der weseler Schöffe Arnold Bongard und der Bürgermeister von Rees, Anton Momm, seitens der märkischen Ritterschaft Düngeln zu Dalhausen, seitens der jülichischen Stände Freiherr v. Schaesberg, neuburgischer geh. Rath, Goltstein, Amtmann zu Münster-eifel, Gerh. Floren, Bürgerm. zu Jülich, und Johann Billich, Bürgerm. zu Euskirchen; seitens der bergischen: Nesselrode, Hall, Syndicus Ostmann, Bürgerm. Moll von Lennep und Bürgerm. Holthausen von Dusseldorf. Die dort gemachten Vorschläge gingen nach dem Protokoll der Conferenz von den cleve-märkischen Deputirten in specie Syndicus Niess aus.

wann den privilegiis, dem Haupt- und Executionsrecess contravenirt werde; 4) weil S. Ch. D. und deren Rätthe in cognitione der Sachen mit dem Herrn v. Wilich und Romberg suspect und nicht competentes seien, um eine kaiserliche Commission an einen nächst gesessenen Reichsfürsten angehalten würde, darüber zu inquiriren; 5) eine Schickung nach Berlin und Cleve, welche improbit und zwar wegen grosser Spesen und unnöthiger vergeblicher Werbung zu Berlin, so doch tractum temporis requiriret, nach Cleve aber, weil I. F. Gn. und die Rätthe nicht bemächtigt, solch Gravamen zu erledigen; 6) auch für den Herrn v. Winnenthal pro mandato de relaxando zu suppliciren und zu desto mehrer Beförderung eine adelige Person aus der jülich-bergischen und eine aus der cleve-märkischen nach Wien abzuschicken¹⁾. Der andere Weg nach die Herren Staaten General, welchen die Jülich- und Bergischen nicht eingehen wollen, damit das Absehen nicht haben möge, sich fremder Herrschaft zu bedienen, ist verworfen. Es ist auch verlesen ein Schreiben des Herrn Lic. Moll aus Wien vom 15. August 1654 an Herrn Syndicus Niess, dahin zielend, I. Maj. sammt den hohen Ministris wäre verwundert, dass Stände mit ihrer förmlichen Klage nicht eingelangten, da doch S. Ch. D. eine Schrift von 3 Bogen daselbst bereits eingebracht und Herr zu Winnenthal mit diesen Stücken vornehmlich beschuldigt: 1) er wäre seiner Eidpflicht nicht erlassen und also nicht bemächtigt gewesen, wider S. Ch. D. zu agiren; 2) hätte die Stände vielmal gegen Dieselbe aufgewiegelt; 3) und wäre gegen S. Ch. D. mit vielen Schmähen herausgefahren, — bittend, die Stände möchten quam citissime mit ihrer Klage einkommen, und ihm, Lic. Moll, speciale mandatum deshalb zuschicken.

12. Sept. Ist eine Instruction sammt creditiv an Kais. Maj. vor Herrn Moll in pleno verlesen, approbirt, und haben die nach Wesel abgeschickten deputati in dem collegio ihre Verrichtung und abgelegte Compliment bei I. Hoh. der Prinzessin d'Orange Relation gethan, so sich aufs höchste erboten. Gestrigen Tags von den Herren zu Empel, Wissen, Drost Palant und Siberg aufgesetzte Schrift an den Kaiser ist im collegio der Städte verlesen, examinirt und hinc inde ab und beigefügt, auch von denselben per majora ratificirt, folgendes aber nach gehaltener abermaliger Conferenz mit den Ritterbürtigen unanimiter, ausserhalb Duisburgs, placitirt und zu mündiren anbefohlen²⁾.

¹⁾ Nicht erwähnt wird der im Schreiben der jül.-berg. Stände an die cleve-märk., dat. Hambach 17. Sept., enthaltene und gebilligte Vorschlag, an den Kurfürsten von Sachsen und den Pfalzgrafen, „als Mitprätendenten zu den Successionslanden“, zu schreiben, um sie zur Intercession für Wilich aufzufordern. Nach dem Bericht der weseler Deputirten war dieser Vorschlag in Rees „vorerst noch nicht placitirt worden“.

²⁾ Die sehr weitläufige Eingabe an den Kaiser, dat. Rees 12. September, klagt nochmals in sehr heftigen Ausdrücken über die Verhaftung ihres Deputirten, der, nachdem er einige Wochen in Lippstadt festgehalten, nach Spandau transportirt sei, und gegen den der Process dort und in Berlin betrieben würde. Sie vertheidigen Wilich's Verhalten dem Kurfürsten gegenüber. Er hat nur, wozu er verpflichtet, die Privilegien der Stände vertheidigt. Seit Anfang des J. 1652 ist ihm vom Kurfürsten bereits das Gehalt und der Titel eines Justiz-

Zwei Schreiben abgefasst, eins an die abwesenden Ritterbürtigen, worin 14. Sept. sie von den allhier genommenen *conclusis advertirt*, auch *vi unionis* und darauf abgelegter Eidespflichten, darob fest zu halten und etwa *per ignorantiam* sich davon nicht *divertiren* zu lassen, erinnert worden. Das andere an die churfürstliche Regierung wegen jüngst den nach Cleve geschickten Deputirten gethaner schimpflicher Abweisung¹⁾.

Die cleve-märkischen Stände an die Prinzessin Amalie von Oranien²⁾. Dat. Rees 13. Sept. 1654. R.

Betheuerung ihrer Anhänglichkeit und Treue an das Haus Brandenburg, davon sie bereits die grössten Beweise gegeben haben, insbesondere durch die grossen Steuern, welche sie dem jetzt regierenden Kurfürsten und seinen Vorfahren, obwohl sie in keiner Weise dazu verpflichtet waren, auch das Land durch fremde und kurfürstliche Truppen in jämmerlichen Zustand versetzt worden war, bewilligt haben. Der Kurfürst hat aber diese Treue weder anerkannt noch belohnt, und, in Missachtung und Verletzung aller ihrer von ihm selbst bestätigten Privilegien, das unglückliche Land wiederum 1651 in Krieg gestürzt, und dasselbe durch Truppeneinquantirung und Erhebung unbewilligter Steuern fast dem Untergange ausgesetzt. Hierdurch sind sie genöthigt worden, solchem Unheil ferner vorzubeugen, beim Kaiser die Bestätigung ihrer Privilegien auszuwirken. Trotzdem hat der Kurfürst dieselben wiederum durch Gefangennehmung ihres nach Regensburg Deputirten, des v. Wilich zu Winnenthal, und dessen Abführung ausser Landes mit Füssen getreten, und ihre Bitte um Entlassung desselben nicht erhört. Sie bitten daher die Prinzessin, sich deswegen beim Kurfürsten zu verwenden, und durch ihre Interposition die Sicherstellung ihrer Privilegien und die Abwendung ferneren Unheils zu bewirken. 13. Sept.

raths, auch jeder Zutritt zu demselben verweigert worden, mithin sei er thatsächlich längst aus dem Dienste des Kurfürsten geschieden. Sie erbitten schliesslich 1) *mandatum sine clausula de relaxando captivo et restituendo ad locum domicilii habitationis et originis*, 2) zu ihrer Sicherheit *mandatum de non offendendo*, und 3) kaiserlichen Befehl an die Stände, in *casu hoc notoriae contraventionis et turbationis* der bestätigten Landtagsabschiede und Privilegien die dem Kurfürsten bewilligten Summen „zurückzuhalten“.

¹⁾ Sie klagen in demselben, dass ihre Deputirten statt einer gewierigen Resolution „mit unerhörter Bedrängung landesfürstlicher Ungnaden tractiret, einige ihres Mittels *ad partem citiret* und gegen sie Reden geführet, als wenn wir uns aller Privilegien begeben, von keinem *gravamine* mehr, und wenn es schon Gut und Blut *turbirete, moviren* dürften, sondern in *vim absolutae potestatis* gleich den Leibeigenen *laesi et compulsi*, ja als *Prisirte* und *Gepfändete* *haedirt* und *gepfändet* sein müssten“. Schliesslich erklären sie, dass sie nach solchen Vorgängen, und da keine der in den Landtagsabschieden von 1649 und 1653 gestellten Bedingungen erfüllt worden seien, nicht zur Beibringung der damals bewilligten Steuern verpflichtet wären, und die Regierung warnen müssten, dieselben nicht ihrem auf die *Recesse* geleisteten Eide zuwider ohne ihre Zustimmung erheben zu lassen.

²⁾ Die Schwiegermutter des Kurfürsten, welche, auf der Reise nach Berlin begriffen, sich einige Tage in Wesel aufhielt.

Nesselrode an Mülheim. Dat. Hambach 19. Sept. 1654. D.

[Der Urlaub zum Landtage ist ihm verweigert. Entschuldigt die clevischen Stände wegen Verzögerung der Klage beim Kaiser. Wilich's Behandlung in Spandau, seine Forderung, zurückgebracht zu werden. Hofft auf den Kaiser, widrigenfalls die Stände sich an die Staaten wenden werden.]

19. Sept. Er ist am 12. September erst auf dem jülich-bergischen Landtage in Hambach erschienen, da der Kurfürst von Cöln ihn gleich nach dem Ständecollegium in Neuss nach Duisburg zur Conferenz mit den brandenburgischen Räten Bachmann und Portmann über einige Grenzstreitigkeiten gesandt, und ihm auf sein mehrmaliges Gesuch um Urlaub zum Landtage „scharfe abschlägliche Antwort“ gegeben hat, „wie E. E. in originali zu Ihrer höchsten Verwunderung vorzeigen werde“.

„Ich verstehe aus fast allen E. E. Schreiben, dass Sie und andere der Orten sich darüber nicht genugsam verwundern können, dass die Sache wegen des ehrlichen und lieben Herrn zu Winnenthal so gar langsam fortgesetzt wird und bis dahin noch keine Klageschrift an kaiserlichen Hof eingesendet worden, insonderheit da die erhoffte Relaxation in so langer Zeit nicht erfolgt, sondern inmittelst ferner von der Lippstadt nach Spandau geföhret ist. Und wenn ich vor meine Person noch bei E. E. wäre, würde mich ebergestalt mit Ihnen darüber nicht genugsam verwundern können, bevorab wenn ich von den behinderlichen Ursachen keinen Bericht hätte. Hingegen aber da mir nach und nach zu vernehmen vorkommen ist, durch was unvermuthete wunderbarliche und seltsame Ein- und Zufälle die cleve- und märkischen Stände in diesem Werk aufgehalten und behindert sind, die sich alle nicht schreiben lassen, so kann man dieselbe dergestalt nicht als man sonst wohl meinen möchte, beschuldigen, sondern mag man gestalter Sachen nach Gott danken, dass die eingefallenen Difficultäten bis dahin noch insoweit nach und nach überwunden sind, dass nunmehr sowohl von Cleve- und Märkischen als Jülich- und Bergischen E. E. sowohl und Herr Lic. Moll bei jetziger Post zugefertigt wird, was Sie dicsfalls allda am kaiserlichen Hof zu negotiiren haben, daneben Ihnen denn auch die Antwortung auf die lange Chur-Brandenburgsche Schrift in der Stände als Principal Namen und unter derselben Siegeln ausgefertigt, überschickt wird. Wegen des Herrn zu Winnenthal hat man alhie aus unterschiedlichen, so aus Berlin als andern Oertern hero glaubhaften Schreiben ungefährlich nachfolgende formalia: S. Ch. D. zu Brandenburg haben gnädigst verordnet, dass der Herr zu Winnenthal binnen Spandau in einem grossen wohlzugerüsteten Zimmer alle Mahlzeiten mit 6 guten Speisen, einer Flasche Wein und einer Flasche Bier wohl und ehrlich gehalten werden solle,

auch dortigem Commandanten befohlen, dass er ihn auf den Wällen der Festung spazieren gehen lassen möge, jedoch dass ein Officier dabei sei. Ein ander Schreiben, welches der Herr Schwerin an einen clevischen Rath geschrieben, meldet dieses: Der Herr zu Winnenthal will nicht antworten, sondern erstlich, dahin er geholet worden, restituirt sein etc. Gott wolle, wie ich von Herzen wünsche, den guten Mann dabei stärken und bis zu seiner Erledigung Geduld verleihen. Ich hoffe zu Gott, I. Kais. Maj. wird es an Mitteln, um die verlangte Erledigung zu Wege zu bringen, nicht ermangeln, im Widrigen werden gewisslich die sämmtlichen Stände ihren recursum zu denen nehmen, welche darauf warten und darnach verlangen, dass sie in Kraft versprochener Garantie darum ersucht werden, die Cleve- und Märkischen, wie auch viel von hiesigen Jülich- und Bergischen, sind fast sehr dahin inclinirt. Es ist aber bis dahin, sonderlich weil noch bei I. Kais. Maj. nicht geklagt, weniger ungeholfen gelassen, behindert, und allein schlechthin bei den Herren Staaten über die Gewalt, so ihre Soldaten in diesem Fall verübet, quaerulirt worden¹⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 28. Sept.
1654. M.

Nach dem Schreiben der clevischen Stände aus Rees vom 14. d. M.²⁾ 28. Sept. sei anzunehmen, dass dieselben weder einem anderweitigen Landtagsauschreiben Folge leisten, noch weniger irgend eine Steuerumlage bewilligen würden, bevor ihre Beschwerde bezüglich des Wilich-Winnenthal vom Kurfürsten erledigt worden wäre. Unter solchen Umständen hielten sie es für besser, die Stände gar nicht zu verschreiben, sondern es bei den bereits bewilligten Steuerterminen zu belassen, damit die Stände, wie zu befürchten, nicht noch die ganze Steuerbewilligung wieder zurücknehmen. Auch glaube der Kriegseommissär Ludwig, mit den bis Martini 1655 bewilligten Steuern unter Einhaltung der verabredeten Erhebungstermine den Unterhalt der Truppen bestreiten zu können³⁾.

¹⁾ Am 25. September schreibt Nesselrode an Mülheim: „Es scheint, dass die Clevischen und Märkischen des Herrn zu Winnenthal Relaxation durch die alte Prinzessin von Oranien, so unlängsthin durch das Land von Cleve und Grafschaft Mark nach Berlin zu der Kurfürstin bevorstehenden Kram verreiset ist, und darum von den Ständen angelangt worden, verhoffen thun, denn sonst würden sie auf die Abordnung eines sonderlichen Cavalliers nacher Wien auf ihre Kosten im Namen der sämmtlichen erbvereinigten Landstände ferner Instanz thun. Gott gebe der Sach ein gut End, welches ich dem lieben Cavallier von Herzen wünsche“.

²⁾ Vgl. oben Note p. 751.

³⁾ Dem Schreiben ist ein Gutachten von Isinck's Hand beigelegt, worin der-
Mater. zur Gesch. d. Gr. Kurfürsten. V.

Die märkische Ritterschaft¹⁾ an Moll. Dat. Unna 8. Oct.
1654. D.

[Die Drosten und Städte sind gegen Betheiligung der märkischen Stände an der clevischen Klageschrift und Eingabe an den Kaiser, soll erstere dennoch in deren Namen übergeben.]

8. Oct. Die clevischen Stände haben ihnen berichtet, dass dieselben ihm eine Klageschrift an den Kaiser, betreffend die Loslassung Wilich's, sowie eine Beantwortung des kurfürstlichen Schreibens an den Kaiser vom 8. April übersandt haben.

„Nun hätte sich zwar auch unsererseits ein anderes nicht gebührt, als dass conjunctim sammt den Herren Clevischen sub uno sigillo mit jetzt genannten Schriften wären eingekommen und damit vermöge Union einen Eifer und Ernst erwiesen hätten, so sind doch wider Verhoffen solche impedimenta und Verhinderung eingefallen, dass, wie gern auch gewollt, nicht haben aufkommen, noch fertig werden mögen, indem erst behindert, dass zu der Herren Clevischen Vergaderung in Rees nicht haben gelangen können, fürs zweite, dass hiesige Drosten sich von der Vergaderung absentirt, denen drittens die Magistrate dergestalt folgen, dass sich gleichfalls theils absentiren, und der Theil, so noch comparirt, sich zu dieser Sache noch nicht einlassen, noch bekennen will, wie wohl so die Magistrate der Städte, als die Ritterschaft des Herrn v. Romberg Instruction, als auch Indemnisation und Schadloshaltung versiegelt und befestigt haben“²⁾.

Unter diesen Umständen haben sie die clevischen Stände gebeten, „die märkischen Drosten und Städte dahin zu disponiren, dass als membra unita sich wollen betragen“. Inzwischen schicken sie ihm ein Creditiv und eine Klageschrift an den Kaiser „für Wilich und Materie und Handlung auf die kurfürstliche Ablehnungsschrift“. Erstere beiden Schriftstücke soll er

selbe die Ansicht des Kurfürsten und der geheimen Räthe, dass die Abführung Wilich's nach Spandau den Privilegien der Stände und dem Hauptrecess nicht entgegen wäre, den Behauptungen der Stände gegenüber, vertheidigt. Seine Hauptgründe sind, dass abgesehen davon, dass der Recess über die Gefangenhaltung eines Ritterbürtigen im Lande nichts enthalte, hier ein crimen laesae Majestatis vorliege, das um so weniger dem Urtheil eines aus clevischen Ritterbürtigen bestehenden Compromissgerichts unterworfen werden könne, als diese Ritterbürtigen selbst Partei wären, ja sich sogar des abzurtheilenden Verbrechens durch ihr ganzes Verhalten theilhaftig gemacht hätten. — Am Schlusse bemerkt Isinck, dass der Kurfürst befugt sein würde, die ihm bereits laut Recess der Stände bewilligten Steuern trotz des Widerspruchs der Stände erheben zu lassen, und dass etwaige Klagen darüber beim Kaiser ihnen, wie sie bereits zur Genüge erfahren hätten, nichts helfen würden.

¹⁾ Das heisst die in Unna erschienenen märkischen Ritterbürtigen, noch nicht der sechste Theil der gesammten Ritterschaft.

²⁾ Vgl. dagegen oben p. 666.

im Namen der märkischen Stände übergeben, wegen der letzteren die Sache mit Mülheim überlegen.

Der Kaiser an den Kurfürsten. Dat. Ebersdorf 10. Oct.
1654. R.

Die Stände haben sowohl um Citation des Spaen und seiner Genossen 10. Oct. wegen Friedensbruches, als um Mandate de relaxando et restituendo des gefangen genommenen Wilich und de non offendendo amplius angehalten. So wenig er einem Kurfürsten an seiner Hoheit und Jurisdiction Nachtheil zufügen will, so ist er doch kraft kaiserlichen Amtes verpflichtet, darauf zu sehen, dass Jedermann bei seinen Privilegien geschützt werde, „zumal wenn aus deren Offendirung grosse Ungelegenheiten und Weiterungen leicht entstehen können. Des Kurfürsten Schreiben vom 25. Juli bringe nur ganz allgemaine Anschuldigungen gegen Wilich vor; nach dem vom Kaiser bestätigten Landtagsabschiede von 1649 muss jedenfalls über ihn in Cleve von einem Compromissgericht abgeurtheilt werden. Aus dem Dienste des Kurfürsten ist derselbe nach der Stände Bericht längst geschieden, und seine Wegführung aus dem Lande ist mithin zweifellos gegen die Statuten desselben und die Privilegien der Stände. Wird Wilich nicht sofort seiner Haft entlassen, so werden die „erbvereinigten Stände zur Erhaltung ihrer Privilegien und Gerechtsamen zu gefährlichen Gedanken und Mitteln zu unserem und des Reichs Nachtheil veranlasst werden, bevorab da es das Ansehen gewinnt, als wenn der v. Winnenthal und Romberg deren zu Uns übernommenen wohlbefugten Schieckung halber allermeist bedrängt und übel angesehen werden wollen“. Hat daher die klagenden Stände der „in extremitatibus imperii liegenden Länder“ um so weniger rechtlos lassen können, und „begehrt freundlich und gnädiglich“, zu bedenken, was für Widerwärtigkeiten und welcher Schaden dem Kurfürsten selbst, wie den sämtlichen Prätendenten und dem Reiche aus dieser Angelegenheit erwachsen könne, und „derowegen den v. Winnenthal entweder alsbald wiederum auf freien Fuss stellen, oder da Dieselben ihn weiteren Spruch nicht erlassen wollten, ins Herzogthum Cleve restituiren und mit ihm dieselbst der Ordnung nach, wie sich vermöge der Rechten und Privilegien gebührt, vor dem Compromissgericht verfahren, auch wider die Stände sich aller widerrechtlichen Thätlichkeiten enthalten zu lassen“.

Trotz aller Bemühungen der beiden Deputirten in Wien, die von den Ständen erbetenen Mandate sofort auszuwirken, hatte sich der Kaiser auf den Majoritätsbericht des Reichshofraths vorerst nur zu diesem Schreiben entschlossen. Als Moll und Mülheim sich darüber in einer Audienz am 24. October förmlich beklagten, antwortete er: „Es würde den Landständen sowohl als auch dem v. Winnenthal mit dem rescripto mehr, als mit den gebetenen mandatis gedient sein“. Selbst auf die Bemerkung Mülheim's, dass die Stände ja noch gar keinen Landesherrn hätten, dem sie geschworen, mithin der Kaiser doch ihr alleiniger Herr und Beschützer sei, ward keine andere Antwort ertheilt. Wenige Wochen nachher reiste Mül-

heim von Wien ab, und Moll blieb allein noch dort zurück. (Nach dem Journal Mülheim's im düsseldorfer Staatsarchiv.) Unterm 14. November beantwortete der Kurfürst das kaiserliche Rescript. Er bedauert, dass der Kaiser einigen seiner unruhigen Unterthanen Gehör geschenkt, es sei eine Hintenansetzung aller Pflicht und schuldigen Respects, dass die Anhänger Wilich's es gewagt hätten, im Namen sämmtlicher Stände um derartige Mandate gegen ihn anzuhalten, wie der Kaiser selbst anerkannt habe, indem er solches Verlangen abgeschlagen in der richtigen Erkenntniss, dass dadurch nur die Unterthanen wider die Obrigkeit gleichsam armirt, auch seine landesfürstliche Hoheit, welche nach den Reichsgrundgesetzen kaiserlicher Capitulation und jüngstem Friedensschlusse aufrecht zu erhalten sei, verletzt würde. Er sei nicht im geringsten verpflichtet, seinen „widrigen Unterthanen“ über des v. Wilich, seines Raths und Unterthanen, Arrest „Red und Antwort zu geben“; nur zur besseren Information des Kaisers und „berichtsweise“ wolle er die Gründe, welche ihn dazu bewogen, darlegen. Es folgen dann die Anklagen gegen Wilich, jedoch nur in allgemeinen Ausdrücken, die im wesentlichen darauf hinaus laufen, dass er sich notorischer Rebellion schuldig gemacht, und wider den Kurfürsten und seinen Staat, auch seiner Lande Securität complottirt habe, wie er denn auch bereits vieler Punkte der Anklage geständig oder doch überführt sei. Gegen seine Unterthanen in Criminalfällen zu procediren, stünde jedem Reichsstande zu; die Verhaftung des Wilich sei durch kurfürstliche Beamte erfolgt. Einige clevische Ritterbürtige, namentlich Loe zu Wissen und Biland zu Reidt, hätten ihn mit Gewalt befreien wollen und dem kölnischen Statthalter in Recklinghausen, Nesselrode, bewogen, die dortigen Unterthanen zur Befreiung Wilich's aufzubieten, auch den kölnischen Richter zu Erft bei Lippstadt zu schreiben, dass er 3—400 Schützen zu demselben Zwecke auf die Beine bringen solle; Schritte, worüber der Kurfürst von Cöln ihm alsdaun einen scharfen Verweis ertheilt habe. Damit nicht zufrieden, hätten jene beiden Ritterbürtigen auch die Aebtissin von Essen zu gleichen Maassregeln aufgefordert, und als jene dies abgeschlagen, die Escorte des Wilich bis Hörde in der Grafschaft Mark verfolgt und dort nochmals dessen Befreiung mit Gewalt versucht, und auch noch später derartige Befreiungsversuche gemacht, so dass der Kurfürst gezwungen gewesen sei, Wilich aus dortiger Gegend ganz entfernen zu lassen; überdies bestimme der Recess von 1649 nicht, wo der Delinquent, dessen Verhaftung dem Kurfürsten ausdrücklich vorbehalten sei, in Verwahrsam zu halten; ein ständisches Compromissgericht könne jedenfalls bei einem gegen den Landesherrn selbst begangenen Verbrechen nicht Statt haben, zumal er als Rath in seinem Dienste gestanden und kein Entlassungsgesuch an ihn gerichtet habe. Eine „persona publica“ sei Wilich jedenfalls nicht, da die Stände gar kein „jus mittendi legatos“ besäßen, und wollten sie sich seiner Sache als der ihrigen annehmen, so sei es völlig ungereimt, sie als Richter zu bestellen. Er habe zum Kaiser das feste Vertrauen, dass er sich der „Querulanten“ nicht annehmen, sie zum Gehorsam verweisen und ihn in seiner landesfürstlichen Jurisdiction schützen werde, zumal gegen Wilich nur auf dem Wege Rechtsens und unter genauer Beobachtung aller

von demselben vorgeschriebenen Formen verfahren werde. Der Kaiser antwortete darauf unterm 13. Januar 1655, dass er des Kurfürsten Bericht auf beschehenes Anhalten den cleve-märkischen Ständen „zu ihrer Erklärung“ habe communiciren lassen und sich versehe, dass der Kurfürst bis zum Einkommen derselben „der Sache einen Anstand gebe“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.
10/20. Oct. 1654. M.

[Die auf dem Reichstage beschlossene Reichsdefension. Soll die Stände beschreiben und von ihnen Bewilligung der Mittel für die von Cleve-Mark zu stellenden Truppen verlangen.]

Auf dem letzten Reichstage ist zur Sicherheit des Reiches eine allgemeine Defensionsverfassung beschlossen, zu deren schleuniger Durchführung jeder Mediat- oder Immediatstand des Reichs, sämtliche Landsassen und Unterthanen hilfreiche Hand zu leisten verpflichtet sind. Wer sich hiervon zu eximiren sucht, oder einigerlei Weise widersetzt, gegen den ist den Executionsordnungen gemäss zu verfahren erlaubt. 20. Oct.

„Als haben Wir auch, wie gern Wir sonst Unsere ohne das durch langwierigen Krieg erschöpfte und bedrängte Unterthanen übersehen und verschonen möchten, nicht umhin gekonnt, gedachtem Schluss gemäss und anderer Stände Exempel nach, Uns in wirkliche Verfassung zu setzen, Anstalt zu machen; damit es aber Unseren getreuen Ständen leidlich sein möge, haben Wir so viel möglich eingezogen und in diesen Churlanden nur auf 3000 Mann zu Fuss eingerichtet. Damit nun in Unseren clevisch- und märkischen Landen nach Proportion dieser Anzahl die Verfassung eingerichtet werde, so wollen E. Lbd. Ihr belieben lassen, Unsere getreuen Stände mit dem ehesten zu beschreiben, ihnen diesen allgemeinen Reichsschluss, wie auch die Executionsordnungen und gegenwärtige unumgängliche Noth und Gefahr, wie auch Unser dabei führende landesväterliche Sorgfalt und zu ihrer Conservation gerichtete Intention fürzustellen, und es dahin zu richten suchen, dass sie zureichende Mittel beischaffen, dadurch aufs wenigste 300 zu Ross und an Fussvolk nach Proportion zusammengebracht¹⁾, und zeitwährender gegenwärtiger Gefahr verpfleget werden können“²⁾.

¹⁾ Bald darauf ward die Anzahl des von Cleve-Mark, ausser der 400 Mann starken Garnison von Lippstadt, noch aufzubringenden und zu unterhaltenden Fussvolks auf 800 Mann in 8 Compagnien festgestellt, deren Chefs der Oberst Graf Waldeck, der Oberstlieut. Hundebek, Oberst und geh. Rath v. Biland, Oberst Bodelschwing, Oberst und geh. Rath Spaen, die Capitäne Sieberg, Ruhr und Meierink sein sollten, während die 3 Cavalleriecompagnien den Statthalter, Oberst Wilich-Lottum und Oberst A. Spaen zu Chefs haben sollten.

²⁾ Das vom Statthalter unter dem 30. October erlassene Landtagsauschrei-

Nesselrode an Mülheim. Dat. Herten 27. Oct. 1654. D.

[Des Statthalters Reise nach Berlin und Rückkunft mit Schwerin. Neersen's Sendung an den König von Schweden. Dessen Absichten auf die Successionslande. Der märkischen Städte Separation von den Ständen. Mittel, sie zur Beobachtung der Union zu bringen.]

27. Oct. „Dieser Oerter hat man nun eine Zeithero nichts Näheres von Herrn zu Winnenthal vernommen, unangesehen die cleve- und märkischen Stände sich grosse Hoffnung auf der alten Prinzessin von Oranien und des Prinzen Moritz Negotiation, so zusammen nach Berlin verreisert sind, gemacht haben, von etlichen wird spargiret, er komme mit Prinz Moritz auf Cleve, und von etlichen quod non, sondern dass hochgemelter Prinz und Schwerin 142 Artikel über ihn mitbringen, aber von allem weiss noch nichts Sicheres; wenn unter obgemelten Artikeln ein einziger criminel und beweislich ist, quod non credo nec spero, sind deren viel zu viel. Gott gebe unserer beschwerlichen Sache ein gutes Ende, und dass der gute Cavallier ferners über recht nicht beschwert werden möge.

Dass der Herr zur Neersen¹⁾ von I. F. D. nach Schweden geschickt ist, das macht unter den Clevischen und Märkischen allerlei Gedanken und Reden. Von Vielen wird ausgegeben, die schwedischen wegen Bremen erst zusammen geführten Völker sollten das Winterquartier in den erbvereinigten Landen nehmen wollen, sonderlich weil selbiger König die zweibrückische Action an sich gebracht zu haben pro certo affirmiret wird, hoffe aber nicht, wenn dem schon so wäre, dass hochgemelter König seiner Sache durch die Waffen einen Anfang zu machen begehre. E. E. und Herr Lic. Moll werden schon von den clevischen Ständen und märkischen Ritterschaft berichtet sein, welchergestalt die märkischen Städte sich den sämtlichen übrigen Ständen aller erbvereinigten Lande in etlichen Stücken nicht accomodiren wollen. Sobald E. E. wieder zu Cöln sein, müssen die deputati sämtlicher Lande wiederum nach Neuss, wie in eventum dieselben dazu schon erwählt sind, beisammen kommen, um zu resolviren,

ben enthält fast wörtlich dieses kurfürstliche Rescript. Trotzdem machten Jener und die Regierung in einem Berichte vom 22. November allerhand Bedenken gegen die beabsichtigte Defensionsverfassung geltend, und wiesen namentlich auf die Bestimmung des Landtagsabschieds von 1649 hin, welche den Ständen bei einer Landesdefension die Direction der Truppen wie die Nomination und Election der Officiere zugestand. Der Kurfürst erwiederte unter dem 11. November, dass es sich hier um eine Reichsdefension handle, wobei die Direction dem Kreisobersten zustehe; übrigens sollten nur „inländische Officiere“ angestellt werden.

¹⁾ Der neuburgische geh. Rath Adrian v. Viermund.

wie solche contraventores der Erbvereinigung coram nobis zu bringen sind. Hoffe, der allmächtige und gerechte Gott wird dazu nöthige Mittel verleihen“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

$\frac{24. \text{ Oct.}}{3. \text{ Nov.}}$ 1654. M.

[Statt Berufung des Landtages ist zunächst durch ihn und einige bürgerliche Räthe den einzelnen evangelischen und gutgesinnten Ständen vorzustellen: des Kurfürsten ernster Wille, die Privilegien und den Landtagsabschied, selbst den ständischen Gerichtsstand, einige Fälle ausgenommen, aufrecht zu erhalten; des katholischen Wilich-Winnenthal's gefährliche Intriguen und Pläne, weshalb unschädlich zu machen, dass aber gegen ihn mit ordnungsmässigem Process verfahren und er gut gehalten werden soll. Unterzeichnung einer Ergebenheits-erklärung. Geheimhaltung dieses Rescripts.]

Mittheilung von den Klagen und Forderungen der Stände beim Kaiser 3. Nov. und dessen an den Kurfürsten gerichtetem Rescript.

„Nun hätten Wir wohl dahero genugsam Ursach, wider diejenigen, so hieran schuldig und mit Hintansetzung ihrer schweren Pflicht sich des Winnenthal's ausgeübten unverantwortlichen seditiösen Excessen selbst theilhaftig machen, solches gebührend zu ahnden und Unsern dadurch abermal so hoch violirten landesfürstlichen Respect und Autorität mit mehrerem Ernst zu vindiciren. Nachdem Wir Uns aber gänzlich verstehen lassen, dass soleh abermaliges, unzeitiges, höchst strafbares Beginnen blos durch die Winnenthal'sche Adhaerenten also durchgetrieben, der grösseste Theil aber Unserer gehorsamen Stände, zuförderst aber der Evangelischen davon keine Kenntniss haben möge, so haben Wir Uns vor diesmal noch den mittleren Weg gefallen lassen, und consideratis considerandis das sicherste expediens zu sein befunden, dass die Stände durch dienliche Rede und bewegliche Zugemütheführung von solehem vorhabenden unverantwortlichen Uns verkleinerlichen, ja den Ständen selbst höchst nachtheiligen und zu nichts anders, dann nur zu mehrer Verwirrung und Anstiftung neuer Unruhe im Lande zielenden bösen Vorhaben ernstlich abgemahnt und zu besseren Gedanken gebracht und disponirt werden möchten. Welches zwar vermittels einer Universalconvocation der gesammten Stände billig geschehen sollte. Als Wir aber hierbei ferner erwogen, dass durch Antrieb der Winnenthal'schen Faction die Stände entweder gar nicht erscheinen, oder, falls sie erschienen, von des Winnenthal's complicibus und Helfershelfern durch allerhand gemachte impressiones verleitet und dadurch das Werk nur schwieriger, auch wohl einige gehorsame wohlaffectionirte, so bishero in beständiger Treue und Devotion gegen Uns beharrlich verblieben, mit irre und von Uns abwendig

gemacht werden möchten, so haben Wir nicht gut finden können, dass sofort der Anfang von Verschreibung der gesammten Stände in corpore gemacht werde¹⁾, sondern dienlich und höchst nöthig zu sein erachtet, dass zuförderst und vor allen Dingen das Werk unter der Hand bei einem und anderen unterbauet und also die Gemüther, ehe und bevor die Stände in corpore zusammen kommen, präparirt werden. Dabei dann denselben und wo nöthig einem Jeden in particulari mit mehreren zu remonstriren sein wird: 1) was für vielfältige hohe Gnade und beneficia Wir und Unsere hochlöblichen Vorherren den Ständen insgesamt und Jedwedem apart bishero gnädigst erwiesen, insonderheit dass Wir ihnen in allen ihren gravaminibus ihrem eigenen Wunsch und Begehr nach ein völliges Contentement gegeben, auch den darüber aufgerichteten Landtagsabschieden im geringsten zu contraveniren nicht gemeint, sondern die Stände dabei und ihren habenden Privilegien zu conserviren und zu schützen nochmals beständig geneigt wären; 2) dass Wir Uns dannenhero ihrer aller Dankbarkeit und schuldigen Gehorsams, damit sie Uns als ihrem angenommenen Erb- und Landesfürsten in Kraft anstatt der Huldigung geleisteten Handstreichs verobligiret, nicht aber einer solchen weit aussehenden Widersetzlichkeit versehen hätten.

Dabei würde ihnen ferner beweglich vorzustellen sein, die grossen inconvenientia, Unheil und Extremitäten, so daraus, im Fall nicht durch gütliche Mittel das Werk gehoben werden sollte, nothwendig erwachsen müssen; ingleichen die erheblichen Ursachen, warum Wir wider den v. Wilich zu Winnenthal eine solche Resolution zur Verhütung neuer Unruhe und besorglicher grösserer Confusion ergreifen müssen, und dass desselben Apprehension gar nicht zur Schmälerung ihrer Privilegien oder des einmal beliebten Hauptrecesses gemeint und angesehen, denn zu dessen Observanz wären Wir gnädigst geneigt, wollten auch in solchen Freveln und delictis, welche mit Zuziehung der Landstände vorgenommen und abgethan werden könnten, die Stände nicht vorbei gehen; wann hingegen auch Uns in solchen extraordinariis Fällen und delictis gravioribus (als seditionis, rebellionis, perfidiae, perjurii und laesae majestatis, deren der v. Wilich beschuldigt und zur Genüge convincirt werden könnte) die cognitio (als welche in solchen Fällen, vermöge klarer Rechte soli principi offenso competiret und de reservatis principis ist) gelassen, und der Landrecess auf solche extraordinaria nicht ausgedeutet wird.

Dass auch der v. Wilich nicht eben wegen der über sich ge-

¹⁾ Das Landtagsausschreiben war bereits am 30. October erlassen.

nommenen regensburgischen Reise, sondern wegen vieler groben Verbrechen und höchst gefährlichen Machinationen, so er viele Jahre vorher, auch nach verrichteter regensburgischer Negotiation, und dann auch zu Regensburg selbst, ohne der Stände Wissen und Willen, ja seiner Instruction notorie zuwider, wider Unsern Staat Ehre und Hoheit, auch der Lande selbst Securität ausgeübet, in körperlichen Arrest zur Verhütung grösseren Unheils und die Lande in Ruhe zu erhalten, nothwendig genommen werden müssen. Er sollte aber gleichwohl wider Gebühr im geringsten nicht beschweret, sondern rechtlich in den Sachen verfahren und ihm jus et justitia gebührender maassen administrirt, er auch mit seinen defensionibus zur Genüge gehöret, auch sonst Inhalts Landtagsabschieds in loco honesto, wie bishero geschehen und er selbst mit hohem Dank erkennet, gehalten, und mit aller Nothdurft versehen werden, gestalt er dann auf die wider ihn begriffene inquisitionales allbereit per deputatos commissarios in praesentia trium notariorum vernommen, auch seine responsiones darauf abgestattet, dadurch litem contestirt und das Judicium allhier selbst fundirt und agnoseirt. Es soll auch ferner anderer Gestalt nicht, dann nach Rechtsform, in der Sache verfahren werden. Bei so gestalten Sachen nun hätten ja die Stände keine Ursache, sich seiner anzunehmen, den cursum justitiae zu hindern und sich dadurch seiner Verbrechen (dawider hiebevordie Stände zum Theil selbst auf öffentlichem Landtag grosse Beschwer und Klage geführt) theilhaftig zu machen. Diese und viele andere rationes mehr, so sich pro re nata finden und eräugnen möchten, auch guten Theils aus mitkommenden inquisitionibus ferner zu nehmen sein werden, sind den in Unserer Devotion bis hieher noch verbliebenen Ständen, bevorab den Evangelischen (denen auch zugleich das gefährliche Dessein, so gemelter Winnenthal als ein römisch-katholisch gesinnter hierunter gehabt, an die Hand zu geben) mit mehreren aufs beweglichste zu repräsentiren, und so viel immer möglich, von der winnenthalischen Faction zu divertiren und abzuziehen. Und würde Uns, wann E. Lbd. hierunter Ihre Selbst eigene Person zu emploiren und mit Zuziehung Dr. Diest und Dr. Isinck, aber auch anderer Unserer Rätthe, denen Wir hierinnen vollkämlich zutrauen, diese Unsere gute Intention mit dem allerfördlichsten werkstellig machen wollten, zumal lieb und angenehm sein.

Wäre es auch dahin zu bringen, dass von den Wohlaffectionirten diese beigefügte Declaration und Attestation, oder aber eine andere, so E. Lbd. (wann Sie aus den mit einem und anderen gehaltenen

Discursen derselben Inclination und animi sensa, und welchen Punkt sie zu unterschreiben zu disponiren sein möchten, penetriret haben werden) durch Unsere hierzu verordneten Rätthe nach Gelegenheit der Sache und Erwägung aller Umstände, so sich bei einem und anderen hierfür thun möchten, absonderlich begreifen lassen können, mit eigenen Händen unterzeichnen und subscribiren möchten; würde es der Sache zumal zuträglich und zur Erreichung Unseres Intents nicht wenig erspriesslich sein; Wir auch dadurch eines guten Ausschlages des künftigen Landtages, so alsdann auszuschreiben sein würde, um so viel mehr versichert werden können. Das obangeregte kaiserliche Rescript wollen Wir sonsten der Gebühr nach, so bald möglich beantworten lassen, zu vorhero aber auch E. Lbd. und obgedachter Unserer Rätthe (dazu auch Dr. Portmann, wann er noch zugegen ist, gezogen werden könnte) vernünftiges Gutachten und ein rechtliches Bedenken, mit nächster Post gewärtig sein. Wollen demnach E. Lbd. solche gute Vernehmung thun, dass dieselbe Niemand ausser Unserem bei E. Lbd. jetzo anwesenden geheimen Rath, dem Freiherrn v. Schwerin, und anderen zu dieser Sache deputirten clevischen Rätthen, insonderheit der rombergischen Partei nicht communiciret, sondern in gutem Geheim gehalten werden mögen“.

Erasmus Seidel an den Statthalter. Dat. Berlin 1/10. Nov.
1654. M.

[Wilich's Verhöre und Verhalten, bittet um Gnade. Der Stände Schreiben schaden ihm, sein Schreiben an Brembgen.]

10. Nov. „E. Hochf. Gn. hiemit nachrichtlich mit wenigem zu vernehmen, dass S. Ch. D. zu Brandenburg mein gnädigster Churfürst und Herr den v. Wilich nunmehr durch den Herrn v. Somnitz, den v. Rahden¹⁾ und meine Wenigkeit in praesentia zweier Notarien und des substituti fisci auf die wider ihn abgefassten 272 Articul examiniren lassen, und nachdem derselbe einige Articul mit nicht gestehen beantwortet, darin er aber durch sein eigenes Schreiben convinciret werden können, sind wir 8 Tage nach gehaltenem Examen nach Spandau anderweit an ihn abgefertigt, ihm die bewussten Schreiben vorgezeigt und zu deren Recognition oder Diffession denselben angehalten, da er dann, wie ungern er auch daran gekommen, und allerhand exceptiones eingewandt, dennoch endlich die Schreiben ingesammt für sein Hand und Siegel richtig agnosciret. Er hat sich sonsten, nachdem er über so

¹⁾ Johann Christoph v. Somnitz, geh. Rath, Lucius v. Rahden, Hof- und Kammergerichtsath.

viele Articul verhöret und ihm seine eigene Schreiben fürgelegt worden, heftig alteriret, und sehr perplex erwiesen, auch um Gnade und Verzeihung mit Thränen wehmüthig gebeten, mit diesen ungefährlichen Formalien (wie das Protokoll mit mehreren geben wird): Er könnte und wollte mit S. Ch. D. seinem gnädigsten Landesherrn keinen Process führen, sondern würfe sich in den Schoss der Gnaden S. Ch. D. und bäte nochmals um Verzeihung dessen, was er wider S. Ch. D. gesündigtet. Aber was er vielleicht hiedurch gut machen könnte, verderben die für ihn intervenirenden Stände mit ihren anzüglichen Schreiben je länger je mehr; das dienet aber nicht, Gnade zu erwerben. — Indessen S. Ch. D. hat mir gnädigst aufgegeben, E. Hochf. Gn. ein Exemplar des bewussten Schreiben de dato Regensburg 1. December 1653¹⁾ zur Nachricht zuzuschicken, so hiebei inliegend vorhanden, und klar am Tage gibt, was für gefährliche Dinge er contra honorem et dignitatem statuum et securitatem serenissimi, und zwar in seipsis statibus, wie sein eigenes Schreiben nachführet, fürgehabt haben müsse, dazu sich hoffentlich kein getreuer Patriot bekennen wird“.

Beschluss der clevischen Stände. Dat. Rees 15. Nov. 1654. R.

[Wollen zum Landtage erscheinen, daselbst aber nur über Erledigung der Gravamen, insbesondere Freilassung Wilich's und bevor diese erfolgt, über nichts anderes verhandeln.]

„Auf die von dem Herrn churfürstlichen Statthalter und Regierung 15. Nov. nächsthin beschehene Einladung erklären und vereinigen sich die Herren Landstände aus Ritterschaft und Städten dieses Herzogthums Cleve dahin, dass dieselben in corpore nach der Stadt Cleve sich erheben und daselbst die Proposition gebührend anhören wollen, jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat und Beding, dass sie daselbst die Erledigung ihrer noch unerörtert stehenden gravaminum, vornämlich aber die vor diesem gebetene Relaxation und Restitution des Frei-

¹⁾ S. oben p. 705 das „intercipirte“ Schreiben Wilich's an Johann Brombgen, ersten Bürgermeister von Wesel, der übrigens in der Sitzung des weseler Rathes vom 1. December 1654 „auf seinen Rathseid“ erklärte, „dass er die ganze Zeit über, als der Herr v. Winnenthal auf dem Reichstage zu Regensburg gewesen, niemals an denselben geschrieben, auch vice versa gedachter Herr v. Winnenthal, so lang derselbe zu Regensburg sich aufgehalten, nicht an ihn geschrieben“; er habe aber in Erfahrung gebracht, dass einige seiner Widersacher die Meinung zu verbreiten suchten, „ob sollte er danach trachten, dass diese Stadt Wesel zu einer Reichsstadt gemacht und der Herren Staaten Garnison daraus geschafft werden möchte, ungezweifelt in keiner anderen Intention, als ihn dadurch bei S. Ch. D. und den Herren Staaten in Ungnade zu stürzen“. Eine gleiche Erklärung gaben der Bürgermeister ther Schmitten und der Secretär Dr. Joh. Becker ab. (Weseler Rathesprotokoll.)

herrn v. Wilich Herrn zu Winnenthal suchen, auch ehe und zuvor diese gebetene Relaxation und Restitution erfolgt, oder aber dass ihnen allen sammt und sonders eine einhellige und wohlgefällige Satisfaction nemine dissentiente widerfahren sei, in keine fernere Handlung, wie die auch Namen haben möchte, sich einlassen, noch zur Einwilligung einiger Geldmittel schreiten wollen. — Bei welchem concluso die Herren Landstände vermög des auf die Union geleisteten leiblich ausgeschworenen Eides festhalten, und in keinerlei Weise noch Wegen davon abweichen sollen noch wollen. In Urkunde und Festhaltung dieses haben die Herren Landstände dieses eigenhändig unterschrieben.

Unterz.: Rollmann Freiherr v. Biland zu Reidt, J. Herm. v. Diepenbruch zu Empel, Floris v. Meverden zum Vehn, Konrad v. d. Reck zur Wenge, Borchard v. Ruhr zu Venninck, A. Werner v. Paland, Joh. Sigism. v. Wilich Baron v. Lottum, Adolf v. u. z. Wilich, Bernh. Wilh. Quad, Kaspar v. Sieberg zu Vörde, Wilh. v. Ulft genannt Dornick zu Lackhausen, Zeno Tengnagel zu Sehlem. Anton ther Schmitten und Arnold Bongard von Wesel, Everhard Duifhuis von Cleve, Luffart Osterwik und Dr. Rademacher von Emmerich, Grund von Calcar, Bögel von Xanten, Momm, Groin und Bockhorst von Rees“.

An demselben Tage zeigten die clevischen Stände dem Statthalter an, dass sie in Cleve erscheinen würden, aber erst die märkischen Stände gleichfalls dazu bewegen wollten. Schon am 16. November erschienen in Dortmund, wo sich der flüchtig gewordene Romberg aufhielt, als clevische Deputirte Konrad v. d. Reck zur Wenge, Syndicus Niess und der weseler Schöffe Bongart, um eine Zusammenkunft der märkischen Stände daselbst zu veranlassen. Am 24. November trugen sie denselben den zu Rees gefassten Beschluss der clevischen Stände mit der Aufforderung, ihm beizutreten, vor. Die Mehrheit der erschienenen Ritterbürtigen war dazu alsbald bereit, die Städtedeputirten entschlossen sich erst nach längerem Sträuben dazu. Als aber die clevischen Abgeordneten den Vorschlag der jülich-bergischen Stände, Deputirte an den Kurfürsten von Sachsen und „andere Fürsten des Reichs“ abzuschicken und deren Intercession für Wilich anzurufen, zur Beschlussfassung vortrugen, erklärten die Städtedeputirten, dazu nicht instruiert zu sein, und wiesen den Versuch, sie zur nachträglichen Genehmigung der regensburger Deputation zu bewegen, aufs entschiedenste ab.

Proposition auf dem cleve-märkischen Landtage¹⁾. Dat. Cleve
6. Dec. 1654. M.

6. Dec. Vorwurf über das späte Eintreffen der Stände. Mittheilung von der

¹⁾ Sie ward vom Statthalter mündlich vorgetragen und das Protokoll über seine Ansprache dann den Ständen zugestellt.

Allianz des Kurfürsten mit Kur-Cöln, Kur-Sachsen, dem Hause Braunschweig-Lüneburg und anderen Reichsständen¹⁾, durch welche festgestellt sei, dass ein jeder der Verbündeten eine bestimmte Anzahl Truppen stellen, des darin Säumigen Gebiet aber mit denen der anderen belegt werden solle, damit „die einem oder anderem Theil zustossende Gefahr mit gesammter Hand abgekehrt werden könnte, inmaassen die auf den deutschen Boden gekommene schwedische Kriegsmacht suspect wäre und vermuthlich nicht allein die von der Stadt Bremen zur Devotion zu bringen das Absehen habe“. Um so mehr möchten die Stände über die Defensionsverfassung schleunigst beschliessen. Die Frage sei nicht mehr, „ob sothanens Defensionswerk anzustellen, sondern wie selbiges am füglichsten effectuirt werden möge“. Die Stände müssten ferner den Beitrag Cleve-Marks zur Bezahlung der Assessoren des Reichskammergerichts, sowie der Lande Antheil an den dem König von England von den Reichsständen bewilligten 6 Römermonaten im Betrage von 4000 Thlr. beibringen.

Der Statthalter hat eifrig dahin gestrebt, Vertrauen und Einigkeit zwischen den Ständen und dem Kurfürsten festzustellen, muss aber „nunmehr an sothanem Vertrauen zweifeln, nachdem er erfahren, dass die Stände zu ihren Versammlungen keinen zulassen, der nicht Geheimhaltung aller ihrer Verhandlungen und Beschlüsse beschwöre; ein derartiges „geheime Tractiren“, von dem der Landesherr nichts wissen solle, gebühre den Ständen als Unterthanen nicht, sei nichts anderes, als „complotiren“. So kommen Beschlüsse zu Stande, wie der jüngst zu Rees gefasste, zu welchem gleichfalls zu bewegen, Deputirte an die märkischen Stände gesandt wurden, „welches vor eine Aufwiegelung zu halten“, zumal gar keine Gravamen vorliegen, denn die noch nicht erfolgte Erledigung einiger Punkte des Executionsrecesses ist lediglich Schuld der Stände.

Einige clevische Stände wollen die gesammten Landstände zur Genehmigung alles dessen, was Wilich zu Winnenthal in Regensburg negotiirt hat und was noch in Wien gesucht wird, bewegen; der Statthalter und die Räte hoffen aber, dass die gesammten Landstände sich der „Machinationen“ Wilich's nicht theilhaftig machen werden. Die Wenigsten von ihnen kennen dieselben, daher ist es nöthig, aufzudecken, „dass Wilich nichts anders gesucht, als S. Ch. D. von diesen Ländern zu entblößen, ihn um Land und Leute habe bringen wollen“, wie der Kurfürst eigenhändig an den Statthalter geschrieben habe. Er hat mit seinem Anhang die Erbunion mit den jülich-bergischen Ständen, in welcher verschiedene gefährliche Punkte zum Präjudiz des Landesherrn begriffen sind, und die kaiserliche Confirmation desselben zu Stande gebracht. Auf seinen Antrieb haben die Stände beim Kaiser und den Kurfürsten bittere, ja „blutige“ Klagen über des Kurfürsten Person erhoben, ihn als einen Tyrannen geschildert und ihm alles aufgebürdet, was vor 30 und 40 Jahren geschehen. Er hat mit seinen Mitdeputirten mit grossem Eifer um die schleunige Erörterung des Successionsstreits sollicitirt, woraus bei den vorhergehenden Klagen über den Kurfürsten „leichtlich zu spüren, dass man unvermerkt um einen neuen Landesherrn gebeten und denselben erwartet habe“; ein Verfahren,

¹⁾ Vgl. Droysen III, 2 p. 152 und Erdmannsdörffer Graf Waldeck p. 178 ff.

welches dem dem Kurfürsten geleisteten Handschlage und allen feierlichen Versicherungen unverbrüchlicher Treue der Stände zuwider. „Auch hat man zum grossen Despect und Nachtheil S. Ch. D. die Lande getrachtet in Sequestration zu stellen und albereit einen guten Inspector auf eine artige Weise dazu erhalten“¹⁾. Damit aber, sobald der Ausspruch in der Successionssache geschehen, oder die Länder in Sequestration gelegt, dem Kurfürsten die Mittel zur Gegenwehr genommen würden, hat Wilich auch nach dem Executionsrecesse von 1653 unablässig auf Demolition und Evacuation von Lippstadt und Hamm gedungen, und weitere kaiserliche Mandate darüber erwirkt. „Dagegen hat man den Gegentheil in seinem vornehmsten Vortheil, als Düsseldorf, wollen verbleiben lassen“. Hätte der Kurfürst nicht besser für die Sicherheit des Landes gesorgt, so wäre Lippstadt bereits von „fremden Völkern besetzt und dasselbe in äusserste Gefahr und Ruin gesetzt worden. Um aber die Generalstaaten abzuhalten, solche weit ausschende Sache, daran sie ein Interesse, zu verhindern, und ihnen dieselbe angenehm zu machen, hat man etlichen Herren unter der Hand bekannt machen lassen, dass keine apparence wäre, dass die Herren Staaten zur Bezahlung ihrer grossen Forderung gelangten, es wäre denn, dass dieselben die Hand schlugen auf S. Ch. D. Domainen, Zölle und Licenten; es würde auch den Staaten an keine Executionsmittel mangeln, weil sie die vornehmsten Städte mit ihren Garnisonen besetzt hielten“. Diese Machinationen sind die remedia prompta et infallibilia, den Kurfürsten aus dem Sattel zu setzen, wie Wilich an den Bürgermeister Brembgen am 1. Decem. 1653 geschrieben hat.

Der Statthalter und die Rätthe glaubten nicht, dass der Mehrzahl der Stände diese Machinationen Wilich's bekannt gewesen, wie letzterer denn auch den Brembgen mittheile, dass der Inspector und das remedium promptum noch in Verschwiegenheit gehalten werden müssten; auch habe Romberg an den v. Bodelschwing und v. Düngeln geschrieben, „dass der v. Winnenthal mit gefährlichen Dingen umginge, so gegen seine Instruction handle, derhalben er und Moll gezwungen, dagegen zu protestiren“²⁾. Noch weniger wollten Statthalter und Rätthe hoffen, dass die Stände diese Machinationen und Practiken approbiren und gutheissen würden, welches dem dem Kurfürsten an Stelle des Eides geleisteten Handschlage zuwider sein würde. Daher müssten sie die Stände, denen von diesen Machinationen nichts bekannt, oder die etwa verleitet worden, ermahnen, „diese Sache reiflich zu erwägen und sich hierunter also zu verhalten, dass dem v. Wilich S. Ch. D. Gnade widerfahren, und die Lande in Ruhe und Frieden verbleiben mögen, in Erwägung, dass der Zorn, welcher zwischen Vater und Sohn entstehet, heftiger pflege zu brennen und schwerlicher zu dämpfen sei“. Hätten die Stände aus Duisburg kein so scharfes Schreiben an den

¹⁾ Nach dem Bericht des Syndicus der Stadt Soest, Andr. Dietr. v. Damm, vom 10. Dec. 1654 wurden diese Worte Wilich's in seinem Briefe an den Bürgermeister Brembgen vom Statthalter dahin ausgelegt, dass Wilich selbst der vom Kaiser heimlich bestellte Inspector oder Commissär sei.

²⁾ Diese nicht bei den Acten liegenden Schreiben waren gleichfalls vom Statthalter aufgefangen worden.

Kurfürsten gerichtet, möchte Wilich nicht aus Lippstadt abgeführt worden sein. Gegen die Stände, welche demselben etwa „beifallen“ wollten, wird rechtlich verfahren und dieselben an Leib und Gütern gestraft werden. Es ist nunmehr Zeit, dass die Bösen von den Guten sich scheiden, „S. Ch. D. will wissen, welche sich dieser obangezogenen Stücke theilhaftig machen“.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve
15. Dec. 1654. M.

[Versicherung ihrer Treue, ihres Gehorsams, wie ihrer Anhänglichkeit an das Haus Brandenburg. Bitte um Gnade für Wilich und Romberg.]

„Wir setzen in keinem Zweifel E. Ch. D. werden von I. Hoh. der 15. Dec. Prinzessin von Oranien von der unterthänigsten Contestation und Sinceration unseres gegen E. Ch. D. unterthänigsten willfähigen Gemüths und Versicherung unserer gegen Dero hoehlöbliches Churhaus tragenden ungefärbten Liebe und beständigen Gehorsams certiorirt und berichtet sein; inmaassen dann unsere unterthänigste tragende Lieb gegen das hochlöbliche Churhaus Brandenburg unsere respective Voreltern und Vorsassen im Jahre 1609 bei Ergreifung der Possession und Antretung dieser Gottlob noch continuirenden und hoch erfreulichen Regierung im Werke erscheinen lassen, E. Ch. D. auch dessen sich in Gnaden jetzo und ins künftige von uns versichert halten können, dass wir diesem löblichen Exempel dieser unserer resp. Voreltern und Vorsassen eifrig einfolgen und in E. Ch. D. beharrlichen Devotion und Submission continuiren werden, von Herzen wünschend, dass wir unter dieser vor 45 Jahren hoehrühmlich angefangenen noch Gott sei gedanket glücklich continuirenden Regierung in gutem Wohlstande bleiben, und mit unterthänigster Freude ohnlang hören mögen, dass E. Ch. D. bei diesem hochgesegneten Zustande Dero hochgeliebten Gemahlin unserer gnädigsten Churfürstin und Frau mit einem hohen churfürstlichen Ehe-segen und Landeserben zu unserem und aller Unterthanen Trost gesegnet und erfreuet werden möchte. Wie wir dann auch an diesem unserm unterthänigst geneigten Willen und gegen E. Ch. D. hoehlöbliches Haus tragendes willfähriges Gemüth nicht allein in vorigen Jahren, sondern auch bei gegenwärtiger Versammlung nichts hierbei versitzen lassen; so leben wir der unterthänigsten Zuversicht, Sie werden Deroselben hohe angeborne churfürstliche Clemenz und Güte (womit Sie viele Deroselben Unterthanen erfreuet haben) uns auch in Gnaden geniessen lassen, damit der arrestirte Freiherr v. Wilich zu Winnenthal zum Trost und Vorstand seiner anjetzo verlassenen unmtündigen Kinder seiner Captur, der von Romberg aber seiner fiskalischen Ansprach unterthänigst gebetener maassen in Gnaden erledigt werden,

und die gegen diese beiden Personen gefasste Ungnade schwinden und fallen möge. Gleich wie dieses E. Ch. D. und Dero hochangebornen heroischen fast weltkundigen Clemenz, Lieb und Güte gewöhnlich und Deroselben hochrühmlich; also leben wir auch der unterthänigsten Hoffnung, und wollen es auch unterthänigst und gehorsamst gebeten haben, E. Ch. D. geruhen obgemeltem unserem unterthänigsten Suchen gnädigst stattzugeben und uns mit der unterthänigst gebetenen Erklärung, gnädigst zu erfreuen, welches wir, so lange wir leben, mit einem beharrlichen eifrigen und beständigen Gehorsam nach äussersten Kräften und Vermögen unterthänigst zu verdienen uns fleissigst werden angelegen sein lassen“¹⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 22. Dec. 1654. M. [Vorschuss der Richter für die lippstädter Garnison und die Wirthe in Cleve. Die eigenmächtigen Convente der Stände. Bewilligung von 50,000 Thlr. anstatt der Werbung und Reichsdefension. Die Bedingung ist zurückgewiesen. Erhebung der zweiten Hälfte der Steuer von 1653 und anderer Gelder ist vereinbart. Differenz unter den Ständen über die Matrikel. Die Stände sind zur Leistung der zur Schuldentilgung 1649 bewilligten Steuer bereit.]

22. Dec. Mit Zustimmung des Statthalters, der am 19. nach dem Haag gereist ist, und Schwerin's haben sie die clevischen Richter zu einem Vorschusse auf die zweite Hälfte der von den Ständen 1653 bewilligten 50,000 Thlr. veranlasst, und von der dadurch erlangten Summe der Garnison in Lippstadt zweimonatlichen Sold und den Wirthen in Cleve einen Theil der rückständigen Landtagszehrung, um sie zur Verpflegung der verschriebenen Stände zu bewegen, auszahlen lassen. Die cleve-märkischen Stände sind am 5. December ziemlich zahlreich erschienen²⁾.

¹⁾ Dieses Schreiben ward von der Majorität der clevischen Stände beschlossen, die Minorität drang auf ein Gesuch an den Kaiser um sofortigen Erlass der gegen den Kurfürsten erbetenen Mandate. Gleichzeitig baten die cleve-märkischen Stände bei der Kurfürstin Wittve, der Kurfürstin und deren Mutter, der Prinzessin von Oranien, um ihre Fürsprache für Wilich und Romberg. Der Kurfürst antwortete am 29. December: „Dieweil Wir zur Verhütung ohngleichen Verdachts und argwöhnischer Nachreden, als ob dem Verhafteten zu viel geschehen, den Process nicht so schlechter Dinge bald cessiren mögen, dass Wir dennoch, wie bishero geschehen, also noch weiter, den v. Wilich in seinem Custodia wohl halten und ordentlich bis zum Endurtheil wider denselben verfahren lassen, auch nachmals euch insoweit gnädigst willfahren wollen, als nur immer ohne Abbruch der Justiz und Unserer Sicherheit wird practisiret werden können“; Romberg solle „ihre Intercession in viele Wege geniessen“, sobald er sich persönlich am kurfürstlichen Hoflager einstelle. Auf ein nochmaliges in ähnlicher Form, wie obiges, abgefasstes Gesuch der clevischen Stände um „Relaxation Wilich's“, dat. Rees 5. Februar 1655, scheint gar nicht geantwortet worden zu sein.

²⁾ Es waren erschienen von der clevischen Ritterschaft: Biland-Reidt, Wilich-Lottum, Diepenbruch, Wilich-Diersfurt, Wilich-Wilich, Reck,

„Am 17. dieses haben die Stände ferner auf den Vortrag des Statthalters sich beschweret, dass ihre ohne Vorwissen und Bewilligung eines zeitlichen Landesfürsten angestellte Versammlungen vor Complotiren geachtet würden. — Daneben erklärten sie sich auf die Replik vom 11. dieses dahin, dass sie E. Ch. D. anstatt der zugemutheten Werbung und Reichsdefension 50,000 Thlr., wovon der erste Termin auf Pfingsten 1655, der zweite aufs Christfest 1655, der dritte auf Pfingsten 1656 fallen sollte, gehorsamst einwilligten, doch mit dem Anhang, dass nun und ins künftige mit keiner Werbung, Einquartierungen, Servicen und anderen dergleichen Lasten, welche den 1649 und 1653 aufgerichteten Recessen zuwider, beschweret werden möchten“.

Obwohl sie den Ständen sofort aus den Acten des Archivs nachweisen könnten, dass früher solche Versammlungen niemals ohne Consens des Landesherrn hätten abgehalten werden dürfen¹⁾, so haben sie es doch vorgezogen, wegen der Kürze der Zeit vor dem Weihnachtsfeste darüber später mit den Deputirten, welche die Stände zurück lassen wollen, „nähere Unterredung zu pflegen“.

„Die offerirten 50,000 Thlr. anstatt der Werbung betreffend, darüber haben wir E. Ch. D. gnädigste Verordnung abzuwarten eine Nothdurft erachtet, aber die angehängte Condition haben wir nicht annehmen können, sondern den Ständen zu Gemüthe geführt, dass diese Reichssteuer ohne alle Condition, als welche aus einem gemeinen Reichsschluss herrührete, abgestattet werden müsste“²⁾.

Dornick, Ulft, Quad zu Till, Bernsau, Eickel zu Groin, Hoven, Klocke, Spaen, Tengnagel-Sehlem, Drost Nivenheim, Ruhr, Wilich-Kervendonk, Capellen, Morrien, Sieberg, Rynsch, Boinenburg, Drost Paland, Hovelich zu Bimmen; von der märkischen Ritterschaft: Reek zu Witten, Elberfeld zu Herbede, Neuenhof Drost zu Altena, Neuenhof Drost zu Bochum, der Herr zu Bodelschwing, der v. Düngeln, Freitag und Ascheberg; sowie Deputirte der cleve-märkischen Städte.

¹⁾ Gleich darauf erhielt Isinck vom Kurfürsten den Auftrag, eine Deduction anzufertigen, um nachzuweisen, dass die Stände nicht zu „eigenmächtigen Zusammenkünften, Bündnissen oder Einigungen, Anschlagung von Plakaten und Sendungen an fremde Herrschaften“ berechtigt, dagegen zum „Compariren auf ausgeschriebenen Landtagen“ verpflichtet seien. Isinck übersandte diese Deduction am 16. Februar 1655 dem Kurfürsten mit dem Vorschlage: „dem Herrn Statthalter und der Regierung zu befehlen, darüber zu halten und die Landstände davon abzumahnem, und zu dem Ende mit ihnen in Conferenz zu treten, auch zuvörderst gemelte Deduction von einer oder anderen nächstgelegenen Universität vor rechtmässig approbiren und bestätigen und darnach drucken zu lassen“. Am 6. März schickt der Kurfürst die Deduction dem Statthalter mit der Weisung, darauf zu halten und die Stände von solchen eigenmächtigen Zusammenkünften abzumahnem.

²⁾ Nach dem Bericht der weseler Deputirten, welche ihrer Instruction ge-

Nach Dimission der gesammten Stände haben sie sich mit Deputirten der clevischen Stände auf Ratification ihrer Committenten dahin verglichen, dass von dem zweiten Termin der 1653 bewilligten 50,000 Thlr. resp. 30,000 Thlr. sofort 15,000 Thlr. für den Kurfürsten, daneben 2600 Thlr. als clevischer Antheil der dem König von England auf dem Reichstage bewilligten 6 Römermonate, für die Kosten des diesjährigen und vorjährigen Landtags 4000 Thlr., die dem Statthalter 1653 bewilligte Verehrung von 4000 Thlr., „ad pias causas“ 2000 Thlr. und für die Stände 6000 Thlr. in Cleve erhoben werden sollen¹⁾. Den Ständen letzteren Posten zu bewilligen, haben sie allerdings Bedenken getragen, aber dieselben haben solche in dem Reccesse von 1653 zugesagt erhalten, bedürfen die Summe auch zur Abzahlung der Zinsen ihrer Schulden. Ueber die Matrikel zur Erhebung der angebotenen 50,000 Thlr. haben sich die Stände noch nicht einigen können; die Städte bestehen darauf, dass die Ritterschaft daran participire, weil es eine Reichs- und Defensionssteuer ist, die letztere will diese Eigenschaft nicht gelten lassen und behauptet, dass die Steuer dem Kurfürsten nur persönlich und freiwillig gewilligt sei.

„Endlich weil auch die Landstände von Cleve und Mark sich dahin erklärt haben, dass sie nichts liebers wünschen, als dass mit Beitragung der im Landtagsrecess de anno 1649 zur Abtragung der alten Kammerschulden gewilligten 600,000 Thlr. ein Anfang gemacht würde, und sie immittels von anderen Lasten und Steuern verschont bleiben möchten, so stellen wir E. Ch. D. gnädigstem Gutachten unmaassgeblich anheim, ob Sie uns gnädigst befehlen wollen, mit den Deputirten von den Ständen bei nächster Zusammenkunft zu handeln, dass die 600,000 Thlr. in 8 Jahren abgeredeter Maassen mögen beigetragen und daher die itzt offerirten 50,000 Thlr. mit 25,000 Thlr. verhöhet und also von Jahren zu Jahren 75,000 Thlr. in beiden Landschaften umgeschlagen werden, bis dann die völlige Summe, wann die Länder immittelst verschonet bleiben, erlegt und die Kammerschulden abgemachet seien und also E. Ch. D. dermaleins diese Länder und deren Intraden desto besser geniessen mögen.

Unterz. von Bernsau, Biland, Spaen, Diest, Motzfeld, Steinberg und Isinck“.

mäss nicht einmal der bedingungsweisen Bewilligung beistimmten, liessen die märkischen Stände die Bedingung fallen, „damit nicht etwa die aus Cleve abgeführten Truppen in Mark blieben“, und bewilligten die Erhebung ihrer Quote (20,000 Thlr.) auf Ostern und Pöngsten 1655.

¹⁾ Die Regierung liess sofort incl. der Kosten 35,000 Thlr., 7,000 Thlr. von den Städten, 5000 Thlr. von der Geistlichkeit und 23,000 Thlr. vom platten Lande in Cleve nach der Matrikel von 1612 erheben. Die märk. Quote dieser zweiten Hälfte der 50,000 Thlr. wurde, so weit sie nicht schon erhoben war, gleichfalls sofort erhoben.

IV.

Der nordische Krieg.

E i n l e i t u n g.

Es mag auf den ersten Blick befremden, dass die in diesem Abschnitte mitgetheilten ständischen Acten von Cleve-Mark unter der Bezeichnung „der nordische Krieg“ zusammen gefasst sind. Allerdings lag der Schauplatz dieses Krieges weit ab von den rheinisch-westfälischen Besitzungen des Kurfürsten von Brandenburg, und dieselben würden nicht unmittelbar von ihm berührt; aber er beherrschte während fünf Jahre die politische Thätigkeit des Kurfürsten nach Aussen und Innen derart, wirkte so tief und nachhaltig auch auf die inneren Zustände aller brandenburgischen Länder, dass selbst die Beziehungen des Kurfürsten zu den Landständen von Cleve und Mark, das Verhalten derselben in dieser Zeit fast ausschliesslich von dem Gange der Ereignisse im fernen Norden bestimmt wird. Auf den engen Zusammenhang der Vorgänge an der Weichsel und am Rhein hinzuweisen, ist der Zweck dieser einleitenden Zeilen.

Im Herbste 1654 hatte die Zusammenziehung beträchtlicher schwedischer Truppenmassen gegen die Stadt Bremen das Gerücht hervorgerufen, dass der eben den schwedischen Thron besteigende Pfalzgraf Karl Gustav von Zweibrücken, Enkel der dritten Schwester des letzten jülicher Herzogs, sich der Successionslande mit Waffengewalt bemächtigen wolle¹⁾. Der Kurfürst hatte dieses Gerücht und die noch immer von den condé-lothringischen Völkern drohende Invasionsgefahr benutzt, um die cleve-märkischen Stände auf Grund des Paragraphen 180 des Reichstagsabschiedes von 1654 zur Aufbringung der nöthigen Defensionsmittel auffordern zu lassen²⁾. Gegen die alsbald vorgenommenen Truppenwerbungen protestirten sie als eine Verletzung des Hauptrecesses; aber sie boten 50,000 Thlr. als „freiwillige Steuer“ unter der Bedingung, dass das Land von allen Werbungen verschont bliebe; mindestens die Freilassung des arretirten Wilich-Winnenthal hofften sie damit zu erhalten. Der Kurfürst acceptirte die Steuer; erfüllte aber weder diesen Wunsch, noch jene Bedingung der Stände. Der Process gegen Wilich wurde ernstlich fortgesetzt, die Werbungen wurden in der ersten Hälfte des J. 1655 mit jedem Monate in grösserem

¹⁾ S. oben p. 758.

²⁾ S. oben p. 765.

Maassstabe betrieben; am Ende des Monats Juli marschirten fünf Regimenter, etwa 4000 Mann, nach Brandenburg ab, waren statt der 50,000 Thlr. mehr als das Doppelte an Steuern und Verpflegungskosten geleistet, alle ständischen Proteste dagegen, selbst eine Deputation nach Berlin, fruchtlos geblieben.

Schon am Ende des Jahrs 1654 hatte der Kurfürst den Plan Karl Gustav's auf Polen, die ihm dadurch drohende Gefahr erkannt; aber seine Lage erforderte die grösste Vorsicht sowohl in den diplomatischen Verhandlungen, als in den militärischen Rüstungen. Das von Parteiungen des selbstsüchtigen und käuflichen Adels zerrissene Polen bot so gut wie keinen An- und Rückhalt gegen Schweden. Die einzige Macht, von welcher sich in ihrem eigenen Interesse Hilfe erwarten liess, waren die Staaten, deren Handel in der Ostsee durch eine schwedische Alleinherrschaft dort vernichtet werden musste. Seit Jahren verhandelte der Kurfürst über eine umfassende Alliance mit ihnen; die Aussichten dazu schienen seit dem Sturze des oranischen Hauses mit jedem Jahre geringer zu werden, die von Johann de Witt im Bunde mit Cromwell 1654 durchgesetzte Seclusionsacte, die Herrschaft der Aristokratenpartei für immer gesichert zu haben. Indessen zeigten sich jetzt doch die materiellen Interessen der grossen Städte, insbesondere Amsterdams, Angesichts der ihnen drohenden Gefahr mächtiger, als de Witt's und seiner Anhänger, der holländischen Cabale, Hass und Furcht dem Kurfürsten, dem Oheim und Vormund des jungen Prinzen von Oranien, gegenüber; mächtiger, als deren politischer Einfluss unter den Staaten. Trotz der Anstrengungen der brandenburgischen Gegner, unter denen die cleve-märkischen Stände und ihr Resident Leo van Aitzema, wie die mitgetheilten Auszüge aus dessen Tagebuche zeigen, nicht die geringsten waren, kam am 5. August 1655 eine allseitige Defensivallianz zwischen Brandenburg und den Generalstaaten zu Stande. Das Verdienst, alle Hindernisse dieser Allianz überwunden zu haben, gebührt einem Manne, der während des nordischen Krieges eine hervorragende Rolle unter den Rathgebern und Staatsmännern des Kurfürsten Friedrich Wilhelm, vor Allem in dessen Beziehungen zu den Niederlanden und den damit so eng verknüpften cleve-märkischen Angelegenheiten gespielt hat, dem clevischen Rath und spätern Kanzler Daniel Weimann.

Daniel Weimann war, im Jahr 1621 zu Unna in der Grafschaft Mark geboren, der Sohn eines Rathsherrnschreibers daselbst. Nach dem Besuche der Universitäten Cöln, Utrecht und Leiden, wo er, neben dem juristischen Fachstudium mit besonderer Vorliebe und unverkennbarem Einflusse auf leichten und eleganten Gedankenausdruck, klassische Studien betrieb, lernte ihn im J. 1646 Konrad v. Burgsdorf, der damals einflussreichste Minister des Kurfürsten, kennen und veranlasste im folgenden Jahre seine Ernennung zum kurfürstlichen „Rath von Haus aus“. Als die Stände im J. 1649 die Entlassung aller nicht eingebornen Rätthe durchsetzten, ward Weimann in den clevischen Regierungsrath berufen, um in den ersten Jahren vorzugsweise in den märkischen Angelegenheiten verwandt zu werden; wie denn der Kurfürst schon im Januar 1650 sich seiner ausschliesslich bei den Verhandlungen bediente, welche er auf der Rückreise nach Berlin in Hamm persönlich mit den märkischen Ständen

bezüglich des Truppenunterhalts führte³⁾. Auch das Vertrauen der verwittweten Prinzessin von Oranien, Schwiegermutter des Kurfürsten, genoss Weimann schon damals in dem Grade, dass sie sich ihn im December 1650 ausdrücklich als Beistand in dem so schwierigen, mehr auf dem Gebiete der Politik als des Rechts spielenden oranischen Vormundschaftsstreite ausbat⁴⁾. Wenn die Prinzessin Amalie auch schliesslich wider Weimann's Rath ihre Ansprüche gegen ihre Schwiegertochter auf dem Rechtswege geltend zu machen suchte, so war doch der Winter 1650 auf 1651 im Haag mit seinen heftigen, über die Herrschaft in den Niederlanden entscheidenden Parteikämpfen sicherlich eine wahre hohe Schule der Politik für den jungen clevischen Rath. Seitdem finden wir ihn in den sachlichen und persönlichen Verhältnissen der vereinigten Provinzen mit einer seltenen Sicherheit, wie kein anderer der kurfürstlichen Räthe, bewandert. Der holländischen Sprache vollkommen mächtig, verband er mit der äussern Ruhe und Selbstbeherrschung, mit welcher Personen und Sachen in den Niederlanden behandelt werden mussten, eine grosse Gewandtheit und Geschmeidigkeit, mit gründlicher Geschäftskenntniss, Arbeitsfleiss und unermüdllicher Thätigkeit einen grossartigen politischen Umblick, der bei aller Sorgfalt, den inneren Zuständen und persönlichen Verhältnissen in den Niederlanden wie in Cleve-Mark gegenüber, immer doch auf den grossen Zusammenhang der Dinge, mit gleicher Schärfe auf das Parteigetriebe unter den Staaten, wie unter den clevischen Ständen, ebenso auf die Politik der grossen europäischen Mächte, wie auf die Verwaltungsgeschäfte in Cleve gerichtet war; kurzum Weimann war ebenso sehr Staatsmann und Diplomat, als Verwaltungsbeamter. Von seiner bewunderungswürdigen allseitigen Thätigkeit geben jene 10 Foliobände, welche sich von seinem Geschäftsjournal noch erhalten haben⁵⁾, ein interessantes für die Geschichte des nordischen Krieges höchst werthvolles Zeugniss. Neben Tagebuchaufzeichnungen, Protokollen, Resolutionen der Staaten, Berichten ihrer Gesandten, Tagesneuigkeiten, politischen und rechtlichen Gutachten enthalten sie eine selten unterbrochene Correspondenz mit dem Kurfürsten, fast sämmtlichen Räthen desselben, den brandenburgischen Residenten, Geschäftsträgern und Gesandten in London, Paris, Kopenhagen, Wien und Frankfurt, sowie endlich mit dem Statthalter, der Regierung und den einzelnen Räthen in Cleve. Und alle von ihm entworfenen Schriftstücke, so verschieden auch ihr Gegenstand ist, sind dem Inhalt wie der Form nach stets geistvoll anziehend und mit einer ihm eigenthümlichen und für seine Zeit seltenen Präcision, Beredsamkeit und Eleganz geschrieben; ihre Lectüre, weit entfernt die bei dem Studium der Acten jener Zeit fast unvermeidliche Ermüdung hervorzurufen, wirkt anregend, führt den Leser stets leicht in Mitten der Ereignisse oder der Sache, und lässt ihm Personen und Vorgänge in grosser Lebendigkeit und Anschaulichkeit erstehen.

³⁾ S. oben p. 400.

⁴⁾ S. oben p. 459.

⁵⁾ Vgl. über dieselben Droysen „die Schlacht von Warschau“ im Bd. IV der Abhandlungen der königl. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.

Dieser Mann, seit 1652 als ausserordentlicher Gesandter des Kurfürsten im Haag vorzugsweise mit dem Betrieb der vom Kurfürsten so sehr erstrebten Allianz mit den Staaten beauftragt, hatte sie am 5. August 1655 endlich, begünstigt allerdings von den augenblicklichen politischen Conjunctionen, aber doch erst nach Ueberwindung der grössten Schwierigkeiten, zu Stande gebracht. Den Werth derselben überschätzte grade er am wenigsten. Es war ihm vollkommen bekannt, dass wohl die Meisten der regierenden Herren in Holland der Ansicht Aitzema's waren: der ganze Vertrag sei, im Falle ihnen die versprochene Hilfeleistung gegen Schweden nicht convenire, nichts mehr als „alt Papier“⁶⁾. Nur für die „clevische Sache“ glaubte Weimann „gegen künftige Zufälle“ eine Sicherung seitens der Staaten durch die Allianz gewonnen zu haben⁷⁾; dass aber selbst sie nur eine sehr zweifelhafte war, sollte die Zukunft lehren. Für den Augenblick freilich, und so lange die Staaten den Kurfürsten von einer Verbindung mit Schweden glaubten abhalten zu können, bewährte sich die Freundschaft mit ihnen, wenigstens der landständischen Opposition von Cleve-Mark gegenüber.

In Folge der Ereignisse von 1651 war es den katholischen Mitgliedern der Stände gelungen, diesen grösseres Vertrauen zum Schutze und Beistande des Kaisers, als zu dem der Generalstaaten einzufliessen. Der traurige Ausgang ihres so gut wie ganz erfolglosen Bittganges nach Regensburg hatte zur Folge, dass die Evangelischen unter den Ständen wieder ihre Blicke nach dem Haag richteten. Seitdem war man übereingekommen, sich sowohl an den Kaiser, als an die Staaten zu wenden; wenigstens einer von ihnen mochte die „wirkliche Erledigung“ der Beschwerden bewirken, der eine sich durch den Hilferuf an den andern zur Hilfeleistung bewegen lassen. So wandten sich denn die clevischen Stände, nachdem alle Proteste und Klagen in Cleve und Berlin sich als vergeblich erwiesen hatten, ja auf einem im August berufenen Landtage wieder neue Steuerforderungen an sie gemacht wurden, gleichzeitig mit weitläufigen Beschwerden über die Werbungen und Zwangscontributionen an die Generalstaaten und den Kaiser. Letzterer schickte die Beschwerdeschrift zum Gegenbericht an den Kurfürsten; jene antworteten gar nicht darauf. Aitzema hatte alle Ursache, bitter zu klagen, dass selbst Holland die so oft zum Widerstande ermunterten Stände schmähhch Preis gebe; er drohte, dass sie sich dem König von Schweden, der nicht mindere Ansprüche auf die Successionslande, als Brandenburg und Neuburg habe, in die Arme werfen würden.

Wie auch die Stellung des Kurfürsten zu dem schwedisch-polnischen Kampfe sich gestalten mochte, er musste fürchten, freiwillig oder unfreiwillig in den Strudel hineingerissen zu werden; er stand vor Ereignissen, denen nicht auszuweichen und deren Ausgang nicht abzusehen war. Er fühlte die Nothwendigkeit, sich auf alle Fälle den Rücken zu decken, und wünschte in dem Augenblicke, wo er mit seiner Armee nach Preussen aufbrach und den Wechselfällen eines Krieges entgegen ging, zur Sicherung

⁶⁾ Vgl. weiter unten das Tagebuch Aitzema's vom 3. Juni 1655.

⁷⁾ Schreiben Weimann's an den Kurfürsten vom 5. Juni 1655.

seiner rheinischen Lande eine ernstliche Verständigung mit den cleve-märkischen Ständen; verlassen, wie sie sich von allen Seiten fühlten, glaubte er auf ihre Nachgiebigkeit rechnen zu dürfen. Denn freilich ohne dieselbe hielt er eine solche ihn befriedigende Verständigung für unmöglich. Als unerlässliche Vorbedingung forderte er eine Revision der Recesse, namentlich aber eine Entbindung der unteren Beamten von dem Eide auf dieselben, sowie die Verzichtleistung auf die den Ständen ohne landesherrlichen Consens zustehende Erhebung von bedeutenden Dispositionsgeldern. Dagegen war er bereit, unter gewissen Bedingungen den Ständen die Freilassung Wilich-Winnenthal's und die Straflosigkeit Romberg's zu bewilligen. Die Prinzessin von Oranien, welche das Vertrauen der cleve-märkischen Stände in hohem Grade besass, übernahm es, mit ihnen zu verhandeln; dem Fürsten Johann Moritz, seit 1651 wenig gewogen, bediente sie sich fast ausschliesslich des Rathes und des Beistandes Weimann's. Die Unzufriedenheit des sich verletzt fühlenden Statthalters trug nicht wenig zum Misslingen der Verhandlungen bei. Allerdings bewilligten die cleve-märkischen Stände dem Kurfürsten eine Steuer von 150,000 Thlr. und die sofortige monatliche Erhebung eines Theils derselben; aber die Begnadigung Wilich's und Romberg's musste ihnen fast bedingungslos bewilligt, nähere Verhandlungen über die Revision der Recesse ganz aufgegeben werden. Mit Widerstreben bestätigte der Kurfürst die Zusagen seiner Schwiegermutter; nur die Wendung der Dinge in Preussen und die Nothwendigkeit, Angesichts derselben auf die Stimmung der Stände wie der Staaten Rücksicht zu nehmen, bewog ihn dazu.

Nach langem fast zum offenem Kriege getriebenen Widerstande war der Kurfürst, von den Staaten wie von den Polen völlig im Stiche gelassen, gezwungen worden, sich, so gut es ging, durch den königsberger Vertrag vom 17. Jan. 1656 gütlich mit Schweden auseinander zu setzen. Bald sah er sich viel enger, als ihm lieb war, an Karl Gustav gebunden, der Rache des sich ermannenden Polens ausgesetzt, mit in den erbitterten Kampf gegen dasselbe hineingerissen. Seine immer gefährlichere Lage zwang ihn zu immer umfassenderen Rüstungen; die weitab vom Kriegsschauplatze gelegenen rheinisch-westfälischen Lande, welche jedenfalls noch grössere Mittel boten, als die anderen brandenburgischen Gebiete, und stark bevölkerten, mit allem Kriegsmaterial reichlich versehenen Ländern benachbart waren, waren am geeignetsten zur ungestörten Werbung und Ausrüstung von Truppen. Ueber 6000 Mann wurden wiederum in den ersten Monaten des Jahres 1656 in Cleve-Mark geworben und ausgerüstet, auch nach dem Ende Juli erfolgten Abmarsche derselben damit fortgefahren, trotz aller Proteste und Klagen der Stände nicht nur weit über den Rest jener im October 1655 bedingungsweise bewilligten 150,000 Thlr., sondern im September weitere 70,000 Thlr. erhoben. Die aus beiden Ländern in den Jahren 1655 und 1656 bezogenen Steuern betragen an baaren Geldleistungen 523,000 Thlr.; ausserdem mussten, ganz abgesehen von den Erpressungen der Officiere und Mannschaften, bedeutende Naturallieferungen und die Kosten der bald nur noch durch die Truppen auszuführenden Steuerexecutionen aufgebracht werden. In eigenhändigen Schreiben ermunthigte der Kurfürst den Statthalter zum un-

ausgesetzten schleunigen Betreiben der Rüstungen, rücksichtslos nur die Gefahr, darin er schwebte, die zwingende Noth vor Augen zu haben, „in welcher keine Landstände zu consideriren“.

Johann Moritz bedurfte solcher Ermuthigung im hohen Grade. Hatte er am Rhein auch keinen offenen Feind des Kurfürsten zu bekämpfen, der heimlichen waren um so mehr, die im Lande wie um das Land herum nur auf den günstigen Augenblick, die äusserste Noth des Kurfürsten, lauerten, um es ihm zu entreissen. Noch ehe die Entscheidung in Preussen gefallen war, hatte die leidenschaftliche Rachsucht des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm Alles für den günstigen Augenblick einer Vergeltung für 1651 vorzubereiten gesucht. Seit 1653 war er unermülich thätig gewesen, eine neue katholische Liga im Reiche zu Stande zu bringen⁸⁾; sie dem Kaiser oder Frankreich zur Verfügung zu stellen, je nachdem ihm die Habsburger oder die Bourbonen der katholischen Kirche und seine eigenen „hohen Interessen“ mehr zu befördern geeignet schienen. Im Frühling 1655 liess er dem Papste oder vielmehr zunächst dem Jesuitengeneral in Rom, wie es scheint alles Ernstes, die Frage vorlegen, ob es, bei der notorischen moralischen und physischen Abgängigkeit der habsburgischen Dynastie, der katholischen Kirche nicht vortheilhafter sei, die Kaiserkrone dem Hause Bourbon zuzuwenden⁹⁾. Natürlich war sein eigener Ehrgeiz wohl das Hauptmotiv zu dieser merkwürdigen Wendung des bisher dem Kaiser scheinbar so blind ergebenen Pfalzgrafen. Man hatte ihn bereits von Paris aus mit der Kaiserkrone gelockt; er selbst hatte nicht mindere Lust zu der polnischen Krone¹⁰⁾. Und abgesehen von solchen hohen Zielen hatte er alle Ursache, mit dem wiener Hofe unzufrieden zu sein, zumal der Kaiser nach dem Tode des jüngst gewählten römischen Königs um der Neuwahl willen noch mehr Scheu trug, gegen Brandenburg irgendwie ernstlich vorzugehen, als je zuvor. Trotz aller ihm früher gewordenen sicheren Zusagen und unermülichen Erinnerungen daran, konnte er jetzt keinen Urtheils-

⁸⁾ Vgl. oben p. 606. Am 15. Dec. 1654 brachte Philipp Wilhelm eine Allianz mit Mainz, Cöln, Trier und Münster zu Stande, „um von sich und ihren Angehörigen gewaltsame Angriffe abzuwenden“; zu diesem Zwecke verpflichteten sich die Verbündeten, 10,000 Mann zu werben, bestellten einen Kriegrath etc.

⁹⁾ Auf Mittheilungen zweier im Auftrage Mazarin's mit dem Pfalzgrafen verhandelnden Agenten, des convertirten Landgrafen Georg Christian von Hessen-Homburg und des Jesuiten P. Dietr. Beck, über eine zur Vertreibung Philipp's IV. in Spanien angezettelte Verschwörung, sandte Philipp Wilhelm im März 1655 den Jesuiten P. Joh. Anton mit dieser merkwürdigen Anfrage nach Rom; zugleich hatte er den Auftrag, den Papst für eine Unterstützung Karl's II. zur Erlangung des englischen Thrones zu bewegen, nachdem derselbe dem Pfalzgrafen seinen Uebertritt zur katholischen Kirche und die Beförderung derselben in England zugesagt hatte. — Fast gleichzeitig, im Mai 1655, sandte Philipp Wilhelm seinen geh. Secretär Mich. Leers nach Gottorp an den Pfalzgrafen Philipp von Sulzbach und liess durch diesen dem Könige von Schweden eine Offensiv- und Defensivalliance unter der Bedingung anbieten, dass er ihm zum Besitz der gesammten Successionslande ver helfe. (St.-Arch. z. Düsseld.)

¹⁰⁾ Vgl. Droysen III, 2 p. 253, wo die bezüglichen freilich nur sehr fragmentarischen Acten des Staatsarchivs zu Düsseldorf zum Theil benutzt sind.

spruch in seinem Satisfactionsprocesse gegen Brandenburg erhalten. Die gefährliche Lage des Kurfürsten in Preussen liess sich auf die eine oder andere Weise zur factischen Geltendmachung dieser „Satisfactionsforderung“ verwenden.

Philipp Wilhelm stand am Ende des Jahrs 1655 von Neuburg aus in lebhaftem Verkehr mit Mazarin. Anfangs Januar sammelten sich in Westfalen münstersche und kölnische Truppen, und gingen, etwa 1600 Mann stark, unweit Düsseldorf den Rhein passirend, in die kölnischen Aemter Kempen und Rheinberg; 800 Mann kamen aus den jülichischen und kölnischen Oberquartieren dazu; das Gerücht, sie wären zu einem plötzlichen Ueberfalle der mit staatlicher Garnison besetzten Städte Rheinberg, Orsoy und anderen Orten bestimmt, war nicht ohne Grund. In den ersten Tagen des Februar erschien der Pfalzgraf ganz unerwartet in Düsseldorf, und betrieb die bereits begonnenen Truppenwerbungen, wie die angeordnete Befestigung und Verproviantirung Düsseldorfs und Siegburgs in grösster Hast¹¹⁾. Wandte sich der Kurfürst entschieden gegen Schweden, so mochte der Pfalzgraf auf französische Unterstützung eines Einfalls in Cleve-Mark rechnen; schloss er mit Schweden gegen Polen ab, so mochte der kaiserliche Hof um so eher ein Auge zu solcher Unternehmung zudrücken, als man hoffen konnte, dass die über den Kurfürsten erbitterten Staaten, wenn sie sich zunächst nur gegen die Grafschaft Mark richtete, ebenso unthätig wie bei der Bedrohung Preussens sich verhalten würden, der Kurfürst aber auch dadurch von Schweden wieder abgezogen werden könnte. Als dann dieser Abschluss mit Schweden wirklich erfolgte, hielten den Kaiser wie den Pfalzgrafen zunächst nur das drohende Auftreten Frankreichs und die hauptsächlich zur Sicherung der Rheinlande klug betriebenen Allianzverhandlungen des Kurfürsten mit dieser Macht von Feindseligkeiten gegen Brandenburg ab¹²⁾. Aber der Pfalzgraf gab seine Pläne auf Cleve-Mark

¹¹⁾ Berichte des Grafen Georg Friedrich von Nassau, staatlichen Gouverneurs zu Rheinberg, des Fürsten Johann Moritz und des weseler Commandanten Martin v. Jüchen an die Generalstaaten vom 26. Januar, 1. u. 27. Februar und 14. März 1656 (Reichsarchiv im Haag), sowie die betreffenden jülich-bergischen Acten im Staatsarchive zu Düsseldorf. Ein Schreiben des Statthalters an Weimann vom 29. März hält seine Nachricht, dass „man durch Emportirung dieser Orte einen Fuss zur Separation zwischen S. Ch. D. und den Niederlanden habe setzen wollen“, aufrecht. — Es ist übrigens bezeichnend für die Stellung der beiden possidirenden Fürsten zu einander, dass fast zu derselben Zeit oder doch nur wenig später, als jene Anschläge in Düsseldorf betrieben wurden, auch im Rathe des Kurfürsten, in Folge der Situation, welche der mit Schweden eingegangene Vertrag geschaffen hatte, erstlich der Plan eines Ueberfalls von Jülich-Berg erwogen wurde. Der Kurfürst selbst scheint eine Zeitlang grosse Lust zur Ausführung desselben gehabt zu haben; doch scheiterte sie, neben manchen anderen ihr entgegenstehenden Bedenken, hauptsächlich an dem Widerstande Schwedens. (Nach den im Archive zu Arolsen befindlichen Papieren des Grafen Georg Friedrich von Waldeck, aus denen dem Herausgeber diese Notiz durch die Güte des Herrn Dr. Erdmannsdörffer mitgetheilt ist.)

¹²⁾ Droysen III, 2 p. 254. Die Defensivallianz zwischen Brandenburg und Frankreich vom 24. Febr., von Ludwig XIV. am 12. April, vom Kurfürsten am

darum doch nicht auf; er knüpfte Verhandlungen mit Polen an, die gegen den Herbst so weit gediehen waren, dass er wiederum von Neuburg nach Düsseldorf kam, Alles zu einem Handstreich vorzubereiten; die nächste günstige Coniunctur, etwa eine entschiedene Niederlage des Kurfürsten in Preussen, zu benutzen.

Philipp Wilhelm war der Schwager des Königs von Polen, der unablässig in Wien und auf dem Reichsdeputationstage in Frankfurt über die brandenburgischen Rüstungen im Reiche klagte; dadurch die Neutralität der deutschen Länder des Kurfürsten für aufgegeben erklärte; sich nicht nur zu einer Diversion gegen die Marken, sondern auch gegen die rheinischen Gebiete seines Gegners berechtigt glaubte. Der Pfalzgraf bot gern die Hand dazu. Der im spanischen Solde stehende Prinz von Condé war bereit, mit seinen Truppen in polnische Dienste zu treten und die neuburgische Satisfactionforderung auf Cleve-Mark, mit Unterstützung des Pfalzgrafen, durch eine Invasion des clevischen Landes geltend zu machen¹³⁾; und letzterer liess dem ängstlich abmahnen, zur Erhaltung des Friedens geneigten alten Kaiser im November 1656 erklären, dass, „wenn keine Satisfaction

24. October 1656 ratificirt, ward zum Schutze der Reichslande des Letzteren und der an Ersteren 1648 abgetretenen Reichslande geschlossen. (S. v. Mörner brandenb. Staatsverträge p. 201.)

¹³⁾ Ein vertrauliches Schreiben aus Düsseldorf an Johann Moritz vom 10. Nov. 1665 meldet: „Dass man sonderliche Reflexion auf den Ausgang der Sachen in Preussen und Polen nimmt, da man verhoffet, des Kurfürsten Sachen sollen allda in desordre laufen, dessen man sich alsdann hier bedienen sollte, sonderlich hat man ein Auge auf Calcar“. Die Nachrichten, welche man im Haag und Cleve aus Brüssel erhielt, meldeten von dem condé'schen Project, womit gleichzeitig ein Einfall neuburgischer Truppen in Mark verbunden werden sollte. (Journal Weimann's und dessen Briefe an Joh. Moritz vom 17., 21., 29. Nov., 1. und 5. Dec.) Weimann schreibt den 24. Nov. 1656 an Schwerin: „Der Pfalzgraf hat gewiss mit dem Prinzen von Condé nichts Gutes vor, aber weil in Preussen und hier das Werk, Gott Lob, nach ihrem Sinne sich nicht anlässt, so wird Alles still“. Eine aus dem polnischen Cabinet herrührende, wahrscheinlich im Sommer 1656 verfasste Denkschrift, welche Bouin am 9. Februar aus Labiau an Weimann schickt, entwickelt den neuburgisch-polnischen Plan; die betreffende Stelle lautet: *Agendum interea cum duce Neoburgico ut quanto istius ab electore 400,000 imperialium summam exigit, quae ipsi in compensationem damni ab electore in nupero bello illati a statibus imperii non ita pridem adjudicata est(?); negata vel dilata solutione ut hostilia Neoburgicus in Cliviae et Marchiae ditones obtentui sumat; haec quin electorem a Suecicis partibus abstrahant nullum est dubium.* — Auch der sehr interessante Briefwechsel Philipp Wilhelm's mit dem gleichfalls katholisch gewordenen, aber eng mit dem wiener Hofe liierten Landgrafen Ernst zu Hessen-Rheinfels aus dieser Zeit bestätigt des Ersteren Pläne; dringend mahnt Letzterer von der Geltendmachung der Prätension auf Cleve-Mark ab, rath zum Vergleich mit Brandenburg um jeden Preis. „So lange als E. Lbd. nicht verglichen sein, bleiben E. Lbd. das objectum von aller ausländischen und inländischen Potentaten bösem Willen, das Reich damit zu troubliren“; auf die geistlichen Fürsten, seine Alliierten, sei kein Verlass. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

auf dem Wege Rechtens zu erlangen sei, es ihm nicht zu verdenken wäre, wenn er sie durch alle zulässige Mittel zu erhalten suche¹⁴⁾. Die Stimmung und das Verhalten der clevischen Stände war derart, dass Philipp Wilhelm von einem grossen Theile derselben, namentlich den Katholiken unter ihnen, Begünstigung seines Planes erwarten durfte¹⁵⁾; nur die feste entschiedene Haltung des clevischen Statthalters, und dass grade eben jetzt die Ansicht, der Kurfürst dürfe in ihrem eigenen Interesse nicht ganz im Stiche gelassen werden, bei den Staaten durchdrang, verhinderte neben dem günstigen Verlauf der Dinge in Preussen wiederum die Ausführung des Planes. Beide Hindernisse hervorgerufen zu haben, war entschieden das Verdienst Weimann's.

Es gab während des nordischen Krieges keinen schwierigeren diplomatischen Posten, als den eines brandenburgischen Gesandten im Haag. Und Weimann's Aufgabe war eine weit grössere, als die eines blossen diplomatischen Agenten. Seinem klaren Verständnisse für den hohen Beruf des Kurfürsten, der Begründer einer deutschen Staatsmacht zu sein, seinem unerschrockenen Muthe, seiner rastlosen Thätigkeit ist es zu danken, dass dem Kurfürsten, trotz seiner zahlreichen und erbitterten inneren und äusseren Feinde, nicht nur seine rheinischen Lande während des nordischen Krieges erhalten blieben, sondern ihm auch eine reiche Rüstkammer waren, ja seine Stellung sich dort nach Aussen und Innen consolidirte. War der Pfalzgraf ein offener Feind, der nicht zu verachten war, so war die unter dem Deckmantel scheinbarer Freundschaft in den Niederlanden wie in Cleve gegen den Kurfürsten wühlende Feindschaft der holländischen Cabale ihm fast noch gefährlicher. Sie fand in der selbstsüchtigen Habsucht und dem engherzigen Krämergeiste der niederländischen Städte einen sehr geeigneten Boden für ihre Thätigkeit. Ihr ganzes Streben während des Krieges war, die Noth des Kurfürsten zur Erwerbung seines wichtigen preussischen Hafenplatzes Pillau zu benutzen, so ohne die Kosten und Gefahren eines Krieges ihre Handelsinteressen in der Ostsee zu sichern. Erreichten sie dies und die Erhaltung der Selbstständigkeit Danzigs, so mochte der Kurfürst in dem Kampfe zwischen Schweden und Polen zu Grunde gehen; dass die Uebermacht einer dieser Mächte die Schiffe der Herren Staaten bald ganz aus der Ostsee vertreiben würde, solche Zukunftsberechnung lag ausserhalb ihres täglichen Horizonts.

Zu dieser engherzigen Krämerpolitik der städtischen Aristokratenpartei gehörte es, wenn sie, in ihrem blinden Hasse gegen den dem Hause Oranien nahe stehenden Kurfürsten, die ihnen in ihrer particularistischen anti-staatlichen Richtung innerlich so verwandten Stände von Cleve-Mark zum energischen Kampfe gegen das „absolute Dominat“ ihres Landesherrn ermutigten, mit dem Hintergedanken, so die Noth und Verlegenheit des Kurfürsten noch zu vermehren, ihn zu zwingen, den Staaten als Preis ihres

¹⁴⁾ Bericht des neuburgischen Residenten Horst über die Verhandlungen des Kanzlers Giese mit dem Reichshofrathspräsidenten vom 6. December 1655. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

¹⁵⁾ Vgl. Droysen III, 2 p. 335.

Beistandes Pillau endlich doch ganz zu überlassen¹⁶⁾. Als sie ihn durch Nichterfüllung ihrer Allianzverpflichtungen zum Abschlusse mit Schweden genöthigt hatten, glaubten sie ein Recht zu haben, über seine „Wortbrüchigkeit“ zu klagen, ihm erst recht jetzt jede Unterstützung bis zum Verlassen der schwedischen Partei zu verweigern, und inzwischen die vom Kurfürsten streng eingehaltene Nichterhöhung der preussischen Zölle für holländische Schiffe und Waaren als den ihnen gebührenden Lohn für die Enthaltung offener Feindseligkeiten gegen die schwedisch-brandenburgische Partei getrost hinnehmen zu können. Ihre sogenannte Friedensliebe um jeden Preis, die ihren Handelsinteressen am meisten entsprechen sollte, und doch nicht ausschloss, dass sie Dänemark zum Bruche mit Schweden aufhetzten, ermutigte Polen und alle schwedisch-brandenburgischen Gegner derart, dass der Kurfürst, statt die schwedische Partei verlassen zu können, gezwungen wurde, sich, zur Rettung seiner Lande gegen den polnischen Hass, durch den marienburger Vertrag vom 15. Juni 1656 noch enger an dieselbe anzuschliessen, durch seine energische Mitwirkung Karl Gustav den grossen Sieg bei Warschau zu ermöglichen. Der Zorn über diesen Entschluss des Kurfürsten veranlasste die niederländische Aristokratenpartei zu noch entschiedenerer Unterstützung der Wünsche und Pläne der landständischen Opposition in Cleve-Mark, auch sie war ja keine „offene Feindseligkeit“.

Seitdem die regierenden Herren in Holland ihr Uebelwollen gegen den Kurfürsten mit dem Mantel des Unwillens über seinen „Abfall von Polen“ hatten bedecken können, und damit die Beschlüsse der Staaten wieder in ihrem Sinne zu leiten vermochten, hatte die landständische Opposition in Cleve-Mark auch wieder den Muth zum entschiedensten und offensten Widerstande gegen die vom Kurfürsten angeordneten Werbungen und Steuererhebungen gefunden. Sie verlangten nichts geringeres, als allseitige durch den Schutz der Staaten aufrecht zu haltende Neutralität für Cleve-Mark in einem Kampfe, der, obwohl er die Interessen ihres „Vaterlandes“ nicht im mindesten berühre, Gut und Blut der Unterthanen verschlinge; sie verstanden unter dieser allseitigen Neutralität vor Allem Befreiung von jeglichen Kriegslasten, sofortige Einstellung aller die Reccesse verletzenden Contributionserhebungen und militärischen Rüstungen. Was kümmerte sie die gefährdete Lage des Kurfürsten im fernen Preussen, das nicht einmal zum Reiche gehörte; dieselbe interessirte sie nur insofern, als sie zur Befestigung und Ausbreitung ihrer Privilegien verwendet werden konnte.

¹⁶⁾ Weimann's Journal giebt eine Fülle von Belegen zu diesem Plane resp. Wunsche. So entgegnet v. d. Holck, ein utrechter Deputirter, „favorisant autant qu'il peut ceux qui se plaignent de l'électeur de Brandebourg et du comte d'Ostfrieze (eines schwedischen Diplomaten Charakteristik niederl. Staatenmitglieder in Vreede a. a. O. p. 138) auf Weimann's Recommendation der clevischen und preussischen Sache am 9. October 1656 ganz offen: „Sie müssten zu ihrer Versicherung Pillau und Memel haben“. Weimann liess der Aristokratenpartei lange die Hoffnung, Pillau gutwillig vom Kurfürsten, wenn auch nur pfandweise, zu erhalten; so schreibt er am 11. März 1657 dem Kurfürsten: „Immittelst dass man sie mit Pillau so was in der Angel hätte, wird man sie in anderen Sachen und zwarn den clevischen desto geschmeider finden“.

Statthalter und Regierung zeigten sich, dem Drängen und Drohen der Stände gegenüber, schwach; sie wünschten selbst die Neutralität der rheinischen Lande, ihre Verschonung von den immer drückenderen unerschwinglicheren Leistungen, deren Erzwingung bei der täglich unzufriedeneren Stimmung der Stände wie der Staaten immer bedenklicher und gefährlicher wurde. Ein Glück für den Kurfürsten, dass er den clevischen Rath und Landdrosten, Obersten Alexander v. Spaen, und den Kriegseommissär Paul Ludwig mit unbedingter Vollmacht zur rücksichtslosen Beschaffung der verlangten Truppen versehen hatte. Als die Stände sahen, dass alle schriftlichen und gedruckten Proteste und Drohungen, ihre weitläufigen Deductionen und Broschüren, ihre Mahnungen an den von den Beamten auf den Recess geleisteten Eid keine Beachtung fanden, die ausgeschriebenen Contributionen von den Officieren mit Gewalt erzwungen wurden, erliessen sie dringende Hilferufe an die jülich-bergischen Stände, den Kaiser und die Staaten; sandten sie an letztere wiederholt Deputirte, um von ihnen, als den Garanten ihrer Privilegien, „lebendige Sauvegarden“ gegen Alle, welche ihre verfassungsmässige Freiheit von Steuer- und Kriegslasten jeder Art verletzen oder bedrohten, zu erlangen. Die Aufnahme, welche diese Deputirten im Haag und namentlich bei den regierenden Herren von Holland, de Witt und seinen Genossen, fanden, entsprach ganz den lang gehegten Wünschen und Plänen des evangelischen Theils der landständischen Opposition. Holland zeigte sich bereit zum Schutze des Landes gegen des Kurfürsten innere Bedrückungen, wie gegen etwaige Angriffe seiner äusseren Gegner, zur Gewährleistung und Aufrechthaltung der gewünschten allseitigen Neutralität durch die staatlichen Garnisonen in den clevischen Plätzen; es stellte nur die Bedingung, dass die Stände sich zu einer bestimmten „Recognition“ an die Staaten verpflichten, für den ihnen zu gewährenden Schutz eine jährliche Contribution von 80,000 Thlr. zahlen sollten.

Es waren Viele unter den clevischen Ständen bereit, einen solchen Preis für ihre „allseitige Neutralität“ zu zahlen, sich unter den dauernden Schutz der Staaten zu begeben. Man glaubte den Kurfürsten in einer so gefährdeten Lage, dass man seine Zustimmung zu einem solchen Schutzverhältnisse zu erreichen hoffte. Je legaler ein solches zu Stande gebracht werden konnte, um so günstiger standen die Stände den Staaten, wie dem Kurfürsten gegenüber, um so leichter liess sich die nöthige Freiheit und Selbstständigkeit beiden gegenüber erlangen und sichern, die ruhige und gesetzmässige Entwicklung der ständischen zur staatlichen Verfassung bewerkstelligen, um so weniger brauchte man sich den Staaten als rebellische Unterthanen auf Gnade und Ungnade in die Arme zu werfen. Es waren dieselben Pläne und Ziele, wie sie bei dem Regierungsantritte des Kurfürsten schon die bernsauische Partei unter den clevischen Ritterbürtigen im Auge gehabt hatte¹¹⁾, die Conjunctionen zu ihrer Verwirklichung günstiger, als jemals. Wie damals Wirich v. Bernsau, ein in den Niederlanden begüterter clevischer Edelmann, so stand auch jetzt ein solcher, Rollmann Freiherr v. Biland und Reidt Herr zu Oye in der Provinz

¹¹⁾ Vgl. oben p. 90.

Geldern, wo er meist seinen Wohnsitz hatte, als Director der clevischen Ritterschaft an der Spitze derjenigen evangelischen Ritterbürtigen, welche ihre Blicke nach den Niederlanden richteten. Ihm zur Seite stand der in den Niederlanden geborene, später in der Stadt Cleve eingebürgerte Syndicus der Ritterschaft, Dr. Johann Niess, ein Mann von unruhigem und ehrgeizigem Charakter, der rücksichtslos und intrigant, bald der katholischen, bald der evangelischen Partei unter den Ständen in den extremsten Plänen, scheinbar als Werkzeug, in Wahrheit oft als der eigentliche Leiter, aller in Düsseldorf, Wien und Haag getriebenen Machinationen diente. Seine zahlreichen persönlichen Verbindungen, die er an diesen Orten unterhielt, befähigten ihn zu dieser vielseitigen Rolle.

Die Beschlüsse der im November 1656 in Calcar tagenden clevischen Stände oder doch ihrer Mehrheit acceptirten die Pläne dieser Männer; sie wandten sich an die Staaten und den Kurfürsten mit denselben entsprechenden Anträgen, und suchten sogar die Gerüchte von den neuburgisch-condéischen Invasionsabsichten zur Werbung ständischer Truppen zu benutzen, um auch hierdurch die wünschenswerthe Selbstständigkeit zu erlangen. Es war nahe daran, dass diese weitgreifenden Pläne sich verwirklichten, die nöthigen Vorbereitungen, Cleve zur achten der vereinigten Provinzen der Niederlande zu machen, in's Werk gestellt wurden. Nur die klare frühzeitige Einsicht Weimann's in das, was geplant wurde, und sein energisches Auftreten gegen ständische und staatliche Intriguen erdrückte die Gefahr im Entstehen. Die in den Acten mitgetheilten Auszüge und sonstigen Schriftstücke aus dem Journal Weimann's geben die genaueste Nachricht von dieser seiner abwehrenden, man möchte sagen kriegerischen Thätigkeit im Haag, wie in Cleve. Es gelang ihm, die Anstrengungen der de Witt, v. d. Holck und Aitzema, die Generalstaaten für die Ansichten und Absichten Hollands zu gewinnen, erfolglos zu machen. Es kam ihm zu Statten, dass in dem Augenblicke, wo die ständischen Deputirten im Haag auftraten, die staatlichen Gesandten in Elbing einen Vertrag mit Schweden abgeschlossen hatten, durch den die holländischen Städte für's Erste ihre Handelsinteressen in der Ostsee gesichert glaubten; dass sie deren fernere Sicherung durch eine nähere Erläuterung dieses Vertrags, und diese durch den Kurfürsten zu erreichen hofften; dass sie die Ostseeküsten und Häfen vor dem drohenden Ueberfall der Moskowiten glaubten schützen zu müssen; dass es Weimann endlich gelungen war, in diesen städtischen Kreisen, insbesondere bei den regierenden Herren des einflussreichen Amsterdam, die Ueberzeugung zu erwecken, dass der Kurfürst ernstlich den Frieden zwischen Schweden und Polen ohne wesentliche Schwächung der letzteren und Stärkung der ersteren Macht wünsche; dass er allein, um das nöthige Gleichgewicht zwischen ihnen zu erhalten, seine volle Selbstständigkeit und Unabhängigkeit von Beiden, die dann zunächst von Schweden im Vertrage von Labiau anerkannte Souveränität in Preussen erstrebe. Weimann war unermülich thätig, durch die Mitwirkung der Staaten den Kurfürsten aus der gefährlichen Abhängigkeit von Schweden mehr und mehr herauszureissen, die dringende Mahnung Schwerin's beherzigend: „Mein Herr wolle ihm alda alle Augenblicke einbilden, als wann er uns im

Feuer sehe und wir nicht herauskommen könnten, sie zögen uns dann von dannen heraus“¹⁸⁾. Und je mehr durch Weimann's Bemühungen die Ansicht in den niederländischen Städten durchdrang, dass ihre Handelsinteressen in der Ostsee am ersten durch die Existenz einer starken vermittelnden Macht, wie Brandenburg-Preussen, gesichert würden, dass sie aufrichtig die Kräftigung des Kurfürsten wünschen, und deshalb jene selbstsüchtigen habgierigen Absichten auf Pillau aufgeben müssten, um so weniger fanden die Wünsche und Pläne der clevischen Stände, der holländischen Kabale Anklang. Schon im November zeigte es sich, dass die vereinigten Anstrengungen der clevischen und holländischen Gegner des Kurfürsten erfolglos bleiben würden. Um so besser wirkten die energischen Maassregeln, welche Weimann in Cleve direct gegen die Machinationen der ständischen Opposition bereits veranlasst hatte und noch ferner betrieb.

Weimann war, nachdem er die ersten Angriffe im Haag glücklich abgeschlagen hatte, Ende October nach Cleve geeilt, die Dinge dort wieder ins rechte Gleis zu bringen. Er fand den Statthalter, die Räthe, selbst den sonst so entschiedenen rücksichtslosen Kriegskommissär Ludwig den Drohungen der Stände gegenüber muthlos und zaghaft. Als es auch ihm nicht gelang, die Stände durch sanfte und harte Worte auf andere Wege zu bringen, wusste er den Statthalter zu militärischen Maassregeln zu bewegen. Das Gerücht von dem beabsichtigten Einfall des Prinzen von Condé gab den besten Vorwand dazu. Er setzte es durch, dass die Garnison von Hamm nach Calcar gezogen, der Entschluss gefasst wurde, letztere Stadt zu befestigen und zu armiren. Sobald des Statthalters Lust zu militärischer Thätigkeit und namentlich zum Bauen einmal angeregt war, war er auf guter Bahn, zeigte er sich tüchtig, zuverlässig, durchgreifend. Aber Weimann ging noch weiter. Er veranlasste das Verbot an die Beamten, ständische Mahn- und Drohschreiben anzunehmen; er ermunterte die einzelnen Räthe, vor Allen Ludwig, sich durch Gewissensbedenken bezüglich des Eides auf den Recess nicht irre machen zu lassen; er zeigte ihnen mit glänzender Beredtsamkeit, dass der Kurfürst sich im Zustande höchster Nothwehr befinde, wo die innere Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, die Recesse um der Erhaltung und Sicherheit des Staats willen zeitweilig unberücksichtigt zu lassen, über den Eid auf dieselben gehe, zumal wenn die Stände durch die rücksichtsloseste einseitigste Geltendmachung dieser Recesses, durch den Missbrauch derselben, durch die Verwendung derselben zu Hoch- und Landesverrath sich selbst ihrer verlustig machten; er rieth dem Kurfürsten, vor Allem die eigenmächtigen Zusammenkünfte der Stände, ihre Sendungen an fremde Mächte zu untersagen, gegen die, welche das Verbot übertreten würden, mit Processen und nöthigenfalls Verhaftungen vorzugehen. Der Kurfürst erliess Ende December ein solches Mandat; aber er überliess es dem Statthalter, dasselbe zunächst nur als Drohung zu verwenden. Schwerin hatte Recht, wenn er bemerkte, dass bei der weiten Entfernung des Kurfürsten von Cleve und der Noth des Augenblicks

¹⁸⁾ Schwerin an Weimann 17. October 1656. (Journal Weimann's.)

„die consilia dort in arena gefasst werden müssten“¹⁹⁾. Der Kurfürst verliess sich auf Weimann; ihm vertraute er die Durchführung der im Anfange 1657 angeordneten Werbung von wiederum 4—5000 Mann, die Erhebung von 80,000 Thlr. für diese Werbung, für den Unterhalt der jetzt nicht unbedeutenden Garnisonen in Cleve und Mark, wie für die Festungsbauten und Armirungen in Lippstadt, Hamm und Calcar an. Es sollten keinerlei Proteste und Drohungen der Stände berücksichtigt werden; er erklärte: „Nichts mehr zu wünschen, als allen seinen Ländern alle Erleichterung in der Welt geben zu können, es sei aber also beschaffen, dass er nur durch ihre Hilfe das Seinige zu erhalten vermöge, daher keine Unmöglichkeit anzusehen sei“²⁰⁾.

Allerdings that im März 1657 das energische Eingreifen Weimann's in die cleve-märkischen Angelegenheiten wiederum dringend Noth²¹⁾. Die clevischen Stände, durch die trotz aller ihrer Bemühungen ablehnende kühle Haltung der Staaten auf kurze Zeit eingeschüchtert, hatten auf ihre wiederholten Klagen ein kaiserliches Mandat erwirkt, das dem Statthalter und den Räthen noch ernstlicher als im vorigen Jahre die sofortige Einstellung aller Werbungen und Zwangscontributionen befahl. Die katholische Partei unter den Ständen nährte die neu erwachende Hoffnung derselben auf den Beistand des Kaisers; ihr Auftreten auf dem im März 1657 berufenen Landtage war wieder ein sehr heftiges. Sämmtliche Räthe, mit Ausnahme Weimann's erklärten, durch ihren Eid auf den Recess an der Mitwirkung bei Erhebung von unbewilligten Steuern, so weit sie nicht auf Grund des Reichstagsabschiedes von 1654 zum Unterhalt der Festungen und Garnisonen nöthig wären, verhindert zu sein. Weimann bewog den Statthalter und den Kriegskommissär Ludwig, welche beide nicht auf den Recess beedigt waren, die Werbungen und Steuererhebungen anzuordnen, den Officieren bei der Ausführung derselben behilflich zu sein. Die clevischen Stände antworteten mit dem Erlasse öffentlicher Patente, worin sie erklärten, dass die Unterthanen auf Grund der Reccesse und des kaiserlichen Mandats nicht

¹⁹⁾ Schwerin an Weimann.

²⁰⁾ S. in den Acten das eigenhändige Schreiben des Kurfürsten an den Statthalter vom 11. Januar 1657.

²¹⁾ Schon am 11. Januar 1657 meldet Weimann dem Kurfürsten aus Cleve: „Ich befeissige mich männiglich zu zeigen, wo man E. Ch. D. hülfe mit allen Kräften, so hülfe man sich alhier, und wo man E. Ch. D. in Preussen werde verlassen, dass man sich solchen Falls in diesen Landen würde zum Raube geben allen denen, die unsern Ruin par raison d'état suchen würden, wenn man sie auch ewig angebetet hätte“; und am 6. März schreibt er an Johann Moritz aus dem Haag über die böse Lage des Kurfürsten in Preussen, und setzt hinzu: „Gott, wo will das hinaus? unser herzlichster Churfürst ist inzwischen in grossen Bekümmernissen, treibet auf den Frieden mit ungehörtem Ernst. Ist's nun möglich, so helfen E. F. Gn. zu den Rekruten; Sie disponiren die löblichen Stände. Alles thut Alles bei seiner Herrschaft, man gehe in Schweden, Dänemark, Oesterreich und wird man befinden, dass ein jedweder seinem Herrn unter die Arme greift, sollte denn unser Vaterland nunmehr unsern Landesvater dran geben. — Wer Frieden will, muss zu den Waffen greifen“.

zur Leistung der ausgeschriebenen Steuern verpflichtet wären; sie wandten sich mit den heftigsten Protesten gegen das Verfahren der kurfürstlichen Officiere an den Kurfürsten; sie weigerten ihre Zustimmung zu einer Geldaufnahme auf die Domänen, aus welcher die Kosten der Gesandtschaft zur Kaiserwahl bestritten werden sollten; sie versammelten sich immer häufiger auf eigenmächtigen Conventen, wo eine immer maasslosere Sprache geführt wurde, offen Vorschläge zum Abfalle vom Kurfürsten, als das einzige Mittel zur Rettung des Landes, gemacht und berathen wurden. Man traute in Cleve den Ständen „in ihrer Desperation“ das Schlimmste zu, und hatte doch nicht den Muth, dem Treiben ein Ende zu machen. Wiederum eilte Weimann Ende Juli 1657 dorthin und veranlasste nunmehr die Publicirung des schon im December vom Kurfürsten erlassenen Convents- und Deputationsverbots, dessen strenge Aufrechthaltung, sowie eine Untersuchung gegen den flüchtig gewordenen Syndicus Niess.

Es war die höchste Zeit, dass der von den Machinationen der ständischen Opposition drohenden Gefahr begegnet wurde. Die allgemeine politische Lage des Kurfürsten war grade damals eine äusserst gefährdete. Seit dem Juni 1657 hatte Karl Gustav, um den Krieg gegen Dänemark zu beginnen, den Kurfürsten so gut wie ganz im Stiche gelassen; die dann eingeleiteten Verhandlungen mit Polen waren noch völlig in der Schwebe; Oesterreich hatte sich nach dem Tode Kaiser Ferdinand's der letzteren Macht offen angeschlossen; Frankreich betrieb, um die neue Kaiserwahl bestimmen zu können, Allianzverhandlungen mit einem grossen Theile der deutschen Kurfürsten und Fürsten. Unter den letzteren befand sich vor Allen der Pfalzgraf Philipp Wilhelm, einer der französischen Kroncandidaten. Der Pfalzgraf glaubte die Vicariatszeit, seine vertrauten Beziehungen zu Frankreich, die Stellung des Kurfürsten zwischen zwei Stühlen, die durch jene Maassregeln und eine nochmalige Steuerumlage von 160,000 Thlr. auf's Aeusserste erbitterte Stimmung der clevischen Stände und seine vertraulichen Verbindungen mit den Katholischen unter ihnen zur endlichen Geltendmachung seiner Satisfactionsforderung benutzen zu können. Eine Wallfahrt nach dem hart an der clevischen Gränze gelegenen Orte Khevelaer sollte die Gelegenheit zu einer Zusammenkunft mit Einigen der Erbittertsten der clevischen Stände auf dem nahen Schlosse Wissen, dem Wohnsitze eines der hervorragendsten katholischen Mitglieder der ständischen Opposition, des Freiherrn v. Loe, geben, von dort den Umständen nach weitere Schritte unternommen werden, gleichzeitig die im Bergischen concentrirten Truppen gegen die Grafschaft Mark vorgehen²³⁾. Die kluge und geschickte Wachsamkeit des Fürsten Johann Moritz, sowie die Be-

²³⁾ S. in den Acten den Bericht des Statthalters an den Kurfürsten vom 22. August und die Anklagepunkte gegen Niess vom 1. October 1657. — In einem Schreiben vom 26. Juli, also kurz vor dem Anschlage, macht Landgraf Ernst von Hessen-Rheinfels den Pfalzgrafen darauf aufmerksam, dass wenn er „Brandenburg hac occasione angreife, Braunschweig und Cassel (mit denen bereits über den Beitritt zur rheinischen Allianz lebhaft unterhandelt wurde) es nicht verlassen würden“.

reitwilligkeit der staatlichen Officiere, ihn zu unterstützen, vereitelten den Anschlag. Es war der letzte und äusserste Versuch der Entschiedensten in der landständischen Oppositionspartei, das verhasste brandenburgische Regiment abzuschütteln.

Der feste Wille des Kurfürsten, für's Erste ohne die Herren Stände das Regiment zu führen, jede Möglichkeit, sich geltend zu machen, ihnen um jeden Preis abzuschneiden, verhinderte weitere Zusammenkünfte und Berathschlagungen der Stände und nahm den Parteiführern damit die Gelegenheit zu den bisherigen Aufhetzungen. Ueberdies gestaltete sich die allgemeine politische Lage des Kurfürsten in den letzten Monaten des Jahres 1657 so günstig, dass seinen Feinden dadurch zunächst der Muth zu weiteren Unternehmungen genommen wurde. Am 19. September ward zu Wehlau mit Polen der Vertrag geschlossen, welcher dem Kurfürsten die Souveränität in Preussen zugestand, es folgte der bromberger Vertrag vom 6. November, die Erweiterung des wehlauer; es folgten die Verhandlungen mit Oesterreich und Frankreich, welche beide um eine nähere Allianz und die Wahlstimme des Kurfürsten warben; und nicht minder warben die Staaten um des Kurfürsten Unterstützung für das von Schweden schwer bedrohte Dänemark. Dass Macht und Ansehn des Kurfürsten in so sichtbarem Steigen war, wirkte günstig auf die Zustände in Cleve-Mark, die Stimmung der Stände. Schon 1658 waren die der Grafschaft Mark bereit, ihre Quote an den monatlichen Contributionen von 17,000 Thlr. zu bewilligen; und die clevischen verhielten sich wenigstens in passiver Opposition, hielten es bereits für das Beste, die Fürsprache der Prinzessin von Oranien anzusprechen, die ihnen auch nicht verweigert wurde. Denn allerdings der Druck der Kriegslasten war fast unerträglich, machte sich um so fühlbarer, als der reichste Theil des Landes, die Rheinniederung, im Frühjahr 1658 von einer Alles zerstörenden Ueberschwemmung des Stroms heimgesucht wurde. Selbst Weimann fand sich veranlasst, damals persönlich in Berlin den Kurfürsten um Ermässigung der Werbungen und Contributionen anzugehen. Der Kurfürst erkannte auch hierin den Rath eines treuen Dieners, er ernannte ihn im Mai 1658 zum clevischen Kanzler; aber erst im Juni ermässigte er auf nochmalige dringende Vorstellungen von Cleve aus die monatliche Contribution aus Cleve-Mark auf 12,000 Thlr.²³⁾; mehr in dem Augenblicke nachzulassen, wo der Ausbruch des Krieges mit Schweden drohte, erklärte er für unmöglich. Als Schwerin und Weimann mit nochmaligen Friedensanerbietungen von Karl Gustav zurückgewiesen wurden, letzterer Holstein angriff, Kopenhagen bedrohte, erfolgte im Bunde mit Polen und Oesterreich der Bruch. Die brandenburgischen Lande hatten wiederum die Lasten eines schweren, noch mehr als anderthalb Jahre dauernden Krieges zu tragen, sie wurden nicht am wenigsten in Cleve-Mark gefühlt; und wenn auch die Stände weder bei dem neuen, durch Brandenburg's Entscheidung gewählten Kaiser, noch bei den Staaten, welche den Verbündeten zur Rettung

²³⁾ Die Stände behaupteten freilich, es würden auch ferner statt 12,000 Thlr. monatlich 18—20,000 Thlr. erhoben; man wies sie auf die Marken, welche im J. 1659 monatlich 110,000 Thlr., die Stadt Berlin allein 10,000 Thlr. an Contributionen aufbrachten.

Dänemarks zur Seite standen, Schutz und Beistand fanden, die Stellung des Kurfürsten am Rhein ward durch sein Eingreifen in den dänisch-schwedischen Kampf wenigstens nach Aussen hin gefährdeter als jemals.

Durch die Entscheidung für die Wahl des Habsburgers und gegen Schweden hatte der Kurfürst sich die entschiedene Feindschaft Frankreichs zugezogen. Am 14. August, vier Wochen nach der Kaiserwahl, hatten zu Frankfurt die rheinischen Liguisten mit Schweden den ihnen verbündeten braunschweiger und hessischen Herren und Frankreich, unter der Leitung und Aegide der letzteren Macht, den ersten Rheinbund „sonderlich zur Erhaltung der deutschen Freiheit und beständigen Genuss des westfälischen Friedens“ abgeschlossen. Philipp Wilhelm war einer der eifrigsten Beförderer desselben gewesen, er hoffte zum Kriegsobersten des Bundes ernannt zu werden; unverrückt hatte er sein Ziel im Auge, rastlos thätig war er, die ihm jetzt wieder günstigen Conjunctionen gegen Brandenburg auszubeuten; er rüstete täglich umfassender und hoffte zuversichtlich, jetzt mit Frankreichs, Schwedens und der Allirten Hilfe Cleve-Mark zu erhalten²⁴).

So gern der Kurfürst im Herbste 1658 wiederum einen Versuch zur Verständigung mit den cleve-märkischen Ständen gemacht hätte, die neuburgischen Machinationen erlaubten es nicht, sie zusammentreten zu lassen. Seit dem Winter 1656 auf 1657 hatten die rheinischen Liguisten eine Alliance mit den Staaten angestrebt, besonders neuburgische Gesandte waren seitdem fast ununterbrochen zu diesem Zwecke im Haag; einer derselben, der neuburgische geheime Rath Adrian Freiherr v. Viermund Herr zu Neersen stand im eifrigen Verkehr mit Aitzema und durch ihn mit der holländischen Cabale; man hoffte noch immer auf des Kurfürsten Unglück in Preussen²⁵). Aber je mehr dessen Lage sich dort consolidirte, um so geringer wurden die Aussichten der Liguisten auf eine staatliche Allianz; dennoch brachen die Staaten die Verhandlungen keineswegs kurz ab, „um sich ihrer zu gebrauchen, wenn etwa die Sachen so ausliefen, dass man

²⁴) Es ist interessant zu sehen, wie der Pfalzgraf seine Alliance mit Frankreich und Schweden dem Kaiser und namentlich dem Papste gegenüber zu entschuldigen sucht. Sein im Herbste 1658 nach Rom geschickter Beichtvater, der Jesuitenpater Gottfried Otterstedt, hat in Augsburg eine lange Unterredung mit dem am wiener Hofe einflussreichen Pater Kurtz, dem er nachzuweisen sucht, dass Philipp Wilhelm allein durch die brandenburg-staatlichen Intrigen und Pläne auf Jülich-Berg zu den umfassenden Werbungen und Rüstungen daselbst bewogen werde. In Rom bemüht er sich, seines Herrn Beitritt zum Rheinbund, namentlich die vertraulichen Beziehungen zu Schweden zu entschuldigen. In einer Audienz am 15. März 1659 äussert der Papst: „Non probo nec improbo quod fecit vel facit serenissimus dux Neoburgicus, quod fecerunt et faciunt alii principes, omnino improbo“. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

²⁵) Den 11. Januar 1657 schreibt Weimann, aus der Grafschaft Mark zurückkehrend, dem Kurfürsten aus Cleve: „Im Bergischen und Münsterschen sind grosse Ansichten von der polnischen Macht, und dass die Schweden sich nicht lange halten würden, zu Cöln unter den Pfaffen wettet man darauf, und thun Neuburg und Münster Alles in Rüstungen, sei es theils ihren Ständen lieb oder leid, was sie können, um auf allen Fall fertig zu sein“. (Weimann's Journal.)

Vortheil damit thun könnte²⁶⁾. Je entschiedener sich dann der Kurfürst von Schweden abwandte, um so bereitwilliger ließ Mazarin den Wünschen des Pfalzgrafen bezüglich Cleve-Mark das Ohr. Schon im Anfange des Jahres 1658 drohte er, dem Pfalzgrafen Truppen unter dem Marschall Grammont zu einem Einfall zur Verfügung zu stellen²⁷⁾. Jetzt, nach der entschiedenen Wendung des Kurfürsten und dem Abschlusse des Rheinbundes, liess sich auch eine entschiedene Unterstützung der Neuburgischen Pläne seitens Frankreichs erwarten. Zum Glücke lähmte letzteres des alten Cromwell's Tod und die Hoffnung, den Kurfürsten zur Dämpfung der hochgehenden Pläne des Kaisers benutzen zu können²⁸⁾; lähmte den Pfalzgrafen das jetzt ungegrübte Einvernehmen der Staaten mit dem Kurfürsten, vor Allem aber die immer grössere Unzufriedenheit seiner eigenen jülich-bergischen Stände über den Unterhalt seiner immer zahlreicheren, und, wie es ihnen schien, ganz nutzlosen Truppen²⁹⁾, sowie endlich die Bedenken des Bischofs von Münster, durch den Beitritt zur rheinischen Allianz sich in dem Kampfe gegen seine Stadt Münster die Staaten und den Kaiser auf den Hals zu ziehen. Dies zu verhindern, war ihm die Freundschaft des Kurfürsten, der so wenig wie er staatische oder kaiserliche Interventionen zu Gunsten der Unterthanen liebte, sehr wünschenswerth. Erst als im Frühjahre 1659 die holländische Cabale

²⁶⁾ Weimann's Journal vom 16. Februar 1657. Am 24. Juli bemerkt er: „der Ligisten Gesandten halten noch immer um Antwort an und obwohl Holland ihrem Begehren ziemlich statt giebt, so tragen dennoch alle andern Provinzen Bedenken, diese Alliance zu einem Schluss kommen zu lassen“.

²⁷⁾ Schreiben der holländischen Gesandten Dorp und Isbrandt aus Wismar vom 17. Jan. 1657. Urk. u. Actenst. III p. 113.

²⁸⁾ Droysen III, 2 p. 446.

²⁹⁾ Ihr Widerstand lähmte den Pfalzgrafen in hohem Grade. (Schreiben des Fürsten Johann Moritz an den Kurfürsten vom 27. Nov. 1658.) Er scheint die Gelegenheit für günstig zu halten, auf Philipp Wilhelm einen militärischen Druck auszuüben; denn er setzt hinzu: „Es fallen allerhand Vorschläge, wodurch E. Ch. D. können befördert werden, General Spaen wird sie E. Ch. D. vortragen“. Weimann, der gleichfalls am 7. Nov. Schwerin meldet, dass der Pfalzgraf mit seinen Ständen nichts ausrichten könne, die Jülich'schen bei dem Kaiser beständig halten wollten und auf dessen gegen die Rheinbundswerbungen erlassenen mandata dehortatoria trotzten, schlägt demselben am 31. Januar 1659 vor, die Conjunctionen zum Abschlusse eines günstigen Vergleichs mit Neuburg zu benutzen, wozu auch die Prinzessin von Oranien und Johann Moritz riethen. Ein Schreiben des Kurfürsten an die jülich-bergischen Stände aus Riepen vom 20. Januar mahnt sie von jeder Unterstützung der Werbungen und gewaltsamen Pläne des Pfalzgrafen ab. Im Februar bot der Bischof von Münster seine Vermittelung zu einem definitiven Vergleich der possidirenden Fürsten an; der Kurfürst nahm das Anerbieten an. Um Christof Bernhard sich und der Union nicht ganz zu entfremden, ging auch der Pfalzgraf scheinbar darauf ein; aber bald zeigte es sich, dass die beiderseitigen Forderungen sich noch auf das Schroffste gegenüber standen. Der Kurfürst forderte zu mindestem einen Theil von Berg, der Pfalzgraf erst die Grafschaft Mark, dann Ravensberg. (Ueber diese Vermittelungsversuche gibt Weimann's Journal die ausführlichsten Nachrichten.)

es durchsetzte, dass die staatliche Flotte den Kurfürsten in seinem Kampfe gegen Schweden feig und verrätherisch im Stiche liess³⁰⁾, und die Drohungen Englands und Frankreichs benutzte, um die herrschende Partei der Kaufmannsaristokratie, die, wie Weimann richtig sagte, „im Glücke stets sicher, in Gefahr niedrig und verzagt war“³¹⁾, zum Beitritt zur bewaffneten Vermittelung zwischen Schweden und Dänemark, dem sogenannten haager Concert, zu bewegen, erst als Mazarin dem Kurfürsten, um ihn von Oesterreich abzuziehen, mit Besetzung der Rheinlande drohte³²⁾, wuchs wieder des Pfalzgrafen Zuversicht auf eine endliche Ausführung des lange projectirten Plans auf Cleve-Mark; zumal dann Karl Gustav, vom Kurfürsten in Pommern angegriffen, zu einem ernstlichen Vorgehen des Rheinbundes gegen diesen und den Kaiser antrieb, sich mit dem Neuburger über einen Angriff auf das clevische Gebiet vereinbarte³³⁾. Man rechnete mit Bestimmtheit auf Frankreichs Beistand, das so eben durch den Frieden mit Spanien freie Hand Deutschland gegenüber erhalten hatte.

Die Gefahr stieg in so eminentem Grade, dass es höchst wünschenswerth schien, wenigstens zu den Ständen wiederum in einigermaassen bessere Beziehungen zu kommen; überdies schienen sie bereits so weit beruhigt zu sein, dass man hoffen durfte, sie würden ihre Mitwirkung zur Abwendung der ihnen selbst, namentlich aber den Evangelischen unter ihnen, durch eine neuburgisch-französische Invasion drohenden Gefahren nicht versagen. Die Anwesenheit der Kurfürstin bei der im August 1659 in Groningen stattfindenden Vermählung ihrer Schwester mit dem Fürsten von Anhalt gab Veranlassung, die Stände zur Begrüssung derselben aufzufordern, ihnen zu erlauben, sich in Cleve versammeln zu dürfen. Ihre Deputirten erschienen im Haag, aber nur um die alten Klagen und Beschwerden der Kurfürstin und dem Statthalter mit der Bitte um Intercession und Abstellung vorzutragen. In dem Schreiben, das die Stände nach der Rückkehr an den Kurfürsten richteten, drückten sie zwar, neben ihren Befürchtungen, von dem Kurfürsten separirt zu werden, auch die Hoffnung aus, es nicht zu werden; versprachen „bei den gegenwärtigen Coniuncturen“ zur nöthigen „Defension und Beibehaltung der Lande“ ihren Beistand;

³⁰⁾ S. in den Acten des Kurfürsten eigenhändiges Schreiben an Johann Moritz vom 26. Juli 1659; vgl. auch Droysen III, 2 p. 455.

³¹⁾ Weimann an den Kurfürsten vom 26. März 1659.

³²⁾ Droysen p. 450.

³³⁾ Droysen p. 462 u. 468. — Die neuburgischen Acten im Staatsarchive zu Düsseldorf, so fragmentarisch sie auch wieder hier sind, lassen doch über diese ernstlich gemeinte Vereinbarung keinen Zweifel aufkommen. — Uebrigens meinte Weimann in einem Schreiben an Schwerin vom 27. Juni 1659: „Wegen Pfalz-Neuburg ist viel Geschrei, dass er nebst seinen Allirten S. Ch. D. Länder überfallen möchte. Ich weiss aber nicht, warum ich eben darum so wenig bekümmert bin, denn mir's nicht in den Kopf will, dass uns dieser Herr einen solchen Vortheil wird vergönnen wollen, sonderlich weil ich nicht zweifle, die Lippstadt werde wohl bewahrt sein“. — Er rechnete eben mit Bestimmtheit darauf, dass die Staaten für diesen Fall in ihrem eigenen Interesse den Kurfürsten nicht im Stich lassen, sich vom haager Concert abwenden würden.

klagten aber auch in alter Weise über die schweren Bedrückungen und Verletzungen ihrer Privilegien. Und wie wenig jene Beistandsversprechungen ernstlich gemeint waren, zeigte sich, als der Kurfürst im November sein Heer zu Winterquartieren im Lande vertheilen, fünf Regimenter in Cleve-Mark, auch zum Schutze des bedrohten Landes, einquartieren wollte; sich dann aber auf die dringenden Gegenvorstellungen des Statthalters und der Regierung bereit erklärte, die Truppen gegen eine Steuer von 80,000 Thlr. in den Marken verpflegen zu lassen. Nach wochenlangen Verhandlungen auf einem Mitte December in Cleve zusammengetretenen cleve-märkischen Landtage bewilligten sie zwar im Januar 1660 jene Summe, aber nur unter der Bedingung befriedigender Erledigung der Gravamen, die dann nach ihrer Ansicht nicht erfolgte; und über die Termine und den Modus ihrer Erhebung vermochten sie sich weder unter einander noch mit der Regierung, trotz monatelanger Verhandlungen auf vielfachen Deputations- und Landtagen, zu einigen. Auf diesem Wege, das war klar, kamen die Lande niemals aus dem „status turbatus“³⁵⁾ zu einer gedeihlichen Entwicklung der inneren Zustände. Das grösste Interesse, es nicht zu einer allseitigen und dauernden Verständigung mit dem Kurfürsten, die ihm allein ein geordnetes Regiment gestattete, kommen zu lassen, hatten die Stände selbst; sie wussten, dass eine solche Verständigung, ein solches Regiment nicht ohne materielle Opfer ihrerseits, ohne Einbusse ihrer durch die erstrittenen Recesse legalisirten „Libertät“ möglich war; und davon freiwillig aus eigenem Entschlusse auch nur ein Tittelchen „zum gemeinen Besten“, für die Begründung eines alle brandenburgischen Territorien gleich schützenden, aber auch gleich verpflichtenden mächtigen deutschen Staatswesens hinzugeben, dieser Gedanke, selbst das leiseste Verständniss für denselben, lag den Ständen von Cleve-Mark in ihrer grossen Mehrheit noch durchaus fern.

Der Kurfürst fühlte indessen die dringende Nothwendigkeit, dem „status turbatus“ in den rheinischen Landen, den die letzten fünf Jahre des nordischen Krieges mit seinem „Nothstand“ in erschreckender Weise erhöht hatten, ein Ende zu machen; er sah aber auch ein, dass ein anderer Weg, wie der blosser Ueberredung, dazu eingeschlagen werden musste; dass eine bessere Ueberzeugung der Stände nicht anders als durch Ausübung eines starken Drucks auf sie zu erzielen war; dass er mit kräftiger Hand die Initiative zu der nöthigen Auseinandersetzung zwischen fürstlicher Souveränität und ständischer Libertät ergreifen musste; dass er ohne eine solche seine Aufgabe, auch die rheinischen Grenzlande Deutschlands und vor Allem sie seinem werdenden Staate, zur Erhaltung und Vertheidigung derselben, einzufügen, nicht zu erfüllen vermochte. Seine allgemeine politische Lage, wie die besondere in Cleve-Mark, waren dazu eben jetzt besonders geeignet.

Am 23. Februar 1660 war Karl Gustav gestorben, auch die Gefahr für die Rheinlande damit wesentlich gemindert³⁶⁾; am 3. Mai ward der

³⁵⁾ Vgl. Droysen III, 2 p. 509 nach „Wüsthaus historische Beschreibung“.

³⁶⁾ Johann Moritz schreibt auf die Mittheilung vom Tode des Schwedenkönigs am 17. März 1660 an Weimann: Also wollen wir doch zu Gott hoffen,

Friede zu Oliva abgeschlossen. Friedrich Wilhelm war aus dem für ihn so ruhmreichen nordischen Kriege mit einem bedeutenden Zuwachse, wenn auch nicht an Land und Leuten, so doch an politischem Ansehen und Bedeutung, hervorgegangen; er hatte die politische und militärische Macht seines jungen Staates in grossartiger und glänzender Weise zur Geltung gebracht²⁷⁾. Die Wirkung davon auf seine landesherrliche Stellung, insbesondere den Landständen gegenüber, konnte nicht ausbleiben. Ueberdies hatten die Kriegszeiten, das mehrjährige fast ausschliesslich militärische Regiment ohne die Herren Stände diesen die landesfürstliche Hoheit nachdrücklich in Erinnerung gebracht, sie an selbstständige Acte landesobrigkeitlicher Autorität gleichsam gewöhnt. Und andererseits erforderten die zerrütteten Zustände des Landes rasche energische Abhilfe. Weit über anderthalb Millionen an baarem Gelde hatte Cleve-Mark während der letzten fünf Jahre für die militärischen Rüstungen aufbringen müssen; über 20,000 Mann waren dort geworben, ausgerüstet, theils zeitweilig, theils dauernd einquartiert und verpflegt worden. Dass dies nicht ohne schwere Schädigung der Lande möglich gewesen war, dass nicht nur die fürstlichen Finanzen, sondern auch die wirthschaftlichen Zustände im Lande überhaupt schwer gelitten hatten, namentlich aber durch die rücksichtslose Gewalt, mit der jene Werbungen und Rüstungen betrieben waren, vielfach Willkürlichkeiten, Erpressungen und Unterschleife der Beamten²⁸⁾, und Zuchtlosigkeit, ja Verwilderung der Unterthanen eingerissen waren, ist erklärlich. Um so mehr waren durchgreifende Maassregeln zur Herstellung der Ordnung, umfassende und gründliche Finanz-, Steuer- und Verwaltungsreformen nöthig. Und sie waren, wie sich bereits mehr und mehr gezeigt hatte, nicht durch Verhandlungen und Vereinbarungen mit den Ständen, deren mannigfach sich entgegenstehende Einzelinteressen durch jede Reform empfindlich berührt wurden, fertig zu bringen. Man fühlte im Lande selbst, dass ein durchgreifendes Reformiren von Oben herab noth that, dass es zum gemeinen Besten geschehen musste, selbst um den Preis einzelner ständischer Privilegien und Interessen. Es war der richtige Zeitpunkt für den Kurfürsten, mit seinen Vorschlägen und Forderungen bezüglich einer Revision der Reccesse, einer klaren Auseinandersetzung mit den Ständen hervorzutreten; wenn jemals, so jetzt, durfte er hoffen, sich in möglichst legaler vertragsmässiger Form mit ihnen allseitig, ernstlich und dauernd auseinander zu setzen.

Er werde das von diesem Orte uns gedrohte Unglück so sanften lassen abgehen, gleich das Eis im verwichenen Winter, welches auch so vielen Leuten äussersten Ruin drohte". (Weimann's Journal.)

²⁷⁾ Vgl. Droysen III, 2 p. 493 ff.

²⁸⁾ Trotz der zahlreichen Werbe-, Steuer-, Einquartierungs- und Verpflegungs-Reglements, welche in den J. 1655—1659 in Cleve-Mark erlassen waren und auf's Strengste den Beamten und Officieren zur genauesten Beobachtung eingeschärft wurden (s. Scotti a. a. O.). S. in den Acten das Schreiben des Statthalters vom 4. December 1658.

IV. Der nordische Krieg.

1655—1660.

Die Regierung an die cleve-märkischen Stände. Dat. Cleve
12. Jan. 1655. M.

1655. Da der Kurfürst erklärt hat, mit den von den Ständen angebotenen
12. Jan. 50,000 Thlr. „anstatt Werbung Einlagerung und Verpflegung“ von 800
Mann z. F. und 300 z. Pf. auf ein Jahr nicht auskommen zu können, auch
sich der Ausführung des Reichsschlusses nicht entziehen kann, so ist dem
Statthalter und der Regierung befohlen, die Stände zur „unumgänglichen
Werbung und Verpflegung der Völker zu ermahnen“, und nöthigen Falls
dieselbe ohne einigen Zeitverlust selber werkstellig zu machen. Um indes-
sen nochmals ihre „unterthänigste Wohlmeinung zu eröffnen“, möchten die
Stände zur Wiederaufnahme der Landtagsverhandlungen am 18. Januar,
„oder so bald möglich“ in Cleve erscheinen¹⁾.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Cöln a. d. Spr.
8/18. Jan. 1655. M.

[Soll die alten Beschränkungen des freien Versammlungsrechts der Stände auf-
recht erhalten.]

18. Jan. „Wir haben Uns euren unterthänigsten Bericht nebst den ange-
fügten Beilagen vom 4. dieses umständlich vortragen lassen und daraus
so viel befunden, dass Unsere Stände aus Ritterschaft und Städten
sowohl Unsers Herzogthums Cleve als Grafschaft Mark vor Alters gar
nicht befugt gewesen, einige Versammlung vor sich anzustellen, und
wann gleich solches geschehen, man sich doch allemal a parte des
Landesfürsten mit genugsam contradictionibus et protestationibus, und
doch gleichwohl libertatem conventuum dergestalt restringiret, dass
dieselbe nur allein in Sachen die Landesdefension betreffend, oder

¹⁾ Das Ausschreiben ward am 29. Januar nochmals zum 6. Februar erlassen,
endlich die Landtagseröffnung auf der Stände Bitten auf den 2. März verschoben.

welche celerrimam expeditionem ob summum in mora periculum requireret, zugelassen und gestattet worden, und zwar nur mit Zuziehung eines geringen Ausschusses, gestalt dann auch solche conventus nur ad deliberandum, keineswegs aber einen Schluss zu machen, anstellt, dieselbe auch nicht allein, sondern auch die capita propositionum vorher notificirt werden müssen. Wann es dann also und nicht anders beschaffen, so habt ihr solches obgemelten Ständen vorzustellen, und darüber steif zu halten, damit es in solchen terminis und bei der alten Observanz allerdings gelassen und den Ständen keineswegs gestattet werde, sich ein Mehreres als obspecificirte cautelae vergönnen und besagen anzumaassen“.

Niess an Konr. Phil. v. d. Romberg. Dat. Cleve 20. Febr. 1655.

(Archiv zu Brünninghausen.)

[Romberg's Vorschlag einer Deputation nach Berlin, sein Geleitsbrief. Untersuchung gegen einige Ritterbürtige; beabsichtigtes Vorgehen gegen Niess; Vorwürfe Spaen's. Dessen Rath zur Deputation nach Berlin.]

Er wird Romberg's Vorschlag, eine ständische Deputation an den 20. Febr. Kurfürsten zu senden, um seine Straflosigkeit und Wilich's Freilassung zu erbitten, den nächstens zum Landtage zusammentretenden cleve-märkischen Ständen vortragen. Wegen des ihm vom Kurfürsten in Aussicht gestellten Geleitsbriefes zur Reise nach Berlin hat er dem Statthalter nach dem Haag berichtet und hofft, dass demnächst ein Concept desselben, wie Romberg ihn wünsche, von Berlin eintreffen werde. Der Landdrost Spaen reist morgen nach Berlin, er hat ihn gestern Abend noch gesprochen.

„S. Ch. D. haben gnädigst befohlen, dass man die Herren v. Reidt, Wissen, Diersfurt und Schlem fiscaliter besprechen solle¹⁾, der Regierung hierselbst ist befohlen, man solle über meine Actionen mit Fleiss inquiren, damit man mich ebenfalls besprechen, und wenn möglich, von dem Landtag removiren möchte, inmaassen mir dieses schrift- und mündlich von Cavallieren und mehr Andern eröffnet, auch gewarnt, ich möchte mich für Ungelegenheiten hüten. Weil ich mich gleich E. Gestr. in meinem Gewissen kennen und so viel als menschliche Blödigkeit zulässt, mich befeissigen muss, Gottes Wege zu gehen, thue mich keineswegs vor meine Obrigkeit schrecken und werde meinen Herren Principalen in billigen Dingen eifrig dienen. Ich bin gestern Abend vom Herrn Landdrosten perstringirt worden, als wenn ich zu dieser Misshelligkeit Anlass und Ursach gäbe. Ich wäre aus einer Republik geboren und correspondirte mit Aitzema, der ein eifriger

¹⁾ Wegen der Verfolgung Wilich's und der Versuche, ihn mit Gewalt zu befreien, vgl. oben p. 739.

Republiquain wäre. Obgedachter Landdrost hat vorgeschlagen, man möchte Einen aus der clevischen und Einen aus der märkischen Ritterschaft nach Berlin abschicken, er zweifelte nicht, dieselben würden S. Ch. D. angenehm sein und des Herrn v. Winnenthal's Relaxation merklich befördern, gestalt er mir, dasselbe meinen Herren Principalen zu referiren und denselben seine Dienste in dieser und allen andern Sachen zu offeriren, aufgegeben, welches zu hinterbringen über mich genommen“.

Romberg an Stephan v. Neuenhof, Drost zu Altena.

Dat. Dortmund 20. Febr. 1655.

(Archiv zu Brüninghausen.)

[Seine Reise nach Berlin, die Mittel und freies Geleit dazu. Kaiserl. Schreiben und Moll's Unterhalt in Wien. Die Gründe, warum man ihn in Berlin haben will. Sein Wunsch, Wilich's Aussagen zu erhalten.]

20. Febr. Schwerin hat zweimal an ihn geschrieben und ihn dringend aufgefordert, nach Berlin zu kommen, um sich vor dem Kurfürsten persönlich zu verantworten. Er ist auch bereit, hinzureisen, wenn die Stände „als Committenten und Indemnisanen“ ihm die Mittel zur Reise verschaffen, und der Kurfürst das in Aussicht gestellte „salvum conductum“ derart verleihe, „dass er aus aller voriger, jetziger und künftiger Beschuldigung und genugsam versichert werde, dass nicht gearrestiret, captiviret oder sonst auf einige Weise beschwert werde und ausser Gefahr meines Gefallens wieder nach Hause reisen möge“. Hoverbeck hat ihm sagen lassen, dass der Kurfürst einen Geleitsbrief ihm bereits zugesagt habe und es „für Hohn nehmen“ werde, wenn er nicht erscheine. Er bittet um seinen Rath in dieser Angelegenheit und ersucht ihn, noch vor dem clevischen Landtage einen Convent der märkischen Stände in Dortmund zu veranlassen. Aus Wien ist an ihn die Antwort des Kurfürsten an den Kaiser vom 10. October 1654 und des letzteren Rescript vom 13. Januar angelangt; über dieselben und die Beschaffung fernerer Subsistenzmittel für den Deputirten in Wien, Lic. Moll, ist ohnedem zu berathen.

„Warum nur meine Ueberkunft so sehr desiderirt werden mag, weiss nicht, ob ich recht treffen könne; etliche vermeinen, dass einige mein Zeugniß und mein Bekenntniß würden in Wien gebrauchen. Ich fürchte, dass etwa in circumstantiis et labili memoria vel ille vel ego fehlen und differiren möchte, welches, wann et quidem in minimis geschehen möchte, seiner Erlassung, Aufenthalt und meiner Besprechung Anlass geben könnte. Wenn es möglich, dass man seine responsiones haben möchte, und wo nicht über alle Articulen, doch über die, so die artige Weise (durch welche das infallibile remedium erhalten sein solle) und den Inspectoren betreffen“.

Stephan v. Neuenhof an Romberg. Dat. Altena 21. Febr. 1655.

(Archiv zu Brüninghausen.)

[Bedenken gegen die Reise Romberg's nach Berlin. Sein und Wilich's intercipirtes Schreiben. Letzteres ist zweideutig.]

Die cleve-märkischen Stände wollen sich schon am 24. Februar zur Vorberathung in Cleve versammeln. 12 Deputirte der märkischen Stände werden dort erscheinen, er selbst aber nicht; die Stände werden ohne Zweifel auf die Wünsche Romberg's eingehen.

„Nun bin ich wohl versichert, dass mein hochgeehrter Herr Vetter 21. Febr. vor seine Person kein Bedenken trägt, sich selbst zu Berlin zu sistiren und I. Ch. D. seine unterthänigste Verantwortung einzubringen. Es ist aber Nichts gewisser, als dass er über sein intercipirtes Schreiben ¹⁾ sowohl als die mentionirten Posten werde abgefragt werden, und ob dadurch seinen Mitdeputirten zu einiger Beschwer nicht möchte Anlass genommen werden; dabei muss ich anstehen: denn obwohl der Herr Vetter und alle getreuen Patrioten an des Herrn v. Winnenthal guter Sincerität und aufrichtigen Intention sowohl vor I. Ch. D. und das Vaterland nicht zweifeln, so ist darnach gleichwohl nicht ohne, dass das intercipirte Schreiben ²⁾, wenn es von Widerwärtigen übel interpretirt werden sollte, ungleiche Gedanken verursachen kann, bevorab dass bei der Unterschrift sich seines gewöhnlichen Namens nicht, und dennoch seiner Hand und Petschaft gebrauchet“. —

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 9. März 1655. M.

Obwohl ihr durch des Kurfürsten Rescripte vom 9. und 13. Februar befohlen worden ist, „mit der Werbung und der Verpflegung ohne weitere Verschreibung der Stände unaussetzlich zu verfahren“, so hat doch der noch im Haag weilende Statthalter „vor gut angesehen“, mit den nunmehr in Cleve erschienenen Ständen nochmals zu berathen, „wie diese Defensionsverfassung mit den wenigsten Kosten der Unterthanen eingerichtet werden könnte“, und ihnen vorzustellen, dass über eine „förmliche Kreisverfassung“, wie sie dieselben gewünscht, wegen der Differenzen mit Neuburg bezüglich des Directoriums im niederrheinisch-westfälischen Kreise nicht verhandelt werden könne; auch die jülich-bergischen Stände dem Pfalzgrafen bereits 190,000 Thlr. zum Unterhalt von 4900 Mann bewilligt hätten, auch der Bischof von Münster fortdauernd Truppen werbe. Da die Stände sich

¹⁾ Das Schreiben Romberg's an Dungen und Bodelschwing aus Regensburg, in welchem er meldet, dass Wilich mit gefährlichen Dingen umginge, so wider die Instruction, und dagegen er und Moll zu protestiren gezwungen. Vgl. oben p. 766 die Proposition vom 6. December 1651.

²⁾ Das Schreiben Wilich's an den weseler Bürgermeister Brembgen vom 1. December 1653, s. oben p. 705.

aber gestern über Höhe der bereits ausgeschlagenen Steuer, deren Reparitur und das Verbot, sich ohne landesherrlichen Consens zu versammeln, beschwert und erklärt haben, sich vor Erledigung dieser Beschwerde auf „anderweitige Verhandlungen nicht einlassen zu wollen“, so sind am heutigen Tage 41,598 Thlr. in Cleve und Mark ausgeschrieben und nach der Matrikel von 1612 repartirt worden. Von dem, was aufkommt, sollen zunächst die 15,000 Thlr. Depositengelder, welche auf des Kurfürsten Befehl nach Holland zu der „Deroselben rheinische Lande und Leute hochangelegenen unvermeidlichen Ausgabe geschickt sind“¹⁾, schleunigst restituirt werden, 6000 Thlr. für die Garnison von Lippstadt und die in Cleve geworbenen Compagnien des waldeck'schen Regiments, 7500 Thlr. zur Werbung dreier weiteren Reitercompagnien im Lande, 1200 Thlr. zur Besoldung des brandenburgischen Gesandten auf dem Reichsdeputationstage, Portmann, und der Rest zur Verpflegung der Truppen für die nächsten Monate und sonstigen Unkosten verwandt werden. „Wir müssen aber hierbei nichts desto weniger besorgen, dass, weil kein Geld im Lande, die Kornfrüchte wenig gelten, auch schwerlich verkauft werden können und überdies beide Landschaften schier mit Wasser an den trockensten Oertern anitzo überschwommen sind, die Gelder langsam beikommen und schwerlich alsofort beigegeben werden können, wie denn die letzt umgelegten Steuern angeregter Ursachen halber noch nicht allerdings abgestattet werden“.

Die cleve-märkischen Stände an die Regierung. Dat. Cleve
16. März 1655. M.

[Ihre Absicht, Deputirte an den Kurfürsten zu senden; hoffen, dass die Räthe ihre Bitte um Abstellung aller Beschwerden unterstützen und gleichfalls die Noth der Unterthanen remonstriren werden. Bitten, keine Steuer während der Deputation zu erheben. Verweisen auf ihre Beschlüsse vom December 1654; hoffen Erledigung ihrer neuen Gravamen, damit nicht die Zahlung der Schuldenzinssteuer ferner unterbleibe.]

16. März. „Demnach die Landstände aus Cleve und Mark bei gegenwärtiger Versammlung gut gefunden, Einige ihres Mittels nach S. Ch. D. unsers gnädigsten Herrn Hoflager unterthänigst abzuordnen und Dieselben wegen der hochehrfölichen Geburt des jüngst hochgeborenen Kurprinzen unterthänigst zu congratuliren, und Deroselben, was die gegenwärtige Nothdurft dieser beiden Landschaften erfordert, in unterthänigstem Gehorsam vorzustellen, der unterthänigsten Zuversicht lebend, S. Ch. D. werden vorgemelte Landstände gnädigst hören, Sich auf derselben unterthänigstes Anbringen gnädigst und gewierig erklären, damit ein gnädigstes und resp. festes Vertrauen, Liebe und Einigkeit hergestellt und derselben gravamina zu hochgemelter S. Ch. D. und des Landes Besten erledigt werden mögen. — Dannenhero werden die Herren von der Regierung als Patrioten und Landsassen, auch auf den Hauptrecess beeedete Räthe (welchen der armselige Zustand

dieser beiden Landschaften sowohl als den Landständen bekannt) ersucht, dieser vorgenommenen Deputation zu S. Ch. D. favorabiliter zu secundiren und die gegenwärtige Noth der Unterthanen zu remonstriren. Inmittelst versehen sich die Landstände und thun auch vorgemelte Regierung hierum inständigst ersuchen, sie geruhe es bei dieser Post dahin zu richten, auf dass mit der am 12. dieses laufenden Monats Martii überlieferten Matrikel und Ausschlag der gewilligten Summen der 41,000 Thlr. bei dieser währenden Deputation und Schickung eingehalten, diese beiden Landschaften mit diesen und mehr andern Beschwernissen unbeladen bleiben mögen. Bei unverhoffentlicher Entstehung desselben thun die Landstände ihren vorigen in nächstverwichenem Monat December des Herrn Statthaltern F. Gn. und vorgemelter Regierung eröffneten resolutionibus inhäriren, in Hoffnung, die Landstände werden auch von vorgemelter Regierung wegen der vor wenig Tagen schriftlich übergebenen neuen Beschwerden die begehrte Erklärung erhalten, auf dass die Landstände durch solche und dergleichen vor und nach zugefügte Beschwernisse in ihrer zu S. Ch. D. und des Landes Vortheil und Aufnehmung Deroselben Kammerstaats beschehenen freiwilligen unterthänigsten Anerbietung nicht weiters zu S. Ch. D. cleve- und märkischen Staats höchsten Schaden verhindert werden mögen“¹⁾.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve
20. März 1655. M.

[Ihre Bitte an die Regierung um Einstellung der Werbungen und Anerbieten, die Hälfte der bedingungsweise bewilligten Steuer zu anticipiren, ist abgewiesen. Der Rätthe Verbot, ohne ihr Wissen ständische Convente abzuhalten. Appellation dagegen. Ihre Zuversicht, dass gegen des Kurfürsten Willen ihre Rechte nicht verletzt und sie Schutz bei ihm finden werden.]

In einer heute der Regierung überreichten Eingabe haben sie noch-20. März. mals vorgestellt, dass das dem „Lande unerträgliche Defensionswerk bei den starken mächtigen armirten Nachbarn sehr ombrageus, ihnen, den Landständen, aber sehr beschwerlich und gefährlich sein und sie in einem

¹⁾ An demselben Tage melden die Stände dem Kaiser als Antwort auf den ihnen von demselben zur weiteren Erklärung übersandten Bericht des Kurfürsten vom 14. November (s. oben p. 756), dass sowohl sie, als Wilich-Winnenthal durch ihre Missgönner beim Kurfürsten denigrirt und verunglimpft wären, welche Denigration und Verunglimpfung sie nicht dem Kurfürsten, sondern nur jenen Personen zumessen könnten; daher sie demselben durch Deputirte remonstriren lassen wollten, „wie er mit einem ungleichen Bericht hintergangen sei“, wodurch sie ihm die „widerwärtigen impressiones“ zu benehmen, und ihn zu einer solchen Erklärung zu bewegen hofften, dass sie ferner nicht genöthigt würden, den Kaiser in dieser Sache zu behelligen.

schrecklichen lamentablen Zustand und unaussprechliches Elend gerathen, überdies beide Landschaften annoch mit solcher Mannschaft versehen, dass dieselben bei diesem annoch Gottlob continuirenden Frieden gegen allen unverhofften Ueberfall sich schützen können“. Um mit dieser gefährlichen Kreiswerbung nicht gravirt zu werden, hätten sie dem Kurfürsten „unter gewissen Conditionen und Terminen“ im December 1654 50,000 Thlr. bewilligt, und wären jetzt in der Hoffnung, dass jene Bedingungen erfüllt, die neulich übergebenen Gravamen sofort abgestellt und sie mit der Werbung verschonet würden, erbötig, „etwa die Halbscheid ad 25,000 Thlr. unterthänigst zu anticipiren“.

„Ob wir nun wohl verhoffet, dass diese unsere unterthänigste in obgemelter schriftlicher Resolution enthaltenen und dabei mündlich angehörten beständigen Ursachen, Reden und Motiven sollten attentirt, die darin beschehene unterthänigste Oblation sollte angenommen, und uns kein Mehreres angemuthet worden sein, gestalt wir es vor Gott bezeugen und schwören demselben hiemit einen Eid, dass wir es in unserem Gewissen nicht getrauen, vor demselben zu verantworten, den geldarmen betrübten Bürgern und Bauersmann bei gegenwärtiger Coniunctur der bedürftigen Zeiten und durch das grosse Gewässer vor Augen sehendes Missgewachs ein Mehres aufzubürden, so sein wir dennoch von E. Ch. D., Vicekanzler Dr. Diest, Motzfeld, Isinck, Blaspeil und Haas nicht allein enthöret¹⁾, sondern auch bei Strafe von denselben inhibirt worden, weil wir die aus den in beigelegten Excusationschreiben enthaltenen Ursachen und sonsten wegen der grossen Inundationen der Ströme und winterlichen Zeiten auf dem von ihnen präfixirten Tage binnen der Stadt Cleve aus beiden Landschaften auf den 6. Februar praecise nicht erscheinen können, hinfüro keine offenbare Versammlungen aus Ritterschaft und Städten ohne derselben Vorbewust anzustellen, welche in einem am 11. Februar jüngsthin einigen clevischen Ritterbürtigen hieselbst eröffneten Vortrag²⁾

¹⁾ Es scheinen also nur die bürgerlichen oder sogenannten gelehrten Räthe in dieser Angelegenheit mit den Ständen verhandelt zu haben. Das Landtagsprotokoll der clevischen Städte vom 20. März meldet: „Es haben die Herren von der Regierung die Summe von 25,000 Thlr. nicht acceptiret, sondern auf die Repartition und Zahlung bemelter 41,000 Thlr. gedrungen, auch die von den Landständen beider Landschaften gut und nöthig befundenen und ausserhalb der Residenzstadt Cleve ausgeschriebenen Landtagsversammlungen nicht allein improbirt, sondern auch dieselben gegen Zuversicht und der Stände höchste Bestürzung und Nachtheil inhibirt“.

²⁾ Dieser „Vortrag“ war erfolgt, nachdem die clevischen Stände sich, statt dem Landtagsausschreiben zum 6. Februar Folge zu leisten, am 3. Februar in Rees versammelt hatten, von wo aus sie das kurfürstliche Antwortschreiben vom 29. December bezüglich der Freilassung Wilich's beantworteten (vgl. oben p. 768)

gleich den Rottungen, conjurationibus und Fractionen, so in des heil. röm. Reichs Satzungen und der clevischen und märkischen Polizeiordnung verpönt und verboten, taxirt, jedoch ohne einigen Grund, gleichgeachtet und geahndet werden wollen.

Wann wir dann durch diesen Vortrag und heute dato beschehene Inhibition sowohl an unsern Ehren, guten Namen und Leumund höchlich lädirt und solehe Läsion schmerzlich zu Gemüth und Herzen ziehen, auch gegen obgemelte Rätthe hievon uns ziemlichst zu bezeugen uns genöthigt, als auch in unsern Privilegien, alten Herkommen, Recht und Gerechtigkeit, aufgerichteten Recessen und gnädigst herausgegebenen Reversalen zumal hoch und schmerzlich gravirt befinden: — als haben wir in dieser unserer Ehrennoth und unleidlich zugefügten Beschwer salvo cujuscunque honore, vornehmlich aber E. Ch. D. hohen Reputation, hievon und denen darinnen deducirten gravaminibus zu Beibehaltung unsers offenkundig habenden Rechtes coacti et compulsi appelliren müssen, mit unterthänigster Bitte, uns diese gegen unsern unterthänigsten Willen abgenöthigte Appellation nicht in Ungnaden zu deuten. Wir glauben fest und sein versichert, dass wir diese Läsion, alle diese und vorhin uns zugefügte Beschwarniss gegen E. Ch. D. gnädigstes landesväterliches Gemüth, gegen Deroselben gnädigste Intention und Befehl leiden und empfinden müssen, und anitzo viel anders von obgemelten Deroselben Rätthen als zu E. Ch. D. hohen Gegenwart tractirt werden. Wir leben aber der unterthänigsten Zuversicht, E. Ch. D. werden uns als Deroselben getreuen und gehorsamen Landständen hierinnen Glauben zumessen, und nicht gestatten noch gut heissen, dass wir so unleidlich und empfindlich contra jura communia et patriae gravirt und lädirt werden“¹⁾.

und der Regierung erkläreten, sich über ihr Erscheinen auf dem Landtage erst mit den märkischen Ständen „benehmen“ zu müssen.

¹⁾ Statt einer Antwort an die Stände rescribirt der Kurfürst am ^{31. März} ^{11. April} 1655 an die Regierung unter Beifügung des ständischen Schreibens: „Gleichwie ihr aber gar recht und wohl gethan, dass ihr Unserer gnädigsten Verordnung gemäss solche ohne Unsere Vorbewust vorgenommene conventus und indictiones verboten; also können Wir nicht absehen, mit was Fug und Recht obgemelte Stände dawider protestiren oder appelliren können. Wir halten vielmehr solche Appellation pro frivola et ipso jure nulla; befehlen euch demnach nochmals gnädigst über Unsere vorige Verordnung zu halten und deshalb die vermeinte Appellation nicht anzunehmen. Dafern auch euch etwa ex camera spirensi diefalls eine Inhibition zukommen sollte, so habet ihr die Nothdurft dagegen bestermaassen einzunehmen und Unsere hohe jura überall und fleissig in acht zu nehmen“.

Instruction der cleve-märkischen Stände für ihre Deputirten an den Kurfürsten: Gerhard Johann v. Eickel, Eberhard Duifhuis ¹⁾. Dat. Cleve 25. März 1655. S.

[Zweck der Deputation ist ein Appell der Stände von dem schlecht unterrichteten an den besser zu unterrichtenden Landesherrn. Beweise für der Stände Devotion und Gehorsam sind die grossen Steuerbewilligungen. Die kaiserliche Confirmation der Landtagsrecesse kräftigt die Rechte des Kurfürsten auf die Lande. Statt der Schuldentilgung schwere unnütze Ausgaben. Die Entstellung aller ständischen Beschlüsse und Verhandlungen hat den Kurfürsten argwöhnisch gemacht. Die regensburger Deputation. Vertheidigung Willich's. Bitte, ihn zu entlassen oder nach Cleve zu senden, wo über ihn nach dem Recess oder einem besonderen Vergleich das Urtheil zu fällen ist. Den Recurs an den Kaiser wünschen sie zu vermeiden. Durch Neutralität, gute Correspondenz mit den mächtigen Nachbarn und die Liebe der Stände sind des Kurfürsten Besitz und Recht am besten zu schützen. Verschonung mit dem Defensionswerk und der Erhebung der statt dessen angebotenen Steuer, dagegen Verwendung der 1649 bewilligten Steuern zur Schuldentilgung.]

25. März. Da die Stände „verspüren und handgreiflich fühlen“, dass der Kurfürst mit ungleichen Berichten hingegangen und sie durch „widersinnige Personen denigrirt und verunglimpft“ werden, so sollen die Deputirten, um diesem „gefährlichen und schändlichen Wesen“ und allen daraus zu besorgenden Ungelegenheiten vorzubeugen und Vertrauen, Friedensliebe und Einigkeit zwischen Landesherrn und Ständen wieder herzustellen, „recta via“ sich an den Kurfürsten wenden und denselben nach Beglückwünschung zur Geburt des Kurprinzen zunächst an die „beharrliche Devotion und den Gehorsam“ der Stände erinnern, den sie sowohl bei der Besitzergreifung der Lande 1609 als seitdem seinem Hause und ihm bewiesen haben. Insbesondere haben die Stände trotz der verheerenden Kriege und unaufhörlichen Truppeneinlagerungen und Kriegscontributionen, wodurch das Land tief verarmt und verschuldet ist, dem Kurfürsten seit seinem Regierungsantritte viele hunderttausende von Steuern bewilligt, so namentlich in den Landtagsabschieden von 1649 und 1653. Und da die in denselben zur Schuldentilgung zugesagten Summen nur dem Kurfürsten und seinen Erben, „mit nichten aber einigen anderen prätdirenden Theilen zum Besten und Vortheile“ sind, so dient die kaiserliche Confirmation derselben eher zu einer Verstärkung als Verminderung der Rechte des Kurfürsten auf die Erblande, „bei welcher Confirmation auch alle Privilegien dieser Lande und erfolgreich auch das privilegium oder pactum unionis, kraft dessen S. Ch. D. in puncto litigiosae successionis dieser Lande hauptsächlich fundirt, in genere mit begriffen“. Um so schmerzlicher ist es den Ständen, dass jene bewilligten Steuern, durch welche seit dem J. 1651 bereits viele Schulden, namentlich aber die Forderungen der Armenhäuser, Hospitäler, Wittwen und Waisen hätten

¹⁾ Duifhuis war Schöffe in Cleve. Die Namen der märkischen Deputirten sind nicht mit Sicherheit zu ermitteln gewesen, doch scheinen der Syndicus der märk. Ritterschaft Bertr. Hildebrand Kumpsthof und der Syndicus der Stadt Hamm, später Bürgermeister daselbst, Herm. Altfeld, darunter gewesen zu sein.

getilgt werden können, nicht haben erhoben werden können, „da das Land mit anderen S. Ch. D. wenig oder fast nichts profitirenden Ausgaben chargirt und ruinirt worden“. Ebenso schmerzlich ist es den Ständen, dass alle ihre „Resolutionen und Contestationen“ ungleich und widersinnig gedeutet werden, und denen, so zu ihrem Vortheil und Schaden S. Ch. D. und des ganzen Landes zum Streit, Unfriede und Ungnade rathen, mehr Glauben als getreuen Ständen beigemessen wird“. Sie haben niemals den ihrer Landesherrschaft schuldigen Respect „aus Herzen, Sinnen und Gedanken gesetzt“, müssen aber klagen, dass alle von ihnen übergebenen Supplicationen und gepflogenen Handlungen „contra rectum et verum eorum sensum et intellectum ausgelegt und S. Ch. D. höchst gefährliche und argwöhnische Gedanken beigebracht worden“. Die den Ständen abgeneigten Personen haben dem Kurfürsten die Deputation nach Regensburg als hochgefährlich vorgestellt, und möchten sich derselben zu ihrem Vortheil und der Stände Ruin und Verunglimpfung bedienen. Es „consternirt und erschreckt“ die Stände, dass Wilich, den sie nach Regensburg deputirt haben, so schwer beschuldigt werde. So viel ihnen bewusst, hat derselbe stets vom Kurfürsten mit Respect gesprochen, keine Aufwiegelung und Verwirrung im Lande angerichtet, keine adhärenthes gehabt noch der Stände Beschlüssen sich opponirt, *privata conventicula* angestellt, viel weniger S. Ch. D. und Dero Staat gefährliche Dinge machinirt, die ausgeschriebene Landtage cludirt“, landesfürstliche Hoheit sich angemaasst, öffentliche Edicte publicirt, die Stände vom Gehorsam gegen den Kurfürsten abgemahnt oder sie gar zur öffentlichen Rebellion angereizt; sie haben niemals von Wilich gehört: „es sollte derselbe zu seines ehrlichen Namens ritterlichen Geschlechts und Hauses Ruin und Untergang das allerabscheulichste *crimen laesae majestatis* begangen haben“. Die Angabe, dass einige clevische Ritterbürtigen Wilich nach seiner Verhaftung bis Hörde verfolgt und dadurch kurfürstliches Territorium „violirt“ haben sollen, ist vollständig unwahr. Nach dem Privileg von 1510 und dem Landtagsabschiede von 1649 ist Wilich jedenfalls vor ständische Compromissrichter zu ziehen, und da im letzteren ausdrücklich verordnet ist, dass alle Regierungs- und Justizsachen von den clevischen Räten zu verrichten sind, so hoffen die Stände, dass der Kurfürst sich bewegen lassen werde, Wilich nach Cleve zurückzuschicken und dort nach Instruction des Processes durch die dortigen Räte über ihn durch ein solches Compromissgericht urtheilen lassen, oder sich doch, wenn die Stände ihm „gegen Zuversicht“ als „*partiales suspect*“, mit denselben über „die Cognition und Decision vergleichen“ werde. Doch wollen die Stände zunächst ihre Gnadengesuche um gänzliche Freilassung des Wilich wiederholen. Es ist „den Gemüthern, Herzen und Sinnen der Stände zuwider, in dieser Sache I. Kais. Maj. ferner zu behelligen, und sie wünschen von Grund ihrer Seele, dass sie dessen möchten geübrigt sein“. In diesem Sinne haben sie auch auf den Bericht des Kurfürsten an den Kaiser vom 10. October 1654 zu ihrer „nothdürftigen Defension“ nur in allgemeinen Ausdrücken geantwortet.

„So zweifeln auch die Landstände nicht, S. Ch. D. werden solche eingeschickte Verantwortung sowohl als auch die im December nächst-

hin gegen die angemuthete Werbung angeführte rationes zu keiner Ungnade halten. Sie fügen, recommendiren und bitten hierbei S. Ch. D. um Continuation der nachbarlichen Correspondenz und Unterhaltung der Neutralität mit den am stärksten und mächtigsten armirten und in den allerfestesten Städten logirenden Nachbarn, unter welcher Füßen diese beiden Landschaften offen und resp. unter derselben Canon liegen, wogegen im Fall der unverhofften Ruptur, welche der Allerhöchste väterlich verhüten wolle, die gesammte Mannschaft und aller Unterthanen Vermögen von diesen beiden Landschaften nicht würde residiren, sondern vergehen möchten. Gleichwie dann S. Ch. D. von Deroselben getreuen Landständen und Unterthanen herzlich und unterthänigst werden geliebt, und dannenhero in Deroselben Herzen eines festen beständigen praesidii sich in Gnaden haben zu versichern, auch bei Continuation und Erhaltung dieser Correspondenz und Neutralität keiner unzulässigen Offension, Prätension oder Schaden dem unterthänigsten Ermessen nach zu besorgen haben, auch besage des Landtagsrecesses (§. 15) in wichtigen fürtrefflichen Sachen zu Abbruch und Verschmälerung der Stände Privilegien, Freiheiten und Herkommen streckenden Sachen ohne deren Zuziehung und Verwilligung nicht verfahren, noch etwas vornehmen lassen, noch Anderen vorzunehmen verstaten werden: — also leben die Landstände der unterthänigsten zuverlässigen Hoffnung, und wollen darum auch S. Ch. D. unterthänigst und emsig gebeten haben, Sie geruhen gnädigst die gegenwärtige Armuth und niemalen so lange sich Menschen Gedanken erstrecken, in diesen beiden Landen erhörte Geldesnoth sowohl, als auch die im Hauptrecess unterthänigst beschehene Oblation und Deroselben getreue Landstände, so denn auch den Zustand obgemelter miserabler privilegirten Creditoren in hohe churfürstliche Consideration zu ziehen, und mit einer gnädigsten landesväterlichen Clemenz zu erwägen, ob es Deroselben auf vorhergehende unterthänigst gebetene Erledigung obgemelter neuen Gravamen nicht in Gnaden beliebig sein und gefallen möchte, dass die Landstände und Unterthanen mit dem zugemutheten kostbaren Defensionswerk und den im nächstverwichenen Monat December 1654 versprochenen 50,000 Thlr. verschonet, hingegen aber ihr unterthänigstes Gemüth wegen Beibringung der im Hauptrecess bewilligten Summen unterthänigst und wirklich bezeigen, obgemelte privilegirte miserable und mehre andere Creditoren nach Verordnung des Hauptrecesses bezahlt, die neue Schuld vermöge der Recesse conditionirter Maassen abgemachet, Gottes Segen erwecket, S. Ch. D. Nutzen befördert, Deroselben in diesen Landen habendes

hohes Recht mit dem von I. Kais. Maj. confirmirten ansehnlichen Credite befestigt, und also Herrschaft und Unterthanen ihren heiligen zu Gottes Ehre, Liebe des Nächsten und Beförderung des gemeinen Besten gereichenden Zweck dermaleins durch Verleihung des Allerhöchsten und Desselben väterliche Benediction erreichen mögen“. —

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve
15. April 1655. R.

Sie bezeigen ihre Freude über die am 16. Februar erfolgte Geburt des 15. Apr. Kurprinzen und ihre Dankbarkeit für die durch Schreiben des Kurfürsten vom 15. März und mündlich durch den Hof- und Kammergerichts Rath Georg Friedrich v. Borstel ihnen gewordene Einladung, bei der Taufe desselben Zeugen zu sein. Sie würden zu derselben Deputirte aus ihrer Mitte senden, welche im Anfange Mai am kurfürstlichen Hoflager eintreffen und der auf den 9. Mai festgesetzten Taufe beiwohnen sollen¹⁾.

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 10. Mai 1655. M.

Nach der Instruction, welche der Kurfürst dem geh. Rath Oberst Jakob 10. Mai. v. Spaen ertheilt hat, sind die 10 Compagnien des waldecksehen Regiments z. F. und die 6 Compagnien des Cavallerieregiments unter Oberst Alexander v. Spaen seit dem 26. April in den märkischen Städten einquartiert und verpflegt worden. Ebenso sind jetzt die beiden in Cleve erworbenen Regimenter z. F. und z. R.²⁾ unter den Obersten Jakob Spaen und Wilich-Lottum zu 12 und 6 Compagnien in den nicht von staatlichen Garnisonen besetzten Städten daselbst vertheilt³⁾. Da aber die erste Hälfte der im März ausgeschriebenen 50,000 Thlr. Reichssteuer an Werbungskosten aufgegangen ist, so muss jetzt bereits die zweite Hälfte derselben, und weil auch diese nicht reicht, eine „neue Steuer von 10,000 Thlr. zur Unterhaltung der Soldatesca und zur Einkaufung der Kriegsrüstung“ in Cleve und Mark erhoben werden; letztere von der Geistlichkeit, dem platten Lande und denjenigen Städten, welche von der Einquartierung befreit geblieben sind. „Wenn nun diese Verpflegung an Geld, Kost und Trank hoch laufet und E. Ch. D. aus Unseren vorigen relations der status beider Landschaften bekannt und dermaassen bewandt, dass wir nach unseren Pflichten nicht sehen können, dass ohne der Unterthanen Verlauff und Verfehlung E. Ch. D. hierunter in Aufbringung und Beibehaltung selbiger Völker habenden Intention die 4 Com-

¹⁾ Die Deputirten überbrachten als Pathengeschenk der Stände 20,000 Thlr. in Dukaten; zu den Reisekosten und „nöthigen Donativen“ erhielten dieselben noch 9000 Thlr.; die ganze Summe wurde von den Ständen in Wesel aufgenommen.

²⁾ Die Compagnien z. F. waren 100, die z. R. 150 Mann stark. Nach anderweitigen Nachrichten hat nicht Alexander Spaen, sondern sein jüngerer Bruder Walrave dies Regiment geführt; vielleicht nur interimistisch, während anderweitiger Verwendung Alexander's.

³⁾ Ein drittes Cavallerieregiment unter dem Grafen Josias(?) v. Waldeck ward theils am Rhein, theils im Waldecksehen erworben und einquartiert.

pagnien von des Generalwachtmeisters v. Kannenberg Regiment in diesem Fürstenthum noch unterhalten werden können“, so bittet sie dasselbe mit der Einquartierung derselben zu verschonen.

Der Kurfürst an die Deputirten der cleve-märkischen Stände.

Dat. Cöln a. d. Spr. 14/24. Mai 1655. S.

[Zusicherung seiner Gnade und Affection. Gegen Wilich und seine Complicen soll nach Urtheil und Recht verfahren werden. Verschonung mit Werbungen und Einquartierungen ist, so lange die gefährlichen Conjunctionen währen, nicht möglich.]

24. Mai. Dem Kurfürsten sind die Eingaben der cleve-märkischen Ständedeputirten vorgetragen worden.

„So viel nun den ersten Punkt betrifft, da erklären S. Ch. D. in churfürstlichen Gnaden dahin, dass Sie niemalsen einigen Hass, Ungnade oder Widerwillen auf jetzo ermelte Dero getreue Stände geworfen; Sie wissen sich auch ganz nicht zu erinnern, dass sie von jemandem werden deferiret und angegriffen worden, sollte solches ins künftige geschehen, wollen S. Ch. D. nicht unterlassen, sie, die Stände zuvor mit ihrer Nothdurft und Verantwortung allemal zur Genüge zu hören und zu vernehmen. S. Ch. D. haben vielmehr jeder Zeit zu mehr obgemelten Ständen des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark eine gleichmässige landesfürstliche und vertrauliche Liebe und Affection wie zu andern Dero getreuen Unterthanen getragen, wollen auch deren dieselben nochmals hiermit versichert haben, dabei sich aber zu ihnen in Gnaden versehen, dass sie nicht weniger in solcher treuer unterthänigsten Devotion unausgesetzt continuiren und beharren werden.

2) Anrührend hiernächst den v. Wilich zu Winnenthal wie auch den v. Romberg¹⁾ und Lic. Moll, da haben S. Ch. D. grosse und wichtige Ursache gehabt, warum Sie den v. Winnenthal zur Haft bringen und ein Inquisitionsprocess wider denselben anstellen lassen, Sie wollten ihn aber wie auch wider dessen complices nicht übereilen, sondern allemal Zeit zu ihrer Defension verstatten, auch sonst in der Sache

¹⁾ In einer den märkischen Deputirten am 30. Juni auf ihre Specialgravamen noch besonders ertheilten Resolution des Kurfürsten versprach er, gegen Romberg nicht „de vigore“ zu verfahren; er könne aber „nicht absehen, warum derselbe difficultire selbst zu kommen und seine Unschuld ausfindig zu machen“, zumal ihm freies Geleit auf 6 Monate zugesagt sei. In dieser Resolution versprach der Kurfürst neben Abstellung einiger unbedeutenden Gravamen auch die sofortige Abschaffung der neuen Jurisdictionen in der Grafschaft Mark, weil er befunden, dass nicht nur die kurf. Gerechtsame als Accisen, Mühlen-, Pflug-, Fuhr- und andere Dienste geschmälert, sondern auch die Unterthanen in Schatzungen und Landsteuern sehr graviret und grosse Unordnung in der Justiz verursacht worden.

nichts vornehmen noch ergehen lassen, als was durch Urtheil und Recht eum plenaria causae cognitione möchte gesprochen werden.

3) Was ferner die Werbung und Einquartierung betrifft, sollte S. Ch. D. nichts lieber noch angenehmer sein, als dass Sie nicht allein Dero cleve- und märkischen, sondern auch alle andern Dero Landen damit verschonen könne, nachdem S. Ch. D. aber, wie notorium und bekannt, aus hohen wichtigen Motiven und Ursachen zu dergleichen Verfassung necessitirt worden, als tragen Sie zu| Dero getreuen Ständen das sonderbare gnädigste Vertrauen, Sie werden demjenigen, was nicht zu ändern, sich in zuverlässiger Willfährigkeit accommodiren und Ihro mit allem gebührenden Gehorsam mit an die Hand gehen. S. Ch. D. versichern hiermit nochmals Dero gehorsame Stände gnädigst, dass so bald sich nur die gegenwärtigen gefährlichen Conjunctionen in etwas ändern, Sie den gesammten Unterthanen eine merkliche Sublevation, ja, wo es nur immer sein kann, totale Remission verschaffen und widerfahren lassen werden, welches dann die cleve- und märkischen Stände insonderheit geniessen und empfinden sollen“.

Wesel an die Generalstaaten. Dat. Wesel 8. Juni 1655. W.

Die clevische Regierung hat erst schriftlich und dann mündlich durch 8. Juni. Commissäre von der Stadt 1750 Thlr. als deren Contingent der ausgeschriebenen 50,000 Thlr. und ausserdem noch einige Tausend Thaler zur Verpflegung der neu geworbenen kurfürstlichen Truppen auf 3 Monate gefordert. Trotz ihrer Vorstellung, dass jene 50,000 Thlr. nur unter Bedingungen von den Ständen bewilligt worden seien, die nicht erfüllt und eingehalten worden sind, wurden Anstalten gemacht, diese Gelder durch militärische Execution beizutreiben.

„Gelyck dan in specie die compagnien te paerde van den heeren landdrost Spaen ende Lottum uit ordre van welgemelte ceurvorstliche regeringe aen de oostsyde Ryus op den magistrats en borger deser stadt bonhoven en goederen, gelegen synde in de Kerspelen Haffen, Meer, Bysseliek ende onder deser stadt canon tot Fluiren sich nedergelegt, en aldaer niet alleen suleke en grotere insolentie als wan wy openbaere vianden gewceest waeren, bedreven, maer oek alle deser stadt borger en inwohner alhier op het rudewaert geen musquetschoet verr van de stadt gaende bestialen ende de paerden uit de weyden en van de ploegh weg genohmen, also dat wy door suleke proceduren die dese stadt aengeschrevene contingenten, 2542 Thlr. bedragende, te negotieren ende (hoewell met protest) te betaelen gedwongen worden, daer nochtans dese stadt in specie sodanig geprivilegeert is, dat deselve sonder onse expresse consent en bewilligung met geene schat-

tinge exactie en contributie niet connen graveert werden, maer, den riddermaectigen gelyck, daervan als mede van alle andere onlasten nae luyt deser stadt special privilegien exempt en bevrydt is.

Alsoo nu U. H. M. in kracht van het Xantische verdrag de anno 1614 en daerop gevolgte guarentie sich deser landen, insonderheit de oostsyde Ryns en dese met U. H. M. guarnisoen besett synde stadt voor desen genaedigh hebben aengenommen, ende deselve van sulcke en diergelycke oningewilligde contributie bevryt, als hebben wy niet naerlaeten können U. H. M. onderdanigh te versoecken, ons by onse notoirische privilegien recht en gerechtigkeit genadig te mainteneeren en aen behoerende platze de saecke daerhen te dirigeeren, dat wy int toekomende met sulcke proceduren verschoont blyven mogen“.

In einem zweiten Schreiben vom 20. Juni klagt Wesel den Generalstaaten, dass die Regierung in Cleve wiederum von der Stadt 1320 Thlr. Verpflegungsgelder für die brandenburgischen Truppen innerhalb dreier Tage unter Androhung von Execution verlangt habe, und bittet „das Nöthige ihren Commandanten zu befehlen, damit ihre Bürger und Güter nicht mit Executionen belästigt würden“. Wenige Tage darauf meldete der weseler Commandant, Martin v. Jüchen, dass der brandenburgische General v. Kannenberg bereits mit den angedrohten Executionen vorgehe, der Bürgermeister ther Schmitten ihn um Schutz dagegen gebeten, er aber geantwortet habe, der Kurfürst sei ihr Herr und sie seine Unterthanen, ohne besonderen Befehl der Staaten könne er sie nicht gegen dessen Anordnungen in Schutz nehmen. Im Haag suchte der ständische Agent Aitzema nicht nur die Bitte Wesels durch mündliche und schriftliche Vorstellungen, namentlich aber durch Hinweis auf den im October 1646 den clevischen Ständen gegen brandenburgische Steuerexecutionen bereits verliehenen Schutz (s. oben p. 303) zu unterstützen, sondern er benutzte die Klagen Wesels vor Allem, um die von ihm und den Ständen so sehr gefürchtete Alliance der Staaten mit dem Kurfürsten zu verhindern, über welche dessen Abgesandten, Weimann und Copes, jetzt, Angesichts des drohenden Angriffs Schwedens auf Polen, eifriger und mit mehr Aussicht auf Erfolg, als je zuvor im Haag verhandelten. Deren Berichte (Urk. u. Actenst. IV p. 132 ff.) und die weiter unten mitgetheilten Auszüge aus dem Journal Aitzema's gewähren einen tiefen Einblick in die unermüdlichen Machinationen desselben, diese Verhandlungen scheitern zu lassen, und zeugen zugleich von der persönlichen Leidenschaftlichkeit, mit welcher er dieselben betrieb. In zahlreichen Memorialen an die Generalstaaten aus dieser Zeit bittet er immer wieder von Neuem, die Privilegien der clevischen Stände durch eine solche Alliance, insbesondere aber durch eine Räumung der von ihnen besetzten clevischen Städte nicht zu gefährden, diese Privilegien auch ferner kraft der von ihnen übernommenen Garantie des xantener Vertrags aufrecht zu erhalten. Aitzema gab sich alle erdenkliche Mühe, die Provinz Holland und die dort regierende antioranische Partei zu be-

wegen, auf die Anerkennung dieser Garantie im Vertrage mit Brandenburg zu bestehen; er wusste dass der Kurfürst lieber die Alliance opfern, als darauf eingehen würde¹⁾. Es sollte ihm nicht gelingen, die Alliance zu verhindern; sie ward am 5. August abgeschlossen. Die holländischen Städte, und namentlich die dominirende Stadt Amsterdam, fürchteten die Beeinträchtigung ihres Ostseehandels durch eine schwedische Besitznahme der preussischen Häfen mehr, als die „oranischen Praktiken“ des Kurfürsten. So lange sie auf dessen Widerstand gegen Schweden rechneten, mussten die Beistandsgesuche Wesels wie der gesammten cleve-märkischen Stände (s. weiter unten) erfolglos, musste selbst die unterm 5. October an die Generalstaaten, die Provinz Holland und deren Rathspensionar de Witt gerichtete Bitte Wesels, durch ihre Fürsprache zu erwirken, dass die gegen die Stadt wegen Anrufung des Beistandes bei einer „fremden Macht“ gegen ihren Landesherrn eingeleitete Untersuchung²⁾ niedergeschlagen werde, unerhört bleiben. (Vgl. oben die Einleitung.)

Die Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve 8. Juni 1655. M.

Nachdem ihnen mit militärischer Execution gedroht worden ist, haben 8. Juni. die Städte Wesel, Emmerich und Rees ihr Contingent der ausgeschriebenen Steuer beizubringen versprochen. Sie hofft, mit den einkommenden Geldern die Musterung und den Abmarsch der lottumschen Reuter befördern zu können. Generalmajor Kannenberg ist angekommen und ist ihm vorge schlagen, das Geld für seine 4 Compagnien aus den ihm assignirten 4 Steuermonaten zu empfangen, die Truppen aber in ihren dortigen Quartieren (im Mindenschen und Ravensbergischen) zu belassen. Sie hofft, dass das Land, sobald die Regimenter des Grafen Waldeck und der beiden Obersten Spaen aus Cleve-Mark abmarschirt sein werden, mit ferneren Einquartierungen und Verpflegungen verschont bleiben, „damit die Unterthanen wieder respiriren und zum Aufnehmen kommen und nicht zum Verlauff gedungen werden und sonsten das zwischen E. Ch. D. und den Ständen erfordernde Vertrauen desto besser beibehalten bleiben könne“.

Aus dem Journal Leo van Aitzema's³⁾. H.

„Int lant van Cleef ende Marck is een groote onwillicheijt onder de ständen tegen de Chur-Brandeburgsche werving ende inleegering van syn volck 9. Mai.

¹⁾ Vgl. Aitzema III p. 1204 und Urk. u. Actenst. IV p. 133. Weimann schreibt 29. Juni an den Kurfürsten: „Die Garantieklausel zielt zu nichts, als dass man unter dem Namen des Schutzes Vortheil anstatt Hilfe, Eigennutz und sub specie societatis ac protectionis imperium suchet“; und der Kurfürst antwortet 13. Juli: „hoffe nicht, dass die Herren Staaten ein Oberdirectorium und Souveränität in Unseren Landen ihnen arrangiren werden“.

²⁾ Der kurfürstl. Befehl dazu datirte schon vom ^{25. Juni}_{5. Juli}, aber der Statthalter hatte die Ausführung hinauszuschieben gewusst. Vgl. Aitzema's Journal.

³⁾ Vgl. über die Journale Aitzema's Wurm im hamburg. Gymnas. Programm von 1654; von 1647 beginnend, sind sie leider unvollständig, so fehlt 1651

in de steeden. Vor desen pleegen de staaten de stenden in haar privilegien te beschermen, volgens acte van garantie op het xantische verdrach, nu ter contrarie sullen de staaten den Keurvorsten stutten ende selfs de stenden verdrukken.

3. Juni. Met een voorneem lid van Holland spreekende, seyde: ick verneem, dat men met den Keurvorst van Brandenburg wil alliancie maken, men moet denken, dat de Keurvorst een swack broeder is, wil men yet deur hem doen, men moet staet maken, dat men hem effective helpt et quidem met gelt, want so de Koninck van Sweden wil, hij kan het lant en den Keurvorst ter stont overtrecken. Hij seyde al lachende, sij wisten dat well, en de gaff te kennen, dattet soo groot noot niet was, dat men niet seer was spoedende, dat hy van opinie was men behoorde geen alliantie te maken, want, als de noot an de man ginck, was men geinteresseert, men hielp oock sonder alliancie of belofte, was men niet geinteresseert, of quam 't niet gelegen, den geallieerde te helpen, soo waren *pacta foedera promissa* niet als vuyl papier.
8. Juni. Ende Hollant heeft d' opinie ende meer, dat Sweeden ende Brandeborgh onder een deeken liggen. Oock staetet desen staet niet aen, dat in cas van discrepantie arbiters ende superarbiters soude werden gegeven, soo dat oock het evacueeren van de Cleeffsche steden souden staen onder arbiters, id quod de staaten general nullatenus toegestaen, alsoo sijnder noch all veel obstaculen. De staaten van Holland willen nu min als te vooren consenteren, dattet wat te laet is, ende dattet dessein van de Sweetse sall esclatteeren eer men hier soude konnen ordre stellen. Het instrument der alliancie, soo als 't van weegen Chur-Brandenburg is ingestelt ende continerende alle remarques van den Heer Wyman, gaet hierneffens. Ende syn te noteeren deese dingen als seecker: 1) dat Hollant de meeste directie heeft in deese alliancie, soo Hollant wil, salt wel gaen, maer Hollant siet seer terugge ende de meeste sijn nu traeg ende langsaem. 2) 'T sall met dit werck deese weeck moeten sijn fait ou failly. 3) Na alle uijtterlyeke circumstancien soo isser meer apparentie, dat het tractaet sall terug blijven, als dattet sall voortgaen. 4) Om de groote veelheyt van leeden of hoofden isset seer beswarlijk futuren resolutien seeckerlijk van hen te weten. 5) 'T is seecker, datter eenige oorloghscheepen (*sine certo tam numero*) 8, 10 of 12 plus minus sullen d' een voor d' ander na gaen nae de Sunt et quidem met kennis van Dänemark(?)¹⁾ quicquid dicant eius ministri, ick houd mij nu daarvan verseeckert. 6) Sulck senden konnen die van d' Admiraliteit met die van Amsterdam of eenige in Hollant alles wel dirigeren. 7) Maar denselven last te geven verder als om te varen of om te convoyeren, dat kan d' admiraliteit of een stadt, of een provintie niet doen, ende Holland sall 't niet dorven doen alleen, quamvis esset concors et unanims in hoc passu.

ganz. Namentlich auch aus diesen Journalen hat Fruin (Nyhoff, Bydragen III, 218) nachgewiesen, dass Aitzema der Verfasser der „Letters of intelligence from the Hague“ in Thurloe state papers v. II, IV ist.

¹⁾ Diese Auflösung der Chiffer ist nicht ganz sicher.

De secretaris N. N. seyde my gister avont heel laet, dat het tractaet 9. Juni. met Brandenburg de neck allrede genouchsaem was gebroocken. De Heer N. N. hadde geseyt, dat de Heer Wyman was een haarklover, nimum volubat vulpinari immers dewyl de Keurvorst off wel Wyman wilden al te veel avantage bedingen, so meende Holland beeter te sijn, dat d' alliantie ongedaen blijve, vint men dan 't interest soodanich, dat men behoort den Keurvorst t' assisteeren, men sal 't doen sonder obligatie ende men salder meer danck van hebben, vindt men 't niet noodich, soo is men vrij. De Heer Wijman heeft geseyt, soo men hier niet begeert te sluijten, soo versouck ik een posityf antwoord, ende heb last om sulcx terstont myn Churvorst te laten weeten, die dan well weet, wat hem te doen staet, gevende obscure te kennen, dat de Keurvorst met Sweeden kan ende sall sluijten na wel gevallen.

De Heeren van Hollant syn soodanich geanimeert teegen Heer van de 10. Juni. Capelle toe Ryssel staet generael van wegen Gelderlandt, borgemeester tot Zutphen, om dat hij oock compareert onder de stenden van Cleefslant ende sich heeft gedrongen in de commissie over de besoigne van de alliance met Brandenburgh, dat se hem voortaan niet meer willen hebben in de staten generael, soo langh hy met een is in eedt ende als onderdaen van den Keurvorst van Brandebourgh¹⁾. De Heer N. N. vraegde my, of ick niet had de formulier van den eedt, die de stenden doen. Ick vraegde hoe 't nu stont met d' alliantie met Brandenburgh, hij seyde of gaf te kennen, dat Holland met fundament vreesde, dat de Keurvorst het met Sweeden eens was, item dat Wijman al te veel kromme sprongen daerin bracht, al te veel chicaneerde.

Die van Weesel hebben aen H. H. M. geschreven klachlich van dat 11. Juni. de Churvorstelycke regering deur inlegering van militie het landt beswaert teegen haer consent ende privilegien, versoucken volgens tractaet van Xanten maintenu teegen dergelyk. Ick spraek aen den Heer Praesident, of niet in d' alliantie met Brandenburgh soude kunnen yet influeren tot conservatie van de privilegien der stenden etc.; hij seyde, dat deselve alliance noch uijdt te soucken was. De Raetpensionaris²⁾ had oock geseyt: alsoo men voor deesen in het tractaet van Xanten had meede mentie gemaect rakende de stenden, dat men nu oock behoorde ijets in het tractaet te mentioneren van de stenden ende derselver privilegien.

Van d' alliance met Brandenburgh is niet gepasseert of daarvan is niet 12. Juni. gerept, ende soo men meent, alles deur directie van Hollant. Immers een van de staaten general seijde my, dat sy teegen geseijt had, die van Holland hebben aen het tractaet van Brandenborgh een schop ondert gat gegeven. Ick versta oock, dat die van Hollant in haer contreremarques hebben het geheel artykel, sprekende van arbitrage ende superarbitrage geheel uijt het concept genomen, vreesende, dat Brandenborgh uijt kracht van sulcx terstont soude beginnen te spreken van evacuatie der steeden, waerna desen staet, principaalijk Hollant, geheel niet will luijstren. Immers soo-

¹⁾ Urk. u. Actenst. IV p. 132.

²⁾ Joh. de Witt.

veel isser van, dat een der staaten general my heeft geseijt, niet anders te mercken, of die van Hollant schieten het tractaet op, niet afslaende of met quaet façoen, maer onder specie van trainissement ende negligendo, want die van Hollant scheijden ende ipsis absentibus sall niet werden gedaen, ende de tijdt is rijp, traineeren is breecken. Men had gemeent de Baron Sparr¹⁾ soude yets reaels hebben voortgebracht ende daernae hebben die van Holland wat geluijstert. Ick weet oock een provincie, al wat soo dat Hollant sich hadde gereet verclaert, die de sake noch soude hebben opgehouden. De brief van Weesel heeft meede geen goetd gedaen tot alliance. De Churbrandeborgsche hebben niet wel genomen, dat die van Weesel, als sy all eenige klacht hadden, sulcx elders als aen haer lantsheer hebben aengebracht, maer het geheel lant van Cleef soude wel dergelyck doen, indien men haer niet onder dwang hielt.

21. Juni. Voort is Weyman gans ongeduldich over de clause int 18 artykel van d' admissie van den protector, hebbende geseijt, dat S. Ch. D. den protector soo afgryselijk hiel, dat hy niet dorf aen S. Ch. D. daarvan schrijven; is bekommert hoe hij die passagie sall daer uyt krijgen. — In summa, men merckt nu, dat Brandenburg brant van begeerte, om d' alliance te sluijten, ende alle Provincien souden well willen quibuscunque conditionibus, maer Holland ende dergelycke maken alle de gemelte difficulteijten.

7. Juli. De Heer Hendrick van der Capelle toe Ryssel is een lidt van de Cleefsche stenden of sich aldaer meede laet beschrijven op den lantdach, soo hebben die van Hollant gewilt, hy soude sich hier van de vergadering absenteeren, ten minste sich self excuseeren van de commissie over de handeling ofte conferentie rakende d' alliance te maken met Chur-Brandenburg. Capelle bekende well van weegen syn goetd in 't lant van Cleef geleege te werden beschreven onder de Cleefsche stenden, maer geen eedt gedaen te hebben aen den Churvorst. Die van Hollant seijden, hy mocht aldaer op den landdach niet compareren, of hy moest besweeren deese Erfverenigong; hy ontkende sulcx oock eenigsins, immers oock dattet geen eedt was etc. Ende alsoo de meeste leeden hem daarom niet en wilden renvoyeren uit de vergadering, soo hebben die van Hollant verklaart, dat se met hem niet konden noch wilden besoigneren, ende alsoo schijnt, dat tractaet of handeling te sullen wat worden geaccrecheert. —

12. Juli. Saterdag den 10. was conferentie deur den Heer Beverning, Stavenisse, Hoolck, Viersen met den Heer Weijman, wordende gelesen t' instrument bij Wijman jongst den 5. July ingegeven teegen dat van H. H. M. of van de Heeren van Hollant van den 18. Juny, ende op de discrepantie heeft Weyman weder gediscoureert, sich mede stotende aen de clause van insertie des tractaets van Xanten ende acte van garantie achter het 13. articul, insonderheit seijde aenstotelijk te sien op die plaets om de voorgaende materie. Daerop wiert hem geseijt: men mochtet setten achter het twintigste artikel, alwaer gesproken wort van salf andere tractaten met andere princen gemaekt etc. Daer wilde hy ook niet aen, maer alleen dattet onder de generale clause van: Salf ende onverkort andere

¹⁾ Schwedischer Gesandter.

oude tractaten, sonder de garantie te miskennen. — Iek weet van goederhant, dat Capelle seer is versteurt van dat Hollant hem heeft gemoveert de controversie, om niet te sijn over het tractaet van Brandenburg, ende hij was geresolveert niet te wijken, maer alsoo hy nochtans heeft gecedeert ende is uyt die commissie gegaen, dat is een teijken, dat Weijman hem heeft gebedden, dat hij ter liefde van den Keurvorst woude wijken, vreesende dat anders die van Hollant het werck daeraen souden hebben geacroccheert; een gewis teijken, dat Keur-Brandenborgh sich dapper laet geleegeen sijn aen dit werck ende dat d' alliancie mach voortgaen.

Van weegen de Cleefsche lantstenden is ingegeven een scherp memo- 23. Juli.
rie¹⁾, tweleck ten minsten daertoe sal dienen om te kennen te geven, hoe qualyck sij met de Keurvorstelycke regering te vreden sijn, ende om die van Hollant (die in der daet geen groote geneegenheit tot Brandenburg hadden) des te meer af te trecken ende van de alliantie te alieneren; want die syn eigen stenden (aen deweleke hy deur eedt verbonden was) geen woort hiel of qualijck tracteerde, hoe kan men hoopen, dat hij die van Hollant soude well tracteeren of haar woort houden, waerdoor de misgunstige wilden doen geloven, dat Keur-Brandenborgh d' alliantie niet socht als om te brouilleeren, om aen Hollant allenthalven vijanden te verweecken, om gelt van Hollant te trecken, om de militia van deesen staet te debaucheeren ende aen sich te locken, tweleck Prins Willem voortaan (sullende onfeilbaerlijck werden gekoooren, veltmaerschalk in plaets van Brederode die niet lang ean leeven) seer bequamelijck sal konnen secondeeren ende daerin met Keur-Brandenborgh convenieren; dat indien Hollant wilde letten op haer subsistentie, sy behoorde vrientschap te maaken met lieden, die van recht contrarie maxime waren als Brandenburg, als wel wetende, dat Brandenburg was het hooft van degene die sochten den jongen prins weder boven haar hooft te setten, dat Hollant behoorde met Sweden, Engellant, Spaign boven all goede correspondentie te houden, want die waren minst geinteresseert voor den Prins, ende die pretenderen geen gesach oft chargen alhier, maer de Keurvorst ende sijn aenhang

¹⁾ Aitzema klagt wiederum in diesem Memorial vom 23. Juli über die zwangsweise Erhebung unbewilligter Steuern, welche notorischer Bruch der ständischen Privilegien sei. Die kurf. Regierung beklage sich über die Annahme der ständischen Klagen seitens der Staaten, „gleichlich of noijt te voor van reversalen, tractaten, specialyck het Xantescche verdrach ende daer gepasseerde guarantie gehort was: Ende gelyck als oft U. H. M. noyt te voor alle militaire inleegering ende executie aen de ostayde Rhyns ende onder U. H. M. canon hadden geweert, ja met een woort, als oft rechten privilegien, vryheden, reversalen, beloften tractaten garantien ende eeden niet wueren als droomen — U. H. M. werden alnoch met d' aller gedienslichste instantie gebedden, om derselven loffelycke voor deesen so dickwils gepraesteerde guarantie, ende by provisie om eene beweglyck schryvingh aen S. Keurv. D.“, dem alle diese Dinge, wie es schien, verborgen gehalten würden, um ihn zur Aufrechthaltung der ständischen Privilegien aufzufordern. (Niederl. Reichsarchiv.)

waren nacht ende dag trachtende om alles weeder te submitteren onder den Prince.

30. Juli. Als voorgisteren eenige aen den Heer Beverning wilden contraverteeren sijn qualicheijt of bequaemheijt om het tractaet met Brandenburg te teijkenen, om dat hy noch geen rapport gedaen hadde rakende de seclusie¹⁾, soo quam de Raetpensionaris in enige colere, knipte op de nagel, seggende, dat Hollant haar niet alsoo soude laten verbluffen, ende dat Hollant liever ende eerder het tractaet soude ongedaen laten, als Beverning laten onbequaem off ongequalificeert worden. Beverning satt geduyrende die gantsche dispuijte stil sonder een woort te spreken; in der daet Hollant heeft hem beloofd by solemneele acte te guarandeeren ende vry te houden, nopende alles wat van de seclusie soude mogen komen. Ende ick houde my wel verseeckert, 't is my oock noch gister geseijt, dat de Raetpensionaris met alle andre goede Hollanders ongeern het gemelde tractaet sien voortgaen, maer 't is alleen Amsterdams werck, Amsterdam wil ende moet 't geweld van de commercie voor haer alleen behouden, vreesende soo Sweeden meester wat van Pruijsschen, dat men aen andere de commercie vrij stellen ende Hollant beswaren sall.

6. Aug. Ick had aen een voorneem myn correspondent int lant van Cleef geschreven, dat die van Brandenburg soo snoreken van haer macht, daerop hij antwoordt, esse famam sine viribus, ende dat des Keurvorsts militie bij honderden wech loopt, synde een generael miscontentement der stenden, ende alsoo oock de Staaten den stenden verlaten, soo geloov ick, sij souden alsoo goedt swedisch als brandenborgisch sijn. Een lidt van de staaten general seyde my: onse militie is soo qualyck in ordre, dat se niets weert is, insonderheijt de cavallerye, de capitains hebben alle oude soldaten gecasseert om aen de nieuwe kleene gagie te geven, ya aen veel wert niet meer als 8 of 20 stuijvers weecks gegeven. Ende soo Brederode sterft, soo sal der een vehemente dispute vallen, in summa dien van de staaten seijde, indien maer de Koninek van Sweden met 5 à 6 duysent man, meest ruijterije, op onse frontrieren quam, wij souden in de meeste confusie sijn van de weerelt. Immers de staaten van Holland toonen groote dwaesheit, want alle princelieden sullen geen sien, dat Sweeden soo een alarm quam geven, als waerdeur de gemeente terstont souden roepen om den Prins ende Holland soude noch den Prins noch den 129²⁾ willen, ende de Cleeffsche stenden in den hoogsten graed verbittert op den Keurvorst souden blydt syn, dat de Keurvorst wat wiert gecastijdt.

8. Aug. Immers ick can mij oock niet inbeelden, of Hollant, quicquid agitent, sullen profundissimam pacem soucken, want sy nu wederom deur reductien

¹⁾ Beverning hatte 1654 die Verhandlungen mit Cromwell über die sogenannte „Act van seclusie“ (Ausschluss der Oranier von der Regierung in den Niederlanden) geführt, und niemals einen vollständigen öffentlichen und officiellen Rapport an die Generalstaaten darüber abgestattet. Vgl. Aitzema III p.1097.

²⁾ Für diese Chiffer war kein Schlüssel zu finden, vielleicht nur verschrieben für 109 = Kurfürst von Brandenburg.

of verminderinge van de tractamenten van de militaire hoge officieren alle hoge officieren in den hoogsten gradt desobligeeren. Edoch wil ende kan de Keurvorst van Brandenburgh yet doen, men sal hem het subsidie well betalen, maer dat Brandenburg meent hierdeur Hollant in oorlog t' engageren te lande, dat is abus, Hollant sall het sich wel wachten. Ende alsoo Weyman nochtans is gegaen na Berlyn, ende alsoo de besoigne affnydt in gevolgen van de 9 en 10 artikelen, soo geblyckt, dat Brandenburg meent de staaten sullen de kat de bell aenbinden sonder hem, ende de staaten meenen, dattet Brandenburg sall doen⁴.

Der Statthalter an Weimann. Dat. Cleve 6. Aug. 1655.
(Weimann's Journal.)

[Freude über den Abschluss der staatlichen Alliance. Fürsprache in Berlin. Eröffnung des Landtages. Der Unterhalt dreier Regimenter ist gefordert. Wirkung der Alliance auf die Stände.]

Er ist erfreut über den Abschluss der Alliance mit den Staaten; bittet, 6. Aug. in Berlin sein langes Verweilen im Haag zu entschuldigen.

„Die clevischen Stände sind alhier, die märkischen noch nicht. Die Proposition ist gestern geschehen, nämlich dass Cleve und Mark zwei Regimenter zu Fuss und eins zu Pferd noch etliche Monate unterhalten sollen. Was wir zu gewarten haben, kann mein Herr urtheilen. Bei Etlichen von den Ständen ist eine grosse Verschlagenheit verspürt worden, als selbe vernommen, dass die Alliance ihre Richtigkeit bekommen. Des Herren Schreiben habe der Regierung communiciret, damit die anwesenden Stände hiedurch die Sicherheit und Schluss der Alliance versichert würden und in unserer negotiatic dient“. —

Die cleve-märkischen Stände an ihre Deputirten in Berlin.
Dat. Cleve 17. Aug. 1655. S.

Den Bericht über ihre bisherigen Verhandlungen haben sie von den 17. Aug. zur laufenden Correspondenz mit ihnen verpflichteten Ständemitgliedern erhalten. „Wir verspüren aus allen Umständen, dass wir unseres unterthänigsten Zwecks verfehlen, und alle unsere sincerationes et reales oblationes vergeblich sind und wir je länger je härter graviret und hinterdrücket werden“. Zwar haben sie aus des Kurfürsten Resolution vom 24. Mai, dessen Gnaden- und Affectionszusicherung mit Dank erschen, aber die beharrliche Weigerung, Wilich zu entlassen oder wenigstens in Cleve über ihn durch competente Richter das Urtheil fällen zu lassen, sowie die Nichterledigung aller Gravamen, ja deren tägliche „Vergrösserung und Cumulirung“ sind keine Beweise kurfürstlicher Gnade und Affection. Die Deputirten sollen nochmals die Freilassung Wilich's oder dessen „Remission ad forum et locum competens“, sowie die Zusicherung der Straflosigkeit Romberg's

und Moll's und die sofortige Erledigung aller Gravamen fordern, wenn aber die Forderung nicht bewilligt wird, um ihre schleunige Demission bitten, und darum anhalten, „dass sie vor ihrer Abreise den Frh. v. Wilich in Person sehen, sprechen, nach desselben Zustand und Gesundheit, auch nach denen gegen ihn anmaasslich befangenen Processen sich erkundigen und uns davon referiren mögen“.

Die cleve-märkischen Stände an den Kaiser. Dat. Cleve
18. Aug. 1655. S.

[Klagen über die Werbungen, Contributionenüberbürdung und fernere Forderungen seitens des Kurfürsten. Bitte, durch kais. Autorität es dahin zu bringen, dass sie mit allen solchen Leistungen ferner verschont werden und für das Geleistete Satisfaction erhalten.]

18. Aug. Der Kurfürst hat ihnen im December 1654 angezeigt, dass er kraft des regensburger Reichsabschieds zum Schutze von Cleve-Mark Truppen werben lassen müsse, auch zu grösserer Sicherheit mit dem Kurfürsten von Cöln und den Herzögen von Braunschweig „in nähere Correspondenz“ getreten sei. Obwohl sie nun stets erbötig gewesen sind, die Reichs- und Kreislasten zu tragen, so verweise doch jener Reichsabschied bezüglich des Defensionswerks auf die alten Executionsordnungen, nach welchen in Nothfällen Hilfeleistung und Verfassung der Kreise ins Werk zu stellen ist. „Diese requisita der Reichsordnung sind von Seiten der Regierung nicht attendirt“, sondern es ist denselben und dem vom Kaiser bestätigten und von den Räthen beschworenen Landtagsabschied von 1649 zuwider, das Land durch Truppenwerbungen und Einführungen derart ruinirt, dass über 300,000 Thlr. an Geld und Geldwerth beigetrieben sind, eine Summe, die etwa 422 Römermonate ausmacht; und trotzdem verlangt der Kurfürst jetzt noch ferneren Unterhalt der Truppen durch eine monatliche Contribution von 15,000 Thlr. Sie müssen in diesen „ihren höchsten Nöthen“ dem Kaiser eröffnen, dass, seitdem sie ihre Deputirten an ihn gesandt haben, „sie viel mehr als vorhin beschweret worden sind“. Wenn das Land in der bisherigen Weise mit Contributionen überbürdet wird, so wird es bald zu Leistungen von Reichs- und Kreissteuern unfähig sein.

„Also werden wir genöthigt, E. Kais. Maj. allerunterthänigst und gehorsamst zu bitten, Sie geruhen Dero kaiserliche Macht und Autorität allergnädigst zu interponiren und es dahin zu richten, dass S. Ch. D. unsere Bitte gnädigst hören, wir mit ferneren Anmuthungen und von Dero Statthalter und Räthen geforderten monatlichen Steuern und sonsten von allen nicht schuldigen Lasten allerdings befreiet, verschont und von dem, was gegen die Reichssatzung Privilegien dieser Länder und den gnädigst bestätigten Landtagsabschied den Unterthanen hieselbst indebite abgefordert worden, eine gnädigste und unterthänigst gefällige Satisfaction widerfahren und wir bei E. Kais. Maj. derowegen

mit unseren allerunterthänigsten Klagen ferner vorzukommen nicht gezwungen, sondern geübrigt sein mögen“¹⁾).

Die cleve-märkischen Stände an die Generalstaaten.

Dat. Cleve 19. Aug. 1655. R.

[Die Anklage gegen Wesel und deren Widerlegung. Der Reichsschluss verpflichtet sie nicht zu derartigen exorbitanten Contributionen. Neue Einquartierung und Zumuthung. Die Stipulation der staatlichen ohne ihren Consens abgeschlossenen Allianz bezüglich des Truppenunterhalts ist dem Landtagsabschied und der staatlichen Garantie ihrer Privilegien zuwider. Bitte, sie nicht durch die Allianz zu graviren, ihre Privilegien aufrecht zu halten, auch zu befördern, dass das Land nach denselben regiert, mit unbewilligten Werbungen, Einquartierungen, Steuern und Executionen ferner nicht beschwert werde und den Ständen Satisfaction widerfahre.]

Aus den Memorialen des brandenburgischen Residenten Copes an die Generalstaaten haben sie dessen Anklage gegen die Stadt Wesel, als ob sie sich den dem Reich und dem Kurfürsten nach den Reichsconstitutionen und Resolutionen schuldigen Steuern allein unter allen clevischen Ständen entziehen wollte, mit Bestürzung erschen. Der Resident Leo d'Aitzema hat bereits den Staaten das Fälschliche dieser Anklagen nachgewiesen; sie wollen noch hinzufügen, dass der betreffende Reichsschluss sie keineswegs zu einer so kostbaren, zum Ruin der Lande gereichenden Truppenwerbung und Unterhalt verpflichte. Obwohl sie dem Kurfürsten zur Abwendung dieser dem Reichsschlusse wie dem vom Kaiser bestätigten Landtagsabschiede zuwider laufenden Werbung 50,000 Thlr. angeboten haben, so sind doch grosse Truppenmassen in Cleve-Mark geworben und einquartiert, und daneben noch innerhalb 6—7 Monaten über 300,000 Thlr. in Cleve-Mark „ausgeschlagen und den Unterthanen abgenöthigt und das Land bis auf Mark und Bein ausgeöset worden“. Damit aber nicht genug, sind ihnen jetzt wiederum zum Unterhalt dreier Regimenter vom 1. Juli ab 14—15,000 Thlr. monatlich abgefordert, und gleichzeitig ohne ihren Consens 5 Compagnien von Neuem in Cleve und Mark einquartiert worden. Ueberdies haben sie vernommen, dass der Kurfürst mit den Staaten eine Allianz abgeschlossen hat, „worin über den Unterhalt einiger Kriegsvölker disponirt sei“. Nach dem Landtagsabschiede von 1649 hat der Kurfürst ihnen zugesichert, dass er in wichtigen zum Abbruch oder Schwälerung ihrer Privilegien gereichenden Sachen ohne ihre Zuziehung und Bewilligung nicht verfahren, noch etwas vornehmen lassen wolle.

„Nun aber diese Alliance und der darin reciproce versprochene Unterhalt der Völker in diesen beiden Landschaften eine vortreffliche wichtige Sache ist, und so ferne obgemeselte Völker in diesen beiden Landschaften gegen unser Wissen und Willen eingeföhret oder daselbst geworben werden sollten, selbiges unseren mit kaiserlicher und chur-

¹⁾ Die Klageschrift ward vom Kaiser dem Kurfürsten mit der Aufforderung zur näheren Berichterstattung über die Beschwerdepunkte übersandt.

fürstlicher Hand und Siegel bestätigten privilegii (wobei E. Hochmögenden uns auch in Kraft des xantischen Vertrags de anno 1614 zu garantiren versprochen) und also gegen E. Hochm. favorable Resolutionen abtrüchlich und streitig sein würde, darum werden E. Hochm. dienstnachbarlich ersucht, Sie geruhen es dahin zu dirigiren, dass wir durch diese mit S. Ch. D. geschlossene Alliance in unseren Privilegien nicht gravirt, sondern sich gefallen lassen und befördern, dass wir bei den so theuer mit Gut und Blut erworbenen privilegii mögen main-tenirt, auch S. Ch. D. oder Deroselben Statthalter und Regierung dahin bewogen werden, damit diese beiden Landschaften nach ihren Privilegien und Verordnung des confirmirten Landtagsabschieds regiert, tractirt, ohne unseren Consens mit keinen Auflagen, Werbung und Einführung der Kriegsvölker beschweret, weniger mit vorgenommenen Militärexecutionen, wie jüngsthin leider geschehen, betrübt, noch diese beiden Landschaften in einen Totalruin gebracht, sondern uns vielmehr wegen obgemelten bis dato gegen die requisita gefassten Reichsschluss und Landtagsabschied abgenöthigte Steuern und Verpflegung eine billigmässige unterthänigst gefällige Satisfaction widerfahren möge, worüber wir eine favorable Resolution in diesen unseren und sämmtlicher Unterthanen höchsten Nöthen erwarten“¹⁾).

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
23. Aug. 1655. M.

[Die Landtagsproposition. Die Einquartierung der eller'schen Compagnien. Die Stände weisen die Erhebung von 14—15,000 Thlr. monatlich zum Unterhalt dreier Regimenter ab; berufen sich auf den Landtagsabschied, und dass keine General-, Reichs- oder Kreisrüstung angeordnet; halten sich zur Vertheidigung Preussens nicht, der Reichslande zuerst nur den nächsten Kreis verpflichtet, das Land durch die bisherigen Leistungen zu jeder ferneren Steuer unfähig. Alle Vorstellungen, Mittheilungen und Drohungen der Regierung sind vergeblich geblieben.]

23. Aug. Die cleve-märkischen Stände sind ziemlich zahlreich auf dem Landtage erschienen²⁾. Am 6. August ist ihnen in der Proposition vorgestellt, dass

¹⁾ Das Schreiben ward in holländischer Uebersetzung von Aitzema nebst einigen Beilagen als Beweisstücke im Haag publicirt. (Nach dem Verzeichnisse der 1684 extradirten Acten.)

²⁾ Es erschienen von den clevischen Ritterbürtigen: Biland Herr zu Reidt und Speldorp als Director, Loe zu Wissen, Diepenbruch zu Empel, Wachendonk zu Germenseel, Wilich zu Diersfurt und Wilich zu Kervendonk, Morrien, Dornick zu Wohnung und Dornick zu Lackhausen, Tengnagel, Boineburg, Drost Quad, Drost Hoven, Drost Nievenheim, Spaen zu Kreuzwick, der Jägermeister Hertefeld und Rynsch; von den märkischen: Reck zu Witten, Neuhaus Drost zu Altena, Bodelschwing zu Bodelschwing, Düngeln, Ascheberg zu Recke und Ascheberg zu Heiden, Elberfeld zu

die Kriegsrüstung nur zur Beibehaltung der Lande und Unterthanen, nicht aber zu „einiges Menschen Beleidigung“ geschehe, und nur die allseitigen Rüstungen innerhalb und ausserhalb des Reichs zu Vertheidigungsmaassregeln nöthigten; hierzu müssten Cleve und Mark das Ihrige beitragen, und zum Unterhalt von 1 Regiment z. Pf. und 2 z. F. 14—15,000 Thlr. monatlich, vom 1. Juli ab, aufbringen, über deren Erhebung mit den Ständen verhandelt werden sollte. — Die neue Einquartierung des Obersten v. Eller mit 5 Compagnien seines Regiments in Cleve und Mark hat „böses Blut“ bei den Ständen gemacht. Vergeblich ist ihnen vorgestellt, dass der letzte Reichstagsabschied den Kurfürsten zum „Defensionswerk“, die Stände aber zum Unterhalt der zur Defension nöthigen Truppen verpflichtete, der drohende schwedisch-polnische Krieg den Kurfürsten zu Vertheidigungsmaassregeln zwingte. Sie berufen sich in ihrer am 20. abgegebenen Resolution auf den von den Räthen beschworenen Landtagsabschied von 1649, durch den dem Lande die Befreiung von jeder Werbung und Einquartierung sowohl, als von jedem Truppenunterhalt zugesagt worden sei, und behaupten dazu nicht verpflichtet zu sein, da weder vom Reich noch vom Kreise eine generale Werbung und Repartition der Reichsmatrikel angeordnet worden sei; daher sie gegen die verlangte Contribution, zu deren Aufbringung übrigens das Land nach den Leistungen der letzten Monate ganz unfähig, aufs entschiedenste protestiren müssten.

„Um alle Weitläufigkeiten abzuschneiden, haben wir sie nochmals zu einer zuträglichen Resolution ermahnt, und dass sie E. Ch. D. bei diesem gefährlichen Zustand und in dieser Noth in etwas unter die Arme greifen und zu dem Ende wegen des armseligen Zustandes des Landes auf ein extraordinär Mittel von einer Haupt- und Häuserschatzung oder von Anschlag der Morgenzahl oder sonst auf ein oder ander extraordinär Mittel bedacht sein möchten. Nachdem sie nun über unsere Antwort berathschlagt, haben sie sich dahin vernehmen lassen, dass sie dieselbe der Erheblichkeit nicht funden, um von der gestrigen Erklärung abzuweichen, angesehen, da E. Ch. D. etwa ausserhalb des heiligen römischen Reichs angefochten würden, so könnten diese Länder in Kraft der Reichsabschiede dagegen Hülff und Beisteuer zu leisten nicht verbunden sein; sollten aber E. Ch. D. innerhalb des Reichs angegriffen werden, welches von beiden sie doch nicht hoffen wollten, so müsste der nächste Kreis anrufen und so fortgefahren und der angeregte modus dabei in acht genommen werden. Zudem da sie schon unterthänigst E. Ch. D. gehor-

Herbede, Freitag zu Buddenborg, Vaerst und Laer; aus den clevischen Städten: Bgmstr. Graef von Cleve, ther Schmitten und Dr. Becker von Wesel, Dr. Rademacher von Emmerich, Bgmstr. Momm von Rees, Schölle Baustetter von Calcar, Hillesberg von Xanten; aus den märkischen Städten: Bgmstr. Diethard von Hamm, Zahn von Unna, Hoen von Lünen und Syndicus v. Damm von Soest.

samst an Hand zu gehen willig, so wäre doch das Land durch jüngst vom Januario her geleistete Beisteuern, so an Geld und Geldeswerth über die 300,000 Thlr. laufen sollten, dermaassen erschöpft, dass, dafern anitzo ein neuer Ausschlag geschehen sollte, die Unterthanen überall zu verlaufen genothdrängt werden müssten, allermaassen dieselben theils die vorige Schatzungen noch nicht bezahlt, theils aufgenommen, theils hätten sie das dieses Jahr gewachsene Korn aufm Felde, ingleichen ihre Bestialien und Hausgeräthe guten Theils schon dafür verkaufen müssen. Ein extraordinar Mittel könnte alhier nicht erdacht werden, weil in vorigen Schatzungen sowohl die Ritterbürtigen und Bürger, die ihren Pächtern, wenn sie dieselben auf den Höfen behalten wollten, Vorschuss thun müssten, als die Hausleute aufm platten Lande getroffen wären, und konnte auch sonst wegen Mangel der Traffiquen nicht practisiret werden. Dahero bäten sie nochmalen, dass E. Ch. D. dieses Alles unterthänigst vor Augen gestellt werden möchte¹⁾.

Sie haben dagegen eingewandt, dass der „modus der Kreishilfe“ viel zu langsam und der Kurfürst nicht warten könnte, bis er den Feind im Lande habe; ihnen auch mitgetheilt, dass der Kaiser seine complettirten Regimenter bereits an die schlesische Grenze geschickt habe, und die Generalstaaten entschlossen wären, dem Kurfürsten auf den Nothfall Hilfe zu leisten; ihnen endlich vorgestellt, dass „E. Ch. D. in diesem itzgefährlichen Zustand eben wohl die Nothdurft gnädigst verfügen und darob zu halten Dero Statthalter und Räthe befehlen würden, dem diese als verpflichtete Diener einzufolgen genöthigt wären“, daher alle „entstehende Ungelegenheit“ die zu verantworten haben würden, welche so stark widerriethen, dem Kurfürsten in seiner Noth unter die Arme zu greifen. Trotzdem sind die Stände bei ihrer ersten Resolution geblieben.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

21/31. Aug. 1655. M.

[Soll die Stände zur Contributionsbewilligung bewegen, widrigenfalls Mittel anzuwenden sind, wie die Noth sie gebietet. Zusage der Gravamenerledigung.]

31. Aug. „Inmittelst wollen E. Lbd. nebst Unseren Regierungsräthen, so

¹⁾ Am 25. August schreibt Fürst Johann Moritz an Weimann, der den Allianzvertrag mit den Generalstaaten persönlich nach Berlin überbracht hatte: „Bei Abwesenheit Schwerin's bei S. Ch. D. itzo niemand, welchem der rechte Zustand dieser Lande so bekannt ist als dem Herrn, deshalb ist an ihn adresiret, was auf diesem Landtag passiret, damit solches S. Ch. D. ohnfehlbar möge nahe gebracht und nicht verdunkelt werden. Ich sag in conscens die unterthänige Affection der Stände gegen I. Ch. D. ist nicht verloschen, der Herr gedenke, dass diese beiden Landschaften in 8 Monaten aufbracht haben 300,000 Thlr. an Geld, ohne was an Schaden durch die Völker erlitten haben. I. Ch. D. müssen dies wissen“.

viel den punctum contributionis betrifft, Ihre nochmals mit äusserstem Fleisse zu urgiren angelegen sein lassen und den Ständen beweglich zusprechen, damit sie Uns vor diesmal und zwar in dieser Unserer höchsten Angelegenheit nicht aus Händen gehen, gestalt Wir Uns dann zu obgemelten Unsern getreuen Ständen der allerunterthänigsten wirklichen Bezeugung und unausgesetzten treuen Devotion in diesem Stücke versehen thun. Im Widrigen wird Uns niemand verdenken, dass Wir zu solchen Mitteln greifen müssen, woran Wir zwar ungern kommen, die Necessität aber, quae non habet legem, selbst an die Hand geben wird. Wir wollen aber hoffen, dass es Unsere getreuen Stände dahin nicht kommen lassen werden; allermaassen sich dann dieselben dagegen zu versichern haben, dass Wir ihnen in ihren gravaminibus solche Satisfaction geben werden, dass sie Unsere churfürstliche gnädigste Affection daraus im Werke zu verspüren haben sollen. E. Lbd. werden ihnen dieses also mit mehrer Bewegniss vorzustellen wissen“.

Der Statthalter an den Kurfürsten ¹⁾. Dat. Cleve 1. Sept. 1655. B.

[Der Stände Klage beim Kaiser und den Staaten. Absicht, Niess nach Wien zu senden; Vorschlag, ihn festzunehmen. Die Deputirten in Berlin.]

„Die hiesigen Stände haben über E. Ch. D. bei dem Kaiser, auch 1. Sept. den Herren Staaten geklagt, welche Klagen gedenk zu bekommen. In diesem Moment werd ich berichtet, der Syndicus Niess solle nach dem kaiserlichen Hof reisen und das binnen 10 Tagen. Ob E. Ch. D. gut fänden, dass ich ihn mit allen Schriften bei dem Schopf nehmen soll, so müsste mir eilends Ordre darzu übersandt werden. Die Deputirten zu Berlin sollen grosse Instanz thun, den v. Winnenthal zu sprechen, dient aber nicht“.

Memorial dessen, was bei der mit den cleve-märkischen Ständen vorhabenden Handlung S. Ch. D. zum Besten zu beobachten ²⁾. Dat. Cöln a. d. Spr. ^{28. Aug.}_{7. Sept.} 1655. B.

[Die Stände sind zu bewegen zur Reduction ihrer Dispositionsgelder auf 4000 oder doch 8000 Thlr., die nur auf 8, höchstens 16 Jahre durch den Landrentmeister zu erheben seien (als Aeußerstes der achte Theil jeder Steuer), zum Verzicht auf die Reccessvereidigung der Beamten oder doch der Unterbeamten, zur Zahlung des ganzen Contingents von Neustadt. Wilich's Entlassung unter gewissen Bedingungen, insbesondere Verlust aller Privilegien bei nochmaligem Treubruch. Erhebung von Contributionen ohne der Stände Consens nur in Reichs- und Nothfällen. Matrikelreform. Erhebungsgebühren.]

„Es finden Sich zwar S. Ch. D. in vielen Stücken vernachtheiligt, 7. Sept.

¹⁾ Eigenhändig.

²⁾ Dieses Memorial wurde der Prinzessin Amalie von Oranien, Schwieger-

damit aber die Stände auf die Gedanken nicht gerathen, ob suchte man auch in den billigen Dingen alles über einen Haufen zu werfen; so wollen sie's für diesmal nur auf die folgenden richten: Erstlich dass die im Executionsrecess beiden Landschaften Cleve und Mark, und zwar von Jahr zu Jahren, ja gar zu allen Zeiten, nicht zur Aus tilgung ihrer alten Schulden, sondern zur Abzahlung ihrer nöthigen jährlichen Ausgaben, als an Zehrung auch den von den Landstän den nöthig befundenen Schickungen und Zusammenkünften, item an Besoldung deren Bedienten, und sonst bewilligte 12,000 Thlr. auf die im Recess de dato 1649 determinirten 4000 Thlr. heruntergebracht und damit nicht weiter als die acht Jahr durchcontinuirt werde; es sei denn, dass sie künftig ein mehres und mehrere Jahre bei S. Ch. D. möchten erhalten. Dann auch, dass dieselben allemal auf der Regie rung Anordnung durch den Landrentmeister ausgeschlagen, der Stände Receptoren eingeliefert und von denselben vor S. Ch. D. und der Land schaft Deputirten verrechnet werden. Sollte es den Ständen somit zurück- oder diese conditiones einzugehen zu beschwerlich vorkommen, lassen's S. Ch. D. endlich geschehen, dass die Summe und die Jahre verdoppelt werden. Pro extremo könnte ihnen dieses gewilligt wer den, dass nach Auszahlung der gewilligten 600,000 Thlr. allemal, wann vor S. Ch. D. was gesteuert wird, der achte Theil desselben zu der Stände Nothdurft ausgeschlagen werde. Würden die Stände hingegen die vorige Praetension auf die Wasserlicenten reassumiren, oder aufs wenigste, dass zu den gewilligten 600,000 Thlr. jährlich 9000 Thlr. aus denselben beigetragen werden müssen, behaupten wollen, wäre ihnen vorzustellen, dass Kraft habenden kaiserlichen mit der Reichs stände Consens gegebenen privilegii, S. Ch. D. auch ohne Dero Land stände Consens die Wasserlicenten genugsam hätten behaupten kön nen, und nur mehreren Glimpfs halber gelitten und zugelassen haben, dass in dem Recess der Stände Ueberlastung gedacht worden.

2) Weil die Pflicht, so die Rätthe, Beamten und Unterbedienten auf die Recesse geleistet und abgelegt, von vielen, auch wohl gar geringen Leuten bereits so weit missbraucht worden, dass sie ihren Ungehorsam und Widersetzlichkeit damit zu beschönigen gesucht und sich der Cognition, wie weit S. Ch. D. rescripta mit den Recessen und Privilegien einstimmig wären, anmassen dürfen, würde dahin zu sehen sein, dass die Stände von diesem S. Ch. D. fast disreputirlichen

mutter des Kurfürsten, die es übernahm, auf ihrer Rückreise mit den Ständen zu verhandeln, eingehändigt; gleichzeitig wurde der Statthalter angewiesen, die Stände gegen Ende September zu diesem Zwecke nach Cleve zu berufen.

und ein offenbares Misstrauen nach sich ziehenden Punkt ganz abste-
hen, und sich dagegen an solchen Reversalen und Versicherungen,
als S. Ch. D. Dero anderen Landständen auszugeben pflegen, vergnügen
lassen, auf welchen Fall dann S. Ch. D. Sich gnädigst erbieten, dass
Sie Ihrer Regierung in Deren Instruction mit einbinden wollen, dass
sie den Recessen genau nachleben. Und da auch über Verhoffen
(maassen dann keines Regenten Vorsichtigkeit solches beständig ab-
wenden kann) denselben schnurstracks zuwider per sub- et obreptionem
etwas ausgewirket würde, mit der Execution so lang einhalten
sollen, bis sie ihren unterthänigsten Gegenbericht gethan, die acta zu
S. Ch. D. Information eingeschickt, und darauf Dero endliche Resolution
werden erhalten haben. Oder aber auch, da es sonst nicht weiter
zu bringen wäre, dass nur die Regierungs- und Amtskammerräthe
allein, nicht aber andere Beamten und gemeine Diener diese Pflicht
zu thun hätten.

3) So wäre zu versuchen, ob die Stände dahin zu disponiren,
dass sie nicht nur die Hälfte, wie bereits geschehen, sondern das völlige
Contingent des Amts Neustadt über sich nehmen und abtragen, ange-
sehen, dass, woferne sie in der Hauptsache ein Urtheil gegen den
Herrn Grafen von Schwartzenberg erhalten, sie sich zugleich des
ganzen Contingents halber aus dem Neustädtischen zu erholen, Fug
und Gelegenheit haben werden.

4) Nachdem die Stände vielfältig protestiret, dass ihnen nur um
Erhaltung ihrer Freiheit allein zu thun sei, und sie keineswegs S. Ch.
D. an Dero landesfürstlicher Hoheit und Respect etwas zu entziehen
gemeinet; so werden sie ihrer Vorfahren Exempel nach sich lieber in
den Schranken halten, dass sie keine Zusammenkunft ohne vorherge-
henden S. Ch. D. Dero Statthalters oder Regierung Consens anstellen,
als dass sie aus einem oder dem andern actu possessorio vitioso dieses
seculi, das Widerspiel zu behaupten suchen, und nach Belieben zu
nicht geringer Beschwer der armen Leute Zusammenkünfte anstellen
wollten. Würden sie sich hierunter der Billigkeit nicht finden lassen,
wäre der Vorschlag zu thun, dass sie das Hofgericht *salva appella-
tione ad cameram* hierüber erkennen liessen; in währendem Process
aber würde die Regierung alle actus possessorios abzuwehren oder
doch zu widersprechen haben.

Wiewohl S. Ch. D. den wider den Herren v. Winnenthal an-
gestrengten Process ändern zum Exempel zu continuiren grosse Ur-
sache hätten; so wollen Sie doch auf Ihrer Hoheit der verwittibten
Frau Prinzessin zu Oranien eingewandte Vorbitt und der Stände viel-

fältiges suppliciren, in desselben Erledigung mit folgenden Conditionen, aus söhulichem Respect, angeborner Gütigkeit und Gnade, damit Sie Ihren Ständen zugethan, willigen: Erstlich, dass er seine Fehler und Verbrechen öffentlich und durch einen Revers unter seiner Hand und Siegel bekenne, S. Ch. D. abbitte, und inskünftige treu und gehorsam zu verbleiben, auch die ihm erwiesene Gnade äussersten Vermögens zu verdienen, angelobe. 2) Die Urfede in gewöhnlicher Form schwöre. 3) Dass neben ihm die Stände, welche aus Duisburg an S. Ch. D. vor ihn geschrieben, ebenmässig erkennen, dass sie sich verleiten lassen und in ihren Schriften viel zu weit gängen, auch inskünftig allerweg ihren schuldigen Respect und Gehorsam besser zu bezeigen versprechen. 4) Dass die sämmtlichen Stände schriftliche Caution vor ihn ausstellen, dass er ohne S. Ch. D. Consens sich in Landsachen nicht einlassen, oder in anderer Herren Dienst gehen, noch weder S. Ch. D. oder sonst etwas öffentlich oder heimlich, directe vel indirecte vornehmen werde, dass zu Abbruch oder Schmälerung S. Ch. D. Respects, Hoheit, landesfürstlicher Gewalt oder Interesse gereichen könnte; und da er dawider handelte, sie ihrer Privilegien wollten verlustig sein; deren sie sich auf solchen Fall wissentlich und wohlbedächtlich, nun als dann, und dann als von nun an verzichten und begeben, auch allen rechtlichen Wohlthaten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, so gegen einen solchen Verzicht angezogen werden oder dienen könnten, renunciiren ¹⁾).

Den v. Romberg können S. Ch. D. *salva dignitate* des Processus nicht entfreien, es sei dann, dass er sich persönlich bei derselben gestelle, gebührend darum anhalte, Abbitte thue.

Auf die Gravamen der Stände ist zu antworten: 1) Keine Schatzungen wollen S. Ch. D. ausser der in den Reichssatzungen ausgestellten *casuum* und unvermeidlichen Noth ohne der Stände Consens ausschlagen und betreiben lassen, desgleichen wollen Sie's auch inskünftige mit den Werbungen und Servicen halten. 2) Dass die Matrikel revidirt und auf einen billigen Fuss gerichtet werde, daran ist den Ständen fast nicht weniger, als S. Ch. D. selbst gelegen: Und seind Sie demnach des gnädigsten Erbietens, dass Sie gewisse Perso-

¹⁾ Am folgenden Tage, den 8. September, also am Tage der Abreise des Kurfürsten und der Prinzessin von Oranien aus Berlin, bewog diese jenen die Instruction noch dahin auszudehnen, dass Wilich's Freilassung erfolgen solle, wenn die Stände sich verpflichten, ihn, im Falle er das von ihm verlangte Gelöbniss verletze, zu voriger Haft persönlich zu liefern, oder im Fall sie das nicht könnten oder wollten, dass sie alsdann aller ihrer Privilegien *ipso jure* wollten verlustig sein“.

nen verordnen wollen, welche mit Zuziehung der Ständedeputirten alles wohl untersuchen, fleissig überlegen und zur Richtigkeit bringen sollen. Im Fall die Deputirte sich in einem oder dem andern nicht könnten vergleichen, wollen S. Ch. D., als der Landesfürst, dem allerseits Conservation ex aequo angelegen, nach eingezogenem Bericht, vor sich selbst oder durch Dero Statthalter und Regierung den Sachen einen billigen Ausschlag geben. 3) Wegen der einmal gemachten Verordnung, dass von den Steuern dem Richter nicht mehr als 2 und den Boten 1 von hundert in Rechnung vor ihre Mühe soll angerechnet werden, wollen es S. Ch. D. gänzlich bewenden lassen, und Dero Regierung hierüber nichts zu verstaten, ernstlich einbinden. Wann nun über diese Punkte ein Recess wird aufzurichten sein, muss sonderlich darauf gesehen werden; damit in demselben alle stachliche und nachtheilige Worte verhütet und dadurch den anderen insoweit wieder derogirt werden“.

Aus dem Journal Aitzema's. H.

„Als ick gister was by Prins Maurits hem saluerende ende verwill- 13. Sept.
komende, soo geraeckten wy te spreeken van de missive der Cleefsche ende Mareksche Landtstenden aen H. H. M. van den 19. Augusti nu gedruickt, om te beeter de staaten ende Holland te informieren, hy seyde, dat de Keurvorst daerover seer t' onvreden soude sijn, gelyek allreede hy seer gestoort was op de stadt Weesel, van dat deselve a part etlijeke malen had geklaegt ende geschreven aen de staaten, dat de Keurvorst verklaarde, dat de stadt Weesel van all haar privilegien was vervallen ex bulla aurea, om dat deselve stadt hadde klachten gedaen aen een potentact buyten 't rijk, dat oock allreede de Keurvorst had last gegeven syn fiseael om haer aen te klagen, indien hij (Prins Maurits) het niet hadde belet¹⁾).

Dat de gemelde stenden selven waren geabuseert, menende dat de staaten of Holland iets int minste souden doen om den Keurvorst te beletten in sijne exactien, weleke hij bekende well te sijn teegen de privilegien, maer dat oock daerin had de schouw²⁾) aengetast, etc. dat de Keurvorst om d' invasien van Sweden teegen te gaen genootdrongen was sich t' armeerren; dat Holland haar oock soo veel lieten geleegen sijn aen de conservatie van de Pillauw ende Memel, dat sy seer gaern sagen, dat de Keurvorst het gelt sach te krijgen, waar hy konde, al wastet oock teegen de privilegien der stenden, ende Holland sullen liever sien, dat de gemelde stenden het gelt of sulx subsidie teegen Sweden geven, als dat Holland sooveel meer moeste geven.

Daeruyt blyckt, dat de Keurvorst ende Prins Maurits seer quaet Sweedts sijn, ende dat nu oock Holland in dat afwijken van haar oude maxime, verlatende de gemelde stenden (aen deweleke sy

¹⁾ Vgl. oben p. 807.

²⁾ Eine ausgestrichene Stelle.

voor deesen altijd de handt hebben geboden) ende die overgevende ten proye an den Keurvorsten, gelyck sy anno 1653 de 134 overgaven ten proye an 126¹⁾; indien Godt beliefdte te segenen de wapenen van Sweden, ick geloof de gemelde stenden souden grote inclinatie krijgen tot Sweden, want de Keurvorst tracteert deselve seer hardt, ende sy worden van Holland nu oock verlaten.

21. Sept. Soo terstont even voor, dat de post op Kleve afgaet heeft mij Prins Maurits sub fide discretionis gewaerschont, dat S. F. Gn. last hadde de persoon ende papieren van Dr. Niess, Syndicus van de Kleeffsche Ridder-schap te saiseren, permitterende dat ick et in haest hem Dr. Niess mocht toeschrijven. De Chur-Cleeffsche fiscael heeft oock geimpetreert citatie criminel op de stadt Weesel hierbij gaende. Ick sall niet te min alhier myn last volgen. Dese proceduren van den Keurvorsten sullen de stenden in tselve Vorstendom Cleve ende Graeffschap Marck seer disputeren van den Keurvorsten ende goedt swedisch maccken, want de staeten general of Holland toonen oock een groote koelheijt tot de Stenden.
23. Sept. Desen morgen by den Raetpensionaris de Witt sijnde, klaegde ick, dat men hier nu den Ladtstenden van Cleef ende Marck alsoo de rug toekeerde, dat men deselve niet meer aensach enz.
24. Dec. (Unterredung mit de Witt.) Daerna raecten voorts op het discours van den Keurvorsten van Brandenborgh; ick seyde noch gister avont brieven uyt de Cleeffsche ende Mareksche landen te hebben ontvangen, te kennen gevende hoe seer de Keurvorst haer uytmergelt, ende dat ick et daer-voor hiel, dat se in haer vuyst souden lachen indien de Keurvorst wat op sijn muts kreegh of schaede leedt, ende als hij seijde, dat Sweden de schapen immers soo scherp schoor, seijd ick, dat tot noch toe de Koninck van Sweden die lieden in Cleef ende Marcks lant niet een heller had affgenomen of scha gedaen, ende als 't all gebeurde dat Sweden over haer quam te domineeren, dat sy hoop hadden den Koninck van Sweden als rijk ende machtlich soude haar beter beschermen, ende dat in alle geval alle presentis mala hatich ende odieux waren, ende men was hakende na nova met hope, dattet onder Sweden soude beeter sijn, semper speramus meliora, de Koninck van Sweden cost niet slimmer sijn als de Keurvorst⁴.

Der Statthalter an den Kurfürsten²⁾. Dat. Haag 21. Sept.
1655. B.

[Segenswünsche zu dem bevorstehenden Kriege. Die Stände sind verschrieben; er wird mit der Prinzessin von Oranien Alles überlegen. Der Befehl an ihn zur Verhaftung von Niess ist von der Regierung erbrochen. Ueble Folgen hiervon. Seine Bewerbung um die Feldmarschallwürde.]

21. Sept. „Nachdem verstanden, dass E. Ch. D. resolvirt sind, mit der Ar-

¹⁾ Für beide Chiffren waren die Schlüssel nicht aufzufinden.

²⁾ Eigenhändig. Fürst Moritz war anfangs September nach dem Haag geeilt, um sich dort um die durch den Tod Brederode's vacant gewordene Feldmarschallstelle zu bewerben.

mada nach Preussen zu marschieren, als hab ich folgendes Schuldigkeit auch unterthäniger Affection nicht können still stehen, sondern Deroselben von Grund meiner Seelen alles Glück und Heil zu Ihrem heroischen Vornehmen von Herzen zu wünschen, dass Sie Ihre Feinde und Missgünners zu Schanden mügen machen.

I. Hoheit E. Ch. D. Schwieger Frau Mutter mit allem Respect in Dero Landen Cleve und Mark zu empfangen ist alle Anstalt nach Möglichkeit gemacht worden, wie im Gleichen die Stände gegen den 28. dieses nach Cleve zu erscheinen albereit beschrieben, werde Alles folgendes gnäd. Befehl mit I. Hoh. überlegen, wie Alles am besten zu dirigiren sei, damit E. Ch. D. zu Dero Intent gelangen möchten. I. Hoh. werden zu Cleve nicht nach Behören accommodirt sein, weil E. Ch. D. alle die mobilia vor einem Jahr nach Berlin haben bringen lassen. Sobald vernehme, dass I. Hoh. omtrent Wesel, werde ich allhier meine Sollicitatie abbrechen und mich dahin begeben.

E. Ch. D. Befehl vom ^{28. Aug.}/_{7. Sept.} aus Berlin hab den 19. dieses alhier empfangen, um den syndicum Dr. Niess mit seinen Schriften in Versicherung zu nehmen. Es ist aber in der Secretarey versehen worden, dass nicht zu eigen Händen darauf geschrieben war. Derhalben von der Regierung erbrochen und den Inhalt gelesen, welches ohne Zweifel zu des Dr. Niess Wissenschaft kommen sein, und die Schriften, welche das Vornehmste, an Seit wird bracht haben; befürchte auch, dass hierdurch nicht allein er, der Syndicus Niess, sondern viel der Stände werden scheu gemacht sein und auf den ausgeschriebenen Landtag nicht erscheinen, doch wirds die Zeit lehren¹⁾.

Hat bei den Staaten von Holland Audienz gehabt und seine Bewerbung um die Feldmarschallstelle vorgebracht, Amsterdam sich auch sofort für ihn erklärt, „ob aber etwas erhalten werde, ist Gott bekannt“²⁾.

¹⁾ An demselben Tage liess er Aitzema auffordern, Niess zu warnen (vgl. dessen Tagebuch oben p. 826) und schrieb der Regierung, dass er „mit Verwunderung den kurf. Befehl bezüglich des Syndicus Niess gelesen“; da ihm vor seiner Abreise aus Cleve von dessen Reise nach Wien „niemals etwas zum Gehör gekommen“, so sollte sie darüber Erkundigungen einziehen und „nach Befinden S. Ch. D. Befehl einfolgen“. In seinem Schreiben an den Kurfürsten vom 1. Sept. hatte er selbst dieses gemeldet und die Festnahme des Niess vorgeschlagen. Vgl. oben p. 821.

²⁾ Gleichzeitig mit Johann Moritz bewarb sich Prinz Wilhelm Friedrich von Nassau-Dietz, Statthalter von Friesland und Groningen, der Schwager des Kurfürsten, um die Feldmarschallscharge. Die Provinz Holland verweigerte, dem letzteren die auf ihrem Budget und unter ihrer Oberleitung stehenden Truppen anzuvertrauen; daher Johann Moritz sich um so grossere Hoffnung darauf machte und Monate lang im Haag bei den regierenden Herren in Holland

Eberhard Duifhuis¹⁾ an Niess. Dat. Gröningen 13. Sept.
1655. R.

[Commission der Prinzessin von Oranien. Die Bedingungen einer Entlassung Wilich's. Die Deputirten rathen der Prinzessin entgegen zu kommen. Der letzteren Bemühungen für Wilich.]

13. Sept. Die Prinzessin von Oranien ist gestern Abend von Berlin hier angelangt, und will morgen über Petershagen, Sparenberg und Hamm, mit einigen Tagen Aufenthalt an diesen Orten, weiter nach Wesel reisen. Er und seine Mitdeputirten befinden sich auf den Wunsch der Prinzessin in ihrem Gefolge, beabsichtigen aber, im Fall sie es nicht übel deuten wird, ihr von Petershagen als voraus zu eilen.

„I. Hoh. haben uns diesen Abend noch lassen sagen, Sie hätte in commissis den Herren Ständen wegen des Herrn v. Winnenthal und sonsten eins und anders vorzutragen, und wäre derwegen vorhabens, auf Cleve zu kommen, wann Sie aber wüsste, dass Sie von den

unter der Hand sollicitirte. Ein offenes Zerwürfniß zwischen den beiden nasaischen Prinzen war die Folge davon, so dass Aitzema mit Frohlocken in seinem Tagebuche am 11. October notiren konnte, Prinz Wilhelm sei von Cleve, wohin er der Prinzessin von Oranien entgegen gereist war, ohne Abschied von Johann Moritz zu nehmen, abgereist, die „Verbitterung“ unter den Angehörigen des Hauses Oranien nehme täglich zu. (Vgl. oben Einleit. p. 775 und das von Weimann geführte Landtagsprotokoll vom 9. October 1655.) Der Kurfürst war in hohem Grade ungehalten über Johann Moritz' Verhalten; er liess durch den Grafen Wittgenstein nach Cleve schreiben, dass er dem Fürsten die clevische Statthalterschaft nehmen werde, sobald er Feldmarschall werde. Johann Moritz sucht den Kurfürsten zu begütigen, indem er ihm den energischen Beistand Hollands mit Truppen und Flotten in Aussicht stellt, in diesem Falle jene aber auch zu commandiren wünsche (Schreiben vom 12. Oct.); er bittet, ihm die Statthalterschaft zu belassen, und erinnert ihn, dass er ja 1652, als er zum Herrenmeister bestellt sei, „auf alle Ansprüche an die oranische Succession verzichtet habe. (Schreiben v. 20. Oct.) Später meldet er, die Provinzen wollten 2 Feldmarschälle ernennen. Am 23. Nov. schreibt er: „Klagend muss E. Ch. D. unterthänigst zu erkennen geben, was maassen I. Hoh. (die Prinzessin v. Oranien) mir in meiner Sollicitation wegen der Feldmarschallstelle, welche Ehren halber fordern muss, nicht allein alhier und in allen Provinzen entgegen ist, sondern, wie verlauten will, bei E. Ch. D. mich in Ungnade zu bringen gedenken. Ich verlassmich auf Gott, E. Ch. D. hohe weiterühmte Rechtfertigkeit und meine gute Sache. — Eins habe ich von E. Ch. D. verstanden, das mich thut trösten, nämlich dass Selbe nicht in der Ewigkeit wollten den Namen haben von Weibern regiert zu werden. Feinde und Missgönner habe mehr als zu viel“. — Man beschuldigte ihn namentlich der Schwäche und Lauigkeit bezüglich der angeordneten Werbungen. Am 29. Nov. schreibt er an Schwerin, er habe sich die Werbungen so angelegen sein lassen, wie einer; wenn er auch nicht so viel Juchhei gemacht, wie andere. — Uebrigens erreichte er damals das Ziel seines Ehrgeizes nicht; erst 1668 ernannten ihn die Staaten zum Feldmarschall. Vgl. was oben p. 406 über Johann Moritz gesagt ist.

¹⁾ Einer der nach Berlin gesandten Deputirten der clevischen Stände.

Ständen lange solle aufgehalten werden, oder dass Sie Sich vergeblich bemühen und protestiren solle, dass alsdann lieber wolle schweigen und Sich der Sache nicht unternehmen. Nun wir konnten davon nicht sagen, noch einige an Seiten S. Ch. D. vielleicht desiderirte Resolutionen promittiren, insonderheit weil uns unbekannt, was es sein solle, das den Herren Landständen soll werden vorgetragen. Dieses konnten wir gleichwohl sagen, wir hielten es dafür, dass sie nicht werden um Herrn v. Winnenthal's willen etwas resolviren, das den aufgerichteten Landtagsrecessen und Privilegien in etwas möchte derogiren, sollte es aber angesehen sein auf eine Caution, die die Landstände für den v. Winnenthal thun sollen, wann er sollte werden relaxirt, so vermeinten wir, dass dieselbe für Schaden zu caviren wohl keine Schwierigkeit machen möchte, dergestalt, dass S. Ch. D. damit genugsam sollen können gesichert sein. Quicquid sit, wir haben's noch nicht erfahren können, interim bleiben mein Herr Eickel und ich nach wie vor der Meinung, dass die Landstände daran werden wohl thun, dass sie I. Hoh. auf den clevischen Gränzen entgegen gingen, bewillkommneten und auf der Reise durch's Land defrayirten, zu welchem Ende sie dann in Wesel einen Tag oder zwei ungefähr vor Ihrer Ankunft sich versammeln könnten“.

Die märkischen Stände wollen die Prinzessin, wie sie es auch auf ihrer Durchreise nach Berlin gethan haben, durch die Grafenschaft geleiten und defrayiren; die halberstädtischen Stände thun dasselbe. Es ist daher wünschenswerth, dass auch die clevischen Stände sie in guter Anzahl einholen.

„Es soll ihr gewiss angenehm sein und hingegen unlieb, wie man kann gedenken, wann dieselben weniger als diese und andere thäten, da sie doch um Erhaltung dessen v. Winnenthal's Relaxation, den sie vergangenen Donnerstag auf Spandau, nachdem S. Ch. D. nach Preussen verreiset, zu sich gefordert, und gesprochen, alles gethan, was sie thun können, es auch so weit gebracht gehabt, dass er wohl relaxirt worden und jetzund entkommen wäre, wenn nicht eins und anders wäre eingefallen“.

Als die Prinzessin von Oranien am 29. September in Wesel eintraf, 29. Sept. hatte sich dort ein grosser Theil der clevischen Stände zu ihrer Begrüssung bis 4. Oct. eingefunden. Sie trugen „mit grossen Klagen und voll Misstrauen“ ihre Gravamen vor, und verlangten auf der Prinzessin Erklärung, dass sie Vollmacht habe, mit ihnen auf dem bevorstehenden Landtage in Cleve darüber zu verhandeln, als Bedingung ihres Erscheinens daselbst die Zusage von Wilich's Entlassung. Die Eröffnung, dass dieselbe nur erfolgen könne, wenn die Stände bei Verlust ihrer Privilegien für seine Treue und seinen Gehorsam gegen den Kurfürsten eintreten wollten, „erbitterte und bestürzte

sie sehr“. „Sie sagten öffentlich, solches wären conditiones impossibiles, inauditae, die in ihrer Gewalt nicht beständen“, und verlangten die schriftliche Mittheilung derselben. Erst nachdem sie zugesagt hatten, auf jeden Fall zum Landtage zu erscheinen, wurden ihnen die darauf bezüglichen Stellen des Memorials vom 7. August zugestellt. Durch diese Verhandlungen aufgehalten, traf die Prinzessin von Oranien erst am 3. October gleichzeitig mit dem von Haag kommenden Statthalter in Cleve ein. Dorthin kamen am folgenden Tage auch ihr Schwiegersohn, der Prinz Wilhelm von Nassau, Statthalter von Friesland, und mit ihm, auf den Wunsch der Prinzessin, Weimann, der am 8. September mit der kurfürstlichen Ratification des staatischen Allianztractats von Berlin direct nach dem Haag geeilt war. Am 6. October ward dann der Landtag in Cleve eröffnet. (Nach dem Journal Weimann's.)

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtags zu Cleve.
(Weimann's Journal.)¹⁾

6. Oct. „Stände schlugen ein ander Temperament vor, und zwar, der v. Winenthal möchte seine Person und Güter, die Stände aber zugleich die Summe von 100,000 Thlr. in poenam darsetzen: da berührter v. Winenthal sich hinfüro vergreifen würde; sie contestirten höchlich, dass solches genug und sie ein mehres nicht thun könnten. Die Regierung blieb anfangs bei dem Engagement der Privilegien und thaten alles, was man bedenken mögen, um die Stände dazu zu bewegen. Endlich wenn dazu keine Hoffnung war und die Stände abbrechen wollten, so nehmen sie Alles, was vorgegangen und geofferirt worden, ad referendum an. Sie secedebatur. Deputirte der Regierung gingen zu I. Hoheit, referirten, was vorgegangen und begehrt, I. H. wolle ihnen an die Hand geben, was etwa weiter zu thun? I. H. war bekümmert, weil Sie genugsam sehe, dass die Stände lieber alles zergehen lassen, als zu mehrbemeltem Engagement verstehen würden: fragte also, was S. F. Gn., dem Herrn Grafen von Witgenstein und den Deputirten der Regierung von der Sache deuchte? ob man abbrechen und alles in so hoher Confusion sollte stehen lassen? Man war bestürzt, sonderlich da I. H. sowohl als auch der Herr Graf so vielfältig erzählt, wie eifrig S. Ch. D. auf solchen Punkt gehalten, und dass Sie zu keinen andern Conditionen hätten können bewogen werden. Wenn man aber auch considerirte die grosse Verbitterung und Uneinigkeit, die zwischen S. Ch. D. und Dero Ständen mehr und mehr zunehmen würde, und welche Gefährlichkeit S. Ch. D. daraus in vielen Wegen könnte erwachsen, da die Stände sich endlich öffentlich S. Ch. D. widersetzen möchten; hinwiederum aber, wie rühmlich, wie nützlich und sicher es für S. Ch. D. sein würde, wenn Sie mit Ihren Unterthanen in gutem Vernehmen und Vertrauen leben würden, sonderlich in diesen beschwerlichen Zeiten, da das gute Gemüth der Unterthanen die stärkste Festung sein könnte gegen alle unverhoffte Ge-

¹⁾ Dieses Protokoll wurde von Weimann abgefasst und von ihm, nach Revision durch die Prinzessin von Oranien am 27. October, dem Kurfürsten übersandt.

walt, zudem, dass der v. Winnenthal als privata persona so grosse Dinge nicht würde thun können, wenn nicht er allein, sondern auch die Stände sonst mit anderen ziemlichen Gelübden verbunden und gefesselt würden; ja dass es für S. Ch. D. nicht reputabel genug, einen besondern Menschen dermaassen zu fürchten, dass man lieber denselben fasse, als ganze Landschaften in Ruhe halten wollte: so fiel fast jedermann in die Gedanken, es würde S. Ch. D. das Beste sein, die Offerte der Stände, sonderlich da sie auf 200,000 Thlr. kommen würden, lieber anzunehmen, und die Relaxation sub sperata ratificatione zu versprechen, als auf dem Engagement der Privilegien gar zu hart zu bestehen, und damit Land und Leute in Gefahr zu setzen.

Vormittags ward bei der Regierung Rath gehalten und gedeliberiret, 9. Oct. was man auf der Stände gravamina resolviren solle. Es bestand hierin: 1) Dass man das Land mit Werb- und Schatzung ohne der Stände Vorbe- wust und Willen, also gegen den Inhalt ihrer Privilegien, beschwert hätte, und dass sie deswegen Satisfaction vom Vergangenen und Versicherung für's Künftige haben müssten. 2) Klagten sie über die Unrichtigkeit der Matrikel. 3) Dass man ihren verordneten Receptor an den Landrentmeister verwiese und nicht zugeben wolle, dass derselbe die den Ständen gewilligten 12,000 Thlr. directe und selbst empfangen möchte. 4) Dass die Erbgese- senen des Freiherrn v. Keller möchten bei ihrem judicato in dem Hause Aldendorf gemanutenirt werden, und dass man die Extrajudicialverordnung, die etwa bei S. Ch. D. extra acta erschlichen würde, nicht dahin annehmen solle, dass dadurch cursus justitiae gehemmt würde. 5) Das Haus Häl- hansen betreffend, dass darunter dem recessui von anno 1649 nunmehr ein Genüge geleistet werden möchte. Das Uebrige ging Particulieren an. We- gen der Landtagszusammenkunft machten sie gar keine mention. Praevia deliberatione ward gut gefunden, man sollte die Stände in corpore auf's Schloss veranlassen und ihnen ad singula gravamina antworten, inmaassen folget: ad 1) sollte man nach der Länge ihnen zu Gemüthe führen, was S. Ch. D. bewogen zu werben, wie Ihrem Etat, allen Ländern, in dem gan- zen Deutschland daran höchlich gelegen, dass S. Ch. D. Sich allerdings stille und zwischen beiden zu halten gewünscht, dass Sie solches auch noch und bis diesen Augenblick suchten, dass Sie es aber ohne Verderben nicht erhalten können; dass Sie Sich also in Defensionsverfassung stellen müssten, und solches nicht allein den Reichsconstitutionen zufolg, sondern auch aller hohen Potentaten Erinnerung und kaiserlichem Exempel nachging, und dass also die Stände nicht allein keine befugte Ursache hätten, sich ratione praer- titi zu beklagen, sondern dass sie zu Erweisung ihrer unterthänigsten De- votion in Contribution der monatlichen 14,000 Thlr. würden in futurum noch auch consentiren und willigen müssen. Im Uebrigen sollte man sich er- klären, inmaassen solches I. H. memoriale und sonst die Landtagsrecesse würden zulassen. — Man liess die Stände also hinauf kommen. Selbige hatten das Project des winnenthalischen Recessus examinirt, und begehrten viele Veränderung, sonderlich aber dass hineingerückt werden möchte, die Stände sollten nicht ipso jure et facto, sondern alsdann erst, wenn der v Winnenthal nach ordentlichem Rechte Inhalts der Landtagsrecesse

einiger Ungebühr würde überführt sein, in die stipulirte poenam der 200,000 Thlr. verfallen sein. — Man that Rapport an I. H., und weil man wenig Apparenz sah, dass die Stände weitere Steuern willigen, vielweniger dass sie etwa nach Veränderung in den Landtagsrecessen würden lauschen, so konnte sich keiner einbilden, dass etwas gutes aus der Handlung werden würde. Man gedachte dann nur darauf, wie man ohne Blame aus der Handlung schreiten und den Unglimpf nur auf die Stände bringen möchte. Und resolvirte also, I. H. in der winnenthalischen Sache ein mehres nicht zuzugeben, als geschehen; und von den übrigen Punkten, so gegen die Recesse in ihrem Memoriale, nichts zu rühren. Die resolutiones ad gravamina konnte man sonst wohl kurz abfassen und ihnen herausgeben. Im Laufe dieser Deliberation gab S. F. Gn. der Statthalter zu erkennen, er könnte den Handlungen nicht länger beiwohnen, sondern müsste nach Arnheim in seinen particulieren Sachen verreisen, wollte aber am Dienstage wieder zu Cleve sein. Die Regierung sagte, sie müsste um dieselbe Zeit nach Duisburg gehen, um die Inauguration der hohen Schule daselbst zu thun. I. H. war deswegen bekümmert und die Stände auch nicht wohl zufrieden, und hätte männiglich gewünscht, man hätte beides ein wenig aussetzen können¹⁾.

14. Oct. Es kamen die Stände hinauf und präsentirten die Summe von 50,000 Thlr., und zwar noch mit gewissen Conditionen. Wenn nun I. H. damit gar nicht zufrieden, so führte Sie ihnen nochmal mit aller Bescheidenheit zu Gemüthe, wie übel sie dem Lande und sich selbst thäten. Ihr wäre es leid, dass Sie Sich in's Werk gemischt, und könnte nunmehr vieles sehen, das Sie zuvor nicht geglaubt gehabt. Sie blieben aber bei dem Ihrigen und nahm also I. H. endlich Abschied von ihnen. — Immittelst berathschlagte man mit I. H. immer noch, und blieb männiglich dabei: Wo sie nicht begehrtmaassen würden resolviren, so müsste I. H. abrechnen, es wäre doch viel gethan, indem man den Unglimpf auf die Stände gewälzt. Alles blieb also bei der Reise.

¹⁾ Graf Witgenstein, der die Prinzessin nach Cleve begleitet hatte, meldet dem Kurfürsten am 12. Oct.: die Reise des Statthalters und der meisten Räthe nach Duisburg, „welches verursacht, dass das ganze negotium vollends ins Stocken geräth, sintemal I. H. darüber resolvirt, künftigen Freitag von hier auch aufzubrechen“. Sollte übrigens nichts von den Ständen zu erhalten sein, so wird Paul Ludwig 14,000 Thlr. einen Weg als den anderen monatlich erheben lassen. Er hat Räthe und Stände animirt, was nöthig gewesen ist, da² der Statthalter sich darum aller militärischen Sachen entschlagen, weil er bei der staatlichen milice interessirt, und weil die Regierung sich hochlich beklagt, dass ihnen alhier unmöglich fort zu kommen sein wollte, wenn selbiger von den 14,000 Thlr. nichts in Händen gelassen würde, nachdem zur Aufbringung der in hiesigem Lande geworbenen Regimenten ein Grosses aufgeborgt, auch einige deposita angegriffen worden“. Die Regierung schlägt, in Anbetracht der Ungleichheit der Matrikel, eine Hausschatzung und Hufengelder, oder eine Kopf- oder Viehschatzung vor; namentlich erstere ist zu empfehlen; um den Landmann sich erholen zu lassen und die Städte zur Correctur der Matrikel zu bewegen, auch die Geistlichkeit mehr heranzuziehen. Die im Mindenschen geworbenen und theilweise in Cleve-Mark einquartiert gewesenen Regimenten des Obersten Eller und des Oberstwachtmeisters Joseph (Cavallerie) sind im Marsch nach Berlin begriffen.

Früh liessen sich die Stände sehen, sie hatten aber nicht näher gese- 15. Oct.
 solvirt. Man setzte dem einen und dem andern nochmals scharf zu; in-
 mittelst stand Alles vor dem Thor fertig zum Aufbruch, I. H. hatte Ihr
 masque schon vor. Und kamen damit die Stände und boten 150,000 Thlr.
 in 3 Jahren zu bezahlen. Wenn nun I. H. solches auch nicht annehmen
 konnte, so drang man noch so stark in sie, dass erwähnte Summe anerb-
 oten, in einem Jahre zu bezahlen; der Terminen halber möchte man sich
 vergleichen, dass dennoch in effectu alle Monat 14,000 Thlr. beikommen
 möchten¹⁾. In dem winnenthalischen Recesses ward ihnen gewilligt, dass
 das Wort „beweislich“ suo loco hineingerückt werden sollte²⁾.

Es verreiste I. H. mit dergleichen Ceremonie und kam des Abends zu 16. Oct.
 Vianen. Prinz Moritz kam inmittelst von Duisburg zu Cleve wiederum
 an. Wir referirten, was vorgegangen und mit den Ständen beschlossen
 worden. S. F. Gn. waren froh darüber und sagten, Sie hätten Sich's nicht
 eingebildet, dass man's so weit bringen können. Man liess darauf die Stände
 hinaufkommen, und ward wegen der terminorum solutionis gesprochen. Illi
 wollten wegen der 150,000 Thlr. wohl zurück und schien es, dass sie ver-
 meinten, sie wären zu weit gegangen. Endlich aber blieb es dabei, man
 sollte von dieser Zeit bis zum 1. Januar 1656 erheben 56,000 Thlr. und
 also vom September an alle Monat 14,000 Thlr. Wegen der andern grava-
 minum ward auch geredet und zwar sonderlich in einer besondern Confe-
 renz, die man cum deputatis ansetzte. Man regte dabei glimpflich die puncta
 wegen der 12,000 Thlr. und der Pflichten, welche I. H. sehr gerecommendirt
 hatte, man konnte sich aber zu nichts vergleichen, wiewohl man gut fand,
 ihnen dennoch die Recesses, inmaassen wir sie gut gefunden, auszureichen.

Es liess Prinz Moritz die Syndici und etliche Andere zu sich kom- 17. Oct.
 men. Man gab ihnen vorgenaunten recessus, redete ihnen erwähnter zweier
 Punkten wegen hart zu; man zeigte ihnen, warum es ihnen selbst besser, dar-
 unter einige Veränderung zu suchen, und endlich ging Prinz Moritz selbst
 zu ihnen in ihre Versammlung, um eine gute Resolution auszuwirken. Man

¹⁾ Nach dem Berichte der weseler Deputirten drückte die Prinzessin ihre
 „hohe Freude“ über die Willfährigkeit der Stände aus. Es wäre dadurch grossen
 Unheil vorgebeugt; denn der Kurfürst sei entschlossen gewesen, die „gemeinen
 Mittel“ (allgemeine indirecte Steuern) und eine Kopfsteuer einzuführen. (Weseler
 Rathsprötokoll.)

²⁾ Demnach ward in dem Recesses die Freilassung Wilich's unter der Be-
 dingung zugesagt, dass er Abbitte thue und schriftlich gelobe, „bei Verbindung
 und Verlust seiner Person und Güter sich ohne S. Ch. D. Consens in Landsachen
 nicht einzulassen oder in anderer Herren Dienst zu gehen, noch etwas heimlich
 oder öffentlich directe oder indirecte vornehme, was zum Abbruch oder Schmäle-
 rung S. Ch. D. Respects Hoheit landesfürstlicher Gewalt oder Interesse gereiche“,
 und dass die Stände, wenn er dieses sein Gelöbniss „beweislich“ verletze oder
 breche, „ipso jure et facto“ in die Strafe von 200,000 Thlr. verfallen sein sollen.
 Die gegen den Lic. Moll und andere Mitglieder der Stände erhobenen fiscalischen
 Processus sollen aufgehoben und dem v. Romberg, sobald er in Cleve
 erscheint, Abbitte thut, und Gehorsam und Treue gelobt, „seine vorige Freiheit
 vollkommentlich zugeschlagen werden“.

gab S. F. Gn. auch gute Vertröstung; endlich aber und nach vieler Handlung, wobei man ihnen jedesmal contestirte, dass man die beiden Punkte nicht poussirete nomine vel ex mandato Serenissimi (denn Dieselben wollten nicht einmal das Ansehen haben, dass Sie das Wenigste gegen die Landtagsrecesse und also wider ihre Hand und Siegel begehrt hätten), sondern dass es geschehe auf Gutfinden und Recommendation I. H., welcher sie billig etwas deferirten. So erklärten sie sich endlich, sie wären zufrieden, von dem fixo der 12,000 Thlr. abzustehen und die Unterbediente der Pflichten zu erlassen. Weil sie aber in gar geringer Anzahl und die Städte gar nicht instruirt wären, so nahmen sie es ad referendum und wollten's dahin richten, dass bei künftiger Zusammenkunft etwas sicheres festgestellt werden sollte. Diesmal konnte man nicht weiter kommen und gab also I. F. Gn. eine Mahlzeit zum Abschiede.

18. Oct. Man kam mit den Ständen nochmals zusammen und ward gut gefunden, die beiden Punkte nochmals zu tentiren. Prinz Moritz und Dr. Weimann redeten ihnen also nochmals zu, und ward der endliche Abscheid, man sollte in den Recess bringen, dass sie über 3 Wochen wieder einkommen und gedachter beider Punkten halber gewierige Resolution einbringen wollten. Praevia deliberatione liess man's dabei, und war man der Meinung, es wäre damit vorerst genug gethan, weil dadurch die beiden Punkte in Zweifel gebracht. Endlich ward der recess publice abgelesen und die Stände darauf gedimittirt¹⁾.

Weimann an den Kurfürsten. Dat. Cleve 18. Oct. 1655. B.

[Kurz vor der Abreise der Prinzessin boten die Stände 156,000 Thlr. und nahmen den Recess über Winnenthal an. Er, Biland, Heiden und Motzfeld haben die Verhandlungen zu Ende geführt, der Statthalter hat nach seiner Rückkehr mit Hand angelegt.]

18. Oct. „Meiner vor acht Tagen abgestatteten unterthänigsten Relation zufolge berichte ich hiermit gehorsamst weiter, dass sich nachgehends die Tractaten immer mehr und mehr zerschlagen, und zwar so weit auch, dass Alles gebrochen und I. H. fertig war, am Freitage den 15. Oct. aufzubrechen nach Holland: Die Stände hatten bereits à Dieu gesagt und I. H. stund schon in limine um wegzugehen. In dem Augenblicke kamen sie wieder herauf und boten die Summe von

¹⁾ Der vom 15. Oct. datirte Recess enthält die Bewilligung der 150,000 Thlr. „zur freien Disposition des Kurfürsten“, davon 56,000 Thlr. in der Weise wie die letzten Pathengelder bis zum 1. Jan. 1656 erhoben werden sollen; über die Erhebung der übrigen Summe von da ab soll mit den Ständen weiter verhandelt werden. Zur Berathung über eine Reform der Matrikel sollen ständische Deputirte zusammentreten. Die Entscheidung über die von ihnen nicht auszugleichenden Streitpunkte bleibt dem Kurfürsten vorbehalten. Bezüglich der übrigen Gravamen soll den Landtagsrecessen gemäss verfahren werden, „gleichwie denn S. Ch. D. sich zu den Ständen auch versehen, dass sie sich ihres Theils in den Schranken der Recesse halten“.

150,000 Thlr. anstatt der monatlichen Contribution, und waren zufrieden, den winnenthalischen Recess anzunehmen, wie ihn I. H. stellen lassen, erboten sich auch im Uebrigen, alle Willfähigkeit zu bezeigen, begehrten aber, I. H. möchte noch etwas bleiben, auf dass man das Uebrige auch zur Richtigkeit vollkommlich richten möchte. Wann nun I. H. Ihre Reise nicht aussetzen konnten, so liessen Sie nebst dem v. Biland, Heiden und Dr. Motzfeld mich zurück, gestalt Alles mit den Ständen auf gewisse Maasse zu schliessen. Wenn sie nun mit allerseitigem grossen Frohlocken geschieden, so haben wir inmittelst befohlenermaassen und derogestalt Alles weiter abgehandelt, dass ich vermeine, E. Ch. D. werden so wohl als I. H. ein gnädigstes Gennügen daran haben. Prinz Moritz F. Gn. kam den Abend, als I. H. des Morgens aufgebrochen und hat die Hand mit an's Werk gelegt“.

Anton Momm, Bürgermeister von Rees, an den Magistrat
dasselbst. Dat. Cleve 22. Oct. 1655. R.

[Die Gründe zur Bewilligung der 150,000 Thlr. in 3 Terminen. Der Statthalter vor den Ständen. Verleumdungen wider ihn beim Kurfürsten. Geheime Mittheilungen an ständische Deputirte. Des Kurfürsten extreme Resolutionen gegen das Land; seine Forderung bezüglich der Beamtenvereidigung und der Dispositionsgelder.]

„I. H. ist am 15. dieses von dannen wiederum verreiset, und ehe 22. Oct. ich zu Cleve wieder angekommen gewesen, haben die Landstände, doch deputati der Städte sub ratificatione principalium, 150,000 Thlr. eingewilligt, weil es nicht anders sein können, und die Regierung sonst eben wohl verfahren wollen. Und wiewohl diese Gelder in 3 Jahren zu bezahlen eingewilligt wären, haben die Herren Rätthe doch, nach I. H. Abreise, gesagt, dieselben hätten von 3 Terminen, nicht aber 3 Jahren verstanden; und also durchgedrungen, dass diese 150,000 Thlr. in einem Jahre bezahlt werden sollen, und zwar zwischen diesem und Christmess 35,000 Thlr., wozu so viel beigeschlagen, dass es 46,000 Thlr. betrage, welche nach der alten Matrikel umgelegt werden sollen; die Bezahlung der andern Termine aber soll nach der Morgenzahl geschehen, darab nichts befreit sein soll, ausserhalb was von alters unter den adeligen Bauereien gewesen. Städte aber drangen darauf, dass die Adeligen in corpore mit geben möchten.

S. F. Gn. der Herr Statthalter ist zu den Ständen in's Rathhaus kommen, denselben zu erkennen gebend, wie dass er bei S. Ch. D. darüber heftig betragen und schwarz gemacht worden wäre, dass er von den Ständen 14,000 Thlr. genossen hätte, und dadurch umgekauft worden wäre, den Ständen etwas einzuwilligen, welches S. Ch. D. an Dero landesfürstlichen Hoheit nachtheilig und disreputirlich wäre; dar-

über dann S. Ch. D. von etlichen Dero Rätthen gegen diese Lande dergestalt erbittert gemacht worden wäre, dass S. F. Gn. dieserhalb den Ständen etwas zu offenbaren hätte, daran dem ganzen Lande sonderlich gelegen wäre. Die Stände möchten ihres Mittels Einige deputiren, denen S. F. Gn. es offenbarte: Zu welchem Ende dann der Herr v. Rheidt, Dungen von Dahlhausen und ich deputirt worden. Als wir zu S. F. Gn. gekommen, hat derselbe zuvorderst einen leiblichen Eid zu Gott geschworen, dass dasjenige, welches er den Ständen sagen und offenbaren würde, in der Wahrheit also beschaffen wäre. Dagegen haben Deputati auch einen leiblichen Eid ausschwören müssen, dass sie dasjenige, welches ihnen offenbart würde, an niemanden reveliren wollten. Darauf hat der Fürst uns solehe erschreckliche Rathschläge und Vornehmen gegen diese Lande zu erkennen gegeben, dass einem die Haare zu Berge stehen möchten, und dem Fürsten selbst die Thränen über die Backen gefallen; hätte aber dabei vermeldet, dass zwei Punkte wären, welche S. Ch. D. durch böse Rathgeber zu solcher extremer Resolution bewogen hätten: 1) Dass die Richter und Unterbedienten auf den Hauptrecess beeidigt wären und meineidig gemacht würden, wann sie S. Ch. D. Befehlen parirten, wie sie dann selbigen zu pariren schuldig wären. 2) Dass den Ständen freigestellt wäre, 12,000 Thlr. zu ihrer Nothdurft eigener Auctorität auszuschlagen, dahingegen der Kurfürst selbst nicht bemächtigt wäre, ohne der Landstände Consent das Geringste auszuschlagen. Wollten die Stände auf diese 2 Punkte des Haupt- und Nebenrecesses den übrigen Inhalt desselben unnachtheilig renunciiren, so würde allem Unheil dadurch vorgebaut werden können, sonst aber alles im Lande über den Haufen gehen, so dass es besser wäre, auf den ganzen Hauptrecess schier zu renunciiren, als solehes Uebel abzuwarten, uti deputati referebant. Der Fürst hat begehrt, gegen den 8. Novembris wollten deputati (der Stände) wiederum auf Cleve erscheinen und auf beide vorgesezte Punkte ihrer Principalen Resolution einbringen“.

Weimann an den Kurfürsten. Dat. Haag 27. Oct. 1655.

(Weimann's Journal.)

[Erläutert und entschuldigt die Recesse mit den Ständen. Freude darüber bei den Staaten, Bestürzung Aitzema's. Der Stände Nachgeben bezüglich der beiden vom Kurfürsten gewünschten Punkte ist vorbereitet. Hilfszusage Amsterdams und Anderer. Austausch der Ratificationen. Anweisung an die staatlichen Residenten. Des Protector's Freundschaft.]

27. Oct. „Was bei dem clevischen Tractat endlich für einen Schluss genommen, zeigt die Beilage, wie es hergegangen und was I. H. oder

die Regierung zu Diesem oder Jenem bewog, das beikommende Protokoll. Gewiss ist's, dass man sich darunter aller Vorsichtigkeit, Treue und Fleisses gebraucht, das Vornehmste aber, dass I. H. die Losgebung des v. Winnenthal versprochen. Nun kam Sie auf solche Maasse gar ungern dazu. Wenn aber die Stände endlich, und da I. H. ganz in procinetu stund, zu anderen Sachen über Vermuthen willig resolviret, so war es auch über Vermuthen, dass I. H. Sieh wegen des v. Winnenthal dergestalt einliessen. Nun männiglich war frohe darüber und sahen wir mehr als offenbarlich, dass dieses das Mittel war, der Unterthanen guten Willen und Affection wieder zu gewinnen. Zwar hat man nach vielen Versuchen das Engagement der Privilegien nicht erthätigen können. Die aber der Sache selbst eifrig nachgedacht, halten's gänzlich dafür, E. Ch. D. seien des Mannes genugsam versichert, da er die Urfehde schwören und sein Gut und Blut für seine Treue wird verbinden müssen. Die Stände werden ihm auch in seinem Vorbringen dermaassen wohl nie mehr trauen, dass sie nicht jedesmal zurück und auf ihre Caution sehen, und wenn er das sieht, so wird er ungezweifelt hinfür einen andern Weg, als er vor diesem gethan, nehmen, und alles Fleisses dahin trachten, dass er bei E. Ch. D. im Guten und considerabel, das ist ohne Gefahr, sein möge. Wie ihm aber auch sei, so kann er nicht viel schaden. Inmittelst ist durch seine Losgebung dem Lande Ruhe und andern E. Ch. D. Ländern ein Exempel gegeben, E. Ch. D. bei diesen schweren Läuften mit den monatlichen Contributionen willig an der Hand zu gehen. Unglaublich ist's, wie gern's dieser Etat gesehen, alle Menschen congratuliren I. H. über ein so gutes Werk, und ist der Stände Agent Aitzema nicht wenig bestürzt, dass ihm hiermit alle Materie genommen, anderen zum Besten allhie E. Ch. D. immerfort zu betriben, und wollen I. H. nicht zweifeln, E. Ch. D. werden Sieh ihre Verrichtung gnädigst gefallen lassen, und also die Verfügung thun, dass der v. Winnenthal verglichenermaassen gerelaxirt werden möge. Die zwei aufgesetzten Puneta wegen der 12,000 Thlr. und der Pflichten betreffend, da ist schon genug gethan, dass man sie in Zweifel gebracht, und wird's bei künftigem Landtage sich wohl dermaassen weiter schicken, dass E. Ch. D. darunter zu Ihrer Intention kommen können, gehe alsdann wieder nach Cleve. I. H. haben zu Arnheim, Utrecht und Amsterdam die Versicherung erhalten, dass dem Etat E. Ch. D. und Dero Interesse allerdings zugethan, sie erbieten sich zu Allem und bekennen rund heraus, wo sie E. Ch. D. verlassen würden, so thäten sie als gottes- und ehrvergesene Leute, und dass sie Gut und Blut für Sie aufsetzen wollen“.

Amsterdam hat wissen lassen, dass die Staaten gegen Frühling zu langsam mit ihrer Hilfe wären, sie „auf des Kurfürsten Namen eine Flotte von 40 Schiffen in See laufen lassen wollen“. Heute findet der Austausch der Ratificationen statt, dann wird er sofort Succurs verlangen; „alles lässt sich ziemlich dazu an“. Der staatliche Resident in Copenhagen soll Dänemark ermahnen, „nicht das gemeine Interesse zu abandonniren“, der Resident Pelz in Danzig das königliche Preussen, „sich mit E. Ch. D. zu fügen“. Wie Nieport schreibt, ist der Protector erfreut, „dass E. Ch. D. mit ihm in Freundschaft treten wollen“.

Der Kurfürst an die Regierung. Dat. Rinsk in Preussen
17. Nov. 1655. M.

(Präsentirt Cleve 6. Dec. 1655.)

[Die Resolution über den Recess soll nächstens erfolgen.]

17. Nov. „Wir sind in Gnaden resolviret, des Recesses wegen, so mit Unsern clevischen und märkischen Ständen bei Anwesenheit Unserer hochgeehrten Frauen Schwiegermutter der verwittbten Prinzessin von Oranien Lbd. aufgerichtet, Uns bei erster Post gnädigst zu erklären¹⁾), wollet demnach dahingegen daran sein, dass die dieses Jahr fälligen Gelder förderlichst ausgeschlagen und zusammen gebracht werden mögen“.

Um dieselbe Zeit, wo der Kurfürst dieses Rescript erliess, hatten sich die clevischen Stände in Calcar versammelt, und mahnten von dort aus so dringend und drohend die Prinzessin von Oranien, Weimann und den Statthalter an die Confirmation und Ausführung der beiden im October vereinbarten Recesse seitens des Kurfürsten, dass Johann Moritz sich veranlasst fand, den Ständen wiederum alle Zusammenkünfte ohne seine Zustimmung ernstlich zu untersagen. Inzwischen wandte er, wie die Regierung, sich in wiederholten Schreiben an den Kurfürsten, die Prinzessin von Oranien und den Grafen von Wittgenstein, den der Kurfürst an die Spitze der in Berlin zurückgelassenen Räthe gestellt hatte, mit der immer dringenderen Bitte um Confirmation der Recesse, beziehungsweise deren Beförderung. Unter dem 31. Januar 1656 meldete dann Wittgenstein, dass der Kurfürst ihm durch Rescript, dat. Rinsk 17. November, befohlen habe, „Wilich auf gewisse Maasse zu dimitiren“. Er habe darauf Commissäre nach Spandau gesandt, um die Wache vor Wilich's Wohnung abzustellen, „damit er sich seiner Freiheit gebrauche“. Dem Commandanten daselbst sei indessen befohlen worden, Wilich nur aus der Festung zu lassen, um sich sofort zum Kurfürsten zu begeben; was er jedoch augenblicklich seiner Krankheit wegen nicht thun könne. Am 3. März unterzeichnete Wilich die Erklärung, sich nach seiner Entlassung aus Spandau alsbald zum Kurfürsten begeben zu wollen; ward aber durch einen Krankheitsrückfall verhindert, die Reise nach Preussen anzutreten. In Anbetracht seiner zerrüt-

¹⁾ Das Concept im berliner geh. Staatsarchive ist von Somnitz's Hand, mit der Correctur: statt „zu confirmiren“, „uns bei erster Post gnädigst zu erklären“.

teten Gesundheit erliess ihm dann der Kurfürst vorerst diese Reise und gestattete ihm, nach Spaa zum Gebrauch der dortigen Bäder zu gehen; dagegen stellte er unter dem 28. Mai einen eigenhändigen Revers aus, worin er gelobte, sich, so oft der Kurfürst ihn zur persönlichen Aufwartung befehlen werde, unweigerlich einzustellen. Romberg war bereits am 30. April vom Statthalter „aller Ausprache entlassen“ worden, nachdem er sich kurz vorher nach dem Haag zu der Prinzessin von Oranien begeben und vor ihr „Abbitte gethan“ hatte¹⁾. Inmitten Junis traf Wilich wieder in Winnenthal ein; am 27. d. M. richteten die clevischen Stände aus Rees ein Schreiben an ihn und den noch in Wien weilenden Licentiaten Adolf Moll, worin sie erklärten, dass „dieselben die regensburgische Negotiation rühmlich und der Instruction gemäss verrichtet, und sie ihnen wegen ausgestandener Widerwärtigkeiten die gebührende Satisfaction geben wollten“. Dies Schreiben traf Moll nicht mehr unter den Lebenden. Er war am 22. Juni in Wien in einem Dominikanerkloster gestorben; nach dem Berichte des ständischen Agenten, Joh. Jac. Kelner v. Zimmendorf, „nach langer melancholia hypocondriaca, ex maximo animi dolore, dass er also von seinen Principalen verlassen worden ist, in äusserster Armuth und mit Hinterlassung vieler Schulden“. Da er in der Dominikanerkirche beerdigt wurde, scheint er in Wien zur katholischen Kirche übergetreten zu sein; bei seiner Abreise nach Regensburg war er als Mitglied des Raths von Wesel jedenfalls reformirten Bekenntnisses. — Dietrich Karl v. Wilich trat im Frühling 1658 als Kanzler in den Dienst des Bischofs Christoph Bernhard von Münster, sein Patent datirt vom 6. Juli d. J.; ob er diese hervorragende Stellung im Dienste eines benachbarten katholischen Fürsten, der eine höchst zweideutige Rolle in dem ständischen und neuburgischen Intrigenstück gespielt hatte, mit oder ohne Zustimmung des Kurfürsten angetreten hat, ist aus den dem Herausgeber vorliegenden Acten nicht zu ersehen.

Der Kurfürst an d. Statthalter. Dat. Königsberg 5. Febr. 1656. M.
(Eigenhändig.)

[Trotz des Friedens mit Schweden sind zur Sicherung des Staats Rüstungen nöthig. Deren Anordnung in Cleve-Mark ohne alle Rücksicht auf die Stände. Grosses Dessen.]

„Monsieur mon cousin. Nachdem der Friede zwischen mir und dem Könige in Schweden getroffen²⁾, so solte man zwahr vermeinen, ob ich nuhmer meine Völker wieder abdanken und keine mehr weiter werben lassen sollte, aber es scheint, dass ich noch nicht aus aller Gefahr bin, weil in Polen ein grosser Aufstand ist, welcher mich auch treffen könnte. So hab ich dahin mich resolviren mtssen, noch einige

1656.
5. Febr.

¹⁾ Konrad Philipp v. Romberg ward, später vom Kurfürsten völlig zu Gnaden wieder aufgenommen, am 5. Aug. 1664 zum cleve-märkischen Justizrath und am 25. Oct. 1666 zum Präsidenten des cleve-märkischen Hofgerichts ernannt.

²⁾ Der königsberger Vertrag vom 17. Jan. 1656, vgl. Droysen III, 2 p. 246 ff.

Werbungen so wol an Infanterie als Cavallerie zu thun, um zu Versicherung meines Staats zu (gereichen?). Als ersuche ich hiemitt Ew. Lbd. laut beigelegter Liste ¹⁾ die Verordnung in denen Landen zu thun, damit selbige Völker ehst gerichtet und beygebracht werden mögen. Es ist ein überaus gross dessein für, derwegen weder Freund oder Feind oder Stände müssen consideriret werden. Ich kann auch solches der Feder nicht vertrauen, und wird sich solches schon gegen den Sommer weisen. Ich hoffe, meine Armee werde bestehen in 25,000 Mann. Also bitte Ew. Lbd. ich, so lieb Ihr meine und meines Hauses Aufnehmen und Wolfahrt ist, die Werbungen, wann die Officier sich bei Derselben angeben, fort zu setzen, es mochte verdriessen wem es wolle, denn itzo keine Landstände zu consideriren sein“. —

Der Kurfürst an d. Statthalter. Dat. Königsberg 9. Febr. 1656. M.
(Eigenhändig.)

[Auftrag an Oberst Spaen zu Werbungen. Deren Beförderung.]

9. Febr. „Monsieur mon cousin. Nachdem ich eine Nothdurft zu sein erachtet, den Obristen Spaen abzufertigen, umb die bewussten Werbungen schleunig ins Werk zu richten ²⁾, als hab ich Ihn hiemit an Ew. Lbd. verweisen wollen, damit Dieselbe ihm desto besser behülflich sein mögen, weil hieran mein Dienst und meines Hauses Wolfarth beruhet. So zweifle ich nicht, Ew. Lbd. werden hierin noch ferners Dero gute Affection beweisen und das Werk mit höchsten Eifer befördern helffen, hiermit werden Dieselbe mich zum höchsten obligiren und ich werde hinwieder verbleiben“ etc. —

¹⁾ Diese Liste enthält ein Verzeichniss der in Cleve-Mark zu werbenden Truppen; danach waren zu beschaffen für die Cavallerie je 300 Mann für die Regimenter der Obersten Eller, Spaen und Joseph, eine Freicompagnie des Oberstlieutenants Buch von 200 Mann und eben so viel Rekruten für das waldecksche Regiment, also im Ganzen 1200 Mann; für die Infanterie je 1200 Mann für die Regimenter der Obersten Groende, Hundebeck und Borwinkël, sowie 400 Mann für die beiden waldeckschen Infanterieregimenter, im Ganzen also 4000 Mann. Eigenhändig setzt der Kurfürst hinzu: „Den irischen und schottischen Obristen, so an Prinz Moritz gewiesen, wird nicht mehr als was präsent ist, gut gethan, und indess sollen sie complet marschieren, und ist Cleef, Mark, Ravensberg, Soesterbörde und Herforden zu Quartieren angewiesen“.

²⁾ Es ist der Oberst und Drost zu Hamm Alexander v. Spaen, der nach dem am 29. October 1655 erfolgten Tode seines Bruders Jakob an dessen Stelle zum clevischen geheimen Regierungsrath und Landdrosten ernannt worden war. Seine Instruction, dat. Königsberg 24. Februar 1656, weist ihn an, 5000 Mann Infanterie und 1200 Mann Cavallerie in Cleve-Mark zu werben, und sie in die vom Kurfürsten näher bezeichneten Regimenter und Quartiere zu vertheilen. Er soll wo möglich nur Officiere und Soldaten beschaffen, die schon gedient haben,

Der Kurfürst an d. Regierung. Dat. Königsberg 21. Febr. 1656. B.

[Hat keine Zeit zu der Prüfung und gewünschten Ratification des Landtagsrecesses gehabt. Trotzdem müssen bei den drohenden Gefahren die 94,000 Thlr. schleunigst erhoben werden.]

„Welchergestalt und aus was Ursachen ihr abermals um forder- 21. Febr. lichste Einsendung Unserer, über die jüngsthin mit den cleve- und märkischen Landständen gepflogenen Landtagshandlungen, gnädigsten Ratification in Unterthänigkeit angehalten, solches ist Uns nebst euren unvorgreiflichen Erinnerungen, von Unserem Statthalter gethan, aus eurem unterthänigsten Bericht vom 1. dieses umständlich vorgetragen worden. Gleichwie Uns nun an förderlichster Ausschlagung der noch restirenden 94,000 Thlr. zum höchsten gelegen, also hätten Wir euch zwar die erforderte Ratification über obgedachte Handlungen gnädigst gern bald anfangs zufertigen wollen, damit solcher nöthigen Ausschlagung um so viel weniger Hinderung zugefertigt werden möchte. Nachdem Wir Uns aber bisher dieses Orts mit so viel schweren wichtigen Affairen, wie auch noch dergestalt überhäuft befinden, dass Wir Uns den aufgerichteten Recess der Gebühr nach nicht vortragen noch die desiderirte Ratification bei dieser Post übersenden können, Uns aber gleichwohl, wie obgedacht, an ehester Ausschlagung solcher 94,000 Thlr. zum höchsten gelegen, und zumal wegen der aller Orten vor Augen schwebenden gefährlichen conquesten und Kriegsmacht summum in mora periculum, also dass das von Uns vorhabende Verfassungswerk, wo diese Summe nicht gleich sofort unfehlbar zur Hand geschafft wird, zu Unserer und Unserer Lande Periclitirung in Stocken gerathen dürfte; als wollet ihr allsofort nach Empfang dieses, mit Zuziehung einiger aus Mittel der Stände, darob äusserst sein, dass obberührte Summe ohne Verlust der geringsten Zeit zusammengebracht und zu der höchstnöthigen Werbung angewendet werden möge. Und gleichwie Wir Uns dessen zu Unsern gehorsamen treuen Ständen in churfürstlichen Gnaden gewiss und eigentlich versehen, also wollet

und dafür sorgen, dass die betreffenden Regimente spätestens gegen Ende Mai complet sind. Des Statthalters und der Regierung Assistenz „hat er zu gebrauchen“. „Würde aber selbige nicht fort oder die Sachen unter was Prätext und Vorwandes auch sein mochte, aufschieben wollen, soll der Oberst Spaen kraft dieses bemächtigt sein, mit Zuziehung und Assistenz S. Ch. D. Raths und Obercommissarii Joh. Paul Ludwig in Cleve und Mark die Quartiere selbst zu assigniren, repartitionen zu machen und zu exequiren“, wozu er sich eventuell eines anliegenden offenen Patents an alle Beamte und Obrigkeiten bedienen soll. Den zum Commandanten von Hamm ernannten Obersten v. Bodelschwingh soll er anweisen, die Stadt durch hinreichende Garnison wie durch Befestigungsarbeiten in „guten Stand zu setzen“.

ihr dieselben versichern, dass die gesuchte Ratification, sobald Wir Uns mehrgemelten Landtagsrecess werden haben vortragen lassen, welches dann ehestens geschehen wird, unfehlbar erfolgen soll. Inmittelst wollt ihr euch nochmals die Beförderung dieser Unserer Intention alles pflichtschuldigen Fleisses angelegen sein lassen und solche schleunige zureichende Mittel ersinnen, dadurch die Summe von 94,000 Thlr. schleunig aufgebracht werden möge“.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
14. März 1656. M.

[Die Kosten der anbefohlenen Werbung übersteigen weit die bewilligte Steuer, die zum Theil schon ohne der Stände Consens erhoben ist. Die Steuerleistung des Landes seit 1643. Erschöpfung und Verarmung desselben. Die in dem Recesse den Ständen gemachten Zusagen und ihr Eid auf denselben. Die vorjährige Steuererhebung war durch den Reichstagsabschied und die Nothwendigkeit der Defension zu motiviren; jetzt der Kurfürst im Frieden. Bitte, anderswo werben und nicht über die bewilligte Summe erheben zu lassen.]

14. März. „E. Ch. D. unterthänigst zu hinterbringen, drängt uns die unumgängliche Noth und Pflicht, womit wir Deroselben verbunden, wasmaassen, da der von E. Ch. D. an mich, Dero Statthalter, unterm 5. abgewichenen Monats abgelassene Befehl, dass annoch in diesen Dero Landen fünftausend Mann zu Fuss¹⁾ und 1200 zu Ross sollten erworben und verpflegt werden, von uns sämmtlich erwogen und die dazu erforderlichen Spesen überschlagen worden, sich befunden, dass dazu auf drei Monate über 213,000 Thlr. erfordert werden wollen. Nun haben zwar die Landstände in Cleve und Mark am 15. October jüngsthin zu E. Ch. D. gnädigsten freien Disposition 150,000 Thlr. unter diesem Beding gewilligt, dass davon 56,000 Thlr. von gedachtem October bis zum Januar laufenden Jahres ausgeschlagen, wegen Beitragung des Ueberschusses aber mit ihnen näher unterredet werden solle. Doch ist von uns in Kraft E. Ch. D. Befehl ohne solche vorhergehende Unterredung schon die Hälfte des Ueberschusses im laufenden Monat und April, zur Summe von 47,000 Thlr., umgelegt worden. Dieweil aber diese Dero Lande in kurzen Jahren zumal ausgeöset und erschöpft sind, angesehen dieselben vom Jahre 1643 bis zu 1649 und zwar allein das Fürstenthum Cleve 317,263 Thlr. an baarem Gelde abgetragen; im Jahre 1650 E. Ch. D. zu Reisekosten und sonst 100,000 Thlr. gewilligt, die theils aufgenommen, theils noch zu zahlen stehen; in den Jahren 1651, 1652 durch den mit des

¹⁾ Das hier erwähnte fünfte Tausend wird die Anzahl der dem schottischen Obersten zugewiesenen Ergänzungsmansschaften sein. Vgl. Note 3 p. 840.

Pfalzgrafen zu Neuburg eingefallenen Krieg einen merklichen Schaden ausgestanden; im Jahre 1653 bei Errichtung des Landtagsrecesses 50,000 Thlr. E. Ch. D. unterthänigst verehrt; und dann in vergangnem Jahre bei der Werbung ausser den Pathengeldern Cleve schier 300,000 Thlr. und Mark bei 200,000 Thlr. an Geld und Geldeswerth, wie der vor diesem übersandte unvorgreifliche Etat ausgeführt hat, anschaffen müssen, — so sehen wir keinen Rath, wir wissen auch keine Mittel, woher die restirenden gewilligten 94,000 Thlr., weniger die gemelten 213,000 Thlr. von den Contribuenten in der geforderten Eile zu der bevorstehenden grossen Werbung beigetragen werden können, bevorab da der erste Termin von 56,000 Thlrn. noch nicht völlig abgestattet worden, indem das Korn nicht abgezogen wird, schon verthan und geringschätzig wie auch die Bestialen verkauft worden, theils auf dem Pfandstall verderben und von den Contribuenten uneingelöst stehen bleiben, also dass bei fernerer Einquartierung und Beitreibung der Steuern die contribuirenden Theile nothwendig verlaufen, in Hunger und Kummer gerathen, Acker und Pflug still stehen, und das Land von den Einwohnern entblösst, öde und wüst werden muss.

E. Ch. D. werden Sich hiebei gnädigst erinnern, welcher gestalt im Landtagsrecess vom Jahre 1649 ausdrücklich mit den Landständen verabschiedet worden, dass in Kraft der Recesse de 1587 und 1610 ohne derselben Consens und Bewilligung keine Völker zu Ross oder zu Fuss in einigerlei Weise geworben oder von aussen eingeführt werden sollen, und dass wir darauf zu halten, in Kraft E. Ch. D. gnädigsten Befehls zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid geschworen haben, also dass wir und die zu den Kriegssachen verordneten Rätthe, welche solchen Eid wirklich abgelegt haben, die angeregte neue Werbung in diesen Landen zu befördern, zu Verhütung des Meineides, Bedenken tragen müssen. Vor Jahresfrist zwar haben wir und sie dazu das Aeusserste in pflichtschuldigster Treue angewendet, weil damals die Werbung und der Ausschlag als eine Reichsnothdurft vermöge E. Ch. D. oft erwiederten gnädigsten Erklärungen bei den Ständen behauptet worden, und sonsten die schwedische Kriegsmacht dem ganzen römischen Reich suspect falle, und eine nöthige Gegenwehr zu berahmen an Hand geben konnte. Nachdem aber E. Ch. D. nunmehr durch die Gnade Gottes mit der Krone Schweden in ein friedliches Verständniss gerathen, so können wir noch zur Zeit keine erhebliche Motive finden, womit wir bei den Ständen diese ohne deren Bewilligung angestellte neue Werbung behaupten, oder dieselbe ohne Verletzung des beschwornen Landtagsrecesses fortsetzen helfen können.

Derhalben gelangt an E. Ch. D. unsere unterthänigste hochflehentliche Bitte, Sie geruhen, diese unsere unterthänigste pflichtschuldigste Erinnerung nicht in Ungnaden zu vermerken, sondern vielmehr dieselbe und diese Dero Lande mit gnädigsten landesväterlichen Augen ein- und anzusehen und demzufolge die auf dieselben angewiesene Werbung in andere Oerter gnädigst zu versetzen, und die restirenden 94,000 Thlr. dazu anzuwenden, die alsdann in einigen kurzen Zielen, so viel möglich, beizutreiben wir uns äusserst bemühen werden, damit also E. Ch. D. Hand und Siegel der Gebühr nach beobachtet werden könne, das zwischen Dero und den Ständen erforderetes Vertrauen beibehalten, und diese Lande und Leute vom Untergang errettet bleiben“.

Der Kurfürst an d. Statthalter. Dat. Königsberg 14. März 1656. M.

(Eigenhändig.)

[Ist zufrieden mit den Werbungsanordnungen. Sein grosses „Intent“. Seine Streitkräfte und deren Verwendung. Hoffte Neutralität der Unbetheiligten. Schweden und die Staaten.]

14. März. „Monsieur mon cousin. Ew. Lbd. Schreiben hab ich wol empfangen und ist mir angenehm zu vernehmen gewesen, dass Ew. Lbd. die Anstalt der Werbungen haben machen lassen, und bitte damit zu continuiren, denn es nothwendig wegen des grossen Intents, welches ich für habe. Hier thu ich auch mein Bestes; eine Armee von 6000 Mann soll alhie im Lande stehen bleiben, mit der anderen aber werde ich selbst agiren, und sehen, wo der Wind Uns ans Land bringen wird. Ich halte woll dafür, dass es bei Vielen ein Umbrage geben wird, es kann aber keiner erachten, wohin dass es gelten wird. Wer nur stille sitzt und sich in Unsere Händel nicht mischet, der wird wolfahren, der es aber nicht thut, kunte den Schwarm aufs Leib bekommen. Ich erfreue mich von Herzen, dass der König von Schweden begierig ist, sich mit den Staaten der vereinigten Niederlande in gutem Vernehmen zu setzen, und mit Begierde ihre Gesandtschaft erwartet, auch sich anerbotten, alle Satisfaction zu geben. —

P. S. Was wegen des Intents, bitt ich im Geheim zu halten und nach verlesen zu verbrennen“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 21. März 1656. M.

[Berufung der cleve-märkischen Stände nach Cleve. Ihre Bestürzung und Befürchtung, dass das völlig erschöpfte Land von feindlichen Heeren überzogen werde. Ihre Absicht einer Deputation an den Kurfürsten, um Ermässigung der Werbung und Einquartierung, und seine Zustimmung zur Erwirkung einer allseitigen Neutralität von Cleve-Mark zu erlangen.]

21. März. „Als auf E. Ch. D. an mich ergangenen gnädigsten Befehl und

in Deroselben Namen ich unlängst die eingewilligten 94,000 Thlr. zur Hälfte ausschlagen lassen, habe ich zugleich den Landständen des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark freigestellt, ob sie eines oder anderes zu desto bequemerer Fortsetzung des Ausschlags und Beitreibung der Gelder zu erinnern hätten, dass sie sich zu solchem Ende versammeln und die Nothdurft vorbringen möchten, worauf sie auch jetziger Zeit anhero erschienen sind. Indem ich nun einen Anfang gemacht, mit ihnen aus den Sachen zu reden, habe ich alsbald bei denselben eine sehr grosse Bestürzung verspürt¹⁾, und solches daher, weil sie ihrem Vermelden nach, aus erschollenem Gerichte in dem Gedanken begriffen, dass E. Ch. D. vorhabens seien, in diesen Ihren Landen über 6000 Mann nicht allein errichten und einquartiren, sondern auch darin stehen und verbleiben zu lassen, welches den Landen, bevorab in Betracht der bisherigen und noch anhaltenden schweren Steuern, zu erschwingen und zu ertragen eine lautere Unmöglichkeit, und nichts anders als der gänzliche Untergang derselben daraus zu erwarten sein würde, und zwar um so viel desto mehr, weil den Ständen auch eingebildet worden, dass dieses ein sehr weit aussehendes und gefährliches Werk sei, wodurch diese Lande in eine öffentliche Feindschaft und in ein desto unvermeidlicheres gründliches Verderben würden gestürzt werden, inmaassen die klägliche und jämmerliche Erfahrung a. 1635 und 1636 leider mehr denn zu viel erwiesen hätte, da kaiserliche, spanische, französische und staatliche Kriegsheere zugleich und auf einmal im Lande eine geraume Zeit gelegen, und alles dergestalt verheert, dass der Schaden bis auf diese Stunde noch bei weitem nicht überwunden sei²⁾.

Einem solchen äussersten und E. Ch. D. Selbst zuvorderst zum höchsten schädlichen Unheil so viel als möglich vorzubeugen, wären die Stände, wie sie mir ferner angedeutet, willens, eine Abordnung ihres Mittels an E. Ch. D. unterthänigst zu thun und zweierlei Wege zu besagtem Zwecke vorzuschlagen, auch unterthänigst zu bitten, dass Sich E. Ch. D. dieselbe in Gnaden gefallen lassen wollten, deren der erste sein sollte, dass, so viel oberwähnte etwa vorhabende Einquartierung und Verbleibung der 6000 Mann in diesen Landen betrifft, eine Milderung, es sei, was die Zahl des Volks oder die Zeit des Verbleibens betrifft, gnädigst gewilligt und verfügt werden möchte. Der

¹⁾ Am 25. März erliessen die Stände einen feierlichen Protest nichtnur gegen die Erhebung der ohne ihre Zustimmung umgelegten zweiten Rate der 156,000 Thlr., sondern auch gegen alle Truppenwerbungen und Einquartierungen.

²⁾ Vgl. allgem. Einleit. p. 74 ff.

zweite Weg aber ihrer Vorschläge sollte dieser sein, wofern nämlich es zu einem solchen weit ausschenden Werke gerathen sollte, und es sich mit obberührter Verbündniß zwischen der Krone Schweden und E. Ch. D. dem Verlaut nach verhielte, und dannenhero eine Hostilität auch vor diese E. Ch. D. Lande zu befürchten wäre, dass auf selbigen Fall die Landstände mit E. Ch. D. gnädigsten Verstattung bei allen Theilen, Kaiser, Königen und Republiken um Neutralität für diese Lande nachsuchen möchten, die sie sich auch wohl getrauten zu erhalten, nach dem Exempel dessen, was desfalls nicht allein a. 1621, sondern auch hernach a. 1630, 1631 bei weiland Erzherzog Albert, bei Kais. Maj. wie auch Spanien und 1634 der Krone Schweden und den Staaten geschehen, auf welche Weise E. Ch. D. diese Ihre Lande, welche Deroselben sonst im Widerspiel ganz verlaufen (wozu sie wegen der nächstgelegenen Provinzen und Garnisonen gute Gelegenheit haben), und also E. Ch. D. zumal unnützlich sein und bleiben dürften, selbst und allein fruchtbarlich würden geniessen können.

Dieses, gnädigster Herr, E. Ch. D. unterthänigst zu hinterbringen, habe ich mich aus gehorsamster Treuherzigkeit schuldig ermessen, zu Deroselben hochvernünftigem gnädigstem Nachdenken hinstellend, was Sie Sich hierunter ferner gnädigst zu entschliessen für gut ansehen werden“.

Des clevischen Regierungs- und Amtskammerraths Werner Wilhelm Blaspeil Bericht an den Grafen von Wittgenstein über die cleve-märkischen Finanzen. Dat. Cöln a. d. Spr.
15. April 1656. B.

15. Apr. Auf des Kurfürsten Befehl vom 11. März, sofort den „clevischen Kammerstaat einzubringen“, hat der clevische Statthalter ihn mit demselben nach Berlin gesandt, um den Grafen und den anderen dort anwesenden geheimen Räten, die sich stets und allenthalben die Conservirung des kurfürstlichen Staats haben angelegen sein lassen, mündlich über den Zustand der clevischen Finanzen zu berichten. Allerdings kann er sich nicht verhehlen, dass augenblicklich in Mitten eines schweren Kriegs „das verhoffte Redressement des Staats nicht zu finden ist“; aber immerhin kann schon jetzt vorbereitend auf Mittel und Wege gedacht werden, „wie dem Werke dereinst zu helfen“. — Aus der Abrechnung der cleve-märkischen Kammer ergibt sich, dass von ihr im letzten Jahre 168,112 Thlr. mehr gezahlt worden sind, als aus den Domainen, Zöllen und Licenten eingekommen ist, abgesehen von den bedeutenden Remissionen, welche den Pächtern wegen der schweren Kriegscontributionen haben bewilligt werden müssen. Das zum „jährlichen Unterhalt des gegenwärtigen clevischen Staats ordinarie erforderliche“ Budget beträgt 63,117 Thlr., darunter allein für die Gehälter der Beamten

an den Regierungs-, Justiz- und Amtskammerecollegien 33,329 Thlr.; die von 1609 contrahirte Schuld 1,275,797 Thlr., die nachher contrahirte, excl. der Zinsen und Zinseszinsen der staatlichen Schuld 968,873 Thlr. Trotz dieser Schuldenlast von mindestens 2,244,670 Thlr. ist „die Sache an sich selbst noch nicht gar desperat“, denn, obwohl Cleve höchstens 9 Meilen lang und durchschnittlich 1½ Meilen breit ist, so würden doch die dortigen Domainen, „wenn sie von allen Lasten und Beschwerden befreit wären“, über 130,000 Thlr. und mit den märkischen an 160,000 Thlr. jährlich aufbringen können. In den 3 Jahren von 1646–1649 hat die clevische Kammer an 900,000 Thlr., davon über 700,000 Thlr. an baarem Gelde zur Bestreitung der Ausgaben des Kurfürsten herbeigeschafft, ganz abgesehen von den Steuern des Landes; und trotz dieser enormen Summe hat sie wiederum in den Jahren 1651 und 1652 die gesammten Kosten der „sehr starken“ Hofhaltung des Kurfürsten und der glänzenden Hochzeitsfeier der Prinzessin Albertine von Oranien allein getragen¹⁾; daher es erklärlich ist, „dass die Domainen sehr beschwert und die Kammer sich von allen Mitteln entblösset und in einem sehr schlechten Zustand befindet“. —

¹⁾ Freilich hatte die Kammer mit Abtragung dieser Hofhaltungskosten auch noch jahrelang zu thun. Nach dem Amtskammerberichte vom 20. August 1654 waren ihr damals seit der Abreise des Kurfürsten, also gegen Ende Sept. 1652, 297,553 Thlr. an liquiden Schulden zu zahlen befohlen worden; meist Vorschüsse von kurfürstlichen Officieren und Beamten, sowie Rechnungen der Handwerker in Cleve und Umgegend. Da in dieser Zeit von 2 Jahren aus den Renteien und Zöllen, Alles in Allem, d. h. incl. aller Verwaltungskosten an Geld und Naturalien, Zinsen etc., nur 162,131 Thlr. gezahlt worden waren, so muss der grösste Theil der obigen Schuldensumme wiederum durch Anleihen und Verpfändungen gedeckt worden sein. Wie die Kammereinkünfte absorbirt wurden, erhellt aus folgenden Notizen jenes Berichtes: Die Zoll- und Licenteinkünfte betragen jährlich 28,400 Thlr., davon dem Kurfürsten persönlich als sogenannte Weingelder 14,000 Thlr., der Kurfürstin 2000 Thlr. gezahlt wurden; die Aufkünfte der Renteien Cleve, Calcar und Üdem waren den Räthen und Kanzleibeamten zur Zahlung ihrer rückständigen Gehälter und Erstattung ihrer zahlreichen Vorschüsse überwiesen, doch „wird die Abzahlung noch in vielen Jahren davon nicht gefunden werden“. Die Pacht von der Rentei Huissen hat der Statthalter für Gehalt und Vorschüsse zu erheben, doch ist sie bei den grossen Reparatur- und Deichkosten, „dazu eher zu wenig als genug“. Der Ertrag der Rentei Lymers ist dem ausserordentlichen Gesandten im Haag, Weimann, für seine Diätengelder zugewiesen, „können aber auch nicht alle daraus gefunden werden“. Die Rentei Holte hat der Drost Quad ganz zur Deckung seiner Forderung. Die für 4350 Thlr. verpachtete Rentei Dinslaken bringt, nach Abzug der dem Pächter für seine Vorschüsse abzuzahlenden Raten, der darauf angewiesenen Zinsen und sonstigen Unkosten, der Kammer 1000 Thlr. ein; Orsoi ist für 850 Thlr. verpachtet, davon an Zinsen und sonstigen Ausgaben 450 Thlr. abgehen. Xanten ist für 2125 Thlr. verpachtet, davon der Kammer 1325 Thlr. bleiben; von Rees, für 4175 Thlr. verpachtet, Reinertrag 2375 Thlr.; von Emmerichs Pacht von 4900 Thlr., 3174 Thlr. Die Pacht der Rentei Goch, 150 Thlr., deckt lange nicht die dortigen Unkosten. Gennep, für 1200 Thlr. verpachtet, bringt 500 Thlr. Reinertrag; so dass die

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Königsberg 26. Mai
1656. M.

(Eigenhändig.)

[Seine Lage. Niederlagen der Polen. Beschleunigung der Werbungen und des Abmarsches der Truppen. Polnische Pläne gegen die Evangelischen. Sein Einmarsch in Polen.]

26. Mai. „Monsieur mon cousin. Diese wenigen Zeilen hab ich desswegen abgehen lassen wollen, damit Ew. Lbd. wissen mögen, in was für einen Zustand ich itzo dieser Orts bin; weil in Holland von unterschiedlichen Orten ausgesprengt worden, ob sollten die Schweden aufs Haupt geschlagen sein, welches sich aber ganz anders verhält, denn die Polen überall Schläge bekommen, weil sie keine Stücke viel weniger Pulver, Luntten noch Musketen haben, auch an keinem Orte für Geld bekommen können. Hienebenst wollen Ew. L. Ihr belieben lassen, so lieb derselben meine und meiner Lande Conservation ist, die Werbungen zu beschleunigen, damit selbige ehist anhero marschiren können, denn ich der Polen, Tartaren und Kosaken Einfall täglich dieser Orten gewärtig sein muss, welche schon zwei meiner Amtsdörfer im Oletzischen abgebrannt haben, und sehr übel darin gehauset haben. Der König Kasimir hat zu Reusch Lemburg öffentlich in der Kirchen im Beisein der Senatoren, welche sich mit ihm verschworen, alle Teutsche und Evangelische aus der Kron Polen und incorporirten Landen zu vertilgen, und der Junffer Maria diese Gelübde gethan, welches der Pabst confirmiret hat. Hieraus können Ew. Lbd. nun erachten, dass ich meine Sicherheit durch die Waffen suchen und dem Unheil bei Zeiten fürkommen muss, derhalben die Werbungen überall beschleunigt werden müssen.

P. S. Ich ziehe meine Truppen zusammen und gehe mit der Armee in Polen, mein Land desto besser zu schützen“.

Die clevischen Stände an den Kaiser. Dat. Cleve
27. Juni 1656. R.

[Klage über Inhibirung ihrer eigenmächtigen Convente. Das jus convocandi et congregandi ist den jülich-bergischen Ständen, mit denen sie in Union, bestätigt, und von ihnen stets ausgeübt, auch vom Kurfürsten durch den Recess von 1653 und thatsächlich anerkannt. Bitte um mandatum sine clausula.]

27. Juni. „Was gestalt die clevische Regierung sich unterstanden, die dem Kammer Alles in Allem jetzt wirklich jährlich einnimmt: 23,474 Thlr.; eine Summe, aus der sie „fast täglich auf die verlaufenen pensiones, so per assignationes bezahlt werden, noch Gelder bezahlen lassen muss“. Wie wenig blieb also zur Abzahlung der obigen liquiden Hofhaltungsschuld.

alten Herkommen gemäss von uns als Landständen aus Ritterschaft und Städten nöthig und gut befundene Beisammenkunft zu inhibiren, in Sorgen stehend, dass wir hinfort durch die vermeinte Inhibition und Benehmung des *juris convocandi et congregandi* aller rechtlichen Defensionsmittel zu Beibehaltung unserer so theuer erworbenen, von E. Kais. Maj. und S. Ch. D. zu Brandenburg resp. allergnädigst und gnädigst bestätigten Privilegien, Freiheiten, altherkommenen Rechten und Gerechtigkeiten privirt werden und ferner nicht zu obgedachtem Ende beisammentreten möchten, dessen werden E. Kais. Maj. Sich aus beiliegend allerunterthänigst eingeführten Klageschriften mit mehrerm allerunterthänigst referiren zu lassen geruhen. Dieweil nun diese vermeinte Inhibition am 17. December verwichenen 1655sten Jahres laut beiliegenden Inhalts reiterirt erachtet, wir mit den Landständen aus Ritterschaft und Städten der beiden Herzogthümer Jülich und Berg wie auch der Grafschaft Mark in einer vor hundert und mehreren Jahren aufgerichteten resp. in den Jahren 1637 und 1647 erwiederten und von E. Kais. Maj. allergnädigst confirmirten Erbvereinigung gestanden und noch stehen; E. Kais. Maj. auch auf allerunterthänigstes Suchen obgedachter unserer erbvereinigten Landstände denen aus Jülich und Berg in *simili causa* allergnädigst statuirt und befohlen, dass sich dieselben nach ihrem Gutfinden versammeln und beisammentreten mögen, auch ohne dem erweislich und in Kraft obgemelter zwischen Cleve und Mark wohlbergebrachten Union wir Landstände aus dieser clevischen Ritterschaft unsere *directores* und die ausschreibenden Hauptstädte, nämlich resp. Cleve und Wesel, das *jus conscribendi et convocandi* gehabt und noch haben, welche bei erheischender Nothdurft des Vaterlandes Beste, den gesammten Corpus aus Ritterschaft und Städten an einen ausserhalb der Residenzstadt Cleve ihnen selbst beliebigen Ort beschrieben und auf solchen Beisammenkünften das, was zu des Landes Wohlfahrt, Conservation und Aufnahme erspriesslich gewesen, deliberirt und concludirt, inmaassen diese Ausschreibungen und Beisammenkünfte ohne vorhergehenden Consens und Licenz der gnädigsten Herrschaft angestellt und geschlossen; in welcher Possession vel quasi wir vor 20, 30, 40, 50, 60, 70 und mehreren Jahren, ja länger als sich eines Menschen Gedanken erstreckt, gewesen und noch sind, auch niemals darin sind turbirt noch beeinträchtigt worden, zumal auch S. Ch. D. zu Brandenburg zum Behuf dieser von uns gut befundenen Beisammenkunft nach Ausweis des im Jahre 1653 aufgerichteten und von E. Kais. Maj. allergnädigst confirmirten Landtagsabschiedes in *resolutione ad 2. gravaminem* die Summe von 8000 Thlrn. jährlich

zugelegt, und durch unsere receptores ohne fernere Einholung S. Ch. D. Consens nach des Landes Matrikel einzunehmen gnädigst bewilligt, zugesagt und versprochen haben“¹⁾).

Auf solchen eigenmächtigen Conventen der Stände haben auch stets der Kurfürst, wie der Statthalter und die Räthe mit denselben über Landesangelegenheiten berathen lassen; geht daher ihre Bitte dahin, „dass ein mandatum sine clausula erkannt und extradirt werden möge“²⁾).

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees

27. Juni 1656. M.

[Klagen über Erhebung unbewilligter Steuern. Die Armuth und Noth der Unterthanen. Niemals hat das Land solche Summen aufgebracht. Die Recesse und der Eid der Beamten darauf. Protest gegen die Steuererhebung, sowie Truppenwerbung und Einquartierung. Nur eingeborene Beamte, die vereidigt sind.]

27. Juni. „E. Ch. D. mögen wir diesem nächst in unterthänigstem Gehorsam nicht verhalten, wasgestalt die Gemüther der Unterthanen dieses Fürstenthums Cleve mit grosser Angst und Bekümmerniss erfüllt sind, ja dieselben befinden sich ganz erschrocken und verzagt, indem sie aus den nächsthin am 9. Juni umgeschickten und uneingewilligten Steuerbefehlen unter andern dieses verstanden, als sollten E. Ch. D. hochbestellter cleve- und märkischer Herr Statthalter F. Gn. und Regierung in Ansehung E. Ch. D. ernstlichen Befehlen nicht umhin gekonnt haben, eine mit dem letzten Ziel der ausgeschlagenen 94,000 Thlr. übereinkommende Steuer in Cleve und Mark, die sich nach der gewöhnlichen Matrikel in diesem Fürstenthum ungefähr ad 20,000 Thlr. ertragen würde, und in diesem eigenmächtigen Ausschlage bis über die Summe von 42,000 Thlr. zu mehrer Aggravirung der ohnedem allzusehr beschwerten armen Unterthanen sei verhöhet worden, auszuschlagen, und die assignationes darauf ertheilen zu lassen.

¹⁾ An demselben Tage, 27. Juni, wandten die clevischen Stände sich auch an die jülich-bergischen mit der Bitte, ihr Gesuch am kaiserlichen Hofe zu assistiren. (Verzeichniss von 1684.)

²⁾ Darauf erging ein kaiserliches Mandat an den Statthalter und die Regierung, dat. Wien 14. August 1656, darin ihnen „erstlich befohlen, dass, wenn die Sachen vorgebrachtermaassen bewandt, sie zur Verhütung aller besorgenden Weiterung und Ungelegenheit dahin bedacht seien, damit bemelte Landstände wider die Gebühr und habende privilegia in puncto convocationis statuum durch dergleichen neuerliche Inhibitionen nicht beschwert und zu weiterer Klage verursacht werden“. Dieses Mandat ward dem Statthalter am 16. September präsentirt. Es war dem Kurfürsten nicht schwer, dem Kaiser gegenüber sein Recht, den Ständen „die eigenmächtigen Conventikel“ zu untersagen, nachzuweisen; hatte der Kaiser doch selbst dieses Recht im J. 1595 dem Landesherrn zuerkannt und den damals das Regiment führenden Räthen anbefohlen, es auf das entschiedenste in Cleve zur Geltung zu bringen. Vgl. oben allg. Einleit. p. 37.

Unnöthig und vergeblich ist es, dass E. Ch. D. wir die landeskundige himmelschreiende Armuth der Unterthanen vor Augen stellen, sintemal dieselbe so gross, dass das Gerücht und das gemeine Geschrei davon in dem ganzen römischen Reiche und den benachbarten Provinzen ausgesprengt und über dies Elend mit Bestürzung sich verwundern müssen.

In dieser Affliction und höchsten Noth der Unterthanen müssen wir uns um so viel desto mehr betrüben und bekümmern, dass nicht allein die vor diesem von hochged. S. F. Gn. und der Regierung eingeschickten Berichte, sondern auch die von uns unterthänigst eingeführten Klagen weniger als nichts operiren noch verfangen, in Sorgen stehend, dass dieselben entweder nicht der Gebühr vorgebracht und vorgelesen und wohl gänzlich mögen supprimirt, oder aber bei E. Ch. D. von Particuliren ungleich gedeutet, welche derselben Nutzen in dieser Confusion uneingewilligter Umlage und Zusätze suchen, oder mit einigen widerwärtigen in der Wahrheit unerfindlichen Berichten zum Nachtheil so vieler unschuldiger nothleidenden Seelen sind zerschlagen, verleugnet und vertuschet, und so E. Ch. D. hohe landesfürstväterliche Liebe und christliches Gemüth von den Unterthanen abalienirt und abwendig gemacht werde.

Dann unglaublich ist es, wann E. Ch. D. von der unterthänigst erwiesenen Liberalität und Liebe, und dann dem geringen Vermögen der Unterthanen eigentlichen Bericht eingenommen hätten, würden Sie befinden, dass wir, zu geschweigen der vor diesem eigenmächtig ausgeschlagenen und zu einigen hunderttausend Thalern sich erstreckenden Steuern, zu geschweigen auch der dabei noch ausgestandenen Kriegslast und an Militärpersonen bezahlten Executionsgeldern, so hoch, ja höher denn unser und aller Unterthanen Vermögen sich erstreckt, uns angegriffen und eine grosse ansehnliche Summe von 150,000 Thlrn. in gewissen Zielen unterthänigst bewilligt haben, welche Ziele contra intentionem et consensum nostrum anticipirt sind und mit einem ungewöhnlichen oder merklichen Zusatz oder Unrath verhöhet worden, dergestalt, dass niemalen auch in den vorigen Zeiten, als das römische Reich verschiedene Millionen aufbringen, und dem in einigen hunderttausend Mann bestehenden Erbfeind heiliger christlicher Religion mit grosser Heereskraft begegnen müssen, eine dergleichen Last wie jetzo den armen Leuten dieses Landes sei aufgebürdet worden. —

Wann wir dann, gnädigster Churfürst und Herr, den Anfang und kein Ende unseres Elendes von dieser Kriegs-, Werb- und Verfassung sehen, und dass diese Steuern aus dem Fleisch, Mark und Bein der

Unterthanen gezogen und mit so heissen Thränen derselben begossen, auch durch E. Ch. D. Bediente gegen den beschwornen Landtagsrecess de a. 1649 mit schweren herben Executions-, Angst- und Zwangsmitteln, mit ungesunden und verwundeten Gewissen collectirt und beigetrieben werden, sind wir von Grund unserer Seelen herzlich betrübt und bekümmert, es werde keine Benediction noch Segen dabei sein, sondern vielmehr Schaden und Ungelegenheit als Vortheil und Nutzen damit geschafft werden können. Damit wir aber vor dem Allerhöchsten unsere Seelen in diesem Fall bewahren und unschuldig sein, auch bei diesem weit ausschenden Zustande sorglicher Ergreifung der Waffen und gefährlichen Coniuncturen der Zeiten, da die Waffen ausserhalb dem Reich geführt, die Kriegsverfassung extra imperium angestellt und also uns und diese Länder im wenigsten nicht berühren, noch wir den geringsten Heller dazu beizutragen schuldig sind, bei I. Kais. Maj., allen Kur- und Fürsten des Reichs und sonst auch bei allen andern hohen Potentaten und Republiken ausser aller Verantwortung bleiben und durch unser Stillschweigen uns kein praejudicium zuwachse, über allem ausgestandenen Elend aus der Neutralität nicht gesetzt, sondern dass unseren Privilegien sammt allen Pacten und Contracten, gnädigst herausgegebenen Reversalen und aufgerichteten Recessen nichts derogirt werde, sondern in ihre Vigenz und Kraft in omnibus et singulis verbleiben mögen, sind wir wegen unserer pro conservatione privilegiorum et boni publici abgelegten eidlichen Pflichten genöthigt, von dieser eigenmächtigen gegen obgemelten beschwornen Hauptrecess de a. 1649 directe streitende Repartition und Umlagen, Werbung und Einführung der Kriegsvölker oder was sonst obgemelten Recessen contraveniren möchte, nun als dann und dann als nun zierlichst zu protestiren und unterthänigst zu bitten, dass die armen ausgeöseten Unterthanen, worunter so viele bekümmerte und geängstigte Hausväter und Hausmütter, verlassene Witwen und Waisen sich finden, mit dieser uneingewilligten Steuer verschont, besagte Völker abgeführt und gegen obgemelte Privilegien und beschwornen Hauptrecess ferner nicht gravirt und betrübt werden, auch alle Deroselben Räte, Beamten und Diener, welche den Eid auf bemelten Hauptrecess noch nicht abgestattet, zu desselben Ausschwörung recessirter und unterthänigst gebetener Maassen angehalten werden, auch sich der Gebühr zufolge obgemelten recessus vor deren Annehmung und Installirung qualificiren mögen. Bitten derowegen nochmal in unterthänigstem Gehorsam emsig, dass wir unsere Rettung, Schutz und Schirm bei E. Ch. D. als unserm hochgeliebten Landesvater finden und dieser unserer höchsten

extremen Noth, da das Wasser der Trübsal den Unterthanen an den Mund gegangen, gnädigst gehört und ferner zu klagen geübrigt sein mögen“.

Nach dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees ward eine Copie dieses Schreibens an den Residenten Aitzema gesandt mit dem Auftrage, es unter der Hand den Mitgliedern der Generalstaaten zukommen zu lassen. Der Protest hatte übrigens so wenig wie frühere die geringste Wirkung. Als am 27. Juli, dem Tage, wo die neu geworbenen Regimenter aus dem Clevischen abmarschiren sollten, das Steuercontingent der Städte Wesel, Emmerich und Rees den darauf angewiesenen Truppen noch nicht ausgezahlt worden war, ward der Abmarsch noch verschoben und dem Oberstlieutenant Josef v. Katzeler der Befehl ertheilt, seine Reiter in den Dörfern des linksrheinischen Cleve bei den Pächtern der Bürger jener Städte einzuquartieren und die Kosten der Verpflegung von der Pacht abziehen zu lassen. In Folge der Maassregel zahlte Wesel schon am 31. Juli die der Stadt zugeschriebene Contribution, und die beiden anderen Städte folgten sofort diesem Beispiel. Alle drei Städte veranlassten darauf einen Convent der clevischen Stände in Rees, wo am 7. August in einem nochmaligen Schreiben an den Kurfürsten der obige Protest erneuert wurde. Die Stände forderten ausserdem in demselben stricte Neutralität für Cleve und Mark, insbesondere „gute Correspondenz mit denjenigen Benachbarten, unter deren Canon fast dies ganze Land fortiret“, und protestirten überdies aufs heftigste gegen den von der Regierung an die Richter zur Erhebung der „wegen unvermeidlicher kein Gesetz leidender Noth“ ausgeschriebenen Steuer erlassenen Befehle, worin ihnen die Vertretung des Kurfürsten gegen Jedermann zugesagt worden war, ein Befehl, der wider den auf den Recess geleisteten Eid der Richter streite, davon weder der Papst noch der Kurfürst entbinden könne. Ein gleichzeitiges Schreiben der Stände an sämtliche Richter erinnerte sie an ihren Eid, und ermahnte sie, „dergleichen baufällige und in conscientia gefährliche absolutiones et limitationes juramenti nicht in Consideration zu nehmen“. An demselben Tage, dem 7. August, wandten sich die clevischen Stände auch an den Kaiser und die Generalstaaten. In beiden Schreiben erinnern sie zunächst an ihre Eingaben, beziehungsweise Klagen vom 18. und 19. August 1655 (s. oben p. 816 ff.). Seitdem wären den armen Unterthanen zu Kriegsrüstungen noch viel grössere Summen ohne ihre Bewilligung abgepresst, und sie zu wiederholten Protesten dagegen genöthigt worden, um sich nicht in den Argwohn zu setzen, als hätten sie durch eine Beisteuer „einen oder anderen kriegenden Theil hierdurch respective pflichtig oder widerwärtig gemacht“. Sie bitten den Kaiser, ihnen „bei diesen schwierigen Zeiten und Kriegsläufte“ seinen Schutz nicht zu entziehen, sondern zu befehlen, dass sie „nach dieser ausgestandenen Affliction Noth und Armuth mit keiner Werbung, Einführung, Einquartierung, Verpflegung und Unterhaltung, mit keinen eigenmächtigen Umlagen und Steuern oder sonsten gravirt werden, sondern in Kraft des

allgemeinen Friedens desselben Früchte gleich anderen Reichsunterthanen geniessen mögen“. — Das Schreiben an die Generalstaaten schliesst mit dem Ersuchen, „auf dieses Herzogthum wegen Dero hochrühmlichen versprochenen Garantie und so oft aus beweglichen Motiven genommenen Resolutionen eine solche Reflection zu nehmen, dass dieses Land gegen unsere privilegia und unseren Willen mit keiner Einquartierung etc., noch mit eigenmächtigen Steuern gravirt und bei dieser Conjunction von S. Ch. D. Waffen mit I. K. Maj. von Schweden in keine Hostilität gesetzt — noch das Land, worin E. H. M. Garnisonen ihre Subsistenz mit finden, zumal verwüestet“ und dem, was „zur Verhütung dieser Einquartierung, Werbung, Einführung eigenmächtiger Umlagen und besorgender Hostilität“ ihr Resident Aitzema ferner angeben oder in Vorschlag bringen wird, Gehör und Glauben zu scheuken. — Endlich erliessen die clevischen Stände aus Rees am 7. August einen öffentlichen Protest gegen die Kriegsrüstungen des Kurfürsten in Cleve durch Publicirung einer Schrift unter dem Titel: „Summarischer, jedoch gründlicher Bericht, was zwischen S. Ch. D. zu Brandenburg und den Landständen des Fürstenthums Cleve eine zeithero wegen Werbung und Einführung S. Ch. D. Kriegsvölker vorgegangen, woraus erscheinet, dass vorgemelte Stände in diese Werbung und Einführung, auch in die von S. Ch. D. angestellte Kriegsverfassung nicht bewilligt, noch sich derselben theilhaftig gemacht haben“. Die Schrift ist von Aitzema auf der Stände Weisung von demselben Tage ins holländische übersetzt, und sowohl in dieser Übersetzung als in dem Original noch ziemlich zahlreich erhalten. Sie weist namentlich ganz entschieden die vom Kurfürsten auf Grund des Reichstagsabschieds von 1654 geltend gemachte Verpflichtung der Stände, zur Defension des Landes die nöthigen Mittel zu bewilligen, zurück, da einmal der Krieg ganz ausserhalb des deutschen Reichsgebiets geführt werde und das Reich demselben gegenüber völlig neutral sei, und zweitens eine etwa nöthige „Defensionsverfassung“ den Reichsconstitutionen und Executionsordnungen gemäss innerhalb des Kreises von den Ständen desselben gemeinsam berathen, beschlossen und ausgeführt werden müsse. Am Schlusse der Schrift sprechen die Stände die Befürchtung aus, dass die Werbung und Steuererhebung in „den in extremitate occidentali Romani imperii bei starken Nachbarn blos und offen resp. unter derselben Canon gelegenen Landen bei den Benachbarten eine Jalousie erwecken, von einigen S. Ch. D. Widerwärtigen Blut-, Rach- und Geldgeizigen ungleich gedeutet und vorgemelten Landständen und Unterthanen dadurch eine grosse Unsicherheit beigeschaffen möchte, bevorab da S. Ch. D. Dero Waffen mit den von I. Kön. Maj. von Schweden conjungirt, Deroselben heimliche und öffentliche Feinde in gleichen Grad vor Sich und Deroselben Unterthanen besorglich widerwärtig gemacht, und in gleicher Gefahr und Furcht als die Unterthanen der Kron Schweden stehen müssen“. Daher haben die Stände ihre „contestationes, protestationes, contradictiones und dissensus öffentlich erzeigen müssen, damit die vorgedachten Stände und Unterthanen dem ungewissen Ausschlag der Waffen und besorgender feindlichen Gewalt nicht unterworfen, noch einem oder anderm kriegenden Theil widerwärtig gemacht, noch als belligerantes et consentientes subditi ange-

sehen, sondern derentwegen vor I. Kais. Maj. allen Reichskurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl als auch anderen Königen, Potentaten und Republiken unverantwortlich sein und ausser allem argwöhnischen Verdacht gesetzt werden mögen“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 18. Juli 1656. B.
(Eigenhändig.)

[Aufhetzung zum Abfall der Stände vom Haag aus. Aitzema's Wühlereien.]

„Ich werde von guter Hand bericht, wie dass im Hage unter den 18. Juli. Vornehmsten viel Sprechens ist, dass die Stände von Cleve-Mark mit Recht Ursache hätten, von E. Ch. D. sich zu separiren und vor ihren Landesherrn nicht mehr bedürfften zu erkennen, apparent wegen der Reversalen von 1509, derhalben ein Extract zu E. Ch. D. Nachricht hierbei gelegt¹⁾. Wer dieses Obige ausspricht, kann leichtlich gedacht werden, und dass Eisma's (Aitzema's) seine Personage hierunter spielt“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Hauptquartier Plonsk 21. Juli 1656. M.

[Schleunige Herkunft der Truppen, die dringend nöthig sind.]

„Hoffe, dass die dort geworbenen Truppen bereits abmarschirt, 21. Juli. sollte es über alle Zuversicht noch nicht geschehen sein, wollen E. Lbd. so lieb Ihr meine Wohlfahrt nach äusserstem Ihrem Vermögen daran sein, dass sie sofort kommen, denn weil ich numehro mit dem Könige zu Schweden in Operation gegen Polen stehe, als bin ich der Völker zum höchsten benöthigt“.

Weimann an den Statthalter. Dat. Haag 28. Aug. 1656.

[Stände sollen Neutralität und staatische Sauegarden suchen wollen. So lange mit den Staaten kein offener Bruch, werden sie Nichts erlangen, und wenn dieser erfolgen sollte, die Privilegien erobeter Länder. Die Gefahr wird provocirt. Bittet Gegenbefehl an Aitzema zu erwirken.]

„Motzfeld wird E. F. Gn. die hiesigen Gerichte gemeldet ha- 28. Aug. ben, dass unsere Stände hierher schreiben, Protection suchen und begehren wollten, dass dieser Staat die andern kleinen Städte im Lande besetzen sollte. Gestern hat mir ein vornehmer Mann gesagt, es würde solches alles mit Gutfinden E. F. Gn. geschehen²⁾, bereits seien letzten

¹⁾ Es ist die in derselben enthaltene Klausel gemeint, dass die Stände dem Landesherrn „keinerlei Gehorsam zu leisten schuldig seien“, wenn er seine ihnen gegebenen Zusagen nicht halte. Vgl. oben allgem. Einleit. p. 11.

²⁾ Schon am 3. August hatte Johann Moritz an Weimann auf dessen

Sonnabend gewisse Commissarien ernannt, um mit Herrn Aitzema darüber in Conferenz zu treten. Wie kann man Protection suchen, da man einen Landesherrn hat! und nun sollte man Städte besetzen lassen, da keine Noth, kein Feind vorhanden? Wie kann darin das Wenigste vorgenommen werden ohne S. Ch. D. ausdrücklichen Consens. Uns deucht es eine delicate Sache zu sein, und die zwischen der gnädigsten Herrschaft und den Ständen nur eine Erbitterung verursachen wird. Zu diesem wird man an diesem Orte doch auch nicht anders ausrichten, als dass man die Wunde zeigt. Die publica sind darnach nicht beschaffen, dass man remedia appliciren solle. Man sucht Friede und Einigkeit mit Schweden quantovis pretio. Sollte dann der Staat sich unsers Landes annehmen gegen S. Ch. D.? Wir können solches nicht begreifen; da sie es mit Veränderung der Zeit thun würden, könnte solches ohne Krieg, daher ohne unsers und des Landes Verderben, auch nicht geschehen! Ist uns dann damit geholfen? Lasst uns doch unser Land nicht in weitere Dienstbarkeit setzen! Es ist wahr, wo man mit Schweden und S. Ch. D. in offenbare Feindschaft, wozu Gottlob keine Noth ist, sollte verfallen, so möchte man nach den Ständen wohl umsehen, aber was würden wir dabei erwerben? das Recht und die Privilegien conquestirter Länder, und sind dieselben E. F. Gn. genugsam bekannt; ohne solche Beschaffenheit und Conjunctur aber würde man hier nichts erhalten. Man hat's vor diesem gegen Lothringen mehr als genugsam erfahren. Fast alle des Staats Frontieren thun täglich nichts anders, als dass sie nach Garnison rufen, und man sollte uns es geben, da man denselben weigert! Wer kann solches glauben? mir will's gewiss nicht in den Kopf, und werden wir daher nichts ausrichten, wenn's auch sonst S. Ch. D. leiden könnte, als dass man sich vergeblich bloss giebt, und damit Leute provocirt, die sonst vielleicht um's Land von Cleve nicht einmal denken. Spanien wird's wohl bleiben lassen, vom Kaiser haben wir weniger Noth und sind die Sachen annoch gottlob nicht beschaffen, dass man S. Ch. D. impune offensiren sollte! Nun, E. F. Gn. werden es nach Dero hohen Vernunft am besten begreifen. Was ich oben, ohne Nachdenken gesetzt, seind nur meine privates resveries, und mag ich vielleicht im Grunde übel berichtet sein; so bitte ich E. F. Gn. zum allerhöchsten, Sie wollen es zum wenigsten bei dem Herrn Syn-

Frage danach geantwortet, dass ihn die Stände allerdings „wegen der Neutralität dieser Lande hätten sondiren lassen“ (vgl. oben p. 845); darauf er erklärt, „sich ohne Befehl des Kurfürsten in dieser gefährlichen Materie nicht herauslassen zu können, ganz ohne aber dass von einer solchen Protection und Besetzung der kleinen Städte ist gedacht worden“. (Weimann's Journal.)

dico dahin zu belegen, dass dem Herrn Aitzema bei künftiger Post provisionaliter möge zugeschrieben werden, mit der Conferenz, die ich werde bis auf Freitag auszuhalten wissen, bis zu mehrer Ordre einzuhalten. Gleich wie ich nun aber alles dieses aus guter Meinung schreibe, so hoffe ich E. F. Gn. werden mir meine Weitläufigkeit darunter verzeihen“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Calcar. R.

[Aitzema's Verrichtungen im Haag und Bitte um Unterstützung durch Deputirte. Der Kurfürst fordert eine monatliche Steuer von 9000 Thlr. Niess deputirt, Biland und Hopp designirt; die Steuer ist abzulehnen, auf dem Landtage zu erscheinen.]

„Erschienen von den Ritterbürtigen deren Director Biland Hr. v. Reidt, 30. Aug. Loe zu Wissen, Drost Nivenheim, Domherr Wilich, Wilich zu Kerwendonk, Tengnagel zu Schlem, Spaen zu Kruitzwick, Rinsch zu Winkel, Lützeradt zu Clarenbeck, Wachtendonk zu Germenschl, Hovelick zu Bimmen, Jägermeister Hertefeld, und Deputirte der Städte Cleve (Dr. Schmits und Dr. Motzfeld), Wesel (ther Schmitten und Bongard), Emmerich (Dr. Rademacher), Calcar (Bgmst. Grond), Xanten (Hillesberg) und Rees (Bgmst. Momm). — Von Syndicus Niess erstlich proponirt, dass die Herren Landstände sich zu erinnern wüssten, was aus Rees an den Agenten Aitzema geschrieben und aufgegeben wäre; so hätte der Agent ein Memorial an die Generalstaaten übergeben, darin einige Deputirte von den Generalstaaten versucht, um einiger wichtigen Sachen halber, angehend die Landstände von Cleve; welche zugestanden. Vorgemelter Agent ersuche deswegen die Landstände um einige Deputirte zur Assistenz. Zweitens hat der Herr Niess proponirt, wie dass der Herr Statthalter ihm vorgetragen: von I. Ch. D. Schreiben bekommen hätte, derweil nun die Völker aus dem Lande geführt wären, die Noth erheischen thäte, nothwendigen Unterhalt der Völker zu beschaffen, wäre demnach nöthig, dass die Städte zum anstehenden Landtag mit genugsamer Instruction versehen wären, monatlich 9000 Thlr. zu contribuiren, in widrigem Falle sollten 4 Compagnien, so hie geworben, wiederum zurückkommen, um selbige beizutreiben. — Worauf Deputirte der Städte einen Abtritt genommen und der Ritterbürtigen Vorrathen erwartet. — Worauf der Herr Syndicus zu den Städten wiederum hineinkommen und der Ritterbürtigen Meinung vorgebracht, als vermeinten, dass vorerst der Herr Niess nach dem Haag gehen, und ihm aufgegeben werden möge, dem Agenten zu assistiren¹⁾, und dar-

¹⁾ Die von demselben Tage, 30. August, datirte Instruction für Aitzema und Niess weist sie an: „sich bei den Generalstaaten schrift- und mündlich anzugeben, damit dies Land bei diesen veränderlichen schwierigen Kriegszeiten, da die Werbung, Einführung und Verpflegung brandenburgischer Völker grosse Jalousie und Ungelegenheit erweckt, nicht überfallen, sondern sowohl zu S. Ch. D. Dienst als auch Deroselben Unterthanen Besten bei der Neutralität manuteniret, wo es nöthig, mit lebendigen Salvogarden von den Herren Staaten belegt, auch

neben noch einen aus der Ritterschaft und einen aus den Städten zu deputiren im Nothfall, dass dieselbigen allzeit folgen könnten. Wäre also deputirt von den Ritterbürtigen der Herr v. Reidt. 2) Wegen der monatlichen Contribution wären die anwesenden Ritterbürtigen der Meinung, vermög genommenen Landtagsschlusses zu Rees sich im geringsten nicht einzulassen, gleichwohl auf behörliche Zeit zum Landtag zu erscheinen. — Haben die Städte sich mit den Ritterbürtigen conformirt und aus der Stadt Cleve den Licentiat Hopp deputirt“.

Die clevischen Stände an die Generalstaaten. Dat. Cleve,
13. Sept. 1656¹⁾. H.

[Dank für geneigtes Gehör. Bei dem Kriege, den Werbungen und Zwangssteuern Neutralität und deren Aufrechthaltung durch staatliche Sauvegarden, des Landes einzige Hilfe. Zur Defrayirung der Sauvegarden und Leistung dessen, was sonst zu jenem Zwecke nöthig, sind sie bereit.]

13. Sept. Sie danken dafür, dass die Generalstaaten auf Ansuchen ihres Residenten Aitzema Deputirte zur Anhörung dessen, was derselbe ihnen vorzubringen bevollmächtigt gewesen, ernannt haben, und sich von denselben darüber Bericht erstatten lassen.

„Gelyck oock door deese periculeuse Crygsconstitutien, de hier ende daer gedane conjunctie der wapenen, de alhier aengestelde Crygswerving ende groote affdwinging van groote gelt summen wy ende alle onderdanen deses landts in eene groote jalousie geset

ferner anzuhalten, dass die Herren Staaten den hispanischen Ambassadeur oder die Regierung in den spanischen Niederlanden zu solchem Ende ersuchen möchten, dass dies Fürstenthum Cleve von dem Prinzen von Condé, der Gelderland zum Winterquartier für seine Völker begehret, und allen anderen Völkern, welche mit denselben conjungirt oder alliirt sein mögen, unter keinem Prätext und Schein invadirt oder molestirt werden, zu welchem Ende sie dann den königl. hispanischen Ambassadeur im Haag Namens der Herren Landstände zu saluiren haben“.
(Staatsarchiv zu Münster.)

¹⁾ An diesem Tage hatte Niess in Cleve den clevischen Ständen Bericht über seine und Aitzema's Verhandlungen im Haag erstattet. Der Resident Copes berichtet darüber am 12. September an den Kurfürsten, der Syndicus hat zwar etliche der Herren Staaten privatim gesprochen, darnach den Herrn Aitzema die Negociation, wie auch die Conferenz bei I. H. M. allein ablegen lassen, und da man ihm, wie hoch E. Ch. D., dass man sich an fremde Obrigkeit adressire, empfinden würden, zu Gemüthe geführt, hat er sich am vierten Tage wieder nach Hause begeben. An demselben Tage, 13. September, ward zu Cleve der cleve-märkische Landtag eröffnet, zu welchem schon am 28. Juli das Ausschreiben ergangen war. Dasselbe führt als Grund und Gegenstand einer Unterredung mit den Ständen an, dass der Kurfürst aus hochdringenden Ursachen bewogen, mit Schweden in näheres Verständniss zu treten (Abschluss des marienburger Vertrags vom 15. Juni 1656) und die Waffen mit demselben wirklich zu conjungiren, „welches einzig und allein zur Wiedererlangung des Friedens und Abwendung grösseren Unheils angesehen“. Vgl. oben Einleit. p. 782.

syn, darum hoochnodig is, dat tot onser ende aller onderdanen conservatie ende beste wy by der Neutralityt blyven, daer by geschut ende dit Land, daert nodigh is, met levende salve garde versien werden etc.; welck dan conform is met de garantie die U. H. M. ons voor desen hoochroemlyek belieft te verspreken ende te beloven, als oock met de recess die U. H. M. nae gehoudene jongste conferentie heeft belieft te nemen over een comende is. Soo U. H. M. oock een hoogst aengename gunst in de versochte maintainue der Neutralitijt ende in consenteeren deser salvegardes betoonen, alsoo dat wy sulx wederom aen U. H. M. danckbaerlyek te erkennen, ende ons tot den selven, wat van wegen defrayering deser salvegarde ende andersints tot opgedachten oochmerk noodig ende nuttelyek angesien werden mochte, sallen verbonden vinden“. —

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtags zu Cleve. R.

[Monatliche Steuer von 9000 Thlr. und Unterhalt der märkischen Garnisonen, sowie Einstellung der Verhandlungen im Haag gefordert und verweigert.]

„In Cleve compariret von den clevischen Ritterbürtigen: Drost Hoven, 19. Sept.

Wilich zu Kervendonk, Loe zu Wissen, Wachtendonk, Drost Nievenheim, Brempt zu Vehn, Eikel zu Groen, Drost Quad, Dornick zu Wohnung, Spaen zu Kreutzwick, Hertefeld, Rynsch, Mevert, Ulft gen. Dornick zu Laekhausen, Wilich zu Diersfurt und Quad zu Watereick sammt Deputirten aller clevischen Städte, und von den Herren märkischen Landständen aus Ritterschaft und Städten Deputirte: Reek zu Witten, Bodelschwing zu Bodelschwing, der v. Plettenberg, v. Freytag, Neheim zu Heidemühlen, Neheim zu Bellinghusen, Grüter zu Aldendorf, Hugenpott zu Recke, Syndicus Kumpsthof, die Bürgermeister von Hamm, Unna und der Syndicus der Stadt Soest; und um zehn nach Hofe berufen worden, woselbst ihnen in Gegenwart des Herrn Statthalters, Herrn v. Heiden, Biland, Vicekanzler Diest, Motzfeld, Steinberg, Isinck und Haes dasselbe vorgestellt, was in der am 17. ejusdem communicirten Replik enthalten und begehrt worden, dass nämlich die Herren Stände, das in propositione beehrte Subsidiu der 9000 Thlr. monatlich, item die Unterhaltung der Garnisonen Lipstadt und Hamm etc. beitragen und die gegenwärtige Necessität, worin S. Ch. D. jetzt begriffen¹⁾, consideriren, auch die vorgenommene Reise nach Gravenhagen,

¹⁾ Am 16. September ward den schon in Calcar am 30. August nach dem Haag designirten Deputirten, Frhr. Rolmann v. Biland Herr zu Reidt und Oye, Dr. Joh. Niess und Lic. Egbert Hopp, ein Creditiv ausgestellt und am folgenden Tage reisten sie ab.

²⁾ In der am 15. September erfolgten ersten Antwort auf die Proposition hatten die Stände erklärt, dass der Kurfürst sich durch dies Bündniß mit Schwe-

weil kein *periculum* vorhanden und S. Ch. D. nichts gegen das heil. Reich noch die Krone Spanien oder sonsten contrahirt und sich allirt hätten, einzustellen. — Stände beider Landschaften Cleve und Mark repetiren mit wenigem ihre vorige Handlung, regeriren auf den 1) Punkt, die Impossibilität der Unterthanen, dass die Herren Rätthe denselben vorlängst Hoffnung gemacht von einer Sublevation, in dieser Hoffnung man die bis dato bezahlten Gelder bei Christen und Juden creditirte, welch *creditum* binnen der Zeit von 10 Jahren nicht bezahlt werden könnte, auch hätten die Städte keine Instruction, sich ferner zu erklären¹⁾. Bei dem andern Punkt repetiren die Herren Clevischen ihre nächste Remonstracion und Rationes, welche sie zu dieser Schickung bewogen, und dass sie glaubwürdige *testimonia* und *Advisen* erhalten von einer besorgenden Invasion und Occupation dieses Landes, und dass diese Schickung nach Gravenhagen zu Abwendung dieser Gefahr nöthig, *sinceriren* bei derselben höchsten Wahrheit, dass *deputati* gegen S. Ch. D. nichts *negotüiren* noch suchen werden, inmaassen dieses weitläufig nach Gelegenheit der Sachen ausgeführt worden. — Statthalter und Rätthe erachten diese Schickung unnöthig, weil die allegirte Gefahr noch nicht zu *apprehendiren*, und dass man diese begehrte *Sauvegarde* und *Maintenue* der Neutralität noch allezeit im Nothfall *sollicitüiren* könnte; begehren Eröffnung der Stände Zeitungen, erbieten sich nach Befindung der Gefahr in diesem ihren Vornehmen beförderlich zu sein, wenn das Werk mit der Regierung *communicirt* und *conjunctim* gesucht würde, die Herren Staaten zu belangen. — Stände: es möchte zu Abkehrung dieser besorgenden Gefahr bei Zeiten *advigilirt* werden, auch gebührte ihnen nicht, die Personen, so von dieser Gefahr vertraulich berichtet, zu benennen, und dieselben in ein Labyrinth zu führen; diese Gefahr würde sie am meisten treffen, derwegen sie nicht zu verdenken, dass sie auf Abkehrung derselben am meisten besorgten, *allegiren exempla*, dass solches in vorigen Zeiten, unter andern im Jahre 1651, geschehen sei, *contestüiren de eorum devotione*

den ohne ihr Wissen und Willen in Krieg und Gefahr begeben habe. Habe er dabei auf ihre Hilfe gerechnet, so hätte der marienburger Vertrag nach dem Landtagsabschied auch nicht ohne ihre Zustimmung abgeschlossen werden dürfen.

¹⁾ Ohne Bewilligung seitens der Stände befahl der Statthalter darauf am 25. September die Erhebung von 70,000 Thlr. in zwei Terminen, am 25. October und 5. Januar 1657. Die Erhebung war äusserst schwer und erfolgte fast nur durch Truppenexecutionen. Mehrere Beamte weigerten sich geradezu, dieselbe vorzunehmen. So erklärten unter Anderen der Drost (J. Rollmann Quad v. Wickrath) und die Richter des Amts Dinslaken am 21. October, mit Hinweis auf ihren Eid auf den Landtagsabschied und die Abmahnungsschreiben der Stände: „Dass sie mit unbeflecktem Gewissen diesen Ausschlag nicht thun und denselben nicht beitreiben können“. Der Kurfürst aber erklärte sich durch Rescript vom 12. October vollkommen einverstanden mit dem Steuerausschlag und setzte hinzu: „Alldieweil aber derselbe nicht zureicht, sondern der Unterhalt für die Garnisonen und Völker, so noch allda sind, schon wiederum im verwichenen September gemangelt, so wollen E. Lbd. Gefallen tragen, darauf bedacht zu sein, damit durch mehreren Ausschlag auch selbiger erfolgen möge“. (Staatsarchiv zu Münster.)

erga serenissimum, und dass Desselben Bestes hierdurch mit befördert. — Rätke praevia repetitione priorum, dass diese Schickung mit ihrer Communication und zugleich durch dieselbe geschehen müsste. — Stände ertheilten copiam instructionis deputatorum, und dass sie sammt den Rätken zu einem Zweck, nämlich zu Conservation des Landes zielten, — vermeinen, die Herren Rätke möchten den kurf. ministris in des H. Gravenhagen befehlen, den Herren Deputirten zu assistiren, und dies Werk zu secundiren“. —

Aus dem Journal Weimann's¹⁾. D.

[Die Bemühungen der ständischen Deputirten im Haag um staatliche Sauvagar den gegen condésische und brandenburgische Einquartierungen und Contributionen. Mit- und Gegenbemühungen von Weimann und Copes. Resolutionen der Staaten von Holland und der Generalstaaten. Beschränkte Schutzzusage der letzteren gegen Condé. Die Recognitionsforderung für weiteren Schutz. Weimann's Berathschlagungen mit dem Statthalter und den Rätken in Cleve und Verhandlungen mit den Ständen in Rees. Verbot der Ständeconvente und der Annahme ständischer Schreiben durch die Beamten. Calcars Befestigung. Einrücken kurfürstlicher Truppen ins Clevische. Rückkehr Weimann's nach dem Haag. Zweite ständische Deputation im Haag; sie richtet nichts aus. Correspondenz Weimann's mit dem Statthalter und den Rätken über das fernere Verhalten der Staaten und der Stände.]

„Vorgestern die Nachricht eingelangt, dass der Tractat zu Elbingen 24. Sept. den 12. Nachts zwischen 11 und 12 Uhr unterzeichnet²⁾.

Kamen zu uns die clevischen Herren Deputirten, der Herr v. Reidt, 25. Sept. Syndicus Niess und Licentiat Hopp, und sagten, dass sie Ordre hätten, uns zu hinterbringen, welchergestalt die Landstände, nachdem sie gewisse Zeitungen von solcher Hand, die sie nicht nennen dürften, empfangen, besorgten, dass die condésischen Truppen, die ihre Winterquartiere im Oberquartier des Gelderlandes nehmen würden, einen Einfall in's clevische Land thun möchten, und sie daher sonderlich in Betracht, Statthalter und Regierung, welchen sie es vorher communicirt, ihnen es nicht verboten, genöthigt befunden, sie an die Herren Staaten General abzufertigen und selbe zu ersuchen, dass sie auf allen Fall das Land gegen alle besorgende Gefahr mit lebendigen Salvagarden versehen wollten, communicirten uns demnächst copiam nachfolgender und hierbei einverleibter Instruction³⁾. Wir führten ihnen darauf zu Gemüthe, dass wir nicht könnten sehen, dass es so grosse Noth und die Ursache hätte, sich zu präcipitiren, dieweil nach Beschaffenheit des allgemeinen Wesens zwischen allen christlichen Potentaten nicht zu vermuthen, dass der König von Spanien mit S. Ch. D. in Ruptur zu treten gedächten; dass S. Ch. D. weder durch die That noch durch offensive Alliancen dazu Ursache gegeben, dass Sie vielmehr täglich noch Freundschaft und gutes Vernehmen mit dem Hause Oesterreich zu excoliren such-

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 775.

²⁾ Der Vertrag von Elbing, durch welchen die Generalstaaten sich fürs erste freundschaftlich mit Schweden auseinander setzten. Vgl. Droysen III, 2 p. 300 und oben Einleit. p. 784.

³⁾ S. oben p. 858.

ten, inmaassen Sie solches auch bei den schwedischen Tractaten ausdrücklich excipirt hätten; dass daher die Stände unsers Erachtens besser gethan haben würden, dass sie das Mittel gehalten und sich mit einseitiger Schikung nicht präcipirt hätten. Wir zeigten ihnen darauf der Länge nach und mit vielen gründlichen Umständen, wie die Noth nicht sehr gross, das remedium dieses Orts schwerlich zu finden, und in allem Fall der modus procedendi, den sie zur Hand genommen, gar uneben und unleidlich wäre. Man provocire einen Feind, der vielleicht kein Arges gedächte. Man prostituire S. Ch. D. in Ihrem hohen Respect, indem man entweder Deroselben Unwillen oder Unmacht omnium oculis gleichsam exponirte, und würde doch endlich der Effect nicht anders sein, als dass man durch contraria studia, und da man gegen einander liefe, das Ziel einestheils umstossen, anderntheils S. Ch. D. obligiren würde, Ihr hohes landesfürstliches Recht mit Macht zu conserviren. Sie möchten daher zurücktreten und S. Ch. D. regieren lassen; demselben competirte solches als dem Landesfürsten; tueri subditos wäre de anima principis; wer da die Hand anschläge, rührte einen Fürsten an seinen Augapfel. Remonstriren und Suchen stände den Unterthanen frei, aber vor ihrer Obrigkeit; da der Fürst sein Bestes thäte, auch solche Mittel zur Hand nähme, darunter so die Stände selbst wünschten, da wäre es so unleidlich anzusehen, dass die Stände dem Fürsten die Execution weigern, oder sich darein mischen sollten, als es nach Greueln schmeckte, wenn Unterthanen selbst zu regieren suchten. Zu geschweigen, da sie solche Dinge extra parietes domesticos und vor fremde Obrigkeit brächten. Sie möchten daher abstehen und uns inmittelst an S. Ch. D., weil dazu noch Zeit genug übrig wäre, zur Einholung gnädigsten Bescheides, unterthänigst referiren lassen. Da nun aber solches bei ihnen nicht zu erlangen war, so erklärten wir uns doch endlich, damit sie auch nicht ledig sein und sehen möchten, dass man das Werk begreife und in einer so wichtigen Sache ihre Sorge nicht gar ausser Acht liesse, wir wären zufrieden, dass sie ihren Freunden die Sache privatim recommandirten, wir wollten aber Namens S. Ch. D. ein Memorial übergeben und damit die Sache in publico an uns nehmen und nach ihrem Wunsch ausführen. Wir könnten solches auch mit mehrerer Apparenz als sie thun, weil wir den Staat auf die Allianz ansprechen könnten, wovon die Stände kein pars contrahens wären, und sähen wir daher keine Ursache, warum sie damit nicht wollten oder möchten zufrieden sein, da sie sonst ein mehreres als Sauvegardes zu suchen nicht in Instruction hätten. — Zwar protestirten deputati darauf sehr von ihrer und der Landstände Treue, unterthänigster Affection, und dass sie Gott behüten würde, an schuldigem Respect gegen S. Ch. D. etwas ersitzen zu lassen. Sie trieben auf nichts, als auf die Sauvegardes; die Noth dränge sie dazu, weil sie von den condésischen Desseins mehr als genugsam Sicherheit hätten. Einem Bauern stände alle Zeit frei, Sauvegardes zu suchen, warum den Ständen nicht? es wäre auch zu S. Ch. D. eigem Besten und hätten Statthalter und Regierung genugsam Part davon gegeben, die ihnen dann darunter nichts verboten; wollten also nicht verhoffen, dass S. Ch. D. ihnen hierbei etwas zu Ungnaden ausdeuten würde, könnten zwar nicht gar stille stehen und zurück gehen, zeigten aber, dass sie ziem-

lich zufrieden waren und ohne unsern Willen und nähere Conferenz nichts anfangen wollten. —

Bekamen wir Bericht, dass die clevischen Deputirten allhie in der Generalität Audienz erhalten und gehabt, wobei sich auch der Herr Aitzema, wiewohl seiner in den Credentialen nicht gedacht, mit eingefunden, ohne dass sie uns das wenigste davon wissen lassen. Ihr Anbringen wäre gewesen, die Armuth des erschöpften Landes, die schweren ungewilligten Steuern und die Furcht wegen des condéischen Einfalls, mit dem Ersuchen, weil es S. Ch. D. wegen Ihres anderweitigen schweren Engagements, womit Sie Spanien Jalousie gegeben, unmöglich sein würde, dass der Staat das Land in Kraft der Garantie protegiren wollte. Und wäre darauf zur Antwort gegeben, dass sie ihre Proposition schriftlich einlangen möchten. Wiewohl die deputati sich nun deswegen anfänglich geexcusirt, so ward dennoch resolvirt, dass sie es thun müssten. Ich sprach hernach mit dem Herrn Aitzema und endlich mit den Deputirten selbst, dass uns solche Audienz gar fremd vorgekommen, und es zwar an S. Ch. D. würden gestellt sein lassen, was dabei zu thun; wollte sie aber nochmals gemahnt haben, dermaassen zu verfahren, damit nichts weiter zu S. Ch. D. Nachtheil oder Disrespect fürginge. — Ich sprach hiernächst einen aus der Generalität und fragte denselben, was das für ein Gebrauch wäre, dass man denjenigen, so mere subditi seien, publique Audienz gäbe? Er gab mir darauf zu antworten, dass es zwar nicht allerdings recht; die clevischen Stände aber sowohl als auch die Stadt Emden wären von langer Zeit dessen in Possession, man würde aber wohl zusehen, dass S. Ch. D. kein Schade zuwüchse. Nos widersprachen solcher Possession auf's Beste.

Vernahmen, dass die Deputirten nicht stille stehen würden, und der Staat vielleicht auch auf ihr Suchen etwas resolviren möchte und daraus Ursache würde gegeben, dass man entweder von wegen S. Ch. D. würde dagegen handeln müssen; non sine scandalo, oder es geschehen lassen, dass die Deputirten die Sauvegarden erhielten, zu einem immerwährenden Präjudiz; so haben wir endlich einen Mittelweg gedacht und mit guter Freunde und I. Hoh. Gutfinden an die Herren Staaten das folgende Memorial Namens S. Ch. D. übergeben. — (In dem Memorial ersuchen sie die Generalstaaten, da die clevischen Stände wollten in Erfahrung gebracht haben, dass eine der benachbarten kriegführenden Parteien in Cleve Winterquartiere zu nehmen gedächte, den Gesandten derselben des Kurfürsten Neutralität und ihre Allianz mit demselben mit der Bitte, Cleve nicht zu turbiren, zu Gemüthe zu führen; für den Fall der Noth aber der Allianz und ihren Interessen conform, den Commandanten ihrer Garnisonen zu befehlen, Sauvegarden zu senden; wie der Kurfürst auch seinerseits Alles thun werde, seine Unterthanen mit allen Mitteln vor Gewalt zu schützen. Den Ständen, die ihre Furcht dem Statthalter und durch ihre Deputirte ihnen kund gegeben hätten, wäre im Namen des Kurfürsten ernstlich vorgestellt, dass derselbe würde Sorge tragen, das Land von den Gefahren zu befreien, mit dem Begehren, die Stände sollten solches ruhen und den Kurfürsten als Landesfürsten darin handeln lassen.)¹⁾ Also der Zweck wäre,

¹⁾ Das Memorial bereits im Auszuge in Bd. III der Urk. u. Actenst. p. 97.

dass damit der Stände Suchen verdunkelt, Präjudiz verhütet und das Ansehen gewinne, dass S. Ch. D. und nicht die Landstände sua auctoritate regierten, und also den Weiterungen zwischen Herrschaft und Unterthanen indirect vorgebaut und S. Ch. D. reservirt bliebe, zu allen Zeiten der Deputirten Suchen und Thun zu ressentiren. Memorial in der Generalität verlesen und den Deputirten in clevischen Sachen übergeben. Deputirte bei particular Visiten bedenkliche Dinge geredet und zwar auch warum sie ihr Suchen auf die mit diesem Staate gemachte Allianz nicht könnten bauen, dass sie deswegen unter andern auch dieses angezogen, dass nämlich sie zu erwähnter Allianz nicht wären hinzugezogen, dahero sie an der Garantie und dem xantischen Verträge nur gemeint wären zu halten, und sich sonst auch auf die brandenburgischen ministros nicht allerdings verlassen könnten: gleichwie solches der caretische Einfall genugsam zeigte, indem der Graf Schwarzenberg denselben nicht allein nicht verhindert, sondern auch allem Anschein nach befördert hätte. Sie hätten Macht propria auctoritate conventus zu halten, ergo vielmehr ihre Sachen selbst zu sollicitiren und was dergleichen.

29. Sept. Kamen die clevischen Deputirten zu uns, sagten, sie wären mit unserm Memorial wohl zufrieden und überreichten folgende Schrift, welche sie anstatt ihrer Proposition an die Generalität übergeben. (In dem am 27. September bei den Generalstaaten verlesenen Memorial stellten die ständischen Deputirten denselben vor, dass sie nach glaubwürdigem Bericht met gevarlycke oogen werden aengesien ende by deese seer veranderlycke conjuncturen van tyden een grote ongelegenheyt besorgen moeten, daher die Generalstaaten bitten müssten, auf Cleve een sulke reflexie te nehmen, op dat het selve by deese veranderlyke crygstyt niet overvallen, maer by de neutraliteyt mainteneert ende soo het noodich is, met levendige sauvegardes belegt werden mochte.) — Deputirte sagten, dass sie nur wünschten, Expedition zu haben, um wieder zurückzugehen. Wir führten ihnen eines und anderes zu Gemüthe und liessen es an S. Ch. D. gestellt sein, ob Unterthanen frei stünde, ohne Wissen ihrer Herrschaft Neutralität und Sauvegardes zu suchen, wollten also ihr Anbringen nur ad referendum angenommen haben. Sie möchten gedenken, es würde endlich nicht genug sein, uns nur Theil zu geben von ihrem Thun post rem confectam, und wenn sie bereits das Werk nach eigenem Gefallen gethan hätten.

3. Oct. Liessen uns die Deputirten, der Generalstaaten Sock, Lothenstein, v. d. Holck, Buatsma und Schulenburg sagen, sie wollten wegen clevischer Sachen mit uns Conferenz halten. Memoire wäre bei I. H. M. abgelesen, sähen daraus, dass dasjenige, was wir darin remonstrirt, von den Landständen herkäme; baten wir um Resolution und copiam dessen, was die clevischen Deputirten hier thäten, um Nachfrage bei den Gesandten der streitenden Kronen und um die Sauvegarden, fügten hinzu, was zwischen den Landständen und der clevischen Regierung, sowie den Deputirten und uns vorgegangen, und dass man ihnen die Unnoth, und dass es ihres Amtes nicht wäre, sich darein zu mischen, remonstrirt, ohne dass sie dazu hätten disponirt werden können, welches wir dann an S. Ch. D. liessen gestellt sein, befanden aber nun, dass wenn I. H. M. auf unser

Memorial resolvirt, die Stände nichts weiter begehren könnten. — Sprach ich noch mit einem der H. M., erfuhr, dass Holland die clevische Sache zu sich genommen und darauf resolvirt, dass auf S. Ch. D. und Dero Stände Ersuchen die Sauvegarden ertheilt werden sollten, welches wir denn insoweit contradicirten, dass der Stände nicht gedacht werden sollte, damit es sich nicht ansehen lassen möchte, als hätten sie ein condominium, und da des Kurfürsten Amt wäre, da könnten die Unterthanen nicht hinzu.

Sprach mit Herrn Vett, dormaligen Präsidenten der Generalität. Woll- 4. Oct.
ten auf I. Ch. D. und Dero Landstände Ansuchen conjunctim Sauvegarde geben. Ich contradicirte heftig dagegen und zeigte ihnen, wie incompatibel es wäre, dominum et subditos zusammen zu fügen, die Stände wären Unterthanen, regieren und beschützt zu werden, könnte in einem subjecto nicht zusammenkommen, daher wir solche Resolution nicht würden annehmen können, besondern zu allerlei Extremitäten gegen die Deputirten genöthigt würden.

(Erhält er eine Resolution der Staaten von Holland und Westfriesland 5. Oct.
vom 3. October, wodurch auf Memoriale und remonstrantien der clevischen Ständedeputirten „over executie van ongewilligde contributien ende wervinge ooch inquantieringe van ruyteren ende knechten buyten consent van de Landstenden, ende anderdeels mede over gevreesde inlegeringe ende invasie met Condéische ofte andere Crygsvolkere, met versoeck ten einde h. H. M. volgens derselven versprokene guarantee, en soo dickwyls genommene resolutie op deese doleancen soodaanige reflectie gelieven soude te nehmen, op dat het vorsch. vorstendom tegens desselfs¹ privilegien ende willen van de landstenden met geene wervinge“ etc. beschwert und von allen Einquantierungen frei bleibe, in Betracht der Garantie des xantener Vertrags und der Resolutionen von 1646 und 1651 beschlossen wird, „dat van wegen haer Ed. Gr. M. ter generaliteyt te Landt daeran sal werden gehouden, ten eynde, de stende en de ingesetenen van de lande van Cleef dien aengaende by haere privilegien ende t' effect van de reversalen moegen werden gemainteneert door soodaanige anschryvinge als 20. October 1646 ofte door soodaanige wegen ende middelen als des noot synde“. Bezüglich des zweiten Punkts aber sollen die Generalstaaten zur Verleihung von Sauvegarden und sonstigen kräftigen Schutzes gegen Einlagerung fremder Völker, welche es auch sein möchten, veranlassen „metz dat by de gemelde stende daerover successivelyek aen H. H. M. opgebracht ende gefurneert werde eene goede summe van penningen, ende daerover gepasseert werde bondige ende onverbreekeleyke verbontnisse in der besten forma.“¹)

Ging zu Herrn Tulp, amsterdamer Bürgermeister, zu Herrn Waveren 6. Oct.
wegen der unleidlichen Resolution Hollands in clevischen Sachen, wäre es so, müssten wir sie nicht für Freunde, sondern vielmehr für die höchsten Feinde S. Ch. D. achten, und da sie an einem Orte riefen, S.-Ch. D. Conservation wäre die ihrige, wir an der andern Seite das Widerspiel verspürten, und dass sie nichts suchten, als S. Ch. D. heimlich zu enerviren, Ihren

¹) Im Auszuge Urk. u. Actenst. III p. 98.

Respect zu ruiniren, Unterthanen an sich zu reissen, zu animiren und gegen die Herrschaft ohne Ursache zu schützen. — Illi es wäre so gross nicht um die Sache und hätte Holland wohl so weit nicht gesehen. — Kamen zu mir die clevischen Deputirten, hätten von Tage zu Tage auf Resolution der Generalität gewartet, indessen hätte Holland sie letzten Dienstag zur Conferenz genöthigt, wobei man sie sehr gefragt, warum und gegen wen sie eigentlich Sauvegardes begehrten? ob's nicht was anders wäre, als in ihrem Memorial begriffen? mit dem Hinzuthun, dass die Staaten nicht weiter gehen könnten, als im J. 1651 resolvirt, nämlich dass man die Sauvegardes ertheilen sollte, so weit als das Canon ginge, alsdann dafür eine gewisse jährliche Erkenntniss müsste entrichtet und bezahlt werden, und was dergleichen. Dass sie, Deputirte, ihres Theils darauf geantwortet, dass sie nichts mehr in Commission hätten, als von Sauvegardes zu reden, und dass dieselbe zum wenigsten auf drei Meilen möchten extendirt werden. Weitere Recognition betreffend, wäre solches eine Neuerung, und dem Lande, welchem sonst der Staat sehr obligirt, gar zu beschwerlich, wären aber zufrieden, die Sauvegardes zu defrayiren, wenn sie gebraucht würden und dergleichen. Ich antwortete darauf, ich würde fleissig notiren, was und wenn sie in den Sachen mit uns communicirt und künftig S. Ch. D. davon urtheilen lassen. — War bei Herrn de Witt und beschwerte mich in gar empfindlichen terminis über das holländische advis und Procediren. Sagte, dass Holland damit genugsam bezeugt, was für ein Gemüth es gegen S. Ch. D. trüge, indem sie nicht allein zu unverantwortlicher Ungebühr in oberührter Conferenz sich unternommen, über eines Kurfürsten Action und Thun in seinem eignen Lande gleichsam zu inquiren, welches an ihm selber ein Greuel, weil es feindlich, unnachbarlich und in re privatorum bei höchster Strafe verboten; zu geschweigen zwischen Potentaten unleidlich wäre, sondern auch in effectu sich unterstanden hätten, gehorsame Unterthanen gegen ihre Obrigkeit aufzuwiegeln und zum Ungehorsam zu bringen. S. Ch. D. erkannten sie nicht für Richter, vielweniger für Inquisitoren, würden's aber bedauern, dass sie ihre Injustiz so weit gehen liessen, dass sie sich fremder Herrschaft Sachen unternähmen zum Verderben vielleicht und hohen Schaden der ganzen Christenheit. Sie sollten sich jedoch selbst kennen, ihr Christenthum und die hohe Obligation, so sie S. Ch. D. und Dero Vorfahren hätten, ansehen, über die Sachen, so uns durch ein Gerücht vorgekommen, andere Gedanken nehmen und sich fremder Geschäfte hinfert enthalten. Ille antwortete: es hätte so viel nicht zu bedeuten, man müsste armen Leuten beistehen; ich wüsste von der Garantie wohl, und was die Stände geklagt. Ego applicirte, dass die Stände nicht so sehr geklagt hätten, als sie dazu gepresst worden wären, und dass sie in specie bei der Conferenz geantwortet, dass sie weiter nichts in commissis hätten, als die Sauvegardes zu impetiren, die Garantie wäre nichts, als nur ein Prätext der Iniquität, auch verwichenen Jahres bei dem Allianztractate selbst von dem Staate verlassen und verworfen. Sie sollten nur ihr eignes Haus versorgen und Mittel genug finden, ihren eignen Unterthanen die Thränen abzuwischen und von fremden Sachen ihre Hände abziehen. Ille sagte endlich, sie würden schon machen, dass man nicht sollte zu klagen haben,

und möchte ich versichert sein, dass Holland selbst so böß nicht gemeint hätte.

Redeten mit den Herren v. Schulenburg, Bootsma und Staveniss 7. Oct.
 von der Generalität und Herrn Lothenstein von Holland: Wie greulich und gottlos das holländische *advis* über die clevischen Sachen. Sie müssten nicht meinen, dass S. Ch. D. immer mehr eine solche Noth würde zustossen, dass Sie Sich von ihren Unterthanen würden Gesetze geben lassen; und da sie vermeinten, dass solches die Mittel wären, S. Ch. D. auf ihr Ziel zu treiben, von Schweden abzuziehen und die Pillau oder dergleichen Oerter, wie wir unter der Hand vernähmen, die sie in den Gedanken ständen an sich zu bringen, so würden sie sich sehr betrogen befinden, und würden S. Ch. D. nimmermehr so wenig Generosität haben, dass sie sich auf allen Fall nicht lieber auf freundliche Feinde als feindliche Freunde vertrauten. Illi antworteten darauf, sie bekenneten selbst, dass man in vielen Dingen unförmlich procedirte, wollten aber das Ihrige dabei thun, damit wir nicht möchten zu klagen haben. Ego redete mit dem Herrn Aitzema, welcher nebst den Deputirten öffentlich sagte, Holland ginge weiter als sie begehrten, sie hülfen den Ständen an einer Seite so stark auf's Pferd, dass sie von der andern Seite wieder herunter fielen, *utile per inutile est vitium*, man sollte bei den *Sauvegardes* verbleiben und sich an's übrige nicht stossen. — Der Rathspensionar (de Witt) sagte wieder, wir sollten uns nicht wegen der clevischen Sachen alteriren, man würde es schon dahin lassen gedeihen, dass nur wegen der *Sauvegardes*, weswegen man mit den Deputirten doch bereits einig zu sein schiene, in der Generalität resolvirt würde, die vorgeschlagene Recognition aber müsste determinirt und eingewilligt werden. Ego fragte darauf *studio potius et arte quam intentione consensus*, wie hoch sich selbe wohl belaufen würde. Ille: zum wenigsten auf 2 Tonnen Goldes¹⁾. Ego: das wäre gar zu viel! Ille blieb aber dabei. Ego: ob sie nicht schuldig wären, S. Ch. D. 4000 Mann gratis zu unterhalten? wiewohl doch nicht gratis, da S. Ch. D. sie die Nichterhöhung der Zölle in der Pillau geniessen liessen. Ille befand sich darauf etwas bestürzt und sagte, S. Ch. D. wäre noch nicht *attaquirt*. — I. Hoh. und ich ermahnten Herrn v. Reidt Mittags, er sollte seine Gebühr nicht vergessen, wo sie sich anders purgiren und ausweisen wollten, dass sie anders nichts als die *Sauvegardes* begehrten, möchten sie es in Schriften und publice thun.

(Beschliessen die Generalstaaten in Betracht der ihnen vorgetragenen Bit- 10. Oct.
 ten, an Cleve lebendige *Sauvegarden* zu geben, um das Land gegen alle Einquartierungen ausheimischer Truppen zu schützen, den staatlichen Commandanten der Rhein- und Maassplätze zu befehlen, „dat se het land van Cleef sullen hebben te protegeeren ende te beschermen tegens alle de legeringe ende inquartieringe van nithemisch Crygsvolek soo verre als het canon van hunne resp. gouvernementen ende commandementen sal conen reyken“, opt dat de guarnisoenen des te beter oock door de conservatie ende vervolgens door den toevoer van die van 't platte land moogen subsistereen“. — Die Deputirten der Generalstaaten schicken diese Resolution an Weimann und Copes,

¹⁾ 200,000 fl. holl. = 80,000 Thlr.

„wollten deswegen noch in Conferenz mit uns treten und wäre die Resolution so entendirt, dass man nicht daraus sollte abnehmen können, ob es auf S. Ch. D. oder Dero Landstände Suchen eingewilligt.“)

11. Oct. (Ueberreichen die ständischen Deputirten den Generalstaaten ein Memorial: sie würden sich ihrer Vorstellung „van wegen den becommerlycke toestandt ende geveesde onheilen“ im Clevischen erinnern, hätten gehört, dass die Staaten aus verschiedenen Gründen zur Beschirmung des Landes geneigt wären, bäten, dass solches gemäss den Resolutionen vom 10. März und 29. April 1651 geschähe.)¹⁾
12. Oct. Recommendirte Herrn v. Bevernink die preussische Sache, es stünde nun in ihren Händen, zwischen den Potentaten auf der Ostsee die Balance zu halten, dieweil noch keiner Meister wäre und alle zu befürchten hätten; — Holland sei gar zu zweifelhaft, wir wüssten nicht, was es wollte. — Ille wüsste es selbst nicht, bis in Preussen der Ausschlag. — Ego: warum sie den Brief an den Czar nicht so liessen? — Ille: wäre gegen Hollands Intention, könnte leicht den Krieg mit Moscau bringen und wären viele Millionen noch in deren Gebiet. — Ego: die Passion, die Holland in der clevischen Sache gegen S. Ch. D. bezeugt. Ille: dass es mit gemeinen Stimmen gethan. Ego: dass es desto ärger wäre und man daher abnehmen könnte, dass sie entweder gar zu wenig berichtet oder gar zu passionirt gewesen. Ille: es würde sich endlich wohl schicken. — Deputirte der Landstände suchten das Canon etwas weiter zu extendiren und baten, ihnen zur Expedition der Resolution zu verhelfen. Wir thaten insoweit desgleichen und richteten es dahin, dass die Depeschen an die Gouverneure uns und nicht den Deputirten zugestellt wurden, wir nahmen dieselbe auch an, weil darin nichts Präjudicirliches, und schickten dieselbe an die clevische Regierung. Wie es einmal stand, war es besser für S. Ch. D. und reputirlicher, dass es auf unsere und der Stände Suchen erhalten wäre, möge die Regierung damit procediren. — Abends mit I. Hoh. berathen; und ward geschlossen, man sollte künftig bei diesen Leuten nichts suchen, das nach einiger bassesse schmeckte, weil doch von Holland zu unserm Besten darunter wegen der Erbitterung nichts zu erhalten. S. Ch. D. möchten sehen, wie Sie Sich selbst retteten, und man dieserseits noch genug thue, wenn man nur ihrer Feindschaft prävenirte.
14. Oct. Kamen die clevischen Deputirten und nahmen Abschied; wären vergangenen Sonnabend mit den Commissarien der Staaten General wegen der bewussten Recognition in Verhandlung gewesen, solches wäre, hätten sie gesagt, neu und unbillig, zumal das Land zu Cleve von diesem Staat allzuviel gelitten, um jetzt eine geringe Defension so theuer zu kaufen, hätten es ad referendum genommen. Wären auch beim spanischen Ambassadeur gewesen und begehrt, dass das Land von Cleve mit Einquartierung nicht beschwert werde, selbiger aber geantwortet, er verwunderte sich, dass S. Ch. D. oder Prinz Moritz es selbst an ihn nicht gelangen liessen.
15. Oct. Von Cleve schrieb die Regierung, dass sie nicht gut gefunden, die Briefe wegen der Sauvegardes zu überliefern, weil sie nicht weiter gingen

¹⁾ Vgl. oben p. 474 und 490.

als das Canon, und dass wir möchten begehren, dass sie weiter extendirt würden¹⁾.

(In Cleve) mit S. F. Gn. und Dr. Niess gesprochen, und erbot sich 24. Oct. derselbe zu allem guten²⁾. Nachgehends im Regierungsrath wegen der Stände Schreiben an die Beamten, dass sie die Contribution nicht beitreiben sollten, conferirt, und weil bei Einigen casus conscientiae daraus gemacht würde, wenn man die Beamten zwingen würde, so zeigte ich nach der Länge an, dass es wider gutes Gewissen sein würde, wenn man's nach so bewandten Sachen, wobei wir alle präsupponirten, dass S. Ch. D. einen gerechten Krieg führte, nicht thäte, womit dann männiglich zur Ruhe kommen. Wegen Transports der märkischen Völker durch Holland ward geschlossen, es wäre unmöglich zu erhalten oder zu thun, und sollte man S. Ch. D. berichten.

(Schreibt Weimann an Schwerin: „Bin zu rechter Zeit hie ange- 25. Oct. kommen, alles bestund sehr in crisi wegen der Stände und sonsten der Steuerumlagen, der eine wollte zu nichts fast, der andere zu weit, und ist man daher noch schier in Deliberation. Die Deputirten haben im Haag in effectu nichts erhalten, wie die Resolution und das Schreiben an die Gouverneurs, das Land zu defendiren, so weit das Canon trägt: „magnum inane“. Die Deputirten würden berichten, dass sie im Haag nicht alles vermöchten; „heimlich aber möchte Holland ihnen wohl einen Wink haben geben lassen, wiewohl es uns de Witt leugnete. Der Stände beabsichtigter Convent in Rees ist verboten. Hinführo muss mit mehrerem Ernst gegangen werden, weil alle gelinde Mittel nicht wollen langen, sondern verkehrte Wirkung thun.“.)

(In Rees) mit Herrn Niess vorab gesprochen und auf dem Rathhaus 26. Oct. proponirt, den Ständen 1) contradicendo der Versammlung, 2) wegen der condéischen daher die Landesdefension nöthig, 3) wegen der Steuern, deren Nothwendigkeit und Unvermeidlichkeit, und dass solches alles mit dem Landesfürsten überlegt werden müsste, daher möchten sie nach Calcar erscheinen, absque mora, damit würde vielleicht alles vergessen de prae-

¹⁾ Am 17. October schreibt Copes an den Statthalter und die Regierung sehr unwillig über die Zurückhaltung der Schreiben, dadurch würden die Gemüther der Unterthanen gegen den Kurfürsten verbittert, und den Ständen und Aitzema zu neuen Klagen im Haag Ursache gegeben, die Schreiben aber würden die Stände, denen Copie derselben nicht verweigert würde, den Commandanten übersenden.

²⁾ In einem Schreiben, dat. Königsberg 28. September, in welchem der Kurfürst sich sehr ungehalten über der Stände „unbesonnenes Beginnen, der Staaten Protection zu suchen“ ausspricht, angesehen keinem treuen Unterthan gebührt, sich an Fremde zu hängen und bei denselben mit Präterirung ihrer eigenen Obrigkeit Schutz und Schirm zu suchen“, hatte er befohlen, „den Ständen solchen Unfug gebührend vorzuhaltan und mit Ernst zu verweisen, vor allen Dingen aber auch Dr. Niess Unsere höchste Displicenz, so Wir daher, dass er ermelte Stände zu dergleichen unverantwortlichem und widerrechtlichem Vornehmen verleitet, empfanden, aufs höchste vorzustellen, mit ganz erstem Befehl, sich dessen hinfort allerdings zu enthalten, denn auf den widrigen Fall Wir einen anderen ihm gar nicht gefälligen Prozess mit ihm vorzunehmen nicht unterlassen würden“.

terito und das Futurum in Ordre gebracht, und möchte man daselbst auch deliberiren, ob die staatlichen Briefe an die Gouverneurs abzulassen. Respondebant: wegen der Convention wären sie in possessione immemoriabili und hätten kaiserliche mandata; au reste dankten mir für meine gute Inclination, und wollten die Sache in Bedenken ziehen und S. F. Gn. die Resolution wissen lassen. Die 2 Syndici Niess und Schmitten holten mich hierauf aus meiner Herberge. Aderant ex nobilitate Herr v. Reidt, Impel, Diersfurt, Wissen, Klarenbach, Wachtendonk, Spaen, Kerwendonek. Multa mit den Ständen hier und dort a part gesprochen und remonstrirt, wobei sie dann wohl ziemlich in sich gingen, aber endlich immer fort auf die Unmöglichkeit zu contribuiren verfielen.

27. Oct. Ich blieb noch immer bei den Ständen, warnte sie und that mein Bestes. Den Katholiken remonstrirte ich, wie schwer für sie die staatliche Garantie wäre, und den andern, dass die begehrte Recognition fürerst ein Erkenntniss, hernach ein Tribut, zuletzt ein Recht und endlich mere servitus sein würde. Illi deliberabant.
28. Oct. In pleno Relation von Rees abgestattet und beschlossen, der Stände schriftliche Antwort zu erwarten. I. Hoh. schrieb, ich möchte kommen. Weil man in consilio sehr bekümmert, wie es mit den Beamten machen, welche die Stände angeschrieben, und der eine dies, der andere das sagte, so schlug ich vor, man sollte in Eile an alle Beamten befehlen, keine Briefe von fremder Herrschaft, den Ständen oder so publico sigillo belegt wären, zu empfangen noch zu lesen, sondern dieselben verschlossen einzusenden, und wenn sie offen, die Boten damit nach Cleve zu verweisen. Solches geschah alsfortan omnium applausu.
29. Oct. Auf Herrn Weiler's ¹⁾ Briefe, die Condéischen betreffend, in pleno deliberirt, wobei ich angezeigt, was zu thun, nichts secure, nichts zu eifrig. Ich richtete alles dahin, dass man bei dieser Conjunctur nur einen festen Fuss zu Calcar in's Land setzen möchte, die condéischen Händel dienten dazu, remonstrirte solches S. F. Gn. insgeheim, und nahmen's Dieselben mit gutem Eifer in Bedenken, ob man nicht Kriegsvölker aus der Grafschaft Mark sollte lassen hereinkommen, ohne viel zu fragen? und zugleich die Deputirten der Landstände hereinkommen lassen, um damit ein Gerüchte zu machen. Ich redete aber mit S. F. Gn. ab, man müsste des Landes Armatur nicht zu weit ad effectum kommen lassen ²⁾.
30. Oct. Mit S. F. Gn. apart geredet wegen der Besetzung der Stadt Calcar, und dass man's in consilio vorbringen sollte. — Ward beschlossen in pleno, man sollte 300 Mann aus der Grafschaft Mark kommen lassen ³⁾, das Volk armiren, so gut man möchte, Schlosser annehmen, die Briefe der Genera-

¹⁾ Der brandenburgische Resident in Cöln, der meldete, dass Condé ernstlich beabsichtige, in Cleve einzurücken, nachdem Pfalzgraf Philipp Wilhelm ihm auf Polens Betrieb seine aus dem J. 1651 herrührende Entschädigungsforderung übertragen habe. Vgl. oben Einleit. p. 780.

²⁾ Er meint das beabsichtigte Aufgebot der Lehenleute und des Landvolks.

³⁾ 3 Compagnien aus Hamm unter dem Obersten v. Bodelschwing wurden in Cleve, Calcar und Goch einquartiert, statt derselben 4 Compagnien aus Lippstadt nach Hamm verlegt.

lität an die Commandeurs senden, an Staveren schreiben, dass er advigiliren solle, um Kur-Cöln und Neuburg Ombrage zu benehmen, Lehenleute verschreiben, doch ohne Termin. An Neuburg sollte man schreiben, notificatio um Bericht und Rath.

Multa mit S. F. Gn., wie man die condéischen Zeitungen mesnagiren, 31. Oct. Calcar fortificiren, mit Ständen hinführo procediren, Alles Herrn Isinck communiciren müsste, abends nach dem Haag zurück. (Am 3. November meldet Weimann dem Statthalter aus dem Haag, dass wiederum Schreiben der Stände an die Generalstaaten und Holland dort eingetroffen wären, „E. F. Gn. eilen um Gottes Willen mit dem calcarischen Wesen und Fortificiren es aufs beste, der höchste Dienst beschiehet S. Ch. D. daran und dem Lande, das condéische Gerücht vermehret sich allhie trefflich“. Am 4. November schreibt der Statthalter, dass die Ständedeputirten auf die Anzeige von den beabsichtigten Defensionsmaassregeln auf das Genügende staatlicher Hilfe verwiesen haben; um den Ständen zuvor zu kommen, möge er seinerseits den Befehl an die staatlichen Commandanten erwirken, der clevischen Regierung auf Ersuchen „mit zuträglichem Beistand an die Hand zu gehen“. „Nun die Deputirten sehen, dass wir zu der Defension schreiten, als haben selbe heute begehret und vorgeschlagen, man solle zulassen, dass die Stände in ihrem Namen werben und das Land defendiren möchten, holla! holla! -- welches ihnen belobt und in allen Gnaden abgeschlagen ist, ein Spornstreich, mein Vorhaben mit Calcar werkstellig zu machen“. Am selben Tage schreibt Blaspeil: „Die Ständedeputirten protestiren nicht allein gegen die Einführung der 3 Compagnien, sondern vermeinen auch, dass man dieser seits auf gar keine Defension zu denken, sondern die Herren Staaten begehen lassen solle, haben dabei vorgestellt, dass man sie in befangener hagenschen Handlung zu continuiren und sich der Recognition halber mit den Herren Staaten abzufinden, wollte zulassen.“)

Der Resident Aitzema hat wegen der Stadt Wesel ein Memorial über- 6. Nov. geben, worin er begehrt, den Befehl an die staatlichen Gouverneurs, worin nur von den ausheimischen Völkern gemeldet wird, „ook tegens brandenborgische, die aldaer ondert canon gemeent syn te comen logeeren ende feistelicheyte plegen“ geextendirt werden möge. (7. November reichen Weimann und Copes ein Memorial bei den Generalstaaten ein, worin sie ersuchen, den Kurfürsten in Cleve gegen alle Invasionen weiter, als sie durch die Resolution vom 9. October beschlossen haben, zu assistiren. (Am 19. Nov. melden Weimann und Copes dem Statthalter, dass die Generalstaaten beschlossen, mit ihnen und den Deputirten der Stände per commissarios zu reden. „Man wird 1) von der Recognition sprechen, 2) die Stände gerade dazu ziehen. Gegen das Erste die Allianz, gegen das Zweite Widerspruch. Sind der Stände Versammlungen vitiös, so kann man Irrthum, welcher seinen Anfang daraus hat, nicht für gut achten. Bei S. Ch. D. sind die publica und derselben Administration, directe und privative, und fanget der Stände Recht und Sorge alsdann erst an, wenn man sie um Consens fraget. Der Landesfürst thut und handelt in und auswendig und die Stände nur im Lande beim Fürsten

und in einer Sprache“. — (An demselben Tage antwortet Weimann dem Oberkriegscommissär Paul Ludwig auf seine Frage vom 4. November: „Ob der auf den Recess gethane Eid bei solchem Zustand nicht hindern könne, S. Ch. D. mit Volk und Geld aus diesem Lande zu succurriren, denn es mir nicht wenig anliegen thut, weil ich eines und anderes deshalb nicht allein hören muss, sondern auch ich selbst in meinem Gewissen hierinnen eine Anfechtung fühle“, — „ich vermeine, dass ich damit meinem Gott, meinem Kurfürsten und meinem lieben Vaterlande ein Genüge leiste! S. Ch. D. haben vor Gott die hohe Pflicht, als ein guter Landsvater und heisst tueri subditos, dabei aber auch die Gelübde, über sie keine Steuern ohne Bewilligung einzunehmen. Wenn nun dieses nicht sein will aus einem Unbegreif, sollen sie dann jenes fahren lassen, so lange sie was vermögen, so lange sie in ihrem Gewissen ein anderes sehen als ihre Unterthanen? Gewisslich, Sie müssen der weiseste sein, der Unvernünftigen Meister und ihren Unterthanen ein kluger Pflegevater. Wann das Kind schreiet, sollte alsdann ein Vater die zuweilen bittere Medicin zurücknehmen? — S. Ch. D. seien kein Individuum; wo sie zu Grunde gehen, da impliciren sie ihre Unterthanen in ihr Verderben, wo und wie sie auch gelegen sind. — S. Ch. D. führen keinen Lust-, sondern einen Nothkrieg. Ein feurig Gebet zum Himmel und ein tapfer Fleiss auf Erden, wird Sie in Ihrer gerechten Sache schützen; Formalitäten und Ueberfluss sind bei einer Nothwehr nicht leidlich; wer Gewalt leidet, dem ist keine Hülfe verboten, wenn der Ochse im Brunnen liegt, so höret das ganze Gesetz auf, und da man das Volk Gottes retten sollte, da veränderte sich der Sabbath in einen schweren Streittag. Die Noth supplicirt in Rechten Alles, und kann also ein ehrlicher Mann seine Hand wohl am Werk halten, wenn er nur solche Noth siehet und begreift. — Gottes Auge siehet aufs innerliche und wird uns nicht zur Missethat deuten, was wir nach seinen und den Geboten der Natur zu unserer und des Landes Rettung fürnehmen, wo das Herz sauber ist, da ist die Hand nimmer unrein. Wenn dann nun S. Ch. D. wider ihre Feinde aus Noth und mit einem Herzen, welches nur auf Frieden gedenket, kriegem, weil Sie ihre Ehr und Blut selbst dabei wagen, — wer dann einen Gott, wer Glauben, Herz, Ehre und Hand hat, der kennet seinen Landsvater, der stehet nicht still, der strecket das Seinige dar! Er seufzet gen Himmel und arbeitet auf Erden, und wo er seinen Nächsten dabei siehet murren und stillsitzen zu seinem Verderben, so thut er ihm Guts! — Es ist kein Schade, welcher endlich Vortheil bringet und keine Weisheit nur vor sich zu sehen! Doch muss alles mit Maassen und guter Bescheidenheit sein.“)

14. Nov. (Schreibt Weimann dem Statthalter: „Es ist wenig mehr von hier zu erwarten; Holland bestehet immer auf die Recognition, und die anderen Provinzen sehen auch wohl, dass sie nicht Volks genug haben, anderen grossen Beistand zu thun. Auf das weselsche Memorial ist auch Nichts geresolvirt und wirds bei den Meisten für ein unverantwortliches und hochsträfliches Suchen gehalten. — Wie es gehet, muss den Leuten dermaleins das Laufen nach dem Haag ausdrücklich verboten werden. Die calcarische Besetzung und sonst wird alhie bei männiglichen für gut und nöthig gehalten“. — Den 15. November schickt der Statthalter die Schreiben der

Stände an den Kurfürsten und ihn vom 11. November (s. weiter unten) und setzt hinzu: „Der Oberst Bodelschwing ist binnen Calcar mit seinen Compagnien, verschaffe 24 metallene Stücke darin, mit allerhand Ammunition, etwas von Importanz wolle er zu meinen Händen setzen, unser Rath ist nicht dicht. „Am 17. Nov. antwortet Weimann: Zu der Conferenz der staatischen Deputirten mit uns und den Ständen kommt es nicht. Wo wollen die Herren Stände endlich hinaus? Was Mittel? Was Rath? Was ist ihr Ziel? S. Ch. D. müssen Ihre Autorität sehen lassen, damit das Land für Brouillerie bewahren. Dass Viele zusammen kommen, muss man nachdrücklich verbieten, und däucht uns, darin bestehe das ganze remedium“. Die Anzeige von der Besetzung Calcars haben die Staaten „wohl aufgenommen“. — Am 18. November bittet Heiden¹⁾ um Aufklärung, ob der Kurfürst sich Nichts Böses vom Kaiser zu versehen habe. „Ich halte dafür, die Herren Stände, insonderheit die bei diesen Sachen malitiose sündigen, ihr meistes Vertrauen und Absehen auf den Kaiser haben“. — Am 21. schreibt Weimann an Graf Witgenstein: „Die clevischen Stände machen noch immer Händel, werden aber wenig ausrichten, man hat ihnen vor diesem in Holland feine gute Worte gegeben, aber zu keinem anderen Ende, als damit an S. Ch. D. zu zeigen, was sie könnten, wann man contrarie Interesse bekommen sollte; nun verändert es sich wieder, indem man anfängt, uns weit besser zu tractiren. — Der Herr Aitzema weiss solches auch wohl, und fanget auf Holland, dass es die Stände intriguire, schier öffentlich zu schelten“; — an demselben Tage an Heiden: „Bin mit ihm der Meinung, es werde bei den Ständen auf zweierlei Weise gesündigt, danach der Herrschaft procedere gemässigt werden müsse; es muss aber doch einiger Eifer gezeigt werden, geschichts nicht, so wird zum Letzten das ungestrafte Böse das Unstrafbare importiren“. Es dürfen keine Zusammenkünfte mehr geduldet werden; die besser Gesinnten halten, durch dieselben aufgeregt, das Contradiciren bereits für nichts Böses mehr, „und was wird endlich daraus werden, als ein condominium, als status in statu, lauter Confusion und endlich Verderben. Muss daher meines wenigen Bedünkens so weit gebrochen werden, dass man dadurch endlich zu einem Vergleich komme, womit das Land und die Privilegien wieder in Sicherheit kommen mögen. Vom Kaiser haben wir nichts zu fürchten, noch von hier aus, noch durch Recht, noch durch Gewalt. Nirgends sind die Sachen so bestellt, dass sich Jemand in unsern Handel mischen wird, und wenn es hochliefe, so wäre es mit einem Brief, welchen man mit einem Brief beantworten muss und kann, — und muss endlich das Hofgericht unser competent Gericht sein“. — Am 22. meldet der Statthalter aus Cleve: „Alle Advisen kommen von allen Seiten so ein, dass es Wasser auf unser Mühlen. Die Herren Rätke wollen mit Gewalt, dass Calcar soll fortificirt und alle 3 Compagnien darin gelegt werden. Von dem Caanon weiss Niemand“. —

(Schreibt Weimann der clevischen Regierung: „Als viel dieses Staats 24. Nov.

¹⁾ Heiden war wie Bernsau und Hüchtenbruch bis dahin gegen alle harte Maassregeln wider die Stände; sie behaupteten, dass die Evangelischen nur von den malitösen Katholischen verleitet wurden.

weitere Assistenz betrifft, ist nicht darauf zu verlassen. Ihre Kriegsmacht ist schwach, die resolutiones langsam und Holland immer der Meinung, wo der Staat weiter als das Canon gehen sollte, so müsse man jährlich contribuiren⁴. Aitzema hat gleichfalls im Namen der Sände um Zusage weiterer Hilfe gebeten, er ist aber auch auf Conferenzen mit Deputirten vertröstet worden —; am selben Tage schreibt er dem Satthalter: „Da die Stände sich von der cölnischen Universität ein Gutachten über ihr behauptetes Versammlungsrecht haben ausstellen lassen, möchte es gut sein, das, was er nach Isinck's Aufzeichnungen „zusammengezogen“, in Holland zu publiciren, „den Regenten unter der Hand zu communiciren“ und gleichfalls ein Gutachten in Leiden oder vom Hofe von Holland einzuholen.)

12. Dec. Die Sadt Wesel hat abermals ein Schreiben übergeben lassen und gegen die Steuerexecutiones Hilfe gesucht¹). (Am 13. December schreibt der Satthalter, er komme eben aus Calcar zurück, wo er den Plan zu der um die Rentei herum zu errichtenden Citadelle mit „Monsieur Sobbret“ festgestellt, wozu 21 Häuser zum Abbruch durch Vermittlung des Magistrats angekauft wären; „12 Canons mit ihrem Zubehör sind auch allda, und meine 12 allhie, welches bei Sänden, auch Benachbarten und Katholischen, ein Aufsehen verursacht, und allbereit mehr Respect und Gehorsam verspüre“. — Am 19. December schreibt Weimann an Schwerin: „In den clevischen Sachen wird hier nichts mehr gethan, wie sehr man auch von Seiterer von Wesel darauf gedrungen“.)

Die clevischen Stände an die Staaten von Holland und Westfriesland. Dat. Rees 27. Oct. 1656. R.

[Auch nach Rückkunft ihrer Deputirten aus dem Haag werden ferner unbewilligte Steuern den bestätigten und beschworenen Recessen zuwider erhoben, bitten um Erwirkung schleunigen Schutzes dagegen, wie er 1646 verliehen.]

27. Oct. Dank für die Resolution derselben vom 3. October²).
 „Dieweil wir von S. Ch. D. zu Brandenburg unserm gnädigsten Herrn nicht gehört, und den einen Weg wie den andern jetzt wieder auf's Neue, und da unsere Committirten daselbst in des Gravenhagen sich aufgehalten haben, gegen unsern Willen mit eigenmächtigen von uns nicht bewilligten harten schweren Contributionen über unser und aller Eingesessenen dieses Landes Meinungen gravirt und betrübt, obgemelte unsere uralten wohlherlangten Privilegien, auch den mit leiblichem Eide beschwornen, mit kaiserlicher und kurfürstlicher Hand

¹) Das Schreiben Wesels vom 9. December klagt, dass Truppen der Garnison in Hamm tagtäglich um die Stadt herum schweiften und die Bürger, welche sich hinaus wagten, aufgriffen und nach Hamm schleppten, um so die Stadt zur Zahlung ihres Contingents der ausgeschriebenen, von den Ständen aber nicht bewilligten Steuern zu zwingen; sie bittet um Befehl an den staatlichen Commandanten, ihre Bürger gegen solche Gewaltthätigkeiten zu schützen.

²) S. oben p. 866.

confirmirten und bestätigten Recessen, contravenirt werden, wie E. Edel- und Grotmogende solches aus beigelegter Missive mit mehreren sich hochgeneigt werden referiren lassen; und aber recht und billig, dass obgelmelte uralte wohl erlangte und von so hohen Personen confirmirte privilegia observirt, auch christlich, dass dem darauf abgelegten Eid nachgelebt, die armen geängstigten und auf der Flucht stehenden Eingesessenen dieses Landes in's Elend nicht weichen mögen, auch S. Ch. D. sowohl als auch den hochgelobten Herren Staaten nützlich, dass dieser vor Augen stehende Ruin dieses Landes und Verlauf der Unterthanen verhütet, und die zuvor von dem platten Lande zur Subsistenz von I. Hochmog. Garnisonen hieselbst gegen denselben am 10. October nächsthin laut beiliegenden Inhalts gegebenen Resolution nicht behindert, — als werden wir genothdrängt, E. E. G. zu ersuchen, Sie belieben es durch Deroselben hohes und viel geltendes Vermögen bei der Generalität der Hochmogenden dahin zu dirigiren, damit wir in Kraft der versprochenen Garantie bei obgelmelten unsern Privilegien und Recessen manutenirt und auf solche Maasse und Weise wie es in den Jahren 1646 und 1647 geschehen gegen diese gegenwärtige allerseits schädliche Contribution und Umlage unverlängt geschützt und besagtes höchstnützlichest und christliches Werk vor allen Dingen befördert werden möge. Belangend den zweiten Punkt¹⁾ darauf haben wir in unserm vom 13. September nächsthin an I. Hochm. abgelaassenen Schreiben uns erklärt, wobei E. E. G. wir dienstlich ersuchen, dass darauf eine favorable Resolution genommen werden möge“.

Ein gleichzeitiges Schreiben an die Generalstaaten ist fast wörtlich gleichen Inhalts; nur danken die Stände darin für die ihren Deputirten am 12. October bewilligte Conferenz, über deren Verhandlungen ihnen berichtet worden sei, auch fügen sie eine Vorstellung an den Kurfürsten vom selben 27. October bei, in welchem sie nochmals gegen „die unbewilligten zu einigen hundert tausend Thaler zieh ertragenden aus dem Schweiss und Blut, Mark und Bein der Unterthanen gezogenen Gelder“, und das ihnen wiederum durch den Regierungsrath Weimann insinuirte Verbot eigenmächtiger Versammlungen protestiren. Bezüglich der ersteren und der damit angestellten Werbungen sei es nunmehr zweifellos, dass sie die Stände dadurch in „Jalousie“ bei den Benachbarten gerathen wären, und ihnen Gefahr drohe „mit in die gefährliche Ruptur und Kriegsempörung gegen ihren Willen eingewickelt zu werden“, daher sie auch genöthigt worden, bei den Generalstaaten um Schutz ihrer Neutralität durch Sauvegarden zu bitten. Ein kaiserliches Rescript habe dem Statthalter und der Regierung untersagt, der Stände für gut befundene Convente zu turbiren; bereits hätten sie gegen die Turbirung am kaiserlichen Hofe Klage erhoben, und müssten

¹⁾ Betreffend die Recognition für die Sauvegarden resp. deren Defrayirung.

Sie daher bitten, sie lite pendente nicht ferner zu graviren. — Endlich richteten die clevischen Stände am 27. October ein Schreiben an den Kaiser, worin sie für jenes Rescript vom 14. August danken und nochmals wegen fortgesetzter Erhebung schwerer von ihnen nicht bewilligter zu Werbungen verwandter Steuern klagen. (Vgl. oben p. 850.) Nach wiederholten im December 1656 und Januar 1657 gemachten dringenden Vorstellungen des ständischen Agenten in Wien, Joh. Jakob Khelner, erwirkte derselbe am 26. Jan. 1657 ein kaiserliches Rescript an den Statthalter und die Regierung, in welchem denselben befohlen ward, die Stände wider ihre confirmirten Privilegien mit solchen Zumuthungen nicht ferner zu beschweren, „zumal diese Gelder nicht den Landen selbst zu guten, sondern zu anderweitigen Werbungen und Nothdürftigkeiten angesehen und verwendet werden“. —

Weimann an Schwerin. Dat. Haag 3. Nov. 1656.

(Weimann's Journal.)

[Gefahren und Schwierigkeiten allenthalben. Um so mehr Muth ist zu fassen. Die Verhältnisse in Cleve. Die condé'schen Gerüchte sind zu benutzen, Truppen zur Sicherung einzuführen. Die Besatzung von Calcar ist ein „inästimabel Werk“. Animirt den Statthalter eifrig dazu unter Prätext der Landesdefension. Er ist willig. Wühlereien der Stände in und ausser Landes. Energische Mittel sind dagegen nöthig. Deputirte sind zu arretiren, gegen die Stände Prozesse einzuleiten. Befehle dazu. Hat der Kurfürst erst festen Fuss im Lande, wird sich alles zur Ruhe schicken. Bitte um Vorsicht mit seinen Briefen.]

3. Nov. Der Statthalter wird über das Verhalten der Stände, die Verhandlungen mit ihnen und die darauf gefassten Beschlüsse der Regierung berichtet haben.
- „Nun erhellet daraus, dass S. Ch. D. zu Königsberg und an allen Orten leider gar zu viel zu thun finden, und dass man zu Cleve gleichfalls nicht alles nach seinem Sinne haben könne. Schweden zeigt seine Natur in seiner Undankbarkeit und Langsamkeit¹⁾; mit Polen etwas anzufangen, ist so bedenklich als schier unmöglich; unglückliche Conspirationen versetzen zuweilen auch das Spiel in etwas; Alliirte und Fremde thun gar zu wenig bei dem Gemeinwesen, und, welches nicht geringer ist, die armen Unterthanen werden zumal unwillig und schwach. Was für Rath aber? abzulassen und stille zu stehen, ist unverantwortlich; Muth zu verlieren, nicht fürstlich, und muss man also allem solchen Unglück mit beständigem Muth sich herzhaft widersetzen. Kein Sieg ist ohne Mühe, kein Glück ohne Gefahr; der Krieg hat seine Lust im Unsichern. Wo wir aber Stand halten mit unserm Gott, so kommen wir wohl heraus! Schweden muss wohl, wie ungern auch, alles eingehen, da S. Ch. D. nur nicht nachlassen. — In den clevischen Sachen werden wir allhie unser Bestes auch wohl thun, damit

¹⁾ Es ward eben damals über den Vertrag von Labiau verhandel. Vgl. Einl. p. 784.

man S. Ch. D. in effectu endlich nicht schade. Zu Cleve aber selbst habe ich in allem mein Bestes schon getreulich gethan. Die Stände werden wohl klagen, aber sich vor Weiterungen hüten. Es wird den armen Leuten blutsauer, man muss sich aber gedulden. Die condéischen Gerüchte betrüben männiglich, man muss aber dagegen bedacht sein auf Mittel. Hierin concurriren nun alle Stimmen der Rätthe, dass man Volk hineinführen und das Land in die Waffen bringen müsse, und was dergleichen, da ungezweifelt die Regierung wird von geschrieben haben. Mit des Statthalters F. Gn. habe ich nun von allem apart gesprochen, und ist die calcarische Besetzung ein inästimabel Werk für S. Ch. D.; damit gewinnen S. Ch. D. einen Fuss im Lande und haben in's künftige von Ständen oder Staaten nichts zu besorgen. Diese Conjunctionen sind mit Gelde nicht zu bezahlen. Die von Calcar sind herein gekommen und haben's in meinem Beisein von S. F. Gn. selbst begehrt. Wer kann dann dawider? Sie sagten, man könnte den Ort in 14 Tagen so stark machen, dass man mit 10,000 Mann darauf nichts würde thun können. Stände und Staaten würden's endlich nicht gern sehen. Wenn aber S. Ch. D. einmal drin sind, so bin ich wohl versichert, dass weder die einen noch die andern gestellt sind, etwas dawider zu thun. Ich habe daher den Fürsten Moritz aufs höchste, wiewohl immer unter dem Prätext der Landesdefension, fortzugehen animirt, und zweifelt mir nicht, S. Ch. D. werden Ihr solches am allerangenehmsten sein lassen. Weiss Gott! dem Lande ist meines Ermessens damit am besten gedient. Es ist gar zu viel Brouillerie darin, und sehe ich nicht, wie man dieselbe wird ausser Wirkung halten, ohne ein solches Mittel, dass man S. Ch. D. fürchten müsse. Bitte also aufs höchste dahin zu wirken, dass Fürst Moritz S. Ch. D. ohne Verzug in einem solchen Werke animiren. Sie sind daher wohl ästimirt und werden ihr Geschütz heraufkommen lassen zu S. Ch. D. Dienst. S. Ch. D. werden aber wissen, dass Ihr an dem Commandanten sehr viel gelegen sein wird, und müssen Sie also auf dessen Person fleissig sehen.

Die Armatur der Bauern und der Lehensleute werden S. F. Gn. nicht gar zu sehr treiben; je dennoch die äusserliche Miene machen, um die calcarische Fortification damit zu canonisiren. Sonst hatten die Stände an die Beamten wegen Beitreibung der Steuern empfindlich geschrieben und war die ganze Regierung bestürzt, viele ad Dominum Paul Ludwig usque, befanden sich in conscientia darunter beschwert, und wissen keinen Rath. Jetzt hab ich ihnen so viel möglich die scrupulos genommen und nicht allein dabei die Noth und

die Gerechtigkeit S. Ch. D. Waffen, sondern auch ein Mittel angewiesen, die Beamten von der Stände Schrecken zu befreien, ein Mittel, welches gerecht und bräuchlich auch unzweifelhaft S. Ch. D. vorgekommen ist ¹⁾. Die Sendungen und Klagen im Haag müssen endlich auch nicht ungeressentirt bleiben, soll S. Ch. D. und das Land in Ruhe bleiben. Mit Arresten muss man gegen die Deputirten, und mit Processen gegen die Stände verfahren, alles vor der Regierung und dem Hofgericht als Competenten. Ihre Versammlung und Garantie ist so unfundirt, dass sie dieselben für keine achten werden, neque in petitoriis neque in possessoriis behaupten können; und da man auch auf solche Maasse wider sie verfährt, so haben sie ihres Theils nicht zu klagen, noch andere sich darein zu mischen, bevorab da S. Ch. D. zuvor einen Fuss im Lande haben werden; und wird sich alsdann wohl alles zur Ruhe und Richtigkeit schicken. Mit S. F. Gn., dem Herrn v. Heiden und Dr. Isinck habe ich dieses als meine besondern Gedanken apart überlegt, und wird Fürst Moritz darauf begehren, dass man ihm Befehl zusende, einige zu arretiren nach Gelegenheit der Zeit. Bitte solches bei S. Ch. D. zu befördern, nullum sic stantibus rebus nostris certius remedium video. Ich werde bei unserm ordinari, wo Gott und die Zeit es mir vergönnt, wegen der Ständesachen im Haag alles übersenden. Inmittelst habe ich dieses vorab wollen laufen lassen, bis dass ich meine Gedanken näher und klarer öffnen kann. Wünsche auch wohl, dass dies oder dergleichen meine Briefe mir möchten wieder zugesandt werden. Gott weiss, dass ich alles zu S. Ch. D. und des Landes Besten meine! Es könnte aber in andern Händen anders ausgedeutet werden mit Veränderung der Zeit.

Weimann und Copes an den Kurfürsten. Dat. Haag 7. Nov. 1656.

(Weimann's Journal.)

[Weimann's Reise nach Cleve. Der Stände Deputirte im Haag. Einigkeit mit den Unterthanen ist wünschenswerth und Extremitäten sind gefährlich; aber Milde hilft nicht mehr; Energie ist nöthig. Berathungen Weimann's mit dem Statthalter und Isinck. Hofft den Ständen im Haag die Spitze bieten zu können. Sie maassen sich Attribute der Landeshoheit an, verletzen die Reichsconstitutionen. Dagegen ist mit Processen vor dem Hofgericht zu verfahren. Wichtiger noch ist die Besetzung Calcars; durch sie den Kurfürsten gegen Stände und Staaten zu sichern; ist zum wahren Nutzen des Landes.]

7. Nov. — „Und wenn inmittelst die clevischen Sachen sich sowohl in diesem Lande selbst als in diesem Staate wunderlich und dergestalt,

¹⁾ Verbot an die Beamten, Schreiben von den Ständen anzunehmen. Vgl. oben p. 871.

dass sie gute Aufsicht nöthig hatten, anliessen: so fanden wir gut, weil allhier wenig zu versäumen stände, dass ich nach Cleve gehen und nebst Statthalter und Regierung das Auge ein wenig gründlicher auf der Stände Getriebe richten helfen möchte. — Ich begab mich daher auf den Weg und kam daselbst am 22. October an.“

Was die Stände bei ihrer zweiten Schickung nach dem Haag ausgerichtet, zeigt der begehende Auszug aus seinem Journal.

„Zwar wäre zu wünschen gewesen, dass man diese Leute zu gelinderen consiliis hätte bewegen können, gleichwie man sowohl zu Cleve als auch allhie im Haag allen Fleiss daran gewendet. Dann wir unsers geringen Orts es immer dafür gehalten, es wäre bei diesen schweren Zeiten E. Ch. D. nichts nothwendigeres als Einigkeit mit Dero Unterthanen, und dass man also ohne besonderes Präjudiz könnte dissimuliren, dass man solches müsse: Extremitäten wären gar zu gefährlich, und zwar besonders so lange annoch Hoffnung übrig zur Resistenz. Wir sehen aber, dass es wenig hilft; was man gerathen, was man geremonstrirt und gewarnt, sie bleiben auf ihrem Wege. Und je gelinder man sich zeigt, je härter ihre Procedures vielleicht gegen E. Ch. D. fallen möchten. Und ist man daher zu Cleve auf die Gedanken gekommen, man müsse sich vorsehen, E. Ch. D. Recht und Respect mit Kraft maintainiren und also auf Mittel sinnen, wie man Unheil und den anwachsenden Brouilleries bei Zeiten vorbeugen möchte. Prinz Moritz F. Gn. wird E. Ch. D. ohne Zweifel insbesondere darüber berichtet haben, und weil Deroselben besonders rühmlichen Eifer und hohe Treue gesehen, so zweifeln wir nicht, E. Ch. D. werden zu so nöthigem Vornehmen die Hand gnädigst gern bieten. Mit E. Ch. D. Rath Herrn Dr. Isinek habe ich dieser Sachen halber auch im Vertrauen geredet und demselben meine Gedanken, und wie man auf jeden Fall procediren müsse, geoffenbart.

Dieses Orts getrauen wir's auch genugsam zu behaupten, indem uns genugsam bekannt, dass den Meisten es selbst missfällt, dass die Stände sich so hoher Dinge unternehmen. Sie wollen von den eigenmächtigen Versammlungen nicht ablassen, wiewohl sie darunter neque in possessorio neque in petitorio auf's wenigste berechtigt sind. Sie deriviren daraus das jus legationis, mit fremden Potentaten separatim zu negotiiren, Landsachen zu verhandeln, E. Ch. D. Bedienten vorzuschreiben und zu dräuen, und was dergleichen Kennzeichen, welche von der hohen landesfürstlichen Obrigkeit keineswegs können separirt werden, mehr sind, allmählich an sich zu ziehen. Zu geschweigen, dass sie sich gegen die Reichsconstitutionen und die kaiserlichen Ab-

mahnungen an fremde Obrigkeiten extra terminos imperii adressiren und dabei Rath und Hilfe suchen. Die Garantie hat ja gar kein Fundament, und ist solches so evident, dass man's auch an das Hofgericht selbst oder alle andern unparteiischen Richter ohne einige Bedenken bringen möchte. Und dünkt daher allen denen, so nach Gebühr E. Ch. D. affectionirt sind, man müsse nicht stille stehen, sondern die Hand an's Werk legen und sich der Mittel gebrauchen, womit man E. Ch. D. Respect und das Land in Freiheit und Ruhe conserviren möge. Prinz Moritz F. Gn. wird ungezweifelt seine wohlgemeinten Vorschläge E. Ch. D. hinterbracht haben, und steht's sonst zu E. Ch. D. höchstvernünftigem Gutdünken, deswegen gnädigste Verordnung ergehen zu lassen; und ist gewiss, wo es nicht geschehen wird, dass man inskünftige wunderliche Dinge erleben oder zum wenigsten sich genöthigt finden wird, dieses Orts in Gefechte mit den Ständen zu stehen ohne Aufhören.

Wo man im Lande und mit Recht gegen die Stände und ihre Leute verfährt, so haben sie nicht zu klagen; und wird die Procedur vor der Regierung und dem Hofgericht ihnen so schwer fallen, dass sie damit genugsam zu Raison gebracht werden können, und dürfen E. Ch. D. darunter Sich vor keinem andern zu besorgen, weil die clevische Regierung und das Hofgericht zwischen allen das rechte und unstreitige forum competens ist. Die Besetzung der Stadt Calcar wird E. Ch. D. auch nicht weniger nöthig, als die einkommenden condéischen Gerüchte bequem sein, dieselben auch hinein zu bringen. Die Stadt selbst beehrt es, und wenn selbiger Ort einmal in guter Postur ist, so werden E. Ch. D. zu allen Zeiten mächtig und versichert sein, im Clevischen gegen männiglichen zu bestehen; noch Fremde, noch Staat, noch Stände sind mächtig, E. Ch. D. hinaus zu bringen; und geschieht dem Lande selbst wohl damit, weil es dadurch von öffentlichen Invasionen und heimlichen Intriguen wird gerettet und befreit werden können. Nun wir lassen alles zu E. Ch. D. gnädigster Decision“¹⁾.

¹⁾ An demselben Tage schreibt Weimann an Schwerin: Bitte dass mein Schreiben an S. Ch. D. in keine fremde Hände gelassen werde. Vielleicht ist mein Eifer zu gross, aber ich versichere E. Gn., der Sachen Bewandniss erfordert nicht wenigeres. I. Hoh. und wir alle verspüren von Tage zu Tage mehr und mehr, dass einige Leute im Clevischen gar gefährlich, dem wir helfen fürbauen. Die Zeit ist zu günstig dazu! Die neuliche Schickung giebt rechts mehr als genug gegen die Stände in jure et per fiscum zu procediren in poenam privilegiorum, und gegen die Deputirten per viam arresti zu Anderer Correction! Keiner kann sich ihrer auch annehmen, weilen man nach ordentlichen Rechten gegen sie verfähret! Der Kaiser kanns nicht thun als per viam appellationis

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Calcar. R.

[Stände beschliessen: Schreiben an den Kurfürsten, Erinnerung des Statthalters an seinen Eid, Processerhebung gegen die Steuer erhebenden Richter, Vollziehung der Negotiation im Haag und nochmalige Absendung von Deputirten, bedingungsweise Bewilligung eines Donativs zur Abwendung der condésischen Einquartierung.]

„Erschienen auf der Stadt Cleve Ausschreiben von der Ritterschaft: 11. Nov. deren Director Biland zu Reidt, Loe zu Wissen, Tengnagel zu Schlem, Eickel zu Groen, Morrien zu Calbeck, Drost Nievenheim, Lützerath zu Clarenbeck, Wachtendonck, Mevert zu Vehn und Ulft zu Lackhausen; von Cleve: Bgmst. Schmitts und Lic. Hopp, von Wesel ther Schmitten, von Emmerich Dr. ther Beck und Osterwick, von Calcar Bgmst. Grond, Verweyen und Spaen, von Xanten Becker und von Rees Tücking und Bockhorst. — Die gestern nachmittags erwählten Herren Deputirten haben in gestriger und heutiger Conferenz Relation gethan, und verlesen in pleno collegio von Ritterschaft und Städten, was sie provisionaliter und zumal unvorgreiflich gutfinden: 1) ein Schreiben an S. Ch. D. wegen jüngsthin zu Cleve den Herren Deputirten gethanen Vorschläge und Ouverture in Stück der von den Herren Landständen angestellten Versammlungen, wie dann auch fortgesetzter und gegen der Landstände Willen umgelegter uneingewilligter Steuer, und gegen vorgemelter Herren Landstände Belieben und Contradiction eingeführten churbrandenburgische Völker und angestellten Defension¹⁾. 2) weil S. F. Gn.

adeoque per latam sententiam. Bei diesem Staat wird man auch wohl Rath finden, und wird die Besetzung der Stadt Calcar gegen alle unvermuthliche Gewalt genug sein, und wie es endlich auslaufe, so kanns fürs erste Ruhe und hernach Anlass und Mittel geben, güthlich sich zu accommodiren und in vielen Sachen etwas Gewisses zu statuiren. Fürst Moritz ist gar eifrig. — In Ewigkeit können die Stände nicht justificiren das jus conventuum, legationis, und dass sie ohne Willen S. Ch. D. hie Neutralität, Salveguardien, Besetzung und Protection gesucht, bei dem spanischen Ambassadeur de publicis tractireret und was hie wegen der Garantie extra imperium und der Union mit Anderen für und nach gethan. — Für allen Dingen muss man die Zusammenkünfte und das Rescribiren an Fremde verbieten“. — Das ist auch schon zu Zeiten Herzog Johann Wilhelm's geschehen. — Am 24. November schreibt Weimann an Schwerin: „Er hoffe, der Kurfürst werde das gewünschte Edict gegen die Stände erlassen. Ich hätte gerne gesehen, dass man auch ihren also vermeineten doctoribus, syndicis und den siegelnden Stätten per expressum und in specie, das Berufen, Verschreiben und Siegeln hätte mögen verbieten. Es scheint aber, dass die Regierung einige Bedenken getragen; stelle es also zu S. Ch. D. gnädigstem Gutfinden. Hie werden sonst die Stände wenig anrichten, und bin ich in Arbeit, aus dem was Herr Dr. Isinck aufgesetzt (dessen Schrift gegen die ständischen Convente s. oben p. 769), was zusammen zu ziehen und im Truck den Regenten unter der Hand zu communiciren, damit manmöglich sehen möge, wie unbefugt der Stände Suchen“. — Es geschah demnach, doch ist es dem Herausgeber nicht gelungen, diese holländische Broschüre aufzufinden.

¹⁾ Die Stände beschwerten sich in dem vom 11. November datirten Schreiben an den Kurfürsten nochmals über die Erhebung der unbewilligten Steuern und

unterm Vorwande nichtbeschwornen Landtagshauptrecessus in Beitreibung und Repartition der eigenmächtigen Steuern sua autoritate thäte fortfahren, dass man I. F. Gn. Inhalts Ihrer auf gemelten Hauptrecess an Händen S. Ch. D. geleisteten und von Deroselben den Ständen copeilich communicirten Eidesclausel, davon schriftlich sollte abmahnen. 3) Und weil theils Richter ohnerachtet der ihnen von den Landständen insinuirten Abmahnungsschreiben in Beitreibung der Steuern eifrig fortfahren, wäre gut gefunden, Inhalts der kaiserlichen hochverpönten Confirmation besagten Hauptrecesses des darin enthaltenen kaiserlichen beneficii sich zu bedienen, und kraft dessen einige halsstarrige Richter in camera zu citiren und per fiscum imperii ad poenam confirmationi caesareae insertam gegen sie zu agiren. 4) Zu Abwendung des dem Lande bevorstehenden äussersten Unheils und unwiederbringlichen Schadens müsste man auf Mittel bedenken, wie man der Stände und Unterthanen dissensum sollte bekannt machen, gestalt dieselben aus allen feindlichen Attaques zu befreien. 5) Die hagische bei den Hochmogenden befangenen Tractaten zu vollziehen, und zu dem Ende zwar ein Schreiben an Herrn Aitzema vorhin abgehen zu lassen¹⁾; aber

die Verleitung der auf den Landtagsabschied beeedigten Beamten zum Meineid, indem denselben verboten worden wäre, ihre schriftlichen Abmahnungen ferner anzunehmen. Sie protestiren ferner gegen die Einführung der Truppen aus Hamm, welche dem Lande „bei der bereits gemelten jalousie“ nicht nur höchst gefährlich, sondern auch dem beschworenen Recesse zuwider, zur wirklichen Defension aber unzureichend sei, mithin das Land „nach allem ausgestandenem Elend nur auf die Fleischbank liefern werde“. Das Schreiben schliesst damit, dass sie betheuern, zum Protest gezwungen zu sein, da sie nicht einsehen könnten, dass die dem Lande abgezwungenen Steuern und Lasten irgendwie zum Nutzen desselben verwendet würden, und sie nicht dulden könnten, „dass ihr und der Unterthanen Leib, Leben, Blut und Gut, so wir von Gott und keinem Menschen erhalten, hazardirt und zum Staub exponirt, noch auch dass die leges fundamentales dieses Landes, worauf vornehmlich der Gehorsam der Unterthanen laut des Reversals von 1509 fundirt (vgl. oben allgem. Einleit. p. 11), aufgehoben und mit diesen eigenmächtigen Ausschlagen zu Grunde gehen sollten“. Das Land, dessen Flüsse, Fährn und Städte von staatlichen Truppen besetzt wären, könnte allein durch dieselben geschützt werden; daher sie bitten, „dass die im Haag bereits darüber befangene Negotiationen reassumirt und die Generalstaaten um die begehrte Protection und lebendige Sauvegarden belanget werden, denn besser ist es, dass die Herren Staaten, womit E. Ch. D. in guter Correspondenz und unzertrennlicher Freundschaft stehen, ohne Derogation, Kränkung und Benehmung Derselben landesfürstlichen Reputation, Respect und Hoheit, vor solche Wohlthat recognoscirt und erkannt, — als dass zu dieser kostbarlichen, sehr gefährlichen, auch unmöglichen Defension geschritten, wir um Leib und Leben, Haus und Hof gerathen und in das erschrecklichste Elend gestürzt werden sollten“.

¹⁾ Sie senden Aitzema das Schreiben an den Kurfürsten zur vertraulichen Mittheilung an die Staaten und weisen ihn an: „Sofern nun von den hochmogenden Herren Staaten diese begehrte Protection und Salvegarden anderer Gestalt nicht dann gegen eine Recognition zu erhalten und die Generalität sich hierüber resolviren werde, wollen E. E. diese in generalibus terminis vorgeschlagene Re-

6) eine Sendung zweier Deputirten aus Ritterschaft und Städten nach dem Haag ehestens anzustellen¹⁾. 7) Die Städte Cleve, Calcar, Xanten, Goch und andere, so mit kurfürstlichen Völkern zu besetzen gedroht worden, abzumahnen, keine dergleichen Besatzung einzunehmen. 8) Und weil einkommendem Berichte nach durch einiger vornehmen spanischen Minister vermögende Direction die ankommende condéische Einquartierung mittelst eines zu I. F. Gn. Herrn Statthalters Disposition gestellten und um Mai 1657 auszuzahlenden donativi von etwa 6000 Thlr. sollte können divertirt werden, wäre gut gefunden, darin zu geheelen doch solcher Gestalt, dass 1) zuvörderst die aus Hamm hierher beorderten kurfürstlichen Völker contramandirt, 2) die condéische Einquartierung verhindert; auch 3) vor nächstkünftigen Pfingsten 1657, und also vor völliger Adimplirung angeregter Condition nicht sollen beigebracht noch bezahlt werden. Obgelmelte Punkte alle ausserhalb des vierten bei der Ritterschaft und den Städten unanimitert placitirt worden²⁾. —

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 22. Nov. 1656.
(Weimann's Journal.)

[Es ist unmöglich, die befohlenen neuen Werbungen auszuführen. Die armen Leute können, die Stände wollen nicht mehr zahlen. Bewaffneter Widerstand gegen die Steuerexecutionen. Schon der Unterhalt der durchaus nöthigen Garnisonen ist nicht mehr zu beschaffen. Die vom Pfalzgrafen drohende Gefahr.]

„Der Obercommissarius Johann Paul Ludwig theilt mir E. Ch. 22. Nov. D. Befehl mit, in Cleve und Mark aufs Neue 375 Pferde und 1400 Mann zu Fuss werben zu lassen und dazu Werbegelder und Unterhalt zu verschaffen. Den Befehl werden wohl die Officiers mitbringen. Nun möchte ich von Grund meiner Seele wünschen, dass so viel Tau-

cognition auf Maass und Weise, wie wir es in diesem Schreiben an S. Ch. D. gelangen lassen, auch den Herren Staaten vorstellen, und uns den ferneren Verlauf und wie man S. Ch. D. durch Interposition der Herren Staaten zur Verrichtung dieser Recognition bestmöglichst disponiren möge, berichten“.

¹⁾ Nur Biland Herr zu Reidt scheint nochmals im Haag gewesen zu sein. Die ihm und Aitzema ertheilte Instruction, die gleichfalls vom 11. November datirt ist, weist sie an, „die Staaten pro conservacione et manutentionia privilegiorum zu belangen und wegen einer Recognition anstatt der Defrayirung in terminis generalibus mit Vorbehalt S. Ch. D. Respect und Reputation sich heraus zu lassen“. (Verz. der 1684 extrad. Acten.)

²⁾ Dass neben diesen Punkten auch über selbstständige Rüstungen und Werbungen der Stände zur Defension berathen ist, ist unzweifelhaft (vgl. oben p. 871); indessen konnten sich die Stände über diese Vorschläge nicht einigen. So hatte Emmerich seine Deputirten für den Convent in Calcar dahin instruit: „Auf der Herren Staaten Assistenz fest zu bestehen; die sonst in Vorschlag gebrachte Assistenz von Geld und lebendiger Mannschaft, dazu könnte Magistrat ad exemplum der caretischen und anderer Invasionen, weillen in dergleichen die Ostseite Rheins von denen an der Westseite gar nicht securirt ist, sich nicht verstehen“. (Emmericher Rathsprötkoll.)

sende anstatt von Hunderten zum Dienst E. Ch. D. werben und verschaffen könnte. Dem Allmächtigen aber ist bekannt, dass dazu keine Mittel vorhanden sein und gar unmöglich etwas mehr zu erzwingen, wenn es der arme Mann wie bishero alleine tragen soll. Nach anderen erträglichen Mitteln wollen die Stände noch niemand luysteren, und wie obstinat die Stände sich gegen den letzten Ausschlag so schrift- als mündlich setzen, solches werden E. Ch. D. aus unserer Relation gnädigst verstanden haben, wodurch klein und gross so hardy geworden, dass sie nicht ein Stüber geben wollen, sondern mit gewaffneter Hand gegen die Executanten sich stellen und wehren wollen. Was Sorte von Persuasion und sachten Mitteln wir bis noch gebraucht haben, so viel nicht zu Wege bringen können, dass wir 20,000 Thlr. auf die 70,000 Thlr. annoch bekommen haben, wie geschweigen, dass etwas zu erlangen sein wird, um die Rekruten zu wege zu bringen. Ueberdies befinde ich mich in höchster Bekümmerniss, wie die Garnisonen diesen Winter über werden zu unterhalten sein, so dass aus Mangel Geldes E. Ch. D. in hiesigen Landen bei itzigen gefährlichen Zeiten (da wir stündlich des Prinzen von Condé feindlichen Einfall besorgen), es so sorglich und aufs höchste gefährlich, weil alle Feinde sich würden annehmen und unterhalten lassen, bis sie ihre Zeit und Gelegenheit sehen würden, ihr Vorhaben werkstellig zu machen. Ob man auch endlich der Condéschen versichert, dass keine Winterquartiere nehmen möchten, so haben wir den Herzog von Neuburg wieder in der Nähe, welcher nicht vergebens ins Land kommen ist, und mehr Volks zu werben sucht, und gehet der Ruf, er habe viel von Kais. Maj. gegen E. Ch. D. erhalten, welcher Herzog ebenmässig sein Volk in die stärkste und beste Oerter (als Calcar) würde einschleifen lassen, und also auf solche Weise eines oder anderen Orts sich vermeistern, als dann mit einem Mandat vor den Tag kommen. Gnädigster Herr! Ich schreibe dies nicht aus mir selbstem, sondern bin von einer vertrauten Person gewarnt worden¹⁾, derhalben E. Ch. D. nicht in Ungnaden vermerken werden, dass Deroselben den Staat und Gefahr so nackend vor Augen stelle, wozu mich meine Pflicht, damit E. Ch. D. ich zugethan bin, veranlasst²⁾. (Eigenhändig.)

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 780.

²⁾ In einem längeren Schreiben des Statthalters und sämmtlicher Rätthe vom 29. December stellen sie dem Kurfürsten nochmals vor, dass es geradezu unmöglich wäre, die Kosten der neuen Werbung neben den für den Unterhalt der 14 in Hamm, Lippstadt und Calcar liegenden Compagnien und die Befestigungsbauten daselbst nöthigen Mittel aus dem Lande aufzubringen. Auf die zuletzt

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Labiau 22. Dec. 1656. M.
(Eigenhändig.)

[Befestigung Calcars. Vertheidigungsanstalten in Dinslaken und der Mark. Theilweise Demolirung des Castells zu Goch.]

„Ew. Lbd. Schreiben vom 6. hujus hab ich zu recht erhalten, und 22. Dec. was maassen Dieselbe im Werk begriffen sein, sowohl Calcar in defension zu setzen, als sonsten ein und anderes zu Unserem Besten und Sicherheit der ends anzuordnen, gern daraus ersehen. Damit hieran Ew. Lbd. auch desto besser fortkommen mögen, thue ich nicht allein den begehrten Befehl wegen Calcars und Goch¹⁾, sondern daneben auch eine Ordre an den Obristen Groende²⁾ hierbei übersenden und ausgeschriebenen 70,000 Thlr. wären die Garnisonen mit ihren rückständigen Forderungen bereits angewiesen worden, für dieselben und die Arbeiten in Calcar bis Mai 1657 noch 60,493 Thlr. nöthig. Nachdem in den letzten beiden Jahren 522,979 Thlr. Steuern in Cleve-Mark erhoben worden, abgesehen von den „über die Verpflegungsordannanz aufgegangenen vivres, Fourage, ausgepressten Verehrungen und anderen Exorbitantien“, sei es sehr zweifelhaft, ob noch fernere Steuern zu erheben sein würden. Bereits fingen die Pächter an, „von Haus und Hof zu entweichen“, die zurückbleibenden aber völlig mittel- und creditlos zu sein. „Daneben sind sie auch durch der Stände Abmahnungsschreiben irre gemacht, auch wohl gar veranlasst worden, die angefangenen executiones mit starker Hand abzukehren, die wir doch mit aller Sorgfalt für diesmal gestillt, also dafern die obspecificirten zum Unterhalt der jetzigen Garnisonen und die zur Defension erfordernden Geldsummen ferner ausgeschlagen und durch militärische Execution, ohne welche bereits jetzt die schon ausgeschriebenen Steuern nicht zu erzwingen sind, beigetrieben werden sollten, wir, wo nicht einen gemeinen Aufstand der desperaten Unterthanen, jedoch sonst andere Weiterungen zu besorgen haben“. Ueberdies würde es auch äusserst schwierig sein, die befohlene Anzahl von Leuten aufzubringen, da in allen angrenzenden Landesgebieten die brandenburgischen Werbungen aufs strengste untersagt wären, und sich zudem wenige einfänden, nachdem ruchbar geworden, dass die Truppen, statt nach der Mark, wie ihnen versprochen, nach Preussen und Polen geführt würden; die spanischen und staatlichen Soldaten aber, die sich anwerben liessen, pflegten meistens „nachdem sie eingekleidet und eine Zeitlang verpflegt, mit Sack und Pack, oft in ganzen Fähnlein, mit einmal zu desertiren, wie denn von 1800 Mann des groendischen Infanterieregiments und 1200 Mann der bodelschwingschen Escadron, von welchen noch 8 Compagnien in Cleve-Mark, in der Mark Brandenburg bei der Musterung nur noch 771 resp. 800 Mann vorhanden gewesen wären.

¹⁾ Der Befehl ordnet an, dass in Calcar um die kurfürstliche Schlüterei (Rentei, Wohnung des Rentmeisters oder Schlüters) „ein Abschnitt“ gemacht und befestigt werden solle. Schon am 29. Nov. meldet Joh. Moritz, dass er den Abschnitt festgestellt, in welchem eine gute starke Pforte der Stadt mit begriffen, ingleichen 2 Schleusen, wodurch die Stadt rund um in Wasser zu setzen und auch 4 Strassen der Stadt können flanquirt werden. Da die Befestigungen des Castells zu Goch nach Aussen hin bereits ganz zerstört seien, halte er und die Regierung die vollige Demolirung derselben für nöthig.

²⁾ Das eigenhändige Schreiben des Kurfürsten an den Obersten und Commandanten von Lippstadt, Jan de Groende, dat. Labiau 2. December 1656,

demselben befehlen, dass er in Allem, so Ew. Lbd. in der Grafschaft Mark anordnen werden, Deroselben an Hand gehen solle. Den Abriss von Calcar will ich mit Nächstem gewärtig sein, bei Schleifung des Castels zu Goch aber können E. Lbd. die Seite, so nach der Stadt sieht, zwar demoliren lassen, die andere aber (weilen man sich des Orts auf allen Fall noch wol bedienen kann) noch zur Zeit nicht ruiniren. Wie im Uebrigen E. Lbd. das Haus Dinslaken gefunden und was sonsten des Ends fürgehe, davon wollen Sie fleissig bei allen Posten berichten“. —

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Labiau 22. Dec. 1656. M.

[Zufrieden mit der Umlage der neuen Steuern, die trotz des Widerspruchs zum Unterhalt der Truppen schleunigst zu erheben sind. Unwille über der Stände Erbietten zu einer Recognition an die Staaten; ist ihnen zu verweisen. Ubersendet das Edict gegen die Ständeconvente und die Schutzgesuche bei Fremden, ist vorerst nur zu verlesen und den Betheiligten mitzutheilen.]

22. Dec. — „Und wie Wir solche Ausschläge dabevor gnädigst approbirt, also lassen Wir es dabei nochmals bewenden, und haben sich E. Lbd. an Contradiction der Stände nicht zu kehren, sondern die Beitreibung der Gelder bestermaassen zu befördern, damit die Garnisonen in Lippstadt und andere allda noch vorhandene Völker ihren gebührenden Unterhalt haben mögen, und wegen Mangel der Lebensmittel, darüber sonst die Officiere heftig klagen, keine Noth leiden, noch zergehen dürfen. Gestalt Wir auch zu dem Ende alles dasjenige, was deshalb in angezogener Relation angeführt wird, approbiren und genehm halten. — Insonderheit aber müssen Wir mit höchster Verwunderung vernehmen, dass die Stände sich gegen die Generalstaaten zu einer Recognition erbietig zu machen, vernehmen lassen dürfen, welches E. Lbd. ihnen dann als ein unziemliches und verbotenes Beginnen mit Ernst zu verweisen haben. Diesem allen aber so viel mehr zu begegnen, so haben Wir zwar das begehrte Edict vollzogen, und thun solches hierbei zurücksenden¹⁾, Wir stehen aber an, ob dienlich, dass solches

befiehlt ihm, in allen Dingen dem Statthalter Fürsten Moritz behilflich zu sein, einige Häuser und Orte in der Grafschaft Mark zu besichtigen und so gut es gehe in Defension zu bringen, „gestalt er denn auch durch Besetzung ein und anderer Orte sein Regiment desto besser wird complettiren können“.

• ¹⁾ In diesem, Labiau 22. December 1656 datirten, Edict werden mit Hinweis auf die goldene Bulle Reichsabschiede und Reichsconstitutionen sowie auf Grund derselben erlassene Edicte früherer clevischer Fürsten, insbesondere das vom 8. Juni 1596 und die darin angedrohten Strafen allen Landsassen und Unterthanen adeligen oder bürgerlichen Standes wie auch allen Stadtmagistraten verboten, „ohne Unser oder Unsers Statthalters und Regierungsräthen Vorwissen und erlangte Bewilligung einige Versammlung Unserer getreuen Landstände (von Cleve-

öffentlich affigirt und also publicirt werde, und ob nicht besser, dass es nur von den Canzeln gelesen, und einem oder andern, sonderlich denen, so wegen dieser Händel am meisten verdächtig sind, in's Haus geschickt werde; welches Wir dann zu E. Lbd. weiterm Nachdenken stellen“. —

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Labiau 11. Jan. 1657. M.
(Eigenhändig.)

[Kann die Hilfe aller seiner Länder nicht entbehren, so sehr er ihnen Erleichterung wünscht. Die Werbungen müssen fortgehen, die Garnisonen erhalten werden. Hoffnung zum Frieden, der aber zu erzwingen; ist auf die Art, wie die Staaten ihn vermitteln wollen, längst möglich, will aber seine Alliirten nicht übel behandeln.]

„Derselben Schreiben hab ich woll empfangen, auch daraus den 1657.
Zustand der Oerter mit mehrerem vernommen. Nun wollte ich wünsch. 11. Jan.
sehen, dass ich allen meinen Landen alle Erleichterung in der Welt geben könnte. Es ist aber also nun beschaffen, dass durch ihre Hülfe ich das Meinige erhalten, hergegen aber meine besten Lande durch ihre Verweigerung verlieren kann. Derowegen ersuche E. Lbd. ich hiemit, die Werbungen zu befördern und die Garnisonen im guten Willen durch nöthigen Unterhalt zu erhalten und keine Unmöglichkeit ansehen. Was die Polen für grosse Niederlage erlitten, solches werden E. Lbd. ohne Zweifel bei dieser Post vernehmen. Wir haben nun gute Hoffnung zum Frieden, es muss aber bei solchen Leuten die raison durch die Gewalt zu wege gebracht werden, sonst ist nichts bei ihnen auszurichten.

Die Staatlichen Gesandten sein itzo allhie, und hätte es der interposition zwischen dem Könige in Polen und mir auf sothane Weise nicht bedurft, denn ich ohne deren Zuthuung auf die Art, wenn ich bei meine Allgirte übel handeln wollte, dafür mich Gott behüten wird, den Frieden genugsam erhalten kann. Ich werde E. Lbd. ehst Zieffern zuschicken, inmittelst können Sie die von D. Weimann gebrauchten. Hiemit etc.“

Mark), unter was vor Prätext es auch sein möge, zusammen zu berufen, zu verschreiben oder auf denselben einigerlei Weise zu erscheinen, vielweniger nun fortan sich im Namen gemelter Stände oder ihrer Deputirten oder auch vor sich selbst bei ausländischen Herrschaften um solchen Schutz, Schirm, Beistand und Handbietung, so allein Unserem landesfürstl. hoch- und obrigkeitlichen Amte anklebet, es sei durch Schickung schrift- oder mündlich anzumelden noch zu bewerben, noch auch im Namen der Stände oder ihrer Deputirten eine schrift- oder mündliche Bedrängung, An- oder Abmahnung an Unsere Beamte und Bediente, denen Wir allein und niemand anders zu gebieten oder zu verbieten haben, ferner abgehen zu lassen“.

Der Kurfürst an Weimann. Dat. Königsberg 22. Febr. 1657.
(Weimann's Journal.)

22. Febr. Bei Abwesenheit des Prinzen Moritz¹⁾ ist es nöthig, dass Jemand in Cleve, „welcher Unsere Befehle und Verordnungen wegen der Werbungen auf's fleissigste beobachte und dahin sehe, dass darauf mit Nachdruck und ohne einziges ander Absehen Alles werkstellig gemacht werde“. Deshalb solle Weimann sich auf eine kleine Weile nach Cleve verfügen „und allda mit allem Fleiss die Sache dahin richten helfen, damit die angeordneten Rekruten und Werbungen completirt werden mögen. Zu Beförderung des Werks könnt ihr den Ständen zu verstehen geben, dass Unser einziges Absehen dahin gerichtet sei, wie die gegenwärtigen Unruhen gestillt und weiter um sich zu greifen verhindert werden mögen, es sei auch solche Apparenz zum Frieden, dass Wir in Kurzem denselben zu erlangen festiglich vertrauen; die Polen derart sind gesinnt, dass wenn sie Uns nicht in gebührender Verfassung sehen sollten, alles wieder zurück gehen, und sie die Sachen leichtlich ad extrema kommen lassen würden. Dafern nun Unsere Stände dieses nicht begreifen und in ihrer bisher bezeugten Halsstarrigkeit continüirlich verharren wollten, solchen Falls habt ihr ungeachtet alles ihres Contradicirens und Protestirens in dem Werke zu verfahren und solche Anstalt zu machen, damit den dahin gewiesenen Officieren die assignationes ausgeantwortet und ihre Werbungen befördert werden mögen. Das ist Unser Wille“. Bereits haben einige Woiwodschaften mit Ragotzy Waffenstillstand geschlossen. —

Der Statthalter an Weimann. Dat. Cleve 10. März 1657. D.

[Die Landtagsproposition ist abgelegt. Differenzen zwischen clevischen und märkischen Ständen über die Antwort. General Bauer bringt Befehle zu noch grösseren Werbungen mit. Fürchtet desperate Anschläge der Stände. Bittet um seinen persönlichen Beistand.]

10. März. „Heute vor 8 Tagen habe Proposition an die Stände von Cleve und Mark gerichtet, noch keine Antwort. Clevische und Märkische können nicht accord werden²⁾, welches verhoffentlich noch was guts

¹⁾ Er war auf längere Zeit nach Siegen gereist, traf aber gegen Ende Februar wieder in Cleve ein.

²⁾ In der Proposition vom 3. März ermahnt Johann Moritz die Stände, den Kurfürsten in der Noth nicht zu verlassen und mit einiger Beisteuer an die Hand zu gehen, da Derselbe in solchem Zustande sei, dass er den vorhabenden Friedenszweck ohne die Waffen nicht zu befördern, noch dieselbe ohne Beistand der Stände fortzusetzen vermöchte; da er aber von denselben verlassen werde, würde der gewünschte Friede um so schwerer zu erhalten sein. Uebrigens wären die Stände nach dem Reichstagsabschiede von 1654 zur Gewährung der Defensionsmittel verpflichtet, wie denn auch Mainz, Trier und Münster von ihren Unterthanen zu Werbungen und Festungsbauten Steuern empfangen, und die darüber klagende Stadt Münster wäre vom kaiserlichen Hofe wie vom frankfurter Deputationstage auf den Reichsschluss verwiesen. — Die Antwort der cleve-märkischen Stände darauf datirt vom 10. März und ward am 11. von allen anwesenden cleve-märkischen Ständen, ausgenommen die märkischen Amtmänner, welche die

für S. Ch. D. möchte verursachen. Glaube, dass sie sich zu Nichts verstehen werden, zumal der General Bauer (welcher einen Trompeter anhero gesandt) 1000 Mann zu Fuss in diesen cleve- und märkischen Landen werben soll, über die vorigen 1400 Mann zu Fuss und 500 Pferde; woraus sie urtheilen, dass man suche, die Lande in dem Grunde zu ruiniren, kein End der Beschwer sehen können, derhalben desperate Rathschläge fassen möchten, weil ihnen auch bekannt, dass, wofern sie nicht einwilligen, S. Ch. D. die Ausschläge selbst werden thun lassen. In summa guter Rath ist nöthig“.

Bittet schleunigst nach Cleve zu kommen.

Weimann an den Kurfürsten. Dat. Cleve 14. März 1657.

(Weimann's Journal.)

[Herbe Weigerung der Stände. Berathung mit dem Statthalter. Beschluss, wenn jene nicht zustimmen, zur Execution zu schreiten. Auredes des Statthalters wirkungslos. Ermahnungen Weimann's und deren Wirkung. Bedenken der Räthe bezüglich ihres Eides.]

— „Ich bin darauf den 12. hier angelangt und alsbald in Erfah- 14. März.
rung gekommen, dass die Stände ihre finale Erklärung in einer gar
 Betheiligung verweigerten, dem Statthalter übergeben. In dieser sehr weitläufigen Erklärung recapituliren Stände zunächst alle Vorgänge der letzten Jahre und ihre Beschwerden über Erhebung unbewilligter Steuern und Verbot ihrer Convente; eine Recapitulation, mit der die märkischen Stände sich erst nach längerer Weigerung einverstanden erklärten, verweigern „Geldmittel zu den den Ständen sehr gefährlichen, ausserhalb dem Reichs- und Kreisschlusse angestellten Werbungen zu bewilligen“, „sintemalen diese churfürstliche Kriegsverfassung sammt der Conjunction der Kron Schweden gegen die Kron Polen sehr bedenklich, auch S. Ch. D. in und ausserhalb dem Reich gelegenen Land und Leuten sehr schädlich ist, welche hierüber mit Feuer und Schwerdt jämmerlich tractiret werden“, und verlangen schliesslich schleunigst Abstellung aller Gravamen, Verschonung mit Anmuthung oder Abnöthigung einer ferneren Steuer, Abführung der Truppen und Einstellung des Festungsbaues in Calcar. — Diese Antwort ist gleich darauf mit einem nochmaligen Abdrucke der Schrift vom 7. August 1656 (s. oben p. 853) publicirt worden. In derselben befinden sich ferner die Proposition des Statthalters vom 3. März, eine zweite Erklärung vom 12. März und zwei Schlusserklärungen vom 15. März (s. weiter unten), die kaiserliche Confirmation der Reccesse (s. oben p. 706), die kais. Inhibitionsmandate vom 14. August 1656 und vom 26. Januar 1657 (s. oben p. 850 u. 876), die Reversalen von 1501, 1509, 1510 und 1609, die auf den Recess und dessen Beobachtung bezüglichen Auszüge aus des Statthalters Instruction, der Eid der Beamten auf den Recess, die beiden Reverse vom 8. Sept. und 9. Oct. 1653 (s. oben p. 681 u. 690), sowie endlich die dem Deputationstage in Frankfurt am 16. September 1656 übergebene Klagschrift des polnischen Gesandten Morstein, worin er den Kurfürsten beschuldigt, sein gegen Polen verwandtes Heer in seinen deutschen Landen zu werben und auszurüsten, und droht, dass sein König bei fernerer solcher Verletzung der Neutralität des Reichs, wenn sie nicht alsbald aufhöre, letztere bezüglich Brandenburgs nicht mehr respectiren könne.

langen Schrift, die nichts denn Refus, nichts denn herbe Wörter in sich hatte, übergeben¹⁾, und dass Statthalter und Rätthe sich bereits einer Antwort verglichen, und dass S. F. Gn. Prinz Moritz dieselbe folgenden Tags selbst ihnen eröffnen sollte. S. F. Gn. redete aber insbesondere mit mir daraus, hörte meine Gedanken, und weil man dabei der Resolution, dass man auf eine nähere Erklärung dringen, die Schrift zu verändern, zurückzugeben, und auf allen Fall gegen ihre Härtigkeit protestiren, und alsdann zur Execution verfahren solle, einig geworden, so ward am 13. den Ständen endlich solches in corpore zuförderst vorgehalten. S. F. Gn. redeten mit grossem Nachdruck und Eifer. Es half aber solches nichts weiter, als dass die Stände nach einem geringen Zusammentritt replicirten, dass sie bei vorigem verblieben, und erbötig wären, ihr Geschriebenes vor aller Welt zu verantworten. Wenn nun Statthalter und Rätthe nach vorgegangener Berathschlagung gut fanden, ich möchte ihnen nochmals zureden, und das ganze Werk, die Noth, ihr Interesse, Pflicht und Schuldigkeit, sonderlich aber auf solchen Grund anweisen, wie unleidlich ihre Schriften und protestationes wären; dass nicht E. Ch. D. noch Dero Rätthe, sondern die Stände diejenigen wären, welche mit ihrem Opiniatiren die privilegia und Reccesse infringirten und kränkten, und mit Grund des Meineides nicht andere, sondern sich desselben selbst incusiren und bezüchtigen möchten. Die Privilegien praesupponirten Unnoth, und wenn die Noth da wäre, consensus, ihre Huldigungspflichten brächten's gleichfalls mit sich. E. Ch. D. hätten zwar versprochen, ihre privilegia zu halten, Sie hätten aber in Ihrer Geburt, in Ihrer Taufe und Regierung geschworen, und thäten's noch gleichsam alle Augenblick, so oft Sie nämlich betrachteten, dass Sie Gott Ihrem Volk zum Fürsten, zum Vater, zum Vormund gegeben, dass Sie Ihr Land mit allen Kräften schützen, und dem Feinde zum Raube nicht dahin lassen

¹⁾ Am 12. März hatten die cleve-märkischen Stände auf nochmalige dringende Vorstellungen des Statthalters, die verlangten Steuern zu bewilligen, geantwortet, dass das Land zu fernerer Steuerleistung ganz unfähig wäre, „dannehero es in conscientia unmöglich zu verantworten, diesen verarmten und ausgeöseten Unterthanen ein mehreres aufzubürdenn“, zumal sie nach der seitens Polen in Frankfurt übergebenen Erklärung (s. Note zu. p. 890) sich dadurch die Feindschaft dieser Macht zuziehen würden. Bereits habe auch der Kaiser nach seinem begehenden Mandat vom 26. Januar (s. oben p. 876) dem Statthalter und den Rätthen nochmals ernstlich befohlen, weder das freie Versammlungsrecht der Stände irgendwie zu beschränken, noch sie mit Contributionen, Truppenwerbungen Einführungen und Einquartierungen den confirmirten und beschworenen Reccessen zuwider, zu beschweren, und die Stände müssten erwarten, dass Statthalter und Rätthe diesem Befehle durch sofortige Truppenabführung und Einstellung der Festungsbauten in Calcar schleunigst nachkämen.

müssten; wollte es sein Volk erkennen, so wäre es gut, wo nicht, E. Ch. D. Pflicht, die Ihr die Natur und Noth setzte, das Ihre zu thun. Unterthanen müssten dagegen nicht murren, sondern viel eher beten, wenn der Fürst fechtete, nicht übels reden, sondern ihren Herrn segnen und gedenken, dass um des Volkes Sünde die Könige und Fürsten auch in Gefahr und Krieg gerathen, und was dergleichen. So hab ich solches gethan und zwar mit einer solchen Wirkung, dass man alsobald eine grosse Veränderung der Gemüther befand und die Führer es nicht weiter bringen können, als dass sie nach langwierigen Unterreden sich auf dem Rathhause wieder zusammen gethan, um sich eines Näheren zu bedenken. Was nun daraus erfolgen wird, solches mag die Zeit lehren. Es liess mir aber S. F. Gn. gestern zu Abend wissen, unsere Anrede hätte über die Maassen viel gewirkt und wären Vieler Gemüther und Gewissen dergestalt gerührt, dass Einer gesagt, so lange er zu Landtagen gekommen, hätte er nie solche Verschlagenheit, Confusion und Uncinigkeit zwischen den Ständen gesehen. Und wie es geht, so ist gewisslich durch dies sanfte, jedoch gründliche und bewegliche Remonstriren so viel ausgerichtet, dass, da man endlich zur Execution kommen sollte, dieselbe um desto leichter dürfte geduldet werden. Gewiss waren unter E. Ch. D. ministris selbst einige, welche viel Schwierigkeit machten, racione perjurii, es ist aber denselben der scrupulus gleichfalls allerdings benommen; was nun weiter erfolgen wird, werde ich künftigt berichten.

Am 15. März erfolgte eine nochmalige entschiedene Ablehnung der Steuerforderung und zugleich die Bitte um Dimission seitens der Stände. Am 16. März fand eine Berathung aller Räthe unter dem Vorsitze des Statthalters statt. Sie sprachen sich sämmtlich für Erhebung von Steuern zum Unterhalte der Garnisonen wie zum Festungsbaue in Calcar auf Grund des Reichstagsabschieds von 1654 aus; erklärten aber zur Erhebung der zu den Werbungen nöthigen Gelder und zur sonstigen Ausführung der letzteren wegen ihres Eides auf den Recess die Hand nicht bieten zu können; dem Kurfürsten sei dies und die sonstigen Schwierigkeiten, welche sich den Werbungen entgegenstellten, nochmals vorzustellen; wolle er aber auch dann auf dieselben nicht verzichten, so müssten sie durch den Statthalter und den Kriegseommissär Paul Ludwig, welche Beide nicht auf den Recess vereidigt wären, befohlen und ausgeführt werden. Weimann schloss sich zwar diesem Beschlusse aller übrigen Rathe an, erklärte sich aber auch seinerseits zur Ausführung und Beförderung der Werbungen bereit „absque perjurii metu vel infractione recessus, weil die Stände so eifrig ersucht, doch hart blieben, daher die Noth, raison, allgemeines Interesse res major“. Am 22. März, an welchem Tage er nach dem Haag zurückreist, schreibt er in seinem Journal: „Als auf S. Ch. D. Befehl und Ansuchen des Statthalters zu Cleve ich mit den Ständen hab helfen handeln wegen der

Werbungen und Steuern, zwarn in publico dieselben nicht erhalten werden können, die Stände aber inmittelst privatim sich genugsam erkläret, dass sie sich in conscientia verpflichtet fänden, S. Ch. D. beizustehen, so excusireten sich zwarn alle auf den Landtagsabschied beedeten Rätthe, ich aber redete mit dem Herrn Statthalter dem v. Bauer und anderen ab, man sollte dennoch mit dem Werke fortfahren, die Noth leide kein Gesetz und entbinde von allen Banden“. — Und am 27. März schreibt Weimann an den Grafen Dohna: „Zu Cleve hat man von den Ständen in publico nichts erhalten können, sie werden aber tacite zusehen und conniviren, dass S. Ch. D. geholfen werde“. — Durch Erlass des Statthalters vom 17. März waren wiederum 80,000 Thlr. Steuern, in zwei Terminen 14. April und 14. Juni durch den Kriegscommissär Ludwig zu erheben, in Cleve-Mark ausgeschrieben und dem General v. Bauer die Districte, Sammelplätze und Quartiere zur abermaligen Werbung von 10 Compagnien z. F. zu 100 Mann angewiesen worden. — Der Kurfürst schreibt an Weimann am 29. März: „Es gereicht Uns zu sonderbarem Gefallen, dass ihr Unseren cleve-märkischen Ständen dergestalt beweglich zugesprochen, dass Hoffnung zu besserer Erklärung; fahret fort. Im widrigen werden Wir nicht vorbei können, mit dem Ausschlage Selbst verfahren zu lassen und keine Klage dessfalls von ihnen annehmen“.

Der Kurfürst a. d. Statthalter. Dat. Königsberg 23. März 1657. M.

(Eigenhändig.)

[Die Citadelle in Calcar. Anzeige vom Angriff der Muskowiter. Die Werbung eines Regiments des Generals Bauer. Möchte den Ständen nicht zu viel anthun, hofft, dass sie ihr Aeusserstes thun. Ragotzy's Ankunft und die Verbindung seiner Armee mit der schwedischen. Ist gegen die Muskowiter allein auf sein Heer angewiesen.]

23. März. „E. Lbd. Schreiben, die Citadell zu Calcar betreffend, hab ich wol empfangen, und bin mit derselben einig, dass das erste dessein zu enge hätte würden fallen, das überschickte aber stehet mir sehr wol an und können E. Lbd. damit den Anfang machen lassen. Gestern Abend hab ich ein Schreiben aus Kurland bekommen, darin mir im Vertrauen berichtet wird, dass der Muskowiter mich anzugreifen Willens, auch schon im Marsch begriffen sei. Und weil ich den Generalleutnant Baueren ein Regiment zu Fuss zu werben aufgetragen, als wollen E. Lbd. ihm beförderlich sein, damit er desto schleuniger aufkommen, auch ihm die Rekruten aufs schleunigste fortzustellen angelegen sein lassen, dann es die höchste Noth erfordert, damit ich den Barbarischen Leuten nicht in die Hände gerathe. Ich wollte den Ständen nicht gern zu viel anmuthen, aber ich hoffe, sie werden bei mir als ehrliche Leute thun und sich aufs äusserste angreifen, und meine und der Meinigen Wolfahrt bedenken. Ich werde es hinwieder bei aller Gelegenheit gegen sie und die Ihrigen erkennen. Ragotzi hat

an mich geschrieben, aus Jarislaw's 15 Meilen von Krakau, es war gedattirt den 27. Februar. Er geht auf Krakau, der König in Schweden marschirt auch dahin, um sich mit Ragotzy zu conjungiren, welcher 20,000 Kosaken bei sich hat. Inmittelst wird die ganze Muskowitesche Macht auf mich fallen. Ich ziehe meine Truppen zusammen. Gott behüte Uns für den Tirannen, und hat man hieraus zu sehen, was man sich auf seine Zusage und beschworene alliance zu verlassen habe. Hiemit“ etc.

Der Kurfürst a. d. Statthalter. Dat. Königsberg 6. Apr. 1657. M.
(Eigenhändig.)

[Dankt für den Ausschlag unbewilligter Steuern. Der Angriff der Muskowiter. Die Werbungen sind zu beschleunigen, die Truppen nöthig.]

Dass E. Lbd. gegen der clevischen Stände Belieben einen Ausschlag von 75,000 Thlr. haben thun lassen, und dadurch das hochnothwendige Werk der Werbung wie auch Unterhaltung der Garnison Lippstadt befördern lassen, dafür sage derselben ich zum höchsten Dank. Werde nicht unterlassen, solches hinwieder gegen Dieselben zu verschulden. Dass wir des Muskowiten in diesen Landen Uns befehlen, ist gar zu gewiss. Seine Truppen marschiren schon, bestehen in 100,000 Mann. Davon soll eine Armee von 60,000 auf Preussen, die andere von 40,000 auf Warschau gehen, und sich mit den Polen conjungiren. Securs von Volk ist zum höchsten nöthig. E. Lbd. wollen mit der Werbung schleunigst verfahren“.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Königsberg
20. April 1657. R.
(Präsentirt Rees 2. Juli 1657.)

[Gefahr und Noth Preussens. Der Beistand der anderen Länder ist unentbehrlich; obwohl die Stände schon viel gethan, ist weitere Beihilfe nöthig und wird der Statthalter das Ansuchen darum wiederholen; hofft auf ihre Willfährigkeit, wird sich ihnen dankbar erweisen.]

„Wir halten einen Ueberfluss zu sein, euch mit mehrerm weitläufig vorstellen, in was für einen harten und gefährlichen Zustand diese Unsere preussischen Lande durch den noch währenden polnischen Krieg gesetzt, und was für Gefahr und Noth dieselben annoch von den barbarischen Völkern zu erwarten. Euch ist solches zuvorhin genugsam bekannt, und obwohl die unumgängliche Necessität Unserer andern getreuen Landen Assistenz und Hilfe bisher unvermeidlich erfordert, Wir Uns auch gnädigst wohl erinnern, wie viel ihr allbereits bei Uns gethan, und euch daher mit einigen fernern Anforderungen

ungern beschweren wollten; so ist doch nunmehr die Noth allhier dergestalt gross, dass Wir dessen nicht geübrigt bleiben können, sondern euch, als Unsere getreuen Stände, anderweit um einen nochmaligen erklecklichen Zuschub zu belangen, necessitirt werden. Daher Wir dann um so viel weniger zweifeln, dass ihr Uns jetzt, da die Noth am grössesten ist, werdet stecken lassen, sondern versehen Uns vielmehr einer schleunigsten wirklichen Beihülfe. Zu dem Ende Wir dann Unseres Statthalters Fürsten Moritz zu Nassau Lbd. committirt, nicht allein dasjenige, was auf jüngstem Landtage begehrt worden, weiter zu befördern, sondern euch wegen solcher euer treuen Devotion und unterthänigsten Willfährigkeit Unserer beharrlichen Gnade zu versichern, gestalt Wir auch Unseres Ortes alles dasjenige, was ihr bei diesen gefährlichen Conjunctionen zu Rettung Unserer bedrängten Lande dergestalt willigst beitragen werdet, nimmer vergessen, sondern in churfürstlichen Gnaden um euch und die eurigen zu erkennen nicht unterlassen wollen“.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Rees
24. Mai 1657. R.

[Zur Erhaltung ihrer Neutralität und Privilegien sowie des Landes sind sie zu nochmaligem Protest gegen die Steuererhebung und Werbungen genöthigt. Durch sie bereichern sich nur wenige Officiere, die dem Kurfürsten doch nichts nützen, die Stände verläunden und zur Desperation bringen, das Land ruiniren und deren Treiben sie reichskundig machen werden. Truppen und Festungen schaden nur dem Lande, Sicherheit gewähren die Liebe der Unterthanen, die Staaten und Verträge. Bitten um endliche Erhörung.]

24. Mai. Alle ihre Vorstellungen an den Statthalter und die Regierung gegen Erhebung uneingewilligter Steuern, Truppeneinführungen, Werbungen etc. sind bis jetzt vergeblich gewesen. Da Cleves benachbarte Fürsten mit Polen „in guter Correspondenz stehen“ und letzteres bereits den deutschen Ländern des Kurfürsten mit seiner Feindschaft droht, haben sie alle Ursache sich in den Krieg nicht „einflechten zu lassen“, und sowohl bei ihren vom Kurfürsten anerkannten und vom Kaiser bestätigten Privilegien zu beharren, als auch für die Conservirung von Gut und Blut der Unterthanen Sorge zu tragen, damit dieselben nicht für künftige Nothfälle „ganz inutil sein mögen“.

„Wir befinden aber mit schmerzlichem Leidwesen in der That, dass von Vielen dieser Zweck negligirt, und leider solche Leute in diesem Lande sich befinden, welche bei diesem turbulenten Zustande nichts anders, denn ihren eignen Vortheil suchen, und wenn sie nur aus dem Schweiss und Blut der armen Unterthanen mögen reich werden und Schätze sammeln, wenig oder wohl nichts E. Ch. D. und Dero hohes Staatsinteresse beobachten, noch des armen betrübten Landes

Conservation sich angelegen sein lassen; wir aber als E. Ch. D. getreue und unsern Vortheil nicht suchende Landstände und Unterthanen sind vor dem Allerhöchsten in unsern Gewissen wohl dessen versichert, dass wir in allen unsern vorigen unterthänigsten remonstrationibus, supplicationibus und Landtagshandlungen keinen Vortheil empfunden, sondern allezeit um E. Ch. D. es treulich und wohl gemeint, und einzig und allein dahin gezielt, wie vorerst nächst Ausbreitung der Ehre Gottes E. Ch. D. und dieses Landes Bestes eifrig beobachtet. — In solchem unsern unterthänigsten zu Gottes Ehre und E. Ch. D. und dieses Landes Besten zielenden Eifer (welcher obgemelten eigennützig Menschen nicht beiwohnt) befinden wir wegen unserer pro conservatione privilegiorum et boni publici abgelegten Pflichten uns genöthigt, gegen diese gegenwärtigen und von uns nicht bewilligten Umlagen, gnädigst anbefohlene Werbung, Einfuhr und Verpflegung der Kriegsvölker vorgemelte unsere unterthänigste remonstrationes abgenöthigte protestationes und Landtagshandlungen zu erwiedern und uns darauf beliebter Kürze zu beziehen, uns besorgend, wir möchten taecendo sündigen, in diesen gegenwärtigen weit aussehenden Krieg gegen unsern Willen uns einflechten, und gleich andern E. Ch. D. Land und Leute zu Grunde gehen, mit Feuer und Schwert heimgesucht und alle in's Elend und Gefängniß gestürzt werden“.

Die Steuererpressungen und militärischen Executionen werden immer ärger, und der grösste Theil des erpressten Geldes fliesst in den Beutel weniger „particulieren Officiere“, die weder, wie sonst bräuchlich, Caution stellen, noch sonst dem Kurfürsten Truppen schaffen, da die meisten Angeworbenen aus den benachbarten Armeen sind, welche nicht nur, nachdem sie montirt und mehre Monate verpflegt, beim Abmarsch wieder desertiren, sondern auch eine fremde Invasion erleichtern können, wie denn im vorigen Herbst solcher Gefahr nur „durch des Statthalters und unsere Proeeduren vorgebaut“. Statt den Kurfürsten darüber zu informiren, sprechen und schreiben jene Officiere Schlechtes von der Stände actionibus.

„Dieselben sind es auch, gnädigster Churfürst und Herr, welche bei diesem betrübten Zustande und äussersten Armuth mit Novitäten und Einführung fremder Mittel und Matrikeln uns zu graviren unterstehen, ja es sind dieselben, welche E. Ch. D. von Gott zu regieren anvertraute Unterthanen ohne alles menschliche Mitleiden als Miethlinge tractiren, E. Ch. D. berühmte Clemenz, Milde und Güte missbrauchen und besorglich nicht ruhen werden, bis daran sie uns alle zur Desperation gebracht, dies Land auf dem Grund und Boden dergestalt ruinirt haben, dass es keinem Fürstenthum gleich sein und dem heil. Reich in Beitragung der Umlagen abgehen, und wir dem-

nach werden gezwungen sein, dieses Reichskundig zu machen, an dieselbe und ihre Erben, wo sie auch im Reich gesessen oder anzutreffen sein möchten, uns nebst allen Unterthanen ob patientiam enormiter laesam zu erholen“.

Sie bitten den Kurfürsten, sich auf die Liebe der Unterthanen als seinen besten Schutz zu verlassen, mit den Staaten gute Correspondenz zu erhalten, welche seit 1609 dem Lande Schutz und Sicherheit verliehen hätten, und nicht nur die Truppen sämmtlich abführen, sondern auch die Festungsbauten in Calcar einstellen zu lassen, da beides sowohl dem xantener Vertrag von 1614 als den Recessen zuwider sei. „Die beste Befreiung und Versicherung dieser Lande beruhet darin, dass diese gegenwärtige Werbung abgestellt, die darin logirte gegenwärtige Kriegsvölker abgeführt und dies Land ausser jalousie gehalten werde“, zumal der Friedensschluss und der Vergleich mit Neuburg keinerlei Occupation mehr befürchten liesse. Der Reichstagsabschied hebe die vom Kaiser confirmirten Reccesse „als eine speciale Satzung dieses Landes per modum contractus vim legis publicae habens“ nicht auf, und überdies verpflichte er die Unterthanen wohl zur Erhaltung, nicht aber zum Neubau von Festungen. —

„Als werden zu E. Ch. D. selbsteignem und dieses Landes Besten wir als Landstände wegen unsers unterthänigsten pflichtschuldigen Gehorsams und höchlich versirenden Interesses in unserm Gewissen gezwungen, dieses unterthänigst zu erinnern und zu bitten, dass uns mehr denn obgemelten Miethlingen und eigennützigem begierigen Menschen Glauben beigemessen, und gleich wie in obgemeltem 1647. Jahre gnädigst gut gefunden, dass in der Stadt Calcar gewesene Garnison abzuführen und die daselbst gewesene neue Festung zu demoliren, also auch jetzt mit dem gegenwärtig vorhabenden neuen, viel mehr zu der benachbarten Aemulation als dieses Landes Defension gereichenden Bau oder Festung eingehalten, wir gegen den darüber ertheilten gnädigsten Recces in diesem Falle nicht gravirt noch das Land dadurch in Ungelegenheit und Gefahr gesetzt werden; sodann auch dass die schädlichen E. Ch. D. nichts profitirenden Werbungen in diesem Herzogthum abgestellt, damit unter einem solchen angemaassten Prätext obgemelte eigennützige particuliere Menschen ex cruore et sudore subditorum ohne E. Ch. D. Vortheil sich nicht bereichern, noch diesem Lande einen unüberwindlichen Schaden zufügen, sondern dass dies ohne fernern Ruin zu Dienst E. Ch. D. und nicht obgemelter particulierer Menschen reservirt bleiben, Gottes Ehre darin hefördert, die Unterthanen bei Leben erhalten, „Recht und Gerechtigkeit sammt guter Ordnung und Polizei darinnen gehandhabt werden möchte“. —

An demselben Tage richteten die clevischen Stände aus Rees Protest- und Abmahnungsschreiben gegen die Steuererhebungen und Werbungen an den Statthalter, die Regierung, den Generallieutenant v. Bauer und den Commandanten in Calcar, Oberst v. Bodelschwing, sowie die Bitte um Intercession beim Kurfürsten an die verwitwete Prinzessin Amalie von Oranien, der sie obiges Schreiben übersenden, „damit die geklagten Beschwerden S. Ch. D. vorkommen“. Wenige Tage darauf liessen sie allenthalben im Lande ein gedrucktes Patent, ebenfalls datirt Rees 24. Mai, anschlagen, in welchem sie mit Hinweis auf die vom Kaiser confirmirten Recesse und das kaiserliche Inhibitionsmandat vom 26. Januar ihren Dissensus und Protest gegen die eigenmächtigen und mit militärischer Gewalt ausgeführten Steuererhebungen und Werbungen, „durch welche das auf den äussersten Grenzen des Reichs bei starken Garnisonen und mächtigen Nachbarn gelegene Land in grosse Gefahr gebracht werde“, sowie „der Stände und aller Unterthanen Nichtschuldigkeit zu ihrer Defension und Rettung derselben Unschuld männiglich bekannt machen“. Der Statthalter liess sofort die Placate abreissen und eine Untersuchung gegen die, welche eine derartige nur der Obrigkeit zustehende Kundmachung veranlasst und ausgeführt haben, einleiten. In einem Rescript an denselben, datirt Königsberg 14. Juni, billigt der Kurfürst diese Maassregeln und befiehlt ihm, „sich vor allen Dingen zu erkundigen, was eigentlich vor Leute aus'm Mittel der Stände dem zu Rees jüngst gehaltenen Conventikel beigewohnt“. Den Ständen aber antwortete er unter dem 22. Juni, dass er sich mit ihnen nicht in einen weitläufigen Schriftwechsel einlassen könne; er hoffe aber, dass sie selbst die Nothwendigkeit einsehen würden, bei den gegenwärtigen Conjunctionen das Land mit Truppen zu besetzen und Calcar zu sichern, und daher ihm ferner unter die Arme greifen würden; hätten sie gegen Einzelne seiner Officiere oder Beamten Beschwerden vorzubringen, so müssten sie dieselben nennen.

Der Kurfürst a. d. Statthalter. Dat. Königsberg 22. Juni 1657. M.
(Eigenhändig.)

[Die Werbungen sind zu beschleunigen. Der Friede mit Polen muss erzwungen werden. Die Stärke seines Heeres und dessen Verwendung. Nachrichten vom Kriegsschauplatz. Anschläge auf Lippstadt.]

„Nachdem ich aus inkommenden Clevischen Schreiben ersehen, 22. Juni. dass es mit den Rekruten und Werbungen langsam hergeht, so hab ich nicht unterlassen wollen, E. Lbd. durch dieses freundvetterlich zu ersuchen und begehre E. Lbd., solche zu beschleunigen. Sie mit höchstem Eifer angelegen sein zu lassen, weil hieran meine und aller meiner Lande Wolfahrt hängen thut. Denn armatu manu müssen Wir von den Polen den Frieden erhalten, weil sie sich sonst zu Nichts verstehen wollen. Wir kriegen zwar viel Feinde, Gott wird Uns aber helfen. Der Muskowitter wird dies Jahr in Unserer Nachbarschaft nicht kommen, jedoch ist es noch nicht zu trauen. Meine Armee in

4500 zu Pferde, 3500 zu Fuss und 1400 Dragoner wird in 5 Tagen zu Lotzen radevois¹⁾ halten, ist ein sehr schönes Volk. Gott gebe Glück zu dieser Anterprissen. Allhie im Lande bleiben noch 1200 Pferde, 200 Dragoner und 2600 zu Fusse, also dass ich das Land damit decke. Ich wünschte, dass das Fussvolk schon erworben und allhie wäre, damit ich die Garnisonen stärker besetzen möge, denn ich 11 Hauptposten zu besetzen habe. Nun können E. Lbd. judicieren, was für Volk zur Besetzung solcher Oerter gehöret. Goniesky²⁾ hat eine Brücke über die Mummel³⁾ bei Littauisch Gorgenburg geschlagen, derhalben hab ich ordre ertheilt, selbige Brücke zu ruginiren, welches ohne Schläge nicht zugehen wird, denn der Feind mit 10,000 Mann dabei steht. Die Garnison in der Libstadt lassen E. Lbd. sich befohlen sein, denn ich gewisse Nachricht habe, dass ein Anschlag auf dem Orte sei etc.

P. S. Den Bau zu Calkar wollen E. Lbd. sich reecommandirt sein lassen“.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees. R.

[Verwendung ständischer Steuern zu den Werbungen. Weigerung der Wirthe in Cleve, die Stände aufzunehmen. Beschluss, weder jetzt noch künftig auf Landtagen zu erscheinen, bis alle Gravamen abgestellt. Rückzahlung und Entschädigung an Wilich und die Erben Moll's. Verbindung der Stände zur gegenseitigen Vertretung.]

2. Juli. „Erschienen von der clevischen Ritterschaft: Biland Herr zu Rheidt, Diepenbruch, Tengnagel zu Sehlem, Loe zu Wissen, Wilich zu Kerendonk und Wilich zu Diersfurt, Lützerath zu Clarenbeck, Reck zur Wenge, Hovelich zu Bimmen, Wachtendonk und Eikel zu Groen⁴⁾; von Wesel: ther Schmitten, Cleve: Schmitz, Emmerich: Osterwick und Lensing, Calcar: Verwayen, Rees: Groin und Bockhorst. — Syndicus Niess referirt, es wäre von der kurfürstlichen Regierung vor wenigen Tagen ihm ein kurfürstliches Schreiben an die clevischen Landstände zugestellt, welches erbrochen und verlesen worden⁵⁾, und hat demnächst vorgetragen, dass vor diesem auf dem jüngsthin zu Rees abgehaltenen Landtage festgestellt, zum Fall die Herren von der Regierung einen Landtag nach Cleve ausschrieben⁶⁾, er wohlgemelter Regierung anmelden sollte, dass

¹⁾ Rendezvous.

²⁾ Gonsiewsky, Schatzmeister von Lithauen und einer der polnischen Heerführer.

³⁾ Memel.

⁴⁾ Dieselben clevischen Ritterbürtigen waren auch auf dem im Mai in Rees abgehaltenen Convent erschienen.

⁵⁾ Das Schreiben vom 20. April 1657 s. oben p. 893.

⁶⁾ Am 11. Juni hatte der Statthalter einen cleve- und märkischen Landtag nach Cleve zum 3. Juli ausgeschrieben.

die Stände dahin nicht erscheinen könnten, ehe und bevor denselben wäre refundirt die zu ihrem Behuf ausgeschlagenen 7000 Thlr., welche ohne ihren Willen und Wissen von dem Generallieutenant Bauer wären erhoben worden, welches nachdem der Syndicus befohlenermaassen der kurfürstlichen Regierung hinterbracht, hätte dieselbe sich erklärt, selbige Gelder anderweitig wiederum auszuschlagen und sich anerbietig gemacht, die clevischen Wirthe zu Verpflegung der Herren Landstände zu verwilligen, welche dennoch ohnerachtet gethaner starker Einrede und durch Bürgermeister Greve beschehene Instanz auf ihren zukommenes Decretum dazu sich nicht einlassen wollen. So wäre auch den Richtern befohlen, zu Beschleunigung der anbefohlenen Märsche die noch restirende Besoldung durch eine Aufnahme beizuschaffen und inmittelst in den Unterstädten Unterhalt den Soldaten zu machen. Post meridiem ist eine Conferenz gehalten per deputatos aus Ritterschaft und Städten, gestalt die agenda einmal recht zu examiniren, ist auch in pleno verlesen des Generallieutenant v. Bauer an die Stadt Rees abgelassenes Bedrohungsschreiben, sammt darauf von derselben gethane Antwort, und von den Deputirten der Herren Landstände Gutachten und Assistenz fleissig begehrt worden, und sind demnächst in Deliberation kommen nachfolgende Punkte: 1) ob dem jüngsthin zu Rees genommenen Concluso annoch zu inhäriren und demnächst auf ausgeschriebenem Landtage nach Cleve gegen den 3. Juli zu erscheinen oder nicht? 2) was S. Ch. D. auf Dero gnädigstes Schreiben zu antworten? 3) was der churfürstlichen Regierung zu antworten? 4) welchergestalt man bei verweigerten Contributionen und bestehendem Executionszwang sich zu verhalten? Und ist resolvirt ad 1) Weil den Ständen in ihren gravaminibus keine Satisfaction bis dahin nicht allein nicht geleistet, sondern auch der Stände Gelder gegen ihren Willen weggenommen und noch zur Zeit nicht restituirt, vielweniger die clevischen Wirthe zur Verpflegung verstehen wollen, zudem auch die Stände durch allerhand gravaminibus beschwert, der Stände Gelder anderweitig nochmals im Lande umgelegt und mit mehrerem andern gravirt würden, dass die Erscheinung nach Cleve zu excusiren, bis daran den Ständen deshalb Satisfaction gegeben; welches 2) auch S. Ch. D. in aller Unterthänigkeit zu remonstriren; wie dann 3) gleichfalls eine Remonstration der churfürstlichen Regierung einzuschicken; ad 4) wollte man ferner deliberiren. Und ist dem Herrn Dr. Niess aufgegeben, die Concepte deshalb abzufassen.

Ist proponirt, man möchte auf Mittel bedacht sein, wie der bedrohten 4. Juli. militärischen Execution möchte gesteuert werden. — Ist wegen bevorstehenden clevischen Landtags festgestellt, dass, ehe und bevor den Herren Landständen in ihren gravaminibus, so nunmehr überschickt, Satisfaction geleistet und der Landstände Gelder wirklich dem Bürgermeister Greve und Dr. Niess in Händen geliefert, die angedrohten militärischen Executionen sammt uncingewilligten Contributionen abgeschafft, der clevische Landtag auch auf anderweitige Anschreiben excusirt werden und die Stände in Kraft der Union nicht erscheinen sollten. Auch bei erst vorfallender Versammlung wegen des Herrn v. Winnenthal's und der Erben des Lie. Moll Satisfaction die Städte zuträgliche und der Herren Ritterbürtigen

Vorrahen ähnliche Resolution einzubringen sich erklärt¹⁾. Und haben Ritterschaft so wohl als Städte in Kraft der Union sich verglichen, dass, zum Fall wegen dieser uneingewilligten Steuern und sonst ein oder andern aus Ritterschaft und Städten etwas zustossen möchte, sie sammt und sonders für einen Mann stehen und völliglich einer den andern zu vertreten schuldig und willig sein wolle²⁾.

Der Kurfürst a. d. Statthalter. Dat. Königsberg 11. Juli 1657. M.

[Soll zur Deckung der Wahlgesandtschaftskosten 20 — 30,000 Thlr. auf cleve-märkische Domainen aufnehmen.]

11. Juli. „Nachdem die unumgängliche Nothdurft erfordert, dass zu dem bevorstehenden Wahltag und dessen Beschickung³⁾ eine gewisse Summe Geldes ehestens aufgebracht werde, Unsere Lande überall aber für jetzt dergestalt erschöpft, dass solche nöthige Legationskosten durch eine extraordinäre Aufnahme creditirt werden müssen, als wollen E. Lbd. Sich nebst Unsern Regierungs- und Amtskammerräthen höchlich angelegen sein lassen, damit in Unsern cleve- und märkischen Landen, weil nirgends bequemer zu baaren Geldern zu gelangen, die Summe von etwa 20 oder 30,000 Thlrn. auf sichere Unterpfande creditirt und aufgenommen werden möge. Wir sind dahingegen des Erbietens, dass diese aufgeliehenen Gelder innerhalb 2 oder 3 Jahren in allen Unsern Landen ausgeschlagen und die Unterpfande alsofort wiederum eingelöst und von solcher Schuld befreit werden mögen“.

Abgesehen von der Bestimmung des Landtagsabschieds von 1649, wonach keinerlei Verpfändungen der Domainen ohne Zustimmung der Stände stattfinden sollten, sah der Statthalter auch ein, dass er selbst in den Niederlanden eine so bedeutende Summe nicht ohne diesen Consens erhalten würde. Da die clevischen Stände sich aber weigerten in Cleve zu erscheinen, trug er dem Syndicus Niess auf, die Angelegenheit denselben in Emmerich, wo sie sich zur Verlesung der Antwort des Kurfürsten auf ihr Schreiben vom 24. Mai (s. oben p. 894) versammelten, vorzutragen. Aufgebracht über die kühle abweisende Aufnahme, welche ihre heftigen Klagen beim Kurfürsten gefunden hatten, und die in dem Rescript in Aussicht gestellten ferneren Steuerumlagen, verweigerten sie auf das Entschiedenste ihren Consens zu der Geldaufnahme. Besseren Erfolg hatte des Statthalters

¹⁾ Die Ritterbürtigen hatten vorgeschlagen, an Wilich-Winnenthal „wegen aller seiner geleisteten Dienste, gethaner Auslagen, ausgestandener Ungelegenheit und erlittenen Schadens“ 16,000 Thlr., den Erben des Lic. Moll 2000 Thlr. innerhalb 10 Jahren auszuzahlen.

²⁾ Diese Erklärung ist in Form eines Protokollauszuges von den beiden Syndici Niess und ther Schmittten unterzeichnet.

³⁾ Schon im Mai d. J. war Johann Moritz zum ersten Gesandten des Kurfürsten bei der Kaiserwahl in Frankfurt designirt.

Consensgesuch bei den märkischen Ständen. Sie waren nach einigem Zögern am 15. Juli auf dem zum 3. Juli ausgeschriebenen Landtage in Cleve ziemlich zahlreich erschienen, und bewilligten am 19. Juli die Aufnahme von 10,000 Thlr. auf die Domainen der Grafschaft Mark unter der Bedingung, dass das Geld nicht zu Werbungen verwandt und in 2—3 Jahren abgetragen würde; überdies „verehrten“ sie dem Statthalter persönlich zur Dekung seiner eigenen Ausgaben 4000 Thlr. Um nochmals einen Versuch zu machen, die clevischen Stände „milder zu stimmen“, berief Johann Moritz ihre Deputirten auf den 8. August zu sich nach Marienbaum. Diese erklärten den in Emmerich gefassten Beschluss der Stände nicht ändern zu können; verschrieben aber dieselben, angeblich um über die marienbaumer Verhandlungen zu berichten, zum 15. August nach Rees. Der Statthalter, hiervon unterrichtet, untersagte am 12. August diese und alle dergleichen ferneren eigenmächtigen Zusammenkünfte, und publicirte das Verbot des Kurfürsten vom 22. December 1656 (s. oben Note zu p. 886) durch öffentlichen Anschlag und Verlesung von den Kanzeln, wie dies mit anderen landesherrlichen Edicten geschah. In Folge dieser Maassregel unterblieb die Versammlung der Stände um so mehr, als der Syndicus der clevischen Ritterschaft Dr. Joh. Niess, der sich in Cleve nicht mehr sicher fühlte, noch an demselben Tage nach Nymwegen floh, um dort das Bürgerrecht zu gewinnen und sich so der Gewalt des Kurfürsten zu entziehen. — An die von Niess und Aitzema über das jus convocandi der Stände publicirten deutschen und holländischen Broschüren und namentlich ein schon im März 1657 von den Ständen veröffentlichtes Rechtsgutachten der juristischen Facultät in Cöln, das sich entschieden für dasselbe aussprach, zu widerlegen, ward im October die von Isinek schon im December 1654 gegen dasselbe verfasste, später mehrfach erweiterte Schrift herausgegeben. Sie führt den Titel: „Wahrhaftiger gründlicher Bericht und Bedenken etzlicher Rechtsgelehrten über die Beschaffenheit der eigenmächtigen Beisammenkünfte derer von der Ritterschaft und Städten in Cleve und Mark, mit 42 Beilagen“. Cleve bei Tobias Silberbing. Schon früher hatte Weimann sich zu demselben Zweck Gutachten holländischer Juristen verschafft und im Haag publicirt. (Vgl. oben p. 769 u. 874.)

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 15. Aug. 1657. B.
(Eigenhändig.)

[Steigende Opposition der clevischen Stände; verweigern Consens zur Geldaufnahme für die Kosten der frankfurter Gesandtschaft; durch Missbrauch der Privilegien machen sie sich derselben verlustig. Das Mandat gegen die Ständconvente ist publicirt, die Verbreiter der ständischen Placate werden festgesetzt. Concentrirung aller Truppen in Culeur. Grosse Steuerumlage. Seine Treue gegen den Kurfürsten]

„Mit hiesigen clevischen Ständen ist es so weit kommen, dass 15. Aug. keine Reden noch Vermahnungen mehr Platz greifen. Da zu unterschiedlichen malen selbige hab suchen zu bewegen, zuzustehen, damit E. Ch. D. Dero eigene Domainen engagiren möchten, um einige Geld-

mittel zu der anstehenden Gesandtschaft nacher Frankfurt zu finden, und dadurch Dero Unterthanen zu soulagiren; es haben aber keine persuasions helfen wollen, gleich das nebengehende protocol, was zu Marienbaum passirt ist, mit mehrem ausweiset. Ich hab allezeit dahin getrachtet, dass der Glimpf an E. Ch. D. Seiten bleiben möchte, gleich verhoffentlich auch itzo geschehen, und siehet man, mit was Unverstand die clevische Stände den Landtagsrecess missbrauchen, wodurch sie sich leichtlich selbigen recesses und aller ihrer Privilegien verlustig machen könnten, wofern E. Ch. D. mit rigeur gegen selbige verfahren wollten.

Das Mandat gegen die unerlaubten Zusammenkünfte der Stände ist publicirt, alle diejenige, welche der Stände Placate angeschlagen, lasse gefänglich einziehen, insgleichen lass ich alle geworbene Völker aus der Grafschaft Mark, und welche hier und da im Clevischen liegen, zusammen nacher Calcar kommen, um keinen Affront zu leiden, bin auch im Werk begriffen, einen neuen Ausschlag zu thun, jedoeh trachte, selbigen mit solchen Reden zu bekleiden, dass männiglich sehen kann, dass die Stände ungleich haben, bei itzigen Zeiten E. Ch. D. in allem so widersetzlich zu begegnen; was aber für Geldmittel einkommen werden, wird die Zeit lehren, weil ein überaus grosses, ja über 160,000 Thlr., erfordert werden, indem die Kosten der Gesandtschaft darbei kommen. Ich werde vor meinem Abzuge so viel ordre stellen, als menschlich und möglich sein wird, und in der That erweisen, dass ich nicht der Stände (gleich meine Feinde fürgeben), sondern E. Ch. D. treuester Knecht allzeit gewesen bin“.

Der geh. Rath v. Jena ist angekommen und hat ihm die Instruction und Creditive nebst dem Zepter und dem grossen Siegel überliefert, er wird ihn „ausstaffieren“, und sobald Portmann meldet, dass es Zeit sei, mit ihm und dem brüsseler Residenten Staveren zum Wahltage nach Frankfurt abreisen.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 22. Aug. 1657. B.
(Eigenhändig.)

[Das durch die Reise des Pfalzgrafen nach Kevelaer entstandene Gerücht eines Anschlages auf Cleve-Mark. Seine Vorsichtsmaassregeln. Begrüssung des Pfalzgrafen. Unterredung mit ihm. Clevische Stände wollen gegen das Mandat schreiben und sich wieder versammeln; er schlägt ernste Maassregeln dagegen vor.]

22. Aug. „Vor etlichen Tagen kamen von allen Orten Advisen ein, dass von unterschiedenen Ländern truppes marschirten und der Lippstadt oder Hamm wohl gelten möchte. Darauf alsobald selbige gewahr-schau hab, auch mit Landvolk verstärken lassen. Um selbe Zeit ist

der Herzog von Neuburg nacher Kevelaer¹⁾ kommen, und ging der Ruf, er 600 Pferde bei sich hätte. Ich hab darauf alsobald das Haus Wissen²⁾ lassen besetzen, 2000 Mann Ausschuss aufgeboden, alle geworbene Truppes in Calcar gelegt, beneben dem Herrn Generallieutenant Bauer, hab von Nimwegen den Obersten Welderen mit 150 staatischen Reutern anhero kommen lassen, mit welchen auf Goch geritten, und von dannen dem Herzog durch einen Edelmann wissen lassen, dass, weil ich vernommen, er so nahe auf E. Ch. D. Gränze wäre ankommen, ich meine Schuldigkeit zu sein erachte, ihm die Hände zu küssen, worauf zur Antwort bekommen, dass es Dero sehr lieb sein würde, wofern die Mühe nehmen wollte. Bin also vergesellschaftet mit Graf von Horn, dessen Sohn, Obersten Welder, dem van der Leek, welche eben bei mir waren, und noch 15 Edelleuten, beneben den 150 Pferden wohl montirt, mit 3 Carossen nacher Kevelaer kommen, allwo selbiger beneben seiner Gemahlin in der Kirehen gewest. Als die Devotion vollendet, hat obgedächter Herzog mich sehr freundlich empfangen, alsobald nach E. Ch. D. und meiner gnädigsten Churfürstin, Churprinzen und Prinzen gefragt, mir verweisend, dass jüngst ohne anzusprechen wäre Düsseldorf vorbeigangen, contestirte sehr hoch, wie sehr er geneigt, mit E. Ch. D. in aller Vertraulichkeit und guter Freundschaft zu leben, fragend, warum so viel Völker hätte lassen ins Gewehr kommen, auch die Pässe besetzen lassen, worauf ich lachend antwortet, dass mir die Wacht befohlen wäre, und dass ich ihm nicht ein Haar traute, worauf er replicirte, dass ich gross Ungleich hätte, weil er niemalen die Gedanken gehabt, auf solche Weise E. Ch. D. zu disobligiren, verhoffe aber, E. Ch. D. würden noch eins ein Pflaster auf die vor diesem gegebene Wunde legen, worauf ich antwortet, die Zeit hätte selbige Schmerzen albereit hinweggenommen; da Er sehr beweglich sagte, dass sein ganzer Estat damit wäre zurückgesetzt, und nicht verschmerzen könnte, doch verhoffte, E. Ch. D. Ihrer gewöhnlichen generosität nach, der ganzen streitigen Sach mit einem guten Accord abhelfen würden, damit beide Häuser bei itzigen gefährlichen Zeiten für einen Mann stehen möchten, mit vielen belebten Worten wünschend, in Person E. Ch. D. zu sprechen und aufzuwarten, worauf geschieden, fuhr langs die staatischen Reuter, welche

¹⁾ Ein Wallfahrtsort an der clevisch-gelderschen Grenze zwischen Goch und Geldern.

²⁾ Wohnsitz des Freiherrn Bertram Degenhard v. Loe, einer der hervorragendsten katholischen Ritterbürtigen und seit Jahren Mitglied der äussersten Oppositionspartei. Vgl. oben p. 93 u. 747.

mit Verwunderung ansahe. Ich sagte vorhin, dass alle staatliche Garnisonen Order hatten, dass auf mein Anschreiben das Land von Clev sollten helfen defendiren. Hab nöthig geacht, dieses rencontre E. Ch. D. gehorsamst bekannt zu machen.

P. S. Der Herzog hatte alle sein Volk zurück gelassen, nicht mehr zu Kevelaer gehabt als 4 Carossen, in allem 50 Pferd. Verhoffentlich werden E. Ch. D. aus meinem vorigen Schreiben verstanden haben, was wegen der clevischen Stände passirt ist. Ich hab von vertrauter Hand, dass selbe zwar über Publicirung des Mandats gegen die eigenmächtige Zusammenkünfte sehr perplex, jedoch resolvirt haben sollten, dagegen zu schreiben, auch, wofern wir einen Ausschlag thun würden, sich zusammen zu thun, auch Placate dagegen wiederum an schlagen wollten, wofern solches geschieht, werden meins Urtheils, die Principalsten müssen in Arrest genommen werden, erwarte darüber, was zu thun und zu lassen habe“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 12. Sept. 1657. B.

(Eigenhändig.)

[Die Festnahme des Syndicus Niess ist noch nicht geglückt. Die principalsten Edelleute sind nicht zu Hause. Klagen über die Steuern. Auf die Nachricht von Einquartierungen der waldeck'schen Truppen, Flucht der Einwohner. Niess, Brembgen und die Principalsten der Stände werden arretirt werden müssen. Maassregeln dazu]

12. Sept. „Ich habe allen Fleiss angewendet, Dr. Niess bei dem Kopf zu bekommen, hat bis hierzu nicht wollen gelingen, er ist gerichtlich citirt, der Bote, der der Stände Plakate angeschlagen, ist in apprehensione, die Principalsten der Edelleute sind von Haus, besuchen ihre Freunde, ich kann nicht vernehmen, dass sie etwa heimlich zusammen kommen; halten sich, angehend den grossen Ausschlag, noch still, hingegen ist das Klagen und Seufzen der armen Unterthanen so viel da gewesen, weil kein Geld zu bekommen wissen, und werden die 154,000 Thlr. bei weitem nicht einkommen, so dass E. Ch. D. auf die ganze Summe keinen Staat machen können. Mit jüngster Post ist Zeitung kommen, dass der Graf v. Waldeck mit seinem Regiment z. Pf. 1000 stark, auch etliche 100 Dragoner in's Land logirt werden sollten, welcher Ruf verursacht, dass Gross und Klein aufpackt, alles itzo vor desperat achten und den Ausschlag im Beutel gedenken zu halten, und davon ziehen, so dass ich in der grössten Bekümmerniss stehe von der Welt, wo endlich alle die nöthigen Mittel sollen herkommen, um hiesigen Staat ausser Confusion zu halten.

P. S. Allem Ansehn nach wird E. Ch. D. Dienst zu Beibehaltung Deroselben hohen Respects erfordern, dass der Syndicus Niess und wohl etliche der Principalsten von den Ständen in Arrest genommen werden müssen. Ich erwarte stündlich Dr. Weimann, mit welchem Alles wohl überlegen werde. Bürgermeister Brembgen ist aus Wesel, hält sich zu Cuillenburg bei seinem Schwiegersohn, dem Amtmann alda, auf, versucht passport, um wiederum in Wesel zu gehen, welches ihm vergönnt habe, in Hoffnung, er komme. Der Generallicutenant Bauer passt ihm auf allen Wegen auf, verhoffe, wir bekommen den Vogel“.

Der Kurfürst an d. Statthalter. Dat. Königsberg 12. Sept. 1657. M.

[Zufrieden mit der Umlage der 154,000 Thlr. ohne Consens der Stände, sowie der Publicirung des Verbots der Ständeconvente. Syndicus Niess, seine Briefe, Flucht und wünschenswerthe Verhaftung. Bau zu Calcar. Fortsetzung der Werbungen. Abmarsch der Rekruten und sparr'schen Compagnien. Graf Waldeck's und seines Regiments Eintreffen. Beschaffung der nöthigen Gelder, wonach der überschickte Etat zu modificiren.]

„Wir haben Uns E. Lbd. Schreiben vom 28. passato gebührend 12. Sept. vortragen lassen, was gestalt Dieselbe, weil die Stände in Güte Nichts willigen wollen, nicht allein 154,000 Thlr. ausgeschlagen¹⁾, sondern auch das Edictum de non congregando nisi etc. publiciren lassen. Gleichwie Uns nun dieses zu freundlichem Gefallen gereichet, also seid wir auch damit einig, dass den Ständen keine eigenmächtige Zusammenkunft verstattet, sondern wider die Contravenienten inhalts des Edicts verfahren werde; auch sonsten dasjenige, was zur Erhaltung Unserer

¹⁾ Ueber die Verwendung dieser 154,000 Thlr. und die sonst noch nöthigen Gelder übersandte Johann Moritz gleichzeitig mit dem Bericht vom 28. August einen Etatentwurf, wonach zu bezahlen: 1) an altem Rückstand 5500 Thlr., 2) an Hinterstand für die Garnisonen zu Lippstadt, Hamm und Calcar 38,023 Thlr., 3) für die Fortification Calcars 40,000 Thlr., 4) für Munitionen in den 3 Garnisonen 5000 Thlr., 5) für Proviant daselbst 6000 Thlr., 6) für Reparaturen der Werke von Hamm und Lippstadt 5000 Thlr., 7) für extraordinäre Ausgaben an Zehrung, Kundschaft, Botenlohn 5000 Thlr., 8) die den Ständen zustehenden Gelder mit 13,000 Thlr., wodurch die rückständigen Landtagskosten zu decken, 9) das Tractament etc. der 3 Garnisonen mit monatlich 5000 Thlr., bis zum 1. Januar 1658: 20,000 Thlr. — macht in Summa 154,023 Thlr. — Zu bezahlen ist ausserdem noch: Weitere Werbegelder des bauer'schen Regiments: 27,472, des siberg'schen 3370, des borwinkel'schen 2559, des waldeck'schen 1084 Thlr., der Compagnien der Rittmeister v. Loe, v. Heiden, Bolz, v. Loe und Biermann (wie es scheint, den drei im Bericht genannten Cavallerieregimentern angehörig), jede 2882 Thlr.; in Summa der Bedarf bis zum 1. Januar 1658: 488,946 Thlr.

jurium und Autorität nöthig und erspriesslich ist, dabei gebührens beobachtet wird.

Sonsten kommen Uns des Syndici Niessens Briefe sehr verdächtig vor, und weil er sich selbst auf flüchtigen Fuss gesetzt, würde wohl gut sein, wann er wieder ertappt werden könnte.

Was den Bau zu Calcar anbelanget, da befinden Wir die Fortsetzung desselben gut und nöthig zu sein. Die Rekruten und neuen Werbungen aber ganz aufzuheben, will sich nach Beschaffenheit der Läufe und da das Feuer auch alldortiger Orte zu brennen anfängt, nicht thun lassen, sondern die Nothdurft erfordert vielmehr, dass selbige bester Maassen fortgesetzt werden. Deshalb dann E. Lbd. vor der Abreise nach Frankfurt solche ordre stellen wollen, damit hierunter Nichts verabsäümet werde“.

Die für das Leibregiment und die Regimenter des Herzogs zu Sachsen-Weimar und des Oberstlieutenant Joseph geworbenen Reiter sollen abmarschieren und zu deren Contentirung das Nöthige von den Posten 4, 5, 6 und 7 genommen werden. „Muster- und Marschmonat darf weder ihnen noch den Fussvölkern, so Rekruten sind, gegeben werden“. Die Reiter für das waldeck'sche Regiment bleiben dort, da das ganze Regiment nächstens in Minden, Ravensberg, Cleve und Mark eintrifft; dagegen kann der Oberst v. Siberg mit seinen Fussvölkern nach Contentirung derselben nach der Mark Brandenburg aufbrechen, muss aber Officiere zu weiteren Werbungen bis zur Completirung seines Regiments zurücklassen. General Bauer und Oberst Borwinkel sollen weiter in Cleve und Mark werben, und müssen daher die nöthigen Werbegelder, sowie der Unterhalt und die Lebensmittel für deren Regimenter herbeigeschafft werden, zunächst am besten von den zum Bau Calcar bestimmten 40,000 und den zum Tractament der Garnisonen bis zum 1. Januar 1658 bestimmten 20,000 Thlr. Sobald Graf Waldeck mit seinem Regiment dort anlangt, wird auch für die nach Cleve-Mark bestimmten Compagnien desselben der Unterhalt etc. beschafft werden müssen; dagegen erwartet der Kurfürst, dass der General Bauer das Tractament nicht nach seiner Capitulation, sondern nach der wirklichen Stärke seines Regiments fordert. Die 5 Compagnien des Obersten Groende und die des Obersten v. Bodelschwing sollen in Calcar, Hamm und Lippstadt bleiben, dagegen die 4 Compagnien vom Regiment des Generalfeldzeugmeisters Sparr von dort nach der Mark Brandenburg marschieren und zu ihrer Abfindung die ursprünglich für die groendischen Compagnien bestimmten Gelder verwandt werden.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 26. Sept. 1657. B.
(Eigenhändig.)

[Die Publicirung des Mandats und Entfernung der ständischen Plakate hat gewirkt. Die Stände halten sich stille. Niess Flucht und Process gegen ihn. Ohne solche Strenge hätte die grosse Steueramlage einen Aufstand bewirkt. Der Befehl zum Abmarsch der Truppen ein Glück. Bauer's Anmaassung. Die Lasten seiner Werbung. Bedauern über Ludwig's Ausscheiden, sein Lob; Beckmann's Anstellung. Die Werbungen. Der Bau in Calcar. Zu weiterer Steuer das Land unfähig. Seine Reise zum frankfurter Wahltag. Die Kosten derselben; ohne Consens der Stände keine Geldaufnahme möglich.]

„Dass E. Ch. D. wegen gethanen Ausschlags und was sonst 26. Sept. mit Publicirung E. Ch. D. Mandats dieser Orten weiters passirt ist, ein gütiges Gefallen tragen, solches hab erfreulich vernommen. Die Stände halten sich still, dann nicht vernommen, dass selbe sich zusammen thun; so dergleichen vorgehen sollte, werde E. Ch. D. gnädigsten Befehle und secrete Instruction in Acht zu nehmen wissen. Dr. Niess hab nicht ertappen können, welchen Fleiss auch desswegen angewandt gehabt, und noch hab, denn er sich als Bürger itzo binnen Nymwegen aufhält. Er ist zum zweiten, dritten und letzten Mal citirt und hab ich nicht allein die jüngst intercipirten Schreiben, sondern auch andere schwere Punkte zu seiner Verantwortung in Händen. Das Mandat, dass Stände ohne Consent nicht zusammen kommen, die Action gegen Niess, die Apprehension des, der der Stände Plakate hat angeschlagen, hat ein grosses Unglück verhindert, denn sicher einen generalen Aufstand im Land wegen des überaus grossen und unerhörten Ausschlags, nämlich 155,000 Thlr. auf einmal, zu befahren gehabt, auch ohne vorher gehabte Action nicht hätte unterwinden dürfen; dass aber die ganze Summe sollte beigebracht werden, ist eine pure Unmöglichkeit und verlaufen allbereit viele. Vom Himmel muss ich nehmen, dass E. Ch. D. Order kommen sei, die Compagnien zu Lippstadt, wie auch des Obersten Sieberg's Reiter¹⁾ marschieren zu lassen, wodurch die Leute gestillt und wieder einen Muth fassen, weil unter ihnen der Ruf, der Graf v. Waldeck komme mit viel tausend ins Land. Diese hochnöthige Order, so ich gegeben gehabt, dass diese Völker marschieren sollten (sollte etwas von dem Ausschlag zu verhoffen sein), selbe hat sich der General Bauer belieben lassen zu contremandiren. Ich hab ihm die Meinung darauf, wie es gehört, wissen lassen, verhoffe, er werde weiser vorthin sein. Seine Werbung

¹⁾ Er meint den in Cleve-Mark erworbenen Ersatz für die Cavallerie und Infanterie, der unter des Obersten Sieberg Führung abmarschieren sollte. Vgl. des Kurf. Rescript vom 12. Sept.

betreffend, sehe ich kommen, dass E. Ch. D. das Geld quält und keine Völker haben werden, und macht der Unterhalt aller seiner Völker ein grosses Loch in den 155,000 Thlr. Ich habe von Herzen gewünscht, die Continuation Paul Ludwig's in seinem Dienst, da er aufrichtig ohne eigen Nutzen oder corruptibel ist, auf E. Ch. D. Befehl hab Dr. Beckmann¹⁾ sondirt, der es angenommen und zu tractiren anhero kömmt, ist aber kein Paul Ludwig“.

Er wird die Werbungen weiter betreiben, ob aber das Geld reiche, ist fraglich; für den Winter sind die Truppen ohne Nutzen und kosten doch viel; von den 40,000 Thlrn., womit Calcar erbaut werden soll, ist doch Nichts zu nehmen, „da an dem Ort hie zu Land E. Ch. D. so hoch und viel gelegen, und das so nöthige Werk zu Schimpf und Schande dann liegen bliebe“, auch wollen die Werkmeister, die mit 1600 Mann an die Arbeit gehen und in einem Sommer fertig sein wollen, nichts vorschliessen; es wird auch schwer halten, bis März die 40,000 Thlr. zusammen zu bringen; und „ist nach diesem Ausschlag in vieler Zeit und Jahren auf keinen anderen Ausschlag zu gedenken ohne totalen Ruin und andere grosse Inconvenientien, so daraus entstehen würden. E. Ch. D. seien versichert, ich hab den Bogen so hoch gespannt als immer möglich gewesen²⁾, und ist

¹⁾ Bernhard Beckmann war, wie Ludwig, früher in hessischem Dienst gewesen. Dieser als Kämmerer und Kriegscommissär, jener als Licentmeister. Ludwig liess sich übrigens bewegen, noch ferner als Rath und Obercommissär im Dienst des Kurfürsten zu bleiben. Beckmann ward ihm am 7. October 1657 als Kriegscommissär beigeordnet.

²⁾ Schon am 12. September schreibt Weimann aus Cleve an Schwerin: „Das Rescript wegen der waldeck'schen Völker hat viele Gemüther bestürzt gemacht, denn es gewiss unmöglich ist, alles zu thun. Das baurische Regiment und dergleichen Völker liegen den Leuten auf dem Halse zu übergrossem Verderben; 155,000 Thlr. sind ausgeschlagen, wo will nun solches alles hin? in einem Lande, da so viel Tonnen Goldes bereits ausgepresst worden. Nun ich meines Theils thue was ich kann“. Dagegen habe der Vicekanzler Diest öffentlich sich geweigert, die Steueraussschreiben zu unterzeichnen, weil dies wider den Recess und sein Gewissen sei, diese Erklärung auch, als ihm die Unterschrift durch Decret des Statthalters und der Rätthe befohlen, schriftlich wiederholt. „Wo will nun dieser Mann hin? wir können nicht anders sehen, als dass er bei den Herren Ständen sich angenehm und uns verhasst zu machen suche“. Er hat die güttliche Beilegung des Injurienprocesses (s. ob. Note zu p. 88), welche Blaspeil ihm in seinem und der übrigen betheiligten Rätthe (Weimann, Wilh. Bachmann und Heinr. Stratmann) Namen angeboten, zurückgewiesen, und drohe, nachdem er, wie er behauptet, durch den Grafen Waldeck die Erklärung des Kurfürsten erwirkt habe, dass ihm der Fiscus 1649 Unrecht gethan, den Process aufs Aeusserste fortzuführen; daher auch sie entschlossen wären, denselben nicht fallen zu lassen. „Es ist ja kein Mensch, der sich selbst kenne, oder der Vernunft stattgibt; in was Sach es auch ist, semper in extremis“. Er bittet schliesslich Schwerin, die Erklärung des Kurfürsten zu erwirken, dass Derselbe „die fiscalische Action zu allen Zeiten und noch gegründet geachtet, und Diest aus blosser Gnade, auf seine Deprecation und Anderer Intercession wieder los ge-“

dieses der dritte grosse Ausschlag, so ohne Bewilligung der Stände auf E. Ch. D. gnädigsten Befehl gethan hab“. Wird mit Graf Waldeck Alles überlegen; zur frankfurter Reise bereit, erwartet er nur die Nachricht von den Mitgesandten. Die Kosten werden gross sein, nicht unter 2000 Thlr. monatlich; er kann auf Huissen keinen Thaler bekommen, „weil keinen Consent der Stände habe vorzeigen können“.

Anklagepunkte gegen den Syndicus Niess¹⁾. Dat. Cleve
1. Oct. 1657. M.

[Dessen gegen den Kurfürsten gerichtete Machinationen und seine hervorragende Theilnahme an allen Schritten der ständischen Opposition, zu denen er aufgestachelt hat; alle ständischen Schriften sind von ihm verfasst, manches ohne der Stände Wissen von ihm geschehen und geschrieben.]

„Von syndico Niess ist begehrt worden, den Herrn v. Winnenthal, Herrn Romberg, Licentiat Moll zu disponiren, ihre Reise nach dem Kaiser eine kurze Zeit zu suspendiren, bis der Herr v. Bellinghofen und Herr Motzfeld sie würden gesprochen haben. Niess widerräth das Warten der gedachten Herren, macht die Commission selbe Nacht fertig, bestehend in nachfolgenden Stücken: 1) über S. Ch. D. zu klagen, als der die Stände wolle zu Sklaven machen, 2) I. Kais. Maj. die privilegia wollen confirmiren, weil I. Ch. D. kein Wort hielten, 3) dass das Land von Cleve müchte in Sequester gestellt werden, weil die Lande noch immer nicht zugewiesen wären.

Als der Herr v. Winnenthal zurückgekommen und die Reise verrichtet gehabt und an die Stände seine Relation und Verrichtung abgelegt, wird er auf selbe Zeit gefangen. Niess reizet alle anwe-

ben und endlich gerestituirt habe; ist's auch nicht die lautere Wahrheit, und hat man uns, die so abscheulich beleidigt sein, nicht in Anfang so sehr geanimirt?“ — Dies drang trotz aller Abmahnung darauf, dass die Angelegenheit der juristischen Facultät in Jena zur Entscheidung vorgelegt werde, und da auch diese ihn zur Abbitte wegen schwerer Beleidigung jener Rätthe verurtheilte, appellirte er Ende des J. 1659 oder Anfang 1660 an das Reichskammergericht, obwohl der Kurfürst Alles aufbot, diese Appellation zu verhindern, und ihn zur Abbitte und gütlichen Beilegung der Sache zu vermögen (Schreiben des Kurfürsten an den Statthalter vom 26. October 1659 in Weimann's Journal). Dass dieser mit so viel Erbitterung geführte Streit zwischen den clevischen Rätthen den nachtheiligsten Einfluss auf die öffentlichen Angelegenheiten des Landes ausübte, namentlich aber bei der Parteilstellung jener Männer auch ferner auf das Verhalten der Stände influirte, bedarf keines näheren Nachweises.

¹⁾ Dieses vom Fürsten Johann Moritz eigenhändig aufgesetzte Actenstück glaubte der Herausgeber, abgesehen von seinem interessanten Inhalt, schon der Originalität wegen vollständig mittheilen zu müssen. Es lässt überdas manchen Lichtstrahl auf persönliche Beziehungen des Statthalters, so zu der Prinzessin von Oranien, Weimann und Anderen, fallen.

senden Ritterbürtigen auf, den v. Winnenthal mit Gewalt zu erlösen, allgirend alle göttlichen und weltlichen Rechte mit einer langen ausführlichen Rede, solche Relaxation ist auch tentirt worden. Niess dringt in die Stände, diese Confusion nicht zu leiden. Niess begehrt, dass die Stände ihm wollten aufgeben, einen Process über diese That zu formiren. Niess schreibt Namens der Stände an den Churfürsten von Mainz, begehrend von demselben, dass ein Schreiben von I. Kais. Maj. wollte zu Wege bringen, damit der Herr v. Winnenthal als kaiserlicher Commissarius möchte losgelassen werden. Solches kaiserliche Schreiben ist erhalten, hat solches an der Stände ihren Agenten Aitzema in dem Haag übersandt, welcher bei den Herren Generalstaaten, als Garanteur der clevischen Lande, sollte zu erkennen geben, was passirt in Apprehendirung des Herrn v. Winnenthal's Person durch staatliche Reuter, in specie über den clevischen Statthalter klagend, als welcher seine charge über die Reuterei missbraucht hätte, nehmend oder lassend nehmen eine freie Person unter der Staaten Kanonen oder Gebiet. Niess hat durch Aitzema bei den Herren Staaten lassen anhalten, dass der Gouverneur von Rheinberg möchte cassirt werden, weil er die Reuter von seiner Garnison hat folgen lassen, durch welche der Herr v. Winnenthal ist apprehendirt worden, in specie dass die Reuter mit dem Galgen gestraft oder als Schelmen von der Compagnie gejagt werden. Die Herren Generalstaaten haben anders nichts hierauf gethan, als dem Gouverneur geschrieben, die staatlichen Völker zu dergleichen Sachen nicht gebrauchen zu lassen.

Niess mit seinem Schreiber zieht nach Neuss ¹⁾ bei den Syndicus von den jülichischen Ständen, macht mit selbigem Anschläge, wie ein corpus von Cleve, Jülich und Berg zu formiren sei, und ist solcher zu Wege gebracht durch die Union, haben die Relaxation des Herrn v. Winnenthal gesammter Hand wollen haben und von S. Ch. D. begehrt. Niess hat den clevischen Ständen vorgeschlagen, sich unter Neuburg zu begeben, welches, wenn die Religion nicht gewesen, Viele danach würden gelüstet haben. Dieses ist allein tractirt zwischen den Anverwandten des v. Winnenthal, ungefähr 6 Personen. S. Ch. D. antworteten den jülichischen Ständen, sie hätten mit der Sache, den v. Winnenthal betreffend, nichts zu schaffen.

Etliche Deputirte der Stände bitten I. H. die Frau Prinzess, um für den Herrn v. Winnenthal zu intercediren, nennend selbe unter

¹⁾ Vgl. oben p. 479.

sich „sancta Maria bitte für uns“, klagen sehr über den clevischen Statthalter und Dr. Isineck, und verhoffen, durch I. H. selbe in disgratia zu bringen, I. H. schlugen nicht schlecht bei in regard des Statthalters ¹⁾).

Winnenthal kommt los. Niess wegen seiner Mühwaltung bekommt von den Ständen 1200 Thlr.

Die Werbung der ersten Kriegsvölker durch Spaan, deswegen versammeln sich die Stände zu Rees, schicken Deputirte an die Regierung. Als die zweite Werbung durch Cannaenberg ²⁾ geschah, ruft Niess die Stände zu Rees beisammen, bringt vor, man müsse einen andern Weg eingehen, es würde sonst im Lande nicht taugen. Schlägt vor, sich in Protection der Herren Staaten zu begeben, die churfürstlichen Völker zu delogiren, und begehren Geld, selbst Volk zu werben.

Aitzema avisirt Syndicus Niess durch unbekante Buchstaben, sie sollten frei in den Haag kommen. Niess, Herr v. Reidt und Licentiat Hopp nehmen diese Commission über sich. Die Herren Staaten antworten quid pro quo, worauf Niess und Hopp des Nachts in Cleve gekommen, nicht ohne Bekümmerniss. Niess convocirt die Stände nach Calcar, bringt zu Wege, dass alle Richter für meineidig sollen erklärt werden, welche auf Befehl der Regierung einige Schatzung werden einnehmen, darüber im ganzen Lande bei der Gemeinde eine grosse Alteration entstanden. Niess bringt den Ständen ein gedrucktes Buch vor, so er selbst gemacht, von 8 Blättern, darin S. Ch. D. zum höchsten beleidigt und geschmäht worden wegen erhobener Gelder im Lande ³⁾. Unten am Schluss stand: geben zu Rees auf unserem Landtag. Niess bringt den Deputirten zu Rees vor ein Plakat, so er gemacht hat, imgleichen ein Schreiben an S. Ch. D. Statthalter, Regierung, Commandant in Lippstadt, Hamm, Generallieutenant Bauer. Dieses Plakat hat Niess des Nachts zwischen 12 und 1 Uhr, als Herr Weimann träumt, mit seiner eigenen Hand an den Pforten angeklebt, mit solcher Eile, dass eins verkehrt stand ⁴⁾. Zu Calcar hat der Stände Bote die Plakate angeschlagen. Des Boten

¹⁾ Die verwittwete Prinzessin Amalie von Oranien, Schwiegermutter des Kurfürsten, vgl. oben p. 749. 828 u. 832.

²⁾ Die Werbungen von Spaen und Cannaenberg im Frühjahr und Herbst 1656.

³⁾ Die Schrift vom 7. August 1656. Vgl. oben p. 854.

⁴⁾ Es geschah in Cleve am 26. Mai 1657. Am 25. Mai hatte Weimann sich dort mit Margarethe, Tochter des Amtskammerraths Hermann v. Elverich genannt Haes, vermählt.

Frau hat zu hoch solche angeschlagen. Secretär Bockhorst ist mit handelig an diesen Sachen.

S. Ch. D. Mandat ist publicirt, dass die Stände keine Zusammenkünfte ohne Consent halten sollten, noch sich bei fremden Herrschaften suchen einen Rücken zu machen. Auf laufende Gerüchte und von unterschiedenen Orten gewarnt worden, dass viele Völker von unterschiedenen Orten marschierten, und dass der Herzog von Neuburg mit vielen Völkern auf Kevelaer unter dem Scheine der Devotion käme, Quartier auf dem Hause Wissen nehmen würde, worauf ich das Haus präoccupirt habe. Andern Tags morgens früh ist Niess flüchtig worden, worauf ich Ursache habe müssen nehmen, ihn zu suspectiren und zu trachten, Briefe von ihm aufzufangen, damit wissen möchte, wo er sich aufhalten thäte, welches succedirt ist, daraus für das erste ersehen, dass Adelige und Unadelige ihm gerathen, sich auf Seite zu machen; dass der Syndicus der jülichischen Stände an ihn, Niess, schreibt, die jülichischen Stände würden sich der Sache eifrig annehmen. Schreibt um Geld an den Herrn v. Wissen, Herrn Hartevelt, Herrn v. Calbeck und Bürgermeister Gref zu Cleve, welches Geld er würde anwenden und den Ständen nicht unangenehm sein. Niess hat binnen Nimwegen ein Haus gehüret¹⁾, wodurch sein böses Gewissen genugsam zu verstehen giebt. Alle bösen Schriften, so gegen S. Ch. D. ausgangen, hat er Niess aus sich selber componiret, nur 2 oder 3 von den Ständen vorgetragen, und gegen unterschiedene der Stände Willen die herben und sensibelen Worte gegen S. Ch. D. stehen lassen, selbe auch, wie ihm befohlen, nicht verändern wollen“.

Das gegen der Stände eigenmächtige Convente erlassene Mandat und der durch den Process gegen Niess gegebene Beweis von dem ernstlichen Willen des Statthalters, es mit Strenge auszuführen, hatten wenigstens den Erfolg, dass ferner trotz mehrfacher Anregung dazu seitens einzelner Ständemitglieder keine öffentlichen Versammlungen der gesammten Stände oder ihrer Deputirten mehr stattfanden. Es war dies um so wichtiger, als neben Erhebung der 155,000 Thlr. und Werbung wie Unterhalt der immer noch zahlreichen Ersatzmannschaften und Garnisonen, namentlich die Einquartierung und Verpflegung der unter Grafen Waldeck im October in die rheinisch-westfälischen Provinzen einrückenden 4000 Mann kurf. Truppen, von denen mehr als 3000 Mann (11 Comp. z. Pf., 18 Comp. z. F. und 2 Comp. Dragoner) in Cleve und Mark vertheilt wurden, die grösste Aufregung nicht allein bei den Ständen, sondern auch in der ganzen Bevölkerung hervorrief. Johann Moritz, der persönlich die Repartirung und Einführung der Truppen leitete, schreibt am 27. October an Weimann:

¹⁾ Gemiethet.

„Das Lamentiren, Jammer und Trangsahl, so in beiden Landschaften hieraus entsteht, ist nicht auszusagen“. Er hatte es für nöthig gehalten, dass dem Kurfürsten mündlich über die Zustände und Stimmungen in den rheinischen Landen Bericht erstattet würde. Der clevische Rath Johann Motzfeld, der angeblich in oranischen Tutelangelegenheiten nach Berlin ging, übernahm es, die dringenden Vorstellungen der Schwiegermutter des Kurfürsten, der Prinzessin von Oranien, wie des Statthalters zu überbringen. Auch in den Niederlanden erregte die allgemeine Unzufriedenheit in Cleve-Mark Aufsehen, und ward von den Gegnern des Kurfürsten benutzt, um auf die von der Stadt Wesel und Aitzema vorgetragene Klagen eine Resolution der Generalstaaten vom 20. November zu erwirken, welche den staatlichen Commandanten in Wesel anwies, keine militärischen Steuerexecutionen innerhalb der Stadtflur zu dulden. Um so nöthiger war die Beruhigung der Gemüther, welche die Meldung Motzfeld's, dass der Kurfürst die vorläufige Einstellung der Werbungen und die Abführung der waldeck'schen Truppen unter gewissen Bedingungen bewilligt habe, bewirkte. In den ersten Tagen des Jahres 1658 trafen Motzfeld und der Landdrost Spaen in Siegen, wo der Statthalter auf der Reise zum frankfurter Wahltag seit einigen Tagen weilte, mit diesen Bedingungen ein. Sie bestanden im Wesentlichen in Aufbringung einer monatlichen Steuer von 17,000 Thlr. seitens Cleve-Mark; das Nähere ergibt nachstehendes Schreiben Motzfeld's.

Johann Motzfeld an Weimann. Dat. Unna 11. Jan. 1658. D.

[Weil der Statthalter gegen einen gemeinsamen Landtag, sind die märkischen Stände nach Unna beschrieben und ihnen die Bedingungen der Abführung der waldeck'schen Truppen vorgetragen; sie haben eine Monatssteuer bewilligt. In Cleve soll mit den Städten und Aemtern verhandelt werden. Die jetzigen Steuern sollen mit Ausnahme der Garnisonunterhaltungskosten dereinst bei Bewilligungen der Stände in Anrechnung kommen.]

„Der Herr Landdrost Spaen und ich sind in Siegen gewesen und 1658.
haben die von S. Ch. D. uns aufgelegte Commission abgelegt. S. F. Gn. 11. Jan.
haben uns die Reden gemeldet, warum noch zur Zeit kein Landtag
von cleve- und märkischen Ständen auszuschreiben, sondern dass die
Märkischen vorher sollen veranlasst und wir uns bei denselben mit
S. F. Gn. uns mitgegebenem Creditiv einfinden, sie zur Beibringung
ihres Contingents in den Recrutengeldern in diesem Monat Januar
disponiret werden¹⁾. Wir sind auf den 8. Abends hie einkommen und
die Stände mehrentheils auch. Wir haben die Proposition gestern ab-
gelegt, sie werden sich gewierig resolviren, und sobald solches ge-
schehen, wird Landdrost Spaen zum Herrn Grafen v. Waldeck mit
S. F. Gn. Creditiv abreisen und Dero Ordre mitbringen, dass die alhie

¹⁾ Die auf Mark fallende Quote der monatlichen Steuer von 17,000 Thlr. betrug etwa 6000 Thlr.

in der Mark einquartierte Truppen abgeführt und nacher Minden und Herford marschieren und allda ihren Unterhalt vom 1. Januar haben und die von der Mark von der Zeit ab damit nicht sollen beschwert werden. In Cleve sind die Stände nicht beschrieben worden, sondern soll man Städte und Richterämter zum Vorschuss suchen zu disponiren, und soll dieser Vorschuss in Cleve und Mark bei künftiger Einwilligung einer Steuer davon decourtiret und immittelst nicht mit Lasten beschwert werden, mit Ausnahme des Unterhalts der Garnisonen von Lippstadt und Calcar, weleher sich monatlich erträgt, 4269 Thlr. Reise deshalb morgen ins Clevische, von wo ferner berichten werde, auch an I. Hoh., um mein langes Ausbleiben zu excusiren.

P. S. So eben gewierge Resolution der Stände. Gott gebe unseren Clevischen Weisheit, für das Geld wollen die Generale die Regimenter z. Pf. bis auf 6000 Mann recrutiren“.

Die Hoffnungen Motzfeld's bezüglich einer Nachgiebigkeit der clevischen Stände sollten sich nicht erfüllen. Zwar schreibt er am 30. Januar 1658 aus Cleve an Weimann, dass er, nachdem der Befehl zur Abführung der waldeck'schen Truppen gegeben sei, bei den clevischen Ständen „eine gute Inclination sehe, mit S. Ch. D. in besserem Verstand zu kommen und Deroselben bei gegenwärtigem Zustande unter die Arme zu greifen“, aber an demselben Tage meldet auch Weimann an Schwerin aus dem Haag, dass Syndicus Niess dort eingetroffen sei, und wenige Tage später, dass derselbe eine Audienz bei der alten Prinzessin von Oranien gehabt habe, die ein Memorial von ihm angenommen und dasselbe Schwerin mit dem Auftrage schicke, damit „nach Gutfinden und wie es des Churfürsten Interesse zuliesse, zu verfahren“. Er setzt hinzu: „I. Hoh. ist mit den Leuten nicht recht einig, hält's aber dafür, man müsse sie dennoch nicht gar verwerfen, und, wer weiss wozu es noch zu dienen könnte, zwischen Beiden sich halten“. (Weimann's Journal.) Nach einem Schreiben von Niess an Wesel vom 26. Februar hatte sie ihm zu verstehen gegeben, sie wünsche, dass die Stände sich mit ihren Beschwerden an sie wendeten, da sie nicht glaube, dass dieselben dem Kurfürsten zu Ohren gekommen seien. Die clevischen Städte- und Ritterschaftsdeputirten stellten denn auch dem Syndicus Niess ein von ihnen unterzeichnetes Creditiv und Schreiben an die Prinzessin zu, mit welchem dieser im März nochmals nach dem Haag ging. Die Prinzessin übergab die zahlreichen Beschwerden, welche er ihr einhändigte, dem Mitte April nach Berlin reisenden Weimann mit dem Auftrage, dem Kurfürsten die Nothwendigkeit einer Erleichterung der Cleve-Mark aufgebürdeten Lasten vorzustellen, und wenigstens eine Zurücknahme des eben in Cleve eingetroffenen Befehls, neben den bisherigen Steuern noch die Kosten der waldeck'schen Regimentsstäbe und 4000 Thlr. für die Befestigung Calcars zu erheben, zu erwirken, da Cleve durch die eben stattgefundene Rheinüberschwemmung auch der letzten Vorräthe beraubt wor-

den sei. Weimann's Vorstellungen hatten zunächst keinen Erfolg; am 6. Mai schreibt er aus Berlin an Copes: „Für die clevischen Stände hab ich bishero nichts ausrichten können. S. Ch. D. seind unter der Hand berichtet, dass sie auf dem Hause Biland heimliche conventicula gehalten und geschlossen, nach dem Haag zu schicken. Meine gnädigste Frau und ich habens damit abzulehnen gesucht, dass es nichts gewesen sein möchte, als zur Ausfertigung des Schreibens an I. Hoh., welches Herr Niess gebracht. Es wollte aber soweit nicht helfen, dass S. Ch. D. mir nicht befohlen, ich sollte E. E. schreiben, Er möchte im Haag fleissig advigiliren und berichten“. Erst im Juni entschloss sich der Kurfürst auf nochmalige vom Landdrosten Spaen überbrachte Vorstellungen der Regierung, vom 1. Juli ab nur 12,000 Thlr. monatlich in Cleve Mark erheben zu lassen. Inzwischen wurden bis dahin die 17,000 Thlr. Steuer monatlich in Cleve und Mark forterhoben, immer stärkere Werbungen und sonstige Rüstungen zu dem bereits für unvermeidlich geltenden Kriege mit Schweden¹⁾ am Rhein und in Westfalen betrieben. Die märkischen Stände gaben ferner ihre Zustimmung zur Erhebung ihrer Steuerquote, die clevischen „hielten sich stille“ und liessen geschehen, was sie nicht zu hindern vermochten, und die Stadt Wesel bot sogar nach mehrfachen vergeblichen Versuchen, die Staaten zur Ausdehnung oder doch strengern Handhabung der Resolution vom 20. November 1657 zu bewegen, dem Kurfürsten durch Schreiben vom 22. Mai 1658 die Zahlung von 12,000 Thlr. an, wenn sie dagegen von allen durch die Stände bewilligten oder nicht bewilligten Contributionen auf 5—6 Jahre Jahre von 1657 an, aus welchem Jahre sie noch Steuerreste schuldete, gegerechnet, befreit blieben. Erst nach mehrmaligen durch die Schwiegermutter und die Gemahlin des Kurfürsten unterstützten Vorstellungen der Stadt und längeren Verhandlungen ward derselben in Berücksichtigung der Leiden, welche sie durch die Pest im J. 1657 ausgestanden hatte, für jene Summe eine Befreiung von Steuern auf 6 Jahre zugestanden²⁾.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

2/12. Sept. 1658. M.

[Genehmigt eine Zusammenkunft der Stände in Cleve, um des Pfalzgrafen Einladung zur Gevatterschaft zu beantworten. Stellt dem Statthalter anheim, über „Mitigirung“ des Hauptrecesses mit den Ständen zu verhandeln.]

„E. Lbd. ist wissend, welchergestalt Unsere cleve- und märkischen 12. Sept. Stände von des Herrn Pfalzgrafen von Neuburg Lbd. unlängst zur Gevatterschaft invitirt worden. Wann Uns nun dieselben um gnädigsten Consens, sich deshalb zusammen zu bescheiden, unterthänigst angesucht, so lassen Wir solches zwar endlich geschehen. E. Lbd. wollen es aber bei Dero Zurttekkunft dahin richten, dass obgemelte Unsere

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 788.

²⁾ Die Steuerquote Wesels würde ungefähr jene Summe erreicht haben, wenn die bisherige Contribution forterhoben wäre.

Stände sich deshalb zu Cleve zusammen thun mögen, und dabei dahin sehen, dass von obgemelten Ständen Uns zum Nachtheil daselbst nichts gehandelt oder vorgenommen, sondern vielmehr Unserm ausgelassenen Edict allerdings nachgelebt werden möge. —

P. S. Weil Wir auch wohl geschehen lassen können, dass, wann E. Lbd. für sich selbst dazu Hoffnung sehen, mit ihnen, den Ständen, etwas näher zu tractiren und der Landtagsrecess de a. 1649 in den Uns, Unserer Regierung und dem Lande selbst schädlichen passibus etwas mittigirt werden möchte, so haben E. Lbd. solches nebst Unserer Regierung also zu beobachten und Uns davon ins künftige zu berichten“.

Der Statthalter empfing dieses Rescript am 14. September persönlich in Berlin, wohin er nach Vollzug der Kaiserwahl und Krönung direct von Frankfurt aus geeilt war, um über seine dortige Thätigkeit mündlich Bericht zu erstatten. Er war nicht nur der Ansicht, dass derartige Verhandlungen mit den Ständen zunächst vergeblich sein würden, sondern er rieth auch von der Genehmigung eines ständischen Convents zu dem angegebenen Zweck ab. Nach den Mittheilungen, welche er in Frankfurt und von anderen Seiten über die feindseligen Pläne und Rüstungen des neuburgischen Pfalzgrafen empfangen hatte (vgl. oben Einleit. p. 789), schien es nicht wünschenswerth, demselben irgendwelche Gelegenheit zu geben, mit den cleve-märkischen Ständen in gleichsam officielle Verbindung zu treten. Der Kurfürst überliess es daher Johann Moritz, einen geeigneteren Zeitpunkt für einen Wiederzusammentritt der Stände und Eröffnungen über die gewünschte Revision des Hauptrecesses zu wählen. Während der Kurfürst an der Spitze seines wie des österreichischen und polnischen Heeres in Holstein den Krieg gegen Schweden eröffnete, kehrte der Statthalter mit der Weisung nach Cleve zurück, die Werbungen und Rüstungen in den rheinischen Landen aufs eifrigste zu betreiben, vor Allem den Festungsbau in Calcar zu beschleunigen und für die sonstige Sicherung von Cleve-Mark Sorge zu tragen. Dass aber trotz solcher die Mittel des Landes ferner stark in Anspruch nehmender Maassregeln, welche die Stände natürlich nicht milder und versöhnlicher stimmten, Plan und Wunsch einer ernstlichen Verständigung mit diesen auf Grund einer Revision des Landtagsabschieds von 1649 keineswegs ganz aufgegeben waren, zeigt die weiter unten mitgetheilte Unterredung des Statthalters mit dem Syndicus Niess, die am 12. December 1658 im Haag stattfand.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 4. Dec. 1658. B.
(Eigenhändig.)

4. Dec. Er hofft von den Ständen oder sonst so viel Mittel zu erhalten, dass Calcar nächsten Sommer fertig sein wird, ohne die Domainen zu engagiren. Den Richter Reinermann in Wesel hat er cassirt, „die Schindereien und

Fauten sind zu gross⁴. Er hat den Richtern befohlen, binnen 6 Wochen ihre rückständigen Steuerrechnungen von 1650 ab abzulegen, das wird Geld für Calcar bringen. „Vizekanzler Diest und Dr. Motzfeld hätten auch wohl gemeritirt ein Bollwerk an der Fortification zu machen“; Schwerin wird darüber melden. „Es geht allhier doll her, und wo nicht Exempel statuirt werden, wie oben gesagt, seufzen E. Ch. D. Unterthanen und schreien zu Gott“¹). —

Bericht des Syndicus Niess über Unterredungen mit dem Statthalter im Haag. Dat. Nymwegen 10. Jan. 1659. W.

[Der Statthalter fordert ihn auf, die Verständigung zwischen dem Kurfürsten und den Ständen zu befördern. Die Restriction des Hauptrecesses sei durchaus nöthig. Die Verwendung der Dispositionsgelder gegen den Kurfürsten. Weder beim Kaiser noch bei den Staaten finden die Stände Beistand. Die Privilegien zu beseitigen, liegt in des Kurfürsten Macht. Der Hauptrecess ist ihm abgezwungen und daher nicht verbindlich, wie er bei der Unterzeichnung erklärt hat; einen neuen von ihm freiwillig gegebenen würde er halten. Freies Geleit für Niess auf den Landtag ist ihm zugesagt, doch nicht ertheilt.]

„Dieweil Dr. Niess, der clevischen Ritterschaft Syndicus, fiscaliter angesprochen und in der Zeit von 16 Monaten von seinen Anklägern und von einem certo nominato genere delicti nichts vernehmen können, als hat er nöthig zu sein crachtet, am ^{29. Nov.}/_{9. Dec.} 1658 von Nymwegen zu des Statthalters F. Gn. nach Gravenhagen sich zu begeben, woselbst er am 1/11. December angelangt, den folgenden Tag am 2/12. bei Deroselben Audienz erhalten. — Hochged. S. F. Gn. recommendirten die Vereinigung zwischen Höchstged. S. Ch. D. und den Landständen, worin obgemelter Dr. Niess sein Bestes thun solle, darin er viel vermöchte; sie wollten bei nächstem Landtage von keinem Gelde sprechen, die Garnisonen müsstn vermöge des Reichsschlusses unterhalten werden, S. F. Gn. hätten alles was einigins den Ständen erspriesslich gewesen, bei S. Ch. D. erinnert, und viel Mühe gehabt, dass Dieselbe permittirt hätten, die Stände zu verschreiben. Sie müsstn all dasselbe, was vorhin passirt und aus Noth geschehen müssen, ver-

¹) Schon am 27. November hatte er gleichfalls eigenhändig dem Kurfürsten gemeldet, dass grosse Uneinigkeit und particuliere Batsucht (Selbstsucht) im Regierungs- und Justizcollegium, „Order muss unter den Richtern hergestellt werden, sie plagen die Leute bei den Schatzungen so sehr, dass auf den Kanzeln geklagt wird, wird nicht ohne Cassation einiger ablaufen, bitte E. Ch. D. mir die Hand darin zu halten, anders ist unmöglich das Statthalteramt nach Behoren zu vertreten. Ich werd thun gleich vor Gott und E. Ch. D. verantworten kann“. Der Kurfürst antwortet am 14. December, dass er mit der Strenge gegen die Richter zufrieden sei, aber keine Absetzung ohne seinen ausdrücklichen Consens stattfinden dürfe.

gessen, und nicht mehr gedenken, welches dann zur Bestätigung der Landstände Privilegien nützlich sein sollte. Es wären auch einige unangenehme Sachen in dem Hauptrecess enthalten, dieselben wären S. Ch. D. ganz zuwider, Deroselben abgenöthigt, und unmöglich, dass dieselben könnten gehalten werden. Sie hätten zwar keine Commission, solches den Landständen zu proponiren, Sie wollten aber rathen, die Landstände möchten gemelte Reccesse restringiren und dasselbe, was die privilegia nicht concernirte und S. Ch. D. unangenehm wäre, cassiren, womit die Stände Deroselben hohes Gemüth wiederum gewinnen würden; dieses wäre keine schwere Sache, sintemal einige aus den Ständen gesagt hätten, man thäte wohl, man würde die Landtagsreccesse in's Feuer und machte einen andern; erinnerte den Punkt von den jährlichen 6000 Thlrn., womit der Herr zu Winnenthal nach dem kaiserlichen Hofe gegangen, gegen S. Ch. D. ausgegeben und verwendet worden, S. F. Gn. wollten den Ständen rathen, sie sollten dieses reiflich erwägen und gedenken, sie würden kein Support finden beim kaiserlichen Hofe, Dieselbe und S. Ch. D. stünden für einen Mann, führten und commandirten die kaiserliche Armee, hätten auch befördert, dass I. Kais. Maj. die kaiserliche Krone erhalten, auch wäre in der kaiserlichen Capitulation enthalten, dass sie keine Klagen der Unterthanen annehmen sollten, die Landesherrn wären dann zuvor gehört; desgleichen fänden die Stände auch kein Support bei den Herren Staaten, und wäre der Kurfürst in einem solchen Stande, dass er das Land hin und wieder mit Kriegsvolk belegen, die Morgenzahl einführen¹⁾ und den Ständen alle ihre privilegia nehmen könnte, wozu ihn gottlose Menschen leichtlich rathen sollten. Auch wollten S. F. Gn.

¹⁾ Schon im Januar 1658 hatte der Statthalter angeordnet, dass von den Richtern in jedem Amte ein ausführliches Verzeichniss aller Häuser und Grundstücke mit Angabe ihres Mieths-, Pachts- und Kaufwerthes angefertigt werden sollte. Es handelte sich um eine allgemeine Immobilieneinschätzung, um danach eine wirkliche Grundsteuer statt der bisherigen rein personalen Steuer einführen zu können. Es war dies jedenfalls die gründlichste Reform der bisherigen so ungerechten Steuermatrikel; aber sie griff auch am tiefsten in die Privilegien der Stände ein, nach denen der Grundbesitzer als solcher steuerfrei war, die Steuern niemals onera realia stets nur personalia sein sollten, die ganze Steuerlast auf die Pächter fiel. Die Maassregel rief daher auch jetzt wieder, wie bei früheren derartigen Versuchen grosse Aufregung unter den Ständen hervor. Schon im Februar liess der Syndicus Niess von Nymwegen und Oye, dem Wohnsitz des Freiherrn v. Biland, aus einen Protest dagegen unter den Ständen zur Unterschrift circuliren; ein Theil der ritterschaftlichen Deputirten unterzeichnete ihn, ob und wie viele von den Städten ist aus den Acten nicht ersichtlich. Vgl. auch oben allgem. Einleit. p. 67.

einen Befehl zeigen, worin befohlen, einige aus Mittel der Landstände beim Kopf zu nehmen, welchen Befehl Sie nicht exequirt hätten noch wollten.

Als dieses was obsteht, gemelter Dr. Niess in verschiedenen Audienzen vorgehalten, wird ihm in fine discessus den 18. December nochmals die Vereinigung zwischen S. Ch. D. und den Landständen recommendirt, bei Entstehung dessen würde gemelter Dr. Niess unglücklich und von allen Ständen oder von mehrem Theil derselben verlassen sein, allein stehen, S. Ch. D. wären zum öftern unwillig gewesen, daß der Herr v. Winnenthal auf Intercession von I. Hoh. losgelassen, auch gesagt, die Stände wollten Dieselbe nicht lieben, sie möchten machen, dass sie Dieselbe fürchteten, derwegen dem Dr. Niess ein grosses Unglück hätte widerfahren können, und dass an ihm das erste Exempel hätte mögen statuirt werden; erinnerte wieder die Restriction des Hauptrecessus, welches den Ständen sollte erspriesslich sein, denn der Hauptrecess wäre S. Ch. D. abgepresst, hätten auch bei der Subscription eine Acte vor notarium und Zeugen passirt, dass Sie und Ihre Successoren daran nicht verbunden wären; würden Dieselben sterben, wären obgемelte Recesses nach Deren Tode nichts, wann aber derselbe restringirt und de novo mit S. Ch. D. gutem Willen wiederum aufgerichtet, würde das Neue festiglich gehalten, bevorab weil S. Ch. D. jetzt Prinzen hätten und derowege alles hinfüro desto fester halten würde“.

Damit Niess dem bevorstehenden Landtage beiwohnen und die gewünschte Verständigung befördern könne, sei ihm vom Statthalter das Concept eines Reverses vorgelegt, in welchem ihm zugesichert worden, während des Landtages weder ihm noch seine Schriften zu arretiren, ein Concept, das vom Kanzler Weimann noch revidirt und alsdann nach vorher gegangener Communication mit den Regierungsräthen vom Statthalter unterzeichnet werden sollte. Nach einer langen Audienz bei der verwittweten Prinzessin von Oranien, die ihn gleichfalls ermahnt habe, eine Verständigung zwischen dem Kurfürsten und den Ständen zu befördern, sei er nach Nymwegen zurückgereist, wo er am 26. December ein Schreiben des Statthalters aus dem Haag empfangen habe, worin dieser ihm angezeigt, dass er in wenigen Tagen den Revers aus Cleve erhalten solle, den er aber bis dahin noch nicht erhalten habe¹⁾.

¹⁾ Der in Aussicht genomene Landtag fand nicht statt. Ob der Statthalter, wie es scheint, doch noch Bedenken getragen hat, die Stände zu berufen, oder diese sich nach der Mittheilung des Syndicus Niess geweigert haben, zu erscheinen, ist aus den vorliegenden Acten nicht ersichtlich. Im Juli 1659 erst ward dem Niess das freie Geleit, später völlige Strafflosigkeit gewährt.

Der Kurfürst an d. Statthalter. Dat. Riepen 5/15. Jan. 1659. B.
(Eigenhändig.)

[Dank für seine Sorgfalt zur Sicherung der Lande. Mittheilungen vom Kriegsschauplatz. Plan auf Friedrichsöde.]

15. Jan. „Derselben angenehm Schreiben seind Mir wol worden und bedanke Ew. Lbd. wegen der Sorgfalt, so Dieselben zur Conservirung meiner Landen und Vestungen tragen und bitte ferners zu continuirem, auch dahin bedacht zu sein, damit die Lipstadt zu Gebühr gebaut und versehen werden möge¹⁾. Ich bitte mir den Abriss der neuen Invention der Stück Affetten²⁾ zu schicken. Von Neuem itzo ist wenig, als dass Unser Vortrupp etwa 70 Pferde stark 250 Schweden geschlagen, und gar wenig davon kommen sein. Die Liste der Gefangenen werde ich künftig bekommen und überschicken, einen Oberstleutnant, einen Obristenwachtmeister und 4 Rittmeister sein gefangen einbracht. Das neue Jahr lässt sich übel für die Schweden an. Friedrichsode hab ich recognosciren lassen und hoffe mit göttlicher Hülfe etwas Gutes auszurichten“. —

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Wieborg $\frac{30. \text{April}}{10. \text{Mär}}$ 1659. M.
(Eigenhändig.)

[Die Werbungen in Cleve-Mark. Mittheilungen vom Kriegsschauplatz. Das Verhalten Opdam's.]

10. Mai. „Ich hoffe E. Lbd. werden numehr wieder in Cleve sein³⁾ und die Anstellung zur Werbung der neuen Compagnien gemacht haben, wie denn auch numehr der Oberst Grönde aus Lippstadt wird ge-

¹⁾ Johann Moritz hatte im November die Befestigungen in Minden, Spaenberg, Lippstadt und Hamm besichtigt und gemeldet, dass sie in guter Ordnung, auch General Spaen (der vor Kurzem zum General avancirte Landdrost und clevische Rath) in Calcar fleissig sei und die alten Stadtwälle neu aufgesetzt habe. Am 30. Decemder hatte er aus dem Haag berichtet, dass auf seinen Antrag Befehle an die staatlichen Commandanten der clevischen Plätze ertheilt seien, ihm, wenn es zur Sicherung des Landes nöthig, Truppen zur Disposition zu stellen (vgl. oben Einleit. p. 790). Er habe zwei neue „metallene Stücke“ giessen lassen und neue Lafetten dazu erfunden; den Ingenieur Heinrich Russen (oder Ruse?) aus Amsterdam wolle er mit nach Cleve nehmen und bei dem Frost in Calcar die neuen Werke abstechen lassen.

²⁾ Lafetten.

³⁾ Johann Moritz war im März und April wieder im Haag gewesen, um die Staaten zur Absendung der vom Kurfürsten sehnlichst erwarteten Flottenverstärkung anzutreiben. (Vgl. Droysen p. 446.) Es war auch die Rede von Ubersendung staatlicher Truppen; Johann Moritz wünschte sie zu commandiren, wie ein Schreiben vom 14. April, in welchem er von seinen Versuchen mit 200 Pfd. Granaten und neuen Lafetten berichtet, enthält.

marschirt und der Oberst Pölnitz¹⁾ allda immitiret sein wird. Weil die holländische Flotte nicht kommt, als werden wir zu künftigen Montag über 8 Tage von hinnen auf sein und im Vorbeigehn Friedrichsode angreifen, da Wir Uns ein 8 Tage dafür werden aufhalten müssen. Der König in Schweden ist itzo auf der Insel Fühnen. Ich halte dafür, dass er den Ort daraus secundiren werde, also hoffe ich, es werde alda etwas zu thun geben, weil sie recht gegen Friedrichsode über bei Mittelfahrt ihr Lager geschlagen haben, auch etliche Batterien am Ufer gemacht, damit man ihnen die freie Ueberfahrt nicht verwehren könne. Der Ort ist sehr enge und mit 300 zu Fuss und 50 Pferden besetzt. Die Dänischen und Holländischen 17 Orlogsschiffe liegen noch bei Sonderburg, können wegen der Schwedischen Flotte, welche in 36 Schiffen bestehet, nicht auslaufen. Bei Laland liegen 9 dänische und holländische Schiffe, welche zu diesen obgemelten 17 nicht kommen können. Hieraus können E. Lbd. ermessen, was für eine conduite der Obdam²⁾ hat, dass er seine force solcher Gestalt separirt und in höchster Gefahr setzet. Wenn er Geld von Schweden genommen hätte, so könnte er nicht besser für sie agiren, als er gethan hat. Hiervon wäre viel zu schreiben. Ich bitte, E. Lbd. wollen mir ehst ein Perspectif schieken, das gut sein möge, denn man mir dasjenige, so ich von Derselben zu Berlin bekommen habe, gestohlen hat. E. Lbd. werden mich sehr damit obligiren“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. im Lager bei Mittelfahrt

16/26. Juli 1659. M.

(Eigenhändig.)

[Plan von Lippstadt. Heftiger Unwille über Hollands Verhalten. Vorstellungen an de Witt.]

„E. Lbd. Schreiben seien mir zu recht geliefert, hätte auch solche 26. Juli. alsobald beantworten wollen, bin aber durch itzige viele occupationes daran verhindert worden. Den Abriss von Lippstadt belangend, werde ich bei nächster Post, geliebts Gott, solchen wiederschicken nebenst einigen Bedenken, darüber ich des Herrn Rüssen sentiment gerne haben wollte³⁾. Wie schelmisch es itzo in Holland zugeht, das werden

¹⁾ Joh. Ernst v. Pölnitz löste Groende als Commandant v. Lippstadt ab.

²⁾ Jacob v. Wassenaer Hr. v. Opdam, Admiral der holländischen Flotte; über seine Haltung vgl. Droysen III, 2 p. 425.

³⁾ Am 14. Mai hatte Johann Moritz dem Kurfürsten die Pläne für die Bauten in Calcar und Lippstadt geschickt, und gemeldet, dass der Bau gut vorgehe, der Abschnitt um die Schluterei in Calcar (die Citadelle) in 4 Wochen

E. Lbd. selber besser wissen, denn Wir alhie¹⁾). Gott erbarme es, dass man mit solchen Leuten zu thun hat, da kein Treu und Glauben bei ist und die nicht auf der Republik Conservation sehen, sondern nur, wie sie sich an Alle, so dem Hause Oranien zugethan und verwandt sein, revangiren und Mich nebenst meinen Kindern an den Bettelstab bringen wollten, denn durch ihre Anmahnung habe ich mich in dieses Werk begeben. Gott gebe, dass man solchen Leuten die Häse inzwei schläge, so wäre Hoffnung, dass bei Zeiten das Werk wieder redressirt werden mochte. Sonst sehe ich den Staat verloren, denn Schweden wird Alles versprechen, aber Nichts halten, und seine Zeit schon in Acht zu nehmen wissen wird. —

P. S. E. Lbd. sprechen dem de Witt auch nur etwas hart zu, und remonstriren ihm, dass keineswegs ins Künftige auf ihren Staat einige Reflection machen werde, wofern sie solcher Gestalt verfahren würden²⁾).

fertig sein würde. Er setzt hinzu, das vom Kurfürsten gewünschte Buch über Architectur von Campen habe er nicht, wolle es aber verschaffen; er hoffe, dass die Abteien Werden und Essen (die unter der Vogtei der cleve-märkischen Landesherrn standen) die Mittel zur Werbung und Erhaltung von 4 Compagnien des Generals Eller auf 4 Monate (20,000 Thlr.) aufbringen würden. — Am 18. Juli hatte der Kurfürst den Statthalter angewiesen, sofort für die vollständige Verproviantirung und Armirung Lippstadts Sorge zu tragen. Die drohende Haltung Frankreichs mahnte zur Vorsicht. (Vgl. Droysen III, 2 p. 450 und oben Einleit. p. 791.) — Am 1. August berichtet Joh. Moritz: „Es heisst, die rheinischen Allirten wollen ihre Truppen in die Grafschaft Mark legen, bin vorsichtig, Lippstadt ist in Ordnung, Calcar schreitet vor und wird im nächsten Sommer fertig“. Der Ingenieur Russen wolle mit 1000 Thlr. Gage und Aussicht auf den Generalquartiermeisterposten in den Dienst des Kurfürsten treten; „solch eine capable Person in diesen Zeiten rar“. In seiner Antwort, dat. Gottorp 31. August, acceptirte der Kurfürst diese Bedingungen und ordnete an, dass Russen sich sofort nach Berlin begeben sollte. Ruse, der damals auch dem Hersoge Christian Ludwig von Braunschweig-Lüneburg die Citadelle in Harburg anlegte, trat 1664 als Generalmajor in dänische Dienste und scheint die Festungswerke Copenhagens verstärkt zu haben.

¹⁾ Am 21. Mai waren die Staaten durch das erste „haager Concert“ der Friedensmediation Englands und Frankreichs beigetreten. Am 24. Juli ward das zweite zur bewaffneten Mediation abgeschlossen. Ueber der Staaten Hollands und der holländ. Flotte Verhalten und Lage vgl. Droysen III, 2 p. 443—457.

²⁾ Am 11. August antwortet Johann Moritz aus Rysswick: „E. Ch. D. haben im Handschreiben diesen Staat und dessen wenige Regenten wohl recht abgemalt“. Die bei de Witt nachgesuchte Audiens habe er nicht erhalten können; „Patience!“ — Die Werbungen in Essen und Tecklenburgischen hätten guten Fortgang.

Der Statthalter an den Freiherrn Rollmann v. Biland und
Reidt. Dat. Meppen 24. Juli 1659. W.

Da die Kurfürstin glücklich aus Schleswig angelangt ist, und sich direct 24. Juli. nach dem Haag begeben wird, „so haben wir dem Herrn hiemit wohlmeinend an Hand geben wollen, ob nicht rathsam und dienlich, dass einige aus den löblichen Herren Landständen des Herzogthums Cleve deputirt würden, um sich nach dem Haag zu erheben und bei I. Ch. D. ein unterthänigst Compliment abzulegen, welches denn hiemit zu des Herrn guter Direction gestellt wird“. —

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Ständeconvents zu
Cleve. W. und R.

[Deputation nach dem Haag zur Begrüssung der Kurfürstin. Verehrung an dieselbe. Wesels Protest gegen Beides. Beschwerden über die Kátasteraufnahme und das Conventsverbot. Patheneinladung des Pfalzgrafen.]

„Erschienen zu Cleve von der clevischen Ritterschaft: deren Director 5. Aug. Biland Hr. zu Reidt, Loe zu Wissen, Diepenbruch, Morrien, Hertefeld, Spaen zu Cruitswick, Dornick zu Wohnung, Nievenheim, Reck zur Wenge, Wilich zu Diersfurt, Iloven und Eickel zu Groen, auch Deputirte der Städte Cleve, Wesel, Emmerich, Calcar, Xanten und Rees. Als aus den in beigefügtem Schreiben¹⁾ angezogenen Ursachen die Herren Landstände aus Ritterschaft und Städten binnen der Stadt Cleve verschrieben, und die Ankunft von I. Ch. D. unserer gnädigsten Churfürstin und Frau nach Gravenhagen berichtet, wird zuförderst in Deliberation gelegt, ob Stände einige ihres Mittels ernennen möchten, hochged. I. Ch. D. unterthänigst zu complimentiren. Bei dieser währenden Deliberation erscheinen einige aus den Landständen der Grafschaft von der Mark, nämlich der v. Dungenen zu Dahlhausen, der v. Sieberg Drost zu Bochum, Delwich zu Delwich, Schwansbel zu Overfeld, Syndicus Kumbstoff, H. Amand v. Eberschwin von Hamm und Balthasar Konrad Zahn von Unna, welche sich bei den Herren Clevischen angemeldet und der Herren Clevischen Vorrathen begehrt, wessen sich dieselben wegen der Schickung nach Gravenhagen erklären, 2) wegen der angedeuteten Aufnahme der Morgenzahl²⁾ vornehmen, 3) wegen der Inhibition der Beisammenkünfte zur Hand nehmen, und dann, was an S. F. D. den Herrn Pfalzgrafen von Neuburg wegen der Gavatterschaft rescribirt werden sollte³⁾.

Ist die Proposition als auch das an den Fürsten von Neuburg abge- 6. Aug. fasste Schreiben verlesen, aber wegen Beschleunigung der hagschen Reise hat man desselben nicht bemächtigt sein können, so nachgehends den

¹⁾ Das Schreiben des Statthalters an Biland-Reidt aus Meppen v. 24. Juli.

²⁾ S. oben Note zu p. 919.

³⁾ Pfalzgraf Philipp Wilhelm hatte schon im April 1658 die „erbvereinigten Landstände“ zu Taufpathen bei seinem am 19. April d. J. geborenen Sohn eingeladen.

Städten sollte zugeschickt werden. Zur Bewillkommnung der Churfürstin nach dem Haag sind deputirt aus den Ritterbürtigen des Fürstenthums Cleve der Herr Director Rollmann Frh. v. Biland und Reidt und Frh. Loe zu Wissen nebst dem Syndicus Dr. Niess, aus den Städten Cleve: Schöffe Franz Motzfeld, Emmerich: Schöffe Wilhelm Beck, aus der Grafschaft Mark der Herr Drost Joh. Dietr. v. Sieberg, Rütger v. Dungenen, Arnt Georg v. Delwisch et Dietr. J. v. Schwansbel nebst dem Syndicus Bertram Hildebrand Kumpsthoft, aus den Städten die Deputirten von Hamm et Unna. Bei Nehmung des Abscheids, als die Herren von Wesel vernommen, dass den Deputirten aufgegeben ward, im Fall unsere gnädigste Frau die Churfürstin verreisen würde ohne in dies Fürstenthum zu kommen, sollte den Herren Deputirten zu Bezeugung ihrer Devotion freistehen, 6000 Thlr. zu präsentiren, jedoch zu förderst mit I. F. Gn. von Nassau vor allem sich zu unterreden, und dessen Rath hierin mit zu folgen, und wenn es auf ein Tausend Thaler mehr ankommen würde, sollte hierin ihnen die Hand zu öffnen freistehen, welches, wie gesagt, die Herren von Wesel vernommen haben und Namens ihrer Principalen nicht allein wegen der Abschiedung, sondern auch wegen der Offerte protestirt und darüber in originali der Principalen Vollmacht vorgezeigt, aufgestanden und von uns ihren Abscheid genommen, welches von den anderen Städten höchlich empfunden und bei nächster Versammlung, was hierin zu thun sein möchte, vorzunehmen beschlossen“.

Die Deputirten erhielten von der Kurfürstin wie von deren Mutter, der Prinzessin von Oranien, wiederholt die Versicherung, dass der Kurfürst nichts mehr wünsche, als mit den Ständen in gutem Einvernehmen zu leben, ihnen auch ihre Privilegien gern gönne; nur müssten dieselben nicht gegen ihn gemissbraucht werden. Sie ihrerseits nahmen die Gelegenheit wahr, um mit einem ganzen Strom von Klagen und Beschwerden die beiden Fürstinnen wie den Fürsten von Anhalt und namentlich den ebenfalls im Haag anwesenden Statthalter zu überschütten. Letzterer versprach nach Kräften Abhilfe, und gab ihnen überdies die Zusage, mit der Katasteraufnahme bis zu näheren Verhandlungen mit den Ständen darüber einhalten zu lassen, auch fernere Zusammenkünfte der Stände, sobald sie wirklich zum gemeinen Besten nöthig und ihm vorher angemeldet würden, nicht verbieten zu wollen. So gestattete er denn auch, dass die Stände sich am 1. September wiederum in Rees versammelten, um die Kurfürstin in Isselburg, dem einzigen an der Grenze gelegenen clevischen Ort, den sie auf ihrer Rückreise berührte, in corpore begrüßen zu können¹⁾. Zur Berichterstattung ihrer nach dem Haag

¹⁾ Wilich-Winnenthal benutzte diesen Convent in Rees sofort, um persönlich die clevischen Stände an die ihm „zum Ersatz vor, bei und nach der regensburger Deputation gehabter Kosten, Schaden und Leiden“ zugesagten 16,000 Thlr., mit der Bemerkung zu erinnern (vgl. oben p. 901), dass er um die dreifache Summe nicht wieder derartiges durchmachen möchte. Es ward ihm eine auf diese Summe, den Erben Moll's eine auf 2000 Thlr., lautende Obligation der Stände, innerhalb 7 Jahren zu tilgen, zugestellt.

gesandten Deputirten und Repartirung der von der Kurfürstin acceptirten „Verehrung“ von 6000 Thlr. versammelten sich die cleve-märkischen Stände dann am 8. September wiederum in Cleve, und richteten von hier aus das nachfolgende Schreiben an den Kurfürsten.

Die clevischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Cleve

10. Sept. 1659. W.

[Vertrauen auf des Kurfürsten Gnade. Ihre Treue und Sorge um des Kurfürsten und des Landes Wohl wird verkannt, Zwietracht zwischen Fürst und Ständen zu stiften gesucht, ihr Klagen und des Landes Zerrüttung dem Kurfürsten nicht vorgebracht. Sie bitten um Gehör und Abstellung der ihre Privilegien verletzenden Beschwerden, dagegen zu dem, was zur Defension und Beibehaltung des Landes nöthig, bereit.]

Sowohl bei der Anwesenheit des Kurfürsten im Lande, als in Schreiben hat er vielfältig die Stände seiner Gnade versichert, und den Willen und Wunsch ausgesprochen, sie ihnen durch Abstellung ihrer Beschwerden und jede mögliche Erleichterung der auf dem Lande ruhenden Lasten zu beweisen. 10. Sept.

„Diese churfürstliche Versicherung und unser darauf gesetztes unterthänigstes Vertrauen und dagegen zugefügte Beschwermiss haben uns veranlasst, E. Ch. D. es unserm herzlich hochgeliebten Landesvater die Noth und Armuth Deroselben Unterthanen wehmüthigst vor Augen zu stellen; als sind aber diese unsere unterthänigsten abgenöthigten Klagen von einigen also ausgedeutet und ausgelegt worden, als wenn dieselben all zu hart und anstössig, unerachtet kein einziger Mensch wird behaupten können, dass wir aus den Schranken unserer unterthänigsten gehorsamsten Devotion getreten seien. Gestalt wir auf unsern Versammlungen keinen andern, denn diesen Zweck vor Augen gehabt und noch haben, wie dass E. Ch. D. Interesse nach unserm unterthänigsten Eifer und bestem Vermögen in diesem Lande beobachtet, der Unterthanen Nutzen befördert und dem particulieren Eigennutz begegnet werde, auch wie die eingerissenen Gravamina, Mängel und Gebreechen zu E. Ch. D. Wissenschaft gebracht, gnädigst remediirt und wir sehen und vernehmen mögen, dass die ausgeschlagenen Gelder nützlich verwendet, die Unterthanen über Vermögen nicht gravirt, und derselben unterthänigste Liebe je länger je mehr anwachse, auf dass E. Ch. D. deren unterthänigster Affection und wirklicher Assistenz im Fall der Noth versichert, und darein ein festes praesidium setzen mögen.

Dannenhero können wir anders nicht urtheilen, denn dass diejenigen, welche dieses zu contraminiren und zu verhindern suchen, in der

That damit umgehen, wie sie uns von E. Ch. D. separiren, E. Ch. D. hohes landesväterliches Gemüth durch ihre ungleichen Berichte von uns abkehren, Vater und Kinder, Haupt und Glieder trennen, auch des Herrn Statthalters F. Gn., der hieran kein Gefallen trägt, abüßiren, und inmittelst ihren eigenen Vortheil treiben mögen. Wir betrüben uns aber, gnädigster Churfürst und Herr, dass wir in diesen und mehreren andern Punkten mit unsern unterthänigsten zu E. Ch. D. und des Landes Besten gereichenden Erinnerungen zum Vorschein nicht kommen können, sondern gegen E. Ch. D. gnädigste Intention und Willen so hart gedrückt, so grosse erkleckliche und zu vielen hunderttausend Thalern sich ertragende Geldsummen über unser Vermögen ausgeschlagen, so bekümmert von den Unterthanen beigetragen, womit so wenig Nutzen angeschafft, und verursacht wird, dass in den Städten und auf dem platten Lande die gemeinen und particulieren Gründe versetzt, das Eigenthum angegriffen und gemelte Unterthanen sich in schwere unablegliche Schulden vertiefen.

Als gelangt an E. Ch. D. unsere unterthänigste und emsigste Bitte, Sie geruhen, sowohl wegen Deroselben hierbei versirendes Interesse, als auch zum Trost und Beibehaltung so vieler nothleidender Unterthanen gnädigst zu befehlen, dass wir in unserm unterthänigsten Anliegen gnädigst gehört, E. Ch. D. unparteilich darüber referirt, wir von E. Ch. D. als unserm hochgeliebten Landesvater nicht getrennt, und wir gegen die privilegia dieses Landes nicht gravirt werden mögen. Wir leben aber der unterthänigsten Hoffnung, E. Ch. D. werden uns gnädigst hören, damit die eingerissenen Mängel und Gebrechen remediirt werden. E. Ch. D. sein dessen in Gnaden fest versichert, dass wir diese gegenwärtigen und veränderten Conjunctionen von Zeiten unterthänigst werden consideriren, E. Ch. D. nicht aus Händen gehen, noch auch an unserm unterthänigsten Orte erwiedern lassen, was zu E. Ch. D. gnädigstem Contentement, Beobachtung Deroselben Interesse, nöthiger Defension und Beibehaltung dieses Landes nöthig oder einigsins erspriesslich sein und zu desselben Aufnehmen gereichen möchte, inmaassen E. Ch. D. in der That verspüren werden, dass wir in derselben Devotion unausgesetzt continuiren und beharren werden“¹⁾.

¹⁾ Das Schreiben ward mit einigen empfehlenden Zeilen an Schwerin gesandt, um es dem Kurfürsten persönlich einzuhändigen.

Der Kurfürst an die clevischen Stände. Dat. Richtenberg in
Vorpommern 4. Oct. 1659. W.

[So sehr er ihnen Erleichterung wünscht, ist doch des Landes Beihilfe zur Aufrechthaltung seines Militäretats und Sicherheit seiner Lande noch unentbehrlich. Er erstrebt nur den Frieden, wozu nachdrückliche Kriegführung nöthig. Er rechnet auf ihren Beistand, zumal die Lasten des Landes erträglich und geringer als die der anderen. Die Gravamen sind schriftlich einzusenden.]

„Euer unterthänigstes Schreiben sub dato Cleve den 10. September 4. Oct. ist uns wohl eingeliefert und gehorsamst vorgetragen worden. Gleich wie Uns nun eure eine Zeit hero obgelegene Beschwerde genugsam bekannt ist, also wäre Uns Nichts lieber, als dass Wir euch derselben gänzlich entheben und mit allen beschwerlichen Zumuthungen verschonen könnten. Wir tragen aber das gnädigste Vertrauen zu euch, ihr werdet die gegenwärtigen Conjuncturen derzeit verständig beherzigen und daraus leichtlich urtheilen, wie unmöglich es Uns bisher gewesen, auch noch jetzt ist, ohne euren und anderer Unserer getreuen Stände und Unterthanen Zuschub und Hülfe, sowohl die Conservation Unseres Militäretats als die Sicherheit Unserer Lande gebührender Maassen zu beobachten. Wir wünschen von Grund Unserer Seele, lassen auch einzig und allein alle Unsere Sorge und Mühe dahin gerichtet sein, dass die gegenwärtige leidige Kriegsflamme schleunigst gedämpft und ein sicherer allgemeiner Friede wiederum restabilt werden möge. Ehe und bevor aber dieser so hoch desiderirte Zweck erlangt wird, werdet ihr verhoffentlich euch den gemeinen oneribus, welchen alle Unsere Lande unterworfen, allein nicht entziehen, sondern Uns ferner dergestalt unter die Arme greifen und Uns an Hand gehen, damit Wir Unsere gerechte Sache ausführen und durch nachdrücklich ernste Fortsetzung der angefangenen Kriegsoperationen Uns und Unsern Etat dermaleinst in Sicherheit und Frieden setzen können; wobei ihr dann auch mit unterthänigstem Dank billig zu erkennen, dass die onera, so euch bisher obgelegen, gleichwohl noch erträglich gewesen, und ihr nach Proportion aller Unserer Lande am wenigsten contribuiret. Deswegen Wir dann der gnädigsten Zuversicht leben, ihr werdet ferner in eurer bisher Uns contestirten unterthänigsten Devotion unverändert verharren, auch solche wirklich und in der That bei diesen Zeiten gegen Uns, eurer Schuldigkeit und gethanem Versprechen gemäss, erweisen. Wohingegen ihr dann zu versichern, dass Wir euch mit aller landesväterlichen Affection und churfürstlichen Gnade beständig zugethan verbleiben, auch mit dem ehesten, sobald es die Zeiten nur geben, auf eure Sublevation bedacht sein werden. Was im Uebrigen

die von euch erwähnten, aber nicht specificirten gravamina betrifft, könnt ihr solche schriftlich an Uns bringen, und darauf einer solchen Resolution und Verordnung gewärtig sein, dass ihr Unsere gnädigste Gewogenheit daraus gegen euch zu erkennen Ursache haben werdet“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Barth in Vorpommern
4. Nov. 1659. W.

[Zur Erhaltung der Armee müssen 5 Regimenter während des Winters nach Cleve-Mark verlegt werden; die Stände sind zur Verpflegung derselben zu bewegen.]

4. Nov. Ohne seines „etats“ und aller seiner Länder und Unterthanen Ruin kann er die Waffen nicht niederlegen, sondern muss zur Erreichung des Friedens um so mehr gerüstet bleiben, als grade jetzt bei der Interposition vieler hoher Potentaten Hoffnung zum Frieden vorhanden ist.

„Als will Uns obliegen, dahin bedacht zu sein, welchergestalt Unsere Armee den bevorstehenden Winter über dergestalt zu verlegen, damit sie nicht in Abnehmen gerathen, sondern vielmehr bester Maassen beibehalten und conservirt werden möge, und haben Wir demnach eine Eintheilung durch alle Unsere Lande machen lassen, vermöge welcher Unserm Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark zwar ein sehr Grosses in Consideration der geringen Beschwerden, welche die Lande bisher getragen, zukommen wollte. Wir haben aber dabei eine und andere Ursache erwogen, warum Wir dieselben etwas gelinder als Unsere andern Länder für diesmal zu belegen gut gefunden, und daher über die bereits habenden Garnisonen nur diese 5 Regimenter mit ihrer Verpflegung dorthin verwiesen, als nämlich das pfulsche, anhaltische und weimarische Regiment zu Pferd, und das sibergsche und holsteinische Regiment zu Fuss. Wir gesinnen demnach an E. Lbd. hiemit freundvetterlich, Sie wollen Unsern all dortigen getreuen Landständen dieses alles gebührend vortragen und dabei ihnen remonstriren, wie leid es Uns zwar sei, dass Wir dieselben mit diesen und dergleichen beschwerlichen Annuthungen graviren müssten. Weil Uns aber die unvermeidliche Noth dazu veranlasst, so lebten Wir der gnädigsten Zuversicht, sie würden Uns mit unterthänigster Willfährigkeit unter die Arme greifen, und zu Verpflegung der gemelten Regimenter sich willigst und gehorsamst verstehen, auch ohne Versäumung einiger Zeit solche Anstalt machen helfen, damit die Truppen, welche in wenigen Tagen den Marsch dorthin fortsetzen werden, dem Lande nicht unvermuthlich auf den Hals kommen, und ein oder ander von Unsern Unterthanen bei solcher Confusion nicht gar ruinirt werden möge“.

Johann Moritz empfing dieses Rescript in Petershagen bei Minden, über welches Fürstenthum sowie über Ravensberg ihm seit 1658 gleichfalls die Statthalterschaft verliehen war. Gleichzeitig traf dort ein Rescript des Kurfürsten von demselben Datum an die mindensche Regierung ein, worin er äusserte, dass er die Truppen nicht so weit auseinander legen könnte, und daher das Fürstenthum Minden zur Verpflegung der in Pommern und den Marken einquartierten Armee sowie der Garnison in Minden monatlich 6200 Thlr. und 224 Scheffel Roggen und Gerste zu liefern habe. Hierauf wandte sich Johann Moritz mit der dringenden Bitte an den Kurfürsten, zu gestatten, dass auch Cleve-Mark die Einquartierung jener Regimenter unter der Bedingung erlassen werde, dass die dortigen Stände die Verpflegungskosten für dieselben und die Garnisonen in Calcar, Hamm und Lippstadt in Geld bewilligten und aufbrächten. Er berechnete die monatlichen Ausgaben für den Sold und den Service der drei Cavallerie- und zwei Infanterieregimenter, einschliesslich der zugehörigen Regimentsstäbe und Generalität, auf 27,234 Thlr., der Garnisonen auf 9000 Thlr.¹⁾

¹⁾ Es ist nicht uninteressant, einen Blick in die Details des damaligen Militäretats in Kriegszeiten zu werfen. Tractament und Service des Stabes eines Cavallerieregiments (1 Oberst zu 135 Thlr. Sold und 15 Thlr. Service, 1 Oberstlieutenant zu 54 resp. 9 Thlr., 1 Oberstwachtmeister zu 42 resp. 7 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Regimentsquartiermeister zu 20 resp. 4 Thlr., 1 Adjutant, 1 Reg.-Prediger, 1 Reg.-Auditeur, jeder zu 15 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Reg.-Secretär zu 10 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Reg.-Feldscherer, 1 Wagenmeister, 1 Profoss, 1 Scharfrichter zu 9 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Steckenknecht zu 6 resp. $\frac{3}{4}$ Thlr.) kam monatlich 396 $\frac{1}{2}$ Thlr.; eine Cavalleriecompagnie (1 Rittmeister zu 80 Thlr. Sold und 4 $\frac{1}{4}$ Thlr. Service, 1 Lieutenant zu 38 resp. 2 $\frac{1}{4}$ Thlr., 1 Cornett zu 29 resp. 1 $\frac{1}{4}$ Thlr., 1 Wachtmeister zu 15 resp. 1 $\frac{1}{4}$ Thlr., 1 Fourier zu 12 resp. 1 $\frac{1}{4}$ Thlr., 3 Corporale zusammen zu 42 resp. 4 $\frac{1}{2}$ Thlr., 2 Trompeter zu 18 resp. 2 $\frac{1}{4}$ Thlr., 1 Musterschreiber zu 9 resp. 1 $\frac{1}{8}$ Thlr., 1 Feldscherer zu 9 resp. 1 $\frac{1}{4}$ Thlr., 1 Fahnschmidt zu 8 resp. 1 $\frac{1}{8}$ Thlr., 1 Sattler zu 8 resp. 1 $\frac{1}{8}$ Thlr. und 100 Reuter zusammen 600 Thlr.) kam monatlich 890 $\frac{1}{2}$ Thlr. Die Cavallerieregimenter hatten gewöhnlich 6 Comp., jede zwischen 100 und 150 Mann. Der Stab eines Infanterieregiments (1 Oberst zu 120 Thlr. Sold und 10 Thlr. Service, 1 Oberstlieutenant zu 46 resp. 6 Thlr., 1 Oberstwachtmeister zu 30 resp. 4 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Reg.-Quartiermeister zu 16 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Wachtmeisterlieutenant zu 14 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Reg.-Prediger und Auditeur, jeder 15 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Reg.-Secretär zu 10 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Reg.-Feldscherer, Wagenmeister, Tambour, Profoss und Scharfrichter, jeder zu 9 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Steckenknecht zu 4 $\frac{1}{2}$ resp. $\frac{3}{4}$ Thlr.) kam monatlich 353 $\frac{3}{4}$ Thlr.; eine Infanteriecompagnie (1 Capitän zu 40 resp. 3 Thlr., 1 Lieutenant zu 17 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 1 Fähndrich zu 14 resp. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr., 3 Sergeanten zusammen zu 18 resp. 2 $\frac{1}{4}$ Thlr., 1 gefreiter Corporal zu 5 resp. $\frac{3}{4}$ Thlr., 1 Musterschreiber, 1 Capitän d'armes, 1 Fourier, jeder zu 5 resp. $\frac{3}{4}$ Thlr., 3 Corporale zusammen zu 12 resp. 2 $\frac{1}{4}$ Thlr., 3 Tamboures zu 8 $\frac{1}{4}$ resp. 2 $\frac{1}{4}$ Thlr., 12 Gefreite zu 33 Thlr., 88 Gemeine zu 220 Thlr.) kam monatlich an Tractament und Service auf 401 $\frac{3}{4}$ Thlr. — Der General der Cavallerie oder Infanterie erhielt monatlich 800 Thlr. Tractament, 1 Generallieutenant 500 Thlr., 1 Generalmajor 300 Thlr.

Deputirte von Soest an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
19. Dec. 1659. S.

(Unterz.: Andr. Dieth. v. Damm und Florenz Merkelbach.)

19. Dec. Am 16. December hat der Statthalter persönlich den cleve-märkischen Landtag eröffnet. In der Proposition wird der Unterhalt für 5 in Cleve-Mark einzuquartierende Regimenter und die Garnisonen in Lippstadt, Hamm und Calcar gefordert. Der Statthalter rühmt sehr die Bereitwilligkeit der Stände in Minden und Ravensberg, von denen für den Fall, dass die Truppen in den Marken blieben, jene sich zur Beibringung von 8000 Thlr. monatlich und Aufkauf des nöthigen Korn¹⁾, diese zur monatlichen Leistung von 4800 Thlr. und 1560 Scheffel Roggen nebst Unterhalt der im Ravensbergischen einquartierten 4 Compagnien Dragoner erboten haben. „Was nun endlich diese Tractate geben werden, eröffnet die Zeit, und wird man zwar so viel als möglich die Einquartierung suchen abzuwenden, allein dazu wird eine excessiv grosse Summe Geldes erfordert werden und bleibet daneben die Unterhaltung der Garnisonen apart. Dazu ist ungewiss, ob auch die Einquartierung abzulehnen stehet, zumal einige Officiere wohl fürgeben möchten, dass von den abgehenden französischen und spanischen Truppen die Rekruten zu machen stünden“²⁾.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 14. Jan. 1660. B.
(Eigenhändig.)

1660. „E. Ch. D. gnädigsten Befehl von dem 27. December 1659³⁾ hab
14. Jan. mit gestriger Post wohl erhalten und berichte darauf gehorsamst, dass wir anitzo mit den Ständen in voller Arbeit begriffen, die Matricul zu redressiren, um die Mittel zu finden, beides zu den extraordinariis 70,000 Thlr. als auch den ordinariis laufenden Monats Gelder vor die

¹⁾ Vgl. p. 927.

²⁾ Spanien und Frankreich entliessen nach dem Pyrenäen-Frieden einen grossen Theil ihrer Armeen. — Am 13. Januar berichten die soester Deputirten, dass die Stände erst 50,000, dann 70,000 Thlr. zur Abwendung der Einquartierung angeboten hätten. „Die Stände haben sich auch erboten 800 Mann nebst Officieren zur Landesdefension zu halten, um die monatlichen Ausschläge für die Garnisonen und Festungen (bisher monatlich 12,000 Thlr.) abzuwenden“. Da aber nach den holländischen Nachrichten der Einmarsch der französischen Armee unter Harcourt in Deutschland bevorsteht, so ist es sehr fraglich, ob die Anerbietungen der Stände angenommen werden. Vgl. oben Einl. p. 791.

³⁾ Er lautete dahin, dass es fast unmöglich sei, die 5 Regimenter auch noch in der ausgesogenen Mark Brandenburg, die bereits neben schweren Durchzügen und Einquartierungen 110,000 Thlr. an Contribution monatlich aufbringe. Das Mindeste, was er von den cleve-märkischen Ständen fordern müsse, sei die Bewilligung von monatlich 25,000 Thlr. „auf einige Monate“. (Also ungefähr der Betrag des Tractaments und Service für die 5 Regimenter. Vgl. oben p. 928.)

Garnison als Bauw zu Calcar¹⁾; sobald diese obige Summe ausgeschlagen sein wird, alsdann will ich mein äusserstes Bestes thun, wie etwan die Summe möchte erhöht werden. Belangend die Abtissin von Essen und Graf von Bentheim²⁾, so ist der General-Quartiermeister, der v. d. Osten, wieder zurück kommen und haben sich beide erklärt, ihre Abgeordnete anhero zu senden, um zu tractiren. Dieweil die Noth der armen Leute zu Calcar, deren Häuser itzo aufs Neu haben abgebrochen werden müssen, bei diesem Winter Wetter sehr gross ist, indem schwerlich können unterkommen und auf den Knien täglich um Bezahlung anhalten, welche über 8000 Thlr. sich beträgt, die cassa aber solches nicht ertragen kann, alldieweil ledig ist, so ersuche E. Ch. D. unterthänigst; Sie erbarmen sich dieser armen Menschen und lassen zu, dass die Gelder, so etwa von Essen und Bentheim kommen, dazu verwendet werden, weilen anders keine Mittel hierzu weiss und E. Ch. D. apparent die 70,000 Thlr. unzertheilt haben wollen³⁾.

Der Ingenieur Russen ist fest für des Kurfürsten Dienst gewonnen; die Capitulation mit ihm soll zur Ratification eingeschickt werden. Durch Eximirung des Klosters Gräventhal von den Steuern hätte der Kurfürst „einen Gottes Lohn“ verdient, aber das Kloster Marienbaum wird jetzt gleichfalls darum bitten.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 21. Jan. 1660. B.
(Eigenhändig.)

[Erhöhung der Steuer auf 80,000 Thlr.; Uneinigkeit über den Erhebungsmodus; Vorschlag einer Capitationssteuer, wogegen aber die Städte.]

„E. Ch. D. gnädigste Resolution vom 3. Januar⁴⁾ habe alsobald 21. Jan. den Ständen bekannt gemacht, welche nach vielen Klagen endlich die

¹⁾ Der Statthalter verlangte für die Garnisonen in Lippstadt, Hamm und Calcar monatlich 9000 Thlr. und ausserdem 10,000 Thlr.; 3000 Thlr. zur Abzahlung des dem Ingenieur Russen in Entreprise gegebenen Baues der calcarer Citadelle, 2000 Thlr. für den mit der Herstellung der Gebäude in der Citadelle beauftragten Lieutenant v. d. Mylen, 1000 Thlr. zur Abzahlung der Kaufsumme für die in Calcar abgebrochenen Häuser, 300 Thlr. für die Fortificationsbauten in Lippstadt, 1000 Thlr. zur Abzahlung der Verehrung an die Kurfürstin, 1000 Thlr. zur Abzahlung seiner im J. 1659 ausgelegten Reisekosten, 1000 Thlr. für die Stände, und 1000 Thlr. Unrathsgelder.

²⁾ Als Besitzer der Herrlichkeit Limburg a. d. Lenne.

³⁾ Am 15. Februar befahl der Kurfürst, jene Kaufsumme sofort abzutragen, da „ihm zum höchsten daran gelegen, dass die abgebrochenen Häuser allda den armen Leuten bezahlt werden“.

⁴⁾ In diesem Rescript vom 3/13. Januar erklärte der Kurfürst, dass die anbotene Steuer von 70,000 Thlr. noch „etwas“ erhöht werden könnte.

Summe noch bis 80,000 Thlr. erhöht haben, sie haben sich bis noch zu wegen der Matrikel unter einander nicht verstehen können. Wir haben unter anderen auch die Capitationssehatzung vorgeschlagen, wozu sich die Adeligen willig erklärt, auch so, dass selbe vor ihr eigen Haupt nicht begehren frei zu sein, wann nur die Städte, so alnoch dazu nicht verstehen, dazu könnten inducirt werden, und werden diese Stunde darüber zusammen kommen. Ehe und bevor man hierüber einig, ist unmöglich, die gewissen Termine zu setzen“.

Wenige Tage darauf bewilligten die cleve-märkischen Stände für den Unterhalt der Garnisonen und die Erhaltung der Festungen auf 3 Monate noch fernere 29,000 Thlr. und dem Statthalter „zur Tilgung seiner Vorschüsse“ 3000 Thlr.; mehr zu bewilligen, waren sie nicht zu bewegen. Aber auch zur Erhebung dieser Summen gaben sie nur unter der Bedingung ihre Zustimmung, dass ihre Gravamen „eine vollkommene und wirkliche Erledigung fänden“. Ausser einer Unzahl von particular Gravamen der einzelnen Landschaften und Städte hatten sie 15 „gemeine Landesgravamen“ eingebracht. An der Spitze derselben stand die Klage über die seit Jahren dem Lande ohne ihren Consens mit militärischer Gewalt abgepressten Kriegskontributionen und den dadurch herbeigeführten „gänzlich zerrütteten Zustand des Landes“. Sie verlangten „genügende Satisfaction“ dafür, sowie einen Nachweis über den Erhebungsmodus und die Verwendung dieser Contribution; sie protestirten gegen den Festungsbau in Calcar und forderten dessen sofortige Schleifung. Als die Regierung ihnen endlich nach einem wochenlangen Schriftwechsel, der bis zur Replik auf eine Quadruplik gedieh, am 31. Januar einen Recess zustellte, in welchem sie die Gravamen mit allgemeinen Zusicherungen beantwortete und bezüglich der „wirklichen Erledigung“ auf die zu erwartende Resolution des Kurfürsten verwies, erklärten die Stände diesen Recess nicht eher annehmen zu können, als bis eine „wirkliche Erledigung“ der Gravamen stattgefunden habe. Darauf gingen sie auseinander und überliessen weitere Verhandlungen mit der Regierung über den Erhebungsmodus der eventuell bewilligten Steuer ihren Deputirten. Ueber diesen Erhebungsmodus hatten bereits während des Landtages eifrige Verhandlungen mit der Regierung und zwischen den Ständen stattgefunden, ohne dass eine Einigung darüber zu Stande gekommen war. Zwar waren Regierung, Ritterschaft und Städte darin einig, dass eine Revision der bisherigen Matrikel wünschenswerth, ja durchaus nöthig sei; aber da die Ritterbürtigen ihre bisherige Steuerexemption nicht aufgeben und die Städte wohl weniger, aber nicht mehr als bisher zahlen wollten, so war nicht abzusehen, wie eine Einigung darüber erzielt werden sollte. Die Regierung schlug daher einen Interimsmodus, eine Capitations-, Häuser-, Einkommen- oder Grundsteuer vor, aber über keine dieser Steuerformen vermochten sich die Stände zu einigen; namentlich traten die Städte, welche allerdings durch die bisherige Matrikel aufs äusserste begünstigt

wurden (vgl. oben p. 67) immer schroffer gegen die Ritterschaft auf, sie forderten, dass dieselbe die bisher für sich und ihre adeligen Güter genossene Steuerfreiheit aufgeben und wie sie eine durch die Matrikel festzusetzende Steuerbude übernehmen sollte. Ueber die entschiedene Weigerung der Ritterschaft entstand die grösste Aufregung in den Städten; es wurden die seltsamsten Pläne zur Abwendung der den städtischen Freiheiten durch eine „einseitige“ Revision der Matrikel drohende Gefahr vorgebracht und berathen; man sprach ernstlich davon, eine einflussreiche Persönlichkeit in Berlin, den Statthalter oder den Kanzler Weimann durch „Verehrung einer grösseren Summe“ für die Städte zu gewinnen (nach den Berichten der weseler Deputirten¹⁾).

Dass bei einer solchen Differenz in den Anschauungen und Bestrebungen der Stände auch ihre Deputirten keine Ausgleichung der sich so schroff gegenüberstehenden Interessen zu Stande brachten, ist erklärlich. So gab wenigstens dieser Streit über den Erhebungsmodus den allseitig erwünschten Vorwand, die Erhebung der Steuern selbst mehr und mehr hinauszuschieben. Schon auf dem Landtage hatten die Stände sich bereit erklärt, jene 80,000 Thlr. innerhalb 9 Monaten in drei Terminen aufzubringen. Der Kurfürst forderte dagegen die sofortige Zahlung der einen Hälfte und die Beibringung der andern bis zum Mai; widrigenfalls drohte er in einem Rescript an den Statthalter vom 9. März, einige Regimenter in Cleve-Mark einrücken zu lassen. Die märkischen Stände zeigten sich bereit, die Forderung des Kurfürsten zu erfüllen; aber die clevischen erklärten auf einem am 4. April in Duisburg eröffneten Landtage sich um so weniger zu einer Beschleunigung der Zahlung verstehen zu können, als die Resolution des Kurfürsten auf die ständischen Gravamen keineswegs eine vollkommene und wirkliche Erledigung derselben in Aussicht stelle. In Folge dieser Erklärung befahl der Kurfürst am 13. April dem General Kannenberg, Gouverneur von Minden, mit den 4 im Ravensbergischen liegenden Dragonercompagnien und 700 Mann Infanterie in Cleve-Mark einzurücken und dort die Steuer executionsweise zu erheben, wo man sie nicht sofort gutwillig zahle. Trotzdem behaupteten die clevischen Stände, nochmals anfangs Mai von der Regierung nach Marienbaum berufen, „die Unfähigkeit“ des Landes zur sofortigen Beibringung der Steuer. So wurde sie dann ohne ihre Zustimmung zum Theil auf dem Wege militärischer Execution erhoben, auf dem platten Lande nach dem Capitationsmodus, während die Städte den ihnen zugewiesenen vierten Theil der Steuer beliebig aufbringen konnten. Inzwischen zogen sich die Berathungen der ständischen Deputirten über die Redressirung der Matrikel bis in den Sommer hinein, ohne das geringste Resultat zu liefern. So war denn die Regierung genö-

¹⁾ Es sei bei dieser Gelegenheit erwähnt, dass nachweisbar von den Räten des Kurfürsten nur Friedrich v. Jehna beharrlich jede ihm von den cleve-märkischen Ständen angebotene „Verehrung“ zurückgewiesen hat. Meistens wurden übrigens solche „Verehrungen“ nur mit Zustimmung oder doch Wissen des Kurfürsten angenommen.

thigt, um die nach dem Frieden von Oliva auf 12 Compagnien reducirten¹⁾ Garnisonen in Calcar, Hamm und Lippstadt beibehalten zu können, wiederum im September eine Steuer von 94,000 Thlr. auszuschreiben; sie sollte, wie dies im Wesentlichen mit allen in den letzten Jahren erhobenen Kriegscontributionen geschehen war, nach der sogenannten alten Matrikel von 1612 erhoben werden.

¹⁾ Nachdem gleich nach dem Frieden die Compagnien der Capitäne v. Nagell und v. Haeften entlassen waren, erfolgte im Herbst 1660 noch die Entlassung zweier anderen Compagnien der Capitäne v. Hüchtenbruch und v. Biland.

V.

**Die Recessse von 1660 und 1661
und die Erbhuldigung im Jahre
1666.**



E i n l e i t u n g .

Die politische Lage des Kurfürsten nach dem Frieden von Oliva war, wie schon oben bemerkt ist, in hohem Grade zu der von ihm erstrebten ernstlichen und dauernden Auseinandersetzung mit den cleve-märkischen Ständen geeignet. Die Unterstützung, welche ihnen ihre auswärtigen Verbindungen in ihrem Kampfe gegen ihn gewährt hatten, war ihnen so gut wie ganz entzogen. Mit dem Kaiser wie mit den Staaten stand der Kurfürst in Bündnis und gutem Einvernehmen; selbst die antioranische Partei in den Niederlanden begann einzusehen, dass es nach den Erfolgen des Kurfürsten bei seiner jetzigen Machtstellung klüger war, mit ihm, so viel es möglich, im Frieden zu leben; sich wenigstens nur auf eine Vertheidigung ihrer Herrschaft in den Niederlanden zu beschränken und die clevischen Stände sich selbst zu überlassen. Die Freundschaft des Pfalzgrafen Philipp Wilhelm mit seinen jülich-bergischen Ständen war von kurzer Dauer gewesen; seit Jahren schon lagen sie mit ihm in erbittertem Streite¹⁾, und der Kaiser, bei dem sie wiederum Schutz suchten, war um so geneigter gegen den Pfalzgrafen aufzutreten, als dessen Verbindung mit Frankreich immer enger und verdächtiger wurde; ein Grund mehr, ihm anderseits die Freundschaft des Kurfürsten um so werthvoller zu machen. Die cleve-märkischen Stände mussten unter diesen Umständen selbst fühlen, wie wenig Rückhalt ihnen die staatliche Garantie, die kaiserliche Confirmation ihrer Privilegien, die Erbunion mit den jülich-bergischen Ständen, die Ansprüche des zweiten possidirenden Herrn, des Pfalzgrafen, boten. Hatten dies doch schon die letzten Jahre, wo die politischen Verhältnisse ungleich günstiger für die Einmischung dieser Schutzmächte lagen, zur Genüge bewiesen. Der Kurfürst durfte hoffen, dass die Stände durch übele Erfahrung zu der Einsicht gekommen waren, wie wenig Verlass auf derartige Interventionen sei; dass sie den Kurfürsten nicht nur zwangen, sondern auch berechtigten, die Ausübung von Rechten und Privilegien, welche sich gegen seinen Besitz des Landes und sein Regiment in demselben richteten, zu verhindern; dass es

¹⁾ Vgl. oben p. 790.

gerathener sei, auf ein Uebermaass derselben zu verzichten, um den wirklichen Genuss der noch übrig bleibenden sich zu sichern. Freilich waren dies Erwägungen, welche, wie die Dinge lagen, den Ständen erst in sehr dringender Weise nahe gelegt werden mussten, um Eingang bei ihnen oder doch bei der Mehrheit derselben zu finden.

Dies waren die Hoffnungen und Voraussetzungen, welche den Kurfürsten bewogen, am 24. August 1660 seinem clevischen Statthalter, dem Fürsten Johann Moritz, einen revidirten in einzelnen Punkten von dem des J. 1649 wesentlich abweichenden Recess mit der Weisung zu senden, ihn den Ständen zur unverzüglichen Annahme zu überreichen; noch vor seiner in wenigen Monaten bevorstehenden Ankunft in Cleve hätten sie denselben ohne jede Veränderung und ohne jeden Vorbehalt als an Stelle des Hauptrecesses von 1649 ferner allein zu Recht bestehend und giltig anzuerkennen. Wie vorausszusehen war, streubten sich die Ende September nach Cleve berufenen Stände anfangs auf's Aeusserste, baten den Kurfürsten, die Annahme des Recesses bis zu seinem Eintreffen verschieben zu dürfen, suchten ihn erst dem Statthalter, und als der ihnen durch eine plötzliche Abreise auswich, der Regierung wieder zuzustellen und protestirten gegen jedes Präjudiz, das ihnen aus der Wiedereinhändigung des Schriftstücks erwachse. Der Kurfürst blieb fest bei seiner Forderung einer raschen unbedingten Annahme; er war entschlossen, Truppen in Cleve-Mark einrücken zu lassen, sämtliche Beamten von ihrem Eide auf den Recess von 1649 ohne Weiteres zu entbinden und damit die wesentlichsten Veränderungen des letzteren auch gegen den Willen der Stände zur Geltung zu bringen. Mit beredten Worten stellte der Statthalter den Ende October nochmals nach Duisburg berufenen cleve-märkischen Ständen die Folgen eines unheilbaren Zerwürfnisses zwischen ihnen und ihrem Landesherrn vor. Aber mehr noch als diese beredten Worte wirkte die Ueberzeugung, dass der Kurfürst unerbittlich bleiben und nöthigenfalls zu den strengsten Maassregeln schreiten werde; dass die Stände auf keinerlei Beistand von Aussen zu rechnen hätten und ihnen in der That nur die Wahl blieb, auf den Genuss aller Privilegien oder nur einiger derselben, die ausüben zu können sich doch als höchst zweifelhaft, jedenfalls mehr gefährlich als nutzbringend erwiesen hatte, zu verzichten.

Am hartnäckigsten zeigten sich die clevischen Ritterbürtigen, obwohl sie nur in geringer Anzahl erschienen waren, und diejenigen unter ihnen, welche der winnenthal'schen Partei angehörten, kaum die Majorität bildeten; doch auch sie gaben, vom Ernst der Situation überwunden, endlich mit der Erklärung nach, „dass sie mit Gebet in ihr Gewissen gegangen und sich in Anbetracht, dass die Sache nicht sie allein, sondern das ganze Land betreffe, der Forderung des Kurfürsten fügten“. Am 3. November schrieben die cleve-märkischen Stände dem Kurfürsten, dass sie den Recess vom 24. August annähmen; sie baten nur „um eine gnädige Erörterung einiger Punkte“, sobald der Kurfürst im Lande wäre. Der Statthalter zeigte sich erfreut, „dass Gott das Gebet der Stände erhört und ihnen solche heilsame consilia gegeben habe“; am 24. November konnte er dem Kurfürsten berichten, dass auch Wesel und Rees, deren Deputirte in Duisburg nicht zur

Annahme des Recesses instruiert waren, sich dazu bereit erklärt hätten; die cleve-märkischen Stände, setzt er hinzu, „wollen alle gute Kinder sein“.

In den letzten Tagen des J. 1660 traf der Kurfürst in Cleve ein; Ende Januar 1661 berief er die Stände dorthin, um ihre Wünsche zu erwägen, aber auch zugleich von ihnen die Bewilligung der Mittel zum Unterhalt der Garnisonen und Festungen in Cleve-Mark wie zur Tilgung der Domainenschulden zu verlangen, und die Revision der Steuermatrikel sowie sonstige Finanz- und Verwaltungsreformen mit ihnen zu berathen. Schon diese Landtagsverhandlungen zeigen die veränderte Situation; den Ständen machte sich das Uebergewicht des Kurfürsten, die Nothwendigkeit, sich seinem Regiment in der Richtung und Weise, wie es der neue Recess vorzeichnete, zu fügen, immer fühlbarer. Zwar zogen sich die Landtagsverhandlungen noch fast zwei Monate hin; aber am Schlusse derselben nahmen die Stände den Recess vom 19. März 1661, welcher die von ihnen zur Erörterung vorgebrachten Punkte erledigte, mit Dank an, bewilligten dem Kurfürsten eine Steuer von 110,000 Thlr. und versprachen die demnächstige Aufbringung weiterer zur Tilgung der Domainenschulden. Allerdings war der Kurfürst mit einer den Ständen selbst unerwarteten Mässigung verfahren.

Die Recesses von 1660 und 1661 liessen den cleve-märkischen Ständen noch einen Umfang von Privilegien, wie ihn wenige deutsche Landstände besaßen. Nicht nur das volle Steuerbewilligungsrecht und das ungeschmälerete Indigenatsprivileg, sondern sogar die Erhebung von 12,000 Thlr. jährlicher Dispositionsgelder, ja die Befugniss, sich jeder Zeit nach eigenem Gutdünken versammeln zu dürfen, sobald sie nur der Regierung diese Absicht und die Berathungsgegenstände anzeigten, blieb ihnen. Es kam dem Kurfürsten zunächst nur darauf an, den Ständen diejenigen Rechte zu entziehen, welche sie in den letzten hundert Jahren, in den anarchischen Zuständen des niederländischen und deutschen Krieges wie des Successionsstreits sich angemaasst und ertrotzt hatten, und welche ihnen, wurden sie zur Geltung gebracht, mehr als ein Mitregiment sicherten. Es waren dies hauptsächlich der zur Werbung und Einführung von Truppen beanspruchte Consens der Stände und die Beedigung der Beamten auf die Recesses. Beide Forderungen waren durch den Landtagsabschied von 1649 den cleve-märkischen Ständen zugestanden und beide Zugeständnisse wurden durch den Recess von 1660 wiederum zurückgenommen. Es waren diejenigen Punkte des Schlachtfeldes, deren Besitz den Kampf zwischen ständischer Libertät und fürstlicher Souverainetät entscheiden musste. Ueber ihren Besitz war aber auch, trotz des Recesses von 1649, während der darauf folgenden 10 Jahre noch nicht entschieden. Der Kurfürst hatte sowohl im neuburgischen als im nordischen Kriege ohne der Stände Consens Truppen erworben und eingeführt, in der Zwischenzeit gegen ihren Willen solche im Lande gelassen. Trotz unablässigen Drängens der Stände waren nicht alle Beamten auf den Recess beedigt, und sogar einige derselben, als sie 1653 mit Hinweis auf ihren Eid die Erhebung von Steuern, deren Bewilligung seitens der Stände fraglich war, verweigerten, von diesem Eide entbunden worden.

Der Kurfürst konnte die Stände nicht in dem faktischen Besitz jener

beiden Punkte lassen, ohne zugleich auf den Besitz des Landes und das Regiment in demselben zu verzichten; ohne den Aufbau seines Staats, die Aufgabe seines Lebens, aufzugeben; ohne die landständische Libertät jedes geordnete Regiment und damit die fernere Unabhängigkeit dieser deutschen Grenzlande untergraben zu lassen, bis sie den unirten Provinzen, oder der spanisch-habsburgischen Macht, oder Frankreich zur Beute fielen. Das stehende Heer zum Schutze derselben nach Aussen, das Beamtenthum, als Organ des im Interesse der Gesamtheit regierenden Fürsten, waren die Mauern und Pfeiler des neu zu errichtenden Staatsgebäudes. Der Kampf um jene beiden Punkte hatte vor Allem jenen „status turbatus“, jenen Nothstand, wo die militärische Gewalt um der Existenz willen die Entscheidung geben musste, herbeigeführt. Der Gang, welchen die grossen politischen Ereignisse in den letzten fünf Jahren genommen, hatte den Kampf zu Gunsten des Kurfürsten, seiner fürstlichen Souverainetät entschieden. Den Widerspruch zwischen dem bestehenden Recht und dem faktischen Zustand, der rechtlichen und der wirklichen Sachlage aufzuheben, nahm der Kurfürst jene beiden Zugeständnisse auch äusserlich zurück, und die Stände erklärten sich damit einverstanden, verzichteten auf dieselben. Freilich noch blieben ihnen Privilegien, durch deren dem Kurfürsten feindselige Ausübung sie den Bau jener Mauern und Pfeiler des brandenburgischen Staatsgebäudes zu mindestens sehr erschweren konnten. Es kam Alles auf die Art und Weise an, wie die Stände diese ihnen noch gebliebenen Rechte ausübten; Alles auf die Praxis an, durch welche allein sich die Stellung und das Verhalten der Stände zu dem Kurfürsten und seinem Staate zu einem diesem günstigen und für die rheinischen Lande selbst gedeihlichen Verhältnisse gestalten liess.

In den Recessen von 1660 und 1661 war den cleve-märkischen Ständen, wie gesagt, die Befugniss, sich jederzeit versammeln zu dürfen und jährlich 12,000 Thlr. Steuern zur eigenen freien Verfügung von den Unterthanen erheben zu dürfen, zugestanden. Dem Anspruche auf die Garantie ihrer Privilegien seitens der Staaten hatten sie formell nicht entsagt; die kaiserliche Confirmation der neuen Recesses zu erwirken, hatte der Kurfürst ihnen selbst zugesagt. Die Union mit den jülich-bergischen Ständen war keineswegs aufgelöst; der Pfalzgraf hatte in keiner Weise auf seine Ansprüche an die gesammten Successionslande verzichtet. Mittelst jenes Versammlungs- und Steuererhebungsrechts stand es in der Macht der Stände, sich jederzeit an eine dieser auswärtigen Schutzmächte und Bundesgenossen wiederum mit einer Deputation und Bitte um Geltendmachung ihrer beanspruchten Aufsichts- und Interventionsrechte zu wenden. Es kam Alles allein darauf an, ob die Stände entweder freiwillig die bisher verfolgten Wege nach Aussen hin verlassen wollten, oder der Kurfürst stets die Macht hatte, sie ihnen zu versperren. Es ist anzunehmen, dass die cleve-märkischen Stände im J. 1661 nach Annahme der Recesses selbst jene Wege ernstlich zu verlassen wünschten. Ein nicht geringer Beweis dafür ist ein Schreiben Leo's van Aitzema vom Mai 1661²⁾, in welchem er seine

²⁾ Nach dem Verzeichnisse der 1684 dem Kurfürsten ausgelieferten Acten.

Dimission als Resident der Stände im Haag und die Rückgabe seiner Briefe forderte, „nachdem die Stände gut gefunden in gebührendem Gehorsam und Correspondenz mit S. Ch. D. und dem Hofe zu leben“; worauf die Stände antworteten, dass sie allerdings „mit S. Ch. D. vollkommen verglichen und hofften inskünftige eine gute Harmonie zu conserviren, dergestalt, dass sie inskünftige wenig im Haag würden zu suchen haben“. Auf einen raschen und damit wirksamen Schutz ihrer Privilegien seitens des Kaisers hatten die Stände auch nicht mehr zu rechnen, seitdem die Wahleapitulation von 1658 diesen verpflichtete, die Beschwerden der Landstände „nicht so leichtlich zu hören, sondern a limine judicii ab und zu schuldiger Parition an den Landesfürsten zu weisen“, und alle ohne vorher vernommenen Bericht desselben erhaltenen Privilegien und Bestätigungen für null und nichtig zu erklären²⁾. Aber damit waren weder die rechtlichen Ansprüche auf jene auswärtigen Interventionen aufgehoben, noch die Möglichkeit derselben ausgeschlossen, wie die clevischen Stände es selbst andeuteten, wenn sie am Schlusse der oben erwähnten Antwort an Aitzema ihn ersuchten, dennoch mit fernerer Correspondenz zu continuiren, damit erklärten, die Verbindung mit den Staaten, den Anspruch, selbstständig in ihrem Namen mit ihnen verhandeln zu lassen, keineswegs ganz aufgeben zu wollen.

Es ist ersichtlich, die Stände beugten sich im J. 1661 vor den Erfolgen der auswärtigen Politik des Kurfürsten, vor seiner militärischen und politischen Machtstellung und dem Uebergewicht, welches diese seiner fürstlichen Souverainetät über die landständische Libertät gab. Dieses Uebergewicht dauernd zu erhalten, dazu schien allerdings das stehende Heer und die unbedingte Verfügung über ein williges und tüchtiges Beamtenthum genügend. Aber selbst die Beschaffung und freie Handhabung dieser mächtigen Werkzeuge der fürstlichen Souverainetät konnten die Stände trotz des Verzichts auf ihr Consensrecht zu Werbungen und die Recessbeeidung der Beamten noch immer durch eine feindselige Ausübung der ihnen gebliebenen Rechte mannigfach verhindern, wenigstens sehr erschweren. Es war die fernere Aufgabe des Kurfürsten, durch einen zwar energischen, aber andererseits auch weisen und mässigen Gebrauch seines augenblicklichen Uebergewichts die Stände von dem Betreten jener Wege nach Auswärts, von der Ausübung ihrer Rechte in einer dem Bau seines Staats geradezu feindlichen Richtung allmählich zu entwöhnen; sie durch den Genuss dessen, was sein werdender Staat dessen Angehörigen gewährte, auch an die Leistungen für denselben, an die demselben schuldigen Pflichten zu gewöhnen. Auch diese Aufgabe, die aus dem Mittelalter erwachsenen landständischen Mächte, nachdem er ihren äussersten und äusseren Widerstand gegen die ihrem ur-

²⁾ In demselben Artikel der Wahleapitulation hatte der Kaiser auch zugesagt müssen, keinen Landsassen von der landesfürstlichen Obrigkeit und den hergebrachten Steuern eximiren zu wollen; die Landstände nicht die Disposition über die Landsteuern, deren Empfang und Ausgabe auswärtigen Mächten mit Ausschluss des Landesherrn privative sich anmassen zu lassen; keine Convente der Landstände ohne Wissen und Bewilligung des Landesfürsten zu dulden, und endlich dieselben zur Leistung der Steuern, welche zur Erhaltung der Garnisonen und Festung sowie des Reichskammergerichts nothig, anzuhalten.

sprünglichen Wesen so fremde Staatsmacht gebrochen, derselben dennoch dienstbar zu machen, sie zur Gründung seines Staats mit zu verwenden, sie auch innerlich mit demselben auszusöhnen, hat Kurfürst Friedrich Wilhelm wenigstens begonnen zu lösen.

Das volle Steuerbewilligungsrecht war den cleve-märkischen Ständen gemäss den Recessen von 1660 und 1661 belassen. Sie waren gewohnt, es bisher nur als eine Schraube zur Erpressung neuer Privilegien, zur Gewinnung von Rechten aus dem Besitze des Landesherrn zu verwenden; sie behaupteten nicht ohne Grund, dass sie ihre Privilegien mit Blut und Gut theuer erworben hätten; wenn auch freilich in den letzten Jahrhunderten das Gut der Unterthanen mehr dazu gedient hatte als der Stände Blut. Keine Steuer ward dem Landesherrn ohne die entsprechende Gegenleistung an die Stände bewilligt, keine Resolution auf fürstliche Proposition sollte nach den ständischen Unionen gefasst werden ohne vorhergehende Erledigung der Gravamen, welche fast immer auf die Sicherung der alten Rechte durch Forderung neuer hinauslief. Die Landtagsverhandlungen bestanden bis dahin hauptsächlich aus einem Feilschen und Markten um ein Mehr oder Minder von Steuern, beziehungsweise landesherrlichen Zugeständnissen, aus einem Handeln um landesherrliche Rechte. Dass der Kurfürst, zumal bei dem zerrütteten Zustande seiner Domainen, zur Erhaltung der bleibenden Garnisonen und Festungen, Steuern, und zwar nicht für das eine oder andere Mal, sondern regelmässig Jahr aus Jahr ein in bedeutendem Umfange nöthig hatte, war ersichtlich. Wie, wenn die Stände nun bei jeder Steuerforderung ihre Bedingungen stellten, den bisherigen Handel fortreiben wollten? Allerdings die durch den Reichsabschied von 1654 ihnen auferlegte Verpflichtung, die Mittel für die „nöthigen“ Garnisonen und Festungen zu bewilligen, bot eine nützliche Handhabe gegen sie; aber über die Höhe der Steuer liess sich um so mehr verhandeln und handeln, als dieselbe allerdings meist das zu jenem Zwecke Nothdürftigste um ein bedeutendes überstieg.

Es gelang dem Kurfürsten, diese Klippe zu überwinden, die Stände im Grossen und Ganzen zu einer weisen gemässigten Ausübung des Steuerbewilligungsrechts anzuleiten. Es war dies allerdings nur möglich, indem die Stellung des Landesherrn aus der mittelalterlichen mehr oder minder privatrechtlichen, mehr und mehr zu einer staatsrechtlichen erhöht wurde, der Kurfürst im Namen und Interesse einer staatlichen Gemeinschaft, deren Zwecken zum gemeinen Besten zu dienen, der Landesherr wie die Stände gleich verpflichtet waren, die Steuern forderte und verwandte. Nicht mit einem Male ward auf diesem Wege die alte ständische Gewohnheit überwunden, noch oft musste vor der Bewilligung der geforderten Steuer über ständische Gravamen verhandelt, dieselben, wenn auch nur mit allgemeinen Zusagen und Versicherungen, erledigt werden; noch oft versuchten die Stände von der „nöthigen“ Summe abzukürzen, zu beweisen, dass mit Wenigerem auszukommen sei; aber im Ganzen ohne Erfolg, fast in jedem Jahre ward die proponirte Steuer schliesslich bewilligt. Wie rasch die Stände sich an die so aufs Aeusserste bekämpften „bleibenden Garnisonen“ gewöhnten, zeigt ein merkwürdiges Schreiben Dietrich Karl's v. Wilich zu Winnenthal an den Bischof Christoph Bernhard von Münster aus

Cleve vom 26. Januar 1661, also kurz nach Annahme des Recesses von 1660. Wilich, jetzt Kanzler jenes geistlichen Fürsten, berichtet, dass in der Landtagsproposition vor Allem der Unterhalt der Garnisonen und Schuldenzahlungsmittel gefordert würden, und setzt hinzu: „Das Erste wird geschehen und in dem andern wird mögliche Bequemung in Unterthänigkeit promittirt werden“⁴⁾. So rasch „bequemten“ die Stände sich zum Unterhalt der Garnisonen; war auch zunächst noch der „ernste Wille“ des Kurfürsten und die Ueberzeugung, dass im Nothfall die Steuer auch ohne ihre Bewilligung erhoben würde, nöthig und wirksam, bald gewöhnten sie sich an eine regelmässige jährliche Steuerbewilligung; ward auch in einem Jahre einmal etwas mehr oder weniger an Steuern gefordert und bewilligt, in Kriegszeiten natürlich ein Mehreres geleistet, durchschnittlich bezog der Kurfürst in dem nächsten im Ganzen friedlichen Jahrzehnt aus Cleve-Mark eine jährliche Steuer von 110,000 Thlr., eine Summe, die später bis auf 180,000 Thlr. und darüber stieg⁵⁾.

Mit diesem Gelde wurden zunächst die Garnisonen in Lippstadt und Calcar, durchschnittlich 10—15 Compagnien, in Friedenszeiten gewöhnlich nicht stärker als 80—100 Köpfe, unterhalten; dann Wartegelder an Officiere gezahlt, welche beim Ausbruch eines Krieges zu Werbungen von Compagnien verpflichtet waren; ferner die Kosten des Festungsbaues und der Reparaturen in Calcar und Lippstadt bestritten; endlich auch hier und da einzelne Domainen eingelöst, Civilbauten ausgeführt und sonstige ausser-

⁴⁾ Wie sehr sich Stellung und Ansichten Wilich's, der eben in England König Karl's II. Hilfe gegen staatliche Intervention im Kampfe seines Herrn mit der Stadt Münster angerufen hatte, und jetzt den Kurfürsten darum angie, verändert zu haben scheinen, zeigt der weitere Inhalt dieses Schreibens. Der Kurfürst habe ihm geantwortet, dass er des Kaisers Meinung wegen der Stadt einholen wolle, „inmittelst aber begierig stände, E. Hf. Gn. allein nichts Widriges zuzufügen, sondern alle nachbarliche Dienstgefälligkeit, ja selbst einmal Gelegenheit wünsche, E. Hf. Gn. persönliche Visite zu leisten, mit vielen Contestationen guter Intention und Gewogenheit, welche mir selbst um desto glaublicher vorkommt, alldieweil bei der Tafel gehört, dass in discursu S. Ch. D. dem Herrn Rheingraf Gubernator zu Maastricht scharf wegen Hollands offerirter Mediation und Assistenz also beantwortet: *Die Holländer sind keine Nachbarn im Reich, denn dahin gehören sie nicht und des h. Reichs Händel gehen ihnen keineswegs an. Würden die Glieder mit ihrem Haupte sich recht setzen und fügen, bei solchem Fall wäre nicht nöthig, dass Germania Jemand von den ausländischen Königen, Republiken und dergleichen Theile fürchte*, — zweifle nicht, I. Ch. D. seien von Herzen und Seelen dem römischen Kaiser affectionirt, es möchte wohl geschehen können, dass Sie in persona Sich den Türken thäten opponiren“ (St.-Arch. zu Münster.)

⁵⁾ Bewilligt und gezahlt wurden in runden Summen 1661: 100,000 Thlr., 1662: 106,000 Thlr., 1663: 108,000 Thlr., 1664: 150,000 Thlr., 1665: 74,000 Thlr., 1666: 150,000 Thlr., 1667: 140,000 Thlr., 1668: 140,000 Thlr., 1669: 140,000 Thlr., 1670: 150,000 Thlr., 1671: 150,000 Thlr., 1672: 150,000 Thlr., 1673: 32,000 Scheffel Roggen und 50,000 Thlr., 1674: 172,000 Thlr., 1675: 390,000 Thlr., 1676: 170,000 Thlr., 1677: 180,000 Thlr., 1680: 100,000 Thlr., 1681: 150,000 Thlr., 1682: 200,000 Thlr., 1684: 155,000 Thlr., 1685: 183,000 Thlr., 1686: 184,000 Thlr., 1687: 190,000 Thlr., 1688: 248,000 Thlr.

gewöhnliche Ausgaben, im Fall die Domainen- und Zolleinkünfte dazu nicht hinreichten, im Lande gedeckt. Sehr selten verwandte der Kurfürst von diesen Steuern Etwas ausserhalb Cleve-Mark; nur zweimal, in den Jahren 1660—1670, wurden cleve-märkische Steuern zu militärischen Rüstungen in den Marken benutzt, meistens die einzelnen Posten nach den Vor- und Anschlägen des Statthalters und der Regierung zur Verwendung im Lande selbst angewiesen.

Noch ein zweites im Landtagsabschiede von 1649 ihnen zugestandenes Privileg hatten die cleve-märkischen Stände auch nach der Revision desselben behalten, das dem Kurfürsten den Aufbau seines Staats zu erschweren drohte, das Indigenatsprivileg, nach welchem nur im Lande eingeborene Beamten angestellt werden durften. Allerdings hatte sich dasselbe in den Jahren des erbittertsten Kampfes zwischen Souverainetät und Libertät vielfach hinderlich, ja selbst gefährlich erwiesen. Den eingeborenen, meist in der zucht- und regimentslosen Kriegszeit gross gewordenen Räthen, welche der Ritterschaft oder den städtischen Familien angehörten, hatte der Kurfürst bei den hochgehenden Leidenschaften und dem scharfen Widerstreit der Interessen kein volles Vertrauen schenken dürfen. Er war genöthigt gewesen, „Fremden“, das heisst nicht in Cleve-Mark Eingeborenen die wichtigsten Aemter anzuvertrauen. Auch jetzt noch blieben trotz des Privilegs einzelne solche Fremde in Cleve-Mark, zumal der Kurfürst sich schwer zu der ständischen Auffassung des Indigenatsbegriffs verstehen konnte, nicht zugeben wollte, dass in seinen Landen Geborene Fremde in Cleve-Mark wären. Aber die grosse Mehrzahl der Beamten, fast alle Räthe, waren doch aus Cleve-Mark gebürtig, und trotz dieses Indigenatsprivilegs gelang es dem Kurfürsten, auch aus seinen rheinisch-westfälischen Landen, aus der Ritterschaft wie aus den Städten Männer zu finden und sich zu erziehen, welchen ein Verständniss für seine grosse Aufgabe, die Gründung einer deutschen Staatsmacht, aufging, oder die doch wenigstens sich aus dem Egoismus und Particularismus ihres Standes und Landes heraus zu einer höheren Anschauung erhoben.

Kurfürst Friedrich Wilhelm ist der Begründer des preussischen Heeres und Beamtenthums, dieser Mauern und Pfeiler seines jungen Staatsgebäudes; er wusste diesen seinen Werkzeugen auch etwas von seinem Geiste einzuflössen. Auch aus dieser cleve-märkischen Ritterschaft, die sich als landständische Corporation so selbstüchtig und aufrührerisch gezeigt hatte, wusste er Führer und Officiere seines jungen Heeres zu finden, die wiederum wie ihre Vorfahren als ritterliche Dienstmänner mit rücksichtslosem Gehorsam und Pflichtgefühl allein ihrem Fürsten dienten⁶⁾; auch aus ihr und jenen engherzigen und trotzigem Rathsfamilien, den „rechtthaberischen jungen Doctoren“ der cleve-märkischen Städte, wusste er Beamte, Räthe und Staatsmänner heranzubilden, welche nur ihm, den Interessen und Aufgaben seines Staates ergeben, einsichtsvolle und geschickte Gesellen des

⁶⁾ Es sei nur an Männer wie die Generale Alex. v. Spaen und Joh. Sigmund v. Wilich-Lottum, die Obersten Jak. v. Spaen, Joh. Georg v. Sieberg und Franz v. Bodelschwing erinnert.

Meisters waren. Von diesem Beamtenthum aus und durch dasselbe ist der Sinn und das Verständniss für eine staatliche Gemeinschaft und ihre Pflichten, für den deutschen Staat und dessen Ziele zunächst in den Kreisen, aus welchen er hervorgegangen und dann in der Masse des Volkes allmählich wachgerufen und gross gezogen worden. Freilich auch dieses Beamtenthum liess sich nicht mit einem Male schaffen; am wenigsten in Cleve-Mark, wo der Begriff des landesfürstlichen Regiments fast ganz erloschen war. Nicht alle jene Männer, welche um äusseren Vortheils willen aus den Reihen der ständischen Opposition in den Dienst des Kurfürsten traten, erwiesen sich als brauchbar oder auch nur vertrauenswerth. Noch mancher alte Sauerteig habgierigen Eigennutzes und Standesinteresses war aus den cleve-märkischen Räten und Beamten auszufegen; aber doch gelang es dem Kurfürsten, schon im zweiten Jahrzehent seiner Regierung, noch mitten im heftigsten Kampfe mit den Ständen, Männer wie die Brüder Jakob und Alexander v. Spaen, Albert Gisbert v. Hüchtenbruch, Friedrich v. Heiden, Daniel Weimann, Johann Paul Ludwig, Werner Wilhelm Blaspeil und Adam Isinck zu finden und heranzubilden. Zunächst waren sie die Vertrauensmänner unter den Räten, wurden ihnen nur die wichtigsten und geheim zu haltenden Geschäfte übertragen, ihnen die Durchführung derjenigen Maassregeln anvertraut, welche trotz der Stände und gegen sie zu nehmen waren. Den Bedeutendsten und Trefflichsten der genannten Männer, den Kanzler Weimann, hatte der Kurfürst das Unglück schon im J. 1661 durch den Tod zu verlieren⁷⁾; er kann unter den Räten Friedrich Wilhelm's mit voller Berechtigung neben Otto v. Schwerin und Friedrich v. Jena gestellt werden. An Weimann's Stelle trat als Berather und Leiter des clevischen Statthalters, Fürsten Joh. Moritz v. Nassau, der General Alexander v. Spaen, kein Weimann, aber doch ein energischer und fähiger Mann, neben ihm Adam Isinck, früher als Syndicus der clevischen Ritterschaft kein unbedeutender Gegner, dann ein geschickter und zuverlässiger Diener des Kurfürsten.

Selbst nach der Auseinandersetzung mit den Ständen zeigte sich noch die Nothwendigkeit einer förmlichen Union solcher Vertrauensmänner unter den clevischen Räten. Sie ward am 20. August 1663 von dem Statthalter, Alex. Freiherrn v. Spaen, Gerh. Joh. v. Eickel, früher Mitglied der winenthal'schen Oppositionspartei, dann Justizrath, jetzt an Hüchtenbruch's Stelle Kammerpräsident, Adam Isinck und Joh. de Beyer, aus einer der angesehensten weseler Rathsfamilien stammend, mit Wissen und Willen des Kurfürsten abgeschlossen. Als Hauptzweck dieser Union wird „die Beförderung S. Ch. D. hohen Respects und Conservirung landesfürstlicher Reputation, wie Beobachtung der Lande Bestes, Wohlfahrt und Aufnahme“ hingestellt, daneben soll „dadurch der grosse merkliche Nachtheil, welchen die Zwiung und Diffidenz zwischen etlichen Räten I. Ch. D.

⁷⁾ Daniel Weimann starb in Cleve am 29. October 1661, wenige Monate nach seiner Rückkehr von einer Mission am englischen Hofe; nach v. Steinen Westphäl. Gesch. II p. 1120 ist ihm im J. 1656 (wohl richtiger 1660) vom Kaiser der Adel verliehen worden.

dem Vaterlande verursacht“, verhindert werden; eine Andeutung auf die in den ständischen Acten so vielfach bemerkbaren Streitigkeiten der beiden feindlichen Parteien unter den Räten, der diest'schen und blaspeil'schen, welche also auch damals noch nicht ganz erloschen gewesen sein müssen⁶⁾. Erst im J. 1668 hob der Kurfürst auf wiederholte heftige Beschwerden der Stände die Union, die allerdings auch von einzelnen Mitgliedern derselben, namentlich Isinck, zu Privatnutzen gemissbraucht worden zu sein scheint, auf. Die Absicht, durch einen solchen engeren Rath eine straffere Organisation der Verwaltung, namentlich aber eine energische Durchführung der so dringend nöthigen Finanzreformen zu ermöglichen, war allerdings zunächst nicht erreicht worden. Allen Schritten des Kurfürsten auf diesem Gebiete stellten sich die schwersten, fast unübersteiglichsten Hindernisse entgegen, auf demselben hat er nur sehr langsam spärliche Erfolge erzielt.

Wie zerrüttet die cleve-märkischen Finanzen im J. 1661 waren, ergibt sich daraus, dass, als die clevischen Stände damals ihren Consens zur Aufnahme von 12,000 Thlr. auf einige Domainen zur Bestreitung der Hofhaltung in Cleve ertheilten, diese Summe weder innerhalb noch ausserhalb des Landes zu erlangen war, so dass Ritterschaft und Städte sich entschlossen mussten, selbst das Geld vorzuschüssen. Allerdings waren eben damals Vorschläge zur Verbesserung der Finanzen gemacht worden, welche den Credit des Kurfürsten zunächst schwer erschüttern mussten, da sie nach modernen Begriffen unverhüllt den Staatsbankerott erklärten. Seit dem Anfang des Monats Juni 1661 verhandelte der geh. Rath und Hofkammerpräsident v. Canstein mit den cleve-märkischen Ständen über umfangreiche Verwaltungs-, Finanz- und Steuerreformen. Aus den Protokollen über diese Verhandlungen ergibt sich, dass der Kurfürst an denselben persönlich lebhaften Antheil nahm, sich jedesmal darüber eingehenden Bericht erstatten liess. Die Vorschläge Canstein's bestanden hauptsächlich darin, die Zinsen der Domainenschulden durchweg auf 5 Procent zu reduciren, zu diesem Zwecke die Domainen, welche in den Händen der Creditoren als Pfandhaber sich befanden, öffentlich und meistbietend verpachten und den Ertragsüberschuss einziehen zu lassen, die Zahlung der Zinsen an diejenigen Gläubiger, welchen sie lange Zeit hindurch auf Grund specieller Erhebungsanweisungen auf den Ertrag einzelner Domainenstücke und Zölle pünktlich entrichtet waren, zu suspendiren, mit den anderen über Nachlass rückständiger Zinsforderungen und selbst eines Theils des Capitals gegen sofortige Befriedigung durch die von den Ständen bewilligten Schuldentilgungssteuern zu verhandeln und andere dergleichen Maassregeln, welche, wie gesagt, den offenen Bankerott bekundeten.

Allerdings hatten die Stände seit mehr als 60 Jahren auf derartige Maassregeln gedrungen, hier und da schon deren Ausführung durchgesetzt und die in den Paragraphen 170—174 des Reichstagsabschieds von 1654 in Ausführung des westfälischen Friedensinstruments (Art. VIII de indaganda etc.) über eine Regulirung des nach dem dreissigjährigen Kriege unvermeidlichen allgemeinen Bankerotts erlassenen Bestimmungen die öffent-

⁶⁾ Vgl. oben p. 87. 384 u. 908.

liche und rechtliche Grundlage für solche Maassregeln gegeben; ja sie gestatteten theilweise noch weiter zu gehen; auch erkannten dies die landständischen Deputirten an und billigten anfangs im Wesentlichen jene Vorschläge mit Ausschluss der Suspendirung der Zinszahlung. Als aber der Kurfürst die Vorschläge auszuführen begann, am 18. Juli 1661 ein Edict erliess⁹⁾, das die Zinsreduction anordnete; als er ankündigte, dass er Commissäre zur Taxirung des Ertrages der verpfändeten Domainen ernennen, dieselben öffentlich und meistbietend verpachten lassen werde, betrieben die dadurch schwer bedrohten Gläubiger, unter denen nicht Wenige aus den Rathsfamilien in den Städten und der Ritterschaft, ja selbst viele Beamten waren, eine solche heftige und erfolgreiche Agitation, dass die ständischen Deputirten im J. 1662, als Canstein zur energischen Durchführung jener Vorschläge wieder in Cleve eintraf, einen förmlichen Protest dagegen erhoben, wenigstens ihre vorigjährige Zustimmung derart mit allerhand Vorbehalten verlausulirten, dass der Kurfürst genöthigt war, erst eine beruhigende Erklärung zu erlassen, dann allerhand Zugeständnisse zu machen, welche die Durchführung mehr und mehr erschwerten, ja unmöglich machten, und endlich jene Maassregeln so gut wie ganz aufzugeben. Im Grossen und Ganzen blieben die Finanzen des Kurfürsten in den rheinischen Landen, zumal seit den französischen Kriegen der siebziger Jahre, in dem Maasse zerrüttet, dass das, was der Kurfürst trotz dieser Zerrüttung nach Aussen und Innen dort geleistet hat, nur um so grössere Bewunderung erregen muss. Erst seinen nächsten Nachfolgern, namentlich dem grossen organisatorischen und wirthschaftlichen Talente König Friedrich Wilhelm's I. gelang es, auch die cleve-märkischen Finanzverhältnisse zu ordnen.

Nicht minder widersetzen sich die particularen ständischen Interessen mit grosser Zähigkeit durchgreifenden Verwaltungs- und Justizreformen; doch gelang es dem Kurfürsten, damit, wenn auch gleichfalls nur äusserst langsam, mehr durchzudringen. Am wenigsten zu einem festen und gedeihlichen Abschlusse kamen die mannigfachen Versuche zu einer zweckmässigen Domainenverwaltung. Veranlasst durch die Klagen der Stände und die Schwierigkeit, zuverlässige und hinreichend vermögende Pächter im Lande zu finden, ward das System der „Admodiation“, der Generalverpachtung der Renteien, seit 1662 fallen gelassen, später nochmals wieder versucht, endlich seit 1675 durch den Einfluss des Hofkammerpräsidenten, Bodo v. Gladebeck, das alte weitläufige und kostspielige System der Verwaltung der Renteien wiederum durchweg eingeführt. Bedeutend und erfolgreicher waren die Reformen auf dem Gebiete der Militär-, Steuer-, Kirchen- und Polizeiverwaltung; auch auf dem der Rechtspflege wurden nicht unbedeutende Verbesserungen erzielt. Nach dem Erlasse vielfacher Werbe-, Verpflegungs-, Service-, Executions- und Steuerordnungen, welche letztere, so namentlich die von 1681 und 1685, die amts-, stadt- und dorfweise Contingentirung und eine gewisse hypothekarische Sicherung der Steuerforderung feststellte¹⁰⁾, errichtete der Kurfürst 1684 das clevische

⁹⁾ S. Scotti a. a. O.

¹⁰⁾ Das Erstere ward durch die sogenannten Tausend und Hundertzettel erreicht, welche die Quote jeder Stadt, jedes Amts, jedes Dorfs auf je 1000 Thlr.

Kriegscommissariat, ein Collegium, welches Militärintendantur und oberste Steuerbehörde zugleich war und erst später unter Friedrich Wilhelm I. mit der Domainenverwaltungsbehörde, dem Amtskammercollegium, unter dem Namen Kriegs- und Domainenkammer, vereinigt wurde, nachdem dem Regierungscollegium schon unter Kurfürst Friedrich Wilhelm ausschliesslich die sogenannten Polizei- und Hoheitssachen zugewiesen waren.

Auf kirchlichem Gebiete machte der Kurfürst den Grundsatz der Toleranz und Parität zur Richtschnur seines Verfahrens, ohne dabei dem reformirten Bekenntnisse, dem er selbst aufrichtig zugethan war, seinen Schutz und Beistand zu entziehen. In der reformirten Kirchenordnung von 1662 anerkannte und entwickelte er die alte, damals fast hundert Jahre in den Niederlanden und am Niederrhein bestehende Synodal- und Presbyterialverfassung; aber er wusste sich das landesherrliche Oberaufsichtsrecht durch eine besondere Commission, die aus Geistlichen und Räten bestand, und unter seinem Immediatbefehl die obere Leitung und Verwaltung der reformirten Kirche führte, zu wahren¹¹⁾. Gleiche Freiheit und Selbstständigkeit gewährte er durch die Kirchenordnung von 1687 dem lutherischen Bekenntnisse in Cleve-Mark. Der katholischen Kirche wurden durch die Religionsverträge mit Pfalz-Neuburg von 1665, 66, 68 und 72 Rechte anerkannt und verliehen, wie sie dieselbe weder 1612 noch 1624 besessen und ausgeübt hatte. Die Zwangsmaassregeln und Repressalien, welche die Generalstaaten in den clevischen Städten gegen sie ausgeübt hatten, wurden nach der Räumung durch deren Garnisonen sofort abgestellt; den katholischen Bürgern die volle Ausübung ihrer Rechte und die Theilnahme am städtischen Regiment selbst auf die Gefahr hin verschafft, dass sie in einzelnen Städten, wie es demnächst in Emmerich und Rees geschah, ihre Majorität benutzen könnten, alle Evangelischen aus demselben zu verdrängen¹²⁾. Allerdings entzog er der Kirche, sowohl der katholischen als der evangelischen, auf dem rein staatlichen Gebiete diejenigen Rechte wieder, welche schon im 15. und 16. Jahrhundert die clevischen Landesherrn ausgeübt hatten, so namentlich die Jurisdictionen- und polizeilichen Befugnisse¹³⁾. Auf dem letzteren Gebiete besonders machte sich das Bestreben staatlicher Zucht und Ordnung geltend; zahlreiche cleve-märkische Polizeiverordnungen legen hiervon Zeugnis ab, und die gleiche Richtung zeigt sich in den Justizreformen, der cleve-märkischen Prozessordnung von 1668, der Hofgerichtsordnung von 1669, der Brüchtenordnung von 1681¹⁴⁾.

resp. 100 Thlr. der Gesamtsteuer bestimmte; das Letztere durch das Vorrecht der Steuer- vor der Pachtforderung und die Verpflichtung des Grundeigentümers, steuerzahlungsfähige Pächter zu schaffen oder für die Zahlung, wenn auch zunächst nur mit den „Früchten und Mobilien“, zu haften.

¹¹⁾ Verordnung vom 8. Aug. 1661, s. bei Scotti a. a. O.

¹²⁾ Diesen Städten ward, nachdem schon der Abzug der staatlichen Garnisonen niederländischen Handel, holländische Verbindungen und Geldmittel genommen hatte, durch Auswanderung der wohlhabendsten Evangelischen Viel an Capitalien und Betriebsamkeit entzogen.

¹³⁾ S. u. a. die Verordn. v. 7. Sept. 1661 u. 26. April 1668 bei Scotti a. a. O.

¹⁴⁾ Die meisten dieser Verordnungen u. Gesetze finden sich bei Scotti a. a. O.

Indessen darf man bei diesen Verwaltungs- und Justizreformen in keiner Weise an moderne Centralisation denken. Im Wesentlichen blieb die Verwaltung der rheinisch-westfälischen Lande des Kurfürsten und deren Organe durchaus selbstständig; zunächst blieb der gemeinsame Landesherr und sein persönliches Regiment unter dem Beirathe der geh. Hofräthe in der Hauptsache der einzige gemeinsame Mittelpunkt der verschiedenen Territorien. Selbst die Finanzverwaltung blieb lange noch eine decentrale; sogar die Werbung, Ausrüstung, Besoldung und Verpflegung der einzelnen Regimenter des Kurfürsten ward noch lange den einzelnen Ländern, als Cleve-Mark, Minden-Ravensberg, Preussen u. s. w. besonders zugewiesen, aus deren Steuern und sonstigen Mitteln nach den Specialetats und Regierungsvorschlägen bestritten. Die Wirksamkeit der Hofkammer, Hofrentei, wie des Hofkriegscommissariats beschränkte sich zunächst nur auf die Marken und die geringen Mittel, welche dem Kurfürsten persönlich zur Hofhaltung aus den Domainenerträgen der einzelnen Länder zuflossen. Erst gegen Ende der Regierung des Kurfürsten, in den achtziger Jahren, scheint das Bedürfniss und Bestreben grösserer Centralisation der Verwaltung sich geltend gemacht zu haben. Eine solche selbst in den einzelnen Territorien verhinderten zunächst schon die jeder Neuerung feindlichen ständischen Particularinteressen. Es zeigte sich bei den Ständen sehr wenig Bereitwilligkeit, auf umfassende, mannigfache Einzelinteressen berührende und verletzende Reformen einzugehen; meist gaben sie ihr, freilich nach des Kurfürsten Ansicht, „unmaassgebliches“ Gutachten mit wohlverklausulirten Vorbehalten ihrer Sonderprivilegien ab; namentlich wehrten die Städte alle Eingriffe in ihre bisherige Selbstständigkeit durch ängstliche Wahrung ihrer zahllosen örtlichen Statuten und Gewohnheiten entschieden ab. Ueberdies standen sich gar oft bei den nöthigsten Reformen die Interessen der beiden ständischen Corporationen, Ritterschaft und Städte, einander schroff gegenüber, namentlich war dies in der seit Jahrzehnten schon schwebenden Frage der Matrikelrevision der Fall.

Wie oben näher erörtert ist¹⁵⁾, war es unter den cleve-märkischen Ständen eigentlich nie zu einer festen gesetzlich geordneten Steuerquotisirung gekommen. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hatte die Ritterschaft sich auf Grund der ihnen, ihren adeligen Sitzen und zugehörigen Aeckern und Leuten zustehenden Schatzfreiheit, auch mehr und mehr von der freiwilligen Bede, den Steuern, zu eximiren gewusst. Nicht nur von den Landessteuern, sondern selbst von den Reichs- und Kreissteuern behauptete sie als Corporation eximirt zu sein, statt dessen dem Landesherrn als Lehns- und Dienstmännern persönlich Kriegsdienste zu leisten. Die Städte ihrerseits konnten bezüglich der Steuerfreiheit ihrer Bürger und deren Güter gleiche Privilegien geltend machen, hoben hervor, dass sie nicht minder als die Ritterschaft zur persönlichen Vertheidigung des Landes verpflichtet wären. Suchte die Ritterschaft sich ganz zu eximiren, so wussten sie wenigstens ihre Quote immer mehr zu verringern; bald schoben beide ständische Corporationen, denen das Steuerbewilligungsrecht zustand, fast die ganze

¹⁵⁾ S. allgem. Einleit. p. 20.

Steuerlast auf das platte Land. Seit 1612 zahlten die clevischen Städte nur noch ein Sechstel, die märkischen ein Zwölftel des jedesmaligen Landescontingents; der Rest musste fast ganz von den Bewohnern des platten Landes, namentlich den Pächtern und Zinsleuten des Landesherrn, der Ritterbürtigen und Bürger von deren „Gewinn und Gewerb“, ihrem beweglichen Hab und Gut, gezahlt werden; nur in Ausnahmefällen ward ihnen diese Steuer bei der Pachtzahlung angerechnet, im Grossen und Ganzen mussten sie die Steuer als „onera personalia“ allein tragen. Begreiflich, dass die Ueberbürdung des platten Landes bald, zumal durch die langjährigen Kriegszeiten, eine unerträgliche ward, durch den Steuerdruck Pächter und Zinsleute aus dem Lande vertrieben wurden, viele Höfe und Grundstücke wüst und unbebaut blieben. Dass eine Reform der Steuer-matrikel dringend noth thue, darüber waren der Landesherr, Ritterschaft und Städte einig, keineswegs aber über die Art der Reform. Die Ritterschaft klagte, dass, wenn der reichste Bürger nur 5—6 Thlr. zahle, ein einziger Bauer oft 70—80 Thlr. zahlen müsse¹⁶⁾; sie verlangte, dass die Städte ein Drittel jeder Steuer übernehmen sollten. Diese forderten dagegen die Betheiligung der Ritterschaft mit einer feststehenden Quote und eine bessere Vertheilung der Steuern unter den einzelnen Aemtern, Dörfern und Bauerschaften; behaupteten, mit städtischen Lasten, durch schwere Verschuldung, Rhein- und Befestigungsbauten, Unterhalt von Kirchen, Schulen, Armen- und sonstigen Verwaltungsausgaben derart überbürdet zu sein, dass sie unfähig wären, mehr als ein Sechstel zu tragen, um so weniger als Handel und Wandel ab-, Brodlosigkeit und Armuth in erschreckender Weise zunähme; eine Behauptung, welche die Ritterschaft mit einem Hinweis auf die grossen Einnahmen, welche die Städte von der Accise und Mahlsteuer erhoben, zu widerlegen suchten. Man stritt sich über die Frage, ob diese indirecten Steuern von den Bewohnern des platten Landes, oder von den Bürgern, von den Producenten, oder den Consumenten getragen würde. Jahrelang wurde so über die „dringend nöthige“ Revision der Matrikel hin und her verhandelt; auf diesem Wege schien kein Ausgleich der sich widerstrebenden Interessen gefunden werden zu können.

Kurfürst Friedrich Wilhelm hatte während des nordischen Krieges den früher schon gemachten Versuch erneuert, das Uebel an der Wurzel anzugreifen, die bisherigen rein personalen Steuern in Reallasten zu verwandeln, eine allgemeine Grundsteuer, auf Grund einer Aufnahme und Klasseneinschätzung des gesammten Areals, einzuführen. Dagegen hatten Ritterschaft und Städte gemeinsam auf das heftigste protestirt¹⁷⁾, versprochen,

¹⁶⁾ Was allerdings entschieden übertrieben war. Vgl. oben allg. Einl. Note zu p. 67.

¹⁷⁾ Eine wirkliche allgemeine Vermessung, Aufnahme und Classification des Grund und Bodens konnte der Kurfürst trotz einer desfallsigen Verordnung von 1685 nicht durchsetzen. Da die Steuerzettel niemals die Höfe, nur die Namen der Contribuenten enthielten, war bei fortwährendem Wechsel der Pächter und Pachtungen „Confusion und Disproportion“ gar nicht zu vermeiden; so hatte z. B. 1738 Dorf und Bauerschaft Zylflich mit 49 Hausplätzen und 1000 Morgen

sich über eine Revision der Matrikel zu einigen. Als diese Einigung nicht erfolgte, drohte der Kurfürst Kraft obrigkeitlichen Amts selbst Hand anzulegen. Die durch eine Türkensteuer im J. 1664 auf 150,000 Thlr. steigende Steuerleistung gab die Veranlassung, mit dieser Drohung Ernst zu machen. Der Statthalter, Fürst Johann Moritz, schlug vor, zur Erleichterung des platten Landes ein Drittel jener Summe durch eine Kaminsteuer aufzubringen. Der Kurfürst erklärte sich hiermit einverstanden. Die Ritterschaft, deren adelige Sitze auch von dieser Steuer eximirt bleiben sollten, bewilligte dieselbe; die Städte aber, welche allerdings im Verhältnisse zu ihrer bisherigen Leistung am schwersten durch diesen Steuermodus betroffen wurden, wollten die Summe nur nach der bisherigen Matrikel bewilligen, und forderten die Participirung der Ritterschaft, besonders an der Türkensteuer, von der sich zu eximiren sie auf keinen Fall berechtigt sei. Damit brach der Streit in hellen Flammen aus. Die Städte klagten beim clevischen Hofgericht gegen die Anmaassung der Ritterschaft, welche ihrerseits eine kurf. Bestätigung ihrer Steuerfreiheit erwirkte. Bald wurde der Streit mit solcher Leidenschaft geführt, dass beiderseits Injurienprocesse gegen einander erhoben wurden. Eine Unzahl von Broschüren, Deductionen und Memorialen liessen beide Parteien verfassen und zum Theil auch veröffentlichen. Der Kurfürst ward von beiden Seiten mit einer unglaublichen Menge von Vorstellungen bestürmt; die heftigsten Vorwürfe und Anklagen wurden gegenseitig vorgebracht. Die Ritterschaft klagte die Städte der Anmaassung landesherrlicher Rechte, namentlich der widerrechtlichen Einführung der Accise, der Absicht an, sich der Landesobrigkeit mehr und mehr zu entziehen, sich völlig autonom zu machen. Die Städte beschuldigten die Ritterschaft, durch die beanspruchte Mehrheit adeliger Räthe, wie durch die „erschlichenen“ Jurisdictionen, über welche der alte seit 1648 schwebende Streit von Neuem angefacht wurde¹⁶⁾, das Regiment im Lande an sich reißen, es zur einseitigsten Beförderung ihrer Standesinteressen benutzen zu wollen. Es kam unglaublich viel schmutzige Wäsche ständischer Selbstherrlichkeit bei diesem Streite zu Tage, er deckte die tiefen Schäden, die schweren Gebrechen, welche die landständischen Privilegien nach sich zogen, rücksichtslos auf.

Es war nicht leicht für den Kurfürsten, die richtige Position zu diesem Streite zu gewinnen, um so weniger als die mannigfachsten Interessen sich darin kreuzten, nicht nur die materiellen der Herren Stände, sondern auch hohe politische des Kurfürsten; um so schwerer, als seine Organe im Lande, Statthalter, wie Räthe, keineswegs unbetheiligt waren, weder unparteiisch urtheilten, noch handelten, der Streit zwischen Ritterschaft und Städten, dem adeligen und bürgerlichen Stande, mit gleicher Heftigkeit unter den

Flur $\frac{2}{3}$, das daneben liegende Weiler mit 24 Hausplätzen und 100 Morgen $\frac{1}{3}$ des Contingents zu tragen. Die Pächter von Fluglandereien wurden gar nicht herangezogen, ebenso blieben Rheinanlandungen wie Rheinabschwemmungen unberücksichtigt. (Nach einem interessanten Bericht von 1738 im Staatsarchive zu Düsseldorf.)

¹⁶⁾ Vgl. oben p. 349 u. 350 ff.

Räthen selbst ausbrach. Gewiss ist es, dass Fürst Johann Moritz, wie sein erster Rathgeber, Alexander v. Spaen, entschieden für die Ritterschaft Partei nahmen. Wenn aber der Kurfürst die Steuerexemption der Ritterschaft auf Grund eines Schreibens des Herzogs Wilhelm an die Städte vom 5. October 1557 höchst zweifelhaften Inhalts bestätigte, so geschah dies keineswegs, weil Johann Moritz und Spaen darauf drangen, sondern weil dem Kurfürsten grade damals sehr viel daran gelegen war, den clevischen Adel bei guter Stimmung zu erhalten. Die Gesundheit des jungen Prinzen von Oranien war eine sehr schwache, man hielt seinen frühen Tod fast für gewiss. Briefe des Fürsten Johann Moritz ergeben, dass in den Jahren 1663 und 1664 ein Theil der Ritterschaft der Provinz Geldern ernstliche Anerbietungen gemacht hat, bei einem solchen Todesfalle auf Grund alter Ansprüche der Herzoge von Cleve und neuer Erbrechte des Kurfürsten, diesen, sei es als Statthalter, sei es als Landesherrn, anzuerkennen¹⁹⁾. Bei den vielfachen nahen Beziehungen des gelderschen und clevischen Adels, welche diese Verhandlungen ebenso sehr fördern als schädigen konnten, war die Geneigtheit des letzteren dem Kurfürsten sehr wünschenswerth; ganz abgesehen davon, dass ein offenes Zerwürfniß mit der Ritterschaft auch fast ungleich gefährlicher wirken konnte, als die heftigste Opposition der Städte. Und wenn der Kurfürst den Ritterbürtigen die einmal verliehenen Jurisdictionen unter den nöthigen Restrictionen und Vorsichtsmaassregeln erhalten wollte, so waren dabei ebenso sehr das Bestreben, einmal ergangene Verfügungen im Interesse seiner Autorität aufrecht zu erhalten, als der alte Plan, den Adel zum Träger und Organ communaler Ordnung und Zucht auf dem platten Lande zu machen²⁰⁾, leitende und maassgebende Motive.

Friedrich Wilhelm lag trotzdem nichts ferner als eine parteiische Entscheidung des Streits zu Gunsten der Ritterschaft. Es war ihm keineswegs verborgen, dass jenes Schreiben Herzogs Wilhelm, in welchem er die Städte anwies, bedingungslos ihre Steuerquote zu zahlen, ihm „kein Maass und Ziel zu setzen, wie er es mit seiner Ritterschaft zu halten“, durchaus kein unumstösslicher Beweis für die beanspruchte Steuerexemption war; dass die Ritterschaft trotz dieser angeblichen landesherrlichen Entscheidung zu ihrem Gunsten noch in demselben Jahre 1557 und später noch oft nachweisbar eine Quote der Steuern, namentlich bei Reichssteuern, aufgebracht hatte; dass die Streitfrage über die „Participirung und Quote“ der Ritterschaft mithin in Wirklichkeit seit mehr als einem Jahrhundert schwebte und in jedem einzelnen Falle durch Uebereinkommen zwischen den beiden Corporationen, bald zu Gunsten, bald zu Ungunsten der Ritterschaft, entschieden war. Ueberdies war nicht abzuleugnen, dass der Wohlstand der cleve-märkischen Städte entschieden im Abnehmen war; dass der dreissigjährige Krieg in Deutschland fast alles Capital verschlungen, Industrie und

¹⁹⁾ Ein Schreiben des Statthalters vom 18. Jan. 1668 führt diese durch den Herrn v. Sulen gelderscher Seits geführten Verhandlungen als eines der Motive zum Abschlusse der Räte-Union vom 20. Sept. 1663 an. (Geh. St.-Arch. zu Berlin.)

²⁰⁾ Vgl. oben p. 117.

Handwerk, so namentlich die früher im Clevischen so blühend betriebene Tuch- und Lederfabrikation, im Märkischen die Eisen- und Leinenindustrie so gut wie ganz zerstört hatte; dass nach dem Frieden die clevischen Städte aufhörten, Stapelplätze niederländischer Waaren zum Vertrieb in die dem staatlichen Handel verschlossenen spanischen Provinzen zu sein, und damit das niederländische Capital, zumal es sich nicht mehr in so rapider Weise wie bisher vermehrte und doch das bereits vorhandene in den vereinigten Provinzen selbst noch genügende Gelegenheit zur gewinnreichen Anlage fand, aus den clevischen Städten sich mehr und mehr zurückzog²¹⁾.

Vor Allem aber ergeben die nachstehenden Acten, dass es dem Kurfürsten vollkommen klar war, wie günstig dieser Streit der Geltendmachung seiner landesfürstlichen Hoheit, der Entwicklung der Souverainetät sein, wie sehr die ständische Libertät durch denselben Schaden leiden musste. Zeigte sich doch dabei ganz unwiderleglich, dass die Herren Stände nur ihre Interessen, ihre Privilegien vertheidigten, und wenn die beiden Corporationen im Begriff waren, ihre Unionen, ihren bisherigen landständischen Verband zu lösen, wiederum wie früher nur als Ritterschaft und als Städte, nicht mehr als Landstände verhandeln wollten, so entzogen sie ihrem Ansprüche, das Land zu vertreten, jeden Grund und Boden, gaben dem Kurfürsten die volle unanfechtbare Berechtigung, zu erklären, dass er allein die Interessen des ganzen Landes zu vertreten habe und wirklich vertrete. Mit dem vollen Gewicht der über die Herren Stände stehenden Landesobrigkeit drang er darauf, dass Ritterschaft und Städte sich unter Vermittlung seines Statthalters schleunigst vergleichen sollten, widrigenfalls sie ihre Streitigkeiten ihm „als ihrem ordentlichen und einzigen Richter“ zur endgültigen Decision anheim zu stellen hätten. Allerdings führte er, nachdem einmal die Kaminststeuer von ihm vorgeschlagen und die Ritterschaft sie angenommen hatte, die Erhebung derselben „zur Erhaltung seines landesfürstlichen Respects“ energisch durch, und als die Städte die Zahlung derselben weigerten, liess er sie durch militärische Execution beitreiben; auch untersagte er den Städten, in ihrem Processe gegen die Ritterschaft nach Erlass der Steuerbefehle von seinem clevischen Hofgericht an das kaiserliche Kammergericht zu protestiren. Aber er verweigerte auch der Ritterschaft, sie in diesem trotzdem anhängig gemachten Processe irgendwie zu vertreten, Partei für sie zu ergreifen, und gegen die einseitige Erhebung ständischer Dispositionsgelder seitens der Ritterbürtigen ordnete er die strengste Untersuchung an. Als dann auf alle Ermahnungen zum Ausgleich des Streites nur die märkischen Stände sich im December 1664 zu einem solchen verstanden, selbst die gleich nach des Kurfürsten Eintreffen in Cleve im December 1665 nochmals gemachten Versuche zur Einigung erfolglos blieben, entschied er am 11. Januar 1666 dahin, dass bis zur völligen Richtigkeit der Matrikel die clevischen Städte den vierten Theil, Geistlichkeit und das platte Land den Rest jeder Steuer aufzubringen haben. Es war hohe Zeit, dass durch

²¹⁾ Dies geschah vollends, als mit der Raäumung der clevischen Städte seitens der staatlichen Garnisonen auch die vielfachen Verbindungen mit den Niederlanden nach und nach aufhörten. Vgl. Note zu p. 948.

diese Entscheidung nicht ferner die Erhebung der von dem Kurfürsten bei den drohenden politischen Conjuncturen so dringend nöthigen Steuern verhindert wurde.

Der Einfall des Bischofs von Münster in die Niederlande und die Parteinahme Englands und Frankreichs drohte im Herbst 1665 den Krieg zwischen den Staaten und England nicht nur zu einem allgemeinen zu machen, sondern auch den Schauplatz desselben wiederum nach Deutschland zu verlegen und die Franzosen noch viel tiefer in das Reich hinein zu führen, als der westfälische Friede gethan hatte. Dieses zu verhindern, war das Ziel der Politik des Kurfürsten²²⁾. Um seine Hilfe und den Preis derselben entbehren zu können, hatte de Witt französische Truppen nach den Niederlanden gerufen; sie waren im October zum Theil durch das Clevische marschirt und standen, als der Kurfürst im November dort eintraf, noch hart an der Grenze seines Gebiets. Seit dem Frühjahr 1665 schon hatte Friedrich Wilhelm seine Truppen in Cleve-Mark vermehrt, zugleich mit ihm brachen einige Regimenter aus den Marken nach dem Rheine auf, dort und in Westfalen liess er eifrig werben; im Frühjahr 1666 hatte er in seinen niederrheinisch-westfälischen Landen ein nicht unbeträchtliches Corps unter den Fahnen; zu dessen Formirung und Erhaltung wurden jetzt nach jener vom Kurfürsten angeordneten Matrikel bewilligte und unbewilligte Steuern in Cleve-Mark erhoben. Von allen Seiten ward um den Kurfürsten geworben, die Gesandten Englands, des Kaisers, Spaniens wie Frankreichs, Dänemarks und der Rheinbündler umdrängten ihn in Cleve; selbst de Witt, von der übermüthigen französischen Freundschaft fast ebenso bedroht, als von den Fortschritten der Waffen Englands und Münsters, wie dem damit steigenden Einflusse der oranischen Partei, liess sich herbei, um des Kurfürsten Beistand zu werben. Friedrich Wilhelm benutzte seine günstige Stellung allein zur Vermittelung des Friedens zwischen Münster und den Staaten, und wusste dadurch den Ausbruch eines allgemeinen Krieges auf deutschem Gebiete zu verhindern, die Pläne des bereits hochfliegenden französischen Ehrgeizes nicht zur Ausführung kommen zu lassen. Denselben Zweck hatten seine demnächstigen Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm von Neuburg über eine definitive Theilung der Successionslande. Langjährige Wünsche und Hoffnungen, Rechtsansprüche, von deren Gerechtigkeit er fest überzeugt war, opferte er, um den Pfalzgrafen zum gemeinschaftlichen Schutze der Westmarken Deutschlands zu gewinnen, zu verhindern, dass er ein gefährliches Werkzeug französischen Ehrgeizes werde. Am 9. September 1666 ward der Erbvergleich mit Neuburg im Wesentlichen auf Grund des „Status quo“ abgeschlossen.

Am 5. October ward den nach Cleve berufenen cleve-märkischen Ständen der Abschluss des Erbvergleichs angezeigt. Am 15. Oct. leisteten sie dem Kurfürsten die Erbhuldigung. Am 23. Oct. wurden die Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten Cleves unter ihrer Zustimmung durch einen kurfürstlichen Recess dahin beigelegt, dass die Städte künftig ein Fünftel jeder Steuer leisten, die Ritterschaft steuerfrei und 18 Ritter-

²²⁾ Vgl. Droysen III, 3 p. 127 ff.

bürtige im Besitz von Jurisdictionen bleiben, dagegen die Städte die Accise und Mahlsteuer forterheben, ohne ihre Zustimmung keine ständischen Dispositionsgelder erhoben und verwandt werden sollten. Am 30. October verliess der Kurfürst, von Dank und Segenswünschen der Stände begleitet, Cleve.

Erst jetzt war Kurfürst Friedrich Wilhelm im festen Besitze von Cleve-Mark. Sechs und zwanzig Jahre schweren Kampfes nach Innen und Aussen waren nöthig gewesen, um von diesen brandenburgischen Westmarken Besitz zu ergreifen, sie äusserlich und innerlich für seinen Staat zu gewinnen. Mit dem Pfalzgrafen unter des Kaisers Zustimmung verglichen, mit letzterem und den Staaten von Neuem im Bündnisse, waren alle Interventionsgefahren beseitigt. Aber wichtiger war, dass die Stände innerlich bezwungen, die ständische Libertät gebrochen war. Nicht widerwillig, sondern gutwillig, ohne jede reservatio mentalis hatten sie die Erbhuldigung dem Kurfürsten von Brandenburg geleistet; sie beugten sich unter sein starkes Regiment, dessen Segnungen sie zu begreifen anfangen. Nicht dass mit einem Male alle ständischen Oppositionsgelüste verschwunden, alle ständischen Particularinteressen überwunden wären; noch manchmal machten sich diese geltend, rührten sich jene wieder, wenn auch jetzt nur gegen den Statthalter, die Regierung oder einzelne Räthe; und die Entscheidung des Kurfürsten genügte, die Querelen beizulegen. Auch die nach den Recessen von 1660 und 1661 noch so umfangreichen ständischen Privilegien waren nicht mit einem Federstrich zu beseitigen. Auch wenn der Kurfürst die Macht dazu gehabt hätte, würde er es nicht gethan haben. Nachdem er den Missbrauch derselben verhindert, die Auswüchse abgeschnitten, war sein Bestreben, die Stände innerlich mit dem Neubau seines Staates zu versöhnen, sie mit dazu zu verwenden, dem Einfluss einer naturgemässen Fortentwicklung seines Staates die Entscheidung darüber überlassend, was vom ständischen Wesen als morsches und untaugliches Material zerfallen musste und was als gesundes kräftiges Holz noch zu gebrauchen war. Und dass diese innerliche Aussöhnung, dieses Sichzurechtfinden der Stände im brandenburgischen Staatsgebäude, ihr Eingehen auf die Zwecke und Ziele des neuen deutschen Staates im Grossen und Ganzen gelang, das zeigten schon die nächsten Kriege des Kurfürsten gegen die drohende Uebermacht Frankreichs, die Zeit der Vertheidigung der deutschen Westmarken. Fehlte es auch während dieser Kriege, insbesondere in Zeiten der Noth, nicht an den Spuren vom alten ständischen Sauertheig, an den alten Charakterzügen ständischer Libertät; im Wesentlichen hielten die cleve-märkischen Stände doch fest und treu zum Kurfürsten, stellten ihm trotz enormer französischer Contributionen noch grosse Steuersummen zur Verfügung, wiesen Versuchungen zum Abfall entschieden zurück und gewöhnten sich allmählich daran, brandenburgisch zu sein, um dadurch deutsch zu werden und zu bleiben.

V. Die Recessse von 1660 und 1661 und die Erbhuldigung im Jahre 1666.

1660—1666.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

14/24. Aug. 1660. M.

[Soll beikommendes Schreiben an die Stände und den revidirten Recess ihnen gegen Auslieferung des von 1649 übergeben, worüber kaiserliche Confirmation eingeholt werden wird. Erwartet baldige und willige Annahme des Recesses.]

1660. „E. Lbd. wird zweifelsohne erinnerlich sein, wasgestalt nicht allein
24. Aug. die clevischen Stände aus Antrieb derjenigen, welche Uns mit ihnen gern in Uneinigkeit zu beiderseitigem Nachtheil gerathen gesehen hätten, viel unnöthige Dinge bei Abhandlung des Landtagsrecesses auf die Bahn gebracht, welches doch, wie die Erfahrung gegeben, ihnen wenig zu Nutzen gekommen, sondern auch, dass E. Lbd. Uns zu verschiedenen Malen versichert, wie die Meisten von den Ständen nur selbst wünschten, dass der Landtagsrecess geordnet und in solche Form gebracht werden möchte, damit Wir mit mehrer Vergütung für die Wohlfahrt Unserer cleve- und märkischen Unterthanen Uns zu bemühen Ursache hätten. Welchem nach Wir solchen Landtagsrecess vorgenommen, und also, wie E. Lbd. aus dem Original zu ersehen, eingerichtet, an die Stände auch, wie die gleichfalls mitkommende Abschrift zeigt, geschrieben haben. Damit nun diese Sache, nach deren Endschaft Wir ein grosses Verlangen tragen, auf's eheste zur Richtigkeit gebracht werden möge, so wollen E. Lbd. die Stände beschreiben, ihnen solch Unser Schreiben überantworten und dabei auch den Landtagsrecess extradiren, dagegen aber den vorigen wiederum zurückfordern und sie dahin versichern, dass Wir ihnen über dieses

alles I. Kais. Maj. Confirmation verschaffen wollen. Und weil Wir gewisse Ursache haben, warum Wir dieses Werk gern in ganz Kurzem abgethan sehen, als zweifeln Wir nicht, E. Lbd. werden sich dasselbe ganz eifrig angelegen sein lassen und sich mit den Ständen in keine fernere Tractaten hierüber einlassen, gestalt dann auch dieser Reccess also eingerichtet, dass sie wohl damit vergnügt sein können, verlassen Uns auch auf E. Lbd. gute Dexterität, dieses alles dergestalt zu incaminiren und zur Endschaft zu bringen, dass sie den Reccess mit Willigkeit annehmen und Uns dadurch erweisen, dass die von ihnen eine Zeit her so vielfältig contestirte Devotion nicht in Worten, sondern auch im Werke bestehe, welches Uns dann Anlass geben wird, Unsere Gnade auch gegen sie bei allen vorfallenden Gelegenheiten zu bezeugen, E. Lbd. wollten Uns hiervon mit ehestem Bericht thun“.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Stände. Dat. Cöln a. d. Sp.
14/24. Aug. 1660. W.

[Bei der Abfassung des Reccesses von 1649 hat er sich „difficil erwiesen“, weil durch Vieles in demselben der landesfürstliche Respect lädirt, und Diffidenz zwischen ihm und den Ständen veranlasst werden. Zur Befestigung der Einigkeit ist daher der Reccess revidirt und wird, was jetzt darin enthalten, genau observirt werden.]

„Ihr werdet euch zweifelsohne annoch guter Maassen zurük erin- 24. Aug.
nern, was grosse Widerwärtigkeit es in den vorigen abgewichenen Jahren, da Wir in Unserm Herzogthum Cleve gewesen, wegen Abfassung eines Landtagsreccesses gegeben, und wie Wir Uns nicht darum difficil erwiesen, dass Wir Unsern getreuen Ständen nicht gerne ihre wohlhergebrachten privilegia confirmiren und sie dabei maintainiren wollten; sondern weil es damals dem Ansehen nach dahin gespielt werden wollen, durch dergleichen Dinge, welche den Ständen Nichts nützen, oder ihnen einige Sicherheit geben konnten, Unsern landesfürstlichen Respect aber nicht wenig lädirten, die allerseits so hoch nöthige Einigkeit zu hemmen und aufzuhalten, und hingegen nur schädliche Diffidenz und Misstrauen einzustreuen. Dann was sonderbare gnädigste und landesväterliche Affection Wir allemal zu diesen Unsern Landen getragen, als darin Wir ein gutes Theil Unserer fürstlichen Jugend zugebracht, solches halten Wir nicht nöthig zu sein, euch an diesem Orte weitläufig zu remonstriren; als die ihr verhoffentlich allerseits Unser Gemüth dergestalt werdet erkannt haben, dass Wir die Wohlfahrt Unserer getreuen Stände Unsern höchsten Wunsch sein lassen, und solche aller andern Vergnügung präferiren. Alldie-

weil Wir nun nicht allein bei diesem Vorhaben beständig verharren, sondern auch das nöthige Band der so nützlichen Einigkeit je länger je mehr zu befestigen gedenken, so haben Wir nicht allein alles dasjenige, was damals für Widerwärtigkeit vorgegangen, ganz und zumal vergessen, sondern auch, damit auch den Nachkommen hievon die geringsten Reliquien nicht überbleiben, und so viel mehr resp. gnädigstes und unterthänigstes Vertrauen zwischen Herrschaft und Unterthanen fester stabilirt und unterhalten werden möge, vorgemelten Landtagsrecess zu dem Ende revidirt, und zwar dasjenige, was zu Verdruss und Widerwillen Anlass geben könnte, wie auch was nur ein Temporarium gewesen und in einem perpetuirlichen Hauptrecess nicht nöthig befunden, als was von damaliger Abführung Unserer Völker und von der schwedischen Einquartierung darin gedacht, herausgelassen. Im Uebrigen aber, was eigentlich der Stände privilegia und Freiheiten concernirt, mit solcher gnädigsten Willfährigkeit bestätigt, als Wir nicht allein für Uns den Ständen Alles churfürstlich zu halten gemeint, sondern auch Uns die gewisse Hoffnung machen, dass auch sie an ihrem Orte nichts weniger mit vorausgesetzter treuer unterthänigster Affection bei Uns und Unserm churfürstlichen Hause festhalten werden. Zu welchem Ende Wir dann mehrgedachten Landtagshauptrecess Unseres Statthalters Fürsten Johann Moritz zu Nassau Lbd. vollzogen zugeschickt, aus Dero Händen ihr nicht allein denselben empfangen, sondern auch ferner von I. Lbd. vernehmen werdet, wie Wir alles und jedes, so darin enthalten, fest und genau observiren, und dagegen Unsere getreuen Stände nicht beschweren lassen wollen“.

Cleve-märkischer Landtagsabschied. Dat. Cöln a. d. Spr.
14/24. Aug. 1660¹⁾.

24. Aug. §. 6. Wenn der jetzige Statthalter abgehen sollte und der Kurfürst es für nöthig hält, einen andern anzustellen, so wird der Kurfürst solches und die Person des neuen Statthalters den Ständen „zeitig notificiren“. §. 7. (Betreffend die Beeidigung der Beamten auf den Recess) ist ganz ausgelassen. §. 12. Die von der Kammer und der Regierung gemeinsam gefassten Beschlüsse sollen nicht nur vom Statthalter, sondern auch von dem Director eines jeden Collegiums und dem dazu bestellten Secretär desselben unterzeichnet werden. §. 18. Die Beamten sollen nur „aus erheblichen Ursachen und nachdem sie mit ihren nothdürftigen Verantwortungen genugsam gehört“

¹⁾ Es wird genügen, nur diejenigen Paragraphen im Auszuge mitzutheilen, welche von dem Landtagsabschied vom 9. October 1649 (vgl. oben p. 390) abweichen, zumal auch dieser Recess vielfältig gedruckt ist, so bei Scotti a. a. O.

entlassen werden. §. 20. Jede erledigte geheime Rathsstelle soll nur dem verliehen werden, der ein Zeugniß über sein Indigenat beigebracht hat. §. 25. Bei Anstellung eines Landrentmeisters wird zuvor des Statthalters und der Regierung Bericht über des Anzustellenden Qualität und Vermögen eingeholt werden. §. 33. Da die Stände über Erhebung unbewilligter Steuern und Belastung übermässiger Servicien geklagt haben, hat der Kurfürst ihnen vorstellen lassen, „dass bei diesen irregulären Zeiten wider seinen Willen nicht Alles hat so genau observiret werden können, die dabei vorgefallenen Exorbitantien ihm selbst zum Missfallen gereichen“; er verspricht aber, dass alles das, was vorgegangen, ihren Privilegien nicht präjudicirlich und nachtheilig sein soll, und ohne der Stände Verschreibung und Bewilligung ferner keine Steuern, noch übermässige Servicien erhoben, auch alle Frevel und Exorbitantien der Officiere und Soldaten scharf bestraft werden sollen. Im Falle mit Bewilligung der Stände eine Landesdefension künftig angeordnet werde, soll mit Nomination und Election der Officiere, sowie Direction der Truppen den Bestimmungen der Recesse darüber gemäss verfahren werden¹⁾. §. 34. (Betreffend die Haltung einer Leibgarde in Cleve und deren Beschränkung) ist ausgelassen. §. 37. (Betreffend die Entlassung aller nicht eingeborenen Beamten) ist ganz ausgelassen. §. 42. Nachdem die clevischen Stände auf die Wasserlicenzen zu Gunsten der Kammer, auch auf die jährliche Erhebung von 2000 Thlr. aus denselben für immer Verzicht geleistet haben, ist ihnen die Erhebung von 6000 Thlr. Dispositionsgelder, wozu die nöthigen Executionsbefehle an die Beamten und Richter seitens der Regierung erlassen werden sollen, zugestanden. §. 48. (Betreffend die Moderation der märkischen Quote in der Kreisatrikel) ist ausgelassen. §. 63. (Betreffend die Verpflegung der schwedischen Truppen bis zur Auszahlung der Satisfactionsfelder) ist ausgelassen. §. 64. Die Stände haben zur Tilgung der alten Kammereschulden 600,000 Thlr. bewilligt, zahlbar in 8 Terminen, unter der Bedingung, dass die additional und neuen Gravamen „zu ihrer Satisfaction aller Billigkeit nach zuvor erledigt würden“. §. 66. (Betreffend die Abführung der Reiterei aus der Grafschaft Mark), §. 67 (die Garnison in Hamm), §. 68 (die Steuerbewilligung der märkischen Stände für dieselbe) sind ausgelassen. §. 72. Im Falle die Stände den Bestimmungen dieses Recesses zuwider graviret würden und von der Regierung keine Remedirung geschähe, sollen die Stände solches dem Kurfürsten hinterbringen, „der dann nach eingenommenen Bericht schleunige Verschung thun will, dass alle geschehenen Contraventionen abgestellt werden“²⁾. Am Schlusse verspricht der Kurfürst, den Recess für sich und seine Nachfolger „festiglich und unverbrüchlich zu halten und die Stände dabei als ihren Privilegien und Reversalen mächtiglich und

¹⁾ Die Zusage, ohne Consens der Stände keine Truppen werben oder einführen zu wollen, ist also weggelassen.

²⁾ Alle übrigen Bedingungen, insbesondere die Ausführung der Truppen, sind ausgelassen.

³⁾ Das Zugeständniß, dass die Stände im Fall der Recessecontravention mit Zahlung der bewilligten Steuer einhalten können, ist also gestrichen.

und kurfürstlich zu schützen, auch nimmer gestatten zu wollen, dass von Statthalter, Regierung, Beamten und andern Dienern dagegen gehandelt werde; wollen ihnen auch hierüber der Röm. Kais. Maj. allergnädigste Confirmation über diesen Hauptrecess impetiren⁴⁾.

Mit diesem Recess, sowie den obigen Rescripten des Kurfürsten an den Statthalter und die Stände traf der Generalmajor und clevische geh. Rath Alexander v. Spaen am 20. September in Cleve ein; mündlich hatte er dem Statthalter mitzutheilen, dass der Kurfürst nicht eher in Cleve eintreffen würde, als bis der Recess von den Ständen bedingungslos angenommen sei; zugleich überbrachte er die Nachricht, dass das Regiment des Obersten v. Sieberg in Cleve-Mark einrücken solle. Johann Moritz bat den Kurfürsten am 22. September dringend, letztere Anordnung zurückzunehmen, da die Stände „sonder Zweifel daraus urtheilen würden, dass man sie zur Annehmung des veränderten Recesses zwingen wolle“; er hoffe sie auch ohne „dergleichen Mittel“ dazu zu bewegen. Am 24. September traten die schon früher auf Befehl des Kurfürsten zu einem Landtage verschriebenen cleve-märkischen Stände in Cleve zusammen. Die Aufregung über den revidirten Recess war um so grösser, als vor wenigen Tagen erst der Befehl der Regierung zur Erhebung von 94,000 Thlr. für die Garnisonen und die Festungsbauten erlassen war. (Vgl. oben p. 934). Dennoch berichteten die weseler Deputirten bereits am 29. September, „dass die Mehrzahl der Stände, so nicht in allen, doch gleichwohl in etlichen Sachen I. Ch. D. gratificiren würde“; nur verlangten sie, dass der Kurfürst mit ihnen persönlich über die Revision des Recesses verhandele, und ihnen zuvor in ihren Gravamen und Desiderien Satisfaction ertheile. In diesem Sinne ward das nachfolgende Schreiben an den Kurfürsten am 5. October beschlossen. Am 6. October berichtete der Statthalter dem Kurfürsten, dass die Stände um Zeit zur Resolution bäten, über den angedrohten Truppeneinmarsch erschrocken seien, unter der Hand aber versicherten, dass sie den Recess annehmen würden, nur allein, „dass bei einem oder anderen Punkt wenig eclaireissement wird begehrt werden“. So glatt, wie er meinte, sollte die Sache indessen nicht abgehen. Am 7. October Abends erfuhr er, dass die Stände beschlossen hätten, ihm den Recess am folgenden Tage mit einem Protest wieder einzuhändigen, überdies die Zurücknahme der Steuerbefehle zu fordern. Um die Ausführung dieses Beschlusses zu verhindern, verliess er unter dem Vorwande, von der Prinzessin von Oranien zu einer Conferenz nach Tournhout berufen zu sein, am 8. October des Morgens früh „ganz heimlich“ Cleve. Die clevischen Räte, denen Deputirte der Stände jetzt den Recess einhändigten, suchten sie zur Zurücknahme desselben durch Zusicherung eines Reverses zu bewegen, in welchem sie ihnen zu attestiren versprochen, dass die Annahme des Recesses ihnen nicht präjudicirlich sein

⁴⁾ Am Schlusse ist also gleichfalls ausgelassen der Passus im Recess von 1649, dass die Stände, im Falle auf ihre Klage über Contraventionen dieselben nicht abgestellt würden, „sich ihrer Privilegien, Reversalen, Verträge, Pacten und Contracten bester Maassen gebrauchen mögen“.

würde. Zugleich mit dem Concept dieses Reverses sandten sie dann den Recess in einem versiegelten Schreiben an den Syndicus Niess zurück, der es, in der Meinung, es sei der versprochene Revers, arglos annahm. Als der Irrthum entdeckt wurde, begnügten sich die Stände mit einem Protest gegen die Annahme des Recesses vor Notar und Zeugen. Darauf verliessen sie am 9. October Cleve, nachdem sie noch an den Kurfürsten ein zweites Schreiben gerichtet hatten, worin sie sich über den Befehl zur Erhebung von 94,000 Thlr. beklagten, zumal sie schon im Januar 1660 sich bereit erklärt hätten, für den Unterhalt von 800 Mann auf ein Jahr 55,000 Thlr. zu bewilligen und der Statthalter ihnen die Zusicherung ertheilt habe, dass die Garnisonen umfänglich reducirt werden sollten.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

$\frac{25. \text{ Sept.}}{5. \text{ Oct.}}$ 1660. M.

[Gönnt den Ständen Bedenkzeit, will aber keine Weitläufigkeiten, sondern kategorische Resolution, widrigenfalls er andere Mittel anwenden wird.]

— „Nun können Wir zwar wohl geschehen lassen, dass sie sich 5. Oct. nicht alsofort, ehe sie den veränderten Landtagsrecess verlesen, erklärt, sondern deshalb Bedenkzeit genommen. Wir wollen aber dennoch hoffen, E. Lbd. werden es zu keiner Weitläufigkeit kommen lassen, sondern vielmehr allen möglichsten Fleiss anwenden, dass, gleichwie jetzt angeregter überschickter Recess auf aller Billigkeit beruht, auch nichts daran verändert oder ausgelassen, als was nur Streit und Uneinigkeit möchte verursachen können, also auch bemelte Unsere Stände denselben ohne alles ferne Scrupuliren gehorsamst annehmen und deswegen keine Difficultät machen mögen. Und weil Wir aus gewissen erheblichen Ursachen hierin bald eine kategorische Resolution haben müssen, so ersuchen Wir E. Lbd. hiermit freundlich, Sie wollen dieselbe mit ehestem befördern und überschreiben, denn Wir nicht gemeint sind, hierunter einige Verzögerung vorgehen zu lassen, sondern wenn die Stände dazu nicht verstehen noch die Billigkeit annehmen wollen, werden Wir schon Mittel zu finden wissen, dadurch Wir zu Unserer Intention gelangen können“.

Ansprache des Statthalters an die cleve-märkischen Stände.

Dat. Duisburg 28. Oct. 1660. W.

[Der Kurfürst will und kann die Reccesse von 1649 und 1653 nicht halten, weil durch 7 Punkte, dadurch die Stände ein condominium haben und Einigkeit mit dem Landesherrn verhindert wird, des Kurfürsten Gewissen beschwert ist, die Reccesse erzwungen sind, kaiserliche Confirmation erschlichen ist, der bösen Consequenz wegen für die übrigen Lande, die Privilegien auch durch den neuen Recess gesichert, ja ausgedehnt sind. Der Kurfürst wird das Land eher verderben, als es seinen andern Unterthanen zum bösen Exempel bestehen lassen; die Entscheidung der Stände ist von grosser Bedeutung. Folgen der Annahme des Reccesses, der Ablehnung. Die Verantwortung der Stände. Grosse und kleine Beispiele in England und Münster. Hoffnung auf weise Resolution der Stände.]

28. Oct. „In langer Zeit ist so eine wichtige Deliberation nicht gehalten worden als anjetzo, indem allhie soll gehandelt werden von dieser Lande Wohlfahrt oder derselben Ruin. Ich finde mich verobligirt, den löblichen Ständen zu entdecken, worauf die ganze Sache beruht, eines Theils zu Vorbauung vielen Unheils, andern Theils zu Dechargirung meines Gewissens, damit heut oder morgen nicht gesagt werden könne: hätte der Statthalter rund ausgesprochen und die Beschaffenheit der Sache vor Augen gestellt, so würde eine andere Resolution genommen sein; auf dass nun solehe Blame und schwere Verantwortung mir nicht auf den Hals komme, noch ich desfalls ein nagendes Gewissen bei mir finden möge, so sage ich, dass I. Ch. D. zu Brandenburg, mein gnädigster Herr, die vorigen Landtagsreccesse von den Jahren 1649 und 1653 nicht halten können, noch wollen. Sie können, sage ich, dieselben nicht halten, weil darin verschiedene Punkte begriffen, welche I. Ch. D. landesfürstlichen Hoheit und Respect zumal nachtheilig und abbrüchig sind, wodurch zwischen Deroselben als Landesherrn und den Ständen gleichsam consortium regiminis oder condominium eingeführt und eine stets währende Diffidenz, schädliches Misstrauen und Uneinigkeit erweckt werde, als da sind sieben nachgesetzte Punkte:“

1) Die Bewilligung der Stände zur Anstellung eines künftigen Statthalters; 2) die Beedigung aller Rätthe und Beamte auf den Recess; 3) die Notification und Anhörung der Stände vor Anstellung der Rätthe; 4) der Consens der Stände zur Werbung und Einführung von Truppen und die Beschränkung der churfürstlichen Leibgarde; 5) die Auszahlung von jährlich 2000 Thlr. aus den Wasserlicenten und die Rückstellung der letzteren an die Stände nach Abtragung der alten Kammerschulden; 6) die Abführung aller Truppen aus Cleve-Mark, und die Aufhebung aller Kriegslasten und Contributionen; 7) die aus dem Recess von 1653 hergeleitete Präntension der Stände, sich ohne landesfürstlichen Consens versammeln zu dürfen. Diese sieben Punkte könne der Kurfürst nicht eingehen: 1) weil die Stände

darüber niemals ein Privilegium oder „bewährtes Herkommen“ gehabt; 2) weil keine Landstände im Reich „solche der landesfürstlichen Hoheit und Obrigkeit verkleinerliche und abbrüchige Punkte jemals prätendirt haben noch prätendiren“; 3) weil kein Fürst im Reich solche postulata seinen Ständen jemals verstatet hat, noch verstaten würde; 4) im Fall selbst der Kaiser wider der Reichsstände Regalien und Obrigkeit dergleichen Privilegien concedirt hat, dieselben durch die Capitulation des jetzigen Kaisers vom 18. Juli 1658 cassirt und annullirt sind (folgt die betreffende Stelle aus der Capitulation vgl. oben Einleit. p. 941).

„I. Ch. D. wollen auch, wie gemelt, erwähnte Recesse nicht halten 1) weil Sie wegen obermelter Punkte ihr Gewissen beschwert finden; 2) dieselben einzugehen in der Zeit gleichsam gezwungen worden; 3) denselben allsofort und oft contradicirt; 4) darüber bei der Röm. Kais. Maj. gloriwürdigster Gedächtniss einseitig einförmlicher Weise, ohne dass I. Ch. D. gehört, von den Ständen Confirmation erhalten worden; 5) weil dieselben Recesse viele böse Consequenzen in Ansehung I. Ch. D. andern vielen Landen nach sich führen; 6) weil die veränderten Punkte, mutationes und declarationes in dem letzten neuen Recess von solcher Consideration sind, dass die löblichen Stände bei sich selbst ermessen werden, den Landen zuträglicher zu sein, sich darin unterthänigst zu fügen, dann mit I. Ch. D. in Uneinigkeit und Weiterung zu gerathen, bevorab da sie ihrer Privilegien darin mehr gesichert werden können als bei den vorigen, angesehen von I. Ch. D. selbst die kaiserliche Confirmation wird eingeholt werden; 7) weil auch den Ständen darin mehr als in den vorigen ist eingeräumt worden, indem ihnen darin jährlich 6000 Reichsthaler absolute zugelegt worden, da dieselben vorhin auf die Jahre, worin die 600,000 Reichsthaler zu Abtilgung der alten Kammerschulden restringirt gewesen und sie auch nicht eher den Anfang nehmen sollten.

Gleichwie nun ein Mensch, der Vernunft und Resolution bei sich hat, wenn der Kanker ¹⁾ einem seiner Glieder, wie lieb ihm auch daselbe sein möchte, zustösst, ist er weis und will er die übrigen, ja gar sein Leben und Wohlfahrt erhalten, das böse corruptirte Glied abschneidet, also auch ein grosser Herr und Potentat gleich I. Ch. D. sind, dürften viel lieber und eher, wiewohl ungeru und gleichsam gezwungen, Dero Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark verdorben wissen, als dass durch deren Exempel Dero andere Lande corruptirt werden sollten. Steht also in der löblichen Stände Händen, und zwar bei dieser Deliberation und Resolution dieser Lande, ihre und der

¹⁾ Der Krebs.

ihrigen und Nachkommen entweder Wohlfahrt oder Verderben zu befördern. Nehmen sie an den jüngsthin übersandten Recess aus angeführten Motiven, bevorab dass alle Privilegia darin enthalten und I. Ch. D. die kaiserliche Confirmation darüber ausbringen werden, so werden sie dadurch ihre unterthänigste getreue Affection, so sie zu I. Ch. D. tragen, und so oftmals unterthänigst contestirt haben, an den Tag geben, und dass ihre Worte mit den Werken übereinstimmen. I. Ch. D. werden alsdann zu ihnen als ein gnädigster Churfürst und Landesherr kommen, Sie werden ihnen und den ihrigen alsdann alle landesväterliche Gnade erzeigen, dieselben von der Kriegslast und Contributionen zum guten Theil entheben und befreien, auch ohne Dero getreuen Stände Consens keine Ausschläge mehr thun lassen.

Im unverhofften widrigen Falle möchten I. Ch. D. in diese Dero Lande zwar kommen, aber mit was Gewogenheit und Contentement, ist leicht selbst zu ermesen; dass Sie kommen in ein solches Land und zu solchen Ständen, die die angebotene Gnade von kaiserlicher und churfürstlicher Confirmation ihrer Privilegien verworfen und in den Wind schlagen. Mit was Unlust auch Dieselben allhier sich aufhalten würden, ist leicht zu achten, wenn Sie an die passirten Zeiten, worin viele unverantwortliche Sachen gegen Dieselben sind machinirt worden, werden denken, welches alles durch Annehmung des Recesses würde todt und ewig vergessen bleiben; mit was Sicherheit I. Ch. D. für Dero hohe Person allhie zu Lande und bei Ständen und Unterthanen, deren Gemüth und Affection Ihre bekannt, Sich werden aufhalten können, ist leicht zu muthmaassen. Sie würden zu Ihrer Sicherheit nicht anders als mit einer grossen Anzahl Kriegsvolk anhero in diese Lande kommen, was für grosse Beschwerniss und Landesverderb dasselbe nun mit sich bringen, ist leider allzuviel bekannt. I. Ch. D. werden durch Einführung dieser Völker andere Dero Länder, welche ihre Herrschaft lieben, verschonen, und dieses Glied zu seiner endlichen Bekenntniss und eigenem Besten etwas härter tractiren lassen. Die löblichen Stände sind gestellt, dem Lande, dessen Privilegien, den armen Unterthanen, Wittiben und Waisen gleichsam mit vorzustehen und zugleich ihre Wohlfahrt darunter mit zu befördern; sollte nun solches um etwa wenige Punkte, welche bei dem neuen Recesse desiderirt werden möchten, und deswegen gegen Zuversicht nicht angenommen werden wollte, bei Seite gesetzt und dadurch angeregtes Unheil und Verderben vieler armen unschuldigen Menschen verursacht werden, was für grosse Verantwortung würde das vor ihnen vor Gott und der Posterität geben; es dürften zwar mehrentheils Stände aus

Ritterschaft und Städten bei I. Ch. D. in's particulir suchen zu entschuldigen, wie wenig aber der Rechtschuldigen alsdann in dem Parket werden bleiben sitzen, wird die Zeit lehren; die Gegenwart I. Ch. D. wird Vielen, welche andere jetzo animiren, dass sie nicht durch die Stange fallen werden, den Muth thun sinken. Weise Leute pflegen sich an ihrer Nachbaren Unglück zu spiegeln; wir haben einen grossen und kleinen Spiegel vor uns: zu was grosser Unruhe sind die drei Königreiche England, Schottland und Irland, welche auch zu einer unerhörten Extremität geschritten waren, nicht gesetzt gewesen, wie wenig Personen werden anjetzo gefunden, welche daran Ursache gewesen, und anjetzô dasselbe mit Gut, Leib und Blut büssen müssen, wobei dann dieses in Consideration zu ziehen, dass die Stände in England ihren König ohne einige Condition und Scrupel angenommen und seiner Parole und Worten getraut haben. Des Herrn Bischofs zu Münster Lbd. ist mit einer einzigen Stadt in Streit gerathen, wie wird das Land desfalls ruinirt, und dürfte sich endlich finden, dass nur Wenige in der Stadt an diesem grossen Unheil schuldig waren.

Nun nachdem ich weiss, dass Viele der Herren Stände die alten Recesse in vielen Theilen nicht selbst guthessen, ja deren verschiedene selbst gesagt, sie wünschten, dass selbige Recesse verbrannt wären, weil sie vermerken thäten, dass dieselben zwischen I. Ch. D. und Dero getreuen Ständen viel Unlust und Misstrauen verursachten, auch dem Lande desfalls schon viel Beschwer zugewachsen wäre, so verhoffe ich festiglich, und will nicht zweifeln, die löblichen Stände, als vernünftige und weise Leute, werden zu des Landes, ihrem und der ihrigen Besten und Wohlfahrt I. Ch. D. gnädigsten Gesinnen und unser aller Wunsch gemäss eine gute prompte salutare und I. Ch. D. wohlgefällige und annehmliche Resolution über den gethanen Vortrag fassen und herausgeben“.

Es waren auf dem Landtage in Duisburg nur 8 clevische Ritterbürtige, darunter von der äussersten Oppositionspartei der sogenannten winenthalischen Fraction nur der Director der clevischen Ritterschaft Biland, Wilieh zu Kervendonk, Morrien zu Kalbeck, Brempt zu Vehn und der gemässigtste unter ihnen Eickel zu Groen erschienen. Dagegen war die märkische Ritterschaft durch 15 Deputirte vertreten; die clevischen und märkischen Städte hatten sämmtlich Deputirte gesandt. Anfangs suchten die Stände wiederum, wie in Cleve, auszuweichen und einen bestimmten Beschluss über die Annahme des Recesses bis zur Ankunft des Kurfürsten hinauszuschieben. Als aber der Statthalter mit Entschiedenheit darauf hinwies, dass der Kurfürst eine kategorische Resolution verlange und mit unverzüglichem strengen Maassregeln drohte; erklärten sich die märkischen

Stände und die Mehrheit der clevischen Stätte-Deputirten für die Annahme des Recesses; nur die von Wesel und Rees behaupteten, nicht dazu bevollmächtigt zu sein. Länger wehrten sich die clevischen Ritterbürtigen. Erst als ein kurf. Rescript an den Statthalter vom 26. October eintraf, worin der Kurfürst, „im Fall die Stände das Werk aufzuhalten suchten“, die sofortige Ausführung seiner Befehle, insbesondere auch die Entbindung aller Beamten von dem Eide auf den Recess befahl, liessen auch die clevischen Ritterbürtigen durch den Syndicus Niess erklären: „Sie hätten eine so gewichtige Sache mit dem Gebet angefangen, auch weil die Sache sie allein nicht, sondern des ganzen Landes Wohlfahrt oder Ruin betreffe, wären sie in ihr Gewissen gegangen und hätten sich laut der schriftlichen Resolution und dem Schreiben an S. Ch. D. soweit erklärt, als sie nach ihrem Gewissen gekonnt und es vor Gott und der Posterität zu verantworten getraueten“. Der Statthalter antwortete: „Er sähe, dass Gott das Gebet der Landstände erhöret hätte, indem er denselben solche heilsame consilia eingegeben, dadurch des Landes Beste befördert und der Ruin desselben verhütet würde, wünschte derohalben den Ständen Glück“. (Landtagsprotokoll der reeser Deputirten.) Der Kurfürst hatte bereits durch Schreiben vom 26. October dem Kaiser die Aufhebung, beziehungsweise die Revision der alten Recessse angezeigt und ihn gebeten, etwaige Klagen der Stände abweisen zu wollen; am 16. November befahl er seinem Residenten in Wien, Neumann, das Schreiben nicht zu übergeben, oder wenn es bereits, wie der Fall war, geschehen sei, ein zweites Schreiben, worin der Kurfürst dem Kaiser die Annahme des Recesses seitens der cleve-märkischen Stände anzeigte.

Die cleve-märkischen Stände an den Kurfürsten. Dat. Duisburg 3. Nov. 1660. W.

[Nehmen den Recess an, hoffen und erbitten aber gnädige Resolution auf wenige ihre durch den Recess bestätigte Privilegien betreffende Punkte.]

3. Nov. „Die hochgeschöpfte Freude und das Verlangen, welches zu E. Ch. D. Ankunft wir tragen, haben wir in unserm vom 5. passato unterthänigst zu erkennen gegeben, und dabei verhofft, wir würden den nächsthin aufgesetzten Recess bei dieser erfreulichen Ankunft aus E. Ch. D. selbsteigenen Händen hieselbst collegialiter mit einer unterthänigsten Reverenz empfangen haben. Nachdem E. Ch. D. aber ein anderes in Gnaden beliebt, haben wir uns auch hierin unterthänigst gefügt und diesen Recess mit gebührendem Respect unterthänigst angenommen, dergestalt, dass wir der festen zuverlässigen Hoffnung leben, E. Ch. D. werden die hier beigefügten wenigen Punkte¹⁾, (welche

¹⁾ Diese Punkte beziehen sich 1) auf den Eid der Beamten auf den Recess, statt dessen sie Einrückung des neuen Recesses in die Instruction der Räthe erbitten; 2) auf die Werbung und Einführung der Truppen, wobei sie bitten und

doch E. Ch. D. landesfürstlichen Respect und hohen Reputation Nichts benehmen) gnädigst hören, und uns darin mit einer gnädigsten und gewierigen Resolution erfreuen, gestalt dieselben unsere von E. Ch. D. itzo und noch jüngst gnädigst confirmirten privilegia, Freiheiten und Begnadigungen, Altherkommen, Gewohnheiten, Recht und Gerechtigkeit concerniren und darin ihre abhülffliche Maasse finden, mit unterthänigster Bitte, E. Ch. D. geruhen, hierin unserm unterthänigsten Suchen in Gnaden Statt zu geben, damit unsere Freude bei dieser bevorstehenden Ankunft desto grösser sei, wozu wir unterthänigst Glück wünschen, dass E. Ch. D. als unserm hochgeliebten Landesvater und Herrn sammt Deroselben hochgeliebten Gemahlin und Churprinzen mit einem unterthänigsten fröhlichen Gemüth wir entgegen sehen und Denselben in einem hohen churfürstlichen Wohlstand in unterthänigstem Gehorsam aufwarten mögen“.

Der Statthalter an d. Kurfürsten. Dat. Duisburg 3. Nov. 1660. B.
(Eigenhändig.)

[Absolute Annahme des Recesses seitens der Stände; sie bitten um Erläuterung einiger Punkte. Hofft, dass der Kurfürst Alles vergibt und vergisst, was geschehen. Widerstand der winnenthal'schen Anhänger. Ihre eventuelle Festnahme war vorbereitet. Wesel beharrt in der Opposition. Seine plötzliche Abreise von Cleve hat Schrecken hervorgerufen, daher die meisten Winnendalisten nicht in Duisburg. Isinck's Verdienste. Bittet, keine Truppen ausser den Garden mitzubringen, da die Stände auf diese Zusicherung hin die ausgeschriebenen Steuern bewilligt haben.]

„Es haben E. Ch. D. hiesige cleve- und märkischen Stände auf 3. Nov. diesem Landtag den Recess absolute also angenommen, gleich E. Ch. D. gnädigst begehrt haben, werden aber um Erklärung etlicher Punkte unterthänigst bitten, damit hiernächst kein Missverständ daraus entstehen möchte, haben auch etliche desideria, welche sie in aller Un-

hoffen, dass der Kurfürst sie nicht gegen ihre Privilegien beschweren werde; 3) auf die Convente der Stände, welche sie zu gestatten bitten, da auf denselben nur das, was zur Erhaltung ihrer Privilegien nöthig, berathen würde; 4) bitten die clevischen Stände ihnen statt der 2000 Thlr. aus den Wasserlicenten ihre Dispositionsgelder von 6000 Thlr. auf 8000 Thlr. zu erhöhen; 5) die Entlassung der Amtleute etc. nur mit dem Rath und Vorwissen von 6 clevischen Räthen vornehmen zu lassen; 6) von den 700,000 Thlr. zur Einlösung von Schermbeck und sonstigen Schuldentilgung die 1649 bereits gezahlte Summe abziehen zu lassen; 7) die kais. Confirmation des neuen Recesses zu erwirken; 8) den Recess von 1653, soweit er nicht durch die Revision des Recesses von 1649 berührt werde, bestehen zu lassen; 9) das Steuercontingent des Amtes Neustadt nicht von den übrigen mittragen zu lassen, und 10) der Stadt Soest Steuercontingent als Quote der gesammten Landessteuer anrechnen zu wollen.

terthänigkeit und Respect werden vorbringen, der unterthänigsten Hoffnung lebend, E. Ch. D. werden denselben gnädigst deferiren, weil sie sich in Allem so gehorsam und willfährig gezeigt haben. Damit E. Ch. D. den ganzen Verlauf dieser Handlung sehen mögen, so senden wir mit dieser Post das Protokoll gehorsamst über. Verhoffe also, E. Ch. D. werden durch Gottes Hülfe bald in hiesige Dero Lande als ein gnädigster Landesvater kommen und Alles, was vor diesem passirt ist, gnädigst vergeben, und in eine ewige Vergessenheit stellen; hingegen versichert sein, dass Dieselben allhier treue gehorsame Stände und Unterthanen finden werden, welche E. Ch. D. herzlich lieben und höchlich respectiren, auch nimmer aus Händen gehen werden, welches E. Ch. D. ich als Dero gehorsamster verpflichteter Diener wohl kann versichern.

P. S. Es hat bei den Winnendahlsten sehr hart gehalten und wäre gegen Verhoffen die Sache (so unter der Hand wohl unterbaut gehabt) zurückgegangen, so hätte solche Anstalt mit dem Generalmajor, dem v. Spaen, gemacht, dass alle die Principalsten in E. Ch. D. Hände würde geliefert haben. Was in particulier in dieser Sache vorgegangen, werde E. Ch. D. in Dero hohen Gegenwart unterthänig berichten, unterdessen sind die vornehmen Herren von Wesel in ihrer Passion (auch bei diesem actu) verblieben, Alles zu contribuiren, was gegen E. Ch. D. sein mag. Dass ohne Wissenschaft eines Menschen als des v. Spaen von Cleve verweist bin und den damaligen Landtag damit abgebrochen, hat solch einen Schrecken unter den Ständen verursacht, in Meinung, ich würde Einige gefangen nehmen, dass die meisten Winnendahlsten sich allhier nicht eingestellt haben, welches eine gewünschte Sache gewesen, sonsten noch viel würde zu thun gefunden haben, und hat insonderheit Dr. Isinek zu E. Ch. D. höchstem Dienst sich rühmlich gebrauchen lassen, davon hiernächst noch näher gehorsamst berichten werde. Verhoffe ja nicht, dass itzo E. Ch. D. einige Völker ausser Ihrer Garden bringen werden, würde anders bei hiesigen E. Ch. D. Ständen und Unterthanen ausser allen Credit gesetzt, also in diese letzte grosse Schatzung geheelet, weil selbe versichert hab, dass keine fremde Völker würden in das Land geführt werden; doch stelle Alles zu E. Ch. D. gnädigstem Gefallen“.

Am 24. November konnte der Statthalter dem Kurfürsten ferner berichten, dass Wesel und Rees sich schriftlich und mündlich wegen Vollmachtslosigkeit ihrer Deputirten in Duisburg entschuldigt hätten; „sie neh-

men Alles, was zu Duisburg verhandelt ist, vollkommen an¹⁾, desgleichen thun die Adeligen, welche auf selbigem Landtag nicht seien präsent gewesen; sie excüsiren ihr Ausbleiben; es scheint, dass die Cleve- und Märkischen alle gute Kinder sein wollen“. — In den letzten Tagen des Jahres 1660 traf der Kurfürst in Cleve ein.

Kurfürstliche Proposition auf dem cleve-märkischen Landtage.

Dat. Cleve 24. Jan. 1661. W.

1) So sehr der Kurfürst auch bemüht sein wird, den Frieden aufrecht 1661. zu erhalten, so ist es doch zur Sicherung des Landes durchaus nöthig, 24. Jan. dass die wichtigsten Plätze desselben mit Garnisonen besetzt bleiben, und werden daher die Stände ohne „einige Zeitverlierung“ den nöthigen Unterhalt für dieselben zu beschaffen haben. 2) Da die Beibringung der bisherigen Contributionen dem Lande nicht wegen der hohen Summen, sondern wegen der „ungleichen“ Matrikel beschwerlich gefallen ist, und die Mängel der Matrikel durch eine Untersuchung bereits aufgedeckt sind, so möchten die Stände einige aus ihrer Mitte deputiren, in deren Gegenwart die Matrikel „ergänzt“ werden soll; „alsdann die Stände befinden werden, dass dadurch das ganze Land eine grosse Erleichterung erlange und es mit Beitragung der nöthigen Mittel nicht mehr so schwer zugehen wird“. 3) Nachdem bereits den Ständen die Polizei-, Land- und Hofgerichts-, auch Brüchten-, Dienst-, Wasser- und andere Ordnungen zugestellt worden und dieselben nunmehr zu des Landes Bestem publicirt werden sollen, so haben die Stände, was sie dabei zu erinnern, nunmehr einzubringen; 4) die im Jahre 1649 zugesagte Eilulöse des Amtes Schermbeck nunmehr unverzüglich auszuführen und die dazu nöthige Summe aufzubringen. 5) Obwohl die Aufbringung der zur Tilgung der Domaienschulden bewilligten 600,000 Thlr. nochmals hinausgeschoben ist, so wird doch nöthig sein, die Vorbereitungen dazu schon jetzt zu treffen.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve

27. Jan. 1661. W.

(Unterz.: Herm. Santenus. Joh. Knuth.)

Am 24. Januar hat die Eröffnung des Landtages in Gegenwart des 27. Jan. Kurfürsten, des Fürsten von Anhalt, des clevischen Statthalters, des Grafen v. Dohna, des Freiherrn v. Schwerin, des geh. Raths v. Platen, des Kanzlers v. Jehna, des Kanzlers Weimann sowie sämmtlicher clevischer

¹⁾ Diese rasche Wandlung war durch den grade damals (am 31. October) erfolgten Tod des weseler Bürgermeisters und Syndicus der clevischen Städte Dr. Anton ter Schmitten, und die schwere Erkrankung des ältesten Bürgermeisters daselbst Joh. Brembgen und des Schoffen Arnold de Beyer, alle drei seit 30 Jahren die eigentlichen Führer der städtischen Oppositionspartei, erleichtert worden.

Räthe stattgefunden. Schwerin hat im Namen des Kurfürsten eine „zierliche Oration“ gehalten und die begehende Proposition erst vorgetragen, dann schriftlich übergeben. Die Stände sind zahlreich erschienen, ausser Deputirten sämmtlicher clevischen und märkischen Städte, 21 clevische und 24 märkische Ritterbürtige¹⁾. Die Stände wollen die Propositionen dahin beantworten, „dass wenn S. Ch. D. mit den calcarschen Fortificationen einzuhalten sich gnädigst wollte gefallen lassen, sie alsdann noch ein Jahr lang 400 Mann zu Fuss unterhalten, sodann die 600,000 Thlr. in Abtilgung der alten Kammereschulden recessirter Maassen bezahlen, als auch den Pfandschilling zur Einlösung des Amtes Schermbeck, deducto tamen was von den Ständen bereits darauf vorgeschossen, beischaffen wollten“. Obwohl Cleve-Mark seit dem Jahre 1655 über anderthalb Millionen Thaler an Steuern gezahlt hat, so würden sich die Stände doch nicht der Ausführung ihrer Zusagen bezüglich des Amtes Schermbeck und der Schuldentilgungssumme entziehen können. Dagegen werden sie ihrer Instruction gemäss gegen die Bewilligung der Unterhaltung der 400 Mann protestiren. Bezüglich der Hof-, Landgerichts-, Brüchten- und Dienstordnung werden sie alles fleissig beobachten, „was pro conservacione privilegiorum et consuetudinum dienlich“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
2. Febr. 1661. W.

2. Febr. „Die Postulata mehren sich von Tag zu Tag, indem per tertium eine Küchensteuer S. Ch. D. zu offeriren den Ständen angesonnen, wie denn auch dieselbe bereits von den Ständen exceptis nobis eingewilligt und offerirt ist“. Ausserdem wird der Stände Zustimmung zu einem Abkommen mit der Johanniter Conthurei zu Wesel, wonach dieselbe für 4000 Thlr. völlige Steuerexemption erhalten soll, verlangt. Die Stände haben gebeten, diese Summe, welche zu den Kosten der Gesandtschaft nach London verwandt werden soll²⁾, lieber auf die Domainen aufzunehmen. Die clevischen

¹⁾ Von der clevischen Ritterschaft waren erschienen: ihr Director Biland, Brempt, Loe, Diepenbruch, Gent Baron v. Dieden, Eickel zu Groen, Drost Hooven, Bernsau, Hertefeldt, Wachtendonck, Dornick zu Lackhausen, Spaen, Wilich zu Kervendonck, Quadt zu Waterhegge, Hovelich, Nievenheim, Morrien, Rinsch, Drost Quadt und Quadt zu Mörmter; von der märkischen Ritterschaft: Neuhoff Drost zu Altena, Bodelschwing zu Bodelschwing, Elberfeld zu Herbede, Oberst Bodelschwing, Neuhoff Drost zu Neuenrath, Freitag, Grüter, Düngeln, Neuhoff zu Wenge, Laer zu Hardenstein, Loe Drost zu Wetter, Neheim zu Heidemühle, Neheim zu Vellinghausen, Heeze zu Rauenthal, Ascheberg zu Nosthausen, Neheim zu Ruhr, Hövel zu Grimberg, Plettenberg zu Schwarzenberg, Vaerst, Neuhoff zu Bährendorf, Aldenbockum, Reck, Türek zu Heringen.

²⁾ Dorthin reisten mit einer Mission an König Karl II. Fürst Johann Moritz und der clevische Kanzler Daniel Weimann Mitte Februar von Cleve ab. Vgl. Droysen III, 3 p. 20 ff.

Ritterbürtigen wollen ihrem Syndicus Niess zur Entschädigung für die ihm von der Regierung widerfahrene Verfolgung 3000 Thlr. geben und verlangen dazu der Städte Beitrag; dem Kanzler Weimann sollen 600 Thlr. und der Prinzessin von Oranien ein Stück Rheinwein verehrt werden.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
22. Febr. 1661. W.

Ueber die petita der Stände erwarten sie morgen des Kurfürsten Replik. „Bereits haben sie auf ein Jahr lang exceptis nobis S. Ch. D. 60,000 Thlr. präsentirt, welche doch als eine geringe Summ, womit S. Ch. D. nicht zulangen könnten, nicht acceptirt, und wird desswegen noch wohl mit 20,000 Thlr. vergrössert werden“. Man hofft, dass der Kurfürst sich damit contentiren und seine Forderung von einer monatlichen Contribution von 12 bis 13,000 Thlr. fallen lassen wird. Auf die „Ergänzung“ der Matrikel wird stark gedrungen, dagegen wegen „Redressirung“ des Festungsbaues in Calcar „noch nicht alle Hoffnung benommen“. Die Revision der Hof-, Landgerichts- und Polizeiordnung ist beendet. Die desideria und petita der Städte sind dem Kanzler v. Jehna zugestellt, und ihm besonders die Abschaffung der adeligen Jurisdictionen und die Einwendungen der Städte gegen eine grössere Anzahl adeliger als bürgerlicher Räthe und deren höhere Besoldung recommandirt worden.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
9. März 1661. W.

[Bewilligung von 110,000 Thlr. auf 1 Jahr, abgesehen vom calcarschen Festungs-
bau. „Contentement“ der Stände.]

„Obwohl die Stände verhoffet, es würden S. Ch. D. die vor ein Jahr lang offerirten 80,000 Thlr. in Gnaden acceptirt haben, so hat dennoch dieselbe Summe am vergangenen Sonnabend mit 30,000 Thlr. müssen verhöhet werden, in Maassen dann die Stände I. Ch. D. auf ein Jahr lang 110,000 Thlr. doch dieser Gestalt eingewilligt, dass sie in obgemeldeter Zeit noch mit Römer-, Kreis-, Reichs- oder Türken- als andern Steuern, was Namen sie auch haben möchten, beschweret werden sollten. Auf diese gesehene Oblation haben I. Ch. D. den Landständen auf ihre unterthänigst vorbrachte Gravamina ein gewünschtes Contentement widerfahren lassen, ausgenommen, dass dieselbe von dem angefangenen calcarschen Fortificationsbau nicht desistiren, sondern denselben continuiren wollen“¹⁾.

¹⁾ Der Bau der Citadelle zu Calcar ward trotz der Stände Widerstreben im

In wenigen Tagen werden die Stände ihre Demission erhalten und zu weiteren Verhandlungen über die Matrikelrevision Deputirte zurücklassen.

Cleve-märkischer Landtagsabschied. Dat. Cleve 19. März
1661¹⁾.

19. März. 1) Auf Vorstellungen der Stände über die schweren Lasten, welche das Land während des letzten Krieges habe tragen müssen, acceptirt der Kurfürst ihr Anerbieten, das Amt Schembeck erst im Jahre 1662 einzulösen und von 1665 ab die zur Schuldentilgung 1649 bewilligten 600,000 Thlr. in den damals verabredeten Terminen beizubringen. 2) Die Vorschläge der im vorigen Jahre aus Deputirten der Stände und Regierung verordneten Commission zur Revision der clevischen Steuermatrikel sind den Ständen zugestellt worden und erwartet der Kurfürst, dass sie dieses höchst nöthige Werk aufs baldigste zur Richtigkeit bringen, auch die märkischen Stände Vorschläge zur Revision der dortigen Matrikel baldigst einreichen werden. 3) Die Rechnungen derjenigen Steuern, welche vom Jahre 1655—61 erhoben worden sind und noch später „zur Tilgung der Kammer Schulden oder sonsten“ ausgeschlagen werden, sollen den Ständen zugestellt werden; nicht aber über diejenigen Steuern, welche die Stände dem Kurfürsten „zu seiner eigenen freien Disposition“ bewilligen. 3) Steuerexemptionen, Uebertragung und Moderationen sollen nicht anders ertheilt werden, als wenn solche von dem Kurfürsten und den Ständen für recht und billig erkannt werden; sowie denn jetzt die Klöster Schledenhorst und Neukloster auf 1 resp. 2 Jahre von Steuern befreit sind. 5) Die Erhebung sogenannter Unrathsgelder soll ferner nicht gestattet und darüber ein besonderes Verbot erlassen, in jedem Steuerbefehl „die rechte Summe des ganzen Ausschlages“ ausgedrückt, dem Landrentmeister für die Einnahme der Steuern 200 Thlr. jährlich zugelegt, in den Aemtern einer von den Beerbten erwählten „tüchtigen Person“ die Receptur der Steuern übertragen, die Steuern in der landläufigen Münze angenommen und die Steuerbefehle 3—4 Wochen vor den Zahlungsterminen zugestellt werden.

J. 1667 vollendet. Die Kosten desselben wurden durch Accord mit dem Ingenieur und Generalquartiermeister Heinr. Ruse oder Russen im J. 1657 auf 40,000, im J. 1658 auf 64,000 Thlr., 1661 auf 94,000 Thlr. festgestellt. Ungefähr die letztere Summe ward ausserdem noch zur Bezahlung der für den Bau abgebrochenen Häuser und verwandten Grundstücke sowie für die Errichtung von Gebäuden in der Citadelle verbraucht. Nachdem die staatlichen und französischen Garnisonen sämtliche clevische Städte geräumt hatten, ward die Citadelle in Calcar seit 1680 allmählich wieder abgebrochen und statt dessen wurden die Festungswerke Wesels erweitert und verstärkt, 1694 daselbst auch eine Citadelle errichtet. Nach Wüsthause äusserte Fürst Joh. Moritz, die Citadelle in Calcar müsste getauft werden: „Bauernschweiss, Ständeverdruss, Kost verloren“.

¹⁾ Vgl. den Landtagsabschied vom 14. Aug. 1660 oben p. 958. Auch dieser Landtagsabschied ist vielfach gedruckt, auch bei Scotti a. a. O., daher dieser Auszug genügen wird.

6) Kleine Münzen „schlechter Art“ sollen ferner nicht mehr geprägt, fremde der Art nicht geduldet, der Werth niederländischer Münzen aber nach dem wirklichen Werth oder nach holländischer Valuation heruntersetzt werden. 7) Was bereits von den im Jahre 1649 von den Ständen dem Kurfürsten zur Reise und Einlöse Schernbecks bewilligten 100,000 Thlr. gezahlt ist, soll in Anrechnung kommen. 8) Verträge, wie der mit Wesel über eine Aversionsteuer summe abgeschlossene¹⁾, sollen ferner nicht abgeschlossen werden; das Contingent der Stadt Wesel aber von der jetzt bewilligten Steuer in Abzug kommen. 9) Neben den den Ständen bewilligten jährlichen 12,000 Thlr. Dispositionsgelder sollen sie zur Tilgung ihrer grossen Schulden, deren die clevischen Stände 87,780 Thlr. haben, noch jährlich 10,000 Thlr. bis zur Abtragung jener Summe erheben dürfen. 10) Bezüglich der Zehrungskosten auf den Landtagen bleibt es beim alten Herkommen²⁾. 11) Die 12,000 Thlr. Dispositionsgelder haben die Stände in bestimmten Terminen auszuthemen und durch ihre Receptoren empfangen zu lassen.

12) Die Bewilligung von 110,000 Thlr., die bis zum Schlusse des Jahres 1661 in 4 Terminen beizubringen sind, acceptirt der Kurfürst mit Dank und verspricht dagegen, die Stände in diesem Jahre mit keinen mehreren Steuern oder Auflagen zu beschweren. 13) Nachdem die Stände versichert, dass im Fall ihnen die Zusammenkünfte verstattet und zugelassen würden, „sie auf denselben von nichts anderem reden, handeln oder schliessen wollten, als was getreuen Unterthanen wohl anstände, zu Unserer Ehre, Respect, Autorität und landesfürstlichen Hoheit und des Landes Bestem gereiche, und dass sie, so sich einer oder der Andere über kurz oder lang finden sollte, welcher diesem entgegen etwas zu thun oder vorzunehmen gedächte, denselben sobald von ihrer Zusammenkunft ausschliessen und Uns namhaft machen wollen“; so ist ihnen gestattet worden, sich beliebig und ungehindert im Lande versammeln zu dürfen; jedoch haben sie dergleichen Convente zuvor im kurfürstlichen Hoflager zeitig zu notificiren, und die „capita und Stücke ihrer Unterredung“ anzuzeigen, auch dem Lande durch dieselben „nicht eine allzugrosse Last“ aufzubürden.

14) Das Regierungs- und Justizcollegium sollen, wie dies bereits angeordnet ist, durchaus getrennt bleiben; zum Ressort der Regierung gehören die Kirchen- und Beneficialsachen, die Regalien, insbesondere das Münz- und Polizeiwesen, Differenzen mit den benachbarten Ländern, Brüchten-, Lehns-, Ehe- und Judensachen, Anordnung und Bestätigung der Magistrate etc. Alle Processe, welche in derartigen Angelegenheiten entstehen, gehören vor den Justiz- oder Hofrath oder sollen vorher durch Urtheil zweier unparteiischer Rechtsgelehrten oder einer Juristenfacultät im Reiche entschieden werden. Alle Rechtssachen gehören vor den Justizrath; die Amtskammer soll sich in keine Justizsachen einmischen, und wenn

¹⁾ Vgl. oben p. 915.

²⁾ Nach dem alten Herkommen musste der Landesherr die Stände auf den von ihm ausgeschriebenen Landtagen verpflegen, dagegen pflegten sie ihm eine allgemeine Landsteuer hierzu zu bewilligen.

sie vor den Justizrath belangt wird, nur vollkommene Information in der Sache vor Erhebung des Processes einnehmen dürfen. Klagen wegen nicht gezahlter Zinsen der Domainenschulden sollen in der Güte beigelegt werden, um Immissionen in die verpfändeten Domainen zu verhindern; in Fällen aber, wo die Gläubiger aus ihren Unterpfändern wider Recht verdrängt wären, soll der Justizrath ohne Hinderung erkennen. Sachen, welche vor die Untergerichte gehören, sollen weder vor den Justizrath gezogen, noch ohne Zustimmung der Parteien durch besondere Commissionen entschieden werden. Die Revisionen in denjenigen Sachen, in denen nicht an das Reichskammergericht appellirt werden kann, sollen durch 2 Regierungs- und 2 Justizräthe, wenn aber eine der Parteien es verlangt, die Revision durch unparteiische Rechtsgelehrte oder eine Juristenfacultät im Reich nach den Acten des Justizraths ohne Aufschub vorgenommen werden.

15) Die Civil- und Militärbeamten sollen, so weit dies nöthig und möglich ist, reducirt werden. Die Anstellung aller Beamten sowie deren Cassirung und Entsetzung ist lediglich Sache des Kurfürsten, der aber dabei auf das Indigenatsprivileg der Stände „seine Reflexion nehmen“ und etwaige Erinnerungen derselben „allezeit gnädigst hören will“. 16) Die Stände sollen unverzüglich ihre Erinnerungen über die ihnen zugestellten Polizeii- und andere Ordnungen übergeben, damit die letzteren noch während der Anwesenheit des Kurfürsten im Lande publicirt werden können. 17) Der Waarenverkehr zwischen den einzelnen Aemtern und Städten im Lande, ausgenommen der auf dem Rheine, soll zollfrei bleiben. 18) Auch der Executionsrecess von 1653 wird mit Zuziehung der Stände revidirt werden.

19) Die Stände haben wegen des Festungsbaues in Calcar Vorstellungen gemacht; „dieweil aber mit dem Baue allbereits soweit avanciret und dergleichen wichtige und importante Remonstrationen dagegen ins Mittel kommen, welche vor unerheblich und irrelevant vor diesmal nicht haben mögen erkannt werden, so haben sie zwar endlich gehorsamst aquiescirt“; doch hat der Kurfürst versprochen, den Befehl zu erlassen, dass wegen dieses Baues nicht allzuviel Häuser in der Stadt Calcar niedergerissen werden und dadurch „keine Confusion in der Steuermatrikel“ entstehe. 20) Da der Kurfürst den Ständen auf ihre Bitte, die Garnison aus der Stadt Hamm abführen zu lassen, erwiedert hat, dass dieselbe alsdann in andere Oerter verlegt, auch die Thürme, Wälle und Mauern der Stadt demolirt werden müssten; so haben sie zuletzt die Angelegenheit „seiner gnädigsten Disposition anheim gegeben“. 21) Die Wiedererlangung des Amtes Neustadt wird der Kurfürst sich auch ferner angelegen sein lassen. 22) Die Stadt Soest soll wie bisher ihre absonderliche Quote bei jeder Steuer beibringen. 23) Die kais. Confirmation des Recesses vom 24. August 1660 soll erwirkt, und die Räte und Beamten werden auf denselben „instruirt und angewiesen“ werden.

Vorschläge zur Redressirung des Kammerstaats, den Deputirten der Stände durch den Hofmarschall und Kammerpräsidenten v. Canstein proponirt. Dat. Cleve 10. Juni 1661.

(Archiv zu Diersfort.)

1) Sollen den Deputirten Auszüge aus den Rechnungen aller Renteien 10. Juni. vorgelegt werden, um daraus den jetzigen Ertrag derselben zu ersehen und danach die Frage zu beantworten, ob es besser sei, die Renteien ferner zu verpachten oder zu administriren. 2) Mögen sie ihre Erinnerungen über die Administration sowohl bei der Amtskammer als event. bei den Renteien vorbringen. 3) Ist zu deliberiren, wie die vielen Beamten, deren Verzeichniss den Deputirten zugestellt wird, zu unterhalten, und ob nicht einige Rentmeister- und andere Stellen zu combiniren. 4) Wird zur Abtragung der schweren Schuldenlast vorgeschlagen: a) zunächst den Ertrag jedes einzelnen Domainenhofes oder sonstigen Grundstücks in Erfahrung zu bringen; b) demnach den Ertrag, welchen die verpfändeten Domainen mehr als 5 Procent des darauf geliehenen Capitals einbrächten, den Pfandinhabern zu entziehen; c) denjenigen Creditoren, welche über 60 Jahre bereits Zinsen erhalten haben, dieselbe ferner bis zur Erstattung des Capitals nicht mehr zu zahlen; — d) eine bestimmte Steuersumme zur schleunigen Befriedigung solcher Creditoren jährlich zu erheben; e) oder aus den Steuern 2000 Thlr. jährlich zur Zinszahlung an diejenigen Creditoren zu nehmen, welche im Besitze der vortheilhaftesten Pfandverschreibungen sich befinden und denen alsdann die Pfandstücke sofort ganz zu entziehen sind; f) die „übermässigen Pfandschaften, obsehon jure antichretico verschrieben“, ohne Weiteres einzuziehen; g) die Schenkungen und Gnadenschreibungen „zu suspendiren“ oder doch ferner nicht mehr zu verzinsen; h) die Vererbpachtungen, welche seit 1609 stattgefunden haben, aufzuheben; i) die Hofes- und sogenannten Leibgewinnsgüter¹⁾ zu verkaufen, resp. die geringen Pachtzinsen von denselben den bisherigen Pachtinhabern gegen eine bestimmte Ablössungssumme zu überlassen. 5) Ist eine neue Wasser- und Deichordnung zu erlassen, um dem Verfall der Deiche und den immer grösseren Zerstörungen des Rheines zu begegnen, und 6) eine gründliche Verbesserung des Münzwesens vorzunehmen.

Die Deputirten der Stände geben am 15. Juli ihr Gutachten auf diese Vorschläge dahin ab, ad 1) dass die Renteien und Zölle ferner nicht mehr zu verpachten, sondern wie früher zu administriren wären, da die Generalpächter die einzelnen Höfe und Grundstücke nicht conservirten, sie ihrerseits so hoch als möglich verpachteten, die Pächter zu Grunde richteten, die Gebäude etc. verfallen liessen, die Steuern von ihrer Pachtsumme in Abzug brächten, mit einem Worte nur auf ihre möglichst rasche Bereicherung bedacht wären. Ad 2) müssten die einzelnen Domainenhöfe und Grundstücke von Deputirten der Kammer gründlich besichtigt und ihre

¹⁾ Vgl. oben p. 6 u. 40.

Ertragsfähigkeit ermittelt werden, um sie alsdann öffentlich und meistbietend, jedoch niemals an Beamte, verpachten zu lassen; die Rechnungen der verwaltenden Rentmeister aber jährlich abgelegt und streng revidirt, und die Amtskammerräthe zu keinen anderen als den Kammergeschäften verwandt werden. Ad 3) wäre eine Verminderung der Beamten dringend nöthig; 6—9 Räthe in der Regierung und Amtskammer, 7—8 im Justizrath genügten vollkommen; ebenso wäre die Zahl der Unterbeamten zu vermindern; Aemter wie die des Historiographen, des Wardgrafen, des Brüchtenmeisters, der Kriegscommissäre wären ganz unnöthig, die Geschäfte der letzteren könnten die Landrentmeister mit versehen; die ausserordentlichen Gehaltszulagen der Räthe wären zu streichen, die Gehälter des Archivars, des Landrentmeisters, der Rechenmeister und Secretäre sowie anderer Beamten herabzusetzen, auch sonstige Gehaltserhöhungen und Gnadengehälter, namentlich an Räthe und Beamte, die sich nicht im wirklichen Dienste befänden, ganz in Wegfall zu bringen; einige kleinere Renteien könnten combinirt werden. Die Deputirten baten um Mittheilung der Officiergehälte, um auch über deren etwaige Verringerung Vorschläge machen zu können. Ad 5) und 6) der Erlass einer neuen Deich- und Münzordnung wäre wünschenswerth; namentlich aber müssten sie bitten, mit der Prägung der allzu kleinen Münzen einzuhalten und „die Münze nicht Particulieren zu untergeben, sondern zu I. Ch. D. bestem Vortheil bedienen zu lassen“. Ad 4) erklärten sie sich behufs Schuldentilgung mit der allseitigen Reduction der Zinsen auf 5 Procent, weil dieselbe den Reichsconstitutionen gemäss, desgleichen mit Einziehung aller Gnadenschreibungen, Schenkungen und derjenigen Domainen, welche unentgeltlich oder zu einer allzugeringeren Summe vom Landesherrn zu Lehn verliehen wären; auch der seit 1609 vererbpachteten Güter, sowie endlich mit dem Verkauf oder Ablösung der Leibgewinnsgüter resp. Zinsen einverstanden. Dagegen empfehle sich nicht die vorgeschlagene Suspendirung der Zinszahlung, und bezüglich der zur Schuldentilgung resp. Zinszahlung geforderten Steuer müssten sie auf die Recessse von 1660 und 1661 verweisen, in welchen die Bestimmungen über die Erhebungen der zu diesem Zwecke bewilligten 600,000 Thlr. enthalten wären; wenn „mit den Creditoren wegen ihres Restants bester Gestalt gehandelt werde“, so könne mit dieser Summe ein grosser Theil der Schulden getilgt werden. Zur Ausführung der Zinsreduction schlugen sie schliesslich die öffentliche und meistbietende Verpachtung aller verpfändeten Domainen vor, um aus den Pachterträgen den bisherigen Pfandinhabern 5 Procent des von ihnen wirklich hergeliehenen Capitals zu zahlen, den Ueberschuss aber einzuziehen.

Nach Abgabe dieses „unmaassgeblichen Bedenkens der Landstände“ erliess der Kurfürst bereits am 18. Juli ein Edikt, durch welches „zur Steuerung des Zinsenwuchers“ verordnet ward, dass keinem Creditor, er habe Güter im Besitz oder wirklichen Unterpand, oder seine Ansprüche gründeten sich auf irgendwelchen Vertrag, mehr als 5 Procent Jahreszinsen vergütet werden sollten. (Scotti Sammlung der cleve-märk. Gesetze und Verordn.) Ausserordentliche Commissäre des Kurfürsten und der Stände sollten zunächst zur Untersuchung der versetzten und veräusserten Domainen

bestellt werden. Von Berlin aus erliess dann der Kurfürst am $\frac{26. \text{Nov.}}{6. \text{Dec.}}$ 1661 eine Instruction für dieselbe (seinerseits in Cleve: die geh. Rätbe Eickel und Blaspeil), welche sie anwies, den Werth und Ertrag aller verpfändeten vererpachteten und sonst entfremdeten Grundstücke zu untersuchen, mit den Pfandinhabern dahin abzurechnen, dass ihnen das, was sie bereits über 5 Procent des Schuldcapitals davon genossen, in Abzug gebracht würde, und überdies zu erkunden, ob und in welcher Weise diese Domainen etwa deteriorirt wären, auch die Ansprüche der Inhaber von Leibgewinnsgütern zu prüfen, und endlich die öffentliche und meistbietende Verpachtung aller versetzten und veräusserten Stücke anzukündigen. Als zur Ausführung dieser Anordnungen geschritten werden sollte, entstand eine grosse Aufregung im Lande; schon im Januar 1662 baten die ständischen Deputirten, dem Edikt vom 18. Juli 1661 keine rückwirkende Kraft zu geben; die Pfandinhaber in dem, was sie bisher genossen, nicht zu turbiren; im Uebrigen beharrten sie bei ihrem Gutachten. Als aber im Juli 1662 Canstein wiederum in Cleve mit dem Auftrage eintraf, die angeordneten Maassregeln energisch durchzuführen, überreichten ihm die ständischen Deputirten am 27. Juli „kraft habender Instruction“ einen förmlichen Protest gegen dieselben, welche „den Reversalen und den Recessen zuwider und daraus nichts anderes als eine Verkleinerung I. Ch. D. hohen Reputation bei den Benachbarten und eine gänzliche Aufhebung alles hochnöthigen und unentbehrlichen Credits erfolgen müsse“. Sie klagen darin, dass den Pfandinhabern die „eigenmächtige“ Verpachtung der Pfandstücke verboten, die Anrechnung ihrer Meliorationskosten nicht zugelassen, sie so ipso facto ihres Besizes entsetzt würden; sie klagen ferner, dass den Creditoren, welchen zur Erhebung ihrer Zinsen Anweisungen auf einzelne Renteien und Zölle ertheilt worden wären, fernere Zahlung verweigert würde; dass auch diejenigen Erbpachtungen, welche vor 1609 und mit Zustimmung der Stände ertheilt wären, eingezogen würden; sie verlangten, dass denen, welche sich im „wohlbergebrachten Besitz“ gekränkt glaubten, stets der Rechtsweg offen gelassen werde (die betreffenden Acten im Stadtarchiv zu Rees); kurzum der Protest enthält fast das grade Gegentheil des Gutachtens vom 15. Juli 1661. Vergeblich machte Canstein die Stände auf diesen Widerspruch aufmerksam; sie protestirten nur noch heftiger und die Aufregung im Lande nahm einen so bedenklichen Charakter an, dass der Kurfürst sich entschloss, „zur Beruhigung der Gemüther“ am 26. August ein Rescript an die Stände zu erlassen, worin er versichert, dass die Gläubiger in ihren ihnen zustehenden Rechten nicht verletzt, auch zu den Verpachtungen der verpfändeten Domainen neben den Amtskammerräthen Deputirte der Stände hinzugezogen werden sollten. Erst im December 1662 einigte man sich mit den Ständen über diese Verpachtung, welche danach von den Pfandinhabern selbst unter Zuziehung von Deputirten der Kammer und Stände und unter Vorbehalt aller ihrer Rechte wie ihres vollen Pfandbesizes vorgenommen werden sollte; nur den daraus sich ergebenden grösseren Ertrag, als 5 Procent des Schuldcapitals, sollten die kurfürstlichen Rentmeister von den Pächtern erheben; aber selbst die Ausführung dieser Bestimmung stiess noch auf vielfachen Widerstand.

Auf eben solchen Widerstand stiessen die übrigen vom Kurfürsten beabsichtigten Finanz- und Verwaltungsreformen. Jenes Gutachten der Stände hatte auch auf die Verminderung der Beamten und ihrer Gehälter gedungen. Am 3. Januar 1662 erliess der Kurfürst ein Rescript, wodurch die Zahl der Rätthe und sonstigen Beamten bei den Centralbehörden in Cleve sowie ihre Besoldung festgesetzt, beide nicht unwesentlich herabgesetzt wurden. So sollte der Regierungsrath sowohl als der Justizrath künftig aus 4 adeligen und 3 bürgerlichen Rätthen, einschliesslich des Kanzlers, des Präsidenten des Justizraths, des der Amtskammer und eines Rathes bei derselben, bestehen, das Gehalt der adeligen 500 Thlr., der bürgerlichen 400 Thlr., des Kammerpräsidenten (Hüchtenbruch) 800 Thlr., des Justizrathspräsidenten (Hoven) 600 Thlr., des Amtskammerraths (Blaspeil) 500 Thlr. betragen. Aber obwohl der Kurfürst zunächst im Regierungsrath statt 4, 5 adelige Rätthe (Heiden, Hüchtenbruch, Biland, Spaen und den an Bernsau's Stelle ernannten Wilich-Lottum), anstatt 3, 6 bürgerliche Rätthe (Vizekanzler Diest, Motzfeldt, Blaspeil, Steinberg, Bachmann und Isinek), im Justizrath statt 4 nur 3 adelige (Hoven, Reck und Eickel) neben 4 bürgerlichen (Pabst, Witte, Romswinkel und Wüsthau, der zugleich Archivar und Lehnsecretär blieb) beliess, so beschwerten sich doch die Städte auf das heftigste über die Bestimmung, dass mehr adelige als bürgerliche Rätthe angestellt werden, das Gehalt jener höher, als das der letzteren sein sollte; während die Ritterschaft auf die wirkliche Ausführung derselben drang. So stellten sich allenthalben Einzel- und Standesinteressen den Reformbestrebungen des Kurfürsten auf das schroffste entgegen. (Vgl. oben Einl. p. 947 ff.)

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtags zu Xanten. W.

[Bewilligung von 100,000 Thlr. pro 1662.]

22. Sept. „Erschienen von den clevischen Ritterbürtigen: Diepenbruch, Eickel-Groen, Drost Hoven, Wilich-Diersfurt, Dornick-Lackhausen, Morrien, Hertefeld, Wilich-Kervenheim, Wachtendonk, Hovelich, Tengnagel-Seleme, Tengnagel-Horst, Rhinsch zum Winkel, Quad-Kreuzberg, Quad-Mörmter, Gent-Dieden, Brembt-Vehn; von den märkischen Ritterbürtigen: Neuenhof Drost zu Altena, Loe Drost zu Wetter, Romberg, Bodelschwing Drost zu Unna, Ascheberg-Nosthausen, Haasenkamp-Weetmar, Düngelen, Hoven-Hückede, Höete-Bögge, Meschede-Brenschede, Harmann, Reck-Witten; aus den clevischen Städten: Cleve: Dr. Motzfeld und Dr. Valek, Wesel: Dr. Santenus und Dr. Knuth, Emmerich: Bürgerm. Rademacher und Dr. Beck, Calcar: Lic. Hofacker und Remond, Duisburg: Bürgerm. Luicken, Xanten: Schley und Becker, Rees: Bockhorst; aus den märkischen Städten: Soest: Syndicus Dr. v. Damm, Lünen: Bürgerm. Höene, Iserlohn: Bürgerm. N. N. In praesentia des Herrn Statthalters F. Gn., Hrn. Marschall v. Canstein und Hrn. Generalmajor v. Spaen proponirte

der Hr. v. Platen: (Für den Unterhalt der Garnisonen und der Festungen in Cleve-Mark sind pro 1662 55,000 Thlr. nöthig; 55,000 Thlr. zur Einlöse des Amtes Schermbeck haben die Stände bereits für das nächste Jahr in sichere Aussicht gestellt; mithin lässt der Kurfürst sie auffordern, wiederum ein „Subsidium“ von 110,000 Thlr. pro 1662 zu bewilligen. Damit aber die Aufbringung dieser Summe dem Lande nicht zu schwer falle, ist eine Revision der Steuermatrikel dringend nöthig, und sollte diese noch zu viel Zeit in Anspruch nehmen, so werden die Stände sich über eine Provisionalmatrikel schleunigst vereinbaren müssen. — Die Stände bewilligten 90,000 Thlr., die nochmals nach der alten Matrikel von 1612 erhoben werden sollten, da die Revision derselben hoffentlich innerhalb eines Jahres zu bewerkstelligen sein werde.)

Herr v. Platen recapitulirte die capita der Antwort und meldete ferner, 25. Sept. I. Ch. D. möchten wünschen, dass Sie keine Ursache hätten, Dero getreuen Ständen etwas zuzumuthen, es könnte aber die Zahl der 400 Mann zu Fuss nicht zureichen, I. Ch. D. hätten alles genau überschlagen und thäten darum die Summe des vorigen Jahres gesinnen, welches I. F. Gn. in Dero hohen Namen repetiren müssten, und ersuchten die Stände demnach, sie möchten dieses ferner überlegen und dieselbe Summe gegen das anstehende 1662ste Jahr wieder willigen. Stände replicirten, sie wollten sich zusammen thun und darüber fördersamst deliberiren. —

Liessen die Herren Abgesandten vernehmen, ob die Landstände beisammen 26. Sept. wären, und wollten sie zu denselben kommen. Nachdem die Stände zur Antwort gegeben, dass sie beisammen wären und den Herren Abgesandten den locum anheimgestellt, kamen I. Exc. der Hr. v. Canstein und General v. Spaen zu ihnen ad locum conventus, und proponirte der Herr Marschall: Es hätten die Herren Abgesandten reiflich erwogen, was die Landstände anstatt näherer Erklärung denselben schriftlich communicirt hätten. I. Ch. D. und sie möchten wünschen, dass Sie keine Ursache hätten, denselben ein mehreres anzumuthen, weil aber I. Ch. D. Ihren Staat und Ueberschlag nicht weniger als auf die Summe des vorigen Jahres hätten nehmen können, die Länder auch vor diesem in Dero Abwesenheit ein mehreres beigetragen hätten, und damit I. Ch. D. mit derselben Freude aus dem Lande reisen möchten, mit welcher Sie darein gekommen wären, so möchten die Stände in sich gehen, in die geforderte Summe willigen und I. Ch. D. bei Dero Abreise nicht aus Händen gehen. Stände, nachdem sie dieses erwogen und reiflich darüber deliberirt, liessen per syndicum regeriren, sie hätten mit Betrübniß nochmals vernommen, dass I. Ch. D. die Abreise festgestellt hätten, möchten wünschen, dass Dero Staat hätte leiden können, dass Sie noch eine geraume Zeit hier verblieben wären; die Landstände wünschten von Herzen, dass die Unterthanen die Kräfte hätten, ein mehreres zu tragen, all-dieweil aber die Länder durch Wasser, Hagelschaden, Misswachs und Theuerung in so schlechtem Zustande wären, dass sie unmöglich mehr tragen könnten, so baten sie, die Herren Abgesandten möchten I. Ch. D. dieses bester gestalt repräsentiren, nicht zweifelnd, Dieselben als ein gnädigster Landesvater würden in Betrachtung der Unmöglichkeit nicht weiter in sie dringen, und obwohl nicht ohne, dass vor diesem die Länder ein

mehreres hätten aufgebracht, so wäre es doch in den Kriegszeiten, daneben ohne Consens der Landstände, geschehen, es wäre auch dieses eine der vornehmsten Ursachen mit, warum die Unterthanen anitzo so unkräftig wären, ja es hätten solche Gelder guten Theils müssen aufgenommen werden, welche noch verzinset würden, und hätten daneben I. Ch. D. vor diesem gnädigst versprochen, wenn sich die Zeiten zu dem damals gewünschten nunmehr erlangten Frieden anschicken würden, eine totale Verschonung oder doch eine merkliche Erleichterung dem Lande widerfahren zu lassen. — Herr v. Canstein replicirte, es könnten I. Ch. D. mit der gewilligten Summe unmöglich zulangen, die Landstände möchten sich näher bedenken, die Herren Abgesandten hätten keine Macht, von der Summe des vorigen Jahres zu weichen, und müssten darum ihr voriges repetiren. —

26. Sept. Stände, nachdem sie Alles pro et contra überlegt, damit nicht I. Ch. D., als wenn die Stände sich opiniirten, durch widerwärtige Leute beigetragen, und bei der Abreise zu einigem Unwillen möchten bewogen werden, zumal da die Stände noch ein Vieles und Grosses vor der Abreise zu sollicitiren hätten, so liessen sie endlich anbringen, sie hätten zwar sich so weit allbereits erklärt, als die Kräfte des Landes nach ihrem Ermessen reichen, und hätten der unterthänigsten Hoffnung gelebt, es würde eine solche unterthänigste Offerte aus angewiesenen Ursachen sein angenommen worden, nachdem aber die Hrn. Abgesandten darauf bestünden, dass I. Ch. D. damit nicht könnten friedig sein, so thäten sie zu Bezeigung ihrer ausnehmenden Affection gegen I. Ch. D. die Summe mit 10,000 Thlr. erhöhen, und also auf das künftige Jahr eine Summe von 100,000 Thlr. unterthänigst willigen, wiewohl sie fürchteten, dass sie ein Mehreres willigten, als die Unterthanen würden aufbringen können. — Hr. Marschall wollte der Stände bezeichende unterthänigste Affection I. Ch. D. rühmen, und weil die Herren Abgesandten in instructione nicht hätten die 100,000 Thlr. anzunehmen, so wollten Sie dieses I. Ch. D. dann noch unterthänigst hinterbringen, es möchten aber die Landstände ihre Deputirten auf den Fall mit instruiren, dafern I. Ch. D. mit der Summe nicht zulangen könnten und ein Mehreres begehren möchten“. —

In den ersten Tagen des October traten die Deputirten der Stände in Cleve zusammen und erhöhten dort die in Xanten bewilligte Steuer unter der Bedingung auf 106,000 Thlr., dass davon 55,000 Thlr. zur Einlöse des Amts Schermbeck verwandt werden sollten. — Am 19. October verabschiedeten sich die clevischen Stände mit vielen Bethuerungen ihres Gehorsams und ihrer Affection, aber auch der Bitte, niemals ungehört gegen sie entscheiden zu wollen, unweit Wesel vom Kurfürsten, der ihnen erwiederte, dass Gott ihm zwei Ohren gegeben habe, eines für die Ankläger und eines für die Verklagten. Noch an demselben Tage begab er sich auf die Rückreise nach Berlin, wohin ihn Fürst Johann Moritz begleitete, um sich fast ein Jahr dort und in Sonnenburg, seinem Sitze als Herrenmeister der Johanniterballei Brandenburg, aufzuhalten; General Spaen ward für die Dauer seiner Abwesenheit an die Spitze der clevischen Regierung gestellt. Er erwirkte im Februar 1662 die Zustimmung der Stände zur Verwendung

von 15,000 Thlr. von jenen zur Einlöse Schermbecks bestimmten 55,000 Thlr. für die kurfürstliche Hofhaltung, beziehungsweise die Tilgung der in Cleve zur Bestreitung derselben gemachten Schulden. So wurden im Februar 1663 nur 40,000 Thlr. dem Grafen von Vehlen zurückgezahlt, der sich aber dennoch bewegen liess, das Amt Schermbeck gegen ein dazu gehöriges Pfandobjekt von 15,000 Thlr. dem Kurfürsten wieder zuzustellen. —

Instruction für den Statthalter¹⁾. Dat. Cöln a. d. Spr.

1. Sept. 1662. B.

[Verhalten gegen die Stände. Die Punkte, worüber mit ihnen zu verhandeln. Steuerforderungen. Befriedigung des Ingenieurs Russen. Direction des Miliz- und Contributionswesens. Bewilligung von Korn seitens der märkischen Stände. Redressirung des Kammerstaats. Die geldersche Compromissache. Redressirung der Steuermatrikel. Bezahlung einiger Gläubiger.]

„Dieweil nun zwischen S. Ch. D. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Herrn, und Dero cleve- und märkischen Landständen ein gutes Verständniss und Vertrauen gegen einander gestiftet, so ist dahin mit allem Fleiss zu sehen, dass solehes unterhalten und befestigt bleiben, auch von Tag zu Tag vermehrt werden möge; wobei aber auch zu beobachten, dass S. Ch. D. Gnade und Affection von den Ständen nicht missbraucht und dadurch Anlass und Ursach zu einigen unzulässigen Attentaten gegeben werde, damit das letzte nicht ärger denn das erste, sondern vielmehr die Stände in Continuation ihres schuldigen Respects und gehorsamsten Devotion unverändert zu continuiren, veranlasst werden mögen. Nachdem sonst das jetzt noch laufende Jahr zum Ende naht und man bedacht sein muss, dass auf's künftige die Garnisonen im Cleve- und Märkischen wiederum mit dem Unterhalt wie im gegenwärtigen 1662sten Jahre (weshalb dann auch keine Aenderung gemacht, sondern es dabei gänzlich gelassen wird) versehen, und insonderheit auch der Ingenieur Ruse Inhalts mit ihm gemachten Contracts contentiret und dabenebenst dahin getrachtet werde, dass der calcarische Festungsbau fortgesetzt und im folgenden Jahre gänzlich perfectionirt werden möge; als haben I. F. Gn. das Werk dergestalt zu dirigiren, dass die cleve- und märkischen Stände für das bevorstehende 1663ste Jahr zum wenigsten wiederum dieselbige Summe als im vergangenen Jahre geschehen, unterthänigst einwilligen.

Wegen sothauer Einwilligung könnten I. F. Gn. die cleve- und märkischen Stände zusammen auf einen sichern Ort, wie Sie es gut finden, verschreiben und ihnen diese Proposition ohngefähr thun: Dass

¹⁾ Fürst Johann Moritz traf anfangs October 1662 nach fast einjähriger Abwesenheit wieder in Cleve ein.

S. Ch. D. eine nothwendige grosse Ausgabe zu thun hätten, woran nicht allein Dero Estat hoch und viel gelegen, sondern auch derselben churfürstliche hohe Reputation und Respect daran hinge. Wiewohl nun zwar S. Ch. D. bei solcher Beschaffenheit aus der Noth eine Tugend . . . hätten machen und die scherambeckschen Gelder dazu angreifen müssen, so hätten Sie Sich doch des mit Ihren getreuen Ständen aufgerichteten Landtagsrecesses gnädigst erinnert und dieselben hinwieder nicht gern beschweren noch die Einlösung des Amts Schermbeck verhindern, viel lieber aber in Dero andern Landen einige Pfände wegen obiger hochangelegener Ausgabe einsetzen wollen. Dannenhero trügen S. Ch. D. zu Dero Ständen das gnädigste Vertrauen, sie würden für das 1663ste Jahr zu vorgedachter Summe sich willig und unterthänigst dergestalt erklären, dass nach Abzug der 45,000 Thlr. für die Miliz in Cleve und Mark über das residuum S. Ch. D. die freie Disposition gelassen sein solle, damit Dieselben angeführte versetzte Unterpfänder redimiren und Dero churfürstliche hohe Reputation conserviren könnten; dessen sich also S. Ch. D. zu Dero getreuen Ständen versehen und solche ihre unterthänigste willfähige Bezeugung in Gnaden zu erkennen geneigt verbleiben wollten. Sollten aber die Landstände ungeachtet dieser Vorstellung und des churfürstlichen rescripti, so deshalb an sie abgeht, zur Einwilligung sich nicht erklären, noch S. Ch. D. hierunter an Hand gehen wollen, so hätten S. F. Gn. auf die glimpflichste Weise dennoch den Ausschlag selbst zu thun, die Repartition der Summen im verwichenen Jahre, jedoch mit Zuziehung und Communication der Stände, nach der gebräuchlichsten und besten Matricul zu machen und die Gelder darauf erheben zu lassen, unterdessen aber in diesem allen den Ständen mit aller Discretion zu begegnen und sie zu versichern, dass es ihren Privilegien unschädlich sein solle“.

3) Der Ingenieur Ruse ist zu bewegen, mit seiner diesjährigen Rate bis zum nächsten Jahre zu warten oder die Summe, wenn er es verweigert, in Holland oder Geldern aufzunehmen, wo möglich aber mit ihm abzurechnen. 4) Die Direction des Miliz- und Contributionswesens steht ausschliesslich dem Statthalter oder bei dessen Abwesenheit dem General v. Spaen zu. 5) Die märkischen Stände sind zu bewegen, bei der guten Erndte 1000 Malter Korn für das Kriegsmagazin in Lippstadt zu bewilligen.

„Nachdem auch S. Ch. D. verspüren, dass mit Redressirung Dero Kammerestats kein rechter Ernst erwiesen wird, und aber S. Ch. D. wie auch dem ganzen Lande daran zum höchsten gelegen, als haben I. F. Gn. diesen Punkt mit besonderm Fleiss zu beobachten und zu befördern, damit accurate untersucht werde, welche Creditores, so im

Landes gesessen (mit denen ein Anfang gemacht werden kann) die allervortheilhaftesten Pfandverschreibungen haben, womit dann ohne einiges Ansehen der Person Rechnung und Liquidation angelegt und ferner damit, wie Wir jüngsthin desfalls nach Cleve rescribirt, auch den desfalls publicirten Edicten gemäss verfahren werden muss. Sobald nun ein oder andere Liquidation geschehen, soll S. Ch. D. davon Bericht abgestattet werden, wie die Sache sich befindet, und was einer oder ander annoch rechtswegen zu prätdiren, worauf S. Ch. D. wegen dessen Abfindung, und welehergestalt die dazu benöthigten Geldmittel aufzubringen, Sich ferner allsofort erklären, desfalls auch I. F. Gn. und Dero Rätthe Fürschläge erwarten wollen“.

8) Ueber die geldersehe Compromissache¹⁾ soll er sich durch die Rätthe Bachmann und Porthmann genau instruiren lassen, und alsdann mit den Ständen über die Angelegenheit berathen und sie zur Bewilligung der zur Betreibung derselben nöthigen Spesen zu bewegen suchen. 9) Die „hochnöthige Redressirung der Steuermatrikel ist schleunigst vorzunehmen, die Eximirung keiner anderen Güter als der adeligen Rittersitze zu dulden „und die Proportion dabei mit allem Fleiss zu beobachten, damit die Armuth, so bishero am meisten die Schatzungslast getragen, in etwas sublevirt werde“. Ueber die Exemption der alten Burgmannsgüter ist mit den Ständen zu berathen. 9) Befriedigung des märkischen Oberempfängers Hoene, der nach der vorjährigen Abrechnung noch eine grosse Summe zu fordern hat, des Reichspfennigmeisters Resteau und anderer Creditoren.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Königsberg

7. Nov. 1662. M.

[Erklärung auf die Vorstellung der Stände. Abtragung der Schulden, Befriedigung der Gläubiger und Beamten. An Fremde verliehene Jurisdictionen. Die Hofgerichtsordnung. Der Entwurf einer Steuermatrikel ist von der Regierung einzureichen.]

Da die in diesem Sommer von den Ständen gemachten Vorstellungen 7. Nov. jedenfalls auf dem bevorstehenden cleve-märkischen Landtage zur Sprache kommen werden, so giebt der Kurfürst folgende Erklärung auf dieselbe, welche der Statthalter, soweit er es gut befindet, den Ständen zukommen lassen kann. 1) Die pünktliche Zahlung der Zinsen sowie Abtragung der Schulden ist nur durch eine ausserordentliche Beihilfe seitens der Stände zu ermöglichen. Ausserdem muss die Untersuchung über die verpfändeten Domainen und die Verpachtung resp. Abschätzung derselben durchgeführt werden, denn es ist unbillig, dass die Pfandinhaber bereits derartige Erträge aus denselben genossen haben, dass sie zum Theil ihre Capitalien drei- und

¹⁾ Die seit Jahren mit den Staaten von Geldern über Einlöse der an Cleve im 14. und 15. Jahrhundert verpfändeten Aemter Lymers und Duffel schwebenden Streitigkeiten waren einem Compromissgerichte unterbreitet.

vierfach zurückgehalten, während andere Creditoren seit Jahren weder Zinsen noch Capital empfangen haben. Die Ueberweisung der Zolleinkünfte an die unbezahlten Gläubiger wird, abgesehen davon, dass aus denselben die Beamten zu bezahlen und die Kirchen und Academien zu unterhalten sind, dem Einzelnen bei der Masse der Creditoren wenig nützen. 2) Dass die Beamten noch so grosse Rückstände von ihren Gehalten zu fordern haben, ist eine natürliche Folge der gänzlichen Zerrüttung des Kammerwesens; doch hat der Kurfürst längst befohlen, dass sämtliche Domaineneinkünfte, ausgenommen die Holz- und Wassergefälle, die er sich selbst vorbehalten hat, zur Bezahlung der Beamten verwandt werden sollen. 3) Bezüglich der seit 1609 vorgenommenen Vererbpachtungen ist bisher nur verordnet worden, dass über die Art, wie solches geschehen, sowie über die Beschaffenheit und den Ertrag der betreffenden Domainengrundstücke Erkundigungen eingezogen werden sollen; alsdann wird der Kurfürst sich den Rechten und Recessen gemäss weiter darüber erklären¹⁾. 4) Ueber die Klage, dass einige Jurisdictionen ohne Consens der Stände an Nichteingeborene verliehen worden sind, wird der Kurfürst sich „ferner gnädigst erklären“; doch haben die Stände „auch dahin zu denken“, wie, im Fall der Wiedereinziehung, die zu restituirenden Summen, resp. die von den Inhabern bisher gezahlten Abgaben, anderweitig zu decken sind. 5) Will er der Stände Erinnerungen über den Entwurf der Hofgerichtsordnung baldigst durchsehen lassen und sich „gnädigst darüber erklären“. Die übrigen Beschwerden sollen dem Recesses von 1660 gemäss erledigt werden.

„Nachdem auch nunmehr die Jahresfrist vorbei, so die Stände zur Redressirung der Matrikel begehret, Wir aber dieses Werk länger nicht in Ungewissheit lassen können, so wollen E. Lbd. die Verordnung thun, dass von der Regierung und Kammer ein Entwurf einer Matrikel gemacht, und dazu insonderheit Unser geheimer cleve- und märkischer Regierungsrath Generalwachtmeister Freiherr von Spaen gezogen, und Uns alsdann solches übersandt werde“.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Wesel
12. Dec. 1662. M.

12. Dec. Den in grosser Anzahl auf dem Landtage erschienenen cleve-märkischen Ständen ist am 29. November die Proposition eröffnet; sie haben darauf 44 Punkte übergeben und gebeten, dieselben dem Recesses von 1660 gemäss zu erledigen. Da die Erörterung derselben viel Zeit in Anspruch nehmen würde, auch die Acten sich in Cleve befinden, so haben sie den Ständen nähere in Cleve vorzunehmende Verhandlungen darüber mit ihren Deputirten zugesagt. Darauf haben die Stände, statt der pro 1663 verlangten 113,000 Thlr., 100,000 Thlr. unter der Bedingung bewilligt, dass die in diesem Jahre für die Gesandtschaft auf den regensburger Reichstag bereits bewilligten

¹⁾ Vgl. oben p. 977.

5000 Thlr. in Anrechnung gebracht und 45,000 Thlr. zur Tilgung der Kamerschulden verwandt werden sollten; auf ihre dringende Vorstellung, dass sie die verlangte Summe „zur freien Disposition“ des Kurfürsten stellen möchten, weil darauf schon „gänzlich état“ gemacht, haben sie endlich 100,000 Thlr. bewilligt, davon 60,000 Thlr. zur freien Verfügung des Kurfürsten und 40,000 Thlr. zur Schuldentilgung. Da gleichzeitig mit dieser Summe auch die Landtagszehrungskosten und die ständischen Dispositionsgelder erhoben werden müssen, so haben sie geglaubt, die Bewilligung unter der Bedingung annehmen zu können, dass die Stände, im Fall der Kurfürst es verlange, noch fernere 8000 Thlr. bewilligen würden; sie zweifeln nicht, dass letzteres geschehen wird, zumal wenn die 40,000 Thlr. zur Schuldentilgung verwandt werden.

Werner Wilhelm Blaspeil's Bericht über die cleve-märkische Amtskammerverwaltung¹⁾. Dat. Cleve 23. Dec. 1662. M.

Die Verpachtung der Pfandschaften ist ein höchst nöthiges und nütz- 23. Dec.
liches Werk; der Domainen im Lande sind viele und considerable, wie in keinem Fürstenthum im Reich der Grösse nach, selbst in Holland nicht; auf deren Conservation und Wohlstand beruht des hiesigen Staates ganze Regierung; „und ist S. Ch. D. reputation um so mehr daran gelegen, weil das Ländchen seiner Lage wegen gleichsam aller Welt in den Augen liegt“. Im Jahre 1649 ist die Amtskammer dem von Hüchtenbruch und ihm übertragen, deren Zustand damals überaus schlecht beschaffen, seit langen Jahren in Verfall und „gleichsam für desperat gehalten“. Der Stände Assistenz ist zur Wiederaufhebung gesucht 1598 auf dem zu Dinslaken, 1632 auf dem zu Cleve gehaltenen Landtage, dort und durch zweimalige Schickung der Stände nach Königsberg auch zugesagt, doch ohne Erfolg. Ausserordentliche Commissäre sind geschickt, 1639 der Markgraf Sigismund, 1640 Blumenthal und Seidel, wenige Jahre nachher der Generallieutenant von Norprath, die aber auch Nichts ausgerichtet haben, wie die bei Paul Ludwig liegenden Acten ausweisen. Im Jahre 1646 ist der Kurfürst beinahe 4 Jahre mit sehr starker Hofhaltung ins Land gekommen, hat hier geheirathet und Kindtaufe gehalten; dadurch sind die schon schwer verschuldeten Domainen noch schwerer, damals mit 400,000 Thlr., aggravirt worden. Damals sind auch die Holzgelder (die stets bereite Gelder geliefert haben) des Kurfürsten Chatulle zugelegt und Ravensbergs Einkünfte abgetrennt, wodurch das ordinäre Einkommen um mehr als 20,000 Thlr. verringert worden ist. Dahingegen sind der Rätthe Zahl wie Gehalt und andere Ausgaben um mehre Tausende vermehrt. Trotz aller Commissäre und Landtagsvorschläge wurde es so schlimmer und der Schaden für so unheilbar gehalten, dass der Kammerstaat nur durch eine extraordinäre und ansehnliche Geldhilfe von gänzlichem Untergange zu retten sei, worauf die Stände 1649 600,000 Thlr. Zubusse bewilligt, wovon aber bisher, wie bekannt, noch Nichts beigekommen ist.

¹⁾ Er ist an den Statthalter gerichtet.

Im Jahre 1649 war seine und Hüchtenbruch's erste Sorge, da sie von den ungestümen Creditoren täglich angefochten wurden, solche zum Stillstand zu bringen, „damit es nicht gar über einen Haufen fiel“, womit sie bis jetzt zu thun gehabt haben. Dabei ist versucht, mit Befreiung der Domainen einen Anfang zu machen; Mittel, das in 8 Jahren zu thun, sind 1650 vorgeschlagen, sind aber vereitelt durch die starke Hofhaltung und die Kriegsrüstungen von 1651 und wieder durch den Aufenthalt des Kurfürsten im Jahre 1660. Ausserdem sind viele tausend extraordinäre Ausgaben beizubringen gewesen, was noch übrig, durch die schweren Contributionen und Kriegslasten von 1655 an, wie durch den grossen Wasserschaden des Jahres 1655 (Durchbruch der Deiche und Versandung der besten Kammergüter) so absorbiert, dass weder die laufenden Zinsen noch die Gehalte, noch die zu der Hofhaltung neu gemachten Schulden abgetragen werden konnten, sondern die Schuldenlast merklich sich vergrösserte und Confusion sich häufte; daher bald dieses, bald jenes Mittel zur momentanen Aushilfe ergriffen worden ist; wer sich Geld verschaffen konnte, es gethan, andere leer ausgegangen, viele „weise Leute“ sich herangedrängt, in der Meinung, helfen zu können etc.; daher habe er längst gebeten, ihn seines Postens zu entheben und bei der Regierung zu beschäftigen. Die „Reichmacher“ wüssten auch Nichts Neues, solche Inventionen sind abzuweisen bis die gewöhnlichen Mittel versucht sind. Diese sind gewesen: 1) hat man vor etwa 80 Jahren die „liberalen Korn-Verschreibungen auf wenige Korn-Renten moderirt“ und bald hernach in Geld mit 5 Procent bezahlt, wie auch die Geld-Verschreibungen. Vor ungefähr 60 Jahren sind die Goldgulden auf 50 Stüber reducirt, „also dass jene creditores, welche in Korn verschrieben, 5 vom hundert, diese aber, die in Gold verschrieben, kaum 4 oder 3½ Procent behalten und genossen“. 2) „Ist vor etwa 40 und etlichen Jahren angefangen, die creditores, ob sie gleich ihre pensiones per se zu erheben, in ihren Verschreibungen versichert, aus solcher ihrer possessio percipiendi per se zu verstossen“; eine Maassregel, die besonders die Wittwen und Waisen und die am wenigsten Verstand gehabt haben, getroffen, der Kammer aber wenig Segen gebracht, und die Schuldenlast nur um viele Tausende vergrössert hat. 3) Da die Kammergüter vor Zeiten mehrtheils „auf Leiber“ für ein geringes ausgethan sind, sind diese Leihpächte mit wenig Ausnahmen aufgehoben und die Domainen von Zeit zu Zeit, so im Jahre 1650, zum höchsten Preise verpachtet. 4) Ist der Vorschlag gemacht, die Domainen „insgesammt zu verädmodiren“, wie nun etliche Jahre her geschehen ist; 5) die vortheilhaften Pfandschaften zu verpachten und zur Kammer, was sie mehr als 5 per Hundert einbrächten, einzuziehen; 6) auch die noch 1609 verliehenen Erbpächte wieder aufzuheben, wie solches bei der Anwesenheit des Kurfürsten resolvirt worden. 7) Ist die Zahl der Rätthe und deren Tractament reducirt, welches aber Alles Nichts geholfen, „sondern die Schulden täglich zunahmen“, hätte aber mehr geholfen, wenn ein Theil der Mittel, die damit zu gewinnen, so lange verspart und zusammengehalten worden, „bis das redressement der Kammer beständig habe angefangen werden können“.

Es ist nun ferner vorgeschlagen worden: 1) da die von den Ständen

bewilligten 600,000 Thlr. bei Weitem nicht zu reichen, die Mittel, die durch Verpachtungen der Pfandschaften und sonst zu erreichen sind, „bis zur wirklichen Verwendung zur Befreiung der Domänen in integro zu lassen und nicht anderswo zu verwenden, auch nicht hier und dort ein kleines Loch damit zu stopfen und den Schaden am andern Ende grösser zu machen“, dabei es dringend noth thut, einen Ueberschlag und ordentlichen Schuldentilgungsplan zu entwerfen; 2) mit Abtragung der Schulden alsdann gleich zu beginnen, da die Erfahrung seit 1649, wo die Stände jene 600,000 Thlr. bewilligt, gelehrt hat, dass die Ursachen, wesshalb das Geld anderswo zu verwenden, nicht aufhörten, ja zunähmen; 3) den Kurfürsten zu bitten, die Lande eine Zeit lang mit Anweisungen vom Hofe aus zu verschonen und alle Mittel eine Zeit lang zu obigem Zwecke zu verwenden; 4) die von den Ständen bewilligten Mittel und sonstigen Einkünfte nicht nebenhin abzuzahlen, „oder den Creditoren, die am meisten von ihrer Forderung ablassen, zu bewilligen“, sondern in Cleve und Mark von einer Rentmeisterei zur andern mit der Schuldentilgung vorzugehen, und zwar bei den Renteien anzufangen, wo der einzelne Creditor oder alle insgesamt am meisten nachgeben wollten, sie würden sich dann hierzu schon verstehen, wenn sie nur der wirklichen Abzahlung sicher. Freilich scheint diese Massregel ein Zwang zur Nachlassung zu involviren, auch würden die Creditoren sehr ungleich behandelt werden, da schliesslich bei den letzten Renteien doch noch ein Grosses unbezahlt oder die Schulden ganz unabgelegt bleiben würden. Doch lässt sich in Staatssachen Nicht Alles so genau auf die Goldwage legen und ist solches Arrangement auch den Recessen von 1649 und 1660 gemäss; auch ist ja im regensburger Reichsabschied von 1654 (§. de indiganda) noch weiter gegangen¹⁾; überdies werden die Stände öffentlich, wenn sie ihre Bewilligung gut angewandt sehen, noch mehr geben zur völligen Befreiung der Kammergüter und die befreiten Renteien weitere Mittel bieten, zumal die Verpachtung der Pfandschaften ja nun auch seitens der Ständedeputirten vor 3 Tagen eingewilligt ist.

¹⁾ Die §§. 170—174 des Reichsabschieds vom 17. Mai 1654. Vgl. oben Einleit. p. 946. Nicht uninteressant ist eine Aeusserung über diese Bestimmungen aus den ständischen Kreisen. Am 10. Mai 1654 schreibt der bergische Syndicus Ostmann an den jülichischen Mülheim: „Der abgefasste Bescheid ratione §. de indaganda wird vielen redlichen Leuten, welche ihre Gelder treulich creditirt, schwer fallen und viele adelige und unadelige Geschlechter dadurch ruinirt werden, auch fides germanica einen grossen Stoss leiden, und es künftig den Leuten schwer machen, Geld zu leihen; ist ein ganz gefährlich Wesen, schwere Fallissements werden folgen“. (Staatsarchiv zu Düsseldorf.)

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 24. Jan. 1663. B.
(Eigenhändig.)

[Erhebung von 108,000 Thlr. Steuern. Die Resolution auf die 44 „Punkte“ der Stände. Wilich-Winnenthal's Anwesenheit. Ergänzung des Justiz- und Regierungsraths.]

1663. Wird den Etat über die Verwendung der 108,000 Thlr. baldigst
24. Jan. schicken.

„Diese Summe beizubringen, wird ein ganzes Jahr verstreichen und kommt mit Terminen von 2 zu 2 Monaten ein. Die 8000 Thlr. werde ich ausschlagen, weil die Märkischen solches bewilligt¹⁾. Wir sind nach vielem Disputiren endlich auf E. Ch. D. gnädigste Ratification über die 44 Punkten verglichen²⁾. Sie haben ihren Schulmeister den von Winnenthal bei sich gehabt, welcher aber bei den Conferenzen niemals bei uns erschienen ist“³⁾.

Der Justizrath Dr. Pabst ist gestorben, daher die ganze Justiz jetzt aus Eickel, dem Präsidenten, und Dr. Romswinkel besteht, nicht ein-

¹⁾ Auf einem anfangs Januar in Unna abgehaltenen Landtage.

²⁾ Sie beziehen sich meist entweder auf die „zur Redressirung des Kammerstaats“ angeordneten Maassregeln, wodurch die Rechte der Erbpächter, der Pfandinhaber und sonstigen Gläubiger, denen auch die Anweisungen zur Zinserhebung auf bestimmte Pacht- und Zollgefälle entgegen seien, verletzt würden, zumal die angeordnete Zuziehung ständischer Deputirten zu den Berathungen und Handlungen der Commission nur selten stattfinde (vgl. oben p. 977), oder auf Verletzungen resp. Nichtausführung des Recesses von 1660. Namentlich wird geklagt, dass die Steuerrechnungen von 1655 — 1660 noch nicht vorgelegt sind, die Hofgerichtsordnung noch nicht publicirt ist, die willkürlichen Eingriffe in den ordentlichen Gang der rechtsanhängig gemachten Sachen, besonders der Inhibitionen und Avocationen, die ausserordentlichen Commissionen und die Störung des Instanzenwegs nicht aufhören, die Binnenzölle nicht abgeschafft sind, die Revision des Recesses von 1653 zur Feststellung des darin noch Gültigen nicht stattgefunden hat, nicht alle willkürlich ertheilten Steuerexemptionen aufgehoben sind etc. Hervorzuheben sind ausserdem noch die Klagen über das Ueberhandnehmen des Tabakrauchens, wodurch „so überaus grosse Brandschaden verursacht“ würden, und die zu übermässigen Gastereien bei Kindtaufen, Hausbanten, Schützenfesten etc., wogegen Verbote erbeten werden. Auf die meisten dieser „Punkte“ ward im Allgemeinen mit der Zusage pünktlicher Recessausführung oder einer Berichterstattung an den Kurfürsten geantwortet.

³⁾ Am 11. Februar 1663 wurden in Rees zu Deputirten der clevischen Ritterschaft wieder erwählt: Wilich-Winnenthal, Diepenbruch, Loe, Eickel-Groen, Wilich-Diersfurt und Morrien, neu gewählt: Joh. Gisb. v. Nivenheim, Drost zu Goch, und Rollmann Frh. v. Quad-Wickrath Hr. zu Zoppenbruch, Drost zu Dinslaken; nach Umlauf eines Jahres sollten jedesmal 2 der 4 ersten ordentlichen, durch 2 der 4 letzten ausserordentlichen Deputirten ersetzt werden; das Directorium aber jeder der ersteren auf 1 Jahr führen.

mal ein Fiscal ist vorhanden. Der geh. Rath Biland ist so krank, dass er wohl sterben wird, Diepenbruch zu Empel würde die Stelle gern annehmen.

Aus dem Protokoll des clevischen Ständeconvents zu Rees. W.

[Erhöhung der Steuer um 8000 Thlr. und freie Disposition über die ganze Summe von 108,000 Thlr. wird dem Kurfürsten bewilligt.]

„Erschienen ex nobilibus: Diepenbruch, Wilich-Winnenthal, Eickel- 8. Febr. Groen, Brembt, Drost Nievenheim, Quad Hr. zu Kreuzberg, Quad zu Mörmter, Gent zu Dieden, Quad-Zoppenbruch, Hüchtenbruch, Siberg-Vörde, Wilich-Diersfurt, Erbhofmeister und Domherr Wilich-Wilich, Drost Paland und Wilich-Kervendonk, sowie Deputirte sämtlicher Städte.

Die Herren Deputirten von Wesel, kraft instructionis und wegen Un- 9. Febr. vermögenheit des Landes konnten in die weiters gesonnenen 8000 Thlr. nicht geheelen, und gingen dahin, dass von dem, was zu Wesel eingewilligt worden, 40,000 Thlr. zu Abtilgung der alten Kammerschulden verwendet und damit ein Anfang gemacht werden möchte. — Deputati der übrigen Hauptstädte: So viel die 8000 Thlr. anlangt, weil die Märkischen ihren Consens allbereits vorhin vermerken lassen, die clevischen Ritterbürtigen auch darin consentiren thäten, I. Ch. D. auch diese Gelder so emsig gesinnen liessen¹⁾, zumal da sie allbereits, wiewohl eventualiter zu Cleve in die Matrikel dieses Jahrs eingerückt wären, und die Städte mit ihrem Weigern anders nicht als einen Undank absque alio effectu sich auf den Hals ziehen würden, conformirten sich sub rathabitione principalium mit den Herren Ritterbürtigen. Was aber die Freilassung der 40,000 Thlr. zu I. Ch. D. gnädigsten Disposition betrifft, da vermeinten sie, man hätte es bei dem Landtagsschluss zu Wesel zu belassen, also dass diese Gelder zu Abtilgung der alten Kammerschulden verwendet würden, und als die Herren Ritterbürtigen dagegen remonstrirt, dass sie es auch gern sehen sollten, aber dass mit dem dissensu nichts ausgerichtet, sondern die allbereits verwiesenen Gelder doch ohne einigen Zweifel destimirter Maassen würden verwendet werden, ohne dass die Landstände einigen Dank davon haben würden, resolvirten deputati der übrigen 6 Hauptstädte sub rathabitione principalium: man hätte es dann dahin zu dirigiren, dass zum wenigsten 20,000 Thlr. zu Abtilgung der alten Kammerschulden möchte verwendet werden. — Die Ritterbürtigen instabant, die Intention wäre wohl gut, es würde aber nichts helfen, die Märkischen, denen der Clevischen Vorrathen müsste angebracht werden, würden doch, wie man schon verspürt, den Clevischen hierin widersprechen, den Dank allein verdienen und also die Clevischen mit ihrem dissensu Nichts als einen Undank ohne einen andern Effect ver-

¹⁾ Durch Schreiben, dat. Königsberg 2. Januar 1663, hatte der Kurfürst die cleve-märkischen Stände direct aufgefordert, die Steuer um 8000 Thlr. zu erhöhen und ihm „die freie Disposition über die ganze Summe für dieses Mal unterthänigst anheimzustellen“.

ursachen, es wäre besser, dass man I. Ch. D. diesmal, weil es doch nicht anders sein könnte, ganz obligirte und nicht vergebens marchandirte. — Deputirte der Städte: Weil die Ritterbürtigen nicht zu versetzen wären und zu befürchten, wenn die Städte gegen die märkischen Landstände und die clevischen Ritterbürtigen allein und zwar vergeblich dissentirten, dass die Städte den Undank allein, die andern aber allen Dank davon tragen würden, conformirten sich endlich, wiewohl sie es nicht in instructione hätten, aus diesen und andern considerationibus sub ratihabitione principium mit den Ritterbürtigen also, dass die von den Landständen in a. 1661 negotiirten 12,000 Thlr.¹⁾ hieraus abgelegt werde“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 24. Apr. 1663. B.

24. Apr. Auf das kurfürstliche Rescript an ihn vom 19. März hat er die clevischen Stände zum 19. April nach Marienbaum verschrieben und ihnen daselbst des Kurfürsten Forderung, ihm von den 30,000 Thlrn., deren Erhebung den Ständen zur Tilgung ihrer Schulden in diesem Jahre gestattet ist, 20,000 Thlr. zur freien Disposition zu überlassen. Ohne Zögerung und durchaus „gutwillig“ haben die Stände sich erboten, dem Kurfürsten 12,000 Thlr. zu überlassen. Er hat das Anerbieten angenommen, einmal weil die clevischen Stände von ihren Gläubigern hart bedrängt werden, besonders von den Wirthen, denen sie die Zehrungskosten auf den ständischen Conventen der letzten Jahre fast ganz schuldig geblieben sind, und dann weil die märkischen Stände ohne Zweifel die noch fehlenden 8000 Thlr. auf dem bevorstehenden Landtage zu Bochum, wohin seitens der Regierung der General Spaen und der Regierungsrath Wüsthau committirt sind, bewilligen werden. Von den 20,000 Thlrn. wird er zur Bezahlung der in Calcar zur Fortification abgebrochenen Häuser 5000 Thlr., zum Baue der Barracken in der Citadelle daselbst 4000 Thlr. und 11,000 Thlr. zur Abfindung des Ingenieurs Russen verwenden, „damit dieser die Festung dies Jahr ganz fertig liefern möge, wie er denn schuldig ist und solches zu prästiren sich verobligirt hat“.

Instruction für den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

4/14. Jan. 1664. B.

[Von den Ständen sind 125,000 oder doch 100,000 Thlr. Steuer zu fordern, die Matrikel ist zu ihrer Erhebung zu revidiren. Die geldrische Compromissache und die staatliche Schuld. Anderweitige Punkte.]

1664. „Nachdem S. Ch. D. zu Brandenburg, unser gnädigster Herr,
14. Jan. Dero Generalmajor v. Spaen nach den cleve- und märkischen Landen hinwiederum gnädigst abgefertigt, so haben Sie nachgesetzte puncta, welche alldort mit Fleiss zu beobachten und in's Werk zu richten sein, des Herrn Statthalters F. Gn. zu Nassau hiermit freundvetterlich auf-

¹⁾ Vgl. oben p. 946.

zutragen nöthig erachtet. Anfänglich zweifeln S. Ch. D. nicht, es werden I. F. Gn. die an Sie abgelassenen Schreiben wegen Convocation der cleve- und märkischen Stände zu einem abermaligen Landtage und was ihnen darauf zu proponiren, zu Recht empfangen¹⁾, auch zu Fortsetzung dieses nöthigen Werks behörige Verordnung gemacht haben. Wie dann S. Ch. D. das feste Vertrauen haben, I. F. Gn. werden es nach Dero Dextérité dahin dirigiren, damit die gnädigst gesonnene Summe der 125,000 Thlr. oder, wie sonst in dem post-scripto enthalten, zum allerwenigsten 100,000 Thlr. unterthänigst eingewilligt und S. Ch. D. noch für dies Jahr die freie Disposition darüber gelassen werden möge. Was die Termine belangt, können S. Ch. D. gnädigst zur Zahlung geschehen lassen, dass vier oder sechs derselben benennt werden, nur dass der erste Termin auf den 1. Januar und folglich mit den übrigen, ein jeder Termin auf den ersten Tag desselbigen Monats, in welchem er einfällt, gesetzt werden möge. Und obgleich der Landtag allererst in gedachtem Monat Januar gehalten werden kann und der erste terminus inzwischen schon verstrichen, so wäre dennoch mit den Ständen dergestalt zu handeln, dass derselbe mit dem andern Termin zugleich, oder aber der erste allsofort entrichtet würde, welches I. F. Gn. also einzurichten sich werden belieben lassen. 2) Dieweil die clevische Matrikel (ohneachtet der vorigen Verordnung) noch nicht redressirt worden, so wollen I. F. Gn. Ihro angelegen sein lassen, mit Fleiss dahin zu sehen, dass bei dieser Einwilligung eine solche Matrikel berahmt und die Unterthanen dergestalt nach Proportion collectirt werden, dass sich niemand mit Fug darüber zu beschweren Ursache habe. 3) S. Ch. D. gesinnen auch hiemit von I. F. Gn. freundschaftlich, mit der clevischen Regierung und Einigen aus Mittel der Stände sich zusammen zu thun und mit Fleiss zu überlegen, was bei der geldrischen Compromissache zu thun, imgleichen auch mit Zuziehung des churfürstlichen Raths Blaspeil, der in dem negotio der also genannten staatlichen Schuldforderung bisher employirt worden, und von welchem I. F. Gn. alle Beschaffenheit vernehmen werden zu deliberiren, wie es anzufangen und was für ein Modus zu gebrauchen, dass man sich solcher staatlichen Schuldforderung am besten befreien möchte; maassen S. Ch. D. die Endschaft dieser Sachen, insonderheit aber der letzterwähnten Schuldforderung höchlichst desideriren, und können I. F. Gn. einen jeden bei

¹⁾ Am $\frac{29. Dec. 1663}{8 Jan. 1664}$ war dem Statthalter der betreffende Befehl ertheilt und gleichzeitig ein Schreiben des Kurfürsten an die Stände abgegangen.

solcher Deliberation seiner Eidespflicht, womit er S. Ch. D. verwandt, erinnern und fest einbinden, Alles geheim zu halten und keinem Menschen etwas davon zu offenbaren, und wollen darauf S. Ch. D. sowohl I. F. Gn. als der Andern Sentimente und Meinungen in diesen Sachen gewärtig sein“.

4) Mit den märkischen Ständen soll über ein Edict gegen die schlechten in der Grafschaft Mark umlaufenden Scheidemünzen berathen werden. 5) Restituierung der zur Einlöse von Schermbeck und Befriedigung des Obersten Trotta vorgeschossenen 6000 Thlr. 6) Beilegung der Streitigkeiten wegen der Wahl des reformirten Geistlichen in Sevenar, wobei allerdings die neue Kirchenordnung zu observiren, aber auch darauf zu sehen ist, dass die Gemeinde daselbst conservirt und „nicht etwa zerrüttet oder verstört“ werde. 7) Ingenieur Russen ist zur Vollendung der Citadelle in Calcar anzuhalten. 8) Die Gravamen der Stände sind bereits und sollen noch ferner erledigt werden. 9) Die Empfänger und besonders der Landrentmeister Christian Brandt und der Secretär Lüttinghausen sollen unverzüglich Rechnung über alle bis dahin empfangenen Steuern ablegen. 10) Fernere Befehle des Kurfürsten überbringt General Spaen mündlich.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

^{26. Jan.}
^{5. Febr.} 1664. B.

[Das Contingent Cleve-Marks zur Reichshilfe gegen die Türken an Mannschaften und Geld. Wie in den Marken sollen auch dort für die Werbungen und zur Erleichterung des Landes für jedes der aufzubietenden Lehnspferde 40 Thlr. angenommen werden.]

5. Febr. Auf dem Reichstage in Regensburg ist beschlossen worden, gegen die Türkengefahr ein Corps von Reichstruppen zusammen zu bringen, die Kreise in nöthige Verfassung zu setzen und für den nöthigen Proviant 4 Römermonate aufzubringen. Cleve-Mark kann von dieser Reichsrüstung nicht eximirt werden, und soll er mit General Spaen überlegen, „damit gleichwohl dasjenige, was mit den Ständen zu tractiren, daneben bestehen möge“. Das cleve-märkische Contingent beläuft sich auf 365 Mann z. Pf. und 1946 z. F. und 13,340 Thlr. an Geld. Er soll dies den Ständen vortragen und mit ihnen berathschlagen, wie die nöthigen Werbegelder und der Unterhalt, der den Truppen nachzusenden, sowie die Quote der Römermonate am besten aufzubringen; es stehe ihm frei, ob er dieses gleichzeitig mit den übrigen Steuerforderungen „betreiben“, oder damit warten wolle, „bis das Vorige seine Endschafft und Richtigkeit erlangt; es hätten aber E. Lbd. von der Türkengefahr bei der ersten Proposition nicht eben viel zu gedenken, damit man sich dieses Arguments bei dem letzten desto besser gebrauchen und daneben den allgemeinen Reichsschluss pro fundamento anziehen könne“.

„Weil es auch absonderlich mit Aufbringung der Werbegelder schwer daher gehen möchte, so haben Wir dieser Ends zu solchem

Behuf von einem Jedweden, der Uns mit Lehnspflichten verwandt, die Lehndienste erfordert, hernachgehends aber Uns dahin erkläret, weil es mit wirklicher Sistirung der Lehenpferde schwer daher gehet, für jedweden Dienst 40 Thlr. anzunehmen, und solche Gelder zu Behuf der Werbung anwenden zu lassen. Wie Wir nun nicht zweifeln, es werde der endts dergleichen auch zu practisiren sein, gestalt gleichwohl Unseren Vasallen bei diesen und dergleichen Coniuncturen Uns mit gehöriger Assistenz beizuspringen obliegt, also werden E. Lbd. überlegen und sehen, wie es sich damit schicken will, und sind Wir sonst gnädigst zufrieden, dass dasjenige, was durch dieses Mittel aufgebracht wird, dem Lande zur Erleichterung und Bestem angewendet werde“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 5. März 1664. B.
(Eigenhändig.)

[Resultat der Verhandlungen mit den Ständen; warum sie statt der ganzen geforderten Summe zunächst nur 50,000 Thlr. auf 6 Monate bewilligt haben.]

„Aus beikommender weitläufiger Relation ¹⁾ werden Dieselbe gnädigst 5. März. ersehen, wie unsere Negotiation mit Dero hiesigen Ständen abgelaufen ist, darzu mich unterthänigst referire, und werden in substantia zu Ende dieses Jahres die geforderten 125,000 Thlr. wohl erhalten, entweder durch E. Ch. D. hohe Gegenwart oder durch ein gnädiges Schreiben an Dero Stände; deroselben unterthänigsten Affection kann D. Ch. D. ich wohl versichern.

¹⁾ Die vom Statthalter und Spaen abgestattete Relation von demselben Tage berichtet, dass die Stände nach Erledigung ihrer Gravamen (s. weiter unten die Resolution des Kurfürsten auf dieselben und Note dazu) auf die ersten 6 Monate des J. 1664 mit der Erklärung 50,000 Thlr. bewilligt haben, dass sie nach Ablauf derselben die gleiche Summe nochmals bewilligen wollten. Sie stellen ferner in dem Schreiben vor, dass die beabsichtigten Werbungen zur Türkenhilfe doch während des Kurfürsten bevorstehender Anwesenheit in Cleve-Mark, wegen der dabei stets herrschenden Unordnungen und darüber entstehenden grossen Jamers nicht gut vorgenommen werden könnten, zumal die Werbung der Cavallerie wegen der enormen Pferde- und Fouragepreise am Rhein und in Holland zu theuer kommen würde, und überdies, wie die Erfahrung während des nordischen Krieges gelehrt habe, ein grosser Theil der aus den spanischen und staatischen Niederlanden angeworbenen Soldaten auf dem langen Marsch nach den Marken zu desertiren pflegte. Sie schlagen daher vor, die Stände zur Bewilligung von 50,000 Thlr. an Stelle der Türkenhilfe zu bewegen; von der Gesamtsumme der 150,000 Thlr. würden, nach Abzahlung aller darauf assignirten Posten, immerhin noch 40—50,000 zu Truppenwerbungen in den Marken oder zur Bestreitung der kurf. Hofhaltung in Cleve übrig bleiben.

P. S. Wie äusserlich berichtet worden, so sind nachfolgende Motive Ursache, warum die cleve- und märkischen Hrn. Landstände die begehrten 125,000 Thlr. nicht auf einmal und zugleich eingewilligt haben: wegen der bekannten Armuth der Unterthanen, welche wegen der zum öfftern im vergangenen Jahre gehabten grossen Wasser verursacht worden ist, Misswachs der Früchte, das allgemeine Sterben des Viehes, als der Schaafe, im ganzen Lande, grosser Mangel des Geldes. Die Summa ist in den ersten 6 Monaten dieses Jahres nur auf 50,000 Thlr. genommen, damit es bei den Contribuenten kein Lamentiren verursachen möchte; als wann selbigen die ganze geforderte Summe, nämlich 150,000 Thlr., worunter die Türkensteuer begriffen ist, ihnen kund gemacht worden wäre. Bei den folgenden 6 Monaten dieses Jahrs wollen die Hrn. Landstände bei E. Ch. D. den Dank, wie billig, selbst verdienen ¹⁾ und sich dergestalt auch wegen des Türken-Wesen erklären, dass Dieselbe ein gnädiges Gefallen darab haben werden. Vermerke auch, dass keine geringe Jalousie und Verdacht auf etliche Personen die Stände gefasst haben, welche sich bei allen den vorigen grossen Ausschlägen merklich sollten bereichert haben, zeigen imgleichen ein grosses Missfallen zu haben, dass die Militie hier zu Lande in so vielen Jahren nicht gemonstert worden, da doch nicht ein Thaler an der Bezahlung hat ermangeln müssen. Paul Ludwig giebt vor, dass es ihm verboten, auch die Monsterng zu thun von den Officieren geweigert worden sei; beschwerten sich imgleichen, dass von so grossen eingewilligten Summen Geldes keine Rechnung abgelegt worden. Schliesslich erwarten die Stände E. Ch. D. glückliche Anherkunft mit Verlangen, allwo sie alsdann in der That wollen erweisen, dass sie nicht suchen E. Ch. D. aus Händen zu gehen, sondern in allen Deroselben unter die Arme greifen wollen, welches Erbieten zum öfftern in voller Versammlung wiederholt haben“.

¹⁾ Nach dem städtischen Landtagsprotokoll befürchteten die Stände, im Fall sie die ganze Summe bewilligten, nach Eintreffen des Kurfürsten nochmals eine beträchtliche Steuer bewilligen zu müssen, „während doch der Status der Landstände Schulden noch einen grossen Ausschlag nöthig mache“.

Deputirte von Wesel an den Magistrat daselbst. Dat. Cleve
3. April 1664. W.

(Unterz.: Jakob Hartmann und Joh. Knuth.)

[Auf die Forderung der Städte, dass die Ritterschaft eine Quote der Türkensteuer leisten solle. hat diese die Participirung bei allen Steuern verweigert; Städte wollen ohne dieselbe nichts bewilligen.]

„Als die clevischen Ritterbürtigen per discursum sich dahin ver- 3. Apr.
lauten lassen, dass ihres Orts vermeinten, dass zu der Türkenhülfe und andern Ausgaben, wie die Namen haben möchten, neben den all- schon ausgeschriebenen 53,000 Thlr. noch 47,000 Thlr. und also ins- gesamt für dies Jahr 100,000 Thlr. einzuwilligen wären; haben de- putati der Städte ehe und bevor diese der Herren Ritterbürtigen Meinung ihnen vorrahmweise angebracht wurde, besagten Herren Ritterbürtigen per syndicum anbringen lassen, dass deputati der Städte zuvor zu wissen begehrten, ob und wie viel dieselben in dieser Tür- kensteuer, dem alten Herkommen gemäss, zu tragen gedächten, dem vorgangen und eher nicht sich deputati der Städte ratione summae et quatae auch erklären wollten. Wie nun diese Zumuthung den Herren Ritterbürtigen zumal befremdend vorkam, also haben sie auch selbst in Türkensteuern den geringsten Heller zu zahlen sich absolute ge- weigert, wobei, weil selbige bis auf diese Stunde continuirt, die Städte veranlasst worden, beigelegte untherhänigste Remonstration und Er- bieten per deputatos I. F. Gn. einzureichen und diese Sache sowohl I. F. Gn. als den übrigen gelehrten Räthen bestmöglichst zu recom- mendiren und noch heute durch mitkommendes Memoriale daran wie- der Erinnerung zu thun, ganz ohne aber dass bis dahin die Herren Ritterbürtigen sich eines andern erklärt oder von der Regierung des- halb einige Resolution erhalten hätten. Nur allein dass den Städten von den gelehrten Räthen gute Hoffnung gegeben wird, und so viel verstehen I. F. Gn. und die Regierung sich bemühen, ein Mittel vor- zuzuschlagen, wodurch Ritterschaft und Städte in einen Verstand ge- bracht werden möchten, zu welchem Ende die Herren Ritterbürtigen aus Cleve und Mark diesen Abend in der Regierung sollen eingefor- dert werden. — Immer die Ritterbürtigen lassen sich fast hin und her verlauten, dass den geringsten Heller so wenig zu dieser Türken- als andern Steuern nicht contribuiren wollen, dagegen die Städte dabei persistiren, dass vor und ehe die Herren Ritterbürtigen ihre Quoten mit zu tragen resolviren, sie durchaus nicht willigen wollen.“ —

Damit war der alte seit 1546 schwebende Streit zwischen Ritterschaft und Städten über die von jener beanspruchte völlige Steuerexemption von Neuem wieder angefaßt. (Vgl. oben allgem. Einleit. p. 21. 27. 45 und p. 167. 171.) Die Städte erhoben beim Hofgerichtsrath einen Process gegen den Exemptionsanspruch der Ritterschaft. Die cleve-märkische Ritterschaft berief sich zur Vertheidigung desselben hauptsächlich auf ein Rescript Herzogs Wilhelm an die cleve-märkischen Städte vom 15. October 1557, in welchem denselben, auf ihre Vorstellung, dass in den benachbarten Ländern die Ritterschaft nicht „gefreit“ wäre und sie ihre Steuerquote erst dann zu zahlen brauchten, wenn die Ritterschaft dies gethan habe, befohlen wird, ihr Contingent so gut wie die Geistlichkeit und das platte Land sofort beizubringen, da auf dem Reichstage in Regensburg beschlossen sei, dass jeder Fürst die bewilligte Türkensteuer in seinem Lande „wie hergebracht“ umlegen solle „und die Städte ihm kein Maass zu setzen hätten, wie er es mit seiner Ritterschaft zu halten habe“. Laut diesem Rescripte behauptete die Ritterschaft, dass der Herzog den Streit zu ihren Gunsten entschieden habe, da ihnen in demselben sogar die Exemption von der Türkensteuer zugesprochen sei¹⁾. Die Städte bestritten diese letztere Behauptung auf das Entschiedenste und wiesen nach, dass nach den noch vorhandenen Matrikeln der Ritterschaft nicht nur in demselben Jahre 1557, sondern auch in den Steuern der Jahre 1563, 1566, 1574, 1477, 1583, 1585, 1586, 1587, 1588, 1594, 1598, 1599, 1609, 1610, 1613, 1621, 1630, 1631 u. 1639 ihr Contingent vom Fürsten zugeschrieben sei²⁾; sie waren der Ansicht, dass sich jenes Rescript nur auf die Höhe des ritterschaftlichen Contingents, welches ursprünglich höher als das der Städte gewesen, nachweislich mehr als 100 Jahre in Cleve ein Sechstel, in Mark ein Viertel der Steuer betragen habe, dann aber nach und nach vermindert worden wäre, beziehe; sie führten weiter aus, dass nach der Reichsconstitution kein Unterthan von der Türkensteuer eximirt sei, dass ihnen durch ihre Privilegien so gut wie der Ritterschaft vollständige Steuerfreiheit verliehen worden sei³⁾, und dass, wenn letztere behauptete, dem Landesherrn anstatt der Steuern Lehn- und Kriegsdienste zu leisten, dies doch jedenfalls nicht bei Landesdefensionssteuern in Betracht kommen könnte, da die Städte, wie die Ritterschaft, verpflichtet seien, zur Defension des Landes Kriegsdienste zu leisten. (Vgl. oben allgem. Einleit. p. 4.)

¹⁾ Es ist oben in der allgemeinen Einleitung p. 21 gesagt, dass der Herzog Wilhelm den Streit dahin entschieden habe, „dass bei Türken- und Landesdefensionssteuern die Ritterschaft zur Participirung verpflichtet sei“. So stellten es die Acten jener Zeit dar; jenes Rescript fand sich erst in Copie bei den landständischen Acten der Regierung aus dem J. 1664 vor, und aus demselben ergibt sich keineswegs unzweifelhaft, dass der Herzog für die völlige Steuerexemption der Ritterschaft entschieden habe; eine derartige definitive Entscheidung scheint nach dem Obigen überhaupt gar nicht stattgefunden zu haben.

²⁾ Die von den Städten dem clevischen Hofgericht übergebene und später publicirte *deductio loco libelli* enthält als Beilagen wörtliche Auszüge aus den betreffenden Landtagsreccessen.

³⁾ Vgl. oben allgem. Einleit. p. 6.

Die Ritterschaft machte gegen alle weitläufigen geschichtlichen und rechtlichen Deductionen der Städte namentlich die notorische Ueberbürdung des platten Landes, bei der ihre Pächter zu Grunde gingen, geltend, und drang darauf, dass die Städte demselben einen Theil der Last abnehmen müssten. Dort sei der Reichthum des Landes, und doch zahle der reichste Kaufmann 5—6 Thlr. Steuer, während der Pächter bei derselben Steuersumme 70—80 Thlr. zahlen müsse Ueberdies würde in den Städten eine Mahlsteuer und Accise, aus welcher fast alle städtischen Lasten bestritten würden, erhoben, die wiederum hauptsächlich das platte Land trage, da der Kaufmann nur um so niedrigere Kornpreise zahle, um so theurer aber alle Consumtionsartikel sich bezahlen lasse. Die Städte machten dagegen geltend, dass, wenn eine Entlastung des platten Landes, wie sie, deren Bürger dort nicht weniger begütert als die Ritterbürtigen wären, nicht bestreiten wollten, nöthig sei, dies doch am ehesten durch eine Besteuerung der Ritterschaft, welche in den letzten Jahrzehnten gar keine Steuer geleistet hätte, als durch eine Mehrbelastung der Städte, die notorisch von Jahr zu Jahr mehr verarmten, zu erzielen wäre; die von ihnen dem Landesherrn bewilligten Steuern wären so gut freiwillige wie die, welche die Ritterschaft ehemals geleistet zu haben zugebe; Reverse, dass durch die Steuer der Ritterschaft Exemption bezüglich ihrer Person, adeligen Sitze und zugehörigen Güter nicht präjudicirt werden solle, wären mutatis mutandis auch ihnen stets ertheilt. Jene nicht vom platten Lande, sondern von ihren Bürgern geleistete Mahlsteuer und Accise sei das einzige Mittel, die Zinsen der schweren Schulden, womit sie sich seit 1609 hätten beladen müssen, die jährlich wachsenden Ausgaben für Rheinbauten, Reparaturen ihrer Mauern, Thürme, Thore und Kirchen, für Armenwesen, Geistlichkeit, Schule, Verwaltung und Justiz, sowie endlich für die staatlichen Garnisonen, deren Tractamente und Servicegelder, zu bestreiten. Und dabei nehme der Wohlstand der Städte in erschreckender Weise ab; die Bürger lebten nicht mehr vom Handel und Gewerbe, sondern vom Ackerbaue, die reicheren vom Ertrage ihrer Landgüter, die ärmeren von den wenigen Grundstücken der Stadtluren, die sie meist nur gepachtet hätten. So käme es, dass letztere lieber ganz aufs Land zögen, die wenigen noch vorhandenen Kaufleute in niederländische Städte auswanderten, die Zahl der Armen in den Städten in schreckenregender Weise zunehme und zudem die vom platten Lande fast allein von den Almosen der Bürger erhalten würden. Hätten die ost-rheinischen Städte durch die staatlichen Garnisonen noch einigen Schutz und selbst Verdienst während des Krieges gehabt, so wären die westrheinischen in demselben so gut wie ganz ruiniert, und so mit Schulden überbürdet, dass sie die Zinsen nicht zu zahlen vermöchten und ihre Bürger sich bei der steten Gefahr, deswegen in Schuldhaft genommen zu werden, nicht aus ihren Mauern wagen dürften. In Cleve und Culcar, wo vor 1609 noch Wollenweberei geblüht habe, sei jetzt kein einziger Wollenweber mehr zu finden; die Stadt Culcar durch den Brand von 1647 und den Bau der Citadelle eines Drittels ihrer Häuser, Xanten durch die hessische Plünderung mehr als hundert derselben beraubt und viele der noch vorhandenen ständen leer. — Mit solchen Vorstellungen und Gegenvorstellungen, in denen offen-

bar manches übertrieben dargestellt war, die gegenseitigen Vorwürfe und Anschuldigungen aber immer heftiger wurden, beantworteten Ritterschaft und Städte alle Ermahnungen des Statthalters und der Räthe zur Einigung; bald war nicht nur das Land, sondern auch die Regierung selbst in zwei Parteien, einer adeligen und einer bürgerlichen, gespalten.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 9. April 1664. B.
(Eigenhändig.)

[Abbruch des Landtags ohne finalen Schluss. Gelegenheit, den Adel durch Bestätigung seiner Steuerexemption zu „verobligiren“. Er ist gutgesinnt, die Städte, die ihn verringern wollen, beharren in steter Opposition. Die „gottlose und ungerechtfertigte“ Unbilligkeit der Matrikel ist bei dieser Gelegenheit zu ändern. Die Kaminsteuer, durch die der Adel 50,000 Thlr. aufbringen lassen will, wenn seine Exemption bestätigt wird; rath dazu, um die Ritterschaft dabei zu erhalten und durch sie die Städte dazu zu bewegen; deren Sechstel ist auf ein Drittel zu erhöhen.]

9. Apr. „Aus hierbeikommender Relation werden E. Ch. D. gnädigst ersehen, wie dass dieser Landtag, ohne finalen Schluss zu machen, hat müssen abgebrochen und alles E. Ch. D. gehorsamst hinterbracht werden. Wann denn, gnädigster Herr, durch die zwischen Ritterbürtigen, Ständen und den Hauptstädten dieses Herzogthums und Grafschaft Mark entstandenen Dispute eine solche Occasion ist geboten worden, welches in undenklichen Jahren nicht geschehen ist, wodurch E. Ch. D. mit Recht den hiesigen Adel zu Dero hohen Person und ganzem hohen Hause zum höchsten können verobligiren¹⁾, indem Sie in specie gnädigst confirmiren dasjenige, was Herzog Wilhelm von Cleve ihnen Anno 1557 gegeben hat; — allem Ansehn nach auch nach den in dieser Sache geführten menées, erscheint, dass der Bürgerstand den Adel gern vergeringert sähe, und diese Occasion dazu ergreifen wollen. Nun ist bekannt, es haben's auch die bishero gehaltenen Landtage scheinbarlich erwiesen, dass alles, was zu der gnädigsten Herrschaft Vortheil oder Contento hat sollen geschehen, durch den Adel (als welcher mehr Affection und Respect zu E. Ch. D. trägt) hat müssen effectuirt werden, da die contrarii, die Städte, noch täglich suchen, auf was Weise es auch sei, E. Ch. D. in Dero hohen Autorität und gleichsam in den Augapfel einzugreifen, gleich in kurzem die darüber eingenommenen informationes solches weitläufig werden ausweisen. Habe also pflichtmässiger Weise dieses absonderlich E. Ch. D. in aller Unterthänigkeit und unvorgreiflich müssen vorstellen, nicht zweifelnd, ob Dieselben und Dero Nachkommen werden bei dieser Occasion einen

¹⁾ Vgl. oben Einleit. p. 952.

grossen Vortheil erreichen, auch Ihr Gewissen so weit befreien können, weil in diesen Dero Landen Nichts gottloser und unrechtfertiger ist, als eben die Matrikel, denn an unterschiedenen Orten ein einziger Bauer so viel als eine Stadt geben muss; es befindet sich auch, dass Ein Hausmann so viel giebt als 17 der reichsten Kaufleute in Wesel und so fort, weshalb die Städte zu keiner Redressirung der Matrikel verstehen wollen, wenn aber den Städten das Drittheil beizutragen auferlegt, würde eine ziemliche Gleichheit getroffen werden, und kann das Schornsteingeld eine grosse Summe aufbringen, welches Mittel im Nothfalle E. Ch. D. allezeit können habhaft werden, wenn solches einmal eingeführt werden wird.

Es haben mich die Adeligen durch Deputirte festiglich versichern lassen, dass, wofern E. Ch. D. gnädigst gefallen würden, sie bei ihrer alten hergebrachten Freiheit zu lassen, und selbe auf's Neue zu confirmiren, gleich Herzog Wilhelm anno 1557 gethan hat, dass sie alsdann alles dahin richten, damit dies laufende Jahr 100,000 Thlr. zu E. Ch. D. gnädigsten Disposition nach der Matrikel und 50,000 Thlr. zum Türkenwesen aus einer Kaminsteuer sollen erhoben werden, da sonst die Adelichen, aus Sorgen einige Praejudiz zu empfangen, nummehr ¹⁾ ein extraordinari Mittel oder dergleichen ergreifen, die Städte auch, wenn sie von dem Adel nicht gleichsam zur Kaminsteuer gezogen werden, niemals anders als nach der gewöhnlichen Matrikel darein willigen möchten, weil sie dabei bloshin den sechsten Theil zur höchsten Beschwer des platten Landes antragen; wie denn ohne Ergreifung einer Kaminsteuer E. Ch. D. schwerlich zu den letzten 50,000 Thlr. werden gelangen können, noch dass alle Vorbringen und andere Landesbeschwerden vor dieses Jahr damit cessiren sollen“. —

Des Kurfürsten Resolution auf die Gravamen der cleve-mãrkischen Stãnde. Dat. Cöln a. d. Spr. 11. April 1664²⁾. D.

„Um die bei vorigen Landtagen nicht völlig erörterten Gravamen und 11. Apr. Beschwerden nummehr gãnzlich aufzuheben und abzuthun, sowie in gnädigster Consideration der von den Stãnden bezeugten Devotion und Treue“ hat der Kurfürst auf die Gravamen „nachfolgendergestalt gnädigst resol-

¹⁾ nimmermehr.

²⁾ Diese Resolution, durch welche zugleich der Executionsrecess von 1653 beseitigt resp. ersetzt werden sollte, ist auf Grund des vom Statthalter am 27. Febr. 1664 den Stãnden ausgehändigten Landtagsrecesses erfolgt, weicht aber in wesentlichen Punkten von letzterem ab; trotzdem ist der Recess spãter im 18. Jahrhundert, so 1777 in Cleve bei der Wittve Sitzmann, gedruckt worden, auch bei Scotti a. a. O. mitgetheilt.

virt⁴. 1) Bezüglich der Domainenschulden soll Niemand den erlassenen Edicten und Declarationen gemäss aus „seiner Possession“ verdrängt werden. 2) Die Erbpächte, welche vor 1609 und nach diesem Jahre mit Consens der Stände und „absque laesione enormi“ verliehen sind, sollen „in integro bleiben“, und wird, was dagegen bereits geschehen, aufgehoben werden. 3) Die Gefälle der Renteien Uedem und Calcar sind, soweit sie nicht zur Erhebung von Zinsen angewiesen sind, ausschliesslich zur Bezahlung der Beamtengehälte zu verwenden. 4) Die Hofgerichtsordnung wird nächstens zur Publicirung übersandt, vorher aber noch den Ständen zugestellt werden. 5) Niemand soll in seiner Jagd-, Holzungs-, Weide- und Plaggengerechtsamkeit resp. über die dafür zu entrichtenden Recognitionen hinaus beschwert werden; in allen Fällen, wo durch Haideculturen Dörfer, Bauerschaften oder einzelne Höfe „notorie verkürzt sind, soll daher gemäss dem auf den Recess von 1653 erlassenen Edict verfahren werden; „wobei Wir Uns jedoch vorbehalten, wann durch ein oder andere Abgrabung des Landes niemand lädirt werden sollte, jedesmal von Unseren Haiden, so viel als Uns gefällig, urbar machen zu lassen“¹⁾. 6) Jeder Ritterbürtige und jede Stadt ist einzeln zum Landtage zu verschreiben und die Stände sind auf demselben stets vom Landesherrn zu verpflegen. 7) Keinerlei Domainen- und Kammereinkünfte sollen irgendwie verpfändet oder veräussert, die verpfändeten und veräusserten eingelöst und „revocirt“, die auf Amtmannschaften und andere Beamtenstellen aufgenommenen Gelder restituirt werden. 8) Der Landrentmeister hat Caution zu stellen, vierteljährlich den Cassenstatus einzuliefern und jährlich Rechnung abzulegen. 9) Eine „billigmässige“ Serviceordnung soll publicirt werden; den Verzicht der Stadt Cleve auf alle ihr bis zum J. 1653 zustehende Serviceforderung nimmt der Kurfürst mit Dank an. 10) Das 1654 erlassene Edict bezüglich der Steuerexemption der Güter Hüpsch und Hülshorst und anderer, worüber Beschwerde geführt ist, soll renovirt und beobachtet werden. 11) Bezüglich Moderation der Kreis- und Reichsmatrikel von Cleve-Mark und Ueberbüdung gegen Jülich-Berg ist den Gesandten auf dem regensburger Reichstage die „Nothdurft aufgegeben“. 12) Den Ständen ist eine Liste und Taxe aller vor dem J. 1609 eingeführten Landzölle, Wegegelder, Grüten und Accisen mitzuthellen, und sollen nicht andere und mehre, auch von Wein und Essig, kein Grüten, wo es nicht hergebracht ist, erhoben, darüber auch nach Anhörung der Stände ein Edict publicirt werden. 13) Die Richter und Steuerempfänger haben jedesmal ihre Rechnungen schriftlich aufzusetzen, solche den „vornehmsten Geerbtten“ ad examinandum zuzustellen und dieselben auf Erfordern zu justificiren; auch dürfen sie ohne vorhergehende Zuziehung derselben sowie der Rentmeister und „Annehmung ihrer billigmässigen Erinnerungen“ keine Steuer umlegen noch erheben. „Damit aber auch kein onus reale aus den Steuern auf den Gütern erwachse“ sollen die Empfänger innerhalb 2 Jahren nach Erlass des Steuerbefehls die ganze Summe bei Vermeidung von Execution aufbringen, den Empfang aber jedem Contribuenten bei jedem Termin bescheinigen. 14) Die Stifts- und Kloster-

¹⁾ Dieser Passus fehlt im Recess ganz. Vgl. oben p. 704.

geistlichkeit ist in Cleve nach der mit ihnen verglichenen Matrikel, in Mark aber wie bisher anzuschlagen und sie im Fall der Nichtzahlung durch „gewöhnliche Zwangsmittel“ angehalten werden. 15) Bezüglich des neustädtischen Steuercontingents verspricht der Kurfürst, die Bitte der Stände, nach dem Recess von 1653 zu verfahren, „näher erwägen“ zu wollen. 16) Die Erhebung eines Zolles zu Limburg a. d. L. soll ferner nicht geduldet werden. 17) Die freie An- und Abfahrt zwischen Emmerich und Calcar soll unbeeinträchtigt bleiben, 18) die Stadt Calcar die hergebrachte freie Schöffenwahl behalten. 19) Die in Cleve-Mark begüterten Ausländer sind nicht höher zu besteuern, als die Inländer. 20) Der Stadt Hamm ist die daselbst gewöhnliche Rathswahl zu belassen, und sollen 21) Richter und Rentmeister daselbst von ihren schatzbaren Gütern die gewöhnlichen städtischen Lasten tragen. 22) Die an Ausländer verliehenen Jurisdictionen und Pfandschaften zu Wehl und Uffeln sollen eingelöst werden, sobald die Mittel dazu vorhanden sind. 23) Die Burgmänner sind zur Zahlung ihres Contingents der Capitationsschatzung von 1660 executionsweise anzuhalten. 24) Die Steuern sind 3 Wochen vor dem Empfangstermin den Contribuenten anzukündigen, alsdann durch die Beamten und Empfänger zu erheben und die Kosten etwa nöthiger Executionen von den Säumigen und nicht von den Aemtern beizubringen; die Executionen sind „regulariter“ nicht durch Truppen auszuführen, „wofern nicht ob specialem causam vel circumstantiam ein anderes verordnet wird“. 25) Die zur Fortification in Calcar abgebrochenen Häuser und gebrauchten Grundstücke sollen völlig bezahlt und mit dem Abbruch aufgehalten werden. 26) Keine einmal rechtsanhängig gemachte Sache soll protrahirt, inhibirt, suspendirt, noch avocirt werden und der Instanzenweg in keiner Weise gestört, 27) bezüglich der Revisionen streng nach dem Recess von 1661 verfahren werden. 28) Die von den Ständen 1661 zur Hofhaltung vorgeschossenen 10,000 Thlr. sind unverzüglich wieder zu erstatten. 29) Die abgelegten Rechnungen über die sogenannten Unrathsgelder sollen den Ständen vorgelegt werden. 30) Das Edict vom 18. Juli 1661 bezüglich der Verpachtung der Pfandschaften erstreckt sich nur auf die kurfürstlichen Domainen. 31) Die Pfandinhaber sollen aus den Pachtserträgen der ihnen verpfändeten Grundstücke stets 5 Procent des hergebrachten Capitals beziehen, die Unterthanen nicht gezwungen werden, statt der Hand- und Spanndienste Geldabgaben zu leisten. 32) Ueber die geklagten Abholzungen auf dem Leibgewinn- oder Behandlungsgütern wird näherer Bericht gefordert werden. 33) Die alte Deich- und Wasserordnung ist bis zum Erlass einer neuen genau zu observiren. 34) Die Städte, welche für landesherrliche Schulden Burgschaft geleistet haben, sollen sicher gestellt werden. 35) Processe in Steuersachen sind vom Justizrath oder von unparteiischen Rechtsgelehrten, resp. einer Juristenfacultät im Reich zu entscheiden; zur Verhinderung „aller Confusion des ordentlichen Justizwesens“ sollen keine ausserordentlichen Commissionen mehr angeordnet werden. 36) Bezüglich der Steuerexemptionen sollen die Bestimmungen der Recesses streng innegehalten werden, ebenso 37) die über die Receptoren und Recepturgelder. 38) Wegen der schlechten Scheidemünzen in Mark soll ein Edict erlassen, die silbernen Ducaten zu 76 Stuber, die deventer,

kamper und zwollener Thaler zu 34 Stüber ausgegeben und angenommen werden. 39) Das erbetene Edict gegen Verkauf und Rauchen des Tabacks auf dem platten Lande wird erlassen werden. 40) Kurcöln soll zur Aufhebung der neuen Zölle zu Langenscheidt und Fröndenberg und 41) der Graf von Vehlen zur Abstellung der Zollerhebung auf der Lippe ernstlich aufgefordert, resp. angehalten werden. 42) Die von den Ständen genannten nicht eingeborenen Beamten sind zum Nachweise ihrer Qualification aufzufordern, ausgenommen die, denen das Indigenat nach den Recessen oder sonst verliehen worden ist. 43) Mit Erhebung des Kohlenzehntes auf dem Gute des v. Meschede wird eingehalten werden. 44) Von den dem Landesherrn zu leistenden Hand- und Spanndiensten soll keiner der Dienstleute eximirt werden. 45) Bezüglich der Contributionen des Kapitels zu Rees ist nach den Recessen zu verfahren. 46) Die unter landesherrlichem Geleit stehenden Juden haben in den Städten alle bürgerlichen Lasten mitzutragen, sollen auch nicht den Untergerichten entzogen werden; der übermässige Wucher der Juden ist nach Inhalt der Reichsabschiede „zu beschneiden“, die Versetzung gestohlener Güter zu verbieten, der Verkauf versetzter Gegenstände dem Eigenthümer frühzeitig zu notificiren, der Ueberschuss über die rechtmässige Forderung dem Juden nicht zu belassen und die Verschleppung guten Geldes ausser Landes nicht zu gestatten, über dies Alles aber ein Edict zu erlassen. 47) Der anhängig gemachten Streitsache der Eingesessenen des Kirchspiels Bislich ist freier Rechtslauf zu lassen. 48) Das Gesuch Heintr. Bertram's v. Paland, mit dem clevischen Erbmarschallante belehnt zu werden, soll näher erwogen werden und darauf „billigmässige Erklärung“ erfolgen. 49) Dem über die Accisen im Amte Goch und Asperden erhobenen Rechtstreit ist freier Lauf zu lassen. 50) Mit der Bezimderung und Bebauung der Haide im Amte Lünen ist einzuhalten. 51) Ein Ausfuhrzoll auf Asche soll dem alten Herkommen zuwider nicht erhoben werden. 52) In der Streitsache zwischen der Stadt Hamm und der dortigen Leinwebergilde wird nach Einholung näheren Berichts entschieden werden. 53) Von den mit Wurzeln, Rüben, Spörgel und Klee bestellten Ländereien sollen etwaigen Privilegien oder altem Herkommen zuwider Zehnten nicht erhoben werden, auch nicht von denjenigen Aeckern, welche in demselben Jahre bereits Kornfrüchte getragen haben oder die auf 1 Jahr statt der Sommerung mit obigen Futtergewächsen bestellt sind; bei Gütern von 8 oder mehr Morgen ist ein mit Kleesaamen, Kleefutter, Flachs oder Wurzeln bestellter Viertelmorgen im Baum-, Kohl- oder Mussgarten ganz zehntfrei¹⁾.

¹⁾ Ein Gravamen über die Bildung einer Commission oder eines sogenannten Consistorialraths, welche unter des Kurfürsten Immediatbefehlen die oberste Leitung der Angelegenheiten der reformirten Kirche führen sollte (vgl. oben Einl. p. 948), hatten die Stände fallen gelassen, „weil die vornehmsten Rätthe, der Statthalter, Spaen, Heiden, Hüchtenbruch, Romswinkel etc. membra davon wären und sich darüber offendirt finden möchten“. (Landtagsprotokoll der clev. Städte v. 12. Febr. 1664 im weseler Stadtarchiv.)

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

5/15. April 1664. B.

Er nimmt die von den Ständen anstatt der Türkensteuer und der für 15. Apr. dieses Jahr angeordneten Werbungen angebotenen 50,000 Thlr. mit Dank an; hätte aber gewünscht, dass sie auch zugleich die an den zugesagten 100,000 Thlr. noch fehlenden 50,000 Thlr. bewilligt haben würden. Da die Stände aber doch zur Reparirung jener Summe und Beilegung der zwischen den Ritterbürtigen und Städten entstandenen Differenzen¹⁾ sofort wieder berufen werden müssen, so erwartet er, dass sie alsdann auch die noch restirenden 50,000 Thlr. bewilligen und für die Aufbringung der 100,000 bis zum 1. November Sorge tragen werden. Um den Unterthanen einige Sublevation widerfahren zu lassen, „haben Wir gnädigst gut gefunden, auf einige extraordinären Mittel zu gedenken, und gesinnen derhalben an E. Lbd., Sie belieben darauf bedacht zu sein, ob nicht die Hälfte von den 100,000 Thlr. durch eine Kaminsteuer aufgebracht werden kann. Wir vernehmen aber sonst ungern, dass einige Städte sich unterstanden, die von der Ritterschaft wegen ihrer Rittersitze gegen das alte Herkommen und ihre Immunität mit zur Contribution zu ziehen und dadurch allerhand Uneinigkeit zu verursachen“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 23. April 1664. B.

(Eigenhändig.)

[Widerräth Berufung der Stände bis zur Decision des Streits durch den Kurfürsten, da die Erbitterung eine Einigung unmöglich macht. Die Räte sind den Ständen suspect. Liberalität des Adels bei Steuerbewilligung, Städte wollen diese durch seine Mitcontribuirung mässigen. Der Streit giebt Occasion, die Matrikel auszugleichen und der Unterthanen „Gemüth und Beutel“ zur Gewinnung von bleibenden Mitteln für die Truppen, wie zu des Kurfürsten Disposition zu gewinnen. Freude des Adels über „provisorische“ Beibehaltung ihrer Exemption.]

— „Es können die hiesigen Stände zum Landtage nicht beschrieben werden, es sei denn Sache, dass E. Ch. D. durch Dero gnädigste Decision den Streit zwischen den Adlichen und den Haupt-Städten gänzlich darnieder legen, denn beide Parteien sehr auf einander ver-

¹⁾ An demselben Tage (15. April) ging eine kurfürstliche Antwort an die cleve-märkische Ritterschaft wie an die Städte auf ihre beiderseitigen Vorstellungen ab; in beiden (mut. mutand.) gleichlautenden Schreiben heisst es: „Wie Wir nun dergleichen Missstände ungern vernehmen und solche gemeinlich neue allerhand unnöthige und schädliche Weiterungen nach sich ziehen, also würde Uns am liebsten sein, dass solche nicht auf die Bahn gebracht oder zum wenigsten in der Güte verglichen und beigelegt wurden. Auf allen Fall aber werden Wir Unserer Regierung anbefehlen, die Sache mit Fleiss zu examiniren, und, wenn beide Theile mit ihrer Nothdurft gebührend vernommen, eine solche billigmässige Decision darin zu ertheilen, dass sich darüber Niemand mit Fug zu beschweren Ursache haben möge“.

bittert sind, und würde der Landtag mit Zank und grossen Kosten unnützlich zugebracht werden. E. Ch. D. allhier verordnete Regierungs-Räthe können über diese Sache E. Ch. D. ihr unterthäniges Bedenken nicht ablegen, weil von beiden Parteien suspectirt werden, derowegen alle die Stücke, sowohl von den Adlichen als Haupt-Städten, Derselben itzo unterthänig zugesandt werden. Gnädigster Herr, es scheint dass bei allen eingewilligten Steuern der Adel allemal die Ersten und Liberalsten gewesen sind, worüber die Städte allemal gemurmurt haben und gedacht, wofern der Adel zu contribuiren gebracht, würde ihnen die Liberalität vergehen und mit den Städten zu halten gezwungen werden, das ist nichts oder gar wenig einzuwilligen. Durch diesen Zank und gewünschte Occasion gewinnen E. Ch. D. das Gemüth und Büttel¹⁾ Dero Unterthanen, denn itzo eine Gleichheit und währendes Mittel zum Unterhalt der Militie kann gefunden und practicirt werden, und noch was etwa E. Ch. D. selbst zu Dero gnädigsten Disposition möchten von Nöthen haben. E. Ch. D. können nicht glauben, wie hoch die Adlichen erfreut sind, dass sie vernommen, dass E. Ch. D. bei Provisie sie bei ihrem Herkommen und Recht gelassen haben“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.
18/28. April 1664. B.

[Gutachten der Räthe. Um die Beibringung der Steuern nicht noch mehr zu verzögern, ist den Ritterbürtigen „Nichts Neues zuzumuthen“ und die Türkensteuer durch eine Kaminsteuer zu erheben.]

28. Apr. — „Ob es nun zwar wohl sein kann, dass die Ritterschaft und Städte wegen der zwischen ihnen entstandenen Irrungen von Beibringung der gewilligten 50,000 Thlr. Türkensteuer Unsere Räthe suspect halten, so hätten dennoch dem ungeachtet sie ihr Bedenken Uns wohl einschicken mögen. Wann Wir aber diesem Werk ferner nachgedacht und was von beiden Seiten eingeschickt, erwogen, insonderheit auch des bekannten Herkommen Uns erinnert, und dabei nicht unbillig besorgen, wann dagegen anitzo etwas gethan werden sollte, solches vielmehr Verzögerung bei Zusammentreibung der gewilligten Gelder verursachen würde; so ist Unsere gnädigste Willensmeinung, dass man den Ritterbürtigen in diesem neuen movirten Streit nichts anmuthet, sondern es bei dem Alten bleiben lasse. Die 50,000 Thlr. Türkensteuer aber wollen E. Lbd. dahin richten, dass dieselben Unserer hievor ergangenen Anzeige gemäss durch eine Kaminsteuer aufgebracht

¹⁾ Beutel.

werden möge. Ersuchen demnach E. Lbd. freundvetterlich, Sie wollen es dahin verordnen, dass es dabei verbleibe und Wir weiter damit nicht behelligt werden mögen“.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
14. Juli 1664. M.

Wie sie bereits am 9. Juli berichtet haben, sind von den cleve-märki- 14. Juli.
schen Ständen ausser der im Februar bewilligten Summe nochmals 50,000
Thlr., also im Ganzen nunmehr 100,000 Thlr. zur freien Disposition des
Kurfürsten bewilligt worden. Indessen hat sich über den Modus sowohl
der Bewilligung als der Erhebung dieser letzteren Summe wieder ein hef-
tiger Streit zwischen Ritterschaft und Städten erhoben. Erstere hat die
50,000 Thlr. unter der Bedingung, dass sie durch eine Kaminsteuer, letztere
unter dem Vorbehalt, dass sie nach der gewöhnlichen Matrikel erhoben
werden sollten, bewilligt; bezüglich der im April bewilligten 50,000 Thlr.
sind sie beide einig, „dass diese auf den alten Fuss unter Städten, Geist-
lichen und platten Lande collectirt und die von der Ritterschaft davon be-
freit bleiben sollten“; jedoch haben die Städte ihrer Zustimmung die Clausel
hinzugefügt: „dem Herkommen und einem jedweden Recht unnachtheilig“;
wogegen wiederum die Ritterschaft protestirt hat; während die Städte gegen
einseitige Bewilligung der Kaminsteuer seitens der Ritterschaft protestiren,
und im Fall der Kurfürst dieselbe acceptire, ihre Bewilligung der 50,000
Thlr. zurücknehmen. Da trotz aller Mühe kein Vergleich zu erzielen war,
haben sie die Stände entlassen und werden alsbald die bewilligten 50,000
Thlr. nach der alten Matrikel erheben lassen.

Der Kurfürst an die cleve-märkischen Städte. Dat. Cöln a. d. Sp.
5/15. Juli 1664. B.

[Hofft, dass sie sich der befohlenen Kaminsteuer accommodiren werden. Dank
für die Bewilligung. Zusage eines Reverses.]

„Gleichwie ihr nun nach eigentlicher und umständlicher Erwägung 15. Juli.
der Sache selbst billig ermassen werdet, dass zum wenigsten ein Theil
und zwar die Halbscheid des Uns wegen der Türkengefahr und son-
sten zu Unsern nöthigen und unumgänglichen Ausgaben eingewilligten
unterthänigsten Subsidii durch eine Kaminsteuer exceptis excipiendis
eingenommen und begetrieben werde, also haben Wir auch desfalls
Unserer clevischen Regierung gemessenen Befehl gegeben¹⁾, leben

¹⁾ Ein Rescript an den Statthalter vom 5/15. Juli weist ihn an, unverzüglich
von den 100,000 Thlr., welche die Stände bewilligt haben, die eine Hälfte nach
der gewöhnlichen Matrikel, die andere durch eine Kaminsteuer erheben zu las-
sen, den Städten ihr behöriges Quantum ansetzen, und wenn sie sich nicht ac-
commodiren, durch behörige Executionsmittel betreiben zu lassen.

auch der gnädigsten Zuversicht, ihr werdet euch hierunter in Erwägung der vom Lande bisher notorie empfundenen Prägravation in der Matrikel, gehorsamst accomodiren und zu keinen ferneren Weitläufigkeiten oder Disputen Ursach oder Anlass geben. Wir erkennen im Uebrigen die von euch gethane Einwilligung mit gnädigstem Danke und sein daneben geneigt, euch bei euern wohlhergebrachten Privilegien und Gerechtigkeiten jedesmal landesfürstlich zu maintainiren, auch dieser eurer unterthänigsten Einwilligung halber euch mit einem gnädigsten Revers de non praejudicando in futurum zu versehen“¹⁾).

Des Kurfürsten Bestätigung der Steuerfreiheit der cleve-märkischen Ritterschaft. Dat. Cöln a. d. Spr. 5/15. Juli 1664. B.

[Die Bestätigung erfolgt, weil die Exemption dem Herkommen, sowie der Entscheidung Herzog Wilhelm's gemäss.]

15. Juli. „Nachdem Uns Unsere getreuen Landstände von der Ritterschaft des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark unterthänigst zu vernehmen gegeben, was gestalt ihnen von den Städten bemelter Unserer Lande von ihrer wohlhergebrachten Exemption und Immunität von den Türken-, Reichs-, Kreis- und andern Steuern einiger Streit und Quästion erregt werden wollen, mit unterthänigster Bitte, sie bei ihrer Freiheit zu schützen und dawider nicht graviren zu lassen, und Wir dann solches ihr unterthänigstes petitum nicht allein den gemeinen Rechten und privilegiis nobilium, sondern auch der Observanz und weiland Unserer Vorfahren Herzogen zu Cleve und Grafen von der Mark christseligen Andenkens, Verordnungen und rescriptis gemäss, die von den Städten aber dawider eingewandten exceptiones und Einrufe nach reifer Ueberlegung der Sache keine Erheblichkeit befunden, allermaassen vor mehr denn hundert Jahren Unser Vorfahr weiland Herzog Wilhelm christmilden Gedächtnisses sub dato den 15. Octobris a. 1557 in eben dieser Sache aus verschiedenen erheblichen Ursachen und Gründen ein gnädigstes Rescript und Verabscheidung ergehen lassen²⁾); als haben Wir diesem Unserer Ritterschaft ziemlichen und gehorsamsten Suchen in Gnaden deferiret, thun auch solches hiemit

¹⁾ Am 13/23. Juli ermahnt der Kurfürst die Städte nochmals, sich der Kaminststeuer zu accomodiren, da er nur deshalb auf dieselbe bestehe, weil bei derselben am „wenigsten inaequalität“ und bekannt, dass durch den bisherigen Erhebungsmodus das platte Land „notorie praegravirt“ werde; zumal die übrigen Steuern dieses Jahrs bereits danach erhoben würden.

²⁾ Vgl. dagegen oben p. 996.

und in Kraft dieses Briefes aus habender hoher landesfürstlicher Macht und Obrigkeit mit gutem Rath und Wissen also und dergestalt, dass bemelte Unsere Ritterschaft hinfüro und allezeit bei ermeltem ihrem privilegio nobilitatis et immunitatis gnädigst maintainirt und sie dawider wie auch das von vorgemeltem Unserm Herrn Vorfahren Herzog Wilhelm hochseligen Gedächtnisses ausgelassene rescriptum (welches Wir hiermit nochmals gnädigst confirmirt und bestätigt haben wollen) keineswegs beschwert noch ihnen wider dasselbe das Geringste zugemuthet oder aufgebürdet werden soll, jedoch sonst Uns und Unserm landesfürstlichen Rechten und Hoheiten unschädlich“.

Statthalter und Regierung an den Kurfürsten. Dat. Cleve
12. Aug. 1664. M.

Nach Empfang des kurfürstlichen Rescripts vom 27. Juli haben sie die 12. Aug. Deputirten der cleve-märkischen Ritterschaft und Städte berufen und sie nochmals dringend zur Einigung über den Erhebungsmodus der zuletzt bewilligten 50,000 Thlr. ermahnt. Trotzdem aber die adeligen Räte mit den Ritterbürtigen, die bürgerlichen mit den Städtedeputirten lange conferirt haben, bleiben Erstere bei ihrer Erklärung, jene Steuer durch eine Kaminsteuer aufbringen zu wollen, während letztere, obwohl ihnen der Befehl des Kurfürsten, gegen die Städte bei fernerer Opposition mit Execution vorzugehen, mitgetheilt ist, auf die Benutzung der alten Matrikel von 1612 oder eine „allgemeine Viehschatzung“ bestehen.

Der Kurfürst an die Deputirten der cleve-märkischen Hauptstädte. Dat. Cöln a. d. Spr. 10/20. Aug. 1664. B.

[Einige ihrer Gründe gegen die Kaminsteuer sind erheblich; aber jeder Steuererhebungsmodus hat seine Schattenseiten. Die Ueberbürdung des platten Landes zu Gunsten der Städte. Der Kaminsteuermodus soll nur für diesmal angewandt werden, die städtischen Privilegien nicht präjudiciren, ein dessfallsiger Revers ertheilt werden. Hoffl Accommodirung.]

— „Was nun die Kaminsteuer betrifft, da werdet ihr sowohl aus 20. Aug. Unserm an euch abgelassenen gnädigsten Schreiben, auch von Unserer elevischen Regierung mit Mehrerem wohl vernommen haben, aus was erheblichen Ursachen Wir für diesmal diesen modum collectandi gut gefunden. Zwar haben Wir die wider denselben von euch angeführten Gründe und Motive auch erwogen, und müssen bekennen, dass darunter einige von genügsamer Consideration und Erheblichkeit sein; gleich wie aber kein modus collectandi erdacht werden kann, der nicht gewisse inconvenientia und incommoda mit sich führe, und worüber die Contribuenten sich bald aus dieser, bald aus jener Ur-

sache nicht graviret befinden, also wird sich solches auch wohl ausser Zweifel bei der Kaminsteuer finden; wiewohl dieses auch gleichwohl von Niemand widersprochen werden kann, dass bisher das platte Land in den Umlagen und Steuern notorie prägravirt worden und die Städte dabei überaus grossen Vortheil gehabt, allermaassen solches auch von der Ritterschaft nebst andern wohlfundirten rationibus genugsam angeführt worden. Nun ist zwar Unsere Meinung nicht die bisher üblich gewesene Matrikel zu einem Male über den Haufen werfen und an deren Stelle den jetzt in's Mittel gebrachten modum der Kaminsteuer beständig und in perpetuum zu introduciren, sondern es geht Unsere Intention einzig und allein dahin, dass bei den in diesem Jahre ausgeschriebenen und eingewilligten ansehnlichen Geldsummen gleichwohl das platte Land einigermaassen einer geringen Moderation sich zu erfreuen habe, und nur allein anitzo die extra ordinem wegen der Türkengefahr Uns eingewilligten 50,000 Thlr. auf diese Manier aufgebracht werden, wobei Wir denn so wenig euren Privilegien den geringsten Abbruch zu thun gemeint, dass Wir euch vielmehr das Contrarium in Unserm vorigen Schreiben versichert, auch daneben euch einen Revers de non praejudicando in futurum gnädigst versprochen. Wir leben demnach der Zuversicht, ihr werdet euch hierin gehorsamst accommodiren und zu fernern Weitläufigkeiten, vielweniger zu einiger Missshelligkeit oder schädlichen Trennung nicht Ursach geben, sondern für diesmal absque ulla consequentia et praejudicio den modum der Kaminsteuer euch mit belieben und gefallen lassen“. —

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 27. Aug. 1664. B.
(Eigenhändig.)

[Convent aller clevischen Städte in Marienbaum; Beschluss, auf die Kaminsteuer keinenfalls einzugehen. Aufwiegelung gegen des Kurfürsten Respect und Befehl, dessen Aufrechthaltung er hofft. Städte wollen den Adel sich gleich machen. Wird auf dem Convent der Städte in Xanten sie nochmals willig zu machen suchen. Blaspeil's Reise nach Berlin.]

27. Aug. „Die Haupt-Städte aus Cleve haben vor wenigen Tagen sich zu Marienbaum zusammen gethan, auch an selbigem Ort alle die anderen kleinen Städte veranlasst, welche allesammt erchieden sind. Da sie sich denn vereinbart haben, wie gesagt wird, die Kaminsteuer nicht einzugehen, sondern viel lieber die Execution erwarten wollen. Weil denn diese Versammlung einer Aufwiegelung nicht gar unähnlich ist, E. Ch. D. hoher Respect (als welche das arme Land etwas verschont wissen wollen, und die Kaminsteuer gnädigst anheföhlen haben) hier-

unter versirt, als lebe der unterthänigsten Zuversicht, Sie werden's bei Dero jüngst gegebener Verordnung gnädigst bewenden lassen und den Adel, welchen die Städte gern ihnen gleich sähen, nicht unterdrücken lassen. Die Städte scheuen sich auch nicht, um ihren Sachen einen besondern Schein zu geben, notore Unwahrheiten darein zu setzen, gleich klärlieh angewiesen werden kann. Wofern man mit gutem die Kaminsteuer nicht einführen, sondern durch Execution verfahren müßte, so ist es bei männiglich plausibel, dass diese 50,000 Thlr. zu dem Türkenwesen angewendet werden müssen. Die Zeit wird's geben.

P. S. Alles was E. Ch. D. mir mit jüngster Post gnädigst anbefohlen haben, selbigem Allem soll gehorsamst nachgelebt werden. Künftigen Montag werden zu Xanten alle die Städte (welche sehr schwierig sind) zusammen kommen, wohin ich mich auch, gelieb's Gott, begeben werde, um zu sehen, so viel möglich sein wird, die Städte zu der Kaminsteuer zu disponiren, wovon hiernächst E. Ch. D. der vollkommene Bericht in aller Unterthänigkeit soll abgestattet werden. — Sobald der junge Blaspeil aus dem Haag kommen wird, soll er sich alsobald nach Berlin begeben“.

Der Kurfürst an den Statthalter. Dat. Cöln a. d. Spr.

^{23. Aug.}
_{2. Sept.} 1664. B.

[Hofft Nachgiebigkeit der Städte, widrigenfalls ihnen wegen des Convents in Marienbaum mit Conventsverbot und mit Entziehung der Accise zu drohen.]

— „Ich will aber verhoffen ¹⁾, dass E. Lbd. nunmehr zu Xanten 2. Sept. die Sache auf einen guten Fuss werden gebracht haben; dafern aber über alles Verhoffen solches nicht gesehehen wäre, so werden E. Lbd. wohl thun, dass Sie die Städte wegen der ohne Zulassung zu Marienbaum angestellten Zusammenkunft in etwas bedreuen, auch den Städten, welchen Ich die Accise bewilligt, zu verstehen geben, dass, wenn sie hierin ferner difficultiren werden, Ich auch alsdann der Ritterschaft wegen Abschaffung der Accise gegen sie die Hand bieten würde“.

Alle Vorstellungen und Drohungen des Statthalters auf dem am 2. September in Xanten abgehaltenen Städteconvent waren fruchtlos. Am 10. September berichtet er dies dem Kurfürsten und setzt hinzu: „So dass es nothwendig, wie es sich anlässet, zu einer Execution kommen wird, jedoch will so viel möglich behutsam hierin verfahren und noch zuvor gute Vermahnungen vorhergehen lassen“⁴. Die Vermahnungen halfen indessen wiederum

¹⁾ Das Concept von Schwerin's Hand hat allenthalben die Correctur: Ich statt Wir.

nichts. Als mit der Aufnahme sämmtlicher Feuerstätten im Lande, angenommen die auf den adeligen Sitzen der zur ständischen Ritterschafts-corporation gehörigen Ritterbürtigen, eifrig fortgefahren, selbst in den grösseren Städten, wie Cleve, Hamm, Calcar und Xanten, damit vorgegangen wurde, erliessen die sämmtlichen cleve-märkischen Städte mehrfache heftige Proteste dagegen, widersetzten sich die mit staatlichen Garnisonen besetzten Orte Wesel, Rees, Emmerich und Orsoy offen der angeordneten Aufnahme. Der Streit zwischen Ritterschaft und Städten ward immer leidenschaftlicher; die unaufhörlichen Eingaben beider Parteien an den Kurfürsten und den Statthalter enthielten nur noch die heftigsten gegenseitigen Anschuldigungen. Die Ritterschaft behauptete, dass die meisten Städte die Mahlsteuer und Accise ohne Zustimmung des Landesherrn bei sich eingeführt hätten, drangen auf deren Abschaffung; klagten, dass die Städte die reichen Einnahmen, welche sie daraus bezögen, nur dazu brauchten, um immer rücksichtsloser gegen den Kurfürsten und dessen landesherrliche Autorität agitiren zu können; dass das Regiment in den Städten immer selbstherrlicher ohne jede Berücksichtigung landesobrigkeitlicher Anordnungen geführt würde. Die Städte werfen der Ritterschaft ihrerseits vor, dass sie sich das Regiment im Lande anzueignen suche; dass sie, während sie sich der wirklichen Leistung des Lehnsdienstes, worauf sie doch ihre Steuerexemption begründete, entzöge, nicht nur alle Officierstellen im kurfürstlichen Kriegsdienste, sondern sogar die meisten Rathsstellen in der Regierung beanspruche, um in allen Jurisdictionen-, Lehns- und Jagdsachen die Entscheidung nach ihrem Interesse herbeiführen zu können; dass die widerrechtliche Aneignung von Jurisdictionen auf dem platten Lande trotz aller kurfürstlichen Reccesse und Zusage nicht aufhöre, bald sämmtliche Dörfer und Bauerschaften unter adeliger Gerichtsbarkeit und Obrigkeit stehen, die ärgsten Missbräuche aber damit getrieben, die Leute durch ungesetzliche Dienste und Abgaben an sie mehr gedrückt würden, als durch die Steuern; dass die wenigen noch existirenden freien Bauern zum Verkauf ihrer Höfe an die Jurisdictionsherren gezwungen, bei Erhebung von Steuern allerhand unbewilligte Aufschläge von ihnen gemacht würden. Die Städte warnten den Kurfürsten vor der steigenden Macht des Adels; sollte ein minderjähriger Fürst einmal zur Regierung kommen, könne sie gefährlich werden; sie dringen auf strenge Untersuchungen gegen derartige Willkürlichkeiten und alle „Unrathsgelder“. Sie wiesen nach, dass statt der von ihnen im März und Juli 1664 bewilligten 40,000 Thlr. ständischer Gelder bereits 64,000 Thlr. neben den dem Landesherrn bewilligten 100,000 Thlr. umgelegt worden wären, und diese Gelder zu „einseitigen Zahlungen“, namentlich aber zur Bestreitung der Kosten der einseitigen Convente der Ritterschaft und ihrer Deputirten verwandt würden, wo sie mit zahlreichen Dienern und Pferden erschienen und wochenlang auf des Landes Unkosten lebten. Gegen solche Beschuldigungen erhob die Ritterschaft Injurienprocesse am Hofgericht und die Städte folgten diesem Beispiele. Und bei solchen allgemeinen Beschuldigungen blieb es nicht; einzelne Mitglieder der Ritterschaft wie der Magistrate, ja selbst der Regierung, wurden öffentlich angegriffen, die bürgerlichen Räte von der Ritterschaft, die adeligen von

den Städten der Parteilichkeit beschuldigt; das Treiben wurde immer wüster und wirkte immer zerrüttender. Vergeblich ermahnte der Kurfürst immer von Neuem zum Frieden, er könne dergleichen injuriöse und pikante Schriften nicht länger zulassen, sondern wolle vielmehr, dass die Stände in Einigkeit beisammen leben, und wenn sich einer wider den andern beschwert finde, solches ihm als Landesherrn und Richter anheimgestellt sein lasse; er wolle ferner nicht mit den Schriften der beiden Parteien belästigt werden. Er fordert den Statthalter immer ernstlicher auf, für einen gütlichen Vergleich Sorge zu tragen; er erinnert ihn, dass er ihm stets versichert habe, im Fall nur an der einmal beschlossenen Kaminsteuer festgehalten würde, Alles wohl fortgehen und es mit der Städte Opposition nichts zu bedeuten haben werde; da nun dieses geschehen, erwarte er, dass die Sache je eher, je lieber in Richtigkeit gebracht werde. Die Städte boten ihrerseits Alles auf, um in Berlin einen Verzicht auf die Kaminsteuer durchzusetzen. Die sieben clevischen Hauptstädte liessen durch den in Berlin weilenden geh. Rath Werner Wilhelm Blaspeil unter der Hand eine Steuersumme von 10,000 Thlr. für eine derartige Verzichtleistung bieten; es waren viele am Hofe, die eine Annahme dieses Anerbietens wünschten. Aber der Statthalter und sein einflussreicher Rathgeber Alexander v. Spaen riethen dringend davon ab; dadurch werde der Streit nur vermehrt, des Kurfürsten Respect schwer verletzt, der Adel aufgeregt; sie beschworen den Kurfürsten, die Kaminsteuer um jeden Preis und mit allen Mitteln beitreiben zu lassen. Der Zwiespalt stieg derartig, dass auf dem am 10. December in Cleve eröffneten cleve-märkischen Landtage Ritterschaft und Städte sich nicht einmal über eine gemeinsame Gratulation zur Geburt des dem Kurfürsten damals geborenen Zwillingspaars zu einigen vermochten; die Städte bereits mit Kündigung der landständischen Union drohten und der Ansicht waren, unter solchen Umständen wären gemeinsame Verhandlungen der beiden Körperschaften doch nur schädlich und präjudicial.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Wesel 26. Nov. 1664. B.
(Eigenhändig.)

[Forderung von 50,000 Thlr. auf dem ausgeschriebenen Landtage; die niedrige Summe wird die Stände erfreuen und bei des Kurfürsten Eintreffen willig machen. Steigende Verbitterung zwischen Ritterschaft und Städten; wird sie zu vergleichen suchen, solche Versuche aber erst bei des Kurfürsten Anwesenheit von Erfolg. Geld zum Bau des Schlosses in Cleve.]

— „Die Ausschreiben zum Landtage sind allbereits abgegangen, 26. Nov. fürchte aber, dass die Stände wegen überaus grosser Gewässer auf die bestimmte Zeit, nämlich den 8. December, nicht werden einkommen können. Die Proposition werde befohlener Maassen einrichten und in Allem vor das Jahr 1665 nicht mehr als 50,000 Thlr. einzu-

willigen fordern¹⁾. E. Ch. D. werden nicht allein Dero Stände insgesamt, sondern alle Dero treuen Unterthanen mit so einer unerwarteten erträglichen Summe zum höchsten verobligiren und erfreuen, auch durch diese Gnade und väterliche Fürsorge ihre Gemüther dergestalt gewinnen, dass womöglich von sich selbst ein Mehreres thun oder sich zum wenigsten bei E. Ch. D., Gott gebe glückliche Ankunft, angreifen werden. Die Verbitterung zwischen den Ritterbürtigen und Städten bei der Landschaft nimmt von Tag zu Tage zu, ich werde zwar mein Bestes, sie zu vergleichen, thun, glaube aber nicht, dass etwas fruchtbarliches ohne E. Ch. D. hohe Gegenwart und Autorität zu erhalten sein werde. Ich bin vor 3 Tagen anhero, um etliche Gelder zu Verfertigung des Schlosses zu Cleve an Hand zu schaffen, gekommen (alldieweil des Reinermanns Sache noch nicht abgethan ist), welche auch erhalten habe. Der Rhein ist dermaassen überaus gross und ausgelaufen, auch wegen continuirendem Sturm, dass annoch von hier nach Cleve nicht habe kommen können, verhoffe noch heute wiederum, als Gott beliebt, auf den Weg mich zu begeben“. —

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 4. Dec. 1664. B.
(Eigenhändig.)

[Gratulation zur Geburt des Zwillingpaars. Wird sein Aeusserstes thun, Ritterschaft und Städte zu vergleichen. Die jungen Doctoren in den Städten. Strafen gegen deren Treiben. Die ganze Kaminsteuer ist ausgeschrieben und die letzte Assignation darauf ertheilt. Das Gerücht über ihre Aufhebung hat grosse Aufregung unter dem Adel erregt; dessen „andere humores“ ein gutes Beispiel für die Städte. Der Kurfürst wird in Cleve ein neues Schloss, eine verschönerte Residenz und „liebe Unterthanen“ vorfinden.]

4. Dec. „Dem allmächtigsten Gott sage ich von Grunde meines Herzens Dank, dass derselbe E. Ch. D. beiderseits so gnädiglich mit einem Prinzen und Prinzessin zugleich gesegnet hat, derselbe erhalte Dero hohen Personen und Haus unaufhörlich, amen! Die Danksagung soll befohlener Maassen den 14. dieses st. nov. in Dero hiesigen Landen neben den Freuden-Zeichen, so viel die Zeit zulässt, geschehen. Die Wasser sind zu hoch, wollte anders meine 30 Canons von Wesel anhero kommen lassen. Künftigen Montag soll hiesiger Landtag seinen Anfang nehmen. Werde mein Aeusserstes thun, womöglich die Adlichen und Städte zu vergleichen, damit E. Ch. D. bei Dero Gott gebe

¹⁾ Es wurden dann doch 54,000 Thlr. gefordert und bewilligt, von denen etwa 45,000 Thlr. für die cleve-märkischen Garnisonen verwandt werden sollten.

glückliche Ankunft deswegen nicht beunruhigt werden mögen. Ich verspüre eigentlich, dass seitdem etliche junge auch unerfahrene doctores hier und da in die Magistraten gekommen sind, dass dieser Zwiespalt verursacht worden ist, und in vielen Städten auch gegen E. Ch. D. hohe Autorität unbehörliche Dinge angefangen werden, solches aber ihnen nicht geschenkt werden soll, und tapfere Brüchte darauf passen werden. Die Kaminststeuer ist endlich zu Wege gebracht und werden die assignationes darauf, noch heute die letzte, ertheilt, welches nun auch seine abgebliehe Maasse erreicht hat; es haben Etliche auch ausgesprengt, E. Ch. D. hätten die Kaminststeuer aufgehoben, welches eine überaus grosse Alteration unter dem Adel (welcher absolut für E. Ch. D. ist) verursacht. Ich habe genug zu thun gehabt, genugsam mit Schwören ihnen zu versichern, dass E. Ch. D. es bei den so oft in dieser Sache ergangenen Befehlen vollkommenlich bewenden liessen, worauf sie sich sehr content erzeigt haben, mit dem Anhang, dass sie alle der Städte falsches Anbringen handgreiflich an den Tag geben wollten. Die Städte suchen anders nichts als E. Ch. D. und den Adel zu scheiden, denn sie merken, dass E. Ch. D. (wie billig) Alles, was begehren und befehlen werden, selbigem ein Genüge geleistet werden wird. E. Ch. D. werden ein neues gemächliches Schloss, andere humores bei allen Dero treuen adelichen Ständen, hiesige Stadt aus- und inwendig verziert allhier finden. Die Städte werden's dem Adel nicht nachgeben, und also ein Jeder sein Bestes thun, E. Ch. D. in aller Unterthänigkeit zu gefallen, und also allerseits liebe Kinder und Unterthanen sein wollen. Der Höchste gebe zu Allem seinen Segen“.

Der Statthalter und Spaen an den Kurfürsten. Dat. 17. Dec.
1664: B.

Die märkischen Städte haben sich mit der Ritterschaft dahin geeinigt, 17. Dec. künftig den zehnten Theil, statt des bisherigen zwölften, an jeder Steuer übernehmen zu wollen¹⁾. Sie hoffen, dass die clevischen Städte sich gleichfalls „mit ihrer Ritterschaft accommodiren werden, gestalt dann allschon etzliche der kleineren Städte im Clevischen sich eines Besseren beginnen

¹⁾ In Folge dessen ward denn auch das märkische Contingent der 54,000 Thlr. (20,000 Thlr.) nicht durch eine Kaminststeuer, sondern nach der durch jenen Vergleich modificirten „alten Matrikel“ erhoben. Nach den späteren Matrikeln zahlten indessen die märkischen Stände wieder nur ein Zwölftel, daneben aber die Stadt Soest mit der Börde allein ein Zehntel des gesammten märkischen Contingents.

zu bedenken und an der Hauptstädte Proceduren keinen Gefallen tragen“. Die ganze Verwirrung rührt von den jungen „doctoribus“ her. Sobald der Zahlungstermin der Kaminsteuer, der 31. December, vorüber ist, wird auch das Quereliren der Städte aufhören, wenn der Kurfürst nur auf die Zahlung fest besteht; ist sie geschehen, wird bald Alles vergessen sein; es sind eigentlich nur noch die drei mit staatlichen Garnisonen besetzten ostrheinischen Städte und die Stadt Cleve, „die von etlichen jungen Leuten anitzo regieret wird“, welche die Opposition betreiben; sobald der Landtag geschlossen ist, werden den Städten die „conventicula“ verboten werden, „als wodurch viel Confusion vermieden werden“; wollen sie Zusammenkünfte halten, so müssen sie wenigstens, wie der Recess von 1661 es vorschreibt, vorher die Berathungsgegenstände anzeigen. Der Statthalter muss zum Begräbnisse des Prinzen Wilhelm Friedrich von Nassau nach Friesland abreisen, hofft aber noch vor seiner Abreise die Verhandlungen mit den Ständen, namentlich über die Steuerbewilligung, so weit beendigt zu haben, dass die Regierung nach dem Weihnachtsfeste mit deren Deputirten alles Uebrige in Richtigkeit bringen könne.

Die sanguinischen Hoffnungen des Statthalters und Spaen's sollten sich in keiner Weise erfüllen. Die clevische Ritterschaft bewilligte allerdings die geforderten 54,000 Thlr., aber nur unter der Bedingung, dass die Städte ihre Quote der Kaminsteuer alsbald beibrächten und ein Drittel jener Summe zahlten; die Städte protestirten gegen diese „einseitige“ Bewilligung und die Bedingungen, und wollten ihrerseits jene Steuer überhaupt nur dann bewilligen, wenn sie nach der alten Matrikel erhoben würde. Als am 23. December, nach der Abreise des Statthalters, das von ihm am 13. December unterzeichnete Steuerausschreiben publicirt ward, nach welchem die Geistlichen, Bürger und Bauern von jeder Feuerstätte 2 Thlr. 7 St., die „Fagelöhner und Unvermögenden“ 1 Thlr. 3½ St. zahlen sollten, und Befehl an diejenigen Städte, welche sich der Aufnahme ihrer Feuerstätten widersetzt hatten, erging, das ihnen nach ungefährer Schätzung zugeschriebene Contingent sofort beizubringen, erhoben die clevischen Städte am 24. December gegen die „Prätensionen der Ritterschaft“ Appellation beim Reichskammergerichte. Ein Schreiben der Regierung an den Kurfürsten vom 12. Januar 1665, welches wegen Abwesenheit oder Krankheit der adeligen Rätthe allein von den bürgerlichen ausging, bittet, „unter so bewandten Umständen“ mit der Erhebung der Kaminsteuer einhalten zu lassen. Zwar verwies der Kurfürst ihnen diesen „einseitigen“ Schritt scharf und befahl, unverzüglich mit der Erhebung vorzugehen; aber er forderte auch gleichzeitig wieder den Statthalter auf, für einen Vergleich der streitenden Parteien Sorge zu tragen, da er nicht weiter „damit beunruhigt werden und von dieser verdrüsslichen Sache abkommen wollte“, und schlug die Bitte der Ritterschaft, sie sowohl in dem Processe bezüglich der Kaminsteuer, als in dem seit Jahren über die Jurisdictionen in Speier schwebenden Processe zu vertreten rundweg mit der Aeusserung ab, dass er sich nicht darein mischen wolle. Inzwischen liess Spaen die Steuer im Clevischen erheben, und die

Bürger der kleinen Städte zahlten sie in den ersten Monaten des Jahres 1665 zum grössten Theil ohne Widerstand.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Franeker

18/28. Febr. 1665. B.

(Eigenhändig.)

[Den gewünschten Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten kann nur er persönlich zu Stande bringen, da die Regierung leidenschaftlich gespalten. Die Agitation der jungen Doctoren in den Städten; sie müssen festgesetzt oder doch damit bedroht werden. Der ihm zugestossene Unfall verhindert noch seine Abreise.]

„Alle E. Ch. D. gnädigste Rescripte, welche in meinem Abwesen 1665. zu Cleve ankommen, sind mir copieilich anhero geschickt worden, und 28. Febr. hat die Regierung selbigen allen ein unterthänigstes gehorsamstes Gelingen geleistet, wie berichtet werde, ausserdem, dass E. Ch. D. gnädigst befehlen, den Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten zu beherzigen, welches aber ohne meine Gegenwart nicht wohl wird geschehen können, alldieweil E. Ch. D. Regierungs-Räthe bis schlagens zu gegen einander sind, nämlich die Adlichen gegen den Bürgerstand und der Bürgerstand gegen die Adlichen, wovon die Kaminsteuer die meiste Ursache ist, und dass der Streit zwischen Ritterschaft und Städten sich erhoben, davon sind etliche wenige junge doctores, welche in die Magistrate gekommen sind, die meiste Ursach, und ob ich wohl dieselben zum öfftern treulich gewarnt habe, so hat doch selbiges bei ihnen Nichts verfangen wollen, alldieweil wie vermerke, von etlichen Alten unter der Hand gesteißt werden, und wie das Sprüchwort lautet: wie die Alten gesungen, so pfeifen die Jungen. Wofern hierin mit Ernst bei Zeiten Nichts gegen gethan wird, werden selbe endlich so hardi, dass sie auch gegen E. Ch. D. hohe Autorität und Respect sich vieler Sachen unterwinden werden; dem vorzukommen, wäre mein unmaassgeblicher Vorschlag, dass man solche junge Braetvögel¹⁾ an die Stelle, wo ihre Väter wohl vor diesem gesessen haben, für eine Zeit lang hinsetze, sehe anders keine Mittel, wie E. Ch. D. von dergleichen aufgesuchten Händeln werden ungemolestirt verbleiben können, insonderheit bei Dero hohen Gegenwart. Denn diese jungen Leute und männigte der jungen Doctoren Nichts zu thun haben, als Tag und Nacht zu denken, wie sie solche Verwirrungen mit Schein Rechtens mögen behaupten, und hiedurch ihre Gelehrtheit an den Tag geben, Alles unter dem Schein, dass sie Verfechter der Privilegien

¹⁾ sic!

sein, wodurch sie sich bei dem gemeinen Mann und denen, welche nicht besser wissen, angenehm machen und hiedurch in den Rath genommen und zu Bürgermeistern gemacht werden. Ich liege allhier noch schwach darnieder an einer Sinckung¹⁾ in meinem linken Schenkel, durch den Fall, so mir allhier vor acht Wochen zugestossen²⁾, verursacht worden ist, alldieweil so lange unter Wasser in der grausamen Kälte gelegen habe, und wann dies Unglück mir schon nicht überkommen wäre, so ist diese Provinz, wann das Wetter bald friert, dann thaut, so beschaffen, dass Niemand als mit grosser Gefahr seines Lebens reisen kann. Sobald der Allerhöchste mir zu reisen Stärke verleihen wird und die Wasser offen sein werden, werde wohl keine Zeit versäumen, mich von hinnen zu begeben, um den befohlenen Vergleich zu tentiren, wozu auch mit der Hülfe Gottes gute Hoffnung habe, wann allein Befehl bekomme, wie oben gemeldet, die jungen Ankömmlinge im Zaum zu halten, oder zum wenigsten damit zu schrecken, doch stelle Alles E. Ch. D. gnädigster Disposition anheim“.

Der Statthalter an den Kurfürsten. Dat. Cleve 17. Juni 1665. B.

[Vergebliche Versuche, clevische Ritterschaft und Städte zu vergleichen. Gefahr, dass wegen der Processführung in Speier dem Kurfürsten Steuern ganz vorenthalten werden. Die maasslose Opposition einiger Städte; Strenge gegen sie thut Noth; er lässt Truppen aus Lippstadt kommen, um mit Execution gegen sie vorzugehen, wenn der Kurfürst damit einverstanden.]

17. Juni. — „Nachdem nun eben dazumal im jüngst verwichenen März die Stände sich selbst zu Xanten zusammen zu kommen veranlasst, hat die Regierung solche bequeme Occasion wahrgenommen und Etliche ihres Mittels dahin deputirt, welche den Ständen die Nothdurft zur gütlichen Vereinigung proponirt, auch selbst einige media aufgesetzt und vorgeschlagen, solche beiden Theilen zu erkennen gegeben und es dazumal so weit gebracht, dass nicht allein die Ritterschaft dazu gar geneigt gewesen, sondern auch die Deputirten der Städte selbst die conditiones und Vorschläge für nicht unbillig zu sein erkannt, und es also zum gütlichen Vergleich sich sehr wohl ansehen lassen, haben aber die von den Städten zu verstehen gegeben, dass sie von ihren Principalen so weit nicht instruirt wären und derowegen um eine

¹⁾ sic!

²⁾ Johann Moritz war am 6. Januar 1665 bei Franeker in der Provinz Friesland mit seinem Pferde und Gefolge bei dem Zusammenbrechen einer Brücke, die er passirte, ins Wasser gestürzt und nur mit grosser Mühe gerettet worden. Vgl. Driesen a. a. O. p. 262 ff.

kurze Frist gebeten. — Als ich nun hernach mich wieder allhier eingefunden und die Stände anhero verschrieben worden, die xantischen Tractate zu reassumiren und selbige zur guten Endschaft zu befördern, so hat man zwar die Ritterschaft annoch bei ihrer guten Erklärung und zu Xanten bezeugten Geneigtheit gefunden, dagegen aber bei den Städten verspürt, dass sie angefangen zu decliniren. — Bei welchen also gestalten Sachen ich Anlass genommen, auf ein ander Mittel und expedient zu gedenken und darüber mit etlichen Rätthen deliberirt. Nachdem nun für gut gefunden, die gemeinen Mittel einzuführen und man solches, als es zuvor den beiden collegiis der Regierung und Justiz bekannt gemacht worden, darauf den gesammten Deputirten der Landstände vorgetragen, damit allen Klagen und Lamentiren der armen Leute auf dem Lande abgeholfen würde und zugleich auch des dritten oder vierten Theils, welches die Städte hinfüro zu den Steuern geben sollten, cessiren möchte, so hat doch aber den Städten auch dieses Mittel nicht angestanden und haben wiederum Ausstand von 8 oder 10 Tagen begehrt. — Worauf die von der Ritterschaft nicht ungeneigt befunden worden und sich also, wie die Beilage weiset, vernehmen lassen, mit dem Anhang, sie könnten sich eines Mehreren nicht erklären, weil sie nur 6 an der Zahl wären.

Allein die Städte haben alsbald in grosser Hitze herausgefahren, davon solennissime protestirt und solches zum öftern mit harten unbescheidenen Worten repetirt, ja klärlieh sich verlauten lassen, dass sie diejenigen Rätthe, welche an diesem Werke die Hand hielten, deswegen besonders conveniiren und besprechen wollten; wie sie denn auch noch ihren Appellationsprocess zu Speier stark prosequiren und zwar unterm Namen gegen die Ritterschaft, da es doch in sich wider E. Ch. D. und Respect ist, und weil die Ritterschaft sich dieses Processes zwar annimmt, so ist daraus zu schliessen, dass der Ausgang E. Ch. D. nicht verträglich sein werde, maassen auch die Ritterbürtigen dabei eher gewinnen als verlieren würden, und E. Ch. D. künftig gleichsam die Hände gebunden sein, einige Steuer von den Ständen zu erlangen, wenn ihnen dieses also angehen sollte, welches das Grösseste und Importanteste ist, so E. Ch. D. verlieren würden, darum es den Städten nicht zuzugeben, sondern dieselben, Andern zum Abscheu, deswegen ernstlich bestraft werden müssen, zumal da nur etliche wenige Köpfe darunter sind, die das Werk also treiben. — So habe ich zu Ersparung mehrerer unnöthiger Kosten den Landtag seine Endschaft nehmen lassen und der Städte Deputirten zu vernehmen gegeben, dass ich ihre Hartnäckigkeit und alle ihre Bezeugung E. Ch. D.

in Unterthänigkeit gebühlich hinterbringen wollte, mit angehängtem Aufgeben, dass sie ihre noch hinterstellige wenige Kaminsteuer innerhalb 3 Tagen bezahlen sollten, sonst ich im widrigen Fall zu Conservation E. Ch. D. hohen Respects nicht vorüber könnte, sie deswegen executiren zu lassen.

E. Ch. D. kann ich den Frevel, Stolz und Ungehorsam etlicher weniger Hauptstädte, worunter Cleve, Wesel und Rees die Bellhammel¹⁾ sein, nicht genugsam beschreiben, also, dass ich Eid- und Pflicht haben gezwungen werde, zu Beibehaltung des churfürstlichen Respects sowohl bei Ein- als Ausländischen die Städte durch Zwangsmittel zur Raison und Billigkeit zu bringen, damit ich bei meinem Leben E. Ch. D. keinen bösen Fuss setzen möge und die Städte in ihrer Halsstarrigkeit nicht gestärkt werden, weswegen ich dann nicht ruhig sollte leben noch sterben können. Dem nun vorzukommen, so habe ich aus Lippstadt 200 Mann hierhin entboten, womit ich nebst der Garnison Calcar sie auch ohne die geringste Weiterung zu Rede bringen will, damit E. Ch. D. nicht allein den Namen, sondern auch die That des Landesherrn allhier halten und behalten mögen, welches nun von den Städten im höchsten Grade sowohl zu Speier als zum öftern allhier disputirt wird. Meine Gedanken wegen der Städte Contingent betreffend, ob dieselben bei dem sechsten Theil, welches origo disensionum ist, zu lassen oder ihnen ein Mehreres aufzulegen, da ist meine unmaassgebliche Meinung, weil unmöglich ist, dass das platte Land bei dem bishero gewöhnlichen Anschlag und Unrichtigkeit der Matrikel, deren Redressement und Richtigkeit die Städte NB. auch verhindern, länger subsistiren kann, wenn es nicht sublevirt werden sollte, dass es derhalben die Noth erfordert, auch der Billigkeit gemäss ist, dass die Städte aufs wenigste den dritten oder vierten Theil geben, wie sie denn auch solches in Consideration ihrer jährlichen grossen Gefälle von Accisen, Mühlen-, Sack-, Brücken- und dergleichen zu des platten Landes Beschwer eingeführten Imposten, womit sie sich denn bereichern und übermüthig werden, und also gleichsam die maxime der holländischen und geldrischen Städte hierin allgemach nachfolgen wollen, gar wohl thun können“. —

Juni 1665 Durch ein Rescript vom 29. Juni billigte der Kurfürst die vom Statthalter angeordneten Maassregeln. General Spaen, der die Truppen in
bis Sept. Cleve-Mark befehligte, liess in den ersten Tagen des Juli den Oberstlieutenant
1666. Diethard die Steuerexecutionen gegen diejenigen grösseren clevischen

¹⁾ Leithammel.

Städte, welche mit ihrem Contigent noch rückständig waren, ausführen. Cleve, Xanten und Duisburg zahlten erst, als die Truppen dort einrückten. Den mit staatlichen Garnisonen besetzten Städten ward das Vieh aus den Weiden vor den Thoren weggeführt, und auf den Höfen ihrer Bürger den Pächtern das Korn ausgedroschen; Maassregeln, welche selbst Wesel bewogen, am 11. August die verlangte Steuersumme zu zahlen. Während dies am Rhein vorging, machten Deputirte der clevischen Städte in Berlin die grössten Anstrengungen, die Rücknahme der Steuerbefehle oder doch die Einstellung der Executionen zu erwirken. Anfangs Juli waren die Bürgermeister von Wesel, Cleve und Rees, Dr. Johann Knuth, Dr. Heinrich v. Diest und Dr. Laurentius Tücking, sowie der Syndicus der clevischen Städte, Dr. Heinrich Caspar Schmits, dorthin geeilt. Zuerst verweigerte der Kurfürst den Deputirten Audienz, verlangte wenigstens bei Verhandlungen mit ihnen die Anwesenheit von Deputirten der clevischen und märkischen Ritterschaft (Rescript vom 14. Juli). Die letztere erklärte sich zur Sendung eines solchen bereit; die clevischen Ritterbürtigen aber baten, die Verhandlungen über die Streitigkeit bis zur Ankunft des Kurfürsten in Cleve auszustellen (Eingabe vom 25. Juli). Obwohl diese Bitte bewilligt wurde, setzten die städtischen Deputirten es doch durch, dass ihnen eine Audienz zur Uebergabe ihrer Gravamen bewilligt ward. Sie beklagten sich auf das Bitterste über die Parteinahme und das einseitige Vorgehen des Statthalters und namentlich seines Vertrauten, des Generals Spaen, der, obwohl Mitglied der Ritterschaft und Jurisdictionsherr, doch als der einflussreichste clevische Rath in dieser Streitsache zwischen Städten und Ritterbürtigen allein zu Gunsten der letzteren rathe, berichte, entscheide, anordne und handle. Mit ihm und einigen wenigen anderen Räten berathe und beschliesse der Statthalter alle Geschäfte allein (vgl. oben p. 945). Johann Moritz, von diesen Anschuldigungen unterrichtet, schrieb dem Kurfürsten am 3. September eigenhändig aus Zwolle, wo er damals als Oberbefehlshaber der staatlichen Truppen im Kriege mit Münster sein Hauptquartier hatte: „Mit überaus grosser Bestürzung habe von guter Hand, wasmaassen die Deputirten der clevischen Hauptstädte über mich und einige der clevischen Regierungsräthe grosse unverantwortliche Beschuldigung E. Ch. D. angebracht haben, selbe aber Gott Lob auf lautere Unwahrheiten gegründet und erdacht worden sind. — E. Ch. D. werden handgreiflich sehen, dass diese Leute anders nicht als Unordnung im Lande, mich und andere Deroselben treue Bediente inutil zu machen suchen“. Er bat, ihn nicht ungehört zu verurtheilen.

Der Kurfürst suchte sowohl die städtischen Deputirten, als den Statthalter und Spaen zu beruhigen. Er ertheilte den Städten unter dem 1. September 1665 einen Revers, worin er bekundete, dass die Kaminststeuer, deren Erhebung und Alles, was dabei vorgegangen, den Privilegien derselben in keiner Weise nachtheilig sein solle; er versprach, bei seinem demnächstigen Eintreffen in Cleve das Verfahren des Statthalters und der Regierung strenge zu untersuchen, die Streitigkeiten zwischen der Ritterschaft und den Städten gütlich beizulegen, beziehungsweise endgültig darin zu entscheiden. Es war dem Kurfürsten sehr daran gelegen, angesichts der

schweren politischen Verwickelungen, welche durch den Krieg zwischen den Staaten und Münster, und die Parteinahme Frankreichs und Englands am Rhein heraufzogen, die cleve-märkischen Stände zu einigen, um ihrer pecuniären Beihilfe zu der von ihm übernommenen Rolle eines bewaffneten Vermittlers durch ihre Zwistigkeiten nicht verlustig zu gehen. (Vgl. oben Einleit. p. 954.) Es gelang auch, die Stände Ende Octobers zu einer Bewilligung von 20,000 Thlr. und, nach dem Eintreffen des Kurfürsten in Cleve, auf einem dort am 5. December eröffneten Landtage zur Bewilligung von 150,000 Thlr. zu bewegen. Jene Summen sollten nach der alten Matrikel unter Vorbehalt der von Ritterschaft und Städten gegenseitig geltend gemachten Ansprüche und Rechte erhoben werden. Schwieriger war die Einigung der Stände über den Erhebungsmodus der letzteren Summe. Als die Städte mit äusserster Hartnäckigkeit auf die „Participirung“ der Ritterschaft an jeder Steuer bestand; sich weigerte, den in Speier erhobenen Process fallen zu lassen, und die Entscheidung des Streits nicht dem Kurfürsten, sondern höchstens unparteiischen Rechtsgelehrten oder einer Juristenfacultät überlassen wollten, erliess der Kurfürst am 11. Januar 1666 eine Verordnung, nach welcher die Städte „bis zur völligen Richtigkeit der Matrikel“ ein Viertel, die Geistlichkeit und das platte Land drei Viertel jeder Steuer tragen sollten; er erklärte dieselbe rücksichtslos ausführen lassen zu wollen. Das wirkte; die Städte zeigten sich wenigstens bereit, durch „eine besondere Verehrung“ ein Viertel der bewilligten 150,000 Thlr. beibringen zu wollen, baten aber, dass der Kurfürst jene Verordnung zurücknehme und die Streitsache nochmals durch Unparteiische genau untersuchen lasse. Diese letztere Bitte ward durch ein kurfürstliches Rescript vom 9. Februar bewilligt, aber auch gleichzeitig den Städten befohlen, die Klage beim Reichskammergericht zurückzuziehen und sich bis zur schliesslichen Entscheidung der Sache der Anordnung des Kurfürsten zu fügen. Wirklich wurde nach der angeordneten Quotisirung nicht nur obige Summe, sondern, wie ein kurfürstliches Rescript an den General Spaen vom 17. März befiehlt, noch obendrein ohne Zustimmung der Stände 2700 Thlr. monatlich zur Verpflegung der kurfürstlichen Truppen erhoben. Indessen dauerte die Erhebung dieser Zwangssteuer nicht lange; schon am 20. April gelang es dem Kurfürsten, den Frieden zwischen den Staaten und dem Bischofe von Münster zu Stande zu bringen. Es erfolgten dann die Verhandlungen mit Neuburg über eine definitive Theilung der Successionslande; erst nach deren Abschlusse durch den Erbvergleich vom 9. September 1666 (vgl. oben Einleit. p. 954) nahm der Kurfürst die endgiltige Regelung der ständischen Streitigkeiten in die Hand.

Aus dem Protokoll des cleve-märkischen Landtags. W.

[Anzeige vom Abschlusse des Erbvergleichs mit Neuburg. Die Reversalen. Die Huldigung der Stände. Vergleich zwischen cleve. Ritterschaft und Städten über die Jurisdictionen und Matrikel. Bewilligung von 120,000 Thlr. Abreise des Kurfürsten.]

„Erschienen in Cleve von der clevischen Ritterschaft: Diepenbruch, 1666.

Biland-Rheidt, Loe-Wissen, Quad-Hönneppel, Quad-Mörmter, Hove- 5. Oct.
lich, Biland, Quad-Zoppenbruch, Wilich-Diersfurt, Wilich-Wilich,
Spaen-Kruitzwyck, Dornick-Lackhausen, Reck-Wenge, Wilich-Ker-
vendonk, Ketzgen zu Mehrum, Wilich-Winnenthal, Quad-Till, Drost
Hoven, Drost Paland; von den clevischen Städten: Cleve: Bürgerm.
Motzfeld und Dr. Diest, Wesel: Bürgerm. Knuth, Schöffen Hartmann,
Dr. Nering und Dr. Braem, Emmerich: Dr. Noye, Dr. Rademacher,
Hogewand und Briel, Rees: Bockhorst, Calcar: Bürgerm. Grond,
Spaen und Dr. Hoffacker, Xanten: Bürgerm. Kempken und Schöffe
Ingenhorn, Duisburg: Bürgerm. Schlechtendahl und Raeb; sowie
Deputirte der märkischen Ritterschaft und Städte. — Als die Landstände
aus Ritterschaft und Städten des Herzogthums Cleve und Grafschaft Mark
auf den 30. September 1666 zu gemeinem Landtage nach Cleve von wegen
S. Ch. D. verschrieben und darauf obbenannte Herren vor und nach er-
schienen, proponirte der Frh. v. Schwerin in präsentia I. Ch. D., beider
churf. Prinzen, I. F. D. zu Anhalt, Hr. v. Canstein, Frh. v. Blumenthal,
Hr. v. Jena, Hr. Meiners; aus den cleve-märkischen Räten
Hr. v. Heiden, Frh. v. Spaen, Hr. v. Hüchtenbruch, Hr. v. Nieuenheim,
Dr. Bachmann, Steinbergen, Isinck, Hr. Blaspeil, Hr. Haes,
Dr. Erust, Dr. Lamers, Peil, Wüsthau; sodann in Gegenwart der
pfalz-neuburgischen Abgesandten, benanntlich Frh. v. Winkelhausen,
jülich- und bergischen Kanzlers, N. v. Giese, Neuburgischen Kanzlers,
und Kanzlers Schnell von Wort zu Wort: (Die Anzeige vom Abschlusse
des Erbvergleichs mit dem Pfalzgrafen Philipp Wilhelm vom 9. Sep-
tember 1666 und Aufforderung, nunmehr dem Kurfürsten als ihrem alleinigen
Erbherrn die Huldigung zu leisten.) Wie der Frh. v. Schwerin obge-
meltete Proposition abgelegt und ehe die Landstände Ausstand baten, pro-
ponirte denselben der Frh. v. Winkelhausen wegen I. F. D. Pfalz-Neuburg
präs. serenissimo supra nominatis ministris et consiliariis: (Abschluss des
Erbvergleichs, Entlassung von dem 1609 dem Pfalzgrafen Wolfgang
Wilhelm geleisteten Handschlag und Aufforderung, dem Kurfürsten zu
huldigen.)

Nachdem deputati weiter vernahmen, dass I. Ch. D. Intention gar nicht 8. Oct.
wäre, dass Dero fürstliche Schwestern durch den Vertrag präjudicirt wer-
den solle, fanden gut, der Erklärung beizufügen, dass die Stände ohne
Nachtheil höchstgemelter Frau Schwestern und deren Erben auf Maasse
und Weise, wie in der Erklärung enthalten, zu huldigen geneigt wären,
item dass den Ständen nicht präjudiciren möge, dass sie in dieser wichtigen
Sache nicht zugezogen wären, welche Erinnerungen von den corporibus
beliebet wurden. Dem vorgangen, wie syndici Audienz für die Landstände

gesucht und erhalten, gingen die Landstände beider Landschaften nach Hofe, allwo dieselben per syndicum Niess präs. Serenissimo, Frh. v. Schwerin, v. Canstein, v. Blumenthal, Hr. v. Jena und cleve- und märkischen Räten I. Ch. D. zuvor, dass sie durch Dero hohe Vermittlung und Vermögen die Kriegsgefahr von diesen Ländern abgewandt, dankten, Dieselbe von der Landstände beharrlichen Devotion versichern und I. Ch. D. die Erklärung derselben übergeben liessen. — Frh. v. Schwerin präs. Serenissimo dankte für die contestirte unterthänigste Devotion und wollten I. Ch. D. die Erklärung examiniren und den Ständen Dero Resolution zu wissen thun. — Frh. v. Schwerin liess die syndici fordern und hielt ihnen vor, I. Ch. D. hätten die Vormittags von den Ständen übergebene Erklärung erwogen, es würde sich wohl schicken und einer jeden Stadt ein Reversal nach der von den Ständen übergebenen Form ausgegeben werden, allein, was den leiblichen Eid des Landesherrn betreffe, wäre solches nicht mehr bräuchlich, es solle aber an Statt dessen genügsame Versicherung geschehen.

11. Oct. Nachdem die Herren Ritterbürtigen in dem Concepte der Antwort auf die churfürstliche Antwort notirt hatten, dass ihnen ein Reversal gegeben werden möchte, darin auch die von I. Ch. D., Dero Herrn Vater und Grossvater ihnen sammt und sonders verliehenen concessiones und Begnadigungen confirmirt werden möchten, die Deputirten der Städte aber dieses, als auf die erschlichene Exemtion und jurisdictiones der Ritterbürtigen ziend, nicht passiren lassen konnten, wurde endlich gut gefunden, nur ein gemeines Reversale für die gesammten Landstände Inhalts des Landtagsrecesses zu suchen.
14. Oct. Nachdem die Landstände über das gemeine und die Stadt Cleve über ihr Reversal deliberirt und festgestellt, hielten die übrigen Städte an, dass ihre Reversale auch concipirt, ihre Erinnerungen darüber vernommen, dieselben unter der churfürstlichen Unterschrift und Insiegel ausgefertigt und den commissariis, welche die Huldigungen in den Städten aufnehmen würden, ad extradendum mitgegeben werden möchten.
15. Oct. Nachdem die Predigt gehalten, wobei I. Ch. D., I. F. D. zu Anhalt, der Prinz von Orange, des Herrn Statthalters F. Gn., die Räte und die gesammten Landstände beider Landschaften sich eingefunden und sich dieselben allesammt aus der Kirche nach dem Schlosse begeben, stellten sich die Stände auf dem grossen Saale in folgender Ordnung, nämlich die clevische Ritterschaft und hinter derselben die Deputirten der clevischen Hauptstädte an die rechte Hand, die märkische Ritterschaft und hinter derselben die märkischen Hauptstädte an die linke Hand, und übergaben die Deputirten der clevischen Hauptstädte die Vollmachten ihrer Principalen in originalibus. Darauf kamen I. Ch. D. die beiden Churf. Prinzen, I. F. D. zu Anhalt, des Herrn Statthalters F. Gn., Frh. v. Schwerin, Hr. v. Canstein, Hr. v. Blumenthal, Hr. v. Jena und alle cleve- und märkischen Räte von oben und stunden auf der Höhe, da man aufgeht, wann man von der Spiegelkammer kommt. Nachdem der Frh. v. Schwerin eine Oration an die Stände gethan, darin er sie der Festhaltung der Privilegien von wegen I. Ch. D. versicherte, ihre gehorsamste Devotion rühmte und

ihnen bezeugte, dass I. Ch. D. Sich allezeit als ein gnädigster Churfürst und Landesherr und Vater gegen sie erweisen würde, wurde vorerst der clevischen Ritterschaft durch Herrn Rath und Secretarium Meiners formula juramenti von Wort zu Wort vorgelesen, welche Worte die Ritterbürtigen von Wort zu Wort mit Aufstreckung zweier Finger mit lauter Stimme nachsagten, und wurde ihnen darauf ein gemeines Reversal behändigt. Wie die clevische Ritterschaft ihren Eid abgelegt, trat dieselbe hinter die clevischen Städte, welche darauf hervortraten; und wie sie selbigen Eid gleich der Ritterschaft abgelegt, wurde ihnen auch ein gemeines Reversale gleichlautenden Inhalts behandreicht, und traten darauf die clevische Ritterschaft wieder vor die clevischen Städte. Demnächst legte die märkische Ritterschaft und nach derselben die märkischen Städte denselben Eid ab, und wurde der märkischen Ritterschaft wie auch den märkischen Städten ein gleichmässiges gemeines Reversal ausgegeben¹⁾. Nachdem dieses passiret, wurde von den anwesenden Landständen aus Ritterschaft und Städten drei Mal überlaut gerufen: Vive Brandenburg! Stracks darauf begaben sich I. Ch. D. mit den Churf. Prinzen und hohen ministris auf die Galerie zwischen dem Schlosse und der Kanzlei und stellten sich auf ein dazu gemachtes und behangenes theatrum, vor welchem theatro Bürgermeister, Schöffen und Rath der Stadt Cleve neben den 18 Churleuten und der ganzen Bürgerei stunden mit ihren Mänteln ohne Gewehr, und nachdem der Frh. v. Schwerin dieselben präs. Serenissimo angesprochen des ungefähren Inhalts wie den Ständen geschehen, sagten Bürgermeister, Schöffen, Rath, Gemeinleute und die gesammte Bürgerei obgemelten Eid, welchen der Herr Rath und secretarius Meiners vorlas, demselben mit aufgestreckten Fingern von Wort zu Wort mit lauter Stimme nach und riefen darauf gleichfalls zu dreien Malen überlaut: Vive Brandenburg! I. Ch. D. verehrten der Bürgerei 8 Oxhäubter Wein und 32 Fass Bier.

¹⁾ Dieses Reversal lautet dahin, dass der Kurfürst, nachdem die Stände aus Ritterschaft und Städten ihm den Huldigungseid abgestattet, und dabei gebeten, „Wir möchten sie in Gnaden mit einem Reversal versehen und darin auch declariren, dass Alles, was hierbei vorgangen, in praejudicium tertii nicht gemeint sein solle, wie auch ihnen alle ihre habende Privilegien, Freiheiten, Begnadigungen, Rechten und Gerechtigkeiten, die sowohl die ganze Landschaften insgesamt, oder ein jeder Ort Landes vor sich, als auch alle Unterthanen und Einwohner sonderlich und specialiter von Unseren Herren Vorfahren erlanget, wie auch das alte Herkommen und gute Gewohnheiten, wie sie dieselben beweislich observirt, auch die Landtagsrecesse von den Jahren 1660, 1661 und 1664 gnädigst erneuern und conserviren — thun demnach solches alles und jedes wie obstehet und in Kraft dieses, und wollen sie dabei zu jeder Zeit erhalten, schützen und handhaben und sie dagegen im Geringsten nicht beschweren lassen“, dem Statthalter, Räten und allen Beamten befehlend, „darüber steif und fest zu halten“. — Am 27. October 1666 verlich der Kurfürst jedem clevischen Ritterbürtigen, der sich zum Landtage qualificirt hat, Zollfreiheit für seine „eigenen Sachen“, nämlich 2 Fuder Wein, Mühlensteine für seine eigenen Mühlen und Baumaterialien für seinen eigenen Rittersitz und seine Lehengüter; in jedem Falle hat die Amtskammer auf Requisition einen Freipass auszustellen.

Wie dieses also passiret, wurden die Stände beider Landschaften von I. Ch. D. an der churf. Tafel tractiret.

21. Oct. (Folgen Verhandlungen Schwerin's und Meiners' mit Deputirten der clevischen Ritterschaft und Städte zur endlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten über die Jurisdictionen und die Matrikel, nachdem die Ritterschaft sich bereit erklärt hat, mit Uebernahme des fünften Theils jeder Steuer seitens der Städte, wenn dieselbe ihre Exemption anerkennen würden, zufriedengestellt zu sein und letztere sich hierzu verstanden hatten.)
23. Oct. (Kommen diese Verhandlungen soweit zu Stande, dass der Kurfürst an diesem Tage den Recess zum Vergleich zwischen Ritterschaft und Städten unterzeichnet.)¹⁾ — Die Hrn. Ritterbürtigen hielten dem Syndicus der Städte vor: man hätte dem Frh. v. Schwerin um deswillen, dass er die Proposition bei der Huldigung abgelegt, mit 1200 Thlr., Frh. v. Blumenthal, weil er niemals vor diesem mit I. Ch. D. hier zu Lande gewesen, mit 400 Thlr., Hrn. secretario Meiners mit 100 Ducatons zu recognosciren.
24. Oct. Ego (Syndicus Schmits) referirte solches meinen Principalen, welche in der Vermuthung, dass dieses Gelder wären, so die Herren Ritterbürtigen vor diesem in ihrer Sachen präsentirt hätten, erklärten, sie könnten ohne ihre Principalen nicht zugeben, dass das Quantum exprimiret würde, sondern man hätte bei dem Abscheide in generalibus zu vermelden, es wäre Nichts in Cassa und könnte wegen Ermangelung ein und anderer Instruction zwar die eigentliche Summe nicht ausgedrückt werden, I. Exc. möchten sich aber versichern, dass die wirkliche Dankbarkeit erfolgen sollte, um zu zeigen, dass die Ritterbürtigen ohne die Städte keine Gelder, weniger einig Quantum präsentiren könnten. Wegen des Frh. v. Blumenthal, weil derselbe noch einige Tage bliebe, wollten sie mit einander reden. — Deputabant, um den Churf. zweien Prinzen zu valediciren und dem Frh. v. Schwerin dieses beim Abscheide anzubringen: Hrn. Director v. Diepenbruch, Frh. v. Loe zu Wissen, Hrn. Dr. Diest wegen Cleve, Hrn. Dr. Knueth wegen Wesel, und aus den Märkischen eine gleiche Anzahl.
28. Oct. Nachdem die Antwort auf die am 12. October abgelegte Proposition una cum gravaminibus abgeschrieben und in Gegenwart beider Landschaften verlesen worden, gingen die Landstände beider Landschaften nach Hofe, und nachdem Syndicus Niess die Contenta der Antwort brevibus vorgestellt, übergab er I. Ch. D. gemelte Antwort oder Erklärung und die Gravamina, item ein Memorial, dass die abgebrochenen Häuser und vergrabenen Gründe zu Calcar bezahlt werden möchten. I. Ch. D. wollten es verlesen und erwägen lassen, und wurden darauf die Herren Landstände beschieden, Nachmittags um die Glocke eins wieder zu kommen. Nachmittags hielten Hr. Jena und Hr. Generalmajor Frh. v. Spaen stark an, es möchten die Landstände ohne Abzug der in Majo nächsthin gewilligten 10,000 Thlr. die gesonnenen 120,000 Thlr. auf das künftige Jahr willigen. Landstände allegirten dagegen die Armuth und das Unvermögen der Unterthanen. Illi instabant. Landstände beriefen sich selbst auf den Herrn

¹⁾ Dieser Recess vom 23. October 1666 bei Scotti a. a. O. Ueber den Inhalt vgl. oben Einleit. p. 954.

Generalmajor v. Spaen, welchem die Armuth der Unterthanen bekannt wäre, und wie schwerlich die Gelder von denselben zu erzwingen seien. Ille non negabat, es hätten aber I. Ch. D. zu Wiederbringung des Friedens grosse Köste gethan, es käme auf ein Geringes an, Stände möchten dazu resolviren, alsdann könnte man des andern Morgens die Gravamina noch durchgehen. Wie aber die Stände ihr Voriges repetirten und baten, es möchten die Herren commissarii solehes I. Ch. D. beweglichst hinterbringen, nicht zweifelnd, I. Ch. D. würden mit den gewilligten 110,000 Thlr. Sich in solcher gnädigsten Betrachtung zufrieden geben, Herren commissarii difficultirten, es I. Ch. D. selbigen Tags zu hinterbringen, mit Begehren, die Stände möchten sich bis folgenden Morgens bedenken und sich alsdann besser erklären. (Sie bewilligten denn auch am folgenden Tage 120,000 Thlr.)

Kamen beide Landschaften in corpore und liessen per syndicum Niess 29. Oct. vorstellen, weil es die Zeit anjetzo nicht leiden könnte, so behielten sie sich vor, I. Ch. D. auf eine andere Zeit zu remonstriren, wie dienlich Deroselben und dem Lande wäre, dass die Stände die Gelder selber anstatt des Landrentmeisters lieferten, baten, dass die Remedirung der Abusen geschehen und der erste Zahltermin auf den letzten Februar gestellt werden möchte, recommandirten die Erörterung der übergebenen übrigen Gravaminum, contestirten ihre Betrübniß über des Churfürsten Abreise, wünschten Deroselben eine glückliche Reise, recommandirten Ihro die beiden Landschaften und baten ihre Dimission. I. Ch. D. wollten den abusibus remediren, resolvirten auch endlich, dass der erste Zahltermin auf den letzten Februar gestellt werden möchte, bedankten für die Contestation und Wunsch, versicherten die Stände sammt und sonders Ihrer Hulde und Gnade, gaben denselben Dimission und nahmen von ihnen Abschied. Wenig Zeit zuvor hatten 8 Deputirte aus beiden Landschaften unserer gnädigsten Frau und I. Hoh. der Prinzessin von Orange valedicirt. I. Ch. D. liessen per Herrn Generalmajor Frh. v. Spaen wissen, es wäre unnöthig, dass die Stände sie bis auf die Grenze begleiteten¹⁾.

¹⁾ Am 30. October reiste der Kurfürst aus Cleve ab.

Personenverzeichniss.

- Achterfeld, Dr., clev. Rath 43.
Adolf I., Graf zu Cleve 4.
Adolf, Herzog zu Cleve 5.
v. Aitzema, Leo, Resident d. cleve-
u. jül.-berg. Stände im Haag 112.
115. 276. 277. 280. 285—86. 296—97.
319. 333. 336. 337. 339. 342. 351.
354—55. 371. 390. 424. 480. 497.
499—500. 506. 511. 521. 531. 538.
545—46. 574. 623. 645. 744. 776.
784. 789. 795. 808—15. 817—18.
825—26. 837. 853—55. 857—58. 863.
871. 873—74. 882—83. 901. 910—11.
913. 940.
v. Aldenbockum, Peter, clev. Rath
u. Landhofmeister 23.
Aldenhoven, jül.-berg. Kanzler 40.
Aldringa, Mitglied der Generalst.
139.
Altfeld, Herm., Bürgerm. v. Hamm
und Syndicus d. märk. Städte 802.
Althof, jül.-berg. Vicekanzler 731.
Amalie v. Solms, Wittve d. Prin-
zen Friedrich Heinrich v. Oranien
345. 409—11. 446. 448. 457—58.
461—62. 478. 749—51. 775—77. 821.
828—29. 833—35. 837. 897. 910—11.
914. 971.
Anethanus, Joh., trierscher Kanzler
und kais. Gesandter 541. 546. 555.
559.
Anton, Joh., Jesuitenpater, Gesandter
d. Pfalzgraf. Phil. Wilh. in Rom 778.
- Ascheberg, Herm., Deput. d. jül.-
berg. Stände 506. 514.
v. Aschenberg, Joh., zu Heide, Mit-
glied u. Deput. d. märk. Rittersch.
330. 589. 746—47. 758. 769.
v. Asswin, Anton, Hr. zu Brakel,
zu Loe, Mitgl. der Generalstaaten
und der clev. Rittersch. 91.
Auersberg, Fürst, kais. geh. Rath 609.
- Bachmann, Wilh., clev. geh. Rath,
dann ausserordentl. Amtskammerrath
61. 243—46. 251. 282. 314. 339. 430.
563. 752. 908. 978. 983. s. Sohn 430.
563.
Bachmann, Dr., Deput. von Cleve
535. 572.
Barich, Asswer Heinrich, v. Balde-
rich genannt, Mitgl. der clev. Rit-
terschaft 153. 163. 284.
v. Bauer, Hans Hermann, Herr zu
Frankenberg, kurf. Commissar in
Cleve 109. Friedrich, k. General-
lieutenant 713. 889. 892. 897. 899.
903. 905—7.
Beck, Dietr., Jesuitenpater, Agent
Mazarin's 778.
Becker, Rütger, Deput. von Xanten
330. 881.
Becker, Joh., Stadtsecretär u. Deput.
v. Wesel 364. 389. 517. 551. 564. 763.
Beckmann, Bernh., k. Kriegscom-
missar 908.

- v. d. Beeck, Joh., Mitgl. d. Generalst. 295, Ges. der Generalst. an den Kurf. 508.
- v. d. Beek, Wilh. Dr., Schöffe und Deput. v. Emmerich 220. 261. 330. 338. 339. 881. 924.
- Beer, k. Oberstwachmeister 481.
- v. Berg, Joh. Herm., Bürgerm. von Düren u. Deput. d. jül.-berg. Stände 514. 615. 663.
- zum Berge, Gottfr., Deput. v. Unna 331.
- v. Bernsau, Wirich, zu Bellinghofen. Director der clev. Ritterschaft 58, clev. geh. Rath 68. 69. 80. 90. 93. 96. 113. 152. 165. 179. 181. 184. 225. 231. 263. 270. 274. 277. 280—81. 282. 288. 299. 339. 351. 354. 357. 438. 488. 569. 633. 644. 653. 663. 745. 873. 909.
- v. Bernsau, Heinr. Wilh., zu Bellinghofen 363. 633.
- Beveren, Mitgl. der Generalst. 295.
- Beverning, Mitgl. und Deput. der Generalst. 812. 814. 868.
- Beverweert s. Nassau.
- de Beyer, Arnold, Schöffe u. Deput. von Wesel 137. 238. 266. 330. 738. 969.
- de Beyer, Johann, clev. geh. Rath 945.
- Bicker, Bürgerm. v. Amsterdam 431.
- Biermann, Konrad, ravensbergischer Landschreiber 57.
- Biesenbroich, Joh., Deput. v. Rees 671.
- v. Bilant, Rollmann, zu Halt, Deput. der clev. Ritterschaft 33.
- v. Bilant, Arnold Adrian, Freiherr, zu Speldorp, Mitgl. und Deput. der clev. Ritterschaft 69. 91. 153. 230. 238. 315. 330. 338. 339. 351. 356—57. 362, wird clev. geh. Rath 398. 441. 484, wird Oberst 500. 513. 537. 566. 587. 633. 636. 644. 653. 663. 740. 748. 757. 978. 989.
- v. Bilant, Rollmann, Hr. zu Reidt u. Oyen, Mitgl. d. clev. Rittersch. 91. 738—39, Director d. clev. Rittersch. 749. 756. 767. 783. 795. 836. 857. 859. 861. 881. 883. 898. 911. 918. 923—24. 965. 1021.
- Billich, Joh., Bürgerm. zu Euskirchen u. Deput. d. jül.-berg. Stände 749.
- Bischopinck. Heinr., Dr., münst. Gesandter in Neuburg 601, auf dem Kreistage zu Essen 605.
- Bitter, Joh., Bürgerm. zu Wipperfürth u. Deput. d. jül.-berg. Stände 615.
- Blaspeil, Lucas, clev. Landrentmeister u. Amtskammerrath 86. 87. 88. 89. 126. 134. 266. 314. 424. 426. 428. 430. 445. 563. 659. 688.
- Blaspeil, Werner Wilh., clev. geh. Regierungs- u. Amtskammerrath 89. 120. 339. 384. 398. 426. 430. 464. 468. 490. 495. 513. 563. 635. 655. 699. 846. 871. 908. 977—78. 985—87. 991—1009. 1011.
- v. Blumenthal, Joachim Friedrich, brandenb. geh. Rath, Commissar in Cleve 80. 81. 87. 89. 98. 105. 123. 132. 135. 302. 559. 578. 583—84. 594. 597, Gesandter des Kurfürsten in Regensburg 664. 673. 681. 684.
- v. Blumenthal, Christ. Dietr., kurf. geh. Rath 1021—24.
- Bockhorst, Dietr., Rentmeister und Deput. von Rees 261. 330. 338. 339. 738. 764. 881. 898. 1021.
- Bockhorst, clev. Justizrath 314. 416—17.
- v. Bodelschwing zu Bodelschwing, Gisbert, Deputirter d. märk. Ritterschaft 36.
- v. Bodelschwing, Gisbert Bernh., Mitgl. und Deput. d. märk. Ritterschaft sowie clev. Justizrath 330. 339. 441. 488. 506. 567. 659. 671. 766. 769. 859.
- v. Bodelschwing, Franz, zu Ickeren, Mitgl. u. Deput. d. märk. Ritterschaft 331. 338. 369, Oberst und Commandant von Hamm 457. 481. 632—33. 726. 757. 841. 870. 873: 897. 906.
- v. Bodenberg s. Kessel.
- Bogel, Deput. von Xanten 309.

- v. Boenen, Ludolf Georg, zu Oberhausen, kath. Mitgl. der elev. Ritterschaft 93. 644. 748.
- v. Boetzlaer, Dietr., elev. Landdrost 23.
- v. Boetzlaer, Dietr., elev. Landdrost, Deput. der elev. Ritterschaft 82. 91. 123. 135. 153. 185. 213. 281. 284. 351. 360—63. 418. 513. 535. 549.
- v. Boineburg s. Honstein.
- Bongard, Arnold, Schöffe u. Deput. von Wesel 473—75. 578. 671. 749. 764. 857.
- v. d. Bongart, Werner, jül. Landhofmeister 30. 32.
- v. d. Bongart, Joh. Bernh., Deput. d. jül.-berg. Stände in Regensburg 93. 603. 608. 654. 663. 678. 699. 707. 711. 713.
- v. d. Borch, Hofmeister des Kurprinzen Georg Wilhelm u. brandenb. Hofrath in Cleve 50.
- v. d. Borch, Alard Philipp, zu Langentreer, elev. geh. Rath 111. 242. 245. 268. 314. 320. 322.
- Boreel, staat. Gesandter in Paris 497.
- v. Borstel, Georg Friedr., kurf. Hof- und Kammergerichtsath 805.
- Borwinkel, kurf. Oberst 840. 906.
- v. Bracht, Joh., Schöffe u. Deput. von Wesel 364.
- Brandt, Christ, elev.-märk. Landrentmeister 992.
- Brecht, Rütger, Deput. von Rees 622. 625.
- Brembggen, Joh., erster Bürgermeister von Wesel 95. 178. 396. 535. 632. 747—48. 763. 905. 969.
- v. Bremppt, Joh., Freiherr, Herr zu Vehn u. Landskron, Mitgl. der elev. Ritterschaft 92. 96. 160. 161. 163. 277. 280. 296. 338. 644. 965.
- Briell, Bernhard, Schöffe, dann Bürgermeister u. Deput. von Emmerich 261. 280. 316. 330. 738. 1021.
- Brinck, Wilh., Bürgerm. u. Deput. von Duisburg 309. 330.
- Brockelmann, Heinrich, Dr., elev. Rath 43.
- v. d. Broel s. Plater.
- v. d. Broel, Nicolaus, jül. Rath, Amtmann zu Mettmann 31. 32.
- de Bruin, Mitgl. und Deputirter der Generalstaaten 532.
- Buchau s. Prinz.
- v. Büren, Walther, zu Calbeck, Drost zu Goch und Deput. der elev. Ritterschaft 33. 36. 37. 38.
- v. Büren, Melch. Dietr., Mitgl. und Deput. der märk. Rittersch. 330.
- Buotsma, Mitgl. u. Deput. der Generalstaaten 864. 867.
- v. Burgsdorf, Konr., kurf. geh. Rath und Oberkammerherr 88. 109. 189. 286. 300—2. 306. 330. 338—39. 342. 355—56. 358. 369. 396—97. 403. 411. 415. 418—19. 427—28. 444. 448. 457. 462. 464. 466.
- v. Burgsdorf, Georg Ehrenreich, Oberstallmeister u. Oberst 106. 231. 232. 354.
- v. Canstein, Raben, kurf. geh. Rath u. Hofkammerpräsident 946—47. 975. 977—80. 1021—22.
- v. d. Capellen, Alexander, Mitgl. d. Generalstaaten und des „Raths vom Staat“, staatlicher Commissar in Cleve 81. 89. 130. 139. 175.
- v. d. Capellen, Heinrich, Herr zu Ryssel, zu Essel, Mitgl. d. Generalstaaten, des „Raths vom Staat“ sowie d. elev. Rittersch. 91. 153. 295. 589. 606. 663. 811—13.
- Christoph Bernhard v. Galen, Bischof von Münster 600—1. 697. 790. 839.
- Clout, Joh., Bürgerm. von Ratingen u. Deput. d. jül.-berg. Stände 615.
- v. Cloots k. Capitain 481.
- Codonaeus, Peter, Deput. der jül.-berg. Stände 506.
- Copes, Joh., brandenb. Resident im Haag 435. 446—47. 457. 473. 497. 502. 808. 817. 858. 869.
- v. Crockow, Mathias, kurf. geh. Rath 471. 477.
- v. Damm, Andreas Dietr., Syndicus und Deput. von Soest 648. 766.

- v. Dahn, Graf Wirich, Herr zu Broich und Falkenstein, Deput. der berg. Rittersch. 35.
- v. Delwig, Arnt Georg, Mitgl. und Deput. der märk. Ritterschaft 924.
- v. Diepenbruch, Joh. Herm., Herr zu Empel, Mitgl. und Deput. der clev. Ritterschaft 91. 276. 280. 284. 338. 351. 362—63. 397. 418. 505. 515. 532. 535. 559—50. 572. 579. 585. 589. 617. 625. 635. 644. 648. 655. 671. 738—39. 747. 749—50. 767. 898. 989. 1021.
- v. Diest, Joh., clev. geh. Rath, dann Vicekanzler 61. 87. 88. 89. 192. 217. 221. 266. 279. 282. 339. 381. 448. 459. 569. 594. 633. 761. 908—9. 917. 978.
- v. Diest, Arnold, Schöffe u. Deput. von Cleve 286. 316. 325. 330. 354.
- v. Diest, Heinrich, Bürgerm. von Cleve 1019. 1021.
- Diethard, k. Oberstlieutenant 1018.
- Dögen, Mathias, brandenb. Agent in Amsterdam 431. 435. 446—48. 466.
- Döhring, Dietr., Dr., Deput. d. Stadt Dortmund in Regensburg, als solcher auch von den märk. Städten gewählt 654. 666.
- Dohna, Graf, k. geh. Rath 969.
- v. Dornick, Joh., zu Wohnung, Mitgl. der clev. Rittersch. 549. 671. 738.
- v. Dornick, Wilhelm, gen. v. Ulft, zu Lackhausen, Mitgl. und Deput. der clev. Rittersch. 738. 749. 764. 881. 1021.
- Drapping, Deput. von Rees 535.
- v. Düngehn, Rütger, zu Dalhausen, Mitgl. und Deput. der märk. Ritterschaft 330. 488. 515. 567. 589. 612. 648. 652. 671. 746—47. 749. 766. 769. 836. 924.
- Dünwald, k. Capitain 481.
- Düssel, Arnold, Deput. d. jül.-berg. Stände 615.
- v. Düsseldorf, Joh., Probst zu Xanten 173.
- Duifhuis, Heinr., Bürgerm. u. Deput. von Xanten 280. 330.
- Duifhuis, Eberhard, Dr., Deput. von Cleve 738. 764. 802. 828.
- v. Eeck, Heinr., Gesandter d. Staaten von Geldern auf dem Kreistage zu Essen 605—6.
- v. Eickel, Dietr., clev. Rath, Waldgraf zu Nirgena, Drost in der Hetter, dann Amtmann zu Goch 30. 32. 43.
- v. Eickel, Peter Dietr., zu Hamm, Mitgl. der clev. Rittersch. 153. 663.
- v. Eickel, Gerhard Joh., zu Groen, Mitgl. u. Deput. d. clev. Rittersch., später clev. Justizrath und Amtskammerpräsident 153. 330. 351. 418. 513. 515. 589. 644. 648. 738. 749. 802. 829. 881. 898. 945. 965. 977—78. 988.
- v. Elberfeld, Heinr. Wilh., Hr. zu Herbede, Mitgl. u. Deput. d. märk. Rittersch. 330. 488. 515. 769.
- v. Elberfeld, Konrad, zu Werdringen, Mitgl. d. märk. Rittersch. 330.
- v. Eller, Wolf Ernst, k. Oberst, dann General 500. 505. 566. 832. 840. 922.
- v. Elst, Onno, zu Lehmkuhl, Mitgl. der clev. Rittersch. 153.
- Elverich s. Haes.
- Engelbert, Graf zu Cleve 7. 8. 9.
- Ernst, Markgraf v. Brandenburg 41. 44. 45. 46.
- Ernst, Landgraf zu Hessen-Rheinfels 780. 787.
- Ernst, Herm., cleve-märk. Justizrath 623. 633.
- Eyck, Bürgerm. und Deput. v. Duisburg 738.
- Fabritius, Joh., Predig. zu Schwelm 689.
- Fehus, Schöffe und Deput. v. Cleve 749.
- v. Flatten, Joh., Scholaster zu Anchen und Probst zu Craenburg, clev. Rath 14.
- Floren, Gerh., Bürgerm. von Jülich und Deput. der jül.-berg. Stände 749.
- Freymann, Johann Wolf, kais. Commissar in Düsseldorf 34.
- Fromholt, Joh., kurf. geh. Rath 415.

- G**all, Adam, kais. Commissar in Düsseldorf 31.
 Gajenus, Canonicus zu Xanten, von den clev. Ständen nach Speier gesandt 297.
 v. Geleen, kais. Generalfeldzeugmeister 219—20. 245.
 v. Gent, Jan, Gesandter der Generalstaaten an den Kurf. 508. 538.
 v. Gent, Hr. zu Dieden, Mitgl. der clev. Rittersch. 970.
 Georg Wilhelm, Kurfürst v. Brandenburg 46. 47. 49. 50. 74. 75.
 Georg Christian, Landgraf von Hessen-Homburg, Agent Mazariu's 778.
 Gerhard, Graf zu Cleve 4. 5. 6.
 v. Giese, Neub. Kanzler 600—1. 609. 781. 1021.
 v. Giesenberg, Joh., zu Giesenberg, Mitgl. d. märk. Rittersch. 330.
 v. Gladebeck, Bodo, k. Hofkammerpräsident 947.
 v. Götze, Sigism., kurf. Kanzler 302.
 v. Götze, Sigism., k. Capitain 726.
 Gogreve, Joh., Kanzler 14.
 v. Goltstein, Joh. Arn., zu Rodenholt, Mitgl. der clev. Rittersch. u. schwed. General 132. 371. 502.
 v. Goltstein, Joachim, staat. Commandant zu Emmerich 527.
 v. Goltstein, Joh. Friedr., Amtmann zu Münsterfeld, Mitgl. und Deput. der jül. Rittersch. 707. 749.
 Gonsiewsky, polnisch. General 898.
 Goutswaert, Pieter, staat. Commissar in Cleve 81. 90. 130. 139.
 de Greve, Jakob, Bürgerm. v. Cleve 69. 214. 899.
 Grimmaus, Gottfr., Deput. v. Soest 331.
 de Groende, Jan, kurf. Oberstwachmeister, dann Oberst, Commandant von Lippstadt 456. 726. 840. 885. 906. 920.
 v. Groin, Eberh., Deput. von Rees 717—18. 738. 764. 898.
 Grond, Gerh., Bürgerm. und Deput. von Calcar 572. 617. 653. 764. 857. 881. 1021.
 v. Grüter, Gerh. Adam, zu Alledorf, Mitgl. u. Deput. d. märk. Ritterschaft 330. 859.
 v. d. Gruithuis, Pilgram, Neuburg. Gesandter im Haag 411.
 v. Gymnich, Werner, Gouverneur des clev. Jungherzogs Karl Friedrich 23. 30.
 v. Gymnich, Freiherr Otto, Hr. zu Vischel, Deput. d. jül.-berg. Stände 514. 557. 615.
Hachten, Arn., Schöffe zu Calcar 330.
 Haes, v. Elverich genannt, Hermann, Richter zu Cleve, Mitgl. der ständ. Deputationen nach Königsberg in d. J. 1641 u. 45, später clev. Amtskammerrath 88. 184. 238. 398. 514. 633. 911.
 v. Haimbach, Winand, clev. Kanzler 61. 71. 74. 165.
 v. Hake, Adam, kurf. Oberst 265. 353.
 v. Hall, Dietr., jül. Rath, Amtmann zu Monheim 32.
 v. Hall, Joh. Degenhard, zu Uphoven, Deput. d. jül.-berg. Stände 514. 557. 615. 749.
 v. Hardenrath, Joh., jül. Vicekanzler 32.
 v. Harf, Damian, jül. Rath u. Amtmann zu Lülldorf 32.
 Harsholt, Mitgl. u. zeit. Präs. der Generalstaat. 139.
 Hartmann, Jakob, Deput. v. Wesel 995. 1021.
 v. Hatzfeld, Graf Melchior, kais. Feldmarschall und Gesandter 537. 541—43. 545—48. 555. 559. 566. 570. 578. 603.
 v. Hausen, Herm., Bürgerm. von Hamm u. Syndicus d. märk. Städte 97. 184. 331.
 v. Hausen, Deput. d. märk. Städte 671.
 Heckinck, Dr., clev. Rath 43.
 Heemvliet s. Kerckhoven.
 v. d. Heese, Heinr., zu Ruwenthal,

- Mitgl. und Deput. der märk. Rittersch. 330. 671.
- v. Heiden, Friedr., zu Bruch, clev. geh. Rath, Drost zu Lippstadt und Deput. d. märk. Rittersch. 97. 184. 191. 339. 380. 384. 441. 444. 464. 471. 483. 506. 563. 587. 633. 748. 873. 878. 978. 1002.
- v. Heiden s. de Rynsch.
- v. Heresbach, Konrad, clev. Rath u. Erzieher Herz. Wilhelm's 15. 23.
- v. Hertefeld, Stephan 41.
- v. Hertefeld, Jobst Gerhard, zu Colk, Oberjägermeister, Mitgl. und Deput. d. clev. Rittersch. 153. 266. 351. 357. 691. 749. 857. 912.
- v. Hertefeld, k. Capitain 481.
- v. Hillenberg, Walt. Christoph, Bürgerm. u. Deput. von Rees 309. 330. 572.
- Hillesberg, Deput. v. Xanten 857.
- v. Hillesheim, Wilh., Hr. zu Arenthal zu Niederbach, Deput. d. jül.-berg. Stände 514. 615.
- Hoefyser, Peter, holländischer Generalempfänger 49.
- Hoene, Gottfr., Bürgerm. u. Deput. von Lünen, Empfänger der märk. Stände 331. 451—52. 456. 481. 496. 893. 983.
- v. Hörde, Palick, zu Camphausen, Mitgl. der clev. Rittersch. 152.
- v. Hoete, Georg, zu Bögge, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- v. Hövell, Wilh., zu Todringhausen, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- v. d. Holck, Bürgerm. von Utrecht, Mitgl. u. Deput. der Generalst. 295. 532. 782. 784. 812. 864.
- Holthausen, Bürgerm. von Düsseldorf u. Deput. d. jül.-berg. Stände 749.
- Holtzbrinck, Georg, Rentmeister zu Altena 634.
- Honstein, v. Boineburg genannt, Joh., ausserordentl. clev. geh. Rath und Mitgl. der clev. Rittersch. 68. 71. 91. 111. 152. 165. 191. 320. 330. 339. 512. 663.
- Hopp, Lic., clev. Rath 43.
- Hopp, Egbert, Lic., Schöffe u. Deput. von Cleve 859. 861. 881. 911.
- v. Horn, Philipp, kurf. geh. Rath u. Commissar in Cleve 120. 338. 344. 354. 356. 371. 403. 415. 416—18. 422. 435. 438. 443—48. 458—64. 466—67. 470—71. 475. 477—78. 483. 490—92. 496. 562—63.
- v. d. Horst, Joh., clev. Rath, Landhofmeister und Marschall 23. 34. 37. 44.
- v. Horst, Johann Dietr., zu Rosau, Mitgl. der clev. Rittersch. 93. 276. 284.
- Horst, Neub. Resident in Wien 600. 781.
- v. Hovelick, Gisbert, zu Bimmen, Mitgl. der clev. Rittersch. 153.
- v. Hovelick, Dietr., Mitgl. d. clev. Rittersch. 671. 857. 898. 1021.
- v. d. Hoven s. Pampus.
- v. Hoven, Heinr. Wilh., zu Polwick, Drost in der Hetter, Mitgl. und Deput. der clev. Rittersch., dann clevemärk. Justizrath und Hofgerichtspräsident 91. 152. 219. 280. 281. 309. 312. 330. 338. 339. 361—63. 513. 514. 535. 577. 618. 633. 663. 671. 740. 745. 978.
- Hoyas, Ludwig, kais. Commissar in Düsseldorf 32. 34. 36.
- v. Hüchtenbruch, Albert Gisbert, zu Gartrop, Mitgl. und Deput. der clev. Rittersch., clev. geh. Rath und Kammerpräsident 91. 152. 230. 238. 280. 311. 330. 338. 339. 351. 361—63. 398. 444. 488. 513. 563. 633. 635. 653. 663. 873. 978. 985—86. 1002.
- Hübsch, Stadtsecretär und Deput. von Rees 280.
- Hugenpott, Wilh., zu Gasswinkel u. Westhemmerde, Mitgl. d. märk. Rittersch. 330.
- Hugenpott, Joh. Wilh., Neub. geh. Rath 709. 712—13. 715.
- Hugenpott, zu Reeke, Mitgl. und Deput. der märk. Rittersch. 859.
- Hundeböck, Casp. Rich., kurf. Capitain und Richter zu Xanten, dann

- Oberstlieutn. und Oberst 291. 505. 655. 717. 733. 738 - 39. 741 - 42. 757. 840.
- Hutten, Schöffe u. Deput. v. Calcar 261. 280.
- J**assens, Mitgl. und Deput. der Generalstaaten 532.
- v. Jena, Friedr., kurf. geh. Rath und Kanzler 902. 933. 969. 971. 1021 - 22.
- Johann I., Herzog von Cleve 5. 6.
- Johann II., Herzog von Cleve 7. 8. 9. 10. 11. 12.
- Johann III., Herzog von Cleve 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16.
- Johann Wilhelm, Herzog v. Cleve 23. 27. 29. 34, seine erste Gemahlin Jacobe von Baden 27. 29. 30. 31. 34. 37. 39, seine zweite Gemahlin Antoinette von Lothringen 39, seine Schwestern Marie Eleonore von Cleve, Herzogin von Preussen 24. 33, Anna, Pfalzgräfin von Neuburg 31, Sibilla v. Cleve, Markgräfin von Burgau 37. 41.
- Johann Sigismund, Kurfürst von Brandenburg 33. 41. 44. 46. 51.
- Johann Casimir, König v. Polen 848.
- Joseph, kurf. Oberstwachmeister 832. 840. 853. 906.
- Isinck, Adam, Dr., Syndicus der clev. Rittersch., seit 1649 clev. geh. Rath 58. 91. 184. 225. 238. 281. 286. 310. 315 - 17. 355. 360 - 61. 396. 398. 438. 441. 459. 461. 468 - 69. 480. 533. 535. 547 - 50. 570. 633. 635. 644. 745. 753. 761. 769. 871. 878 - 79. 881. 901. 911. 945 - 46. 978.
- v. Iselstein, Vincenz, staat. Commandant von Orsoy 484.
- v. Juchen, Martin, staat. Commandant zu Wesel 287. 477. 484. 742. 779. 808.
- Jüttendonk, Kerst, Deput. von Xanten 671.
- K**annenbergh, k. General 806. 808 - 9. 933.
- Karl Friedrich, Jungherzog von Cleve 23. 29.
- Karl Gustav, König von Schweden 373 - 74. 777. 787 - 88. 791 - 92.
- v. Kerckhoven, Joh., Hr. v. Heemvliet, Hausintendant der Wittve des Prz. Wilhelm II. von Oranien 457.
- Kerswick, Deput. von Calcar 309.
- Kessel, v. Bodlenberg gen., Rütger, Deput. der berg. Ritterschaft, zum Kaiser gesandt 36.
- v. Kettler, Johann, brandenb. Hofrath in Cleve 50. 52.
- v. Kettler, Joh. Gosswin, zu Heringen, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- v. Kettler, Wilhelm, zu Heringen, Mitgl. und Deput. der märk. Ritterschaft 338.
- v. Ketzgen, Wilh., zu Gershoven, kurf. Commissar in Cleve 109. 266. 322.
- Khelner v. Zimmendorf, Johann Jak., Agent der Stände in Regensburg und Wien 661. 670. 839. 876.
- v. Kleist, Ewald, kurf. geh. Rath 111. 266. 277. 306. 342. 353. 570. 578.
- Kloecke, Friedrich, zu Bärenklau, Mitgl. der clev. Rittersch. 152. 330. 513. 644. 663.
- Klotze, Gerh., Bürgerm. u. Deput. von Soest 331.
- v. d. Knesebeck, Thom., kurf. geh. Rath 300. 459.
- Knipping, Dietr., clev. Rath, Drost zu Hamm 32. 34.
- Knuth, Joh., Deput., dann Bürgerm. von Wesel 969. 995. 1019. 1021.
- Kost, Bürgerm. und Deput. von Rees 178. 286. 296.
- Krackrügge, Heinr. Dr., ausserord. clev. Rath und Commissar bei den märk. Ständen 471.
- Kuchenius (Keuchenius), Robert, Dr., Deput. v. Emmerich 178. 189.
- Kumpsthoft, Joh., clev. geh. Rath 61. 71.
- Kumpsthoft, Bertram Hildebrand, Syndicus der märk. Rittersch. 97.

184. 219. 313. 396. 506. 515. 641
— 42. 649—51. 802.
- Kurtz, Graf, Reichsvicekanzler 603.
719. 728. 743—44.
- Kurtz, Jesuitenpater in Wien 789.
- v. Langenberg, Nicolaus, von den
clev. Landrätthen und Ständen nach
Berlin gesandt 51.
- Lennep, clev. Vicekanzler 43.
- Lensing, Deput. v. Emmerich 898.
- v. Leerodt v. Winand, Kammer-
meister 30. 32.
- v. Leerodt, Freiherr Wilhelm, zu
Honstorf, Deput. der jül. Rittersch.
542. 559. 615.
- Leers, Michael, Secretär des Pfalz-
grafen Phil. Wilh. 108. 778.
- v. Leuchtmar, v. Calcum (Calicheim)
genannt, Joh. Friedrich, Erzieher
des Kurf. 109. 189. 275.
- v. Leuchtmar, v. Calcum (Calicheim)
genannt, Gerh. Romilian, kurf. geh.
Rath 109. 125.
- Ley, v. Neuhof genannt, Friedrich,
clev. geh. Rath und Director der
clev. Amtskammer 61. 87. 245. 274.
- v. Limburg-Styrum, Graf Otto,
k. Oberst 500. 527. 566.
- v. Limburg-Styrum, Graf Adolf,
k. Oberst 500. 527. 566.
- v. d. Linden, Joh., Licentempfinger
zu Wesel 275. 277. 279.
- v. Loe, Wessel, zu Wissen, clev.
Rath 43.
- v. Loe, Freiherr Bertram Degen-
hard, zu Wissen, Mitgl. und Deput.
der clev. Rittersch. 93. 213. 276.
284. 330. 624. 644. 648. 655. 671.
738—39. 747. 749—50. 756. 787.
795. 857. 881. 898. 903. 912. 924.
1021.
- v. Loe, Christ. Phil., zu Overdyck,
Mitgl. und Deput. der märk. Ritter-
schaft 312. 330, Capitain 726.
- v. Loe, Hans Friedr., zu Overdyck,
Mitgl. und Deput. der märk. Ritter-
schaft 330. 338.
- v. Loe, Joh. Wilh., zu Clarenberg,
Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- v. Löben, Joh. Friedr., kurf. geh.
Rath und Gesandter in Wien 191.
415. 471. 477.
- v. Löben, kurf. Rittmeister 265.
- Lotheustein, Mitgl. u. Deput. der
Generalst. 864. 867.
- Ludwig, Joh. Paul, kurf. Rath und
Kriegscommissar 120. 343. 353. 369.
422. 430. 450—56. 481. 488. 495
— 96. 584. 725—26. 729. 732. 753.
783. 785. 841. 872. 883. 891—92.
908. 994.
- Luermann, Steph., Deput. v. Iser-
lohn 331.
- v. Lützerath zu Clarenbeck, cöln.
geh. Rath und Mitgl. d. clev. Rit-
terschaft 93. 330. 338. 351. 460—61.
476. 857. 881. 898.
- v. d. Malsburg, hessischer Ober-
kriegscommissar 234. 244. 452.
- v. d. Mark, Joh., zu Werve, Drost
zu Hamm, Mitgl. und Deput. der
märk. Rittersch. 219. 312. 330. 515.
519.
- v. d. Mark, Godh. Friedr., zu Villigst
und Deput. der märk. Ritterschaft
330. 338.
- v. d. Marwitz, kurf. Oberstwacht-
meister, dann Oberst und Comman-
dant von Hamm 244. 265. 341. 443.
449—50. 456.
- v. Meschede, Gerh. Friedr., Mitgl.
der märk. Rittersch. 330.
- v. Meschede, Bernh. Friedr., Mitgl.
u. Deput. d. märk. Rittersch. 671.
- v. Mecheln, Franz, Bürgerm. und
Deput. von Hamm 331. 369. 567.
- Meierinck, Adolf, kurf. Capitain
736. 742. 757.
- Menge, Otto, Deput. v. Soest 331.
- Morckelbach, Flor., Ziesemeister
(dann Bürgerm.) u. Deput. v. Soest
338. 369. 567.
338. 369. 567.
- v. Merfeldt, münst. Canzler u. Ge-
sandter auf dem Kreistage zu Essen
605—6.
- v. Meverden, Floris, zu Vehn,

- Mitgl. der clev. Rittersch. 153. 163. 671. 764. 881.
- Michels, Ziesemeister und Deput. von Soest 649.
- Moll, Konrad, cleve-märk. Landrentmeister 260.
- Moll, Adolf, Lic., Schöffe u. Deput. von Wesel 387. 574, Deput. der cleve-märk. Stände in Regensburg 603. 607. 623—24. 653. 655. 663. 669. 725. 729. 731. 743. 750. 754—56. 758. 766. 806. 833. 839. 899. 909. 924.
- Moll, Joh., kurf. Oberstwachmeister 726.
- Moll, Bürgerm. v. Lennep u. Deput. der jül.-berg. Stände 749.
- Momm, Anton, Bürgerm. u. Deput. von Rees 625. 749. 764. 835—36. 857.
- v. Morrien, Walther, zu Calbeck, Mitgl. u. Deput. der clev. Rittersch. 153. 163. 213. 330. 351. 363. 418. 515. 535. 549. 589. 644. 671. 746. 749. 881. 912. 965.
- Morrien, Heinr., Deput. von Camen 331.
- v. Morstein, Andreas, polnischer Gesandter in Frankfurt 889.
- Motzfeld, Joh., clev. geh. Regier.- u. Amtskammerrath 61. 87. 89. 191. 192. 217. 220. 234—35. 243—45. 268. 274. 282. 288. 299. 339. 384. 559. 587. 625. 659. 714. 740. 909. 913—14. 917. 978.
- Motzfeld, Franz, Schöffe u. Deput. von Cleve 857. 924. 1021.
- v. Mülheim, Dietr., Syndicus der jül. Rittersch. 542. 564, Deput. der jül.-berg. Stände nach Regensburg 603. 608. 613. 615. 645. 661. 710—13. 716. 725. 729. 730. 743. 755.
- Münch, Bürgerm. und Deput. von Duisburg 261.
- Müntz, clev. Justizrath 314. 339.
- Musch, Greffier der Generalst. 139.
- v. d. Mylen, Ingenieur 931.
- v. Nassau, Graf Wilhelm, staatlicher General 58.
- v. Nassau, Graf, dann Fürst, Joh. Moritz, kurf. Statthalter von Cleve-Mark, staat. General u. Gouverneur zu Wesel 291. 312—14. 371. 388—89. 391. 406. 411. 444. 447. 457. 461. 469. 485. 515. 577—78. 603. 6. 611. 656. 678. 687. 723—25. 732. 741. 746—47. 758. 777—80. 785—87. 790—92. 815. 820—21. 825—28. 833—36. 838. 840. 842. 844—46. 855—57. 871. 877—79. 881. 883—85. 888. 892. 900. 901—5. 907—12. 916—24. 929. 938. 945. 952. 960. 962—65. 968. 970. 980—83. 988. 990—94. 998—99. 1003—5. 1008—9. 1012—19.
- v. Nassau, Graf Georg Friedr., staat. Commandant zu Rheinberg 411. 745. 779.
- v. Nassau, Graf Johann, Vater und Sohn 446—47.
- v. Nassau, Ludw., Hr. v. Beverweert, illeg. Sohn des Prz. Friedr. Heinr. von Oranien 457.
- v. Nassau, Fürst Wilh. Friedr., Statthalter von Friesland u. Groningen 497. 577. 813. 827—28. 830.
- v. Neheim, Bernh. Balduin, zu Ruhr, Mitgl. der märkischen Ritterschaft 330.
- v. Neheim, Adolf, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- Neheim, zu Bellinghusen, Mitgl. u. Deput. der märk. Rittersch. 859.
- Neheim, zu Heidemühle, Mitgl. und Deput. der märkischen Ritterschaft 859.
- Nering, Deput. von Wesel 1021.
- v. Nesselrode, Bertram, jül. Rath, jül. und berg. Landmarschall, Amtmann zu Windeck 32.
- v. Nesselrode, Wilh., jül. Rath, Amtmann zu Blankenberg 32.
- v. Nesselrode, Freiherr Bertram, zu Herten, Stein und Ehrenstein, kölnischer Statthalter zu Recklinghausen, berg. Erbmarschall, Mitgl. und Deput. d. berg. Rittersch. 557. 559, geht als Deput. der jül.-berg. Stände nach Regensburg 603. 608.

615. 652. 654. 663. 712. 731. 738.
743. 749. 752—53. 756. 758.
- v. Neuenhof, Stephan, zu Neuenhof, clev. ausserordentl. geh. Rath, Drost zn Altena u. Iserlohn, Mitgl. u. Deput. der märk. Rittersch. 330. 369. 471. 515. 519. 769. 797.
- v. Neuhof, Wennemar, zu Baldenei, Drost zu Bochum, Mitgl. der märk. Rittersch. 330. 506. 769.
- v. Neuhof, k. Capitain 481.
- Niess, Heinrich, clev. geh. Rath 61. 79. 274. 282. 288. 314.
- Niess, Johann, Dr., Bürgerm. und Deput. v. Cleve 280. 296. 330. 338. Syndicus der clev. Rittersch. 416. 497. 518. 546. 551. 558. 564. 566. 568. 613. 631. 649. 651. 654. 705. 706. 738—40. 746—50. 764. 784. 787. 795. 826—27. 857—59. 861. 869. 898—901. 905—12. 914—15. 917—19. 924. 961. 966. 971. 1024—25.
- v. Nievenheim, Arnold Heinrich, zu Driesberg, Drost zu Goch, Mitgl. der clev. Ritterschaft 91. 152. 339. Amtskammerdirector 355. 536. 618.
- v. Nievenheim, Joh. Gisbert, Drost zu Goch 633. 749. 857. 881.
- v. Norprath, Joh., kurf. Generalleutenant u. ausserord. Commissar in Cleve-Mark 108—10. 113. 202. 211. 219—29. 331. 233. 237. 242—45. 274—75. 288. 314. 315. 640.
- ettingen, Graf, Reichshofrathspräsident 609. 719.
- Olischleger, Heinr., clev. Kanzler 14. 23.
- v. Orsbeck, Wilhelm, jul. Kanzler, 30. 32.
- Osinga, Mitgl. und Deput. der Generalst. 532.
- v. Ossenbroich, Joh., jul. Hofmeister 30. 32.
- v. Ossenbroich, Joh., Mitgl. und Deput. der märk. Rittersch. 671. 738.
- v. d. Osten, k. Generalquartiermeister 931.
- Osterwik, Luffart, Schöffe u. Deput. von Emmerich 296. 764. 881. 898.
- Ostmann, Hermann, Syndicus der berg. Rittersch. 506. 514. 518. 615. 670. 707. 743. 748—49. 987.
- Otterstedt, Gottfried, Jesuitenpater, Beichtvater d. Pfalzgrafen Phil. Wilhelm u. dessen Gesandter nach Rom 789.
- v. Ovelaker, Dietr., zu Wisseling, clev. Rath 31, auch Amtmann zu Goch 43.
- Overlaker, Dietr., zu Niederhofen, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- †abst, Hermann, clev. geh. Rath, dann Justizrath 61. 105. 314. 339. 353. 978. 988.
- v. Palant, Dietr., Amtmann zu Wasenberg 30. 32.
- v. Palant, Werner, zu Zehlem, clev. Erbmarschall und Deput. der Ritterschaft 33.
- v. Palant, Adrian Werner, Hr. zu Ceppel, Mitgl. der clev. und geld. Rittersch., clev. Erbmarschall 111. 314. 416. 582. 640. 658. 660. 738. 749—50. 764.
- v. Palant, Heinr. Bertram 1002.
- Pampus, v. d. Hoven genannt, Joh., clev. geh. Regier.- und Amtskammerrath 282. 314.
- v. Pannewitz, kurf. Rittmeister 265.
- Parmentier, Ant. Carl, Gesandter d. Generalst. an d. Kurfürsten 508.
- Pauw, Joh., Agent der clev. Städte im Haag 82. 123. 125.
- Peil, Joh., clev. geh. Rath 61. 243. 245. 274. 282. 288. 314.
- Philipp Ludwig, Pfalzgraf von Neuburg 32.
- Philipp Wilhelm, Pfalzgraf von Neuburg 593—94. 598—602. 604—6. 608. 9. 646. 661. 668. 670. 678. 715. 778—81. 787. 789—90. 903—4. 923. 937. 954. 1021.
- v. Pieck, Wilh. Friedr., Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- Pighius s. Winandus.

- v. d. Planitz, schwed. Oberst 371. 373—74. 415—16. 429.
- v. Platen, Ernst Claus, k. geh. Rath 969. 979.
- Plater, v. d. Broel genannt, Johann, elev. geh. Rath und zweiter Landdrost 61. 74. 79. 165.
- v. Plettenberg, Christ, zu Schwarzenberg, Mitgl. u. Deput. der märk. Rittersch. 330. 859.
- v. Pöllnitz, Joh. Ernst, Oberst u. Commandant von Lippstadt 921.
- Portmann, Joh., elev. geh. Rath 61. 314. 339. 354. 383. 752. 762. 891. 983.
- v. Pothausen, Casp., kurf. Oberst 431.
- v. Potter, Peter, brandenb. Hofrath in Cleve 50.
- Pottgiesser, Heinrich, Bürgerm. von Hamm 33, zum Kaiser gesandt 36.
- Prinz v. Buchau, Daniel, kais. Commissar in Düsseldorf 32.
- v. Proell, Alb., Deput. v. Schwerte 331.
- v. Puttliz, kurf. geh. Rath 302.
- v. Quad v. Wickradt, Stephan, Herr zu Kreuzberg, zu Mörmter, Mitgl. und Deput. der elev. Ritterschaft, dann cleve-märk. Justizrath 93. 96. 161. 163. 174. 176. 203. 263. 270. 276. 280. 281. 284. 296. 309. 311. 336. 338. 339. 351. 362—63. 397—416. 418. 515. 535. 572. 589. 616—17. 621. 624. 632—33. 658, sein Sohn Johann 1021.
- v. Quad v. Wickradt, Bernhard Wilhelm, Drost zu Dinslaken 152. 400. 513. 537. 663. 671. 748. 764, dessen Sohn Joh. Rollmann, Drost zu Dinslaken 860. 1021.
- v. Quad v. Wickradt, Joh. Willh. zu Watereyck 738. 748.
- Rabenhaupt, hess. Oberst 213. 227.
- Rademacher, Christian, Dr., Deput. von Emmerich 671. 764. 857. 1021.
- Raeb, Schöffe, dann Bürgerm. und Deput. v. Duisburg 280. 738. 1021.
- v. Raesfeld, Mitgl. und Deput. d. Generalst. 532.
- Raesfeldt, Joh., Dr., weseler Rathsecretär 137.
- v. d. Reck, Dietr., elev. Rath, Drost zu Unna und Camen 32. 34.
- v. d. Reck, Johann, elev. Rath, Drost zu Dinslaken und Deput. der elev. Rittersch. 33. 44.
- v. d. Reck, Konrad, zu Wenge, Mitgl. der elev. Rittersch. 153. 582. 644. 663. 749. 764. 898. 1021.
- v. d. Reck, Gerhard, zu Berge, Hr. zu Witten, Mitgl. und Deput. der märk. Rittersch., dann cleve-märk. Justizrath 219. 325. 330. 339. 441. 448. 461. 471. 483. 488. 563. 640. 659. 671. 769. 859. 978.
- v. d. Reck, Dietrich, zu Reck, Drost, Mitgl. d. märk. Rittersch. 330. 488. 634.
- v. d. Reck, Dietr., zu Untrop, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- v. d. Reck, Wennemar, Hr. zu Stiepel, Mitgl. d. märk. Rittersch. 330.
- v. Reidt, Bernhard, Bürgerm. von Wesel 33, zum Kaiser gesandt 36.
- Reinermann, Richter zu Wesel 916.
- v. Rehrath, Bernh., zu Gruithusen, Mitgl. der elev. Rittersch. 163.
- v. Reuschenberg, Joh., jül. Marschall und Gouverneur des Jungherzogs Johann Wilhelm 23. 30. 32.
- v. Reuschenberg, Johann, Neub. Feldmarschall 493. 604. 609. 711. 737. 743.
- Ribeaucourt, Baron, Gesandter d. Erzherzog-Statthalters Leopold an den Kurf. 506.
- Richelmann, ausserord. elev. Rath 430.
- Rieff, Joh., Deput. von Cleve 671.
- Rinck, Hermann, Probst zu Düsseldorf und jül. Rath 23.
- Ringenberg, kurf. Oberstlieutenant 481.
- v. Roeden, Joh. Friedr., brandenb. Hofrath in Cleve 50.

- v. **Rolshausen**, Christ., jül. Rath und Amtmann zu Montjoye 32.
- v. **Romberg**, Konr. Phil., zu Brünninghausen und Bladenhorst, Mitgl. u. Deput. der märk. Rittersch. 330. 488. 567. 589, Deput. der cleve-märk. Stände nach Regensburg 603. 617. 621. 651. 653 — 54. 663. 699. 717. 736. 738 — 43. 748. 754 — 55. 764. 766. 768. 777. 795 — 97. 806. 824. 833. 839. 909.
- Romswinkel**, Mathias, cleve-märk. Justizrath 339. 633. 988. 1002.
- Rosengarten**, Joh., Stadtrentmeister und Deput. von Wesel im Haag 296 — 97.
- v. **d. Ruhr**, Bernh. (oder Borchard?), zu Venninck, Mitgl. der cleve. Rittersch. 153. 535. 549. 764.
- v. **d. Ruhr**, kurf. Capitain 757.
- Russen** (Ruse), Heinr., Ingenieur und kurf. Generalquartiermeister, später dänischer General 920. 922. 931. 972. 982. 992.
- de Rynsch**, v. Heiden gen., Bernhard, zu Holthausen und Winkel, Mitgl. der cleve. Rittersch. 153. 163. 513. 857.
- v. **Rysswik**, Konrad, cleve. Kanzler 14.
- v. **Rysswik**, Alex., cleve. Rath 43.
- Santenus**, Herm., Dr., Deput. von Wesel 738. 969.
- Schaep**, G., Mitgl. der Generalst. und des „Raths vom Staat“ 478.
- v. **Schaesberg**, Freiherr, neub. geh. Rath und Deput. der jül-berg. Stände 749.
- v. **Scheidt** s. Weschpfennig.
- Schell**, v. Vitinghof genannt, Gisbert Johann, Herr zu Hayen, Mitgl. der cleve. Rittersch. 93. 359. 746. 749.
- Schell**, v. Vitinghof genannt, Arnold, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- Schenkern**, v. Waldenburg genannt, Wilhelm, jül. und berg. Marschall und Gouverneur von Jülich 30. 32. 33. 34. 37.
- v. **Schewick**, Dietr., zu Driesberg, Deput. der cleve. Rittersch. 33.
- Schlechtendahl**, Bürgerm. von Duisburg 1021.
- ther Schmitt**, Anton, Dr., Bürgermeister von Wesel u. Syndicus der cleve. Städte 69. 95. 165. 175. 233. 236. 263. 280. 281. 285. 309. 310. 312. 315 — 16. 330. 338. 354. 357. 388 — 89. 473. 497. 541. 571. 671. 738. 749. 763 — 64. 808. 857. 881. 898. 900. 969.
- Schmitz**, Heinr. Caspar, Dr., Bürgermeister und Deput. von Cleve, später Syndicus der cleve. Städte 857. 881. 898. 1019.
- Schnitzeler**, Richter zu Cleve und Deput. dieser Stadt 261.
- Schock**, Mitgl. und Deput. der Generalstaaten 864.
- Schorlemmer**, Caspar, Deput. von Lünen 331.
- Schreiber**, Dietr., Deput. der jül-berg. Stände 514.
- Schulenburg**, Mitgl. u. Deput. der Generalst. 864. 867.
- v. **Schwansboll**, Heidenreich, zu Schwansboll, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- v. **Schwansboll**, Dietr. J., Mitgl. und Deput. der märk. Rittersch. 924.
- v. **Schwarzenberg**, Graf Adam 50 — 67. 74. 79. 86. 88. 125.
- Schwarzenberg**, Graf Adolf, knis. geh. Rath 609. 709. 715. 730. 744.
- Shwemm**, Bürgerm. und Deput. von Rees 178.
- v. **Schwerin**, Otto, kurf. geh. Rath 300. 302. 306. 312 — 17. 338. 353 — 54. 356. 380. 384. 415. 504. 521. 578. 583. 661. 753. 759. 762. 788. 796. 908. 926. 969 — 70. 1021 — 24.
- Seidel**, Erasmus, brandenb. geh. Rath, Commissar in Cleve 80. 87. 189. 286. 300. 302. 306. 312 — 17. 338. 354. 356. 415. 581.
- v. **Sieberg**, Kasp., zu Vörde, Mitgl. der cleve. Rittersch. 153. 277. 330. 351. 363. 513. 671. 738. 748 — 50. 764.

- v. Sieberg, Joh. Georg, zu Wischeling und Kennade, Drost zu Blankenstein, Mitgl. d. märk. Rittersch. 330, kurf. Oberstwachmeister 454. 481. 639. 757, Oberst 906—7. 960.
- v. Sieberg, Joh. Dietr., Drost 924.
- Sigismund, Markgraf von Brandenburg, ausserord. Commissar in Cleve 79. 80.
- v. Sinzig, Freiherr Johann Reinhard, Hr. zu Sommersberg, Deput. der jül.-berg. Stände 514.
- Soeter, Heinr., Lic., Bürgerm. von Calcar 330.
- Sonsfeld s. Wittenhorst.
- v. Spaen, Bernhard, zu Cruitzwick, Mitgl. der clev. Rittersch. 91. 153. 284. 316. 330. 363. 644. 663. 671. 857.
- v. Spaen, Jakob, zu Ringenberg, kurf. Oberst, clev. Landdrost und geh. Rath 351. 500. 595. 611. 618. 642. 655. 685. 725. 733. 736—42. 755. 757. 795. 805. 809. 840.
- v. Spaen, Alexander, staat. Rittmeister, später kurf. Oberst, General, Landdrost u. geh. Rath 484. 500. 733. 757. 783. 790. 805. 809. 840. 913. 915. 920. 945. 952. 960. 978—80. 982. 990. 1002. 1011. 1013—14. 1018—25.
- Spaen, Bürgerm. und Deput. von Calcar 309. 315. 738. 881. 1021.
- v. Sparr, Otto Christoph, kurf. Generalfeldzeugmeister und Obercommandant 451. 455. 460. 461. 465. 470. 475. 483. 493. 495. 631—32. 643. 723. 725—27. 906.
- v. Spee, k. Capitain 481.
- v. Stael, Rob., zu Ende, Mitgl. der clev. Rittersch. 153. 748.
- v. Stael, Rob., zu Steinhausen, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- Stavenisse, Mitgl. und Deput. der Generalst. 812. 867.
- v. Staveren, Karl Andreas, kurf. Resident in Brüssel 251. 468. 471. 902.
- Stein, Georg Justus, ausserord. clev. Rath 430.
- Steinberg, Joh. Dr., clev. Archivar, dann geh. Rath 384. 633. 659. 978.
- Steingen, Adolf, brandenb. Hofrath in Cleve 50.
- Stellingwerf, Mitgl. der Staaten von Holland 745.
- Sticke, Christoph, brandenb. Hofrath in Cleve 50.
- Stratmann, Lic., Bürgerm. u. Deput. von Cleve 261.
- Strattmann, Heinr., clev.-märk. Justizrath 416—17. 908.
- Streuff, Lic., Schöffe und Deput. von Emmerich 280. 535.
- Striepe, kurf. geh. Rath 302.
- v. Strünkede, Konrad, clev. geh. Rath 88. 152. 230. 234—35. 237. 274. 288. 322. 330. 339. 441. 444. 512. 543. 563. 582—83.
- v. Tengnagel, Alexander, clev. Rath und Drost zu Ravenstein 43.
- v. Tengnagel, Walter, zu Loenen, Mitgl. u. Deput. d. clev. Rittersch. 91. 153. 281.
- v. Tengnagel, Zeno, zu Schlem, Mitgl. der clev. Rittersch. 91. 153. 330. 338. 351. 363. 738—39. 749. 764. 795. 857. 881. 898.
- v. Trotha, k. Oberst 992.
- Tücking, Deput., dann Bürgerm. von Rees 881. 1019.
- Tulp, Bürgerm. v. Amsterdam 865.
- Tybiss, Thomas, Bürgerm. v. Wesel 33.
- v. Ulft, Joh., zu Lackhausen, Mitgl. der clev. Rittersch. 91. 152. 284. 316. 330. 589.
- v. Ulft, Wilhelm, gen. v. Dornick s. Dornick.
- Udermann, Hermann, Richter zu Hamm u. Deput. dieser Stadt 338.
- v. Upwich, Dietr., Deput. von Rees 616.
- v. Waerst, Heinr., Mitgl. d. märk. Rittersch. 330.

- Valk, Steuerempfänger der clev. Stände 631. 649. 727.
- v. Vehlen, Freiherr, dann Graf, Alexander, zu Crüdenburg, kais. Feldzeugmeister u. Mitgl. der clev. Rittersch. 81. 93. 98. 351. 981. 1003.
- Verbolt, staat. Deput. 123. 139.
- Verweyen, Deput. v. Xanten 738.
- Verweyen, Dietr., Deput. v. Calcar 671. 881. 898.
- Vett, Mitgl. und zeit. Präsident der Generalst. 865.
- v. Viermund, Adrian, Hr. zu Neersen, Neub. geh. Rath, Deput. der jül.-berg. Stände 506. 615. 669. 737. 744. 758. 789.
- Vierssen, Mitgl. und Deput. der Generalst. 865.
- Völkersum, kurf. Oberstwachmeister beim Leibregiment 417.
- v. Voss, Joh. Dietr., zu Rodenberg, Mitgl. der märk. Rittersch. 330.
- v. Vrydag, Jobst Wessel, zu Budenberg, Mitgl. und Deput. der märk. Rittersch. 330. 488. 567. 589. 769. 859.
- v. Wachtendonk, Johann, clev. Marschall 23.
- v. Wachtendonk, Otto, clev. Landdrost 23.
- v. Wachtendonk, Arnold, clev. Marschall 23. 32.
- v. Wachtendonk, Joh. Wilh., clev. Rath und Kammermeister 43.
- v. Wachtendonk, Freiherr Arnold, zu Germenschl u. Hülhausen, clev. geh. Rath, Drost zu Cranenburg u. in der Düffel 88. 153. 184.
- v. Wachtendonk, Arnold, zu Germenschl 351. 857. 881. 898.
- Waldeck, Graf Georg Friedrich, k. geh. Rath 578. 583. 594. 904. 906. 9. 912—13.
- Waldenburg s. Schenkern.
- v. Waldenburg, Eremund, Deput. der jül.-berg. Stände 506.
- v. Wassenaer, Jak., Hr. v. Opdam, Gesandter der Generalst. an den Kurf. 508. 532. 921.
- Waveren, Mitgl. der Staaten von Holland 865.
- Wedding, Wilhelm, Bürgerm. von Wipperfärth und Deput. der jül.-berg. Stände 514. 663.
- v. Weeze, Heinrich, clev. Kanzler 23. 32. 34. 38.
- Weiler, Robert, clev. geh. Regier- und Amtskammerrath 61. 87, Resident in Cöln 688. 870.
- Weimann, Daniel, Dr., clev. geh. Rath und Kanzler 120. 398. 441. 444. 459. 461—62. 464. 468—69. 470. 475. 477. 486. 563. 645. 724. 774—77. 780—92. 808—15. 830—38. 847. 855—57. 861—80. 888—92. 901. 905. 908—9. 911. 914—15. 945. 970—71.
- Weiss, Heinr., clev. geh. Rath 61.
- Welderen, staat. Oberst 903.
- v. Werrich, Heinr., Stadttrentmeister und Deput. v. Wesel 178. 219—20. 225. 233. 280.
- Weschpfennig, v. Scheidt genannt, Wilhelm, jül. Rath, Amtmann zu Solingen und Burg 32.
- v. Weschpfennig, Freiherr, berg. Marschall und Deput. d. berg. Rittersch. 538. 542. 559.
- Westenberg, Dr., Deput. v. Wesel 541.
- Wilhelm, Herzog v. Cleve 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22.
- Wilhelm II., Prinz von Oranien, Statthalter d. Niederlande 344. 45. 408.
- v. Wilich, Johann, zu Vehn, Deput. der clev. Rittersch. 33.
- v. Wilich, Stephan, zu Kervendonk, Deput. der clev. Rittersch. 33.
- v. Wilich, Joh. Sigismund, Baron v. Lottum zu Hüth und Gronstein, k. Oberst, Drost zu Sevenar und in der Lymers, Mitgl. und Deput. der clev. Rittersch. 91. 152. 281. 315. 330. 338. 351. 362—63. 418. 472—75. 480. 500. 513. 548. 566. 578. 614. 616. 618. 624. 633. 644. 663. 668. 671. 757. 764. 805. 978.
- v. Wilich, Dietr. Karl, zu Winnen-

- thal, Mitgl. und Deput. der clev. Ritterschaft 92. 96. 121. 160. 161. 163. 184. 203. 363. 270. 276. 280. 281. 284. 308, clev. Justizrath 309. 311. 315 — 17, zu den jül.-berg. Ständen ges. 325. 330. 336. 338. 339. 351. 356 — 58. 362 — 63. 372. 384. 413. 467. 473. 515. 520. 550. 572. 585. 589. 595 — 96. 600. 603. 607. 611 — 12. 616 — 17. 620, nach Regensburg deputirt 621. 624. 632 — 33. 635. 641. 647. 649. 651. 653 — 55. 658. 661. 664. 669. 671. 673. 681 — 82. 684 — 85. 705. 725. 733. 734 — 68. 773. 777. 795 — 97. 799 — 800. 803. 806. 823. 829 — 33. 838 — 39. 899. 900. 909 — 11. 918 — 19. 924. 942 — 43. 988. 1021.
- v. Wilich, Stephan, zu Kervendonk oder Kervenheim, Mitgl. u. Deput. der clev. Rittersch. 153. 163. 280. 284. 330. 535. 550. 589. 644. 746. 749. 857. 898. 965. 1021.
- v. Wilich, Adolf, zu Wilich, Erbhofmeister und Domherr, Mitgl. und Deput. d. clev. Rittersch. 153. 330. 589. 644. 655. 738. 749. 764. 857. 898. 1021.
- v. Wilich, Joh. Herm., zu Diersfort, Deput. der clev. Ritterschaft 418. 515. 535. 549 — 50. 551. 585. 587. 589. 616. 625. 632. 644. 648. 671. 738 — 39. 747. 749. 795. 1021.
- v. Wilich zu Probsting, münst. Oberst und Gesandter in Zütphen und im Haag 744.
- Winandus-Pighius, Stephan, Secretär d. Cardinals Granvella, Scholaster zu Xanten, Erzieher d. Jungherzogs Karl Friedrich 23.
- v. Winkelhausen, Joh. Wilhelm, berg. Kanzler und neub. Gesandter in Essen 537. 712. 731. 1021.
- Wintgens, Michael, Bürgerm. und Deput. von Duisburg 264.
- Wissel, Willh., Lic., jül. Rath 23.
- de Witt, Jan, Mitgl. und Deput. d. Generalst. 532, Rathspensionair von Holland 774. 784. 826. 866 — 67. 922. 954.
- Witten, clev. Justizrath und Fiscal 314. 339. 447. 978.
- Wittenhorst v. Sonsfeld, Heinr., clev. Rath u. Drost zu Huissen 34, Landdrost 44.
- Wittenhorst v. Sonsfeld, Hermann, Mitgl. und Deput. der clev. Rittersch., dann clev. geh. Rath 82. 91. 123. 135. 152. 220. 225. 280. 281. 284. 496. 315. 330. 339. 351. 361 — 63. 398. 416. 446 — 47. 461. 484. 495. 512. 577. 642.
- v. Wittgenstein u. zu Sayn, Graf Johann, kurf. geh. Rath 245. 830. 832. 838.
- v. Wittgenstein u. zu Sayn, Graf Bernhard, kurf. Oberst 527.
- Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf v. Neuburg 41. 44. 46. 49. 57. 85. 103. 106. 108 — 9. 114. 243 — 45. 251. 256. 318. 325 — 31. 410. 414. 498 — 500. 503 — 4. 510 — 11. 526 — 28. 539. 541. 594 — 95. 598 — 99.
- Wolffsen, Mitgl. und Deput. der Generalst. 532.
- Wüsthaus, Adolf, clev. geh. Rath und Archivar 75. 978.
- Zahn, Konrad Balthasar, Dr., Bürgermeister und Deput. von Unna, Syndicus der märk. Städte 331. 338. 515. 567. 648. 666. 671.
- v. Zeller, Heinr., zu Halsaf, Mitgl. der clev. Rittersch. 152.
- Zollern, Graf, Präsident d. Reichshofraths und kais. Commissar in Düsseldorf 41. 42.



DD
390
U75
Bd.5

Urkunden und Actenstücke

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY
